



ADLIG WERDEN UND ES WIRKLICH SEIN

***Etablierung im Adel im 17. und frühen 18. Jh. im
Gesamtzusammenhang des Phänomens Neuadel im
16. und 17. Jh.***

Dissertationsschrift verfasst von 2016 bis 2023 an der Philosophischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Historisches Seminar)

„I HAVE NO IDEA WHAT I'M SUPPOSED TO DO.

I ONLY KNOW WHAT I CAN DO!“

JAMES TIBERIUS KIRK, STAR TREK, INTO DARKNESS, OXFORD 2013.

FÜR DIE SUCHENDEN...

Adlig werden und es wirklich sein

Etablierung im Adel im 17. und frühen 18. Jh. im
Gesamtzusammenhang des Phänomens Neuadel im 16.
und 17. Jh.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der
Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
ZEGK, Historisches Seminar

vorgelegt von Simon Schmitz aus Andernach
Mobil: +491636853389
Mail: s89.schmitz@gmail.com

eingereicht im Juli 2023
verteidigt im Februar 2024
veröffentlicht im Juni 2024

1. Gutachter: Prof. Dr. Susan Richter | 2. Gutachter: Prof. Dr. Sven Externbrink

Abbildung Titelblatt: *Wappen Johann Georgs von Edelsheim nach dessen Darstellung zu Burg Friedberg. Hessisches Staatsarchiv Darmstadt Bestand R 4 Nr. 24380/2 GF.*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Hinführung zur Fragestellung	1
1.2. Fragestellung	2
1.3. Arbeitsaufbau und Methode	4
1.4. Umriss der Adelforschung	10
1.4.1. Der neue Adel im 16. und 17. Jh.	15
Teil I: Wie wird man adelig und wer wurde zwischen 1500 und 1700 in den Adel erhoben?..	27
1. Einleitung	27
2. Wege in den Adel, Verwaltungsverfahren und Kriterien der Nobilitierung bei der Reichskanzlei.....	28
2.1. Wege in den Adel	28
2.1.1. Die Nobilitierung durch den Kaiser	29
2.1.2. Das erzherzogliche Nobilitierungsrecht.....	33
2.1.3. Die Nobilitierung durch einen Hofpfalzgrafen	38
2.1.4. Die Reichsvikare.....	42
2.1.5. Universitätsadel.....	43
2.1.6. Amtsadel.....	43
2.1.7. Der Erwerb adelsnaher Würden und das „Hineinwachsen“ in ein adelsgleiches Ansehen.....	44
2.1.8. Landesadel.....	46
2.1.9. Zwischenfazit	60
2.2. Das formale Verfahren der Nobilitierung bei der Reichskanzlei	65
2.2.1 Antragstellung	65
2.2.2. Prüfung und Entscheidung	66
2.2.3. Gebührenfestsetzung durch das Reichstaxamt	116
2.2.4. Bezahlung und Ausfertigung der Urkunde	119

2.2.5. Absendung der Urkunde und Eintrag in die gängigen Registerbücher.....	124
2.2.6. Zwischenfazit.....	125
3. Wer wurde adelig?: Überblick über die Nobilitierungsentwicklung zwischen 1500 und 1700.....	143
3.1. Einleitung und Forschungsstand	143
3.2. Quantitative Ergebnisse der Auswertung der kaiserlichen und erzherzoglichen Nobilitationen zwischen 1500 und 1700.....	158
3.2.1. Überblick über die Nobilitierungsentwicklung zwischen 1500 und 1700.....	158
3.2.2. Berufsstände.....	166
3.2.3. Territorien	184
3.2.4. Zusatzbegnadigungen.....	213
3.2.5. Zwischenfazit.....	231
4. Conclusio und Überleitung zur Einzelfallbetrachtung neuadeliger Etablierung	247
Teil II: Wie gelang die Etablierung im Adel?: Die Etablierung neunobilitierter Familien im Adel in der zweiten Hälfte des 17. bis in die erste Hälfte des 18. Jh. anhand dreier Fallbeispiele .	252
1. Einführung	252
1.1. Auswahl der Fallbeispiele und Suche nach geeigneten Neuadelsarchiven	253
1.1.1. Die Suche nach geeigneten Familien als Suche nach geeigneten Adelsarchiven	253
1.1.2. Überlieferungsstruktur der Quellen zu den drei Fallbeispielen.....	256
1.1.3. Thematische Schwerpunkte und Besonderheiten der Überlieferungen zu den drei Neuadelsfamilien	269
1.1.4. Vorgehensweise zur Quellenauswahl in den identifizierten Themenbereichen	274
1.2. Das Konzept der adeligen Ehre und der Etablierung im Adel.....	280
1.3. Forschungen zur Etablierung im Adel	297
1.4. Sammlung erster Kapitalien neuadeliger Familien aufgrund der bisherigen Erkenntnisse.....	323
1.4.1. Ökonomische Kapitalien	330

1.4.2. Soziale Kapitalien	333
1.4.3. Kulturelle Kapitalien	336
1.4.4. Symbolische Kapitalien	340
2. Von Geyso.....	344
2.1. Die Anfänge der Familie	344
2.2. Ära 0 (Adelsgeneration 0) Das Leben Johanns von Geyso	351
2.3. Ära 1 (Adelsgeneration 1 und das Heranwachsen von Adelsgeneration 2)	390
2.3.1. Die Erben und das Erbe – ökonomische Einbußen und Identitätswandel zur landadeligen Existenz	390
2.3.2. Anpassung im Konflikt – Das adelige Landleben unter Valentin I.....	404
2.3.3. Die Versorgung der Kinder Johann Christophs von Geyso	450
2.3.4. Die Fortschreibung des Familien-Erbrechts.....	457
2.3.5. Der Lebensabend Valentins I.	458
2.4. Ära 2 (Adelsgeneration 2)	467
2.4.1. Die Inbesitznahme des Erbes durch Johann Leopold und Valentin II.	467
2.4.2. Militärdienst, Gutsherrschaft und Familienmanagement Johann Leopolds und Valentins II. nach dem Tod Valentins I.....	468
2.4.3. Die Eheschlüsse, Kinder und Erbregelungen Johann Leopolds und Valentins II.	479
2.4.4. Gesellschaftliche Kontakte und Netzwerkpflege	483
2.4.5. Integration durch Konflikt.....	489
2.4.6. Der Übergang zur dritten Adelsgeneration nach dem Tod Valentins II.	502
2.5. Ära 3 (Adelsgeneration 3 mit den späten Jahren Johann Leopolds)	504
2.5.1. Ausbildung und frühe Jahre der Kinder Johann Leopolds bis zur Volljährigkeitserklärung Wolf Christophs von Geyso.....	504
2.5.2. Die Eheschlüsse der dritten Adelsgeneration.....	513
2.5.3. Die Ausbildung Caspar Adam Erhards zu Kassel	518
2.5.4. Die Aufteilung des Gutsbesitzes zu Mansbach sowie der Schulden der Mansbacher Linie zwischen Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard.....	520

2.5.5. Die Lebens- und Herrschaftsführung Wolf Christophs zu Wenigentaft und Caspar Adam Erhards zu Mansbach	522
2.5.6. Finanzielle Schwierigkeiten der Mansbacher Linie	528
2.5.7. Weitere Streitigkeiten der ritterschaftlichen Ganerben zu Wenigentaft mit Fulda	534
2.5.8. Der Tod Johann Leopolds und die Besitzergreifung seiner Güter durch seine Söhne.....	536
2.5.9. Die Roßdorfer Linie unter Valentin III. und die Entwicklung der finanziellen Lage der Roßdorfer Linie.....	539
2.6. Ära 4 (Adelsgeneration 4 unter Führung des Hauses durch Caspar Adam Erhard)..	547
2.6.1. Die Nachkommen Wolf Christophs von Geyso aus der Mansbacher Linie	547
2.6.2. Die Verschuldung Caspar Adam Erhards nach der Vereinigung der Familiengüter in seiner Hand.....	552
2.6.3. Caspar Adam Erhard im gewachsenen Verwandtschafts- und Bekanntnetz.	555
2.6.4. Die Erziehung der Kinder Caspar Adam Erhards als Ausweis einer trotz finanzieller Schwierigkeiten vollendeten Etablierung im Adel	562
3. Von Edelsheim	593
3.1. Ära 0 (Adelsgeneration 0) Der Adelserwerber Johann Georg von Edelsheim	593
3.1.1. Die Anfänge Johann Georg Seuferts bis zum Eintritt in Hanauische Dienste	593
3.1.2. Der Eheschluss Johann Georg Seuferts	596
3.1.3. Das richtungsweisende Jahr 1669 und die Parteinahme Johann Georg Seuferts auf Seiten der Erben der Grafschaften Hanau.....	598
3.1.4. Das Verteidigen von Ehre und Amt – Die Episode Kirchberg.....	604
3.1.5. Der Erwerb des Adelsstandes 1673	614
3.1.6. Der Aufstieg Johann Georgs zum führenden Mann der Grafschaft Hanau-Münzenberg	616
3.1.7. Die Erhebung in den Freiherrenrang	631
3.1.8. Der Gütererwerb durch Johann Georg Seuferts von Edelsheim	635
3.1.9. Die Aufnahme in die Rheinische Reichsritterschaft.....	646

3.1.10. Die Lebensführung Johann Georgs in Hanau.....	655
3.1.11. Ein Hauch von Landadel: Der Streit um die Jagd im Freigericht Kaichen im Jahr 1721.....	660
3.2. Ära 1 (Adelsgeneration 1)	665
3.2.1. Der Karriereweg Friedrich Christians.....	665
3.2.2. Der Wohnsitz Friedrich Christians	674
3.2.3. Weitere Gütererwerbungen unter Friedrich Christian	677
3.2.4. Der zweite Sohn: Fragmente zu Christian Reinhard von Edelsheim.....	679
3.2.5. Die Eheschlüsse Friedrich Christians und Sabina Helena Margarethes (1694) sowie Franziska Charlotte Dorotheas (1699).....	681
3.2.6. Tod und Begräbnis Sabina Helenas, Franziska Charlotte Dorotheas, Friedrich Christians und Johann Georgs von Edelsheim	686
3.2.7. Die Erbregelung Johann Georgs und Friedrich Christians für die zweite Adelsgeneration als Grundlegung des Familienrechts	724
3.3. Ära 2 (Adelsgeneration 2)	730
3.3.1. Philipp Reinhardts Karriere und ihre Grenzen	730
3.3.2. Eheschlüsse und Wohnsituation Philipp Reinhardts in der Stadt Hanau	737
3.3.3. Das kurze Leben Ernst Wilhelms von Edelsheim	738
3.3.4. Der Erhalt des materiellen Besitzes der Familie von Edelsheim durch Philipp Reinhard	739
3.3.5. Die Verlagerung des Güterschwerpunkts und Familienmittelpunktes auf die reichsfreien Rittergüter der Familie von Edelsheim	748
3.3.6. Erneute Jagdstreitigkeiten im Freigericht Kaichen	755
3.4. Ära 3 (Adelsgeneration 3)	760
3.4.1. Wilhelm von Edelsheim (1737-1793)	760
3.4.2. Georg Ludwig von Edelsheim (1740-1814).....	764
3.5. Ära 4 (Adelsgeneration 4) – Ein Ausblick.....	767
4. Von Holzappel.....	770

4.1. Anfänge: Die Elterngeneration und der älteste Bruder Peters von Holzappel: Fundamentlegung für die Karriere Peters von Holzappel	770
4.2. Ära 0 (Adelsgeneration 0)	777
4.2.1. Aufstieg und Karriere Peters von Holzappel	777
4.3. Ära 1 (Adelsgeneration 1)	796
4.3.1. Der Erbstreit zwischen Agnes und Jakob von Holzappel	796
4.3.2. Die kurze Regentschaft Agnes von Holzappel	802
4.3.3. Die Regentschaft Adolphs von Nassau-Dillenburg in der Grafschaft Holzappel	811
4.3.4. Die Regentschaft Elisabeth Charlottes	819
4.4. Ära 2 (Adelsgeneration 2)	840
4.4.1. Die Töchter Elisabeth Charlottes	840
4.4.2. Die Vorbereitung der Regentschaftsübergabe und Erbschaft durch Elisabeth Charlotte von langer Hand	843
4.5. Ära 3 (Adelsgeneration 3)	854
4.5.1. Aufwachsen und Ausbildung Viktor Amadeus Adolphs und seiner Geschwister	854
4.5.2. Schloss Schaumburg um 1700 als Residenz und Hof.....	894
4.5.3. Memoria und Außendarstellung zur Zeit Elisabeth Charlottes.....	897
4.5.4. Testament und Grablegung Elisabeth Charlottes.....	902
4.5.5. Die Vormundschaftsregentschaft Viktor Amadeus Adolphs und seine Herrschaftsübernahme	907
4.5.6. Die Regentschaft Viktor Amadeus Adolphs	911
4.6. Ära 4 (Adelsgeneration 4)	927
4.6.1. Die Memorialstrategie für Vorverstorbene Kinder und Geschwister bei Viktor Amadeus Adolph	927
4.6.2. Erziehung und Ausbildung der Söhne Viktor Amadeus Adolphs	930
4.6.3. Die Abstammungslegitimation in der vierten Adelsgeneration nach Peter von Holzappel.....	940

4.6.4. Vermögensfragen und Nachfolgeregelung durch Viktor Amadeus Adolph.....	941
4.6.5. Tod und Memoria Viktor Amadeus Adolphs	942
5. Auffüllen des Analyserasters durch Durchmusterung aller drei Fälle und Sammlung von Kapitalien in den fünf Kapital-Kategorien	946
5.1. Ökonomische Kapitalien.....	965
5.1.1. Herrschaftsausübung.....	965
5.1.2. Vermögen und materielle Ausstattung	966
5.1.3. Grundbesitz und wirtschaftlich nutzbare Herrschaftsrechte	969
5.1.4. Erbschaftsregelung.....	971
5.1.5. Tätigkeiten und Ämter.....	973
5.2. Soziale Kapitalien.....	976
5.2.1. Umgang mit Standesgleichen	976
5.2.2. Umgang mit Standesniedereren	979
5.2.3. Herrschaftsnähe und Umwandlung von sozialem in ökonomisches Kapital	980
5.2.4. Eheschlüsse	981
5.2.5. soziale Bezüge innerhalb der Familie	982
5.3. Kulturelle Kapitalien	984
5.3.1. Erziehung, Schulbildung, Ausbildung, Weiterbildung.....	984
5.3.2. Konfession	987
5.3.3. Ausprägung und Praktizierung bestimmter Tugenden, Fähigkeiten bzw. Charaktereigenschaften	988
5.3.4. Ausprägung von bestimmten Ansichten und Haltungen und Herrschaftsweisen	989
5.3.5. Tätigkeiten und Stellungen.....	992
5.3.6. Entwicklung und Tradierung einer Familienorganisation	993
5.3.7. Objektives Kultur-Kapital	996
5.3.8. Außenwirksames Selbstverständnis und Repräsentation.....	997

5.4. Symbolische Kapitalien.....	1006
5.4.1. Objektives symbolisches Kapital (institutionalisierte Zuschreibungen adeliger und sonstiger Status-Anerkennung)	1006
5.4.2. Adelige Vorrechte (nicht notwendige Bedingungen adeliger Existenz).....	1008
5.4.3. Amts- und Funktionsträger-Ansehen	1008
5.4.4. Gesellschaftliche Zuschreibungen adeliger und sonstiger Status-Anerkennung	1009
5.5. Kontextbedingungen zur Etablierung (hilfreich nicht zwingend)	1022
6. Fallfazit Geyso: Welche Kapitalien ließen sich bei den von Geyso aufgrund der Auswertung ihrer Familiengeschichte in den betrachteten sechs Ären feststellen?.....	1026
6.1. Ökonomische Kapitalien.....	1026
6.2. Soziale Kapitalien.....	1034
6.3. Kulturelle Kapitalien	1039
6.4. Symbolische Kapitalien.....	1045
6.5. Kontextbedingungen	1049
6.6. Conclusio	1051
7. Fallfazit Edelsheim: Welche Kapitalien ließen sich bei den von Edelsheim aufgrund der Auswertung ihrer Familiengeschichte in den betrachteten sechs Ären feststellen?.....	1061
7.1. Ökonomische Kapitalien.....	1061
7.2. Soziale Kapitalien.....	1065
7.3. Kulturelle Kapitalien	1070
7.4. Symbolische Kapitalien.....	1074
7.5. Kontextbedingungen	1080
7.6. Conclusio	1082
8. Fallfazit Holzappel: Welche Kapitalien ließen sich bei den von Holzappel aufgrund der Auswertung ihrer Familiengeschichte in den betrachteten sechs Ären feststellen?.....	1093
8.1. Ökonomische Kapitalien.....	1093
8.2. Soziale Kapitalien.....	1099

8.3. Kulturelle Kapitalien	1104
8.4. Symbolische Kapitalien.....	1115
8.5. Kontextbedingungen.....	1120
8.6. Conclusio.....	1122
9. Fazit Teil II: Darstellung von Gemeinsamkeiten bei der Etablierungsentwicklung der drei Familien anhand der bei den Familien jeweils festgestellten Kapitalien	1134
9.1. Ökonomische Etablierungs-Kapitalien	1135
9.2. Soziale Etablierungs-Kapitalien	1143
9.3. Kulturelle Etablierungs-Kapitalien	1153
9.4. Symbolische Etablierungs-Kapitalien	1169
9.5. Kontextbedingungen.....	1182
9.6. Conclusio zum Fazit Teil II	1185
Gesamtfazit: Etablierung im Adel im 17. und frühen 18. Jh. im Gesamtzusammenhang des Phänomens Neuadel im 16. und 17. Jh.	1197
Quellenverzeichnis	1258
Ungedruckte Quellen.....	1258
Österreichisches Staatsarchiv	1258
Haus-, Hof- und Staatsarchiv	1258
Allgemeines Verwaltungsarchiv.....	1258
Hessisches Landesarchiv	1260
Hessisches Staatsarchiv Marburg	1260
Hessisches Staatsarchiv Darmstadt	1269
Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden.....	1270
Landesarchiv Thüringen	1272
Staatsarchiv Rudolstadt.....	1272
Landesarchiv Sachsen-Anhalt.....	1273
Abteilung Dessau.....	1273

Landesarchiv Rheinland-Pfalz.....	1274
Landeshauptarchiv Koblenz.....	1274
Landesarchiv Baden-Württemberg	1278
Generallandesarchiv Karlsruhe.....	1278
Historisches Archiv der Stadt Köln	1279
Gedruckte Quellen.....	1280
Literaturverzeichnis.....	1285
Anhang.....	1317
Daten des Nobilitiertenspektrums mit zugehöriger Auflistung der Berufe, Regionen und Zusatzbegnadigungen und der entsprechenden Kürzel	1317
Links zu den Tabellen der gesammelten ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien	1320
Übersicht über Archive neuadeliger Familien im 16. und 17. Jh. in Deutschland und Österreich	1322
Stammtafel Geyso.....	1323
Stammtafel Edelsheim	1324
Stammtafel Holzappel.....	1325
Danke!	1326

1. Einleitung

1.1. Hinführung zur Fragestellung

„Was ist das für ein Adel, der durch ehrlosen Geldreichtum erworben wird und den Mangel an Tugend durch Güter ersetzt? Wenn das Geld zu Ehren kommt, dann ist jeder Maßstab für den wahren Wert der Dinge dahin.“¹ Dieser Ausspruch Ulrich von Huttens (1488-1523) ist Kritik und Feststellung zugleich. Er verweist hier aus der Sicht des nach 1500 verstärkt unter Druck geratenden Ritteradels auf ein Phänomen zunehmender sozialer Mobilität, in der wirtschaftlich einflussreiche Familien sich durch Güter- und Titelkauf eine adelige Existenz erwerben konnten.² Zugleich deutet dieser Satz aber auch darauf, dass ein solcher Prozess nicht ohne Widerspruch und Ressentiments der durch eben diese Aufstiegskräfte und Aufsteiger in ihrer bisherigen sozialen Vorrangstellung immer stärker bedrohten etablierten Adeligen, hier v. a. der Reichsritter, vonstattenging und zudem in der reformatorischen Bewegung noch ein weiteres Kritikpotential entstand. Soziale Aufsteiger in den Adel mussten ihren Aufstieg also legitimieren, um als neue Adelige möglichst breit gesellschaftlich akzeptiert zu werden. Das wird deutlich, wenn dem Ausspruch von Huttens derjenige eines solchen Neuadeligen, nämlich Hans Jakob Fuggers (1516-1575), in der Vorrede zu seinem Ehrenbuch der Fugger von 1545-49 entgegengestellt wird. Dessen Anlage begründet er darin, dass „[...] der Uralt und Eerloblich fuggersch Nam / [...] [dem] gedechtnus / nicht verfiel / und als ein unpoliertes Edelgestein / meniglich unbekannt belibe.“³ Diese Äußerung ist in ihrem Selbstverständnis zugleich rückbezüglich wie programmatisch. In beidem zielt sie auf die Repräsentation, Legitimation und darin auf die Etablierung des sozialen Status einer, ganz im Gegensatz zum Eindruck dieses Ausspruchs, erst seit 23 Jahren dem erblichen Reichsgrafenstand und seit elf Jahren dem Patriziat angehörenden Familie in der jetzigen und in zukünftigen Generationen.

¹ Zitiert nach: Häberlein, Mark: Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie. 1367-1650. Stuttgart 2006, S. 204.

² Dazu allgemein und mit exemplarischer Behandlung der Fugger: Stollberg-Rillinger, Barbara: Gut vor Ehre oder Ehre vor Gut?. Zur sozialen Distinktion zwischen Adels- und Kaufmannsstand in der Ständeliteratur der Frühen Neuzeit, in Johannes Burkhardt [Hrsg.]: Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils. Berlin, Boston 1996, S. 31-45, hier S. 33-38.

³ Aus der Vorrede zum sogenannten Ehrenbuch der Fugger von 1545-49. Siehe dazu: Jäger, Clemens [Text], Werkstatt von Jörg Breu d. J. [Ausführung]: Das Geheime Ehrenbuch der Fugger. Augsburg 1545-1549 mit Nachträgen aus dem 16. bis zum 19. Jahrhundert. Online. Verfügbar unter: http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00042105/image_1. Zugriff am: 17.05.2015, S. 8. Quellenzitate wurden in dieser Arbeit nach den Transkriptionsrichtlinien der Archivschule Marburg transkribiert. Diese ist verfügbar unter: https://www.archivschule.de/uploads/Ausbildung/Grundsätze_für_die_Textbearbeitung_2009.pdf.

Einerseits werden Konflikte um begrenzte Ressourcen von Land, Geld und Ehre zwischen neuem und altem bzw. etabliertem Adel v. a. in den ohnehin unter Druck geratenden unteren Adelsschichten unvermeidlich. Andererseits lässt sich aber auch vermuten, dass für viele etablierte Adelsfamilien die Verbindung mit jenem Neuadel auch Chancen bot. So konnten sie etwa neue materielle Ressourcen erwerben, wenn sie bereit waren, das Risiko einzugehen, einen Ansehensverlust durch die Verbindung mit einer solchen neuadeligen Familie einzugehen. Dennoch dürfte aufs Ganze gesehen, die soziale Mobilität in den Adel im alten Adel nicht nur als Bedrohung, sondern auch als Gelegenheit gesehen worden sein. Dies hing natürlich stark vom Profil der Nobilitierten ab. Dies leitet zur Fragestellung der vorliegenden Arbeit über.

1.2. Fragestellung

Das Dissertationsprojekt versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten folgende Fragestellung zu erörtern: Wie lässt sich die Gruppe der Nobilitierten zwischen 1500 und 1700 charakterisieren und wie konnte einigen Familien dieser Gruppe die Etablierung im alten bzw. etablierten Adel der jeweiligen Region gelingen?

Es wird also nach drei „W“-Fragen gefragt: „Wie“ funktionierte der Aufstieg in den Adel zwischen 1500 und 1700?, „Wer“ stieg in diesem Zeitraum auf?, „Was“ taten aufgestiegene Familien, um sich in der Folge im alten und etablierten Adel der Region ihrer jeweiligen Ansässigkeit zu etablieren; welche Handlungen, Prozesse, Maßnahmen, also kurz: welche Elemente eines solchen Etablierungsprozesses lassen sich konkret feststellen?

Dabei meint Etablierung hier im Wesentlichen Anerkennung durch die relevanten Zuschreibungsgruppen der Region und den dazu führenden Integrationsprozess in den alten und etablierten Adel in den verschiedenen Verwirklichungsdimensionen von Adel; den Vektor bzw. die Vektoren der hierzu zurückzulegenden sozialen Mobilität also. Dabei ging es nicht nur um die Anerkennung als Adelsfamilie⁴ durch den übrigen Adel der Region, auch wenn dies

⁴ Die Arbeit spricht von Adelsfamilie bzw. Familie als allen geblütsmäßig durch Verwandtschaft verbundenen Gliedern eines adeligen Personenkreises. Die Zugehörigkeit wird hierbei über die männlichen Mitglieder der Familie vermittelt, da über diese Namen und Wappen fortgepflanzt wurden; auf die Kinder eines Adligen, auf dessen Ehefrau(en), die seinen Namen annahm und selbst die Töchter behielten ihn zumindest als ‚geborene von...‘. Einfach gesagt bezeichnet der Begriff der Adelsfamilie hier also alle Träger des Familiennamens; ob durch Geburt oder Ehe erworben. Durch die Kontinuität des adeligen Verbandes im adeligen Konnubium als adeliger Verband erhielt die Adelsfamilie Anciennität (Alter, gemessen in adeligen Vorfahren einer Person) und die

sicherlich die entscheidende Bezugsgröße war, sondern auch um die anderweitige Anerkennung durch verschiedene relevante Zuschreibungsgruppen wie Landesherren, die eigenen Untertanen, den überregionalen Adel (korporiert und unkorporiert), die Reichsverwaltung und Reichsinstitutionen (Reichskammergericht, Reichshofrat, Reichstag, Reichskreise auch als Zwischenglied zwischen regionaler Adelsgesellschaft und Reich) oder Gelehrte und Künstler, welche die neuadelige Familie beschrieben. Betrachtet wird überdies Repräsentation und Selbstverständnis der jeweiligen Adelsfamilie selbst.

Die Anerkennung als Adelsfamilie setzte den Erwerb bzw. die Tradierung und Anpassung ökonomischer, sozialer und kultureller Mittel notwendig voraus, die ebenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden sollen. Welche Mittel das sein sollten, musste offen gehalten werden, um keine Vorfestlegungen zu riskieren. Dies sollte vielmehr Ergebnis der Untersuchung selbst sein. Die einzige Vorannahme war, dass es, wie gesagt, beim Etablierungsprozess für eine Neuadelsfamilie effektiv um den Erwerb von Anerkennung als Adelsfamilie ging. Welche Formen von Anerkennung und was die Anerkennung erwarb, soll Untersuchungsziel dieser Arbeit sein, die diese ‚Black-Box‘ auszuleuchten antritt.

Anciennität wurde durch Erinnerungspraktiken und Erinnerungsrepräsentation materialisiert. Im Begriff der Adelsfamilie ist daher immer auch ihr Charakter als Erinnerungsgemeinschaft aufgehoben. Der Begriff des Adelshauses bzw. Hauses wird synonym hierzu verwendet und schließt somit die in diesen Bezügen befindlichen sonstigen nicht-geblütsmäßig verwandten Personen wie Bediente, Lehensnehmer oder Klientel der Familie aus. Ein Zweig ist dabei dann ein Ausschnitt aus diesem adeligen Verwandtschaftsverband. Meist konstituiert er sich um einen ökonomischen und erbrechtlichen Konnex und bleibt dabei aber unter dem Dach der Familie. Entsprechende Hausverträge bzw. Familienverträge regeln dann den Rückfall von materiellem Besitz beim Aussterben des Zweiges im Mannesstamm an die Familie bzw. den darin lebenden ältesten männlichen Vertreter der Familie oder auch an die Gesamtheit aller männlichen lebenden Vertreter der Familie (auch „Stamm“ genannt). Den Begriff der „Familie“ kennt dabei erst das 18. Jh. Mit Haus wurde zeitgenössisch, in Abweichung vom hier in der Arbeit anliegenden Verständnis, „die ökonomische Produktions- und die menschlich-persönliche Lebensgemeinschaft in einer „Haushaltung““ erfasst. Das Haus, also die tatsächliche Behausung und Hauswirtschaft mit den daran hängenden Menschen, sowie das Herrschaftsgebiet mit den darauf lebenden und der Herrschaft untergebenen Menschen, wurde in dieser Arbeit nicht mit dem Begriff des Hauses bzw. nach Brunner „ganzen Hauses“ erfasst, sondern sachlicher als Adelssitz, Wohnsitz und Hauswirtschaft sowie als Herrschaftsgebiet, Territorium, Untertanen u. Ä. m. bezeichnet. Gleich ist beim hier genutzten und im zeitgenössischen Verständnis vom Haus die Stellung des Oberhauptes des Hauses als „pater familias“. Dieser herrschte nicht nur über die adelige Haushaltung bzw. den Hof, sondern auch über Land und Leute. In einer Adelsfamilie, insbesondere in solchen mit einer Primogenitur, war dieser ‚pater familias‘ meist synonym mit dem Familienoberhaupt bzw. Chef der Familie. Dieser konnte über die Rollen und, in gewissem Umfang, auch ökonomischen Ansprüche der Familienmitglieder am ökonomischen Besitz (Herrschaftsgebiet, Geld, Rechte etc.) der Familie befinden. Zu den Zitaten sowie insbesondere auch der Familie als Erinnerungsgemeinschaft und dem hier referierten zeitgenössischen Verständnis von Haus, siehe bei: Becker-Cantarina, Barbara: Johann Rists ‚Der adelige Hausvater‘ und die frühneuzeitliche Ökonomie-Literatur, in Johann Steiger [Hrsg.]: Johann Rist (1607-1667). Profil und Netzwerk eines Pastors, Dichters und Gelehrten. Berlin [u.a.] 2015, S. 613-627, hier S. 620f, 625. Theil, Bernhard: Methodische Fragen zur neueren Adelforschung, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 60/2001, S.77-88, hier S. 79, 81. Asch, Ronald: Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2008, S. 97-99. Sikora, Michael: Der Adel in der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2009, S. 79, 81.

Weiterführendes zur Begründung des Konzepts der Etablierung soll in der Einleitung zum zweiten Teil der Arbeit ausgeführt werden.

1.3. Arbeitsaufbau und Methode

Gemäß der Fragestellung wird zunächst die Gruppe der Nobilitierten skizziert, um dann den Fokus auf einzelne Fallbeispiele neuadeliger Etablierung zu richten. Je spezifischer hierbei der Zuschnitt wird, umso höher wird der Detailgrad. Insgesamt nähert sich die Arbeit dabei in beiden Teilen dem Phänomen des Neuadels von einer empirischen und weniger von einer diskursgeschichtlichen oder adelstheoretischen Richtung her. Es geht weniger um die Beobachtung des Neuadels als Phänomen in der zeitgenössischen Literatur und mehr um die Rekonstruktion der empirischen Charakteristika dieser Gruppe, wie sie durch die verwendeten Daten und Quellen erfasst werden können. Dabei wird einmal die Gruppe des Neuadels versucht in Umrissen ganz zu erfassen (Teil I) und dann wird anhand von Fallbeispielen aus dieser Gruppe versucht einen kleinen Ausschnitt daraus anhand von drei Einzelfamilien in möglichst großer Tiefe und Breite empirisch möglichst kleinteilig und genau auszuleuchten (Teil II). Es geht um eine sozialgeschichtliche Betrachtung der Gruppe des Neuadels in der Makroperspektive (Teil I) und Mikroperspektive (Teil II).⁵ Bei der Betrachtung der Fallbeispiele in Teil II sollen dabei auch kulturgeschichtliche Aspekte mit in den Blick genommen werden. Dadurch soll eine schon seit den 1990er Jahren kritisierte Schwäche sozialgeschichtlicher Betrachtungsweisen adressiert werden.⁶ Hierdurch können so nicht nur formale (z. B. Titel und

⁵ Für einen Überblick zur Sozialgeschichte siehe bei: Nathaus, Klaus: Sozialgeschichte und Historische Sozialwissenschaft, in: Docupedia-Zeitgeschichte. Online. verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/nathaus_sozialgeschichte_v1_de_2012. Zugriff am: 4.3.2024. Mit Hinsicht auf den Forschungsstand und die Rolle der Sozialgeschichte für die Erforschung des Adels siehe bei 1.4.

⁶ Siehe zu dieser Kritik bei: Nathaus, Sozialgeschichte, dort FN 24. Zur Kulturgeschichte und ihrer Entwicklung im Überblick: Landwehr, Achim: Kulturgeschichte, in: Docupedia-Zeitgeschichte. Online. verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/landwehr_kulturgeschichte_v1_de_2013. Zugriff am: 4.3.2024. Zum Gebot der Interdisziplinarität bei der Betrachtung des vielschichtigen Gegenstandes Adel, s. bei 1.4. (etwa bei Schmitz, Walter). Auch Marburg kann feststellen, dass seit Beginn der 1990er Jahre die Zahl der Studien zum Adel stark zugenommen habe. Diese sozialgeschichtliche Perspektive auf den Adel habe sich dann in jüngerer Zeit auch anschluss- und erweiterungsfähig gegenüber kulturgeschichtlichen Hinsichten auf den Adel gezeigt. Repräsentationsformen, Erinnerungskonstruktionen oder die adelige Alltagskultur werden durch sie genannt. Die Alltagskultur und die darin erkennbare adelige Mentalität lassen ihrerseits wiederum Rückschlüsse zu auf das „Warum“ des „Wie“ adeligen Handelns und Verhaltens. Marburg, Silke: Adelsarchive und Fragestellungen der Kulturgeschichte, in Andreas Hedwig, Karl Murk [Hrsg.]: Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa? Marburg 2009, S. 125-130, hier S. 125. Warum etwa bestimmte Wirtschaftstätigkeiten nicht unternommen wurden, auch wenn sie finanziell lukrativ waren, weist auf das handlungsprägende Spannungsfeld zwischen Ansehen und dem Erwerb geldwerter Mittel hin.

Privilegien oder familieninterne Rechtsnormen), materielle (z. B. Besitz und Vermögen) und strukturelle (z. B. Verfasstheit der rezipierenden Adelskorpora) Dimensionen in den Blick genommen werden. Es sollen auch Fragen nach dem Selbstverständnis und der Selbstdarstellung an die auszuwertenden Quellen zu den Fallbeispielen in Teil II gestellt werden. So soll eine möglichst vielschichtige und umfangreiche (freilich nicht vollständige) Rekonstruktion ihrer familiengeschichtlichen Genese nach ihrem Übertritt in den Adel entstehen. Wichtig ist hierbei zu betonen, dass die Arbeit absichtlich einen sehr sparsamen Theorieeinsatz wählt: die Arbeit möchte als Ziel eine Art Protoidealtyp neuadeliger Etablierung in möglichst vielen Facetten erarbeiten. Dazu kann sie aber, wie die Forschungsschau zu Teil II noch zeigen wird, auf keine bestehenden Kategorien oder Elemente neuadeliger Etablierung über Gemeinplätze wie Konubium, Güterkauf, Aufnahme in Adelskorpora oder eine als Containerbegriff benutzte ‚adelige Lebensweise‘ zurückgreifen. Sie muss daher selbst das Tableau wirklich empirisch feststellbarer Elemente neuadeliger Etablierung reichsadeliger Familien zwischen 1650 und 1750 rekonstruieren. Dazu muss in den Augen des Autors die Narration, die kleinteilige und vielschichtige Beschreibung der Familiengeschichten deren Analyse vorausgehen. Daher ist Teil II umfangreich: er muss zunächst die drei Fallbeispiele in möglichst vielen Facetten, denn wir wissen ja noch nicht, was wir suchen, in ihrer familiengeschichtlichen Genese rekonstruieren. Erst im nächsten Schritt kann es dann statthaft sein, die erarbeitete Empirie zu analysieren. Andernfalls würden unbillige Vorannahmen getroffen, die die Quellenauswahl und deren Auswertung vielleicht um wichtige Aspekte neuadeliger Etablierung beschnitten hätten. Nun erst, nach der möglichst umfangreichen und vielschichtigen Rekonstruktion der Empirie kann diese dann mithilfe eines Analysewerkzeugs ausgewertet werden. Dieses muss einerseits zum gewählten sozialgeschichtlichen Fokus der Arbeit passen und ihre Fragestellung informieren und zum anderen analytische Orientierung bieten, ohne zu determinieren, was gefunden werden soll. So erwachsen auch hier die Analyseergebnisse aus der Empirie selbst; anders kann es auch in diesem Falle kaum möglich sein. Es geht dabei nicht darum, bahnbrechende neue Handlungsweisen des Adels aufzudecken. Es geht darum, erstmals eine dichte und breite Beschreibung neuadeliger Handlungsweisen, Prozesse, Maßnahmen etc. im Wege ihrer Etablierung im Adel zu erarbeiten, welche dann als Falsifikationsprüfstein für weitere Vergleiche mit den Handlungsweisen, Prozessen, Maßnahmen etc. anderer Neuadelsfamilien derselben Zeitschiene, anderer Zeiten oder auch mit altadeligen und etablierten Familien, Patriziern etc. dienen kann. Der

theoretische Zugang gibt dem nur einen erkenntnisförderlichen Rahmen, der es erlaubt, spezifische Elemente neuadeliger Etablierung zu finden, ohne vorzugeben, welche genau dies beim jeweiligen Fall gewesen sein mögen. Hierzu wurden daher die Kapitalkategorien Bourdieus ausgewählt, welche in der Einführung zu Teil II noch einmal näher betrachtet werden sollen. Bourdieus Kapitalien sollen also die theoretische Brille sein, welche Muster und Strukturen neuadeliger Etablierungshandelns in Teil II im Sinne der Fragestellung („Was“?) erkennbar werden lässt.⁷ Weitere theoretische Perspektiven auf die erarbeitete Empirie sollen aber im Gesamtfazit der Arbeit ebenfalls noch appliziert werden, um beobachtbare Phänomene in bestehende Diskussionsstränge der Frühneuzeitforschung einzuordnen. Hierzu zählen etwa das Konzept der Meritokratie, die Einordnung der Gruppe des Neuadels in den frühneuzeitlichen Epochenprozess der Staatsbildung sowie die Diskussion des „self-fashionings“ der betrachteten Etablierungsfälle im Kontext ihrer Freiheiten von und Freiheiten zu als sich etablierende Adelige.

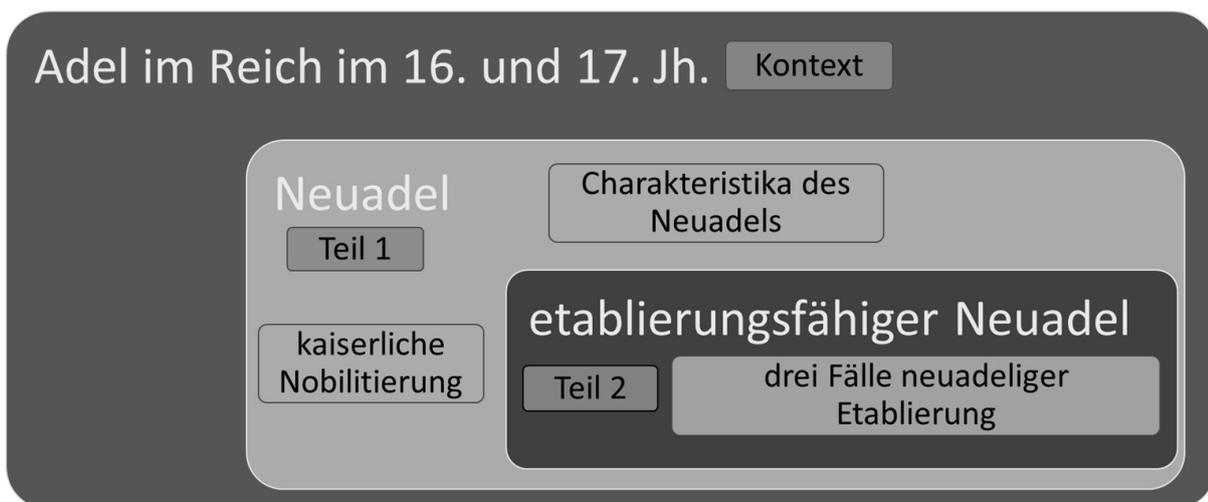
Im ersten Teil der Arbeit wird ein Gesamtbild des Neuadels in der Gruppe des Adels gezeichnet. Der zeitliche Horizont ist im ersten Teil das 16. und 17. Jh., da im 16. Jh. die Entstehung von Neuadel qualitativ und quantitativ einen Epochenbruch zum Spätmittelalter vollzieht. Die Fallbeispiele beziehen sich alle auf Familien, die zu Beginn der zweiten Hälfte des 17. Jh. in den Adel eintreten, also zur Hochzeit der Nobilitierungsentwicklung, wie der erste Teil aufzeigen wird. Die jeweilige Familiengeschichte wird bis ins 18. Jh. hinein nachvollzogen. Die Schwelle zur Frühneuzeit wurde gewählt, weil hier die Entstehung neuen Adels durch das starke Anheben kaiserlicher Nobilitierung (s. U.) auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Mit dem ausgehenden 17. Jh. wiederum hoben vermehrt landesherrliche Nobilitierungstätigkeiten an, wie unten ebenfalls noch darzustellen sein wird. Dies begründet den zweiten zeitlichen Schnitt. Innerhalb dieses Zeitraums wird freilich nicht jeder Teilaspekt des Neuadels untersucht werden können, sondern wiederum nur Ausschnitte dieses Phänomens. Der erste Teil liefert dabei den

⁷ Auch da Bourdieu Makro- und Mikroperspektive, Struktur und Agency zusammenzubringen suchte und dazu seine Kapitalien aus empirischen Beobachtungen von Gesellschaften wie der Allgerischen, die selbst stark durch Ehrvorstellungen geprägt waren, entwickelte. Füssel formuliert dementsprechend, dass Bourdieu „im Sinne eines „konstruktivistischen Strukturalismus“ [...] die objektivierende Seite gesellschaftlicher Zwänge (Durkheim) mit den subjektiven Sinndimensionen sozialen Handelns (Weber) zu verkoppeln und damit gleichzeitig die unproduktive Dichotomie von Subjektivismus und Objektivismus zu überwinden [suchte]. Füssel, Marian: Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus, in: Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 24-46, hier S. 26.

Hintergrund, sozusagen das Landschaftsbild, um den Betrachtungen der einzelnen Etablierungsfälle im zweiten Teil Kontext und Verortung bieten zu können.

Im zweiten Teil der Arbeit wird demnach also eine kleine Brennweite bei hoher Auflösung angestrebt, indem es dort um die Betrachtung von drei Etablierungsverläufen neuadeliger Familien in der zweiten Hälfte des 17. Jh. bis in die erste Hälfte des 18. Jh. geht. Solche etablierungsfähigen Familien wiederum stellen ihrerseits nur einen Ausschnitt aus der kleinen Gruppe derjenigen Neuadelsfamilien dar, die vermutlich überhaupt in der Lage gewesen waren, sich im Adel zu etablieren, also vollgültiger Teil des alten und etablierten Adels zu werden. Daneben dürfte es aber noch viele andere Neuadelsgruppen wie den reinen Amtsträgeradel, den reinen Gratifikationsadel, den stadtgesessenen bzw. Bürgeradel, der dabei keinen Zugang zum Patriziat fand, usw. gegeben haben. Deren Adelsstatus blieb mehr oder weniger allein rechtlich verbrieft; zumindest in der Empfängergeneration.

Schematisch ließe sich der Aufbau der Arbeit wie folgt darstellen:



Der Kasten zum „etablierungsfähigen Neuadel“ hier ist daher nicht maßstabsgetreu, da er wohl sehr viel kleiner gewesen sein dürfte. Ebenso wenig natürlich der zum Neuadel. Sie sollen jeweils nur verdeutlichen, dass es hier um Teilmengen bzw. Ausschnitte des jeweils größeren Rahmenphänomens geht.

Ein zweiter Kerngedanke des Arbeitsaufbaus ist die ergänzende Nutzung qualitativer (Teil I Kapitel 2) und quantitativer (Teil I Kapitel 3) sowie die verschränkte Nutzung quantitativ-qualitativer (Teil II) Methoden, die einer solchen ergänzenden Betrachtung von Überblick und Fokus dienen sollen. Hier wird zugleich auch an die Forderung Brakensieks zur Erforschung

sozialer Mobilität angeknüpft und diese aufgegriffen, wenn er mit Hinsicht auf die Untersuchung juristischer bzw. fachlicher Funktionseleiten in seiner Studie zur hessen-kasselischen Juristenelite davon spricht, dass „[d]ie angesprochenen Probleme (Möglichkeiten des Aufstiegs in eine Elite, Demonstration von Zugehörigkeit, Organisation des Obenbleibens) [...] sich nur behandeln [ließen] in einem Wechselspiel aus statistischen Verfahren, die eine große Menge von personenbezogenen Daten erfassen und auswerten, und individualisierenden Herangehensweisen, die sich dem Leben und den Äußerungen von einzelnen Personen zuwenden. [...] Die Kombination von strukturanalytischen und akteursbezogenen Methoden erlaubt es im günstigsten Fall, den Zusammenhang zwischen gesellschaftlichem System, der Reproduktion von Eliten und individuellen Handlungsstrategien zu erkennen und dadurch die spezifische Rationalität dieses Systems zu ergründen“.⁸

Im Einzelnen sollen dazu im ersten Teil zunächst Fragen nach den Wegen in den Adel, nach dem Verfahren der Nobilitierung und den darin wohl angelegten Kriterien für die Nobilitierung nachgegangen werden. Hiernach soll dann die Gruppe der Nobilitierten anhand der Nobilitierungsurkunden der Reichs- und Hofkanzlei zwischen 1500 und 1700 näher beschrieben werden: wie viele Urkunden wurden pro Jahr verliehen?, aus welchen Regionen kamen die Nobilitierten?, welchen Berufen⁹ gingen die Nobilitierten nach? Dabei hing natürlich das Nobilitierungsverfahren und die dabei angelegten Kriterien ganz maßgeblich mit den sich daraus ergebenden Konjunkturen von Nobilitierungen zusammen. Umgekehrt lässt sich

⁸ Brakensiek, Stefan: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Stuserhalts, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseleiten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 269-289, hier S. 275-277, 289.

⁹ „Beruf“ wird hier verstanden als Tätigkeit, die ein Mensch zum Lebensunterhalt ausübte. Schon im Mittelalter wurden nicht nur die Ämter (officium, ministerium) sondern auch die niedrigsten Dienste (servitium), selbst die unfreien, als gottgegebene Zuweisungen von Tätigkeiten für eine Person verstanden. Diese Vorstellung kongruierte mit der Idee der arbeitsteiligen und funktionalen (Beten, Kämpfen, Arbeiten) Ständeordnung. Bei Luther wurden dabei auch die niederen Tätigkeiten in ihrer gottgewollten Funktion als solche aufgewertet. Dennoch blieb der Begriff des „Berufes“ in der Frühneuzeit eher selten und die Tätigkeiten eines Menschen wurden durch dessen „„Stand““, „„Kunst““, „„Amt““, „„Gewerbe““, „„Handwerk““ oder „„Handtierung““ begrifflich erfasst. All diese Begriffe werden daher hier in der Arbeit in dem des „Berufs“ mitgemeint. Zur Begriffsgeschichte: Sokoll, Thomas, „Beruf“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_245955. Zugriff am: 13.12.2022. Der Beruf war also insofern auch göttliche Berufung, indem Gott den Menschen diese qualifizierenden Fähigkeiten ja verlieh. Insofern zeigte sich im äußeren Beruf eines Menschen auch dessen göttliche Begabung mit bestimmten Fähigkeiten und Eigenschaften, die ihn geeignet erscheinen ließen, diese Tätigkeit auszuüben. Es liegt daher nahe, hoch angesehene Berufe z. B. in herrschaftlicher Funktion auch mit hervorragenden Eigenschaften der ausübenden Person in Bezug zu setzen. Dieses Verständnis wird z. B. bei Zedler im 18. Jh. erkennbar: Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 3. B-Bi. Halle, Leipzig 1733, Sp. 1449-1451. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 13.12.2022.

vielleicht aufgrund der erkennbaren Konjunkturen das dem zugrundeliegende Verfahren weiter plausibilisieren. Einfach gesagt: Verfahren und Nobilitierungskonjunkturen (Häufigkeit, regionale Verteilung, vorkommende Berufe) bilden qualitativ und quantitativ bestenfalls zwei Seiten einer Medaille. Sie beleuchten zwei wichtige Aspekte der sozialen Gruppe von Neuadel und sollen helfen, ihn in seiner Entstehungslogik und in seinen beruflichen und regionalen Konturen über den betrachteten Zeitraum hinweg bzw. auch in den den in der Häufigkeit erkennbaren Ab- und Answellen der kaiserlichen und erzherzoglichen Nobilitierungstätigkeit etwas genauer zu erfassen. Das in Kombination mit den bereits in der Forschung erkannten Charakteristika der Gruppe des Neuadels soll dann den Kontext und Grundlage für die Einzelfallbetrachtungen neuadeliger Etablierung im zweiten Teil der Arbeit bilden.

Im zweiten Teil setzt die Arbeit dann, wenn sie sich dem Phänomen des Neuadels sozusagen aus der Mikroperspektive und für einen Teilbereich des Neuadels her nähert, auf eine sehr detaillierte und dichte, quellenreiche Beschreibung des Phänomens etablierungsfähigen Neuadels. Aber auch hier bedient sich die Arbeit quantifizierender Methoden unter Zuhilfenahme der Kapitalkategorien von Bourdieu als analytischem Instrument. Auf sehr breiter Quellenbasis werden hier möglichst viele Aspekte der Familiengeschichte der betrachteten Familien über vier Generation dargestellt. Dieser Teil ist daher narrativ und qualitativ. Er liefert die Grundlage für die so überhaupt erst transparente und nachvollziehbare Analyse dieser Familiengeschichte auf Elemente der Etablierung im Adel, die sich dann an die Darstellung der Familiengeschichte anschließt. Hierin werden die Maßnahmen und Entwicklungen der Familiengeschichte zusammengefasst, bei denen sich ein Zugewinn an spezifischen sozialen, ökonomischen oder kulturellen Mitteln erkennen ließen, die ihrerseits dem Gewinn von Ansehen als Adelsfamilie in Form adeliger Ehre dienlich gewesen sein konnten. Diese Elemente sollen angelehnt an die Kapitalkategorien Bourdieus erfasst werden. Dazu unten mehr. Auch dahingehend schädliche Entwicklungen und Rückschläge werden hier festzuhalten sein. Freilich lässt sich dabei nicht immer eine zwingende Analogie zwischen den sozialen, ökonomischen und kulturellen Kapitalien auf der einen und den symbolischen auf der anderen Seite ziehen. Es ergibt sich aus dem Muster der bei einer Familie beobachteten Kapitalien dann ein Bild der Art der Etablierung und der Entwicklung des Adelsstatus der Familie über die betrachteten vier Generationen hinweg. Da die Zahl der ermittelten Kapitalien sehr hoch war, musste die Analyse in Form von Tabellen und mittels einer auch hier excel-basierten Auswertung vorgenommen werden. Näheres dazu wird im zweiten Teil der Arbeit erläutert. Der Etablierungserfolg wird

hier einmal daran gemessen, ob die betrachteten Familien je vier Generationen adeligen Konubiums absolvieren konnten. Ferner wird in den bei einer Familie spezifisch festgestellten Kapitalien erkennbar, wie vielfältig und intensiv sie darin ihren in der Nobilitierung dem Recht nach verliehenen Adel, sozial, ökonomisch, kulturell hatten realisieren können. Nach der Rekonstruktion der Familiengeschichte und deren Analyse mithilfe der Kapitalkategorien Bourdieus werden dann in einem dritten Schritt diese bei der jeweiligen Familie festgestellten Kapitalien mit den Kapitalien der anderen beiden Familien verglichen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten. Ziel ist es hier v. a. Gemeinsamkeiten neuadeliger Etablierung trotz aller Unterschiede zwischen den ausgewählten Familien zu identifizieren. Diese Vorgehensweise ist zwar aufwendiger, hat aber den entscheidenden Vorteil, dass sie mit einem Mindestmaß an theoretischer Setzung auskommt, um auf möglichst breiter Basis die Quellen zur Sprache kommen zu lassen.

Durch die Präsentation von Datenmaterial und Familiengeschichten bietet die Arbeit einen Ansatz für weitere Forschungen auf den aufgeworfenen Feldern. Zu denken wäre etwa an den Vergleich zwischen Machterhaltungsstrategien im alten bzw. etablierten Adel und den Etablierungshandlungen des Neuadels, welches im Rahmen dieser Arbeit hier nicht untersucht werden kann. Das Datenmaterial, welches für den ersten Teil zusammengetragen wurde könnte zudem etwa nach den Nobilitierungsentwicklungen für einzelne Territorien wie z. B. Bayern oder Sachsen befragt und durch Detailstudien zu einzelnen, hier quellenmäßig erfassbaren Personen ergänzt werden. Das könnte helfen, die Nobilitierungslogik noch besser aus Sicht der Territorien und der dort spezifischen Nobilitierungs-Bedingungen (Anerkennungsvorbehalt der Landesherren, verfügbare Aufstiegsämter, Abschluss adeliger Eliten generell gegenüber nicht-adeliger Fürstendiener etc.) zu verstehen; Aspekte, die hier nur am Rande mit beleuchtet werden konnten.

1.4. Umriss der Adelforschung

Aufgabe des Forschungsstandes kann es nicht sein, den der gesamten Adelforschung zu referieren. Dieser soll daher nur grob umrissen werden. Hiernach soll dann kurz ein Blick auf Forschungen zur sozialen Mobilität in den Adel geworfen werden. Forschungen zur neuadeligen Etablierung im Adel werden in der Einleitung zu Teil II der Arbeit dargestellt werden.

Bis ins 19. Jh. wurde Adelsgeschichte v. a. aus spezifischen Standesinteressen und aktuellen juristischen Sachfragen des hier agierenden Adels heraus erforscht und geschrieben. Zuvorderst ging es um das Schreiben von Familien- bzw. Dynastiegeschichten und dies insbesondere bei den und durch die aktuell machtvollsten und traditionsreichen Häuser wie das der Habsburger, der Hohenzollern, der Wettiner oder der Wittelsbacher. Mit Auflösung der ständischen Gesellschaft einerseits und andererseits der Herausbildung einer zumindest tendenziell immer unabhängigeren, sich im Zuge ihrer Verfachlichung und Institutionalisierung immer mehr professionalisierenden und ausdifferenzierenden Historiographie wurde Adelsgeschichte dann aus verfassungs-, wirtschafts- und landesgeschichtlichen Perspektiven geschrieben. Nach ihrer Hervorbildung in den 1960er Jahren trat hierzu dann noch eine sozialgeschichtliche Betrachtung des Adels. Diese wie auch die übrige Geschichtswissenschaft nach 1945 vernachlässigte den Adel als Thema allerdings zunächst.¹⁰ Seit Beginn der 1990er Jahre indes erlebt, verschränkt mit anderen der hier genannten Forschungshinsichten, v. a. die Erforschung adeligen „Obenbleiben[s]“ im 19. und 20. Jh. eine Konjunktur.¹¹ Gerade die jüngere

¹⁰ Kucera, Rudolf: Staat, Adel und Elitenwandel. Die Adelsverleihungen in Schlesien und Böhmen 1806-1871 im Vergleich. Göttingen 2012, S. 11. Reif konstatiert so 1987, dass „[d]er an einer Sozialgeschichte des Adels Interessierte [...] zwar zahlreiche landesgeschichtliche Studien zu unterschiedlichen Adelsgruppen, einige herausragende Monographien [fände], [...] aber er findet [...] kein Spektrum sich fortentwickelnder Fragestellungen und auch keine Gruppe von Wissenschaftlern, die langfristig an der sozialgeschichtlichen Erforschung des Adels arbeitet.“ Hier zitiert nach: Reif, Heinz: Der Adel im „langen 19. Jahrhundert“. Alte und neue Wege der Adelforschung, in Gabriele Clemens, Malte König, Marco Meriggi [Hrsg.]: Hochkultur als Herrschaftselement. Italienischer und deutscher Adel im langen 19. Jahrhundert. Berlin [u. a.] 2011, S. 19-37, hier S. 19. Das sei auch zurückzuführen auf die längerfristige sozialgeschichtliche Fokussierung auf Industrie, Arbeiter, Unternehmer, und die adelsgeschichtliche Konzentration auf den ostelbischen Adel sowie auch auf die landesgeschichtlich Verengung der Perspektive auf die rechtliche und politische Abgliederung und Erfassung des Adels, wonach sich erst jüngere Studien dem Adel verstärkt sozialgeschichtlich zuwandten und dazu etwa auch die adelslandschaftlich spezifischen Formen seiner Geselligkeit, seiner Heiratskreise, seiner Grundbesitz- oder seiner Ämterinhaberschaftsstruktur miteinbezogen. Dazu: Reif, Heinz: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in Wolfgang Schieder, Volker Sellin [Hrsg.]: Sozialgeschichte in Deutschland. Band 4. Göttingen 1987, S. 34-60, hier S. 35, 36-38, 40, 49, 53-55. Noch 2001 weist Asch auf Defizite der deutschen Adelforschung aber auch auf deren Intensivierung, insbesondere mit Hinsicht auf das 19. und 20. Jh., hin: Asch, Ronald: Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert, in Ebd. [Hrsg.]: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchie bis zur Revolution (ca. 1600-1789). Köln, Weimar, Wien 2001, S. 3-48, hier S. 3-6.

¹¹ Walter, Bernd: Adelforschung in interregionaler Perspektive, in Maarten van Driel, Meinhard Pohl, Bernd Walter [Hrsg.]: Adel verbindet – Adel verbindet. Elitenbildung und Standeskultur in Nordwestdeutschland und den Niederlanden vom 15. bis 20. Jahrhundert. Paderborn [u. a.] 2010, S. 1-20, hier S. 10; Kucera, Staat 2012, S. 11-13. Auch wendet sie sich adeligem Grundbesitz, seinen Heiratskreisen und Geselligkeitsformen seither verstärkt zu. Retrospektiv-programmatisch dazu: Reif, Adel 2011, S. 19; Reif, Sozialgeschichte 1987, v. a. S. 35, 36-38, 40, 49, 53-55; Zudem: Asch, Stellung 2001, S. 3-6. Frie gibt die Frage nach den Umständen, Funktionsweisen und Folgewirkungen adeligen „Oben bleiben[s]“ im 19. Jh. als eine bzw. die Leitfrage einer nach „transregionale[n] oder transnationale[n] Gemeinsamkeiten“ fragenden Adelforschung aus. Frie, Ewald: Regionale Adelforschung in internationaler Perspektive. Traditionale Eliten auf dem Weg ins Europa der Moderne, in Mark Hengerer [Hrsg.]: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 17-30, hier S. 23-26.

Adelsforschung wendet sich, nach frühen Ansätzen bei Elias, aber auch verstärkt und facettenreicher der Rekonstruktion adeliger Kultur und adeliger Mentalität bzw. adeligen Selbstverständnisses zu; nicht zuletzt auch in der Frühneuzeit.¹² Weitere Themenschwerpunkte der Frühneuzeitforschung zum Adel sind u. a.: Handlungsspielräume, Handlungsweisen und Prägekräfte adeliger Frauen inner- wie außerhalb des adeligen Familienverbundes¹³, die Gutswirtschaft als Herrschaftssystem und soziales Gefüge¹⁴, der Niederadel¹⁵, die Erforschung sozialer Mobilität v. a. als Ergänzungs- bzw. Zuwachsmobilität in den und im Adel¹⁶, die Adelstheorie insbesondere als Dialektik zwischen den Polen aus Adelskritik und Adelslegitimation; auch als weitere Bemessungsgröße adeliger Normenhorizonte¹⁷, „[a]delige

¹² Beispielhaft etwa: Oexle, Aspekte 1990, v. a. S. 19-25. Allgemein zum Forschungsstand über das bisher Umrissene hinaus: Theil, Methodische Fragen 2001. Demel, Walter: Perspektiven der Adelsforschung. Adel im Wandel (16.–20. Jahrhundert). Online. Verfügbar unter: http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/2-2009/demel_perspektiven. Zugriff am: 29.10.2015.

¹³ Siehe dazu etwa die Arbeit von Beatrix Bastl, der es nach Asch gelingt „zu zeigen, wie zentral die Rolle der Frau für die Prägung des adeligen Selbstverständnisses war.“ Asch, Ronald: Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 30/1/2004, S. 144-154, hier S. 153f. Bastl, Beatrix: Tugend, Liebe, Ehre. Die adlige Frau in der Frühen Neuzeit. Wien [u. a.] 2000. Ein weiterer zentraler Befund sind deren weitaus größere Handlungsräume: Statt wie bisher angenommen nur als Hausfrau, Ehefrau und Mutter aktiv sein zu können, wurden Frauen im Adel auch als Herrschaftsträgerinnen aktiv, wenn meist freilich auch nur delegiert bzw. stellvertretend. Darüber hinaus konnten Frauen auch als Wirtschaftsverwalterin der Hauswirtschaft und als wichtige Beitragende zum ökonomischen Wohlergehen der Familie darin und darüber hinaus oder auch als unverheiratete Angehörige einer weitgehend selbstbestimmten Gemeinschaft etwa in einem Stift tätig sein. Spies, Britta: Das Tagebuch der Caroline von Lindenfels, geb. von Flotow (1774-1850). Münster 2009, S. 39.

¹⁴ Peters, Jan [Hrsg.]: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich. Berlin, Boston 1997. Asch, Stellung 2001, S. 4f.

¹⁵ Allgemein hierzu wie auch zum bisher Genannten: Spies, Tagebuch 2009, S. 39.

¹⁶ Ergänzungsmobilität beschreibt das Ersetzen aussterbender bzw. absteigender durch immigrierende bzw. nobilitierte Geschlechter, während die Zahl Letzterer bei Zuwachsmobilität die Ersterer übersteigt und v. a. dies geeignet ist, gesteigerte Distinktionsmobilität in dieser Adelslandschaft auszulösen. Erst diese Form der systemneutralen Ersetzung (Ersatzmobilität) aussterbender durch nachrückende Geschlechter wird, nach Schulze, durch die Zeitgenossen als unproblematisch für die bestehende und eigentlich statisch gedachte soziale Ordnung angesehen. Die Zuwachsmobilität hingegen müsste dann Distinktionsdruck und Abgrenzungstendenzen ausgelöst haben. Schulze, Winfried: Die Ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in Winfried Schulze [Hrsg.]: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 1-17, hier S. 12f. Hahn, Peter-Michael: Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung. Der niedere Adel in der frühen Neuzeit, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionselementen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 193-219. Endres, Rudolf: Adel in der Frühen Neuzeit. München 1993, S. 49f.

¹⁷ Endres, Adel 1993, S. 52-55. Die Spannung wird besonders beim vorgeblichen adeligen Handelsverbot deutlich: Einerseits musste er neue Geldquellen zum standesgemäßen Leben erschließen und andererseits schloss dieses unstandesgemäße aber eben sehr lukrative Betätigungen aus. Näheres zu Theorie und Praxis: Stollberg-Rillinger, Barbara: Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 15/1988, S. 273-309. In diesen Bereich fällt auch die Erforschung einer Kultur des Adels und von Adelsbildern, nicht zuletzt, um die Begriffe anhand ihrer spezifischen Kultur vom Bürgertum abzugrenzen und inneradelige Ausdifferenzierungs- und Abgrenzungsprozesse erfassen zu können. Etwa wie dies seit den 1990er Jahren verstärkt zur niedersächsischen Adelsgesellschaft geschah, bei der unter kulturgeschichtlichen Auspizien u. a. die „Bedeutung der Adelssitze für die ländliche Lebenswelt und ihr Sozialgefüge als Herrschaftsmittelpunkte, wirtschaftliche und kulturelle Zentren“ untersucht wurde, was „unsere Kenntnisse über die Genese und Kulturgeschichte des Adels als

„Nahrung“¹⁸, der Adel in den Territorien und dessen ständische Organisation, das Funktions- und Entwicklungsverhältnis von Landesherrschaft und Adel inner- wie außerhalb der Stände¹⁹ sowie die Erforschung des Reichsadels in seinen Ranggruppen (Ritter, Freiherren, Grafen, Fürsten).²⁰

Europäisierung von Forschung und Gegenstand, Interregio-, Inter- und Intradisziplinarität und historischer Vergleich umreißen weitere Entwicklungen der jüngeren Adelforschung.²¹

Diese Forschungen erlauben dabei auch immer mehr die Ermittlung einer reichsweiten, ja gar europäischen Adelscharakteristik, wie sie sich demnach offenbar (1) in seinem herrschaftsqualifizierenden Grundeigentum, seinen ökonomischen und Herren-Rechten und

herrschaftlichen Stand wesentlich erweitert[e.] [...]“ Walter, Adelforschung 2010, S. 7. Darin wird auch für die Frühe Neuzeit immer mehr eine Forderung eingelöst, die Gieske unter Verweis auf die dahingehend schon frühen Ansätze bei Elias am Ende der 1930er Jahre mit dessen Forschungen zum französischen Adel 2001 programmatisch formulierte, indem sie für einen Perspektivwechsel zu einer Kulturgeschichte des Adels plädierte. Denn Einsichten in die Selbstwahrnehmung adeliger Akteure aber auch deren Wahrnehmung ihrer unmittelbaren, mit-beherrschten Um- und erweiterten Lebenswelt lassen ihr zufolge wichtige Erkenntnisse zu, etwa über Beweggründe adeligen Handelns, den gegenseitigen aushandlungs- und machtbasierten Handlungsmöglichkeiten und Grenzen im Wechselverhältnis von Adel und hörigen Bauern, Dienern oder Vasallen sowie sie freilich auch an sich selbst schon bemerkenswert und aufschlussreich sind, lassen sie doch mit jeder weiteren Studie über die Eigen- und Umweltwahrnehmung Adelliger aus ihren Briefen, Schreibkalendern, Tagebüchern et. al. das Selbst- und Weltbild einer der bestimmenden Kräftegruppen der europäischen Geschichte immer differenzierter und klarer zutage treten. Gieske, Sabine: Perspektivwechsel: Plädoyer für eine Kulturgeschichte des Adels, in Siegfried Becker [u. a.] [Hrsg.]: Volkskundliche Tableaus. Eine Festschrift für Martin Scharfe zum 65. Geburtstag von Weggefährten, Freunden und Schülern. Münster [u. a.] 2001, S. 347-355, hier v. a. S. 347f. Grundlegend dazu auch schon: Oexle, Otto Gerhard: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in Hans-Ulrich Wehler [Hrsg.]: Europäischer Adel 1750-1950. Göttingen 1990, S. 19-56, hier v. a. S. 19-25.

¹⁸ Endres, Adel 1993, S. 100-110. In der vorliegenden Arbeit werden Sekundärzitate, also Zitate von Zitaten die nicht vom Original, sondern von der das Originalzitat zitierenden Literatur oder Quelle übernommen wurden, mit doppelten Anführungszeichen („„[...]““) gekennzeichnet.

¹⁹ Zum Adel in den Territorien und zu dessen Organisation und Einbindung: Endres, Adel 1993, S. 77-100, 110-115. Zur Einbindung siehe auch in der Besprechung Aschs zur Monografie Hillay Zmoras mit dem Titel „Monarchy, Aristocracy and the State in Europe. 1300-1800. London 2001.“, aufzufinden in: Asch, Ronald: Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 30/1/2004, S. 144-154, hier S. 144 Fußnote 1, 146-148.

²⁰ Endres, Adel 1993, S. 55-76.

²¹ Walter, Adelforschung 2010. So zeichnet sich auch nach Frie die Geschichtsforschung, auch die zum Adel, in jüngerer Zeit zunehmend dadurch aus, dass sie sich immer mehr internationalisiert, thematisch wie daher auch in der Zusammensetzung der Gruppe der Adelforschenden. So rückten ihm zufolge in der jüngeren Adelforschung „[t]ransnationale Vernetzungen und Gemeinsamkeiten von Adelslandschaften und Adelsgesellschaften“ ins Themenspektrum der Adelforschung. Zudem werde verschränkt hiermit seit den 1990er Jahren ein breiterer europäischer Raum erforscht, der nun auch die Regionen Mittel- und Osteuropas wieder mit in den Blick nehme, um so allmählich eine möglichst facettenreiche „Adelsgeschichte in europäischer Perspektive“ instand zu setzen. Frie, Adelforschung 2006, S. 17f. Interdisziplinarität forderte, wie oben schon angesprochen, gerade mit Hinsicht auf den vielschichtigen Adel jüngst etwa: Schmitz, Walter: Adel in der Mitte Europas in der Neuzeit. Von der Sozialgeschichte zur Kulturgeschichte, in Walter Schmitz, Jens Stüben, Matthias Weber [Hrsg.]: Adel in Schlesien. Band 3. Adel in Schlesien und Mitteleuropa. Literatur und Kultur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 2013, S. 11-50, hier S. 46. Intradisziplinär (geistes- und mentalitäts-, sozial-, verfassungs- und kulturgeschichtlich) geht z.B. Oexle vor: Oexle, Aspekte 1990.

anderen Privilegien als seinem materiell-herrschaftlichen Fundament darstellt, darin ergänzt durch seinen Dienst in verschiedenen Amts- und Bestallungsverhältnissen, auch als Pro- und Reproduktionsmittel (2) legitimations- und identitätsstiftender, intra-, inter- und mehrgenerationell tugendhaft hervorgebrachter und so traditionsangereicherter Familienehre, (3) im Selbstverständnis des Adels, in welchem er sich als bzw. im herkommens- und geblütsqualifizierten Familienverband selbst wie auch anderen selbstvergewissernd und - darstellend als Erinnerungsgemeinschaft entgegentritt sowie verschränkt hiermit schließlich (4) in seiner dergestalt qualifizierten familiären Existenz, worin die Familie v. a. auch zu einer funktionshierarchischen Interessengemeinschaft zur nachhaltigen Kultivierung und Perpetuierung des Adelsgeschlechts geriet²². In diesen vier Charakteristika von Herrschafts- Ökonomie, Dienst, Repräsentation bzw. außenwirksamem Selbstverständnis²³ und dem *zum*

²² Theil, Adelsforschung 2001, S. 77-82. Demel, Perspektiven 2009.

²³ Die Unterscheidung zwischen Repräsentation und außenwirksamem Selbstverständnis zielt darauf ab, dass Repräsentation nicht unbedingt immer dem inneren Antrieb einer Person entspringt, da sie sich oft an den Anforderungen wechselnder Öffentlichkeiten und deren Erwartungshaltungen orientieren hat müssen. Das außenwirksame Selbstverständnis hingegen spiegelt, so die hier vertretene These, in der Außendarstellung stärker auch die Werte und Einstellungen, man könnte sagen das Selbstverständnis des Repräsentanten wider. Hier steht der Repräsentationscharakter zudem mitunter nicht einmal im Vordergrund. Ein Beispiel wäre etwa der Erlass einer Stadtordnung oder ein Richterspruch durch einen Adeligen. Dieser sagt etwas über sein Selbstverständnis als Herrschaft aus und dieses stellt sich auch dem Publikum eines solchen Rechtsaktes entsprechend nach außen hin dar. Der Selbstdarstellungscharakter ist hierbei aber, zumindest auf inhaltlicher Ebene im Verordnungsteil bzw. im Inhalt des Richtspruches und auch in der Tatsache, dass der Adelige hier überhaupt aktiv wird, eher sekundär und mehr als Überrest zu bewerten. Vollständig ohne Einfluss auf die Selbstdarstellung sind aber auch hier natürlich etwaige Normen und Erwartungen nicht. Dennoch bietet sich bei der außenwirksamen Selbstdarstellung ein Stück weit eher im Akt des Nach-Außen-Tretens des Adeligen ein Fenster in seine unterliegenden Einstellungen und Werte; sein Selbstverständnis. Ein weiteres Beispiel für eher außenwirksames Selbstverständnis und nicht unbedingt in erster Linie Repräsentation wäre der Abschluss eines Ehevertrages. Bei diesem verhandeln die Vertragspartner ihre verschiedenen Rollen und Ansprüche gegeneinander interessengeleitet, finden und versichern sich darin und äußern und kodifizieren dazu auch ihr Selbstverständnis vor der begrenzten Öffentlichkeit der jeweiligen Familien-Öffentlichkeiten. Fragen nach der konfessionellen Erziehung des Nachwuchses, der Mitgift und Stellung der Ehefrau in der Familie ihres Ehemannes und natürlich auch die Wahl der Ehepartner selbst geben hier mehr Auskunft über das zugrundeliegende Selbstverständnis der Person bzw. ihrer Familie für diese Person (natürlich auch die damit einhergehenden Zuschreibungen durch die jeweils andere Familie) als diese Aspekte erst einmal rein aus äußeren Darstellungszwängen festgelegt worden waren; denn bei all diesen Faktoren gab es ja Spielräume und z. B. keine zwingenden zeremoniellen Repräsentationsanforderungen. Einschränkungen in der Wahl solcher Marker der Außendarstellung ergaben sich hier eher aus der Verhandlungsmasse und dem Verhandlungsgeschick der Vertragspartner, so dass natürlich auch hier nicht eins zu eins vom Ergebnis des Ehevertrages auf das Selbstverständnis der Ehepartner geschlossen werden kann. Dennoch waren die Vertragspartner hier zumindest freier in der individuellen Ausgestaltung der Rollen in diesem Ehebündnis, als es dann bei deren zeremoniell-performativen Darstellung vor der über den engen Familienkreis als Vertragspartner adressierten Öffentlichkeit der Fall sein würde. Denn die Ehefeier selbst war vermutlich stärker durch Normen, Zeremonien und die repräsentativen Erwartungen der Teilnehmer und bestehende Traditionen geprägt. Rückschlüsse auf die den hier gezeigten Selbstdarstellungen zugrundeliegenden Selbstbilder dürften sich hier etwas schwerer ziehen lassen. Freilich ist diese Unterscheidung zwischen Repräsentation oder außenwirksamem Selbstverständnis bzw. dem Überwiegen der einen oder der anderen Dimension nicht für jede quellenmäßig fassbare Selbstdarstellung einer Person oder Familie trennscharf möglich. Ein Beispiel hierfür bieten z. B. die häufiger in der Arbeit ausgewerteten

Erhalt und zur Besserung all dessen und *durch* den Erhalt all dessen fortbestehenden, funktionshierarchischen Familienverband auch als Erinnerungs- und Interessengemeinschaft mag daher wohl der Wesenskern mindestens des Adels im Reich der Frühen Neuzeit hervortreten.

1.4.1. Der neue Adel im 16. und 17. Jh.

Kooperation mit dem und Opposition zum Königtum innerhalb der sozialen Gruppe, aus der sich im Verlauf des Spätmittelalters der Adel als klar umrissener Stand ausformen sollte, bestimmten dessen Bewusstseinsbildung als soziale Gruppe vom 9. bis ins 11. Jh. maßgeblich. Im Zuge dessen bildete sich „[...] aus großen Verwandtschaftsgruppen mit verschwimmenden Grenzen adlige Familien als Dynastenhäuser [heraus] [...]“.²⁴ Im Spätmittelalter nahm die durch die Professionalisierung des Kriegswesens und die zunehmend arbeitsteilig organisierte und sich spezialisierende Gesellschaft getriebene soziale Mobilität zu. In anderen Regionen Europas wie in Frankreich (Schlacht von Azincourt 1415), England (Rosenkriege) oder auf der iberischen Halbinsel (Reconquista) führten zudem Kriege und die Verdichtung von Herrschaft

Personalien bei der Trauerfeier einer Person: sie kommen nicht umhin, den Wesenskern einer Person einigermaßen akkurat darzustellen, um ihrem Andenken gerecht zu werden. Gleichzeitig stehen sie aber auch in Bezug zu den Erwartungshaltungen des Publikums der Trauerfeier. Ob daher z. B. bestimmte Aspekte der Personalien den Tatsachen entsprachen bzw. ob ihre spezifische Darstellung und die gewählten Schwerpunkte zur Darstellung des Lebens der Person, und darin zugleich ihr selbst und ihrer Familie, aus dem Selbstverständnis der Person (wenn sie ihre Personalien und Begräbnisfeier selbst organisiert hatte) bzw. des ihr nahestehenden Memorialintendanten entsprangen oder v. a. auf die Erwartungen der erwarteten Gäste abstellten, lässt sich in diesen Fällen nicht genau sagen. Erst der Abgleich mit weiteren Quellen, die Hinweise auf den Charakter der memorierten Person gaben, lässt diese oder jene Tendenz der Personalien etwas besser einschätzen. Trotz dieser Abgrenzungsprobleme im Einzelfall möchte die Arbeit den Begriff des außenwirksamen Selbstverständnisses nutzen, um darüber besser einordnen zu können, ob solche Akte der Außenwirksamkeit der betrachteten Adeligen vermutlich stärker oder weniger stark von äußeren Erwartungshaltungen geprägt waren. Handelte es sich um ein außenwirksames Selbstverständnis, lassen sich darüber wiederum besser Ableitungen auf das Selbstverständnis des Adeligen, seine Werte, Haltungen, Einstellungen u. Ä. m. ziehen. Dies ist insbesondere wichtig zur Identifikation von kulturellen Kapitalien im Analyseteil von Teil II der Arbeit.

²⁴ Die Ausführungen Oexles spiegeln darin einen Schwerpunkt der Hochmittelalterforschung zum Adel wider, der in der Untersuchung seiner Formation in dieser Binnenepoche besteht; als Stand wie auch in seinen dahingehend konstitutiven Geschlechtern. Hier entstehen also die adeligen Geschlechter, d. h. von gebürtmäÙigen Verwandtschaftsverbänden mit einem geteilten und gemeinsam gepflegten genealogischen Gedächtnis. Dieses Gedächtnis manifestiert sich z.B. in Form von Hauschroniken, Siegeln, Wappen, wobei die letzteren beiden Formen seit dem 12. Jh. verstärkt und zunehmend verbreitet auftreten. Oexle, Aspekte 1990, S. 43f. Zu den bei Oexle umrissenen Genese- und Mobilitätsaspekten, siehe Ebd. S. 41-43, 53. Zum hochmittelalterlichen Forschungsschwerpunkt, siehe: Molitor, Stephan: Zur südwestdeutschen Adelforschung, in Sönke Lorenz, Stephan Molitor [Hrsg.]: Herrschaft und Legitimation. Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland. Erstes Symposium „Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat“ am 21. und 22. Mai 1998 auf Schloss Weitenburg. Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 1-12, hier S. 2.

in den Vorläufern der frühneuzeitlichen Fürstenstaaten²⁵ und Monarchien zu einer erheblichen Mobilität gerade in den unteren Adelsschichten der Ritter.²⁶

Ganz allgemein gesprochen nahm dann in der gesamten frühneuzeitlichen Gesellschaft die soziale vertikale und horizontale Mobilität an Dynamik gegenüber dem Mittelalter zu.²⁷ Allerdings blieb die Veränderung der Statusposition von Einzelpersonen familiär gebunden und auch in der frühneuzeitlichen Gesellschaft ein langfristiger Prozess, welcher zumindest aufwärts gerichtet mindestens über zwei Generationen verfolgt werden musste.²⁸ Gleichwohl schätzt Hahn den Übergang vom Nicht-Adel zum Adel als weitaus einfacher ein, als den Aufstieg aus der Gruppe des Niederadels in den beim Grafenrang beginnenden Hochadel.²⁹

Mit dieser Dynamik ging zugleich eine Ausdifferenzierung der Ständegesellschaft und eine feinere Binnengliederung der Hierarchieebenen innerhalb der Stände sowie, wechselseitig damit verschränkt, eine Festigung dieser Statusverhältnisse als zunehmend verschriftlichte

²⁵ Die Arbeit spricht immer von Fürstenstaaten oder frühneuzeitlichen Staaten. Sie macht damit darauf aufmerksam, dass diese Staatsgebilde sich von den modernen Staaten unterscheiden und, wenn überhaupt, als deren Vorläufer gelten können. Auch trägt sie dem Wachstumsprozess dieser Staatsgebilde Rechnung, welche sich in eigentlich allen frühneuzeitlichen Territorien über die gesamte Frühneuzeit hinweg erst allmählich in den staatskonstitutiven Eigenschaften von klar umrissenem Herrschaftsgebiet, zentralisierter Staatsgewalt (Monopol legitimer physischer Gewaltanwendung) sowie eines, durch die Staatsgewalt geformten, legislativen Ordnungsrahmens für die Menschen dieses Herrschaftsgebietes in Form von Gesetzen und juristischen Regeln entwickelt hatten; mehr oder weniger schnell und effektiv. Das Monopol legitimer physischer Gewaltanwendung setzte sich wirksam erst im 17. Jh. und dort dessen zweite Hälfte durch. Erst hier konnten die Religions- und Bürgerkriege in vielen frühneuzeitlichen Staaten beendet und allgemeine Landfrieden eingeführt und weitgehend durchgesetzt werden. Das bedeutete freilich nicht, dass nicht auch nach der Schaffung des Gewaltmonopols bzw. zu dessen Aufrechterhaltung der Prozess des Aushandelns von Herrschaft zwischen Herrscher, Ständen und anderen Untertanen weiterhin bedeutsam und geradezu staatskonstitutiv blieb. Denn ohne Akzeptanz und lokale Autoritäten, konnte die Zentralgewalt in der Fläche nicht agieren. Asch, Ronald G.; Leonhard, Jörn: „Staat“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_354345. Zugriff am: 10.6.2023.

²⁶ Demel, Walter: Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2005, S. 41f.

²⁷ Sozialer Aufstieg ergab sich stets aus der funktionalen Ergänzung und intergenerationellen Anreicherung von wirtschaftlichem Erfolg und Vermögenssteigerung, Ämtererwerb, Beziehungen und Rangerhöhungen und der symbolischen Reproduktion dieser Zugewinne in repräsentativem Handeln, was seinerseits wiederum aufstiegssichernd und -fördernd war. Hierzu: Scheller, Benjamin: Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation. Berlin 2004, S. 34. Zum Abstieg allgemein u. a.: Spieß, Karl-Heinz: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in Kurt Andermann [Hrsg.]: Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 1-26, hier S. 26. Hahn, Peter-Michael: Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung. Der niedere Adel in der frühen Neuzeit, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 193-219, hier S. 196. Soziale Mobilität lässt sich dabei fassen als die „vielfachen Positionsveränderungen von Individuen in einer Gesellschaft“ bzw. hier einem Gesellschaftssegment in Form des vielschichtigen Adelsstandes im Rahmen einer ständisch, aber nicht statisch gedachten Gesellschaft. Die hier organisierten gesellschaftlichen Gruppen waren dabei durch ihre „[...] spezifische Rechtsstellung, eine spezifische Form des Erwerbs und eine dadurch begründete Fähigkeit zur Ausübung oder Nichtausübung von Herrschaft bestimmt [...]“. Schulze, Dynamik 1988, S. 10, 3.

²⁸ Reinle, Christine: Wappengenossen und Landleute. Der bayrische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung, in Kurt Andermann [Hrsg.]: Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 105-156, hier S. 156.

²⁹ Hahn, Beharrung 2002, S. 193f.

Statuspositionen einher. Diese Dynamiken beförderten daher auch die innere Ausdifferenzierung des Adels vom Hoch- bis zum Ritteradel und Freiherrenrang und die stärkere Abgrenzung der höheren von den niederen Adelsschichten.³⁰ Morsel argumentiert dabei gar, dass „Adel“ in seiner neuzeitlichen Distinktion erst im 15. Jh. entstanden sei und zwar im Zuge eines diskursiven Prozesses zwischen dem mächtigen territorialherrschaftlichen Adel und der darunterliegenden mindermächtigeren Gruppen von Grafen, Freiherren, Rittern und Ministerialen und der stadtgesessenen Patrizier-Nobilitas. Die hier im „Adel“ zusammengefassten Grafen, Freiherren, Ritter und Ministerialen machten sich dabei diese Fremdzuschreibung z. T. selbstbewusst und statussichernd zu eigen, wandten sie ins positive um und inkorporierten diskursiv die herrschenden Adeligen in Form der Territorialfürsten als „primus inter pares“.³¹

Vertikale Soziale Mobilität in den Adel äußerte sich aufwärts v. a. in Nobilitierungen und Rangerhöhungen einerseits und abwärts im Ausscheiden durch Aussterben, Verarmung oder Mesallianzen von adeligen Familien aus dem Adelsstand. Diese Aufwärts- und Abwärtsbewegungen konnten sich entweder als Ersatzmobilität zeigen, etwa wenn wie in der Kurmark von 259 ansässigen Geschlechtern im Jahr 1540 bis 1800 nur noch 83 existierten und die Lücken durch neue Geschlechter aufgefüllt wurden, oder als Zuwachsmobilität erweisen. Letztere lag dann vor, wenn der Rückgang alteingesessener Familien durch den Eingang neuer in die Korporation, sei es durch Migration oder Nobilitierung, zu einem Adelsterritorium übertroffen wurde.³² Auch die Mobilität im Adelsstand und die Zahl der Nobilitierungen nahm

³⁰ Die drei Stände korrespondierten mit Funktionsvorstellungen der Betenden, Schützenden und Arbeitenden. Dabei war auch den Zeitgenossen schon klar, dass es innerhalb der Stände viele Schichten gab. Dabei war Mobilität innerhalb und v. a. zwischen den Ständen v. a. durch die herrschenden Stände kritisch konnotiert, was naheliegend erscheint, da diese nicht selten ihre Exklusivität und darin besondere gesellschaftliche Privilegierung bedrohte. Realhistorisch war Statik freilich nicht das definierende Kriterium der ständischen Gesellschaft, sondern eher eine statisch umrahmte, schichten-, zeit- und ortsspezifisch mehr oder weniger intensive Mobilität. Schulze, *Dynamik* 1988, S. 8-10. Waren im 14. und 15. Jh. wohl nicht mehr als 200 Nobilitierungen von den Kaisern vorgenommen worden, so bedrohte deren Zunahme dann gar die „soziale[...] Exklusivität der Oberschicht.“ Endres, *Adel* 1993, S. 1; Spieß, *Aufstieg* 2001, S. 24; Sikora, *Adel* 2009, S. 135.

³¹ Morsel, Joseph: *Inventing a Social Category. The Sociogenesis of the Nobility at the End of the Middle Ages*, in: Bernhard Jussen [Hrsg.]: *Ordering Medieval Society. Perspectives on Intellectual and Practical Modes of Shaping Social Relations*. Philadelphia [PA] 2001, S. 200-240.

³² Endres, *Adel* 1993, S. 50. Für Schulze stellt die Zuwachsmobilität die eigentlich interessante horizontale Mobilitätsform dar, „weil sie einen Prozeß verschärften Wettbewerbs um gesellschaftlich privilegierte Positionen auslöst, sie war potentiell verändernde, evtl. systemgefährdende Mobilität.“ Als Beispiel hierfür führt er etwa das Aufkommen neuer Funktionsgruppen wie die der bürgerlichen Juristen an, die z.T. die privilegierte Stellung der bisherigen adeligen Eliten in Rats- und Territorialbürokratiepositionen bedrohten, wenn diese etwa ihr Defizit an universitärer Bildung nicht aufzuarbeiten wussten. Einerseits beschreibt sie also den Mobilitätsprozess nobilitären Aufstiegs und andererseits auch die Mobilitätsprozesse innerhalb des regionalen oder auch überregionalen Adels, in den hinein sich diese Aufstiege ereignen. Denn, dies nimmt Schulze an, die

im Trend beständig zu, mit einer ersten Hochkonjunktur gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges.³³ Margreiter konstatiert allerdings, dass schon „in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, [...] die Zeit starker Aufstiegsmobilität [...] lange vorbei [war], und in den Adelsstand Erhobene [...] kaum noch hoffen [konnten], vom etablierten alten Adel als gleichrangig akzeptiert oder gar von ihm integriert zu werden.“ Denn wirtschaftlich und gesellschaftlich (und man könnte noch hinzufügen auch kulturell³⁴) habe sich der alte Adel soweit stabilisiert, auch womöglich durch die Integration neuer Familien aus Patriziat, Amtsträgertum oder Montanindustrie im 16. Jh., dass er, gemeint sind hier offenbar die alten Rittergeschlechter, im 17. Jh. nun keine Eheschlüsse mehr um „einer existenzsichernden Mitgift willen unter [seinem] [...] Stand“ eingehen musste. Als einen Beleg führt Margreiter hier die Zahl der österreichisch-erbländischen hoffähigen Geschlechter an, die im 17. und 18. Jh. jeweils rückläufig war. Weiter führt er unter Verweis auf Karl-Heinz Spieß bzw. Nikolaus von Preradovich aus, dass „der Adelsbrief [zwar] [...] eine Eintrittskarte, aber keine Mitgliedskarte

gesellschaftlich tragbare Zahl Adelliger war begrenzt und daher würde infolge solcher das Gesellschaftssystem verändernder Zuwachsmobilitäten nun ein „verschärfter Wettbewerb um die sicherlich unelastisch reagierende Zahl der gesellschaftlich möglichen Adelspositionen ausbrechen [...].“ Eine Folge dieser Auseinandersetzung wären auf Seiten des bereits bestehenden Adels dann „Versuche zur Sicherung der bedrohten Positionen, für die wir gerade im 17. und 18. Jahrhundert eine Fülle von Beispielen finden können. Und auf Seiten des neunobilitierten Adels wiederum äußerte sich diese mobilitätsinduzierte Spannung dann [in] [...] Sicherungsversuche[n ihrer neunobilitierten Position] [...] durch Ämterkauf oder Landbesitz [...].“ Schulze, Dynamik 1988, S. 12f. Zu den adeligen Bildungsdefiziten v. a. im 16. Jh. und deren Aufarbeitung durch breite Schichten des Adels ab dem beginnenden 17. Jh., wo Universitätsbesuche kostengünstiger, durch die Einrichtung von Ritterakademien standesexklusiver und der Bildungsdruck zur Teilhabe an den machtvollen und prestigeträchtigen Funktionsämtern der Fürstenstaaten größer wurde, s. auch bei: Asch, Adel 2008, S. 132-139.

³³ Sikora, Adel 2009, S. 132f. Hahn, Geburtsstand 2002, v. a. S. 193f, 196, 198-202. Endres, Adel 1993, S. 1. Spieß, Aufstieg 2001, S. 24. Reinle, Wappengenossen 2001, S. 142. Die Forschung auch zur Frühen Neuzeit befasste sich bisher wohl aber stärker mit Phänomenen sozialen Abstiegs als Aufstiegs im Adel. Demel, Perspektiven 2009, A 19.

³⁴ So waren in der Territorialregierung z. B. in Württemberg 1519 noch 52 Prozent der Räte von Adel gewesen, während es 1550 durch die gestiegenen Anforderungen nur noch 33 Prozent waren. Das löste allerdings auch eine neue Bildungsbestrebung im Adel aus, der die professionalisierte, gelehrte, universitäre Ausbildung zumindest eines Teils seiner Söhne nun immer häufiger und gewohnheitsmäßiger in den ordinären Ausbildungsgang seines Nachwuchses einband und sich so an die neuen Herausforderungen anzupassen suchte. Dies scheint vielerorts erfolgreich gewesen zu sein, wonach um 1600 in den meisten Territorien „[s]eit ca 1600 [...] wieder mehr ausgebildete Adlige in die Landesbehörden und Staatsämter ein[rückten] und [...] sich [dort] im Laufe des 17. Jahrhunderts vielfach mit den nobilitierten Räten aus dem Bürgertum [verbinden], so daß ein eigener Beamtenadel entsteht.“ Endres, Rudolf: Die deutschen Führungsschichten um 1600, in Hanns Hubert Hofmann, Günther Franz [Hrsg.]: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Boppard am Rhein 1980, S. 79-109, S. 85. Allerdings waren in manchen Territorien wie Baden-Durlach, Ansbach-Bayreuth, Bayreuth-Bayreuth, Württemberg, Hessen-Darmstadt von 1660 bis 1720 61 Prozent aller 147 Geheimen Räte nicht-adeliger Herkunft und von diesen 90 wiederum 51 nobilitiert. Ähnliches galt auch in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, im Kurfürstentum Hannover, im ernestinischen Sachsen und in Bayern. Hier bildet sich dann gerade im Verlauf des 18. Jh. „eine Funktionselite zwischen Bürgertum und Adel mit zunehmender Gruppenkohärenz im ganzen Reich“ aus. Kunisch, Johannes: Die deutschen Führungsschichten im Zeitalter des Absolutismus, in: Hanns Hubert Hofmann, Günther Franz [Hrsg.]: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Boppard am Rhein 1980, S. 111-141, hier S. 138.

für den Adelsstand gewesen [sei].“ Er konstatiert daher, das „[w]as [...] Status und Identität betrifft, [...] die meisten neuen Adeligen auch nach ihrer Nobilitierung das [blieben], was sie waren.“ Allerdings müssen diese Thesen bei Margreiter bzw. Spieß v. a. solche bleiben, da Spieß diese nicht „auf eine empirische Basis zu stellen [imstande war], weil dieser Prozess noch nicht systematisch untersucht worden ist.“³⁵

Dieses Hineinwachsen neuen Adels in bereits bestehende Strukturen von Adel, primär in der Region seiner Ansässigkeit aber auch darüber hinaus, wird hier in dieser Arbeit, wie gesagt, als „Etablierung“ bezeichnet. Im Spätmittelalter konnte dies noch gleichwertig zur Nobilitierung im Wege der sozusagen stillen, d. h. ohne entsprechende kaiserliche Adelserhebung stattfindenden Integration angesehener nicht-adeliger Familien in den Adel ihrer Region geschehen. Zumal hier die Kodifizierung und mentale Formierung des Adelsstandes, v. a. der unteren Ränge, wie gesagt noch nicht so gefestigt war, wie es in der Frühneuzeit der Fall gewesen ist. Zumal in der Frühneuzeit die Wege in den Adel in der Regel durch den Erwerb entsprechender Rechtstitel gebahnt und angezeigt worden waren. Näheres dazu soll unten bei den „Wegen in den Adel“ dargestellt werden. Der Prozess der Etablierung im Adel steht wiederum im Fokus des zweiten Teils der Arbeit, während das Hineingelangen in den Adel im Fokus des ersten steht.

Der Aufstieg der Städte bzw. des Bürgertums, genauer das wachsende Ansehen, die Bedeutung und die wirtschaftliche, politische aber auch durch Bildung und Wissenschaft erlangte kulturelle Macht der stadt-bürgerlichen Eliten³⁶ verringerte deren Abstand zum Niederadel, was diesen zusätzlich unter Druck setzte.³⁷ Nicht nur die großen Bankiers und Kaufleute, auch hohe

³⁵ Margreiter, Klaus: Nobilitierungen und neuer Adel im 18. Jahrhundert, in Gerhard Ammerer, Elisabeth Lobenwein, Martin Scheutz [Hrsg.]: Adel im 18. Jahrhundert. Umrisse einer sozialen Gruppe in der Krise. Innsbruck, Wien, Bozen 2015, S. 42.

³⁶ Der Elitenbegriff wurde ursprünglich durch das aufstrebende Französische Bürgertum geprägt. Er sollte Adel und Klerus durch die Einführung des Leistungsvorbehaltes mit ihnen egalisieren und wollte eine neue Oberschicht beschreiben, die allein durch die individuelle Leistung einer Person konstituiert werden sollte. Hartmann, Michael: „Elite“, in Johannes Kopp, Anja Steinbach [Hrsg.]: Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden 2016, S. 60-63, hier S. 60. In dieser Arbeit wird der Begriff als herrschende bzw. Oberschicht verstanden, die durch materielle Mittel, Wissen, Privilegien oder qua Amt eine herausgehobene Stellung in der regionalen (Fürstenstaat, Adelskorporation) und mitunter auch überregionalen (mehrere Territorien, Reich) Gesellschaft besitzt und in dieser Macht ausübt. Dies kann z. B. durch die reale Zugehörigkeit zum Adel, zu einem Patriziat oder einer Regierung im Amt eines Regierungsrates oder Ministers oder eines hohen Mitglieds des Klerus personifiziert werden.

³⁷ Conrads sah die Bildung bei seiner Betrachtung des adeligen Bildungsprogramms in der Frühneuzeit gar als eines „der wichtigsten Vehikel[...] sozialer Mobilität“ an. Conrads, Norbert: Tradition und Modernität im adeligen Bildungsprogramm der Frühen Neuzeit, in Winfried Schulze, Helmut Gabel [Hrsg.]: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 389 – 403, hier S. 389. Böhme stellt etwa fest, dass gerade der Grafenstand

Offiziere oder Juristen, Verwaltungsamtsträger und Regierungsmitglieder, Hofbediente, Universitätsprofessoren und „Doctores“, Ärzte, Pfarrer und Advokaten stiegen, nicht zuletzt aufgrund des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses, in diesen eliten- und adelsnahen Grenzbereich, oft auch als „Honoratioren“ bezeichnet, und von dort in den Adel auf. In Wirtschafts- und Staatswachstum sind somit die beiden Makrotendenzen und Kräftefelder angesprochen, die deren Aufstieg ermöglichten, während diese beiden Entwicklungen zugleich aber wiederum auch selbst aus deren Aufstiegsstreben maßgebliche Impulse erhielten.³⁸

im 16. und 17. Jh. als adeliger Aufstiegsraum von gesteigerter sozialer Mobilität geprägt war. Denn einerseits suchten viele Grafenfamilien ihren Anschluss an bzw. Aufstieg in den Fürstenstand zu realisieren und andererseits drängten Aufsteigerfamilien aus der Ritterschaft oder auch wie in den hier betrachteten Fällen aus dem Nichtadel von „Unten“ hierhinein nach. Böhme, Ernst: Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Stuttgart 1989, S. 4-6. Entsprechend lässt sich im Reich schon im 16. Jh. ebenso auch die Tendenz feststellen, „[...] die soziale Mobilität einzuschränken und zugleich die Zugehörigkeit zum ständisch vollberechtigten Adel immer schärfer und eindeutiger zu definieren.“ Asch, Ronald: Das monarchische Nobilitierungsrecht und die soziale Identität des Adels im 17. und 18. Jh. 2003, S. 91-107, hier S. 99. Siehe zum Aufstieg der Städte, deren Bevölkerung sich nur schwer im Dreiständemodell erfassen ließ, bei Sikora, Adel 2009, S. 5.

³⁸ Weiterhin war deren Aufstieg auch durch die Ausdünnung des Adels im sogenannten Adelssterben des Spätmittelalters begünstigt. Auch die Verarmung v. a. des Kleinadels, die ihn zur Standes- und Statuswahrung oftmals zum Konnubium mit wohlhabenderen Stadtbürgern animierte trug dazu bei. Es war aber auch die zunehmende Verrechtlichung, gerade auch in der Beziehung zwischen den sich, auch darin, herausbildenden Landesherren und „ihrem“ Adel, durch den dieser immer mehr an Eigenständigkeit einbüßte und seine Legitimation und Rechtsqualität und darin bzw. im Fürstendienst mitunter auch seine wirtschaftliche Existenzgrundlage v. a. durch seine obrigkeitlich-herrschaftliche Privilegierung erhielt; oder eben auch nicht. Dies bewirkte auch die Bildung bzw. Intensivierung adeliger Korporationen, welche in Aushandlung mit jenen Landesherren Einfluss auf ihre juristische Definition und ökonomische wie soziale Stellung zu nehmen versuchten. Siehe hierzu u. a.: Asch, Nobilitierungsrecht 2003, v. a. S. 104-107. Dazu auch: Bleek, Klaus; Garber, Jörn: Nobilitas. Standes- und Privilegienlegitimation in deutschen Adelstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts, in Elgar Blühm, Jörn Garber, Klaus Garber [Hrsg.]: Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts. Amsterdam 1982, S. 49-114, hier S. 63. Rohmann, Gregor: Das Ehrenbuch der Fugger. Darstellung – Transkription – Kommentar. Augsburg 2004, S. 8-10. Endres, Adel 1993, S. 50 Endres fügt den Wirkkräften für die Adaption und Neuformation der Führungsschichten um 1600 neben der Territorialstaatsbildung und großräumigen Wirtschaftskonjunkturen noch die Konfessionalisierung und das territoriale Kirchenregiment hinzu: Endres, Führungsschichten 1980, S. 79f. Haberer, Stephanie: Fugger als Offiziere – Im Dienst von Kaiser und Reich?, in Johannes Burkhardt [Hrsg.]: Die Fugger und das Reich. Eine neue Forschungsperspektive zum 500jährigen Jubiläum der ersten Fuggerherrschaft Kirchberg-Weißenhorn. Augsburg 2008, S. 229-242, hier S. 230f. Wunder, Dieter: Neuer Adel und Alter Adel in der Landgrafschaft Hessen-Kassel und im Kanton Rhön-Werra der fränkischen Reichsritterschaft (1650-1750). Integration und Exklusivität, in Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 329-358, hier S. 355. Kunisch betont, dass im Reich zwar kaum ein Hof derart bedeutend war, wie es der Hof zu Paris bzw. dann Versailles für Frankreich war, dass gerade aber die Vielzahl der Höfe zahlreichere Aufstiegskanäle für Männer des Dritten Standes, auch in den Adel, boten. Kunisch, Führungsschichten 1980, S. 112. Mit Blick auf die juristische Funktionselite stellt Brakensiek zudem fest, dass für diese der Dienst in der landesherrlichen Bürokratie „einen besonders wichtigen Mobilitätskanal in der ständischen Gesellschaft [darstellte], [...] [wenngleich] eine an Stabilität orientierte Welt, die in ihren Selbstbeschreibungen stets an die mittelalterliche Drei-Stände-Lehre anknüpfte, solch eine Aufstiegsorientierung nur unter Mühen zu integrieren [vermochte].“ Sie wurden zu einer der „sekundären Führungsschichten“ gegenüber den primären der Landesherren und des übrigen Adels sowie des höheren Klerus. Diese Position verdankten sie v. a. dem Staatsbildungsprozess, den sie durch ihre Arbeit hierin und hieran wiederum beförderten. Die Juristenelite schloss sich dabei seit der Mitte des 16. Jh. zunehmend ab, indem neue Fürstendiener häufig aus Familien kamen, welche schon seit Generationen gut ausgebildete Fürstendiener hervorgebracht hatten. Brakensiek, Juristen 2002, S. 269 – 289, S. 269, 271, 274f.

Diese Aufstiegs- und Abstiegstendenzen in bzw. aus dem Adel widersprachen dabei eigentlich dem Grundprinzip der ständischen Gesellschaft. Nach Bleeck und Garber ließen sie sich jedoch theoretisch in deren Rahmen integrieren, indem die Aufsteigenden darin durch ihre „virtutes“, d. h. ihre erwiesenen Tugenden wie Tapferkeit im Krieg oder wirtschaftliche bzw. auch politische Verdienste um das Allgemeinwohl, ihre Eignung zur Nobilitierung nachwiesen und so legitimierten.³⁹ Entsprechend hatte schon 1415 Johannes Rothe in seinem Ritterspiegel einen möglichen allmählichen, mehrgenerationellen Aufstieg in den Adel nachgezeichnet bzw. aufgezeigt: Der Aufstieg begann beim Bauern, der in die Stadt zog und dort zum freien Stadtbürger wurde, um von dort wieder aufs Land auszugreifen und zum stadtbürgerlichen Lehensbürger der Lehensgüter auf dem Land erwirbt und der in den Klientelverband eines Ritters eintritt zu werden. Wenn die Lehensbürger sich darin bewährten, konnten ihre Nachkommen wiederum selbst zu Rittern geschlagen werden. Diese würden dann selbst mit Burgen und Rechten belehnt werden und somit adelig werden, die aktive Lehensfähigkeit erlangen, selbst ritterbürtige Klientel haben, mit diesen Fehden führen und durch königliches Privileg in den Grafen- und Fürstenrang aufsteigen können. Der Adel, so folgert Rothe *“wird also nicht angeboren/von Anbeginn an,/sondern er steigt auf und fällt wieder [...]/je nachdem, ob man sich tüchtig verhält.“*⁴⁰ Wie sich auch hier schon zeigt, musste der Aufstieg natürlich

Aber auch etwa im monetarisierten, professionalisierten, expandierten Kriegswesen des 15. und 16. Jh. entstand ein „komplizierte[s] Gefüge aus Truppenwerbung, Musterung, Dienst- und Wartegeldern, Verleih und Kriegsbeute“, in welchem eine beachtliche Kapitalmenge im Umlauf war, die somit eine immer wichtigere Triebkraft sozialer Mobilität und auch ganz allgemein eine Strukturkraft gesellschaftlicher Ordnung für die Frühneuzeit wurde. Rogg, Matthias: „Ein Kriegsordnung neu gemacht“. Die Entstehung, Aufgabe und Bedeutung militärischer Funktionseliten im 16. Jahrhundert, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 357 – 385, S. 363f.

³⁹ In juristischer Sicht konstituierte sich Adel rechtsgültig erst in einer solchen vom „Princeps“ verliehenen „Dignitas“, die dabei die „agnitio publica“ (öffentliche Anerkennung) seiner „nobilitas virtus“ widerspiegelte und darin auch letztere selbst. Bleeck, Nobilitas 1982, S. 62, 69-71, 71-76. Erasmus zufolge entsteht er aus Tugend, Wissenschaft oder geburtsständischer Anciennität bzw. Vermögen, wobei die Tugend zuoberst stand. Erasmus, Desiderius: Ausgewählte Schriften. Ausgabe in Acht Bänden. Lateinisch und deutsch. Herausgegeben von Werner Welzig. Band 5. *Dialogvs, Ivliivs ex clvsvs e coelis* = Julius vor der verschlossenen Himmelstür, ein Dialog. *Institvtio principis christiani* = Die Erziehung des christlichen Fürsten [u. a.]. Übersetzt und eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Gertraud Christian. Darmstadt 2006, S. 136-139. Im „virtus“-Begriff ließ sich der nicht zeitgenössische des „Aufstiegs“ vermeiden, womit hier keine Standesgrenzen durchbrochen wurden, sondern der Nobilitierte schlicht offiziell in denjenigen Stand gelangte, der ihm aufgrund seines Charakters eigentlich schon von Geburt an zu eigen war. Der mehrgenerationelle Nachweis adeliger Tugenden berechtigte daher selbst nach konservativen Adelstrakten, wie dem des Grafen zu Solms, zur Aufnahme des Geschlechts in den Adel; mangelnde Nachweise konnten im Umkehrschluss daher den Verlust der Adelsqualität anzeigen. Zu Solms: Stollberg-Rillinger, Gut 1996, S. 39. Allgemein hierzu bei: Schulze, Dynamik 1988, S. 14.

⁴⁰ Zitiert nach: Fouquet, Gerhard: Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 171-192, S. 171.

auch beim Übergang vom Nichtadel zum Adel mehrgenerationell erfolgen.⁴¹ Was Rothe nur impliziert, nämlich, dass dieser Aufstieg natürlich auch Leistungen der Aufsteiger voraussetzte, spricht der spätere Papst Enea Silvio Piccolomini (1405-1464), selbst Sohn aus einer verarmten Adelsfamilie, 1450 aus, als er einen Fürstenspiegel für einen jungen Fürsten verfasst, der stark die leistungsgebundene Entwicklung von dessen inhärenten, geblütsmäßig angeborenen Tugenden fordert, damit dieser seinen Adel im gesellschaftlichen Nutzen erweisen und darin auch eigentlich realisieren konnte: „„Es ist nur in der Ordnung, daß die Übernahme der Herrschaft die Übernahme der Tugenden in sich schließt. Du bist der Nachfolger im Adel, Sorge dafür, daß Du ihnen auch in den Sitten nachfolgst. Mit reinen Sitten bekleidet, gereicht der Adel zum Lob, nichts Lasterhaftes aber ist adelig. Wer würde denn den als edel bezeichnen, der seiner Abstammung unwürdig und bloß durch den berühmten Namen ausgezeichnet ist? So wie stumme Tiere, auch wenn sie aus einer Rasse hervorgegangen sind, die einen guten Ruf hat, niemand als Rassetiere ansieht, wenn sie nicht kräftig sind, ebenso können auch Menschen nicht darauf Anspruch machen, adelig genannt zu werden, wenn nicht eigene Tugend sie empfiehlt.““⁴² Der Geburtsadel wurde dabei indes in der Adelstheorie des 16. und 17. Jh. auch weiterhin als höherwertig als der reine Tugendadel oder gar ein als gleichwertig beanspruchter Doktorenadel eingestuft.⁴³ Freilich blieb der Adel als Stand theoretischer hoher Tugend, faktisch aber häufig großer Abweichungen von diesen Idealen, zu allen Zeiten auch Gegenstand der Kritik.⁴⁴

⁴¹ Rohmann, Ehrenbuch 2004, S. 10. Entsprechend wurde soziale Mobilität immer dann zu einem besonders kommentierungswürdigen Ereignis, wenn sie „in die überkommenen herrschaftlichen Strukturen des Alten Reiches mit seinen nicht immer eindeutigen Rangordnungen eingriff[...]“ Hahn, Geburtsstand 2002, S. 203.

⁴² Zitiert nach: Borggreffe, Heiner: Humanistischer Tugendbegriff und aristokratisches Standesdenken. Positionen zum Adel in der Literatur des 16. Jh., in Weserrenaissance-Museum Lemgo (Schloss Brake) [Hrsg.]: Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Marburg 1996, S.75 – 84, hier S. 75.

⁴³ Endres, Adel 1993, S. 51. Daher mochte die Rekonstruktion bzw. Konstruktion einer entsprechenden Ahnenreihe, die entweder selbst Adelige in ihren Reihen vorweisen konnte oder die sich zumindest in ihren Taten bereits in ihrem (virtus-)Adel erzeugt hatte, zur Bedingung der Nobilitierung und der Legitimation des hieraus entstehenden (juristischen-)Adels werden.

⁴⁴ In seiner Schrift „„Der Ritter ohne Roß, oder: Der falsche Adel““ von 1518 entwickelt Erasmus ein den reinen tugendlosen bzw. -armen Geburtsadel kritisierendes dem Tugendadelideal diametral entgegengesetztes „satirisches Bild zeitgenössischer adeliger Lebensgewohnheiten aus verschiedenen Lebensbereichen“. Dies wird hier in einem Dialog zwischen Nestorius und Harpalus entfaltet, wobei ersterer letzterem Ratschläge gibt, wie Harpalus, der, gleichwohl er als mittelloser Taugenichts erscheint, in den Ritterstand aufsteigen könne: Er müsse u. a. ein guter Würfelspieler sein, ein guter Kartenspieler, sich mit Prostituierten vergnügen können und auch die entsprechende Geschlechtskrankheit („„französische Seuche““) als Zierde und Leistungsnachweis tragen, den Umgang mit Geld nicht verstehen und trinkfest sein. Kurzum: Er müsse auf Vergnügen und Eigennutz aus sein und sich am Gemeinwesen schadlos halten und ihm zum Schaden, nicht zum Nutzen leben. Das Gegenteil der Idealbilder der Adels- und Fürstenspiegel also. Borggreffe, Tugendadel 1996, S. 76

Der anzuwendende bzw. anzunehmende Tugendkanon war dabei aber jeweils zeit-, ort- und auch z.T. geschlechtsspezifisch.⁴⁵ Gleichwohl gab es Gemeinplätze: Die vier weltlichen Kardinaltugenden, die christlichen Tugenden sowie die intellektuellen Tugenden; wurzelnd in der christlich-humanistischen Antikenrezeption.⁴⁶ Gleichwohl war gesellschaftlich im Quattrocento, welche durch eine in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht aufstrebende städtbürgerliche Schicht geprägt war, die eine Rückbesinnung auf Ursprüngliches, auf möglichst römische Ahnen der eigenen Familie erstrebte, der Geburtsadel zunächst, auch in Humanistenkreisen, noch höher angesehen. Im Verlauf der renaissancehumanistischen Entwicklung wird aber das Tugendadelideal immer häufiger vorgebracht; wohl auch nicht ganz von ungefähr aus Humanistenkreisen als neuer geistiger Elite. Die Prudentia wird so im 15. Jh. bei manchen Autoren zur hervorragendsten Kardinaltugend erklärt, während die Nobilitasdebatte immer mehr zu einer Diskussion um den idealen Menschen gerät. Auch

⁴⁵ Siep, Ludwig: Der Streit um die wahren politischen Tugenden in der italienischen Renaissance, in Barbara Stollberg-Rillinger, Thomas Weller [Hrsg.]: Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 19.-20. Mai 2005. Münster i. W. 2007, S. 143-160, hier S. 144-147. Bourrée, Katrin: Dienst, Verdienst und Distinktion. Fürstliche Selbstbehauptungsstrategien der Hohenzollern im 15. Jahrhundert. Köln 2015. Dissertation, S. 118-121.

⁴⁶ Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 1. A-Am. Halle, Leipzig 1732, Sp. 467-469. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 16.12.2022. Jorde, Tilmann: Christoforo Landinos De vera nobilitate. Ein Beitrag zur Nobilitas-Debatte im Quattrocento. Leipzig 1995. Dissertation, S. 241-245, 248-250. Dieses Tugendspektrum bzw. die spezifische Aufladung desselben mit Formen adliger Tapferkeit, Gerechtigkeit, Weisheit und Mäßigung ließ sich dann wohl, mehr oder weniger umfänglich, im Begriff der adligen Sitten fassen, die zeitgenössisch auch mit dem „rühmlichen Wandel“, der „Moralität“, der „Rechtschaffenheit“ oder der „unbescholtenen Tugend“ qualifiziert wurden. Sagebiel, Martin: Die Problematik der Qualifikation bei den Baierischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799. Marburg 1964. Dissertation, S. 326, 340. Auch der „Cortegiano“ (der Hofmann) Baldasare Castigliones übte das Waffenhandwerk aus und beherrschte die Reitkunst, das Turnier und das Duell. Er war literarisch gebildet, beherrschte Latein und Griechisch und war wortgewandt, zeichnete und musizierte. Er formte seine Persönlichkeit nach dem platonischen bzw. christlichen Tugendkanon der vier Kardinaltugenden und trat in seinem Erscheinungsbild und in seinem Verhalten in harmonischer Abgestimmtheit auf und legte zudem eine gewisse Leichtigkeit als Selbstverständlichkeit und Mühelosigkeit all dessen an den Tag. Das wird dann im 17. und 18. Jh. verschiedentlich neu eingefasst und fortentwickelt bleibt aber im Wesentlichen die Referenzgröße, selbst für stärker oder ausschließlich auf den Geblütsadel rekurrierende Traktate. Oexle, Aspekte 1990, S. 40. Der Zwei-Körper-Lehre nach konnten auch Herrscherinnen die virtus der fortitudo inkorporieren. Bautz, Michaela: Virtutes. Studien zu Funktion und Ikonographie der Tugenden im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Berlin 1999. Dissertation, S. 143. Ergänzend: Bastl, Beatrix: Der Adel in den Österreichischen Erbländen. Selbstverständnis – Selbstdarstellung – Selbstbehauptung, in: Zeitenblicke 4/2005, Nr. 2. Online. Verfügbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2005/2/Bastl/index.html>. Zugriff am: 16.12.2022, A. 24f. Doch allgemein galten v. a. Keuschheit, Barmherzigkeit, Demut oder Mildtätigkeit als spezifisch weibliche Tugenden. Pabst, Esther: Die Erfindung der weiblichen Tugend. Kulturelle Sinnggebung und Selbstreflexion im französischen Briefroman des 18. Jahrhunderts. Göttingen 2007, S. 26. Lesemann, Silke: „dass eine gelehrte frau keine wirtin sey“. Zur Bildung und Sozialisation landadeliger Frauen im 18. Jahrhundert, in Claudia Opitz, Ulrike Weckel, Elke Kleinau [Hrsg.]: Tugend, Vernunft und Gefühl. Münster 2000, S. 249-270, hier S. 251, 253f. Dazu beispielhaft: Keller, Kathrin: Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft des Alten Reiches zwischen 1550 und 1750, in: Zeitenblicke 8/2009, Nr. 2. Online. Verfügbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2009/2/keller/index.html>. Zugriff am: 16.12.2022, A. 5-12.

Landino propagiert in seinem „De vera nobilitate“ (Florenz 1487-1492 verfasst) den Tugendadel und lehnt den allein auf Reichtum und Stand gründenden Adel ab. Tugendadel bedeutet hier die persönliche Kultivierung der vier Kardinaltugenden (*vita activa*) sowie der intellektuellen Tugenden (*vita contemplativa*), wodurch (*vita contemplativa*) der Mensch letztlich zur Einsicht in das Göttliche gelangen kann, worin die Endbestimmung aller menschlicher Existenz liegen müsse und daher auch wahre Nobilitas. Lorenzo de Medici, seinen „ehemaligen Zögling“, erklärt er wegen seiner Verdienste aber auch zum „*homo vere nobilis*“.⁴⁷ Das zeigt: Die Abstammung aus vornehmer, ausgezeichneter Familie war nicht einmal eine notwendige Bedingung zur Kultivierung eigenen Adels und sie garantierte diese schon gar nicht, legte sie höchstens nahe, da es in diesem Zusammenhang auf die Realisierung dieser Tugendpotentiale in der Lebenspraxis des Adelligen ankommen musste. Im 16. Jh. erhoben wohl aufgrund des dominanten Einflusses dieser renaissance-humanistischen Denker die Fürstenspiegel zunehmend die Ratio, d. h. also offenbar die Kardinaltugend der „Prudentia“ als Klugheit, zu einer zentralen Tugend; v. a. des hochherrschaftlichen Adels.⁴⁸

In der Theorie wie Praxis war die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft der Frühneuzeit daher ein notwendig-folgerichtiges und konstituierendes Element. Sie garantierte in ihrer Hierarchie die Ordnung der Gesellschaft und damit eines der höchsten Güter zum gottgerechten Leben. Veränderungen bedurften daher einer guten theoretischen Untermauerung.⁴⁹ Der Begriff der Ehre geriet in diesem Zusammenhang zum zentralen Definitions- und Distinktionskriterium zwischen den Ständen und auch zur Binnendifferenzierung innerhalb der Stände.⁵⁰ Zum Begriff der Ehre soll ebenfalls in der Einleitung zum zweiten Teil der Arbeit noch Näheres ausgeführt werden.

Während die Theorie den Übergang zwischen den Ständen und auch die Mobilität darin nicht ausschloss, aber legitimatorisch eingeebnet wissen wollte, war die Praxis, wie oben beschrieben, freilich eine andere und es ist grundsätzlich nicht immer leicht zu sagen, von welcher Seite die

⁴⁷ Jorde, Landinos 1995, S. 241-244.

⁴⁸ Bautz, *Virtutes* 1999, S. 141f.

⁴⁹ Weller, Thomas: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 3-23, S. 5.

⁵⁰ Die „*virtutes*“ des Geschlechtes wurden so zum Schlüsselkriterium zur Legitimation der rechtlichen Aktualisierung einer hierin bereits erwiesenermaßen besessenen Adelsqualität der Familie. Dazu v. a.: Bleeck, *Nobilitas* 1982, S. 62, 69-71, 71-76. Die tugendhaft akkumulierte und qualifizierte Familienehre war daher ein zentrales ständisches und innerständisches Distinktionsgut. Stollberg-Rillinger, *Gut* 1996, v. a. S. 31-33, 38-45.

Mobilitätsimpulse kamen.⁵¹ Denn die theoretischen Vorstellungen legitimer Mobilität prägten natürlich deren Praxis. Es gab aber in der Praxis wiederum immer wieder neue Formen von Mobilität, die theoretisch in das bestehende Legitimationsnarrativ von Gesellschaft und darin von Herrschaft und Geltungsansprüchen innerhalb des Gesellschaftsganzen eingeordnet werden mussten.

In einer Überblicksdarstellung zum Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden des Schwäbischen und Fränkischen Reichsritteradels bezeichnet nach Margreiter und Spieß auch Flurschütz da Cruz u. a. die Rolle von Neunobilitierten innerhalb der Reichsritterschaft als ein Forschungsdesiderat.⁵²

Dabei hatten schon die Büdinger Gespräche⁵³ herausgestellt, dass die neuen aufkommenden Funktionseliten im 16., 17. und auch noch im 18. Jh. keineswegs den Adel als Stand ablösen wollten und dessen Elitenposition zu bedrohen suchten. Vielmehr gliederten sich die aufkommenden Funktionseliten bis zum Ende des 18. Jh. in die „gegebenen Gesellschaftsstrukturen“ ein und fundierten daher und ergänzten die Führungsstellung des Adels mehr, als dass sie sie wirksam gefährdeten.⁵⁴ Mobilität war wichtig, um Innovationskräfte für die Gesellschaft wirksam werden zu lassen. Gleichzeitig dienten die mobilitätshemmenden bzw. -kanalisierenden Normen dazu, die Ressourcenproduktion und -verteilung zum Erhalt der allgemeinen Nahrung zu regulieren.⁵⁵ Freilich gilt dies nur in der Makroperspektive und auf den Einzelfall gesehen, wurden natürlich, wie gesagt, Mobilitätsentwicklungen aufstrebender Familien für einzelne Adelige und Adelsfamilien zur Bedrohung, die durchaus im Konkurrenzkampf um Positionen mit der aufstrebenden gelehrten Amtsträgerelite, Militärkarrieristen und anderen Angehörigen dieser neuen Funktionseliten lagen und sich selbst anpassen mussten. Dennoch bleibt im Grunde die Einschätzung wohl richtig, dass Adel

⁵¹ Weller, Ungleichheit 2011, S. 5f.

⁵² Andreas Flurschütz da Cruz: Reichsritterschaft(en). Der immediate niedere Adel Frankens und Schwabens, in Dietmar Schiersner, Georg Seiderer [Hrsg.]: Schwaben und Franken. Regionalgeschichte im Vergleich. Konstanz 2020, S. 69-91, hier S. 91.

⁵³ Im Fokus der Büdinger Gespräche standen dabei „prosopographische, gruppenbiographische und schichtenspezifische Fragen. Sie wurden zu den Hauptentwicklungen in Politik, Verfassung und Verwaltung, Wirtschaft und oft auch Kultur der jeweiligen Epoche in Beziehung gesetzt.“ Schulz, Günther: Soziale Position und gesellschaftliches Netzwerk in Spätmittelalter und Frühneuzeit: Ansätze und Fragen der Forschung, in Ebd. [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 9-16, S. 9.

⁵⁴ Schulz, Position 2002, S. 10.

⁵⁵ Schulze, Dynamik 1988, S. 16.

als Konzept und Leitbild (siehe dazu auch etwa die Untersuchung von Graf⁵⁶) für die Frühneuzeit das leitende und integrative Elitenkonzept darstellte und gerade seine kontrollierte Integrationsfähigkeit gegenüber den neuen Eliten seine Prävalenz bis zum Ende des 18. Jh. versicherte.

Hatte dabei die ältere Forschung noch stark auf die gesellschaftliche Position an sich abgehoben, in der sich alte und neue Eliten verorteten, so fragt die jüngere Forschung auch verstärkt nach den Netzwerken, die die jeweiligen Personen oder Personengruppen in die jeweilige Position brachten bzw. sie darin erhielten, nach den sozialen Hintergründen gesellschaftlicher Aufstiegs- oder Machterhaltungsprozesse also. Als zentrale Faktoren werden dabei gruppenspezifische gemeinsame Prägungen durch Heiratsbindungen, Freundschaften und Bekanntschaften, ähnliche Ausbildungsgänge, eine geteilte regionale Verwurzelung und Herkunft und Ähnliches mehr angesehen und herausgestellt.⁵⁷

Wie aber setzte sich diese Gruppe des Neuadels zusammen, so könnte man im Anschluss an diese Übersicht der Forschungen zum Neuadel fragen? Denn klar scheint zwar, dass er sich aus vielen verschiedenen Schichten des dritten Standes speiste, dass hierunter hohe und durch ihre Sachkenntnis ausgezeichnete Fürstendiener ebenso wie Höflinge, Kaufleute oder Professoren und Ärzte waren. Doch unklar bleibt, ob diese Auflistung erschöpfend sein kann und ob sie geeignet ist, die Gruppe des Neuadels im 16. und 17. Jh. angemessen zu repräsentieren. Dies erscheint aber wiederum als wichtige Vorarbeit, um auf dieser Grundlage erst die Besonderheit und den spezifischen Kontext von Vorgängen neuadeliger Etablierung besser zu verstehen, wie er später im zweiten Teil der Arbeit im Anschluss an und daher aufbauend auf die nun folgenden Überlegungen und Betrachtungen zur Gruppe des Neuadels im 16. und 17. Jh. angestrengt werden soll.

⁵⁶ Graf, Klaus: Adel als Leitbild. Zur Geschichte eines Grundwerts in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in Horst Carl [u. a.] (Hrsg.): Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Zweites Symposium "Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum Modernen Verfassungsstaat". 24./25. Mai 2001 auf Schloß Weitenburg. Ostfildern 2005, S. 67-81.

⁵⁷ Schulz, Position 2002, S. 12. Herborn und Arnold arbeiteten dies etwa für Kurköln heraus, wo seit Beginn der Neuzeit Verwaltungsstrukturen entstehen, d. h. entsprechende Ämter geschaffen wurden, die juristisches Fachwissen und anderes Expertenwissen erforderten. Bislang lokale Netzwerke (wie das der Hochgerichtsschöffen Köln) werden nun in die neue juristisch gebildete Funktionselite eingebettet und gehen z. T. auch auf in den größeren regionalen Netzwerken (familiär etc.) dieser Funktionselite auf. Die gelehrten Räte in Kurköln heiraten zudem in Familien führender Ratsmitglieder und Bürgermeister, Professoren und Syndizi der Stadt oder von den in der Stadt wohnhaften Leibärzten benachbarter Fürsten ein. Ebd. S. 12f.

Teil I: Wie wird man adelig und wer wurde zwischen 1500 und 1700 in den Adel erhoben?

1. Einleitung

In diesem Teil soll zunächst einmal der Rahmen des Themas abgesteckt werden. Dazu wird zunächst das Verfahren der Nobilitierung bei der Reichskanzlei rekonstruiert und darin nach Kriterien der kaiserlichen Nobilitierung gesucht werden.

Im Anschluss wird dann eine Analyse des Spektrums der kaiserlich und erzherzoglich Nobilitierten zwischen 1500 und 1700 angestrengt werden, um einen Überblick über das Profil der Nobilitierten in diesem Zeitraum zu gewinnen.

Die landesherrlichen Nobilitierungen (außerhalb des Sonderfalls der für das gesamte Reich gültigen erzherzoglichen Nobilitierungen) werden für die Untersuchung des ersten Teils außen vor gelassen. Eine Begründung für diesen Untersuchungszuschnitt wird nach der Durchmusterung der Wege in den Adel (2.1.9.) gegeben werden.

Daran schließt sich dann im zweiten Teil der Arbeit die Untersuchung von drei Fällen aus diesem weiten Feld der Nobilitierten an, denen tatsächlich die Etablierung im Adel gelang, worin sie, das wird noch deutlich werden, wohl eine kleine Minderheit im vielschichtigen Nobilitiertenspektrum darstellten.

Denn wie sich im Nachstehenden noch zeigen wird, stellt es sich so dar, als ob zwar der Reichshofrat das zentrale Organ für die Wahrnehmung sowohl der kaiserlichen als auch der erzherzoglichen Reservatrechte gewesen sei. Zusätzlich mochten sie auch im Geheimen Rat behandelt werden, wohin sie wohl aber nur kamen, wenn es um bedeutendere Fragen ging. Direkt zuständig für die Bearbeitung der Eingaben um gewisse Gnadenakte scheint dabei aber die jeweilige Kanzlei, die Reichshof- bzw. die Reichs- und Hofkanzlei gewesen zu sein. Das, was der Reichshofrat für die Verwaltung der Gnadenrechte im Reich gewesen ist, mag der Geheime Rat für die erzherzoglichen Gnadenrechte in den Österreichischen Erbländen gewesen sein.⁵⁸

⁵⁸ Die Österreichischen Erblände bestanden aus einzelnen Territorien, welche die Habsburger seit 1278/82 (Herzogtum Österreich und Herzogtum Steiermark), 1363 (Grafschaft Tirol) und 1500 (Grafschaft Görz) unter ihre Herrschaft gebracht hatten. Hinzu kam dann noch ein kleinteiliger, zersplitterter Besitz im Südwesten des Reiches, die sogenannten Vorlande, der allerdings kein geschlossenes Territorium bildete, wie es bei den übrigen, ursprünglichen Erbländen der Fall war. Zum Herzogtum Krain kamen dann nach und nach seit dem Spätmittelalter und noch bis in die erste Hälfte des 16. Jh. weitere Gebiete wie die Windische Mark, Möttling, Istrien und Karst hinzu und auch die Grafschaft Tirol wurde u.a. mit Gebieten des Herzogtums Bayern und der

Für das Reich war dabei die Reichskanzlei und der Reichsvizekanzler die zentrale Transmissionsstelle in der verwaltungsmäßigen Bearbeitung der Eingaben und des auslaufenden Schriftverkehrs an die Supplikanten um Gnadensachen gewesen. Für die Erblande war hier die Hofkanzlei die zentrale Stelle. Doch welches Organ hier nun wie genau in den Entscheidungsfindungs- und Bearbeitungsprozess der Gnadensachen, die zuoberst ja jeweils durch den Kaiser für das Reich bzw. den jeweiligen Erzherzog entschieden werden mussten, genau zuständig war, scheint in der Forschung noch nicht hinreichend geklärt zu sein.

Im Nachstehenden soll daher wenigstens der Versuch unternommen werden, dieser Frage etwas weiter nachzugehen und v. a. den Prozess der Reichsadelsverleihung zu rekonstruieren, welcher im Fokus der Untersuchung steht, während das erzherzogliche Nobilitierungsrecht eine eigenständige Untersuchung mit genauerem Blick in die Spezifika des österreichisch-erbländischen Länderkomplexes, der dortigen Adelslandschaften sowie der Verwaltungs- und Regierungsstrukturen der Österreichischen Erblande benötigen würde.

2. Wege in den Adel, Verwaltungsverfahren und Kriterien der Nobilitierung bei der Reichskanzlei

2.1. Wege in den Adel

Es gab verschiedene Wege in den Adel des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation einzutreten. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden allein acht verschiedene Wege gezählt, wie Männer, die im Dritten Stand geboren worden waren, für sich selbst oder für sich und ihre Nachkommen in den Adel gelangen konnten.

Republik Venedig sowie aus der Erbmasse der Grafen von Görz weiter vergrößert. Zusammenfassend ist mit den Österreichischen Erblanden also für die Zeit zwischen 1500 und 1700 folgendes Territorialkonglomerat gemeint: Niederösterreich (Erzherzogtum Österreich unter der Enns), Oberösterreich (Erzherzogtum Österreich ob der Enns), Vorderösterreich (Vorlande mit der Markgrafschaft Burgau, Landvogtei Sundgau), die Grafschaft Tirol (mit der Reichslandvogtei Oberschwaben), die Herzogtümer Steiermark (Steyer), Krain und Kärnten sowie die Küstenlande (Litorale) mit der Grafschaft Görz und Triest. Maťa, Petr: Die Habsburgermonarchie, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 29-53, hier S. 8f, 32-34, 35. Gotthard, Axel: Die habsburgischen Länder und das Alte Reich, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 360-375, hier S. 360.

2.1.1. Die Nobilitierung durch den Kaiser

Der Königsweg in den Adel war im 16. und 17. Jh. sicherlich die Nobilitierung durch die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Denn die Kaiser hatten im sogenannten Gnadenreservat eine Reihe von Rechten erhalten, die sie unabhängig von der Zustimmung des Reiches, also des Reichstages, selbstständig ausüben durften. Eines dieser Reservatrechte war das Recht zu nobilitieren, d. h. Männer des Dritten rechtlich in den zweiten Stand zu überführen.⁵⁹ Insofern waren alle anderen hierunter vorgestellten Wege keine gleichwertigen Alternativen, da sie immer mit dem im Reservatrecht als Hauptweg in den Adel ausgewiesenen Weg konkurrieren würden. Daher wird diese Form im Mittelpunkt der nachfolgenden Untersuchung stehen. Ohne hier in die Details gehen zu können, soll das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhebung hier kurz umrissen werden: Das Reservatrecht der Standeserhebung fällt in den Bereich der kaiserlichen Ehrenhoheit bzw. fließt aus ihr hervor (im Gegensatz zu den Reservatrechten aus der Amtshoheit, wie z. B. der Justizhoheit des Kaisers (z. B. Verleihung des Blutbanns)).⁶⁰ Hieraus wurde erstmals nachweislich 1360 ein Adelsstand urkundlich verliehen. Zuvor war dies im Wege der sogenannten Schwertleite also als symbolisch-dinglicher Akt geschehen.⁶¹ Die schon im 13. Jh. feststellbare Ritterweihe griff ihrerseits wiederum noch ältere Formen und Traditionen eines Aufnahmeeritus in die Ritterschaft auf, welche freilich als fest umrissener Rang innerhalb des ebenfalls noch nicht klar konturierten Adelsstandes (s. O.) noch nicht in der Form der Frühneuzeit existierte.⁶² Gleichzeitig zur Ritterweihe und Schwertleite bildete sich allmählich eine Praxis heraus, bei der die Monarchen ergänzend zur Weihe, aber auch schon alternativ hierzu, Urkunden ausgaben, um darin den gesellschaftlichen Status eines Menschen in Form seiner Standeszugehörigkeit zu verbriefen. Hierin knüpften sie an antike Vorbilder an, welche im Spätmittelalter in Form der

⁵⁹ Asch, Stellung 2001, S. 38.

⁶⁰ Pratje, Jürgen: Die kaiserlichen Reservatrechte. *Jura caesarea reservata*. Erlangen 1957. Dissertation, S. 204f. Westphal, Sigrid: Kaiserlicher Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806. Köln 2002, S. 89-91. Neuhaus, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit. München 2003, S. 17f.

⁶¹ Frölichsthal, Georg Freiherr von: Nobilitierungen im Heiligen Römischen Reich, in: *Adelsrecht. Entstehung – Struktur – Bedeutung in der Moderne des historischen Adels und seiner Nachkommen*. Zusammengestellt durch Sigismund Freiherr v. Elverfeldt-Ulm. Limburg an der Lahn 2001, S. 67-119, hier S. 69f.

⁶² Der Ritterschlag bzw. Schwertleite bildete oftmals den Abschluss der Ausbildung junger Adelige an den Höfen gekrönter Häupter, die ihnen den Ritterschlag erteilten. Die Höfe wurden so zu Triebkräften der Entstehung einer Ehrkultur, die sich um das Ritterideal kristallisiert: Höfisches Verhalten in Kleidung, Esskultur, Gestik, Körperhaltung, höfische Spiele und Tänze und Jagden, neue ethische Ritter-Normen gespeist aus Erzählungen über Alexander, Karl, Artus und dem Parzival. Demel, Adel 2005, S. 38. Sikora, Adel 2009, S. 131

Renaissance des Römischen Rechtes wieder vermehrt rezipiert worden waren.⁶³ Der Kaiser durfte hierbei mittelbaren, wie unmittelbaren Gliedern des Reiches Standeserhöhungen und Rangerhöhungen zuteilwerden lassen. Kodifiziert findet sich das kaiserliche Reservatrecht der Nobilitierung z. B. im Entwurf zu einer Regimentsordnung des Reichstags zu Worms 1495.⁶⁴ Es war also eines der Traditionsgüter, die sich im Spätmittelalter herausgebildet hatten und die nun im Rahmen der Reichsreform um 1500 Eingang in die Statuten der Reichsverfassung fanden.

Die Reservatrechte als solche, wenn auch nicht genau katalogisiert, wurden den Kaisern seit Karl V. (1500-1558) im Rahmen ihrer Wahlkapitulationen⁶⁵ jeweils zugegeben. Der Kaiser war nicht verpflichtet dem Reich über ihre Ausübung Rechenschaft abzulegen. Den Reichsständen stand es lediglich zu, dem Kaiser Gegenvorstellungen und Beschwerden einzureichen, wenn sie sich durch eine Entscheidung im Rahmen des Reservatrechtes selbst ungerecht behandelt fühlten oder für Dritte Partei ergriffen. Im Westfälischen Friedensvertrag (Artikel 12, § 5) war zudem explizit festgelegt worden, dass die kaiserlichen Standeserhöhungen dem „ius territoriali“ der Landesherren nicht zum Nachteil gereichen durften. Doch die Entscheidungshoheit blieb bei den unbeschränkten Reservatrechten („illimitata“) beim Kaiser. Dazu gehörte auch die Nobilitierung.⁶⁶

Der darin immerhin der Potenz nach liegende Anspruch zur Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Adelsgesellschaft im Reich auch durch die Reichsfürsten, ließ sich auch 1637 erkennen, als der Reichserzkanzler den neuen Kaiser Ferdinand III. (1608-1657) an eine sorgfältige Gratialispraxis gemahnte. Dabei ging es den Reichsfürsten v. a. um die Erhebung in den Fürsten-, Grafen- und Freiherrenrang, da diese für die Reichsfürsten von gesteigerter Bedeutung waren. Doch betraf das Schreiben auch die Erhebung in den rittermäßigen Adelsstand. Darin erinnerte er den Kaiser zunächst an die Einwürfe des Kurfürstenkollegiums „zu unterschiedlichen mahlen wegen etwas gahr zue weit uberhandt nehmenden suchens der

⁶³ Sikora, Adel 2009, S. 131.

⁶⁴ Pratje, Reservatrechte 1957, S. 204f.

⁶⁵ Diese Vereinbarung bei Karl V. war Teil des Reichsreformprozesses und der Rezeption des Römischen Rechts im 14. und 15. Jh., im Zuge dessen Kaiser und Reich ihre jeweiligen Kompetenzbereiche voneinander kodifizierten und institutionalisierten. Riedenauer, Erwin: Schwaben und die kaiserlichen Gnadenrechte in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 71/2008, S. 103-138, hier S. 109.

⁶⁶ Pratje, Reservatrechte 1957, S. 58f, 76.

fürstl. gräffliche undt andern digniteten“.⁶⁷ Im nächsten Teilsatz stellt er aber auch gleich klar, dass man hier dem Kaiser keinesfalls irgendwelche Vorgaben machen wolle, denn das würde ja einen Eingriff in dessen Reservatrecht bedeuten. Gleichwohl sei man besorgt: Denn es entstünde durch diese etwas freigiebige Gratialpraxis einiger Unmut gerade im „Uhralte[n] adell auff welchen gleichwohl die vorfahren iederzeit ein sonderbahres absehen gehabt dadurch mercklichen vilescirt in dem fast ein iedtweder welcher in dergleichen furstlichem gräfflichem oder herrstandt gesetzt undt erhoben würdt die praerogativ vor denselben erzwingen undt haben will dannenhero ie zue zeiten einer welcher von viel älterem adelichem herkommen ist undt sich seinen adell weniger nit alß diejenige welche sich in einen höhern standt erheben laßen mit tugendt undt dapfferkeit zue zieren befließet dannoch weichen undt zue rück stehen soll“. Hier wird also die Problematik angesprochen, die sich vor dem Hintergrund des Dreißigjährigen Krieges, insbesondere der zurückliegenden 1620er Jahre (s. U.), ergeben hatte, der eine merkliche Zunahme der Nobilitierungen und wohl allgemein auch der anderen kaiserlichen Gnaden wie Fürsten-, Grafen- und Freiherrenenerhebungen hervorgebracht hatte. Es sei darüber hinaus zu bedenken, so die Schrift des Kurerzbischofs weiter, dass „solche verringerungh nicht allein bey ietzigem adelichen standt verpleibt sondern die höhere dignitäten selbst in veracht gerathen in dem machem so sich in Fürsten oder herrnstandt erheben laßen die mittel solchen oder wohl gahr den adelichen standt selbst der gepühr nach zue führen allerdings abgehen.“⁶⁸ Offenbar verfügten also viele dieser Aufsteiger, selbst die in höheren Chargen und Ämtern, kaum über die Einkünfte, um ihren erworbenen Rang, je höher desto weniger, angemessen zu repräsentieren. Diese Schrift des Kurerzbischofs von Mainz macht zugleich deutlich, dass die Kurfürsten einerseits durchaus, gerade in Zeiten des Amtsantritts neuer Kaiser, Einfluss auf die Gnadenpraxis auszuüben bestrebt waren und

⁶⁷ Kurmainzer Kanzlei „auß gnadigster verordnung eines hochlöblichen churfürstlichen collegij“ aus Regensburg an Kaiser Ferdinand II. 17.1.1637. AT-OeStA (Österreichisches Staatsarchiv)/HHStA (Haus-, Hof- und Staatsarchiv) RHR RK Verfassungsakten RK 16-1. Die ausgewerteten Quellen wurden hier in der gesamten Arbeit nach der Transkriptionsrichtlinie der Archivschule Marburg nach der überarbeiteten Fassung transkribiert. Die Vorgaben finden sich hier:

https://www.archivschule.de/uploads/Ausbildung/Grundsaeetze_fuer_die_Textbearbeitung_2009.pdf.

Ortsnamen wurden nicht an die heutige Schreibweise angeglichen, wenn der Ortsname erkennbar ist. Abkürzungen wurden nach Möglichkeit, aber nicht immer aufgelöst. Getrennt- und Zusammenschreibungen wurden von der Vorlage übernommen. Die Interpunktion folgt auch immer der der Vorlage. Ergänzungen zum Text wurden in eckigen Klammern angegeben. Unklar zu transkribierende Worte oder Zeichen wurden in geschweifte {} Klammern gesetzt. Konnte ein Wort oder Zeichen der Vorlage nicht transkribiert werden, wurde ein ?-Zeichen (Fragezeichen) gesetzt. Quellenzitate aus der Literatur wurden gemäß der dort verwendeten Transkriptionsweise übernommen.

⁶⁸ Kanzlei 1637 AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

andererseits aber auch die Schranken des Reservatrechts achten mussten und achten wollten, die dem Kaiser die oberste und letzte Verfügungsgewalt hierbei zumaß.

Die Reichsfürsten befürchteten wohl neben dem schwindenden Ansehen des Adelsstandes bei einer zu großzügigen Gnadenpraxis auch für materiell oder anderweitig ungeeignete Subjekte auch einen Eingriff in ihre Jurisdiktionsgewalt. So stellte es ein Memorial der niederösterreichischen Kanzleiverwandten an Karl VI. (1685-1740) heraus, in welchem diese darauf ausgingen, dass die Gnadenakte der Reichskanzlei nicht ohne Weiteres auch in den Erblanden gelten sollten und ein Zusatz in die Urkunden eingepasst würde, wonach hierdurch „dem hochlöbl. Erzhaus [...] an seinen hochheiten Landsfürstlichen Obrigkeit und gerechtigkeiten nichts praejudiciren solten“.⁶⁹ Zuvor hatten sie die Praxis im Reich referiert, also einen Rekurs auf einen wohl schon länger bestehenden Zustand geleistet, das man in den Erblanden gleich wie anderen Territorien des Reiches verfahren solle, da „bey anderen Chur- und Fürsten des Reichs selbsten unterschiedliche difficulteten gebähren würden sonderlich wan man dierselben unterthannen und landsassen mit dergleichen Stand und Praedicaten ohne derer Vorwissen und vorhergehenden Special-Einwilligung erheben sollte, weilen es nemlich darmit das ansehen hette als wollte man dergestalt ihre unterthannen von ihrer immediat jurisdiction [...] eximiren“.⁷⁰ Es war demnach Aufgabe des jeweiligen Landesherren und praktisch seiner Kanzlei und der Kanzleibedienten, eine kaiserliche Gnade im jeweiligen Territorium für gültig zu erkennen, d. h. den darin enthaltenen Rechtsrahmen für das eigenen Territorium anzuerkennen und, so es in der Macht des Landesherren lag, für gültig zu erklären. Auch in den Österreichischen Erblanden selbst, war es unter Karl VI. und in der Vergangenheit wohl üblich gewesen, dass die Landstände neu in den Adel erhobenen Personen die Anerkennung als Adelige nur dann zugaben, wenn er „zuvor bey ihnen durch Erlegung gewisser Taxae und anderen Statutenmässigen Erfordernuß den Erkennung ausgewürcket“ hatte.⁷¹

Der Kaiser war auch befugt, zu dem jeweiligen Adelsrang das entsprechende Prädikat zu verleihen. Also etwa „Durchlauchtig“ für Fürsten und „Hochwohlgeboren“ oder

⁶⁹ Memorial der Niederösterreichischen Hofkanzleiverwandten an Kaiser Karl VI. (1711). AT-OeStA/AVA (Allgemeines Verwaltungsarchiv) Adel HAA Adelsgeneralien 608.2.

⁷⁰ Memorial (1711) AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.2.

⁷¹ Kommentar zum Gutachten zu den Standeserhöhungen aus der Reichs- und Hofkanzlei an Karl VI. undatiert. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 22-5.

„Hochgeboren“ für Grafen, „Wohlgeboren“ für die Freiherren usw.⁷² Das kaiserliche Nobilitierungsrecht umfasste auch die Befugnis Wappen zu verleihen, zu mehrern oder zu bestätigen bzw. hatte dies zur Folge. Auch hier hatte er darauf zu achten, dass die Rechte Dritter an ihren Wappen und durch ihre Wappen gewahrt blieben.⁷³ Eng mit den Wappenverleihungen war auch das Reservatrecht zur Rotwachsverleihung verbunden. Mit rotem Wachs durften auch qua Amt alle Personen siegeln, die vom Kaiser mit der Rechtsprechung in seinem Namen beauftragt waren oder sonst wie in seinem Namen handelten.⁷⁴ Die Rotwachssiegelung war die vornehmste. Abgestuft danach kamen die grüne und darunter die Siegelung mit gelbem Wachs.⁷⁵ Noch viele weitere solcher Begnadigungen konnten bei der Nobilitierung zusätzlich verliehen werden, wie die Auswertung im zweiten Teil dieses ersten Teils der Arbeit zeigen wird.

2.1.2. Das erzherzogliche Nobilitierungsrecht

Die Habsburger verfügten als Kaiser über ein Nobilitierungsrecht für das Reich, welches aber etwa nicht in ihren Böhmischen Kronlanden gelten durfte, wo sie Adelstitel als Böhmisches Könige über die Böhmisches Hofkanzlei vergaben. Als Erzherzoge hatten sie im 15. Jh. das Recht erhalten, Adel für das Erzherzogtum zu verleihen, der auch im Reich gelten sollte. Das Königtum Ungarn war natürlich gänzlich unabhängig von alledem, da es nicht zum Reich gehörte und daher hier nur die durch die Habsburger als Ungarische Könige erlassenen Nobilitierungen und andere Gnadenakte Geltung beanspruchen konnten.⁷⁶ Grundsätzlich konnten die Habsburger daher aus kaiserlicher Macht im Reich und in den Österreichischen Erblanden aus kaiserlicher und erzherzoglicher Macht neuen Adel realisieren. Die erzherzogliche Berechtigung, Adel für die Österreichischen Erblande (zur Definition siehe unten bei den Quantitativen Ergebnissen des Nobilitiertenspektrums in Teil I Kapitel 3) wie auch das Reich zu realisieren, geht wohl zurück

⁷² Pratje, Reservatrechte 1957, S. 227.

⁷³ Pratje, Reservatrechte 1957, S. 228.

⁷⁴ Pratje, Reservatrechte 1957, S. 229.

⁷⁵ Schmauß, Johann Jacob: Johan Jacob Schmaußens Academische Reden und Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht. Herausgegeben durch Johann Heldmann. Buch zwei, Kapitel vier: Von des Kaisers Reservato der Standeserhöhung und Erteilung Ehren und Würden. Lemgo 1766, S. 267.

⁷⁶ Maťa, Petr: Der Adel in der Habsburgermonarchie: Standeserhebungen und adelsrechtliche Regelungen, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 117-149, hier S. 118f.

auf die Bestätigung des „Privilegium Maius“ 1453. Bei dieser Bestätigung am 06.01.1453 durch Kaiser Friedrich III. für seine, d. h. die innerösterreichische Linie des Erzhauses, welche über die Steiermark, Kärnten und Krain regierte, findet sich in der entsprechenden Urkunde folgender zusätzlicher Passus: „„Auch dass sie, und Unser und Ihr Erben und Nachkomben in allen Ihren Landen, Herrschaften und Gebieten [...] Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knecht, auch Tugsamb und verdient Personen von newen Edelmachen, denselben Wappen und Kleinod mit Helmb und allerley Zierheit, Farben und Plassmierungen geben und Leihen [...] also dass dieselbe Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht, Edelleuth. Lehrer, Maister, Offen-Schreiber und geordend Richter, durch das gantz Heilig Römisch Reich für solch gehalten, und aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Begabungen und Gnaden, und Ihrer Würden und Ambt gebrauchen [...] sollen und mögen, als ander Graffen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Edelleuth [...] von Kaiserlichen Gewalt gemacht und creirt, der gebrauchen, üben und niessen.““⁷⁷ Die Erzherzoge sollten also in weiten Teilen gleichwertige Nobilitierungsbefugnisse wie die Kaiser erhalten und auch Professoren, Handwerksmeister und Richter kreieren können, deren Ernennung im ganzen Reich beachtet werden sollte. Freilich blieb dies v. a. ein Anspruch, da die übrigen Reichsfürsten dieses Recht, wenn es auch kaiserlich verliehen war, nicht bestätigten. Etwas unklar ist hier zudem, inwiefern das „von newem Edelmachen“ auf eine Befugnis zur Adelsbestätigung ausgeht oder das Recht zur Adelsverleihung meint. Da ein Analogum zur kaiserlichen Praxis hier intendiert wird, dürfte Letzteres gelten. Karl V. bestätigte sich und seinem Bruder 1530 diese Rechte.⁷⁸ Im Wortlaut lautete die entsprechende Passage, die den Erzherzogen ein eigenständiges Begnadigungsrecht einräumte wie folgt⁷⁹: „Es mögen auch Sie Ihre Erben und Nachkommen in allen Ihren Landen, Herrschafften und gebiethen, als oben gemelt ist⁸⁰, grafen, freyen, herren, Ritter, Knechte, auch taugsam und verdiente Personen von neuem Edelmachen, denselben wappen und Kleinod mit Schild und mit Helm auch allerley zierheit, farben und Plaßmierungen geben und leihen der Kayl. Rechten artzney,

⁷⁷ Zitiert nach: Seyler, Gustav: Geschichte der Heraldik: Wappenwesen, Wappenkunst, Wappenwissenschaft. 1884 ND Neustadt an der Aisch 1970, S. 354. Geprüft und ergänzt nach: Maťa, Habsburgermonarchie 2019, S. 121.

⁷⁸ Maťa, Habsburgermonarchie 2019, S. 121.

⁷⁹ Dies nach einer undatierten Abschrift in: AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 22-5, welche nur diese Passage zu den erzherzoglichen Begnadigungsrechten aus der Urkunde Karls V. enthielt.

⁸⁰ Dort ist die Rede von allen „fürstenthumb und land oder stück [...] die unser vorfordern und bemelt hauß Oesterreich von alten kaysern und königen [...] hergebracht haben“. Gemeint war hier also „das ertzherzogthumb und hauß Oesterreich mit allen seinen verlassenen fürstenthumben, pfaltzgraffschafften, landmarggraffschafften, landen und gebiethen“, also nicht die Böhmisches und/oder Ungarischen Kronlande.

der Sieben freyen kunst lehrer und Magister auch offen Schreiber und geordnet Richter setzen und creiren also daß dieselben grafen, freyen, herrn, Ritter, Knecht, Edelleuth, Lehrer, Meister, offen Schreiber und geordnet Richter durch das gantze heil. Röml. Reich für solche gehalten, und aller und jeglicher Privilegien, Freyheiten, Begabungen und gnaden, ihrer Würden und ämter gebrauchen, treiben, üben, und nießen sollen und mögen, als ander grafen, freyen, Ritter, Knecht und Edelleuth Lehrer, Meister, offen Schreiber und geordnete Richter von Kayl. gewalt gemacht und creiret.“ Theoretisch sollte der erzherzogliche Adel also dem kaiserlichen gleichwertig sein, faktisch war der kaiserliche dem erzherzoglichen aber wohl an Geltungsmacht und Ansehen überlegen geblieben. Immerhin wurde den Erzherzogen dieses Recht wohl nicht konsequent und nachhaltig bestritten, wohl auch, weil der erzherzogliche Adel nur an Untertanen der Erzherzoge in den Österreichischen Erblanden ging.⁸¹ Der sich daraus ergebende Kompetenzstreit zwischen der Reichskanzlei, die das kaiserliche Gnadenreservat der Nobilitierung verwaltete, und der Hofkanzlei, die das erzherzogliche verwaltete, war geradezu vorprogrammiert, kann im Rahmen dieser Untersuchung aber nur benannt, nicht aber eingehender analysiert werden.

Die Nähe wie auch die dennoch bestehende Differenz des kaiserlichen und des erzherzoglichen Nobilitierungsrechts wurde meist durch die Personalunion des Kaisers und regierenden Erzherzogs überwölbt. War diese Personalunion aber nicht gegeben, musste dieses Verhältnis umso genauer austariert werden, um hier Kompetenzkonflikte zu vermeiden.

Ein solcher Fall des Auseinanderfallens von Kaisertum und Landesherrschaft ergab sich 1613 als Matthias Kaiser und Ferdinand Herzog der Steiermark war. Ferdinand besitze nun gleichwohl das Recht, Freiherren zu ernennen, wie aus einem Schreiben Matthias an Ferdinand

⁸¹ Dieses geringere Ansehen des erzherzoglichen gegenüber dem kaiserlichen Adel musste Anfang des 18. Jh. in der Rückschau auch die Österreichische Hofkanzlei eingestehen: Demnach waren die Adelstitel, welche die Reichskanzlei ausstellte und von denen einige auch an erbländische Untertanen gegangen waren, im erbländischen Adel offenbar höher angesehen und es wollten daher nun „diejenigen welche durch die Reichs-Canzley ihre ausfertigungen erlangt mehr seyn [...] als die so es durch die Österreichische Canzley haben, wie dan diese opinion schon zumlich starck eingewurzlet und darumen niemands mehr durch die Österreichische Canzley was suchen oder verlangen thue, welches aber mittler weil noch grosse weitterungen nach sich ziehen möchte und anderst nicht als mit verkleinerung Ihrer Mayestät und dero Erzhauses hochheit ausschlagen würde“. Memorial (1711) AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.2. Das dem schon rund ein halbes Jahrhundert zuvor so war, zeigt eine Eingabe der Österreichischen Hofkanzlei aus dem Jahr 1650 an Kaiser Ferdinand III., in welchem sich die Kanzleiverwandten u. a. darüber beklagen und zu bedenken geben, dass, sollte die Praxis fortgesetzt werden, dass sich Untertanen und Vasallen der Erblande an die Reichskanzlei wenden und wenden dürften, um ihre Adels-, Freiherren- und, darum ging es hier v. a., Grafendiplome zu erhalten, „man allenthalben außgibt und diße opinion alberaith imprimiert hat alß man dergleichen begnadungen wan selbige durch diße Österreichische expedition erthailt und außgefertigt nichts oder doch nit sovill gelten thätten“. Schreiben der Österreichischen Hofkanzleiverwandten an Kaiser Ferdinand III. 1650. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.2.

hervorgeht. Dieses hatte wiederum auf dessen Ansinnen geantwortet, den von ihm ernannten Freiherren das Prädikat „Edel“ begeben zu dürfen, welches ihnen durch die Reichshofkanzlei verliehen werden sollte. Matthias hatte dazu den Erzkanzler befragen lassen, wie es in dergleichen Fälle zuvor gehalten worden war.⁸² Das Gutachten von Kurmainz ist leider nicht überliefert. Aus dem Antwortschreiben Ferdinands an Matthias geht indes hervor, dass dieser sich auf eine bestehende Praxis beruft, nach der „dergleichen digniteten auch von andern regierenden herrn von Österreich außgeben und sonder zweifel im Römischen Reich derselbigen welche solche freyhait erlangt niechtes widriges beigefuegt wierdet und dises mein begehren auch niechtes neues sondern ein altes herkhommen und unsers gemainen hochlöblichem hauß Österreichs habende freyhaiten gemäss ist“. Daher bittet Ferdinand Matthias nicht nur um die Weitergewährung seiner (Ferdinands) Ausübung dieses Privilegs, sondern auch darum, dass dieser beim anstehenden Reichstag darauf achten möge, dass dem Erzhaus dieses Recht nicht abgesprochen werde.⁸³ Es ging hierbei nur um das Recht der Freiherrenrangverleihung in der Steiermark. Dieser Schriftwechsel zeigt daher im Kern auf, dass die Österreichischen Landesherren sich ein eigenständiges Nobilitierungsrecht herausnahmen, da sie sich, wenn sie wie Ferdinand hier davon ausgingen, eigenmächtig Freiherren ernennen zu dürfen, wohl auch die darunter liegenden Ränge bis zum einfachen Adelsstand zu verleihen für berechtigt gehalten haben dürften.

Die Legitimationsgrundlage des handelnden Herren, von dem diese Berechtigung abhing (Intitulatio) war hierbei allerdings eine andere als bei den unten noch genauer auszuwertenden Reichsadelsurkunden, wie ein Urkundenformular zur Verleihung des Adelsstandes für die Erblände aus dem Jahr 1599 zeigt. Während beim Reichsadel der Kaiser und dann erst der Erzherzog handelte, war hier beim erbländischen Adel das Formular auf den Erzherzog beschränkt. Denkbar wäre hier ja immerhin eine Erwähnung der kaiserlichen Macht gewesen, die das erzherzogliche Nobilitierungsrecht ja 1453 bzw. 1530 jeweils geschaffen hatte.⁸⁴ Das zeigt zugleich auch an, dass bei Adelsurkunden, die auf die Erblände beschränkt blieben durchaus der Erzherzog allein in Erscheinung trat und die Personalunion aus Kaiser und Erzherzog nicht zur Legitimierung des ausgestellten Adels bemüht wurde und bemüht werden

⁸² Kaiser Matthias an Erzherzog Ferdinand. 24.5.1613. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 591.1.

⁸³ Erzherzog Ferdinand an Kaiser Matthias. 9.6.1613. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 591.1.

⁸⁴ Formular zur Verleihung des Adelsstandes für die Erblände. 1599. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.10.

musste, um dessen Verleihung zu rechtfertigen. Erbländischer erblicher rittermäßiger Adel, dessen Verleihung im genannten Formular von 1599 grundgelegt wurde, würde also aus erzherzoglicher Berechtigung, d. h. wohl unter Rückgriff auf das behauptete habsburgische Sonderprivileg zur Nobilitierung verliehen werden.

Freilich befließigte sich auch hier der Erzherzog in der Arenga eines Gottesgnadentums, was nicht nur seine Herrschaft legitimierte, sondern auch seine Berechtigung zur Nobilitierung scheint hieraus und nicht aus kaiserlicher Privilegierung abgeleitet worden zu sein. So sollte wohl der Eindruck einer eigenmächtigen Berechtigung entstehen, die im Nebel der Tradition wurzelte, auf die sich ja auch Ferdinand im hierüber zitierten Brief an Matthias berufen hatte („altes herkommen und unsers gemainen hochlöblichem hauß Österreichs habende freyhaiten“): „Wie woll wir aus landtsfürstlicher hohe und würdigkhait darein unns der allmechtige nach seinem Gotlichen willen gesetzt hat auch aus angeborner guete unnd mildigkhait allezeit genaigt sein aller und jeder unserer Erblichen fürstenthumb und lande undterthanen und getreuen Ehr, Nuz, aufnehmen, und bestes zubefördern, und zubetrachten.“⁸⁵ Im Grunde war hier die kaiserliche Legitimationsnarratio kopiert worden und überall dort, wo der Kaiser hätte stehen müssen schlicht der Erzherzog eingesetzt und der Bezug auf das Reich gestrichen worden.

Die Begnadigten wurden gemäß des Formulars zur Nobilitierung bei der Hofkanzlei von 1599 im Rahmen der Dispositio der jeweils ausgestellten Adelsurkunde „in den stand und grad des adls unserer erblich fürstenthumb und lande recht edlgeborenen rittermässigen lehen und thurniers genoß leutten erhebt darzue gewurdigt geschöpfft geadelt und sy der schar [...] des adls zuegefueget [...] allermassen unnd gestalt als ob sy von iren vier annen vatter muetter und geschlachten beiderseits recht edl geborn rittermässige lehn und thurniersgenoßleuth wären.“ Es schließt sich noch eine Wappenmehrung an, die freilich ebenfalls je fallspezifisch auszuführen war.⁸⁶ Die Dispositio glich ansonsten der des Reichsadelsformulars, wie es unten noch näher zu beschreiben sein wird. Hiernach scheint es aber so zu sein, dass der über diese Urkunden verliehene Adel zwar theoretisch auch im Reich gültig sein, aber seinen primären Bezug auf die Österreichischen Erblände der Habsburger als Erzherzoge entfalten sollte. Demnach changierte der Adel, den die Erzherzoge verliehen, zwischen einem Landesadel, den er wohl in der Praxis vordergründig bedeutete, und einem davon abgehobenen Reichsadel.

⁸⁵ Formular 1599 AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.10.

⁸⁶ Formular 1599 AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.10.

Theoretisch war er in seiner Geltung territorial (gesamtes Reich) aber auch in seinem zum kaiserlichen Adel gleichwertigen Autoritätsanspruch dem kaiserlichen Adel gleichgestellt. In der Praxis dürfte er indes irgendwo zwischen kaiserlichem Adel und reinem Landesadel einzuordnen gewesen sein; je nachdem auch, ob man seine faktische Geltungsmacht oder seinen theoretischen Geltungsanspruch nun primär in den Blick nimmt. Freilich ist auch diese Zuschreibung auch hier wieder nicht statisch, da sie erstens ganz maßgeblich von den Umständen und Fähigkeiten des jeweiligen Adelsempfängers abhing, das ihm Verliehene in seinem sozialen Kontext wirksam werden zu lassen und zweitens das Ansehen und das Binnenverhältnis zwischen dem kaiserlichen und erzherzoglichen Adel sich im Laufe der hier betrachteten zwei Jahrhunderte verändert haben musste. Dem näher nachzugehen, wäre daher sicherlich ein fruchtbares Unterfangen, geht aber auch hier über die Erkenntnisabsicht dieser Arbeit hinaus, welcher die hier gefundene Feststellung genügt, dass auch bzw. gerade auch die erzherzoglichen Nobilitierungen zumindest potentiell Adel verliehen, der über die Grenzen der österreichischen Erblande hinaus Geltung beanspruchen konnte und dieser daher wohl etwas mehr war, als nur reiner Landesadel.

2.1.3. Die Nobilitierung durch einen Hofpfalzgrafen

Eine dritte Möglichkeit, aus dem zweiten in den dritten Stand einzutreten, war die Nobilitierung durch einen Hofpfalzgrafen, welcher einen großen bzw. genauer gesagt einen Palatinatsbrief mit Nobilitierungsbefugnis erhalten hatte. Durch die Kaiser der Frühen Neuzeit wurden diese Großen Palatinatsbriefe rund vierzig Mal vergeben. Sie gingen meist an loyale und nahe zum Haus Habsburg stehende Familien des erbländischen Hochadels, was auch zeigt, dass die Kaiser bestrebt waren, ihre Reservatrechte unter Kontrolle und eigenem Zugriff zu halten.⁸⁷ Deutlich wird dies etwa bei einem Wappenbrief, den Herzog⁸⁸ Johann Ferdinand von Auersperg als Träger eines Großen Palatinats mit Wappenverleihungsbefugnis 1684 erblich an Peter und persönlich an dessen Bruder Georg (im geistlichen Stand) Radanovich verlieh.⁸⁹ Auch ist

⁸⁷ Sikora, Adel 2009, S. 133.

⁸⁸ Diesen Titel trug er für die schlesischen Herrschaften Münsterberg und Frankenstein. 1664 war zudem ihre Herrschaft Tengen zur gefürsteten Reichsgrafschaft erhoben worden. Tengen war Vorderösterreichischer Landstand, besaß aber zugleich Sitz und Stimme im Schwäbischen Reichskreis. Sie waren also sowohl im (Kern)Reich als auch in Schlesien, einem Land der Böhmisches Krone, begütert gewesen. Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. Artikel Auersperg. München 2007, S. 30.

⁸⁹ Adeliges Wappen verliehen durch Johann Ferdinand von Auersperg. 24.1.1684. AT-OeStA/HHStA SB Auersperg XXIII 477.

auffällig, dass der Verleiher, also Johann Ferdinand, selbst und dessen Vorfahren in der jüngeren Vergangenheit massiv von ihrer Anlehnung an die Habsburger profitiert hatten und mehrfach mit hohen Gnaden begnadigt worden waren. Das Palatinat dürfte eine dieser Gnaden neben dem Grafenrang (1630) und dem Reichsfürstenrang (für den jüngeren Zweig der älteren Linie) (1653) gewesen sein, die ihnen verliehen worden war.⁹⁰ Denn das Palatinat war, wohl 1653, seinem Vater durch Ferdinand III. verliehen worden.⁹¹

Auch das umfangreiche, fast schon überbordende Palatinatsdiplom für den Grafen Leopold Wilhelm von Königsegg 1675⁹² zeigt deutlich, wie wichtig auch bei dieser Würde die Kaisernähe war, um sie umfassend zu erhalten und ausüben zu können. Bei Leopold Wilhelm kam noch hinzu, dass er als Reichsvizekanzler (seit 1669) die ihm hier umfangreich übertragenen Rechte ohnehin bereits stellvertretend für den Kaiser faktisch wahrnahm.⁹³ Aus seiner Amtsstellung heraus und aufgrund der Nähe zum Kaiserhaus (er war schon 1651, also mit 21 Jahren, zum Kämmerer König Ferdinands (IV.) ernannt worden)⁹⁴ entwickelte er daher den umfangreichen Rechkatalog, in dem er an Palatinatsbefugnissen folgende Rechte erhielt: „lus conferendi nobilitatem“, „Ritter zu schlagen“, „lus comites palatinos creandi“, „lus notarios creandi“, „lus legitimandi“, „lus privilegia transumendi“, „lus constituendi et confirmandi tutores et curatores“, „lus uniones prolium [declarandi]“, „lus adoptandi“, „lus arrogandi“, „lus emancipandi“, „lus manumittendi servos“, „lus veniam aetatis concedendi“, „lus infames restituendi“, „lus doctores baccalaureos licentiatos magistros et poetas laureatos creandi“, „lus insignia conferendi“, „lus salvae guardia“, „lus primogniturae“. Hinzu kamen auch bei ihm noch eine Reihe individueller, also auf ihn und seine Nachkommen bezogene, Rechte wie das Adoptionsrecht eines Erben, das Privileg, Graf- und Herrschaften zu besitzen, die Ausnahme von ausländischen bzw. fremden Gerichten oder das Münzrecht.⁹⁵ Dies macht auch deutlich, dass die Palatinatsdiplome in der Regel auch mit umfangreichen persönlichen Begnadigungen

⁹⁰ Köbler, Lexikon 2007, S. 30.

⁹¹ So referierte es Johann Ferdinand in der hier verliehenen Begnadigung. Auersperg 1684 AT-OeStA/HHStA SB Auersperg XXIII 477.

⁹² Königsegg und Rothenfels, Herr zu Aulendorff und Staufen, Leopold Wilhelm Graf zu, kaiserlicher geheimer Rat und Kämmerer, Reichsvizekanzler, Palatinat für ihn und seine männlichen Leibeserben, oder Adoptierte, Salva Guardia etc. und andere Rechte. 15.10.1675. AT-OeStA/AVA Adel RAA 228.28.

⁹³ Riedenauer, Erwin: „Königsegg-Rothenfels, Leopold Wilhelm Graf von“, in: Neue Deutsche Biographie 12/1979, S. 358f. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd115880917.html#ndbcontent>. Zugriff am: 29.11.2020. Zur Argumentation, warum der Reichsvizekanzler eine wichtige, vielleicht die entscheidende Rolle bei der Entscheidung über die meisten Nobilitierungsgesuche spielte, siehe im nachfolgenden Teil.

⁹⁴ Riedenauer, Königsegg-Rothenfels, 1979.

⁹⁵ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 111-113.

für den hier ernannten Palatin und, wenn es erblich war, auch für seine Erben einhergingen; egal ob großes oder kleines Palatinat. Denn es kam auch vor, dass die Träger kleiner Palatinat ein Nobilitierungsrecht verliehen erhielten, wie es unter Karl V. einmal vorkam, doch das stellte die krasse Ausnahme dar.⁹⁶ In der Regel war das Nobilitierungsrecht, neben einer Fülle weiterer Rechte, die alle durch die Kaiser aus ihren Reservatrechten geschöpft und zugesprochen wurden, nur Trägern großer Palatinat zugegeben; und auch hier nicht zwangsläufig.

Insofern war dieser Weg in den Adel theoretisch eine Ableitung des kaiserlichen Nobilitierungsregals, faktisch waren die Hofpfalzgrafen aber natürlich kaum durch die Reichskanzlei oder andere kaiserliche Institutionen in ihrer Nobilitierungstätigkeit zu kontrollieren gewesen.

Hofpfalzgrafen gab es dabei schon seit der Mitte des 14. Jh. Ihre Hauptaufgabe hatte darin bestanden, die Verrechtlichung der kaiserlich-königlichen Herrschaft und darin diese selbst in die Fläche zu tragen; sozusagen in der jeweiligen Region ihrer Ansässigkeit für die Ernennung wiederum kaiserlich-königlicher Sachwalter in Form von Notaren, Richtern etc. einerseits zu sorgen und selbst das kaiserliche Gnadenrecht am Ort wahrzunehmen, indem sie diejenigen Gnadenakte aus kaiserliche Machtvollkommenheit erließen, zu denen sie gemäß ihrer Palatinatsurkunden berechtigt waren.⁹⁷ Die Adelsverleihungen der Hofpfalzgrafen wurden im 17. Jh. durch die Reichsfürsten (um 1670 z. B. in Brandenburg-Preußen und Kursachsen) zunehmend unter Anerkennungsvorbehalt durch die Landesherren und Pflicht zur Ausschreibung durch deren Kanzleien gestellt und so geschah es auch 1688 für Innerösterreich.⁹⁸

Diese Form der Adelsverleihung war am geringsten angesehen und stellte entsprechend auch die zahlenmäßig geringste Form der Adelsverleihung dar. Sie dürfte nach Schätzungen Doblere,

⁹⁶ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 76. Insgesamt ermittelte Arndt im Zeitraum von 1355 bis 1806 2.000 Palatinatsurkunden, welche durch die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches (Deutscher Nation) verliehen wurden; freilich unter Vorbehalt der Überlieferungsverluste v. a. des Spätmittelalters und unter Karl V. Die Zahlen dürften daher noch höher liegen. Das Gros der Ernennungen fand demnach im 16. und 17. Jh. bzw. zwischen 1493 und 1705 statt. Von 1705 bis 1806 wurden hingegen nur noch ca. 112 Pfalzgrafen ernannt. Von 1493 bis 1612 waren es noch in etwa 895 gewesen. Und zwischen 1612 und 1705 belief sich die Zahl der Ernennungen auf rund 935. Arndt, Jürgen: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355-1806, in Ders.: Hofpfalzgrafen-Register. Teil 1. Neustadt an der Aisch 1964, S. V-XXIV, S. XVI.

⁹⁷ Arndt, Hofpfalzgrafenregister 1964, S. V-XXIV, S. Vf. Mat'á, Habsburgermonarchie 2019, S. 119f.

⁹⁸ Mat'á, Habsburgermonarchie 2019, S. 119. Arndt, Hofpfalzgrafenregister 1964, S. V-XXIV, S. XXI. Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 79. Dobler, Eberhard: Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht. Freiburg im Breisgau (1950). Dissertation, S. 131f.

gemessen an der Gesamtheit des neuen Reichsadels nicht mehr als ein Zwanzigstel betragen haben. So hatten die Fürsten von Fürstenberg zwischen 1627 und 1806 gerade einmal 53 Adelsbriefe ausgestellt.⁹⁹ Dabei stammten nahezu alle Empfänger der Fürstenbergischen Urkunden aus dem Oberdeutschen und dort v. a. dem Schwäbischen Raum und den angrenzenden Gebieten. Nur zwei kamen aus Kursachsen. Viele, wenn auch nicht alle Empfänger standen zudem in Diensten der Familie. Tatsächlich wirkten die von Fürstenberg so als eine Art regionaler Sachwalter kaiserlicher Gnadenrechte im Schwäbischen Raum und bildeten darin im Rahmen ihrer ohnehin engen Verbundenheit mit dem Erzhaus (viele Fürstenberger nahmen Hohe Positionen am Hof, im Heer oder im Kirchenwesen der Habsburger bzw. des Reiches ein¹⁰⁰) und damit zu Kaiser und Wiener Hof und Hofadel, einen wichtigen Repräsentanten kaiserlicher Präsenz in diesem wichtigen Einflussgebiet der Habsburger.¹⁰¹

Die von Schwarzburg-Sonderhausen stellten zwischen 1691 und 1806 sogar nur 15 Nobilitierungsurkunden aus.¹⁰²

Angesichts der zumindest bei den eigenen Fürstendienern oft engen Vertrautheit dürfte die Prüfung der entsprechenden Gesuche bei den Fürstenbergern aber auch den anderen Palatinen mit Nobilitierungsbefugnis ebenso wohlwollend wie auch genau gewesen sein können. Zumindest Arndt schätzt dies ebenso ein, gibt aber auch an, dass den Angaben zu den Vorfahren der Bewerber meist ohne nähere Prüfung bzw. Prüfmöglichkeit Glauben geschenkt wurde. Entsprechend war hier die Bewilligungsquote hoch und es ist wohl nur in einem Fall, den Arndt leider nicht näher beschreibt, zur Ablehnung eines Gesuches gekommen.¹⁰³

Auch Dobler spricht in seiner Dissertation von 1950 daher den relativ weiten Ermessensspielraum der Palatine bei der Verleihung von Adelsurkunden an und bezieht sich

⁹⁹ Aufstellung über Adelserhebungen durch die von Fürstenberg von 1628 bis 1806 durch den Fürstlich Fürstenbergischen Hofrat und Hausarchivar. 19.10.1837. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 641.2 26. Auch Sikora schätzt den Effekt der Hofpfalzgrafennobilitierungen auf die ständische Mobilität als sehr gering ein. Ihr Wirken war wohl v. a. für die hiervon betroffenen Einzelfälle und deren sozialen Kontext wichtig gewesen. Sikora, Adel 2009, S. 134f.

¹⁰⁰ Graf Froben Maria war Vizepräsident des Reichshofrates und eine Zeit lang auch kommissarischer Reichsvizekanzler und nahm an den Sitzungen der Geheimen Konferenz teil. Viele weitere Fürstenberger dienten als hohe Offiziere bzw. Generäle und fielen zum Teil auch in diesen Diensten. Maurer, Esteban: Das Haus Fürstenberg, in Mark Hengerer, Elmar Kuhn in Verbindung mit Peter Blickle [Hrsg.]: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Band 1. Ostfildern 2006, S. 319-332, hier S. 322.

¹⁰¹ Maurer, Fürstenberg 2006, S. 320-322.

¹⁰² Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 134.

¹⁰³ Arndt, Jürgen: Hofpfalzgrafen-Register. Teil 3. Neustadt an der Aisch 1988, S. 190.

dabei auf das Große Palatinat derer von Rantzau aus 1650, wonach diese den Adel an Personen verleihen durften, die ob ihrer „„adliger guter Sitten, Tugend und Vernunft halber dazu tauglich, würdig, auch vermöglich sind und ihres ehrlichen Herkommens und Verhaltens gute Zeugnisse haben““. Dobler vermutet, dass sich die Palatine dabei an den „jeweils erkennbaren Maßstäbe[n] der kaiserlichen Kanzlei und des Erzhauses an[lehnten]“, ohne diese allerdings näher zu benennen.¹⁰⁴

2.1.4. Die Reichsvikare

Im Vakanzfall des Königs- und Kaiserthrons des Reiches stand es den beiden Reichsvikaren u. a. zu, das kaiserliche Reservatrecht der Standeserhöhung im kaiserlichen Namen auszuüben.¹⁰⁵ Vikariatszeiten gab es im 16. und 17. Jh. in den Jahren 1657, 1637, 1619, 1612, 1576, 1564, 1558 und 1519.¹⁰⁶ Dieses Recht zur Stellvertretung des Kaisers war zwar 1356 in der Goldenen Bulle dem Pfalzgrafen bei Rhein für die Länder des fränkischen und dem Herzog bzw. später dann Kurfürsten von Sachsen für die Länder des sächsischen Rechtes gegeben worden. Sie sollten es in kaiserlosen Zeiten zwischen dem Tod des Vorgängers und der Wahl bzw. des Regierungsantrittes des Nachfolgers ausüben. In Reichsitalien kam dies den Grafen von Savoyen zu. Allein die Österreichischen Erblande, Bayern, Böhmen und die Erzbistümer Mainz und Salzburg wurden in diese Regelung nicht explizit einbezogen und konnten darin ihre exemte Stellung von dieser Reichsvikariatsunterworfenheit in Zeiten einer Sedisvakanz begründen. Allerdings beinhaltete das Reichsvikariat erst seit dem 17. Jh. auch explizit das Recht zur Vornahme von Nobilitierungen, wobei allerdings Erhebungen in den Reichsfürstenrang auch weiterhin nur durch einen Kaiser vorgenommen werden konnten. Mit zunehmender Dauer nahm während der Vikariate die Zahl der Nobilitierungen immer mehr zu und deren Ansehen entsprechend ab. Das konnte bis zur Nichtanerkennung des Vikariats-Adels durch Landesherren führen, wie es in Brandenburg-Preußen geschah und wo in Österreich der nach 1767 verliehene Vikariats-Adel zumindest nicht ohne Weiteres für gültig angesehen wurde.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Dobler, Hofpfalzgrafenamts (1950), S. 90-92.

¹⁰⁵ Pratje, Reservatrechte 1957, S. 294.

¹⁰⁶ Kommentar zum Hofdekret vom 7.12.1792. undatiert. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.3.

¹⁰⁷ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 71f.

Auch dieser Weg in den Adel war also formal eine Ableitung des kaiserlichen Nobilitierungsrechtes, faktisch dürfte hier aber wohl eine eigenständige Nobilitierungspolitik durch den bzw. die jeweiligen Reichsvikare erfolgt sein; wenn auch freilich nur für einen sehr begrenzten Zeitraum und nur für einen Teil des Reiches. Diesen besonderen Aspekt des Nobilitierungsgeschehens gälte es daher noch genauer zu untersuchen. Eine Grundlage für das dazu notwendige Datenmaterial können die Daten des Nobilitierungsspektrums liefern, welche eine jahres-, monats- und tagesgenaue Auswahl der Nobilitierungen erlaubt und daher auch die Nobilitierungen, welche in den Vikariatszeiten ergingen, zu identifizieren ermöglicht.

2.1.5. Universitätsadel

Die Universitäten nahmen jeweils aufgrund eines an sie ergangenen sogenannten institutionellen Palatinats Promotionen u. Ä. niedere Gnadenakte vor, haben aber aufgrund der Qualität dieser Palatinats als kleine Palatinats eigentlich kein Nobilitierungsrecht innegehabt. Dennoch liegen mehrere Adelsverleihungen der Universität Wien vor, bei denen die Rechtsgrundlage aber schon den Zeitgenossen, auf Anfrage auch der hier nobilitierenden Universität selbst, unklar war. Infolgedessen hatte die Universität die Nobilitierungen nach 1751/52 auch einzustellen. Zumindest die Philosophische Fakultät mag sich hierbei aber, so Brunner, auf das ihr durch Maximilian I. und Ferdinand I. verliehene Recht der Dichterkrönung gestützt haben und auch der Faktor der über 100 Jahre geübten Praxis, die zumindest keinen Widerspruch seitens der Wiener Kanzleien und Räte hervorrief, mag hier fundierend gewirkt haben. Die nobilitierten Familien durften dann 1752 auch taxfrei um die neuerliche Verleihung des Adelsstandes bei den Wiener Behörden ersuchen.¹⁰⁸

Auch dieser Weg war daher eine Ableitung aus dem kaiserlichen Gnadenreservat.

2.1.6. Amtsadel

Dieser existierte im Reich eigentlich nicht. Dennoch entwickelten sich zumindest für einige Territorien und Ämter ähnliche Zusammenhänge wie in Frankreich. So erhielt der jeweilige Präsident der Leopoldakademie (Sacri Romani Imperii Academia Caesareo-Leopoldina Naturae

¹⁰⁸ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 104f.

Curiosorum) durch Leopold I. (1640-1705) 1687 das Recht den Reichsadelstand mit „Edler von“ anzunehmen und sollte jeweils auch das kleine Palatinat innehaben. Allerdings war diese Privilegierung rein amtsgebunden und nicht erblich. In der westlichen Peripherie des Reiches (Burgund, Lothringen, Niederlande, Savoyen) wurde aber wohl das französische Beispiel adaptiert und adelnde Ämter eingeführt. In Bayern war seit dem 16. Jh. bereits ein Personaladel mit einigen Ämtern verknüpft.¹⁰⁹ Im Unterschied zum petrinschen Russland (Bojaren als quasi erblicher Dienstadel) oder Frankreich (Noblesse de robe) war im Reich aber kein Automatismus gegeben, d. h. ein Geheimrat mochte sich zwar, zumal wenn er als Diplomat an den Kaiserhof gesandt wurde, durchaus sehr gute Chancen ausrechnen, die Nobilitierung zu erlangen, aber einen Anspruch hierauf konnte er kaum geltend machen.¹¹⁰

2.1.7. Der Erwerb adelsnaher Würden und das „Hineinwachsen“ in ein adelsgleiches Ansehen

In einigen Fällen war es wohl aufgrund der Grauzone zwischen adelsnahen Würden wie dem Palatinat, aber auch einer adeligen Wappenverleihung mitunter möglich gewesen, den Adel zu erwerben. Dies geschah im Zuge der sozialen Anerkennung eines Adelsstandes, der sich in diesen adelsnahen Würden sowie im Lebenswandel eines Mannes und seiner Familie erwies. In diese Richtung äußerte daher bereits Riedenauer schon eine Vermutung, da ihm beim Palatinatsdiplom für den Syndikus der Schwäbischen Reichsritterschaft, Dr. Anastasius Dembler, aufgefallen war, dass dort, obwohl er nie nobilitiert worden war, formuliert wurde: „[...] So ist doch Vnser Kaiserlich gemüeth billich mehr bewegt vnd begürlicher die Jhenige zu noch höheren Ehren vnd Würden zuerheben, [...] so in ehrlichem Adelichen Standt [!] und wesen herkommen [...].“ Riedenauer merkt dazu an, dass es sich hierbei vermutlich um ein mit geringer Sorgfalt erstelltes Diplom handele. Aufgrund eines demgemäß offenbar in sich inkonsequent bzw. fehlerhaft ausgeführten Ernennungsdiplomes könne keine generelle Aussage hierzu gemacht werden und es bedürfte wohl einer näheren Untersuchung zu dieser Frage, ob und unter welchen Umständen einzelne Palatinatsdiplome an Nichtadelige für diese einer Nobilitierung gleich oder zumindest nahekommen.¹¹¹

¹⁰⁹ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 108f.

¹¹⁰ Wunder, Bernd: Die Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660-1720). Zum Verhältnis von sozialer Mobilität und Briefadel im Absolutismus, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58/1971, S. 145-220, hier S. 205. Demel, Adel 2005, S. 85.

¹¹¹ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 115.

Diese Forderung Riedenauers kann hier nur noch einmal unterstützt werden, während zugleich aufgrund der eigenen Beobachtungen im Nachstehenden die Vermutung geäußert werden kann, dass rein rechtlich und in der Verwaltungspraxis der Reichskanzlei die Lage wohl klar war und ein Palatinat keinesfalls als Adelsstand gewertet werden sollte. Darauf weisen etwa die verschiedenen Taxgebühren hin, die für eine Adelsurkunde und ein kleines Palatinat zu zahlen waren.¹¹² Das heißt aber nicht, dass es nicht auch Ausnahmen von dieser Regel gegeben hatte. Außerdem war den nichtadeligen Palatinatsträgern bzw. ihren Nachkommen sicherlich der Schritt zum Adelserwerb erheblich erleichtert worden, da sie von der Würde der ihnen verliehenen Gnade her schon recht nahe an diese herangerückt waren.

Auch die Verleihung adeliger Wappenverleihungen adelten nicht unmittelbar, konnten aber die Nobilitierung vorbereiten, die dann wohl oft in den Mantel der Adelsbestätigung gekleidet wurde. So etwa bei den Lang von Langenfels: Hier hatte Philipp Lang am 26. November 1579 einen Wappenbrief erhalten. Als Kammerdiener und Burgpfleger zu Innsbruck erhält er dann am 24. März 1601 die Bestätigung seines Adels mit dem Prädikat „von Langenfels“. Wohl sein Vater Caspar hatte als Kuchleinkäufer des Königs und Erzherzogs Ferdinand I. 1563 am 20. Januar 1563 bereits einen Wappenbrief erhalten. Philipp selbst ist ab 1564 als Singknabe am Hof Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol (1529-1595) nachweisbar. Er steigt dann bis 1579 zum Leibdiener auf. Er wird 1595 zum Verwalter der Burg zu Innsbruck bestellt. Ab 1601 ist er Kammerdiener und Burgpfleger zu Innsbruck in Diensten Rudolfs II. (1552-1612). Im Jahr 1604 (17.01.) erlangt er bereits die Aufnahme in den Böhmisches Ritterstand. Nach seiner Beteiligung in der Böhmisches Opposition wird ihm sein Adel entzogen. Er disponierte bei seinem Sturz über 300.000 fl., welche er sich wohl v. a. aufgrund seiner einflussreichen Stellung als Kammerdiener Rudolfs II. (er vermittelte Zugang zum Kaiser und beeinflusste offenbar auch kaiserliche Entscheidungen und Gunstbezeugungen mit) erworben hatte.¹¹³

Außerdem konnte es natürlich auch in der Frühneuzeit vorkommen, dass Männer des Dritten Standes aufgrund ihres hohen Ansehens in ihrer Ansässigkeitsregion Ehen mit Frauen aus adeligen Häusern eingingen und so und auf anderen Wegen Stück für Stück das Ansehen einer

¹¹² Im 18. Jh. wurden die verschiedenen Taxgebühren für Baronate, Ritterbriefe, Adelsbriefe, Prädikate etc. z. B. hier festgehalten: Taxbuch, Kanzleigebräuche für Adelsdiplome. 18. Jh. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 744.

¹¹³ Schnee, Heinrich: Die Nobilitierung der ersten Hoffaktoren. Zur Geschichte des Hofjudentums in Deutschland, in: Archiv für Kulturgeschichte 43/1961, S. 62-99.

adeligen Familie aufbauten, ohne dazu formal nobilitiert worden zu sein. Die Nobilitierung würde hier dann gegebenenfalls diesen Prozess des Hineinwachsens in den Adel beschließen, würde dann aber wohl nicht als Nobilitierung sondern ebenfalls (ähnlich dem Fall Lang) als Bestätigung eines behaupteten und durch die soziale Realität fundierten bereits schon seit mehreren Generationen bestehenden Adelsstandes erbeten worden sein. Dieser Prozess fand bereits im Spätmittelalter statt, wo er wohl aufgrund der hier relativ niedrigen Nobilitierungszahlen zahlenmäßig ein größeres Gewicht für die soziale Mobilität in den Adel besessen hatte.¹¹⁴

2.1.8. Landesadel

Schon bei der Erläuterung des gängigsten Weges über die kaiserliche Nobilitierung in den Adel hatte sich gezeigt, dass die Landesherren durch ihr „ius territoriali“ Mitwirkung bei der Entwicklung der Adelsgesellschaft im Wege der Nobilitierung beanspruchen konnten und beanspruchten; v. a. wenn es um ihre Untertanen ging.

Es bildete sich darüber hinaus v. a. im 17. Jh. allmählich die Praxis bei einigen Landesherren des Reiches heraus, in geringerer Zahl und von Zeit zu Zeit eigenen, auf das jeweilige Territorium beschränkten Adel zu kreieren. Dem war wohl die allmähliche Einführung des landesherrlichen Anerkennungsvorbehaltes kaiserlicher Adelsverleihungen für das eigene Herrschaftsgebiet in vielen Territorien vorangegangen. Diese Praxis des Anerkennungsvorbehaltes hob verstärkt ab etwa dem ersten Drittel des 17. Jh. an. Kursachsen¹¹⁵ und Brandenburg-Preußen gingen hier 1628/1641 bzw. 1654 voran und weitere wie Kurpfalz, Kurbayern (um 1660), Mecklenburg-

¹¹⁴ So formuliert Riedenauer dazu: „Der Übergang aus der obersten Schicht des „bürgerlichen“ Standes in den Adel ist gerade in dieser Zeit [15. Jh.] weniger auffallend als die förmliche Erhebung durch Brief und Siegel des Kaisers [...]“ Riedenauer, Erwin: Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelpolitik im Reich, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 36/1973, S. 600-644, hier S. 625. Untersucht wurde dies etwa am Beispiel der Lehensbürger, die als reiche Kaufleute oder Handwerker in den Städten der Altmark saßen und von dort aus Lehensbesitz außerhalb der Stadt erwarben. Daraufhin wuchsen einige nach und nach in den Adel der Region hinein, indem sie auf ihren Gütern ansässig wurden, stadtbürgerliche Lasten und Pflichten ablegten, Ehen mit dem Landadel schlossen, in die einschlägigen Steuer- und Adelsrollen Aufnahme fanden (z. B. das Landsteuerregister), ein Reiterkontingent im Lehensaufgebot stellten, weiteren Land- und Lehensbesitz erwarben, klug wirtschafteten, die Landtagsfähigkeit erwarben und dies für mindestens zwei Generationen aufrechterhielten. Enders, Liselott: Standeswechsel in der Stille. Vom Lehnbürger zum Landadeligen, untersucht am Beispiel der Altmark, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 52/2006, S. 9-31.

¹¹⁵ Hier mussten die Nobilitierten etwa nach Erhalt ihrer Nobilitierung beim Kaiser, zur territorialen Realisierung ihres Adels, die erhaltene Adelsurkunde dem Geheimen Rat vorlegen und diesen um Intimation an die Regierungsstellen, Universitäten sowie auch Stadtmagistrate des Kurfürstentums ersuchen. Dobler, Hofpalzgrafenamts (1950), S. 117f.

Schwerin, die sächsischen Sekundogenituren Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg, Sachsen-Zeitz folgten ihnen bis 1702. Im Verlauf des 18. Jh. schlossen sich dem bis 1805 noch Kurbraunschweig-Lüneburg (1706), Mecklenburg-Strelitz (1794) und Baden (1805) an.¹¹⁶ Ein konkretes Beispiel wäre etwa der Bayerische Hofkammerpräsident und Rat Christoph Ulrich Elsenhaimer zu Wolnzach, welchem durch kaiserliche Urkunde vom 16.08.1604 der Adelsstand verliehen worden war. Hiernach war ihm am 23.02.1611 durch Maximilian I. von Bayern „„gnädigst bewiligt [worden], daß ihm wie auch seinen Leibeserben hinfürter der Titel von Elsenhaim gegeben werde ...““.¹¹⁷ In manchen Territorien wie in Brandenburg-Preußen ging die landesherrliche Erlaubnis dem Nobilitierungsgesuch beim Kaiser voran, in manchen (z. B. Kursachsen) wurde sie danach ersucht. Einige Territorien waren also offensiver, da eine Verweigerung des Ersuchens um Nobilitierung reichsrechtlich einen schwerwiegenden Eingriff darstellen musste, als die Verweigerung der Anerkennung im eigenen Territorium. Denn im ersten Fall wurde dem Kaiser die Möglichkeit zur Entscheidung genommen, während im anderen Fall dies immerhin gestattet war und im Höchstfall die kaiserliche Entscheidung für das eigene Territorium nicht anerkannt wurde.

Die Ausbildung des Anerkennungsvorbehaltes in Brandenburg-Preußen wird an verschiedenen Passagen illustriert, u. a. an der Episode rund um den Stargarder Landtag der Stände in Hinterpommern von 1654: Hier waren nach 1648 offenbar wegen der Überschuldung vieler Familien eine größere Zahl von Adelsgütern in Hinterpommern zum Teil in die Hände von Nichtadligen gelangt. Eine Zerstückelung der Güter war die Folge. Dies monierten die Hinterpommerschen Stände bei Kurfürst Friedrich Wilhelm I. Friedrich Wilhelm verfügte daraufhin, dass diese Güter bzw. Güterteile durch den Adel zurückerworben werden könnten. Nun ließen sich aber offenbar viele der nichtadeligen Gütererwerber kaiserlich nobilitieren. Das monierten die Stände wiederum. Daraufhin äußerte Friedrich Wilhelm I. im Landtags-Abschied von Stargard (für Pommern) vom 11.07.1654: „dass er der Kaiserlichen Maiestät darunter zwar kein Ziel oder Maße setzen könnte; iedennoch aber zu seiner Freiheit vorbehielte, ob und wie weit er solche Personen, die den Adel nicht meritirt und nur durch Geld erlangt hätten, der adlichen Privilegien in seinen Landen geniessen lassen wollte; da ohnedem keiner dazu

¹¹⁶ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 93. Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 113f, 117. Schroeder, Johann Karl von: Standeserhöhungen in Preußen. Tendenzen in drei Jahrhunderten, in Bernhart Jähnig, Knut Schulz [Hrsg.]: Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin. Berlin 1994, S. 275-291, hier S. 276. Lippert, Heiko: Grundzüge der Nobilitierungspolitik in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in: Herold-Jahrbuch N. F. 11/2006, S. 115-120.

¹¹⁷ Riedenauer, Entstehung 1984, S. 621f.

berechtigt wäre, er hätte sich dann bey ihm [dem Landesherrn] angegeben, und mit Anzeige der Ursachen, warum er sich nobilitieren lassen, legitimiret.“¹¹⁸

Ein Beispiel für die Ausübung des Anerkennungsvorbehaltes durch den Kurfürsten von Brandenburg findet sich bei Seyler, der eine Adelsbestätigung Kurfürst Friedrich Wilhelms I. (1620-1688) gegenüber seinem Oberappellationsgerichts- und Hofrat Reinhold Derschow beschreibt. Diesem bestätigte der Große Kurfürst 1663, dass der Vater und dessen beide Brüder 1602 den kaiserlichen Adelsstand erhalten hätten. Da diese Urkunde nun dem Kurfürsten vorgezeigt worden sei und sich zudem Reinhold „viel Jahr her solchem Stande gemäss, im Lande alhier bey Unserer Aufwartung und Dienste, treu und wohlverhalten, dass Wir in Gnaden geruhen mögten, solche von seinen Eltern erhaltene Begnadigung Stamm- und Wappenbrief, um mehrer Gewissheit willen, bey Unserer Cantzeley anzunehmen und ihm anbey nebst seinen Nachkommen der adelichen Freyheit und Beneficien in Unsern Landen wirklich geniessen zu lassen.“¹¹⁹ Hierin erhält die landesherrliche Bestätigung also zugleich den Charakter einer Begnadigung, die der Petent durch sein Verhalten verdienen musste. Im Kleinen vollzieht der Kurfürst hier also die kaiserliche Nobilitierungslogik nach und führt darin zugleich eine Gegenprüfung der Adelsqualität derer Derschow, bzw. hier Reinhold Derschows, durch. Fortan sollten Reinhold Derschow und seine Nachkommen „in Unsern Landen aller und jeglicher Adelichen und Rittermässigen Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren, Würden, Fürtzug, Aemter, Lehen und andern adelichen Beneficien und Uebungen wie dieselbe in gemein und sonderlich adelichen Standes-Personen verliehen werden, auch von Rechts und Gewohnheit wegen competiren können und mögen, gleich andern von vier Ahnen her, Vater und Mütterlicher Linien entsprossenen adelichen Insasen, würclichen hinführo geniessen möge, dabey Wir ihn und auch seine Nachkommen dann allewege kräftigstermaassen schützen und bey vorfallenden Gelegenheiten zu adelichen Ehren, Aemtern, Lehen und andern Beneficien weiter befördern wollen.“¹²⁰

Mit der Anerkennung für das eigene Territorium ging also auch ein Schutzversprechen des Landesherrn gegenüber dem Neuadeligen einher. Auch so konnte der Eindruck einer reinen landesherrlichen Begnadigung verstärkt werden.

¹¹⁸ Zitiert nach: Seyler, Heraldik 1970, S. 374.

¹¹⁹ Zitiert nach: Seyler, Heraldik 1970, S. 371.

¹²⁰ Zitiert nach: Seyler, Heraldik 1970, S. 371.

Für Kursachsen berichtet etwa Christian Gottlieb Ricci 1735 in seinem „Zuverlässliche[n] Entwurf von dem landsäßigen Adel in Teutschland [...]“: „Will einer in Sachsen als ein neunobilitierer die gewöhnliche Adels-Rechte, wie andere geniessen, so ist es nöthig, dass er seinen Adels-Brief bey dem geheimbten Raths-Collegio in Dressden insinuirte und bedürfenden Falls anhalte, dass die Intimation an die andern Chur- und Fürstl. Collegia oder auch an die Universitäten, Stadt-Räthe etc. gnädigst geschehen möge; Unterbleibet dieses, so wird er nicht als ein Edelmann regardiret.“¹²¹

Warum war diese Intimation und landesinterne Ausschreibung eigentlich so bedeutsam? Nun v. a. weil Adel mit fortschreitender Staatsbildung immer mehr selbst auch zum integralen Teil des sich bildenden Fürstenstaates geworden war und darin institutionellen Rang und institutionelle Verankerung erhalten hatte: Denn überall dort, wo ein Mensch mit der Territorialbürokratie¹²² in Kontakt kommen konnte (Gerichte, Universitäten, Behörden etc.) kam er immer auch mit der landesherrlichen Herrschaft in Kontakt und hier musste sich dann entscheiden, wie er standesgemäß zu behandeln war, also als Adeliger oder Nichtadeliger und wenn als Adeliger, dann nach welchem Rang. Daher war dies so wichtig und konnte auch nicht einfach kaiserlich verordnet werden. Denn die fürstenstaatliche Behandlung eines kaiserlich Nobilitierten als Adeliger, musste mit wachsendem Souveränitätsanspruch der Reichsfürsten auch in steigendem Maße in Konflikt mit diesem Souveränitätsstreben geraten. Solche Intimationen von Nobilitierungen lassen sich für Kursachsen auch schon vor 1648 feststellen, wie es der Fall des Dr. David Doringk, Kammer- und Bergrat, zeigt, dessen Nobilitation Kurfürst Johann Georg den Landesbehörden 1641 anzeigen ließ.¹²³

Das eine solche Anerkennung tatsächlich auch den Charakter einer Nachprüfung trug, macht ebenfalls das Intimations-Diplom an David Doringk deutlich, wo es heißt, Kurfürst Johann Georg

¹²¹ Zitiert nach: Seyler, Heraldik 1970, S. 373.

¹²² Im Begriff der Bürokratie fasst die Arbeit Verwaltung und Regierung zusammen. Mit Verwaltung ist der ausführende Apparat territorialherrschaftlicher Macht unterhalb der Regierungsebene gemeint. Auch die gesamten Positionen in der Fläche wie Pfleger einer Herrschaft oder Richter werden der Verwaltung zugerechnet. Zwar gab es hier auch Ämter, in welchen nicht allein Anweisungen ausgeführt, sondern sich ein im begrenzten Rahmen eigenständiges Herrschaftshandeln in Stellvertretung der Landesherrschaft entwickelt haben mochte. Gleichwohl sind diese Ämter aber von denen der Spitze der Verwaltung, also der Regierung, zu unterscheiden (Räte, Minister, Hofrichter, Kanzler etc.), deren genuine Aufgabe die legislative Arbeit in großer oder direkter Unmittelbarkeit zur Territorialherrschaft darstellte und die den unterliegenden Ebenen (Verwaltung) Befehle geben konnten, um ihren Verantwortungsbereich durch deren Ausführung wahrzunehmen. Auch sie unterstanden natürlich der Landesherrschaft, doch war ihr Handlungsspielraum und ihre Handlungsmacht meist weitaus größer, als die der ihnen unterstellten Ebenen. Diese Unterscheidung gilt auch für die Reichsinstitutionen mit dem Kaiser bzw. Reichserzkanzler an ihren Spitzen.

¹²³ Seyler, Heraldik 1970, S. 373f.

sei „„gemeldtes D. Döringks Person, angedeutete qualitäteten, und trewe nützliche Expeditiones gnungsamb bekand, und dahero [habe er] jhn dessen allen [verliehener Adel und zusätzliche „digniteten und Privilegien“] [für] würdig befunden.““¹²⁴

Diese Mitwirkung der Landesherren bzw. effektiv ihrer Kanzleien beim Nobilitierungsgeschehen in ihren Territorien speiste sich nicht zuletzt aus der Prüfposition der Regionen in Nobilitierungsfragen, welche oft besser über die tatsächlichen Verhältnisse Nobilitierter Bescheid wussten, als dies die oftmals ferne Reichskanzlei oder der Kaiser in Wien wissen konnte (s. U.). So formulierte der Königsberger Professor der Jurisprudenz, Adam Riccius (1605-1662), dass „„[w]enn ein Landesherr erkennt, daß verschiedene von seinen Untertanen, welche aus unzeitiger Ehrsucht ohne erhebliche Ursache die Erhebung in den Adels- oder Freiherrnstand beim kaiserlichen Hof nachgesucht und erschlichen, sich damit nur dem Ruin ihres Vermögens exponieren oder gar wohl viel Unheil und Streitigkeit im Staat dadurch verursachen; so ist es dem Landesherrn gar nicht zu verübeln, wenn er deswegen beim kaiserlichen Hof seine Vorstellungen tut und nach Beschaffenheit der Umstände seinen Untertanen auferlegt, daß sie vor allen Dingen bei ihm, dem Landesherrn, das Vorhaben rechtfertigen und in dessen Ermanglung die unreife Ehrsucht sich sollten vergehen lassen. Dadurch handelt der Landesherr gar nicht wider die dem Kaiser zustehenden Gerechtsame.““¹²⁵ Natürlich war diese Lehrmeinung aus berufenem Munde auch ein politisches Werkzeug und sollte sicherlich den in dieser Zeit stärker werdenden Einfluss der Kurfürsten von Brandenburg auf das Nobilitierungsgeschehen in ihren Landen (s. hierüber) rechtfertigen helfen. Hinsichtlich einer eigenen landesherrlichen Nobilitierungspraxis wurde das kaiserliche Reservatrecht im 17. Jh. allerdings noch recht einhellig durch die Gelehrten als alleinige Quelle zur Vergabe von Adelsurkunden verteidigt. Erst im 18. Jh. und der sich hier auf breiter Front realpraktisch stärker auswirkenden landesherrlichen Nobilitierungspraxis bildeten sich zwei bzw. drei Lager: Steck, Riccius und Zeiller verteidigten das kaiserliche Reservatrecht bzw. negierten das landesherrliche Recht zur Nobilitierung. Pfeffinger, Struve und Müller standen auf der anderen Seite des Spektrums und verteidigten das landesherrliche Recht zur Nobilitierung. Andere gliederten sich zwischen diese beiden Pole ein. Diese Rechtsfrage wurde

¹²⁴ Seyler, Heraldik 1970, S. 373.

¹²⁵ Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 108.

daher auch weiterhin v. a. machtpolitisch durch das entsprechende Handeln oder Nicht-Handeln der Landesherren und der Kaiser entschieden.¹²⁶

Die Ausweitung des Kompetenzbereiches des landesherrlichen Anerkennungsvorbehaltes kaiserlicher Nobilitierungen für das eigene Territorium hin zu einem eigenen Nobilitierungsrecht für das eigene Territorium stand nun wohl nicht zuletzt auch in engem Zusammenhang mit dem fortschreitenden Territorialisierungsprozess im Reich nach dem Westfälischen Frieden und im Zuge des Dreißigjährigen Krieges. Außerdem scheinen, so vermutet es Riedenauer, einige Reichsfürsten hier an sie verliehene bzw. durch sie usurpierte große Hofpfalzgrafentitel „willkürlich ausgedehnt[...]“ zu haben und daraus nun ein eigenständiges Nobilitierungsrecht abgeleitet zu haben.¹²⁷ Denn die Schöpfung von Landesadel sahen die Hofpfalzgrafenpatente ja nicht vor und außerdem hatten sie immer im Namen des Kaisers und eindeutig als aus dessen Vorrecht herfließend gekennzeichnet zu werden. Das dürfte bei den territorialen Ernennungen nicht mehr der Fall gewesen sein.

Einzelfälle lassen sich wohl schon im 16. Jh. feststellen. So etwa bei den Kurfürsten von der Pfalz. Diese besaßen zwar genuin nicht das Recht zur Standeserhebung nahmen aber gleichwohl schon im zweiten Drittel des 16. Jh. bereits eigenständig Nobilitierungen von reichsunmittelbarer Qualität vor. So tätigte Pfalz-Simmern schon 1569 eine erste Adelsbestätigung und nahm 1592 die erste Adelserhebung vor.¹²⁸ 1604 hatte man für einen Geheimer Rat Kurfürst Friedrichs eine Standeserhöhung „nach Ausweisung Unserer und Unserer Vor-Eltern loebl. Gedechniss von weyland Römischen Kaysern und Königen erworbenen und wohl hergebrachten Regalien und Freyheiten, auch eigener der Churfürstlichen Pfalz Macht“ erteilt.¹²⁹ 1692 und 1695 wurden in Pfalz-Neuburg die ersten Freiherren- bzw. Grafenerhebungen durchgeführt. Gerechtfertigt wurde dies mit vorgeblichem altem Recht, welches die hierdurch privilegierten Kurfürsten von der Pfalz von, nicht näher benannten, Kaisern und Königen zugebilligt erhalten hatten. Darin, so mag die Herleitung der Kurfürsten von der Pfalz ausgesehen haben, begründeten sie ein sogenanntes Erzpalatinat, was sie über die Großen Hofpfalzgrafen stellte und ihnen somit wie selbstverständlich das Recht zur reichsunmittelbaren Nobilitierung, aber auch dasjenige zur Ernennung eigener Hofpfalzgrafen

¹²⁶ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 98.

¹²⁷ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 116.

¹²⁸ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 81f. Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 117.

¹²⁹ Zitiert nach: Seyler, Heraldik 1970, S. 370.

zugab. Reichsrechtlich ist dies wohl nicht haltbar, aber faktisch unternahmen alle kurpfälzischen Linien reichsunmittelbare Adelserhebungen und taten dies ohne Einspruch seitens der Kaiser, so dass aus diesem dem Grunde nach usurpierten Recht bis ins 18. Jh. in der Auffassung der Reichspublizistik ein Gewohnheitsrecht hatte werden können.¹³⁰

Die eigentliche Durchsetzung landesherrlicher Nobilitierungen fand aber erst nach 1648 statt, wo entsprechende Fälle in einigen Territorien nun überhaupt und gehäuft auftreten. Hier gingen v. a. die machtvolleren und größeren Territorien und darunter wiederum v. a. Kurpfalz, Kurbayern und Kurbrandenburg voran.¹³¹ Bis dahin war Seitens der Kurfürsten etwa 1540 der erste Wappenbrief verliehen worden, 1600 eine altadelige ritterliche Abstammung bezeugt, 1639 dann ein kaiserliches Diplom registriert worden.¹³²

1606 war wohl in Bayern die erste explizit aus „[...] fürstlicher Macht und Vollkommenheit“¹³³ vorgenommen Nobilitierung erfolgt. Die Landesherren in Kurbayern ernannten ab der zweiten Hälfte des 17. Jh., genauer wohl ab dem Reichsvikariat von 1657/58, vermehrt Ritter, aber auch schon landständische Freiherren und Grafen, nahmen also nicht nur Nobilitierungen, sondern auch Rangerhöhungen vor. In deren Genuss kamen meist verdiente Fürstendiener (Amtsträger und Offiziere) aber auch Bankiers, Kaufleute, Advokaten und Ratsherren der Landstädte.¹³⁴ Insofern scheinen hier auf Landesebene ähnliche Gruppen im Begnadigungsfokus gestanden zu haben, wie sie auch durch die Kaiser begnadigt worden waren (s. U.). Mitunter legten die Landesherren daher auch ähnliche Begnadigungsstandards zugrunde. Der neu geschaffene Bayerische Landesadel war wohl wie der kaiserliche Adel zunächst in die unterste Adelsstufe in Bayern, den einfachen Adel, eingeordnet worden.¹³⁵

Abgelöst wurde die kaiserliche Nobilitierungspraxis in Bayern aber auch durch das Herausbilden landesherrlicher Nobilitierungen nicht; nur ergänzt und, im Anerkennungsvorbehalt schon

¹³⁰ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 81f. Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 117.

¹³¹ Maña, Habsburgermonarchie 2019, S. 121.

¹³² Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 93f.

¹³³ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 97. Riedenauer merkt zum Aspekt der pfalzgräflichen Stellung, diesen Titel führten ja auch die Bayerischen Wittelsbacher, an, dass hieraus zumindest das Wappenverleihungsrecht der Wittelsbacher, zumindest der Pfalzgrafen bei Rhein aber auch der Bayernherzöge, abgeleitet worden sein mochte, da diese als Reichsfürsten kaum hinter den großen Palatinen, die ja zumindest meist Wappen verleihen durften, auch wenn sie nicht in jedem Fall immer auch das Nobilitierungsrecht verliehen bekommen hatten, zurückstehen konnten und man es „einem Reichsfürsten, der das Prädikat eines Pfalzgrafen bei Rhein führte, [wohl nicht] zumuten [konnte], sich beim Kaiser um solche Befugnisse [Wappenverleihung] förmlich anzumelden[.]“ Riedenauer, Erwin: Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 47/1984, S. 609-673, hier S. 614.

¹³⁴ Sikora, Adel 2009, S. 133f. Seyler, Heraldik 1970, S. 372.

¹³⁵ Es gab in Kurbayern die folgenden Stufen des Landesadels: einfacher Adel, edler Adel, rittermäßiger Adel (Niederadel) sowie Barone und Grafen (Hochadel). Sagebiel, Qualifikation 1964, S. 134.

länger, eingehegt. Dem entsprechend stellt auch Sagebiel bei seiner Untersuchung des Problems der Qualifikation der Bayerischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799 fest, dass man „[u]nter Kurfürst Ferdinand Maria [...] beim Durchblättern der Nobilitierungsakten [sehe], wie sehr die bayerischen Stellen mit dem formalen Problem zu ringen hatten, so daß wir die verschiedensten Zwischenstufen zwischen Ausschreibung, bzw. Anerkennungen fremder Begnadigungen und eigentlichen Diplomen erkennen, die den kaiserlichen in Form und Inhalt nachgebildet sind.“ Die Regentschaft Ferdinand Marias stellt demnach wohl einen Übergangsbereich der Ablösung von der Anerkennungs- zur eigenständigen Nobilitierungspraxis in Kurbayern dar, was natürlich nicht hieß, dass nicht auch weiterhin Bayerische Untertanen durch die Kaiser nobilitiert wurden. Es bildete sich dazu nun nur eine eigenständige landesherrliche Parallelstruktur aus und, das ist wichtig, verfestigte sich eben auch in einer Kanzlei-Praxis, wurde also so nun formaler Teil des fürstlichen Staatswesens. Ab Maximilian II. Emanuel lässt sich daher eine fortgeschrittene Vereinheitlichung der Urkundenformulare bei den Standes- und Rangerhöhungen feststellen, was nun auch immer häufiger mit einer Prüfung der materiellen Möglichkeiten der Gesuchsteller einhergeht. Es wurden nun Gutachten der Bayerischen Regierung angefertigt, um die materielle Ausstattung des Gesuchstellers zu prüfen. Erst hiernach durfte über die Erteilung der beantragten Begnadigung entschieden werden. Dies zeigt, dass man sich wohl auch hier an der Reichsebene orientierte, da ja (s. O.) auch dort unter Leopold I. feststellbar gewesen war, dass zunehmend der Aspekt der materiellen Begüterung der Antragsteller zu einem wichtigen Entscheidungskriterium geworden war.¹³⁶

Zuvor hatten die Herzöge von Bayern schon 1502 den ersten Wappenbrief verliehen, 1571 nehmen sie die erste Adelsanerkennung vor, 1584 wird ein kaiserlicherseits in den Herrenstand Erhobener aufgefordert, diese Erhebung durch Herzog Wilhelm V. anerkennen zu lassen.¹³⁷ Parallel dazu verliehen die Herzöge im 16. und 17. Jh. auch die sogenannte Edelmannsfreiheit. Diese war aber nicht mit einer Adelsverleihung gleichzusetzen, da sie lediglich eine Abtretung von Gerichts- und anderen landesherrlichen Rechten an ein Adelsgeschlecht an einem Ort, meist dem Ort seiner Ansässigkeit, darstellte. Riedenauer sieht hierin aber eine kanzleimäßige

¹³⁶ Sagebiel, Qualifikation 1964, S. 34f.

¹³⁷ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 97. Das stellt auch Riedenauer in dieser Untersuchung hier fest, da drei der von ihm angeführten, durch die Wittelsbacher als Bayerische Herzöge und Pfalzgrafen bei Rhein im 16. Jh. wappenbelehnten Familien später in Wien um die Nobilitierung nachsuchten. „[I]hr Wappen allein konnte ihnen also nicht den Zugang zum Adel eröffnen.“ Riedenauer, Entstehung 1984, S. 614.

Praxis und in der Verleihung der Edelmansfreiheit und der anderen Würden und Privilegien (Wappen, Prädikate, Ausschreibungen kaiserlicher Adelstitel etc.) eine rechtliche Entwicklung begründet, welche die Entstehung eines landesherrlichen Nobilitierungs- und Rangerhöhungswesens begünstigten und forcierten.¹³⁸ In Bayern ist also ein Herantasten an eine eigenständige Nobilitierungspraxis durch die Inanspruchnahme zusammenhängender niedrigschwelliger Rechte (Anerkennungsvorbehalt und Ausschreibung, Edelmansfreiheit, Wappenverleihung) durch die Landesherrschaft erkennbar.

Genauere Zahlen zur Bayerischen Nobilitierungspraxis im 17. Jh. gibt es leider nicht. Es dürfte sich aber Sagebiel zufolge um relativ wenige Nobilitierungen gehandelt haben. So lassen das „statistische Material Gritznars und die Archivalien des Heroldenamtes in München [...] den Schluß zu, daß unter dem zweiten baierischen Kurfürsten nur 11 wirkliche Adelserhebungen vorgenommen wurden, von denen auch noch einige bestritten werden können.“ Bis 1700 werden weiter nur 18 Adelserhebungen vorgenommen, bei denen jeweils, wie gesagt, aber nicht immer klar erkennbar ist, ob es sich nicht vielmehr um eine etwas erweiterte Ausschreibung bzw. Anerkennung kaiserlicher Nobilitierungen handelt. Die Bayerische Kanzlei orientierte sich dabei auch weiter eng an den Urkundenformularen der Reichskanzlei. Das 17. Jh. bleibt so, auch wenn Ansätze einer Bayerischen Standeserhöhungspraxis hier allmählich hervortreten, weiterhin vordringlich noch eine Zeit des geübten Anerkennungsvorbehaltes im Übergang zur eigenmächtigen Nobilitierungspraxis im 18. Jh.; v. a. der zweiten Hälfte desselben. Erst unter Karl Albrecht (1697-1745) wird klarer zwischen einer Neuverleihung des Bayerischen Kurfürsten und einer Anerkennung bzw. Ausschreibung kaiserlicher Gnadenakte unterschieden und es wird zudem gewissenhafter geprüft, ob der Kandidat die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, was v. a. auf dessen finanziell-wirtschaftliche Basis abzielt.¹³⁹

Zwar beriefen sich bei den ersten Adelserhebungen und anderen Gnadenakten die Kurfürsten von Bayern primär auf ihre „landesherrliche Hoheit und Würde“, doch auch hier war das Vornehmen von Adelserhebungen wohl v. a. auch machtpolitisch begründet und die kaiserliche Billigung bzw. stillschweigende Duldung stand wohl auch unter diesem Vorbehalt. Einfach gesagt, waren es letztlich wohl nicht die Rechtsargumente der Bayernherzoge, sondern die fehlenden Eingriffsmöglichkeiten der Kaiser in deren machstaatliche Entwicklung, welche die Grundlage für eine eigenständige Bayerische Nobilitierungspraxis schufen. Das wird ex negativo

¹³⁸ Riedenauer, Entstehung 1984, S. 613f, 620, 642f.

¹³⁹ Sagebiel, Qualifikation 1964, S. 28f, 49-53.

v. a. im Momentum des Bayerischen Misserfolges im Spanischen Erbfolgekrieg auf Seiten Frankreichs deutlich, als nach der Besetzung des Kurfürstentums durch Österreichische Truppen 1706, die Bayerische Administration u. a. 1709 kaiserlicherseits angewiesen wurde, fortan die Verleihung von Standeserhöhungen und Adelsprädikaten zu unterlassen. Zudem hatten die bisher hiermit Bedachten nun um die Anerkennung dieser Gnadenakte bei der Reichskanzlei zu ersuchen. Erst wenn diese erfolgt sei, könne die Standeserhöhung für rechtmäßig gelten, wodurch hier nun aufgrund der gewandelten machtpolitischen Verhältnisse das kaiserliche Reservat zur Nobilitierung wieder exekutiert und ins Recht gesetzt zu werden suchte. Bezeichnenderweise wurden diese Betreibungen mit der Restituierung Maximilians II. Emanuel im Jahr 1714 wieder eingestellt.¹⁴⁰

In den Landgrafschaften Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt finden ebenfalls Standeserhöhungen statt, allerdings gehen diese an Kinder aus morganatischen Ehen der Landgrafen mit Frauen aus niederem Adelsrang bzw. Stand bzw. an nichteheliche Kinder der Landgrafen. Darüber hinaus lässt sich hier nur noch eine Adelserhebung einer Person ohne familiären Bezug zum Landgrafenhaus und eine in den Freiherrenstand durch Hessen-Darmstadt feststellen.¹⁴¹

Die Fürstbischöfe von Trient verliehen vor der Konsolidierung des kaiserlichen Gnadenreservats einmal 1398 den Adelsstand. Dann aber verliehen sie von 1467 bis ins 17. Jh. zunächst nur noch niedere (*gentilitas*) und keine höheren (*nobilitas*) Adelstitel. Die Fürstbischöfe von Brixen nahmen 1511 die erste Adelsverleihung vor. Ob sie in der Folge davon Abstand nahmen, ist nicht bekannt. Sie bestätigen aber immerhin in der Folge den von den Tiroler Erzherzogen erhobenen sowie den kaiserlich nobilitierten Adel für Untertanen der Fürstbischöfe, nahmen also den landesherrlichen Anerkennungsvorbehalt war.¹⁴²

Die Fürstbischöfe von Salzburg verleihen 1538 erstmals ein Wappen. Zwischen 1631 und 1724 findet dann hier aber weder eine Wappen- noch gar eine Adelsverleihung statt. 1724 wird dann hier das erste Mal eine Adelserhebung ausgesprochen. Auch die Fürstbischöfe von Salzburg beschränkten sich im 16. und 17. Jh. aber fast ausschließlich auf die Ausschreibung und Anerkennung kaiserlicher Gnadenakte für ihre Landesuntertanen.¹⁴³ Hier, bei Brixen, Trient

¹⁴⁰ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 97.

¹⁴¹ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 95f.

¹⁴² Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 99f.

¹⁴³ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 101f.

und Salzburg, dürfte diese zögerliche und letztlich nicht zur Ausfaltung gelangende landesherrliche Nobilitierungspraxis auch auf die machtpolitische Dominanz der Habsburger in direkter Nachbarschaft zurückzuführen gewesen sein.

Auch die Bischöfe von Chur verliehen 1519, 1668 und 1677 den Adel und erhoben einen Zweig der Familie von Mont, der Familie des damals amtierenden Fürstbischofs Ulrichs VI. (1661-1692), gar in den Freiherrenrang. Die Bischöfe von Konstanz verliehen nachweislich 1704 einen Adelsstand. Auch die Erzbischöfe von Trier sollen einen Landesadel Adel verliehen haben.¹⁴⁴

Kleinere Territorien wie Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz gelangten aber erst nach 1806 zu einer eigenen Nobilitierungspraxis. Hier blieb es bei der Einführung einer Beteiligung am Nobilitierungsprozess durch die Einführung eines flankierenden landeseigenen Anerkennungsverfahrens. Dieses trug aber faktisch den Charakter einer eigenen Nobilitierungspraxis oder kam ihr zumindest sehr nahe, da dieses Verfahren den Vorschlag des Landesherrn zur Nobilitierung eines Untertanen vor die und ergänzend zu der Bewerbung des Nobilitierungskandidaten beim Kaiser setzte; wenn auch nicht klar ist, ob dies ausschließlich war oder auch eine nachträgliche Anerkennung einer eigenständigen Bewerbung eines Landesuntertanen durch den jeweiligen Herzog möglich war.¹⁴⁵ Solcherlei unterstützte Nobilitierungsgesuche dürften in Wien nur selten abgelehnt worden sein, schon auch, um den Mecklenburger Fürsten keinen Anlass zu geben, ihren Anerkennungsvorbehalt zu einem eigenständigen Nobilitierungsrecht auszugestalten. Freilich blieb so aber zumindest nominell auch das kaiserliche Reservat hierdurch gewahrt. Nobilitierungen, so stellt es Lippert fest, wurden durch die Herzoge aus verschiedenen Motiven gewährt bzw. befürwortet: „Ehrung eines Vasallen, Auszeichnung für treue Dienste am Fürstenhaus, am Vaterland [...] Herstellung der Klosterfähigkeit, [...] [um die] Reputation eines Gesandten zu erhöhen, [...] nichteheliche

¹⁴⁴ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 103.

¹⁴⁵ In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz lief dies meist so ab, dass die Ritterschaft, die sich auf das Gesamtgebiet beider Herzogtümer erstreckte, oder der jeweilige Regent dem Kaiser einen würdigen Nobilitierungskandidaten vorschlug. Nach erfolgter Nobilitierung durch den Kaiser konnte dieser dann bei der jeweiligen Landesregierung die Führung eines ausländischen Adelstitels beantragen. Die angesprochene Landesregierung trägt den Antrag dann der anderen Regierung (Strelitz bzw. Schwerin) vor, um die Zustimmung des anderen Herzogs einzuholen. Hiernach und nach erfolgter Genehmigung zur Führung des Adelstitels durch beide Herzöge, war der Prozess abgeschlossen und der Nobilitierte konnte seinen Adelstitel mit den daran hängenden bzw. ihm im Zuge der Anerkennung für das jeweilige Territorium zugestandenen Rechten führen. Dieser Anerkennungsvorbehalt gegenüber kaiserlichen Nobilitierungen wurde erstmals 1530 und ab 1667 regelmäßig geübt. Lippert, Grundzüge 2006, S. 116.

Nachkommen des Fürstenhauses in den Adelsstand zu erheben.“¹⁴⁶ Diese Motivlage dürfte wohl auch, ergänzt und im Einzelfall auch auf die Besonderheiten des jeweiligen Territoriums abgestellt, in anderen Territorien, gerade den kleineren, vorgeherrscht haben. Denn gerade den kleineren Reichsständen, die sich machtpolitisch eher keine Konfrontation mit Kaiser und Reich über ein usurpiertes Nobilitierungsrecht leisten konnten, konnte es nicht darum gehen, dieses Recht aus Souveränitäts- und Prestige Gründen an sich zu bringen. Hier dürften daher tatsächlich die partikularen, eher auf Klientel- und Belohnungsaspekte ausgerichteten durch Lippert genannten Motive im Vordergrund gestanden haben.

In manchen der größeren Territorien wie Kurbrandenburg hing die Einführung einer landesherrlichen Nobilitierungspraxis z. T. auch mit der Erwerbung ausländischer Kronen und der damit dort nun innegehabten Souveränität des Geschlechts als Herrscherhaus zusammen.¹⁴⁷ So waren durch Kurfürst Friedrich Wilhelm I. zunächst nur preußische Untertanen also Männer, die dort geboren oder ansässig waren, in den Adelsstand erhoben worden. Erst mit Oberst Joachim Hennings, der durch Friedrich Wilhelm am Tag der Schlacht bei Fehrberlin (18.06.1675) in den Adelsstand als Henning von Treffenfeld(!) erhoben worden war, wurde die Nobilitierung auch einem Nichtpreußen, Hennings kam aus der Mark Brandenburg, zuteil. Die reichsständische Teil-Souveränität, mitunter auch gepaart mit der ja seit 1657 (Vertrag von Wehlau zwischen Friedrich Wilhelm I. und dem Polnischen König Johann II. Kasimir) schon souveränen Stellung als Herzoge, dann ab 1701 Könige in Preußen, bildete also die Grundlage des Anerkennungsvorbehaltes gegenüber den kaiserlichen Standeserhöhungen. Dieser wurde demnach erst unter Friedrich Wilhelm I. ausgeprägt.¹⁴⁸ Ab 1660 und dem Frieden von Oliva durften die preußischen Herzöge dann verbrieft Adel im Herzogtum verleihen.¹⁴⁹ Unter Kurfürst Friedrich Wilhelm I. und seinen Nachfolgern gelangten dann v. a. höhere Amtsträger und Offiziere sowie auch Gutsbesitzer in den Adel. Im Verlauf des

¹⁴⁶ Lippert, Grundzüge 2006, S. 115.

¹⁴⁷ So urteilte schon Johan Jacob Schmauß: „Wir haben aber heut zu Tage Stände, die nebenher eine andere Eigenschaft haben. Sie sind nemlich souverain. Also kann der Churfürst von Brandenburg als Churfürst keinen Edelman machen. Aber als König von Preußen kan er Edelleute und Grafen machen.“ Schmauß, Reden 1766, S. 260.

¹⁴⁸ So stellt von Schroeder fest, dass dem durch Friedrich Wilhelm geübten Anerkennungsvorbehalt „die – bis dahin in Brandenburg-Preußen nicht nachweisbare – Vorstellung zu Grunde [lag], daß es zur Wirksamkeit einer auswärts empfangenen Standeserhöhung der Zustimmung des Kurfürsten bedürfe.“ Schroeder, Standeserhöhungen 1994, S. 276. Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 94.

¹⁴⁹ Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 114.

18. Jh. finden sich dann vermehrt auch Gelehrte, Künstler und Unternehmer unter den Nobilitierten.¹⁵⁰

1701, also nach Erlangung der Königskrone im Herzogtum bzw. Königreich Preußen, wird dann der erste Graf erhoben.¹⁵¹ Diesem Impetus folgte wohl auch die Einrichtung eines Oberheroldsamtes im Januar/April 1706, wodurch Friedrich III. (1657-1713) offenbar auch die Absicht verfolgte, die Definition des Adels, nämlich als eines Adels aus kurfürstlicher bzw. königlicher Macht oder zumindest aus deren Duldung heraus in seinen Landen, für sein Territorium bzw. seine Herrschaftsgebiete noch stärker zu prägen, als dies ohnehin schon im Wege des Anerkennungsvorbehaltes und der eigenmächtigen Nobilitierungen bzw. Rangerhöhungen geschah. Auch sollte hierdurch womöglich die Fachaufsicht und Durchsetzung seiner Anerkennungspraxis bzw. des Gewährens von Nobilitierungen und Rangerhöhungen verbessert werden.¹⁵²

Frölichsthal zufolge führten die Fürsten bzw. Kurfürsten von Hannover-Großbritannien keine Erhebungen als Kurfürsten, sondern nur Anerkennungen durch. Als Könige von Großbritannien und Irland hingegen nahmen sie auch Standeserhebungen vor. Die Kurfürsten von Sachsen nehmen, wie Kurhannover, keine Nobilitierungen als Kurfürsten, sondern nur Adelsanerkennungen und selten auch Adelsbestätigungen vor. Als Könige von Polen erhoben sie ebenfalls keinen Sächsischen und damit Reichsuntertanen in den Adelsstand. Eine Ausnahme hiervon stellen die unehelichen Kinder Augusts des Starken (1670-1733) dar. Ausländer erhielten aber durchaus von den Sächsischen Kurfürsten als Polnische Könige den Adel verliehen.¹⁵³

Einen ähnlich gelagerten Sonderfall stellten schließlich die Herrschaftsgebiete ausländischer Kronen auf Reichsterritorium dar: So machten die Könige von Dänemark offenbar keinen Unterschied zwischen Dänischen und Reichsuntertanen im Herzogtum Holstein. Die Könige von Schweden erhoben zudem mehrfach Pommersche und damit Reichsuntertanen in den Adelsstand, wogegen kaiserlicherseits aber wohl keine Einwände erhoben wurden. Das müsste aber noch einmal genau überprüft werden. Auch im Westfälischen Besitz der Schwedischen

¹⁵⁰ Schroeder, Standeserhöhungen 1994, S. 287.

¹⁵¹ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 94.

¹⁵² Schroeder, Standeserhöhungen 1994, S. 277-281.

¹⁵³ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 92.

Krone nobilitierten die Könige von Schweden vermutlich ebenfalls Untertanen Westfalens und darin auch Reichsuntertanen.¹⁵⁴

Für Reichsitalien, welches in dieser Untersuchung ebenso wie die anderen Sonder- und Peripheriegebiete des Reiches nicht betrachtet werden wird, soll zumindest erwähnt werden, dass hier schon im 14. Jh. die Fürsten dieses Gebietes Nobilitierungen vornahmen. Auch in der Folge sind es v. a. die verschiedenen Fürsten und Herren, wie etwa auch die Herrscher von Kastilien und Aragon bzw. ab 1492 Spanien, welche in ganz Italien das Gros des neunobilitierten Adels schafften. Hier kam das kaiserliche Gnadenreservat also nur eingeschränkt zur Geltung. Die kaiserliche Nobilitierungstätigkeit wurde in Reichsitalien zudem auch weiterhin durch die eigenständige Adelsergänzung, insbesondere in Adelsrepubliken wie Genua, ergänzt.¹⁵⁵

In den Spanischen Niederlanden behielt sich Philipp II. 1595 die Verleihung von Adelstiteln vor und verbot den Erwerb bei ausländischen Königen und Fürsten und auch die kaiserlichen Adelstitel sollten hier fortan nicht mehr gelten.¹⁵⁶

Auch im Herzogtum Lothringen und im Herzogtum Bar lässt sich eine Verselbstständigung, wenn auch nicht unbedingt eine Emanzipation, der Nobilitierungstätigkeit der Landesherrschaft schon im Spätmittelalter beobachten. So begannen die Herzöge wohl schon im 14. bzw. im 15. Jh. mit ersten eigenen Adelserhebungen. 1543 wurde der erste „écuyer“ verliehen, 1589 der erste „gentilhomme“, 1515 schon ein „chevalier“, 1703 der erste „marquis“ und 1705 ein erster „Baron und comte“, 1736 der erste „vicomte“. Auch die Herzöge von Bar nahmen schon früh, zuerst 1362, Nobilitierungen vor und auch nach der Vereinigung von Bar und Lothringen dauerten Adelsanerkennungen durch das Bailliage von Bar bis 1646 an. Auch in den anderen zum Reich gehörigen „französischen“ Territorien lässt sich Ähnliches beobachten. So nahmen etwa auch die Fürstbischöfe von Metz (1476), Verdun (1494) und Toul (1560) jeweils ihre erste eigenmächtige Adelserhebung vor.¹⁵⁷ Auch hier wären aber noch weitere Studien notwendig, ob sich diese frühe Nobilitierungstätigkeit zu einer Praxis

¹⁵⁴ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 92.

¹⁵⁵ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 82f.

¹⁵⁶ Hauptmann, Felix: Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenrecht geltenden Rechtssätze. Bonn 1896, S. 199.

¹⁵⁷ Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 87, 100. Zu Lothringen muss aber angemerkt werden, dass es seit 1542 nicht mehr zum Heiligen Römischen Reich gehörte. Köbler, Lexikon 2007, S. 391.

ausbildete oder durch die Konsolidierung des kaiserlichen Gnadenreservates im 16. Jh. zunächst einmal wieder eingeschränkt oder eingestellt wurde.¹⁵⁸

Die Peripherie des Reiches fiel demnach also nicht oder zumindest nicht ausschließlich und vordergründig unter das kaiserliche Nobilitierungsregal. Inwiefern der hier verliehene Adel aber Anerkennung gegenüber dem Reichsadel fand, gleichgestellt oder untergeordnet war, müsste noch untersucht werden.

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf den Landesadel wohl sagen, dass hier der Weg über den Anerkennungsvorbehalt beschritten wurde, aus dem heraus sich dann verschiedene Annäherungen an die Adelsverleihung entwickelten, wie etwa die Bestätigung einer kaiserlichen Adelsverleihung oder die Anerkennung eines Adelsstandes für das eigene Reichsterritorium, den der Landesherr als Träger einer ausländischen Krone für einen dortigen Untertanen erlassen hatte. Hieraus gingen dann zunächst vereinzelt und wohl im 18. Jh., zumindest in den größeren Territorien, in gewisser Regelmäßigkeit eigenständige Nobilitierungspraxen zur Schaffung eines nobilitierten Landesadels hervor. Freilich geschah dies nicht in allen Territorien auf die gleiche Weise und einige blieben wohl auch bei der Anerkennungspraxis oder der Hybridform stehen.

2.1.9. Zwischenfazit

Gab es auch in der Frühneuzeit verschiedene Wege in den Adel, so stellte doch die kaiserliche Nobilitierung schon allein deshalb den Normalfall dar, da bis auf das „Hineinwachsen“ in den Adel und den Landesadel alle übrigen Wege Relationen vom kaiserlichen Gnadenreservat waren, welches darin stellvertretend und mit vorangehender Billigung eines Kaisers ausgeübt wurde. Und selbst das stillschweigende „Hineinwachsen“ in den Adel ging nicht selten mit dem Erwerb adelsnaher Würden einher, die ebenfalls aus dem kaiserlichen Reservatrecht flossen.

¹⁵⁸ Frölichsthal vermutet hier ebenfalls, v. a. mit Hinsicht auf die frühen Adelserhebungen in Trient und Metz, dass gerade die geistlichen Fürsten ihre Nobilitierungstätigkeit vor Ausbildung des expliziten kaiserlichen Reservatrechtes entfalteten und darin einen Rechtsbestand begründeten, der zunächst einmal parallel zum kaiserlichen Reservatrecht existierte, obwohl sich beide Prinzipien eigentlich eigentlich widerstritten. Dieser Rechtsbestand wurde dann in der Folge auch nach 1467 beispielgebend für andere Fürstbischöfe. Frölichsthal, Nobilitierungen 2001, S. 103f. Allerdings dürften die Bischöfe, gerade die unter habsburgischem Einfluss, dann im 16. und 17. Jh., so zeigt es ja auch die Untersuchung Frölichsthals, erst einmal Abstand von der eigenständigen Nobilitierungspraxis genommen haben und vermutlich im 18. Jh., wo wieder einige Fälle auftauchen, nun im Fahrwasser der großen Reichsterritorien, an Mut dazu gewonnen und diese Praxis, nun aber unter anderen Auspizien, wieder aufgenommen haben.

Dies ist insofern bemerkenswert und folgerichtig, als es sich einfügt als Element der zunehmenden Verrechtlichung und Verschriftlichung der Gesellschaft des 16. und 17. Jh. gegenüber der Zeit des Spätmittelalters. Schwertleite und Ritterweihe wurden nun durch die Urkunde ersetzt, in welcher sich gleichzeitig der Anspruch widerspiegelte, den sozialen Status des Einzelnen rechtlich erfassen und ins Regelbuch des gesellschaftlichen Miteinanders einschreiben zu können, worin die Nobilitierungsurkunde nun ein weiteres Kapitel für die begnadigte Person und ihr soziales Umfeld hinzuzufügen beanspruchte. Insofern erscheint es naheliegend, sich im Anschluss an die hier betrachteten Wege in den Adel den der kaiserlichen Nobilitierung noch etwas genauer zu besehen und dabei nach der bürokratischen Einhegung des Aufstiegsstrebens der hier Begnadigten sowie den hierbei angelegten Nobilitierungskriterien zu fragen.

Dabei wird der Blick primär auf die Reichskanzlei und die darüber ausgestellten kaiserlichen Nobilitierungsurkunden gerichtet sein, obgleich auch die Hofkanzlei aus dem erzherzoglichen Nobilitierungsrecht schöpfen und Adel für die Österreichischen Erblände ebenso wie für das Reich realisieren konnte. Doch die Komplexität dieses oft zwischen Reichs- und Hofkanzlei im Kompetenzstreit changierenden Nobilitierungsgeschehens als eigenständiges Problemfeld einfangen, beschreiben und analysieren zu können, übersteigt, wie gesagt, die Möglichkeiten dieser Arbeit. Immerhin stellt die Arbeit aber weiter unten bei der Betrachtung der Nobilitierungszahlen nicht nur die Reichsadelsakte der Reichskanzlei sondern auch die ebenfalls, zumindest dem Anspruch nach, im Reich gültigen erzherzoglichen Adelsakte der Hofkanzlei dar, um so ein vollständiges Bild der kaiserlichen und erzherzoglichen Adelstätigkeit zwischen 1500 und 1700 zu bieten. Denn auch wenn die erzherzogliche Adelsverleihung weniger angesehen war, als die kaiserliche, war sie doch zahlenmäßig, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus häufig verliehen worden und z. B. sehr viel häufiger, als dies bei den Hofpfalzgrafenverleihungen oder den Vikariatsverleihungen der Fall gewesen war. Sie erhielt damit statistische Signifikanz auf den Gesamtzeitraum gesehen und stellte offenbar für die Habsburger aber auch für die Petenten aus ihren Österreichischen Erblanden, neben oder sicherlich in einigen Fällen auch im Vorfeld einer kaiserlichen Adelsverleihung, ein probates Mittel zur Zuschreibung des Rechtsstatus als Adeliger dar. Sie kann daher als nahestehendes Derivat der kaiserlichen Nobilitierung bezeichnet werden, worauf ja auch die Ähnlichkeit der Urkundenformulare hingewiesen hatte.

Die Hofpfalzgrafen stellten wohl auf das Gesamtreich bezogen keine zahlenmäßig nennenswerte Quelle für Nobilitierungen dar. Ihre Bedeutung war wohl mehr regionaler Natur und ruhte im individuellen Fall des Adelserwerbers, der häufig, aber nicht ausschließlich, aus dem näheren Umfeld der Hofpfalzgrafen mit Nobilitierungsbefugnis gekommen sein dürfte. Man könnte die These formulieren, dass die Hofpfalzgrafen mit Nobilitierungsbefugnissen, die allzumeist aus dem habsburgischen Klientelkreis stammten, eine zusätzliche Ebene zur Erlangung einer Nobilitierung für Einwohner der Österreichischen Erblande und der Länder im Klientel- und Einflussbereich der Habsburger einzogen. Sie erhöhten so die Chancen zur Nobilitierung zu gelangen, für die Männer, die im Klientelbereich dieser Hofpfalzgrafen lebten und die in ein gewisses Nahverhältnis zu diesen treten konnten. Für diese dienten die Hofpfalzgrafen dann als Ersatz für ein Nahverhältnis zum Kaiser, welches, wie hiernach noch näher zu bedenken sein wird, wohl einen wesentlichen Faktor für die Nobilitierung vieler Nobilitierter zwischen 1500 und 1700 dargestellt haben dürfte. Bei den Palatinatsverleihungen wurde aber auch bereits ein Problem erkennbar, welches auf die Prüfung der erteilten Gnaden abstellt. Denn damit diese sich, wie Dobler vermutete, an den Maßstäben der Reichs- und/oder Hofkanzlei orientieren konnten, wenn es um die Prüfung der an sie gerichteten Nobilitierungsgesuche ging, mussten diese dort vorhanden und vermittelbar gewesen sein. Auch daher erscheint es lohnenswert, hiernach einen genaueren Blick auf die bei der Reichskanzlei womöglich aus- und fortgebildeten Nobilitierungskriterien zu werfen.

Von ihrer Bedeutung und ihrem Ansehen dürften die wenigen Universitätsadelsverleihungen der Wiener Universität noch hinter dem Palatinatsadel zurückgestanden haben. Dasselbe galt auch für die wenigen Ämter auf Reichsgebiet, mit denen, ähnlich zu Frankreich, ein direkter Adelsanspruch verbunden worden war, auch wenn natürlich durchaus auch im Reich von einer Amts-Adels-Bindung im Sinne der nobilitierenden Wirkung hoher und höchster Positionen in den verschiedensten gesellschaftlichen oder fürstenstaatlichen Funktionsbereichen wie Militär, Regierung oder Hof ausgegangen werden darf.

Es scheint so gewesen zu sein, dass Ämter oder adelsnahe Würden wie das Palatinat oder ein adeliges Wappen Indikatoren und Katalysatoren für den Weg einer Person oder Familie in den Adel darstellen konnten, auch wenn sie nur in Ausnahmefällen einem Adelsstand gleichgesetzt werden konnten. Das der Träger eines Palatinats oder adeligen Wappens bei entsprechender Lebensführung aber für adelig angesehen wurde, kann letztlich aber auch nicht pauschal ausgeschlossen werden, da Adel sich ganz entscheidend in der Zuschreibungs-Interaktion

zwischen Aufsteiger und regionalen Zuschreibungsgruppen aus regionalem Adel, Landesherr oder auch den gegebenenfalls über den Kauf eines Rittergutes bereits erworbenen Untertanen entscheiden musste. Auch im 16. und 17. Jh. begann der Weg in den Adel daher wohl oftmals nicht erst mit dem Erwerb der Nobilitierungsurkunde. Gleichwohl stellte nunmehr die Nobilitierungsurkunde oder ein anderer formaler und schriftlich-verwaltungsmäßig eingefasster Rechtsakt offenbar eine *conditio sine qua non* für den weit überwiegenden Teil der Wege dar, die eine Familie vom Dritten in den Zweiten Stand führen sollten. Unterschiedlich war demnach eher, wann man diese Urkunde erwarb: einige dürften die Adelsurkunde recht früh auf ihrem Weg der Akkumulation von Ehre erworben haben, andere waren auf diesem Weg vielleicht schon sehr viel weiter gelangt und hatten mitunter schon Attribute adeliger Integration erworben, indem sie Adelsgüter gekauft oder adelige Ehen geschlossen hatten. Letztere würden den formalen Akt daher in den Mantel der Adelsbestätigung gekleidet haben. Mit dem Aufkommen der landesherrlichen Anerkennungspraxis kaiserlichen Adels im 17. Jh. und der ab der zweiten Hälfte des 17. Jh. einsetzenden eigenmächtigen Verleihung landesherrlichen Adels, änderten sich die Koordinaten für die Entstehung neuen Adels im Reich erheblich. Die konkreten Auswirkungen in Zahl und Fläche zeigten sich aber erst mit der Ausbreitung, Intensivierung und Verstetigung der eigenständigen Nobilitierungspraxis der Landesherren im 18. Jh., weshalb die Arbeit diesen Zeitraum nicht mehr berücksichtigt. Der aber schon im 17. Jh. voll ausgebildete Anerkennungsvorbehalt der Landesherren muss hingegen als wichtiger Faktor für das Nobilitierungsgeschehen gesehen werden. Denn hierdurch mussten Nobilitierungswillige aus den Territorien außerhalb der Österreichischen Erblande entweder vor Beantragung der Nobilitierung bei der Reichskanzlei oder nach Erhalt einer solchen Gnade auch den jeweiligen Landesherren um Erlaubnis bitten, den Adel in seinem Territorium führen und zur Wirkung bringen zu können. Insofern mussten diese Untertanen faktisch gesehen gleich zwei Mal die Rechtmäßigkeit ihres Adelsanspruches nachweisen, auch wenn sie den zweiten Nachweis bei der Reichskanzlei, sollte die landesherrliche Erlaubnis vorrangig gewesen sein, mit landesherrlicher Rückendeckung erbringen konnten. Die Untertanen der Österreichischen Erblande hingegen standen durch die häufige Personalunion von Kaiser und Erzherzog zwar theoretisch vor derselben Hürde, dürften faktisch aber nur einmal diesen Nachweis zu erbringen gehabt haben.

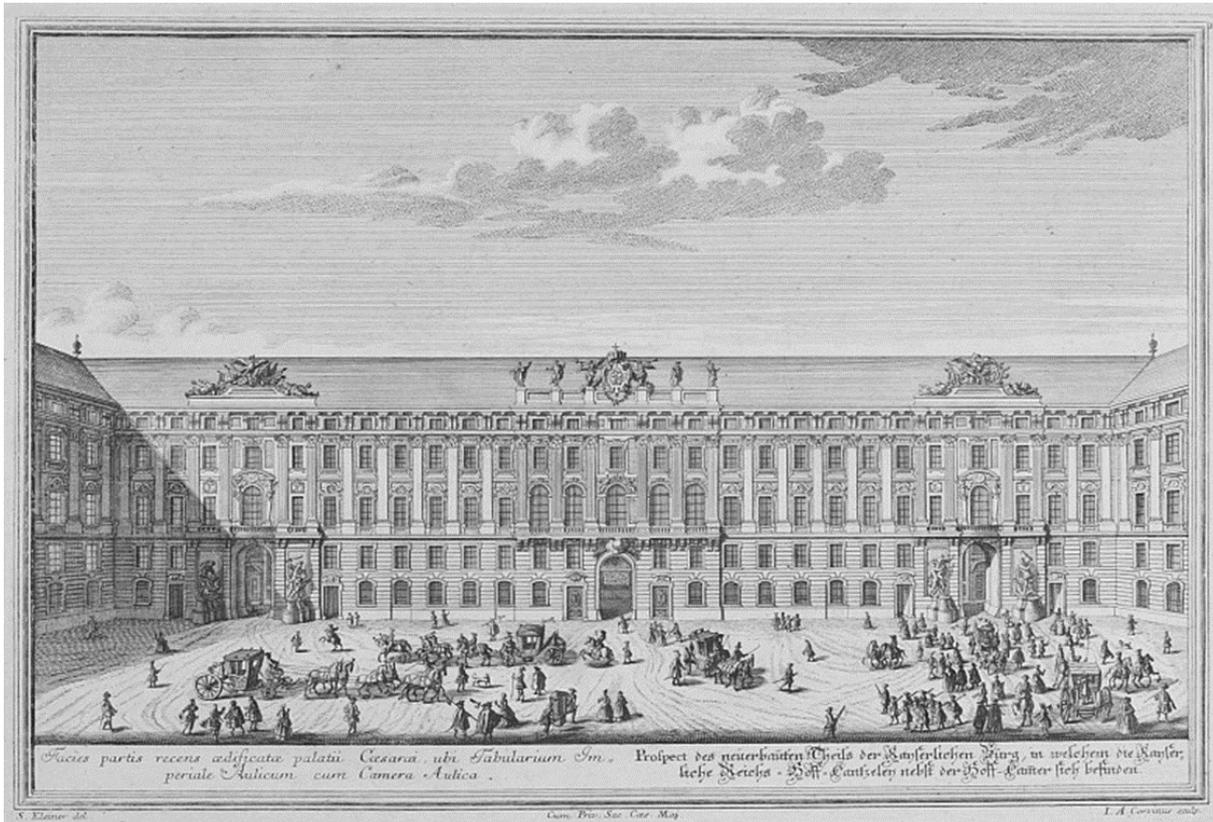
Es wird darin auch deutlich, dass für das Wirksamwerden von Adel im 16. und v. a. im 17. Jh. die sich ausbildenden Fürstenstaaten, ihre Regierungen und Verwaltung und das darin

ausgetragene und sich ausbildende Gewaltmonopol von erheblicher Bedeutung waren. Diese eröffneten nicht nur im Regierungsapparat, Heer oder Hof Mobilitätskanäle. Auch nach der Nobilitierung konnte dieser Rahmen den mit landesherrlicher Erlaubnis Nobilitierten dabei behilflich sein, ihren durch Gerichte, Behörden oder in den sich institutionalisierenden und vom Fürsten her gedachten Hierarchien des Heerwesens und natürlich auch am Hof selbst anerkannten und geschützten Rechtsstatus in die hierin ein Stück weit vermachtete Territorialgesellschaft hineinzutragen und dort sozial zu realisieren. Freilich war dies nur eine Hilfestellung und dürfte angesichts der oft engen Grenzen landesherrlich-institutionalisierter Wirkmacht gerade in den lokalen Verhältnissen vor Ort oder gegenüber der territorialen Adelsgesellschaft nicht hingereicht haben, Integrationsansprüche für den Neuadel zu formulieren und durchzusetzen. Dies wiederum dürfte auch nicht im Interesse der Landesherrschaft und ihrer Institutionen selbst gelegen haben, die diesen Auftrag an die Nobilitierten selbst aufgrund der ihnen dazu zur Verfügung stehenden Ressourcen weitergereicht haben mussten; auch um das oft mühsam austarierte Machtverhältnis zu den Ständen des eigenen Territoriums nicht zu gefährden. Auch dies müsste aber noch anhand von Beispielen weiter nachvollzogen werden, wie es im zweiten Teil dieser Arbeit angestrengt wird. Bevor wir uns in Teil I Kapitel 3 der Arbeit einigen quantitativen Aspekten mit Hinsicht auf die Gruppe der Nobilitierten widmen, muss zuvor noch ein näherer Blick auf die Frage geworfen werden, wie genau Männer des dritten Standes durch die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation über die Reichskanzlei in den Adel erhoben wurden und nach welchen Kriterien diese Gesuche positiv beschieden wurden. Hierdurch soll der Blick für das „Wie“ der Nobilitierung in diesem dazu offenbar zentralen Feld, also dem Bereich der kaiserlichen Nobilitierung, geschärft werden. Denn wissen wir nun wohl, dass der Weg in den Adel im Reich über den Kaiser führte, ist immer noch unklar, welches Verfahren hierbei zur Anwendung kam und nach welchen Kriterien die Petenten geadelt wurden. Das wiederum ist aber eine wichtige Verständnisvoraussetzung, um die anschließend beobachteten quantitativen Aspekte einordnen und die sich zeigenden Schwerpunkte zeitlicher, regionaler und beruflicher Natur besser erklären zu können. Dadurch erst wird die Gruppe der Nobilitierten in ihren Entstehungslogiken bei der Reichskanzlei und ihren sozialgeschichtlich-quantitativen Konturen näher umrissen und als sozialgeschichtliches Phänomen verstanden werden können.

2.2. Das formale Verfahren der Nobilitierung bei der Reichskanzlei

Was den administrativen Ablauf der Nobilitierung bei der Reichskanzlei anbelangte, so lässt sich hier festhalten, dass dieser in der Regel in fünf Phasen zerfiel:

Das Verfahren bei der Hofkanzlei wurde hier, wie gesagt, nicht untersucht, dürfte aber ähnlich gelagert gewesen sein.



Johann August Corvinus (nach Salomon Kleiner): Ansicht des Reichskanzleitraktes der Wiener Hofburg. Kupferstich. 1733. Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebsgesellschaft m. b. H.

2.2.1 Antragstellung

Am Anfang stand die Petition bzw. Supplik eines Untertanen des Kaisers oder auch eines ausländischen Bittstellers an den Kaiser, welche in der Regel über den Reichsvizekanzler lief und welche entweder alleinstehend war oder unterstützt durch ein Empfehlungsschreiben einer hochstehenden Persönlichkeit, z. B. des Landesherren des Antragstellers, gestellt wurde. So unterschiedlich wie die Gesuchsteller, waren auch die Verdienste und Leistungen, die ihnen den beantragten rittermäßigen Reichsadel erwarben.

Einige konnten lediglich auf eine langjährige Dienstzeit verweisen, andere hatten immerhin hohe Ämter inne und wieder andere konnten konkrete Leistungen wie etwa Kriegsdienste vorweisen, wo sie, wie Hans Zeitblom 1539 (s. U.), für Kaiser und Reich ihr „Leib[...] und Leben[...]“ eingesetzt hatten.

Dabei war die Mit-Nobilitierung v. a. von Brüdern des Nobilitierten durchaus nicht selten. So z. B. bei Johann Tanner, der 1596 als langjähriger Reiter- und Fußsoldat in den Türkenkriegen und in Diensten der Spanischen Krone, nunmehr als Amtmann im Stift Waldsassen bestellt, nobilitiert worden war.¹⁵⁹

Auch die Fürsprache des eigenen Dienst- bzw. Landesherrn war hilfreich zur Nobilitierung. So etwa bei Melchior Friedrich Kofer, der 1633 auch als Zivilbedienter des Fürststabs von Kempten auf dessen Fürsprache hin in den Adelsstand erhoben worden war.¹⁶⁰

Die verschiedenen Gesuche über die zwei ausgewerteten Jahrhunderte hinweg deuten schon die große Bandbreite der Nobilitierten in dieser Zeit an, was ihre Verdienste, ihre ökonomische und soziale Disposition, die Vorleistungen ihrer Vorfahren oder ihr Nah- oder Fernverhältnis zum Erz- und Kaiserhaus und ihre damit verbundene Ansässigkeit anbelangte.

2.2.2. Prüfung und Entscheidung

2.2.2.1 Die Rolle des Reichsvizekanzlers im Entscheidungsprozess über Adelsgesuche

In der zweiten Phase stand die Prüfung des Gesuches an, die meist direkt mit der Entscheidung über die beantragte Gnade verbunden war. Diese Entscheidung wurde offenbar in der Regel durch den Reichsvizekanzler getroffen oder zumindest maßgeblich vorgeprägt, indem dieser eine entsprechende Empfehlung an den Kaiser vorbereitete. Zu diesem Schluss gelangt auch Riedenauer in verschiedenen Untersuchungen. Er nannte hier als Beteiligte an der Prüfung der Gesuche um verschiedene Standeserhebungen den Reichsvizekanzler, einen Reichsreferendar, den Reichsregistrator und gegebenenfalls auch den Reichshofrat. Der Reichsregistrator hatte zur Prüfung eines Standeserhöhungsgesuches die Aufgabe, in den Akten nach solchen dem entgegenstehenden Privilegien nachzuforschen. Der Reichsvizekanzler wiederum ging aufs Grundsätzliche und hatte die möglichen Einwände von verschiedenen Seiten gegen eine ausgesprochene Standeserhöhung zu antizipieren und daraufhin über deren Erteilung zu

¹⁵⁹ Adelsverleihung für Johann Tanner. 12.10.1596. AT-OeStA/AVA Adel RAA 419.50.

¹⁶⁰ Adelsverleihung für Melchior Friedrich Kofer. 23.9.1633. AT-OeStA/AVA Adel RAA 229.1.

befinden.¹⁶¹ Der Reichshofrat beurteilte die Rechtmäßigkeit des ergangenen Gnadenaktes in allen hierzu wesentlichen Punkten. Allerdings tat er dies allein nach dem Reichsrecht und hatte keine politischen oder finanzielle Erwägungen hinzuziehen.¹⁶² Riedenauer äußert auch die Vermutung, dass es v. a. bei einfachen Nobilitierungen dem Verwaltungsgang bzw. der diesen in seiner spezifischen Form nicht unmaßgeblich prägenden Vielzahl von Gnadenakten, die die Reichskanzlei auszufertigen hatte, geschuldet gewesen sein dürfte, dass wohl nur ein mehr oder weniger geringer Teil dieser Fälle noch einmal zur Prüfung dem Kaiser vorgelegt wurden, d. h. dass die Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung eines Nobilitierungsgesuches wohl v. a. der Prüfung des jeweiligen Reichsreferendars bzw. höchstens dem Reichsvizekanzler überlassen blieb.¹⁶³

Daher, so macht Riedenauer es am Beispiel des Gesuches Christophs Packenreiter aus dem Jahr 1714 fest, sei es mitunter mitentscheidend für die Gewährung einer Nobilitierung gewesen, die anlassgebende Petition nicht nur allgemein der Reichskanzlei zukommen zu lassen, sondern sie gleich dem entsprechenden, dem Petenten oder seinem Fürsprecher besonders vertrauten bzw. auch verpflichteten, Angehörigen der Behörde zugehen zu lassen, „der, wenn sein Interesse gewonnen war, auch dafür sorgte, daß das Konzept mit der hoch entwickelten Kunst blumiger Ausschmückungen und reichlicher Pleonasmen Länge und Gewicht erhielt.“¹⁶⁴ Außerdem habe auch der finanzielle Aspekt eine Rolle gespielt. Denn, so stellt er mit Hinsicht auf das Rezeptionsbegehren der Fleischbein von Kleeberg in die Patriziergesellschaft Alten Limpurg in Frankfurt am Main im Jahr 1676 fest, „[f]ür die Reichskanzlei [sei] [...] das kaiserliche Standeserhöhungsrecht in erster Linie eine Pfründe [gewesen]; der Kaiser scheint sie darin wenig überwacht zu haben.“¹⁶⁵ Am unparteiischsten seien daher die Prüfungen durch den Reichshofrat gewesen, welcher „das Interesse des Kaisers vor allem darin [gewahrt sah], das Vertrauen in die kaiserliche oberste Gerichtsbarkeit zu erhalten und keine Präjudizien zuzulassen, die später zu auffälligen Fehlentscheidungen oder großer Verlegenheit führen

¹⁶¹ Riedenauer, Erwin: Kaiser und Patriziat. Struktur und Funktion des reichsstädtischen Patriziats im Blickpunkt kaiserlicher Adelpolitik von Karl V bis Karl VI, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30/1967, S. 526-653, S. 640f.

¹⁶² Riedenauer, Kaiser 1967, S. 640f.

¹⁶³ Riedenauer, Erwin: Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519-1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema „Kaiser und Patriziat“, in Hellmuth Rössler [Hrsg.]: Deutsches Patriziat 1430-1740. Limburg an der Lahn 1968, S. 27-98, S. 94.

¹⁶⁴ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 117f.

¹⁶⁵ Riedenauer, Kaiser 1967, S. 563.

konnten.“¹⁶⁶ Sie profitierten zudem in finanzieller Hinsicht wenig bis überhaupt nicht vom Ergebnis ihrer Entscheidung. Der Reichshofrat dürfte aber, zumindest bei den Nobilitierungen, nur dann eingeschaltet worden sein, wenn die erteilte Gnade zu Streitigkeiten geführt hatte.

Der Reichsvizekanzler scheint demnach eine Schlüsselfigur bei der Prüfung und Entscheidung über Nobilitierungsgesuche gewesen zu sein. Er hatte dementsprechend gemäß seiner Bestallung „an ietzedachtes ErzCanzlerß statt an ihrer Kayserlichen Majestät ReichshoffCanzley vleissig auffsehen“ zu tragen, „damit registirt und alle händel in gueter ordnung gehalten werden auch was ingheimben sachen gehandelt geratschlaget undt geschlossen wirdt bey sich in gueter geheimb halten“.¹⁶⁷ An ihn gingen alle Schreiben, die an den Kaiser adressiert waren und diesem nicht direkt zu Händen gingen, egal ob nun verschlossene oder offene Schreiben, Supplikationen, Briefe usw. Er sollte sie annehmen, aufbrechen, so sie nicht zu Händen des Kaisers adressiert waren, und ihrem Inhalt nach „entweder bey unß in unßern geheimmen raht anbringen oder aber in andere unßere verordnete des Heyligen Reichs auch Hungarische Böheimbische und Österreichische hoff-oder camer rähte außtheillen“.¹⁶⁸

Der Reichsvizekanzler blieb auch nach der Ausdifferenzierung der Geschäftsordnung im 17. Jh. für Eingaben in Lehens- und Gratialsachen zuständig und wies deren weitere Bearbeitung an. Viele dieser Schriftstücke erhielt er vom Kaiser zur Bearbeitung und damit auch zur Entscheidung bzw. Vorbereitung einer Entscheidung zurück. Im 17. Jh. wurden dabei aber viele Gratialsachen z. T. nicht durch den Reichsvizekanzler sondern durch den Reichshofratspräsidenten oder dessen Stellvertreter mit Präsentationsvermerk versehen, was darauf hindeutet, dass zwar in der Regel der Reichsvizekanzler mit diesen Angelegenheiten befasst war, es aber durchaus auch Ausnahmen und Abweichungen von dieser Regel gab. Man darf sich also auch hier die Verhältnisse nicht starr und einheitlich, sondern je nach persönlicher und sachlicher Konstellation problembezogen dynamisch vorstellen. Die Zuweisung zur Bearbeitung und Vor-Entscheidung hing letztlich wohl immer auch am Dafürhalten und der

¹⁶⁶ Riedenauer, Kaiser 1967, S. 641.

¹⁶⁷ Eid des Reichsvizekanzlers Ferdinand Sigmund Graf Kurtz von Senftenau. 26.11.1658. AT-OeStA/HHStA RHK Kanzleibücher 10.

¹⁶⁸ Dies nach einem Auszug aus der Reichshofratsordnung Rudolphs II. 1594. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 23-2.

Gewichtung des jeweiligen Kaisers, welcher Behörde er bevorzugt zur Erledigung seiner Angelegenheiten sein Vertrauen schenkte.¹⁶⁹

Auch der Reichstaxator der Jahre 1612 bis 1615 gibt einen Hinweis auf den großen Einfluss des Reichsvizekanzlers auf die Nobilitierungsentscheidungen des Kaisers. Denn der Taxator beschreibt das Taxbuch als „verzeichnus aller derer supplicationibus wappen und adelßfreyheiten welche von der Römischen Kayserlichen Majestät geheimen rath und reichshoff vice cantzlern herrn Hans Ludwigen von Ulm“ ihm (dem Taxator) „vermög der canzley ordnung de annis 66 und 70 unter den cancellisten aufzuteilen und zuschreiben zu geben nach und [...] zuegeschickte worden“.¹⁷⁰

Bemerkenswert ist auch, dass in den ausgewerteten Vorträgen des Reichsvizekanzlers der Jahre 1653 bis 1663 und 1697 bis 1702 keinerlei Erwähnungen von Nobilitierungsgesuchen zu finden sind. Die hier behandelten Themen waren ungleich wichtigerer Natur, wie etwa die Renunziation Kurbayerns auf das Land Ob der Enns 1653 oder Angelegenheiten, die beim immerwährenden Reichstag zu Regensburg beraten werden sollten, wie etwa die Türkenhilfe (1663).¹⁷¹ Auch dieser Befund weist also darauf hin, dass die Nobilitierungsgesuche allein schriftlich in einem recht kurz gehaltenen Verwaltungsverfahren entschieden wurden, in welchem der Reichsvizekanzler wohl die eingehenden Gesuche zugeschrieben bzw. zugestellt erhielt und dann die Ausfertigung der erbetenen Urkunde oder die Nichtbearbeitung bzw. Ablehnung des Gesuches ohne großartige Beratung oder sonstige Prüfung entschied, indem er das Gesuch mit seiner Paraphe und womöglich einer kurzen Anweisung zur Ausfertigung, bei Gewährung, und zur Eintragung ins Reichstaxbuch, versah, damit dem Petenten eine entsprechende Mitteilung zur Zahlung und der Gewährung seiner Bitte zugehen konnte.

Gleichwohl kam es vor, dass dem Kaiser Gesuche direkt vorgetragen und dessen Entscheidung anstelle der des Reichsvizekanzlers trat. Hinweise darauf finden sich im Reichstaxbuch von 1612 bis 1615 beim Eintrag Johanns Geilkirchen vom 20. November 1614. Dieser war Geheimer Rat im Herzogtum Bayern und begehrte eine Wappenmehrung und Nobilitation. Dessen Gesuch war nun dem Kaiser direkt „in der audienz zu Eberstorff den 19 namentlich in presentia hrl. o. cammers undt herrn von [hainach] referirt und bewilligt worden / propter magna merita

¹⁶⁹ Groß, Lothar: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806. Wien 1933, S. 144-152.

¹⁷⁰ Internes Geschäfts- und Taxbuch der Reichskanzlei. 1612-1615. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 730.

¹⁷¹ Vorträge des Reichsvizekanzlers. 1653-1663. AT-OeStA/HHStA Reichskanzlei Vorträge des Reichsvizekanzlers 1c. Vorträge des Reichsvizekanzlers. 1697-1702. AT-OeStA/HHStA Reichskanzlei Vorträge des Reichsvizekanzlers 6a.

supplicatis ut in supplication q sunt notaria“.¹⁷² Hier werden also einmal Entscheidungsfindung und Entscheidungsgründe referiert und es zeigt sich, dass die Entscheidung bzw. Vorentscheidung durch den Reichsvizekanzler nicht der einzige, wenn auch wohl der gängigste, Weg zur Entscheidung über Nobilitierungsgesuche war und diese auch mitunter direkt, etwa im Rahmen einer Audienz, wie hier auf Schloss Ebersdorf zu Wien, dem Kaiser vorgetragen und durch diesen entschieden wurden. Eine Prüfung fand hier aber nicht statt, sondern es wurde schlicht auf die Verdienste des Petenten, wie sie in dessen Supplikationsschreiben, das hier dann wohl vorgetragen wurde, berichtet wurden, verwiesen und auf dieser Grundlage traf dann auch der Kaiser seine Entscheidung.

Keine kaiserliche Entscheidung aber immerhin die kaiserliche Ratifikation unterm 26. Januar 1615 wird beim Gesuch des Hofkammerschreibers Achacius Spätt (Wappen und Nobilitierung) erwähnt („bewilligt auf der khayserlichen Mayestät Ratification und ad Justantem Interceßionem“).¹⁷³ Eine Prüfung der Tatsächlichkeit des Vorliegens der Nobilitierungsgründe war natürlich bei Personen aus dem Umkreis der Reichsverwaltung wie auch des Hofes zu Wien, Prag oder einem anderen Hof der Habsburger leichter möglich, da die Petenten hier bekannt waren und ihre Behauptungen leichter nachgeprüft werden konnten. Zudem standen sie auch näher zu den entscheidenden Stellen (Reichsvizekanzler und Herrscherfamilie) und dürften somit, zumindest ohne protektierenden Fürsprecher, mitunter auch mit größerem Entgegenkommen bei der Gewährung ihres Nobilitations- oder andersartigen Begnadigungsbegehrens gerechnet haben können.

Hinweise auf den großen Einfluss des Reichsvizekanzlers bei der Prüfung und Entscheidung bei Gratialsachen ergeben sich zudem durch den Eid des Vizekanzlers: Demnach sollte der Reichsvizekanzler alle Angelegenheiten des Kaisers, des Reiches, seiner Glieder und Untertanen „als kayserlicher gehaimbder rath neben andern ihrer Mayestät verordneten praesidenten undt reichshoffrhaten nach seinem besten verstandtnus beratschlagen, bedenken undt erwegen helffen undt was darin beschlossen wirdt so viel ihme zuestehet vollziehen undt zugeschehen verschaffen in schweren sachen die handt selbst mit ansezen“.¹⁷⁴ Einen weiteren Hinweis liefert eine Aufstellung über die genauen Rechte und Pflichten des Reichsvizekanzlers, wohl unter Karl VI. verfasst aber mit Rekurs auf die bisherigen Ordnungen und Anweisungen in

¹⁷² Taxbuch. 1612-1615. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 730.

¹⁷³ Taxbuch. 1612-1615. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 730.

¹⁷⁴ Eid des Reichsvizekanzlers Ferdinand Sigmund Graf Kurtz von Senftenau. 26.11.1658. AT-OeStA/HHStA RHK Kanzleibücher 10.

dieser Hinsicht unter den vorigen Kaisern des 16. und 17. Jh. So legte demnach die Reichshofratsordnung Ferdinands I. von 1559 fest, dass alle Gnadensachen durch den Reichsvizekanzler dem Kaiser vorgetragen werden sollten, um sie nach dessen EntschlieÙung zu expedieren (oder eben auch nicht). Ferner stand darin auch, dass alle Bitten und Gesuche, die an den Kaiser gerichtet sind und keine Befassung des Reichshofrates mit diesen Angelegenheiten erfordern und insofern darin keine Rechtsangelegenheiten anhängig waren, „durch den Reichs-Vice-Cantzlern“ gehen sollten.¹⁷⁵ Das betraf wohl weniger wichtige Angelegenheiten, wie die Adelserhebungen, mit denen sich der Reichshofrat demnach wohl nur befasste, wenn diese zu einem Rechtsstreit führen konnten oder der Kaiser im Rahmen eines solchen in Adelsachen angerufen wurde. Andernfalls eröffnete der Reichsvizekanzler die Gesuche, er stellte den Fall dem Kaiser vor, gab vielleicht, das wird hier nicht gesagt, es ist aber nicht unwahrscheinlich, um dem Kaiser überhaupt eine qualifizierte Entscheidung zu erlauben, bereits eine Empfehlung ab und gewährte die kaiserliche Gnadenentscheidung in dem jeweiligen Fall.

Zudem musste nicht immer die kaiserliche Unterschrift unter Urkunden, die die Reichskanzlei verließen, gesetzt werden, da stellvertretend für ihn der „Reichs-Vice-Cantzler [...] alle kayserlichen befehl, das ist, literas justitiae et gratiae“ unterzeichnen konnte, zumal er es auch war, der das Reichssiegel in seiner Verwahrung hatte. Selbst auf dem Reichstag war es der Reichsvizekanzler, der die kaiserliche Willensmeinung eröffnete, sollte der kaiserliche Prinzipalkommissar nicht anwesend sein.¹⁷⁶

Darüber hinaus gibt auch ein Bericht mit dem Titel „Gründlicher Beweis und ausführung worinen eines kayserlichen Reichs Vice Canzlers gerechtsame am kayserlichen hoff unter anderem mitbestehen“ weitere Hinweise auf einen großen Einfluss des Reichsvizekanzlers bei der Entscheidung der Gratialia und damit auch der Nobilitierungsgesuche.¹⁷⁷ Der Bericht ist ebenfalls historisch und greift auf Quellen bis ins 13. Jh. zurück. Da er tendenziell darauf ausgeht, eine möglichst große Aufgabenfülle des Reichsvizekanzlers zu begründen, dürfte er von einer Person verfasst worden sein, die dem Reichsvizekanzleramt wohlgesonnen war und

¹⁷⁵ Sammlung zu den Kompetenzen des Reichsvizekanzlers. (Regierungszeit Karls VI.). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 2 3 4.

¹⁷⁶ Hier ist unklar, aus welcher Ordnung diese Kompetenzen stammen. Wohl wird hier auch auf die Reichshofratsordnung von 1559 rekurriert. Sammlung. (Regierungszeit Karls VI.). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 2 3 4.

¹⁷⁷ „Gründlicher Beweis und ausführung worinen Eines kayl. Reichs Vice Canzlers gerechtsame am kayl. hoff unter anderem mitbestehen.“ undatiert (2. Hälfte 17. oder 1. Hälfte 18. Jh.). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 2 3 4.

mitunter war er im Kontext der Verteidigung der Kompetenzen desselben gegenüber anderen Stellen im oberen Machtsegment der Reichshierarchie geschrieben worden. Hierin werden nun drei große Bereiche genannt, auf welche sich die Aufgaben des Reichsvizekanzler beziehen sollten: Die „Negotia Publica“, die „Judicialia“ und die „Aulica“. Demnach habe er im Bereich der „Judicialia“ die Kompetenz, dass „Er alle und jede ihro Kayserliche Mayestät und des Heyligen Reichs desselbigen glieder und unterthanen sachen und geschäfte neben ihro Kayserliche Mayestät verordneten praesidenten und räthen nach seinem besten verständnus berathschlagen, bedenken, und erwegen helffen und was darinnen beschlossen wird so viel ihm zustehet vollziehen und zu geschehen vorschaffe[n]“ habe.¹⁷⁸ Hier wird also wohl v. a. auf seine Stellung im Reichshofrat ausgegangen, diese Kompetenz kann aber natürlich auch Anwendung auf die Beratung und Beschlussfassung bei den Gnadengesuchen gefunden haben. Einen weiteren Hinweis liefert das Gesuch Lorenz Kroneckhs aus Frankfurt um ein Wappen, eine Nobilitierung, einen kaiserlichen Dienstbrief und die Rotwachsfreiheit. Dies war 1610 durch den beim Prager Fürstentag anwesenden Erzkanzler und Kurfürsten von Mainz, Johann Schweikhard von Kronberg (1553-1626) beschieden worden. Zumindest verfügte dieser den Nachlass der halben Tax. Diesen Nachlass hatte Kroneckh ebenfalls beantragt, unter Verweis darauf, dass dies auch „anderen gleichßfalls genedigist widerfahren“ sei.¹⁷⁹ Ein anderer Bewilligungsvermerk als der des Erzkanzlers findet sich auf dem Schriftstück nicht wieder.¹⁸⁰ Wenn der Reichserzkanzler über diese Kompetenz verfügte, liegt der Gedanke nahe, dass auch sein ansonsten in der Reichskanzlei sachwaltender Stellvertreter in Person des Reichsvizekanzlers solche Kompetenzen besessen haben mochte; zumindest dem Grundsatz nach.

¹⁷⁸ „Gründlicher Beweis“. undatiert (2. Hälfte 17. oder 1. Hälfte 18. Jh.). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 2 3 4.

¹⁷⁹ Was durchaus zeigt, dass die kaiserlichen Entscheidungen in Gnadensachen, zumindest, wie hier, auf die Tax bezogen, durchaus Präzedenzcharakter hatten und gewisse Pfadabhängigkeiten begründeten, auf die sich ähnlich situierte Petenten dann berufen konnten, ohne freilich hierüber einen Rechtsanspruch zu erhalten. Doch eine Zeit, die immer noch stark durch Gewohnheitsrechte geprägt war, durfte durch solche Entwicklungen nicht unbeeindruckt gelassen werden.

¹⁸⁰ Auch Kroneckh führt wieder, wenn auch sehr allgemein, die Verdienste der Voreltern als Dienste in Kriegs- und Friedenszeiten an und verweist auf seine eigenen Dienste am Hof des Kaisers, in denen er sich stets gehorsam erzeigt habe. Er sei darüber hinaus „auch hinfüro eure kayserliche mayestät etc. dem Heiligen Reich sowohl dem ganzen hochlöblichen hauß Österreich wie ohne daß pflichtschuldigist“ ergeben und wolle sich auch weiterhin im Dienst an den genannten Autoritäten erzeigen. Nobilitierungsgesuch Kroneckh. undatiert. Der Entscheidungsvermerk zur Tax durch den Kurerzbischof datiert auf den 22.9.1610. AT-OeStA/HHStA StK Adelsakten 8-8.

Zudem gab es natürlich noch die Reichskanzleiordnungen; man könnte sagen, die Geschäftsordnungen der Reichskanzlei, die hier instruktiv sind. So ging es etwa in der Ordnung des Reichskanzlers Johann Philipps von Schönborn (1605-1673) 1658 v. a. um die Neufestsetzung der Taxen, Besoldungsfragen der Kanzleibedienten, die Anpassung von Arbeitsabläufen und die Einschärfung der Arbeitsdisziplin an die Kanzleibedienten, um entsprechende Unklarheiten und eingerissene Missstände abzustellen.¹⁸¹ Es sollten demnach in der Reichskanzlei aber auch „die stands-erhöhungen und andern privilegien von den canzelisten bey verlust ihres schreibgelts außführlich concipirt mit dem registratore collationirt und zur registratur gelieffert werden damit hiernechst auf den fall die originalia etwan durch unglück den partheyen entkommen selbige um so ehender wiederum rescribirt und ausgefertigt werden können“.¹⁸²

Darüber hinaus lässt eine Einlassung Josephs II. Rückschlüsse auf die mitunter auch in den Vorjahrhunderten geübte Praxis der Prüfung und Gewährung kaiserlicher Gnadenakte zu, auch wenn es hier primär wohl um Gnadenakte aus der Hofkanzlei ging: Joseph II. befiehlt hier dem Grafen von Harrach (wohl Ferdinand Bonaventura II. von Harrach (1708-1779), Reichshofratspräsident) und dem Fürsten von Colloredo (wohl Rudolph Joseph von Colloredo (1706-1788), Reichsvizekanzler) jeweils¹⁸³, dass „alle anlagen und privilegia über bücher, Medicinen und andern dergleichen Sachen wann mir darüber einiger Vortrag gemacht werden will zuvor auf das genaueste zuuntersuchen und mir jederzeit verlässlich anzuzeigen ob derley Sachen nuzlich und eines kayserlichen Privilegii würdig seynd.“ Diese Passage stammt aus dem Schreiben an Colloredo. An Harrach hatte er wegen der vom Reichshofrat so vielfältig ausgestellten Privilegien „über bücher, so genannte Universal Medicinen und andern dergleichen Sachen“ geschrieben, die ihm „zur unterschrifft vorgeleget werden, ohne daß ich im geringsten weis ob deren verlag dem Publico auch nüzlich und Meines Privilegii und Unterschrifft würdig seynd“. Derlei Ansuchen seien daher künftig „etwas genauer zuuntersuchen und vor ablassung meines endlichen Conclusi daruber mir die Ursachen vorzulegen welche Sie zu Erlangung des Privilegii qualificiren indeme ich nichts durch meine Unterschrifft zu authorisiren gedenke von dessen guten grund und Nuzbarkeit ich nicht

¹⁸¹ Reichskanzleiordnung Johann Philipps von Schönborn, Kurerzbischof von Mainz. 6.8.1658. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 1 1 13.

¹⁸² Reichskanzleiordnung. 6.8.1658. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 1 1 13.

¹⁸³ Joseph II. an den Grafen von Harrach und den Fürsten von Colloredo. Beide Schreiben datieren auf den 3.2.1767. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 23-2.

hinlänglich überzeugt bin.“ Und gegenüber Colloredo hatte er noch angewiesen, dass „von nun an über keine von einigen Unterthanen Ihre Mayestät der Kayserin Königin ansuchende Standes-Erhöhung ein Vortrag an mich zuerstaten bevor derselbe sich nicht mit einem attestat von der Böheimisch und ÖsterReichischen Hof-Canzley legitimiret hat daß sothanen gesuchs halber dis orths [also bei den Kanzleien] kein anstand fürwalte.“ Das Problem war in diesen Fällen wohl, dass die Sachen nicht den Weg über eine der erbländischen Kanzleien, also die Böhmisches oder die Österreichische Kanzlei, gingen und daher dort nicht geprüft werden konnte, ob etwas gegen dessen Ansinnen spreche; was das auch immer im Einzelnen heißen mochte. Jedenfalls scheint es auch hier Joseph II. wichtig gewesen zu sein, dass diese Anträge ordentlich geprüft wurden und inhaltlich aufbereitet wurden, bevor sie ihm, und das darf hier nicht übersehen werden, nicht einfach nur zur Unterschrift vorgelegt wurden, sondern ein Vortrag über den jeweiligen Fall an ihn abzustatten war, damit er eine fundierte Entscheidung treffen konnte. Vorher war der Kaiser demnach wohl nur sehr oberflächlich informiert worden, was bislang offenbar auch unproblematisch und gängige Praxis gewesen war.

Es zeigt sich also, dass es zwar keine geregelte aber eine umhegte Zuständigkeit bei der Entscheidung über Nobilitierungsgesuche gab und dass diese wohl en gros durch den Reichsvizekanzler¹⁸⁴ oder den zuständigen Referenten bei der Reichskanzlei zumindest vorentschieden und damit wohl in nicht wenigen Fällen auch faktisch entschieden wurden. Es ließ sich aber auch feststellen, dass der Kaiser selbst mitunter Gesuche direkt und persönlich ohne solche Vorentscheidungen entschied und auch der Reichshofrat mitunter Entscheidungen traf, dieser aber eher in Streitfragen oder bei Gesuchen, die solche Streitfragen aufgrund des betroffenen Rechtes Dritter zu evozieren geeignet sein würden, beteiligt wurde.

2.2.2.2 Nach welchen Kriterien wurde in der Reichskanzlei über die Gewährung oder Verwehrung von Nobilitierungsgesuchen entschieden?

Nachdem nun klarer wurde, welche Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen es bei den einlaufenden Nobilitierungsgesuchen gab, stellt sich nun natürlich die Frage, nach welchen

¹⁸⁴ Dazu passt auch, dass der Erzkanzler nachweislich selbst, nämlich 1653, 1654 und 1731, mitunter Nobilitationsgesuche approbierte. Dieses Recht dürfte daher auch, bei dessen Abwesenheit vom Hofe, auf seinen Stellvertreter übergegangen sein. Groß, Reichshofkanzlei 1933, S. 97.

Kriterien die Nobilitierungsgesuche geprüft und entschieden wurden? Eng damit zusammen hängt auch die Frage nach der Qualität des hier verliehenen Adels. Ohne dies hier freilich erschöpfend untersuchen zu können, soll doch zumindest auch hier nach einigen Anhaltspunkten für das Nobilitierungs- und Neuadelsverständnis der Reichskanzlei bzw. der Kaiser gesucht werden. Einen ersten finden wir im Jahr 1630, als für den Neuadel in Steyr verfügt wurde, dass derjenige Neuadel, der stadtesessen war und sich bürgerlicher Gewerbe bediente, künftig seine Rechtshändel nicht mehr vor die Landeshauptmannschaft (als Forum des Adels) sondern nur noch vor die entsprechende „bürgerliche[...] Instanz“ bringen durfte.¹⁸⁵ Es wurde also einmal dem Recht nach der Neuadel dem alteingesessenen Adel gleichgestellt, wenn es um die Anrufung der Landeshauptmannschaft ging. Aber dies musste sich der Neuadel durch eine entsprechende verhaltensmäßige Qualifikation verdienen bzw. genauer durfte sich dazu nicht selbst disqualifizieren. Zwar galt diese Bestimmung nur für Steyr und war keine kaiserliche sondern erzherzogliche. Dennoch war der hier verfügende Ferdinand II. (1578-1637) in Personalunion Erzherzog und Kaiser und insofern erscheint ein Transfer dieses Verständnis auch auf die Qualifizierung des Neuadels im Reich zulässig zu sein. Darin steckt also bereits im Nukleus der Gedanke, dass der Kaiser zwar Adel dem Recht nach verlieh, dass dieses Recht aber durch den Rechtsempfänger und seine Nachkommen in einer entsprechenden lebenspraktischen Realisierung erst umgesetzt; dessen Potential in den verschiedenen potentiellen einzelnen Rechten der Adelsurkunde (s. U.) erst in der Tat erfüllt werden musste.

Diesem Impetus folgend war unterm 24. April 1635 ein Mandat durch Ferdinand II. an die Innerösterreichische Hofkammer ergangen, dass durch diese zukünftig bei den „an die adelich personen von selbiger stäl ausgehenden expeditionen hinfüro“ der Unterschied gemacht werden sollte, dass „denen landtleuthen der rittermässige titl edel und gestreng gegeben den nobilitirten aber allein edel und vest zugeschriben werden solle“.¹⁸⁶ Auch hier wurden also die Neuadeligen zwar zum Adelsstand gezählt, ihnen wurde darin aber der unterste Rang zugewiesen, was zugleich Rücksicht auf die offenbar bestehenden Distinktionsbedürfnisse der

¹⁸⁵ Mandat an die „nachgesetzten Obrigkeitten“ im Fürstentum Steyr. 8.10.1630. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien-Normalien 591.1.

¹⁸⁶ Mandat an die Innerösterreichische Hofkammer. 24.4.1635. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien Normalien 591.1.

bereits existierenden Adelsschichten nahm; hier v. a. der Ritter als bisher unterster Adelsschicht.

Interessant ist auch, dass dem entsprechend auch das Taxamt der Reichskanzlei einen Unterschied zwischen dem rittermäßigen oder „gemainen“ Adel und dem Ritterstand machte.¹⁸⁷ Der rittermäßige war der Adel, der den Einstieg in den Adel markierte und den Männern des dritten Standes daher in der Regel erhielten, wenn sie in den Adel erhoben wurden. Durch dessen Unterscheidung vom Ritterrang wurde so zugleich die Distinktion zu den oft althergekommenen Ritteradelsfamilien gewahrt, was die Anerkennung des rittermäßigen Adels auch für diese leichter gemacht haben dürfte.

Diese Beispiele machen bereits deutlich, dass in der Praxis der Neuadel v. a. aufgrund seiner fehlenden Anciennität, die ihm ein Hineinwachsen in die Adelsgesellschaft der Region noch nicht oder zumindest noch nicht hinreichend erlaubt hatte, gegenüber dem älteren Adel als minderwertiger und daher nachrangiger angesehen wurde. Das wiederum ging u. a. sicher mit entsprechenden praktischen Folgen für dessen gesellschaftliches Leben und seine politisch-rechtlichen und sozialen Partizipationsmöglichkeiten einher. Dies verdeutlicht auch die Bestätigung einer Verordnung Kaiser Rudolfs II. (als Landesherr und(!) Kaiser) an den „ganze[n] herrenstandt unsers Erzherzogthumbs Oestreich unter der Ennß“. Hier nun stellte Rudolf II. zunächst fest, dass er durch den Herrenstand gebeten worden war, dass die neu in den Herrenstand erhobenen Geschlechter „nicht hinfüro bringen sondern die letzte stell biß ein anderer in herrnstandt hernacher kombt und Ihre Nachkommen den dritten gradt desselben erraichen“. Hier sind also drei Generationen adeliger Abkunft die Scheidelinie zwischen altem und neuem Herrenstand.¹⁸⁸

¹⁸⁷ Der „Ritterstand“ kostete den Begnadigten rund 25 Kronen, die „gemaine teutsche nobilitation“ kostete für eine Person ebenfalls 25 Kronen. Beide wurden hier taxatorisch und damit wohl auch im Gebrauch der Reichskanzlei voneinander unterschieden. „Lauttere verzeichnus der Römischen Kaiserlichen unnd ieszigen Kayserlichen Majestät und teutschen unndt latteinischen taxordnung“. 1545. AT-OeStA/HHStA MEA Reichskanzlei und Taxamt 1-1.

¹⁸⁸ Mandat Kaiser Rudolphs II. als Kaiser und Landesfürst an den Herrenstand in Niederösterreich. 1588. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 591.1. Unterstützt wird diese Beobachtung auch in der Literatur, so etwa bei MacHardy, die herausarbeitete, dass die Ritterschaft der österreichischen Erblande im späten 16. Jh. durchsetzte, dass künftig nur noch solche Neuadelige in die Ritterschaft aufgenommen werden durften, die mindestens drei adelige Generationen väter- und mütterlicherseits vorweisen konnten. MacHardy konstatiert daher: „Henceforth, new nobility had to prove the virtue it acquired through education and service for at least three generations. Only then would it be able to act like true nobility and gain admission into the noble estates in order to benefit from the privileges and freedoms the nobility deserved by right of birth“. MacHardy, Karin: Cultural capital, family strategies and noble identity in early modern Habsburg Austria 1579-1620, in: Past and Present 163/1999, S. 36-75, hier S. 62-65.

Darüber hinaus war auch der Faktor der Begüterung wichtig. Diese Annahme beruft sich hier auf ein Mandat Kaiser Rudolfs II. an den erbländischen Adel. Denn hierin entbietet Rudolf II. „allen unnd jeden alt und new nobilitirten und geadelten personen geistlichen und weltlichen so nicht aigne landtgueter und gulden haben auch nicht landtleuth oder in dem güldtbuch belegt sonsten aber in disem landt angesessen oder innwohner“ sind.¹⁸⁹ Diese Gruppe des nichtbegüterten Adels wird in Ermangelung ihrer Begüterung v. a. über ihre Funktionsstellung als „unsere rath diener membra universitatis bürger kauff- oder handelbleuth [...] und in gemain allen welche sich in diesem landt adelicher dignitet und wörden rühmen und erfreyen“ beschrieben und erfasst. Diese sollten sich nun ebenfalls an der Türkenhilfe beteiligen, da sie als Adelige sowohl steuerlich besser gestellt waren, als auch durch ihre Nichtbegüterung nicht über die Steuern auf ihre Güter herangezogen werden konnten.¹⁹⁰ Hier wird, wie unten noch näher zu beschreiben sein wird, recht gut das Bild jener neuadeligen Funktionsträgerschicht nachgezeichnet, die in erzherzoglichen oder kaiserlichen Diensten in den Adelsstand erhoben worden war und die daher meist (noch) nicht über adelige Landgüter verfügten. Sie gehörten demnach zwar zum Adel, standen aber unter der Stufe des begüterten Adels, der immerhin im Gültbuch (ständisches Steuerkataster) eingetragen war und zu den Landleuten gehörte, so scheint es hier der Impetus der Urkunde Rudolfs II. zu sein. Das zeigt aber auch, dass es innerhalb dieses neuen Adels Unterschiede gab und sich der begüterte vom unbegüterten hierarchisch abhob, während sie alle zwar zum Adel zählten, aber dort die unterste Stufe bildeten.

Diese Schicht war zugleich essentiell zur zumindest grundständigen rechtlichen Anerkennung ihres Adels durch die Kanzleien des Landes, durch die Landesherrschaft und den Kaiser selbst auf dessen Gunst angewiesen. Daher konnte ihnen Rudolf II. hier auch bei Verweigerung ihrer Beteiligung an der Türkenhilfe damit drohen, dass derjenige „hernach unverschont in die verwürckung der nobilitet gefallen seyn“.¹⁹¹

Schon beim Regierungsantritt Kaiser Ferdinands III. wurde diesem 1637 durch seinen Erzkanzler, den Kurerzbischof zu Mainz, zu beachten aufgegeben, dass angesichts der offenbar in der Vergangenheit allzu leichtfertig erfolgten Ausstellung von Adelsurkunden über alle Ränge

¹⁸⁹ Kaiser Rudolf II. setzt Kriegs-Abgaben für die nicht begüterten adeligen Untertanen fest. 4.9.1602. AT-OeStA/HHStA StK Patente 6-60.

¹⁹⁰ Kriegs-Abgaben. 4.9.1602. AT-OeStA/HHStA StK Patente 6-60.

¹⁹¹ Kriegs-Abgaben. 4.9.1602. AT-OeStA/HHStA StK Patente 6-60.

hinweg, zu befürchten stünde, dass wenn sich die Entwicklung weiter fortsetzt, „mit der Zeit die Fürsten den Graffen, die Graffen den Edelleuthen, dieselbe aber gar dem gemeinen Pöppel gleich geacht undt gehalten werdenn“ könnten.¹⁹² Daher wird dem Kaiser und der Reichsadministration nun vorgehalten, dass es doch „ein groß incentivum [Anreiz] gebe sich aller tugenden undt löblichen thaten zuebefleißigen wan man versichert daß ehr undt respect dadurch erlangt werden könne dahero ohne einige maß gebungh allein dahin geziehlet würdt daß dergleichen ahnsehentliche dignitäten solchen Personen conferirt werden welche sich umb eurer Kayserlichen Mayestät undt daß Heilige Römische Reich durch sonderbahre geleiste trew, nutz, undt erspriesliche dienste meritirt gemacht auch solchen erlangten standt cum dignitate außzuführen vermögen“.¹⁹³ Hier werden also, freilich sehr allgemeine, Bedingungen für die Nobilitierung und höherwertige Adelsverleihungen formuliert, welche sich so auch in den Urkunden selbst wieder finden. Demnach ging es darum, Männer auszuzeichnen, die sich erstens durch herausragende, also über die Norm erhebenden Verdienste um Kaiser und Reich, zweitens durch ihre Treue also langjährigen Dienst und drittens durch ihren praktischen Nutzen (was synonym zu erstens verstanden werden kann) bereits selbst ausgezeichnet hatten. Viertens sollten sie auch über die persönliche Würde verfügen, den ihnen zugeschriebenen Adelsrang auch darstellen zu können. Letzteres konnte auch schlicht bedeuten, über genügend Vermögen zu verfügen, um nicht zum verarmten und damit standesschädigenden Adel zu gehören. Insofern kann dieses Schreiben durchaus auch als Kritik an der mangelhaften Prüfpraxis der Reichskanzlei und des Reichsvizekanzlers und ultimativ des Kaisers selbst verstanden werden und als entsprechende Rückmeldung der Region, hier der Kurfürsten, an die Reichsspitze. Hierin legitimierte sich daher der Anerkennungsvorbehalt und die Prüfrückbindung der kaiserlichen Entscheidungen durch die Fürsten und in die Region.¹⁹⁴

Doch auch die Rückkoppelung der Rückmeldung aus den Regionen in der Reichsadministration in Standesfragen war durchaus vorgesehen. Das geht hervor, aus einem Streit des Reichshofrates mit dem Kurierzkanzler um die Unabhängigkeit des Reichshofrates auch in Standesfragen aus kaiserlicher Autorität. Der Reichshofrat verbat sich hier jedwede

¹⁹² Kanzlei 1637 AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

¹⁹³ Kanzlei 1637 AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

¹⁹⁴ Auch gut ein Jahrhundert später äußerte Schmauß hier nur lapidar, dass wohl die Aufzählung der Verdienste an den Anfang der jeweiligen Begnadigungsurkunde gesetzt worden sei, weil dadurch die Verpflichtung gegenüber den Wahlkapitulationen, der Kaiser möge niemandem eine Standeserhöhung zuteilwerden lassen, wenn dieser sie nicht verdient habe, erfüllt werde; zumindest dem Buchstaben nach. Denn es sei dabei natürlich nicht nachzuvollziehen, ob das dort Aufgeführte nun der Wahrheit entspreche oder nicht. Schmauß, Reden 1766, S 263.

Einmischung des Kurerzkanzlers und wies darauf hin, dies müsse letztlich dazu führen, dass jeder Rechtsspruch einer Gerichtsautorität andernorts in Zweifel gezogen und genau zu begründen gefordert werden könne. Zudem sei es „der kaiserlichen Autorität keineswegs zuwider und in anderen Fällen bereits praktiziert worden, „daß, wenn sine causae cognitione unvernehmlich des Gegenteils bei Dero Reichskanzlei derlei Privilegien und Begnadigung ausgeteilt, solche aber in praejudicium tertii gereichen und nachgehends in iudicio contradictori angefochten werden, man mit deren Kassation bei Reichshofrat durch Urteil verfahren ist“.¹⁹⁵ Kurzum: Der Kaiser und die Reichskanzlei als vorprüfende und darin mitentscheidende Stelle der Gratialia, auch der Adelserhebungen, waren auf die richtige Angabe der Bittsteller angewiesen und selbst dann konnte es vorkommen, dass Rechte Dritter verletzt wurden, welche sich daher an den Kaiser wenden durften, damit der Fall im Reichshofrat beraten und gegebenenfalls die erteilten Gnaden kassiert werden konnten.

Dies verweist auf den ganz praktischen und daher nicht banalen Umstand, dass natürlich dem hohen Anspruch der sorgfältigen Prüfung der Gratialia-Gesuche, wie er 1637 durch Kurmainz selbst formuliert worden war, die Reichskanzlei oder der Reichshofrat in keiner Weise gerecht werden konnten. Dazu wären intensive Nachforschungen zum jeweiligen Antragsteller notwendig gewesen, die zeitlich und personell gar nicht zu leisten gewesen waren. Zwar kam es in dem ein oder anderen Fall, wie gesagt, zu Rückfragen und Schriftwechseln, doch zumindest die hiernach noch zu betrachtenden Adelsakten zu den einzelnen Anträgen auf Nobilitierung lassen eine solche oder anderweitig umfangreiche Befassung mit dem Einzelfall nicht erkennen. Vielmehr wurden wohl in der Regel die Gesuche der Petenten oft dem Wortlaut nach in die Urkundenformulare eingefügt. Daher war eine genaue Prüfung der Gesuche auch gar nicht notwendig, da diese in der Praxis erstens nur Rechtspotentiale vermitteln konnten, deren Realisierung dem Petenten selbst im jeweiligen konkreten sozialen und herrschaftlichen Kontext vor Ort aufgegeben blieb und es zweitens durch diese Prüfung der berufenen Mächte vor Ort (Territorialherren, Adelskorporationen, andere Adelige etc.) und v. a. bei der Verletzung der Rechte Dritter (etwa bei der Erteilung eines gleichgestalteten Wappens) dieselbe kaiserliche Autorität war, die angerufen werden konnte und die die erteilte Gnade nivellieren oder entsprechend so anpassen konnte, dass sie den Erfordernissen der Mächte in den Regionen genügte. In jedem Fall bedurften solche Veränderungen der ständischen Ordnung

¹⁹⁵ Riedenauer, Kaiser 1967, S. 544, 553-561.

der Rechtfertigung, welche zwar inhaltlich fundiert sein musste, die aber in letzter Instanz qua kaiserlicher Autorität gelten sollte.¹⁹⁶

Dieses Zusammenspiel von regionalen Legitimationsanforderungen, individuellem Geltungsbedürfnis und der hier als Schiedsgewalt angerufenen kaiserlichen Autorität wird exemplarisch am Fall der Brüder Dufort deutlich, die sich 1689 an Leopold I. wandten, da ihnen die neuen französischen Machthaber in Lothringen aufgaben, einen rechtlichen Nachweis für ihren behaupteten Adelsstand zu liefern.¹⁹⁷ So führten die Brüder demnach an, dass „die franzosen täglich fortfahren zue selbige beunruhigen in dem sie unter Ihren praetext selbige berauben wollen von Ihrer gutten Herrschafften und zuegleich von ihren adel“.¹⁹⁸ Interessant ist hierbei, dass Adel hier offenbar essentiell mit dem Besitz entsprechender, also adeliger Güter verbunden war und deren Verlust hier daher mit dem des Adels gleichgesetzt wird. Umgekehrt scheint nur derjenige, welcher seinen Adel legitim nachweisen konnte, auch Anspruch auf den Besitz der Güter gehabt zu haben. Die Lage scheint jedenfalls ernst für die Dufort gewesen zu sein. Wollten sie ihren Adel nun gegenüber den neuen Machthabern nachweisen, mussten sie ihn erst einmal verbrieft vorliegen haben. Zwar hatten sie schon 1679 eine Adelsbestätigung erhalten, von der sie zehn Jahre hierauf dann eine notarielle Abschrift anfertigten. Diese schickten sie dann 1694, mit einer notariellen Abschrift des Fragments ihrer 1525 erhaltenen Nobilitierung, nach Wien und baten den Kaiser nun um eine Bestätigung

¹⁹⁶ So führt Weller zur Hierarchie-Struktur der frühneuzeitlichen Gesellschaft aus, dass „Gesellschaft [...] für die Zeitgenossen überhaupt nur als gottgegebene Rangordnung vorstellbar [war], als hierarchische Folge von Ständen, in die man in der Regel hineingeboren wurde.“ Sie garantierte in ihrer Hierarchie die Ordnung der Gesellschaft und damit eines der höchsten Güter zum gottgerechten Leben. Daher war „jegliche Veränderung oder Nivellierung der vermeintlich gottgewollten Unterschiede zwischen den Menschen [...] in höchstem Maße legitimationsbedürftig.“ Weller, Ungleichheit 2011, S. 5.

¹⁹⁷ Schon im 15. Jh. hatte es in manchen Provinzen Frankreichs die Prüfung des Adelsanspruchs der dort lebenden Geschlechter gegeben. Unter Colbert wird dies nun auf ganz Frankreich ausgeweitet und von Teilen des Adels, v. a. des alten Schwertadels, auch gefordert, um eine Re-Hierarchisierung und Distinktion der alten von den neu aufgekommenen Amtsadelsgeschlechtern zu erreichen. Ziel war die listenmäßige Erfassung aller Geschlechter des Königreichs. Dabei fiel es nun aber ironischerweise v. a. den Amtsadelsfamilien, die oft erst in jüngerer Zeit in den Adel gelangt waren und die über entsprechende königliche Patente verfügten, leichter, ihren Adel nachzuweisen, als den Familien, die von alters her oder durch lebenspraktische Annäherung in ihrer Ansässigkeitsregion für Adelige gehalten wurden. In Frankreich garantierte hiernach der Staat die Zugehörigkeit zum Adel, indem es fast nicht mehr möglich war, diesen Status zu verlieren, selbst wenn eine Familie fast vollständig verarmte. Die relativ große Gruppe relativ mittelloser Adelsfamilien in den Französischen Provinzen im 18. Jh. ist daher auch eine Folge dieser listenmäßigen Institutionalisierung von Adel im 17. Jh. gewesen. Asch, Ronald G.: Staatsbildung und adlige Führungsschichten in der Frühen Neuzeit. Auf dem Weg zur Auflösung der ständischen Identität des Adels?, in: Geschichte und Gesellschaft 33/3/2007, S. 375-397, hier S. 380f.

¹⁹⁸ Adelsverhandlung um die Bestätigung des alten Adelsstandes derer von Dufort. 1689. AT-OeStA/AVA Adel RAA 89.39.

dieser ihrer ursprünglichen Nobilitierung. Denn die Adelsbestätigung von 1679 hatte, so referiert der Bericht hier weiter, den Franzosen wohl nicht ausgereicht, die nur diejenige Urkunde gelten lassen wollten, die der jeweiligen Familie ursprünglich ihren Adel verbrieft hatte. Diese Ausführungen führen uns bereits mitten in die Adels- und Etablierungsdefinition hinein, die die beiden Brüder hier ja nun lieferten und vielleicht annahmen liefern zu müssen, um die kaiserliche Gnade zu erhalten. So führen sie aus, dass „Ihr vorfahrer Johann und Niclaus Dufort bruder in denen sie gedienet haben, die Kayßer Carl der Fünffte hochseelige gedächtnus haben sich auff eine so absonderliche weiß berühmt gemacht in ihren diensten und hat sie zuer recomepns erhoet und derentwegen zur frhren erhebt zue dem adelichen stamm und hat sie in die zahl der adelichen gesetzt deß reichs durch patents welche er ihnen im monath“ Mai 1525 „hat expediren lassen. hernach ist Niclauß von seinen diensten zue dem herztog auß Lothringen in welcher province er sich bestättiget allwo er allzeit adelich und seinen adelichen stand gemäß gelebt; in deme er auch mit sambt seinen nachkömmling die charges bey Lothringischen hoff besessen unndt in seinen territorio di meystentheiß herschafften sich aliert und verbunden mit den fürnehmsten adlichen geschlecht also daß er sich gerechtfertigt durchh vier heuraths contract ihrer vorfahrer; woher mann siehet das sie allzeit bekommen haben die qualitet deß adelß“. Auch die gegenwärtige Generation, so führen die Brüder noch weiter aus, hatte sich in kaiserlichen Kriegsdiensten ausgezeichnet. Der Einfall zu dem „[V]ergrößer[n]“ des Adels durch das Eingehen standesgemäßer und darüber hinaus durch das Alter ihres Adels ausgezeichneten Familien ist zugleich ein Hinweis auf ein zeitgenössisches Verständnis der Anreicherung der Adelsqualität im Blut durch das standesgemäße Altern des Geschlechts, bei entsprechenden (vornehmen, zumindest standesgemäßen) Eheschlüssen. Dies spricht zugleich eine auch durch die Brüder genannte Komponente von Adel und neuadeliger Etablierung an, die sie im Angeben ihres Stammbaums und der vier Eheverträge nachzuweisen suchten. Zur neuadeligen Etablierung waren also nicht nur Eheschlüsse, sondern, wollte man den erworbenen Adel markant aufwerten, möglichst auch hochwertige Eheschlüsse über vier Generationen vonnöten und dabei war das entscheidende Kriterium das Alter der Familie, mit der man sich jeweils verband.¹⁹⁹

¹⁹⁹ Diese Vier-Ahnen-Schwelle wiederum griff eine Regelung aus dem Sachsenspiegel aus dem 13. Jahrhundert auf, nach der diejenigen die Schoffenbarfreiheit besitzen sollten, welche über vier Großeltern von entsprechender ständischer Qualität verfügten. Hiervon, also der ständischen Qualität der Großeltern, hing u. a. ab, ob eine Person eine andere zum Zweikampf herausfordern durfte oder nicht. Von hier war es daher nur noch ein kleiner Schritt, diese Bedingung auch für das Turnierwesen in Anschlag zu bringen, welches wiederum dann essentiell für die Definition des Rittertums im Spätmittelalter werden sollte. Diese Traditionslinie greift die

Zudem wird hier eine adelige Lebensweise, die der Etablierung im Adel zugrunde lag, näher qualifiziert. So zumindest mag man das Brückenwort „in deme“ verstehen, welches näher erläutert, warum die Brüder Dufort nun behaupten können, das Nicolaus von Dufort, „allzeit adelich und seinen adelichen Stand gemäß gelebt“ habe. Dazu wird hier nun auf die adelige Ämter (hier bei Hof) hingewiesen, die Nicolaus und die Nachkommen inne hatten, deren eigene Herrschaften und standesgemäße Eheschlüsse und der damit verbundenen Anerkennung im Adel durch die Standesgenossen über die genannten vier Generationen werden ebenfalls als Beleg hierfür angeführt. Dies bezeichnet daher zwar keine Kriterien, die den Eintritt in den Adel legitimierten, sie geben aber dennoch eine Vorstellung davon, welche Eigenschaften von jungen Adelsfamilien gefordert wurden, um sich im Adel zu etablieren. Zudem wird hier angezeigt, dass das Innehaben von hohen Hofämtern und demnach wohl auch anderer hoher Ämter vielleicht für sich zu wenig war, um sich im Adel einer Region zu etablieren, aber doch ein Adelssignum sein konnte, welches wenigstens den Übertritt in den Adel legitimieren konnte.

Da sie ausweislich ihres Gesuchs bereits 1679 durch Leopold I. eine Adelsbestätigung erhalten hatten, mag es sein, dass ihnen nun auch die ersuchte Abschrift bzw. Bestätigung ihrer behaupteten Adelsurkunde von 1525 gewährt worden war. In der Akte findet sich hierzu leider nichts mehr. Auch bleiben hier die Zuständigkeiten unklar, da sich ebenfalls keine Vermerke finden lassen, die einen Hinweis darauf geben könnten, welche Stelle (Geheimer Rat, Reichskanzlei, Reichshofrat, Hofkanzlei etc.) mit dem Fall hier betraut worden war.²⁰⁰

Natürlich waren die Ausführungen der Brüder Dufort eingebettet in den Kontext eines zeitgenössischen Verständnisses von Adel und waren wohl auch abgestimmt auf die Kriterien, die Reichskanzlei und Kaiser an die Zumessung von Adel anlegten. Wenden wir uns daher nun abschließend noch verschiedenen Adelsurkunden selbst und den ihnen zugrunde liegenden Gesuchen mit den darin angeführten Legitimationsgründen für die Verleihung des einfachen, d. h. rittermäßigen Adelsstandes zu, um hier weiter nach Kriterien zu suchen, nach denen die Reichskanzlei Gesuche um einfachen Adel beschied.

kaiserliche Vier-Ahnen-Verleihung hier nun offenbar auf. Harding, Elizabeth: Adelsprobe. Publiziert am 25.01.2010, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Adelsprobe>. Zugriff am: 27.2.2020.

²⁰⁰ Dufort. 1689. AT-OeStA/AVA Adel RAA 89.39.

Zuvor soll aber noch ein Blick in die in der Reichskanzlei für die Ausstellung der Adelsurkunden ab etwa Ende des 16. Jh. verwendeten Urkundenformulare geworfen werden, da auch diese Kriterien des Adelsverständnisses bzw. genauer gesagt des rittermäßigen als niederstem Adelsrang bei der Reichskanzlei erkennen lassen.

Angesichts der steigenden Zahlen von Nobilitierungen und des generellen Professionalisierungsfortschrittes bei den Reichs- und Landesbehörden in der Frühneuzeit war die Reichskanzlei offenbar dazu übergegangen, als ein Mittel der Verwaltungsvereinfachung Formulare zu entwickeln, welche die jeweils zu erteilende Begnadigung im Wortlaut vorgaben und die jeweils nur noch durch die fallspezifischen Angaben v. a. zu den Verdiensten der Person und der Wappenbeschreibung ergänzt werden mussten. Bis Anfang des 17. Jh. war dieses Verfahren offenbar gängige Kanzlei Praxis geworden.²⁰¹ Im Folgenden werden vier Formulare miteinander verglichen und ausgewertet: eines zur Verleihung des Adelsstandes für das Reich und die Erblände wohl unter Ferdinand II., eines zur Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblände mit einer Palatinatsverleihung unter Ferdinand III.²⁰², eines zur Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblände unter Leopold I.²⁰³ sowie ein „adelsdiplom[...] im allgemeinen“ für das Reich und die Erblände vom Jahr 1707 nach Regierungsantritt Josephs I. (1678-1711).²⁰⁴ Dabei wird aus dem Formular unter Ferdinand II. zitiert und es werden der Einfachheit und Übersichtlichkeit halber nur Abweichungen aus den anderen Formularen angeführt. Werden diese hier nicht explizit angegeben, ist damit zum Ausdruck gebracht, dass sich die Formulare hier inhaltlich deckten. Davon ausgenommen ist natürlich das Formular Ferdinands III., wo zusätzlich zur Nobilitierung noch eine Palatinatsverleihung enthalten war. Diese wurde hier aus der Betrachtung ausgeklammert, da es sich dabei um eine zusätzliche Begnadigung zur in der Urkunde eigentlich im Kern verliehenen Nobilitierung handelt.

²⁰¹ So schätzt es auch Erwin Riedenauer in seiner Untersuchung zu den kaiserlichen Gnadenakten in den Schwäbischen Reichskreis ein. Riedenauer, Schwaben 2008, S. 105.

²⁰² Formular zur Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblände mit Verleihung des Palatinats. Regierungszeit Ferdinands III. (1637-1657). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.12.

²⁰³ Das Formular Leopolds I. ist eigentlich kein Formular, sondern teilweise auch ein Konzept für eine Nobilitierungsurkunde für die Buchen, eine Familie, welche u. a. in Bruno Buch sich in verschiedenen Schlachten und Scharmützeln ausgezeichnet hatte. Die individuellen Abschnitte wurden hier einfach eingekastelt, so dass der Rest nun als Formular dienen konnte: Formular zur Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblände. 1669 (Jahr der Konzeption der Urkunde für die Buchen. Die Randnotizen können auch später angefügt worden sein. Abgelegt ist das Schriftstück aber als aus der Regierungszeit Leopolds I. stammend). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.14.

²⁰⁴ Formular zur Verleihung des Adels für das Reich und die Erblände. 1707. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.15.

In den Formularen steht zunächst im Protokoll die Intitulatio.²⁰⁵ Diese ist im Formular kurz ausgeführt. In den ausgestellten Urkunden wird der Aussteller hier in seiner kaiserlichen und habsburgisch-landesherrlichen Würde dargestellt.

Im Reichsadelsformular beginnt die Arenga, in der das kaiserliche Reservatrecht begründet und umschrieben wird, damit, dass, hier nun dem Kaiser, durch Gott aufgrund seines Amtes die Aufgabe zukomme, „alle und Jeden unsern und des Heyligen Römischen Reichs auch unserer erblichen königreichen furstenthumben und landen underthanen und getreuen ehr nuz aufnehmen und bestes ins gemein gnediglich zu betrachten und zu befurdern“.²⁰⁶ Hier wird also wie schon in der Intitulatio ebenfalls auf den Doppelcharakter des Nobilitierungsauftrags und darin auch der Nobilitierungsberechtigung ausgegangen, worin das Reich der Bezugsraum war, die Erblande als Hausmacht der Habsburgerkaiser und wohl auch aufgrund des dort meist in Personalunion ausgeübten erzherzoglichen Nobilitierungsrechts eine herausgehobene Stellung einnahmen.

In den im Formular dann genannten Bedingungen zur Verleihung des Reichsadels unter Ferdinand II. heißt es nun weiter, dass der Kaiser „billich mehrers bewegt den ienigen vorderist unsere gnaden und gaben erspriesen zu lassen und sye sambt iren namen und geschlecht zu dero weiteren wolfart und aufnehmen mit mehrerer ehr würde und andern unsern sonderbaren freyhaiten und bewilligungen zu bedenken“, wenn der Petent „von ehrlichen redlichen wolverdienten eltern herkommen“ und sich zudem auch selbst „adelicher gueter siten, tugendt und wandelß beflisen“ haben solle. Drittens sollte er sich gegenüber dem Kaiser, dem Reich und „unsern löblichem hauß von Österreich mit getreuer und bestendigh dienstbarkheit vor andern gehorsamlich anhengig“ gemacht haben. Hiernach werden dann die „erbarkheit redligkeit geschickhligkeit tugendt und vernunfft“ des zu Begnadigenden genannt, also dessen vorangestellte Eigenschaften wiederholt und die Liste noch durch die Eigenschaft der Vernunft ergänzt.²⁰⁷ Eine Änderung im Formular, nun unter Leopold I. ist, dass den attestierten Eigenschaften, die der Begnadigte gezeigt hatte und demnach auch gezeigt haben musste, um zur Nobilitierung zu gelangen, noch die „dapfferkeit“ zugesetzt wird. Hier wurde wohl auf eine etwas stärker militärisch-rittermäßigere Färbung der Adelsverleihung ausgegangen.²⁰⁸

²⁰⁵ Formular zur Verleihung des Adelsstandes für das Reich und die Erblande. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

²⁰⁶ Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

²⁰⁷ Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

²⁰⁸ Formular. 1669. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.14.

Interessant ist auch, dass unter Ferdinand II. bereits das Kriterium der „vermüglic[h]keit“ auftaucht. Allerdings muss man dazu den Großen Palatinatsbrief für die von Dietrichstein heranziehen, welchen diese wohl 1631 erhalten hatten. Hier ist die Rede davon, dass die von Dietrichstein „unser vollkommen macht und gewalt [haben sollten,] das sie die Jenigen Persohnen so adentliche guetter, sitten, tugend, und vernunfft haben darzue tauglich, würdig, auch vermüglic sein, und desselben ihres ehrlichen herkommens und verhaltens gueter gezeugnus haben“ erblich „in den standt und gradt des adels, unserer und des Heyligen Reichs auch unserer erb königreiche, fürstenthumb und lande recht und edl gebohrnen ritermessigen lehen und thurniers genosleuthen erheben [...] die auch mit adelichen cleinoten und wappen von schildt und offnen thurniershelmen versehen mögen“. Auch negativ wurde Adel zum Schluss des Dokumentes noch qualifiziert, indem dort dem neu geschöpften Adel jeweils auferlegt wird, passend zum nur ein Jahr zuvor erfolgten Anschreiben an den Adel in Steyr, sich hiernach dann aller „bürgerlichen handtierung gewerb und khauffmanschafft sambt anderen unadelichen sachen und thatten bey verlorung dieser unserer concession gantzlich“ zu enthalten.²⁰⁹ Mitunter legte man den Hofpfalzgrafennobilitierungen, zumindest hier bei den von Dietrichstein, doch die Vorgaben dürften sich auch bei den anderen Palatinaten mit Nobilitierungsbefugnis wiedergefunden haben, höhere Auflagen auf, als man sie in der Reichskanzlei anlegte. Freilich blieben auch diese Vorgaben äußerst vage und gaben dem nobilitierenden Hofpfalzgrafen einen weiten Ermessensspielraum zu.²¹⁰ Es mag aber auch sein, dass sich hier eine Kriterienerweiterung zeigte, wonach unter Ferdinand II. und den Nachfolgern nun mehr Wert auf die materielle Ausstattung der Petenten gelegt wurde, möchte man den Begriff des „vermüglic“ materiell verstehen.²¹¹ Dies sollte wohl dazu dienen, dass der

²⁰⁹ Auszug aus dem Palatinatsbrief für die Brüder von Dietrichstein. undatiert (1631). AT-OeStA/HHStA Rk Kleinere Reichsstände 327-8. So auch im Konzept in: AT-OeStA/AVA Adel RAA 83.6.

²¹⁰ In der Praxis konnten daher, so schlussfolgert auch Dobler, im Einzelfall auch die großen Palatine relativ großzügige Auslegung dieser Bedingungen vornehmen, wenn es etwa um die „Verdienste um Reich, Erzhaus oder Reichsstände“ ging, welche dann auch hier in vielen Fällen „nur formularmäßig in das Diplom herübergenommen“ wurden. Dobler, Hofpfalzgrafenamts (1950), S. 90-92.

²¹¹ Diese Interpretation wird gestützt durch den Historiker, Bibliothekar und Professor zu Frankfurt an der Oder, Johann Christoph Beckmann (1641-1711), welcher 1677 formulierte, dass „[d]amit der Adlige etwas gelte, er reich sein [müsse]. Reichtum nämlich ist ehrenvoll, weil er ein Zeichen von Einfluß ist. Dagegen wird wenig geachtet, wer das Vermögen entbehrt, und man vermutet dann, er vermöge auch selbst nichts. Daher muß der Adel, um seinen Wert zu beweisen, Tapferkeit, Großzügigkeit und Selbstvertrauen zeigen – was er aber nicht kann, wenn er nicht reich ist: Denn diese Tugenden erwachsen aus dem Bewußtsein des eigenen Einflusses.“ Demnach ist Reichtum kein Selbstzweck, sondern Unterpfand adeliger tugendhafter Leistungsfähigkeit und zugleich als Produkt dessen auch ein Nachweis hierfür. Reichtum gilt daher aber auch nur dann etwas, wenn er gepaart wird mit „Tapferkeit, Großzügigkeit und Selbstvertrauen“ und dem Adligen Einfluss verschafft, um diese Tugenden entfalten zu können, wenn er also als Mittel zu demjenigen Guten verwandt wird, wozu der Adel

Neuadel und andere in höhere Ränge erhobenen Adeligen ihren Adelsstand angemessen materiell ausstatten konnten und somit die Zahl armer bzw. verarmter und mittelarmer Adeliger nicht noch weiter vergrößert und damit das Ansehen des Standes insgesamt geschmälert würde. Das wiederum mochte auch eine Reaktion auf die hierüber angesprochene, offenbar häufiger vorkommende Kritik an der Gnadenpraxis der Reichskanzlei und der Kaiser dargestellt haben. Dem entsprechend wurde wohl erstmals Ferdinand III. 1637 in die Wahlkapitulation explizit eine solche Bestimmung hineingeschrieben: Es wurde festgelegt, dass der zu Begnadigende stets über genügend Mittel verfügen musste, um seinen neuerworbenen Stand bzw. Adelsgrad auch angemessen darstellen zu können. Außerdem durften durch neu vergebene Prädikate etc. keine bestehenden Titel und Rechte älterer Geschlechter verletzt und geschmälert werden.²¹² Diese Bestimmung findet sich auch noch in der Wahlkapitulation Karls VI. (Artikel 43), welcher sich dort erklärte, „daß gleichen wollen wir bey unserer kayßerlichen regierung bey collation der dignitäten und prädicaten vornehmlich dahin sehen damit auff allen fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden die vor anderen wohl meritirt und die mittel haben dem affectirenden stand pro dignitate außzuführen.“²¹³

Unterschieden sich von diesen Kriterien die zur Verleihung des Adels über die Nobilitierungsurkunden der Hofkanzlei? Dazu führt das Formular zum erbländischen Adel von 1599 aus: „so würdet doch unser gemueht billich mer bewegt und begirig denen unser fürstlich gnad und sanfftmuetigkhait mitzuthailen auch iren namen und stammen in hohere ehr und würde zuerhoben deren voreltern und sy in altem erbarn stand herkhomen so sich auch adelicher gueter sitten thugendt wandl und wesens befleissen, darzue unns und unserm hochlöblichen haus Österreich mit stetter getreuer und beständiger dienstbarkhait gehorsamblich anhengig und verwohnt sein.“²¹⁴

Die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichs- oder des reinen erbländischen Adels glichen sich demnach wohl nahezu vollständig bis auf den Umstand des Adressaten der Verdienste. Freilich müsste diese Beobachtung noch auf eine breitere Quellenbasis gestellt werden, welche Gemeinsamkeiten aber auch womöglich doch existierende Unterschiede zwischen dem

standesgemäß berufen ist. Ein Reichtum um des Reichtums willen hingegen, so wird hier implizit geäußert, ist des Adels nicht würdig. Bei: Dobler, Hofpfalzgrafnamt (1950), S. 92.

²¹² Pratje, Reservatrechte 1957, S. 213.

²¹³ Bericht an Karl VI. durch den Rechtsvertreter des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen. 25.4.1713 (Präsentatvermerk). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

²¹⁴ Formular. 1599. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.10.

Adelsverständnis der Reichs- und der Hofkanzlei bzw. der Reichsvizekanzler und der Hofkanzler bzw. der Kaiser und Erzherzoge, wenn dies nicht in Personalunion fiel, herausarbeiten könnte.

Besieht man sich den Kriterienkatalog der Formulare nun noch etwas genauer und schaut auf die Art und Weise der Formulierung desselben, wird zudem ein wichtiges Detail des Verständnisses von Kaiser und Reichskanzlei mit Hinsicht auf den hier zugeschriebenen Adel erkennbar: Dieser erwies sich in der Tat bzw. den Verdiensten der Familie über mehrere Generationen. Der Kaiser schuf den Adel daher nicht, er aktualisierte rechtlich einen durch Gott gewirkten Entwicklungsprozess, bei dem die göttliche Begnadung der Familie mit besonderen Fähigkeiten und Eigenschaften dieser erlaubt hatte, sich durch Redlichkeit, Tugenden und Verdienste um Kaiser und Reich auszuzeichnen. Dem Kaiser kam die Rolle des Sachwalters Gottes zu, der die ständische Ordnung zum Besten der darin geordneten Menschen ja gewirkt hatte. Da dieser Prozess aber praktisch gedacht und erst dann rechtlich sanktioniert war, also der Kaiser keine Fähigkeiten oder Tugenden verlieh, sondern sie nur attestierte und daraus einen Rechtsanspruch für die jeweilige Familie ableitete und ihr zuschrieb, musste auch der nachfolgende Prozess ihrer praktischen und lokalspezifischen gesellschaftlichen Neueinordnung eine Sache der Praxis und der Handlungen der jeweiligen Familie in dieser und den kommenden Generationen bleiben. Natürlich räumten ihnen die kaiserliche Urkunde und etwa auch landesherrliche Ausschreibungen Partizipationsmöglichkeiten ein. Realisieren mussten sie diese aber letztlich selbst.

Auch klar ist, dass die Zielkategorie, die die Formulare für den Neuadel formulierten, dass dieser „von ehrlichen redlichen wolverdienten eltern“ abstammen und das die Petenten sich zudem auch selbst „adelicher gueter siten, tugendt und wandelß beflisen“ haben sollten, einen weiten Interpretationsspielraum. Dadurch blieb das kaiserliche Reservatrecht flexibel in der Anwendung und bot auch die Möglichkeit, eigentlich nur unzureichend qualifizierten Personen, den Adel zu verleihen. Das bot natürlich insbesondere Anlass für Kritik, wie sie die hierüber zitierten Reichsfürsten äußerten. Diese reinen „Gratifikationsnobilitierungen“, wie sie hier einmal genannt werden sollen, entlasteten aber mit Sicherheit die kaiserlichen bzw. erzherzoglichen Kassen, da hier keine geldwerten Vergütungen für langjährige treue Dienst gezahlt werden mussten. Sie hätten darin einen stark auf den reinen Rechtstitel der kaiserlichen Nobilitierungsurkunde beschränkten Adel geschaffen. Auch daher mag unter Ferdinand II. das

Zusatzkriterium zur materiellen Ausstattung des Begnadigten aufgenommen worden sein, wobei auch dies wenig Gravierendes an der Nobilitierungspraxis geändert haben dürfte und diese materielle Ausstattung zudem zwar ein quantitatives und darin objektiver feststellbares, aber nicht völlig unumstrittenes Qualifikationskriterium darstellte, wie die vehemente Abgrenzung des Adels vom Kaufmannstum gezeigt hatte (s. hierüber). Außerdem war auch hiermit nicht wirklich klar, wie viel materieller Besitz denn nun zur angemessenen Ausfüllung des Adelsstandes vorausgesetzt wurde. Auch dies blieb also bestenfalls vage und darin flexibel.

Diese Flexibilität fand dann ihre je fallspezifische Ausformung in der Narratio, die in der Urkunde zur Verleihung bzw. Bestätigung des Adels für das Reich und die Erblande für Sigmund Zabuesnig vom 19. Dezember 1728 (s. U.) auch als „Merita“ überschrieben werden. Da der Interpretationsspielraum, den die Arenga geöffnet hatte, weit war, konnten hier spezifische Taten aber auch Gemeinplätze wie z. B. langjähriger treuer Dienst subsummiert und als Erfüllung der Voraussetzungen zur Adelsverleihung angesehen werden.

Die Narratio stellte dabei aber immerhin nun den ersten Abschnitt der Urkunde dar, der spezifisch auf den darin jeweils zu behandelnden Fall bezogen werden musste. Entsprechend wird hier im Reichsadelsformular auch nur formuliert, der Aussteller habe „gnädiglich angesehen wahrgenommen und betrachtet die adeliche siten guete tugendt, vernunft und geschicklichkeit auch aufrechten wandl und wesen“ des jeweils Begnadigten.²¹⁵

Es folgt nun in den Formularen noch die Dispositio²¹⁶ mit der Aufzählung der durch die Urkunde jeweils verliehenen Titel (z. B. dem Adelstitel), Prädikate (meist ein „von“ mit entsprechendem Namenszusatz) und Rechte. Dies soll im vierten Verfahrensschritt unten noch näher betrachtet werden.

Wie die Auswertung der Formulare deutlich machte, enthielt jede Nobilitierungsurkunde idealerweise einen persönlichen Abschnitt, in welchem die besonderen Leistungen des Begnadigten aufgeführt wurden. Hieraus lässt sich also ebenfalls und womöglich noch konkreter entnehmen, welche Leistungen zu einer Nobilitierung oder auch zu anderen Gnaden

²¹⁵ Formular (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

²¹⁶ In der Urkunde zur Verleihung bzw. Bestätigung des Adels für das Reich und die Erblande für Sigmund Zabuesnig vom 19.12.1728 wird dieser Teil auch als „Creatio“ bezeichnet. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

führen konnten. Einige solcher Adelsurkunden sollen daher hier in der Folge unter diesem Aspekt noch ausgewertet werden.

2.2.2.2.1 Mart, 1527

Kaspar Mart war Dr. der Rechte und Rat Karls V. sowie dessen, als Kaiser, Kammerprokuratorfiskal. Ihm wurden als adelsqualifizierende Eigenschaften, nach einer Abschrift aus dem Reichsregisterbuch Karls V. von 1527-1529, seine Redlichkeit, adelige Sitten, seine Tugend, Vernunft und seine „schiklichait“ (Geeignetheit, Angemessenheit) attestiert. Diese Eigenschaften hatte er in fleißigem und nützlichem Dienst entfaltet, „die er unns unnd dem Hayligen Reiche mit darstreckung seins leybs unnd guts getrewlich gethan hat unnd noch hinfuro wol thun mag und soll“.²¹⁷

Der potentielle Charakter dieser Verleihung, der berechtigte, kein Anrecht verlieh, wird auch hier bereits in der Bedingung formuliert, dass sie sich des Verliehenen zwar ihrer „notturften willen, unnd wolgevallen [nach], frewen, gebrauchen unnd geniessen“ sollten, dies aber auch von ihrer „eere[...]“ abhängig gemacht wird.

Als anhängendes Beglaubigungsmittel wird hier einzig das kaiserliche Siegel genannt. Ausgestellt wurde die Urkunde demnach und nach dem Ausstellungsort („Vallidolid in Castilien“, also der Hauptstadt des Königreiches Kastilien) durch Kaiser Karl V. Die Abschrift aus dem Reichsregisterbuch hier, angefertigt durch den Archivdirektor der Vereinigten Hofkanzlei unterm 30.11.1843, ist außerdem noch unterzeichnet durch „v Walkkirch“, bei dem es sich um den Reichsvizekanzler, der mit Karl V. und der Reichskanzlei reiste und demnach am Hof Karls V. zu Valladolid weilte, Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, gehandelt haben dürfte.²¹⁸ Außerdem unterfertigte die Urkunde noch „ad mandatum etc.“ Alexander Schweiss; seines Zeichens Schreiber bzw. Geheimschreiber in Diensten Karls V. und in diesen auch selbst in den Adelsstand gelangt.²¹⁹

²¹⁷ Nobilitierung Kaspar Marts durch Karl V. 25.5.1527. AT-OeStA/AVA Adel RAA 264.1.

²¹⁸ Rill, Gerhard: Fürst und Hof in Österreich. Von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22 bis 1526). Band 2: Gabriel von Salamanca, Zentralverwaltung und Finanzen. Wien, Köln, Weimar 2003, S. 229.

²¹⁹ Otto, Friedrich: "Schweiß, Alexander von", in: Allgemeine Deutsche Biographie 33/1891, S. 365-366. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd1046417150.html#adbcontent>. Zugriff am: 18.2.2020.

2.2.2.2 Raiser, 1532

Die frühen Nobilitierungsurkunden aus der ersten Hälfte des 16. Jh., zeigen bereits Elemente der Standardisierung und aus dieser gleichförmigeren Kanzlei Praxis dürften später dann gegen Ende des Jahrhunderts die ersten Formularisierungen, die uns überliefert sind (siehe hierüber), hervorgegangen sein.

So war es auch bei der Adelsverleihung und adeligen Wappenbestätigung für Johann bzw. Hans Raiser, die dieser unterm 10. Juli 1532 durch Kaiser Karl V. verliehen erhielt.²²⁰

Hier liegen zwei Ausführungen der Konzepte vor, wobei das erste sich auf die wesentlichen Inhalte beschränkt und verkürzt formuliert, während das zweite etwas ausführlicher und umfangreicher ist. Letzteres dürfte daher wohl ausgefertigt worden sein.

Die Logik ist auch hier ein Aufbau, nach welchem der Kaiser seinen Auftrag zur Auszeichnung besonders hervorragender Untertanen und Getreuer im Akt der Nobilitierung ausfüllt: „Wir Karl etc. bekennen öffentlich mit disem brieff und thuen kunth allermeniglich wiewol wir aus angeborner guete und kayserlicher miltigkait aller und jeglich unns und des Heiligen Reichs undthanen und getreuen ehr standt und nuz zumeren und zufurdern genaigt jedoch sein wir mer willig gegen denen so sich gegen uns und dem Heiligen Reich in getreuen dienstparkeit für anddern allzeit redlich halten und beweysen sy mit unserer kayserlichen gnaden zu begaben und deren standt zu erhohen“.²²¹

Dies ist von der Logik her aber auch z. T. schon im Wortlaut im Grunde synonym zu den Urkunden des 17. und 18. Jh. und erscheint auch nur folgerichtig, da das kaiserliche Reservatrecht und seine unterliegende Legitimationslogik sich ja nicht geändert hatten.

Auch der weitere Verlauf gleicht den Formulartexten der späteren Zeit. Das gilt insbesondere auch für die charakterliche Eignung als Containerkategorien zur Vorbereitung der spezifischen Vergabe des Adels nun an den hier Begnadigten. Denn auch hier ist von „redlich guet adelich sitten tugendt vernunfft“ die Rede. Das längere Konzept ist hier noch ausführlicher und spricht von der „erbarkait, redlichait, fromkait, vernunfft, geschikhlichait, adelich sitten, guet wesen, und tugent, darinnen wir unssern und des Reichs lieben getrwen Hannsen Raiser von [im Sinne von ‚aus‘] Kueklingen erkennen“.²²² Die Betonung von Sitten, Redlichkeit, Tugend und Vernunft als Kardinalkategorien von Adel ist also auch hier bereits vorhanden. Darüber hinaus werden

²²⁰ Nobilitierung Johann Raisers durch Karl V. 10.7.1532. AT-OeStA/AVA Adel RAA 333.14.

²²¹ Dies ist nach dem kürzeren Entwurf zitiert.

²²² Raiser. 10.7.1532. AT-OeStA/AVA Adel RAA 333.14.

hier aber noch vier weitere Charakteristika angegeben, die dem Adel offenbar eigneten und somit bietet sich hier ein anderes, weitergehendes Bild von Adel, als es die Formulare und Urkunden gegen Ende des Jahrhunderts bieten. Freilich war aber auch diese Aufzählung hier noch nicht standardisiert, wie dann später notwendigerweise zu Zeiten der Formularisierung der Urkunden, wie die Adels-Qualifikations-Eigenschaften bei Mart 1527 gezeigt hatten, die dort weniger ausführlich standen. Daraus ergab sich hier die etwas unsaubere Situation, dass die Urkunden letztlich unterschiedliche Kriterien und damit verschiedene Legitimations-Grundlagen beim jeweiligen Fall angaben und somit Kaspar Mart auf der Grundlage eines geringerfügigen oder zumindest eingeschränkteren Eigenschaften-Spektrums nobilitiert wurde als sie Johann bzw. Hans Raiser hier hatte erfüllen müssen; zumindest theoretisch. Praktisch waren die Voraussetzungen ja, wie gesagt, auslegbar und der Einzelfall daher ohnehin auf diese anpassbar; füllte diese jeweils erst konkret mit Leben und Inhalt. Gleichwohl weist die fehlende Einheitlichkeit auch auf ein noch stärker im Fluss befindliches Bild von Adel hin, wie es sich demgegenüber dann gegen Ende des Jahrhunderts wohl, zumindest gegenüber dem niederen Adel hervorgebildet hatte. Das gälte es aber, wie gesagt, anhand einer systematischen und auf einer größeren Quellengrundlage gründenden Untersuchung noch genauer zu untersuchen. Bei Raiser wird nun also zunächst einmal die Ehrbarkeit der Person betont. Das stellt insofern keine Neuerung dar, als die Ehre ja als Zentralkategorie von Adel auch im späten 16. und 17. Jh. kolportiert wird und geradezu selbstverständlich ist. Mitunter wird sie auch daher später gar nicht mehr erwähnt, während dies hier Anfang des 16. Jh., im Prozess einer solchen Formation und des Selbstverständlich-Werdens noch ausformuliert worden war.

Die „fromkait“ kann unterschiedlich verstanden werden und deckt ein Bedeutungsspektrum weltlicher Eigenschaften wie der Leistungsfähigkeit und der Tüchtigkeit womöglich auch der Tapferkeit als externalisierte Charakteristika oder auch der Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit als inhärente Charakteristika einer Person ab und steht in Letzterem in einem bedeutungsmäßigen Überschneidungsverhältnis zur voranstehenden Redlichkeit und scheint diese darin z. T. noch einmal zu betonen und zu bekräftigen, was nicht ungewöhnlich für frühneuzeitliche Texte war. Freilich konnte sie auch die religiöse Seite einer Person in dessen besonderer und hervorragender Gottesfürchtigkeit meinen.²²³

²²³ Siehe dazu in: „Fromm(ig)keit“, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des

Dieser Begriff findet sich in den Urkunden des späten 16. und des 17. Jh. nicht mehr wieder, lässt sich in seinen Bedeutungsgehalten aber z. T. in der Redlichkeit, z. T. in der Tugendhaftigkeit wiederfinden, die diese Urkunden noch nutzten.

Die Geschicklichkeit meint hier wohl so etwas wie ‚Fähigkeiten‘²²⁴ in Ergänzung zur Vernunft bzw. zur Bekräftigung derselben und stellt darin mitunter auf über die geistige Begabung hinausgehende hervorragende Eigenschaften und Kapazitäten der Person wie deren soldatisches Talent, deren Fleiß oder Ähnliches ab. Auch hier kann diese Kategorie dann erst beim Einzelfall wieder mit Leben gefüllt und darin erst eigentlich qualifiziert werden. Das gute Wesen, wie es hier erwähnt wird, tritt in Ergänzung zu den nachfolgenden Tugenden und mag noch einmal die moralische und sittliche Eignung der Person betonen. Die letzten drei der acht Begriffe beschreiben somit eher die moralischen Eigenschaften, die mittleren beiden die Fähigkeiten und Kapazitäten der Person, seine Talente und Anlagen sozusagen. Die ersten drei Begriffe stellen auf dessen bereits erlangte, ihm schon attestierte gesellschaftliche Zuschreibungen ab, indem er sich dort, durch seine nachfolgend beschriebenen Charakteristika, bereits ein gewisses Maß an Ehre erworben hatte und seine Redlichkeit, also seine Ehrlichkeit²²⁵ und damit seine Verlässlichkeit etwa bei Schwüren und anderen Vertragsschlüssen, unter Beweis gestellt hatte.

Insofern wird bei der Nobilitierungsentscheidung hier auch indirekt eine bereits erfolgte gesellschaftliche Zuschreibung berücksichtigt, die dabei in engem Zusammenhang mit den hervorragenden Eigenschaften der nobilitierten Person bzw. seiner Familie stand, die diese Anerkennung bewirkt haben mussten. Konkrete Verdienste und Dienste werden in der kürzeren Version jedoch keine spezifiziert. In der längeren ist nur die Rede von den „nuzlichen und fleissigen dienste so er unns und sonnderlich unsern lieben oheim und vettern herzog Othainrichen und Philipsen“ geleistet habe und noch zu leisten sich anschicke.²²⁶ Welche Ämter er inne hatte und welche Leistungen

Schweizervolkes. Bearbeitet durch Friedrich Staub, Ludwig Tobler. Band 1. Frauenfeld (vor 1909), Sp. 1295. Online. Verfügbar unter: <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital>. Zugriff am: 14.2.2020.

²²⁴ Siehe dazu in: „Ge-schicklichkeit“, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bearbeitet durch A. Bachmann, E. Schwyzer, O. Gröger. Band 8. Frauenfeld 1920, Sp. 527. Online. Verfügbar unter: <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital>. Zugriff am: 13.2.2020.

²²⁵ Siehe dazu in: „Redlichkeit“, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bearbeitet durch A. Bachmann [et. al.]. Band 6. Frauenfeld 1909, Sp. 583. Online. Verfügbar unter: <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital>. Zugriff am: 13.2.2020.

²²⁶ Raiser. 10.7.1532. AT-OeStA/AVA Adel RAA 333.14. Zitiert nach dem ausführlichen Konzept.

er vollbracht hatte, geht hier also nicht hervor. Vermutlich verdankte er seine Nobilitierung daher der Fürsprache aus dem Umfeld der genannten Fürsten.²²⁷

2.2.2.2.3. Zeitblom, 1539

Bei der Adelsverleihung mit Wappenbestätigung und Wappenbesserung für Hans Zeitblom fällt zunächst auf, dass die „fromkait“ nicht bei den aufgezählten Legitimations-Charakteristika aufgeführt wurde, welche sich hier daher noch auf die übrigen sieben (Ehrbarkeit, Redlichkeit, Vernunft, Geschicklichkeit, adelige gute Sitten, Tugend und Wesen) erstrecken. Einige Zeilen später wird sie aber dann doch noch erwähnt, wenn es darum geht, dass Hans Zeitblom „solcher seiner frombkait auch der getrewen willigen dienst undt tugent“ vergolten werden solle.²²⁸ Mitunter war sie hier im Formular daher einfach zuvor einzufügen vergessen worden oder aber hier lässt sich bereits ein Herausfallen des Begriffs aus den Adelsbriefen beobachten. Zweitens lässt sich bei der Aufzählung der Legitimations-Charakteristika eine Umstellung des Attributs bzw. Adjektivs „guet“ feststellen, wonach sich hier nun beide Adjektive, „adelig[...]“ und „gut[...]“ insgesamt auf die Sitten, die Tugend und das Wesen des Begnadigten beziehen, während zuvor die Formulierung hier noch etwas unklarer gewesen war und auch so verstanden hat werden können, dass das Attribut bzw. Adjektiv „adelich“ allein auf die Sitten bezogen wurde²²⁹ („erbarkait, redlichait, frankait, vernunfft, geschikhlichait, adelich sitten, guet wesen, und tugent“, so lautete die Charakterisierung bei Raiser (s. O.) und nun stand „guet“ vor den „sitten“ und kam nach „adelich“).

Der dritte, nun wesentliche, Unterschied bestand darin, dass Hans Zeitblom hier im Gegensatz zu Johann bzw. Hans Raiser vier adelige Ahnen (also dass seine Großeltern sämtlichst von Adel gewesen waren) verliehen worden waren, zusätzlich zur „zugegleich[ung]“ zu den „recht edelgeporn thurniersgenoß und rittermassigen lewt“ des Reichs und der Erblande.²³⁰ Damit

²²⁷ Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg (1502-1559) und Philipp von Pfalz-Neuburg (1503-1548), Söhne Pfalzgraf Ruprechts (1481-1504). Philipp verdingte sich in kaiserlichen Diensten und nahm u. a. als Kommandeur an der Befreiung Wiens 1529 teil, was ihm wohl auch die Aufmerksamkeit Karls V. einbrachte, der ihn in Bologna zum Ritter schlug. Eine Fürsprache desselben für den offenbar in seinen Diensten stehenden Hans bzw. Johann Kaiser dürfte daher nicht unplausibel gewesen und auch aussichtsreich gewesen sein. Salzer, N. N.: „Philipp“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 26/1888, S. 18-27. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd121583287.html#adbcontent>. Zugriff am: 5.1.2022.

²²⁸ Nobilitierung Hans Zeitbloms durch Karl V. 24.1.1539. AT-OeStA/AVA Adel RAA 470.12.

²²⁹ Zeitblom. 24.1.1539. AT-OeStA/AVA Adel RAA 470.12.

²³⁰ Zeitblom. 24.1.1539. AT-OeStA/AVA Adel RAA 470.12.

definiert die Urkunde hier erstmals genauer, wie dieser neue Adel in die Adelsgesellschaft eingeordnet werden sollte dass er etwas unterhalb des Ritterrangs rangierte, da er diesen Turniergenossen nur angeglichen wurde und „rittermässig“ (rittermäßig) war, nicht aber ritterlich. Das passt zur oben gemachten Beobachtung eines Unterschieds zwischen rittermäßigem Neuadel und Ritteradel in der Taxordnung und damit auch Kanzlei Praxis des Reiches.

Hans Zeitblom selbst war im langjährigen Dienst in den Kriegszügen Karls V. gestanden („Barbaria“, Frankreich) und hatte dort unter Einsatz „seines leibs und lebens“ gedient. Darin bestanden seine konkreten Leistungen und Verdienste hier.²³¹

2.2.2.2.4. Mörman, 1586

Jonas Mörman zum Schönperg hatte sich als Leibarzt des Herzogs Wilhelm V. von Bayern und seiner Mutter Anna, einer Tochter Kaiser Ferdinands I., verdient gemacht.

Dafür war ihm, so geben es die Beischreibungen auf dem Konzept hier an, unterm 3. Februar 1586 durch Kaiser Rudolf II. der Adelsstand mit Wappen verliehen worden.²³²

Der Akte liegt, interessanterweise, nun nur noch ein Konzept in Form der beiden einzufügenden Textteile (Wappen und Verdienste) in ein demnach hier anzunehmendes Urkundenformular bei. Außerdem findet sich hierin noch die Anzeige, einer von dieser Urkunde beantragten Abschrift aus dem Jahr 1787.

Dies mag darauf hinweisen, dass in dieser Zeit nun aufgrund der Einführung von Urkundenformularen für den Nobilitierungsvorgang mitunter die Konzepte in dieser verkürzten Form angelegt worden sind, man ansonsten also den hierüber ausgeführten Formularen folgte und sich daher keine signifikanten Abweichungen zwischen den Urkunden mehr ergeben würden, wie sie etwa der Vergabe der Vier-Ahnen in der Urkunde Zeitbloms von 1539 gegenüber deren Fehlen in der Rainers 1532 noch erkannt werden konnten.

²³¹ Zeitblom. 24.1.1539. AT-OeStA/AVA Adel RAA 470.12.

²³² Nobilitierung Jonas Mörman durch Rudolf II. 3.2.1586. AT-OeStA/AVA Adel RAA 279.8.

2.2.2.2.5. Schwarzerdt, 1610

Georg Schwarzerdt war gemäß des Urkundenformulars zur Nobilitierung zu Beginn seine charakterliche Eignung als redlicher, sittsamer, tugendhafter und vernünftiger Mann attestiert worden.

Aus diesen Eigenschaften waren nun seine Verdienste erwachsen, die hier aber nur summarisch genannt werden und dabei nicht über die Gemeinplätze des Formulars hinausgehen. Es werden nur die durch „seine voreltern, unsern löblichen vofahren Römischen kaysern und königen“ geleisteten Verdienste genannt. Er selbst habe sich „dem Heiligen Reich zue Krieg und friedens zeitten in mehr weeg underthenigst erzaigt und bewiesen und hinfüro nicht weniger zuthuen deß gehorsamisten erpiettens ist auch wohl thuen mag und soll“.

Diese Gemeinplätze wundern hier nicht wirklich, da das Gesuch Schwarzerdts, welches ebenfalls überliefert ist, nichts von seinen eigenen Verdiensten berichtet, sondern tatsächlich nur Ausführungen zu den Vorleistungen der Vorfahren macht. Denn darin führt er an, dass sein Urgroßvater wegen seiner treuen Kriegsdienste, u. a. gegen die Schweizer, für Maximilian I. durch diesen ein adeliges Wappen verliehen erhalten hatte. Leider sei der Originalbrief verloren gegangen, weshalb er diese Behauptung hier nur „aus alten documentis undt historijs dociren“ und mithilfe des großväterlichen Siegels nachweisen könne. In der Anlage finden sich dann auch tatsächlich zwei notariell beglaubigte Auszüge aus der Chronik des Elsass durch einen Amtmann des Herzogs von Hanau-Lichtenberg verfasst (1592) und die Schrift eines Pfarrherrn zu Droyßig, „Promptuarium Exemplorm / Das ist: / Historien und / Exempelbuch nach ordnung und / Disposition der heiligen zehen Gebott Gottes“ (1595).²³³

Die Schrift von 1592 liefert einen kurzen Abriss über die Männer der Familie seit Georg Schwarzerdt (dem Urgroßvater), welcher aus Heidelberg stamme und Kurpfälzischer Rüstmeister gewesen sei. Sein Sohn Georg war Schultheiß zu Braten gewesen und dessen Sohn Georg dann Bürgermeister zu Weißenburg. Über den Petenten Georg steht hier natürlich noch nichts. Eine Zuschreibung als Adelsfamilie ist hier weder in den Professionen noch in den Eheschlüssen erkennbar.²³⁴

Die Schrift von 1592 nennt beim Rüstmeister Georg Schwarzerdt zwar auch keine Auszeichnung durch Kaiser Maximilian I., gibt aber immerhin an, dass Georg wegen seiner „fürtrefflichen

²³³ Gesuch Georg Schwarzerdts um Bestätigung des adeligen Wappens und des Adels der Familie. undatiert (1609/1610). AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18.

²³⁴ Schwarzerdt. undatiert (1609/1610). AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18. Anlagen.

kunst, trew undt tugend bey dem kayser Maximiliano und vielen fürsten lieb gehalten“ gewesen worden sei. So habe der Pfalzgraf, der ihn an seinem Hof zu halten gedachte, ihn mit einer Tochter eines „nahmhaftigen bürgers“ verheiratet und zu seiner Hochzeit in Speyer seien viele „rittermessige Männer“ erschienen. Er hatte sich wohl in der Herstellung von Waffen bzw. Turnierwaffen spezialisiert und war in diesem Handwerk offenbar mit vielen Fürsten und Rittern in Kontakt gekommen, die seine Arbeit schätzten.²³⁵

Interessant ist hier nun, dass gemäß der Auffassung Georg Schwarzerdts, aus dem in der Familie nunmehr seit vier Generationen (er mit einberechnet) vorhandenen adeligen Wappen bereits beim Vater eine faktisch bestehende Nobilität, „der rechtsgelerten meinung nach vor perfect und allerdinges richtig zuachten“, attestiert werden müsse. Dies drückt hier also eine Auffassung aus, nach dem das längerfristige Führen eines adeligen Wappens eine Nobilitierung nach sich ziehe.²³⁶ Dass diese aber dennoch nicht einer ordinären Nobilitierung gleichzusetzen war, zeigt sich ebenfalls im Gesuch; also im Umstand des Gesuchstellens selbst. Denn faktisch beantragte Georg Schwarzerdt hier zwar eine Bestätigung des seinem Urgroßvater verliehenen adeligen Wappens. Eigentlich ging es ihm aber darin um die Bestätigung seines hier daher noch einmal explizit aufgeführten und mit dem Verweis auf die Rechtsgelehrten, für die er allerdings keine Belegstellen anbringt, untermauerten Ansinnens, neben dem älteren adeligen Wappen auch den daraus hervorgegangenen Adel der Familie bestätigt und darin letztlich erst eigentlich ordentlich aus kaiserlicher Autorität verliehen zu erhalten. Damit dies aber nicht den Charakter einer Neuverleihung, die weniger angesehen sein musste, erhielt, sondern als Bestätigung eines schon vor vier Generationen erreichten adelsnahen und seit zwei Generationen bestehenden adeligen Zustandes gelten konnte, musste Georg Schwarzerdt dies hier entsprechend formulieren und eben genau ein solches mit kaiserlicher Unterstützung im angeführten adeligen Wappen erfolgtes allmähliches Hineinwachsen seiner Familie in den adeligen Status erzählen, wie er es hier vorstellte.

Georg Schwarzerdt selbst war gemäß seiner Unterschrift älterer Bürgermeister der freien Reichsstadt Weißenburg am Rhein.²³⁷

²³⁵ Schwarzerdt. undatiert (1609/1610). AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18. Anlagen.

²³⁶ Schwarzerdt. undatiert (1609/1610). AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18.

²³⁷ Schwarzerdt. undatiert (1609/1610). AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18.

Als Ausweis dieses hervorragenden Herkommens wird ihm hier das adelige Wappen seiner Familie bestätigt. Hieraufhin erfolgt dann wohl eine Adelsbestätigung gemäß der kaiserlichen Willensmeinung, dass der Begnadigte und seine ehelichen Nachkommen „für und für in ewige zeit recht geborne lehens thurniersgenoß und rittermeßige edelleuth sein [...] auch darzue alle und jegliche gnad, ehr, freyheit, wurde, vortl, recht, gerechtigkeit, altherkommen und guet gewonheit haben, mit beneficien auff thumbstifften [...]“. Eine Neuverleihung ist dies hier nicht, da die Verleihung der vier Ahnen fehlt und das hier Ausgedrückte als „alte[r] adeliche[r] Standt[...]“ bezeichnet wird.²³⁸ Georg Schwarzerdt war also mit seinem Begehren der Adelsbestätigung aufgrund des behaupteten adeligen Wappens beim Kaiser bzw. seiner Kanzlei verfangen. Wirklich konkrete Verdienste lassen sich hierfür auch hier nicht feststellen, über die relativ hohen Ämter Georgs als Bürgermeister und des Urgroßvaters als Waffenmeister in Heidelberg. Es steht zu vermuten, dass v. a. die Kunstfertigkeit des Urgroßvaters im Waffenhandwerk und die Gunst der Fürsten, die seine Kunden wurden, die ihm dies eintrug, den Aufstieg der Familie begründet und deren Übergang in den Adel gebahnt hatte.

2.2.2.2.6. Krystel/Kristel, 1610 und andere Fälle der Nobilitierung Geistlicher

Die Nobilitierung Geistlicher scheint etwas aus dem Raster der üblichen formularmäßig abgearbeiteten Nobilitierungen gefallen zu sein. Denn das Konzept der Nobilitierungsurkunde für Johann Baptist Krystel bzw. Kristel²³⁹, weist zwar zu Beginn die gleichen Formulierungen auf, wie sie auch in den Formularen dieser Zeit auftreten: „deren voreltern und sy in alten erbaren redlichen standt herkommen, daneben sich auch adelicher gueter sitten, tugent [...]“. Auch die beständige Dienstbarkeit wird hervorgehoben. In der Folge ist das Konzept dann aber geradezu übersät durch Streichungen und Randnotizen, die den Formulartext auf die Erfordernisse des hier ausgezeichneten Geistlichen anpassten. So ist bereits im Anschluss auf den Verweis auf die beständige Dienstbarkeit, mit der die Begnadigten Kaiser, Reich und Erblanden zugetan sein sollten, die Rede davon eingeschoben worden, dass der Kaiser „bewegt [werde] vor andern den

²³⁸ Bestätigung des adeligen Wappens und des Adels der Familie Schwarzerdt durch Rudolf II. 12.1.1610. AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18.

²³⁹ Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblände an Johann Baptist Krystel, Urban Krystel und deren Schwester Margarethe, verehelichte Schwannschneider durch Kaiser Rudolf II. 12.1.1610. AT-OeStA/AVA Adel RAA 233.54.

geistlichen standt zuehren und die so sich darin befinden auch demselben gemeß verhalten mit kaiserlichen gnaden zu bedenken“.²⁴⁰

Die Dispositio wird dann eingeleitet durch die nähere Beschreibung des Petenten: „wann wir nun guetlich angesehen wargenomen und betrachtet den geistlichen wandel und guet exemplarisch leben in welchem uns der ersam geistlich und gelert unser lieber andechtiger Johann Baptista Krystl von Bochau der heiligen schrifft doktor prior unser beider gottsheuser zu St Thomae und Catharinae alhir in Prag berühmt wurde. insonderheit aber den lobwürdigen eyfer grossen vleiß muhe und arbeit so er prior nit allein mit [?] und erbauung bemelts closters zu St. Thomae und mehrung desselben einkommen und gefällen sonder auch unterhalt und befürderung unserer heiligen catholischen religion nun in die zehen jahr hero erzaigt und bewisen hat danebens auch betrachtet die getreuen gehorsamen und willigen dienst so sein bruder unser getreuer lieber urban Krystl von Bochau uns und unsren nachkhomen zuerzeigen sich erpietet auch wol thun mag und solle“.²⁴¹

Als konkrete Ausformungen des vorbildhaften Lebenswandels Johann Baptists wurde einmal dessen geistlicher Wandel, also dessen frommer und andächtige Praxis und seine Gelehrsamkeit hervorgehoben. Zudem wurde auch dessen Industria, dessen Fleiß, Mühe und Arbeit, über den Zeitraum von 10 Jahren als Prior der Gotteshäuser St. Thomas und St. Katharina in Prag, beide durch Augustinermönche in zugehörigen Klöstern belebt, betont. Darin wurde v. a. auf seine Leistungsfähigkeit und Leistung abgestellt. Die weltliche, greifbare Leistung bestand also im Ausbau, was baulich aber auch mit Hinsicht auf die gute Lebensführung der Mönche oder die Mehrung derer Zahl gemeint gewesen sein konnte, des Klosters St. Thomas und in der Vergrößerung seines materiellen Besitzes. Dies war nicht schändlich sondern lobenswert, da es den Zweck des Klosters sicherte, der im Lob Gottes und Dienst an der Gemeinschaft bestand. Indem Johann Baptist dies an hervorragender Stelle befördert hatte, indem er hierfür die Hauptverantwortung trug, hatte er sich also als zur Nobilitierung geeignet erwiesen.

Als besonders hervorragende Leistung desselben werden also naheliegenderweise dessen besondere Verdienste um die Beförderung der katholischen Religion hervorgehoben, was gerade im hiesigen zeitlichen und ereignisgeschichtlichen Kontext sicherlich auch als symbolträchtiges Handeln des Kaisers aufgefasst werden darf. Gerade am Kaiserhof als

²⁴⁰ Krystel. 12.1.1610. AT-OeStA/AVA Adel RAA 233.54.

²⁴¹ Krystel. 12.1.1610. AT-OeStA/AVA Adel RAA 233.54.

katholische Enklave im ansonsten stark dem Protestantismus zuneigenden Böhmen, dürften solche Nobilitierungsakte als klare Botschaften auch an die Stände des Königreiches verstanden worden sein und es geschah wohl in diesem Zusammenhang auch nicht von ungefähr, dass Rudolf II. kurz vor/nach der Nobilitierung Johann Baptist Krystels die Stiftskirche St. Thomas zur Hofkirche erhoben hatte.²⁴²

Interessant ist auch die Mitnobilitierung des Bruders Urban. Denn Johann Baptist wird hier nur „für sein Person“, der Bruder aber ebenso wie die Schwester Margarethe mit ihren jeweiligen Leibserben in ewige Zeit in den „standt und grad des adels unserer und des Heiligen Reichs auch unserer königreich, erblich fürstenthumb und lande recht edlgebornen rittermessigen lehen und thurniersgenoßleuthen erhebt“.²⁴³ Urban scheint sich nicht durch besondere Leistungen hervorgetan zu haben und dürfte die erhaltene Begnadigung daher allein seinem Bruder Johann Baptist verdankt haben. Das Kalkül dahinter dürfte wohl gewesen sein, dass so der hier verliehene Adelsstand für die Familie erblich geworden war.

Ein weiteres Beispiel der Nobilitierung Geistlicher stellt der Fall des Prälaten Caspar des Stifts Seitenstetten dar, der mitsamt seinen Brüdern den rittermäßigen („rittermessige[...] Lehen, und Thurniersgenoßleuthen“) Adel für das Reich und die Erblande („auch unserer königreich, erblichen fürstenthumb und lande“), eine Wappenbestätigung und Wappenbesserung und die Rotwachsfreiheit verliehen erhielt.²⁴⁴ Die Poen wird hier auf 100 anstatt der 50 Mark lötigen Goldes, wie beim Adelsbrief für Krystel, festgelegt.²⁴⁵

Auch hier war also wieder der erbliche Adelsstand an die Familie eines Geistlichen über den Umweg der Geschwister, hier nur der Brüder Johann und Martin, gelangt.

Auch bei der Bestätigung des „uralt[en]“ rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblande, der Wappenmehrung und der Verleihung der Rotwachsbarkeit für Alexander von See, Abt des Stifts Garsten, wurden dessen beide Brüder mitbegnadigt. Auch diese Begnadigung fällt zudem in den gegenreformatorischen Korridor zwischen 1580 und 1620. Dieses und damit auch das habsburgisch-landesherrliche Interesse dürfte hier im Vordergrund gestanden haben. Darauf weist auch das Urkundenkonzept hin, in welchem zunächst nur „unser andechtiger liebe gethrewen“ gestanden hatte, bevor dann, als wohl auffiel, dass die

²⁴² N. N. (Augustinergemeinschaft St. Thomas in Prag): St. Thomas History, S. 15. Online. Verfügbar unter: <http://uxsolutionsdemo.cz/church/st-thomas-parish/>. Zugriff am: 1.6.2023.

²⁴³ Krystel. 12.1.1610. AT-OeStA/AVA Adel RAA 233.54.

²⁴⁴ Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblande an Caspar, Johan und Martin Plautzen durch Kaiser Matthias. 9.2.1613. AT-OeStA/AVA Adel RAA 320.50.

²⁴⁵ Plautzen. 9.2.1613. AT-OeStA/AVA Adel RAA 320.50.

kaiserliche Siegelung und der Reichsadelscharakter hier auch den Bezug zum Reich brauchte, noch „auch unßere und des Reichs“ eingefügt worden war. Auch Alexanders Verdienste und Eigenschaften werden hier ähnlich wie bei Johann Baptist Kristel aufgeführt: „erbarkeit, redlichait, geschicklichait, erfahrunghait, adeliche guete sitten geistlichen wandl, tugent und vernunft, damit der ersam geistlich unser andechtiger auch unßer und des Reichs liebe gethrewen Alexander abbt unsers gottshauß Gärsten“ begabt gewesen sei. Verdienste der Brüder Caesar und Sebastian werden nicht genannt. An Verdiensten der Vorfahren werden Kriegsdienste im Krieg zwischen Karl V. und den Französischen Königen sowie in den Türkenkriegen angeführt. Die Vettern Antonius und Franziskus vom See hätten ihr Leben in dem „letzten sturm bey eroberung der haupt vesten“ gegeben; wohl ebenfalls im Türkenkrieg. Die Verdienste des Abtes Alexander selbst bestanden darin, dass dieser „in die fünffzehen jahr lang als prelat zu Wibhering und Gärsten dann auch als verordneter unserer Landschafft des Erzherzogthumbs Österreich ob der Ennß in denen bißher gehaltenen landtagen als unser kayserlicher commissarius und sonsten in viel ander mehr weeg zu unserm ganz gnedigsten vermögen und wolgefallen [sich] unverdrossen und gehorsamlich erzaiget“.²⁴⁶

Noch ein Wort zur bestätigten „uralt[en]“ Adelsqualität der vom See hier: Die formularmäßige Fassung der Nobilitierungsurkunden, nach deren Muster auch die Urkunde für die vom See hier ausgestaltet worden sein dürfte, da sie demselben Aufbau folgt, brachte es mit sich, dass Inkonsequenzen in die Texte Einzug nehmen konnten, denn trotzdem der Text den vom See ihren uralten Adel bescheinigt, wird diesen hier dennoch noch einmal eine Verleihung von vier Ahnen väter- und mütterlicherseits zugeschrieben. Beides konnte eigentlich nicht zusammengehen und zeigt, wie wenig einzelfallspezifisch die Urkunden letztlich doch waren, was angesichts der vermutlichen Vielzahl der Adelsgesuche an den Kaiser sicherlich auch nicht viel anders ging und sicher maßgeblich zur Hervorbringung der formularmäßigen und wohl auch vom Ablauf des unterliegenden Verwaltungsverfahrens her professionalisierten d. h. standardisierten Verfahrensweise beigetragen hatte.

²⁴⁶ Bestätigung des uralten rittermäßigen Adelsstandes für das Reich und die Erblande für Alexander, Caesar und Sebastian vom See durch Kaiser Rudolf II. 24.3.1601. AT-OeStA/AVA Adel RAA 389.2.

2.2.2.2.7. Rosenhaimer, 1628

Trotz des gleichförmigen Rahmens, den die Formulare ab Ende des 16. Jh. aufspannten, galt natürlich auch weiterhin, dass keine Nobilitierung so wirklich der anderen gleichen konnte. Immer waren die Lebensumstände, das Herkommen und die Verdienste leicht unterschiedlich zu anderen Fällen gelagert, wenngleich es hier natürlich sehr ähnlich gelagerte Fälle gab; zumindest soweit dies überhaupt aufgrund der sehr ausschnitthaften und punktuellen Überlieferung der Urkunden gesagt werden kann. Auch diese Varianz mochte, wie schon gesagt, daher einen Grund für die Offenheit der Zugangsvoraussetzungen zum Adel und der vagen Formulierungen der Qualifikationsmerkmale neuen Adels in den Formularen dargestellt haben.

Besonders war etwa bei der Nobilitierung, Wappenbestätigung und Wappenbesserung an Matthias Rosenhaimer auf Grafenwisen, die dieser 1628 (22.05.) durch Kaiser Ferdinand II. erhielt, dass dieser schon vor seiner Nobilitierung Ritter des Heiligen Grabes zu Jerusalem gewesen war.²⁴⁷

Auch er wurde mit der Standardbeschreibung seiner „erbarkeit redlichkeit adelich guet Sitten tugent und vernunfft“ beschrieben, die, da sie ihm hier als Charakteristika attestiert wurden, nun seine erbliche Erhebung in den rittermäßigen Reichsadelsstand legitimierten.²⁴⁸

Seine aufgrund dieser charakterlichen Eignung erbrachten Verdienste bestanden dabei in den „getrew gehorsamb unverdrossen willig und ansehliche kriegsdienst die er unsern höchstgeehrten vorfahrn am Heyligen Reich, Römischen Kaiser Königen und unserm hochloblichen hauß Österreich so wohl in Ungarn, Italien, Franckhreich, Barbariae auf dem Schwarzen Moher, auch unnß selbsten von anfang der in unserm erblichen königreich Bohaimb entstandenen rebellion und noch weiters im ganzen Heyligen Reich außgebraiten unrhuen nuhmehr in die 40 jahr gehorsamist erzaigt und bewissen, dasselbe auch zu continuirem gehorsamist erpiettens ist, auch wohl thuen kann mag und solle“.²⁴⁹ Matthias Rosenhaimer hatte sich also durch jahrzehntelangen Kriegsdienst auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen, vornehmlich bzw. in erster Linie im Dienste des Erzhauses und darin vermittelt auch des Reiches, ausgezeichnet und darin auch in seiner Treue, insbesondere beim Abfall des Böhmisches Adels gegenüber Ferdinand II., erwiesen.

²⁴⁷ Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes und der Wappenbestätigung mit Wappenbesserung an Mathias Rosenhaimer auf Grafenwisen durch Kaiser Ferdinand II. 22.5.1628. AT-OeStA/AVA Adel RAA 351.30.

²⁴⁸ Rosenhaimer. 22.5.1628. AT-OeStA/AVA Adel RAA 351.30.

²⁴⁹ Rosenhaimer. 22.5.1628. AT-OeStA/AVA Adel RAA 351.30.

Die Poen beim Verstoß gegen den ihm zugeschriebenen Adelsbrief wurde auch hier auf 50 Mark lötligen Goldes festgesetzt. Das kaiserliche Siegel war hier im Konzept als einziges angehängtes Beglaubigungsmittel angegeben worden.²⁵⁰

2.2.2.2.8. Zagelmair, 1636

Johann Gabriel Zagelmair werden ebenfalls die genannten charakterlichen Eignungen (Ehrbarkeit, Redlichkeit, Tugendhaftigkeit, Sittsamkeit) attestiert.

Er war Hofrichter des Stifts Schlägl in Oberösterreich und durch den Probst des Stifts, Martin, Kaiser Ferdinand II. zur nun verliehenen Gnade (Adelsstand, wohl eine Wappenverleihung, die Rotwachsfreiheit sowie kaiserlicher Schutz und Schirm)²⁵¹ empfohlen worden. Diese „recommend[ation]“ hatte wohl ausgereicht, denn von weiteren konkreten Verdiensten ist hier nicht mehr die Rede. Es finden sich nur die Gemeinplätze zu den getreuen und untertänigen Diensten der Voreltern an Ferdinands II. Vorfahren am Reich sowie zu den Diensten Zagelmairs selbst, nun am Erzhaus. Einzig der Umstand der Langjährigkeit („ettlichen Jahren“) ist hier offenbar noch konkret und hervorhebenswert gewesen.²⁵²

Dieser Fall deutet also an, dass ein Empfehlungsschreiben mitunter den Ausschlag darüber geben konnte, ob einer Person die beantragte Nobilitierung gewährt wurde oder nicht. Es deutet auch darauf hin, dass diese Person womöglich ansonsten nicht zur Nobilitierung gelangt wäre, da ihre Dienste keine nennenswerten Verdienste hervorgebracht hatten, außer dass sie diese über einen längeren Zeitraum ausgeübt hatte. Ein solches Votum aus der Region, hier durch den Probst als direktem Herrn des Begnadigten, war daher ein wichtiger Faktor schon im Vergabeprozess der Nobilitierung und darin auch bereits ein Fingerzeig für dessen Anerkennung vor Ort; zumindest was die territorialherrschaftliche Seite anbelangte.

²⁵⁰ Rosenhaimer. 22.5.1628. AT-OeStA/AVA Adel RAA 351.30.

²⁵¹ Diese Informationen sowie die zum Berufsstand des Begnadigten gehen einzig aus den Beischreibungen zu den hier vorliegenden, in das Nobilitierungsformular einzufügenden Textstücken zu den Verdiensten und zum Wappen Johann Gabriel Zagelmairs hervor. Das vollständig ausgeführte Konzept liegt der Akte nicht bei. Dieses Konzept zu den Versatzstücken datiert auf den 30.6.1636. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.19.

²⁵² Verleihung des Adels, der Rotwachsfreiheit, eines Wappens und des kaiserlichen Schutz und Schirms für Johann Gabriel Zagelmair. 30.6.1636. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.19.

2.2.2.2.9. Kleinmayr, 1654

Johann Wilhelm Kleinmayr erhielt 1654 mit seinen drei Brüdern, Johann Carl, Johann Georg und Johann Thomas die Verleihung des Adelsstandes, der Rotwachsfreiheit und die Bewilligung zum Besitz von Landgütern.²⁵³

Er verdingte sich als Registrator der lateinischen Hofkanzlei, gehörte also zu jener Gruppe von Nobilitierten, die sich durch besondere Kaisernähe auszeichneten.²⁵⁴

An Verdiensten werden bei ihm zunächst die Dienste seines Vaters Georg Kleinmayr für Erzherzog Leopold V. (1586-1632), dem Bruder Ferdinands II., und nach dessen Versterben für die Erzherzogin Claudia (de Medici) (1604-1648) als langjähriger Obervogt der Herrschaft „Irmaßhoven ufm Waldt“ bis zu seinem Tod im Alter von 60 Jahren angeführt. Johann Thomas war ihm dann in diesem Amt nachgefolgt.²⁵⁵

Johann Wilhelm hatte sich „nach dem Er noch in den kriegs empörungen von der Universitet zu Ingolstatt alwo er fünff jahr nach volbrachten curso philosophico in studio juridico frucht barlich zuegebracht und mit stundbahrem ruehmb in unser residenz statt Wien angelanget [war,] nun mehr bey unserer kayserlichen Reichs Hofcanczley lateinischer registratur alß registrant sich ins 6. jahr befindet und gleich seiner function trew gehorsambist abwarttet“ verdient gemacht.²⁵⁶

Die Kaisernähe bzw. schon zuvor die Nähe der Familie zum Erzhaus in ihrer Bestallung und wohl auch eine entsprechende Detailliertheit des Gesuchs Johann Wilhelms, hatten hier also dazu geführt, dass die Urkunde über die üblichen Gemeinplätze hinaus auch konkrete Dienste angeben konnte, wenn sie auch hier noch keine herausragenden Verdienste als Einzelleistungen herauszustellen vermochte. Einzig das Studium Johann Wilhelms geht hier in diese Richtung.

Doch allein diese Leistungen dürften ihm die Nobilitierung gemeinsam mit seinen Brüdern noch nicht eingebracht haben können. Dazu bedurfte es wohl der familiären Gesamtleistung, die hier im Zentrum steht und ausgezeichnet wird. Insofern unterscheidet sich dieser Fall etwas von den anderen Fällen, wo es mehr herausragende Einzelpersonen sind, die der Familie die

²⁵³ Diese Informationen gehen einzig aus den Beischreibungen zu den hier vorliegenden Text-Einfügestücken zu den Verdiensten und zum Wappen der Familie Kleinmayr hervor. Das vollständig ausgeführte Konzept liegt der Akte nicht bei. Dieses Konzept zu den Versatzstücken datiert auf den 27.4.1654. AT-OeStA/AVA Adel RAA 223.43.

²⁵⁴ Verleihung des Adelsstandes, der Rotwachsfreiheit und der Bewilligung zum Besitz von Landgütern für Johann Wilhelm, Johann Carl, Johann Georg und Johann Thomas Kleinmayr. 27.4.1654. AT-OeStA/AVA Adel RAA 223.43.

²⁵⁵ Kleinmayr. 27.4.1654. AT-OeStA/AVA Adel RAA 223.43.

²⁵⁶ Kleinmayr. 27.4.1654. AT-OeStA/AVA Adel RAA 223.43.

gewährte Begnadigung erwarben, auch wenn dort natürlich die Dienste der Vorfahren immer mit angeführt wurden und werden mussten. Diese gelangten dort aber häufig nicht über die formularmäßigen Gemeinplätze hinaus. Das war hier, wohl nicht von ungefähr, anders und es scheint fast so, als verdanke Johann Wilhelm v. a. den Vorleistungen seines Vaters, dem er ja auch sein Studium verdanken mochte, die Nobilitierung. Damit lässt sich hier in groben Umrissen eine klassische inter- und mehrgenerationelle familiäre Aufsteigerbiographie durch Bildung über zwei Generationen nachvollziehen. Verdienste, so scheint es fast, konnten sich also auch über mehrere Generationen und Personen zu einer kritischen Maße anreichern lassen, die dann den Übertritt in den Adel rechtfertigte.

Passend dazu war auch, dass hier nicht nur die Dienste des Vaters, sondern auch die der Brüder genannt wurden, da ja zumindest bei Johann Thomas die Bestallung angegeben worden war. Doch auch für Johan Carl wird dessen Profession als „rendtampts gegenschreibern der Marggrafschaft Burgau“ angegeben. Johann Georg schließlich habe sich „in frembden Landen“ verdient gemacht und so hätten alle Brüder „sich zu des gemeinen weesens nuzens qualificirt“.²⁵⁷ Diese mehrgenerationelle Gesamtleistung der Familie Kleinmayr für das Gemeinwohl wird hier also ausgezeichnet.

2.2.2.2.10. Fabricius, 1680

Georg Fabricius zeichnete sich aus, indem er sich in den Diensten verschiedener Reichsfürsten, Reichsinstitutionen und Herren als Rat und schließlich als Reichshofratsagent verdingte. Dafür erhielt er unterm 4. Juni 1680, wie ein entsprechender Expeditionsvermerk auf der Rückseite seines hier einzig der Akte einliegenden Gesuchs (leider undatiert) ausweist, durch Kaiser Leopold I. den Adelsstand mit Prädikat verliehen.²⁵⁸

In seinem Gesuch hatte er die Verdienste seiner selbst und seiner Vorfahren wie folgt dargestellt: Sein Vater Johann Georg Fabricius sei Dr. der Medizin und der Philosophie gewesen und habe in der Reichsstadt Nürnberg 46 Jahre lang praktiziert. Dessen Vorfahren wiederum seien dort schon seit über 130 Jahren angesessen und „berühmte erbare burger undt mehrern theils gelehrte gewesen“. Der Vater sei nun bereits ob seiner „geschicklichkeit, guten qualitäten

²⁵⁷ Kleinmayr. 27.4.1654. AT-OeStA/AVA Adel RAA 223.43.

²⁵⁸ Gesuch des Georg Fabricius um Nobilitierung, Wappenbesserung und die Erteilung des Prädikats „Edle[r] von Kayßers gnaden“. undatiert (1680). AT-OeStA/AVA Adel RAA 106.40.

undt euer Kayserlichen Mayestät verschiedenen hohen ministris geleisteten treuen bedienung halben“ zu einem Hofpfalzgrafen ernannt worden.²⁵⁹

Durch das Beispiel des Vaters animiert habe sich nun auch Georg dazu veranlasst gesehen, dem Kaiser und dem „ertzhaus“ seine „allerunterthänigst getreue dienst [...] zuerweißen undt bin ich in anno 1650 nach euer Kayserliche Mayestät allerhöchstpreißl residentz statt Wien kommen habe daselbst bey verschiedenen Österreichischen cavalliern secretarij dienst versehen undt dabeneben meine studia prosequirt worauf mich an eur Kayserliche Mayestät undt des Heyligen Reichs höchstlößliches cammergericht zu Speyer verfügt, undt daselbst der praxi ein gantzes jahr abgewarttet so dann auf meines seeligen vatters kosten eine reiß in Franckreich gethan solche auch nachgehendts mit zweyen jung herren alß hoffmeister widerholet undt darneben auch in Engelandt, Niederlandt undt Hollandt gegangen in werenden welchen reißen ich auf der uralten universität zu Angers erstlich licentiam hernach auch gradum doctoris angenommen undt als von solchen reißen wider in Österreich angelangt mich daselbst in allerhandt commiissionen brauchen lassen. in ao 1670 undt 71 habe ich wider eine reiß aus eigenen mitteln in Franckreich gethan undt alß von dannen wider zuruk kommen bin mit ihro hochgräflichen excell hren Grafen von Windischgrätz euer Kayserlichen Mayestät hochansehnlichen pottscaffter das 5te mahl in Frankreich alß hochgräflicher hoffmeister abgereist undt in werender dießer gesandtschafft alß ein courier heraus undt wider hinein geschicket worden auch noch im bemelten 1671ten mit ihro hochgräflichen excellenz in dero diensten nach Mantua gangen. von welcher reiß alß ich wider zurückh kommen euer Kayserlichen Mayestät mich zu dero allerhöchstpreißlichen reichs hoff raths agenten allergdst angenommen nach welch er langter allergnädigster vocation ich mich in ao 1673 undt 74 mit ihro hochgräflichen excellenz Herrn Grafen von Windischgrätz in hoffmeisters und secretarij qualität nach dem Nieder Sächßischen craißtage, Dännemarkh undt Homburg zum drittenmahl gebrauchen lassen undt alß ich von solcher reiß wider zurückh kommen in meiner ordentlichen agenten function biß dato soverhalten daß euer Kayserlichen Mayestät undt dero allerhöchstpreißlicher reichßhoff rath mit meiner bedienung allergnädigst undt gnädig content seyn werden.“²⁶⁰

Auch Georg ist also ebenfalls ein Beispiel erstens für eine Begnadigung in nächster Kaisernähe, sowohl über die Einbindung in den Reichshofrat und auch durch seine Dienste an Personen mit

²⁵⁹ Fabricius. undatiert (1680). AT-OeStA/AVA Adel RAA 106.40.

²⁶⁰ Fabricius. undatiert (1680). AT-OeStA/AVA Adel RAA 106.40.

engem Bezug zum Hof und Kaiserhaus, und zweitens für einen Aufstieg bzw. die Stabilisierung des Aufstiegs der Familie durch Bildung und die Tradierung dieser, hier universitären, Bildung über die Generationen hinweg, wonach schon der Vater als gleich zweifacher Träger von Dokortiteln und der Sohn nun immerhin als promovierter Jurist am Reichskammergericht und in weiteren vielfältigen Bestellungen im kaiserlich-habsburgischen Umfeld seinen Wert für das Gemeinwohl über diese hervorragende Bildung hatte instand setzen können. Auch der Umstand seiner Reisen, seiner Gesandtschaftstätigkeiten bzw. Kommissionsdienste und seines Dienstes als Hofmeister zeichnen ihn als charakterlich für verlässlich befundenen und nützlichen Herrschaftsdieners sowie selbst bereits als von gewisser Kultiviertheit aus.

Die Nobilitierung Georg Fabricius gehörte somit wohl zur Gruppe der aussichtsreicheren Nobilitierungen, wenn es um die Frage der adeligen Etablierung hiernach ging, da sein Lebensweg und seine Familie bislang bereits ein gutes Maß an sozialen Kontakten, ökonomischen Mitteln und Bildung angesammelt hatten, welches nun als gute Ausgangsbasis für eine solche Etablierung dienen konnten, wenn Georg und seine Nachkommen es entsprechend zu kultivieren, d. h. zu mehren und zum Erwerb verschiedener notwendiger Formen adeliger Ehre einzusetzen wissen würden.

2.2.2.2.11. Der Fall Lenz (1709) und die Möglichkeit der Revision einer kaiserlichen Nobilitierungsentscheidung bei Änderung der Voraussetzungen

Wie oben erwähnt, war es möglich, dass die kaiserliche Nobilitierungsentscheidung fehl ging. Das konnte der Fall sein, da sie oft auf der Grundlage weniger und meist einseitiger Informationen geschah, welche sich im Nachhinein und bei näherer Betrachtung als teilweise oder vollständig fehlerhaft erweisen konnten.²⁶¹ Diese Erkenntnis wiederum musste die

²⁶¹ Das wurde auch durch die Hofkanzleiverwandten so gesehen, welche daraus ein Plädoyer für das stärkere Engagement der Hofkanzlei bei der Vergabe von Adelstiteln an erbländische Untertanen machten, da sie im Zweifel besser über deren tatsächlichen Verhältnisse Bescheid wussten als die Reichskanzlei. So sei es rein von der Kompetenz für die Reichskanzlei schwierig bis unmöglich, „die Verdienst, qualität und herkommen deren Erb- Unterthanen“ zu prüfen, da diese ihr „unbekant und leicht seyn kann daß Ihre Kayserliche Mayestät auf unbegründtes angeben hinterführt und oft leuth die es bey denen hauß-Canzleyen wo sie bekannt nicht zu erhalten getrauen und etwa schon abgewisen worden zu Ihrer Mayestät Disreputation und dem Erb-Land zum Spott in höhern stand gesetzt werden dörrften wie dasn vor Jahren ein aus dero Erzherzogthumb Österreich ob der Ennß banisirter Erb-Vasall bey der Reichs-Canzley in höhern stand erhoben worden zu geschweigen der handgreifflichen vielen unwahrheiten so [...] in denen bey der Reichs-Canzley außfertigen Stands-Erhöhungen öffters mit unter zulauffen pflagen.“ Memorial der Niederösterreichischen Hofkanzleiverwandten an Kaiser Karl VI. (1711). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.2.

Entscheidung selbst revidieren können, die bei aller inhaltlichen Unschärfe dennoch eine Legitimation in den Verdiensten und Fähigkeiten des Petenten und seiner Vorfahren zu besitzen hatte.

Diese grundsätzliche Bereitschaft, kaiserliche Entscheidungen, auch in Gratialsachen, zu revidieren und einen entsprechenden Antrag positiv oder negativ zu bescheiden, wenn sich die Umstände geändert hatten, die die Entscheidung dereinst informiert hatten, lässt sich auch aus einem Dekret Karls VI. an die Reichshofkanzlei ersehen, in der dieser eben dies verfügte. Dabei ist es jedoch nicht ganz eindeutig, auf welche Angelegenheiten sich das Dekret genau bezieht. Die Rede ist hier nur von „Judicial- und das publicum alß gnaden und gratial geschäfte betreffende sachen“ und der eigentliche Impetus geht wohl v. a. auf die hohen und wichtigen Fälle wie Fürstenrangerhebungen, Volljährigkeitserklärungen in Regentschaftsstreitigkeiten und ähnliche heikle politische Konstellationen, in die hinein die kaiserliche Rechtsprechungskompetenz und das kaiserliche Gnadenreservat wirken konnten. Hier ist auch die Rede davon, dass diese Fälle durch Voten des Reichshofrates oder Vorträge der Reichshofkanzlei und anschließend durch kaiserliche Resolution entschieden worden seien. Hier war es wohl v. a. bei Wechseln im Reichsvizekanzleramt zu Entscheidungsveränderungen gekommen und Gesuche, die vorher bewilligt worden waren, waren nun, aufgrund der Neubewertung der Umstände, zur Ablehnung vorgeschlagen worden oder umgekehrt. Da Karl VI. sich nicht aller getroffenen Entscheidungen erinnere, habe dies zu Abänderungen bereits getroffener Entscheidungen geführt, was wiederum ein schlechtes Licht auf Reichskanzlei und Kaiser warf. Diese Abänderungen sollten künftig nur noch geschehen, wenn sich die der Entscheidung zugrunde liegenden Umstände oder die Verdienste des Petenten („Status causae oder respective die merita temporum aut Supplicantium“) selbst „merklich veränderten“, nicht die Bewertung derselben, wohl durch den nachfolgenden Reichsvizekanzler, und ansonsten hatten die Reichsvizekanzler die getroffenen Entscheidungen in den Akten nachzusehen und zu exekutieren.²⁶² Die Neubewertung der Umstände oder Merita konnte demnach dadurch gerechtfertigt werden, dass sich natürlich nicht die Umstände und Verdienste veränderten,

²⁶² Dekret an die Reichshofkanzlei durch Karl VI. 17.5.1731. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 2 3 4. Schon die Wahlkapitulation Karls VI. hatte in Artikel 43 festgestellt, dass keine kaiserliche Begnadigung zur Exemption aus dem Untertanenverband des jeweiligen Landesfürsten führen dürfe. Dies stellte eines der Hauptinteressen der Landesfürsten mit Bezug auf das kaiserliche Nobilitierungsregal seit jeher dar. Hier wird ihr Anerkennungsvorbehalt also noch einmal explizit formuliert. Außerdem wird festgelegt, dass jeder Reichsstand, der sich in seiner Territorialhoheit oder seinen Gerechtsamen durch eine Begnadigung beeinträchtigt sieht, sich deshalb beim Kaiser beschweren könne und dass seine Beschwerde gehört werden müsse. Dies abgedruckt bei: Schmauß, Reden 1766, S. 269-272.

denn diese lagen vor oder eben nicht und waren vergangene objektive Realität, sondern, und das rührt an das Grundproblem der Reichskanzlei in der Entscheidung über Gratialgesuche, die Kenntnis der Reichskanzlei und des Kaisers darüber. Bezogen auf die Standeserhöhungsgesuche hieß dies, dass eine kaiserliche Entscheidung bzw. die Bewertung des Reichsvizekanzlers, die dieser offenbar auch hiernach zugrunde lag (die Vota des Reichshofrates dürften bei den Gratialsachen auf die Streitfälle bezogen gewesen sein), durchaus revidiert werden konnte und dies wiederum öffnete die Tür für eine Gegenprüfung kaiserlicher Entscheidungen über erteilte Gratialia, und darin auch der Adelserhebungen, durch lokale Kräfte und Interessenten. Diese konnten so widersprüchliche Informationen zu einer erteilten Gnadensache an den Kaiser herantragen und z. B. behaupteten Verdiensten eines Petenten widersprechen.

Ein konkretes Beispiel aus der Zeit Karls VI. wäre der Fall der Familie Lenz aus Haigerloch stammend (zu Hohenzollern-Sigmaringen). Hier hatte sich Johann Lenz unterm 9.2.1709 eine Nobilitation erworben.²⁶³ In der Nobilitierungsurkunde²⁶⁴, die hier als Anlage A des Berichts des Rechtsvertreters des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen in einer Abschrift beiliegt, werden die Verdienste des Großvaters (Jakob) als Leutnant im zwölfjährigen Dienst, des Vaters (Jakob) als Rittmeister unter General Sporckh im sechsjährigen Dienst gewürdigt. Bei Jakob wird noch der Entsatz der Stadt Villingen hervorgehoben, bei dem er wohl beteiligt war. Dann hatte Jakob auch die Bürgermeisterstelle zu Haigerloch inne. Sein Sohn Johann, dem dann, wie gesagt, der Adel verliehen wird, folgte ihm als Bürgermeister nach und übte das Amt 38 Jahre lang aus. Außerdem war er Schultheiß, Kastenvogt und dann Oberamtsverweser und Rentmeister der Herrschaften Haigerloch und Wehrstein.

Offenbar hatten diese Nobilitierungsgründe aber nicht die volle Wahrheit dargestellt bzw. waren sogar fälschliche Behauptungen gewesen. Bei diesem Fall traf also wohl genau jene hier zuvor geäußerten Problematik aufgrund der Prüfschwierigkeiten der Reichskanzlei beim jeweiligen Gesuch ein. So zumindest lässt es sich vier Jahre nach der Nobilitierung einem Schreiben eines Rechtsvertreters des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen an Karl VI. entnehmen. Welche Motivation und Vorgeschichte dem zugrunde gelegen haben mochte, ist aus der Akte selbst nicht zu erschließen. Wessen Darstellung daher hier nun glaubhaft ist, muss offenbleiben. Im hiesigen Kontext soll der Fall lediglich die Möglichkeit verdeutlichen, dass

²⁶³ Bericht. 25.4.1713 (Präsentatvermerk). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

²⁶⁴ Nobilitierungsurkunde für Johann Lenz. 9.2.1709. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

ergangene Nobilitierungsentscheidungen aufgrund mangelnder oder falscher Informationen über die Petenten im Nachgang durch Rückmeldungen aus der Herkunfts- bzw. Ansässigkeitsregion der Begnadigten durch den amtierenden Kaiser und seine Behörden (Reichsfiskal und Reichshofrat mithilfe der Reichskanzlei) überprüft und gegebenenfalls auch revidiert werden konnten. Entsprechend führt das Schreiben aus Hohenzollern-Sigmaringen aus: „Dann obgleich besagt ermelten diplomatis allerhöchst gedacht Seiner Kayserlichen Mayestät der supplicant so wohl selbst eigner guthen qualitäten und adelichen sitten alß auch seiner VorElteren kriegs-meriten halber angerühmet worden seyn soll so weis mann jedoch zu Haigerloch alß ihren [der Familie, denn es ging ja immer um mehrere Generationen bei den Gratialia, da sich erst hier eine hervorragende Verdienstanreicherung zeigte] natürlichen Vatterland und rechter geburts-Statt nichts anderst alß daß sein Vatter Jacob Lenz seines handwerks so wohl als der vermeintlich nobilierte Johann Lenz selbsten ein Metzger gewesen seyn auch alle beede [also Vater Johann und Sohn Johann bzw. Hans Jakob] durch exercirung sothaner verächtlichen opifical-Professionen viele Jahre lang all Ihre geschicklichkeit und tugentlichen Rittermäsigen scil. wandel an den tag gegeben gleichwohl dabey daß haigerliche burgermeister ambt (welches aber gar kein officium nobile sondern de facto durch einen Schneider und jedes mahls eine Personam ex infima plebe versehen wurde) zwar erlanget der letzern auch auff eine arth davon aldtz herr Principal nicht viel meldung thuen lassen mögen, Endlichen bey dero hochseeligen herrn gros-Vatters und herrn Vatters gnaden²⁶⁵ sich alß beambter eingetrungen alle beede jedoch propter Commissa maleficia infamiam post se trahentia sich die cassation selbsten über den halß gezogen inmassen immer der Statt haigerloch offentliche marckhungen zum öffteren überfahren, die allmosen wissentlich überarkert, an unterschiedlichen feld güthern gar zu weith bößlich und convincirter massen umb sich gegriffen, dieser aber [wohl der Vater, also Johann Lenz] in Anno 1682 mit Magdalena Murmin ein adulterium [Ehebruch] committiret“.²⁶⁶

Zu dieser kriminellen Vergangenheit der Familie selbst gehörte etwa auch noch, dass Johann Jakob Lenz, also der Sohn des Adelsempfängers, nachdem er in seiner Jugendzeit eine Bauersmagd unehelich geschwängert hatte, die Tochter des Nürnberger Scharfrichters in die Ehe getrogen hatte, um den Scharfrichter um 1.500 fl. zu bestehlen (vor 1693, der Prozess

²⁶⁵ Wohl bei dem des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, bei denen Johann Lenz (der Vater) zum Rentmeister zu Haigerloch ernannt worden war, wie aus einer Beilage B des Berichts hervorgeht.

²⁶⁶ Bericht. 25.4.1713 (Präsentatvermerk). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

darüber fand dann 1693 statt) und nur deshalb nicht zum Tode am Strang verurteilt worden war, weil seine Familie und Freunde ihn herauskauften und rund das dreifache der Summe zur Strafzahlung aufzubringen versprachen. Doch laut eines Berichts Friedrich Heinrichs von Bülich, der wohl die Interessen des Scharfrichters vertrat und dessen Ausführungen dem Bericht des Rechtsvertreters des Grafen von Hohenzollern-Sigmaringen als Anlage B beigelegt worden waren, verweigerten sich die Lenzen hiernach der vereinbarten Zahlungen und strengten einen Gegenprozess gegen den Scharfrichter (den alten Principalen) und die Herrschaft selbst an, der nunmehr seit über neun Jahren währte.²⁶⁷

Der Bericht hält noch fest, dass es aus den genannten Gründen (falsche Angaben, unadelige Handwerks- und kriminelle Vergangenheit der Familie) „vermuthlich der allerhöchst kaiserlichen intention gar nicht gemeiß geweseñ seyn würd einen solchen infamen Mann [also Johann Lenz, der Vater Johann Jakobs] und seinem erlernten handwerkh nach gering schätzenden Metzger in der hohen würdte deß Reichß-adel zu setzen“. Demnach verfallte auch der Adelsanspruch seines Sohnes Johann Jakob.²⁶⁸

Das Schreiben ist, wie gesagt, von einem Rechtsvertreter Meinrad II. von Hohenzollern-Sigmaringen verfasst, der hier die kaiserliche Rechtsprechungsgewalt anruft, „ob nicht dieser Cassus ohngesaumbt dem herrn Reichß-hoff-fiscalen zu übergeben“ sei und auch „von ihme der vielbemerkte Johann Leutz also baldten zur persöhnlichen verantwortung und inquisition zu citirn nach befundener beschaffenheit aber mit cassirung des erpracticirten Diplomatis an dem bößwicht ein eglärtet Exempel zu statuiren und er alß ein Ertzbetrüger von denen höchsten reichß Tribunalien cum infamae gänzlich abzuschaffen seyn werde“.²⁶⁹

Ob der Adel nun letztlich aberkannt wurde, geht aus der Akte nicht mehr hervor. Ein Rubrumsvermerk auf der Rückseite der Akte lässt als letzte erkennbare Handlung in der Sache nur noch erkennen, dass unter 27.1.1719 ein Gutachten über den Fall aufzustellen angewiesen wurde.²⁷⁰

Es zeigte sich mit Bezug auf das „officium nobile“ hier zudem, dass nicht nur Ämter adelten, sondern, dass umgekehrt diese Adelsqualifizierung des Amtes erst dadurch entstand bzw.

²⁶⁷ Bitte Johann Heinrichs von Bülich an den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen zur Exekution des geschlossenen Vergleiches zwischen Johann Lenz und dem Scharfrichter von Nürnberg. 1702. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

²⁶⁸ Bericht. 25.4.1713 (Präsentatvermerk). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

²⁶⁹ Bericht. 25.4.1713 (Präsentatvermerk). AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

²⁷⁰ Rubrumsvermerke. Vermerk vom 27.1.1719. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.

dadurch instandgehalten wurde, dass es durch hochstehende Personen von Adel ausgeübt wurde. Auch gibt diese Beobachtung hier erneut der These Zuspruch, dass es zwar im Reich keine anspruchsmäßige Adelsqualifizierung über bestimmte Ämter (sogenannte systemmäßige Nobilitierung) gab, wie in Frankreich²⁷¹, doch das auch im Reich ein Zusammenhang von Amt und Adelsqualifikation gedacht werden sollte, wie es sich hier ex negativo zeigte. Gerade auch daher war die Amtskarriere zumindest ab einer gewissen Höhe adelnd und adelte entsprechend ehrenvolle Arbeit, die dazu unternommen wurde. Ein bestimmtes Amt adelte demnach oder legte zumindest die hohe Würde desjenigen nahe, der es hat erlangen können und der es nun verdienstvoll ausübte. Ja es bestand geradezu die Notwendigkeit, dass derjenige, der ein hohes Amt, einen hohen Offiziersrang etc. erhielt, und der noch nicht über eine entsprechende persönliche Würde verfügte, diese erwarb, um die Position die er ausfüllte, angemessen repräsentieren und mit der notwendigen Autorität und Ehre ausüben zu können; ohne das ein Rechtsanspruch auf Nobilitierung mit einem bestimmten Amt verbunden gewesen wäre. Nicht zuletzt war die Nobilitierung für in höhere Ämter gelangte Männer notwendig, da diese darin fast immer einen über ihnen stehenden Souverän oder Teilsouverän vertraten und dessen Ansehen nicht durch eine zu geringe eigene Ehre in einem entsprechenden Amt gefährden durften. Mitunter mag dies auch eine Erklärung für die häufig zu beobachtende Hilfestellung verschiedener Fürsten des Reiches gewesen sein, die ihren Bedienten beim Kaiser zu einer Standes- oder Rangerhöhung verhalfen und dazu entsprechende Fürsprache leisteten.

2.2.2.2.12. Von Zabuesnig, 1728

Für manche Petenten, die ohnehin nur in den Erbländen lebten und agierten, war der Erwerb des Reichsadels bzw. genauer gesagt, der Erwerb eines Reichsadels aus kaiserlicher Vollmacht und ausgestellt durch die Reichskanzlei mitunter unnötig und mehr Bürde als Zierde. So scheint es zumindest bei den Zabuesnig bzw. genauer im Falle des Sigismund von Zabuesnig der Fall gewesen zu sein.

²⁷¹ In Frankreich gab es zwar eine Vielzahl nobilitierender Ämter aber nur sehr wenige (und das waren die kostspieligsten) vermittelten den erblichen Adel. Die übrigen mussten bis in die vierte Generation (also ca. 100 Jahre) von derselben Familie eingenommen werden, damit diese dann ebenfalls in den erblichen Adel gelangen konnte. Immerhin durften seit 1604 die Inhaber solcher Ämter gegen Geldzahlung ihren Nachfolger bestimmen. Die Kombination aus Vermögen und der nötigen Bildungs-Qualifikation für solche Ämter dürfte daher vielen Familien zum Aufstieg in den Adel der Robe („Noblesse de Robe“) verholfen haben. Darüber hinaus war es aber auch in Frankreich möglich, dass der König einem verdienten Offizier oder Amtsträger den erblichen Adelsstand verlieh. Demel, Adel 2005, S. 48.

Zumindest war dies 1715 der Fall, als ihnen ein Adelsstand aus erzherzoglicher Vollmacht verliehen worden war. Dieser war zwar dem Anspruch nach ebenfalls im Reich gültig, doch stand er im Ansehen dem Adelsstand nach, den der Kaiser verlieh. Daher bemühte sich die Familie Zabuesnig 1728 um die Bestätigung ihres Adels von 1715 durch den Kaiser. Dadurch sollte ihr Adelsstand wohl aufgewertet und seine Anerkennung außerhalb der Österreichischen Erblande wohl verbessert werden. Denn erst nach Erteilung und Ausstellung durch die „löbliche kayserliche Reichs-hofcanczley“, so äußert Sigmund in seinem Gesuch von 1728, gehe er davon aus, „im Heyligen Römischen Reich [...] gebührend geachtet und respectiret [zu] werde[n]“.²⁷² Demnach gibt Karl VI. 1728 an, dass er Sigmund von Zabuesnig und seinen fünf Brüdern 1715 „alß Ertzhertzog zu Österreich wegen seiner vor-Elteren anverwandten und fünff gebrüdern und selbstens uns in unterschiedlichen gelegenheiten zu kriegs und friedenszeiten mannigfaltige auffrecht und nützlichen terw geleisteten diensten“ den erbländischen Adel verliehen habe. Dieser sei 1715 durch „Unßere[...] Österreichische[...] Hoff Cantzley“ ausgefertigt worden.²⁷³ Die Urkunde vom 10.7.1715 selbst, die hier in einer Abschrift beiliegt, ist jedoch sowohl mit der großen Intitulatio des Kaisers eingeleitet, die dabei freilich auch die erzherzoglichen Würden einschließt, und sie ist zudem mit dem größeren kaiserlichen, königlichen und erzherzoglichen Siegel besiegelt worden. Der einzige Hinweis darauf, dass die Urkunde bei der Hofkanzlei ausgestellt wurde, ist die Unterfertigung durch (Philipp) Ludwig (Wenzel) Graf von Sinzendorf, seines Zeichens Obersthofkanzler Karls VI.²⁷⁴ Wenigstens das scheint also gestimmt zu haben. Auch bei der Verleihung erbländischen Adels konnte der Kaiser also als Mitaussteller auftreten und von einer klaren Trennung und Emanzipation des erzherzoglichen vom kaiserlichen Nobilitierungsrechtes lässt sich zumindest in diesem Fall hier kaum sprechen. Um diesen Zusammenhang noch eingehender zu untersuchen, müsste allerdings eine systematische Untersuchung solcher Urkunden und der unterliegenden vielfältigen Streitschriften zwischen der Hof- und Reichskanzlei erfolgen. Dies kann an dieser Stelle nicht mehr geleistet werden.

²⁷² Gesuch Sigmund von Zabuesnigs auf Bestätigung des Reichsadels durch die Reichskanzlei. 8.7.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁷³ Bestätigung des rittermäßigen Reichsadels für Sigmund von Zabuesnig durch Kaiser Karl VI. 19.12.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6. Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde vom 10.7.1715 liegt mit dem Gesuch Sigmunds vom 8.7.1728 dem Konzept der Urkunde vom 19.12.1728 hier bei. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁷⁴ Abschrift der Verleihung des rittermäßigen Reichsadels für Sigmund Zabuesnig durch Kaiser Karl VI. 10.7.1715. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6. Zu von Sinzendorff/Zinzendorff: Györy, von: „Sinzendorf, Philipp Ludwig Graf von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 34/1892, S. 408-412. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd117416487.html#adbcontent>. Zugriff am: 6.1.2022.

Die Verdienste, die Sigmund 1728 für die Adelsbestätigung anführte, gestalteten sich wie folgt: Der Vater Paul hatte sich über fünfzig Jahre lang im Bergwerkswesen der Erblande verdient gemacht, wo er Gruben und Hämmer z. T. aus eigenen Kosten unterhalten hatte und die erzherzogliche Kammer bereichert hatte. Auch hatte er sich durch „seinen stets geführten aufrichtig- und ehrbaren Wandel auch getroffene ehrliche Verbündnisse mit denen alt adelichen und freyherrlichen Familien deren von Bergen und Ruebland aus welchen letztern Johann Christoph Freyherr von Rueblandt der würcklicher Obrister über ein kaysersches Regiment geweßen sich in dem Land sonderbahr beliebt und berühmt gemacht“.²⁷⁵ Dies hieß wohl, dass zwei seiner Töchter in diese Adelsfamilien eingeheiratet hatten.

Nun werden die Verdienste der fünf Brüder aufgeführt. Zunächst einmal wird auf deren charakterliche Eignung eingegangen, wonach sie sich „alß dessen [des Vaters Paul] Eheleibliche Söhne von Jugend auff sich adelicher guter Sitten, Tugenden und Wissenschaften[!] beflissen“ hätten. Hier wird die Vernunft also durch Wissenschaft ersetzt, was darauf hindeutet, dass das Studium mittlerweile geradezu obligatorisch und charakteristisch auch für den Adel geworden war. Der älteste der fünf Brüder, Paul Christoph, habe im Handel mit Kärntnerischem Stahl („Stahl“) und Eisen an die Republik Venedig namhafte Geldsummen ins Land gebracht. Der nächstjüngere Georg Wolfgang hatte das Doktorat beider Rechte erworben und achtzehn Jahre lang als Advokat für eine Landschaft gearbeitet und ist hiernach landesherrlicher Panrichter in Kärnten geworden. Darin habe er „das Publicum in civil- und criminal Sachen nützlich und pflichtschuldigst bedienet“. Der dritte Bruder Johann Baptist, habe nach dem Tod des Vaters dessen Verweseramts in Crizen in der Ortenburg übernommen und zudem die dort befindlichen Blei- und Eisenbergwerke mit zugehörigen Hämmern administriert. Auch habe er sich schon mit adeligen Geschlechtern verbunden, was wohl bedeutet, dass er, wie seine Kinder, Ehen mit adeligen Familien eingegangen seien. Zudem habe er zu Ragnitz einen „edel Sitz“ erworben und sich damit im Herzogtum Kärnten nun ansässig und begütert gemacht. Der vierte, Adam, sei dem Erzhaus in Kriegsdiensten, zuletzt im „schwehren Kriegs unßerer Armeen in Italien“, im Versorgungswesen (Proviant, Munition, Montierung) zu Diensten gewesen. Franz Johann habe schließlich „nebst ehrlicher Verhältnus mit Führung nutzbarer Handlungen dem gemeinen Weeßen fürträglich zu seyn sich angelegentlichst bemühet“.²⁷⁶

²⁷⁵ Zabuesnig. 19.12.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁷⁶ Zabuesnig. 19.12.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

Sigmund, als der sechste Bruder, sei nun in die kaiserliche und Reichsstadt Augsburg gezogen, um dort sein Wechselgeschäft fortzuführen²⁷⁷, „und daselbsten anfangs mit des Sebastian Edlen von Lindts Tochter, dessen bruder Joseph alß unßerer Österreichischen hoff Cantzley gewester referendarius verstoben nach deren abgang aber mit einer tochter des aus dem von alten zeiten her adelichen und berühmten geschlecht der de Crignis herstammenden Johann Baptist de Crignis verehelichet sich folglich eingangs gemelten aus unserer Österreichischen hoff Cantzley außgefertigten adelsbrieff im Heyligen Römischen Reich nicht bedienen kann, wo wir aus kaßerlicher machts vollkommenheit aus unserer kayserlichen geheimen Reichs hoff Cantzley auff sein allerunterhängistes bitten einen Reichs adels brieff ihme nicht allergnädigst außfertigen laßen umb alß dan den kayßerlichen und reichs adel für sich und seine descendenten nach seinen guten vermögen fortführen und sich verdient machen zu können“.²⁷⁸

Der (faktisch) erbländische Reichsadel musste also nun für Sigmund in einen ordentlichen Reichsadel überführt bzw. damit überwölbt werden, was nun anstandslos geschah, obwohl die Verdienste des Vaters und der Brüder sich ja ausnahmslos auf das Erzhaus und die Erblände bezogen und auch die Sigmunds in Augsburg hier nur darin bestanden, dass er sich mit adeligen Geschlechtern der Stadt bzw. des Umlandes hatte verbinden können, also auch bei ihm großartige Verdienste um das Reich nicht ersichtlich waren. In seinem Gesuch verwies er daher auf seine Verdienste, wie sie im Adelsdiplom von 1715 angeführt wurden.²⁷⁹ Diese waren als „führung nuzbarer handlungen dem gemeinen wessen fürträglich“, dort allerdings ebenfalls gegenüber den Brüdern abgefallen und waren, gemeinsam mit dem Bruder Franz Johann wie in der Urkunde von 1728 Franz Johann allein attestiert, hier in der von 1715 gemeinsam auf beide Brüder bezogen worden.²⁸⁰ Damit waren wohl dessen Tätigkeiten als Wechsler gemeint, die eigentlich ja im Ruch des ehrmindernden Geschäfts standen, wie die verschiedenen kaiserlichen und erzherzoglichen Einlassungen zur Kaufmannstätigkeit und zu den bürgerlichen Gewerben gezeigt hatten. Es lässt sich daher wohl konstatieren, dass Franz Johann ebenso wie Sigmund ihren Adel allein den Verdiensten des Vaters und ihrer vier älteren Brüder verdankten. Mitunter rechtfertigte sich die Verleihung darin, dass die adelige Eignung des Petenten in seinem für die Erblände bereits bestehenden Adelsstand ja bereits grundsätzlich nachgewiesen

²⁷⁷ Das geht aus seinem Gesuch vom Juli hervor. 8.7.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁷⁸ Zabuesnig. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁷⁹ Zabuesnig. 8.7.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁸⁰ Zabuesnig. 10.7.1715. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

war. Indem man ihm nun auch einen kaiserlichen Reichsadelsstand verlieh, stand daher zu hoffen und wurde auch erwartet, dass er die ihm hierin attestierten hervorragenden Eigenschaften nun künftig auch im Reich, in Augsburg, verwirklichen können würde. Dazu hatte er nun zumindest in der Gewährung des ordentlichen Reichsadelsstandes den entsprechenden Rechtsrahmen erhalten. Entsprechend steht ja hier auch die Aufforderung dazu, dass er sich „geruhen mögten für solche kayßerliche gnad dann uns, dem Heyligen Reich, und unserm durchleichtigsten Ertzhauß Österreich er noch fernere allerunterthänigste diensten zu leisten erbiethig ist, wie derselbe dann wohl thuen kann, mag, und soll.“²⁸¹ Außerdem hatte sich die Familie im Adelsstand ja bereits bewiesen und war Sigmund selbst der Eheschluss mit den genannten Adelsfamilien gelungen, war also sozusagen ein Stück weit die Rückmeldung aus der Region hinsichtlich des Adelsstatus Sigmunds und seiner Familie positiv gewesen. Das dürfte bei der Entscheidung sicher auch eine Rolle gespielt haben. Doch Sigmund hatte sich auch weiterhin im Adel zu beweisen, den er ja erst seit 13 Jahren trug.

Bei den Brüdern und ihrem Vater tritt also eine ganze Bandbreite von Verdiensten auf, die sich aber sämtlichst, außer vielleicht in Ansätzen bei Adam mit den Kriegsfourierdiensten in Italien, auf das Erzhaus und die Erblande beziehen. Dennoch wurden ihre Verdienste im Adelsdiplom von 1715 nicht allein auf die Erblande und den Erzherzog sondern auch auf Kaiser und Reich bezogen: „Wann wür nun gnädigist angesehen [...] [die] nuzliche dinste welch unserm geehrtesten vofahren am Heyligen Reich Römischen Kaisern Könige und Erzherzogen zu Österreich auch dem gemainen Wessen so wohl Ihre vor Elteren und anverwandten als Sy selbst in unterschiedlichen gelegenheiten zu kriegs und fridens zeit threu gehorsambst und rühmlich gelaistet haben“. Dies zeigt, wie gesagt, die Chancen und Stärken der inhaltlichen Unschärfen des gesamten Nobilitierungskomplexes, welche solche Interpretationsfreiräume und Auslegungsspielräume für die kaiserliche Machtvollkommenheit, die auch erst wirklich darin Entfaltung finden konnte, offenließ.

Sigmund wird in der Folge noch sein bisheriges Wappen bestätigt und ihm wird eine Wappenmehrung zugestanden. Außerdem erhält er noch das ‚privilegium denominandi‘, also das Recht, sich nach seinen besessenen oder erworbenen Gütern zu nennen; ebenfalls erblich.²⁸²

²⁸¹ Zabuesnig. 19.12.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁸² Zabuesnig. 19.12.1728. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

Im Grunde erhält Sigmund von Zabuesnig hier also eine Adelsbestätigung für das Reich und die Erblande, welche durch die Reichskanzlei ausgestellt wird, während das Bestätigte schon en gros durch die Hofkanzlei ausgestellt worden war. Er erhielt sie, weil ihm sein Adel, der durch die Hofkanzlei ausgestellt worden war, im von Titeln und würdevollen Geschlechtern nur so strotzenden Augsburg offenbar nicht viel weiterhalf, wollte er sich dort, was den Anschein hat, in der gehobenen Mittelschicht der Stadt etablieren. Dazu konnte ihm freilich auch sein nun durch die Reichskanzlei ausgestellter Adelsstand nicht automatisch verhelfen; er würde ihn aber zumindest daran nun nicht mehr hindern, wie dies beim dem gegenüber defizitären erzherzoglichen Adel der Hofkanzlei offenbar der Fall gewesen war.

2.2.3. Gebührenfestsetzung durch das Reichstaxamt

Nachdem also nun das jeweilige Gesuch mehr oder weniger stark in der Reichskanzlei geprüft worden war, wurde dann drittens die Bewilligungsentscheidung, so ergangen, mitsamt einer Entscheidung über eine womöglich beantragte Minderung der Taxgebühren an das Taxamt bei der Reichskanzlei und den Reichskanzlei-Taxator weitergegeben, welcher dann die entsprechenden Gebühren bestimmte. Dabei kam es durchaus vor, dass einlaufende Gesuche um Nobilitierung abgelehnt wurden. Dies zeigt eine stichprobenartige Analyse des Reichstaxbuches von 1563 bis 1568. Eine Quantifizierung ist allerdings an dieser Stelle leider nicht möglich. Dazu müssten alle Reichstaxbücher auf die darin eingetragenen gewährten und abgelehnten Adelsurkunden ausgewertet werden. Dies wäre theoretisch möglich, da in den Taxbüchern die einzelnen Gesuche mit kurzen Begleitinformationen notiert wurden. Dabei wurde eben auch vermerkt, ob das Gesuch genehmigt oder abgelehnt wurde. Am linken Rand neben dem Eintrag ist dann die Zuordnung zu einem Schreiber vermerkt, welcher für die Ausfertigung der Urkunde bzw. des Ablehnungsbescheides verantwortlich sein würde. Außerdem wird hier bei einem Teil der Einträge die Taxgebühr vermerkt. Zudem wird bei einigen Einträgen auch das Vorhandensein bereits erteilter Begnadigungen angemerkt, wie bei Hans Steßl, der eine Nobilitation und Wappenbesserung mit geviertem Schild und königlicher Krone begehrte und dass er sich der Freiheit mit rotem Wachs zu siegeln und von seinen besitzenden Gütern zu nennen bedienen wolle. Bei ihm lag offenbar bereits eine vidimierte

Kopie einer Wappenurkunde vor, die er durch Erzherzog Ferdinand erhalten hatte.²⁸³ Solche Einträge zu bereits vorhandenen Privilegien finden sich häufig bei den Einträgen. Der Taxator hatte wohl daher auch Zugang zu Archiv bzw. Registratur. Die Reichskanzlei bzw. das ihr unterstellte Reichstaxamt legte also dieses Buch an, um einen Überblick über die eingelaufenen Petitionen sowie deren Bearbeitung und Bezahlung durch den jeweiligen Petenten zu behalten. Bereits unter Karl V. als Kaiser, erließ Ferdinand I. als römisch-deutscher König am 17.9.1545 eine entsprechende Taxordnung. Dieser zufolge sollten die Expeditionen in Gnadensachen durch die Sekretäre „unserer königlichen HofCannzley“, gemeint war hier wohl die Reichskanzlei und darin die Sekretäre der lateinischen oder deutschen Expedition (s. Titel der Ordnung), nachdem diese die Urkunden signiert hatten, an Taxator und Gegenschreiber im Taxamt überstellt werden, wo diese sie nach der nachfolgenden Taxordnung taxieren sollten. Diese Taxen lagen Mitte des 16. Jh. für Nobilitationen noch bei 60 bis 100 fl. und Mitte des 17. Jh. dann bei 130 bis 230 fl.²⁸⁴ Dabei war die Regelung für Urkunden, in der mehr als drei oder vier Personen nobilitiert werden sollten im 16. Jh. so festgelegt worden, „das die erste person die volle tax die ander halb sovil die dritt unnd vierte et sic consequenter jede ainen vierten tail zubezalen angeschlagen worden.“²⁸⁵ Hinzu kamen noch einmal die Kanzleigebühren und die Sporteln an den Vizekanzler und mit dem Vorgang betrauten Sekretär. Dies erhöhte natürlich die Motivation bei der Reichskanzlei, Gesuche positiv zu bescheiden. Dies deutet an, dass neben dem theoretischen Rahmen auch das spezifische Design des konkreten

²⁸³ Selten aber durchaus auch vertreten finden sich hier nun auch Einträge zur Abschlagung von Gesuchen wie bei der begehrten Wappenbesserung und Nobilitation durch Caspar Joachim [Langs]eyen (Eintrag vom 11.5.1564) oder auch bei Lucas Lindtner, Stadtgerichtsbeisitzer zu Wien, dessen Nobilitationsgesuch abgeschlagen wird, während er eine nicht näher zu identifizierende Besserung, vielleicht seines Wappens, bewilligt erhält (Eintrag vom 10.12.1568). Emmerich Gulliver, kaiserlicher Hartschier, wird 1568 sein Nobilitationsgesuch mit der Krone abgeschlagen und nur ein bürgerliches Wappen gewährt (Eintrag vom 14.12.1568). Auch hierbei werden jeweils Schreiber zugewiesen, die dann wohl die entsprechenden Ablehnungsbescheide auszufertigen hatten. Dennoch überwiegen die Bewilligungen von Gesuchen bei Weitem. Leider geht auch hier aus den Einträgen wieder nicht hervor, nach welchen Kriterien die Gesuche beschieden und welche Gründe der Ablehnung dabei jeweils gegeben waren. Dies aus dem internen Taxbuch. 1612-1615. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 730.

²⁸⁴ taxordnung. 1545. AT-OeStA/HHStA MEA Reichskanzlei und Taxamt 1-1. Zur „Erneuerte[n] Kurmainzische[n] Reichshofkanzley-Taxordnung“ vom 06.01.1659 siehe bei: Seyler, Heraldik 1970, S. 392f. Es scheint aber auch im 17. Jh. noch keine Einheitlichkeit gegeben zu haben, weshalb die Reichskanzlei bzw. das Reichstaxamt 1661 eine Sammlung ergangener Taxierungen für bestimmte Privilegien und Prädikate anlegen ließ. Daraus wollte man wohl entnehmen, wie viel jeweils in den Vorjahrzehnten für bestimmte Privilegien und Prädikate veranschlagt worden war, um sich hieran zu orientieren. Taxen bei Standeserhöhungen. 1661. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 22.

²⁸⁵ Der Bericht ist undatiert, dürfte aber im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Taxordnung vom 19.6.1545 geschrieben worden sein, da er hier in das selbe Buch eingebunden wurde und ihm gleich anliegt. AT-OeStA/HHStA MEA Reichskanzlei und Taxamt 1-1.

Verwaltungsverfahren zur Erklärung der mitunter fragwürdigen Verdienst-Legitimierung mancher Nobilitierung herangezogen werden muss. Wie die hierunter stehende Untersuchung zeigt, wurden im Zeitraum von 1500 bis 1700 ca. 9.000 Personen in ca. 6.000 Adelsurkunden in den Adel erhoben. Wenn demnach pro Urkunde im Durchschnitt beider Jahrhunderte (80 fl. im 16. und 180 fl. im 17. Jh.) 130 fl. für die 6.000 ersten Empfänger und noch einmal 65 fl. für die 3.000 Zweitempfänger berechnet würden (wobei dies natürlich nur ein Durchschnittswert ist und es durchaus vorkam, dass nur ein Begnadigter in der jeweiligen Urkunde auftrat oder aber auch mehr als vier), kämen der kaiserlichen Kasse über die zwei Jahrhunderte 975.000 fl. zu. Das wären pro Jahr 4.875 fl. aus den gewährten Adelserhebungen gewesen. Hinzu kamen die genannten Sporteln und andere Einkünfte für die an der Anfertigung einer Urkunde beteiligten Kanzleibedienten²⁸⁶, die nicht in die kaiserlichen Kassen flossen. Allerdings muss bedacht werden, dass viele Empfänger die Urkunden mit verminderter oder erlassener Tax erhielten.²⁸⁷ Die tatsächliche Summe dürfte daher deutlich unter den 975.000 fl. gelegen haben. Auch hier kann daher nur eine detaillierte Untersuchung der Reichstaxbücher näheren Aufschluss über die hier gegebene Annäherung liefern. Unter Leopold I. werden die kaiserlichen Einnahmen auf 14 Millionen fl. angeschlagen.²⁸⁸ Davon hätten die Einnahmen aus den Nobilitierungen also jährlich nur maximal ca. 0,035 Prozent ausgemacht. Dieser Einkünfteposten war daher zwar nicht unerheblich, dennoch dürfte der Wert des Nobilitierungsregals weniger finanzieller und mehr symbolischer Natur für die Kaiser gewesen sein.²⁸⁹ Für die Kanzleibedienten hingegen war

²⁸⁶ Dies waren ein Sekretär, ein Kanzlist, der Wappeninspektor und der Wappenmaler, die für ihre Arbeiten jeweils entsprechend entlohnt wurden und Anteile an den Gesamtkosten erhielten. Taxbuch. 18 Jh. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 744.

²⁸⁷ Ein Beispiel dafür könnte womöglich der kaiserliche Lichtkammerer Georg Pesoldt (Juli 1561) gewesen sein, welcher aufgrund seiner zwanzigjährigen Dienstätigkeit um eine Wappenbesserung und Nobilitation einkam, was ihm auch bewilligt worden zu sein scheint (das „Bewilliget Taxfrey“ neben dem gebesserten Wappen bezieht sich wohl auf das Gesuch in genere). Ein weiteres Beispiel ist der kaiserliche Hofapotheker Balthasar Khlössel (Februar 1562), welcher „in ansehung seiner underthenigen trew gelaisten dienste so er [...] nun vil jar lang auch auf vilen weiten muehsamen raisen“ geleistet hatte, eine Wappenverleihung und Nobilitierung begehrte und die Taxbefreiung hierfür beantragte. Dies wurde ihm vollumfänglich gewährt. Ein weiteres Beispiel ist ein Leibtrabant, Karl Freytag, der auf Dienste seiner selbst und seiner Voreltern für „irer kyl. etc. geliebten kaiserlichen tochter der durchleuchtigen hochgebornnen fürstin und frawen frawen Anna Herzogin zu Oberrn und Niedern Bayern etc.“, der er selbst als Edelknabe diente, rekuriert. Hiernach hatte er aber auch Kaiser Karl, dessen Sohn Philipp II. und Ferdinand selbst gedient. Die begehrte Wappenbesserung wird ihm dann taxfrei gewährt. Mai 1562. AT-OeStA/HHStA MEA Reichskanzlei und Taxamt 1-1.

²⁸⁸ Schwabe von Waisenfreund, Carl: Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats- Credits und Schuldenwesens. Erstes Heft. Wien 1860, S. 25.

²⁸⁹ Gotthard etwa geht nicht von einem übermäßig starken finanziellen Profit des Kaisers aus dem Gnadenreservat aus: Gotthard, Länder 2019, S. 364. Volker Press hingegen schätzt das Gnadenreservat dennoch auch als „einträgliches Mittel der Politik“ ein, was wohl auch im finanziellen Sinne gemeint war. Press, Volker: Adel im Reich um 1600. Zur Einführung, in Grete Klingenstein, Heinrich Lutz [Hrsg.]: Spezialforschung und

das Regal sicherlich von größerem materiellen Wert, speisten sich die Einkünfte der Reichskanzlei doch aus solchen Gebühren und hing daher das materielle Wohlergehen ihrer Mitarbeiter von der Gewährung solcher Gnaden ab. Auch dieser wichtige Faktor muss daher in Betracht gezogen werden und es erscheint nicht unzulässig, anzunehmen, dass viele Nobilitierungen nicht allein aufgrund der schlüssig dargelegten Verdienste des Petenten, sondern auch aufgrund des veritablen materiellen Eigeninteresses der damit ja häufig zumindest mitentscheidend befassten Kanzleimitarbeiter (etwa der Referenten) oder des Reichsvizekanzlers selbst bewilligt worden sind. Schließlich muss in diesem Zusammenhang auch noch darauf hingewiesen werden, dass man zumindest die These aufstellen kann, dass das Nobilitierungsregal den Kaisern Kosten für die Gratifikation ihrer langjährigen treuen Bedienten an Hof oder in der Zentral- und Regionalbürokratie sparte, indem sie diese mit einem taxfreien Nobilitierungsdiplom bedenken konnten und ihnen ansonsten eine kleinere oder gar keine materielle Kompensation für ihre langjährigen treuen Dienste zueignen mussten, wie es andernfalls hätte erwartet werden.²⁹⁰

2.2.4. Bezahlung und Ausfertigung der Urkunde

War dann die festgesetzte Gebühr fristgerecht durch den Petenten bezahlt, wurde die Urkunde ausgefertigt. Womöglich wurden hier auch erst der Entwurf der Urkunde und die ggf. nachfolgenden Ausfertigungsstadien bis zur Reinschrift angelegt bzw. die entsprechenden Passagen zum Wappen und den Verdiensten des Petenten konzipiert, um diese dann mithilfe der ab dem Ende des 16. Jh. existierenden Urkundenformulare ins Reine zu schreiben. Diese Regelung war eingeführt worden, nachdem im 16. Jh. wiederholt ausgefertigte und abgesandte Urkunden nicht bezahlt worden waren.²⁹¹

Aufgrund der hier ebenfalls eingeführten Formulärmäßigkeit (siehe Oben) glichen sich die ausgefertigten Adelsurkunden stark in den durch sie verliehenen Titeln und Rechten. Abweichungen geschahen in den zusätzlich verliehenen Begnadigungen (siehe dazu unten bei den sogenannten Zusatzbegnadigungen in Teil I Abschnitt 3.2.4). Auch die verliehenen Wappen

„Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. München 1982, S. 15-47, hier S. 19f. Beide liefern allerdings keine Zahlen zu ihrer Einschätzung.

²⁹⁰ Auch Margreiter erkennt im Nobilitierungsregal einen günstigen Weg für die Kaiser, verdiente Bediente in ihren Diensten zu belohnen. Die finanziellen Vorteile für die Kaiser, die er ebenfalls hierin erkennen will, werden aufgrund der vorgestellten Zahlen durch diese Arbeit hier eher nicht geteilt. Margreiter, Notion 2019, S. 392f.

²⁹¹ Groß, Reichshofkanzlei 1933, S. 220. Riedenauer, Schwaben 2008, S. 119.

waren natürlich unterschiedlich in Form und Art. So etwa wenn ein bereits bestehendes adeliges Wappen gemehrt oder in anderen Fällen ein adeliges Wappen überhaupt erst verliehen wurde. Die Formulare markierten daher eine Art Basislinie der Nobilitierung; ein Mindestmaß, was jedem Nobilitierten verliehen wurde und was darin die Schwelle von Adel und Nicht-Adel markierte. Nach oben konnte im Einzelfall abgewichen werden.

Der bzw. die Begnadigten wurden demnach im Reichsadelsformular im Rahmen der Dispositio „mit wolbedachtem mueth guettem rath und rechten wissen“ in die Gemeinschaft der „recht edl gebohrnen, lehen und thurniers genossen und rittermässigen edleuthen“ erhoben. Zwei Sätze weiter heißt es noch, dass der Geadelte nun „der schar geselschafft und gemeinschafft unserer und deß Reichs auch unserer erblichen königreiche furstenthumben und landen recht gebohrnen lehens und thurniers genossen und rittermässigen edlleuthen zugefuegt und gesellet“ werde. Und zwar „alß ob sy von ihren vier anen vatter und muetter geschlechts beiderseits recht lehen und thurniers genoß und rittermessige edl leuthe von alters hero gebohren wähen“.²⁹²

Interessant ist an diesem kurzen Satz noch, dass er im Verweis auf den „guete[n] rath“ die Möglichkeit für die Arbeit des Reichsvizekanzlers oder Hofkanzlers oder gar eines Sekretärs einer der beiden Kanzleien eröffnete, wenn es darum ging, darüber zu entscheiden, ob eine Nobilitierung gewährt oder abgelehnt wurde. Auch das weist auf den maßgeblichen Einfluss des Reichsvizekanzlers beim kaiserlichen Nobilitierungsgeschehen hin.

Adel bzw. genauer gesagt der hier im Fokus stehende Niederadel, in dessen Reihen die Aufnahme hier intendiert war, war also mindestens mit Lehenbesitz, also herrschaftsqualifiziertem Güterbesitz, mit edler Geburt und, was freilich mehr Relikt als aktuelle Praxis war, dem Turnier verbunden. Das waren keine Voraussetzungen zur Nobilitierung, sondern Zielmarken für die Integration des Neuadels in den etablierten Adel. Hierin waren daher zugleich drei wichtige Bezugsgrößen für die Einordnung des hier rechtlich aktualisierten Adels gegeben, der sich demnach im Eheschluss, Güterbesitz und im Zugang zu diesen Korporationen in seiner spezifischen Qualifizierung würde erzeigen müssen. Die Urkunde formulierte zwar die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe des Niederadels, aber die genaue Einordnung in diesen, also ob es im untersten Rang des rittermäßigen Adels blieb oder ob man

²⁹² Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

sich in die Reihen des Ritteradels hinaufbewegen konnte, würde ein Resultat der Praxis sein und war wohl auch genau so gewollt.

Der nächste Punkt der Dispositio war heikel und zeigte das Grundproblem der Nobilitierung deutlich auf. Hier wurde nämlich dem Nobilitierten ein Vier-Ahnen-Status väter- und mütterlicherseits verliehen, was noch auf deren Einstellung in die Schar des Niederadels bezogen war, dem sie nun auch darin „vergleicht“ werden sollten, d. h. wohl im Mindestmaße angeglichen werden sollten, so dass sie dafür angesehen werden sollten, „alß ob sy von ihren vier anen vatter und muetter geschlechts beiderseits recht lehen und thurniers genoß und rittermessige edl leuthe von alters hero gebohren wahren“.²⁹³ Denn zur Integration in eine adelige Korporation war es in der Regel notwendig, dass mindestens alle vier Großeltern der betreffenden Person von Adel gewesen waren. Daher wurde dem bzw. den Nobilitierten hier nicht nur der Adel, sondern auch jene Vier-Ahnen-Abstammung väter- und mütterlicherseits verliehen. Auch dies stellte freilich nicht mehr als eine Rechtsfigur dar, die ihrerseits in der adelsgesellschaftlichen Aushandlungspraxis in ihrem jeweiligen Wert erst noch bestimmt werden musste, aber wenigstens rein formal gesehen überhaupt die Möglichkeit schuf, dass dem Nobilitierten oder seinen Nachkommen Zugang zu einer derart exklusiven Gemeinschaft gewährt werden konnte.

Der nächste Punkt der Dispositio bezieht sich auf das Wappen des Begnadigten.²⁹⁴ Interessant ist dabei, dass das Formular von einem bereits vorhandenen Wappen ausgeht.²⁹⁵ Dies dürfte aber nicht bei jedem Begnadigten der Fall gewesen sein. Dennoch scheint dies eine wichtige Voraussetzung zur Nobilitierung gewesen zu sein. Hier wird deutlich, dass der Erwerb eines Wappens, im Zweifel eines adeligen Wappens, aber das wird hier nicht so klar gesagt, eine Vorstufe zum Erwerb des Adels sein konnte und mitunter gar als eine weitere, nun rechtlich-formale, Bedingung dazu angesehen werden konnte. Freilich: Da das Formular für jeden gleich lauten würde, wäre auch dem Nicht-Wappenträger hier nun ein Wappen zugeschrieben und dieses dann, sollte es vorher nicht adelig gewesen sein, nun zu einem adeligen Wappen ausformuliert worden. Diese Bestimmung liegt also auf einer ähnlichen Ebene wie die Vier-

²⁹³ Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11. Das erbländische Formular formuliert inhaltsgleich, ordnet aber etwas anders an: „als ob sy von iren vier anen vatter muetter und geschlachten baidereits recht edl geboren rittermässig lehen und thurniersgenoßleuth wären“. Formular. 1599 AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.10.

²⁹⁴ In der Urkunde zur Bestätigung bzw. Verleihung des Adels für das Reich und die Erblände für Sigmund Zabuesnig vom 19.12.1728 wird dieser Teil auch als „Arma“ bezeichnet. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.

²⁹⁵ Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

Ahnen-Verleihung. Unter Leopold I. fiel die nochmalige Vier-Ahnen-Zuschreibung beim Wappen heraus, während sie im Formular Ferdinands II. noch enthalten gewesen war.²⁹⁶

Im Reichsadelsformular wird anschließend noch einmal die bisherige Disposition zusammengefasst, wenn dort ausgeführt wird, dass der Begnadigte nun „in den standt und grad des adelß [gesetzt wird], adlen, fügen, gesellen und gleichen sy auch zu der schar und gemeinschaftt unser und des heyl. reichs auch unserer erblichen königreich, fürstenthumb und landen recht edl gebornen lehen und turniers gneoss, und rittermessigen edlleuthen, vergleichen, geben, verandern, [...] erlauben innen obbemelte adeliche wappen und clainot geschribnermassen zuführen und zugebrauchen alles auß römischen kayserlich königlich und landtsfürstlicher macht volkommenheit hiemit wissentlich in cratt dis briffs“.²⁹⁷

Der nächste Abschnitt ist zwar noch Teil der Dispositio, leitet aber schon auch zur Poen über. Denn es folgt nun eine längere Passage, in der das soeben Gewährte noch einmal wiederholt, eingeschärft und zugespitzt wird.

Dieser Passage nach seien nun die ehelichen Nachkommen des Begnadigten „für und für ewiglich [für] recht gebornen lehens und turniers genossen und rittermässige[...] edelleuthe[...]“ zu halten „und von maniglich an allen ortten und enden in allen und jeglichen handlungen geschäftten und sachen geist- und weltlichen also gehalten geehrt genannt und geschriben werden auch darzu alle und jegliche gnaden freyheiten ehr würde vorthail privilegien statuten recht gerechtigkeiten alt herkhomen und gewohnheit haben. alß nemlichen mit [1.] beneficien auf thumbstifften hohe und nidere ambteren und lehen geist- und weltlichen anzuenemben zuempfangen zu haben und zu tragen mit anderen unseren und des Heyligen Reichs auch unserer erblichen königreich furstenthumb und lande recht edl gebornen lehens und thurniers genossen und rittermässigen edlleuthen in alle und jedliche [2.] thurnier zureiten zu turniren mit ihnen lehen und alle andere gericht und recht zu besizen urtl zu schöpfen [3.] recht zu sprechen und der und [4. als Sammelkategorie für alle weiteren potentiellen Rechtshandlungen eines Adelligen als Adeliger] aller andere adelichen handlungen und geschäftten und sachen iner und ausserhalb gerichts thailhaftig würdig empfänglich darzu tauglich schiglich und guet sein auch an allen enden darzu gelassen und genohmen werden und sich des alles auch“ seines adeligen Wappens bedienen dürfe. Ebenso dürfe er sein Wappen und damit seinen Adelstitel fünftens im Streit mit anderen Adelligen, vor Gericht, in Feldzügen,

²⁹⁶ Formular. 1669. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.14.

²⁹⁷ Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

in seinem Siegel, auf Gemälden, Grablegen etc. gebrauchen und zwar „allermassen ob solches [sein adeliges Wappen] von iren vier ahnen vatter und muetter geschlechts beederseits erblichen auf sy kommen, und gewachsen weren“. Sechstens ist ähnlich zu viertens und bezieht sich hier nun aber wohl mehr auf die Ehrenvorrechte des Adels wie z. B. das Recht auf die entsprechende adelige Anrede und eben die zuvor genannte Wappenzuschreibung etwa in öffentlichen und zeremoniellen Handlungen. Diese sollten den Begnadigten ebenso zukommen, „alß andere unsere und des Heyligen Reichs auch unserer erb königreich, fürstenthumb und landen, recht geborne wappen, lehens und thurniers genossen, und rittermässigen edlleuthen, solches alles haben, mit dergleichen gnad und freyheiten fürgesehen und begabet sein, sich deren freuen, und gebrauchen von recht oder gewohnhait, von allermeniglich unverhindert.“²⁹⁸ Auch hier gilt, dass die hier zugeschriebenen Berechtigungen allesamt Potentiale darstellten, nur darstellen konnten, da sie im Anerkennungsvorbehalt der Territorialherren und der Rezeptionsautonomie²⁹⁹ der Adelsgesellschaften im Reich eherne Schranken finden mussten. Welche Rechtspotentiale der Begnadigte daher verwirklichen würde, hing von dessen Ausstattung und seinen bzw. seiner Erben Ambition und sicher auch der regionalen Bedingungen wie z. B. der Verfügbarkeit von Adelsgütern ab.³⁰⁰ Mit Hinsicht auf die Nobilitierungen von Nicht-Patriziern und der Wirksammachung der ihnen verliehenen vier Ahnen (vier adelige Großeltern) im Sinne eines Inkorporationsanrechtes kommt auch Dobler zu dem Schluss, dass dieses Anrecht ihnen faktisch nicht gegeben war und rechtlich durch die Wahlkapitulation Karls VI. „daß die von ihm und den Größeren Palatinen vorgenommenen Standeserhöhungen keinem Dritten und keinem „iuri territoriali“ somit auch nicht den Statuten und dem Gewohnheitsrecht der Ritterschaft, nachteilig sein sollten“ blockiert bzw. nivelliert wurde. Auch er führt somit die beiden Hauptargumente hiergegen an: die faktische Machtbeschränkung des Kaisers zur Rezeptionsanordnung gegenüber der Ritterschaft und die rechtliche Grenze der Verletzung der

²⁹⁸ Formular zur Verleihung des Adelsstandes für das Reich und die Erblande. (1619-1637). AT-OeStA AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

²⁹⁹ Zu einer expliziten Rezeptionsanweisung hätte dem Kaiser, wie Riedenauer anmerkt, reichsrechtlich die Befugnis gefehlt, da die Rezeption von Adeligen in Stiftern oder auch Domkapiteln und auch in Patriziergesellschaften primär bzw. letztlich deren Wahl- bzw. Kooptationsrecht unterlag. Riedenauer, Standeserhebungen 2001, S. 73-75.

³⁰⁰ Dem stimmt etwa auch Schmauß zu, als er den Fall eines Untertanen aus Pommern anführt, der seinen vom Kaiser erhaltenen Adelsstand in Pommern geltend machen wollte, also die darin aufgehobenen bzw. angegebenen Adelsfreiheiten. Denn da der Kurfürst von Brandenburg hierüber vorab nicht informiert worden war, verwehrte er es seinem Untertanen. Schmauß schloss also, dass der Kaiser „nichts als den Rang und Titel geben, aber keine Freiheiten und Rechte“ verleihen könne. Schmauß, Reden 1766, S. 273.

Rechte Dritter, hier der nachwestfälischen Territorialfürsten und der Ritterschaft, durch die kaiserlichen Gnadenakte, welches beides auch schon im 17. Jh. wirkmächtig und z. T. auch schon in den dortigen Wahlkapitulationen formuliert worden war.³⁰¹

Inhaltlich schließt die Urkunde dann mit der Anmahnung zur Einhaltung des Voranstehenden und der Poen bei Nichteinhaltung. Die Strafe betrug 60 Mark lötigen Goldes.³⁰² Freilich war, wie gesagt, die Einhaltung und Realisierung der in der Urkunde beschriebenen Möglichkeiten für den Empfänger abhängig von den Gegebenheiten vor Ort.³⁰³ Dennoch findet sich unter Leopold I. hier eine offensivere Formulierung: Die Mahnung an die Kurfürsten, Fürsten etc. war nun um den Aspekt ergänzt worden, dass diese nicht nur dazu aufgerufen wurden, keinen Widerstand zu leisten, sondern diese auch zu einer aktiven Rolle aufgefordert wurden, in welcher sie die verliehenen Rechte schützen sollten. Dafür war die Poen hier nur auf 50 Mark lötigen Goldes festgesetzt worden.³⁰⁴ Im Formular von 1707 wurde sie auf 100 Mark lötigen Goldes erhöht.³⁰⁵

Es folgt das Eschatokoll mit großem kaiserlichem Siegel, Datum und Ort.³⁰⁶ Datiert wurde das Diplom meist auf den Tag seiner Bewilligung. Es wurde auch durch den Reichsvizekanzler „ad mandatum Caesaris“ unterzeichnet.³⁰⁷

2.2.5. Absendung der Urkunde und Eintrag in die gängigen Registerbücher

Die ausgefertigte Urkunde wird nun fünftens abgeschickt. Der entsprechende Entwurf, mitunter auch nur die Passagen, welche durch den zuständigen Schreiber bei der Reichskanzlei in den heranzuziehenden Formularstext einzufügen waren, blieb mitsamt dem Gesuch bei der Reichskanzlei, wo sich beides heute noch in den Reichsadelsakten finden lässt. Im Zuge dessen wurde die Gnadenerteilung auch dem Reichserzkanzler angezeigt, der sie dann den weiteren

³⁰¹ Dobler, Hofpfalzgrafenamts (1950), S. 96f.

³⁰² Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

³⁰³ Auch Riedenauer konstatierte, dass der Nachdruck, den eine kaiserliche Patrizier- oder Adelsurkunde im reichsstädtischen Kontext entfalten konnte, selbst mit weiterer Unterstützung durch den Kaiser, „sehr von den örtlichen Gegebenheiten ab[hing]; je exklusiver das Patriziat lebte, desto geringer mußte die Wirkung sein.“ Riedenauer, Kaiser 1967, S. 629.

³⁰⁴ Formular. 1669. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.14.

³⁰⁵ Formular. 1707. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.15.

³⁰⁶ Formular. (1619-1637). AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.

³⁰⁷ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 119f.

ihm unterstehenden Kanzleien (Reichskammergerichtskanzlei und seiner eigenen Hofkanzlei anzeigen) sollte. Auf ausdrückliche Bitte des Nobilitierungskandidaten wurden zudem gegebenenfalls noch einmal explizit Intimationen an die Kanzleien ausgewählter Reichsfürsten sowie an das Reichskammergericht übersandt. Schließlich wurde der Akt noch ins Reichsregisterbuch, in die Wappenrolle und ins Taxregister eingetragen.³⁰⁸

2.2.6. Zwischenfazit

Es wurde deutlich, dass die kaiserliche Nobilitierung, sozusagen als Königsweg in den Adel, da mit dem höchsten Ansehen der Wege in den Adel versehen, ein mehrstufiges und zunehmend formalisiertes und darin standardisiertes Verfahren darstellte. Dieses stellte gerade darin aber erst die Grundlage dar, dem Reichsvizekanzler als entscheidend-vorentscheidender Instanz und in einigen Fällen auch direkt dem Kaiser, eine möglichst auf die Bedürfnisse des Einzelfalls abstellende, weitgehend unumschränkte Anwendung des Gnadenreservats der Nobilitierung zu erlauben. Denn die Standardisierung erlaubte es eine größere Zahl von Gesuchen im Verwaltungsgang der Reichskanzlei abzuarbeiten, da der Text für die entsprechenden Urkunden schon vorlag und die Gesuche auf der Grundlage der vorliegenden Gesuchstexte, eventuell beiliegender Fürsprache-Schreiben aus berufenem Munde und anderer in der Kanzlei bzw. der (Alt-)Registratur zu der Familie (siehe den Fall der Brüder Dufort) vorliegenden Informationen entschieden wurden. Aufgrund der Rolle der Gegenprüfung der kaiserlichen Entscheidung zur Nobilitierung durch die Regionen und in der sozialen Praxis der Empfänger konnte sich die Reichskanzlei eine solche eher oberflächliche Prüfung der Gesuche auch leisten; zumindest aus Sicht der Reichskanzlei und Kaiser. Außerdem war es so möglich, in jedem Fall aufgrund des standardisierten Urkundenformulars die tatsächlichen Taten der Nobilitierten und ihrer Vorfahren in ein gleichförmiges legitimatorisches Setting einzupassen und jedem Geadelten zunächst die gleichen Rechtepotentiale zuzugeben, um somit dem reinen Urkundentext nach erst einmal grundsätzlich gleichwertigen Adel zu schöpfen. Dieser Adel konnte dann freilich in den variablen Teilen der Urkunden individuell ausgestaltet werden. Dazu gehörten natürlich der Pflichtteil mit den Verdiensten des Petenten als Legitimation seiner Nobilitierung, auch wenn dieser nicht immer mit konkreten Verdiensten ausgefüllt worden zu

³⁰⁸ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 119f.

sein scheint. Dazu gehörten aber auch weitere Begnadigungen sozusagen als Corona des verliehenen Adelsstandes, wie eine besondere Wappenmehrung oder die Vielzahl zusätzlicher Begnadigungen wie z. B. die Rotwachsfreiheit oder die Befreiung von Abgaben für den Begnadigten und seine Erben. Der Übergang von den individueller gestalteten Einzelurkunden, die in sich noch leichte Abweichungen gezeigt hatten, zu den standardisierten da formularisierten Urkunden hatte sich wohl in der zweiten Hälfte des 16. Jh. ereignet und wohl eher gegen dessen Ende hin, worauf das dort vorliegende Nobilitierungsformular von 1599 und zuvor bereits die Urkunde für Jonas Mörmann zum Schönperg hingewiesen hatte.

In bzw. auch aufgrund dieses im Ablauf und den Arbeitsschritten in der Reichskanzlei, der Wortwahl der Urkunden und der daher unterliegenden Kriterien zur Nobilitierung oder den festgelegten Taxen zumindest grundständig standardisierten Verfahrens war die Rolle des Reichsvizekanzler als entscheidend vorentscheidender und vorprüfender Instanz deutlich geworden. Viele Nobilitierungsentscheidungen, die aus kaiserlicher Vollmacht erfolgten, dürften daher inhaltlich maßgeblich auf die Vorprüfung und Genehmigung der bei der Reichskanzlei einlaufenden Gesuche um Nobilitierung durch den Reichsvizekanzler oder gar einen von ihm damit beauftragten Gehilfen zurückzuführen gewesen sein. Die Nobilitierung stellt sich darin mehr als ein behördenmäßiger Vorgang, denn als eine einer stringenten Nobilitierungspolitik folgenden genuin kaiserlichen Gnadenpraxis dar, auch wenn freilich die Kaiser zu jeder Zeit das Recht hatten und wohl auch wahrnahmen, ihnen persönlich direkt zugetragene Gesuche um Nobilitierung selbst originär zu entscheiden. Auch im Reichshofrat oder durch den Reichserzkanzler wurden Nobilitierungsvorentscheidungen gefällt, wobei das Gros dieser Entscheidungen tatsächlich durch den Reichsvizekanzler vorbereitet und darin faktisch bestimmt worden sein dürfte. Wie viel Entscheidungskompetenz der jeweilige Vizekanzler im Einzelfall gegenüber dem Kaiser besaß, wie viel ihm eingeräumt wurde, wie viel er sich selbst herausnahm, dürfte auch von der Persönlichkeit des Vizekanzlers und seiner Stellung im Spannungsfeld zwischen Mainzer Kurerzkanzler und Kaiser abhängig gewesen sein. Von einem Einfluss ist auszugehen, aber er bleibt diffus im changierenden Kompetenz- und Machtspektrum der obersten Reichsbehörde in der er sich, je nachdem, mehr oder weniger stark entfaltet haben mochte. Für eine stärkere Kompetenznahme des Vizekanzlers im Punkt der Adelsgesuche spricht, dass diese erstens sehr vielzählig waren (siehe Unten) und zweitens von sehr begrenzter Rechtswirkung bzw. allgemeiner Auswirkung auf die Verhältnisse im Reich und den Territorien. Denn hier wurden Rechte verliehen, die kaum einen Eingriff in die Rechte

Dritter darstellten; zumal die Fürsten sich mehr und mehr das Recht herausnahmen, die kaiserlichen Adelspatente durch Ausschreibungen ihrer Kanzleien im Land einem Anerkennungsvorbehalt für ihr Territorium zu unterlegen. Dieses ‚Mitwirken‘ der Region beim Nobilitierungsgeschehen war in vielerlei Form feststellbar gewesen, wozu neben der Erlaubnis zur Nobilitierung bzw. dem Wirksamwerden des Adels im eigenen Territorium auch Fürsprache und Protektion der Nobilitierten (Letzteres auch durch Leopold I. angemahnt) durch den jeweiligen Landesherrn zählen konnten. Auch Rückmeldungen von Untertanen vor Ort zum Vorliegen oder Nicht-Vorliegen der Nobilitierungsvoraussetzungen an den Kaiser waren ja bereits angeführt worden. Auch die Intimationen der Reichskanzlei an die Kanzleien ausgewählter Landesherrn ließe sich hier einordnen.

Die Rolle des Reichstaxators und des Reichstaxamtes in diesem Prozess hatte sich als mehr als reine Zahlstelle erwiesen, die die Gebühren nach der gültigen Taxordnung festlegen und die Zahlung derselben überwachen sollte. Vielmehr boten die Reichstaxbücher auch einen Überblick über die einlaufenden Gesuche um Nobilitierung (und natürlich auch die anderen Gesuche an Kaiser und Reichskanzlei) und da die Taxatoren auch vorhergehende Begnadigungen an eine Person berücksichtigen mussten, etwa um bereits erfolgte Wappenbegnadigungen und die dafür schon gezahlten Gebühren nachvollziehen und nicht erneut berechnen zu müssen, und Zugang zum Archiv und zur Registratur hatten, entstand hier auch eine weitere Stelle im Verwaltungsverfahren zur Ausstellung einer Nobilitierungsurkunde, welche Auskunft über bereits ergangene Begnadigungen, die die Petenten mitunter zur besseren Rechtfertigung ihres Adelsgesuchs anführten, geben konnte. Es hatte sich in diesem Zusammenhang auch gezeigt, dass die Nobilitierungspraxis der Kaiser weniger als direkte Einnahmequelle für die kaiserlichen Kassen gedient haben dürfte, sondern sich eher durch Einspareffekte gegenüber den eigenen langjährigen Bedienten finanziell positiv ausgewirkt haben mag. Für die einzelnen Kanzleibedienten hatte sich der weitaus größere Wert der Einnahmen aus der kaiserlichen Gnadenpraxis für deren wirtschaftliches Auskommen gezeigt. Dies dürfte die durch die Reichsstände ein ums andere Mal monierte etwas großzügigere Gnadenpraxis befördert haben und zu einer sehr grobmaschigen Kriterienentwicklung, welche zur Bewertung der Entscheidung der Gesuche um Nobilitierung herangezogen wurden, beigetragen haben. Denn diese Offenheit ließ es zu, auch im Grunde weniger qualifizierte Personen, die sich etwa nur durch ihre langjährigen Dienste im näheren kaiserlichen Umfeld ausgezeichnet hatten, eine Nobilitierung angedeihen zu lassen. Wenn diesen ihre Gebühren

nicht erlassen wurden, sondern z. B. nur gemindert worden waren, ergab sich darin eine wichtige Einnahmequelle für die im Prozess der Urkundenerstellung beteiligten Kanzleibedienten (Sekretär, Kanzlist, Wappeninspektor und Wappenmaler). Daraus mochte sich auch erklären, warum ab dem Ende des 16. Jh. die Anlage der Urkunde erst nach erfolgter Bezahlung derselben erfolgt war.

Dabei hatten sich folgende Kriterien für die Vergabe von Adel aus der Reichskanzlei erkennen lassen: Die Stadtsässigkeit in Verbindung mit der Ausübung bürgerlicher Gewerbe schloss den Adel zwar nicht aus, schädigte diesen aber und dürfte daher den Erwerb des Adels für Stadtgesessene, die einem reinen Lohnerwerbe nachgingen erschwert haben. Daraus kann indes nicht geschlossen werden, dass Stadtsässigkeit allein adelsschädlich war, da auch viele Bediente der Fürsten zugleich Stadtbürger waren und dies auch, im Gegensatz zu dem mitunter nur saisonal in der Stadt lebenden Adel am Hof oder in der Regierung, zuvorderst oder gar ihr ausschließlicher Wohnsitz war. Der Impetus lag hier wohl eher auf den bürgerlichen Hantierungen, die im Kern einem Adelsverständnis widersprachen, welches den Adel als davon zu höheren Aufgaben in Staat, Kirche, Heer oder bei Hofe befreit sehen wollte. Handelstätigkeiten in größerem Ausmaße oberhalb der reinen Krämertätigkeit, die als gemeinwohlförderlich angesehen werden konnten, dürften daher auch nicht unter das Verdikt der Adelschädigung gefallen sein. Das zeigte etwa der Fall des im Wechselgeschäft tätigen Sigmund Zabuesnig der in die gehobene Augsburger Mittelschicht einheiraten konnte und durch Kaiser Karl VI. eine Adelsbestätigung seines erzherzoglichen Adelsstandes unter expliziter Hervorhebung seiner „nuzbaren handlungen dem gemeinen wessen fürträglich“ erhalten konnte.

Neuadel wurde zum Adel gezählt, nahm darin aber die unterste Rangstufe ein, d. h. im Neuadel spiegelt sich die Minimalanforderung an eine Vorstellung von Adel in den Augen der Reichskanzlei und der Kaiser. Anciennität und damit die ordinäre Zugehörigkeit zur Adelsgesellschaft wurde durch die neuadeligen Familien demnach erst nach mindestens drei (Mandat Kaiser Rudolfs II.) bzw. vier Generationen (siehe dazu die Rechtfertigung der Adelsbestätigung der Brüder Dufort) des Bewährens im Adelsstand erworben. Entsprechend hatten die Urkunden mindestens seit Hans Zeitblom 1539 den Nobilitierten vier adelige Ahnen väter- und mütterlicherseits verliehen, wobei natürlich allen Beteiligten klar war, dass diese Zuschreibung nur bedeuten konnte, dass auch die Vorfahren entsprechend der bisherigen hervorragenden Verdienste des oder der Adelsempfänger und ihrer Eltern und Großeltern als

hervorragende Personen angesehen wurden, die entsprechend als adelig qualifiziert werden konnten. Anders gesagt: die rückgreifende Verleihung vier adeliger Ahnen folgte wohl derselben Tugend-Adel-Logik wie auch die Nobilitierung sie formulierte und formierte. Entsprechend ist der Verweis auf die Verdienste der Vorfahren (meist des Vaters des/der Petenten) und, wie im Fall der Familie Kleinmayr etwa, auch der konkreten Leistungen derselben in den Urkunden nicht banal, sondern informierte diese Legitimationslogik. Die Formulare sprachen daher auch von der Abstammung von „Ehrlichen redlichen wolverdienten Eltern“.

Dieses Bewähren über drei bis vier Generationen nach dem Adelserwerber lag dabei wohl v. a. in der Annahme einer adeligen Lebensweise durch die neuadelige Familie, wie es der Fall Dufort vorgestellt hatte. Freilich konnte das jeweils unterschiedliche Dinge bedeuten. Mit Sicherheit gehörte dazu aber die schon an verschiedenen Stellen aufgeworfene Begüterung mit adeligen d. h. mindestens zur Niedergerichtsbarkeit befähigenden Gütern (allodial oder als Lehen). Das war eine wichtige Scheidelinie zwischen dem reinen Nominaladel, der allein auf seine Funktionsstellung verweisen konnte und dem in der Begüterung mit allen davon ausgehenden Folgewirkungen und Partizipationsrechten bereits weiter ausgezeichneten Neuadel. Darauf hatte u. a. das Vorbringen der Brüder Dufort wie auch die Rechtfertigung des Steirischen Landschafts-Pfänders Pfeiffer gedeutet, der zur Rechtfertigung seines Prädikats auf den Besitz der gleichnamigen Freihöfe hingewiesen hatte. Die Dufort hatten diesen Triebmitteln zur weiteren Integration in den Adel nach der Nobilitierung, wie gesagt, noch die adeligen Ehen der letzten vier Generationen sowie die adeligen Ämter bei Hofe und das darin zum Ausdruck kommende Anerkennen ihres Adels durch Standesgleiche hinzugefügt. Die Dufort verlangten darin die Gleichsetzung zum etablierten Adel ihrer Standesgenossen und hatten damit einen wichtigen Hinweis gegeben, wo eine Scheidelinie zwischen neuem bzw. jungem Adel und etablierten Adel gelegen haben mochte und dass diese nicht bei der 4er-Ahnenprobe lag, sondern wohl eher in Richtung der 16er-Ahnenprobe gelegen haben dürfte, also erst durch die Ur-Urenkel des Adelserwerbers erreicht wurde. Weder die Begüterung, noch der Verweis auf eine bereits bestehende adelige Ahnenfolge waren aber wohl, das hatten die übrigen Fälle gezeigt, Bedingungen für die Verleihung des Adels gewesen.

Bei Pfeiffer, den Dufforts und natürlich zuvorderst in den Nobilitierungsformularen bzw. - Urkunden und weiteren Stellen war aber der Aspekt aufgekommen, dass zur Rechtfertigung

des Übertritts vom Nichtadel in den Adel besondere Verdienste und Eigenschaften der eigenen Person sowie der Vorfahren vorgebracht werden mussten. Zumindest beim Adelserwerber hatte sich dieser Tugendadel der Tat also gezeigt zu haben; in der Theorie der Formulare zumindest. Gemäß der Formulare waren diese „adeliche[n] guete[n] Siten, Tugendt und Wandelß“ des Petenten kardinale Voraussetzungen für die Verleihung der Nobilitierungsurkunde. Das die Kaiser mit einer Nobilitierungsurkunde also im Kern einen verdienstvollen Tugendadel kennzeichneten, scheint sicher angenommen werden zu können. Welcher Tugendkatalog des Tugendadels hier allerdings genau im Hintergrund stand, kann nur vermutet werden, dürfte aber wohl mindestens die im 16. und 17. Jh. als Gemeinplätze von Tugend weithin anerkannten weltlichen Kardinaltugenden (siehe Forschungsstand) mitunter auch die geistlichen eingeschlossen haben.

Eine gewisse Konkretisierung dieser Eigenschaften war in der Allgemeinkategorie der „Vernunft“ bei den Formularen genannt worden. Dies hatte einen Hinweis darauf gegeben, dass der hier ausgezeichnete Tugendadel sich zwar nicht ausschließlich aber doch offenbar in einem markanten Schwerpunkt auf Leistungen auf dem Feld der geistigen Verdienste im Fürstendienst auszeichnen durfte. Auch um dem Neuadel der in der Urkunde entstand wieder ein Stück weit mehr eine ursprünglich ritterliche Färbung zu geben, war dann unter Leopold I. wohl auch die Tapferkeit als eine der legitimationsstiftenden Eigenschaften für die Begnadigten in den Formularen und Urkunden betont worden. War allerdings Anfang des 16. Jh. die Aufzählung solcher Eigenschaften bei Johann Raiser (Ehrbarkeit, Redlichkeit, „fromkait“ (Frömmigkeit/Tüchtigkeit/Tapferkeit) und Geschicklichkeit) noch etwas konkreter und detaillierter gewesen, wurde dies im Zuge der Formularisierung notwendigerweise zugunsten unspezifischerer Allgemeinplätze aufgegeben, die, wie gesagt, nur noch von den adeligen guten Sitten, Tugenden und Lebenswandel sprachen. Allerdings blieb die Vernunft durchgängig explizit genannt und macht noch einmal deren besonderen Stellenwert bei der Legitimation von Neuadel deutlich. Die Tapferkeit wurde dann sozusagen unter Leopold I. wiederentdeckt bzw. setzte er darauf einen besonderen Akzent und löste sie aus dem Container der nur allgemein genannten aber nicht näher beschriebenen adeligen Tugenden heraus, um sie explizit auszustellen.

Das der Petent und seine Eltern sich ein gewisses gesellschaftliches Ansehen erworben haben sollten, steckt in der zusammenfassenden Formulierung der Formulare und Urkunden des 17. Jh., da es die logische Folge der ehrlichen und wohlverdienten Eltern sowie der „adeliche[n]

guete[n] Siten, Tugendt und Wandelß“ des Adelsbewerbers sein musste. Dennoch musste man sich auch dies in den Urkunden ab dem späten 16. Jh. dazu denken, während es bei Raiser in dessen „erbarkait“ noch explizit gemacht worden war. Das Nobilitierungsverständnis wurde damit eher unspezifischer, erhielt darin aber zugleich, wie gesagt, auch mehr Flexibilität.

Diese Anpassbarkeit der Nobilitierung hatte sich z. B. bei den Nobilitierungen der Geistlichen gezeigt, die in dieselben Gemeinplätze von Tugenden gestellt worden waren. Interessant war allerdings bei der Nobilitierung Geistlicher auch gewesen, dass zumindest das Konzept für Johann Baptist Krystel/Kristel aufgrund seiner starken Bearbeitung gegenüber dem Formulartext darauf hinwies, dass die Nobilitierung Geistlicher eher eine Sonderform der Nobilitierung darstellte, auch wenn diese sich, wie gesagt, durchaus im gängigen Tugendkanon der Formulare verorten und daraus legitimieren ließ. Schließlich war bei der Nobilitierung Geistlicher noch die sozusagen ‚Mitnobilitierung‘ ihrer Brüder aufgefallen, welche sich darin erklären musste, dass allein so der erblich verliehene rittermäßige Reichsadelstand für die Familie wirksam hatte werden können, da er für die nobilitierten Geistlichen nur personal hatte verliehen werden können. Das musste aber nicht bedeuten, dass die Brüder ohne Verdienste waren, allein standen diese wohl hier nicht im Fokus und dienten, wenn sie überhaupt Erwähnung fanden, v. a. der unterstützenden Legitimierung, hätten eigenständig aber kaum Anlass für eine Nobilitierung gegeben. Das wurde v. a. beim Fall Krystel/Kristel deutlich, wo neben Johann Baptists Bruder Urban auch deren Schwester Margarethe (mit ihren Leibserben, die hier im Fokus gestanden haben dürften) in den Adel erhoben worden war, wobei sich Margarethe als Frau schon per Definition nicht für eine eigenständige Nobilitierung hätte qualifizieren können.

Diese Flexibilität war nicht nur praktisch bedeutsam und erlaubte den Kaisern die mitunter, wie im Falle der Nobilitierung Geistlicher im zeitlichen Korridor der sogenannten Gegenreformation, interessengeleitete Nutzung ihres Gnadenreservats. Sie war auch theoretisch wichtig, damit sich gerade keine starren Kriterien bilden konnten, die dann natürlich einen nachprüfbaren und darin auch einforderbaren Erwerb der kaiserlichen Gnade mit sich hätte bringen müssen. Doch das schloss schon logisch die Vergabe des Adels eben als kaiserliche Gnade und nicht als Erwerb eines an bestimmte Qualifikationsstandards gebundenen Titels aus.³⁰⁹ Wäre diese Konkretisierung erfolgt, hätten einzelne

³⁰⁹ Entsprechend formuliert auch Riedenauer, dass die Kaiser sich durch eine Art Positivkatalog zur Nobilitierung „jeden Interpretations-Spielraum genommen hätte[n]“. Riedenauer, Schwaben 2008, S. 110.

Nobilitierungsurkunden nicht mehr als Einzelfallentscheidungen und Gnadenakte im Einzelfall, sondern als Präzedenzfälle dienen können, um gleiche Gnaden auch für andere Männer, so man sich in einer vergleichbaren Lage wie ein zuvor Nobilitierter sah, in Anspruch nehmen zu können. Das hätte aber zugleich auch eine intensive Prüfung, eine Art Background-Check durch die Reichskanzlei bei jedem Gesuch erfordert. Dies konnte diese überhaupt nicht leisten. Auch praktisch wäre daher ein solcher positiver, konkreter Kriterienkatalog kaum anwendbar gewesen. Die Reichskanzlei musste sich daher auf die innere Plausibilität der einlaufenden Gesuche und etwaiger Unterstützungsschreiben und im Höchstfall die Auskünfte aus den in (Alt)Registratur oder Archiv vorhandenen Informationen über die Familie des Gesuchstellers beschränken. Entsprechend findet sich in den Urkunden auch häufig ein Passus wieder, dass die Ausstellung auf Angaben des Petenten erfolgt sei, wodurch sich die ausstellende Reichskanzlei und der Kaiser daher gegen Fehlurteile bei der Bewertung der faktischen Adelsqualität des jeweiligen Petenten von vorneherein absicherten.³¹⁰ Freilich ließen sich in der Praxis wiederum aus der Vielzahl der Nobilitierungsentscheidungen über die Jahrzehnte entstehende Pfadabhängigkeiten kaiserlicher Nobilitierungsentscheidungen kaum gänzlich vermeiden. Diese wiederum dürften sicherlich auch ein wichtiges traditionelles Entscheidungskriterium für die Reichskanzlei gewesen sein, wodurch die Chancen etwa für Angehörige früher und in größerer Zahl in den Adel erhobene Berufsklassen höher gewesen sein dürften, als für Männer, die in einem bisher nicht oder kaum in den Adel aufsteigenden Beruf tätig waren.

Natürlich galt dies nur insofern ihr Amt nicht ohnehin von einem solchen Ansehen war, das sich die Frage nach der Nobilitierung schon durch die faktisch bestehende wechselseitig verstärkende Amts-Adelsbindung (siehe dazu u. a. die „*offici[a] nobil[ibus]*“ im Bericht an Karl

³¹⁰ Diese Prüfung auf die innere Plausibilität der Anträge bestätigt auch Riedenauer: Er konnte beobachten, dass reichsgeschichtliche Unschärfen bzw. Unwahrheiten der jüngeren Vergangenheit oder Ausführungen des Petenten von politischer Brisanz aus den Gesuchen durch die Kanzlei vor Anfertigung der sich stark auf die Gesuche stützenden Urkundenkonzepte entsprechend abgeändert wurden. Hierbei griff die Reichskanzlei offenbar auf die Überlieferung der eigenen Registratur bzw. des eigenen Archivs zurück und prüfte etwa auf in einem Gesuch behauptete vorhergehende Begnadigungen wie Wappenverleihungen u. Ä. Eine Prüfung der zum Gesuch mitunter mitvorgelegten genealogischen Informationen geschah aber wohl eher nicht und hätte das Maß an leistbarem bzw. in den Augen der Kanzlei gebotener und notwendigem Aufwand wohl auch überschritten. Denn die Glaubwürdigkeit und darin auch die soziale Faktizität des Vorgebrachten würde jedem Leser oder Hörer der daraufhin ausgefertigten Urkunde anheimgestellt bleiben. Zumal sich die Kanzlei durch den Verweis auf ihr vorgelegte „*glaubwürdige testimonia und scriptores*“ oder ähnliche Zeugenschaft selbst einer solchen Bürgschaftsschuld entheb. Riedenauer, Schwaben 2008, S. 119f. Riedenauer, Erwin: Kaiserliche Standeserhebungen für Angehörige des Militärstandes von Karl V. bis Karl VI., in: Uta Lindgren [Hrsg.]: *Sine ira et studio. Militärgeschichtliche Studien zur Erinnerung an Hans Schmidt*. Kallmünz 2001, S. 65-83, hier S. 79.

VI. zur Familie Lenz aus Haigerloch) kaum stellen würde. Andererseits konnten solche traditionellen Schwerpunkte bei der Nobilitierung bestimmter Ämter, Chargen etc. auch zur Bildung solcher „offici[a] nobil[ibus]“ mit beigetragen haben. Dennoch durften auch diese Pfadabhängigkeiten das unumschränkte kaiserliche Reservatrecht zur Nobilitierung nicht einschränken, weshalb auch diese eher Entscheidungshilfe als Entscheidungsmaßgabe gewesen sein mussten und mehr als Pfad-Vorbahnung denn als Pfad-Abhängigkeit bezeichnet werden sollten. Hinzu kam die wechselseitige Bindung der kaiserlichen und erzherzoglichen Gnadenpraxis in der oft bestehenden Personalunion beider Herrscher. Kaiserliche Adelsurkunden mussten daher auch in den Österreichischen Erbländen ausgeschrieben worden sein und erzherzogliche Nobilitierungen auch durch den Kaiser anerkannt werden. Das zeigen Fälle, wie sie der Familie Zabuesnig vorgestellt hatte: denn da ihnen 1715 Karl VI. als Erzherzog Karl II. den erzherzoglichen Adelsstand verliehen hatte und dieser, wie gesagt, in seinen Legitimationsgrundlagen außer im Autor seiner Ausstellung (Erzherzog nicht Kaiser) kaum vom kaiserlichen Adelsstand unterschieden war, musste ein Antrag auf Verleihung des kaiserlichen Adelsstandes, hier bei den Zabuesnig im Wege der Adelsbestätigung beantragt, von sehr großer Erfolgswahrscheinlichkeit ausgehen können. Denn ansonsten hätte in diesem Falle hier der Kaiser eine Entscheidung des Erzherzogs faktisch negiert, wo er doch selbst beides in einer Person war und sich darin selbst widersprochen. Der Fall Zabuesnig hatte zugleich auch erneut gezeigt, dass der kaiserliche Adel aus der Reichskanzlei höher angesehen war, weil seine Geltungsmacht im Reich offenbar faktisch größer war, als dies für den erzherzoglichen Adel aus der Hofkanzlei galt. Drittens hatte er auch angezeigt, dass ein Grund für die unterschiedliche Verleihung des erzherzoglichen oder kaiserlichen Adels darin gelegen haben mochte, dass die Verdienste und die Lebenswelt der Petenten auf die Österreichischen Erblände beschränkt waren, auch wenn sie aufgrund der meist vorhandenen personalen Einheit von Erzherzog und Kaiser und der Zugehörigkeit der Österreichischen Erblände zum Reich auch als Verdienste an Kaiser und Reich gewertet werden konnten und offenbar auch bereits in der erbländischen Adelsurkunde von 1715 wurden. Erst als der sechste der sechs Brüder Zabuesnig außer Landes nach Augsburg ging und dort seinen Adel geltend machen wollte (denn die Familie versuchte wohl tatsächlich sich im Adel zu etablieren und hatte entsprechende Güter erworben und war adelige Ehen eingegangen), musste der faktische erbländische Reichsadel, da dieser in Augsburg wohl nicht anerkannt wurde, durch einen kaiserlichen Reichsadel komplementiert und überwölbt werden.

Auch eine auf den jeweiligen Fall bezogene Pfad-Bahnung in den Adel konnte es bei einer Familie geben, wenn diese, was nicht selten vorzukommen schien, nicht direkt die Nobilitierung erwarb, sondern ihren Aufstieg in den Adel entweder in der Erwerbgeneration oder auch in den Generationen davor durch die Anreicherung von Ehre und entsprechender kaiserlicher Urkunden vorbereiteten. Das konnten Wappen bzw. adelige Wappen sein, die offenbar spätestens beim Adelserwerb verliehen werden mussten, da sie dem Adel integral waren und diesen sichtbar werden ließen. Auch kleine Palatinate (siehe Fall der Familie Fabricius) oder auch (wie beim Fall Rosenhaimer) der Erwerb des Titels eines Ritters vom Heiligen Grab zu Jerusalem wäre hier beispielhaft anzuführen. Auch der Weg zur Nobilitierungsurkunde, so könnte man sagen, war oft mit ähnlichen, etwas minderwertigeren Urkunden gepflastert.

Und es war analog dazu auch oft nicht eine herausragende Einzelperson, sondern die kollektive, meist mehrgenerationelle Leistung, die eine Familie in den Adel brachte. V. a. die Fälle der Brüder Kleinmayr und des Georg Fabricius hatten das gezeigt, wo es nicht die Verdienste einer Einzelperson waren, die unter Verweis auf die dann nur noch unspezifisch erwähnten Verdienste der Vorgängergeneration nobilitiert wurden und deren Nobilitierung dann womöglich noch auf einige ‚mitnobilitierte‘ Geschwister ausstrahlte (wie z. B. beim Fall Krystel/Kristel). Denn bei Georg Fabricius hatte sich bereits sein Vater durch Studium (Vernunft) und langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Arzt in Nürnberg sowie dessen Vorfahren als angesehenen Bürger der Reichsstadt ausgezeichnet. Bei den Brüdern Kleinmayr hatte sich schon der Vater durch langjährigen Dienst im angesehenen Amt eines Obervogts einer Herrschaft für die Habsburger ausgezeichnet und seine Söhne waren ihm nachgefolgt (Johann Thomas) oder hatten sich ebenfalls in kaisernaher, wenn auch sicher nicht ähnlich hoher Position (Johann Wilhelm als Reichskanzlei-Registrant) und immerhin als Rentamtsgegenschreiber der Markgrafschaft Burgau (Johann Carl) ausgezeichnet. Die Nobilitierung wird darin als Familienunternehmen über zwei Generationen dargestellt, deren Fundament maßgeblich durch den Vater gelegt worden war, der aber zeitlebens nicht mehr zur Nobilitierung gelangte bzw. vielleicht auch nicht gelangen wollte. Dessen Söhne profitierten nun von den Leistungen des Vaters und bauten das geschaffene Fundament aus und auf. Dabei war in beiden Fällen auch bzw. erneut der besondere Wert von Bildung deutlich geworden, da alle drei Brüder Kleinmayr ebenso wie schon der Vater in Positionen tätig waren, die Fachkenntnisse und Spezialisierung im Recht oder in Fragen der Finanzverwaltung voraussetzten, worauf auch das Studium Johann Wilhelms hinwies. Bei Georg Fabricius war seine Ausbildung und universitäre

Bildung zudem ganz eng mit seinem Aufstieg in verschiedenen Positionen im engeren oder weiteren kaiserlich-habsburgischen Klientelumfeld verbunden gewesen und hatte den Bildungsgang des Vaters, wenn auch in anderer Fachrichtung, wiederholt und ebenfalls zu einem Doktorgrad geführt, der wiederum die Grundlage für höhere Bestellungen in kaiserlichen Gesandtschaften und der Tätigkeit als Reichshofratsagent und Hofmeister sowie Sekretär des Reichshofrates Graf von Windischgrätz gewesen sein dürfte. Schließlich deutete der Fall Kleinmayr auch darauf hin, dass die Nobilitierung Mittel zum Zweck nicht unbedingt der Integration in den Adel sondern vielleicht in erster Linie einmal der Aufwertung der Autorität des Empfängers in einem entsprechend auf Autorität angewiesenen Amt (wovon zumindest Johann Thomas als Obervogt profitiert haben dürfte) und darüber hinaus auch zur Verbesserung der weiteren Aufstiegschancen in der Erwerber- oder einer nachfolgenden Generation dienen konnte und sollte. Das „officium nobile“ stand ja immer im Wechselverhältnis zur Autorität seines Inhabers. Freilich hatten aber solche auf einer in der Empfängergeneration breiten und/oder intergenerationellen Basis aufbauenden Nobilitierungen wohl initial die besten Chancen, eine Integration in den etablierten Adel anzustreben, zumal dann, wenn, wie im Fall des Georg Fabricius, die Empfänger auch bereits in angesehenen Positionen tätig waren und z. B. als Gesandte gegenüber anderen und hohen Adeligen ein gewisses Maß an persönlicher Ehre hatten erwerben können. Hinzu dürfte dann noch eine gewisse materielle Basis gekommen sein, um etwa Landgüter zu erwerben und Aufwendungen für adelige Repräsentation bestreiten zu können. Zumindest hatten die Urkunden den Besitz herrschaftsqualifizierenden Güterbesitzes, die edle Geburt (also die über mehrere Generationen geschlossenen adeligen Ehen) sowie die Teilnahme an Turnieren (oder modern gesehen die Aufnahme in eine Ritterschaft als Nachfolger der Turniergeellschaften) als Zielmarken für die Integration in die Reichsritterschaft als avisierter Integrationsschicht für den in den Urkunden rechtlich geschaffenen rittermäßigen Adel; der ja als solcher nicht auf eine Stufe mit der Reichsritterschaft gestellt wurde, sondern in einen Anwartschaftsraum zu ihr, aus der heraus die geeigneten Familien die Integration durch den Erwerb wohl v. a. dieser drei Statuskriterien anstreben durften. Hinzu könnte man als Verwirklichungsauftrag für die vollständige Integration in den Adel auch noch die im Übergang zur Poen zusätzlich genannten hohen und niederen Ämter (vermutlich „officia nobiles“), die zu erwerbenden Lehen als zusätzlicher Qualität der zu erwerbenden Herrschaftsgüter (wobei dies in den allermeisten Fällen in eins gefallen sein musste), die auszuübende Rechtsprechungsgewalt (verwirklicht z. B.

als Niedergerichts-Grundherr), die Begegnung mit anderen Adeligen auf Augenhöhe z. B. im Streit bei Gericht und dazu die Einnahme des entsprechenden besonderen Gerichtsstandes und die Repräsentation ihres Adels in ihrem Wappen und Siegel auf ihren Gütern oder anderen Orten zählen. Zusammengenommen zeichneten sie erste Verwirklichungsräume vor, in denen sich der zugeschriebene Adel faktisch realisieren würde müssen, um sich im Ritteradel des Reiches als seiner nächstüberstehenden Adelsschicht etablieren zu können. Insofern bilden diese Kategorien auch schon wichtige Anhaltspunkte für die Untersuchung des Etablierungsgeschehens im zweiten Teil der Arbeit. Näheres zu dieser Frage der Bedingungen neuadeliger Etablierung soll aber, wie gesagt, im zweiten Teil der Arbeit untersucht werden.

Die Urkundenformulare machten aber zugleich deutlich, dass die genannten Kategorien zwar sicherlich zentral, aber nicht erschöpfend diesen Integrationsprozess beschrieben und angesichts der Vielfalt der Adelsgesellschaft bzw. der Ritteradelsgesellschaften im Reich (z. B. der landständigen und reichsfreien) auch gar nicht dazu in der Lage sein konnten. Auch diese Bestimmung der Nobilitierungsurkunden, dass deren Empfänger das Recht gegeben wurde (wie gesagt, nicht zwingend sondern der Möglichkeit nach) „aller andere adelichen handlungen und geschäften und sachen iner und ausserhalb gerichts thailhafftig würdig empfänglich“ zu sein, diese sozusagen ‚etc.-Formulierung‘ trägt also der Vielfalt der Adelsgesellschaft im Reich und der letztlich vor Ort und aufgrund der Individualität der neuen Adelsfamilie sich ausformenden spezifischen Etablierungsentwicklung Rechnung. Auch das ist daher bereits ein Hinweis darauf, dass auch die vorliegende Arbeit keine abschließende Typologie neuadeliger Etablierung aufstellen können, da diese abseits zentraler Gemeinplätze wie sie wohl auch die Nobilitierungsformulare in den genannten Zielen als anzustrebende Verwirklichungsräume für die geeigneten Neuadeligen aufspannten, höchst individuell und fallspezifisch sein musste.

Kehren wir wieder zu den Voraussetzungen der Nobilitierung und nicht der danach womöglich angestrebten Etablierung im Adel zurück, so waren die Dienste an Kaiser, Reich und Erzhaus in Formularen und Urkunden gleichermaßen genannt worden und resonierten als Gemeinplatz ebenfalls in verschiedenen anderen Dokumenten, die an die Reichskanzlei gerichtet waren, welche demnach diese Erwartungshaltung von Kaiser und Reichskanzlei spiegelten. Das verwundert nicht, da zumindest die Petenten und der für sie gegebenenfalls fürsprechenden Landesherren gut daran taten, im Sinne des Erfolgs ihres Antrages darauf zu sehen, den Kriterienkatalog und die Begriffswahl von Reichskanzlei und Kaiser aufzugreifen und ihr

Vorbringen darin einzukleiden. Im Sinne dieses Diskursgeschehens ist es dann auch bemerkenswert, dass entsprechende Meldungen aus dem Reich, die auf eine allzu liberale Nutzung des kaiserlichen Gnadenreservats und die Erhebung zu vieler ungeeigneter Familien in höhere Adelsränge aus dem Reich ausgingen, unter Ferdinand II. und seinen Nachfolgern auch den Faktor des hinreichenden materiellen Vermögens zu einer Bedingung der kaiserlichen Gnadenpraxis und damit auch der Nobilitierung erhoben. Inwiefern sich die Reichskanzlei hieran hielt, ist schwer zu sagen. Auch inwiefern hiermit eine Quantifizierung des leistungsgebundenen Tugendadels verfolgt wurde, also sozusagen die verdienstvolle Tugendhaftigkeit eines Petenten auch bzw. sogar zuvorderst an dessen materiellem Vermögen festgemacht werden konnte, wie es Beckmann (1677) nahelegte.

Man muss aber letztlich festhalten, dass trotz des wohl bestehenden, genannten Settings an Kriterien für die Gewährung von Nobilitierungen bzw. deren Verweigerung, diese erstens per se nur Richtlinien waren und zweitens, wie gesagt, den Kaiser und seine Bevollmächtigten in keiner Weise binden konnten. Im Ergebnis konnte so recht großzügig mit dem Gnadenreservat der Nobilitierung umgegangen werden und es konnten verschiedene Nutzenanforderungen (wie z. B. die Karrierebedürfnisse nobilitierter Landesbedienter oder kaiserliche bzw. erzherzogliche Interessen im Sinne der symbolischen Vergabe von Titeln im Kontext der Gegenreformation) an die Nobilitierung über die reine Schöpfung neuen Adels im Sinne der Ersatzmobilität oder Ergänzungsmobilität in den Adel bedient werden. Entsprechend gab die Reichskanzlei auch selbst zu, dass sie bei der Prüfung von Adelsgesuchen und anderen Gratialis-Petitionen letztlich auf die Angaben der Antragsteller und gegebenenfalls ihrer Fürsprecher angewiesen war. Jede Gnadenentscheidung konnte daher, bei entsprechender berechtigter Rückmeldung aus der Region der Ansässigkeit des Petenten, durch den Kaiser wieder revidiert werden. Freilich musste sie das aber auch nicht, denn das hätte die Regionen von Hilfeleistenden zu Richtern über das kaiserliche Gnadenreservat erhoben. Die quantitative Dimension dieses der Möglichkeit und Tendenz nach eher liberalen Settings für die Gewährung von Nobilitierungen soll hiernach noch näher ausgeleuchtet werden.

Es war im Rahmen der bisherigen Beobachtungen auch auf den Aspekt hingewiesen worden, dass die Reichskanzlisten und damit die Reichskanzlei als Behörde finanziell stärker von positiv als negativ beschiedenen Anträgen auf Nobilitierung profitieren, da erstere dann ausgefertigt

und in Rechnung gestellt werden konnten. Die Kaiser und Erzherzoge wiederum sparten sich Geld für die Gratifikation verdienter Bedienter. Diese reinen Gratifikationsnoblilitierungen dürften sich v. a. bei Männern ereignet haben, denen die Urkunden außer den Tugend-Gemeinplätzen der Ehrbarkeit, Redlichkeit, Sittsamkeit usw. keine konkreten Verdienste zuschrieben und höchstens noch die Langjährigkeit der Dienste als solche anführen konnten, wie dies beim Fall des dementsprechend wohl v. a. aufgrund der Empfehlung seines Probstes im Stift Schlägl nobilitierten Hofrichters Zagelmair der Fall gewesen war. Wie zahlreich diese Gratifikationsnoblilitierungen gewesen sein dürften, soll im nachfolgenden Teil noch etwas näher zu eruieren versucht werden, auch wenn dies natürlich letztlich nur eine Einzelfallbetrachtung des jeweiligen Falles mit annähernder Sicherheit und Genauigkeit wird ermitteln können.

Zusammenfassend lässt sich wohl sagen, dass die Urkunden zur Standeserhebung im Grundsatz ihrer Legitimationslogik dem Gedanken folgten, dass hier Männer ausgezeichnet wurden, die sich im Dienst an Kaiser, Reich und/oder einem konkreten Reichsterritorium bzw. dessen Herrn adelig-tugendhaft in hervorragender Weise („vor andern“) verdient gemacht hatten. Das galt im Grundsatz auch für ihre Vorfahren; v. a. die Eltern („von Ehrlichen redlichen wolverdienten Eltern herkommen“). Ab der Zeit Ferdinands II. scheint dem noch das Kriterium der hinreichenden ökonomischen Ausstattung hinzugefügt worden zu sein, damit die Begnadigten den ihnen zugesprochenen Adel materiell zu realisieren in der Lage sein würden. Geprüft wurden diese Anforderungen aber wohl kaum und über Nobilitierungen wurde v. a. aufgrund der einlaufenden Gesuche und etwaiger Unterstützungsschreiben entschieden. Hinzu kamen die Finanzierungsinteressen der Reichskanzlei und eine vermutete Gratifikationslogik der Kaiser und Erzherzoge sowie schließlich die praktische Sicherheitsüberprüfung im Zuge des Wirksamwerdens des Adels in den Territorien und Adelsregionen. Demnach darf davon ausgegangen werden, dass wohl ein überwiegender Teil der einlaufenden Gesuche positiv beschieden worden waren. Zumindest würde diese Nobilitationsmechanik erklären, warum selbst beim Nichtvorliegen konkreter Verdienste, wie es in einigen Urkunden (z. B. Schwarzerdt 1610) der Fall war, dennoch Nobilitierungen erfolgten.

War der verliehene Adel also im Kern kein reiner Tugendadel, sondern ein leistungsgebundener Tugendadel, konnten als konkrete Tugenden und Eigenschaften, die hierzu vorausgesetzt wurden, klassische Adelstugenden wie die Tapferkeit und Standhaftigkeit, Ehrbarkeit, Redlichkeit und Sittlichkeit aber auch modernere wie die Vernunft und Geschicklichkeit

identifiziert werden. Diese wurden immer in den Mantel der neu hinzugekommenen Tugend des Gehorsams, wohl als Ableitung der im gleichen Atemzug stets mit genannten Treue, gekleidet. Diese Tugenden wurden dann im Spezifikum der Verdienste des Einzelfalles konkretisiert und nachgewiesen. Welche das sein konnten, ließ sich kaum verallgemeinern. Im Höchstfall mögen hier historische Vergleiche bereits ausgezeichneten Personen und deren Verdienste herangezogen worden sein. Hierbei blieben aber Hintergrund (Tugenden und Eigenschaften) und Konkretisierung (Leistungen des/der Begnadigten und ihrer Vorfahren) unbezogen aufeinander, d. h. es wurde kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen bestimmten Tugenden und Eigenschaften und konkreten Verdiensten angestellt, wenn überhaupt konkrete Leistungen der Begnadigten angegeben wurden und nicht auch dieser Teil im Ungefähren gehalten worden ist. So blieb und bleibt daher im Vagen, was unter Ehrbarkeit, Redlichkeit und Sittlichkeit zu verstehen ist und welche Form der Vernunft und Geschicklichkeit dem Adel nun genau eignen sollte. Eine allgemeingültige und konkrete Definition wird sich daher kaum finden lassen. Die christlichen Tugenden von Glaube, Hoffnung und Liebe erscheinen eher sekundär bzw. basal gewesen zu sein, da natürlich die Motivation zum jeweiligen Handeln aus dem Glauben heraus und im Sinne der gemeinwohldienlichen Nächstenliebe geschehen musste. Einzig bei der Nobilitierung Geistlicher scheinen sie von größerem Gewicht gewesen zu sein und werden dort explizit genannt. Grundsätzlich dürften alle Tugenden für jeden Nobilitierten von Bedeutung gewesen sein. Doch je nach ihrem Verdienst- und Fähigkeitsprofil prägten sie einige davon mehr und andere weniger aus, was nicht bedeutete, dass ihnen z. B. die Tugend der Tapferkeit oder Frömmigkeit abzusprechen war, wenn sie sich als kluger Spitzenamtsträger im Fürstendienst ausgezeichnet hatten.

Man könnte daher die These wagen, dass die Tugenden und Eigenschaften ihrerseits wieder verschiedenen Professionsbereichen zugeordnet waren, in denen sie schwerpunktmäßig zum Tragen kamen. Die Verdienste würden so zu Markern der besonders ausgeprägten Tugendhaftigkeit einer Person. Tapferkeit wurde demnach wohl durch die Soldaten in besonderem Maße gezeigt, die sich entsprechender Verdienste rühmen konnten. Weisheit und Gerechtigkeit kam den Fürstendienern in der Staatsregierung und -verwaltung zu, die zudem ja meist juristisch gebildet oder sonst wie gelehrt waren. Sie waren eng mit der Ausübung von Herrschaft verknüpft und bereiteten daher den Grund für den Gutserwerb und die Ausübung von Gerichtsrechten für den Neuadel, wie sie die Nobilitierungsurkunden ebenfalls erlaubten.

Mäßigung schließlich konnte im Verhalten, in der Adaption höfischer und verfeinerter Umgangsformen und im adelig-sittlichen Lebenswandel erzeugt werden.³¹¹

Diese Tugend des adelig-sittlichen Lebenswandels musste wiederum allen Nobilitierten zukommen und findet daher auch ihre Erwähnung im Nobilitierungsformular, wenn dort von den „adeliche[n] guete[n] Sitten Thugendt wandl und wesen“ des Petenten und seiner Vorfahren die Rede ist, die die Nobilitierung nun mit legitimiert, also unabhängig von den Spezifika der jeweiligen Nobilitierung. Diese Kategorie bleibt dann auch unkonkret und wird nur in manchen Fällen näher erläutert. Jeder Rezipient würde aber schon eine Vorstellung haben, was genau denn nun ein adelig-sittlicher Lebenswandel beinhaltete. Allein negativ betrachtet hatte der Verweis in den Palatinatsbriefen auf den Verlust des erteilten Adels (was auch ein Ausschlusskriterium für seine Bewilligung sein musste) bei niederen Handelsgeschäften und anderen unadeligen Weisen des Lebensunterhalts eine solche Konkretisierung geboten.

Aus den Tugenden und hervorragenden Eigenschaften des Geschlechts erwachsen dessen besondere Verdienste, die, wie gesagt, die Tugenden nachwiesen und konkretisierten. Diese Leistungen hatten dabei in wenigstens zwei Generationen nachgewiesen worden zu sein und sie sollten Kaiser, Reich und/oder Erblanden zugutegekommen sein. Sie hatten also kurz gesagt gemeinwohldienlich bzw. in herausragender Form gemeinwohndienlich gewesen zu sein. Es scheint, vorsichtig formuliert, im Zentrum der Auszeichnung sozusagen die deutlich überdurchschnittliche Nützlichkeit aufgrund der Leistungsfähigkeit und Leistung des zu Begnadigenden für Herrschaft und Gemeinwesen gestanden zu haben.

Dabei war aber immerhin aus den ausgewerteten Gesuchen bzw. Nobilitierungsurkunden deutlich geworden, dass Bildung in der Praxis, aber auch in der Hervorhebung der Tugend der Vernunft, ein entscheidendes Kriterium gewesen zu sein schien. Sie bildete gemeinsam mit dem Kriegsdienst das Fundament, auf dem die Verdienste der meisten hier betrachteten Fälle aufruhten und erwachsen. Dies musste nicht immer universitäre Bildung sein. Es ging vielmehr um ein professionalisiertes Wissen, um eine funktionspezifische Expertise, die den Männern, die hier auftreten allen eignete und die sie für ihren jeweiligen Funktionsbereich im Verwaltungsdienst, im Herrschaftsdienst (z. B. in der Rechtsprechung (Zagelmair, 1636)), im Militärdienst usw. für die Herrschaft nützlich werden ließen. Zumal es zu bedenken gilt, dass diese durch Bildung und Fähigkeiten qualifizierten Funktionsträger für die Kaiser und

³¹¹ Zu dieser Einschätzung gelangt auch Sagebiel bei seiner Analyse der Bayerischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799. Sagebiel, Qualifikation 1964, S. 326f, 344.

fürstlichen Herrschaften, die hier entscheidende Akteure beim Nobilitierungsgeschehen sind, zum Aufbau ihrer territorialen Herrschaft unverzichtbar waren.

Durch die besonderen Verdienste meist wohl in herrschaftskritischen Funktionen, mitunter aber auch wirtschaftlichen (Zabuesnig) oder kirchlichen (Krystel) Zentralpositionen übernahmen sie, und dies brachte die Auszeichnungen wieder in die Nähe eines ursprünglichen Adelsverständnisses, eine Vorbildfunktion für das Gemeinwesen und animierten zur Nachahmung. Dies wird in den Urkundenformularen und Urkunden dann ja auch explizit so thematisiert.

Die Ehre („ehr standt“ bei Raiser oder „ehrbahren wandel“ bei Zabuesnig) einer Person entsprang ebenfalls unterschiedlichen Quellen bei den verschiedenen hier ausgezeichneten Personen. Mal lag sie im jahrelangen Verwaltungsdienst und der hier erzeugten Treue. In anderen Fällen im, ebenfalls mitunter langjährigen, Kriegsdienst und dem Einsatz von Leib und Leben als besonderer Ausweis für Treue und Opferbereitschaft für Herrschaft und Gemeinwesen. Sie konnte auch durch die Beförderung der katholischen Konfession oder, wie gesagt, in der Ausübung herrschaftlicher Funktionen wie der Rechtsprechung als bestallter Richter gewonnen werden. Aus all diesen Quellen floss also Ehre, wobei es hier natürlich Abstufungen gab und Kriegsdienst und hohe bis höchste Herrschaftsämter wohl die meiste Ehre erwarben, während mittlere Ämter wohl zumindest über einen längeren Zeitraum ausgeübt werden mussten, wie das Beispiel der Kleinmayr und das Obervogtamt Georg Kleinmayrs zeigt. Das gilt auch für niedere Ämter und Tätigkeiten am Rand zur Unehrbarkeit wie etwa das krämerhafte Kaufmannstum, in welchen es wohl noch einmal schwerer war, in den Adelsstand zu gelangen. Ehre konnte hierbei offenbar akkumuliert werden; sowohl persönlich durch langjährige Tätigkeit oder die Aneinanderreihung verschiedener Verdienste und auch mehrgenerationell wie beim Fall Kleinmayr exemplarisch deutlich wurde. Sie geronn dadurch zur gerade in den frühen Urkunden des 16. Jh. noch genannten Ehrbarkeit einer Person bzw. ging später im adeligen Lebenswandel und dem erworbenen Ansehen einer Familie bzw. Person auf.

Nachdem nun also die Frage nach dem „Wie“ der Nobilitierung ein Stück weit beantwortet wurde, lässt sich auf dieser Grundlage nun die Frage stellen, welche Männer des dritten Standes aufgrund dieses Verfahrens und der umrissenen Nobilitationsmechanik durch die Kaiser und Erzherzoge zwischen 1500 und 1700 in den Adel erhoben wurden. Darin soll es gelingen, das Spektrum der Nobilitierten, deren Berufe und Wohnorte, sowie die Konjunktoren des An- und

Abschwellens der kaiserlichen und erzherzoglichen Nobilitierungstätigkeit näher zu beschreiben.

3. Wer wurde adelig?: Überblick über die Nobilitierungsentwicklung zwischen 1500 und 1700

3.1. Einleitung und Forschungsstand

Im Wesentlichen speisen sich die nachstehend vorgetragenen quantitativen Ergebnisse aus der Auswertung der Standeserhebungen und Gnadenakte für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und die Österreichischen Erblände Karl Friedrichs von Frank (1894-1975).³¹² Dessen Werk besteht aus fünf Registerbänden, welche alphabetisch geordnet sind. Von Frank strebte darin eine möglichst vollständige Aufnahme aller kaiserlichen Gnadenakte von Karl IV. (1316-1378) bis zum Ende der Habsburgermonarchie 1918 an, wie sie aus der Reichskanzlei und der Österreichischen Hofkanzlei ergangen waren. Der Schwerpunkt seiner Sammlung der Gnadenakte lag dabei auf den Adelsverleihungen, Wappenverleihungen und Adelsbestätigungen. Die Akten der Böhmisches Hofkanzlei wurden durch ihn nicht systematisch und nur in Ausschnitten berücksichtigt. Die Sammlung von Franks erlaubte daher auch die Hofadelsakten mit in die Untersuchung einzubeziehen, welche ja zumeist, aber auch längst nicht immer, erzherzogliche Nobilitierungen gewesen sein dürften, die auch im Reich, zumindest theoretisch, Geltung besaßen. Sein Register bietet daher eine profunde Grundlage für eine quantitative Auswertung der kaiserlichen und erzherzoglichen Nobilitierungstätigkeit im 16. und 17. Jh.³¹³ Diese Datengrundlage ist relativ einzigartig für die vorstatistische Zeit, da sie trotz aller Überlieferungsverluste die sehr weitgehende Erfassung einer qua kaiserlicher Autorität künstlich erzeugten sozialen Gruppe (des Neuadels) in der Frühneuzeit im Heiligen Römischen Reich erlaubt, die andernfalls kaum aus den Quellen zu rekonstruieren gewesen wäre. Solche großflächigen sozialgeschichtlichen Strukturanalysen lassen sich eigentlich erst für die Zeit nach 1800 aufgrund institutioneller Datensammlungen in dieser Zeit oder aber aufgrund von frühen Bevölkerungszählungen (Zensus) erheben. Insofern ist die akribische Dokumentation der Reichskanzlei und Hofkanzlei zu den ausgegebenen Gnadenakten und deren fast bruchfreien Überlieferung bis auf unsere Zeit sowie die Kärnerarbeit von Franks zur Regestierung aller Gnadenakte ein Glücksfall für die Forschung. Zudem sind auch die aufgenommenen Marker und hier insbesondere die Profession (Berufsstand) in der

³¹² Frank, Karl Friedrich von: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblände bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823. 5 Bände. Schloss Senftenegg 1967-1974.

³¹³ Eine kritische Würdigung des Registers von Franks u. a. bei: Mafa, Habsburgermonarchie 2019, S. 140.

allgemeinen historischen soziologischen Forschung anerkannte Marker zur sozio-ökonomischen Beschreibung einer Gruppe, da diese indirekt auch immer Hinweise auf die dahinterstehenden Bildungsbiographien und Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse geben.³¹⁴

Es ist unklar, welche Adelsmaterialien von Frank genau ausgewertete, doch er scheint hier v. a. die Urkundenkonzepte zu den Nobilitierungsurkunden und anderen Gnadenakten sowie ergänzend dazu die Salbücher mit den Abschriften derselben ausgewertet zu haben. Entsprechend diene und dient sein Nachschlagewerk auch als Findmittel für die Serien der „Allgemeine[n] Reihe“ im Bestand der „Reichsadelsakten“ (Signatur AT-OeStA/AVA Adel RAA) und der „Hofadelsakten“ (Signatur AT-OeStA/AVA Adel HAA). Diese Serien bzw. Bestände sind Teil des Adelsarchivs im Allgemeinen Verwaltungsarchiv, welches eine Abteilung des Österreichischen Staatsarchivs darstellt. Diese Serien (Allgemeine Reihen) bilden vom Umfang und ihrer Bedeutung her das Kernstück des sich ganz maßgeblich aus dem kaiserlichen Gnadenreservat bei der Reichskanzlei und Hofkanzlei in Wien gebildeten Adelsarchivs. Sie enthalten alphabetisch, nach Namen der Petenten bzw. Begnadigten geordnet, die Vorgänge zu den einzelnen Gnadenakten, also Adelsverleihungen, Wappenverleihungen, Palatinatsverleihungen, Adelsbestätigungen, Legitimierungen etc. Die Kopfregestruktur, die von Frank in seinem Register wählte, findet sich heute auch als Online-Findmittel auf den Seiten des Österreichischen Staatsarchivs wieder.³¹⁵ Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Untersuchung existierten nur für die Reichsadelsakten Online-Findmittel unterhalb der Faszikel-Ebene. Nur dort wurden die Faszikel (z. B. A-Aeminga, Signatur AT-OeStA/AVA Adel RAA 1) also noch einmal tiefer auf die Ebene der darin enthaltenen Einzelfälle aufgeschlüsselt. Nur dort wurde also z. B. im Faszikel A-Aeminga auch angegeben, dass hier der Fall des Johann Aach, Kammermaler, der unterm 1.11.1594 zu Prag Adel und Wappenbesserung erhielt, innerhalb des Faszikels A-Aeminga enthalten war (Signatur AT-OeStA/AVA Adel RAA 1.3). Die Einzelfälle wurden bei den Hofadelsakten zum Zeitpunkt der hier angestrebten Untersuchung hingegen nicht angegeben.

Freilich kann weder von Frank noch das Online-Findmittel des Österreichischen Staatsarchivs ein vollständiges Bild der Nobilitierungen der Reichs- und Hofkanzlei im 16. und 17. Jh. bieten,

³¹⁴ Leeuwen, Marco van; Maas, Ineke: Historical Studies of Social Mobility and Stratification, in: Annual Review of Sociology 36/2010, S. 429-451, hier S. 430.

³¹⁵ Verfügbar unter: <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1698>. Zugriff am: 11.1.2023.

da hier mit Überlieferungsverlust zu rechnen ist. So konnte Riedenauer in einer Detailstudie für die Reichsstadt Nürnberg in der dort verfügbaren Gegenüberlieferung zu den kaiserlichen Gnadenakten nach Nürnberg einige weitere Diplome identifizieren, die in den Reichsadelsakten bzw. Reichsregisterbüchern nicht verzeichnet waren. Insgesamt ließen sich Riedenauer zufolge 73 bis 81 Prozent der „bekannten Standeserhöhungen für reichsstädtische Bürger [...] in einer oder mehreren Registraturen des alten Reichsadelsarchivs nachweisen“.³¹⁶

Für die Reichsadelsakte unter Leopold I., welche ursprünglich nicht in die Untersuchung einbezogen werden sollten, dann aber noch nachgefasst wurden, wurde eine Volltextsuche im Online-Findmittel des Österreichischen Staatsarchivs durchgeführt. Da dieses nachweislich zwischen 2009 und 2015 erstellt wurde und dabei „die in Karl Friedrich von Frank erfassten Kurzregesten“³¹⁷ mit weiteren Metadaten (zu Umfang, Sprache, Erhaltungszustand etc.) ergänzt und die in den Akten enthaltenen Wappendarstellungen digitalisiert“³¹⁸ worden waren, dürfte die Datenbank nicht oder nur unwesentlich von den bei von Frank vorfindbar gewesenen Daten abgewichen sein. Vielmehr ist durch diese Aufnahme der Einträge der Register von Franks in das elektronische Findmittel des Österreichischen Staatsarchivs ein weiterer Nachweis dafür erbracht, dass die Kurzregesten von Franks wohl relativ akkurat den Überlieferungsstand der Adelsakten abbilden; und zwar der Reichsadelsakten ebenso wie der Hofadelsakten, welche (die Hofadelsakten) zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen noch nicht vollständig elektronisch zugänglich waren.³¹⁹ Diese wurden daher auch für Leopold I. aus den Registern von Franks extrahiert.

³¹⁶ Riedenauer, *Standeserhebungen 1968*, S. 30f, 33.

³¹⁷ Nach Ansicht des Verfassers handelt es sich bei den Einträgen von Franks eher um Kopfregesten, da z. B. die Angabe der durch von Frank zum jeweiligen Eintrag genutzten Überlieferung bis auf ein „(E)“ für die Hofadelsakte und ein „(R)“ für die Reichsadelsakte fehlt und auch keine quellenkritischen Hinweise vorhanden sind.

³¹⁸ Informationen zur Archivierungsgeschichte beim Eintrag zu den Reichsadelsakten im elektronischen Findmittel des Österreichischen Staatsarchivs. Verfügbar unter: <http://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?id=1699>. Zugriff am: 12.12.2020.

³¹⁹ Hier sei auch den Mitarbeitern des Österreichischen Staatsarchivs, v. a. Frau M. A. Riedel, noch einmal ausdrücklich für die Auskünfte zu diesem Punkt gedankt, welche die hier angestellte Vermutung untermauern, indem auch von Seiten des Archivs verlautbart wurde: „Die Reichsadelsakten („R“) sind bereits im Archivinformationssystem verzeichnet, die Nobilitierungsakten der Hofkanzlei („E“) sind – ebenso wie die Reichsadelsakten - relativ verlässlich verzeichnet in: Karl Friedrich von FRANK, *Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823*. Bd. 1-5 (1967-1974) und Karl Friedrich von Frank-Döfering, *Alt-österreichisches Adelslexikon*. Wien 1928.“ Antwortschreiben vom 5.11.2019.

Eine systematische Vollausswertung des Registers von Franks ist bisher in der Forschung noch nicht erfolgt.³²⁰ Einzig die verschiedenen Aufsätze Erwin Riedenauers kommen einer solchen Auswertung nahe und wurden daher als eine Referenz- und Vergleichsgröße für die nachstehenden eigenen Auswertungen herangezogen.

Erwin Riedenauer veröffentlichte seine Studien zur kaiserlichen Gnadenpraxis in mehreren Aufsätzen zu unterschiedlichen Fragestellungen und über einen Zeitraum von rund 40 Jahren. Seine späteren Studien dürften sich dabei aus seinen ersten Arbeiten in den 1960er Jahren zum Patriziat Schwäbischer und Oberdeutscher Reichsstädte gespeist haben.

Seine erste Studie zerfiel dabei in zwei Teile und suchte eine kaiserliche Adelspolitik mit Hinsicht auf das Patriziat einiger Reichsstädte, v. a. im Oberdeutschen Raum, nachzuweisen. Dazu hatte Riedenauer einen statistischen Vorbericht verfasst, in welchem er die Gründe für seine zunächst einmal quantitative Herangehensweise an das Thema, seine Vorgehensweise zur Datenerhebung und seine Datengrundlage präsentierte.³²¹ Im zweiten Teil geht er dann an die Interpretation seiner Daten, unterstützt durch qualitative Auswertungen zu einzelnen Streitfällen und ergangenen Gnadenakten und durch die Kontextualisierung des jeweiligen reichsstädtischen Begnadigungszusammenhanges.³²²

Denn, so begründete Riedenauer seine statistischen Bemühungen weiter, „[v]or die Frage, warum der Kaiser – wenn überhaupt – Adelspolitik betrieb, mußte die Frage gestellt werden, in welcher Zahl, aus welchen ständischen und beruflichen Lebensbereichen und aus welchen territorialen Bindungen die Adelserwerber insgesamt und Jahr für Jahr im Gange der untersuchten drei Jahrhunderte vor den Kaiser als den „fons dignitatum“ traten.“³²³

Aus diesen Daten schöpfte Riedenauer dann auch in den folgenden Jahrzehnten und beschäftigte sich hier nun auch mit anderen Adelsgruppen, weiterhin v. a. im Oberdeutschen und dort primär im Bayerischen Kontext. So untersuchte er gleich im Anschluss an seine Studien zur kaiserlichen Adelspolitik gegenüber den Reichsstädten auch die Fränkische Reichsritterschaft unter dem Aspekt sozialer Mobilität in die Reichsritterschaft und innerhalb derselben.³²⁴

³²⁰ Maťa, Habsburgermonarchie 2019, S. 143.

³²¹ Riedenauer, Standeserhebungen 1968.

³²² Riedenauer, Kaiser 1967.

³²³ Riedenauer, Erwin: Vom Kanzleiregister zur Korrelationstabelle. Ein Modell EDV-unterstützter Auswertung von Archivbehelfen, in *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)* 13/1975, S. 25-41, S. 26.

³²⁴ Erwin Riedenauer: Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken, in Richard van Dülmen [Red.]: *Gesellschaft und*

An diese Forschungen konnte er dann wiederum einige Jahre hierauf anknüpfen und stellte sich nun, unter Verknüpfung quantitativer und qualitativer Elemente, die Frage nach den durch die „habsburgische[...] Adelpolitik im Reich“ induzierten Standeserhebungen im Herzogtum Bayern im Spätmittelalter.³²⁵ Hier geht Riedenauer von der These aus, dass „es den kaiserlichen Reichsbehörden, vorweg dem die Reichshofkanzlei leitenden Reichsvizekanzler, wohl bewußt war, daß Ehrungen und Standeserhebungen dazu beitragen konnten, sowohl einflußreiche wie oppositionelle Persönlichkeiten, je nach politischem Bedürfnis zu gewinnen, zu fördern und zu stärken.“ Er fragt hier aber auch nach den Motiven und Motivationen der Begnadigten selbst und möchte wissen, aus welchen Gründen sie mitunter um die jeweilige Begnadigung eingekommen waren. Blicke in die Urkunden bzw. Urkundenkonzepte werden hier durch statistische Auswertungen zu den Kaisern des Spätmittelalters (Karl IV., Wenzel (1361-1419), Ruprecht (1352-1410), Sigismund (1368-1437), Albrecht II. (1397-1439), Friedrich III. (1415-1493)) ergänzt. Riedenauer konnte so u. a. ermitteln, dass das Gros der Standeserhebungen der Kaiser an weltliche Fürsten, an bayerische „Landsassen, Untertanen und Bediente“ gegangen war. Auch konnte er anhand der Mengenverteilung der Begnadigungen über die Zeit auf sich darin spiegelnde Phasen steigender und sinkender Intensität in den Beziehungen zwischen den Bayerischen Herzögen und Kaisern dieser Zeit schließen. Dies verknüpfte er mit entsprechenden ereignisgeschichtlichen Kontexten (z. B. den Türken- und Reunionskriegen Ende des 17. Jh.). Er ging dabei über das Spätmittelalter hinaus und fasste auch die Frühneuzeit mit ein, da er hierzu ja (s. O.) die Zahlen bereits vorliegen hatte. Hier kommt er zu dem Schluss, dass man „[v]on „Adelpolitik“ [...] [aufgrund der statistischen Auswertung der Zu- und Abnahme der Gnadenakte nach Bayern im Zusammenhang mit ereignisgeschichtlichen Verläufen] jedenfalls in der eingeschränkten Form sprechen können [wird], daß die kaiserlichen Standeserhebungen nicht in erster Linie Ursache, aber sicher Ausdruck und vielleicht auch ergänzendes Mittel zum Zweck in der kaiserlichen Politik gegenüber Bayern waren.“³²⁶ Diese Einschätzung wurde durch Wunder kritisiert, der außerhalb der Habsburgerterritorien keine „kaiserliche Konzeption der Adelserhebung“ erkennen möchte, dies aber aufgrund der Untersuchungen Riedenauers immerhin für „bestimmte Fälle

Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag. München 1969, S. 87-152.

³²⁵ Riedenauer, Herzogtum 1973.

³²⁶ Riedenauer, Herzogtum 1973, S. 613.

der Reichsstädte“ zugesteht.³²⁷ Hierzu zwei Anmerkungen: Erstens scheint Wunder die Arbeit Riedenauers nicht in Gänze gekannt zu haben, da er zu dieser Untersuchung der Bayerischen Standeserhebungen nichts sagt. Mitunter hatte er nur die Untersuchungen Riedenauers zu den Reichsstädten, als wohl seine bekanntesten Arbeiten, rezipiert. Zweitens wird nicht klar, warum er für die Habsburgerterritorien von einer „kaiserliche[n] Konzeption der Adelserhebung“ ausgeht, da dort doch eigentlich die Hofkanzlei und die Erzherzoge zuständig waren. Es kann daher nur vermutet werden, dass er hiermit die in den Daten sichtbare (s. U.) Konzentration der Habsburgerkaiser auf die Vergabe von Nobilitierungen und wohl auch anderen Gnaden an Untertanen der eigenen Territorien meinte. Dennoch bleibt unklar, worauf er seine Aussagen stützt und zweitens auch, ob Wunder damit die Österreichischen oder die gesamten habsburgischen Erblande meinte, was ja so, mit Bezug auf Böhmen und Ungarn, nicht haltbar gewesen wäre, da dort jeweils der Landesherr primär als Quelle der Gnaden auftrat und nicht der Kaiser.

2008 schließlich wurde eine Arbeit Riedenauers zu den kaiserlichen Gnadenakten in die Territorien des Schwäbischen Reichskreises veröffentlicht, welche neben einer detaillierten Betrachtung des durch Riedenauer hierzu gewonnenen Zahlenmaterials ebenfalls das im vorigen Teil (1.1.) rekonstruierte Verwaltungsverfahren zur Nobilitierung bei der Reichskanzlei in seinen Grundzügen beschreiben konnte (s. O.).³²⁸

Sehr aufschlussreich, gerade mit Blick auf die durch Riedenauer verwandte Methode und seine Datengrundlagen, war ein Aufsatz, den er 1975 publizierte, worin er seine statistischen Bemühungen der Vorjahre vorstellte, die durchaus als Pionierarbeit im Bereich der EDV-gestützten Geschichtsforschung, zumindest auf dem Gebiet der Adelsforschung, zu werten sind. Hierin wird auch deutlich, dass dieser Weg durch ihn aus der Not der Quellenlage heraus beschritten worden war, da er kreative Wege finden musste, um seiner Fragestellung nach der Adelspolitik der Habsburger zwischen 1450 und 1740, um die die meisten seine Arbeiten in irgendeiner Form kreisen, adäquat nachgehen zu können. Denn im Haus-, Hof- und Staatsarchiv bzw. Österreichischen Verwaltungsarchiv hatte er nicht in hinreichender Zahl „einschlägige[...] Generalien, Notenwechsel oder amtliche[...] Korrespondenz“ vorgefunden, um dieses Thema qualitativ bearbeiten zu können. Daher schwenkte er auf die quantitative Schiene um, musste

³²⁷ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 331.

³²⁸ Riedenauer, Schwaben 2008.

allerdings auch hier Abstriche machen und konnte aus den rund 10.000 Adelsakten des von ihm avisierten Zeitraums nur eine begrenzte Zahl hierfür auswerten (s. hierunter).³²⁹

Diesem Aufsatz wiederum waren SPSS-basierte Tabellen zugeordnet, in welchen Riedenauer seine zunächst wohl analog erfassten Daten dann EDV-basiert aufbereitet und auswertbar gemacht hatte. Diese konnten beim Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften GESIS bezogen werden, da die dortige Abteilung Datenarchiv für Sozialwissenschaften (DAS) erfreulicherweise die Datei vorgehalten und gesichert hatte. Auch hieraus ließen sich noch einmal Aufschlüsse v. a. über die durch Riedenauer gewählte Vorgehensweise bei der Kategorisierung und Ordnung der Daten gewinnen.³³⁰

Die Gesamtzahl der durch die deutschen Kaiser von Karl IV. bis einschließlich Karl VI. über die deutsche Expedition, also an Reichsuntertanen, verliehenen Gnadenakte gibt Riedenauer mit 15.000 an. An „Standeserhöhungen“ („Adels-, Ritter-, Freiherren-, Grafen- und Fürstenstand“) fielen darunter etwa 6.700 Urkunden. Da in einer Urkunde meist mehrere Mitbegnadigte aufgeführt werden, beläuft sich nach Riedenauers Schätzung die Gesamtzahl der durch Standeserhöhungen Begnadigten auf ungefähr 10.200 Personen, die „erstmalig in einen Rang des Reichsadels erhoben oder in diesem erhöht [wurden].“ Zu ungefähr der Hälfte hiervon liegen in den durch Riedenauer ausgewerteten Behelfen über die immer angegebenen Namen, die verliehene Gnade, das Datum und den Ausstellungsort hinausgehende Angaben in Form von berufsständischen und/oder regionenspezifischen Informationen vor.³³¹ An anderer Stelle spricht er von 4.753 Personen, welche gemäß der Findbücher zu den Reichsregistern und den Reichsadelsakten zwischen 1450 und 1740 eine Standeserhebung (also Nobilitierung oder Rangerhöhung) erhalten hatten und zu denen dort (in den Findbüchern) Angaben über „Herkunft, Stand und Beruf“ vorhanden waren.³³² Leider bleibt unklar, wie viele genuine Nobilitierungen, also etwa auch unter Auslassung der Palatinatsverleihungen, die Riedenauer als Nobilitierung wertete, hierunter jeweils (den 10.200 und den 4.753 Personen) waren. Denn eine Rangerhöhung wie z. B. die Verleihung eines Freiherrenranges ist keine Adelserhebung. In einem Aufsatz von 2001 spricht Riedenauer von den rund „11.900“ (gemeint sind wohl die 1968 abgeschätzten 10.200 Personen, s. hiernach) Standeserhebungen von Friedrich III. bis einschließlich Karl VI. aus denen er ein Sample als einen „– doch wohl als repräsentativ

³²⁹ Riedenauer, Kanzleiregister 1975.

³³⁰ Die Studie ist dort unter der Studiennummer ZA8043 abgelegt.

³³¹ Riedenauer, Standeserhebungen 1968, S. 86, 29f.

³³² Riedenauer, Herzogtum 1973, S. 607.

anzusehende[n] – Auszug“ von 1819 „kaiserlichen Gnadenakten“ gebildet hatte.³³³ Dieses Sample geht auf eine unbekannte Zahl ausgewerteter Urkunden zurück, vermutlich etwa im Verhältnis seines Aufsatzes von 1968 (also 10.200 Personen aus 6.700 Urkunden d. h. 1(Person):0,66(Urkunden)) und damit auf ca. 1.200 Urkunden. Tatsächlich spricht er in seinem Aufsatz zum Kanzleiregister dann auch von rund 10.000 Adelsakten, gemeint sind demnach die 10.200 (1968) bzw. 11.900 (2001) Personen und nicht die Urkunden seines Betrachtungszeitraumes, aus denen er als Sample eine Datenbasis von „1819 Erhebungen [Personen] der Anfangsbuchstaben A, B, C, H und K“ aufgenommen hatte. Unklar bleibt weiterhin aber, ob er alle Personen mit diesem Anfangsbuchstaben aufnahm oder auch hiervon eine Auswahl traf. Er lässt lediglich erkennen, dass er dabei keine „Erhebungen ohne Nachweis der beruflichen oder ständischen Stellung (abgesehen von den Palatinaten)“ berücksichtigte. In einer weiteren Spalte erfasste er noch die beim jeweiligen Akt zugegebenen Begnadigungen wie Wappen, Prädikate, Titel, Legitimationen und Freiheitsbriefe.³³⁴

Fall	LAND	SPEZ1	CSTAND	STAND	CBEREICH	BERIC	CSTELL	STELL	JAHR	VONWEM	CADEL	ADEL	SPEZ2	SIGNUM	N1	NAME	BERUF	TITEL	N2	N3
1	SACHSEN	-	4	KURWELT	3	VERW	2	HOCH	1645	FERD3	1	NOBIL	-	WAPPEN	0	HARTIG	GUBERNA	%ZITTAU	1	626
2	KAISER	-	12	-	4	MILIT	2	HOCH	1646	FERD3	3	FREIHERR	-	WAPPEN	1	BLUMENTHAL	RAT	KRKOMM	-	105
3	MAINZ	-	3	KURGEIST	2	HOF	2	HOCH	1646	FERD3	6	PALMIN	-	-	0	BRAHM	RAT	-	-	361
4	MAINZ	-	3	KURGEIST	2	HOF	3	MITTEL	1646	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	BERNINGER	SEKR	-	-	362
5	OLDENBU	-	8	GRAF	8	PERS	1	TOP	1646	FERD3	1	NOBIL	-	LEGIT	0	ALTENBURG	SOHN	-	-	574
6	KAISER	LEOPWILH	12	-	7	LIT	3	MITTEL	1646	FERD3	6	PALMIN	-	-	1	HILTEPRAND	HOFMED	-	-	627
7	WURTEMI	-	6	FURST	3	VERW	3	MITTEL	1646	FERD3	1	NOBIL	-	WAPPEN	1	HILTEBRAND	VERW&AC	OLM	1	628
8	OSTERREI	TIROL	6	FURST	3	VERW	3	MITTEL	1646	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	HEFFER	PFLEGER	-	1	629
9	KAISER	-	12	-	4	MILIT	3	MITTEL	1646	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	HAGENSCHMIDT	OKRKOMM	-	-	630
10	OSTERREI	OOE	6	FURST	3	VERW	1	TOP	1646	FERD3	4	GRAF	RENOV	-	0	KUEFFSTAIN	LDHPTM	GEHRAT	1	980
11	BRANDEN	-	4	KURWELT	2	HOF	2	HOCH	1647	FERD3	1	NOBIL	-	-	1	BERGMANN	GEHRAT	-	-	282
12	KAISER*	-	12	-	4	MILIT	3	MITTEL	1647	FERD3	3	FREIHERR	-	WAPPEN	3	BLININCK	LEUTMAN'	-	-	283
13	KAISER	-	12	-	4	MILIT	2	HOCH	1647	FERD3	3	FREIHERR	-	-	0	BISSINGER	OBERST	-	-	284
14	OSTERREI	NOE	6	FURST	3	VERW	5	DIENST	1647	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	BURGER	INDIENST	D.LDSCH.	-	402
15	KAISER	LEOPOLD	12	-	2	HOF	4	NIEDER	1647	FERD3	1	NOBIL	-	PRAED	0	BICKEL	KAMMUSI	US	-	527
16	KAISER	-	12	-	4	MILIT	3	MITTEL	1647	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	BERTHOLACIUS	KRKOMM	-	-	670
17	KAISER	-	12	-	4	MILIT	3	MITTEL	1647	FERD3	1	NOBIL	-	-	2	KERRASS	RITTM	-	1	168
18	KAISER	-	12	-	4	MILIT	3	MITTEL	1647	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	KERRASS,JOH.ANDR	RITTM	-	-	169
19	KAISER	-	12	-	4	MILIT	3	MITTEL	1647	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	KERRASS,ARNOLD	RITTM	-	1	170
20	KAISER	-	12	-	4	MILIT	1	TOP	1647	FERD3	4	GRAF	CONF	PRIV	1	HOLZAPFEL	GFM	-	1	949
21	KAISER	-	12	-	2	HOF	3	MITTEL	1648	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	AICHBERGER	SCHATZM	-	-	436
22	KAISER	-	12	-	2	HOF	2	HOCH	1648	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	CAPPAUHN	KRAT	-	-	684
23	OSTERREI	TIROL	6	FURST	6	STADT	2	HOCH	1648	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	KHOLB	VERORDN	TER	1	171
24	KAISER	FERDKARL	12	-	2	HOF	5	DIENST	1648	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	KLAIN	KAMDIENE	R	1	172
25	KAISER	-	12	-	2	HOF	5	DIENST	1648	FERD3	1	NOBIL	-	PRAED	0	KOENIG	KAMDIENE	R	1	173
26	OSTERREI	WIEN	6	FURST	1	KIRCHE	3	MITTEL	1648	FERD3	1	NOBIL	-	-	0	HABERELL	DOMHERR	-	1	631
27	-	-	12	-	8	PERS	2	HOCH	1648	FERD3	6	PALMIN	EXT	RAT	0	HEPP	SOHN.E.	DRMED	1	632
28	LINDAU	-	10	STADT	6	STADT	2	HOCH	1648	FERD3	6	PALMIN	-	-	0	HEIDER	KONSULEI	T	1	633
29	KAISER	FERDKARL	12	-	2	HOF	3	MITTEL	1648	FERD3	4	GRAF	RENOV	-	0	ARZT	KAMMERE	HPTM	1	864
30	BOHMEN	GLATZ	4	KURWELT	3	VERW	3	MITTEL	1649	FERD3	1	NOBIL	-	PRAED	0	KLINCKERT	LANDSTEI	EREINN	1	174

Auszug aus der SPSS-Datei Erwin Riedenauers mit den 1.819 Standeserhebungen. Verfügbar beim Datenarchiv für Sozialwissenschaften unter Studiennummer ZA8043.

³³³ Riedenauer, Standeserhebungen 2001, S. 68.

³³⁴ Riedenauer, Kanzleiregister 1975, S. 40. Bei seinem Aufsatz aus 2001 spricht er von den Anfangsbuchstaben A, B, C, I, H und K, von denen er „die Namen, die Standes- oder Berufsbezeichnung, das genaue Datum und weitere Merkmale aufgenommen“ hatte. Riedenauer, Standeserhebungen 2001, S. 68.

Von diesen 1.819 begnadigten Personen waren 1.265 Nobilitierungen, also Verleihungen des einfachen Adels (d. h. des rittermäßigen Adelsstandes).³³⁵ Dabei bezogen sich seine Fälle allerdings nur auf die Standeserhebungen der Reichskanzlei, während er zur Nobilitierungstätigkeit der Hofkanzlei wohl keine Daten erhob.

Riedenauer teilte die aus den Registern gezogenen Informationen in mehrere Spalten seiner SPSS-Tabelle auf, wobei eine Spalte jeweils einem Informationswert über die Person entsprach. Innerhalb der Spalten arbeitet er dann mit Kürzeln. So wurden in der Spalte „Beruf“ Kürzel für die einzelnen dort vorkommenden Berufe wie etwa „RAT“, „GEHRAT“, „RHR“ oder „WALDM“ verwendet. Die Berufsstände fasste Riedenauer dann im zweiten Schritt in Oberkategorien zusammen. Diese waren: „KIRCHE“, „HOF“, „VERW“, „MILIT“, „DIPL“, „STADT“ (Handel und Gewerbe), „LIT“ (Gelehrte sämtlicher Fakultäten bzw. Studierende wie v. a. Mediziner und Juristen), „PERS“ („=verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen“).³³⁶

Diese Vorgehensweise und auch die Oberkategorien (bis auf „PERS“) wurden für die hier vorliegende Untersuchung dem Grundsatz nach übernommen, es wurden aber andere Kürzel gebildet, die eine etwas systematischere Kürzelbildung erlaubten: Anstelle von Kurzschreibungen der Berufe wie „RAT“ oder „GEHRAT“ wurden diese aus dem Kürzel der Oberkategorie (z. B. „VZ“ für die Zentralbürokratie) und einer fortlaufenden Nummer für jeden neu auftretenden Beruf darin zusammengesetzt. Der Oberrat/Regierungsrat und Regimentsrat wurde etwa mit dem Kürzel „VZ3.“ erfasst. Zudem war es in dieser Untersuchung hier auch möglich, in einer Zelle der Tabelle mehrere Berufe eines Nobilitierten zu erfassen. Waren mehrere Personen in einer Urkunde nobilitiert worden, wurden die Berufskürzel in der Reihenfolge ihrer Nennung im Regest von Franks mit anhängenden Zahlen versehen. So konnte etwa ein nobilitierter Rat mit dem Kürzel „VZ3-1.“ versehen werden und wenn dessen Bruder oder Vetter in derselben Urkunde ebenfalls in den Adel erhoben wurde und dieser z. B. kaiserlicher Hofapotheker („H9.“) und Hofmedicus („H15.“) war, würde er die Kürzel „H9-2.“ und „H15-2.“ erhalten. So wurde sichergestellt, dass im Nachhinein eine Rückverfolgung der einzelnen Berufskürzel zu den in der Urkunde genannten Personen möglich sein würde. Diese Unterscheidung und die Mehrfachaufnahme von Berufswerten oder auch anderen

³³⁵ Datenarchiv für Sozialwissenschaften Studiennummer ZA8043.

³³⁶ In seinem Aufsatz von 2001 spricht er leicht abgewandelt von „Kirche“, „Hof“, „Verwaltung“, „Militär“, „Diplomatie“, „Stadt[-], Bildungs- und Juristenadel“, „persönliches Nahverhältnis“, „Adel an sich.“ Riedenauer, Standeserhebungen 2001, S. 67.

Qualifikationswerten (Regionen, Zusatzbegnadigungen etc.) war Riedenauer aufgrund der technischen Begrenzungen seiner Datenbank, die nur einen Wert pro Zelle zuließ, noch nicht möglich gewesen.

Hinsichtlich der territorialen Zuteilung der Begnadigten nahm Riedenauer eine zweistufige Einteilung vor. Zunächst erfasste er die Territorien gemäß der „Sitz- und Stimmordnung auf den Reichs- und Kreistagen“.³³⁷ Dem fügte er oft noch eine Spezifizierung bei, wenn etwa beim jeweiligen Fall eine Stadt zum jeweiligen Territorium angegeben war. Dies erfasste er in einer Extraspalte. In einem nächsten Schritt ordnete er das jeweilige Territorium in einer Nachbarspalte wiederum einer Oberkategorie zu. Diese waren: „Kaiserliche Ämter und Länder – Reich (allgemein, Reichskreise, Reichsritterschaft) – Geistliche Kurfürsten (Mainz, Trier, Köln) – Alte weltliche Kurfürsten (Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen) – Neue weltliche Kurfürsten (Bayern, Hannover) – Nicht säkularisierte geistliche Reichsfürsten (katholische, evangelische) – Weltliche altfürstliche Häuser – Neufürstliche Grafenhäuser – Reichsstifter (Schwaben, Rhein, ohne Zugehörigkeit zu einer Prälatenkurie) – Reichsgrafen (Wetterau, Schwaben, Franken, Westfalen, ohne Zugehörigkeit zu einem Grafenkollegium) – Reichsstädte (Rhein, Elsaß, Schwaben) – Außerhalb des Reichsverbands“.³³⁸

Für die vorliegende Untersuchung wurde ähnlich vorgegangen und die in den Urkunden jeweils angegebenen Territorialbezüge direkt übernommen, um eine möglichst feine Auflösung der Daten gewährleisten zu können. Dabei wurden grundständig drei Zusammenfassungenstufen gewählt und nach Stadt, Region und Territorium unterschieden. Genauer gesagt wurden folgende Territorialkategorien gebildet: Die Österreichischen Erblande als Oberkategorie und darunter die einzelnen Regionen und/oder Orte, wenn diese beim jeweiligen Fall angegeben waren. Eine zweite Oberkategorie bilden die übrigen reichsständischen Territorien sowie die Reichsstädte außerhalb der Österreichischen Erblande. Eine dritte bilden die Regionen (Ämter, Herrschaften, Reichsritterterritorien etc.). Die Regionen dienen z. T. der genaueren Verortung in den Territorien (Kategorie zwei). Ebenso verhält es sich mit den Orten als vierter Kategorie (Territorialstädte, Klöster und Stifte und besondere Ortsbezüge wie das Reichskammergericht). Dabei wurden die fehlenden Ortsbezüge aufsteigend von der genauesten Ortsangabe nachrecherchiert. D. h. war z. B. nur die Stadt angegeben, in der ein Nobilitierter Dienst

³³⁷ Riedenauer, Kanzleiregister 1975, S. 31.

³³⁸ Er nennt hier beispielhaft: „Prädikat[e], Wappenbesserung[en], Legitimation[en], Ratstitel, Freistellung[en] vo[m] Adelsverlust durch Nichtgebrauch (privilegium non usus) und einzelne sonstige Vorrechte geringerer Bedeutung, wie etwa die „Rotwachsfreiheit“.“ Riedenauer, Standeserhebungen 2001, S. 68.

verrichtete, wurde recherchiert, wozu diese zum Zeitpunkt der Nobilitierung gehörte und das Territorium dann beim jeweiligen Fall entsprechend ergänzt. War nur das Territorium angegeben, konnte natürlich keine genauere Verortung nach unten bis zur Ortsebene vorgenommen werden. So wurde nahezu jeder Fall, bei dem eine Ortsangabe im Regest vorhanden war, auch einem Territorium zugeordnet. Dies diente einer möglichst tiefen und umfassenden regionalen Verortung der Fälle und sollte verschiedene Auswertungsinteressen zu befriedigen helfen. Möchte man nun etwa alle Nobilitierten eines bestimmten Reichskreises in einem bestimmten Zeitraum erfahren, ist dies über die kombinierte Abfrage der entsprechenden Territorien möglich. Möchte man verschiedene Städte abfragen, ist dies ebenfalls durchführbar; natürlich immer unter den Auspizien der Problematik der lückenhaften Überlieferungslage auf der diese Daten basieren (einmal weil nicht bei allen Regesten Städte angegeben waren und zweitens aufgrund der Überlieferungslücken der Adelsakten aus der Reichs- und Hofkanzlei s. O.). Im Falle der nobilitierten Soldaten wurde, wo möglich, auch bzw. allein deren zugehöriges Regiment als Ortsbezug annotiert. Gerade die Militärs, so auch der Eindruck bei Riedenauer, lassen sich nur selten regional eindeutig verorten. Das liegt einfach in der Natur ihres Berufsstandes. Bei der regionalen Verortung der Fälle ging es nicht um deren Herkunft, sondern um die Frage, in welchem regionalen Kontext ihr Adel wirksam wurde. So konnte, trotz des Ausschlusses Schlesiens als Böhmisches Kronland, z. B. Daniel Johann Buzer (1653) aufgenommen werden, der bestellter Agent für Ober- und Niederschlesien und zwar am Kaiserhof war. Sein Adel wurde also in der Stadt Wien bzw. in Oberösterreich und den Erblanden wirksam, also in einem der Aufnahmegebiete für das Spektrum. Außerdem wurde bei den Adelserwerbem und den weiteren in der Urkunde angegebenen Personen nicht deren Herkunft, sondern nur der Ort ihrer derzeitigen Ansässigkeit aufgenommen, wenn beide Angaben vorhanden waren. War nur ihre Herkunft angegeben, musste davon ausgegangen werden, dass dies auch zugleich der Ort ihrer derzeitigen Ansässigkeit war. In diesem Fall wurde dieser Ort als Territorialwert der jeweiligen Person zugeordnet.

Auch wurden bei der hiesigen Datenaufnahme insgesamt 43 Sondergebiete gebildet, die in keine der drei Ebenen (Territorium, Region, Ort) passten. Ein Beispiel ist das Herzogtum Bremen-Verden, welches 1648 an die Schwedische Krone gefallen war, dennoch aber weiterhin Teil des Reiches blieb. Ein weiteres wäre die ausgekreiste Herrschaft Wasserburg am Bodensee, die durch die Grafen von Fugger regiert wurde. Auch die Amtsträger ausländischer Gesandter, wie die des päpstlichen Nuntius oder der spanischen Krone, wurden unter einem je eigenen

Sondergebiet vermerkt, da sie eine Verortung im Reich erlauben, aber in keine reichsterritoriale Bezugsebene eingeordnet werden können.

Territorialangaben sind meist geographisch, selten aber auch politisch und so kann ein und derselbe Ort zu unterschiedlichen Bezeichnungen führen: z. B. Stadt und Bergbauregion Steyr (OE15), Herrschaft Steyr (OE172) und Landschaft Steyr (OE270). Natürlich veränderten sich die territorialen Zuschnitte und Status über die Zeit und das hatte auch Einfluss auf die hierüber vorgestellten Auswertungsregeln für das Territorium. So wurde z. B. Pommern von 1630 bis 1648 weiterhin als ein Herzogtum behandelt. Ab 1648 gehörte dann Hinterpommern zu Brandenburg-Preußen und Vorpommern war Schwedisch-Pommern geworden. Pommern war somit von einem Territorium zu einer Region innerhalb eines Territoriums (Brandenburg-Preußen bzw. Schweden) geworden. Diese Veränderungen resultierten somit in neuen Kürzeln für die Auswertung, die diesem territorialen Wandel so Rechnung trug.

Zudem war es aufgrund der Regesten von Franks bzw. des Online-Findmittels nicht immer möglich, zu sagen, in welchen Teil eines geteilten Territoriums ein Fall regional einzuordnen ist. Daher wurde hier dann jeweils der größere Territorialbezug (z.B. Hessen bei Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt) gewählt.

Um nur noch einige weitere der vielen Einzelprobleme aufzuführen, die die Vielgestalt und das historische Gewachsensein des Reiches einer immer trennscharfen Einteilung seiner Gebietskörperschaften in das beschriebene Schema entgegensetzte, sei z. B. das Problem der Grafen von Fugger erwähnt: Hier wurden die Lehrer der Grafen Fugger und andere fuggersche Bedienstete, so keine genaueren Angaben vorlagen, doppelt verortet: nämlich in Augsburg und Kirchberg-Weißenhorn. Oft waren auch die Angaben in den Regesten zu ungenau, um eine Zuordnung zu einem Territorium einer Linie eines über mehrere Territorien regierenden Hauses vornehmen zu können. Das Haus Nassau mit seinen vielen Einzellinien ist hier ein gutes Beispiel. Häufig war es auch nicht möglich, eine Person genau einem Territorium zuzuweisen, wenn dieses vorher geteilt wurde. So z.B. im Falle der Grafen von Öttingen, die ihre Grafschaft (Schwäbischer Reichskreis) 1522 in eine evangelisch-lutherische (Oettingen-Oettingen) und eine katholische (Oettingen-Wallerstein) Linie teilten. Bezüglich ihres Kanzlers Ludwig Müller, der 1608 nobilitiert wird, vermerkt von Frank indes nur, dass er ein gräflich öttingischer Kanzler sei. Hier musste daher die sicherlich aufschlussreiche Frage, ob nun der katholische oder evangelische Teil bzw. dessen Kanzler mit jenem kaiserlichen Gnadenakt bedacht worden war, zumindest vorerst zurückgestellt werden. Denn in jedem solcher Fälle eine Tiefenrecherche

vorzunehmen, hätte die zeitlichen Kapazitätsgrenzen zur Aufstellung des Nobilitiertenspektrums, seiner statistischen Aufbereitung und Auswertung gesprengt. Ein weiteres Beispiel ist Minden im Hochstift Minden, welches stellvertretend für andere Städte steht, die zwar einem Territorium zugehörten und nominell unter der Herrschaft des Territorialherren standen, aber faktisch, hier schon im 13. Jh.³³⁹, eine gewisse Eigenständigkeit hatten erwerben können. Auch solche Feinheiten konnte das Spektrum nicht berücksichtigen. Minden wurde daher hier dem Hochstift Minden zugezählt und gilt als Ort darin.

Mitunter wurde auch aus dem Beruf auf die Ansässigkeit geschlossen. So z. B. bei den Hoffourieren, die zwar nicht ständig am zugehörigen Hof anwesend sein mussten, aber bei denen zumindest von einer zeitweiligen Ansässigkeit dort oder in der Nähe ausgegangen werden kann. Zusätzliche Wohnorte wurden ebenfalls aufgenommen.

Im Gegensatz zu Riedenauer wurden im hiesigen Spektrum aber keine Nobilitierungen an Personen außerhalb des Reichsgebietes und auch keine Nobilitierungen in Sonderregionen (Böhmen mit seinen Kronländern, die Eidgenossenschaft, die Spanischen Niederlande, Reichsitalien) aufgenommen. Denn die adelsrechtlichen Verhältnisse waren hier jeweils spezifisch anders gelagert, die Adelslandschaften hier dem Reichsadel mehr oder weniger stark exemt und entwickelten sich im Rahmen der territorialen Randstellung dieser Territorien zum Reich und der allmählichen Emanzipation aus dem Reichsverbund andere Adelskontexte.³⁴⁰

³³⁹ Köbler, Lexikon 2007, S. 431.

³⁴⁰ Z. B. zu Böhmen, wo mit der Inthronisation Ferdinands I. „die fast 300-jährige Geschichte der Verleihung böhmischer Adelstitel durch die Habsburger aus der Machtvollkommenheit der böhmischen Krone“ begann, siehe bei: Brňovják, Jiří: „Aus böheimischer königlicher Macht und Vollkommenheit“. Wandlungen der Adelstitulatur in den böhmischen Standeserhöhungen und bei der Aufnahme in die Stände in der Zeit der Herrschaft der Habsburgerdynastie, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 55/2015, S. 96-137, hier S. 96f. In den Niederlanden war mit den Oranieren eine republikanische Dynastie an die Macht gelangt, die aufgrund ihres fehlenden Gottesgnadentums kaum eigene Nobilitierungen vorgenommen hatten. Walter, Adelsforschung 2010, S. 13.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Familienname und durch den Nobilitierungsakt verliehener Privilegiansatz ("als von ...")	Nobilitierte	Nobilitierungszeitpunkt	Herkunftsregion bzw. Ansässigkeit in Verbindung mit dahingehend aussagekräftigen berufsständischen oder anderweitigen Informationen	Profession, Beruf, Stellung, Titel und weitere Qualifikationsmerkmale der Begnadigten	Zusatzbegnadigungen und weitere relevante Informationen zum jeweiligen Fall	Ort (z.B. Stadt, Stift)	Region (z.B. Amt, Herrschaft)	Territorium (Kurfürstentümer, Fürstentümer, RR etc.)	Beruf(e)	Graduierung
2680	Franck als von Franckenfelß	Johann	10.02.1602 in Prag	kaiserlicher Hofdiener	kaiserlicher Hofdiener	Wappverbesserung, Rotwachsfreiheit, Freisitz, Salva Guardia	OE4.		T100.	HR.	
2681	Gothardt	Georg, Franz Rasso (Br.)	06.10.1581 in Prag	Canonicus des Domstiftes Passau (Goerg), kaiserlicher Hofsekretär (Franz Rasso)	Canonicus des Domstiftes Passau (Goerg), kaiserlicher Hofsekretär (Franz Rasso)	Comberg erhält 1594 pers. Palatnat als R-Akt (das nach SG 2 S. 111)	OE4-2-A.		T36-1., T100-2-A.	K6-1. VZ25-2-A, K12-2-B.	DRUIUR-2.
2682	Klodwig als von Rosenfeld	David	07.09.1637	ehemals in Diensten des Landeshauptmanns von Steyermark	ehemals in Diensten des Landeshauptmanns von Steyermark	Wappverbesserung, Rotwachsfreiheit, Freisitz, Kaiserlicher Dienst-Titel I David und sein mj. Bruder Fabian erhalten 1619 als E-Akt erzbischöfliche Übertragung des Wappens ihres Vaters, des verstorbenen Hans Tall, Hofkanzleischreibers, mit der Krone und Lehenartikel auf sie (SG 3 S. 26)		RE8.	T100.	TAT76.	
2683	Kröll	Hans Werner	08.08.1630 in Regensburg	kaiserlicher nÖ. Kammer-Raitdiener	kaiserlicher nÖ. Kammer-Raitdiener	Wappverbesserung, Rotwachsfreiheit, Freisitz, kaiserlicher Schutz und Schirm, Salva Guardia		RE3.	T100.	VR143.	
2684	Herman	Hans sen., Hans jun, Caspar Sebald (Br.)	21.11.1550 in Augsburg	kaiserlicher Diener (Hans jun.)	kaiserlicher Diener (Hans jun.)	Wappverbesserung, Rotwachsfreiheit, kaiserlicher Schutz und Schirm, Lehenberechtigung	OE4.		T100.	H45.	

Auszug aus der Datenaufbereitung (Vergabe von spezifischen Kürzeln) nach der Fallaufnahme aus den Regesten (von Frank, Online-Findmittel) für die hier vorliegende Arbeit

Jeder Fall wurde für diese Untersuchung in einer neuen Zeile eingetragen und in den entsprechenden Spalten dieser Zeile wurden dann die aus dem Register von Franks bzw. des Online-Findmittels ersichtlichen Informationen zum jeweiligen Fall in folgende Spalten eingetragen: Spalte A: Familienname, Spalte B: Vornamen der Nobilitierten, Spalte C: Ausstellungsdatum der Nobilitierungsurkunde und Ausstellungsort, Spalte D: regionaler Bezug (Herkunft oder Ansässigkeit zum Zeitpunkt der Nobilitierung oder davor), Spalte E: Beruf, Spalte F: Zusatzbegnadigungen (z. B. Wappen, Rotwachsfreiheit etc.). Bei den Rohdaten wurde zudem immer die Belegstelle für den Fall angegeben, also z. B. „SG 1“ für den ersten Band von Franks mit Seitenzahl oder „AVA“ für das Online-Findmittel. Anschließend wurden die so erfassten Daten durch die bereits erwähnten Kürzel für Ort, Region, Territorium, Beruf, Graduierung, Berufsrang und (auf einem neuen Tabellenblatt) Zusatzbegnadigungen erfasst. Mit diesen Kürzeln wurden die Daten standardisiert und damit auswertbar gemacht.

Die Auswertung bezog sich dabei nur auf die reinen Adelserhebungen, auf die Verleihungen des einfachen, also des rittermäßigen Adelsstandes für das Reich, für das Reich und die

Erblände oder nur die Erblände (mit Geltungsanspruch im gesamten Reich, s. O.). Nicht erfasst wurden alle anderen Adelsränge oder sonstige Gnadenakte.

Bei diesen lässt sich mit Blick auf die Literatur zwar z. T. von einer grundsätzlich ähnlichen konjunkturellen Entwicklung ausgehen, doch den genauen Zahlennachweis dafür, müssten entsprechende Auswertungsarbeiten auf der Grundlage des Werks von Franks oder anhand der Findmittel der Wiener Reichs- und Hofarchive noch erbringen.³⁴¹

Es kann in der Folge aus Platzgründen nicht darum gehen, eine vollständige Darstellung des sich in den aufgenommenen und ausgewerteten Daten darbietenden Spektrums der Nobilitierten zwischen 1500 und 1700 (kurz: „Nobilitiertenspektrum“) darzustellen. Vielmehr soll ein Überblick über die Struktur der Nobilitierten zwischen 1500 und 1700 gegeben und dazu die Gesamtentwicklung der Nobilitierungen über die Zeit, die Verteilung der berufsständisch zu verortenden Fälle auf die einzelnen Berufsgruppen und Berufe, die Verteilung der lokal zu verortenden Fälle auf die einzelnen Territorien dargestellt und schließlich auch ein Blick auf die Häufigkeit der sog. Zusatzbegnadigungen, die bei den jeweiligen Adelsurkunden auftraten, geworfen werden. Darin werden die im hierüber stehenden Teil aufgeworfenen Fragen nach der sozialen Struktur des Spektrums der Nobilitierten sowie deren Konjunkturen über die Zeit und auch deren Verhältnis zum Erzhaus Habsburg aufgegriffen und, zumindest umrisshaft, zu beantworten gesucht. Dadurch wird der Umriss des Phänomens der Neunobilitierung abgeschlossen, um hiernach, im zweiten Teil der Arbeit die Betrachtung von drei Beispielfällen neuadeliger Etablierung im Adel in diesem Rahmen verorten und sinnvoll einordnen zu können. Die darüber hinausgehende Auswertung und kritische Analyse des Spektrums der Nobilitierten soll indes der weiteren Forschung überlassen bleiben, welcher das Datenmaterial im Nachgang der Veröffentlichung dieser Studie zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Auswertung der Register von Franks und des Wiener Online-Findmittels folgte in der hier vorliegenden Studie dem Anspruch einer Vollauswertung, um auch Phänomene, die in nur sehr geringer oder gar Einzelzahl in den Daten vorkommen, abzubilden. Eine Samplebildung hätte

³⁴¹ So lässt sich etwa auch ein Anstieg der Freiherrenrangverleihungen im 16. feststellen. Dabei folgten die Verleihungen noch stärker politischen Konjunkturen, da hierdurch schon signifikante Einflüsse auf die Machtverteilung und ständische Zusammensetzung des mächtigeren erbländischen Adels genommen werden konnten. Rudolf II. verlieh so etwa im sogenannten Bruderzwist ab den 1590er Jahren ein Mehr an Grafenrängen und ähnlich lässt sich auch bei Ferdinand II. feststellen, dass er besonders verdiente Parteigänger aus den Erbländen und den loyalen Gebieten des Reiches mit Grafenrängen belegte, um hierin ein Gegengewicht zu den rebellierenden Vertretern seiner Stände zu schaffen. Auch Fürstenränge verlieh er vermehrt aus diesem Kalkül. Maťa, Habsburgermonarchie 2019, S. 122.

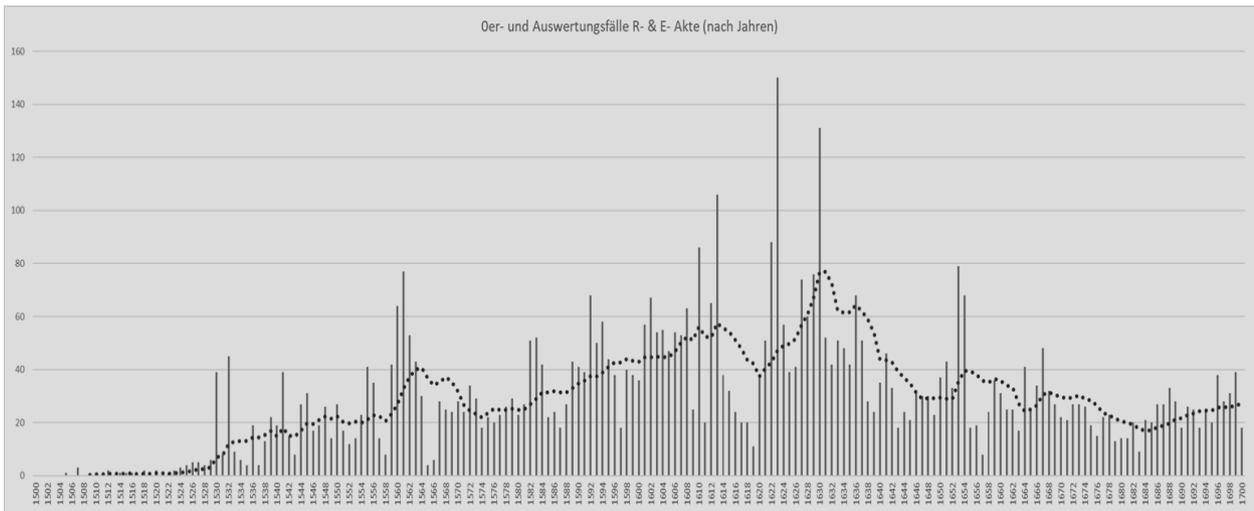
dem nicht Rechnung tragen können. So sollte möglichst die Vielfalt der Fälle repräsentiert werden, wohingegen die Samplebildung notwendigerweise dazu neigt, v. a. die großen Trends und Tendenzen aufzeigen zu können. Bei den Stadtämtern zeigte sich z. B., dass durchaus auch Verleihungen in kleinere Städte abseits der großen Reichsstädte gingen, auch wenn dies extrem selten geschah. Dadurch werden zudem auch erst Männer bzw. Familien historisch erfassbar, zu denen ansonsten kaum noch Überlieferung vorhanden sein dürfte. Zumindest in einigen Fällen dürfte der einzige historische Fußabdruck, der von der Familie bzw. Person noch existiert, in der Nobilitierungsurkunde bzw. dem in der Reichshofkanzlei verbliebenen Konzept bestehen. Dieses wirft dann wie ein Schlaglicht kurz den Lichtkegel auf die wichtigsten biographischen Informationen zu Name, Beruf und Ansässigkeit der Person und weist darauf hin, dass diese in ihrer Zeit und an ihrem Ort in irgendeiner Weise herausgeragt hatte und sei es nur durch lange Dienste in der Nähe des Kaisers bzw. Kaiserhofes und der Reichsverwaltung.

3.2. Quantitative Ergebnisse der Auswertung der kaiserlichen und erzherzoglichen Nobilitationen zwischen 1500 und 1700

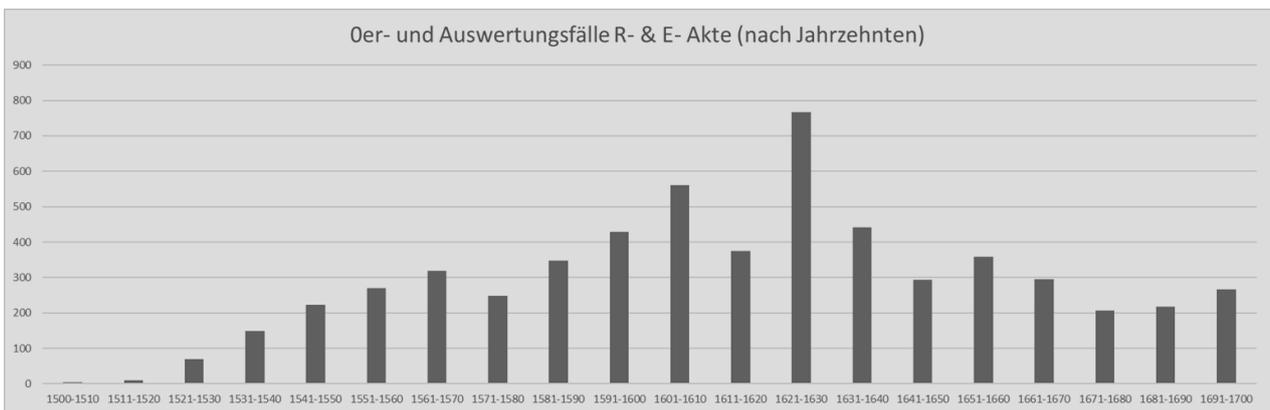
3.2.1. Überblick über die Nobilitierungsentwicklung zwischen 1500 und 1700

Alle hier erfassten Urkunden zusammengenommen summieren sich auf 5.850 Urkunden. Davon entfallen 3.950 Urkunden auf die sogenannten Auswertungsfälle, bei denen also in der jeweiligen Urkunde mindestens eine Person berufsständisch oder regional verortet werden konnte. 1.900 Urkunden wurden für die Auswertungen der Berufe, Regionen und Zusatzbegnadigungen nicht berücksichtigt, da bei den dort genannten Personen weder Berufe noch deren Wohnort o. Ä. angegeben war. Diese 1.900 Urkunden werden in der Folge 0er-Fälle genannt. Sie konnten aber immerhin bei der Betrachtung der Nobilitierungszahlen-Entwicklung zwischen 1500 und 1700 berücksichtigt werden. Die Urkunden der Reichskanzlei werden hiernach gemäß der Klassifizierung bei von Frank als R-Akte (Reichsadelsakte) und die der Hofkanzlei als E-Akte (erbländische Akte bzw. Hofadelsakte) bezeichnet.

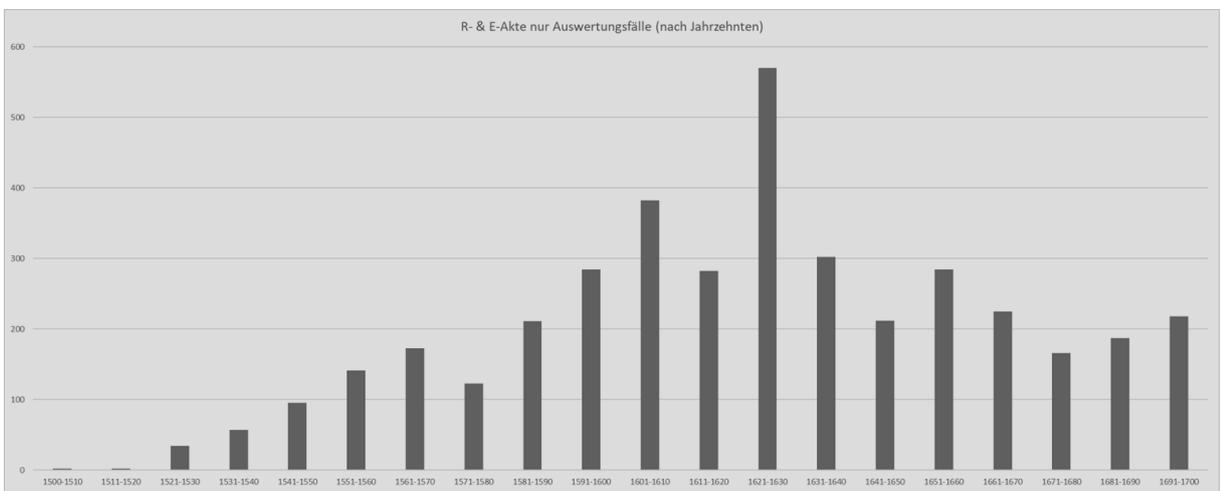
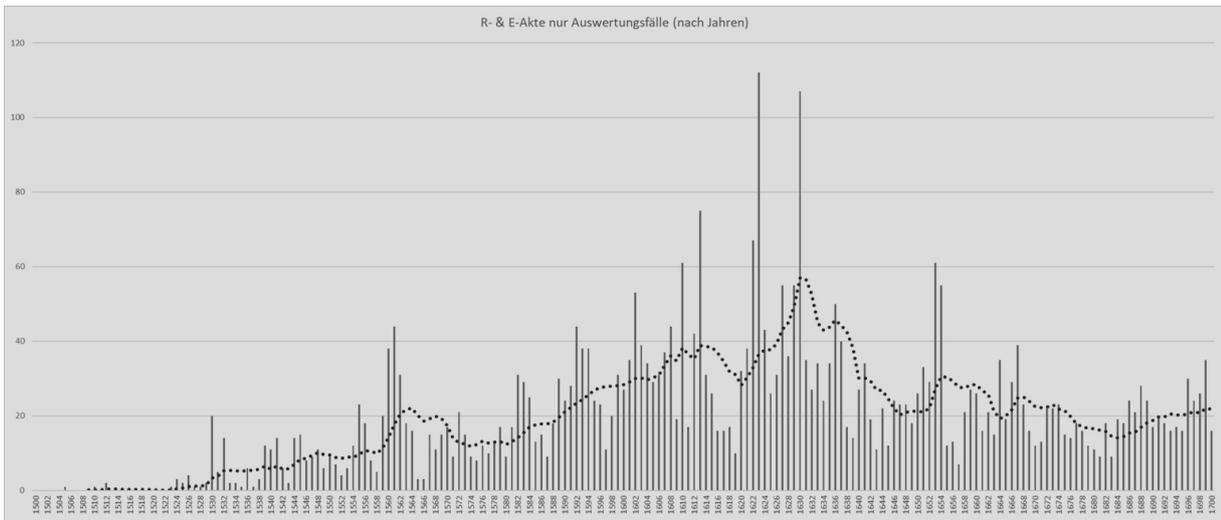
Eine Gesamtschau aller Urkunden zwischen 1500 und 1700 ergibt folgenden zahlenmäßig-konjunkturellen Verlauf der Nobilitierungen.



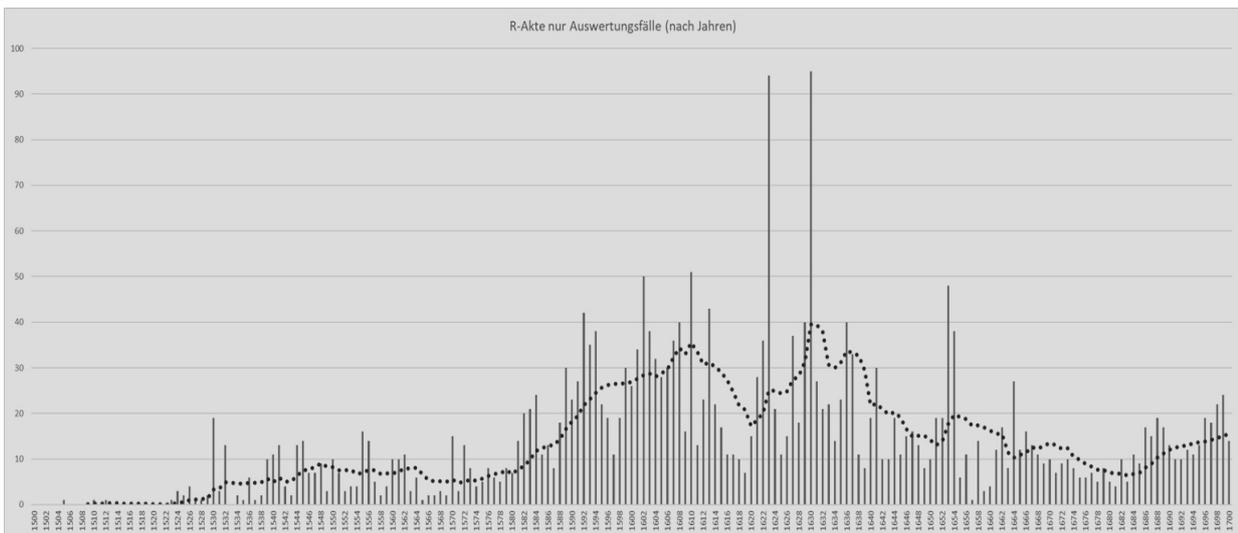
Die Punktlinie stellt hier den gleitenden Mittelwert in der 10er-Periode dar, fasst also die Entwicklung in Zehn-Jahresschritten zusammen. Die vertikalen Striche bilden die Jahreswerte von 1500 bis 1700 ab. So wurde es auch bei den untenstehenden Graphen gehalten.



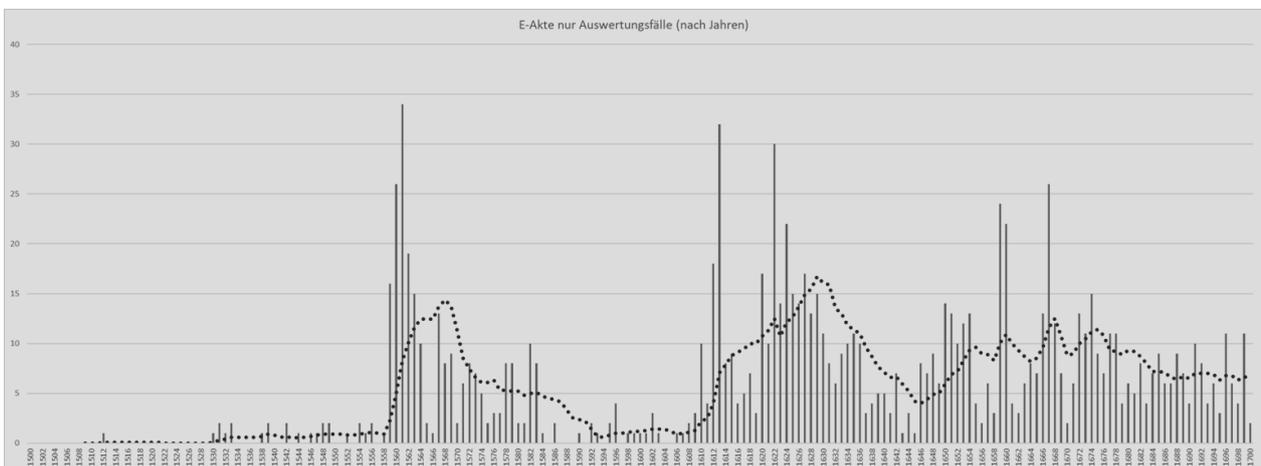
Die hierüber für alle Fälle, die Auswertungs- und Oer-Fälle, festgestellte Tendenz, zeigt sich dem Grundsatz nach auch bei der alleinigen Betrachtung der Auswertungsfälle (3.950 Urkunden).



Betrachtet man allein die Auswertungsfälle, so stellt sich die Situation bei den Reichsadelsakten so dar, dass sich auch hier die erste Hälfte des 17. Jh. (1.282 Urkunden) als Hochzeit der Nobilitierungstätigkeit der Reichskanzlei und der Kaiser in dieser Zeit darstellt und die zweite Hälfte des 17. Jh. (642 Urkunden) der zweiten Hälfte des 16. Jh. (642 Urkunden) gleicht. Die erste Hälfte des 16. Jh. ist auch hier deutlich abgeschlagen (167 Urkunden), was aber, neben vielen anderen Faktoren (z. B. noch fehlende Kanzlei Praxis, Aufbau der Fürstenstaaten erst in den Anfängen, noch keine stehenden Heere, Nobilitierungspraxis als Gewohnheitspraxis erst in der Etablierung) auch auf die lückenhaftere Überlieferungslage in dieser Zeit zurückzuführen sein wird.



Die Hofkanzlei hingegen stellte, allein auf die Auswertungsfälle bezogen, in der ersten Hälfte des 16. Jh. nur in 19 Fällen Urkunden aus. Auf 250 Urkunden summierten sich dann die Zahlen in der zweiten Hälfte des 16. Jh. 420 Urkunden wurden in der ersten Hälfte des 17. Jh. durch die Hofkanzlei ausgestellt und exakt dieselbe Zahl auch in der zweiten Hälfte des 17. Jh. 108 Urkunden waren nicht eindeutig einer Kanzlei zuzuordnen, weil sie von Frank z. B. aus dem Wappenbuch entnommen hatte und dort die Kanzlei provenienz der Urkunde nicht vermerkt worden war.



Es ist also bemerkenswert, dass der Abfall bei den Nobilitierungszahlen in der zweiten gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. v. a. auf die R-Akte zurückzuführen ist. Da dort weit mehr Urkunden ausgestellt wurden, ist der Abfall entsprechend groß. Woran dies lag, müsste noch genauer untersucht werden. Eine Ursache könnte sein, dass über die Hofkanzlei en gros

nahe Diener der Habsburger nobilitiert wurden. Deren Nobilitierung war weniger an herausragende Leistung gekoppelt und mehr der üblichen Gratifikationslogik langjähriger und/oder naher Bedienter durch ihren Fürsten unterworfen. Wären die, zugegebenermaßen sehr vagen, Nobilitierungskriterien unter Leopold I. angeschärft worden und der Faktor des hinreichend-standesgemäßen materiellen Besitzes stärker berücksichtigt worden, wäre dies für die ohnehin einer anderen Nobilitierungslogik folgenden nahen Habsburgerdiener kaum zum Tragen gekommen. Bei den Nobilitierungen der Reichskanzlei, auf die diese Anforderung durch die Reichsfürsten ja primär bezogen worden war, hätte dies aber einen Effekt haben müssen. Vielleicht ist dieser Effekt hier in den Zahlen teilweise zu erkennen. Dies ist aber kaum mehr als eine These, die durch genauere Studien der Zahlen und v. a. auch ergänzend hinzuzuziehender Quellen zu einzelnen Nobilitierungsfällen aus dieser Zeit aus der Hofkanzlei und Reichskanzlei noch näher zu eruieren sein könnte.

Dabei muss natürlich auch bedacht werden, dass die Nobilitierungen der Hofkanzlei auf einem niedrigeren Niveau stattfanden und die Nobilitierungen aus der Reichskanzlei auch nach dem Abfall in der zweiten Hälfte des 17. Jh. diese noch um mehr als 300 Urkunden übertrafen.

Die relativ hohen Nobilitierungsurkundenzahlen in der ersten Hälfte des 17. Jh. sind sicherlich auch auf die gesteigerte soziale Mobilität zurückzuführen. Diese dürfte u. a. auf die großen Makrotendenzen der Zeit wie etwa die durch Krieg und Herrschaftsverdichtung beschleunigte Fürsten-Staatsbildung oder die großflächige Säkularisierung zurückzuführen gewesen sein.³⁴² Durch Letztere wurden neue Ressourcenbereiche für die soziale Mobilität erschlossen, in welchen nun die Logik eines erblichen Adelsstandes anschlussfähiger wurde, als dies in zölibatären Strukturen der Fall gewesen war.³⁴³ Insgesamt dürfte die weitere

³⁴² Dabei war Staatsbildung ein komplexer Prozess, in dem auch der etablierte Adel durchaus Vor- und Nachteile für sich erkennen konnte, je nachdem, wie er sich dazu verhielt. Insofern ist Staatsbildung nicht als unumkehrbarer und zwingend teleologischer Prozess der sich ungebrochen vollzog zu verstehen: Sie passierte nicht einfach und Teile des Adels profitierten dann von ihr, sondern es ist durchaus plausibel, dass sie vielmehr deshalb passierte, weil und indem sich hierin bestimmte Teile des Adels engagierten und auch vor dem Hintergrund vielfältiger Druckpotentiale im und auf den Adel ihre hierin liegenden Aufstiegspotentiale nutzten. Dafür waren sie durchaus bereit, den Preis des weitgehenden Verluste ihrer nobilitären Teil-„Souveränitätsrechte“ zu zahlen; denn andernfalls drohte ihnen womöglich deren Totalverlust. Freilich taten dies nicht alle: z. B. Teile der Reichsritter (man denke nur an Franz von Sickingen). Doch selbst hier gab es Familien, die sich geschickt einpassten und sich im Staatsbildungsprozess ökonomisch, sozial und kulturell und auch politisch (Einfluss durch obrigkeitliche Rechte- und Ämtervergabe) stabilisieren konnten. Asch, Staatsbildung 2007, S. 378. Sikora, Adel 2009, S. 17-19, 52-54.

³⁴³ Allerdings bedrohte die Säkularisierung auch die Pfründe vieler Adelsfamilien und führte darin zu einer Neuverteilung von Zugriffschancen auf regelmäßige Einkünfte aus dem regenerativen (Land- und Forstwirtschaft und die davon abhängigen Abgaben) und montanen Wirtschaftsbereich. Asch, Adel 2008, S. 186.

Professionalisierung und Verstaatlichung des Heerwesens und die schlicht steigende Zahl von benötigten Fachleuten und Verantwortungsträgern als Herrschaftsträgern auf allen fürstenstaatlichen Ebenen maßgeblich hierfür verantwortlich gewesen sein.³⁴⁴ Nicht zuletzt spiegelt sich diese gesteigerte soziale Mobilität auch in den Zahlen des Nobilitiertenspektrums wider.³⁴⁵ Freilich wäre diese Korrelation noch näher zu beleuchten und es spielen sicherlich noch andere Faktoren, wie etwa die unterschiedlichen persönlichen Perzeptionen verschiedener Kaiser zur Art und Weise der Nobilitierung, eine gewisse Rolle und beeinflussten die Dynamik der Nobilitierung.

Geht man nun von der Urkunden- auf die Personenebene, so lässt sich feststellen, dass von 1500 bis 1700 5.934 Personen in 3.950 Urkunden nobilitiert worden waren. Das entspricht auf den Zeitraum von 1500 bis 1700 bezogen einer durchschnittlichen Nobilitierung von ca. 1,5 Nobilitierten pro Urkunde. In diese Berechnung sind aber, wie gesagt, die nicht berufsständisch oder regional qualifizierbaren Eintragungen bei von Frank nicht einbezogen. Diese beliefen sich, wie oben angegeben, auf zusätzlich noch einmal 1.900 Urkunden für den Zeitraum von 1500 bis 1700. Bei diesen wurden die Vornamen der Adelsempfänger bei der Datenaufnahme für diese Arbeit nicht durchgehend erfasst. Es ließe sich für diese Zahl also nur ein Schätzwert

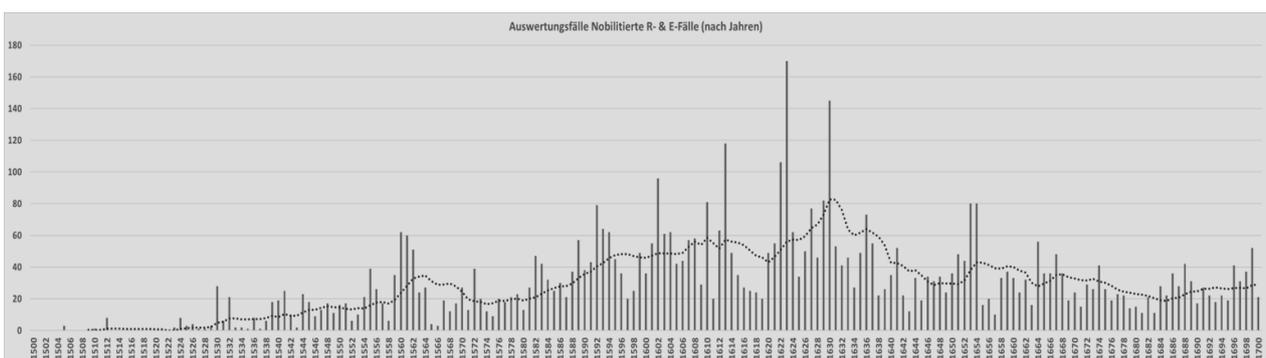
Wirtschaftsstarke Adelsfamilien konnten in Kursachsen durch die Säkularisierung z. T. erhebliche Zukäufe von Gütern, Ländereien und Rechten erzielen. Göse, Frank: Adlige Führungsgruppen in norddeutschen Territorialstaaten des 16. Jahrhunderts, in Peter-Michael Hahn [u.a.] [Hrsg.]: Formen der Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schloßbau vom 16. Bis zum 18. Jahrhundert. Potsdam 1998, S. 139-210, hier S. 186.

³⁴⁴ In der Spitzengruppe dieses gelehrten Amtsträgertums erkennt Rudolf Endres die Entstehung einer nicht-adeligen Führungsschicht in den Territorialstaaten der Frühneuzeit: „Für die Amtsträger selbst brachte die Stellung in der Regel Siegelmäßigkeit, Wappenrecht sowie Freiheit von Steuern und Abgaben. Diese Privilegien führten dazu, daß sich die meisten Amtsträger bald von dem gewöhnlichen Bürgertum abhoben und sich dem Adel näherten, in den sie allerdings nicht sogleich incorporiert wurden, selbst dann nicht, wenn die Nobilitierung erreicht worden war. So entstand – wie dies Demandt an den Amtsträgern der drei großen hessischen Zentralbehörden des 16. Jahrhunderts nachgewiesen hat – eine eigene Familiengruppe [ca. 25 Familien vom gehobenen Bürgerlichen bis zum Patriziat], die ca. 80 Prozent der wichtigsten Stellen im Staat besetzte. [...] Durch fünf Merkmale ist diese Führungsschicht der bürgerlichen Amtsträger letztlich gekennzeichnet: durch die gleiche Herkunft, durch den geschlossenen Heiratskreis mit biologischer Auslese, durch gleiche Erziehung und akademische Ausbildung, durch gleiche Tätigkeit und gleichen Lebensstil und vor allem durch den gleichen Glauben.“ Endres, Führungsschichten 1980, S. 90f.

³⁴⁵ Für das 18. Jh. und den Hessischen Adel kann Wunder dann auch feststellen, dass sowohl der gelehrte Amtsstand als auch der Adel „hohe Positionen im Fürstendienst [besetzten], dort eng zusammen[arbeiteten], die Söhne dieses Standes [...] Offiziere [waren] [...] [und auch] das Konnubium mit adligen Familien [...] immer wieder vor[kam].“ Denn offenbar waren die Position des Geheimen Rates und des Obersts hinreichend, um als standesgemäß für den landsässigen Adel Hessen-Kassels zu gelten. Zumal diese nicht-adelige Elite oft auch selbst Landgüter innehatte, z.T. gar landständische Rittergüter, und sie mit Hinsicht auf jenen Güterbesitz allein darin vom übrigen Landesadel geschieden waren, dass sie nicht wie dieser am Landtag partizipieren durften. Demnach war jene „Spitze des Amtsstandes [...] das ‚natürliche‘ Rekrutierungsfeld für Nobilitierungen.“ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 356f.

angeben. Dazu kann eine Stichprobe aus diesen 1.900 Urkunden dienen, bei denen die Vornamen der Adelsempfänger erfasst wurden. Dies gilt für den Zeitraum von 1500 bis 1664 für 347 Urkunden. Hier liegt der Durchschnitt bei 1,65 Nobilitierte pro Urkunde. Es wird hier daher ein Mittelwert aus beiden Werten angesetzt und mit 1,58 Nobilitierten pro Urkunde bei den nicht hinreichend qualifizierten Urkunden gerechnet. Demnach kämen für die 1.900 Urkunden noch einmal ca. 3.002 Nobilitierte im Zeitraum von 1500 bis 1700 hinzu. Die Gesamtzahl der direkt oder indirekt aus den in dieser Zeit vergebenen Urkunden der Kaiser und Erzherzoge zu erfassenden Nobilitierten beläuft sich demnach auf ca. 8.936 Personen.

Zwischen 1500 und 1700 wurden, bezogen auf die Auswertungsfälle, 5.934 Personen nobilitiert. Das entspricht einem Durchschnitt von 29,12 Nobilitierten pro Jahr zwischen 1500 und 1700. Hierbei stellt sich deren Verteilung über die vier Jahrhunderte so dar, dass von 1500 bis 1550 insgesamt 290 Personen nobilitiert worden waren. Der Durchschnitt zwischen 1500 und 1550 lag demnach bei ca. 5,8 Nobilitierten pro Jahr und damit entspricht die Nobilitierungsquote pro Jahr zwischen 1500 und 1550 ca. 19,9 Prozent des Durchschnittswertes des Gesamtzeitraums. Von 1551 bis 1600 lassen sich weitere 1.486 Nobilitierte feststellen (im Durchschnitt 29,72 Nobilitierte pro Jahr bzw. ca. 102 Prozent des Mittelwertes). 1601 bis 1650 erging der Adel nachweislich an 2.566 Personen (51,32 Nobilitierte pro Jahr bzw. ca. 176 Prozent des Mittelwertes) und zwischen 1651 und 1700 kamen 1.495 Personen (29,9 Nobilitierte pro Jahr bzw. ca. 103 Prozent des Mittelwertes) in den Genuss dieser kaiserlichen oder erzherzoglichen Gnade.



Nimmt man in einer abschließenden Gesamtbetrachtung noch einmal nur den Anstieg bzw. Abfall der Urkunden oder Nobilitierten bezogen auf den jeweiligen Durchschnittswert (Urkunden bzw. Nobilitierte pro Jahr zwischen 1500 und 1700) in den Blick und vergleicht die

hier ermittelten Zahlen auch, als Gegenprüfung, mit dem Sample der Nobilitierten zwischen 1500 und 1700 bei Riedenauer, ergibt sich folgende Übersicht:

	Abweichung vom Durchschnittswert Urkunden (Gesamtmenge)	Abweichung vom Durchschnittswert Urkunden (nur Auswertungsfälle)	Abweichungen vom Durchschnitt Nobilitierte (nur Auswertungsfälle)	Abweichungen vom Durchschnitt Nobilitierte (Sample Riedenauer)
1500 – 1550	31 %	19,2 %	19,9 %	20 %
1551 – 1600	110 %	94,4 %	102 %	94 %
1601 – 1650	167 %	177 %	176 %	192 %
1651 – 1700	92 %	109 %	103 %	94 %

Bezieht man die Abweichungen nicht auf den Durchschnittswert über die betrachteten 200 Jahre, sondern auf die jeweils vorangehende Jahrhunderthälfte, so ergeben sich folgende Steigerungsraten:

	Abweichung gegenüber der vorangehenden Jahrhunderthälfte Urkunden (Gesamtmenge)	Abweichung gegenüber der vorangehenden Jahrhunderthälfte Urkunden (nur Auswertungsfälle)	Abweichung gegenüber der vorangehenden Jahrhunderthälfte Nobilitierte (nur Auswertungsfälle)	Abweichung gegenüber der vorangehenden Jahrhunderthälfte (Sample Nobilitierte Riedenauer)
1500 – 1550	-	-	-	-
1551 – 1600	+354 %	+491 %	+512 %	+482 %
1601 – 1650	+151 %	+186 %	+173 %	+203 %
1651 – 1700	-55 %	-62 %	-58 %	-49 %

3.2.2. Berufsstände

Wenn zuvor und v. a. nun hier von „Berufen“ und „Berufsständen“ die Rede ist, sind damit natürlich keine Berufe im modernen Sprachgebrauch gemeint, die eine losgelöst von der sozialen Einordnung stehende „qualifizierte und dauerhafte Erwerbstätigkeit“ innerhalb eines hoch arbeitsteiligen Wirtschaftssystems meint. Zeitgenössisch wurde in der Frühneuzeit der Begriff zwar schon gebraucht, doch vordergründig wurden Begriffe wie „Stand“, „Kunst“, „Amt“, „Händel“ oder „Profession“ genutzt, um v. a. im Begriff des Standes das Eingeoronetsein der Tätigkeit des Individuums in die Ständegesellschaft und das ‚Berufen-Sein‘ in die dort ausgeübte Tätigkeit anzuzeigen.³⁴⁶ Dieses Eingeoronetsein der Tätigkeit in den ständischen

³⁴⁶ Sokoll, Thomas: „Beruf“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_245955. Zugriff am: 13.12.2022.

Kontext bedingte demnach auch nachhaltig die Chancen des Einzelnen, aus seiner Tätigkeit heraus, den Übertritt vom dritten in den zweiten Stand rechtfertigen zu können; oder eben nicht, wie es oben bei dem Verdikt über das Handwerk oder den Krämerhandel als adelsschädlicher Tätigkeit erkennbar wurde. Insofern zeigen die hierunter angeführten Berufsgruppen und Berufe als Tätigkeitsbereiche und konkrete Tätigkeiten solche Professionen in der Ständegesellschaft des 16. und 17. Jh. an, welche mit einem Mehr an Ehre aufgeladen waren und daher eher den Übertritt in den Adel erlaubten, als dies offenbar in anderen Professionen der Fall war. Sie bilden darin gewissermaßen einen Kontrapunkt zu den sogenannten unehrlichen Berufen, deren Ausübung, zumindest in einigen derselben, mit gesellschaftlicher Ächtung einher gehen konnte.³⁴⁷

Bevor hier ein Überblick über die Entwicklung in den einzelnen Berufskategorien gegeben wird, ist es vorab noch wichtig zu bemerken, dass ein Berufswert zwar in der Regel, aber nicht immer auch mit einer Einzelperson identifiziert werden kann. Denn es kam durchaus häufiger vor, dass eine Person mehrere Berufe bzw. Positionen innehatte, die sie qualifizierten.

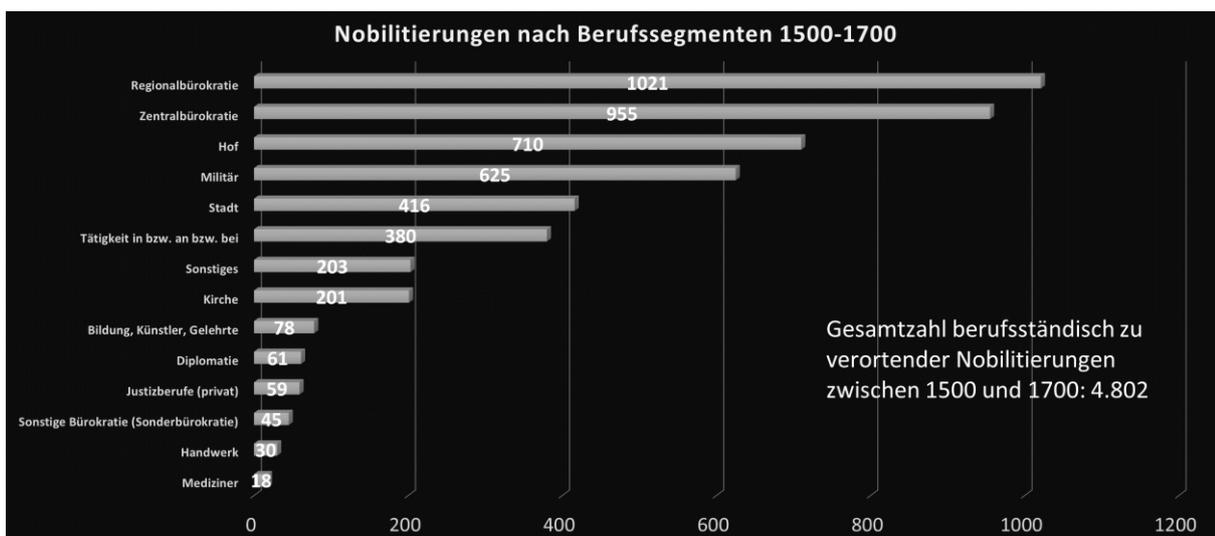
Insgesamt traten zwischen 1500 und 1700 844 verschiedene Berufsbezeichnungen auf, die in vielen Fällen synonym zu werten waren (z. B. Hofkontrollor / Hofkontrollorsamtsverwalter, Prokurator / Anwalt, Assessor / Beisitzer) oder sehr ähnlich waren (Vize-Rentmeister / Rentmeister / Kastner, Landrichter / Panrichter / Richter einer Herrschaft, Mautner / Zoll / Dreißiger, Abt / Prior / Prälat) und daher in einem Berufswert zusammengefasst wurden. Betrachtet man diese Funktionsbezeichnung als einzelne Berufe, so wären zwischen 1500 und 1700 weit mehr als 1.000 verschiedene Berufsbezeichnungen aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern (s. hierunter) in den Adel erhoben worden.³⁴⁸ Die verschiedenen Berufsbezeichnungen zeigten darin v. a. unterschiedliche Funktionsstellungen an, mit denen natürlich zugleich entsprechende Hierarchievorstellungen dieser Funktionsstellung im jeweiligen Funktionsvollzug von Herrschaft oder einem anderen sozialen Kontext zusammenhingen.

³⁴⁷ Deutsch, Andreas: Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig, Alexandra Ortmann [Hrsg.]: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg 2011, S. 19-39, hier S. 24f, 26f, 32, 37.

³⁴⁸ Eine Übersicht der Berufe mit den zugehörigen Kürzeln, die als Schlüssel zu den online zur Verfügung gestellten Daten (https://drive.google.com/drive/folders/1bURDq7M_5xvhaAVOxijTW7IX7g9I6fKx?usp=sharing) dieser Arbeit dienen, findet sich hier im Anhang, sowie auch noch einmal unter voranstehendem Link.

Daraus folgte eine aposteriorische, d. h. aufgrund der vorkommenden Berufe und nicht nach einer vorherig vorgenommenen Gliederung, Einteilung in Funktionsbereiche: Zentralbürokratie, Regionalbürokratie, sonstige Bürokratie, Militär, Mediziner, Stadt, Bildungsbereich, Künstler und Gelehrte, Handwerk, Diplomatischer Dienst, Justiz, Kirche und Hof. Nicht eindeutig zuzuordnende Berufs- bzw. Funktionsträger wurden in ihrer „Tätigkeit in oder an oder bei“ (z. B. einer Regierungs- oder Lehenskanzlei) subsummiert. War das aufgrund der vorliegenden Funktionsbezeichnung beim jeweiligen Regest von Franks nicht möglich, wurden die jeweiligen Funktionsträger unter „sonstigen berufsständischen Qualifizierungen“ wie z. B. einem Bürgerstatus, als Ordensgeistliche oder Silberhändler gesammelt. Die kleinste Identifikationseinheit stellt dabei der jeweilige Beruf dar, der in den genannten Oberkategorien zusammengefasst wurde, so dass in den Daten nun sowohl Auswertungen auf der Ebene einzelner Berufe als auch auf der höheren Aggregationsebene der Berufskategorien bzw. Funktionsbereiche vorgenommen werden können.

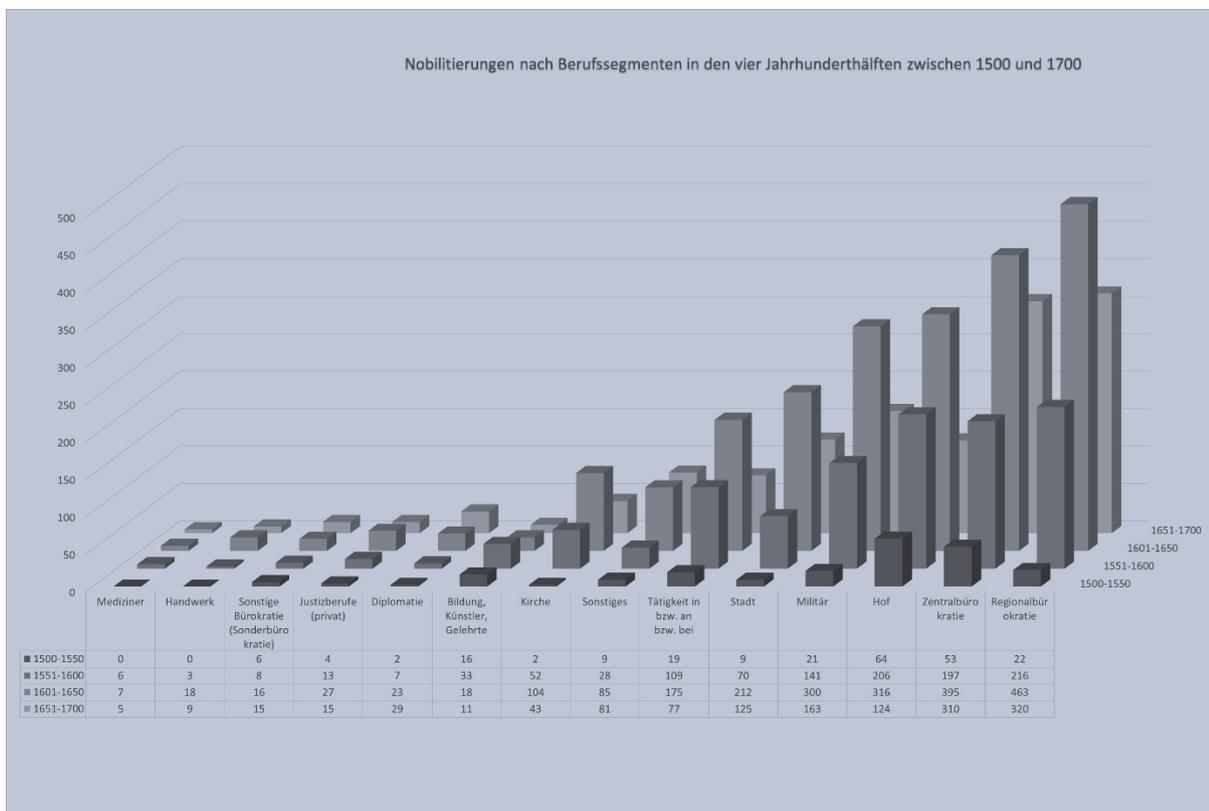
Einen ersten Überblick über die Mengenverteilung der einzelnen Berufskategorien zueinander gibt die folgende Aufstellung für den Zeitraum von 1500 bis 1700.



Anmerkung: Hier wie auch hierunter in den Grafiken wurden die Werte zu den nachfolgenden Generationen, die aus den bei von Frank stehenden nachfolgenden Regesten zum Nobilitierungseintrag der jeweiligen Familie ebenfalls mit aufgenommen wurden, nicht mit ausgewertet. Die Auswertung bezieht sich demnach stets nur auf die Empfängergeneration des Adels.

Bei den Berufskategorien zeigt sich ein Schwerpunkt bei den Berufen der Regionalbürokratie wie z. B. Amtmänner und Pfleger sowie der Zentralbürokratie wie z. B. Kammerschreiber, Kanzlisten und Räte. Am dritthäufigsten wurden Männer im Hofdienst geadelt wie Hofmeister, Kammerdiener, Präzeptoren, Hofärzte oder Hoftrompeter. Erst an vierter Stelle stehen die Offiziere aber z. T. auch einfache Kriegsleute und Landsknechte, die aufgrund ihrer Profession im Militärwesen in den Adel gelangten. Es folgen die städtischen Funktionsträger wie Stadträte, Bürgermeister, Stadtrichter, Ratsadvokaten oder Steuersekretäre. Interessant ist, dass eine relativ große Gruppe nicht einmal berufsständisch spezifiziert, sondern nur einer „Tätigkeit in bzw. an bzw. bei“ zuzuordnen war; z. B. dem Bergbauwesen oder dem Hofpostamt. Dennoch wurden diesen in der Reichskanzlei besondere Leistungen und die diesen Leistungen zugrundeliegenden Eigenschaften attestiert. Auch dies deutet an, dass in vielen Fällen der Adel keine reine oder vordergründige Verdienst- sondern oft auch eine Gefälligkeits- und Gratifikationsverleihung durch die Kaiser bzw. die hier wohl oft vorentscheidenden Reichsvizekanzler gewesen war; sicher nicht selten auch mit landesherrlicher Fürsprache.

Teilt man diese Berufssegmente auf die vier Jahrhunderthälften zwischen 1500 und 1700 auf, ergibt sich folgendes Bild:



Hier zeigt sich, dass die Berufsträger in ihren jeweiligen Segmenten dem hierüber im allgemeinen Überblick skizzierten Trend folgen, der einen Anstieg bis auf den Höhepunkt in der ersten Hälfte des 17. Jh. bedeutete, um in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wieder abzufallen; in manchen Berufsgruppen stärker und in anderen schwächer. Ausgenommen hiervon ist die allerdings sehr kleine Gruppe der Diplomaten, die mehr nobilitierte Berufsträger in der zweiten Hälfte des 17. Jh. als in der ersten aufwies.

Diese Zahlen deuten an, dass das Feld der Regierung und Herrschaftsverwaltung als hervorragender Aufstiegskanal in den Adel angesehen werden kann. Denn dieses stellt nicht nur das zahlenmäßig stärkste Berufssegment dar, in welchem Männer des dritten in den zweiten Stand erhoben wurden, sondern hier war der Abfall von der ersten zur zweiten Jahrhunderthälfte des 17. Jh. auch nicht so stark, wie etwa auf dem Feld des Militärs oder des Hofes. Das mag damit zusammengehangen haben, dass die Regierungs- und Verwaltungsgremien anderen Konjunkturen in ihrem Auf- und Ausbau sowie in ihrem Bestehen folgten, als dies beim hier weitaus volatileren Militär der Fall war. Denn dort sorgten Kriege oder Friedenszeiten für einen Anstieg und Abstieg von verfügbaren Positionen und gerade in Friedenszeiten musste die Konkurrenz auf diesem Feld durch den etablierten Adel umso größer gewesen sein, da die Gefahr niedriger, das Ansehen hoch und die Positionen begrenzter waren. Außerdem boten Friedenszeiten weniger Anlass, sich zu bewähren und so in den Adel aufzusteigen. Interessant ist auch der Befund, dass im Bereich des Hofes die zweite Hälfte des 17. Jh. gar noch hinter der zweiten des 16. Jh. zurücksteht. Ob dies auf Sparmaßnahmen an den Höfen des Reiches, auf eine hier im Zuge des Absolutismus³⁴⁹ schwindende Durchlässigkeit

³⁴⁹ Der sich ausbildende Fürstenstaat mit seinem beanspruchten personifizierten (Fürst) und institutionalisierten (Regierung, Verwaltung, Gerichte, Armee etc.) Gewaltmonopol (Souveränität) in der Frühneuzeit wird insbesondere in seiner Ausprägung ab der zweiten Hälfte des 17. Jh. mit dem Begriff des Absolutismus durch die Forschung versucht zu beschreiben. Er beschreibt diese Regierungsart und die durch diese Regierungsart geprägte politische Epoche zwischen frühem 17. und spätem 18. Jh. Die Idee der absoluten Monarchie liegt darin, dass ein Herrscher mit absoluter Gewalt und selbst losgelöst von den Gesetzen über einen Untertanenverband herrschte, den er durch Gesetze und einen Machtapparat vereinheitlichen sollte. Dabei hatte er aber v. a. die überkommene Ordnung zu wahren und blieb auf den zumindest informellen Konsens der Untertanen angewiesen, wollte er sich nicht dem Vorwurf der Tyrannei aussetzen. Gebunden blieb der Fürst nur noch an göttliches Recht und das Naturrecht. Auch einige, je landesspezifische, sogenannte Grundsatzgesetze (*leges fundamentales*) und gegebenenfalls auch das Herkommen banden den Herrscher in seiner Gesetzgebungskompetenz. Frankreich gilt in der Forschung als Ursprungsland der versuchten Realisierung dieser Regierungsform; auch vor dem Hintergrund der Religionskriege, die den Wunsch nach einer stärkeren, befriedenden Zentralgewalt evozierten hatten. Brandenburg-Preußen gilt gemeinhin als die Vollendung des absolutistischen Gedankens. Längst nicht alle frühneuzeitlichen Staaten lassen sich aber in diesem Schema erfassen, da in vielen Staatsgebilden, etwa dem Heiligen Römischen Reich, den Generalstaaten oder England bzw. Großbritannien, der Einfluss der Stände groß oder gar prädominant war und deren Einbindung in die

durch die Zeremonialisierung und die Exklusivitätssteigerung und Ausdifferenzierung der Hofhierarchien oder andere Ursachen zurückzuführen sein mag, müsste eine Detailuntersuchung noch eruieren.

Da hier nicht der Raum ist, die Auswertung aller Berufssegmente im Detail darzustellen, sollen in der Folge zwei Berufssegmente exemplarisch näher beleuchtet werden, auch um das analytische Potential des Nobilitiertenspektrums aufzuzeigen, welches nicht zuletzt aufgrund der darin gemachten Beobachtungen, die Hervorbringung neuer Fragestellungen erlaubt.

3.2.2.1. Die Flächen- bzw. Regionalbürokratie

Unter Regionalbürokratie werden hier Ämter und Positionen verstanden, welche die jeweilige Territorialherrschaft in die Fläche trugen. Das bedeutete, dass sie diese am Amtssitz bzw. im Bereich eines Amtes, Walddistriktes, einer Pflugschaft oder einer Herrschaft, am Sitz einer untergeordneten Regierung wie in den Österreichischen Herzogtümern, in der Justizpflege in der Fläche, z. B. als Landrichter oder Lehenrichter, als mobiler Repräsentant der herrschaftlichen Rechte z. B. als Einnehmer herrschaftlicher Steuern und Abgaben oder in Sonderverwaltungsbereichen wie dem Bergwerks- oder Münzwesen ausübten und repräsentierten. Auch die Notare, Advokaten oder Ärzte in Diensten regionaler Regierungs- oder Verwaltungseinheiten werden hierunter gefasst, wozu auch Landstände mit ihren Funktionsträgern und Bedienten gezählt wurden.

Auch hier lohnt sich zunächst ein Blick auf die Zahl der erfassten Berufsarten bzw. Positionen, Chargen, Ämter etc. in diesem Bereich, welche sich auf 199 verschiedene Berufe summieren. Von diesen treten aber ganze 131 nur mit einem oder zwei Vertretern zwischen 1500 und 1700 im Spektrum der Nobilitierten aus der Regionalbürokratie auf.

politische Willensbildung und Herrschaftsausübung im Territorium im steten Aushandlungszusammenwirken zwischen Monarch und Ständen verblieb. In jedem Fall ging aber mit dem Wachstum der Krongewalt bzw. der Staatsgewalt generell (auch in eher nicht-absolutistischen frühneuzeitlichen Staaten) ein Wachstum der Machtmittel einher bzw. ließ sich darin dieses Wachstum ablesen: Bürokratie und Armee. Diese sollte Steuern einnehmen, die Melioration (Wirtschaft) fördern und dadurch die militärische Macht und das Ansehen des Monarchen erhöhen. Gerade in den Regionen stieß der Staatsapparat aber auf Grenzen, da er zur Durchsetzung seiner Weisungen auf die Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Autoritäten angewiesen blieb. Wrede, Martin: „Absolutismus“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_236841. Zugriff am: 10.6.2023.

Nur 20 Berufe machen hier 646 der 1.021 Vertreter bzw. Ausprägungen im Bereich der Regionalbürokratie zwischen 1500 und 1700 aus. Es sei noch einmal daran erinnert, dass Vertreter bzw. Ausprägungen hier nicht eins zu eins mit Nobilitierten gleichgesetzt werden kann, da in seltenen Fällen ein Nobilitierter auch mehrere Berufsstellungen in der Regionalbürokratie innegehabt haben konnte. Eine Person kann daher sowohl eine Ausprägung im Bereich der Regionalbürokratie als auch im Bereich z. B. der Zentralbürokratie ausgelöst haben und einen Vertreter für beide Berufskategorien darstellen.

Es ergibt sich eine bemerkenswerte Ähnlichkeit zwischen der Regional- und der Zentralbürokratie³⁵⁰, wo diese Konzentration der Ausprägungen auf 19 Berufe festgestellt werden konnte.



Allerdings machten dort 19 Berufe ca. 74 Prozent der Nobilitierten im Bereich der Zentralbürokratie aus. Bei der Regionalbürokratie beläuft sich der Anteil der 20 häufigsten Berufe nur auf 63 Prozent. Damit kamen ca. zwei Drittel der im Bereich der Regionalbürokratie nobilitierten Personen aus ca. 15 Prozent der hier vorkommenden Berufe. Bei der Zentralbürokratie stammten ca. drei Viertel der in diesem Bereich nobilitierten Personen aus rund 14 Prozent der vorkommenden verschiedenen Zentralbürokratie-Berufe.

³⁵⁰ Mit Zentralbürokratie sind die Beschäftigten bei Regierungs- und Verwaltungs-Institutionen am Sitz einer Herrschaft (z. B. Kanzleien, Räte, Kammern und Rechenmeistereien, Kriegs- und andere Zahlämter, Taxämter, Regierungen, Fiskale, Konsistorien, Buchhaltereien, Registraturen und Archive, Güterverwaltungen, Baumeistereien, Kellermeistereien) bzw. bei einer der Herrschaft auf gleicher Ebene direkt zugeordneten Institution (z. B. Reichskammergericht, Reichstagskommissar, Minister bei einem Reichskreis) gemeint.

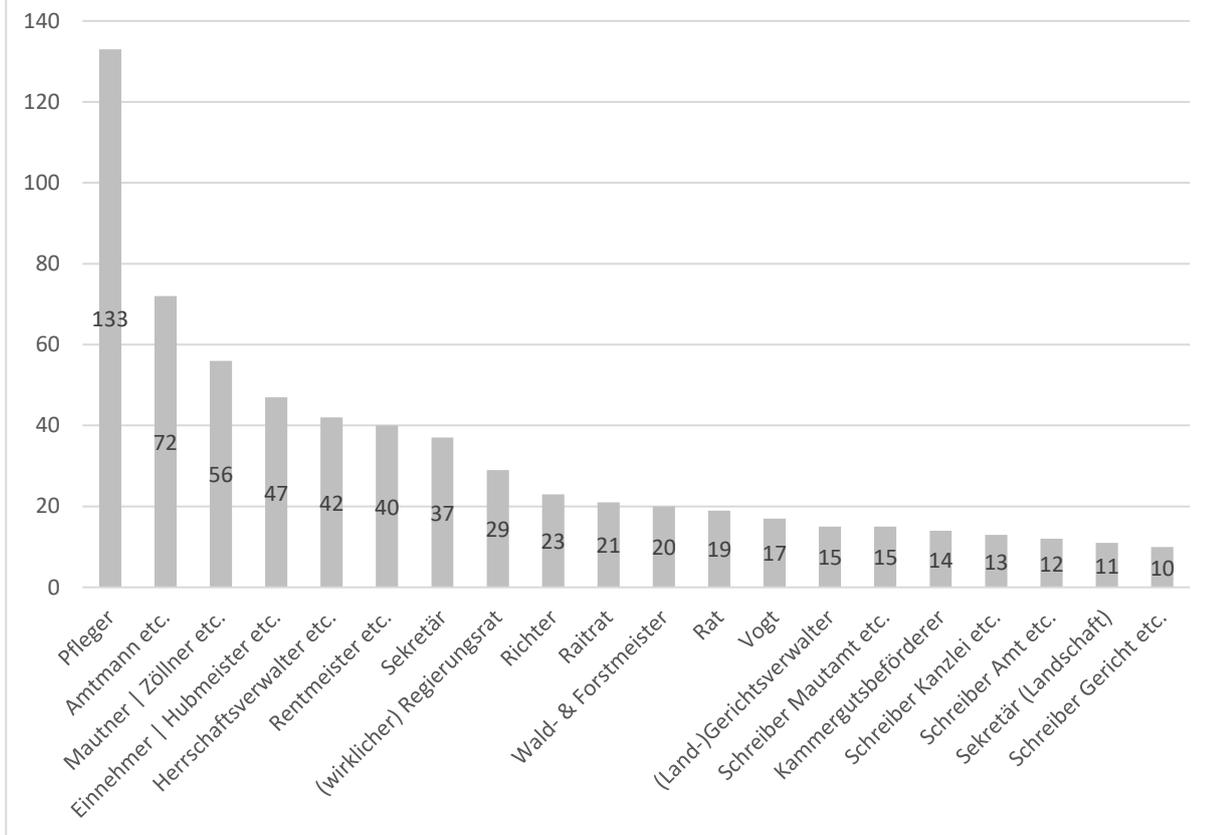
Hierbei spielte sicherlich auch die in der Fläche jeweils unterschiedliche politische, Macht- und Rechtslage (etwa verschiedene Machtkonstellationen zwischen Ständen und Landesherr) sowie auch konfessionelle und andere Unterschiede zwischen den Territorien des Reiches eine Rolle, die gerade in den Regionen des Reiches zu verschiedenen Anforderungen der Darstellung von Herrschaft in der Fläche führen mussten, denen daher eine entsprechende Vielfalt von Berufen der Regionalbürokratie entsprang. Dabei ist hier nicht die Rede von unterschiedlichen Bezeichnungen für nahezu identischen Funktionen wie z. B. dem Mautner, Zöllner, Zehentner, Dreißiger, Mautverweser und Mautbeschauer, welche hier in einem Berufswert zusammengefasst und zusammengezählt wurden. So mag sich die größere Vielfalt in diesem Bereich der Herrschaftsausübung erklären bzw. deuten die Zahlen auf einen solchen Effekt hin. Schaut man nun genauer auf die zwanzig häufigsten Berufe, welche im Bereich der Regionalbürokratie in den Adel gelangten, so sticht der des Pflegers markant heraus. Diese Position wurde mitunter auch als reines Einnahmeamt wahrgenommen und entsprechend durch einen Beauftragten administriert, wie es im Spektrum beim Fall des Johann Mandel von Dietehoffen (1629 nobilitiert) deutlich wurde. Denn hier stand Johann als einer der vier in der Urkunde vom 17. Dezember 1629 in den Adel erhobenen Mandels als Rat, Hofkammerdirektor, Lehensprobst und Pfleger zu Neuburg vorm Wald, in kurfürstlich Bayerischen Diensten. Er ist auch der Einzige der Mandels, dessen Berufsbezeichnung im Regest näher erläutert wird und der daher in der zugehörigen Urkunde der eigentliche Adelserwerber für die drei übrigen Familienmitglieder gewesen sein dürfte. Er konnte ob seiner hohen Ämter in der Zentralbürokratie kaum seine Pflerschaft vor Ort ausgeübt haben. Diese dürfte demnach durch eine, wohl grundständig juristisch gebildete Person, vor Ort für ihn ausgeübt worden sein, während er sich seinen hohen Ämtern in der Bayerischen Zentralbürokratie widmete. Dieses Beispiel verdeutlicht zugleich auch recht gut, dass auf der Ebene der Berufsbetrachtungen nicht die Person, sondern die mitunter bei einer Person versammelten Berufe entscheidend waren. Hier wird zudem auch deutlich, dass nicht direkt von einer Berufsbezeichnung im Spektrum auf eine daraus hervorgehende Nobilitierung geschlossen werden kann, da z. B. im Falle des hier erwähnten Johann Mandel sicher eher seine Stellung als Rat und Hofkammerdirektor entscheidend für seinen Adelserwerb gewesen war. Dieser Fall einer Überschneidung eines Amtes in der Zentralbürokratie und der Regionalbürokratie bei den Pflegern ist zwar nicht die Regel, kommt im Spektrum aber immerhin in 20 der 133 Fälle vor, in denen ein Pfleger in den Daten auftaucht.

Auch kam es in 30 Fällen vor, dass ein Pfleger noch eine weitere Position innerhalb der Regionalbürokratie innehatte. Dies lässt sich auch bei anderen Positionen wie Mautnern und Landrichtern beobachten, die bei einigen Fällen zusammen auftraten. Offenbar nutzten Landesherren demnach die Kompetenz und das erarbeitete regionale Ansehen und Fachwissen einer Person, um diese mit zwei oder mehreren Aufgaben zu betrauen. Für den jeweiligen Mann der Regionalbürokratie bedeutete diese Häufung von Ämtern im Gegenzug eine Aufwertung seines Einflusses und steigerte sein Ansehen und die ihm demnach gegenüberzubringende Amtsehre weiter. Dies wiederum machte ihre Nobilitierung wahrscheinlicher und naheliegender.

Das Amt des Pflegers war natürlich in jedem Territorium von einem etwas anderen Zuschnitt. In der Regel wurde im Amt des Pflegers die unterste Ebene der Herrschaftszugs eines Territoriums realisiert. Es war ein grundsätzlich hoch angesehenes Amt und wurde in einigen Territorien häufig mit Angehörigen des Adels besetzt. In der Lehensverfassung des Mittelalters waren Pfleger häufig Sachwalter auf hochherrschaftlichen Burgen gewesen und darin den Ministerialen nicht unähnlich. Beide Aspekte dürften nichtadeligen Pflegern daher ein hohes Ansehen und damit entsprechende Ehre zugeschrieben haben und ihnen so den Schritt in den Adel erleichtert haben. In der Frühneuzeit waren Pfleger meist einem Amt zugeordnet, welches oft die kleinste territoriale Verwaltungseinheit in einem Territorium darstellte. Sie hatten hier v. a. administrative und Rechtsprechungs-Funktionen inne. Diese Eigenschaften teilten sie mit den oft sinn- und funktionsverwandten Amtsmännern und Vögten.³⁵¹ Rechnet man diese beiden Berufsträgergruppen noch diesem herrschaftlichen Funktionsbereich der Pfleger hinzu und fügt noch die ebenfalls mit ähnlichen Aufgaben betrauten und mit ähnlichem Ansehen und ähnlicher Bedeutung in der Regionalbürokratie aufgestellten Herrschafts-Verwalter, Gubernatoren von Festungen und Hauptleute von Schlössern hinzu, beläuft sich deren Anteil an der Gesamtheit der Funktionsträger in der Regionalbürokratie auf 264 von 1.021 Ausprägungen bzw. ca. ein Viertel.

³⁵¹ Buck, H.: „Pfleger“, in: Lexikon des Mittelalters. Band 6. Spalte 2047. Online. Verfügbar unter: <http://apps.brepolis.net.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/lexiema/test/Default2.aspx>. Zugriff am: 30.1.2023.

Berufe der Regionalbürokratie mit zehn oder mehr Vertretern im Zeitraum von 1500 bis 1700



Eine zweite zahlenmäßig dominante Kategorie bilden die Funktionsträger, welche mit der Betreuung herrschaftlicher Gelder zu tun hatten. Diese Mautner und Zöllner, Einnehmer und Steuerhändler, Rentmeister und Kassier sowie Kammergutsbeförderer kommen zusammen auf 157 Vertreter, was einem Anteil von immerhin 15 Prozent an der Gesamtheit im Bereich der Regionalbürokratie entspricht. Dies zeigt zugleich an, welchen Schwerpunkt die hier nobilitierenden bzw. empfehlenden Herrschaften bei der Auswahl infrage kommender Männer ihrer Herrschaftsbürokratie setzten und welche Ämter sich demnach besonders eigneten, um hierüber hoffen zu können, in den Adel aufzusteigen. Denn da das Ansehen dieser Positionen weniger hoch gewesen sein dürfte als das eines Pflegers, wird hierbei die Nützlichkeit des Amtes für die jeweilige Herrschaft und die entsprechende Empfehlung durch diese zur Nobilitierung von noch größerer Bedeutung gewesen sein.

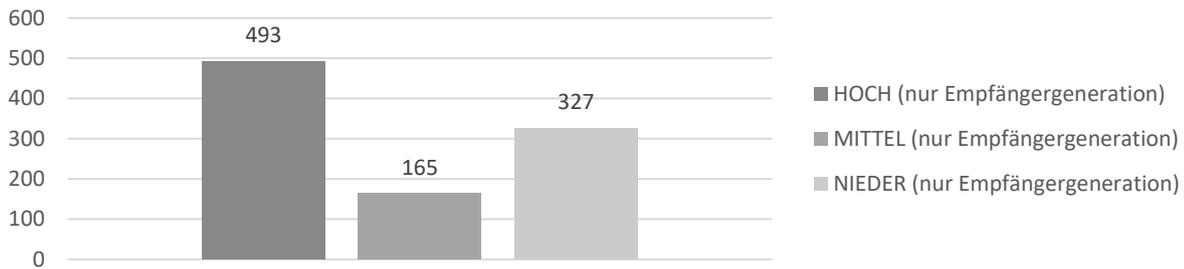
Interessant ist dabei auch, dass die genuine Justizpflege in den Landrichtern, Panrichtern, Richtern vor Ort bzw. einer bestimmten Herrschaft / einem bestimmten Amt zugeordnet, offenbar deutlich weniger Anlass zum Aufstieg in den Adel bot. Hier treten gerade einmal 38

Vertreter zwischen 1500 und 1700 auf. Nimmt man noch die Berufe mit weniger als zehn Vertretern in diesem Bereich hinzu, erhöht sich die Zahl um 12 Vertreter (Verwalter von Berggerichten, Bergrichter, Lehensrichter und Propstrichter). Ihr Anteil liegt also maximal bei knapp 5 Prozent an der Gesamtheit der Vertreter im Bereich der Regionalbürokratie. Dies mag aber auch damit zusammengehangen haben, dass diese Positionen vielleicht deutlich weniger häufig in der Regionalbürokratie vorkamen, da mitunter an vielen Orten die untere Justizpflege durch die Pfleger, Amtleute oder Vögte wahrgenommen wurde oder durch einen mobilen Landrichter.

Die bei den größeren Territorien in den jeweiligen Regionalregierungen tätigen Räte machen hier, als Vertreter höherer Positionen, immerhin noch 48 Vertreter aus und liegen daher in einer ähnlichen Größenordnung wie die Richter. Ungefähr doppelt so häufig treten die niedriger einzuordnenden Positionen der Sekretäre und Schreiber mit 98 Nennungen der Berufe mit mehr als zehn Vertretern auf.

Die Übersicht über die Zahl der Vertreter in hohen, mittleren und niederen Positionen in der Regionalbürokratie untermauert ebenfalls die These, dass die Tätigkeit in einer hohen Position wie z. B. als Pfleger oder Regierungsrat bevorzugt werden sollte, wenn man vorhatte, in den Adel aufzusteigen. Zum anderen stiegen aber auch in niederen Chargen immer wieder Männer vom dritten in den zweiten Stand auf. Da diese niederen Chargen wie z. B. die Einnehmer oder Schreiber im Verhältnis zu den Leitungspositionen der Regionalbürokratie ungleich zahlreicher gewesen sein mussten, kamen hieraus die zweitmeisten Vertreter im Bereich der Regionalbürokratie. Die mittleren Positionen wie z. B. Sekretäre, Taxatoren oder Baumeister hingegen waren zwar etwas eher geeignet, von der Amtsehre her den Schritt in den Adel zu vollziehen. Doch da sie weniger zahlreich waren als die niederen Chargen, schlug sich dies entsprechend nieder, weshalb in diesem Bereich die wenigsten Vertreter im Bereich der Regionalbürokratie gezählt wurden. Dies macht den Unterschied deutlich, zwischen der Einzelfallperspektive, in der ein höheres Amt in der Regel näher zur Nobilitierung liegen musste, und der Makroperspektive, wo auch die anzunehmende wachsende Zahl von Vertretern des jeweiligen Berufes in der Regionalbürokratie insgesamt zu berücksichtigen sind.

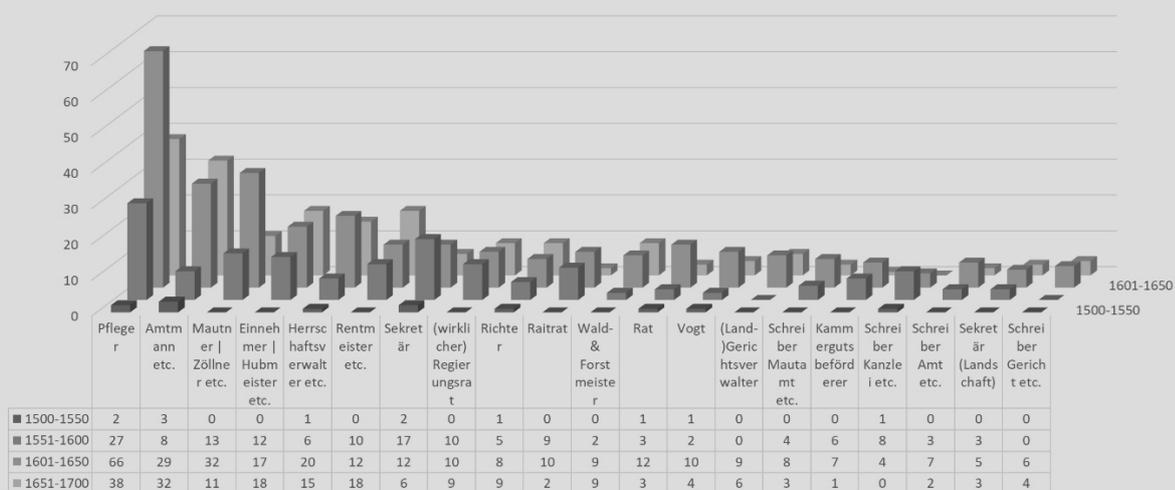
Hohe, mittlere und niedere Positionen in der Regionalbürokratie zwischen 1500 und 1700 in Summe



Um auch hier zum Abschluss des Überblicks noch einen Blick auf die Entwicklung über die vier Jahrhunderthälften zu werfen, lässt sich dort feststellen, dass hier nur noch in vier Berufen die Zahl der nobilitierten Berufsträger in der zweiten gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. anstieg; und dies jeweils auch nur leicht. In den übrigen 16 Fällen hingegen fielen die Zahlen stets ab und im Falle der Pfleger lässt sich gar ein Rückgang von ca. 43 Prozent in der zweiten gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. feststellen.

Bemerkenswert ist auch, dass bei den Sekretären und Kanzleischreibern offenbar die zweite Hälfte des 16. Jh. und nicht, wie in den meisten übrigen Fällen, die erste Hälfte des 17. Jh. die Hochzeit für die Nobilitierungen dieser Berufsträger darstellte. Welches Phänomen sich hier hinter verbirgt, müsste eine Einzelfallanalyse dieser Berufsträger auch mit Rücksicht auf ihre regionale Verortung näher untersuchen.

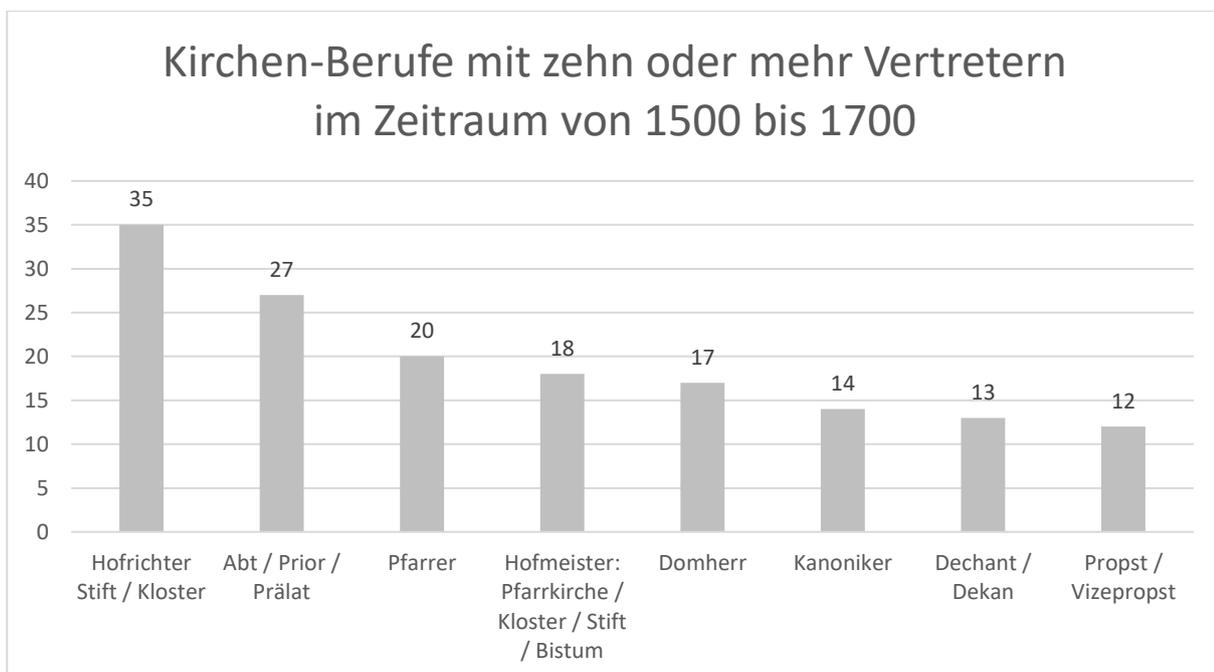
Berufe der Regionalbürokratie mit zehn oder mehr Vertretern in den vier Jahrhunderthälften zwischen 1500 und 1700



3.2.2.2. Kirche

In den Bereich der „Kirche“ wurden hier alle Geistlichen vom Generalsuperintendenten oder Abt über die Kanoniker, Dechanten bis zu den Pfarrherren subsummiert. Eine Unterscheidung zwischen Konfessionen wurde nicht vorgenommen, auch wenn die vorkommenden Berufsbezeichnungen natürlich beinahe ausschließlich katholischer Art waren. Hinzu wurden hier auch noch das Personal in Diensten einer geistlichen Institution wie z. B. der Hofmeister bei einer Kirche, einem Kloster oder Stift oder ein Official (Vorsteher eines geistlichen Gerichts) gezählt. Insgesamt versammelten sich in diesem Bereich 37 verschiedene Berufsbezeichnungen. Zwischen 1500 und 1700 wurden hierin insgesamt 201 Vertreter dieser Berufe in den Adel erhoben.

Die acht Berufe mit mehr als zehn Vertretern im Bereich der Kirche versammelten 156 der im Bereich der Kirche vorkommenden 201 Vertreter.



Es fällt auf, dass bis auf die Hofmeister und Hofrichter allein Angehörige des Ersten Standes unter den Begnadigten sind. Diese standen, wie oben beschrieben, natürlich vor dem persönlichen Problem, dass der erbliche Adel für sie nur eine lebenszeitliche Statusaufwertung bedeuten konnte. Sie waren darin allerdings auch die einzigen Männer im gesamten Zeitraum von 1500 bis 1700, welche im Laufe ihres Lebens gleich zwei Standeswechsel (durch Weihe und Nobilitierung) vollzogen hatten. Ob für sie ebenfalls ein weiterer Aufstieg in der

Kirchenhierarchie durch die Nobilitierung erleichtert wurde, wie es ja bei dem ein oder anderen Bürokratiebedienten bzw. dessen Erben zu vermuten ist, müsste noch untersucht werden.

Die hier prominent vertretenen Hofrichter machen allerdings auch deutlich, dass im Bereich der Kirche tatsächlich nicht ein geistliches, sondern ein weltliches Amt die meisten Nobilitierungen auf sich gezogen hatte. Dies mag damit zusammengehangen haben, dass die Hofrichter, die die Patrimonial- und anderen Gerichtsrechte des jeweiligen Stiftes verwalteten und darin Recht sprachen³⁵², in ihrer wichtigen regionalherrschaftlichen Stellung hohes Ansehen mit einer Schlüsselfunktion im jeweiligen Stifts- und Klosterleben vereinigen konnten. Zweitens war dieses Amt für juristisch gebildete Männer des dritten Standes mitunter leichter zu erreichen, als das eines Abtes. Drittens waren es eben in der Regel wohl keine geweihten Männer, die dieses Amt ausübten, wodurch für sie der Erwerb eines erblichen Adelsstandes einen größeren direkten Nutzen hatte, als es für Männer des ersten Standes der Fall war.

Die 27 Äbte, Prioren und Prälaten stammten aus folgenden Klöstern und Stiften:

Kloster/Stift Melk	1	Stift Geras	1	Kloster Gaming	1	Stift Lilienfeld	3	Kloster Pfullingen	2
Stift Seitenstetten	2	Stift Garsten	1	Kloster Baumgartenberg	3	Kloster Mauerbach	1	Kloster Michelbeuren	1
Kloster Neustift	1	Schottenkloster zu Wien	1	Stift Altenburg	1	Stift Säusenstein	1	Kloster Benediktbeuern	1
Stift Zwettl	1	Stift Kremsmünster	1	Stift Lambach	1	Stift Heiligenkreuz	1	Kollegiatstift St. Maria ad gradus in Mainz	2

Insgesamt kamen 24 Äbte, Prälaten und Prioren aus den Österreichischen Erblanden. Je ein weiterer war in Bayern, dem Erzstift Salzburg und dem Kurfürstentum Mainz beheimatet.

³⁵² So etwa beim Kloster Traunkirchen (Oberösterreich): Friess, Godfried: Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich, in: Archiv für österreichische Geschichte 82/1895, S. 181-326, hier S. 234.

Offenbar war dieses Amt zumindest für einige Angehörige des Dritten Standes über eine geistliche Karriere erreichbar gewesen. Dabei beschränkten sich diese Möglichkeiten nicht nur auf kleinere und unbedeutendere Klöster und Stifte. Als Abt oder Prior oder Prälat eines Klosters oder Stiftes hatten diese Männer zugleich Herrschaftsrechte inne. Dies dürfte daher, nach der Logik eines engen Zusammenhanges zwischen Herrschaft und Adel, ihre Nobilitierung erleichtert bzw. nahegelegt haben.

Auch bei den anderen hier vorkommenden geistlichen Berufen lässt sich diese Konzentration auf die Österreichischen Erblande feststellen: bezogen auf die 78 Äbte, Domherren, Kanoniker und Pfarrherren, waren 46 zum Zeitpunkt ihrer Nobilitierung in den Österreichischen Erbländen ansässig. Neun weitere kamen aus Bayern, drei je aus dem Erzstift Salzburg und dem Hochstift Brixen, zwei aus Kurmainz und je einer aus der Reichsstadt Speyer, Kurtrier, Kurköln, dem Herzogtum Württemberg, dem Hochstift Bamberg, dem Hochstift Passau und dem Hochstift Freising. Die restlichen neun sind nicht territorial zu verorten.

Etwas anders sieht es bei den Domherren und Kanonikern aus, da bei diesen nur vier bzw. fünf Vertreter aus den Österreichischen Erbländen kamen (genauer: dort zum Zeitpunkt der Nobilitierung ansässig waren). Auch hier kamen daher zwar die meisten Domherren (vier) aus den Österreichischen Erbländen, immerhin drei aber auch aus Bayern, zwei aus dem Erzstift Salzburg und je einer aus Kurmainz, Kurköln, Kurtrier, dem Hochstift Passau, dem Hochstift Brixen sowie dem Hochstift Freising. Zwei sind nicht zu verorten. Die Kanoniker saßen in: den Österreichischen Erbländen (fünf), Bayern (drei), dem Hochstift Brixen (zwei), Kurmainz (einer) und der Reichsstadt Speyer (einer). Zwei sind auch hier nicht zu verorten. Auch hier ist aber eine Konzentration auf den Habsburgischen Einflussbereich klar erkennbar.

Das derart viele Pfarrherren in den Adel erhoben wurden, lässt sich sicher wieder auf die weitaus zahlreicheren Stellen zurückführen, die hier für diese Berufsgruppe zur Verfügung standen. Insofern ist es eher bemerkenswert, dass ‚nur‘ 20 Pfarrherren zwischen 1500 und 1700 in den Adel aufstiegen und zeigt an, dass diese Position, verglichen z. B. mit einer Position als Pfleger oder Sekretär im Bereich der Regionalbürokratie, weitaus weniger Aussicht auf Nobilitierung bot.

Vergleicht man hier schließlich noch den Zeitraum zwischen 1580 und 1650 mit den Zeiträumen vor und nachher, fällt auf, dass die Jahrzehnte der sogenannten Gegenreformation in den

Österreichischen Erblanden zwischen etwa 1580 und 1640³⁵³ außer den Jahrzehnten von 1651 bis 1670 die einzigen Jahrzehnte sind, die über dem Mittelwert von 9,62 Nobilitierungen im Bereich der Kirche pro Jahrzehnt zwischen 1500 und 1700 liegen. Die zahlenstärksten Jahrzehnte liegen alle in diesem Bereich und machen in sechs von zwanzig Jahrzehnten bzw. knapp einem Drittel der Zeit 136 der 201 bzw. zwei Drittel der Vertreter im Funktionsbereich Kirche aus. Die stärksten Jahrzehnte in diesem Zeitraum sind das letzte Jahrzehnt des 16. Jh. (26 Vertreter), das erste Jahrzehnt des 17. Jh. (27 Vertreter) und, auch hier wieder, das Jahrzehnt zwischen 1631 und 1640 (37 Vertreter). Hieraus kann die These eines markanten Einflusses der Gegenreformation auf die Nobilitierungsentscheidungen gegenüber Geistlichen im Einflussgebiet der Habsburger abgeleitet werden, welche es freilich anhand von Einzelstudien zu den hier nobilitierten Geistlichen noch weiter zu untermauern gälte. Ein Beispiel könnte z. B. der Münzmeister des Bischofs von Chur gewesen sein. Denn dieser (der Bischof) hatte seit dem 16. Jh. zunehmend an Einfluss und dann auch die Kontrolle über die Reichsstadt Chur, an der Grenze zum Gebiet der Eidgenossenschaft, verloren. Erst nach 1622 konnten die Churer Bischöfe durch innere Reformen und im Schutz der Habsburger Protektion,

³⁵³ Mit einem ersten Höhepunkt um 1600 und einer Entladung der Spannungen zwischen protestantischem Adel und den Habsburgern in ihren Territorien nach 1619/20. Die Durchsetzung der Habsburger gegen den protestantischen Adel ihrer Territorien war dabei auch nur dadurch möglich, dass nicht wenige Familien, auch aufstiegsbewusste Nicht- oder Niederadelige, ihre Interessen eher im Bündnis und Kompromiss mit den Habsburger Landesherrn suchten, als gegen diese zu agieren. In Böhmen konnte Winkelbauer etwa beobachten, dass die zwischen 1634 und 1637 durch die Krone konfiszierten Güter zu 53,1 Prozent an alten Böhmischem Adel und 40,9 Prozent an neuen Adel gingen, „d. h. an Familien, die erst nach 1620 in Böhmen das Inkolat erlangten.“ Darunter waren eingewanderte, aber auch nobilitierte Familien. V. a. die großen Familien, Magnaten genannt, konnten in den Habsburgischen Territorien insgesamt von einer Anlehnung an die Habsburger profitieren. Es kam so im Nachgang des Dreißigjährigen Krieges zu einer Machtaufteilung zwischen einigen der großen Magnatenfamilien und den Habsburgern in der landesfürstlichen und der landständischen Verfasstheit der Habsburgerlande. Jene „böhmisch-österreichische Hocharistokratie [...] hatte den Staatsapparat (auf der Ebene des Hofes, der Zentralbehörden und der Länderregierungen) in ihren Händen und zwang den Ständeversammlungen der einzelnen Länder ihren Standpunkt auf.“ Das wiederum verdeutlicht, dass neunobilitierter Aufstieg und Etablierung hier v. a. auch auf ein gutes Verhältnis zu wenigstens einem Teil, wohl v. a. dem jeweils regional prädominanten, jener Magnaten mitunter ebenso wichtig war, wie eine Anlehnung an und der Dienst für das Kaiserhaus. Winkelbauer, Thomas: Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jh., in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 100/1992, S. 328-353, hier S. 329, 349. Dazu auch: Press, Adel 1982, S. 44. Ab 1580 lässt sich zudem beobachten, dass die Habsburger aktiv darauf hinwirkten, katholische Adelsfamilien, die erst seit einer Generation im Adel waren, bereits in den alten Ritterstand ihrer Herzogtümer aufzunehmen. Dem setzten die protestantischen Ritter, die immer noch die Mehrheit bildeten, landständische Instrumente wie die Auswechslung des Ritterhauptmanns oder die Anhebung der Standesvoraussetzungen zur Aufnahme in den alten Ritterstand entgegen und konnten so bis 1619 ein Gegengewicht zur landesherrlichen Katholisierungspolitik des Landesadels aufbauen. MacHardy, Karin: Der Einfluss von Status, Konfession und Besitz auf das politische Verhalten des niederösterreichischen Ritterstandes 1580-1620, in Grete Klingenstein, Heinrich Lutz [Hrsg.]: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. München 1982, S. 56-83, hier S. 63-65.

verlorene Gebiete zurückgewinnen und die katholische Reform und Rekatholisierung in ihrem Bistumssprengel vorantreiben.³⁵⁴ So geschah es auch unter Johann VI. Flugi von Aspermont (Bischof von Chur von 1636-1661), dessen Münzmeister Strebele 1636, sicherlich nicht von ungefähr, durch Kaiser Ferdinand III. in den Adel erhoben wurde. Eine Fürsprache seines einflussreichen Landes- und Dienstherren ist hier anzunehmen.

In diesen Grenz- und Konfliktzusammenhang könnte auch die Nobilitierung von Laurenz Wietzell, Landrichter im oberen Engadin, im Jahr 1587 gezählt werden. Explizit wurde zudem bei der Nobilitierung des Sekretärs Pielmair 1646 nach von Frank in der Urkunde auf dessen Verdienste „bei der Religionsreformation“ verwiesen. Auch hierdurch mögen der Habsburgerkaiser bzw. seine Berater eine antiprottestantische Stoßrichtung verfolgt haben, die in dieser Region zugleich mit dem Einflussverlust oder Einflussgewinn der Habsburger unmittelbar verknüpft war. Männer in lokalen Schlüsselpositionen zu nobilitieren und dadurch der eigenen Sache gewogen zu machen und an diese zu binden, konnte hierzu ein wichtiges Instrument darstellen.

Geistliche lassen sich ebenfalls in Einzelfällen in diese Intentionsrichtung habsburgischer Nobilitierungspolitik einordnen. So etwa beim Propst von St. Florian bei Linz, Leopold Zehetner / Zehentner: Dieser vermittelte im Bauernaufstand und war wohl eine Schlüsselfigur bei der Rekatholisierung bzw. bei der Stärkung des durch reformatorisches Gedankengut geschwächten katholischen Elements im Stift.³⁵⁵ Er wurde 1612 gewählt und amtierte bis 1646. 1624 wurde er nobilitiert.

Beim Kloster Seitenstetten in Niederösterreich, in welchem Abt Michael Bruckfelder 1572 gar förmlich zum Protestantismus übergetreten war, ist zudem auffällig, dass die Nobilitierungen seines Abtes Bernhard Schilling (29.1.1610), seines Hofrichters Christoph Jaubinger (16.9.1602) und seines Hofrichters Lorenz Neczl (10.8.1625 und 30.11.1632 (wohl Adelsbestätigung; mit Dienstbrief, exemptio und Salva Guardia)) ebenfalls in die Reform- und Erneuerungsphase dieser Institution fielen.³⁵⁶

³⁵⁴ Fischer, Albert: Streifzug durch die Churer Bistumsgeschichte. Online. Verfügbar unter: <http://www.bistumsarchiv-chur.ch/bistumsgeschichte.htm>. Zugriff am: 31.3.2021.

³⁵⁵ N. N.: Das Chorherrenstift St. Florian, in: Österreichische Revue 7/1867, S. 1-62, hier S. 16-18. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/%C3%96sterreichische_Revue/QK4AAAAcAAJ?hl=de&gbpv=0. Zugriff am: 2.6.2023.

³⁵⁶ Zu Bruckfelder: Wodka, Josef: Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte. Wien 1959, S. 252. Zum Stift: Geschichte Stift Seitenstetten. Online. Verfügbar unter: <https://stift-seitenstetten.at/leben-im-kloster/geschichte/>. Zugriff am: 31.3.2021.

Auch die hier anhand der Zahlen und Einzelfälle entwickelte These eines kausalen Zusammenhangs zwischen Gegenreformation und der strategischen Nobilitierung einzelner Geistlicher bzw. Kirchenbedienstete in Schlüsselfunktionen bzw. lokal oder regional symbolisch wichtigen Stellungen durch die Habsburger, müsste aufgrund der aus dem Spektrum zu ermittelnden Daten und Einzelfälle noch näher untersucht und z. B. Nobilitierungen in solche Konfliktregionen einmal vergleichend und aufgrund zusätzlicher Quellen ausgewertet werden.

Auffällig war bei der Nobilitierung zumindest der Geistlichen auch noch gewesen, dass hier nahezu immer, so vorhanden, Brüder oder andere männliche Verwandte mit nobilitiert worden waren, um den erhalten erblichen Adelsstand fruchtbar in der Familie werden zu lassen. Das untermauert die oben bereits (Krystel et. Al.) gemachte Beobachtung und These, dass die Nobilitierung zwar meist durch den jeweiligen Geistlichen erworben wurde, deren Vererbung und damit Wirksamkeit für seine Familie aber nicht über ihn, sondern über einen nicht zölibatär lebenden nahen männlichen Verwandten instandgesetzt wurde. Tatsächlich war in den 177 Urkunden, in denen zwischen 1500 und 1700 Vertreter aus dem Bereich der Kirche nobilitiert worden waren, wovon der Großteil dem geistlichen Stand zuzurechnen war, in 81 Urkunden mehr als eine Person in den Adel erhoben worden. Insgesamt wurden so in den 177 Urkunden 323 Personen nobilitiert. Im Durchschnitt wurden hier demnach 1,82 Personen pro Urkunde nobilitiert. Dies liegt signifikant über dem allgemeinen Durchschnitt von ca. 1,5 Nobilitierte pro Urkunde zwischen 1500 und 1700.

3.2.3. Territorien

Es wurden insgesamt 143 verschiedene Territorien, 38 Regionen (17 in den Österreichischen Erblanden und 21 im übrigen Reich) und 461 Orte (326 davon in den Österreichischen Erblanden und 135 im übrigen Reich) hier im Spektrum im Zeitraum zwischen 1500 und 1700 bei den Nobilitierungsurkunden aus der Reichs- und Hofkanzlei in der Empfängergeneration gezählt.

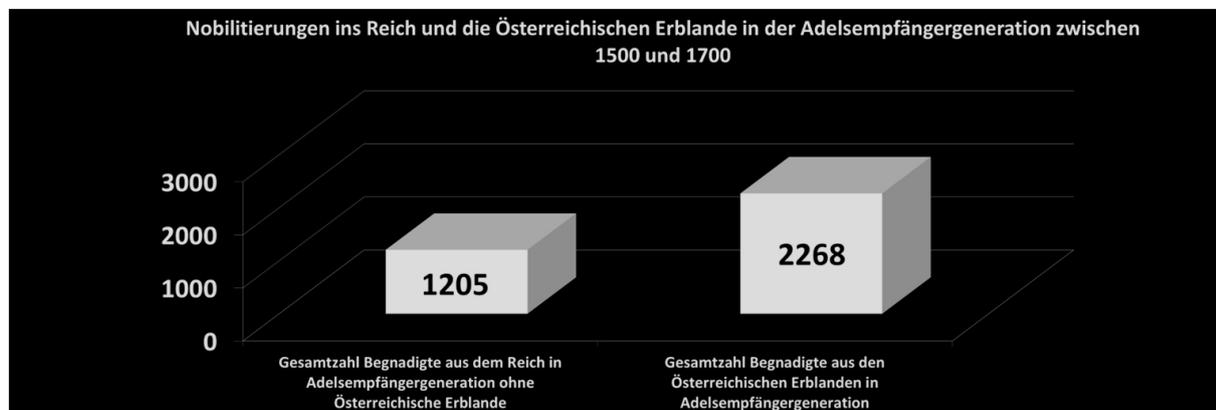
Wie schon bei den Berufen kann hier allerdings nur ein kurzer Überblick über die groben Umrisse der aufgenommenen Daten gegeben werden.

Es bietet sich an, die Auswertung aufzuteilen zwischen dem Reich auf der einen und den Österreichischen Erblanden auf der anderen Seite. Denn das Gros der Nobilitierungen, welche sich verorten ließen, entfielen auf die Österreichischen Erblande.

Riedenauer lokalisierte hier noch 232 seiner 1.820 Fälle, davon 195 Nobilitierungen. Hinzu kommen noch einmal 483 Fälle, die er im kaiserlichen Umfeld zählt. Hierunter sind 330 Nobilitierungen. Somit kommt Riedenauer auf 525 Nobilitierungen, die auf die Österreichischen Erblande und den Kaiserhof entfallen, was einen Anteil von ca. 41 Prozent an allen Nobilitierungen ausmacht, die Riedenauer aufnahm (insgesamt 1.265 Nobilitierungen). In der hier vorgenommenen Auswertung hingegen belaufen sich die Nobilitierungen³⁵⁷, welche in der Empfängergeneration zwischen 1500 und 1700 in den Österreichischen Erblanden (was eine Verortung im kaiserlichen Umfeld einschließt, allerdings nicht umgekehrt, da hier auch viele nicht am Kaiserhof tätige Personen gezählt werden) verortet werden konnten (2.268) auf

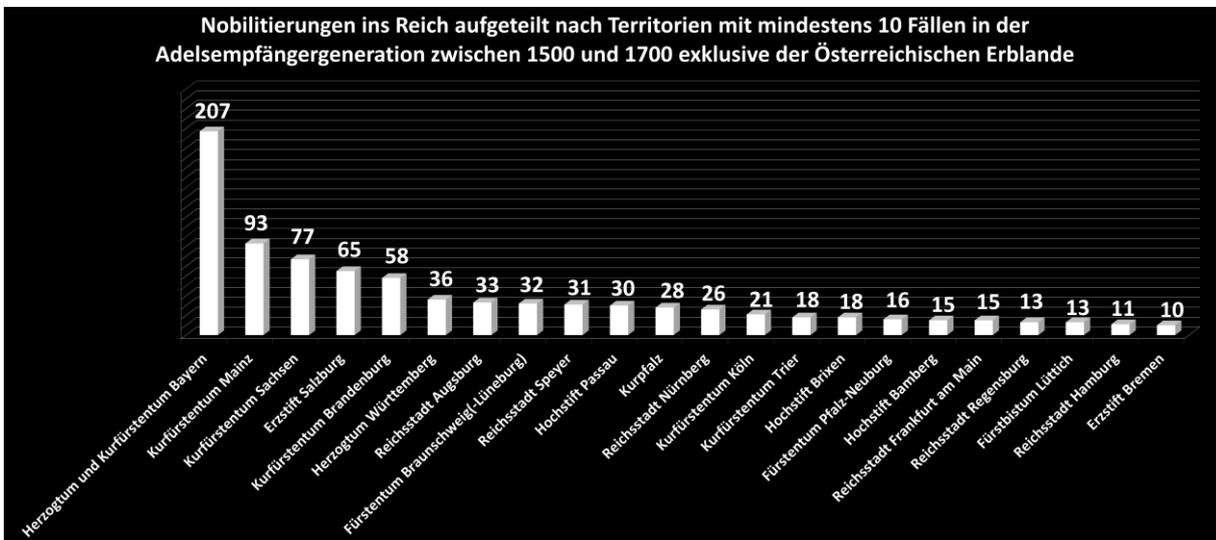
³⁵⁷ Wie schon bei den Berufen kann die ermittelte Zahl von Territorien nicht ganz mit der Zahl der Nobilitierten gleichgesetzt werden, da es auch im Bereich der Territorien vorkam, dass ein Nobilitierter mehrere Territorialwerte besaß, wenn er also in verschiedenen Territorien tätig und ansässig war. Hinzu kommt, dass nicht in jeder Nobilitierungsurkunde jedem darin vorkommenden Nobilitierten ein Territorialwert zugewiesen werden konnte. Das ändert freilich nichts am Aussagewert der Territorialbezüge, da es hierbei um Schwerpunkte und Mengenverhältnisse der Territorien geht, in die Nobilitierungen ergingen, welche sich erst in diesen Mehrfachbezügen angemessen erfassen ließen. Es wird hier daher von Nobilitierungen gesprochen, nicht von Nobilitierten und auch nicht von Urkunden. Denn Nobilitierungen gingen in das jeweilige Territorium auch dann, wenn der Nobilitierte noch in einem anderen Territorium ansässig und/oder tätig gewesen war. Man kann die Zahl der in ein Territorium gehenden Nobilitierungen daher nahezu, aber nicht vollständig mit der Zahl der Nobilitierten dieses Territoriums gleichsetzen, da es in 29 der 3.950 Urkunden vorkam, dass eine in einer Urkunde genannte Person mehrere Territorialwerte auslöste. So z. B. Daniel Mauch (nobilitiert am 5. November 1530), der bei der Nobilitierung als kaiserliche Hofdiener auftrat, in einem späteren Reichsadelsakt aber auch bzw. nun stattdessen Rat des Kurfürsten von Mainz ist. Ein anderes Beispiel wäre Johann Christoph Metziger, der unterm 27. April 1621 als wirklicher Geheimer Rat und Hofkanzler des Erzherzogs Karl von Österreich (1590-1624) in den Adelsstand erhoben wurde. Karl war Bischof von Breslau und Brixen, hielt sich aber auch immer wieder in den Österreichischen Erblanden auf, so dass ein Territorialbezug seines Hofkanzlers nach Brixen und in die Erblande hier annotiert werden musste. Ein dritter Fall wäre der des Hieronymus Faber, der gemeinsam mit seinem Bruder Albrecht unterm 12. Januar 1622 nobilitiert wurde und der Hofrat in Bayern sowie Kommissär in Oberösterreich war.

ca. 65 Prozent. Die Nobilitierungen in die übrigen Reichsterritorien (1.205) machen hingegen nur ca. ein Drittel an der Gesamtzahl der territorial zu verortenden Nobilitierungen (3.473) aus. Dies hat sicherlich auch mit den für die hiesige Auswertung, im Gegensatz zu Riedenauer, zusätzlich berücksichtigten erbländischen Adelsakten der Hofkanzlei zu tun, welche nahezu vollständig an Bewohner der Österreichischen Erblande gingen.



Konzentriert man sich zunächst auf die 1.205 zu verortenden Nobilitierungen im Reich außerhalb der Österreichischen Erblande, die zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration aus 143 Territorien kamen, lässt sich zunächst feststellen, dass bis auf 120 der zu verortenden Nobilitierungen im Reich außerhalb der Österreichischen Erblande, die aus der Hofkanzlei kamen, alle übrigen Territorialwerte auf Urkunden zurückzuführen waren, die in der Reichskanzlei ausgestellt wurden. Allerdings gingen 98 dieser Nobilitierungen aus der Hofkanzlei in Territorien außerhalb der Österreichischen Erblande in Territorien im Einfluss- und Klientelbereich der Habsburger wie die Reichsstädte Augsburg und Nürnberg, ins Kurfürstentum Mainz, die Hochstifte Passau oder Brixen, nach Kurbayern sowie auch ins Erzstift Salzburg. Insgesamt bietet sich daher auch hier das Bild, dass die Untertanen des Kaisers außerhalb der Österreichischen Erblande und insbesondere in Territorien außerhalb des Einflussbereiches der Habsburger, in denen Adelsurkunden aus der Hofkanzlei eine höhere Geltungsmacht gehabt haben dürften, bevorzugt einen Adelstitel aus der Reichskanzlei und damit aus kaiserlichem Reservatrecht empfangen. Umgekehrt wurden dementsprechend auch mehr als die Hälfte (ca. 58 Prozent) der Nobilitierungen in die Österreichischen Erblande durch die Reichskanzlei ausgestellt. Auch hier zeigte sich die bereits im voranstehenden Teil erkennbare Vorliebe für die Nobilitierungsurkunden aus der Reichskanzlei, die aus dem kaiserlichen Reservatrecht flossen, auch bei den Untertanen der Erzherzoge, die in ihren Österreichischen Erbländen lebten.

Sieht man auf die Mengenverteilung, lässt sich hier vordergründig feststellen, dass die drei Kurfürstentümer Bayern (einschließlich des Herzogtums Bayern), Mainz und Sachsen das größte Gewicht unter den Nobilitierungen die ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblande gingen einnehmen. Alle Kurfürstentümer bis auf Böhmen, welches aus oben genannten Gründen nicht mit in die Auswertung einbezogen wurde, sind hier vertreten.



Die hier aufgeführten 22 Territorien, in welche mindestens 10 Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration gingen, machen 869 der 1.205 bzw. ca. 72 Prozent der Nobilitierungen ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblande aus, stellen aber nur ca. 15 Prozent der Territorien dar. Allerdings macht die Einwohnerzahl des jeweiligen Territoriums, ohne hier genaue Zahlen zu haben, oft ein Vielfaches der Einwohnerzahl der kleineren Territorien aus, die auch deshalb wohl nicht hier in der Liste der Territorien mit mindestens 10 Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration auftauchen.

Die Auswertung zeigt, dass hier fast drei Viertel der Nobilitierungen in Territorien gingen, welche entweder zu den größeren Territorien zählten und/oder im Klientel- und Einflussbereich der Habsburger³⁵⁸ lagen. Gerade auch die Reichsstädte im oberdeutschen Raum oder das

³⁵⁸ Dieser erstreckte sich über die Österreichischen Erblande hinaus auch in den oberdeutschen Raum. Hier gab es einmal die sogenannten Vorlande, welche die habsburgischen Territorien nordwestlich von Tirol erfasste. Hierzu gehörte ein unzusammenhängender Streubesitz in Form von Vorderösterreich, Schwäbisch Österreich und die Herrschaften Voralbergs „im Wälgau“. Sie erstreckten sich vom Elsass im Westen über oberen Neckar bis hin zum Alpenrheintal. In vielen der Besitzungen dieses Streubesitzes waren die Habsburger Hochgerichtsherren, während eine Fülle der praktischen Herrschaftsrechte und Sonderrechte bei den Adeligen, Klöstern, Reichsstädte dieser Gebiete lagen. Auch von den Vorlanden ausgehend, konnten die Habsburger zudem ihre Einfluss als mächtige regionale Territorialherren und als Reichsoberhaupt im oberdeutschen Raum projizieren und jene v. a. in diesem Gebiet relativ zahlreichen Reichsstädte, Reichsabteien, Reichsstifte und Reichsritterschaften auf sich ausrichten. Denn diesen konnten sie Schutz gegen die Mediatisierungsbestrebungen der größeren Territorien in diesem Raum wie den Bayerischen Herzogen bzw. Kurfürsten, dem Herzogtum Württemberg oder den Badischen Markgrafen bieten. 226. Schiersner,

Erzstift Salzburg, welches trotz seines eigentlich reichspolitisch geringen Einflusses und Ranges bei den Nobilitierungen auf dem vierten Rang liegt, zeigen diesen Klientelbezug an. Auf Bayern traf nicht von ungefähr beides zu. Größere Territorien verfügten über eine entsprechend ausdifferenzierte und größere Bürokratie, meist über einen Grundstock von eigenen Truppen, zumindest nach 1618, und auch einen Hof. Sie boten daher im Zweifel mehr Positionen, in denen Männer des dritten Standes sich um eine Nobilitierung verdient machen konnten. Zugleich verfügten sie über das Gewicht und die Kanäle, eine Nobilitierung für ihre Untertanen bei der Reichskanzlei und beim Kaiser zu befördern. Dies dürfte der Hauptgrund für die relativ vielen Mainzer Untertanen gewesen sein, die zur Nobilitierung gelangten.

Denn da die landesherrliche eigenständige Nobilitierung, zunächst in den größeren Territorien, erst in höherer Zahl im 18. Jh. anhebt (s. O.), stellte bis dahin die kaiserliche Nobilitierung die einzige probate Möglichkeit dar, verdiente Fürstendiener dieser Territorien in den Adel gelangen zu lassen. Außerdem konzentrierten die größeren Territorien die Bevölkerung im Reich, so dass es, würde man einen Schlüssel von Bevölkerung zur Zahl der Nobilitierungen anlegen, ebenfalls nicht verwunderlich erscheint, dass die meisten Nobilitierungen, aus den größeren Territorien stammten. Zumal ihre Höfe und Bürokratien auch Männer aus den umliegenden kleineren Territorien angezogen haben dürften.

Nimmt man nur die ersten fünf Territorien, so konzentrierten sich in diesen 503 Nobilitierungen bzw. ca. 58 Prozent der Nobilitierungen unter den 22 Territorien mit mindestens 10 Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration. Allein auf Bayern entfielen 17 Prozent der ins gesamte Reich gehenden Nobilitierungen; also der 1.205 Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700.

Hier zeigt sich zugleich auch schon ein Nord-Süd-Gefälle, da außer Kurbrandenburg, Braunschweig-Lüneburg, dem Fürstbistum Lüttich und den Reichsstädten Hamburg und Bremen die übrigen Territorien im Süden des Reiches (nimmt man die Landgrafschaft Hessen-Kassel einmal als Zentrum) zu verorten sind.

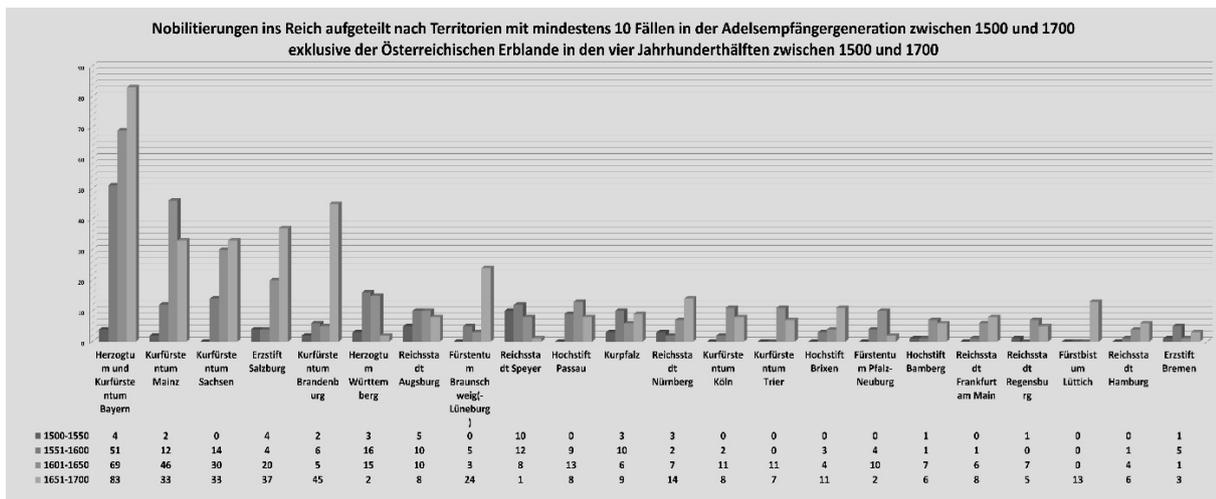
Es ist aber auch auffällig, dass immerhin noch rund ein Viertel der Nobilitierungen (339 der 1.205 Nobilitierten) in die übrigen 121 der 151 Territorien im Reich außerhalb der Österreichischen Erblande gingen. Darunter waren größere Territorien wie die Landgrafschaft Hessen (mit Hessen-Kassel) mit sieben Nobilitierungen in der Empfängergeneration zwischen

Dietmar: Vorderösterreich. Publiziert am 23.07.2018, in: Historisches Lexikon Bayerns. Verfügbar unter: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Vorderösterreich>. Zugriff am: 2.6.2023.

1500 und 1700 oder Hessen-Darmstadt mit acht. Reichsstädte wie Lindau (acht), Lübeck (sechs) oder Goslar (zwei), Reichsstifte wie das zu Buchenau (zwei), Hochstifte wie das zu Hildesheim (eine) oder Chur (drei) oder Meißen (eine), Territorialkonglomerate wie das der Grafen von Nassau (fünf) und sogar Reichskreise wie der schwäbische (zwei) traten ebenfalls in den Regesten als Bestallungs- und Ansässigkeitsregionen der Nobilitierten auf. Insgesamt 53 Territorien treten im Zeitraum zwischen 1500 und 1700 mit nur einer Nobilitierung in der Empfänger- generation auf. In neunzehn Territorien gingen nur zwei und in dreizehn jeweils nur drei Nobilitierungen. Die restlichen 36 Territorien liegen im Bereich zwischen vier und neun Nobilitierungen in der Empfänger- generation zwischen 1500 und 1700. Sieben Territorien schlagen mit null Nobilitierungen zu Buche, d. h. sie tauchen ausschließlich deshalb im Spektrum auf, weil in einer der Nobilitierung nachfolgenden Generation hierhin eine Adelsbestätigung oder eine andere Folgebegnadigung an eine zuvor in einem anderen territorialen Kontext auftretende Familie erfolgt war.

Auch das Auseinanderfallen in katholische und protestantische Territorien, wonach die katholischen Territorien hier die Überzahl einnehmen, lässt sich bereits bei den 22 meistbedachten Territorien feststellen.

Teilt man nun die Nobilitierungen in die 22 Territorien nach den vier Jahrhunderthälften ab, so lässt sich u. a. feststellen, dass 10 von 22 Territorien dem allgemeinen Trend trotzen und dort jeweils die meisten Nobilitierungen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. anfallen. Besonders markant tritt dies beim Kurfürstentum Brandenburg und dem Fürstentum Braunschweig(-Lüneburg) zutage. Mitunter zeigt sich hier ein zunehmendes Interesse an der Nobilitierung ihrer Untertanen auch in diesen Territorien, welche zugleich überleitete in die eigenständige Nobilitierungstätigkeit der größeren Territorien, wie sie für Brandenburg-Preußen belegt ist (s. O.). Ähnlich verhielt es sich auch mit Kurbayern, wo ebenfalls die Herausbildung einer eigenständigen Nobilitierungstätigkeit angesprochen wurde. Bei Braunschweig-Lüneburg, welches in den Kreis der größeren Territorien im Reich hineinstrebte, könnte sich ähnliches feststellen lassen, würde man diesen Komplex hier einer genaueren Untersuchung unterziehen. Ob dies auch für die anderen sieben Territorien feststellbar ist oder ob sich hier, gerade bei den kleineren, wie dem Erzstift Salzburg, den Reichsstädten Nürnberg, Frankfurt am Main und Hamburg oder dem Hochstift Brixen und Fürstbistum Lüttich andere bzw. ergänzende Mechanismen feststellen lassen, die diese Ausschläge erklären können, wäre ebenfalls noch jeweils individuell näher zu beleuchten.



Auf alle Territorien außer den Österreichischen Erblanden gesehen, nahmen die Nobilitierungen ins Reich kontinuierlich zu und lagen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. noch über dem Niveau der ersten Hälfte des 17. Jh.

1500-1550	1551-1600	1601-1650	1651-1700
55	218	424	511

Nobilitierungen ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblande

Nur durch den starken Rückgang der Nobilitierungen in die Erblande, die auf das Niveau hinter der zweiten Hälfte des 16. Jh. fielen, stellt sich hier die erste Hälfte des 17. Jh. in der Gesamtbetrachtung als die stärkste Jahrhunderthälfte heraus.

1500-1550	1551-1600	1601-1650	1651-1700
113	622	1081	451

Nobilitierungen in die Österreichischen Erblande

Dies geht so weit, dass, in der zweiten Hälfte des 17. Jh., die Nobilitierungen ins Reich nur noch weniger als 100 Nobilitierungen hinter denen in die Österreichischen Erblande liegen.

Hier mag sich daher eine restriktivere Nobilitierungspolitik niedergeschlagen haben, die viele Gratifikationsnobilitierungen, die naturgemäß stärker ins kaiserliche Umfeld gingen, verhinderte, während der stärkere Drang vieler Reichsfürsten zur Nobilitierung für ihre

verdienten Diener die Nachfrage aus dem Reich erhöhte. Zugleich dürften die Nobilitierungsgesuche aus dem Reich, selbst wenn es sich hier um Gratifikationsnobilitierungen gehandelt hatte, eher Aussicht auf Erfolg gehabt haben, da sie oft mit Unterstützung des jeweiligen Landesherren in Wien vorgebracht worden sein dürften. Männer im kaiserlichen Umfeld hingegen waren stärker von den Konjunkturen kaiserlicher Gnade und damit wiederum stark vom persönlichen Dafürhalten des jeweiligen Kaisers abhängig. Was genau aber letztlich diesen Einbruch der Verleihungen in die Österreichischen Erblande v. a. unter Leopold I. verursacht hatte, müssten genauere Studien dieses Phänomens noch ergründen.

3.2.3.1. Nobilitierungen in katholische und protestantische Territorien

Wie hierüber festgestellt, ließ sich schon bei der Betrachtung der 22 nobilitierungsstärksten Territorien ein Auseinanderfallen zwischen der Mehrheit der katholischen und der Minderheit der protestantischen Territorien feststellen.

Natürlich gab es dabei zwischen 1500 und 1700 immer wieder Territorien, die ihre Konfession wechselten. Gerade zur Zeit der Reformation geschah dies sehr häufig, aber auch im weiteren Verlauf kam dies vor. Diesem Umstand versuchte die Auswertung hier Rechnung zu tragen, indem sie den Einbezug des jeweiligen Territoriums gemäß seiner konfessionellen Phasen anhand der Datumsangaben bei den Nobilitierungsurkunden anpasste. War eine Zuordnung zu einem Territorium, welches in katholische und protestantische Linien auseinandergefallen war, schon bei der Datenaufnahme unklar, wurde dieses nicht mit in die Auswertung hier einbezogen (so z. B. bei den Grafen von Salm, deren jüngere Linie protestantisch (lutherisch) und die beiden älteren katholisch waren³⁵⁹). Auch die Nobilitierungen in bestimmte Reichskreise wurden ausgenommen, da die Reichskreise ebenfalls keine geeignete Bezugsgröße für eine eindeutige Konfessionszuweisung darstellten. Auch dies betraf aber in der Summe nur wenige Fälle. Als dritte Kategorie wurden noch die Nobilitierungen in die Reichsstädte, die ja meist multikonfessionell waren, gesammelt. Es wurde kein Unterschied zwischen reformiert und lutherisch gemacht und beide unter dem Schlagwort des Protestantismus zusammengezählt. Denn die häufigen Konfessionswechsel zwischen diesen Bekenntnissen bei einigen Territorien im Reich hätte eine Vielzahl von Einzelfallanalysen bei

³⁵⁹ Köbler, Lexikon 2007, S. 604.

der Auswertung notwendig gemacht, die hier nicht geleistet werden kann. Prinzipiell böten aber die Daten, die tagesgenau abgegrenzt und ausgewertet werden können, diese Möglichkeit, sollte dies für einzelne Territorien fruchtbar erscheinen.

Wichtig ist auch noch anzumerken, dass es immer um die Konfession der Herrschaft der Territorien ging und nicht zusätzlich bzw. alternativ dazu auch die Konfessionsschwerpunkte innerhalb des Territoriums einbezogen wurden, die natürlich häufig diametral lagen. Dieser Punkt wäre sicherlich ebenfalls noch aufschlussreich, ließe sich doch gegebenenfalls eine Schwerpunktsetzung bei der Nobilitierung in protestantische Territorien mit großer katholischer Minderheit oder gar Mehrheit feststellen. Im Zuge einer solchen Untersuchung müsste sinnvollerweise aber dann immer auch noch die Konfession des bzw. der Nobilitierten mitberücksichtigt werden, die leider in den Regesten nicht enthalten ist. Insofern kann diese Auswertung hier nur einen Ansatz liefern und bietet weiteres Vertiefungspotential, welches in Umfang und Intensität der dazu notwendigen Informationsbeschaffung aber erneut eine eigenständige Arbeit darstellen würde.

Konzentriert man sich auch hier einmal auf die 1.205 Nobilitierungen ins Reich, von denen hier 1.197 zu einer der drei Kategorien zugewiesen werden konnten, ist festzustellen, dass mehr als 50 Prozent der Nobilitierungen in katholische Territorien, etwa halb so viele in protestantische Territorien und nur rund ein Siebtel in die Reichsstädte gingen.



Es lässt sich also auch abseits der Österreichischen Erblande ein konfessioneller Einschlag bei der Nobilitierung feststellen, wenngleich berücksichtigt werden muss, dass das Reich in der ersten Hälfte des 16. Jh. noch weitgehend katholisch war und sich die protestantischen Konfessionen erst im Zuge der Konfessionalisierung und Institutionalisierung in Landeskirchen im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jh. verfestigten.³⁶⁰ Ab 1550 waren weite Teile des Reiches außerhalb der Erblande protestantisch und außer im Süden und am Rhein behauptete sich der

³⁶⁰ Asch, Stellung 2001, S. 10f.

Protestantismus bis nach 1648, wo diese Struktur verfestigt wurde. Im 18. Jh. war dann zwar immer noch eine leichte Mehrheit der Reichsbevölkerung katholisch, doch dies nur unter Einbezug Österreichs.³⁶¹ Da dieses hier aus der Betrachtung ausgeklammert ist, kann, vorsichtig geschätzt, zumindest von keinem allzu großen Übergewicht der katholischen gegenüber der protestantischen Bevölkerung im Reich ausgegangen werden; wie gesagt: bezogen auf die leitende Konfession im jeweiligen Fürstenstaat.

Ob nun die Zahl katholischer gegenüber protestantischer Territorien im Reich größer gewesen ist, kann hier nicht beantwortet werden, denn auch dies unterlag im Verlauf der 200 Jahre einem steten Wandel. In dieser Auswertung ist sie es jedenfalls, denn die 1.197 Nobilitierungen teilten sich auf 60 katholische und 44 protestantische Territorien sowie 31 Reichsstädte auf; Doppelungen aufgrund des Konfessionswechsels wurden nicht mit einberechnet, was rund 20 Territorien betraf, die in der Regel im 16. Jh. von der katholischen zur protestantischen Konfession übertraten. Diese Territorien wurden hier als protestantisch gewertet, während in der Auswertung die Nobilitierungen aus den Zeiträumen, in denen die Territorien noch katholisch waren, den katholischen Fällen zugerechnet wurden. Insofern verschiebt sich das Ergebnis also noch einmal in Richtung der katholischen Territorien, auch wenn es hier unpraktikabel ist, sozusagen mit Dreiviertel-Territorien zu rechnen. Es ist auch nicht nötig, denn die Tendenz und das Übergewicht der Verleihungen in katholische Territorien zeigt sich so auch bereits klar in der Zahl der katholischen gegenüber den protestantischen Territorien, in die jeweils Nobilitierungsurkunden gingen.

Die katholischen Territorien fasern dabei mehr auseinander als die protestantischen, da die katholischen Territorien 27 Territorien mit nur einer Nobilitierung zählen, die protestantischen hingegen vierzehn Territorien. Mit zwei Nobilitierungen treten bei den katholischen elf und den protestantischen sechs Territorien auf. Jeweils drei Nobilitierungen haben vier katholische und drei protestantische Territorien. Im Bereich zwischen vier und neun Nobilitierungen sind die protestantischen Territorien (fünfzehn) gegenüber den katholischen (elf) dann etwas stärker. Mit zehn Territorien im Bereich über neun Nobilitierungen liegen die katholischen Territorien dann aber wieder deutlich gegenüber den protestantischen (fünf) in Front. 22 Territorien wie die genannten Reichskreise und ähnlich schwer zuordenbare Fälle wurden nicht mit in die Auswertung einbezogen.

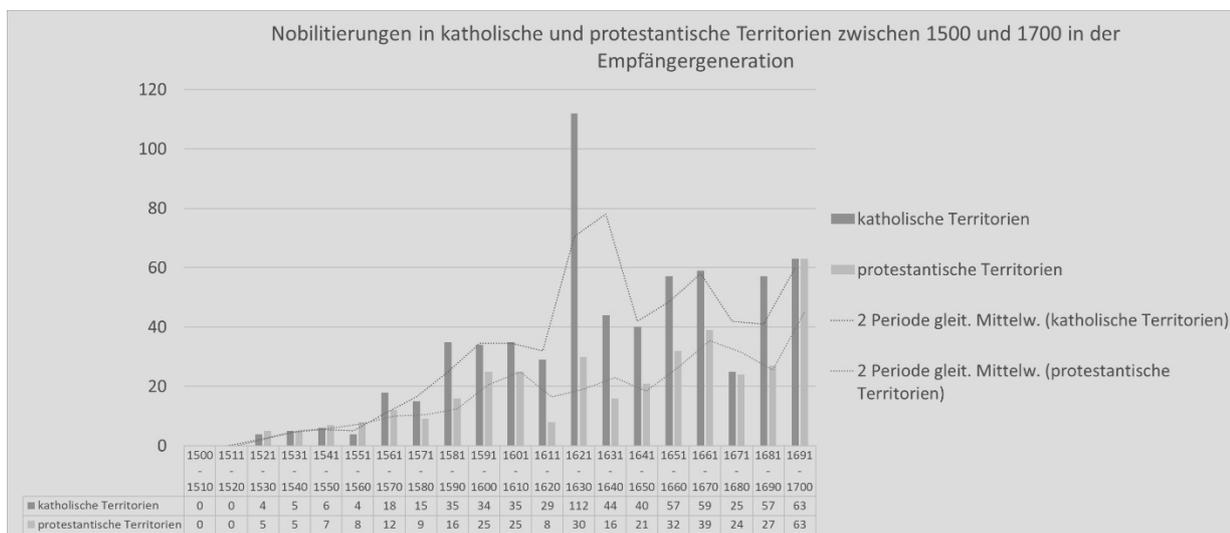
³⁶¹ Cornelsen Verlag [Hrsg.]: Putzger. Atlas und Chronik zur Weltgeschichte. Berlin 2002, S. 125.

Schaut man sich nun die Territorien mit bis zu drei Nobilitierten auf katholischer Seite an, so fällt das starke Gewicht geistlicher Territorien (25 von 42) auf. Davon waren allerdings nur zwei Territorien größer (Erzstift Bremen und Hochstift Münster), während sich die übrigen aus kleineren Hochstiften wie Hildesheim oder Meißen, Reichsstiften wie Salem, Weingarten oder Corvey sowie Reichsabteien wie Schussenried, St. Ulrich und Afra (Augsburg), Petershausen oder Fulda zusammensetzten. Die siebzehn weltlichen katholischen Territorien setzten sich aus dem Kurfürstentum Brandenburg (bis 1539), der Kurpfalz, dem Fürstentum Pfalz-Sulzbach, vier Herzogtümern (Mecklenburg, Württemberg, Jülich, Jülich-Cleve-Ravensburg), der Landgrafschaft Leuchtenberg, acht Grafschaften (Öttingen, Ortenburg, Hanau-Lichtenberg, Waldburg, Helfenstein, Sulz, Sternstein und Vaudemont) sowie dem Meistertum des Deutschen Ordens in Mergentheim zusammen. Es schlägt sich also die große Zahl kleinerer geistlicher Territorien im Reich bei den Nobilitierungen nieder, wohl auch weil diesen verschiedene Kanäle zum katholischen Kaiserhof nach Wien offenstanden, damit dort etwa verdiente Fürstendiener aus diesen Territorien zur Nobilitierung gelangen konnten. Bei den weltlichen katholischen Territorien liegt der Fall etwas komplizierter: Kurbrandenburg, die Kurpfalz, Württemberg und das Herzogtum Mecklenburg fallen hier schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. aus der Reihe der katholischen Territorien heraus und tauchen in dieser Liste nur deshalb auf, weil im Zeitraum ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Konfession (bzw. vor der Reformation) hierhin bereits Nobilitierungsurkunden gingen. Damit fallen die größten Territorien heraus und es bleiben an größeren Territorien nur noch die Herzogtümer Jülich bzw. nach der Vereinigung Jülich-Cleve-Ravensburg übrig. Ansonsten sind hier im Bereich der weltlichen Territorien katholischer Konfession mit bis zu drei Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration ebenfalls nur kleine Territorien vertreten, in der die zahlenmäßig dominierende Gruppe aus den Reichsgrafen besteht.

Die 23 protestantischen Territorien, in welche bis zu drei Nobilitierungen gingen, teilen sich auf in elf Fürstentümer wie Nassau-Siegen, Pfalz-Zweibrücken, Anhalt-Bernburg oder das Herzogtum Pommern, fünf Grafschaften (Sayn, Hohenstain, Wittgenstein, Waldeck, Hanau-Lichtenberg), eine Herrschaft (Styrum zu Limburg-Styrum), vier Sächsische Nebenlinien bzw. Sekundogenituren (Merseburg, Gotha-Altenburg, Coburg-Meiningen, Eisenach) sowie zwei Hochstifte (Minden und Lübeck). Es lässt sich hier also eine Dominanz der Fürstentümer erkennen.

Das könnte andeuten, dass die Schwelle zur Erlangung von Nobilitierungen für die eigenen Untertanen im katholischen Bereich niedriger lag und hier schon bzw. in größerer Zahl einfache Grafschaften zum Zuge kamen, während im protestantischen Bereich eher Bedienstete aus Fürstentümern zum Zuge kamen. Ob hier die Konfession den entscheidenden Anteil gehabt hatte oder andere Faktoren wie eine größere Kaisernähe der katholischen Reichsstände und deren mehr auf Wien ausgerichteten familiäre Netzwerke maßgeblich waren, müsste eine genauere Analyse dieses Komplexes noch weiter beleuchten.

Interessant ist, wenn man über die Aufteilung in katholische und protestantische Territorien noch eine Aufteilung nach Jahrzehnten legt.



Denn hier zeigt sich, dass, wenngleich auf sehr niedrigem Niveau, die Nobilitierungen bis etwa zur Mitte des 16. Jh. noch sehr gleich zwischen katholischen und protestantischen Territorien verteilt waren. Erst nach 1551 ist der Anstieg der katholischen Territorien gegenüber den protestantischen Territorien signifikant größer. Es scheint dann fast so, als könnten die protestantischen Territorien zwischen 1591 und 1610 aufholen, da hier die katholischen Territorien keine Steigerung erfahren. Doch aufgrund des stärkeren Einbruches im ohnehin schwachen Jahrzehnt von 1611 bis 1620 bei den protestantischen Territorien bleibt das Verhältnis stark zugunsten der katholischen Territorien geneigt. Dies ist dann v. a. in den Jahrzehnten von 1621 bis 1640 der Fall, wo die Nobilitierungen in die protestantischen Territorien zwar gegenüber 1611 bis 1620 anwachsen, aber abgehängt werden von den Nobilitierungen in die katholischen Territorien.

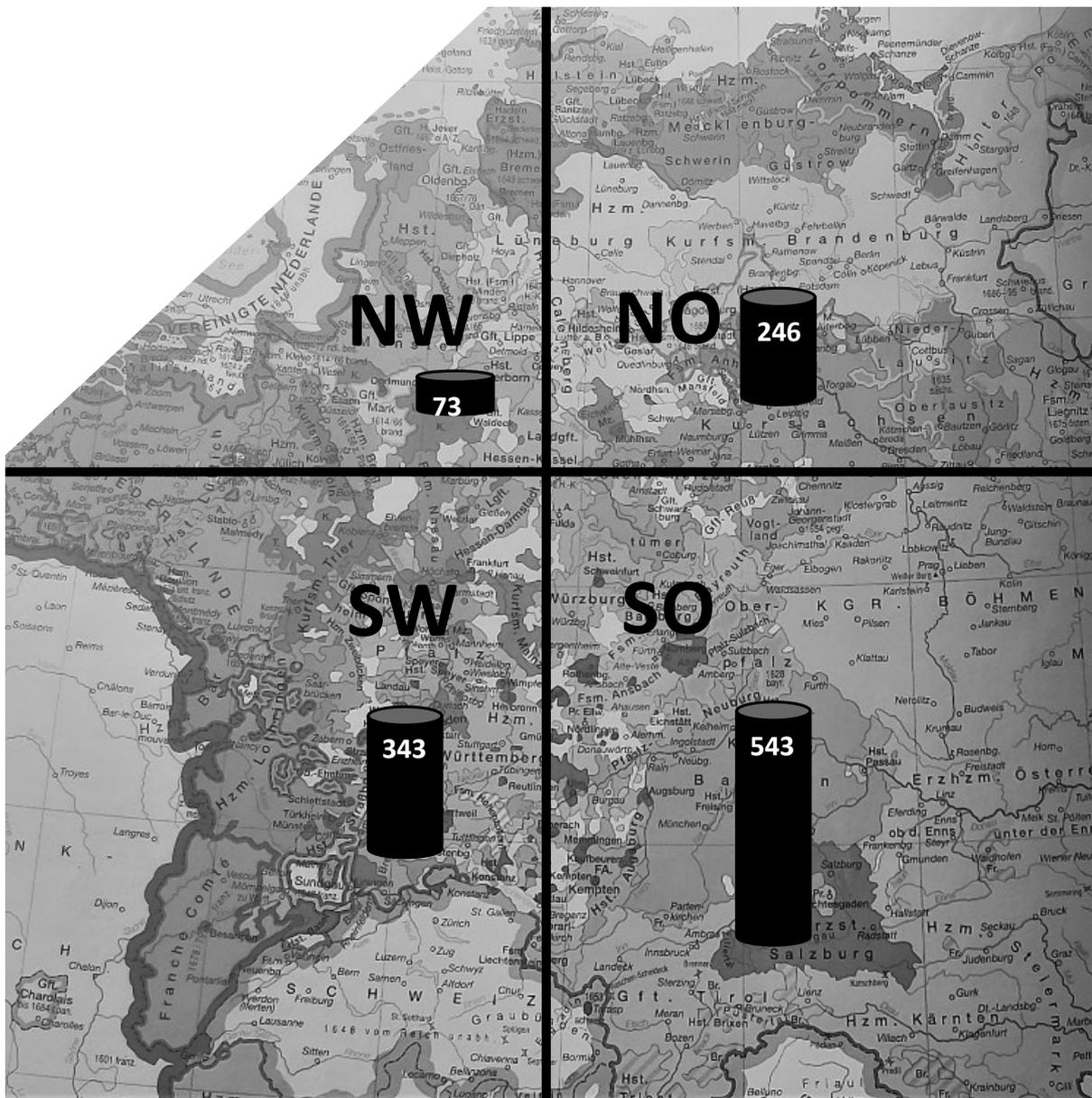
Insgesamt gehen zwischen 1500 und 1550 fünfzehn Nobilitierungen in katholische und siebzehn in protestantische Territorien. Zwischen 1551 und 1600 gehen 106 Nobilitierungen in katholische und 70 in protestantische Territorien. Zwischen 1601 und 1650 ist das Verhältnis dann aber schon 262 Nobilitierungen in katholische zu 100 Nobilitierungen in protestantische Territorien. Hier schlägt sich nun deutlich die konfessionspolitische Spaltung des Dreißigjährigen Krieges in den Nobilitierungen nieder. Diese Lücke beginnt sich im letzten Kriegsjahrzehnt wieder etwas zu schließen und dann v. a. in der zweiten Hälfte des 17. Jh., wo, bis auf das Jahrzehnt von 1681 bis 1690, die Konfession des Territorialherren offenbar in den Hintergrund bei den Nobilitierungsentscheidungen rückte. Zumindest schlägt sich der konfessionelle Unterschied der Reichsterritorien nun nicht mehr so signifikant bei den Verleihungen in die verschiedenen Reichsterritorien nieder, wie dies in der ersten Jahrhunderthälfte der Fall gewesen war. Das Verhältnis pendelt sich, auf hohem Niveau, wieder ein bei 261:185. Dies ist demnach allein auf einen Anstieg bei den Verleihungen in die protestantischen Territorien zurückzuführen, während die in katholische Territorien auf dem hohen Niveau der ersten Hälfte des 17. Jh. blieben. Da beide Bewegungen auch die großpolitische Stimmung im Reich widerspiegeln, die von einer militant ausgefochtenen konfessionellen Spaltung in der ersten Jahrhunderthälfte, mit dem Kaiser, als Inhaber des hier nun wohl auch politisierten Nobilitierungsregals, zu einem konfessionellen Burgfrieden, mehr noch zu einer Zivilisierung der konfessionellen Spaltung unter die Auspizien der fürstenstaatlichen Souveränität und erstrittenen konfessionellen Anerkennung der lutherischen und reformierten Konfession im Reichssystem gerät³⁶², scheint mit aller hier stets gebotenen Vorsicht angesichts der notwendigen Oberflächlichkeit dieser vorläufigen ersten Datenanalyse doch die These gewagt werden zu können, dass das Nobilitierungsregal in beiden Jahrhunderthälften einen mehr und einen weniger konfessionspolitischen Einschlag aufwies.

³⁶² Durch die Normaljahrregelung wurden die konfessionellen Verhältnisse auf den Stand des Jahres 1624 gebracht und eingefroren. Das „*ius reformandi*“ und das „*cuius regio eius religio*“ wurden bestätigt, in der Normaljahresregelung aber auch gleichzeitig verhindert, dass Konfessionswechsel eines Landesfürsten den Konfessionswechsel seiner Untertanen nach sich ziehen würde, da deren Besitzstand durch diese Regelung ja auf den 1.1.1624 festgelegt worden war. Auch konfessionelle Minderheiten in den Territorien waren in ihrem Besitz durch das „*Instrumentum Pacis Osnabrugensis*“ geschützt. Religionsfragen und -konflikte sollten künftig beim Reichstag behandelt und entschieden werden. Die Folge dieser äußeren Kalminierung war eine oft nach innen gerichtete geistliche Entwicklung etwa im Pietismus oder der sogenannten Barockfrömmigkeit. Damit war der konfessionelle Bürgerkrieg im Reich beendet und auf Dauer befriedet worden. Schindling, Anton: Der Westfälische Frieden. Europäischer Frieden und Staatsgrundgesetz im Alten Reich, in: Osnabrücker Jahrbuch für Frieden und Wissenschaft II/1995, S. 291-298, hier 293-296.

3.2.3.2. Nobilitierungen in den Nord-Osten, Nord-Westen, Süd-Westen und Süd-Osten des Reiches

Für die Aufteilung der Territorien in die vier Himmelsrichtungs-Quartiere des Reiches wurde, wie oben schon erwähnt, die Landgrafschaft Hessen-Kassel als Zentrum und die Karte des Reiches aus dem Jahr 1648 als Grundlage genommen. Sonderfälle wie etwa Territorien, welche vor 1648 existierten und hier mit anderen Territorien verschmolzen worden waren oder zu existieren aufgehört hatten, wurden auf früheren Kartenwerken recherchiert und ebenfalls gemäß ihrer Lage zur Landgrafschaft Hessen-Kassel bzw. vor 1567 der Landgrafschaft Hessen in die Auswertung einbezogen. Bei Territorien mit Streubesitz, welcher quartiersübergreifend zu verorten war, wurde das Hauptland als Referenz-Lagepunkt gewählt. Ein Beispiel dafür wäre das Kurfürstentum Mainz, welches im Oberen Erzstift um Aschaffenburg oder im Gebiet um Erfurt z. T. auch Territorien im Südosten und Nordosten des Reiches besaß, dessen Zentralort aber Mainz im Unteren Erzstift war, welches daher dem Südwesten des Reiches zugerechnet wurde. Die Landgrafschaft Hessen bzw. Hessen-Kassel selbst wurde dem südwestdeutschen Raum zugeordnet. Territorien, die z. T. in andere Quartiere hineinragten wurden gemäß ihrer Hauptmasse zugeteilt, wonach z. B. das Herzogtum Lüneburg dem Nordosten, das Erzstift Bremen hingegen dem Nordwesten zugeordnet worden war. Die zum Beginn dieses Teils genannten Sondergebiete (Böhmen, Niederlande, Schweiz, Italien etc.) wurden, wie gesagt, nicht berücksichtigt. Auch hier wurden Nobilitierungen in die Österreichischen Erbländen ausgeklammert, da dies die Statistik zu sehr verzerrt hätte.³⁶³

³⁶³ Das hier zugrundeliegende Kartenwerk der Karte von 1648 stammt aus: Cornelsen Verlag [Hrsg.]: Putzger. Atlas und Chronik zur Weltgeschichte. Berlin 2002, S. 128f. Die übrigen Karten stammen ebenfalls aus diesem Kartenwerk.



Nobilitierungen ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblande zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration nach den vier Himmelsquartieren aufgeteilt. Entnommen aus: Putzger 2002, S. 128f.

Das sich ergebende Bild bestätigt die früheren Beobachtungen, dass, grob gesprochen, katholische Konfession und/oder Kaisernähe die Nobilitierungschancen erhöhten bzw. entsprechend die Nobilitierungsmenge in die jeweiligen Territorien günstig beeinflussten. Der Faktor der Größe und des Ranges des Territoriums war weiterhin wichtig, wodurch u. a. auch das eher kaiserferne Kurfürstentum Brandenburg oder das zumindest nicht durchgängig eng an die Habsburger angelehnte Kurfürstentum Sachsen einen jeweils größeren Anteil an den Nobilitierungen hatte nehmen können, aber gegenüber Territorien wie (Kur-)Bayern, Kurmainz

oder, im Falle Kurbrandenburgs, gar gegenüber dem Erzstift Salzburg ins Hintertreffen geraten waren.

Entsprechend dominierten, bezieht man alle 143 Territorien mit ein, bei den Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 in der Empfängergeneration die Süd-Ost-Territorien des Reiches mit 543 Nobilitierungen, die aus 55 Territorien stammten.

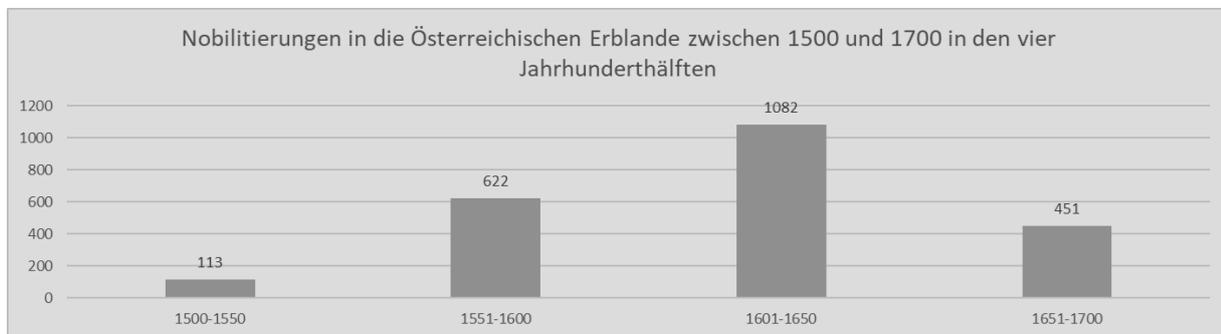
Auf dem zweiten Rang standen, passend zu den genannten Einflussfaktoren auf das sich daraus ergebende Nobilitierungsschema, die Territorien des Süd-Westens mit insgesamt 343 Nobilitierungen aus 49 Territorien. Auf dem dritten Rang kamen die Territorien des Nord-Ostens mit 246 Nobilitierungen aus 29 Territorien und der Nord-Westen liegt abgeschlagen auf dem letzten Rang mit nur 73 Nobilitierungen aus lediglich 17 Territorien. Die geringe Zahl an Nobilitierungen in den Nord-Westen dürfte also u. a. daran gelegen haben, dass hier, nicht nur in der Relation der Auswertung, sondern auch bezogen auf dieses Quartier im Kartenüberblick, die wenigsten Territorien lagen. Denn diese Region nimmt den kleinsten Raum von allen vier hier betrachteten Himmelsrichtungen ein. Entsprechend geringer dürfte auch die Bevölkerung gewesen sein. Zweitens konnten die hier liegenden größeren katholischen Territorien, wie das Kurfürstentum Köln (21 Nobilitierungen), das Erzstift Bremen (zehn), das Hochstift Paderborn (eine) oder das Hochstift Münster (zwei) keine gleichermaßen hohen Nobilitierungszahlen akkumulieren, wie sie in anderen Regionen (z. B. für das verhältnismäßig kleine Hochstift Brixen (achtzehn) für den Süd-Osten) anfielen. Auch Reichsstädte wie Köln (fünf) und Bremen (drei) konnten nicht helfen, diese Lücke zu schließen. Im Gegensatz zu den anderen drei Quartieren kamen hier nur zwei Territorien über neun Nobilitierungen und keines der übrigen reichte über fünf Nobilitierungen hinaus. Gerade dieser große Unterschied zwischen den beiden nördlichen Quartieren des Reiches auf der einen und die dann doch nicht so große Lücke zwischen dem Nord-Osten und Süd-Westen des Reiches mag daher andeuten, dass der Faktor der Bedeutung und Größe des Territoriums etwas dominanter war, als der Faktor Konfession. Zumal im vorigen Abschnitt ja erkennbar wurde, dass sich der Faktor Konfession der Landesherrschaft bzw. des Territoriums einmal mehr (v. a. 1. H. 17. Jh.) und dann wieder weniger (restliche Zeit) stark ausgewirkt hatte. Größeres Gewicht besaß demnach wohl die Größe des Territoriums und damit solche Dinge wie die höhere Bevölkerungszahl und das Vorhandensein umfangreicher Bürokratien und Höfe. Denn aus den Bereichen von Regierung und Verwaltung sowie Hof stammten ja die meisten Nobilitierten. Je mehr Posten es in einem Territorium auf diesen Ebenen gab und wenn ein Territorium überhaupt ob seiner Fläche über eine nennenswerte

Regionalbürokratie verfügen musste, desto wahrscheinlicher kamen daher Männer des dritten Standes in diesem Territorium zur Nobilitierung. Auch dürften v. a. die größeren Territorien stehende Heere unterhalten haben; dem immerhin viertgrößten Bereich nach der Regional- und Zentralbürokratie und dem Hof. Entsprechend schadete dem Nordosten die dort vorherrschende protestantische Konfession und räumliche wie auch sachliche Kaiserferne nur bedingt. Denn der Nord-Osten des Reiches zeichnete sich durch größere Territorien (Brandenburg, Sachsen, Braunschweig(-Lüneburg), Mecklenburg, Pommern) aus, was sich auch darin zeigt, dass die Quote von Nobilitierungen pro Territorium hier bei 8,48 liegt und damit den zweiten Rang hinter der des Süd-Ostens (9,93) und noch vor der des Süd-Westens (7) und des Nord-Westens (4,29) einnimmt. Auf den Süd-Osten trafen für die meisten Territorien hingegen wohl alle drei Faktoren von Kaisernähe, katholischer Konfession und relativer Größe des Territoriums zu (Bayern, Erzstift Salzburg, Hochstift Würzburg, Hochstift Augsburg). Eine Ausnahme bilden hier die Fürstentümer Ansbach und Bayreuth, die zwar auch größer, aber seit 1525 lutherisch waren. Eine Besonderheit waren im Süden und mehr noch im Südosten auch die vielen wirtschaftsstarken und mit größerem Umland ausgestatteten Reichsstädte wie Nürnberg, Ulm, Augsburg oder Rothenburg. In ihnen konzentrierte sich die Bevölkerung und sie waren aufgrund ihrer hohen sozialen Dynamik und Wirtschaftskraft ebenfalls geeignet, Männern des dritten Standes zum Aufstieg in den Adel zu verhelfen. Das hatte sich im voranstehenden Abschnitt gezeigt, wo ja die Nobilitierungen in die Reichsstädte immer noch 53 Prozent der Nobilitierungen in die protestantischen Territorien ausgemacht hatten. Demgegenüber nahmen die Reichsstädte aber flächenmäßig nur einen Bruchteil der Fläche der protestantischen Territorien ein und auch ihre Bevölkerungszahl dürfte, wenngleich etwas weniger stark, ebenfalls deutlich hinter die der gesamten protestantischen Territorien im Reich zurückgefallen sein. Die hier formulierten Beobachtungen und Thesen müssten aber freilich noch durch genauere Zahlen weiter konturiert und geschärft werden. Es fehlen etwa Vergleichswerte zu den verfügbaren Positionen in den Herrschaftsbürokratie (Regierung, Verwaltung), an den Höfen und in den stehenden Heeren der Territorien im Reich zwischen 1500 und 1700, so dass die hier formulierte These eines Zusammenhangs zwischen der Größe des Territoriums, der entsprechenden Relation der verfügbaren Positionen und der Zahl der Nobilitierten aus diesem Territorium zunächst einmal nur aufgestellt, nicht aber final entschieden werden kann.

3.2.3.3. Nobilitierungen in die Österreichischen Erblände

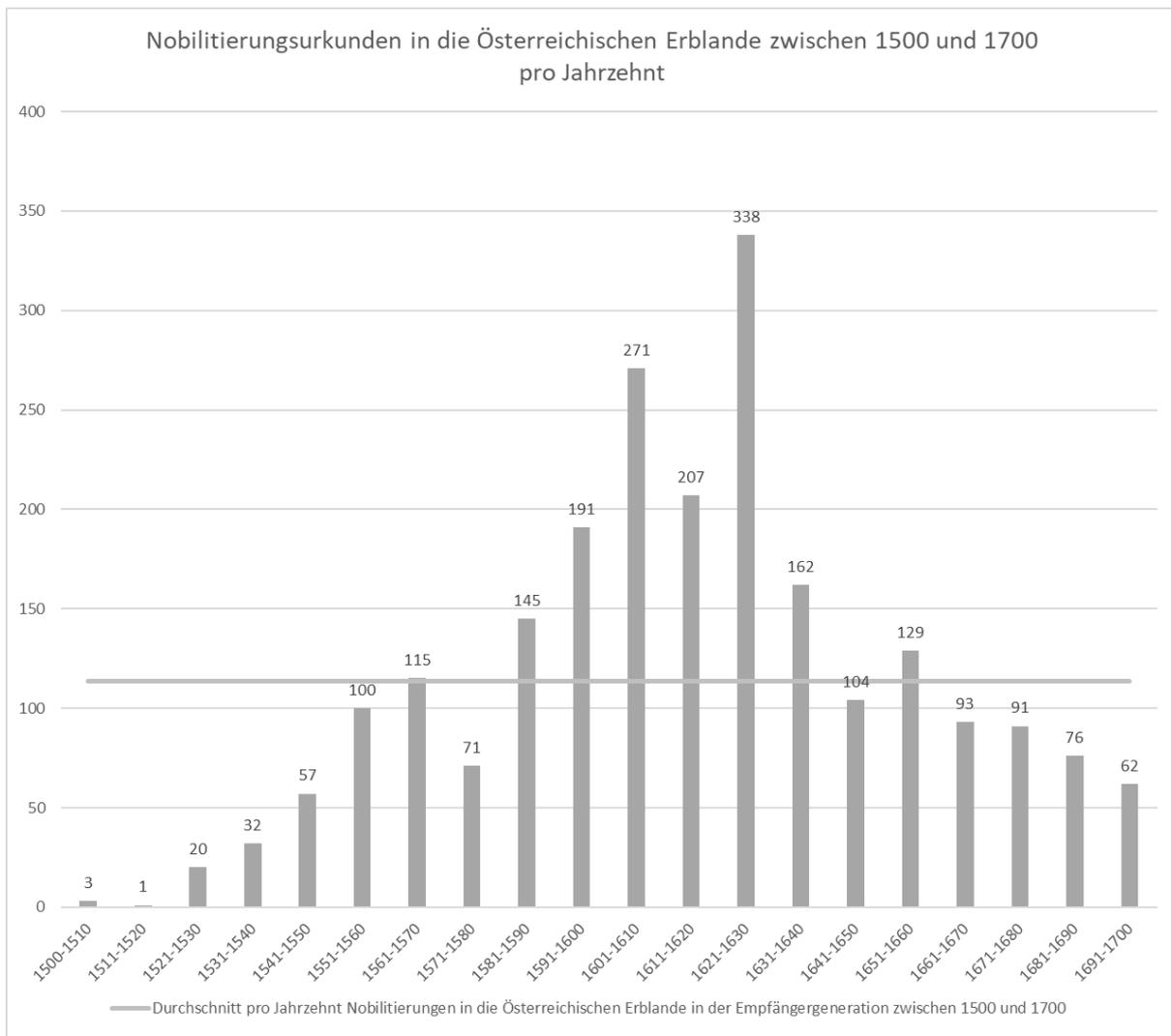
Ergänzend zur oben gegebenen Definition der Österreichischen Erblände wurden hier auch noch Nobilitierungen in die Bistümer Wien und Wien-Neustadt in einer eigenen Unterrubrik der Österreichischen Erblände erfasst. Hier werden Nobilitierungen der Reichskanzlei, also der Kaiser, und der Hofkanzlei, also der Österreichischen Erzherzoge, zusammen ausgewertet und eine Binnendifferenzierung nicht vorgenommen.

Legt man zunächst einen Blick auf die Entwicklung der insgesamt 2.268 Nobilitierungen in die Österreichischen Erblände über die vier Jahrhunderthälften zwischen 1500 und 1700, so zeigt sich u. a., dass, wie schon angedeutet, die zweite Hälfte des 17. Jh. sogar gegenüber der zweiten Hälfte des 16. Jh. abfiel und die erste Hälfte des 17. Jh. ein deutliches Übergewicht gegenüber den anderen Jahrhunderthälften besitzt.



Hier liegt daher also v. a. die zweiten Hälften des 16. und 17. Jh. nicht im allgemeinen Trend. Dies spricht erneut für ein restriktiveres Nobilitierungsregiment unter Leopold I., wie es oben bei der Entwicklung der Nobilitierungsformulare als These formuliert wurde. Die Gründe dafür sind hier nicht abschließend zu klären.

Besonders rege war die habsburgische Nobilitierungspraxis in die Österreichischen Erblände im Zeitraum von 1581 bis 1640. Diese sechs Jahrzehnte gehören zu den acht mit Bezug auf die verliehenen Nobilitierungen über den Gesamtzeitraum überdurchschnittlichen. Denn über den Gesamtzeitraum lag der Durchschnitt von Nobilitierungen in der Empfängergeneration in die Österreichischen Erblände bei 113,35 Nobilitierungen pro Jahrzehnt. Außer den genannten sechs Jahrzehnten lagen nur noch das Jahrzehnt von 1561 bis 1570 (115) und das von 1651 bis 1660 (129) über diesem Wert.



Es scheint, als lasse sich eine durch die Gegenreformation geprägte Nobilitierungspolitik auch bzw. gerade mit Bezug auf die Österreichischen Erblande feststellen. Hier wird zudem auch deutlich, dass die Habsburger als Kaiser und Erzherzoge ihr jeweiliges Nobilitierungsregal, welches ihnen beides letztlich bzw. initial aus ihrem Kaisertum zugeflossen war, auch als Instrument der Landesherrschaft nutzten. Die Dynamik des Nobilitierungsgeschehens entwickelte sich demnach auch stark aufgrund landesherrlicher Bedürfnisse der Habsburger in ihren Österreichischen Erbländen. Diese Beobachtung passen zu der MacHardys, wonach in den Diensten der Habsburger eine große Zahl Nichtadliger in den Bürokratiedienst gelangt und aufgestiegen war, um in einigen Fällen gar auch zur Nobilitierung zu gelangen. Denn zum Aufbau ihrer Landesbürokratie benötigten diese eine relativ große Zahl studierter Juristen, viele von ihnen mit Doktorgrad.³⁶⁴ Das diese juristisch gebildeten Männer wiederum etwas leichter

³⁶⁴ MacHardy, capital 1999, S. 60f.

Zugang zum kaiserlichen Gnadenregal erhalten konnten, hatte Riedenauer plausibel machen können. Er führte an, dass v. a. die studierten Juristen oder zumindest praktisch einschlägig durch ihre Amtsgeschäfte juristisch geschulten Männer mit den reichsrechtlichen Bedingungen, dem Kanzleistil, den korrekten Formulierungen vertraut waren und oft auch über die notwendigen Beziehungen zu anderen bestellten juristischen Aufsteigern in entsprechenden Positionen verfügten. Das befähigte sie, eine Supplik an den Kaiser formal korrekt auszugestalten und inhaltlich den Erwartungen der rezipierenden Stellen in der Reichskanzlei anpassen zu können, so dass deren Gewährung auch hierdurch erleichtert wurde.³⁶⁵ Diese juristisch ausgebildeten Männer hatten die Habsburger aber im 16. Jh. und auch im 17. Jh. noch nicht alle oder auch nur überwiegend aus dem Adel nehmen können, denn dieser hatte gar nicht in dieser Zahl die Universitäten gesäumt und viele eher niedere Chargen waren für ihn auch gar nicht interessant. Zudem war es den Habsburgern auch sicher recht gewesen, größere Teile v. a. der ausführenden Verwaltung und der mittleren Leitungsfunktionen (z. B. als Pfleger oder Kanzler) unterhalb der Regierungsämter mit tendenziell weniger eigensinnigen und konfessionell nahestehenderen Nichtadeligen zu besetzen. Auch lässt sich ab etwa Mitte der 1590er Jahre für Niederösterreich ein markanter Anstieg von neu in die Ritterschaft, d. h. den Niederadel, aufgenommenen Personen bzw. Familien beobachten. Viele dieser neuen Ritter hatten ihre Studien mit einem Doktorgrad abgeschlossen. Sie waren somit gleich doppelt qualifiziert, um nun als adelige Doktoren rasch in höhere Ämter aufzusteigen. Diesem Mechanismus verdankte es sich, dass etwa zwei Fünftel der Ritterfamilien um 1620 in den letzten 40 Jahren Mitglied der Ritterschaft geworden waren und etwa ein Drittel dieser neu aufgenommenen Familien erst in den letzten zwanzig Jahren nobilitiert worden war. Ähnliche Aufstiegsmobilitäten gab es auch vom Ritter in den Herrenstand von 1580 bis 1620. Auch in anderen Österreichischen Herzogtümern lässt sich eine solche Aufstiegsmobilität feststellen. Für die hier maßgeblich wirkmächtigen Habsburger als Landesherren war also Verdienst gleichzusetzen mit Tugend und beides konnte innerhalb einer Generation durch Ausbildung und Fürstendienst erworben werden.³⁶⁶ Das war eine ebenso aufstiegs- wie etablierungsförderliche Einstellung. Allerdings löste dieser Erfolg nichtadeliger Bildungsaufsteiger in habsburgischen Diensten auch, eine Reaktion in den Reihen z. B. des Niederösterreichischen Adels aus, dessen Söhne immer häufiger entweder auf

³⁶⁵ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 118.

³⁶⁶ MacHardy, capital 1999, S. 60f.

spezielle Landschaftsschulen oder Universitäten gingen, um sich für den Fürstendienst zu qualifizieren. Dieser mentale Wandel zeigte sich dann faktisch im zunehmenden Erwerb gelehrter Bildung eines immer größeren Teils des Adels in Niederösterreich und auch durch Aussagen wie die des Sigmund von Herberstein, der die Bürgerschule zu St. Stephan in Wien und anschließend die Universität besuchte und der betonte, dass es für den Adel nicht ausreichen könne, „von adelichen und tugentlichen voreltern geborn (zu) sein [...] [, sondern es solle] ain yeglicher ... sich selb durch sein wolthuen mit tugenden edel machen, dan wer seiner voreltern guetthaten erzelt und ruempt, der sagt anderer tugent und nicht die seinen“.³⁶⁷ Die steigende Affinität zur Bildung im Adel dürfte im etablierten Adel zudem die Tugend der Vernunft mit mehr Ansehen ausgestattet haben, als dies die zu Beginn des 16. Jh. noch stärker verbreitete Gelehrtenfeindlichkeit der Fall gewesen sein dürfte.³⁶⁷

Für diese Chancen zum Aufstieg, den die Habsburger vielen gut ausgebildeten Nichtadeligen gewährten, dürfte der konfessionelle und herrschaftliche Konflikt mit dem in einigen Herzogtümern in großer Mehrheit protestantischen Landesadel eine wichtige Rolle gespielt haben. Denn das Nobilitierungsregal bot den Habsburgern als Landesherren ein wirkmächtiges Instrument zur allmählichen Elitentransformation. Will man nicht von etwas so weitreichendem wie einer Transformation sprechen, bot es doch zumindest die Möglichkeit, den alten Adel der Erblände durch neuadelige loyale katholische Parteigänger zu ergänzen und natürlich, was hier im Spektrum der Neuadeligen nicht abgebildet wurde, auch die bestehenden katholischen und loyalen Familien durch die Aufwertung ihres Adels und andere Gnadenakte in ihrer Stellung zu stärken.³⁶⁸

³⁶⁷ Heiss, Gernot: *Bildungsverhalten des niederösterreichischen Adels im gesellschaftlichen Wandel. Zum Bildungsgang im 16. und 17. Jahrhundert*, in Grete Klingenstein [Hrsg.]: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. München 1982, S. 139-157, hier S. 141-144.

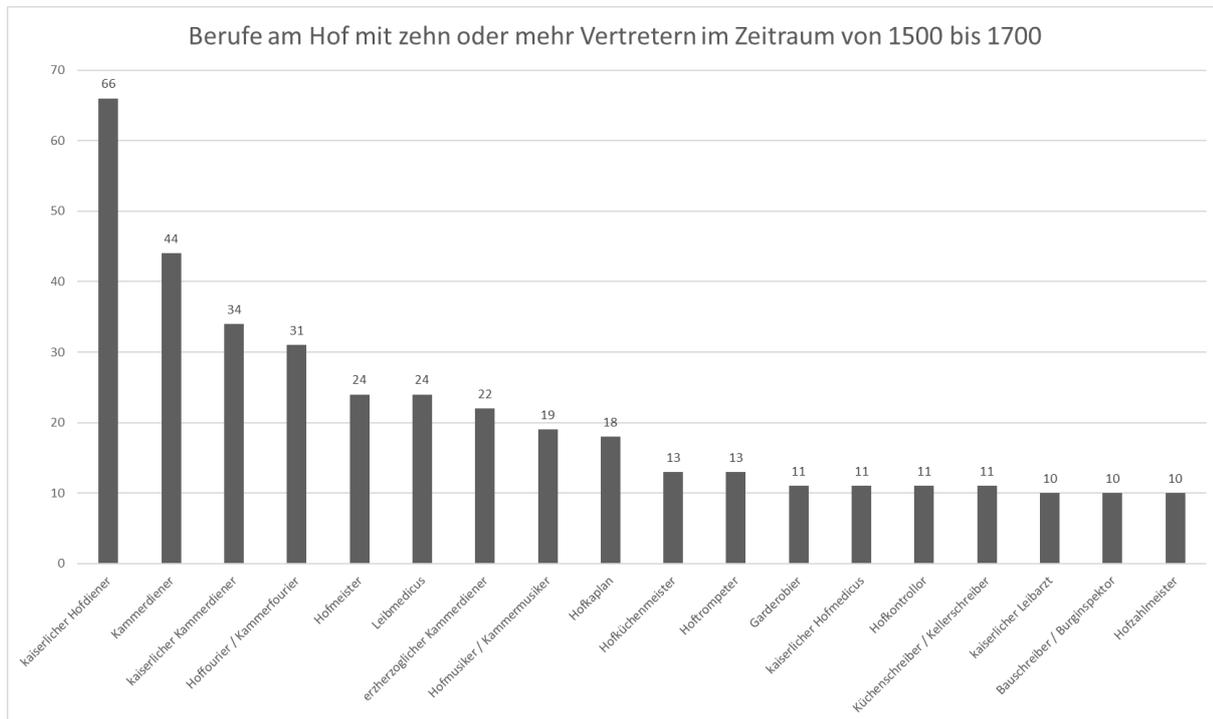
³⁶⁸ Auch diese These findet Unterstützung durch die Forschungen MacHardys: Da es in Niederösterreich (Wien) und Böhmen (Prag) relativ wenige katholische Geschlechter für die hohen Funktionsstellen der Habsburgischen Herrschaft gab, mussten die Habsburger diese, aber auch Nichtadlige aus anderen Gebieten, bevorzugt aus dem Reich, hernehmen. So dominierten Katholiken bereits vor 1620 die oberen Positionen an den Höfen und in der Bürokratie der Habsburger. Das galt auch für den Geheimen Rat und die Reichsvizekanzler. Mitunter war dieser Ausschluss des ungleich zahlreicheren protestantischen Adels der Österreichischen Erblände der Habsburger und der Länder der Böhmisches Krone von den immer wichtiger zur Statussicherung als Stand und als einzelnes Geschlecht werdenden Administrations- und Hofpositionen mit ein Grund für die Rebellion von 1618-20. Denn während die Zahl des katholischen Adels, auch gerade durch eine darauf ausgehende Nobilitierungspolitik der Habsburger stieg, stieg auch die Kinderzahl im protestantischen Adel an, während ihm weder eine kirchliche, noch eine landesdienstliche Option blieb, um seinen Nachwuchs standesgemäß zu versorgen und etwa auch in einflussreicher Position auf den Schutz der protestantischen Konfession hinzuwirken. MacHardy, *capital* 1999, S. 75.

Die Zahlen des Nobilitiertenspektrums für die Österreichischen Erblände mögen daher auch die Einschätzung der Forschung von einem Wandel des Österreichischen Adels gerade nach 1620 unterstreichen, wo durch die zunehmende Nobilitierung aufstrebender Funktionsträgerschichten, die den Habsburgern bei der stärkeren herrschaftlichen Durchdringung ihres Territoriums halfen, die Durchsetzung der katholischen Sache und die Stärkung der landesherrlichen Stellung der Habsburger in ihren Österreichischen Erbländen gleichsam befördert werden konnte. Freilich kann auch dies hier nur vermutet werden, da die Konfession der Nobilitierten (abgesehen von den Geistlichen) unklar bleibt. Es darf aber angesichts dieses katholischen Einschlags der habsburgischen Adelpolitik, den die genannte Forschung zumindest für die Zeit ab 1580 eindeutig feststellte, und der zumindest zeitweise prägenden Kraft des Katholischen auf die Nobilitierungen der Habsburger, wie er im Abschnitt zur Nobilitierung von Kirchenangehörigen dargelegt wurde, davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der Nobilitierten katholischer Konfession gewesen war. Auch dies müsste aber durch Detailstudien noch näher ergründet werden. Immerhin lässt sich auch in Kärnten und Steiermark eine durch die Habsburger beförderte Elitenneuformation nach der Ausweisung bzw. Abwanderung einer großen Zahl des vormaligen, protestantischen Adels beobachten. Dies geschah dort nicht nur durch den Zuzug neuen, ausländischen Adels, sondern auch durch neunobilitierte Amtsträger oder herrschaftliche Wirtschaftsbediente bzw. Unternehmer. Freilich gelang es dann nur einem Bruchteil der nobilitierten Familien in die Reihen des alten Adels aufgenommen zu werden und dies meist auch erst, wie oben schon feststellbar war, nach mindestens drei Generationen.³⁶⁹

Dabei war ein Schwerpunkt der habsburgischen Nobilitierung ihr enges Umfeld am Kaiserhof und in der zentralen Landes- bzw. Reichsbürokratie gewesen. So lassen sich zwischen 1500 und 1700 in der Adelsempfängergeneration im Spektrum insgesamt 829 Nobilitierte zählen, die in irgendeiner Form im näheren räumlichen Umfeld der Kaiser tätig waren. Im Wesentlichen war das entweder direkt am kaiserlichen bzw. (bei Personalunion aus Kaiser und Erzherzog) erzherzoglich-kaiserlichen Hof z. B. als Hofdiener, Kammerdiener, Hofmeister, Leibarzt, Hofkaplan, Hoftrompeter, Burginspektor oder Hofzahlmeister. Es wundert daher nicht, dass unter den achtzehn Berufen im Bereich des Hofes mit mindestens zehn Nobilitierungen allein fünf vorzufinden sind, bei denen schon die Amtsbezeichnung eindeutig einen Bezug auf den

³⁶⁹ Endres, Rudolf: Die deutschen Führungsschichten um 1600, in Hanns Hubert Hofmann, Günther Franz [Hrsg.]: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Boppard am Rhein 1980, S. 79 – 109, S. 84.

Kaiser oder Erzherzog herstellt und die mit den kaiserlichen Hof- und Kammerdienern auch zu den am häufigsten nobilitierten Berufen gehören.



Zweitens konnten die Nobilitierten im kaiserlichen Umfeld auch in einer der oberen Reichsbehörden wie dem Reichshofrat oder der Reichskanzlei tätig sein. Immerhin 78 Angehörige der Reichskanzlei wurden zwischen 1500 und 1700 in den Adel erhoben, wodurch diese Behörde allein für acht Prozent der Nobilitierten im Bereich der Zentralbürokratie verantwortlich ist. Drittens war die kaiserliche bzw. erzherzogliche Nähe auch, wie gesagt bei Personalunion aus Kaiser und Erzherzog, durch die Tätigkeit in einem erzherzoglichen Zentralorgan wie dem Geheimen Rat, der Kammer, Kanzlei oder Hofbuchhaltung möglich.

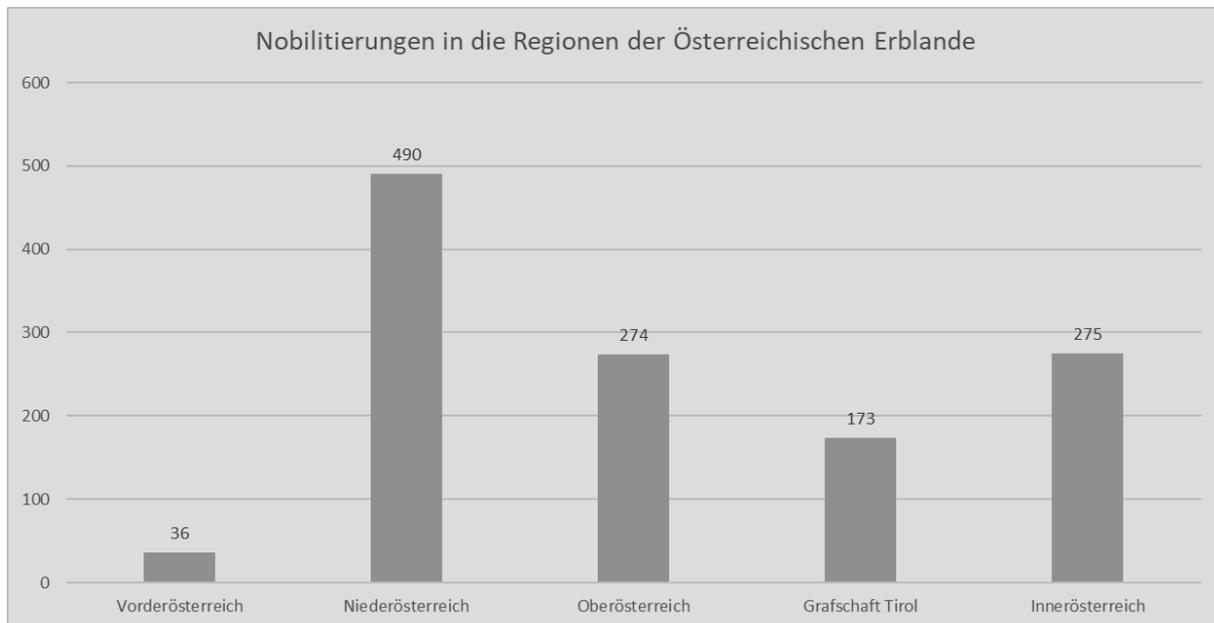
Riedenauer verortete im direkten kaiserlichen Umfeld (Kaiserhof und kaiserliche bzw. erzherzogliche Zentralbürokratie) 482 seiner 1.820 Fälle, also ca. 26,5 Prozent. Der Anteil fällt in der hier vorgenommenen Datenaufnahme mit 829 von den insgesamt territorial verortbaren 3.473 Fällen etwas geringer aus und liegt bei ca. 24 Prozent. Auch hier bei den Nobilitierten, die am Kaiserhof oder in der Zentralbürokratie am erzherzoglichen bzw. Kaiserhof gezählt wurden, konzentrierten sich die Nobilitierungen in den Jahrzehnten zwischen 1581 und 1640, wo 442 dieser 829 Nobilitierungen versammelt sind. Es sind also erneut diese sechs Jahrzehnte, welche, zusammen mit den drei Jahrzehnten von 1541 bis 1570, über dem Durchschnitt von

37,5 Nobilitierungen pro Jahrzehnt lagen. Gerade in diesem Bereich gingen die Nobilitierungen aber in der zweiten Hälfte des 17. Jh. stark zurück, wo insgesamt nur noch 79 Nobilitierungen zu zählen sind. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. waren es noch 240 gewesen und sogar die erste Hälfte des 16. Jh. kam noch auf 73 Nobilitierungen, die am Kaiserhof oder in der kaiserlichen bzw. erzherzoglichen Zentralbürokratie verortet werden konnten. Dieser Einbruch von - 81 Prozent von der ersten zur zweiten Hälfte des 17. Jh. der Nobilitierungen ins direkte kaiserliche bzw. erzherzogliche Umfeld liegt hier also noch deutlich über dem allgemeinen Trend von - 58 Prozent (siehe beim Überblick über die Nobilitierungsentwicklung). Dies ist daher ein starker Hinweis darauf, dass die restriktivere Nobilitierungspolitik gerade auch das engere kaiserliche und erzherzogliche Umfeld und die dort wohl überdurchschnittlich oft erteilten Gratifikationsnobilitierungen getroffen hatte. Auch der Effekt, dass die Quote der Nobilitierten in Positionen im Hof- und Reichsbürokratiedienst durch die relativ starke Nobilitierungstätigkeit der Vorjahrzehnte stark angestiegen war und zudem gerade die Bürokratiepositionen oft über mehrere Generationen in den Händen einer Familie bleiben konnten, mag zur Verknappung solcher Positionen im näheren kaiserlichen und erzherzoglichen Umfeld beigetragen haben. Das wiederum hätte dann ebenfalls die Aufstiegschancen nachrückender nichtadeliger Familien minimiert. Allerdings scheint es bei den Reichsbehörden seltener zur Ausbildung von Amtsträgerdynastien gekommen zu sein, wie sie sich eher in den Territorien gebildet hatten, wo dieser Zusammenhang daher eher zur Erklärung sinkender Nobilitierungszahlen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. durch die Verknappung entsprechender Aufstiegspositionen herangezogen werden kann.³⁷⁰

³⁷⁰ In der Reichsbürokratie entwickelte sich eine Amtsträgerdynastie über Ansätze nicht hinaus, „weil ein erheblicher Teil der Beamten, die im Dienst von Reichsbehörden gestanden waren, nach einiger Zeit diese ihre Stellung wieder verlassen hat und, namentlich wenn sich anderswo für sie bessere Aufstiegsmöglichkeiten boten, in die außerösterreichischen Territorien, aus denen sie zum größeren Teile gekommen waren, wieder zurückgekehrt oder in rein erbländisch-österreichische Dienste hinübergewechselt [...] [sind].“ Gschließer, Oswald von: Das Beamtentum der hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Hofkriegsrat), in Günther Franz [Hrsg.]: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800. Limburg an der Lahn 1972, S. 1-26, hier S. 24. Am Beispiel der Hessischen Fürstenstaatsbürokratie-Führungsschicht konnte Brakensiek hingegen tatsächlich feststellen, dass es sich hier seit dem 16. Jh. bei den „leitenden Beamten in der hessischen Kanzlei, der Kammer und dem Hofgericht [...] um einen etwa 25 [bürgerliche, also nicht bäuerliche und nicht adelige] Familien umfassenden Sippenverband handelte, dessen Wurzeln im Patriziat der nordhessischen Städte lagen. Diese eng miteinander verflochtenen Familien verteidigten erfolgreich ihre Position an der Spitze der hessischen Staatsverwaltung bis ans Ende des Ancien Régime. [...] Zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Untergang des Alten Reichs ist eine Koexistenz von Angehörigen des Adels mit bürgerlichen Geschlechtern festzustellen, die sich in [sic] die administrative Führung der Landgrafschaft teilten. Zwar wurden einige der bürgerlichen Familien nobilitiert und manche erwarben Güter. Diese „Feudalisierung“ mündete jedoch weder in eine Integration in den alten Geburtsadel noch führte sie dazu, daß sich die

3.2.3.3.1. Die einzelnen Herzogtümer

Blickt man nun noch einmal genauer auf die Regionen der Österreichischen Erblände (Vorderösterreich, Niederösterreich, Oberösterreich, Grafschaft Tirol, Innerösterreich) zwischen 1500 und 1700, so ergibt sich für die hier zu verortenden 1.248 der insgesamt in den Österreichischen Erbländen zu verortenden 2.268 Nobilitierungen folgendes Bild:



In Innerösterreich gingen die meisten Nobilitierungen ins Herzogtum Steiermark (109) und die übrigen teilten sich auf die Herzogtümer Krain (51), Kärnten (52), die Küstenlande (10) sowie Innerösterreich selbst, welches insgesamt 53-mal bei den Nobilitierungs-Regesten als Ort der Ansässigkeit eines Nobilitierten genannt wurde.

Der Kaiserhof und die kaiserliche bzw. erzherzogliche Zentralbürokratie wurden gesondert ausgewertet und nicht für die Zeit, in der der Kaiserhof zu Wien residierte, zu den Fällen nach Niederösterreich hinzugezählt. Denn es handelt sich hierbei zwar ebenfalls um in Niederösterreich ansässige Personen, jedoch dominiert hier der Bezug zum Kaiserhof in Wien bzw. Hof des in Personalunion regierenden Erzherzogs in Wien vor dem der regionalen Verortung in Niederösterreich. Daher konnte dort nicht immer davon ausgegangen werden, dass die dort engagierten Personen sich parallel oder anschließend zu ihrer Beschäftigung in Wien in Niederösterreich niederlassen würden.³⁷¹ Schließlich hätte die Heranziehung der 829

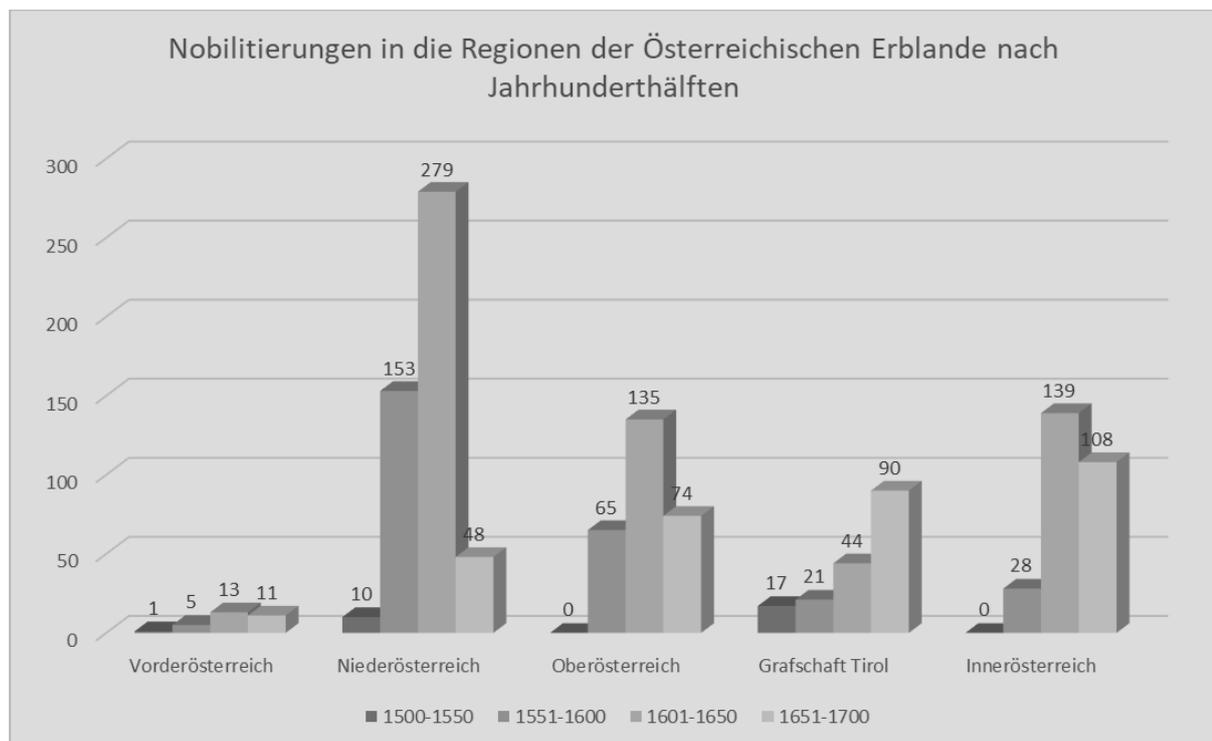
bürgerlichen Ratsfamilien vollständig gegenüber sozialen Aufsteigern abschotteten.“ Brakensiek, Juristen 2002, S. 280.

³⁷¹ Denn auch nach Gschließer gingen viele Männer nach einer gewissen Zeit in der Reichsbürokratie am Kaiserhof wieder in ihrer Herkunftsterritorien zurück. Siehe die voranstehende Fußnote (Nr. 365).

genannten am Kaiserhof und erzherzoglichen Hof zu verortenden Fälle und deren Zurechnung zu Niederösterreich die Auswertung erheblich verzerrt.

Ohne diese Fälle zu berücksichtigen lässt sich daher erst klar feststellen, dass die meisten Nobilitierungen tatsächlich in die Kernlande der Österreichischen Erblande gingen. Je weiter entfernt von diesem Zentrum die betreffende Person ansässig war, umso weniger wahrscheinlich war es, dass sie zur Nobilitierung gelangen konnte. Freilich war die Möglichkeit offenbar in den gesamten Österreichischen Erblanden gegenüber den übrigen Territorien des Reiches überdurchschnittlich hoch, wie die Gesamtzahlen zeigen. Denn in den Bereich von 100 oder mehr Nobilitierungen kamen bei den Reichsterritorien ja nur Bayern und Kurmainz. Hier überspringen alle Regionen der Erblande bis auf Vorderösterreich diese Marke mühelos.

Betrachtet man die fünf Regionen der Österreichischen Erblande nach den vier Jahrhunderthälften zwischen 1500 und 1700, so fallen weitere Unterschiede auf: Vorderösterreich, Niederösterreich, Oberösterreich und Innerösterreich folgen dem allgemeinen Trend eines Höhepunktes in der ersten Hälfte des 17. Jh. und eines Rückgangs der Zahlen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. In Niederösterreich allerdings fallen die Zahlen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. weit hinter das Niveau der zweiten Hälfte des 16. Jh. zurück, während sie in Oberösterreich, wenn auch nur leicht, und v. a. in Innerösterreich sehr deutlich über diesem Niveau liegen.



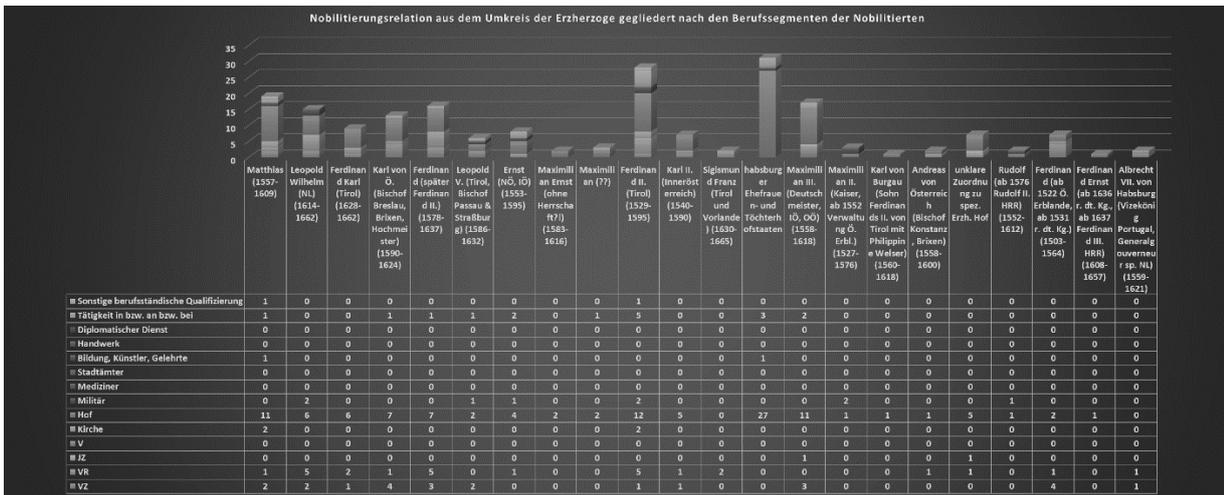
Dies geht so weit, dass tatsächlich Innerösterreich in der zweiten Hälfte des 17. Jh. die meisten Nobilitierten kannte, gefolgt von der Grafschaft Tirol und Oberösterreich. Die Grafschaft Tirol weist zudem die Besonderheit auf, dass sich hier ein kontinuierlicher Anstieg der Nobilitierungen in der Art einer fast genauen Verdoppelung von der zweiten Hälfte des 16. bis zum Ende des 17. Jh. ergibt. Besonders interessant ist auch hier der Umstand, dass die Nobilitierungswelle nach Tirol erst ab den 1660er Jahren einsetzt und in den vier Jahrzehnten zwischen 1661 und 1700 82 Nobilitierungen dorthin gehen. Damit liegen genau die vier Jahrzehnte deutlich über dem Durchschnitt (8,55 Nobilitierungen nach Tirol pro Jahrzehnt zwischen 1500 und 1700) in welchen Tirol sozusagen wieder von Wien aus regiert wurde. Denn nach dem Tod Erzherzogs Sigismund Franz 1665 waren alle Österreichischen Erblande wieder in der Hand eines Habsburgers, Kaiser Leopold I., vereinigt worden.³⁷² Tirol zeigt darin eine ähnliche Dynamik, wie sie auch schon für die Steiermark erkennbar wurde. In der Steiermark wird, hier auch ausgelöst durch die Nobilitierungsdynamik der 1620er Jahre, erst nach dem Rückfall des Herzogtums zur kaiserlichen Linie der Habsburger und zum Haupt des Erzhauses 1619, ein Anheben der Nobilitierungen gegenüber der Vorzeit erkennbar. Auch hier (Steiermark) lagen alle Jahrzehnte nach 1620 bis auf eines (1671-1680 mit 3 Nobilitierungen) über dem Mittelwert für die Steiermark von 5,45 Nobilitierungen pro Jahrzehnt zwischen 1500 und 1700. In den Jahrzehnten vor 1620 war dies nur in einem Jahrzehnt (1611-1620 mit 8 Nobilitierungen) der Fall gewesen. Scheinbar bot die Konstellation eines fehlenden Hofes und ortsansässigen regierenden Erzherzoges bei fortdauernder Existenz eines Regierungsapparates vor Ort in zumindest diesen beiden Teilen der Österreichischen Erblande mehr Männern Anlass und Möglichkeit zur Nobilitierung zu gelangen, als dies zuvor der Fall gewesen war. Dies könnte damit zusammengehangen haben, dass mit dem Verschwinden des erzherzoglichen Hofes auch die Attraktivität zum Fürstendienst in Verwaltung und Regierung für den Adel des jeweiligen Territoriums abnahm und dadurch mehr Aufstiegsräume für gebildete Männer aus dem dritten Stand eröffnet wurden.

³⁷² Nach 1665 werden die Expeditionen in der Hofkanzlei für Niederösterreich und Innerösterreich noch durch eine Oberösterreichische Expedition ergänzt. So bestanden nun Regierungen (mit eigenen Kanzleien) für Innerösterreich, Niederösterreich und Oberösterreich, die aber alle unter der Hofkanzlei in Wien standen. Fellner, Thomas; Kretschmayr, Heinrich [Barb.]: Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749). Wien 1907, S. 155f. Göbl, Michael; Hochedlinger, Michael: Die Österreichische Hofkanzlei, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 447f.

Gleichzeitig war dieser Effekt in Niederösterreich und Oberösterreich nicht eingetreten, die ja bereits seit 1619 wieder bei der regierenden kaiserlichen Linie des Erzhauses waren und von Wien aus regiert wurden. Hier hätte sich ein solcher Effekt daher entweder früher ereignet oder aber, im Falle Niederösterreichs, dürfte hier angesichts der Nähe der Regionalregierung zum Kaiserhof, die Attraktivität des Fürstendienstes in Verwaltung und Regierung für den einheimischen Adel weiterhin hoch geblieben sein. Dem entsprechend wurde hier die Aufstiegsdynamik in früheren Jahren entfaltet bzw. kam in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und unter einem restriktiveren Nobilitierungsregiment Leopolds I. weniger zum Tragen, als dies in den sich eröffnenden Aufstiegsräumen in Tirol oder der Steiermark der Fall gewesen sein mochte. Es ist anzunehmen, dass das auch das von ihm beherrschte Territorium betraf, in welchem ihm Niederösterreich als direkt umgebendes Kernland von Wien besonders nahe gelegen haben musste. Auch die oben angesprochene konfessionelle Adelspolitik der Erzherzoge in ihren Erblanden klang in der zweiten Hälfte des 17. Jh. nach dem Westfälischen Frieden wohl ab. Diese hatte ja offenbar vielen katholischen Aufsteigerfamilien in den Adel verholfen und gerade in der Zeit um 1620 zur Vertreibung protestantischer Familien geführt. Dadurch hatten sich nicht nur die Aufstiegschancen erhöht, sondern auch veritable Etablierungsmöglichkeiten für diese Aufsteiger geboten. Diesen hier anhand der Zahlen aufgeworfenen Thesen könnte daher in entsprechenden Untersuchungen noch näher nachgegangen werden.

3.2.3.3.2. Frauen aus dem Haus Habsburg

Die Töchter der Erzherzoge und Kaiser oder deren Ehefrauen treten im Nobilitiertenspektrum nicht so zahlreich in Erscheinung, wie sich Nobilitierungen von Bedienten Österreichischer Erzherzoge feststellen lassen.



Anmerkung: Aufgrund von bei der Auswertung nicht aufgelösten Doppellungen zwischen Berufswerten und Regionenwerten kommt es vereinzelt zu höheren Werten als tatsächlich vorhandenen Berufsträgern der jeweiligen Kategorie beim jeweiligen Erzherzog bzw. einer Frau aus dem Hause Habsburg. Die Werte in der Tabelle können daher nur die Relation zwischen den einzelnen Berufssegmenten und Erzherzogen bzw. Habsburger-Frauen verdeutlichen.

Dennoch lässt sich auch hier vereinzelt ein Aufstieg eines Bedienten einer Frau aus dem Haus Habsburg in den Adel feststellen; fast immer aus deren Hofstaat. Dabei ist auch hier sicher jeweils die familiäre Nähe zum Erzhaus und den ihm zugänglichen Reichsinstitutionen und Vorrechten über den Konnex mit dem Kaisertum zur Protektion und Gratifikation einzelner Untergebener genutzt worden.

So etwa bei Cäcilia Renata von Habsburg (1611-1644), Tochter Kaiser Ferdinands II. und durch Heirat Königin von Polen.³⁷³ Hier wurde am 2. September 1630 deren und der Erzherzogin Mariana (Maria Anna (1610-1665), ebenfalls eine Tochter Kaiser Ferdinands II., verheiratet mit Kurfürst Maximilian I. von Bayern) Silberdiener Hans Gotthardt in den Adelsstand erhoben.

Der Garderobenmeister der Witwe Kaiser Ferdinands II., Eleonora Gonzaga (1598-1655), Franz Iticus, wurde am 20. April 1637 in den Adelsstand mit Wappenbesserung erhoben.

Das Gros (90 Prozent) der Nobilitierungen an Bediente von Frauen aus dem Hause Habsburg fällt auch hier auf die zweite Hälfte des 16. und die erste Hälfte des 17. Jh. Das Profil der Nobilitierten, das deuteten die beiden Beispiele hierüber schon an, setzt sich, wie gesagt, v. a. aus Hofbedienten zusammen, da die Habsburgerfrauen in der Regel keine Regierungsämter innehatten und wenn dann nur stellvertretend für ihre Ehemänner bzw. Söhne. So finden sich

³⁷³ Duchhardt, Heinz: 1648. Das Jahr der Schlagzeilen. Köln 2015, S. 93.

hier Kammerdiener (1575, 1580, 1592, 1613, 1613, 1618, 1627, 1664, 1682), ein Palastoffiziant (1644), drei Diener (ohne nähere Spezifizierung) (1564, 1583, 1585), ein Sekretär und Kammerdiener (1572), ein Professor der Medizin an der Universität Wien der zugleich Leibmediziner der Königin Elisabeth von Frankreich (1554-1592, Gemahlin Karls IX. von Frankreich, nach dessen Tod 1574 sie den Rest ihres Lebens in Wien verbrachte³⁷⁴) war (1585), ein weiterer Garderobenmeister (1616) zu dem von 1637, ein Sekretär (1620), ein Küchenschreiber (1579), ein Capellensänger und Musiker (1613), der Leibschreiber der Kaiserin (1628), der genannte Silberdiener Gotthardt (1630) und ein Kammertürhüter (1630). Nach dem Tod Königin Elisabeths von Frankreich (1554-1592) wurde noch einer ihrer Räte und Kammerdiener, Johann de Sancerre, in den Adelsstand erhoben. Bereits zu ihren Lebzeiten (1582) hatte er, hier noch einfacher Kammerdiener, bereits eine Wappenbesserung und den Lehenartikel erhalten. Diese Daten stammen alle aus dem Nobilitiertenspektrum.

Der Sekretär und Kammerdiener Hanß Wagner, welcher am 15. September 1572 in den Adel erhoben worden war, und eine Wappenbesserung erhalten hatte, war in Diensten der Herzogin Anna von Bayern gestanden. Diese war eine Tochter Kaiser Ferdinands I. mit Anna Jagiello (Böhmen-Ungarn) (1503-1547) und wurde mit Herzog Albrecht V. von Bayern (1528-1579) verheiratet.³⁷⁵ Dieser Fall zeigt also, dass auch nicht mehr am Kaiserhof in Wien lebende Habsburgerinnen wirkmächtige Fürsprache für die Nobilitierung ihrer Bedienten leisten konnten. Ähnlich liegt auch der Fall des Sekretärs von 1620, Philipp Vischer, der als Sekretär in Diensten der Erzherzogin Maria Magdalena von Österreich, durch Ehe mit Cosimo II. de' Medici (1590-1621) Großherzogin der Toscana³⁷⁶, stand und bei seiner Nobilitierung noch zusätzlich eine Wappenbesserung erhielt. Er war Gutsbesitzer zu Wien, wie aus einem späteren Akt von 1626 hervorgeht, wo er das Prädikat „von Ramprechtstorff“ verliehen bekam. Hier mag sich zudem eine über die Nobilitierung hinausgehende Protektion Vischers zeigen, bei der Maria Magdalena ihm mitunter mit Geld und Fürsprache den Gutserwerb im Umland von Wien ermöglicht und damit seine Etablierung als Adelige befördert hatte.

³⁷⁴ Artikel: „Elisabeth von Oesterreich, Königin von Frankreich“, in: Konstantin von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Sechster Teil. Guadagni – Habsburg. Wien 1860. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11804>. Zugriff am: 30.1.2023, S. 169-171.

³⁷⁵ Artikel: „Anna von Oesterreich, Herzogin von Bayern“, in: Konstantin von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Sechster Teil. Guadagni – Habsburg. Wien 1860. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11804>. Zugriff am: 30.1.2023, S. 151.

³⁷⁶ Artikel: „Maria Magdalena, Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Florenz“, in: Konstantin von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Sechster Teil. Guadagni – Habsburg. Wien 1860. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11804>. Zugriff am: 30.1.2023, S. 56-58.

3.2.4. Zusatzbegnadigungen

Bevor wir uns nun in den Zusatzbegnadigungen sozusagen mit der additiven Korona der Nobilitierungsurkunden befassen, seien noch kurz einige Hinweise zur Datenaufnahme der Zusatzbegnadigungen gegeben: Nicht trennscharf war die Verleihung von Zusatzbegnadigungen wie Wappen, Rotwachsfreiheit oder Ehrenworte bei mehreren Begnadigten aufgenommen worden. Hier lässt sich daher nur sagen, dass z. B. ein Palatinat an eine Familie verliehen wurde, aber nicht, ob es nur eine Person, alle Begnadigten oder eine Teilmenge erhielten. Dazu müsste beim jeweiligen Fall in die Rohdaten geschaut werden. Wurde freilich nur eine Person in der Urkunde begnadigt, sind alle dazu im Datensatz verknüpften Zusatzbegnadigungen auf diese Person zu beziehen. Diese Vereinfachung war dem Umstand geschuldet, die am Ende resultierende Datenmenge und die Zahl der Kürzel nicht ins Unübersehbare zu steigern.

Die hier als Zusatzbegnadigungen bezeichneten Einzelbegnadigungen, die sehr viele Adelsempfänger in mehr oder weniger umfangreicher Form zusätzlich zu ihrem Adelsstand im jeweiligen Akt oder in nachfolgenden Einzelakten verliehen bekamen, konnten grundsätzlich auch als Einzelgnaden unabhängig von einer Adelsverleihung verliehen werden.³⁷⁷

Die hier zwischen 1500 und 1700 gesammelten verliehenen Zusatzgnaden lassen sich grob in folgende zwei Großgruppen unterteilen:

Erstens Gnadenakte zur Aufwertung des Adelsstandes: Prädikate, Adelsbestätigungen, Rangerhöhungen, Ehrenworte, Anciennitätsbestätigungen, verschiedenste Formen der Wappenaufwertung, der Verleihung von Titeln oder Würden, teilweise auch der Namensveränderung sowie schließlich der Adelsübertragung oder -vereinigung.

Zweitens eine Reihe von Rechten mit mehr praktischem Nutzen wie verschiedene Rechte im Zusammenhang mit erworbenem oder noch zu erwerbendem Güterbesitz (Umbenennung, Baurechte, Einstandsrechte, Belehnungserlaubnisse), Rechte zum Gebrauch bei Amts- oder privaten Rechtsgeschäften (z. B. die Rotwachsfreiheit oder das Recht zu Vidimieren und Transsumieren, natürlich auch das Palatinat aber auch das Notariat, also beides Rechte zur stellvertretenden Ausübung kaiserlicher Vorrechte in spezifischem Umfang), Rechte, die den

³⁷⁷ Sie finden sich heute, zumindest teilweise, eingeordnet im Haus-, Hof- und Staatsarchiv bei den Reichsarchiven und dort wiederum in der Überlieferung des Reichshofrates unter den „Gratialis et Feudalia“. Siehe dazu auch bei: Riedenauer, Schwaben 2008, S. 113.

Empfänger konkret finanziell besser stellten indem sie ihn von Abgaben, Steuern oder Ämtern befreiten, Rechte, die ihm einen besonderen Gerichtsstand verliehen (privilegium fori oder exemptio fori), die ihm einen besonderen Schutz gaben (Salva Guardia, Befreiung von der Acht etc.), ihm die flexible Nutzung seines Adelsstandes erlaubten (privilegium de non usu, Bewilligung zur Ausübung der Handelschaft), ihm eine von der Norm abweichende Erbregelung gestatteten (entweder für seinen gesamten Besitz oder nur seine erworbenen Gnaden, Rechte und Privilegien), Rechte, die den Nobilitierten bei der Anzeige des Adelsstandes unterstützten (Intimation und Ausschreibungen in verschiedenen Territorien), stadtbezogene Rechte (u. a. das Patriziat), Rechte, die die Ausdehnung erhaltener Gnaden auf weitere Familienmitglieder erlaubten, aus der Leibeigenschaft befreiten oder Jagd-, Berg-, Fisch- oder Forstrechte verliehen.

Einige dieser Rechte waren auch schon im üblichen Nobilitierungsformular enthalten, wurden hier aber durch ihre nochmalige bzw. explizite Verleihung im selben oder einem nachfolgenden Gnadenakt an einen Adelsempfänger mit mehr Nachdruck versehen, indem dieses in der Nobilitierungsurkunde aufgehobene Potential hierin noch einmal mit kaiserlicher Autorität unterstrichen wurde. Dies mochte dem jeweiligen Adelsempfänger bzw. seinen um dieses konkrete Zusatzrecht einkommenden Nachkommen die Durchsetzung eben jener Adelsrechte erleichtern. Zugleich zeigte es deren große Bedeutung für ihn an, da sie zumeist wohl auf seine spezifische Petition hin verliehen wurden. Für diese Privilegien dürfte er daher noch einmal zusätzliche Taxen bezahlt haben, wenn diese ihm nicht erlassen worden waren.

Insgesamt wurden bei der Auswertung der durch von Frank aufgenommenen Adelsverleihungen von 1500 bis 1700 195 verschiedene solcher Zusatzbegnadigungen festgestellt, die in die hierüber angegebenen beiden Ober- (Aufwertung des Adelsstandes und praktischer Nutzen) und ihre nachfolgend genannten Unterkategorien eingeordnet wurden.

Es zeigt sich, dass insgesamt mehr Zusatzbegnadigungen vergeben wurden, die eine Aufwertung des Adelsstandes für die Nobilitierten bedeuteten: 4.918 Zusatzbegnadigungen gingen bei der Verleihung von Zusatzbegnadigungen zwischen 1500 und 1700 auf die Aufwertung des Adelsstandes aus und 3.430 sollten einen eher praktischen Nutzen für die Nobilitierten haben.

Schlüsselt man beide Bereiche näher auf und teilt die hier versammelten Zusatzbegnadigungen in Unterkategorien ein, ergibt sich folgendes Bild:

		Zahl der hier subsummierten Zusatzbegnadigungen	1500-1700	1500-1550	1551-1600	1601-1650	1651-1700
Aufwertung des Adelsstandes			4918	199	1001	1969	1749
	Prädikate	10	1491	30	98	459	904
	Adelsbestätigungen auch als Adelsaufwertungen	10	161	9	46	79	27
	Rangerhöhungen	11	37	5	2	20	10
	Ehrenworte	8	168	1	2	25	140
	Ancienitätsbestätigungen	1	4	0	0	2	2
	Wappenaufwertung	41	2680	142	810	1160	568
	Titel	11	311	10	35	203	63
	Würden	1	2	0	0	2	0
	Namensveränderungen	6	60	2	7	18	33
	Adelsübertragung	3	3	0	1	0	2
	Adelsvereinigung	1	1	0	0	1	0
Praktischer Nutzen			3430	143	370	1996	921
	Güter und Landbesitz	42	896	46	116	326	408
	Belehnungserlaubnis, Erlaubnis adelige Güter, Schlösser etc. zu besitzen		634	35	76	192	331
	Incolate		1	0	0	0	1
	Umbenennung von Gutsbesitz		1	0	0	0	1
	Faktische Belehnung		1	1	0	0	0
	Baurechte		21	2	7	3	9
	Freizügigkeit über Territoriumsgrenzen		172	8	28	101	35
	Einstandsrechte und Landmannschaft		60	0	3	27	30
	Heimfall		1	0	1	0	0
	Aufwertung von Gutsbesitz		5	0	1	3	1
	Amtstätigkeit und private Rechtsgeschäfte	13	1072	40	111	767	154
	Allgemein (z. B. Rotwachsfreiheit)		842	24	89	642	87
	Palatinat		225	16	21	124	64
	Notariat		5	0	1	1	3
	Finanzielle Besserstellung	5	345	7	30	245	63
	Besonderer Gerichtsstand	2	162	10	33	78	41
	besonderer Schutz	4	825	38	63	520	204
	flexible Nutzung des Adelsstandes	2	102	0	11	48	43
	Legitimierungen	2	5	1	2	0	2
	privilegierte Erbregelung	6	3	0	1	1	1
	Anzeige des Adelsstandes	1	3	0	1	2	0
	Ausschreibungen	4	12	0	1	6	5
	stadtbezogene Rechte	4	3	0	1	2	0
	Ausdehnung von Gnaden auf Familienmitglieder	1	1	0	0	1	0
	Befreiung aus Unfreiheiten	1	1	1	0	0	0
	Jagd-, Berg-, Fisch-, Forstrechte	1	0	0	0	0	0
	Sonstiges	4	62				
	Sonstiges		56	1	10	35	10
	Territorialrechte außerhalb der Ö. Erblände		6	0	6	0	0

Interessant ist, dass die Zahl der Zusatzbegnadigungen mit praktischem Nutzen zwar über den Gesamtzeitraum gegenüber denen zur Aufwertung des Adelsstandes zurücksteht. Doch dies gilt nicht für die erste Hälfte des 17. Jh., in welcher tatsächlich etwas mehr Zusatzbegnadigungen mit primär praktischem Nutzen an die hier Nobilitierten verliehen wurden. In der zweiten Hälfte des 17. Jh. fiel diese Art der Zusatzbegnadigungen zahlenmäßig allerdings wieder stark ab, während die Verleihungen von Zusatzbegnadigungen zur Aufwertung des Adelsstandes über den Zeitraum von 1551 bis 1700 konstant auf relativ hohem Niveau blieben. Der Rückgang von der ersten zur zweiten Hälfte des 17. Jh. war daher bei den Zusatzbegnadigungen zur Aufwertung des Adelsstandes mit ca. 11 Prozent nicht so hoch, wie im Allgemeinen, wo der Rückgang der Nobilitierungsurkunden bzw. der Nobilitierten von der ersten zur zweiten Jahrhunderthälfte ca. 60 Prozent betragen hatte. Das wiederum deutet an, dass die Zahl der Zusatzbegnadigungen zur Aufwertung des Adelsstandes im Durchschnitt pro Urkunde bzw. Nobilitierten in der zweiten Hälfte des 17. Jh. sogar noch zugenommen hatte. Tatsächlich lässt sich dies im Allgemeinen feststellen, gliedert man die Zusatzbegnadigungen pro Urkunde, also die insgesamt gezählten 8.421 Zusatzbegnadigungen, auf die vier Jahrhunderthälften auf und teilt dann die Zusatzbegnadigungen pro Jahrhunderthälfte durch die Zahl der hier Nobilitierungsurkunden pro Jahrhunderthälfte.

Zusatzbegnadigungen gesamt 1500-1550	Zusatzbegnadigungen gesamt 1551-1600	Zusatzbegnadigungen gesamt 1601-1650	Zusatzbegnadigungen gesamt 1651-1700
344	1387	4005	2685
Zusatzbegnadigungen pro Urkunde 1500- 1550	Zusatzbegnadigungen pro Urkunde 1551- 1600	Zusatzbegnadigungen pro Urkunde 1601- 1650	Zusatzbegnadigungen pro Urkunde 1651- 1700
1,80	1,49	2,3	2,54

Demnach war also, zumindest anteilmäßig die zweite Hälfte des 17. Jh. durch eine leichte Steigerung bei den Zusatzbegnadigungen pro Urkunde gegenüber der ersten Jahrhunderthälfte ausgezeichnet, welches auf ein konstant hohes Niveau bei den Zusatzbegnadigungen zur Aufwertung des Adelsstandes zurückzuführen ist. Absolut war dennoch auch hier die erste Hälfte des 17. Jh. die dominante Jahrhunderthälfte, da hier auch die meisten Nobilitierungsurkunden verliehen worden waren.

Geradezu marginal erscheinen im Bereich der „Aufwertung des Adelsstandes“ gegenüber den Wappenaufwertungen und der Prädikate die anderen neun Kategorien, die zusammengenommen gerade einmal 747 bzw. fünfzehn Prozent der Zusatzbegnadigungen zwischen 1500 und 1700 ausmachen. Dies zeigt, dass im Bereich des einfachen Adels v. a. die wappenbezogenen und die prädikatsbezogenen Zusatzbegnadigungen dominierten.

Ein Wappen oder eine Wappenaufwertung sowie ein Prädikat, dieses in aufsteigender Prägnanz, war wohl für die meisten Nobilitierten, die etwas auf ihren einfachen Adel hielten, eine obligatorische Zusatzbegnadigung. Die übrigen Zusatzbegnadigungen spiegeln hingegen eher individuelle Bedürfnisse wider und lassen sich daher nicht verallgemeinern.

Bei den Zusatzbegnadigungen mit primär praktischem Nutzen lässt sich ein ähnliches Bild absehen, versammelten auch hier die größten drei Kategorien (Güter und Landbesitz, Amtstätigkeit und private Rechtsgeschäfte, besonderer Schutz) 2.793 Zusatzbegnadigungen und somit ca. 81 Prozent der Zusatzbegnadigungen in diesem Bereich zwischen 1500 und 1700. Im Bereich der Güter und des Landbesitzes waren es v. a. die Belehnungserlaubnisse und die Erlaubnis zum Besitz adeliger Güter, Schlösser usw., die ins Gewicht fielen. Dieses Recht war ebenso wichtig für diejenigen Adelserwerber, die ihren Adel durch den Erwerb eines Gutes komplementieren wollten. Denn Gutsbesitz war und blieb ein Signum des Adels und anscheinend nahm seine Bedeutung kontinuierlich zu. So zumindest erweckt es den Anschein, da hier die zweite Hälfte des 17. Jh. die häufigste Verleihung solcher Zusatzbegnadigungen im Zeitraum zwischen 1500 und 1700 sah. Zugleich waren diese Belehnungserlaubnisse auch für die Kaiser leichter zu vergeben, als etwa ein Inkolat oder die Freizügigkeit, da sie hierin stärker in die Rechte von Dritten eingriffen.

Im Bereich der Zusatzbegnadigungen mit Nutzen für die eigene Amtstätigkeit und private Rechtsgeschäfte dominierte v. a. die Rotwachsfreiheit. Aber auch das kleine Palatinat fiel hier ins Gewicht.

Der besonderen Schutz des Kaisers (kaiserlicher Schutz und Schirm, *Salva Guardia*, Befreiung von Acht und Aberacht und die *immunitas personalis*) wurde immerhin noch 825-mal verliehen. All diese Gnaden, bis auf das Palatinat, stellten zwar auf den praktischen Nutzen für den jeweiligen Nobilitierten ab, aber zugleich auch keine gravierenden Eingriffe in die Rechte Dritter dar. Das man davor in der Reichs- aber auch der Hofkanzlei eher zurückschreckte, zeigt auch der umgekehrte Blick auf die kleineren Kategorien. Denn gerade diese zeigen den hohen Grad

der individuellen Anpassbarkeit des Gnadenreservats an die Bedürfnisse der Petenten. So wurde in der Adelsempfängergeneration in den 200 betrachteten Jahren nur ein einziges Mal das Recht verliehen, den eigenen Gutsbesitz umzubenennen. Dieses Recht bedeutete sicherlich einen Eingriff in die Rechte eines Territorialfürsten und seiner Kanzlei. Es wundert daher kaum, dass der eine Fall, in dem dieses Recht verliehen wurde, ein Gnadenakt war, der aus der Hofkanzlei kam und an einen Untertanen des Erzherzoges ging: nämlich an den Landesforstmeister in Krain, Hans Jacob Gall, der mit Urkunde vom 31. März 1653 in den Adelsstand erhoben worden war. Er erhielt neben der genannten Erlaubnis, den „Kreuzhof“ in „Gallenfels“ umzubenennen, zugleich auch die Landmannschaft in Österreich, wurde also aus erzherzoglicher Autorität zum Teil des korporierten Adels in dessen Österreichischen Erblanden erklärt. Zudem erhielt er noch eine Wappenbesserung. Es erscheint naheliegend, dass Ferdinand III., hier in seiner Funktion als Österreichischer Erzherzog, in diesem Fall ein weitergehendes Recht verlieh, da er höchstens den Konflikt mit seinem Landesadel fürchten musste, aber ansonsten keine Weiterungen mit extraterritorialen Kräften. Zudem wird hier auch deutlich, indem das Gut faktisch nach dem Begnadigten benannt wurde, dass das hier verliehene Umbenennungsrecht sich aus dem „privilegium denominandi“ herleiten ließ und es daher keine Neuerfindung, sondern eine Weiterentwicklung einer bereits etablierten Gnade darstellte.

Ein weiteres Beispiel für die Individualität der verliehenen Zusatzbegnadigungen im Bereich der stärker auf den praktischen Nutzen ausgehenden Zusatzbegnadigungen waren die Baurechte, von denen insgesamt sechs verschiedene in der entsprechenden Kategorie hier versammelt wurden. Manchmal wurde nur das Recht verliehen „Schlösser und Burgen zu bauen“, in anderen Fällen nur das Recht „Burgen zu bauen“. Aber es gab auch sehr weitgehende Bauerlaubnisse zum Bau von Schlössern, Burgen, Brauhäusern und Schankstuben. Hanns Welsperg etwa, seines Zeichens kaiserlicher Kämmerer, erhielt am 19. März 1564 gemeinsam mit seinen Vettern Bartholomäus, Balthasar, Melchior, Paul und Caspar Carl (allesamt Brüder) den Adelsstand. Hinzu kam eine sehr umfangreiche Zusatzbegnadigung, die u. a. das Recht enthielt, „Mühlen und Brauhäuser zu bauen“ und „Schankhäuser zu errichten“. Dieser Akt wurde hier als erbländischer und zugleich auch als Reichsadelsakt ausgestellt, erhielt also das erzherzogliche und das kaiserliche Siegel und galt so umso eindeutiger überall im Reich. Zugleich weist die Urkunde aber auch, was eine weitere Individualisierung aufzeigt, einen engen Bezug auf Tirol auf, da die Lehenberechtigung zwar allgemein verliehen wird, aber

„besonders in Tirol“ gelten soll. Zusätzlich wird den Welsperg hier noch die Wappenvereinigung mit jenem des ausgestorbenen Geschlechtes von Villanders, die Landmannschaft in den Erblanden, das privilegium fori, die exemptio, die Ein- und Abzugsfreiheit, Taxfreiheit, ein privilegium denominandi und die Rotwachsfristfreiheit verliehen. Hanns Welsperg wird zudem zum kaiserlichen Rat ernannt. Hanns, Melchior, Paul und Caspar erhalten im selben Jahr noch, nun als reiner Reichsadelsakt, eine Bestätigung des Verliehenen und Hanns wird in der gleichen Urkunde nun in den Freiherrenrang erhoben. Dieser Zug zu höheren Würden als dem einfachen Adel, hatte sich in der außergewöhnlich in Umfang und Spezifität der verliehenen Gnaden erscheinenden Adelsurkunde bereits angedeutet. Ein Christoph Freiherr zu Welsperg und Primör, Oberstküchenmeister der Grafschaft Tirol, Rat des Erzherzogs Ferdinand, erhält 1571 dann noch die Bestätigung der von Erzherzog Ferdinand verliehenen Wappenbesserung; ebenfalls wieder als Akt der Reichskanzlei.

Ein letztes Beispiel für die Individualisierung kaiserlicher Gnadenakte ist die gleichzeitige Adelserhebung und Befreiung aus der Leibeigenschaft, welche die Brüder Jacob und Benedict Jon genannt Jonas am 15. März 1541 erhielten. Jacob war Dr. beider Rechte und Beisitzer beim Reichskammergericht gewesen. Da sie noch unter der Leibeigenschaft der Edlen von Hohenembs standen, hatten sie bzw. hatte Jacob wohl die Befreiung daraus beim Kaiser mit der Adelserhebung beantragt. Außerdem erhielten sie eine Wappenbesserung, das Freisitzrecht, kaiserlichen Schutz und Schirm und die Salva Guardia. Dies wurde ihnen als Reichsadelsakt verliehen.

Der Überhang bei den Gnaden zur Aufwertung des Adelsstandes mag auch damit zusammengehangen haben, dass diese mehr indirekte Rechte darstellten, welche zwar ein Mehr an Ehre zuschrieben, aber zugleich weniger direkte Auswirkungen auf den unmittelbaren Rechtsstatus der Nobilitierten hatten. Dadurch war es zwar immer noch nicht gesagt, dass diese Rechte leichter durchzusetzen waren, sie würden zugleich aber auch potentiell weniger umstritten sein, da aus ihnen erst einmal keine konkreten Folgen zeitigten. Ein Beispiel mag dies näher beleuchten: Eine Wappenaufwertung, welche hier über alle Kategorien hinweg die häufigste verliehene Zusatzbegnadigungskategorie darstellte (und hierin war die Wappenbesserung / Wappenmehrung die am häufigsten verliehene Zusatzbegnadigung), brachte zunächst einmal keine finanziellen oder andere harte Veränderungen für die Nobilitierten wie auch deren Interaktoren mit sich. Natürlich mochten sie nun ihr gebessertes Wappen bei Rechtsgeschäften gebrauchen oder gegebenenfalls auch auf Geschirr, im Interieur

einer Behausung oder ihrer Grabplatte anbringen. Diese Möglichkeiten konnten natürlich ebenfalls Widerstand regen, aber dieser dürfte v. a. dann aufgetreten sein, wenn das gebesserte Wappen Teile anderer regionaler Wappen aufnahm und so eine Wappenkonkurrenz entstand, die das ältere Wappen schmälerte. Da dies aber nicht der Regelfall gewesen sein dürfte und ansonsten der lokalen Obrigkeit oder der lokalen Bevölkerung keine weiteren Nachteile durch den Vorteil der nobilitierten Wappenempfänger entstanden, dürfte dieses Recht weniger umstritten gewesen sein, als z. B. Zusatzbegnadigungen die Rechte zur finanziellen Besserstellung verliehen, wie die „*exemptio ab oneribus*“, die auf die Erklärung eines besonderen Gerichtsstandes, eines Einstandsrechtes oder der Landmannschaft ausgingen. Anders war es auch bei Kategorien wie der Belehnungserlaubnis, der Erlaubnis adelige Güter, Schlösser etc. zu besitzen, der Rotwachsfreiheit oder des besonderen kaiserlichen Schutzes. Diese vermittelten ebenfalls erst einmal nur Potentiale, die durch den Empfänger selbst mit Leben gefüllt werden mussten und deren Auswirkungen auf die Rechte Dritter daher vordergründig von dessen Aushandlungsmacht und -erfolg abhingen. Es verwundert daher kaum, dass auch im Bereich der Zusatzbegnadigungen mit mehr praktischem Nutzen die Zusatzbegnadigungen, die eher zu diesen stärker potentiellen Rechten zu zählen waren, das Gros darstellten.

Es liegt daher der Schluss nahe, dass die Reichskanzlei bzw. die Kaiser v. a. mit denjenigen Zusatzbegnadigungen eher großzügig umgingen, die den Adel der Begnadigten aufwerteten bzw. ihm einen gewissen praktischen Nutzen boten, wenn und indem dieser selbst die ihm zugeschriebenen Rechte im lokalen Rahmen zur Geltung gelangen lassen konnte und die daher kaum in die Rechte Dritte eingriffen. Letzteres kam zwar vor, aber nur 1.011 der insgesamt 8.421 Zusatzbegnadigungen lassen sich hierunter subsumieren: Incolate, Baurechte, Freizügigkeit über Territorialgrenzen, Einstandsrecht und Landmannschaft, Palatinat, finanzielle Besserstellung, besonderer Gerichtsstand, Anzeige des Adelsstandes, Ausschreibungen, stadtbezogene Rechte, Befreiung aus der Leibeigenschaft und allgemein Territorialrechte außerhalb der Österreichischen Erblände.

Auch hierin lässt sich daher durchaus wieder eine strategische Linie der Kaiser, Erzherzoge und ihrer Kanzleien erkennen: wollten die Kaiser und Erzherzoge ihr Reservatrecht als uneingeschränktes Recht behaupten, mussten sie sich darin auf ein politisch gebotenes Maß selbst begrenzen. Sie durften daher gerade solche Gnaden, die offensiver in die Rechte der Reichsfürsten und anderer Reichsstände eingriffen, nur in eingeschränkterem Maße vergeben,

während sie bei solchen Gnaden, die Wenigen oder Niemandem schadeten, aber den Begnadigten zumindest potentiell nutzten (z. B. dem Rotwachsprivileg oder den genannten Wappenverleihungen), großzügiger aus ihrem dahingehenden Reservatrecht schöpfen konnten.

Wenn wir uns nun im Folgenden nach der Betrachtung der Oberkategorien („Aufwertung des Adelsstandes“ und „Praktischer Nutzen“) und der darin eingeordneten Kategorien mit den darin eingeordneten 192 einzelnen Zusatzbegnadigungen etwas genauer befassen, kann dabei natürlich nicht jede einzelne der 192 Zusatzbegnadigungen näher betrachtet werden. Vielmehr wird ein kurzer Blick auf einige entweder quantitativ oder qualitativ herausragende dieser Begnadigungen zu werfen sein, um diese so genannte Korona der Adelsurkunden als Möglichkeit der qualitativen Aufwertung eines Adelsstandes und als Möglichkeit der Individualisierung des jeweiligen Gnadenaktes für die jeweiligen Eهرانforderungen und praktischen, problemspezifischen Anwendungsfälle desselben in der Lebensrealität des entsprechenden Adelsempfängers ein Stück weit besser auszuleuchten.

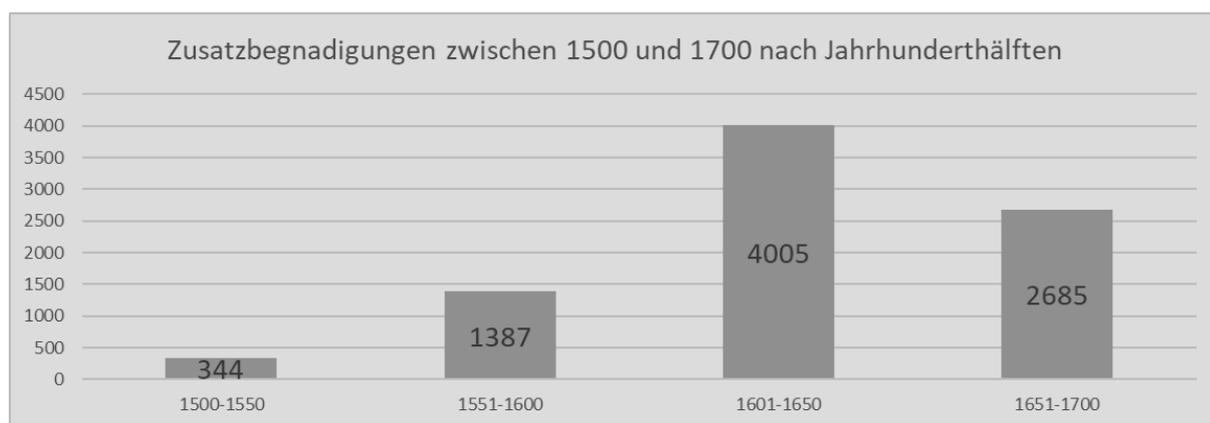
Die 192 Zusatzbegnadigungen wurden insgesamt zwischen 1500 und 1700 an die Adelsempfängergeneration 8.421-mal verliehen. Die durchschnittliche Zahl von Zusatzbegnadigungen bei einer Nobilitierungsurkunde lag in diesem Zeitraum bei 2,14. Das bedeutet, dass bei einer Adelsverleihung in derselben Urkunde meist noch zwei weitere kaiserliche Gnadenakte mitverliehen wurden.

Freilich ist das der Durchschnitt. In der Praxis kam es häufig vor, dass außer einer Nobilitierung in der Nobilitierungsurkunde keine weiteren expliziten Gnaden verliehen wurden oder aber, im anderen Extrem, bis zu 16 Zusatzbegnadigungen bei einem Fall verliehen wurden. Hierin wird zugleich deutlich, dass Zahl und Art der Zusatzbegnadigungen wertvolle Hinweise auf die Qualität des verliehenen Adels geben können: je zahlreicher und/oder je höherwertiger die verliehenen zusätzlichen Gnaden waren, desto wahrscheinlicher wurde es, dass die hier Begnadigten tatsächlich eine Etablierung im Adel anstreben mochten bzw. aufgrund ihres hierin ausgewiesenen Ansehens, Geldvermögens, ihrer sozialen Beziehungen etc. dazu in der Lage sein mochten. Zugleich lässt sich durch die ein oder andere Zusatzbegnadigung auch auf einen unterliegenden Grund- und/oder Gutsbesitz schließen oder auf eine adelsschädliche

Profession beim Begnadigten, der diesen zur Ausstellung eines „privilegium de non usu“ veranlasst haben mochte.

Kurz gesagt stellen die Zusatzbegnadigungen eine Art Feinjustierung und darin auch Indikator für die unterliegenden sozialen, ökonomischen oder anderen Nutzungszwecke und Wirksamkeitsherausforderungen des jeweiligen Adelsstandes dar, die daher wohl häufig explizit durch die Petenten erbeten wurden. So erreichten diese eine Anpassung der ansonsten sehr allgemeinen Gnade der Nobilitierung auf ihre spezifischen Zwecke und Bedürfnisse vor Ort. Dies konnte ihnen zugleich dabei helfen, eine bessere Durchsetzung bzw. Anerkennung ihres Adelsstandes im lokalen oder territorialen Rahmen zu erreichen (z. B. durch kaiserlichen Schutz und Schirm oder durch die Anweisung zur Ausschreibung in einem Territorium). Explizite Befreiungen von Ämtern und anderen Lasten waren nützlich, wenn man im Adelsstand v. a. wirtschaftliche Vorteile suchte bzw. danach strebte, in der städtischen Gesellschaft eine soziale Aufwertung zu erfahren, indem die als (stadt-)bürgerlich geltenden Ämter abgelegt werden durften. Die Liste ließe sich hier beliebig weiterführen.

Betrachtet man zunächst noch einmal, wie sich die insgesamt 8.421 Zusatzbegnadigungen auf die vier Jahrhunderthälften verteilen, so zeigt sich auch hier (überlieferungsbedingt) die erste Hälfte des 16. Jh. als die schwächste Jahrhunderthälfte. Auch die übrigen drei Jahrhunderthälften vollziehen den allgemeinen Trend der Nobilitierungsurkunden mit, was nahe liegt, da sie ja aus den entsprechenden Urkunden der jeweiligen Jahrhunderthälfte entnommen wurden.

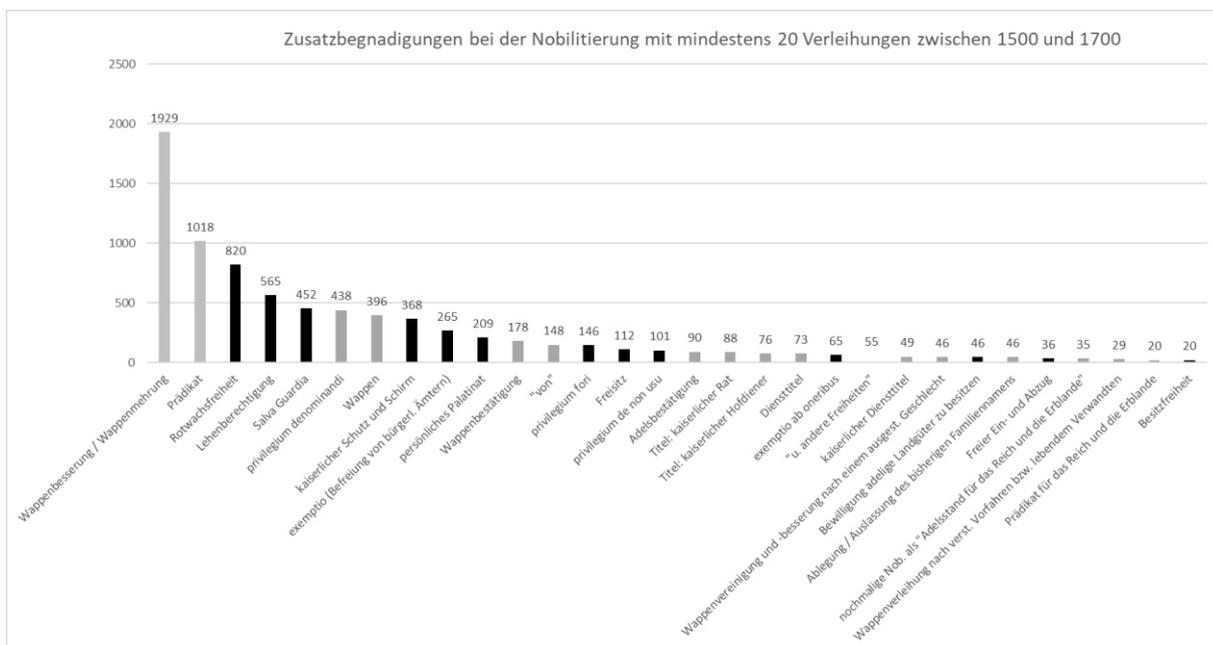


Betrachtet man nun diejenigen Zusatzbegnadigungen bei der Nobilitierung, die zwischen 1500 und 1700 mindestens 20-mal verliehen wurden, zeigt sich u. a., dass hierin immerhin 7.919 der

8.421 Zusatzbegnadigungen erfasst werden. Anders ausgedrückt sind in 30 der 192 bzw. ca. sechzehn Prozent der verschiedenen Zusatzbegnadigungen 94 Prozent der insgesamt verliehenen Zusatzbegnadigungen bei den Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 versammelt.

3.205 dieser 7.919 Zusatzbegnadigungen entfallen auf den Bereich des Praktischen Nutzens (Rotwachsfreiheit, Lehenberechtigung, Salva Guardia, kaiserlicher Schutz und Schirm, exemptio, persönliches Palatinat, privilegium fori, Freisitz, privilegium de non usu, exemptio ab oneribus, Bewilligung adelige Landgüter zu besitzen, freier Ein- und Abzug und Besitzfreiheit). Die übrigen 4.659 resultieren aus Verleihungen mit einem primären Zweck zur Aufwertung des Adelsstandes.

Die in den Regesten immerhin 55-mal vorkommende Sammelkategorie der „u. andere Freiheiten“ wurde hier unter Sonstiges verbucht.



Erläuterung: Schwarz markiert sind die Zusatzbegnadigungen mit primär praktischem Nutzen und grau die Zusatzbegnadigungen zur primären Aufwertung des Adelsstandes

Mit großem Abstand dominieren hier die Wappenbesserungen und Wappenmehrungen. Interessant ist, dass bei fast der Hälfte der Urkunden die dort Nobilitierten bereits über ein Wappen verfügten (oder es zumindest behaupteten) und sich dieses daher nun nicht mit der Nobilitierung neu verleihen ließen, sondern bessern bzw. mehren. Denn diese Mehrung wertete ihren Adel initial auf, konnten sie so doch behaupten, bereits schon längere Zeit in der Familie über ein Wappen verfügt zu haben; selbst wenn dies nur ein einfaches und bürgerliches

Wappen gewesen war. Die Neuverleihung von Wappen hingegen war zwar immer noch zahlreich, kam indes sehr viel seltener vor. Dies mag zugleich auch darauf hindeuten, dass für viele Nobilitierte der Weg in den Adel über den vorherigen Erwerb eines Wappens, wo auch immer es sich herleiten mochte, oder zumindest dem behaupteten Erwerb und Besitz eines solchen führte. Zählt man alle „Wappenaufwertungen“ (darunter auch die Verleihungen von Wappen) zusammen, lassen sich in dieser Kategorie 41 verschiedene Zusatzbegnadigungen erfassen, die zusammen 41 Prozent der gezählten Zusatzbegnadigungen im Bereich der Oberkategorie der „Aufwertung des Adelsstandes“ erfassen. Diese 41 Zusatzbegnadigungen sind für 55 Prozent der in diesen Bereich gehenden Zusatzbegnadigungen (absolut für 2.680 Zusatzbegnadigungen) bei den Nobilitierungsurkunden zwischen 1500 und 1700 verantwortlich.³⁷⁸ Immerhin bei ca. 68 Prozent der Urkunden trat demnach eine wappenbezogene Zusatzbegnadigung auf, was anzeigt, wie wichtig das Wappen als eigenständige flankierende Begnadigung für die Aufwertung und Behauptung eines Adelsstandes war; selbst wenn der Adel nur pro forma und als reine Gratifikation verliehen worden sein mochte. Bei den übrigen 32 Prozent musste das Nichterwähnen einer wappenbezogenen Zusatzbegnadigung nicht das Fehlen eines Wappens anzeigen, so dass auch hier sicherlich die meisten Begnadigten über ein solches verfügt haben dürften; wenn auch nicht immer über ein adeliges Wappen.³⁷⁹

Auch die Prädikate, also die Zugabe eines oft klingenden Namens zum verliehenen Adel waren beliebt und wurden bei immerhin rund einem Viertel der Urkunden verliehen. Es scheint auch

³⁷⁸ Dabei waren die unterschiedlichen Bezeichnungen scheinbar marginal und doch kam es auch hier, wie im gesamten Gnadenrecht, auf die Details an: Der Unterschied zwischen einer adeligen Wappenbestätigung und einer Bestätigung des Wappens im Adelsstand ist z. B., dass im ersten Fall ein adeliges Wappen bestätigt wird, während im zweiten Fall nur bestätigt wird, dass man ein Wappen im Adelsstand führt, wobei es sich nicht zwangsläufig um ein adeliges Wappen handeln muss.

³⁷⁹ Natürlich hatten die erteilten Wappen den Regeln der Heraldik zu entsprechen. Daher wurde zumindest dieser Aspekt vor Erteilung eines Wappens durch die Reichskanzlei geprüft. Außerdem wurde geprüft, ob das erteilte Wappen dem Rang des Begnadigten entsprach. Riedenauer, *Standeserhebungen 2001*, S. 79. Das Wappentragen des Neuadels löste dabei durchaus Kritik in den Reihen des alten und etablierten Adels aus, wie es die Äußerungen Graf Reinhards von Solms 1563 in seiner „Beschreibung vom Ursprung anfang und herkhomen des Adels [...]“ vermuten lassen, da den erteilten Wappen, als sichtbaren Zeichen adeliger Ehre, wohl nicht immer im gleichen Umfang entsprechende Leistungen und Verdienste beigelegt worden sind. Demnach hätten die Neuadeligen „ihre tag nie nichts adelichs gethan [...], und [trieben] doch einer solchen grossen bracht mit jren Wappen [...], haben zwey oder drei Turnirhelme, unnd doch billich kaum einen verdient.“ Auch hier deutet sich wieder an, dass erstens viele Neuadelige ihren Adel aus der Reichskanzlei ohne eingehendere Prüfung ihrer tatsächlichen Verdienste erhalten hatten, dass die Verdienstlogik der Adelsformulare mitunter auch von der des alten Ritteradels abwich, wo (zumindest bei von Solms) v. a. noch das soldatische Ideal im Zentrum stand und dass drittens die Neuadeligen nicht ohne Weiteres hoffen konnten, mit ihrem Adelsanspruch in der Region ihrer Ansässigkeit allortorten auf Akzeptanz zu stoßen. Zum Grafen von Solms und den Zitaten siehe bei: Seyler, *Heraldik 1970*, S. 325.

hier nicht nur großzügig bei der Vergabe dieser Prädikate verfahren worden zu sein, sondern auch den Petenten eine gewisse Freiheit bei der Auswahl derselben gegeben worden zu sein. So spiegeln diese mitunter einen Gutsbesitz wider: z. B. bei Hermann Mylius (Müller), dessen Familie in Diensten der Grafen von Oldenburg stand und die das Gut Gnadenfeld in der Wesermarsch besaßen, dem 1652 mit seinem Adelstitel das Prädikat „von Gnadenfeld“ verliehen wurde. Manche Prädikate ahmen traditionelle Adelsnamen nach, wie z. B. der Leibmedicus des Kaisers, Mathaeuß Claus, der 1638 mit seiner Nobilitierung das Prädikat „von Löwenstein“ verliehen bekam. Wieder andere adeln den eigenen Namen, so etwa beim Stadtschreiber von Klagenfurt, Maximilian Bischoff, der 1660 mit seinem Adel das Prädikat „von Bischoffsdorff“ erhielt. Manche beziehen sich auch auf traditionelle Wurzeln der Familie bzw. auf die Tätigkeit des Adelsempfängers, wie es das Beispiel Georg Melchior illustriert, der als niedergelassener Arzt zu Limburg an der Lahn tätig war und 1664 mit seinem Adelstitel auch das Prädikat „von Pillenberg“ erhielt. Die Veredelung des eigenen Familiennamens mithilfe seiner Prädikatisierung scheint indes die häufigste gewählte Prädikatsverleihung darzustellen. Dies deutet an, dass viele der hier Nobilitierten nicht durch die Nobilitierung ihre familiäre Herkunft ablegen wollten, sondern in der Nobilitierung deren Veredelung erkannten und sozusagen den nächsten Schritt auf einem meist schon länger vorgehenden Aufstiegsweg sahen. Die Erlaubnis zur Ablegung oder Auslassung des bisherigen Familiennamens wurde daher auch sehr viel seltener verliehen. In diesen Kontext muss auch die Gnade des „privilegium denominandi“ eingeordnet werden, welches eine Spielart und Vorstufe der Prädikatisierung darstellt, indem es den Begnadigten das Recht verlieh, sich nach ihrem Güterbesitz zu nennen (dem aktuellen oder zukünftigen). Daher ist das „privilegium denominandi“ zugleich auch ein wichtiger Hinweis auf eine Begüterung bzw. einen beabsichtigten Gütererwerb bei den Nobilitierten. Denn dieser Gutsbesitz ist nur in den seltensten Fällen direkt bei der Nobilitierung ersichtlich. Das „privilegium denominandi“ war dabei aber nur ausnahmsweise auf ein konkretes Gut bezogen. Ein Beispiel ist der Fall des Hans Jacob von Kraz 1662 (25. Februar). Dieser erhielt mit seiner Nobilitierung als kurfürstlich-brandenburgischer Rat, Hauptmann und bereits begnadigter Palatin auch das Recht seine in Brandenburg gelegenen Güter nach seinem Namen zu benennen, was streng genommen kein „privilegium denominandi“ darstellte, da die Benennungsrichtung hier nicht von den Gütern zum Begnadigten sondern umgekehrt verlief. Auch die Einstandsrechte und Landmannschaften, welche insgesamt 60-mal bei den Nobilitierungen verliehen wurden und die 15 verschiedene Zusatzbegnadigungen

subsumierten, waren mitunter Hinweise auf vorhandenen Gutsbesitz. Zugleich stellt dieses Einstandsrecht dasjenige dar, was einer zeitgleichen Ausschreibung des Adels mit der Nobilitierung am nächsten kommt, auch wenn es formal noch einmal zwei verschiedene Akte waren.

Die Rotwachsfreiheit war die am meisten verliehene praktische Begnadigung. Hier sind die Zahlen der vier Jahrhunderthälften besonders interessant: Wurde sie in der ersten Hälfte des 16. Jh. noch sehr sparsam verliehen (21-mal), vervierfachte sich dies in der zweiten Hälfte des 16. Jh. (87) und explodierte dann geradezu in der ersten Hälfte des 17. Jh. auf 631 Verleihungen, um dann in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wieder auf 81 Verleihungen zurückzugehen. Es erscheint daher denkbar, dass diese Zusatzbegnadigung aufgrund ihrer häufigen Zusatzverleihung zu einem anerkannten, integralen Bestandteil der Nobilitierungsurkunden geworden war und daher nicht noch zusätzlich verliehen werden musste. Zudem mag eine Rolle gespielt haben, dass dieses Recht immer mehr zu einem gemeinhin anerkannten Signum des Adels geworden war: War das Recht mit rotem Wachs zu siegeln im 14. Jh. als kaiserliches Vorrecht etabliert worden, hatten es die Kaiser danach an immer mehr und immer niedriger stehende Adelige verliehen, so dass es allmählich zu einem Signum des Adels allgemein wurde.³⁸⁰

Eine Überkreuzauswertung der größeren Berufsfelder mit der Zusatzbegnadigung der Rotwachsfreiheit ergab, dass tatsächlich ein gewisser Zusammenhang zwischen Profession und Rotwachsfreiheit zu bestehen schien. Denn war im Bereich des Hofes zwischen 1500 und 1700 fast in jeder vierten Urkunde und sowohl bei den Zentralbürokratie- als auch Regionalbürokratiepositionen in etwas mehr als jeder fünften Urkunde eine Rotwachsfreiheit verliehen worden, kamen die Stadtämter nur auf ca. siebzehn Prozent, die Kirchenpositionen auf ca. fünfzehn Prozent, die Justizberufe auf ca. elf Prozent und bei den Berufen und Positionen im Bereich der Bildung, der Künstler und Gelehrten war nur in etwa acht Prozent der Urkunden zugleich eine Rotwachsfreiheit verliehen worden. Ein gewisser Hang der

³⁸⁰ Walther, Gerrit, "Siegel", in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2012. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_390607. Zugriff am: 1.5.2021. Deutscher Adelsrechtsausschuss: Artikel „Rotwachsfreiheit“, in Lexikon Adelsrecht. Verfügbar unter: <http://www.adelsrecht.de/Lexikon/R/Rotwachsfreiheit/rotwachsfreiheit.html>. Zugriff am: 2.2.2023. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 37. Send-Si. Halle, Leipzig 1743, Sp. 1053-1056. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 2.2.2023. Die Rotwachsfreiheit war „als Attribut adeligen Rangs sehr begehrt“, wie Riedenauer feststellte. Riedenauer, Schwaben 2008, S. 110.

Bedienten in den Hof- und Bürokratieämtern zum Erwerb dieser Zusatzbegnadigung lässt sich also feststellen.

Die „salva guardia“ (wie auch der kaiserliche Schutz und Schirm sowie die „immunitas personalis“ und die Befreiung von der Acht und Aberacht) gehörten zur Gruppe der besonderen kaiserlichen Schutzversprechen für die Begnadigten. Sie unterstellten die Empfänger allein der obersten Gerichtsbarkeit des Reiches. An den Gütern des Begnadigten durfte der kaiserliche Adler angebracht werden und diese wurden darin als unter dessen besonderem Schutz stehend ausgezeichnet. Hiermit konnte auch die Befreiung von Zöllen und Abgaben einhergehen. Wer sich am so geschützten Besitz oder gar der Person des Begnadigten verging, zog kaiserliche Strafe auf sich; v. a. in Kriegszeiten musste diese Gnade daher beliebt gewesen sein. Und tatsächlich wurden ca. 58 Prozent der „salva guardia“ während des Dreißigjährigen Krieges bei den dort ausgestellten Nobilitierungen mit verliehen.³⁸¹

In diese Richtung ging auch die zusätzlich zur Nobilitierung verliehene Begnadigung mit der sogenannten *exemptio*, also der Befreiung von bürgerlichen Ämtern. Auch dies war ein Recht, welches die Nobilitierungsurkunde bereits per se in sich barg, welches aber darin nur der Potenz nach ruhte. Immerhin in 265 Fällen war diese Befreiung aber wohl derart zentral gewesen, dass sie extra noch einmal beantragt worden war. Dies war wohl v. a. für Stadtbürger wichtig, da eine Belastung mit (stadt-)bürgerlichen Ämtern eine Zurücksetzung ihres erworbenen Adelsstandes bedeutet hätte und umgekehrt deren verbrieft Entlastung sie zugleich in diesem Adelsstand und dessen Durchsetzung und Anerkennung im städtischen Kontext stärken musste.

Die „*exemptio ab oneribus*“ verfolgte hingegen einen breiteren Ansatz und war nicht nur bzw. primär für Stadtbürger interessant, da sie den Begnadigten von Steuern und Abgaben befreite. Angesichts des weitreichenden Eingriffs in die Rechte Dritter (des jeweiligen Territorialherren oder Magistrats) war diese kaiserliche Gnade aber wohl nur sehr sparsam verliehen worden, wengleich sie auf Seite der Petenten sicherlich sehr beliebt gewesen sein dürfte. Ähnlich verhielt es sich mit dem „*privilegium fori*“, welches die Begnadigten in einen besonderen Gerichtsstand versetzte und ihnen üblicherweise das Recht zuschrieb, Rechtsstreitigkeiten gegen sie oder von ihnen ausgehend gegen Dritte gleich beim jeweiligen Hofgericht oder gar

³⁸¹ Demandt, Karl: Die Reichsgrafschaft Lindheim in der Wetterau, in Friedrich Uhlhorn [Schriftleitung]: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Band 10. Marburg 1960, S. 149-211, hier S. 178. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 33. S-San. Halle, Leipzig 1742, Sp. 1244f. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 2.2.2023.

einem der Reichsgerichte zu führen.³⁸² Auch der Freisitz, der die Begnadigten von den Abgaben ihres Gutes bzw. gegebenenfalls auch ihrer Güter, wurde es auf mehrere Güter bezogen, befreite, war eine sicherlich willkommene Erleichterung für die Nobilitierten.³⁸³

Anhand der Auswertung zu den Reichsstädten konnte Riedenauer mit Hinsicht auf die dorthin gehenden Palatinatsverleihungen feststellen, dass das Palatinat v. a. Gelehrten zukam oder wie in Augsburg, Köln und Nordhausen bald auf die Nobilitierung folgte und „als besondere Auszeichnung anzusehen“ sei.³⁸⁴ Dies bestätigt auch die eigene Auswertung, wo immerhin bei ca. siebzehn Prozent der Nobilitierungsurkunden an Beschäftigte im Bereich „Bildung, Künstler und Gelehrte“ zwischen 1500 und 1700 darin auch ein Palatinat verliehen wurde. Ihnen folgten die Justizberufe und die Berufe der Zentralbürokratie mit je etwa vierzehn Prozent. Im Bereich der Kirche tätige Nobilitierte erhielten immerhin in knapp zwölf Prozent der Urkunden ein Palatinat verliehen. Das Schlusslicht bilden die Hofbedienten, die Stadtämter und die Angehörigen der Regionalbürokratie mit je vier Prozent.

Interessant erscheint auch die Verleihung des „privilegium de non usu“ in immerhin 101 Fällen. Denn das „privilegium de non usu“ erlaubte den Empfängern ihren Adel zeitweise bzw. fallweise abzulegen. So konnten sie z. B. bei bürgerlichen Handlungen ein Präjudiz vermeiden, welches ihren Adel geschmälert oder gar nivelliert hätte. Doch selbst für diejenigen Fälle, in denen eine solche Handlung parallel zum Adel geführt werden sollte, fanden sich individuelle Lösungen, die auch hier wieder die Flexibilität des kaiserlichen Gnadenreservates sowohl inhaltlich als auch in seiner weitgehenden Unumschränktheit der Anwendung anzeigen: So hatte Marcus Tobias Neubronner, Stadtrat von Ulm und Abgesandter am Reichstag zu Regensburg, nobilitiert am 11. Dezember 1669, 1692 für seinen Sohn ein Zeugnis der Reichskanzlei erhalten, wonach der Eintritt seines Sohnes in die Kaufmannszunft dem Adel nicht abträglich sei. Dies zeigt erstens noch einmal sehr deutlich den großen Pragmatismus, den die Reichskanzlei bei der Vergabe von Privilegien aus dem kaiserlichen Gnadenreservoir anlegte. Zweitens zeigt dies auch, dass sie die Diskurshoheit über die Definition von Adel im Reich für sich in Anspruch nimmt. Drittens wird hierin noch einmal der hohe Wert einer unspezifischen Umrahmung des kaiserlichen Gnadenreservates deutlich, welcher solche

³⁸² Oestmann, Peter: „Privilegium fori“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Online. Verfügbar unter: https://www.hrgdigital.de/HRG.privilegium_fori. Zugriff am: 2.2.2023.

³⁸³ Artikel „Freisitz“, in Künßberg, Eberhard von [Bearb.]: Deutsches Rechtswörterbuch. Dritter Band. Weimar 1935-1938, Sp. 819. Online. Verfügbar unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>. Zugriff am: 2.2.2023.

³⁸⁴ Riedenauer, Standeserhebungen 1968, S. 81.

Einzelfallentscheidungen eben als genuine Gnadenakte mit Hinsicht auf die Erfordernisse des Einzelnen erlaubte. Freilich waren solche Fälle Ausnahmen, wären sie doch in größerer Zahl sicherlich problematisch zu legitimieren gewesen.

Die Titel „kaiserlicher Rat“, „kaiserlicher Hofdiener“ sowie die allgemeineren „kaiserlichen Dienstitel“ und die „Dienstitel“ waren in der Regel reine Ehrentitel und dienten der Aufwertung des Adelsstandes des Begnadigten, stellten darin aber zugleich auch hohe Ehren dar. Sie symbolisierten zudem auch ein Nahverhältnis zum Kaiser, welches den Adelsempfänger wohl auch erst in den Adel hatte gelangen lassen.

Der freie Ein- und Abzug war ebenfalls eigentlich ein elementares Recht des Adels. Dennoch wurde diese Gnade noch einmal explizit 36-mal mit einer Nobilitierung verliehen. Dies dürfte je individuelle Gründe gehabt haben, die es den Petenten nahelegten, diese kaiserliche Gnade explizit zu erwerben, um dadurch einen durch sie mitunter avisierten Wegzug aus einem Territorium vorzubereiten oder die Freizügigkeit über Territorialgrenzen hinweg abzusichern. Auch dieses Recht griff natürlich elementar in die Rechte der Reichsterritorialherren ein. Es wurde z. B. an Paul Heinsperg, Rat des Kurfürsten von Sachsen, bei dessen Nobilitierung 1666 (9. September) verliehen. Zusätzlich erhielt dieser noch die *exemptio ab oneribus*, Schutz und Schirm, *Salva Guardia* und die Lehenberechtigung. Im Januar 1666 hatte dieser bereits Johanna-Margaretha Lorentzin von Adlershelm, Tochter des ebenfalls nobilitierten Christian Lorentz von Adlershelm geheiratet.³⁸⁵ Bei ihm darf daher davon ausgegangen werden, dass er die tatsächliche Realisierung seines Adels, also die Anerkennung als Adelige im sozialen Kontext der nobilitierten bzw. adeligen Räte am Kurhof und in der Regierung zu Leipzig anstrebte. Inwiefern ihm dabei nun der freie Ein- und Abzug nützte, müsste eine Einzelfalluntersuchung nachvollziehen.

Der Punkt der nochmaligen Verleihung eines Adelsstandes nun für das Reich und die Erblande sowie die Prädikatisierung (des erhaltenen Adels bzw. aller in der Urkunde verliehenen Gnaden) für das Reich und die Erblande rühren jeweils an einen Aspekt, der hierüber schon kurz beleuchtet wurde: nämlich, dass die Adelsurkunden z. T. aus der erzherzoglichen und z. T. aus der kaiserlichen Vollmacht zur Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes flossen. Da aber, wie schon festgestellt, die erzherzoglichen Urkunden, die über die Hofkanzlei ausgestellt wurden,

³⁸⁵ Frentzel, Johann: Die Eheliche Liebes-Verbindung/Des Wohl-Edlen Herrn Paul von Henßbergs [...]. Flugblatt. Leipzig 1666. Online. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:3:1-74978>. Zugriff am: 2.2.2023.

weniger hoch angesehen waren, kamen manche Adelspetenten schon in der Empfängergeneration um die Verleihung des Adels noch einmal als Adel für das Reich und die Erblände ein. Insgesamt ließ sich bei der Aufstellung des Nobilitiertenspektrums, ohne dies näher ausgewertet zu haben, feststellen, dass die explizite Verleihung des rittermäßigen Adels, wenn er über die Reichskanzlei ausgestellt wurde, als Adel „für das Reich und die Erblände“ mit der Zeit immer mehr zunimmt. Hierin spiegelt sich wohl die anhaltend höhere Beliebtheit dieser Adelsurkunde gegenüber den erzherzoglichen Adelsurkunden ebenso wider, wie auch womöglich der hier leider nicht darstellbare Kompetenzstreit zwischen Reichs- und Hofkanzlei um die Ausstellung von Adelsurkunden im jeweils beanspruchten Zuständigkeitsbereich der Kanzlei. In dieser Betonung der Gültigkeit „für das Reich und(!) die Erblände“ hätte die Reichskanzlei den Anspruch explizit werden lassen, dass ihre Adelsurkunden im Reich und damit auch in den Österreichischen Erbländen gelten sollten. Dies sollte die Adelsurkunden der Reichskanzlei daher wohl auch für erbländische Untertanen, die ja das Gros der Nobilitierten darstellten, zur attraktiveren Urkunde, man könnte auch sagen, zum besseren Angebot werden lassen. Denn so hätten sie, könnte man annehmen, zugleich eine Ausschreibung ihres Adels in den Österreichischen Erbländen mit ihrem Reichsadel mitverliehen bekommen. So hätte die Reichskanzlei Zugriff auch auf die Eingaben der erzherzoglichen Untertanen zur Adelserhebung erhalten. Das hat scheinbar auch funktioniert, da auch in den Österreichischen Erbländen die weit überwiegende Mehrheit der Nobilitierten ihren Adel aus der Reichskanzlei empfing. Ob diese Ausschreibung für die Österreichische Erblände tatsächlich in der Formulierung „und die Erblände“ enthalten war, kann hier aber ebenfalls nur als These aufgeworfen werden, ohne es vertieft untersuchen zu können. Auch dieser Aspekt böte daher einen Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Einzelstudie zu dieser Fragestellung.

3.2.5. Zwischenfazit

Auf die Gesamtheit der Nobilitierungen zwischen 1500 und 1700 gesehen, hatte sich die erste Hälfte des 17. Jh. als die Jahrhunderthälfte erwiesen, in der die meisten Nobilitierungen durch die Kaiser verliehen worden waren. Darin wiederum stach das Jahrzehnt von 1621 bis 1630 hervor. Ein Zusammenhang mit dem Dreißigjährigen Krieg und der Erfolgsphase der Habsburger in diesem sowie Ereignissen wie der Vertreibung vieler protestantischer Familien von ihren Gütern und deren Ersetzung durch katholische neuadelige Familien im Sinne der Ersatzmobilität in den Österreichischen Erblanden ist anzunehmen und könnte durch entsprechende Einzelstudien noch näher beleuchtet werden.

Der Rückgang der Nobilitierungen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. war dabei v. a. auf zwei Effekte zurückzuführen gewesen: erstens auf eine starke Reduktion der kaiserlichen Nobilitierungstätigkeit über die Reichskanzlei und zweitens auf die Dominanz der kaiserlichen Nobilitierung gegenüber der erzherzoglichen Nobilitierungstätigkeit über die Hofkanzlei. Die insgesamt deutlich weniger Nobilitierungen durch die Erzherzoge über die Hofkanzlei in Form der sogenannten erbländischen Akte erfuhren zwar in der zweiten Hälfte des 17. Jh. keinen derart rapiden Abfall, wie das bei den Reichsadelsakten festgestellt werden konnte. Es hatte sich aber auch hier wieder gezeigt, dass selbst in den Österreichischen Erblanden über die Hälfte der Nobilitierungen aus der Reichskanzlei kamen und die kaiserliche Nobilitierung daher offenbar insgesamt als deutlich erstrebenswerter angesehen wurde als die erzherzogliche Nobilitierung. Es mag eine Erklärung für die unterschiedlichen Dynamiken in der Nobilitierungstätigkeit beider Kanzleien bzw. der Erzherzoge und Kaiser darin gefunden werden, dass sich bei den Nobilitierungen ins nähere kaiserliche bzw. erzherzogliche Umfeld stärker die Nobilitierungslogik der Gratifikation verdienter habsburgischer Diener zeigte, während die Nobilitierungstätigkeit der Kaiser ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblände bzw. auch schon in die Fläche außerhalb des Kaiser- und Erzhofes (s. O.) mehr auf die Verdienste der Petenten sehen musste. Hinzu kam, dass die kaiserliche Nobilitierungstätigkeit außerhalb der Österreichischen Erblände durch Wahlkapitulationen und auch die zunehmend ausgeprägten Anerkennungsvorbehalte der Landesherren im Reich im Verlauf des 17. Jh. unter stärkeren Sorgfaltsdruck geraten zu sein scheint.³⁸⁶ Dazu passt die Beobachtung eines starken

³⁸⁶ Auch Wunder konstatierte mit Sicht auf den Neuadel, wohl nur auf denjenigen ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblände sehend, dass „Neuadelige im Gegensatz zu vielen Altadligen normalerweise auf jeden Fall Leistungen vorzuweisen hatten“. Wunder, Dieter: Der Adel im Hessen des 18. Jahrhunderts. Herrenstand und Fürstendienst. Grundlagen einer Sozialgeschichte des Adels in Hessen. Marburg 2016, S. 551. Diese

Rückgangs der Nobilitierungen ins kaiserlich-erzherzogliche Umfeld in der zweiten Hälfte des 17. Jh. gar auf das Niveau der ersten Hälfte des 16. Jh. Zumal diese Nobilitierungen ja rund ein Viertel aller territorial zu verortenden Nobilitierungen ausmachten. Doch nicht nur hier, sondern auch in allen anderen Teilen der Österreichischen Erblande gingen die Nobilitierungen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. stark zurück. Das dies besonders im kaiser- und erzherzogsnahe Innerösterreich so frappierend und weit am stärksten war, deutet ebenfalls auf eine Abschwächung dieses Faktors und damit dem der Gratifikation bei der Nobilitierung in der zweiten Hälfte des 17. Jh. hin. Insofern lässt sich auch die These aufstellen, dass die Kaiser und Erzherzoge ihre Nobilitierungsrecht auch und zu manchen Zeiten mitunter gar in erster Linie als landesherrliches Herrschaftsinstrument einsetzten. Eine gute Erklärung für die in der Grafschaft Tirol gar höchsten Nobilitierungszahlen unter Leopold I. und die sich in Innerösterreich immerhin noch auf hohem Niveau bewegend Zahlen müsste aber noch anhand von Detailstudien zur Nobilitierung in diesen Landesteilen gefunden werden.³⁸⁷ Denn diese Entwicklungen widersprechen auf den ersten Blick dem Leittrend eines Rückgangs der Nobilitierungen in die Österreichischen Erblande in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und der sich daraus ergebenden These einer restriktiveren Nobilitierungspolitik. Erklärungsansätze wie die besserer Aufstiegsbedingungen für nichtadelige Fürstendiener nach Aussterben der Tiroler Linie, wonach die Regierung in Innsbruck nun nach der zu vermutenden Auflösung des Hofes wieder mehr auf ihre Fachaufgaben beschränkt blieb, was die Stellen weniger prestigeträchtig aber damit auch wieder zugänglicher für fähige Nichtadelige gemacht haben könnte, können hier nur als Vermutung aufgestellt werden. Wäre dem so gewesen, hätten diese Männer den Weg in den Adel auch nicht vordergründig über die Gratifikation gehen müssen, sondern wären aufgrund ihrer Nützlichkeit und Eignung in der Wahrnehmung der Herrschaft in Tirol in den Adel aufgestiegen. Dies ließe sich dann wieder recht gut in den allgemeinen Trend eines Rückgangs des Faktors der Gratifikationsnobilitierungen in der zweiten Hälfte des 17. Jh. einpassen. Ob sich dieses Phänomen aber so oder anders erklären lässt, müssten, wie gesagt, entsprechende Detailstudien erst aufzeigen. Auf der anderen Seite wird die These einer

pauschale Aussage kann hier grundsätzlich geteilt werden, hingewiesen soll aber zumindest darauf werden, dass auch viele der ins Reich gehenden Nobilitierungen für an und für sich unauffällige Fürstendiener in niederen oder mittleren Chargen weniger Verdienst- und mehr Gratifikations-Nobilitierungen gewesen sein mögen.

³⁸⁷ Das Spektrum bietet dazu der Forschung nicht nur diese territorialen Bezüge an, sondern es ist auch möglich, ein Berufsprofil der Nobilitierten aus Tirol und Innerösterreich in der zweiten Hälfte des 17. Jh. zu erstellen und es etwa mit dem der ersten Jahrhunderthälfte zu vergleichen. Auch der Rückbezug zu den einzelnen Urkunden der in die Auswertung genommenen Nobilitierungen kann hergestellt und so ein Setting für eine entsprechende Quellenrecherche nach den einzelnen Familien oder Familien eines ausgewählten Samples aufgestellt werden.

Verschärfung der Nobilitierungsvoraussetzungen mit Hinsicht auf reine Gratifikationsnobilitierungen ohne sonstige besondere Auszeichnung der Nobilitierten unter Leopold I. auch durch die bereits im voranstehenden Teil erkannte Aufnahme der hinreichenden materiellen Ausstattung der Petenten zur standesgemäßen Darstellung ihres erworbenen Adelsstandes in die Nobilitierungsformulare gestützt.

Hinzu mag in den Österreichischen Erbländen auch gekommen sein, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jh. der Movers der Aufstiegsmobilität des Dreißigjährigen Krieges und der aktiven Katholisierungs- und Aufsteigerpolitik der Habsburger nach 1620, die vielen Neuadeligen zu Amt und Würden verholfen hatte, in der zweiten Hälfte des 17. Jh. abgeklungen war. Viele dieser Stellen wurden zudem nun sicher auch durch die neu aufgestiegenen Eliten über mehrere Generationen vererbt, was deren Verfügbarkeit für den Aufstieg nichtadeliger Familien in den Adel verknappt haben dürfte. Eine ähnliche Entwicklung hatte sich auch in Frankreich beobachten lassen, wo sich nach 1650/60 die Mitglieder der „Noblesse de robe“ stärker nach unten gegen neue Aufsteiger in den Adel abschotteten, so dass weniger Freiraum für Nobilitierungserfolge blieb; etwa da die meisten adelnden Ämter nun in ihrem Besitz waren und blieben.³⁸⁸ Diese Faktoren führten für die Österreichischen Erblände dazu, dass hier die kaiserliche und erzherzogliche Nobilitierungstätigkeit in der zweiten Hälfte des 17. Jh. nur noch ungefähr das Niveau der zweiten Hälfte des 16. Jh. erreichte und sogar etwas darunter lag. Man könnte daher von einer Normalisierung der Nobilitierungstätigkeit für die Österreichischen Erblände in der zweiten Hälfte des 17. Jh. sprechen, nach der sich durch besonders viele Aufstiegsräume auszeichnenden Vorjahrhunderthälfte. Wie letztlich diese Entwicklungen einzuschätzen und zu den vielen verschiedenen Faktoren sozialer Mobilität in den Adel sinnvoll ins Verhältnis zu setzen sein können, müssten detailliertere Studien dieser Zusammenhänge noch näher beleuchten. Auch muss in diesem Zusammenhang bedacht werden, dass nicht allein die Kaiser und regierenden Erzherzoge sondern auch andere Erzherzoge und auch die Frauen des Hauses Habsburg oft eigene Höfe unterhielten und durch ihr persönliches Nahverhältnis zum Kaiser als Quelle der Adelsverleihungen verdiente Diener in ihrem Umfeld jederzeit zur Nobilitierung gelangen lassen konnten. Welchen Einfluss auf diese sozusagen sekundären Gratifikationsnobilitierungen aus dem Kreis der Familie der Habsburgerkaiser und regierenden Erzherzoge eine mögliche Verschärfung der Zugangsbedingungen zur

³⁸⁸ Asch, Adel 2008, S. 49.

Nobilitierung unter Leopold I. gehabt hatte, wäre ebenfalls eine sicher lohnenswerte Fragestellung, die es näher zu untersuchen gälte.

Interessant war auch, dass im Durchschnitt aller erfasster Fälle (der Oer- und der Auswertungsfälle) ca. 45 Männer pro Jahr zwischen 1500 und 1700 vom dritten in den zweiten Stand durch eine Nobilitierungsurkunde der Kaiser oder Erzherzoge übergetreten waren. Damit wurden der Schar der Adelsgesellschaft im Reich jedes Jahr potentiell 45 Familien bzw. Familienzweige hinzugefügt, die sich im verliehenen „rittermäßigen Adel“ im Anwartschaftsraum zum Ritteradel formierten. Diese Zahlen erscheinen durchaus beachtlich, waren doch so pro Monat zwischen 1500 und 1700 3,75 Personen und damit potentiell auch neue Familien, die aus dieser Person hervorgehen mochten (abgesehen von den wenigen Geistlichen), in den Adel erhoben worden, also beinahe jede Woche eine neue. Sikora schätzt die Zahl der adeligen Personen im Reich der Frühneuzeit auf zwischen 150.000 und 250.000.³⁸⁹ Einmal angenommen, er rechnet hier nicht den rittermäßigen Adel, also den Neuadel ein, wären in den ca. 45 Nobilitierten ca. 0,03 bis 0,018 Prozent der Adelsgesellschaft pro Jahr neu in den Adel erhoben worden. Bis diese zum etablierten Adel zählten, das hatte sich im voranstehenden Teil gezeigt, dauerte es wohl mindestens drei Generationen also etwa 100 Jahre. Somit läge der Anteil neuen Adels im Reich jeweils mindestens zwischen drei und 1,8 Prozent. Freilich dürfte er im 17. Jh. deutlich höher gewesen sein, was aber hier nicht seriös abgeschätzt werden kann. Auch muss bedacht werden, dass die Gesamtzahl der Neuadeligen etwas höher gelegen haben wird, da erstens Überlieferungsverluste zu berücksichtigen sind, hier zweitens nur die kaiserliche und erzherzogliche Nobilitierung berücksichtigt wurde und drittens, und das ist wohl am erheblichsten, die Neuadeligen sich vermutlich in den nachfolgenden drei Generationen weiter vermehrt hatten. Wie hoch genau sie war, lässt sich freilich ebenfalls nicht seriös abschätzen. Es ist aber auch deutlich geworden, dass die räumliche und zeitliche Verteilung dieses Neuadels auf das Reich höchst ungleichmäßig war, wobei zur Einschätzung der regionalen und zeitlichen Schwerpunktbildung neuen Adels zuvor noch für das jeweilige Territorium erst die genaue Zahl der dort ansässigen etablierten Adelsfamilien ermittelt werden müsste. Es kann aber auch ohne diese Zahlen bereits angenommen werden, dass z. B. die Zahl des Neuadels in den Österreichischen Erblanden

³⁸⁹ Sikora, Adel 2009, S. 2.

zwischen 1580 und 1640 sehr deutlich über den genannten drei Prozent gelegen haben dürfte, wohingegen die Herzogtümer Schleswig und Holstein mit gerade einmal acht Nobilitierungen in 200 Jahren selbst unter Berücksichtigung einer vermutlich geringerzahligen Adelsgesellschaft deutlich unter diesen drei Prozent gelegen haben dürften. Auf die Gesamtheit des Reiches gesehen, war zwischen 1500 und 1700 die Dynamik der kaiserlichen Erhebung nichtadeliger Männer in den Adel eher nicht dazu geeignet gewesen, einen signifikanten gesellschaftlichen Wandlungsprozess auszulösen, bei dem sich das zahlenmäßige Verhältnis und darin auch die Qualität zwischen Adel und Nicht-Adel markant geändert hätte. Sieht man aber auf die zeitlichen Konjunkturen des Aufhebens und Abflachens der Nobilitierungen und die sehr unterschiedlichen regionalen Schwerpunkte der Nobilitierungen, zeigt sich aber auch, dass es sowohl zeitlich wie auch regional Phasen und Orte besonderer Konzentration solcher Nobilitierungen gab. Regional gesehen war daher durchaus von Zeit zu Zeit davon auszugehen, dass die Nobilitierungen hier auffielen und dass sich die Herrschaft, die Adelsgesellschaft und die Untertanen am Ort auf die ein oder andere Weise dazu verhalten mussten.

Der Kontroll-Vergleich der ermittelten Zahlen, mit denen des Samples Riedenauer hatte ergeben, dass die Ergebnisse nahezu deckungsgleich waren und ähnliche Konjunkturen bei der Verleihung der Nobilitierungen abbildeten.

Es hatte sich als zentrale Erkenntnis bei der Auswertung der berufsständischen Parameter der Nobilitierten gezeigt, dass der Aufstieg in den Adel v. a. denjenigen gelang, welche sich durch Professionalisierung und Bildung für eine der vielfältigen und wachsenden Regierungs- und Verwaltungsstellen von Herrschaft in der Fläche oder am Ort der jeweiligen fürstenstaatlichen Regierung auszeichnen konnten. Freilich dürften hier noch weitere Faktoren wie Langjährigkeit des Dienstes, Zugang zu einem wirkmächtigen Fürsprecher oder die Nähe zum Erzhaus selbst eine Rolle gespielt haben und im Rahmen der aus dem hierüberstehenden Teil ebenfalls bereits aufgezeigten Gratifikationsnobilitierungen dürften gerade die beiden letztgenannten Aspekte auch im Vordergrund gestanden haben. Dennoch erschließt sich nun umso mehr, warum die Tugend der „Vernunft“ in den Formularen und Urkunden als eine unter vielen möglichen Adelstugenden durchgängig zu finden war und als eine vordergründige Legitimation den Übertritt vom Nichtadel in den Adel bahnte. Selbst im Bereich des Hofes, dessen Auswertung hier aus Platzgründen leider nicht mehr vorgestellt werden konnte, waren neben den vielen Hofdienern und anderen herrschaftsnahen Positionen die beiden Faktoren von Fachkompetenz

und vertieftem Wissen in einem bestimmten Funktionsbereich (Kammer, Bereiter, Lehrer, Bibliothekar und Archivar, Mediziner, Apotheker, Körperpflege (Barbier), Handwerker, Hofgebäudeverwaltung, Geistliche, Jagd, Fischerei, Hofjustiz, Musiker, Hofverwaltung) sowie die in einer solchen Position tatsächlich verrichtete tagtägliche Arbeit³⁹⁰ die maßgeblichen Faktoren für den Aufstieg in den Adel gewesen.

Angesichts der sicherlich am zahlreichsten vorhandenen Ämter und Positionen im Bereich der Flächenbürokratie, in der zugleich oft ein unmittelbarer Kontakt der Herrschaft zu den dort lebenden Menschen über die bestellten Amtsträger erfolgte, kamen tatsächlich die meisten Nobilitierten zwischen 1500 und 1700 aus diesem Bereich. Hier kamen praktisch nützliches Sachwissen und stellvertretend ausgeübter Herrschaftsdienst zusammen und damit zwei offenbar wichtige Faktoren für den Aufstieg in den Adel. Hier war es auch auffällig gewesen, dass in 131 der 199 feststellbaren verschiedenen Berufen im Bereich der Flächenbürokratie jeweils nur ein bis zwei Vertreter des Berufes in den Adel übergetreten waren. In gerade einmal zwanzig Berufen waren hingegen über die Hälfte der Nobilitierten in diesem Bereich versammelt gewesen. Dies galt ähnlich auch für die Zentralbürokratie und hatte sich auch in den anderen hier nicht detailliert dargestellten Berufssparten (Hof, Militär, Kirche, Stadtämter etc.) dem Grundsatz nach gezeigt. Es gab demnach, im Sinne der oben beschriebenen Pfad-Vorbahnung, manche Berufe und Positionen, in denen ein Übertritt in den Adel wahrscheinlicher war, als in anderen Positionen. Die prominenteren dieser Positionen, die „Spitze des Amtsstandes“, hatte die Forschung entsprechend bereits als „natürliche[s]‘ Rekrutierungsfeld für Nobilitierungen“³⁹¹ erkannt. Es gab aber eben auch viele weitere Positionen, in denen der Übertritt in den Adel gelang. Umso wichtiger war es, möglichst eine Vollauswertung der Nobilitierungen vorzunehmen, um diese Vielfalt und Vielschichtigkeit der auftretenden Berufsträger abbilden zu können. Zumal nun sozialgeschichtliche Datenbanken wie „HISCO“ dort noch nicht aufgeführte Berufsbezeichnungen für den Zeitraum von 1500 bis 1700 aus den 844 festgestellten unterschiedlichen Berufsbezeichnungen des Nobilitiertenspektrums ergänzen können.³⁹² Denn darin zeigte sich, dass die Nobilitierung nicht allein eine Sache für Männer in hohen und höchsten Chargen war, sondern dass eher Männer in den gehobenen mittleren Positionen in den Adel gelangten, dass es aber auch nicht

³⁹⁰ Im Gegensatz zu den rein zeremoniellen bzw. Ehrenämtern bei Hofe, die beinahe ausschließlich dem etablierten Adel vorbehalten zu bleiben schienen, wie auch diese Untersuchung hier anzudeuten scheint.

³⁹¹ Wunder, *Neuer Adel* 2010, S. 356f.

³⁹² Leeuwen, Maas, *Social Mobility* 2010, S. 432.

ausgeschlossen war, als einfacher Schreiber, Konzipist oder Waldschaffer in den Adel aufzusteigen. Die im voranstehenden Teil feststellbare strategische inhaltliche Unschärfe in der Nobilitierungstätigkeit der Kaiser (vermutlich auch der Erzherzoge) resoniert somit mit der Breite des Spektrums der Nobilitierten über alle Berufsgruppen hinweg. In dieser Vielfalt ruhen daher eine Reihe weiterer Fragestellungen, etwa nach den Ursachen für die Hochkonjunktur der Nobilitierungen für die Sekretäre und Kanzleischreiber in der Regionalbürokratie in der zweiten Hälfte des 16. Jh., während für die anderen Berufe in der Berufsgruppe der Regionalbürokratie die erste Hälfte des 17. Jh. die Hochkonjunkturphase darstellte.

Im Amt des Pflegers hatte sich zudem exemplarisch gezeigt, dass die Übernahme dieses Amtes, oft auch in Verbindung mit weiteren Ämtern in der Zentralbürokratie, dem Träger ein gewisses Maß an Ehre zugab, welche es ihm erleichtert haben dürfte, den Übergang in den Adel zu nehmen. Dies war im vorangehenden Teil bereits im sog. „officium nobile“ bzw. allgemeiner der Amts-Adelsbindung angesprochen worden. Ämter mit einer gewissen Eigenständigkeit in der stellvertretenden Wahrnehmung herrschaftlicher Aufgaben dürften daher hierunter zu fassen sein und es erstaunt nicht, dass die am häufigsten zur Nobilitierung gelangenden Berufsträger im Bereich der Regionalbürokratie (in den anderen Berufskategorien war es ähnlich) überwiegend in diesen Ämtern bestallt waren. So ließen sich auch weitere Positionen wie die der Vögte und Festungskommandanten als solche „officia nobiles“ bezeichnen, die ebenfalls mit der stellvertretenden, darin aber einem gewissen Grad an selbstständiger und in unmittelbarem Untertanenkontakt ausgeübter Herrschaft betraut worden waren. Im Bereich der Regionalbürokratie ließen sich elf der zwanzig häufigsten Berufe dergestalt qualifizieren. Die übrigen neun zeichneten sich einmal durch ihre Nützlichkeit bei der Betreuung herrschaftlicher Einnahmen oder für den Kanzleibetrieb aus und zum anderen dürfte es erheblich mehr dieser Positionen gegeben haben, was, bezogen auf die Häufigkeit der Nobilitierungen in diesen Berufen, die geringeren Aussichten für den Einzelnen, hier zur Nobilitierung zu gelangen, ein Stück weit kompensiert hatte. Es wurden so zwar auf die Gesamtzahl der Einnehmer sicherlich deutlich weniger Einnehmer als z. B. Pfleger nobilitiert, doch da es deutlich mehr Einnehmer als Pfleger gegeben haben dürfte, wurde dieser Effekt zumindest ein Stück weit ausgeglichen. Der Bezug zur vielfältigen, unmittelbaren und eingeschränkt selbstständigen Herrschaftsausübung dürfte die genannten elf Positionen zumindest in den Nahbereich der „officia nobiles“ gebracht haben, da diese Eigenschaften auch dem Adel als herrschendem Stand zukamen, wie u. a. die Auflistung der Nobilitierungskurkunden gezeigt hatte. Aber, wie

gesagt, der Adelserwerb blieb nicht allein diesen hohen Vertretern der Regionalbürokratie vorbehalten und gerade darin zeigt sich die Vielfalt möglicher Wege in den Adel. Ein roter Faden dabei ist freilich der Bezug zur Herrschaft und die Nützlichkeit für die jeweilige Herrschaft.

Die These vom eher anzunehmenden Ausnahmetatbestand der Nobilitierung Geistlicher aus dem voranstehenden Zwischenfazit, hatte sich in den Nobilitierungszahlen bestätigt. Ebenso haben die Zahlen den Verdacht bestärkt, dass die Nobilitierung Geistlicher bzw. Angehöriger des Funktionsbereiches der wohl beinahe ausschließlich katholischen Kirche einen starken Zusammenhang mit den habsburgischen Bestrebungen zur sogenannten Gegenreformation aufwiesen. Dies jedenfalls könnte eine Erklärung für die zeitliche Korrelation zwischen Gegenreformation und dem Hochlaufen und Höchststand der Nobilitierungen in den Bereich der Kirche sein. Die Nobilitierungen im Bereich der Kirche hatten auch darauf hingewiesen, dass die Dynamiken des Nobilitierungsgeschehens immer auch bzw. eigentlich zuvorderst aus der Perspektive der Adelsempfänger gedacht werden müssen, da die erhaltene Gnade deren Interessen entsprechen musste. Sie würden daher, wie bei den Geistlichen geschehen, wohl auch stets versucht haben, die Nobilitierungsurkunde in ihren variablen Elementen (Zahl der Mitempfänger, Zusatzbegnadigungen wie Wappen etc.) auf ihre Bedürfnisse hin anzupassen. Viele Geistliche hatten daher die Nobilitierung nicht nur personal, sondern auch erblich für ihre Geschwister, meistens den oder die Brüder, empfangen.

Diese Motive der Nobilitierungswilligen können nur vermutet werden und waren dabei sicherlich im Detail so unterschiedlich wie die hierum einkommenden Personen selbst und dennoch lassen sich hier, v. a. mit Blick auf die ausgewerteten Nobilitierungsurkunden, einige Gemeinplätze identifizieren. Plausibel scheint zu sein, dass viele der Nobilitierten einen Adelsstand begehrten, weil sie hierdurch ihr weiteres berufliches Vorankommen und den Aufstieg in höhere Ämter, die nur oder leichter mit einem entsprechenden Titel zu erreichen waren, stützen und befördern wollten. Manchmal stand der Adelserwerb auch im Zusammenhang mit bereits inne gehabtem Güterbesitz, dessen Rechte so nun mitunter erst zur Entfaltung kommen konnten bzw. eine Immatrikulation bei einer Adelskorporation nun auch erst recht möglich wurde. Hinzu kam wohl auch, dass bei vielen Nobilitierten ihr erworbenes Amt den Erwerb einer Adelsurkunde nahelegte, um dieses angemessen ausüben zu können. Dies dürfte dabei auch im Interesse ihrer Landesherren und Dienstherrn gelegen haben, die ein solches Vorhaben daher gerne unterstützt haben werden, zumal die Aufwertung eines ihrer Funktionsdiener immer auch ihr eigenes Ansehen zu steigern geeignet war. In

manchen Ämtern dürften zudem auch die Aufstiege vieler Angehöriger dieses Berufsstandes einen gewissen Konformitätsdruck auf die nichtadeligen Angehörigen dieses Berufsstandes ausgeübt haben, es ihnen gleichzutun.³⁹³ Außerdem lag sicherlich bei den ein oder anderen Adelserwerber (z. B. bei den Welsern, bei denen Bartholomäus, Anton und Franz unterm 22. November 1532 die Nobilitierung empfangen) das Motiv zugrunde, den wirtschaftlichen und sozialen Aufstieg, den eine Person oder Familie genommen hatte, durch die Nobilitierung sichtbar zu machen und das gesteigerte Selbstbewusstsein zum Ausdruck zu bringen.³⁹⁴ Auch darf vermutet werden, dass für den ein oder anderen die steuerlichen und sonstigen Erleichterungen im Vordergrund standen. Diese hätten es der Familie erleichtert, weiteres materielles Gut zu erwerben, wie z. B. Landgüter als sichere Kapitalanlage oder sich für die Befreiung von Abgaben auf ihre Besitzungen bei der jeweiligen Obrigkeit einzusetzen.

Riedenauer fügt dem aufgrund seiner Beobachtungen zur kaiserlichen Nobilitierungspraxis in den Schwäbischen Reichskreis noch die Motive hinzu, dass manche Petenten vorhatten, über ihrem Stand zu heiraten und daher nun die Standeserhebung dem vorangehen sollte. Auch vermutete er bei manchen Fällen, dass hier die Petenten mit den bereits in ihrer Familie nobilitierten Familienmitgliedern gleichzuziehen suchten.³⁹⁵ Dieses Movens einer möglichst erfolgreichen Angleichung des Adelsstatus unter den lebenden Familienmitgliedern einer Generation bzw. auch über mehrere Generationen (z. B. unter Einbeziehung der Kinder eines Bruders) lässt sich durchaus anhand des Nobilitiertenspektrums beobachten und es finden sich auch Beispiele im Nobilitiertenspektrum für die nachträgliche Nobilitierung von Verwandten einer zuvor nobilitierten Person, so dass diese Überlegung zur Motivlage der Nobilitierung nicht unplausibel erscheint und geteilt werden kann. Dobler nennt noch die Möglichkeit, dass manche Nobilitierte gar nicht aufgrund eigener Motive nobilitiert wurden, sondern um als Gesandte ihren Landesherren würdig vertreten zu können.³⁹⁶

³⁹³ Diese Beobachtung zum Berufsständischen Konformitätsdruck findet sich bei Riedenauer in seinen Beobachtungen bei den kaiserlichen Gnaden in den Schwäbischen Reichskreis: Riedenauer, Schwaben 2008, S. 117. Riedenauer bestätigt ebenfalls die hier gemachten Beobachtungen bzw. Vermutungen zu den Motiven der Petenten mit Hinsicht auf die Verbesserung ihrer Aufstiegsmöglichkeiten, Anstellungsmöglichkeiten und Bildungschancen und verweist dazu auf entsprechende Gesuche der einkommenden Petenten um Nobilitierung. Außerdem beobachtet auch er das Einkommen mancher Gutsbesitzer um Nobilitierung und konstatiert eine entsprechende Nobilitierungsmotivation. Ebd. S. 117.

³⁹⁴ Auch diese Beobachtung konnte Riedenauer bei der Beobachtung der Patriziererhebungen und Nobilitierungen in den von ihm untersuchten Reichsstädten machen. Gerade im reichsstädtischen Kontext sei dieses Bedürfnis sehr ausgeprägt gewesen und habe das dominierende Motiv dargestellt. Riedenauer, Kaiser 1967, S. 626f.

³⁹⁵ Riedenauer, Schwaben 2008, S. 117f.

³⁹⁶ Dobler, Hofpfalzgrafnamt (1950), S. 89.

Dabei gilt natürlich, wie auch generell bei allen anderen Motivlagen, dass es wohl in der Regel neben einem Hauptmotiv mehrere Nebenmotive zum Erwerb des Adels gegeben hatte und daher meist eine Kombination der hier versammelten und weiterer, einzelfallspezifischer Motive die Antragstellung motiviert haben dürften.

Das Motiv, durch den erhaltenen Adel Aufnahme in eine Adelskorporation, wie oben bei der Güterimmatrikulation schon in Ansätzen genannt, zu finden, dürfte aber nur bei den wenigsten Fällen vorhanden gewesen sein, da diese kaum über die nötigen Mittel verfügten, um dies Realität werden zu lassen. Freilich schloss dies nicht aus, dass ihre Nachkommen es beim weiteren finanziellen, sozialen und kulturellen Aufstieg und doch einmal versuchen würden, zumal dann, wenn sie es dennoch schafften, über einige Generationen ein adeliges Konnubium, mitunter mit anderen Neuadelsfamilien, vielleicht aus der regionalen Amtsträgerschaft, wenn man selbst dieser Gruppe angehörte, zu pflegen.

Dann gab es da natürlich noch, wie gesagt, die relativ große Gruppe derjenigen Nobilitierten, bei denen es sich v. a. um eine Gratifikation ihrer langjährigen Verdienste gehandelt haben dürfte, die also in niederen und mittleren Chargen bestallt waren und sehr häufig im unmittelbaren Umfeld des Kaisers, Kaiserhofes oder eines Angehörigen des Hauses Habsburg etwa als Silberdiener, kaiserlicher Tafeldeckler, Hofcourier, Lichtkämmerer, Küchenschreiber, Leibtrabant, Reichskanzleischreiber, Ingrossator oder Rechenmeister ihren Dienst versahen bzw. versehen hatten. Hier dürfte die Motivation v. a. in der persönlichen Aufwertung durch den erworbenen Titel gelegen haben und manche dieser Nobilitierungen dürften zudem auch vom Kaiser selbst ohne vorherige Antragstellung ergangen sein. Mitunter hatten gerade diese reinen bzw. vornehmlichen Gratifikationsnobilitierten auch die Absicht, das Fortkommen ihrer Söhne, die den Titel erben würden, in Zukunft zu erleichtern und deren Bildungs- und Karrierechancen zu erhöhen.

Auch hatte sich bei der Auswertung der Nobilitierung im Bereich der Kirche gezeigt, dass eine starke Konzentration der Nobilitierungen auf den habsburgischen Herrschafts- und Einflussraum vorlag. Diesen Eindruck hatte dann auch die Auswertung der Nobilitierungen nach den Territorien bestätigt, wo sich zeigte, dass Kaiser und Erzherzoge ca. zwei Drittel ihrer Nobilitierungen an Untertanen der Österreichischen Erblande verliehen hatten.

Bei den Nobilitierungen ins Reich hatte sich ein deutlicher Schwerpunkt auf die Kurfürstentümer und großen Reichsterritorien sowie auf solche im Klientel- und Einflussbereich

der Habsburger im oberdeutschen, südöstlichen Raum gezeigt. Da auf Kurbayern beide Faktoren zutrafen, war es entsprechend dominant bei den Nobilitierungen vertreten. Die großen Territorien boten somit strukturell durch ihre relativ ausdifferenzierten und relativ zu den kleineren Territorien natürlich auch größeren Administrationen (zentral und regional), Heere und Höfe sowie durch ihren Einfluss im Reich und damit annehmbarer Weise auch auf die Reichsbürokratie in Wien, Männern des dritten Standes auf den ersten Blick bessere Aufstiegschancen in den Adel als dies in den kleineren der Fall gewesen sein mochte. Dieser Schluss wäre aber wohl voreilig, da die Zahl der Nobilitierungen auch ins Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerung der Territorien und der Zahl der verfügbaren Stellen in Regierung und Verwaltung, Militär und am Hof gegenüber den größeren gesetzt werden müsste. Dies setzte wiederum umfangreiche Datenerhebungen zu jedem einzelnen der hier vorkommenden Territorien voraus, was im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. So dürfte etwa bei den kleineren Territorien ein Aufstieg in hohe und höchste Ämter mitunter leichter für fähige Männer des dritten Standes gewesen sein, als dies bei den vermutlich stärker in ihren Aufstiegslaufbahnen verregelten und mitunter bereits gewisse Statusbedingungen an die Aufsteigenden stellenden größeren Territorialbürokratien der Fall gewesen war. Diese Fragestellung kann hier allerdings ebenfalls nur aufgrund der Zahlen aufgeworfen werden, während ihre Beantwortung Aufgabe künftiger Forschungen sein müsste.

Auch ist es in diesem Zusammenhang, ähnlich wie bei den Berufen, grundsätzlich bemerkenswert, wie vielfältig die Territorien waren, in die Nobilitierungen gingen, worin sich daher die Vielgestaltigkeit des Reiches in seinen unterschiedlichen Territorien widerspiegelt. Natürlich ließen sich dabei Tendenzen erkennen wie die angesprochene Dominanz der großen Territorien, der Territorien im Klientel- und Einflussbereich der Habsburger, der katholischen und der Territorien im Süden des Reiches. Aber unüberwindbare Hürden fanden auch Männer in protestantischen Territorien des Nordens nicht vor, wenn sie eine Nobilitierung anstrebten, denn auch dorthin reichte der Arm der kaiserlichen (eher nicht der erzherzoglichen) Nobilitierungstätigkeit. Jedem Untertanen des Reiches stand demnach, auch nach Betrachtung der Zahlen, grundsätzlich die Möglichkeit offen, eine Nobilitierung zu erwerben, auch wenn die genannten strukturellen Faktoren (Lage und Größe des Territoriums, Konfession und Verhältnis seines Herrscherhauses zum Haus Habsburg) ergänzt durch die bereits im voranstehenden Teil herausgearbeiteten Faktoren persönlicher Eignung wie z. B. langjährige Dienste in einem „officium nobile“ natürlich Regionen höherer oder geringerer Aussicht auf Nobilitierung

schufen. Daher konnte es z. B. sein, dass ein Bayerischer Pfleger einer Herrschaft höhere Aussichten auf Nobilitierung gehabt hatte, als dies für einen Amtsverwalter im Brandenburgisch-Preußischen galt. Vorsichtig formuliert könnte man auch sagen, dass angesichts des mehr oder weniger ausgeprägten, aber durchaus feststellbaren konfessionellen Bias bei den Nobilitierungen, die Chancen zur Nobilitierung von Männern, die in kleineren katholischen Territorien, v. a. der vielen kleinen geistlichen Territorien, bestallt waren, größer waren, als sie es für Männer waren, die in vergleichbaren protestantischen Territorien bestallt gewesen waren, wenn sie ähnliche Berufe ausübten. Das wiederum bedeutete allerdings nicht, dass man dort völlig chancenlos war, eine Nobilitierung zu erhalten. Das sagt freilich nichts über die Konfession der Nobilitierten selbst aus, da diese bei den Regesten von Franks nicht angegeben war und daher hier nicht mit ausgewertet werden konnte. Der Faktor der Konfession scheint zudem, wie gesagt, nicht durchgehend gleichstark prägend gewesen zu sein und sich v. a. in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jh. maßgeblich auf die Nobilitierungstätigkeit der Kaiser ins Reich ausgewirkt zu haben. Teilweise kompensiert werden konnte eine Konfession des Territoriums und/oder Nordlage im Reich demnach durch die Größe und Bedeutung des Territoriums bzw. den damit korrespondierenden Faktoren der Zahl der Stellen in Bürokratie, Heer und am Hof des jeweiligen Territoriums, das hatte v. a. der Vergleich zwischen dem an größeren Territorien reicheren Nordosten des Reiches mit dem hier verhältnismäßig schwach aufgestellten Nordwesten gezeigt. Ja es scheint fast so, als sei dieser Faktor noch etwas höher als die Kaisernähe und konfessionelle Ausrichtung der regierenden Dynastie des Territoriums zu werten, wie es die Quote der Nobilitierungen pro Territorium andeuten mag.

In den 142 Territorien, in welche zwischen 1500 und 1700 Nobilitierungen ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblande gingen, schlägt sich also die Partikularität des Reiches nieder und auch diese Auswertung macht daher erneut deutlich, dass erst eine Vollauswertung aller Nobilitierungen einen Eindruck von der Vielfalt und Reichweite der territorialen Erstreckung vermittelt. Die Nobilitierungen ins Reich nahmen im Gegensatz zu denen in die Österreichischen Erblande kontinuierlich zu. Dies mag unterschiedliche Gründe gehabt haben. Für die größeren Territorien war hier die These formuliert worden, dass sich in der Zunahme der Nobilitierungen nach Bayern, Sachsen, Braunschweig-Lüneburg und Kurbrandenburg in der zweiten gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. die im vorangehenden Teil angesprochene Ausbildung eines eigenständigen Nobilitierungsgeschehens im 18. Jh. andeuten mochte. Indem

die Landesherren hier dem Komplex der Nobilitierung zunehmende Aufmerksamkeit widmeten und eine eigenständige Nobilitierungstätigkeit auszuprägen begannen, mag dies zunächst zu einer Zunahme der Nobilitierungen durch den Kaiser geführt haben. Denn die Landesherren mussten ihre eigenständige Nobilitierungstätigkeit ja flankieren und vorbereiten, indem sie zunächst auf dem Boden des „*ius tertii*“ ihren Anerkennungsvorbehalt gegenüber kaiserlichen Nobilitierungen ausbildeten und immer mehr betonten. Darin legten sie allmählich den Grund für eine eigenmächtigere auf ihr Territorium bezogene Nobilitierungstätigkeit. Wollten sie also mehr Untertanen zur Nobilitierung gelangen lassen, mussten sie zunächst weiterhin den Weg über die Reichskanzlei wählen. Auch mochten manche Landesherren, dem Vorbild der Habsburger in vorigen Jahrzehnten folgend, versuchen, hier begrenzt Einfluss auf die Konstitution ihres Landesadels nehmen zu wollen. Die Etablierung einer Nobilitierungspraxis der Gratifikation, zur Aufwertung des fürstlichen Umfeldes und aus Aufstiegsinteressen von Fürstendienern in den Reichsterritorien, die in der zweiten Hälfte des 17. Jh. steigende Zahlen sahen, mag ebenfalls Teil der Erklärung für diese Zunahme gewesen sein.

Unter den strukturellen Daten über das Spektrum der Nobilitierten waren schließlich auch die Beobachtungen rund um das Thema Zusatzbegnadigungen instruktiv gewesen. Es hatte sich gezeigt bzw. bestätigt, wie es schon im voranstehenden Teil bei der Auswertung der Formulare vermutet worden war, dass gerade hier das kaiserliche Nobilitierungsregal seine Flexibilität ausspielen konnte. Dies gelang, indem es auf die Bedürfnisse des jeweiligen Petenten reagierte, wenn diese gerechtfertigt erschienen, und die Teile der Nobilitierungsurkunde betonte bzw. auch in ihrem Setting an grundständigen Rechtspotentialen ergänzte, die dem Petenten aufgrund seiner praktischen oder statusmäßigen Anforderungen in seinem jeweiligen gesellschaftlichen Umfeld erstrebenswert erschienen. Dies hatte sich z. B. bei der Rotwachsfreiheit gezeigt, die sich großer Beliebtheit bei Berufsträgern mit Herrschafts-Administrationstätigkeiten erfreute. Auch die „*salva guardia*“ hatte sich als stark problembezogene Gnade erwiesen, die bevorzugt während des Dreißigjährigen Krieges angefragt und verliehen worden war. Besonders deutlich war dies auch beim sogenannten *privilegium de non usu* geworden, wo der Nutzungszusammenhang recht eindeutig war. Bei den meisten anderen Zusatzbegnadigungen hingegen wird erst die Einzelfalluntersuchung zeigen können, wozu der oder die Erwerber diese erwarben, wie es der Fall des kursächsischen Rates Heinsperg beispielhaft illustrierte. Insgesamt fällt auf, dass es Fälle mit keiner

Zusatzbegnadigung oder ‚nur‘ der obligatorischen Wappenbesserung gibt. Dann gibt es aber auch Fälle, die mehr als fünf oder gar zehn hochwertige Zusatzbegnadigungen wie das Palatinat, Steuerbefreiungen oder ein „privilegium fori“ (besonderer Gerichtsstand) verliehen bekamen. Bei diesen Fällen deutete sich daher eine Heraushebung gegenüber den übrigen Nobilitierten an, die oft auch durch die Spitzenposition des Begnadigten bestätigt wurde. In solchen Fällen dürfte daher das Hauptpotential gelegen haben, als neuadelige Familie in die etablierte Adelswelt hineinwachsen zu können.

Das Instrument der Zusatzbegnadigung zur jeweils verliehenen rittermäßigen Adelsurkunde, welches zur Aufwertung und subjektiven Qualifizierung des rittermäßigen Adelsstandes diente, erfreute sich offenbar stetig wachsender Beliebtheit, wie es die Zunahme der Zusatzbegnadigungen pro Urkunde über die hier ausgewerteten 200 Jahre gezeigt hatte. Wenn es um die „Aufwertung des Adelsstandes“ ging, waren v. a. Wappenbesserungen unterschiedlichster Art sowie auch die verschiedenen Prädikate beliebt gewesen. Offenbar standen gerade Wappen und Prädikate im Ansehen, den neuen Adel der Nobilitierten mit mehr Ansehen und Geltungsmacht auszustatten. Interessant war gewesen, dass viele Neuadelige schon beim Adelserwerb über ein Wappen verfügten; ob es ein adeliges oder bürgerliches war, kann den Daten nicht entnommen werden. Auch hier scheint wieder der schrittweise Aufstieg in den Adel durch, welcher im Gegensatz zum voraussetzungslosen Aufstieg in den Adel im Rahmen einer Gratifikationsnobilitierung oder eines fast kometenhaften Aufstiegs einer Person sozusagen aus dem Stand und ohne vorbereitende Würden stand. Dieser schrittweise Aufstieg in den Adel, bei dem der Weg zur Nobilitierungsurkunde mit adelsnahen Würden wie Wappen oder Palatinat gebahnt wurde, dürfte eher den Anforderungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft eines stufenweisen Aufstieges über die Zeit, eines fast organischen Hineinwachsens von Aufsteigern in neue gesellschaftliche Positionen entsprochen haben. Ein Beispiel dafür könnte etwa der kurbrandenburgische Rat Kraz dargestellt haben.

Auch im Bereich der Zusatzbegnadigungen mit primär praktischem Nutzen überrascht es nicht, dass diejenigen mit Bezug auf Güter und Landbesitz mit zu den häufigsten der verliehenen Zusatzbegnadigungen zählen. Diese können zugleich ein Hinweis darauf sein, dass eine Neuadelsfamilie tatsächlich anstrebte, sich durch den Erwerb von herrschaftsbefähigendem Besitz dem Adel mehr anzunähern. Doch neben diesem Impetus, den die Adelsurkunde potentiell entfalten konnte, waren eben auch andere primäre Nutzungszwecke denkbar, worauf die noch zahlreicheren Zusatzbegnadigungen aus dem Bereich der Amtstätigkeit und

privaten Rechtsgeschäfte hinwiesen. Diese dürften nämlich mehr dem weiteren Aufstieg und Karrierefortschritt des Adelsempfängers und/oder seiner Nachkommen dienlich gewesen sein, als zu deren Etablierung im Adel gedient haben. Der ähnlich zahlreich verliehene besondere kaiserliche Schutz konnte in beiden oder auch weiteren denkbaren Nutzungszusammenhängen nützlich gewesen sein. Insgesamt liegen in den Zusatzbegnadigungen gute Indikatoren vor, den Nutzungszweck der Adelsurkunde für deren Empfänger zumindest in einem ersten Ansatz einschätzen zu können und auch lassen sie erste Schlüsse auf die einem Adelserwerber zur Verfügung stehenden Mittel zu. Demnach können ein Mehr und v. a. ein Mehr an hochwertigen Zusatzbegnadigungen mit weitreichenden Aufwertungen des Adelsstandes (z. B. Palatinate, güterbezogene Zusatzbegnadigungen oder die finanzielle Besserstellung) auf eine entsprechende höherwertige Ausstattung der Adelserwerber mit sozialen Beziehungen, materiellem Vermögen, Wissen und Kenntnissen und/oder Ansehen gegenüber den Erwerberrn einfacher rittermäßiger Adelsstände mit geringerer oder keiner Zusatzbegnadigung hinweisen. Gemein war den sehr häufig verliehenen Zusatzbegnadigungen und insgesamt dem Gros der Zusatzbegnadigungen auch gewesen, dass sie, ähnlich den Adelsurkunden selbst, nur potentiell, also nicht ohne Weiteres in die Rechte Dritter eingriffen. Dazu war die These entwickelt worden, dass auch hierin durchaus ein strategischer Ansatz zumindest der Kaiser und der Reichskanzlei erkennbar geworden war. Dieser zufolge verliehen sie zwar in Einzelfällen auch Rechte, die stärker in die Rechte Dritter eingriffen, sie taten dies aber nur ausnahmsweise, um in den weitaus zahlreicheren unschädlicheren Rechtspotentialen, die die Urkunden und auch die Zusatzbegnadigungen meist verliehen, die Nutzung ihrer Reservatrechte vor weitergehender und diese womöglich irgendwann auch beschneidender Kritik der Reichsfürsten zu beschützen. Dies hätte zwar auch für die Nobilitierung selbst gelten können, doch hier hatte sich im Anerkennungsvorbehalt der Reichsfürsten ein guter Modus gefunden, um dieses potentiell einschneidende Recht mit der sich im 16. und 17. Jh. immer stärker entwickelnden territorialen Integrität und faktisch weitgehender Teilsouveränität der Reichsfürsten zu versöhnen. Für ein offensiver in die Rechte der Reichsfürsten eingreifendes Recht eines ihrer Untertanen etwa zum Bau von Mühlen, Schlössern oder Brauhäusern bei den eigenen Besitzungen innerhalb eines Territoriums hingegen mochte dieser Modus noch nicht etabliert gewesen sein und dieser Eingriff auch unmittelbarer und härter die, in diesem Falle wirtschaftlichen, Gerechtsame des Landesherrn betreffen als z. B. eine ihm verliehene Rotwachsfreiheit, weshalb die Reichskanzlei hier mitunter vorsichtiger agierte.

Auch die Betrachtung der Zusatzbegnadigungen hatte schließlich wieder gezeigt, dass die Adelsurkunden der Reichskanzlei offenbar beliebter waren, als die der Hofkanzlei und wie gerade Untertanen der Österreichischen Erblande durch die Verleihung des Adels für das Reich und die Erblande womöglich hoffen konnten, mit der Adelsverleihung das Problem der Kanzleimäßigkeit zu umgehen, indem ihnen die Reichskanzlei einen Adel explizit auch für die Österreichische Erblande verlieh bzw. ihren Adel hierin zugleich ausschrieb. Das dies sicherlich nicht ohne Widerstand der Hofkanzlei erfolgt sein dürfte und ob dem tatsächlich so war, müssten detailliertere Untersuchungen dieses Phänomens noch näher beleuchten.

4. Conclusio und Überleitung zur Einzelfallbetrachtung neuadeliger Etablierung

Insgesamt ging es im hier endenden ersten Teil der Arbeit darum, den empirischen Rahmen der Arbeit abzustecken. Dazu musste das Phänomen des Neuadels in seinen Grundzügen besser verstanden werden, um nun innerhalb dieses Rahmens einen Erkenntnisraum für die hiernach zu betrachtenden und dann spezifisch zu analysierenden Entwicklungen neuadeliger Etablierung zu eröffnen und aufzuspannen.

Dem geneigten Leser mag dennoch die Frage aufscheinen: wozu braucht es den ersten Teil der Arbeit für diese? Nun formal gesehen ist er in der Fragestellung angelegt und antwortet auf sie. Zweitens bietet er den sozialtopographischen Rahmen zur Einordnung des Phänomens der neuadeligen Etablierung in das breitere des Neuadels im 17. Jh. Drittens bietet er wichtige Hinweise für die methodische Herangehensweise und inhaltliche Anforderungen zur Beantwortung der Frage nach dem "Was?" neuadeliger Etablierung im Adel. Denn er weist hier auf die Komplexität des Phänomens hin, wonach die Gruppe des Neuadels sehr facettenreich war. Nur wenige konnten somit initial die Etablierung im Adel anstreben. Der Rest bildete eine Zwischengruppe zwischen Adel und Nichtadel (Halbadel).³⁹⁷ Es gab reiche und in hohen Ämtern stehende Neuadelige, aber das war eher die Ausnahme. Das Phänomen Neuadel kann zudem nicht allein auf rechtlicher Ebene erfasst werden, da die Nobilitierungsurkunden oder Ausschreibungen den Adel lediglich aktualisierten, aber die Einordnung in die Adelsgesellschaft nicht verordnen konnten. Angesichts dieser Vielfalt und Komplexität dürfte daher auch der Prozess der Etablierung als vielschichtiger und ganzheitlicher Prozess zu analysieren sein, der sich nicht in formalen Kriterien wie Güterbesitz, Ehen oder Urkunden erschöpfte bzw. deren Zustandekommen wiederum erklärungsbedürftig erscheinen lässt. Schon die Urkunden selbst gaben diese Vielfalt ja bereits vor, indem sie über das Rechtliche hinausgehende Zielkategorien

³⁹⁷ So auch schon Margreiter, der mit Blick auf die Amtsträgerschicht im 18. Jh. formuliert, dass diese ihren Adel v. a. als Karrieretriebmittel und weniger zur Etablierung im Adel erworben hätten. Auch zur Anerkennung ihrer Verdienste sei er ihnen verliehen worden. Zugleich kennzeichnete sie der Adelstitel als lose zusammengehörige soziale Schicht und gab ihr ein Identifikationsmerkmal. Sie blieben in besonderem Maße von der landesherrlichen Gunst abhängig, da sie wirtschaftlich aufgrund fehlender Grundherrschaft und der Unmöglichkeit zum Gewerbe- oder Handwerksbetrieb aufgrund ihres Standes, im Grunde stark auf die Betätigung in fürstlichen Diensten angewiesen waren. „Nach „oben“ zog die adelige Exklusivität die Grenze, die später durch Öffnung zur Aufklärung von seiten der Beamten erwidert wurden, nach „unten“ waren die berufsständischen Besonderheiten und nicht zuletzt der Briefadelsrang ein deutlich erkennbares Unterscheidungsmerkmal. Diese so entstandene Zwischenschicht ist als ‚administrative Funktionselite‘ bezeichnet worden, die zwar eine soziale Identität, aber keine vollständige Standesqualität entwickelte.“ Margreiter, Klaus: Die Bedingungen der sozialen Aufstiegsmobilität in der Salzburger Bürokratie des Absolutismus, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 139/1999, S. 39-86, hier S. 53.

der sozialen Angleichung zum Ritteradel für Neuadel definierten: Güter, Konnubium, Ämter, Abgabefreiheit, Anerkennung durch Landesfürsten, Aufnahme in Adelskorporationen und Ähnliches mehr. Auch Charaktereigenschaften wie v. a. die den Neuadel meist zierende Tugend der Klugheit lässt sich als Auftrag neuadeliger Realisation zur Etablierung im Altadel identifizieren. Neben der Komplexität des Etablierungsprozesses weist der erste Teil auch auf eine weitere wichtige Analysehinsicht hin: die annehmbare Mehrgenerationalität der Etablierung. Hierin war die Rolle der Leistungen wohl auch für die Etablierung instruktiv: Denn schon der Aufstieg in den Adel war leistungsabhängig gedacht und war es oft auch tatsächlich. So vielfältig das Leistungsspektrum der Adelserwerber war, so vielfältig dürften auch die Leistungswege ihrer Nachkommen gewesen sein. Nun im Adel dürften diese aber in vielen Fällen auch vom Vorbild der Vorfahren abgewichen sein. Leistung und Verdienst scheint dabei kumulativ gedacht worden zu sein, weshalb die Betrachtung mehrerer Generationen sinnvoll sein wird. Leistung und Verdienst dürften in verschiedenen Adelsregionen zudem wohl auch unterschiedlich konnotiert worden sein, so dass "Adel" und Zugehörigkeit hierzu in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten unterschiedliche Bedeutungen gehabt haben dürften. Neuadel musste sich dort dann jeweils anders angleichen und entsprechend entwickeln. Regionen stellten dabei Prüfinstanzen für kaiserliche Nobilitierungen in ihrem gesellschaftlichen Gehalt dar. Konkret war schon aufgefallen, dass die Etablierung wohl erst nach vier Generationen vollständig möglich war. Drittens weist Teil eins auch auf die Regionalität von Etablierungsprozessen hin; im Zuge dessen wohl insbesondere die regionalen Adelskorpora die Etablierung im Adel im Zuge der Zuschreibung der sozialen Realität des kaiserlichen verliehenen Nominaladels übernahmen und übernehmen mussten. Die Arbeit muss daher bei der Untersuchung des Etablierungsprozesses einen konkreten und regionalen Bezugsrahmen für den zweiten Teil aufspannen.

Demnach lassen sich aus den Beobachtungen und Erkenntnissen des ersten Teils bereits analytische Hilfsmittel für die folgenden Überlegungen und Betrachtungen der Arbeit ableiten. Der Zwang zur Regionalität des Etablierungsprozesses wird allein schon aufgrund der faktischen Limitationen der Reichskanzlei und der Kaiser deutlich, erstens Adelsurkunden sorgfältig geprüft zu vergeben und zweitens, die darin vermittelten Rechte auch wirklich durchsetzen zu können. Ob diese Rechte realisiert wurden, kann nur die Praxis zeigen. Es bedarf daher der möglichst vielschichtigen und genauen Rekonstruktion der Lebenswirklichkeit der jeweiligen neuadeligen Familie an ihrem jeweiligen Ort, da sich dort, also ganz konkret vor Ort und in den

vielen Alltäglichkeiten und Zuschreibungsprozessen die Akzeptanz und Geltung des Adels der neuadeligen Familie erweisen und etablieren würde; oder auch nicht. Darauf hatten schon die Anfechtungen gegenüber der Familie Lenz oder auch die solche unterschiedlichen Leistungs- und Zuschreibungsbühnen von Neuadel umreißenden Angaben der Brüder Dufort hingewiesen. Auch ist, u. a. am Beispiel der Dufort, bereits klar geworden, dass schon der Weg in den Adel in den meisten Fällen nicht voraussetzungslos war und ein intergenerationeller und komplexer Prozess war, in dem der Leistungsbegriff eine zentrale Rolle gespielt hatte. Diese Leistungen deckten dabei ein breites Spektrum ab und konnten besondere Tapferkeit im Kriegsdienst, die Verbreitung des katholischen Glaubens aber auch schlicht einen langjährigen Dienst in einem Amt im bürokratischen Mittelbau oder am Hof bedeuten. Entsprechend vielfältig dürften daher auch die Leistungs- und Verdienstmöglichkeiten der Nachfahren der Adelserwerber und ohne den genauen Blick darauf zu werfen, kaum prognostizierbar gewesen sein. Zumal bedacht werden muss, dass sich der Leistungs- und Verdienstbegriff nun umqualifizieren musste, da der Erhalt des Adels mitunter andere Verdienstanforderungen stellte als dessen Erwerb. Dabei waren Leistung und Verdienst wohl durchaus kumulativ gedacht worden und gelang der Aufstieg in den Adel wohl allmählich und über den Aufbau eines gewissen Potentials an Bildung, Geld oder Amtsehre sowie den Erwerb vorbereitender Urkunden wie Wappen oder das Palatinat. Eine mehr oder weniger herausragende Person konnte dann den Sprung in den Adel vollziehen. Doch es kam auch vor, dass dies auch in der Adelserwerbergeneration eine familiäre Gemeinschaftsleistung mehrerer Brüder, Vettern oder eines Vaters mit seinen Söhnen war. Diese vielfältigen Wege in den Adel hatten auch gezeigt, dass es, „den Neuadel“ nicht gab, ebensowenig wie „den Adel“, sondern derer viele. Sie erhielten in den Adelsurkunden zwar einen gemeinsamen Definitionsrahmen aus kaiserlicher Autorität, dürften diesen aber höchst unterschiedlich verstanden haben. Zudem dürfte die Rezeption dieses Neuadels und überhaupt ihre Zugehörigkeit zum Adel sicher nicht durch alle Adelsfamilien geteilt worden sein, da gerade die älteren Adelsfamilien (erinnert sei an den Eingangs zitierten Ausspruch von Huttens), den starken Impetus auf den Tugend- und Verdienstadel sicher nicht gänzlich mitgingen. So dürften sich die Neuadeligen am Ort ihrer Ansässigkeit vielfältigen Vorstellungen von Adel gegenübergesehen haben und auch ihr Selbstverständnis aus diesen Ansprüchen und ihren eigenen Traditionen entwickelt haben. Welche Schattierungen von Adel sich bei den Neuadelsfamilien in ihrem Selbstverständnis und ihrer Außendarstellung in diesem Spannungsfeld bildeten, kann daher ebenfalls nur eine

Einzelfallanalyse zu rekonstruieren hoffen. Zumal deutlich wurde, dass zur Charakterisierung der zeitlichen, beruflichen und darin ein Stück weit auch sozialen Konjunkturen und Konturen der Gruppe der Neuadeligen die Momentaufnahme der Nobilitierung und der hier erkennbaren Konstitution einer Neuadelsfamilie zwar ausreichend gewesen sein mag, auf der Ebene des Einzelfalles aber diese Perspektive letztlich unzureichend war, die Charakteristik des Einzelfalles hinreichend zu erfassen, wenn es um die Antwort auf die Frage nach dessen Etablierungschancen im Adel ging. Es war daher nur vermutet worden, dass zumindest die reinen Gratifikationsnobilitierungen eher weniger Chancen auf die Etablierung gehabt und diese mitunter auch gar nicht intendiert hatten. Denn die Motive zum Adelserwerb, das wurde ja ebenfalls gesagt, waren wohl sehr heterogen. Ein Stück weit hatten sich die Fälle mit hohen Ämtern bzw. „*officia nobiles*“ und einer umfangreichen Zusatzbegnadigung als Anwartschaftsfälle für die adelige Etablierung vermuten lassen.

Ebenso vielfältig, wie die Neugeadelten und demnach auch ihre engeren sozialen Bezugsräume in der Territorialbürokratie, im regionalen Raum eines Amtes bzw. einer Pflegschaft, im ortsinstabilen Offiziersdienst oder gar als stadtgessener Bürger waren, dürften auch deren Wege zur adeligen Etablierung gewesen sein; wenn sie diese überhaupt anstrebten oder anstreben konnten. Hier kam sicher auch zum Tragen, dass es Regionen gab, die sehr viele Neuadelsfamilien in kurzer Zeit sahen, wie die Österreichischen Herzogtümer in den 1620er Jahren, dass es aber auch Regionen gab, in die relativ wenig neuer Adel durch die kaiserliche Nobilitierungstätigkeit gesetzt wurde. In den Regionen hoher Nobilitierungsdichte konnten sich daher neuadelige Netzwerke bilden, dürften aber die Chancen für alle, Ehen mit dem alten und etablierten Adel einzugehen, begrenzt gewesen sein, während sich mitunter in Regionen mit wenigen Nobilitierungen eher Fenster der Ersatzmobilität eröffnet hatten. Denn auch dies ist schon deutlich geworden, dass es beileibe nicht jeder neuadeligen Familie möglich gewesen sein dürfte, in die Reihen des regionalen Adels hineinzuwachsen. Es zeigte sich ja, dass längst nicht alle Neuadeligen die Etablierung im Adel anstrebten, auch weil dies wohl nicht immer möglich oder gewollt und an und für sich ein längerfristiger, mehrgenerationeller und voraussetzungsreicher Prozess war, wie Brakensiek am Beispiel der Hessischen Spitzenbürokratie gezeigt hatte. Unklar blieb bislang allerdings, welche Voraussetzungen hierzu über Gemeinplätze wie adelige Ehen oder den Gütererwerb hinaus genau notwendig waren und wie ein solches Hineinwachsen im Einzelfall spezifisch aussehen konnte; wobei auch dies, für die Gesamtheit des Neuadels bzw. etablierungsfähigen Neuadels gesprochen, angesichts

der regionalen Disparität und Vielfalt des Reiches, sicher letztlich im Höchstfall verallgemeinernd und ein Stück weit vom Einzelfall abstrahiert gesagt werden kann.

Legen also die Erkenntnisse des ersten Teils den Gedanken nahe, dass der Prozess der neuadeligen Etablierung aus der spezifischen Empirie des Einzelfalls heraus, möglichst vielfältig rekonstruiert werden muss, da von vorneherein unklar ist, welches Modell von Adel die Familie entwickeln, welche Verdienste sie erwerben, welche Leistungen vollbringen, welche Zuschreibungen von Adel erhalten und welche bislang noch unentdeckten weiteren Faktoren für ihre Etablierung von Bedeutung gewesen sein mochten, bilden genau diese Erkenntnisse das Programm und Zielrichtung des nachfolgenden zweiten Teils der Arbeit. Dort wird es demnach darum gehen, einen möglichst umfassenden Blick auf die Familiengeschichte der drei Fallbeispiele zu werfen und möglichst vielfältige Aspekte zu berücksichtigen.

Hierbei lag es auch nahe, die Auswertung dieser möglichst umfassenden und vielfältigen empirischen Rekonstruktion durch die Wahl eines Hilfsmittels vorzunehmen, welches einerseits geeignet erscheint, dieser Komplexität und Vielfältigkeit einen leitenden analytischen Rahmen zu geben, andererseits aber selbst keine apriorischen analytischen Setzungen über die untersuchte Sache intrinsisch mit sich bringt und transportiert. Dies soll den allmählichen, aus sich selbst wachsenden Erkenntnisgewinn aus der derart angeleiteten Analyse der Empirie ermöglichen. Konkret bedeutet das, dass in einem ersten Schritt drei solcher Fälle in ihrer jeweiligen Familiengeschichte über die dazu offenbar notwendigen vier Generationen ab dem Zeitpunkt ihres Adelserwerbs unter Hinzuziehung möglichst vielfältiger Quellen zur jeweiligen Familie dargestellt werden. Anschließend sollen diese Darstellungen dann unter Zuhilfenahme des Konzepts von Kapital-Kategorien von Bourdieu auf entsprechende Etablierungs-Merkmale beim jeweiligen Fall analysiert werden. Im letzten Schritt werden dann die Gemeinsamkeiten der Etablierungs-Merkmale dieser drei Familien herauszuarbeiten sein.

Teil II: Wie gelang die Etablierung im Adel?: Die Etablierung neunobilitierter Familien im Adel in der zweiten Hälfte des 17. bis in die erste Hälfte des 18. Jh. anhand dreier Fallbeispiele

1. Einführung

Um das Voranstehende noch einmal zusammenzufassen, ist, in aller Kürze, die Agenda dieses zweiten Teiles nun zunächst die Familiengeschichte und darin das Etablierungshandeln dreier Adelsfamilien über drei bis vier Generationen nach ihrer jeweiligen Nobilitierung zu rekonstruieren. Im Anschluss daran sollen zentrale Elemente für die Etablierung darin identifiziert werden. Diese werden dann drittens zwischen den drei Fällen verglichen werden, um hier Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu identifizieren, um gegebenenfalls den, zumindest hier erkennbaren, gemeinsamen Kern neuadeliger Etablierung trotz aller Unterschiedlichkeit und unterschiedlichen Umstände bei den betrachteten Familien zu identifizieren.

Hierzu war die Auswahl von drei Familien notwendig, die gewisse Voraussetzungen erfüllen mussten: Natürlich mussten sie neu in den Adel erhoben worden sein. Um ihre Etablierung im Adel unter ähnlichen Strukturbedingungen zu untersuchen, war es zudem wichtig, dass sie ungefähr zur selben Zeit in den Adel erhoben wurden. Es musste dann auch sichergestellt werden, dass sie es erfolgreich vermocht hatten, sich im Adel zu etablieren, d. h. nach vier Generationen Teil des etablierten Adels waren und in verschiedenen Heiratsbindungen in ihn hineingewachsen waren. Diese Auswahl war vor gewisse Herausforderungen gestellt, da sich an diese inhaltlichen Kriterien anschließend, im nächsten Schritt die Frage nach den Anforderungen an das Archivmaterial zu der jeweiligen Familie stellte: Es sollte eine möglichst vielschichtige Auswertung über mindestens vier Generationen nach der Nobilitierung erlauben. Der Prozess und das Ergebnis dieser Suche sollen hierunter daher etwas genauer umrissen werden.

1.1. Auswahl der Fallbeispiele und Suche nach geeigneten Neuadelsarchiven

1.1.1. Die Suche nach geeigneten Familien als Suche nach geeigneten Adelsarchiven

Die Suche nach geeigneten Untersuchungsfällen für den zweiten Teil des Hauptteils der Arbeit war auch bzw. vordergründig die Suche nach geeigneten Archiven. Die Grundbedingungen, die diese erfüllen mussten, waren die, dass die Familie um die Mitte des 17. Jh. in den Adel erhoben worden sein musste und dass die Überlieferung zur Familie, möglichst im Rahmen des Adelsarchivs selbst aber mindestens unter Einbeziehung weiterer Überlieferungsbestände, über drei bis vier Generationen nach der Adelserhebung hinreichend vielschichtig und zahlreich zu sein hatte, um die Familiengeschichte in möglichst vielen Facetten und Teilaspekten beleuchten zu können. Es reichte nicht aus, wenn einige Urkunden und Akten zur Wirtschaftsverwaltung im Adelsarchiv existierten. Diese Kriterien führten zu einer drastischen Reduktion der infrage kommenden Adelsarchive. Aufgrund einer Recherche in den, natürlich sehr unterschiedlich in Erschließungsstand und -grad, Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit, Online-Findmitteln der Staatsarchive der Bundesländer Deutschlands und Österreichs und im Schriftverkehr mit diesen, der Recherche in den Findmitteln der Archivverbände und Archivvereine, wie etwa den Vereinigten Westfälischen Adelsarchiven in Kooperation mit dem Archivamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe oder den Vereinigten Adelsarchive im Rheinland e.V. in Kooperation mit dem Archivberatungs- und Fortbildungszentrum des Landschaftsverbandes Rheinland, den übergreifenden Datenbanken und Übersichtswerken wie dem Archivportal-D³⁹⁸, gedruckten Findmitteln und Übersichtsarbeiten zu Adelsarchiven in bestimmten Regionen und Landschaften³⁹⁹, den

³⁹⁸ Auch nützlich war das Länderverzeichnis national wertvollen Kulturgutes, welches u. a. auch Adelsarchive anführt. Online verfügbar unter: <https://www.kulturgutschutz-deutschland.de/dok/129574>. Zugriff am: 17.3.2023. In einzelnen Bundesländern wie etwa in Baden-Württemberg (Inventar der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg) existieren auch Übersichten über die nichtstaatlichen Archive im Land, aus welchen ebenfalls Informationen zu existierenden Adelsarchiven gewonnen werden können. Der Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. gibt zudem ein Adressenverzeichnis über die Archive, auch Privatarhive und daher auch Adelsarchive, in Deutschland, Österreich und der Schweiz heraus: Ardey-Verlag, Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. [Hrsg.]: Archive in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Adressenverzeichnis. Münster 2013.

³⁹⁹ Z. B. für mögliche Tiroler Neuadelsfamilien: Tiroler Landesarchiv [Hrsg.]: Das Tiroler Landesarchiv und seine Bestände. Innsbruck 2002, S. 326-332. Zu Mecklenburg-Vorpommern, wo leider noch nicht alle Guts- oder Familienarchive in den entsprechenden Online-Übersichten der Staatsarchive ausgewiesen wurden, siehe u. a. bei: Jandausch, Kathleen: Überlieferung und Zugänglichkeit von Adelsarchiven in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Erfahrungsbericht aus der Forschungspraxis, in Andreas Hedwig, Karl Murk [Hrsg.]: Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa?. Marburg 2009, S. 97-105. Zu Westfalen: Wolfgang Bockhorst [Bearb.]: Adelsarchive in Westfalen: Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive. Münster 2012.

Angaben in Forschungen zur Etablierung im Adel (s. U.) oder auch aufgrund der Kommunikation mit ermittelten privaten Archiveigentümern konnten schließlich unter den dort jeweils angegebenen Adelsarchiven oder wenigstens Gutsarchiven⁴⁰⁰, 96 Bestände bzw. Neuadelsarchive von Familien, die im Verlauf des 16. und 17. Jh. nobilitiert wurden, identifiziert werden. Der weit überwiegende Teil umfasste allerdings nur einige wenige Überlieferungsstücke und fiel daher heraus. Außerdem kamen für die Untersuchung nur Familien in Frage, welche bis spätestens zur Hälfte des 17. Jh. nobilitiert worden waren, wodurch ein weiterer größerer Teil wegfiel, da viele Familien erst an der Schwelle zum 18. Jh., beiderseits derselben, nobilitiert worden waren. Um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den Etablierungsverläufen zu erhalten, war es zudem, wie gesagt, wichtig, dass die Nobilitierungen zeitlich nicht zu weit auseinander lagen. Schließlich hatten die Archive auch an Vielfalt und Menge über die Zeit hinweg die entsprechenden, oben schon genannten Anforderungen zu erfüllen und einen Erschließungsgrad aufzuweisen, der überhaupt deren Benutzung erlaubte. So fiel die Auswahl letztlich auf die hier ausgewählten drei Archive. Eine Übersicht über die restlichen recherchierten Neuadelsarchive ist der Arbeit angehängt.

Die in deutschen Staatsarchiven, Kommunalarchiven oder im Privatbesitz befindlichen Adelsarchive lassen sich dabei grob in Kategorien abteilen, welche sich an dem Herrschaftsstatus ihrer Archivbildner orientieren. Denn, so kann es ganz holzschnittartig gesagt werden, je umfangreicher und höherwertiger die Herrschaftsrechte der jeweiligen Adelsfamilie waren, desto vielschichtiger und potentiell umfangreicher war auch ihre Überlieferung; zumindest im Bereich des Herrschaftsarchivs als Teil des jeweiligen Adelsarchivs. Doch da meist die systematische Aufbewahrung auch der familiären Unterlagen, welche ohnehin große Schnittmengen zu den herrschaftlichen Überlieferungsgütern aufwiesen, durch die Einrichtung einer ordentlichen Herrschafts-Verwaltung und deren Registratur befördert wurde, gilt dieser Befund potentiell auch für die anderen Bereiche eines Adelsarchivs; also das Familienarchiv und

⁴⁰⁰ Die dann einer oder mehreren Besitzerfamilien des jeweiligen Gutes zugeordnet werden konnten, wodurch in einem Gutsarchiv meistens Überlieferung zu mehreren Familien vorliegt, so dass hier die Überlieferung zu einer Familie mitunter über mehrere Gutsarchive und gegebenenfalls noch einmal in einem eigenen Familienarchiv gestreut vorliegt. Die Gutsarchive stellen v. a. im Nord- und Nordostdeutschen Raum einen häufigen Adelsarchivtyp dar, welcher die entsprechende Besonderheit der dortigen Adelslandschaft als meist Gutsherrenadel widerspiegelt. Asch, Adel 2008, S. 57f.

gegebenenfalls noch eines eigenen (Guts-)Wirtschaftsarchives, welches aber auch Teil des Herrschaftsarchivs sein konnte.⁴⁰¹

Dem entsprechend trennt Dallmeier die Archive folgendermaßen ab: Den ersten Typ bilden die des landsässigen Adels einschließlich der nicht-souveränen Teile der Reichsritterschaft sowie des adeligen Patriziat und des jüngeren Briefadels, welche nie Herrschaft auf Reichsebene ausübten, sondern auf ihre Grundherrschaft und die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit beschränkt blieben und die nach 1806 bzw. 1848 zu reinen Guts- bzw. Wirtschaftsarchiven wurden. Diese bilden das Gros der Adelsarchive und befinden sich entweder noch im Privatbesitz oder sind als Deposita, Schenkungen, Dauerleihgaben oder durch Ankauf an ein Staatsarchiv übergegangen. Sie enthalten meist Unterlagen zur Geschichte der eigenen Familie und gegebenenfalls auch zu verwandten Familien bzw. Besitzvorgängern der Herrschaft (Familienarchiv) sowie Überlieferung zur Grundherrschaft, z.T. auch zur Wirtschaftsführung der Land- und Forstwirtschaft und Gerichtsbarkeit (Herrschaftsarchiv).⁴⁰²

Hiervon grenzt er als zweiten Typ die standesherrlichen bzw. Mediatisierten-Adelsarchive ab, welche zuvor über Landesherrschaft verfügt hatten und die eine Verwaltung für die Administration ihres innerterritorialen Besitzes (Domänen) neben der Herrschaftsverwaltung bzw. als Teil hiervon besessen hatten. Diese seien geringer an Zahl und decken in sich jeweils meist einen größeren geographischen Raum ab, da die Archivbildner oft über einen größeren Streubesitz herrschten und natürlich gegenüber den Adelsfamilien des ersten Archivtyps insgesamt ein größeres und mit höheren Rechten ausgestattetes Herrschaftsgebiet unter sich hatten. In ihnen bildet sich meist das weite Verwandtschaftsnetz dieser Familien ebenso wie natürlich ihre Ausübung der Landeshoheit, ihre Teilnahme an Kreis- und Reichstagsverhandlungen und die innerterritoriale Besitzverwaltung und Verwaltung ab. Auch gingen in diesen Adelsarchiven zum Teil angefallene Klösterarchive auf. Sehr vereinzelt war hier auch die Dokumentation der Wahrnehmung bestimmter hoher Ämter wie etwa gewisser Reichämter, einer adeligen Wirtschaftstätigkeit (z. B. wie beim Fugger-Unternehmensarchiv als Teil des Adelsarchivs der Familie zu Dillingen) geschehen oder finden sich hier Nachlässe bedeutender Persönlichkeiten des Hauses (Künstler, Militärs, Gelehrter, Politiker, Fürstbischöfe etc.).⁴⁰³

⁴⁰¹ Dallmeier, Martin: Adelsarchive und ihre Nutzung. Probleme und Perspektiven, in Andreas Hedwig [Hrsg.]: Adelsarchive. Zentrale Quellenbestände oder Curiosa? Marburg 2009, S. 17-32, hier S. 20-22.

⁴⁰² Dallmeier, Adelsarchive 2009, S. 21.

⁴⁰³ Dallmeier, Adelsarchive 2009, S. 20-22.

Als dritten Adelsarchivtyp führt Dallmeier dann noch die Archive der bis 1866 bzw. 1918 regierenden Herrscherhäuser auf deutschem Boden an. Diese waren überwiegend in den jeweils zuständigen Staatsarchiven aufgegangen, auch da auch hier eine Trennung der staatlichen und familiären Aktensphären meist nicht möglich war.⁴⁰⁴

Da die Scheidelinie also hauptsächlich durch die innegehabte Landesherrschaft markiert wurde, fällt das Adelsarchiv derer von Holzappel in die Kategorie zwei während die Überlieferung derer von Edelsheim in Karlsruhe und die derer von Geysso in Marburg jeweils zur ersten Kategorie zu zählen sind.

1.1.2. Überlieferungsstruktur der Quellen zu den drei Fallbeispielen

Die Quellen zu zwei der drei Familien lagen in Adelsarchiven vor, womit aber freilich noch wenig gesagt ist, da jedes Adelsarchiv natürlich letztlich so individuell ist wie die Familiengeschichte selbst, die sich darin mehr oder weniger umfangreich und vielschichtig spiegelt.

Zunächst einmal muss mit Hinsicht auf das Überlieferungsbild zur Familie von Edelsheim gesagt werden, dass deren Überlieferung im Grunde zweigeteilt vorliegt: Während die Überlieferung im Staatsarchiv Marburg v. a. die frühere Familiengeschichte der ersten drei Generationen mit Schwerpunkt auf ihre ökonomische Entwicklung und ihre Dienste für die Grafen von Hanau dokumentiert, ist der Rest eines Familienarchives, welches wohl erst in späterer Zeit durch ein Mitglied der Familie zusammengetragen wurde, im Generallandesarchiv in Karlsruhe vorliegend, aus welchem sich Einblicke in die Familienorganisation und auch z. T. in private Korrespondenzen und Familieninterna gewinnen lassen. Die Überlieferung in Marburg ist dabei nicht zusammenhängend, sondern über eine Vielzahl von Beständen verteilt. Sie entstand maßgeblich aufgrund der Tätigkeiten der ersten drei Adelsgenerationen der Familie in Diensten der Grafen von Hanau, v. a. der Grafen von Hanau-Münzenberg, deren Grafschaft nach Aussterben der Grafen von Hanau 1736 an Hessen-Kassel (Hanau-Münzenberg) bzw. Hessen-Darmstadt (Hanau-Lichtenberg im Elsass) gefallen war, wodurch deren Archive heute in den Hessischen Staatsarchiven liegen. Angesichts der hohen Bedeutung der Familie für die letzten Grafen von Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg ist deren Aktenniederschlag umfangreich und umfasst im Marburger Staatsarchiv rund 400 Verzeichnungseinheiten.

⁴⁰⁴ Dallmeier, Adelsarchive 2009, S. 20.

Ergänzt wird dies durch das, für den Betrachtungszeitraum, sehr viel weniger umfangreiche, dafür aber vielschichtigere Adelsarchiv derer von Edelsheim im Generallandesarchiv Karlsruhe. Dieses enthält v. a. wertvolle Informationen zur Memorialinszenierung der ersten beiden Adelsgenerationen, zu den Rittergütern der Familie, Personalien zu den Söhnen Philipp Reinhards von Edelsheim (also der vierten Adelsgeneration), Informationen u. a. zur Abstammung der Ehefrau des Adelserwerbers Johann Georg von Edelsheim, verschiedene Eheverträge über die Generationen hinweg, ein Hausbuch in zwei Teilen Johann Georgs von Edelsheim oder auch weitere Informationen zum Hausbesitz der Familie in Hanau. Somit bot die Edelsheimische Überlieferung genügend und genügend vielfältiges Material, um auf breiter Basis die Familiengeschichte nachzuvollziehen und Elemente ihrer Etablierung im Adel darin zu identifizieren.

Das Adelsarchiv derer von Edelsheim in Karlsruhe wurde zum größten Teil 1910 durch Franz Freiherr von Edelsheim an das Generallandesarchiv abgegeben. Von 1922 bis 1982 kam es zudem noch zu kleineren Abgaben, die den Bestand ergänzten. Dem entsprechend wurde das um 1910 angelegte Findmittel, welches sich an der Lagerung und nicht an einer etwaigen Sachgruppenstruktur des Bestandes orientiert, laufend ergänzt. 2003 legte Jutta Krimm-Beumann ein Inhaltsverzeichnis für das Repertorium an, in welchem sie diese Sachgruppenordnung nachträglich einzuführen suchte, was die Benutzung nun erleichtert.⁴⁰⁵ Der Bestand selbst umfasst rund 126 Urkunden, 516 Aktenfaszikel und eine Stammtafel mit einer Bestandslaufzeit von 1348 bis 1969.⁴⁰⁶ Auswertungsrelevant waren hiervon 64 Verzeichnungseinheiten. Es ist anzunehmen, dass der Grundstock dieses Adelsarchives aus Resten der Güterverwaltung und eines zugehörigen Familienarchives hervorgegangen ist, welches dann durch gezielte Sammlungstätigkeiten, vielleicht durch Franz von Edelsheim⁴⁰⁷, ergänzt wurde. Hier zeigt sich im Vergleich mit den anderen beiden Familienarchiven sehr gut der hohe Wert einer, zudem möglichst ortsfesten, Güter- bzw. Herrschaftsverwaltung, welche meist den Ordnungskern und den aus der Notwendigkeit der Schriftadministration der eigenen Gerechtsame und Güter geborenen Nukleus eines Adelsarchivs darstellte. Dieser fehlte bei den

⁴⁰⁵ Siehe dazu in der Einleitung zum Findbuch zu Bestand 69 im Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAKA), verfasst durch Jutta Krimm-Beumann im Jahr 2003.

⁴⁰⁶ Siehe dazu in der Bestandsbeschreibung zu Bestand 69 im GLAKA. Online verfügbar unter: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-2443>. Zugriff am: 6.4.2020.

⁴⁰⁷ Dabei handelt es sich wohl aber nicht um den Deponenten selbst, sondern mitunter um einen seiner Söhne, welcher selbst familiengeschichtliche Forschungen durchführte und von welchem aus dem Jahr 1957 ein entsprechendes Manuskript als Entwurf einer Familiengeschichte im Bestand 69 vorliegt (Nr. 480, 482, 483).

von Edelsheim, die erstens über keinen zusammenhängenden Güterbesitz verfügten, wie es bei den Holzappel der Fall war und denen zweitens auch wohl im Zuge der Veräußerung ihrer Hanauischen bzw. Hessischen Güter im 18. Jh. einiges an Unterlagen hierzu verlustig gegangen waren. Drittens dürfte auch ihr Weggang aus Hanau in der dritten Adelsgeneration und dann die etwas unstete, durch vielfältige Gesandtschaftsreisen in Badischen Diensten geprägte Verlagerung des Familiensitzes und Schwerpunktes von den Rittergütern der Familie im Burg-Friedbergischen in die Markgrafschaft bzw. ins Großherzogtum dann in der vierten Adelsgeneration der Anlage und Pflege einer ordentlichen Archivüberlieferung nicht förderlich gewesen sein; eher im Gegenteil.

Einige Überlieferung u. a. zu den Lehensgütern, den Amtstätigkeiten, zu Jagdstreitigkeiten im Freigericht Kaichen, zur Gesandtschaftstätigkeit Johann Georgs von Edelsheim, zur Immatrikulation in die Oberrheinische Reichsritterschaft, Untersuchungen zur Abstammung derer von Edelsheim oder verschiedene Briefwechsel zwischen Familienmitgliedern und Dritten, findet sich zum Untersuchungszeitraum der Familiengeschichte von Edelsheim zudem heute im Staatsarchiv zu Darmstadt. Dieser Überlieferungsbestand stellte sich insofern zwar auch nicht als besonders umfangreich, dafür aber ungleich wertvoller für die möglichst facettenreiche Erforschung der Familiengeschichte derer von Edelsheim heraus.

Das Adelsarchiv der Grafen von Holzappel ist sozusagen das klassischste unter den hier ausgewerteten Adelsarchiven, was seinen Entstehungszusammenhang anbelangt; zumindest soweit er sich für die anderen beiden Archive nachvollziehen lässt.⁴⁰⁸ Das hängt wohl hauptsächlich damit zusammen, dass die von Holzappel bzw. dann Holzappel-Schaumburg, Nassau-Schaumburg (bzw. Nassau-Holzappel) und Anhalt-Schaumburg von Beginn an über ein geschlossenes, reichsständisches Territorium in Form der Reichsgrafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg in Personalunion regierten. Dieses Territorium war zwar von überschaubarer Größe und konnte gut in weniger als einem Tag durchritten oder gar durchschritten werden, doch es bedurfte dennoch einer ordentlichen Regierung, was für die Edelsheimischen und die Geysoischen Rittergüter nur eingeschränkt galt, da die daran hängenden Rechte weniger umfangreich waren und über weniger Untertanen verfügten. Dort

⁴⁰⁸ Die nachfolgenden Informationen stammen aus den Einleitungskapiteln zur Herrschafts- und zur Archivgeschichte im Findbuch des Adelsarchivs von Peter Brommer und den Vorbemerkungen des Herausgebers, des Archivdirektors Borck. Peter Brommer [Bearbeiter]: Inventar des Archivs der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg. Koblenz 1999, S. XVII-LIX.

lag daher jeweils eher eine Güterverwaltung mit herrschaftlichen Komponenten vor, während bei den Grafen von Holzappel durchaus von einer, wenn auch sehr kleinen, Landesherrschaft gesprochen werden muss. Diese unterschiedlichen Herrschaftsstrukturen brachten bei den von Holzappel von Beginn an ein Mehr an Regierung und daher notwendigerweise professionalisierter Schriftlichkeit mit sich, welche auch dazu führte, dass schon relativ früh von der Aufbewahrung bedeutsamer Unterlagen die Rede ist. So wird 1677 ein großer Koffer erwähnt, in welchem 79 Schriftstücke gelagert wurden. Auch ist davon auszugehen, dass die aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb ausgeschiedenen Schriftstücke, wie sie z. T. auf den verschiedenen Feldern der Herrschaftsverwaltung auf uns gekommen sind, ebenfalls an einem entsprechenden gesonderten Ort verwahrt wurden. Ergänzend dazu wurden hier oder extern offenbar auch wichtige Schriftstücke der Familienmitglieder aus dem eher privaten Bereich aufbewahrt, wobei hier auffällig ist, dass eine mehr systematische Aufbewahrung sich hier wohl ebenfalls v. a. auf diejenigen Bereiche der Familienschriften bezog, welche im Grenzbereich zur Herrschaftsverwaltung und der Wahrung der Gerechtsame des Hauses lagen, weshalb hier v. a. Unterlagen zu den Hausrechten, Eheschlüssen, Mesallianzen, zum Familiengut, Aktiva und Passiva, den Prozessen der Familie und Sterbe- und Erbangelegenheiten aufbewahrt wurden. Ein dritter großer Bereich waren Belange der Hofhaltung. Ob diese durch die Regierung mit verwaltet wurden oder ob hierzu ursprünglich eine eigene Hofverwaltung mit entsprechender eigener Registratur existiert hatte, lässt sich nicht mehr genau nachvollziehen. Zumal als gerade in diesem Bereich beinahe die gesamte Überlieferung erst aus der Zeit ab der zweiten Hälfte des 18. Jh. stammt. Die Aufzeichnungen aus der Vorzeit wurden entweder nicht aufbewahrt oder sind im Laufe der Archivgeschichte im 19. und 20. Jh. verloren gegangen. Dieser Befund gilt leider, wenn auch in etwas weniger drastischem Ausmaß, dem Grundsatz nach auch für die meisten anderen Überlieferungsbereiche des Adelsarchivs der Grafen von Holzappel. Wenn hier immer wieder von Aufbewahren die Rede ist, so geschieht dies vorsätzlich. Denn geordnet scheinen die Aufzeichnungen im 17. Jh. und weiten Teilen des 18. Jh. nicht abgelegt worden zu sein. Erst 1768 wurde die bis dahin wohl eher unsystematische und ungeordnete Ablage als Archiv organisiert und in fünfzehn Gefache unterteilt und es wurden zudem 40 Gefache für eine Repositur als Vorstufe zum Archiv eingerichtet. Dadurch war nun nicht nur eine Ordnung des Archivs, sondern auch ein ordentlicher Überlieferungsweg vom aktiven Verwaltungsgebrauch über die Registratur zum Archiv eingerichtet worden. Diese Ordnung scheint aber nicht durchgehalten worden zu sein. Denn nachdem die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft

Holzappel mit der Rheinbundakte von 1806 mediatisiert und in eine Standesherrschaft umgewandelt worden waren, welche an das Herzogtum Nassau fielen und die Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg als direkte Nachfahren Peters von Holzappel in weiblicher Linie (mehr dazu unten im Rahmen der Familiengeschichte) 1812 in Viktor Karl Friedrich ausstarben, fiel die Regierung der Standesherrschaft mit der Ehe einer der Prinzessinnen und Töchter Viktor Karl Friedrichs 1815 mit Erzherzog Joseph Anton von Österreich faktisch, trotz der Ehen ihrer Schwestern in andere Häuser und der Aufteilung des Allodialvermögens auf diese vier, an Erzherzog Joseph Anton, welcher sie aber aus der Ferne regierte. Sein Sohn Stephan übernahm 1847 die Regentschaft. Schon Erzherzog Joseph hatte 1818 seinem Kammerdirektor den Auftrag erteilt, eine erneute Ordnung des Archivs zu leisten. V. a. der Anhaltische Teil des Archivs schien in großer Unordnung gewesen zu sein. Es wurden nun fünf Hauptabteilungen eingerichtet, welche die Familienschriften, die Hofhaltung, die Güterverwaltung, das Rechnungs- und Kassenwesen und die Historischen Schriften versammelten und abgliederten. Bis zum Jahr 1856 waren diese Arbeiten abgeschlossen. Aus dieser relativ späten Ordnung und Systematisierung des Archivbetriebs und der Archivüberlieferung mag sich auch der Überlieferungsverlust für das 17. Jh. erklären.⁴⁰⁹ 1866 fiel das Herzogtum Nassau an Preußen und damit kam auch die Standesherrschaft mit dem zugehörigen Archiv unter Preußische Oberherrschaft. Erzherzog Stephan vermachte die Standesherrschaft testamentarisch nach seinem Tod 1867 Herzog Georg Ludwig von Oldenburg, doch dies wurde durch die von

⁴⁰⁹ Diese relativ späte professionellere Ordnung und Separierung gegen Ende des 18. und dann v. a. im 19. Jh. entspricht dem allgemeinen Trend bei vielen Adelsarchiven im deutschsprachigen Raum, wie er durch Dallmeier festgestellt werden konnte. Demnach wurden vielerorts durch die archivbesitzenden bzw. durch die über die Dokumentensammlung, die dann zum Archiv geformt wurde, verfügenden Adelsfamilien aus Traditionsbewusstsein, auch zur Legitimationsbildung bzw. -pflege, spätestens im 19. Jh. diese Archive oder Proto-Archive fideikommissartig gesichert, es wurden Archibauten angelegt und Historiker als Archivare angestellt und mit der Ordnung und Pflege der Bestände betraut. Gerade die kleineren Archive wurden dabei aber meist weiterhin ungeeignet gelagert, was auch weiterhin die Entstehung von Überlieferungsverlusten förderte und zwar sowohl des aktuell anfallenden Aktenmaterials aus der laufenden Güter- und ggf. auch weiterhin noch Herrschaftsadministration und des Familienschriftgutes als auch natürlich des Schriftgutes vorangehender Zeiten. Dallmeier, Adelsarchive 2009, S. 24f. Freilich muss dies nicht bedeuten, dass die Familien nicht schon zuvor traditionsbewusst gelebt und unter Legitimationsdruck gestanden hatten, was sie natürlich taten. Die Professionalisierung der Archive dürfte daher auch auf andere Faktoren wie eine Professionalisierung von Wissenschaft und Geschichtswissenschaft sowie von Bürokratie im späteren 18. und 19. Jh. zurückzuführen gewesen sein. Auch der Nachahmungseffekt dürfte im Adel groß und nicht zu vernachlässigen gewesen sein und zwar sowohl was die eingeschränkte Archivpflege im 17. und früheren 18. Anbelangte, als auch die Abkehr hiervon im späteren 18. und 19. Jh. Schließlich gilt es bei den betrachteten Familien hier noch die Besonderheit zu bedenken, dass sie als Neuadelsfamilien, die zur Mitte des 17. Jh. in den Adel aufstiegen, erst einmal eine gewisse Zeit lang brauchten, um ein Traditionsbewusstsein zu entwickeln und sich auch daraus die Überlieferungslücken für das 17. Jh. gerade im privaten und Familienschriftgutsbereich zumindest ein Stück weit mit erklären lassen mögen.

Waldeck, welche in Fürst Georg Friedrich Heinrich 1823 eine der vier damaligen Erbtöchter geheiratet hatten, angefochten. Sie machten geltend, die Standesherrschaft habe an den Sohn der ältesten Erbtöchter zu fallen, also an die von Waldeck. Diese Rechtsauffassung wurde schließlich nach jahrzehntelangem Rechtsstreit für Recht befunden und ab 1887 besaßen die Fürsten von Waldeck die Standesherrschaft, welche ein Fideikommissgut des Hauses Anhalt-Bernburg-Schaumburg blieb und zuerst im Mannesstamm, hiernach aber auch in weiblicher Linie vererbt werden konnte. Dieser Familienfideikommiss musste nach dem Ersten Weltkrieg gesetzmäßig aufgelöst werden, was durch Beschluss des zuständigen Auflösungsamtes für Familiengüter in Frankfurt am Main im Januar 1928 und Februar 1929 geschah. Der Fideikommissbesitz ging nun als freies Eigentum an Josias von Waldeck über. 1936 wurde dieser Renteibesitz aufgelöst und die Fürstlich-Waldeckische Hauptkasse in Arolsen übernahm die Verwaltung. Nachdem sich Fürst Wittekind von Waldeck mit einem Grundgeschäft verspekuliert hatte, musste er den Schaumburger Besitz verkaufen. In der Folge ging das Archiv mitsamt dem Grundbesitz in relativ kurzer Folge durch die Hände verschiedener Eigentümer, wobei vermutlich das Archiv in große Unordnung geriet und mitunter auch Teile daraus abgespalten und veräußert wurden. Da das Archiv aber 1982 mitsamt dem Schloss Schaumburg unter Denkmalschutz gestellt worden war und 1986 das Archiv in das Gesamtverzeichnis national wertvoller Archive eingetragen worden war, konnte es nicht außer Landes geführt werden. 1990 und 1992 wurden dann die beiden Teile des mittlerweile aufgespaltenen Archivs durch das Land Rheinland-Pfalz mit Unterstützung der Kulturstiftung der Länder erworben. Es stellte sich heraus, dass zwischen ca. 1960 und 1990 gezielt immer wieder Stücke des Archivs verkauft wurden und gerade in den Jahren vor dem Verkauf des Archivs an das Land Rheinland-Pfalz kam es offenbar zu „nicht unwesentliche[n] Entfremdungen“, die v. a. die Akten und Amtsbücher darin betrafen. Es ist nicht auszuschließen, ja sogar recht wahrscheinlich, dass hierbei auch ein Teil der Lücken in der Überlieferung zum Untersuchungszeitraum im 17. und frühen 18. Jh. entstand, wie er heute feststellbar ist. Ins Landeshauptarchiv Koblenz, wo das Adelsarchiv nun untergebracht wurde, gelangten aber immer noch 16.043 Akten und Amtsbücher, 99 Pergament- und Papierurkunden und einige Karten und Pläne mit einer Bestandslaufzeit von 1271 bis 1968. Peter Brommer als zuständiger Bearbeiter führte nun im Landeshauptarchiv angesichts der Unordnung des Archivs und der Aktenverluste eine Neuordnung und Neuklassifikation des Bestandes durch. Er teilte diesen in drei große Abteilungen (Urkunden, Akten und Amtsbücher sowie Karten und Pläne) ab. Die im Zentrum

der Auswertung stehenden Akten und Amtsbücher wurden wiederum in drei große Bereiche (Herrschaftsrechte und Familienbesitz, Verwaltung der Herrschaft Schaumburg/Reichsgrafschaft Holzappel und dazugehöriger Güter, Anhaltische Verwaltung des Hauses Zeitz und Amtes Hoym) unterteilt.

Die drei Großbereiche wiederum waren folgendermaßen untergliedert: Im Bereich der Herrschaftsrechte und des Familienbesitzes gab es die Partitionen der Hoheitssachen (Standesfragen, Huldigungen, Lehen oder Besitzrechte), die Beziehungen zum Reich (Reichstag, Kreistag, westfälisches Grafenkollegium etc.), Auswärtige Angelegenheiten und Kriegssachen, die sogenannten Melander-Angelegenheiten worunter Brommer im Grunde die umfangreiche Korrespondenz Peter Melanders bzw. Peters von Holzappel fasste, die dieser v. a. in seinen verschiedenen militärischen Bestellungen mit unterschiedlichsten Korrespondenzpartnern geführt hatte. Abgeschlossen wird dieses erste Segment durch den für die Arbeit ganz zentralen Bereich der Familienangelegenheiten. Dieser setzt zwar auch einen weit überwiegenden Schwerpunkt auf die Zeit nach ca. 1750. In ihm sind dennoch aber wichtige Informationen zu den Ehen, Vormundschaften, Sterbe- und Erbschaftsfällen, den wichtigen Prozessen und Rechtsstreitigkeiten der Familie, der Korrespondenz wenigstens noch von Agnes von Holzappel als Ehefrau und Erbin Peters von Holzappel und zum ebenfalls für die Familiengeschichte ganz zentralen Bereich der Familienfinanzen vorhanden gewesen.

Das zweite Segment konzentriert sich auf die Herrschaftsverwaltung der Stammterritorien also die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg die ganz zu Beginn der Familiengeschichte durch die erste Adelsgeneration und die erste bzw. zweite Erbengeneration erworben wurden. Neben Unterlagen zur zentralen Herrschaftsverwaltung bzw. Regierung zu Schaumburg (Erlasse, Personal, Rentkammer und Kassenwesen), zu wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Bereich der herrschaftlichen Güter und Wirtschaftsbetriebe im Herrschaftsgebiet, dem Forstwesen, der Jagd und der Fischerei, gab es hier auch Unterlagen zur Justizpflege und Gerichtsherrschaft, da die Grafen ja im Gegensatz zu den beiden anderen Familien über die volle Landeshoheit und darin auch über die Hoch- bzw. Blutsgerichtsbarkeit verfügt hatten. Auch dem Kirchen- und Schulwesen und den Gemeindeangelegenheiten war ein Bereich gewidmet, welcher für die Arbeit ebenfalls interessant war. Denn hier ließ sich etwas über das Agieren der Herrschaft gegenüber den Untertanen im wichtigen Punkt der Stadtwerdung des Hauptortes Esten gegen Ende des 17. Jh. erfahren. Der umfangreiche

Bereich zum Schlossbetrieb und zur Hofhaltung zu Schloss Schaumburg beinhaltete leider, bis auf einige wenige Ausnahmen, nur Unterlagen des 18. und 19. Jh.

Das dritte große Segment zur Anhaltischen Verwaltung wuchs dem Archiv bzw. genauer gesagt erst einmal nur der Überlieferung aufgrund der noch zu beschreibenden Verbindung der Erbtöchter Elisabeth Charlottes, Charlotte, mit Lebrecht von Anhalt-Bernburg zu. Dadurch entstand die Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg bzw. Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, da erstere Linie väterlicherseits einige Güterstücke im Anhalt-Bernburgischen, u. a. das Amt Hoym, erbte, die dann z. T. vor Ort und z. T. aus Schaumburg mitverwaltet wurden. Auch dieser Bereich zerfällt in mehrere Teilbereiche. Darunter waren v. a. die Hoheits-Unterlagen zu den Hausverträgen des Hauses Anhalt, die Besitz- und Erwerbsbeschreibungen der Anhaltischen Güter im Haus Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, die Erbregelungen und die Familienfinanzen (v. a. der Schulden Lebrechts und seines Sohnes Viktor Amadeus Adolph) instruktiv für die Arbeit.

Im Teilsegment zur Herrschaftsverwaltung der Herrschaft Schaumburg und Reichsgrafschaft Holzappel sowie zur Herrschaftsverwaltung des Hauses Zeitz und Amtes Hoym existiert jeweils ein Klassifikationspunkt zum Archiv. Die Zusammenschau der Titel der hier verzeichneten Archivalien zeigt dabei schon auf, dass bis zum Anfall der Standesherrschaft 1812/15 an das Haus Habsburg bzw. die übrigen Miterben und auch wohl noch in der Folge, Teile der Überlieferung auf Haus Zeitz und zu Hoym im Anhaltischen lagen. Es wurden zwar offenbar immer wieder Teile hiervon nach Schloss Schaumburg verbracht und im Zuge der oben angesprochenen Verzeichnungs- und Archivordnungsarbeiten des 19. Jh. wohl auch in entsprechende Archivübersichten und Ordnungsschemata aufgenommen. Doch vollständig scheint eine Archivalienzusammenlegung erst in späterer Zeit erfolgt zu sein und gerade Teile des Familienschriftgutes der Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoymischen Linie nie nach Schaumburg sondern ins Anhaltische Zentralarchiv und von dort schließlich in die Bestände des Staatsarchivs Sachsen-Anhalt in seiner Dessauer Sektion gelangt zu sein.

Die übrigen Überlieferungsteile im Bereich der Herrschaftsverwaltung zu Hoym bzw. Zeitz waren beinahe sämtlichst auf den Nachuntersuchungszeitraum nach 1750 bezogen. Die wenigen Akten, welche hier hineinfelen, waren zur Betrachtung der Familiengeschichte und darin v. a. des Etablierungsverlaufes der Familie weitestgehend irrelevant. Dies produzierte eine entsprechende Leerstelle im Bereich der Anhaltischen Güterverwaltung bei der Rekonstruktion der Familiengeschichte in der dritten Adels- und Erbengeneration unter Viktor

Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym. Umso bedeutsamer wurde daher die Dessauer Überlieferung zur Rekonstruktion dieser Phase der Familiengeschichte.

Auch im Hessischen Hauptstaatsarchiv zu Wiesbaden liegen noch, verteilt über mehrere Bestände, einige wichtige Stücke v. a. zur frühen Geschichte der Familie in Form der Ehe-Allianz mit dem Haus Nassau-Dillenburg nach dem Tod Peters von Holzappel.

Die in den Österreichischen Staatsarchiven zu Wien vorgehaltenen Unterlagen zur militärischen Tätigkeit Peters von Holzappel und dessen Standeserhöhungen sowie zu einigen Reichshofrats-Prozessen, die seine Ehefrau führte, sind ebenfalls instruktiv gewesen.

Das Adelsarchiv derer von Geyso⁴¹⁰ war im 17. Jh. bei den ersten Familiengenerationen wohl ebenfalls nicht mehr als eine Ablage zur sicheren Verwahrung wichtiger Urkunden (Kaufverträge, verbriefte Herrschaftsrechte, Familienverträge und Erbregelungen, Bestallungsurkunden etc.) und Akten zur Übersicht über und Führung der Güterökonomie gewesen. Schon bei Johann von Geyso, dem Begründer der Adelslinie, lässt sich aber, vermutlich unter dem Innenhof seines Wohnhauses zu Kassel, ein Archivgewölbe feststellen (siehe unten bei der Darstellung). Über die Erbfälle in der Familie und die Aufteilung des Güterbesitzes nach Johann von Geyso, welches zur Übersiedelung der beiden Söhne auf die ererbten Landgüter führte, wurden dann wohl je eigene Unterlagensammlungen mit den genannten Zweckbestimmungen auf dem jeweils besessenen und regierten Rittergut zu Mansbach, Völkershausen und später dann auch Roßdorf angelegt. Dies ist immer wieder anhand entsprechender Nachlassinventare nachzuvollziehen (siehe dazu unten bei der Darstellung der Familiengeschichte). Dennoch blieb der Schwerpunkt noch bis zu Valentin III. Mitte des 18. Jh. wohl v. a. auf die Aufbewahrung ökonomisch und herrschaftlich sichernder und operativer Dokumente ausgerichtet. Dennoch lässt sich in der vorhandenen Überlieferung des Geysoischen Familienarchivs im Staatsarchiv Marburg heute ein Anstieg der Zahl etwa der Briefe und der Vielfalt der Quellen insgesamt ab etwa dem ersten Quartal des 18. Jh. feststellen. Ab dieser Zeit scheint auch die Unterlagensammlung mehr als Archiv organisiert worden zu sein, wozu entsprechende Repertorien über die Registraturen und die Archive zu Roßdorf und Mansbach angelegt wurden. Diese Entwicklung weist also in den Grundzügen Ähnlichkeiten mit der Archiventwicklung der Grafen von Holzappel auf; trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen in der Herrschaftsstruktur. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jh. wurde dann

⁴¹⁰ Es liegt als Bestand 340 von Geyso im Staatsarchiv Marburg.

wohl ein Gesamtarchiv eingerichtet bzw. dieses neu eingerichtet.⁴¹¹ In den 1860er Jahren erfolgte dann seine Neuordnung.⁴¹² Im Zuge der Anlage des Archivs im 18. und seiner Ordnung im 19. Jh. wurden gerade die Akten wohl z. T. pertinenzmäßig geordnet bzw. sogar zusammengestellt. Dies zeigte die Auswertung der Akten. Denn wie anders ist es zu erklären, dass sich Briefe, Briefkonzepte etc. unterschiedlicher Autoren in ein und derselben Akte befinden? So haben die Archivare des Geyso-Archivs wohl nachträglich bei einigen Akten alles thematisch Zusammengehörende zusammengefasst. Es findet sich etwa ein Briefkonzept, das Caspar Adam Erhard verfasste, welches sich auf den Übergang der Güter Valentins III. nach seinem Tod bezieht, in der Akte HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101, in der es um dessen Krankheit und Tod und die Regelung des Übergangs der Güter geht. Es ist hier wohl eingefügt worden, weil dieses sachthematisch (pertinenzmäßig) hierhineinpasste. Nach diesem Prinzip sind wohl viele Akten nachträglich zusammengestellt oder zumindest einem bestimmenden Aktenstammgut (welches tatsächlich der Provenienz einer Person entstammte) noch weitere, thematisch hinzugehörige Schriftstücke hinzugefügt worden.

Erst in jüngerer Vergangenheit wurde dann das Archiv durch die Familie von Geyso an die Gemeinde Hohenroda in Osthessen übereignet, welche es als Depositum an das Staatsarchiv Marburg übergab. Dort wurde es in der Folge nach folgendem Schema verzeichnet: Es zerfällt in drei große Bereiche, die auch schon die Holzappler Überlieferung grob strukturierten, da es ein Familienarchiv ebenso wie ein Guts- und Herrschaftsarchiv ist. Denn auch wenn die von Geyso nicht über die Hochgerichtsbarkeit auf ihren Reichsrittergütern verfügt hatten, so gingen ihre Herrschaftsrechte doch auch über die einfacher Landadeliger hinaus. Dementsprechend weist ihre Überlieferung ein Segment aus, welches allein ihrer Herrschaftsausübung auf ihren bzw. über ihre Güter gewidmet ist. Hier liegen Informationen zu ihrer Gerichtsherrschaft, Policy-Aufsicht oder zu ihren Verwaltern vor, welche oft als eine Art Ein-Mann-Regierung Belange der Güterverwaltung und der Herrschaftsrechte-Wahrnehmung administrierten, v. a. dann, wenn der jeweilige Geyso vom Rittergut abwesend war. Auch in den Bereich der Herrschaftsrechte fielen die Wahrnehmung (und immer wieder erneute Aushandlung) der Frondienstleistungen der Untertanen in den zum jeweiligen Rittergut gehörigen Orten, wo die

⁴¹¹ Neue Unterbringung und Einrichtung des Geyso'schen Familienarchivs. 1816-1838. Hessisches Staatsarchiv Marburg (HStAM) Best. 340 von Geyso Nr. 2518.

⁴¹² Neuordnung des Archivs durch den Verwalter Schaumberg. 1860-1865. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 2516. Auch das Geyso-Archiv zeigt somit in den Grundzügen einen nach Dallmeier typischen Archivbildungsweg mit Professionalisierungsschüben im 18. und 19. Jh. auf. Siehe Fußnote 402.

von Geyso auch entsprechende Dorfordnungen erließen. Auch die Einnahme oder auch die Zahlung von Steuern, etwa an die Kantonskasse des Reichsritterkantons Rhön-Werra, wurden in den Bereich der Herrschaftsausübung klassifiziert. Hierunter wurden auch die Übersichten über die Aktiva und Passiva der Familie subsummiert, was zeigt, wie schwer mitunter auch hier die Trennung von Herrschaft und Familienangelegenheiten war; was durch die Kleinräumigkeit und Niedrigschwelligkeit der Herrschaft bei den von Geyso und der damit einhergehenden nicht stark ausdifferenzierten Herrschaftsbürokratie, welche eine solche Trennung hätte vollziehen können, sicherlich befördert worden ist. Andererseits war diese Vermischung auch authentisch und zeigte schon im Archivaufbau den besonderen Charakter der Geysoschen Reichsritterherrschaft zwischen Landständigkeit und Landesherrlichkeit an. Die weiteren Bereiche der Herrschaftsausübung bezogen sich auf klassische Felder wie den Umgang mit immer wieder erfolgenden Einquartierungen und anderen militärischen Lasten, der Verwaltung der Kirchen und Schulen im Herrschaftsgebiet, da die von Geyso zu Roßdorf etwa über ein anteiliges Patronatsrecht verfügten, der Jagd, den Forsten und der Fischerei, worüber die von Geyso am jeweiligen Rittergut ebenfalls über entsprechende Herrschaftsrechte verfügten, die es zu verwalten, wahrzunehmen und immer wieder auch zu verteidigen galt. Auch im Bereich des Mühlenbanns und der Viehzucht verfügte die Familie über Herrschaftsrechte und sie waren offenbar auch darauf bedacht, die territoriale Teil-Integrität ihres jeweiligen Reichsrittergutsbesitzes zu gewährleisten, der aus den verschiedenen daran hängenden Herrschaftsrechten und der reichsritterschaftlichen Einbindung und unmittelbaren Stellung zum Reichsoberhaupt erwuchs. Dementsprechend findet sich u. a. Überlieferung zur Setzung und Erneuerung der Grenzsteine zu ihrem Rittergutsbezirk. Schließlich führten natürlich auch die von Geyso eine Vielzahl von Prozessen und Rechtsstreitigkeiten vor unterschiedlichen Gerichten, welche ebenfalls als eigenes Segment mit der Provenienzzuweisung zum jeweiligen Gericht (Ritterschaft, Reichskammergericht, Regierungen zu Kassel und Fulda etc.) unter der Herrschaftsausübung subsummiert wurde. Prozesse gegen Untertanen, andere Adelsfamilien oder gegen benachbarte Territorien wie das Fürststift Fulda finden sich hierunter. Auch hier war natürlich keine strenge Trennung von Herrschafts- und Familienangelegenheiten durchzuhalten.

Ein weiteres Segment bezieht sich auf die Güterverwaltung. Hierunter wurden Akten und Urkunden zur Bewirtschaftung der Lehen- und Eigengüter der Familie und auch einige Bauunterlagen an den Wohn- und Betriebsgebäuden, Straßen und Brücken im

Herrschaftsgebiet gefasst. Das Gros der Überlieferung stammt hier aber aus dem 19. Jh. und entstand wohl infolge der Umwandlung der Rittergüter in Standesherrschaften auf Kurhessischem und Sachsen-Weimar-Eisenachischem Territorium⁴¹³, welche die vormaligen Herrschaftsrechte mit starkem ökonomischem Bezug wie etwa das Forst- und Jagdrecht oder die Schafhaltung nun zu reinen ökonomischen Rechten werden ließen, wodurch sie in den Bereich der Güterverwaltung fielen. Darin mag sich erklären, warum auch hier, im Bereich der Güterverwaltung, entsprechende Rubriken existieren und warum diese beinahe ausschließlich Akten des 19. Jh. enthalten. Auch die hier im Bereich der Güterverwaltung gesammelten bzw. verzeichneten Prozesse unter dem entsprechenden Unterpunkt stammen sämtlichst aus dem 19. Jh. Dieser Bereich der Güterverwaltung war daher v. a. in den genannten Teilbereichen zur Bewirtschaftung der Lehen- und Eigengüter von Interesse.

Am interessantesten waren die Schriftstücke, welche im Adelsarchiv unter den Rubriken der Familienangelegenheiten und den Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern verzeichnet wurden. Neben den an die Familie ergangenen Standeserhebungen und Privilegien wurden hier auch Unterbestände zu den einzelnen bzw. zu einzelnen Männern, meist den jeweiligen Hausherrn der Haushalte zu Mansbach, Roßdorf und Völkershausen, der Familie angelegt, welche verschiedenste Materien, von Bestallungsurkunden über Finanzangelegenheiten bis hin zu Testaments- und Erbsachen, versammelten. Darüber hinaus existiert noch ein Segment, welches Schriftstücke zu anderen Familienmitgliedern versammelte, bei denen es sich meist um Eheangelegenheiten der Töchter und Witwensachen der Ehefrauen des Hauses handelt. Eigene Segmente existieren hier bei den Familienangelegenheiten zudem noch zu den, zahlreichen, Erbschaftsregelungen und den beinahe unweigerlich damit einhergehenden Streitigkeiten, welche ebenfalls instruktiv zur Rekonstruktion der familienrechtlichen und materiellen Familiengeschichte waren, aber auch, in den hier übermittelten Inventaren, wertvolle Hinweise zur Lebensführung im jeweiligen Haushalt zu Mansbach, Völkershausen oder Roßdorf boten. Instruktiv war auch die Rubrik an Vormundschaftsakten maßgeblich über Angehörige des Hauses Geyso, wie sie meist durch andere Ritterfamilien übernommen wurden, worin ein weiterer wichtiger Aspekt der Beziehungen zum Ritteradel im Fränkischen bzw. Rhön-Werraischen Raum aufleuchtet und einbezogen werden konnte.

⁴¹³ Siehe dazu in der Rubrik des Adelsarchivs zur „Ehemalige Reichsritterschaft nach 1806 und Landtagssachen nach 1806“ als Teil des Segments der Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern, auf das noch zu sprechen zu kommen sein wird.

Die Überlieferung derer von Geyso bot im Bereich der Familienangelegenheiten zudem eine eigene Sektion der „Beziehungen zu anderen Familien“, in welchem Segment des Bestandes sich die Eingebundenheit der Familie in die Fränkische Reichsritterschaft im Kanton Rhön-Werra sowie ihre darüber hinaus gehenden Beziehungen zu anderen Adelsfamilien widerspiegelte. Auch qualitativ konnte schon allein aufgrund der sehr unterschiedlichen Überlieferungsmenge zu den verschiedenen Familien bereits bei der Augenscheinnahme vor Ort im Staatsarchiv in Marburg ein erster Eindruck über die wichtigsten bzw. der Familie von Geyso am engsten verbundenen Familien zutage treten. Rein die Menge war aber hier nicht immer ausschlaggebend, da ein großer Teil der Überlieferung meist schlicht aus Höflichkeitsschreiben zum Todesfall, zum Neujahr oder zur Geburt eines Nachkommens der berichtenden Familie oder derer von Geyso entstanden war.

Unter die Familienangelegenheiten wurden dann schließlich noch der Bereich des Archivs sowie der Drucksachen und Bücher im Familienbesitz subsumiert. Gerade die Büchersammlung bot hier noch einmal, ergänzend zu den erwähnten Nachlassinventaren, wertvolle Hinweise, um, mit aller gebotenen Vorsicht, einige Rückschlüsse auf die Interessenschwerpunkte der Familienmitglieder im 17. und frühen 18. Jh. ziehen zu können.

Unter dem Bereich der Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern schließlich findet sich das Spektrum der Bezugsverhältnisse der Familie auf herrschaftlicher Ebene ins Reich, zur Reichsritterschaft, dem Fürststift Fulda und der Landgrafschaft Hessen-Kassel ausgefaltet. Auch die Lehensbeziehungen zu Fulda, Hessen-Kassel und Sachsen-Meiningen sind hier in der Hauptsache dokumentiert. Das Segment zur ehemaligen Reichsritterschaft nach 1806 wurde bereits erwähnt.

Eine Besonderheit des Geysoischen Adelsarchives ist noch, dass es auch das Archiv der Herren von Mansbach enthält, welches ebenfalls in die vier genannten Bereiche (Familienangelegenheiten, Beziehungen zu anderen Herrschaftsträgern, Herrschaftsausübung, Güterverwaltung) abgeteilt wurde. Es enthält darin ebenfalls einige wichtige Schriftstücke, welche das Bezugsverhältnis zwischen den beiden benachbarten und mehrfach verwandten Reichsritterfamilien näher beleuchten, liefert darin und darüber hinaus Einblicke in die Familiengeschichte derer von Geyso und ergänzt so die Geysoische Überlieferung. Ob es im Zuge des Erwerbs eines Teils des Gutes Mansbach an die von Geyso gelangte, welcher Theorie der Schwerpunkt der Überlieferung im Mansbacher Archiv auf das spätere 18. und 19. Jh. widerspricht, oder ob es erst zu einem späteren Zeitpunkt den von Geyso aufgrund

verwandtschaftlicher und erbrechtlicher Gründe zuwuchs, müsste noch genauer geklärt werden.

Einige wenige relevante Verzeichnungseinheiten zum Untersuchungszeitraum liegen, über verschiedene Bestände gestreut, zudem noch im Staatsarchiv zu Darmstadt. Auch hier liegen zudem in den Wiener Staatsarchiven noch ergänzende Überlieferungen v. a. zu den Standeserhebungen vor.

1.1.3. Thematische Schwerpunkte und Besonderheiten der Überlieferungen zu den drei Neuadelsfamilien

Was nun die Auswahl der Schriftstücke aus diesen jeweiligen Fundus anbelangt, so musste sich dies am Untersuchungsauftrag ausrichten. Dessen Anspruch war, wie oben bereits angeführt, ein möglichst vielschichtiges Bild und weites Feld der Familiengeschichte zu rekonstruieren. Dazu war es notwendig, alle wesentlichen Bereiche ihrer Entwicklung in den Blick zu nehmen, soweit dies die Überlieferung noch zuließ, da die vorab geschehende Konzentration auf einige bestimmte Felder, auf denen vermutlich maßgeblich die Etablierung im Adel vollzogen wurde⁴¹⁴, eine unverhältnismäßige Verkürzung hätte bedeuten können. Bei der Quellenauswahl wurde daher zunächst einmal ein Überblick über die verfügbaren Materialien angestrebt. Dies war bei allen Archiven mehr oder weniger gut aufgrund vorhandener Findmittel möglich. Diese waren freilich z. T. unterschiedlich gegliedert, was auf die verschiedenen Überlieferungsgeschichten und Archiverschließungen zurückzuführen ist, wie im Voranstehenden berichtet wurde.

Es ging nun in einem nächsten Schritt darum, Kategorien der Überlieferung zu identifizieren, um festzustellen, welche Bereiche der Familiengeschichte die Überlieferung dokumentierte. Dabei waren die Bestände zu den von Edelsheim und von Geyso im Staatsarchiv in Marburg anteilig oder zum Großteil nach Personen der Familiengeschichte geordnet, während der Bestand zur Familie von Holzappel im Landeshauptarchiv in Koblenz rein nach Urkunden, Akten und Karten und darin wiederum chronologisch gegliedert war.

Es stellte sich rasch heraus, dass ein Schwerpunkt der Überlieferung in jedem Adelsarchiv, auch bei der von Edelsheimischen Überlieferung in Karlsruhe, wirtschaftlicher, finanzieller und

⁴¹⁴ Siehe dazu unten bei den Forschungen zur Etablierung im Adel.

rechtlicher Natur war. Dies dürfte im Ursprung der jeweiligen Familienüberlieferung angelegt gewesen sein, welche zunächst wohl v. a. auf die Sicherung der familiären Gerechtsame, einen Überblick über die Eigen- und Lehengüter-, die sonstigen Einkünftequellen und weitere Wirtschaftsführung und die damit zusammenhängenden Familienfinanzen bedacht war.

Weitere Schwerpunkte bildeten daher auch zahlreiche Urkunden, die der Ordnung der Wirtschafts- und Finanzansprüche innerhalb des Familienverbandes dienten und in Form von Testamenten, Erbverträgen, Familienverträgen usw. vorlagen.

Drittens beinhaltete jede Überlieferung auch Korrespondenz, welche zwischen den Familienmitgliedern und zwischen diesen und Dritten in unterschiedlichsten Angelegenheiten geführt worden war.

Da jede der Familien auch selbst auf Allodial- und Lehengütern Herrschaft ausübte, fanden sich auch Überlieferungen zu diesem Aspekt der Familiengeschichte in verschiedenen Quellenarten (Ordnungen, Gerichtsherrschaftsaufzeichnungen, Streit um Jurisdiktionsrechte mit anderen Herrschaften etc.). Diese lagen z. T. in eigenen Herrschaftsarchiven als Teil der Adelsarchive vor (s. U.). Am ausführlichsten lagen hierzu aber Informationen bei den von Holzappel vor, welche als gefürstete Grafenfamilie die einzige der drei Familien waren, die über ein reichsständisches und nicht nur reichsunmittelbares Territorium regierten, welches über die Wetterauer Grafenbank einen korporativen Sitz auf dem Reichstag innehatte und auch auf Kreisebene engagiert war. Doch auch bei den von Geysso und z. T. auch bei den von Edelsheim, hier aber in geringerem Maße, ließen sich immerhin ihre Bezugsverhältnisse zu den Untertanen und Amtleuten der Grundwirtschaft und -herrschaft, etwa aufgrund aufgetretener Streitigkeiten mit den Untertanen oder indem sie diesen als Rechtssetzende entgegen traten und eine Dorf- oder Schulordnung erließen, schlaglichtartig zu verschiedenen Zeitpunkten über den Betrachtungszeitraum hinweg rekonstruieren. Bei den Bedienten war gerade ihre Einbindung in die herrschaftlichen und mitunter auch familiären Belange, was sich ohnehin nie sauber trennen ließ, sowie darin besonders ihr Vertrauens- und sonstiges Bezugsverhältnis zu den Familienmitgliedern von gesteigertem Interesse.

Ebenfalls einen bedeutsamen Anteil an der jeweiligen Überlieferung nahmen die Prozesse und Rechtsstreitigkeiten der Familienmitglieder untereinander oder mit Dritten bzw. der Familie als Ganzer ein, die nicht immer gerichtlich ausgetragen wurden, sondern etwa auch über ritterschaftliche Kommissionen oder Schiedsleute liefen oder bilateral ausgehandelt wurden. Instrukтив waren hier v. a. Rechts- bzw. Streitigkeiten, die weniger zuerst einer ökonomischen

oder herrschaftsrechtlichen, sondern einer Ehrverteidigung dienten, wobei diese Aspekte im Grunde in jedem Prozess und Streit vorlagen; aber in unterschiedlichen Gewichtungen. Jagdrechtsstreitigkeiten oder Streit um die Jurisdiktion an einem Ort oder über eigentliche Lappalien, die kaum ökonomische aber hohe symbolische Bedeutung besaßen, wären hier als solche historischen Relikte zu nennen, aus denen sich unintendiert mehr über das Selbstverständnis und die Ehrvorstellungen der Beteiligten erfahren ließ, als der eigentliche Streitgegenstand materiellrechtlich von gesteigertem Interesse gewesen wäre.

Weniger zahlreich aber immer noch in größerer Zahl und für die meisten dokumentierten Familienmitglieder vorhanden waren Memorialquellen, die meist im Zusammenhang mit dem Tod und der Inszenierung des Begräbnisses der betreffenden Person entstanden waren. Auch Unterlagen zur baulichen und anderweitigen Repräsentation des familiären Selbstverständnisses (z. B. durch Wappen, Epitaphe oder aufgrund des gepflegten Wohn- und Lebensstils am jeweiligen Herrschaftssitz (Inventare)) lassen sich zu diesem Themen- bzw. Unterlagenbereich zählen.

Immer wieder wurden für einzelne Familienmitglieder der drei Familien auch Angaben zu ihren Bestellungen und Dienstverhältnissen überliefert, was gerade in der Überlieferung zur Familie von Edelsheim in den ersten beiden Generationen einen gewichtigen Teil der Unterlagen ausmacht. Doch auch bei den anderen Familien finden sich hier immer wieder Hinweise wie Offizierspatente oder Bestallungsurkunden im zivilen Fürstendienst, oder, wie bei den von Geyso, Unterlagen zu ihren Ämtern im ritterschaftlichen, also adelskorporativen Kontext (so auch bei den von Edelsheim und Holzappel; freilich dort auf andere Korporationen bezogen), die punktuell einen Einblick in die Herrschaftsdienste und Loyalitätsbindungen, Einflusschancen, ökonomischen Verdienste und Leistungen etc. auf diesem Feld der Familiengeschichte liefern.

Ein weiterer wichtiger Bereich zumindest bei den von Holzappel und von Geyso war die Übernahme von Vormundschaften entweder durch Angehörige der Familie selbst gegenüber anderen Familien oder umgekehrt von Seiten Dritter für Mitglieder der Familie. Zumal aus diesen nicht selten eine lebenslange Beziehung zu den jeweiligen Vormündern erwuchs, wenn diese recht früh in die Vormundschaft eintraten und bis zum Erwachsenenalter darin blieben. Natürlich hatten die drei Überlieferungskomplexe auch gemein, dass sie jeweils Unterlagen zu den erworbenen Standeserhebungen und andere erhaltene Privilegien und Begnadigungen sowie Ehrenerweise und Gunstbezeugungen durch Kaiser und Landesherren enthielten, welche

unerlässliche Überlieferungsgüter zur Rekonstruktion der Familiengeschichte und zum Nachvollzug insbesondere des Etablierungsverlaufes darin darstellen. Hiermit ist nicht nur die jeweils erhaltene Nobilitierung gemeint, da auch in der Folge zumindest die Edelsheim und Holzappel weitere Rangerhöhungen im Adel erhielten und auch eine Reihe von landesherrlichen Privilegien den Etablierungsgang v. a. der Edelsheim und Holzappel säumten. Außerdem waren für jede Familie Überlieferungen zur Eingliederung und zum Umgang der neuadeligen Familien bzw. Familienmitglieder mit den jeweils relevanten Adelskorporationen wie etwa Aufnahmeurkunden in Ritterschaften und Streitigkeiten um den darin nun einzunehmenden Status vorhanden.

Eher selten, aber vereinzelt vorhanden waren schließlich genuin genealogische und aktiv reflektierende Schriftstücke, die vom Standpunkt eines Familienmitgliedes aus die Familiengeschichte retrospektiv betrachteten und ihr darin eine bestimmte Bedeutung für Gegenwart und Zukunft zumaßen. Dazu gehörten Stammbäume, in gewissem Maße auch Leichenreden, wenn sie, wie bei den von Holzappel und von Edelsheim jeweils in den ersten Generationen der Familiengeschichte geschehen, die Ansichten der Familienoberhäupter im Rahmen der Lebensbeschreibung ihrer verstorbenen Kinder widerspiegelten oder sie sich selbst memorial inszenierten. Dazu zählte auch das Hausbuch, welches Johann von Edelsheim u. a. auch zur Rechenschaftslegung seiner Lebensleistungen gegenüber seinen Nachkommen angelegt hatte und welches sich in der Karlsruher Überlieferung als eines der herausragenden Stücke vorfand. Auch einige Briefe im Rahmen der Korrespondenz, hier aber eher aus den späteren Generationen der drei Familien, ließen Schlüsse auf die dort ausgedrückte Mentalität und das Selbstverständnis des jeweiligen Familienmitgliedes zu. Auch die genannten Inventare zum Hausrat enthielten immer wieder Zeugnisse zur genaueren Rekonstruktion eines darin aufscheinenden Selbstverständnisses und Charakteristik des inventarisierten Familienmitgliedes; etwa in den dort z. T. detailliert aufgeführten Büchernachlässen oder in gesammelten Porträts und Medaillen etc.

Immer wieder fanden sich auch Überlieferungen zur Ausbildung des Nachwuchses, mitunter gar detaillierte Aufzeichnungen zu dessen Grande Touren mit detaillierten Beschreibungen der Lerninhalte und z. T. auch der Charakterentwicklung des Zöglings durch die angestellten Hofmeister und Präzeptoren (siehe bei den von Holzappel in Form Prinz Christians), vor, welche aber erst in den späteren Generationen detaillierter vorlagen. Das wies initial bereits auch

schon auf eine Evolution dieses Bereiches der Familienentwicklung hin, in der die Ausbildung immer professioneller und kostspieliger und darin jeweils auch besser dokumentiert wurde.

Was nun die Abweichungen und Besonderheiten der jeweiligen familiären Archivüberlieferung anbelangt, so lässt sich dazu Folgendes festhalten:

Ein weiterer Schwerpunkt in der Überlieferung zur Familie von Edelsheim lag, wie gesagt, auf deren Amtstätigkeit in Diensten der Grafen von Hanau aber auch zu verschiedenen Missionen für andere Herren und die Mittelrheinische Ritterschaft.

Bei den gefürsteten Grafen von Holzappel lag die Besonderheit v. a. in dem Umstand der mehrgenerationellen weiblichen Herrschaftsfolge begründet, wodurch hier, im Gegensatz zur übrigen Überlieferung der anderen beiden Familien, nicht das Handeln der männlichen Familienmitglieder im Fokus steht, sondern das der Frauen. Allerdings sind sich alle Überlieferungsbilder wiederum darin einig, dass es v. a. der Chef des Hauses bzw. die Köpfe der jeweiligen Haushalte der Familie waren, die in der Hauptsache ihren dokumentarischen Niederschlag bei der Überlieferungsbildung fanden. So finden die Frauen der Familien Edelsheim und Geyso v. a. als Ehefrauen, Witwen und Töchter statt und treten im Rahmen von Ehe- und Erbverträgen auf, scheinen aber auch immer wieder einmal in Zeiten von Vormundschaften oder im Rahmen ihrer Korrespondenztätigkeit facettenreicher im Überlieferungsbild auf.

Auf die Besonderheit der eigenen Rubrik zu den Beziehungen zu anderen Familien im Geysoischen Adelsarchiv wurde bereits oben hingewiesen. Solche Überlieferungen existierten freilich auch bei den beiden anderen Familien, waren bei den von Holzappel aber nicht nach Adressaten bzw. Familien geordnet und lagen im Rahmen der allgemeinen Familienkorrespondenz vor. Außerdem scheint hier leider der Schriftwechsel der mittleren Generation derer von Holzappel in Elisabeth Charlotte von Holzappel verloren gegangen zu sein, so dass nur die Briefe Peters von Holzappel und seiner Ehefrau Agnes die Frühphase der Familienkorrespondenz abbilden. Erst in den späten Regierungsjahren Elisabeth Charlottes bietet hier der Briefwechsel mit ihrer Tochter Charlotte aus dem Anhaltischen, welcher sehr umfangreich im Staatsarchiv in Dessau vorliegt, einen probaten Ersatz, da die Briefe zwischen Mutter und Tochter bzw. Tochter und Mutter auch über das Verhältnis zu anderen Adeligen berichten, über den Umgang mit diesen und über die Erziehung der Enkel bzw. Söhne handeln.

Bei den von Edelsheim existierte kein gesondertes Segment zur Korrespondenz mit anderen Familien und ihre Korrespondenz war zudem, zumindest in den ersten beiden Generationen, v. a. als dienstliche Korrespondenz überliefert.

1.1.4. Vorgehensweise zur Quellenauswahl in den identifizierten Themenbereichen

Es erwies sich demnach zunächst einmal initial, dass die archivische Überlieferung zu allen drei Familien große thematische Übereinstimmungen aufwies, die freilich ergänzt wurden durch die genannten thematischen Abweichungen, die den Besonderheiten und Wechselfällen der unterschiedlichen Familien- und Überlieferungsgeschichten geschuldet sind. Erst auf dieser Grundlage war es daher möglich, eine vergleichende Auswertung der Familiengeschichte mit Hinsicht auf die sich darin jeweils abzeichnende Etablierungsentwicklung, in ihren (der Etablierungsentwicklung) Unterschieden und Gemeinsamkeiten, anzustreben. Eine initial allzu abweichende Überlieferungssituation hätte einen solchen Vergleich von Beginn an verunmöglicht.

Von dieser Überlieferungslage ausgehend wurden also dann möglichst alle entsprechenden Teilbereiche der Familiengeschichte, die Überlieferungsschwerpunkte und Überlieferungsgemeinsamkeiten aber auch die Randbereiche und Abweichungen, betrachtet und es wurde entsprechend versucht, das gesamte Überlieferungsbild in den Blick zu nehmen, um die jeweilige Familiengeschichte so facettenreich wie möglich zu rekonstruieren. Dieser Ansatz war zwar umfangreicher und arbeitsaufwendiger, doch er verminderte das Risiko, wichtige Teilbereiche außer Acht zu lassen, wenn die Quellenauswahl sich von vorneherein auf bestimmte anscheinend wichtige Bereiche neuadeliger Etablierung oder neuadeligen Lebens im 17. Jh. (siehe dazu den allgemeinen Überblick in der Einführung) festgelegt hätte.

Eine demnach dann vor Ort im jeweiligen Archivbestand vorgenommene Begutachtung der Schriftstücke aus den verschiedenen identifizierten Schwerpunkten ließ erstens relativ schnell klar werden, dass diese in ihrer inhaltlichen Bandbreite über den engen Bereich der jeweiligen ersten inhaltlichen Verortung hinaus gingen. So gaben die verschiedenen Wirtschaftsaufzeichnungen etwa häufig auch Auskünfte über die familiären Beziehungen innerhalb der Familie und mit Dritten, über Schuldabhängigkeiten sowohl als Gläubiger als auch als Schuldner. Wie schon gesagt, ließen sich aus einer Vielzahl von Inventaren im Rahmen der Nachlassaufzeichnungen, aber auch aus einfachen Rechnungen im Rahmen der

Haushaltswirtschaft nicht nur materielle Informationen, sondern auch Einblicke in die Lebensweise der jeweiligen Person gewinnen. Und der Vergleich mehrerer Inventare in einer Familie erlaubte dann wiederum auch Entwicklungen des Hausstandes und der Lebensweise der jeweiligen Familie bzw. ihres jeweiligen Zweiges nachzuvollziehen. Kurzum: Auch wenn dem ersten Anschein nach der Überlieferungsschwerpunkt auf der wirtschaftlich-finanziellen und rechtlichen Dokumentation des Familienlebens lag, so ließen sich doch bei näherem Hinsehen auch die Dokumente dieses Bereiches immer wieder zur Rekonstruktion des mehr privaten und sozialen Familienlebens ebenso wie auch zur Rekonstruktion der Beziehung der Familienmitglieder und darin des Familienverbundes bzw. Geschlechts mit anderen Familien bzw. Geschlechtern oder ihres Selbstverständnisses nutzen.

Es wurde dann zweitens auch recht schnell deutlich, dass die Auswertung dieses und der anderen größeren Themenbereiche mit Hinsicht auf den Auswertungszeitraum und der schier Masse an Quellen nicht vollständig erfolgen konnte. Daher wurden hier Auswahlen nach verschiedenen Kriterien vorgenommen: bei der primär ökonomischen Überlieferung wurden denjenigen Akten der Vorzug gegeben, welche erstens mehr als nur reine Wirtschafts- und Finanzinformationen, Kaufverträge oder Ertragsübersichten enthielten, sondern aus denen sich möglichst auch noch Informationen zu den Lebensverhältnissen oder den familiären Verbindungen intern wie extern etc. gewinnen ließen. Denn gerade die Lehensakten boten immer wieder auch Korrespondenz und auch die Urkunden selbst bezeugten die Stellung des jeweils belehnten Familienmitgliedes zur jeweiligen Herrschaft und ließen auch darin Elemente der Einbindung, Bindung und des familiären Netzwerkes aufleuchten. Zumal dann, wenn diese Lehensbindungen noch durch weitere Quellen ergänzt wurden, die das hier reproduzierte Bezugsverhältnis weiter qualifizierten. Diese Kombination mehrerer Themenbereiche und Quellen zur möglichst vielfältigen Rekonstruktion eines Phänomens der Familiengeschichte galt natürlich generell als erstrebenswert, war aber freilich kaum von vorneherein gänzlich planbar, sondern auch auf die Funde in den ausgewählten Quellen angewiesen. Auch wurde im Bereich der ökonomischen Überlieferung darauf geachtet, dass die Akten einen höheren Aggregationsgrad besaßen, also Überblicke über größere Zeiträume vermittelten und Zusammenstellungen beinhalteten, um so einen möglichst großen Zeitraum überblicken zu können, ohne in die Details der Güterverwaltung und einzelner Einkünfteposten hinabsteigen zu müssen, da dies für die Fragestellung nach der Etablierung der Familie kaum von Belang war. Dahingegen war es durchaus wichtig, eine Übersicht über ihre ökonomische Entwicklung zu

gewinnen. Daher galt es etwa auch die Schuldenentwicklung der Familien jeweils im Blick zu behalten, welche immer wieder für entsprechenden Aktenniederschlag und z. T. auch entsprechende Prozesse bis hin zur Einsetzung kaiserlicher bzw. reichsritterschaftlicher Schuldenkommissionen (siehe bei den Geysos) sorgten und die daher eine wichtige Größe bei der Rekonstruktion des familienökonomischen Fortganges spielten. Dasselbe galt für Zusammenstellungen zur Entwicklung der Lehens- und Allodialgüter der Familie, wie sie immer wieder auch im Rahmen familienrechtlichen Schriftgutes genutzt wurden. Bei den ebenfalls umfangreichen Überlieferungen zu den Rechtsstreitigkeiten der Familie, welche extern wie intern meist um ökonomische Interessen geführt wurden und entsprechend ebenfalls bzw. bevorzugt Einblicke in diesen Bereich boten, wurde der Fokus ebenfalls auf größere Prozesse von längerer Dauer gelegt. Solche Prozesse glichen meist einem Netz, in welchem sich eine Vielzahl von Informationen zu familiären Beziehungen, Hierarchien, Abhängigkeiten und Ansprüchen usw. verfangen und nachvollziehbar wurden. Ergänzt wurden diese mehr auf Überblick und längere Dauer ausgerichteten Akten, so vorhanden, dann durch punktuelle und detailreichere Akten zu Phänomenen, welche im Rahmen dieses Überblicks als besonders markante Komplexe und Entwicklungen in der jeweiligen Familiengeschichte aufgefallen waren, wie etwa ein Erbstreit oder der Kauf oder Verkauf eines für die Familiengeschichte bedeutsamen Gutes.

Ähnlich wurde auch bei den anderen größeren Überlieferungskomplexen der jeweiligen Familien- bzw. Archivüberlieferung verfahren und auch dort eine Mischung aus Übersicht und Fokus genutzt. So sollte das Problem der Masse mit dem Anspruch einer möglichst weitgehenden Vielfalt versöhnt werden, um letztlich eine Rekonstruktion der Familiengeschichte zu leisten, die diese möglichst gut repräsentiert und alle wesentlichen und strukturgebenden Prozesse darin als solche erkennt und darstellt.

Diese anderen Überlieferungskomplexe bildeten u. a. Quellen zum Bereich der Repräsentation bzw. des außenwirksamen Selbstverständnisses. Zu nennen wären hier Teile der Korrespondenz oder chronikalische Schriftstücke wie Genealogien, das genannte Hausbuch Johann Georgs von Edelsheim oder die genannten verschiedenen Memorialüberlieferungen. Darüber hinaus waren auch die Ehr- als Statuszuschreibungen durch verschiedene qualifizierte Dritte gegenüber den betrachteten Familien von Bedeutung. Diese ließen sich u. a. aus Quellen zur Eingliederung in Adelskorporationen oder natürlich auch aus rechtlich verbrieften

Zuschreibungen in Form von kaiserlichen Begnadigungen und fürstlichen Privilegien ablesen.

Angesichts dieses Überlieferungsbildes war es daher nun möglich, die Bereiche zu identifizieren, in welchen sich die jeweilige Familiengeschichte ereignet hatte, während zugleich auch klar wurde, dass bereits dieses Überlieferungsbild ein Zeugnis über sie ablegte und eine Auswahl präsentierte, welche durch Intention und Zufall geworden war. Dabei ließ sich aber eine Intentionalität nur sehr gebrochen bzw. eigentlich nicht wirklich feststellen, da die Familienarchive bzw. Familienüberlieferung keine bzw. kaum Aussagen zur Anlage der Überlieferung und zum Familienarchiv enthielten. Das führte zwar zur Überrepräsentation des Wirtschaftlichen als wohl in allen Fällen initiale Zweckbestimmung der angelegten Urkunden- und Aktensammlungen. Zugleich wurde hierdurch aber das Risiko absichtlicher Überlieferungsbildung, etwa um bestimmte unschöne Episoden der Familiengeschichte nachträglich zu kaschieren, minimiert. Allerdings ist es durchaus anzunehmen, dass die Familienmitglieder bereits ab der ersten Adelsgeneration die Familie als Geschlecht verstanden und darin ihre historisch-mehrgenerationelle Qualität erkannten. Das wiederum dürfte sicher bei dem ein oder anderen dazu geführt haben, dass er seine Rolle im Familienganzen reflektierte und auf deren Vergangenheit und zukünftige Vergangenheit bezog. Das konnte dann letztlich dazu führen, dass der eher gegenwartsbezogene Schriftgutniederschlag in Form von Wirtschafts- und Rechtsdokumenten ergänzt wurde durch Schriftstücke, die den eher nicht- oder halböffentlichen Teil des Familienlebens dokumentieren sollten. So mag sich die Aufbewahrung des ein oder anderen Briefwechsels, der nichts mit der Wirtschafts-, Herrschafts- oder Amts-, aber mit der privaten Lebensführung eines Familienmitgliedes zu tun hatte ebenso wie die Breite der Dokumentation verschiedenster Rechtsstreitigkeiten oder die Anlage und Aufbewahrung genealogischer Nachforschungen und Notizen hierauf zurückführen. Oft ist es hierbei aber schwierig bis unmöglich zu sagen, welche Nachwelt hier angesprochen werden sollte. Denn Vieles, welches intentional auf die Memorierung der Person zur Familiengeschichtsbildung angelegt worden ist, zielte wohl eher auf eine mittelfristige Memoria und war, wenn überhaupt, nur nachrangig deshalb aufbewahrt worden, um irgendwann einmal die Erforschung der Familiengeschichte zu erlauben; und zu lenken. Nichtsdestotrotz müssen aber gerade diese Dokumente stets unter den Auspizien ihrer dergestalteten Aussageintentionen gelesen und ausgewertet werden.

Archivare oder wenigstens Registratoren lassen sich in den hier betrachteten frühen Phasen der Familiengeschichten jeweils nur bei den von Holzappel feststellen, was dort aber v. a. darauf zurückzuführen gewesen sein dürfte, dass sie über das größte und ranghöchste Herrschaftsgebiet der drei Familien geboten und dazu eine ordentliche, wenn auch kleine Regierung mit entsprechender Kanzlei und nachgeordneter Registratur hatten aufbauen müssen. Der Nachteil dieser eher organisch gewachsenen Überlieferung, welche, ihrer Wurzel nach, einen Stamm aus wirtschaftlich-rechtlichen Dokumenten hervorbrachte und nur Äste auf anderen instruktiven Feldern der Familiengeschichte produzierte, die mitunter dann gezielt aufgehoben wurden, ist indes ihre ungleichmäßige und z. T. lückenhafte Natur. Ein Anspruch auf absolute Vollständigkeit und einer repräsentativen Rekonstruktion der jeweiligen Familiengeschichte kann daher in keinem Fall erhoben werden. Dazu fehlt die Vergleichsfläche, fehlt die Möglichkeit die vorhandene Überlieferung mit dem eigentlichen schriftlichen Niederschlag der Familiengeschichte, ja mit dieser selbst, auch ihren zahlreichen undokumentierten Bereichen verbaler und zeichenhafter Natur, zu vergleichen. Manchmal finden sich in den Schriftquellen Hinweise auf solche Begebenheiten, wenn etwa in den Briefen über zurückliegende Zusammenkünfte und die dort ausgetauschten Neuigkeiten, Wünsche und Pläne gesprochen oder bei Vertragsverhandlungen auf vergangene Begegnungen und die dort geführten Unterhandlungen rekurriert wird. Diese Informationen bleiben daher für immer verloren und so ist das Bild, welches überhaupt noch von der Familiengeschichte gezeichnet werden kann, notwendigerweise (Verbalität des Geschichtshandelns) immer unvollständig und bestimmt (Reliktcharakter der Überlieferung) hier auch lückenhaft.

Zudem konnte natürlich keine gleichmäßige Gesamtschau über alle Teilbereiche des Familienlebens über den gesamten Zeitraum erreicht werden, was nicht allein jeweils an der schier Masse der Überlieferung lag, sondern umgekehrt auch an den Leerstellen, die sie aufwies. Denn alle Archive zeichneten sich nicht nur durch thematische Überschneidungen sondern auch durch eine gewisse Ungleichmäßigkeit der Überlieferung aus. Darin wird ebenfalls der vornehmliche Reliktcharakter der Überlieferung unterstrichen, da sie gerade im privaten und familieninternen Bereich der Überlieferung nicht systematisch, sondern eher zufällig erfolgte und zudem wohl meistens erst nachträglich nach Pertinenz- und Provenienz Gesichtspunkten gebildet worden war. So fällt neben der eher marginalen Überlieferung zu den Ehefrauen, Witwen und Töchtern der Familie auch bei den Männern eine

Konzentration auf die Primogeniti auf. Weniger natürlich bei den Holzappel, aber auch dort lässt sich dies in der dritten Generation nach dem Adelserwerber Peter von Holzappel, als wieder ein männlicher Erbe in die Erbfolge eintreten konnte, feststellen. Hinzu kam, dass die Überlieferung zu den einzelnen Personen innerhalb des jeweiligen Adelsarchivs bzw. der jeweiligen insgesamten Archivüberlieferung zu einer Familie z. T. unterschiedliche Schwerpunkte aufwies, so dass bei dem einen Familienmitglied dessen Ausbildung nachvollzogen werden kann, dafür aber Angaben zur Haushaltsführung oder seinen Diensten nur sehr marginal vorliegen oder gar fehlen, während es sich bei anderen Familienmitgliedern in der vorhergehenden oder nachfolgenden Generation wiederum anders gestaltete.

Insofern war es meist nicht möglich, Themenstränge familiärer Entwicklung kontinuierlich zu rekonstruieren und jede familiengeschichtliche Entwicklung mit der bei einer der anderen beiden Adelsfamilien vergleichen zu können, da sie dort nicht stattfand bzw. nicht oder kaum dokumentiert war. Die Quellenauswertung und die Darstellung der jeweiligen Familiengeschichte kapriziert sich daher, im Nachvollzug dieses zeitlich wie sachlich ungleichmäßigen Überlieferungsbildes bei jeder Familie, zeitlich und sachlich auf Kulminationsorte familiärer Entwicklung, auf markante und herausragende Passagen der Familiengeschichte, welche einen entsprechenden Überlieferungsniederschlag hinterließen. Das bedeutet aber auch, dass immer wieder Zeiträume hierzwischen, also sozusagen die Verbindungsstege zwischen diesen Quelleninseln, auf der Grundlage marginaler Überlieferung erschlossen, aus Reliktquellen (wie den genannten Inventaren) indirekt abgeleitet oder auch mangels Quellen aus der Betrachtung ausgespart werden mussten. Das führte auch dazu, dass der Vergleich zwischen den Familiengeschichten der drei Neuadelsfamilien in den Überschneidungsbereichen mit Ungleichgewichten in der Überlieferung umgehen musste und daher manche Vergleichsaussage unter Vorbehalt etwaiger Überlieferungslücken steht, die den Vergleichsbefund mitunter noch einmal ändern oder zumindest weiter ausdifferenzieren und gewichten könnte.

1.2. Das Konzept der adeligen Ehre und der Etablierung im Adel

Im Voranstehenden ist immer wieder bereits auf den Begriff der Ehre eingegangen worden bzw. schien er in den betrachteten Nobilitierungsurkunden, Adelsverhandlungen und anderen Quellen als eine, ja die zentrale Kategorie adeliger Existenz, als Kulmination und realpraktische Ausprägung seiner vielfältigen Statusmerkmale auf. Es wurde auch schon deutlich, wie zentral er für die Bewertung der adeligen Etablierung ist. Da er darin für die Arbeit zu einem zentralen Konzept wird, da auch für den hier, v. a. nun in Teil II, zu betrachtenden Neuadel die Frage nach der eigenen adeligen Ehre entscheidend sein musste, wenn er seinen Status in der jeweiligen regionalen und überregionalen Adelsgesellschaft verorten wollte, soll die adelige Ehre hier noch kurz etwas eingehender betrachtet werden.

Zunächst ist es wichtig zu sagen, dass Ehre ein universelles Konzept war, welches sich jeder Mensch in der ständischen Gesellschaft zueignen musste; ob er wollte oder nicht.⁴¹⁵ Ehre war dabei zu verstehen „als eine Sprache der Kommunikation, ein Code der Verständigung über soziale Geltungsansprüche [...] einer Person [...] die unauflösbar zusammenhängt mit ihrem Platz in der sozialen Hierarchie.“⁴¹⁶ Ehre hing also nicht allein vom Individuum bzw. Kollektivsubjekt (Familie, Haus, gegebenenfalls auch Korporation und Institution), seinen Anstrengungen und Leistungen, seinem Vermögen und Verdiensten etc. ab, sondern beruhte effektiv, d. h. in ihrer tatsächlichen gesellschaftlichen Relevanz letztlich nur auf der Zuschreibung durch qualifizierte Dritte. Diese Zuschreibung freilich basierte wiederum letztlich auf dem Handeln und Herkommen der jeweiligen Person, der eine solche Ehr- als Statuszuschreibung zuteilwurde. Neben der Ehre, die einer Person zugeschrieben werden konnte, gab es natürlich auch Kollektivehren, wie gesagt als Zuschreibung zur jeweiligen Familie bzw. zum jeweiligen Haus über eine Ritterkorporation bis hinauf zur Standesehre.⁴¹⁷

Schon Weber wies dabei auf den hohen Stellenwert der Ehre im ständischen Gefüge hin. Auch der Bourdieuschen Vorstellung von Kapitalien als Statuskonstituenten bzw. -signifikanten kommt eine ähnlich hervorragende Rezeption durch Frühneuzeithistorik zu.⁴¹⁸ So kann

⁴¹⁵ Sikora, Adel 2009, S. 6.

⁴¹⁶ Asch, Adel 2008, S. 7.

⁴¹⁷ Schraut, Sylvia: Reichsadelige Selbstbehauptung zwischen standesgemäßer Lebensführung und reichskirchlichen Karrieren, in Walter Demel [Hrsg.]: Adel und Adelskultur in Bayern. München 2001, S. 251-268, hier S. 251.

⁴¹⁸ Zum einen „schärfte die Bourdieu-Rezeption in der Frühneuzeitforschung den Blick für die fundamentale Bedeutung sozialer Praktiken für die performative Herstellung vermeintlich vorgegebener sozialer

hiernach etwa auch geschlossen werden, dass Ehre im Maße ihrer Akkumulation bzw. zugeschriebenen Akkumulation Individuen und gesellschaftlichen Gruppen nicht nur dazu diente, sich voneinander abzuscheiden, sondern sie auch gruppenintern als ein positionsbestimmender Faktor für den einzelnen wirkte. Ein dritter stark rezipierter Theorieansatz für die Erforschung sozialer Ungleichheit der Frühneuzeithistoriker ist die Systemtheorie Niklas Luhmanns.⁴¹⁹ Eine Erkenntnis aufgrund der theoretisch-konzeptionellen Arbeiten Luhmanns ist für die Frühneuzeit etwa die Einsicht, dass gerade auch die sogenannte Kommunikations- und Medienrevolution der Frühneuzeit die Entwicklung von einer Gesellschaft stratifikatorischer hin zu einer Gesellschaft funktionaler Differenzierung entscheidend bedingt hat. Auch die Diskursanalyse wurde durch die historische Frühneuzeitforschung bereits „für eine Analyse der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Ungleichheit in der ständischen Gesellschaft“ verwendet.⁴²⁰

Für die hier vorliegende Aufgabenstellung, einen Ehrbegriff zu entwickeln, welcher eine analytische Basis für die Auswertung der adeligen Etablierungsfälle in diesem Teil der Arbeit bietet, erscheint darunter v. a. der Ansatz Bourdieus praktikabel zu sein. Denn er kann auf das konkrete Phänomen angewandt werden, indem seine Kapitalien aus der Empirie gewonnen wurden, relativ konkret sind und daher auf konkrete empirische Phänomene wiederum gut angewandt werden können.⁴²¹ Bourdieus Kapitalkategorien dienen dabei der Bestimmung der

Unterschiede.“ Zum anderen gibt Bourdieu „[m]it dem Begriff des „symbolischen Kapitals“ [...] den Frühneuzeithistorikern [...] ein Instrument an die Hand, um das polyvalente Konzept der ‚Ehre‘ analytisch schärfer zu fassen.“ Weller, Ungleichheit 2011, S. 17f. Einen kurzen Abriss zur Bourdieu-Rezeption seit den 1980er Jahren in der Deutschen Geschichtsschreibung findet sich bei Reichardt: Reichardt, Sven: Bourdieus Habituskonzept in den Geschichtswissenschaften, in A. Lenger [u. a.] [Hrsg.]: Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Wiesbaden 2013, S. 307-323, hier S. 307f: So griff z. B. die Alltagsgeschichte in den 1980er Jahren auf Bourdieu zurück oder auch die historische Bildungsforschung, die ihn zur kulturhistorischen Ergänzung ihrer Klassenanalysen nutzte. Schwerpunkte der Rezeption lagen hier in der Frühneuzeitforschung und Zeitgeschichte. In den 1990er Jahren werden Bourdieus Theorien und Begriffe stärker für Arbeiten verwendet, die „kulturelle mit sozialen Machtverhältnissen zu verknüpfen suchten“. Seit den 2000er Jahren werden spezifisch seine Gedanken über die soziologischen Strukturen von Wissenschaftlern und Gelehrten zur Anwendung auf die Analyse von Zeremonien und anderem Prestigehandeln in der Gelehrtenwelt der Frühneuzeit gebracht. „In der deutschen Geschichtswissenschaft nach der Jahrtausendwende finden sich Bezüge auf Bourdieu in der Sozialgeschichte des Bildungs- und Wirtschaftsbürgertums, der Handwerker und des Adels seit der Frühen Neuzeit, in der Körpergeschichte aller Epochen von der Antike bis zur Zeitgeschichte, in der Militärgeschichtsforschung und der Analyse nationaler Symbole und Rituale des 19. und 20. Jahrhunderts, in der Geschlechtergeschichte der Moderne und mit den Arbeiten des Rostocker Althistorikers Egon Flaig auch in der Untersuchung von vermachteten antiken Zeremonien und Verhaltensformen römischer Politiker.“

⁴¹⁹ Die Systemtheorie bietet „[m]it dem Modell segmentärer, stratifikatorischer und funktionaler Differenzierung [...] nur einen Interpretationsansatz für den historischen Wandel von Ungleichheitsstrukturen, sie lenkt ihren Blick zugleich systematisch auf die kommunikative Vermittlung sozialer Phänomene.“ Weller, Ungleichheit 2011, S. 19.

⁴²⁰ Weller, Ungleichheit 2011, S. 20.

⁴²¹ Reichardt, Habituskonzept 2013, S. 308.

sozialen Position einer Person, Familie etc. in der Gesellschaft und erlauben somit über die Bestimmung mehrerer dieser Positionen (im zeitlichen Verlauf) die Bestimmung eines Vektors sozialer Mobilität, was exakt dem Ziel dieser Untersuchung dient. Die Kapitalien boten daher ein ideales Analysemittel um große Menge der erarbeiteten Empirie systematisch und strukturiert auswerten zu können. Inhaltlich muss der Ehrbegriff aber spezifisch aus den frühneuzeitlichen Verhältnissen gewonnen werden, da Bourdieu seine Theorie v. a. anhand Beobachtungen aus dem 20. Jh. formulierte. Es ist daher zu sehen, ob sich sein Konzept auch anschlussfähig an die frühneuzeitlichen Verhältnisse und den dort gebrauchten Ehrbegriff erweisen wird.

In der frühneuzeitlichen Gesellschaft bestimmte die Ehre in großem Maße die jeweilige Gesellschaftsposition. Aus Italien kam der hohe Wert von Ehre und spezifische Ehrvorstellungen an die Höfe der Renaissance im Reich. Hier wurde zunächst an antike Vorstellungen von Ehre angeknüpft, die stark mit der Gewinnung von Ruhm auf militärischem und politischem Feld verknüpft waren. Nach und nach konnte Ehre aber auch auf anderen Feldern außerhalb des Militärisch-Politischen gewonnen werden. Baldassare Castiglione formulierte dann 1528 eine der einflussreichsten Ausformungen des Ehrbegriffs des 16. Jh.: Ehre bzw. Ruhm wurde durch große Taten verdient und galt als Anreiz, diesen nachzustreben.⁴²² Reputation war dann im 17. Jh. immer weniger in erster Linie durch die ständische Ordnung als vielmehr mit der „durch die staatliche Funktionalisierung der Untertanen veränderten Hierarchie der Ränge und Ämter verbunden.“ Amtsehre also die institutionalisierte Form von Ehre wurde immer bedeutsamer für die Zumessung des gesellschaftlichen Status einer Person. Dadurch wiederum wurde, wie oben schon angeführt, der Wert von Bildung und Ausbildung, von funktionspezifischer Professionalisierung auf das zum jeweiligen Amt gehörende Aufgabenprofil, immer bedeutsamer, war es doch Voraussetzung, zur ehrenvollen Ausübung eines entsprechenden Amtes. Der Hofmann suchte seine Ehre in seines Fürsten Gnade und Gewogenheit.⁴²³ Entsprechend konnte auch Deutsch feststellen, dass Ehre ein mentales Ordnungsmodell für die ständische Gesellschaft des 16. und 17. Jh. sei. Das Mehr oder Weniger sowie das spezifisch Eigene an Ehre bzw. deren (der Ehre)

⁴²² Zunkel, Friedrich: Artikel „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2. Stuttgart 1975, S. 1-63, hier S. 19.

⁴²³ Zunkel, Ehre 1975, S. 20.

Hierarchie bedingten dabei die jeweilige gesellschaftsständische Position.⁴²⁴ Indem Ehre also zum kardinalen Statuskriterium für eine Person und Familie in der frühneuzeitlichen Gesellschaft wurde, war ihr Verlust auch gleichbedeutend mit dem gesellschaftlichen Tod. Treffend formulierte dies etwa Christoph Lehmann in seinem Bonmot: „Ehre verlohren, ist alles verlohren“.⁴²⁵

Verschiedene Gruppen wie Grafen, Ritter, Patrizier bzw. Ratsherren als Inhaber der städtischen „Ehrenämter“ („Ehrbarkeit“) aber auch die Doktoren entwickelten spezifische Idealkonzepte ihrer eigenen, gruppenspezifischen Ehrenhaftigkeit. Dieses konnte affirmativ aber auch legitimierend sein und erfüllte meist positive wie rechtfertigende Zwecke. Kaufleutezünfte etwa entwickelten für sich auch eine Art Ehrennarrativ, auch um der ihnen vorgeworfenen Unehrenhaftigkeit ihres Berufsstandes entgegenzuwirken. Und gerade auch die Handwerkszünfte in den Städten nahmen eine spezifische Ehrenhaftigkeit für ihre Mitglieder in Anspruch. Sie nutzten sie auch dazu, um ihre zünftische Exklusivität gegenüber unliebsamer Konkurrenz zu wahren, indem sie etwa einem nichtzünftischen oder innerhalb der Zunft unliebsam gewordenen Handwerker eine mit ihrem Ehrbegriff nicht in Einklang zu bringende Handlung oder Eigenschaft vorwarfen, ihn daher aus der Zunft ausschlossen bzw. ihm den Zugang verwehrten und diesem so die Ausübung seines Handwerks zu verunmöglichen suchten.⁴²⁶ Es gab also in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen oder Schichten und natürlich auch für jeden Stand eigene Ehrenkodizes, die diese wiederum auch jeweils maßgeblich definierten; sie gegenüber anderen abgrenzten und gewisse Leitmotive für das Handeln der Mitglieder dieser Gruppe vorgaben. Zudem wurde die Position des Einzelnen innerhalb dieser Gruppe dann auch dadurch bestimmt, in welchem Umfang er es vermochte, diesen Vorgaben nachzuleben. Daher war das In-Aussicht-Stellen eines Ehrentzuges durch die hier einschlägigen Zuschreibenden, also die Angehörigen der jeweiligen Ehren-Gruppe, ebenso ein wirksamer Anreiz zur Normierung des Verhaltens des Einzelnen wie es umgekehrt auch das In-Aussicht-Stellen der Ehrzuschreibung sein konnte. Denn die rechtliche Stellung, die wirtschaftlichen (z.B. eine Zunftmitgliedschaft) oder die sozialen Möglichkeiten (z.B. ein

⁴²⁴ So formuliert Deutsch, es habe „ein abgestuftes System unterschiedlicher Ehrenggrade, das mit der ständischen Ordnung eng verzahnt war“ gegeben. Deutsch, Andreas: Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig, Alexandra Ortmann [Hrsg.]: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg 2011, S. 19-39, hier S. 20.

⁴²⁵ Zunkel, Ehre 1975, S. 20.

⁴²⁶ Deutsch, Ehre 2011, S. 21f, 35.

Eheschluss) wurden maßgeblich durch den Grad der einer Person zugeschriebenen Ehre bedingt. Dabei wurde die Ehre des Sohnes zunächst einmal durch die berufsständische Stellung des Vaters bestimmt, d. h. sie war abhängig von der sozialen Schicht, in die er hineingeboren worden war oder auch später von derjenigen, in die er einheiratete.⁴²⁷ Ehre war ein Lebenskapital und als Kapital wiederum auch das Produkt eines ehrenvollen Lebens in den Augen der Mit- und Nachlebenden. Nicht von ungefähr findet sich in einer Vielzahl von Leichenpredigten des 16. und 17. Jh. immer wieder der herausgehobene Hinweis auf den ehrenvollen Lebenswandel des Verstorbenen. Dies war somit bereits ein Vermächtnis an seine Nachkommen. Es existierten daher auch eigene Begriffe, um die unterschiedlichen Formen und Hierarchien von Ehre der jeweiligen Person in ihrer spezifischen gesellschaftlichen Position zu benennen. Denn in dieser Position kam ihr stets eine gewisse Ehre zu, sie hatte dem aber auch durch ein entsprechendes Verhalten zu entsprechen. Dieses war daher, je nachdem, mehr oder weniger stark reguliert und normiert, um diesen Ehrenanspruch angemessen repräsentieren zu können. Das oft als einengend empfundene Hofzeremoniell an den frühneuzeitlichen Höfen für die darin organisierten Hofangehörigen und die Herrscherfamilie zuoberst wäre hier ein gutes, wenn auch naheliegendes Beispiel. Solche Begriffe waren etwa die des „allerhochwürdigst, hochwürdig, würdig, ehrwürdig, ehrbar, ehksam oder [...] ehrlich“. Damit konnten etwa Rangordnungen im geistlichen Stand abgebildet werden, mit einem Erzbischof als „„hochwürdigst““ einem Deutschordens-Großkomtur als „„hochwürdig““ oder einem Prior als „„würdig““. ⁴²⁸

Wer eine Straftat wie Meineid, Kuppelei, Diebstahl oder gar Mord beging, musste mit dem Verlust seiner Ehre, dem Fall in die Ehrlosigkeit rechnen. Davon zu unterscheiden ist die Unehrllichkeit, die nicht unbedingt synonym zu einem Nicht-Vorhandensein von Ehre zu verstehen ist, da ein Unehrllicher durchaus auch Ehre besitzen und in dieser verletzt werden konnte. Unehrlliche nahmen von Berufswegen ehrenrührige Tätigkeiten vor; etwa Prostituierte, Leinenweber, Müller, Bader, Kloakenfeger, Totengräber, Henker, Abdecker mitunter auch Zöllner. Was als unehrlicher Beruf galt, wies dabei freilich sowohl zeitlich wie auch regional erhebliche Unterschiede auf.⁴²⁹ Das gilt natürlich überhaupt für die Konzepte und Systeme von Ehre.

⁴²⁷ Deutsch, Ehre 2011, S. 31.

⁴²⁸ Deutsch, Ehre 2011, S. 22, 32.

⁴²⁹ Deutsch, Ehre 2011, S. 24f, 26f.

Eine Ehrminderung konnte etwa durch die Lebensgemeinschaft mit einer in die Unehrllichkeit gefallenen Person oder durch die Heirat eines bzw. einer Unehrllichen sowie v. a. durch das Ergreifen eines als unehrllich geltenden Berufes verursacht werden. Auch die uneheliche Geburt musste eine markante Ehrminderung für die betreffende Person bedeuten. Gesellschaftliche Herabsetzung bis Ausgrenzung oder eine dementsprechende Minderung ihrer Ehre erfuhren auch straffällig gewordene Personen, Personen in Acht oder Bann, Nicht-Christen oder Fremde. Auch Alter, Geschlecht, womöglich eine Behinderung oder das materielle Vermögen einer Person nahmen auf die genaue Rangeinordnung einer Person in der Gesellschaft des 16. und 17. Jh. Einfluss.⁴³⁰

Ein Mehr an Wohlstand musste dabei nicht unbedingt auch ein Mehr an Ehre bedeuten, im Gegenteil lässt sich bei Müllern, Badern oder v. a. Kaufleuten oft ein gegenteiliger Zusammenhang feststellen, da ihnen mitunter unterstellt wurde, dass sie ihr Vermögen unlauter, d. h. im Kern zu Lasten des Gemeinwohls bzw. anderer Menschen erworben hätten. Bei alledem spielte die Obrigkeit eine wichtige Rolle: „Durch unzählige Rechtsnormen, Gerichtsentscheidungen und Realakte formte die Obrigkeit Inhalt und Voraussetzungen von Ehre, Unehre und Ehrlosigkeit mit aus, legte ihre Schranken fest, sanktionierte Verletzungen, griff sogar unmittelbar in die Ehrenposition einzelner Personen ein, entschied beispielsweise über die Ehrlosigkeit eines Straftäters oder rehabilitierte Entehrte.“⁴³¹ Auch die hierüber besprochene Nobilitierung war ein solcher normativer Akt obrigkeitlicher Ehrzuschreibung. Zugleich war die Nobilitierung ein Beitrag zur sozialen Aushandlung der aus der Vielzahl solcher Zuschreibungen zu einer Person resultierenden gesellschaftlichen Ehrstellung und damit gesellschaftlichen Position der betreffenden Person. Das Konzept der Zuschreibung soll im nächsten Abschnitt noch einmal genauer bzw. vertiefender und differenzierter behandelt werden. So viel vielleicht erst einmal an dieser Stelle zum gesellschaftlich-realpraktischen Rahmen von Ehre im frühneuzeitlichen Kontext.

Was die theoretische Konzeptionalisierung von Ehre im frühneuzeitlichen Kontext betrifft, so konnte sie dabei nach Zunkel im Wesentlichen in drei Erscheinungsformen auftreten und zugemessen werden: als äußere Ehre (Reputation), also als die „‘Meinung anderer Leute, nach der sie einem Menschen einen Vorzug vor den anderen‘“ geben⁴³², als christliche Ehre, welche

⁴³⁰ Deutsch, Ehre 2011, S. 19 – 39, S. 32, 37f.

⁴³¹ Deutsch, Ehre 2011, S. 38f.

⁴³² Zunkel, Ehre 1975, S. 20, der hier einen leider nicht genannten Artikel aus dem Zedler zitiert.

sich als Priorisierung des Strebens nach Ansehen bei Gott vor dem nach Reputation bei den Menschen ausprägen und bis hin zur Verachtung allen weltlichen Strebens nach Reputation gehen konnte und als innere bzw. vernünftige Ehre, die v. a. im 18. Jh. als Folge von Rationalismus und Aufklärung aufkam und ein weltimmanentes, rational erkennbares Moralsystem entwarf, nach welchem der Mensch leben sollte und wodurch ihm, unabhängig von der Zuschreibung Dritter, eine unveräußerliche innere Ehre zukam.⁴³³

Auch nach Weller, der sich in seinen Überlegungen v. a. auf die äußere Ehre, also die Reputation bzw. das Ansehen in der Gesellschaft bezieht, basierte die Verortung einer Person in der Gesellschaft ganz entscheidend auf der einer Person bzw. einer Gruppe zugeschriebenen Ehre. Ehre wurde dabei in einem steten Reproduktionsprozess gesellschaftlicher Interaktion geschaffen, bestätigt bzw. gemindert.⁴³⁴ Auch Walther sieht die Zugehörigkeit zum Adel und darin dann die spezifische Form des Ansehens als ein bzw. das zentrale Kennzeichen von Adel und will diese durch die Ablehnung oder Anerkennung der Mitglieder der bzw. einer spezifischen Adelsgesellschaft bestimmt wissen. Exemplarisch führt er hierzu das Darbringen von Geschenken als Zeichen der Ehrerbietung im regionaladeligen Kontext an sowie auch das Ritual der Aufschwörung in Adelsstiften mit verschiedenen hohen Adelsproben als Zeichen der Exklusivität und als entsprechende Zuschreibung der Anteilnahme an dieser Exklusivität gegenüber einer rezipierten Familie, der darin dieser Ahnenstatus zugegeben wurde.⁴³⁵ Solche sozialen Interaktionen oder auch deren Verweigerung, aber auch ganz banal das materielle

⁴³³ Zunkel, Ehre 1975, S. 20.

Dabei waren die christliche und mehr noch die innere/vernünftige Ehre mit der äußeren durchaus vereinbar, die ja im Wesentlichen an der Zuschreibung der Zeitgenossen hing, welche im Idealfall ein gottesfürchtiges Leben und ein von Tugenden bzw. Moral geleitetes Handeln mit einer Ansehenssteigerung der betreffenden Person oder Familie vergelten würden. Ein Spannungsfeld ergab sich aber in der Praxis gleichwohl, da die beiden autonomen, also vom Subjekt selbst abhängigen Formen von Ehre, durchaus auch als Kritik am eitlen Titelstreben oder Streben nach Reichtum und Macht zum Selbstzweck oder der panegyrischen Überhöhung der eigenen Taten, wie sie etwa in den barocken Bildprogrammen des absolutistischen Herrschertums entfaltet wurden, verstanden und gelebt werden konnten. Die innere und/oder vernünftige Ehre konnten daher ein Gegenmodell zu den sicher oft als willkürlich und zufällig und nach den falschen Kriterien vergebenen Ehrzuschreibungen der Gesellschaft darstellen. Denn wo Frömmigkeit und/oder Vernunft nicht äußere Anerkennung fanden, konnte man sie zumindest innerlich adeln und sich selbst gerecht werden; ohne ins Selbstgerechte zu fallen.

⁴³⁴ Weller, Ungleichheit 2011, S. 6.

⁴³⁵ Gerrit folgert daher: „[a]dlig also war, wer von den anderen für adlig gehalten wurde. Genauer gesagt: wer genügend hochrangige Freunde (oder Feinde) beibringen konnte, die ihn für ebenbürtig hielten. Fehlte diese Anerkennung, nutze im Kreise der Standesgenossen auch der schönste Adelsbrief wenig.“ Walther, Gerrit: Freiheit, Freundschaft, Fürstengunst. Kriterien der Zugehörigkeit zum Adel in der Frühen Neuzeit, in Hans Beck, Peter Scholz, Uwe Walter [Hrsg.]: Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und „edler“ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit. München 2008, S. 301-322, hier S. 311f. In dieser Absolutheit ist die Sache natürlich nicht zu sehen, da adelig ja auch schon derjenige war, welcher einen Adelsbrief vorweisen konnte, doch freilich war diese Person bzw. Familie, so meint es Gerrit hier sicherlich, dadurch noch lange nicht anerkannter Teil der Adelsgesellschaft der jeweiligen Region bzw. in Genere.

Vermögen einer Familie im Vergleich mit anderen Familien waren messbare Größen der Reputation als äußerer Ehre, welche die „objektive[...]‘ Dimension sozialer Ungleichheit“ der betreffenden Person oder Gruppe konstituierten.⁴³⁶ Sikora verweist zudem noch auf den Aspekt der Alltäglichkeit, in der diese kapitalienmäßige Zuschreibung von Ehre ausgehandelt und eingefordert wurde.⁴³⁷ Dies war also nicht nur bei außergewöhnlichen Anlässen wie etwa dem Empfang am Fürstenhof der Fall, sondern fand quasi im Zuge jedwederlei Form zwischenmenschlicher Aktivität statt, wobei es hierbei freilich bedeutsamere und weniger bedeutsamere Akte der Zuschreibung gab, die den Ehrstatus einer Person oder eines Kollektivsubjektes bestimmten. Die Zuschreibung eines Bauerns, zumindest des einzelnen, wäre etwa sicherlich weniger wichtig als die des Landesherrn oder des Schwiegervaters für einen Neuadeligen gewesen, wenn es um die Anreicherung von Ehre im Sinne der Anerkennung seines Adelsstatus ging.

Da diese objektiven Dimensionen der äußeren Ehre aber leicht nachgeahmt werden konnten, wird nachvollziehbar, warum für den alten und bereits etablierten Adel das Konzept der Sprezzatura, der angeborenen Kulturalität und des ererbten Geschmackssinns des Adels so wichtig war; gerade in der Abgrenzung gegenüber neuadeligen Personen und Familien. Zumal dann, wenn es ergänzt wurde durch den gezielten, symbolträchtigen Regelbruch wie im Duell oder aufgrund gewalttätiger oder sexueller Ausschweifungen. Der Regelbruch sollte dann den besonderen gesellschaftlichen Status des regelbrechenden Adelligen als, dem Anspruch nach, teilweise über bzw. außerhalb des Gesetzes oder für die einfachen Bürger und Untertanen geltenden moralisch-sittlichen Normen stehend anzeigen.⁴³⁸

Ehre ist daher ein gesellschaftlich realisiertes Gut, die im steten sozialen Kontakt mit anderen Menschen immer wieder von neuem verhandelt, aktualisiert und dabei nuanciert auch modifiziert werden kann und die im Zuge dessen materielle Zugriffschancen bietet bzw. verwehrt, um so sowohl Wirkung (*Jemand hat eine bestimmte Ehre*) wie auch Ursache (*Jemandem wird eine bestimmte Ehre aufgrund seines anerkannten oder nicht anerkannten aktuellen Ehrstatus und der dazu ins Verhältnis gesetzten, subjektiv beobachteten ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalien zugeschrieben*) gesellschaftlicher Distinktion

⁴³⁶ Weller, Ungleichheit 2011, S. 6.

⁴³⁷ Sikora, Adel 2009, S. 9.

⁴³⁸ Asch, Adel 2008, S. 8, 157f.

als zwischen- wie innerständischer Formation und Hierarchisierung zu sein. Dies zeigt, dass Ehre nicht statisch, sondern dynamisch zu verstehen ist, da sie sich sowohl aufgrund der veränderten ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalien und/oder aufgrund der unterschiedlichen Bewertungen derselben durch Dritte verändern konnte und demnach war eine Person in der ständischen Gesellschaft dazu in der Lage, ihren Ehrstatus zu entwickeln.⁴³⁹ Sie musste aber auch damit umgehen, dass sie diese Zuschreibungen beeinflussen, aber nicht bestimmen konnte, es sei denn, sie bewegte sich im Kontext institutionalisierter Ehrzuschreibungen, also im staatlich-rechtlichen Spektrum, wo der Erwerb bzw. die Behauptung gewisser Ehransprüche an stärker normierte und objektivierbare Kriterien geknüpft waren, die allerdings auch nur soweit reichten, wie die Wirkmacht der Autorität galt, die sie instandgesetzt hatte bzw. schützte. Ein Beispiel dafür ist sicherlich die Nobilitierungsurkunde, die der nobilitierten Familie zwar in ihren Rechtspotentiale eine Reihe von Ehransprüchen verlieh, die relativ klar formuliert waren, die aber durch die begnadigte Familie gegenüber den hierin angesprochenen Untertanen des Reiches, den Fürsten und Rittern nicht erzwungen, nur verdient und wiederum gewährt werden konnten. Etwas anders mochte es sein, wenn ein Landesherr den erhaltenen Adel über seine Kanzleien ausschreiben ließ und der Familie in der Folge dabei half, sich gegen etwaige Zurücksetzungen ihres Adels durch seine Untertanen durchzusetzen.⁴⁴⁰ Aber auch dieser konnte im Höchstfall formale Anerkennung erzwingen, eine soziale Teilhabe dürfte auch hier nicht erzwungen worden sein können.

Angesichts dieses feststellbaren dynamischen Charakters von Ehre charakterisierte auch die jüngere Forschung „[d]ie vermeintlich festgefügte Hierarchie der Stände und Ränge [...] als „dynamisches Geflecht wechselseitiger Geltungsansprüche, die erhoben, anerkannt und

⁴³⁹ Es ließ sich daher nicht einfach von solchen „eindeutig rekonstruierbaren Lagemerkmalen“ wie „Einkommen, Subsistenzweisen, rechtlichem Status, politischen Partizipationsmöglichkeiten“ auf die soziale Stellung der jeweiligen Person schließen. „Es kam vielmehr stets darauf an, wie soziale, politisch-rechtliche oder ökonomische Unterschiede von den Zeitgenossen jeweils wahrgenommen und als legitim anerkannt wurden.“ Die vermeintlich festgefügte Hierarchie der Stände und Ränge erweist sich aus diesem Blickwinkel als „dynamisches Geflecht wechselseitiger Geltungsansprüche, die erhoben, anerkannt und zurückgewiesen wurden.“ Füssel, Marian; Weller, Thomas: Einleitung, in: Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft. Münster 2005, S. 9-22, hier S. 11.

⁴⁴⁰ Auch Rohmann teilt die Einschätzung, dass die Institutionalisierung der Gesellschaft im Zuge der frühneuzeitlichen Fürstenstaatsbildung auch zu einer stärkeren institutionellen Schutzwirkung von Ehransprüchen führte. Rohmann, Ehrenbuch 2004, S. 4. Zunkel weist darauf hin, dass Fürst und Staat nun zu einer wesentlichen Quelle von Ehre für die Gesellschaft werden, also nicht nur Ehransprüche verwalten, sondern auch aktiv darüber entscheiden und neue setzen: Friedrich Zunkel, Ehre 1975, S. 17f.

zurückgewiesen wurden“.⁴⁴¹ Wie gesagt: es darf gefolgert werden, dass diese Zuschreibungsprozesse dabei materiellen Bedingungen im Sinne sozialer, ökonomischer und kultureller Konstituenten unterlagen: ein mittelloser Neuadeliger dürfte kaum standesgemäße Ehen eingegangen sein können. Ein ungebildeter Neuadeliger hatte geringere Aussichten, ein hohes Amt im Fürstendienst zu erhalten. Die fehlende Anciennität im Sinne einer realen adeligen Vorfahrenreihe limitierte die Zugangschancen von neuadeligen Familien zu exklusiven Korporationen wie z. B. Rittervereinen, Domkapiteln oder manchen Ritterakademien.

Und hier fällt der Bogen zurück zu Bourdieu, denn die Überlegungen zum Konzept der Ehre als an materielle Bedingungen geknüpfte Summe von unterschiedlich gewichtigen Zuschreibungsprozessen resonieren in dessen Überlegungen zur Ordnung der Gesellschaft durch verschiedene Kapitalien.⁴⁴² „Kapital meint bei Bourdieu nichts anderes als akkumulierte Arbeit, entweder in Form von Materie oder in verinnerlichter, inkorporierter Form.“⁴⁴³ Dabei hängt die Stellung einer Person im Koordinatensystem des sozialen Raumes „von der Verteilung und strategischen Nutzung unterschiedlicher Kapitalsorten ab, die innerhalb unterschiedlicher sozialer Felder je unterschiedliche Macht- bzw. Profitchancen eröffnen.“⁴⁴⁴ Er unterscheidet dabei zunächst ökonomisches, kulturelles, soziales und später auch noch symbolisches Kapital.⁴⁴⁵ *Ökonomisches Kapital* ist „materielle[r] Besitz[...], [welcher] [...] in Gesellschaften mit einem entwickelten Markt in und mittels Geld getauscht werden“ kann. *Kulturelles Kapital* lässt sich als verinnerlichtes (erworbenes Wissen der Person), objektives (z. B. Bücher, Kunstwerke oder Maschinen) und institutionalisiertes (z. B. ein Meisterbrief oder andere Bildungsabschlüsse) Kapital begreifen und unterteilen. *Soziales Kapital* besteht im Wesentlichen aus den „Möglichkeiten, andere um Hilfe, Rat oder Information zu bitten sowie aus den mit Gruppenzugehörigkeiten verbundenen Chancen, sich durchzusetzen.“ Oder in den

⁴⁴¹ Weller, Ungleichheit 2011, S. 6.

⁴⁴² Dabei entsteht die gesellschaftliche Ordnung als „Prestigeordnung [...] vor allem innerhalb der subjektiven Wahrnehmungsebene der Akteure und verleiht den verschiedenen sozialen Zuschreibungen und Geltungsansprüchen die nötige Legitimität.“ Diese Zuschreibungshandlungen sind oft symbolisch aufgeladen und materiell („Distribution materieller Ressourcen“) unterlegt. Füssel, Unterschiede 2011, S. 33, 38. Zwar konnten sich Gruppen (z. B. der Geistesadel) selbst Stand und Rang zuschreiben, sie waren aber, gerade Einzelpersonen, letztlich von der Anerkennung Dritter in der Gesellschaft darin abhängig, um diese Selbstzuschreibung über die darin erst einmal rein intern konstituierte Gruppe hinauszuheben. Ebd., S. 34.

⁴⁴³ Reichardt, Habituskonzept 2013, S. 314.

⁴⁴⁴ Füssel, Einleitung 2005, S. 13.

⁴⁴⁵ Dabei „untersucht [Bourdieu] ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital nach den Kriterien ihres quantitativen Umfangs, ihrer qualitativen Zusammensetzung und dem zeitlichen Verlauf ihres Erwerbs innerhalb eines „sozialen Raumes“. Das Kapitalvolumen ergibt sich aus der durch Addition der Kapitalsorten angehäuften Menge an Kapital schlechthin. Die Struktur des Kapitals benennt die Art der Zusammensetzung aus den einzelnen Kapitalsorten.“ Reichardt, Habituskonzept 2013, S. 315.

Worten Bourdieus selbst ausgedrückt: „Das Sozialkapital ist die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind [...] es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen.“

Wie umfangreich das soziale Kapital einer Person ist, bestimmt sich in der Zahl seiner Beziehungen und im ökonomischen oder kulturellen Kapital der Menschen, mit denen er sie unterhält. Es bedarf seiner steten Pflege (z. B. einen Neujahresgruß oder eine Geburtstagseinladung), um erhalten zu bleiben und freilich auch entsprechender Anstrengungen, um vermehrt zu werden. In diesen Austauschbeziehungen findet zugleich eine gegenseitige Anerkennung der derart Verbundenen eben als miteinander auf spezifische Art Verbundene statt, die wiederum auf der Anerkennung eines, wie Bourdieu es ausdrückt, „Minimums von „objektiver“ Homogenität unter den Beteiligten“ beruht. Darin wird die Gruppenzugehörigkeit be- und verstetigt. Das führt dazu, dass die Gruppenmitglieder durch die für sie, nach Bourdieu, „konstitutiven Austauschbeziehungen“ Grenzen der Gruppe definieren. Aufnahmen in die Gruppe, z. B. durch Heirat, werden so immer auch zu Angelegenheiten der gesamten Gruppe, da hierin, nach Bourdieu, „die Definition der ganzen Gruppe mit ihren Grenzen und ihrer Identität aufs Spiel gesetzt und von Neudefinitionen, Veränderungen und Verfälschungen bedroht“ wird. Die Gruppe muss daher Regeln finden, wie sie Zugang in ihre Reihen gewährt und wer sie nach außen repräsentieren kann. Entsprechend, so kann hier angemerkt werden, fanden z. B. Ritterkorporationen Modi der Neuaufnahme von Familien, die ihr Bedürfnis nach Exklusivität mit der Notwendigkeit zur Ergänzung mit frischen Kräften harmonisieren sollten. Die Repräsentation nach außen fand passiv durch jedes Mitglied statt und aktiv durch die nach bestimmten Regeln gewählten Ritterhauptmänner oder Gesandte. Je nach Grad ihrer Institutionalisierung in solchen Regeln oder repräsentativer und organisierender Institutionen kann eine Gruppe daher auch ihre Mitglieder überleben und überzeitliche Gestalt annehmen. In dieser Theorie war dann derjenige Mitglied der Gruppe des Adels, dem eine sich selbst als Gruppe von Adelligen verstehende Gruppe, die in diesem Anspruch wiederum von der überragenden Mehrheit anderer Adelsgruppen anerkannt wurde und denen daher eine Handlungsvollmacht für die Rezeption neuer Gruppenmitglieder gegeben wurde, die Zugehörigkeit zur Gruppe rechtlich zuschrieb und wenn sich dies in der praktischen Interaktion mit anderen Mitgliedern dieser Gruppe auch tatsächlich realisierte. Die Aufnahme in eine Ritterkorporation, die ihrerseits ja wiederum durch ihre Anerkennung auf

Reichsebene in der Adelswelt anerkannt und hierarchisch eingeordnet war, bot daher einen Weg in den Adel, war an sich aber erklärungsbedürftig und voraussetzungsreich und musste, wie gesagt, dann auch durch die aufgenommene Familie mit Leben gefüllt werden, indem diese an den „konstitutiven Austauschbeziehungen“ dieser Gruppe fortan teilnahm und sich diese ein Stück weit zu eigen machte. Beim symbolischen Kapital geht es schließlich um die Bewertung der Kapitalausprägungen bei einer Person oder Familie etc.; um die Zumessung seiner „„soziale[n] Bedeutung““. ⁴⁴⁶ Es ist „die Summe an kultureller Anerkennung, die ein einzelnes Individuum oder eine soziale Gruppe durch die geschickte Verwendung seines akkumulierten Kapitals für sich gewinnen kann.“ ⁴⁴⁷ Dies konnte z. B. im Rahmen performativer Akte die sich durch eine kommunikative Handlung oder in einem Sprechakt ausformten geschehen. Diese repräsentierten gewissermaßen die Kapitalausprägungen einer Person in den Augen eines Dritten. Die sich diesem Beobachter darstellende Repräsentation einer Person bzw. eines Kollektivs (z. B. einer Adelsfamilie) stellte so im Akt dieser performativen Kommunikations- und Sprechakte das zu Repräsentierende erst her. Dies gilt insbesondere für zeremonielle und andere regelmäßige Repräsentationsakte. Repräsentation erscheint in diesen wiederkehrenden performativen Akten als Praktik. Sozialer Rang war daher hierin „nicht eine von vorneherein feststehende oder durch schriftliche Kodifizierung bereits gewährleistete Qualität [...] sondern [wurde] erst in den wechselseitig aufeinander bezogenen Praktiken sozialer Distinktion jedes Mal aufs neue hergestellt“ ⁴⁴⁸

Schatzki definiert dabei Praktiken als „„typisiertes, routiniertes und sozial verstehbares Bündel von Aktivitäten““ im Sinne körperlichen und sprachlichen Handelns. Diese Definition wird durch Bredecke aber auch als sehr offen kritisiert, was die Frage aufwerfe, „wann sich denn sein Einsatz lohnt und worauf man“ den Begriff als analytisches Instrument anwenden sollte. ⁴⁴⁹ Er

⁴⁴⁶ Fuchs-Heinritz, Werner; König, Alexandra: Pierre Bourdieu: Eine Einführung. Konstanz, München 2014, S. 125-137. Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in Reinhard Kreckel [Hrsg.]: Soziale Ungleichheiten. Göttingen 1983, S. 183-198, hier S. 185, 190-194. Entscheidend ist für Bourdieu die Umformung der drei anderen Kapitalsorten in symbolisches Kapital. „Das symbolische Kapital eines Akteurs „als wahrgenommene und als legitim anerkannte Form der drei vorgenannten Kapitalien“ ergibt sich aus den wechselseitigen Bedeutungszuschreibungen der Akteure, die auf diese Weise gleichsam den feldspezifischen Kurswert der unterscheidlichen Kapitalien immer wieder neu bestimmen – alltagssprachlich könnte man in diesem Zusammenhang auch von gesellschaftlichem Ansehen oder Sozialprestige sprechen.“ Füssel, Einleitung 2005, S. 13.

⁴⁴⁷ Reichardt, Habituskonzept 2013, S. 315.

⁴⁴⁸ Füssel, Einleitung 2005, S. 12.

⁴⁴⁹ Bredecke, Arndt: Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung, in: Arndt Bredecke [Hrsg.]: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Köln, Wien, Weimar 2015, S. 13-20, hier S. 15. Füssel versuchte 2015 dann eine Art Synthese der verschiedenen Definitionen von Schatzki, Reckwitz, Schmidt und Hillebrandt zum Konzept der Praktiken, indem er dort Praktik versteht „als situierter Vollzug von Sprechakten

stellt vier Nutzungszwecke heraus: erstens erlaubt der Blick auf die Praktiken einen unverstellteren Blick auf das Tun einer Person beim Vollzug ihrer Handlungen in der Vergangenheit und schärft den Blick für das Fremdartige und Andere daran. Dieses wird zweitens in seinem Eigenwert erkannt und muss daher nicht etwa mit Maßstäben von Modernität als defizitäre Differenzbeobachtung (unbewusst oder bewusst) bewertet werden. Praktiken erlauben zudem das Tun gegenüber dem Sprechen von Personen bzw. der Theorie (z. B. eine Zeremonie in der Praxis gegenüber ihrer eigentlichen Norm⁴⁵⁰) abzugleichen und den Blick schlicht auch stärker auf das Handeln von Personen zu richten, wo bisher in der Forschung eher deren geschriebene Sprechakte in den Fokus genommen wurden. Kurzum wird durch den Einbezug der Praktiken eine höhere Dimensionalität menschlichen Verhaltens erkennbar. Insofern können Praktiken viertens neue Perspektiven auf bekannte Phänomene bieten oder auch neue Phänomene zu erkennen helfen.⁴⁵¹ Es scheint also stark auf die Praktik anzukommen, die in den Blick genommen wird und auf den Bereich, in dem sie stattfindet, welchen Mehrwert die Arbeit mit dem Begriff der Praktik einer Forschungsarbeit bieten kann. Für die hier vorgenommene Arbeit wären das insbesondere die Verhaltensweisen der betrachteten Neuadeligen auf ihrem Weg zur Etablierung im Adel. Das Konzept erscheint daher für die Arbeit aufgrund seiner Offenheit zugleich anschlussfähig aber auch weniger gut geeignet zu sein, solche Verhaltensweisen zu erfassen. Denn was nützte es, sie als Praktiken zu identifizieren?! Hier bieten hingegen die Kapital-Kategorien nach Bourdieu weitaus zielführendere analytische Hilfsmittel, da sie spezifischer auf die Fragestellung der Arbeit nach der Bewegung von Neuadeligen im sozialen Raum vom Nichtadel über den Halbadel zum alten und etablierten Adel antworten und hierfür entsprechende Verortungspunkte liefern. Bei kulturellen Verhaltensweisen oder symbolischen Zuschreibungssituationen von Ansehen handelt es sich dabei zwar häufig um Praktiken, doch diese zu erkennen und als solche zu

und Handlungen im Zusammenspiel von Dingen und körperlichen Routinen von Akteuren.“ Füssel, Marian: Praxeologische Perspektiven in der Frühneuzeitforschung, in: Arndt Brendecke [Hrsg.]: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Köln, Wien, Weimar 2015, S. 21-33, hier S. 26. Diese Definition ist allerdings immer noch sehr offen. Dies kann auch kaum anders sein, da Praktiken in allen sozialen Feldern menschlichen Handelns auftreten können und daher diese Vielfalt kaum anders als sehr allgemein beschrieben werden kann. Konkreter lässt sie sich wohl nur fassen, wenn der Gegenstand benannt wird, auf den sie sich bezieht, wie etwa ein wiederkehrender zeremonieller Akt, in dem dann die Situation, der Anteil von Sprechakten und Handlungen, die genutzten Gegenstände (und wie sie das Handeln, Sprechen, Bewegen der Akteure prägen, Ebd., S. 27f) und die routinierten Bewegungsabläufe wie etwa Rangordnungen der beteiligten Menschen aufgezeigt und darin als Praktik erfasst werden können.

⁴⁵⁰ Füssel, Perspektiven 2015, S. 30.

⁴⁵¹ Brendecke, Praktiken 2015, S. 15-20.

bezeichnen (wie etwa die genannten Leichenbegängnisse) bietet der Arbeit in den Augen des Autors keinen markanten analytischen Zugewinn über die Kapitalkategorien hinaus. Diese tragen hier deutlich weiter. Bourdieus Kapitalien implizieren zudem die Praktiken, die sie hervorbringen, da bei ihm die historischen Akteure begriffen werden dürfen, als „auf spezifischen sozialen Feldern agieren[d] und durch ihre Praktiken untereinander in distinktive, symbolisch aufgeladene Beziehungen treten[d], durch die sie Machtverhältnisse ebenso herstellen wie reproduzieren.“⁴⁵² Und diese Machtverhältnisse manifestieren sich ja in der Kapitalausstattung einer Person, insbesondere in ihrem symbolischen Kapital. Die Kapitalien sind demnach Ergebnisse der Praktiken der Akteure und enthalten sie implizit als Hervorbringungsgründe, womit die Kapitalien als analytische Zielkategorie und Analysehilfsmittel daher im Wortsinne für die Fragestellung zielführender erscheinen müssen. Kulturelles und soziales Kapital können dabei etwa durch Bildungstitel bzw. Adelstitel institutionalisiert werden und unter bestimmten Bedingungen in ökonomisches Kapital transformiert werden. Dieses wiederum zeichnet sich durch seine direkt Transformierbarkeit in Geld aus. Ökonomisches Kapital ist aber auch entscheidende Voraussetzung für die Investition in den Aufbau, Erhalt oder die Erweiterung kulturellen (z. B. durch die Ermöglichung von schulischer und universitärer Bildung) und sozialen (z. B. durch Geschenke, das Veranstellen von Festen oder geleistete Gefälligkeiten) Kapitals. Indem dies strategisch und gezielt aber auch unbewusst vollzogen wird, werden die Kapitalien, z. B. einer Person oder Gruppe (etwa einer Familie), realisiert, stabilisiert, weiterentwickelt und transformiert, können aber auch verloren gehen und wiederzugewinnen versucht werden. Hierin liegt zugleich auch ein wichtiges adaptives Momentum, um die Kapitalien z. B. einer Familie jeweils möglichst vorteilhaft auf die sich wandelnden Rahmenbedingungen hin anzupassen. Dabei lassen sich Kapitalien z. B. im Zuge des familiären Erbganges leichter (ökonomisches Kapital) oder schwerer (kulturelles Kapital) von einer Person auf eine andere übertragen. Entsprechend unterschiedlich ist auch ihr Schwundrisiko ausgeprägt. Ein Beispiel für solche sich wandelnden Rahmenbedingungen könnte z. B. die Abschaffung des Adels nach dem Ersten Weltkrieg in der Weimarer Republik gewesen sein. Denn im damaligen Umfeld der Kritik an der herrschenden Klasse, konnte der übliche Übertragungsprozess v. a. von ökonomischem Kapital im Wege von Erbgang und Fideikommissen nicht bruchfrei stattfinden und musste daher neu ausgehandelt

⁴⁵² Reichardt, Habituskonzept 2013, S. 312.

und auch ein Stück weit verschleiert werden. Die Verschleierung kann dabei etwa durch die Transformation von ökonomischem und sozialem in kulturelles Kapital geschehen. Hierbei würde den eigenen Nachkommen eine durch den Einsatz von Geld und Beziehungen hervorragende Ausbildung ermöglicht und darin, selbst bei fehlendem Talent der Nachkommen, durch den Einsatz dieser Mittel die benötigten Abschlüsse erworben werden, um in Verbindung mit guten Kontakten zu einflussreichen Personen, es dem Nachwuchs zu ermöglichen, hohe Positionen in der Gesellschaft einnehmen zu können.⁴⁵³ Natürlich ist es auch denkbar, dass die Kapitalsorten, wenn sich zwar nicht die Rahmenbedingungen, wohl aber die Statusziele der Person oder Gruppe verändern, durch Transformation, Zugewinn und Abwandlung in qualitativer und quantitativer Hinsicht auf diese neuen Statusziele hin anzupassen versucht werden.⁴⁵⁴ Eine der Kritiken an Bourdieus Kapitalien, deren Statik⁴⁵⁵, versucht die Arbeit durch die Sammlung derer vieler über einen längeren Zeitraum zu begegnen. Dadurch entwickelt sich eine Art Vektor der vier Kapitalienbereiche bei der jeweiligen Familie, der ihre Bewegung im gesellschaftlichen Raum abzubilden sucht. Einer durch den Autor selbst aufgestellten Kritik an den Kapitalien, deren fehlende Spezifität bzw. zu hohe Konkretisierungsschwelle, um sie linear auf die hiernach ausgebreitete Empirie anwenden zu können, trägt die Arbeit Rechnung, indem sie diese zu Suchaufträgen weiterentwickelt, indem sie sich auf deren jeweiligen inhaltlichen Wesens- und Bezugskern fokussiert. Dies wird unten (1.4.) noch einmal näher auszuführen sein. Eine Erkenntnisgrenze der Kapitalien ist deren Interdependenz: es wird zwar klar, dass sie ineinander transformierbar sind, aber es bleibt unklar, welche Transmissionsverluste hierbei entstehen und wie die Erwerbkausalitäten für einzelne Kapitalien gestaltet waren; also welche anderen Kapitalien in welchem Umfang zu ihrem Erwerb beigetragen haben. Diese Schwäche kann die Arbeit nicht ausgleichen. Auch sie kann letztlich nicht sagen, in welchem Umfang z. B. ökonomisches Kapital in soziales Kapital umgewandelt wird (wobei dies z. B. über Eheverträge oder Spenden an Ritterkorporationen im zeitlichen Kontext der Aufnahme in diese noch am ehesten in

⁴⁵³ In der Anfangszeit der Entwicklung dieses Konzeptes war Bourdieu noch auf das ökonomische, soziale und kulturelle Kapital beschränkt. Bourdieu, Kapital 1983, S. 185, 197f. Zum „Obenbleiben“ des Adels im 19. und 20. Jh., siehe bei: Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in Hans-Ulrich Wehler [Hrsg.]: Europäischer Adel 1750-1950. Göttingen 1990, S. 87-95.

⁴⁵⁴ Eine Übersicht zu Kritiken einzelner Historiker am Kapitalbegriff Bourdieus, die u. a. die praktische Konvertierbarkeit der Kapitalsorten ineinander kritisch sahen oder Kapital durch „Vermögen“ (Martin Dinges) ersetzen möchten, um dessen Zukunftsgerichtetheit darin besser abbilden zu können, siehe bei: Füssel, Unterschiede 2011, S. 39f.

⁴⁵⁵ Ebd., S. 42f.

Einzelfällen möglich wäre). Außerdem muss bedacht werden, dass Umwandlung häufig der falsche Begriff war, da zwar ökonomisches Kapital eingesetzt werden musste, ihm aber im sozialen Kapital ein wiederum rückumwandelbarer materieller Gegenwert entgegenstehen konnte. Insgesamt gewann die Person in der Kapitalbilanz über mehrere Kapitalbereiche hinweg also mitunter erheblich hinzu. Aber auch Verluste konnten geschehen. Diese werden in der Arbeit durch negative Kapitalien mitabzubilden gesucht. Soziales Kapital wurde eher mehr, wenn man es einsetzte, folgte aber zumindest nicht zwangsläufig der materiellen Logik des ökonomischen Kapitals, welches zumindest temporär aufgegeben werden musste, um anderes ökonomisches Kapital oder soziales oder kulturelles oder symbolisches im Gegenzug zu erhalten. Soziales Kapital erwarb zudem innerhalb der Binnengrenzen der Kapitalsorten weiteres soziales Kapital und auch kulturelles reicherte sich potentiell aus sich selbst heraus weiter an. Weiterhin bliebe zu bedenken, dass der jeweilige Kapitalgegenwert auch an der Marktsituation hing. Die Einführung einer Kontextkategorie sozusagen als fünfter Kapitalkategorie bzw. als Rahmenbeschreibung des Marktumfeldes, soll dem zumindest etwas Rechnung tragen. So wird etwa klar werden, dass der Gütermarkt in Zeiten der Adelskrise den Einsatz von Geld zum Güterkauf erleichterte und auch die Anforderungen an die sozialen (Beziehungen zu einer verkaufswilligen Adelsfamilie) und kulturellen (Vorkenntnisse der Gutswirtschaft und der rechtlichen Parameter solcher Transaktionen) und symbolischen (Adelsstatus, Ansehen als vertrauenswürdiger Geschäftspartner) Kapitalien, die es dazu benötigte, hier gesenkt waren. Schließlich, darauf weist Bourdieus Habitusbegriff bzw. die angesprochenen Praktiken hin, waren auch die Einsatzformen des Kapitals, also der strategische Umgang damit durch die jeweiligen Individuen entscheidend, so dass Kapital nicht gleich Kapital war, also der Einsatz, die Methode seiner Anwendung entscheidend darüber bestimmte, welche Wirkung es entfaltete. Es war auch wichtig, welche Intentionalität dahinterstand, also ob ein potentiell verfügbares Kapital überhaupt genutzt wurde oder eher nicht, weil die Familie oder Person ganz andere Einsatzmöglichkeiten dafür sah bzw. die möglichen Einsatzoptionen aus bestimmten Gründen nicht für erstrebenswert erachtete. Dann ist auch noch der Agens wichtig: wer handelte und wer verfügte über das Kapital? Dies kann nicht eins zu eins von den modernen und individualistisch organisierten Gesellschaften rückübertragen werden. Insbesondere für diese Untersuchung ist es daher wichtig, dass Handlungen im Adelsfamilienkontext nicht partikular gedacht werden können, sondern immer auch die Bedeutungsdimension der Gesamtfamilie enthielten, in die die jeweilige Person in all

ihren Handlungen stets vielfältig rechtlich, verwandtschaftlich, materiell und symbolisch eingebunden blieb. Schließlich setzt Bourdieu beim Kapitaleinsatz anscheinend den rationalen Akteur voraus und den zielgerichteten Einsatz der Kapitalien zum Zweck einer bestimmten Erwerbabsicht und ultimativ zur Erreichung von symbolischem Kapital. Doch viele Prozesse liefen unterbewusst, waren Reaktionen und darin passiver als intentionales Strategiehandeln und spielten sich unter den normativen Sachzwängen gesellschaftlicher Erwartungshorizonte ab. Auch dürfte hohes Ansehen nicht immer die Zielabsicht gewesen sein, mitunter wurden auch andere Ziele gesucht und ökonomisches Vorankommen war wichtiger als hohes Ansehen, falls sich beide Dimensionen widersprachen. Denn diese Dimensionen mögen zwar bei Bourdieu in der Gesellschaft des 20. Jh. in Linie gelegen haben, in der Frühneuzeit hingegen und gerade im Adel bestand hier ein gewisses Spannungsfeld und Profession und Adel, Gelderwerb und Ansehen konnten einander ausschließen oder begrenzen; man denke an die latente, wenn auch nicht absolute Adelschädlichkeit des Handels mit Geld oder Kramwaren. Es ergibt sich also mit Blick auf die Frühneuzeit und den Adel ein nicht unwichtiges Spannungsfeld aus Profession und Stand, in dem diese beiden Ebenen so miteinander harmonisiert werden mussten und der Kapitaleinsatz und Kapitalerwerb in beiden Sphären so aufeinander abgestimmt werden musste, dass der Stand finanziert werden konnte, ohne dass die Finanzierung ihn beschädigte. Solche Spannungsfelder zwischen einander begrenzenden Kapitalien, die auf gesellschaftlichen Normen beruhten, die von der modernen Gesellschaft des 20. Jh., anhand der Bourdieu seine Kapitalien entwickelte, abwichen, dürften daher ebenfalls die Handlungsräume zum Kapitaleinsatz begrenzt bzw. definiert und den Kapitalfluss zwischen den Kapitalbereichen einer Person oder Familie geprägt, deren Transformation kanalisiert haben.

Zusammengefasst lässt sich also festhalten: Ehre bzw. genauer gesagt für die hier vorliegende Arbeit das Ansehen einer Person oder Familie in den Augen Dritter ist ein symbolisches Kapital, da dieses die Zuschreibungsdimension bei Bourdieu darstellt. Anders ausgedrückt manifestiert sich im Konzept der Ehre grundsätzlich die Dimension des symbolischen Kapitals bei Bourdieu. Symbolisches Kapital, also hier das Ansehen, wird dabei durch den Einsatz der drei anderen Kapitalsorten bzw. deren Bewertung und Umwandlung gewonnen. Symbolisches Kapital in Form von Ansehen ließ sich akkumulieren und intergenerationell tradieren, sodass älteren Adelsfamilien wohl grundsätzlich ein Mehr an Ansehen zuzuschreiben war. Die für die Stellung

und Anerkennung in der Gesellschaft, auch der hier zu betrachtenden gesellschaftlichen Einordnung der neuadeligen Familien, zentrale frühneuzeitliche Kategorie von Ehre im Sinne des äußeren Ansehens einer Person erweist sich somit anschlussfähig an das Konzept der Kapitalien bei Bourdieu. Daher erscheint dessen Theorie geeignet zu sein, die Analyse der hiernach aus den zuvor vorgestellten Überlieferungen zu rekonstruierenden und darzustellenden Familiengeschichten zu leiten und einzurahmen. So erlauben es die Kapitalien in der Analyse der Familiengeschichten, soziale Prozesse von Integration und Exklusion anhand des Leitmotivs von Ansehen als symbolischem Kapital nachzuvollziehen. Darin wird somit zugleich eine Antwort auf die Frage nach den Mechanismen und Prozessen adeliger Etablierung produziert.

1.3. Forschungen zur Etablierung im Adel

Oswald von Gschließer äußerte im Rahmen einer Diskussion zum Beamtentum der oberen Reichsbehörden zu Anfang der 1970er Jahre, dass er davon ausgehe, dass „die Kluft zwischen einem durch Brief frisch Geadelten und einem Altadeligen gewiß nicht so groß gewesen sei wie zwischen hohem (die Reichsstandschaft besitzenden) Adel und niederem Adel, daß der frisch Geadelte in den ersten Jahren in der Regel sicherlich in Adelskreisen nicht als ganz ebenbürtig angesehen worden sei, daß sich dies aber mit der Zeit abgeschliffen habe und die zweite oder dritte Generation dann von den einen älteren Adel Besitzenden als mehr oder minder gleichwertig respektiert worden sein dürfte.“⁴⁵⁶ Näher begründet er dies nicht, was im Rahmen der Diskussion wohl auch nicht angezeigt gewesen war. Dennoch steht diese Einschätzung stellvertretend für eine generelle Ansicht und zugleich Problemlage der Forschung zur adeligen Etablierung in der Frühneuzeit, wie sie in der Forschung zu beobachten ist. Es tritt eine Art Black-Box-Problem zutage, wonach aus der erfolgreichen Integration neuer Familien in die Reihen des alten bzw. älteren und etablierten Adels geschlossen wird, dass es diese gab, aber erstens nicht klar wird, in welchem Umfang dies geschah und zweitens auch nicht, wie genau ein solcher Vorgang verlief. Dieses „Wie“ wird zwar häufig mit Schlagworten wie Konnubium, Güterkauf und Aufnahme in Adelskorporationen umrissen, doch mehr als eine grobe Konturierung wird hier häufig nicht, wenn überhaupt, geleistet.

⁴⁵⁶ Gschließer, *Beamtentum* 1972, S. 25.

Es soll daher in der Folge zunächst ein Überblick zu Einzelbefunden der Forschung zum Thema der Etablierung neuer Adelsfamilien im etablierten Adel gegeben werden. Hiernach werden dann explizite Forschungsarbeiten betrachtet, die sich dieser Thematik anhand von Beispielfällen widmeten.

Wenn der erste Teil v. a. eines gezeigt hatte, dann war es, dass Bildung und herrschaftlich nützliche Fähigkeiten in Kombination mit der Protektion durch einen höher- bzw. hochstehenden Protektor entscheidende, wenn nicht die entscheidenden Aufstiegsmittel für Männer des Dritten in den Zweiten Stand gewesen waren.

Dabei scheint sich die Forschung weitgehend einig darüber zu sein, dass die Adelsgesellschaft bzw. Adelsgesellschaften in dieser Zeit bzw. während der gesamten Frühen Neuzeit auch und nicht zuletzt durch die Nobilitierung standesgemäß tugendhaft ehrenvoll aufsteigender Bürokratiebedienter, Räte, Offiziere, Händler, Unternehmer, Gelehrte oder Künstler bzw. deren Familien eine stete Ergänzung erfuhr, die dort u. a. zu Ausdifferenzierungs- und Abgrenzungsdynamiken führte, welche sich u. a. in der Einführung restriktiverer weil exklusivitätssichernder Ahnennachweise im rittermäßigen Turnieradel oder Stiftsadel oder auch im Streben nach Rangsteigerung der niederen, d. h. nicht reichsunmittelbaren, regierenden Adelsschichten im Ritterrang bzw. im landsässigen Adel äußerten.⁴⁵⁷

Auch Dobler formulierte im Rahmen seiner Untersuchung zu den Nobilitierungen der Großen Palatine, dass „[d]ie Frage nach den Wirkungen der Nobilitation [...] gleichzeitig die Frage danach sein [müsse], wieweit es den Neugeadelten gelungen ist, in ihrer Umwelt die volle gesellschaftliche Anerkennung als Glieder dieser rechtlich privilegierten Schicht zu erringen.“⁴⁵⁸ Demgemäß musste sozialer Aufstieg und spezifischer, die Nobilitierung folglich stets umstandsgemäß mit bestimmten Maßnahmen verbunden werden, um diesen gesteigerten

⁴⁵⁷ Siehe hierzu u. a. bei: Sikora, Adel 2009, S. 134f, 136f. Schulze, Dynamik 1988, S. 12f. Hahn, Geburtsstand 2002, S. 193-195. Wrede, Martin: Vom Hochadel bis zum Halbadel. Formen adeliger Existenz in Deutschland und Europa im 18. Jahrhundert zwischen Ehre und Ökonomie, Fürstenstaat und Revolution, in: Historisches Jahrbuch 129/2009, S. 351-385, hier S. 377f. Seit dem Spätmittelalter, in dem noch ein „Hineinwachsen“ in den Adel ohne Adelsbrief möglich gewesen war, war die Nobilitierung v. a. zu einem hochherrschaftlichen Rechtsakt geworden. Asch, Nobilitierungsrecht 2003. Bleeck, Nobilitas 1982, S. 95. Spieß, Aufstieg 2001, S. 19-25.

⁴⁵⁸ Dobler, Hofpfalzgrafenamt (1950), S. 132.

sozialen sowie auch ökonomischen Status für die und in den folgenden Generationen zu sichern, dort jeweils zu kultivieren und wenn möglich auch weiter zu erhöhen.⁴⁵⁹

So konstatierte einer der Kenner zur Frage der Nobilitierung, Erwin Riedenauer, in seinem Artikel zum Nobilitierungsrecht, dass „[d]ie durch die N[obilitierung] erfolgte rechtl[iche] Angleichung an den Adel [...] dem „neonobilitatus“ nicht – wie in den Urk[unden] vorgesehen – unmittelbar die gesellschaftl[iche] Integration in die Gruppe der „guet alte vom adl“ und deren Korporationen“ verschaffte. Vielmehr sei es hierbei „darauf an[gekommen], welche persönl[ichen] Qualitäten, berufl[ichen] Verbindungen und Finanzmittel er einbringen konnte.“⁴⁶⁰ Diese Beobachtung hatte er ja schon, wie oben angesprochen, vielfältig bei den durch ihn betrachteten Patrizierernennungen und Patrizierrezeptionen in den Reichsstädten Augsburg, Nürnberg, Frankfurt am Main und Ulm machen können. Können seine Forschungen hier auch nicht als direkt aussagekräftig für die Integration im Adelskontext außerhalb der Stadt herangezogen werden, so war doch eine der wesentlichen Beobachtungen, die sich anhand seiner dortigen Darstellung machen ließ, dass solche Integrationsvorgänge immer vielschichtige Aushandlungsvorgänge darstellten, bei denen der jeweilige Status vor dem Hintergrund vieler weiterer Einflussfaktoren (dort v. a. politischer und wirtschaftlicher Interessen und das Ehrverständnis der beteiligten Akteure) gegenseitig bestimmt wurde; und zwar in einem hierarchischen Zuschreibungsverhältnis mit der faktischen Vormacht bei der wirkmächtigsten Partei, welche meist das lokale Patriziat war. Dies dürfte sich in den Grundzügen so auch bei Integrationsprozessen in den landsässigen Landes- oder Reichsadel beobachten lassen.⁴⁶¹

⁴⁵⁹ Demgemäß konstatiert auch Sikora weiter, mit der Nobilitierung sei „nur ein Rechtsakt vollzogen [worden], der erst durch die soziale Akzeptanz tatsächlich realisiert werden konnte. Das galt selbst für die höheren Ränge, aber erst recht für die Nobilitierten. Wer es also nicht bei einem bloßen „von“ vor seinem Namen bewenden lassen wollte, musste entsprechende Anstrengungen treiben, einen dem neuen Stand gemäßen Lebenswandel führen, am besten ein Landgut erwerben, sich um die Aufnahme in eine adlige Korporation bewerben und vor allem versuchen, für seine Familie Ehepartner aus dem neuen Stand zu gewinnen. Das Konnubium war letztlich der entscheidende Maßstab für die vollendete Integration und die Voraussetzung, auch einmal eine Ahnenprobe bestehen zu können.“ Sikora, Adel 2009, S. 137.

⁴⁶⁰ Riedenauer, Erwin: Artikel „Nobilitierung, -srecht“, in Lexikon des Mittelalters. Band 6 von 10. Stuttgart 1993, Sp. 1207-1208, Sp. 1208.

⁴⁶¹ Dabei war der Stadtadel oft mehr oder weniger strikt vom Landadel getrennt; im Selbstverständnis beider Gruppen und in der Praxis ihrer Heiratskreise, dort aber oft weniger streng. So konnten sich verschiedenen Adelsgruppen in einer Region bilden, die in einem latenten Rang-Konkurrenzverhältnis zueinander standen. Sie handelten ihre Statusposition zueinander und ihr Bild voneinander in ihrer Interaktion bzw. deren Verweigerung beständig aus und bildeten sie fort. Am augenfälligsten war dies oft zwischen städtischem Adelpatriziat und rittermäßigem landsässigen Land- oder Reichsadel im näheren bzw. erweiterten städtischen Umland. Fouquet, Stadt-Adel 2002, S. 172.

So urteilte auch Sikora in seinem Überblickswerk zum Adel der Frühen Neuzeit mit Blick auf den neuen Adel, „dass ein Adelsdiplom allein, auch wenn die Autorität des Kaisers dahinterstand, die Zugehörigkeit zum Adel noch nicht zu garantieren vermochte. Je nach Konstellation wurde dem zwar Nachdruck verliehen. [...] [z.B. gegenüber den reichsrechtlich inkorporierten Reichsritterkantonen] In der Regel aber entschieden die Adligen letztlich selbst darüber, wer dazu gehörte. In diesem Prozess wurde de facto auch verhandelt, was tatsächlich die Kriterien der Adligkeit ausmachten.“ Mit der Nobilitierung sei daher, so Sikora weiter, „nur ein Rechtsakt vollzogen, der erst durch die soziale Akzeptanz tatsächlich realisiert werden konnte. Das galt selbst für die höheren Ränge, aber erst recht für die Nobilitierten. Wer es also nicht bei einem bloßen „von“ vor seinem Namen bewenden lassen wollte, musste entsprechende Anstrengungen treiben, einen dem neuen Stand gemäßen Lebenswandel führen, am besten ein Landgut erwerben, sich um die Aufnahme in eine adlige Korporation bewerben und vor allem versuchen, für seine Familie Ehepartner aus dem neuen Stand zu gewinnen. Das Konnubium war letztlich der entscheidende Maßstab für die vollendete Integration und die Voraussetzung, auch einmal eine Ahnenprobe bestehen zu können.“⁴⁶² Sikora nennt hier also vier zentrale Kategorien, in welchen der integrationswillige Neuadelige bzw. seine Nachkommen zu reüssieren hatten, wenn sie sich in den alten und etablierten Adel ihrer Region bzw. in Genere erfolgreich integrieren wollten. Außerdem nennt er im Element der Ahnenprobe ein entscheidendes Kriterium zur Bemessung der Integrationsleistung und des Integrationserfolges, welches auch die hiesige Untersuchung als ein geeignetes Bewertungskriterium heranzieht, um die nachfolgenden Etablierungsentwicklungen mit Hinsicht auf ihren Abschluss zu bemessen.

Dieses harte Kriterium des Übergangs vom Neu- in den Alt- bzw. etablierten Adel war im ersten Teil der Arbeit ja auch etwa schon bei den Regelungen in den Österreichischen Erblanden zum Wechsel vom neuen in den alten Ritterstand oder beim Fall Dufort (*das adelige Konnubium über vier Generationen wird als Beleg für ihre anerkannte Zugehörigkeit zum etablierten Adel angeführt*) erkennbar geworden. Bei den Schwarzerdt war ebenfalls auf diese vier Generationen verwiesen worden, allerdings hier in dem Sinne, dass ihr adeliges Wappen nun nach vier Generationen seines Tragens, die faktische Nobilität mit sich brächte. Auch Riccius formulierte 1735 in seinem „zuverlässliche[n] Entwurff Von dem Landsäßigen Adel in

⁴⁶² Sikora, Adel 2009, S. 137.

Teutschland“: „„Wird der neue Adel von Stiftern und Ritterschaftsstuben ausgeschlossen, so muß er sich mit der Hoffnung, auch dermaleinst alt zu werden, getrösten und die dem alten zu eigen gehörenden Vorteile solange freundlich gönnen, bis seine Nachkommen endlich durch Verlauf der Zeit und beständig gleichadlige Vermählung unter den alten Adelsstand gebracht und seines neuen Adelsbriefs vergessen werde. Kann doch jetzt mancher mit 16 Ahnen prangen, dessen Voreltern vor etwa 150 Jahren das Adelsdiplom erworben“.“⁴⁶³ Die 16er-Probe würde der bestehen, der in der vierten Generation nach dem Adelserwerber stand und so auf sechzehn adelige Ahnen väter- und mütterlicherseits zurückblicken konnte; wenn man den Adelserwerber als Adeligen mitzählte, ansonsten waren es fünfzehn.

Ähnlich äußerte sich auch schon Volker Press, wenn er ausführt, dass „die bloße Nobilitierung oder Sonderstellung nicht aus[reichte (zur Rezeption in eine Adelsgesellschaft)]: Der reale Aufstieg haftete in der Regel am Besitz eines entsprechenden reichsunmittelbaren oder landsässigen Gutes.“⁴⁶⁴ Auch Dobler sieht diesen Punkt als den zentralen Punkt „„[f]ür die Einordnung des Neuerhobenen in die Schicht des Geburtsadels“ an. In manchen Regionen wie etwa in der Oberen Lausitz mussten neuadelige Gutserwerber nach 1619 gar die doppelte Kaufsumme für ein Rittergut aufwenden, da die Ritterschaft dort, mit Zustimmung der Sächsischen Landesherrn, vereinbart hatte, dass Ritter, welche Güter an Neuadelige oder Nichtadelige veräußern, die Hälfte des Erlöses an die Ritterschaft zahlen mussten. Und 1649 waren die Landstände des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark mit Kurfürst Friedrich Wilhelm übereingekommen, dass jeder Gutserwerber, der keine acht Ahnen (acht adelige Ur-Großeltern väter- und mütterlicherseits) nachweisen könne, keine Jagd auf seinen Gütern ausüben dürfe. Dabei stellte natürlich der Erwerb adeliger Güter für Neuadelige keineswegs eine Garantie zu ihrer Zulassung zu den landsässigen Adelskorporationen dar, nur eine Bedingung. Seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges war in Ober- und Niederösterreich der Erwerb von Gütern die der Landtafel eingeschrieben waren nur den Adeligen mit Sitz und Stimme auf den Landtagen erlaubt. Um diesen spezifischen Güterbestand erwerben zu dürfen, war also die Aufnahme in den Landtag und dazu der Nachweis von acht adeligen Ahnen notwendig. Das sollte wohl Nichtadelige und Neuadelige vom Erwerb dieses Güterbestandes der Landtafelgüter abhalten und stellt zugleich eine Machterhaltungsstrategie als

⁴⁶³ Zitiert nach: Dobler, *Hofpfalzgrafnamt* (1950), S. 101.

⁴⁶⁴ Press, *Adel* 1982, S. 20.

Anpassungsstrategie des alten Adels dar.⁴⁶⁵ Hiervon mochte man zwar durch landesherrliche Privilegierung jeweils ausgenommen werden, aber das konnte letztlich nur einigen wenigen zuteilwerden und zudem konnten die Stände eine Aufnahme in ihre Reihen, vor oder nach dem Gutserwerb und, das ist sehr wichtig, auch unabhängig vom Gutsbesitz, in den meisten Territorien und in den Reichsritterschaften ohnehin verweigern.⁴⁶⁶ Auch Press führt aus, dass „[d]ie rezipierende Gruppe dabei [der Rezeption] in unterschiedlicher Weise mitsprechen [konnte]: besonders stark die Reichsritterschaft, die zunehmend dazu neigte, Aufnahmeeregeln zu formalisieren und Neuankömmlinge zu diskriminieren. Auf der anderen Seite genügte die landesherrliche Verleihung von Inkolat oder Indigenat, das je nach der Position des Landesherrn mit mehr oder minder großer Rücksicht auf die Adeligen gehandhabt wurde.“⁴⁶⁷ Dass es selbst beim Erwerb eines Rittergutes noch keineswegs ausgemacht war, dass der Adels- und Rittergutserwerber in die Reihen des Adels des jeweiligen regionalen Adels rezipiert werden würde, zeigt auch Johannes Kunisch auf. Denn wie schon mehrfach hiervoor angeklungen war, vermochte es der landständische Adel durchaus, einerseits im Grundsatz „die adelnde Qualität der in Diensten des Fürsten bekleideten Ämter an sich nicht in Frage“ zu stellen.⁴⁶⁸ Gleichwohl „versuchte er, die Übertragung fürstlicher Herrschaftsbefugnisse an Bürgerliche in ihren den sozialen Rang betreffenden Folgen dadurch einzuschränken, daß er dem Aufstieg verdienter Amtsträger bürgerlicher Herkunft in den erblichen Adelsstand entgegentrat. So blieb selbst Besitzern landtagsfähiger Rittergüter die Deputationsfähigkeit (z.B. in Calenberg und Lüneburg) oder die Wahrnehmung ihrer landtäglichen Rechte überhaupt (z.B. in Bremen und Verden) verwehrt.“⁴⁶⁹ Demnach wurden dort auch die kaiserlichen bzw. landesherrlichen Nobilitierungen zunächst als „Gnadenerweis[e] gewertet [...], [...] [denen] eine statushebende Verbindlichkeit nicht zukam.“⁴⁷⁰ Die Aufnahme in die Adelsgesellschaft konnte also auch durch die jeweiligen Landesherren nicht immer so konsequent, wie es z. B. offenbar in den Österreichischen

⁴⁶⁵ Für Dobler hatte der Gutserwerb darüber hinaus auch den Effekt ökonomischer Absicherung, da das Vermögen der Familie in Form von Gutsbesitz nun leichter auf die nachfolgende Generation vererbt werden konnte und deren standesgemäße Lebensführung versicherte. Dobler, *Hofpfalzgrafenamt* (1950), S. 118-122. Freilich würde das von der Art und Größe des jeweiligen Gutsbesitzes abhängen und auch der Größe der daraus zu versorgenden Familie, wie es der Fall derer von Geyso unten noch zeigen wird.

⁴⁶⁶ Darauf weist auch Dobler noch einmal hin. Dobler, *Hofpfalzgrafenamt* (1950), S. 123.

⁴⁶⁷ Press, *Adel* 1982, S. 20.

⁴⁶⁸ Kunisch, *Führungsschichten* 1980, S. 140.

⁴⁶⁹ Kunisch, *Führungsschichten* 1980, S. 140.

⁴⁷⁰ Kunisch, *Führungsschichten* 1980, S. 140.

Erblanden der Fall war, verordnet, sondern nur angestoßen und ermöglicht werden. Und selbst dort war der Landesherr bei konsequenter Verweigerung der sozialen Integration durch die jeweilige Adelsgesellschaft letztlich machtlos, wenn es um die Verordnung der neuadeligen Etablierung in seinem Territorium ging. Soweit reichten seine Kompetenzen und Machtmittel einfach nicht. So konkludiert auch Kunisch, dass sich „die Neugraduierten [(Nobilitierten)] in einem oft Generationen dauernden Prozeß die Anerkennung ihrer neuen Standesgenossen durch Unterwerfung unter die traditionellen Kriterien des Konnubiums und Lehnsbesitzes erwerben [mussten]. Die Erhebung Bürgerlicher in den persönlichen Adelsstand bedeutete deshalb nur eine Heraushebung aus einer nichtadligen Rekrutierungsgruppe, nicht jedoch den automatischen Anschluss an die uradlige Oberschicht. Die Nobilitierung eines Rates bürgerlicher Herkunft durch den Kaiser veränderte also die ständische Qualität des Empfängers und seiner Nachkommenschaft in der Regel noch nicht. Sie setzte lediglich den Prozeß des Aufstiegs in den Adel in Gang, der erst mit der Anerkennung durch den Landesherren und die zuständige Ritterschaft abgeschlossen wurde.“⁴⁷¹ Allerdings bleibt auch Kunisch die genaue Erklärung schuldig, was unter dieser Anerkennung genau zu verstehen war und wie diese im Detail vonstattenging.

Was auch er aber nennt sind immerhin der Guterwerb, das Konnubium mit dem regionalen Adel und die Zulassung zu den Korporationen bzw. Versammlungen des Niederadels. Hierin nennt die Forschung recht übereinstimmend zentrale, oft zusammenhängende, aber nicht zwingend miteinander einhergehende Etablierungsbedingungen. Deren Reihenfolge wiederum hing vom Territorium ab. In Bayern, Kurbrandenburg und Pommern war das Innehaben eines Adelsgutes Bedingung für die korporative Integration. Im Fürstentum Cleve und der Grafschaft Mark wurde 1649 zwischen Ständen und Landesherr vereinbart, dass zur Ritterbank zukünftig nur noch Besitzer von Gütern mit einem Wert über 6.000 Reichstaler und mindestens acht adeligen Ahnen zugelassen werden durften. In den Österreichischen Herzogtümern hingegen war schon seit dem 16. Jh. der Landerwerb durch die Stände auf die in der Landschaftsmatrikel eingetragenen Geschlechter zu begrenzen gesucht worden. In der Praxis wurden hierhin aber aus politischen Opportunitäten und im Zuge einer erstarkenden Landesherrschaft in den Herzogtümern auch viele Neuadelige aufgenommen. Das bereiten auch die Ritterstandsbestimmungen Kaiser Leopolds I. vor, die für die Österreichischen Herzogtümer

⁴⁷¹ Kunisch, *Führungsschichten* 1980, S. 140f.

bestimmten, dass „„der zu einem Landmann angenommen zu werden gedenkt und begehrt, im dritten Grad adlig geboren sein [solle], als daß sein Vater, seine beiden Ahnherrn und -Frauen [Großväter und Großmütter] nobilitierte Personen seien, darum er dann briefliche Instrumente vorzulegen schuldig““.⁴⁷² Die hier formal errichtete Hürde war also auf die Nobilitierungspraxis abgestimmt, in der die Urkunden vier adelige Ahnen väter- und mütterlicherseits, also vier adelige Großeltern, verliehen. So bereiteten die Ritterstandsbestimmungen Leopolds I. eher einer landesherrlich-kaiserlichen Nobilitierungspolitik zur Erhebung loyaler, verdienter Funktionsdiener in die Reihen des Landesadels den Grund, als dass sie dem entgegenstrebten.

Gutserwerb und Rezeption in die Ritterschaft mit allen rechtlichen und sozialen Potentialen und Folgewirkungen waren demnach also eng aufeinander verwiesen und der Gutserwerb daher wohl eine entscheidende Größe im Etablierungsgang einer Familie.

Weiter führt Press noch zur Frage der sozialen Integration, bei der die formale Kooptation in eine Adelsgesellschaft ja nur einen Teilaspekt darstellte, aus, dass „die faktische Rezeption durch die Standesgenossen wichtig [gewesen sei], die sich im Konnubium ausdrückte. Dieses bedeutete mehr noch als ein prachtvoller Schloßbau oder als hohe Ämter eine Statusfeststellung.“ Dies macht Press aber nicht an Nobilitierten, sondern am Beispiel der Familie Dohna aus dem Herzogtum Preußen fest und ihrem Bestreben, sich „in der Adelsgesellschaft des Reiches [zu] placieren [...]“.⁴⁷³ Dennoch kann es sicher auch als für Nobilitierte geltende Einschätzung angesehen werden. Außerdem weist auch Press auf den Aspekt hin, dass die formale bzw. faktisch-soziale, hier ist er leider etwas ungenau, Integration immer auch durch den Funktionswert des Rezeptionskandidaten für die Integrationsgruppe bestimmt wurde. Hervorragende Amtsträger und Militärs dienten dabei dem Machterhalt einzelner Familien und dem Adel als Ganzem und wurden daher auch durch diesen leichter integriert, wahrscheinlich wenn die sonstigen Bedingungen zumindest annehmbar erfüllt waren.⁴⁷⁴

⁴⁷² Dieser Entwicklungslogik folgerichtig, nahmen im 18. Jh. die Österreichischen „Landesherre[n] – wohl nach böhmischem Vorbild – die Verleihung der Landsmannschaft auch ohne Befragung der Stände geradezu als ein Recht für sich in Anspruch.“ Dobler, Hofpfalzgrafenam (1950), S. 123-125.

⁴⁷³ Press, Adel 1982, S. 20.

⁴⁷⁴ Press konstatiert etwa für die Fugger oder Zacharias Geizkofler, den Reichspfennigmeister, sowie für Sebastian Schertlin als Bundesfeldherr des Schmalkaldischen Bundes, dass diese ihren Aufstieg im bzw. ihre Etablierung im Adel v. a. auch der Tatsache verdankten, dass „man sie brauchte.“ Auch seien „die Beispiele von Kriegsmännern des Dreißigjährigen Krieges, die gern aufgenommen wurden, weil man sie zu gewinnen trachtete“ sehr vielzählig. Press, Adel 1982, S. 21.

Was den Wunsch zur Integration in den Adel und die Dynamik der Adelsintegration anbelangte, so stellt Press für die Zeit um 1600 fest, dass hier ein Wandel zur Zeit davor eingetreten sei. Ihm zufolge seien die dazu ökonomisch befähigten Nobilitierten nun weitaus zielstrebig als noch zuvor in weiten Teilen des 16. Jh. um Etablierung im Adel bemüht gewesen.⁴⁷⁵ Doch stießen jene Aufsteiger auch auf „besonderes Mißtrauen sowohl beim Adel wie bei den Stadtbürgern, aber auch bei den Untertanen“, wie Press es für die Österreichischen Erblände und für das Reich um 1600 angibt.⁴⁷⁶ Ein Stück weit wäre diese Einschätzung infrage zu stellen, da die starke Zunahme der Nobilitierungen zwar sicher auch zu einer Zunahme der integrationswilligen Neuadeligen geführt hatte, deren Anteil an der Gesamtzahl des Neuadels aber wohl eher nicht zugenommen haben dürfte.

Asch bekräftigt die Einschätzungen der voranstehenden Forscher, wenn er ausführt, dass sich der Adel im Laufe der Zeit zunehmend ausdifferenzierte und sich weiterentwickelte, so dass der nobilitierte Kanzlist oder Kommerzienrat des 18. Jh. weder ökonomisch, noch herrschaftlich mit einem zeitgenössischen Magnaten oder auch mit einem spätmittelalterlichen Ritter in eins gesetzt werden konnte. Andererseits lässt sich über die Zeit hinweg beobachten, dass die in den Adel aufsteigenden Eliten zumeist versuchten, möglichst viele Elemente adeliger Existenz wie Grundbesitz oder eine re- bzw. konstruierte altehrwürdige Genealogie zu adaptieren und die – sich u. a. im Zuge dessen auch wandelnde – Vorstellung von Adel als eine Art Leitbild und verbindende Klammer wirkte und diesem Stand zumindest ein grundständiges Maß an Kohäsion und nachhaltige Beständigkeit verlieh. Ihm zufolge orientierte sich der Neuadel also in der Anlage seines Lebenswandels am etablierten Adel und an den aktuell wirksamen tradierten Adelsbildern als Leitfiguren.⁴⁷⁷

Demel verweist, allerdings mit Blick auf eine französische Adelsfamilie, auf den entscheidenden Einfluss lokaler Zuschreibung und der kritischen Rolle des kollektiven Gedächtnisses darin. Ihm zufolge waren für wohlhabende Familien ähnliche Entwicklungen möglich, wie die einer

⁴⁷⁵ „Ihnen genügte nicht der formale Adelsbrief, sie wollten wirklich sozial akzeptiert werden. Diese Haltung war sicher vorbereitet durch die stets vorhandene Fluktuation zwischen städtischen Oberschichten und ländlichem Adel, durch den adeligen Charakter der Patrizier mehrere Reichsstädte wie Regensburg, Augsburg, Ulm, Rothenburg, Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, in gewisser Weise auch Lübeck. Aber sie bedeutete doch um 1600 einen Wandel gegenüber der Zeit zuvor, als zahlreiche bürgerliche Beamte gar nicht unbedingt in den Adel gestrebt hatten, in dessen Umkreis ihre soziale Position gegenüber der bisherigen reduziert war.“ In Bayern und den westlichen Habsburger-Herzogtümern habe sich demnach „eine Art Noblesse de robe [...] [herausgebildet], die durchaus über Landbesitz verfügte, aber das Konnubium mit dem alten Adel nur schwer erreichte.“ Press, Adel 1982, S. 35.

⁴⁷⁶ Press, Adel 1982, S. 35.

⁴⁷⁷ Asch, Adel 2008, S. 6f.

bürgerlichen Familie, welche 1570 das Gut Beaulieu erwarb und dieses, durch Bestechung des königlichen Steuereintnehmers vor Ort, von der persönlichen Abgabe („Taille personelle“) hatten befreien lassen. Nach zwei Generationen, in welchen sich die Herren der Familie den abgabepflichtigen Bauern gegenüber als „Seigneur de Beaulieu“, nach ihrem erworbenen Gut, ausgaben und das Leben einer landadeligen Familie führten, konnten sie durch den Umzug in eine andere Provinz dort für adelig gehalten werden. Dieser Fall gelangte somit hier nie auf die Ebene der eigentlich allein nobilitierenden Königsgewalt. Auch daher war in Frankreich 1579/83 wohl verordnet worden, dass der langfristige Besitz eines Lehensgutes nicht automatisch den Erwerb des Adels mit sich bringe. 1664/49 und 1691/94 wurde dann dort auf dieser Grundlage eine Überprüfung der Adelsqualität der vorgeblich noblen Familien durchgeführt (Recherches de Noblesse). Auch hier setzte sich also, zumindest dem Anspruch nach, mehr und mehr die Krone als alleinige Quelle und Bewertungsinstanz von Adelsansprüchen durch. Daran änderte auch der Umstand wenig, dass es gewisse Ämter gab, die ihrem Inhaber einen direkten Anspruch auf die Erteilung des Erbadels verliehen oder aber eine größere Zahl von Ämtern, die den sie innehabenden Familien jeweils nach vier Generationen dieselbe Ehre zuteilwerden ließ, da freilich auch diese Ämter in ihrer Besetzung und Tradierung ultimativ von der Gunst des Monarchen abhingen.⁴⁷⁸

Integrationsoffener scheint der etablierte Adel dabei v. a. in Krisenzeiten gewesen zu sein, die insbesondere die niederen Adelschichten betrafen, wie etwa die Ausdünnung des Adels im Spätmittelalter, oder die Verarmung v. a. des Kleinadels, die ihn mitunter zum Konnubium mit wohlhabenden stadtbürgerlichen Familien veranlasste.⁴⁷⁹

So viel zu den Einzelbefunden in der Forschung zur Etablierung neuen Adels im Adel. Es wurden darüber hinaus bislang relativ wenige Arbeiten verfasst, welche sich umfassend und detailliert sowie auch vergleichend der genauen Obduktion eines Etablierungsprozesses neuadeliger Familien im Adel ihrer Region widmeten.⁴⁸⁰ Wie ein solcher Aufstieg in den Adel aussehen

⁴⁷⁸ Demel, Adel 2005, S. 44f, 48.

⁴⁷⁹ Siehe hierzu u. a.: Asch, Nobilitierungsrecht 2003, v. a. S. 104-107. Dazu auch: Bleeck, Nobilitas 1982, S. 63. Rohmann, Ehrenbuch 2004, S. 8-10. Endres, Adel 1993, S. 50. Haberer, Offiziere 2008, S. 230f.

⁴⁸⁰ Einen ähnlichen Ansatz zum hier nun Projektierten verfolgen etwa die Arbeiten von: Hoffmann, Christian: Grenzen von Aufstieg und Etablierung in der altständischen Gesellschaft. Die Familie Ertmann in Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 101/1996, S. 11-63. Oder auch Godsey, der schlaglichtartig den Aufstieg in den Adel und die Etablierung darin anhand der katholischen Familie Perger nachzeichnet, deren Aufstieg in den Adel v. a. durch Bildung und habsburgernahen Fürstendienst in der Elitentransformationszeit nach 1620 gelang: Godsey, William: Der Aufstieg des Hauses Pergen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers“ Johann Anton, in:

konnte, zeigt die Forschung von Volker Press zu Korbian (von) Prielmair, welcher aus einfachen Verhältnissen in die höchsten Ämter der Münchner Hof- bzw. Staatsverwaltung hatte aufsteigen können. Leider verfolgt Press den Werdegang der Nachkommen nur in der ersten Adelsgeneration, also der Generation der Söhne Korbians, weiter, so dass deren Etablierungserfolg und v. a. ihre Etablierungsweise im Bayerischen Adel nur bis dahin nachvollzogen werden kann. Zudem ist der bei Press gewählte Fokus v. a. auf Ämter, Güter und Eheschlüsse bezogen und handelt kaum bis gar nicht vom Selbstverständnis, der Formation der Familienorganisation oder des Familienrechtes Korbians und seiner Nachkommen. Dennoch liefert die Arbeit eine interessante Detailstudie, welche zumindest den ersten Aspekt, also den Aufstieg durch Bildung und Protektion, wie er als ein wesentliches Ergebnis des ersten Teiles festgehalten werden kann, noch einmal unterstreicht und zugleich konkret erkennen lässt, was das im Einzelnen bedeuten und wie dies aussehen konnte. Auch deuten die Probleme, die die Prielmair zumindest in der Empfänger- und der ersten Adelsgeneration bei der Etablierung im Bayerischen Ur- bzw. altetablierten Adel hatten, zumindest insoweit sich dies bei Press

Gabriele Haug-Moritz, Hans Peter Hye, Marlies Raffler [Hrsg.]: Adel im „langen“ 18. Jahrhundert. Wien 2009, S. 141-166. Im weiteren Sinne auch: Peper, Ines; Wallnig, Thomas: Ex nihilo nihil fit. Johann Benedikt Gentilotti und Johann Christoph Bartenstein am Beginn ihrer Karrieren, in Gabriele Haug-Moritz, Hans Peter Hye, Marlies Raffler [Hrsg.]: Adel im "langen" 18. Jahrhundert. Wien 2000, S. 167-185, v. a. S. 175-177, 183-185. Für das Spätmittelalter: Spieß, Aufstieg 2001. Reinle, Wappengenossen 2005, v. a. S. 141-152. Instrukтив ist hier etwa auch das Beispiel der Ministerialenfamilie von Bünau, welche sich um 1300 im niederen Adel etablieren hat können: Thieme, André: Die frühen Herren von Bünau. Entwicklungen und Strukturen bis zum 14. Jahrhundert (mit einem Regestenanhang), in Martina Schattkowsky [Hrsg.]: Die Familie von Bünau. Adelsherrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Leipzig 2008, S. 97-150. In diesem Sinne ist auch die Arbeit Kollmers zur ursprünglich reichsstädtbürgerlichen Familie Palm instruktiv, welche u. a. durch ihren Dienst und ihre Verdienste in der kaiserlichen und habsburgischen Spitzen-Administration sowie im Bank- und Handelsgeschäft, zu Beginn des 18. Jh. in den Reichsritterstand gelangte. Sie konnte sich dann im Rahmen von „Absolutismus und [...] Großmachtbildung Österreichs“ weiterhin rangsteigernd im habsburgischen Funktionsadel verdingen, dessen fürstlicher Linie aber in Carl Joseph Franz (1773-1851) letztlich doch die „uneingeschränkte soziale Anerkennung [...] versagt [...]“ blieb: Kollmer, Gert: Die Familie von Palm. Soziale Mobilität in ständischer Gesellschaft. Ostfildern 1983. Die Zitate: S. 150, 157. Auch aus dem Feld der Erforschung des Verhältnisses nobilitierten Patriziates und Landadels lieferte jüngst die Studie von Hecht einige Aufschlüsse gerade auch zu den Integrationsstrategien der von ihm untersuchten Patriziergesellschaften in den jeweils umliegenden Landadel: Hecht, Michael: Patrizierbildung als kommunikativer Prozess: Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2010, v. a. S. 288-298. Demgegenüber liegen Arbeiten zu Legitimations-, Heirats- und Erbmustern und anderem intergenerationellen Machterhaltungshandeln im etablierten Adel durchaus vor: Richter, Susan: Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation. Göttingen 2009. Rothe, Vicky: Adeliges Selbstverständnis und Strategien des „Obenbleibens“ Ende des 17. Jahrhunderts: Das Beispiel der Familie von Schönberg auf Thammenhaim, in Birgit Richter [Red.]: Die Adelsfamilie von Schönberg in Sachsen. Fachkolloquium des Sächsischen Staatsarchivs, Staatsarchiv Leipzig 22. Oktober 2010. Dresden 2011, S. 36-58. Endres, Rudolf: Oberschwäbischer Adel vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. Der Kampf ums „Oben bleiben“, in Mark Hengerer [Hrsg.]: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 31-44. Midelfort, H. C.: Adeliges Landleben und die Legitimationskrise des deutschen Adels im 16. Jahrhundert, in Georg Schmidt [Hrsg.]: Stände und Gesellschaft im alten Reich. Stuttgart 1989, S. 245-264.

nachvollziehen lässt, auch bereits an, dass selbst hochstehende und protegierte Fürstendiener wie Korbian (von) Prielmair keineswegs leichtes Spiel dabei gehabt hatten, sich und ihre Familie im regionalen Adel zu etablieren und dies offenbar eine mehrgenerationelle Aufgabe mit ungewissem Ausgang darstellte; freilich je nach Familie, Adelsgesellschaft und historischem Kontext jeweils unterschiedlich voraussetzungsreich und mit mehr oder weniger unterschiedlichem Verlauf.

Korbians Vater, Kaspar Prielmair, war Großbauer. Er hatte um 1620 in Aschheim einen größeren Hof für die Lindauer (Münchner Patriziat) bestellt. Nach einigen Jahren zieht er dann in die Stadt Erding, welche nach Bevölkerungsverlusten durch die Schwedenbesetzungen von 1632 und 1634 hier offenbar nicht allzu wählerisch gewesen war. Hier erhält er 1637 das Bürgerrecht. Der Familie gehörte ein „Hof“ (größere landwirtschaftliche Einheit). Dieser war dem Angerkloster zu München untertänig. Zunächst musste Kaspar als Tagelöhner arbeiten: bei der Kapelle zum Heiligen Leiden Christi vor den Toren der Stadt. 1654 taucht er als Strohschneider für verschiedene Erdinger Familien auf. Andere Gelegenheitsarbeiten dürfte er ebenfalls übernommen haben. Dann aber schaffte er den Aufstieg zum Schrankenknecht, also zu einem Mitarbeiter auf dem wichtigen Getreidemarkt der Stadt. Er erwirbt sich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Antritt seiner Stellung als Schrankenknecht ein kleines Holzhäuschen nahe bei seiner vormaligen Arbeitsstelle; der Kapelle zum Heiligen Leiden Christi. Kaspar hatte einen Bruder, Melchior, der ihm wohl nach Erding gefolgt war und hier nun wie Kaspar als Tagelöhner arbeitete.⁴⁸¹

Sein Sohn Korbian wurde nach dem Zug nach Erding geboren (30.11.1643). Korbian erfährt hier die Förderung durch die seit 1649 in Erding tätigen Bartholomäer (Weltpriester) und zeigt geistige Begabung. Dadurch erhielt er eine Stelle am Münchner Jesuitengymnasium. Hier durchlief Prielmair als Repetitor (Tutor) des jungen Grafen Rechberg die Klassenstufen. Der Vater Rechbergs war Graf Bernhard Bero von Rechberg. Die von Rechberg waren eine der hervorragendsten und ältesten schwäbischen Reichsritterfamilien. Der junge Graf sollte später zu einer der bedeutendsten Personen im Umfeld des Bayerischen Kurfürsten werden. Auch die Protektion und Beurteilung durch die Jesuiten war entscheidend für die weitere Karriere; gerade bei Söhnen aus Familien, die hierauf keinen nennenswerten Einfluss nehmen konnten. Zudem besaßen die Jesuiten auch maßgeblichen Einfluss auf die Bayerische Landesuniversität

⁴⁸¹ Press, Volker: Korbian von Prielmair (1643-1707). Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen sozialen Aufstieges im barocken Bayern. Ottenhofen 1978, S. 4f.

zu Ingolstadt. Außerdem gab es relativ zahlreiche Kontaktsituationen zwischen Gymnasium und Hof (Theateraufführungen, musikalische Aufführungen u. w. m.). Hier konnten die Jesuiten die von ihnen zur besonderen Förderung und Protektion ausersehenen Zöglinge bereits dem Münchner Hof anempfehlen. Außerdem hatten es in der Vergangenheit schon Aufsteiger mit Hilfe solcher jesuitischen Protektion in den Kreis der hohen Amtsträger und gar auch der Neuadeligen Bayerns geschafft. Auch auf dieses Netzwerk konnten sie nun bei der nächsten Generation von Protegés zurückgreifen. Umgekehrt konnten die Jesuiten so darauf hinzuwirken suchen, dass die administrative Elite des Territoriums möglichst weitgehend katholisch durchsetzt war und diese Katholiken zudem in ihrer katholischen Sozialisation so gefestigt worden waren und ohnehin als hohe Bayerische Amtsträger quasi unter Konfessionszwang standen, dass an ihre Konversion kaum zu denken sein würde, sondern sie sich im Gegenteil aktiv für die Belange der katholischen Kirche in genere und des Jesuitenordens in Kurbayern und womöglich auch darüber hinaus in specie einsetzen würden.⁴⁸² Nach seinem Schulabschluss erhält Korbian dann auch eine Anstellung als Kanzleijunge in der Geheimen Kanzlei, als der Kanzlei des Geheimen Rates. Diese Geheime Kanzlei „expedierte [...] [u. a.] den unmittelbaren und persönlichen Schriftwechsel der Bayerischen Herzöge und Kurfürsten.“ In dieser Zeit schloss er auch die Ehe mit Maria Mechthild Kremponer, der Tochter eines kurfürstlichen Trompeters und Hofmusikers. Mit ihr würde er insgesamt siebzehn Kinder zeugen.

Er steigt dann zum Kammersekretär auf und wird hier mit den unmittelbaren Schreibearbeiten für Kurfürst Ferdinand Maria (1636-1679) betraut. Diese Stellung hatte er wohl der Protektion und Fürsprache des Vizekanzlers Kaspar von Schmid zu verdanken gehabt, der seinerseits ein Vertrauter der Jesuiten in München war. Schmid wiederum hatte so einen Mann für sich gewonnen, der seinen Zugang zum Kurfürsten weiter absicherte.⁴⁸³ Nach dem Tod Ferdinand Marias 1679 bleibt Prielmair in seiner Stellung und wird durch den jungen Kurfürsten Max Emanuel (1662-1726) schon gegen Ende des Jahres 1678 mit Verhandlungen mit dem nach München gekommenen Bischof Royas y Spinola beauftragt. Dies stellte einen Ausdruck großen Vertrauens dar und dürfte daher als Zugewinn von Einfluss durch Prielmair gewertet werden dürfen. Kurbayern setzt unter Max Emanuel zeitweilig wieder stärker auf eine Anlehnung an Habsburg, denn an Frankreich, wie es 1682 in der Allianz von

⁴⁸² Press, Prielmair 1978, S. 6-10.

⁴⁸³ Press, Prielmair 1978, S. 11f.

Luxemburg seinen Ausdruck finden sollte. Vizekanzler Schmid wird daraufhin als Träger der frankreichfreundlichen Politik entlassen. Das schadet Prielmair aber nicht und er bleibt in seiner Stellung.⁴⁸⁴

Ganz entsprechend der Amts-Adelsbindung („officium nobile“) wird auch Korbian dann am 12.05.1683 zum kaiserlichen Hofpfalzgrafen ernannt. Er wird zudem im selben Jahr Bayerischer Rat (titular) und erhält die Stelle des Geheimen Sekretärs. Darin war er nun wiederum zu einem der einflussreichen Männer in Kurbayern geworden. Das machte ihn zu einer wichtigen Figur im kaiserlichen Werben um die Unterstützung Kurbayerns bei seiner Offensive in Ungarn. Ein Ergebnis dessen war wohl der erbliche Adelstitel als Korbian Prielmair von Priel, der nun 1685 an Korbian erging. Er hatte hierum ersucht. Das ebenfalls beantragte erbliche Palatinat für sich und seine Verwandtschaft wurde indes durch die Hofkanzlei zurückgewiesen, da jede Generation sich von Neuem als hierzu befähigt erweisen müsse. Der Adel wurde dann auch auf die Kinder seines vorverstorbenen Veters Dr. Martin Prielmair (Hofgerichtsadvokat) und die Brüder seiner Frau, die vermutlich auch mit Hilfe Prielmairs Karriere in den Diensten des wittelsbachischen Bischofs von Brixen hatten machen können, ausgedehnt. Press interpretiert dies als „ein schönes Beispiel einer der Möglichkeiten, die dem Kaiser entgegen der herrschenden Meinung der Forschung doch immer noch recht zahlreich zur Verfügung standen, um in das politische und gesellschaftliche Gefüge der deutschen Territorien hineinzuwirken.“⁴⁸⁵ Mit Hinsicht auf die Ergebnisse des ersten Teils wäre hier aber zumindest auch einschränkend zu fragen, ob sich bei dieser Passage des Adelserwerbs nicht auch das Einverständnis und die Zustimmung des neuen Landesherren und Dienstherren Korbians bemerkbar gemacht hatte. Dazu sagt Press leider nichts. Ein Hinweis auf die landesherrliche Unterstützung beim Eingehen in den Bayerischen Landesadel, wenn auch nicht unbedingt für die Unterstützung bei der Etablierung im alten Adel des Landes, ist jedenfalls die 1685 an Korbian durch Kurbayern verliehene Edelmannsfreiheit.⁴⁸⁶

1687 wird Prielmair dann zum Leiter des inneren Archivs, 1689 rückt er an die Spitze der Geheimen Kanzlei. Und ihm werden weitere diplomatische Aufträge erteilt: 1690 in Augsburg bei der Wahl Josephs I., 1692 vertritt er Kurbayern bei den Haager Friedenskongressverhandlungen. Anschließend wird er zum wirklichen Geheimen Rat ernannt,

⁴⁸⁴ Press, Prielmair 1978, S. 14f.

⁴⁸⁵ Press, Prielmair 1978, S. 16.

⁴⁸⁶ Press, Prielmair 1978, S. 17.

was erneut die besondere Bedeutung von Gesandtschaftstätigkeiten für den Ehrerwerb und den, damit wohl stark korrespondierenden, Karrierefortschritt zeigt und auch dem damit (mit beidem) wiederum korrespondierenden Standes- und Rangaufstieg.⁴⁸⁷ Dies zeigt sich auch im Zusammenhang mit seinem Freiherrenrang, den er 1694 erhält. Denn zuvor war er (1692) dazu ausersehen worden, in Brüssel die Statthalterschaft Kurfürst Max Emanuels in den spanischen Niederlanden vorzubereiten. Sein neuer Adelsrang qualifizierte ihn dann zumindest nominell auch dazu, Kurbayern 1697 auf dem Rijswijker Friedenskongress zu repräsentieren. In der Folge wird er gar zum Direktor der Kriegskanzlei ernannt und begleitet Kurfürst Max Emanuel auf seinem Feldzug 1704 und dann nach der Niederlage von Höchstädt ins Exil. Ab 1707 ist er mit ständiger Krankheit geschlagen, bis er schließlich im Juli des Jahres auf Schloss Marimond (Hennegau) das Zeitliche segnet. Vorher hatte er noch ein umfangreiches Testament angefertigt. Er erhält im nahen Frauenkloster Olive seine letzte Ruhestätte.⁴⁸⁸

Prielmair besaß also die Unterstützung von Kaiser und Kurfürst und dennoch gelang ihm nur anteilmäßig die Integration in den alten Adel Kurbayerns: Sein Landbesitzerwerb blieb, trotz kurfürstlicher Hilfe, relativ begrenzt. Er versuchte aus dem Wenigen (Press nennt konkret den Urbarshof zu Poing im Gericht Schwaben (erworben 1686), den Zehnthof in Pfrämern bei Egming (erworben 1690)) noch maximalen Profit zu schlagen; sehr zum Missvergnügen seiner beiden Untertanen, also dem jeweiligen Gutsbauern. Diesen schrieb er z. T. detailliert vor, was sie wie zu tun hatten, „etwa beim Pelzen des Obstes oder bei der Behandlung des Holzes“. Er schlug aus seiner Stellung auch nicht in dem Maße finanzielles Kapital, wie er es vielleicht vermocht haben würde.⁴⁸⁹

Press wertet nun die Probleme Prielmairs nach 1693 die ihm zugesprochenen, vorher an den Kurfürsten heimgefallenen adeligen Güter Dobl und Rohr seinem Eigentum hinzuzufügen, auch als Widerstand des alten Adels gegen die Vereinnahmung seines Besitzes durch den Neuadeligen Prielmair.⁴⁹⁰ Leider kann er hierfür keine konkreten Quellenbelege anführen. Dennoch ist diese Passage in mancherlei Hinsicht sehr bemerkenswert und es ist, betrachtet man sie etwas genauer, tatsächlich nicht unplausibel, dass dieser Widerstand gegen die Übernahme eines Gutes durch einen Neuadeligen durch die altadelige Vorbesitzerfamilie ein

⁴⁸⁷ Press, Prielmair 1978, S. 17.

⁴⁸⁸ Press, Prielmair 1978, S. 17, 28-31.

⁴⁸⁹ Press, Prielmair 1978, S. 17f.

⁴⁹⁰ Press, Prielmair 1978, S. 20.

wichtiges Motiv bei ihrem Agieren dargestellt hatte: Zunächst einmal erhielt Prielmair 1693 die Güter gemeinsam mit dem Sekretär Marx von Mayr, den er ausbezahlen sollte. Dann musste Prielmair die stark verfallenen Güter unter Aufwendung größerer Summen wieder instand setzen. Das eigentliche Problem war aber, dass die beiden Töchter des letzten Besitzers, Georg Adolf Freiherr von Schönburg, der ohne Söhne verstorben war, weshalb die Güter als Mannlehen an die kurfürstliche Hofkammer zurückgefallen waren, keineswegs ihren Besitzanspruch aufgaben. Sie zogen weiterhin die Abgaben der Bauern ein und Maria Jakobäa Freifrau von Closen, eine der beiden Töchter, ließ 1696 dann gar Dobl und Rohr durch Jäger und Schützen besetzen. Auch ein Rechtsstreit vor der Landshuter Regierung wurde anhängig gemacht. Prielmair konnte 1702 eine Entscheidung zu seinen Gunsten durch die Hofkammer erreichen, aber dies nützte ihm recht wenig, solange er die vollendeten Tatsachen der bewaffneten Besetzung beider Gutssitze durch die Freifrau von Closen nicht ändern konnte. Zumal Maria Franziska, die andere Schwester, 1700 Baron Adam Kaspar von Freyberg geheiratet hatte, der Viztum und damit Leiter der Landshuter Regierung war. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass die Regierung in München Prielmair 1694 das Pflegeamt Griesbach übertragen hatte, welches auch für Dobl und Rohr zuständig war. Dazu trug auch bei, dass 1709 Baron Kajetan Nothafft an die Spitze der Regierung zu Landshut getreten war, der eine Tochter Maria Jakobäas geheiratet hatte. 1726 ging hier der Prozess für die Erben Korbian von Prielmairs verloren. Prielmairs Einfluss in der Zentralbürokratie reichte also nicht hin, dieses lokale bzw. regionale Gegenpotential des altadeligen Familienverbandes der beiden Schwestern von Schönburg zu überwinden.⁴⁹¹

In einem ähnlichen Konfliktfall hatte sich Prielmair aber durchsetzen können, wohl auch weil hier die adelige Kontrahentin, Anna Maria Neymarin von Ettmamsdorf, aus einer neuadeligen Familie stammte, welche in kurbayerischen und kurkölnischen Diensten ihren Aufstieg getan hatte, und die daher nicht über ein ähnlich gefestigtes und einflussreiches Kontaktnetzwerk verfügte, wie die Töchter des Grafen von Schönburg beim Streit um Dobl und Rohr. Zudem warf das hier umstrittene Gut Hienheim kaum Einkünfte ab. Prielmair zahlte hier also eine Entschädigung und damit war der Fall erledigt.⁴⁹²

Die Ehen der ersten Erbgeneration wurden dann zwar mit Adelligen geschlossen, doch bei diesen handelte es sich ebenfalls um Neuadelige. Press erkennt darin, nach der Passage mit

⁴⁹¹ Press, Prielmair 1978, S. 19f.

⁴⁹² Press, Prielmair 1978, S. 21.

den Gütern, einen „erneute[n] Beleg dafür, wie dieser [der alte Adel] sich als Schicht nach unten abschloß. Prielmair hatte somit die höchsten Würden und vielleicht das Freiherrnprädikat erreicht, der Sprung in den relativ geschlossenen Kreis des alten Adels gelang ihm jedoch nicht.“⁴⁹³

Dies passte auch zu den Karrieren der Söhne, da diese ebenfalls unter den Amtsträgern blieben, wenn sie auch nicht mehr die Einflusstellungen ihres Vaters Korbian erreichten. So wurde Franz Bernhard 1700 Kastner in Burghausen, 1707 infolge seiner Beteiligung am Bayerischen Volksaufstand von 1705/06 abgesetzt und arrestiert. Er wurde erst bei Rückkehr Max Emanuels rehabilitiert. Johann Emmeram brachte es zum Hofrat in München (stirbt schon früh: 1709). Valentin Anton wurde Pfleger von Griesbach in Nachfolge des Vaters.⁴⁹⁴

Die Tochter Maria Franziska ging eine Ehe mit dem Münchner Tuchhändler Johann Max Albrecht (der mit Hilfe Korbian Prielmairs 1689 nobilitiert und 1694 ins Münchner Patriziat aufgenommen wird) ein. Eine andere Tochter, Maria Honorata, schloss die Ehe mit Johann Anton von Zeidlmayr, einem Enkel des Erdinger Pflegverwalters, der dann in kurkölnische Dienste trat (Kanzler), wo mit Josef Clemens (1671-1723) von Köln ein Bayerischer Prinz Bischof geworden war.⁴⁹⁵

Was Press hier an den Karrieren der Söhne und Schwiegersöhne feststellt, liefert ihm zugleich auch einen Hinweis auf eine weitere Bedeutungsdimension des neuadeligen Amtsträgertums bzw. des Amtsträgertums von expansiv ausgerichteten Territorien wie Kurbayern ganz allgemein: „Es erweist sich überdies, daß offenbar der bayerische Beamtenadel auch in die wittelsbachischen geistlichen Sekundogenituren hineinwuchs und so, eine Ebene unter den Herrschern, die Bindung dieser reichsunmittelbaren Satelliten an Kurbayern verstärkte.“⁴⁹⁶ Eine bemerkenswerte Beobachtung, die sich auch aufgrund der Daten des Nobilitiertenspektrums und der sich darin z. T. abzeichnenden Fürstendienerbezüge und Karrieren einzelner Fürstendiener bzw. Fürstendiener-Familien mitunter einmal näher untersuchen ließe.

Was das Beispiel Prielmairs also zeigt, ist dass der alte Adel zwar im 16. Jh. durchaus Positionen und Einfluss gegenüber einer neuen Funktionsträgerschicht eingebüßt haben mochte und dies durchaus auch mit Wissen und Willen des Territorialherren, der hierin seine Position im Territorium erheblich zu stärken suchte. Dass aber andererseits „der alte bayerische Adel sehr

⁴⁹³ Press, Prielmair 1978, S. 20.

⁴⁹⁴ Press, Prielmair 1978, S. 21f.

⁴⁹⁵ Press, Prielmair 1978, S. 22f.

⁴⁹⁶ Press, Prielmair 1978, S. 23.

wohl seine dominierende gesellschaftliche Position behauptete und sich abschloß gegen Neuadelige auch wenn sie eine solche Rolle in der Umgebung des Kurfürsten spielten wie Prielmair.⁴⁹⁷ Freilich betrachtete Press hier, wie gesagt, zunächst nur die Generation Prielmairs und die seiner Söhne und Töchter bzw. Schwiegersöhne. Als eine Haupthürde für die Adelsintegration Prielmairs und seiner Erben nennt Press den mangelnden Landbesitz der Familie.⁴⁹⁸ Dieser war offenbar z. T. nur gegen den zähen Widerstand altadeliger Familiennetzwerke mit starkem Machtpotential in der Provinz zu erlangen gewesen. Vielleicht hatte, so könnte man anmerken, Prielmair aber auch einfach Pech gehabt und war auf besonders renitente Vorbesitzer gestoßen, die nicht leicht auf diesen Teil ihrer Besitzungen bzw. ehemaligen Besitzungen verzichten wollten oder konnten. Darin lag jedenfalls aber, so lässt sich feststellen, ein potentiell wichtiges Aushandlungspfand des regionalen Adels, der über den Zugang zu Grundbesitz und Eheschließungen (was Prielmairs Erben ja korrespondierend zum mangelnden bzw. allzu geringfügigen adeligen Grundbesitz ebenfalls verwehrt blieb) wirksam kontrollieren konnte, wer in seine Reihen Aufnahme finden konnte und wer nicht; landesherrliche oder kaiserliche Protektion hin oder her. Hier wird also konkret das oben bereits mehrfach angesprochene Vetorecht des regionalen Adels gegenüber neuadeligen Aufnahmeaspiranten verdeutlicht und deren Rolle bei der sozialen Realisierung kaiserlicher Gnadenakte im jeweiligen Adelsgesellschafts- und Territorialkontext illustriert. Drittens war Prielmair, wenn er auch kein armer Mann war und über das Ohr des Landesherren und einflussreiche Ämter verfügt hatte, wohl dennoch einfach nie kapitalkräftig genug gewesen, um gewisse rechtliche und soziale Hürden durch den geschickten Einsatz von finanziellen Mitteln und das Geltendmachen seiner Einflussstellung überwinden zu können.⁴⁹⁹ Auf diesen drei Ebenen (Geld, Land, Eheschlüsse mit dem altem Adel) konnte die Familie also in der Adelsempfängergeneration und auch wohl noch nicht in der ersten Generation recht ordentlich reüssieren und blieb dennoch außer- und unterhalb des etablierten Adels in ihrer neuadeligen Existenz in erster Linie ein Teil der bürokratischen Elite Kurbayerns. Dennoch lagen die Fundamente und waren die Voraussetzungen gegeben, um hierauf gründend, die Etablierung im etablierten Adel Kurbayerns in den nachfolgenden Generationen weiter

⁴⁹⁷ Press, Prielmair 1978, S. 23.

⁴⁹⁸ Press, Prielmair 1978, S. 24.

⁴⁹⁹ Press, Prielmair 1978, S. 24.

voranzutreiben. Dies untersucht die primär auf die Person Korbians (von) Prielmair ausgerichtete Arbeit Press aber leider nicht mehr.

Eine mehrgenerationelle Betrachtung liefert hingegen Kustatscher in ihrer allerdings nur wenige Seiten langen Darstellung zu den Jöchln von Jöchlsthurn, einer Tiroler Gewerkefamilien, welche v. a. aus dem Vermögen ihrer Bergbauaktivitäten am Schneeberg, Reichtum und Adel erlangen konnte. Angesichts der nur vier Seiten langen Arbeit kann Kustatscher aber auch hier leider nicht in die Details des Aufstiegs in den und v. a. den Bemühungen zur Etablierung im Adel bei dieser Familie eingehen. Dennoch ist hier v. a. die Beobachtung bemerkenswert, dass den Jöchlnsthurn in ihrem Sterzinger Zweig keine Etablierung im Tiroler Adel gelang, weil ihnen, durch konjunkturelle Wechselfälle und durch ihren Wechsel vom Bergbaugeschäft in den mittleren Fürstendienst, dazu offenbar die finanziellen Hilfsquellen fehlten. Offenbar bedurfte es zumindest in den ersten Adelsgenerationen derselben, um den defizitären Neuadelsstatus kompensieren zu können. Ob hierzu noch Ressentiments und eine aktive Abgrenzungsbewegung des Tiroler Adels, v. a. des alten Adels, in den sie nicht hatten vordringen können, kam, ob sie es ihrem Selbstverständnis nach überhaupt beabsichtigt hatten, hierhin vorzustoßen und mit welchen Familien genau sie Ehen eingingen, wird bei Kustatscher aber nicht untersucht.

Bemerkenswert ist auch, dass nach Kustatscher, seit Friedrich III. zahlreichen Gewerkefamilien der Aufstieg in den Adel gelang: die Fieger von Friedberg, Stöckl von Hörtenberg, Tänzln von Tratzberg und auch die Jöchln aus dem Raum Bruneck, die in wenigstens einem ihrer beiden Zweige (dem Sterzinger) 1496 in den Adel gelangten, nachdem sie im Bergbau, als Besitzer großer Güter (Eigengut und Lehensbesitz u. a. des Hochstiftes Brixen) und in Kombination hiermit auch in der Wahrnehmung angesehenen öffentlicher Ämter wie dem Bürgermeisteramt und auch als Rat sowie (mehrfacher) Darlehensgeber des Tiroler Herzogs reüssiert hatten.⁵⁰⁰ Die Familie scheint rasch Aufnahme zumindest in die Korporation des Tiroler Adels gefunden zu haben und taucht schon 1514 und 1519 auf den Landtagen als Vertreter des zweiten Standes auf. Diesem Eintritt in den engeren Kreis des Tiroler Adels hatten sie schon seit den 70er Jahren des 15. Jh. den Weg geebnet, indem sie etwa eine Kapelle (St. Peter und Paul) auf bzw. bei dem Sterzinger Anstutz errichteten, den sie zudem prachtvoll ausbauen ließen, oder sich finanziell am

⁵⁰⁰ Kustatscher, Erika: Die Jöchln von Jöchlnsthurn. Zum Problem der sozialen Mobilität um 1500 am Beispiel einer geadelten Sterzinger Gewerkefamilie, in: *Arx* 1/1993, S. 213-217, hier S. 214.

Bau öffentlicher Gebäude und geistlicher Stiftungen in Sterzing beteiligten, wie dies andere Patrizier- und Gewerkenfamilien ebenfalls taten. Andere Familien wie die Tänzl und die Fieger hatten Ähnliches vermocht und sich zudem auch durch den Erwerb von alten Burgen des Adels, noch augenfälliger als würdige Aspiranten für die Aufnahme in dessen inneren Kreis ausgewiesen. Doch auch die Jöchls hatten, neben städtischem Grund- und Hausbesitz, v. a. auch Güter und Renten am Land erworben und sich darin einer adeligen Existenzweise angenähert. Dies war v. a. zwischen 1470 und 1473, vornehmlich aus den Einkünften aus den in dieser Zeit florierenden Gewerkingeschäften, geschehen.⁵⁰¹ Hier war die Nobilitierung also bereits durch Maßnahmen der Adelsannäherung vorbereitet worden. Diese Aufnahme von Gewerkenfamilien in den Adel Tirols war auch durch die adelsgesellschaftlichen Besonderheit des Herzogtums Tirol geprägt, wo seit Herzog Friedrich IV. (1382-1439) hier die Landesherrschaft eng im Verbund mit den nichtadeligen Eliten aus Bauerntum und Stadtbürgertum und eben den aufkommenden Gewerkenfamilien regierte. Mit dem alten Adel hingegen stand die Landesherrschaft in einem latenten Konfliktzustand. So konnte mit gezielter Protektion der Herzoge so mancher Aufstieg in den Adel gelingen, wenngleich man dort als Parteigänger des Landesherrn wiederum nicht unbedingt leichter Zugang zu den altadeligen Heiratskreisen finden würde.⁵⁰² In Tirol deutete sich demnach also schon eine ähnliche Adelspolitik an, wie sie die Erzherzöge dann im späten 16. und frühen 17. Jh. auch in anderen ihrer Österreichischen Länder, nun primär entlang der konfessionellen Konfliktlinie, instand setzen würden.

Dass es den Jöchls von Jöchlsturn zunächst schwer fiel, ja unmöglich war, Ehen mit dem altetablierten Adel Tirols einzugehen, wird darin deutlich, dass sie in ihren ersten drei Sterzinger Generationen beinahe alleine Ehen mit stadtbürgerlichen Familien eingingen und zwei Verbindungen mit „Angehörigen des Brixner Hochstiftadels“.⁵⁰³ Die vierte Generation konnte ebenfalls nicht den Durchbruch zum alten Adel erreichen und heiratete u. a. in andere Schwazer Gewerkenfamilien ein, die, wie die Tänzls und Stöckls, ebenfalls z. T. nobilitiert worden oder zumindest ob ihres wirtschaftlichen Erfolges auf dem besten Wege dorthin waren. In der fünften und sechsten Generation gingen sie zudem noch „Ehen mit Angehörigen neuadeliger Familien anderen Typs, etwa solcher, deren Karriere auf höhere Verwaltungsdienste

⁵⁰¹ Kustatscher, Jöchls 1993, S. 214-216.

⁵⁰² Kustatscher, Jöchls 1993, S. 216.

⁵⁰³ Kustatscher, Jöchls 1993, S. 214.

zurückzuführen ist“ ein. Aber auch Eheverbindungen mit „ältere[n], etabliertere[n] Adelsgeschlechter[n] wie de[n] Vintler von Runkelstein“ wurden hier konstituiert.⁵⁰⁴ Allerdings war diese Hochblüte der Jöchel doch noch allzu eng mit ihrer unternehmerischen Konjunktur, genauer mit der Bergbaukonjunktur am Schneeberg, wo ihr Hauptertragsfeld lag, verbunden. Als diese Konjunktur kurz nach 1500 abflachte, gingen auch ihre Einkünfte zurück. Daher wohl hatte, nach dem Erwerb des Adelsstandes 1496, die erste geborene Adelsgeneration in Jakob Jöchel auch nicht mehr am Bergbaugeschäft festgehalten, sondern war in die, ungleich weniger ergiebigeren mitunter aber ehrenvolleren, Dienste des Landesherrn von Tirol und des Bischofs von Brixen getreten. Jakob übernahm die Pflege der Mühlbacher Klause und die Gerichte Schöneck und St. Michelsburg. Dazu scheint sein gesellschaftlicher Status, als Neuadeliger der ersten Generation und relativ arm an finanziellen Hilfsmitteln, aber schon in den 1520er Jahren nicht mehr ausgereicht zu haben. Er ging nach Sterzing zurück, um hier seinen Verdienst im Weinausschank im Jöchelsturn zu finden. In seiner Stellung wäre die Führung des Adelstitels geradezu grotesk gewesen und entsprechend führte er ihn auch nicht mehr. 1536 verstarb er hier und mit ihm auch der Sterzinger Zweig derer Jöchel von Jöchelsturn.⁵⁰⁵ Dieses Beispiel macht deutlich, wie eine Familie trotz offenbar guter erster Erfolge auf dem konnubialen Feld, beim Gütererwerb, dem Erwerb landesherrlicher Gunst oder dem ersten baulichen Aufbau einer adeligen Repräsentation beim Verlust ihrer finanziellen Grundlage, als Quelle aus der sich maßgeblich ihr Aufstieg und ihr gesellschaftlicher Status gespeist hatte, nur noch schwerlich dazu in der Lage war, ihren erworbenen adeligen Rechtsstatus angemessen zu realisieren. Gemeinsam mit dem aufgebauten gesellschaftlichen Status konnte dieser Rechtsstatus (Adelstitel) daher auch wieder degenerieren, wenn die finanziellen Grundlagen wegbrachen. Dabei ist es zudem auch interessant, sich einmal den anderen Familienzweig der Jöchel anzusehen: Diese gingen ins Hochstift Brixen, wo sie Positionen im höheren Verwaltungsdienst einnehmen konnten. Hier konnten sie wohl ebenfalls eine Nobilitierung erlangen, die wohl gar noch vor der des Sterzinger Zweiges im Jahr 1496 lag. Dazu muss allerdings auch gesagt werden, dass im Hochstift relativ viele hohe nichtadelige Verwaltungsbediente die Nobilitierung erlangten. Die Brixener Jöchel erwarben dann auch keine Eigengüter wie ihre Sterzinger Verwandten, sondern besaßen allein bischöflichen Lehensbesitz. Ehen schlossen sie „zu beinahe 60 Prozent mit Angehörigen anderer Hochstiftsfamilien [...] [d]ie übrigen

⁵⁰⁴ Kustatscher, Jöchel 1993, S. 214-216.

⁵⁰⁵ Kustatscher, Jöchel 1993, S. 216.

Verbindungen wurden mit Partnern geschlossen, deren sozialer Rang eher niedriger war als der eigene bzw. die aus Gründen mangelnder Profilierung nicht identifizierbar sind.“ Auch dieser Zweig der Jöchls konnte sich nie vollumfänglich im Adel etablieren und starb 1545 aus.⁵⁰⁶ Die Brixener Jöchls hatten ihren Adelsaufstieg dabei in ungleich größerer Abhängigkeit von Gunst und Zuwendungen eines Territorialherren instandgesetzt und sich aus dieser durchaus auch beschränkenden Anbindung nie lösen können. Ob dies ihrer Etablierung förderlich oder hinderlich gewesen war, geht aus den Forschungen bzw. der Darstellung Kustatschers indes nicht hervor. Auch hier dürfte das Hauptproblem im frühen Erlöschen und der mangelhaften finanziellen Ausstattung in den ersten Generationen gelegen haben, aber mitunter auch in der Struktur des Tiroler Adels zu suchen gewesen sein, der sich womöglich gegen die aufsteigenden Gewerkefamilien oder die landesherrlichen Parteigängerfamilien im 16. Jh. noch stärker abschloss. Auch dazu äußert sich Kustatscher leider nicht näher. Sie weist aber ebenfalls darauf hin, dass Adel, gerade neuer Adel, etwas war, was nur dann realisierbar war, wenn er durch jede Generation „stets neu verdient“ wurde.⁵⁰⁷

Diese beiden Beispielfälle, in denen eine zumindest initial sehr durchwachsene (Prielmair) oder gar gescheiterte (Jöchls) Integration der Neuadelsfamilien in den regionalen alten und etablierten Adel nachvollzogen werden kann, passen zum eher reservierten Bild der Forschung, die eher von einer durchgehenden Abgrenzung des alten und etablierten vom neuen Adel ausgeht, wie Wunder es konstatiert.⁵⁰⁸ Wohl auch um dem etwas entgegenzusetzen, fasste Wunder daher zwei gelungene Etablierungsvorgänge neuen Adels in den alten Adel ins Auge und widmete diesem Vorhaben einen 2010 veröffentlichten Aufsatz. Hierbei fokussiert er sich allerdings stark auf die jeweiligen Adelserwerber. Wunder betrachtet einschließlich der Adelserwerber drei Generationen der beiden Familien und fokussiert sich auf die Entwicklung des Besitzes, die geschlossenen Ehen sowie die Lebensweise und die Beziehungen zur umgebenden Ritterschaft der beiden Familien. Auch dies reicht, nach Ansicht der hier vertretenen Auffassung einer erst nach vier Adelsgenerationen abgeschlossenen Etablierungsgeschichte, nicht ganz aus, um den Etablierungsgang angemessen zu betrachten, ist aber freilich auch hier wieder dem Umstand der kurzen Aufsatzform der Untersuchung

⁵⁰⁶ Kustatscher, Jöchls 1993, S. 216.

⁵⁰⁷ Kustatscher, Jöchls 1993, S. 217.

⁵⁰⁸ Wunder formuliert hier wörtlich: „Die heutige Fachliteratur urteilt nicht selten, ihm [dem Neuadel] sei die Integration in den alten Adel nicht gelungen.“ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 329.

Wunders geschuldet, die diese Konzentration wohl notwendig machte. Einer der darin dargestellten Fälle (die Familie Geysso) wurde auch selbst zur Untersuchung in der hiesigen Arbeit ausgewählt. Das zeigt vielleicht auch erneut, wie rar geeignete Neuadelsarchive zur Erforschung derer Familien- als Etablierungsgeschichten sind. Zur Stützung seiner Einschätzung einer eher bzw. in Teilen noch immer pejorativ bezüglich der Möglichkeit neuadeliger Etablierung im alten Adel eingestellten Forschung verweist er u. a. auf einen älteren (1971) Aufsatz von Bernd Wunder zur Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern zwischen 1660 und 1720. In diesem konstatiert Bernd Wunder einen Gegensatz des „„Briefadels““ der Geheimräte zum „„Uradel““, da nur sieben der 47 betrachteten Familien der Aufstieg in den Adel überhaupt geglückt sei. Klaus Margreiter habe, so Wunder weiter, in seiner Dissertation zum Konzept und zur Bedeutung des Adels im Absolutismus (2005) konstatiert, „dass der Kaiser seit dem 17. Jahrhundert einen neuen Adel – z. T. Amtsträgeradel – schaffen wollte, für den es nur um Statusrepräsentation ging, nicht aber um autogene Herrschaftsberechtigung wie beim alten Adel, womit der Adel in den alten vormodernen Stand und einen modernen Stand gespalten“ worden sei. Ronald G. Asch habe zudem, der 1967 durch Eckhardt formulierten Position zustimmend, in seinem Werk zum monarchischen Nobilitierungsrecht, die Einschätzung vertreten, dass der Eindruck bestünde, der Landadel habe sich noch bis zur Mitte des 17. Jh. mehr dazu verstanden, „briefadelige Familien als seinesgleichen anzuerkennen und sich mit ihnen zu versippen, als in der Folgezeit. Als im späten 17. und besonders im 18. Jahrhundert die Nobilitierungen allenthalben zunahmen, schloß sich der landsässige Adel in zunehmendem Maße von den „Emporkömmlingen“ ab“.⁵⁰⁹

Wunder geht nun von ähnlichen Beobachtungen aus, kommt aber, auch aufgrund seiner beiden untersuchten Neuadelsfamilien als Positivbeispiele neuadeliger Adelsintegration, zu anderen Schlüssen: Zunächst konstatiert auch er, im Grunde auf der Linie Margreiters, dass eine wichtige Gruppe für den Aufstieg in den Adel aus dem Kreis der landesherrlichen Amtsträger und Regierungsangehörigen, hier am Beispiel Hessen-Kassels, in dessen Diensten beide Adelserwerber gestanden hatten, kam. Auch Professoren und Doktoren und hohe Militärs hätten einen Aufstiegsraum zum Adel gebildet. Diese Beobachtung bestätigt auch die hier vorliegende Arbeit in den im ersten Teil der Arbeit angegebenen Zahlen. Ihr Fürstendienst

⁵⁰⁹ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 329-331.

in hervorragender Position ließ sie dabei aber nun, wie Wunder weiter feststellt, zugleich dem regionalen Adel ähnlicher werden und so musste initial der Abstand zwischen Neu- und Altadel, zumindest auf diesem Feld ihrer berufsständischen Ehre, verringert werden. Zumal als die Amtsträger in Hessen-Kassel im 17. und 18. Jh. oft als „Doctores, Gelehrte Räte oder „nicht vom Adel““ bezeichnet wurden. Wunder wertet gerade letztere Bezeichnung auch als „Verlegenheit“. Im Kontext seiner Ausführungen stellt dies für ihn hier offenbar einerseits einen Ausweis des Zusammenhanges zwischen jenen Amtsträgern und dem Adel als „Gruppe der Standespersonen“ dar, andererseits konstatiert er aber auch, dass es „[a]nscheinend [...] an einem positiven Begriff [mangelte]“, um diese Abgrenzung innerhalb jener Gruppe definitiver zu fassen. Wunder versteht dieses „nicht vom Adel“ wohl im Sinne eines ‚noch nicht‘ von Adel. So zeigt er auch eine Reihe von Gemeinsamkeiten zwischen der Elite des Gelehrten- und Amtsstandes sowie dem Adel auf, während er als markantes Scheidungskriterium die Stadtsässigkeit der nichtadeligen Räte gegenüber der Landsässigkeit des Adels darstellt. Dies war aber auch nicht absolut, verfügten doch viele Räte über landständische Rittergüter, durften aber ob ihres Standes nicht an den Landtagen teilnehmen.⁵¹⁰ Diese Identifikation von Amt und Adel dürfte den Schritt in den Adel aber auch die Etablierung darin erleichtert haben, zumal diese hervorragenden Fürstendiener darin nützlich für die jeweilige Adelskorporation werden konnten. Festzuhalten bleibt demnach, dass auch nach Wunder gerade die Spitzenämter im Hof-, Regierungs- bzw. Verwaltungsdienst und Militär in Hessen im 17. und 18. Jh. ein Aufstiegsfeld in den Adel darstellten, da die Amtsträger hier, gemäß der Amts-Adels-Identifikation, sollten sie nicht schon von Adel gewesen sein, personell mit bestimmten Adelsattributen und einem Teil adeliger Ehre ausgestattet wurden. Das war demnach ein erster Schritt bzw. Element hin zum Erwerb einer vollgültigen adeligen Ehre für die Person und seine Familie; nicht weniger, aber erst einmal auch nicht mehr. Anhand der beiden Fälle Geyso und Verschuer kann Wunder dann aber auch aufzeigen, dass diese Anfänge bis hin zu einer vollgültigen adeligen Integration für eine solche neuadelige Familie ausgestaltet werden konnten und dabei in Ansätzen auch schon einige Elemente vorstellen, welche diese Etablierung ausmachten. Dabei war der Gutsbesitz und die schiere Existenz einer ritterschaftlichen Korporation entscheidend.⁵¹¹ Darüber hinaus führte er noch die Nobilitierung selbst sowie das Eingehen adeliger Ehen als wesentliche Integrationsfaktoren in den „alten

⁵¹⁰ Diese Gemeinsamkeiten und Scheidemerkmale wurden oben bereits dargestellt, siehe dazu Fußnote Nr. 340.

⁵¹¹ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 357.

Adel“ an.⁵¹² Mit Blick auf die Familie Geysso ergänzte er diese Kriterien noch durch deren Lebensweise, wobei offen bleibt, was genau er darunter verstanden wissen möchte, die Teilnahme an den Ritterortstagen im Kanton Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft, deren Ämter und hohe militärische Dienste, die sie „dem alten Adel gleichgestellt“ hätten.⁵¹³ Hiermit war wohl eine Angleichung an diesen gemeint, woraus Wunder wiederum wohl auf eine Annäherung und Integration schloss. Anders gesagt: Indem die Geysso sich dem alten Adel anglich, wurden sie Teil desselben.

Wo es nicht genügend freie Güter oder gar keine geschlossene Adelskorporation gab, wie es etwa in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern der Fall war, stand die Integration in den Adel daher initial vor weitaus größeren Herausforderungen. Insofern dürfte die Integrationsfähigkeit in den Adel nicht nur von den Kapazitäten und Kapitalien der betreffenden Familie, sondern auch vom territorialen und adelsgesellschaftlichen Kontext sowie dem ökonomischen Umfeld, also v. a. der Frage, ob z. B. aufgrund der Finanznot im regionalen Adel einige Rittergüter zum Verkauf angeboten werden mussten, um die Schulden der betreffenden Ritterfamilien zu begleichen, abhängig gewesen sein. In Hessen-Kassel sowie im Kanton Rhön-Werra waren diese Voraussetzungen gegeben, d. h. es gab eine fest umrissene Zahl von Rittergütern an deren Besitz jeweils auch maßgeblich die Mitgliedschaft in der Ritterschaft gekoppelt war, und so konnten hier die Etablierungen geschehen, die Wunder anhand der beiden Fälle nachvollzog.⁵¹⁴

Leider bleibt aber selbst bei Wunder letztlich offen, wie etwa der intergenerationelle Vermögenstransfer vorstättenging, wie die Rittergüter erworben werden konnten, wie die innere Formation der Familie durch Hausverträge u. Ä. geschah, wie sich das Ausbildungsverhalten der Nachkommen veränderte oder welchen Spezifika die jeweils genannten, aber nicht näher untersuchten Eheschließungen jeweils unterlagen und was sich

⁵¹² Im Wortlaut konstatierte er, „dass wenn es diesen, reichsritterständischen bzw. reichsfreiherrlichen, Neunobilitierten gelang, eines der limitierten Hessen-Kasselschen Rittergüter zu erwerben, „so besaß er die wesentliche Voraussetzung für den Anschluss an den alten Adel. [...] Adlige Heirat und Nobilitierung waren auf der Grundlage dieses Besitzes die wesentlichen Faktoren für die Integration in den alten Adel“. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 358.

⁵¹³ Nach Wunder sieht auch B. Wunder „[d]ie adlige Lebensführung, die ein Lehen gestattete, und der Ort „cum jurisdictione in subditos““ als kardinale Kennmerkmale des Adels an. Er schließt daher, dass „[w]enn dem so ist, [sei] [...] die entscheidende Frage für eine Integration in den alten Adel, wieweit Neuadlige über diese Voraussetzung verfügten.“ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 337, 358.

⁵¹⁴ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 357f.

daraus und auch aus anderen Quellen über das Ansehen und Selbstverständnis der jeweiligen Familie aussagen ließe. Insofern bleibt auch Wunder hier, notwendigerweise im Rahmen eines Aufsatzes von rund 30 Seiten, auf einer noch eher überblicksartigen Betrachtungsebene stehen und kann nicht vertiefend in die Mechanismen und Hintergründe dieser Etablierungsmaßnahmen einsteigen.

Zusammenfassend lassen sich also sieben Problemstellen der Forschungen zur Etablierung im Adel identifizieren: Erstens fokussieren sie fast nur auf die Erwerbgeneration des Adels, während sie die nachfolgenden eher im Ausblick behandeln. Sie konzentrieren sich zudem auf Gemeinplätze wie das Konnubium, den Rittergutserwerb, die Aufnahme in Korpora, aber sie bieten drittens keine Erklärung, wie diese Dinge zustande kommen und liefern zudem viertens auch keine Antworten auf die noch viel wichtigere Frage, welche weiteren Elemente zur Etablierung es daneben noch geben mochte. Sie sind fünftens auch zu formalistisch, da z. B. der Besitz eines Rittergutes noch keine Garantie zur Teilnahme am Korporationsleben war und zudem nicht einmal automatisch die Mitgliedschaft in einer Ritterschaft bedeutete. Sechstens streifen sie nur, wenn überhaupt, kulturgeschichtliche Aspekte. Auch Wunder spricht lediglich unspezifisch von der "Lebensweise" der Geyso. So sagt er nichts zum Ausbildungsgang und seiner Änderung über die Generationen. Oder es fehlen Untersuchungen zu den Spezifika die jeweils genannten, aber nicht näher untersuchten Eheschließungen. Daher fehlen ihm wichtige Quellen, um Aussagen zum Selbstverständnis und zur Repräsentation der Geyso treffen zu können. Siebtens schließlich werden bei Kustatscher, Wunder und Press Prozesse eher nicht nachvollzogen, sondern v. a. punktuelle Ereignisse betrachtet. So bleibt Art und Umfang des intergenerationellen Vermögenstransfers z. B. offen oder bleibt die Genese des Hausrechts und die innerfamiliäre Hierarchiebildung in den dazu genannten wenigen Hinweisen kausal unverbunden. Daher bleibt der hier vorliegenden Arbeit kaum eine andere Wahl, als, wie Eingangs gesagt, eine Sozialgeschichte unter Integration kulturgeschichtlicher und wirtschaftsgeschichtlicher Aspekte zu schreiben, um die v. a. unter diesen Perspektiven zu rekonstruierende jeweilige Familiengeschichte in ihrer Breite zu erfassen. Insofern muss sie eine möglichst breite Quellenbasis über vier Generationen zur Rekonstruktion der jeweiligen Familiengeschichte in Anschlag bringen. Erst hiernach wird es möglich sein, im Rahmen eines zweistufigen Prozesses die ausgebreitete Empirie auf Elemente neuadeliger Etablierung zu analysieren, um dann über deren Vergleich in den Gemeinsamkeiten anscheinende allgemeingültigere und damit Etablierungskapitalien identifizieren zu können.

1.4. Sammlung erster Kapitalien neuadeliger Familien aufgrund der bisherigen Erkenntnisse

Um die Analyse der nachfolgenden Falldarstellungen nach Elementen neuadeliger Etablierung nachvollziehbar und auswertbar durchführen zu können, bedarf es eines Analyserasters. Da aber andererseits ein wichtiger Grundsatz der Arbeit darin besteht, mit möglichst geringfügigen theoretischen Setzungen auskommen und die Erkenntnisse zuerst und maßgeblich aus den Quellen entwickeln zu wollen, wurde ein stufenweiser Weg gewählt, der die allmähliche und eher organische Entwicklung der Ergebnisse aus dem dazu ausgebreiteten und aufgearbeiteten Material ermöglicht. Als theoretisches Hilfsmittel wurde hierzu, wie gesagt, auf die Kapitalkategorien Bourdieus zurückgegriffen, welche die detaillierte gesellschaftliche Verortung von Individuen erlauben sollen. Die Kapital-Kategorien schaffen dabei einen aus der Empirie gewonnenen analytischen Rahmen, welcher hoch elastisch ist und Hilfsmittel zur Beobachtung darstellt, ohne diese von vorneherein auf bestimmte Beobachtungen festzulegen. Natürlich birgt dieses Hilfsmittel in sich selbst gewisse Limitationen, doch für den hier verfolgten Zweck, soziale Prozesse von Integration und Exklusion anhand des Leitmotivs von Ehre als symbolischem Kapital nachzuvollziehen, erscheinen die Kapital-Kategorien Bourdieus gut geeignet zu sein. Sie erscheinen auch deshalb gut geeignet, da sie, wie gesagt, aus der Beobachtung der gesellschaftlichen Wirklichkeit selbst herkommen. Sie erfassen die darin wahrgenommenen Bereiche von ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien anhand einer allgemeinen, kurzen und schlanken Definition für den jeweiligen Kapitalbereich. Diese Definitionen davon, was ein ökonomisches, ein soziales, kulturelles oder symbolisches Kapital im Allgemeinen ist, erlauben es dann wiederum, in anderen empirischen Beobachtungen entsprechende konkrete Elemente dieser Kapital-Bereiche zu erkennen. Wie genau die Definitionen Bourdieus für die hier vorgenommene Auswertung in spezifische Suchaufträge nach solchen Kapitalien gefasst wurden, wird nach den Falldarstellungen in der Einführung zur Erstellung der finalen Kapital-Liste neuadeliger Familien ausgeführt werden.

Diese Vorgehensweise erlaubt es nun hoffentlich, die Komplexität der beobachteten Realität erkenntnisbegünstigend im Sinne der Fragestellung zu analysieren und zu ordnen, ohne von Beginn an den Fokus unbillig zu verengen. So soll es ganz konkret möglich werden, nach Elementen neuadeliger Etablierung im dazu möglichst vielfältig und weit ausgebreiteten Stoff der Familiengeschichten zu suchen, ohne von vorneherein die Familiengeschichte etwa auf bestimmte Aspekte (Ehen, Güter, Ritterkorporation etc.) festzulegen und allein diese zu

rekonstruieren. Vielmehr gilt es diese zunächst so breit wie möglich zu rekonstruieren, um hierin dann nach ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien zu suchen. Die Erstellung dieser Liste soll in zwei Schritten erfolgen: Schritt eins ist bereits nach Abschluss des ersten Teils und des gegebenen Forschungsüberblicks hier in der Einleitung zu Teil zwei möglich. Denn schon im Voranstehenden fanden sich einige Quellen und auch die ausgebreitete Forschung erlaubt bereits einige Kapitalien neuadeliger Familien zu identifizieren. Schritt zwei wird dann die Durchmusterung der drei Falldarstellungen nach ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien sein, die diese Liste ergänzt und noch einmal erheblich ausweiten wird. Darin besteht dann der wesentliche Erkenntniswert der Betrachtung der Familiengeschichten hier in Teil II.

Da die jeweilige Familiengeschichte jeweils etwa 100 Jahre abdeckt, war eine Unterteilung dieses Untersuchungszeitraums in sinnvolle, d. h. am Material orientierte Zeitschnitte notwendig. Denn die Familien sahen sich zu verschiedenen Zeiten bzw. Entwicklungsstadien ihres Etablierungsfortganges nach der Nobilitierung mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert und entwickelten sich hierbei auch weiter. Zu verschiedenen Zeiten würden daher unterschiedliche Kapitalien auftreten, während manche davon freilich in mehreren Zeitschnitten anzutreffen waren, andere jedoch in nur einem auftraten und darin gemeinsam mit anderen singulären Kapitalien charakteristisch für diesen waren. Es wurde daher eine Unterteilung in sogenannte „Ären“ vorgenommen. Diese erfassen die Familiengeschichte in ihren ereignisgeschichtlichen Sachzusammenhängen chronologisch und orientieren sich an den bei einer Familie auftretenden Generationen in Blut- und/oder Erblinie nach dem Adelserwerb, stimmen aber nicht immer exakt mit diesen überein. Eine Person kann demnach auch in mehreren aufeinanderfolgenden Ären auftreten. Durch die Eröffnung einer neuen Ära wird dann aber das Auftreten einer neuen Generation angezeigt; meist mit deren Volljährigkeit, Eheschließungen bzw. beim vorzeitigen Tod des Familienvorstehers der vorhergehenden Generation. Das bedeutet aber nicht, dass die bestimmenden Figuren der vorhergehenden Ära und Generation nun nicht auch in der nachfolgenden noch teilweise tonangebend sein konnten. Sie konnten über Ären-Grenzen hinweg wirken. Einen klaren Schnitt bei den Generationen zu machen wäre unpräzise gewesen, da diese in den drei Familien auch unterschiedlich lang waren und sich oft die vorherige mit der nachfolgenden Generation überlappte und beide miteinander handelten, stritten oder zumindest in ihrem Handeln eng

aufeinander bezogen waren (z. B. aufgrund von materiellen Abhängigkeiten). Daher wurde eine Zwischenlösung gewählt und die Ären an den Generationen orientiert, aber immer auch wieder (wie z. B. bei Elisabeth Charlotte oder Johann Georg von Edelsheim) davon abgewichen und das prägende und familienführende Weiterwirken dieser Personen in der nächsten Ära und Adelsgeneration entsprechend betrachtet, um den inhaltlichen Binnenlogiken der betrachteten Fälle gleichsam gerecht zu werden. Innerhalb der jeweiligen Ära entfaltete sich dann das Familienleben in seinen verschiedenen Realisierungsformen von Ehen, Gutswirtschaft, Festen, Prozessen, Geburten, Todesfällen, Kriegszügen und Bildungsreisen usw.; so wie es eben in dieser Zeit anfiel und aus den Quellen rekonstruiert werden konnte. Innerhalb einer Ära entfaltete sich also das Familienleben und prägte in seinen Zusammenhängen und Brüchen, ähnlich der Epochenbildung der Geschichtswissenschaft, die zeitliche Dauer und inhaltliche Struktur einer Ära. Die Ereigniskomplexe des Familienlebens wie Rechtsstreitigkeiten, Eheschlüsse, Ausbildungsabschnitte, Amtstätigkeiten, Todesfälle oder Entwicklungen bei der Gutswirtschaft gliedern also die jeweilige Ära und erwachsen aus dem Handeln der darin tätigen Adelsgenerationen der jeweiligen Familie, welches sie zu rekonstruieren erlauben.

Nach Kaelble sollten die innere Logik, der Zweck und die Form der Vergleichsfälle für sozialgeschichtliche Fragestellungen nicht zu stark voneinander abweichen, was hier durch die Auswahl von drei Neuadelsfamilien, die vor einem ähnlichen zeitlichen Horizont im rittermäßigen Adelsstand in den Reichsadel eintreten erreicht wird. Alle Familien lassen sich zudem über vier Adelsgenerationen nach dem Adelserwerb betrachten. Die Anzahl sollte mindestens zwei, besser aber wohl drei Fälle betragen, gerade dann, wenn sehr viele Variablen zu vergleichen sind. Hier sind nach Kaelble aber durchaus auch pragmatische Erwägungen, wie die begrenzten Kapazitäten des Forschers zu berücksichtigen, weshalb eine höhere Zahl von Fällen hier vermieden wurde. Der historische Vergleich kann synchron oder diachron durchgeführt werden. Da der zeitliche Horizont für alle Fälle der Zeitraum zwischen 1650 und 1750 darstellt, wurde hier der synchrone Vergleich gewählt, bei dem aber ebenfalls die regionalen Besonderheiten (Kontextbedingungen) zu beachten sind.⁵¹⁵ Das wesentliche Ziel des Vergleichs im zweiten Teil der Arbeit ist es dabei, frei nach Hintze, ein Gemeinsames zu

⁵¹⁵ Kaelble, Hartmut: Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, New York [NY] 1999, S. 136ff.

finden, was dem Vergleichenen zugrunde liegt.⁵¹⁶ Das ist möglich, da die Familien strukturell vergleichbar waren (Reichsadel, Adelsaufstieg Mitte 17. Jh.), aber auch genügend Unterschiede (z. B. verschiedene Konfessionen (katholisch, reformiert), Professionen, Rangaufstiege in unterschiedliche Adelsränge, Regionen und im Falle der Holzappel erfolgte die Etablierung sogar in den Anfängen über die weibliche Linie) aufwiesen, um in den Gemeinsamkeiten im Etablierungsprozess der drei Familien (mindestens zwei von drei) nicht Produkte der Fall-Similarität, sondern Wirkursachen für den erfolgreichen Etablierungsprozess erkennen zu können. Der Vergleich, der hier im Zentrum steht, ist daher generalisierend, d. h. er sucht aus den gefundenen Gemeinsamkeiten der Besonderheit (der Einzelfälle) das darin liegende abstrakte Gemeinsame als das Allgemeine zu erkennen. Die Annahme ist dabei, dass Entwicklungen, Maßnahmen und Handlungen, die bei zwei oder drei der untersuchten Familien vorkamen, von gesteigerter Bedeutung für deren Etablierung im Adel gewesen waren, die ja vom Ergebnis her durch alle drei Familien erreicht worden ist. Zugleich bieten diese Kausalbündel auch einen Erklärungsansatz für weitere, ähnliche Fälle neuadeliger Etablierung. Sie können durch den Vergleich mit weiteren Fallbeispielen weiter auf ihre Tragfähigkeit überprüft werden. Die bei allen oder zwei von drei Familien feststellbaren Entwicklungen, Maßnahmen und Handlungen, wenn sie positiv waren, dürften zwar von gesteigerter Bedeutung zur Erreichung des Ziels der adeligen Etablierung gewesen sein. Wie wichtig sie dabei allerdings im Verhältnis zueinander waren, kann durch den Vergleich nicht beantwortet werden.

Die theoretische Mechanik der Arbeit ist daher, kurz gesagt, die Folgende: Wenn gesellschaftliche Positionen von Subjekten nach Bourdieu durch die bei einer Person erkennbaren ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalausprägungen erfasst werden können⁵¹⁷ und wenn die Etablierung von neuadeligen Familien im Adel ein gesellschaftlicher Vorgang ist, dann ist das Auffinden von ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien bei diesem Vorgang instruktiv für die Erklärung einer erfolgreichen Etablierung der jeweiligen betrachteten Familie im Adel; welcher eine Neuverortung der gesellschaftlichen Position der Neuadelsfamilie darstellte. Allerdings beantwortet diese reine

⁵¹⁶ Kaelble, Vergleich 1999, S. 13.

⁵¹⁷ Füssel fasst diese Positionsbestimmung als „soziale Ungleichheitsrelationen“, die sich aus den Ressourcen einer Person in Form der bourdieuschen Kapitalsorten speisten. Füssel, Unterschiede 2011, S. 25.

Liste mit Kapitalien, wie sie später in den Fall-Fazits zu den betrachteten Adelsfamilien aufgeführt werden, noch nicht die Frage, welche dieser Kapitalien nun von besonderer Bedeutung für die Etablierung war und welche ganz oder teilweise vernachlässigbar mit Hinsicht hierauf gewesen waren. Natürlich lässt sich diese Frage ein Stück weit auch aus den kausalen Binnenlogiken der Fälle selbst heraus nach Plausibilität beantworten, wo etwa der Übertritt in eine Adelsgesellschaft als Voraussetzung vieler anderer Etablierungsmaßnahmen sicher einen größeren Meilenstein darstellte, als die Erziehung des Adelsnachwuchses am Hof einer fürstlichen Herrschaft. Dennoch bleibt diese innere Kausalitätsbetrachtung des Einzelfalles in ihrer Aussagekraft relativ begrenzt, wenn es darum geht, allgemeine Erklärungsansätze für eine erfolgreiche adelige Etablierung zu bieten. Hier kommt der hierüber angesprochene historische Vergleich ins Spiel, nach welchem es statthaft ist, die drei Fälle aufgrund der vorgestellten Kriterien (ähnliche innere Logik der Vergleichsfälle, Anzahl der Vergleichsfälle, Synchronität unter Beachtung des Kontexts) miteinander zu vergleichen. Dieser Vergleich wird anhand der durch die Kapitalkategorien identifizierbar gewordenen und vorsortierten Kapitalien der drei Familien durchgeführt, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen. Die bei zwei oder drei Familien auftretenden gemeinsamen Kapitalien besitzen demnach dann eine gesteigerte Erklärungsmacht für den Erfolg der adeligen Etablierung über den Einzelfall hinaus, da sie das Allgemeine (Gemeinsamkeit) im Besonderen (jeweiliger Einzelfall) darstellen. Das bedeutet im Umkehrschluss freilich nicht, dass die unterschiedlich ausgeprägten Kapitalien für den Etablierungserfolg des Einzelfalles irrelevant wären. Ganz im Gegenteil kann es erstens Kapitalien geben, die auf der Ebene des Einzelfalles in ihrer Bedeutung für das Gelingen der Etablierung der Familie sogar höher gewichtet werden müssen als die mit anderen Fällen geteilten Kapitalien. Auch geteilte Kapitalien konnten zweitens für verschiedene Familien unterschiedlich wichtig sein. So dürfte etwa für eine in ihrem Aufstieg mit einem Fürstenhaus verbundene Familie, die Kapitalien, die aus der Gunst des Fürstenhauses entsprangen, weitaus wichtiger gewesen sein als für eine Familie, die ihr Glück im Handel oder im Kriegsdienst für mehrere Herren gewonnen hatte. Für diese konnten fürstliche Gunstbezeugungen in Form bestimmter Kapitalien wie Ausschreibungen des Adelsstandes oder die Privilegierung des Güterbesitzes zwar auch vorhanden und für ihre Etablierung im Adel bedeutsam und wichtig gewesen sein. Doch die eine solche Gunst ausdrückenden ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien bei der erstgenannten Familie dürften zahlreicher, vielschichtiger und damit auch bedeutsamer für

ihren Etablierungserfolg gewesen sein. Dies konnte sich aber ändern, wenn die Familie zwei Generationen hiernach selbst in den Fürstenrang aufstieg, sich auf ihre Landsitze zurückzog oder vom Amtsträgertum in den Militärdienst überwechselte. Entsprechend war es auch möglich, dass ein Kapital in verschiedenen Ären einer Familie an Bedeutung gewann oder verlor.

Bedingung für diese analytische Mechanik der Arbeit war, dass die einzelnen aufgefundenen Kapitalien möglichst standardisiert und allgemein formuliert und damit von der konkreten Ebene, in der sie schon in Teil eins in den Quellen oder hierüber in der Forschung auftraten, auf eine abstrahierte Ebene gebracht wurden, welche darin wiederum auf andere Fälle neuadeliger Etablierung angewandt werden kann. So wurde z. B. im Bereich der sozialen Kapitalien nicht gesagt, diese oder jene konkrete Neuadelsfamilie habe durch ein hohes Amt diese oder jene konkreten Beziehungen zu z. B. einer hochstehenden Person am Hof oder in der Regierung anknüpfen und daraus Hilfe bei ihrem weiteren Aufstieg in z. B. eine höhere Stellung ziehen können. Es wurde vielmehr vom Konkreten etwas abstrahiert und formuliert, dass ein soziales Kapital einer neuadeligen Familie darin lag, „hohe Ämter („officia nobiles“), Benefiziate und andere offizielle Stellungen zu übernehmen, um hierdurch Netzwerke gegenseitiger Hilfe auszubilden“ (s. U. in der entsprechenden Tabelle bei „Soziale Kapitalien“).

In der Folge werden daher nun Befunde aus den Quellen des ersten Teils und dem Forschungsüberblick der Einleitung zum zweiten Teil der Arbeit versammelt, welche bereits ökonomische, soziale, kulturelle oder symbolische Kapitalien bei neuadeligen Familien darstellten. Mehrfachnennungen dieser Kapitalien in den vier Kategorien sind dabei natürlich möglich gewesen.

Zusätzlich wurden auch einige zentrale externe Bedingungen (Kontext) für die Neuadelsfamilien hierunter abgetragen, die sich aus Teil eins und dem Forschungsüberblick ergaben. Dies waren Bedingungen, auf die die Familie keinen direkten Einfluss üben konnte. Ein Beispiel dafür war z. B. der fehlende Konkurrenzdruck mit anderen neuadeligen Familien für eine neuadelige Familie, wenn sie in der Region ihrer Ansässigkeit in die Korporation des dortigen Adels Eingang finden wollte. Solche Kontextbedingungen wurden hier zunächst in den vier Kapitalbereichen gesammelt, um ihren Entstehungszusammenhang jeweils aufzuzeigen. Sie stehen darin *kursiv*. In der finalen Liste der Kapitalien neuadeliger Familien nach der

Darstellung der drei Familiengeschichten weiter unten werden diese Kontextbedingungen dann in einer eigenen fünften Kategorie separat gesammelt und aufgeführt.

Was zusätzlich noch berücksichtigt wurde, waren negative ökonomische, soziale, kulturelle und symbolische Kapitalien, also Elemente der Familiengeschichte, die keine Erweiterung, sondern eine Einschränkung oder Minderung der ökonomischen, sozialen, kulturellen oder symbolischen Kapitalien bei der jeweiligen Neuadelsfamilie darstellten. Ebenso wurden auch Rahmenbedingungen (Kontext), die den Erwerb von Kapitalien erschwerten, annotiert. Sie sind in der Liste der Kapitalien neuadeliger Familien durch ein „-“(Minus)-Zeichen beim jeweiligen Kapital gekennzeichnet.

1.4.1. Ökonomische Kapitalien

ökonomisches Kapital: „materielle[r] Besitz[...], [welcher] [...] in Gesellschaften mit einem entwickelten Markt in und mittels Geld getauscht werden“ (s. O.)

ökonomische Attribute der Nobilitierungsurkunde:

- Recht **Recht zu sprechen**
- Recht **hohe Ämter** („officia nobiles“) zu übernehmen
- Recht **Lehen** anzunehmen; alleine oder mit anderen Adeligen
- Recht **Benefiziate und andere Pfründe** anzunehmen
- **weitere potentiell ökonomisch wirksame adelige Zusatzbegnadigungen**, die die Kaiser den Begnadigten entweder in der Nobilitierungsurkunde selbst oder einem folgenden Gnadenakt verliehen

ergänzende ökonomische Attribute anderer Quellen im ersten Teil:

- **hinreichende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise** (Nobilitierungsurkunden unter Ferdinand II., Anciennitäts-Argumentation der Brüder Dufort) und
- mitunter in Zusammenhang hiermit: die **Anreicherung dazu hinreichenden materiellen Besitzes bereits vor der Nobilitierung**
 - o Ein Beispiel dafür waren die Jöchel von Jöchlsturn gewesen: Die Jöchel von Jöchlsturn weisen auch auf, dass der Weg in den Adel auch hier wieder der Weg einer schrittweisen Annäherung durch die Ansammlung auch ökonomischer (Grundbesitz, Geldvermögen) Kapitalien geschah.
- dabei hatte die **ausgeübte Tätigkeit** pejorativ **nicht gemeinwohlschädlich** zu sein und affirmativ sollte sie **gemeinwohldienlich und standesgemäß sein** (s. dazu der Hinweis auf die adelsschädliche Ausübung gemeinwohlschädlicher Handelstätigkeiten)
- der Besitz von **herrschaftsbefähigendem** (mindestens Niedergerichtsbarkeit) **Grundeigentum** (Dufort, Pfeiffer)
 - o Der Forschungsüberblick hatte aber auch aufgezeigt, dass der Erwerb oder der vollberechtigte **Nutzen der an den Gütern hängenden adeligen Vorrechten wie der Jagd oder der Gerichtsherrschaft** in einigen Territorien und

Adelslandschaften gerade mit dem Erwerb solcher Güter durch immer mehr Neuadelige an eine Ahnenprobe unterschiedlicher Höhe gekoppelt wurde. Für die Integration neuadeliger Familien in den Adel zumindest im Punkt des Gutserwerbs war es demnach wohl hilfreich, wenn sie in einer Region ansässig werden wollten, in der der **Konkurrenzdruck mit anderen neuadeligen Familien nicht allzu hoch** sein würde, da dies auch den Statusdruck von dem dort lebenden etablierten Adel nehmen würde, der sich in seiner Korporation nicht durch ein ‚Zu-Viel‘ neuadeligen Grund- und Gutserwerbs überfordert sah. Landesherrliche Protektion konnte hier hilfreich für eine neuadelige Familie sein. Sie konnte aber auch (siehe Fall des Korbian Prielmairs von Priel) eher hinderlich für den Gütererwerb und die dabei waltende oder darüber hinausgehende Aufnahmebereitschaft der regionalen Adelsgesellschaft sein.

- **Verleihung von ökonomisch relevanten Rechtstiteln außerhalb kaiserlicher Gnadenakte** wie der landesherrlichen Ausschreibung des Adels oder andere landesherrliche ökonomische Besserstellungen

ergänzende ökonomische Faktoren zur Etablierung im Adel aus der Forschung:

- der Fall Korbian Prielmairs von Priel hatte gezeigt, dass die **Protektion durch den Landesherren** auch hilfreich dabei gewesen sein konnte, wenn auch in kleinerem Umfang, Grundbesitz zu erwerben. Der genaue Rechtsstatus dessen blieb aber unklar und es ist daher nicht deutlich, ob von Priel neben den wirtschaftlichen Weisungsrechten auch Niedergerichtsrechte auf seinem Güterbesitz erhalten hatte können. Dennoch scheint hier ein Zusammenhang zwischen seinem Aufstieg und langjährigen Vertrauensverhältnis zum Bayerischen Landesherrn und seinem Gütererwerb zu bestehen. Indes zeigte der Fall Prielmair auch die Grenzen landesherrlicher Protektion in Güterfragen auf, die im **Widerstand des etablierten Adels** gegenüber den Prielmair von Priel beim Versuch des Erwerbs der Güter Dobl und Rohr ersichtlich wurde. Gegen den Willen des eingesessenen Adels, der ebenfalls seinen Einfluss auf die Regierung, hier die Regionalregierung in Landshut, geltend zu machen wusste, war der herrschaftsbefähigende und darin hochintegrative Gütererwerb für neuadelige Familien also erheblich erschwert. Im Umkehrschluss würde aber die

wohlwollende Integrationsbereitschaft des lokalen Adels Integration und Gütererwerb befördert haben dürfen.

- Diese Integrationsbereitschaft bzw. die Möglichkeit dazu konnte natürlich gesteigert werden durch wirtschaftlich-finanzielle *Krisenentwicklungen im lokalen Adel*: Das Beispiel der Österreichischen Erblande nach 1620 hatte auch gezeigt, dass es durch Kriege und andere disruptive Entwicklungen strukturell günstige Etablierungsmöglichkeiten für Neuadelige geben konnte, indem viele Adelsgüter durch die Vertreibung des protestantischen Adels auf dem Gütermarkt verfügbar wurden. Diese strukturelle Bedingung war dann auch sozial wirksam, da dies die Integration in die Netzwerke und Korporationen des verbliebenen etablierten katholischen Adels befördert haben musste. Auch der Forschungsüberblick zur Etablierung im Adel hatte darauf hingewiesen, dass Krisenentwicklungen im Adel gute Voraussetzungen für die Aufnahme neuadeliger Familien in die Reihen des etablierten Adels boten, es aber umgekehrt auch sein konnte, dass dieser sich zur Sicherung seiner Exklusivität stärker gegenüber solchen Familien abschloss.
- **Fähigkeit der Familie sich im Bayerischen Fürstendienst zu halten** und darin ein ehrenhaftes Auskommen zu tradieren, wenn auch die Söhne nicht mehr den Einfluss und die hohe Bestallung des Vaters erlangen konnten (Prielmair von Priel)
- Die Jöchel von Jöchelsturn wiesen darauf hin, dass **beim Übertritt in den Adel ein Konflikt zwischen der Standesehre und der bisherigen Betätigung der Familie auftreten konnte**. Sie war dann gezwungen diese aufzugeben, **wodurch sie wiederum in finanzielle Schwierigkeiten geraten konnte**, wenn ihr neues Betätigungsfeld ihnen kein standesgemäßes Auskommen gewährte. Zumindest war dies im Fall der Familie von Jöchelsturn so geschehen, die ihr Dasein als Gewerkefamilie gegen das einer in mittleren fürstenstaatlichen Ämtern tätigen Familie eintauschten.
- Doch der Fall der Jöchel von Jöchelsturn zeigte auch, dass das **Vermögen allein nicht ausreichte, sich darin eine Etablierung im alten Adel zu erkaufen** und dass selbst der Erwerb landadeligen Grundbesitzes und die Aufnahme in die Korporation des Landesadels noch keine Garantie für den Zugang zu den Gesellschafts- und Heiratskreisen des etablierten Adels darstellten.

Zusammenfassung:

- Herrschaftsausübung
 - o Recht **Recht zu sprechen insofern hiermit auch Einkünfte verbunden waren**
- Vermögen und materielle Ausstattung
 - o Recht **Benefiziate und andere Pfründe** anzunehmen
 - o **weitere potentiell ökonomisch wirksame adelige kaiserliche Zusatzbegnadigungen**
 - o **hinreichende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise**
 - deren **Anreicherung schon vor der Nobilitierung**
 - o Grundbesitz und wirtschaftlich nutzbare Herrschaftsrechte
 - Gerichtsrechte (mindestens Niedergerichtsbarkeit)
 - adelige Vorrechte mit wirtschaftlichem Nutzen (z. B. die Jagd und der Wildbann)
 - Recht **Lehen** anzunehmen; alleine oder mit anderen Adeligen
 - **Protektion durch den Landesherrn zum erleichterten Gütererwerb**
- Tätigkeit
 - o nicht gemeinwohlschädlich und damit kein Konflikt zwischen Standesehre und Tätigkeit sondern
 - o gemeinwohldienlich und standesgemäß
 - o Protektion durch den Landesherrn zum erleichterten Aufstieg in höhere Ämter
 - o Fähigkeit zur Tradierung hoher und damit einflussreicher Ämter im Fürstendienst

1.4.2. Soziale Kapitalien

Soziales Kapital besteht im Wesentlichen aus den „Möglichkeiten, andere um Hilfe, Rat oder Information zu bitten sowie aus den mit Gruppenzugehörigkeiten verbundenen Chancen, sich durchzusetzen.“ Oder in den Worten Bourdieus selbst ausgedrückt: „Das Sozialkapital ist die Gesamtheit der aktuellen und potentiellen Ressourcen, die mit dem Besitz eines dauerhaften Netzes von mehr oder weniger institutionalisierten Beziehungen gegenseitigen Kennens oder Anerkennens verbunden sind [...] es handelt sich dabei um Ressourcen, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen.“ (s. O.)

soziale Attribute etablierten Adels der Nobilitierungsurkunde:

- Recht auf Turniere zu reiten und andere Korporationen des Adels zu besuchen bzw. in diese aufgenommen zu werden und **mit Standesgleichen zu verkehren**
 - o und zwar, mit Hinweis auf die Untersuchungen Wunders und Kunisch, nicht nur der Theorie nach aufgrund eines landtagsfähigen oder reichsritterschaftlichen Rittergutes, sondern tatsächlich und praktisch erwiesen die Teilnahme oder zumindest die Einräumung der Möglichkeit der Teilnahme an den gutsmäßig oder anderweitig zusammengebundenen adeligen Korporationen der Region.
- Recht **hohe Ämter** zu übernehmen; v. a. die „officia nobiles“ dürften hiermit gemeint gewesen sein, da diese den Adel nicht nur erwerben, sondern demnach auch den darin erlangten Status zu stabilisieren helfen und wichtige Knotenpunkte für daran aufgehängene Netzwerke sein konnten
- Recht Lehen anzunehmen; alleine oder mit anderen Adeligen, da sich daran **Lehensbeziehungen** zwischen Adeligen und Lehensherr knüpften
- Recht **Benefiziate und andere Pfründe** anzunehmen, insofern sich auch hier wieder Bekanntschaften und die Erweiterung des Netzwerkes ausbilden konnte
- der **adelige Eheschluss über vier Generationen** seit Adelserwerb
- **allgemein gefasster adeliger Lebenswandel** („Wandelß“), was allerdings unspezifisch alles Hierüberstehende und noch weitere zeit- und ortsspezifische Attribute erfasste (z. B. das Abhalten von Festen oder Besuchen zur Beziehungspflege mit anderen Adeligen wären hier vorstellbar)

ergänzende soziale Attribute etablierten Adels anderer Quellen im ersten Teil:

- **Anreicherung eines sozialen Netzes** von sozialer Hilfe (z. B. durch funktionsgleiche aber besser vernetzte adelige Gesandte im Rahmen der eigenen Gesandtschaftstätigkeit), vermutlich auch Reziprozität (z. B. mit anderen Spitzenamtsträgerfamilien) und Protektion (z. B. durch den wohlwollenden Landesherren) **bereits im Hingang auf die Nobilitierung**, so dass der Übergang in den Adel bereits auf soziale Ressourcen, die Anerkennung und Hilfe versprochen, bauen konnte, die den Erwerb weiterer sozialer Kontakte erleichtern mochten. (Fabricius, Kleinmayr) Die Nobilitierung kam hier nicht aus dem Nichts, sondern wurde stufenweise erworben und ähnlich stückweise und

allmählich dürfte sich daher auch die Etablierung im Adel, wenn sie angestrebt wurde, vollzogen haben.

- Aus der Auswertung des Nobilitiertenspektrums lässt sich auch folgern, dass **eine gewisse Nähe zur Herrschaft** dem Aufstieg in den Adel dienlich war und demnach wohl auch zur Etablierung in diesem hilfreich gewesen sein dürfte; wenn man dies in aller Pauschalität hier so sagen kann. Die Forschung hatte dies bei Korbian Prielmair von Priel konkretisiert, dessen weiterer Karriere-Aufstieg und der Erwerb der Edelmannsfreiheit und des Freiherrenranges wohl im Zusammenhang mit der Protektion durch Kurfürst Max Emanuel von Bayern gestanden hatte.
- **Die Ausschreibung durch einen Landesherren**, wenn die nobilitierte Familie in dessen Territorium ansässig war oder ansässig werden wollte. Dies gliederte die Familie, zumindest nominell, der sozialen Gruppe des Landesadels an.

ergänzende soziale Faktoren zur Etablierung im Adel aus der Forschung:

- der Fall Prielmair hatte noch einmal den Faktor des sozialen Netzes für den Aufstieg im Regierungsapparat unterstrichen, in dem **gegenseitige Hilfe zwischen sich dadurch verbundenen Fürstendienern** den gemeinsamen Aufstieg und die Stellung abzusichern half
- auch wurde beim Fall Prielmair erkennbar, dass sich das Dienstverhältnis des Vaters in Bayerischen Fürstendiensten auf die Söhne vererbte die darin aber nicht mehr dieselbe Höhe der Bestallung erreichten. Dennoch dürfte diese **Bestallungskontinuität dabei geholfen** haben das ökonomische und **einen wichtigen weil einflussreichen Teil des sozialen Netzwerks der Familie zu erhalten**
- Die Jöchel von Jöchlsthurn hatten darauf hingewiesen, dass sich eine **zu enge Anlehnung an die Landesherrschaft auch schädlich auf die Integration einer Neuadelsfamilie im Landesadel auswirken konnte**, wenn der *Landesadel im Konflikt mit der Landesherrschaft* stand.

Zusammenfassung:

- Umgang mit Standesgleichen
 - o Teilnahme an Turnieren
 - o Korporations-Versammlungen

- Kultivierung einer gewissen Herrschaftsnähe und Protektion durch eine oder mehrere Herrschaften; möglichst auch mit Einfluss im Gebiet der Ansässigkeit der Neuadelsfamilie
 - o **hohe Ämter** („officia nobiles“), Benefiziate und andere offizielle Stellungen zu übernehmen, um hierdurch Netzwerke gegenseitiger Hilfe auszubilden
 - o **Kontinuität in den eingenommenen Ämtern** und damit auch Tradierung des darin erworbenen Netzwerks gegenseitiger Hilfe
 - o Lehensbeziehungen eingehen
 - o Ausschreibung des Adels im betreffenden Territorium
- Schließen adeliger Ehen
- Anreicherung eines sozialen Netzes von Hilfe, Reziprozität und Protektion schon im Hingang auf die Nobilitierung (soziale Startkapital)

1.4.3. Kulturelle Kapitalien

Kulturelles Kapital lässt sich als verinnerlichtes (erworbenes Wissen der Person), objektives (z. B. Bücher, Kunstwerke oder Maschinen) und institutionalisiertes (z. B. ein Meisterbrief oder andere Bildungsabschlüsse) kulturelles Kapital begreifen und unterteilen. (s. O.) Es werden daher hier auch Verhaltensweisen, Charaktereigenschaften und Selbstdarstellungen, die ja notwendigerweise immer auch aus dem verinnerlichten Wissen (Kenntnissen, Fähigkeiten, Talenten, Werten, Einstellungen oder Zielen) einer Person entspringen, zum kulturellen Kapital gezählt. Die Bewertung dieser Verhaltensweisen, Charaktereigenschaften und Selbstdarstellungen einer Person durch Dritte hingegen stellt dann das symbolische Kapital dar.

kulturelle Attribute etablierten Adels der Nobilitierungsurkunde:

- Diese werden nur indirekt bzw. unspezifisch genannt, wenn von der „ehrlichen“, „redlichen“ oder adeligen Lebensweise der Adelsempfänger bzw. ihrer Vorfahren, von deren „adeliche[n] guete[n] Siten, Tugendt und Wandelß“ die Rede ist. Diese charakterlichen Zuschreibungen bergen kulturelle Leistungen, die allerdings erst kontextabhängig konkretisierbar sind. Wie schon gesagt mussten hier die Urkunden nicht zuletzt angesichts der Vielfalt der Adelsgesellschaft in ihren regionalen und lokalen

Besonderheiten und der Kontextabhängigkeit solcher Charaktereigenschaften im Ungefähren bleiben. Damit eignet sich dieser Gemeinplatz aber auch kaum zur Analyse konkreter Ausformungen der Etablierung im Adel, da letztlich alles darunter subsummiert werden kann.

- **Ehrlichkeit** und **Redlichkeit** setzten z. B. wohl eine entsprechend **christliche Erziehung** zur Aufrichtigkeit voraus. Wie genau diese aussah und in welchen Ausprägungen sich Redlichkeit zeigte, ist aber von Person zu Person und Situation zu Situation unterschiedlich zu bewerten.
- Die Betonung der **Vernunft** als konkret benannte Tugend hatte aber darauf hingewiesen, dass der Erwerb des Adels durch den **Erwerb von Bildung und der Fähigkeit ihrer problemorientierten Anwendung**, ihrer Nützlichkeit, meist im herrschaftlichen Kontext, bedingt wurde, was daher auch für die Etablierung im Adel eine wichtige Tugend sein kann.
- Gleiches galt für die ebenfalls hervorgehobene **Tapferkeit**.
- Auch die **Frömmigkeit** mag, auch wenn sie später aus den Formularen explizit herausfiel, ebenfalls noch in diese Reihe der konkret geforderten Adelstugenden eingestellt werden, zumal sie immerhin bei der Nobilitierung Geistlicher als konkrete Legitimationsgrundlage ihrer Adelserhebung diene.
- Mehr aus dem Profil der Nobilitierten, die oft die Nähe zur Herrschaft aufwiesen und dieser dienten, und dem Subtext der Nobilitierungsurkunden, wo die Rede von Treue war, kann auch darauf geschlossen werden, dass die Eigenschaften der **Treue** und des daraus **abzuleitenden Gehorsams gegenüber höherstehenden Autoritäten** (explizit des Kaisers und Erzherzogs, aber dies dürfte auch für die Ebenen darunter gelten), die zur Erlangung des Adels für dienlich angesehen wurden, der Etablierung im Adel ebenfalls gute Dienste leisten würden.

ergänzende kulturelle Attribute etablierten Adels anderer Quellen im ersten Teil:

In den durch die Nobilitierungsurkunden genannten Eigenschaften der Begnadigten auch als Zielmarken für Adel hatten also Eigenschaften ausgeprägt zu werden, die der Gesellschaft zum Vorbild und zur Nachahmung gereichen sollten und in diese Vorbildrolle würden auch die Nachkommen der Adelserwerber hineinhabitualisiert und erzogen werden müssen.

Auch ließ sich bei den als Familienunternehmungen vorgetragenen Aufstiegen in den Adel wie bei den Kleinymar bereits die **Ausbildung einer Familienstruktur** erkennen, die auf **gegenseitige Hilfe** beim gemeinsamen Aufstieg **ausgerichtet** zu sein schien und die daher ein Denken bei den **Familienmitgliedern** befördert haben musste, welches deren **funktionale und disziplinierte Einordnung in einen solchen Familienverbund** voraussetzte. Diese Eigenschaften dürften ihnen auch bei der Etablierung im Adel dienlich gewesen sein, wo die Familienstrukturen vielleicht weiter durch Hausgesetze ganz explizit geregelt und die Mitglieder in bestimmten Funktionen diszipliniert wurden.

Das Erlernen sonstiger adeliger Verhaltensweisen ließ sich aber im Hingang auf den Adel bei den verschiedenen Beispielfällen im Forschungsüberblick oder in den Quellen des ersten Teils nicht beobachten.

Es hatte sich auch gezeigt, dass das **Beherrschen von Verhaltensweisen zur Einordnung und Mitwirkung in Kontexten institutionalisierter Herrschaftsausübung** förderlich für den Erwerb von Adel gewesen war. Es darf angenommen werden, dass dies auch für die Etablierung im Adel der Fall gewesen sein dürfte, da auch hier Institutionen wie landesherrliche- oder ritterschaftliche Kanzleien wichtige Größen der Zuschreibung von Adel und Ansehen waren. Deren Sprache zu sprechen, sich in ihre Abläufe und Anforderungen einzufügen und diese für sich nutzbar und fruchtbar zu machen, konnte daher ebenfalls eine wichtige und keineswegs voraussetzungslose Charaktereigenschaft sein, die es gerade für junge Adelsfamilien, die noch über kein ausgebautes Netzwerk standesgleichen Umgangs verfügten, zu kultivieren und zu tradieren gelten würde.

Darüber hinaus ergeben sich kulturelle Attribute neuadeliger Etablierung auch aus den genannten sozialen und ökonomischen Attributen wie der Übernahme hoher Ämter, zu der natürlich entsprechende Fachkenntnisse notwendig waren und die daher **eine Schulbildung und wohl auch ein Studium** voraussetzten. Zum **Umgang mit anderen Adeligen war wiederum die Ausbildung eines entsprechenden Habitus notwendig**, welcher durch besondere Elemente der Ausbildung wie etwa den Umgang junger Adelliger mit Standesgleichen erzielt werden konnte.

ergänzende kulturelle Faktoren zur Etablierung im Adel aus der Forschung:

- Der Fall der Prielmair hatte konkret deutlich gemacht, wie auch junge Männer aus weniger wohlhabenden Familien **eine gute Ausbildung** erhalten konnten und wie

wichtig diese wiederum **für den weiteren Aufstieg im vielfältigen Herrschaftsdienst** war, da dieser in Zeiten sich ausbildender Fürstenstaaten voraussetzungsreicher und spezialisierter wurde.

- Der Fall Prielmair hatte auch den Faktor **Konfession** illustriert, welcher zwar in nachwestfälischer Zeit etwas abgenommen haben dürfte, der aber dennoch **wichtig für die Karriere Korbians in Kurbayerischen Diensten** war und zur Nutzung der **jesuitischen Netzwerke zwischen den hervorragenden Ausbildungsstätten in Bayern und der Bayerischen Regierung** eine wichtige Voraussetzung darstellte.
- Wunder wies auf die adelige Lebensweise derer von Geyso hin, was so auch in den Nobilitierungsurkunden schon geäußert worden war. Wie genau sich diese ausgestaltete, wird dort jeweils aber nicht hinreichend genau beschrieben. Wunder versteht darunter wohl eine **Angleichung an die Lebensweise des umgebenden Adels der Region**.

Zusammenfassung:

- im Hingang auf den Adel war oft der Erwerb nützlichen und spezialisierten Wissens ggf. durch entsprechende Schul- und Universitätsbildung oder eine praktische Ausbildung für den und im Herrschaftsdienst aufstiegsförderlich gewesen
- christliche Erziehung ggf. bis hin zur Frömmigkeit
- Schulung der Vernunft v. a. durch den Erwerb von erweiterter schulischer und oft wohl auch universitärer Bildung
- Fähigkeit der problemorientierten Anwendung von Wissen in Staat, Kirche, Wirtschaft
- Schulung und Kultivierung von Tapferkeit
- Treue und Gehorsam gegenüber höherstehenden Autoritäten und
- Ausbildung eines adeligen Habitus
- Fähigkeit sich funktional in Formen institutionalisierter Herrschaft einordnen zu können
- Haltung zum geldwerten Vermögen als Mittel zum Zweck sozialer und kultureller Partizipation und nicht Selbstzweck und alleiniger Garant neuadeliger Etablierung
- Entwicklung und Tradierung einer Familienorganisation mit:
 - o funktionaler und disziplinierter Einordnung der Familienmitglieder
 - o gegenseitige Hilfe beim gemeinsamen Aufstieg bzw. Fortkommen der Familienmitglieder

1.4.4. Symbolische Kapitalien

Beim *symbolischen Kapital* geht es um die Bewertung der ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalausprägungen bei einer Person oder Familie etc.; um die Zumessung seiner „soziale[n] Bedeutung“ (s. O.)

Hier werden alle Zuschreibungen von adeliger Ehre versammelt. Diese Zuschreibungen basierten auf den materiellen Kapitalien in Form der ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalien, die zuvor genannt wurden. Eine Kausalitätslinie von Ursache und Wirkung zwischen materiellen Kapitalien und Ehrzuschreibung lässt sich indes nur selten ziehen. Erworbenes symbolisches Kapital konnte dann freilich auch wieder zum Erwerb von kulturellem, sozialem und ökonomischem Kapital genutzt werden. Die Zuschreibungen dienen als ein weiterer wichtiger Gradmesser für die Etablierung einer Familie.

Das objektive Kriterium der **bestandenen Ahnenprobe mit 16 adeligen Ahnen väter- und mütterlicherseits** beschließt dabei den Etablierungsgang. Denn eine wesentliche Erkenntnis des Vorlaufs bisher war gewesen, dass neuadelige Familien wohl zwischen drei und vier Generationen gebraucht haben dürften, um die verschiedenen Stufen der Anciennität zu nehmen und in den Bereich des etablierten Adels vorzustoßen. Das wiederum bedeutete, dass nach der Generation des Adelserwerbs in der Ur-Ur-Enkelgeneration nach dem Adelserwerber die Etablierung abgeschlossen gewesen sein dürfte und die Familie zum alten bzw. etablierten Adel gehörte; spätestens. Zum Uradel, der aus dem Spätmittelalter oder noch früheren Jahrhunderten herstammte und daher bis zum 17. Jh. oft schon die 32er-Ahnenprobe bestand, dürften die Mitte des 17. Jh. in den Adel aufgestiegenen Familien bis zum Ende des Reiches 1806 nicht mehr haben aufschließen können. Die 32er-Probe war allerdings auch extrem selten und wurde v. a. im 18. Jh. zur Abgrenzung des Ur- vom übrigen Adel eingeführt, um z. B. traditionelle Pfründe- und Versorgungskorpora wie Domkapitel vor dem Eintritt jüngerer Adels zu schützen.⁵¹⁸ Auch viele Familien des etablierten Adels, also z. B. des sich im 15. Jh. formierten

⁵¹⁸ Endres, Adel 1993, S. 74f. 1735 formulierte dies Christian Gottlieb Riccius dergestalt, dass Ahnenproben v. a. durch den „alten teutschen Adel[...]“ eingeführt bzw. erhöht worden seien, damit nicht „die neu-gemachten Edelleute [...] ihnen den Vortheil und Nutzen des alten [...] Standes wegfischen möchten, [...] damit nicht etwan Neu-nobilitierte Gewürtz-Krähmer, so nach Knoblauch und Pfeffer annoch rochen, [...] mit ihnen in eine Gesellschaft eindringen möchten“. Dies und allgemein zur Ahnenprobe in der Frühneuzeit, siehe bei: Harding, Elizabeth; Hecht, Michael: Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit.

Ritteradels oder der Neuadelsfamilien, die im 16. Jh. entstanden waren, dürften selbst im 16. Jh. erst die 16er-Ahnenprobe bestanden haben. Man kann daher wohl von folgender Abstufung ausgehen: der Neuadel hatte nur die fiktiven vier adeligen Ahnen, also die 4-Ahnenprobe durch den Kaiser zugeschrieben bekommen, verfügte aber in der Generation des Adelserwerbers und seiner Kinder noch über keine realen vier adeligen Ahnen; d. h. die adeligen konnten noch keine vier adeligen Großeltern vorweisen. Darüber könnte man von einer Art Anwartschaftsraum des Neuadels sprechen, sobald dieser die reale 4-Ahnenprobe bestand, also frühestens ab der Generation der Enkel des Adelserwerbers, trat die Neuadelsfamilie in den Kreis der jungen Adelsfamilien ein, in der sie schon Zugang zu durch basale Adelsproben geschützte Korporationen wie z. B. Ritterkorporationen gehabt haben dürfte. Hier hatte sie zudem die ihnen in der Adelsurkunde verliehenen vier adeligen Ahnen (also wohl die 4er-Ahnen-Probe auf vier adelige Großeltern des Bewerber) realisiert. Nachdem die junge Adelsfamilie dann vier Generationen im Adel nach dem Adelserwerber absolviert hatte, würde dessen Ur-Urenkel das erste Mal eine 16er-Ahnenprobe bestehen können und damit wäre der Übergang zum etablierten Adel wohl erreicht. Spätestens aber der Ur-Ur-Urenkel dürfte dann auch Zugang zu allen Adelskorporationen gehabt haben. In der in der Vollendung der in vier Adelsgenerationen angereicherten Anciennität sowie durch ihre vielfältigen weiteren Leistungen auf dem Gebiet der Ökonomie, des Sozialen und Kulturellen hatten sie dann eine hinreichende Anreicherung ihres familiären Ansehens erreicht. Sie waren also in ihrem symbolischen Kapital vom Neuadel über den jungen Adel zum etablierten Adel vorangeschritten, so wie sie zuvor meist über mehrere Generationen vom Nichtadel zum Neuadel emporgestiegen waren.

symbolische Attribute der Nobilitierungsurkunde:

- Recht auf Turniere zu reiten und andere **Korporationen des Adels zu besuchen** und andere Formen der Vergemeinschaftung mit dem etablierten Adel einzugehen und zu haben: wurde dies erreicht und die geadelte Familie z. B. in eine Ritterschaft aufgenommen, war hiermit neben den ökonomischen und sozialen Vorteilen auch immer eine Anerkennung als Standesgenosse und besser noch als ritterschaftlicher und nicht mehr nur rittermäßiger Standesgenosse verbunden

Eine Einführung, in: Dies. [Hrsg.]: Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation. Münster 2011, S. 9-83, das Zitat auf S. 9.

- **allgemein in der Gemeinschaft mit dem Turnieradel, d. h. Ritteradel, und gegebenenfalls auch dem übrigen rittermäßigen Adel d. h. Neuadel zu verkehren und im Umgang mit Standesgleichen aber auch Nichtadeligen und Institutionen als Adelige anerkannt zu werden** („an allen ortten und Enden in allen und Jeglichen handlungen geschäftten und Sachen Geist- und Weltlichen also gehalten geehrt genannt und geschriben werden“)
- o Die genaue Einordnung in die Korporationen des Adels ergab sich anhand von objektiven Kriterien wie sie z. B. in der Zulassung zu Ämtern oder der Stimmberechtigung auf den Versammlungen der Korporation. Sie kam aber auch in Form von unterschwelligem Markern im gesellschaftlichen Umgang der etablierten Adelige der Region mit den Neuadeligen zum Ausdruck: deren Einladung zu Festen, das Kondolieren, das Eingehen von Ehen usw. wären hier zu nennen.
- **besonderer Gerichtsstand**, d. h. bei Rechtsstreitigkeiten von Standesgleichen beurteilt zu werden
- **Recht Recht zu sprechen**, da hierin ebenfalls besonderes Ansehen zugeschrieben und erworben werden konnte
- **Führung eines adeligen Wappens zur Anzeige des eigenen Adels auf Gemälden, Grablegen, dem persönlichen Siegel, Feldzügen, bei Gericht etc.**
- **Recht Lehen zu besitzen**; alleine oder mit anderen Adelige, da auch dies ein wichtiges Signum von Adel war, welches demnach dem Lehensmann Ehre von Seiten des Lehensgebers zuschrieb und ihn darin in einem Aspekt anderen Lehensnehmern gleichstellte
- **Recht Benefiziate und andere Pfründe anzunehmen**: gerade wenn damit eine Ahnenprobe verbunden sein sollte oder sonstige Zugangsbedingungen vorlagen, die den Zugelassenen und seine Familie darin als Teil der rezipierenden Adelsgesellschaft anerkannten
- in der Adelsurkunde **verbriefte herausragende** und darin im Wortsinne „gedelte“ **Verdienste der Adelserwerber und ihrer Vorfahren**, da diese ihnen sozusagen verbiefte Ehre zuschrieben, so wie andere Adelsfamilien auf die Taten ihrer Vorfahren in Bild und Schrift verweisen konnten; zugleich lag darin aber natürlich auch eine potentielle Abwertung, wenn bzw. indem die Taten der neugeadelten Familie natürlich meist noch

nicht mit den jahrhundertealten Verdienstregistern anderer Adelsfamilien konkurrieren konnten.

symbolische Attribute etablierten Adels anderer Quellen im ersten Teil:

- **Verleihung von symbolisch relevanten adeligen Ehren-Rechts-Titeln** wie der Nobilitierung und anderer kaiserlicher Gnaden, landesherrlicher Ausschreibungen des Adels oder auch der Rezeptionsurkunde einer Ritterschaft, welche die zugeschriebene Ehre zu speichern und auszuweisen in der Lage waren und
- mitunter in Vorbereitung darauf: **Erwerb adelsnaher Ehren-Rechts-Titel** wie Wappen, Palatinaten etc. vor oder auch noch nach der Nobilitierung

ergänzende symbolische Faktoren zur Etablierung im Adel aus der Forschung:

/

Zusammenfassung:

- bereits im Hingang auf die Nobilitierung oder auch danach: Erwerb adelsnaher Ehren-Rechts-Titel (z. B. Wappen, Palatinat)
- Zulassung zu adeligen Korporationen und Vergemeinschaftungsformen
- Umgang mit Standesgleichen zu pflegen und darin als solcher anerkannt zu werden
 - o besonderer Gerichtsstand
- Rechtsprechungsgewalt ausüben zu können
- Führung eines adeligen Wappens und Nutzen desselben in der Außendarstellung
- Lehen zu empfangen
- Benefiziate und andere Pfründen zu empfangen; v. a. wenn diese nur mit einer gewissen adeligen Qualifikation erworben werden konnten
- hervorragende Dienste und Verdienste bzw. deren verbrieft, performative oder anderweitige Anerkennung als solche durch Standesgenossen und Höhergestellte
- Verleihung adeliger Ehren-Rechts-Titel (Nobilitierung, höhere Adelsränge etc.)

2. Von Geyso

2.1. Die Anfänge der Familie

Schon 1288 ist ein Henricus Gisonis, also Heinrich, Sohn des Giso, in Melsungen unter den dortigen Schöffen überliefert.⁵¹⁹ 1463 tritt in den Amtsrechnungen der Stadt Melsungen ein Gyse auf.⁵²⁰ Er dürfte landgräflich-hessischer Kammerschreiber gewesen sein.⁵²¹ Die Gyse gehörten also zu den gehobenen Familien von Melsungen. Vermutlich besaßen sie auch Grund und Boden in und um die Stadt. Ihre Geschichte ist dabei bereits in dem Kammerschreiber Geyse initial mit dem Aufstieg des Fürstenstaates im ausdämmernden Mittelalter verbunden. In der nachfolgenden Generation tritt dann bereits der Urgroßvater Johanns Geyso auf. Hier gehören die Gyse (auch Geise, Giese, Geis oder Gies geschrieben⁵²²) zu den Ratsfamilien von Melsungen. Einige Familienmitglieder gehen nun auch nach der Jahrhundertwende (1500) an Universitäten zum Studium (Leipzig, Erfurt, Marburg).⁵²³ Zwei Gyse schaffen es gar zum Bürgermeister von Melsungen. Einer davon war Heinrich Geyse, der zwischen 1540 und 1563 dann auch als Rentmeister der Hessischen Landgrafen in der Überlieferung auftritt.⁵²⁴ Sein Neffe Johann oder aber Georg⁵²⁵ ist dann der Großvater Johann Geysos. Er studierte in Marburg (1531) und stirbt relativ früh im Jahr 1557. Bis hierher waren die Geyse zu einer der wohlhabendsten Familien Melsungens aufgestiegen. Rentmeister Heinrich Geyse stiftet z. B. ein Kapital über 1.000 Rt., aus deren Zinsen dereinst ein männlicher Angehöriger seines Geschlechts studieren können möge, wenn dieser dazu fähig sei und er außer Landes (Hessens) studieren wolle bzw. solle.⁵²⁶ Hier wird also bereits eine familiäre Praxis eingeübt, die auf die Sicherung des erworbenen Kapitals durch dessen gezielten, zweckgerichteten Einsatz in der und an der kommenden Generation ausging, indem diese das so wichtig gewordene kulturelle,

⁵¹⁹ Geyso, Franz von: Beiträge zur Politik und Kriegsführung Hessens im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges und Grundlagen zu einer Lebensgeschichte des Generalleutnants Johann Geyso, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 43/1921, S. 1-115, hier S. 7.

⁵²⁰ Geyso, Johann Geyso 1921, S. 7.

⁵²¹ Geyso, Franz von: Die geschichtlichen Anfänge einer hessischen Beamten- und Offiziersfamilie, in Hessenland 25/1911, S. 123-126, hier S. 125.

⁵²² Geyso, Johann Geyso 1921, S. 6.

⁵²³ Geyso, Anfänge 1911, S. 126.

⁵²⁴ Geyso, Anfänge 1911, S. 126. Geyso, Johann Geyso 1921, S. 7.

⁵²⁵ Diesen nennt Strieder als Großvater, verortet ihn aber ebenfalls in Borken. Mitunter handelt es sich daher um ein und dieselbe Person und nur der Name ist unklar bzw. lag ein Doppelname vor, bei welchem sich Johann bzw. Georg bzw. Johann Georg mitunter jeweils nur eines Namens bediente. Zur generellen Problematik der Schriften nach der Art Strieders, s. U. Daher kann er hier auch nur unter Vorbehalt zitiert werden: Strieder, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte. Seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. Band 3. Göttingen 1783, S. 335.

⁵²⁶ Geyso, Anfänge 1911, S. 126.

also Bildungskapital, welches der Familie bislang wohl maßgeblich bei ihrem Aufstieg geholfen hatte, wieder erwarb, so tradierte und die Chancen konservierte, weiterhin als Funktionsträger der Landgrafen oder im städtischen Kontext dienen zu können. Denn das Rentmeisteramt war im Zuge der komplexer werdenden bzw. in ihrer Komplexität nun mehr und mehr schriftlich erfassten und verwalteten Herrschafts-Untertanenbeziehung im Laufe des 16. Jh. eine wichtige Schlüsselposition geworden. Es hatte das Amt des adeligen Amtmannes, dem es zunächst helfend beigelegt worden war, immer mehr inkorporiert und vereinnahmt. Im Rentmeister trat der Landesherr daher nun den Untertanen als Steuermacht gegenüber, aber z. T. in Konkurrenz zum lokalen Schultheißen auch als Gerichtsinstanz, v. a. in Steuer- und anderen Geldstreitigkeiten, die ja annehmbarerweise das Gros der geführten Streitigkeiten ausmachten. Dieses Amt auszuüben erforderte daher immer mehr Kenntnisse der Finanz- und Steuerverwaltung sowie der Jurisprudenz (Land- und römisches Recht). Daher waren es v. a. wohlhabende Familien in den Städten, die ihre Söhne auf die Universität hatten schicken können, die nun diese Ämter zu übernehmen geeignet waren.⁵²⁷

Die Geyso siegelten hier bereits mit dem Wappen mit Halbmond und Stern, welches Johann von Geyso später dann auch in sein Adelswappen übernehmen sollte und welches daher durch den Kaiser entsprechend bestätigt und gemehrt werden konnte (s. U.).⁵²⁸

Mitglieder der Familie gingen auch nach Böddiger, wo sie nach der Säkularisation des dortigen Klosterbesitzes des Klosters Hasungen, Verwalter des nunmehr hessischen Besitzes wurden.⁵²⁹

Peter Geyso ist der Vater von Johann Geyso, außerdem von dessen Brüdern Ludwig und Eckhard.⁵³⁰ Peter wird 1555 in Melsungen geboren und wird mit 27 Jahren zum Rentmeister Landgraf Wilhelms in Borken bestellt.⁵³¹ Als Rentmeister zu Borken war er nicht nur mit der Eintreibung der Abgaben an die Landesherrschaft befasst, sondern behandelte u. a. 1605 auch eine Vergewaltigung des Hans Fleck durch Leo und Christoffel von Löwenstein, die sich in Ellnrode zugetragen hatte. Auch musste er 1603 auf Anordnung Landgraf Moritzens erneut gegen die Herren von Löwenstein agieren, da diese den Frauen ihrer Hintersassen gestattet

⁵²⁷ Geyso, Anfänge 1911, S. 139.

⁵²⁸ Geyso, Anfänge 1911, S. 125.

⁵²⁹ Geyso, Anfänge 1911, S. 125.

⁵³⁰ Personalien Johanns von Geyso, in: Strieder, Friedrich Wilhelm: Collectaneen zum Hessischen Adel. [unklare Datierung vermutlich in der zweiten Hälfte des 18. Jh.]. Universitätsbibliothek Kassel, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel. 2° Ms. Hass. 151 [5]. Die Existenz Johann Christofs als ältester Bruder geht hervor aus: Güterverzeichnis aufgestellt durch Johann Georg von Geyso zwischen 1650 und 1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁵³¹ Geyso, Anfänge 1911, S. 126.

hatten, „in Vollmond-Nächten zauberische Tänze“ abzuhalten.⁵³² Die Hauptaufgabe war aber die Betreuung der meist naturalen Abgaben der Untertanen an die Landesherrschaft bzw. die landesherrlichen Scheuern. Außerdem hatte er die Aufsicht über den fürstlichen Grundbesitz in seinem Amtsbezirk zu Borken inne und musste diesen mit den dazu vor Ort lebenden und verpflichteten Untertanen bestellen und abernten lassen, insofern dieser Grundbesitz nicht verpachtet war, wie es in Borken wohl zum Großteil der Fall gewesen ist. Peter Geyse bestellte aber immerhin 150 Morgen herrschaftliches Land, welches er zur Pacht bewirtschaftete. Da er relativ geringe direkte Einkünfte aus seiner Bestallung zog, verlieh ihm Landgraf Wilhelm zusätzlich noch 60 Morgen zu erblichem Besitz, gegen einen davon zu entrichtenden Zins und aus diesen und seinen anderen Einkünften kaufte Peter Geyso noch weiteren Grundbesitz dazu. Peter Geyse konnte somit also ein ökonomisches Fundament begründen aber auch bereits als Grundbesitzer auftreten; wenn auch in minderer Rechtsqualität gegenüber adeligen Grundbesitzern, da darin auf die ökonomische Dimension beschränkt. Gleichwohl übte er auch schon stellvertretende herrschaftliche Funktionen aus, indem er den Untertanen als Vertreter des Landesherrn bei der Betreuung der Abgaben, der Bestellung seiner Felder und Wiesen aber auch in dem angesprochenen Straffall der Vergewaltigung und der Durchsetzung des landesherrlichen Verbots gegenüber den Hintersassen bzw. den Herren von Löwenstein selbst entgegentrat. Hierzu dürfte Peter Geyse, wie auch schon andere Familienmitglieder, entsprechende vielfältige Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaftsführung, der Finanzverwaltung und der Jurisprudenz gehabt haben müssen. Außerdem führte ihn sein Amt zwei Mal jährlich nach Kassel, wo er das nicht für die Aufgaben der Landesherrschaft in der Region verausgabte eingenommene, bzw. durch den Fruchtverkauf erlöste Bargeld an den Kammermeister ablieferte. Es kam auch vor, dass Rentmeister hierbei direkten Bericht über ihre Arbeit bzw. die Geschehnisse in der Region an den Landesherrn erstatteten. Er war es auch, der fürstlichen Damen das Geleit bot, wenn sie seinen Amtsbezirk durchreisten und sie dann der Obhut des Oberst von Ziegenhain übergab, der sie weiterführte.⁵³³ Peter Geyse dürfte also mit vielen hochstehenden Persönlichkeiten aber auch anderen fürstlichen Amtsträgern in Kontakt gekommen sein und war so, als Repräsentant der hohen Regionalbürokratie, Teil der höheren Funktionsträgerschicht der Landgrafschaft Hessen-Kassel geworden. Im ersten Teil konnten wir ja sehen, wie affin auch solche Positionen für den Übergang in den Adel gewesen

⁵³² Geyso, Anfänge 1911, S. 141.

⁵³³ Geyso, Anfänge 1911, S. 141.

waren und es zeigt sich hier nun, welche konkreten Verdienste und welchen konkreten Wert, Männer des dritten Standes für ihre Landes- und Dienstherrn hier entfalten konnten.

Zu Borken bewohnte Peter Geyse zunächst ein Haus der Landesherrschaft, bevor er dann nach 1592 am Homberger Tor ein Haus kaufte, es aufbesserte und mit landesherrlicher Erlaubnis Stall und Scheune dazu baute, indem er einen Teil des Wallgrabens dazu zuschütten ließ und eine starke Mauer zur Bewehrung der Stadt an dieser Stelle als Ersatz errichtete.⁵³⁴ Auch hier zeigt sich also wieder ein gradueller Aufstieg in den Adel aufgrund der allmählichen Anreicherung von ökonomischem, sozialem und auch kulturellem Kapital in den vorangehenden Generationen.

Peter Geyse stirbt 1613.⁵³⁵ Er wird zu Borken bestattet, wo er sich in der Stadtkirche ein Grabmal errichten ließ, auf welchem er selbst als wohlhabender Mann in entsprechender Kleidung abgebildet ist. Er ließ dort auch sein Wappen (Halbmond mit Stern) mit dem seiner Ehefrau Elisabeth zusammen (die Vogelklaue derer Ungefugt) anbringen.⁵³⁶ Eckhardt Ungefugt, der Vater Elisabeths, war Teil einer Homberger Ratsfamilie, welche ebenfalls ihre Söhne auf Universitäten gesandt und in Diensten der Hessischen Landesherrschaft reüssiert hatte. Er war zusammen mit seinem Vetter Hermann Ungefugt als Kammermeister oberster Finanzamtsträger Landgraf Philipps (1504-1567) und seines Sohnes Wilhelm IV. (1532-1592) gewesen.⁵³⁷ Diese Ehe war gerade auch wirtschaftlich lukrativ, brachte ihm Katharina doch 12.000 Rt. mit in die Ehe ein.⁵³⁸ Peter Geyse konnte also durch diese Ehe sicherlich profitieren und seine berufliche wie soziale Stellung aufwerten, was sich wiederum auch positiv auf seine ökonomische Ausstattung ausgewirkt haben dürfte. Auch über die mütterliche Seite war den Söhnen Peter Geyses so eine gute Grundlage für ihr lebenszeitliches Fortkommen geboten worden. Die außergewöhnliche Karriere, die Johann Geyso dann machte, ließ sich dabei natürlich nicht vorhersehen und gelang nur wenigen Personen aus dieser breiten Schicht städtischer und fürstenstaatlicher Aufsteiger.

⁵³⁴ Geyso, Anfänge 1911, S. 141.

⁵³⁵ Strieder, Personalialia [zweite Hälfte 18. Jh.]. Die Existenz Johann Christofs als ältester Bruder geht hervor aus: Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁵³⁶ Geyso, Anfänge 1911, S. 142.

⁵³⁷ Geyso, Anfänge 1911, S. 157.

⁵³⁸ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20. Verzichtserklärung Sibilles, geb. Geyso, und Eitel Gerhards auf Ansprüche aus dem Erbe nach Peter Geyso über die Sibille überlassenen 1.400 Rt. hinaus gegenüber dessen Witwe und übrigen Erben hervor. 5.12.1617. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 285. Strieder, Personalialia [zweite Hälfte 18. Jh.].

Peter Geyses Söhne werden in folgender Reihenfolge geboren: vor 1593 (Johann Christoff), 1593 (29.1.) (Johann), 1597 (Eckhard) und Ludwig (1599). Ludwig (verstorben 1644) und Eckhard (1656) versterben jeweils vor ihrem älteren Bruder Johann (1661).⁵³⁹

Eckhard wurde zunächst Amtsschultheiß der Hessischen Herrschaft Plesse (in der Nähe von Göttingen). Er konnte sich ein kleines Anwesen bzw. Landgut zu Bovenden bei der Burg Plesse erwerben. Sein Sohn Johann Eckhardt baute diesen Besitz aus, verstarb aber unverheiratet.⁵⁴⁰

Er hatte sich 1670 als Oberst des niedersächsischen Kreises den rittermäßigen Reichsadel erworben, welcher mit ihm allerdings so auch gleich wieder ausstarb. So wie neunzehn Jahre später auch Christoph Ludwig Geysos, der Sohn Ludwig Geysos, ließ auch Johann Eckhard den Halbmond mit Stern als bisheriges Familienwappen der Geysen in sein Wappenschild aufnehmen. Die andere, heraldisch rechte Hälfte, zierte auch hier wie bei Christoph Ludwig ein Greif.⁵⁴¹ Johann Eckhardts jüngerer Bruder Justinus erbte aber immerhin das Gut zu Bovenden 1707. Er hatte sich als Schwedischer Rittmeister verdingt und heiratete mit 60 Jahren Hedwig Amalie von Grote. Ihre einziger Sohn war also so zumindest mütterlicherseits von Adel gewesen, wenn dies auch nicht einem vollgültigen Adelsstatus entsprach. Seine Nachkommen gingen nach Braunschweig-Lüneburg und verdingten sich als höhere Offiziere. Einer wurde gar Minister.⁵⁴²

Ludwig starb bereits mit 45 Jahren. Er war Oberst im Hessischen Leibregiment gewesen und seinem einzigen Sohn war aufgrund eines Versprechens des verstorbenen Landgrafen durch seine Witwe Amalie Elisabeth ein Gut, nämlich Grebenau bei Melsungen, verliehen worden.⁵⁴³

Dieser Christoph Ludwig erhält dann 1689 ebenfalls den rittermäßigen Reichsadelstand sowie eine Wappenbesserung verliehen. Auch in seinen Wappenschild geht der Halbmond mit Stern als mittlerweile althergebrachtes Familienwappen ein.⁵⁴⁴ Heinrich, ein Enkel Ludwigs, ehelichte die Witwe Justinus Geysos, Amalie von Grote, mitunter auch in der Hoffnung, hierdurch einen Adelsstand seiner Nachkommen weiter zu untermauern.⁵⁴⁵ In diese Wirkrichtung dürfte auch

⁵³⁹ Strieder, *Personalia* [zweite Hälfte 18. Jh.]. Die Existenz Johann Christoffs als ältester Bruder geht hervor aus: Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 20.

⁵⁴⁰ Geysos, *Anfänge* 1911, S. 158.

⁵⁴¹ Verleihung des erblichen rittermäßigen Adelsstandes und einer Wappenbesserung an Johann Eckhard Geysos durch Kaiser Leopold I. 21.7.1670. AT-OeStA/AVA Adel RAA 142.32.

⁵⁴² Geysos, *Anfänge* 1911, S. 158.

⁵⁴³ Geysos, *Anfänge* 1911, S. 158.

⁵⁴⁴ Verleihung des erblichen rittermäßigen Adelsstandes und einer Wappenbesserung an Christoph Ludwig Geysos durch Kaiser Leopold I. 18.11.1689. AT-OeStA/AVA Adel RAA 142.33.

⁵⁴⁵ Geysos, *Anfänge* 1911, S. 158.

die Adelsbestätigung und Wappenbesserung für Johann Heinrich von Geyso, Drost Hessen-Rheinfels und Hessen-Kassels sowie Erb- und Gerichtsherr zu Grebenau, gegangen sein, die dieser 1716 durch Kaiser Karl VI. empfangen hatte.⁵⁴⁶ Dieser Zweig stirbt 1787 in August Wilhelm (von) Geyso, Generalmajor Großbritanniens, aus und Gut Grebenau fällt als erledigtes Lehen zurück an Hessen-Kassel.⁵⁴⁷

Es schafften also gleich drei Zweige nach Peter Geyses den Sprung in den Adel, wobei dies im Fall des Eckhard Geyses erst in der Generation seines Sohnes bzw. Enkel Peter Geyses (Justinus) gelang ebenso auch bei Ludwig, bei dem vermutlich erst sein Sohn oder erst dessen Sohn (Heinrich, der die Witwe Justinus ehelichte) den Adelsstand erwarb oder zumindest einen Adelsstatus behauptete, ohne wohl eine ordentliche Nobilitierung empfangen zu haben.

Hier kann freilich nur die Familiengeschichte einer dieser Linien rekonstruiert werden, was allerdings insofern statthaft zu sein scheint, als diese Zweige jeweils keine bzw. zumindest keine nachweisbaren Kontakte mehr pflegten und in unterschiedlichen regionalen und sozialen Kontexten aufgingen und verschiedene Entwicklungen nahmen. Die hier betrachtete Adelslinie der Familie Geyso nach Johann Geyso kann daher eigenständig und getrennt von den übrigen Linien der Ursprungsfamilien betrachtet werden und die verwandten Familienzweige insofern berücksichtigt werden, dass diese Einfluss auf die Familiengeschichte des hier betrachteten Zweiges nahmen und mit diesem in Kontakt traten. Alles andere hätte den Rahmen der Untersuchung gesprengt und wäre auch der auf die Entwicklung einer Neuadelsfamilie vom Adelserwerb an ausgerichteten Untersuchungshinsicht nicht gerecht geworden. Denn so wäre die Betrachtung von zwei oder mehr Neuadelsfamilien notwendig geworden, auch wenn diese den gleichen genealogischen Ursprung hatten. Ihr Adelsstatus hätte sich dennoch in ihren jeweiligen spezifischen Kontexten und Entwicklungen unterschiedlich entwickelt. Außerdem hätten sich die Angehörigen der Adelsfamilien ja nicht auf den gleichen Ursprung ihres Adels in derselben Urkunde beziehen können.

Nach Strieder gab es noch einen weiteren Strang der Familie, welcher sich nach dem Onkel Peter Geyses († 1613), Helwig, herleitete. Aus diesem Strang soll u. a. der Lehrmeister des Prinzen Herrmann (IV.) von Hessen, der studierte Gelehrte Johann Werner Geise (?-1658), hervorgegangen sein. Er wurde dann Rentmeister zu Wanfried. Zu Marburg wurde er dann ab

⁵⁴⁶ Adelsbestätigung und Wappenbesserung für Johann Heinrich von Geyso durch Kaiser Karl VI. 1.12.1716. AT-OeStA/AVA Adel RAA 142.35.

⁵⁴⁷ Geyso, Anfänge 1911, S. 158.

1653 Professor für Geschichte und Rhetorik und starb 1658 daselbst.⁵⁴⁸ Ein Enkel Johann Werner Geises (†1658) und Sohn seines gleichnamigen Sohnes Johann Werner (1638-?), Heinrich Anton (1664-1722), studierte als Sohn des Amtsschultheißen zu Abterode, zu Marburg, wurde dann Lieutenant der Dänischen Krone und schließlich Salz-Aufseher in den Allendorfer Soden.⁵⁴⁹ Er verfasste auch eine Schrift über die „Verfassung derer des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation Kayserl. Burgerl. Peinlichen Lehn Geistlichen See Land- und Kriegs-Rechten [...]“ die er 1703 zu Hannover verlegte.⁵⁵⁰ Auch dieser Zweig der Familie unternahm also Studien, trat in vornehmlich Hessische Zivil- wie aber auch Kriegsdienste und changierte als gelehrte Mittelschicht im Hessischen weiterhin ungefähr auf dem Niveau, welches durch die vorherigen Generationen hier begründet worden war, ohne diese Stellung aber, wie die Nachkommen nach Johann Geyso, zugunsten eines sozialen Aufstieges in den Adelsstand verlassen zu können. Freilich: ob die Verbindung dieser Geisen zu den hier betrachteten Nachkommen Peter Geisens zutreffend ist, ist angesichts der unzulänglichen Belegpraxis des späten 18. Jh. unklar. Strieder bezieht sich hauptsächlich auf Aufzeichnungen Johann Adolph Geises (1641-1702), einem Sohn Johann Werner Geises und u. a. wohl Advokat der Regierungskanzlei zu Marburg und am Samthofgericht, sowie Unteroffizier in Hessischen Diensten, über den er hier handelt. Dessen Aufzeichnungen hat er wiederum in einer Sammlung Kalkhofe eingesehen.⁵⁵¹ Dabei wiederum dürfte es sich um die Manuskriptsammlung des vor 1755/56 verstorbenen Geheimen Rates J. Kalkhof(f) gehandelt haben, die offenbar nicht überliefert wurde, womit sich Strieders Ausführungen nicht nachprüfen lassen.⁵⁵² Zusätzlich gibt er an, „daß ich aus Privatpapieren noch viele Zusätze machen können“. Deren Ursprung, Gehalt und Bezug zum von ihm dargestellten Inhalt nachzuvollziehen ist ebenfalls nicht mehr möglich.⁵⁵³ Dieses Problem trifft auf viele Schriften dieser Zeit zu, die erstens nur relativ unscharfe Angaben zu ihrer Auswertungsgrundlage machen. Zweitens ist diese Auswertungsgrundlage seither oft verloren gegangen, womit diese

⁵⁴⁸ Strieder, Grundlage 1783, S. 337f.

⁵⁴⁹ Strieder, Grundlage 1783, S. 344.

⁵⁵⁰ Heinrich Anton Geise: Teutsches Corpus Juris [...]. Hannover 1703. Verfügbar unter: Deutsches Textarchiv http://www.deustextarchiv.de/geise_corpus_1703/2. Zugriff am: 9.11.2020.

⁵⁵¹ Strieder, Grundlage 1783, S. 341f.

⁵⁵² Zu Kalkhof(f): Handakten des ritterschaftlichen Geheimen Rats [Johann Heinrich] Tabor zu Friedberg [...]. 1767-1787. Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (HStAD) Bestand F 1 Nr. 94/1. Gegenzeichnungen der Lehnsbriefe durch den Geheimen Rat Kalkhoff. 1751. HStAM Bestand 17 c Nr. 139.

⁵⁵³ Strieder, Grundlage 1783, S. 341.

Schriften zu einer, Ersatzquelle geraten, die aber aus den genannten Gründen mit Vorsicht zu genießen ist.

Jedenfalls war auch dieser entferntere Strang der Familie mit dem hier betrachteten offenbar nicht mehr enger verbunden gewesen und war zudem nicht in den Adel gelangt. Mitunter war dieser Befund auch Ergebnis einer aktiven Abgrenzung des nun adeligen von den immer noch nicht adeligen Familienzweigen gewesen. Denn zumindest einige Familienmitglieder waren ja im Dunstkreis des Hessischen verblieben und standen ebenfalls in landgräflichen Diensten. Engerer Kontakt zwischen diesen wäre daher nichts völlig Abwegiges gewesen. Zumal ja auch, zumindest angeblich, Johann Adolph Geise, der Sohn Johann Werner Geises, eine historische Rekonstruktion dieses Familienzusammenhangs angestrengt hatte, zu einer Zeit, als der adelige Strang der Familie sich gerade zu etablieren begann, wie hier im Weiteren nachzuvollziehen sein wird. Aus den hier ausgewerteten Quellen jedoch geht ein engerer Kontakt zwischen den adeligen und nicht-adeligen Zweigen der Familie nicht hervor. Eine strategische Abgrenzung mag daher die Ursache gewesen sein, ebenso wie die Mitnobilitierung, die bei vielen Fällen im ersten Teil beobachtet werden konnte, vielleicht genau darauf ausging, die Notwendigkeit dazu zu vermeiden, da ein enger Kontakt zwischen den dort sämtlichst neuadeligen Familienzweigen nicht ehrschädigend oder sonstwie nachteilig auf einen Familienzweig gewirkt hätte. In dieser Frage zum Verhältnis zwischen adeligen und nicht-adeligen Familienzweigen wären aber noch weitere Forschungen notwendig. Hier kommen wir über erste Thesen nicht hinaus.

2.2. Ära 0 (Adelsgeneration 0) Das Leben Johanns von Geysso

Wichtig für den Aufstieg Johann Geysos war sicherlich gewesen, dass sein Vater Peter Geysso ihm Bildung angedeihen ließ. Nach Absolvierung der entsprechenden schulischen Bildung, u. a. am Gymnasium zu Marburg⁵⁵⁴, und religiösen Erziehung sandte ihn sein Vater auf die Universität Marburg zum Jurastudium. Der Tod des Vaters 1613 ließ aber wohl die Finanzierungsquelle des Studiums versiegen, so dass Johann umdisponieren musste und 1614 zunächst nach Schweinfurt zu einem Advokaten ging, um dort eine praktische juristische Ausbildung zu erhalten. Doch auch hier blieb er nicht lange, da er nun, aus unbekanntem

⁵⁵⁴ Geysso, Johann Geysso 1921, S. 8.

Gründen, die Profession wechselte und um 1615 Soldat wurde.⁵⁵⁵ Auch in diesem Fall bestätigt sich also die durch Rogg (Kriegsordnung) formulierte Beobachtung einer Komplementarität ja gar gegenseitigen Progressivität ziviler und militärischer Karrierewege.⁵⁵⁶

Die zivile Karriere schlug sein Bruder Eckhard ein, der es dem Vater gleichtat und Amtmann zu Bovenden wurde.⁵⁵⁷ Ludwig hingegen ging ebenfalls in den Offiziersdienst und wurde in Hessen-Kasselischen Diensten Obrist der Kavallerie.⁵⁵⁸ Eine Tochter, Sibille, hatte zudem einen Dr. beider Rechte, Eitel Gerhardt, geehelicht. Deren Mitgift über 1.400 Rt. (Reichstaler) deutet ebenso wie die den Söhnen ermöglichte Offiziersstellung darauf hin, dass Peter Geyso in seinem Leben ein gewisses kleineres Vermögen hatte erwerben können.⁵⁵⁹

Bei der militärischen Karriere Johanns war Protektion entscheidend. Diese erhielt er durch Landgraf Moritz von Hessen-Kassel (1572-1632), der ihn zur Ausbildung Prinz Moritz von Oranien (1567-1625) empfahl, bei dem er eine profunde militärische Ausbildung erhielt. Nach einem Dreivierteljahr trat Johann dann in die Dienste des Schwedischen Generalfeldmarschalls Graf von Sternschild ein, der in den Niederlanden ein Regiment zu Fuß unterhielt. Hier wurde er zunächst Fähnrich in der Leibkompagnie des Grafen. Nach einem halben Jahr konnte er die Stelle eines abgehenden Capitainleutnants einnehmen. In dieser Charge ging er mit dem Regiment von Sternschilds in einen der nordischen Kriege (vielleicht den Ingermanländischen Krieg) und kämpfte in Liefland, vor Moskau und anderen Expeditionen bis zum Ende dieses Konflikts (beim Ingermanländischen wäre das 1617 gewesen). Der Schwedische König hätte ihn gerne in seinen Reihen gehalten, doch Johann Geyso (wie er sich, wie seine beiden Brüder Ludwig und Eckhard ab etwa 1623 schrieb⁵⁶⁰) suchte die Auszeichnung im Feld, vermutlich auch, weil ihm nur dort sein weiterer Aufstieg rasch gelingen konnte. So trat er nach Ausbruch des Böhmisches-Pfälzischen Krieges in Böhmisches Dienste und übernahm eine Kompagnie von 300 Fußsoldaten. Bei der Schlacht am Weißen Berg bei Prag wurde er durch die Kaiserlichen gefangen gesetzt, rasch aber wieder freigelassen. In der Folge kämpft er unter dem Grafen von

⁵⁵⁵ Strieder, *Personalien* [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁵⁶ Rogg, *Kriegsordnung* 2002, S. 357-385.

⁵⁵⁷ *Schuldschein des Eckhard Geyso an seinen Bruder Johann Geyso, welcher ihm einen zinslosen Kredit über 1.113 Rt. gewährt hatte. 1.2.1635. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 18.*

⁵⁵⁸ Geyso, *Johann Geyso* 1921, S. 97, 99.

⁵⁵⁹ Dies geht aus einer Verzichtserklärung Sibilles, geb. Geyso, und Eitel Gerhardts auf Ansprüche aus dem Erbe nach Peter Geyso über die Sibille überlassenen 1.400 Rt. hinaus gegenüber dessen Witwe und übrigen Erben hervor. 5.12.1617. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 285.

⁵⁶⁰ Geyso, *Johann Geyso* 1921, S. 6.

Mansfeld im Heer Herzog Friedrichs zu Sachsen-Weimar (1596-1622) als Rittmeister über zwei Kompagnien Reiter. Nach deren Abdankung tritt er ins Heer König Christians von Dänemark (1577-1648) ein und dient dort als Obristwachtmeister eines Kürassierregiments des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar. Nach der Niederlage Christians und der weitgehenden Auflösung seiner Truppen geht Johann zurück nach Hessen-Kassel und tritt in die Dienste der Landgrafschaft ein. Hier kann er 1627 auch seinen ersten privaten Erfolg feiern, indem er die Ehe mit Christine Krug, einer Tochter Nicolai/Nikolaus Krugs, Professor und Direktor am Kasseler Gymnasium, eingehen konnte.⁵⁶¹ Im darauffolgenden Jahr 1628 erhält er zunächst die zivile Stellung eines Rates und Amtmannes zu Eschwege und Germerode durch Landgraf Hermann IV. von Hessen-Rotenburg (1607-1658) verliehen.⁵⁶² Hessen-Rotenburg (ab 1627), Hessen-Eschwege (ab 1632) und Hessen-Rheinfels (ab 1649) stellten die sogenannte Rotenburger Quart dar. In dieser hatte der scheidende Landgraf Moritz seiner zweiten Ehefrau und deren Kindern ein Viertel der Landgrafschaft Hessen-Kassel als Sekundogenituren zugesichert. Dieses Gebiet bzw. die einzelnen Sekundogenituren blieben aber per definitionem unter der Oberhoheit des Landgrafen von Hessen-Kassel, als welcher ab 1627 Wilhelm V. (1602-1637), der einzige noch lebende Sohn Moritz' von Hessen-Kassel, seinem Vater nachfolgte, nachdem dieser durch die Hessischen Stände zur Abdankung gedrängt worden war.⁵⁶³

Johann Geyso unterstand also nun zunächst effektiv Landgraf Hermann IV. (1607-1658) bzw. seiner Mutter Juliane, der erwähnten zweiten Ehefrau Landgraf Moritz von Hessen-Kassel, die wohl zunächst vormundschaftlich Hessen-Eschwege für ihren hier (1628) erst elfjährigen Sohn Friedrich regierte. Es kann aber auch sein, dass zu diesem Zeitpunkt sein Bruder Hermann die Regentschaft innehatte, da er es ja war, der Johann Geyso als Amtmann zu Eschwege bestallt hatte. Jedenfalls war nun Johann Geyso im überschaubaren Rahmen der Rotenburger Quart eingeordnet und erst hiernach Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel unterstellt, der zugleich aber sein Landesherr war, da die Landesherrschaft ja weiterhin beim Regenten von Hessen-Kassel lag. Diese Überschaubarkeit des Herrschaftsraumes ließ Johann Geyso nun vermutlich näher zur Herrschaft rücken, als er es als Provinzialamtsträger sonst vermocht hätte. Als Amtmann hatte Johann Geyso, wie schon sein Vater als Rentmeister zu Borken, nun auch

⁵⁶¹ Das Voranstehende zusammengestellt aus: Ehevertrag vom 27.4.1627. Siehe dazu in: Protokoll über die Erbaufteilung nach Johann von Geyso und die Inventarisierung seiner Hinterlassenschaft. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14. Strieder, Personalien [zweite Hälfte 18. Jh.]. Geyso, Johann Geyso 1921, S. 30.

⁵⁶² Strieder, Personalien [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁶³ Köbler, Lexikon 2007, S. 279. Geyso, Johann Geyso 1921, S. 37.

gewisse Gerichtsrechte inne; freilich auch wieder nur stellvertretend für die Landesherrschaft. So sollte er in der Stadt Eschwege unter Hinzuziehung des Schultheißen jede Woche einen Verhörtag abhalten. Auf dem Land hatte er diese Verhörtage gemeinsam mit dem Schultheiß und Rentmeister abzuhalten. Für seine Dienste erhielt er 150 fl. im Jahr und größere Mengen an Stroh, Kraut, Leinen, Rüben aus den Meiereien der Landesherrschaft zu Eschwege und Schwebda sowie auch Heu von sechs Morgen Wiesen aus dem Dorf Grebendorf und schließlich noch Holz, welches ihm durch die Fuhrleute aus Eschwege geliefert werden sollte. Außerdem durfte er die Jagd im Amtsbezirk ausüben und bis zu zehn Schweine zur Mast in den Wald schicken. Schließlich stand ihm noch die Fischerei in der Werra zu.⁵⁶⁴ Außerdem konnte er, als versierter Militärexperte, von denen es in der Rotenburger Quart ja nicht allzu viele gegeben haben dürfte, im Auftrag der Landgräfin Juliane zusammen mit Hofmeister von Seekirch, die Verhandlungen der sogenannten Rotenburger Konferenz für die Rotenburger Quart-Fürsten führen. Bei diesen Verhandlungen ging es um die Frage eines Bündnisses Hessen-Kassels mit dem seit dem Frühsommer 1630 auf Reichsboden agierenden Schwedenkönig Gustav II. Adolf (1594-1632) ging. Hier beriet Geyso auch Landgraf Wilhelm V., der sich hier mit den Rotenburger Herrschern über die Position Hessen-Kassels beriet. Es wurde vereinbart, zunächst abzuwarten, grundsätzlich aber, bei Gelegenheit, den Anschluss an Gustav II. Adolph zu suchen. Auch fühlte wohl Johann Geyso im Auftrag Wilhelms V. vorsichtig beim Herzog von Sachsen-Weimar, in dessen Diensten er ja vormals stand und wohin seine Kontakte nun nützlich waren, vor, inwiefern Kursachsen zum Waffengang an der Seite des Schwedenkönigs bereit war.⁵⁶⁵ Hier ist also nun auch Johann Geyso erstmals, wie sein Vater, als hoher Landesbedienter erkennbar, welcher in seiner Stellung über ein gutes Auskommen verfügt, das ihn als Teil der Oberschicht, wenn auch noch nicht des Adels, der Region darstellt und seine ökonomische Situation entsprechend verbessert. Auch erwirbt er bis hierher bereits eine Mühle in Zierenberg sowie einige Gärten und Äcker rund um Kassel und Grumbach.⁵⁶⁶ Es zeichnet sich bis hierher also eine ähnliche Karriere wie bei seinem Vater ab, zumindest was den Dienst in Hessen-Kassel anbelangt. Er schießt aber durch seine Inanspruchnahme durch den Landesherren Wilhelm V. selbst bei der Rotenburger Konferenz bereits auch schon über die Stellung des Vaters hinaus, was er wohl seiner doppelten Expertise als vertrauter und vertrauenswürdiger Untertan und

⁵⁶⁴ Geyso, Johann Geyso 1921, S. 33.

⁵⁶⁵ Geyso, Johann Geyso 1921, S. 37-41.

⁵⁶⁶ Geyso, Anfänge 1911, S. 158.

Landesbedienter sowie auch bereits mit militärischen Meriten geschmückter Soldat zu verdanken hatte. Kurzum: Auch hier war es wieder Fach- und Sachkenntnis und deren Inanspruchnahme durch die Landesherrschaft, die den Aufstieg begünstigte.

Da sich das Kriegsgeschehen auf dem Europäischen Kriegstheater durch den Auftritt Gustav II. Adolph geändert hatte und die protestantischen Kräfte wieder Morgenluft witterten, trat Landgraf Wilhelm V. mit anderen protestantischen Reichsfürsten, dessen Ruf zu den Waffen gegen Kaiser und Papsttum folgend, wieder in den Kampf ein. Auch Johann Geyso nimmt nun wieder das Schwert in die Hand und wird in der neu aufgestellten landgräflichen Armee zum Generalquartiermeister bestellt. Zuvor war er für die Rüstung in der Rotenburger Quart der verantwortliche Mann gewesen. Sein Engagement bei der Rotenburger Konferenz dürfte sich hier also ausgezahlt haben und in den nächsten Karriereschritt gemündet sein. Außerdem erhält er das Kommando über das sogenannte (nach der Farbe seiner Feldzeichen) Weisse Regiment mit einer Stärke von 1.000 Mann, welches er in der Quart rekrutiert hatte, in der Stellung eines Obristleutenants.⁵⁶⁷ Somit war er in der Quart nun als Amtmann und oberster Militär in Erscheinung getreten und hatte seine Stellung auch darin erhöht und gefestigt.

Im November 1631 war er zu einer Beratung im Schloss zu Kassel zugezogen worden, bei der Landgraf Wilhelm V. mit Oberst Franz Elgar von Dalwigk, Oberstleutnant von Calenberg, den Regierungsräten Scheffer und Dr. Antrecht sowie Johann Geyso und einem Legaten über die Sicherung der festen Plätze Höxter, Warburg, Medebach und des Stiftes Fulda beraten hatte. Auch war hier die Sicherung Kassels und Mündens besprochen worden, wozu das Geysoische oder das sogenannte rote Regiment zurückbleiben sollte.⁵⁶⁸ Ein entscheidender Schritt in der Karriere Johann Geysos war es dann, dass er 1632, zusätzlich zu seinem Kommandeursposten des Weißen Regiments, eine Bestellung zum Kriegsrat und Festungskommandanten in Kassel und dies in Abwesenheit des Landgrafen, der mit Truppen zur Schwedischen Armee aufbrach, erhielt.⁵⁶⁹ Er vertrat nun gemeinsam mit dem Generalkommissar Otto von Malsburg und dem Obersten K. H. von Uffeln die Landesherrschaft, v. a. in militärischen Belangen. Die Aufgabe Johanns gemeinsam mit von Uffeln bestand im Kern im Schutz Hessen-Kassels und der Durchführung der dazu notwendigen militärischen Maßnahmen. Entsprechend besaßen sie in diesen Angelegenheiten Weisungsvollmachten gegenüber landgräflichen Bedienten und

⁵⁶⁷ Strieder, *Personalien* [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁶⁸ Geyso, *Johann Geyso 1921*, S. 67.

⁵⁶⁹ Bestallungsurkunde für die beiden Obristen Kurt Heinrich von Usseln und Johann Geyso zu Stadtkommandanten von Kassel. 1.7.1632. HStAM Best. 4 h Nr. 988.

Untertanen.⁵⁷⁰ Diese Kombination aus Amt und landesherrlicher Abwesenheit verlieh ihm zum ersten Mal eine gehobene herrschaftsähnliche Machtfülle. In diesem Amt, als einer der beiden Stadtkommandanten, besaß er „neben dem gen. commissarien absolute gewalt ? l'advente und wie es die noth erfordern wirdt hin und wieder zu underhaltung und beßerm commando den soldatthen zuverfahren mit contribution undt einholung der notturfft wie das nöttig ermeßen wirdt den negsten eine getrewliche visitation alhier in der stadt so auch anderer orten ergehen zu laßen“. Außerdem wurden „alle andere beampten und underthanen auch alle zur soldatesca gehörige officirer und soldaten ins gemein nichts außgenommen [...] in der ? commis. den obristen Calenbergk und Malspurgk und obriste Uffeln und Geisen gewiesen [...] daß sie ihnen zue notigem defension (dabey sie wie redliche leutte handeln werden es auch ehewr zugesagt) allen gehorsamb und folge gleich mir selbstn [dem Landgrafen] leisten sollen und wollen“.⁵⁷¹ Er war also, auch das Rotenburger Sprungbrett nutzend, in den engeren Kreis der mächtigen Personen im Lande im direkten Umfeld des Landgrafen Wilhelm V. selbst aufgerückt und seine Stellung verlieh ihm, gerade in den herrschenden Kriegszeiten, umfangreiche Vollmachten. Insbesondere stattete sie ihn aber nun auch mit einem entsprechenden Zuwachs an Ehre aus, der den Erwerb des Adelspatents nun immer naheliegender und angemessener erscheinen lassen musste.

Und es blieb nicht hierbei: Im gleichen Jahr wurde Johann auch auf eine heikle und wichtige diplomatische Mission zum Schwedischen Heer entsandt, wo er bei Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar (1604-1639), dem Interimskommandanten des Heeres nach dem Tod Gustav Adolfs in der Schlacht bei Lützen, das weitere Vorgehen gegen das große Heer Wallensteins und in specie den Verbleib der Hessischen Truppen sowie den Schutz der Landgrafschaft vor Plünderungen und Durchzügen diskutieren sollte. Er sollte im Wenigsten darauf dringen, dass die beiden Leibregimenter zu Ross und zu Fuß zu Landgraf Wilhelm V. zurückgesandt würden, da nun ja der Zweck ihrer Überstellung, die Schlacht mit dem Feind zu führen, erfüllt worden sei.⁵⁷² Auch durch diese Mission, wurde ihm, in Stellvertretung des Landgrafen, erneut ein Zuwachs an Ehre zuteil und zudem konnte Johann sicherlich weitere wichtige Verbindungen mit den führenden Militärs der eigenen Seite eingehen.

⁵⁷⁰ Geyso, Johann Geyso 1921, S. 85.

⁵⁷¹ Bestallungsurkunde 1.7.1632. HStAM Best. 4 h Nr. 988.

⁵⁷² Anweisungen für die Schickung des Obristleutenants Johann Geyso zu Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. 17.11.1632. HStAM Best. 4 h Nr. 1008.

Aus Kassel führte ihn auch eine Expedition nach Ostfriesland mit vier Kompagnien Fußsoldaten und Reitern fort, hierunter war auch sein Bruder Ludwig Geyso⁵⁷³, mit denen er die Nachschubwege des dort operierenden Landgrafen Wilhelm V. sicherte und bis zu dessen Tod 1637 (21.9.) bei diesem blieb.⁵⁷⁴ Hiernach kehrt er auf Bitten der Witwe Wilhelms V. rasch nach Kassel zurück und sichert den Ort und die Festung mit 1.000 Musketieren und vier Kompagnien Reitern.⁵⁷⁵ Wenn Peter von Holzappel als Generalleutnant Hessen-Kassels in dieser Zeit aus der Landgrafschaft abwesend war, war Johann Geyso zudem faktisch Militär-Gouverneur von Hessen-Kassel und beriet die Landgräfin in militärischen Angelegenheiten. Zudem vertrat er als einer der sogenannten Regenten die Exekutive im Land während der Abwesenheit der Landgräfin und war wohl v. a. für den Schutz des Landes und den Unterhalt der Truppen im Land verantwortlich. Hier wirkte er aber auch nach außen und gewann 1639 die Grafschaft Waldeck, die Stadt Warburg, das Stift Fulda, die Wetterau und einiges Gebiet von Kurmainz für Hessen-Kassel. Beim Weggang Peters von Holzappel aus Hessen-Kassel beriet er die Landgräfin weiterhin in militärischen Belangen und wurde dann Kommandant von Dorsten, wo er die Truppen der Grafen von Hatzfeld und Generals von Vehlen im Sommer 1641 band.⁵⁷⁶ Seine ersten Erfolge und seine Nähe zum Landesherren hatten ihm auch die Belehnung mit dem ersten größeren Gut eingebracht. So war ihm schon durch Landgraf Wilhelm V. zugesichert worden, dass er ein freierwerbendes Gut für seine Dienste erhalten sollte. Seine Witwe Amalie Elisabeth belehnt Johann daher 1641 als „liebe[n] getreuen [...] wegen deßen bey denen von sr. gd. [des Landgrafen] vorgenommenen kriegs expeditionibus in viele wege verspürten nützlichen und getreuen diensten“ gegen Zahlung von 3.000 Rt. mit dem „hauß und dorff Wommen“; zwischen Bebra und Eisenach gelegen. Es sollte bei Aussterben seiner Linie, da auch die Töchter erben konnten, an die Landgrafschaft zurückfallen.⁵⁷⁷ 1642 hatte er auch die Hagemühle in Grebenstein gekauft und bis 1647 weitere Ländereien, Wiesen und Gärten in Waldau, Wolfsanger und Grumbach erworben. Außerdem kaufte er Land vor dem Ahnaberger, dem Müller- und dem Hohentor zu Kassel und einen Weinberg bei dem Rotenberg sowie schließlich Land und einen Garten bei Rothenditmolde.⁵⁷⁸ Er tat also das, was er auch schon von

⁵⁷³ Geyso, Johann Geyso 1921, S. 97.

⁵⁷⁴ Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁷⁵ Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁷⁶ Geyso, Franz von: Beiträge zur Politik und Kriegführung Hessens im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, in Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 55/1926, S. 1-175, hier S. 171f.

⁵⁷⁷ Quittung über Zahlung der 3.000 Rt. 14.3.1641. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20. Belehnungsurkunde vom 12.5.1641. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁵⁷⁸ Geyso, Anfänge 1911, S. 159.

seinem Vater und seinen Vorfahren kannte und erwarb aus seinem erworbenen Vermögen im Fürstendienst Ländereien in der Region seiner Ansässigkeit, was durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges und die Vertreibungen und Tode vieler Landbesitzer sicherlich erleichtert worden war.

Dazu passt auch, dass es nach seiner Ernennung zum Kommandanten der Festung Kassel im Jahr 1632 für Johann Geyso offenbar auch an der Zeit war, sich um eine angemessene Behausung zu kümmern. Er erwarb daher im Mai 1640 für 500 Rt. von Landgraf Hermann, der das Hessen-Kasselische Paragium Hessen-Rotenburg regierte, ein Haus in der Stadt, welches offenbar neben einem bereits besessenen Haus stand.⁵⁷⁹ Dieses hatte er 1638 erworben und im gleichen Jahr weitere Äcker zu Zierenberg an sich gebracht. Es hatte zuvor Nikolaus Krug, also seinem Schwiegervater, gehört, der nachweislich ein Haus im Steinweg bewohnt hatte. Es kann aber sein, dass dieses Haus hier ein zweites bzw. anderes Haus aus dem Besitz Krugs war. Das Haus, welches Johann Geyso erwarb, stand unweit der „grosen kirchen“, womit wohl die Martinskirche gemeint war, in der seit 1535 die Hessischen Landgrafen beigesetzt worden waren und in der 1643 auch Wilhelm V. nach seinem Tod im Jahr 1640 beigesetzt werden sollte.⁵⁸⁰

Interessant ist hier auch, dass er im Vertrag zum Hauskauf von 1640 bereits als „edle[r] und mannhaffte[r]“ angesprochen wird. Die Begründung dafür folgt in der Nennung seiner Stellung als Lehensmann („unsrigen lieben getreuen“) und aufgrund seiner Funktionsstellung als „Obristen und ietzigen Commendanten der Vestung Cassell“ gleich auf dem Fuße.

Wie viele Adelige in dieser Zeit in Kassel lebten, lässt sich nicht sagen. Erst für 1707 existiert eine Einwohnerliste, welche zeigt, dass Hessische wie auch ausländische Familien fünfzehn Häuser in der Stadt besaßen und entweder selbst dort lebten oder diese vermietet hatten. Auch die von Boyneburg besaßen wohl eines oder mehrere Häuser in der Stadt. Hinzu kamen noch einmal mehr adelige Mieter, die sich als junge Offiziere oder unverheiratete Hofkavaliere kein eigenes Hausanwesen leisten konnten. Die Adelige in der Stadt dienten am Hof, in der Regierung bzw. Verwaltung und in der Garnison, also dem Militär. Ihr Bevölkerungsanteil lag

⁵⁷⁹ Hausverkauf zu Kassel durch Landgraf Hermann von Hessen-Rotenburg an Johann Geyso. 1.5.1640. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 52.

⁵⁸⁰ Zur „grosen Kirche“, siehe: Protokoll. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14. Dazu auch: Geyso, Anfänge 1911, S. 158. Zum Haus des Magisters Krug im Steinweg: Bürgermeister und Rat zu Kassel bezeugen, dass Bernhard Parwein und dessen Ehefrau Katherine für 100 Taler an Magister Nikolaus Krug (Crug) und dessen Ehefrau Christine eine Rente von fünf Talern aus ihrer Behausung am Steinweg verkauft haben. 23.10.1646. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 54.

ca. bei einem Prozent, während er in Hessen-Kassel in der ersten Hälfte des 18. Jh. mit ca. 0,5 Prozent bemessen werden kann.⁵⁸¹ Kassel war keine Residenzstadt, welche viele dort ansässige Adelige aufweisen konnte und entwickelte sich erst im 18. Jh. zur Großstadt. Sie hatte 1731 gerade einmal 15.600 Einwohner. In Kassel hielten sich v. a. die Hofgesellschaft, unter der es freilich den ein oder anderen Adeligen gab, deren Zahl aber im Durchschnitt nur bei 35 Personen lag und nur wenige Angehörige der Althessischen Ritterschaft kannte, und die höhere Amtsträgerschaft auf. Von diesen hatten wiederum nur eine relativ kleine Zahl eigene Häuser oder gar Palais in der Stadt. Der Großteil der Regierungsräte, so lässt es sich zumindest für das 18. Jh. feststellen, war zudem nicht von Adel gewesen (33 von 88 im 18. Jh.) und auch hier stammte nur rund ein Drittel (also ca. elf) aus der althessischen Ritterschaft, davon wiederum vier aus der Familie von Baumbach.⁵⁸² Johann Geyso konnte also hier in seiner Funktion in der Regierung wohl Umgang mit einigen Geschlechtern pflegen. So etwa mit Johann Friedrich von Boyneburg, der mitunter in einem der Häuser der Familie von Boyneburg in Kassel untergekommen war und als Rittmeister, wohl der Landgrafen, bestallt war und der später die zweitgeborene Tochter Johann Geysos, Elisabeth, heiraten sollte.⁵⁸³

Zwischen 1640 und 1647 war Johann Geyso dann zum Generalleutnant ernannt worden.⁵⁸⁴ 1645 eroberte er im Rahmen des sogenannten Hessenkrieges Marburg und besetzte die Landgrafschaft Hessen-Marburg.⁵⁸⁵ Im gleichen Jahr erhielt er auch eine Pension (wohl einmalig) über 6.000 Livre von Ludwig XIV. (1638-1715) verliehen, da Frankreich ja seit 1639 wieder im Bündnis mit Hessen-Kassel stand. Offenbar hatte sich Johann Geyso in der Schlacht

⁵⁸¹ Wunder, Adel 2016, S. 154f.

⁵⁸² Pühringer, Andrea: Adel in der Stadt. Frankfurt und die Residenzstädte, in Eckart Conze, Alexander Jendorff, Heide Wunder [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 543-568, S. 562f.

⁵⁸³ Das Teilungsprotokoll vom 22.01.1668 über die Verlosung des Vermögens (Silbergeschirr, Zinngeschirr, Barschaft etc.) nach Johann von Geyso unter seine Kinder unterfertigte „der hr Rittmeister“ Johann Friedrich von Boyneburg „in vormundtschaft meiner haußfrauen“, also der mittleren Tochter Johanns von Geyso, Elisabeth von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19. Auf einem Rubrumsvermerk zu Unterlagen einer Streitsache Elisabeths mit der Stadt Homberg über den Bier- und Weinausschank zu Roppershain wird Johann Friedrich als „geweßenen fürstl. hesl. rittmeister“ bezeichnet. Er war bis 1683, dem Datum des Dokuments, wohl bereits verstorben, da Elisabeth hier als Wittve bezeichnet wird. HStAM Best. 330 Homberg Nr. C 7292.

⁵⁸⁴ In der Urkunde zum Hauskauf (HStAM Best. Urk. 117 Nr. 52) aus 1640 wird er noch allein als Stadtkommandant geführt. 1645 in einem Verhandlungsprotokoll über seine Unterhandlungen bezüglich der Verproviantierung Schwedischer und Hessen-Kasseler Truppen mit dem Schwedischen Generalleutnant Hans Christof von Königsmarck und Vertretern Hessen-Darmstadts tritt er hingegen bereits als Generalleutnant auf. Protokoll vom 13.6.1645. HStAD Best. D 6 Nr. 75/2. Die Verwirrung wird aber komplett, folgt man den Personalia Johanns von Geyso, wonach ihn Landgräfin Amalie Elisabeth zunächst zum Generalwachtmeister und erst 1647 zum Generalleutnant ernannt habe. Strieder, Personalialia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁸⁵ Strieder, Personalialia [zweite Hälfte 18. Jh.].

bei Nördlingen (3.8.1645), in der er die Hessischen Völker kommandierte und an der Seite der Franzosen mit Sachsen-Weimar kämpfte, ausgezeichnet und seine Taten waren dem Herzog von Anjou, dem Cousin König Ludwigs XIV., zu Ohren gekommen.⁵⁸⁶ Diese finanzielle Zuwendung hatte zugleich eine weitere ehrenvolle Auszeichnung dargestellt. Auch in den Folgejahren ist er als Truppenführer Hessen-Kassels aktiv am Kriegsgeschehen beteiligt.⁵⁸⁷ Er erreicht hier u. a. noch die Vertreibung des kaiserlichen Feldmarschalls Wilhelm von Lamboy aus Hessen-Kassel und kann das Land so vor schwerwiegenden Plünderungen zumindest teilweise bewahren. Er schlägt Lamboy in der Schlacht bei Wevelinghoven (14.6.1648), in der er nun seine sechste größere Feldschlacht als Kommandeur geführt hatte.⁵⁸⁸ Diese Schlachtensiege, zu denen es stets eine entsprechende Berichterstattung in Flugblättern und Zeitungen gab und deren Nachrichten auch durch die Mund-zu-Mund-Propaganda in die Welt getragen wurden, mussten ihm einen Bekanntheitsgrad über die Grenzen Hessen-Kassels hinaus verschafft haben.⁵⁸⁹

Als Reaktion auf seine Erfolge wird er dann 1648 zusätzlich zu seiner Stellung als Generalleutnant auch noch zum Kommandant des Hessen-Kasselischen Heeres ernannt und macht darin den nächsten großen Karriereschritt.⁵⁹⁰ Er profitierte hiervon aber auch wirtschaftlich und erhielt eine Jahresbesoldung von rund 240 Rt. in Naturalien (Korn, Gerste und Hafer). Außerdem erhielt er hier wohl auch Grundbesitz in Form eines kleinen Gartens auf dem Stadtwall sowie der Fischerei zwischen der Fuldabrücke und dem Hochwasserwehr.

⁵⁸⁶ Pensionsgewährung durch Ludwig XIV. an Johann Geyso vom 19.8.1645. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 9. Zu seinem Kommando über die Hessischen Völker bei der Schlacht: Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.]. Um wen es sich hierbei handelte, bleibt leider unklar.

⁵⁸⁷ Hinweise darauf liefern eine Klage des Hessischen Erbmarschalls Kurt VI. Riedesel über erlittene Schäden beim Durchmarsch Geysoischer Truppen. 8.9.1646. HStAM Best. 4 h Nr. 1622. Außerdem ein Schreiben Landgraf Georgs II. von Hessen-Darmstadt, in welchem er um die Verschonung seiner Landgrafschaft vom Durchmarsch der Hessen-Kasselischen Truppen bittet. 29.1.1648. HStAM Best. 4 h Nr. 2005. Auch führte er Kämpfe um die Stadt Kirchhain mit dem Hessen-Darmstädtischen General Ernst Albrecht Graf von Eberstein. HStAD Best. E 8 A Nr. 192/5.

⁵⁸⁸ Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁸⁹ Dazu gab es in den sogenannten Soldatenserien sogar eine eigene Flugblattgattung. Diese Flugblätter mit hohem Bildanteil wurden v. a. zwischen dem ersten Viertel des 16. und 17. Jh. gedruckt. Sie enthielten im Gegensatz etwa zu moralischen Schriften der Zeit keinerlei Aussagen zur vorgeblichen Gottlosigkeit und moralischen Unzulänglichkeit der abgebildeten Militärs. Vielmehr „begegnet uns hier eine soziale Gruppe, die Selbstbewußtsein und Professionalität vermittelte, sich als eigener Stand verstand und die Vorzüge der disziplinierenden Strukturen wirkungsvoll hervorhob.“ Rogg, Kriegsordnung 2002, S. 375, 377. Zudem merkt auch Strieder, der Autor der Personalia Johanns von Geyso, an vielen Stellen an, dass weitere Ausführungen zu einer Kampagne oder Schlacht etc. nicht nötig seien, da dies den Menschen ja bereits bekannt wäre. Auch die Hessischen Waffen wären, merkt der Autor hier in einem Anflug von Landespatritismus an, „in und ausserhalb Reichs“ durch die Aktionen Geysos „in hoher Consideration“ geraten. Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁹⁰ Gratulation zur Ernennung zum Generalleutnant und Kommandanten des hessischen Heeres durch Abgeordnete des Herzogtums Jülich. 27.5.1648. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 12.

Schließlich kamen ihm noch Gelder für die Führung einer Kompagnie in Höhe von 550 Rt. im Jahr zu, wobei nicht sicher ist, ob es sich hierbei um die Kosten für deren Unterhalt oder seine private Besoldung handelt.⁵⁹¹

Nun hätte Johann Geysso bei den noch kämpfenden Königen und Fürsten „wegen seiner erlangten guten renommee“ wohl recht leicht eine Anstellung finden können, nachdem im Westfälischen Frieden der Krieg auf Reichsgebiet beendet worden war. Entsprechende Angebote lagen ihm offenbar vor. Doch er sah davon ab und blieb in Diensten der Hessischen Landgrafschaft.⁵⁹²

In diesen Diensten ernennt ihn dann Landgraf Wilhelm VI. (1629-1663) 1651 zum Generalleutnant und auch Geheimen sowie Kriegsrat von Haus aus. Offenbar hatte sich Johann in den vergangenen Dienstjahren zu Kassel, wo er ja in der Nähe des Herrscherhauses lebte und arbeitete, verdient und bekannt gemacht und seine langjährige militärische und organisatorische Erfahrung sollte nun dem im Aufbau begriffenen „landtdefensionsweßen, welches wir anrichten zulaßen im werk begriffen“ und worin Johann nun „die direction undt das obercommando fuhren“ sollte, genutzt werden.⁵⁹³ An dieser Stelle war er also nun zum führenden Militär in der Landgrafschaft aufgestiegen und gehörte somit endgültig zur Elite des Landes. Außerdem würde er in Zukunft durch seine Tätigkeit im Geheimen und Kriegsrat noch enger mit Landgraf Wilhelm zusammenarbeiten und auch diese erweiterte und vertiefte Nähe zum Herrscher war ebenso ehrfördernd wie sie neue Einflussmöglichkeiten eröffnete.

Der erste größere Kauf von Grundbesitz mit daran hängenden Herrenrechten (Niedergerichtsbarkeit, Jagd etc.) fand dann im November 1650 statt, als Johann Geysso vom Fuldaer Fürstabt das Stift Sankt Bonifatius zu Großenburschla für 10.500 Rt. erwarb.⁵⁹⁴ Weitere Erwerbungen dieser Zeit waren 1649 bereits ein Gut in Grumbach und einige Zehnten, die er 1650 von Burkhardt von Berlepsch erwarb.⁵⁹⁵ 1650 erlangt er dann eine weitere, kleinere

⁵⁹¹ Auflistung der Besoldung für den Generalleutnant Geysso. HStAM Best. 4 h Nr. 3850.

⁵⁹² Strieder, Personalien [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁵⁹³ Bestallungsurkunde Johann Geysos zum Oberkommandierenden des Landesdefensionswesens in Hessen-Kassel vom 1./11.7.1651. HStAM Best. 4 h Nr. 3850.

⁵⁹⁴ Der entsprechende Kaufbrief wird im Nachlassinventar Johann von Geysos vom 1.3.1665 erwähnt. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 14.

⁵⁹⁵ Geysso, Anfänge 1911, S. 159. Die von Berlepsch hatten ihren Güter- und Lebensschwerpunkt im Thüringischen sowie ursprünglich im Nordosten Hessens, im Fuldaischen und in Oberhessen. Ihnen war 1369 das Erbkämmereramt in Hessen verliehen worden. Seit dem 16. Jh. war das Geschlecht primär dem Thüringischen also Kursächsischen Raum zuzurechnen. Wunder, Adel 2016, S. 564f.

Belehnung mit einigen Wiesen und zugehöriger Bewässerung in der Lengsfelder Gasse zu Kassel, die wohl auf einen Kauf dieses Lehensteils von den Erben des vorigen Inhabers desselben zurückgeht. Da er nun nicht mehr ‚nur‘ Stadtkommandant, sondern Geheimer Rat, Kriegsrat und Generalleutnant war, wird er als „wohledell gestreng und vest[...]“ in der Lehensurkunde durch den Dechanten des Stifts Fulda angesprochen.⁵⁹⁶ Dass diese Anrede allerdings nicht genau festgelegt war und unterschiedlich gehandhabt werden konnte, zeigt sich ein Jahr später also im März 1651, als Johann Geysso das Rittergut Völkershausen im Fränkischen erwirbt. Denn Reinhard Wilhelm von Eschwege, von dem er Völkershausen und das Dorf Wipperode abkaufte, spricht ihn in der über den Erhalt der vereinbarten Kaufsumme von 36.380 Rt. ausgestellten Quittung mit „hoched[el] gestreng[...] undt manhafft[...]“ an.⁵⁹⁷ Beides indes waren Anreden, wie sie dem (einfachen) Ritteradel zukamen und insofern wird auch hier die allmähliche Annäherung Johann Geysos an den Adelsstatus deutlich, den er nun auch auf dem Feld des herrschaftsbegabten Grundbesitzes vollzog. Auch bei ihm stand somit der Gütererwerb vor dem Erwerb des Adelstitels. Der Erwerb von beidem war dabei erst aufgrund des in wählender Karriere erzielten Vermögens möglich geworden. Völkershausen war Fuldaisches Lehen unter Hessen-Kasseler Landeshoheit und musste daher durch den Fürstabt an Johann Geysso verliehen werden, während aber die Blutgerichtsbarkeit bei Hessen lag, dieses also die Landesherrschaft über Völkershausen ausübte.⁵⁹⁸ Völkershausen war zudem Kunkellehen und sein Inhaber hatte die Zivilgerichtsbarkeit über die zum Gut gehörenden Untertanen inne.⁵⁹⁹ 1654 lebten in Völkershausen ca. 240 Menschen zuzüglich der Tagelöhner und der Bediensteten der Dorfherrschaft, wenn diese am Ort weilte. Die konkrete Gutswirtschaft besorgte ein Vogt für die von Geysso. Diesem unterstanden dazu u. a. ein Förster, Jäger, Schafmeister, Kuhhirt, Branntweinbrauer, zwei Müller, einige Knechte u. a. M.⁶⁰⁰ Als Guts- und Gerichtsherr trat Johann Geysso den Untertanen im Dorf als Obrigkeit gegenüber, die ihm als solcher huldigen

⁵⁹⁶ Lehensurkunde vom 23.12.1650. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 341.

⁵⁹⁷ Quittung über die erhaltene Kaufsumme für das Rittergut Völkershausen ausgestellt durch Reinhard Wilhelm von Eschwege für Johann Geysso. 7.3.1651. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 55. Die von Eschwege waren in Sachsen und Hessen ansässig und standen im 18. Jh. v. a. in Diensten Hessen-Kassel. Wunder, Adel 2016, S. 568.

⁵⁹⁸ Zustimmung des Fürstabetes zum Kaufgeschäft des Ritterguts Völkershausen. 2.9.1651. HStAM Best. 95 Nr. 2205.

⁵⁹⁹ Wunder, Dieter: Ökonomie des Niederadels, in Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 403-433, hier S. 428.

⁶⁰⁰ Wunder, Dieter: Die Adelherrschaft Völkershausen im Amt Eschwege. Gut und Gemeinde 1650-1810, in Jochen Ebert [u. a.] [Hrsg.]: Schwebda. Ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershausen. Kassel 2006, S. 287-364, hier S. 309-313, 349f.

mussten. Die Strafgerichtsbarkeit war zwischen dem Gutsherren zu Völkershausen und der Stadt Eschwege umstritten. Meist wurde das Richteramt aber nicht durch den Gutsherren selbst, sondern durch einen dazu bestellten Juristen ausgeübt.⁶⁰¹ Auch das Patronatsrecht über die Kirche am Ort lag beim Gutsherren, ebenso wie der Judenschutz. Wirtschaftliche Rechte des Gutsbesitzers waren die Fischerei in der Werra und im Forellenbach, die hohe und niedere Jagd in den umfangreichen Wäldern und der Flur, der Branntweinschank, das exklusive Recht zur Schafhaltung, die Wasenmeisterei und die Überfahrt über die Werra.⁶⁰² Das Gut war nahezu kontributionsfrei musste aber Rittersteuern in geringer Höhe von unter 60 Rt. im Jahr zahlen.⁶⁰³ Interessant für die Zuschreibung Johanns von Geyso in dieser Zeit ist die Bezeichnung des Lehens Völkershausen durch Fulda als „adel gut“ und durch den Verkäufer von Eschwege als „freyen adelichen rittersitz“.⁶⁰⁴ Beides schrieb dem Gut einen Adelsstatus zu und schrieb darin auch seinem Besitzer einen Anteil an diesem Status zu. Es macht aber auch den Versuch Fuldas deutlich, die Herauslösung des Gutes aus dem Lehensverband zu verhindern. Daher wollte der Fürstabt auch den Begriff des „Erblehen[s]“ aus dem Kaufkontrakt mit den von Eschwege gestrichen sehen.⁶⁰⁵ Im Hintergrund steht der Versuch der Ritter der Region Rhön-Werra sich als eigenständiger Kanton dem Fränkischen Reichsritterkreis anzugliedern und aus der Lehensuntertänigkeit Fuldas herauszutreten.⁶⁰⁶

Der Gesamtjahresertrag aller Geldeinkünfte Völkershausens, exklusive der Feldfrüchte, betrug im Jahr 1654 339 fl. Allerdings kamen hier 82 fl. vom Lehenhof Wipperoda.⁶⁰⁷

⁶⁰¹ Wunder, Völkershausen 2006, S. 296.

⁶⁰² Wunder, Völkershausen 2006, S. 296.

⁶⁰³ Wunder, Völkershausen 2006, S. 301.

⁶⁰⁴ Kaufbrief über das Adels- bzw. Rittergut Völkershausen zwischen Reinhard Wilhelm von Eschwege und Johann Geyso sowie den weiteren anspruchsberechtigten Verwandten des Verkäufers. 21.12.1650. HStAM Best. 95 Nr. 2205. Schreiben (des Fürstabtes an Johann Geyso). 26.3.1651 und 2.4.1651. HStAM Best. 95 Nr. 2205.

⁶⁰⁵ Schreiben (des Fürstabtes an Johann Geyso). 26.3.1651 und 2.4.1651. HStAM Best. 95 Nr. 2205.

⁶⁰⁶ Der Ritterkanton Rhön-Werra existierte schon seit Ende des 15. Jh. Im Verlauf des 16. Jh. verstanden sich die hier korporierten Ritter zunehmend als reichsunmittelbar, besuchten aber noch bis 1560 Landtage in den Fürstbistümern Bamberg und Würzburg. Nach dem Dreißigjährigen Krieg trat dem Kanton die Ritterschaft des Fürststifts von Fulda bei. Dies wurde 1656 in einem Vergleich der Fuldaer Ritterschaft mit dem Fürstabt von Fulda finalisiert. Diesem war ein jahrzehntelanger Streit des Fürstabtes mit seiner Ritterschaft um deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Fürstentum Fulda vorausgegangen. Faktisch hatte der Fürstabt aber schon länger keine engere Kontrolle mehr über seine Ritter gehabt und diese sich zum Großteil selbst verwaltet; sehr ähnlich einem Kanton der Reichsritterschaft. Im Vergleich von 1656 wurde festgehalten, dass die Fuldaer Ritter fortan dem Kanton Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft angehören sollten. Dafür mussten sie einen Teil der auf das Fürstentum Fulda entfallenden Reichssteuern zahlen. Stingl, Martin: Reichsritterschaft, Kanton Rhön und Werra, in: Historisches Lexikon Bayern. Publiziert am 20.12.2013. Online. Verfügbar unter: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsritterschaft, Kanton Rhön und Werra](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsritterschaft,_Kanton_Rhön_und_Werra). Zugriff am: 20.3.2023.

⁶⁰⁷ Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben zum Gut Völkershausen. 1654. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1349.

Von den Geldeinkünften gingen 1654 allein bereits 104 fl. im Jahr für die Bestallung des Vogtes, des Jägers, zweier Viehmägde, eines Kuhhirten, zweier Knechte und weiterer Bedienter ab. Weitere Ausgaben u. a. für Bauten, Instandsetzungsarbeiten und das Zehrungsgeld bei der dreimaligen Anwesenheit Johans auf dem Gut schraubten die Ausgaben auf 283 fl. herauf.⁶⁰⁸ Die eigentliche Einnahmequelle bestand in der recht umfangreichen Eigenwirtschaft auf ca. 70 Prozent der Wald- und 54 Prozent der Ackerfläche der Gemarkung. Auch die beiden Mühlen und die Ziegelhütte waren wichtige Einnahmequellen.⁶⁰⁹ 1690 etwa erwirtschaftete das Gut einen Reinertrag von 1.498 Rt. bzw. 2.247 fl. Hiervon konnten die Aufwendungen für die Lebensführung und anderen Ausgaben (z. B. Schulddienste) des Gutsbesitzers geleistet werden.⁶¹⁰ Dieser Reinertrag dürfte gegenüber der ersten Rechnungslegung unter Geysoischer Gutsherrschaft gesteigert worden sein, waren doch kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg noch zwölf Bauernhöfe und eine der beiden Mühlen wüst gefallen gewesen.⁶¹¹ Völkershausen, so viel lässt sich wohl sagen, gehörte jedenfalls v. a. dann im 18. Jh. zu den größeren bzw. ertragsreicheren Rittergütern in Hessen-Kassel und stand etwa 1770 mit 16.717 Steuergulden nach der Aktualisierung der z. T. fehlerhaften und veralteten Besteuerung durch die Steuerrektifikation von 1735/36 an der Stelle 12 von 130 adeligen Steuereinheiten, die hier erfasst worden waren. Die Herrschaft Aue derer von Eschwege kam in diesem Jahr auf nur 11.086 und die Herrschaft Schwebda derer von Keudell gar nur auf 2.917 Steuergulden, von denen der Steuerbetrag dann abgeleitet wurde.⁶¹²

Ungleich der übrigen Adelsgüter des Werraadels, war Völkershausen bereits im 15. Jh. schon einmal verkauft worden und hatte dann zwischen dem 15. Jh. und 1804 insgesamt neunmal den Besitzer gewechselt. Auch die von Geyso besaßen es nur vorübergehend, wie später noch zu thematisieren sein wird. Ansonsten zeichnete sich der Hessische Adel am Werraström dadurch aus, dass er grenzüberschreitend existierte und Güter in den angrenzenden Gebieten besaß und auch im Hessischen Ausland häufig in Diensten stand. Dies hing wohl mit der Grenzlage des Gebietes zu Braunschweig, Thüringen (Kursachsen), dem Eichsfeld (Kurmainz) und der Fränkischen Reichsritterschaft zusammen. In dieser Gegend unterstanden zudem rund 54 Prozent aller Dörfer dem Adel, während es im übrigen Hessen im Durchschnitt nur 25

⁶⁰⁸ Einnahmen und Ausgaben zum Gut Völkershausen. 1654. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1349.

⁶⁰⁹ Wunder, Völkershausen 2006, S. 301f.

⁶¹⁰ Wunder, Ökonomie 2010, S. 432.

⁶¹¹ Wunder ermittelte hier zwölf Grundstücke sowie die Obermühle als wüst gefallene Güter oder Grundstücke: Wunder, Völkershausen 2006, S. 322.

⁶¹² Wunder, Völkershausen 2006, S. 325f.

Prozent waren. In der Regel blieben die Güter und diese Herrschaftsrechte, wie gesagt, bei den meist schon seit dem Beginn des 14. Jh. in der Region ansässigen Familien. Zu diesen Familien gehörten um 1585 die von Hanstein, Berge (ausgestorben um 1630), Buttlar, Berlepsch, Bisch(ofs)hausen, Bodenhausen, Dörnberg, Diede, Boyneburg genannt von Honstein, Keudell, Eschwege, Wehren (ausgestorben 1626), Boyneburg-Bischhausen und die Boyneburg-Stedtfeld.⁶¹³

Das Johann Geysos auf seinem neu erworbenen Gut nur kurzzeitig blieb, war sicherlich in der Hauptsache seinen Bestallungsverhältnissen und der daraus fließenden Notwendigkeit seiner Anwesenheit zu Kassel geschuldet gewesen. Doch auch die Ausstattung des Gutes war zu Beginn nur wenig einladend und konnte den Ansprüchen, die seine Stellung mit sich brachte, kaum gerecht werden. Einzig in diese Richtung gingen sechs silberne Löffel. Der Rest des Mobiliars diente der Ausstattung der Bedienten und der Hauswirtschaft (Töpfe, Pfannen, Butterfässer, Brotspieße, Teller, Schüsseln, Messing-Leuchter etc.).⁶¹⁴ Die sechs Aufgabenfelder des Rittergutsbesitzers in Hessen-Kassel, wie Wunder sie herausarbeitete, erfüllte er demnach nur bedingt: Er war zwar Familienoberhaupt über die Kernfamilie und auch stand er seinem Haushalt vor, dieser lag aber nicht auf dem Rittergut, sondern schwerpunktmäßig weit überwiegend in seiner Stadtresidenz in Kassel. Seine Rechte als Gerichtsherr zu Völkershausen dürfte er stellvertretend ausgeübt haben lassen. Gleiches galt für seine grundherrlichen Rechte an Völkershausen. Der vierte Aufgabenbereich der Bewirtschaftung des Gutes dürfte gleichsam durch einen Verwalter vor Ort geschehen sein, aber man kann immerhin davon ausgehen, dass er deren Tätigkeiten im Bereich der Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Gutswirtschaft überwacht hat. Insofern ist hier von einer eingeschränkten Wahrnehmung dieser Aufgabenbereiche auszugehen und zumindest ein Schritt in diese Bereiche adeliger Existenz erkennbar. Freilich ist dies kein Alleinstellungsmerkmal Johann Geysos gewesen, da auch andere Adelige Gutsbesitzer nicht am Ort ihres Gutes lebten, wenn sie auch, im Gegensatz zu Johann Geysos, in der Regel zumindest zeitweilig dorthin zurückkehrten und einige Wochen oder Monate dort verbrachten und dann auch wieder aktiver die Gutsgeschäfte, Grundrechte und Gerichtsrechte administriert haben dürften. Denn der fünfte Aufgabenbereich, den Wunder nennt, ist der des Fürstendieners im In- oder Ausland, dem Johann Geysos vollauf

⁶¹³ Wunder, Dieter: Der Adel an der Werra 1500-1800, in Eckart Conze, Susanne Rappe-Weber [Hrsg.]: Ludwigstein. Annäherungen an die Geschichte der Burg. Göttingen 2015, S. 105-131, hier S. 116-122, 125f.

⁶¹⁴ Inventar über das Mobiliar zu Völkershausen. 1651. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 1349.

zuzurechnen ist. Auch war er sechstens Mitglied der Hessischen Ritterschaft geworden, wenn diese Stellung auch nur nominell war, da sich keine Hinweise auf ein Engagement in diesem Kreis erkennen lassen.⁶¹⁵

Hatte Johann Geyso im März 1651 also im Erwerb eines adeligen Rittergutes einen wichtigen Schritt hin zur adeligen Existenzweise getan, so setzte sich dieser Gütererwerb bereits im Juni 1651 im Ankauf eines Teils des Ritterguts Mansbach von der dort ansässigen gleichnamigen Familie fort. Auch hier war es wieder die finanzielle Notlage des Besitzers kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg, die Johann Geyso als in währendem Kriegs- und Fürstendienst mit größeren Kapitalmengen ausgestatteten Mann einen solchen Erwerb erlaubte. So verkaufte Johann Friedrich von Mansbach im Juni 1651 sein Adels- bzw. Rittergut zu Mansbach für 20.000 Rt. an den „hoch edlen gestrengen und vesten“ Johann Geyso explizit ursächlich dessen, dass seine „devolvirte schwere schulden fast ahn capital und zinßen sich uff achzigtausend gulden erstreckendt und darneben die langwuhrige krieges zeit über zum oftern erlittene unuberwindtliche überfalle beraub- und plunderung mich dermaßen zu rukgesetzt und von dem paaren mitteln entbloßt daß ich meine {ield} guther gantz ungebauet dem verderben dahin geben und ins wuste liegen die creditores ihres interesse unbefriedigt laßen und mich danneben fast {schmal} und gegen standes gebuhr aus bringen mußen“.⁶¹⁶ Eine echte Notlage also. Bei von Eschwege war es ebenso gewesen.⁶¹⁷

Das Gut zu Mansbach war genau genommen ein freiadeliges Gut, welches in Teilen Fuldisches und in Teilen Hessisches Lehen war. Die Untertanen des Gutes huldigten also, wie bei Völkershäusern, neben dem Gutsbesitzer auch dem Fürstbist und, hier bei Mansbach zusätzlich noch, dem Landgrafen und nach Ablösung der Ritterschaft des Rhön-Werra-Raumes von Fulda nur noch dem Landgrafen (wenn es auch weiterhin Konflikte mit Fulda um die Huldigung gab (s. U.)).⁶¹⁸ Es war ein Kunkellehen, konnte also auch über die weibliche Linie vererbt werden. Die Ganerben hatten hier gemeinsam die Zivilgerichtsbarkeit inne, nicht aber die Kriminalgerichtsbarkeit.⁶¹⁹ Es war zudem Teil des Mansbachischen Stammgutes, weshalb neben den Lehensherren dem Kauf auch die nächsten bzw. anspruchsberechtigten

⁶¹⁵ Wunder, Adel 2016, S. 96.

⁶¹⁶ Kaufvertrag zwischen Johann Friedrich von Mansbach und Johann Geyso über das Adels- bzw. Rittergut Mansbach. 11.6.1651. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 57.

⁶¹⁷ Er bittet um die Zustimmung des Fürstbistbes zu Fulda zum Kaufgeschäft, welches er aufgrund seiner „zimblich schwehren schulden last so zum theill mir von meinen eltern uffgeerbt auch zum theill der so lang continuirte kriegk verursacht“ habe. 12.3.1651. HStAM Best. 95 Nr. 2205.

⁶¹⁸ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 342.

⁶¹⁹ Wunder, Ökonomie 2010, S. 428.

Verwandten zustimmen mussten und, zumindest die Verwandten, die Kaufurkunde daher mitunterzeichneten. Der Verkauf blieb dabei aus den Reihen der Familie nicht unwidersprochen, handelte es sich doch um deren „ural[t]es stamm- und geschlechts gut“, welches nun an „ein[en] frembder“ der ein „übermaß ahn kauffgeld“ bieten könne, verkauft werden solle. So hatte es Erhard Friedrich von Mansbach zum Ausdruck gebracht.⁶²⁰ Die Kritik war ungeachtet des Umstandes geäußert worden, dass Johann Friedrich von Mansbach nur einen Teil des Stammgutes veräußern wollte. Der Protest Erhard Friedrichs von Mansbach gegen den Verkauf des halben Güterbesitzes der Familie zu Mansbach verfiel indes nicht und wurde durch die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra abgewiesen.⁶²¹ In der Kritik Erhard Friedrichs schwingt ein unterschwelliges Ressentiment gegen den neureichen Johann Geysomit, der allein aufgrund dessen nun dazu in der Lage ist, ein geradezu unabweisbares Angebot zum Kauf des alten Stammgutes der Familie zu machen, zumal sich hier auch (in der Dorfkirche) die Familiengrablege derer von Mansbach befand.⁶²² Alter Adel und neues Geld geraten hier also in Konflikt. Der lehensherrliche Konsens wurde in einer eigenständigen Urkunde gegeben.⁶²³

Zum Gut gehörten zwei herrschaftliche Häuser, das sogenannte untere und obere Schloss, umfangreiche Äcker und Wiesen, mehrere Gärten und Teiche, ein Fischteich, Waldstücke mit zugehöriger Jagdgerechtigkeit. Außerdem gehörte noch der sogenannte Hof Graßgrube mit freier Schänke dazu. 36 Lehnleute des Adelsgutes zu Mansbach bewirtschafteten die zu ihrem Bauerngut bzw. Hof gehörigen Äcker und Wiesen und zahlten Abgaben. Hinzu kamen noch einmal 22 Güter und Höfe in den umliegenden Ortschaften. Außerdem hatte Gut Mansbach noch Anteile an einer Schäferei und verfügte über eine Schänke zu Bottlar.⁶²⁴ Die konkrete Gutswirtschaft lag in den Händen eines Verwalters, während Johann Geysomit als Gutsbesitzer alle maßgeblichen Entscheidungen traf.⁶²⁵

⁶²⁰ Erhard Friedrich von Mansbach an Johann Geysomit. 21.6.1652. HStAM Best. 340 von Geysomit Nr. 404.

⁶²¹ Schreiben eines Georg Schallhartt aus Fulda an Johann Geysomit. 12.4.1652. HStAM Best. 340 von Geysomit Nr. 404. Zurückweisung des Einspruches durch Hauptmann, Räte und Ausschuss des Kantons Rhön-Werra. 21.3.1652. HStAM Best. 340 von Geysomit Nr. 404.

⁶²² Bach, Wilhelm: Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen. Kassel 1835, S. 835. Verfügbar unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448307-1>. Zugriff am: 13.11.2020.

⁶²³ Fuldaischer Konsens und Aufnahme Johann Geysomits in den Fuldaischen Lehensverband. 15.4.1652. HStAM Best. 340 von Geysomit Nr. 404.

⁶²⁴ Spezifikation über die Güterstücke zum Gut Mansbach durch Johann Friedrich von Mansbach. (1651). HStAM Best. 95 Nr. 1219.

⁶²⁵ Wunder, Ökonomie 2010, S. 404f.

Auch Mansbach ertrug den geringeren Teil seiner Einkünfte aus den Geldeinnahmen, die sich 1657 auf insgesamt 388 fl. beliefen. Der größere Teil der Einkünfte rührte aus der auch hier umfangreichen Eigenwirtschaft und dem Erlös der dort produzierten Feldfrüchte (Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Wicken (Bohnenart; meist Futtermittel)) und des Viehs (Gänse, Hühner, Kälber, Kühe, Ochsen, Schweine, Schafe). Hinzu kam noch etwas Wildbret und Salz und natürlich der große Posten des Holzschlags und der Waldwirtschaft.⁶²⁶ Potential zur Ertragssteigerung gab es aber auch in Mansbach noch in beträchtlichem Umfang, da hier knapp zehn Jahre nach Ende des Dreißigjährigen Krieges noch immer 45 Höfe des Gutes unbewirtschaftet lagen, auch wenn diese oft nur ein Feld und eine Wiese umfassten.⁶²⁷ Wunder geht zudem davon aus, dass die zum Gut gehörenden Frondienste der Untertanen sechs bis vierzehn Prozent des Reinertrages des Gutes ausmachten der hier noch einmal hinzuzurechnen wäre.⁶²⁸

Absatzmärkte für die Gutserträge fanden sich in der Region, in der die Landbevölkerung selbst aber auch Residenzstädte wie Meiningen, Fulda oder Eisenach Abnehmer der land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Güter waren. Die Werra war z. B. ab Wanfried schiffbar und den Fluss weiter abwärts immerhin noch flößbar. Die Werra floss zudem in die Weser und lieferte so über Bremen auch einen Anschluss an den norddeutschen Markt. Im Süden reichte der Wirtschaftsraum bis zur Thüringisch-Fränkischen Grenzregion. Gen Westen konnten Getreide, Holz, Flachs aber auch Gewerbeerzeugnisse wie Töpferwaren oder Leinen ebenfalls ab Wanfried über die Mühlhäuser Straße nach Frankfurt am Main verbracht werden. Absatzmärkte existierten also durchaus in vielfältiger Form für die Adelsgüter des Buchischen Quartiers im Grenzraum zwischen Hessen-Kassel, Kurmainz, Fulda und dem Herzogtum Eisenach.⁶²⁹ Dies galt daher auch für das Gut Völkershausen.

Die Ausstattung zu Mansbach war wohl zu Beginn noch bescheidener, als die zu Völkershausen, was mitunter auch darauf zurückzuführen war, dass die von Mansbach das wertvolle Interieur vor dem Verkauf in ihren Hausrat aufgenommen hatten. So gab es vor Ort nur einige Holzmöbel wie einen Küchenschrank, einen alten Bauernschrank, einen Backtrog, einige Bänke und

⁶²⁶ Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zum Gut Mansbach. Stand 1657. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884. Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 411, 431f.

⁶²⁷ Rechnung Mansbach. Stand 1657. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884.

⁶²⁸ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 409.

⁶²⁹ Wunder, Heide: *Adelige Gutswirtschaft in Schwebda*, in Jochen Ebert [u. a.]: *Schwebda. Ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershausen*. Kassel 2006, S. 261-285, hier S. 262, 264.

Wirtschaftsmittel wie Butterfässer, Stalleimer usw. Hinzu kamen noch einige Geräte für die Gartenarbeit, ein wenig Kupferzeug wie Kessel und Pfannen sowie Bettstaaten und der entsprechende Zubehör.⁶³⁰ Dies reichte für die Haushaltung eines Verwalters völlig hin, für die eines Generalleutnants jedoch kaum aus, und musste in den Folgejahren entsprechend aufgebessert werden. Darauf weist die Gutsrechnung von 1657 hin, in der größere Ausgaben für die Instandhaltung und den Ausbau des Gutsbesitzes und wohl v. a. des Herrenhauses aufgeführt werden.

Dies waren im Einzelnen: für Zimmermannsarbeiten (56 fl.), Schreinerarbeiten (17 fl.), den Wagner (19 fl.), Maurer (11 fl.), Dachdecker (3 fl.), Schmied und Schlosser (29 fl.), Sattler (3 fl.) und allgemeine Ausgaben (92 fl.).⁶³¹

Hinzu kamen 111 fl. für das Personal des Gutes. Dieses bestand 1657 in einem Verwalter, einem Hofbauer, einem Knecht, einem Wiesenwärter und Gerichtsknecht und einer Dienstmagd. Weiterhin wurden noch neun fl. für den Pfarrer zu Mansbach ausgegeben.⁶³²

So dürfte Johann Geyso in den Jahren nach dem Erwerb Mansbachs dieses auf einen Stand gebracht haben, welches seiner Anwesenheit in Begleitung adeliger Gäste aus seinem Umfeld angemessen gewesen war. Dabei muss bedacht werden, dass er selbst noch bis 1658 keinen eigenen kaiserlichen Adelstitel erworben hatte. Jedenfalls weist die Rechnung von 1657 seine zweimalige Anwesenheit aus: Vom 16. bis 19. März war er erstmals zu Mansbach und brachte zudem seine Ehefrau und seine Kinder mit sich, ebenso wie (Johann) Albrecht von dem Brinck mit dessen Ehefrau, der Tochter Christine Johann Geysos (s. U.). Begleitet wurden sie außerdem von fünf Dienern und einer Magd. Das Personal vor Ort wurde also bei Anwesenheit der Herrschaft standesgemäß aufgestockt. Hier fielen Aufwendungen von rund drei fl., hauptsächlich für Gewürze und 61 Maaß Bier bei Wirt Bottge in Mansbach, an. Vom 12. bis zum 16. August war Johann dann mit dem Ehemann seiner Tochter Christine, Johann Albrecht von dem Brinck, erneut zu Mansbach anwesend und verbrauchte neben Gewürzen mit diesem auch 41 Maaß Bier. So beliefen sich einschließlich dieser Zehrungskosten der Herrschaft die Geldausgaben dieses Jahres auf rund 345 fl.⁶³³

⁶³⁰ Inventar über das Mobiliar zu Mansbach. Stand 1657. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884.

⁶³¹ Rechnung Mansbach. Stand 1657. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884.

⁶³² Rechnung Mansbach. Stand 1657. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884.

⁶³³ Rechnung Mansbach. Stand 1657. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884.

Sein Gut zu Mansbach diente ihm auch als repräsentativer Rahmen zur weiteren Vorbereitung seiner adeligen Existenzweise in Anwesenheit wichtiger Zuschreibungspersonen wie den beiden genannten Adeligen aus dem regionalen Adel.

Johann Geyso hatte sich schon bei den Kaufverträgen zum Gut Mansbach⁶³⁴ eines Siegels bedient, welches große Ähnlichkeit mit seinem späteren adeligen Wappenschild hatte. So zeigt dieses Siegel hier eine heraldisch links geöffnete Mondsichel (abnehmender Mond) und den von der Mondsichel eingefassten Stern. Beides Figuren, die später seinen adeligen Wappenschild zieren sollten. Außerdem führte er bereits einen Turnierhelm mit geschlossenem Visier und aufsitzenden Hörnern. Auch dies rückte ihn bereits in den Bereich des Adels und war wohl ebenfalls durch seine entsprechende hohe militärische und zivile Amtsstellung ermöglicht bzw. notwendig gemacht worden.

War der Erwerb von adeligen Rittergütern durch einen Nichtadeligen zwar besonders, aber nicht übermäßig außergewöhnlich gewesen, so war doch die Aufnahme des noch nicht offiziell geadelten Johann Geyso in die Fränkische Reichsritterschaft im Kanton Rhön-Werra eine bemerkenswerte Besonderheit gewesen. Diese erfolgte kurz nach dem Erwerb seiner beiden Rittergüter in Völkershausen und Mansbach im Jahr 1652. Hier war er als „alß ein wohlmeritirter Cavallier“ durch Mansbach, welches im Kanton Rhön-Werra immatrikuliert war, in eben jenen Ritterkanton aufgenommen worden.⁶³⁵ Unabhängig von seinem Adelsstatus hatte Johann Geyso nominell durch den Erwerb des Rittergutes das entscheidende Aufnahmekriterium erfüllt.⁶³⁶ Allerdings war, einmal abgesehen von seinem noch nicht existierenden Adelsstatus, auch der Umstand problematisch, dass er nicht auf dem Gut ansässig war, was aber eigentlich ebenfalls eine Rezeptionsvoraussetzung darstellte.⁶³⁷ Diese Aufnahmewilligkeit könnte auch etwas damit zu tun gehabt haben, dass sich die Ritterschaft zu

⁶³⁴ Etwa bei dem Vertrag zwischen Johann Geyso und Johann Friedrich von Mansbach vom 11.6.1651 der besagte, dass Johann Friedrich so lange im Besitz des Gutes Mansbach bleiben würde, bis Johann die gesamte Kaufsumme entrichtet hatte. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 404.

⁶³⁵ Rezeptionserklärung für Johann Geyso in die Fränkische Ritterschaft. 21.3.1652. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 404.

⁶³⁶ Die Rezeption neuer Mitglieder in den Ritterverein oblag dabei den Kantonen und erfolgte personal bzw. aufgrund des jeweiligen Gutsbesitzes in die Kantonsmatrikel. 1651 hatten die drei Ritterkreise zu Mergentheim aber vereinbart, dass Neuaufnahmen entweder ein adeliges Herkommen oder eine kaiserliche Nobilitierung vorweisen mussten. Bis zum Ende des Jahrhunderts handhabte die Fränkische Reichsritterschaft dies aber eher pragmatisch. Erst 1750 wurde eine für alle Ritterkreise verbindliche Rezeptionsbestimmung aufgerichtet. Riedenauer, Mitgliederstand 1969, S. 90f. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 353f.

⁶³⁷ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 340.

Rhön-Werra immer noch nicht vollständig aus der Fuldaischen Oberhoheit lösen können. Dies war erst 1656 erfolgt.⁶³⁸ Der Hessische Generalleutnant und Oberaufseher über das Hessische Landesdefensionswesen schien hier ein willkommener Verbündeter gewesen zu sein. Auch hier war also das Momentum der Nützlichkeit des Aufgenommenen für die rezipierende Ritterschaft sicherlich mitentscheidend gewesen und hätte der schlichte Erwerb der Rittergüter womöglich dazu nicht hingereicht.⁶³⁹

Die drei Ritterkreise zu Franken, Schwaben und am Rheinstrom hatten sich gegen Ende des 16. Jh. zusammengeschlossen und ein gemeinsames Direktorium (Generaldirektorium) gebildet, welches aber nur selten zusammentrat. Überhaupt ruhten die Aktivitäten in den Ritterschaften meist auf den Schultern relativ weniger aktiver und engagierter Mitglieder. So etwa den Ritterhauptleuten, die den Kantonen vorstanden. Die Kantone bestanden ihrerseits aus Quartieren. Im Falle Rhön-Werras waren das die Quartiere Mayn, Saal, Henneberg und Buchen. Jedes Quartier wählte einen Rittersrat, der ebenfalls Teil der Regierung des Kantons war. Daraus wurde der sogenannte Ausschuss gebildet, der für die konkrete Verwaltung und Durchführung der vom Rittersrat beschlossenen Maßnahmen verantwortlich war. Die Rittersräte hatten die Vertretung des Hauptmanns bei den Kreistagen inne, sie bereiteten die Rittertage vor, schlichteten aufgekommene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Kantons, saßen zu Gericht über die Mitglieder bei den Rechtstagen des Kantons, prüften die Rechnung des Truhenmeisters des Kantons und überwachten die Kanzlei des Kantons. Die Truhenmeister wurden ebenfalls aus den Mitgliedern gewählt. Die Truhe des Kantons diente auch als Darlehenskasse für die Mitglieder.⁶⁴⁰ Die Kantone bzw. der Ritterkreis war hierbei oft Träger von herrschaftlichen Aufgaben, die in den großen Territorien bei der Landesherrschaft lagen, da sie von den Rittern allein nicht sinnvoll wahrgenommen werden konnten. Das betraf

⁶³⁸ 1721 waren hierin insgesamt vierzehn Familienverbände inkorporiert, welche zusammen über 27 Güter verfügten. Der gesamte Kanton bestand aus 43 Familien. Neben den von Geyso wurde im Jahr 1681 noch Johann Ludwig Joannis, Fuldaischer Kanzler, neu aufgenommen. Dieser war ebenfalls neunobilitiert worden (als von Langenschwarz). Er hatte 1677 das Rittergut gleichen Namens erworben. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 352f.

⁶³⁹ So bezieht Wunder die weiterhin bestehende Integrationsbereitschaft der fränkischen Reichsritterschaft im Kanton Rhön-Werra auch noch im 18. Jh. nicht zuletzt auch auf deren „permanente Gefährdung durch weltliche und geistliche Fürsten.“ Für den landständischen Adel Hessen-Kassels galt dies freilich nicht mehr, welcher, anlässlich eines Privilegienkonfliktes um das Stift Kaufungen, ab 1736 „die Integration nicht-althessischer Adliger [...] stark einschränkte“. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 358

⁶⁴⁰ Naturmuseum Tann (Rhön): „Geschichte der Rhön erleben“. Auf den Spuren des Rhöner Adels. Beiheft zur Ausstellung „Adel und Ritter der Rhön“. (Tann 2016), S. 32. Flurschütz da Cruz, Reichsritterschaften 2020, S. 73f. Schmidt, Johann Christian: Gründliche mit Archival-Urkunden unterstützte Belehrung des ohnbefangenen Publici von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Rhön und Werra gegen das demselben subordinirte Buchische Quartier [...]. Nürnberg 1779, S. 12. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=diVGAAAACAAJ&dq=PA12>. Zugriff am: 11.11.2020.

natürlich die Vertretung der Ritter gegenüber dem Kaiser auf den Reichstagen, die Betreibung der Reichssteuern unter den Mitgliedern, die Einquartierung und die Entsendung von Soldaten zu den Reichsaufgeboten, die Aufsicht über die Handwerker, das Postwesen, die Münze, der Bau und Unterhalt von Straßen und die Seuchenbekämpfung. An den Kanton konnten sich die Mitglieder wenden, wenn sie im Streit untereinander oder mit anderen Ritterfamilien lagen oder wenn sie einen Familienvertrag ratifiziert haben wollten. Auch Vormundschaften wurden durch den Kanton als Obervormund wahrgenommen und dazu im Zweifel ein Mitglied mehr oder weniger verpflichtet. Bei überbordenden Schulden einer Familie griff der Kanton ein und setzte mitunter die Güter der Familie unter Zwangsverwaltung, bis zur Abgeltung der Schuldenlast. Der Zusammenschluss versicherte die Ritter zudem gegenüber Vereinnahmungsversuchen angrenzender Fürsten und half ihnen bei Prozessen vor fürstlichem, reichs- oder kaiserlichem Gerichtsstand.⁶⁴¹ Zumal als häufig die fürstlichen Lehen für die Ritter umfangreicher und bedeutsamer als ihre Reichslehen waren und viele sowohl landständische als reichsfreie Güter besaßen. Zudem waren viele Ritter aus ökonomischen Gründen und/oder um einer standesgemäßen Betätigung willen auf die Dienste bei einem Reichsfürsten angewiesen.⁶⁴² Der Kanton Rhön-Werra lag geographisch zwischen der Gegend um Hersfeld im Norden und der Mainschleife bei Würzburg im Süden. Im Westen ging er vom Vogelsberggebiet bis vor Meiningen im Osten. Einzige Stadt in diesem Bereich war Schweinfurt, wo auch die Kantonstage häufig stattfanden.⁶⁴³ Der Kanton stellte den größten Ort unter den sechs Ritterkantonen im Fränkischen Ritterkreis dar und zählte 1806 250 bis 270 Rittergüter (bei ca. 700 Rittergütern im gesamten Fränkischen Ritterkreis) mit ca. 35.000 bis 40.000 Untertanen (bei ca. 200.000 insgesamt), welche etwa ein Fünftel der Gelder beitrugen, die dem Fränkischen Ritterkreis zur Verfügung standen.⁶⁴⁴ Um 1750 führt Biedermann in seinem Geschlechtsregister für den Kanton Rhön-Werra insgesamt 39 Stammtafeln der derzeit noch blühenden Häuser und insgesamt 118 Familien an, die dem Kanton immatrikuliert, aber zum Teil schon ausgestorben oder weggezogen seien. Zwischen 39 und 118 Familien dürften demnach wohl in dieser Zeit im Kanton ansässig gewesen sein, mit Tendenz eher in Richtung der 39 Familien, da Biedermann auch ein Verzeichnis von 42 Familien vorhält, welche bereits

⁶⁴¹ Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 32.

⁶⁴² Flurschütz, Reichsritterschaften 2020, S. 75.

⁶⁴³ Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 32.

⁶⁴⁴ Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 32.

ausgestorben seien.⁶⁴⁵ Die Mehrheit der Familien des Fränkischen Ritterkreises war zwar protestantisch (lutherisch), auch in Opposition zu ihren geistlichen Lehens- und Dienstherrn in den geistlichen Fürstentümern der Region (z. B. Würzburg, Bamberg, Mainz, Fulda). Es kam aber wie bei den Wolf von Wolfsthal 1629 oder den Fuchs von Bimbach 1707 gerade ab dem 17. und im 18. Jh. immer wieder zu Konversionen, wenn Familien in den umliegenden Hochstiften wie Würzburg oder Bamberg oder am Kaiserhof bzw. in kaiserlichen Diensten über mehrere Generationen hinweg Karriere machen wollten. Gerade für die katholischen Familien boten sich hier aussichtsreiche Pfründe und Positionen, hielten doch Würzburg, Bamberg und Eichstätt schon allein 114 Domherrenstellen vor, welche in der Regel durch Fränkische sowie auch Schwäbische Reichsritter besetzt wurden. Ein Teil der katholischen Familien gelangte aufgrund ihrer kaiserlichen Dienste und ihrem Engagement auf katholischer Seite dann auch in den Reichsgrafenrang und trat neben den alten, weitestgehend protestantischen Grafenadel in Franken.⁶⁴⁶ Konfessionelle Opportunitäten waren also im Ritteradel der Region durchaus nichts Ungewöhnliches, wenngleich man sicher auch nicht den Fehler machen darf, die konfessionelle Ausrichtung der jeweiligen Familie und Personen allein darauf zurückzuführen.

Johann Geyso erwarb 1652 noch weitere Besitzungen und erweiterte und arrondierte seinen Grundbesitz in der Folge sukzessive. Einige Monate später erwarb er bereits das nächste Gut in Form eines Hofgutes zu Niederhohna mit insgesamt 101 Äckern von Melchior Philipp Trot für 2.110 Rt. Dieses war ein Hessen-Kasselisches Lehen.⁶⁴⁷ Dieser Hof wird dann durch Johann Geyso sogleich wieder verpachtet, da er ihn natürlich nicht selbst bewirtschaften konnte.⁶⁴⁸ So hatte Johann Geyso innerhalb weniger Monate sein im Militär- und Fürstendienst verdientes Vermögen zum Teil in landesadeligen und reichsritterschaftlichen Grundbesitz investiert und darin ein wirtschaftliches Fundament für die Sicherheit seiner Nachkommen gelegt und mitunter auch seinen Anspruch kundgetan und untermauert, den gesellschaftlichen Status zukünftig auch in den Bereich einer adeligen bzw. adelsähnlichen ritterschaftlichen Existenz hin auszudehnen.

⁶⁴⁵ Biedermann, Johann Gottfried: Geschlechtsregister der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken löblichen Orts Rhön und Werra [...]. Bayreuth 1749. Verfügbar unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10328046-6>. Zugriff am: 11.11.2020.

⁶⁴⁶ Flurschütz da Cruz, Andreas: Zwischen Füchsen und Wölfen. Konfession, Klientel und Konflikte in der fränkischen Reichsritterschaft nach dem Westfälischen Frieden. Konstanz, München 2014, S. 377. Flurschütz, Reichsritterschaften 2020, S. 78, 84f, 88, 90.

⁶⁴⁷ Kaufvertrag über das Hofgut zu Niederhohna. 26.11.1652. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 438.

⁶⁴⁸ Pachtvertrag über das Hofgut zu Niederhohna. 22.(12.)1652. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 439.

Allerdings blieb dieses allmähliche Ausgreifen des (noch) Nichtadeligen auf altes Adelsland nicht konfliktfrei. Diese Grenz- und andere Streitigkeiten über Rechte, Abgaben und Güter waren im Adel allerdings nicht ungewöhnlich, ja man kann in ihnen sogar ein gegenseitiges Anerkennen als gleichrangige Konfliktpartner sehen. Dies dürfte allerdings nicht für die Beziehung zu Erhard Friedrich von Mansbach gelten, dessen Ressentiment gegen den ‚Hominus Novi‘ Johann Geyso ja oben schon anklang. Das Problem war nun, dass Erhard Friedrich von Mansbach, der sich ja gegen den Verkauf des halben Gutes zu Mansbach ausgesprochen hatte, Güterbesitz in direkter Nachbarschaft zum neuen Gutsbesitzer und Ritterschaftsmitglied Johann Geyso besaß und es natürlich aufgrund der oft unklaren Abgrenzung der Besitz- und Abgabenansprüche zwischen den Mansbachischen bzw. nun Geysoischen und Mansbachischen Besitzungen in und um Mansbach immer wieder zu Konflikten zwischen Johann Geyso und Erhard Friedrich kommen musste. Dieser brach bereits vier Jahre nach dem Kauf Mansbachs aus, als Johann Geyso sich mit Erhard Friedrich über den Zins von zwei Häusern stritt, deren Lehensuntertänigkeit zum Besitz Erhard Friedrichs oder Johanns nicht klar war. Deshalb wendet sich Johann Geyso an Johann Friedrich von Mansbach und dieser rät ihm, weiter auf dem Zins der beiden Häuser zu bestehen und falls ihm Erhard Friedrich diesen nicht einräumen sollte „ahn Enders Vöglers guth, ahn welchem Erhardt Friederich 4 oder 5 Malter zue praetendiren undt ahn Hanß Bockens guth uffn Schaffrein daran er 13 maß partim hat“ sich für die erlittenen Ausfälle zu rekompensieren.⁶⁴⁹ Ein Vorgehen, welches in der Region wohl durchaus üblich war, in der viele kriegstüchtige Ritteradelsfamilien saßen, die durchaus auch einmal tatkräftig und eigenmächtig ihr vermeintliches Recht durchzusetzen versuchten und nicht immer gleich den Weg zur Gerichtsbarkeit beim Kanton oder gar einem Reichsgericht suchten. Beispiele hierfür sollten sich in den kommenden Jahrzehnten noch zahlreiche finden lassen und erklären wohl ein Stück weit auch, warum eine gütliche Regelung und Deeskalation vieler Streitigkeiten nur mühsam und allmählich gelang. So jedenfalls macht es den Eindruck bei den Streitigkeiten zwischen den Geyso und den von Mansbach, die sich über die nächsten Jahrzehnte fortsetzen sollten.

Unterdessen erwarb Johann Geyso weiter ganze Güter, Äcker, Wiesen, Zehnten, verschiedene Gerechtigkeiten usw. Es bildete sich so allmählich ein Besitzschwerpunkt in den Rittergütern in

⁶⁴⁹ Johann Friedrich von Mansbach an Johann Geyso. 8.6.1655. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 404.

der Buchenau mit Völkershausen und Mansbach aus, um den herum ein vielfältiger Streubesitz akkumuliert wurde.

So erwarb er 1653 für 6.400 Rt. von Oberst Wolf Heinrich von Baumbach den ehemaligen Burgsitz und Hof derer von Griste in Borken und zudem noch von Kurt Reinhard von Urff dessen Burgsitz und weitere Güter in Borken zusammen mit dem Hof Gilsenhaus und schließlich noch die Güter Freudenthal und Ruppershain in der Nähe von Borken von Reinhard Adam von Lehrbach.⁶⁵⁰ Am Herkunftsort seiner Kindheit und dem Amtssitz und Wohnsitz seines Vaters, mit dem der Aufstieg Johanns von Geyso begonnen hatte, hatte er nun den Namen der Familie präsent gemacht bzw. präsenter werden lassen und ihren Aufstieg in dem seinen versinnbildlicht, indem er als vermögender Kriegsmann und hoher Berater der Landesherrschaft diese seine Stellung nun auch an seinem Herkunftsort eindrücklich baulich demonstrierte und dort auch zu einem Träger von Herrenrechten geworden war. Sein Besitz umfasste dort nun u. a. die genannten Güter mit zugehörigen Gärten, dem großen wie kleinen Zehnt zu Borken sowie einen freien Hof mit zugehörigen Äckern, Wiesen, Gehölzen, einer Schäferei und Fischwasser und -teiche.⁶⁵¹ Er erwarb auch den Zehnt zu Willingshausen, Itzenhain und Appenhain und das Gehölz bei dem Berg zu Azil sowie die Gefälle zu Arnßbach von Wolf Heinrich von Baumbach. Auch die Jagdgerechtigkeit im Amt Borken eignete er sich zu. Dieser Komplex war Hessen-Kasselisches Lehen und daher musste auch hier wieder die lehensherrliche Zustimmung eingeholt werden, ebenso wie die des anspruchsberechtigten Bruders Adam Georg von Baumbach.⁶⁵²

1654 kaufte er Werner Christoff von Gilsa zu Ruppershausen zwei Höfe zu Gilsa, einen Hof zu Artzel, einen Hof zu Lobaltz für 1.650 Rt. ab. Auch hier lassen sich wieder Beobachtungen zur Titulierung machen, die zeigen, dass Johann auch durch die Reichsritter, mit denen er Geschäfte machte, in Adelsnähe jedoch noch nicht in Adelsgleichheit gesetzt wird. Denn Adam Herbolt von Guttenberg, der unter bestimmten Umständen Anspruch auf die Höfe anmelden konnte, wird in der Urkunde als „wohledelgebor[en] und gestreng[...]“ bezeichnet, während diese Geburtsqualität Johann Geyso abging und er hingegen nur, wohl aufgrund seiner

⁶⁵⁰ Geyso, Anfänge 1911, S. 159.

⁶⁵¹ Kaufvertrag zum Güterbesitz zu Borken. 30.4.1653. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 344.

⁶⁵² Kaufvertrag Borken. 30.4.1653. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 344.

erworbenen Verdienste und Ämter, als „hoche[del] und gestreng[...]“ bezeichnet werden konnte.⁶⁵³

Dies ging hier also bereits seiner Nobilitierung voraus und bestätigt darin die eingangs zu rekonstruieren gesuchte Nobilitierungslogik, nach der der rechtlichen Nobilitierung bereits das faktische Hervortreten der Adelsqualität bei einer Person bzw. einer Blutslinie vorangehen musste. Adel wird hier also bereits sozial zugeschrieben und darin faktisch in sozialen Bezügen (wie hier bei dem Kaufgeschäft) geschaffen, bevor er rechtlich aktualisiert wird.

Dieses faktische Hineinwachsen in den regionalen Adel vor der eigentlichen Nobilitierung bestätigt auch die Ehe seiner Tochter Christine, die 1656 Johann Albrecht von dem Brink heiraten konnte. Dieser war zu diesem Zeitpunkt Dechant im St. Nikolaistift zu Magdeburg und später dann Sächsischer Rat und Amtmann. Die Mitgift betrug 2.000 Rt. und wurde mit 4.000 Rt. widerlegt. Die Kinder sollten „ehrlich und Christlich“ auferzogen werden. Sollten diese Reisen oder Studieren wollen, so sollte ihnen das ermöglicht werden. Da Christine reformierten Bekenntnisses war, wurde ihr die freie Ausübung ihrer Religion zugesichert. Neben dem Bräutigam und der Braut und ihrem Vater unterfertigten den Vertrag auch die Mutter Johann Albrechts sowie dessen Schwager Kurt von Hohnstedt, Hofjunker Braunschweig-Lüneburgs in Wolfenbüttel. Außerdem wurde der Vertrag noch durch drei Vertreter der Hessischen Regierung unterzeichnet: David Ludwig Schäfer, Regierungsrat zu Kassel, und Niklas Christoph Mülden, Licentiat der Rechte, Rat und Vizekanzler zu Kassel sowie schließlich Johann Jacob Christen, Dr. der Rechte und Regierungsrat zu Kassel.⁶⁵⁴ Die Hochzeit wurde in der Behausung Johann Geysos in Kassel gehalten, wo dieser vier Tafeln mit Wein und „victualien“ ausstattete. Auch der Hochzeitstanz wurde dort abgehalten. Er hatte seine Tochter aber noch nicht „nach stands gebühr mobiliret“. Dafür setzte er sie zwei Jahre später (1658) in sein Gut Wommen ein und gab ihr die Einkünfte hieraus.⁶⁵⁵

Es zeigt sich also, dass Ämter und Güter und der durch deren Inhaberschaft zwangsläufig werdende Umgang mit dem regionalen Adel Johann Geysos bereits in denkbare Nähe zum Adelsstatus gestellt hatten. So sieht dies auch der Autor seiner Personalien, wenn er bemerkt, dass „Nachdem ihn dann Gott zu solchen vornehmen hohen bedienungen“ hatte gelangen

⁶⁵³ Kaufvertrag über Güterbesitz von Werner Christoff von Gilsa zu Ruppershausen. 30.11.1654. HStAM Best. Urk. 75 Nr. 1873.

⁶⁵⁴ Ehevertrag über den Eheschluss zwischen Christine von Geysos und Johann Albrecht von dem Brinck. 6.8.1655. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 30.

⁶⁵⁵ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 20.

lassen, diese „ihn vor seine person [...] an sich selbst genugsamb geadelt“ und er auch bereits „mit zeitlichen gütern reichlich geseget“ worden war.⁶⁵⁶ Hier wird somit noch einmal auf die persönliche, adelige Würde verwiesen, die hohe Ämter einem nicht-adeligen Träger quasi automatisch verliehen bzw. deren Existenz auswies. Die Amts-Adelsbindung wird hier also ausgesprochen. Es war daher nur folgerichtig, dass er diesen letzten Schritt im formalen Erwerb einer kaiserlichen Adelsurkunde gehen würde. Dieser Schritt erfolgte 1658.⁶⁵⁷ Er hatte hierfür insgesamt die durchaus beträchtliche Summe von 453 fl. aufwenden müssen. Dabei ist unklar, wie viel hiervon der mit der Erteilung des Diploms in der Hauptsache befasste Reichshofrat Georg Friedrich von Lindenspür erhalten hatte und wie viel hierfür Verwaltungs- und Materialgebühren waren.⁶⁵⁸ Leopold I. verleiht Johann Geyso den Adelsstand hier im Wesentlichen aufgrund dessen „erbarkheit redlicheit, adeliche guette sitten, tugendt dapferkeit, kriegserfahrung, wissenschaftt und vernunft, damit vor unßer Kayserlichen Mayestett unßer und des Reichs lieber getreuer Johann Geyßo furstlicher Hessen Casselischer geheimbter und kriegs rath und general lieutenant berumbt worden auch die von ihm erlangte unmittelbare adeliche rittersitz und guetter wie nicht weniger die getreue gehorsambste kriegs und andere dienste, welche er ins kunftig in aller zu unser und des Heyligen Romischen Reichs auch zue unser gesambten hochloblichen Ertzhauß Osterreich conservation, wohlstandt ruhe, und sicherheit vorfallenden begebenheiten, mit seinem gutt und blutt underthenigst zubegnugen begierig und erbietig ist, auch wohl thuen kann, mag undt solle.“⁶⁵⁹ Lebenszeitlich praktizierte Tugendhaftigkeit und deren Ausdruck in den ihm verliehenen Ämtern in Kombination mit seinem bereits erfolgten adeligen Gütererwerb sowie drittens der durch ihn zukünftig noch zu erwartenden Dienste für Reich und Erzhaus Österreich bildeten hier also die Legitimationsgrundlage für die Verleihung des Adelsstandes an ihn. Diese Elemente zeigen erneut instruktiv den engen, ja eigentlich unauflöselichen Zusammenhang zwischen Amt, herrschaftlichen Grundbesitz und Adelsstand an. Dabei bedingten sich diese drei Komponenten zwar gegenseitig und beförderten sich in ihrer Erweiterung, jedoch ging das Amt, d. h. der

⁶⁵⁶ Strieder, Personalialia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁶⁵⁷ Adelsurkunde ausgestellt durch Leopold I. zu Frankfurt am Main für Johann Geyso und dessen eheliche Leibeserben beiderlei Geschlechts. 24.7.1658. Hier in einer mündierten Abschrift vom 15.3.1837 vorliegend. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 62.

⁶⁵⁸ Zu den Kosten: Johannes Ochs aus Frankfurt am Main übersendet das Kaiserliche Adelsdiplom an Johann von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1.

⁶⁵⁹ Adelsurkunde. 24.7.1658. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 62.

Karriereaufstieg, meist den anderen beiden voran, der weitere Karrierefortschritt konnte aber wiederum durch einen erworbenen Adelstitel profitieren.

Johann Geysso wird mit seinen ehelichen Leibserben beiderlei Geschlechts „zu ewigen zeiten in den standt und gradt des unmittelbaren und mittelbaren adels unser und des Heyligen Römischen Reiches auch unserer Erb-Königreichen Fürstenthumb und Landen recht edelgeboornen wappen- lehens- thurniers genosenen und rittermessigen leuthen erhebt, darzu gewürdiget geschöpfft geadelt und sie der schar gesell- und gemeinschaftt des adels zugefügt [...]“. Sie erhalten zudem das Prädikat „von Geyßo zu Volkershausen und Maßbach“ bzw. das Privilegium de nominandi, dürfen sich also auch nach ihren übrigen künftig eventuell noch erworbenen Gütern nennen.⁶⁶⁰ Diese explizite Verleihung auch des mittelbaren, also des Landesadels, ist hier bemerkenswert und mag dem Bestallungsverhältnis Johann Geysos geschuldet gewesen sein, in welchem er Untertan des Landgrafen von Hessen-Kassel war. Darin stellt sich die Urkunde also auch hier wieder passgenau auf den Adelsempfänger ein.

Bemerkenswert und eine weitere Besonderheit dieser Urkunde ist auch, dass Johann Geysso hier noch acht Ahnen väter- und mütterlicherseits verliehen werden, so als ob also nicht nur seine Großeltern, sondern auch schon seine Urgroßeltern von Adel gewesen seien. Er erhält also doppelt so viele adelige Ahnen wie sozusagen die Basisausstattung der Adelsverleihung vorsieht, was ebenfalls anzeigt, dass er zu der Gruppe von Adelsempfängern gehörte, die initial mit einem bereits hohen Ehrkredit in den Adel eintraten. Das ließ wohl, neben dem bereits getragenen Wappen, welches hier noch gemehrt wird, eine solche über die Norm hinausgehende Verleihung gerechtfertigt bzw. notwendig erscheinen. Zudem erhält er hier auch noch eine Wappenbestätigung seines bislang geführten Wappens. Dieses wird in der Folge nun gemehrt und verbessert und erhält folgende Gestalt: „nahmen ein schildt so der lange nach in zwey gleiche theil also abgetheilt, das der hindere blau und darinen ein halber mondschein in dessen begriff mit der spitzen außwärts gehendt ein goltfarber acht eckichter stern vordern theil aber weiß, darin ubersich ein rothfarber zum (greinen) geschikter außwärts gekerter stehender lew mit offenem rachen, roth ausschlagender zugen über sich schwingenden schwantz und von sich werffenden vordere branckhen, auff dem schildt zwey gegen einander einwärts gekerter frey offener adelicher thurniers helm zur linken mit gelb und blauer (sichten) seithen aber weiß und roter helmdecken und darob ieder mit einer goldfarben koniglichen kron

⁶⁶⁰ Adelsurkunde. 24.7.1658. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 62.

gezieret, auß der hindern zwischen zweyen mit den mundtlochern außwärts gekerten und in der mitte mit farben also abgetheilten puffelshornern [Büffelhörner] das daß hindern unden blaw oben gelb vordere unden gelb oben blau der unten in schildt beschriebene achteggichte guldene stern auff der vordern cron des helms der im schildt beschriebene außwärts gekerte rother lew erscheinet“.⁶⁶¹

Vermutlich wählte Johann Geyso bei seiner Nobilitierung einfach seinen Familiennamen als Adelsnamen aus pragmatischen Gründen, aber wohl auch, weil er dem Adel nicht so viel Bedeutung beimaß (s. U.) und auch, weil sein Name ja schon bekannt war und daher ein gewisses Kapital darstellte und schließlich auch, weil er wohl (s. U. in der Bescheidenheitsnote im Notifikationsschreiben an den Landgrafen) auch nicht in den Ruch der Überheblichkeit und Anmaßung geraten wollte, wenn er sich ein hochtrabendes Prädikat zulegte, dessen Phantasiecharakter jedem gleich auffallen musste und welches daher mehr Schaden am Ansehen anrichten würde, als es diesem genutzt haben konnte.

Um diesen Adel nun im Hessischen wirksam werden zu lassen, musste Johann ihn dort zur Ausschreibung bringen und dazu wiederum Landgraf Wilhelm VI. anzeigen, damit er dies veranlasste. Aus dieser „underthenigste[n] schuldigkeit“ heraus zeigte er Wilhelm VI. daher in einem Schreiben vom 27. Januar 1659 den Adelserwerb an und bittet ihn darum, dass er „dero cantzleyen gnedigst befehl[...] [erteile,] daß sie mir undt den meinigen uf zue tragende gelegenheit daß zuegelegte praedicat in schreiben undt andern handtlungen geben undt beobachten mögen“.⁶⁶² Dieses Schreiben ist aber auch dahingehend instruktiv, dass es uns nicht nur die Wirksamkeit des Anerkennungsvorbehaltes vor Augen führt, sondern zugleich auch etwas zu der Einstellung und Motivation Johann von Geysos, zum Erwerb des Adelsstandes mitteilt. Er scheint hierzu, glaubt man seinen Aussagen im Rahmen seiner Anzeige des Adelserwerbs gegenüber dem genannten Wilhelm VI., geradezu genötigt worden zu sein. Er ist jedenfalls bemüht, hierbei allein auf die rationale Erwägung abzustellen, hierin seinen Erben etwas Gutes zu tun und so die bessere Bewahrung der durch ihn erlangten Güter erreichen zu können, was letztlich auch wieder einen Dienst an den Nachkommen darstellte. So sei ihm „oftt gerathen undt an handt gegeben worden“, sich um die Nobilitierung zu bemühen. Denn „nachdeme ich sowohl under der Frankischen ritterschafft daß adeliche hauß undt gueth Manßbach allß auch in e. furstl. durchl. furstenthumb, Völkershausen undt andere

⁶⁶¹ Adelsurkunde. 24.7.1658. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 62.

⁶⁶² Johann von Geyso an Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel. 27.1.1659. HStAM Best. 5 Nr. 19722.

adeliche gueter an mich bracht undt von der ritterschafft an beyden ortten allß ein mittgliedt weniger nicht ufgenohmen allß von e. furstl. durchl. zue der landtagen beschrieben worden, daß ich wohl thuen würde zue mehrer conservation dießes zwecks bey der Röm. Kayßl. Maytt. darüber die confirmation nachzuesuchen. ob ich nuhn zwahr dergleichen wie bekandt niemahlß affectirt undt da ich gewoldt hiebevordurch die mir von hohen ortten offerirte vermittelung gar leicht darzue undt zue einem höhren standt hette gelangen können: so hab ich doch seithero dem werck beser nach gesonnen undt nicht auß eytteler ambition sondern allein umb der meiniger beßerer freyheit willen numehr bey gueter veranlaßung beykommendes diploma ohne sonderliche muhe erhalten“.⁶⁶³ Nach dem spezifischen Gütererwerb, also der landesadeligen (Völkershäuser) bzw. ritterschaftlichen Güter, und der Aufnahme in die Ritterschaften sowohl der Fränkischen wie auch der landständisch Hessischen stellte also die Nobilitierung die logische, ja notwendige Folge dar. Insbesondere um diesen Besitzstand zu sichern, und Johann von Geyso hatte sich daher aus rein rationalen Erwägungen heraus zur Nobilitierung entschlossen. Dies lässt sich auch so verstehen, dass allen Beteiligten, also dem Landgrafen, den Ritterschaften, den Verkäufern der Güter und dem Fürstbist zu Fulda sowie den eingebundenen Räten usw. im Grunde klar war, dass Johann Geyso aufgrund seiner hohen Amtsstellung und seiner Verdienste den Adel erwerben könne, ja gar müsse und das daher auch sein Gütererwerb sowie die Aufnahme in die beiden Ritterschaften schon erfolgen könne, da der Adelserwerb nur noch eine Formalität sein könne, die den bereits erreichten Ehrstatus komplementieren würde. Das alles musste natürlich selbstlos erfolgen. Auch das Gebot die Adelsehre. Und dass dabei keine Eitelkeit am Werk war, wird daher durch Johann Geyso auch dadurch noch einmal unterstrichen, dass er ja, so gibt er an, durch die Fürsprache „von hohen ortten“ zu weit höherem Stand hätte gelangen können, sich aber hier mit dem einfachen Ritteradel begnügte.⁶⁶⁴ Diese höhere Würde scheint ein Freiherrenrang gewesen zu sein, dessen Erwerb ihm durch den Kurfürsten von Mainz in Aussicht gestellt worden war. So zumindest stellt es der Autor seiner Personalien dar. Demnach habe er es „(alß ihm vom Churfürsten von Mayntz einen FreyherrnStand bey Kayserlichen May außzubringen angeboten worden) doch endlich auff einrahten so wol fürstlichen alß anderer hohen

⁶⁶³ Johann von Geyso an Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel. 27.1.1659. HStAM Best. 5 Nr. 19722.

⁶⁶⁴ Mitunter war dieser höhere Ort der Kurfürst von Mainz, der Johann Geyso gar den Freiherrenrang angeboten haben soll, wie Hofmann in seinem Kriegsstaate schreibt, dafür aber keine Belegstelle liefert: Hofmann, Johann Andre: Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegesstaate [...]. Lemgo 1769, S. 231. Verfügbar unter: <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV022472921>. Zugriff am: 10.11.2020.

Personen fürnehmlich seiner hinterlassener Kinder halber vor gut angesehen von Ihre Kayserl. Mayst. nur in den adell stand sich erblich setzen zu lassen“.⁶⁶⁵ Man beachte an dieser Stelle das „nur“, welches sowohl andeutet, dass dieser einfache Adel eigentlich noch zu gering war, um den erworbenen Status Johann Geysos angemessen zu repräsentieren als er auch eine relative Geringschätzung für diese Gruppe des Adels zum Ausdruck bringt. Bezeichnend ist hierbei auch, dass für Johann Geysos die Erlangung des Diploms reine Formsache gewesen zu sein scheint, da er es ja „ohne sonderliche muhe erhalten“ hatte können. Außerdem ist hier die Wortwahl der kaiserlichen „confirmation“ und nicht etwa Verleihung des Adelsstandes interessant, welche ebenfalls darauf hindeutet, dass die Nobilitierung als rechtliche Exekution eines faktisch bereits bestehenden Zustandes angesehen wird; wie er sich hier ja, wie gesagt, aufgrund des Gütererwerbs und der Aufnahme in die Ritterschaften geradezu aufgedrängt hatte.

Landgraf Wilhelm VI. gewährt dann die Anerkennung auch ohne Umstände und erklärt selbst, dass er Johann von Geysos hierzu für „mehr alß würdig eracht[et]“.⁶⁶⁶ Die Nobilitierung wurde in der Folge wohl dem Hofmarschallamt mitgeteilt und diese oder andere Stellen der Hessen-Kasselischen Regierung machten die Adelserhebung und die landesherrliche Anerkennung dann im Land bekannt. Wie genau das aussah, lässt sich leider nicht sagen.⁶⁶⁷ Neben den von Geysos waren im 17. Jh. insgesamt in beiden Landgrafschaften noch elf bis dreizehn⁶⁶⁸ weitere Familien in den Adel gelangt: Zehn Amtsträger, zwei Militärs und ein Professor begründeten diese Adelslinien.⁶⁶⁹ Immerhin acht Familien besaßen ebenfalls Adelsgüter in Hessen. Wer hiervon ebenfalls die erfolgreiche Integration in den Adel geschafft hatte, müsste noch näher untersucht werden.⁶⁷⁰ Das dies möglich war, verdeutlicht der Fall der Brüder Johann d. Ä., Hermann, Johann d. J. und Heinrich Hesberg, die 1602 nobilitiert worden waren. Zu diesem Zeitpunkt besaßen auch sie bereits Güter in Hessen, bzw. genauer gesagt besaß diese Heinrich,

⁶⁶⁵ Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.].

⁶⁶⁶ Landgraf Wilhelm VI. von Hessen-Kassel an Johann von Geysos. 1.2.1659. HStAM Best. 5 Nr. 19722.

⁶⁶⁷ Wunder, Adel 2016, S. 549.

⁶⁶⁸ Die Spannweite ergibt sich durch die Nobilitierung eines Offiziers 1595 und eines Amtsträgers Hessen-Kassels bei dem der Nobilitierungszeitpunkt durch Wunder nicht eindeutig im 17. Jh. oder 18. Jh. verortet werden kann. Diese Zahl deckt sich weitestgehend mit den Zahlen des Nobilitiertenspektrums, wo für das 17. Jh. vier Nobilitierungen nach Hessen-Kassel, sechs nach Hessen-Darmstadt und weitere vier uneindeutig ins „Hessische“ bzw. in die Landgrafschaft Hessen gehende Nobilitierungen feststellbar gewesen waren. Zu Wunder: Wunder, Adel 2016, S. 484, 685.

⁶⁶⁹ Wunder, Adel 2016, S. 685.

⁶⁷⁰ Wunder, Adel 2016, S. 484. In der ersten Hälfte des 18. Jh. lassen sich nur fünfzehn Nobilitierungen in beiden Landgrafschaften zusammen feststellen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jh. wurden in größerer Zahl Offiziere und Amtsträger der Landgrafen in Kassel und Darmstadt in den Adelsstand erhoben, wobei die Landgrafen diese 40 auch weiterhin über den ordentlichen Weg der kaiserlichen Nobilitierung in den Adel erheben ließen. Ebd., S. 543-545.

der Kammermeister Landgraf Moritz von Hessen-Kassel war. Die Nachkommen Heinrichs heirateten ebenfalls adelig und ihre Teilnahme an den Landtagen ist für 1627 und 1629 verbrieft. Sie scheinen also gute Anfänge in der Etablierung im Hessischen Adel gemacht zu haben.⁶⁷¹ 1692 gelangte Hermann Vultejus als Regierungsrat und Vizekanzler zu Marburg in den Adel. Sein Großvater, Hermann, Professor der Rechte und Assessor am Hofgericht, hatte 1630 noch den rein persönlichen Adel erhalten. Hermann erwarb in der Folge verschiedene Güter in Hessen. Die Familie nahm an den Stromversammlungen⁶⁷² teil und zahlte Abgaben in den Ritterstock. Auch ging die Familie Ehen mit anderen Adelsfamilien ein und war neben Hessen auch in Waldeck und Sachsen-Eisenach ansässig geworden. In die althessische Ritterschaft erlangte sie aber keine Aufnahme.⁶⁷³

Auch gelang die Integration in den Adel dem ersten Anschein nach einigen Stadtbürgern, die bis zum Dreißigjährigen Krieg noch ohne kaiserliche Nobilitierung in den Adel hineinwachsen konnten. So etwa im Falle des engen Beraters Landgräfin Annas und Landgraf Philipps, Balthasar von Schrautenbach genannt von Weitolshausen (gestorben 1529), welcher 1507 nach seiner Ernennung zum landgräflichen Rat mit einem Rittergut belehnt worden war, seit 1514 dann auf den Landtagen als Mitglied auftrat und somit wohl den hierin angenommenen Adel im Zuge einer Audienz beim Kaiser konfirmiert (Adelsbestätigung, nicht Verleihung) erhalten hatte. Die Patrizierfamilie Rotsmaul aus Alsfeld, die dort zu den schöffensbaren Bürgern zählten, nahmen seit 1567 an den Landtagen teil und huldigten den Landgrafen. Durch Gutsbesitz und Konnubium wurden sie seit Mitte des 16. Jh. zum Hessischen Adel gezählt.⁶⁷⁴ Aufstiege erfolgten auch hier in der Regel aus hohen Berater- oder Offizierspositionen im landgräflichen Umfeld.

Nach Hessen-Darmstadt gingen u. a. Nobilitierungen für den Geheimen Rat und späteren Kanzler Anton Wolff zur Todenwarth (1592-1641), der 1623 gemeinsam mit seinen Brüdern

⁶⁷¹ Wunder, Adel 2016, S. 480.

⁶⁷² Die Hessische Ritterschaft war, wie das Land selbst, in die Flüsse unterteilt, die das Land durchzogen: Diemel, Fulda, Werra, Schwalm und Lahn. Die zugehörigen Stromversammlungen stellten somit uneigenständige Sektionen der Hessischen Ritterschaft dar. Wunder, Werra 2015, S. 105.

⁶⁷³ Wunder, Adel 2016, S. 481. Die althessische Ritterschaft hatte sich seit 1736 bis 1771 formiert, um sich von der zunehmenden Zahl von Neuadeligen und ausländischen Adelligen im Hessen des 18. Jh. abzugrenzen. Hierin organisierten sich die alten und bereits über mehrere Generationen miteinander verbundenen Ritterfamilien in Hessen. Sie stellten die Mehrheit des Adels in Hessen im 18. Jh. Der neuhessische Adel, der sich selbst nicht organisierte und auch nicht so bezeichnete, war hingegen oft ohne Rittergut oder längere Verwurzelung in Hessen. Er war auch häufig zugewandert und hier war die Lage gemischt, waren also auch ältere Familien darunter. Manche Familien des sogenannten neuhessischen Adels gelang auch kein oder nur selten ein adeliges Konnubium. Ebd., S. 540f.

⁶⁷⁴ Wunder, Adel 2016, S. 477f.

den Adelsstand erhielt, indem dieser ihnen bestätigt wurde. 1637 wurde er dann in den Freiherrenrang erhoben. Die Nachkommen blieben in den Diensten der Darmstädter Landgrafen und besaßen Güter in Hessen-Darmstadt wie auch in Hessen-Kassel.⁶⁷⁵ 1644 waren Philipp Ludwig, Geheimrat und Kanzler Hessen-Darmstadts, Esaias, Vizekanzler, sowie Jakob Fabricius, Oberkammerdiener, in den Adelsstand erhoben worden. Sie besaßen und erwarben verschiedene Güter in Hessen aber auch in der Wetterau und wurden so auch Teil der mittelrheinischen Reichsritterschaft.⁶⁷⁶

Die Geyso, so scheint es jedenfalls, ordneten sich also ein in eine relativ kleine Gruppe neuadeliger Familien, welche durch Güterbesitz, die Übernahme von Ämtern und z. T. ebenfalls einen bereits in den Generationen zuvor genommenen Aufstieg in Hessischen Diensten (was die Ämter und den Aufstieg anbelangte glichen die Geyso vom Prinzip den genannten Familien Hesberg und nach den Geyso vollzogen auch die Vultejus auf ähnlichem Weg den Weg in den Adel) in der Regel schon vor dem kaiserlichen Adelserwerb damit begonnen hatten, sich dem Hessischen Adel anzugleichen. Güterbesitz und hohe Ämter waren dann hier wohl ausschlaggebend für die Nobilitierung, der dann wohl erst danach in der Regel das adelige Konnubium folgte, wie es hier bei den Kindern Johann Geysos der Fall war, mit der Ausnahme von Christine, die bereits vor der Nobilitierung eine solche Ehe hatte eingehen können.⁶⁷⁷

Fortan waren jedenfalls Johann von Geyso und seine Nachkommen sowohl in der Rhön-Werraischen als auch in der Hessen-Kasselischen bzw. Hessischen Ritterschaft immatrikuliert und ordentlich nobilitiert gewesen. Zwischen beiden Ritterkorporationen (Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt) gab es eine große Nähe, da hier keine Rangunterschiede geltend gemacht wurden und auch über die Grenzen der Ritterschaft hinweg Ehen geschlossen worden waren.⁶⁷⁸ Die Hessische Ritterschaft war im 14. und 15. Jh. in die Landsässigkeit geraten. Ab 1655 stand ihnen kein eigenständiges Versammlungsrecht mehr zu. Doch die Niedergerichtsbarkeit sowie natürlich die Grund- und Gutswirtschaft auf den oft umfangreichen Besitzungen der Ritterschaftsmitglieder sicherte dieser weiterhin ein gewichtiges Einflusspotential im Land und auf die Landesherrschaft, v. a. über ihren Zugriff auf

⁶⁷⁵ Wunder, Adel 2016, S. 483.

⁶⁷⁶ Wunder, Adel 2016, S. 483.

⁶⁷⁷ Zumindest in drei (einschließlich derer von Geyso) der bei Wunder referierten Fälle ist das Konnubium erst nach der Nobilitierung erkennbar, bei den Verschuer lag es über die Mutter und Großmutter Otto Christofs von Verschuer schon zuvor vor, bei den übrigen ist es unklar, wann bzw. ob adelige Ehen geschlossen wurden. Wunder, Adel 2016, S. 480-484.

⁶⁷⁸ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 340.

große Teile der finanziellen Leistungsressourcen des Landes.⁶⁷⁹ Der weitgehend protestantische Hessische Adel war vielfältig mit dem Adel der umliegenden Territorien und dem angrenzenden Ritteradel verflochten; dazu zählten auch die Fränkischen Reichsritter.⁶⁸⁰ Eine aktive Abgrenzung der Hessischen Ritterschaft gegenüber neuem Adel lässt sich erst im 18. Jh. feststellen, in welchem ihnen der Eintritt zum Stift Kaufungen erschwert wurde (sie erhielten ab 1715 verminderte Auszahlungen bis zum Erreichen von sechzehn Ahnen) und andere Abgrenzungsmaßnahmen in der Folge vorgenommen und der Adel in einen alten und einen jungen Teil unterteilt wurde. Im 17. Jh. hingegen war das Verhältnis noch unbeschwerter, wohl auch, weil es keinen massenhaften Eingang neuer Geschlechter in die Hessische Ritterschaft gab. In Hessen-Darmstadt hingegen waren auch schon zuvor vermehrt solche Familien nobilitiert worden. Wunder konstatiert aber, dass dieser Neuadel nicht automatisch Teil des alten Adels wurde, sondern dass die Nobilitierungen hier „vielmehr eine neue Gruppe Adliger“ schufen. Dies stützt die im ersten Teil der Arbeit für das 17. Jh. ausgearbeitete These, dass in vielen Territorien, die Nobilitierten Spitzenfamilien in Verwaltung und Regierung neue Paralleleliten mit mehr oder eben auch weniger ausgeprägten Verschmelzungstendenzen mit dem alten und etablierten Adel bildeten.⁶⁸¹

Für die von Geyso war die Hessische Ritterschaft indes wohl weniger relevant und nach dem Verkauf ihres Gutes Völkershausen 1709/22 hatten sie ihre Begüterung in Hessen-Kassel auch aufgegeben (s. U.) und sie orientierten sich folgerichtig mehr in die Fuldaische bzw. nun reichsritterschaftliche Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra im Buchischen Quartier der Fränkischen Reichsritter. So ist z. B. eine Teilnahme Johanns von Geyso an den Landtagen der Hessischen Ritterschaft nicht verzeichnet. Auch für seine Erben zu Völkershausen lässt sich ein stärkeres Engagement zumindest im offiziellen Rahmen der Hessischen Ritterschaft nicht feststellen. Die Mitgliedschaft hier dürfte eher nomineller Natur gewesen sein.

In der Hauptsache dürfte Johann von Geyso in Kassel Umgang mit den adeligen und nichtadeligen Mitgliedern der Regierung und des kleinen Hofstaats gepflegt haben und hier auch seine Kontakte zu anderen Adelligen aufgebaut haben, wie die Ehen seiner Kinder zeigen (s. O. bei Christine und U. bei den übrigen Kindern).

⁶⁷⁹ Diehl, Thomas: Adelherrschaft im Werraraum. Das Gericht Boyneburg im Prozess der Grundlegung frühmoderner Staatlichkeit. Darmstadt, Marburg 2010, S. 414. Wunder, Adel 2016, S. 41f, 49f, 576.

⁶⁸⁰ Wunder, Adel 2016, S. 48, 52f.

⁶⁸¹ Wunder, Adel 2016, S. 307f, 550.

Zu Mansbach hatte Johann von Geyso unterdessen einen Verwalter eingesetzt, der sich um die konkreten Aufgaben der Güterverwaltung und des Wiederaufbaus der im Krieg zerstörten Gebäude und Infrastrukturen wie Wege, Zäune etc. kümmern sollte. Dazu gab es einen regen Briefwechsel zwischen beiden Männern, in welchem es auch um Fragen wie den Wiederaufbau des Gefängnisses ging, was auf die Pflege zumindest der Niedergerichtsbarkeit durch Johann von Geyso zu Mansbach hinweist.⁶⁸² Nur die Herren von der Tann (seit 1687), die Herren von Schlitz, von Thüngen, von Bibra auf Burgwallbach und die von Hutten (in den Herrschaften Frankenberg und Ramholz) besaßen im Kanton Rhön-Werra noch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit.⁶⁸³ Deren Fehlen war für Johann von Geyso also keine markante Zurücksetzung gegenüber dem Gros der übrigen Ritterfamilien des Kantons.

Auf die beanspruchte territoriale Integrität des eigenen Rittergutsbezirks verweisen Bemühungen, die Grenzsteine neu setzen zu lassen, solange der älteste Dorfbewohner, der um deren Positionierung wusste, noch am Leben war, da Hessen-Kassel die Grenzsteine unlängst auf Mansbachisches Gebiet gesetzt habe. Johann von Geyso war offenbar auch gewillt, das Retablissement seines Gutsbesitzes (man denke nur an die vielen wüst gefallenen Hofstellen) zu befördern und versprach in einem Schreiben die Finanzierung der Widereinrichtung von zwei Höfen zu leisten. Hier ging es zudem auch um Fragen der Waldnutzung und Waldordnung in Absprache mit den Förstern des Gutes und um Fragen der Schäfferei.⁶⁸⁴

Er hatte in dem erworbenen Vermögen, den daraus erzielten Gütern, seiner zeitlebens erworbenen Verdienst-Ehre, seiner hohen Amts- und Vertrauensstellung zum Herrscherhaus sowie in den Verbindungen zum regionalen Ritteradel und natürlich im erworbenen Adelstitel daher nun ein erstes Fundament neuadeliger Etablierung gelegt. Dieses galt es nun, als sich sein Leben dem Winter zuneigte, an seine Kinder zu vererben. Diese Erbregelung zeigt ihn indes dem Selbstverständnis nach nicht primär als adeligen Dynasten, sondern mehr als Kasseler

⁶⁸² Diese konstatiert auch Wunder. Demnach hätten die Hintersassen der Gerichtsbarkeit ihres jeweiligen Gutsherren unterstanden. Ihnen stand aber auch der Zug zum Reichskammergericht offen. Hessische Untertanen konnten nach dem Gerichtsstand bei ihrem Guts- bzw. Dorfherrn an das Hofgericht zu Kassel und dann in Revision beim Hessischen Oberappellationsgericht, in Ausnahmefällen auch ans Reichskammergericht, ziehen. Beim direkten Streit mit dem Dorfherrn war die Regierung zu Kassel und das Hofgericht zuständig. Diese Hessische Variante war für die von Geyso aber nie akut bzw. aktenkundig geworden. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 342, 345.

⁶⁸³ Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 43.

⁶⁸⁴ Schriftwechsel zwischen Johann von Geyso und seinem Verwalter zu Mansbach (Name unbekannt). (1660). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 736.

Bürger. Denn er setzte seine Söhne und Töchter gleichermaßen zu Erben ein. Mitunter geschah dies, um seinen Töchtern eine standesgemäße Heirat zu erlauben.⁶⁸⁵

Seine Erbregezung verfolgte zugleich die Absicht, sich und den Erben einen Überblick über den Besitzstand zu verschaffen. Dieses Verzeichnis hatte den Charakter eines fortlaufend geführten Besitzstandsregisters, welches Johann von Geyso wohl um 1650 begonnen hatte, nachdem sein Leben in etwas ruhigere Fahrwasser geraten war.⁶⁸⁶ Dieses Verzeichnis war angesichts der zahlreichen, oft kleinteiligen Erwerbungen Johanns von Geyso auch geboten. So kamen allein im Umland von Mansbach in Oberbreitenbach, Glaam, Wenigentaft, Grüßelborn, Goißenleiden, Buttlar, Mellendorf und weiteren Ortschaften noch weitere Höfe, z. T. auch mit der Niedergerichtsbarkeit, und Abgaben hinzu, die er an entsprechende Personen zu Lehen gegeben hatte.⁶⁸⁷ Auf über 50 Seiten wird der sukzessive Zuerwerb weiterer Besitzungen im Verzeichnis chronologisch ausgebreitet. Es fällt dabei auf, dass, wie schon erwähnt, die Akkumulation sich um bestimmte Besitzkristallisationspunkte herum ansammelte. Dies waren

⁶⁸⁵ Denn im Kasseler Stadtrecht war für die Vererbung vorgesehen, dass beim Versterben eines Ehepartners, dessen „liegende[...] Güter“ an seine Kinder und Enkel fallen (Artikel 6 des Stadtrechts von Kassel). Der überlebende Elternteil bzw. Ehepartner hingegen erhielt die Fahrhabe (die beweglichen Güter) und zusätzlich ein Nießbrauchrecht und das Recht der Verwaltung der liegenden (unbeweglichen) Güter. (Artikel 7) Dabei war in Artikel 7 auch vorgesehen, dass die Kinder durch den überlebenden Elternteil „standesgemäß ausgestattet werden“ sollten. Es war hier die Rede von den Kindern und nicht etwa nur den Söhnen. Das und die Bestimmung der standesgemäßen Ausstattung, die ja demnach aber erst durch den überlebenden Ehepartner, also Christine, vorgenommen werden sollte, lassen vermuten, dass Johann von Geyso das Kasseler Stadtrecht zumindest als Grundlage für seinen Erbvorschlag heranzog. So sieht es auch Wunder: Wunder, Neuer Adel 2010, S. 335. Auch würde demnach besser verständlich, warum er kein Testament aufrichtete und es effektiv seinen Erben, also seiner Ehefrau und dann v. a. seinen Kindern, überließ, die genaue Aufteilung des Erbes auf die Kinder vorzunehmen. Freilich hatte er, wohl weil er annahm, dass seine Töchter für einen standesgemäßen Eheschluss mit einem Adeligen mehr als nur Geld benötigen würden, in seinem „vorschlag wie nach der eltern todt [...] zu vermeidung weitleufftigkeit die kinder sich etwa am füglichsten zu vergleichen hetten“ auch die Töchter bereits mit Teilen seines Besitzes an Lehengütern, Rittergütern, Rechten und landwirtschaftlichen Gütern und Häusern ausstatten wollen (s. hiernach). Dies hielt er wohl für notwendig, um diese standesgemäß auszustatten, so dass sie auch standesgemäß heiraten konnten. Das dieser Vorschlag erst nach der Eltern Tod in Kraft treten sollte, ist ebenfalls ein Hinweis auf die Rezeption des Kasseler Stadtrechts als Grundlage der Vererbungsmechanik Johanns von Geyso. Demnach wäre dann aber die Rolle seiner Ehefrau bei der Erbaufteilung eher die einer Sachwalterin gewesen und das Prä für die Aufteilung hätte bei Johann von Geyso gelegen; ohne den Kindern hierdurch aber schon etwas vorzuschreiben. Auch die Überlassung des Gutes zu Wommen an Christina 1658 (s. hiernach) deutet darauf hin, dass Johann von Geyso durchaus aktiv und gestaltend auf diese Erbaufteilung Einfluss nehmen wollte, ohne sie allerdings verbindlich vorzuschreiben. Vielleicht hoffte er so, indem er die Erbaufteilung nur vorschlug, sie aber ansonsten der Aushandlung der Kinder überließ, eine letztlich tragfähigere Erbaufteilung zu erzielen, als wenn er es rigoros vorgeschrieben oder gänzlich offengelassen hätte. In jedem Fall handelte er hier als Bürger Kassels, vielleicht aber auch als adeliger Familienstrategie, da die Bestimmungen des Kasseler Erbrechtes seinem Kalkül, durch großzügige Ausstattung der Töchter, diesen zu einer standesgemäßen Ehe zu verhelfen, eher entgegenkamen, als eine an der Primogenitur ausgerichtete Vererbungsregel dies zugelassen hätte. Zum Kasseler Stadtrecht und dem darin enthaltenen Erbrecht, siehe: Nehls, Almut: Alte Gewohnheiten und Stadtrecht zu Kassel in Erbfällen. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte. Kassel, Basel 1967, S. 32f.

⁶⁸⁶ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁸⁷ Verzeichnis der Lehensleute der Geysoischen Güter zu Mansbach. (1660). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 496.

nicht nur die großen Güter zu Wommen, Mansbach und Völkershausen und das Stift zu Großenburschla, in deren Umkreis er weiteren Besitz erwarb. So ging er auch bei kleineren Besitzungen wie bei der Mühle zu Zierenberg vor, in deren Umkreis er dann Äcker, Wiesen und Gärten hinzuerwarb. Beim Gut Crombach, welches er für immerhin 6.470 Rt. erworben hatte, erwarb er von einem Schreiber Zoll noch den halben Zehnt und von anderen weitere Äcker und Wiesen hinzu. Auch erwarb er einen freiadeligen Hof zu Borcken mit verschiedenen Gefällen, dem Zehnt von Borcken, Gehölz, Pachten, Schäfereien und Fischfang von Obrist Wolf von Baumbach für 6.400 Rt. 1654 erwirbt er u. a. vier Erbhöfe, die Lehen des Stifts Fulda sind, von Obristwachtmeister (Gilß) für 1.100 Rt. und kauft Burchardt von Dalwig einen Erbhof zu Waßmanshausen für 300 Rt. ab.⁶⁸⁸ Außerdem bereitete das Verzeichnis eine Aufteilung des Besitzes an die Erben vor, wozu er jedes größere Güterstück und v. a. die Adels- und Rittergüter (Wommen, Völkershausen, Mansbach) in ihrem Wert taxierte. Demnach war Wommen 15.000 Rt., Mansbach 22.000 und Völkershausen 31.000 Rt. wert.⁶⁸⁹

Auch half er 1654 offenbar den Kindern seines Bruders, vermutlich Ludwigs (des Obristen), dabei, die Universität Marburg besuchen zu können, indem er dessen Witwe Elisabeth einen Kredit über 200 Rt. gewährte. Mitunter spielten hier die eigenen Erfahrungen eine Rolle, da er ja wohl auch aus Geldmangel nach dem Tod des Vaters sein Studium in Marburg nicht hatte zu Ende bringen können. 1656 muss er ihr aber erneut einen Kredit gewähren, nun über 330 Rt. zum Begräbnis einer ihrer Söhne.⁶⁹⁰

Schließlich ist auffällig, dass auch Johann von Geyso offenbar Kreditquelle für die Herrschaften und Städte der Region sowie einige Offiziere gewesen war. Auch er hatte daher hier gewisse finanzielle Abhängigkeit und Klientelbeziehungen knüpfen können, die seine gesellschaftliche Stellung fundierten. Die Beträge reichen dabei von einigen Reichstalern bis in die tausende Reichstaler; was natürlich immer relativ mit Hinsicht auf die Finanzkraft des Schuldners hin zu werten war, die sich hier nicht erkennen lässt, und diesen daher in eine größere oder geringere Abhängigkeit vom Wohlwollen seines Gläubigers setzte. So dürften die Städte, die hier die größten Kreditnehmer sind, im Zweifel zahlungskräftiger gewesen sein, als Einzelpersonen wie Offiziere, Adelige oder Privatleute wie der Postmeister Bernhard Parworin (100 Rt. zu einem

⁶⁸⁸ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁸⁹ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁹⁰ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

Prozent verzinst zuzüglich freier Zeitung und Besorgung der bzw. eines Teils der Post Johans von Geyso).⁶⁹¹

Da solche Einzelübersichten zwar nützlich, letztlich aber nicht zielführend waren, stellte er um 1660 herum ein Gesamtverzeichnis über seinen Güterbesitz auf und machte hierin zugleich einen Vorschlag, wie sein Erbe nach seinem Tod aufgeteilt werden sollte. Dieser Vorschlag erhielt in der Folge zwar nach dem Tod Johans von Geyso Testamentscharakter zugeschrieben, ein formales Testament hinterließ er aber nicht. Dies sollte in den Folgejahren für zahlreiche Streitigkeiten seiner Söhne mit den Schwestern bzw. deren Ehegatten sorgen.

Indem er 1658 seiner Tochter Christina bereits das Gut zu Wommen überlassen hatte, zumindest zu seinen Lebzeiten, hatte er gewissermaßen bereits einen Teil seines „vorschlag wie nach der eltern todt [...] zu vermeidung weitleufftigkeit die kinder sich etwa am füglichsten zu vergleichen hetten“ vorweggenommen. Er teilte nun das Hauptgut seines Erbes in fünf Lose auf, welche nach dem Tod seiner selbst und seiner Ehefrau an die fünf Kinder: Christine, Johann Christoph, Elisabeth, Valentin und Margarethe verlost werden sollten. Das erste bestand aus den Gütern zu und um Kassel in Form der Häuser, Gärten, Äcker, dem Gut Crombach, der freien Mühle zu Zierenberg und der zu Grebenstein, dem Zehnt zu Hohenkirchen, Wolfsanger und Ostheim zuzüglich 20.000 Rt. Kapital. Das zweite umfasste den Burgsitz zu Borcken mit den zugehörigen Dörfern, Höfen, Zehnten, Gefällen, Gehölzen, den Zehnt zu Löwenstein mit 22.000 Rt. Kapital. Das Stift zu Großenburschla mit Zubehörden und 11.000 Rt. Kapital bildete das dritte Los. Das vierte wurde konstituiert durch das Rittergut zu Mansbach und 16.500 Rt. Kapital. Fünftens schließlich wurde Völkershäusen mit 8.000 Rt. Kapital zu einem Los zusammengefügt. Johann von Geyso regelte auch noch, dass nach seinem und der Mutter Tod die beiden Töchter „Lischen und Margritgen“ (Elisabeth und Margarethe), sollten sie noch minderjährig sein, jede zu ihrer besseren Erziehung im Voraus zu ihrem Los 1.000 Rt. erhalten sollten.

All dies sei zwar „kein testament oder codici aber mein vorschlag wille und meinung ists“, wie er am Ende dieses Abschnitts festhielt.⁶⁹² Völkershäusen, Mansbach und Wommen seien stets durch den ältesten Sohn zum Lehen zu empfangen. Ist kein Sohn mehr vorhanden, könne es aber auch durch eine Tochter empfangen werden; denn es waren ja Kunkellehen.⁶⁹³

⁶⁹¹ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁹² Diesen Vorschlag fasste er wohl am 8.12.1658 ab und setzte die genannte Passage, dass es kein Testament sei am 2.6.1660 hierunter. Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁹³ Zusatz vom 5.6.1660 zum Güterverzeichnis aufgestellt durch Johann Georg von Geyso zwischen 1650 und 1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

Im Verzeichnis fallen seine Ermahnungen an die Nachkommen sehr kurz aus. Dennoch gibt es sie. In einer kleinen Eingangspassage weist Johann von Geyso darauf hin, dass er all seine Mittel durch Gott erhalten habe. Sie seien redlich verdient, da sie unter „großer mühe undt gefahr und ohne pressuren erworben“ worden wären. Zum Abschluss seines Verzeichnisses merkt er noch an, dass er diese „gelder“ „mit meinem blutt erworben[...]“ habe und sie „umb schimpf zu verhüten außgelegt“ hatte.⁶⁹⁴ Hiermit mag er die Vielzahl seiner vergebenen Kredite gemeint haben, die darin auch den Charakter einer vorausseilenden Rechtfertigung trügen, indem er so den Ruch des eigennützigen Neureichen und Kriegsgewinners zu vermeiden gesucht hatte, da das hier erworbenen Vermögen ja, zumindest zum Teil, wieder der Allgemeinheit zugutekam. Seine Kinder sollen daher „Gott dafür dancken und dieses nicht zu schwern schimpf und schaden mißbrauchen noch den Allerhöchsten darüber erzürnen undt schweher straff auff sich legen, vielmehr den segen Gottes taglich weiter bitten und redlich leben“. Über diese Ermahnung zum gottesfürchtigen Leben gelangt er aber nicht hinaus. Vielmehr hinterlässt er Anweisungen zur konkreten Betreuung von Gläubigeransprüchen wie gegenüber den Herzögen von Sachsen-Weimar, die ihm noch rund 12.500 Rt. an Krediten und Pensionen für seine Offiziersdienste schuldeten. Hier habe er trotz mehrfacher Erinnerung keine Rückzahlung erlangen können und so müssten seine Erben diese wohl „durch die keyserliche cammer“ betreiben lassen.⁶⁹⁵

Johann von Geyso stirbt 1661 (1.5.) nach achttägiger Krankheit im Alter von 68 Jahren in seinem Wohnhaus zu Kassel offenbar an den Folgen eines Schlaganfalls („schlag fluß“). In seinen Personalia wird er memoriert als gläubiger reformierter Christ, Vorbild für seine Kinder und Hausgenossen, bescheiden trotz seiner hohen Ämter und jedem ein offenes Ohr zuwendend, so „daß er deßwegen in dieser stadt und dem gantzen land sonderbahren ruhm und gute nachrede sich erworben und ob es ihm zwar wie darin der gemeine weltlauff ist und er selbsten wohl gewust an mißgönnern nicht ermangelt so hat er doch solches alles wenig geachtet und denselben vielmehr dagegen allen guten willen freundschaftt und willfähigkeit erwiesen welches dann gewißlich daß rechte kennzeichen eines guten Christen.“⁶⁹⁶ Laut Wunder soll er

⁶⁹⁴ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁹⁵ Güterverzeichnis 1650-1661. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁶⁹⁶ Strieder, Personalia [zweite Hälfte 18. Jh.].

in einem eigens errichteten Grabgewölbe auf dem Kasseler Altstadtfriedhof bestattet worden sein.⁶⁹⁷ Dieser lag in unmittelbarer Nachbarschaft des Geysoischen Wohnhauses in Kassel.

2.3. Ära 1 (Adelsgeneration 1 und das Heranwachsen von Adelsgeneration 2)

2.3.1. Die Erben und das Erbe – ökonomische Einbußen und Identitätswandel zur landadeligen Existenz

Dieter Wunder schätzt das geldwerte und Gütervermögen Johanns von Geyso zu seinem Lebensende auf rund 200.000 Rt., womit er einer der reichste Männer Kassels gewesen sein dürfte.⁶⁹⁸ Die Erbregelung Johanns von Geyso bot, wie gezeigt, Raum zur Interpretation und war im Grunde eine Aufforderung an die designierten Erben, die Aufteilung desselben unter sich zu verhandeln. Dies war jedoch bis 1664 noch kalminiert, da die Mutter Christine bis dahin noch am Leben weilte und ihr ja, so sah es der Erbvorschlag vor, die Güter zunächst interimswise zufallen würden, ohne dass sie indes über deren Weitervererbung verfügen durfte. In diesen Jahren von 1661 bis 1664 mussten die Erben bzw. designierten Erben eine Vielzahl von Streitigkeiten mit anderen Adelsfamilien, Offizieren, Stadträten usw. um Besitz- und Einkünfteansprüche führen. Es mag sein, dass diese, nun nach dem Tod des einflussreichen Johann von Geyso die Gunst der Stunde nutzen wollten, um strittige Rechte und Unklarheiten aus den erfolgten Gütergeschäften desselben zu ihren Gunsten auszugestalten und hier noch vor Abschluss einer ordentlichen Erbregelung Fakten zu schaffen. So führten die designierten Erben einen Prozess mit den von Löwenstein, die einen Zehnt bei Borcken bzw. einen Teil desselben, den die Vorfahren Johanns von Geyso bereits erworben hätten, zurückverlangten. Dieser Streit kam dann immerhin vor die fürstliche Kanzlei zu Kassel, nachdem hier im Jahresverlauf 1661 mehrere Schriften gewechselt worden waren.⁶⁹⁹ Obristleutnant Heinrich Gleim stritt 1661/62 gegen die Witwe und Kinder Johanns von Geyso um den Zehnten an Mohnsamen und Hähnen des Landbesitzes zu Krumbach.⁷⁰⁰ Die Erben führten ihrerseits aber auch Schuldklagen wegen ausbleibender Zahlungen etwa gegen die Erben der Brüder Hartmann und Steuerburg von Löwenstein.⁷⁰¹ Die Gemeinde Roppershain beschwerte sich bei

⁶⁹⁷ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 332.

⁶⁹⁸ Wunder, Neuer Adel 2010, S. 332.

⁶⁹⁹ HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 11.

⁷⁰⁰ HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 12.

⁷⁰¹ HStAM Best. 17 d Nr. von Löwenstein 119.

der Kasseler Regierung wegen der zu leistenden Frondienste zum Hof Gelzenhausen derer von Geyso.⁷⁰² Auch Erhard Friedrich von Mansbach sah nun wohl das rechte Momentum, um seine Eingriffe in die Rechte derer von Geyso wieder zu intensivieren. So ließ er eine Wiese, die unter der Jurisdiktionsgewalt der von Geyso stand, durch einen Untertanen abernten und dem Pfarrherrn (wohl zu Mansbach) das daraus hervorgehende Heu bringen, da dieser hierauf angeblich einen Anspruch hatte. Die Aktion ließ er durch zwei seiner Söhne, einer davon, Kapitänleutnant Junker Daniel, mit einer Büchse bewaffnet, decken. Außerdem hatte der Müller Erhard Friedrichs zu Wenigentaft, Streit mit einem Untertanen der von Geyso dort gehabt. Der Müller hatte dabei mit seinem Sohn den Mann zwei Mal (wohl an verschiedenen Tagen) niedergestreckt. Beim zweiten Mal zückte dieser (der Geysoische Untertan) ein Messer und stach den Müller und den Sohn. Seither ist der Messerstecher flüchtig. Erhard Friedrich ließ daraufhin dessen Vieh wegnehmen und verkaufte es den hierüber nicht unterrichteten Geysoischen Erben. Er beanspruchte nun die Richterposition in der Sache, was ebenso wie der Umstand, dass er, so geben es die Erben weiter an, zwei Mal seine Leute mit gewehrter Hand in das Haus des Delinquenten gesandt hatte, in die Gerechtsame der von Geyso eingriff. Ähnliches ereignete sich bei der Bestrafung eines Gesamtuntertanen, also eines Untertanen, der unter der Gerichtsbarkeit der von Geyso und von Mansbach stand und vom entsprechenden Samtgericht beurteilt werden musste, einseitig mit 15 Rt. durch Erhard Friedrich. Die Erben baten daher nun die Ritterschaft um Hilfe in der Sache und, wohl ahnend, dass dies mitunter ob der „differentzien unter den vor nehmen mitgliedern“ schwierig und ineffektiv werden könnte, appellieren sie zugleich an die Ehre des Ritterdirektoriums (Hauptmann, Räte und Assessoren), indem sie darauf hinweisen, dass, sollte die Sache dort nicht rasch beigelegt werden können, es wohl „zu viel beßer [wäre,] daß man unter fürsten gesessen wehre da man huelffe und schutz von haben könnte“.⁷⁰³

In dieser Übergangsphase und noch vor erfolgtem Tod der Mutter und Erlangung des väterlichen Erbteils schritt dann Johann Christoph, der ältere der beiden Söhne Johanns von Geyso, zur Ehe mit Sidonia von Boyneburg, Tochter Kurt Leopolds von Boyneburg genannt von Hohenstein bzw. Honstein. Die Mitgift betrug nur 1.000 Rt. und selbst diese konnte Kurt Leopold von Boyneburg aufgrund der schweren Zeitläufte derzeit nicht aufbringen, weshalb sie

⁷⁰² HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 14.

⁷⁰³ Schreiben der „nachgelassenen Erben“ Johanns von Geyso an das Ritterdirektorium (des Kantons Rhön-Werra). 14.3.1663. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 404.

allmählich aus den Gütern abbezahlt werden sollte.⁷⁰⁴ So hatten die von Boyneburg zu Honstein um 1650 etwa ihr Vorwerk in Sontra veräußern müssen und dem zu Honstein gehörenden Reichensachsen drohte 1665 die Pfändung. Insgesamt war die Lage der von Boyneburg zu Honstein in den ersten Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg in finanzieller Hinsicht angespannt. Dies ging sogar so weit, dass 1680 Anna Juliana von Boyneburg zu Honstein aus der Reichensachsener Linie einen nicht-adeligen, Matthias Sartorius, Bürger aus Sontra, zum Ehemann nehmen musste, wohl weil ihre Mitgift nicht aufgebracht werden konnte.⁷⁰⁵ Insofern musste der Eheschluss Sidonias mit Johann Christoph, selbst wenn dieser zum Neuadel gehörte, noch als gute Partie erschienen sein, da dieser ihr immerhin ein standesgemäßes materielles Auskommen bieten konnte. Die von Boyneburg waren u. a. Teil der Mittelrheinischen Reichsritterschaft.⁷⁰⁶ Das Haus existierte in drei Geschlechtern, welche zusammen das Gericht Boyneburg besaßen. Die Boyneburg genannt Honstein hatten sich um 1400 in drei Linien geteilt. Zwei davon saßen in Hessen zu Elbersdorf und Reichensachsen.⁷⁰⁷ Die von Honstein waren ebenfalls eine Militärfamilie, in deren Tradition sich nahezu alle männlichen Sprosse der Familie bis zu ihrem Aussterben 1792 als Soldaten und Offiziere verdingten.⁷⁰⁸ Wenigstens sieben aus der Linie derer von Boyneburg genannt zu Honstein dienten zwischen der Mitte des 17. Jh. und dem ersten Viertel des 18. Jh. den Landgrafen von Hessen-Kassel als Offiziere.⁷⁰⁹ Das dürfte die Affinität zu den von Geyso erhöht und diesen den Eintritt in diese Familie erleichtert haben. Der Bräutigam sicherte seiner Frau als Morgengabe eine goldene Kette und eine Widerlage über 2.000 Rt. zu. Johann Christoph versicherte seiner designierten Ehefrau auch, dass er ihr „eine behaußung sampt schewren, stellen undt anderen zubehörungen darinnen sich eine erbahre fraw von adell wohl unndt raumblich mit ihrem viehe unndt gesinde erhalten kann“ verschaffen werde.⁷¹⁰ Konkret wurde hierfür schon das Gut zu Völkershäusern vorgesehen, was darauf schließen lässt, dass Johann Christoph bereits darauf spekulierte, wenigstens diese Gut für sich zu erhalten und was daher, indem einige der übrigen

⁷⁰⁴ Ehevertrag zum Eheschluss Johann Christophs von Geyso mit Sidonia von Boyneburg genannt von Hoenstein. 23.2.1664. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37.

⁷⁰⁵ Diehl, Adelsherrschaft 2010, S. 412f.

⁷⁰⁶ Friedrichs, N. N.: Die Reichsritterschaft am Rheinstrom 1706, „Ringauer Crayß“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 335.

⁷⁰⁷ Wunder, Adel 2016, S. 578.

⁷⁰⁸ Wurzbach, Constantin von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich [...]. Teil zwei. Bninski-Cordova. Wien 1857, S. 104. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11806>. Zugriff am: 12.11.2020.

⁷⁰⁹ Diehl, Adelsherrschaft 2010, S. 437.

⁷¹⁰ Ehevertrag. 23.2.1664. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37.

Erbberechtigten den Ehevertrag hier mitzeichneten⁷¹¹, eine teilweise Vorwegnahme der Erbregelung in diesem Punkt darstellte.

Nach dem Tod der Mutter, die ja gemäß des Erbaufteilungsvorschlages bis zu ihrem Tod die Güter noch administriert hatte, am 3. November 1664 bildeten sich daher, bei aller Komplexität des nun natürlich ausbrechenden Streites, im Grunde zwei Lager heraus: Die Söhne beanspruchten aus einem hier schon erkennbaren adeligen Selbstverständnis heraus, die Güter der Familie für sich, beriefen sich auf das allgemein gebräuchliche Lehenrecht und die darin vorgesehene männliche Erbfolge und wollten ihre Schwestern ausbezahlen. Diese hingegen bzw. ihre Ehemänner, nur Margarethe war im Zeitraum des Streites noch unverheiratet gewesen, bestanden auf der durch Johann von Geyso vorgeschlagenen Los-Aufteilung des Erbes.⁷¹² Im Kern ging es dabei um die Frage, ob der väterliche Vorschlag nun bindend oder nicht bindend für die Kinder bei der Erbaufteilung gewesen war. Dazu wurden mehrere juristische Gutachten⁷¹³ eingeholt und entsprechende Rechtsverfahren vorbereitet. Dies konnte aber keine der beiden Seiten wollen und so lenkten Johann Christoph und Valentin von Geyso schließlich ein.⁷¹⁴ Bei den dazu zuvor abgehaltenen Verhandlungen, zu denen die Geschwister am 1. März 1665 zusammentraten, muss noch angemerkt werden, dass die minderjährige Elisabeth ebenso wie die jüngste Schwester Margarethe zunächst noch durch Bürgermeister Johann Conradt Hast vertreten wurden, der durch die Hessische

⁷¹¹ Es unterzeichneten neben Braut und Bräutigam sowie Kurt Leopold von Boyneburg auch die Witwe Johanns von Geyso, Christina. Diese wiederum unterzeichnete mit Johann Christoph stellvertretend für Elisabeth von Geyso. Auf Seiten des Bräutigams unterzeichnen zudem noch Johann Albrecht von dem Brinck, Ehemann Christines von Geyso, Christoph Ludwig Geyso, wohl ein Sohn einer der Brüder Johanns von Geyso und darin ebenfalls von der Erbaueinandersetzung nach diesem betroffen und eventuell auch Valentin von Geyso, der im Eschatokoll aufgeführt wird, der in der vorliegenden Ausfertigung aber nicht unterschreibt. Auf dieser Ausfertigung hier sind allerdings Siegel angebracht, bei denen keine Unterschrift steht. So fehlt etwa auch die Unterschrift Adolph Wilhelms von Calenbergs laut Eschatokoll. Auf Seiten der Braut unterzeichnen noch ein Hans Ernst von N. N., Philipp Burkhard von Boyneburg und Reinhard von Boyneburg, beide genannt von Hoenstein.

⁷¹² Vergleich über die Erbaufteilung zwischen den Kindern Johanns von Geyso sowie den Ehemännern der Schwestern Johann Albrecht von dem Brinck (Christine) und Johann Friedrich von Boyneburg (Elisabeth). 30.07.1665. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 67. Die Aufteilung des Güterbesitzes im Vergleich vom 30.7.1665 unterfertigte Johann Friedrich von Boyneburg gemeinsam mit seiner Ehefrau Elisabeth. Auch Christina von dem Brinck und ihr Ehemann Johann Albrecht von dem Brinck unterfertigten hier. Nur für Margarethe unterfertigte ihr Kurator Notar Haft. Johann Georg Beza unterschrieb das Dokument ebenfalls, wohl als Person von Autorität und zugleich Vertrauter der Familie. Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14.

⁷¹³ Der Juristischen Fakultät zu Jena (12.6.1665), zu Gießen (29.4.1665) und zu Leipzig (5.6.1665). Es ging hier im Kern um die Frage, ob der Vorschlag des Vaters zur Erbaufteilung bindend sei. Die Fakultäten zu Jena und Gießen entschieden für die Rechtsverbindlichkeit des Vorschlags. Im Zentrum des Leipziger Gutachtens stand der Lehens- bzw. allodiale Charakter der Güter: Alle auf die männliche und weibliche Linie gehenden Lehengüter müssten mit den Schwestern geteilt werden, die Allodial- und ausschließlich männlicher Erbfolge unterliegenden Lehengüter hingegen könnten exklusiv an die Söhne gehen. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 405.

⁷¹⁴ Vergleich Erbaufteilung. 30.07.1665. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 67.

Landesregierung zu deren Kurator bestellt worden war.⁷¹⁵ Dies zeigt zugleich den hohen Stellenwert der Familie und deren gute Vernetzung in der Kasseler Stadelite bzw. Hessen-Kasselischen Regierung an.

Der gesamte März und Teile des Aprils werden dann wiederum dazu aufgewandt, sich einen Überblick über die zu verteilende Erbmasse zu verschaffen, da dazu ja nicht nur die Liegenschaften, sondern auch alle Mobilien aufgenommen werden mussten. Dieses Inventar umfasste am Ende 150 Folioseiten und gibt, indem hierin auch Inventare der Haushaltung zu Kassel und der Rittergüter zu Völkershausen und Mansbach enthalten sind, einen Eindruck vom Lebensstil Johanns von Geysos, zumindest insoweit es seine wohnliche Ausstattung anbelangte.⁷¹⁶ So hatte Johann von Geysos in seiner Behausung ein Registratur- bzw. Archivgewölbe angelegt. Dieses war wohl unter dem (Innen)hof seines Wohnhauses angelegt worden. Hierin hatte er die Adelsurkunde, diverse Kaufbriefe über seine Ritter- und Adelsgüter sowie die überlassene Altüberlieferung zu diesen Gütern, Kaufbriefe über die weiteren erworbenen Güterstücke, Lehensbriefe, Obligationsscheine, Verzeichnisse über Gefälle und Abgaben usw. aufbewahrt, die in der Folge aufgelistet wurden. Er hatte dabei die Unterlagen nach Mansbachischen, Völkershausischen, Wommischen, Obligationen, Obligationen nach seinem Vater und wohl auch allgemeinen Betreffen abgelegt.

Goldarbeiter Jakob Müller nahm dann am 7. März alle Gold- und Silbergegenstände in dem Schrank in der „cammer bey der mittelsten eckstuben“ auf. Hier scheint erstmals der bereits erkannte Wohlstand Johann von Geysos im Kontext seiner häuslichen Einrichtung auf, der sich demnach auch in der Ausstattung seines Hausanwesens in Kassel niederschlug, ja zumindest in gewissem Maße niederschlagen musste, wollte er seine Stellung vor Gästen wie Bürgermeister Beza (s. U.) angemessen repräsentieren. Dass Johann von Geysos sich dies leisten konnte und wohlhabend war, ist ja schon durch dessen Güterkäufe und die vergebenen Kredite ebenso wie durch die den jeweiligen Güterlosen noch zugeteilten Geldsummen von insgesamt 79.500 Rt. erkennbar gewesen. Dabei ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass die Kreditforderungen diesen 79.500 Rt. Erbmasse eingerechnet worden waren, da sich sein gesamtes Barvermögen, welches ebenfalls im Gewölbe unter dem Hausanwesen lagerte, auf 41.331 Rt. belief.⁷¹⁷

⁷¹⁵ Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 14.

⁷¹⁶ Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 14.

⁷¹⁷ Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geysos Nr. 14.

Neben einer Reihe vergoldeter Trinkpokale, Doppelbecher, Tischbecher, Schalen, Kannen, Leuchter, Lichtputzen, Konfektschalen, ein Traubentablett, ein Traubenpokal, Salzfässer, Butterteller und Senfkännchen, die auch Auskunft über die durchaus gehobenen Tafel- und Speisegewohnheiten im Hause Johans von Geyso geben, besaß dieser auch „eine mit übergüldetem silber eingefaßete[...] indianische[...] nuß“ (dabei handelte es sich um eine in Silber eingefasste Muskatnuss⁷¹⁸), was durchaus als Kuriosität gewertet werden kann.⁷¹⁹ Ob er sie aktiv erwarb oder ob sie ihm vielleicht geschenkt wurde oder auf einer seiner Kriegszüge zugefallen war, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Weitere solcher Kuriositäten finden sich unter dem Gold- und Silbergeschirr jedenfalls nicht. Auffällige Stücke waren hier noch zwei silberne vergoldete Vögel, eine goldeingefasste Schnecke und ein vergoldetes Schiff.⁷²⁰ Aufgrund von Streitigkeiten zwischen den Erben kam die Inventarisierung dann bis zum 20. März zunächst ins Stocken und wurde dann fortgesetzt, indem nun die Vorräte im Haus- bzw. Vorratskeller (Wein, Bier, Essig, Butter, Fleisch usw.) aufgenommen wurden. Dann arbeitete man sich Raum für Raum vor und nahm die Ausstattung eines jeden Raumes mit Werkzeugen und Möbelstücken akribisch auf. Dabei fällt die Vielfalt der Küchenutensilien auf, die es ermöglicht haben mussten, dem Hausherrn und seiner Familie eine Vielzahl unterschiedlicher und durchaus auch, was die Besorgung der Zutaten anbelangte und auch deren Zubereitung, aufwendigere Speisen zuzubereiten. Bratenwender, Tortenpfannen, Fischkessel, Backtrog, verschiedene Beile und Messer zur Fleischzerteilung, Mörser für die Zerkleinerung von Gewürzen oder kleine Anrichtschüsseln, vermutlich für Süßspeisen vermitteln einen kleinen Eindruck hiervon. Außerdem verfügte das Hausanwesen über ein eigenes Brauhaus, was, in Verbindung mit dem bei den Besuchen Johans von Geyso zu Völkershausen bereits feststellbaren hohen Bierkonsum, durchaus darauf schließen lässt, dass Johann von Geyso bzw. seine Familie dieses in größeren Mengen konsumiert hatten. Dies, also der hohe Bierkonsum, nicht dass er sein eigenes Bier braute, spiegelt mitunter auch seine soldatische Herkunft und Sozialisation wider und steht so als Element seiner eher einfachen stadtbürgerlichen Existenz neben Dingen wie dem „lust haußgen bey dem garten“, welches wiederum seine Zugehörigkeit zur, sich durchaus als kultivierter verstehenden, stadtbürgerlichen bzw. adeligen Elite zum

⁷¹⁸ Aufstellungen über die losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷¹⁹ Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14. Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷²⁰ Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

Ausdruck bringt. Neben Lusthäuschen, welches übrigens in Stühlen, Vorhängen, Tischdecke komplett in grün gehalten war, und dem Garten existierte beim Hausanwesen auch noch eine Scheune, in der eine vierspännige Kutsche untergebracht war. Nebenan war der Pferdestall und daneben der Stall für die Schweine. Es gab zudem noch eine Brotkammer, eine Milchammer und eine für die Mägde. Dies vermittelt den Eindruck, dass das Hausanwesen auch wirtschaftlich genutzt wurde, in welchem wohl ein Teil der Naturaleinkünfte aus den eigenen Gütern zu Brot, Milch, Sahne, Bier, Fleisch und anderen Lebensmitteln verarbeitet wurden und ein Teil wohl auch gelagert worden war, um es als Vorrat für die Hauswirtschaft zu nutzen oder auf dem Markt zu Kassel zu verkaufen.⁷²¹ Freilich mussten nicht alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Kassel gekommen, sondern konnten auch auf anderen Märkten oder direkt vom jeweiligen Gut aus verkauft worden sein.

Im großen Saal des Hauses hing über der langen Tafel ein Konterfei des Generalleutnants und im Kabinett, welches an den Saal grenzte, wohl die Konterfeis der Kinder sowie der Ehefrau Elisabeth. Hier waren auch zwei große Wappengläser und vier Flöten zu finden. Mitunter hatten einige der Kinder also Musikunterricht erhalten bzw. die Familie gemeinsam musiziert. Sie waren auch zumindest zeitweilige zu Hause unterrichtet worden, da es im Haus eine eigene „schulstube[...]“ gab, welche nach hinten zum Garten hinaus ging. Sie war wohl aber schon seit längerem zu einem Büro umgewandelt worden und Johann von Geyso bzw. seine Ehefrau hatten hier eine Reihe von Akten zu geführten Rechtsstreitigkeiten, Rechnungen, Bestallungsbriefe von Dienern, Güterspezifikationen usw. untergebracht. Waren die Mägde für die Hauswirtschaft zuständig, so hielt sich Johann von Geyso mit seiner Ehefrau auch eigens noch einmal Diener zum persönlichen Komfort, deren Schlafkammer direkt an die Schulstube grenzte.

Es gab dann noch eine Speisestube zum Kirchhof hinaus, in dem neben Tisch und Stühlen auch ein bunt gewirkter Sessel und ein schwarzer Spiegel standen, in den Gängen standen Kästen mit Leinenzeug und Kleidung, in der Stube an der Ecke fand sich u. a. ein Ofen und ein großer Spiegel und hier lag ein Bericht „4to von dem königreich China wie Landgraf Ernstens fürstl. gnad. dieselbe in ao 1654 auß P. c Martini Martiny relation auffzeichnen lassen“. Ein gewisses Interesse für Exotisches scheint Johann von Geyso also durchaus gehabt zu haben, zumal er ja

⁷²¹ So lagerten im Eckhaus an der Scheune zum Inventarisierungszeitpunkt 250 Viertel Korn, dreizehn Viertel Weizen, 107 Viertel Gerste, vier Viertel Bohnen, drei Viertel Erbsen und einiges an Hafer, der hier, weil täglich verfüttert, nicht genau angegeben werden konnte. Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14.

auch im Zuge seines Lebens die unterschiedlichsten Orte in Europa gesehen und mit den verschiedensten Menschen in Kontakt gekommen war und sicherlich nicht nur über Kriegsangelegenheiten, sondern auch über Nachrichten aus der fernen und nahen Welt gesprochen haben dürfte. Es gab dann noch mehrere Schlafkammern im Haus, die wohl für die Familienmitglieder, die noch im Haus lebten, also Johann von Geyso und dessen Ehefrau, sowie die jüngste Tochter vorgesehen gewesen waren. Auch hier war die Ausstattung durchaus aufwendig und farbenfroh aber wiederum auch nicht zu luxuriös gewesen und fanden sich z. B. Himmelbetten, bunte Lehnstühle, verschiedenfarbige Tischdecken und Vorhänge oder hochwertige Möbel wie Schränke, Tische und Stühle und sogar in einem Schlafzimmer eine Kiste mit Silbergeschirr.⁷²² Auch gab es immer wieder Gegenstände mit verschiedenen Wappen, wie etwa das Wappen des Heiligen Römischen Reiches auf einem Trinkbecher mit Deckel oder das Hessische und das Sächsische Wappen jeweils auf einer großen Bettpfanne.⁷²³ In einer Schlafkammer im Obergeschoss lagerten in einem Fass mehrere Bücher und hingen die Konterfeis Johans von Geyso, seiner Ehefrau und seiner Kinder. Im obersten Gang standen dann, in einem Schrank, noch weitere Bücher, die hier sogar im Einzelnen aufgeführt werden: Auch hier lässt sich ein Interessenschwerpunkt Johans von Geyso an geographischen und länderkundlichen Informationen plausibilisieren, was ihm auch aufgrund seiner Profession nahe gelegen haben musste. So findet sich unter den Büchern eine Sammlung von Landkarten und die *Cosmography* von Sebastian Münster. Religiöse Schriften und verschiedene Bibelausgaben in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache bilden einen weiteren Schwerpunkt. Daneben stehen historische Werke wie das *Theatrum Europaeum* oder *Meteranis Niederländische Historien*, Hausbücher wie *Wirsings Deutsches Arzneibuch* oder *Coleris Oeconomia* bzw. *Hausbuch*, politische Schriften wie *Lauterbecks Regentenbuch* (*Fürstenspiegel*), die *Politia* eines Adanci Conzen und die *Reichsabschiede* von 1642. Außerdem wurden hier noch die Schulbücher der Kinder und „allerhandt philosophische“ Bücher verwahrt, die leider nicht näher spezifiziert worden sind. Hierneben stand ein Schrank, welcher die Gewehre des jüngeren Sohns Valentin beinhaltete. In einer anderen Kammer fanden sich weiter sechzehn Gemälde und zwei Fahnen, wohl im Krieg erbeutete Standarten.⁷²⁴ Einige dieser Gemälde werden später bei der

⁷²² Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14.

⁷²³ Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷²⁴ Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14.

Erbaueinandersetzung noch näher spezifiziert als Gemälde König Gustav Adolfs und Königin Christinas von Schweden, des Königs und der Königin von Frankreich, des Prinzen von Conde, Louis II. de Bourbon, Herzog Bernhards von Sachsen-Weimar, Landgraf Wilhelms V., Landgraf Wilhelms VI. in seiner Jugend sowie in seiner Manneszeit und eines von dessen Gemahlin Amalie Elisabet. Gemälde also von ehemaligen Dienstherrn und Förderern, für die bzw. mit denen Johann von Geyso in seinem Offiziersleben gekämpft hatte. Zudem gab es noch vier Gemälde von jeweils einer Jahreszeit. Auch gab es noch ein nicht näher beschriebenes Landschaftsgemälde. Weiterhin existierten noch Gemälde der vier Elemente. Ein Gemälde erzählte die Geschichte von Jael und Sisera.⁷²⁵ In der Kammer, in der das Schwarzzeug gelagert wurde, fand sich gar ein Stuhlkissen, auf welches das Wappen Johanns von Geyso gestickt worden war.

Auf dem Dachboden wurde der Speck in einer entsprechenden Kammer geräuchert. Es folgen dann noch weitere Inventare über die vorhandenen Feldfrüchte zu Großenburschla und Borcken. Auch wird der Hausrat zu Borcken, zu Geltzenhausen (Öfen, Tische, Lehnstühle, Werkzeuge zur Feldarbeit und Viehwirtschaft etc.) aufgelistet. Nach beinahe zwei Monaten ist die Inventarisierung dann abgeschlossen und das Inventar konnte am 6. Mai durch Johann Christoph und Valentin von Geyso, ihre Schwester Christina von dem Brink, Johann Conrad Hast als Kurator für Elisabeth und Margarethe sowie Johann Georg Beza unterzeichnet werden.⁷²⁶ Diese Mitunterzeichnung durch Beza ist insofern interessant, als dass der Jurist⁷²⁷ Johann Georg Beza, der ein Freund und Vertrauter Johanns von Geyso war, den Erbvergleich wohl maßgeblich vermittelt hatte, zumindest deutet darauf die Vorrede zum in der Folge vertraglich festgehaltenen Erbvergleich hin⁷²⁸. Folgerichtig trat er hier bei der Inventarisierung, als wichtige Vorstufe zur hiernach erfolgten gütlichen Einigung auf. Er nimmt somit die Rolle einer Art von Testamentsvollstrecker ein, auch wenn er freilich dazu nicht berufen worden war, da es ja kein Testament gab. Mitunter war er durch Johann von Geyso aber mündlich aufgefordert worden, ein Auge auf die Erbregelung zu haben.

Die Haushaltung Johanns und Christines von Geyso zeigt sie also als sehr wohlhabende Stadtbürger, sie spiegelt die Dienstbeziehungen Johanns von Geyso und die Stationen seines

⁷²⁵ Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷²⁶ Erbaufteilung. März-April 1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14.

⁷²⁷ In einem Schreiben Heinrich Rüdigers, mit dem er sich in der Erbaueinandersetzung der Geysokinder beraten hatte, wird er durch diesen als „Rechtsgelehrte[r]“ bezeichnet. 3.5.1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 405.

⁷²⁸ Vergleich Erbaufteilung. 30.07.1665. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 67.

Offizierslebens wider, zeigt in den Porträts und Familienwappen zugleich aber auch Ansätze eines sich bildenden Geschlechtsbewusstseins und einer Identität als Adelsfamilie. Auch deutet sich hier an, dass Johann von Geyso durchaus nicht uninteressiert an Politik, Geschichte und Geographie gewesen war und auch seinen Söhnen, für die er wohl ebenfalls eine militärische Karriere vorgesehen hatte, eine Schulbildung und, in Form der zumindest für Valentin fassbaren Kavaliertour (s. U.), höhere Bildung und adelsgesellschaftliche Umgangsformen angedeihen lassen wollte, die es ihnen erlauben würden, im höheren und höchsten Offiziersdienst zu reüssieren, in welchem sie neben militärischen Fertigkeiten eben auch adelige Verhaltensnormen beherrschen und internalisiert haben mussten.

Der nach erfolgter Inventarisierung nun geschlossene Vergleich exekutierte dann gemäß geschwisterlicher Vereinbarung die väterliche Aufteilung und modifizierte sie nur in dem Punkt, dass die Brüder zusätzlich zu ihrem jeweiligen Los jeweils noch 6.500 Rt. erhalten sollten. Außerdem sollten die Ausbildungsreisen Valentins nach Holland und Frankreich nicht von dessen Erbportion abgezogen werden.⁷²⁹ Johann Christoph erhielt Völkershäuser und die Gefälle zu Niederhona (Anschlag 31.000 Rt.). Zudem erhält er noch an Kapitalien 2.000 Rt. bei Stadt Mühlhausen und 1.500 Rt. Bargeld. Valentin von Geyso erhielt Mansbach mit den Gilsoischen Höffen (21.000 Rt.). Dazu erhält er dann noch Schuldforderungen u. a. bei Werner Platsch zu Naumburg (1.000 Rt.) beim Stift Kaufungen (1.000 Rt.) und Diederich von Butlar (300 Rt.) und Johannes Schultz (233,5 Rt.) im Gesamtumfang von 5.104 Rt. und an Barschaft 8.395 Rt. Das dritte Los ging an Christine von dem Brinck, geb. von Geyso, die Wommen und Großenburschla (28.000 Rt.) be- bzw. erhielt und zudem noch 2.000 Rt. Ehegeld und 3.000 Rt. vorgeliehene Gelder sowie 1.500 Rt. Obligation. Elisabeth von Boyneburg, geb. von Geyso, erhielt das Borschische und die daran liegenden Güter, Gefälle, Zehnten, Gehölze und Dorfschafften (16.600 Rt.). Hinzu nun noch 36 Schuldforderungen über insgesamt 2.984 Rt. und 9.915 Rt. Bargeld. Margarethe von Geyso schließlich erhielt die Güter in Kassel und im Umland in Form des Wohnhauses, der Wiesen, Gärten, Äcker und des Gutes zu Crumbach, der Freimühle zu Zierenberg samt zugehörigen Gärten, Wiesen und Äckern, der Freimühle zu Grebenstein, dem Zehnt zu Hohenkirchen und Wolfsberg und „{Oscherint}“ (19.000 Rt.). Zudem noch Obligationen von insgesamt 5.699 Rt. und 9.800 Rt. Bargeld. Johann Christoph und

⁷²⁹ Vergleich Erbaufteilung. 30.07.1665. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 67.

Valentin erhalten zudem jeweils noch einmal 6.500 Rt., z. T. in Bargeld und z. T. in Form von Schuldforderungen (Obligationen) zusätzlich.⁷³⁰ Damit waren die Güter sowie 25.823 Rt. an Obligationsforderungen und 39.576 Rt. des Bargeldes aufgeteilt und somit der Großteil der Erbmasse verteilt worden.

Außerdem wurde das Gros des Goldes, Silbers, Zinngeschirrs, Leinen, Tischdecken, Handtücher, Bettzeug, Küchengeräte und Geschirr, Teppiche, Speise-Tafeln, Tische, Stühle, Schränke, Vorhänge, meist wie die übrigen Textilstoffe bestickt, verziert und in verschiedenen Farben gehalten, also ein Großteil des gesamten Hausmobiliars⁷³¹ und die zu den jeweiligen Gütern gehörenden Dokumente aufgeteilt. Auch wurden ausstehende Forderungen Ludwig Geysos, wohl der Sohnes des jüngeren Bruders Johanns von Geysso, über 590 Rt. abgegolten, wofür dieser einen ihm überlassenen Zehnten an die Erben überschrieb. Christof Ludwig und Peter Geysso, wohl weiter Söhne der Brüder Johanns von Geysso die z. T. zu Bovenden lebten und bei denen es sich daher um die Söhne Eckhards gehandelt haben dürfte, da dieser ja (s. O.) dort Amtmann gewesen war, stimmten der Erbverteilung ebenfalls zu und erhalten 1.000 Rt. aus der Erbmasse.⁷³² Schließlich einigten sich die Brüder mit den Schwestern und deren Ehemännern bzw. Kuratoren noch auf die Begleichung aufgelaufener Kosten etwa für die Köchin, wohl im Kasseler Stadtpalais, den Bildhauer für die Anfertigung des Grabsteins der Mutter, den Malern die den Grabstein Christines abmalen oder den Heimbäcker.⁷³³ So erfahren wir hier zumindest ein wenig über weitere Bedienstete des Hauses zu Kassel und das Begräbnis Christines von Geysso, die demnach wohl auf einem Friedhof, vielleicht dem direkt an das Wohnhaus angrenzenden Kirchhof bestattet worden war. Das wiederum könnte auch auf die dortige Grablege Johanns von Geysso dort schließen lassen. Dass dieser, wie durch Wunder angegeben, in Kassel beigesetzt wurde, geht aus einer Mitteilung an Valentin I. hervor, in der ein Herr Schotten aus Kassel berichtet, dass er die Grabstätte Johanns von Geysso instand setzen lassen wolle.⁷³⁴

⁷³⁰ Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 19.

⁷³¹ Im Haus verblieben die Kinderporträts, die schwarzen Trauertücher an den Wänden, ein Kutschenrock und ein samtenes Leichentuch. Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 19.

⁷³² Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 19. Sie machen 1.500 Rt. Forderungen geltend, die mit 500 Rt. Forderungen der Erben verrechnet werden, so dass ihnen noch 1.000 Rt. zustanden.

⁷³³ Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 19.

⁷³⁴ J. H. Schotten an Valentin I. von Geysso. 30.6.1691. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 17.

Allerdings zogen sich die Verhandlungen um die restlichen, noch nicht aufgeteilten Teile der mobilen Erbmasse v. a. in Form von Schmuck und Kleinodien im Umfang von 626 Rt. und einiger Obligationen noch Jahre in die Länge. Johann Albrecht von dem Brinck forderte z. B. Teile des Schmucks wie etwa eine offenbar besonders kostbare goldene Halskette aus dem Besitz Christines von Geyso für seine gleichnamige Ehefrau. Auch wollte von dem Brinck Baukosten von rund 400 Rt., die er bei dem seiner Frau zugeworbenen Gut zu Wommen gehabt hatte in Anrechnung bringen. Gerade zwischen ihm und den beiden Söhnen Johanns von Geyso scheint es schwerere Verwerfungen gegeben zu haben und auch allein daher war wohl die Vermittlung durch Johann Georg Beza, der auch hier wieder in dieser Rolle auftrat, notwendig geworden.⁷³⁵ Wiederum ein Jahr darauf dringt von dem Brinck auf eine zusätzliche Absicherung des Erbteils der Töchter, dabei wohl insbesondere den seiner Frau für ihn und ihre Erben avisierend, und eine entsprechende Erklärung Johann Christophs und Valentins I., dass weder sie noch ihre Erben einen Anspruch auf diese Erbteile anmelden wollen, auch wenn sie diese weiterhin zu Lehen empfangen, und die Lehenbriefe stets auf die männliche und weibliche Linie der Familie ausgestellt werden sollen.⁷³⁶ Erst im Januar 1668 wird hier dann eine Einigung erzielt, wonach der Schmuck und die Obligationen noch einmal zu gleichen Losen auf die fünf Kinder aufgeteilt werden.⁷³⁷ Mittlerweile war Johann Albrecht von dem Brinck auch, wohl in Abwesenheit Johann Conrads Hasts, zum Mit- bzw. stellvertretenden Vormund für Margarethe von Geyso erklärt worden und hatte die treuwaltende Obhut über deren Erbteil übernommen.⁷³⁸ Auch dies zeigt ihn als treibende Kraft hinter der Erbaueinandersetzung, bei der er die Situation der vorteilhaften vorschlagsweisen Erbregelung für die Töchter durch Johann von Geyso zu seinem und damit auch dem Vorteil der Ehemänner der anderen beiden Töchter auszunutzen verstand. Er hatte sich so durch die Ehe maßgeblich bereichern können. Für die männliche Linie derer von Geyso, die zudem noch dem Prinzip der Realteilung verhaftet blieb, bedeutete dies aber eine geradezu gravierende Einschränkung ihrer materiellen Existenzbasis, welche mit einer

⁷³⁵ So stellte Beza auch in Frage, ob die persönliche Anwesenheit Johann Christophs oder Valentins I. zu Kassel, um dort direkt mit von dem Brinck zu verhandeln „vielleicht mehr wider willen als einigkeit verursachen mochte“. Johann Georg Beza an (Johann Christoph und/oder Valentin I. von Geyso). 4.6.1666. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁷³⁶ Johann Albrecht von dem Brinck (an Johann Christoph und/oder Valentin I. von Geyso). 27.6.1667. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.

⁷³⁷ Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷³⁸ Das geht aus der Erklärung zur abschließenden Erbaufteilung am 22.1.1668 hervor: Losweise Erbaufteilung vom August 1665 bis zum Januar 1668. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

Begrenzung ihres Entfaltungsraumes mit Hinsicht auf Lebensstil, Repräsentation, Ausbildung des Nachwuchses, Eheschlüsse usw. einhergehen musste.

Um eine Wiederholung eines solchen Verlustvorgangs in Zukunft zu verhindern, schlossen Johann Christoph und Valentin I. daher im August 1667, also noch vor vollständigem Abschluss der Erbaueinandersetzung, aber bereits nach der Regelung des Hauptteils (Güter, Obligationen und Barvermögen), einen Familienvertrag.⁷³⁹ In diesem führten sie im Wesentlichen die Primogenitur für ihre Nachkommen ein und schlossen einen Erbanspruch der Töchter über deren Mitgiften (zehn Prozent des Wertes des jeweiligen Güterbesitzes ihres Vaters) hinaus aus. Darin glichen sie sich also nun der gängigen Familienrechtspraxis im Adel an. Dies folgte wohl auch aus der schieren Notwendigkeit heraus, da eine weitere Aufteilung ihrer ohnehin schon relativ marginalen Güter ihren Söhnen das Führen einer standesgemäßen Existenz nicht mehr hätte gewährleisten können. Dies zeigt also ihr gewachsenes Selbstverständnis als Adelige, die um die Sicherung der Zukunft ihrer Familie v. a. im männlichen, als dem Hauptstamm bemüht waren. Darin unterschieden sie sich klar von ihrem Vater, der hier die Familie wohl noch stärker als stadtbürgerliche hohe Offiziers- und Amtsträgerfamilie gesehen hatte. Dementsprechend sollte der Vertrag zwischen Valentin I. und Johann Christoph genuin der „erhaltunge unsers geschlechts und adelichen standes“ dienen und daher „unsere lehenguter bey unserm geschlecht und bey dem mannsstamm“ belassen, wozu „die vertheilung derselben, wie auch der tochter oder weibspersonen succession in denselben, so viel möglich und zulaßig praecaviret und verhutet werden moge“. Die unverheirateten Töchter waren demnach aus den Gütern des Vaters bzw. der Brüder „wie unter denen von adel brauchlichen und herkommens“ zu alimentieren. Es wurde auch ein gegenseitiges Erbrecht der beiden Linien vorgesehen, falls eine der beiden im Mannesstamm aussterben sollte. Erst nach Aussterben des Mannesstammes, sollten die Töchter in die Lehenfolge eintreten. Beide Brüder unterfertigten den Vertrag mit ihren „adelich angebohrnen pettschaften“ und brachten auch darin ihr entsprechend gewachsenes adeliges Selbstverständnis zum Ausdruck.⁷⁴⁰ Solche Aussagen fanden sich bei Johann von Geysso nicht. Für die beiden Brüder waren solche Aussagen eigentlich, waren sie doch zum

⁷³⁹ Familienvertrag vom 25.8.1667 und Fuldaer Bestätigung vom 13.3.1670 in: G. R. S.: *Selecta Juris Publici Novissima*. Zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten. Band 46. Frankfurt, Leipzig 1764. Darin: Das 2. Kapitel von der Verbindlichkeit des Geyssoischen Pacti Familiae [...]. S. 5-61.

⁷⁴⁰ Familienvertrag vom 25.8.1667 und Fuldaer Bestätigung vom 13.3.1670 in: G. R. S.: *Selecta Juris Publici Novissima*. Zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten. Band 46. Frankfurt, Leipzig 1764. Darin: Das 2. Kapitel von der Verbindlichkeit des Geyssoischen Pacti Familiae [...]. S. 5-61.

Nobilitierungszeitpunkt bereits geboren und konnten sie den Adelsstand auch nicht aus weiblicher Herkunft ableiten, unzutreffend, wurden durch sie nun aber dennoch in Anspruch genommen. Der Vertrag wurde außerdem noch durch Johann Albrecht von dem Brinck und Churt (Leopold) von Boyneburg genannt von Hohenstein/Honstein als Anspruchsberechtigte sowie Justus Theobald Meisterlein, Balthasar Gleim, Dethard Ackermann, Hanß Walther und Justus Muhrhardt als Zeugen unterfertigt und notariell beglaubigt. Außerdem stimmte ihm drei Jahre hiernach noch, nachdem Johann Christoph bereits verstorben war, der Fuldaer Fürstabt, Joachim Graf von Gravenegg, zu.⁷⁴¹

Der Gedanke des Erhalts der Familie als adeliges Geschlecht war aber nicht nur innerhalb der Familie formuliert worden, sondern auch durch am Erbstreit beteiligte Außenstehende wie Heinrich Rüdiger, der in diesem, wohl durch Johann Georg Beza um Rat und seine Einschätzung des etwaigen Erbanspruches der Töchter bzw. des bindenden Charakters des Erbvorschlages Johanns von Geyso gebeten worden war. Dieser hatte in seinem entsprechenden Schreiben an Johann Georg Beza formuliert, dass „wenn die furstl. lehnherrn in die dispositio nicht willigen deren dissens zu erlangen alle fleis anzuwenden seyn wirdt und ich hofen sie werden nicht willigen weil ihr interesse hierunter versiret und die lehnbrief aus den Mansbachischen den töchtern zu wieder seindt auch zu consideriren das zu beßer erhaltung des manlichen geschlechts und adlichen stands der herrn von Geyso die lehngüter billich bey den herrn brüdern bleiben“.⁷⁴² Dies deutet zudem an, dass Beza vielleicht nicht ganz neutral im Erbstreit gewesen war und eher Argumente und Mittel gesucht hatte, um die Interessen der beiden Geysomänner gegenüber ihren Schwestern und deren Ehemännern zu vertreten. Dies wird auch darin plausibel, dass offenbar Johann Albrecht von dem Brinck Rüdiger gebeten hatte, „ihme und consorten zu dienen“, dieser ihm aber abgesagt hatte. Gleichwohl legte er eine gütliche Einigung „unter solchen nahen anverwanthen“ Johann Christoph und Valentin von Geyso hier ans Herz.⁷⁴³

⁷⁴¹ Familienvertrag vom 25.8.1667 und Fuldaer Bestätigung vom 13.3.1670 in: G. R. S.: *Selecta Juris Publici Novissima*. Zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten. Band 46. Frankfurt, Leipzig 1764. Darin: Das 2. Kapitel von der Verbindlichkeit des Geysoischen Pacti Familiae [...]. S. 5-61.

⁷⁴² Heinrich Rüdiger an Johann Georg Beza. 3.5.1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 405.

⁷⁴³ Heinrich Rüdiger an Johann Christoph und Valentin I. von Geyso. 3.5.1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 405.

2.3.2. Anpassung im Konflikt – Das adelige Landleben unter Valentin I.

Valentin und Johann Christoph von Geyso hielt nun also weder eine Berufsstellung noch das Hausanwesen der Familie in Kassel. Beide zogen daher in der Folge auf ihre Güter, wo sie ihren Lebensmittelpunkt kreierten und mehr und mehr das Leben von Land- bzw. Ritteradeligen annahmen. Von dort aus zogen sie dann aus zu Feldzügen und anderen Offiziersdiensten, besuchten bekannte, verwandte oder befreundete Adelige oder waren in wirtschaftlichen oder rechtlichen eigenen Angelegenheiten unterwegs.

Trotzdem hielt zumindest Valentin I. den Kontakt zu Johann Georg Beza, dem alten Freund der Familie zu Kassel, aufrecht, der für diesen dort u. a. die Einnahme von ausstehenden Pensionsgeldern und offenen Schuldforderungen seines Vaters und Valentins I. übernahm und für Valentin I. zudem Einkäufe von Lebensmitteln, Stoffen und Kleidungsstücken⁷⁴⁴, Handwerks- und Luxuswaren wie Wein, Konfekt, Knöpfe, einen silbernen Leuchter, Verschlüsse für Armbänder, einen goldenen Abendmahlskelch⁷⁴⁵ etc. erledigte. Er erwarb für ihn z. B. auch ein Pferd, um ihm auch dieses nach Mansbach zu schicken, wo derlei nicht zu bekommen war. Außerdem scheint er sich auch ein Stück weit, z. B. wenn es um die Entsendung von Boten und das Abschicken von Briefen ging, um rechtliche Belange und die allgemeine Interessenverfolgung, z. B. in Lehensangelegenheiten, Valentins in Kassel gekümmert zu haben. Denn Beza war nicht nur der Schwiegersohn des Lehenssekretärs und Kanzleirates Hartmann und hatte darüber Kontakte in die Regierung zu Kassel sondern seit 1680 (bis 1682) auch Bürgermeister in Kassel gewesen und 1684 bekleidete er das Amt des Prokonsuls, eines Regierungsrat und eines *Advocat fisci* in Kassel.⁷⁴⁶ Er war er also sozusagen als ‚Man on the spot‘ für Valentin von nicht zu unterschätzendem Wert und auch daher dürfte er zu diesem seit mehreren Jahrzehnten vertrauten Ratgeber der Familie in juristischen und anderen

⁷⁴⁴ Die Stoffe ließ er dann wohl durch Näherinnen vor Ort zu Kleidungsstücken verarbeiten. Unter den erworbenen Kleidungsstücken und Stoffen finden sich etwa für 1675/76 Barchent (Mischgewebe aus Baumwolle und Leinen), weißer glänzender Schechter (feines Leinen), verschiedene Taftstoffe (Seide) und Kleidungsstücke wie ein paar braun melierte seidene Männerstrümpfe im Gesamtwert von 125 fl. 1677/78 erwarb sich Valentin weitere braune Männerstrümpfe, einen braunen Hut mit goldener und silberner Hutschnur, verschiedene Seidenstoffe, Kleidungsstücke für seinen Lakaien und „feines a la mod Tuch“ im Gesamtwert von 121 fl. Rechnungen für verschiedene Textilwaren erworben durch Valentin I. von Geyso. 1676-1678. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830.

⁷⁴⁵ Dies fällt ins Jahr 1683. Valentin I. von Geyso an Johann Georg Beza. 19.7.1683. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21. Valentin I. zahlte hierfür 22 Rt. und 14 Alb an den Hofgoldschmied Johannes Jehurr. Rechnung des Hofgoldschmiedes Johannes Jehurr vom 21.8.1683. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830.

⁷⁴⁶ Lehsten, Lupold von: Die hessischen Reichstagsgesandten im 17. und 18. Jahrhundert. Band 1. Prosopographische Untersuchung. Darmstadt 2003, S. 369. Bescheinigung der Regierung zu Kassel für den Kanzleirat und Lehnssekretär Hartmann und seinen Schwiegersohn Johann Georg Beza über ihr Anrecht auf den Nachlass des Lizentiaten Otto Baur. 1659. HStAM Best. 17 c Nr. 23.

Angelegenheiten, der sich in der Beilegung des Erbstreites nach dem Tod Johans von Geyso verdient gemacht hatte, den Kontakt aufrecht erhalten haben. Zumal als Valentin I. in Beza jemanden an der Hand hatte, der ihn mit Informationen aus erster oder zumindest zweiter Hand über die in Kassel an Regierung, Hof und in der Stadt vorgehenden Ereignisse und die dorthin gelangten Nachrichten aus aller Welt versorgen konnte.⁷⁴⁷ Als Rittergutsbesitzer von Völkershausen war er ja zudem Lehensmann des Landgrafen und damit zumindest theoretisch Wähler und zumindest der Möglichkeit nach Deputierter der Ständeversammlung im Hessischen Landtag gewesen.⁷⁴⁸ Beza erhielt für seine Dienste dabei 30 fl. im Jahr. Ab und an, so etwa 1668, war Valentin auch selbst zu Kassel zugegen gewesen und 1669 gibt es einen Eintrag zu einem Maß Wein „so ufm rathauß vertroncken“, bei dem unklar ist, ob Valentin hierbei anwesend war. 1671 erfahren wir aus der Jahresrechnung Bezas, dass er Valentin 50 Rt. übergeben hatte, als dieser am 22. Juni des Jahres „in saurbrunnen zog“, also zur Brunnenkur gegangen war.⁷⁴⁹

Dabei war dieser Zug auf die Güter und das Führen einer adeligen Existenz keineswegs einfach und selbstverständlich; zumal Valentin und Johann Christoph hier ja keine direkten Vorbilder gehabt hatten und beide in Kassel aufgewachsen waren und dort Umgang mit Reichsrittern und anderen Landadeligen gepflegt hatten, nicht aber auf den Landgütern. Im Höchstfall waren sie vielleicht einmal mit ihrem Vater auf eines der Güter geritten und hatten dort ein paar Tage verbracht. Hinzu kam, dass sie keineswegs in Ruhe und unbehelligt dort eine neue Existenz und Identität aufbauen und ausbilden konnten, führten sie doch ständig irgendeinen oder gar mehrere Streitigkeiten mit den unterschiedlichsten Akteuren. Immerhin hatten sie es bis 1668 geschafft, den Streit innerhalb der Familie beizulegen; doch zu welchem Preis?!

Nun konnten sie sich immerhin auf die Konsolidierung ihres übrigen Besitzes konzentrieren, der Familienvertrag von 1667 hatte dies entsprechend veranschaulicht. In diesem Zusammenhang war Valentin I. auch auf die Erweiterung des Besitzes bedacht und erwarb daher 1674 von Maria Margaretha Magdalena von Gölnitz, Anna Elisabeth Pfuschin, Anna Christina von Ilten, sämtliche geborene von Wildungen (deren Ehegeld dieser halbe Hof gewesen war) und 1676

⁷⁴⁷ So fragt ihn Valentin I. etwa 1683 ob er etwas darüber wisse, welche Offiziere für den Feldzug, vermutlich nach Ungarn, abgestellt würden. Valentin I. von Geyso an Johann Georg Beza. 19.7.1683. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

⁷⁴⁸ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 426.

⁷⁴⁹ Rechnungslegung Johann Georg Bezas für Valentin I. von Geyso über die Kasseler Angelegenheiten des letzteren. 1666-1671, 1673-1677, 1684-1685. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1275. Siehe dazu auch die Rechnungen und Briefwechsel in: HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 739.

von Conrad Otto von Boyneburg, Maria Abigail von Herda, geb. von Boyneburg, und Ursula Regina Margaretha von Rettwitz, geb. von Boyneburg die beiden Hälften des Rittergutes zu Wenigentaft mit dem Hof Standorf für insgesamt 8.250 Rt.⁷⁵⁰ Das Gut war ebenfalls im Buchischen Quartier des Ritterkantons Rhön-Werra immatrikuliert und Fuldisches Lehen. Es war gleichsam Kunkellehen wie Mansbach und auch hier hatten die von Geysso, nun in Valentin I., nur die Zivilgerichtsbarkeit, nicht aber die Kriminalgerichtsbarkeit inne.⁷⁵¹ Auch hier war natürlich die Ausgangslage bereits konfliktschwanger, war doch eine oft kleinteilige Auseinandersetzung des Gutsbesitzes vonnöten gewesen, um diesen Verkauf überhaupt vornehmen zu können und stritten die von Boyneburg überdies schon seit längerer Zeit über einige Gehölze mit den Herren von Mansbach. Zum Gut gehörten eine Mühle, Gärten, Wiesen, Äcker, Gehölze, ein Fischwasser (zur Hälfte) und die Niederjagd. Der Rittersitz bestand in einem „schloß“, welches „massiv aus und einwärts wohl gebaut und mit einer zugbruckte versehen“ war. Dazu gehörte ein Lust- und Gemüsegarten mit Gartenhaus, eine steinerne Scheune, die Wohnung des Pächters und andere Wirtschaftsgebäude. Zudem existierte noch ein Wirtshaus mit Herberge und Brauhaus, dessen Zapfgerechtigkeit jährlich 100 fl. einbrachte. Die Pacht erbrachte noch einmal 1.974 fl. und die Mühlenpacht 90 fl. im Jahr. Hinzu kamen weitere Abgaben und Einkünfte aus den Feldfrüchten, so dass sich ein Gesamtjahresertrag des Gutes von 3.100 fl. ergab. Dem erworbenen Gut waren rund 20 Untertanen zugeordnet, wobei es sich bei einigen von diesen auch lediglich um Vollbauern, also um nur abgabepflichtige aber nicht dem Gut herrschaftsunterworfenen Personen gehandelt haben mag.⁷⁵² Valentin I. hatte diesen Erwerb hier auch im Namen der Kinder des mittlerweile verstorbenen Bruders Johann Christoph getätigt, wohl da er zur Aufbringung der Kaufsumme den Familienfideikommiss, den er vormundschaftlich für die Kinder Johann Christophs mitverwaltete, hatte zurückgreifen müssen. Die Belehnung durch Fürstabt Placidius erfolgte dann im Nachgang der Kaufverträge 1674 und 1677.⁷⁵³

Doch auch nach erfolgter Erbregelung 1668 musste Valentin I. weiterhin verschiedene

⁷⁵⁰ Kaufvertrag Wenigentaft. 28.10.1674. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 80. Kaufvertrag Wenigentaft. 13.10.1676. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 83.

⁷⁵¹ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 428.

⁷⁵² Siehe dazu den Schriftwechsel und die Aufstellungen zur Hofökonomie des Gutskomplexes zu Wenigentaft in: HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 487.

⁷⁵³ V. a. zu Fragen der Belehnung durch das Fürststift Fulda, Valentin I. hatte sich z. B. bei der ersten Belehnung aufgrund einer verpflichtenden Militärdiensttätigkeit durch Licentiat Caspar Dehn Rottfelß vertreten lassen müssen, siehe: HStAM Bestand 95 Nr. 2229.

Streitigkeiten führen. So bestanden etwa die Ehemänner Christines und Elisabeths, Johann Albrecht von dem Brinck und Johann Friedrich von Boyneburg, Valentin I. gegenüber auf einer genuinen Erklärung zur Achtung des Erbvergleiches. Dies wiederum war deren Ansinnen zur Konfirmation des Erbvergleiches durch Landgräfin Hedwig Sophie in Vormundschaft für Landgraf Karl geschuldet. Diese hatte daraufhin erklärt, dass Valentin I. dem zustimmen müsse. Da dieser aber 1674, in welchem Jahr die Sache hier verhandelt wurde, häufig abwesend war, da er als Rittmeister im Schwedischen Krieg Dienst tat, verzögerte sich dies.⁷⁵⁴ Nach seiner Rückkehr nach Völkershausen erteilte er diesem Ersuchen der beiden Ehemänner seiner Schwestern eine Absage, da es zur Einhaltung der Erbregehung einer Konfirmation durch die Landgrafen nicht bedürfe. Er wollte seinerseits wissen, woher nun dieses Ansinnen der beiden Petenten kam, Jahre nach Abschluss der Erbregehung deren Konfirmation zu begehren. Er vermutete dahinter den Versuch eine „so wohl dem lehnherrn alß dem Geißoischen manstamb nachtheiliger lehnstranlation in andere familien“ zu erleichtern.⁷⁵⁵

Interessant ist solcher Streit und die Konflikte mit dem regionalen Adel, lässt er sich doch zugleich als eine Art Aushandlungsvorgang zur Einpassung der neuen Ritterschaftsmitglieder in die Strukturen und Hierarchien des regionalen Adels verstehen. Dieser war hier im Rhön-Werraischen Kanton, meistens aus Offiziersfamilien gebildet, ohnehin anscheinend recht hemdsärmelig und rascher bereit, handfest das Recht in die eigene Hand zu nehmen, als dies z. B. im Mittelrheinischen bzw. Wetterauischen Adelsgesellschaftskontext feststellbar war (s. U. bei den beiden anderen Fällen von Holzappel und von Edelsheim). Die Streitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten hatten hier also immer eine materielle Seite, die vordergründig war, aber eben auch den Charakter eines Tests, ob man sich zur Wehr setzte und welche Machtmittel man zur Verteidigung der eigenen Rechte in Anschlag bringen konnte. Um als ordentlicher Reichsritter akzeptiert zu werden, war es hier also scheinbar notwendig zu zeigen, dass man durchaus selbst auch aggressiv und offensiv für die eigenen Rechte einzustehen wusste. So stritten sie 1661 mit der Familie von Löwenstein wegen einer angeblichen Weigerung der Erben, der Familie von Löwenstein einen Zehnt wieder abzutreten, der durch die von Löwenstein an sie verpfändet worden war.⁷⁵⁶ Ein Obristleutnant Gleim geriet mit ihnen 1661

⁷⁵⁴ Bitte um Konfirmation des Erbvergleiches durch von dem Brinck und von Boyneburg. 4.2.1674. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷⁵⁵ Valentin I. an Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Kassel. 3.3.1674. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.

⁷⁵⁶ HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 11.

und 1662 wegen eines Zehnten an Mohnsamen und Hähnen bei Krumbach aneinander.⁷⁵⁷ Die Gemeinde Völkershäusen beschwerte sich 1662 über in ihren Augen übermäßige Botengänge und Lastentragen für die von Geyso.⁷⁵⁸ Hieraufhin ließ Christine Krug zwei der Wortführer durch den Vogt gefangen setzen und verlangte zwanzig Goldgulden Strafe von der Gemeinde. Diese wandte sich daraufhin nach Kassel, allerdings vergeblich.⁷⁵⁹ 1679 geriet die Gemeinde Völkershäusen erneut mit der Dorfherrschaft in Form nun Johann Leopolds von Geyso (dem ältesten Sohn Johann Christophs) aneinander, als die Hufenbesitzer Fuhrdienste für den Bau eines neuen Adelssitzes außerhalb der Anlage der Burg verwehrten. Sydonie von Boyneburg, Witwe Johann Christophs, ließ daraufhin die Anführer durch ihren Vogt gefangen setzen. Hier verfügte nun aber die Kasseler Regierung deren Freilassung, was sie aber in der Folge nicht davon abhielt erneut einen Hufenbesitzer, der wohl ebenfalls die geforderten Fuhrdienste verwehrte, gefangen setzen und schlagen zu lassen.⁷⁶⁰ 1662 bis 1665 lagen die Erben Johanns von Geyso mit der Gemeinde Wommen im Streit über bestimmte Dienste.⁷⁶¹ Die Gemeinde Roppershain sah 1663 eine Chance, ihre Frondienstleistungen zum Geysoischen Hof bei Gelzenhausen neu zu verhandeln.⁷⁶² Auch um das Braurecht zu Roppershain gerieten die Erben Johanns von Geyso im gleichen Jahr mit Bürgermeister und Rat der Stadt Homberg aneinander.⁷⁶³ Gegen einen Einfall „sämbtliche[r] Treuschen von Buttlar“ in ihr Territorium und ihre Jagdgerechtigkeit zu Wommen verwenden sich die Erben 1664 bei der Hessen-Kasselischen Regierung und verlangen eine Anweisung zur Bestrafung des Frevels sowie zur künftigen Unterlassung selbiger an die Treuschen von Buttlar. Die Treuschen von Buttlar waren dabei „nebenst der wittiben von der Maßburg leuten den 11 hujus dieses jahrs mitt 23 pferden und 16 oder 18 rohrtragenden auch andern ihren unterthanen ins Wommische feldt gefallen auch biß an das Dorff kommen und mit großem geschrey und geruffe alles erfüllet alß wen die Türcken und Tartarn vorhanden währen und solches wesen getrieben folgends auch einen hasen gehetzt undt die garnen hinter sich uff pferden geführet alß wen sie stellen wollten“, hatten „jedoch aber nichts weiters alß nur das feldt mit geschrey zu durch ziehen“

⁷⁵⁷ HStAM Bestand 17 d Nr. von Geyso 12.

⁷⁵⁸ HStAM Bestand 17 e Nr. Völkershäusen Krs. Eschwege 24.

⁷⁵⁹ Wunder, Völkershäusen 2006, S. 362.

⁷⁶⁰ Wunder, Völkershäusen 2006, S. 362.

⁷⁶¹ HStAM Bestand 17 e Nr. Wommen 27.

⁷⁶² HStAM Bestand 17 d Nr. von Geyso 14.

⁷⁶³ HStAM Bestand 17 d Nr. von Geyso 15.

vorgenommen.⁷⁶⁴ Die Treuschen verwahrten sich gegen diese ehrwürdigen Vorwürfe und beriefen sich auf ihr Gewohnheits- als Jagdrecht bei Wommen: „zue manutenirung unser wohl hergebrachten adelichen ehren undt guten nahmen vindiciren [sie daher ihre] protestando. den es ist eine ehrenruhrige erdichtung daß wihr mit großen geschrey undt geruf alles erfüllet hetten alß wan die Turcken und Tartaren vorhanden wehren undt solches wesen getrieben item es ist eine schmehsustige erdichtung daß wihr vim publicam verubet undt ihres territory jurisdictionem violiret haben sollten und solche schmachte können wihr nimmer mehr auf unß ersitzen laßen, sondern wollen den trevelhafftigen klärgern also mit recht begegnen daß sie und ihr briefdichter aufhören sollen unß mit so schendtlichen beschuldigungen hinfuhro ahnzudasten. Die sach verhelte sich aber also wihr undt unsere vofahren seel. haben vor 5 10 15 20 30 40 50 undt mehr jahren undt so weit ein mensch gedenken kann in der Wommischen fluhr undt feldern daß jagen mit hetzen schisen undt garn stellen öffentlich geruhig undt ohne einiges menschen contradiction wohl hergebracht welches alle ihre Wommische bawren wißen“.⁷⁶⁵ Der Streit wird dann noch durch verschiedene Eingaben bei der Regierung zu Kassel weitergeführt. Eine Entscheidung fällt diese indes wohl nicht, da keine der beiden Streitparteien die, auf deren Ansuchen jeweils, mehrfach verschobenen Anhörungs- und Schlichtungstermine wahrnimmt. Das Wesentliche war hier ja auch getan worden und jede Seite hatte ihren Standpunkt und Anspruch klar gemacht und die eigenen Gerechtsame und Ehre verteidigt. Wer sich nun darin durchsetzen würde, müsste die geübte Praxis in der Zukunft entscheiden.

Jagdrechtstreitigkeiten führte Valentin I. auch bei der Regierung zu Fulda gegen die von Kötschau von 1677 bis 1698 wegen der Jagdgerechtigkeit diesseits der Olster.⁷⁶⁶ In diese Zeit fallen auch verschiedene Schuldstreitigkeiten wie etwa gegen den Major Hans Wilcke (1669), dessen zu Helmershausen gelegene Güter als Sicherheit gestellt worden waren und welche Valentin I. daher zu erhalten suchte.⁷⁶⁷

Auch mit den Herren von Mansbach setzten sich die Streitigkeiten fort. So stritt sich Valentin I. etwa mit Johann Friedrich von Mansbach um einige Gefälle des Mansbachischen Rittergutes zu

⁷⁶⁴ Die hinterlassenen Erben Johanns von Geyso an (die Regierung bzw. den Geheimen Rat) zu Kassel. Präsentiert am 30.1.1664. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 17.

⁷⁶⁵ Wolf Burkhardt, Christian Wolf, Hans Christoph, Hans (Jost), Catharina von der Malsburg, Georg Ernst sämtliche geborene Treuschen von Buttlar an die Regierung zu Kassel. 24.2.1664. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 17.

⁷⁶⁶ HStAM Bestand 95 Nr. 1233. Valentin I. an Johann Ludwig Johannis, Dr. u. Jur. und Geheimer Rat und Vizekanzler zu Fulda. 11/21.11.1678. HStAM Best. 95 Nr. 2435.

⁷⁶⁷ HStAM Bestand 17 d Nr. von Geyso 20.

Steinrück, Bitterfeld, Fürsteneck und Hasselstein. Mehrere Jahre zog sich dieser Streit, der 1675 anhub und wohl durch die Einbehaltung einiger Malter Korn, einer Gans und zweier Hähne durch Johann Friedrichs von Mansbach veranlasst wurde und bis mindestens 1679 schwelte. Hierbei bat Valentin I. das Ritterdirektorium mehrfach um Hilfe, welche ihm erst 1679 zugesprochen wurde. Doch da die Gefälle auf Fuldaischem Territorium anfielen, erklärte der mit der Klärung der Angelegenheit beauftragte Friedrich von Schlitz genannt von Görtz, er könne hier von ritterschaftlicher Seite aus nichts weiter für Valentin I. tun.⁷⁶⁸ Es blieb daher hier bei den vollendeten Tatsachen, die Johann Friedrich geschaffen hatte, was erneut aufzeigt, dass ein Recht theoretisch zu haben bzw. es praktisch wahrzunehmen hier im Rhön-Werraischen Kanton durchaus nicht immer dasselbe war. Das war im Kleinen so, ebenso wie im sich aus der Vielzahl solcher Kleinigkeiten zusammensetzenden Großen, also der Behauptung des kaiserlich als Rechtspotential verbrieften Adelsstandes, wie es im ersten Teil als Beobachtung formuliert worden war.

1678 versuchte Valentin die Belehnung mit Mansbach, die nach der Wahl Placidius von Droste zum Fuldaer Fürstabt im selben Jahr notwendig geworden war, dahingehend zu nutzen, eine Änderung des Lehenbriefes für Mansbach zu erreichen, so dass fortan die weibliche Linie derer von Geyso hieraus gestrichen werden sollte. Dagegen verwarnte sich Ludwig Wilhelm Freiherr von Stauffen, der Ehemann der jüngsten Schwester Margarethe und Valentin musste, trotzdem er mehrfach versuchte den Belehnungstermin zu verschleppen und sich auch auf den Familienvertrag zu berufen versucht hatte, schließlich einlenken.⁷⁶⁹

Ein Teil der hohen Konfliktdichte der Zeit und Region ergab sich sicherlich auch aufgrund des schon angedeuteten Herauslösungsprozesses des Rhön-Werraischen Kantons aus Fuldaer Jurisdiktionsgewalt, wenngleich viele Güter (wie das Beispiel Mansbachs zeigte) freilich weiterhin in Lehensabhängigkeit von Fulda blieben und sich daher eine oft unklare

⁷⁶⁸ Zum Schriftwechsel in der Sache zwischen Valentin I. und Vertretern der Ritterschaft von 1675 bis 1679. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1517.

⁷⁶⁹ Der Streit erschließt sich aus verschiedenen Schreiben: Valentin I. an Kanzler, Geheime und Hofräte zu Fulda. 11.8.1678. HStAM Best. 95 Nr. 2435. Ludwig Wilhelm Freiherr von Stauffen an Placidius von Droste, Fürstabt von Fulda. 29.8.1678. HStAM Best. 95 Nr. 2435. Ludwig Wilhelm Freiherr von Stauffen an Placidius von Droste, Fürstabt von Fulda. 28.9.1678. HStAM Best. 95 Nr. 2435. Valentin I. an Johann Ludwig Johannis, Dr. u. Jur. und Geheimer Rat und Vizekanzler zu Fulda. 11/21.11.1678. HStAM Best. 95 Nr. 2435. Protokoll über die Verhandlung der Lehensklage Freiherr von Stauffens gegen Valentin I. 30.1.1679. HStAM Best. 95 Nr. 2435. Valentin I. an Fürstabt Placidius von Droste. 14./24.02.1679. HStAM Best. 95 Nr. 2435. Anzeige des Belehnungstermins an Valentin I. durch (die Regierung oder den Lehenhof zu Fulda) auf den 15.9.1679. 28.2.1679. HStAM Best. 95 Nr. 2435.

Zwischenposition ergab, bei der das Gut ein Lehen eines Reichsstandes war, zugleich aber auch als freies Rittergut, wenn auch nicht genuin reichsfrei, in der Fränkischen Ritterschaft über den Kanton Rhön-Werra immatrikuliert war. Wer war hier im Zweifel für die Rechtsprechung und Exekution von Strafen zuständig? Wohin sollten Abgaben gezahlt werden? Welche Ansprüche konnte der Lehensherr noch an die Rittergüter und deren Besitzer anmelden? Diese und weitere Fragen, mussten geradezu zu Konflikten führen. Diese waren Teil des Aushandlungsprozesses, durch den die allmähliche Herauslösung der Ritterschaft aus Fuldaischer Jurisdiktionsgewalt allmählich möglich war; sowohl korporiert und durch das Rhön-Werraische Direktorium vertreten, als auch in Streitigkeiten einzelner Ritter mit Fulda. Auch Valentin I. war hieran beteiligt. Dies bezog sich v. a. auf das Dorf Wenigentaft, wo Fulda eine Jurisdiktionsgewalt beanspruchte, während Valentin I. dies dort ebenfalls tat. Etablierungstechnisch ist dieser Konflikt insofern wichtig, als hier erneut das Rechts- und Machtverhältnis Valentins von Geyso gegenüber Fulda ausgehandelt wird. Es geht hier nicht darum, dass Valentin eine Herrschaftsgewalt über seine Untertanen abgesprochen wird. Hier geht es also nicht um die An- oder Aberkennung seines Adels, sondern es geht um die Feinjustierung seines spezifischen Adelsstatus, hier v. a. gegenüber Fulda. Dieser Prozess wurde aber auch durch Dritte wie die immer wieder beteiligten Organe der Ritterschaft sicherlich genauestens beobachtet. Hier ging es darum, wie weitgehend die Niedergerichtsbarkeit Valentins von Geyso war. Denn da er sowohl Fuldischer Vasall war, als auch freier Reichsritter, waren Konflikte in Einzelfällen, bei denen die jeweilige Zuständigkeit Fuldas oder Valentins nicht eindeutig war, quasi vorprogrammiert. Erschwerend hinzu kam dann noch, dass Valentin bzw. sein jeweiliger Verwalter sich mit einem in gewissem Umfang eigenständig agierenden Fuldaischen Amtsträger in Geisa und auch einem in Haselstein auseinandersetzen mussten. Diese hatten nicht unbedingt immer genaue Kenntnisse über die Kompetenzen ihres Dienstherrn, des Fuldaer Fürstabtes. Sie mochten auch versucht haben, in gewissen Grauzonen durch die Schaffung von Tatsachen diese Kompetenzen zugunsten des Fürstabtes und zuungunsten der von Geyso zu Mansbach auszudehnen; ein, das hatten die übrigen Streitigkeiten schon gezeigt, in der Region offenbar nicht ungewöhnlicher Vorgang. Als etwa ein Meyer Valentins I. bei der Heuernte mit einem Caspar Ewald aus Wenigentaft wegen angeblicher Schmähreden des Letzteren aneinandergeriet, brach der Meyer, Claus Volland, Ewald den Arm. Dafür ließ Valentin I. Volland bestrafen. Der Fürstabt indes, dem die Passage zu Ohren gekommen war, ließ in der Folge Volland unter Waffengewalt in die Stadt Geisa

führen und dort in einem Turm gefangen setzen, da er die Jurisdiktionsgewalt Valentins I. „über Wenigen Tafft nicht gestehen woll[t]e[...]“. Erst nach mehr als siebzehn Wochen in Gefangenschaft wurde Volland dann, trotzdem Valentin I. unterdessen gleich mehrere Reichskammergerichtsmandate zu dessen Freilassung erwirkt hatte, wieder frei gelassen und dies auch nur gegen Hinterlegung einer Kautions. Diese war durch Valentin I. entrichtet worden.⁷⁷⁰

1694 ließ der Fuldaische Schultheiß auf Befehl des Amtsverwalters wegen eines Diebstahls bei einem Mansbachischen Juden die Häuser zu Wenigentaft durchsuchen. Wer sich weigerte, dessen Haus wurde gewaltsam geöffnet und durchsucht. Auch die Häuser der Geysischen Untertanen wurden durchsucht und dies z. T. unter Gewaltandrohung: Man werde diejenigen, die sich widersetzen nach Geisa abführen und ihre Häuser gewaltsam durchsuchen lassen. Valentin I. protestierte hiergegen, erklärte, dass der Schultheiß Fuldas keine Jurisdiktionsgewalt über seine Untertanen am Ort haben könne und verlangte „satisfaction“.⁷⁷¹ Amtsverwalter Faber stellte sich aber auf den Standpunkt, dass es ein alternierendes Schultheißenamt zwischen den drei Ganerben des Ortes: Valentin I., Junker Karl von Mansbach und dem Fuldaer Fürstabt gäbe. Valentin I. habe dies aber nicht akzeptieren wollen und seinen Untertanen verboten, irgendwelchen Anweisungen des durch die Gemeinde gewählten Johannes Herbst als Schultheiß Folge zu leisten. Dem entsprechend hatte er auch die Hausdurchsuchung bei seinen Untertanen verwehrt, als Faber ihn um deren Erlaubnis gebeten hatte, nachdem der Verdacht des Diebstahls auf einen Geysischen Untertanen gefallen war.⁷⁷²

In einem anderen Fall ging es erneut um die Jurisdiktions- und Gerichtshoheitsfrage: Auf der Kirmes zu Wenigentaft war des Nachts Alarm gegeben worden, dass ein Dieb in die, unter Geysischer Jurisdiktion stehende, Buchenmühle eingedrungen sei. Er war aber durch den Müller gestellt und gefangen gesetzt worden. Daraufhin hatte dann „hiesiger ambts diener Rudolff Hahn die wöchter mit sich genommen den dieb aus der muhl abgeholt die nacht über in ihro hochfurstlichen gnaden wirtsaus da selbsten zu Tafft in arrest behalten undt gestern morgens gefangcklig ahnhero gebracht den so balten examiniret undt andwortt er wäre ein Geysischer undterthan in Mansbach wohnendt hiese Hans Heinrich Glotzbach nährte sich mit

⁷⁷⁰ Notarielles Protokoll über den Streit, die Gefangensetzung und die Auslösung Vollands. 16.11.1681. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 340. Die Stellung der Kautions ergibt sich aus einem Schreiben Valentins I. an einen nicht bekannten Empfänger. 1.11.1681. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 339.

⁷⁷¹ Valentin I. an Petrus Faber, Fuldaischer Amtsverwalter zu Geysa. 16.2.1694. HStAM Best. 95 Nr. 778.

⁷⁷² Petrus Faber an Fürstabt Placidius von Droste. 13.3.1694. HStAM Best. 95 Nr. 778.

tag lohnen wäre den sonntag bey Hermann Korscheeren zue Suesdorff gewesen undt seinen verdienen scheidt lohn gefordert hätte selbichen auch empfangen undt dar mit nach Wenigentaft in die wein scheur gangen und tisch druncken gedruncken in deme nun ihme im sinn gelegen das der also genandte Peters Curth zue bemelten Suesdorff grummet zu mehen hette hätte er zue selbigem gehen wollen solches zue dingen immitels aber könnte er nit wissen wie der böse geist Gott seye bey unß ihn in die muhl geführet er muste gewiß den kirmes kuchen nachgangen sein dar so viel könnte er sich doch erinnern daß alß er in der kuchen über dem schank gewesen der muller mit seinem seebel kommen sagendt findte ich doch da das liecht ahn gebrent undt ihme einen hiebt über die achtule ins schulter blat gegeben und mit in die stuben genommen alwo ihn der landtknecht mit musquetieren hatt abgeholt“.⁷⁷³ Mit den anderen hierzu überlieferten Schriftstücken zusammengenommen ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild: Der Tagelöhner und Geysoische Untertan Hans Heinrich Glotzbach bricht des Nachts in die Küche der Buchenmühle ein. Die Frau des Müllers hört das und weckt ihren Ehemann. Dieser stellt den Einbrecher mit blankem Säbel und überwältigt ihn. Darauf ergeht Alarm auf der Kirmes zu Wenigentaft und der Amtsdienner Heinrich Hahn eilt mit einigen Männern zur Mühle, um den Dieb in Gewahrsam zu nehmen. Er wird ins untere Wirtshaus nach Wenigentaft gebracht und damit geht er aus Geysoischer Obhut (Buchenmühle und ihr Müller) in Fuldaische (Wirtshaus und Amtsdienner Hahn) über. Da der Müller als Geysoischer Untertan nicht vor das Fuldaische Amt Rockenstuhl nach Geisa zur Aussage zitiert werden darf, wird dessen Schwiegervater, der Dorfschultheiß (wohl zu Wenigentaft) und Fuldischer Untertan, dorthin gebeten, um zu den Ereignissen auszusagen. Valentin von Geyso nahm wohl dem Buchenmüller übel, dass er den Dieb überhaupt in Fuldaische Jurisdiktionsgewalt übergab und zweitens auch das sein Schwiegervater aussagte. Er lässt ihn daher in den Gefängnisturm zu Mansbach werfen und fordert 20 Rt. Strafe von ihm. Er begehrte außerdem die Bestrafung der auf das Gebiet der Buchenmühle vorgedrungenen Untertanen Fuldas, die den gefangenen gesetzten Delinquenten mit sich nahmen sowie natürlich die Überstellung desselben, damit er ihn selbst bestrafen könne, sollte er ihn für schuldig befinden, was ja ebenfalls seiner Entscheidungsgewalt unterlag, da es sich ja um einen Geysoischen Untertanen handelte.⁷⁷⁴ Insofern mag die Bestrafung des Buchenmüllers, die sich im Kontext

⁷⁷³ Dies geht aus dem Befragungsprotokoll verschiedener Zeugen durch Amtsverwalter Faber zu Geysa hervor. 23.8.1694. HStAM Best. 95 Nr. 778.

⁷⁷⁴ Valentin I. von Geyso an Petrus Faber. 12.8.1694. HStAM Best. 95 Nr. 778.

der Ereignisse zynisch und ungerecht ausnimmt, auch den Versuch der Demonstration der Wahrnehmung der eigenen Jurisdiktionsgewalt zu Wenigentaft durch Valentin I. gegenüber Fulda dargestellt haben. Valentin I. ging es hierbei also wohl in erster Linie ums Prinzip, um den Grundsatz seiner Teilhabe an der oberen Gerichtsbarkeit über Wenigentaft und um die alleinige Jurisdiktion über seine Untertanen gegenüber dem Fürstbistum Fulda sowie darin um die Wahrung und Beachtung seiner adeligen Vorrechte und Freiheiten. Dabei ist es interessant, dass er diese adeligen Rechte zu Wenigentaft nicht auf seine reichsunmittelbare Qualität sondern auf seinen Vasallenstatus als Fuldaischer Lehensmann bezieht, wie ein Schreiben anderthalb Jahre nach den Ereignissen auf der Wenigentafter Kirmes ausweist. In diesem äußert er sich in der Sache und zu anderen Punkten noch einmal grundsätzlich gegenüber Präsident, Kanzler und Räten (also der Regierung) zu Fulda und beschwert sich über Amtsverwalter Faber, der ihm weder in der Sache der Buchenmühle, noch etwa bei der Aberntung eines Feldes des Müllers Rexerordt zu Standorf, bei dem Valentin I. so ausstehende Pachtschulden eintrieb, sein vorgebliches Recht verschafft hatte: „Ich bin ein ehrlicher von adel und ein treuer vasall des hochfürstlichen stifts soll aber von dem amtsvoigt zu Hasel [Haselstein] geringer gehalten werden als ein wild dieb und infamer kerl denn er [der Fürstabt bzw. der Regierungspräsident] hat diesem gehör gegeben und mir nicht[,] deßen lügen geglaubet meine wahrhaftiger und und [rei]terirte remonstration aber nicht annehmen wollen[,] diesem zu seinem zu seinem grösten unfueg geholffen mich aber mit meinem recht lauffen laßen daher ich freylich bey meinen Hochgeehrten herrn mich zu beschwehren genöthiget worden bin ob ich zwar ungern (dran) gekommen dieselbige diesentwegen zu bemühen etc.“ Er ersucht sie daher ihm „in diesen puncten [Recht] wiederfahren und an die fürstlichen beambten zu Geyß und Haselstein nachtrücklichen befehl ergehen zu laßen daß sie mir zu meinen rechten unabsetzlich verhelffen müßen“.⁷⁷⁵ Es geht Valentin I. hier also neben dem rein praktischen Recht-Erhalten und den daran hängenden wirtschaftlichen Momenten sowie der Autoritätssteigerung gegenüber den eigenen und den fremden Untertanen am Ort nicht zuletzt wohl auch um sein Wort als Adeliger. Es geht ihm also um seine adelige Glaubwürdigkeit, da ja der Grundsatz gilt, dass das Wort eines „ehrliche[n]“⁷⁷⁶ Adeligen im

⁷⁷⁵ Valentin I. von Geyso an die Regierung zu Fulda. 27.5.1695. HStAM Best. 95 Nr. 778.

⁷⁷⁶ Dies kann durchaus in zwei Bedeutungsdimensionen verstanden werden: als ‚wahrer‘ also echter und anerkannter Adeliger und/oder eben im eigentlichen Sinne als ein die Wahrheit sagender Adeliger; wobei dies eine Tautologie darstellte, da die Ehrlichkeit bereits im Adelsbegriff enthalten war. Solche Tautologien waren aber zeitgenössisch nichts Ungewöhnliches.

Zweifel mehr Gewicht haben muss, als das eines Nichtadeligen. Doch in diesem Fall ist es eben umgekehrt und hierin muss Valentin eine Zurücksetzung seines adeligen Status erkennen, was er entsprechend moniert und sich dagegen verwendet.

Bei diesen Streitigkeiten spielte die Ritterschaft immer wieder eine entscheidende Rolle und wurde durch die Mitglieder gerne als Schiedsinstanz angerufen. Doch im Jahr 1673 hatte sich Valentin I. immer noch nicht der Ritterschaft vorgestellt und um seine Rezeption in den Ritterkanton Rhön-Werra gebeten. Es mag sein, dass er einfach zu beschäftigt gewesen war und immer nur kurze Zeiträume auf seinen Gütern weilte, während er in der Hauptsache bei seiner Kompagnie Dienst tat und daher bislang keine Gelegenheit gegeben war, sich auf einem Ortstag der Rhön-Werraischen Ritterschaft gebührend vorzustellen und um seine Rezeption zu bitten. So jedenfalls entschuldigt er sich, als er durch den Kanton aufgefordert wird, sich zum nächsten Ortstag nach Neustadt an der Saale zu begeben, um dort als Ritterschaftsmitglied habilitiert zu werden. Er wolle sich aber nach seiner Rückkehr darum bemühen.⁷⁷⁷ Das Rhön-Werraische Direktorium hatte ihm zuvor vorgestellt, dass es „nicht allein bey unsern Röhn Werrischen ritter canton; sondern auch durchgehends durch die gantze reichs noblesse üblichen und löbl. herkommens und gewohnheit ist daß alle die jenige so adeln standes seyn und an einem ritter ohr in adelige gütter sich einlaßen bey der hauptmannschafft jedes ohrts vor allen dingen sich angeben und umb reception gebührende ansuchung thun sollen“. Da nun Valentin I. ja schon „eine geraume zeithero [...] under unß heußlich gewohnet noch nie aber (auß was ursachen wißen wier nicht) dergleichen von ihme beschehen“, sei die Rezeption überfällig.⁷⁷⁸

Diese häufige Abwesenheit mag eine Teilerklärung für seine bislang unterlassene Rezeptionsbitte darstellen. Doch hätte er dies unbedingt gewollt, so wäre es sicherlich schon vorher möglich gewesen, die Rezeption zu betreiben. Warum er sich dieser bislang eher indifferent gegenüber verhalten hatte, lässt sich daher nur spekulativ beantworten. Er zeigte jedenfalls auch in der Folge kein reges Interesse an einer Rezeption und vertröstete die Ritterschaft erneut mit dem Verweis auf seine Offizierspflichten, die ihm die Ablegung seiner „ritterpflichten“ nicht erlaubten. Er versicherte aber, dass er sich gleichwohl „in allem als ein

⁷⁷⁷ Valentin I. von Geyso an Hauptmann, Räte und Ausschuss des Ritterkantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 8.5.1673. HStAM Best. 109 Nr. 5265.

⁷⁷⁸ Hauptmann, Räte und Ausschuss des Ritterkantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft an Valentin I. von Geyso. 28.4.1673. HStAM Best. 109 Nr. 5265.

trewes mitgliedt inmittelst erweisen“ wolle.⁷⁷⁹ Es mag sein, dass Valentin I. so lange als möglich vermeiden wollte, durch die Ritterschaft zu Abgaben und anderen Pflichten wie die Übernahme von Vormundschaften und Ämtern herangezogen zu werden. Doch auch in der Folge immatrikuliert er sich nicht. Valentin wurde daher erneut aufgefordert sich auf einem Rittertag des Kantons zu immatrikulieren. Daraufhin gab er an, dass sein Vater bereits als Mitglied des Ritterkantons und der Reichsritterschaft Frankens aufgenommen worden war. Die Ritterschaft verweist nun darauf, dass Valentin I. sich gleichwohl noch dem Ritterkanton bzw. der Ritterschaft Frankens vorstellen müsse. So sei es in dem Rezess der sechs Ritterorte von 1651 verfügt und auch im Ortsrezess dieses Jahres festgehalten worden. Daher wird Ritterrat Philipp Friedrich von Schlitz genannt von Görtz nun damit beauftragt, nähere Informationen über die Familie von Geyso und Valentin I. einzuholen. Mitunter war auch dies ein Aspekt sowohl des Bemühens des Direktoriums Valentin I. zur Immatrikulation zu bewegen als auch dessen Widerstand hiergegen: Valentin I. mochte mitunter befürchten, dass sein Gesuch abgelehnt würde und zog sich daher lieber auf die bereits erfolgte Rezeption durch seinen Vater zurück, um eine erneute und allzu genaue Überprüfung seines und des Herkommens seiner Familie zu vermeiden. Denn er selbst konnte ja nicht die gleiche Nützlichkeit für die Ritterschaft entfalten, die wohl bei seinem Vater einen Gutteil des Ausschlags zur Rezeption ausgemacht hatte. Das Ritterdirektorium wiederum mochte diese Absicht gar nicht verfolgt haben, sondern zunächst einmal versucht haben, Ordnung und Klarheit zu schaffen, indem alle im Kantonsgebiet lebenden reichsfreien Güterbesitzer auch die Mitgliedschaft im Kanton beantragten.⁷⁸⁰ Denn gerade im Zuge des Ablösungsprozesses des Kantons von Fulda war es notwendig, dass die Ritterschaft geschlossen auftrat und es keine Abweichler gab, die mitunter aus dem Kantonsverband ausbrachen, sich vielleicht sogar wieder in Fuldaische Lehensuntertänigkeit begaben und damit die Position des gesamten Kantons und seiner Mitglieder schwächten. Die

⁷⁷⁹ Valentin I. von Geyso an Hauptmann, Räte und Ausschuss des Ritterkantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 26.1.1674. HStAM Best. 109 Nr. 5265.

⁷⁸⁰ Ein Hinweis auf ein solches Ordnungsanliegen gibt ein Beschluss von 1666, wohl des Ritterrates oder Ausschusses des Buchischen Quartiers, zur Inventarisierung aller Rittergüter, der dort lebenden Untertanen, eingeteilt in Bürger, Schuster, Schneider, Bauern, Handwerker, der zugehörigen Äcker, Wiesen, Gärten usw. im Buchischen Quartier, um hierdurch eine Aktualisierung der Rittermatrikel für dieses Gebiet zu erreichen. Vielleicht war dies der Versuch, dem mittlerweile seit Kriegsende erfolgten Retablisement der Rittergüter Rechnung zu tragen und deren Steuerfuß jeweils etwas anzuheben, da auch deren Wirtschaftskraft wieder angewachsen war. Beschluss zur Inventarisierung der Rittergüter im Buchischen Quartier. 12.1.1666. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 243.

Befürchtungen Valentins I. mochten daher unbegründet gewesen sein und das Direktorat durchaus ein Interesse an seiner Rezeption gehabt haben.

Diese scheint in der Folge jedenfalls problemlos erfolgt und Valentin I. dann auch durchaus an der Partizipation am ritterschaftlichen Geschehen interessiert gewesen zu sein. So lässt er sich z. B. 1679 durch Eitel Georg von Boyneburg, dem derzeitigen Truhenmeister des Kantons Rhön-Werra, auf dem anstehenden Rittertag des Kantons in Neustadt an der Saale entschuldigen und vertreten und bittet ihn darum, die dort gehaltenen Besprechungen und eventuelle Beschlüsse an ihn zu kommunizieren, da er selbst im Auftrag des Landgrafen von Hessen-Rheinfels eine Reise nach Kassel unternehmen müsse.⁷⁸¹

Schon 1665 hatte er eine solche Vollmacht einem der von Mansbach ausgestellt, damit dieser ihn beim Rittertag des Kantons Rhön-Werra zu Ostheim entschuldigt und seine Stimme mit wahrnimmt.⁷⁸² Es kann daher auch gut sein, dass Valentin I. ein Rezeptionsgesuch nicht für nötig befunden hatte, da er sich bereits als vollwertiges Ritterschaftsmitglied verstand.

Nun war die Rezeption sicherlich ein wichtiger Teil der Integration in den Ritterkanton, war dabei aber eher im Nominellen und Rechtlichen zu verorten. Ein anderer Aspekt war der tagtägliche Umgang, die Kontakte die man knüpfen konnte und die Freund- oder zumindest wohlwollenden Bekanntschaften, die sich daraus ergaben. Aber auch Streitigkeiten und Konflikte konnten, wie oben gezeigt, durchaus Teil eines integrativen Aushandlungsprozesses darstellen. Im Zentrum stand hierbei stets Ansehen und Ehre, die in den Begegnungen mit unterschiedlichsten Personen und in verschiedenen Kontexten jeweils wechselseitig zugeschrieben wurden. All dies, die Kontakte die er knüpfte, Freundschaften die er schloss, Begegnungen die er hatte, waren bei Valentin I. aufgrund seiner Profession stark im militärischen Bereich verortet. Da viele der Ritter im Kanton aber zugleich auch Offiziere waren, kam ihm dies sehr entgegen, da sie eine gemeinsame Lebens- und Erfahrungswelt teilten und die im Militärischen klaren Hierarchien etwaige Statusunsicherheiten im gegenseitigen Umgang stabilisiert oder gar kompensiert haben mochten.

Dabei war für den Adeligen wie für den Offizier die Verteidigung der Ehre entscheidend. Sie war es, die seine Stellung definierte, sein Ansehen festlegte. Als daher ein Soldat durch üble Nachreden gegen Valentin I. auffiel, die dieser wohl gegenüber dem Knecht Valentins I. geäußert hatte, wurde er durch einen Freund, wohl ein Offizier seiner Kompanie, in

⁷⁸¹ Valentin I. an Eitel Georg von Byoneburg. 20.11.1679. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 242.

⁷⁸² Konzept einer Vollmacht für einen derer von Mansbach. 31.3.1665. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 242.

vorausgehendem Gehorsam geprügelt und „musste er das Pferd absatteln und den Sattel auf den Kopf tragen und die Trompeter vor ihm herbläsen welches mich [den Freund] dann aber alle Massen belustigte“.⁷⁸³ Leider wird nicht deutlich, welche Beleidigung der Soldat geäußert hatte. Die Verteidigung der Ehre Valentins I. diente zugleich sicherlich auch der Aufrechterhaltung der Disziplin und des Gehorsams in der Kompagnie.

In einem anderen Fall einige Jahre später (1681) wird schon klarer, worauf die hier nun geäußerte Beleidigung zielte und dass Valentin I. hier mit aller Entschiedenheit eingreifen musste, um das Ansehen der Familie, deren Ehre zu verteidigen⁷⁸⁴: Es waren zwei Reisende, Vater und Sohn, aus Effelder auf dem Eichsfeld, im Gasthaus zu Mansbach abstiegen und hatten dort u. a. ausgesagt, dass der Vater Valentins I., also Johann von Geyso, nur „ein Baure gewesen“ sei. Daher sei der Herr Rittmeister, also Valentin I., auch „keiner vom Adell“. Der Sohn habe in dem Dorf, in dem der Generalleutnant von Geyso geboren wurde, als Soldat gedient. Ihm war diese Tatsache vor einigen Jahren zu Ohren gekommen, als er bei David Christian von Eschwege zu Au aufgewartet hatte, in dessen Diensten er damals stand und es ihm durch den dortigen „hospital Meyer Johannes Dehnen erzehl[t]“ worden war. Die Art und Weise des Transports dieser Informationen in der Landbevölkerung, zusammengenommen mit dem konkreten Vorwurf an Valentin I. bzw. seine Familie selbst waren bemerkenswert. Denn es zeigt sich hierin, dass es auch in der Landbevölkerung durch Mund-zu-Mund-Transport umlaufende und sich hartnäckig haltende Ressentiments gegen Briefadelige gab, hier konkret gegenüber Generalleutnant von Geyso und dessen Nachkommen. Auch hier war also weiterhin der Geburtsadel, also die Abstammung von adeligen Eltern, höher angesehen bzw. allein wirklich akzeptiert. Auch gegenüber der einfachen Landbevölkerung, zumindest Teilen derselben, mussten Neuadelige also Etablierungsarbeit und das allmähliche Aufarbeiten dieses Geblütsdefizits im genealogischen Fortschritt instand setzen. Auch ist mit Hinsicht auf den konkreten Fall derer von Geyso interessant, dass deren nichtadelige Herkunft, deren Briefadelscharakter durchaus bekannt gewesen zu sein schien und es Gerüchte gab, dass Johann von Geyso nicht höher gestanden hatte, als der Großteil der übrigen Landbevölkerung. Hier ist keine Rede von Tugendadel oder den Verdiensten Johanns von Geyso, sondern es wird einzig auf dessen nicht adelige Herkunft und, und hier geht das Gerücht fehl, dass er hierin

⁷⁸³ (Ein Offizier der Kompagnie Valentins I.) an diesen. 11.8.1675. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

⁷⁸⁴ Untersuchung ehrwürdiger Reden zweier Durchreisender aus dem Eichsfeld. 1681. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1852.

zeitlebens bestehen blieb, rekurriert. Dieser Vorwurf einer unedlen Abstammung Valentins I. und der Versuch, darauf hinzuweisen, dass die Herren des Ortes keineswegs von altadeliger Abstammung seien, sondern unlängst noch nicht höher gestanden hatten als der Großteil der übrigen Bevölkerung, auch der zu Mansbach, musste durch Valentin I. natürlich als Angriff auf seine Autorität und seine adelige Ehre gewertet werden. Des Weiteren hatten die beiden wohl ausgesagt, dass Valentin I. seine jetzige Frau „gestohlen undt nicht mit ehren gehabt“ habe. Dabei spielten sie wohl auf eine weiter unten noch zu berichtende Passage des Vorjahres an, bei der Valentin I. seine erste Ehefrau Christine von Keudell offenbar gewaltsam aus der Obhut des Vaters genommen hatte, nachdem die Verlobung mit dieser fünfzehn Jahre zuvor geschlossen, die Ehe aber nicht vollzogen worden war. Der diese Worte geäußert habende Delinquent wurde daher auch befragt, ob er „nicht gestehen müste daß er durch obige seine frevele lose reden den herrn rittmesiter von Geyso zum höchsten verkleinert verunglimpft undt beschimpft?“ und „[o]b nicht derjenige, so einem andern seinen ehrlichen nahmen abzuschneiden suchet, alß ein ehrenschänder zu halten?“ und entsprechend zu bestrafen sei. Es werden dann noch Zeugen befragt, die bestätigten, dass die Beschuldigten die genannten Aussagen tatsächlich von sich gegeben hatten. Interessant ist z. B. bei der Aussage des Gastwirtes, dass er offenbar seinen Herrn verteidigte und die beiden Männer dazu aufforderte, solche Reden zu unterlassen. Die beiden Delinquenten dementierten nun unter der Befragung ihre Aussagen z. T. und schoben sie z. T. auf ihre Trunkenheit. Der Sohn gab noch an, dass er die Geschichte mit dem Brautraub der von Keudell von deren Bruder, dem „jüngste[n] sohn ufm Keudelstein so fänderich gewesen“ gehört habe, der den Verlauf dergestalt schilderte, dass „der hr rittmeister von Geyso seine schwester ufm berge unterm Keudelstein alß eben vatter undt mutter zu wanfriedt in der kirchen gewesen, mit einer carossen abgeholt, sie hetten einander geliebt und weren so fort durch des fürsten hoff prediger in Wanfriedt copuliret worden, erzehlet“. Auch hierin versucht er also nun Abbitte zu leisten und stellt die Geschichte nun anders dar, als er sie trunken bewertet hatte. Beide bitten um Vergebung.⁷⁸⁵ Die von Keudell gehörten zum Adel der Werraregion auf Hessischer Seite und saßen auf Gut Schwebda (Amt Eschwege) und Keudelstein (Kurmainzisches Lehen).⁷⁸⁶ Das Gut Keudelstein lag wenige Kilometer von Wanfried, der Residenzstadt Hessen-Wanfrieds (Paragium innerhalb der

⁷⁸⁵ Untersuchung ehrrühriger Reden zweier Durchreisender aus dem Eichsfeld. 1681. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1852.

⁷⁸⁶ Wunder, Werra 2015, S. 128, 130.

Rotenburger Quart), entfernt, in welcher seit 1676 Karl von Hessen-Wanfried residierte und regierte. Auch Schwebda und Eschwege, der Sitz des zugehörigen Hessischen Amtes, lag nur ca. zehn bis zwanzig Kilometer entfernt. Nach dem, in der Kutsche, nur wenige Wegminuten entfernten Wanfried war Elisabeth von und zu Buchenau also, zumindest der hier berichteten Geschichte nach, gemeinsam mit ihrer zweiten Tochter, deren Namen leider nirgendwo genannt wird, zur Messe gefahren. Mansbach wiederum lag ca. 50 Kilometer Luftlinie entfernt von Schwebda. Hierher wäre Valentin I. also eine gute Tagesreise unterwegs gewesen. Der erwähnte Bruder dürfte Friedrich Hermann, der einzige Sohn Reinhard Friedrichs von Keudell, gewesen sein, den das Stammbuch der Althessischen Ritterschaft als Capitain, nicht bzw. nicht mehr Fähnrich, verzeichnet. Er starb wohl unverheiratet und mit ihm starb dieser Zweig der Familie demnach aus.⁷⁸⁷

Ob diese Geschichten der trunkenen Durchreisenden nun so stimmte oder nicht, in jedem Fall musste Valentin I. auf sie reagieren. Er konnte schlechthin nicht zulassen, dass die eigenen Untertanen ein schmähhliches Bild einer niederen Herkunft und eines ehrlosen Verhaltens (Raub der Ehefrau) vorgestellt erhielten. Freilich war der Schaden, nachdem ein solches Gerücht in der Welt war, nur noch zu lindern, nicht mehr vollends zu beseitigen. Denn es ist davon auszugehen, dass sich ein solches Gerücht rasch über die Grenzen Mansbachs hinaus verbreiten und auch Einzug in die Dörfer und Kirchspiele der umliegenden Region halten würde, von wo es dann gar auch zu den dort regierenden Adelsfamilien gelangen mochte.

Im Anschluss an die Befragung der beiden Delinquenten und der Zeugen, widerriefen diese dann ihre Schmähreden, anerkannten den „hochadel[igen]“ Status Valentins I. und seines Vaters und baten diesen um Vergebung. Diese wurde ihnen gewährt und sie wurden aus der Haft, in die sie zuvor gesetzt worden waren, entlassen.⁷⁸⁸ Valentin I. hatte so seinen Status als Adeliger, als Dorfherr und auch als Schutzherr der Memoria seiner Familie in der Person seines Vaters verteidigen können. Denn die Antwort auf die Schmähung des sozialen Status der Familie musste die Ahndung dieses Verhaltens auf adelige Art und Weise darstellen, um darin gleich zweifach den eigenen Adelsstatus augenfällig zu machen: Im Widerruf und in der Bestrafung der Schmähredner durch ihre Inhaftierung aufgrund der adelsherrlichen Niedergerichtsbarkeit über Mansbach. Man darf auch davon ausgehen, dass dieser Widerruf

⁷⁸⁷ Buttlar-Elberberg, Rudolf von: Stammbuch der Althessischen Ritterschaft. Kassel 1888, Blatt 101. Verfügbar unter: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN513401067>. Zugriff am: 13.11.2020.

⁷⁸⁸ Erklärung Hans Wilhelms und Christoph Wilhelms aus Esselder in der Vogtei Gleichenstein zu ihren Schmähreden gegen die Familie von Geyso. 5/15.5.1681. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 93.

öffentlich in Mannsbach verlesen wurde; ggf. im sonntäglichen Gottesdienst von der Kanzel. Zudem wurde er im Beisein führender Mannsbachischer Untertanen wie dem Förster Andreas Heimen und dem Schreiner Jacob Heusing abgefasst und stellvertretend für die beiden des Schreibens unkundigen Durchreisenden unterzeichneten die Geysoschen Untertanen Hanß Meyer und Johannes Bock. Zudem schworen die beiden die Einhaltung ihres gegebenen Versprechens nicht nur gegenüber den genannten Anwesenden, sondern sie schworen dahingehend auch gegenüber allen „hochadel. Geysoschen unterthanen in Manspach einen leiblichen eydt zu Gott“. So konnte Valentin von Geysso den Angriff auf seine Autorität in eine Zurschaustellung derselben ummünzen.⁷⁸⁹

Diese Autorität floss sicher auch aus seiner Bestallung als Offizier. Der Offiziersdienst Valentins I., der zu einem Gutteil sein Leben und daher auch seine Identität bestimmte, war auch darin instruktiv, dass, ordnet man ihn in den größeren Kontext der Jahrzehnte nach dem Dreißigjährigen Krieg ein, er zeigt, dass Valentin, wie viele andere Ritteradelige, Anpassungsfähigkeit bewies und es verstanden hatte, die Zeichen der Zeit zu deuten, um sich als hoher Offizier im Zuge des Aufbaus stehender Heere zu verdingen. Darin konnte er zugleich seinen Status als Adelige im legitimationsstiftenden Kriegsdienst, der zudem, wie gesagt, in der Region prädominant ausgeübt wurde, ebenso wie sein materielles Auskommen stabilisieren und fundieren.

Es lag dabei in der Natur der Sache, dass dieser Kriegsdienst auch mit erheblichen Gefahren verbunden war und Valentin I. daher bei jedem Kriegszug mit seinem Tod rechnen musste; wenn nicht durch eine feindliche Kugel, so doch mitunter durch Krankheit oder Unfälle. Ein solcher Fall ereignete sich 1675 als Valentin I. mit gebrochenem Bein aus einem Feldzug, vermutlich dem Schwedisch-Brandenburgischen Krieg, in dem er, als Schwedischer Rittmeister, auf Seite der Schweden gekämpft hatte, zurückkehrte und Beza ihm Genesungswünsche übermittelte, aber auch kundgab, dass er froh sei, dass Valentin I. so nun nicht zu denjenigen gehöre „die ihrer churfstlichen durchlaucht von Brandenburg das land verderben“.⁷⁹⁰ Es war daher nicht verwunderlich, dass Valentin I. bereits 1666⁷⁹¹ auf die Anlage eines Testamentes

⁷⁸⁹ Erklärung Hans Wilhelms und Christoph Wilhelms aus Esselder in der Vogtei Gleichenstein zu ihren Schmähreden gegen die Familie von Geysso. 5/15.5.1681. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 93.

⁷⁹⁰ Johann Georg Beza an Valentin I. von Geysso. 21.6.1675. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 739.

⁷⁹¹ Das geht aus seiner Wittumserklärung für seine erste Ehefrau Johanna Christina von Keudell hervor. 26.11.1680. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 28.

ausgegangen war und es erstaunt auch nicht, dass er Beza mit dessen Verwahrung und daher wohl auch Vollstreckung im Bedarfsfall betraut hatte.⁷⁹² 1680 musste er aber, da er 1666 noch unverheiratet gewesen war, das Testament ergänzen, um darin die Versorgung seiner Ehefrau zu regeln, sollte er vor ihr versterben.⁷⁹³

Auch sein vorverstorbenen Bruder Johann Christoph hatte sich, ebenfalls im gefährlichen Soldatenhandwerk tätig, früh zur Anlage eines Testaments entschieden. Er formulierte dies freilich nicht so direkt, sondern verwies zu Beginn auf den für jeden Menschen sicheren Tod und die Ungewissheit des Todeszeitpunktes, mit einem eher ungewöhnlichen Verweis auf Adam und Eva und den Sündenfall.⁷⁹⁴ Konkreter wird er dann, wenn er auf die Erfahrung rekurriert, die „bezeugte das offtermahls noch der eltern undt anderer abscheide zwischen deroselben verlasenen kindern undt erben derer hinderbliebender güter wegen sich viel undt männigfalter streitt undt zwespalt zuereignen undt zu begeben pflege“, wie er es ja auch selbst erfahren hatte. Er ordnet hierin die Bestattung seines Leichnams nach „Christlicher ordnung undt adelichem brauch“. Seine Ehefrau soll wenigstens zwei gute Pferde und die beste Kutsche erhalten, welche dann zu Völkershausen oder in dem Haus Johann Christophs zu Kassel untergebracht werden konnten. Hier erfahren wir also auch, dass Johann Christoph noch über ein Hausanwesen zu Kassel verfügte. Im weiteren Verlauf des Testamentes erschließt sich noch, dass er es Obristleutnant Hans Heinrich Hund, genannt Canis, abgekauft hatte. Die Kinder sollen ebenso wie ihre Mutter die „mobilia paarschafften, viehe undt früchte“ der Erbmasse gemeinsam erhalten. Die Töchter sollen mit jeweils 1.000 Rt. pro Rittergut ausgesteuert werden und zudem noch ihren „adelichen geschmuck undt behörige kleidunge“ im Wert von 500 Rt. erhalten. Den Söhnen steht es dabei frei, sollten hierzu nicht genügend Barkapital oder Obligationen vorhanden sein, die Aussteuer ihrer Schwester nach und nach aus den Gütererträgen abzuleisten und nicht auf deren Bestand zurückzugreifen, „damit sie desto besser ihren standt führen können“. Die Söhne wiederum werden zu Erben der Güter eingesetzt, wodurch effektiv hier wieder eine Realteilung derselben, also effektiv des Gutes zu

⁷⁹² Er bittet Beza ihm sein Testament in Kopie und Original zuzusenden. 25.7.1675. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 739.

⁷⁹³ Sie sollte in diesem Fall das untere Schloss zu Mansbach bewohnen. Ergänzung des Testaments Valentin I. 26.11.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 28.

⁷⁹⁴ „[W]egen unßer Ersten Eltern Adams undt Eva kläglichen sündenfals, wir armen Menschen auf dießer welt dem zeitlichen Tode unterworfen also das wir nichts gewißers dann derselben zugewarten undt doch gleich wohl nicht ungewißers dann desen verborgens zeitt undt stunde vor uns haben“ Testament Johann Christophs von Geyso. 25.8.1667. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37.

Völkershausen und des Kasseler Wohnhauses, erfolgte. Johann Christoph setzt unter dieses in seinem „adelichen haus zu Völckersshaußen“ aufgesetzte Testament seinen „adelich angebohren pittschafft“, was erneut das bei ihm gewachsene adelige Selbstverständnis der Familie aufzeigt.⁷⁹⁵

Etwas mehr als ein Jahr hierauf, im Jahr 1669 stirbt Johann Christoph dann. Er hatte offenbar eine längere Krankheit auszustehen gehabt, worauf ein Kondolenzschreiben eines von Boyneburg hindeutet, der angibt, dass es wohl ob des „jämmerlichen zustandt[s] darin [er] den hr bruder selig gesehen“ hatte, zum Besten gewesen sei, dass er nun das irdische Jammertal gegen die himmlische Herrlichkeit eingetauscht habe.⁷⁹⁶ Es kondolierten außerdem noch Juliana von Wesebe, geb. von Schallij⁷⁹⁷, und Dorothea von Eschwege, dieses Mal gegenüber der Witwe, Sidonia von Geyso. Aus dem Schreiben Dorotheas geht hervor, dass Johann Christoph am 3. Februar 1669 „in sein ruhebettlein Christ- adlichem brauch nach“ zur letzten Ruhe gebettet werden sollte. Dorothea von Eschwege, die in der direkten Nachbarschaft wohnte, sicherte Sidonia ihre Anwesenheit mit ihren Töchtern beim Begräbnis zu, um so Johann Christoph die letzte Ehre zu erweisen. Der Sohn Dorotheas wurde an seiner Kondolierung bislang gehindert, da er nach Weimar zu einem Begräbnis hinbestellt worden war, verspricht aber zu versuchen, möglichst zum Begräbnis des Leichnams Johann Christophs wieder zurückgekehrt zu sein, um daran teilnehmen zu können.⁷⁹⁸

Somit war nun Valentin I. zum Senior des Hauses geworden. In dieser Funktion hatte er auch die Obsorge für seine jüngste Schwester Margarethe übernommen, deren Verheiratung nun anstand. Dabei scheint er aber, vielleicht aufgrund seiner häufigen Abwesenheit in Kriegs- und anderen Angelegenheiten, nicht der Initiator derer Ehe mit Ludwig Wilhelm von Stauff bzw. Stauffen gewesen zu sein, sondern der leider namentlich unbekannte Herr von Boyneburg zu Kassel, tritt hier als Vermittler dieses Eheschlusses auf. Zumindest teilt er Valentin im April 1669 das Werben des von Stauffen um Margarethe mit, über das Valentin offenbar noch nicht informiert war und sagt ihm auch, dass von Stauffen bei seiner Rückkehr in fünf Tagen, wohl nach Kassel zu von Boyneburg, auf die Erteilung des Einverständnisses hoffe.⁷⁹⁹ Die Hochzeit

⁷⁹⁵ Testament Johann Christophs von Geyso. 25.8.1667. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37. Das Testament wird durch neun Zeugen, darunter Johann Albrecht von dem Brinck, Kurt Leopold von Boyneburg und sieben nichtadelige Zeugen, vielleicht Untertanen Johann Christophs, unterzeichnet.

⁷⁹⁶ N. N. von Boyneburg an Valentin I. von Geyso. ?.1.1669. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37.

⁷⁹⁷ Juliana von Wesebe an Sidonia von Geyso. 8.1.1669. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37.

⁷⁹⁸ Dorothea von Eschwege an Sidonia von Geyso. 27.1.1669. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 37.

⁷⁹⁹ N. N. von Boyneburg an Valentin I. von Geyso. 21.4.1669. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 31.

fand dann im November 1670 in Braunschweig statt, wo Ludwig Wilhelm lebte und wozu er seinen designierten Schwager einlud, nachdem zuvor ein entsprechender Ehevertrag geschlossen worden war.⁸⁰⁰ In dieser Ehe zeigt sich aber zugleich auch die aufgrund der Erbteilung nun geschwundenen finanziellen Kompensationsmöglichkeiten des Stammes, also der männlichen Linien, der Familie von Geyso mit Hinsicht auf ihren Adelsstatus, da Ludwig Wilhelm von Stauffen auf Leustadt aus der Wetterau zwar adelig war, aber selbst aus einem Geschlecht stammte, welches ebenfalls erst in der zweiten Generation im Adel existierte und er selbst somit den ersten geborenen Adeligen derer von Stauffen darstellte.⁸⁰¹ Immerhin war er aber ebenfalls Freiherr und verfügte hier schon oder erst einige Jahre später über eigenen Güterbesitz und neben dem Gut Leustadt, auch über den Hof Heuberg (bei Kirchheimbolanden) sowie über Güter und Einkünfte zu Bischheim, Flonheim, noch einmal Kirchheimbolanden, Morschheim, Bechenheim, Mauchenheim, Offenheim und Nack.⁸⁰² Valentin war zudem nun durch die fürstliche Kanzlei zu Kassel, wohl aufgrund der Lehenshoheit Hessen-Kassels über das Gut Völkershausen, die Vormundschaft über die Kinder Johann Christophs, Johann Leopold, Johann Valentin und Christine, übertragen worden.⁸⁰³

Sowohl Johann Christoph als auch Valentin I. hatten die Profession des Militärs gewählt und waren in den Offiziersdienst getreten. Johann Christoph hatte aber immerhin zumindest zusätzlich bzw. vorher ein grundständiges Studium absolviert, wie Wunder anhand der Universitätsmatrikel von Marburg, Heidelberg und Straßburg belegen konnte, wo er in bzw. nach 1653 jeweils eingetragen war. Wunder vermutet hier aber, dass er nur immatrikuliert war und einige Vorlesungen besuchte, nicht aber einen Abschluss machte.⁸⁰⁴ Dies würde auch zur adeligen Studienpraxis passen, die nicht auf das vertiefte, sondern auf das generelle Wissen ausging und für die das Studium noch stärker gesellschaftlichen Wert hatte und Standesanforderungen nach einem üblichen Ausbildungsgang zu erfüllen hatte. Auch deshalb dürften beide letztlich den Weg ins Militär gewählt haben. Dieser war nicht nur ein wichtiger Aufstiegskanal in den Adelsstand, sondern auch ein Weg, sich in der Rechtmäßigkeit desselben zu erweisen, bot er doch neben einem Entfaltungsraum für die genuin adelige Tugend der

⁸⁰⁰ Ludwig Wilhelm von Stauff an Valentin I. von Geyso. 9.10.1670. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 31.

⁸⁰¹ Dessen Vater Johann Georg von Stauff war in Hessen-Kasseler Diensten als Oberst stehend und dann als Braunschweiger Generalmajor nobilitiert worden. Wunder, *Neuer Adel* 2010, S. 335

⁸⁰² Zu deren Empfang stellte er unterm 10.01.1688 eine Vollmacht an Nicolaus Sartorius aus, wie es ein Kurzregest des Wiesbadener Lehensarchivs ausweist. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW) Lehensempfang durch Ludwig Wilhelm von Stauffen. Best. 121 Nr. U von Stauff 1688 Januar 10.

⁸⁰³ Urkunde zur Vormundschaftsbestellung Valentins I. 4.11.1669. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 72.

⁸⁰⁴ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 427.

Tapferkeit auch eine Reihe hoher Chargen, die eng mit dem Fürstendienst verbunden waren und so Teil einer fürstentstaatlichen Amts-Adelsbindung werden konnten, wie dies beim hohen Verwaltungs- und Regierungsdienst schon seit einigen Jahrzehnten der Fall war. So erlangte auch ein befreundeter Offizier, allerdings nicht direkt aufgrund eigener Supplikation, sondern aufgrund einer Gesandtschaftsreise seines Bruders an den Kaiserhof den erblichen Adelsstand, der auch auf den Freund Valentins I. ausgedehnt wurde. Selbst die Taxgebühr für die Adelsurkunde von über 1.000 Rt. wurde ihnen erlassen. Allerdings, und dies zeigt die Kehrseite einer solchen Nobilitierung und die Wichtigkeit, den Adelsstand auch materiell angemessen repräsentieren zu können, habe der Bruder ihm „verbotten sich deßen noch zur zeit gegen niemanden zu eußern biß er sich und die unßrige in beßeren Stand gesetzt“ habe. Er bittet daher auch Valentin I. darum, die frohe Kunde fürs Erste für sich zu behalten. Er wolle sich unterdessen darum bemühen, in seinem Kriegsdienst, in welchem er wohl im Begriff stand, mit 8.000 Mann, die sich bei Wiesbaden sammelten, gegen die eindringenden Französischen Truppen zu ziehen, ebenso auch mit der Feder (in „literis et armis“) sich des verliehenen Adelsstandes als würdig zu erweisen „und mich so verhalten daß von allen meinen actionen ruhm und ehr haben werden“.⁸⁰⁵ Auch hier tritt das Tugendadelsdenken als Legitimations- und Erwerbgrund neuen Adels bzw. als Erhaltungslegitimation bestehenden Adels wieder hervor. Auch von Eckhard Geyso, einem Sohn eines der Brüder Johanns von Geyso, lässt sich das Ergreifen einer militärischen Karriere rekonstruieren. Er wechselte mehrere Briefe mit Valentin I., in denen es im Kern um derer beider Okkupationen in verschiedenen Kriegsdiensten ging. So konnte Eckhard Geyso, der in Diensten der Herzogtümer Bremen und Verden bzw. effektiv der Schwedischen Krone stand, Valentin I. etwa zu einer Zeit, als Valentin I. offenbar gerade Schwierigkeiten hatte, eine Bestallung in Hessischen Diensten zu erhalten, eine Offiziersstelle im von Eckhard aufgestellten Truppenteil, wohl ein Regiment (Eckhard war Obrist), anbieten. Valentin I. habe dazu eine Kompagnie von 100 Mann beizusteuern und könne als Leutnant bestallt werden.⁸⁰⁶ Valentin I. scheint darauf auch wirklich eingegangen zu sein, finden wir ihn doch im Mai 1673 als Rittmeister in der Nähe von Bremervörde, wo er durch Eckhard Geyso gewarnt wird, dass bald eine Musterung durch den Gouverneur erfolgen werde und Valentin I. daher fehlende Montierung noch besorgen solle, damit ihm, also Eckhard, keine Schande

⁸⁰⁵ Ein (von) Lyncker an Valentin I. 16.4.(1675). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

⁸⁰⁶ Eckhard Geyso an „mon Cousin“ Valentin I. von Geyso. 1.(10.)?. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 33.

entstehe.⁸⁰⁷ In anderen Briefen bittet er Valentin um die Übersendung von dessen (Valentins) Koch oder teilt ihm mit, dass er vorhabe, in Dänische Dienste zu treten.⁸⁰⁸ Er tritt dann aber wohl in Preußische Dienste über, nachdem er es in Dänischen zuvor bis zum Generalmajor gebracht⁸⁰⁹ und somit einen höheren militärischen Rang erlangt hatte, als Valentin I., der ihm gleichwohl standesmäßig überlegen war. Doch ihr Umgang war hierdurch nicht getrübt, der Ton familiär und persönlich. Doch dies galt nicht für jede Interaktion und Eckhard geriet mit einem General Wedel aneinander, der sich offenbar dem Kommando Eckhards, wohl weil dieser erst unlängst zum Generalmajor befördert worden war, nicht unterstellen wollte. Wedel hatte Eckhard wohl zum Duell aufgefordert, worauf Eckhard auch eingegangen war, allein die Wahl der Waffen vom Degen, mit dem sich nur „studenten undt handtwercks leute schlagen“, zu Pistolen, mit denen sich „cavalliers [...] die braves“ duellierten, abgeändert. König Christian V. hatte dieses Duell aber dann verboten und Eckhard zur Rückkehr zu seinem Kommando aufgefordert, während Wedel in Arrest genommen wurde.⁸¹⁰ Valentin war unterdessen der Eintritt in Hessen-Kasselische Dienste gelungen, wo er zum Dragonermajor bestallt worden war.⁸¹¹ Hierzu hatte Valentin I. allerdings 40 Reiter zu werben, die er als Major dann führen sollte.⁸¹² 1673 übernahm er dann die Führung einer Kompagnie mit insgesamt 106 Soldaten, einem Profos (Militärriecher), Barbier, Musterschreiber, Schmied, Sattler, Quartiermeister, und zwei Trompetern unter dem Herzog von Sachsen-Weimar als Rittmeister. Er erhielt hier eine Bestallung von 33 Rt. im Monat, wobei er durch sonstige Werbegelder, Einkünfte aus Kriegsdiensten etc. sicherlich noch einen beträchtlichen Zugewinn hat erzielen können. Der gesamten Kompagnie kamen pro Monat 615 Rt., bestehend aus Naturalien und Geldleistungen, zu.⁸¹³ Die Karrieren Eckhards und Valentins I. zeigen auch, dass sie kaum Sorge um Arbeit haben mussten, nachdem sie eine gewisse militärische Erfahrung erworben hatten und somit für die Landesherren, die nach dem Dreißigjährigen Krieg damit begannen, stehende Heere in Form

⁸⁰⁷ Eckhard Geyso an Valentin I. von Geyso. 14.5.1673. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 33.

⁸⁰⁸ diese sind leider undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 33.

⁸⁰⁹ Das geht aus einem Schreiben eines P. W. Wiwenii wohl an Valentin I. hervor. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 33.

⁸¹⁰ Dies wurde Valentin durch einen (J.) Kalden aus Hamburg berichtet. 2.10.1682. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 33.

⁸¹¹ N. N. Wricken an (Valentin I. von Geyso). undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 33.

⁸¹² Dieses Angebot unterbreitet ihm Wilhelm Ernst von Geißmar, der durch Landgraf Karl mit der Werbung neuer Truppen beauftragt worden war. 26.4.1672. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

⁸¹³ Heinrich von Bünau an Valentin I. das Angebot zur Übernahme einer Kompagnie beim Herzog von Sachsen-Weimar übermittelnd. 30.5.1673. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21. Monatstraktament für die Kompagnie des Rittmeisters von Geyso. Dezember 1673. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 309.

eines sogenannten Landesdefensionswesens aufzubauen, zu wertvollen Fachleuten wurden und darin neben die schon seit längerem unersetzlichen Verwaltungsfachleute als dauerhaft essentielle Fürstendiener traten.

Valentin I. war als Offizier ebenso wie auch auf seinem Adelsgut zu Völkershausen mit Gerichtsrechten ausgestattet, die es ihm ermöglichten bzw. ihn auch dazu verpflichteten, begangene kleinere Vergehen im Bereich der Niedergerichtsbarkeit zu untersuchen und zu bestrafen. Zugleich zeigt die nachfolgende Passage recht eindrücklich, wie rau es zu Völkershausen mitunter zugehen konnte und das der adelige Herr am Ort durchaus von durchsetzungsstarker und zupackender Natur gewesen sein mochte, um die ihm obliegende Friedenspflege im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit auch wahrnehmen zu können. Valentin I. war hier jedenfalls mit einem marodierenden Reiter, Heinrich Polt, konfrontiert, der offenbar Gäste der örtlichen Gastwirtschaft mit vorgehaltener Pistole bedroht und beleidigt hatte.⁸¹⁴ Er scheint einen Kampf gesucht zu haben. Daher war der Koch der Gaststätte zu Valentin I. geeilt und hatte ihn um Hilfe ersucht. Er hatte ihn aber zunächst nur vertröstet und ihm gesagt, er möge sich zur Wehr setzen, sollte Polt ihm oder den Gästen etwas tun. Die Wirtin war dann ebenfalls zu ihm gekommen und hatte um die Hilfe des Herrn Rittmeisters und „der hochadel. fr. wittiben von Geyso“ (der noch zu Völkershausen lebenden Sidonia) erbeten. Daraufhin war Valentin dann mit seinem Reitknecht und dem Koch vor die Gaststätte gezogen. Polt wird dann wohl durch den Koch oder den Zeugen Ernst (dazu gibt es unterschiedliche Aussagen) entwaffnet, da des Herrn „rittmeisters befelch sey gewesen friede zumachen, damit kein mordt geschehen möchte, Item hab er befohlen Ihn in arrest zunehmen, des Polten degen hab er [Ernst] hr Rittmeister überantwortet das pferdt sey vom vogt in sein des Polten vatters haus geführet worden.“ Polt war also wohl ortsansässig gewesen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Polt angetrunken war, da er, der Aussage des Zeugen Walther zufolge, zuvor mit ihm gezecht habe. Hiernach habe er dann den Koch der Gaststätte einen „hundtsvott“ genannt und diesen durch das Küchenfenster mit seinem Karabiner bedroht, bevor er sich auf Walther kapriziert, mit dem er zuvor ja noch getrunken hatte, und diesen, nachdem Valentin I. mit seinem Reitknecht vor der Gaststätte erschienen war, an den Haaren mit in seine Kammer zog und ihn

⁸¹⁴ Protokoll der Zeugenaussagen der Geysoischen Untertanen Johann Christoph Ernst, Christoph Most, Hans Melchior Walther und Jacob Ibe zu Beleidigungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen durch den Heinrich Polt. 20.7.1675. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1732.

bedrohte, er habe Vorgestern erst einen von Altenfelde gehauen „welcher beym feltscherer lege u. liege ihm nit tran ob er morgen auch bey ihm liege“.⁸¹⁵ Diese Passage zeigt indes, dass Valentin I. durchaus ganz handfest für die Durchsetzung seines faktischen Gewaltmonopols am Ort sorgen musste, um die Ordnung und darin auch seine Autorität aufrecht zu erhalten. Daher wurde der Fall in der Folge durch Johann Georg Müller, dem Geysoischen Richter zu Völkershäusen, untersucht und die hier ausgewerteten Zeugenaussagen, im Beisein David Christians von Eschwege, der wohl die Rechtmäßigkeit des Verfahrens überwachte, aufgenommen.⁸¹⁶ So war den Ansprüchen guter Ordnung und Policey in der Einhaltung einer ordentlichen Untersuchung und Gerichtsbarkeit am Ort genüge getan worden und damit hatte Valentin I. die Angelegenheit kalminiert und die Legitimität seines Herrschaftsanspruches fundiert.

Valentin I. trat seinen Untertanen aber nicht nur als Gerichtsherr gegenüber. Er war als Gutsherr zugleich die wichtigste, sieht man einmal von der Gutswirtschaft der von Mansbach ab, Wirtschaftskraft am Ort und trug darin durchaus zum Auskommen der ortsansässigen Handwerker und Gewerbetreibenden bei. So verdiente allein der Hufschmied Hermann Sack aus Mansbach für die Pflege der sechs Pferde und Wartung zweier Wagen der Gutswirtschaft Valentins I. am Ort 40 fl. im Jahr.⁸¹⁷

Dabei lebten im 18. Jh. ungefähr zu Mansbach 36 Untertanen, zu Wenigentaft 20, zu Roßdorf 55 und Völkershäusen 78. Wunder beziffert die Zahl der dem Gutsbesitzer bzw. seinem Richter oder Amtsverweser unterstehenden Untertanen im Durchschnitt der Rittergüter Mansbach, Völkershäusen, Wenigentaft, Roßdorf und Solz daher mit 30 bis 80, so dass die Geyso für 150 bis 250 Menschen die Obrigkeit darstellten und deren Huldigung empfangen. Dabei übten sie auch in Teilen das Kirchenregiment aus, teilten sich dies aber zu Mansbach und Roßdorf mit den entsprechenden Ganerben, was immer wieder zu Konflikten führte, wie sie hier beschrieben wurden bzw. noch werden. Völkershäusen unterlag als Lehen Hessen-Kassels zuoberst dem Kirchenregiment des Landgrafen.⁸¹⁸

⁸¹⁵ Protokoll der Zeugenaussagen der Geysoischen Untertanen Johann Christoph Ernst, Christoph Most, Hans Melchior Walther und Jacob Ibe zu Beleidigungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen durch den Heinrich Polt. 20.7.1675. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1732.

⁸¹⁶ Protokoll der Zeugenaussagen der Geysoischen Untertanen Johann Christoph Ernst, Christoph Most, Hans Melchior Walther und Jacob Ibe zu Beleidigungen, Bedrohungen und Sachbeschädigungen durch den Heinrich Polt. 20.7.1675. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1732.

⁸¹⁷ Vertrag zwischen Hufschmied Hermann Sack und dem Geysoischen Verwalter. 29.9.1674. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 22.

⁸¹⁸ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 425, 428.

Seine Stellung als Ritteradeliger und in der Ritterschaft wurde auch dadurch gefestigt, dass es Valentin I. gelungen war, zu einem Vertrauten Landgraf Karls von Hessen-Wanfried (1649-1711) zu werden. Dieser regierte ein Hessen-Kasselisches Paragium, welches einen Teil des Territoriums darstellte, welches 1627/28 durch Landgraf Moritz an seine Söhne aus zweiter Ehe zu deren Ausstattung mit Herrschaftsgut aus der Landgrafschaft Hessen-Kassel herausgelöst worden war. Dieses Gebiet, welches zunächst durch Hessen-Rotenburg und Hessen-Wanfried regiert wurde, bis diese sich noch einmal in die Linien Hessen-Eschwege, Hessen-Rheinfels, Hessen-Rheinfels-Rotenburg und Hessen-Wanfried teilte, unterstand auch weiterhin den Landgrafen von Hessen-Kassel in Fragen der Vertretung auf Reichsebene und gegenüber anderen Thronen und Mächten, also auf dem Feld der Außenpolitik und in Fragen von Krieg und Frieden. Landgraf Karl residierte zu Wanfried, welches rund 50 Kilometer Luftlinie von Mansbach und Völkershausen entfernt war. Es war daher ein natürliches gesellschaftliches Zentrum für den Adel der Rhön-Werra-Region. Nach seinem Regierungsantritt 1676 finden sich mehrere Hinweise auf ein freundschaftliches Verhältnis Karls zu Valentin I. von Geyso. So lädt er diesen im November 1679 zu „einem geringen reformirten mertens abent“ (Martinsabend) zu sich nach Wanfried ein, wozu Valentin auch seine Schwester, welche ist unklar, und seine eigenen Kinder mitbringen möge.⁸¹⁹ Natürlich war zur angemessenen Anwesenheit bei Hofe auch entsprechende Kleidung vonnöten. Dies geht aus einem Schreiben Karls an Valentin I. hervor, mit dem Karl ihm offenbar ein Muster für einen Wams mit rotem Futter und passenden Hosen übersandte, damit Valentin I. sich diesen wohl zur nächsten Gelegenheit seines Erscheinens bei Hofe anfertigen lassen könne. Zu dieser Zusammenkunft wird er hier zugleich direkt eingeladen. Hierzu würden auch der Herr von Boyneburg, der einen blauen Rock tragen werde, außerdem ein von Keudell und ein von Eschwege sowie der Oberamtmann aus Heiligenstadt erwartet, „waß auf eine annehmliche gesellschaft zusammenkunft wird ergeben“.⁸²⁰ Zu einer weiteren Zusammenkunft am Hof Landgraf Karls besorgte er sich eine Nachtrobe aus Brokat mit zwei Federn verziert im Wert von immerhin 24 Rt. zu Kassel.⁸²¹ Sowohl für Valentin I. als auch gerade für seine Kinder musste dies eine wichtige Unterweisung in höfischen Umgangsformen und diesen Aspekt adeligen Lebens dargestellt haben, konnten sie doch hier mit den entsprechenden Vorgaben wie Zeremoniell, Protokoll,

⁸¹⁹ Landgraf Karl von Hessen-Wanfried an Valentin I. von Geyso. 20.11.1679. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 23.

⁸²⁰ Landgraf Karl von Hessen-Wanfried an Valentin I. von Geyso. 20.1.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 23.

⁸²¹ Rechnung vom 16.2.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

Kleidungs vorgaben, Hierarchien und Vergnügungen im Kleinen vertraut gemacht werden. Daher galt es diese Beziehung zu pflegen und so übersendet Valentin I. über die winterlichen Landstraßen kurz vor dem Weihnachtsfest 1679 Früchte und geräucherte Heringe aus seiner Gutswirtschaft an Hofmeister Montfort nach Wanfried unter besonderer Empfehlung an die Frau Prinzessin, wohl die erst im März des Jahres geborene Prinzessin Charlotte.⁸²² Doch Landgraf Karl besuchte 1685 auch Valentin I. zu Mansbach, als er gerade in der Gegend weilte und relativ kurzfristig den Entschluss zu diesem Besuch fasste. Er war nur mit kleinem Gefolge in Form des Oberförsters, seines Kammerdieners und eines Lakaien unterwegs und hätte auch nur acht Pferde zu versorgen. Er wollte Valentin I. nach dem Gottesdienst, den er zu Buttlar besuchen wollte, gegen Elf Uhr besuchen. Valentin I. würde ihn daher wohl hier zu bewirten haben und war dadurch veranlasst, eine entsprechende angemessene Tafel mit zugehörigen Speisen herzurichten.⁸²³ Kurz zuvor hatte sich bereits Landgräfin Charlotte, bei der es sich um die junge Tochter Karls vielleicht aber auch um Charlotte von Hessen-Kassel (1627-1686) gehandelt haben kann, bei ihm eingestellt. Diese hatte er mit seiner Kutsche und vier Pferden für deren Weiterreise ausgestattet, welche sie ihm nun (Pferde, Geschirr und Kutsche) abzukaufen gedachte und ihn darum bat, ihr diesen „freundschaft[sdienst]“ zu erweisen.⁸²⁴ Mit Herzogin Charlotte von Sachsen-Weißenfels (1653-1708), geborene von Hessen-Eschwege, unterhielt er verschiedentlich Briefkontakt. Dass sie ihn bzw. er sie ebenfalls besuchte, ist nicht nachzuweisen, aber nicht unwahrscheinlich. Sie bittet Valentin I. gar einmal um einen Kredit über 800 Rt. Eine Bitte, die er ihr als „generux cavalier“ kaum werde abschlagen können, so war sie sicher.⁸²⁵ Valentin I. hatte also die Freundschaft dieser hochstehenden Personen erlangen und darin sein Netzwerk erweitern, sein und das Ansehen seiner Familie steigern können. Das ihm dies zukam, mag auch schlicht an dem Umstand gelegen haben, dass das Land hier weit und größere Städte nicht gegeben waren, so dass die Rittergüter zu Anlaufpunkten für durchreisende Herren von Stand wurden und sich eine Sitte gegenseitiger Gastfreundschaft herausbildete, welches sowohl durch die Herrschaften und Ritter der Region untereinander als auch gegenüber durchreisenden fremden Herren geübt wurde. Dies kam dabei immer auch

⁸²² Valentin I. an Hofmeister Montfort. 19.12.1679. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

⁸²³ Landgraf Karl von Hessen-Wanfried an Valentin I. von Geyso. 17./7.5.1685. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 23.

⁸²⁴ Landgräfin Charlotte an Valentin I. von Geyso. 18.2.1685. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 23.

⁸²⁵ Charlotte Herzogin von Sachsen-Weißenfels an Valentin I. von Geyso. 16/26.7.1677. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 23.

dem Gastgeber zugute, wurde er doch so mit Gesellschaft im oft eintönigen Landleben beglückt und erhielt Neuigkeiten über die von ihm gepflegte Korrespondenz hinaus.

Diese Korrespondenz und Besuchspraxis pflegte Valentin auch mit anderen, meist verwandten, Adelligen der Region. Herausragend sind dabei die Kontakte mit den von Boyneburg, wie sie uns ja bereits schon an verschiedenen Stellen im Voranstehenden, im Streit oder im Einklang, entgegengetreten waren. Dies wird sich sicherlich aus den geschlossenen Eheverbindungen der beiden Familien erklären, aus ihrer gemeinsamen Lebensumwelt im Rhön-Werraischen und Hessen-Kasselischen, aber es war sicherlich kein rein zweckrationales und rein höfliches Verhältnis, sondern, zumindest zu einigen Familienmitgliedern, auch ein freundschaftliches Verhältnis aus diesen Anknüpfungspunkten heraus erwachsen. So korrespondierte Valentin I. nicht nur häufiger mit Angehörigen der Familie von Boyneburg sondern traf sich auch mit diesen, wobei bei diesen Zusammenkünften nicht selten auch andere Adelige, hochstehende Persönlichkeiten oder Offiziere anwesend gewesen waren. Darauf weist ein Schreiben eines von Boyneburg aus Kassel hin, der Valentin I. auffordert, ihn doch alsbald einmal wieder zu besuchen. Anlass mochte der Besuch „unsers königlichen brautigams“ Herzog Johann Friedrich aus Dänemark gewesen sein.⁸²⁶ Bei dessen Anwesenheit waren am Kasseler Hof und in der Stadt entsprechende Festlichkeiten zu erwarten und zu diesen mochte daher, gemeinsam mit von Boyneburg und dessen Gästen, Valentin I. hier geladen worden sein. Von Boyneburg beklagt sich geradezu, dass es dem „hr bruder ihres orten also vergnüglich ergehe das ehr unser dises orten gar vergessen habe“. Neben Valentin I. soll auch der „bruder zu Wommen“, also Johann Albrecht von dem Brinck, zur avisierten Zusammenkunft erscheinen. Von Boyneburg teilt dann noch mit, dass es bei Hofe nichts Besonderes zu berichten gäbe und dass „man Gott sey dank noch gesundt [sei] lässtt sich essen undt trincken wohl schmecken undt vergisset dabey gutter freundte nicht“. Er bittet ihn auch Major Geysso, also Johann Christoph, und Major Geuer zu grüßen.⁸²⁷ In einer Interaktion treten hier also bereits verschiedene bekanntschaftliche und freundschaftliche Bezüge Valentins I. und annehmbarerweise auch Johann Christophs zu Tage und lässt sich deren allmählicher Einbezug

⁸²⁶ Dieser war der designierte Thronfolger in Dänemark, wo 1665 die Erbmonarchie eingeführt worden war. Christian sollte 1667 Charlotte Amalie von Hessen-Kassel, eine Schwester Landgraf Karls, heiraten. Vorbereitungen dieser Vermählung mögen daher den Grund für dessen Besuch dargestellt haben. Kellenbenz, Herrmann: Christian V., in Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek [Hrsg.]: BioLex Digital. Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck. Veröffentlicht Juni 2020. Artikel von 1982. S. 512-515. Verfügbar unter: <https://files.wachholtz-verlag.de/openaccess/9783529025624.pdf#page=513>. Zugriff am: 24.3.2023.

⁸²⁷ N. N. von Boyneburg an Valentin I. von Geysso. 26.7.1666. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 205.

in den normalen Betrieb adeliger Geselligkeit in der Region nachvollziehen, in der Kassel und sein Hof einen wichtigen Anlauf- und Begegnungspunkt darstellen mussten. Freilich ging es bei diesen Begegnungen nicht nur um Geselligkeit und Vergnügen, wurden hier doch auch Geschäfte verhandelt, Ehen geschlossen, Konflikte geregelt oder neue aufgetan usw. Weitere solcher Besuchsinteraktionen lassen sich feststellen mit Johann Friedrich Trott zu Solz, der ihn zur Jagd einlädt.⁸²⁸ Die Trott waren um Rotenburg (Fulda) ansässig und besaßen dort die Güter Solz und Lisenhausen. Johann Friedrich saß auf einem Gut zu Obermöllrich und war als Obereinnehmer Hessen-Kassels bestallt.⁸²⁹

Bei anderer Gelegenheit bittet Trott zu Solz ihn darum, ihn auf seiner Rückreise von einem Kuraufenthalt zu besuchen, um hierbei die „erlangte hohe ehre seiner bekant- und freundschaft ferner zu genießen“. Auch könne der Herr Ziegler, der ihn bei seinem letzten Besuch verpasst hatte, Valentin I. dann mit seiner Laute aufwarten und die Gesellschaft erfreuen.⁸³⁰

Ende der 1680er Jahre lässt sich wieder ein persönlicher Kontakt mit einem von Boyneburg feststellen.⁸³¹ Bei diesem dürfte es sich um einen Bruder seiner zweiten Ehefrau, Anna Dorothea von Boyneburg zu Lengsfeld und Weiler (1662-?), gehandelt haben da er Valentin I. hier neben dem obligatorischen „bruder[...]“, was aber nicht auf die Verwandtschaft sondern auf die gemeinsame reichsritterschaftliche Immatrikulation im engeren Sinne bzw. mitunter auch einfach die Standesgenossenschaft im weiteren Sinne bezogen ist, mit „schwager“ anredet.⁸³² Es dürfte sich hierbei demnach um Georg Heinrich von Boyneburg zu Lengsfeld und Weiler (1656-1729) gehandelt haben, Sohn Wilhelm Christophs von Boyneburg zu Lengsfeld und Weiler (1630-1710) und Bruder der besagten Anna Dorothea, der zweiten Ehefrau Valentins I. Wilhelm Christoph war Kammerjunker Sachsen-Weißenfels. Seine Ehefrau war Maria Susanna von Buttler, die wiederum der Ehe zwischen Melchior von Buttler und Juliana von der Tann entsproßen war, also alles blühende Familien des Kantons Rhön-Werra.⁸³³

In seiner zweiten Ehe hatte Valentin I. also erneut eine Frau aus der unmittelbaren Nachbarschaft seiner bzw. der Güter seiner Familie geehelicht und darin zugleich seine und die

⁸²⁸ Johann Friedrich Trott zu Solz an (Valentin I. von Geyso). undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 229.

⁸²⁹ Wunder, Adel 2016, S. 571f.

⁸³⁰ Johann Friedrich Trott zu Solz an Valentin I. von Geyso. 7.5.1670. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 229.

⁸³¹ N. N. von Boyneburg an Valentin I. ?.10.168?. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

⁸³² Georg Heinrich von Boyneburg an Valentin I. (1690). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

⁸³³ Biedermann, Geschlechtsregister 1749, Verzeichnis der Blühenden Häuser des Kantons Rhön-Werra auf den Eingangsseiten, Tabula XLVIII. A.

Integration seiner Familie in die Ritterschaft des Kantons vertieft. Georg Heinrich gibt Valentin I. zu verstehen, dass sich die Gesellschaft, in der er sich befindet „zwar noch gesund aber wegen jetziger krieges troublen sehr allarmiret“ befände. Bei der genannten Gesellschaft dürfte es sich um den Hof Friedrichs I. von Sachsen-Gotha-Altenburg (1646-1691) gehandelt haben, da dieser zu Schloss Friedenstein residierte, von wo auch von Boyneburg hier berichtet.⁸³⁴ Hier war Georg Heinrich als Geheimer Rat und Oberhofmeister bestellt gewesen, wodurch Valentin I. hier nun einen Bezug zur Hofgesellschaft erhielt, wenngleich dieser wohl auch v. a. schriftlicher Natur war.⁸³⁵ Trotz der dräuenden Kriegsgefahr ließ es sich die Gesellschaft offenbar gut gehen und „divertiren wir unß noch wohl biß unß die hren frantzosen einn anders lehren; indem wir nicht allein zu Altenburg und auf der meße zu Leyptzig sondern auch auf der heimführung zu Eysenach unß sehr lustig gemacht wobey aber so viel und überauß starck getruncken worden daß es kaum außstehen können; wie denn auch anjetzo dafür büßen muß und von einem starcken fluß so sich in die lincke seiten gesetzt sehr incommodiret werden; Es heist aber patience wie schlemstückgen müßen wieder herauß.“ Über die Ereignisse am Hof werde Valentin I. dann der Herr Agricola, der ihn wohl besuchen würde, unterrichten. Von Boyneburg bietet Valentin I. auch Schutz an und rät ihm, sich zu ihm nach Friedenstein zu begeben, sollten die Franzosen heranrücken und die „ehrlichen Sachsen nicht bald zu Ihnen hienauß kommen“. Er wünscht zwar, Valentin I. einmal wieder persönlich zu begegnen, doch das sei im Moment nicht möglich, da „der churfürst künfftigen montag an hero kommen will; da es denn wieder eine zimlich gesauff geben wird da vor mir schon grauet“.⁸³⁶ Dieser von Boyneburg war allerdings keinesfalls ein Verächter von Lustbarkeiten, gab er doch in einem anderen Schreiben an Valentin I. aus dieser Zeit an, dass er sich nichts mehr wünsche, als einfach nur „ein soldat zu seyn zu mahlen sich meisten theils die winter quarthier in das angenehme und voller schönen dames“ ergeben würden, „umb aldar deren donceur und anmuthigkeiten mit theilhaftig zu werden wie wollte ich zu Mansbach deren schönheiten ihre gesundheit in ein kläßgen meister bacho wein trinken und zu Caßel durch die pfeiffer praff lermen darzu machen laße“. Doch er müsse aufhören davon zu reden, da ihm ansonsten „daß maul [...] gar zu weißrich“ werde.⁸³⁷

⁸³⁴ Beck, August: "Friedrich I.", in: Allgemeine Deutsche Biographie 8/1878, S. 2-3. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd10210915X.html#adbcontent>. Zugriff am: 24.3.2023.

⁸³⁵ Biedermann, Geschlechtsregister 1749, Tabula XLVIII.

⁸³⁶ Georg Heinrich von Boyneburg an Valentin I. ?.10.168?. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

⁸³⁷ Georg Heinrich von Boyneburg an Valentin I. (1690). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

Auch mit seinem neuen Schwiegervater, Wilhelm Christoph von Boyneburg zu Lengsfeld, pflegte Valentin I. Korrespondenz. So hatte Valentin I. diesem zum neuen Jahr gratuliert und Glück gewünscht, was unter Verwandten und/oder Freunden ohnehin obligatorisch war. Wilhelm Christoph erwidert den Gruß und bedankt sich und berichtet Valentin I. über den starken Fluss, der ihm in Glieder und Zähne gefahren sei und empfiehlt ihm göttlichen Schutzes.⁸³⁸ Diese Konversation bleibt somit im Rahmen der Höflichkeitsformen und Gemeinplätze gegenseitiger Schutz und Glückwünsche, Danksagung hierfür und Angaben zum Gesundheitszustand, wie sie sozusagen die Basisanforderungen angemessener Konversation, gerade solcher Neujahrsbriefwechsel darstellten und sich in einer Vielzahl anderer solcher Schreiben wiederfinden lassen. Doch gerade auch diese Konversation, der Einbezug in diese Form adeliger Normalität bedeutete einen wichtigen Schritt im Etablierungsfortgang der Familie von Geyso und für Valentin I. Dabei blieb dies, wie angedeutet, nicht nur auf direkte Verwandte beschränkt, sondern finden sich solche Höflichkeitsschreiben auch aus anderen Federn wieder.

1694 muss Wilhelm Christoph Valentin I. dann den Tod seiner Frau mitteilen und bittet diesen, zu deren Begräbnis zu kommen. Dieses würde in zwei Teile geteilt werden, wobei die Beisetzung „adeligem Brauch nach“ aber „ohne sonderer weitläufigkeit“ am 17. Januar 1694 erfolgen sollte und dann am darauffolgenden Tag die Leichenpredigt gehalten werden würde.⁸³⁹ Valentin übersendet ihm Wildbret zum Begräbnis und kondoliert dem Schwiegervater.⁸⁴⁰

Andere Anlässe zum gegenseitigen Besuch und Austausch waren Taufen gewesen. Christoph Friedrich von dem Brinck, bei dem es sich um einen der Söhne Christines aus der Ehe mit Johann Albrecht von dem Brinck gehandelt haben dürfte, bittet etwa Valentin I. 1686, „in betrachtung (n)ehre verwandnuß“, die Taufpatenschaft für seinen gerade geborenen Sohn zu übernehmen

⁸³⁸ Wilhelm Christoph von Boyneburg zu Lengsfeld an Valentin I. von Geyso. 4.1.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

⁸³⁹ Wilhelm Christoph von Boyneburg zu Lengsfeld an Valentin I. von Geyso. 12.1.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205. Er hatte Valentin I. bereits mit einem Schreiben vom 5.1. über den Tod in Kenntnis gesetzt, konnte ihm zu diesem Zeitpunkt aber wohl noch keine genauen Angaben zum Termin der Begräbnisfeierlichkeiten machen, hatte ihn aber auch hier schon dazu gebeten und gar ersucht, ihm bei den Vorbereitungen derselben zu helfen. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

⁸⁴⁰ Valentin I. von Geyso an Wilhelm Christoph von Boyneburg zu Lengsfeld. 8.1.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

und möglichst persönlich, so ihm dies in der Kürze der Zeit möglich sein würde, zum Taufakt am 27. Januar zu erscheinen.⁸⁴¹

Auch gibt es immer wieder Übersendungen von Früchten, Gemüse und Wildbret Seitens Valentins I. an verschiedene Adelige der Region.⁸⁴² Dies war zudem immer auch ein Ausweis seiner aktiven Wahrnehmung des Jagdprivilegs und darin ein Zeugnis seiner Adelsqualität. Einladungen erhielt er mitunter auch durch seine Bedienten, etwa als Licentiat Johann Heinrich Weinreich, der Valentin I. und den von Mansbach wohl als Gesamtrichter für ihr Samtgericht diente, ihn mit einer seiner Töchter, wohl Christine, sowie Johann Friedrich von Boyneburg und dessen Schwester zu seiner priesterlichen Trauung am 3. September 1691 mit Maria Eleonora, der Tochter Johanns von den Birghden, gewesener älterer Schöffe der Reichsstadt Frankfurt am Main, auf dem Schloss zu Wenigentaft einlud.⁸⁴³ Auch dies waren gesellschaftliche Anlässe, bei denen Valentin I. mit anderen Adelligen zusammenkam und bei denen gleichzeitig immer auch Nichtadelige anwesend waren. Dies bot beiderseits immer die Gelegenheit zur Aushandlung des eigenen Status und zur Erprobung der Gültigkeit des eigenen Statusanspruches. Dazu war gerade auch der Umgang mit Nichtadeligen konstitutiv. Indes blieb Weinreich nicht lange in Geysoischen Diensten, findet sich doch ein Schreiben Weinreichs aus 1693 in welchem er sich, wohl gegenüber dem Verwalter Valentins I., beschwert, dass dieser ihn auf ehrenrührige Weise angeschrieben habe und die 10 Rt., die Weinreich wohl noch schuldig war, gefordert habe. Er glaubt nicht, dass die Worte des Verwalters aus Valentin I. geflossen waren, habe er diesen doch als „ein[en] sehr verständige[n] Cavallier“ erfahren. Er diente nun als Rat und Sekretär der Burggrafschaft Friedberg „welche mein gnädiger herr seind und besser wissen wie man ehrlich und treue diener tractiren solle“. Er fühlte sich in Diensten Valentins I. offenbar etwas benachteiligt, da er für diesen nicht nur die Gerichtssachen zu Mansbach hatte administrieren, sondern auch vielfach in Privatgeschäften Schriftsätze verfassen hatte müssen, wofür er nicht entlohnt worden war. Diese Dienste könne man daher nun doch wohl mit den 10 Rt. verrechnen, die er noch schuldig sein solle. Er bittet dem Herrn Rittmeister von Geyso noch seine Empfehlung zu übermitteln „mit versicherung daß man deroselben alhier in der nähe bey der h. cammer zu Wetzlar oder sonsten angenehme

⁸⁴¹ Christoph Friedrich von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 21.1.1686. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁴² So etwa an seinen Schwager Johann Albrecht von dem Brinck, der sich für dieses bedankt und bedauert, es nicht erwidern zu können. Er habe in seinem Haushalt auf die Gesundheit Valentins I. und Anna Dorotheas von Geyso zu essen gestern damit den Anfang gemacht. 16.2.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁴³ Johann Heinrich Weinreich an Valentin I. von Geyso. 1.9.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 744.

ersprießliche dienste erweisen könnte, es mir eine herzliche freude sein solte“. Er erkundigte sich schließlich noch nach dem Wohlsein „alle gute freund und bekante besonders der hrfarrer benebenst seiner fr. liebsten wie auch meister Christoffel der wirth etc. etc.“ und ließ sie grüßen. Er und seine Frau seien durch Gott „bald nach unser anherkunfft mit einem wakern jungen sohn geseegnet welcher noch frisch und gesund ist“. ⁸⁴⁴ Dieser Brief zeigt, dass persönliche Bindungen, die Valentin I. einging, auch über den Weggang von ehemaligen Vertrauten hinaus fort dauern und ihre persönliche Note behalten konnten. In Weinreich besaß Valentin I. daher wohl auch weiterhin einen, wenn auch künftig wohl gegen eine gewisse Entschädigung, Mann in seinem Netzwerk, der ihm mit juristischem Rat zur Seite stehen konnte, worin Weinreich eingedenk der vielen Streitigkeiten, die Valentin I. zu führen oder zu befürchten hatte, eine wichtige Komponente in dessen Netzwerk darstellte. Von dieser Beziehung konnten auch Dritte profitieren: So merkt Weinrich in seinem P. S. noch an, dass er dem Sohn des Johannes Riße aus Mansbach zu einer guten Anstellung bei ehrlichen Leuten zu Burgfriedberg verholffen hatte, nachdem dieser ihn um Hilfe gebeten hatte. Er wolle sich auch weiterhin um diesen kümmern, „wan derselbe sich wohl hält“. ⁸⁴⁵

Eine andere Hochzeitseinladung erreichte Valentin I. im darauffolgenden Jahr durch J. E. Volmar von Bronshofen, der den Eheschluss seiner Tochter mit einem Rittmeister von dem Brinck, vielleicht einer der Söhne des Schwagers Valentins I., Johann Albrecht von dem Brinck, zu feiern beabsichtigte. Die Hochzeitsfeier sollte wohl im Schloss Landgraf Philipps von Hessen-Philippsthal zu Philippsthal gehalten werden, worauf zumindest das „alhir bey hoff“ von Bronshofens hindeutet, der aus Philippsthal schrieb. ⁸⁴⁶ Ein weiterer, intensiverer zumindest schriftlicher Austausch Valentins I. lässt sich mit Wilhelm Christoph Schenck von Schweinsberg zu Buchenau feststellen. Es ging dabei um den vorhabenden Güterverkauf Wilhelm Christophs (21.2.1692), die Versorgung der „Bibraischen recronten“ (wohl Rekruten eines von Bibra) und die Frage an Obristleutnant von Buttlar, ob eine Kompanie, die wohl derzeit zu Buchenau liegt, in das nahe Gericht Neukirchen verlegt werden könnte, wo sie besser versorgt werden würde (2.8.1692). 1693 (29.4.) hatte er Valentin I. wohl eine gewisse Menge Gerste abgekauft. Wilhelm Christoph drückt auch seine Freude über die Genesung der Tochter Valentins I. aus und lässt ihn wissen, dass leider eine Katze das

⁸⁴⁴ Johann Heinrich Weinreich an (einen Verwalter Valentins I.). 2.9.1693. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 744.

⁸⁴⁵ Johann Heinrich Weinreich an (einen Verwalter Valentins I.). 2.9.1693. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 744.

⁸⁴⁶ J. E. von Bronshofen an Valentin I. von Geyso. 22.11.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

vor einigen Tagen an ihn (Wilhelm Christoph) durch Valentin I. überschickte Wildbret ungenießbar gemacht habe. Er berichtet auch von der Mission des Generals Thüngen, dem Prinz Ludwig von Baden aufgetragen hatte, nach Erfurt zu reisen, um dort die Stadtoberen dazu aufzufordern, die Reduktion der Erfurter Münzen einzustellen. Im September (7.) des Jahres hatte ihm Valentin I. dann einigen Schafskäse übersandt, wofür sich Wilhelm Christoph bedankt. Er berichtet ihm auch, dass Heinrich von der Tann gerade bei ihm zu Gast sei und, wohl, dieser so große Schulden angehäuft hatte, dass er „dem hr bruder die haußhaltung nicht beschreiben [könne,] mündlich aber wollte ich dinge erzehlen daß sich dem selbe darüber entsetzen sollte, seine leuthe seindt bereits fast alle desertiret“. Auch dies ist wieder ein Hinweis auf die grassierende Schuldenproblematik des regionalen Adels im Spannungsfeld zwischen Realteilungspraxis, kostspieligem Offiziersdienst und aufwendigen Lebenshaltungsanforderungen. Das Valentin I. ihm Schafskäse zugesandt hatte, war auf Anfragen Wilhelm Christophs (5.9.) geschehen, da er ihn zur Bewirtung Rittersrats von Görtzen mit seiner Gemahlin benötigte, der sich zu seinem Missvergnügen („unahngenehmer gast“) zum Besuch angemeldet hatte, und sein „magazin von keeßen etwas schlecht bestellet“ war.⁸⁴⁷ Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig eine angemessene Bewirtung eines Gastes war, selbst wenn man ihn nicht recht leiden konnte. Doch der Respekt vor den Standesgenossen, gerade auch vor Höherstehenden bzw. ritterschaftlichen Amtsträgern wie in diesem Fall, gebot in jedem Fall die standesgemäße Bewirtung und Unterbringung der Gäste. Valentin I. hatte also dafür zu sorgen, dass sein Haushalt standesgemäß war, um sich und seine Familie bei eventuellen Besuchen angemessen repräsentieren zu können und ihr wie sich selbst Ehre und Ansehen zu erwerben oder zumindest deren Verlust zu vermeiden. Er musste dabei nicht nur auf die Besuche anderer Ritterschaftsmitglieder gefasst sein, sondern es kam ja auch vor, wenn auch seltener, dass er einen fürstlichen Besucher empfangen durfte, wie die Passage zum Besuch Landgraf Karls von Hessen-Wanfried verdeutlichte. Wohl auch daher diente Valentin I., neben den üblichen Lakaien, Dienern und Bediensteten der Haus- und Hofwirtschaft auch ein eigener Hofmeister, der allerdings zugleich das Amt des Gerichtsverwalters versah.⁸⁴⁸ Einen Einblick in die Ausgestaltung jenes adeligen Haushaltes zu Mansbach und Völkershausen

⁸⁴⁷ Briefe Wilhelm Christophs Schenk von Schweinsberg zu Buchenau an Valentin I. von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222.

⁸⁴⁸ Als solcher wird 1683 ein Johann Christoph Bonevent eingestellt, dessen Vater Valentin I. hier seine Zustimmung erteilt und seine Dankbarkeit und Freude zum Ausdruck bringt. 5.4.1683. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 766.

in dieser Zeit geben die immer wieder angelegten Hausratsverzeichnisse, wie sie bei verschiedenen Todes- bzw. Erbfällen angelegt worden sind. So liegt etwa für 1692 ein solches Verzeichnis für „des haußgerath so den 11 marty 1692 auff den adel. hauß Völkershausen in vorrath befunden“ vor. Es zeigt, dass der Adelssitz aus mehreren Funktionsräumen bestand, die zudem noch farbig ausgestaltet waren. Immer dann, wenn hier potentielle Gäste bewirtet werden sollten, wurden diese kostbar eingerichtet bzw. konnten entsprechendes Geschirr, Besteck, Leuchter usw. zu einer solch repräsentativen Ausstattung rasch beigelegt werden. Im Gegensatz zur Zeit Johanns von Geyso (s. O.) zeigt sich Völkershausen daher nun als angemessener Sitz einer Adelsfamilie, die diesen Status sich selbst wie auch Dritten baulich und wohnlich widerspiegelt. So hingen in der „blauen eßstube“ etwa acht Gemälde mit den Konterfeis verschiedener Personen. Leider ist unklar, um welche Personen es sich hierbei handelte. Auch die „24 lehn stühle“ waren im blau und weiß des Zimmers gehalten. Dazu gehörte wohl noch eine blaue Stube, also ein beheizbares Zimmer, in der die Tische und Stühle ebenfalls blau und weiß gehalten waren und eine Kammer mit einem gelben Bettkasten. Passenderweise gab es dann noch eine sogenannte gelbe Kammer mit gelbem Bettkasten, einem grünen Himmelbett, roten Vorhängen und einem hier hängenden, nicht näher spezifizierten Konterfei. Die anliegende gelbe Stube hielt einen Tisch mit gelber Tischdecke, vier grüne Fenstervorhänge, einen großen runden Tisch und verschiedene Stühle vor. Es gab dann noch eine grün-weiße Stube mit entsprechender Ausstattung sowie fünf Konterfeis und einem großen Spiegel. Die anliegende Kammer konnte u. a. mit einem grünen Himmelbett aufwarten. Auch hier hingen wieder fünf Konterfeis. Es gab dann noch weitere zwei Kammern und eine rote Kammer mit zugehörigen Stuben in denen sich ebenfalls entsprechende Stühle, Betten, Tische, einige Konterfeis und Spiegel befanden. Das Haus verfügte zudem über eine reich ausgestattet Küche, die zur Zubereitung einer breiten Palette von Braten, Kuchen und Backwaren, Gedünstetem, Suppen usw. gerüstet war. Neben der Küche lag die Stube der Mägde.⁸⁴⁹

Im Rahmen der umrissenen Besuchs- und Korrespondenzpraxis war die Anzeige von Todesfällen obligatorisch, wie sie sich daher sehr häufig in der Überlieferung finden.⁸⁵⁰ Daraus

⁸⁴⁹ Verzeichnis des Hausrates zu Völkershausen. 11.3.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

⁸⁵⁰ Eines von vielen Beispielen ist der Tod Agnes von Eschwege, der Valentin I. durch deren Bruder Christian von Eschwege angezeigt wird. Er wird zudem zu den Begräbnisfeierlichkeiten eingeladen. 11.7.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

lässt sich noch keine besondere Beziehung zwischen der mitteilenden und der kondolierenden Familie ablesen, da sich dies nicht allein auf verwandte oder befreundete Familie beziehen musste, sondern solche Todesanzeigen durchaus an alle Familien des Ritterkantons oder auch darüber hinaus ergingen. Allerdings gab es innerhalb der Todesanzeigen Nuancen, die auf eine engere Beziehung schließen lassen können. So wurde z. B. beim Tod Elisabeths von Mansbach durch ihren Sohn Otto Heinrich von Mansbach nicht nur deren Versterben angezeigt, sondern Valentin auch zur Beiwohnung bei deren Begräbnis eingeladen.⁸⁵¹ Ein weiteres Beispiel ist der Tod Johann Albrechts von dem Brinck, zu dessen Begräbnisfeierlichkeiten Valentin I. durch dessen Sohn, Johann Eustachius, dem Valentin I. ja bei dessen militärischer Karriere half, eingeladen wird. Dies ist ein weiterer Beleg für das enge Verhältnis zwischen diesem Familienzweig und Valentin I. Auch die Detailtiefe mit der Johann Eustachius hier vom Sterben und Tod Johann Albrechts berichtet, hebt die Todesbenachrichtigung von anderen aus der Feder nicht so nahestehender Personen ab. So habe sein Vater vor acht Tagen „am stillen freitage angefangen zu klagen, wobey er nach gehends einen tag umb den andern bald unpaß bald wider gar fein gewesen endlich aber in verwichener nacht zwischen zwölff und ein uhr gar schlim worden und angefangen zu roßeln welches dan etwa eine halbe stunde gewehret da er sich doch gar wohl mit bethen bereitet, auch kurtz vor seinem ende zu uns umbstehenden dises stark geredet, nun bethet itzo gehets zum ende, auch selbst gebethet herr Jesu dir leb ich dir sterb ich dein bin ich tod und lebendig, worauf ihm die augen gebrochen und also der liebe Gott ihn sanfft entschlaffen laßen“. Zudem bittet er Valentin I. auch um Hilfe beim Begräbnis der Leiche seines Vaters und dass er ihm „mit guthem rath an die hand [gehen möge,] wie wirs mit dem begrabnus machen, der seel. vatter hat begehrt daß man ihn am tage aber doch ohne weit leuchttigkeit begraben möchte, welches wir auch gern halten wollen doch gar keine frembde bittend will wir ohne das schon eine zimliche suite machen können.“ Schließlich teilt er ihm noch schuldigst die Geburt seines Sohnes mit und bittet um Verzeihung, dass er dies bislang versäumt hatte.⁸⁵² In einem darauffolgenden Schreiben erhalten wir einen Einblick in die Schwierigkeiten der Begräbnisvorbereitungen mit denen Johann Eustachius umgehen musste: Er hatte wegen der Hitze die Leiche Johann Albrechts mit Sand überschütten lassen. Auch wurden seine (wohl Johann Eustachius) Trauerkleider gerade angefertigt. Er hoffte, dass

⁸⁵¹ Todesanzeige zum Tod Elisabeths von Mansbach, einer geborenen von Kram. 19.1.1679. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

⁸⁵² Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 13.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

Valentin I. einen Tag vor dem Begräbnis anreisen werde, um dabei zu helfen „rechte an ordnung machen {Beschädigung} helfen, in deme ich oder unser keins einige leich bestattung jemals ausgerichtet noch sich umb dergleichen bekümmert, es ist zwar eine schlimme zeit aber man muß doch sehen zu bekommen daß die letzte schuldigkeit von uns nach behörig abgestattet werde, und leben der zu versichtlichen hoffnung mhgehl vetter werden uns ja etwa das leichthuch so biß daher unter unsern anverwanten gebraucht worden bey diesem traur fall auch leihen“.⁸⁵³ Auch dies ist wieder ein Hinweis auf die enge Verbindung der Familien und dass die von Geyso als gleichwertiger Partner zumindest dieses Zweigs der Familie von dem Brinck angesehen wurden, indem sie sich ein und dasselbe Leichentuch teilten; was natürlich den stets knappen Ritterfamilien auch Geld sparte.

Interessant sind auch die Ausführungen Johann Eustachius zur selbst angelegten Memorialinszenierung Johann Albrechts auf seinem Grabstein, welche hier an die Grenzen praktischer Umstände zu stoßen schienen, indem der Grabstein desselben nicht genügend Raum für dessen Ausführungen bot und Johann Eustachius zudem der Meinung war, dass gewisse Redigierungen des Wortlautes, den Vater im besseren Licht dastehen lassen würden. Die Grabinschrift war wohl auf Latein abgefasst worden, da Johann Eustachius anführt, „das latein deucht mich ist alles gut und kann wohl bleiben das andre aber weil deßen gar viel meine ich kann verringert und unterschiedenes davon aus gelaßen werden weil es nicht alle auf das bret gehet so schon vor 12 und mehr jahren der seel. vatter dazu machen laßen und finde ich nach meinem wenigen ersinnen vor beßer daß anstatt daß alles so ein gerichtet ist als obs der seel. hr. vatter selbst spräche es gesetzt würde als obs ins gemein geredet wehre par exemple hir liegt der und der oder deßen beine und nicht hir liege ich und meine beine oder in dem nachfolgenden sentenzen was er hat können zu wege bringen etc. und nicht was ich habe können etc. und so fort; bitte {beschädigt} beschehrt ihre meinugn zu berichten, weilen {beschädigt} dem mahler zum vergulden und sonst biß {beschädigt} die schriffte fertig zu machen schon gegeben ist“.⁸⁵⁴ Auch die Ritter im Rhön-Werraischen machten sich also eingehende und detaillierte Gedanken um die Memorialinszenierung und boten dabei eine entsprechende Sorgfalt auf, die deren Bedeutung für das Ansehen der Familie und die Ehre des Verstorbenen anzeigt. Auch bei ihnen war die Memorialinszenierung offenbar ebenfalls zumindest teilweise eine Leistungsschau der Taten des Verblichenen. Diese Planungen gingen noch weiter und

⁸⁵³ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 19.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁵⁴ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 19.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

bereits acht Tage später fragte Johann Eustachius erneut um Rat bei Valentin I. an.⁸⁵⁵ Zugleich bittet er diesen um Verzeihung, dass er ihm „so offte mühe zu machen [gezwungen ist,] doch weil er unser nechster freundt ist zu deme man billich alles vertrauen hat sich bey ihme raths und bestand in dingen die uns zu unwißend sint erholen zu turffen hoffe ich werde mir es nicht übel genommen werden“.⁸⁵⁶ Er stellt ihm nun den ersonnenen Ablaufplan vor und bittet um Valentins I. Einschätzung. Diesem zufolge könnte „man künfftigen sonnabends abend als den 5. t. maij nach dem man zu vor gespeiset die leich mit fackeln gegen 9 uhr od umb 10 mit einer kleinen suite alß etwan der hr vetter ich und mein bruder deßen zwey söhnleen meiner schwester söhnchen ein stuck oder 4 frembde und vor uns ein marschal bey setzen und des sontags darauf also ohne ferner praction doch ordentlich in {beschädigt}samt in der kirchen anstatt der gewöhnlichen sontags prediq. die leich predig anhören könten, nachgehends alle an einer taffel so wohl mans als weibs psonen bey sammen speisen türffte da dan gegen abend die nachbarn wider nach hause zihen möchten“.⁸⁵⁷ Er beruft sich dabei auf eine vor zehn Wochen abgehaltene Begräbnisfeier beim Tod der Jägermeisterin zu Marksuhl „da haben alles was adel gewesen leid tragende und frembde samt den 2 pfarrers an einer taffel geseßen und seitn doch etliche von hoff zu Eysenach dabey gewesen unter andern die fr. hoffmarschalckin mit zwey töchtern Den wans bey tag geschehen solte müsten billich viel mans und weibs psonen darmit es eine große proession gäbe beysam men seyn und wir haben dern in der nähe nicht viel die etwas reputirlich sint, und allerhand sauffbrüder zu malen die uns dan nichts angehen zu bitten weis nicht obs rathsam über diß gibts auch ein disputat zwischen meines bruders und meiner frauen jene vermeint weil sie mit uns geschwister kind wehre müste sie den rang vor zu gehen haben welches aber meines erachtens nicht hier gilt dan sie wird gehalten vor sohns frau nun bin ich der älteste und gehe voran also wird auch wohl billig seyn daß meine frau den rang mit mir hat, sonst müste die freel. Honstein ja auch noch vor meiner fraue gehen, eine schuer oder schwiegerdochter gehet ja vor einer schwester tochter ohne streitig, nebst deme erarte auch mhgbhl veters gut finden ob man den hr vetter Boeneburg [Boyneburg] so itzo zu Volckershausen ist (bey itzigem seinem zustandt) auch bitten turffe, das frauen zimmer als die beyde frau basen so aus Brabant kommen glaube ich werden och nicht kommen wan man sie gleich bitten wollte“.⁸⁵⁸ „[H]ir umb her wüste ich niemand anders als die

⁸⁵⁵ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 27.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁵⁶ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 27.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁵⁷ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 27.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁵⁸ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 27.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

Treuschen von Buttlar zu Willershausen Neßelroden und den neuen schwager zu Holtzhausen zu bitten Witzleben zu Gerstungen und Capellen zu Lüderbach wans ja bey tage geschehen müste wäres sonst aber mit fackeln; würde deren etliche nur gebethen ich wollte nur daß es schon zu ende wehre“.⁸⁵⁹ Dies deutet auf die hohe Verantwortungslast bei Johann Eustachius hin und zeigt erneut auf, wie wichtig und zugleich wie kompliziert eine Trauerfeier im Adel sein konnte und dass es hier persönliche Vorlieben, Rangunklarheiten und praktische logistische und organisatorische Fragen in Einklang zu bringen galt und nicht immer das Primat der reinen Lehre von Rang und Distinktion gelten konnte. Freilich waren diesen Fragen im Rahmen der Begräbnisfeierlichkeiten für einen Mann von Stand natürlich zentral, da hier dieser, dessen engste Verwandten und auch alle geladenen Gäste als gesellschaftlicher Mikrokosmos repräsentiert wurden und ihre Positionierung im Leichenzug oder an der Tafel bzw. ihre Ladung oder Nichtladung zur Tafel auch als Spiegel ihrer gesellschaftshierarchischen Einordnung gewertet werden musste. Und natürlich war eine große Leichenprozession immer auch ein Ausweis für die Ehre des Verstorbenen und seiner Angehörigen, aber nicht um jeden Preis. Denn wenn es in der Gegend, und dies wird ja durchaus durch die bisherigen Beobachtungen bestätigt, viele eher raue und grobschlächtige Adelige gab, die mehr dem Alkohol und anderem Kurzweil, als einem tugendhaften Adelsleben zugetan waren⁸⁶⁰, war fragwürdig, ob der Leichenzug und v. a. der anschließende Leichenschmaus durch diese an Ehre und Würde gewinnen würde. Da erschien der Plan Johann Eustachius, den Kreis eher klein und darin zugleich exklusiv zu halten durchaus plausibel. An und für sich ist es auch bemerkenswert, dass Valentin I. hier nun in die Rolle des Memorialintendanten bzw. Beraters in dieser Frage hineingerückt wird. Dies wird sich sicherlich aus dessen Lebensalter und seinen Erfahrungen beim Begräbnis der eigenen Familienangehörigen und Ehefrauen sowie dem offenbar engen Protektionsverhältnis zu Johann Eustachius erklären. Denn auch weitere Details werden Valentin I. hier noch vorgestellt bzw. wird er dazu nach seiner Meinung gefragt: „an rindfl. kalbfl. lammfl. schweinfl item ein rehe wild bret hasen; butter, s{peck} wein gewurtz confect etc. zu einer nicht gar großen begräbnus erfordert werden türffte ist alles bestellt undt hoffe daß daran kein mangel seyn wird dahero wan der koch montags oder dinstags auch hir seyn könne und was noch mangelt erinnere ich gern sehe wir haben ein neu schwarz leichthuch

⁸⁵⁹ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 27.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁶⁰ Einen weiteren Hinweis darauf liefert auch ein Schreiben Valentins II. an Johann Leopold von Geyso, in welchem er dem Sohn des „alten Badenhausen“ zutraut, „im Sauffen den Eschwegen die Stange halten“ zu können. 15.4.1707. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 35.

machen laßen vor uns in gesamt so sint unser kleider auch nun fertig ist auch etwas an stulen schwartz bekleidet die gemächer schwartz behängen zu laßen wans mhgehl vetter nötig findet müsten etliche stück thuch leihen und gibt man 1 ggl. von der elle wie die kirch etwas mit schwartz auff dem unsrigen kirch stul muß begleidet seyn, laß ich biß dato auch noch auf mhgehl anhero kunfft aus gestet seyn, wann mhgehl vetter außer diesem was nötig zu erinnern so ich etwa nicht bedencke bey fällt bitte ich doch nur so gutig sich auch mit allerhand guten vorschlägen zu erweisen und nur frey mir solches schreiben zu laßen, ich werde daran erkennen daß ich an mhgehrthl. vetter noch stets einen guten freund habe und je mehr und mehr obligirt werden“.⁸⁶¹ Diese Ausführungen zeigen zudem auch auf, dass eine solche Memorialinszenierung durchaus auch ein kostspieliges Unterfangen darstellte, aber, und das wird hier deutlich, keinesfalls optional war, sondern beim Misslingen zum Verlust von Ansehen und Ehre der sich hier inszenierenden Familie führen musste, umgekehrt aber der nachfolgenden Generation der von dem Brinck nun auch die Chance bot, durch die Beteiligung und Anteilnahme des regionalen Adels einen ersten Ausweis derer Anerkennung und Hilfe zu erhalten.

Dies bedeutete aber keineswegs die Einstellung der Dauerfehde zwischen Valentin I. und den von Mansbach. Beide Bereiche, der des durchregelten gesellschaftlichen Umgangs und der gegenseitigen Ehrerbietung sowie der der, z. T. tatkräftigen, Auseinandersetzung, konnten hier also durchaus getrennt voneinander stehen und so musste der ständige Streit aus verschiedenen Anlässen keinesfalls eine Absprache adeliger Ehre oder eine Geringschätzung Valentins I. durch die von Mansbach bedeuten; eher im Gegenteil barg dieser Streit auf Augenhöhe zwischen Ritterschaftsmitgliedern, wie oben ausgeführt, ja durchaus eine solche gegenseitige Anerkennung der Befähigung zum Streit im Rahmen des ritterschaftlichen Rechtsbereichs, dem man beiderseits unterstand.

So wehrte sich Valentin I. 1680 etwa gegenüber Karl und Ludwig von Mansbach. Auf der alljährlich zu Mansbach stattfindenden Kirmes, waren nach Mitternacht um etwa ein Uhr Mansbachische und Geysoische Untertanen und Diener aneinandergeraten und es war zu einigen „ungelegenheit[en] undt schlägerey“ gekommen.⁸⁶² Daraufhin hätten sich „zwey alhier wohnende gebruedere von adell, Carl undt Ludwig von Manspach, deren der aelteste eine

⁸⁶¹ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin I. von Geyso. 27.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

⁸⁶² Valentin I. von Geyso an Johann Georg Beza. 6.9.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1518.

obrigkeit dieses gerichtts pro parte mitrepraesentiet der andere aber Ludwig, so ehe dessen obrist lieutenant gewesen, nicht dass geringste (es sey dan uber seine domestiquen) alhier zu gebieten oder verbieten undt keinen unterthanen hat, sondern alß ein privatus in einem von seinem bruder ohnlengst erkaufften hause sitze, nachdem albereits der streit geendigt gewesen, gemischt, undt mit zuziehung ihrer knechte undt anderen ungelegenheit liebenden bezechten gesinde friedtbrüchiger undt fast mörderischer weise in mein gantz freyes wirthshauß armatis manibus zu höchstem meinem nit zu dulden stehenden nachtheil gelauffen mit blossen degen darinnen alle logamenten, auch des wirths schlaffkammer durchsuchet mit diesen bedrohlichen formalien: man sollte die Geysoische hunde todtschlagen; worbey es aber nicht verplieben, sondern sie alß rasende mit privateyfer angeführte leute, haben meiner jäger einen, da er eben nach hauß gehen wollen gewaltthätig ueberfallen undt vorged. Ludwig seine ritter- undt manliche heldenthaten, nachdem er durch seinen bruder Carln undt ihre beydeseitige accompagnirte diener undt resp. unterthanen den unschuldigen kerln umbziegeln undt in einen creyss einem delinquenten gleich schliessen lassen, an ihme jägern so erwiesen, dass er ihme an jedem arm 3 hiebe undt noch 2 hiebe deren etliche zimlich gefährlich, in die rechte seiten versehet undt dergestalt barbarisch ohne die geringste gegebene uhrsach oder gethane offense tractiret, dass zu besorgen stehet, ob er sein lebtage zu solcher gesundtheit gelangen, dass er wieder eine buchse fuhren undt sein brodt erwerben könne“. Diese Passage verdeutlich erneut die rauen Sitten auch des hier lebenden Adels, der weit entfernt von einem tugendadeligen Ideal zu leben schien und sich in seinem Adel und den geglaubten Rechten und Ansprüchen wohl v. a. durch Stärke, Härte und Gewalt zu erzeigen und zu behaupten suchte. Sie weist auch auf einen offenbar tiefer sitzenden Frust bei den von Mansbach hin, die ja schon in Erhard Friedrich von Mansbach gegen den Verkauf als Verlust ihres Stammgutes an Johann Geyso protestiert hatten und die damit verbundene Schmälerung ihrer materiellen Grundlage aber auch den daraus hervorgehenden Verlust von familiärer Ehre wohl noch immer nicht ganz überwunden hatten und hier eine willkommene Gelegenheit erkannt hatten, gegen die „Geysoische[n] hunde“ vorzugehen.⁸⁶³ Freilich ist die Schilderung hier einseitig und eine Darstellung von Seiten derer von Mansbach oder eine offizielle Untersuchung des Falls liegt nicht vor, so dass solche Aussagen Valentins I., hier in seinem Schreiben an Johann Georg Beza in Kassel, den er um Rat in der Sache bittet, mit einer gewissen Vorsicht zu genießen sind.

⁸⁶³ Valentin I. von Geyso an Johann Georg Beza. 6.9.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1518.

Weiterhin hätten die beiden Mansbach-Brüder einen unter Valentins Schutz stehenden Schneider bedroht und andere „dergleichen keinem rechtschaffenen cavallier undt edelman wohl anstehender proceduren“ ausgeübt. Eigentlich müsste sich Valentin I. daher nun, gemäß der geltenden Standesregeln, aufgrund der erfahrenen „zunöthig- undt beschimpfung“, die er von seiner Seite aus „ungeahndet undt ohne erlangung gnugsahmer satisfaction so nicht verstreichen lassen“ könne, „uf cavalliers manier durch degen oder pistohlen“ Genugtuung suchen. Doch dessen hätten sich die beiden als unwürdig erwiesen, weshalb er nun vorhatte, sie „bey löblicher ritterhauptmanschafft in Francken, alwo die erste instantz, zu belangen [...] ufs scharffeste anzuclagen“.⁸⁶⁴ In dieser so sensiblen Frage braucht er daher nun dringend juristischen Rat und wendet sich erneut an den alten Vertrauten Johann Georg Beza. Denn immerhin spricht er den beiden Brüdern hier den Adelsstand zumindest in der Sache ab und ist im Begriff einen Ehrenprozess gegen diese anzustrengen. Dieser stellte dann eine andere, tiefergehende Streitqualität als die bislang v. a. um materielle Güter geführten Konflikte dar, indem Valentin I. hier sein Ansehen und seine Ehre als das wichtigste Gut eines Adelligen zu verteidigen bzw. darin zugleich auch die der Gebrüder von Mansbach zu diskreditieren im Begriff ist. Wohl auch daher suchte Valentin I. die beiden Brüder vor einer Klage bei der Ritterschaft noch einmal zu einer vorgerichtlichen Einigung in der Sache zu bewegen und hatte zwei „benachbarte edelleute“ darum ersucht, die Brüder auf die Aktion anzusprechen und vermutlich auch eine Entschuldigung zu erwirken. Doch hatten sich beide Edelleute dazu nicht bereit erklären können, weshalb er nun fest zur Klage entschlossen sei.⁸⁶⁵ Entsprechend schrieb er dann wohl noch im September des Jahres an die Ritterschaft und bittet diese, die Gebrüder von Mansbach zu bestrafen und zur Satisfaktion ihm gegenüber aufzufordern, um diesen Eingriff in seine Jurisdiktionsgewalt und die ergangene Ehrverletzung zu kompensieren.⁸⁶⁶

Das nun aber auch Valentin I. selbst nicht vor solcherlei gewaltsamer Verfolgung eigener gehabter bzw. zu haben geglaubter Rechte zurückschreckte zeigt eine Episode aus demselben Jahr. Zugleich wirft diese Passage ein Licht auf einen womöglich fehlenden materiellen oder geblütsmäßigen Status Valentins I. Denn im Alter von nunmehr 40 Jahren, war er noch immer unverheiratet. Dies hatte seinen Grund, so gibt er selbst es an, dass die ihm vor fünfzehn Jahren

⁸⁶⁴ Valentin I. von Geyso an Johann Georg Beza. 6.9.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1518.

⁸⁶⁵ Valentin I. von Geyso an Johann Georg Beza. 6.9.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1518.

⁸⁶⁶ Konzept eines Schreibens Valentins I. von Geyso an das Ritterdirektorium des Kantons Rhön-Werra. 9.9.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1518.

zur Ehefrau gegebene Christine von Keudel bis dato nicht zu ihm gelassen worden war, so dass er mit ihr die Ehe nie hatte vollziehen können. Im April 1680 verlor er dann offenbar die Geduld und nahm sie sich mit Gewalt; dies wurde hierüber schon angesprochen. Wodurch diese Verzögerung zwischen Eheschluss bzw. Verlöbnis und Ehevollzug zustande kam, ist unklar. In den Schreiben Valentins I. in der Sache deutet sich an, dass der Vater der Braut sich dem Eheschluss widersetzt bzw. ihm seine Zustimmung verweigert hatte. Dies wiederum mag auf eine Kombination aus mangelnden Geldmitteln Valentins I. zur Überwindung des Standes- bzw. Geblütsqualitäts-Unterschieds mit Christine von Keudell, die aus einem Uradelsgeschlecht stammte, zurückzuführen gewesen sein, kann aber auch andere Gründe gehabt haben. Jedenfalls musste Valentin I. einen Preis für seine Eigensinnigkeit zahlen, da Christine wohl unter dem Schutz Landgraf Karls stand und dieser Valentin I. in Kassel solange festsetzte, bis dieser 1.000 fl., die auf Bitten Valentins dann auf 500 fl. reduziert wurden, gezahlt haben würde.⁸⁶⁷ Nicht einmal ein Jahr konnte er dann mit seiner Ehefrau verbringen, bevor diese am 21. Januar 1681 im Alter von 33 Jahren verstarb. Die Ehe war daher auch kinderlos geblieben. Es kondolieren Caspar von Rotfelsen, Ludwig Schenck zu Schweinsberg, Johann Albrecht von dem Brinck, der auf seinen Gütern die Trauerglocken läuten lassen und auch zur Beerdigung kommen wollte, und dessen Ehefrau, der Vater der Verstorbenen, Hans Wilhelm von Keudell zu Schwebda⁸⁶⁸, ein Andreas Rodau aus Schwebda, Anna Catharina von Buchenau, David Christian von Eschwege, Philipp Christoph Becker aus Lengsfeldt, Johann Georg Beza und Johann Albrecht von dem Brinck aus Wommen. Aus dem Schreiben von dem Brincks geht hervor, dass Valentin I. die Beerdigung seiner verstorbenen Frau für den 10. Februar angesetzt hatte, wo sie, wohl zu Mansbach, mit einem Fackelzug zur letzten Ruhe getragen werden sollte. Johann Albrecht sagte seine Teilnahme hieran zu.⁸⁶⁹

Diese traurige Pflicht übernahm er auch beim Tod seiner Schwester Elisabeth, die als Witwe ihre letzten Tage auf dem Gut ihres Mannes auf Burg Altenburg zu Felsberg verbracht hatte und dort nun am 5. Januar 1684 wohl ebenfalls begraben werden sollte. Sie hatte dort über eine Hofmeisterin, eine von Logau, verfügt, die Valentin I. nun mit den Besorgungen für das Begräbnis des Leichnams Elisabeths beauftragte. Darunter war eine große Menge schwarzer

⁸⁶⁷ Schreiben Valentins I. an Landgraf Karl von Hessen-Kassel. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 27. Reskript zum Supplikationsschreiben um Straferlaß durch Landgraf Karl von Hessen-Kassel. 26.4.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 27. Quittung über die gezahlte Strafe von 500 fl. 1.5.1680. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 27.

⁸⁶⁸ Hans Wilhelm von Keudell zu Schwebda an Valentin I. 1.2.1681. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 24.

⁸⁶⁹ Kondolenzschreiben zum Tod Christine von Keudells an Valentin I. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 340.

Tücher, Seide, schwarzen Zwirns usw. Es wurde offenbar auch ein Leichenmahl gehalten, wozu Rheinischer Wein, Zitronen, Gewürze, Bier, Branntwein, Weißbrot, Zucker und Karpfen besorgt sowie ein Koch und ein Konditor beschäftigt wurden, die die Speisen für die Trauergäste zubereiten würden. Die Trauermesse fand in der Kirche zu Felsberg statt, wohin der Leichnam bzw. Sarg wohl durch einen Trauerwagen und 10 Träger gebracht werden würde. Außerdem waren Musikanten aus Felsberg bestellt worden. Begleitet würde der Leichnam hierbei durch Fackelträger werden. Valentin I. nahm am Begräbnis offenbar persönlich teil, da hier auch Reisekosten für die Reise von Altenburg nach Mansbach aufgeführt werden. Die Gesamtkosten beliefen sich auf rund 100 fl.⁸⁷⁰

Auch übernahm er in der Folge die Vormundschaft über ihre Kinder Johann Urban und Friederice, deren „nächster ahngewanter“ er war. Hierzu wird er durch die Hessen-Kasselische Regierung eingesetzt und auf seine Vormundschaftspflichten hin vereidigt, die im Wesentlichen in der Rechtsvertretung, Güteradministration und dem Zusammenhalt des Erbes der beiden Kinder sowie einer entsprechenden Rechnungslegung über die Vormundschaftsführung bestanden.⁸⁷¹

Im selben Jahr tritt er uns auch erneut als Dorfherr über Mansbach entgegen, wo er, wohl gemeinsam mit den von Mansbach, den Prozess der Aufrichtung einer neuen Dorfordnung moderierte, nachdem die Untertanen um deren Erneuerung gebeten hatten, da es längere Zeit keine solche gegeben hatte. Dieser Vorgang zeigt auch hier das Verhältnis als Aushandlungsverhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen, da letztere zur Aufrichtung der Dorfordnung nun in der Folge umfangreich befragt wurden, um das bislang am Ort übliche Gewohnheitsrecht zu weisen. So werden etwa Vorschriften zur Viehhaltung, zum Pferdekauf und -verkauf, Unterhaltungspflichten gegenüber nicht ehelichen Kinder, zu den verwendeten Nass- und Trockenmaßen, zur Widerrechtlichkeit der Stauung von Gemeindewasser, zur Mindestgröße der Brote der Bäcker, zur Nachtwache usw. behandelt.⁸⁷² Das Mansbacher Gerichtsprotokoll von 1699 bis 1715 zeigt zudem in der Vielzahl und Vielfältigkeit der dort verhandelten Fälle eine weitere, ja eine der zentralsten Bereiche der Interaktion derer von Geyso als Herrschaft, hier als Nieder- bzw. als Mit-Niedergerichtsherren neben den von

⁸⁷⁰ Kostenaufstellung für das Begräbnis Elisabeths von Boyneburg, geborene von Geyso. Januar 1684. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 32.

⁸⁷¹ Vormundschaftseinsetzung Valentins I. über die Kinder Elisabeths von Boyneburg, geborene von Geyso. 29.7.1684. HStAM Best. 17c Nr. 4642.

⁸⁷² Weistümer und Entwurf einer Dorfordnung für Mansbach. Juni 1695. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1682.

Mansbach, mit ihren und den Untertanen derer von Mansbach zu Mansbach, denen beide Familien jeweils als eigene Gerichtsherren über ihre jeweiligen Untertanen und als Herren des Gesamtgerichtes in der Person des jeweiligen Samtrichters entgegentraten, wenn Fälle verhandelt werden mussten, in die Untertanen beider Familien involviert waren. Die Fuldaische Hochgerichtsbarkeit in Form des Zentgerichtes zu Geisa scheint nur bei Tötungsdelikten bzw. entsprechenden Verdachten zuständig gewesen zu sein.⁸⁷³ Hier am Mansbacher Gericht bzw. Gesamtgericht werden Kaufverträge über Häuser und Güter der Untertanen approbiert, wurde das Bewerfen des Wirtshauses mit Steinen bestraft, wurden Schuldprozesse zwischen den Untertanen ausgetragen, Fälle übler, ehrschädigender Nachrede verhandelt, die Erlaubnis zum Abschluss einer zweiten Ehe nach dem Tod der ersten Ehefrau für einen Untertanen hohen Alters, zur Ehescheidung nach sechzehnjähriger Abwesenheit des Ehemannes oder die Bestellung eines Vormundes für die Waisen des Hans Adam Gült aus Wenigentaft, welches demnach auch unter Mansbacher Gerichtshoheit stand, verhandelt und entschieden.⁸⁷⁴ Die Gesamtgerichtsherrschaft verband so die beiden Adelsfamilien von Mansbach und von Geysso institutionell und bot ein Feld gegenseitiger Kooperation, auf dem es freilich aber auch, wie gezeigt, zu Konflikten und Kompetenzkonflikten kommen konnte. Sie stellte somit eine weitere Aushandlungsarena für das Verhältnis der Familien zueinander und zur Anerkennung derer von Geysso als gleichberechtigte Ritteradelsfamilie am Ort dar.

Im August 1686 ging Valentin dann, wie oben schon angedeutet, erneut einen Eheschluss ein und heiratete nun selbst in die Familie von Boyneburg ein, indem er Anna Dorothea von Boyneburg zu Lengsfeld zur Frau nahm. Die ansonsten eher als Gemeinplatz zu wertende Formulierung solcher Eheverträge, dass der Eheschluss, neben dem Lobpreis Gottes und der Stiftung „guter freundschaft“ zwischen den Familien, der „fortpflanzung menschlichen geschlechts“ diene, erhielt bei diesem Eheschluss nun eine gehobene Bedeutung, musste Valentin doch im vorgerückten Alter auf die Zeugung eines männlichen Nachkommens gehofft haben, nachdem seine erste Ehe dahingehend fruchtlos geblieben war. Das mag auch die Eile bei diesem Eheschluss andeuten, der bereits 1686 und damit vier Jahre vor Abschluss des

⁸⁷³ So schaltet sich der Zentgraf 1730 in einen Fall ein, bei dem ein Knecht des Geyssoischen Verwalters Draut zu Wenigentaft angeblich durch eine Frau des Ortes mithilfe vergifteter Ostereier getötet worden sein sollte. Infolgedessen war die Leiche durch einen auswärtigen Chirurgen sezirt worden, was einen Eingriff in die Rechte des Zentgerichtes darstellte, weshalb dieses hier nun offenbar tätig wurde. Verwalter Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geysso. 16.4.1730. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 751.

⁸⁷⁴ Mansbacher Gerichtsprotokoll. 1699-1715. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 1829.

Ehevertrages erfolgte, über den seit 1688 verhandelt worden war, und wo dem Paar in Christina Juliana Marie im September 1687 bereits eine Tochter aus dieser Ehe geboren worden war.⁸⁷⁵ Juliana von der Tann, geborene von Buttlar sagte ihre Taufpatenschaft für die Tochter zu.⁸⁷⁶ Diese Übernahme von Taufpatenschaften war ein weiteres wichtiges Element adeliger Integration, indem dies den Ausdruck gegenseitiger Ehrerbietung und Anerkennung darstellte. Valentin I. hatte es daher wohl eilig, Nachkommen zu kreieren; heiraten war dazu das notwendige Übel, welches er wohl nur widerwillig auf sich nahm, was wohl v. a. an den Kosten hierfür lag. So geht aus einem Schreiben an ihn, welches leider nur im Fragment und ohne Datierung und identifizierbaren Autor vorliegt, hervor, dass der Autor es dem „herrn rittmeister nicht mehr verdencken daß er zum heyrathen wenig lust hat, denn die rabenäser kosten so viel, daß einer keine gantze hosen undt wenn sie gleich von elend were, davon bringet, sollte ich es vorhin gewust haben, ich wollte lieber mit dem herrn rittmeister nach Fulda ins Monasterium Castae Mariae gezogen seyn“. Zu allem Unglück lag Valentin I. dann auch noch im schönen Mai mit Milzbeschwerden darnieder, weshalb ihm der Autor hier einige Vergissmeinnicht zusandte, deren Extrakt hiergegen helfen sollte. Mehr schickte er ihm nicht, da er sich erinnerte, dass „solches kreutlein überflüßig bey seinem forellenbach auch in Manßbachischen wäldern und feldern“ wachsen würde.⁸⁷⁷

Anna Dorothea war die Tochter Wilhelm Christophs von Boyneburg zu Lengsfeld, der zu Weilar begütert war, mit Marie Susanna von Boyneburg zu Lengsfeld, geborener von Buttlar zu Tidelfß. Der Ehevertrag legte u. a. fest, dass Anna Dorothea 1.000 fl. Mitgift und 300 fl. für Kleidung und Schmuck erhalten würde. Dies war keine große Summe, doch selbst die konnte der Vater nicht zahlen und versprach sie allmählich mit 50 fl. im Jahr aus seinen Gütern abzubezahlen, was auch hier wieder ein bezeichnendes Licht auf die finanzielle Situation des Adels der Region wirft. Anna Dorothea verzichtet auf jedweden Erbenspruch an den Gütern. Anstelle einer goldenen Kette wird sie durch Valentin I. mit 100 fl. bemorgengabt und erhält eine Widerlage über 1.000 fl., die ihr ebenfalls ratenweise mit 100 fl. im Jahr ausbezahlt werden sollen. Sie soll die Kinder, stirbt Valentin I. vor ihr und bleibt sie im Witwenstand, „in der furcht Gottes und allen Christlichen adelichen tugendten“ erziehen. Sie soll als Witwe das untere Schloss zu Mansbach bewohnen dürfen und auch die Hälfte des großen Gartens hinter der Scheune und

⁸⁷⁵ Das geht aus einem der vier Entwürfe zum Ehevertrag hervor. 29.9.1688. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

⁸⁷⁶ Juliana von der Tann, geborene von Buttlar an Valentin I. von Geyso. 14.9.1687. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 39.

⁸⁷⁷ N. N. an Valentin I. von Geyso. Mai (1686). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

den am „adel haus [vlt. das untere Schloss] gelegene und mit der mawen umbzogene lustgarten“ zum Nießbrauch erhalten. Außerdem wird sie mit Brennholz, Vieh, Feldfrüchten, Fischen und Wildbret versorgt. Bemerkenswert ist hier auch noch, dass der Ehevertrag bereits den Anfall des Güterbesitzes Valentins I. an die Söhne seines Bruders festlegt, sollte er ohne eigene Söhne versterben und darin zugleich bereits eine Erbregelung, einen Erbvertrag zwischen Valentin I. und Anna Dorothea darstellt. Interessant ist hier auch eine Passage, in der es um die Erbansprüche der Kinder aus dieser Ehe geht, sollte Anna Dorothea vor Valentin I. versterben und dieser zu einer anderen Ehe schreiten. Hier wird nämlich festgelegt, dass die Kinder aus der Ehe mit Anna Dorothea ganz normal nach „dem land-recht und adel. gewohnheit“ erben sollten, was bedeutet, dass „einieder sein mütterl. guth bevorhaben und nehmen und das väterliche mit einander erben und theilen sollen“.⁸⁷⁸ Freilich war der Anspruch der Töchter durch ihre Mitgift bereits abgegolten, was ja der Familienvertrag von 1667 regelte. Dennoch zeigt dies, dass im Adel der Region erbrechtlich zunächst einmal die Realteilungspraxis vorherrschend gewesen sein dürfte, was auch ein Stück weit die finanziellen Engpässe desselben, der ja zudem noch weitgehend lutherisch oder reformiert war und für den daher eine Versorgung durch kirchliche Pfründen weitgehend wegfiel, erklären kann. Darin wird dann wiederum die in dieser Adelsgesellschaft im Rhön-Werraischen Raum verbreitete Praxis, die Söhne für eine militärische Karriere auszuersuchen besser verständlich.

2.3.3. Die Versorgung der Kinder Johann Christophs von Geyso

Valentin I. hatte zeitlebens keine Söhne zeugen können. Daher waren die Söhne seines Bruders Johann Christoph seine designierten Haupterben und würden den Stamm der Familie fortführen. Dies bedeutete aber auch, dass Valentin I. gemeinsam mit der Mutter, Sidonia, für deren Ausbildung zuständig war. Auch bei dieser Ausbildung zeigte sich, wie stark bereits bei Valentin I. die adelige Identität ausgebildet war und dass er darauf ausging, die Familie als genuine Ritteradelsfamilie weiterzuentwickeln. Dementsprechend sandte er 1686/87 den jüngeren der beiden Brüder, Valentin II., auf eine Kavaliertour u. a. durch die Vereinigten Niederlande und Frankreich. Dieser wurde durch einen eigenen Hofmeister, Johann Ortholph

⁸⁷⁸ Ehevertrag zwischen Valentin I. und Anna Dorothea von Boyneburg zu Lengsfeld. 29.9.1688. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

Lyncker, begleitet, der über die Reise eine akribisch ausgeführte Reiserechnung anlegte.⁸⁷⁹ So wurden insgesamt 1.130 Rt. in den anderthalb Jahren der Reise verausgabt.

Die erste Etappe führte über Utrecht und Leiden nach Den Haag, wo sie am 9. Juni eintrafen und bis zum 1. September logierten. Hier erhielt Valentin II. Unterricht durch einen Tanzmeister, einen Sprachmeister, einen Fechtmeister und schaffte sich dafür entsprechende Ausrüstung (Fechthandschuhe, Florett, französisches Wörterbuch, Grammatikbuch) an. Er wurde auch im Umgang mit Muskete und Pike unterwiesen. Er stattete hier auch verschiedenen „lusthauß[ern]“, u. a. des Prinzen (von Oranien), seinen Besuch ab und ließ sich verschiedene Kleidungsstücke wie Handschuhe, Schuhe, einen blauen Mantel und seidene melierte Strümpfe anfertigen. Er erwarb auch den Parzival Wolfram von Eschenbachs zur Lektüre. Außerdem wurden für ihn ein übersilberter Degen für einen Reichstaler 24 Albus und eine Flinte, in Utrecht, für sechs Rt. angefertigt.

Die nächste Station war Amsterdam, wo sie vom 15. bis zum 23. September blieben und sich u. a. der „besehung rarer dinge daselbsten“ zuwandten. Auch hier erhielt Valentin weiterhin Unterricht bei einem Tanz- und bei einem Fechtmeister.

Zu Delft besichtigten sie das Magazinhaus und reisten dann weiter über Rotterdam nach Antwerpen, wo sie ebenfalls wieder ins Museum gingen („rariteten da zu besehen“). Über Mecheln gelangten sie dann nach Brüssel und reisten nach kurzer Besichtigung der wichtigen Bauwerke weiter nach Paris.

Hier stiegen sie zunächst im Hotel de Bretagne ab, wo sie zwei Nächte bleiben (9.-11.10.). Hiernach logieren sie im „L'image St. Pierre“. Sie besuchten die Oper und Valentin erhielt auch hier weiter Sprach- und Tanzunterricht, für den er nun Tanzschuhe erwirbt. In Paris war es dann auch „unumgänglich“ geworden, einen Diener zu halten, für den sie vom 8. Oktober bis zum 5. November 3 Rt. aufwandten. Valentin kaufte hier auch eine Perücke zu und einen passenden Perückenkamm. Am 10. November wechselten sie dann erneut die Unterkunft und zogen in die „Rue de Buchene“. Dort blieben sie dann den Winter über bis zum 20. Februar 1687, wonach sie ein möbliertes Zimmer im „L'image St. Franc“ anmieteten. Valentin erwarb in dieser Zeit eine Reihe von Kleidungsstücken, die ihm wohl die modischen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten zu erwerben auferlegten, wollte er sich in den Kreisen

⁸⁷⁹ Reiserechnung über die Kavalierstour Valentins II. vom 27.5.1686 bis zum 26.11.1687. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1276.

bewegen, in denen er in Paris Umgang pflegte.⁸⁸⁰ Annehmbarer Weise dürfte das die erweiterte Stadelite gewesen sein. Er weilte auch zwei Mal am Hof zu Versailles, wofür ihm jeweils Ausgaben von fünf bzw. einen Rt. entstanden waren. Leider finden sich auf seinen Umgang en Detail kaum Hinweise. Valentin erhielt nun zusätzlich auch Unterricht in Mathematik und Festungsbau und erwarb hierzu für elf Rt. die „Instrumenta Mathematica“. Zusätzlich wurde er noch durch einen Ingenieur unterrichtet. Er wurde zu Paris auch schwerer krank und musste durch einen Arzt und Chirurgen behandelt werden. Er speiste hier durchaus gehoben und es standen gebratenes Huhn, frische Eier, Biskuit, Zwetschgen, Orangen, Zitronen, Gelee, Branntwein oder Äpfel auf seinem Speiseplan. Auch besuchte er mehrere Opern und Komödien. Eine Aufführung ging über Theoderich den Großen.⁸⁸¹

Er schreibt in dieser Zeit und auch schon auf den vorigen Reiseabschnitten immer wieder Briefe nach Hause, also nach Völkershäusern, wo sie wohl seine Mutter empfing und auch an andere Verwandte und Freunde weitergeleitet haben dürfte.

Sie unternahmen dann eine Rundreise, die sie von Paris durch die „provinzen a Angers und über Richelieu wiederum zurück in allem 200 meilen wegs“ führte. Hiernach reisten sie dann im September 1687 nach Basel ab. Hier bzw. noch in Paris hatte Valentin II. für 33 Rt. einen in Gold eingefassten Mantel mit zugehörigem Rock erworben und auch ein sogenanntes Leibgehänge, woran der Degen befestigt wurde, den er also wohl als Ausweis seines Adels trug.

Die nächste Station war dann Straßburg, wo sie im „Rothen Mänlein“ abstiegen und u. a. das Bad der Stadt besuchten. Auch besahen sie sich die Zitadelle der Stadt. Valentin erhielt auch hier noch Unterricht durch einen örtlichen Tanzmeister.⁸⁸² Hier besuchte er wohl auch Vorlesungen an der örtlichen Universität.⁸⁸³

Von Straßburg aus nahmen sie dann eine Kutsche direkt zurück nach Kassel, wo sie im November 1687 eintrafen.⁸⁸⁴

⁸⁸⁰ Handschuhe, Perücken, weiß melierte Strümpfe, Schuhe, Rotband, goldene Knöpfe, Leihgebühren für Stiefel, er lässt seinen Degen mit Gold und Silber einschlagen u. Ä. m. Reiserechnung über die Kavaliertour Valentins II. vom 27.5.1686 bis zum 26.11.1687. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1276.

⁸⁸¹ Reiserechnung über die Kavaliertour Valentins II. vom 27.5.1686 bis zum 26.11.1687. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1276.

⁸⁸² Reiserechnung über die Kavaliertour Valentins II. vom 27.5.1686 bis zum 26.11.1687. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1276.

⁸⁸³ Wunder, Ökonomie 2010, S. 427.

⁸⁸⁴ Reiserechnung über die Kavaliertour Valentins II. vom 27.5.1686 bis zum 26.11.1687. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1276.

Zwei Jahre darauf schließt 1689 die einzige Schwester Johann Leopolds und Valentins II., Maria Christina, die Ehe mit Johann Heinrich von Bibra (1664-1705). Auch hier kam Valentin I. daher nun seiner Verantwortung als Familienoberhaupt und Vorstand der Kinder seines Bruders Johann Christoph nach. Sie verzichtete gemäß des Familienvertrages und des väterlichen Testamentes auf ihren Erbspruch auf die Güter und wird mit 3.000 Rt. und 500 Rt. für Schmuck und Kleidung ausgesteuert.⁸⁸⁵ Die Hochzeit fand zu Völkershausen, also dem ehemaligen Gut des verstorbenen Vaters Maria Christinas, statt, wo den Gästen neben einem jungen Ochsen, Kalb- und Schweinefleisch auch mehrere Hasen, Eier und Hühnerfleisch vorgesetzt worden waren. Dazu hatte man Gewürze und Konfitüre erworben, die zur Zubereitung der Speisen bzw. wohl auch der Süßspeisen gebraucht worden sind. Es gab Wein und Bier zu trinken und für die Pferde wurden fünf Malter Hafer und ein Fuder Heu bereitgestellt. Insgesamt wurden 52 Rt. für das Festessen verausgabt, was auf eine mittlere Gesellschaft von vielleicht zehn bis zwanzig Personen schließen lässt, aber nicht mehr als eine Schätzung aufgrund der Menge der bereiteten Speisen, des Weins (ein Ohm) und Biers (vier Eimer) sowie des Heus und Strohs sein kann.⁸⁸⁶

Die von Bibra lassen sich seit dem 12./13. Jh. in der Grafschaft Henneberg nachweisen. Sie hatten in der Vergangenheit zwei Fürstbischöfe gestellt und einige Domkapitulare in der Region. Auch sie verdingten sich aber im Militärdienst und dies zunehmend in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg.⁸⁸⁷ Hans Heinrich von Bibra war 1698 Geheimer Rat und Generalfeldmarschallleutnant des Fürstbischofs von Würzburg geworden und hatte 1696 das Rittergut Schnabelwaid von Christian Ernst, Markgraf von Brandenburg-Bayreuth (1644-1712) erhalten.⁸⁸⁸ Er war der dritte von fünf Söhnen Georg Christoph d. J. von Bibra zu Schwebheim (1636-1687). Dieser war u. a. 1684 zum Ritterhauptmann des Kantons Rhön-Werra gewählt

⁸⁸⁵ Konzept zum Ehevertrag Maria Christinas von Geyso mit Johann Heinrich von Bibra. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 39. Dieser Erbverzicht Maria Christinas wird durch ihren designierten Ehemann noch einmal vertraglich gegenüber und mit Valentin I., Maria Christina, Johann Leopold und Valentin II. von Geyso bekräftigt. 30.12.1689. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 50.

⁸⁸⁶ „Memorial was uff der hochzeit und bey anwesenheit deß herren von Bibra uffgangen“. (1689). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 408.

⁸⁸⁷ Wagenhöfer, Werner: Bibra, Adelsfamilie. Publiziert am 16.05.2011, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bibra,_Adelsfamilie#Archive. Zugriff am: 15.11.2020.

⁸⁸⁸ Siehe hierzu: Staatsarchiv Rudolstadt (Thüringen), Best. 5-97-1400 Nr. F 039. Zu den Lebensdaten: Biedermann, Geschlechtsregister 1748, Tabula XVI. Kurzregest zur Freiherrenrangerhebung derer von Bibra vom 3.8.1698. AT-OeStA/AVA Adel RAA 31.42. Verfügbar unter: <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1362888>. Zugriff am: 15.11.2020.

worden. Im Kanton Steigerwald war er Ritterrat.⁸⁸⁹ 1698 wird die Familie in den Freiherrenrang erhoben. Somit war der Bräutigam nun dem Rang seiner Braut angeglichen worden.⁸⁹⁰ Auch die Brüder Hans Heinrichs, Henrich Karl (1666-1734) und Christoph Erhard (1657-1706), hatten hohe militärische Chargen inne.⁸⁹¹

Der Eheschluss Maria Christinas mit Hans Heinrich von Bibra 1689 zeigt zwei Dinge: erstens waren die von Geyso im Adel der Region offenbar als gleichwertig akzeptiert, wenn es um Eheschlüsse ging, denn hohe materielle Kompensationen für den Statusunterschied, wie dies noch bei den Töchtern Johanns Geyso der Fall gewesen war, wurden hier nicht mehr gezahlt. Zweitens war die Kontinuität der Profession im Militärdienst für die von Geyso von Vorteil, da sie im Verhalten des regionalen Adels resonierte und in dieser Angleichung Ehebindungen zu anderen Militärfamilien erleichtert haben dürfte.

Maria Christina jedenfalls fügte sich wie selbstverständlich in das durch sie erweiterte Verwandtschafts- und Bekanntnetz der Familie ein. Sie reiste zunächst mit Hans Heinrich von Völkershäusern aus auf dessen Güter. Da dieser 1691 ins Feld zog, bleibt sie, schwanger und mit einem kleinen Kind, zurück. Sie leidet unter der Einsamkeit auf ihren Gütern und der Angst um ihren Ehemann. Das geht aus einem Brief an ein „frl. Brinck“, wohl ihrer Cousine aus der Ehe Johann Albrechts von dem Brink mit Christine von Geyso hervor. Stützen konnte sie sich 1691 aber, so schreibt sie weiter, auf ihre Schwiegermutter zu Coburg, die den Sommer über zu ihr ziehen wollte. Sie bittet dann um einen Besuch der Cousine, da sie doch wisse, wie „gerne [diese] in franken“ weile. Abschließend berichtet sie noch über Neuigkeiten in der Gegend und am Ort: „sonst ist daß der alte hr von Buttlar zu Memelsdorff gestorben werden sie schon wissen sonst weiß eben nichts neues gestern haben wir hier ein unglück gehabt indem ein kerl in der Mühle gleich hier vorm hause ins radt gefallen undt jämmerlich zu todt gequetscht hat mich recht erschreckt“.⁸⁹²

In einem nachfolgenden Schreiben, wohl an Valentin I., berichtet sie indes, dass die Schwiegermutter leider zu „guten freunden“ verreist sei, so dass sie und ihre kleine Tochter wieder in ihrer „einsamkeit“, wenn auch gesund, lebe. Da die Schwiegermutter sich dort einen

⁸⁸⁹ Biedermann, Geschlechtsregister 1748, Tabula XVI. Artikel: „Georg Christoph von Bibra, der Jüngere“, in: Würzburgwiki. Verfügbar unter: https://wuerzburgwiki.de/wiki/Georg_Christoph_von_Bibra,_der_J%C3%BCngere. Zugriff am: 15.11.2020.

⁸⁹⁰ Freiherrenrangerhebung derer von Bibra vom 3.8.1698. AT-OeStA/AVA Adel RAA 31.42.

⁸⁹¹ Biedermann, Geschlechtsregister 1748, Tabula XVII, XXV.

⁸⁹² Maria Christine von Bibra, geborene von Geyso, an ihre Cousine. 31.3.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 203.

Arm ausgerenkt habe, werde mit deren Rückkehr nicht so bald zu rechnen sein. Sie bittet Valentin I. auf den Herrn von Boyneburg zu Reichensachsen einzudringen, damit dieser ihr die ihr zustehenden 800 Rt. Ehegeld auszahlt; offenbar hatte man ihre Mitgift durch eine entsprechende Obligation gestellt. Auch bittet sie ihn darum, dass er ihr mitteilt, wenn er die 500 Rt. Kleidergeld für sie in Händen haben wird, damit sie diese abholen lassen könne.⁸⁹³

Von Valentin I. erfährt sie von einer schweren Krankheit, die zu Völkershausen schon den Verwalter und weitere Personen dahingerafft habe. Auch ihre beiden Brüder seien erkrankt.⁸⁹⁴

Schon ein Jahr später hatte sich Maria Christina aber mehr mit ihrer Situation arrangiert und Gefallen daran gefunden, wie sie Valentin I. im Frühjahr 1692 schreibt. Sie schreibt: dass was sie „belangendt bin nun dieses orths schon gantz gewahr undt gefällt mir so wohl daß ich wünsche Gott wolle mich nebst meinem hr mann undt kindern unser leben in friede hier vollbrigen laßen mein mann ist schon längst wieder auf Brüßell hat gar kurzen urlaub gehabt“. Sie wünschte gleichwohl doch auch weiterhin dort Gesellschaft zu erhalten und äußerte gegenüber Valentin I. daher den Wunsch, diesen „selbst hier zu bedienen welches ich als schon längst vergeblich gehoffet“. Denn es sei „hier gar ein schönes landt undt habe als nichts als die religion beklagt, habe 12 meilen in ein reformirte kirche nun schickts aber Gott daß die kayserl. kammer auf Schweinfurt gelegt wirdt da werde ich nun baldt eine kirche bekommen“.⁸⁹⁵ Hier wird zugleich deutlich, dass die konfessionelle Frage eher eine Fußnote und im persönlichen Bereich zu verortende Problemstellung bei dem Eheschluss zwischen den von Geyso und von Bibra gewesen war.

Die Briefe zeigen auch deutlich, wie einsam das Leben auf den adeligen Gütern sein konnte und wie wichtig daher der gegenseitige Briefverkehr und Besuche waren. Da war es im Zweifelsfall dann auch nicht mehr so wichtig, ob die Person, die einem Gesellschaft leistete ranggleich und von altem Geblüt war.

⁸⁹³ Maria Christine von Bibra, geborene von Geyso, an (Valentin I. von Geyso). 11.6.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 203.

⁸⁹⁴ Maria Christine von Bibra, geborene von Geyso, an (Valentin I. von Geyso). 28.6.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 203.

⁸⁹⁵ Maria Christina von Bibra, geborene von Geyso, an Valentin I. von Geyso. 7.4.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 203.

Ihre beiden Brüder Johann Leopold und Valentin II. schlugen ebenfalls die militärische Laufbahn ein und befanden sich 1691 bereits bei der „holländischen armee“ ebenso wie der Ehemann Maria Christians.⁸⁹⁶

Valentin II. jedenfalls konnte bereits im April 1691 als Rittmeister bei der Kompagnie Graf Karl Ludwigs von Eupach bestellt werden, der in Württembergischen Diensten stand. Diese Württembergische Kompagnie wiederum unterstand dem König von England und Statthalter der Vereinigten Niederlande, Wilhelm III. von Oranien-Nassau (1650-1702), und daher wurde Valentin II. im Dezember des Jahres auch diesem gegenüber verpflichtet.⁸⁹⁷

Johann Leopold war Teil der alliierten Truppen unter dem zuvor in Diensten Hessen-Kassels, dann seit Juni 1691 in Diensten Sachsen-Gothas und Altenburgs stehenden kaiserlichen Feldmarschallleutnant Alexander Herrmann von Wartensleben, die gegen Ludwigs XIV. Belagerung von Namur in den (Spanischen) Niederlanden aufgeboten worden waren. Bis Namur gelangten die aufgestellten Truppen offenbar indes nicht, da Stadt und Festung bereits vorher fielen. Die Belagerung von Namur dauerte vom 25. Mai bis zum 30. Juni und endete mit der Einnahme der Zitadelle (die Stadt war schon vorher erobert worden (wie Johann Leopold hier berichtet)). Ludwig XIV. hatte hierzu eine Armee von über 100.000 Mann aufstellen lassen, die zu etwa 40.000 die Stadt belagerten, während der Rest unter Francois-Henri de Montmorency-Luxembourg diese Armee deckte. Letztere hielt das Entsatzheer unter Wilhelm III. von Oranien in Schach. Ein parallel zur Belagerung angegangenes Landungsmanöver in England, welches Jakob II. wieder auf den englischen Thron setzen sollte, scheiterte in den Seeschlachten von Barfleur und La Hougue (auch darüber berichtet Johann Leopold vom Hörensagen). Johann Leopold beklagt sich dabei über das schlechte Wetter „in diesen landen da man wannen es 3 stunde regnet mitt canon undt bagage nicht aus der stelle kommen kann.“ Seit fünf Tagen stünden sie dem Feind so nahe, dass sie mit „canonen auff aneinander geschoßen“ hätten können, aber da der Rasen zwischen ihnen mittlerweile unpassierbar sei, würde „zu lande so baldt nichts vorgehen; wann nicht der mangell an fourage brodt undt waßer den hr franzosen nicht zwingt zu decampiren wie die deserteurs deren 400 in einen tage kommen aus sagen“. „Naumur die statt hatt der {et.} der Oberfl Bumont ein franzos[,] nach schlechter defendirung eines außenwerck undt hernachmahliger ubergehung mitt der halben

⁸⁹⁶ Maria Christine von Bibra, geborene von Geyso, an (Valentin I. von Geyso). 12.8.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 203.

⁸⁹⁷ Bestallungsbrief vom 7.4.1691 und Verpflichtungserklärung vom 29.12.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

battaillon dem feindt gleichsam in die handt gespiehlet die festung aber ist noch nicht attackirt sondern nur ein neues werck welches der oberst Kuchhon gebauet er es auch selbst jetzunder defendirt sich auch resolvirt nicht lebendig selbige zu quittiren haben also die feindt noch keinen fußbreitt dran gewonnen. zur see seindt sie aber dermaßen ge(brichet) daß alle welt saget solang die selbe gestanden wern keine solche victorie erhört worden indem 73 schiffe vom feindt verlohren einige so ? in einem kleinen haffen retrirt haben die branders verbrennet undt den rest so noch in der see herumb flieget suchen die unsrige noch täglich die meisten commandeurs todt oder gefangen nebst 1000 undt mehr canonen daß sie ohnmöglich in 50 jahren dergleichen force [furser] zusammen bringen können.“ Johann Leopold pflegte hier offenbar Umgang mit den Kommandeuren der Armee, da er berichtet, dass es „abermahl bey einem reg{iment} [...] streit gibt des halben mich der general Wartensleben so commiss(iren) hatt von den graff von der Lippe einige sachen den oberstl Spiffurt betreffend“ nachzuforschen gebeten hatte.⁸⁹⁸ Hier kam Johann Leopold sicherlich auch seine umfassendere Ausbildung zugute, die ihn dazu befähigt hatte, mit hohen Adelligen und Offizieren umzugehen, indem er deren Sprache sprach und deren Weltbild verstand und auch über die nötige Bildung verfügte, um sich formal wie inhaltlich eine solche militärrechtliche Materie zu er- und sie dann zu bearbeiten.

2.3.4. Die Fortschreibung des Familien-Erbrechts

1692 wird dann der wohl wichtigste Erbregelungsvertrag für die nächste Generation geschlossen, indem Johann Leopold und Valentin II. miteinander und mit Valentin I. festlegen, wer nach dem Tod Valentins I. welche Güterstücke erhalten sollte. Dabei wurde streng auf Parität geachtet und „die sache aufs genaueste überleget, untersucht und betrachtet, umb so viel muglich, wegen der revenuen eine gleichheit zu treffen“. Johann Leopold sollte Völkershausen erhalten und Valentin II. den sog. Lehenhof, zu dem ebenfalls Untertanen, im Dorf Wipperode⁸⁹⁹, gehörten, so dass beide Brüder neben einer wirtschaftlichen Basis auch eine statussichernde Herrschaftsausübung erhielten. Da der Lehenhof rund 3.000 fl. im Anschlag weniger Wert war als Völkershausen wurde Johann Leopold verpflichtet, ihrer beider

⁸⁹⁸ Johann Leopold von Geyso an Valentin I. von Geyso. 12.6.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 35.

⁸⁹⁹ Von hier erhielten die von Geyso Abgaben über 69 Rtl. im Jahr. Dieses Lehen wurde 1709 durch Johann Leopold von Geyso veräußert. Wunder, Ökonomie 2010, S. 413.

Schwester (Maria Christina) allein das in dieser Höhe etwa noch ausstehende Ehe- und Kleidergeld auszuzahlen. Die Jagdgerechtigkeit beim Gut Völkershausen würden beide gleichberechtigt ausüben dürfen.⁹⁰⁰ Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass es bei der Aufteilung nicht nur um die Ausstattung der beiden jungen Adelligen mit wirtschaftlichem Kapital ging, sondern auch auf die am Besitz hängenden adeligen Vorrechte geachtet wurde, um beiden, denn darum musste es im Kern gehen, eine möglichst umfängliche Entfaltungsmöglichkeit ihres adeligen Selbstverständnisses zu ermöglichen und darin zugleich den Ansprüchen ihrer adeligen wie nichtadeligen Umwelt nachkommen zu können.

2.3.5. Der Lebensabend Valentins I.

Nach dem Tod Johann Georg Bezas hatte zu Kassel nun ein Herr Schotten (wohl Johann Heinrich Schotten, promovierter Jurist und von 1689 bis 1691 Bürgermeister von Kassel⁹⁰¹) die Betreuung der dortigen Familienangelegenheiten übernommen. So existieren mehrere Schreiben zwischen ihm und Valentin I., in welchen Schotten etwa über Schwierigkeiten der Schuldenbetreuung beim Herrn von Boyneburg berichtete. Hierbei dürfte es sich um die Gelder gehandelt haben, die zur Mitgift Maria Christinas vorgesehen waren und um deren Betreuung sie (s. O.) bei Valentin I. angesucht hatte. Er hatte daher wohl nun Schotten hiermit beauftragt.⁹⁰² Außerdem informierte er Valentin I. über Nachrichten, die zu Kassel über den Krieg im Westen eintrafen und über die allgemein zu erwartenden Preise für die Winterfrucht; beides Informationen, die für Valentin I. von Interesse waren, einmal als Vormund seiner Neffen und zum anderen als Gutsherr.⁹⁰³

Valentin I. blieb indes weiterhin kein Eheglück vergönnt. Seine zweite Ehefrau Anna Dorothea von Boyneburg hatte ihm zwar zwei Töchter, aber keinen Sohn gebären können und war vor ihrer Zeit und vor ihm verstorben. Ursache waren wohl Komplikationen bei der Geburt des dritten Kindes, eines Sohnes, der kurz nach der Geburt verstarb. Etwa drei Tage später, am 2.

⁹⁰⁰ Teilungsvergleich zwischen Johann Leopold, Valentin I. und Valentin II. von Geyso. 27.12.1692. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 34.

⁹⁰¹ Artikel „Schotten, Johann Heinrich“, in: Karl-Heinz Nickel [u. a.]: Kurzbiographien, in Georg Wannagat [Hrsg.]: Kassel als Stadt der Juristen (Juristinnen) und der Gerichte in ihrer tausendjährigen Geschichte. Köln u. a. 1990, S. 367-537, hier S. 507f.

⁹⁰² Maria Christina sollte das Geld bis zum Mai 1694 erhalten haben. Hier stellt sie eine Quittung an Johann Leopold aus, dass sie die 3.500 Rt. zuzüglich der aufgelaufenen Verzugszinsen nun endgültig erhalten habe. 4.5.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 39.

⁹⁰³ J. (G.) Schotten an Valentin I. von Geyso. 1.8.1693. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

April 1691, verstarb dann auch Anna Dorothea. Zahlreiche Kondolenzschreiben aus unterschiedlichen Händen gingen bei Valentin I. daraufhin ein und zeigen dessen gewachsenes Verwandtschafts- und Bekanntschaftsnetz. So schreibt ihm etwa Bürgermeister Schotten, sein Kontaktmann zu Kassel. Aus dessen Schreiben erfahren wir auch, dass Valentins I. Wohnhaus zu Kassel allmählich dem Verfall anheimfalle und „gar zubesorgen daß selbiges endlich über einen hauffen falle“. Er rät ihm daher zum Verkauf desselben. Daraus erschließt sich wiederum, dass Valentin I. und auch kein anderes Mitglied der Familie in den letzten Jahren zu Kassel gewohnt hatte und die Familie somit endgültig ausschließlich auf ihren Landgütern lebte.⁹⁰⁴ Ein Nachbar kaufte Haus und Grundstück dann für 660 Rt.⁹⁰⁵ Weiterhin kondolieren auch Christoph Schenk zu Schweinsberg (16.4.), Ludwig Schenk zu Schweinsberg (3.4.), Ein Fräulein Schenck von Schweinsberg, geborene von Boyneburg (3.4.), Maria Christina von Bibra, geborene von Geyso (8.4.), Johann Georg von Ketschau (26.4.), Landgräfin Alexandrine Juliane von Hessen-Wanfried⁹⁰⁶, Heinrich Müller aus Altenfaurbach (19.6.), Tobias Wallrich aus Stadtlengsfeld (4.4.), Adam Reinhard von Buttler (4.4.), der ihm anriet, die „wunde von der handt deß herrn [...] [anzunehmen,] wie es einen Christlichen undt tapfern von adel löblich unndt wohl anständig“ sei, Eitel Georg von Boyneburg (4.4.), (Johann Friedrich) von Boyneburg (7.4.), eine von Bibra (5.4.), Petrus Jeremias Hickmann, Pfarrherr aus Weylar, (4.4.), Ludwig von Boyneburg zu Lengsfeld (3.4.), Johannes (Neitt) aus Völkershausen (5.4.), Wilhelm Christoph von Boyneburg zu Lengsfeld (3.5.), Adam Ernst von Wildungen (4.4.), Anna Dorothea Witwe von Baumbach, geborene von Buttler, (10.4.) und Johann Urban von Boyneburg zu Lengsfeld (7.4.).⁹⁰⁷ Letzterer versuchte sich Urlaub, wohl bei seinem Regiment oder seiner Kompagnie, zu nehmen, um bei der Trauerfeier für Anna Dorothea anwesend sein zu können.⁹⁰⁸ Interessant ist auch ein längeres Kondolenzschreiben Johann Ernsts Jußolt, Pastor zu Niedernjesa und Stockhausen bei Göttingen, vom 11. Juni. Denn es zeigt auch diesen als Vertrauten bzw. Freund Valentins I. und als Mann, mit dem dieser ebenfalls so manch einsame und langweilige Stunde zu Völkershausen und Mansbach in angeregtes Gespräch verwandelt haben dürfte. Das macht die Vertrautheit seiner Zeilen deutlich, in denen er u. a. schreibt, dass „Wenn wir einmal gedenken er die klagrede so der herr von Geyso öffters über den verlust der ersten frau

⁹⁰⁴ J. (G.) Schotten an Valentin I. von Geyso. 21.4.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

⁹⁰⁵ J. (G.) Schotten an Valentin I. von Geyso. 21.7.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 430.

⁹⁰⁶ Dies geht aus einem undatierten Briefkonzept Valentins I. an Landgräfin Juliana von Hessen-Wanfried hervor, in welchem er sich für deren Kondolenzschreiben bedankt. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

⁹⁰⁷ HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

⁹⁰⁸ HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

gemahlin bey anschauung des Gottes ackers geführet und dann ferner uns erinnern daß Gott mit dieser anderen ehgemahlin den verlust der vorigen durch gedoppelte ruhe und hertzens vergnüglichkeit also wieder vergäntzet hatte daß der herr von Geyso durch solche vergnüglichkeit gleichsam an lebens kräften war verjünet worden. Da nun solche vergnüglichkeit so bald ein ende nimmet so tragen wir billiges mitleiden“.⁹⁰⁹

Das Begräbnis und die Leichenpredigt fanden dann wohl am 10. Mai statt und hierzu lud Valentin I. „die nächste[n] anverwandten“ ein und zudem sagten mindestens noch Christoph Schenk zu Schweinsberg, Anna Dorothea Witwe, geborene von Buttlar, Eitel Georg von Boyneburg und Ludwig Wilhelm von Boyneburg zu.⁹¹⁰

Valentin I. war über den Tod seiner zweiten Ehefrau wohl tatsächlich tief betrübt und wohl schon deshalb, weil seine beiden kleinen Töchter eine Mutter brauchten⁹¹¹, schritt er nach dem Tod seiner zweiten Ehefrau 1694 zu seiner dritten Ehe mit Anna Juliana von der Tann und blieb hiermit in den Kreisen des regionalen Adels verhaftet. In diesen konnte er so zugleich, dies mochte der einzige Vorteil seiner vielen Ehen gewesen sein, eine vertiefte Integration erlangen. Der Vater der Braut, Georg Christoph von der Tann (†1690), weilte schon nicht mehr unter den Lebenden.⁹¹² Die Mutter, Juliana, geborene von Buttlar und zweite Ehefrau Georg Christophs von der Tann, unterzeichnete daher den Ehevertrag über die am 28. April 1694 priesterlich geschlossene und durch eheliche Beiwohnung bereits vollzogene Ehe mit. Einer der ebenfalls mitunterzeichnenden Brüder Anna Julianas war ebenfalls Militär und stand als Hauptmann in Diensten Hessen-Kassels.⁹¹³

Anna Juliana von der Tann brachte 1.500 fl. Mitgift und 200 fl. an Kleidung und Schmuck mit in die Ehe ein, die auch hier wieder in Raten von 50 fl. aus den familiären Gütern abbezahlt werden sollten. Auch sie verzichtet dafür auf ihren Erbanspruch an den väterlichen Gütern. Statt einer goldenen Kette erhielt auch sie wiederum 100 fl. zur Morgengabe und 1.000 fl. Widerlage, die in Raten von 100 fl. abgezahlt werden sollten. Auch die übrigen Paragraphen gleichen im

⁹⁰⁹ Johann Ernst Jußolt an Valentin I. von Geyso. 11.6.1691. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

⁹¹⁰ HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

⁹¹¹ In einem undatierten Briefkonzept, wohl an Sidonia von Geyso (seine Base), berichtet er dieser, dass „die kleinste vielmahl ruft Mama undt die andere fragt wan kombt die mama wieder, können also leicht ermeßen wie hoch mich solches zu hören schmertzet, ich bin w(ol) der ungluckseligste so leben kann“. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.

⁹¹² Dessen Witwe hatte Valentin I. kondoliert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 227.

⁹¹³ Es unterzeichnen: Valentin I. von Geyso, Anna Juliana von Geyso, geborene von der Tann, Johann Leopold von Geyso, Adolph Melchior von der Tann, Valentin II. von Geyso, Christoph Caspar von der Tann, Heinrich von der Tann, Juliana von der Tann, geborene von Buttlar, auch im Namen ihres unmündigen Sohnes Friedrich Ludwigs von der Tann. 29.4.1694. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

Wesentlichen dem Ehevertrag mit Anna Dorothea von Boyneburg. Anna Juliana war die Schwester Christoph Caspars von der Tann (1673-1742). Dieser war der älteste Sohn Georg Christophs von der Tann. Ob des bereits erfolgten Todes des Vaters und in seiner Funktion als Haupt der älteren Hauptlinie derer von der Tann, des sogenannten Christoph-Stammes mit Sitz auf Tann, hatte Georg Christoph den Ehevertrag hier also mit unterzeichnet. Christoph Caspar war im Laufe seiner Karriere Oberhofmeister zweier Herzoginnen von Sachsen-Meiningen geworden, zudem Oberstallmeister daselbst, kurkölnischer Geheimer Rat und in späterer Zeit dann noch Geheimer Rat und Oberamtmann in Diensten der Fürstbischöfe von Fulda.⁹¹⁴ Der zweite von der Tann, welcher hier unterschrieb, war Heinrich, Sohn Friedrichs von der Tann aus der sogenannten jüngeren Hauptlinie derer von der Tann (Conrad-Stamm) mit Sitz in Römershag und dann ebenfalls zu Tann. Dieser Heinrich von der Tann (1650-1696) war seit 1689 Ritterrat des Kantons und wurde ein Jahr nach dem hier durch ihn mitbeurkundeten Eheschluss (also 1695) zum Ritterhauptmann gewählt. 1700 sollte er zudem Geheimer Rat und Obermarschall Fürstabts Adalbert von Schleifras (aus Rhön-Werraischen Adel⁹¹⁵) in Fulda werden. 1704 wird er mit seiner Familie in den Freiherrenrang erhoben.⁹¹⁶ Dieser Eheschluss Valentins I. war also mehr als ein Verlegenheitseheschluss auf seine alten Tage. Denn trotzdem hieraus nicht mehr der wohl erhoffte männliche Erbe hervorging, so war doch die Ehe mit Anna Juliana von der Tann ein markanter Ausweis und weiterer Meilenstein der fortschreitenden Integration derer von Geyso in die Fränkische Ritterschaft bzw. die des Kantons Rhön-Werra durch die Verbindung mit dieser hierin zentralen und einflussreichen Familie. Das darin liegende Potential hätte natürlich mit der Erzeugung von Nachkommen noch besser bzw. überhaupt befriedigend ausgeschöpft werden können, um diese Verwandtschaftsbindungen darin zu verstetigen. So blieb v. a. der symbolische Wert des Eheschlusses stehen.

1696 (20.1.) stirbt dann Valentin I. ohne Hinterlassung eines männlichen Erben. Über sein Begräbnis lässt sich nur indirekt etwas erfahren: So scheint es nach der Beisetzung und Leichenpredigt auch noch ein Totenmahl gegeben zu haben. Jedenfalls klagt 1699 Johannes Hupfeld aus Hotzenrod bei Allendorf bei der Regierung zu Kassel 50 Rt. Schulden für 2 ¼ Ohm

⁹¹⁴ Peter, Christian: Barocke Lebenskultur auf einem buchischen Adelssitz. Die reichsritterschaftliche „Residenz“ Tann um 1700, in Alessandra Sorbello Staub [u. a.] [Hrsg.]: Fulda in den Künsten. Festgabe für Gregor K. Stasch zum 65. Geburtstag. Petersberg 2015, S. 144-155, hier S. 148. Biedermann, Geschlechtsregister 1749, Tabula CLXXXV.

⁹¹⁵ Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 44.

⁹¹⁶ Peter, Lebenskultur 2015, S. 148.

Wein ein, die er zum „leichbegängnuß“ des „herrn rittmeister von Geißo sell.“ geliefert hatte. Diese werden ihm durch die Regierung aus den Gefällen derer von Geyso zu Vacha angewiesen.⁹¹⁷ Aus der Abrechnung über die Vormundschaftsführung für Johann Leopold und Valentin II. geht zudem noch hervor, dass Magister Maur, Pfarrer zu Lengsfeld, eine Abdankungsrede bei der Begräbnisfeierlichkeit gehalten hatte und Valentin I. auch vor seinem Tod, mitunter als Todesbeistand, aufgewartet hatte. Der Mansbacher Pfarrer hatte indes die Leichenpredigt gehalten. Es waren zudem 82 Fackeln zum Leichenzug erworben worden. Aus Brucka hatte man Musikanten engagiert und ein Goldarbeiter hatte für die stolze Summe von 33 fl. (sechs fl. davon waren Materialkosten) die entsprechende Bearbeitung des Sarges übernommen.⁹¹⁸ Dabei waren auf dem Deckel eine vergoldete Schrift und zwei versilberte Engelsköpfe angebracht worden. An den Seiten waren vier Felder mit vergoldeter Schrift angebracht worden. Außerdem wurden auf den Seiten vier Bilder angebracht, die rundum mit Silberlaubwerk umkränzt wurden. An der Basis des Sarges lief ebenfalls das Silberlaubwerk rund, ergänzt durch „häubten und puten“. Oben war an der Seite des Sarges der Name in vergoldeter Schrift angebracht, worunter dann das Geysoische und Tannische Wappen prangte, welches ebenfalls durch Silberlaubwerk umgeben war.⁹¹⁹ Ein Schlosser aus Vach fertigte noch die entsprechenden Beschläge für den Sarg an.⁹²⁰ Dies deutet ebenfalls auf eine durchaus prachtvolle und statusbewusste, seine Würde als altgedienter Vormund, Pate, Patron, Hofmeister, Ritter etc. zum Ausdruck bringende Memorialinszenierung Valentins I. hin. Zudem zeigte das Allianzwappen mit den von der Tann die enge Bindung seiner Familie zu dieser alten ritterschaftlichen Familie auf und wies darin zugleich auf die zumindest hierin erfolgte Anerkennung derer von Geyso als Teil der regionalen Adelslandschaft hin. Aus der Abrechnung der Vormundschaftsausgaben hierüber geht zudem hervor, dass der Schreiner aus Philippsthal zwei Särge angefertigt hatte. Mitunter war einer für die Witwe Valentins I. bestimmt gewesen, die wohl neben ihrem Mann zu Mansbach beerdigt werden sollte. Wo genau Valentin I. nun begraben wurde, erschließt sich aus den Quellen leider nicht. Für die eigentlichen Trauerfeierlichkeiten waren dann wohl noch Kosten für die Anfertigung

⁹¹⁷ Quittung über Auszahlung von 62 Rt aufgelaufener Schuldforderung an Johannes Hupfeld durch Rentmeister Stollberg und Stadt- und Amtsschultheiß Metzigen zu Vacha. 22.12.1699. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.

⁹¹⁸ Ausgaben in wärender Vormundschaft Valentins I. für Johann Leopold und Valentin II. von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1312.

⁹¹⁹ Rechnung über die Goldschmiedearbeiten am Sarg Valentins I. 11.3.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1312.

⁹²⁰ Ausgaben in wärender Vormundschaft Valentins I. für Johann Leopold und Valentin II. von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1312.

von Trauerbekleidung, Wein, Schwarztuch für die Kutsche (wohl der Leichenwagen), das Schwarzausstreichen einer Stube, die Anstellung eines Kochs für das Trauermahl und Gewürze beim Italiener zu Vach für immerhin 63 fl. aufgelaufen, was auf eine durchaus aufwendige Begräbniszeremonie und -feier schließen lässt. Darauf deutet auch ein Posten über 541 fl. hin, der für Trauerwaren, leider werden diese hier nicht genauer bezeichnet, bei einem Kaufmann Breuer zu Eisenach aufgewandt worden waren.⁹²¹ Schon zu Lebzeiten war Valentin I. ja kein Kostverächter gewesen, wie auch hier noch einmal aus einer Aufstellung über Ausgaben der Jahre 1695 und 1696 für verschiedene Spezialitäten und Exotika wie Muskatblumen, Muskatnüsse, Rosinen, Kapern, feine Mandeln, Zucker, Zitronen, Limburger Käse, Reis, Baumöl, Tabak, Konfekt und Konfitüre sowie verschiedene Fischarten hervorgeht.⁹²² Freilich lag in solchen Aufwendungen, waren sie nun in Form eines aufwendigen Hochzeitsmahles und einer entsprechenden Begräbnisfeierlichkeit oder in Form einer gängigen reichhaltigen, vielfältigen und exquisiten Tafel ausgestaltet, immer auch ein Repräsentationseffekt angelegt, zeigte er doch Reichtum und Geschmack des sich hierin ausweisenden Adeligen auf.

Auch bei Valentins I. Tod wurde ein umfangreiches Inventar über den Hausrat und die Ausstattung seines Wohnsitzes im oberen Schloss zu Mansbach angefertigt.⁹²³ Ganze elf Tage lang war das Inventar dazu (vom 10. bis zum 21. März 1696) durch einen Notar aufgerichtet worden. Es umfasste insgesamt 35 Rubriken (Barschaft an Gold, Gewehre und Waffen, Bücher, Dokumente und Briefschaften, Kleidung, Bilder, Gemälde und Spiegel etc.) und umfasste 52 Folioseiten. Es sollen daher hier nur einige Schlaglichter dargestellt werden, die einen Eindruck von der Lebensführung Valentins I. vermitteln. So finden sich unter den persönlichen Gegenständen Valentins I. „das hochadel. verschloßene petschafft des seel. herrn rittmesiter Geiso so hiermit zur recognition der obsignaturen gebrauchet worden“ und auch weitere Siegel in Form des „hochadel. Geysoische lehn siegel, samt noch vier handt pettschafften“. Hierin kam also seine herrschaftliche und lehenherrliche Stellung zum Ausdruck, in welcher er etwa an einige der Bauern Mansbachs deren Güter jeweils zu Lehen vergeben hatte. Außerdem fanden sich hier noch 22 Schlüssel und ein Schlüsselbund mit dem Schlüssel zum Schlosstor und

⁹²¹ Ausgaben in wählender Vormundschaft Valentins I. für Johann Leopold und Valentin II. von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1312.

⁹²² Rechnung vom 3.4.1696 ausgestellt durch Krämer Peter Samuel zu Vach. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1312.

⁹²³ Notarielles Inventar über die Hinterlassenschaft Valentins I. aufgestellt durch den Kaiserlichen Notar Johann Christian Römheld. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

Briefschrank, welche ihm zugleich die symbolische wie faktische Macht des Hausherrn zu Mansbach und des Inhabers der herrschaftlichen Rechte des Mansbacher Zweiges zugaben.

Des Weiteren verfügte der Haushalt über vielfältigen und umfangreichen Schmuck z. T. mit Wappen der Landgräfin von Hessen-Kassel und der Kurpfalz. Valentin I. selbst hatte sich sein Konterfei in Gold einfassen und mit 24 Amethysten umranden lassen. Die drei Ehen spiegeln sich in den Trauringen mit den Initialen und Wünschen „J. C. V. K. und Gott gebe glück“, „A. D. V. B.“ und „A. I. V. T. haltend“ wider.⁹²⁴

Bemerkenswert ist auch, dass Valentin I. offenbar, selbst reformiert, Reliquien gesammelt hatte. So finden sich in seiner Hinterlassenschaft ein versiegeltes und mit einem Türckischen Papier umgebenes Schächtelchen, ein grünes Schächtelchen mit Reliquien und zwei Rosenkränze.

Der Haushalt verfügte zudem über eine breite Palette an Silberwerk, welches etwa zur standesgemäßen Bewirtung von Gästen dienen konnte. Acht große silberne und inwendig vergoldete Tischbescher waren gar mit dem Geysischen Wappen an der Unterseite versehen worden. Sie sind Ausweis einer selbstbewussten Selbstdarstellung und -vergewisserung.

Auch der silberne Degen mit entsprechender Scheide und Tragegurt brachte diesen Adelsstatus ebenso wie die militärische Profession des Verstorbenen zum Ausdruck.⁹²⁵

Die unter Valentin I. auf 80 Bücher angewachsene Bibliothek weist folgende Schwerpunkte und Zusammensetzung auf: Religion und geistliches Schriftgut (zwanzig Bücher; z. B. die große Lüneburgische Bibel, eine „christliche Betrachtung der freud und Traurigkeit der Menschen“ oder der „kurtze[...] Unterscheid zwischen Luther und reformirter lehr“), Politik und Weltgeschehen (sieben Bücher; z. B. Theatri Europaei Teil zwei und drei, Ministre d’Estat, Marpurgischer Successions-Streit), Reiseberichte und Nachrichten über fremde (Indien, Persien, Moskau) bzw. andere (Frankreich) Länder (sechs Bücher), Fürstenspiegel (zwei Bücher; Christlicher Potentaten Ehrenkron, Regenten-Saal von Bernhard Zech), Reichspublizistik (Seckendorfs Teutscher Fürstenstaat), Historische Werke (drei Bücher; z. B. „L’Histoire de la Societe Royale de Londres“), Klassiker (zwei Bücher; Ortelius rediviuque; Metamorphosen Ovids in Latein und Französisch), Hausbücher (drei Bücher v. a. zur Hausapotheke), Kunst (zwei Bücher; eines über Moliere und den wahrhaften Kunstspiegel Joseph Fürstenbachs senior),

⁹²⁴ Notarielles Inventar über die Hinterlassenschaft Valentins I. aufgestellt durch den Kaiserlichen Notar Johann Christian Römhild. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

⁹²⁵ Notarielles Inventar über die Hinterlassenschaft Valentins I. aufgestellt durch den Kaiserlichen Notar Johann Christian Römhild. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

Militärisches Schriftgut (fünf Bücher; z. B. „L'Exercice a cheval“ oder ein Werk zum Schwedischen Kriegsrecht), naturwissenschaftliche Werke (zwei Bücher; eines zur Geometrie und eines als Antwort auf die Positionen Johannes Keplers), Philosophie (über die Moral Epikurs), Poesie („Les Delices de la Poesi galante“), Sprach- und Wörterbücher (ein Französisch-Deutsch-Italienisches Wörterbuch) sowie Standeslektüre (zwei Bücher; eine Wappenkarte und ein Titularbuch). Zu den naturwissenschaftlichen und militärischen Schriften passte auch der Besitz von Winkelmaß, einer mathematischen Reisefeder und drei Zirkeln, wie sie später im Inventar aufgeführt werden.⁹²⁶ Freilich konnte diese Bibliothek nicht mit dem entfernt verwandten Johann Christian von Boyneburg (1622-1672) aus der Lengsfelder Linie der Familie konkurrieren, die dessen gelehrten Hintergrund widerspiegelte und die sich zum Zeitpunkt ihrer Katalogisierung durch den jungen Leibniz auf ca. 10.343 Titel belief. Diese war freilich eine Besonderheit für den Ritteradel dieser Zeit. Davon waren 3.763 theologischen Inhalts, 2.789 widmeten sich historischen, politischen und geographischen Themen, 2.059 waren der Philologie und der Philosophie zuzuordnen und erstreckten sich auch auf Literaturgeschichte, Mathematik und Astronomie und schließlich standen noch 1.147 juristische und 355 poetische Werke in der Bibliothek Boyneburgs.⁹²⁷ Die meisten dieser Kategorien finden sich auch in der Bibliothek Valentins I. wider Philologisches, Literaturgeschichtliches und Juristisches sucht man dort aber vergebens. Dafür gibt es eine recht große Rubrik zu Militaria, die aber wohl auch in der Bibliothek von Boyneburgs vorhanden gewesen sein dürften und dort unter den mathematischen Werken zu finden gewesen sein werden. Das spiegelt das entsprechende Spezialinteresses Valentins I. als Militär aus einer Militärsfamilie wider.

Dieses resoniert auch in den zahlreichen Waffen, die das Inventar im oberen Schloss zu Mansbach auflistete. Deren Inventarisierung nahm sechs(!) Folioseiten in Anspruch. Sogar Artilleriestücke mit dem Geysoischen Wappen fanden sich in der Rüstkammer.⁹²⁸ Sie dürften eine Grundausstattung für Kriegszüge Valentins I. oder seiner Neffen dargestellt haben, unterstrichen aber auch den wehrhaften Charakter seines Wohnsitzes und seine Schutzfunktion gegenüber den Untertanen am Ort.

Denn, dass zeigt die notarielle Besitzergreifung von Mansbach nach dem Tod Valentins I. durch Johann Leopold und Valentin II., sowohl das obere als auch das untere Schloss waren durch

⁹²⁶ Inventar. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

⁹²⁷ Paasch, Kathrin: Die Bibliothek des Johann Christian von Boineburg (1622-1672). Ein Beitrag zur Bibliotheksgeschichte des Polyhistorismus. Berlin 2005, S. 130.

⁹²⁸ Inventar. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

eine Mauer umgeben. Auch das Schloss in Wenigentaft besaß eine Ringmauer, einen Vorhof und einen Wassergraben mit Zugbrücke.⁹²⁹

Die Dokumente und Briefschaften trugen bereits den Charakter eines Dokumentenarchivs, in denen die wichtigsten Urkunden und Akten über die familiären Besitzungen und Gerechtsame sowie geführte Prozesse bis auf die Generation Johanns von Geyso und auch geschlossene Ehekontrakte, die Lehenbriefe über Völkershausen, Mansbach und Wenigentaft und geschlossene Vereinbarungen mit anderen Adelsfamilien (z. B. mit den von Mansbach über die Nutzung des Burggrabens) vorgehalten wurden.⁹³⁰

Die Gemälde zeigten Bilder von Versailles, ein Stück über Tugend und Laster, ein Bildnis der Königin von Frankreich, verschiedene Landschaftsansichten, eine abgemalte Fabel, „ein nackend weibs bild mit cupido“ und den ausbrechenden Vulkan Vesuv. Hinzu kamen Porträts und Konterfeis von Familienmitgliedern in Form Anna Dorotheas von Geyso, geborene von Boyneburg, (im großen Saal) Valentins I. selbst im Harnisch, ihn also als kämpfenden Adel darstellend, der Tochter Christina Juliana Marie und der jüngeren Schwester Dorothea (alle im Vorgemach). Im großen Saal hingen außerdem noch Konterfeis Landgraf Wilhelms von Hessen-Kassel und der Landgräfin. Im Vorgemach befanden sich noch Bilder der vier Jahreszeiten, eines gemalten Pferdes über der Saaltür, ein nicht näher bezeichnetes altes Konterfei, ein Bild mit Früchten und nach der Grünen Stube hin hing noch ein weiteres gemaltes Pferd. In dieser befanden sich Bilder von Lukretia der „keusche[n] Römerin“, dem König in Frankreich und ein Konterfei der Fräulein von Bielefeld. In der anliegenden Kammer hing ein weiteres Konterfei der verstorbenen Ehefrau Anna Dorothea.⁹³¹ Insgesamt dreizehn Gemälde, zwölf Porträts, achtzehn Kupferstiche hatte Valentin I. wohl besessen. Auch hinterließ er einen durchaus verfeinerten und exotisch durchhauchten Garten mit Rosmarin, Artischocken, Lorbeerbäumen, Granatbäumen, Feigenbäumen, Jasminbäumen, Nelkenstöcken und „ein frembd gewächß Indica“.⁹³² Hinzu kamen im Keller noch sieben Lorbeerbäume, vier Granatapfelbäume, zwei Feigenbäume, zehn „chasmin-bäumgen“, 45 Nelkenstöcke und ein Gewächs, welches niemand so genau identifizieren konnte, welches aber aus Nordamerika zu stammen schien, die hier vor dem Winter in Sicherheit gebracht worden waren.⁹³³

⁹²⁹ Notarielle Urkunde über die materielle Besitzergreifung der Güter Valentins I. für dessen Erben Johann Leopold und Valentin II. von Geyso. 20/30.1.1696. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 106.

⁹³⁰ Inventar. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

⁹³¹ Inventar. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

⁹³² Wunder, Ökonomie 2010, S. 420.

⁹³³ Inventar. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

Für die Herrschaft standen zudem zwei Kutschen, eine neue und eine alte, zum Verreisen zur Verfügung.⁹³⁴

Das Gesamtbild passt sich also in die gängigen Adelshäuser der Zeit ein, welche neben den Wohnräumen und Wirtschaftsräumen für die Herrschaft und das Dienstpersonal in Hofmeister, Hauspersonal, Knechte sowie Mägde meist auch über einen Salon als Empfangs- und Repräsentationsraum aber auch als angemessenen Raum für Familienfeiern usw. sowie über eine Bibliothek, ein Schreibzimmer und ein Archiv verfügten. Bilder der Familie und Vorfahren oder zeitgenössischer Maler hingen auch dort oft an den Wänden.⁹³⁵

Auch in ihrem Wohnstil, der die Lebenskultur spiegelte, hatten sich die von Geyso also, hier in der Person Valentins I. repräsentiert, dem Adel angeglichen.

2.4. Ära 2 (Adelsgeneration 2)

2.4.1. Die Inbesitznahme des Erbes durch Johann Leopold und Valentin II.

Wohl kurz nach dem Tod Valentins I. ließen Johann Leopold und Valentin II. Besitz von ihrem Erbe ergreifen. Dabei war durch einen Notar im Auftrag und Namen der beiden Erben und im Beisein des Verwalters Grimm und anderer Zeugen von jeder Besetzung Valentins I. ein Stück Holz, waren Steine, Erde oder anderes Material genommen worden, Feuer in den Wohnhäusern, dem oberen Schloss, in dem offenbar Grimm eine Wohnung hatte, und dem unteren Schloss, zu Mansbach und an den anderen Orten in den Küchen gemacht und wieder gelöscht und andere Rituale materieller Besitzergreifung etwa an den Wirtschaftsgebäuden wie Ställen und Scheunen oder auch an Gerechtigkeiten wie dem Jagdrecht am Bonderberg (Ausbrechen eines Spans aus einer Buche dort) ausgeführt worden.⁹³⁶

Der Besitz zu Völkershausen musste indes nicht in Besitz genommen werden, hatte diesen Valentin I. doch nur vormundschaftlich für Johann Leopold und Valentin II. verwaltet.

Nach erfolgter Besitzergreifung im Januar änderte die beiden Brüder dann im März den Teilungsrezess von 1692 ab. Sie stellten ihren Vergleich dabei unter die Prämisse „die zergliederung derer lehngüter zuverhüten“ und ebenso taten sie kund, „das vormahls wohleingerichtete pactum familiae [...] conserviren“ zu wollen. Das eine Los in Form des Gutes

⁹³⁴ Inventar. 28.12.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.

⁹³⁵ Wunder, Adel 2016, S. 98.

⁹³⁶ Besitzergreifung. 20/30.1.1696. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 106.

und Dorfes Völkershausen, Wipperodes, des sogenannten Lehnhofes, der Meierei zu Hohne erhielt Johann Leopold von Geysso. Valentin II. erhielt Gut und Dorf Mansbach, Wenigentaft, das Gut Grasgrube und die Erbzinsabgaben zu Brecke. Sie vereinbarten auch, dass beide zu gleichen Teilen die Witwenleistungen aus den Gütern an Anna Juliana von Geysso, geborene von der Tann, zahlen würden.⁹³⁷

2.4.2. Militärdienst, Gutsherrschaft und Familienmanagement Johann Leopolds und Valentins II. nach dem Tod Valentins I.

Während Johann Leopold offenbar in Diensten Hessen-Kassels stand, war Valentin II. im Feldlager bei Roosbeck im Juli des Jahres 1694 zu einem Obristen über eine der sechs Kompagnien im Regiment des Prinzen von Württemberg bestellt worden.⁹³⁸ Er hatte sich also wohl in den vergangenen Kriegszügen und militärischen Unterfangen ausgezeichnet und/oder einen einflussreichen Fürsprecher für sich gewinnen können.

Johann Leopold wiederum befand sich 1695 in der Kampagne, während sein Bruder zu Hause zu Völkershausen weilte. Bei diesem beschwerte er sich darüber, dass er ihm gar nicht mehr schreibe und nennt Valentin II. deshalb einen „recht[...] faule[n] kerll“. Dabei war er doch darauf angewiesen, zu erfahren, wie es um seine Rekruten und Pferde stünde, die er schon dringend erwartete. Außerdem war er „courieus zu wißen wie es euch zu hauße geth“. Ihm selbst ginge es nicht so gut, da er wohl gerade ein Beförderungsgesuch abgeschlagen erhalten hatte. Außerdem habe er kein Glück beim Kartenspiel („patience“). Johann Leopold wollte übermorgen nach Brüssel aufbrechen, „umb die melancolische gedanken ein wenig zu vertreiben.“ Er grüßte auch die übrigen Familienmitglieder und bat Valentin II. noch, ihn darüber aufzuklären, ob es stimme, dass die „frau zu Mansbach“ schwanger sei, womit nur die dritte Ehefrau Valentins I. gemeint gewesen sein kann.⁹³⁹

Nach dem Tod Valentins I. und erfolgter Aufteilung der Familiengüter auf Johann Leopold und Valentin II. (s. O.) finden wir Valentin II. im Juni 1696 bereits wieder im Feld. Er hatte zuvor den

⁹³⁷ Teilungsrezess vom 17.3.1696. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 408.

⁹³⁸ Bestallungsbrief für Valentin II. 1.7.1694. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 36. Die Zahl der Kompagnien und seine Bestallung zum Vorsteher einer davon geht aus einer Aufstellung über die Soldausgaben für dieselbe aus 1702 hervor, in der leider sein eigener Sold nicht erwähnt wird. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 36.

⁹³⁹ Johann Leopold an Valentin II. von Geysso. 20.3.1695. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 44.

erfahrenen Verwalter Johann Michael Grimm als Verwalter zu Mansbach eingesetzt.⁹⁴⁰ Grimm empfing seine Anweisungen z. T. von dem auf Völkershausen gebliebenen Johann Leopold. Dieser war u. a. um die Sicherheit Mansbachs besorgt und wies Grimm an, bei dem Gold- und Silberwerk zu Mansbach zu schlafen, um es vor Dieben zu schützen.⁹⁴¹

Johann Leopold unterdessen hatte weniger Glück, wenn es um die Erlangung einer militärischen Bestallung ging. Er versuchte eine Charge im Zuge der Nassauischen Werbung zu erhalten, ging hierbei allerdings leer aus. Dies sei aber auch nicht weiter schlimm, ließ er seinen Bruder wissen, da er „hier so viel handell anstellen werde daß dem teuffell da[vor] grauet“; womit wohl gemeint war, dass er ohnehin genug mit den Angelegenheiten zu Völkershausen und z. T. auch zu Mansbach in Stellvertretung für den abwesenden Bruder zu tun hatte.⁹⁴² Immerhin hatte dies dazu geführt, dass Johann Leopold Völkershausen, den Ort an dem er aufgewachsen war und über den er nun herrschte und die Verantwortung trug, als sein „zu hause“ bezeichnen konnte.⁹⁴³

Die junge Cousine Johann Leopolds und Valentins II., Christina Juliana Marie, zog unterdessen nach Völkershausen zu Johann Leopold. Auch deren Versorgung und deren Erziehung wurde nun durch beide Brüder übernommen und Valentin II. wies hier Verwalter Grimm an, die Forderungen seines Bruders bezüglich der Kost „freilein Cristingen[s]“ zu begleichen. Er bat zudem noch um Nachricht über mögliche Unwetterschäden bei ihnen, von denen er in der Zeitung gelesen hatte.⁹⁴⁴ Christina Juliana Marie nimmt dann in der Folge aber ihren Wohnsitz zu Mansbach und mit ihrem gleich des „teuffels piquante[m] maull“ für sich die Führung des Haushaltes in Anspruch, wodurch sie immer wieder mit Verwalter Grimm aneinandergeriet und alle möglichen Forderungen an Valentin II. und Johann Leopold stellte.⁹⁴⁵ Zuerst fordert sie

⁹⁴⁰ Valentin II. von Geyso an Verwalter Johann Michael Grimm. 20./30.6.(1696). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁴¹ Johann Leopold von Geyso an Verwalter Johann Michael Grimm. 7.6.1696. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 745.

⁹⁴² Johann Leopold an Valentin II. von Geyso. 27.9.1698. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44.

⁹⁴³ Diese Formulierung findet sich in einem Schreiben an Verwalter Johann Michael Grimm nach Mansbach. 2.10.1698. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 745.

⁹⁴⁴ Valentin II. von Geyso an Verwalter Johann Michael Grimm. 20./30.6.(1696). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁴⁵ So beklagt es Valentin II. hier gegenüber Johann Leopold. (1696/97). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 35. Johann Leopold ist zwar darum bemüht, dass sie zufrieden („content“) gestellt wird, spricht aber auch von den durch Christina Juliana Marie ihm und den Seinigen gegenüber geäußerten „medisance[n]“, also Boshafigkeiten und hat wohl ebenfalls kein allzu gutes Verhältnis mit seiner Cousine gehabt. Johann Leopold an Valentin II. von Geyso. 4.10.1703. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44.

ein Drittel der Erbmasse nach Valentin I., also effektiv einen Drittel von Gut Mansbach und den übrigen Besitzungen, die Valentin I. in der Erbaueinandersetzung nach Johann von Geysso erhalten hatte und die er zeitlebens hinzuerworben hatte. Die beiden Brüder versuchten sie dahingehend in die Schranken zu weisen, da sie ohnehin schon für ihre eigenen Bedürfnisse kaum über genügend Geldmittel verfügten und ihren Teilungsrecess bedroht sahen.⁹⁴⁶

Finanziell knapp aufgestellt, waren beide Brüder daher auf Zusatzeinkünfte aus ihrem Offiziersdienst angewiesen. Der Wechsel aus Kampagne und kurzen Aufenthalten auf dem jeweiligen eigenen Gut bestimmte daher die 1690er Jahre für die beiden Geysobrüder. Das ließ sie aufeinander angewiesen sein und stärkte ihren Zusammenhalt. Es lässt sich daher hier schwer davon sprechen, dass es in dieser Zeit eine eindeutige Führungsgestalt im Familiengeschehen gegeben hatte, wie dies zuvor eindeutig Valentin I. gewesen war. Johann Leopold und Valentin II. führten vielmehr als Team. Wohl auch weil sie wussten, dass die Verluste des einen schnell zu Erbverlusten des anderen bzw. dessen Nachkommen werden konnten.

Valentin II. unterhielt aus der Kampagne einen Briefwechsel mit Johann Leopold. Im September 1696 schrieb Johann Leopold z. B. seinem Bruder, er habe ihm den Hund, den der Bruder ihm wohl aus der Kampagne geschickt hatte, von einem Boten empfangen und nach Mansbach verbringen lassen, da es dort noch nicht so viele Hunde seiner Gattung gäbe. Er berichtet von der Schwierigkeit, ausstehende Obligationen einzutreiben; u. a. von dem Herrn von Boyneburg zu Weylar. Es geht dann weiter mit Nachrichten, die sich offenbar auf die Erbregelung gegenüber Christina beziehen, deren genauer Zusammenhang aber unklar bleibt.⁹⁴⁷ Aus einem anderen Schreiben Johann Leopolds aus Völkershausen an Valentin II. erfahren wir, dass Valentin II. offenbar vor hatte zum neuen Jahr nach Mansbach zurückzukehren. Auch war mittlerweile die jüngere Tochter Valentins I., Dorothea Friderika, verstorben und ihre Beisetzung erfolgt.⁹⁴⁸ Zu ihrem Tod (12.6.1696) wurde von zehn bis elf Uhr die Glocken der Dorfkirche zu Mansbach geläutet.⁹⁴⁹ Eine Kutsche mit sechs vorgespannten Pferden brachte ihren Leichnam von Völkershausen nach Mansbach zur Beisetzung.⁹⁵⁰

⁹⁴⁶ Valentin II. an Johann Leopold. (1696/97). HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 35.

⁹⁴⁷ Johann Leopold an Valentin II. von Geysso. 16./26.9.1696. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 21.

⁹⁴⁸ Johann Leopold an Valentin II. von Geysso. 9.11.1696. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 35.

⁹⁴⁹ Johann Leopold von Geysso an Verwalter Grimm. 13.6.1696. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 39.

⁹⁵⁰ Johann Leopold von Geysso an Verwalter Grimm. 23.6.1696. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 39.

Klar wird auch, dass Valentin II. aus seinem Dienst bisher keinen finanziellen Gewinn ziehen konnte. Dazu war sein Rang zu niedrig. Er konnte daher auch die Pferde, die ihm Grimm geschickt hatte, nicht unterhalten und sandte sie nach Völkershausen zurück. Da sein Leutnant noch immer in Gefangenschaft war, musste er den Winter 1696/97 im Feld bleiben. Er „erwarte noch täglich schreiben auß England so sie bekomme muß sehen ob noch gude freunde in der welt habe die mir zur equipage helfen bekomme ich sie aber nicht werde kunfftigen mert ab danken den man noch länger alß cornett bey dießem regiment zu stehen keine ehre haben würde“.⁹⁵¹ Das Netzwerk der von Geyso war also noch nicht leistungsfähig genug, um Valentin II. hier den erhofften Karriereerfolg zu verschaffen. Dies war ein Problem, denn der Dienst wäre nur dann lukrativ und ehrenvoll, wenn sich dieser Rangaufstieg in höhere Offizierschargen einstellte. Valentin schrieb auch, er wisse noch nicht, wo ihn sein Weg hinführen werde, wenn er im kommenden Jahr ab danken sollte und er wolle sehen, „ob eine reiße nacher Englant thuen kann weilen nictes von hauß zu gewarten habe alß vertriblickeit glaube je weiter ich da von bin je lieber mir es sein wird doch werde dahin trachten daß nictes thue wo von meine freunte keine ehre haben sollen“.⁹⁵² Mit der Verdrießlichkeit war wohl der schwelende Konflikt mit der Cousine Christina gemeint. Erneut ist hier auch von der Ehre die Rede, die Valentin II. nicht nur für sich, sondern auch Familie, Bekannte und andere ihm Verbundene („freunte“) gewinnen könne; oder, wenn er nicht aufstieg oder sich anderswie falsch verhielt, auch verlieren könne. Explizit wurde Ehre durch Rangaufstieg und Tapferkeit im Kampf erlangt, wie es aus einem Brief Valentins an Grimm hervorgeht. In diesem berichtete er, ein junger Mann aus Völkershausen habe es bis zum Kapitänleutnant gebracht und sei im Kampf durch die Schulter geschossen worden. Er habe sich aber wieder davon erholt, wie er zur Beruhigung der Mutter berichten könne. Dadurch habe er große Ehre erlangt.⁹⁵³

Das was die Güter abwarfen, reichte offenbar nur zur Führung eines Haushalts der beiden Brüder. Da sein Bruder, der den Winter wohl auf die Güter zurückkehren werde, die „güter beßer zu bedienen“ verstünde, könne dieser „das wenige waß noch da [sei] verzehr[en]“. Er wünschte ihm jedenfalls, dass er dort „verknügt leben mag“.⁹⁵⁴

⁹⁵¹ Valentin II. an Johann Leopold von Geyso. 15.11.(1696). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁵² Valentin II. an Johann Leopold von Geyso. 15.11.(1696). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁵³ Valentin II. von Geyso an Johann Michael Grimm. 19.5.1697. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁵⁴ Valentin II. an Johann Leopold von Geyso. 15.11.(1696). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

Auf der Seite Christina Juliana Maries trat nun ihre Mutter in den Streit ein und forderte deren Kindteil (1/3) aus der Erbmasse Valentins I. Johann Leopold ließ den Anspruch bei der Ritterschaft prüfen verhielt sich selbst aber weiterhin abschlägig.⁹⁵⁵

Johann Leopold unterhielt, wie schon sein Vater, weiterhin Kontakte zum Prinzen Karl von Hessen-Wanfried, und reiste zu einem „carneval“ des Prinzen, wo es u. a. viele „raritäten bey gegeben“.⁹⁵⁶

Als dann der Friede von Rijswijk geschlossen worden war, konnte Valentin II. seine Rückkehr vom Niederländischen Kriegsschauplatz nach Hause planen und, wohl wegen des Friedensschlusses, mit weit weniger Equipage und Soldaten als bislang geplant, da er seine „leuthe über die helfte werde lauffen lassen wen [er] abgedankt werde“.⁹⁵⁷

Valentin II. hatte dann das Glück, eine Weiterbestallung bei der Armee zu erhalten, weshalb sich seine Rückkunft nach Mansbach bis zum Jahresende 1697 verschob. Seine Pferde und einiges an Equipage sandte er aber schon einmal dorthin.⁹⁵⁸

Nachdem Johann Leopold effektiv wohl bereits schon in den 1690er Jahren sein Leben als Offizier gegen das eines Landadeligen und, später dann auch Hofdieners eingetauscht hatte, stellte bis 1704 dann auch Valentin II. seine Offiziersdienste ein. Das geht aus einem Schreiben der Schwester Martha Catharina hervor, die durch Johann Leopold („den hr bruder zu Völkershäusen“) vernommen hatte, dass „auch der hr bruder seine kriegs dienste aus erheblichen Ursachen quittiret undt ? uf seinen gütern lebe“.⁹⁵⁹ Wohl auch daher, da er darin nie wirklich zufriedenstellend vorangekommen war, was wiederum auch auf mangelnde finanzielle Mittel und fehlende einflussreiche Fürsprecher (siehe Passage seiner Anfrage an die Freunde in England) zurückzuführen gewesen sein mag.

Wie auch bei den anderen Adelsfamilien, etwa im Hessischen, üblich, war das Gut also für beide Brüder nach ihrer mehr oder weniger kurzen Militärkarriere zum Lebensmittelpunkt geworden und die Anwesenheit dort wurde, wann immer es möglich war und z. B. die Amtsgeschäfte im währenden Fürstendienst zuließen, gesucht.⁹⁶⁰

⁹⁵⁵ Johann Leopold von Geyso an Johann Michael Grimm. 21.2.1697. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 26.

⁹⁵⁶ Johann Leopold von Geyso an Johann Michael Grimm. 21.2.1697. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 26.

⁹⁵⁷ Valentin II. von Geyso an Johann Michael Grimm. 26.9.1697. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁵⁸ Valentin II. von Geyso an Johann Michael Grimm. 19.11.1697. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 36.

⁹⁵⁹ Martha Catharina von Bibra, geborene von Geyso an Valentin II. von Geyso. 19.5.1704. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 39.

⁹⁶⁰ Wunder, Adel 2016, S. 99.

Johann Leopold verkaufte 1709 dann mit Zustimmung Valentins II. für 28.000 Rt. sein Gut Völkershausen (zunächst ohne den Wald) an Ernst Quirin von Gräfendorf, Sachsen-Gothaischer Generalwachtmeister über die Regimenter in Italien, und Amalie von Gräfendorf. Er erwarb stattdessen schon 1708, wohl für ca. 18.000 Rt., von den von Eschwege die Hälfte von deren Besitzungen zu Roßdorf.⁹⁶¹ Auch hier waren es primär Schulden, die die Verkäufer des Teilkutes zur Veräußerung trieben.⁹⁶² Außerdem hatte er im Dezember 1710 noch den etwa eine halbe Wegstunde vom Marktflecken Roßdorf entfernt liegenden unteren Roßhof für 2.400 fl. vom Sachsen-Meiningischen Amtsschreiber zu Themar, Georg Vetterlein, erworben.⁹⁶³ Der obere Roßhof lag auf ritterschaftlichem Gebiet. Der untere auf dem Sachsen-Meiningens. Der obere verfügte daher über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und der untere über die vogteiliche (Zivil- und Niedergerichtsbarkeit) Gerichtsbarkeit. Sie lagen etwa eine halbe Stunde vom Dorf Roßdorf entfernt und stellten landwirtschaftliche Betriebe dar.⁹⁶⁴

Das Gut Roßdorf war Sachsen-Meiningisches Lehen und die beiden Verkäufer von Eschwege standen wohl in Diensten des Herzogs, so dass angenommen werden kann, dass Johann Leopold hier seine entsprechenden Kontakte am Hof und zum Herrscher genutzt hatte, um erstens überhaupt über die Willigkeit derer von Eschwege zu diesem Verkauf informiert zu werden und zweitens den Kauf dann bewilligt und die Belehnung erhalten zu können.⁹⁶⁵ So wäre bei Johann Leopold als Geheimer Rat und Hofmeister zu Meiningen das Bedürfnis zur entsprechend repräsentativen Aufwertung seines Wohnsitzes mit der Gelegenheit dazu im Kaufangebot der überschuldeten von Eschwege zusammengekommen.

Johann Leopold bildete nun also, wie sein Bruder Valentin zu Wenigentaft mit den von Mansbach und Fulda, auch zur Roßdorf eine Ganerbschaft mit den Verkäufern, die die Hälfte des Besitzes behielten. Johann Leopold erhielt daher nun Anteil am Jus Episcopale und Jus

⁹⁶¹ Es existiert leider kein Kaufvertrag mehr, aus dem heraus die genauen Modalitäten erschlossen werden könnten. Diese Angaben hier stammen aus einem Schreiben Valentins II., dem 36.000 oder 37.000 Rt. als mögliche Kaufsummen für Roßdorf genannt worden waren, an Johann Ludwig von Geyso. Es ist dabei aber wahrscheinlich, dass diese Summen sich auf das gesamte Gut bezogen und der letztliche Kaufpreis etwa die Hälfte hiervon betragen haben dürfte. 15.4.1707. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 35. Verkauf des Gutes Völkershausen durch Johann Leopold von Geyso an Ernst Quirin von Gräfendorf und Amalie von Gräfendorf, geborene von Grone. 12.2.1709. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 121.

⁹⁶² Das geht hervor aus: Konsens Ernst Ludwigs von Sachsen-Meiningen zum Kaufgeschäft über das Gut Roßdorf. 4.7.1708. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 392.

⁹⁶³ Kaufvertrag über den Roßhof vom 28.12.1710. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 122.

⁹⁶⁴ Spezifikation über die „beschaffenheit meines Ritter guths Roßdorff“ durch einen der beiden Verkäufer von Eschwege. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 439.

⁹⁶⁵ Konsens Ernst Ludwigs von Sachsen-Meiningen zum Kaufgeschäft über Roßdorf. 4.7.1708. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 392. Die Belehnung mit dem halben Schloss und Dorf Roßdorf erfolgte dann am 22.3.1709. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 392.

Patronatus über die Kirche und Schule am Ort Roßdorf.⁹⁶⁶ Auch verfügte das Gut über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit sowie das Jus de non Appellando an den Lehnhof oder die Regierung zu Meiningen, was die Untertanen also völlig auf die Gerichtshoheit der Ganerben verwies, wollten sie nicht ans Reichskammergericht appellieren. Zu den Rechten des Guts gehörte auch die Jagd nach Niederwild⁹⁶⁷ und allen streichenden Vögeln, die oben durch das weiße Flösschen und nach unten durch die Grenze zu den von Boyneburg begrenzt wurde. Die Fischerei war in der Roßa (Rosabach) und im Kohlbach sowie im Burggraben und in den Teichen und Seen, die z. T. geteilt wurden, möglich. Zu den Fruchteinkünften und Geldeinkünften konnte die Ganerbschaft auch Einkünfte aus Jahrmärkten, Rügen und Bußen, Siegelungen von verschiedenen Verträgen der Untertanen etc. ziehen. An Frondiensten standen ihr im wesentlichen Furfronen zu. Das Gut verfügte über 700 bis 800 Acker Waldungen und auch hier gab es ein Wirtshaus. Der Verkäufer behielt die Herrschaft über 80 Untertanen, so dass diese Menge auch für den Käufer angenommen werden kann.⁹⁶⁸ Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass Johann Leopold diejenige Hälfte des Gutes erwarb, auf der das Wohnschloss des Gutes aufstand, was daher eine Verbesserung seines Wohnsitzes gegenüber dem Völkershausener Herrenhaus darstellte. Dort hatte auch von Gräfendorf nicht wohnen wollen und sich zu Frankfurt niedergelassen, um Völkershausen 1713 an Heinrich Wilhelm

⁹⁶⁶ Bei der Einsetzung eines Pfarrherrn zu Roßdorf im Jahr 1722 wird deutlich, was unter diesem Kirchen- und Patronatsrecht genau zu verstehen war: Die Ganerben durften einen Kandidaten ernennen, Gemeinde und Konsistorium zu Meiningen präsentieren und, sollte er durch beide für geeignet befunden werden, diesen bestätigen. Das Konsistorium hatte den Kandidaten zu prüfen und durch den zuständigen Superintendenten war er in der Folge zu ordinieren und einzuweihen. Die Gemeinde musste der Ernennung, wie gesagt, ebenfalls zustimmen und durfte der Herrschaft gar einen Kandidaten vorschlagen. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1429. Konkret wird dies auch beim Fall des Theologiestudenten Johann Benedikt Walcher, dessen Einsetzung das Konsistorium zu Meiningen 1723 den Ganerben zu Roßdorf gestattete, nachdem er durch es für geeignet befunden worden war, als „substitutum“, also eine Art Hilfspfarrer, den altersschwachen Pfarrherrn Avenario zu Roßdorf zu unterstützen. Schreiben des Konsistoriums zu Meiningen an die Ganerben zu Roßdorf. 15.10.1723. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1429.

⁹⁶⁷ Wobei ein Teil des Jagddistriktes, der ins Amt Fischberg des Hochstifts Fulda hineinreichte, durch den Fürstabt von Fulda zu Lehen gegeben werden musste, bzw. dieser sein Einverständnis zur Aufnahme einer Niederwildjagdgerechtigkeit in diesem Gebiet in den entsprechenden Lehenbrief Sachsen-Meinings für Roßdorf bzw. hier in Rede stehenden Güterteil Johann Leopolds geben musste. Das zeigt erneut die Kleinteiligkeit und die vielen Akteure, die bei der Vergabe und Ausübung der verschiedenen Gerechtigkeiten beteiligt sein konnten, was ebenfalls die Konflikthäufigkeit in einem hierdurch charakterisierten Raum erklären mag. Bitte um Gewährung der Niederjagd in einem Teil des Amtes Fischberg durch Johann Leopold und Valentin II. von Geyso an Fürstabt Adalbert von Schleifras. 13.7.1708. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 2229.

⁹⁶⁸ Spezifikation über die „beschaffenheit meines Ritter guths Roßdorff“ durch einen der beiden Verkäufer von Eschwege. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 439.

Winkelmann, wohl einen Frankfurter Bürger, weiter zu „vermeiern“, also zu verpachten, und sich selbst das im Burg-Friedbergischen gelegene Gut Ober-Eschbach zu erwerben.⁹⁶⁹

Damit war Johann Leopold nun auch rund 16 Kilometer (Luftlinie) näher an Meiningen herangerückt, an dessen Hof er ja als Hofmeister und Geheimer Rat immer wieder weilte. Zu Roßdorf war der Herzog von Sachsen-Gotha Lehnsherr. Das Gut war Mannlehen und sein Inhaber hatte, hier nun die von Geyso und von Wechmar, die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit inne.⁹⁷⁰ Johann Leopold investierte 10.000 bis 12.000 fl. in Um- und Ausbauten und Meliorationen zu Roßdorf.⁹⁷¹ Sein Umzug wirkte sich daher auch als lokales Konjunkturprogramm für seine Untertanen zu Roßdorf aus, wo Schreiner, Metzger und andere Handwerker umfangreiche Aufträge empfangen.⁹⁷²

Denn das Wohnschloss war beim Kauf in einem verwahrlosten Zustand gewesen, wie ein extrem detailliertes Inventar beim Kauf aufzeigt, in welchem jedes Fenster und jede Tür beschrieben werden. Es verfügte über einen Schlosshof mit Brunnen, war aus Stein erbaut und hatte im ersten Stock, zu dem man über eine Wendeltreppe gelangte, einen Saal. Es besaß mehrere Keller, Stuben und Kammern und auch solche für die Gäste. In verschiedenen Räumen waren eiserne Öfen und in der großen grünen Stube ein gekachelter Ofen, dessen Kacheln z. T. aber zersprungen waren, angebracht. Es gab eine Räucherammer, eine Speisekammer, eine Küche, eine Backstube und eine Gerichtsstube, was den herrschaftlichen Charakter des Gebäudes noch unterstrich. Das Schloss verfügte auch über einen zweigeschossigen Dachboden, eine Gesindestube und ein mit Dielen ausgelegtes Kabinett. Über den Schlosshof gelangte man zu einem Zwinger mit darin befindlichem Lustgarten und ging daran vorbei durch die Schlosspforte, über die, sehr auffällige, Zugbrücke über den Schlossgraben vor das Anwesen. Dort lag ein Viehhof mit Brunnen und einem auffälligen Stall für die Schafe, der nur noch durch die Schlossmauer am Umfallen gehindert wurde. Weitere Wirtschaftsgebäude waren ein Kuhstall, Pferdestall und ein Viehhaus. Im sogenannten neuen Bau, wohl dem Vorhof oder Vorwerk, existierte ein ganzer gutswirtschaftlicher Komplex aus Gänsestall, Brauhaus, Ochsenstube, Kälber- bzw. Schafstall für bis zu 1.000 Schafe, einer Kornstube und vier

⁹⁶⁹ Vergleich über den Rückkauf Völkershausens zwischen Johann Leopold von Geyso und Ernst Quirin von Gräfendorf. 24.2.1717. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 129.

⁹⁷⁰ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 428.

⁹⁷¹ Inventar über Verbesserungen am Gut Roßdorf seit dessen Kauf 1708. 24.12.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 447.

⁹⁷² Schreinerrechnung vom 27.9.1708. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830. Metzgerrechnung vom 15.1.1714. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830.

weiteren Scheunen, einem Schweinestall, einem Rinderstall, zwei Pferdeställen und einem Garten, einer Branntweinstube und Branntweinbrennerei, einer Biermühle und Bierpresse sowie einer Schmiede. Außerdem gab es hier noch einen See, mehrere Teiche, einen Baumgarten und verschiedene weitere Gärten und eine Schafscheune. Zu Roßdorf gehörte außerdem noch ein Jägerhaus.⁹⁷³

Johann Leopold, so zeigt es ein Gegeninventar aus dem Jahr 1721, hatte nun u. a. zwei neue Brunnen im Schlosshof anlegen lassen, eine neue steinerne Brücke über den Schlossgraben errichten und eine hölzerne Fallbrücke mit zwei Eisenketten anbringen lassen. Über dem Eingang des Schlosses prangte nun das in Stein gehauene Wappen derer von Geyso. So hatte es auch Valentin II. zu Mansbach gehalten.



Wappen Valentins II. von Geyso am Schloss derer von Geyso zu Mansbach. Verfügbar unter: <http://www.welt-der-wappen.de/Heraldik/aktuell/galerien3/galerie2389.htm>. Zugriff am: 2.3.2023.

Auch dies ist ein Hinweis auf das Statusbewusstsein als Adelige bei Johann Leopold, welches wohl als Grundmotivation zum Austausch Völkershausens gegen Roßdorf gewertet werden kann. Überall hatte er neue viereckige Fenster und Türen einsetzen lassen und die Kammern des Schlosses „zur beßern bequemlichkeit“ einrichten lassen. Den Speisesaal hatte Johann Leopold mit neuen Fenstern und einem eisernen Ofen versehen. Die „anliegende gesinde

⁹⁷³ Inventar über Schloss und Roßhof zum Gut Roßdorf. 7.8.1708. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 447.

Stuben“ waren mit Steinplatten ausgelegt und vom dort eingestellten eisernen Ofen ein Schornstein bis aufs Dach geführt worden. Das Speisezimmer wurden ebenfalls mit Steinplatten ausgelegt und die beiden Säle im zweiten und dritten Stock ausgebessert. Die Türen zur Gerichtsstube wurden erweitert und es wurde eine Schulstube eingerichtet, die wohl dem Heimunterricht der Kinder Johann Leopolds diente. Die Keller sind gesäubert und mit Platten ausgelegt worden. Der Innenhof beim Schlosseingang wurde gepflastert und mit einem Springbrunnen ausgestattet, die eingefallene hintere Zwingermauer komplett erneuert und ein kleiner Garten im Innenbereich des Schlosshofes angelegt. Auch die angrenzenden Scheunen und Wirtschaftsgebäude wurden wieder hergerichtet und ein Brauhaus neu aufgebaut. Die umgebenden Gärten und Wiesen waren ebenfalls wieder kultiviert und gebessert und die Schäferei vermehrt worden.⁹⁷⁴

Mit diesem Wechsel auf ein wohl seiner Stellung in Meiningen und seinem auch hierdurch sicher gewachsenen Statusbewusstsein angemesseneres repräsentativeres Anwesen und Gut und die Investition in dessen Aufbesserung lag Johann Leopold im Trend der Zeit bzw. versuchte hier mitunter mit den z. T. verwandten Familien mitzuhalten. Diese begannen um die Wende zum 18. Jh. damit, ihre Ansitze z. T. aufwendig auszubauen und barock auszugestalten. Dies waren etwa die von der Tann in Tann (seit 1680/93), die Schlitz genannt von Görtz in Schlitz (seit 1706), die von Boyneburg in Gehaus (seit 1710) oder die von Ebersberg in Gersfeld (seit 1740). Auch in anderen Kantonen der Fränkischen Reichsritterschaft wurde in dieser Zeit eifrig an den adeligen Behausungen gebaut.⁹⁷⁵ So trug auch der Wohnsitz mit seinen Unterhaltungs-, Ausbesserungs- und gegebenenfalls auch Erweiterungsanforderungen im Statuskonkurrenzkampf des regionalen Adels zu einer Verschärfung der Verschuldung bei vielen Familien bei, wie sie nun auch bei den von Geyso mehr und mehr zu erkennen ist.⁹⁷⁶

Entsprechend konnte Johann Leopold die Wiederkaufsklausel für Völkershausen nach zwölf Jahren nicht realisieren. Immerhin hatte er 1717 durch verschiedene Kredite 10.000 der 28.000 Rt. für Völkershausen an von Gräfendorf zurückzahlen können. Die übrigen 18.000 Rt. wurden dann wie eine Schuld Johann Leopolds gegenüber von Gräfendorf behandelt und mit fünf

⁹⁷⁴ Inventar über Verbesserungen am Gut Roßdorf seit dessen Kauf 1708. 24.12.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 447.

⁹⁷⁵ Peter, Tann 2015, S. 145.

⁹⁷⁶ So musste er „in meinen angelegenen nohten“ etwa 1715 beim Eschweger Hofrat Wilhelm Wagner eine Obligation über 400 Rt. aufnehmen, um eine Obligation aus 1710 in dieser Höhe abgelten zu können, da deren Inhaber auf die Rückzahlung drängten. Schuldschein ausgestellt am 25.7.1715. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60.

Prozent jährlich verzinst. Johann Leopold wurde daher wieder als Herr über Völkershausen eingesetzt, während von Gräfendorf bis zur Abgeltung der Schuld damit belehnt blieb und Pächter Winckelmann seinen Pachtvertrag bis 1721 erfüllen durfte.⁹⁷⁷

Das bedeutete aber auch, dass zu den laufenden Ausgaben Johann Leopolds nun noch die Zinsen für seine Kredite aus den 28.000 Rt. hinzukamen. Diese Schulden konnte Johann Leopold indes wohl nur mit Mühe aus der Gutswirtschaft zu Roßdorf bedienen, welches bei Einnahmen von insgesamt rund 4-5.000 fl. (Stand 1755/56) und Bewirtschaftungsausgaben sowie Ausgaben für die Herrschaftsausübung von 874 fl. einen Reinertrag von rund 3.300 bis 4.300 fl. im Jahr abwarf.⁹⁷⁸ Diese Einkünfte reichten wohl gerade zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Familie Johann Leopolds hin.

Ein beim Tod Valentins II. im Jahr 1718 (s. U.) aufgestelltes Inventar seines Wohnsitzes zu Mansbach liefert ein ähnliches Bild wie es die aufgebosserte Anlage Johann Leopolds zu Roßdorf abgibt: So bildete den Hauptwohnsitz zu Mansbach wohl das untere Schloss „bey dem graben der alten burgk wobey sich befindet: zwey von Stein aufgeführte Pferdt-Ställe, Scheuren zwey kuhställe, gänse, Enten, hünere und Schweinställe, wie auch back, leiter, wagen geschier und brauhaus, welches aber vor dem Schloßhof an baumgarten stehet.“ Im Schloss gab es u. a. einen Wintergarten („Sommer stübgen mit den Fenstern gegen den Lustgarten“), die Tafelstube mit großer runder Tafel, an der bis zu vierzehn Menschen speisen konnten, dass daran grenzende Kabinett, eine Schulstube und eine Gästestube. Die verschiedenen Räume waren alle in unterschiedlichen Farben ausgestaffiert.⁹⁷⁹

Das alte Schloss, welches als Witwensitz vorgesehen war, „so weit es noch zu bewohnen und brauchbar ist“, besaß „nebst Scheuern, Pferdt, Vieh und 1 Schaaffstall und einem Kutschenhauß einem grabgarten mit blancken an dem burgkgraben und über dem Thor das Schäferhaus nebst nebst einem hohnweit darbey stehenden backofen.“ Der Schlossgraben wurde

⁹⁷⁷ Vergleich über den Rückkauf Völkershausens zwischen Johann Leopold von Geyso und Ernst Quirin von Gräfendorf. 24.2.1717. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 129. Obligationsschein über 8.000 Rt. zu sechs Prozent Zinsen p. a. von Georg Kühne, Land-Kammerrat in Sachsen-Eisenach, vom 15.1.1717. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60. Obligationsschein über 1.500 Rt. zu fünf Prozent verzinst von Wallrab von Keudell auf Schwebda vom 22.1.1717. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60. Weitere Kredite nahm er in dieser Zeit etwa noch bei Georg Friedrich von Aurochß über 1.000 Rt. (1.4.1717) oder bei Anna Juliana Witwe von Schenk zu Schweinsberg, geborene von Boyneburg über 2.000 Rt. (28.3.1719) auf. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60.

⁹⁷⁸ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 432.

⁹⁷⁹ Kaiserlich notarielle Inventarisierung des immobilien und mobilen Nachlasses nach Valentin II. 11.12.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 433.

gemeinsam mit den von Mansbach instand gehalten und genutzt, gehörte aber besitzrechtlich allein zum Geysoischen alten Schloss. An Gärten waren zu dieser Zeit ein Lustgarten bei dem Unterschloss angelegt, der mit einer Mauer eingefriedet war. Über dem gemeinen Dorfweg, der an der genannten Gartenmauer vorbeiführte, lag ein Küchengarten mit einem Gartenhaus. Der große Baumgarten mit einem Hopfen-Acker und Teich grenzte an die Ställe und Scheunen an. Dann gab es noch zwei weitere Hopfengärten am Soßdorfer Weg, die an das Territorium derer von Mansbach angrenzten. Es waren 93 Felder unter Pflug, aufgeteilt nach Winter-, Sommer- und Brachfeldern, und elf Wiesen wurden bewirtschaftet. Außerdem wurden vierzehn Waldstücke zum Gut gezählt.⁹⁸⁰

2.4.3. Die Eheschlüsse, Kinder und Erbregelungen Johann Leopolds und Valentins II.

Die Erbregelung Johann Leopolds war aus seinem Eheschluss mit Friederike Christina von Boyneburg entstanden.

Johann Leopold und Valentin II. gingen jeweils Ehen mit Frauen aus dem Lengsfelder Zweig der Familie von Boyneburg ein. Dies vertiefte die durch die Ehen Elisabeths und Valentins I. in der vorigen Generation bereits geknüpften und kultivierten Bande zu den von Boyneburg weiter. Valentin II. schloss hierzu als „wohlmeritirte[r]“ Obrist zu Pferde 1712 einen Ehevertrag mit Martha Catharina von Boyneburg zu Lengsfeld.⁹⁸¹ Auch hier wird wieder deutlich, wie wichtig der, erfolgreiche, Militärdienst für die Gewinnung von Ehre und Anerkennung im regionalen Adel war. Der Vater der Braut war Christoph Wilhelm von Boyneburg und die Mutter Marie Susanne von Boyneburg, geborene von Buttlar. Die „Christadeliche Heyrath“ war bereits 1699 „geschlossen und durch pristerliche Copulation und Eheliche beywohnung vollzogen, die Ehebindung und Vermächtniß“, also der Ehevertrag und der Austausch der darin vereinbarten materiellen Güter, noch nicht vollzogen worden, da unterdessen der Brautvater verstarb. Die Brüder der Braut, Georg Heinrich, Herzoglich-Sächsischer Geheimer Rat und Oberhofmeister zu Gotha, und Ludwig Wilhelm, Domherr zu Halberstadt, schlossen daher nun den vorliegenden Vertrag.⁹⁸² Demnach erhielt Martha Catharina 1.000 fl. Mitgift und 300 fl. zu Schmuck und

⁹⁸⁰ Kaiserlich notarielle Inventarisierung des immobilen und mobilen Nachlasses nach Valentin II. 11.12.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 433.

⁹⁸¹ Ehevertrag zwischen Valentin II. von Geyso und Martha Catharina von Boyneburg. 8.7.1712. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 41. Es unterzeichnen auch noch Johann Leopold von Geyso und Ludwig Wilhelm von Boyneburg.

⁹⁸² Ehevertrag zwischen Valentin II. von Geyso und Martha Catharina von Boyneburg. 8.7.1712. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 41. Es unterzeichnen auch noch Johann Leopold von Geyso und Ludwig Wilhelm von Boyneburg.

Einkleidung und Tischservices. Hinzu kamen noch einmal 1.125 fl. aus dem väterlichen Erbe. Sie verzichtete im Gegenzug auf Ansprüche aus dem väterlichen Erbe. Valentin II. bemorgengabte sie mit einer goldenen Kette im Wert von 100 Rt. und widerlegte ihre Mitgift mit 1.000 fl. Ebenso wie die Mitgift, würde auch diese Summe ratenweise aus den Gütern bezahlt werden. Die Söhne sollten in der Konfession des Vaters und die Töchter in der der Mutter „in aller gottesfurcht und Christadel. Tugenden“ erzogen werden dürfen. Als Witwensitz wurde ihr Mansbach zugewiesen, wenn sie nach dem Vorversterben Valentins II. die Kindererziehung, sollten diese noch minderjährig sein, leiten und im Witwenstand bleiben wollte. Ihr wurde dann aber aufgetragen, Johann Leopold oder bei dessen Tod wohl Johann Eustachius von dem Brinck (Rittmeister von dem Brinck zu Wommen) als Berater anzunehmen. blieb sie im Witwenstand und wollte die Kindererziehung an Johann Leopold bzw. Johann Eustachius und „noch einen aus der Nachbarschafft“ übertragen wissen, sollte ihr das halbe Unterschloss zu Mansbach eingeräumt werden, wobei sie sich die Hälfte aussuchen durfte. Ihr würden dann Holz, Heu, Feldfrüchte, Obst, Vieh, Dienste, Wein etc. zur Versorgung ihres Haushaltes überlassen werden.⁹⁸³

Bereits im November 1700 wurde Valentin II. eine Tochter geboren, für die Brigitta von Boyneburg zu Lengsfeld, geborene von Hofgarten, die Taufpatenschaft übernahm.⁹⁸⁴

Johann Leopold, dessen Eheschluss leider nicht genau zu datieren ist, schnitt mit Bezug auf den materiellen Zugewinn seines Eheschlusses deutlich besser ab als sein Bruder. Zwar erhielt auch er nur einen direkten Zuwachs von 1.000 Rt. Mitgift, die er zudem noch widerlegen musste, doch flossen ihm bzw. den Kindern des Paares größere Gewinne aus dem Erbe seiner Ehefrau zu. So hatte Friederike Christina von Boyneburg aus der elterlichen Erbteilung zu Altenburg allein 11.142 Rt. erhalten. Der Verkauf eines Hofes zu Gilsenhausen mit zwei Dörfern und dem Burgsitz zu Borken brachte ihr insgesamt 18.300 Rt. ein. Das Silbergeschirr, welches sie von ihrer Tante Anna Catharina von Buchenau, geborene von Boyneburg, erbte hatte einen Wert von 500 Rt. und ein Gehölz zu Binsenheim, welches sie ebenfalls wohl aus dem väterlichen Erbe erhalten hatte, verkaufte sie für 1.800 Rt. Schließlich kamen ihr noch an „baarschafft, Silbergeschirr, Zübeln, Linnen und andern haußgerät [...] bey meiner Elterlichen theilung [...]“

⁹⁸³ Ehevertrag zwischen Valentin II. von Geyso und Martha Catharina von Boyneburg. 8.7.1712. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 41. Es unterzeichnen auch noch Johann Leopold von Geyso und Ludwig Wilhelm von Boyneburg.

⁹⁸⁴ Anna Brigitta von Boyneburg zu Lengsfeld an Valentin II. 5.11.1700. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 41.

1.900 Rt. zu. Dieses Geld ging wohl tatsächlich direkt an Johann Leopold, wie es der Titel der hierüber Aufschluss gebenden Auflistung andeutet, welches ein „Verzeichnus des ienigen so ich die Verwittibte Friede Christina von Geyso gebohrne von Boyneburg, meinem seel. Eheherrs dem herrn geheimbden Rath und Oberhoffmeister Johann Leopold von Geyso, würrlichen inseriret habe“ darstellte.⁹⁸⁵ Ein Teil des Vermögens der Ehefrau mag dabei noch aus dem Erbe Johanns von Geyso gestammt haben, da Friederike Christina eine Enkeltochter Johanns von Geyso war (über seine Tochter Elisabeth mit Johann Friedrich von Boyneburg).⁹⁸⁶ Johann Leopold hatte demnach seine Cousine geheiratet, darüber aber immerhin einen Teil des in der Generation zuvor zu drei Fünfteln verlorenen Vermögens des Großvaters wieder an den männlichen Stamm der Familie bringen können.

Angesichts der sich zuspitzenden finanziellen Situation mussten Valentin II. und Johann Leopold vor dem Hintergrund des geltenden Familienerbrechts mit der recht großzügigen Ausstattung der Töchter und der Realteilung des Gutsbesitzes auf die Söhne reagieren. Entsprechend verabredeten sie im Jahr 1712, da nun der „liebe Gott [Valentin II. und Johann Leopold] mit tochttern sonderlich gesegnet“ hatte, dass jede ihrer Töchter mit genau 2.000 Rt. Aussteuer bzw. Ehegeld abgefunden werden sollte (nicht mehr zehn Prozent des Geldwertes des Güterbesitzes des Vaters, welche Summe bei Johann Leopold etwa leicht auf das Doppelte gekommen wäre). Hinzu kamen dann noch die „gewohnl. kleider geldern“.⁹⁸⁷ Diese Abweichung vom geltenden Familienrecht war sicher eine Antwort auf ihre Erfahrungen und die gegebene Situation. Auch spricht hieraus ein gewachsenes adeliges Zutrauen in die Ehechancen der Töchter, auch bei gegenüber der vorigen Generation niedrigeren Mitgiften. Zugleich bestand darin die Gefahr eines Präzedenzfalles. Daher schärften sie ihren Söhnen „bey verlust des vätterlichen segens nachzukommen“ die Einhaltung des bisherigen Familienrechts ein.⁹⁸⁸ Ihre Regelung sollte als reine Sonderregel gelten. Freilich war der Umstand, dass eine

⁹⁸⁵ „Verzeichnus des ienigen so ich die Verwittibte Friede Christina von Geyso gebohrne von Boyneburg, meinem seel. Eheherrs dem herrn geheimbden Rath und Oberhoffmeister Johann Leopold von Geyso, würrlichen inseriret habe“. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 48.

⁹⁸⁶ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 414.

⁹⁸⁷ Vereinbarung über die Anpassung der Töchterabfindungen aufgrund der seit dem Familienvertrag von 1667 eingetretenen Veränderungen zwischen Johann Leopold und Valentin II. von Geyso. 10.7.1712. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 124. Das Original der Vereinbarung: HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 34.

⁹⁸⁸ Vereinbarung über die Anpassung der Töchterabfindungen aufgrund der seit dem Familienvertrag von 1667 eingetretenen Veränderungen zwischen Johann Leopold und Valentin II. von Geyso. 10.7.1712. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 124. Das Original der Vereinbarung: HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 34.

solche Sonderregelung möglich war, wiederum im Familienrecht angelegt, da diese mit Zustimmung aller Familienoberhäupter getroffen wurde. Außerdem hatten auch schon Johann Christoph und Valentin I. entsprechende Sonderregelungen zur Mitgift und allgemeinen Erbabfindung ihrer Töchter getroffen. Darin erfuhr das Familienrecht zugleich eine Flexibilisierung, um es künftig besser auf aktuelle Herausforderungen hin anzupassen. Das wiederum sollte helfen, seinen Grundimpetus zu tradieren, nämlich den männlichen Zweigen eine materielle Existenzgrundlage und den Töchtern eine immer noch standesgemäße Aussteuer, die ihre standesgemäßen Ehechancen nicht negierte, zu bieten.

Auf die Regelung von 1712 baute Johann Leopold dann sein Testament auf, welches er als „elterliche Disposition“ gemeinsam mit seiner Ehefrau Friederike Christine 1713 errichtete. Hier werden die vier Söhne: Johann Christoph Friedrich, Heinrich, Valentin und Wilhelm Christoph sowie die beiden Töchter: Catharina Charlotta Juliana und Sophie Leopoldine wie folgt bedacht: Die Töchter sollen „adelichen gebrauch nach an austeuer oder sonsten von dem vatterlichen, wie auch der mütterlichen“ Erbmasse ausgestattet werden. Konkret wird zwar auf den Vertrag von 1712 mit Valentin II. verwiesen, die Söhne aber auch angehalten den Schwestern nur bei „standtsmaeßig verheuraht[ung]“ 1.500 Rt. (nicht 2.000 Rt.) auszuzahlen. Allerdings sollten die Töchter aus der mütterlichen Erbmasse jeweils 2.500 Rt. erhalten. Unverheiratet sollten sie durch ihre Brüder mit 50 Rt. im Jahr für Kleidung „undt anderm nothigen behuff“ ausgestattet werden.⁹⁸⁹ Als dann Sophie Leopoldine 1717 verstarb, änderten die Eltern die Erbregelung zugunsten Catharina Charlottes dahingehend ab, dass dieser der Anteil ihrer verstorbenen Schwester zufiel und sie so nun 3.000 Rt. Aussteuer erhalten würde⁹⁹⁰; zuzüglich natürlich des mütterlichen Erbteils in Form der 2.500 Rt., des mütterlichen Schmucks, Goldes und Silbers sowie ihrem Anteil am gemeinsamen Gold- und Silberwerk der Eltern. Verglichen mit den Mitgiften der Ehefrauen der Geyso-Männer war ihre Mitgift also durchaus beachtlich und dürfte ihre Chancen auf eine standesgemäße und eine der Familie einen Zuwachs an Ehre und Ansehen einbringende Ehe deutlich vergrößert haben.

⁹⁸⁹ Elterliche Disposition über das Erbe durch Johann Leopold und Friederike Christine von Geyso, geborene von Boyneburg. 16.3.1713. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60. Die Urkunde wird noch durch fünf Zeugen unterschrieben und gesiegelt: (Hartman) Christoph von (Ingen), Ernst Friedrich von Henge, Rab von Wechmar, (J) von Wechmar, (F von) Wechmar.

⁹⁹⁰ Kodizill zur elterlichen Disposition von 1713. 27.10.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 47.

Die Erbregelung für die Söhne legte aber offen, dass die fehlende Primogeniturregelung in der Familie nun einen erbstrategisch toten Punkt produziert hatte: Johann Leopold konnte eigentlich nur einem seiner Söhne eine standesgemäße Behausung in Form eines Rittergutes bieten. Doch er hatte vier Söhne. Diesen Konflikt überließ er seinen Kindern und verfügte testamentarisch nur, dass diese die übrige Erbmasse an Gütern und Mobilien „so gutt sie können“ verteilen sollten. Allein das Gold- und Silberwerk sowie der Hausrat sollten paritätisch geteilt werden. Die Töchter sollten Gold, Silber und Schmuck der Mutter unter sich aufteilen.⁹⁹¹ Es musste Johann Leopold klar gewesen sein, dass für drei seiner vier Söhne im Gegensatz zu ihm und seinem Bruder, die das Glück hatten, die einzigen Söhne der zweiten Adelsgeneration zu sein, nur eine gute Ausbildung und eine Karriere im Kriegs- oder auch zivilen Fürstendienst ein halbwegs standesgemäßes Leben würde ermöglichen können. Damit war die Agenda gesetzt. Entsprechend sieht sein Kodizill in seiner zweiten Bestimmung auch vor, dass derjenige oder diejenige(!) so seine oder ihre „studia vollkommen absolviren undt was tuhliges lernen, hiermit [einem lebenszeitlichen bereits ausbezahlten Legat über 2.500 Rt.] zum voraus geschencket sein, umb nach endigung der studienjahr davor zu reisen oder sich mit buchern undt anderm nothwendigkeitt zu versehen“. Würden sie aber ihre Studien abbrechen bzw. überhaupt nie antreten, so sollten sie die im Voraus erhaltenen 2.500 Rt. wieder verlieren.⁹⁹² Johann Leopold selbst hatte ja bereits Erfahrungen sowohl im Kriegsdienst und länger und ehrenvoller dann wohl v. a. in seiner Stellung als Geheimer Rat und Hofmeister zu Meinigen sammeln können, auch wenn er hieraus offensichtlich keine gravierenden finanziellen Vorteile hatte ziehen können. Er konnte sich daher offenbar für seine Söhne auch eine zivile Karriere vorstellen, wozu aber umso mehr zumindest ein grundständiges Studium Voraussetzung wäre.

2.4.4. Gesellschaftliche Kontakte und Netzwerkpflege

Johann Leopold war derjenige der beiden Brüder, der die meiste Zeit auf den heimischen Gütern verbrachte und daher auch den gesellschaftlichen Umgang mit alten und neuen Freunden der Familie in der Gegend pflegen musste. So plante er wohl im Juni 1698 einen Besuch bei einem Mitglied der Familie von der Tann, der vermutlich (es wird nie ein Name

⁹⁹¹ Elterliche Disposition über das Erbe durch Johann Leopold und Friederike Christine von Geyso, geborene von Boyneburg. 16.3.1713. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60.

⁹⁹² Kodizill zur elterlichen Disposition von 1713. 27.10.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 47.

genannt, sondern stets nur von dem „Obristen“ gesprochen) auch Valentin II. zum Besuch eingeladen hatte.⁹⁹³ Von der Tann hatte wohl generell Schwierigkeiten Besucher zu akquirieren, „dann die hiesigen hr cavallier meistens man nicht aus dem haußeren bringen kann“.⁹⁹⁴ Besuch und Gegenbesuch fanden hier also nicht so häufig statt, wie er es sich gewünscht hätte, was erneut zeigt, wie zentral diese Besuchspraxis emotional und für den regionalen adelsgesellschaftlichen Zusammenhalt war, aber auch darauf hinweist, dass die damit verbundenen Kosten und der zeitliche Aufwand wohl nicht immer durch die ortsansässigen Adeligen erbracht werden wollten. Das deckt sich auch mit einer Reihe von Briefen, in denen immer wieder Entschuldigungen für versäumte persönliche Aufwartungen vorgebracht werden, die unterschiedlich aber meist mit gesundheitlichen Einschränkungen oder terminlichen Verpflichtungen begründet werden und durch die schriftliche Aufwartung dann nachgeholt und aufgewogen oder zumindest teilaufgewogen werden sollen. Die theoretische Wichtigkeit von Besuch und Gegenbesuch war dem regionalen Adel also durchaus bewusst, während dies praktisch aber offenbar häufig an einer Mischung aus Unlust, Zeitmangel, Gesundheitseinschränkungen oder schlicht zu hohen Kosten einer allzu häufigen Besuchspraxis scheiterte. Dieser von der Tann war offenbar ein altgedienter Soldat, dem sein jetziges Dasein als Gutsherr nicht wohl behagte und der sich Johann Leopold gegenüber bereits vorausseilend entschuldigte, diesem werde bei seiner Ankunft in ihm „ein grausamer hauß hämmel [...] praesentiret werden“. Dies und die Admiration („daß mich in den man recht verliebt“) für den ja noch aktiv im Offiziersdienst dienenden Valentin II. zeigen erneut den hohen Stellenwert des Soldatischen auch für das Selbstwertgefühl, das Selbstverständnis und Ansehen des regionalen Adels. Eine weitere Gemeinsamkeit des Adels war die Ablehnung der Franzosen und ihres Königs, was durchaus interessant war, war doch umgekehrt die Strahlkraft Ludwigs XIV. an den Fürstenhöfen des Reiches ungebrochen. Dies ordnet sich andererseits aber auch gut in das gängige Spannungsfeld zwischen Fürstenadel und einfachem Ritteradel ein. Von der Tann jedenfalls kritisierte hier „das horrible verlangen so der kleine cupido noch Teutschlandt trägt mus bekennen daß bey einem solchen jungen menschen ein recht wunder werk da mir zumahlen bekommdt wie sich dieser junge cavalier in puncto des kleinen artliche schelmens sonst wenig nach Germania gesehnet“.⁹⁹⁵ Wen genau er hiermit meinte, ist unklar.

⁹⁹³ E. E. von der Tann an (Johann Leopold von Geyso). 25.6.1698. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 227.

⁹⁹⁴ E. E. von der Tann an (Johann Leopold von Geyso). 25.6.1698. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 227.

⁹⁹⁵ E. E. von der Tann an (Johann Leopold von Geyso). 25.6.1698. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 227.

Ludwig XIV. war hier 1698 ja schon 60 Jahre alt. Vielleicht war einer seiner Generäle oder ein Prinz des Hauses Bourbon hiermit gemeint.

Johann Leopold war zudem ja neben seinen Besuchen zu Meiningen (Sachsen-Meiningen) als Oberhofmeister und Geheimer Rat⁹⁹⁶, nachweislich auch auf Veranstaltungen Prinz Karls von Hessen-Wanfried eingeladen worden. Neben dem oben angeführten Beispiel zeigt sich dies auch in einem Brief an seinen Bruder Valentin II., dem er offenbar zu Wanfried „Caffe bohnen“ besorgen wollte. Dort seien aber keine mehr zu bekommen gewesen, weshalb er ihm solche aus seinem eigenen Vorrat zu Völkershausen zusandte. Dies deutet auf eine unlängst erfolgte Anwesenheit Johann Leopolds am Hof zu Wanfried hin. Zugleich hatte er wohl Besuch durch Hans Heinrich von Bibra („mein schwager“), der „den teuffel zu braten hatt[e] und tag vor tag säuffet“; dessen Anwesenheit Johann Leopold also wohl mehr aus verwandschaftlichem Pflichtbewusstsein ertrug, als dass er sich an ihr erfreute. Dieser werde wohl danach Valentin II. besuchen, worauf sich dieser also schon einmal einstellen sollte.⁹⁹⁷ Außerdem nahm Johann Leopold auch über Organe wie die „Europäische Zeitung“, die er abonniert hatte, Anteil am Weltgeschehen.⁹⁹⁸

Wie viele andere Ritter der Rhön hatte somit auch Johann Leopold ein hohes Amt an einem der umliegenden Höfe (Kassel, Eisenach, Meiningen, Gotha, Fulda, Würzburg, Bamberg, Mainz, Bayreuth und Ansbach) angenommen. Hierdurch konnte er mitunter seine Einkünfte aufbessern; oder es wurde für ihn aufgrund der Ausgabe für Reisen und Repräsentation zur zusätzlichen finanziellen Belastung. Immerhin steigerte die Einbindung in die Hofgesellschaft an hohem Ort sein Ansehen.⁹⁹⁹

Zu Völkershausen gab Johann Leopold auch selbst Gesellschaften und hatte zur Fastnacht 1699 dort mit anderen Personen, vielleicht den Familienangehörigen, wahrscheinlich auch Rittern

⁹⁹⁶ So berichtet er etwa an seinen Bruder Valentin II. über verschiedene Neuigkeiten, die am Hof zu Meiningen kursierten: „hier haben wir newes daß der Hertzog von Hilpurghausen seinen Premier Ministre hr reichshoffraht von Carlstein? [fort] geschickt [...]. So dann haben wir, daß der particulare friden von Moscaw, Schweden und Preußen schon unterschreiben, ? Mardefeldt v Grumbkau habe den Moscowitischen Orden bekommen undt Marchgraff Philip altester print die verwittibte hertzogin von Curland heirathe undt also Curland bey dem Preussichen hause bleiben sollte.“ 15.9.1708. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44. Wunder berichtet, dass er in Diensten der Herzogin von Sachsen-Meiningen gestanden habe und nennt ebenfalls dessen Ämter als Oberhofmeister und Geheimer Rat. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 336.

⁹⁹⁷ Johann Leopold an Valentin II. von Geyso. 2.1.1700. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44.

⁹⁹⁸ Er teilte sich das Abonnement wohl mit einem J. W. von Kranichfeld, der die Zeitung durch einen Burschen stets bei ihm abholen ließ. J. W. von Kranichfeld aus Vacha an Johann Leopold von Geyso. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 39. Interessanterweise war dies mitunter dieselbe Zeitung, die Friedrich Christian und Caspar Adam Erhard von Edelsheim zu revidieren gehabt hatten (s. bei der Familie von Edelsheim hiernach).

⁹⁹⁹ Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 44.

aus der Gegend, „drey ganzer tage mitt verkleidungen undt lauten biß 2 oder 3 uhr morgens celebrirt“.¹⁰⁰⁰ Er habe fast ein Auge dabei verloren und wird “wohl zum ewigen andencken eine narbe überm auge behalten.“¹⁰⁰¹

Hinsichtlich des standeskonstitutiven Umgangs Valentins II. kann angenommen werden, dass dieser am jeweiligen Garnisonsort in der jeweiligen Gesellschaft am Ort verkehrte oder dort und im Feldlager zumindest Umgang mit anderen anwesenden Offizieren in Austausch und soziale Interaktion gelangte, von denen zudem (siehe z. B. den Ehemann Maria Christinas) einige auch aus der eigenen bzw. angrenzenden Adelsregionen kamen. Immerhin erhielt er im September 1698 eine neue Perücke aus Brüssel zugeschickt. Sie wird ihm mit den besten Empfehlungen von Herrn Berghausen und Leutnant Loewe übersandt.¹⁰⁰² Freilich war es hier sicher eher sein Adel und weniger sein Offiziersrang, der ihm Zugang zu gewissen Kreisen und Personen verschafft haben dürfte; vielleicht auch der Nachruhm seines Großvaters.

Nach der Quittierung seines Militärdienstes 1704 wollte auch die in der Oberpfalz (s. O.) ansässige Schwester Maria Christina Valentin II. einen Besuch abstatten. Doch blieb es auch hier zunächst bei dem Wunsch „nach so vielen jahren alle gute freunde wieder zu sehen“, da die Oberpfalz wegen des Kriegs mit Kurbayern weiterhin im Kriegszustand sei. Nur durch die persönliche Bekanntschaft des Kommandeurs der nahe gelegenen Garnison mit ihrem mittlerweile verstorbenen Ehemann aus der Zeit in den Niederlanden, seien sie und ihre Güter bislang von Plünderung und Abgaben verschont geblieben.¹⁰⁰³

Immerhin zeigt die Ausgabenliste für Mansbach und Wenigentaft vom 1.3.1706 bis zum 28.2.1707, dass in dieser Zeit eine Vielzahl von Gästen zu Mansbach empfangen und bewirtet wurden. Leider ist nicht immer klar, um welche Person es sich hierbei handelt. Mit dem alten Herrn von Boyneburg war z. B. wohl Philipp Wilhelm gemeint, der 1691 für seine Linie in den Reichsgrafenrang erhoben worden war und der den Kurfürsten von Mainz als Statthalter zu Erfurt diente. Weiterhin finden sich hier noch Einträge zur Bewirtung der Pferde von Rittmeister Auerochs, Stallmeister von Buttlar, Herr von Mansbach, von der Tann (mehrfach), der Frau Rittmeisterin von Völkershausen, Major von Geysso (also Johann Leopold) (mehrfach), Hauptmann Korff, Herr von Boyneburg (mehrfach), Generalmajor Schenck (mehrfach), vom

¹⁰⁰⁰ Johann Leopold an Valentin II. von Geysso. 27.2.1699. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 35.

¹⁰⁰¹ Johann Leopold an Valentin II. von Geysso. 26.3.1699. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 44.

¹⁰⁰² Ein G. H. Wa(lter) aus Brüssel an (Valentin II.) 3.9.1698. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 36.

¹⁰⁰³ Martha Catharina von Bibra, geborene von Geysso an Valentin II. von Geysso. 19.5.1704. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 39.

Kammerdiener des Hauptmanns Korff (mehrfach), von Buchenau (mehrfach), vom alten Herrn von Boyneburg zu Weylar, vom Pfarrer zu Lengsfeld (mehrfach), von Weylar (mehrfach), Dr. von Cunerbach, der Frau Rittmeisterin von Geyso (Anna Juliana, geborene von der Tann), vom Domherrn zu Weylar (mehrfach), Forstrat von Boyneburg mit dem Domherrn zu Weylar¹⁰⁰⁴, vom Leutnant von der Tann und vom Knecht des Herrn von Weylar.¹⁰⁰⁵ Diese Besuche ziehen sich über das ganze Jahr (sie sind hier der Reihenfolge nach aufgelistet) und so fand im Schnitt mindestens alle zwei Wochen ein Besuch statt. Anlässe musste es dazu nicht geben und nur selten dürften hierzu aktive Einladungen, wie zu dem Scheibenschießen, welche Einladung der Domherr von Boyneburg ja ausschlug, erfolgt sein. Mansbach oder Wenigentaft konnten zudem auch einfach als Stationen auf einer längeren Reise gedient haben, wenn jemand z. B. nach Kassel reiste und dazu irgendwo nach der ersten Tagesetappe unterkommen musste. Mitunter war Valentin II. gar nicht einmal persönlich anwesend, wenn ein solcher Durchreisender zu Mansbach angelangte und der Besuch auch nicht unbedingt immer zwingend angemeldet worden. Manche ließen nur ihre Pferde füttern und tränken und reisten dann gleich weiter. Andere wie z. B. der Domherr verweilten gleich zwölf Tage. Die meisten blieben mehrere Tage (zwei bis vier Tage sind die Regel) oder kehrten je einmal auf der Hin- und Rückreise (vermutlich) zu Mansbach ein (z. B. der Stallmeister von Buttlar am 12. und 15.03.). Neun von 21 Besuchern waren mit Valentin II. verwandt, was auch zeigt, dass sich die Besuche nicht nur aus diesem Spektrum speisten. Nur zwei der Besucher, der Pfarrherr aus Lengsfeld und Hauptmann Korff, waren nicht von Adel, stellten aber ob ihrer Ämter Teile der erweiterten regionalen Elite dar und wurden daher ebenfalls empfangen und versorgt.¹⁰⁰⁶

Die Kontakte zur regionalen Adelsgesellschaft und anderen Bekannten wurden in höherer Frequenz als die personellen Treffen natürlich schriftlich geführt. Beispiele hierfür gibt es zahlreiche. Dabei reicht das Spektrum von recht kurzen, eigentlich nichtssagenden Aufmerksamkeiten und Gratulationen zum neuen Jahr, zu Geburten oder Kondolenzschreiben

¹⁰⁰⁴ Mit dem Domherr dürfte Ludwig Wilhelm von Boyneburg gemeint gewesen sein. Dieser war Kapitular bzw. Domherr und Burgvogt zu Halberstadt gewesen. Das geht aus einem Schreiben desselben an seinen „hochgeehrtesten herrn Schwager[...]“ hervor, in welchem er sich für die Einladung zu einem freien Scheibenschießen, welches der Adressat, also einer der beiden Geyso-Brüder, auf seinem Gut abzuhalten plante, bedankt und sein Bedauern zum Ausdruck bringt, dass er daran nicht teilnehmen können, da er zu diesem Zeitpunkt nach Halberstadt reisen müsse. Ludwig Wilhelm von Boyneburg an (Valentin II. oder Johann Leopold von Geyso). undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.

¹⁰⁰⁵ Verzeichnis über Einkünfte und Ausgaben beim Gut Mansbach mit Wenigentaft für den Zeitraum vom 1.3.1706 bis zum 28.2.1707. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 931.

¹⁰⁰⁶ Verzeichnis über Einkünfte und Ausgaben beim Gut Mansbach mit Wenigentaft für den Zeitraum vom 1.3.1706 bis zum 28.2.1707. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 931.

bis hin zu elaborierteren Schreiben wie dem Johann Eustachius von Boyneburg vom Juni 1717, die nähere Auskünfte über das Alltagsleben am Ort des Empfängers wie Absenders gaben. Johann Eustachius gibt darin zunächst an, dass er sich sehr darüber gefreut hatte, dass der „liebe[...] herr bruder [...] anitzo einen Chirurgum haben welcher dero bösen schenkel wiederum zimlich in ordnung gebracht hat“. Dann berichtet er über einen Vorfall, welcher sich am vergangenen Sonntag zu Herleshausen zugetragen hatte. Dort seien „8 starke mörder und diebe in das daselbstige fürstliche hauß ein gebrochen und zwar abends gleich nach zehen uhren die thur wo der amtman logirt mit brech eisen eröffnet dem amtman und seiner frauen im bette mit striken die hende und füße creutz weise gebunden geschlagen und übel trackiret, daß sie sagen müssen wo das geld und silber gewesen, welches sie alles hinweg getraubet die beyde leute im blut ligen laßen und mit einem diebstahl so über 2000 rthr geschätzt wird fortgangen, ob nun gleich alß die beyden blaissirte sich derfeßeln durch ruffen da die magd kam men sich wieder loß machen laßen, dazu dan auch erst nach zeit aufgangen und ehe rechter allarm im dorff gemacht worden hinter denen Schelmen her auff alle straßen männer aus geschickt so sind aber die kühne diebe wohl schon im wald gewesen oder haben wohl an einem ort in der frucht still gelegen. Es ist eine er schrücklich exempel und wan man in einem solchen hause welches solcher gestalt mit hohen mauren und gebauden rund umb umbgeben und aller wegen mit rechten dicken blach thüren und thoren versehen ist nicht sicher seyn kann was will dan endlich traus werden und wie will einer der etwan auch vor etliche 100 rthlr silber bey sich stehen hat vor der gleichen sicher seyn der nicht so eine wohl verwahrte wohnung hat, Gott bewahre alle fromme und rechtschaffene leute vor der gleichen“.¹⁰⁰⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint die Wehrhaftigkeit der Geysoischen Familiensitze durchaus nicht unbegründet und reine Repräsentations- und Vorsichtsmaßnahme gewesen zu sein.

Weitere Schreiben Johann Eustachius weisen u. a. nach, dass sie sich auch Naturalien wie Pflaumen und Wein zwischen den Ansitzen zusandten (28.9.1717).¹⁰⁰⁸ Im Juli 1718 berichtet er, er sei gestern vor acht Tagen mit seinem Bruder und den Ehefrauen aus Pymont zurückgekehrt. Nun könne er noch bei Zeiten die Ernte beaufsichtigen. Die Zinsen für die Valentin II. geliehenen 1.000 Rt. konnte dieser auch weiterhin durch die Übersendung

¹⁰⁰⁷ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin II. von Geyso. 9.6.1717. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 45.

¹⁰⁰⁸ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin II. von Geyso. 28.9.1717. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 45.

Rinckauer Weins abgелten. Johann Leopold hatte ebenfalls einen Kredit über 2.000 Rt. bei ihm aufgenommen. Diesen sollte er bis Mitte September 1718 bitte abtragen.¹⁰⁰⁹

Die beiden Brüder von Geysso scheinen demnach auf ihren Gütern Mansbach und Völkershäusen mindestens im eigenen Verwandtschaftsnetz, wohl aber auch darüber hinaus, gut in das gesellschaftliche Leben der Region, welches sich schriftlich wie auch in gelegentlichen Besuchen auf den jeweiligen Gütern realisierte, eingebunden gewesen zu sein. Es zeigt sich auch, dass die Aufteilung der Güter und damit die Bildung zweier Linien auch in dieser Generation zwar ein für beide Linien brüchiges wirtschaftliches Fundament bot, das dadurch aber gleich zwei Hauptakteure gemeinsam auf die Wahrung, Kultivierung und Erweiterung des familiären Ansehens und Netzwerkes ausgehen konnten.

2.4.5. Integration durch Konflikt

2.4.5.1. Jurisdiktionskonflikte mit Fulda als Integrationskraft für die von Geysso in die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra

Immer wieder aufflammende Grenzkonflikte mit dem Fürstabt in Fulda förderten auch in dieser Generation die Integration derer von Geysso in den regionalen Adel, der sich gegen diese Angriffe als Schutz- und Trutzgemeinschaft zusammenschloss. So verdeutlicht es eine Episode aus dem Sommer 1698, in der die von Mansbach gemeinsam mit den von Geysso und anderen Rittern des Kantons gegen eine Grenzverletzung Fuldas vorgingen. Dabei hatten wohl Fuldaische Truppen aus dem oberen Wirtshaus zu Mansbach drei Pferde der dort sich aufhaltenden „Cavalliere“, Leutnant von Buchenau und Cornet von Trümbach, mit sich genommen. Dies stelle daher nichts anderes als „eine formale beeinträchtigung der gesamten über hiesigen orth Manßbach competierende reichs immediate hoch adelige jurisdiction gericht undt gerechtigkeit zuhalten daran die gesamte gahn erbschafft zu Manßbach dem Stifft Fulda undt consequenter dem ambt Geysa nochmahls im geringsten nichts stunden“. Anlass zur Entsendung der Truppen war wohl der Versuch gewesen, einen Leutnant Trawanie festzusetzen; warum genau bleibt unklar. Dieser wurde aber zu Mansbach nicht aufgegriffen, trotzdem Fulda dort zwei Mal an einem Tag mit Soldaten aufmarschierte. Beim zweiten Mal wurden sie dann durch Carl von Mansbach und Verwalter Grimmen unter Protest gegen diese

¹⁰⁰⁹ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin II. von Geysso. Juli 1718. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 45.

Verletzung ihrer Gerichtshoheit und unter Androhung von Gegengewalt ihres Territoriums verwiesen.¹⁰¹⁰

Auch in anderen Zusammenhängen hatte die Regierung unter Fürstabt Placidius (1641-1700) in die Jurisdiktion der Ganerben von Mansbach und von Geysso zu Mansbach eingegriffen, wie es die oben angestrebten Ausführungen zum Konfliktfall Wenigentaft bereits illustrierten. In seiner Regelmäßigkeit und Konsequenz legt dies den Verdacht nahe, dass die Fürststäbte hier eine Agenda der Wiedergewinnung verlorener bzw. zu verloren gehen drohender Rechte des Fürststiftes gegen die Ritterterritorien verfolgten. So führt ein Bericht über die „beeinträchtigung undt tädhliche eingriffe so denen gahnerben von Mansbach undt Geysso zeit wehrender strengen regierung durch hr abten Placitum zugefügt worden“ folgende Eingriffe auf: Er habe die Bewohner von Wenigentaft sämtlichst zur Huldigung nach Geisa beordert, als er seine Regierung antrat. Untertanen, die hiergegen protestierten, da sie nie zuvor zur Huldigung nach Geisa aufgefordert worden waren, ließ er in Arrest nehmen. Er habe auch mit Gewalt Steuern bei bestimmten Leuten eingezogen, sich gegen die Ortsbewohner gewaltsam das Jagdrecht ausbedungen, hatte einen unschuldigen Untertanen verhaften lassen, welcher ein Vierteljahr im Gefängnis zu Geisa saß und dann auf ewig des Landes verwiesen wurde, während dessen Kinder, die aus einer anderen Ehe herkamen, um das Ihrige gebracht worden waren. Er referierte auch die Passage von 1698 über das Eindringen Fuldas zur Festsetzung eines Offiziers mit Truppen auf Mansbachisches Gebiet. Schließlich habe er noch Empfangelder (Abgabe beim Besitzwechsel eines landwirtschaftlichen Besitzes, in der Regel eines Bauernhofes) gegen das Herkommen eingezogen bzw. in ihrer Höhe angesetzt.¹⁰¹¹

Ein weiteres Beispiel für die Konflikte der von Geysso mit Fulda ist der Streit um eine Gartenpforte, die ein Untertan der von Geysso zu Wenigentaft angelegt hatte und die auf eine Wiese des Oberamtmanns Fuldas zu Wenigentaft, Philipp von Ketschaw, hinausführte. Dies sei gegen die Dorfordnung des Ortes, auch da durch diese Pforte leicht Diebe ins Dorf gelangen konnten.¹⁰¹² Man muss dazu wissen, dass Wenigentaft gemeinsam durch Fulda, Valentin II. von Geysso und die von Mansbach als Ganerben beherrscht wurde. Jeder hatte hierin eigene

¹⁰¹⁰ Notarielle Zeugenbefragung vom 18.7.1698. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 339.

¹⁰¹¹ Aussage eines Carl N. N. aus Wenigentaft über Eingriffe Fürstabt Placidius in die Jurisdiktionsgewalt zu Mansbach. undatiert. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 339.

¹⁰¹² Befragungsprotokoll zum Streitfall der Anlage einer Gartenpforte durch einen Untertanen derer von Geysso zu Wenigentaft. 10.4.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

Untertanen, so dass deren Streitigkeiten untereinander immer wieder zu Konflikten zwischen den Ganerben Anlass boten.

So brachten die Fuldaischen Untertanen eine umfangreiche Liste von Beschwerden gegen Valentin II. vor: Er lasse seine Untertanen nicht die Hinterpforte (gemeint ist wohl die Gartentür zu den Feldern des Oberamtmannes) schließen, wodurch nun schlechte Leute ins Dorf eindringen könnten. Er „haltet [...] 19 biß 20 hausgesessen Juden in wenigen taftt und die unter ihm sitzen deren groß und klein bis 70 personen seint derenthalben mann bald nimmer getrost in die kirchen gehen und den Gottes dienst verrichten kann das nicht etliche Juden einen inß haus kommen und vorgeben handeln zu wollen.“ Er grabe dem Müller das Wasser ab und habe Heinrich Herbstens Gerste z. T. mit abgeerntet. Der Buchenmüller müsste eigentlich mit den Wenigentaftern nach Fulda kontribuieren, aber mit Unterstützung des Obristen von Geyso, tue er es nicht. So sei es auch bei anderen Untertanen Valentins. Auf den Gemeindefeldern dürfe er nur bis zu 200 Schafe halten, halte dort aber 500 bis 600.¹⁰¹³

Von Ketschaw wollte den Untertanen, der die Gartenpforte angelegt hatte, nun zu Geisa anklagen und verurteilen. Dagegen verwahrte sich Valentin II. aber als Eingriff in die Gewalt über seinen Untertanen, über die nur er alleine in solchen Fällen urteilen und die nur er strafen dürfe.¹⁰¹⁴ Verwalter Grimm musste zudem durch von Ketschaw aufgefordert werden, „Es wolle der hr ins künftig so güthig seyn, den mir so wohl alß allte Reichs Cavaliern gebührenden Titul Reichsfrey zu zu legen, dann in Schwaben und Francken und Rhein strohm recipirt bin etc.“¹⁰¹⁵ Dies zeigt erneut, dass in diesen Konflikten auch immer Statusfragen mitverhandelt wurden, weshalb die Anerkennung der von Geyso als rechtmäßige Konfliktpartei ihnen zumindest den Adelsstatus im regionalen Kontext zuschrieb. Der Hinweis auf das Alter des Adels hier bei von Ketschaw, könnte aber zugleich auch darauf hindeuten, dass er sich gegenüber den neuadeligen von Geyso, die hier in ihrem Verwalter mit ihm korrespondierten, überlegen sah und dies zum Ausdruck gebracht sehen wollte. Allerdings war von Ketschaw auch selbst entfernt mit den von Geyso verwandt. Das brachten die engen Heiratskreise in der Region mit sich, indem eine Schwester, so schreibt Valentin II., eine Base Valentins II. war.¹⁰¹⁶ Insofern

¹⁰¹³ Supplikation und Beschwerdeschreiben der Fuldaischen Untertanen zu Wenigentaft an Fürstabt Konstantin von Buttlar. Präsentiert unterm 23.6.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰¹⁴ Befragungsprotokoll zu diesem Fall vom 10.4.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰¹⁵ Johann Philipp von Ketschaw an Verwalter Johann Michael Grimm. 3.2.1713. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰¹⁶ Sämtliche Ganerben von Mansbach und von Geyso an Fürstabt Konstantin von Buttlar. 18.11.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235. Diese engen Verwandtschaftsbeziehungen der Ritterschaftsmitglieder kommen auch in einem Brief der Kantonsritterschaft an Konrad von Wechmar zum Ausdruck, als dieser die Exekution über das Gut Graßgrube zugunsten Christina Juliana Maries mit seiner zu engen Verwandtschaft ablehnte (er heiratete ja die

dürfte sich die Statuszurechtweisung auf Verwalter Grimm beschränkt haben. Auch das zeigt einen Integrationsfortschritt aufgrund der engen Verwandtschaftsverhältnisse im relativ kleinen Bereich der Familien des Kantons Rhön-Werra, in welchem schon nach zwei Generationen Angriffe auf die Ehre einer anderen Familie auch negative Konsequenzen für den eigenen, mit der Familie verwandtschaftlich verbundenen Ehrstatus haben konnten.

Hatte sich von Ketschaw durch Grimm in seinem adeligen Ehrstatus verletzt gesehen, wusste auch Valentin II. sich gegenüber solcher Ehrverletzung, die von Untertanen von Ketschaws ausgingen, zu verteidigen. So geschehen als von Ketschaw zwei Bauern zu ihm sandte, um ihn anzuweisen, einen Teil der Straße an seinen Wiesen im Alster-Grund wieder herstellen zu lassen, die nach einem Unwetter beschädigt worden war. Valentin II. wies die Art und Weise zurück, in der von Ketschaw ihm wie „eine[n] frohn schuldigen“ durch die beiden Bauern die Aufforderung hatte zukommen lassen. Er wandte sich daher nun an den Fürstabt selbst, der aus einer der Kantonsfamilien (von Buttlar) herstammte.¹⁰¹⁷

Der Fürstabt entscheidet hier dann, dass Valentin II. den Bachlauf auf seiner Wiese, der zur Wegbesichtigung und Aufforderung der Wegbesserung geführt hatte, wieder beseitigen müsse. Die Schafhut auf der umstrittenen Wiese dürfe er fortführen, die Gartenpforte sei aber, da sie im Gegensatz dazu keinen althergebrachten Rechtsbestand darstelle, wieder abzuschaffen.¹⁰¹⁸ Dies akzeptierte Valentin II. indes nicht, da die Wiese, auf die die Pforte führte, „zu meinem adel. guth gehört und mir frey stehet solchen nach meinem belieben wieder darzu zu ziehen“.¹⁰¹⁹

Es treten nun auch die von Mansbach in den Streit ein, da die sich ebenfalls in ihren Gerechtsamen zu Wenigentaft durch Fulda bzw. Oberamtmann von Ketschaw bedroht sahen. Fuldaische Untertanen hätten seinen (Geysos) Schäfer von der Weide ins Fuldische Wirtshaus nach Wenigentaft geführt und einige Zeit festgehalten. Zweitens „haben bey fast 30 fuld unterthanen von uffhaußen aus dem ambt fürsteneck den 8ten 8bris welche in Wenigentaft auff einer hochzeit gewesen in der Nacht mein Adel. vor werck bestürmet die Pforten mit

einzig Tochter Johann Leopolds, s. U.). Die Ritterschaft schrieb ihm daraufhin: dass „bekandlich in ganzen Canton nicht leicht ein mittglied angetreffen seyn dörfte welches entweder verwandschafft oder anderer respecten halber nicht eben derleih anstand wieder formiren können“. Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft an Konrad von Wechmar. 15.2.1724. HStAM Best. 109 Nr. 5331.

¹⁰¹⁷ Valentin II. von Geysos an Fürstabt Konstantin von Buttlar. 2.4.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰¹⁸ (Fürstabt Konstantin von Buttlar bzw. die Regierung zu Fulda) an Valentin II. von Geysos. 29.4.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰¹⁹ Sämtliche Ganerben von Mansbach und von Geysos an Fürstabt Konstantin von Buttlar. 18.11.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

gewalt aufgebrochen die fenster mit großen steinen eingeworffen der hoffbäuerin den einen arm am Leib entzwey geschlagen selbige hinzu unerhört gescholten und davon gelauffen welches delictum herr Oberamtmann nach dem Recess de ao 1701 ins gesamt zur rechtl. untersuchung vorzunehmen und nach solchem zu bestraffen biß daher sich weigert, worüber das delictum unbestraft bleibet und ich wegen beschehener gewalt schimpff und grosten Schadens an dem Meinigen zu keiner satisfaction gelangen kan.“ Er wiederholte auch das Argument mit der umstrittenen Gartentür, dass es diese schon seit jeher gegeben habe. Viertens sei der Oberamtmann mit „vielen wagen und reißig und steinen beladen ingleichen vieler Mannschafft mit hacken, schöpfen und äxten aus dem ambt Geyß auff unßern gesambten grund und boden im alster grund insonderheit auff mein des von Geyßo Wiesen gewaltsamer Weise eingefallen, darauff einen Waßer graben der niemanten schadhafft gewesen ich auch aller schaden der da von entstehen sollte auff mich genommen zu werfen und gleich machen“. Es könne der Fürstabt doch nicht zulassen, dass „ein Ehrl. Mann in seinem eigenen hauße nicht sicher wehre“ und daher erhoffte man sich nun endlich, dass der Fürstabt seinem Oberamtmann anbefiehlt die Aktionen abzustellen bzw. den vorigen Zustand wieder herzustellen und den Übergriff auf das Hofbauernhaus zu bestrafen.¹⁰²⁰

Von Ketschaw erwiderte: er habe dem Schäfer zuvor wegen seines „böße[n] maul[es] und eingreifugn in die stein“ (Grenzsteine) 20 fl. Strafe auferlegt. Am 05.12.1715 berichtet er, er habe die Untertanen, die den Schäfer gefangen gesetzt haben mit 20 fl. bestraft. Die fürstliche Regierung zu Fulda habe ja dereinst in der Klagesache (Gartenpforte) zu seinen Gunsten entschieden. Der Weg an dem der Graben zugeschüttet worden war, liege in Wenigentaftischer Botmäßigkeit und die Untertanen zu Wenigentaft müssten ihn daher unterhalten.¹⁰²¹

Im nächsten Schritt schaltete sich die Ritterschaft des Buchischen Quartiers auf Seite der ritterschaftlichen Ganerben ein und warfen Fulda vor, bestehende Verträge zu missachten und die Rechte der Ritterschaft, wie die „hohe Land Obrigckheit“, die ihr wie Fulda gleichermaßen zukomme, schmälern sowie die Ganerben aus Wenigentaft hinaustreiben zu wollen.¹⁰²² Sie gestehen daher Fulda allein die gleichen Rechte wie die beiden ritterschaftlichen Ganerben zu

¹⁰²⁰ Sämtliche Ganerben von Mansbach und von Geyso an Fürstabt Konstantin von Buttlar. 18.11.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰²¹ Johann Philipp von Ketschaw an Fürstabt Konstantin von Buttlar. 4.12.1715. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰²² Rat und Ausschuss des Buchischen Quartiers, des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 29.1.1716. HStAM Best. 95 Nr. 1235. Schreiben von Rat und Ausschuss des Buchischen Quartiers, des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 1716. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

Wenigentaft zu, nur dass in diesem Fall Fulda noch die „Criminalität“, also die Bluts- bzw. hohe Gerichtsbarkeit über den Ort inne habe. Den Gang an eines der beiden Reichsgerichte behielt man sich ausdrücklich vor.¹⁰²³

Dies scheint nun Eindruck auf Fürstabt von Buttlar gemacht zu haben, der im Oktober offenbar ein Schreiben an von Ketschaw aufsetzte, in welchem er diesen darum bat, die Gravamina der Ganerben bzw. der Ritterschaft zukünftig zu beachten.¹⁰²⁴ Auch wurde eine Konferenz nach Fulda für den Jahresbeginn 1717 einberufen, zu der sich Valentin, da ihn unabhkömmliche Pflichten am Hof von Sachsen-Meiningen banden¹⁰²⁵, aber durch Verwalter Grimm vertreten ließ. Auch nahm die Ritterschaft durch Adam Christoph von Trümbach und einen (von) Walthausen teil und die von Mansbach ließen sich durch Amtsschultheiß Limberger vertreten. Für Fulda verhandelte der Probst auf dem Michelsberg und ein von Cladt, beide Kapitelmitglieder, sowie Kanzler und Regierungsrat von Weitershausen. Regierungsrat und Oberamtmann von Ketschaw war ebenfalls zugegen. Wegen des Weges am Alstergrund wurde vereinbart, dass die Wenigentafter den Weg zu unterhalten hatten und Valentin den Graben auf bzw. an seiner Wiese belassen dürfe. Die Gartenpforte musste, da kein altes Herkommen, entfernt werden. Die Schafweide durfte Valentins Schäfer wohl weiterhin betreiben, aber die Größe der Herde wurde etwas beschränkt, damit diese nicht das ganze Gemeindegas wegnahm. Es wurden auch noch Vereinbarungen zum Unterhalt des Weges zur Buchenmühle getroffen, damit die Wenigentafter wieder dort ihr Korn mahlen und dem Mühlenzwang entsprechend konnten. Auch die Huldigung der Wenigentafter Untertanen derer von Geyso und derer von Mansbach wurde neu geregelt. Diese sollten in Zukunft eine Zehnthuldigung gegenüber dem Gericht Rockenstuhl bzw. dem Fürstabt ableisten dürfen, da sie diesem ja eindeutig zehntuntertänig seien, mehr aber auch nicht.¹⁰²⁶

Erneut hatte der Konflikt mit Fulda also zur vertieften Integration derer von Geyso in die Schutzgemeinschaft der Ritterschaft geführt.

¹⁰²³ Schreiben von Rat und Ausschuss des Buchischen Quartiers, des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 1716. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰²⁴ Konzept eines Schreibens Fürstabtes Konstantins von Buttlar an Oberamtmann von Ketschaw. 15.10.1716. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰²⁵ Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen bittet den Fürstabt von Fulda um Aufschub der Konferenz auf den 15.02. wegen Unabhkömmlichkeit seines Geheimen Rats und Oberhofmeisters Valentin von Geyso aufgrund unlängst erwarteter Gäste. 17.1.1717. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰²⁶ Protokoll über die Verhandlungen und gefassten Beschlüsse der Versammlung der Streitparteien zu Fulda am 27.1.1717. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

In ähnlicher Weise setzten sich die Streitigkeiten auch in den Folgejahren fort und dokumentieren darin den steten Aushandlungs- als Reibungsvorgang zwischen beanspruchter „Reichs unmittelbare[r]“ Territorialität¹⁰²⁷ auf Seiten der adeligen Ganerben und der Ritterschaft auf der einen und derer mehr oder weniger weitgehenden nicht nur Lehens- sondern auch Gerichtsunterworfenheit unter Fuldaische Jurisdiktionsgewalt auf der anderen Seite. Auch dies war ein wichtiger Aspekt des Etablierungsvorganges und verband die von Geyso zugleich mit ähnlich gelagerten Problemfällen, denen sich auch andere Ritterfamilien des Buchischen Quartiers stellen mussten, die in Fulda einen gemeinsamen Gegner besaßen, freilich als Lehensträger aber auch vom Fürststift profitierten.

2.4.5.2. Der Konflikt mit Anna Juliana von Geyso, geborene von der Tann, und Christina Juliana Marie von Mansbach, geborene von Geyso, um einen Teil des Erbes Valentins I.

Verschiedentlich war dieser Konflikt in den vorangehenden Abschnitten schon aufgeschienen. Er füllt in seiner Gänze ganze Aktenbände und kann hier daher nicht erschöpfend dargestellt werden. Wichtig für die hier untersuchte Fragestellung nach der Etablierung der Familie von Geyso im Adel ist dabei v. a., dass er zeigte, wie anfällig das Familienrecht und die zwischen den Männern der Familie vereinbarten Güteraufteilungen gegenüber den Ansprüchen der Frauen der Familie bzw. ihrer Ehemänner war, die ihrerseits auf allgemeine Erbrechts-Grundsätze rekurrieren konnten. Demnach ging es im Endeffekt um das persönliche Ansehen, um den Einfluss und die Fürsprecher, die beide Seiten ins Feld führen konnten, die den Konflikt entschieden. Erschwerend kam hier natürlich noch hinzu, dass Johann Leopold auch wenig Rücksicht genommen zu haben schien und mehr die Konfrontation gesucht hatte, als dass er kooperativ auf die ja in Teilen durchaus berechtigten Ansprüche Christina Juliana Maries und ihrer Mutter eingegangen wäre.¹⁰²⁸ Dies wiederum war sicherlich auch Produkt der ohnehin stark angespannten finanziell-wirtschaftlichen Situation der Familie gewesen.

¹⁰²⁷ Aus einem Schreiben von Rat und Ausschuss des Buchischen Quartiers, des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft an Fürstabt Konstantin von Buttlar. 7.1.1721. HStAM Best. 95 Nr. 1235.

¹⁰²⁸ In einem seiner Schreiben an Verwalter Grimm, in dem es auch um den Wittumsanspruch Anna Julianas von der Tann ging, gibt er diesem gegenüber z. B. an, wobei ein direkter Bezug zum Wittumsanspruch hier nicht unbedingt gegeben sein musste, da die Passagen kausal nicht aktiv aufeinander bezogen wurden, dass „meinen methode seye iederzeitt lieber beklagter als kluger zu sein, war also was an mir (zu) praetendiren möchte (brieffen) machen u. tragen“, was wohl so viel heißen sollte wie, dass er es im Zweifelsfall lieber auf einen Rechtsstreit ankommen lassen würde, als von vorneherein nachzugeben; eine konfrontative Einstellung, die durchaus ins Charakterprofil der Familie und der Region zu passen scheint und auch zuvor bereits feststellbar

Entsprechend spielte Johann Leopold mit dem Gedanken, die Vormundschaft über Christina Juliana Marie abzulegen und an einen Oberst von Schenk und Major von der Tann zu übergeben, um ihnen „wegen der vormundschaftt einen auff den hals schicke der schwerer als ich ist“. Grimm hatte sich unterdessen im Oberschloss zu Mansbach in einen Kleinkrieg mit der Witwe Valentins I. hineinmanövriert, die im Unterschloss wohnte. Dies illustrieren viele Kleinigkeiten, wie etwa dass er sich weigerte, ihr Pferde für eine Überreise nach Mansbach zu stellen oder es ihr verweigerte, ihr Bett mit auf ihren Stammsitz nach Tann mitzunehmen, bis Johann Leopold es gestatten würde.¹⁰²⁹

Diese Querelen sollten sich noch beinahe zwei Jahrzehnte fortsetzen und erst nach dem Tod Valentins II. zu einem Ende und zu einer Einigung gelangen. Im Kern war das Problem, dass Mansbach in weiblicher, wie männlicher Linie vererbt werden konnte. Daraus leiteten Tochter und Mutter Valentins I. einen teilweisen bzw. vollständigen Erbenspruch der einzigen lebenden Tochter Valentins I. noch vor dessen Neffen ab. Hier stand also Lehenrecht gegen die private Erbregelung zwischen Valentin I. und seinen beiden Neffen. Der Fall wurde dann zunächst bei der Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra verhandelt, da diese den Obervormund für die Tochter des verstorbenen Ritterschaftsmitglieds Valentin I. darstellte. Dort wurde Johann Leopold als Vormund Christinas für schuldig befunden, eine Inventarisierung der Erbmasse Valentins I. unterlassen zu haben. Dadurch hatte der Erbteil bzw. das Ehegeld Christina Juliana Maries nicht berechnet werden können. Außerdem hatte er aus den Obligationen Valentins I. die Zinsen nicht betrieben. Daher hatte die Ritterschaft zunächst eine Reservation über das Christina Juliana Marie Zustehende auf die Erbmasse Valentins I. erlassen.¹⁰³⁰ Der Fall ging dann, z. T. parallel zu den Verhandlungen bei der Ritterschaft, auch bis vor das Reichskammergericht und wurde dort langwierig verhandelt.¹⁰³¹ Der Streit füllte in diesen und den weiteren Aktenfaszikeln, die er produzierte, abertausende von Aktenseiten und zog sich, wie gesagt, über Jahrzehnte hin.

gewesen ist. Johann Leopold von Geyso an Johann Michael Grimm. 21.2.1697. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 26.

¹⁰²⁹ Johann Leopold an Valentin II. von Geyso. 14.9.1698. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44.

¹⁰³⁰ Urkunde der Ritterschaft (Hauptmann, Räte und Ausschuss des Kantons Rhön-Werra) gegen Johann Leopold von Geyso als Vormund Christina Juliana Maries von Geyso. 20./30.5.1699. HStAM Best. 95 Nr. 2229.

¹⁰³¹ Siehe dazu die drei Prozessakten zum Prozess um das Erbe Christina Juliana Maries von Geyso nach Valentin I. von Geyso: HStAM Bestand 255 Nr. M 63. HStAM Bestand 255 Nr. M 64. HStAM Bestand 255 Nr. R 65 I-III.

Christina Juliana Marie war hier um 1700 noch nicht erwachsen. 1686 geboren war sie beim Tod des Vaters 1696 erst 12 Jahre alt gewesen. Entsprechend hatten die Cousins auch für ihre Erziehung und Lebensführung aufzukommen und diese war durchaus kostspielig: allein im Jahr 1701 fielen über 424 fl. an Aufwendungen u. a. für einen Informator, der ihren Heimunterricht ausführte, und einen Tanzmeister an. Auch waren hier Kosten für Kleidung und Stoffe einbezogen. Schließlich waren hier noch Kosten für ihre Konfirmation und natürlich auch für die laufenden Gerichtsprozesse aufgelaufen. Die verschiedenen Jahresrechnungen geben einen Eindruck von den Kleidungsanforderungen Christina Juliana Maries, die etwa eine Maske, seidene Handschuhe, Schuhe, verschiedenfarbige Bänder, eine goldene „Gallon“ zu einem angefertigten Gürtel, einen Muff, eine Schnürbrust, einen Mantel, Spitzen, Damast, Flanell oder Taft erhalten hatte und für die auch mehrfach Schneiderlohn, z. T. durch den Schneider zu Völkershäusern (1704), für das Anfertigen neuer Kleider angefallen war. Diese Ausgaben für ihre junge Cousine, zusätzlich zu den Wittumsaufwendungen für Anna Juliana, waren empfindliche Einkünfteverluste für die beiden Brüder, bedenkt man (s. O.), dass ihr jeweiliges Gut nur rund 2.000 Rt. bzw. 3.000 fl. (der Umrechnungsschlüssel ist stets ca. 1:1,5) erbrachte. 1702 wurde für sie allein Kleidung und Stoff im Wert von 143 bzw. 242 fl. angeschafft. Die Unsicherheit resultierte aus einem Ausgabeposten für nicht näher beschriebene Waren an einen Kaufmann Rumpet über 99 fl. Außerdem wurden auch hier Gelder für den Informator, den Tanzmeister zudem für Unterricht im Französischen und Schulbücher ausgegeben.¹⁰³²

Die Jahresausgaben bewegen sich aber ansonsten stets im Korridor von rund 400 fl. Finanziert wurde dies wohl z. T. durch Einkünfte aus offenstehenden Obligationen, die wohl größtenteils noch aus der Zeit Johans von Geyso stammten.¹⁰³³

Dies zeigt, dass die Geldmittel der Brüder von Geyso zur Bestreitung eines standesgemäßen Lebensstils für mehr als zwei Haushalte kaum ausgereicht haben dürften und daher der Unterhalt der Witwe und Tochter Valentins I. eine ständige Belastung darstellte, sie aber andererseits aus Erwägungen der Standesehre und des familiären Pflichtbewusstseins sowie auch zur Vermeidung (noch) weitergehender Streitigkeiten kaum umhinkonnten, diese Gelder zu zahlen.

¹⁰³² Jahresrechnungen der Vormundschaftsführung für Christina Juliana Maries von Geyso für die Jahre 1701 bis 1707. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 210.

¹⁰³³ Jahresrechnungen der Vormundschaftsführung für Christina Juliana Maries von Geyso für die Jahre 1701 bis 1707. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 210.

Der Streit flammte erneut auf, nachdem Christina Ende 1709 oder Anfang 1710 Ludwig von Mansbach geheiratet hatte. Dieser versuchte die erbrechtlich unsichere Situation zur Rückgewinnung eines Teils der an Johann von Geyso verlorenen Hälfte des Stammgutes auszunutzen.¹⁰³⁴ Außerdem mussten nun die beiden Brüder zweifelsohne Christina das ihr nach dem Familienvertrag der von Geyso von 1667 zustehende Ehegeld auszahlen. Dieses betrug 2.000 Rt. für Mansbach und 840 Rt. für Wenigentaft. Ludwig von Mansbach sah darin aber die Erbensprüche seiner Frau keinesfalls als erledigt an.¹⁰³⁵

Durch das Reichskammergericht wurde den Erben Valentins I. dann schließlich die Abtretung des Hofgutes Graßgrube und zudem noch die Restitution der seit 1696, dem Todesjahr Valentins I., aufgelaufenen Einkünften des Hofgutes (5.600 fl.) auferlegt.¹⁰³⁶ Diese Summe wurde durch ein nachträglich durch Christina Juliana erstrittenes Reichskammergerichtsurteil noch auf 28.000 fl. erhöht.¹⁰³⁷

Immerhin hatte dies die beiden Teilfamilien dazu veranlasst, einen Vertrag über die Lastenverteilung und den Lastenausgleich in der Begleichung der Erbensprüche Christina Juliana Maries abzuschließen. Dieser wurde im November 1724 zwischen Martha Catharina, Christoph Caspar von der Tann als noch nicht entlassener und Johann Eustachius von dem Brinck als designierter Vormund und in Assistenz durch den Tannischen Rat und Amtmann Johann Martin Rithen einerseits und Friederike Christine stellvertretend für ihren Ehemann Johann Leopold mit Zustimmung der vier Söhne des Paares und in Assistenz der Mitbevollmächtigten Philipp Adam von Buttlar, Sachsen-Meiningischer Kammerjunker und Obersteuer-Revisions-Kommissar sowie Johann Otto Sulzberger, Sachsen-Meiningischer

¹⁰³⁴ Ein Johann Friedrich Hofman berichtete aus Wetzlar, wohl vom Reichskammergericht, an Hauptmann, Räte und Ausschuss der Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra, dass Ludwig von Mansbach vor Ort „die sach sehr stark“ antriebe, womit die Übertragung Graßgrubes auf seine Frau bzw. letztlich ihn und seine Erben gemeint war. 20.3.1724. HStAM Best. 109 Nr. 5331.

¹⁰³⁵ Erklärung über die Ehegelder für Christina Juliana Marie von Mansbach, geborene von Geyso, durch Ludwig von Mansbach. 28.5.1710. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 39.

¹⁰³⁶ Insgesamt wird den Erben Valentins II. die Zahlung von 6.165 fl. auferlegt, wobei 565 fl. hiervon Kosten für die eingesetzte kaiserlich-ritterschaftliche Kommission waren, die mit der Untersuchung der Sache und dann der Exekution des beim Reichskammergericht ausgewirkten Mandats zum Einzug des Hofes Graßgrube betraut worden waren. Reichskammergerichtsmandat vom 20.9.1724. HStAM Best. 109 Nr. 5003. Da sie von dieser Summe zunächst nur 3.165 fl. zahlen konnten, wurde im April des Folgejahres zwischen Martha Catharina, Wolf Christoph, Friederike Christine, Ludwig von Mansbach, Christoph Caspar von der Tann, Christina Juliana Marie und Johann Eustachius von dem Brinck vereinbart, dass die übrigen 3.000 fl. auf ein Waldstück beim Hof Graßgrube versichert werden und ratenweise abgetragen werden können sollten. 10.4.1725. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 425.

¹⁰³⁷ Christina Juliana Marie von Mansbach, geborene von Geyso, an Wolf Dietrich von Verschuer. 1.2.1729. HStAM Best. 340 von Verschuer Nr. 222.

Kammerkonsulent, andererseits geschlossen.¹⁰³⁸ Darin zeigt sich zugleich auch die Komplexität der Situation mit verschiedenen Vormündern und Beratern auf beiden Seiten, wodurch die Meinungsvielfalt wuchs und Einigungen im Zweifel erschwert wurden. Es wird auch deutlich, dass die Familie sich als Zusammenhang aus zwei Teilfamilien in Form „beyde[r] adelig Geysoischen haußern zu Roßdorff und Mansbach“ begriff.

Da die Söhne Johann Leopolds das Geld freilich nicht aufbringen konnten, ohne einen völligen Ruin zu erleiden, verweigerten sie sich in der Folge dem Urteil nachzukommen. Mithilfe der Ritterschaft wurde Christina Juliana Marie daraufhin Anfang 1728 in die Fruchteinkünfte und Nutznießung des Rittergutes Roßdorf eingewiesen und erhielt zudem ein Kapital über 10.000 Rt. (rund 15.000 fl.), welches Wolf Dietrich von Verschuer noch von der Kaufsumme für Völkershausen offenstehen hatte.¹⁰³⁹ Offenbar hatte Johann Leopold nämlich Völkershausen, nachdem er es von von Gräfendorf zurückerworben hatte, an von Verschuer weiter veräußert. Dies war wohl 1722 geschehen.¹⁰⁴⁰ Verschuer zahlte insgesamt 50.500 Rt. für die Herrschaft, das Gut, den Forst aber ohne die zugehörigen Besitzungen (Wipperoda, Niederhohne). Damit lag der Verkaufserlös 14.120 Rt. über dem Kaufpreis für Johann Geyso aus 1650, wobei auch die bis dahin eingetretenen Verbesserungen am Gut und die allgemeine Kaufkraftentwicklung und Inflation berücksichtigt werden muss.¹⁰⁴¹ 18.000 Rt. hatte von Verschuer wohl direkt oder in Obligationsscheinen an Johann Leopold gezahlt und davon hatte dieser dann von Gräfendorf ausbezahlt, da diese 18.000 Rt. ja noch offen gestanden hatten, um das Gut zurückzukaufen. Somit waren 10.000 Rt. dabei noch offengeblieben. Daraus wiederum erhielt nun, mit Zustimmung der Mansbacher Linie, Christina Juliana Marie 10.000 Rt. von ihren Forderungen gegenüber den Erben Johann Leopolds.¹⁰⁴² Der Rest, also rund 13.000 fl., sollte dann wohl nach und nach aus den Einkünften Roßdorfs abgegolten werden.¹⁰⁴³ Außerdem sollte künftig das

¹⁰³⁸ Ausgleichsvertrag zwischen der Roßdorfer und der Mansbacher Linie der Familie von Geyso über den realisierten Erbanspruch Christina Juliana Maries. 3.11.1724. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 149.

¹⁰³⁹ Christina Juliana Marie von Mansbach, geborene von Geyso, an Wolf Dietrich von Verschuer. 1.2.1729. HStAM Best. 340 von Verschuer Nr. 222.

¹⁰⁴⁰ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 428.

¹⁰⁴¹ Wunder, *Völkershausen* 2006, S. 323f.

¹⁰⁴² Hieraus gehen Zinszahlungen in Höhe von 500 Rt. im Jahr jeweils wohl an Christina Juliana Marie. Diese lassen sich jedenfalls aufgrund von darüber ausgestellten Quittungen für die Jahre 1736, 1740, 1744, 1745, 1747 und 1750 nachweisen. Dabei gehen sie z. T. direkt an Christina oder aber zunächst an die Roßdorfer, später dann an die Mansbacher von Geyso und werden dann wohl durch diese an Christina weitergeleitet. HStAM Best. 340 von Verschuer Nr. 222.

¹⁰⁴³ Unterm 15.3.1741 bestätigt sie gegenüber Valentin III. von Geyso den Empfang von 10.500 Rt. rückständigen Pensionsgeldern, womit also bis dahin ein Gutteil ihrer Forderungen über die 10.000 Rt. verschuerischen Kapitals hinaus abgetragen worden sein dürfte. Ja sie hätte, belieben sich ihre Forderungen doch auf insgesamt 18.666 Rt. (28.000 fl.), nun gar 1.900 Rt. mehr erhalten. Dabei muss aber bedacht werden, dass zu den 28.000 fl. bzw.

halbe Wittum Anna Julianas aus den Roßdorfer Einkünften bezahlt werden, während es zuvor noch auf Völkershausen angewiesen worden war.¹⁰⁴⁴ Roßdorf war wiederum, das geht aus einer entsprechenden Erklärung Johann Leopolds hervor¹⁰⁴⁵, zum Teil in Form der Roßhöfe bei Roßberg, der Ziegelhütte zu Roßdorf und des Bernhausener Sees im Gegenwert von 10.000 Rt. in den Fideikommiss eingebracht worden, ebenso wie die 10.000 Rt., die Verschuer beim Kauf Völkershausens noch schuldig war, um darin den Verlust Völkershausens zu kompensieren. Ganz ausgereicht hatte dies allerdings nicht, um den Verlust des mit 30.000 Rt. angeschlagenen¹⁰⁴⁶ Völkershausen aufzuwiegen und stellte darin eine weitere Aufweichung bzw. einen Verstoß gegen das Familienrecht dar.

Zugleich zeigt dieses Wechselspiel, wie sehr die Erben Johann Leopolds hier an die Substanz ihrer Subsistenzgrundlage gerieten und wie tief ihre finanzielle Notlage nun wurde. Eine Vereinbarung der beiden Linien zur endgültigen Entnahme von 10.000 Rt., dem offenstehenden Kaufgeld von Verschuers für Völkershausen, aus dem Familienfideikommiss von 1732 jedenfalls spricht davon, dass durch den Zuspruch der 28.000 fl. an Christina Juliana Marie „ihnen gebrüdern von Geyso [...] zu ihrer Kompetenz nicht das geringste übrig gelaßen worden, daß also denenselben in dieser beträngten zustandt fernerhin zu verharren sowohl ohnmöglich als auch wegen der hierdurch zu wachßenden Schadens an gebäuden und übrigen Lehens Apertinentien ohnverantwortlich fallen wollen“.¹⁰⁴⁷

2.4.5.3. Der Streit mit den von Mansbach

Ein weiteres Konfliktfeld war der eigentlich von Beginn ihrer Erwerbungen zu Mansbach währende Streit mit den dadurch zu Nachbarn gewordenen von Mansbach. Diese waren ja auch im hierüber dargestellten Erbstreit mit Christina Juliana Marie durch die Ehe Ludwigs von

18.666 Rt. noch entsprechende Zinsen kamen, die auf den Betrag bis zu seiner Abstattung jeweils geschlagen wurden (wohl fünf Prozent). Das waren bei 8.666 Rt. immerhin 433 Rt. im Jahr seit 1726 gewesen, wobei die Summe sich natürlich mit dem Abtrag der Schuldmasse proportional verringert haben wird. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.

¹⁰⁴⁴ Erklärung der Erben Valentins II. undatiert (Konzept). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 489.

¹⁰⁴⁵ Erklärung Johann Leopolds von Geyso zur Rekompensation des Fideikommissgutes. 29.12.1721. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 141. Es unterfertigen sein ältester Sohn und seine Tochter sowie für die Mansbacher Linie die Witwe Valentins II. und stimmen darin dem Fideikommissaustausch zu: Friedrich Christian von Geyso, Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg und Catharina Charlotta Juliana von Wechmar, geborene von Geyso.

¹⁰⁴⁶ Siehe dazu auch: Familienvertrag über die Zustimmung zur Auslösung von 10.000 Rt. aus dem Geysoischen Familienfideikommiss. 4.4.1732. HStAM Best. 340 von Verschuer Nr. 222.

¹⁰⁴⁷ Familienvertrag. 4.4.1732. HStAM Best. 340 von Verschuer Nr. 222.

Mansbach tatkräftig engagiert gewesen. Freilich hatte dies, wie oben gezeigt, nicht freundschaftliche Kontakte mit den von Mansbach verhindert. Denn der Streit gehörte, wie angeführt, zum adeligen Landleben dazu und konnte daher, wenn er sachlich und nicht persönlich geführt wurde, dazu beitragen, den neuadeligen Streitpartner als ebenbürtig im Konflikt anzuerkennen. Diese Entwicklung zeigte sich auch bei den von Geyso, da die Ressentiments, mit denen ihnen noch Erhard Friedrich von Mansbach begegnet war, nun in der zweiten Adelsgeneration aus der Konfliktkommunikation verschwunden waren und diese sach- und problembezogen ablief. Zudem hatten die von Geyso in Valentin II. nun auch, sicher auch aufgrund ihres erlangten Status als anerkannte Ritterschaftsmitglieder und ihres gewachsenen Netzwerkes, angesehene Schiedsmänner zur Beilegung des lange schwelenden Nachbarschaftsstreits mit den von Mansbach engagieren können. Diese Schiedsmänner waren Georg Ludwig von Dieten, Kriegsrat und Obrist in Diensten Braunschweig-Lüneburgs, und Wolf Christoph Schenk zu Schweinsberg auf Buchenau, ebenfalls Obrist.

Die Streitparteien schlossen daher nun im Februar 1700 einen Vergleich, in welchem sie letztlich eine Ergänzung und Klarstellung der Vergleiche von 1682, 1688 und 1690 vornahmen, um „eine bestandige nachtbarliche freundschaftt unter sich wiederumb“ herzustellen.¹⁰⁴⁸ Es wurde etwa festgelegt, dass jede Seite zur Stellung eines Jägers berechtigt sein sollte, man aber gegenseitig dem jeweiligen Kandidaten zustimmen müsse. Als hohes Wildbret wurden Hirsche, Wildschweine und Frischlinge festgelegt. Als kleines Wildbret sollten Rehe, Wildkälber, Hasen und sämtliches Federvieh gelten. Dieses kleine Wildbret dürfe durch alle „brodt-bedienten“ der jeweiligen Seite gejagt werden, so sie sich darauf verstehen. Den Bauern sollte die Jagd verboten werden. Es wurde auch festgelegt, welche Hunde zur Jagd genutzt werden durften. Die Renovierung des Schlossgrabens wurde als gemeinsame Aufgabe definiert und zur Beilegung der jüngst aufgekommenen Grenzstreitigkeiten sollten im Beisein des Schenken von Schweinsberg die alten Grenzsteine besichtigt und nach bestem Wissen und Gewissen durch neue Grenzsteine ersetzt werden. Auch verzieh man sich gegenseitig den in der Vergangenheit erlittenen Unbill und legte einen Streitmodus für die Zukunft fest, der auf Ausgleich und Friedenswille ausgelegt war. Verwalter Grimm wurde angewiesen künftig Karl von Mansbach den gebotenen Respekt zu erweisen. Auch die Reihenfolge der Unterschriften unter den Vergleich war umstritten und wurde letztlich nach Alter entschieden, so dass Valentin II. nach

¹⁰⁴⁸ Vergleich zwischen den Herren von Mansbach und Valentin II. von Geyso. 15.2.1700. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 111.

Karl von Mansbach unterzeichnete.¹⁰⁴⁹ Auch das deutet an, dass das Alter des Adels hier nicht mehr Gegenstand war.

Ein anderer Aushandlungsvorgang und die daraus hervorgehende Kooperation zwischen den von Mansbach und von Geyso mit Bezug auf die Herrschaft über Mansbach zeigt sich in der koordinierten Einsetzung eines Pfarrherrn für den Ort. Karl von Mansbach, Valentin von Geyso und Erhard von Mansbach bestimmten hierbei, dass „Valentin Gottlieb Hickmann zu unßerem und hiesiger gemeinde Pfarrern vocir[t]“, ordiniert und konfirmiert worden war. Die beiden von Mansbach und Valentin von Geyso leisteten jeweils die Hälfte seiner Jahresbestallung in Form von rund 19 fl. und einigen Naturalleistungen wozu er noch einen Obstgarten, eine Wiese, einen Krautgarten und andere der Pfarrei gehörige Ländereien erhielt. Außerdem wurden die Beträge festgelegt, die er für die Spendung gewisser Sakramente und geistlicher Dienste von deren Empfängern erhalten würde.¹⁰⁵⁰

2.4.6. Der Übergang zur dritten Adelsgeneration nach dem Tod Valentins II.

Wie wir aus dem Briefwechsel mit Johann Eustachius von dem Brinck wissen, litt Valentin II. im Jahr 1718 an einer schwärenden Wunde an seinem Schenkel und lag deshalb krank darnieder. Womöglich hatte diese sich entzündet und er diese Infektion nicht überlebt.¹⁰⁵¹ Um den 30. September 1718 war Valentin II. jedenfalls verstorben. Die Kantonsritterschaft kondolierte entsprechend der Witwe und gab an, dass „dieser Canton sich eines nützlich und patriotischen Assistenten beraubt sehen muß“, was wohl v. a. auf die Tätigkeit Valentins II. als Truhenmeister ausgeht.¹⁰⁵² Als Truhenmeister war er zudem auch zugleich ein Ritterrat des Kantons gewesen.¹⁰⁵³ Auch darin war die Integration der Familie in die regionale Ritterschaft also vertieft worden.

¹⁰⁴⁹ Vergleich zwischen den Herren von Mansbach und Valentin II. von Geyso. 15.2.1700. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 111.

¹⁰⁵⁰ Einsetzung eines Pfarrherrn zu Mansbach durch die Ganerben daselbst. 20.9.1717. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1426.

¹⁰⁵¹ Johann Eustachius von dem Brinck an Valentin II. von Geyso. 3.10.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 45.

¹⁰⁵² Hauptmann, Räte und Ausschuss des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 7.10.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 45.

¹⁰⁵³ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 426.

Die Vormundschaft über seine sechs Kinder (zwei Söhne, vier Töchter) übernahmen nun Valentins II. Witwe und sein Bruder Johann Leopold, die dazu durch die Ritterschaft des Kantons eingesetzt worden waren.¹⁰⁵⁴

Durch die späte Heirat Valentins I. war das Unterschloss aber noch besetzt, da dessen Witwe Anna Juliana von der Tann noch lebte. Sie erklärte sich 1718 dazu bereit das Unterschloss zu verlassen und auf ihre Stammgüter zu ziehen. Freilich würde sie aber auch weiterhin bzw. zusätzlich zu den bisherigen Abgaben eine Entschädigung in Geld- und Naturalleistungen aus den Gärten, Feldern und Wäldern zu Mansbach erhalten.¹⁰⁵⁵ Blieben diese aus, konnte sie mit ihrer Rückkehr nach Mansbach drohen.¹⁰⁵⁶ Somit war das obere Schloss für die Unterbringung der beiden Söhne und vier Töchter Valentins II. freigeräumt. Der älteste Sohn, Wolf Christoph, war 1718 vierzehn Jahre alt und der jüngere, Caspar Adam Erhard, sechs Jahre alt.

Die Familie von der Tann hatte Johann Leopold mit der Gestattung der Wohnsitznahme Anna Julianas einen großen Gefallen getan. Eine entsprechende Gegengefälligkeit konnte Johann Leopold dann auch gleich darin leisten, dass er seine Stimme zur neu zu besetzenden Ritterschaftsstelle dem Herrn Schenck zu Höllerich gab, worum ihn und die von Wechmar einer der von der Tann ersucht hatte, nachdem Rittersrat von Trümbach und sein Schwager, der Oberamtmann zu Hamelburg, ihn gebeten hatten, „meine guten freunde“ dahingehend zu bereden. Er hatte diesen Wunsch auch schon durch Fähnrich Valentin III. von Geyso an Johann Leopold herantragen lassen.¹⁰⁵⁷

¹⁰⁵⁴ Tutoriumsbrief für Martha Catharina von Boyneburg zu Lengsfeld und Johann Leopold von Geyso durch die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 20.12.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁵⁵ Vereinbarung zwischen Anna Juliana von Geyso, geborene von der Tann, Martha Catharina von Geyso, geborener von Boyneburg, und Johann Leopold von Geyso über die Wittumsregelung Anna Julianas. 2.1.1719. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 134.

¹⁰⁵⁶ So droht es N. N. von der Tann wohl gegenüber Wolf Christoph von Geyso an, nachdem Anna Juliana im Herbst 1718 zu ihm gezogen war und es offenbar bislang Probleme bei der Zahlung ihres Wittums gegeben hatte. 22.(11.)1723. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 29.

¹⁰⁵⁷ (Caspar Wilhelm) von der Tann an die Ganerben zu Roßdorf. 3.9.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 257.

2.5. Ära 3 (Adelsgeneration 3 mit den späten Jahren Johann Leopolds)

2.5.1. Ausbildung und frühe Jahre der Kinder Johann Leopolds bis zur Volljährigkeitserklärung Wolf Christophs von Geyso

Johann Leopold und Valentin II. hatten insgesamt elf Kinder, Johann Leopold fünf und Valentin II. sechs.

Ihre Schulbildung erhielten sie auf den väterlichen Gütern durch Hauslehrer. Ein solcher wurde z. B. in Roßdorf angestellt: er sollte die Kinder Johann Leopolds im reformierten Katechismus, im „teutschen“, Latein und möglichst auch Französisch unterrichten. Dafür erhielt er jährlich 50 fl., freie Logis, Bier, Licht und Kost an einem eigenen Tisch zu Roßdorf.¹⁰⁵⁸

Zu Mansbach war ebenfalls ein Informator mit dem Namen Hufnagel nach einem Soldbuch der Hausbedienten und Mägde zwischen 1718 und 1722 fassbar.¹⁰⁵⁹ Auch Ausgaben für Schulbücher wie das „große[...] Weltbeschauung und Bescheids Rechenbuch so d. hr Inform. mit denen 2 kindern tractiret“ (3 fl.) finden sich unter den Ausgaben. Zudem war zeitweilig ein Tanzmeister bestellt worden (21 fl. für 1721/22).¹⁰⁶⁰ Die Ausbildung der Kinder sollte demnach, trotz aller finanziellen Sorgen, möglichst standesgemäß sein und sie auf die verschiedenen Herausforderungen des adeligen Lebens vorbereiten.

Recht kostspielig, aber natürlich zur Befriedigung des adeligen Status- und Repräsentationsbewusstseins notwendig waren auch die Ausgaben für Speisen und Getränke zu Mansbach: Sie zeigen eine große Vielfalt regionaler bzw. eigener Erzeugnisse durchsetzt mit Exotika und Importgütern wie Gewürzen und Zucker, Reis, Tee¹⁰⁶¹ und Schokolade sowie Zitronen. Daneben standen auch Rind-, Kalb-, Schweine-, Lamm-, Wild- und verschiedene Geflügelfleischsorten auf dem Speiseplan. Es gab Wecken und Weißbrot, Eier, Butter, Schweizer Käse, Heringe, getrocknete Pflaumen, Rosinen, Morcheln (Speisepilze), Erdbeeren, Butter, Kraut, Honig, Nüsse, süßen Schmand, Schnecken, verschiedene Beeren und sogar

¹⁰⁵⁸ Bestallungsbrief für einen Hauslehrer durch Johann Leopold von Geyso. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1424.

¹⁰⁵⁹ Sold- und Lohnbücher der Hausbedienten und Mägde für den Zeitraum 1718 bis 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁶⁰ Rechnungsbuch über „die im Nahmen mütterlicher Vormundschaft [...] empfangene und wider auß- / gezahlte gelder“. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁶¹ Z. B. den „guten grienen thee“ aus Kassel, den Martha Catharina z. T. über ihren dort stationierten Sohn Wolf Christoph bezog, indem er ihn ihr zuschickte oder mit sich brachte, wenn er sie besuchte. Verwalter Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso. 29.11.1723. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

Bratwurst im Rinderdarm. Branntwein und Wein bildeten die hauptsächlichen Getränke. Die Ausgaben hierfür beliefen sich für den Zeitraum von Ende 1718 bis 1721 auf rund 460 fl.¹⁰⁶²

Die Ausgaben für Kleidung zeigen den hohen Bedarf an verschiedenen Bändern, Seide, Nadeln, Schuhen, Hauben, Handschuhen, Spitzen, verschiedenen Stoffen usw., wie ihn ein Haushalt mit fünf Kindern (Caspar Adam Erhard und seine vier Schwestern) haben musste.¹⁰⁶³

Wolf Christoph und sein jüngerer Bruder Caspar Adam Erhard wurden zudem an die Gepflogenheiten des adeligen Landmanns herangeführt und ritten auch selbst zur Jagd, nach der sie im Rechnungsjahr 1719/20 beim Wirt zu Wenigentaft eingekehrt waren.¹⁰⁶⁴

Es durften in diesem Portfolio natürlich auch Kuraufenthalte nicht fehlen. Sie waren wichtige Netzwerkorte und die Teilnahme daran zeigte ebenfalls die Zugehörigkeit zur gehobenen Gesellschaft an. Entsprechend kostspielig war ein Aufenthalt dort, wonach Martha Catharina für ein „bad“, also einen der umliegenden Sauerbrunnen, 1720 113 fl. verausgabte.¹⁰⁶⁵

Johann Leopold hatte ja testamentarisch für seine Kinder den Möglichkeitsraum auch abseits des für die Familie traditionellen Offiziersdiensts geöffnet. Sein Zweitgeborener, Heinrich von Geyso, beschritt indes zunächst den Weg der Offizierslaufbahn. Hierbei machte sich die Bekanntschaft Valentins II. und wohl auch Johann Leopolds zu General von Auerochs (der ja 1707, dort noch als einfacher Rittmeister, zu Mansbach weilte, s. O.) bezahlt. Dieser war 1711¹⁰⁶⁶ dem Militär Hessen-Kassels als Generalleutnant vorangestellt worden. Wohl mit dieser Fürsprache konnte Heinrich 1717 vom Fähnrich zum Leutnant beim Garderegiment des Erbprinzen oder des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel avancieren. Er erhielt jedenfalls die Anweisung vom Landgrafen „die verfassung zu thun, daß gedachter von Geyso bey ermeltem Regiment alß Lieutenant vorgestellet undt zur dienstleistung angewiesen werden mögen“.¹⁰⁶⁷ Hier konnte ein von Geyso also wohl recht plastisch vom bisher aufgebauten sozialen Kapital der Vorgenerationen profitieren.

¹⁰⁶² Rechnungsbuch über „die im Nahmen mütterlicher Vormundschaftt [...] empfangene und wider auß- / gezahlte gelder“. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁶³ Rechnungsbuch über „die im Nahmen mütterlicher Vormundschaftt [...] empfangene und wider auß- / gezahlte gelder“. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁶⁴ Rechnungsbuch. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁶⁵ Rechnungsbuch. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁶⁶ Artikel: „Auerochs, Georg Friedrich von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/142533696>. Zugriff am: 24.3.2023.

¹⁰⁶⁷ Leutnantpatent für Heinrich von Geyso beim landgräflichen Garderegiment zu Kassel. 29.10.1717. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 132.

Ein Jahr darauf wechselte er als Leutnant zum Rahdingischen Regiment¹⁰⁶⁸, weil Landgraf Karl keinen „keinen Lieutenant dabey [in der Garde] haben wollte, die nicht schon campagne gethan“. ¹⁰⁶⁹ Diese Erfahrung holte er im Ungarnfeldzug 1718 nach. Das Problem war nun, dass damit größere Ausgaben verbunden waren, die Johann Leopold seinem Sohn nur unzureichend begleichen konnte. So musste Heinrich sich das Geld für ein Pferd und andere Ausgaben bei einem Bekannten leihen, um aus der Kampagne zurückkehren zu können.¹⁰⁷⁰

In der Folge war Heinrich aber wieder als Leutnant beim Garderegiment des Landgrafen eingesetzt worden, bevor er schließlich (wann genau ist unbekannt) wieder zum Wilckischen Regiment versetzt worden war, bei dem er bis zu seiner Demission im Jahr 1727 diente. Hier schied er aus dem Kriegsdienst für Hessen-Kassel aus, um sich „sein fortun anderwärts zu suchen“. ¹⁰⁷¹ Er hatte es also nicht vermocht, einen ausreichend hohen Rang und damit eine entsprechende Bezahlung zu erlangen. Erst der Hauptmanns-Rang bot hier wohl ein gewisses Auskommen, wenn es auch noch nicht zum Gutserwerb oder für andere aufwendige repräsentative Ausgaben hinreichte.¹⁰⁷² Freilich hatte er im Militärdienst Ehre gewonnen, doch diese wäre, wie es oben deutlich wurde, durch das zu lange Ausbleiben des Rangaufstiegs, mit der Zeit gefährdet gewesen.

Wolf Christoph von Geyso, der ältere der beiden Söhne Valentins II., hatte ebenfalls den Weg der militärischen Ausbildung eingeschlagen. Er war nach dem Tod des Vaters 1718 als Kadett bei der Leibgarde des Landgrafen von Hessen-Kassel unter General und Oberst, der Leibgarde, von Hattenbach¹⁰⁷³ angenommen worden. Von Hattenbach erklärte sich dabei gegenüber der Mutter Marta Catharina, dass er für Wolf Christophs „avancement wen die zeit kombt undt conduite wollen sorgen lassen“. Wolf Christoph sollte in wähernder Ausbildung aber auch weiterhin, ob seines jungen Alters von sechzehn Jahren, geistige Bildung in Form von Geschichte, Geographie und Latein erhalten. Hinzu kamen noch Kosten für die Unterkunft,

¹⁰⁶⁸ Bestallungsurkunde für Heinrich von Geyso. 23.4.1718. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 132.

¹⁰⁶⁹ Johann Leopold an Valentin II. 14.5.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44.

¹⁰⁷⁰ ? an Johann Leopold von Geyso. 17.1.1718. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 53.

¹⁰⁷¹ Demissionsurkunde für Heinrich von Geyso durch Landgraf Karl von Hessen-Kassel. 29.11.1727. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 156.

¹⁰⁷² Wunder führt an, dass eine Hauptmannscharge etwa 1736 in Hessischen Diensten nur mit 90 bis 360 Reichstalern Jahresverdienst besoldet gewesen war. Dies ließ ihm zufolge den „militärische[n] Dienst für viele seit Ende des 17. Jahrhundert[s] nicht mehr als [zu] eine[r] Lebensphase vor dem Leben auf dem Gut“ geraten. Wunder, Neuer Adel 2010, S. 347.

¹⁰⁷³ Artikel: „Hattenbach, Carl von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1096367262>. Zugriff am: 24.3.2023.

Speisen und sonstige Aufwendungen über insgesamt achtzehn Rt. im Monat, wie von Hattenbach weiter vortrug. Die „exercitiae alß fechten undt tantzen wie auch die mathematic“ wurden jeweils von verschiedenen Lehrmeistern angeboten und jeder erhielt hierfür zwei Rt. im Monat. Zur Ausbildung beim Garderegiment gehörte also auch eine schulische Ausbildung, die zugleich Ähnlichkeiten mit den standesmäßigen bzw. standesvorbereitenden Inhalten auf einer Ritterakademie besaß. Daneben wurde er natürlich auch genuin militärisch unterwiesen und sollte alle acht Tage an den Wachtdiensten teilnehmen. So könne „er schon daß metier lernen und ? seine exercitiae undt andern sachen dabey treiben undt wirdt gelegenheit genug haben etwaß zu lernen sofern er lust dazu hat.“¹⁰⁷⁴ Wolf Christoph konnte darin also eine gute Ausbildung zuteilwerden, wenn er es denn wollte, und der Umstand, dass nun bereits zwei Abkömmlinge der Familie in der Garde des Landgrafen dienten bzw. darauf vorbereitet wurden, spricht für ein hohes Ansehen und eine gute Vernetzung der Familie in der Region und an den Kasseler Hof und die dort entscheidenden militärischen Kreise.

Dafür spricht auch, dass auch bei Wolf Christoph General von Auerochs um Fürsprache gebeten wurde, damit Wolf Christophs in ein anderes Regiment unter General von Hattenbach, der zugleich Obrist der Leibgarde war, versetzt wurde. Darum hatte dessen Mutter Martha Catharina Johann Leopold gebeten, der den Kontakt zu von Auerochs demnach wohl pflegte.¹⁰⁷⁵

Unter von Hattenbach entwickelte sich Wolf Christoph gut und dieser war „wohl mit ihm zu friden“. Er werde daher „auch nicht ermangeln bey vohrfallender gelegenheit wegen seines advancements zu sorgen.“ Nur die Finanzierung schien, auch bei ihm, ein Problem dargestellt zu haben und so zog er aus der Behausung Rat Haumanns gegen Ende des Jahres 1720 wieder aus, um in der Gegend der Behausung von Hattenbachs eine günstigere Unterkunft zu beziehen, bei der er „wenigstenß 50 rthl des jahrß sparen undt eben so guth sein“ könne.¹⁰⁷⁶

Indem von Hattenbach Martha Catharina um ihre Fürsprache bei einem Gütergeschäft, welches eine ihrer Schwestern prominent mitentschied, bittet, konnte Martha Catharina auch selbst für das Avancement ihres Sohnes sorgen. Von Hattenbach stellte ihr jedenfalls diesenfalls seine

¹⁰⁷⁴ Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 20.1.1720. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹⁰⁷⁵ Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg, an Johann Leopold. 27.8.1720. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 66.

¹⁰⁷⁶ Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 22.12.1720. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

„dankbarkeit [die er] wider erweisen sollte“ in Aussicht.¹⁰⁷⁷ Klarer wird er noch, als er Wolf Christoph auffordert, bei seiner Mutter einen Kredit über 200 bis 300 Rt. für ihn zu erbitten. Dieses Geld wolle er ihm dann in Kassel wieder „unter der hant“, also wohl zinslos, „bezahlen dan wan er officir werden sollte, so muß sie ihn doch helffen“.¹⁰⁷⁸

Tatsächlich sorgte von Hattenbach dann dafür, dass Wolf Christoph im Sommer 1721 in die Stelle des Fähnrichs nachrücken konnte, nachdem der bisherige Inhaber dieser Position beim Garderegiment zu Fuß, ein von Haudring, selbst einen höheren Offiziersrang erhalten hatte.¹⁰⁷⁹ Mit Martha Catharina hatte von Hattenbach ein freundschaftliches Verhältnis angeknüpft. Sie tauschten Briefe und landwirtschaftliche Erzeugnisse aus und von Hattenbach stellte auch seinen Besuch zu Mansbach in Aussicht.¹⁰⁸⁰

1723 finden wir ihn noch immer in wahrender militarischer Ausbildung zu Kassel. Dort fuhrte er bis 1730 Briefwechsel mit dem neuen Verwalter zu Mansbach, Draut, in denen es meist um Geld ging, welches Verwalter Draut irgendwie fur seine Ausgaben aufzutreiben versuchte. Wie schwierig die finanzielle Lage geworden war, zeigt ein Schreiben Drauts vom November 1723, in dem es um 17 fl., also um einen wirklich kleinen Betrag, ging. Draut gab indes gegenuber Wolf Christoph an, er konne nicht mehr entbehren, da er erstens durch „so vielen schuldt leuthen angefochten werde da fast im hau zu bleiben nicht vermag, al habe zu deren befriedigung alles was herbey geschafft heraus geben muen“ und zweitens „auch den beyden frauleins [den unverheirateten, jungsten Schwestern Wolf Christophs] auff vormundschaft befehl 50 fl zahlen muen“. Die Schwester Friederika stritt sich mit Draut gar um vier fl., die er ihrem Deputat fur angefertigte Schuhe und Pantoffeln anrechnen wollte und gab an, dass diese „noch auf die hochzeit der frau von Schenck waren gemacht worden da noch alles aus dem gemeinen beutel seye bezahlt worden“.¹⁰⁸¹

¹⁰⁷⁷ Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 31.3.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68. Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 19.4.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68. Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 31.3.1720. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹⁰⁷⁸ Carl von Hattenbach an Wolf Christoph von Geyso. 23.4.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹⁰⁷⁹ Bestellung Wolf Christophs von Geyso zum Fahnrich beim Garderegiment zu Fu Landgraf Karls von Hessen-Kassel. 26.7.1721. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.

¹⁰⁸⁰ Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 4.(11.)1720. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹⁰⁸¹ Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso. 14.11.1723. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

In Kassel knüpfte er aber auch einige neue Kontakte, wie ein Schreiben von dem Brincks (siehe hierunter) an seine Mutter zu Mansbach zeigt, wohin vermutlich Wolf Christoph demnächst mit „etliche[n] frembde[n]“ kommen werde.¹⁰⁸²

Ab 1724 legte Johann Leopold die Vormundschaft über die Kinder Valentins II. nieder. Dies war v. a. geschehen, um die Erbmasse der Kinder Valentins II. vor einer Veruntreuung des über seine Geschäfte zu Völkershausen und aufgrund der Ansprüche Christina Julianas in arge Geldnöte geratenen Johann Leopolds zu verhüten. Daher wurde im Mai 1722 bereits Christoph Caspar von und zu der Tann als Mitvormund durch die Ritterschaft bestellt, der für eine Ordnung der Verhältnisse zu Mansbach und den Bestandsschutz des Erbes der Kinder Valentins II. Sorge tragen sollte.¹⁰⁸³ Zu allem Unglück hatte nun auch, wie angedeutet, der erfahrene Verwalter Grimm Mansbach verlassen und war die Gutswirtschaft in Missstand geraten. So drückte es in der Nachschau Johann Eustachius von dem Brinck aus, der Christoph Caspar in der Vormundschaft nachfolgte; nicht zuletzt auf Bitten Martha Catharinas, der Witwe Valentins II. und da sich Johann Eustachius¹⁰⁸⁴, der ein Sohn der ältesten Tochter Johanns von Geyso, Christine, mit Johann Albrecht von dem Brinck (s. O.) war, als Teil der „Geysoischen familie“ begreift, in welcher er „der älteste“ (mit 65 Jahren) sei.¹⁰⁸⁵ Im Dezember 1724 war er daher zum Vormund über die Kinder Valentins II. bestellt worden. Mit ihm auch Ritterrat Adam Christoph von Trümbach.¹⁰⁸⁶

Christoph Caspar von der Tann hatte die Vormundschaft 1723 resigniert, offiziell, da er keine Veränderung am prekären finanziellen Zustand hatte herbeiführen können. Inoffiziell war diese Position aber auch einfach undankbar, da der Vormund die Verantwortung trug für viele Kinder mit mangelhafter finanzieller Ausstattung und dem schwelenden Rechtsstreit mit Christina Juliana Marie und ihrem Anspruch auf einen Teil Mansbachs als Erbmasse ihres Vaters (s. O.).

¹⁰⁸² Johann Eustachius von dem Brinck an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 3.3.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁸³ Christoph Caspar von der Tann an Johann Leopold von Geyso. 21.9.1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 43.

¹⁰⁸⁴ Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg, an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra, der Fränkischen Reichsritterschaft. 4.11.1723. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁸⁵ Denn, so Johann Eustachius, es gelte der Grundsatz: „Tutor debet rem pupilli facere meliorem sed non deteriozem und einem pupillo oder Curando 30 Jahr seinen tutoren wann er was negligiret und dadurch deterioriet hat, denen rechten nach ob restitutionem zu bleangen offen stehet“. Johann Eustachius von dem Brinck an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 15.3.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁸⁶ Ritterrat von Trümbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 20.12.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

Ein Vormund musste fürchten, selbst in diese Händel verstrickt und womöglich am Ende selbst finanziell vereinnahmt zu werden. Mindestens hätte er aber sehr viel Zeit und Mühe in diese Vormundschaft investieren müssen. Johann Eustachius fürchtete daher, die Ehre, die er sich bei der Führung der Vormundschaft für die von Trott und von Baumbach erworben hatte, hier für seinen Nachruhm wieder zu verspielen, immerhin war er schon 70 Jahre alt.¹⁰⁸⁷

Johann Eustachius Einsicht nach war die schlechte Wirtschaftsführung zu Mansbach in den letzten Jahren dem Umstand zuzuschreiben gewesen, dass Johann Leopold seine Vormundschaftspflichten und seine Aufsicht über die Wirtschaftsführung vernachlässigt hatte, „welches dan so lange her Grimmen noch aldort gewesen auch noch wohl angegangen, Nach deme aber andere das vormunds Verwalters amt haben übernehmen sollen, die so viel von der oeconomie und feld bau verstehen als wie man zu reden flegt ein blinder vom unterscheid der farben und das gouvernement von Mansbach in confusion gerathen ist“.¹⁰⁸⁸

Die Vormundschaft wurde also nun durch Johann Eustachius von dem Brinck übernommen bzw. genauer gesagt mit-übernommen. Ohne die Zustimmung Johann Leopolds und Martha Catharinas, der Witwe Valentins II., war er nicht fähig, größere Reformen durchzusetzen. Daher bat er die Ritterschaft schon kurz nach der Übernahme seiner Mit-Vormundschaft um deren Ablösung, nachdem die anderen beiden Vormünder seinen Vorschlägen zur Einschränkung der Haushaltsführung zu Mansbach und zur Reduktion des Ehegeldes der vier Töchter Valentins II. nicht nachkamen.¹⁰⁸⁹ Dem wurde aber nicht entsprochen.

Johann Eustachius von dem Brinck war ein Vetter Valentins II. gewesen.¹⁰⁹⁰ Aus seinen Schreiben wird die angespannte finanzielle Situation für die Kinder Valentins II. deutlich, die zu einem Hemmschuh ihres Karrierefortschrittes wurde. Hier waren sie also nicht bessergestellt, wie dies hierüber schon bei Heinrich von Geyso deutlich wurde. Anlass zu dieser Klage Johann Eustachius hatte der durchaus berechtigte Wunsch Wolf Christophs nach einem Pferd gegeben. Daraufhin erwiderte Johann Eustachius, dass es ja schon schwierig genug wäre, „wann der hr Vetter ein einziger Sohn wäre undt niemand mehr geld haben musste als Er aber da 2 Wittiben noch 2 ledige Schwestern denen Verheuratheten interesse wie auch so vielen schuld leuten

¹⁰⁸⁷ Zu den Beweggründen Johann Eustachius von dem Brinck siehe im Schreiben an Wolf Christoph von Geyso. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 81. Das Schreiben Wilhelm Christophs an Caspar Adam Erhard von Geyso. 3.1.1729. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

¹⁰⁸⁸ Johann Eustachius von dem Brinck an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 2.4.(1724). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹⁰⁸⁹ Christoph Caspar von der Tann an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 23.9.1723. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 43.

¹⁰⁹⁰ Wunder, Ökonomie 2010, S. 418.

zinß von den Capitalien, dieners besoldung Advocaten gebühr und was deme mehr an hängig ist gegeben werden muß und der über schuß in zwey herrn brüder partigirt werden muß, so ist es un möglich so viel geldt zu verschaffen als immer gefordert wird“. Er wolle dennoch sehen, was er tun könne. Die durch die beiden Söhne Valentins II. beabsichtigte Teilung Mansbachs lehnte er als unverantwortlich ab und wollte sie nicht als Vormund mittragen.¹⁰⁹¹ Er hatte 1724 auch Mansbach mit einem weiteren Kredit über 1.852 fl. weiter belasten müssen, um das Wittum Julianes von Geysso weiter zahlen zu können, die Ehegelder Friederikes von Geysso weiter leisten zu können und die Ausbildung Caspar Adam Erhards weiter bezahlen zu können.¹⁰⁹²

Zu Mansbach hatte Johann Eustachius unterdessen den Plan gefasst, Wolf Christoph vorzeitig für volljährig erklären zu lassen, so dass dieser „den Soldaten stand in den hauß stand verwechsel[n]“ mochte.¹⁰⁹³ Ob dies nun zum Besten seiner Mündel geschah oder für Johann Eustachius eine günstige Möglichkeit darstellte, rasch die Vormundschaft wieder aufgeben zu können, sei einmal dahingestellt. Denn Wolf Christoph hatte es bis 1726 zum Gardeleutnant im Garderegiment zu Fuß geschafft, nachdem eine Leutnantsstelle durch die Demission des Leutnants von Spiegel frei geworden war und somit einen ersten veritablen Karriereschritt absolviert.¹⁰⁹⁴

Was nun Wolf Christophs Volljährigkeitserklärung anbelangte, so zeigen die fortwährenden Berichte Verwalter Drauts an Wolf Christoph, dass dieser faktisch bereits in einer maßgeblichen Autoritätsposition über Mansbach stand. Mit zunehmendem Alter und höherem Rang wuchsen zudem offenbar auch dessen Privilegien und so übersandte Draut ihm im Sommer 1725 zwölf Flaschen Wein „daß dieselben solchen mit vielem apetit genießen mögen“. Außerdem reiste Wolf Christoph nun offenbar, ganz dem allgemeinen Brauch im Adel nicht nur dieser Region folgend, „zu dem bronnen“, unterzog sich also einer sowohl der Gesundheit als auch dem erbaulichen gesellschaftlichen Umgang dienenden Sauerbrunnenkur. Er berichtet ihm auch über die Einquartierung einer Kompagnie Kurmainzer Soldaten im Gericht Mansbach, die sich aber gut benommen hätte. Der Obristwachtmeister Siegfried habe im örtlichen Wirtshaus

¹⁰⁹¹ Johann Eustachius von dem Brinck an (Wolf Christoph von Geysso). undatiert. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 83.

¹⁰⁹² Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 418.

¹⁰⁹³ Johann Eustachius von dem Brinck an Martha Catharina von Geysso, geborene von Boyneburg. 1.2.1725. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 42.

¹⁰⁹⁴ Bestallungsbrief zum Leutenant im Garderegiment zu Fuß Landgraf Karls von Hessen-Kassel. 6.2.1726. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 69.

logiert. Außerdem war in seiner Abwesenheit der Geysoische Schäfer „wegen des schaden so Er Ihme [dem Fähnrich von Mansbach] an seiner gersten soll gethan haben“ durch dessen Knecht mit zwei Pferden und ein paar Eggen (landwirtschaftliches Gerät) aufgesucht worden und dieser hatte eines der beiden Erbsenbeete des Schäfers abgeerntet. Man könne die Sache bei der erwarteten baldigen Rückkunft Wolf Christophs klären. Zu dieser Zeit war zudem gerade der Bruder Martha Catharinas zu Mansbach zu Gast, der Wolf Christoph über Draut seine Grüße ausrichten ließ.¹⁰⁹⁵

Die Volljährigkeitserklärung Wolf Christophs scheiterte aber zunächst daran, dass der dazu angefragte von Boyneburg, welcher wird leider nicht klar, nur Nichtadelige für volljährig erklären konnte, wie es dessen kaiserliche Palatinatsurkunde festlegte.¹⁰⁹⁶

Wolf Christoph holte daher nun ein Testat seines Regimentskommandeurs und Protektors, Carl von Hattenbach ein, der ihm eine gute Führung als Offizier („allezeit wohl und wie einem ehrliebenden und braven officier gebühret“) und dabei auch eine gute Wirtschaftsführung attestierte, in der er „nichts verschwendet oder ohn nöthig depensiret“ habe, wonach er nicht zweifele, Wolf Christoph „werde sein vermögen nuhmehro selbst zu administriren im stande seyn.“¹⁰⁹⁷ Bekräftigt wurde dies durch ein Attestat der Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra, die ihm die Fähigkeit zum eigenständigen Handeln bescheinigte.¹⁰⁹⁸

Außerdem brachte Wolf Christoph zur Stützung seines Antrages auf eine kaiserliche Volljährigkeitserklärung noch einen Taufschein aus dem Schenklingfelder Kirchenbuch bei, wonach er am 28.1.1704 durch den damaligen Prediger der Gemeinde Schenklingfeld, Magister Meurerer, in „dem hochadligen geyßoischen Schloß zu Manßbach auff begehren des weiland Reichßfrey hochwohlgebl. herrn Valentin von Geyso [...] getauft“ worden war. Taufzeugen waren ein Obrist von Schenck zu Buchenau, ein Oberstleutnant von und zu der

¹⁰⁹⁵ Verwalter Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso. 5.7.1725. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

¹⁰⁹⁶ Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft an Wolf Christoph von Geyso. 4.4.1725. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.

¹⁰⁹⁷ Bescheinigung über Offiziersdienste Wolf Christophs von Geyso durch Carl von Hattenbach. 7.6.1726. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.

¹⁰⁹⁸ „Wann nun obbemelter herr von Geyso so viel uns bewust ist allewege eine gute aufführung von sich spüren lasen, auch jetzo solchen verstandt bezeuget [...] seiner eigenen Sachen selbst für zu stehen und sein bestes befördern zu können, wie er der albereit in einem alter von 22 Jahren stehet, sogleich Majorennitate proximus ist, alß haben wir dießes attestat von uns zustellen kein bedencken getragen“. Attestat der Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra der Fränkischen Reichsritterschaft. 12.7.1726. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.

Tann, eine Frau von Rasch und ein Fräulein von Kesselana gewesen.¹⁰⁹⁹ Auch dies ist wieder ein Hinweis für die fortgeschrittene regionale Adels-Integration der Familie.

Im Dezember konnte ihm dann der Konsulent der Rhön-Werraischen Ritterschaft, Johann Heinrich Meyer, aus Wien mitteilen, dass der Reichshofrat seinem Gesuch um Volljährigkeitserklärung stattgegeben habe.¹¹⁰⁰ Wolf Christoph bat Landgraf Karl daher um Demission von seinen Diensten, um fortan die Administration Mansbachs und der weiteren Besitzungen seines Familienzweiges leiten zu können.¹¹⁰¹

2.5.2. Die Eheschlüsse der dritten Adelsgeneration

Die Ehen der zahlreichen Kinder der beiden Geysobrüder Johann Leopold und Valentin II. konnten dann trotz der finanziellen Schwierigkeiten, in die beide zunehmend hineingerieten, weiterhin standesgemäß gehalten werden. Johann Leopolds älteste Tochter Catharina Charlotta Juliana etwa ging 1713 auf Roßdorf eine Ehe mit einem Sohn der neuen Nachbarn zu Roßdorf, Crafft Philipp von Wechmar, dritter Sohn Philipps von Wechmar, ein. Die Mitgift betrug 1.500 fl., welche Catharina binnen drei Jahren in Portionen von 500 fl. pro Jahr ausgezahlt werden sollten. Nach „adel. gebrauch und landes francken gewohnheit“ versprach Crafft Philipp ihr die Bemorgengabung mit 100 fl. Die Kinder sollten „zu aller pietät und adel. Tugenden auferz[ogen]“ werden.¹¹⁰² Die Hochzeit wurde wohl zu Roßdorf gehalten und über zwei Tage gefeiert.¹¹⁰³

¹⁰⁹⁹ Auszug aus dem Taufregister der Gemeinde Schenklengsfeld. 1.10.1726. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 69.

¹¹⁰⁰ Johann Heinrich Meyer an Wolf Christoph von Geys. 28.12.1726. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 69. Dies war durchaus kostspielig gewesen, hatte Wolf Christoph doch allein an Taxgebühren 144 fl. und insgesamt rund 200 Rt. für die Urkunde bezahlen müssen. Johann Heinrich Meyer an Wolf Christoph von Geys. 23.6.1727. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 69.

¹¹⁰¹ Dies wurde ihm unterm 25.2.1727 gewährt und sein Entlassungszeugnis bescheinigte ihm „daß derselbe seith währenden dienstes in allen vorgefallenen kriegs occasionen alß einen Rechtschaffenen Officier sich erwiesen“ habe. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 69.

¹¹⁰² Ehevertrag über den Eheschluss Crafft Philipps von Wechmar mit Catharina Charlotta Juliana von Geys. 29.11.1713. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 127. Es unterschreiben außerdem noch: Johann Leopold von Geys, Friderike Christine von Geys, geborene von Boyneburg, Conrad Reinhard von Wechmar, Johann Adam von Wechmar, Rab von Wechmar und Carl Christoph von Wechmar.

¹¹⁰³ Rechnung vom 14.2.1714. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 41.

Juliana Amalia (*25.10.1700)¹¹⁰⁴, die älteste Tochter Valentins II., konnte im Frühjahr 1722 eine Ehe mit Johann Carl Schenck zu Schweinsberg (1695-1729) eingehen.¹¹⁰⁵ Sie erhielt die festgelegten 2.000 fl. Ehegeld nebst Zugaben in Form von „standesmäßiger kleitung und Schmuck betten Leinwandt haußgeräthe nebst darzu gehöriger kisten“. Sie würden auf den Gütern des Bräutigams zu Buchenau leben, wo Juliana Amalia auch ihren Witwensitz nehmen würde, sollte ihr Ehemann sie nicht überleben.¹¹⁰⁶ Zur Auszahlung ihrer Ehegelder benötigten ihre Brüder Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard allerdings ganze zehn Jahre, was zeigt, wie eng der finanzielle Spielraum für solche Eheschlüsse geworden war.¹¹⁰⁷ Die Hochzeit selbst wurde aber wohl zu Mansbach gehalten, wofür Martha Catharina offenbar eine Tafel u. a. aus Konfekt, Rosinen, Stockfisch, Käse, Rosinen, Wildbret, Nüssen, Hühnern, Eiern usw. sowie auch Musikanten bestellte.¹¹⁰⁸

Die Schencken von Schweinsberg waren seit 1692 mit Buchenau beim Ritterkanton Rhön-Werra immatrikuliert.¹¹⁰⁹ Sie saßen hauptsächlich in Hessen-Kassel, aber auch in Hessen-Darmstadt waren Linien der Familie begütert. Um 1700 bestand das Haus aus acht blühenden Zweigen. Sie stellten immer wieder Amtsträger in der Hessischen Ritterschaft.¹¹¹⁰ Johann Carl war zudem, da seine beiden älteren Brüder kinderlos verstarben, Haupterbe seines Vaters Friedrich Ludwig, der wiederum zwar eigentlich Buchenau und die anderen Güter dieses Zweiges der Schencken von Schweinsberg als jüngerer Bruder seines Bruders Wolf Christoph

¹¹⁰⁴ Taufzeugen waren Wilhelm Christoph von Boyneburg zu Weilar, Obrist Auerochs, Anna Brigitta von Boyneburg, die Obristin von Schencken auf Buchenau, Anna Juliana von Geyso, geborene von der Tann, Friederica Christina von Geyso, geborene von Boyneburg und Fräulein Amalia von der Tann. Geburtszeugnis aus dem Taufbuch zu Mansbach durch den Pastor zu Mansbach, Valentin Gottfried Hickmann angefertigt. 6.8.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 74.

¹¹⁰⁵ Vermutlich war der Brückenschlag zu den Schencken von Schweinsberg über Martha Catharina, die Ehefrau Valentins II., erfolgt, deren Schwester Juliana einen Schencken zu Schweinsberg geheiratet hatte. Dieses Verwandtschaftsverhältnis geht aus einem Schuldbrief über 1.000 Rt. hervor, den Martha Katharina ihrer mittlerweile verwitweten Schwester Juliana ausstellt und für den sie all ihre Güter als Sicherheit stellt. 10.11.1722. HStAM Best. Urk. 117 nr. 145.

¹¹⁰⁶ Ehevertrag zum Eheschluss zwischen Juliana Amalia von Geyso und Johann Carl Schenck von Schweinsberg auf Buchenau. 12.2.1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 76. Es unterzeichnen noch: Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg, Johann Leopold von Geyso, Anna Sidonia von Stein geborene Schenck von Schweinsberg, Wolf Christoph von Geyso, Adam Wilhelm von Stein, S. R. von Stein. Der Ehevertrag wird durch die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra bei deren Allgemeinem Ortskonvent am 17.9.1722 konfirmiert.

¹¹⁰⁷ Unterm 02. April 1732 quittierte Juliane Amalie ihren Brüdern den Erhalt ihrer Ehegelder und leistete Erbverzicht. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 158.

¹¹⁰⁸ Rechnungsbuch über „die im Nahmen mütterlicher Vormundschaft [...] empfangene und wider auß- / gezahlte gelder“. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

¹¹⁰⁹ Schmidt, Georg: Reichsritterschaften, in Winfried Speitkamp [Hrsg.]: Handbuch der hessischen Geschichte. Band 3. Ritter, Grafen und Fürsten. Weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900-1806. Marburg 2014, S. 348-375, hier S. 357.

¹¹¹⁰ Wunder, Adel 2016, S. 558.

nicht geerbt hätte, doch da auch Wolf Christoph ohne männliche Erben geblieben war, wurde Johann Carl nicht nur zum Träger der Güter, sondern darin auch zum Senior und zum Hauptträger der Erbfolge dieser Linie der Schencken von Schweinsberg.¹¹¹¹ Insofern war Johann Carl, vielleicht schon zum Zeitpunkt des Eheschlusses 1722, vielleicht auch erst später, nicht nur eine standesgemäße Ehe aus altem Hessischem und Reichsritteradel sondern er wurde auch zu einem für die Identitätsbildung und die Frage der Stiftsfähigkeit der Nachkommen dieser Linie der Schencken von Schweinsberg wichtigen Transmissionsglied. Das bewahrte auch ihn allerdings nicht vor seinem Konkurs, der spätestens nach seinem Tod eintrat.¹¹¹² Dies zeigt erneut die grassierende Schuldenproblematik beim Adel der Region auf. Bis 1730 war Johann Carl verstorben. Juliana Amalia wurde daraufhin durch die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra, gemeinsam mit Wilhelm Caspar von der Tann¹¹¹³, zum Vormund über ihre unmündigen Kinder bestellt und ließ daher ein Inventar über die Verlassenschaft ihres Ehemannes zu Buchenau anfertigen, um die Erfüllung ihrer Vormundschaftspflichten nach deren Ablegung nachweisen zu können.¹¹¹⁴ Interessant ist hier etwa dessen Bibliothek, die 46 Titel umfasst. Im Gegensatz zur Bibliothek Valentins I. lag der Schwerpunkt hier mehr auf Werken zur Standesliteratur und Genealogie (6) und zur Jurisprudenz (5). Einen gemeinsamen Schwerpunkt besaßen die Büchersammlungen aber in Schriften zu Militär und Kriegshandwerk (6).

Ihre jüngere Schwester Friederike ging 1725 eine Ehe mit Philipp Freiherr von Hunolstein ein. Die von Hunolstein waren u. a. Teil der Mittelrheinischen Ritterschaft.¹¹¹⁵ Philipp Friedrich saß auf einem Gut bei Merxheim (Hunsrück), gehörte damit zur Rheinischen Reichsritterschaft im Kanton Niederrhein, hatte wohl auch die Herrschaft über den Ort Merxheim inne und hatte 1725 mit seinem Bruder Johann Friedrich den verstorbenen Bruder Georg Ernst beerbt. Bis

¹¹¹¹ Biedermann, Geschlechtsregister 1749, Tabula CCLXXX.

¹¹¹² Schuldenregelung und Konkurs des Johann Karl Schenck zu Schweinsberg zu Buchenau. 1734-1750. HStAM Best. 17 d Nr. Schenck zu Sb 11.

¹¹¹³ Erbverzichtserklärung und Quittung zum Erhalt der Ehegelder durch Juliane Amalie Schenckin von Schweinsberg auf Buchenau, geborene von Geyso gegenüber ihren Brüdern Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard von Geyso. 2.4.1732. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 158.

¹¹¹⁴ Inventar über die Verlassenschaft Johann Carls Schenck zu Schweinsberg auf Buchenau. 20.2.1730. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222.

¹¹¹⁵ Friederichs, N. N.: Die Reichsritterschaft am Mittelrhein 1640-1682. Transkription und Abdruck: „Ringauischer Ritter Craiß 1682“ „Extractus Burg Friedberg 3. 26. April 1684“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 322-324, hier Sp. 323. Auch in der Matrikel des Kantons Mittelrhein von 1706 werden sie aufgeführt. Ebd.: Die Reichsritterschaft am Rheinstrom 1706, „Ringauer Crayß“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 335.

1733 war Philipp Friedrich bereits verstorben und Johann Friedrich übernahm die Vormundschaft über seine Kinder gemeinsam mit Friederike. In dieser Funktion wirkte sie noch weiter bis mindestens 1746, wo sie im eigenen und im Namen ihres ältesten Sohnes Friedrich Ludwig Kirchhoffer aus Kreuznach zum Amtmann zu Merxheim ernannte.¹¹¹⁶ Auch sie hatte die bei dem „Manßbach Geysischen hauße übliche Ehe- und Dotalgelder“¹¹¹⁷ erhalten; zuzüglich der standesgemäßen Kleidung, Schmuck, Betten, Leinwand, Hausgerät mit zugehörigen Kisten. Wie ihre Schwester würde sie durch ihren Bräutigam mit einer Morgengabe nach erfolgtem Beilager bedacht werden. Da keine Widerlage gezahlt werden konnte, sollte sie von ihrem eingesetzten Heiratsgut als Witwe fünf Prozent Interesse erhalten. Ihr Wittwensitz würde Gut Merxheim sein und sie sollte ihr Wittum aus den Äckern und Weinbergen der Gegend ziehen, wozu auch Frondienste, allerdings ohne Zehnt, gehörten. Alternativ konnte ihr ihr Wittum auch Geldwert mit 600 fl. im Jahr bestellt werden.¹¹¹⁸ Auch ihre Ehe war wieder zu Mansbach geschlossen und gefeiert worden.¹¹¹⁹

Dieses zunächst positiv wirkende Bild der Eheschlüsse der dritten Adelsgeneration derer von Geysso hat einen entscheidenden Makel: die jüngsten beiden der vier Töchter Valentins II. und drei der vier Söhne Johann Leopolds blieben zeitlebens unverheiratet. Für die vier Töchter reichte das vorhandene Geld offenbar nicht aus, um eine standesgemäße Mitgift für alle zu zahlen. Daran änderte auch nichts, dass ihnen dies formal laut Familienrecht zustand. Die Söhne Johann Leopolds blieben ebenfalls allesamt unverheiratet, was bemerkenswert ist, da

¹¹¹⁶ Siehe hierzu die folgenden Urkunden im Bestand 105.01 Urkunden der Familie der Vögte von Hunolstein im Bestand 105 beim Landeshauptarchiv Koblenz: Urk. 1149 (14.03.1725) (zur Erbteilung nach dem Tod Georg Ernsts von Hunolstein), Urk. 1152 (10.04.1731) (zum Gutsbesitz bei Merxheim), Urk. 1154 (15.02.1735) (zum Gutsbesitz bei Merxheim, zur Herrschaft über den Ort und zur gemeinsamen Vormundschaft Friederikes mit Johann Friedrich von Hunolstein), Urk. 1155 (17.02.1746) (zur Ernennung Kirchhoffers zum Amtmann von Merxheim). Zum Gutsbesitz zu und vermutlich auch Herrschaft über Merxheim sowie zur entsprechenden Zugehörigkeit zum Kanton Niederrhein siehe auch: Köbler, Lexikon 2007, S.745.

¹¹¹⁷ Aus einer dem Ehevertrag anliegenden Erklärung Friederikes über die, wohl zum Teil, erfolgte Auszahlung ihrer Ehegelder geht hervor, dass sie „da unßer geysischer Töchter vier sind meine portion dotal geldes nach inhalt gedachten pacti familiae mit Ein taußend und funffzig gulden Capital [...] ingleichen 300 fl. zur aussteuer und kleider geld wie auch die mir gebührende mobilien“ erhalten hatte. 14.9.1727. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 76. Unterm gleichen Datum verzichtet sie in einer eigenen Erklärung auf weitere Ansprüche aus der väterlichen Erbmasse und quittiert den Erhalt ihrer Ehegelder über insgesamt 1.428 fl. Die Erklärung wird auch durch ihren Ehemann Philipp Friedrich Freiherr von Hunolstein bekräftigt. 14.9.1727. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 75.

¹¹¹⁸ Es unterfertigen den Ehevertrag Philipp Friedrich Vogt von Hunolstein, Friederica von Geysso, Martha Catharina von Geysso, geborene von Boyneburg, Johann Eustachius von dem Brinck in Vormundschaft der noch unmündigen Geyssoischen Erben (Mansbach), Wolf Christoph von Geysso, (Rau) von Holtzhausen auf Begehren der Fräulein Braut, Johann Carl Schenk zu Schweinsberg. 19.5.1725. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 76.

¹¹¹⁹ Erklärung Friedericas vom 14.9.1727. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 76.

doch zumindest für den Erstgeborenen Friedrich Christian ein, wenn auch völlig überschuldetes, Rittergut zur Verfügung gestanden hätte. Bei den drei jüngeren Brüdern mochte ihr, ebenfalls maßgeblich durch finanzielle Engpässe gehemmtes, stockendes berufliches Avancement keine hinreichende materielle Grundlage für einen angemessenen Eheschluss geboten haben. Darauf hatte ja der Familienfideikommiss von 1732 relativ beredt und eindeutig hingewiesen (s. O. beim Konflikt mit Anna Juliana und Christina Juliana Marie). Für die Mansbacher Linie musste die Abtretung Graßgrubes einen empfindlichen finanziellen Verlust darstellen und gerade die Restitution der Einkünfte musste die Mansbacher Wirtschaftsleistung massiv überfordern, die gerade ausgereicht haben dürfte, um die Ausgaben des dortigen Haushaltes, des Wittums Martha Catharinas¹¹²⁰, des Wittums Anna Julianas¹¹²¹ und die Ausbildungskosten der Kinder zu generieren. Mansbach brachte wohl insgesamt nur zwischen 2.000 und 2.200 fl. im Jahr ein.

Die eingangs zum Einblick in die Erziehung der Kinder Valentins II. auf Mansbach in Vormundschaft Martha Catharinas herangezogenen Ausgabenbücher zeigen, dass sich die Ausgaben für die Rechnungsjahre 1718 bis 1720 auf rund 1.200 bis 1.500 fl. beliefen¹¹²². Hier waren allerdings noch keine Sonderausgaben für die Prozesse (v. a. den gegen Christina Juliana Marie), die Unterbringungs- und Ausbildungskosten für Wolf Christoph in Kassel oder die Mitgiftzahlungen an Juliana Amalia, wie sie ab 1722 anfielen, berücksichtigt und andere solcher Sonderausgaben erfasst. Es kann daher angenommen werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben des Gutes Mansbach nahezu ausglich und kaum zusätzlicher finanzieller Spielraum vorhanden war, um unvorhergesehene Ausgaben bestreiten zu können, die so nur über Schulden finanziert werden konnten. War also das Gut Völkershausen durch die Hypothek, die aus dem Erbstreit mit Christina Juliana Marie erwuchs, überlastet, war Mansbach durch die laufenden Ausgaben wohl zumindest vollkommen ausgelastet.

¹¹²⁰ Das ist schwierig abzuschätzen, da hier immer auch Gelder für ihre Töchter (Kostgeld) enthalten waren, dürfte aber im Korridor zwischen 400 und 700 fl. im Jahr gelegen haben. Hinzu kamen noch naturale Güter und Leistungen wie Fisch, Hammel, Schaaf bzw. auch „Meylings Schaaff“ bzw. „Oster Lämmer“, Gänse, Hühner, Eier, Hähne, Korn (ca. 10 Mlt), Weizen (ca. 2 Malter), Gerste (ca. 9 Mltr.), Hafer (ca. 7 Mltr.), Erbsen (ca. 1/2 Malter) und Lein (ca. 1/2 Malter Lein). Wittumsabrechnung für das Rechnungsjahr 1724/25 für Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 1725. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 67.

¹¹²¹ Im Rechnungsbuch über „die im Nahmen mütterlicher Vormundschaft [...] empfangene und wider auß- / gezahlte gelder“. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42 wird deren Wittumsdeputat mit 170 fl. für das Jahr 1722/23 beziffert. Hinzu kamen aber auch bei ihr, zumindest gemäß des Ehevertrages und auch der Übereinkunft zu ihrem Umzug nach Tann, noch entsprechend umfangreiche Naturalabgaben.

¹¹²² Rechnungsbuch über „die im Nahmen mütterlicher Vormundschaft [...] empfangene und wider auß- / gezahlte gelder“. Oktober 1718 bis März 1722. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.

Nachdem Wolf Christoph Herr über Mansbach geworden war, heiratete er, wohl im April, 1727 Anna Catharina von und zu Buchenau.¹¹²³ Anna Catharina war das vierte von insgesamt zwölf Kindern Anna Elisabeths von Buchenau mit Wolfgang Daniel Freiherr von Boyneburg zu Lengsfeld, Geheimer Rat von Kurmainz, Fulda und Kempten sowie Vicedom zu Fulda. Er besaß u. a. Güter in den Gerichten Buchenau und Neuenkirchen in der Abtei Fulda.¹¹²⁴ Größeren Güterbesitz dürfte sie daher nicht mit in die Ehe eingebracht haben, umgekehrt war Wolf Christoph aber immerhin als Gutsbesitzer dazu in der Lage, ihr ein Mindestmaß an standesgemäßer Lebensführung bieten zu können. Freilich war diese Möglichkeit nicht mehr so ausgeprägt, wie noch zur Zeit Johanns von Geyso, doch mittlerweile waren dessen Erben schon gut in das regionale Heirats- und Beziehungsnetzwerk integriert. So dürfte dieser Eheschluss für beide Seiten standesgemäß, vorteilhaft und unproblematisch gewesen sein.

2.5.3. Die Ausbildung Caspar Adam Erhards zu Kassel

Indem Wolf Christophs Karriere nun vorerst nach seiner Volljährigkeitserklärung und aufgrund seiner Übernahme der Haushalts- und Gutsherrschaftsführung zu Mansbach ruhte, wurde sein jüngerer Bruder Caspar Adam Erhard nach Kassel in den Haushalt Carls von Hattenbach aufgenommen, wo er gemeinsam mit dessen Kindern ebenfalls militärisch ausgebildet werden sollte.¹¹²⁵

Dies folgte also der Familientradition, war aber wohl auch durch die Möglichkeiten und Beziehungen, die zur Ausbildung der Familie zur Verfügung standen, die aufgrund dieser militärischen Tradition gewachsen waren, bedingt. Man kann hier daher von einer Pfadabhängigkeit sprechen. Zugleich boten aber auch Hof und Regierung zu Kassel weniger zahlreiche Ämter, die zudem meist mit auswärtigen Adelligen oder Nichtadeligen besetzt worden waren.¹¹²⁶

¹¹²³ Das Datum des Eheschlusses lässt sich aus einem Gratulationsschreiben des Mansbacher Verwalters Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso erschließen. 10.4.1727. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

¹¹²⁴ Biedermann, Geschlechtsregister 1751, Tabula CII. Landau, G. Die Hessischen Ritterburgen und Ihre Besitzer. Band 1. Kassel 1832, S. 116.

¹¹²⁵ Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. Sommer 1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68. Wilhelmine von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 12.9.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹¹²⁶ Wunder, Ökonomie 2010, S. 415.

Als Chef der Garde und General war von Hattenbach eine der wichtigen Personen im Umfeld des Landgrafen, der gerade aus dem Bad zurückgekehrt war, weshalb von Hattenbach nun wieder zu Kassel anwesend sein musste. Dort wollte Carl von Hattenbach nun für Caspar Adam Erhard „in allem vohr ihn sorgen“ und dieser werde es „so guht alß wie eß meine kinder haben, und waß selbige lernen, ihn auch dazu ahnhalten, undt soll er eß auch so guht haben. ich hoffe er wirdt mihr hübsch folgen, so sollen Ewer gnaden mit gotteß hülfe freudt ahn ihn erleben.“¹¹²⁷ Zu Kassel erhielt er nun mit den Kindern von Hattenbachs Heimunterricht und machte darin wohl gute Fortschritte, wie es ein Schreiben Wilhelmines von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso erkennen lässt, in dem sie dieser zu verstehen gibt, dass „wir [Wilhelmine und Carl von Hattenbach] noch gantz content von ihm sein, ich finde gar keine böße inclinationa in ihm undt nimbt er wohl auff wann man ihm was sagt, wann er so bleibt hoffe ich sie sollen dermahleins zu frieden von ihm sein undt ich werde eine freudte mit davon machen indem ich mir einbilde daß er mir nun auch zugehört, dantzen, französich undt zeichnen lassen wir ihn lernen, zu dem lernen hatt er in sonderheit große lust daß ich nicht zweifele er wirdt in kurtzer zeit viel profitiren.“¹¹²⁸ Im kommenden Jahr sollte er den Katechismus lernen und zum heiligen Abendmahl gehen.¹¹²⁹

Dazu musste er entsprechend ausgestattet werden, wozu seine Mutter ihm 1724/25 einen silbernen Degen anfertigen ließ.¹¹³⁰

General von Hattenbach erhielt 300 fl. im Jahr für Unterkunft und Verpflegung Caspar Adam Erhards.¹¹³¹ Im Durchschnitt dürfte er daher 300 bis 400 fl. im Jahr verkonsumiert und verausgabt haben.¹¹³² Das entsprach in etwa auch dem Wittumsdeputat für die Witwen des Hauses und machte etwa ein Sechstel der Jahreseinkünfte (rechnet man hier einmal mit rund 2.000 fl.) Mansbachs aus.

¹¹²⁷ Carl von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 2.10.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹¹²⁸ C. Wilhelmine von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 28.12.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹¹²⁹ C. Wilhelmine von Hattenbach an Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 29.12.1724. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.

¹¹³⁰ Wittumsabrechnung für das Rechnungsjahr 1724/25 für Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 1725. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 67.

¹¹³¹ Rechnung für den Fähnrich Caspar Adam Erhard von Geyso. 1726-1728. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830.

¹¹³² Rechnung für den Fähnrich Caspar Adam Erhard von Geyso. 1726-1728. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830.

1727 ist er bereits Fähnrich beim Dragonerregiment General Georg Friedrichs von Auerochs.¹¹³³

Im Jahr 1728 erhält er dann wohl die Möglichkeit, den jungen Prinzen Georg von Hessen-Kassel auf dessen Kavaliertour nach Frankreich zu begleiten. Sollte dies wirklich zustande kommen, was Johann Eustachius noch sehr unter Vorbehalt stellt, wäre es, so versucht Johann Eustachius die dem skeptisch gegenüberstehende Mutter zu überzeugen, ein „große[s] glück“. Denn „eine so schöne tour“ könnten „viele Teutsche“ nur unter Aufwendung großer Unkosten vornehmen; und manchen blieb sie ganz versagt, so wie es ja auch bei den Geysosöhnen dieser Generation die Regel gewesen zu sein schien. Caspar Adam Erhard könne zwar „wegen seiner etwas stammelnden rede“ sprachlich von der Reise nur wenig profitieren, doch könne ihm, „weil er sonst zum lernen etwas hart zu bringen ist, was er alles zu sehen bekäme und wie man sich fein auf führete sehr vorträglich und nützlich seyn“.¹¹³⁴ Dies zeigt noch einmal deutlich, dass es bei diesen Kavaliertouren zum Gutteil auch um die Erlernung eines adeligen Habitus und höfischen Verhaltens ging, welches ein Kapital an sich darstellte, wollte man in diesem Umfeld, in dem die hohen Ämter und Würden verteilt und ausgeübt wurden, reüssieren oder davor zumindest eine gute Figur machen. Ob er nun den Prinzen auf dessen Reise nach Frankreich begleitete, geht aus den Quellen leider nicht mehr hervor, es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein, da ein solches Ereignis sicherlich breit schriftlich festgehalten worden wäre.

2.5.4. Die Aufteilung des Gutsbesitzes zu Mansbach sowie der Schulden der Mansbacher Linie zwischen Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard

1729 teilten die beiden Söhne Valentins II. Mansbach unter sich auf. Das geschah unter Mithilfe und Aufsicht der Kantonsritterschaft. Der durchschnittliche Jahresertrag (wohl inklusive des Verkaufs von Feldfrüchten) Mansbachs und Wenigentafts wird in einer Aufstellung für die Jahre 1705 bis 1713 mit 1.000 fl. bzw. 1.300 fl. errechnet, was auch zu den oben bereits angegebenen Ertragsrechnungen für den Mansbacher Besitzkomplex der Familie passt. Wolf Christoph fiel das Mansbacher und Caspar Adam Erhard das Wenigentafter Los zu.¹¹³⁵

¹¹³³ Bestallungsurkunde für Caspar Adam Erhard von Geysso beim Auerochsischen Dragonerregiment durch Landgraf Karl von Hessen-Kassel. 9.4.1727. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 81.

¹¹³⁴ Johann Eustachius von dem Brinck an Martha Catharina von Geysso, geborene von Boyneburg. (1728). HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 81.

¹¹³⁵ Ritterschaftlich kommissionierte Güterteilung zwischen Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard von Geysso. 22.-25.2.1729. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 411.

Die ständigen Ausgaben beliefen sich für Mansbach im Jahr 1729/30 auf 1.012 fl. und umfassten etwa das Wittum Martha Catharinas (273 fl.), das Wittum Anna Julianas (152 fl.), die Deputate für die jüngsten, unverheirateten Töchter (30 und 50 fl.), Ausgaben für Aufwendungen Wolf Christophs (235 fl.) und Caspar Adam Erhards (80 fl.), für Pfarrer Hickmann zu Mansbach, den herrschaftlichen Förster und Jäger und den Gerichtsknecht (26 fl.) und verschiedene Interessen auf aufgenommene Kapitalien (100 fl.) sowie allerhand Einzelposten und allgemeine Ausgaben für Reisen, Zehrung und Botengänge (63 fl.).¹¹³⁶

Die Jagd und Waldnutzung wurde geteilt. Die Details wurden im Zuge zahlreicher Streitigkeiten zwischen den Brüdern in den folgenden Jahren geklärt. Auch die Schulden teilten sie unter sich auf.¹¹³⁷ 1733 wurden insgesamt noch siebzehn strittige Punkte geordnet: So sollte u. a. die Niedergerichtsbarkeit gemeinsam durch einen Gerichtsverwalter wahrgenommen werden. Der jeweils anwesende Bruder sollte dabei das Entscheidungsrecht haben. Die Wache zu Mansbach und Wenigentaft sollte gemeinschaftlich bleiben.¹¹³⁸

Eine Aufstellung über ihre gemeinsamen Schulden, also wohl die Schuldenlast, die nicht aufgeteilt worden war, sondern die sie gemeinsam als Schuldner aufgenommen hatten, zeigt sehr schön, wie sie in den Jahren nach der Güterteilung mehrere Kredite aufnahmen, wohl um daraus wiederum laufende Kredite, die zur Zahlung anstanden, bedienen zu können oder aber sonstige finanzielle Aufwendungen zu finanzieren, zu denen ihre schmale finanzielle Basis nicht ausreichte. So nahmen sie bei Frau General von Schenck 4.500 fl. Kapital auf, während sie dieser noch 2.943 fl. Interesse schuldig waren. 1728 und 1732 nahmen sie jeweils 3.325 fl. und 3.000 fl. bei der Buchischen Truhe mit Interessen von 1.313 fl. und 600 fl. auf. Weitere kleinere Kredite folgten nach, so dass sich eine Gesamtsumme allein für diese gemeinsamen Kredite von 11.175 fl. ergab.¹¹³⁹

Caspar Adam Erhard ließ sich nach erfolgter Güter- und Schuldenaufteilung nun ebenfalls zu Wien für volljährig erklären. Dies war bis zum 31.3.1730 für 190 fl. erfolgt.¹¹⁴⁰

¹¹³⁶ „hochadel. geyßoische Rechnung vom i. t. Majij 1729 biß d. 10. t. Julij 1730 deren Einnahme und Ausgabe so wohl in geld als frucht besteht geführt von Conrad Ostermann“ HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 943.

¹¹³⁷ Siehe hierzu den Schriftwechsel und aktenmäßigen Niederschlag in: HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 410.

¹¹³⁸ Vertragliche Beilegung von Streitigkeiten nach dem Teilungsvertrag von 1729 zwischen Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard von Geyso. 24.2.1733. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 70.

¹¹³⁹ „Designation Unßer beyde gebrüder / von Geyso gesambte Schulden betreffent“. 27.3.1736. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 410.

¹¹⁴⁰ Johann Heinrich Meyer an Caspar Adam Erhard von Geyso. 3.12.1729. HStAM Best 340 von Geyso Nr. 84. Johann Heinrich Meyer an Caspar Adam Erhard von Geyso. 20.2.1730. HStAM Best 340 von Geyso Nr. 84. Johann Heinrich Meyer an Caspar Adam Erhard von Geyso. 31.3.1730. HStAM Best 340 von Geyso Nr. 84.

2.5.5. Die Lebens- und Herrschaftsführung Wolf Christophs zu Wenigentaft und Caspar Adam Erhards zu Mansbach

Die Brüder besuchten sich offenbar regelmäßig gegenseitig auf ihrem jeweiligen Herrschaftssitz, berieten sich gegenseitig oder holten Rat von befreundeten Dritten ein und korrespondierten auch über persönliche Angelegenheiten, Befindlichkeiten, Neuigkeiten und gemeinsame Herrschaftsangelegenheiten. 1739 etwa beriet sich Wolf Christoph mit Caspar Adam Erhard über die Frage, wen sie als Schulzen für den Gerichtsbezirk Mansbach einsetzen sollten, da sie in diesem Jahr hiermit an der Reihe waren (wohl im Wechsel mit den von Mansbach). Wolf Christoph schlägt hierzu den Jost aus Hohausen vor und bittet Caspar Adam Erhard um dessen Meinung in der Sache.¹¹⁴¹

Ihr Jagdrecht zu Wenigentaft wurde durch die von Mansbach mit begehrt, da ihnen angeblich durch Valentin II. dieses dort zugestanden worden sei. Wolf Christoph sah hierin einen unbilligen Eingriff in die Gerechtsame seiner Linie und, mindestens ebenso gravierend, eine Unterstellung gegenüber dem verstorbenen Vater. Doch dieser, so äußert sich Wolf Christoph gegenüber dem Sekretär von der Tanns, werde er mit Entschiedenheit entgentreten, habe doch „mein Vatter keine kinter hinder laßen [...] die seinen sehligen nahmen nicht kente beschietzen“.¹¹⁴² Auch hier ging es in erster Linie also um die Verteidigung der Familienehre und des Ansehens des seligen Vaters darin und erst in zweiter Linie um das hier symbolträchtige, Herrschaft und Adel anzeigende, materielle Recht der Jagdausübung. Die Jagd ließ Wolf Christoph dabei offenbar im Normalfall durch Jäger Friedheinrich ausüben.¹¹⁴³

Verwalter Draut kümmerte sich zu Mansbach für Wolf Christoph um die Regelung der Jagd aber auch um die Besorgung der Höflichkeitspflichten Wolf Christophs und setzte für diesen entsprechende Neujahrsgrüße auf: an den Fürstabt zu Fulda, an die Verwandtschaft, wozu Draut noch einmal um eine Spezifizierung bat, da ihm „nicht alle so anverwande bekandt seindt“, oder befreundete Personen, die ihm Wolf Christoph in einem vorgehenden Schreiben genannt hatte. Draut bat dazu auch um möglichst reines und weißes Papier, was zeigt, dass dieser Aspekt der Beziehungspflege keineswegs eine für unwichtig erachtete Formalität darstellte, sondern hier durchaus bei Nichtbeachtung entsprechender Anforderungen ein

¹¹⁴¹ Wolf Christoph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 23.2.1739. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

¹¹⁴² Wolf Christoph von Geyso an Sekretär Staub. 31.1.1728. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1555.

¹¹⁴³ Verwalter Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso. 7.10.1728. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

Ansehensverlust resultieren konnte, den es daher durch entsprechende Kostenaufwendungen zu vermeiden galt.¹¹⁴⁴

Das sich zu den Verwaltern stets ein gewisses Nahverhältnis entwickelte und diese über ihre professionelle Beziehung zur Herrschaft immer auch eine persönliche eingingen, oder dies zumindest sehr wahrscheinlich war, da sie mit den Interna der Familie befasst waren und oft die zentrale Figur im Kontakt mit anderen Herrschaften oder den eigenen Untertanen darstellten, zeigt ein Schreiben Drauts vom Sommer 1730. In diesem lud er Wolf Christoph mit dessen Ehefrau und auch den Herrn General von Buttlar mit dessen Angetrauter zu sich nach Wenigentaft auf die Kirmes ein, um sie dort „mit einem stückl. schlegten taffter kirmeßen kuchen“ sowie gegebenenfalls einigen Forellen, so diese gefangen würden, bewirten zu können.¹¹⁴⁵

Caspar Adam Erhard hatte 1732¹¹⁴⁶ Katharina Agnes von Herda (25.4.1716-1743)¹¹⁴⁷ geheiratet. Sie war Tochter Major Walrabs von Herda.¹¹⁴⁸ Nach dem Tod seiner ersten Ehefrau, Catharina Agnes von Berlepsch, hatte Wallrab am 3. Oktober 1715 eine Enkeltochter Johann Eustachius von dem Brinck, Friederica Juliana, geheiratet.¹¹⁴⁹ Die von Herda gehörten zum alten Adel Thüringens und hatten ihren Stammsitz zu Herda im Thüringischen, besaßen aber Güter im Hessischen.¹¹⁵⁰ Friederica Juliana war daher dann offenbar nach dem Tod Walrabs von Herda (7.6.1731) zum Vormund seiner Kinder aus der ersten Ehe, wenigstens aber für ihre Tochter Catharina Agnes geworden. Unterstützt wurde sie durch Georg Wilhelm von Herda, der ein enger Freund ihres verstorbenen Ehemannes gewesen war. Der Mutter ging es dabei v. a. darum, die Tochter „versorgt zu sehen“.¹¹⁵¹ Darauf legte auch Georg Wilhelm das

¹¹⁴⁴ Verwalter Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso. 19.8.1730. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

¹¹⁴⁵ Verwalter Johann Heinrich Draut an Wolf Christoph von Geyso. 19.8.1730. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.

¹¹⁴⁶ In ihrem Testament bezieht sich Katharina Agnes auf den Ehevertrag vom 8.5.1732. 30.1.1739. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

¹¹⁴⁷ Rabich, Adalbert: Das adelige Geschlecht derer von Herda und seine Beziehungen zu Thüringen, insbesondere zur Region und Bevölkerung des Werrabogens und um das Dorf Herda. Norderstedt 2006, S. 136.

¹¹⁴⁸ Rabich, Herda 2006, S. 135f.

¹¹⁴⁹ Siehe dazu ein undatiertes Inventar über Besitztümer Johann Eustachius von dem Brinck sowie weiteres Schriftgut in der Akte HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 80. Zum Heiratsdatum: Rabich, Herda 2006, S. 136.

¹¹⁵⁰ 5. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 12. H-He. Halle, Leipzig 1735, Sp. 1658-1660. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 14.11.2020.

¹¹⁵¹ Friederica Juliana von Herda, geborene von Boyneburg an Georg Wilhelm von Herda. (1732). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

Hauptaugenmerk, wobei die erste Losung für eine gelingende Ehe natürlich sei, dass „die personen eine aufrichte liebe gegen ein ander hegen und sich resolivren können vor ihre lebens zeith lieb und leyd mit einander auszustehen“.¹¹⁵² Freilich wohl auch, weil die emotionale die materielle Stabilität des Ehebundes versicherte und ein Auseinanderbrechen zu Ansehens- und ökonomischen Einbußen geführt haben dürfte. Außerdem sollte der Ehemann aus einem „guthe[n] geschlecht“ sein, was wohl mittlerweile für die von Geyso galt.¹¹⁵³

Die persönlichen Aufzeichnungen, die Caspar Adam Erhard im Jahr 1732 über seine Ausgaben führte, geben einige schlaglichtartige Einblicke in sein Leben zu Wenigentaft. Dort empfing er u. a. mehrfach Besuch durch den Stallmeister von dem Brinck, um mit diesem jeweils um kleinere Beträge Karten zu spielen. Auch mit dem Cornet von Mansbach spielte er zu Mansbach Karten um Geld. Er ließ auch einmal Musikanten aus Eisenach, die wohl auf der Durchreise waren, für sich aufspielen, was sicherlich ebenfalls eine auf dem Land am ritteradeligen Herrensitz gern gesehene Abwechslung darstellte. Nachrichten und Waren erhielt er durch verschiedene Botengänge seiner Untergebenen, von denen ein Reitknecht und ein Lakai in der Aufstellung hier auftauchen. Er erwarb u. a. einen Schreibkalender, eine seidene blaue Weste, Puder und Pomade, Schuhe, eine Kaffeekanne, Teekessel, Teekanne, Kaffeemühle, Wein, zwei große Spiegel und ein halbes Dutzend Silbermesser. Außerdem bezog er eine leider nicht näher spezifizierte Zeitung. Einmal wenigstens verließ er Wenigentaft nachweislich auch, um nach Hofbieber zu reisen, wo er aber nicht lange geblieben sein kann, da er dort nur 2 fl. verzehrte. Armen Menschen gab er mehrfach Almosen.¹¹⁵⁴

Er unterhielt in dieser Zeit und bis in die 1740er Jahre hinein regelmäßigen Briefkontakt mit Johann Anton von Langenschwartz, Fuldaischer Rat. In den Briefen geht es meist um persönliche und ein freundschaftliches Zutrauen zum Ausdruck bringende Angelegenheiten. So war Caspar Adam Erhard wohl bei von Langenschwarz zu Langenschwarz zu Besuch gewesen und über Buchenau, wo er die Schwester Juliana Amalia besucht hatte, nach Mansbach zu Wolf Christoph gereist. Dorthin hatte ihm nun Johann Anton seinen Gärtner geschickt, damit dieser vom dort für Wolf Christoph tätigen Gärtner in bestimmten Arbeitstechniken unterwiesen wurde, die Johann Anton in seinem Garten gerne ausgeführt sehen wollte. Das wiederum ist

¹¹⁵² Georg Wilhelm von Herda an Friederica Juliana von Herda, geborene von Boyneburg. (1732). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

¹¹⁵³ Georg Wilhelm von Herda an Friederica Juliana von Herda, geborene von Boyneburg. (1732). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

¹¹⁵⁴ Persönliche Ausgaben Caspar Adam Erhards von Geyso aus einem von ihm persönlich geführten Einnahme- und Ausgabebuch. 1732. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1235.

auch ein Hinweis auf einen nicht allzu lange zurückliegenden Besuch desselben zu Mansbach. Außerdem bat er um die Übersendung einer Birne, sollten sich solche noch im, wohl stets für den Winter angelegten, Fruchtvorrat zu Mansbach finden.¹¹⁵⁵ Ein andermal griff er auf die guten Kontakte ins Militär, hier zum Obristen von Löwenstein, über die Caspar Adam Erhard offenbar verfügte, zurück, und bat diesen, bei von Löwenstein, da dieser „gute freund [Caspar Adam Erhards]“ „die beste gelegenheit gute Pferd zu bekommen“ darstellte, zwei bis vier gute Pferde zu einem annehmbaren Preis zu besorgen.¹¹⁵⁶

Für 1737 ist auch ein Besuch bei Anna Juliana zu Tann nachweisbar, für den sich diese bei Caspar Adam Erhard bedankte und ihn um die Übersendung einiges Wildbret oder von Vögeln und etwas Geld als Vorschuss auf ihr Wittumsdeputat von der Mansbacher Seite bat.¹¹⁵⁷

1738 leistete er sich erneut eine Brunnenkur, die ihn hier nach Bad Pyrmont ins Fürstentum Waldeck-Pyrmont führte. Hier verausgabte er für Bier und Branntwein, verschiedene Essen mit dem Herrn von dem Brinck, Rittmeister Lange, Hofrat (Veith), seine Unterkunft, verschiedene „Comedie[n]“-Besuche, Tabak, Pomeranzen (eine Art Apfelsine), Kartenspielschulden, Musikanten, Biskuit und Konfekt, Kaffee, Tee, Almosen, Blumen für seine Ehefrau insgesamt 160 fl., wobei allein für die Rückreise von Pyrmont nach Kassel 74 fl. aufgewandt wurden.¹¹⁵⁸

Auch sein Badaufenthalt im Jahr 1740 gestaltete sich ähnlich und bewegte sich in diesem Kostenrahmen. Hier wie schon 1738 finden sich im Kauf von Flintensteinen und Pistolen auch Hinweise darauf, dass er sich mitunter neben den Abendgesellschaften, Badaufenthalten, Kartenrunden und Komödien auch auf die Jagd begeben haben mag.¹¹⁵⁹ Außerdem ließ er seiner Schwester Maria Christina für 15 fl. einige Kübel Brunnenwasser, wohl nach Mansbach, schicken.¹¹⁶⁰

Mit Albrecht Erhard von dem Brinck, welcher mit Maria Christine von Herda, vermutlich eine Schwester seiner eigenen Ehefrau, verheiratet war, führte er ebenfalls sehr vertraulich-

¹¹⁵⁵ Johann Anton von Langenschwarz an Caspar Adam Erhard von Geyso. 22.1.1731. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

¹¹⁵⁶ Johann Anton von Langenschwarz an Caspar Adam Erhard von Geyso. 26.11.1731. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

¹¹⁵⁷ Anna Juliana von Geyso, geborene von der Tann an Caspar Adam Erhard von Geyso. 5.1.1737. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 26.

¹¹⁵⁸ Ausgabenbuch über insgesamt 160 fl. des Brunnenaufenthaltes Caspar Adam Erhards in Bad Pyrmont. Juni bis Ende der Saison 1738. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1238.

¹¹⁵⁹ Aufzeichnungen Caspar Adam Erhards über die Ausgaben seiner Reise nach „birmont“ am 23.6.1740 (letzter Eintrag am 14.7.). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1239.

¹¹⁶⁰ Rechnungsaufstellung über Einnahmen und Ausgaben Caspar Adam Erhards für das Jahr 1740. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1240.

freundschaftliche Schriftwechsel. So informierte Albrecht Erhard Caspar Adam Erhard 1734 über die Geburt eines Sohnes in seinem Hause.¹¹⁶¹

In einem Schreiben aus 1740 setzt er Caspar Adam Erhard über den schlimmen Fluss der Frau Stallmeisterin zu Laufröden in Kenntnis und spricht von dem „lieben Pächgen“, welches, so hofft er, sich noch wohl befinde.¹¹⁶² Damit ist wohl eine Tochter Caspar Adam Erhards, Catharina Juliana Carolina Christina Sophia, gemeint, zu deren Taufe er 1739 eingeladen worden war. Diese Tauffeier hatte Caspar Adam Erhard offenbar versucht als gesellschaftliches Ereignis zu inszenieren. Seine Tochter Catharina Juliana Carolina Christina Sophia (*14.2.1739) war dabei durch den Pfarrer von Pferdsdorf „hier in Wenigentaft in meiner adliegen behaußung“ abgehalten worden. Taufzeugen waren hierbei die Mutter Caspar Adam Erhards: Catherina von Geyso, geborene von Boyneburg, Fräulein Juliana von Mansbach, die jungen Fräulein Juliana von Mansbach, seine Schwestern Maria Christina und Anna Sophia sowie der Bruder Wolff Christoph. Eingeladen aber verhindert waren zudem noch Anna Juliana von Geyso geborene von der Tann, Charlotte von der Tann, geborene Comtes von Gieg, Oberstallmeister Adolwerd{un} von der Tann, Oberhoffmeisterin Friederica von Geyso, geborene von Boyneburg zu Rostorff, Oberhoffmeisterin von Boyneburg, geborene von Einsiedel zu Weiller, Oberhoffmeisterin von Wildungen, geborene von Wieldeck, Frau Henrietten von Mansbach, geborene von Wechmar, Oberstallmeisterin von Brinck, geborene von Herda, Albrecht Eberhard von dem Brinck zu Wommen, Hofmarschall von Buttlar zu Herda, Hofmeisterin von Zenroth, geborene von Herda und der Oberstallmeister von Boyneburg zu Kassel gewesen. Es war wohl durchaus üblich, dass solche Absagen erteilt wurden, da solche Ereignisse häufig stattfanden und stets mit Zeit- und Geldaufwand für die Anreisenden verbunden waren.¹¹⁶³ Auch bei der Taufe seiner Tochter Juliana Freiderica Elisabeth Hannelta Wilhelmina (*18.5.1740) legte er großen Wert auf eine angemessene Repräsentation seines und seiner Familie gewachsenen adeligen Selbstbewusstseins, auch infolge ihrer sich nicht zuletzt bei

¹¹⁶¹ Darüber wird einer der von Geyso durch Albrecht Eberhard von dem Brinck, also einen Enkel Christines von Geyso mit Johann Albrecht von dem Brinck, in Kenntnis gesetzt, die ja ebenfalls und bereits länger in einem genealogischen Nahverhältnis zu den von Herda standen, indem Albrecht Eberhard Maria Christine von Herda geheiratet hatte. 20.9.1734. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

¹¹⁶² Albrecht Eberhard von dem Brinck an (Caspar Adam Erhard) von Geyso. 6.3.1740. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.

¹¹⁶³ Aufzeichnungen über die Taufpatenschaft Catharina Juliana Carolina Christina Sophias und Juliana Freiderica Elisabeth Hannelta Wilhelminas von Geyso. (1739, 1740). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1235.

solchen Gelegenheiten präsentierenden gewachsenen Eingebundenheit in den regionalen Adel.¹¹⁶⁴

Für das Jahr 1740 existiert eine weitere Rechnungsaufstellung, dieses Mal äußerst umfangreich und den gesamten Güterkomplex in Einnahmen und Ausgaben umfassend; durchmischt mit Privatausgaben bzw. solchen für den adeligen Haushalt. So bezog dieser auch weiterhin Gewürze, Zucker, Kaffee, Zitronen, Wein und erhielt regionale bzw. Eigenerzeugnisse in Form von verschiedenem Geflügel, Wecken, Zwiebeln, Butter, Brezeln usw.¹¹⁶⁵ Die Ausgaben für Wein, Lebensmittel (291 fl.) und Kleidung (282 fl.) machten für die Jahre 1733 bis 1741 ca. zwanzig Prozent der gesamten Geldeinnahmen des Gutsbesitzes Caspar Adam Erhards aus.¹¹⁶⁶ Caspar Adam Erhard beschäftigte in diesem Jahr nachweislich mindestens sieben Diener, von denen zwei ohne genaue Dienstbezeichnung aufgeführt werden. Die übrigen fünf waren ein Gärtner, ein Kutscher, eine Hofdame, wohl zur Unterstützung seiner Ehefrau bei der Kindererziehung, eine Köchin und eine Amme für die Kleinstkinder. Für die Gutswirtschaft waren außerdem der Rechnung nach ein Vogt, ein Pferdejunge, eine Kuhmagd, eine Weidemagd und eine Heumagd fest angestellt worden.¹¹⁶⁷ Für jeden seiner fünf Aufenthalte in Bad Pyrmont wandte er jeweils in den vier Wochen seiner Anwesenheit dort 120 fl. auf.¹¹⁶⁸ Mit seinem Bruder Wolf Christoph pflegte er sowohl regen Briefkontakt als auch persönlichen Umgang, was auch auf die geringe Entfernung zwischen Mansbach und Wenigentaft zurückzuführen gewesen sein dürfte, die solche Besuche schon um des Zeitvertreibs willen nahelegte. So lud Wolf Christoph seinen jüngeren Bruder an einem Samstag im Oktober des Jahres 1742 zu einem in zwei Tagen am Montag anstehenden Fischfang bei sich zu Mansbach ein.¹¹⁶⁹

¹¹⁶⁴ Aufzeichnungen über die Taufpatenschaft Catharina Juliana Carolina Christina Sophias und Juliana Freiderica Elisabethette Hannelta Wilhelminas von Geyso. (1739, 1740). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1235.

¹¹⁶⁵ Rechnungsaufstellung über Einnahmen und Ausgaben Caspar Adam Erhards für das Jahr 1740. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1240.

¹¹⁶⁶ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 420.

¹¹⁶⁷ Rechnungsaufstellung über Einnahmen und Ausgaben Caspar Adam Erhards für das Jahr 1740. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1240.

¹¹⁶⁸ Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 420.

¹¹⁶⁹ Wolf Christoph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 13.10.1742. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

Nach dem Tod seiner ersten Ehefrau Catharina Agnes 1743, die ihm über verschiedene Erbschaften ein Vermögen von 16.000 fl. zugebracht hatte¹¹⁷⁰ und ihm dieses Vermögen zum Nießbrauch vererbte¹¹⁷¹, war er bis 1747 (dem Todesjahr des Brautvaters) eine Ehe mit Clara Christine Wilhelmine von Weißenbach, der Tochter des Königlich Polnischen und Kursächsischen Obristleutnants Hans Hermann von Weißenbach eingegangen. Erst 1755 war aber ein entsprechender Ehevertrag geschlossen worden. In diesem versprach Obristleutnant von Weißenbach seiner Tochter 1.000 fl. Mitgift, die Caspar Adam Erhard mit 1.000 fl. widerlegte. Bei seinem Vorversterben soll Clara Christine Wilhelmine bezüglich der Kindererziehung „auf deren gute auferziehung und anweisung in der furcht gottes und allen Christ adelichen Tugenden allenfleißes bedacht seyn und da für sorgen“. Sie sollte, wie mittlerweile traditionell üblich, ihre Witwen-Wohnung im Mansbacher Unterschloss erhalten.¹¹⁷²

2.5.6. Finanzielle Schwierigkeiten der Mansbacher Linie

Hinweise auf die wegschmelzende materielle Grundlage bei den von Geyso in der dritten Adelsgeneration wurden oben schon angegeben. Und auch in den Jahren auf das Jahr 1740 zu, lassen sich diese finden. So musste Caspar Adam Erhard schon bei einem relativ geringen Kapital von 1.112 fl., welches wohl Philipp Christoph Ludwig von Redwitz für sich und seinen Bruder sowie Georg Christoph von Reigenstein für sich und in Vollmacht seiner Ehefrau von Redwitz als Kredit ihrer Mutter an Caspar Adam Erhard zurückforderten, um Aufschub bitten. Dieser konnte ihm aber nicht gewährt werden, da die Brüder selbst das Geld dringend benötigten, da auch sie in finanziellen Schwierigkeiten steckten.¹¹⁷³ Das regionale adelige Kreditsystem geriet also durch die zunehmenden Engpässe ihrer Beteiligten immer mehr ins Wanken und je mehr Kreditgeber hier ausfielen, desto instabiler wurde es, was ab einem bestimmten Punkt ein sich selbst verstärkender Prozess werden musste.

¹¹⁷⁰ Dies nach einem Bericht Christoph Wilhelm Adolphs in der Erbauseinandersetzung über den Nachlass seiner Mutter gemeinsam mit seinen Geschwistern gegen die Kinder zweiter Ehe. (1769). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 116.

¹¹⁷¹ Testament Catharina Agnes von Geyso, geborene von Herda. 30.1.1739. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 116.

¹¹⁷² Nachträglicher Ehevertrag über den Eheschluss Caspar Adam Erhards von Geyso mit Clara Christine Wilhelmine von Weißenbach. 5.9.1755. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 191.

¹¹⁷³ Philipp Christoph Ludwig von Redwitz für sich und in Vollmacht seines Bruders sowie Georg Christoph von Reigenstein für sich und in Vollmacht seiner Ehefrau fordern Rückzahlung des Kredites ihrer Mutter an Caspar Adam Erhard. 7.4.1738. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 649.

Caspar Adam Erhard hatte zudem bereits mehrere Anleihen bei seiner eigenen Ehefrau tätigen müssen.¹¹⁷⁴ Auch indirekt hatte er finanziell durch sie Vorteile gezogen, indem sie etwa einen Kredit über 318 Rt. mitzeichnete und damit durch ihr Vermögen mit absicherte, wohl um hierdurch ihrem Ehemann den Bezug günstigerer Kreditbedingungen zu erlauben.¹¹⁷⁵

Eine geringfügige Verbesserung der finanziellen Situation ergab sich für Caspar Adam Erhard 1743¹¹⁷⁶ durch den frühzeitigen Tod seiner ersten Ehefrau Katharina Agnes. Denn diese hatte ihm in Vormundschaft ihrer Kinder ihr gesamtes eingebrachtes Vermögen überlassen, welches er zur „gute[n] und standesmäßige Christliche Auferziehung“ derselben nutzen sollte. Die Töchter des Paares sollten indes direkt nach dem Tod ihrer Mutter deren Mobilien, also v. a. Kleidung, Schmuck und Kleinodien, erhalten. Deren geldwerte Erbmasse würde zeitlebens bei Caspar Adam Erhard stehen bleiben, der ihnen daraus entsprechende Interessen zu zahlen hatte. Den Rest des Vermögens erhielt Caspar Adam Erhard ohne weitere Auflagen.¹¹⁷⁷ Diese Regelung wäre nicht so wichtig gewesen, wenn nicht allein das gesamte eingebrachte geldwerte Kapital Katharina Agnes nicht bereits 13.147 fl. umfasst hätte.¹¹⁷⁸ Außerdem hatte sie überdurchschnittlich (im Vergleich zu den bisherigen Ehen) viel Schmuck und Kleidung in die Ehe eingebracht, welches in der Auflistung ihrer Verlassenschaft mehrere Seiten in Anspruch nahm.¹¹⁷⁹

Mitte oder Ende Oktober 1745 starb mit Martha Catharina von Geyso dann zudem auch die Mutter der sechs Geschwister der Mansbacher Linie. Ihr Begräbnis wurde zu Mansbach gehalten und kostete rund 50 fl. So erhielt etwa der Maurer 2 fl. um „das grab zu machen und zuzuwölben, auch die steine dazu zubrechen“. Für 50 Fackeln zum Leichen-Fackelzug wurden 10 fl. aufgewandt. Trauerbriefe gingen nachweislich mindestens an den Rittmeister von

¹¹⁷⁴ Daher bittet er 1741 die Ritterschaft um die Konfirmation dieser Obligationen und des Ehevertrages, um dadurch seine Ehefrau in ihren Forderungen umso besser abzusichern. 24.4.1741. HStAM Best. 109 Nr. 5273.

¹¹⁷⁵ Aufgenommen wurde der Kredit bei einer verwitweten Rätin von Bergein, geborener von (D)ehnen. Er sollte binnen Jahresfrist zurückgezahlt werden. 22.11.1741. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 649.

¹¹⁷⁶ „Factum“ über die Erbregelungssituation nach dem Tod Caspar Adam Erhards durch Christian Wilhelm Adolf, welcher der älteste Sohn Caspar Adam Erhards und der einzige aus seiner ersten Ehe war. Nach dem Tod Caspar Adam Erhards aufgestellt, vermutlich 1769. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 116.

¹¹⁷⁷ Testament der Katharina Agnes von Geyso, geborene von Herda. 30.1.1739. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

¹¹⁷⁸ Das geht aus einer Aufstellung über ihre Verlassenschaft nach ihrem Tod hervor. 1.000 fl. waren ihr Ehegeld, 8.338 fl. verschiedene Kredite an die Hauptmannschaft des Kantons, 569 fl. bestanden aus Bargeld, 1.686 fl. aus Obligationen von Dritten an sie, 1.153 fl. waren von ihrem Vater ererbt und 980 fl. hatte sie ebenfalls geerbt. Inventar über die Verlassenschaft Katharina Agnes' von Geyso, geborene von Herda. 13.9.1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

¹¹⁷⁹ Inventar über die Verlassenschaft Katharina Agnes von Geyso, geborene von Herda. 13.9.1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.

Mansbach nach Höchst, den Herrn von Langenschwartz, die Frau von Hunolstein, an die von dem Brinck nach Wommen, an die von Boyneburg zu Weilar und nach Tann. Außerdem nach Buchenau, Lengsfeld, Vach und natürlich Roßdorf. Auch der Herr von Buttlar, von Baumbach und ein Herr von Miltitz waren über den Tod Martha Catharinas in Kenntnis gesetzt worden.¹¹⁸⁰ Der Hausrat und die Mobilien zu Mansbach wurden unter die Kinder aufgeteilt. Daraus geht auch hervor, dass Anna Sophia, das jüngste Kind Valentins II. und Martha Catharinas, noch zu Mansbach lebte. Ihr wurde daher einiges Silberbesteck, verschiedenes Zinngeschirr, darunter Tee- und Kaffeekannen, Küchengeräte, Bettzeug, Weißzeug, Spiegel, Tische, Stühle, unterschiedliche Trinkgefäße wie Krüge und Gläser mit Deckel, Kästen, ein gemalter Schirm usw. für ihren Haushalt reserviert.¹¹⁸¹ Das Barvermögen der Mutter umfasste 2.000 fl., wovon die vier Töchter jeweils 500 fl. erhielten.¹¹⁸² Darüberhinausgehende Ansprüche, die Juliana Amalia und Friederike anmeldeten, wurden durch die Ritterschaft abgewiesen.¹¹⁸³ Die Brüder erhielten das gesamte väterliche Silber. Das mütterliche Silber wurde paritätisch aufgeteilt, während ihre Schulden über 969 fl., die nicht aus der übrigbleibenden geldwerten Erbmasse beglichen werden konnten, in der Hauptsache durch die beiden Brüder übernommen wurden.¹¹⁸⁴

Die finanziellen Sorgen trieben Wolf Christoph 1742 dann offenbar dazu, sich wieder in seiner erlernten Profession zu betätigen. So hatte er sich zu seinem „beßern glück [...] dermahlen wiederum in dienste begeben“, die er wohl eigentlich hoffte, zeitlebens nicht mehr ausüben zu müssen, um sich ganz auf die Verwaltung seines Gutsbesitzes und die Führung eines adeligen Landlebens mit all seinen Herausforderungen aber auch Annehmlichkeiten konzentrieren zu können. Doch seine Mittel reichten nicht einmal mehr aus, um sich mit der notwendigen Ausrüstung zu equipieren. Daher musste er bei der Buchischen Truhe um einen Kredit über

¹¹⁸⁰ Aufstellung über Begräbniskosten für Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 51.

¹¹⁸¹ Aufnahme des zum weiteren Gebrauch an Anna Sophia überlassenen Hausrates, der Kleidung etc. nach ihrer verstorbenen Mutter Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 24.10.1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 51.

¹¹⁸² Verzeichnung und Aufteilung des Nachlasses nach Martha Catharina von Geyso sowie auch des noch nicht verteilten Nachlasses Valentins II. von Geyso. (Dezember) 1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 51.

¹¹⁸³ Buchische Ritterschaft an Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard von Geyso. 4.8.1741. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 76.

¹¹⁸⁴ Vergleich über die Erbaufteilung nach Martha Catharina von Geyso, geborene von Boyneburg. 14.12.1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 51. Verzeichnung und Aufteilung des Nachlasses nach Martha Catharina von Geyso sowie auch des noch nicht verteilten Nachlasses Valentins II. von Geyso. (Dezember) 1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 51.

1.000 Rt. zu diesem Zweck anhalten, da er schon im kommenden Monat Januar bei seinem Regiment erwartet werde.¹¹⁸⁵ Zwar war es sein mittlerweile zum Truhenmeister des Buchischen Quartiers gewählter Bruder Caspar Adam Erhard, der über die Kreditanfrage entschied. Doch aufgrund der bestehenden Kreditlasten und des fehlenden zahlungswilligen Pächters für den Besitz Wolf Christophs konnte der Kredit nicht gewährt werden.¹¹⁸⁶

Umso wichtiger war daher die Erschließung neuer Einkünfte. Der Österreichische Erbfolgekrieg bot hier daher wohl eine Gelegenheit, die Wolf Christoph ergreifen wollte bzw. musste: Wolf Christoph war als Hauptmann vom November 1742 bis Dezember 1745 in Kursächsischen Diensten tätig gewesen. Er hatte im Monatsdurchschnitt 66 fl. also insgesamt in 38 Monaten rund 2.500 fl. an Sold erhalten. Hinzu waren noch ein Zelt, ein Degen und Verpflegung gekommen.¹¹⁸⁷ Zwischenzeitlich hatte er wohl auch als Hauptmann in kaiserlichen, also in Wittelsbachischen, Diensten gestanden und war in Kurbayern stationiert worden.¹¹⁸⁸ Außerdem hatte er auch die Seiten gewechselt und war in Dienste des Preußenkönigs getreten. Doch sein Avancement ging zu langsam voran und er sah daher schlechte Aussichten, einen merklichen finanziellen Gewinn aus seinem Dienst zu ziehen, wie er dem Bruder im Oktober 1743 schrieb, indem er klagte, dass dies schon gelingen könne, „wan es nur mit den avansiren nicht so langsam hergehet, daß nicht ein alter kerlen darieber werde, doch kommet alles auff das glick an“.¹¹⁸⁹

Ein Jahr darauf hatte er dann mit dem Seckendorffischen Regiment „die Honneur gehabt zu erst die kayserliche Residentz München wieder zubeziehen“, wie Caspar Adam Erhard durch Johann Albrecht von und zu Kornburg berichtet wurde.¹¹⁹⁰

Unterdessen hatte Caspar Adam Erhard die Güter des Bruders beaufsichtigt.¹¹⁹¹ Auch half er Wolf Christoph bei der Anwerbung von 40 Fußsoldaten für die von ihm kommandierte

¹¹⁸⁵ Wolf Christoph von Geyso an die Ritterschaft des Buchischen Quartiers. 8.12.1742. HStAM Best. 109 Nr. 1666.

¹¹⁸⁶ Beratungen bei der Ritterschaft und Schriftwechsel mit Wolf Christoph von Geyso. Januar 1743. HStAM Best. 109 Nr. 1666.

¹¹⁸⁷ Sold („Feldgage“) des Hauptmanns Baron von Geyso beim Infanterieregiment unter Generalfeldmarschall von Seckendorf. 2.9.1746. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 309.

¹¹⁸⁸ Referierung des Gesuchs Wolf Christophs vom 8.12.1742 bei der Ritterschaft. 8.1.1743. HStAM Best. 109 Nr. 1666.

¹¹⁸⁹ Wolf Christoph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 2.10.1743. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.

¹¹⁹⁰ Johann Albrecht von und zu Kornburg an Caspar Adam Erhard von Geyso. 23.10.1744. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 81.

¹¹⁹¹ Wolf Christoph von Geyso erteilt seinem Bruder Caspar Adam Erhard während seiner bevorstehenden Abwesenheit in der Kampagne die Vollmacht, in seinem Namen „gesambt schafftl. Affairen oder andern mich mit an gehenden angelegenheiten“ zu entscheiden. Allem was für ihn profitabel ist, darf er zustimmen und allem was nicht profitabel ist, daran will sich Wolf Christoph dann nicht gebunden sehen. 8.4.1744. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

Kompagnie.¹¹⁹² Auch hier lässt sich also wieder eine entsprechend zu Johann Leopold und Valentin II. feststellbare Aufgabenteilung und gegenseitige Hilfestellung feststellen.

1746 verstarben kurz hintereinander Anna Katharina nach „auszehrende[r] krankheit“ in der Nacht zum 12. Januar¹¹⁹³ und am 7. Oktober die zeitlebens unverheiratet gebliebene Schwester Wolf Christophs und Caspar Adam Erhards: Maria Christina¹¹⁹⁴.

Bei der Aufteilung des Nachlasses infolge des Todes Maria Christines wird Näheres zu deren Haushaltsführung bekannt.¹¹⁹⁵ So hatte diese wohl zu Wenigentaft gelebt und dort immerhin über eine eigene Kammerjungfer verfügt. Sie war dann aber, wohl aufgrund der familiären Tradition, auf dem Kirchhof zu Mansbach bestattet worden und ihr Sarg war mit einer Krone, wohl einer Helmkrone bzw. Adelskrone, versehen worden. Ihre Beisetzung am 8. Oktober war durch 60 Fackeln illuminiert worden, die wohl z. T. durch die Schüler aus Mansbach getragen worden waren. Beim Mansbacher Wirt wurden dann die Leichenträger und die übrigen nichtadeligen Personen, die bei der Trauerfeier anwesend waren, gespeist. Der Sarg selbst war zumindest teilweise auf einem „trauerwagen“ gefahren worden. Ihre Innereien waren gesondert, wohl zuvor, bereits auf dem Kirchhof zu Mansbach begraben worden. Hier erhalten wir also einen ungefähren Eindruck über die Memorialinszenierung für Mitglieder der Familie, welche unter Einbindung der eigenen Untertanen vor Ort diesen die Würde und Ehre der Herrschaft vor Augen stellte, ihnen zugleich, in der Bewirtung, deren schützenden und nährenden Charakter demonstrierte und im Begräbnis auf dem Mansbacher Kirchhof, wo sie

¹¹⁹² Eine Musterung aus 1745 zeigt, dass seine Kompagnie einen Oberleutnant, einen Unterleutnant, einen Fähnrich, einen Feldwebel, einen Führer (der derzeit desertiert war), einen Fourrier, einen Musterschreiber, einen Feldscherer, einen Corporal, einen Pfeiffer, einen Tambour und einen Fourierschützen besaß („Sie marschiren vor dem Hauptmann her mit einer Flinte, und wenn etwas vorfället, müssen sie voraus, es sey im Felde oder in einer Garnison“). Zedler Bd. 9 Sp. 1587. Außerdem besaß die Kompagnie einen Gefreiten, einen Zimmermann, einen Kadetten und rund 130 Fußsoldaten als gemeine Soldaten. Die Fußsoldaten waren nicht deckungsgleich mit den gemeinen Soldaten, da deren Rang beim Feldwebel begann und daher auch Führer, Musterschreiber, Corporal, Gefreite usw. diesen zuzurechnen waren. Hauptmusterung der Compagnie des Hauptmanns Wolf Christoph von Geyso beim kaiserlichen Regiment von Seckendorf. 1745. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 306.

¹¹⁹³ Darüber setzt Wolf Christoph seine Tante Friederike Christine in Kenntnis. 13.1.1746. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 72.

¹¹⁹⁴ Nach zehnwöchiger Krankheit im Alter von 45 Jahren. Caspar Adam Erhard an Friederike Christine von Geyso, geborene von Boyneburg. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 78.

¹¹⁹⁵ Inventar über die Verlassenschaft Maria Christinas von Geyso. 13.10.1746. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 71. Die kostbarsten Stücke bestanden in 12 Stücken Silbergeschirr, darunter Schnupftabakdosen, eine Kaffeekanne, zwei Puderschachteln und ein Teekännchen sowie achtzehn Schmuckstücken in Form von Kreuzen, Armbändern, Ohrringen, Ringen, Schnallen oder einer schwarzen Halskette. Sie hinterließ insgesamt 3.270 fl. Schulden beim Buchischen Quartier. Sie hatte außerdem einige Bücher besessen, die aber leider nicht inventarisiert wurden.

wohl eine eigene Sektion gehabt haben dürften und gemauerte Gräber, zugleich ihre Verbundenheit mit ihrem angestammten Herrschaftssitz erzeigen konnten. Dies war durchaus kostspielig gewesen und war bei Friederika hier immerhin mit ca. 200 fl. zu Buche geschlagen. Der Leichenschmaus für die geladenen Gäste fand dann einen Tag hiernach am 9. Oktober statt, wo insgesamt 29 Personen gespeist wurden. Beim Begräbnis selbst waren wohl Caspar Adam Erhard und vielleicht auch Wolf Christoph und/oder Valentin III. (hier steht nur „die gndl herrn“), der Herr von Buchenau, der von Mansbach, von Schenck zu Schweinsberg, die Söhne Caspar Adam Erhards und Wolf Christophs, der Herr Pfarrer, der Herr Doktor (der wohl Friederike in ihrer Krankheit gepflegt hatte), der Herr Hofmeister, der Herr Verwalter Schüller, Verwalter Schenck und der Verwalter Schäfer anwesend. Außerdem begleiteten bzw. leiteten den Leichenzug vier Marschälle, der Schulmeister, acht Bediente, acht Träger, drei Kutscher, der Schreiner von Mansbach, ein Conrad Hosen, ein Kreuzträger, 38 Fackelträger für die 60 Fackeln, 39 Personen, die die Pferde der Begräbnisbesucher nachführten, der Wagner und schließlich der Gerichtsdienner.¹¹⁹⁶

Die finanzielle Not, die Wolf Christoph wieder zum Militärdienst getrieben hatte und sein allzu langsames Avancement, hatten die Gefahr seines Todes im Feld geborgen. Diese Gefahr hatte sich im November 1746 tatsächlich realisiert. Wolf Christoph hatte weiter als Hauptmann im Infanterieregiment des Grafen von Seckendorff in Kurbayerischen Diensten gestanden, wo er „in der am iiten hujus zwischen denen alliirten und franzosen bey Luyck vorgewesenen action durch einen Canon Schuß das zeitliche mit dem Ewigen verwechßeln müßen“.¹¹⁹⁷ Damit war der erste von Geyso auf dem Feld geblieben, was, so tragisch dies auch gewesen sein mag, dem Ansehen der Familie sicherlich nicht geschadet haben dürfte. Mitunter erwähnt Caspar Adam Erhard daher noch einmal explizit, dass der Bruder im Kampf gegen die Franzosen gefallen sei. Der kurz nacheinander erfolgende Tod der Schwester Maria Christina und Wolf Christophs veranlasste Friederike zu der Aussage, dass ihr „Gewiß hätte leydmuthigers [...] nichts zu Ohren gelangen können als der doppelte verlust, unßerer fraulein Schwester sowohl als sonderlich unßers geliebtesten bruders ich versichere daß dießer Riß in die Geyssoische familie mich recht

¹¹⁹⁶ Abrechnungen und Listen zur Begräbnisfeier für Friederike von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 71 und 78.

¹¹⁹⁷ Caspar Adam Erhard an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra. 24.10.1746. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 71. Ein Notifikationsschreiben ging auch an Friederike Christine nach Roßdorf. 25.10.1746. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.

Sensible angreift weilen aber derselbe alles bekümmern ohngeachtet irreparable verbleibet, so wollen wir uns mit der hoffnung trösten, daß gott die überbliebene in beständigem flore erhalten werde, damit statt trauer schreiben wir mit denen angenehmsten Nachrichten, uns einander erfreuen können“.¹¹⁹⁸

2.5.7. Weitere Streitigkeiten der ritterschaftlichen Ganerben zu Wenigentaft mit Fulda

Nach dem Tod Kaiser Karls VII. am 20. Januar 1745 wurde im Buchischen Quartier das Trauergeläut für vier Wochen jeden Mittag um 11 Uhr angeordnet. Fulda befahl aber seinen Untertanen zu Wenigentaft am 24. Januar das Trauergeläuts am Abend und nur für eine halbe Stunde.¹¹⁹⁹ Damit konnte Fulda seine Kirchenhoheit demonstrieren, während Caspar Adam Erhard sich auf seine vogteilichen Rechte berief, die ihm ebenfalls das Glockenläuten etwa zur Familientrauer oder zum Zusammenrufen der Untertanen anzuordnen gestatten sollten.¹²⁰⁰ Die Sache steigerte sich dann durch die Hinwegnahme des Kirchenschlüssels erst durch Fuldaische und dann durch Geysische Untertanen und lief dann im Juni 1745 ohne konkretes Ergebnis aus.¹²⁰¹ Der Hauptzweck war auch erreicht und beide Seiten hatten ihren jeweiligen Standpunkt klar gemacht und gegenseitig behauptet. Der Status quo blieb so gewahrt, die jeweilige herrschaftliche Würde war verteidigt worden und das ganerbschaftliche Spannungsfeld blieb weiterhin bestehen und wartete nur auf die nächste Gelegenheit sich im Herrschaftsstreit der Ganerben erneut zu entladen.

Dies geschah dann 1747 als Fulda das Amt Geisa mit Truppen durchstreifen ließ, um herumstreifendes Gesindel zu fassen und dabei auch auf Geysisches Gebiet zu Mansbach übergangen. Dies war bereits 1733 schon einmal geschehen. Dort hatte sich Fulda (Präsident, Kanzler, Geheime-, Hof- und Regierungsräte) gegenüber den hiergegen protestierenden Ganerben zu Mansbach auf den Standpunkt gestellt, dass dem Fürststift ja zu Mansbach „die Criminal- und Landeshoheit [...] ohnstrittig competirt, auch der bey sothanen Landstreiffungen

¹¹⁹⁸ Friederike von Hunolstein, geborene von Geys an Caspar Adam Erhard von Geys. 22.11.1746. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 71.

¹¹⁹⁹ Memorial zu den Streitigkeiten wegen des Glockenläutens nach dem Tod Kaiser Karls VII. (Juni 1745). HStAM Best. 340 von Geys Nr. 349.

¹²⁰⁰ Dies geht aus einem Schreiben Fuldas an Caspar Adam Erhard von Geys hervor. 10.6.1745. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 349.

¹²⁰¹ Memorial zu den Streitigkeiten wegen des Glockenläutens nach dem Tod Kaiser Karls VII. (Juni 1745). HStAM Best. 340 von Geys Nr. 349. Schreiben Fuldas an Caspar Adam Erhard von Geys hervor. 10.6.1745. HStAM Best. 340 von Geys Nr. 349.

sich ereigende fürfall gemeiniglich in die Carolinam einschlaget“. In diesen Fall bot sich auch die Ritterschaft den Ganerben an, sich auf Seiten der Ganerben zu engagieren (Februar 1733). Allerdings erst nachdem diese sich an den Fürstabt gewandt hatten, da wohl abgeredet worden war, dass sich ein Ritterschaftsmitglied erst einmal selbst an Fulda (gleiches galt für Würzburg) wenden sollte, wenn es einen Streitfall gab und erst dann die Ritterschaft einschalten sollte, wenn es nicht weiterkam. Anlass zu dieser Grenzbestreifung waren aber 1733 nicht Policeyliche Maßnahmen sondern die Grenzregulierungsbemühungen Fuldas mit Hessen-Kassel (Setzen von Grenzsteinen) gewesen.¹²⁰² 1747 indes waren am 02. November aus dem Oberamt Eiterfeld Fuldaische Offizielle mit bewehrter und unbewehrter Mannschaft „durch unßer gericht und dorff Manßbach“ und zwar zwei Mal gezogen. Dagegen verwahrten sich die Ganerben und forderten, vorher von solchen Durchritten unterrichtet zu werden. Andernfalls sahen sie darin einen Eingriff in ihre „territorial gerechtsame“.¹²⁰³ Auch hier geht dann keine weitere Entscheidung aus der Akte hervor, doch war die Hauptsache im Protest der Ganerben erfüllt, die so ihre territoriale Integrität und Gerichtshoheit behauptet hatten, indem sie sich gegen deren Verletzung verwandten.

Diese Gerichtshoheit in „Civil-fallen“, also Zivil- und keinen Strafrechtsfällen, war bereits bei einem Vorfall im Jahr 1731 durch Fulda angegriffen worden. So waren durch Fuldaer Amtsträger die „halß Eißen via et armata manu“ aus dem Gefängnis zu Mansbach weggenommen worden. Außerdem war in der Folge im August des Jahres 1731 dasselbe Gefängnis „unter Vorwendung eines in der that nicht befindlichen herkommens“ visitiert worden. Und zwar nicht nur das gemeinschaftliche Gefängnis, also das des Gesamtgerichtes der Ganerben von Mansbach und von Geyso, sondern auch das „dem geysoischen hauße alleinig zustehenden und in der Centfreyen burg befindlichen Civil-gefängnis“. Dabei hätten die Visiteure sich nicht „gescheuet das burg thor, welches man bey wahrgenommenen Einfall verschloßen mittelst gewaltsamer abschlagung des Schloßes zu eröffnen und hirauf die wiederrechtl gewaltthätige besichtigung zu bewerkstelligen.“¹²⁰⁴ Auch hier ist eine Entscheidung in der Sache aus der Akte nicht ersichtlich. Auch hier blieb der Status quo ante also gegenseitig behauptet und blieben die widerstreitenden Herrschaftsrechtsansprüche

¹²⁰² Schriftverkehr vom Februar und März 1733 zwischen dem Fürststift Fulda, den Mansbacher Ganerben und der Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 344.

¹²⁰³ Mansbachische Ganerben von Mansbach und von Geyso an Oberamtmann von Eiterfeld. 8.12.1747. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 344.

¹²⁰⁴ Rat und Ausschuss des Buchischen Quartiers des Kantons Rhön-Werra an den Fürstabt zu Fulda. 21.6.1732. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 344.

somit unaufgelöst gegeneinander bestehen und würden so auch in der Zukunft v. a. in der Praxis und im Einzelfall ausgehandelt und durchgesetzt werden müssen.

2.5.8. Der Tod Johann Leopolds und die Besitzergreifung seiner Güter durch seine Söhne

Auch Valentin III., der Drittgeborene, und Wilhelm, der Viertgeborene und jüngste Sohn Johann Leopolds, hatten den militärischen Ausbildungsweg eingeschlagen. So treten sie uns 1726 bei der materiellen Besitzergreifung der vier Brüder nach dem Tod ihres Vaters Johann Leopold in der Nacht vom 9. auf den 10. Mai des Jahres entgegen: Valentin III. als Fähnrich in Hessen-Kasselischen Diensten und Wilhelm als Fähnrich in Diensten der Vereinigten Niederlande.¹²⁰⁵

Der Besitzergreifung selbst wohnte der älteste Sohn, Friedrich Christian, stellvertretend für seine drei Brüder bei, denen das Gut ja nun gemäß väterlichem Testament zugleich zuteilwurde. Auch hier wurde der Besitzergreifungsakt erneut durch einen Notar begleitet, protokolliert und beglaubigt und spielte sich in schon bekannter Manier ab, indem Späne aus Türrahmen gebrochen, Herdfeuer entzündet und abgelöscht, Erdschollen ausgestochen oder Grasnarben mitgenommen wurden und auch Treueeide von Verwaltern, Pächtern, dem Wirt beim oberen Roßhof usw. abgenommen wurden.¹²⁰⁶

Der Eröffnung der Elterlichen Disposition nach Johann Leopold von Geyso durch dessen Witwe wohnten drei der vier Söhne bei, da der jüngste (Wilhelm) noch in den Niederlanden stand. Außerdem war der Sachsen-Meininigsche Hofrat und Oberamtmann zu Wasungen, Friedrich Ernst Schenck, als Beistand der Tochter Catharina Charlotta Juliana, hinzu erbeten worden. Jene befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Witwenstand.¹²⁰⁷

Der Gutsbesitz der Roßdorfer Linie blieb hierbei ungeteilt und die vier Brüder nahmen die Einkünfte und Gerechtsame des Gutes gemeinsam wahr, was anders auch kaum möglich gewesen wäre. Da zudem stets einer oder mehrere Brüder in der Kampagne bzw. in der Garnison waren, gab es hier hinsichtlich der Wohnsituation oder auch der Wahrnehmung geteilter Rechte weniger Anlass zu Konflikten.

¹²⁰⁵ Notariatsinstrument über die materielle Besitzergreifung durch die vier Söhne Johann Leopolds von Geyso von dessen Gütern zu Roßdorf. 10. und 11.5.1726. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 152.

¹²⁰⁶ Notariatsinstrument über die materielle Besitzergreifung durch die vier Söhne Johann Leopolds von Geyso von dessen Gütern zu Roßdorf. 10. und 11.5.1726. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 152.

¹²⁰⁷ Eröffnung der Elterlichen Disposition nach Johann Leopold und Friederike Christine von Geyso aus 1713. 23.7.1726. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 47.

Auch sie übten, ebenso wie ihre Cousins zu Wenigentaft bzw. Mansbach, weiterhin gemeinsam, wenn auch nicht gemeinschaftlich, die Jagd aus.¹²⁰⁸

1730 war Friedrich Christian, der älteste Sohn Johann Leopolds, verstorben.¹²⁰⁹ Roßdorf mit allen Zubehörden war daher nun auf Heinrich, den zweitältesten Sohn, übergegangen. Dieser verstarb allerdings im Rang eines Leutnants in der Nacht vom 2. auf den 3. September 1739 nach einer rund einjährigen Krankheit zu Roßdorf. Er war 44 Jahre alt geworden.¹²¹⁰ Der jüngste der vier Brüder, Wilhelm Christoph, verstarb bereits kurz davor am 21. Augst 1739. Er war 31 Jahre alt geworden und hatte bei seinem Tod im Rang eines Hauptmanns gestanden.¹²¹¹

Wilhelm Christoph war in die Dienste Wilhelm Carl Heinrich Frisos von Nassau-Diez (1711-1751) und Statthalter von Friesland getreten und in dessen Regiment zum Leutnant bestallt worden. So hatte Wilhelm Christoph bereits 1729 für eine Reise nach „holland“, bei der sein Herr eine „Landeshuldigung“ erhielt, bei diesem einen Kredit über 500 Rt. aufnehmen müssen, um seine Aufwendungen bei dieser sicherlich ehrenvollen, aber auch kostspieligen Begleitung bestreiten zu können. Daher nahm er in der Folge bei seiner verwitweten Schwester Catharina Charlotta einen Kredit in dieser Höhe auf, um den Kredit Wilhelm Carls zurückzahlen zu können.¹²¹² Dies weist erneut auf die finanziellen Begrenzungen der Karrieremöglichkeiten auch der Roßdorfer Linie aus. Diese blieben auch weiterhin geschlagen mit den Forderungen der Witwe und Tochter Valentins I. mit deren Forderungen sie, zumindest im Falle Anna Julianas (der Witwe), immer wieder in Rückstand gerieten.¹²¹³ 1736 hatten sie daher wohl einen Kredit über 8.000 fl. bei den von Schoßhard aufnehmen müssen, welche allerdings wohl selbst in finanziellen Nöten befangen und zumindest bis 1744 in Konkurs geraten waren.¹²¹⁴

¹²⁰⁸ Bericht des Fuldaischen Forstbedienten Lamb und des Kreislers Mathias Köller an Oberjägermeister von Hampleder. 14.11.1726. HStAM Best. 90 Nr. b 2028.

¹²⁰⁹ Lehensrevers Heinrichs von Geyso zur Belehnung mit den auf Hessen-Kasselischem Territorium liegenden Lehenstücken der Roßdorfer Linie derer von Geyso. 16.8.1730. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 380.

¹²¹⁰ Konzept zu einer Todesnachricht über den Tod Heinrichs von Geyso. 3.9.1739. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 53.

¹²¹¹ Bei ihm wurde die gleiche Empfängerliste für die Todesbenachrichtigungen wie bei Heinrich genutzt. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 53. Noch im August 1739 war er u. a. mit herztstärkenden und kühlenden Wickeln, einer magenstärkenden Mixtur und einem magenstärkenden Pflaster behandelt worden. Apothekerrechnung aus Wasung vom 23.8.1739 durch D. Georg Christian Fischer. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 53.

¹²¹² Kreditvereinbarung zwischen Wilhelm Christoph von Geyso und Catharina Charlotta Juliana von Wechmar, geborene von Geyso. 5.1.1730. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.

¹²¹³ So bittet Anna Juliana die Roßdorfer ihr endlich die überfälligen Feldfrüchte und Gelder zukommen zu lassen. 20.12.1736. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 26. Im März kommen Heinrich, Valentin und Wilhelm Christoph von Geyso dem nach und stellen ihr einen Wechsel über 870 fl. aus. 17.3.1737. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 26.

¹²¹⁴ Hier bescheinigte der Schoßhardische Konkursverwalter Schmidt Valentin III. von Geyso, dass er von den am 02.04.1736 bei der Schoßhardischen Aktivkonkursmasse aufgenommenen 8.000 fl. bereits 2.053 fl. abbezahlt

Trotz des verengten und sich zunehmend verengenden finanziellen Spielraumes war Wilhelm Christoph bis 1739 aber immerhin zum Hauptmann bei den Truppen des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis in Diensten Wilhelm Carl Frisos aufgestiegen. Sein älterer Bruder Valentin hatte es ebenfalls, er in Diensten der Hessen-Kasseler Landgrafen, zum Hauptmann gebracht.¹²¹⁵

Gemeinsam mit seinen Brüdern Heinrich und Valentin nahm Wilhelm Christoph 1739 einen großen Kredit über 14.000 Rt. bei Christoph Friedrich von und zu der Tann, kaiserlicher und kurpfälzischer Geheimer Rat, Geheimer Rat Fuldas, Ritterrat des Buchischen Quartiers, Obermarschall Fuldas, Vicedom der Stadt und Cent Fulda, Erbtruchsess des Stiftes Fulda, auf, um hierdurch offenbar aufgelaufene Schulden und Interessen („abstoßung ein und anderer fürgedrungenen Capitalien“) zu begleichen. Als Sicherheiten stellt er hierbei eben jene Güter (die Roßhöfe, die Ziegelhütte, den Bernshäuser See), die durch ihren Vater dereinst in den Fideikommiss anstelle des daraus entzogenen Völkershausen eingestellt worden waren. Daher hätten eigentlich auch die Schwester Catharina Charlotta und die beiden Cousins Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard zustimmen müssen, von denen aber nur die Schwester die Kreditaufnahme approbierte. Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard von der Mansbacher Linie waren offenbar hier nicht um ihr Einverständnis gebeten und dieser Vorgang daher als rein internes Geschäft der Mansbacher Linie betrachtet worden.¹²¹⁶

Doch nicht nur die von Geyso trugen sich mit finanziellen Schwierigkeiten. Denn die Schencken von Schweinsberg auf Buchenau in Form der Witwe Juliana Amalia waren geradezu an den Rand ihrer Subsistenz und baren materiellen Standesgrundlage gebracht worden und daher verzweifelt auf die Widerlage und Ehegelder für Juliana Amalia durch ihre Brüder Wolf

hatte und daher nun noch 6.000 fl. ausstünden. Um diese 2.053 fl. abzuführen, hatte Valentin allerdings einen anderen Kredit aufnehmen müssen und er hatte diese Summe auch nicht freiwillig abbezahlt, sondern nur, weil ihm diese aus den 8.000 fl. aufgekündigt worden war. Denn unterm 3.11.1744 hatten sich Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard damit einverstanden erklärt, dass er als Sicherheit für diesen Kredit (Kreditgeberin war die Witwe von Lamp, geborene von Bühl) das Gut Roßdorf stellte. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.

¹²¹⁵ Das geht aus dem Konzept eines Notifikationsschreibens Valentins und Wilhelm Christophs vom 3.2.1739, vielleicht an die landgräfliche Kanzlei zu Kassel, hervor, in der sie diese über ihren Rangaufstieg, Valentin war in Diensten der Landgrafschaft ebenfalls zum Hauptmann befördert worden, unterrichteten, wohl, um die angemessene Anrede und Ehrerbietung durch die Kanzlei in Zukunft sicherzustellen und, damit diese auch Dritte darüber entsprechend in Kenntnis setzte („hochlöbl. Canzley etwa hiernach die weitere bliebige Verordnung zur Nachachtung ohnschwehr ergehen zu lassen“). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61. Wilhelm Christoph war unterm 25.6.1733 zum „Capitain“ durch Wilhelm Carl Friso promoviert worden, was dem deutschen Hauptmann entspricht. Ob er hier aber schon bei den Niederrheinisch-Westfälischen Truppen bestellt worden war, ist fraglich. Das war wohl erst hiernach geschehen. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 160.

¹²¹⁶ Kreditaufnahme durch Valentin und Wilhelm Christoph von Geyso. 6.2.1739. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 58. Zu Christoph Friedrich Freiherr von und zu der Tann, siehe auch: Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 45.

Christoph und Caspar Adam Erhard angewiesen, da ansonsten die Gefahr drohe, dass die Gläubiger der Familie ihr Gut entziehen konnten. So zumindest drückte es Caspar Wilhelm von und zu der Tann aus, der gemeinsam mit Anna Juliana die Vormundschaft über die Kinder derselben mit Johann Carl Schenck zu Schweinsberg übernommen hatte.¹²¹⁷ Einige Monate hierauf konnte Anna Juliana dann zumindest den Erhalt ihrer Ehegelder über 1.530 fl. quittieren.¹²¹⁸

2.5.9. Die Roßdorfer Linie unter Valentin III. und die Entwicklung der finanziellen Lage der Roßdorfer Linie

Nach 1739 führte daher nun Valentin III. als einziger der verbliebenen vier Brüder der Roßdorfer Linie die Güter dieser Familienhälfte weiter. Für ihn eröffnete sich so nun auch die materielle Grundlage zum Eheschluss. Dazu avisierte er den Eheschluss mit Eleonora Margaretha, der vierten Tochter Johann Hartmuts Gärtner von Grüneck, Sachsen-Meiningischer Geheimer Rat und Präsident¹²¹⁹ mit Johannette Christine, geborene von Clemm, an. Valentin III. machte also 500 fl. Gewinn, da er die Mitgift nur in selber Höhe, wie im Ehevertrag offiziell vereinbart, also mit 1.500 fl., widerlegen musste.¹²²⁰ Hier hatten sich also nun die Verhältnisse umgekehrt und Valentin III. war die Ehe mit einer Neuadeligen¹²²¹ eingegangen. Deren Vater glich nun die, wenn auch noch nicht sehr große, Statusdifferenz geldwert aus, wie es die von Geysso in der ersten Erbengeneration bei den Ehen der Töchter Johanns von Geysso getan hatten und wie es auch bei den anderen Familien bei den Töchtern in der ersten Generation nach dem Adelserwerb noch hatte beobachtet werden können.

Noch im Dezember 1742 fand dann die Hochzeit zu Roßdorf statt. Zumindest lädt Valentin III. seinen Cousin Caspar Adam Erhard mitsamt dessen Gemahlin zu diesem Datum zu seiner

¹²¹⁷ Caspar Wilhelm von und zu der Tann an (Wolf Christoph und/oder Caspar Adam Erhard von Geysso). 5.3.1731. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 76. 1740 hatte die Teilfamilie der Schencken von Schweinsberg, welcher Juliana Amalia als Witwe nun zu Buchenau vorstand, noch immer mit Schulden von rund 31.000 fl. umzugehen. Das geht aus einem Pachtvertrag über die Güter der Schencken von Schweinsberg zu Buchenau hervor. 22.2.1740 HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 222.

¹²¹⁸ Dies war auch hier mit der ausdrücklichen Erbverzichtserklärung auf die väterlichen Güter verbunden gewesen. 3.4.1732. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 76.

¹²¹⁹ Das geht aus dem Kreditvertrag vom 27.1.1744 hervor (s. U.). HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 650.

¹²²⁰ Ehevertrag zum Eheschluss zwischen Valentin III. von Geysso und Eleonora Margaretha Gärtnerin von Grüneck. 1.12.1742. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 52.

¹²²¹ Johann Hartmut Gärtner war 1733 als Kanzler und Geheimer Rat Sachsen-Eisenachs durch den Kaiser der rittermäßige Adelsstand, das, sprechende und nahe zu seinem Namen liegende, Prädikat „von Grüneck“, die Wappenbesserung und das privilegium denominandi verliehen worden. AT-OeStA/AVA Adel RAA 132.28.

Hochzeit ein. Wolf Christoph weilte in der Kampagne in Bayern, wobei er seine „heyligen Weihnachtsferien“ aber dazu nutzte, nach Hause zu reisen und am 30. Dezember bei seiner Schwester Juliana Amalia zu Buchenau anzutreffen war. Dass er also ebenfalls zur Hochzeitsfeier nach Roßdorf gereist war, ist daher nicht ganz auszuschließen.¹²²²

Sein Schwiegervater war ihm wohl auch bei der Betreuung eines Kredites über 7.-8.000 Rt. in seiner (Johann Hartmuts) Region im Eisenachischen behilflich, welches Valentin III. offenbar dringend benötigte, um davon eine Obligation gegenüber den von der Tann über 14.000 fl. (aufgenommen 1739, s. O.) abzutragen.¹²²³ Johann Hartmut beschaffte ihm dann tatsächlich gemeinsam mit einem seiner Schwäger einen Kredit in dieser Höhe, der zudem nun nicht mehr mit sechs, sondern nur noch mit fünf Prozent verzinst worden war.¹²²⁴

Wie sehr die Wittumsleistungen zur Belastung werden konnten, zeigen Aufstellungen über die Gelder und Feldfrüchte, welche im Zeitraum von 1718 bis 1733 an Anna Juliana nach Tann geliefert wurden. Diese erhielt im Durchschnitt der fünfzehn Jahre rund 250 fl. an Geld und noch einmal rund 67 fl. aus den Fruchterlösen. Insgesamt erhielt sie in diesem Zeitraum Geld- und Warenleistungen im Gesamtumfang von 5.165 fl. Dabei waren die Zahlungen an sie starken Schwankungen unterworfen. So erhielt sie 1725/26 nur sechs fl. ausgezahlt, im Folgejahr 1726/27 aber 861. Das zwang sie immer wieder dazu, um die Nachzahlung ausgefallener Wittumsleistungen anzusuchen, welches daher einen Gutteil der Korrespondenz und Beziehung Anna Julianas mit den Mansbacher, Roßdorfer und Wenigentafter von Geyso ausmachte.¹²²⁵

Martha Catharina erhielt im Zeitraum von 1722 bis 1735 durchschnittlich 339 fl. an Gesamtleistungen (Geld- und Fruchtleistungen) und insgesamt 4.747 fl. an Wittumsleistungen,

¹²²² Aus diesem Schreiben erfahren wir auch, dass Caspar Adam Erhard offenbar eine Reise nach Weilar, zu den von Boyneburg, unternommen hatte und auch, dass die unverheiratete Schwester Maria Christina bei Caspar Adam Erhard also wohl zu Wenigentaft lebte. Wolf Christoph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 30.12.1742. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

¹²²³ Johann Hartmuth Gärtner von Grüneck an Valentin III. von Geyso. 2.5.1743. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61.

¹²²⁴ Johann Hartmuth Gärtner von Grüneck an Valentin III. von Geyso. 31.5.1743. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61. Der Vertrag wird unterm 27.1.1744 zwischen Johann Hartmuth, dem preußischen Major Gottlob Wilhelm von Knobelsdorff (4.500 fl.), dem Sachsen-Meiningischen Gardeleutnant zu Pferde Caspar Ernst von Heedebrand (2.250 fl.) und der eigenen Ehefrau (750 fl.) und Wolf Christoph unter Zustimmung Caspar Adam Erhards von Geyso abgeschlossen. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.

¹²²⁵ Auszug aus den „h. adl. Geysoischen gesamt Rechnungen“ über die an die Frau Rittmeisterin (Anna Juliana) gezahlten Beträge. 1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 29.

wobei auch sie mit Schwankungen umgehen musste, diese bei ihr aber nicht so hoch ausfielen, wie bei Anna Juliana.¹²²⁶

Im Jahresdurchschnitt gingen von den Gütererträgen der Roßdorfer, der Mansbacher und der Wenigentafter Linie also 328 fl. (Roßdorf) bzw. jeweils 164 fl. (Mansbach und Wenigentaft) ab, was etwas über zehn Prozent der jeweiligen Gütererträge ausgemacht haben dürfte. Dies allein war keine allzu große Belastung. Doch in Verbindung mit den übrigen Ausgaben und den bereits auf den Gütern lastenden Schulden waren dies empfindliche Verluste.

Recht selten blitzt durch das im gewohnten Trott weiter verlaufende Leben des Landadels einmal das Wetterleuchten am ereignisgeschichtlichen Horizont durch, wie es in einem Schreiben Johann Hartmuts vom Mai 1743 zum Ausdruck kommt. Hier war es ja wesentlich um die Begleichung des von der Tannischen Kredites gegangen, Johann Hartmut hatte seinem Schwiegersohn aber auch berichtet, dass er diesen Sommer eine „Sauerbrunnen cur [...] brauchen [werde], es sye hier im land, welchen fals ich mir es zu Roßdorff außbitten wollte, oder in loco zu Langenschwalbach. zum letztern orth habe ich incliniret, nachdeme aber die combinirte Englische Osterreichische und Hanoverische armee, der gegend frankfurt alles theuer macht und zwar so daß auch das erforderliche nicht umb geld zu haben, so bin ich fast davon abgekommen ob ich gleich in meinen domestique angelegenheiten zu Wiesbaden und Idstein nohtwendig zu thun habe.“ Dennoch werde er wohl einen Brunnen in Sachsen aufsuchen und bittet sich die Gunst aus, gegen Anfang Juli zu Roßdorf zu weilen und sich den Ort von hier auswählen zu dürfen. Er werde Wein mitbringen und das übrige bezahlen, um so „dem hrn Sohn nicht beschwehrlich [zu] fallen“; war ihm dessen geringe finanzielle Leistungsfähigkeit ja wohl bewusst. Valentin III. scheint, gerade nach seinem Eheschluss, nun v. a. mit „landbausachen beschäftigt“ gewesen zu sein. Trotzdem würde sich Johann Hartmut über einen Besuch bei ihm zu Roßdorf freuen, gibt er an.¹²²⁷ Im Sommer 1743 war eine Schwester der Ehefrau Valentins III. zu Roßdorf anwesend, die dort wohl durch Johann Hartmut auch vor deren Ehemann gesichert worden war, der sie erst zurück erhalten sollte, wenn dieser „beßer proben der veränderung seiner schlechten conduite gegeben und gezeiget haben wird,

¹²²⁶ Auszug aus den „h. adl. Geysoischen gesamt Rechnungen“ über die an die Frau Obristin (Martha Catharina) gezahlten Beträge. 1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 29.

¹²²⁷ Johann Hartmuth Gärtner von Grüneck an Valentin III. von Geyso. 31.5.1743. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61.

wie er sie standesmäßig und nohtdürfftig unterhalten könne.“¹²²⁸ Auch dieser Fall sozialer Stigmatisierung durch den Entzug der Ehefrau als Ausweis einer ins Gesellschaftliche übergreifenden finanziellen Degenerierung konnte einem überschuldeten bzw. mit zu geringen Einkünften ausgestatteten Adeligen also durchaus geschehen und wirft darin erneut ein entsprechendes Licht auf die Probleme gerade des Adelsnachwuchses der Region mit Hinsicht auf seine wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse.

Was die Lebensführung Valentins III. zu Roßdorf anbelangt, so gibt auch hier wieder ein Inventar über seine Verlassenschaft nähere Einblicke: Zunächst einmal verfügte er ebenfalls über ein eigenes kleines Archiv, in Form eines Briefschranke, in welchem die Gerechtsame des Gutes sowie die Ernte- und Ertragsübersichten und auch Ausgaben- und Einkünfteabrechnungen und offene Schulden abgelegt waren. Die Bibliothek umfasste 46 Titel. Viele davon hatte Valentin III. sicher von seinen Vorfahren übernommen, insofern lässt sich auch hier nicht eins zu eins auf seine Interessenschwerpunkte schließen. Drei Bücher lassen sich als Historienliteratur klassifizieren und beschreiben z. B. das Leben Herzog Ernsts von Sachsen oder die Geschichte Hollands. Ein Buch beschreibt die Stadt Nürnberg, drei Hausbücher geben etwa Auskunft zur Gartenarbeit oder über Kochrezepte, zwei Klassiker liefern dem Leser die Geschichten des Prinzen von Itaka und der Abenteuer des Sohnes Odysseus, Telemachus. Außerdem findet sich hier noch ein „Soldaten geboth buch“, als Hinweis auf die militärische Tradition der Familie, drei politische Schriften wobei eine, der Türkische Spion an Christlichen Höfen, bereits aus der Bibliothek Wolf Christophs, die Kretzer 1764 versteigern ließ, bekannt war¹²²⁹, ebenso wie eine Abhandlung über die Friedensverhandlungen von Rijswijck. Das Gros bildeten aber Bücher zur Religion oder zum religiösen Leben, wozu sich insgesamt fünfzehn Werke im Nachlass Valentins III. bzw. in der

¹²²⁸ Johann Hartmuth Gärtner von Grüneck an Valentin III. von Geyso. 21.8.1743. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61.

¹²²⁹ Der Türkische Spion an christlichen Höfen war ein im 18. Jh. sehr populäres Buch. Es erschien in acht Bänden, wohl aus der Feder eines Genoesischen Journalisten namens Giovanni Paolo Marana (1642-1693) in Frankreich und dann in England zwischen 1687 und 1694. Sie bestehen aus sechshundert Briefen, die angeblich von einem Araber bzw. Türken namens Machmut stammen, der zwischen 1637 und 1682 in Paris lebte und der aus Sicht eines Außenstehenden und daher durchaus auch kritisch, über die Ereignisse unter der Regentschaft Ludwigs XIV. berichten konnte. Er schrieb die Briefe an verschiedene Adressaten, aber v. a. an Funktionäre der Hohen Pforte. Die acht Bände wurden im 18. Jh. in insgesamt fünfzehn Editionen gedruckt und offensichtlich auch ins Deutsche übersetzt, wie die Bibliothek Wolf Christophs zeigte. Ballaster, Ros: The Eight Volumes of Letters Writ by a Turkish Spy (1687-1694), in Ros Ballaster [Hrsg.]: Fables of the East. Selected Tales 1662-1785. Oxford 2005, S. 207-238, hier S. 207-209.

Mansbacher Bibliothek fanden. Damit weist diese Bibliothek einen ähnlichen Schwerpunkt auf, wie die 36 Bücher aus dem Nachlass Wolf Christophs auf Mansbach erkennen ließen, bei der zehn Werke in diesen Bereich gefallen waren. Eine weitere Parallelität ist die auch hier nun in dieser Generation im Gegensatz zur Bibliothek Valentins I. von 1696 ausgeprägtere Abteilung zu Standesangelegenheiten, wozu sich immerhin nun zwei Bücher (die Europäische Fama und die Nomenklatura) vorfinden lassen, was auch hier ein gesteigertes Interesse und ein entsprechendes gewachsenes adeliges Selbstbewusstsein andeutet. Dazu passte auch die mittlerweile gewachsene Porträtsammlung zu Roßdorf, die Personen „meistens aus der familie“ zeigte.¹²³⁰ Eine Reisebeschreibung, zwei Schulbücher und ein Wörterbuch sowie ein Bericht über die Wohltaten an den Waisenkindern zu Hersfeld beschließen die zu Roßdorf vorgefundene Bibliothek.

Interessant und eine Neuerung in der Familie sind auch die gesammelten Medaillen im Nachlass Valentins III. Er sammelte hier Medaillen verschiedener historischer Ereignisse wie der Krönung Wilhelms III. (1650-1702) mit Königin Maria (1662-1694) von England 1689 oder der Vermählung Herzog Friedrichs II. von Sachsen-Gotha-Altenburg (1676-1732) mit Magdalena Augusta von Anhalt-Zerbst aber auch eine zeitgenössische auf den Dresdner Frieden oder eine Medaille „worauff de(r) christliche glaube beschrieben“, findet sich hierunter. Auch Münzen, etwa zur Krönung König Ferdinands IV. 1652 oder Kaiser Karls VI. 1711 sowie Augsburger (1742) und Salzburger (1748) Neuprägungen finden sich in der Sammlung und zeigen eine durchaus ausgeprägte Identifikation mit den Geschehnissen des Weltlaufes und der jüngeren Vergangenheit bei Valentin III. bzw. der Roßdorfer Linie.¹²³¹

Das vorhandene Silberwerk, Zinn, Kupfer, Messing, Blech- und Eisenwerk bildet dann die schon bei den anderen Inventaren ersichtliche Ausstattung einer Mischung aus gehobener Speise- und Wohnkultur und einer gut ausgestatteten Küche mit landadeliger, militärischer Rustikalität ab. Weiterhin ritt die Herrschaft auch zur Jagd, welche auch den Vogel- und Fischfang umfasste¹²³², und bildete darin wie in ihrer Behausung und Profession den wehrhaften Mittelpunkt des kleinen Gutsterritoriums, welcher mit einer Reihe von Flinten, Büchsen,

¹²³⁰ Nachweislich wurde eines von Wolf Ludwig Karl, einem Sohn Caspar Adam Erhards aus dessen zweiter Ehe angefertigt. Denn 1771 hält hierzu Porträtmaler Gustav Altmüller um den Ausgleich seiner Aufwendungen und seine Bezahlung an. 15.1.1777. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 133.

¹²³¹ Inventar über die Verlassenschaft Valentins III. von Geyso, aufgestellt vom 2. bis zum 10.10.1751 durch Notar Christoph Christian Orth. HStAM Best. 109 Nr. 5264.

¹²³² Zu Roßdorf fanden sich ebenfalls Vogelwände und Wurfarn für den Fischfang.

Pistolen und Degen ausgestattet war.¹²³³ Neu war hier die Anschaffung von Porzellan gewesen, welches sich in drei Krügen, zwei Nachttöpfen, einer Teekanne, sechs paar bunten Teetafeln mit zugehörigen Tassen und einem Milchkännchen als grundständig zu einer entsprechenden Tee- oder Kaffeerrunde gerüstet präsentierte (also alles außer den Nachttöpfen natürlich).¹²³⁴

Mit Valentin III. stand Caspar Adam Erhard nach dessen Eheschluss weiterhin in schriftlichem Kontakt und tauschte auch Präsente als Zeichen der Verbundenheit aus. Caspar Adam Erhard lud ihn etwa im August 1748 zur Kirchweihe nach Wenigentaft ein, wozu er auch „einige guthe freunde aus Heßen“ erwartete. Aus dem Schreiben geht auch ein kürzlicher Besuch Caspar Adam Erhards zu Roßdorf hervor.¹²³⁵ Caspar Adam Erhard sandte Valentin III. im Oktober 1748 dann einige Lerchen, die beim Vogelfang zu Wenigentaft erheischt wurden. Auch besprachen sie die wohl gemeinsam verfolgten Verhandlungen mit einem der von Verschuer, in der es wohl um die Ableistung noch ausstehender Zahlungen für Völkershausen ging. Schließlich teilte ihm Valentin III. auch noch mit, dass er gerade wieder von starkem Husten geplagt werde und daher nicht selbst habe zur Feder greifen können, was er zu entschuldigen bat. Er habe aber gestern gefischt bzw. fischen lassen und für Caspar Adam Erhard zwei bis zweieinhalb pfündige Karpfen reserviert, die er jederzeit nun zu Roßdorf abholen könne. Er lädt Caspar Adam Erhard mit seiner Ehefrau dann noch zur bald anstehenden Kirmes nach Roßdorf ein.¹²³⁶

Da es um seine Gesundheit wohl schon länger nicht zum Besten bestellt gewesen war, hatte Valentin III. bereits im Mai 1748 ein Testament abgefasst. In diesem hatte er sich zunächst auf eben jene „bis herige[...] sehr schwachliche[...] Leibes Constitution“ seinerseits bezogen, nach der es seine Pflicht sei, bei „zeiten mein hauß zu bestellen“. Dieses Testament stellte er in den Rahmen des Familienfideikommisses und weiterer Familienverträge und unterstellte es den geltenden Lehenbriefen und seinem Ehevertrag. Das enthob ihn des Aufwandes, etwas zur Vererbung seines Güterbesitzes zu verfügen, da dies durch das bestehende Familienrecht geregelt war und unter den Söhnen aufgeteilt werden würde; die er noch nicht hatte. Für den Fall seines söhnelosen Versterbens vor seiner Mutter und Ehefrau ordnete er an, dass seine Mutter Friederike Christine ihren Pflichtteil, also wohl ihr Wittum, aus den Mobilien (Bargeld,

¹²³³ Inventar über die Verlassenschaft Valentins III. von Geyso, aufgestellt vom 2. bis zum 10.10.1751 durch Notar Christoph Christian Orth. HStAM Best. 109 Nr. 5264.

¹²³⁴ Inventar über die Verlassenschaft Valentins III. von Geyso, aufgestellt vom 2. bis zum 10.10.1751 durch Notar Christoph Christian Orth. HStAM Best. 109 Nr. 5264.

¹²³⁵ Caspar Adam Erhard an Valentin III. von Geyso. 10.8.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

¹²³⁶ Valentin III. an Caspar Adam Erhard von Geyso. 4.10.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.

Pretiosen, Kleidung, Pferde, Vieh, Geschirr, Waffen, Kutschen, gutswirtschaftliche Werkzeuge etc.) zu Roßdorf und auf den Roßhöfen ausgezahlt erhalten sollte. Der Rest der Mobilien sollte dann an Eleonora Margaretha, seine Ehefrau, gehen. Aus den Mobilien sollten auch noch rückständige kleinere Schulden wie Handwerks- und Gesindelohn abgegolten werden. Valentin III. gab hier auch an, dass er bei Übernahme des Gutes Roßdorf fast alle Mobilien hatte neu anschaffen müssen.¹²³⁷

Im Mai 1749 hatte dann der Notar Johann Wilhelm Christian Storch im Auftrag Caspar Adam Erhards und mit Einverständnis Valentins III. bereits eine materielle Besitzergreifung von einem Teil der Roßdorfer Güter vorgenommen.¹²³⁸ Dies zeigt, dass Valentin III. offenbar tatsächlich seinen nahenden Tod absah und entsprechend auch nicht mehr mit eigenem männlichen Nachwuchs rechnete. Darauf deuten auch verschiedene Berichte seines Gerichtsdirektors Johann Basilius Seidel an Caspar Adam Erhard hin, in denen dieser immer wieder vom kränklichen, sich verschlechternden und latent lebensbedrohlichen Gesundheitszustand seines Herrn berichtet. So etwa schon im Februar 1749, als sich sein „gnädiger herr der hr von Geyso [...] seit einigen wochen hier sehr miserable befunden“ hatte. Die ungestümen Witterungen hätten dazu das meiste beigetragen.¹²³⁹

Im Laufe des Sommers verschlechterte sich dann der Zustand Valentins III., so dass alle, die mit ihm zu tun hatten, von seinem baldigen Tod ausgingen.¹²⁴⁰ Doch Valentin III. verwahrte sich gegen das Ansinnen Caspar Adam Erhards, diesem den gesamten Roßdorfer Besitz bereits zu Lebzeiten Valentins III. zu übertragen, da er, so berichtet Seidel, nicht wollte, dass er seine „güther nicht mehr in [seinem] [...] sondern fremden Nahmen besitzen sollte[...]“ und dass dies noch zu seinen Lebzeiten im Roßdorfer Gericht publik gemacht würde.¹²⁴¹ Doch Caspar Adam Erhard ließ nicht locker und erinnerte seinen Cousin noch einmal daran, was der Familie bislang bereits an Unbill und Verlust durch lückenhafte Erbregelungen und die entsprechenden

¹²³⁷ Testament Valentins III. von Geyso. 12.5.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 52.

¹²³⁸ Notariatsinstrument des Notars Johann Wilhelm Christian Storch über die auf Wunsch Valentins III. von Geyso erfolgte Inbesitznahme der Roßhöfe, des Bernshauser Sees und der Ziegelhütte zu Roßdorf für Caspar Adam Erhard von Geyso. 6.5.1749. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 184.

¹²³⁹ Johann Basilius Seidel an Caspar Adam Erhard von Geyso. 12.2.1749. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.

¹²⁴⁰ Seidel schreibt etwa am 17. Juli an Caspar Adam Erhard: „Mit meinem gnädigen herrn, dem herrn von Geyso dahier will es fast zusehendes schlimmer werden. die geschwulst hat sich seit gestern sehr gemehret und ist nunmehr biß an den Rücken gestiegen. die Mathigkeit ist auch größer und äußert dabey eine große ängstigkeit nebst unterlauffende hitze und frost. Insonderheit klagen Sie diesen abend daß es immer gegen die brust zustiegen, wobey Sie afftermahls ganz hastig reden; Er ist uns daher allen nicht wol bey diesem umstandt zu muthe und man kann nicht ohne ursache eine schnelle Stimmugn und folglich den todt vermuthen.“ Johann Basilius Seidel an Caspar Adam Erhard von Geyso. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.

¹²⁴¹ Johann Basilius Seidel an Caspar Adam Erhard von Geyso. 18.6.1749. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.

Erbstreitprozesse entstanden war, welche gar beinahe zum Ruin der Familie geführt hätten. So sei doch Valentin III. „von selbstem wohl bekannt [...], wie unßere familie zeit hero als wir hier in der Ritterschafft gewohnet beständig in verdrießlichen processen beschwehret geweßen so daß unß der untergank sehr nahe geweßen, wan nicht durch die göttliche direction“ dies bisher verhindert worden sei. Hier wird wieder deutlich, dass die Familienmitglieder trotz der Aufteilung in zwei bzw. drei Zweige, zumindest hier Caspar Adam Erhard, sich durchaus noch als eine Gesamtfamilie begriffen. Noch immer, so fährt Caspar Adam Erhard fort, hätten ihre „feinde [aber] [...] auf das unßerige [...] das augenmerk“ gerichtet. Denn es sei Valentin III. ja nicht unbekannt, so Caspar Adam Erhard weiter, „waß zeit hero bey dero krankseyen und wegen vermutheten todes bereits schon vor an stalten gemacht worden sein und so es gott über Ew hoch wohlgebl beschloßen dieselben über kurtz oder lang aus dieser zeittligkeit abzufordern“.¹²⁴² Mit diesen „feinde[n]“ meinte Caspar Adam Erhard wohl allgemein die Ehemänner der Töchter der Familie, welche schon in der Vergangenheit in der ersten Generation nach Johann von Geyso, dessen unvorteilhafte Erbregelung ausnutzend, und dann auch bei Ludwig von Mansbach über dessen Ehefrau Christina Juliana z. T. gewaltige Gütermengen aus der Geysoischen Erbmasse hatten herausschlagen können. Konkret war er hier über Ansprüche derer von Wechmar, die diese über Catharina Charlotta Juliana anmelden mochten besorgt, da diese sich einen solchen Fall schon „lange gewünscht“ hätten.¹²⁴³

Am 8. August beauftragte daher Valentin III. Gerichtsverwalter Seidel seine Untertanen und Lehensleute auf Caspar Adam Erhard zu verpflichten.¹²⁴⁴ Damit sollte dem männlichen Zweig der Familie das Erbe der Roßdorfer Linie gesichert werden.

Am 1. September 1749 stirbt dann Valentin III. im Alter von 52 Jahren und somit fallen die Roßdorfer Güter, und Schulden, an Caspar Adam Erhard.¹²⁴⁵ Seine Ehefrau sandte nun Todesnachrichten an die direkten und indirekt verwandten ihres Mannes heraus, aber auch an Freunde und Bekannte, bei denen es sich wohl zumindest z. T. um alte Weggefährten aus der Militärdienstzeit Valentins III. gehandelt haben dürfte. Leider fehlen auch hier, wie üblich, die Vornamen der einzelnen Personen, so dass sich nicht mehr rekonstruieren lässt, um wen es

¹²⁴² Caspar Adam Erhard an Valentin III. von Geyso. undatiert da Konzept. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.

¹²⁴³ Caspar Adam Erhard an Valentin III. von Geyso. undatiert da Konzept. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.

¹²⁴⁴ Anweisung zur Vereidigung der Untertanen auf Caspar Adam Erhard als Herrschaftsnachfolger Valentins III. am Gut Roßdorf und Zubehörden an Gerichtsverwalter Seidel. 8.8.1749. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 186.

¹²⁴⁵ Todesanzeige Valentins III. durch seine Ehefrau Eleonore Margarethe, geborene Gärtnerin von Grüneck an einen ihrer Brüder, welcher Vizepräsident zu Sachsen-Weimar-Eisenach war. 6.9.1749. HStM Best. 340 von Geyso Nr. 52.

sich genau im Einzelnen handelte. Dennoch gibt die Auflistung der insgesamt 37 Personen einen guten Eindruck von dem durchaus weit gespannten und vielfältigen sowie auch z. T. hochrangigen Verwandt-, Bekannt- und Freundschaftskreis des Verstorbenen und deutet auch darin auf eine fortgeschrittene Etablierung der Familie von Geyses im regionalen Adel bzw. der regionalen Elite hin. So gingen Todesbenachrichtigungen an die genuinen von Geyses sowie an die Häuser von Boyneburg, Mansbach, von der Tann, von Buttlar, von dem Brinck, Landeshauptmann von Nesselrod, Obristleutnant von Weibach, einen von Knobelsdorf, einen von Heedebrand, Reichshofrat von Schultz, Landkammerrat Klum, die Rätin Hartmann, Kammerrat Tschuae und Hofrat Thielemann in Usig, einen Obristen, einen Obriststallmeister, die Witwe von Buttlar und das Fräulein daselbst.¹²⁴⁶

Die Mutter Valentins III., welche noch zu Roßdorf lebte, meldete nun zwar Ansprüche über das Testament Valentins III. hinaus an. Sie verglich sich aber rasch mit Caspar Adam Erhard und sollte v. a. die ihr ehevertraglich zugesicherten 2.000 Rt. Dotalgelder erhalten. Zudem erhielt sie Naturalien für ihren Haushalt aus den Roßdorfer Gütererträgen. Caspar Adam Erhard wurden die Schulden Valentins III. übertragen und er würde auch für die Begräbnis- und Trauerkosten aufkommen. Außerdem sollte er den Lohn der Bedienten bis zum 30. (wohl September) begleichen, dafür ging die „Direction über die Haushaltung von der Frau Oberhoffmeisterin“ an ihn über. Der Aussteueranspruch Catharina Charlotta Julianas, dem einzigen noch verbliebenen Kind Johann Leopolds, sollte durch die Ritterschaft geklärt werden.¹²⁴⁷

2.6. Ära 4 (Adelsgeneration 4 unter Führung des Hauses durch Caspar Adam Erhard)

2.6.1. Die Nachkommen Wolf Christophs von Geyses aus der Mansbacher Linie

Wolf Christoph hatte zwei Kinder: Carl Friedrich und Friederike. Für Carl Friedrich ist dessen Tod bereits knapp fünf Jahre nach dem Tod seines Vaters am 26. Februar 1751 nachweisbar.

¹²⁴⁶ Adressaten des Trauerbriefes im Anhang zur Todesanzeige Valentins III. durch seine Ehefrau Eleonore Margarethe, geborene Gärtnerin von Grüneck an einen ihrer Brüder, welcher Vizepräsident zu Sachsen-Weimar-Eisenach war. 6.9.1749. HStM Best. 340 von Geyses Nr. 52.

¹²⁴⁷ Vertrag zwischen Friederike Christine von Geyses, geborene von Boyneburg, Catharina Charlotta Juliana von Wechmar, geborene von Geyses und Caspar Adam Erhard von Geyses unter Hinzuziehung Adam Wolffs von Wechmar als Sohn und damit Anspruchsberechtigter bzw. als Mitvormund über die Kinder Catharina Charlotta Julianas mit dem verstorbenen Crafft Philipp von Wechmar. 15.9.1749. HStAM Best. 340 von Geyses Nr. 52.

Der Güterbesitz Wolf Christophs ging aber bis dahin, da die Mutter Anna Katharina ja bereits im Januar des Jahres verstorben war, auf den hier erst vierzehnjährigen Carl Friedrich von Geyso über, der, da noch minderjährig, zunächst unter die Vormundschaft des Naumburger Domherren Adalbert von Boyneburg¹²⁴⁸ aus der Weilarer Linie, aus der ja auch die zweite Ehefrau Valentins I. gestammt hatte, gestellt wurde. Zwar wäre hier eigentlich Caspar Adam Erhard in der Pflicht gewesen, doch dieser bat sich bei der Ritterschaft eine Exemption von der Vormundschaft aus, zumindest so lange, bis die beim Tod seines Bruders noch nicht völlig aufgelösten Streitigkeiten über die Nachregelung der zwischen ihnen erfolgten Güterteilung beigelegt sein würden, die der einzusetzende Vormund mit ihm ausregeln sollte.¹²⁴⁹

Leider hatte Carl Friedrich nun aber nicht nur die Güter, sondern auch die Schulden seines Vaters geerbt. Dies zudem in solcher Höhe, dass der eingesetzte Vormund, ein von Boyneburg, 1747 die Ritterschaft „Ob [...] [der] Schulden last meines herrn Curandi“, um die Reduktion der Interessen auf die bei der Truhe aufgenommenen Anleihen im Gesamtumfang von noch 2.000 fl. zuzüglich aufgelaufener Zinsen über 245 fl. von fünf auf vier Prozent bitten musste. Dabei war ein Teilkredit über 500 fl. aus 1745 bereits zu vier Prozent Interessen aufgenommen worden. Denn die Schulden, so von Boyneburg, seien „schwehr und unerträglich und man [müsse] von Vormundschafts wegen alle menage brauchen und fürsichtig seyn [...], damit die güther conserviret werden, hierbey dann auch daß die currente zinsen jährlich berichtet und die Rückstände nach und nach bezahlet werden“ könnten.¹²⁵⁰

Caspar Adam Erhard hatte die Vormundschaft über seinen Neffen zwar nicht antreten müssen bzw. können, doch hatte er bereits Anfang des Jahres 1746 die Vormundschaft über die Kinder seiner Schwester Juliana Amalia aus ihrer Ehe mit Johann Carl Schenck von Schweinsberg auf Buchenau übernommen, die er bis 1779 führen würde.¹²⁵¹ Eine Tochter der Schwester bat,

¹²⁴⁸ Das es sich bei dem im Schreiben vom 24.10.1746 nur als ein von Boyneburg bezeichneten Mann um den Naumburger Domherren Adalbert handelte, geht aus einem Schreiben Johann Philipp Christian Staubs, Hofrat in Diensten Sachsen-Eisennachs und Ratskonsulent des Kantons Rhön-Werra an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra hervor, in welchem er primär über das Verbleiben Wolf Christophs auf dem Feld bei Luyck berichtet. 20.2.1747. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61.

¹²⁴⁹ Caspar Adam Erhard an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra. 24.10.1746. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 71.

¹²⁵⁰ N. N. von Boyneburg an die Buchische Ritterschaft. 25.11.1747. HStAM Best. 109 Nr. 1666.

¹²⁵¹ Juliana Amalia von Schenck geb. von Geyso bedankt sich bei der Ritterschaft für die ihr gewährte Bitte, ihren Bruder den Herrn Truhenmeister, zum Vormund ihrer Kinder an ihrer Statt einsetzen zu dürfen. 12.1.1746. HHStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222. In der Folge erhält Caspar Adam Erhard vom Verwalter Fuhrmann eine Vielzahl kurzer Berichte zu allen möglichen Themen der Gutsverwaltung usw. von 1746 bis 1779. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222.

wohl mit Zustimmung, sicher aber mit Kenntnis Caspar Adam Erhards¹²⁵², 1747 die Pröpstin des Stiftes Waizenbach um Aufnahme, nachdem die Stiftsdame von Jostheimb durch ihre Vermählung aus der Stiftsgemeinschaft ausgeschieden war. Selbstbewusst kann sie nun behaupten, über alle Standesvoraussetzungen zu einer solchen Aufnahme zu verfügen, da sie „die Ehren habe von meiner Reichs adelichen dem hoch lobl. Canton Röhn Werra incorporirten Famille abzustammen auch die mir obliegende ahnen-prob aus beyfolgendem stam baum sich zu tage leget, folglich den meiner statuten mußigen Receptinis fähigkeit nichts aus zu stellen seyn wird“.¹²⁵³

Bei einem ihrer Brüder, Wolf Christoph Carl Schenck zu Schweinsberg, wird auch deutlich, warum es offenbar für viele Nachgeborene von Ritterfamilien immer schwieriger geworden war, im Militärdienst zu avancieren und darin zu reüssieren: Die Titelinflation im Adel hatte zur Kreierung vieler neuer Grafen und Fürsten geführt, die im Rang und damit im Avancement offenbar vor dem Ritteradel rangierten. So berichtet Wolf Christoph Carl aus dem Lager der Hessischen Truppen bei Gilsa, nach langer Kampagne abgekämpft und etwas desillusioniert an Caspar Adam Erhard, dass er zwar „Gott lob noch gantz wohl [sei] Ich bin aber recht malcontant weilen die Campagne ein ende hat und numehro der sehr große friede da ist und ich in dieser Campagne schlecht avancirt bin noch eine ? jungstene officir bin und ich auch wohl in den ersten 7 Jahren an den namen leutenant nicht dencken darf und das wohl wollte daß ich mein fortun auf eine ander arth machen könnte den es ist hierbey den heißen vorbeey es sindt so viel printzen und grafen hier die ich den herrn Oncle nicht alle schreiben kann um dienste zu haben der printz von Philipsthal ist gleich Capitain bey unßern Regiment worden“.¹²⁵⁴

Der Kontakt zwischen den Schencken von Schweinsberg und Caspar Adam Erhard war recht vielfältig, doch im Schwerpunkt bezogen auf die Finanzierungsbedürfnisse der Brüder in ihrer militärischen Karriere.

Eine weitere Vormundschaft hatte Caspar Adam Erhard seit Ende 1747 für die drei jungen von Trümbach geführt. Wie durch Sophia Luisa von Trümbach geäußert wurde, waren auch ihre Söhne Ernst Ludwig, Karl Levin, Friedrich Adolf Rudolf und Philipp Rudolf von Trümbach in Dienste getreten, was auch hier wieder bedeutete, dass sie meist militärische Dienste

¹²⁵² Caspar Adam Erhard wird durch Truhensekretär Schäfer über das Vorhaben unterrichtet. undatiert. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

¹²⁵³ Juliana Catharina Wilhelmina von Schenck an die Pröpstin des adeligen Damenstiftes zu Waizenbach. 15.9.1747. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.

¹²⁵⁴ Wolf Christoph Carl Schenck von Schweinsberg an Caspar Adam Erhard von Geyso. 11.6.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222.

angenommen hatten. Der älteste, Ernst Ludwig, war 1747 wohl bereits als Vertreter des Hauses beim Ritterkanton Rhön-Werra aufgeschworen worden, was darauf hindeutet, dass dieser zumindest bereits volljährig gewesen war und somit nicht mehr unter der Vormundschaft Caspar Adam Erhards gestanden haben dürfte.¹²⁵⁵ Mit diesem führte er in der Folge auch den regesten Briefkontakt und Ernst Ludwig diente wohl neben der Mutter als Vermittler von Anfragen der Brüder an Caspar Adam Erhard und umgekehrt von Anweisungen desselben an diese.

Caspar Adam Erhard war hierdurch und durch seine Position als ehemaliger Kantons-Truhenmeister¹²⁵⁶ auch über das eigene Verwandtschaftsnetz hinaus vernetzt und anerkannt worden. Dadurch gewann seine Stimme Gewicht, wie es die Wahl eines neuen Ritterrates zeigte. Bei der Stimmabgabe für die anstehende Ritterratswahl nach dem Tod des Ritterrates Philipp Christoph von Erthal im Kanton Rhön-Werra¹²⁵⁷, gab Ernst Ludwig von Trümbach jedenfalls an, er wolle sich nach dem Votum Caspar Adam Erhards richten, empfahl dabei aber den Herrn von Bibra zu Ermelshausen, den er für einen „rechte[n] geschickte[n] und braffe[n] mann“ halte.¹²⁵⁸ Die Wahl des neuen Ritterrates stellte erneut auch die finanziell-wirtschaftlich bedrängte Lage des kantonalen Ritteradels vor Augen, da diese Wahl nun nicht wie bisher üblich auf einem allgemeinen Ortstag vorgenommen werden sollte. Die Kosten für einen solchen Wahlkonvent wären zu hoch für den „ohnehin erschöpften Ritterschaftlichen Aerario“. ¹²⁵⁹ Dieses Bild verstärkt auch Ernst Ludwig von Trümbach selbst, der Caspar Adam Erhard 1749 darum bittet, ihm bei der Betreibung eines Notkredites über 500 fl. zu helfen, um die drängendsten Forderungen an die Familie dadurch befriedigen zu können. Außerdem sollte Caspar Adam Erhard diese Kreditnahme niemandem anzeigen, was ebenfalls ein bezeichnendes Licht auf die bedrängten finanziellen Verhältnisse Ernst Ludwigs und der von

¹²⁵⁵ N. N.: Gründliche mit Archival-Urkunden unterstützte Belehrung des onbefangenen Publici von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Rhön und Werra [...]. Nürnberg 1779, S. 195. Online. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=diVGAAAACAAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false>. Zugriff am: 29.3.2023.

¹²⁵⁶ Bei der Wahl zum Ritterrat hier 1748 wird ein von Wechmar als Truhenmeister aufgeführt, der sein Amt nun aufgeben und zur Wahl als Ritterrat stehen werde. Das Truhenmeisteramt sollte forthin, um Kosten zu sparen, durch einen Kassierer erledigt werden, wie es auch in anderen Kantonen schon üblich geworden sei. Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra an die vom Ritterhauptmann von Trümbach hinterlassenen Erben und deren Vormundschaft. 12.10.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 233.

¹²⁵⁷ Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra an die vom Ritterhauptmann von Trümbach hinterlassenen Erben und deren Vormundschaft. 12.10.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 233.

¹²⁵⁸ Ernst Ludwig von Trümbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 13.6.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 233.

¹²⁵⁹ Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra an die vom Ritterhauptmann von Trümbach hinterlassenen Erben und deren Vormundschaft. 12.10.1748. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 233.

Trümbach wirft und darin eine Parallelität zu den Schenckischen Vormundschaftsmündeln abbildet bzw. sich ins generelle Bild der ritterschaftlichen Finanzverhältnisse der Region und Zeit einfügt.¹²⁶⁰ Bis 1751 konnte Caspar Adam Erhard die Vormundschaft über die von Trümbach dann wohl ablegen und legte die Vormundschaftsrechnung an.¹²⁶¹

Die neunjährige Schwester Karl Friedrichs von Geysso, Friederike, wurde im Juni 1747 durch Anna Juliana Caroline mitgenommen. Sie war eine Schwester der verstorbenen Anna Catharina von Buchenau, der vorverstorbenen Ehefrau Wolf Christophs. Anna Juliana war zugleich die Ehefrau des Ritterhauptmanns des Fränkischen Ritterkantons Altmühl, Johann Albrecht Andreas Adam von Rieter zu Kornburg (*1677). Dies geschah wohl um Friederike, die nun weder Vater noch Mutter hatte, im Haushalt zu Kornburg mitzuerziehen.¹²⁶² Sie sollte später eine Ehe mit einem derer von Seckendorff eingehen.¹²⁶³

Im Jahr 1749 war auch Friederike von Hunolstein, geborene von Geysso, die zweitälteste Schwester Caspar Adam Erhards, verstorben, worüber ihn einer der Söhne ob der „[n]ahe[n] anverwandschaft womit [er] Ew. hochwohlgeb zu gethan zu seyn das glück und die Ehre“ hatte, in Kenntnis setzte.¹²⁶⁴

Nachdem Karl Friedrich im Februar 1751 verstorben war, fielen „nun hiermit das Geyssoische Ritter Guth zu Mannßbach, in krafft des bey der Geyssoischen familie von denen VorEltern auf gerichtete auch von dem fürstlich furdaischen Lehn hoff confirmirten Pacti familiae an den nechsten Agnaten und fidei commiss Successori herr Truhen Meister und ausschuß von Geysso zu Wenigentaft“. Demnach ergriff dieser auch „so forth, nach erfolgten todtes fall meines gewesen Curandi die Possession von dem Ritterguth“.¹²⁶⁵ Mit dessen Gütern war freilich aber auch hier erneut eine „schwere Schulden last“ über insgesamt 24.365 Rt., die Carl Julius Friedrich weitgehend von seinem Vater Wolf Christoph ererbt haben dürfte, der wiederum in

¹²⁶⁰ Ernst Ludwig von Trümbach an Caspar Adam Erhard von Geysso. 30.3.1749. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 233.

¹²⁶¹ Ernst Ludwig von Trümbach an Caspar Adam Erhard von Geysso. 4.5.1751. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 233.

¹²⁶² Dies geht aus einem entsprechenden Bericht Amtsverwesers Kretzer an Caspar Adam Erhard hervor. 10.6.1747. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 107.

¹²⁶³ Quittung über die Auszahlung von 50 Rt. durch Caspar Adam Erhard von Geysso an Friederika von Seckendorff aufgrund der ihr durch Reichskammergerichtssentenz vom 28.9.1761 zuerkannten jährlichen Zahlung von 300 fl. aus ihrem Erbenspruch nach ihrem Vater Wolf Christoph von Geysso. September 1768. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 225.

¹²⁶⁴ N. N. von Hunolstein an Caspar Adam Erhard von Geysso. 6.10.1749. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 75.

¹²⁶⁵ Adalbert Georg August Wilhelm von Boyneburg, der Vormund Carl Friedrichs, unterrichtete die Ritterschaft des Kantons am 28.4.1751 hierüber. HStAM Best. 109 Nr. 5264.

der Schuldentradition der Vorgänger zu Mansbach stand, an Caspar Adam Erhard gefallen.¹²⁶⁶ Dadurch war aber wenigstens nun auch der Streit um die endgültige Regelung der Güterteilung hinfällig geworden.

2.6.2. Die Verschuldung Caspar Adam Erhards nach der Vereinigung der Familiengüter in seiner Hand

Wie oben angeführt, hatte Caspar Adam Erhard die Güter der Roßdorfer Linie und nun 1751 auch die Güter seines Bruders Wolf Christoph nach dem Tod von dessen einzigen Sohn Karl Friedrich geerbt. Ebenso hatte er aber auch die bisher aufgelaufenen Schulden der Roßdorfer Linie und des Zweiges Karl Friedrichs übernommen. Hinzu kamen seine eigenen Schulden, die er etwa 1749 gemacht hatte, als ein Unwetter die Gebäude seiner Güter beschädigte und er bei der Buchischen Truhe 4.000 Rt zu vier Prozent aufnahm, um diese reparieren zu können.¹²⁶⁷ Die Kredite bei der Buchischen Truhe scheinen dabei durchaus attraktiv gewesen zu sein, da hier die Interessenlast mitunter ein oder zwei Prozentpunkte unter der ansonsten zu erwartenden Interessenlast lag, was das Truhenmeisteramt für Caspar Adam Erhard selbst, aber ihn darin auch gegenüber Dritten umso wertvoller werden lassen musste; im Wortsinne. So beliefen sich die Interessen allein aus diesem und den 14.000 fl., die Valentin III. 1743 aufgenommen hatte auf insgesamt 720 fl. im Jahr, also etwas mehr als ein Drittel der Jahreseinkünfte Mansbachs¹²⁶⁸ und dann war noch kein Albus von diesen Summen abbezahlt

¹²⁶⁶ So formulierte es eine Auflistung über die Aktiva und Passiva nach dem Tod Wolf Christophs und Carl Julius Friedrichs von Geyso, die wohl im Rahmen der Erbaseinandersetzungen zwischen Caspar Adam Erhard und seiner Cousine Catharina Charlotta Juliana von Wechmar sowie der Witwe Johann Leopolds aufgestellt worden war. 1753. HStAM Best. 109 Nr. 5264. Der größte Schuldposten bestand gegenüber einer der von der Tann, die Wolf Christoph einen Kredit über 10.000 Rt. gegeben hatte. Weitere 7.500 Rt. standen noch bei der Buchischen Quartierstruhe offen.

¹²⁶⁷ Kredit über 4.000 Rt. zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude an Caspar Adam Erhard durch die Buchische Quartierstruhe. 20.12.1749. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.

¹²⁶⁸ Dieses ertrug im Durchschnitt der Jahre 1751 bis 1759 1.500 fl. Hinzu kamen noch Einkünfte aus dem Verkauf von Feldfrüchten über einige hundert fl. und unständige Einkünfte wie das Judenschutzgeld (ca. 92 fl./Jahr), die Einnahmen aus dem Verkauf des geschlagenen Holzes (ca. 250 fl./Jahr), dem Verkauf von Wildbret (ca. 5 fl./Jahr) und der Fischerei (ca. 17 fl./Jahr). Die Aufstellung wurde durch den ehemaligen Vormund Friederikes von Geyso, N. N. von Boyneburg, angelegt, wohl im Rahmen von dessen Vormundschaftsrechnungslegung, nachdem ja 1751 das Gut Mansbach an Caspar Adam Erhard gefallen war. 24.4.1759. HStAM Best. 109 Nr. 5264. Friederike erhielt ein jährliches Deputat von 300 fl., zu dessen Zahlung Caspar Adam Erhard 1762 durch das Reichskammergericht verurteilt worden war, wodurch er mit einem Schlag eine Schuld über 3.400 fl. ihr gegenüber abzutragen hatte. Auch dies verschärft die finanzielle Belastung natürlich weiter. Dies geht aus einem Schreiben Caspar Adam Erhards an die Buchische Quartiersritterschaft hervor. 10.7.1762. HStAM Best. 109 Nr. 1667.

worden.¹²⁶⁹

1753 nahm er dann einen Kredit über 30.000 fl. von dem niederländischen General Leonard Stephan Creutznach von Willach auf und stellte dafür Mansbach und Wenigentaft als Sicherheit. In einem Schreiben an den Fürstbischof Amand von Buseck, der dieser Kreditaufnahme als Lehnherr zustimmen musste, begründete Caspar Adam Erhard das Zustandekommen der Schulden, die diese Kreditaufnahme notwendig gemacht hatten, wie folgt: „theils zu abtragung derer von meinem seeligen Vater, dem Obristen Valentin von Geyso auf mich und meinen seeligen bruder vererbten aus dem gegen die frau Majorin von Mansbach seeligen vormahls geführten Process meistens entstandenen passivorum; theils zu abfindung meiner beyden verheyratheten Schwestern; und theils zu bezahlugn auch derer schulden, so mir, dem lehns folger in denen lehngüthern zu Maßbach, von meinem seeligen bruder, also vielmehr deßen noch unter der vormundschaft vor zwey Jahren verstorbenen Sohn zurück gelaßen, zugefalle, wie auch zu höchst nöthiger reparatur derer sämtlich in sehr ruinosen umständen gefundenen und dem gänzlichen verderben nahe gestandenen gebäuden zu Maßbach“.¹²⁷⁰ Hier wird also deutlich, dass der Anfall der Güter der Roßdorfer wie auch der Mansbacher Linie nach seinem Bruder keineswegs nur ein Segen für Caspar Adam Erhard war, sondern seine relative (bezogen auf seine Einkünfte) Schuldenlast erhöht hatte. Die Roßdorfer Schulden werden hier wohl nicht erwähnt, weil der Kredit ja nicht auf diese Güter, sondern nur auf die Mansbacher bezogen war. Außerdem bestätigt sich hierin die Analyse eines gravierenden Effekts der durchgesetzten Erbforderungen Christina Juliana Maries auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der männlichen Linien derer von Geyso.

Weil die Ausgaben wuchsen und die Einnahmen nicht im gleichen Maße, konnte nur bei den Ausgaben eine Besserung herbeigeführt werden. So hatte Wolf Christoph nachweislich den Plan verfolgt, seinen und den Haushalt seiner Schwester Anna Sophia zu beschränken. Diesen Plan hatte er Amtsverweser Kretzer nach Buchenau¹²⁷¹ berichtet.¹²⁷² Doch hierin wird zugleich auch die begrenzte Möglichkeit dieses Ansinnens deutlich, da er gleich hiernach von der Erziehung seines Sohnes handelte, dessen Konfirmation durch den Pfarrer aus Pfersdorf

¹²⁶⁹ Die Interessen gehen aus einer Quittung über deren Zahlung hervor. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.

¹²⁷⁰ Caspar Adam Erhard von Geyso an Fürstbischof Amand von Buseck. 12.5.1753. HStAM Best. 95 Nr. 2229.

¹²⁷¹ Der wohl von dort als Wohnsitz der Schwester Juliana Amalia ein Auge auf die Haushaltsführung und Gutsverwaltung zu Mansbach in Abwesenheit Wolf Christophs hatte, vielleicht auch, weil dieser in dieser Zeit keinen Verwalter einsetzen wollte, um Kosten zu sparen. Es kann auch mit dem noch immer schwelenden Streit zwischen Wolf Christoph und Caspar Adam Erhard über die Finalisierung ihrer Güterteilung zu tun gehabt haben, dass Wolf Christoph nicht seinen Bruder mit der Beaufsichtigung des Gutes beauftragt hatte.

¹²⁷² Wolf Christoph von Geyso an Amtsverweser Kretzer zu Buchenau. 22.9.1746. HStAM Best. 109 Nr. 5264.

vorzubereiten sei und der seinen Hofmeister bis auf Weiteres behalten solle, da dieser ein „ehrlicher Mann und in seiner Sache gut“ sei. Gewisse standeskonstitutive Ausgabenposten konnten also nicht wegfallen und so dürfte das tatsächliche Einsparpotential in Relation zu den Schulden zu gering gewesen sein, um an der sich verschärfenden Verschuldungsmisere noch merklich etwas zu verändern; vielleicht hätte es ausgereicht, um den Prozess etwas zu verlangsamen. Dennoch war wohl genau dies der Plan Wolf Christophs gewesen, dessen „rühmliche Intention unter andern dahin gegangen ist“, wie Kretzer nach dessen Tod an die Ritterschaft berichtete, daß durch geringern Einrichtung deßen haußhaltes und sonsten justo et licito modo die Revenuen vermehret würden, cum ad finem, damit die Schulden successive abgetragen werden könnten“.¹²⁷³

Wie oben angeführt, war aber die Familie von Geyso nur ein Beispiel von vielen in der Buchischen bzw. Rhön-Werraischen Ritterschaft. So war 1751 beschlossen worden, dass Hofrat Staub und Caspar Adam Erhard eine Kommission zur Sequestration des Gutes von Boyneburgs bilden sollten, um die gegen ihn bestehenden Forderungen aus den Gütereinkünften oder einem möglichen Güterverkauf zu bedienen.¹²⁷⁴ 1764 wird er hiermit neben anderen erneut betraut.¹²⁷⁵

Auch daher wurde wohl auf einem allgemeinen Ortstag zu Schweinfurt im September 1757 eine Verordnung für die Fränkische Reichsritterschaft projektiert, nach welcher es ihren Mitgliedern verboten sein sollte, ihre Güter an andere als „entweder an wirkliche Reichsadelige Mitglieder oder doch wenigstens an solche Privat-Persohnen, welche durch den Adelstand und erworbenen Verdiensten, hierzu qualificiret sind“ zu veräußern, um so den Mitgliedern ihren „Standes mässigen Unterhalt“ zu erhalten. Auch solle versucht werden, verloren gegangene Güter und Rechte zurückzugewinnen und so „dem in Verfall gerathenen gemeinen Ritter Wesen und unsern adel-famillien soviel nur immer möglich seyn wird wieder auf zu helffen.“¹²⁷⁶

¹²⁷³ Amtsverweser Kretzer aus Buchenau an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra. 10.11.1746. HStAM Best. 109 Nr. 5264.

¹²⁷⁴ Craft Philipp von Wechmar an Caspar Adam Erhard von Geyso. 8.4.1751. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 235.

¹²⁷⁵ Johann Heinrich (von) Meyer wegen der Gütersequestration der von Boyneburgischen Güter an Caspar Adam Erhard von Geyso. 25.3.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 278.

¹²⁷⁶ Entwurf zu einem Veräußerungsverbot für Güter der Ritterschaftsmitglieder der Fränkischen Reichsritterschaft an unqualifizierte Personen auf dem Ortskonvent der Fränkischen Reichsritterschaft in Schweinfurt im September 1757. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 254.

2.6.3. Caspar Adam Erhard im gewachsenen Verwandtschafts- und Bekanntnetz

Eine Analyse der Todesbenachrichtigungen an Caspar Adam Erhard zeigt das mittlerweile im Übergang der dritten zur vierten Adelsgeneration stark ausdifferenzierten Bekanntschafts- und Verwandtschaftsnetz derer von Geysso an: So waren unter den angezeigten Todesfällen solche aus altverwandten Familien wie die aus den Reihen derer von der Tann, aus deren Reihen ihn Charlotte Regina, geborene von Giech, als nunmehrige Witwe Ernst Ludwigs von der Tann, Geheimer Rat Kurkölns, über dessen Tod am 27. September 1750 auf Schloss Aufsee informierte.¹²⁷⁷

Die Todesbenachrichtigungen zeigen auch weiterbestehende Kontakte zum Militär der Region, v. a. nach Hessen-Kassel, wo er selbst ja gedient hatte und nachweislich wenigstens einer seiner Söhne (s. U.) in Diensten stand. So informierte ihn ein C. von Blome, Generalmajor bei der Kavallerie Hessen-Kassels, über den Tod der Ehefrau seines Bruders Wilhelm Balthasar von Blome, Geheimer Kriegsrat, Steuer- und Kriegspfennigamtsdirektor Hessen-Kassels: Sophia Maria, geborene von Nesselrod. Sein Bruder hatte die Todesbenachrichtigung wegen seiner eigenen Schwäche nicht selbst verfassen können.¹²⁷⁸ Diese raffte auch ihn dann kurz hiernach hin.¹²⁷⁹ Im April verstarb dann ein Sohn des Hauses von Weyler¹²⁸⁰, ein selbst erst 1691 geadeltes Geschlecht, welches in Diensten der Hohenzollern zu Vermögen und Ansehen gelangt war. Auch wurde er im selben Monat über den Tod Maria Sophia Wilhelmine Charlottes Rothe von Rohrbach, geborene von Buseck genannt Brand¹²⁸¹, durch ihren Ehemann in Kenntnis gesetzt. Sie war mit „allen heiligen Sacramenten christ Catholischer kirchen“ bestattet worden.¹²⁸²

Ein durchaus tragischer Fall hatte sich dann 1754 erneut in der Familie von der Tann, nun an einem Sohn Charlotte Regines von der Tann ereignet, welcher auf einer „Spazier Schiffarth auf dem fulda Strohm“ mit einigen Offizieren, nachdem der Nachen umgeschlagen war, im

¹²⁷⁷ Charlotte Regina von der Tann geborene Gerstin von Girch an Caspar Adam Erhard von Geysso. 4.10.1750. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 227.

¹²⁷⁸ C. von Blome an Caspar Adam Erhard von Geysso. 31.1.1752. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 204.

¹²⁷⁹ C. von Blome an Caspar Adam Erhard von Geysso. 10.2.1752. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 204.

¹²⁸⁰ M. E. Witwe von Weyler, geborene von Görtz an Caspar Adam Erhard von Geysso. 1.4.1752. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 201.

¹²⁸¹ Die Familie hatte sich aus den von Buseck entwickelt, welche in Oberhessen im Busecker Tal ansässig waren, für welches sie die Reichsunmittelbarkeit beanspruchten, da es ein Reichslehen war. Im 18. Jh. gingen aus den Brand von Buseck einige Hessen-Darmstädtische wie auch kaiserliche Offiziere hervor. Wunder, Adel 2016, S. 566.

¹²⁸² N. N. Rothe von Rohrbach an Caspar Adam Erhard von Geysso. 4.4.1752. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 219.

Alter von 21 Jahren ertrunken war.¹²⁸³ Ähnlich tragisch war der Fall des Adam Friedrich von Wechmar, ein Sohn Catharina Charlotta Julianas, welcher „durch einen gantz unversehene Schuß in den kopff da Ihme seine aus dem aus dem waldt eben mit zu rück gebracht und vermuthentlich noch gespant geweßene flinde losgegangen der gestaldt tödlich verwunddet worden, daß Er sogleich darauff in der blüthe sener Jugendt im 19. Jahr seines kurtzen lebens nach dem Er erst verwichene ostern von der Universitet Marburg glücklich zu rück gekommen zu meiner unheilbahren gemuthskränung dießes zeitliche mit dem Ewigen verwechßelt hat.“¹²⁸⁴ Auch hier lässt sich also nun ein Zug zum Universitätsstudium feststellen, wobei unklar ist, ob dies bei den von Wechmar nicht vielleicht schon seit längerem für zumindest einen Teil des männlichen Nachwuchses gängige Praxis war. Weitere Todesnachrichten empfing Caspar Adam Erhard noch aus den Häusern von Hunolstein (Emil Wilhelm Philipp Vogt von Hunolstein, 1754)¹²⁸⁵, von Weißenbach (Friedrich Christian Wilhelm, 1754)¹²⁸⁶ und von Seckendorff (Ernst Friedrich, wirklicher Geheimer Rat Sachsen-Gotha-Altenburgs, 1756)¹²⁸⁷.

In den 1760er Jahren bis zum Tod Caspar Adam Erhards selbst finden sich dann Mitteilungen u. a. über die Todesfälle Friedrich Christians von Lindau, welcher als Hessen-Kasselischer Infanterie-Obrist in der Attacke der Französischen Armee bei Lünen im Juni 1761 getötet worden war. Dessen Witwe war eine geborene von dem Brinck und entweder hierüber und/oder über eine persönliche Bekanntschaft aus der Militärzeit Caspar Adam Erhards war diese Bekanntschaft wohl erwachsen.¹²⁸⁸ Drei Jahre später verstarb auch Heinrich Wilhelm Julius von Lindau, Geheimer Rat und Oberhofmarschall in Diensten Hessen-Kassels, mit 79 Jahren und dessen Sohn, worüber seine Witwe, H. M. von Lindau, geborene von Cheusses, Caspar Adam Erhard in Kenntnis setzte.¹²⁸⁹ Auch der Neuadelige Johann Heinrich von Müller, der Besitz derer von Boyneburg zu Stadtlengsfeld erworben hatte, bezog Caspar Adam Erhard in den Kreis seiner Todesbenachrichtigten über den Tod seiner Mutter, Catharina Barbara von

¹²⁸³ Charlotte Regina von der Tann, geborene Gerstin von Girch, an Caspar Adam Erhard von Geyso. 8.9.1754. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 227.

¹²⁸⁴ Catharina Charlotta Juliana von Wechmar, geborene von Geyso an Caspar Adam Erhard von Geyso. 4.1.1758. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 235.

¹²⁸⁵ N. N. von Hunolstein an Caspar Adam Erhard von Geyso. 27.9.1754. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

¹²⁸⁶ N. N. von Weißenbach (der Vater des Verstorbenen) an Caspar Adam Erhard von Geyso. 29.12.1754. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 237.

¹²⁸⁷ Caroline von Seckendorff, geborene Vizthum von Eckstädten an Caspar Adam Erhard von Geyso. 27.8.1756. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 225.

¹²⁸⁸ W. von Lindau, geborene von dem Brinck an Caspar Adam Erhard von Geyso. 6.7.1761. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

¹²⁸⁹ H. M. von Lindau, geborene von Cheusses an Caspar Adam Erhard von Geyso. 28.3.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.

Müller, geborene von Schmidt auf Ultenstadt, ein.¹²⁹⁰ Weitere Todesbenachrichtigungen empfing der Mansbacher bzw. Roßdorfer Haushalt aus den Familien von Trümbach wohl zu Wehrda (Hessen) (Sophie Louise von Trümbach, geborene von Baumbach, 1762)¹²⁹¹, von Scheidlin (Johann Caspar von Scheidlin, 1762)¹²⁹², von Miltitz (Preußischer Generalmajor a. D. Ernst Ludwig von Miltitz, 1763)¹²⁹³. Dabei ist freilich zu bedenken, dass diese Nachrichten, es sei denn es ist darin explizit erwähnt, keine Freundschaftsausweise, sondern Respektbezeugungen waren. Sie zeigten die Inklusion des Empfängers in das soziale Bezugsfeld des Verstorbenen bzw. seiner Familie an, welches nach dem hier und auch schon in den Ären zuvor festgestellten Personenprofil wohl im Wesentlichen durch nahe und entfernte verwandtschaftliche Verbundenheit, die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft im Kanton bzw. zur Ritterschaft in den angrenzenden Adelslandschaften (v. a. Hessen) oder persönliche Bekanntschaften und Freundschaften, oft durch die in der Vergangenheit geteilte gemeinsame Profession im Militärdienst oder in anderen Fürstendiensten entstanden und gepflegt, aufgespannt wurde. Es ist daher aufgrund korporativer Verbundenheit davon auszugehen, dass auch viele der anderen Ritterschaftsfamilien der Region entsprechende Nachrichten erhalten hatten.

Auch andere adelsgesellschaftliche Einbindungen Caspar Adam Erhards lassen sich feststellen: So ließ etwa der Hessische Erbprinz Friedrich Caspar Adam Erhard und den Generalleutnant von Mansbach im Januar 1756 nach Schloss Herßfeld zu einer Gesellschaft einladen, wie es Caspar Adam Erhard ein C. von Löwenstein im Rahmen der obligatorischen Neujahrswünsche desselben an ihn mitteilte.¹²⁹⁴ Auch dies zeigt sowohl die profunde Vernetzung Caspar Adam Erhards, den repräsentativen Anspruch wie auch notwendigen Aufwand, den er auszufüllen hatte und lässt auch darin Rückschlüsse auf seine Repräsentation bzw. sein außenwirksames Selbstverständnis zu. Dabei war er aber nicht der erste von Geyso, der an einem Fürstenhof verkehrte, war dies doch schon Johann Leopold als Oberhofmeister Sachsen-Meiningens geglückt.

¹²⁹⁰ Johann Heinrich von Müller an Caspar Adam Erhard von Geyso. 23.3.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 215.

¹²⁹¹ Ernst von Trümbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 11.10.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 233.

¹²⁹² Johann Georg von Scheidlin an Caspar Adam Erhard von Geyso. 14.12.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 220.

¹²⁹³ M. von Buttlar, geborene von Miltitz und N. N. von Wechmar, geborene von Miltitz (Schwestern des Verstorbenen) an Caspar Adam Erhard von Geyso. 22.1.1763. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 213.

¹²⁹⁴ C. von Löwenstein an Caspar Adam Erhard von Geyso. 3.1.1756. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 91.

Mit den von Mansbach unterhielt Caspar Adam Erhard in L(udwig) von Mansbach ein freundschaftliches Verhältnis. Dieser berichtete ihm detailliert in verschiedenen Schreiben u. a. von seiner Verschickung, wohl im Rahmen des Hessischen Soldatenhandels, nach England, wo er sich für den Krieg gegen Frankreich bereitete. Er erkundigte sich auch nach dem Schicksal „unser[es] hauptman Wegmar“, also eines der von Wechmar.¹²⁹⁵ Hier zeigt sich zugleich im Nukleus das funktionierende ritterschaftliche Informations- und Neuigkeitennetzwerk, welches grenzüberschreitend über mehrere Knotenpunkte lief und die Mitglieder miteinander verband, indem sie Anteil am Leben des jeweils anderen nahmen. Demnach berichtete von Mansbach hier auch von anderen Personen des gemeinsamen Netzwerks, wie „unser[em] trümbach“, welcher auf einem der vier Schiffe gewesen war, welche an der Elbmündung infolge von Stürmen auf Grund gelaufen waren. Es mag sein, dass auch einer der Söhne Caspar Adam Erhards bei den Truppen war, die am 1. April 1757 aus Kassel abmarschiert waren, bei denen von Mansbach nun stand und über deren Überfahrt er berichtete. Dies wäre dann ein weiterer Anlass für sein Schreiben gewesen. Die gesamte Flotte bestand aus 41 Transportschiffen, welche durch drei Kriegsschiffe akkompagniert wurden. Die Flotte segelte an „Helge land [...] welche dänisch ist aus lauther Steinfelsen besteht und nichts als fischer darauf wohnen und ferner sind wir auf der See gefahren biß den 12ten da wir an die Engelische küste bey einem flotten und kleinen hafem Marquet genant des abends ankamen und ankerten des morgens vorhero sahen wir die küste von Calais gantz deutlich die Nacht vorhero kamen noch 2 kriegs Schiffe umb zu Convoyiren und bestunde eins aus 60 und das andere aus 50 Canonen, den 15 ten gegen mittag brachen wir von da wieder auf und segelten bey die dunen und douves vorbeÿ (an diesen beyden orthem lagen 15 starcke kriegs Schiffe welche von dem unsserigen mit Canon Schüßen salutirt wurden und jene wiederum andwordeten) und haben ferner um die Engelische küste durch den Canal gesegelt so daß wir selbige stets in augen hatten den 15 ten des Morgens kamen wir bey der Insel Wigt vorbeÿ und nahe bey dem berühmten hohenn Porstmuth daselbst lagen wieder 20 kriegs Schiffe, worunter eins von 114 eins von 90 und die übrigen von 80 70 60 biß 30 Canonen starck waren selbige hatten Englische trouppen an bord und waren im begriff nach Minorca und Giberaldas überzugehen hir gab es abermahlen eine tüchtige Canonade von beyden seithen und um mittage waren wir in dem hafem von

¹²⁹⁵ (L.) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 20.6.1756. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

Southampton und legten die ancker dieses ware der längst erwünschte orth wo wir landen sollten“. Hiernach marschierten sie dann in ein Lager vor London und von Mansbach zeichnet Caspar Adam Erhard nun ein Bild von seinen Eindrücken vor Ort, welche den Blick des Militärs und Landedelmannes widerspiegelt, dessen Perspektive darin zugleich wohl auch für Caspar Adam Erhard von Interesse gewesen sein dürfte, war dieser doch in einer ähnlichen Lebenswirklichkeit beheimatet bzw. damit vertraut gewesen: „wir liegen gantz nahe bey London und zwar die zu faraham nur 7 teutsche meilen davon es seind schon verschiedene officiers da gewesen ich werde auch nechstens hingehen und diese weldberühmte Stadt sehen, Engeland ist an vor sich ein gesegnetes land, es hat sehr guthe Viehzucht, maßen die kuhe hir so groß als bey uns die ochsen, schöne pferde große Schweine an holtz hat es auch keinen mangel guthe ebene Wege schöne häußer und deren Einrichtung und Rentlichkeit ist zu bewundern dabey schöne gärtens und geld aller orthen genug man spricht hir von Guines als wir bey uns von guldens in zeit von 8 tagen wird alles in dis specificirte lagers gehen der krieg ist zwar in gantz Engeland gegen die frantzosen declarirt man kann aber von denen bißherigen kriegs operations nichts gewißes erfahren und glaube daß in denen teutschen Zeitungen beßere Nachricht zu haben ist als hir indem man die Engelsen nicht wohl verstehen kann“. Umgekehrt hoffte von Mansbach nun natürlich auch auf Nachrichten aus der Heimat und erbat sie sich.¹²⁹⁶

Ähnlich verhielt es sich auch mit Friedrich von Mansbach, welcher Caspar Adam Erhard als seinem „unterthänige[n] Freund“¹²⁹⁷ bzw. seinen „allerbeste[n] freund“¹²⁹⁸ 1760 bis 1762 verschiedene Briefe sandte, in denen er seine Erlebnisse und was ihm zu Ohren gekommen war aus den jüngsten Kriegereignissen nach Mansbach berichtete. Im Juli 1760 berichtete Friedrich etwa aus dem Lager bei Ziegenhain, wo sich die Truppen des Erbprinzen von Hessen-Kassel und des Prinzen von Anhalt verschanzt hatten und den Feinden, wohl den Französischen Truppen, gegenüber lagen. Dem Feind sei es nicht gelungen, zu Fritzlar die Nachschublieferungen zu erobern, da sie daran durch Truppen unter General von Luckner gehindert worden waren. Dass es sich um Französische Truppen handelte, erhellt sich auch darin, dass sie am 30. Juni kurz aus ihrer Verschanzung in Schlachtordnung ausrückten und „victoria schoßen“, was vermutet wird,

¹²⁹⁶ (L.) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 20.6.1756. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

¹²⁹⁷ Die persönliche Vertrautheit kommt auch darin zum Ausdruck, dass er nicht mit Friedrich, sondern mit Fritz unterschreibt. Hier aus seinem Brief vom 3.7.1760. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

¹²⁹⁸ Friedrich („Fritz“) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 12.10.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

wegen „Quebeck“ vorgenommen worden sein sollte.¹²⁹⁹ Damit war der Sieg der Französischen Truppen über die Britischen in der Schlacht bei Quebec auf dem Kanadischen Kriegsschauplatz gemeint. Zugleich machen die Briefe Friedrichs von Mansbach aber auch die Entbehrungen und den Schrecken des Krieges deutlich, die den Wunsch nach Frieden bei den Kämpfenden umso größer werden ließen, je länger er währte: „Ich frage mit einem runzelichten altväterischen angesicht! Wie befinden sich der Liebe herr bruder? Sie werden sonder zweifel antworten sehr wohl! wie siehet es aber um den lieben Fritz aus? Ich antworte! Miserabel! O! das doch der krieg ein Ende hätte, vom 24ten bis den 27ten hujus war meine montirung auch mein todten kleid und die gefahr des todtes und der gesundheit wird mann endlich so gewohnt als das essen und trincken wäre ich doch nur unter ihren fenster bey denen hünern sie würfften mir vielleicht ein stück zu essen herunter gott gesegen Ihnen alles was sie genießen ich kann doch nichts davon bekommen; die kohlraben die zucker wurtzeln die kalbes käese die hutzel klöße und dergleichen die sonsten so verachtet habe die haben den grösten raum meines hertzens eingenommen und ich rede mit rechter ehrfurcht von allen dießen sachen ja wann ich die ehren hätte bey Ihnen zu seyn so würden sie gar bald sehen daß mich aus hunger mit ihren jagt hunde um einen knochen beißen würde“. Er berichtet hier ebenfalls, wie L(udwig) von Mansbach, auch von gemeinsamen Bekannten, indem er Caspar Adam Erhard mitteilt, dass sich „Hanstein¹³⁰⁰ [...] gestern besoffenn und nunmehr lieget er und bleckt die zehne wie eine mehr katze der sau teufel empfiehl sich eben so wie ich“. ¹³⁰¹ Und in einem Brief von 1762 rief Friedrich geradezu flehentlich an Caspar Adam Erhard, dass er „so bald eine alte Soldaten Frau (dann dieße haben die besten Nachrichten) vom lieben frieden etwas her schnattert so schwellen meine adern daumens dick und weiß alsdann vor freuden nichts bessers zu thun als ein stündgen zu schlafen schreiben Sie doch liebster freund! ach schreiben sie doch an die kriegende mächte und empfehlen Ihnen in meinem Nahmen fußfälligst den freiden [...] doch

¹²⁹⁹ Friedrich („Fritz“) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 3.7.1760. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

¹³⁰⁰ Die von Hanstein waren ebenfalls im Kanton Rhön-Werra begütert: Artikel „Hanstein, Freiherren“, in Kneschke, Ernst [Hrsg.]: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon. Band 4 von 9. Graffen-Kalau v. Kalheim. Leipzig 1863, S. 190-192, hier S. 191. Online. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=OM4EAAAIAAJ&pg=PA190#v=onepage&q&f=false>. Zugriff am: 1.6.2023.

¹³⁰¹ Friedrich („Fritz“) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 30.7.1760. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

halt! spahren sie die mühe! was hilfft schreiben was hilfft bitten was flehen? wann die welt genug gezüchtigt ist, wird der krieg schon aufhören“.¹³⁰²

So blieb Caspar Adam Erhard aus erster Hand über den Kriegsverlauf informiert und musste sich dazu nicht allein auf die Nachrichten der Zeitungen verlassen. Das zeigt erneut die praktische, die Einsamkeit auf den adeligen Gütern in der Provinz durchbrechende Wirkung solcher Brief-Freundschaften auf.

Es wird hier auch der Unterschied deutlich zwischen einfachen Todesanzeigen, die durchaus die Vielfalt und Weitläufigkeit eines Bekanntschafts- und Verwandtschaftsnetzes aufzeigen können, aber wenig über die persönliche Verbundenheit der Anzeigenden gegenüber dem Angezeigten sagen auf der einen und den sehr persönlichen und emotionalen Briefen Ludwigs und Friedrichs von Mansbach, aus denen ein enges Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis zu Caspar Adam Erhard ersichtlich wird auf der anderen Seite. Mitunter spielte die nunmehr über mehrere Generationen gehende und verwandtschaftlich unterlegte räumliche Nahbeziehung hier eine Rolle, die ja nicht immer konfliktfrei gewesen war, die aber dadurch auch Intensität und gegenseitige Anerkennung hatte produzieren können.

Im Gegensatz dazu bleiben die Schreiben Caspar Adam Erhards eher sachlich, auch wohl weil dieser seinem Charakter nach, wie einer seiner Söhne, Christoph Wilhelm Adolph, zu berichten wusste, „kein Freund überflüssige[r] Worte[...]“ war.¹³⁰³

Dennoch war die Freundschaft zu Friedrich von Mansbach wohl schon lange Jahre zuvor gewachsen und dieser wird ganz leidenschaftlich, wenn er, nachdem er sich dem Fräulein Carolina, vermutlich der 1739 geborenen Tochter Catharina Juliana Carolina Christina Sophia Caspar Adam Erhards, empfahl, deren Erinnerung ihn im Kriege wohl kraftspendend umgab. Auch persönliche Verbundenheit und Freundschaft lag darin, wenn sich Friedrich an sein Musizieren erinnerte, welches er hier im Krieg nun fast ganz aufgegeben hatte, welches „unßer freundschaftlicher zeit vertreib bey müssigen stunden! der Dublas unßer theuersten gefährte auf reyßen von Mansbach bis Rosdorff ja unßere unverdrossene geselschaftt bis in die mitter nacht!“ Hier wird zugleich auch ein Licht auf die Residenznahme Caspar Adam Erhards gerichtet, welche sich wohl nicht nur auf Mansbach, sondern auch auf Roßdorf erstreckte, wonach er wohl zeitweilig an beiden Orten seinen Haushalt unterhielt, was natürlich ebenfalls

¹³⁰² Friedrich („Fritz“) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

¹³⁰³ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1.1.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

wieder entsprechende Kosten mit sich brachte (Reisekosten, Doppelausstattung mit Mobilien, Unterhalt der Gebäude etc.). Hierin deutet sich sein gesteigerter Haushalts- und Lebensführungsanspruch an. Friedrich berichtet hier auch wieder von von Hanstein, der sich wohl in den Armen der Frauen über die Verwundungen des Krieges hinwegzutrusten suchte.¹³⁰⁴ So kam der Frieden wie eine Erlösung über die Kampfesmüden und Friedrich von Mansbach berichtete euphorisch darüber: So ging das Gerücht vom nahenden Frieden im Lager der Hessischen Truppen bei Wetter, aus dem Friedrich von Mansbach hier berichtete, bereits Anfang Oktober 1762 um, bevor dieser dann ja in einem Waffenstillstand zwischen Preußen und Österreich am 24. November des Jahres tatsächlich konkretere Formen annehmen sollte. So werde „[n]ichts als friede nichts als waffen stillstand [...] in die feuer löscher verkündigt selbsten die feindlichen vorposten ruffen denen unßrigen den lieben frieden zu und hat ihrem geschrey nach schon vorgestern der waffen stillstandt bekannt gemacht werden sollen“.¹³⁰⁵ Auf Roßdorf und Mansbach hatte Caspar Adam Erhard den Siebenjährigen Krieg indes wohl v. a. aus solchen Briefen und aus der Zeitung verfolgen können und dessen Leid nur indirekt erfahren müssen. Auch das Caspar Adam Erhard bis 1763 erneut zum Truhenmeister gewählt worden war, zeigt seine Anerkennung im regionalen ritterschaftlichen Umfeld des Buchischen Quartiers.¹³⁰⁶

2.6.4. Die Erziehung der Kinder Caspar Adam Erhards als Ausweis einer trotz finanzieller Schwierigkeiten vollendeten Etablierung im Adel

Die Nachkommenschaft Caspar Adam Erhards war in ihrem zahlenmäßigen Reichtum zugleich Chance wie Problem: Eine Chance bot sie darin, dass es ausgereicht hätte, wenn einer der schließlich acht Söhne aus den beiden Ehen (einer aus der ersten und sieben aus der zweiten) eine glänzende Karriere im Hof-, Regierungs- oder Militärdienst erlangt und so der Familie Ehre und finanziellen Zugewinn errungen hätte. Auch die angemessene Verheiratung der insgesamt sieben Töchter (drei der ersten und vier der zweiten Ehe) barg die Möglichkeit der vertieften Integration und der Erweiterung des immer auch finanziell aktivierbaren familiären

¹³⁰⁴ Friedrich („Fritz“) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 12.10.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

¹³⁰⁵ Friedrich („Fritz“) von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geyso. 9.10.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.

¹³⁰⁶ Den Hinweis auf diese erneute Wahl liefert ein Brief Philipp Heinrichs von Seckendorff an Caspar Adam Erhard von Geyso. 8.4.1763. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 225.

Netzwerkes.¹³⁰⁷ Problematisch war indes auch hier wieder die Finanzierung ihres Unterhaltes, ihrer standesgemäßen Erziehung und ihres, bei den Söhnen, Avancements in eben solche Positionen.

Ein Grund für die Vielzahl der Nachkommenschaft Caspar Adam Erhards mochte zudem auch darin bestanden haben, dass er nach dem Tod seines Bruders und seiner Cousins, die allesamt keine überlebenden Söhne gezeugt hatten, nun der einzige war, der das Überleben der männlichen Linie sicherstellen konnte. Da ihm zunächst Töchter geboren wurden, bevor ihm mit Christian Wilhelm Adolf ein Stammhalter geschenkt worden war, hatte er bis hierher schon vier seiner fünfzehn Kinder erzeugt. Außerdem waren die Nachkommen nie vor einem frühzeitigen Kindstod¹³⁰⁸ oder aber Tod im Heranwachsen gefeit, worauf die oben immer wieder feststellbaren Krankheiten oder auch Unfälle bei der nicht ungefährlichen Ausbildung (Reisen, Besuch von Kriegsstätten, aktive Teilnahme an Kämpfen als Kadetten) und Ausübung der zumindest für einige Söhne vorgesehenen militärischen Profession hindeuten.

Seine Kinder wurden auch in dieser Generation zunächst durch einen Hauslehrer unterrichtet. Nachdem dieser Lautemann sich aber 1751 mit einer in Diensten Caspar Adam Erhards stehenden Französin eingelassen hatte oder zumindest der Verdacht einer unzüchtigen Liaison geäußert worden war, war dieser ebenso wie die Französin aus den Diensten der von Geysso entlassen worden.¹³⁰⁹

¹³⁰⁷ Zu den Angaben über die Zahl der Söhne und Töchter beider Ehen, siehe in einem „Factum“ über die Erbregelungssituation nach dem Tod Caspar Adam Erhards durch seinen ältesten Sohn und einzigen aus der ersten Ehe Christian Wilhelm Adolf nach dessen Tod aufgestellt, vermutlich 1769. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 116.

¹³⁰⁸ So geschehen bei einem Sohn, der ihm durch seine zweite Ehefrau am 9. August 1751 geboren worden war, aber bereits einige Tage darauf verstarb. Eine von Mansbach an Caspar Adam Erhard zur Annahme der Taufpatenschaft für den neugeborenen Sohn. 23.8.1751. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 118. Kondolenzschreiben zum Kindstod durch die Mutter seiner zweiten Ehefrau, Wilhelmina von Lindau, geborene von dem Brinck oder einer von Wangenheim. 30.8., 1.9., 8.9.1751. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 118.

¹³⁰⁹ Der ehemalige Informator Lautemann an Caspar Adam Erhard. undatiert. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 1468. Caspar Adam Erhard an das Konsistorium zu Kassel bezüglich einer Anfrage zu den Umständen der Entlassung Lautemanns nach dessen Präsentation auf die Rektoratsstelle der Schule zu Sontra. 14.9.1752. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 1468. Caspar Adam Erhard schildert das Vergehen Lautemanns, bescheinigt diesem aber auch eine unabsprechbare fachliche Qualifikation, was auch zeigt, dass hier wohl keine persönlichen Ressentiments, sondern ein pragmatisches Abwägen des Schadens und Nutzens dessen Weiterbeschäftigung in den eigenen Diensten im Zentrum gestanden hatte, als sich Caspar Adam Erhard zu dessen Entlassung entschieden hatte.

2.6.4.1. Christoph Wilhelm Adolf

Seinen ältesten Sohn Christoph Wilhelm Adolf hatte Caspar Adam Erhard dann, mit der Familientradition brechend, für eine Karriere am Hof oder in der Staatsadministration bzw. Regierung vorgesehen. Dazu war dieser zunächst auf das Gymnasium nach Schweinfurt geschickt worden. Halbjährlich machten dessen dortige Unterkunfts- und Unterrichtskosten rund 100 fl. aus. Er erhielt hier Unterricht in der Französischen Sprache, die „heute zu tage gantz unentbehrlich, sonderlich bey einem Cavallier“ sei, was deren Durchsetzung als Lingua Franca im Adelsstand der Zeit anzeigt.¹³¹⁰ Zudem wurde er unterrichtet in Latein, Griechisch und Hebräisch. Das Studium der Rhetorik und der Altertümer sollten ihn sprechfähig machen. Er wurde auch in der Moralphilosophie, Staatswissenschaft und Metaphysik unterwiesen ebenso wie in Ethik und Politik. Naturwissenschaftlich-Mathematische Inhalte wurden wohl in den Logikstunden und im „Physicam“ vermittelt. Auch der Religionsunterricht fehlte natürlich nicht. Für die künstlerisch-ästhetische Bildung war ebenfalls gesorgt, was durch den Besuch der Ausstellungen und die Lehre der Musik über die ohnehin in den klassischen Werken vorgehaltenen künstlerisch-ästhetischen Bilder und Eindrücke, die die Phantasie der jungen Männer anregen konnten, erreicht werden sollte. Historisches wurde in der Vorfahrenkunde und Geschichte vermittelt. Dass die Schüler hier nicht nur auswendig lernen sollten und frontal unterrichtet wurden, zeigen die Praxisstunden im Debattieren und in den sonntäglich zu haltenden Predigten in verschiedenen Sprachen. Darin war diese Schule tatsächlich modern und reformorientiert aufgestellt, wie es Meyeruff auch gegenüber Caspar Adam Erhard angepriesen hatte, dem er versicherte, am Schweinfurter Gymnasium sei alles „in ansehung der nöthigen Wißenschafften so wohlen als nach der heutigen lehr-art aufs beste eingerichtet“.¹³¹¹

Zur adeligen Ausbildung fehlten aber Unterricht im Fechten, Reiten, Tanzen und auch der Zugang zum Hof. Immerhin war Schweinfurt Zentral- und Versammlungsort des Fränkischen Ritterkreises und hier dürfte er daher mit anderen Adelsöhnen aus der Region in Kontakt gekommen und Umgang gepflegt haben können.

¹³¹⁰ Dieser Ausspruch stammt aus einem Schreiben Johann Heinrich Meyeruffs, den Caspar Adam Erhard um Informationen über die Kosten und die Qualität des Schweinfurter Gymnasiums gebeten hatte. 10.2.1759. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³¹¹ Johann Heinrich Meyeruff an Caspar Adam Erhard von Geyso. 10.2.1759. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

Christoph Wilhelm Adolph kam mit einem Bedienten beim Direktor des Gymnasiums unter. Es sollte „für den jungen herrn des tags 2 mahl warme kost an fleisch und zugemüß auch wöchentlich 3 mahl gebratens und ein mehrs macht ein Nachtsch wie es die Jahres zeit mit sich bringet wie auch bey jeder Mahlzeit eine halbe Maas gutes bier abgereicht werden“. Der Direktor erhält hierfür jährlich 150 fl. Was den „Wein, Thee, Coffee, Lichter und dergleichen anbelanget, solches alles haben der junge herr Baron nach belieben sich selbst anzuhaben, inngleichen auswärts durch jemand sich waschen zu laßen“ und auch der Bediente sei außer Haus zu speisen.¹³¹² So war für die standesgemäße Unterbringung Christoph Wilhelm Adolphs gesorgt, womit zugleich die Distinktion zu den Nichtadeligen Gymnasiasten gewahrt wurde.

Christoph Wilhelm Adolph bereitete sich in Schweinfurt in Privatstunden und dann wohl auch bei einem Anwalt, der ihm die Institutiones erklären sollte, auf das Studium der Jurisprudenz vor und hoffte im März 1760 nächstes Jahr „auf universitäten was rechtes zu lernen“.¹³¹³

Christoph Wilhelm Adolph war dann tatsächlich zum Studium gesandt worden. Sein erster Studienort war Jena gewesen, von wo er im November 1761 den Vater bat, ihm doch bitte „Hübners Historia in 12 bänden abgefast“ zuzusenden, da er vernommen hatte, dass sich „solches brauchbare buch in der Bibliothek“ befinde. Er hatte zu Jena Kurse über das Naturrecht („Jus naturae“), die Institutiones, die Logik und die Historie, für die er mitunter das Geschichtswerk benötigte, belegt. Außerdem, hier wird ein wenig die adelige Ausbildung deutlich, frequentierte er den Tanzmeister, lernte die Englische Sprache bei einem entsprechenden Sprachmeister und erhielt auch Unterricht bei einem Ingenieur, also in mathematischen Dingen. Im folgenden Semester („zukünfftiges halbe Jahr“) stünden dann die Pandekten und noch drei weitere Kurse auf dem Programm und wenn er „diese absolvirt habe, ist das andere Spiel-Werck und ein angenehmer zeit vertreib“.¹³¹⁴

Sein nächster Studienort wurde bis spätestens März 1762 Leipzig¹³¹⁵, wo er aufgrund der schon hier von ihm erkannten großen Bedeutung, die der vergangene Krieg in der Zukunft haben würde, eine juristisch-zeithistorische Abhandlung über den vergangenen (Siebenjährigen) Krieg

¹³¹² Unterbringungsvereinbarung zwischen Caspar Adam Erhard von Geyso und dem Herrn Rektor Augustin Gottlieb Reißmann für Christoph Wilhelm von Geyso. (1759). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1253.

¹³¹³ Er erwirbt lediglich ein paar Handschuhe, etwas Pomade für die Haare, etwas Zopfband, eine Schlafkappe, einen Muff, Puder, Schuhwachs und einen Haarbeutel. Rechnungslegung über die Ausbildungskosten für Christoph Wilhelm Adolph am Gymnasium zu Schweinfurt vom Juli 1759 bis zum Juli 1760. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1253.

¹³¹⁴ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 7.11.1761. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³¹⁵ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 2.8.1762. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

verfasste, die er dem Vater übersandte. Der erste Teil handelte „von einer kurtzen betrachtung über das hr Römische Reichs neuerliche kriege“, deren zweiter Teil bald folgen werde. Aus dieser Abhandlung sollte der Vater entnehmen können, ob der „letzte krieg zwischen Osterreich und Preussen ein Reichskrieg gewesen“ sei.¹³¹⁶ Hier schlug sich also doch auch ein wenig sein familiärer Hintergrund durch, der seine Interessen auf dem neuen Betätigungsfeld für die Familie geprägt zu haben scheint.

Nicht das Alter des Adels, sondern das Geld wurde nun zunehmend zum Statusnachteil für die Söhne der vierten Adelsgeneration. Das macht einer der vielen Briefe Christoph Wilhelm Adolphs an seinen Vater deutlich, in denen er von den Mühen handelt, in Leipzig eine standesgemäße Lebensführung aufgrund seiner relativ (zu den anderen dort studierenden Adelsöhnen) geringen finanziellen Ausstattung instand zu setzen: So sei es, teilt er dem Vater mit, „fast gegenwärtig nicht möglich daß ein Cavalliere bey der jetzt überall herrschenden theuerung mit wengier als 6-700 thlr auf Universiteten leben kann; beleiben Sie sich auch und genädigster herr Vatter! bey andern Leuten zu erkundigen was ihnen ihre Söhne auf Universiteten gekostet: die mehresten von adel auf der hiesigen Universitet leben jährlich nicht unter 2-3000 thlr sie bezahlen manchmahl vor ihr Logis so viel als mein gantzer Jahreswechsel austrägt, Ein grav von Bibra ist hier der gibt seinen hofmeister jährlich 200 ducaten alles frey und er ist keiner von denen reichsten. Mit diesen allen will ich mich aber nicht vergleichen sondern ich bin mit 400 thlr zufrieden; im fall es aber nicht zureicht theils wegen benötigter kleidung, theils auch wegen anderen nothwendigen ausgaben so bin auch versichert daß Sie, um meine Ehre zu retten mich nach vermögen ferner unterstützen werden. Sie so wohl als ich, genädigster herr Vatter! haben mich einmahl dem Studiren gewiedmet, die damit vergnüpfen Unkosten haben wir auch zum vorraus eingesehen, wir haben es angefangen, darum hoffe ich Sie werden auch ihr mögliches thun, damit wir dieses Unternehmen mit Ehren beschliessen können“.¹³¹⁷ Doch es wurde nicht besser und so musste sich Christoph Wilhelm Adolph zum Jahreswechsel nach 1765 beim Vater beklagen, dass er nun schon ein Vierteljahr ohne Geld gelebt habe. Er wünschte sich daher die alsbaldige Zeit seiner Abreise „wenn es nur mit Ehren geschehen kann!“. Er rät dem Vater daher, dass er keinen seiner Söhne mehr studieren lassen solle, „es ist heut zu tage eine gar zu kostbaare Sache. Wie viel kostet es nicht auf universiteten

¹³¹⁶ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 2.10.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³¹⁷ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1.4.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

geld und man muß dabey darben. Wieviel um sein glück weiter zu versuchen? Ein jeder Cavalier muß es wagen ob sein Sohn auf Universiteten gründliche Wissenschaften erlangt und verabsäumt er seinen Endzweck und hat keine Mittel vor sich wovon er leben kann, so ist er der elendeste Mensch. Ein Cavallier muß grosse Naturgaben haben, und fleissiger als ein bürgerlicher studieren; er kann nicht um des was er verseumet nachzuholen Actuarius oder ad interim hofmeister werden; er muß sich gleich zeigen wenn er sein glück befördern will; er darf nicht lenger darauf warten, sonst geräth er in Schulden dieß ist aber gewiß, [wenn] ein Cavallier grosse studia hat, daß er sich leicht binnen 4-5 Jahre biß zum Geheime Rath hinauf schwingen kann. Leyder aber sind die Exempel von dem erstern raar.“¹³¹⁸ Demnach barg das Studium trotz hoher Kosten also nur für die besten und klügsten studierenden Kavaliers profunde Karrierechancen, da diese, wohl aus Geldmangel, kaum wie ihre bürgerlichen Kommilitonen nach dem Studium zunächst niedere Chargen annehmen könnten, denn diese wären ja sowohl unter ihrem Rang als auch kaum hinreichend einträglich zur Finanzierung ihres anspruchsvolleren Lebensunterhaltes. Die jungen Adelligen mussten sich daher gleich um höhere Chargen und Ämter bemühen. Seinem Brief legte er noch eine juristische Abhandlung, vermutlich seine Abschlussarbeit, über das Verhältnis zwischen Staatsgesetzen und kaiser- oder königlichen (Wahl-)Kapitulationen bei.¹³¹⁹

Von Leipzig aus ging Christoph Wilhelm Adolph nach Kassel, wo ihm die Kontakte der Familie wohl eine Stelle als Regierungsassessor erworben hatten. Im Oktober 1765 wurde er dort durch den Regierungspräsidenten examiniert. Er trifft sich hier mit verschiedenen hohen Regierungsangehörigen wie etwa dem Regierungsrat von Beinfurth, der sein „grosser Gönner“ sei. Auch der Kammerjunker und Hofmarschall von Ranthiew sei ihm sehr gewogen und besuchte ihn bereits zwei Mal in seinem Quartier; nur leider war Christoph Wilhelm Adolph hier jeweils nicht anwesend gewesen. Er lud ihn durch den Hoffourier auch ein, täglich bei Hofe zu speisen, wobei Christoph Wilhelm Adolph dieses Angebot nur selten wahrnahm; wohl weil dies

¹³¹⁸ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1.1.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³¹⁹ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1.1.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115. Seine Abschlussarbeit trug den Titel: „Brevis delineatio necessariae a(bsque) universalis / inter / Legis publicai et Capitulationes Principum / adhibendae distinctionis“ und war auf das Erscheinungsjahr 1764 datiert. Er stellte es dem Vater anheim, daraus zu beurteilen, „ob ich meine zeit und Ihr aufgewendtes geld wohl angewandt[.] Ein gelehrter muß sich in der Feder zeigen; des gelehrte raisonnement bleibt dem {sell.} gelehrten eigen: auf jenes kann man sich nicht verlassen aber dieses nähret seinen Mann.“ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 8.4.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

ansonsten zu kostspielig würde.¹³²⁰ Denn auch bzw. gerade nun zu Kassel wurden die finanziellen Restriktionen für das Avancement Christoph Wilhelm Adolphs deutlich, der dazu Kontaktpflege betreiben musste, was wiederum einen entsprechenden Lebenswandel und die Teilnahme am kostspieligen Hof- und Staatsgesellschaftsleben voraussetzte. Wie groß die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit für Männer aus kleinen Adelsfamilien mit geringem Einkommen wie Christoph Wilhelm Adolph sein musste, verdeutlicht dabei im Nukleus seine Unfähigkeit und Weigerung, sich ein „galla kleid“ anfertigen zu lassen, bei dem allein die Tressen 70 Rt. einschließlich derer Anbringung auf der Kleidung gekostet hätten.¹³²¹

Wie drängend und limitierend die finanziellen Sorgen waren und wie existentiell sie Status und Wohlergehen des Geyso-Nachwuchses bedrohten, macht Christoph Wilhelm Adolf deutlich, indem er seinem Vater schreibt: „Wo werden zulezt ihre 4 Söhne¹³²² brodt hernehmen sie dienen alle par honneur der einen bekommt zum leben zu wenig zum sterben zu viel der ander bekommt gar nichts das gott erbarm.“¹³²³ Demnach hatte es bis 1767 noch keiner der Söhne vermocht, eine Stellung zu erwerben, in denen er genügend Einkünfte generieren konnte, um seinen standesgemäßen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können; vom entsprechenden Eheschluss und Gründung eines Haushaltes einmal gar nicht zu sprechen.

Doch Christoph Wilhelm Adolph, der nun in dieser Diskrepanz, die hier zu Kassel einfach nur noch einmal größer geworden zu sein schien, schon einige Jahre lebte, scheint mittlerweile die angestrengte Verteidigung seiner Ehre gegen die kritischen Blicke und Zuschreibungen seines Umfeldes überdrüssig geworden zu sein und zog sich daher von solchen Äußerlichkeiten auf die in seinen Augen wesentlichen Ehrenmerkmale zurück, die innerlich waren und darin den eigentlichen Adel ausmachten. Hier lässt sich also eine legitimatorische Verschiebung hin von der durch den Vater mehr betonten adeligen Außendarstellung zu einer für Christoph Wilhelm Adolph im Kasseler Hofumfeld wohl nun einzig gangbaren Legitimation der eigenen Ehre aus Tugend und Leistung feststellen, die, aus der Not geboren, dem eigenen und dem hofgesellschaftlichen Ehranspruch zu genügen, auf diese Not zu antworten geeignet sein sollte,

¹³²⁰ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 22.10.1765 und 30.10.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³²¹ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 27.2.1766. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³²² Gemeint waren wohl die vier volljährigen Söhne bzw. die schon in Diensten stehenden Söhne. Insgesamt hatte Caspar Adam Erhard bis zu seinem Tod ja (s. a. a. Orten) acht Söhne gezeugt, von denen aber vier noch minderjährig waren.

¹³²³ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 27.2.1766. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

indem sie den Ehranspruch selbst infragestellte und der inneren Ehre den Vorzug vor der äußeren beimaß. Das änderte wenig an der Diskrepanz äußerer Erwartungen und der gefühlten Unfähigkeit, diesen zu genügen. Es änderte aber die Selbstwahrnehmung und stellte deren Heilung zugleich, dies wiederum Ausdruck eines selbstbewussten Adels und einer gereiften Persönlichkeit, als höheres Gut für Christoph Wilhelm Adolph aus, als es das für ihn ohnehin aufgrund seiner geringen finanziellen Hilfsmittel unerreichbare äußere Ansehen bei Hofe und in seinen Ämtern jemals werden konnte. Der Tugendadel war darin nicht nur ein Aufstiegsmittel für den Neuadel, er war auch ein immer verfügbarer Rückzugsraum, eine Bewältigungsstrategie für mittelarme Adelige, um sich selbst, vor sich selbst positiv Rechenschaft über ihre innere Ehre ablegen zu können, die darin zum kostbarsten Gut und eigentlichem Wesenskern des Adels erhoben bzw. herausgestellt wurde. Arbeit wurde darin von einer pejorativen, zu einer formativen Notwendigkeit, die den ehrlichen Manne unabhängig machte und die darin dem Adel nicht schädlich sein konnte, wenn sie gemeinwohldienlich war. Außerdem konnte ihm niemand seine ihm als Adeliger qua Geburt und durch Erziehung eignendes praktisches Weltwissen nehmen, die ihm immer erlaubte, seine Tätigkeit durch Weisheit und Klugheit, Gerechtigkeit und Tapferkeit zum Wohle der Gemeinschaft auszurichten. So führt er gegenüber dem Vater aus, dass er keine Schulden machen wolle, um den an ihn gestellten Repräsentationsansprüchen zu genügen „lieber mögen die Leute von mir reden was sie wollen und wenn ich ohne Schulden zu machen mich nicht in Cassel souteriren kann so will ich gerne meinen Stand der Ehre¹³²⁴ verlassen und auf eine ander art meinen ehrlichen Namen zu erhalten und meine brodt ohne vorwürffe zu essen suchen: Ich verlange in der Welt kein glück als daß ich ein ehrlicher Mann bekannt und die höchstnöthige Nahrung und kleidung und ein ruhiges und frölichs gemüth habe. Den Adel suche ich alleine in der geschicklichkeit seinem nechsten zu dienen und in denen vorzügen einer edlen deutungsart. Ich glaube nicht daß in meinem Leben eine zeit so mißvergnügt zu gebracht habe, als die seit dem ich hier in Casel bin. und wenn ich auf das künfftige dencke so wird mir ganz schwindlich. Gott gebe einem jeden Menschen in der Welt das glück daß er auf eine solche art kein glück braucht zu suchen. Sondern ein jeder Mensch arbeite und ein Arbeiter wird allemahl seines Lohns werth seyn.“¹³²⁵

¹³²⁴ Gemeint ist wohl seine derzeitige Stellung als Regierungsassessor, die ihm derartige Ausgaben abnötigte und nicht der Adelsstand.

¹³²⁵ Christoph Wilhelm Adolph an Caspar Adam Erhard von Geyso. 27.2.1766. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

Unterm 05. Mai 1667 wurde bereits deutlich, dass er sich nicht ganz aus den Standes- und Statusansprüchen zurückziehen konnte, die seiner Person und seinem Amt anhafteten, weshalb auch auf absehbare Zeit seine finanzielle Situation angespannt bleiben musste. So „brauche [er] ein Sommerkleid worinnen ich nach hof gehen kann. Ein feiner Cumelot mit silbernen oder goldenen knöpfen ist hierzu tauglich und kostbahr genug; ich will also unterthänigst anfragen, ob ich mir ein solches kleid machen lassen und der herr Vatter solches auf Michaelis zu bezahlen versprechen wollen.“¹³²⁶

Im darauffolgenden Jahr kann er dann immerhin eine Badekur unternehmen (28. Juni) und erhält auch eine neue Garderobe für den Sommer (9. Juli) vom Vater zugesandt. Unterm 9. August 1768 kann er dem Vater das Angebot Generals von (Torbry) unterbreiten, dass sein jüngerer Bruder Wolf (Ludwig Karl) im September den Dienst, welchen genau bleibt unklar, bei dem General antreten könne. Hier hatte die familiäre Netzwerkbildung und Hilfestellung, wie sie wohl projektiert worden war, also funktioniert. Auf eine Beförderung wartete er persönlich aber weiter vergebens und so blieb auch seine finanzielle Situation weiter angespannt (28. (September oder Oktober) 1769).¹³²⁷

2.6.4.2. Johann Friedrich Karl

Mindestens einen weiteren Sohn, wohl Johann Friedrich Karl, suchte Caspar Adam Erhard wohl in landgräfliche Dienste nach Kassel zu vermitteln, von wo ihm ein J. W. Hindall im Frühjahr 1760 mitteilte, dass er noch nicht sagen könne, ob der neue Landgraf Friedrich II., den Caspar Adam Erhard ja vermutlich auch persönlich bereits kennen gelernt und zu dem er daher bereits persönlichen Kontakt geknüpft hatte, die Zahl der Pagen vermehren werde. Er habe aber eine Empfehlung für die Söhne Caspar Adam Erhards ausgesprochen.¹³²⁸

Er versorgte den Vater und den Haushalt zu Mansbach nun aus Kassel mit Informationen über das Hof- und Stadtgeschehen und gibt an, dass er im Haushalt der Frau von Lindau zu speisen die Ehre habe. Er trinke jeden Morgen acht Gläser Brunnenwasser und seine Augen hätten sich

¹³²⁶ Schreiben Christoph Wilhelm Adolphs an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1767-1769. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³²⁷ Schreiben Christoph Wilhelm Adolphs an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1767-1769. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³²⁸ J. W. Hindall an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1.3.1760. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 123.

bereits gebessert.¹³²⁹ Pagendienst bedeutete freilich v. a., dass Johann Friedrich Karl hier eine akademische und religiöse¹³³⁰ Ausbildung erhielt, mit adeligen bzw. genauer gesagt v. a. hofadeligen Umgangsformen vertraut gemacht wurde und sich unter den Augen des Fürstenhauses und seiner Granden und Minister mitunter auch auszeichnen konnte sowie schließlich Kontakte zu den anderen Pagen und Höflingen knüpfen mochte¹³³¹, was alles Dinge waren, die ihm in seinem späteren Leben nützen bzw. die er zum weiteren Avancement hiernach benötigen würde. So berichtete er etwa über Begegnungen mit dem Kriegsrat von Wildungen am vergangenen Sonntag und von einem Frühstück mit dem Fräulein von Trümbach und über die Neuigkeiten, die er dabei erfuhr. Auch richtete er die Empfehlung von Hofmeister Engelbronner an Caspar Adam Erhard aus.¹³³² Das Netzwerk und der Status der Familie verschafften ihm also Zugang ebenso wie seine Stellung bei Hofe und er nutzte dies aus, um sein eigenes Netzwerk aufzubauen und das der Familie darin zu erweitern, da beides stets untrennbar miteinander verbunden war.¹³³³

Johann Friedrich Karl war dann wohl für eine militärische Karriere vorgesehen gewesen, hatte aber wenig Neigung und Eignung hierzu gezeigt und daher den Vater gebeten, in die Dienste

¹³²⁹ Johann Friedrich Karl Valentin an Caspar Adam Erhard von Geysso. 20.6.1760. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 123.

¹³³⁰ So schrieb Caspar Adam Erhard von Geysso im Januar 1762 ein G. F. Kirchhoff aus Braunschweig, dass er, der er im Vorjahr bereits zwei Pagen des Landgrafen unterwiesen habe, nun auch Johann Friedrich Carl unterweisen wolle „damit Er einen sichern führer auf seinem Wege nach dem himmel habe.“ 18.1.1762. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 121. Dies sollte, zumal eine profunde Unterweisung in der Religion in diesen Kriegszeiten bzw. zur Zeit der vermeintlich atheistischen Aufklärung, es ist unklar, worauf er sich hier bezieht, höchst nötig sei, ihn auf seine Konfirmation vorbereiten, die noch im selben Jahr erfolgen sollte, wie Ingelbronner, der wohl mit der Aufsicht über die Ausbildung Johann Friedrich Karls betraut war, an Caspar Adam Erhard von Geysso berichtete. 21.4.1762. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 123.

¹³³¹ So gehörte zu seinen Aufgaben etwa die „aufwartung bey der fürstl. Tafel“. Auch erhielt er, nach Kriegsende, wohl auch wieder Reitunterricht, während zu Kriegszeiten die Reitbahn zu Kassel zeitweilig niedergelegt worden war. Er erhielt zudem „privat unterricht bey einem geschickten Cadidaten“, vielleicht der Rechtswissenschaft, und wohl allgemeiner Natur außer der Religion wofür ein eigener Informator (s. auch hierüber) beauftragt worden war. Das galt auch für den mathematischen Unterricht, wozu wohl der Hofbaumeister (hier nur als „baumeister“) genannt, ausersehen war. Ingelbronner an Caspar Adam Erhard von Geysso. 5.4.1763. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 123.

¹³³² Johann Friedrich Karl von Geysso an Caspar Adam Erhard von Geysso. 11.8.1762. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 123.

¹³³³ Ein Beispiel dafür tritt uns auch in einem Schreiben seines Bruders Karl Ernst Ludwig an den Vater entgegen, in welchem er von seinem vierwöchigen Kommando in der Altmarck, sechzehn Meilen von Berlin entfernt erzählt, bei dem er in dem Dorf, in dem er untergebracht war, den Herrn des Gutes, Baron von Bulon, kennen gelernt hatte. Dessen Bruder wiederum war Adjutant bei Herzog Ferdinand gewesen, welcher einmal mit dem General von Freitag bei Caspar Adam Erhard zu Gast gewesen war, nun aber schon längere Zeit tot sei. So schloss sich hier ein Kreis und die geteilten Bekanntschaften boten Anknüpfungspunkte, schufen gegenseitiges Vertrauen und Zutrauen und erleichterten die Akzeptanz und gegenseitige Wertschätzung, kurzum wirkten statusstabilisierend bzw. statusaufwertend. So konnte der Sohn von den Bekanntschaften des Vaters profitieren und eigene Kontakte darüber anknüpfen und vertiefen. Karl Ernst Ludwig an Caspar Adam Erhard von Geysso. 28.8.1768. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 121.

des Hessen-Kasselischen Oberjägermeisters zu treten.¹³³⁴ Bis zum Mai 1764 erhielt Johann Friedrich Karl dann die Zusage des Oberjägermeisters und bat den Vater nun um die Übersendung zweier Flinten und einer Hirschbüchse.¹³³⁵ Diese nun angetretene Position war sicherlich ein guter Kompromiss gewesen, versprach sie zwar keinen überragenden politischen Einfluss oder finanziellen Gewinn so war sie doch genuin standesstabilisierend und ehrenvoll. Hier trat in der Folge Friedrich Wilhelm von Keudell als Freund Caspar Adam Erhards und auch Protektor Johann Friedrich Karls auf, der im Gegenzug wohl auf einen Kredit über einige Tausend Gulden (Summen zwischen 4.000 und 7.000 fl. werden in dessen Korrespondenz mit Caspar Adam Erhard genannt) hoffte. Problematisch war aber auch bei der neuen Profession und Stellung Johann Friedrich Karls, dass dieser dort für Unterkunft und Verpflegung selbst aufkommen musste.¹³³⁶ Von Keudell war offenbar in Kassel positioniert und berichtete von dort über das Fortkommen des Sohnes aber auch allgemeine Neuigkeiten. So sei der Landgraf am Sonnabend nach Berlin abgereist, was ja bekannt sein dürfte, der Herr R. Waitz sei baronisiert und werde nun Waiz von Eschen genannt, nachdem er zum Kammerpräsidenten erhoben worden war. Auch hier zeigt sich wieder eine große Sachlichkeit im Umgang mit solchen Standeserhebungen, die alltäglich geworden waren und Teil der gewohnten Lebenswirklichkeit. Ein Herr Althaus sei nun Direktor, Herr Rheinart geheimer Kriegsrat und Geheimer Rat von Franckenberg zum Vizepräsidenten ernannt worden. Der Oberförster zu Helsen habe den Sohn sehr gelobt und das höre er auch von anderen Seiten „und also hoffe daß er dabey bleiben sollen“. Die Kosten für Kost und andere Ausgaben könne er nun direkt an den Oberförster schicken.¹³³⁷ Die Kosten für Kost und Unterkunft beliefen sich auf 22 Rt. im Monat. Die reinen Lehrgelder beliefen sich auf 64 Rt. pro Jahr.¹³³⁸

Auch von Keudell war aber offenbar in finanzielle Nöte geraten und gab im September an, er müsse sein Gut zu Wanfried nun verkaufen bzw. hoffte er noch auf einen Kredit durch seine Frau Schwiegermutter.¹³³⁹ Im September 1765 ließ sich aus seinem Schreiben ein erneutes

¹³³⁴ Caspar Adam Erhard von Geyso an Oberjägermeister von Dittfour. 25.11.1763. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 123.

¹³³⁵ Johann Friedrich Karl von Geyso an Caspar Adam Erhard von Geyso. 25.5.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 123.

¹³³⁶ Friedrich Wilhelm von Keudell an Caspar Adam Erhard von Geyso. 26.5.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.

¹³³⁷ Friedrich Wilhelm von Keudell an Caspar Adam Erhard von Geyso. 10.7.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.

¹³³⁸ Dies aus einem Schreiben von Keudells vom 29.8.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.

¹³³⁹ Friedrich Wilhelm von Keudell an Caspar Adam Erhard von Geyso. (September) 1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.

Zusammentreffen mit Caspar Adam Erhard schließen. Hier schrieb er: „Eben so erfreuet bin ich über die Endliche ? daß dhl bruder den alten Calender noch in wülden halten wolle und selbigen nicht zum Lügner zu machen damit aber dießer alte monath nicht gäntzlich zu Ende gehet so will bitten den 9ten huj. welches der 29ten alter zeit ist zu unßern vergnügen bestimmt seyn zu laßen Ich habe selbiges tags das vergnügen dhr bruder bis Sontra entgegen zu kommen dann ich doch vermuthen daß dieselben über Richelsdorff den besten weg finden werden. Dero Eltesten hr. Sohn mit zu bringne will sehr gebethen haben und könten ja derselbe von hier aus ihren weg über Cassell nehmen Meinen Schwager Rheinharth wird es ein besonderes vergnügen seyn die bekantschafft dhr. Sohn zu erhalten auch alle mögl anleithung und hülffe zu employe thun woran auch gar nicht zweiffeln“. Auch wird hier wieder deutlich, wie das Fortkommen der einzelnen Adelligen von gegenseitiger Protektion und Hilfestellung abhing, wie sie sich im Freundschafts- und Bekantschaftsnetzwerk entfaltete. Man könne, so von Keudell weiter, sich dem Landgrafen dann, wohl gemeinsam, auf dem Jagdschloss Weißenstein präsentieren, wo dieser sich gerade aufhielt.¹³⁴⁰ Von Keudell schlug Caspar Adam Erhard auch vor, sich mit seinen Gütern der Hessischen Ritterschaft zu inkorporieren und seine Reichsfreiheit aufzugeben. Dadurch hätten seine Söhne als „Landes kinder“ einen Vorteil in Hessische Dienste zu treten und die Töchter hätten finanzielle Vorteile bei ihrer Verheiratung. Außerdem würde die Mitgliedschaft in der Ritterschaft bestehen bleiben, wenn das Gut verkauft würde; ein Vorteil, den die Reichsritterschaft nicht bot.¹³⁴¹ Insofern wäre dieser Schritt auf die Sicherung des Adelsstandes im Landadel ausgegangen, unter Aufgabe der Reichsfreiheit. Diesen Verlust von Ehre war aber Caspar Adam Erhard nicht bereit einzugehen und ging auf das Angebot von Keudells daher nicht ein. Wohl auch weil er den Güterverlust nicht so akut als Bedrohung ansah, wie dies bei von Keudell offenbar der Fall gewesen ist.

2.6.4.3. Karl Ernst Ludwig

Ein dritter Sohn, Karl Ernst Ludwig, hatte zunächst ebenfalls als Page, hier am Hof zu Braunschweig, gedient, hatte dann aber, wohl aufgrund der Protektion Prinz Friedrichs von Braunschweig-Lüneburg-Oels, einem der Protégés und aufstrebenden Militärführer Friedrichs

¹³⁴⁰ Friedrich Wilhelm von Keudell an Caspar Adam Erhard von Geyso. 1.9.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.

¹³⁴¹ Friedrich Wilhelm von Keudell an Caspar Adam Erhard von Geyso. 19.2.1766. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.

II. von Preußen¹³⁴², den Weg ins Militär eingeschlagen. Er tritt uns erstmals in einem Brief an den Vater aus Braunschweig im September 1763 entgegen, von wo er mit dem Prinzen Friedrich von Braunschweig-Lüneburg-Oels nach Berlin ging.¹³⁴³ Dort war er durch denselben Prinzen zum Fähnrich bestellt worden, ohne dass er dazu diesen Dienst bereits antreten musste. Er durfte den Dienst zunächst lernen, indem er die Dienste eines Fahnenjunkers ausübte. Auch er erhielt Unterricht im Französischen, im Schreiben, Rechnen und Tanzen, wobei er darauf achtete, dass dies alles „nicht so theuer sein“ würde.¹³⁴⁴ Davon aber, auch den jüngeren Bruder Heinrich zum Pagendienst nach Braunschweig zu schicken, riet er dem Vater derzeit eher ab: „ich haltes aber nicht vor gut der hof ist zwar brilliont aber die pagen stube ist in sehr schlechten umständen es ist gar keine Erziehung da mann lernet nichts als fluchen und hofspielgen es sein 36 page dabei 2 informatore und oberhofmeister und wer nicht lust hat in der Stunden zu gehen den stets frei ich habe mich aber in alle Stücke mühn gegeben um was zu lernen seien sie so gnädig wartten noch ein halb jahr ? sie meinen Raht folgen, so hoffe ich ihnen ab zu holen und an meiner Stelle zu bringen denn der Brintz machet eine freude daraus einen jungen Menschen zu erziehen und ich werde des gleichen als er in ein bruder meine Schuldigkeit thun“. Hier ist in Ansätzen bereits erkennbar, dass Caspar Adam Erhard für seine Söhne auch darauf hoffen konnte und vielleicht auch darauf setzte, dass die älteren den jüngeren Brüdern aufgrund ihres fortgeschrittenen Avancements in Zukunft würden bei deren Fortkommen helfen können und diese so von deren erworbenen Kontakten und Einflussmöglichkeiten profitieren und später dann mitunter auch vice versa.

Dabei war es dennoch wichtig, mit der Mode der Zeit und Region zu gehen, d. h. den Faktor der Repräsentation seiner Stellung und Zugehörigkeit zur herrschenden Klasse nicht zu vernachlässigen. Wohl auch daher bat Heinrich seinen Vater um die Übersendung einer neuen Uniform nach Vorbild Friedrichs II. „nemlich gelben Rock {et.} hell blauen aufschläge hell blaue weste und hose und ein hut mit einer silberne dresse“.¹³⁴⁵ Auch Karl Ernst Ludwig agierte aber unter den Bedingungen begrenzter finanzieller Ressourcen, wie ein Schreiben vom Januar 1765

¹³⁴² Als Oberst eines Braunschweigischen Infanterieregiments begann Friedrich August 1761 seine militärische Laufbahn und verdiente sich u. a. beim Entsatz Braunschweigs im Oktober 1761 erste Meriten. Aufgrund seiner Verdienste erlangte er die Aufmerksamkeit Friedrichs II. und trat im Oktober 1763 als Generalleutnant in Preußische Dienste. Da war er gerade einmal 23 Jahre alt. Spehr, Ludwig Ferdinand: "Friedrich August", in: Allgemeine Deutsche Biographie 7/1878, S. 505-507. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd101300239.html#adbcontent>. Zugriff am: 2.6.2023.

¹³⁴³ Karl Ernst Ludwig an Caspar Adam Erhard von Geyso. 3.9.1763. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁴⁴ Karl Ernst Ludwig an Caspar Adam Erhard von Geyso. 19.6.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁴⁵ Karl Ernst Ludwig an Caspar Adam Erhard von Geyso. 19.6.1764. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

anzeigte, in dem er dem Vater vorstellt, er sei von allen Söhnen bislang der sparsamste gewesen und habe den Vater in den vier Jahren, in denen er nun schon von zu Hause weg gewesen sei, nicht mehr als 150 Rt. gekostet.¹³⁴⁶ Dennoch hatte auch er natürlich entsprechende Aufwendungen, um zumindest ein grundständiges standesgemäßes Lebensführungsniveau zu halten. Das zeigte sich etwa zwei Jahre später, als er den Vater um Geld für die Anschaffung von Möbeln für sein Quartier, Licht, Holz, den Mittagstisch, Wäsche, Tee und Zucker und den Frisör bat, „den ich alle Monath zum wenigsten 10 mahl kommen laßen muß wenn gala paraten sind“. Allein für den Monat Januar beliefen sich diese Kosten auf 19 Rt. Mit steigendem Rang bzw. längerer Dienstzeit in Berlin waren also auch seine Ausgaben angestiegen und hatten wohl nicht durch in gleichem Maße gestiegene Einkünfte kompensiert werden können.

2.6.4.4. Wolf Ludwig Karl

Wie oben angeführt war dieser ebenfalls für den Militärdienst vorgesehen gewesen. Seine erste Erwähnung findet sich dazu im Schreiben Christoph Wilhelm Adolfs vom August 1768 (s. O.). 1772 war er zum Adjutanten „von sämbtliche arbeits Commando“, welcher genau wird leider nicht gesagt, bestellt worden und bittet seine Mutter daher nun um etwas Geld, um sich neue Stiefel mit silbernen Sporen zu kaufen, die wohl zur Pflichtausstattung seines neuen Postens in Kassel gehörten. Der Zugzwang zum guten Fortkommen aufgrund der angespannten finanziell-wirtschaftlichen Situation der Familie für jeden der Söhne wird auch bei ihm deutlich, wenn er der Mutter gegenüber hier ebenfalls angibt, dass ihm dieser Dienst „sehr viel nutzen“ in seinem „medie“ bringe; also karriereförderlich sein sollte.¹³⁴⁷

2.6.4.5. Ludwig

1776 schickte sich dann vermutlich der jüngste Bruder Ludwig an, sich nach Irland einzuschiffen, wozu er Kretzer um 300 fl. für seine Equipierung bat. Die Ritterschaft musste ihn aber abweisen, da sie zu einer solchen außerordentlichen Ausgabe zunächst die Gläubiger befragen müsse und diese wohl ablehnen würden und das in der verbleibenden Zeit ohnehin

¹³⁴⁶ Karl Ernst Ludwig an Caspar Adam Erhard von Geyso. 2.1.1765. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁴⁷ Wolf Ludwig Karl von Geyso an seine Mutter. 16.10.1772. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 133.

unmöglich sei. Daher müsse ihm seine „Competenz“ für das Jahr, also sein Anteil aus den Familieneinkünften, über 250 fl. ausreichen.¹³⁴⁸

Im Jahr 1779 begegnet er uns dann auf dem Amerikanischen Kriegsschauplatz auf Britischer Seite als Teil Hessischer Soldtruppen.¹³⁴⁹ Dieses durchaus gefährliche und abenteuerliche Unterfangen barg aber offenbar auch größere Chancen der persönlichen Bereicherung und so konnte er Kretzer im Oktober aus New York berichten, er habe einen Anteil von 1.000 fl. aus der Erbeutung einiger französischer Schiffe, welche mit Tabak, Baumwolle, Indigo und anderen Dingen beladen waren, erhalten. Sie hatten zudem ein Fort der Rebellen ohne große Gegenwehr mit 100 Mann und 22 Kanonen eingenommen und, so konnte er weiter an Kretzer berichten, außerdem hatten die Britischen Truppen offenbar Suffolk erobert.

Dann berichtete er Kretzer noch über den Todfall des Obristen von Winigerode, seinem (Ludwigs) „sehr geliebten herrn Schwager“, der einer „hitzigen krankheit“ erlegen sei.¹³⁵⁰

2.6.4.6. Eheschlüsse der Töchter Caspar Adam Erhards

Caspar Adam Erhard hatte, wie gesagt, sieben Töchter aus zwei Ehen: vier aus der ersten und drei aus der zweiten Ehe. Nicht alle Töchter konnten daher standesgemäß verheiratet und mit entsprechenden Mitgiften ausgestattet werden.

Seine Tochter Carolina aber konnte 1763 die Ehe mit Friedrich Wilhelm von Mansbach eingehen, bei dem es sich vermutlich um denjenigen Friedrich (Fritz) gehandelt haben wird, mit dem Caspar Adam Erhard in den Vorjahren korrespondiert hatte und der sich dabei so leidenschaftlich und sehnsuchtsvoll zu Carolina zurückgewünscht hatte. Bräutigamvater war Karl von Mansbach, Oberamtmann in Diensten Hessen-Kassels zu Carlshofen, und Bräutigammutter Augusta Magdalena, geborene von Einsiedel. Carolina wurde mit einer Mitgift über 1.000 fl. ausgestattet, wobei extra betont wurde, dass dieser Ehevertrag nicht

¹³⁴⁸ Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra an Wolf Ludwig Karl von Geysso. 7.2.1776. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 133.

¹³⁴⁹ Dies geht aus einem Schreiben seines Bruders Johann Ludwig Karl an Sekretär Kretzer vom Dezember 1779 hervor, in welchem er diesem gegenüber erörtert, dass Ludwig, der offenbar gesundheitliche Probleme hatte, seinen Abschied vom Amerikanischen Kriegsschauplatz nehmen müsse und dass der Landgraf, welcher ihn bei guter Gesundheit dorthin geschickt „und schöne Subsistien für Ihn bekommen“ hatte, verpflichtet sein sollte, seinen Bruder wieder nach Hause zu schaffen und dafür die Kosten zu tragen. Johann Friedrich Karl von Geysso an Sekretär Kretzer. 21.12.1779. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 121. Im Juli 1780 war Ludwig aber offenbar wieder genesen und hatte seinen Dienst auf dem Amerikanischen Kriegsschauplatz fortsetzen können. Johann Friedrich Karl von Geysso an Sekretär Kretzer. 25.7.1780. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 121.

¹³⁵⁰ Wolf Ludwig Karl von Geysso an Sekretär Kretzer. 26.10.1779. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 133.

präjudizierlich für ihre Schwestern sein sollte, da Caspar Adam Erhard diese relativ hohe Mitgift angesichts seiner finanziellen Lage wohl nicht für jede der Töchter würde leisten können. Auch sie stattete den obligatorischen Erbverzicht auf die väterlichen Güter ab. Als Witwensitz wurde ihr eine Wohnung auf dem Stammgut zu Mansbach zugesprochen.¹³⁵¹

Auch Friedrich Wilhelm besuchte mit Carolina im Juli 1766 Bad Pyrmont zur Brunnenkur, was ebenfalls einen Hinweis auf dessen Beliebtheit und daher dessen Charakter als gesellschaftlicher Treffpunkt darstellt.¹³⁵²

Eine andere Tochter, Juliane (ihre weiteren Namen werden nicht genannt, sollte sie diese gehabt haben), war offenbar um 1767 in Schloss Wilhelmsburg zu Barchfeld als Hofdame im Hofstaat einer der Prinzessinnen, den Töchtern Wilhelms von Hessen-Philippsthal-Barchfeld untergekommen.¹³⁵³ Von hier aus konnte sie nun dem Vater über die verschiedenen Vorkommnisse und Ereignisse, die ihr zu Ohren kamen, berichten. Auch sie war somit zu einer Informations- und Einflussquelle der Familie geworden, auch wenn sich die Verhältnisse am kleinen Hof zu Barchfeld sicherlich eher bescheiden ausnahmen und der Einfluss dieser Linie begrenzt war. Zudem konnte sie so nun den familiären Kontakt, wohl zu einer Tochter Catharina Charlotta Julianas von Wechmar (dem „fräulein Wichmar“), der Cousine Caspar Adam Erhards, die sich in dieser Zeit offenbar zu Bad Salzungen zur Kur aufhielt und ansonsten wohl am Hof

¹³⁵¹ Ehevertrag über den Eheschluss zwischen Friedrich Wilhelm von Mansbach und Carolina von Geysso. 12.10.1763. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 106.

¹³⁵² Friedrich Wilhelm von Mansbach an Caspar Adam Erhard von Geysso. 6.7.1766. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 106.

¹³⁵³ Hessen-Philippsthal-Barchfeld war ein Paragium Hessen-Kassels über das Paragium Hessen-Philippsthal, welches 1685 durch Philipp I. (1655-1721), dem dritten Sohn Landgraf Wilhelms VI. von Hessen-Kassel, begründet worden war. Dieser hatte ein gleichnamiges Schloss, Schloss Philippsthal, errichtet und dort seinen Wohn- und Regentschaftssitz begründet. Er hatte wiederum zwei Söhne, die ihn überlebten: Karl (1682-1770) und Wilhelm (1692-1761). Der ältere Karl führte die Linie Hessen-Philippsthal fort und residierte auf Schloss Philippsthal. Der jüngere Wilhelm begründete die genannte Nebenlinie und errichtete zu Barchfeld Schloss Wilhelmsburg. Ihm folgte sein ältester Sohn Friedrich (1727-1777) nach, der allerdings 1777 ohne männlichen Erben verstarb. Daraufhin folgte ihm sein jüngerer Bruder Adolf (1743-1803) in der Regentschaft nach, der bis dahin u. a. in Diensten Nassau-Oraniens gestanden hatte. Da beide Brüder erst 1772 bzw. 1781 heirateten, konnte die Prinzessin, auf die sich Juliane hier in ihrem Schreiben bezieht, der sie so viel verdankte, nur, da sie sich ja zu Barchfeld befand, eine Tochter Wilhelms (1692-1761) gewesen sein. Dazu wiederum kamen eigentlich nur die unverheiratet gebliebenen Töchter Johanna Charlotte (1730-1799) und Karoline (1731-1808) in Frage, da die übrigen Töchter alle schon verheiratet worden waren und daher wohl nicht mehr zu Barchfeld lebten. Artikel: „Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Wilhelm Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/137839944>. Zugriff am: 2.6.2023. Artikel: „Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Friedrich Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1112098720>. Zugriff am: 2.6.2023. Artikel: „Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Adolf Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/11678606X>. Zugriff am: 2.6.2023.

von Sachsen-Meiningen lebte, kultivieren. Diese, so berichtet Juliane, hätte sie auch gleich besuchen wollen und hatte ihr direkt einen Bedienten nach Barchfeld geschickt, um sie „complimentiren“ zu lassen, doch sei dieser Besuch durch schwere Regenfälle und Überschwemmungen verhindert worden. Offenbar, so gingen die Gerüchte um, sei sie verlobt worden, doch Näheres dazu hoffte sie wohl durch die persönliche Begegnung mit ihr selbst zu erfahren. Die Frau von Linden sei wieder in Wommen und würde sich sicherlich, mit ihren Kindern, die alle unter Husten litten, sehr freuen, Caspar Adam Erhard zu besuchen. Sie bat den Vater auch noch, bei der Rückkehr des Prinzen von Philippsthal aus Holland, gemeint war daher wohl Adolf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld (1743-1803) der in Diensten Oranien-Nassaus stand¹³⁵⁴, seine Aufwartung auf Schloss Philippsthal zu machen, da sie danach gefragt worden war und den Vater darum bitten sollte. Außerdem solle er doch bitte, und seien es nur drei oder vier Zeilen, an die Prinzessin schreiben „um mich ferner zu gnaden ihr zu empfehlen und ihr zu dancken vor die gnad die sie mir erzeigt sei verdient würcklich danck ich kann es gar nicht beschreiben wie sie vor mich sorgt und mir gutes thut“.¹³⁵⁵ Dies zeigt zugleich, dass auch die Töchter in ihrem Fortkommen auf das Wohlwollen fürstlicher oder anderweitig übergeordneter potentieller Protektoren angewiesen waren, wie dies für die Söhne galt. Eine weitere Tochter, Sophia, wurde wohl 1768 verlobt und sollte heiraten, wie aus einem Schreiben Karl Ernst Ludwigs an seinen Vater hervorgeht, in welchem er sich hierüber erfreut zeigte, aber auch angab, er könne leider nicht zur Hochzeit kommen, da er hierzu keinen Urlaub erhalten werde.¹³⁵⁶ Sie wird die Ehe mit einem Herrn von Dechow oder Winigerode (der ja 1779 in Amerika fiel, siehe dazu das Schreiben Wolf Ludwig Karls vom 26. Oktober 1779 an Sekretär Kretzer) eingegangen sein. Denn diese beiden Eheschlüsse von Töchtern Caspar Adam Erhards gehen noch aus der Regelung der Ansprüche der Töchter der Kaiserlichen Debitkommission von 1779 hervor.¹³⁵⁷

Eine weitere Tochter, Juliana Amalia, war die Ehe mit einem Schencken von Schweinsberg eingegangen. Sie bat daher Verwalter Kretzer ihr einige Geldmittel aus ihrem Anteil sowie

¹³⁵⁴ Adolf, Landgraf von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Hessische Biografie.

¹³⁵⁵ Juliane an Caspar Adam Erhard von Geyso. 26.11.1767. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 118.

¹³⁵⁶ Karl Ernst Ludwig an Caspar Adam Erhard von Geyso. 28.8.1768. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁵⁷ Urteil der Kaiserlichen Debitkommission vom 8.2.1779 in der Geysoischen Schuldsache. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 105.

Gegenstände aus ihrem Besitz zu Mansbach oder Roßdorf wie ein Klavier und ihr altes Spinnrad zukommen zu lassen.¹³⁵⁸

Nach dem Tod Caspar Adam Erhards lässt sich noch der Eheschluss seiner drittgeborenen Tochter Christina (*1756) mit Johann Christian von Rotsmann, Hessen-Darmstädtischer Hauptmann, feststellen, für den der Ehevertrag 1773 geschlossen worden war. Der Vater Heinrich Burckhard von Rotsmann war Major in Diensten Hessen-Darmstadts gewesen. Die Mutter war eine geborene von Flechenbühl genannt (B)ürgel. Christina erhielt 1.242 fl. Mitgift und außerdem wurde ihr Anspruch auf 3.326 fl. aus dem mütterlichen Erbe festgehalten. Der Bräutigam garantierte seiner Braut in wählender Ehe „allen Standesmäßigen unterhalt, kleidung, bedienung und sonstige Nothwendigkeiten zu verschaffen“, wobei der Blick auf das zugesicherte Wittum zeigt, dass die von Rotsmann oder zumindest Johann Christian nicht zu den reich begüterten Familien gehörten. Denn zur Witwenversorgung stand offenbar nur eine Stube im Haus des Vaters, dem sogenannten roten Haus, und die zugehörige Kammer zur Verfügung. Zudem hatte sich der Bruder des Bräutigams, Kammerjunker von Rotsmann, wie auch der jüngste Bruder jeweils eine Kammer und Stube im Haus reserviert. Es stand also zu hoffen, dass sie mit den von Rotsmanns gut auskommen würde, da diese, zumindest zu diesem Zeitpunkt, offenbar keine alternativen Wohnmöglichkeiten besaßen und sich ihr Ehemann mit den beiden Brüdern ein einziges Haus als Adelssitz teilen musste. Zusätzlich zur Unterkunft sollte sie noch den dritten Teil des dem Bräutigam am roten Haus zustehenden Pachtgeldes als Witwenversorgung erhalten (100 fl. im Jahr) und einige Naturalien wie Holz, Mast, Fischerei, Obst, Gemüse, Flachs, Kartoffeln und Kraut. Die Kinder waren im wählenden Witwenstand, sollte sie sich dazu entscheiden, bei diesen zu bleiben und diese vorhanden sein, „in der Evangelisch-Lutherischen Religion und zu Christ-adlichen tugenden und Löblichen qualitaeten ihrem stande gemäß“ zu erziehen.¹³⁵⁹

2.6.4.7. Der Tod Caspar Adam Erhards und die Regelung seines Erbes

Schon einige Jahre durchzog die Briefe an Caspar Adam Erhard immer wieder ein Wechsel aus Besorgnis über dessen Gesundheitszustand und Wünsche auf dessen Besserung hin. Offenbar

¹³⁵⁸ Juliana Amalia Schenck von Schweinsberg, geborene von Geyso an Sekretär Kretzer. 13.1.1771. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 74.

¹³⁵⁹ Geburtsanzeige und Ehevertrag. 1756, 1773-84. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 112.

war er sehr fettleibig gewesen und hatte unter einer daraus resultierenden graduellen Degenerierung seines Gesundheitszustandes gelitten. Das er nun im Alter von 58 Jahren 1769 verstarb, hatte sich also schon eine gewisse Zeit angedeutet. Im dazu durch seine Ehefrau und nunmehrige Witwe Wilhelmine von Weißbach aufgesetzten Trauerbrief ist daher auch die Rede von einer „langwürigen und harten krankheit“, die ihn letztlich nun besiegt hatte.¹³⁶⁰ Die Trauergesellschaft war erwartungsgemäß vielfältig und zahlreich, wie aus einer anliegenden Notiz zu denjenigen Personen, welche mit Trauerflor ausgestattet werden sollten, hervorgeht. Natürlich waren die Nachbarn in Form der von Mansbach geladen. Dazu kam noch Christoph Wilhelm Adolph, der aus Kassel nach Roßdorf zum Begräbnis reiste. Auch die übrigen Söhne waren anwesend, bis auf Karl Ernst Ludwig, der wohl so kurzfristig aus Berlin nicht nach Roßdorf hatte reisen können. Adelige waren nur wenige unter den mit Trauerflor ausgestatteten Personen, was darauf hindeutet, dass das Begräbnis mitunter rasch gehalten worden war und daher nur wenige der Verwandten und Freunde Caspar Adam Erhards zu dessen Begräbnis kommen konnten. Auch ist es gut möglich, dass die finanziellen Schwierigkeiten eine groß ausstaffierte Trauerfeier nicht erlaubten. Außer den von Mansbach waren noch ein Hauptmann von Dechow und ein von Buchenau anwesend. Der Pfarrer Wagner, wohl der Mansbacher, Verwalter Schäfer, Sekretär Kretzer, Informator Senf, Verwalter Duck, Amtsverwalter Fuhrmann, der Pfarrer aus Philippsthal (wohl wegen der Tochter Juliane zu Barchfeld), Förster Pfeil, Förster Wegand, der ehemalige und alte Förster Wiegand und der Jäger des Herrn von Buchenau bildeten die zweite Kategorie der Trauergäste, die zwar nicht von Adel doch über eine höhere Stellung als die dritte Kategorie der Herrschaftsbedienten verfügte. Diese bestand unter anderem aus dem Bedienten Leonhard, dem Koch, dem Gärtner, dem Küchenjäger, dem Reitknecht, einem Bedienten Christoph Wilhelm Ludwigs, der Küchenmagd, dem Kindermädchen, verschiedenen Knechten, z. T. auch der anderen Herrschaften, den Viehmägden und dem Stalljungen. Außerdem waren noch ein Feldscherer Ullrich, zwei der Pächter, ein Schreiner, ein Landknecht und ein Schmied mit Trauerflor ausgestattet worden. Die Beisetzung fand wohl zu Roßdorf statt, zumindest wurde der Leichenwagen mit dem Sarg darauf von den dortigen Knechten gefahren. Der Sarg musste von zwölf Trägern getragen werden, was ebenfalls auf ein starkes Übergewicht Caspar Adam Erhards hindeutet.¹³⁶¹

¹³⁶⁰ Entwurf zu einer Todesbenachrichtigung nach dem Versterben Caspar Adam Erhards von Geyso. Juli 1769. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 81.

¹³⁶¹ Auflistung von Personen, die bestimmte Mengen an Trauerflor (in Ellen) erhielten. Juli 1769. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 81.

Caspar Adam Erhard hinterließ indes kein Testament und überließ es damit seinen Kindern, sein Erbe unter sich aufzuteilen. Dieses Geschäft schien nun federführend Christoph Wilhelm Adolph übernommen zu haben, der mit der besonderen Herausforderung der hohen Schulden von ca. 181.000 fl.¹³⁶² und auch dem Umstand, dass Kinder aus zwei verschiedenen Ehen vorhanden waren, für die mitunter unterschiedliche Eheverträge abgeschlossen worden waren und die verschiedene Vermögenswerte mit in die Ehen eingebracht hatten, umgehen musste. Der erste Schritt für ihn bestand daher in einer rechtlichen, sachlichen und ökonomischen Bestandsaufnahme der Familienverhältnisse nach seinem verstorbenen Vater. Dabei ging es ihm im Wesentlichen wohl darum, Ansprüche auf das Vermögen seiner Mutter durch die Kinder zweiter Ehe zurückzuweisen und auch Rekompensationsansprüche seiner Geschwister mit Bezug auf die, bei ihm wohl am höchsten liegenden, Ausbildungs- und Unterhaltungskosten im währenden Dienstverhältnis zu Kassel zurückzuweisen. Die Details sollen an dieser Stelle ausgespart bleiben.

Ein Effekt des Todes Caspar Adam Erhards war die Einstellung der Zahlungen an Christoph Wilhelm Adolph gewesen. Entsprechend hatte er Landgraf Friedrich II. noch darum ersucht, ihm, solange der Nachlass des Vaters nicht geregelt und damit eben auch die Zahlung weiterer Alimentationen an Christoph Wilhelm Adolph nicht festgelegt worden ist, Urlaub von seiner Stellung zu gewähren, in der er „noch ohne gehalt“ sei. Alternativ könne er ihn auch nach Marburg versetzen und dort ebenfalls so lange beurlauben, bis eine Regierungsstelle durch Abgang oder sonstige Veränderung an der Regierung dort frei werde.¹³⁶³ Doch beides scheint Friedrich II. ihm nicht gewährt zu haben, wonach er dann im Oktober seinen Abschied aus Hessen-Kasselischen Diensten nahm.¹³⁶⁴

Die Güter, mit den z. T. ererbten und z. T. selbst verursachten Schulden, berechnete Christoph Wilhelm Adolph hier auf einen Gesamtwert von 400.000 fl., „wonach durch den verkauf eines

¹³⁶² Dies unterstreicht noch einmal die Einschätzung, dass die Kombination aus vielen Nachkommen und einer generell großen Familie mit entsprechenden repräsentativen Lebensstandardanforderungen bei demgegenüber unzureichenden Einkünftequellen eines der, wenn nicht das Hauptproblem der Familien in dieser Generation war und es daher auch in der kommenden sein würde. Zum Schuldenstand, siehe bei: Wunder, Neuer Adel 2010, S. 337.

¹³⁶³ Christoph Wilhelm Adolph an Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel. 23.9.1769. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 116.

¹³⁶⁴ Entlassungsurkunde für Christoph Wilhelm Adolph von Geysso aus Hessen-Kasselischen Diensten. 27.10.1769. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 116.

einziges Gut, die passiva können getilgt und der Flor der Familie hergestellt werden kann.“¹³⁶⁵

Bis in den November 1770 verhandelte nun Christoph Wilhelm Adolph mit der Vormundschaft seiner vier minderjährigen Halbbrüder (Johann Friedrich Karl, Karl Ernst Ludwig, Wolf Ludwig Karl und Ludwig) über deren Rekompensation aufgrund der Ausbildungskosten für Christoph Wilhelm Adolph, die der Vater aus seinem Vermögen, auch wenn dem das der ersten Ehefrau und Mutter Christoph Wilhelm Adolphs zugeflossen war, gezahlt hatte. Sie kamen schließlich überein, dass Christoph Wilhelm Adolph die Hälfte des von seiner Mutter ererbten Teils an die Halbbrüder¹³⁶⁶ abtreten sollte, sobald es zur generellen Erbauseinandersetzung kommen würde. Demnach würde jeder der Halbbrüder 1.664 fl. erhalten. Im Gegenzug würden diese gegenüber Christoph Wilhelm Adolph keine Ansprüche mehr aus dessen im Gegensatz zu ihren eigenen relativ hohen Ausbildungs- und Alimentationskosten anmelden.¹³⁶⁷

2.6.4.8. Das Leben der vierten Adelsgeneration bis zum Ende der Zwangsverwaltung der Familiengüter durch die Ritterschaft und der Ablösung der Schulden

Trotz der erzielten Erbregelungserfolge Christoph Wilhelm Adolphs kam es letztlich nicht mehr zu deren Exekution. Denn die Schuldenlast war gegenüber den auch weiterhin zu bestreitenden Ausgaben einfach zu groß geworden. Daher war die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra durch den Kaiser kommissioniert worden, eine Lösung für das Problem zu finden. Diese zog dazu juristischen Rat der juristischen Fakultät der Kurpfälzischen Universität Heidelberg bei und stellte u. a. eine Liste der Schulden und Gläubigeransprüche auf und die Geysoschen Güter schließlich per Urteil von 1779 unter Sequestration. Das bedeutete, dass die Güter im Eigentum der Familie verblieben, die Einkünfte daraus nun in der Folge aber v. a. darauf verwendet

¹³⁶⁵ „Factum“ Christoph Wilhelm Adolphs zur Erb- und Vermögenssituation nach dem Tod Caspar Adam Erhards von Geysso. (um 1769). HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 116.

¹³⁶⁶ Hier tauchen nur vier Halbbrüder auf. Es kann daher sehr gut sein, dass hier nur ein Vergleich zwischen der Vormundschaft der noch minderjährigen der insgesamt sieben Halbbrüder und Christoph Wilhelm Adolph geschlossen wurde. Der Vertrag wird dem entsprechend auch nur durch Clara Christine Wilhelmine von Geysso, geborene von Weißenbach, Christoph Wilhelm Adolph von Geysso und Carl Ludwig von Wechmar als Vormund unterzeichnet. Vergleich über die Erbauseinandersetzung zwischen Christoph Wilhelm Adolph und seinen minderjährigen Halbbrüdern. 8.11.1770. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 106.

¹³⁶⁷ Vergleich über die Erbauseinandersetzung zwischen Christoph Wilhelm Adolph und seinen minderjährigen Halbbrüdern. 8.11.1770. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 106.

werden sollten, die Schulden der Familie Stück für Stück abzutragen.¹³⁶⁸ Die Länge der Zwangsverwaltung würde sich dabei nach der Rückzahlungsgeschwindigkeit der Schulden richten. Da die von Geyso so auch weiterhin formal im Eigentum ihrer Güter verblieben, kam ihnen auch weiterhin das Recht zu, Mitglieder der Ritterschaft zu bleiben.¹³⁶⁹ Sekretär Kretzer trat in der Folge daher nun wohl auch bzw. vordergründig in die Dienste der Ritterschaft und wurde zur Mittlerfigur zwischen Ritterschaft, Gläubigern und Familie. Ihm fiel in der Folge die schwierige Aufgabe zu, die finanziellen Bedürfnisse der Familienangehörigen mit den finanziellen Ansprüchen der Gläubiger auszutarieren, was ihm andererseits eine durchaus einflussreiche Stellung gegenüber den Familienmitgliedern verschaffte.¹³⁷⁰

Die Gesamtschuld belief sich auf 181.128 fl. bzw. ca. 100.155 Rt. Den Hauptanteil davon hatten die Erben Caspar Adam Erhards bei der Buchischen Quartierskasse, den eigenen Geschwistern v. a. den Töchtern, denen Ehegelder zustanden und anderen Adeligen wie den von Kreuznachischen Erben, von Schildeck, Hofer von Lobenstein, von Eißenberg, von Schütz, von der Tann, von Diede, von Marschall, von Meyern, von Schegk, Boyneburg und von Staal.¹³⁷¹ Als ursächlich für ihr Auflaufen gaben die volljährigen Söhne Caspar Adam Erhards von Geyso mit Vormund Carl Ludwig von Wechmar folgende Gründe an: Erstens die auf sie gekommenen Schulden von Roßdorf (27.000 fl.), zweitens die Schulden des Rittergutes Mansbach, welches beides auf sie gefallen bzw. geerbt worden war. Drittens war auch die Abfindung der Witwe Valentins III. zu Roßdorf, der Margarete geborene von Gärtner, kostspielig gewesen. Viertens sei 1749 durch ein Hochwasser bzw. eine Flut ein Gutteil des Gebäudebestandes zu Wenigentaft ruiniert worden. Fünftens hatten immer wieder die zahlreichen Töchter der Familie geldwert abgefunden werden müssen, wozu die Familienverträge verpflichteten.

¹³⁶⁸ Urteil der Kaiserlichen Debitkommission vom 8.2.1779 in der Geysoischen Schuldsache. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 105.

¹³⁶⁹ So lässt sich für 1783 etwa die Aufschwörung, d. h. die Ablegung der Ritterpflichten vor der Ritterschaft, durch Wolf und Karl Ernst Ludwig von Geyso feststellen, für die Sekretär Kretzer durch die Ortskanzlei des Kantons um die Auszahlung von Aufschwörungsgebühren über 64 fl. gebeten wird. 30.12.1783. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 266.

¹³⁷⁰ Eines von vielen Beispielen (siehe dazu auch an anderen Orten) war etwa die Bitte der Witwe Caspar Adam Erhards die Kosten für den Konfirmationsunterricht bei Pfarrer Bode zu Pferdsdorf für ihre beiden Töchter Friederike und Charlotte über fünf Dukaten zu begleichen. Sie konstatierte dabei auch, dass sie keine unnötigen Ausgaben getätigt hatte „fals erwehnter Secretaire dieser ausgabe halber vom hochlobl. Ritter Ort angefochten werden sollte [...] [g]estalten nur solche ausgabe vor denen geringen alimenten kleider geldern nicht besteitten werden kann sondern als eine absolut nothwendige ausgabe aus der [konkurs]masse considerirt werden muß“. Witwe Caspar Adam Erhards von Geyso an die Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra. 24.12.1774. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 2504.

¹³⁷¹ Aufstellung zu den Gesamterträgen aller Geysoischen Güter und den gegenüberstehenden Gesamtschulden sowie zu den davon zu leistenden Interessen. 1774. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 414. Wunder, Adel 2016, S. 222f.

Sechstens hätten Prozesse wie der Friederikes von Geyso, nunmehr Hauptmännin von Seckendorf, vor dem Reichskammergericht zu hohen Kosten für Prozess und Prozessfolgen geführt. Siebentens sei generell die Familie sehr zahlreich mit 1774 vierzehn lebenden Kindern Caspar Adam Erhards von Geyso im Alter zwischen elf und 42 Jahren. Achters habe schließlich der Siebenjährige Krieg immer wieder zu Einquartierungen und anderen kriegsinduzierten Abgaben aus Mansbach geführt.¹³⁷²

Auch fällt auf, dass Caspar Adam Erhard insgesamt einen größeren Haushalt mit mehr Bedienten und, wie oben angeführt, wohl zwei Haushalte zu Roßdorf und Mansbach unterhielt, an denen er sich abwechselnd aufhielt.¹³⁷³

Der durch Wolf Christoph vor seinem Tod avisierte Plan zur Reduktion des Haushaltes war durch ihn also nicht weiterverfolgt worden; eher im Gegenteil. Darin hatte er sicherlich seine Statusanforderungen gut erfüllen können und Mansbach bzw. Roßdorf zu einem wohl allgemein anerkannten (siehe die Beschreibungen Friedrichs von Mansbach) und komfortablen Adelsitz etablieren können. Die Schuldenlast war dadurch aber wohl kaum zu reduzieren gewesen, da die Einnahmen der Güter so auch in den nach wie vor hohen bzw. gar noch gestiegenen Haushaltskosten gebunden blieben.

Ein Verkauf der Güter, wie er durch Christoph Wilhelm Adolph angedacht worden war, kam aufgrund des Veräußerungsverbotens der Ritterschaft für die Güter ihrer Mitglieder nicht in Frage. Es blieb so nur die starke Beschränkung der Ausgaben der Familienmitglieder durch die Zwangsverwaltung unter Federführung Kretzers.

Wie aus der Jahresrechnung von 1774¹³⁷⁴ hervorgeht, dürfte daher jedes Familienmitglied nur eine relativ geringfügige Zuwendung von rund 100 fl. im Jahr aus den Einkünften erhalten haben. Diese 100 fl. dürften allein kaum zum Erhalt einer standesgemäßen Existenz gereicht haben, legt man den Maßstab der Ausgaben an, die die Söhne Caspar Adam Erhards in wähernder Ausbildung gehabt hatten; wenn es auch freilich Phasen geben mochte, in denen man mit weniger auskommen konnte, wie Karl Ernst Ludwig 1765 für die vergangenen vier Jahre (s. O.). Dies war durchaus ein gesamtfamiliär existenzbedrohender Zustand, war doch an

¹³⁷² Wunder, *Ökonomie* 2010, S. 422.

¹³⁷³ Aufstellung zu den Gesamterträgen aller Geysoischen Güter und den gegenüberstehenden Gesamtschulden sowie zu den davon zu leistenden Interessen. 1774. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 414.

¹³⁷⁴ Aufstellung zu den Gesamterträgen aller Geysoischen Güter und den gegenüberstehenden Gesamtschulden sowie zu den davon zu leistenden Interessen. 1774. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 414.

die Gründung eigener Haushalte gerade für die jüngeren Söhne auf diesem wirtschaftlich-finanziellen Niveau nicht zu denken.

So häuften sich auch die Privatschulden, die die Söhne Caspar Adam Erhards in den folgenden Jahren machten. Karl Ernst Ludwig, der Drittgeborene, etwa trat wohl auch deshalb aus Hessen-Kasselischen in Preußische Dienste, weil er sich zu Kassel derart bei so vielen verschiedenen Leuten verschuldet hatte, dass er in der Stadt nicht mehr wirtschaftlich und schon gar nicht ehrenvoll hatte existieren können.¹³⁷⁵ So hatte er Anfang 1773 Sekretär Kretzer geklagt, ihm drohe gar der Rauswurf aus seiner Unterkunft oder die Arrestierung aufgrund seiner Schulden.¹³⁷⁶

Nach seinem Fortgang nach Berlin wurde Sekretär Kretzer nicht nur in finanzieller Hinsicht zu einer wichtigen Bezugsperson für Karl Ernst Ludwig. Er diente ihm auch dazu, sich weiterhin mit Nachrichten über die Bekannten und Freunde, die Karl Ernst Ludwig in der Heimat zurückgelassen hatte, zu versorgen. So bat er Kretzer in einem Schreiben vom Februar 1776 etwa, er möge ihm mitteilen, ob „es gegründet ist, daß ein tumult in Cassell gewesen ist und des Major von Wurm wäre bey der gelegenheit todt geschoßen worden nächstdem sol ja der obrist graf Oihnhaussen aus der Vestung Spangenberg desersdirt seyn, und der Commandant obrist Lieutenant von Buttlar hätte sich vor Schrecken erschößen.“ Auch bat er Kretzer um Nachrichten von seinem Bruder Christoph Wilhelm Adolph und über den Abzug der Hessen und entbietet Grüße an den Amtsverweser. Er beklagte sich darüber, dass ihm der Pfarrer, wohl der zu Mansbach oder Roßdorf, nicht schreibe und dass er ihn daher wohl für „kein guter Bibel leser halten“ würde. Aus Berlin konnte er Kretzer im Gegenzug nur berichten, dass sich der „beste König auf der Erde“ nun nicht mehr in Lebensgefahr befinde.¹³⁷⁷ Zu Berlin scheint er nun trotz seiner begrenzten finanziellen Möglichkeiten durchaus hohen Umgang gehabt zu haben. So berichtete er Kretzer im September 1777 über einen Disput, den er mit einem der dortigen

¹³⁷⁵ Er hatte Schulden im Gesamtumfang von 1.215 fl. u. a. bei einem Kupferschmied, mehreren Kaufleuten, verschiedenen Juden, dem Posthalter, verschiedenen Apothekern, mehreren Schneidern, dem Weinhändler, einem Bäcker, einem Gastwirt oder auch einem Schuhmacher. Diese Ansprüche wurden nun wohl beim Kriegskollegium zu Kassel gesammelt und gegenüber dem Vormund von Wechmar bzw. Sekretär Kretzer zu Roßdorf geltend gemacht. 1.4.1776. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 124. Von Wechmar antwortete nur, er sei kein Vormund mehr über Karl Ernst Ludwig und dieser habe auch kein Vermögen und alle seine Güter seien „im Conkurs“. 28.4.1776. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 124.

¹³⁷⁶ Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. (Anfang 1773). HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 123.

¹³⁷⁷ Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 20.2.1776. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121

Prinzen über die Amerikaner gehabt hatte. Auch war er gerade aus einem Urlaub nach Eisenach zurückgekehrt, wo er eine der von Boyneburg besucht hatte.¹³⁷⁸

Ein Jahr darauf diente er als Offizier im Bayerischen Erbfolgekrieg.¹³⁷⁹ Finanziell lebte er aber weiter von der Substanz und gab Kretzer gegenüber an, dass er Teile seiner Mobilien zu Berlin hatte verkaufen müssen, um seine Ausgaben zu bestreiten.¹³⁸⁰

Er bewunderte aber Friedrich II. (1712-1786) und diente diesem gerne. Mehrfach berichtet er daher von in seinen Augen positiven Zeugnissen des gerechten Königs. So auch vom sogenannten Müller-Arnold-Fall, von dem er Verwalter Kretzer im Dezember 1779 schrieb, dass der König den Kaiserlichen Gesandten empfangen hatte und sich seit dem 11. Dezember auch mit der Justiz „amussire[...]“, „welches ein großen auffruhr im lande macht, der gemeine mann rufet vivat die gerechtigkeit lebet, die gelehrten und Richters schreyen aber ach und ah“. „[...] [I]n eine Vierttel Stundte hat der König ein Process geendtiget welcher schon 10 Jahre gedauert hat wie gefält Ihnen dieses amusementt sollten sich in Francken und Hessen welche finden die gern kurtz und bündig nachdrücklich wollen examinieret seyn so verweisen Sie doch solche hieher.“¹³⁸¹

Völlig aussichtslos war die Eheschließung aber auch für Karl Ernst Ludwig nicht, hatte er doch im Jahr 1780 durch die Vermittlung seines Schwagers Schencken von Schweinsberg eine vorteilhafte Partie mit einer „jung[en], schön[en], tugendhaft[en]“ Dame von „guter Familie“ und einer Mitgift über 10.000 fl. und einem mindestens ebenso großen Erbe in Aussicht. Die Braut und deren Familie, die leider nicht namentlich genannt werden, hätten schon zugestimmt und seien „mit meiner Persohn und meine jetzige Schicksal“ zufrieden, womit wohl die geringfügige finanzielle Ausstattung und die unter Sequestration stehenden Güter und die nicht absehbare eigene Herrschaftsführung gemeint waren. Doch da Kretzer ihm aufgrund der Gütersequestration keine hinreichende Widerlage, die wohl deutlich geringer als die genannten 10.000 fl. lag, aber immer noch zu hoch war, zusagen konnte, zerschlug sich dieses Projekt recht schnell wieder.¹³⁸²

¹³⁷⁸ Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 14.9.1777. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁷⁹ Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 10.5.1778. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁸⁰ Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 30.11.1778. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁸¹ Hier war wohl der Müller-Arnold-Fall gemeint. Näheres dazu, siehe: Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Erster Band: A bis Astigmatismus. Leipzig, Wien 1905, S. 804f. Online. Verfügbar unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/L/Meyers-1905-Bd-01>. Zugriff am: 2.6.2023. Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 21.12.1779. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁸² Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 12.2.1780. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

Karl Ernst Ludwig war unterdessen zum Premier-Leutnant befördert worden und kommandierte nun eine Kompagnie, hatte dabei aber „mehr plage und mehr zu verantworten und ob es meine gesundheit in ansehung des frost in die länge aushalten wird steht dabey, glücklich wäre ich wenn ich so viel zu leben hätte daß ich nicht nöthig zu dienen habe, dieses nun aber nicht ist, und auch keine hoffnung vorhanden sey, muß ich gedult haben, das bessere zeiten geben, aber wann kommen die“.¹³⁸³ Auch hier wird wieder die Not der Situation für Karl Ernst Ludwig deutlich, den die finanziellen Sorgen der Familie nicht nur um seine Aussicht auf die Übernahme eines eigenen Herrschaftsbesitzes und das Leben als Landedelmann, wie es sein Vater noch hatte führen können, gebracht hatten, sondern die ihn auch zur Annahme mittlerer Chargen gedrängt hatten. In diesen konnte er mit Mühe und Not gerade so eine standesgemäße Existenz führen, die aber weit entfernt von einem angenehmen Leben mit Güterbesitz, Einfluss, Ansehen und einer schönen und tugendhaften Ehefrau war.

Über Karl Ernst Ludwig lässt sich dann noch erfahren, dass er 1783 wohl das Kommando über eine Kompagnie im Range eines Hauptmanns erhielt, sich dadurch also zumindest eine Stabilisierung seiner finanziellen Lage ergeben haben sollte, auch wenn freilich auch das Salär als Hauptmann allein ihm noch keine vergleichbare Lebensführung wie die seiner Vorfahren erlaubt haben dürfte, die über herrschaftlichen Gutsbesitz und die vollen oder zumindest, schuldenbedingt, einen Gutteil der Einkünfte hieraus verfügt hatten.¹³⁸⁴

Sein Bruder Wolf Ludwig Karl hatte 1787 dann einen Eheschluss mit einer Adelligen eingehen können, wobei bei ihm darin zugleich auch die Begrenzungen seiner finanziellen Handlungsfähigkeit deutlich wurden, welche wohl auch einen höherwertigen und früheren Eheschluss verhindert hatten. So konnte er einen Eheschluss mit der ältesten Tochter Christine Friedericke Sophie Henriette Eberhardine des Sachsen-Koburg-Meiningischen wirklichen Geheimen Legationsrates Albrecht Friedrich von Müller eingehen. Dieser hatte Güter zu Lengsfeld erworben und waren daher auf dem Weg der Integration in den regionalen Adel. Wolf Ludwig Karl bot so für die Familie von Müller einen wertvollen Verbündeten auf diesem Weg der Integration. So mag sich auch das durchaus bemerkenswerte Zugeständnis des Ehevertrages gegenüber dem Bräutigam erklären, in welchem etwa festgelegt worden war, dass die Braut weiterhin mit 300 fl. im Jahr aus der väterlichen Vermögensmasse versorgt

¹³⁸³ Karl Ernst Ludwig von Geyso an Sekretär Kretzer. 3.6.1780. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.

¹³⁸⁴ Quittung über 936 Rt. gezahlt bei Übergabe einer Kompagnie an (Karl Ernst Ludwig von Geyso). 1.7.1783. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 124.

werden sollte, solange Wolf Ludwig Karl keine Aufbesserung seines Gehaltes auf wenigstens einige hundert fl. im Jahr erlangt hatte oder die „Reichß adeliche von geysoise güter“ aus der Sequestration entlassen worden waren. Nun waren es die von Geysso, deren soziales und symbolisches Kapital als etablierte Kantonsritter des Ritterkantons Rhön-Werra ihnen geldwert aufgewogen wurde, wie sie es zu Anfang noch gegenüber ihren Ehepartnern hatten leisten müssen. Die schließlich auflaufende Summe sollte der Braut dann von ihrem Erbe abgezogen werden. Wolf Ludwig Karls Braut brachte ihm immerhin 2.000 Rt. Ehegelder in die Ehe ein, hatte aber, was schon obligatorisch geworden war, auch auf die Güter des Vaters für sich und ihre Erben zu verzichten. Die Söhne des Paares sollten reformiert und die Töchter lutherisch erzogen werden.¹³⁸⁵

1796 ging dann auch der Zweitgeborene, Johann Friedrich Karl, eine Ehe mit Henriette Sophie Helene von der Schulenberg ein, der ein Wittum über 300 fl. eingeräumt wurde. Auch hier sollten die Söhne wieder reformiert und die Töchter lutherisch erzogen werden.¹³⁸⁶

Ob Christoph Wilhelm Adolph, als Erstgeborener, jemals geheiratet hatte und wie dessen Schicksal weiter verlaufen war, geht aus den Quellen leider nicht mehr hervor. Er war wohl immerhin noch zum Regierungsrat befördert worden, bevor er dann am 17.4.1817 verstorben war. Zumindest zeitweilig hatte er wohl auch noch zu Mansbach gelebt.¹³⁸⁷

Die relativ späten Eheschlüsse der Geysso-Söhne aber auch der Umstand, dass sie diese Ehen überhaupt eingehen konnten, begründet sich wohl v. a. in der zunehmenden Verbesserung der finanziell-wirtschaftlichen Situation ihres Güterbesitzes. Denn gegen Ende der 1780er Jahre lässt sich hier eine Aufhellung feststellen, indem Wolf Ludwig Karl durch die Ritterschaft eine Erhöhung seiner Kompetenz von rund 250 auf 400 fl. zugestanden wurde und darin auch ein entsprechendes Wittum für seine Ehefrau im Falle des Vorversterbens Wolf Ludwig Karls. Dies war zuvor auch schon einem seiner Brüder zugestanden worden. Denn mittlerweile seien die

¹³⁸⁵ Ehevertrag über den Eheschluss zwischen Wolf Ludwig Karl von Geysso und Christine Friedericke Sophie Henriette Eberhardine von Müller. (14.6.1787). HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 133.

¹³⁸⁶ Ehevertrag über den Eheschluss Johann Friedrich Karls von Geysso mit Henriette Sophie Helene von der Schulenburg. 6.4.1796. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 121.

¹³⁸⁷ Das geht aus einer Auflistung über die zwischen 1774 und 1792 gezahlten Kompetenzgelder an die Söhne Caspar Adam Erhards von Geysso vom 4.6.1818 hervor. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 115. Sein Todesdatum und das er zu Mansbach gelebt hatte, geht aus einer Vollmacht seines Halbbruders Johann Friedrich Karl oder Karl Ernst Ludwig zur Anwaltlichen Vertretung seiner selbst und der Söhne seines verstorbenen Bruders Wolf Ludwig Karl von Geysso in einem Erbprozess u. a. gegen Oberforstmeister Carl Friedrich von Mansbach um das Erbe des unlängst verstorbenen Christoph Wilhelm Adolph von Geysso hervor, da dort ausgesagt wird, dass Christoph Wilhelm Adolph zu Mansbach verstorben sei. 16.6.1818. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 115.

meisten Kreditoren befriedigt worden und daher könnten diese Ausnahmen hier nun wieder zugestanden werden.¹³⁸⁸

1792 waren wohl die Kompetenzzahlungen an die Geyso-Brüder eingestellt worden, was auf eine vollständige oder zumindest hinreichende Rückzahlung der Schulden hindeutet.¹³⁸⁹ Nun wurden die Gütereinkünfte unter die Brüder über eine „gesamt[...] administrations-Kaße“ verteilt.¹³⁹⁰ 1791 lebte zumindest Wolf Ludwig Karl mit seiner Ehefrau wieder zu Mansbach, wohin die Briefe seines Schwiegervaters nun gingen. Wolf Ludwig Karl wiederum berichtete über ein heftiges Fieber, welches seinen Sohn Albrecht gerade ans Bett fessele, der zudem wohl gerade seine Backenzähne bekomme. Er hatte wohl zudem noch drei weitere Söhne, Friedrich, Moritz und August.¹³⁹¹ Das Fortdauern derer von Geyso im Mannesstamm war damit also gesichert. Die Vielzahl der Söhne Caspar Adam Erhards hatte sich in diesem Punkt also wiederum positiv ausgewirkt, da trotz des Todes Christoph Wilhelm Adolphs noch weitere Söhne die Linie fortsetzen konnten.

So hatten es die Söhne Caspar Adam Erhards von Geyso geschafft, die Krise der Gütersequestration erfolgreich zu überbrücken, ohne einen Abbruch ihrer adeligen Existenz zu erleiden. Insgesamt hatte die Familie so nun in der vierten Generation nach dem Adelserwerb eine kritische Zahl von Jahren bzw. genauer gesagt von Generationen im Adelsstand gelebt und damit ihrem Adelsstatus zementiert, der nun für die nachfolgenden Generationen eine

¹³⁸⁸ Ritterschaft des Kantons Rhön-Werra an Wolf Ludwig Karl von Geyso. 2.10.1787. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 133. Um das Jahr 1787 waren auch den anderen Brüdern entsprechende Erhöhungen ihrer Kompetenzgelder zugestanden worden. Auflistung über die zwischen 1774 und 1792 gezahlten Kompetenzgelder an die Söhne Caspar Adam Erhards von Geyso vom 4.6.1818 hervor. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³⁸⁹ Zumindest endet die Aufstellung über die Kompetenzgelder an die Söhne Caspar Adam Erhards von Geyso in diesem Jahr, was auf eine Abzahlung der Schulden, ein Ende der Gütersequestration und den Rückfall der Güteradministration an die Söhne Caspar Adam Erhards hinweist. Auflistung über die zwischen 1774 und 1792 gezahlten Kompetenzgelder an die Söhne Caspar Adam Erhards von Geyso vom 4.6.1818 hervor. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115. Die vier Söhne der zweiten Ehe, Johann Friedrich Karl, Karl Ernst Ludwig, Wolf Ludwig Karl und Ludwig hatten jeweils zwischen ca. 4.300 und 4.800 fl. in diesem Zeitraum erhalten. Christoph Wilhelm Adolph hatte hingegen insgesamt rund 7.000 fl. erhalten. So erhielten die fünf Brüder bzw. Halbbrüder aus den Gütereinkünften dieser achtzehn Jahre insgesamt rund 25.500 fl. Auflistung über die zwischen 1774 und 1792 gezahlten Kompetenzgelder an die Söhne Caspar Adam Erhards von Geyso vom 4.6.1818. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

¹³⁹⁰ Die Einrichtung der „gesamt[...] administrations-Kaße“ geht aus Wolf Ludwig Karls Ehescheidungsvertrag vom 17.12.1797 hervor. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 108.

¹³⁹¹ Briefwechsel Wolf Ludwigs Karls mit seinem Schwiegervater Albrecht Friedrich von Müller. 1791. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 133. Die Existenz Augusts geht hervor aus der Vollmacht seines Bruders Johann Friedrich Karl oder Karl Ernst Ludwig zur anwaltlichen Vertretung seiner selbst und der Söhne seines verstorbenen Bruders Wolf Ludwig Karl von Geyso in einem Erbprozess u. a. gegen Oberforstmeister Carl Friedrich von Mansbach um das Erbe des unlängst verstorbenen Christoph Wilhelm Adolph von Geyso. 16.6.1818. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.

intrinsic Legitimation besitzen würde, zu deren Aufrechterhaltung weitaus weniger Aufwand notwendig war, als dies noch zu Beginn der Fall gewesen war. Die Kinder der Nachkommen Caspar Adam Erhards würden demnach nun mütter- wie väterlicherseits jeweils auf sechzehn adelige Ahnen väter- und mütterlicherseits zurückschauen können. Nachdem ihnen initial also nur ein virtueller Vier-Ahnen-Status zukam, sozusagen als schwächste Visitenkarte adeliger Zugehörigkeit, die noch keine rechte Zugehörigkeit markierte, sondern mehr Zutritt in den Anwartschaftsraum zum etablierten Adel bedeutete, hatten sie nun durch die erfolgreiche Realisierung eines adeligen Lebenswandels und den Abschluss entsprechender Ehen drei bzw. vier Generationen nach dem Erwerb des Adels hinter sich gebracht und ihren Adelsstatus dadurch vor Zweifeln immunisiert und den Schritt in den alten bzw. etablierten Adel vollbracht. Dazu passte auch die Aussage Oberstleutnant Caspar Wilhelms Schenck von Schweinsberg zu Buchenau, der seinen Verwalter wegen eines Stammbaumes, den er wohl für eine seiner Töchter zu deren Stiftsaufschwörung vorlegen musste, anschrrieb und diesem zu verstehen gab, dass er den „Gen. v Geyso“ aus dem Stammbaum herauslassen könne und dass sich daher „kein Obstacle wegen der Geysoischen Familie“ darin ergeben werde.¹³⁹² Denn Caspar Wilhelm, der ehemals unter Vormundschaft Caspar Adam Erhards stand, war ja ein Sohn Juliana Amalias (s. O.) und war damit, mütterlicherseits, selbst die vierte Generation nach Johann von Geyso, wonach seine Nachkommen nun auf sechzehn adelige Ahnen zurückblicken konnten. Das sicherte sie also auch auf dieser Flanke ab und schrieb ihnen eine tadellose Achter-Ahnenprobe zu, da Johann von Geyso erst in der sehr viel selteneren Sechzehner-Probe auftauchen würde.

Verstärkt wird dieser Eindruck noch, durch ein Zeugnis für den Kurkölnischen Staats- und Konferenzminister von Waldenfels, der zu einer Ahnenprobe das Zeugnis über die adelige Abstammung Johann Christophs von Geyso benötigte. Denn hier wird Johann von Geyso bereits als Adelige betrachtet, wobei die hier angelegte Definitionslinie die der adeligen Vasallität ist, als welcher Johann von Geyso seit 1652 in den Fuldischen Lehenunterlagen geführt wurde. Die Fuldische Kanzlei kam daher zu dem Urteil, dass sie ohne Bedenken die adelige Abstammung Johann Christophs von Geyso als Sohn desselben bezeugen könne.¹³⁹³ Dies zeigt zugleich

¹³⁹² Caspar Wilhelm Schenck zu Schweinsberg auf Buchenau an seinen Amtmann. 27.5.1777. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222.

¹³⁹³ Zeugnis über die adelige Abstammung Johann Christophs von Geyso durch Präsident, Lehnprobst, Kanzler, Geheime-, Lehenräte und Assessoren des Fuldischen Lehenhofes für den kurkölnischen Staats- und Konferenzministers „von Waldenfels zu behuf seienr Ahnenprobe“. 27.11.1786. HStAM Best. 95 Nr. 2229.

erneut auf, wie flexibel im Bedarfsfall und je nach Strenge der Prüfkriterien und Prüfer einer qualifizierten adeligen Abstammung dieselbe konstruiert werden konnte und dass es dabei von den Kriterien abhing, die angelegt wurden. Die Fuldische Kanzlei griff hier zum Kriterium der adeligen Vasallität, wohl auch, weil sie andere Informationen kaum vorliegen hatte und etwa nicht über die Nobilitierung Johanns von Geyso informiert war, die erst einige Jahre später erfolgt war. Demnach konnten sie auch der Mutter Johann Christophs, Christine Krug, eine adelige Qualität zumessen, da „sie Krug mehrere adliche Lehn des hochstifts besessen und in ungezweifelten Agnaten schaft adlicher und allen bestanden“ hatten. Außerdem hätten die Krug die Güter derer von Kettig im Hessischen besessen.¹³⁹⁴ Ob diese Adelszuschreibung in der Fuldischen Kanzlei üblich war und weshalb man dieses Kriterium der Vasallität, die theoretisch ja auch nicht-adelige Personen durch entsprechenden Gütererwerb realisieren konnten, wählte, müsste eine nähere Untersuchung der Kanzlei Praxis in diesem Punkt nachzuvollziehen suchen. Vielleicht wählte man dieses Kriterium auch schlicht deshalb aus, weil ansonsten das Ahnen-Zeugnis für den durchaus einflussreichen Antragsteller auszustellen problematisch geworden wäre. Entsprechend zeigt diese Passage auch, dass der Adelsstatus derer von Geyso mit Hinsicht auf die erste Adelsgeneration noch immer nicht gänzlich unhinterfragt und unproblematisch war.

Erst mit Absolvieren der vierten Adelsgeneration nach dem Adelserwerber und somit in der fünften Adelsgeneration stellte sich auch diese Frage in jedem Fall nicht mehr und musste man nicht mehr auf das Wohlwollen der Zuschreibenden setzen, sondern konnte sich selbstbewusst auf die nun tatsächlich erlangte Anciennität des eigenen Adels berufen, insofern ja Johann Christoph von Geyso, von dem die männliche Linie der Familie abstammte, offenbar sowohl im Zeugnis der Fuldischen Lehenskanzlei als auch bei Caspar Wilhelm Schencken zu Schweinsberg als geborener Adeliger galt; wohl auch, weil nach so langer Zeit das Detail seiner Geburt vor der Nobilitierung des Vaters nicht mehr bekannt war. Johann von Geyso hingegen, galt offenbar noch als ein gewisses Problem in der Ahnentafel, da dieser kein geborener Adeliger gewesen war und zudem an ihm deutlich wurde, dass die Geblütslinie eines Teils des eigenen Stammbaums ihren Ausgang vor etwas über hundert Jahren im Nichtadel genommen hatte. Wo eine Sechzehner-Probe verlangt wurde, konnte daher die Generation der Kinder Caspar

¹³⁹⁴ Zeugnis über die adelige Abstammung Johann Christophs von Geyso durch Präsident, Lehnprobst, Kanzler, Geheime-, Lehenräte und Assessoren des Fuldischen Lehenhofes für den kurkölnischen Staats- und Konferenzministers „von Waldenfels zu behuf seienr Ahnenprobe“. 27.11.1786. HStAM Best. 95 Nr. 2229.

Adam Erhards bzw. der nahen und fernen Verwandten dieser Generation aus anderen Familien nicht auf sechzehn, sondern genau genommen nur auf fünfzehn geborene adelige Vorfahren und sechzehn adelige Vorfahren zurückblicken, wenn man den Impetus nicht auf den Geburtsstand, sondern ununterschieden auf den adeligen Status legte. Dieses Problem stellte sich eigentlich auch noch, wie gesagt, bei der Bewertung der adeligen Abstammung Johann Christophs von Geyso durch die Fuldaische Kanzlei auf Anfrage von Waldenfels, da er vor der Nobilitierung seines Vaters geboren worden war und daher eigentlich nicht als geborener Adelige gelten konnte. Auch deshalb mag die Frage von Waldenfels nicht auf dessen adelige Geburt, sondern seine adelige Abstammung ausgegangen gewesen sein. Denn diese Frage konnte die Kanzlei zu Fulda sehr viel leichter affirmativ beantworten, da dazu der Vater lediglich von Adel gewesen sein musste; ob nun qua Geburt oder qua kaiserlicher Nobilitierung war in diesem Zusammenhang unerheblich. Vielleicht war die Frage von Waldenfels deshalb genau so gestellt gewesen, um eine gefällige Antwort durch die Kanzlei zu ermöglichen. Auch hier spielte daher wohl der Konsens eine gewisse Rolle, die von Geyso als denjenigen Teil der eigenen Adelsgesellschaft sehen zu wollen, zu dem sie durch Nützlichkeit, Heirat und vielfältige Aktivitäten über fünf Generationen ab einschließlich Johann (von) Geyso hatten werden können.

3. Von Edelsheim

3.1. Ära 0 (Adelsgeneration 0) Der Adelserwerber Johann Georg von Edelsheim

3.1.1. Die Anfänge Johann Georg Seuferts bis zum Eintritt in Hanauische Dienste

Johann Georg von Edelsheim verfasste von 1682 bis 1694 ein Urkunden- und Briefkopiar („Hausbuch“) zur Sicherung des finanziell-wirtschaftlichen wie auch den Status der Familien konstituierenden Schriftgutes. Es enthielt u. a. „die vornehmste[n] [Dokumente¹³⁹⁵] damit man nicht alle zeith nöthig habe in der Registratur mühesamb nach zu suchen“. Zu diesem Zeitpunkt hatte er also bereits eine Registratur als Vorstufe eines Familienarchivs gebildet. Darüber hinaus sollte es, in seinen jeweiligen Vorreden, den Erben das Leben Johann Georgs vorbildhaft vor Augen stellen. Es ist daher eine wichtige Quelle v. a. für die Herkunft und die frühen Jahre Johann Georg Seuferts. Es diente darin auch der innerfamiliären Formation und Unterweisung („Meinen Kindern und Kindes-Kindern zur Nachricht und Nutzen“) und weniger der Außenrepräsentation. Sein Adel stand dabei nicht im Zentrum, sondern war eingebettet in die vielfältigen Leistungen Johann Georgs und passte sich darin folgerichtig ein.

Die im Hausbuch durch Johann Georg vermittelte persönliche Lebensgeschichte Johann Georgs, sein Selbstbild sozusagen, kann mit den Schlagworten Fleiß, Treue, Wissen, Tugendhaftigkeit und Gottesfurcht umrissen werden.

Diese Eigenschaften und Leitlinien hatten Johann Georg seine bisherige Karriere und sein Fortkommen in der Welt, seinen Aufstieg in den Adelsstand und seine Aufnahme in die Reichsritterschaft ermöglicht und er empfahl sie daher auch seinen Kindern zur Nachahmung an. Dadurch sollten sie „zuforderist hoffentlich einen gnadigen Gott eine gnadige herrschafft; Nach Ihrem Standt Ehr genug und dabey auch ein zulängliches Stück brod haben“. Er ermahnte seine Söhne zum Abschluss seiner autobiographischen Ausführungen daher noch einmal, dass der Weg zu dieser göttlichen und herrschaftlichen Gnade, der gesellschaftlichen Ehre und dem wirtschaftlichen Auskommen, also den wesentlichen vier Feldern menschlicher Fortune im Leben, wie sie offenbar für Johann Georg existieren, für sie, „wann Sie dermahlen zu Ihren Mannlichen Jahren und zu dienste kommen“ darüber führen wird, dass sie „zwar keine gleißner und heyligen fresser dabey aber doch in Ihrem hertzen Gottes furchtig, Ihren Herrschafften trew in Ihrem verrichtungen gerecht verschweigen arbeitsamb unverdroßen unerschrocken

¹³⁹⁵ Dazu zählten u. a. Lehenbriefe über Gerechtsame, Freiheiten und Bestandteile der Rittergüter und über vereinzelte Rechte wie das Jagen in der Rumpenheimer Terminei oder die Beholzung und den Viehtrieb beim Gut zu Rumpenheim. Eheverträge seiner Kinder und Geschenke der Herrschaft finden ebenfalls Aufnahme.

{behene} executiv und Nachtrucklich in Ihren Wortten warhafftig in Ihren häußern keine geitzhälße; dabey aber auch keine verschwendere; In denen kleidungen nicht üppich jedoch aber allezeit sauber seyn und Sich mit einem wortt nach der Jenigen Instruction fleißig reichten sollen welche ich Ihnen hieruber und sonst zu Seiner zeit der länge nach ertheilen werde.“¹³⁹⁶

Aus diesen Worten spricht das Selbstbewusstsein eines Aufsteigers, der sich seiner Fähigkeiten und seiner Stellung ebenso bewusst wie sicher ist und der die Erfahrung gemacht hat, dass beharrliche Leistung belohnt wird und diese daher auch seinen Kindern nun zur Nachahmung anempfiehlt.

Johann Georg stellte seinen etwa sieben Folioseiten umfassenden, diese Leitsätze illustrierenden bzw. zugrundeliegenden autobiographischen Ausführungen des ersten Bandes zunächst eine Devise voran, wonach der Mensch Beten und Arbeiten solle, Gott schenke ihm seinen Lohn dafür unverzüglich: „Ora et Labora Deus aderit / sine mora!“. Diese Devise enthält den Kern seines Leistungsethos, welches er hier gegenüber seinen Kindern formuliert, in dem göttliche und herrschaftliche Gnade mehr verdient als unbedingt geschenkt werden. Seine folgenden Ausführungen sind daher, wie gesagt, eine Ausfaltung des in dieser Devise angelegten Nukleus: Denn trotzdem er nach seiner Geburt am 5. November 1639, also mitten im Dreißigjährigen Krieg, als Sohn „von Ehrlich- und wohlhabenden gleichwohlen aber nur bürgerlichen Eltern Namens Johann Seifferten und Margarethen Gähringen“ bereits im Alter von vier Jahren den Vater verloren hatte, war er schon im Kindes- und Jugendalter bestrebt gewesen, das Beste aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu machen.¹³⁹⁷

Der Vater Johann bzw. Hans Seyfried bzw. Seufert war wohl ein Bäcker und/oder Müller aus Würzburg. Er hatte sich wohl 1641 eine eigene Mühle zulegen können, was auf ein gewisses Vermögen hindeutet. Vielleicht war er aus dem Örtchen Edelsheim nach Würzburg eingewandert und hatte dort dann einen entsprechenden Aufstieg geschafft.¹³⁹⁸ Johann Georg konnte, als intelligenter junger Mann, das Jesuitengymnasium zu Würzburg besuchen und erhielt zudem Hausunterricht. Er wurde also auf den weiteren Aufstieg der Familie strategisch vorbereitet, wozu der wirtschaftliche Aufstieg des Vaters und die damit einhergehende

¹³⁹⁶ „Hausbuch / Worinnen allerhand Nachrichten von meinem herkommen, Education, Fortun, Vermählung, Kindern, absonderlich aber verschiedene Brieffschafften, Copeylich. So dann allerhand dienliche Nachrichten und anleitungen zu finden, Woran Mir Meiner Hausfrawen und Kindern mercklichen gelegen / Der Posteritaet zum Besten zusammen getragen Durch Mich Johann Georg Seiffert von Edelsheimb“. Vorrede Band 1. 3.4.1682. Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAKA) Best. 69 Nr. 226.

¹³⁹⁷ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹³⁹⁸ Edelsheim, Franz Freiherr von: Freiherr v. Edelsheim'sche Familiengeschichte. Konstanz 1957. Manuskript.

Übersiedelung der Familie vom Land in die fürstbischöfliche Residenzstadt die Grundlage gelegt hatte.¹³⁹⁹ Sein jüngerer Bruder Sigmund hingegen schlug wohl eine militärische Karriere ein, brachte es ebenfalls weit und bis zum Obristwachtmeister und verstarb aber bereits 1689 zu Hanau. Er war mit einer Johanna Elisabeth Jobbin verheiratet. Ob er Nachkommen hatte, ist unklar.¹⁴⁰⁰ Nach dem Tod seiner Mutter, ging Johann Georg im Alter von sechzehn Jahren von Würzburg nach Bamberg, um hier seine Studien fortzusetzen. Damit ist wohl der Beginn eines Universitätsstudiums gemeint. Es folgten Stationen in Wien und Graz, bevor er wiederum in Würzburg studierte. Aufgrund seines dabei unternommenen Fleißes, habe „er in wehrender dieser zeit So viel erlernet daß Mir vor mein brod nicht angst gewesen“.¹⁴⁰¹ In seinen Personalia zu seiner Begräbnisfeier ist zudem angegeben, er sei „auff Reisen in Frankreich und anderer Orten geschicket worden“.¹⁴⁰² Er hatte demnach also eine jungen Adelsöhnen ähnliche Tour unternommen, die der Erlernung zumindest des auf dem diplomatischen Parkett unerlässlichen Französisch gedient hatte. Darin scheint er aber nicht ganz zufriedenstellend reüssiert zu haben, wurde er von seinem späteren Dienstherrn Friedrich Casimir 1665 doch noch einmal für ca. ein Jahr nach Paris geschickt, um Französisch zu erlernen (s. hiernach).

Es folgen nun Angaben zu seinem frühen Karriereweg: nachdem er 1661 seine erste Bestallung bei dem Grafen von Cronberg erhalten hatte, konnte er 1662 in Hanauische Dienste treten. Hier war er zunächst aufgrund seiner Jugendjahre und da er nichts weiter war, als ein „junger Studiosus“ nur als Sekretär angestellt worden. Doch 1664 hatte ihn Graf Friedrich Casimir, unter dem nach Aussterben der Hanau-Münzenberger Linie 1642 die Länder Hanau-Lichtenbergs (im Elsass mit Besitzungen bis rechts des Rheins nach Baden hinein) und Hanau-Münzenbergs (Wetterau) wieder vereint worden waren¹⁴⁰³, mit seiner ersten bedeutenden Mission betraut und ihn zum Reichstag nach Regensburg geschickt. 1665 ging er dann für rund ein Jahr nach Paris, um die Französische Sprache zu erlernen. 1666 ist er dann durch Graf Friedrich Casimir dazu ausersehen worden, diesen zum Kaiserlichen Beilager nach Wien zu begleiten und seinen

¹³⁹⁹ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁰⁰ Entwurf einer Ahnentafel für Georg Ludwig und Wilhelm von Edelsheim durch Franz von Edelsheim. GLAKA Best. 69 Nr. 482.

¹⁴⁰¹ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁰² Personalia Johann Georgs von Edelsheim. Undatiert. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁴⁰³ Dietrich, Reinhard: Die Landes-Verfaßung in dem Hanauischen. Die Stellung der Herren und Grafen in Hanau-Münzenberg aufgrund der archivalischen Quellen. Hanau 1996, S. 17f. Dieser Übergang von der Münzenberger auf die Lichtenberger Linie war im Erbvertrag zwischen beiden Linien von 1610 vorsorglich geregelt worden. Wille, R.: Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg. Hanau 1886, S. 1.

Hofstaat und mitreisende Berater für diese Reise zusammenzustellen. Nachdem er sich dergestalt bewährt hatte, ernannte ihn Friedrich Casimir 1667 zu einem seiner Räte.¹⁴⁰⁴

Die Verwaltungsstruktur Hanau war zu diesem Zeitpunkt bereits über die einfache Kanzlei mit Konsistorialabteilung nach Einführung der Reformation in Hanau im 16. Jh. hinausgewachsen und war dabei mit der Ausdifferenzierung der Aufgaben in Kirchen-, Justiz-, Hof- und Kammersachen mitgewachsen. 1609 waren daher ein Konsistorium, eine Kammer und die Kanzlei als eigenständige Behörden eingerichtet worden. Die Kanzlei entwickelte sich dann in der Folge zur Regierung des Territoriums. Hierbei war und blieb es allerdings üblich, dass einzelne Verwaltungsbediente in mehreren Institutionen bestallt blieben. Etwa ab der Mitte des 17. Jh. erhielten die Leiter der jeweiligen Behörde dann den Präsidententitel und wurden jeweils zum Regierungs-, Kammer- oder Konsistorialpräsidenten.¹⁴⁰⁵ Johann Georg war also nun in eine der gehobenen Positionen unterhalb der Leitungsspitze in die Regierung eingerückt und konnte darin fortan hoffen, Einfluss auf die Geschicke der Grafschaft nehmen und sich hierin zugleich wiederum auch selbst ein Mehr an Ehre in Form von gesteigertem Ansehen zu sichern. Außerdem war er so nun Teil der Justizpflege in Hanau-Münzenberg geworden, da dort die Regierungsräte zugleich auch das Hofgericht bildeten. Dieses war aufgrund entsprechender kaiserlicher Privilegien der Grafschaft zugleich auch oberste Appellationsinstanz und somit faktisch das Obergericht für die allermeisten Untertanen der Grafen von Hanau (Münzenberg und Lichtenberg).¹⁴⁰⁶

In Hanau, weder in Münzenberg noch in Lichtenberg, gab es indes keine ständische Vertretung. Der hier begüterte bzw. lebende Adel engagierte sich vielmehr aktiv in der Regierung des Territoriums.¹⁴⁰⁷ Das sollte zum heirats-strategischen Vorteil für Johann Georg bzw. seine Kinder werden, wie unten noch näher auszuführen sein wird.

3.1.2. Der Eheschluss Johann Georg Seuferts

In der zweiten Hälfte der 1660er Jahre hatte Johann Georg sich eine gewisse Basis an sozialem und ökonomischem Kapital erworben bzw. sich hinreichende laufende Einkünfte gesichert, um

¹⁴⁰⁴ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁰⁵ Löwenstein, Uta: Grafschaft Hanau, in Winfried Speitkamp [Hrsg.]: Handbuch der hessischen Geschichte. Band 3. Ritter, Grafen und Fürsten. Weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900-1806. Marburg 2014, S. 196-230, hier S. 216f.

¹⁴⁰⁶ Löwenstein, Hanau 2014, S. 217.

¹⁴⁰⁷ Löwenstein, Hanau 2014, S. 219.

nun 1668 im Alter von 29 Jahren die Ehe schließen zu können. Diese schloss er mit Elisabeth, Tochter des Schwedischen Etatsrats in den Herzogtümern Bremen und Verden, Statius (von) Speckhan (1589-1679)¹⁴⁰⁸.¹⁴⁰⁹ Ihr Adelsstatus ist unklar. Es scheint, als sei dieser eine Mischung aus Bremer Patrizierstatus und einem an Statius Speckhahn verliehenen Schwedischen Adelsstand gewesen.¹⁴¹⁰ Dies wäre plausibel gewesen, da zur Schwedischen Zeit alle Chargen in der Verwaltung ab dem Justizrat in den Adelsstand zu erheben gebräuchlich war und Statius Speckhahn als Etatsrat (ab 1658) ja deutlich hierüber stand.¹⁴¹¹ Zudem war Johann Georg selbst ja noch nicht nobilitiert und heiratete daher hier mitunter über seinem Stand. Aus seiner Sicht musste dieser Eheschluss daher höchst vorteilhaft und glücklich sein. Aus Sicht seiner Nachkommen sollte hingegen der etwas dunkle Adelsstatus seiner Frau und ihrer Vorfahren gut einhundert Jahre später noch einmal problematisch werden, als es um den Nachweis der altadeligen Abstammung einiger von Edelsheim der dritten (Ur-) und vierten (Ur-Ur-Enkel) Generation nach Johann Georg von Edelsheim ging. Dazu später mehr. Im Moment war die Ehe für Johann Georg ein wirklicher Glücksfall. Sie wurde am 16./26. Juli zu Bremen geschlossen und mit Feierlichkeiten umkränzt. Der Ehevertrag wurde noch durch den Schwager Christian Fehringk und die beiden Brüder Elisabeths, Wilhelm und Statius (II), unterzeichnet.¹⁴¹² Johann Georg sah diesen Eheschluss als kluge Leistung an, hatte er ihm doch einen größeren Zuwachs an Vermögen zuteilwerden lassen.¹⁴¹³ Das scheint der Ehevertrag erst einmal nicht herzugeben. Hier wird lediglich davon gesprochen, dass die Braut einen in Bremen gebräuchlichen Brautwagen, Kleider, Kleinodien und 2.000 Rt. mit in die Ehe einbringen werde. Außerdem verspricht der Vater, Statius von Speckhan, die Hochzeitskosten zur Hälfte zu übernehmen.¹⁴¹⁴ Doch es gilt hier zu Bedenken, dass Johann Georg die Summe von 2.000 Rt. zum damaligen Zeitpunkt seiner Karriere als relativ großes Vermögen erschienen sein musste, da er hier 1668 ja allein sein sicherlich nicht gerade üppiges Gehalt (vielleicht 200-400 fl. im Jahr¹⁴¹⁵) als einer

¹⁴⁰⁸ Genealogische Notizen zur Familie (von) Speckhahn. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁴⁰⁹ Ehevertrag zwischen Johann Georg von Edelsheim und Elisabeth von Speckhan. 4.7.1668. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴¹⁰ So zumindest vermutet es um 1770 Ahasver I. V., Professor und Archivar aus Bremen, der, von wem genau ist unbekannt, zum Adelsstatus des Etatsrates Statius Speckhahn befragt worden war. (1770). GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁴¹¹ Ein Herr (Pratje) aus Stadte zur Adelsqualität Statius Speckhahns. 7.8.1770. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁴¹² Ehevertrag. 4.7.1668. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴¹³ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴¹⁴ Ehevertrag. 4.7.1668. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴¹⁵ Landgraf Georg soll ihm später ein Jahresgehalt von 500 Rt. angeboten haben, wenn er seine Seite im Hanauer Herrschaftsstreit einnahm. Ob diese Summe stimmt ist unklar, aber da sie Johann Georg eine deutliche

unter vielen Räten Friedrich Casimirs bezog und sonst keinen größeren Güterbesitz oder andere Einkünftequellen besaß. Es verwundert daher auch nicht, dass Johann Georg die Mitgift der Ehefrau wohl nicht mit seinem Vermögen widerlegen konnte und zur Widerlage „alle seine haabseligkeit, beweg- undt unbewegliche Güter und alles waß Er erworben gekaufft ererbet undt sonst einiger gestaltdt ex quocunq titulo hat und noch überkommen möchte nichts überall aus beschieden“ einsetzen musste.¹⁴¹⁶

3.1.3. Das richtungsweisende Jahr 1669 und die Parteinahme Johann Georg Seuferts auf Seiten der Erben der Grafschaften Hanau

Im Jahr 1669 drang Landgraf Georg Christian von Hessen-Homburg in die Regierungsgeschäfte zu Hanau ein und suchte die Bedienten der Regierung und Verwaltung für seine Seite einzuspannen. Friedrich Casimir umgab sich im engen Kreis mit Phantasten und weniger mit seriösen Beratern, die seinen hochfliegenden Plänen eherne Ketten angelegt hätten. So vertraute er den Ausbau des kleinen Hofes zu Hanau dem Arzt und Alchemisten Friedrich Kretschmar an, der Hanau zu einem großen absolutistischen Hof ausbauen sollte. Dieser hielt dort kostspielige Feste ab. Ein anderer Berater, Benedikt Skytte, brachte Friedrich Casimir dazu, eine Kunst- und Wissenschaftsakademie in Hanau einzurichten und dazu zunächst einmal für über 16.000 fl. ein Wachfigurenkabinett zu erwerben. Dafür musste er das Dorf Rodheim an Landgraf Georg Christian von Hessen-Homburg verpfänden. Dieser setzte sich fortan in der Grafschaft und im Umfeld Friedrich Casimirs fest und brachte diesen gar schließlich dazu, ihm nach seinem Tod die Regentschaft über Hanau zuzugestehen. Und zwar so lange, bis alle Schulden an ihn zurückbezahlt worden seien. So suchte Georg Christian faktisch die Regentschaft in Hanau an sich zu ziehen. Skytte vermittelte auch die Bekanntschaft zwischen Friedrich Casimir und Dr. Johann Joachim Becher, welcher Friedrich Casimir von der Gründung einer Kolonie, Hanauisch-Indien, in Südamerika zu überzeugen suchte.¹⁴¹⁷ Im Zuge dieses Projektes erwarb er einen Landstreifen am Amazonas und Orinoko von 30(Küste)x100(landeinwärts) Meilen und erhielt von der Westindischen Compagnie zu Amsterdam die Vorgabe, dieses Land binnen zwölf Jahren zu bebauen. Alles unbebaute Land

Verbesserung seines bisherigen Salärs bringen musste, dürfte dieses deutlich darunter gelegen haben. Zum Angebot Landgraf Georgs aus den Erinnerungen Johann Georgs siehe hierunter.

¹⁴¹⁶ Ehevertrag. 4.7.1668. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴¹⁷ Reinhard, Landes-Verfaßung 1996, S. 132.

sollte dann an die Kompagnie zurückfallen. Das dazu notwendige Geld konnte er nur durch Schulden und nunmehr gar die Versetzung des ganzen Amtes Rodheim an Georg Christian von Hessen-Homburg aufbringen und auch das reichte nicht. Außerdem sollte Georg Christian die Regierungsgeschäfte in Hanau übernehmen, solange Friedrich Casimir auf seiner projektierten Reise in seine Amerikanische Kolonie unterwegs war. Damit regte Friedrich Casimir zugleich den Widerstand seiner Untertanen an und schaffte sich auch Gegner in der eigenen Familie. Schon zuvor hatte Friedrich Casimir durch höfische Prachtentfaltung die durch die Verheerungen des Dreißigjährigen Krieges ohnehin stark geschädigte Grafschaft finanziell weiter überlastet. Um eine weitere Überverschuldung¹⁴¹⁸ und den an Hessen-Homburg oder andere Gläubiger und interessierte Herrschaften drohenden Verlust bzw. die unbillige Degeneration der Grafschaft durch Veräußerung von Teilen oder gar des gesamten Territorialgebietes und damit einer Schädigung des Erbgutes ihrer beiden erbberechtigten Söhne (Friedrich Casimir hatte zu diesem Zeitpunkt keinen männlichen legitimen Erben) zu vermeiden, ließen ihn seine Schwester, Pfalzgräfin Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld-Bischweiler (1640-1693) und deren Bruder, Pfalzgraf Christian II. von Pfalz-Birkenfeld-Bischweiler (1637-1717), schließlich mithilfe des Kaisers teilentmachten. Sie bedingten sich ein Vetorecht gegen und Mitspracherecht bei den Herrschaftsentscheidungen Friedrich Casimirs bei Kaiser Leopold I. aus. Hierin begegneten sie zugleich der weiteren Intervention Landgraf Georg Christians von Hessen-Homburg, der Friedrich Casimir nun auch überzeugen wollte, zum katholischen Glauben zu konvertieren, um die Verhandlungen, die er für sich und Friedrich Casimir in Wien zu führen beabsichtigte, mit größerem Erfolg führen zu können.¹⁴¹⁹ Grundlage für die erfolgreiche Intervention der Vormünder gegen diese bedrohliche Situation mit Hinsicht auf die Handlungsfähigkeit und gar die Sicherung der Grafschaft Hanau für das Grafenhaus Hanau bei Kaiser Leopold I. war neben diesen offensichtlich krassen Sorgfaltspflichtverletzungen Friedrich Casimirs u. a. auch das Testament Philipp Wolfgangs von Hanau (1595-1641) gewesen. Dieser hatte bestimmt, dass das Amt Babenhausen an Johann Philipp (1626-1669) und das Amt Lichtenau an Johann Reinhard (II.) (1628-1666) fallen sollten, während die Landeshoheit über die gesamte Grafschaft Hanau (Lichtenberg und Münzenberg)

¹⁴¹⁸ Friedrich Casimir hatte die Grafschaft Hanau-Lichtenberg 1641 allerdings auch selbst bereits stark verschuldet von seinem Vater, Philipp Wolfgang, übernommen. Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 130.

¹⁴¹⁹ Edelsheim, Familiengeschichte 1957. Löwenstein, Hanau 2014, S. 215f. Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 132f. Wille, Grafen 1886, S. 30f.

durch seinen ältesten Sohn Friedrich Casimir (1623-1685) ausgeübt werden sollte.¹⁴²⁰ Die jüngeren Söhne waren also nicht enterbt worden und beim kinderlosen Versterben Friedrich Casimirs würde sich daher natürlich deren bzw. die Erbanwartschaft ihrer Söhne ergeben. Diese Situation schien sich nun in den 1660er Jahren immer mehr abzuzeichnen. Da auch Johann Philipp keine legitimen männlichen Erben hatte, blieb noch der Zweig Johann Reinhard (II.) übrig, aus dessen Ehe mit der erwähnten Pfalzgräfin Anna Magdalena 1664 (Philipp Reinhard) und 1665 (Johann Reinhard) zwei Söhne entsprossen waren. 1666 war Johann Reinhard (II.) dann ja verstorben. Seine Söhne Philipp Reinhard und Johann Reinhard bzw. effektiv deren Mutter fürchtete nun natürlich, dass ihnen ihr mögliches Erbe durch Veruntreuung Friedrich Casimirs verloren gehen könnte. Es brach also ein relativ offener Herrschaftsstreit aus und dabei hatte 1669 der mittlere der drei Brüder, Johann Philipp (1626-1669), der in Babenhausen residierte, zunächst versucht, Friedrich Casimir zu entmachten, war jedoch nach dreitägiger Regentschaft wieder abgesetzt worden und noch im selben Jahr verstorben.¹⁴²¹

Das Reichskammergericht ordnete, da ja offensichtlich Gefahr im Verzug war, auf das Anrufen Anna Magdalenas, Christians II. und Johann Philipps unterm 2. Dezember 1669 im Wege der einstweiligen Verfügung dabei bereits an, dass die untauglichen Berater zu entlassen und eine ordentliche Regierung zu Hanau wieder einzusetzen sei. Auch sollte die Verpfändung Rodheims rückgängig gemacht werden, da dies nicht zuletzt gegen Familienverträge verstoße, die z. T. kaiserlich approbiert worden waren.¹⁴²² Es zählte eine Reihe von Missständen zur Begründung dieses Mandats auf und stellte noch einmal heraus, dass Friedrich Casimir zu diesem Zeitpunkt bereits nahezu vollständig unter dem Einfluss Landgraf Georg Christians gestanden habe.¹⁴²³ Am 13. Januar 1670 wurde zudem durch das Reichskammergericht Landgraf Georg Christian von Hessen-Homburg und die Berater wie Friedrich Kretschmar und der Kameralist Dr. Johann Joachim Becher zum Verlassen der Grafschaft aufgefordert.¹⁴²⁴

Schon im November 1669 hatten die beiden Pfalzgrafen zudem Hanau-Lichtenberg abgesichert, die militärisch wichtigen Plätze besetzen und sichern und die Untertanen ihnen huldigen lassen, um weitere Veräußerungen von Landesteilen zu verhindern.¹⁴²⁵ Außerdem hatten sie es geschafft, Hessen-Kassel auf ihre Seite zu ziehen, welches ja ebenfalls (Erbvertrag

¹⁴²⁰ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 134.

¹⁴²¹ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 98.

¹⁴²² Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 131-133.

¹⁴²³ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 134.

¹⁴²⁴ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 131-133.

¹⁴²⁵ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 133.

von 1643) ein Interesse an der territorialen Integrität der Grafschaft Hanau hatte. Diese stellten eine Truppe von einigen hundert Mann zusammen und zogen in die Nähe von Frankfurt. Friedrich Casimir lenkte hieraufhin, zumal ja Landgraf Georg Christian in Wien weilte, in die Forderungen der Vormundschaft ein.¹⁴²⁶

Im März trafen sich dann Vertreter Hessen-Kassels, Kurmainz, Kursachsens, Württembergs und Hessen-Darmstadt mit Anna Magdalena und fünf ihrer Räte aus dem Lichtenberger Landesteil in Hanau. Hier wurde vereinbart, dass die Mächte sie bei der Einsetzung einer Regierung zu Hanau beim Kaiser unterstützen würden. Friedrich Casimir musste nun seine Ratgeber entlassen und wurde faktisch entmachteter. Anna Magdalena und Christian II. nahmen im Gegenzug die auf sie ergangenen Huldigungen im Lichtenberger Landesteil zurück.¹⁴²⁷

Der Vergleich zwischen Anna Magdalena, Christian II. und Friedrich Casimir sicherte der Vormundschaft vormundschaftliche Rechte über Friedrich Casimir zu und übertrug ihnen so faktisch die Regentschaft in Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg. Die Regierung für Gesamthanau sollte fortan durch die Regierung zu Hanau-Lichtenberg geführt werden. Der Vergleich wurde anschließend durch Leopold I. bestätigt. Friedrich Casimir musste fortan für all seine Befehle und Rechtsakte, die er in den beiden Teilgrafschaften ergehen lassen wollte, die Zustimmung der Vormundschaft einholen. Veräußerungen von Teilen der Grafschaft durften nicht mehr geschehen. Unterschlagenes Vermögen durch Räte oder unbillig vergebene Lehen sollten geprüft und zurückgefordert bzw. wiedereingezogen werden. Der Flecken Stockheim sollte von Georg Christian zurückerworben werden, der bereits weit über seine Forderungen entschädigt worden war. Zur Beachtung all dessen und zur Führung der Regentschaft für die Vormundschaft in Hanau wurde wiederum ein Vormundschaftsrat eingesetzt, der in Hanau ansässig sein sollte. Dieser sollte alle die Hanau-Lichtenberger Lande betreffenden Geschäfte wahrnehmen. Der Kammerdirektor zu Hanau hingegen war für die Hanau-Münzenberger Angelegenheiten verantwortlich. Sie hatten jeweils Siegelungsvollmacht für die dorthin gehenden Rechtsakte. Nur in Kooperation konnten sie die Schuldentilgungskasse und die Kasse zum Unterhalt der laufenden Verwaltung bedienen. Friedrich Casimir war fortan auf die Mitwirkung an der Regierung beschränkt und musste sich in einem eng gesteckten finanziellen und rechtlichen Rahmen bewegen. Ziel der Vormundschaft war fortan die Entschuldung der Grafschaft Hanau. Die Hofhaltung Friedrich Casimirs wurde unter entsprechenden

¹⁴²⁶ Wille, Grafen 1886, S. 35f. Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 135.

¹⁴²⁷ Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 135.

Finanzierungsvorbehalt gestellt und zudem von seiner politischen Korporation abhängig gemacht. Er durfte keine neuen Schulden aufnehmen und musste z. B. auch die Religionsangelegenheiten unangetastet lassen, also das reformierte Bekenntnis in der Grafschaft achten. Es wurden Finanzpläne und Entschuldungspläne aufgestellt und entsprechende Amtsträger damit betraut. Auch eine neue Kammerordnung sollte dazu dienlich sein und die ordentliche Finanzverwaltung einschärfen. Friedrich Casimir war es fortan untersagt, eigenes Personal einzustellen. Es sollte gleichwohl noch einige Jahre dauern, bis sich die schlimmsten finanziellen Engpässe abmilderten und wieder eine geregelte Finanzlage eintrat.¹⁴²⁸

Soviel zum Kontext. Wie passt nun Johann Georg in dieses Bild? Nun u. a. war Landgraf Georg auch an ihn herangetreten und hatte ihm angeboten, ihm eine Bestallung von 500 Rt. im Jahr und einen Geheimen Ratsposten zuzugeben, sollte er ihn unterstützen. Doch, hier kommt wieder der Aspekt der Treue und Beständigkeit ins Spiel, Johann Georg hatte sich „auf die gräflich Hanawische pacta“ berufen, wonach er „dießer hochgräfl. familie allein trw zu seyn und land und leuthe conserviren zu helffen geschwohren hatte“. Er hatte es daher nicht „über mein hertz bringen können sondern vil lieber weib und kindt ja haab und guth eine zeitlang mit dem ruckhen ansehen als die blasme (wie doch derer verschiedene gethan) auf mich und meine kinder laden wollen, daß ich von meiner schuldigen trew nur eine einzige stundt außgesetzt weniger eine partie welche denen Hanawischen pflichten e diametro zu wider ware kurtz oder lang gehalten hette!“ Der persönliche kurzfristige Vorteil wog hier also weniger schwer als die Pflicht zur Treue. Ja er war sogar bereit, materielle Verluste in Kauf zu nehmen: „so ware das mir under diesem handel (weobey meine haußfraw ein großes gelitten und an mir große trew gethan) zu gestandene schwere unglück dahero mein glückh in deme ich nicht allein meine trew gegen das hauß Hanaw etc. sondern auch sonst in der that erweißen können worzu ich eigentlich tüchtig were und wie weit sich mein talent erstreckte maßen dann das hochgräfle hauß Hanaw und insonderheit des herren pfaltzgrafen und vormundes herren herzog Christian fürstliche dhlt etc. von der zeit an meiner damahligen jugend unangesehen bißanhero nicht allein gar sehr auf meine consilia reflectiret und sich auf die continuation meiner trewe vestiglichen verlassen sondern es ist mir auch alles drey- und mehrfach successive wieder worden was ich in meiner rechtmäßigen darf wohl sagen tapfern beständigkeit verlohren

¹⁴²⁸ Dies wurde in zwei Verträgen im Jahr 1671 zwischen der Vormundschaft und Friedrich Casimir festgehalten. Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 98f, 135-138.

hatte“.¹⁴²⁹ Der Verweis auf die Tapferkeit attestiert Johann Georg also hier vorsichtig auch eine ritterlich-kämpfende Charakterseite im Dienste am Grafenhaus. Tapferkeit wird hierbei v. a. als Standhaftigkeit und Prinzipientreue verstanden.

Dabei schien, wie in Kretschmar und Skytte gezeigt, diese Vorteilnahme und Günstlingswirtschaft am Hof zu Hanau unter Friedrich Casimir generell sehr ausgeprägt gewesen zu sein und hatte dieser allzu großzügig Renten und Lehen an Günstlinge des Hofes vergeben und seinen Bedienten z. T. weit überzogene Gehälter gezahlt.¹⁴³⁰ Johann Georg hatte davon indes noch nicht in größerem Umfang profitieren können, was darauf hinweist, dass er nicht zum engeren Kreis der Günstlinge Friedrich Casimirs gehört hatte. Darin mochte daher nun eine weitere Motivation für seinen Übertritt auf die Seite der designierten Erben gelegen haben. Denn so hätte er deutlich weniger zu verlieren gehabt, als andere und zugleich aber auch mehr zu gewinnen.

Um weiterhin in Hanauischen Diensten bleiben zu können, war er dann aus dem Dienst Friedrich Casimirs heraus- und in die Dienste der Vormundschaftsregentschaft für dessen designierte Erben eingetreten und als Vormundschaftsrat nach Hanau zurückgekehrt. Dies hatte ihn daher auch nicht schutzlos gelassen, wie andere Diener Friedrich Casimirs, die sich entweder auf keine Seite geschlagen hatten, und damit natürlich auch einen Treuebruch an Friedrich Casimir begingen, oder gar die Partei Johann Philipps ergriffen hatten, als dieser im November 1669 bei Abwesenheit des Grafen von Hessen-Homburg mit Friedrich Casimir aus Hanau, aus Babenhausen nach Hanau eilte, die Stadt und Residenz in Besitz nahm und Friedrich Casimir die Rückkehr dorthinein verwehrt hatte. Erst als Johann Philipp am 2. Dezember desselben Jahres zu einem Jagdausflug ausgeritten war, konnte Friedrich Casimir zurückkehren und verwehrt seinem Bruder nun seinerseits den Zutritt zur Altstadt. Daraufhin hatte Friedrich Casimir am Festungskommandanten von Hanau, Oberst Oswald von Glaubitz, ein Exempel statuieren lassen, der Johann Philipp ja in die Stadt gelassen bzw. nicht daraus vertrieben hatte

¹⁴²⁹ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴³⁰ Der Oberamtmann zu Hanau, G. L. von Kirchhein, beschrieb die Situation 1666 wie folgt: „„[...] daß so wohl hoch- alß Niedrigen Standtspersohnen sich anderst enden [?] inn allerhandt wege, entweder umb eines gewissen Kauffschilling zu zeiten auch wohl umb ein geringe discretion, oder gar umbsonst mit schmeichelnden wortten, ein oder andern Flecken undt dorffschafft, entweder auff lebentag, oder gar für eigen oder Lehen an sich zupringen, wodurch nicht allein unsere Rechten unndt Einkünften mercklich abnehmen, Sondern auch die allgemeine ordinäre [?], der Reichß- Creiß- unndt Landtanlagen, Cammergerichts underhaltung, Fräwleinstewren, auch Kriegs- unndt Landtschuldencollecten undt der gleichen, welche alle uff beeden Graftschafften Hanaw radicirt undt von alters herprachten, der übrigen Landtschafft wider alle Rechten umb so viel hernacher zuwachsen unndt aufgesattelt werden müßen““. Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 131f.

und verhängte ein Todesurteil gegen diesen, welches aber dann in eine Geldstrafe von 1.000 Rt. umgewandelt wurde. Von Glaubitz verließ daraufhin die Dienste zu Hanau. Auch andere Parteiläufer Johann Philipps mussten Nachteile und Entlassungen erdulden: Kriegskassierer Brand wurde in seiner Wohnung gefangen gesetzt und mit 1.000 fl. Strafe belegt, da er, auf Befehl Glaubitz, eine Öffnung in der Altstadt-Mauer hatte anbringen lassen. Dr. Eysenmenger, der eine Regierungshandlung im Namen Johann Philipps und Sybille Christines vollzogen hatte, wurde ebenfalls gefangen gesetzt und musste gleichsam 1.000 fl. zahlen. Auch die Räte Scheffer, Janus und Dr. Pallis ließ Friedrich Casimir gefangen setzen und im Schloss bewachen.¹⁴³¹

In der Funktion als Vormundschaftsrat hatte Johann Georg in der Folge dann „das meinige redlich mit beygetragen umb den gräffl. Hanaw-Müntzenbergl. hoff von dem herrn landgrafen und deßen anhang befreyen zu helffen; wie dann auch duch den seegen des Höchsten bald erfolgt und alles wiederumb in einen solchen standt mit jedermanns verwunderung gerathen ist wie die acta dißfalls außführlichere information geben können“. Geschickt lenkt Johann Georg hier die Hauptlast der Verantwortung der Hanauer Wirren vom Haus Hanau und v. a. Friedrich Casimir auf den Hessischen Landgrafen. So kann er seine Abwendung von Friedrich Casimir als Widerstand gegen den Landgrafen und als Treue am Haus Hanau darstellen. Diese Treue und Beständigkeit waren ihm in den folgenden Jahren seines Dienstes dann auch vergolten worden.

3.1.4. Das Verteidigen von Ehre und Amt – Die Episode Kirchberg

Johann Georg war als Vormundschaftsrat zu einer Schlüsselfigur geworden, korrespondierte regelmäßig mit der Vormundschaft und besaß zugleich direkten Zugang zu Friedrich Casimir, stellte also auch für diesen eine Möglichkeit dar, verlorenen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte im Grauschatten der alltäglichen Praxis zurückzugewinnen zu können.¹⁴³² Zugleich wurde aber so auch der Einfluss, den ausländische Berater und deren Fürsten auf die Regierungsgeschäfte zu Hanau nehmen konnten, wie es offenbar zuvor unter Friedrich Casimir

¹⁴³¹ Wille, Grafen 1886, S. 32f.

¹⁴³² Dies scheint Friedrich Casimir in den Jahren nach 1671 und den dort geschlossenen Vormundschaftsverträgen immer wieder versucht zu haben. 1679 mussten die geschlossenen Vereinbarungen zwischen ihm und der Vormundschaft daher noch einmal eingeschärft und erneuert werden. Es wurde noch einmal klar festgeschrieben, dass wichtige Geschäfte nur gemeinsam zu führen sein würden. Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 99.

immer wieder erfolgt war, nun durch Johann Georg zunehmend abgeblockt und reduziert. Das wiederum sorgte für entsprechende Friktionen.¹⁴³³ Er selbst deutet die daraus entstehenden Ressentiments und Anfeindungen gerade mit Hinblick auf die Jahre nach 1669 immer wieder an. Greifbar wird es aber erst aufgrund eines Briefwechsels mit Vormundschaftsregentin Anna Magdalena, in welchem er von einem, für die Zeit durchaus gravierend zu nennenden¹⁴³⁴, Konflikt und Wortgefecht mit dem Hessen-Darmstädtischen Regierungs- und Kammerpräsidenten Graf Georg Ludwig von Kirchberg (1626-1686)¹⁴³⁵ berichtet, der Ende Februar 1673 an den Hof zu Hanau gereist kam. Hessen-Darmstadt hatte ja in der kaiserlichen Entscheidung bei der Beilegung des Hausstreites in den dazu aufgerichteten Rezessen von und nach 1670 neben Kurmainz und Kursachsen eine Aufsichtsfunktion über die Einhaltung der dort festgehaltenen Kompetenzaufteilungen zugewiesen bekommen. Dies stellt nun das Mandat für die Visite Georg Ludwigs in Hanau dar. Denn am Darmstädter Hof gab es Gerüchte über einen unbilligen Einfluss Johann Georg Seuferts auf die Regierung und den Grafen. Über den genauen Ablauf, der sich in vierzehn z. T. sehr umfangreichen Briefen der Beteiligten (Graf von Kirchberg, Johann Georg Seufert, Graf Friedrich Casimir, Vormundschaftsregentin Anna Magdalena, diverse Räte zu Hanau, Kammer- und Kanzleidirektor Heuchlin) niederschlug und hier nur in Auszügen referiert werden kann, und der in sich wiederum nur die Overtüre dieses sich rasch zum Grundsatzstreit um Kompetenzen bei der Regierung und am Hof in Hanau auswachsenden Konfliktes war, berichtet in einem Schreiben vom 21. Februar Johann Georg

¹⁴³³ Tatsächlich lässt sich wohl feststellen, dass vor 1669 und auch hiernach, gerade aufgrund der sich dann ergebenden komplexen und darin immer wieder auch mit Unklarheiten und entsprechenden Einflussmöglichkeiten versehenen Regierungssituation in den Hanauischen Teilgrafschaften, immer wieder ausländische Fürsten über ihre Berater versucht hatten, Einfluss auf die Regierung zu Hanau und Friedrich Casimir zu nehmen. Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 99.

¹⁴³⁴ Denn hier war die Kommunikation zwischen Menschen verschiedenen Standes und verschiedener Ränge, um nur zwei gängige Relationspositionen zu nennen, stark verregelt. Ziel aller „Umgangsmaximen und Höflichkeitsregeln der Geselligkeit“ war dabei die „befriedete Gesellschaft“. Die Sorge um das Gemeinwohl stand dabei wiederum im Zentrum der gegenseitigen Kommunikations- und Geselligkeitsanstrengungen. Dies dürfte daher auch für die übrigen Formen der Kommunikation gegolten haben. Beetz, Manfred: Leitlinien und Regeln der Höflichkeit für Konversationen, in Wolfgang Adam [Hrsg.]: Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter. Teil II. Wiesbaden 1997, S. 563-579, hier S. 566. Gleichwohl kamen auch in der frühneuzeitlichen Gesellschaft natürlich zahlreiche Konflikte vor, die idealerweise aber im Kleid wertschätzender, wohlmeinender und für die Nachlebenden geradezu übertrieben anmutender Höflichkeitsworte daher kamen. Anders geartete Kommunikation wurde daher auch schnell ab-norm und darin eben auch ehrwürdig. Insofern stellt die Auseinandersetzung zwischen von Edelsheim und von Kirchberg hier einen Sonderfall dar, der das Feld dieser Umgangsformen ein Stück weit verließ.

¹⁴³⁵ Artikel: „Kirchberg, Georg Ludwig Burggraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1113671645>. Zugriff am: 27.4.2023.

Anna Magdalena selbst: An diesem Tag sei Graf von Kirchberg nach seiner Ankunft des morgens zunächst ins Schloss gegangen, um dort seine Visite abzustatten.¹⁴³⁶

Daher habe sich auch Johann Georg dorthin begeben, um Graf von Kirchberg aufzuwarten. In der Folge sei dann, als Graf von Kirchberg aus dem Gemach Friedrich Casimirs in das der Gräfin gegangen war, Johann Georg ins Gemach Friedrich Casimirs vorgelassen worden. Dieser habe sich noch in seinem Bett befunden und ihm Vorhaltungen gemacht, „hette der hr Graf v. Kirchberg gemeldet welchergestalten ich dem verlaut und gemeinen ruff nach 1.) vice comes an hiesigem ohrt wehre, 2.) gouvernirte ich ihr hochgrl. gndl. v. Hanau meinem belieben nach waß ich haben wollte muste geschehn und daß gegentheil unterbleiben 3.) unterst[end] ich mich in der cantzeley alles zu reformiren nach meinem wohlgefallen 4.) hette ich die unterthanen an mir und lieffe alles bey mir aus und ein und wehren 5.) diese und dergleichen dinge des hr Graffen v. Kirchberg meinung nach zumahlen solche denen uffgerichteten recessen entgegen lieffen, capital und so beschaffen das man einem gar nach dem kopffe grasen konnte, wenn diesen fernern anhang daß man uberdieses vernommen welchergestalten ich in ich. hochgel. gnl. gemach gantz frey und unangeklopfet auß und einlieffe dahingegen der hr director weit größere höffligkeit gebrauchte etc.“¹⁴³⁷ Im Wesentlichen wird hier also ein zu großer Einfluss Johann Georgs auf die Staatsgeschäfte moniert, die gar den rechtmäßigen Herrscher der Grafschaften Hanau in seiner dahingehenden Souveränität einschränkten. Freilich war diese Zuschreibung aufgrund des faktisch bestehenden Primats der Vormundschaft allzu optimistisch gegenüber der Machtstellung Friedrich Casimirs. Interessant ist hieran zweitens auch noch, dass von Kirchberg die Kritik offenbar nicht als persönliche Meinung, sondern als allgemein hin bekannte Überzeugung formulierte. Dadurch erhielt sie eine wirkmächtige Brisanz, musste man doch auf solche Gerüchte reagieren, um nicht dem herrschaftlichen Ansehen zu schaden, waren diese Gerüchte doch bereits bis zum Hof nach Darmstadt gedrungen. Es mögen hier auch Ressentiments und Rachedgedanken der unterlegenen Hofparteien und Regierungsangehörigen im zurückliegenden Herrschaftsstreit mit den jetzigen Vormundschaftsregenten gegenüber Johann Georg als Vertreter der Vormundschaftsregentschaft vor Ort mitgeschwungen haben. Konkret waren sie wohl durch den Kanzlei- und Kammerdirektor Johann Melchior Heuchelin formuliert worden, welcher nun im ungewohnten Arrangement der Ko-Regentschaft zwischen Friedrich Casimir und

¹⁴³⁶ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 21.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴³⁷ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 21.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

Vormundschaft und dem daraus fließenden Einfluss Johann Georgs offenbar einen unbilligen Eingriff in seinen Kompetenzbereich sah (s. U.).

Durch diese vermeintliche allgemeine Bekanntheit der Anschuldigungen gegen Johann Georg gewannen diese eine fundamentale Bedeutung und mochten im schlimmsten Fall Johann Georg in Ungnade bei seinem Fürsten bringen, was seine Arbeit als Vormundschaftsrat praktisch verunmöglicht haben würde und darin faktisch das Ende seiner Karriere bedeutet haben musste. Dies erklärt die Vehemenz, mit der er sich hiergegen zur Wehr setzte. Dazu formulierte er, dass „ich 1.) gebetten haben wollte auf mich dißfalß keine ungnade zu werffen maßen dan derjenige so solches bey dem hr. grafen v. kirchb. angebracht ein leichtfertiger calumniant wehre und da wurden ihr hochgr. gn. bey sich selbst ja wißen ob ob sie durch sich selbst oder ein anderen gouvernirt wurden, von dem nahmen eines vice comitis wehre mir nichts bewust, uber den 3ten punct konten die canzley rähte vernommen werden, von ein und außlauffung der unterthanen hette ich auch keine sonderbahre wißenschafft allein wehre meine thür jedermann offen, und schließlichen hette ich keien apprehension daß man mir nach dem kopff grasen würde zumahlen ich mich keines solchen delicti zu erinnern wuste etc.“

Unterdessen war der Graf von Kirchberg aus dem Gemach Sybille-Christines zurückgekehrt und es entwickelte sich in der Folge in Anwesenheit Graf Friedrich Casimirs ein immer heftiger werdendes Wortgefecht zwischen ihm und Johann Georg, der ihn davon überzeugen wollte, dass die nach Darmstadt getragenen Gerüchte¹⁴³⁸ über seine Person jedweder Grundlage entbehrten und ebenso verleumderisch wie ehrwürdig seien. Dieser Aspekt der Ehre stand hierbei im Vordergrund, gab Johann Georg von Kirchberg doch zu verstehen, dass es ihm hauptsächlich darum gehe, „meine ehre welche mit dem leben in gleichem grad oder noch daruber gehet, zu retten, daß der jenige welcher sich unterstanden ihro hochfürstl. dhl. zu Heßen Darmstatt oder ich hochgrl. gn. von Kirchberg mit solchen unwahrheiten zuberichten nicht wie ein wahrhaffter mann, sondern alß ein leichtfertiger calumniant geredet“ habe.¹⁴³⁹ Er hätte sich gewünscht, dass sich von Kirchberg zunächst mit ihm persönlich unterredet hätte, da doch solche Anschuldigungen, dem Grafen vorgetragen, nun an ihm haften bleiben würden und seine Beziehung zum Grafen beeinträchtigen mussten. Graf von Kirchberg unterbrach ihn an dieser Stelle erbost und fragte ihn, ob er sich „unterstehen wollte ihnen vorzuschreiben waß

¹⁴³⁸ Diese waren auch nach Frankfurt am Main vorgedrungen: Bericht der Räte Thomas Lange, Andreas Caus und Johann Caspar Schmid an Anna Magdalena und Christian von Pfalz-Birkenfeld. 10.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴³⁹ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 21.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

sie gegen ihren vettern reden sollten und ob ich dißfaß ziehl und maß zugeben hette?“. Hier schwingt bereits ein Ressentiment mit, welches darauf ausgeht, in Frage zu stellen, dass ein Mann niederen Standes sich anmaßt, einen Grafen zu maßregeln und dessen Handlungs- und Redefreiheit gegenüber Seinesgleichen einzuschränken.¹⁴⁴⁰ Dies wird im Laufe der hitzigen Auseinandersetzung deutlicher, in welcher von Kirchberg schließlich angibt, dass er mit Johann Georg nichts zu tun haben wolle, da dieser „ein grober gesell“ sei. Er forderte Johann Georg daher auf, sich zu entfernen, was dieser, unter Zusicherung allen Respektes, aber verweigerte, solange es ihm sein Herr nicht befohlen habe. An dieser Stelle schaltete sich dann Friedrich Casimir, weiterhin auf dem Bett liegend, ein und bat Johann Georg, sich zur Vermeidung von „alle[n] weiterung[en]“ zurückzuziehen. Graf von Kirchberg ruft ihm beim Hinausgehen noch einmal nach, er „hetten nicht vermeinet daß ich so ein grober gesell wehre, worauf ich dan wieder umbgekehret und in die cammer hinein gegangen sagende gnädiger herr ich bitte unterthl. umb verzeihung es ist deme nicht also es wird sich anderst finden, waß ich geredet ist zu meiner defension geschehen, ih. hgr. gn. von Hanau haben daß verstanden alß ob ich unterthl. umb verzeihung bitten thete und sagen darauf siehe der hr brud. er bittet umb verzeihung wan er gesundiget hat ich sage aber so balden darauf es wehre in mißverstandt ich muste mich keines sundigen zu erinnern und wehre ich nicht der jenige wovon der hr graf von Kirchberg redete und damit bin ich weilen ich weither nicht gehöhret werden können“ wieder hinausgegangen.¹⁴⁴¹

In einem anderen Brief an Anna Magdalena spricht er auch davon, dass in dieser Situation von Kirchberg seinen (Johann Georgs) „rationibus [allein] den gräfl. standt entgegen“ gesetzt habe und ihn „schimpfflich von Sich“ gewiesen habe.¹⁴⁴² Johann Georg geht daraufhin ins Gemach der Gräfin und berichtet ihr von dem Vorfall und den Anschuldigungen. Sie verfügt sich in der Folge zu Friedrich Casimir und von Kirchberg, muss aber unverrichteter Dinge wieder zurückkehren, da von Kirchberg offenbar immer noch zu aufgebracht war und gar davon redete, dass einmal der Graf von Nassau-Usingen einen Schwedischen Residenten mit dem Degen angegangen habe; das konnte Johann Georg durchaus als Drohung verstehen. Es werden dann durch Graf von Kirchberg die Räte nach der Wahrheit der Anschuldigungen gegen

¹⁴⁴⁰ Dies war in der Tat eine Grenzüberschreitung, stand doch dem Höherstehenden stets das Recht zu, frei und zeitlich ungemessen zu reden, während der Niedrigstehende darauf zu warten hatte, dazu aufgefordert zu werden. Beetz, Höflichkeit 1997, S. 576f.

¹⁴⁴¹ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 21.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁴² Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 24.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

Johann Georg befragt. Diese Befragung fällt aber zugunsten Johann Georgs aus.¹⁴⁴³ Er habe nichts finden können, „so dem anbringen gemäß gewesen“. Dennoch stünde nun im nächsten Schritt an, einen Vergleich zwischen Kammer- und Kanzleidirektor Heuchlin, der hier stellvertretend für die Interessen Hessen-Darmstadts und womöglich auch Friedrich Casimirs, welcher sich in der Angelegenheit nicht positionierte, von Kirchberg aber immerhin gewähren ließ, einerseits und Johann Georg, dessen Einfluss immer auch den der Vormundschaftsregentschaft repräsentierte, andererseits herbeizuführen. Von Kirchberg legte Johann Georg nahe, diesen ohne Umschweife zu akzeptieren, was Johann Georg aber nur dann tun wolle, wenn er diesem zustimmen könne.¹⁴⁴⁴ Am darauffolgenden Tag gingen die Verhandlungen zwischen Johann Georg und Graf von Kirchberg weiter. Beide versichern sich, dass ihre Absicht auf die Einhaltung der geschlossenen Hausrezesse gehe; wobei sie von deren Auslegung und praktischer Umsetzung wohl unterschiedliche Vorstellungen hatten. Erschwert wurde die Sache wohl auch dadurch, dass der monierte Einfluss Johann Georgs annehmbarer Weise zu einem Gutteil informell war und einfach auf persönlichen Beziehungen zu einigen Räten¹⁴⁴⁵ und wohl auch einer, wie später noch deutlich wird, überlegenen Sachkompetenz gegenüber dem Kammer- und Kanzleidirektor beruhte. Diese machte ihn daher in vielen Angelegenheiten, deren Zuständigkeit nicht ganz klar war oder selbst in solchen, für die eigentlich der Direktor zuständig gewesen wäre, zum bevorzugten Ansprechpartner und Entscheider sowohl für die Herrschaft als auch die Ratskollegien. Auch die Untertanen sahen in Johann Georg wohl ihren bevorzugten Ansprechpartner, da er die Vormundschaft vor Ort repräsentierte und viele Untertanen sich von dieser mehr als von Graf Friedrich Casimir bzw. Direktor Heuchlin erhofften.¹⁴⁴⁶ So stellte Johann Georg Graf von Kirchberg dann in der Folge auch ausführlich seine vielfältigen Verdienste dar und macht deutlich, dass ohne seine Kompetenz die Regierung in der schwierigen Übergangsphase kaum arbeitsfähig und das Land wohl in Schulden versunken wäre. Auch habe man unter der Ägide Direktor Heuchlins bei dem Justizkollegium über Jahre keine ordentlichen Protokolle geführt und die Kanzleiordnung nicht

¹⁴⁴³ Einige der Räte bestätigen in einem späteren Schreiben den durch Johann Georg geschilderten Verlauf. Bericht. 10.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁴⁴ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 21.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁴⁵ So gab Dr. Schmid bei der Befragung durch Georg Ludwig von Kirchberg an, dass er sich aus Befangenheit hiervon enthalten wolle, da er der Schwager Johann Georg Seuferts sei. Dies ließ von Kirchberg aber nicht gelten und gemahnte ihn trotzdem zur wahrheitsgemäßen und pflichtschuldigen Aussage. Bericht 10.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁴⁶ So gaben es zumindest die drei Räte an, die in der Sache an die Vormundschaft berichteten: Bericht. 10.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

eingehalten. Von Kirchberg hielt entgegen, dass er gehört habe, dass Johann Georg „zu zeiten mit denen vormundschaftl. geschäftten allzu oft in die canzley kommen, und die ordinari geschäfte interrumpiret“ habe. In der Folge befragt von Kirchberg dann den Direktor. Es geht um Details der Regierungsarbeit und um deren Abläufe, wie etwa um die Frage, welche Angelegenheiten dem Fürsten zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, wobei die Zustimmung der Vormundschaft eingeholt wird und Ähnliches mehr. Zum Ende dieses Tages gemahnt von Kirchberg beide, Direktor und Vormundschaftsrat, zur Einigkeit zum Besten des Landes. Der Direktor verwehrt sich auch gegen Vorwürfe, er habe die Anschuldigungen gegen Johann Georg zu Darmstadt kolportiert. Nach erfolgtem Handschlag zwischen Heuchlin und Johann Georg lädt von Kirchberg sie zum gemeinsamen Frühstück mit ihm ein.¹⁴⁴⁷ In seinem Schreiben vom 24. Februar formuliert Johann Georg auch die grundsätzliche Kritik, dass Hessen-Darmstadt in Georg Ludwig von Kirchberg sich hier ein einseitiges Richteramt anmaße und die Regelung der Kompetenzbereiche doch nur unter Hinzuziehung der Vormundschaft oder eben dann durch den Kaiser zu entscheiden sein könne. Außerdem sieht er sich nicht in erster Linie Hessen-Darmstadt verpflichtet, sondern der Vormundschaft. Demnach versichert er Anna Magdalena auch, „daß ew. fürstl. dhlt. dhlt. tausentmahl lieber an andern als hiesigen ohrt dienen wollte, zumahlen ich bey solchen und dergleichen fallen dermahlen eins eine unglückliche stundt haben und entweder mit schimpff umb das leben kommen oder mich und die meinige umb die zeitliche wollfahrt bringen könnte, so werde doch deswegen in meinem beruff nicht verzagen sondern ew. fürstl. dhlt. dhlt. gnstn. befehl nach eußerstem meinem vermögen an hiesigem ohrt und sonsten aller extremitäten unangesehen so lang nach kommen so lang ich lebe“. Es zeige sich hierbei auch, so Johann Georg weiter, „wie nahe daß guht und böse bey hiesiger wunderliche und von keinem politico niemahlen definirter regimentsform neben einanderstehet“. Man möge daher doch Seitens der Vormundschaft auf die Einsetzung einer ordentlichen Kommission drängen oder die Sache zur Klärung an die Schiedsgerichtsbarkeit der Kanzlei und Kammer der beiden Städte Alt- und Neu-Hanau übergeben.¹⁴⁴⁸ In einem anderen Schreiben an die Vormundschaftsregentschaft, wohl an Pfalzgraf Christian, äußert er sich deutlich resignativer und bittet um seine Ersetzung. Denn er habe nun „3 jahr lang allhier gesessen, und bey dem regierenden herrn 1.) aus veranlaßung ein und anderer pflichtmassigen remonstration manche empfindlich[keit] gegen mich erwecket 2.)

¹⁴⁴⁷ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 22.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁴⁸ Johann Georg Seufert an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 24.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

einen großen Haß von vielen welche aus ew. fürstl. dhlt. dhlt. gndstem befehl und nach andern der recessen von ihrem eigen nützigen absehen zu zeiten {mit} nachtruck abhalten müssen, auf mich geladen und dann [3.] durch meinen ? pflicht schuldigen fleiß mir solche jalousie gegen mich gezogen wie ew. fürstl. dhlt. dhlt. anietzo vor augen sehen“.¹⁴⁴⁹ Darin mag aber auch die Strategie aufgehoben gewesen sein, durch dieses Ultimatum die Vormundschaft von seinem aufopferungsvollen Dienst für sie und der Dringlichkeit seines Anliegens zu überzeugen und sie zum Handeln zu bewegen. Jedenfalls würde sie sich nun für oder gegen ihn entscheiden müssen und entscheid sie sich für ihn, ihn in seiner Position gegenüber dem Direktor unterstützen.

Die Vormundschaftsregentschaft äußerte sich hierzu zurückhaltend und fragte zunächst bei Friedrich Casimir an, ob ihm bekannt sei, dass Johann Georg über seinen Kompetenzbereich hinaus gehandelt habe, was sie ja nicht glaubten.¹⁴⁵⁰ Friedrich Casimir bestritt die Anschuldigungen, Johann Georg habe gegen die Rezesse verstoßen und gab zu verstehen, dass er Johann Georg ja auch kaum über sich regieren lassen würde. Der Kern des ganzen „geschwätz[es]“ läge in den Differenzen zwischen Johann Georg Seufert und Direktor Heuchlin und beide hätten daher auf die Abstellung derselben auszugehen. Friedrich Casimir wünschte auch, dass der Autor der Gerüchte über Johann Georg ermittelt und bestraft würde.¹⁴⁵¹ Während die Vormundschaft noch auf ein Antwortschreiben Friedrich Casimirs wartete, wandte sich Johann Georg erneut an diese: Seine Differenzen mit dem Herrn Direktor seien nun beigelegt und Johann Georg habe ihm im Privaten verziehen, dass er sich vor gut zwei Monaten im Gasthaus Zur Goldenen Gans zu Hanau mit Dr. Jungmann getroffen habe, um darüber zu beraten, wie man Johann Georg binnen der nächsten sechs Wochen los werden könne. Was nun die Differenzen zwischen ihnen beiden, insoweit es die „herrschaftl. geschäftte und nicht unßere privat sachen“ betreffe, anbelangte, so referierte Johann Georg diese Differenzen in der Folge in insgesamt zehn Punkten ausführlich und bittet um Anweisung, wie er sich in diesen Sachen inskünftig verhalten solle. Es ging dabei u. a. um die Frage des Umzugs Direktor Heuchlins aus seinem Haus in das des ehemaligen Präsidenten Schelm, damit Hofprediger Langemann in das Haus Heuchlins einziehen könne oder um die oben schon genannte Beschwerde Heuchlins darüber, dass Johann Georg „zu oft in die collegia kommen

¹⁴⁴⁹ Johann Georg Seufert an (Christian von Pfalz-Birkenfeld). 24.2.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁵⁰ Anna Magdalena und Christian von Pfalz-Birkenfeld an Friedrich Casimir Graf zu Hanau. 1.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁵¹ Friedrich Casimir Graf zu Hanau an Anna Magdalena und Christian von Pfalz-Birkenfeld. 6.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

und die ordinari geschäfte verhindern thete“. Johann Georg legte dann seine Unschuld in jedem einzelnen Punkt dar und führte umgekehrt achtzehn Beschwerden seinerseits gegen Direktor Heuchlin an. Darunter führte er u. a. auf, dass sich der Direktor an die Kanzleiordnung zu halten habe, was nicht immer geschehe, so dass bei der Kanzlei lange Zeit nur ein schlechtes und bei der Rentkammer kein Protokoll gehalten wurde. Außerdem gebe er den Räten oft zu wenig Zeit zur gründlichen Beratung und zum Nachdenken. Er habe zudem zwei Mal Zahlungen bis zu 117 fl. an den Zollverwalter Müller aus der Schuldenkasse getätigt, die doch eigentlich durch Johann Georg, im Namen der Vormundschaft, hätten autorisiert werden müssen. Johann Georg überließ es der Vormundschaft, ihn anzuweisen, wie er sich hier weiter verhalten sollte.¹⁴⁵² Das ist insofern geschickt, als dass ihm eine solche Anweisung die nötige Sicherheit verschaffen würde, sein Verhalten vor Friedrich Casimir, von Kirchberg und Heuchlin als pflichtschuldig zu rechtfertigen und ihn der Vorwurf irgendeiner unbilligen Amts- und Machtanmaßung zumindest nicht mehr persönlich treffen und in seiner Ehre diskreditieren könnte.

Das Blatt wandte sich also immer mehr gegen Direktor Heuchlin, der sowohl von Seiten der Vormundschaft als auch, indem sich Friedrich Casimir mittlerweile ja klar für Johann Georg ausgesprochen hatte, beim Festhalten an seiner Position gegenüber Johann Georg, von Seiten Friedrich Casimirs keine Unterstützung zu erwarten haben dürfte. Entsprechend zurückhaltend gibt er sich auch bei seiner Befragung durch die Vormundschaft und schiebt die gegen Johann Georg gestreuten Gerüchte auf „böse leuthe und sonsten andren einbildungen“. Für seinen Teil seien er und Johann Georg wieder „gute freunde“. Heuchlin geht in der Folge auf die durch Johann Georg gegen die Arbeit Heuchlins vorgebrachten Anschuldigungen ein und sucht sie zu entkräften. Ihm wie Johann Georg wird noch einmal eingeschärft, dass sie sich aller Privatfehden zu enthalten hätten und ihr einziges Bestreben auf das Wohl des Landes ausgehen dürfe.¹⁴⁵³

Die Sache wird schließlich durch einen Vertrag der Vormundschaft mit Friedrich Casimir beigelegt, in welchem die sich aus den Hausrezessen offenbar noch nicht eindeutig genug

¹⁴⁵² Johann Georg Seufert an Anna Magdalena und Christian von Pfalz-Birkenfeld. 6.3.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁵³ Rechenschaftslegung Johann Melchior Heuchlins vor der Vormundschaftsregentschaft. 8.4.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

ergebenden Kompetenzbereiche Johann Georg Seuferts als Vormundschaftsrat und Johann Melchior Heuchlins als Kanzlei- und Kammerdirektor klarer gefasst und geschärft werden.¹⁴⁵⁴ Dass es bei diesem Konflikt aber natürlich nicht nur um die Kompetenz- sondern auch zwischen Heuchlin und Seufert um deren gegenseitige Stellung am Hofe und in der Stadt Hanau ging, zeigt eine Passage aus 1675, wo Heuchlin es erreichte, dass seiner Ehefrau der Vorrang vor der Ehefrau Johann Georgs durch Friedrich Casimir eingeräumt wurde, während letztere wiederum den Vorrang vor der Jungfrau von Dorfelden erhalten hatte.¹⁴⁵⁵

Im Frühjahr 1673 war aber nun durch den Vertrag die Sollbruchstelle der ungewöhnlichen Regierungsform zu Hanau zwischen Friedrich Casimirs Kanzleidirektor und dem sachwaltenden Rat der Vormundschaft repariert worden. Johann Georg ging gestärkt aus dem Streit hervor, da die Vormundschaft seinen Wert erkannt hatte und er sich und die Kompetenzen der Vormundschaft gegenüber Direktor Heuchlin und auch dem nach Einfluss drängenden von Kirchberg hatte behaupten können. Von Kirchberg blieb daher nur das Sticheln von der Seitenlinie, was er etwa noch einmal tat, nachdem Johann Georg Seufert durch Friedrich Casimir im März 1675 zum Hofmeister ernannt worden war. Von Kirchberg konstatiert hier zunächst, dass er die Ernennung Johann Georgs zum Hofmeister¹⁴⁵⁶ für keine gute Idee halte.¹⁴⁵⁷ Er führt auch noch einmal an, dass sich Johann Georg Seufert gegenüber ihm doch „dergestalt ungeschickt und insolent bezeigt, daß ich nicht umbhin gekönt, ihme solches nachdrucklich zu verweißen“. Diese Ernennung macht erneut deutlich, dass Johann Georgs Einflussgewinn durchaus real war und das Friedrich Casimir ihm offenbar sein Vertrauen schenkte; was ja ebenfalls die Bedenken von Kirchbergs aufgeworfen hatte, da so die Vormundschaft vermeintlich ein Übergewicht erhielt. Man kann es auch umgekehrt aus der Sicht Friedrich Casimirs so betrachten, dass er jenen klugen und erfahrenen Vormundschaftsrat hierdurch nun enger an sich binden und auf seine Interessen verpflichten konnte. Johann Georg begab sich hierdurch in die delikate Position, im Grunde Diener zweier Herren in einem Haus zu sein, was im unweigerlich auftretenden Konfliktfall zwischen den Parteien viel Fingerspitzengefühl und klugen Interessenausgleich seinerseits erfordern würde. Auf der

¹⁴⁵⁴ Vertrag über die Kompetenzregelung des Vormundschaftsrates Johann Georg Seufert und des Kanzlei- und Kammerdirektors Johann Melchior Heuchlin zwischen der Vormundschaft und Friedrich Casimir Grafen zu Hanau. 26.5.1673. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

¹⁴⁵⁵ Entsprechende Verordnung Graf Friedrich Casimirs von Hanau. 2.3.1675. HStAM Best. 86 Nr. 21028.

¹⁴⁵⁶ Siehe dazu auch die Abschrift der Ernennungsurkunde Johann Georg Seuferts zum Hofmeister vom 16.3.1675. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁵⁷ Georg Ludwig von Kirchberg an die Vormundschaftsregentschaft. 30.5.1675. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.

anderen Seite konnte er so seinen Einfluss auf die Regierungsgeschäfte weiter ausbauen und zugleich auch nun als offizieller Diener Friedrich Casimirs rechtmäßig legitimieren. Es war dabei im Kern die Sachkompetenz und das Vertrauen vieler Amtsträger und Hofangehöriger zu Johann Georg, die Friedrich Casimir zu diesem Schritt veranlasst hatten. Denn nachdem durch den Tod Johann Reinhard von Hornberg dessen Stelle als Kommandant der Festung Hanau mit dem bisherigen Hofmeister von Hutten besetzt worden war, hatte sich Friedrich Casimir keinen geeigneteren zur Besetzung dieser Stelle vorstellen können als Johann Georg von Edelsheim „indeme ihr nicht allein alle information von unsern sachen, sondern auch unter unsern leuthen eine solche authorität habet welche hoffendtllich denen bißherigen zwar wohl zu papier niemahlen aber in einen rechten schwang gebrachte hoff- undt andere ordnungen ein gutes gewicht geben wirdt“.¹⁴⁵⁸

3.1.5. Der Erwerb des Adelsstandes 1673

Eine Belohnung für seine Treue zum Haus Hanau und eine seiner erlangten Stellung gemäßen Gnade erhielt er 1673 (12. Dezember) nach dem „vorbey gegangenen sturm-wetter“ der Vorjahre, wie er selbst schreibt, in Form des erblichen rittermäßigen Adelsstandes durch Kaiser Leopold I. verliehen.¹⁴⁵⁹ Damit könnte aber auch die erst im Frühjahr erfolgte Verteidigung seiner Stellung als Vormundschaftsrat und Schlüsselfigur am Hanauer Hof gegen den Grafen von Kirchberg gemeint gewesen sein. Sein nun erworbener Adelsstand mag damit eine Reaktion auf die darin mitschwingenden Ressentiments gegen ihn als einen Mann ohne Stand in einer derart exponierten Stellung gewesen sein. So dürfte sein Adelsstand ihm geholfen haben, seine Stellung zu festigen, indem er darin nun zumindest nominell als Standesgleicher, wenn auch sicherlich nicht gleichwertiger und ranggleicher, mit hohen Herrschaften vom Format eines Grafen von Kirchberg würde umgehen können.

Auf die Verdienste der Vorfahren Johann Georg Seuferts geht die Urkunde in der Folge nicht ein. Bei den konkreten Verdiensten Johann Georgs ist die Adelsurkunde etwas genauer, bleibt aber auch hier eher im Allgemeinen. Die Adelsurkunde geht zunächst recht allgemein auf die „erbahrkeit redlichkeit adeliche gute sitten tugend undt vernunfft damit vor unserer

¹⁴⁵⁸ Wie eng deren Verhältnis schon hier war, zeigt sich auch darin, dass Graf Friedrich Casimir am Rand seiner Ernennungsurkunde noch verschiedene Glücks- und Segenswünsche gegenüber Johann Georg formulierte und diese ihm persönlich widmete. Abschrift der Ernennungsurkunde vom 16.3.1675. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁵⁹ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

kayserlichen mayestatt unser und des reichß lieber getrewer deß gesambten gräfflichen haußes Hanau verordneter rath Johann Georg Seuffert berühmt worden“ aus. Zum Nachweis dessen führt sie dessen Verdienste an, die darin bestünden, „daß er nit allein in die vier zehen jahr lang erstgedachtem gräffln hauss Hanaw trew und ersprießliche dienste geleistet sondern vornehmlich auch bey allen seinen verricht- und verpflichtungen unser und des Heyligen Reichs dabey underlauffendes interesse gehorsamst beobachtet undt in solcher trew und devotion zucontinuiren deß underthänigsten erbietens ist auch wohl thun kann mag und solle.“ Auch diese Ausführungen bleiben also im Rahmen der allgemein feststellbaren Legitimationslogik, die nicht nur die vergangenen Dienste lobt, sondern auch auf die zukünftig noch zu erwartenden verweist, um auch darin die Nobilitierung als Stärkung der Fähigkeit hierzu und als Anreiz, als gutes Beispiel für Dritte, dem Ausgezeichneten auf seinem Pfad zu folgen zu rechtfertigen. Der Adelsstand wird in der Folge erblich für das Reich und die Erblande mit vier Ahnen väter- und mütterlicherseits (vier adelige Großeltern) verliehen und erstreckt sich auch auf die Nachkommen, wodurch die Kinder Johann Georgs mitnobilitiert werden. Er erhält auch ein Wappen verliehen, in dessen Wappenschild ein Ungarischer Bogenschütze zu sehen sein soll. Auf dem Schild darf er einen adeligen Turnierhelm anbringen, der durch eine goldene königliche Krone bekrönt sein soll, auf dem wiederum der Bogenschütze ab der Hüfte aufragt. Dies sei durch jeden Angehörigen bzw. Untertanen des Reiches, vom Kurfürsten bis zum Tagelöhner, bei Strafe von 50 Mark lötligen Goldes zu beachten.¹⁴⁶⁰

Natürlich war die Ausschreibung seines Adelsstandes, also dessen Anerkennung durch seinen Landesherren in Friedrich Casimir in der Folge ohne Schwierigkeiten erfolgt (s. U. beim Gütererwerb des Jahres 1674). Ja dieser hatte wohl auch das Adelsgesuch Johann Georgs unterstützt.¹⁴⁶¹

¹⁴⁶⁰ Abschrift der Verleihung des erblichen einfachen Adels an Johann Georg Seuffert und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts. 12.12.1673. HStAD Best. F 1 Nr. 42/3.

¹⁴⁶¹ So gab er im Lehenbrief für Eich, Rumpenheim und das Wohnhaus in Hanau an, er sei durch die Dienste Johann Georgs nicht nur bewogen worden, ihm die Güter zu verleihen, sondern auch sich „bey ihr. Röm. Kayserl. Maytt. [...] alle beförderung zu erhöhung seines Standes (gestalten dann auch geschehen) zu thun“. Lehenbrief für das Hofgut Eich, das Dorf Rumpenheim und ein Wohnhaus in der Schlossgasse zu Hanau. 4.8.1674. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/2.

3.1.6. Der Aufstieg Johann Georgs zum führenden Mann der Grafschaft Hanau-Münzenberg

Wie oben erwähnt wurde Johann Georg von Edelsheim 1675 zum Hofmeister ernannt. Dies stand wohl auch im Zusammenhang mit einer Gesandtschaftsreise nach Wien, die er im Februar 1675 antrat.¹⁴⁶² Genauere Kenntnisse über diese Gesandtschaftsreise nach Wien lassen sich aus der Rechnung über die Kosten für seine Reise entnehmen. Auf diese war er im Februar 1675 geschickt worden, um für den Wetterauer Grafenverein und insbesondere die Grafschaft Hanau-Münzenberg am Kaiserhof Verhandlungen zu führen. Er sollte primär eine Reduktion der Kriegslasten über 24.000 fl. erreichen, die durch die Operationen Montecucollis mit kaiserlichen bzw. Reichstruppen gegen Turenne im west- und südwestdeutschen Raum den dortigen Herren entstanden waren.¹⁴⁶³ Die Situation wurde dadurch verkompliziert, dass Johann Georg faktisch gesehen hier Diener mehrerer Herren war, deren Interessen er möglichst zum Ausgleich bringen musste und zudem auch die Grafschaft Hanau faktisch zwei Regenten besaß, denen er berichts- und rechenschaftspflichtig war. Zudem war Johann Georg für die Vormundschaft offenbar in wähernder Dienstzeit bereits zu einer kaum ersetzbaren Vertrauensperson vor Ort am Hof zu Hanau geworden. Daher sah Anna Magdalena die Reise Johann Georgs nach Wien kritisch und war offenbar auf dessen möglichst rasche Rückkehr bedacht und nicht bereit, ihn unterdessen durch eine andere Person vertreten zu lassen, wie Johann Georg es vorgeschlagen hatte. Er versprach aber auch, sich für die Interessen Hanau-Lichtenbergs in Wien einzusetzen.¹⁴⁶⁴ Diesen Status als zentrale Figur der Hanauer Regierung bestätigt auch ein Schreiben eines Johann Daniel Herpfer aus Hanau an Johann Georg im März des Jahres. Denn offenbar hatte es zwischen Herpfer und einem anderen Rat Kompetenzstreitigkeiten bis hin zur ehrwürdigen Beleidigung gegeben und war Herpfer die Reise zu einer in Mainz anstehenden Konferenz vorenthalten worden. Herpfer verwahrte sich gegen die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen, welche genau, wird hier nicht berichtet,

¹⁴⁶² Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁶³ So berichtet ein undatiertes Memorial an jenen Grafen von Montecucolli mit Bezug auf die Grafschaft Hanau davon, dass dort „an statt verhofften erleichterung hr general commissarius freyheer von Vapliers nicht allein noch mehrere mannschafft in die graffschafft hanaw gelegt, sondenr auch eine der graffschafft Hanaw wann schon alle noch übrige unterthanen zusammen geschmoltzen wurden, durchaus unerträgliche summ gelds a imo 9br 1674 aufzunehmen begehrt“. Das habe Graf Friedrich Casimir bislang alles aus Respekt und Treue zum Kaiser ertragen. Nun aber könne er diesen Zustand nicht länger hinnehmen, da er selbst schon an seinem Hof bereits fast Hunger und Kummer leide und seine eigenen Soldaten aus Brotmangel vor seinen eigenen Augen „crepiren“. Er hoffe daher darauf, dass Montecucolli sein Anliegen um Erleichterung der Einquartierung beim Kaiser befürworten werde. HStAM Best. 350 Nr. 2. Johann Georg von Edelsheim an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 24.4.1675. HStAM Best. 350 Nr. 2.

¹⁴⁶⁴ Johann Georg von Edelsheim aus Regensburg an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 15.2.1675. HStAM Best. 350 Nr. 2.

verwies auf seine Leistungen beim Justizwesen bislang und kündigte an, bis Ostern den Fürsten um seine Entlassung zu bitten, um seine Tage noch in Ruhe beschließen zu können.¹⁴⁶⁵ Johann Georg wurde also weiterhin über die Querelen und Ereignisse am Hof und in der Regierung zu Hanau auf dem Laufenden gehalten und war wohl auch dazu in der Lage, hier ein Machtwort sprechen und zur Klärung dieser Querelen beitragen zu können. In Wien musste er natürlich seinem Gesandtenstatus entsprechend leben und da er einige Male auch Gäste in seinem dortigen Quartier empfing, hatte er auch Ausgaben für, meistens Tiroler, Wein, Fleisch usw. und erwarb auch einen „fleisch zettel“, um während der Fastenzeit sich und seinen Gästen dieses anbieten zu können. Zu den Gästen, die hier in der Rechnung für das bei Johann Georgs Abschied gehaltene Abschiedsmahl konkret auftauchen, gehörte ein Reichshofrat Breuning, ein Herr Orach, ein Herr Vigelius¹⁴⁶⁶ und ein Herr Persius sowie „andere hhr abgesanden mehr“. Die Gesamtkosten seiner Reise beliefen sich auf beachtliche 792 fl., wovon er u. a. auch noch neue Kleidung wie einen Hut, Handschuhe und ein Degengehänge anschaffte, den mitgereisten Schreiber bezahlte und einen Lakaien anstellte und eine Kutsche anmietete. So konnte er sich als Gesandter in Wien angemessen repräsentieren und es wird hieran deutlich, warum die Gesandtenposition immer auch eine Aufwertung der persönlichen Ehre des Gesandten bedeutete. Dazu trugen gerade auch die vier Audienzen bei Kaiser Leopold I. bei und natürlich die Kontakte und der gesellschaftliche Umgang mit anderen Gesandten und wichtigen Persönlichkeiten der Wiener Reichs- und Staatsverwaltung, mit denen er hier in Kontakt kam.¹⁴⁶⁷

Seine Reisen nach Wien setzten sich in der Folge in relativ engen Zeitabständen fort. So war er wohl z. T. in privater und z. T. in dienstlicher Angelegenheit bereits im Juni 1676 erneut in Wien, wie aus mehreren Briefen Anna Magdalenas an ihn hervorgeht.¹⁴⁶⁸ Hier verhandelte er mehrere Angelegenheiten für die Grafschaft Hanau. Darunter fielen u. a. wohl eine Zusicherung der Verschonung der Stadt Hanau vor oder Schonung mit Einquartierungen und ein Prozess Hanaus gegen Hessen-Homburg am Reichshofrat. Auch berichtete die Pfalzgräfin ihm, soweit sie darüber informiert war, über die zu Hanau vorgehenden Händel und Geschäfte. Worum es

¹⁴⁶⁵ Johann Daniel Herpfer an Johann Georg von Edelsheim. 19.3.1675. HStAM Best. 350 Nr. 2.

¹⁴⁶⁶ Dieser war wohl Gesandter Nassau-Idsteins. Zumindest tritt er uns bei der zwei Jahre später erfolgten Gesandtschaftsreise Johann Georgs nach Wien als solcher entgegen. Instruktionen für die Gesandtschaftsreise Johann Georgs von Edelsheim nach Wien im Auftrag des Wetterauer Grafenvereins. Konzept vom 28.6.1677. HStAM Best. 81 Nr. A/350/6.

¹⁴⁶⁷ Johann Georg von Edelsheim an Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld. 24.4.1675. HStAM Best. 350 Nr. 2.

¹⁴⁶⁸ Korrespondenz Anna Magdalenas von Pfalz-Birkenfeld an Johann Georg von Edelsheim. Juni/Juli 1676. HStAM Best. 86 Nr. 26243.

sich bei den „privat geschäfte[n]“ handelte, welche Johann Georg zu Wien forcierte, lässt sich leider nicht erschließen. Es wird nur angedeutet, dass es dabei u. a. um Angelegenheiten für seinen Schwiegervater, Statius von Speckhan, ging. Es könnte damit auch die Ernennung zum Kaiserlichen Rat, ehrenhalber nicht wirklichen, gemeint gewesen sein, die Johann Georg hier, auch auf Fürsprache Graf Friedrich Casimirs, erhalten hatte.¹⁴⁶⁹

1677 und 1678 war er ebenfalls wieder in Wien als Gesandter.¹⁴⁷⁰ 1678 verhandelte er die Evakuierung der Festung Lichtenberg (Hanau-Lichtenberg) und die Verschonung der Grafschaft Hanau-Münzenberg vor Winterquartieren.¹⁴⁷¹ Damit war er nur teilweise erfolgreich und konnte lediglich die Verschonung mit den Winterquartieren verhandeln.

Hinsichtlich des Übergangs der Herrschaft an Philipp Reinhard (Hanau-Münzenberg)¹⁴⁷² und Johann Reinhard (Hanau-Lichtenberg) von Hanau 1685 sicherte sich Johann Georg bereits 1676 gegenüber diesen und der Vormundschaft dahingehend ab, dass ihm die Geheime Ratscharge und seine Kammerpräsidentenstelle in jedem Fall gelassen würde. Sollte die Hofmeisterstelle durch einen anderen Mann besetzt werden, sollte er in jedem Fall weiter mit einem „raisonablen zulänglichen salario“ versehen werden, welches ihn für den Verlust der Stelle und der daraus fließenden Einkünfte entschädigen würde. Im hier vorliegenden Entwurf zu einer entsprechenden Urkunde wird auch auf die Konfession Johann Georgs eingegangen, die wohl zu Beginn durchaus einige Bedenken hinsichtlich des Anvertrauens hoher Regierungsgeschäfte an ihn beschworen hatte. Doch bislang habe sich erwiesen, „daß er seine religion und der ihme

¹⁴⁶⁹ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226. Die Urkunde selbst findet sich in einer Abschrift darin und datiert auf den 18.7.1676, fällt also in die Zeit seiner Anwesenheit in Wien und mag ihm gar noch vor Ort ausgestellt worden sein. Mitunter war ihm diese Ehre auch in einem zeremoniellen Rahmen zuteil geworden. Diese Vor-Ort-Ehrungen für verdiente Gesandte waren nichts Unübliches und lassen sich auch im Nobilitiertenspektrum immer wieder feststellen.

¹⁴⁷⁰ Instruktionen für die Gesandtschaftsreise Johann Georgs von Edelsheim nach Wien im Auftrag des Wetterauer Grafenvereins. Konzept vom 28.6.1677. HStAM Best. 81 Nr. A/350/6.

¹⁴⁷¹ Dies und das Nachfolgende aus der Korrespondenz Johann Georgs von Edelsheim mit Anna Magdalena sowie Kanzler und Regierungsräte zu Hanau. April/Mai 1678. HStAM Best. 86 Nr. 21481.

¹⁴⁷² Nachdem 1679 zwischen der Vormundschaft und Friedrich Casimir noch einmal explizit beschlossen worden war, dass alle bedeutenderen „Land und Leute“ der Grafschaft betreffenden Regierungsgeschäften durch Friedrich Casimir und die Vormundschaft gemeinsam entschieden werden sollten, hatte Philipp Reinhard dann 1680 bereits einen Großteil Hanau-Lichtenbergs von Friedrich Casimir übertragen bekommen. Er war dann aber nach dessen Tod in die Hanau-Münzenberger Lande eingesetzt worden, da man ihm als dem älteren die Wahl der Grafschaft zwischen Münzenberg und Lichtenberg gelassen hatte. Faktisch regierte er also schon seit 1680, während sein jüngerer Bruder Johann Reinhard wohl erst mit dem Tod des Onkels (Friedrich Casimir) zur Regierung gelangte. Kurz vor seinem Tod hatte Friedrich Casimir zudem Philipp Reinhard adoptiert, was weniger erbrechtliche Gründe gehabt haben dürfte, als sich vielmehr darin Friedrich Casimir einen offenbar gehegten Wunsch nach einem Sohn, den er in während der Ehe nie hervorgebracht hatte, erfüllte. Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 99, 117f. Wille, Grafen 1886, S. 37.

dißfaß einiger maßen im weg stehenden recessen ohnangesehen nicht allein ad votum et sessionem bey der regirung gezogen sondern ihme auch sonsten mit und beneben anderm rächen die wichtigsten geschäfte dieses hauses anvertrawet und also von der herschafft heirnnen so wohl dispensiret alß auch in diese auf guhten grunden bestehende suspension durch die bißherige in dem werk selbsten erwiesene einwilligung allerseits unterthanen von allen ohrten consentiret worden“.¹⁴⁷³ Er hatte also unter Beweis gestellt, dass seine Konfession kein Hinderungsgrund darstellte, die Interessen seines lutherischen Landesherrn und dessen reformierten Territoriums zu verfolgen. Dieser konfessionelle Pragmatismus, der die Religiosität ins persönliche und private hineinschob, war daher sicher eine weitere Charaktereigenschaft Johann Georgs, die ihm seinen Aufstieg in Hanauischen Diensten ermöglicht und darin auch seinen gesellschaftlichen Aufstieg gebahnt hatte. Dieser Pragmatismus ging gar so weit, dass er seine Söhne, wohl um diesen bessere Karriere- und Heiratschancen zu verschaffen, nicht in der eigenen und der Konfession seiner Vorfahren erzog, sondern sie im reformierten Glauben aufwachsen und erziehen ließ. Bei seinen Töchtern dürfte er ebenso verfahren sein. Darin folgte er wohl auch dem Wunsch seiner Ehefrau, die ebenfalls reformierter Konfession gewesen war und der im Ehevertrag die unbeeinträchtigte Ausübung ihrer „evangelisch reformirten religion“ zugesichert worden war.¹⁴⁷⁴ Zudem war die Grafschaft Hanau-Münzenberg und auch die Alt- und Neustadt Hanau, bis auf eine lutherische Minderheit in der Altstadt, selbst weitgehend reformiert, das Grafenhaus indes nach Friedrich Casimir lutherischen Glaubens gewesen. Das hatte durchaus auch zu Auseinandersetzungen zwischen Friedrich Casimir und den lutherischen Gemeinden auf der einen und den reformierten Gemeinden und Konsistorien (eines für die gesamte Grafschaft und eines der niederländisch-wallonischen Gemeinde) auf der anderen Seite geführt. Diese hatten 1670 zunächst in einem Religionsvergleich, der die Rechte der Reformierten bestätigte und zugleich die Gleichberechtigung der Lutheraner festlegte, gemündet.¹⁴⁷⁵

1682 war es Johann Georg gelungen, auf dem Kreiskonvent zu Marburg und dort insbesondere beim Landgrafen von Hessen-Kassel, als damaligem Kreisdirektor, „sehr vortheilhaftige

¹⁴⁷³ Abschrift der Zusicherung zum Erhalt der inne gehabten Ämter bzw. zur Rekompensation bei deren Verlust durch die Vormundschaftsregierung. 23.12.1676. GLAKA Best. 69 Nr. 226. Ein Entwurf hierzu auch in: HStAM Best. 86 Nr. 31895.

¹⁴⁷⁴ Ehevertrag. 4.7.1668. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁷⁵ Löwenstein, Hanau 1996, S. 222f. Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 18. Allein durften die Lutheraner weder in der Neustadt Hanau, noch in den Städten Schlüchtern und Steinau Kirchen oder Schulen errichten. Ebd., S. 151. Bott, Gerhard: Graf Friedrich Casimir von Hanau (1623-1685). Der „König vom Schlaraffenland“ und seine Kunstschatze. Hanau 2015, S. 17.

conditiones zu erhalten unter welchen das hochgedhl. haus Hanau der ober-rheinischen verfaßung bey getretten maßen dann auch sowohl herrschafften als unterthanen darbey so wohl gefahren daß ich deßwegen einige jahr hernach mit einem recompens von 4000 thlr begnadiget worden“.¹⁴⁷⁶

Im nämlichen Jahr führte er auch erfolgreich Unterhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten zu Frankfurt am Main, dem Grafen von Rosenberg und Herrn von Stratmann. Diese scheinen von den Verhandlungen mit von Edelsheim angetan gewesen zu sein und berichteten davon nach ihrer „zurückkunfft an den kayl. hoff bey der Röml. Kayl. Mayl.“ Leopold I. ließ daraufhin Johann Georg „nicht allein [...] anno 1683 durch den hochseel. fürsten von Waldeck eine schwere guldene kette sambt dero bildtnuß in goldt [...] [zusenden] sondern [hat ihm] auch sogar dero dienste falls ich die Hanaul. quittiren wollte in Kayl. gnaden antragen laßen.“¹⁴⁷⁷

Schließlich konnte er den schon verloren gegebenen Prozess Hanaus wegen einiger Klostergefälle zu Frankfurt beim Reichskammergericht doch noch offen halten, wodurch Hanau ein Verlust von 70.000 Rt. bislang erspart blieb.¹⁴⁷⁸

1683 wird er dann offiziell zum Regierungspräsidenten der Regierung Friedrich Casimirs bestellt. Offiziell deshalb, weil er diese Verantwortung faktisch wohl bereits länger inne hatte und er nunmehr lediglich „die ordentliche direction der jenigen reichß- creyß estats kriegs-correspondenz undt andern höhern reigerungs-geschäftten [übertragen bekam,] welche ihme ohne dieses nun in die 10 biß 12 jahr lang bey heißiger unßerer grafschafft mit glücklichem success durch die handt gegangen“ waren; man erinnere sich auch an die oben berichteten Streit mit Direktor Heuchlin, über den unbilligen Einfluss Johann Georgs auf die Hanauer Regierungsgeschäfte über seinen Kompetenzbereich als Vormundschaftsrat hinaus. Als solcher sollte er die hohe Korrespondenz mit kaiserlichen Ministern sowie an den Kur- und Fürstenhöfen des Reiches führen.¹⁴⁷⁹ Er hatte sich möglichst persönlich um die gräflichen Angelegenheiten bei Kaiser, Kur- und Fürsten sowie beim Reichshofrat und Reichskammergericht zu kümmern. Er erhielt nun den Vorrang vor allen Ministern und Räten in der Ratsstube und durfte die Voten nach seinem Belieben deliberieren, seines zuerst oder zuletzt geben und „nach denen majoribus den [be]schluß formiren“. Der Kanzler hatte ihn bei

¹⁴⁷⁶ Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁷⁷ Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁷⁸ Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁷⁹ Abschrift des Bestallungsbriefs zum Regierungspräsidenten für Johann Georg von Edelsheim durch Friedrich Casimir Graf zu Hanau. 3.1.1683. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

den Ratssitzungen zu unterstützen, bei welchen er Sekretär Kranz oder Registrator Jakob als Protokollanten hinzuziehen durfte. Ihm oblag die Zuschreibung der Arbeit auf die Räte. Es galt das Saalbuch zu aktualisieren und eine Übersicht über die Jura und Gerechtigkeiten des Grafenhauses in der Grafschaft aufzustellen. Was sein Bestallungsverhältnis anbelangte, so sollte er weiterhin die Kammerpräsidentenstelle ausfüllen, da hier ja unter seiner Ägide die Verhältnisse merklich verbessert wurden. Auch blieb weiterhin die Oberaufsicht über das Hofwesen bei ihm, damit es dort nicht wieder zu derartiger Unordnung wie in der Vergangenheit kam. So sollten ihm „die tagzethul von küchen keller speicher brau- schlacht- und backhauß und also von allem täglichen aufgang relation geschehe undt alle hoff-bediente vom grösten biß zum kleinsten darüber redt undt antwort zugeben auch seinen auf unsere befehl fundirten verordnungen ohne wiederede nach zu kommen schuldutig undt gehalten seyn“. Er hatte aber auch beim Empfang fremder Herren und Herrschaften besonderes Geschick bewiesen und sollte daher auch diese Hofaufgabe weiterhin wahrnehmen bzw. zumindest hierin Anweisungen erteilen: „wie er dann auch bey ankunft vornehmer fremdbter herrschafften seine gedancken wegen der reception tractaments rangs und was sonsten standtes-gebühr noch zu observiren der ihme beywohnende experienz noch jedesmahlen treulichen eröffnen auch ob er schon bey der aufwartung zue hoff nicht selbst seyn kann gleichwohln die vornehmste disposition zur nachricht unseres stall- und haußhoffmeisters machen solle“. An Besoldung sollte er das Salär aus seiner Vormundschaftsratsstelle weiter beziehen, wobei deren Höhe unklar bleibt, da sie ja aus Hanau-Lichtenbergischen Mitteln finanziert wurde. Hinzu wurde er weiterhin als Hofmeister bezahlt (350 fl.), erhielt für seinen Dienst in der Geheimen Expedition 120 fl., eine Tafel bei Hofe oder, bei Verhinderung, 150 fl. und Wildprett (einen Hirsch, Schwein, zwei Rehe), einen Tisch für zwei Diener bei Hof, an Wein (je nach Jahresertrag) ein Fuder, 25 Achtel Korn, fünf Achtel Weizen, acht Achtel Gerste, ein Sechstel Hafer am Tag und zwölf Pfund Heu, 30 bis 40 Klafter Holz, drei Wagen Heu und Grommet für sein Vieh, zwei Wagen Stroh und anderthalb Morgen Acker. Es wurde noch einmal ausdrücklich betont, dass diese Bestallung ihn in seinen Vormundschaftsrats-Pflichten nicht beeinträchtigen dürfe und dass er einer besonderen Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Arkana des Hauses unterliege.¹⁴⁸⁰

¹⁴⁸⁰ Abschrift des Bestallungsbriefs zum Regierungspräsidenten für Johann Georg von Edelsheim durch Friedrich Casimir Graf zu Hanau. 3.1.1683. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

Es ließ sich also wohl sagen, dass er spätestens an diesem Punkt zur entscheidenden Figur in der Grafschaft Hanau geworden war.

Er hatte sich also beim Übergang der Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg an Philipp Reinhard und Johann Reinhard als vielfältig informierter und involvierter und v. a. auch treuer und vertrauensvoller Berater der Herrschaft etabliert. Entsprechend reiste er auch 1685 mit den beiden Grafen Philipp Reinhard und Johann Reinhard zu deren Antrittsbesuch nach Wien, wo sie 1686 eintrafen.¹⁴⁸¹ Er konnte dort mit diesen und somit erneut zur kaiserlichen Audienz gelangen, wodurch er wie auch durch die gnädige Aufnahme durch die kaiserlichen Minister „merklich[...] distinguiret“ worden sei, d. h. er sich auch hier weitere Ehre und weiteres Ansehen für sich und seinen Namen hatte hinzuerwerben können.¹⁴⁸² Hier wurde auch das Projekt einer Erhebung Philipp Reinhardts und des jeweils regierenden Grafen zu Hanau-Münzenberg in den Reichsfürstenrang vorgebracht und besprochen, welches aber 1686 durch Leopold I. zunächst abgelehnt und schließlich aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten durch Philipp Reinhard wieder fallen gelassen wurde.¹⁴⁸³ Auf der Rückreise über den Hof des Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen konnte er den beiden jungen Grafen ebenfalls Beiwohnen und auch dort wohl entsprechende Ehre als hoher Begleiter der beiden Herrscher erwerben.¹⁴⁸⁴

Die Herausforderungen für die jungen Grafen von Hanau in ihren jeweiligen Landesteilen und für Johann Georg nun v. a. in Hanau-Münzenberg in Diensten Philipp Reinhardts waren groß: Die Staatskasse war leer und die Schulden hoch. Im Westen betrieb Ludwig XIV. seit den späten 1660er Jahren eine aggressive Expansionspolitik, welche sich seit 1688 auch direkt und spürbar gegen das Reich und hier v. a. die südwestlichen Territorien richtete, zu denen auch die Grafschaft Hanau in Form von Hanau-Lichtenberg gehörte.

Andererseits konnten die Grafen bzw. die Grafschaft immerhin auf verschiedene Einkünftequellen zurückgreifen, die sich u. a. auch aus der günstigen Lage Hanaus am Main auf dem Wasserweg nach Frankfurt zurückführten. So konnten die Grafen den Mainzoll bei Kesselstadt erheben und auf den Zuwegen die Straßengeleitsgelder zu den Frankfurter Messen einnehmen. Außerdem verfügte Hanau-Münzenberg im Amt Bieber über einen Silber-, Kupfer- und Bleibergbau; wenn auch nicht immer durchgehend. Die in der Neustadt Hanau

¹⁴⁸¹ Wille, Grafen 1886, S. 40.

¹⁴⁸² Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁴⁸³ Rauch, Geschichte Hanaus 2018, S. 99f.

¹⁴⁸⁴ Wille, Grafen 1886, S. 40.

angesiedelten reformierten Glaubensflüchtlinge gründeten zudem Tabakmanufakturen und Textilmanufakturen sowie Strumpf- und Teppichwebereien, eine Seidenverarbeitung, eine Edelmetallindustrie (Gold, Silber) und eine Fayencemanufaktur (ab 1661), welche ebenfalls willkommene neue Einkünftequellen für die Grafschaft Hanau-Münzenberg wurden. Seit 1593 gab es in Hanau zudem eine Druckerei.¹⁴⁸⁵

Einen nennenswerten Landesadel gab es, wie gesagt, indes nicht. Der in Hanau tätige Adel setzte sich v. a. aus den Rittern der angrenzenden Reichsritterschaften zusammen, die z. T. auch in Hanau belehnt und für die Grafen von Hanau tätig waren. Den Räten der Neustadt Hanau kam zumindest eine landstandähnliche Rolle zu, da die Neustadt für 75 Prozent der Steuereinkünfte der Grafen von Hanau verantwortlich war und deren Räte somit ein gewichtiges Druckmittel besaßen, wenn es um die Wahrung ihrer konfessionellen Freiheiten als reformiert-calvinistische Gläubige oder anderer Interessen gegenüber den Grafen ging. Eine Institutionalisierung dieser Beziehung war angesichts der Kleinräumigkeit und der kurzen Wege zwischen Neustadt und gräflicher Residenz in der Altstadt nicht erforderlich. Zudem gab es nicht viele Räte der Neustadt, ebenso wenig in der Altstadt, so dass rasch und unkompliziert Absprachen zwischen Räten und Grafen getroffen werden konnten, ohne dies in einen institutionellen Rahmen einbetten zu müssen. Dieser wäre wohl vielmehr eher hinderlich gewesen.¹⁴⁸⁶ So blieben ständische Formen informell und bildeten sich eher ad hoc.¹⁴⁸⁷ So waren es maßgeblich die Räte der Stadt Hanau, welche das Projekt einer Rangerhöhung für Philipp Reinhard 1686 bereits im Keim erstickten, als sie in informellen Verhandlungen mit Hanauer Regierungsräten zu erkennen gaben, die erheblichen finanziellen Aufwendungen hierzu, wohl auch mit Hinsicht auf die noch immer angespannte finanzielle Lage der Grafschaft infolge der Regentschaft Friedrich Casimirs und seines Vaters, nicht mittragen zu wollen.¹⁴⁸⁸

¹⁴⁸⁵ Löwenstein, Hanau 1996, S. 225f. Hundeshagen, Johann Balthasar: Geographische Beschreibung der Grafschaft Hanau-Münzenberg und Geschichte der ehemals regierenden Herren und Grafen zu Hanau überhaupt mit den daher entstandenen Münzenbergischen und Lichtenbergischen Linien nebst einer neuen Landkarte und Geschlechtstafel. Hanau 1782, S. 8 [Kartenteil]. Online. Verfügbar unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/view/bsb10018545?page=5>. Zugriff am: 27.4.2023.

¹⁴⁸⁶ Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 156.

¹⁴⁸⁷ Meist ging es dabei um Geld. Insbesondere nachdem 1670 der Religionsstreit weitgehend beigelegt worden war. Dieser schwelte zwar noch weiter, aber eine korporierte Frontstellung der organisierten lutherischen und reformierten Kräfte der Grafschaft schien nun nicht mehr so dringlich, wie zuvor und diese verloren daher an Bestandskraft. So bildete sich 1689 neben den Stadträten von Alt- und Neu-Hanau auch einmalig eine „Landschaft“ aus Amtsträgern, welche die Ämter der Grafschaft Hanau-Münzenberg und deren Untertanen repräsentieren sollten, um eine Sonderzuwendung des Landes an die Herrschaft zu beschließen, die zum Rückerwerb der an Hessen-Kassel verpfändeten Ämter Schwarzenfels und Naumburg dienen sollten. Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 158f.

¹⁴⁸⁸ Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 158.

Dies zeigt zugleich die hohe finanzielle Abhängigkeit der Hanauer Regierung und Herrscher von den Räten der Stadt Hanau; v. a. denen der Neustadt.

Einen konkreten Ausschnitt der Tätigkeiten Johann Georgs als Regierungs- und Kammerpräsident der Grafschaft Hanau-Münzenberg geben Aktenbände, die er selbst angelegt hatte und später nach erfolgter Erledigung der Angelegenheiten oder aber auch erst im Ruhestand wieder zur Kanzleiregistratur gegeben hatte.¹⁴⁸⁹ Sie enthalten rund 600 Seiten Korrespondenz im Zeitraum von 1681 bis 1711 an ihn in seiner Funktion als Kammer- und Regierungspräsident von so gut wie allen wichtigen Reichsständen bzw. Reichsfürsten der damaligen Zeit. Thematisch hatten die Akten einen Schwerpunkt auf Angelegenheiten des Oberrheinischen Kreises und der Grafschaft Hanau darin. Das Johann Georg auch andere Handakten bildete, die in der Folge als geschlossene Dokumentation seines Amtshandelns zur Registratur gelangten, ist annehmbar, lässt sich aber nicht mehr nachweisen. Aus den vorliegenden Bänden lässt sich aber bereits die große Bandbreite seiner Tätigkeit als Regierungs- und Kammerpräsident erschließen, da er in dieser Position grundsätzlich und wohl auch tatsächlich für so gut wie alle Belange verantwortlich war, die die Grafschaft Hanau und ihr regierendes Haus affizierten. So ging es, gerade in den sich aufwerfenden Kriegszeiten, häufig um die Bezahlung der Kreistruppen des Oberrheinischen Kreises und um allgemeine Belange der Kreistruppenstellung. Auch ging es um Angelegenheiten (meist finanzielle) der Reichsarmee. Er hatte hierin zudem auch eine Vielzahl von Berichten zu den Friedensverhandlungen zu Rijswijk gesammelt. Er war ebenso mit dem Nürnberger Fürstenrezess vom 19. Juli 1700 wie mit dem Oberrheinischen Kreisrezess vom 16. September 1702 befasst. Er stellte Überlegungen zu einem Beitritt der Grafschaft Hanau-Münzenberg zu einer Allianz mit dem Kaiser, England und den Generalstaaten an. Viele Angelegenheiten, wie etwa die Entsendung eines gemeinsamen Abgesandten des Kurrheinischen, Fränkischen, Schwäbischen und Oberrheinischen Reichskreises zu Verhandlungen der Friedenspräliminarien mit Frankreich aus einem Schreiben Philipp Reinhardts an den Grafen von Stadion und den Württembergischen Geheimen Rat von Hespern erreichen ihn zumindest zur Kenntnis, auch wenn er mit diesen nur prüfend und nicht konzeptionell befasst wird. Was hierbei auffällt, ist die Vielzahl von Gefälligkeiten und Unterstützungen, die er gewähren oder verweigern konnte.

¹⁴⁸⁹ Handakten des Regierungspräsidenten Johann Georg von Edelsheim. 3 Bände. 1681-1699. HStAM Best. 81 Nr. A/261/1 Band 1, 2 und 3.

Freilich tat er dies stellvertretend für den Grafen von Hanau-Münzenberg, doch jedem Korrespondenten war wohl bewusst, dass ein Gutteil der Entscheidung, ob ein Offizier ein bestimmte Charge erhielt, ob ein Amtsträger befördert wurde, ob ein Fürst Unterstützung für sein Anliegen beim nächsten Reichs- oder Kreistag erhalten würde usw. von Johann Georg abhing, der den entsprechenden Sachstand erhob und eine Vorentscheidung durch seine Einschätzung gegenüber den übrigen Räten und dem Fürsten traf. Insofern sammelte er im Zuge seiner Tätigkeit aus Hanau und im Wege der Korrespondenz, zusätzlich zu seiner Gesandtschaftstätigkeit, ebenfalls eine Menge Kapital in Form von affirmativen Statuszuschreibungen gegenüber seiner Person und Familie durch hochstehende bzw. in einflussreichen Positionen dienende Personen an.

Diese besondere Stellung Johann Georgs brachte ihm etwa auch 1687 eine besondere Ehrenbezeugung ein, die zugleich zeigt, wie untrennbar Amts- und persönliche Ehre zusammenhingen. Denn in einer Verordnung vom 22.1.1687, die Philipp Reinhard an seinen Kommandanten Georg Ludwig von Hutten erließ, wurde u. a. geregelt, dass die Wachen des Grafen der Hanauischen Herrschaft, anwesenden fürstlichen und gräflichen Personen, Gesandten von Kurfürsten und Fürsten das Gewehr unter Trommelwirbel zu präsentieren hatten. Auf der Stufe darunter kamen dann aber sogleich die anderen Abgesandten, die „Vornehmen, und bey chur und fürsten in hochstern chargen stehenden cavallieren“ und schließlich auch in dieser Kategorie der Kommandant von Hutten selbst „nicht weniger alß unßerm geheimen rath und praesident deme von Edelsheim“. Diesen sollte das Gewehr durch die Wachen und auch durch die Bürgerwachen präsentiert werden, allerdings ohne Trommelwirbel. Darunter kamen dann die Geheimen Räte, der Kanzler und der Hofmeister. Für diese sollten die Wachen heraustreten und das Gewehr bei Fuß stellen. Nur die Schildwache dürfe es diesen ebenfalls präsentieren. Die Regierungsräte und hohen Offiziere standen dann in der letzten Gruppe, denen noch eine wiederum niedrigschwelligere Ehrbezeugung zuteilwürde.¹⁴⁹⁰ Auf diese und andere Weisen würde also allen Anwesenden am Hofe und in der Regierung die hohe Stellung Johann Georgs und seine ihm darin zukommende Ehre, die ihm hier entsprechend augenfällig erwiesen und darin zugeschrieben wurde, vor Augen geführt und darin wiederum ein Stück weit mehr erworben und stabilisiert werden.

¹⁴⁹⁰ Verordnung Graf Philipps Reinhardts an Oberst von Hutten. 22.1.1687. Zitiert nach: Wille, Grafen 1886, S. 46f.

Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Vorbereitung der Reisen seines Herrn, wie es ein Schriftwechsel mit seinem Pendant auf Hessen-Kasseler Seite, dem Kammerpräsidenten Johann von Schlitz genannt Görtz (1644-1699)¹⁴⁹¹, zeigt, in welchem diese Zeit und Ort eines Besuches Philipp Reinhardts am Kasseler Hof absprachen. Dabei erreichte Johann Georg, dass Philipp Reinhard in den inneren Schlosshof einfahren durfte, was sonst nur gekrönten Häuptionen gestattet wurde.¹⁴⁹² In dieser Zeit und auch in den Folgejahren führte er weiterhin Korrespondenz mit von Schlitz, die sich hauptsächlich um die Auswirkungen des Reichskrieges gegen Frankreich auf die Region und die Grafschaft Hanau wie auch die Landgrafschaft Hessen-Kassel bezogen und Themen wie Kontributionszahlungen, französische Brandschatzungen, Truppenstationierungen und -Einquartierungen, Überlegungen zum Kriegsverlauf und den drohenden Sieg der französischen Waffen und die daraus erwachsende Unterwerfung der „teutsch[en] freyheith“ unter dieselben betrafen.¹⁴⁹³ Frucht dieses engen Kontaktes waren wohl eine zumindest professionelle Freundschaft und auch eine Gratifikation des Landgrafen für Johann Georg, die dieser auf Fürsprache von Schlitz 1691 erhielt.¹⁴⁹⁴ Der gegenseitige Austausch mit Schlitz von Görz über die Kriegslage im Großen wie im Kleinen unterdessen setzte sich auch in den Folgejahren fort. Der Ton wurde hier immer persönlicher und auch private Begebenheiten etwa zum Gesundheitszustand von Schlitz im Januar 1693 wurden thematisiert.¹⁴⁹⁵ Dieses enge Verhältnis zu von Schlitz mag auch zu einer tieferen Integration in die Mittelrheinische Reichsritterschaft (s. U.) beigetragen haben, zu deren Hauptmann Johann von Schlitz genannt von Görtz ebenso wie zum Burggrafen der Burg-Friedberger Reichsritter gewählt worden war.¹⁴⁹⁶ Auch mit dem Kammerpräsidenten Kurhannovers, Friedrich Wilhelm von Schlitz genannt von Görtz (1647-1728), trat er in offiziell-privaten Austausch. Denn Friedrich Wilhelm interessierte sich für den Schlossbau Philipp Reinhardts von Hanau zu

¹⁴⁹¹ Görtz, Johann von, in: Deutsche Biographie, Indexeintrag. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd137644639.html>. Zugriff am: 26.07.2019.

¹⁴⁹² Johann Georg von Edelsheim an Johann von Schlitz genannt Görtz. 14.5.1687. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.

¹⁴⁹³ Korrespondenz zwischen Johann Georg von Edelsheim und Johann von Schlitz genannt Görtz in den Jahren 1688 und 1689. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.

¹⁴⁹⁴ Johann Georg von Edelsheim an Johann von Schlitz genannt Görtz. (20.)5.1691. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.

¹⁴⁹⁵ Johann Georg von Edelsheim an Johann von Schlitz genannt Görtz. 23.1.1693. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.

¹⁴⁹⁶ So legt es zumindest ein Schreiben vom 30.9.1695 Johann Georgs von Edelsheim an einen Herrn von Carben zu Burggrafenroda nahe, in welchem er stellvertretend für Burggraf und Ritterhauptmann von Görz ausstehende Zahlungen wohl der Mittelrheinischen Ritterschaft (wohl Kontributionen) übermittelt. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1. Die von Görz waren dabei 1657 in Johann Volpert von Schlitz genannt von Görtz in die Reihen der Burg Friedberger Burgmannen aufgenommen worden. Eckhardt, Albrecht: Die Burgmannenaufschwörungen und Ahnenproben der Reichsburg Friedberg in der Wetterau 1473-1805, in Fritz H. Herrmann (Hrsg.): Wetterauer Geschichtsblätter. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde. Friedberg (Hessen) 1970, S. 133-171, hier S. 139.

Kesselstadt, den Johann Georg überwachte. Für sein Haus auf seinen Gütern zu Schlitz wollte er u. a. nähere Angaben zu den Fenstern und Türen von Johann Georg erhalten. Dafür würde er Johann Georg dankbar ergeben sein.¹⁴⁹⁷ Die Beziehung zu den von Görtz wurde hier also nun in einer weiteren Korrespondenzfreundschaft vertieft, indem Johann Georg wie auch Friedrich Christian in den folgenden Jahren immer wieder mit dem Kurhannoveranischen Kammerpräsidenten korrespondierten und dies auch in privaten Angelegenheiten taten.¹⁴⁹⁸ So hatte von Görtz wohl bei Friedrich Christian, der sich zu dieser Zeit in Den Haag zu Friedensverhandlungen aufgehalten hatte, angefragt, ob dieser ihm nicht eine gewisse Menge Porzellan gegebenenfalls mit seinem (von Görtzens) Wappen darauf würde anfertigen lassen können. Auch Neujahreswünsche und Besuchsangebote werden ausgetauscht.¹⁴⁹⁹

Auch seine Gesandtschaftsreisen nach Wien setzte Johann Georg fort und vertrat hier nun immer mehr Stände, was auf eine gesteigerte Anerkennung Johann Georgs auch im regionalen Raum der mittelhessischen Reichsritterschaft und der umliegenden Territorien wie Hessen-Darmstadt, der Nassauischen Grafschaften und Fürstentümer oder der Städte Friedberg und Wetzlar schließen lässt.¹⁵⁰⁰ Auch Kaiser Leopold I. war wiederholt positiv auf den Gesandten von Edelsheim aufmerksam geworden, wie er es in einem wohlwollenden Handschreiben an Graf Philipp Reinhard zum Ausdruck brachte. In diesem gab er an, dass er „gern sehe daß der von Edelßheim deßen dexterirtaet eyffer und gute intention pro publico bekannt wie bißhero also ferner vor andern unter dießem importanten geschafft gebrauchet werde; also stelle ich außser zweiffel ihr ein solches bey denen jetzigen gefährlichen zeithen wo man das publicum billich allenthalben voraus setzet gerne geschehen laßen hingen in der thath selbstn befinden werdet daß die gnädigste confidentz welche ich zu dem von Edelßheim umb gemelter seiner

¹⁴⁹⁷ Friedrich Wilhelm von Schlitz genannt von Görtz an Johann Georg von Edelsheim. 5.12.1707. HStAM Best. F 23 A Nr. 128/2.

¹⁴⁹⁸ Es lässt sich auch ein Schriftwechsel zwischen Friedrich Christian von Edelsheim und Wilhelm Balthasar von Schlitz genannt von Görtz (1678–1719), Kriegsrat und Oberstkriegskommissar zu Kassel, feststellen. 20.(12.)1710 (Antwortschreiben Friedrich Christians). 15.(12.)1710 (Schreiben Wilhelm Balthasars). Es ging hier um die Zahlung einer offenstehenden Summe von 8.000 fl. durch eine der beiden Herrschaften bzw. beide. Mehr lässt sich aus dem Schreiben nicht erschließen, da, wie so häufig, die Kontextinformationen hierzu fehlen und im Rahmen der Arbeit hier, zumindest an dieser Stelle, auch nicht nachgeforscht werden können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, dass es auch diese Verbindung zu den Schlitzern von Görtz gab, wenn sie wohl auch weitaus weniger intensiv gepflegt wurde, was freilich auch damit zu tun gehabt haben mochte, dass sie einfach seltener dienstlich in Kontakt kamen, als dies bei den anderen beiden Schlitzern von Görtz mit Johann Georg und Friedrich Christian der Fall gewesen war. HStAD Best. F 23 A Nr. 207/11.

¹⁴⁹⁹ Korrespondenz zwischen Friedrich Wilhelm von Schlitz genannt von Görtz mit Johann Georg bzw. Friedrich Christian von Edelsheim. 1707-1713. HStAM Best. F 23 A Nr. 128/2.

¹⁵⁰⁰ Kaiserliche Entscheidung über die Truppenversorgung. 27.7.1690. HStAM Best. 86 Nr. 21481. Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

treu devotion und geschicklichkeith willen trage zu beförderung euer und eures haußes particular interesse bey welchem er nechst hinandsetzung anderer promotionen so vest haltet nicht wenig vortürlich seyn würde“.¹⁵⁰¹

Begleitet wurde Johann Georg bei seinen Gesandtschaftsreisen durch einen Angehörigen der gut vernetzten und einflussreichen Hanauer Amtsträgerfamilie Kranz (manchmal auch Cranz geschrieben).¹⁵⁰² Es handelte sich hierbei wohl um Johann Ernst, der einige Jahre später erneut mit Johann Georg nach Wien reiste und uns hier als Geheimer Sekretär der Grafschaft Hanau entgegentritt.¹⁵⁰³

Insgesamt gibt Johann Georg an, er sei im Laufe seiner Gesandtschaftstätigkeiten zu Wien auf allen Gesandtschaftsreisen bis 1694 ungefähr 47-Mal zur kaiserlichen Audienz zugelassen worden.¹⁵⁰⁴

Mit Rückblick auf seine zahlreichen Gesandtschaftsreisen konnte Johann Georg dann bereits 1694 feststellen, dass sie nicht nur erfolgreich waren, sondern dass er „dem hochgräfl. haus Hanau so wohl wegen der graffschafft Hanau Muntzenberg als Lichtenberg huc occasione sehr große und insonderheit der erstern solche dienste geleistet dergleichen ohne eitlen ruhm zu melden bey der Hanaul. registratur von keinem bedienten zu finden seyn werden“.¹⁵⁰⁵

Johann Georgs Ruf eines klugen und umsichtigen Fürstendienerers war auch in das nahe Kurmainz vorgedrungen, von wo ihm ein von Rollingen, einer seiner Kontaktleute dort, 1689 im Namen des Kurfürsten von Mainz die Kanzlerstelle nach Ausscheiden des bisherigen Kanzlers Bertram anbot.¹⁵⁰⁶ Dieses Angebot nutzte Johann Georg in der Folge als Druckmittel gegenüber Philipp Reinhard von Hanau, dem er zu verstehen gab, er wolle gerne aus Hanauischen Diensten demissioniert werden. Nun gibt Anselm Franz von Ingelheim, der Kurfürst von Mainz, zu verstehen, dass er, so nötig, auch Fürsprache für Johann Georg in der Demissionssache halten könnte. Denn Anselm Franz hatte „wegen habender kuntschafft und bekanschafft meine gedanken gleich anfänglich auf des herrn seine persohn geschlagen“. Gerade in diesen

¹⁵⁰¹ Abschrift eines Handschreibens Kaiser Leopolds I. an Philipp Reinhard Graf zu Hanau. 1.8.1690. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

¹⁵⁰² Dies und das Vorherige gemäß der Reiserechnung der Reise nach Wien aufgestellt durch Johann Ernst Kranz. 31.11.1690. HStAM Best. 86 Nr. 21481.

¹⁵⁰³ Reiserechnung der Reise nach Wien aufgestellt durch Johann Ernst Kranz. 1696. HStAM Best. Rechn. III. Nr. 3029.

¹⁵⁰⁴ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁵⁰⁵ Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁵⁰⁶ Der Brief liegt hier in einer Abschrift vom 26.3.1699 vor.

gefährlichen Zeiten des Pfälzischen Erbfolgekrieges könne natürlich Kurmainz nicht allzu lange ohne Kanzler bleiben.¹⁵⁰⁷ Doch das galt natürlich auch für Hanau-Münzenberg. Daher wollte Philipp Reinhard seinen langjährigen Diener, welcher „unter allen meinen leuten durch die länge der zeit die beste information“ vom Staate Hanau besäße, nicht gehen lassen.¹⁵⁰⁸ Hiervon wohl noch nicht völlig überzeugt, wollte Johann Georg in der Folge offenbar nach Erfurt, wohin der Mainzer Erzbischof sich geflüchtet hatte, reisen, um die Sache dort noch einmal zu besprechen. Philipp Reinhard stellte ihn daraufhin vor die Wahl: er könne die Reise fortsetzen und so könne er „sambt den meinigen nichts anders daraus nehmen als daß er sich daselbsten engagiren will“ oder aber er könne in seinen Diensten bleiben und mit ihm gemeinsam „glück und unglück mit einander außstehen so lang ich und die meinige zu leben haben so hat er es undt die seinige auch bey uns hab er schon seine merita mit großem ruhm erlangt an einem andern orth muß er solche aufs neue durch große labores erst erwerben eine handt voll ehr mehr oder weniger tuth nichts zu der haubt-sach“. Auch hier wird wieder der Umstand betont, dass Philipp Reinhard ihn nicht zwingen könne, in seinen Diensten zu bleiben, da er ja als anerkannter Reichsadeliger kein Untertan der Grafschaft Hanau (mehr) war; was ja gerade auch das Problem aus seiner Sicht dargestellt haben mag.¹⁵⁰⁹ Diesem Begehren und der Überzeugungsarbeit seines Fürsten beugt sich Johann Georg schließlich, auch wenn er es, angesichts der darin ziehen lassenden großen Möglichkeiten, nur ungern tat. Doch andererseits hätte er auch nur „mit widerwillen von einem so hohen haus deme ich so lang gedienet“ scheiden können, um in der Kanzler oder gar „premier ministresstelle an dem ersten churfürstl. hoff in dem reich“ zu dienen. Dennoch sei „gewiß daß ich durch hindansetzung dieser vocation ein merkliche fortun vor mich und die meinige darumb zurück laßen müssen weilen jetztgemelte vocation eben zu einer solchen zeith eingefallen da das geschafft der wahl eines Römischen Königs unterhanden wahre und ich daher zu Augßpurg gelegenheith gehabt hätte bey der Röml. Kayl. Mayl. mich auf alle weise allerunterthänigst so wohl zu erreichung eines ansehnlichen recompens von vielen tausenden zu insinuiren als mir mit der zeith die thur zu denen großen chargen an dem Kayl. hoff zu eröffnen bevorab bey jetzt allerhöchstgedl. Kayl. Mayl. ich ohne deme vermittelst der vielen schickungen und audienzen nicht allein bekannt sondern auch wohl gelitten wahre und über dieses an dero vornehmsten

¹⁵⁰⁷ Anselm Franz von Ingelheim an Johann Georg von Edelsheim. 16./26.4.1689. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵⁰⁸ Philipp Reinhard Graf zu Hanau an Johann Georg von Edelsheim. 19.4.1689. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵⁰⁹ Philipp Reinhard Graf zu Hanau an Johann Georg von Edelsheim. 13.6.1689. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

minsitris nehmlichen dem obrist-hoff-cantzlar graffen von Stratman und reichs vice-cantzlarn hr graff zu Königseck sehr große patronen hatte so daß sie beyde mihr zu Augßpurg mehrmahlen deßwegen angelegen und ohnangesehen oftgemelte cantzlarstelle damahlen durch den hr. reichs-hoffrath von Mayenstätter bereits occupiret wahre mich gleichwohlen einer enderung wann ich nur resolviren wollte dabey auch gewiß versicherten daß mit der zeith ansehnliche Kayl. vocationes folgen würden, eß seye dem aber wie ihme wolle so muß mann dencken es seye gottes wille nicht gewesen zu deme halte ich mich versichert es werde das hochgräffl. Haus Hanau und uns anderseith der jetzt regierende mein gnädigster graff und herr dasjenige was ich bey dieser begebenheith aus für lauterer eben nicht so gar gemeinen fidelität ihnen zu unterthgsten ehren und zum besten gethan die meinige noch in gnaden auch zu einer solchen zeith genießen lassen wann ich schon todt bin oder der arbeith sonsten nicht mehr abwarten kann.“¹⁵¹⁰

Zwei Schreiben vom Ende März und Anfang April 1692 machen auch deutlich, dass Johann Georg nicht nur um den Krieg im Westen sondern auch um den kaiserlichen Feldzug in Ungarn besorgt war, deren Zusammenhang er wiederum auch deutlich sah, da so die Ressourcen von Kaiser und Reich aufgeteilt wurden, was es an beiden Orten schwächte. Dennoch hoffte er auf eine erfolgreiche Kampagne in diesem Jahr im Osten wie im Westen.¹⁵¹¹ In diesem Zusammenhang hatte sich auch in Hanau (Stadt) die Lage zugespitzt, als Graf Philipp Reinhard über die Wachtdienste der Bürgermiliz mit den Bürgerkapitänen (Offiziere) in Konflikt geraten war. Denn Philipp Reinhard wollte die Haupttrunden der Wachtdienste fortan durch den wachthabenden Bürgerkapitän abhalten lassen. Er erhoffte sich davon wohl noch größeren Schutz, da der Main im Winter 1691/92 zugefroren und Hanau daher leicht von den in der Region operierenden Truppen General Melacs erreichbar gewesen wäre. Die Kapitäne verwehrten sich dem zunächst, bis Johann Georg von Edelsheim vermittelnd tätig wurde und den Bürgerkapitänen eine Übergangsregelung vorschlug, wonach sie die Wachten zunächst einmal bis zum Abtauen des Eises auf dem Main wahrnehmen sollten. Hier gab er ihnen, so berichtet es ein Augenzeuge und Bürgerkapitän, „auf cavalliers parole“ zu, dass diese Regelung nach Abtauen des Eises rückgängig und wieder das bisherige Herkommen in Kraft

¹⁵¹⁰ Hausbuch. Vorrede Band 2. 31.12.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁵¹¹ Johann Georg von Edelsheim an Johann von Schlitz genannt Görtz. 30.3.1692. 16.4.1692. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.

gesetzt werden würde. Darauf ließen sich die Kapitäne ein. Hier erhalten wir also zugleich ein Beispiel für das hohe Ansehen und die Glaubwürdigkeit Johann Georgs in der Stadt Hanau sowie die Realisierung seines adeligen Rechtes einer eidkräftigen Aussage ohne besondere weitere Beglaubigungszeichen. Denn dieses Angebot hatte er den Kapitänen schriftlich auf dem Rathaus, wohin drei der sechs persönlich und die anderen drei vertreten durch ihre Lieutenants gekommen waren, ohne zusätzliche Beurkundung o. Ä. verlesen lassen.¹⁵¹²

3.1.7. Die Erhebung in den Freiherrenrang

Johann Georg hatte aufgrund seiner prominenten und anerkannten Stellung in der Region aber auch am Kaiserhof in Wien bereits in den vergangenen Jahren verschiedene Ehrzuschreibungen erhalten. Er war dabei auch 1706 zum Rat von Haus aus in Kurmainz durch Lothar Franz von Schönborn ernannt worden.¹⁵¹³

Eine weitaus größere Ehre wurde ihm und seiner Familie dann im Dezember desselben Jahres zuteil, als ihnen der Freiherrenrang verliehen wurde.¹⁵¹⁴ Dies war wohl das Produkt seiner zahlreichen Gesandtschaftsreisen nach Wien ebenso wie die Fürsprache seines Lehen- und Dienstherren und die Eigeninitiative Johann Georgs gewesen.¹⁵¹⁵ Auch erhielt er eine Wappenmehrung, wodurch sein Wappenschild vertikal geteilt (gespalten) wurde und der ursprünglich dort bereits vorhandene Bogenschütze mit Pfeil und Bogen (die Wappenbeschreibung spricht von einem „bogenschütz“ und nicht explizit von einem Jäger, lässt also den Funktionsbezug des Bogenschützen auf Krieg oder Jagd offen) auf die heraldisch rechte Seite des Schildes wanderte, wo er auf goldenem Grund stand, während im schwarz hinterlegten linken Teil des Schildes nun der kaiserliche bzw. Reichsadler prangte.¹⁵¹⁶

¹⁵¹² Wille, Grafen 1886, S. 47-50.

¹⁵¹³ Korrespondenz zwischen Johann Georg von Edelsheim und Philipp Reinhard Graf zu Hanau. Januar-Dezember 1706. HStAD Best. D 7 Nr. 24/2.

¹⁵¹⁴ Freiherrenurkunde für Johann Georg von Edelsheim und seine eheliche Nachkommenschaft männlichen und weiblichen Geschlechts. 31.12.1706. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

¹⁵¹⁵ Sie wurde jedenfalls gleich nach ihrem Erhalt in Hanau ausgeschrieben und darin die Freiherrenwürde für den Herrschaftsbereich der Grafen von Hanau anerkannt. Dies galt sowohl für Hanau-Münzenberg als auch Hanau-Lichtenberg, wo die Räte Johann Reinhardts unterm 2.10.1707 ein entsprechendes Schreiben über den hinterlegten Befehl erhielten, dass Johann Georg und die Seinen inskünftig durch die dortige Kanzlei mit dem entsprechenden Prädikat und Titel begegnet werden würde. Auch wird ihm dazu, wie zur erlangten Kurmainzer Ratsstelle, durch die Räte Hanau-Lichtenbergs gratuliert. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/1.

¹⁵¹⁶ Freiherrenurkunde. 31.12.1706. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

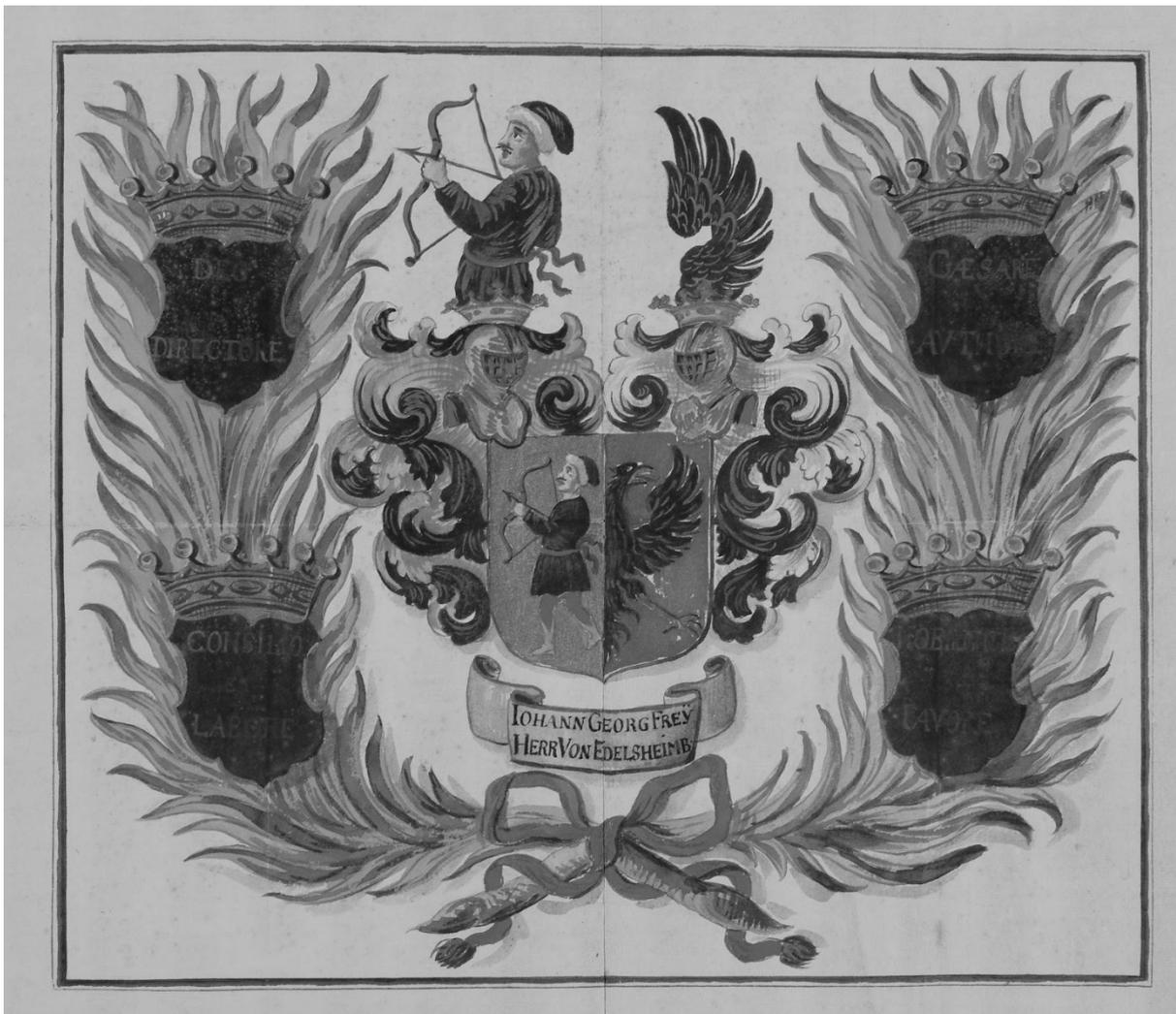


Abbildung des Wappens Johann Georgs von Edelsheim nach dessen Darstellung zu Burg Friedberg. HStAD Bestand R 4 Nr. 24380/2 GF.

Das Wappen teilt sich von seiner Bedeutungsdimension her auf in ein redendes Wappen, welches im Bogenschützen wohl eine symbolische Aussage formuliert. Es hat zugleich aber auch eine lehnrechtliche Dimension, die im Adler die Reichsunmittelbarkeit der wappentragenden Familie zum Ausdruck bringt, die ihren Adelsstatus als unmittelbar aus kaiserlicher Machtvollkommenheit herfließend versteht. Insofern wirkt dieses Wappenschild wie ein tatsächliches symbolisches Schutzschild gegen Anfeindungen und Herabwürdigungen des erhaltenen Adels und trägt seine Legitimation darin gleich in sich selbst mit. Johann Georg befließigte sich also durchaus einer soldatischen Rittersymbolik, nur dass sein Schild das Recht des Kaisers und sein Schwert das des Wortes und des Rechtes, des Wissens um die Arkana des Hanauischen Staates und der Staatsführung im Allgemeinen war.

Die Bekrönung der beiden Ritter- bzw. Turnierhelme hingegen ist schon weniger eindeutig. Denn nach Gritzner handelt es sich hierbei um eine einfache russische oder französische ritteradelige Adelskrone mit fünf Zacken. Es kann sich aber auch um die durch die Nobilitierung verliehene sogenannte königliche Krone auf dem geschlossenen Turnierhelm handeln. Da diese dort nicht näher beschrieben wird und es auch keine Wappendarstellung gibt, muss diese Frage offenbleiben. Denn es könnte gut sein, dass die dort verliehene „königliche cron“ nun ebenso geändert wurde, wie der bei der Nobilitierung noch verliehene „offene[...] blau oder lassarfarben adeliche[...] thurniershelm“, der nun ja ein geschlossenes Visier aufweist.¹⁵¹⁷ Bei der Nobilitierung wurden diese noch als königliche Kronen beschrieben, nun ist nur noch von „mit goldenen und steinen [wohl Perlen oder Diamante] besetzte cronen“ die Rede. Nimmt man nun noch die Kronen hinzu, welche auf der Wappendarstellung zu Burg Friedberg (s. O.) auf den vier umkränzenden Wappenschilden aufthronen, so stellen sich diese als sechszackige schwedische Freiherrenkronen dar.¹⁵¹⁸ Insofern ist die Verwirrung groß und weist die Wappendarstellung scheinbar eine gewisse Inkonsequenz auf. Wie diese zu erklären ist und ob Johann Georg vielleicht sowohl die ritterschaftliche wie auch die freiherrliche Dimension des Familienstatus betonen wollte, lässt sich nicht klären. Man darf diese Rangkronen aber auch nicht zu ernst nehmen, denn ihr Führen wurde kaum streng kontrolliert und je nach Region und Zeit wurden sie unterschiedlich gebraucht.¹⁵¹⁹

Diese Unklarheit bleibt auch mit Hinsicht auf die genaue Bedeutung der schon bei der Nobilitierung verliehenen gemeinen Figur des (Ungarischen) Bogenschützen bestehen. Welche Aussage hiermit verbunden war und warum Johann Georg ausgerechnet dieses Motiv wählte, ob er es überhaupt tat oder ob dieses Wappenmotiv, welches ja noch von seiner Adelsurkunde herkam, ohne sein Zutun durch die Reichskanzlei von Amts wegen verliehen wurde oder ob es vielleicht sogar schon sein Vater und seine Vorfahren geführt hatten, dann noch als bürgerliches Wappen in Würzburg und Umgebung, lässt sich ebenfalls nicht mehr rekonstruieren.

Die übrigen Anteile des Wappens in den geschlossenen Turnierhelmen, dem Bruststück mit goldener Kette, den aufragenden Hilfskleinodien auf den Helmen, den Hermelin-Helmdecken

¹⁵¹⁷ Zur Nobilitierungsurkunde siehe die Abschrift der Verleihung des erblichen einfachen Adels an Johann Georg Seufert und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts. 12.12.1673. HStAD Best. F 1 Nr. 42/3.

¹⁵¹⁸ Gritzner, Maximilian: Grundsätze der Wappenkunst verbunden mit einem Handbuch der heraldischen Terminologie. Nürnberg 1889. Hier Tafel 35. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=13133>. Zugriff am: 02.8.2019.

¹⁵¹⁹ Brandt, Ahasver von: Werkzeuge des Historikers. Stuttgart [u. a.] 1959, S. 151.

folgen gängigen Standards reichs- und ritteradeligen Wappenwesens und sind daher von ihrer Aussagekraft auf ein darin zum Ausdruck kommendes individuelles Selbstverständnis begrenzt.¹⁵²⁰ Höchstens lässt sich darin eben der Wille und Anspruch der Zugehörigkeit zum Verbund des Reichsadels erkennen, wie er durch die Nobilitierungsurkunde verliehen und durch die Freiherrenurkunde hier noch einmal bekräftigt und mit Hinsicht auf die rangmäßige Einordnung neu qualifiziert wird.

Legitimiert wird die kaiserliche Gnade hier darin, dass Johann Georg von Edelsheim als Kurfürstlich Mainzischer Geheimer Rat und Hanauischer Präsident der Grafschaft Hanau-Münzenberg „dem gemeinen reichs weeßen bey denen lang wierigen schwehren kriegs zeithen viele jahr lang insonderheith occasione der hiebevorigen ober-rheinischen mit kayßln consens zum standt gebrauchter ansehndtlicher armatur und union undt ihm dahero von denen darbey gestandenen Ober Rheinischen fürsten undt ständten öffters auffgetragenen schickungen an unßern Kayßln hoff auch in mehrere andere wege dergestalten und mit solchem success geleistet daß unßers in Gott ruhenden heren vatters Kaylr Maytl und ? darüber mehrmahlen laut vorhandener actorum ein sonderbahres allerdgstes wohlgefallen bezeugt und ein solches durch verschiedene Kayl resolutiones und rescripta auch lehens expectantien mit mehreren an den tag geleyet haben.“ Soviel zu den Verdiensten. Sein adeliges Herkommen habe er ebenfalls bereits verbessert und seine Akzeptanz als Mitglied der Adelsgesellschaft in regionaler und überregionaler Hinsicht unter Beweis gestellt, indem er „seinen bißherigen immediat ritter standt jederzeith auffrichtig redlich und ehrlich wie ein solches einem ehrliebenden edelmann zukommt geführet anbey die obliegenheith eines ritter raths wozu ihn unßere Mittel Rheinische ohn mittelbahre reichs ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen orthen schon vor vielen jahren erwehlt und erbetten hat bißhero zu großem vergnügen der jeweiliger burggraffen und ritterhaupt leuthen auch seiner mit ritter rhäten dem gesambten ritterschafftln corpori zum besten auff alle billig- undt rechtliche weiße beobachtet insonderheith aber bey allen undt jeden begebenheithen seine allerunterthgste devotion gegen unß und unßer ertzhaus außerstem seinem vermögen nach nicht weniger erwiesen alß an denen vornehmsten chur- undt fürstln höffen wo er zu verrichten gehabt sich dergestalten auffgeföhret und dem publico zum besten verhalten daß seine conduit eine durchgehende approbation gefunden“. Es wird dann noch auf die besondere Ehre verwiesen, die ihm durch

¹⁵²⁰ Brandt, *Werkzeuge* 1959, S. 149-151.

das mehrfache Angebot der Kurmainzer Kanzlerstelle und wirklichen Ratsstelle zuteil geworden war und „von derselben würcklichen antretung durch nichts anderst abgehalten wordne alß daß man ihn bey dem uhralten mit fürstmäßigen landt und leuthen versehenen hauß Hanau (dem er bey die fünff und vierzig jahr lang alß ein treuer ministre zu des landtes herrschafft vollkommenen vergnügen und dem gemeinen weeßen zum besten mit großen ruhm vorgestanden) vor ohnent behrlich gehalten.“¹⁵²¹ Als dergestalt verdientes und weithin akzeptiertes Mitglied der Adelsgesellschaft wird ihm daher nun mit seinen ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geschlechts der Stand und Grad der „altgebohrnen freyherrn frauen undt fräulein“ für das Reich und die Erblande verliehen. Sie erhalten den Titel der Freiherren von Edelsheim mit allen daran hängenden Rechten und werden mit vier freiherrlichen Ahnen väter- und mütterlicherseits ausgestattet. Außerdem wird ihnen das Ehrenwort „wohlgebohrn“ beigegeben. Dies wird an die Kanzleien der Erblande sowie an die Kanzleien der Kurfürsten zu Mainz, Köln und Trier als Kanzleien für die Teilreiche Germaniens, Galliens sowie des Königreiches Arelats mit Reichsitalien gegeben und soll auch durch die übrigen Reichsstände und deren Untertanen bei Strafe von 100 Mark lötigen Goldes beachtet werden.¹⁵²²

1712 wird ihm dann die Ehre zuteil, dass Kaiser Karl VI. ihn zum Reichshofrat ehrenhalber ernennt.¹⁵²³

3.1.8. Der Gütererwerb durch Johann Georg Seuferts von Edelsheim

In der Hauptsache wurden ihm seine Dienste für das Haus Hanau sukzessive durch verschiedene Güter in- und außerhalb der Grafschaft Hanau vergolten.

Es kann hier der Gütererwerb nur in groben Strichen nachgezeichnet werden, da Johann Georg von Edelsheim zeitlebens eine schiere Fülle von Streubesitz zusätzlich zur Arrondierung seiner größeren Güter erwarb. Auf letztere soll daher hier fokussiert werden.

1674 erhielt Johann Georg aufgrund dessen, dass er „nun in die vierzehnen jahr lang bey allen und jeden unter anderen auch schwehren begebenheiten, treulich und aus allen seinen

¹⁵²¹ Freiherrenurkunde. 31.12.1706. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

¹⁵²² Freiherrenurkunde. 31.12.1706. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

¹⁵²³ Urkundenauszug der Ernennung Johann Georgs von Edelsheim zum kaiserlichen Reichshofrat. 14.2.1712. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

kräftten wie einem ufrichtigen diener und minister zukommt, gedienet“ einen Großteil der Einkünfte aus dem Dorf Rumpenheim als Hanauisches Afterlehen nach Kurmainz verliehen.¹⁵²⁴ Zudem war ihm durch Graf Friedrich Casimir 1674 ebenfalls ein Haus in einer vom Schloss zum Markt gehenden Gasse mit der Hausfront zur Gasse und mit der Rückseite zum Schlosshof hin gehend übereignet worden. In diesem Haus hatte er bereits einige Zeit gelebt.¹⁵²⁵ Allerdings war dieses stark baufällig gewesen und Johann Georg hatte erst einmal 1.049 fl. investieren müssen, um es wieder herzurichten.¹⁵²⁶ Er scheint das Haus von Grund auf wiederaufgebaut zu haben und ließ es durch einen „kostbaren bau gantz in andern undt beßern standt“ bringen. Außerdem kaufte er benachbarten Grundstücke und Häuser hinzu, um das eigene Hausanwesen zu erweitern. So wuchs es sich allmählich zu einem Stadtpalais aus, welches in seinem Ausbau seinem beruflichen Aufstieg korrespondierte und seinen wachsenden Einfluss und sein wachsendes Ansehen baulich in der Stadt und auch durch seine räumliche Nähe zum Schloss repräsentierte. Dort waren ja neben dem Hof auch die Regierungs- und Verwaltungsgebäude bzw. -Räume untergebracht.¹⁵²⁷ So erhielt er 1682 durch die Herrschaft, um eine Stallung bei seinem Haus zu errichten, ein an „seinem hoff gelegene[s] plätzlein a funffzig schue in die lange undt dreyßig schue in die breitthe worauff des schaffrichters behaußung gestandten“. Zudem bat er um die förmliche Erlaubnis, das „thor zu seiner einfahrt in das hauß zwischen seinem hauß undt dem stall welchen er oberührtes platzgen bauet [zu] setzen undt sich deßelben mit ein- und ausfahren reithen und gehen ohngehindert jedermanniglichen allezeit frey [zu] bedienen“. Dies wurde ihm ebenfalls gewährt und er durfte auch weiterhin, wie der Herr von Dorfelden, die Zufahrt und den Zugang zu seinem Haus durch den gräflichen Vorhof nehmen.¹⁵²⁸ Bis 1707 hatte er insgesamt die relativ hohe Summe von 9.000 fl. (den Gegenwert eines kleinen Rittergutes) auf den Zukauf von kleineren Grundstücken und Bauplätzen und den Ausbau des Hausanwesens verwendet. Entsprechend wurde es nun

¹⁵²⁴ Bericht über die Belehnung Johann Georgs von Edelsheim mit dem ehemals von Cronbergischen Lehen zu Rumpenheim. 29.1.1685. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/2.

¹⁵²⁵ Ein Bericht aus 1724 beschreibt die Lage des Hauses wie folgt: „Diese Behaußung ist in der alt Stadt Hanau in einer Neben Straße von dem Schloß herab nach dem Marckt zu gelegen stößt vorn auf die Straße und hinten zum theil auf den herrschafftli Schloßhoff selbige ist ehedem der herrschafft eigenthüml. zuständig geweßen und anno 1674 dem ältern herrn Praesidenten von Edelsheim welcher zu der Zeit schon darinnen gewohnet“ übergeben worden. „Nachricht über die Freyherrl. Edelsheimischen Mannlehen so von der graffschafft Hanau Müntzenberg releviren [...]“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁵²⁶ Bericht der Rentkammer an Friedrich Casimir von Hanau. 28.7.1674. Zugleich Beilage L zum Bericht über die Belehnung Johann Georgs von Edelsheim mit dem ehemals von Cronbergischen Lehen zu Rumpenheim. 29.1.1685. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/2.

¹⁵²⁷ Bott, Friedrich Casimir 2015, S. 16.

¹⁵²⁸ Friedrich Casimir von Hanau an Johann Georg von Edelsheim. 29.1.1682. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

durch die Herrschaft von einem Lehen- in ein Allodialgut umgewandelt.¹⁵²⁹ In nächster Nachbarschaft wohnten die Familien von Dorfelden und die von Bechtolsheim. Männer beider Familien standen ebenfalls in Diensten der Grafen von Hanau. Auch diesen gegenüber konnte Johann Georg nun seine mit seinem Hausanwesen mitwachsende Machtstellung zum Ausdruck bringen und sich in der exklusiven Nachbarschaft so angemessen repräsentieren.

Entsprechend hatte Johann Georg sein Hausanwesen selbst 1685 gegenüber Friedrich Casimir als von den Kosten her jedes der vornehmen Häuser Hanaus überragend angegeben.¹⁵³⁰ Unten dazu mehr.

1687 erwarb Johann Georg von der Herrschaft ein weiteres Haus, wohl ebenfalls in der Gasse vom Schloss zum Altstadtmarkt gelegen, in welchem zum Erwerbzeitpunkt noch ein Obrist von Hutten lebte; wohl zur Miete.¹⁵³¹

Außerdem erhielt Johann Georg 1674 noch die im Amt Altenhaßlau gelegene Hofraite Eich mit allen Zubehörden.¹⁵³² Diese lag eine halbe Wegstunde von dem Hauptort, dem Amtsflecken Altenhaßlau, entfernt, darf also wohl als abgelegenes landwirtschaftliches Gut betrachtet werden.¹⁵³³ Hier ließ Johann Georg in der Folge gleich Baumaßnahmen durchführen, um die wüstgefallene Hofraite wieder herrichten und profitabel werden zu lassen.¹⁵³⁴ Dazu wurde er mit Baumaterial durch die Herrschaft unterstützt, wie es 1683 deutlich wird, als Graf Friedrich Casimir dem Amt Altenhaßlau befahl, zum Bau von Stallungen und anderen Gebäuden bei der Hofraite Eich Holz zu liefern und Frondienste zu leisten.¹⁵³⁵ In der Folge erwarb er offenbar auch das Gut derer Forstmeister von Gelnhausen bei seiner Hofraite zu Eich, da dieses, einschließlich

¹⁵²⁹ Zugleich hatte Johann Georg es hier auch gegen Brand und Feuer versichern lassen. Umwandlung des Edelsheimischen Wohnhauses von einem Hanauischen Lehen in familiäres Allodialgut. 17.12.1707. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9. Bereits 1685 gab er an, dass er bislang 4.000 fl. auf den Auf-, Aus- und Umbau seines Hauses verwandt hatte, „so dass es mich höher als das vornehmste hauss in gantz hanau zustehen bekommet“. Johann Georg von Edelsheim an Friedrich Casimir von Hanau. 26.1.1685. HStAM Best. 86 Nr. 31895.

¹⁵³⁰ Johann Georg von Edelsheim an Friedrich Casimir von Hanau. 26.1.1685. HStAM Best. 86 Nr. 31895.

¹⁵³¹ Vormundschaftlicher Konsens zum Erwerb eines Hauses durch Johann Georg von Edelsheim. 6.2.1687. HStAD Best. F 16 Nr. 676. Die von Hutten waren zu Ramholz und im Huttischen Grund begütert und im Ritterkanton Rhön-Werra sowie Odenwald immatrikuliert. Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 356.

¹⁵³² Lehenbrief für das Hofgut Eich, das Dorf Rumpenheim und ein Wohnhaus in der Schlossgasse zu Hanau. 4.8.1674. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/2.

¹⁵³³ Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 27 [Kartenteil].

¹⁵³⁴ Bericht über Baumaßnahmen am Hofgut Eich. undatiert. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/2.

¹⁵³⁵ Friedrich Casimir an die Rentkammer. 5.7.1683. HStAM Best. 81 Nr. B 1/298/1.

seiner bereits dort geübten Hofraite, in Zukunft und solange sie im Besitz derer von Edelsheim sein würde von allen Abgaben an die Grafschaft Hanau befreit bleiben sollte.¹⁵³⁶

Hier wie auch an anderen Stellen wird daher deutlich, dass Johann Georg durchaus aus seinem Hauptwohnsitz zu Hanau die Wirtschaftspflege seines Grundbesitzes leitete und überwachte. Die Belehnungen und Erwerbungen des Jahres 1674 stehen in integralem Zusammenhang mit dem Erwerb des Adelstitels durch Johann Georg von Edelsheim (s. O.), da er, ebenso wie sein Landesherr diesen Adelstitel gleich zu Beginn durch eine standesgemäße Ausstattung mit herrschaftsbefähigendem Grundbesitz untermauern wollten. Das wird darin explizit, dass Graf Friedrich Casimir die Belehnung seines Geheimen- und Vormundschaftsrates „bey bevorstehender publicirung daß ihme herren rath Seuffert von Kayßl Mayl allergndst überschickten adels brieff“ vornehmen wollte.¹⁵³⁷ Dies war ihm auch durch seine Kanzlei vorgeschlagen worden, da er durch die Belehnung und die Ablegung der Lehenspflichten durch Johann Georg am gleichen Tag wie die Ausschreibung und darin die Anerkennung des verliehenen Adelsstandes für Hanauisches Territorium „dero grl. affection so sie zu ihm gr. rath Seufferten in ansehung seiner geleisteten diensten tragen, öffentlich bezeugen, dießen actum desto solenner anoch auch hern rath Seufferten einige uncosten in dener anjetzo alles in einem furgehete überheben können“. ¹⁵³⁸ Auch ein späterer Bericht über die Lehen derer von Edelsheim aus 1724, der deren Lehenbesitz und die jeweilige Erwerbgeschichte des entsprechenden Lehenstückes zusammenfasst, resümiert, dass nachdem der „damahlige hoch gräffl. Hanauische geheime- auch vormundschaftlicher rath und stifter der freyherrl. Edelsheimischen familie, herr Johann Georg Seiffert von Edelsheim in ansehung seiner besondern meriten von Kayl. Myt. in den adellstand erhoben worden [war,] der auch damahlen regierende herr Graff Friedrich Casimir zu Hanau zu bezeugung seiner wegen der von gndsten damahligen vormundschaftlichen rath und nachherigen ältern Hanauischen praesidenten herrn von Edelsheim ihnen und dem grafflichen hauß geleisteten 14jährigen treuen dienste wie auch zu mehrerer zierde des von ihme herrn von Edelsheim von Kayl. Myt erhaltenen adells“ einige Lehengüter übertragen habe.¹⁵³⁹

¹⁵³⁶ Abgabenbefreiung auf das durch Johann Georg von Edelsheim erworbene Forstmeisterische Gut zu Eich durch Johann Reinhard Graf zu Hanau. 10.4.1713. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/2. Die Forstmeister waren u. a. der Wetterauischen Ritterschaft immatrikuliert: Friederichs, N. N.: Die Reichsritterschaft am Rheinstrom 1706, „Wetterauischer Crayß 1706“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 339-340, hier Sp. 339.

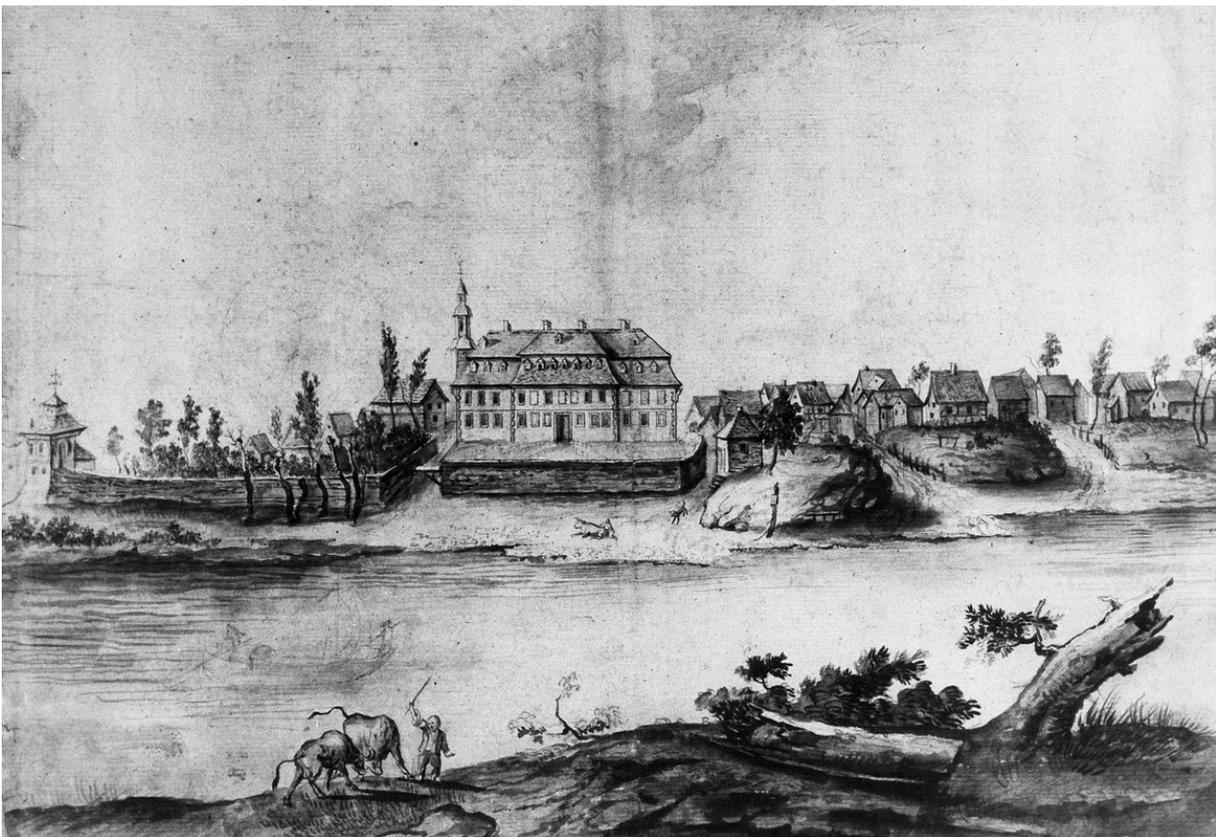
¹⁵³⁷ Denkschrift über mögliche Hindernisse bei einer Belehnung Johann Georgs von Edelsheim durch Kanzleidirektor und Kanzleiräte an Graf Friedrich Casimir. undatiert. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵³⁸ Denkschrift. undatiert. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵³⁹ „Nachricht“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

Allerdings waren die bisherigen Besitzungen sämtliche innerhalb der Grafschaft Hanau-Münzenberg gelegen und daher hatte Johann Georg bisher nur die landesadelige und noch nicht die reichsfreie Güterbesitzqualität seines kaiserlichen Adelsstandes realisieren können.

Daran änderte auch sein Erwerb von 1678 im Gut zu Rumpenheim nichts, welches er vom Frankfurter Pfarrer Heunio im Umfang von 200 Morgen Acker und 36 bis 40 Morgen Wiesen mit den dabei befindlichen Gärten und Hofraiten gekauft hatte. Dieses ließ er dann zwar durch Friedrich Casimir und die Vormundschaft zu einem „rechte[n] adeliche[n] freye[n] guth“ erklären, wonach Johann Georg als Gutsinhaber „keinen real- noch personal-oneribus wie die auch nahmen haben mögen unterwürffig seyn“ sollte.¹⁵⁴⁰ Doch er blieb auch hiermit unter territorialer Oberhoheit der Hanauer Grafen. Zu Rumpenheim ließ er 1680 in der Nähe zum Main ein zweistöckiges Herrenhaus aus Basaltstein errichten. Dazu hatte er einige der umliegenden Häuser auf den dort erworbenen Güterstücken abreißen lassen.¹⁵⁴¹



¹⁵⁴⁰ Verleihung adeliger Freiheiten zum Gut Rumpenheim Johann Georgs von Edelsheim durch Friedrich Casimir von Hanau. 23.3.1678. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵⁴¹ Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kulturdenkmäler in Hessen. Schloss Rumpenheim. Online. Verfügbar unter: <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/78463/>. Zugriff am: 1.10.2020.

Rumpenheim Schloss, Ansicht von Norden, Zeichnung um 1780. Archiv der Hessischen Hausstiftung, Schloss Fasenerie, Eichenzell. Online. Verfügbar unter: <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/78463/>. Zugriff am: 31.3.2023.

Den Regierungswechsel von 1685 und seine zentrale Rolle darin und für den jungen Grafen Philipp Reinhard nutzte Johann Georg dazu, weitere Geschenke in Form von Grundbesitz und Rechten der Grafschaft Hanau-Münzenberg für sich zu erwerben. Anlass dazu hatte ein Zusammentreffen mit dem Grafen gegeben, bei welchem dieser Johann Georg „wegen meiner arbeit die Ich nach und nach bey dem hochgräfl hauß Hanaw so willig als schuldig verrichte, so obligeante dinge gesagt daß ich in meine eyfer mich vermittelst meiner underthänigsten diensten bey dießen hohen hauß absonderlich zu signaliren, je länger, je mehr gestärcket werde“.¹⁵⁴² Auch die Gewogenheit seiner Schwester, Anna Magdalena von Pfalz-Birkenfeld, habe er wahrgenommen. Nun sei dies eine Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass er, seinem Dafürhalten nach, materiell bislang nicht angemessen ausgestattet worden war. Freilich formuliert er dies weitaus vorsichtiger und verklausulierter. Er führt dann eine Reihe von Verdiensten für Hanau-Münzenberg aber auch Hanau-Lichtenberg an, wie etwa Ordnung in Kanzlei, Kammer und Hofstaat gebracht und die Kanzleipostenvergabe vor dem Einfluss fremder Herren abgeschirmt zu haben. Die Untertanen seien aus dem Einfluss Kurbrandenburgs, der Kurpfalz und Hessen-Kassels herausgeführt und zu neuer Treue gegenüber ihrem Landesherrn angehalten worden. Die Vielzahl der Rechtsstreitigkeiten, die die Hanauer Grafen „Tonnen goldtes“ und ganze Dörfer kosteten, habe er abgestellt. Er habe seither keine Schulden mehr aufgenommen und sogar bei Kriegszeiten noch Schulden der Grafschaft abgetragen und auch Ämter, Flecken und Dörfer zurückgewinnen können. Für die Grafschaft Hanau-Lichtenberg im Elsass sei das Amt Gabenhaußen zurückgewonnen worden. Die verfallenen herrschaftlichen Gebäude seien unter seiner Regierung wiederaufgerichtet worden, die Felder wieder bestellt und neu erschlossen, die leeren Keller und Speicher wieder gefüllt worden. Die Festung Hanau sei wieder sicher und wehrhaft gemacht worden. Auch habe er maßgeblich dazu beigetragen, eine neue Harmonie zwischen den Mitgliedern des Hauses Hanau zu stiften, was er durchaus auch unter persönlichen Gefahren tat, war er doch zwischenzeitlich bei Friedrich Casimir in Ungnade gefallen, da er auf die Seite der

¹⁵⁴² Johann Georg von Edelsheim an Friedrich Casimir von Hanau. 26.1.1685. HStAM Best. 86 Nr. 31895.

Vormundschaft tendierte und aus dem Kreis seiner Räte und Diener entfernt, später aber wieder zugelassen und mit einigen Lehenstücken rekompensiert worden war. Diese Lehen hätten einen Gesamtwert von 4.840 fl. Dabei sei ihm eine Gratifikation von 4.000 fl. dafür versprochen worden, dass es ihm seit 1679 gelungen war, der Grafschaft Hanau über 100.000 fl. einzusparen. Legte man diesen Wert an, so müsste er zusätzlich noch, so rechnete er vor, 10.840 fl. erhalten, da er der Grafschaft ja noch weitere Einsparungen beschert hatte. Natürlich sei er sich bewusst, dass dies viel verlangt wäre und dass es durchaus auch kritische Stimmen gäbe, die behaupten, er erhalte zu viel. Doch diese Kritiker, ob sie nun real oder hypothetisch waren, hätten den vormaligen recht „elenden mangelhafften- und jeztigen glücklich-geseegneten Hanauischen estat nicht“ gekannt.¹⁵⁴³ Zudem habe es doch „an anderwertigem stattlichen gelegenheiten mein glückh zu poussiren und in etlichen wenigen jahren meine undt der meinigen gemächlichkeit zu machen, weder an dem Kayßerlichen noch Chur Maintzischen noch Würtzburgischen höfen“ gemangelt. Damit waren die Angebote des Kurfürsten von Mainz gemeint, in dessen Dienste zu treten (s. O.). Außerdem müsse Friedrich Casimir auch bedenken, dass Johann Georg vier Kinder habe, davon zwei Jungen. Deren Erziehung, deren „studien und reyßen“ seien kostspielig und er hoffe doch, diese gut auf einen Dienst in Hanauischen Diensten vorbereiten zu können. Zwar seien seine „mittel ohnangesehen ich neben denen herrschafftlichen gnaden Got sey danckh ein ehrliches erheyrathet auch ehrlich besoldet bin“ dafür gerade hinreichend, doch müsse er seine Kapitalien dazu stark verkürzen, was zum Nachteil seiner Ehefrau und seiner Tochter, also deren Witwenversorgung und Aussteuer, geschehen würde.¹⁵⁴⁴ Allein zur Bestreitung dieser Ausgaben, reichten die rund 333 fl. Jahresseinnahmen aus seinem Lehenbesitz kaum aus.

Schließlich habe er auch Pflichten der angemessenen Repräsentation seines Fürsten zu erfüllen, was sich andernfalls auch negativ auf die Möglichkeiten seiner Amtsführung im Austausch und in Verhandlungen mit den anderen Ministern des Reiches auswirken würde: „weilen ich in der charge worinnen ich bin ehrlich leben und mich unter andern auch hierdurch in dem ansehen und der jenigen correspondentz worinnen ich anietzo bey- und mit denen vornehmsten ministris in dem Reich ohne vanität zu melden stehe zu besserer beförderung der herrschafft. geschäftten conserviren und erhalten muß“.¹⁵⁴⁵ Hier tritt Johann Georg daher durchaus

¹⁵⁴³ Johann Georg von Edelsheim an Friedrich Casimir von Hanau. 26.1.1685. HStAM Best. 86 Nr. 31895.

¹⁵⁴⁴ Johann Georg von Edelsheim an Friedrich Casimir von Hanau. 26.1.1685. HStAM Best. 86 Nr. 31895.

¹⁵⁴⁵ Johann Georg von Edelsheim an Friedrich Casimir von Hanau. 26.1.1685. HStAM Best. 86 Nr. 31895.

selbstbewusst dem jungen Grafen gegenüber und präsentiert diesem recht offen die Rechnung für seine bisherigen und folgenden Dienste.

Im Oktober 1685 wurde das Anliegen Johann Georgs dann, nun durch Philipp Reinhard von Hanau, positiv beschieden und er erhielt einen Rekompens über 6.000 Reichstaler (entspricht ungefähr 9.000 fl.), welcher ihm in den nächsten drei Jahren ausgezahlt werden sollte. Dazu wurden ihm die Einkünfte aus dem Nauheimer Zehnt und außerordentliche Landgelder zugewiesen, die ihm bis zum Abtrag der Summe zugehen sollten.¹⁵⁴⁶

1685 erwarb er dann auch sein erstes Rittergut in Form des Guts zu Heldenbergen.¹⁵⁴⁷

1689 ließ er sich seinen Verbleib in Hanauischen Diensten durch die Belehnung mit dem Gut Niedereschbach sowie den Frondiensten im Dorf Rumpenheim entlohnen.¹⁵⁴⁸ Auch dieses Gut sollte aber weiterhin unter Hanauischer Territorialhoheit verbleiben und durfte nicht bei der Reichsritterschaft immatrikuliert werden, bei der Johann Georg, das wird hier noch einmal betont, „mit seinem geschlechte sonsten stehet“. Auch hier leistete Johann Georg in der Folge größere Investitionen in die Retablierung und Kultivierung des Besitzes.¹⁵⁴⁹ Johann Reinhard von Hanau stimmte auf Bitte seines Bruders dieser Belehnung in der Folge zu.¹⁵⁵⁰ Denn Johann Georg habe, so Philipp Reinhard in seinem Schreiben an den Bruder, die „Churmayntzische[...] cantzlers charge [...] auf unser begehren eben zu einer solchen zeit ausgeschlagen, wo er vor sich und die seinige occasione der gleich darauf eingefallenen wahl eines Römischen Konigs an dem Kayl hof seinen größten vortheil machen und finden können.“¹⁵⁵¹

¹⁵⁴⁶ Rekompens für die geleisteten treuen Dienste Johann Georgs von Edelsheim durch Philipp Reinhard Graf zu Hanau. 20.10.1685. HStAM Best. 85 Nr. 621.

¹⁵⁴⁷ Erwerb eines Rittergutes zu Heldenbergen durch Johann Georg von Edelsheim. 1685. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁵⁴⁸ Belehnung Johann Georgs von Edelsheim durch Philipp Reinhard von Hanau. 26.8.1689. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9. HStAM Best. Urk. 93 Nr. 158.

¹⁵⁴⁹ Zum Gut gehörten ein Obst- und Krautgarten, sechs Huben und einige Morgen Ackerland, siebzehn Morgen Wiesen, der Rotheimer See mit anliegender Weide im Umfang von acht Morgen, eine Schäferei mit 300 bis 350 Schafen sowie ein Schäferhäuschen zu Rotheim, der Drittel am Frucht- und Heuzehnt, die große Mühle zu Niedereschbach mit einem Jahresertrag von zwanzig Achteln Korn und acht fl. Erbzins, das kleine Waidwerk im Amt Rotheim, die Fischgerechtigkeit auf der Eschbach, die Holzgerechtigkeit sowie die freie Weide von Pferden, Rindern und Schweinen auf der Gemeindeweide. „Nachricht“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503. Wegen des Schafeweidens kam es 1717 zum Streit mit der Gemeinde, da der Edelsheimische Schäfer dessen Schafe auf der zu dieser Zeit gesperrten Gemeindewiese weidete. Er wurde dann gewalttätig durch einige Niedereschbacher Untertanen vertrieben, wobei ein Schaf zu Schaden kam. Daraufhin wurde durch Kanzler und Räte zu Hanau eine Strafe von 81 fl. gegen die Niedereschbacher verhängt, die auf Supplik durch Graf Johann Reinhard um die Hälfte reduziert worden war. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/11.

¹⁵⁵⁰ Zustimmung zur Belehnung Johann Georgs von Edelsheim durch Philipp Reinhard durch Johann Reinhard Graf zu Hanau. 25.2.1691. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵⁵¹ Philipp Reinhard Graf zu Hanau an Johann Reinhard Graf zu Hanau. 6.1.1691. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

Außerdem erhielt Johann Georg um das Jahr 1689 die Zusage durch Graf Philipp Reinhard von Hanau-Münzenberg, dass einer seiner Söhne, welcher sich hierzu als geeignet erweisen würde, ihm in der Charge als Regierungs- und Kammerpräsident nachfolgen würde können.¹⁵⁵² Johann Georg setzte hier also die in seiner Supplikation bereits angelegte Intention, nicht nur seinen Titel und seine Güter, sondern auch die nicht zuletzt zum Erhalt des familiären Ansehens und Einflusses elementar wichtigen innegehabten Ämter auf seinen Sohn zu vererben. So hoffte er wohl dessen Auskommen und gesellschaftliches Ansehen und das Fortkommen der Familie von Edelsheim auf die Zukunft hin zu versichern.

Unterstützung bei dem Versuch, aus den begrenzten Mitteln der Grafschaft seinen ersten Minister möglichst angemessen bzw. dessen Wünschen gemäß auszustatten erhielt Philipp Reinhard auch von Seiten der ehemaligen Vormundschaft. Denn Christian Pfalzgraf bei Rhein belehnte Johann Georg 1691 mit dem an die Grafschaft Sponheim heimgefallenen Lehen derer von Mosbach-Lindenfels zu Oberau, nach dem Aussterben der Familie im Mannesstamm.¹⁵⁵³

1691 erwarb Johann Georg dann noch das sogenannte Mogische Gut im Umfang von 65 Morgen Ackerland und elf Morgen Wiesen, einen Krautgarten mit Hofraite und anliegendem Garten für 1.000 fl. hinzu. Auch dieses Gut wurde von allen Abgaben befreit und die Untertanen zum Gut von allen Leistungen gegenüber der Herrschaft Hanau entbunden, solange sie den von Edelsheim Frondienste leisten würden.¹⁵⁵⁴ Rund sechs Jahre nach dem Erwerb Rumpenheims ließ er dort ein Wohnhaus im Stile eines adeligen Landhauses errichten, welches wohl sowohl der Familie als Wohnsitz dienen sollte, falls sie einmal am Ort weilte, als auch den Teil-Herrschaftsanspruch derer von Edelsheim über das Dorf Rumpenheim anzuzeigen geeignet war.¹⁵⁵⁵ Immerhin verfügte Johann Georg zu Rumpenheim auch über Jagdrechte und lag der Ort im direkt an die Stadt Hanau angrenzenden Amt Bücherthal, welches sich durch reichen Weinbau, Getreide- und Obstanbau auszeichnete, wäre also wohl gut binnen Tagesfrist zu

¹⁵⁵² „Nachricht“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁵⁵³ Lehenbrief vom 13.1.1691. HStAD Best. E 9 Nr. 808.

¹⁵⁵⁴ „Nachricht“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁵⁵⁵ Siehe dazu den Abdruck einer unbekanntenen Zeichnung des Landhauses derer von Edelsheim zu Rumpenheim in GLAKA Best. 69 Nr. 483.

erreichen gewesen. Doch Johann Georg scheint zumindest sein Jagdrecht dort nie selbst oder durch Dritte ausgeübt zu haben bzw. ausgeübt haben zu lassen.¹⁵⁵⁶

Ebenfalls im Jahr 1691 (7./17.9.) konnte er ein weiteres Rittergut zu Groß-Karben erwerben. Es war der Mittelrheinischen Reichsritterschaft inkorporiert und lag auf dem Gebiet der Reichsburg Friedberg. Diese gehörte nominell zur Mittelrheinischen Reichsritterschaft, bildete faktisch aber in- oder außerhalb dieses Rahmens einen Sonderstatus ab und stellte ein eigenes reichsständisches Territorium dar. Dementsprechend musste der Verkäufer auch den Lehenskonsens durch die Burggrafschaft einholen.¹⁵⁵⁷ Erst hiernach sollte der Kaufvertrag finalisiert werden können und er die zweite Zahlung über 5.000 fl. von den insgesamt vereinbarten 22.000 fl. erhalten.¹⁵⁵⁸ Außerdem lag die Steuerhoheit sowie auch Teile der Gerichtshoheit über den Güterbesitz ja, so zumindest war die übliche Praxis, bei dem zuständigen Kanton und dort beim Ritterausschuss und Ritterhauptmann.¹⁵⁵⁹ Seine Rittersteuern zahlte Johann Georg dabei im Wetterauischen Ritterkreis, der ja der Mittelrheinischen Reichsritterschaft assoziiert war; zumindest taucht er als „H. Praesident von Edelsheim“ in der Matrikel der Reichsritterschaft am Rheinstrom von 1706 auf und wird dem „Wetterauische[n] Crayß“ zugeordnet. Dieser Wetterauische Kreis war wohl als Untereinheit zur Mittelrheinischen Reichsritterschaft gemeint.¹⁵⁶⁰ Die Rittersteuer betrug 265 fl. und lag damit im oberen Mittelfeld der Rittersteuern der Wetterauer Ritter. Demnach dürfte dieses Gut von seiner Größe, der Zahl der zugehörigen Untertanen und Wirtschaftskraft her ebenfalls im Mittelfeld im Vergleich zu den anderen Gütern dieser Ritterkorporation gelegen haben.¹⁵⁶¹ Verkäufer war hier niemand anderes als Philipp Emerich Graf von Metternich wirklicher Kämmerer des Kaisers, Generalfeldmarschallleutenant, Obrist über ein Regiment zu Fuß, Kommandant des Posten Großglogau, Burggraf zu Eger, Kurmainzer Erbkämmerer und Kurtrierischer Geheimer Rat. Dieser hatte sich aufgrund dessen, dass er seine Residenz und das

¹⁵⁵⁶ „Nachricht“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503. Zur Lage des Ortes im Amt Bücherthal: Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 9 [Kartenteil].

¹⁵⁵⁷ Dieser erging unterm 4.6.1692. HStAM Best. E 14 Nr. 144/8.

¹⁵⁵⁸ Kaufvertrag über Gut Großkarben zwischen Philipp Emerich von Metternich und Johann Georg von Edelsheim vom 7./17.9.1691. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁵⁵⁹ Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 352.

¹⁵⁶⁰ In diese wird er mit seinem Besitz zu Groß-Karben durch Schmidt einsortiert: Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 355.

¹⁵⁶¹ Friederichs, Reichsritterschaft 1972, Sp. 339.

Gros seiner Güter in Böhmen besaß, dazu entschlossen, sein Gut zu Großkarben zu veräußern.¹⁵⁶²

Johann Georg investierte auch hier in die Restaurierung und Belegung des Gutsbesitzes, arrondierte ihn durch umliegende Güterstücke im Tausch mit der Grafschaft Hanau und konnte den Ertrag des Gutes steigern.¹⁵⁶³ Dabei zerfiel die Gutswirtschaft auch zu Großkarben in eine Pacht- und Eigenwirtschaft.¹⁵⁶⁴

Er verfuhr somit hier ähnlich wie bei seinem Hanauer Streubesitz, den er auch dort Stück für Stück zu größeren Güterkomplexen zusammenfasste und, auch dadurch, deren Ertrag stetig steigerte. Zugleich wird hier deutlich, dass der Erwerb strategisch gewählt war, um seinen Adel nun auch durch den Erwerb eines „immediat[en] ritterguth“¹⁵⁶⁵, wie er selbst es formulierte, zu realisieren und darin in einer weiteren Dimension darzustellen.

Der Zug in Richtung der Burggrafschaft Friedberg bzw. der Rheinischen Reichsritterschaft lag daher sowohl geographisch als auch etablierungsstrategisch nahe, zumal er in der Mittelrheinischen Reichsritterschaft ja schon seit über zehn Jahren Mitglied war, wie im nächsten Abschnitt darzulegen sein wird.



¹⁵⁶² Kaufvertrag über Gut Großkarben zwischen Philipp Emerich von Metternich und Johann Georg von Edelsheim vom 7./17.9.1691. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁵⁶³ Bitte um Lehensrenovatur an Johann Reinhard Graf zu Hanau durch Johann Georg von Edelsheim. 30.3.1713. Darin: Bericht Johann Georgs über die Permutationshandlung von 1694. 30.3.1713. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵⁶⁴ Rechtsstreit der Gemeinde Groß-Karben gegen die von Edelsheim wegen Abstattung der Lasten auf den Gütern der von Edelsheim zu Groß-Karben. 1695. HStAD Best. E 12 Nr. 71/4.

¹⁵⁶⁵ Bitte um Lehensrenovatur. 30.3.1713. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

Güterbesitz derer von Edelsheim unter Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim in und außerhalb der Grafschaft Hanau-Münzenberg. Eigene Darstellung auf Grundlage der Karte: Zollmann, Friedrich / Homann, Johann Christoph / Schneider, Ruprecht A.: S. R. Imp. Comitatus Hanau proprie [...]. Nürnberg 1728. Online. <https://www.davidrumsey.com/luna/servlet/detail/RUMSEY~8~1~281730~90054565:Comitatus-Hanau----Solms,-Budinggen#>. Zugriff am: 2.10.2020. Ausschnitt der Karte.

3.1.9. Die Aufnahme in die Rheinische Reichsritterschaft

Bereits 1680, also weit vor dem Erwerb eigentlicher reichsfreier Rittergüter, hatte Johann Georg von Edelsheim mit seinen ehelichen Leibeserben die Aufnahme in die Rheinische Reichsritterschaft und dort in den Kanton der Mittelrheinischen bzw. Wetterauer Ritterschaft erlangt.¹⁵⁶⁶

Die Mittelrheinische Reichsritterschaft, als einer der drei Kantone der Rheinischen Reichsritterschaft, verfügte dabei über einen eigenen Ritterhauptmann und einen Ausschuss von fünfzehn Räten, die mit allen wichtigen Angelegenheiten befasst waren, sowie zwölf Räte aus diesem Kreis, die den laufenden Geschäftsbetrieb administrierten. Die Mittelrheinische Reichsritterschaft erstreckte sich gebietsmäßig linksrheinisch vom Hagenauer Forst bis zur Grenze des Erzstifts Köln und rechtsrheinisch von Mainz bis Aschaffenburg (dem Main folgend) und von da an wiederum über Gelnhausen bis an die Lahn, von dort wieder über den Westerwald hinüber bis an den Rhein und dann wieder absteigend ins Bergische Land.¹⁵⁶⁷ Der Kanton bildete mit dem Gebiet der Wetterauer Grafen, den Reichsstädten Friedberg und Wetzlar, der Reichsburg Friedberg und der Ganerbschaft Staden sowie den Klöstern Arnsburg und Ilbenstadt die Adelslandschaft an Mittelrhein und auf der Wetterau ab.¹⁵⁶⁸

Die Rheinische Reichsritterschaft hatte sich, ähnlich zu den anderen Ritterschaften bzw. Kantonen im Reich, im 16. Jh. formiert; u. a. aufgrund ihrer direkten Zahlung des Gemeinen Pfennigs an die kaiserliche Kasse in und nach 1542 und der kaiserlichen Exemption vom Steuerzugriff der Fürsten in diesem Zusammenhang. Wer hier seine Abgaben an die

¹⁵⁶⁶ Abschrift der Rezeption Johann Georgs von Edelsheim und seiner ehelichen Nachkommen in die Mittelrheinische Reichsritterschaft. 22.4.1680. HStAD Best. F 1 Nr. 42/3.

¹⁵⁶⁷ Demandt, Lindheim 1960, S. 175.

¹⁵⁶⁸ N. N.: Die Wetterau in der frühen Neuzeit. Die Entdeckungsreisen der Kartographen, in Magistrat der Stadt Friedberg [Hrsg.]: Adelslandschaft Wetterau im 18. und 19. Jahrhundert. Ständische Repräsentation im Zeitalter der Auflösung der Feudalgesellschaft. Friedberg (Hessen) 1982, S. 9-11, 14, hier S. 9.

Ritterschaft und darüber direkt an den Kaiser zahlte, konnte darauf hoffen, das Schicksal anderer Niederadeliger, z. T. in direkter Nachbarschaft, nicht teilen zu müssen, in die Landständigkeit unter einem mehr oder minder machtvollen Territorialherren zu geraten. Dabei konnten die Ritter am Rhein das Vorbild der Zusammenschlüsse in dieser und auch z. T. schon in früheren Jahren in Franken (z. B. die „Gesellschaft mit dem Greifen“) und Schwaben (z. B. die „Gesellschaft mit St. Jörgenschild“) aufgreifen und organisierten sich selbst entsprechend in drei Kantonen (Ober-, Mittel- und Niederrhein). Andauernde kaiserliche Steuerforderungen und die damit zusammenhängende entsprechende Privilegierung der Reichsritter hatten zu ihrem Schutz vor fürstlichem Zugriff im 16. Jh. geführt. Daraus hatten sich dann, gefördert durch die Ausbildung von Selbstverwaltungsorganen der Ritter in bestimmten geographischen Gebieten (Rhein, Schwaben, Franken), und fortwährenden kaiserlichen Privilegierungen, die Ritterschaften als korporierte Vertreter der darin eingeordneten Ritter herausgebildet. Die in diesen Korpora organisierten Mitglieder waren über die Korpora vermittelt Glieder des Reiches und darin, nominell, den Reichsfürsten gleichgestellt.¹⁵⁶⁹ Viele katholische Wetterauer bzw. Mittelrheinische Reichsritter verdingten sich am Hof und in der Verwaltung von Kurmainz, während für die evangelischen Ritter die beiden Landgrafschaften bzw. Residenzen zu Kassel und Darmstadt sowie auch die norddeutschen protestantischen Höfe wie etwa (Kur-)Braunschweig Betätigungsmöglichkeiten boten. Wien hingegen war für die Ritter in diesem Gebiet meist allzufern, zumal dort v. a. der schwäbische Ritteradel dominierte.¹⁵⁷⁰ Dem entsprechend war auch in den Reihen der Mittelrheinischen Reichsritter das universitäre Studium oder der Weg in den Kriegsdienst nicht unüblich.¹⁵⁷¹ Seit 1610 war der Friedberger Burggraf Hauptmann der Mittelrheinischen Ritterschaft. Die personelle und institutionelle Verflechtung mit der Reichsburg Friedberg, welche eigenständig aber faktisch eng mit der Mittelrheinischen Reichsritterschaft verbunden war, bestand bis mindestens 1727, wo erstmals ein Ritterhauptmann gewählt wurde, welcher nicht Burggraf zu Friedberg war, und dauerte auf niedrigschwelligerem Niveau noch weiter an. Denn der Burgbesitz der Burg Friedberg war nie in die Rittermatrikel des Kantons Mittelrhein aufgenommen worden und hatte den Sonderstatus eines assoziierten Mitglieds.¹⁵⁷² Die

¹⁵⁶⁹ Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 369-372. Flurschütz da Cruz, Reichsritterschaft(en) 2020, S. 70f.

¹⁵⁷⁰ N. N.: Über die Wetterau hinaus. Adelskarrieren an mittelrheinischen und norddeutschen Höfen, in Magistrat der Stadt Friedberg [Hrsg.]: Adelslandschaft Wetterau im 18. und 19. Jahrhundert. Ständische Repräsentation im Zeitalter der Auflösung der Feudalgesellschaft. Friedberg (Hessen) 1982, S. 49-55, hier S. 51.

¹⁵⁷¹ N. N., Wetterau 1982, S. 53.

¹⁵⁷² Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 369-372. Flurschütz da Cruz, Reichsritterschaft(en) 2020, S. 70f.

Burggrafschaft bzw. Reichsburg Friedberg war hierbei eine reichsweite Besonderheit, war sie doch die einzige aus dem Mittelalter überkommene Ritterburg, welche aufgrund ihrer Aufnahme 1431 in die Reichsmatrikel bis zum Ende des Reiches ihre Reichsstandschaft hatte behaupten können.¹⁵⁷³

Es gab freilich zahlreiche Burgmannen, die ebenfalls Mitglieder des Mittelrhein-Kantons oder anderer Ritterkantone waren, selten auch aus dem landständigen Hessischen Adel (Darmstadt und Kassel) oder aus dem Kurmainzer kamen.¹⁵⁷⁴ Die Rezeption neuer Mitglieder in die Burggrafschaft Friedberg oblag dabei seit dem 14. Jh. faktisch der Burgmannschaft, was auch hier wieder die These von dem Anerkennungsvorbehalt der regionalen Adelskorporationen unterstreicht.¹⁵⁷⁵ Im Gegensatz zur Rheinischen Reichsritterschaft war in den Friedberger Aufnahmestatuten explizit die Aufnahme von neugeadelten Reichsrittergeschlechtern in der ersten Generation nach der Nobilitierung ausgeschlossen; selbst also in dem Fall ausgeschlossen, wenn eine Familie ein Burgmannen-Rittergut hatte erwerben können.¹⁵⁷⁶ Ein wichtiger Konnex beider Ritterkorporationen bestand neben dieser personellen Note auch institutionell: Kanzlei, Archiv, Amtsträger, wohl auch die Bibliothek beider Korporationen waren zu Burg Friedberg angesiedelt und der Burggraf war, wie gesagt, bis ins 18. Jh. stets auch Ritterhauptmann der Mittelrheinischen Ritterschaft gewesen; umso wichtiger wurde die feine Distinktion wohl für die Burgmannen gegenüber den einfachen Reichsrittern des Kantons Mittelrhein.¹⁵⁷⁷ Seit Ende des 15. Jh. war es üblich, dass nur die Söhne oder Schwiegersöhne eines Burgmannens in die Reihen der Burgmannen kooptiert wurden. Zugang zur Burgmannschaft erlangte also nur, wer in einem engen Verwandtschaftsverhältnis zu einer

¹⁵⁷³ Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen 1970, S. 134.

¹⁵⁷⁴ Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen 1970, S. 137f, 145. N. N.: Burgmannschaft und Hofbeamte der Reichsburg Friedberg im 18. Jahrhundert. Adliges Repräsentationsporträt und bürgerlicher Physiognomie, in: Magistrat der Stadt Friedberg [Hrsg.]: Adelslandschaft Wetterau im 18. und 19. Jahrhundert. Ständische Repräsentation im Zeitalter der Auflösung der Feudalgesellschaft. Friedberg (Hessen) 1982, S. 33-48, hier S. 33.

¹⁵⁷⁵ 1638 versuchte Kaiser Ferdinand III. den Obristen Wolf von Todenwarth im Wege eines Empfehlungsschreibens zur Aufnahme in die Reihen der Burgmannen zu bringen. Dieser hatte sich in kaiserlichen und danach in Hessen-Darmstädtischen Diensten verdient gemacht. Anton Wolff zur Todenwarth (1592-1641) war gemeinsam mit seinen Brüdern 1623 der Adel im Wege der Bestätigung verliehen worden. Er war Geheimer Rat und später Kanzler der Darmstädter Landgrafen. Die Burgmannschaft lehnte dieses Ansinnen unter Verweis auf den Burgfrieden des 14. Jahrhunderts und das Herkommen ab und Todenwarth blieb die Aufnahme verwehrt. Dies dürfte auch an dem Neuadelsstatus der Familie gelegen haben. Rack, Klaus-Dieter: Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert. Darmstadt, Marburg 1988, S. 28f. Zur Adelsverleihung bzw. genauer Adelsbestätigung: Wunder, Adel 2016, S. 483.

¹⁵⁷⁶ Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen 1970, S. 145.

¹⁵⁷⁷ Schmidt, Adolf: Die Bibliothek der mittelrheinischen Reichsritterschaft zu Friedberg i. d. Wetterau, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 35/1918, S. 149-153, hier S. 150.

Burgmannenfamilie stand und mindestens die Tochter einer derselben geheiratet hatte. Zudem hatte jeder neu zu rezipierende Burgmann einen qualifizierten Ahnennachweis zu erbringen, wobei die Zahl der Ahnen vom Spätmittelalter über das 16. bis zum 17. Jh. ständig anwuchs. Bis ins 18. Jh. reichte aber formal die Vorlage von vier Ahnen väter- und mütterlicherseits (also vier adelige Großeltern) zur Rezeption aus. Dies wurde dann 1739 auf acht adelige Ur-Großeltern angehoben. Neu zu rezipierende Familien hatten aber längst bereits schon 16er- oder gar 32er-Ahnenproben eingereicht. Im Gegensatz zur Reichsritterschaft, wo ebenfalls meist vier adelige Ahnen verlangt wurden, prüfte die Burg Friedberg aber die vorgelegten Ahnennachweise geradezu pedantisch nach und manch ein Prüfungsprozess zog sich über Jahre oder gar Jahrzehnte hin. Dieser stete quantitative Wachstumsprozess der Herkommensqualität vollzog zugleich die Herkunft der Burgmannen aus der Ministerialität nach. Der Ahnennachweis wuchs so sozusagen mit dem zunehmenden Alter der Burgmannengeschlechter mit. Auch musste man als neu aufzunehmender Burgmann zustimmen, dass im Falle von Falschangaben bei der Ahnenprobe der Burgmannenstatus wieder entzogen werden konnte. Ein Neuaufzunehmender hatte zudem eine bestimmte Zahlung zu leisten und die gemeinen Burgmannen mussten seiner Aufnahme zustimmen, wobei letzteres praktisch schon im 16. Jh. immer weniger beachtet worden war und Rezeptionen auch vor dem Burggericht und den dort anwesenden Regimentsburgleuten, dem Burggrafen und Unterburggrafen durchgeführt wurden oder bei anderen Anlässen stattfanden.¹⁵⁷⁸ Es stiegen gerade im 18. Jahrhundert die Rezeptionszahlen stark an, da gerade wegen dieser gewährten ständischen Exklusivität, viele altadelige Familien der Region und auch von weiter her in der Mitgliedschaft in der Burgmannschaft eine gute Gelegenheit fanden, ihre eigene altadelige Abstammung zum Ausdruck zu bringen und zur außenwirksamen Anerkennung gelangen zu lassen.¹⁵⁷⁹ Im 18. Jh. lagen die Burgmannenzahlen daher zwischen 90 und 110.¹⁵⁸⁰

Die Aufnahme in die Korporation der Mittelrheinischen Ritterschaft stellte nun, wie Johann Georg von Edelsheim es selbst kommentierte, eine besondere Ehre dar, die nicht ohne Weiteres jeder erhalten konnte; schon gar nicht, so sei hier angefügt, wenn der eigene Adelsstand erst sieben Jahre alt war und die vier adeligen Großeltern, die Mindestbedingung

¹⁵⁷⁸ Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen 1970, S. 139. Rack, Burg Friedberg 1988, S. 41-43, 72.

¹⁵⁷⁹ Rack, Burg Friedberg 1988, S. 44.

¹⁵⁸⁰ N. N., Burgmannschaft 1982, S. 35.

für eine solche Aufnahme waren, nur künstlich existierten. Andererseits stellte Johann Georg seinen Kindern in seinem Hausbuch von 1682 vor, dass diese besondere Ehre keineswegs ein reiner Gnadenbeweis der rezipierenden Reichsritterschaft gewesen war. Denn er habe durch seine Verdienste im Vorfeld „eine solche reputation bekommen daß die freye reichsritterschaft welche doch sonst in dergleichen fällen sehr spahrsamb ist kein bedenckens gehabt mich in dero consortium zu recipiren und aufzunehmen“.¹⁵⁸¹ Genau dies war wohl der Grund für die Rezeption gewesen und liegt damit auf der Linie, die auch bei den anderen Etablierungsvorgängen zu beobachten ist: Nützlichkeit, sei sie nun wirtschaftlicher Natur, da der neu Aufgenommene umfangreiche Geldmittel in die Korporation einbrachte an denen die übrigen Ritterschaftsmitglieder über Kredite, Eheschlüsse oder Mitgliedsbeiträge Anteil nehmen konnten. Sei sie vielleicht auch politischer Natur, da er über einflussreiche Ämter verfügte und gut vernetzt war oder weil er andere, etwa militärische, Kapazitäten in die Korporation einbrachte und dadurch die Korporation im Inneren wie nach außen hin stärkte. Stets war es eine solche Güterabwägung, auf deren Kehrseite der Eintrag weniger angesehenen Blutes mit Hinsicht auf die ehrwürdige Anciennität der Adelskorporation lag, bei der wohl aber oft der Pragmatismus der Nützlichkeit im schärfer werdenden Verdrängungskampf zwischen Staatlichkeit und ritterschaftlichem Beharrungswillen die Oberhand gewann. Hinzu kamen Präzedenzfälle, da bis zur Mitte des 17. Jh. meist in jeder Ritterschaft mindestens einmal schon ein solcher Fall der Neuaufnahme von nur nominell altadeligen Neuadeligen Familien vorgekommen sein musste.

Voraussetzung zur Aufnahme in die Rheinische bzw. Mittelrheinische Reichsritterschaft waren wohl formal die folgenden: die kaiserliche Adelsurkunde, ein freiadeliger Güterbesitz und, gemäß des auf den Ritter- und Korrespondenztagen zu Mainz und Magenheim durch die Ritterschaft Beschlossenen, der Ausweis „von dapfern und guten qualitäten“, was eben auch gerade durch die kaiserliche Nobilitierung nachgewiesen werden konnte. Außerdem musste man sich zur Einhaltung der ritterschaftlichen Statuten verpflichten und die entsprechenden

¹⁵⁸¹ Hausbuch. 3.4.1682. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

Statutengelder¹⁵⁸² zu entrichten bereit erklären.¹⁵⁸³ Diese nominellen Voraussetzungen waren freilich gerade im Punkt der tapferen und guten Qualitäten höchst auslegungsfähig und boten darin einen Ermessensspielraum für die rezipierende Ritterschaft, nützliche Bewerber ebenso aufzunehmen, wie weniger einflussreichen und begüterten Bewerbern die Aufnahme zu verweigern. In dieser Offenheit lag also ein wichtiges Unterpfand reichsritterschaftlicher Souveränität. Zugleich war hierin aber auch ein gewisses Konfliktpotential gegenüber dem Reichsoberhaupt angelegt, da es durchaus vorkommen musste, dass, die sehr viel einfacher und kostengünstiger zu erhaltende kaiserliche Adelsurkunde durchaus jene tapferen und guten Qualitäten attestieren konnte, während die jeweilige Ritterschaft zu einem anderen Schluss gelangen musste, um nicht jedem zweit- oder drittklassigen Neuadeligen, den Zugang zu ihrer Korporation zu erlauben. Johann Georg jedenfalls ließ sich mit dem Hof zu Eich, dem Gut zu Rumpenheim und seinem Hausanwesen in Hanau bei der Mittelrheinischen Ritterschaft immatrikulieren, da all diese Güter freiadelige Güter seien. Auch dies stellt letztlich einen Kompromiss und ein Zugeständnis dar, da diese Güter ja nach wie vor unter Hanauer Lehenshoheit und territorialer Hoheit standen.¹⁵⁸⁴ Nachdem sein Adel also vom Kaiser verliehen und durch Friedrich Casimir für Hanau ausgeschrieben worden war, war er nun auch auf der dritten entscheidenden Anerkennungsebene, der korporativen Ebene der Ritterschaft, anerkannt und rezipiert worden.

¹⁵⁸² Die jährlichen Beiträge für seine 1680 immatrikulierten Güter sowie das Gut zu Heldenbergen, welches er nach dessen Erwerb 1685 ebenfalls noch immatrikulieren ließ, betragen 1691 fünfzehn fl. im Jahr. In diesem Jahr erklärte sich Johann Georg dazu bereit, dass seine jährlichen Abgaben um zehn fl. für diese Güter angehoben wurden, um darin den währenden Kriegszeiten Tribut zu zollen. Erklärung Johann Georgs von Edelsheim über den Matrikelanschlag seiner bei der Mittelrheinischen Reichsritterschaft immatrikulierten Güter. 5.3.1691. HStAD Best. F 1 Nr. 42/3.

¹⁵⁸³ Das geht aus dem Rezeptionsbrief vom 22.4.1680 in HStAD Best. F 1 Nr. 42/3 ebenso wie aus dem Protokoll vom Ritterkonvent im Karmeliterkloster zu Mainz am 30./20.3.1680 hervor, in welchem berichtet wird, dass Johann Georg die Aufnahme in die Ritterschaft des Mittelrheinischen Kreises beantragt habe und diesem sowohl eine kaiserliche Adelsurkunde als auch einige freiadelige Güter durch den Grafen von Hanau gewährt worden seien. Diese beiden Dokumente werden dann auch verlesen und in der Folge sei „einmütig“ beschlossen worden, ihn gemäß des Ritterabschiedes von 1651, nach dem er einen Revers abzugeben und die Statutengelder zu entrichten habe, zu immatrikulieren. Ritterkonventsbeschluss zur Aufnahme Johann Georgs von Edelsheim und seiner ehelichen Nachkommen in die Mittelrheinische Ritterschaft. 30./20.3.1680. HStAD Best. F 2 Nr. 153.

¹⁵⁸⁴ Dementsprechend fügte der Ritterkonvent in Mainz seiner Aufnahmebewilligung auch den Wunsch hinzu, dass Hanau der Inkorporation der Güter zustimmen solle. Ritterkonventsbeschluss. 30./20.3.1680. HStAD Best. F 2 Nr. 153.

Nach dem Erwerb seiner Rittergüter war er, wohl um 1693, auch zum Ritterrat im Kanton der Mittelrheinischen Reichsritterschaft gewählt worden und amtierte in dieser Funktion über zwanzig Jahre lang, wie er selbst 1713 gegenüber Johann Reinhard von Hanau bemerkt.¹⁵⁸⁵

Auch auf diesem Feld des Aufstiegs und Ehrerwerbs wurde Johann Georg aber mit Widerständen und Ressentiments konfrontiert, denen er begegnen musste, um den im Beitritt zur Ritterschaft formulierten und ausgestellten Ehranspruch zu verteidigen.

Die entsprechende Episode entspann sich nach der Wahl Johann Georgs zum Ritterrat der Mittelrheinischen Reichsritterschaft. Dadurch hatte er das Recht erhalten, sein Wappen in der Ritterstube im Gebäude der Burgkanzlei auf Burg-Friedberg neben die der übrigen Ritterräte zu hängen.¹⁵⁸⁶ Dieser Hang zur illustrativen Ausstellung der familiären Herkunft war zumindest bei den Burgfriedberger Geschlechtern seit 1652 obligatorisch und mit neuer Dynamik ausgestattet worden, da dort die neu aufgenommenen Burgmannen ihre Ahnenproben farbig ausgestaltet auf großformatigem Papier einzureichen hatten. In der Regel waren hier jeweils acht adelige Ahnen gefordert. 1692 wurde durch die Burgmannen beschlossen, dass Aufnahmeanträge künftig ihre Ahnenproben (Stammbaum) mit farbig ausgestalteten Wappen auf Pergament in der Größe von Regalpapier an das Burgarchiv zu liefern hatten, damit daraus ein Buch gebunden werden könne.¹⁵⁸⁷ Gemäß ihrem Distinktionswillen als besondere Teile der Reichsritterschaft suchten die Burg-Friedberger Ritter sich also wohl auch gerade gegenüber den ordinären Reichsrittern abzugrenzen. Gerade ein Neuadeliger wie Johann Georg, der nicht einmal vier belastbare adelige Ahnenwappen seiner Großeltern anführen konnte musste daher ein Dorn im Auge dieser distinguierten Rittergeschlechter sein, die sich zu Burg Friedberg in gemeinsamen bzw. konkurrierenden Repräsentationsräumen trafen.

Dass Johann Georg gleich nach seiner Nobilitierung zum Ritterrat avanciert war, scheint einigen Burgmannen bzw. möglicherweise auch einigen Mittelrheinischen Reichsrittern aus alten Familien (beides konnte auch synonym sein, s. O.) nicht recht gefallen zu haben. So berichtet es zumindest Johann Georg in einem Korrespondenzfragment an einen unbekanntem Empfänger retrospektiv im Jahr 1720.¹⁵⁸⁸ Anlass scheinen Fragen zur Ausgestaltung seiner

¹⁵⁸⁵ Bitte um Lehensrenovatur an Johann Reinhard Graf zu Hanau durch Johann Georg von Edelsheim. 30.3.1713. Darin: Bericht Johann Georgs über die Permutationshandlung von 1694. 30.3.1713. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁵⁸⁶ Ausführungen zum Wappen bei der Wappenmehrung Johann Georgs von Edelsheims im Rahmen seiner Freiherrenrangverleihung. 31.12.1706. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5. Dazu, dass es einen Rittersaal bei der Burgkanzlei gab, wo zudem spätestens im 18. Jh. eine Porträtgalerie herausragender Burgmannen wie der Ritterhauptleute (Mittelrhein) und Burggrafen (Friedberg) bestand, siehe bei: N. N., Burgmannschaft 1982, S. 38.

¹⁵⁸⁷ Eckhardt, Burgmannenaufschwörungen 1970, S. 139f.

¹⁵⁸⁸ Johann Georg von Edelsheim an ?. (1720). HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

Wappendarstellung als Familien- bzw. personalen Repräsentation in der Ritterstube gegeben zu haben, woraufhin nun Johann Georg dem Empfänger den Grund für die besondere Ausgestaltung seines Wappens dort erläutert: Es sei 1690 durch „einige[...] alten mir damahlen eben nicht zum besten affectionirten ritterschafftln mitgliedern der schluß nachdeme ich schon zum ritter rath erwehlet ware ohne mein wißen dahin befördert worden daß ein jeder ritter rath sein wappen [...] mit seinen vier augen [umkränzende Ahnenwappen] verfertigen und in dießer form zu Friedberg in der ritterstuben an gehörigem orth assigiren laßen sollte“.¹⁵⁸⁹ Hierin wollten diese Ritter wohl Johann Georgs unqualifizierte Abstammung herausstellen und so ihre eigene Distinktion vor diesem ausweisen.

Dies zeigt auch hier wieder auf, dass die rezipierende Adelsgesellschaft keineswegs als homogene Masse betrachtet werden darf und sich ihr Verhältnis zur rezipierten Familie aus der kontextspezifischen Konstellation der Summe ihrer Bezugsverhältnisse zum Rezipierten ergab. Hier konkret: einige, wohl die Mehrheit der Ritterschaftsmitglieder der Rheinischen Reichsritterschaft, hatten in der Aufnahme Johann Georgs aufgrund dessen Einflusses und Ansehens und seiner Erfahrungen und Kenntnisse einen Zugewinn für ihre Korporation erkannt; gerade in den unsicheren Zeiten der 1680er und 1690er Jahre für den rheinischen Westen des Reiches. Dieser Pragmatismus musste aber nicht bedeuten, dass die Aufnahme auch mit dem Herzen geteilt wurde und ein Verlust an geblütsmäßiger Exzellenz war für die Korporation durch seine Aufnahme in keiner Weise zu negieren. Wenn nun bekannt wäre, welche Personen ihre Ressentiments 1690 zum Ausdruck brachten, könnte auch entschieden werden, aus welchen Kreisen der Ritterschaft die Anfechtungen kamen.

Klar ist nur, dass sie auf die Minderwertigkeit der Herkunft Johann Georgs abzielten, indem sie ihn zur Beibringung seines Wappens in der Burg-Friedberger Ritterstube aufforderten.

Johann Georg ging bei seiner Legitimation bereits an die Grenze dessen, was er mit Hinblick auf die Geblütsqualität seines Geschlechtes vorbringen konnte, ohne den Boden der Fakten zu verlassen. Doch diese waren für ihn, als Mann des Verstandes und des Wissens, offenbar unhintergebar und in dieser Situation konnte er sich ja, wie gesagt, zuvorderst auf den zweiten wesentlichen Strang der adeligen Legitimation berufen, der in der Tugendadelslogik bestand. Denn „obwohlen nun mein altes Kayl. diploma nobilitatis auff vier augen expresse gerichtet ist und ich also gar leicht vier augen hätte finden und meinen wappen hätte beysetzen laßen

¹⁵⁸⁹ Johann Georg von Edelsheim an ?. (1720). HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

können habe ich doch dießelbe welche sich noch anjetzo dabey befinden allen andern umb so lieber vorziehen wollen je gewißer solche an keinem orth in disput und zweffel gezogen werden können“.¹⁵⁹⁰ Alt war seine Adelsurkunde sowohl mit Hinsicht auf den Umstand, dass er hier on der Warte von 1720 auf 1690 zurückschaute und diese zudem ja durch die Freiherrenrangverleihung von 1706 in einer höheren Würde eingeschlossen worden war und deren Grundlage bildete. So konnte Johann Georg zudem darauf verweisen, dass sein Adel nicht gerade eben erst verliehen worden war, sondern er diesen schon Jahrzehnte trug. Das seine Tugendadelslegitimation außerdem an keinem Ort in Zweifel gezogen werden konnte, deutet die mittlerweile erlangte Wirkmächtigkeit dieses Narrativ im Adelsrechtfertigungsdiskurs an. Denn anstelle der vier Ahnenwappen ließ er wohl 1690 vier Wappenschilde um sein ritterschaftliches Familienwappen zu Burg Friedberg herum platzieren, auf denen von oben links (vom Betrachter aus gesehen) nach oben rechts umlaufend zu lesen stand: „Deo Directore“, „Consilio et Labore“, „Nobilitatis Favore“ und „Caesare Authore“.¹⁵⁹¹ Er selbst führte zu den einzelnen Punkten aus, dass „(1) an Göttlr direction nicht zu zweiffeln ist (2) die Kaylr autoritaet auß dem allergnädigsten Kayln diplomate gar klahr hervorleuchtet (3) mein labor et industria woran das publicum mehrmahlen bevorab bey denen öfftern schickungen an dem Kayln. hoff seinen theil gehabt reichßkundig seind ja von Kaylr Mayl. selbsten laut des in vertrauen hiebey gehenden copeyln aufschlußes ein unverwerffliches zeugnuß vor sich haben von dem hochschätzbahren favore nobilitatis aber (4) die sach selbsten redet“, womit wohl nicht zuletzt die Aufnahme in die Ritterschaft und seine Bestellung zum Ritterrat gemeint war, worin demnach den Ressentiments der einen die offensichtliche Anerkennung der anderen Ritterschaftsmitglieder entgegengestellt wurde.¹⁵⁹² Johann Georg präsentierte seinen Adelsstand also dem Publikum, hier wohl in erster Linie den anderen Rittergeschlechtern, als einen von Gott gegebenen und geführten, durch Rat und Fleiß

¹⁵⁹⁰ Johann Georg von Edelsheim an ?. (1720). HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.

¹⁵⁹¹ Siehe die Wappendarstellung auf S. 622.

¹⁵⁹² Johann Georg von Edelsheim an ?. (1720). HStAD Best. E 12 Nr. 71/5. Auch Harding rezipiert diese Episode in ihrer Untersuchung von Ahnenproben im Spätmittelalter und der Frühneuzeit als ein Beispiel dafür, wie hier ein Neunobilitierter auch ohne ein hinreichendes Verwandtschaftsverhältnis oder anderweitige Patronage- und Klientelbeziehungen zu den entscheidenden Mitgliedern einer solchen exklusiven Adelskorporation offensiv auftreten und eine andere Autorität, nämlich die des Kaisers, zur Stützung seines Rezeptionsanspruches bemühen konnte. Indes übersieht Sie etwas die hohe Bedeutung der Eigenleistungen und auch der Stützung durch die Hanauer Fürsten, die Johann Georg hier ebenfalls in den legitimatorischen Schildwall seiner Tugenden anstelle der erforderlichen Ahnenwappen seiner vier adeligen Großeltern einstellte. Auch lässt sie die Feinheit im Unterschied zwischen der Mittelrheinischen Ritterschaft, deren Aufnahme Johann Georg ja ebenfalls legitimationsstiftend in Anschlag brachte, und der Burgmannen zu Friedberg, gegen deren Anciennitäts-Ressentiments er sich hier zur Wehr setzen musste, außer Acht. Harding, Ahnenproben 2011, S. 73.

erworbenen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit geflossenen und durch adelige Zustimmung bekräftigten Adel; zumindest insoweit es seine Person anbelangt. Denn darin lag zugleich auch das große Problem der Tugendadelslegitimation: Sie war in erster Linie personal und benötigte die Leistung, faktisch die Anerkennung dieser Leistung durch Dritte, um gesellschaftlich effektiv zu sein. Sie erschuf im Laufe der Generationen eine Geblütslegitimation als eine Art Exzellenznachweis des Geschlechtes, auf die sich dessen Angehörige dann immer mehr berufen konnten. So etwas werden wir bei Philipp Reinhard noch feststellen können. Doch für Johann Georg und auch für seinen Sohn Friedrich Christian war ein solcher Rekurs kaum möglich und so blieb ihnen, ob sie es wollten oder nicht, auch nicht viel mehr übrig, wollten sie keinen fiktiven Stammbaum kreieren, als durch praktizierte Tugenden in Leistung die Rechtmäßigkeit ihres Adelsstatus und ihrer Inkorporation in die Mittelrheinische Reichsritterschaft und die Reichsadelsgesellschaft fortwährend nachzuweisen. Das endete erst mit dem Alter und der Rückschau auf die eigene Lebensleistung, die diesen Nachweis manifestiert hatte.

Diese Rückschau ließ Johann Georg aber nicht nur den Hinweis auf seine legitimationsstiftende Lebensleistung vornehmen sondern auch zur Geringschätzung der Anciennitätsfrage gelangen. Denn zum Ende seines Schreibens an den unbekanntem Empfänger äußerte er noch, er habe „in dem lauff meines 82 jährigen mithin auff dem höchsten grad gekommenen menschlichen alters gar wohl [begriffen,] daß dießes wie alles übrige in dießer welt gantz eitel und die lehre salomonis: vanitas vanitatum et omnia vanitas ohne eintzigen widerspruch seye“.¹⁵⁹³

3.1.10. Die Lebensführung Johann Georgs in Hanau

In ihrem sozialen Umfeld in Hanau waren solche Anfeindungen, wie sie zu Burg Friedberg erhoben worden waren, nicht zu befürchten. Vielmehr versicherte hier ihr hoher Amtsstatus die Anerkennung der dortigen Räte, Hofprediger Meuschens, der Kanzlerfamilie Kranz oder der Angehörigen der Hohen Schule und anderer Gelehrter in der Stadt sowie natürlich auch des Grafenhauses selbst.

¹⁵⁹³ Johann Georg von Edelsheim an ?. (1720). HStAD Best. E 12 Nr. 71/5. Man kann es übersetzen mit: „alles ist Eitelkeit“ oder auch mehr auf den biblischen Kontext der Rede Salomos abstellend: „alles (Menschliche) ist Windhauch (vergänglich)“ (und daher ist alles menschliche Streben vor den Augen der Ewigkeit eitel und klein). Deissler, Alfons; Vögtle, Anton; Nützel, Johannes M. [Hrsg.]: Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung. Freiburg, Basel, Wien 2007. Darin: Buch Kohelet Kapitel 1, Vers 2.

Wie oben angeführt, hatte sich Johann Georg in Hanau ein Stadtpalais errichtet und darin seine Stellung als führender Mann im kleinen Hanauischen Fürstentum zum Ausdruck gebracht. Das Hausanwesen stand auf der Stelle eines alten Burgmannensitzes. Es lag in der Sandgasse und grenzte an den Schlosshof. Es bestand nach dem Brandkataster von 1786, welcher den abschließenden Ausbaustand im Gebäudebestand wohl noch relativ akkurat widerspiegelt, aus einem Wohnhaus von zwei Etagen mit Flügelbau im Hof. Dazu kam ein Nebenhaus mit ebenfalls zwei Etagen, unter welchem die Kutschen in Remisen untergebracht werden konnten. An das Haupthaus war ein Hinterbau von ebenfalls zwei Etagen in den Hof angebaut worden. Zwei Pferdeställe, einer davon mit Sattelkammer und Stube mit Mangelkammer, ein Schweinestall im Hinterhof eine weitere Kutschenremise und schließlich noch ein dritter Pferdestall schlossen den Gebäudebestand ab. Das Wohnhaus war der Steingasse zugewandt und somit vom Schloss abgewandt. Vom Schlosshof führte aber ebenfalls eine Einfahrt in den Hof des Anwesens.



Ausschnitt aus dem Altstadtmodell Hanaus von Günter Jacob. Abbildung verfügbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Edelsheimsches_Palais#/media/Datei:Hanauer_Altstadtmodell_011.JPG. Letzter Zugriff am: 2.10.2020.

Das Stadtpalais präsentierte sich so als herausragendes und repräsentatives Gebäudeensemble mit einem großen Hofbereich, der an den Schlosshof anschloss und bis zum Wohngebäude führte, welches an die Steingasse grenzte und, vom Schloss gesehen, den Endpunkt des Anwesens darstellte. Rechts und links des Hofes standen die genannten Gebäude und bildeten eine Art Gasse, durch die ein Besucher, der das Anwesen von der Schlossseite betrat, hindurch zum Haupthaus gehen würde.¹⁵⁹⁴



Johann Philipp Dreyeicher, „Abriß der Stadt und Vestung Hanau“. Kolorierter Kupferstich. 1684. Historisches Museum Hanau Schloss Philippsruhe. Abgebildet in: Gerhard Bott: Graf Friedrich Casimir von Hanau (1623-1685). Der „König vom Schlaraffenland“ und seine Kunstschatze. Hanau 2015, S. 20f. Umrandet ist die Lage des Edelshheimischen Stadtpalais.

Dies war der Hauptsitz derer von Edelsheim in der Stadt und Grafschaft Hanau. Über Jahrzehnte dürfte ihr Wohngebäude zu den größten der Stadt gehört haben, war es doch sowohl im Brandkataster von 1786 mit der höchsten Versicherungssumme von 8.000 fl., die von keinem anderen Gebäude erreicht wurde, als auch schon bei der Besetzung Hanaus durch die Franzosen im Jahr 1759 als einziges Gebäude in die höchste Kontributionsklasse von fünf neuen Louis-d'or (die Skala reichte von einem bis fünf Louis-d'or) eingeordnet worden. Auch im

¹⁵⁹⁴ Bott, Heinrich: Die Altstadt Hanau. Baugeschichte, Häuserverzeichnis, Bilder. Ein Gedenkbuch zur 650-Jahrfeier der Altstadt Hanau. Hanau 1953, S. 82.

Steuerkataster der Altstadt von 1750 belegte das Edelsheimische Stadtpalais mit einem Steuerwert von 4.500 fl. den ersten Platz vor dem Schwarzen Bären, welcher mit 4.300 fl. taxiert wurde.¹⁵⁹⁵ Der Steuerwert lag dabei in der Regel niedriger als der, natürlich je nachdem schwankende, Verkaufswert der Häuser.¹⁵⁹⁶ Es war je ein halber fl. pro 1.000 fl. Steuerwert zu zahlen.¹⁵⁹⁷

Die Nachbarschaft konstituierte sich wohl, wie oben schon angedeutet, v. a. aus hohen Amtsträgern der Grafen von Hanau, die sämtlich in der Altstadt Hanau lebten und dort natürlich ebenfalls die Nähe zum Herrschaftssitz suchten.¹⁵⁹⁸ So waren die Schloßgasse bzw. Schlosstraße und die Steingasse belebt und bewohnt durch diese hohen Diener der Herrschaft und bildeten das dem alten Stadtschloss vorgelagerte Wohngebiet in unmittelbarer Nähe zum Schloss. Die Schloßgasse verlief dabei vom Schlosshof in Richtung Altstädter Markt und die Steingasse setzte im rechten Winkel an diese an und führte dann in einem Bogen wieder zum Schlosshof zurück, so dass ein umvierter Bereich entstand, auf oder an dem diese Häuser standen. Der Dorfeldische Hof wurde 1700 etwa von der Herrschaft eingetauscht und zur Dienstwohnung für den Oberforstmeister umgebaut. Auch dieses Haus verfügte über einen Stall und eine Remise für die Kutsche und grenzte unmittelbar an den Schlosshof. Ebenso war auch dieses Haus von städtischen Abgaben befreit.¹⁵⁹⁹ Leider finden sich kaum noch Angaben zu den anderen Häusern in diesem Bezirk Schloßgasse-Steingasse-Sandgasse-Schlosshof vor 1750. Die Steuerwerte um 1750 der anderen Häuser in diesem Bereich jedenfalls liegen bis auf das Dorfeldische Anwesen (3.500 fl.) und ein Haus mit Hofraite in der Schloßgasse (3.600 fl., 1759 herrschaftliches Kommandantenhaus und 1763 durch Kammerjunker Gailing von Altenheim bewohnt und ausgebaut) eher um oder unter 1.000 fl. Selbst das Rathaus am Altstädter Markt, auf den die Schloßgasse führte und welches demnach ebenso wie die Marienkirche, die alte Grablege der reformierten Hanauer Grafen in der Stadt, einen guten Steinwurf vom Hausanwesen derer von Edelsheim entfernt lag, wurde mit einem Steuerwert von 3.500 fl. und einer Brandversicherung von 5.700 fl. bemessen, wonach das Stadtpalais derer von Edelsheim also 1.000 fl. (Steuerwert 1750) bzw. 2.300 fl. (Versicherungswert nach

¹⁵⁹⁵ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 68-70.

¹⁵⁹⁶ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 69.

¹⁵⁹⁷ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 70.

¹⁵⁹⁸ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 62.

¹⁵⁹⁹ Diese und die nachfolgenden Angaben bezog Heinrich Bott u. a. aus Steuerkatastern des 18. Jh. der Altstadt und Neustadt Hanau sowie ergänzenden Erwähnungen in verschiedenen anderen Quellen. Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 81.

Brandkataster 1786) darüber lag.¹⁶⁰⁰ Einmal angenommen, dass sich sowohl der Häuserbestand als auch die damit ja in grobem Rahmen immer auch korrespondierende Bewohnerstruktur von der ersten zur zweiten Hälfte des 18. Jh. in diesem Bereich der Stadt nicht gravierend geändert hatte, so lässt sich die Wohngegend in der Nähe zum Schlossplatz im näheren Umkreis des Edelsheimischen Palais nach den Forschungen Botts als gemischte Wohngegend beschreiben, in der durchaus nicht nur hohe herrschaftliche Amtsträger oder Hofbediente lebten, sondern auch einfache Amtsträger, Geistliche, Handwerker und gar Tagelöhner. Umso mehr musste in dieser gemischten Wohngegend das Edelsheimische Anwesen noch einmal besonders stark hervorstechen, welches raumgreifend in den Bezirk am Schlosshof hineingewachsen war, wo es einen Gutteil des Schlosshofes selbst sowie der Steingasse ausfüllte und prägte. Darin zeigte sich also markant die hohe Stellung seines Besitzers und Bewohners im Kreis der hier lebenden Amtsträger und Diener der Herrschaft an. Nur wenige Hausanwesen konnten hier zumindest annähernd mithalten und diese gehörten folgerichtigerweise ebenfalls hohen Amtsträger oder anderweitig Bedienten der Grafen von Hanau, die dem Rang nach aber unter dem späteren Präsidenten von Edelsheim standen. Freilich war Hanau keine Metropole, sondern, wie Bott es beschreibt, eher eine „behäbige[...] kleinfürstliche[...] Residenz“ und die Grafschaft eher durchschnittlich von ihrer Größe. Laut einem Verzeichnis der gräflichen Amtsträger, Geistlichen, Schulbedienten, Stadtbedienten, Bürger und Witwen der Altstadt, die das Recht hatten, in der Bulau (Wald) Schweine zu mästen, lebten 1723 in der Altstadt 56 gräfliche Amtsträger bzw. deren Witwen. 29 Geistliche und Schulbediente sowie 21 Stadtbediente bzw. deren Witwen kamen dazu. Insgesamt wurden 493 Personen aufgeführt, wobei die Beisassen nicht genannt wurden, also die Einwohner ohne volles Bürgerrecht in der Stadt. Das Heberegister über die Leuchtengelder aus dem Jahr 1730 gibt insgesamt 549 Familien in der Altstadt und 69 in der Vorstadt an. Darunter waren 76 herrschaftliche, städtische und sonstige Bediente. 1739 lebten insgesamt 2.935 Menschen in der Altstadt und Vorstadt und 8.104 in der Neustadt.¹⁶⁰¹ Dies verdeutlicht noch einmal das soziale Umfeld, in welchem sich die von Edelsheim bewegten und deren Spitze sie mit bildeten. Es beschränkte sie zumindest in der Altstadt auf den Umgang mit anderen hohen Räten und Mitgliedern der fürstenstaatlichen Regierung. Intellektuellen Austausch konnten sie mit den hier lebenden Geistlichen und Gelehrten finden, wie es Friedrich Christian wohl tat, der sich

¹⁶⁰⁰ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 90.

¹⁶⁰¹ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 61f.

mit Hofprediger Meuchen angefreundet hatte (s. U.). Auch mit einigen hohen Funktionären der Stadt mögen sie ab und an Umgang gepflegt haben (das Verzeichnis 1741 kannte fünfzehn Stadträte und Stadtbediente sowie drei Witwen, die von 24 gemeinen, also niedriger stehenden Stadtbedienten unterschieden wurden).¹⁶⁰²

Relativ wenig sagen die Quellen dazu, wie Johann Georg oder Friedrich Christian später in Hanau lebten. Über den Ort ihrer Häuser hinaus und dass sie diese, zumindest Johann Georg, zu einem regelrechten Stadtpalais mit Stallungen und Scheunen ausbauten, wissen wir relativ wenig über die konkrete Haushaltung. Diese war annehmbarerweise standesgemäß und wurde den Repräsentationsanforderungen eines Reichsritters bzw. Reichsfreiherren und Hanauischen Präsidenten etc. gerecht, doch was das nun genau heißen mochte, erschließt sich aus den Quellen leider kaum. An einer Stelle erfahren wir aufgrund eines Rechtsstreits mit einem ehemaligen Diener etwas über dessen Existenz und können daher darauf schließen, dass Johann Georg bzw. dessen Ehefrau die Haushaltung mithilfe eines oder mehrerer Bediensteter führten.¹⁶⁰³ Wir wissen auch recht wenig über die Art und Weise, wie sie ihre Landgüter über deren wirtschaftliche Seite hinaus nutzten. Es kann angenommen werden, dass sie sich dort kaum bis nie aufhielten, da ihnen dazu Anlass und Zeit gefehlt haben dürfte und weder Johann Georg noch Friedrich Christian sich zudem wohl als Landadelige sahen sondern als adelige Fürstendiener und Teil der Hanauischen Hof- und Amtsträgerelite. Diese wies aber in sich durchaus z. T. Schnittmengen zum Adel der Region auf, wie die Eheschlüsse der Kinder Johann Georgs verdeutlichen werden (s. U.).

3.1.11. Ein Hauch von Landadel: Der Streit um die Jagd im Freigericht Kaichen im Jahr 1721

Es war eine Sache, dass Johann Georg nicht selbst die Jagd auf seinen Rittergütern ausübte. Dies taten auch viele andere adelige Gutsbesitzer nicht. Doch eine andere war, dass ihm theoretisch dieses Recht wie jedem anderen Gutsbesitzer in der Region auf seinen Besitzungen zustand. Im Bestreben zur Distinktion der Burgmannen zu Friedberg gegenüber den anderen im Burg-Friedbergischen begüterten und nicht inkorporierten Rittern war nun unterm 30. Mai

¹⁶⁰² Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 61.

¹⁶⁰³ Es ging darum, dass jener Diener angeblich 200 Dukaten gestohlen haben sollte, was dieser als rufschädigend und berufshinderlich zurückwies. 1716-1745. HStAM Best. 255 NR. M 116.

1721 durch Burggraf, Baumeister und Regimentsburgmannen zu Burg-Friedberg, ein Verbot beschlossen worden, welches allen Gutsbesitzern, ob nun von Adel oder nicht, die nicht Teil der Burgmannschaft waren, bei Strafe von 30 Rt. untersagte, im zur Burggrafschaft Friedberg gehörigen Freigericht Kaichen die Jagd zu betreiben.¹⁶⁰⁴ Dieses Jagdverbot war Friedrich Christian, der hier nun im Auftrag Johann Georgs für die Familie auf dieses reagierte, aber nicht direkt kommuniziert worden, war es doch nur den Burgmannen zugegangen „welcher anzahl zu stehen Mein herr Vatter und Ich die Ehre nicht haben“. Gleichwohl es ihm nicht direkt kommuniziert worden war, so musste er diesem Verbot doch widersprechen, wollte er nicht durch Dritte präjudizierlich zu nutzende Zugeständnisse machen, da „wann es mit Stillschweigen über gangen würde über kurtz oder lang allein in der löblichen burg territorio begütherten obwohlen nicht unter dieselbe gehörige Ritterschafft mit gliedern folglich auch unß bey Unsern in löblich gedachter burg territorio liegenden frey adlichen güthern und der uns hie bey ohn disputirlich zu stehenden Jagens gerechtigkeit zu mercklichem praejuditz von wiedrigen gesindten angezogen werden möchte.“ Friedrich Christian behauptete auch, dass ihr Jagdrecht stets stellvertretend durch ihren Verwalter zu Großkarben ausgeübt worden sei.¹⁶⁰⁵ Dies mochte schon allein deshalb notwendig gewesen sein, weil bezweifelt werden darf, dass Johann Georg und wohl auch Friedrich Christian überhaupt wussten, wie man jagt.¹⁶⁰⁶ Dennoch hatte sich Johann Georg schon einmal gegen den Versuch des Abspruches seiner Jagdgerechtigkeit im Freigericht bei seinen Gütern erfolgreich verwahren können. In diesem Zusammenhang hatte er dem damaligen Burggrafen Löw die Zusicherung abgerungen, „daß zu Nachtheil vor bemelder unßerer Jagensgerechtigkeit nichts fürgenommen werden sollte wie dann auch solches in der that so erfolget ist und wir biß auff diese Stunde darbey ruhig gelaßen worden seynd.“ Auch dieses Mal hoffte daher Friedrich Christian, dass sie bei ihrer Jagdgerechtigkeit gelassen würden und verwies in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Umstand, dass sie ja nicht einfach nur Gutsbesitzer seien, sondern auch „Ritterschafft mit glieder“, deren, der Mittelrheinischen zumindest, Haupt ja der hier angeschriebene Burggraf war.¹⁶⁰⁷

¹⁶⁰⁴ Friedrich Christian von Edelsheim an Burggraf, Baumeister und Burgmannen der Burggrafschaft Friedberg im Zuge der Jagdstreitigkeiten im Freigericht Kaichen. 29.7.1721. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

¹⁶⁰⁵ Jagdstreitigkeiten im Freigericht Kaichen. 29.7.1721. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

¹⁶⁰⁶ Zumal sie auch in der Grafschaft Hanau ihre dort seit 1685 inne gehaltenen Jagdgerechtigkeiten zu Rumpenheim und bei ihrer Hofraite Eich wohl, wie für Rumpenheim oben schon gesagt, nie wahrgenommen hatten und später jene Jagdfreiheiten gegen ein Äquivalent an Wildprett an die Grafen zu Hanau restituierten. „Nachricht“. 18.8.1724. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁶⁰⁷ Jagdstreitigkeiten im Freigericht Kaichen. 29.7.1721. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

Friedrich Christian war freilich nicht der einzige Adelige im Freigericht, welcher sich gegen das erlassene Jagdverbot wandte. Auch Burgmannen, die zum Nachweis ihrer Jagdberechtigung aufgefordert waren, wie die von Bechtolsheim genannt von Mauchenheim wandten sich gegen dieses Ansinnen. Diese Familie seines Schwagers hatte u. a. zu Heldenbergen Besitz auf Burg-Friedbergischem Territorium inne. Sie waren in den Kantonen Rhön-Werra der Fränkischen und Mittelrhein der Rheinischen Reichsritterschaft immatrikuliert.¹⁶⁰⁸ G. E. von Bechtolsheim beschwerte sich nun bei Burggraf, Baumeister und Regimentsburgmannen, dass diesen „mehr als zu bekannte Sache ist daß diejenige von adel welche Reichs freye güther in besagtem kaicher gericht besitzen von undenklichen Jahren her die Jagden darinnen exerciret haben zweytens denen Rechten schnur stracks entgegen ist daß einer zugleich pars und auch Judex seyn könne“.¹⁶⁰⁹ Mit dem letzten Halbsatz spricht er ein sehr grundsätzliches Problem der Burg-Friedberger Ritterschaft an. Denn deren Geschlechter waren ja nominell gleichberechtigt. Zugleich mussten sie aber auch als korporierte Territorialherren im Burg Friedberger Gebiet den Anspruch einer Gerichtsherrenposition über diejenigen Mitglieder in Anspruch nehmen, welche nicht Teil des Burgregiments waren und Güter auf ihrem Territorium besaßen. Offenbar versuchte die Führung der Burggrafschaft ihr territoriales Regiment gegenüber den nicht inkorporierten Mitgliedern hier stärker durchzusetzen, da, so zeigen die Ausführungen von Bechtolsheims auch, zudem die Verordnung ergangen war, allen Untertanen (egal ob Burgmannen-Untertan oder die der Nichtmitglieder) die Flinten und „ander gewehr“ zu entziehen. Das stellte einen direkten Eingriff in die Jurisdiktionsgewalt der Ritter über ihre Untertanen dar.

Die Burggrafschaft ließ auf diese beiden Eingaben hin den Schultheiß zu Heldenbergen nach der bisherigen Jagdpraxis derer von Bechtolsheim und von Edelsheim befragen. Dieser gab an, dass der alte Herr von Bechtolsheim über 30 Jahre lang die Jagd durch seinen Jäger bzw. seine Leute habe praktizieren lassen.¹⁶¹⁰

In einem undatierten Konzept an Kanzleiräte und Befelshaber zu Burg-Friedberg führte der Schultheiß zudem aus, dass sich der Herr von Bechtolsheim bei ihm beschwert habe, dass „daß der herr von Edelsheimb sich gantz neuerlich an gemaßet undt Seinen Jäger nacher

¹⁶⁰⁸ Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 355.

¹⁶⁰⁹ G. E. von Bechtolsheim an Burggraf, Baumeister und Burgmannen zu Burg-Friedberg. 9.8.1721. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

¹⁶¹⁰ Bericht des Schultheißen zu Heldenbergen an Burggrafen, Baumeister und Burgmannen. 24.12.1721. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

Heldenbergen zu seinem [von Bechtolsheims] hoffmann geschicket der dem Jäger die grantz alda zeigen weyßen undt sich der Jagt bedienet so doch bey dem alten herrn von Edelsheimb noch niemahln geschehen“. Auch beschwerte er sich über die Jagd des Herrn von Hattstein, ebenfalls Mitglied der Mittelrheinischen Reichsritterschaft¹⁶¹¹, der diese nicht selbst wahrnahm, was von Bechtolsheim ja akzeptieren könnte, wenn von Hattstein selbst vor Ort wohnen würde, sondern durch seinen Verwalter und den Sohn seines Weingärtners ausführen lasse. Diese gingen „nach Ihrem gefallen auff die Jagt [...] undt [schossen] alles waß Ihnen vor kähme hien weg“. Dies könne er so nicht weiter dulden.¹⁶¹² Ein ebenfalls befragter J. L. Gebhardt aus Kaichen bestätigte die langjährige Jagdpraxis derer von Bechtolsheim. Er konnte sich aber nicht entsinnen, wann und ob überhaupt der „freyher von Edelsheim“ die Jagd jemals ausgeführt hatte oder hatte ausführen lassen.¹⁶¹³

Hieraus erfahren wir also nun zwei Dinge: Erstens war von Bechtolsheim durchaus nicht uneingeschränkt auf Seiten derer von Edelsheim und verteidigte keineswegs deren Jagdrechtsanspruch, so sie diesen nicht wenigstens ab und an persönlich wahrnahmen bzw. überhaupt jemals hatten ausüben lassen. Hier wird deutlich, dass für ihn, der selbst zumindest derzeit zu Heldenbergen lebte und dort der Jagd nachgehen ließ, vermutlich auch selbst früher einmal persönlich gejagt hatte, das adelige Jagdprivileg nur durch qualifiziertes Personal angemessen ausgeübt werden konnte. Das war es, was er an der Jagd derer von Hattstein kritisierte. Ihnen sprach er das Recht zur Jagd aber grundsätzlich gar nicht ab. Die Beschwerde gegen die Jagd derer von Edelsheim bezog sich indes weniger auf die unsachgemäße Ausführung derselben. Hier ging es eher darum, dass die von Edelsheim, seines Wissens nach, und er lebte ja schon lange Jahre im Freigericht Kaichen, die Jagd noch nie praktiziert hatten. Es entsteht, nimmt man auch die oben anstehenden Aussagen Friedrich Christians hinzu, zweitens daher tatsächlich der Eindruck, als hätten die von Edelsheim ihr Jagdprivileg seit dem Erwerb ihrer Güter auf Burg-Friedbergischem Gebiet nicht oder nur sporadisch wahrgenommen und auch wohl nie persönlich. Nun aber, konfrontiert mit deren drohenden Entzug, hatten sie offenbar einen Jäger angestellt, um den drohenden Verlust ihres Jagdprivilegs zu verhindern. Dass dieser Jäger erst einmal nach dem Jagddistrikt fragen musste,

¹⁶¹¹ Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 356.

¹⁶¹² Bericht des Schultheißen zu Heldenbergen an Burggrafen, Baumeister und Burgmannen. undatiert. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

¹⁶¹³ Bericht J. L. Gebhardts an Burggrafen, Baumeister und Burgmannen. 23.10.1721. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.

zeigt, dass er kaum schon längere Zeit der Jagd für die von Edelsheim hatte nachgehen können. Dies wiederum zeigt aber auch, dass sie durchaus daran interessiert waren, dieses wichtige Adelsprivileg nicht aufgeben zu müssen. Die Jagd durch einen Jäger ausführen zu lassen, ohne jemals selbst gejagt zu haben, dürfte nach den Aussagen von Bechtolsheims zu schließen allerdings kaum zu Respekt und Anerkennung bei den benachbarten Güterbesitzern geführt haben.

Gerade hierin zeigt sich also wieder die Begrenztheit neuadeliger Partizipationsmöglichkeiten im Widerstreit von Recht und Praxis: Denn mochte es auch theoretisch ausreichen, das Jagdprivileg durch Dritte ausführen zu lassen, so war doch faktisch eine Geringschätzung durch den noch selbst jagenden und vor Ort ansässigen Landadel hiermit verbunden. Denn dieser ritt zumindest früher und auch jetzt noch ab und an selbst in Feld und Flur, um sich in seiner ritterlich-waffengebrauchenden Qualität, seiner Kenntnis des eigenen Grund und Bodens, seiner behaupteten Herrschaft über Tier und Mensch zu ergehen und würdig zu erweisen. Diese Möglichkeit besaßen weder Johann Georg noch Friedrich Christian, die ihrer Profession nach Amtsträger waren. Sie kannten die Regeln des Hofes und der Verwaltung und das Leben in der kleinen Residenzstadt. Die Jagd und das adelige Landleben hingegen kannten sie, wenn überhaupt, nur aus Erzählungen, ihrem verwandtschaftlichen Umgang oder aus Büchern. Selbst erlebt hatten sie dies indes nicht und es war auch (s. U.) nicht genuiner Teil der Erziehung Friedrich Christians gewesen. So blieb ihnen kaum eine andere Möglichkeit, als ihr Jagdprivileg durch einen Jäger ausüben zu lassen. Diese Begrenztheit von Fähigkeit und Betätigungshorizont war sicherlich ihnen wie auch Adeligen wie von Bechtolsheim bewusst. Sie zeigte darin weiterhin eine Distinktion zwischen dem neuen Adel, in dessen Familientradition solche Fähigkeiten noch nicht integriert waren, und dem alten Landadel, der zumeist auch noch zum Jäger und Soldat bzw. Offizier erzogen worden war, an.¹⁶¹⁴

Trotz der vermutlich langen Passivität im Jagdverhalten scheint auf Burg Friedbergischer Seiter der Protest Friedrich Christians verfangen zu haben. Denn unterm 25. Oktober 1721, so stellt es Philipp Reinhard einige Jahre hiernach dar, war der „hr grafen Rauch von Carben zu meinem Seel. gros Vatter geschickt [worden] und demselben die declaration und anzeige thun laßen was maßen solches Verbott womit die absicht gantz zuverlässiger Versicherung zuzufolge ohne das auf die Edelsheimische familie nicht gerichtet gewesen wieder aufgehoben und Ihme

¹⁶¹⁴ Zur adeligen Erziehungspraxis und Inhalten zu Jagd und Kriegswesen darin siehe: Sikora, Adel 2009, S. 88. Demel, Adel 2005, S. 63. Asch, Adel 2008, S. 146.

grafen anbefohlen were die hhr Cavalliers und Ihre diener die Jagd ohngehindert fort exerciren zu laßen.“¹⁶¹⁵

3.2. Ära 1 (Adelsgeneration 1)

3.2.1. Der Karriereweg Friedrich Christians

Über die frühe Ausbildung Friedrich Christians ist nur bekannt, dass er das Gymnasium zu Hanau besuchte. Dann ging er mit fünfzehn Jahren im Jahr 1684 zum Studium nach Straßburg. 1686 studierte er dann in Altdorf und 1687 in Marburg.¹⁶¹⁶

Die Organisation und Durchführung seiner Bildungsreisen übernahm dann wohl der Vater, indem Friedrich Christian ihn, z. T. mit seinem Bruder Christian Reinhard, auf verschiedenen diplomatischen Reisen begleitete.

So etwa 1690 zunächst zur Königskrönung Josephs I. in Augsburg und dann weiter an den Kaiserhof nach Wien, wo sie zusammen mit Sekretär Kranz für Fulda, Hessen-Darmstadt, Waldeck, Nassau, Hanau, Solms, Isenburg, Wittegenstein, Stollberg, Leiningen, die Stadt Friedberg, die Stadt Wetzlar einige Westerwäldische Stände, die Burg Friedberg und die Mittelrheinische Reichsritterschaft in der Wetterau und den zugehörigen Orten erreicht hatten, dass künftig keine eigenmächtigen Winterquartiere mehr abgehalten werden sollten, wie dies im Vorjahr durch den Herzog von Braunschweig-Lüneburg erfolgt war. Sie handelten die Summe von 190 bis 200 Römermonaten heraus, die auf die genannten Stände umgelegt wurden.¹⁶¹⁷ Im Zuge dieser Reise hatte Friedrich Christian Gelegenheit „sich insonderheit in denen publicis und andern Geschäften zu informiren“. Wieder in Marburg legte er dort sein juristisches Examen mit einer Arbeit mit dem Titel „De pluralitate votorum in Negotiis Imperii Romano- Germanici tam publicis quam privatis“¹⁶¹⁸ und verteidigt diese am 10. September

¹⁶¹⁵ Philipp Reinhard von Edelsheim an einen Syndikus und Rat der Burg Friedberg. 23.5.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁶¹⁶ Meuschen, Johann Gerhard: Der Heldenmuth der sterbenden Gerechten [...]. Hanau 1724. Online. Verfügbar unter: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BD9500000000>. Zugriff am: 29.6.2019. Personalia.

¹⁶¹⁷ Kaiserliche Entscheidung über die Truppenversorgung. 27.7.1690. HStAM Best. 86 Nr. 21481. Zur Anwesenheit bei der Königskrönung Josephs I.: Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶¹⁸ Edelsheim, Friedrich Christian: „Dissertatio Solennis De Pluralitate Votorum In Negotiis Imperii Romano-Germanici Tam Publicis Quam Privatis / Quam Solo Deo Praeside, Ex Speciali Indultu Inclytae Facultatis Iuridicae, In Celeberrima Academia Marburgensi Publico Dnn. Professorum Examine, In Auditorio Ictorum Ad diem X. Septembris submittit Frideric. Christianus ab Edelsheim, Eques Rhen. Wetterav. Regim. Hanoici Consil. design.“. Marburg 1691. Online. Verfügbar unter: <https://haab-digital.klassik-stiftung.de/viewer/!metadata/151166973X/1/-/>. Zugriff am: 23.7.2019.

1691 „als desgnirter Hoch-Gräfl. Hanauischer Regierungs-Rath mit dem grösten applausu derer damahls zu Marburg in Ruhm und Flor gewesenen herrn Professorum publice“.¹⁶¹⁹

Diese Begleitung des Vaters nach Augsburg und Wien war demnach wohl Teil der staatskundlichen und diplomatischen Ausbildung der Söhne gewesen, mit der sie gezielt auf ihren Eintritt in den Fürstenstaatsdienst vorbereitet werden sollten.

Eigentlich sollte er dann vor Antritt seiner Regierungsratsstelle eine Reise nach Frankreich unternehmen, aber Frankreich war zu dieser Zeit wegen des Pfälzischen Erbfolgekrieges „denen Teutschen verschlossen“. Daher reiste er 1692 mit seinem Bruder Christian Reinhard in die Niederlande „und insbesondere nach Brüssel zu dem Ende verschickt worden, damit Er daselbsten die Frantzösische Sprach nicht weniger excoliren als auch unter guten geschickten Meistern die einem Edelmann wohl anstehende Exercitia völlig erlernen und treiben möchte welches dann auch mit dem besten Success erfolgt und auff diese Weise die Geschicklichkeit des Leibes mit denen Wissenschaftten und köstlichen Gaben des Gemüths gepaart worden ist.“¹⁶²⁰

1693 tritt er dann seine Stelle als Regierungsrat an und schließt 1694 die Ehe mit Clara Elisabeth Magdalena Rau von und zu Holzhausen. Mit dieser hatte er sieben Kinder, von denen allerdings vier bereits im Kleinkindalter verstarben.¹⁶²¹

1694 durfte er die Trauerrede auf die verstorbene Mutter der beiden amtierenden Hanauer Grafen halten. Eine hohe Ehre, die er hier stellvertretend für die Familie von Edelsheim wahrnahm, der sich sicherlich auch aus dem engen Vertrauensverhältnis auch in den schwierigen Momenten des Übergangs der Macht von Friedrich Casimir auf Anna Magdalena und ihre Söhne erklärte. Friedrich Christians Publikum waren hierbei die beim Leichenbegängnis Anwesenden, aber auch eine erweiterte Öffentlichkeit, da die Rede in den Druck ging.¹⁶²² Die Anrede der Fürsten und Fürstinnen, Prinzessinnen, Grafen und Gräfinnen, der reichsfreien und Wohlgeborenen wie Hochedelgeborenen Abgesandten, der adeligen Fräulein, der Hochedelgestrengen, Wohledlen, Hochehrwürdigen, Wohlehrwürdigen, Wohlgelehrten, Edlen und Ehrenfesten deutet indes an, dass hier die gesamte Bandbreite des

¹⁶¹⁹ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶²⁰ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶²¹ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶²² Trauer-Lob und Danck-Rede, womit bey der ... Leich-Begängnuß der ... Fürstin ... Annae Magdalенаe, geborener Pfaltz-Gräfin bey Rhein ... Herr Friedrich Christian v. Edelsheim, hoch-gräfl. Hanau-Müntzenbergischer Regierungsrath, sothanen Trauer-Actum beschlossen. 1694. Gedruckt bei Johann Adolph Aubry zu Hanau. HStAM Best. Slg 15 Nr. 241/4.

adeligen bis hochadeligen Spektrums vertreten war, um der verstorbenen Fürstin und den Häusern Hanau und Pfalz-Birkenfeld, die sie repräsentierte, die letzte Ehre zu erweisen. Zum Ende seiner Rede wandte sich Friedrich Christian noch einmal explizit an die Vertreter der Ritterschaft und dankte ihnen, im Namen Philipp Reinhard, für ihr Kommen und ihre Anteilnahme.

Hatte Friedrich Christian 1690 noch seinen Vater auf dessen Gesandtschaftsreise nach Wien begleitet, so konnte er im Jahr 1695 zum ersten Mal eine eigene Mission übernehmen. Denn in diesem Jahr wurde er zum Kreistag nach Marburg als Abgesandter der Mittelrheinischen Reichsritterschaft geschickt. Hessen-Kassel als Inhaber des Direktorrats des Oberrheinischen Kreises und der Westerwälder Stände hatte dorthin geladen.¹⁶²³ Hierin drückte sich also das in die Familie von Edelsheim gesetzte Vertrauen der Mittelrheinischen Reichsritter aus und stattete sie in deren Kreis zugleich mit einem Zuwachs an Ehre und Ansehen aus. Darin trug die Gesandtschaft zur vertieften Integration in die Reihen der Mittelrheinischen Reichsritterschaft bei, als deren Mitglied und Repräsentant Friedrich Christian hier ja auftrat. Bei dieser Reise hatte er insbesondere auf die Fortsetzung der Oberrheinischen Allianz zu drängen, was gerade zur „conservation“ ihrer „frey adeln güter“ das beste Mittel sei. Er sollte außerdem versuchen eine geringere Summe als die wohl für die Ritterschaft als Beitrag vorgesehenen 25 Römermonate herauszuhandeln und dem Landgrafen die Kooperation der Ritterschaft bei der Exekution der umgelegten Forderungen gegenüber den Mitgliedern versichern.¹⁶²⁴

1696 finden wir ihn erneut zu Marburg, von wo aus er Johann von Schlitz genannt von Görtz vom dortigen Kreiskonvent in verschiedenen Angelegenheiten berichtete (z. B. zur Westerwälder Garantie, ein Vorbringen des Nassau-Usingischen Vertreters wegen der Truppenstellung), wobei unklar bleibt, um was es hier jeweils genau geht, da der Empfänger, dem die entsprechenden Akten noch zugehen sollten, darüber wohl schon genauer informiert war und ihm die kontextlosen Informationen daher ausgereicht haben mochten.¹⁶²⁵

Im März 1697 wurde er von Philipp Reinhard erneut zu einem Kreistag nach Kassel gesandt. Dort sollte er v. a. auf Minderung der derzeitigen und zukünftigen, sollte der Krieg auch im Folgejahr noch fortgesetzt werden, Einquartierungslasten für Hanau-Münzenberg achten.

¹⁶²³ Verhandlungsvollmacht für Friedrich Christian von Edelsheim durch die Mittelrheinische Reichsritterschaft. 2.6.1695. HStAD Best. F 1 Nr. 23/2.

¹⁶²⁴ Instruktionen für Friedrich Christian von Edelsheim zu den Kreistagsverhandlungen nach Marburg. 8.3.1695. HStAD Best. F 1 Nr. 23/2.

¹⁶²⁵ Friedrich Christian von Edelsheim an Johann von Schlitz genannt von Görtz. 3.5.1696. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.

Seinen diplomatischen Rang solle er „so hoch annehmen [dürfen], alß man ihme solche assigniren wirdt.“¹⁶²⁶ Zur Audienz wurde er in seinem Quartier, einem Wirtshaus, durch eine Kutsche mit zwei Pferden und zwei Lakaien abgeholt und die Schlosswache präsentierte ihm bei seiner Einfahrt das Gewehr. Bei seiner Führung durch den Bereich der Gardewache war diese vollständig angetreten. Er wartete dann eine geringe Zeit in der Antichambre für die „cavaliers“, also die Herren von Adel, da der Landgraf noch bei einer Sitzung des Geheimen Rates weilte. Trotz anfänglicher Widerstände konnte Friedrich Christian hier eine Reduktion der durch Hanau zu zahlenden Römermonate von 10.200 fl. auf 6.000 fl. erreichen. Zusätzlich übernahm Hessen-Kassel noch die 1.664 fl. der letzten Wiener Reiserechnung, wohl der Johann Georgs von 1696.¹⁶²⁷

1697 wurde er nach Den Haag bzw. Rijswijk zu den dortigen Friedensverhandlungen gesandt, um insbesondere die Interessen der Grafschaft Hanau-Lichtenberg zu vertreten. Diese war nicht nur wirtschaftlich und finanziell durch die vergangenen Kriegsperioden in Mitleidenschaft gezogen worden. Deren Souveränität wurde nun gar bedroht, da man zu Buchßweiler und auch zu Hanau befürchtete, dass sie durch Frankreich annektiert werden könnte. Außerdem vertrat er hier gemeinsam mit dem Grafen zu Solms-Laubach die Interessen des gesamten Wetterauischen Grafenkollegiums.¹⁶²⁸ Im August des Jahres stieß aber auch sein Vater aus Hanau zu ihm, dem Fürst Philipp Reinhard gestattet hatte, seinen Sohn zugunsten seines Bruders Johann Reinhard und Hanau-Lichtenbergs zu unterstützen. Denn die Verhandlungen liefen nicht gut für Hanau-Lichtenberg, obwohl Friedrich Christian, wie es Philipp Reinhard von Hanau feststellte, „das seinige bey dieser tractaten redlich und so daß es von einem jungen mann von seinen jahren ein raritaet währe [getan habe], und mann von ihme ferner nichts“ mehr erwarten könnte. Johann Georg habe hingegen „einen großen vorzugk durch die langwührige experientz undt währe von mehrer fieältgen und expedientzen“. Außerdem habe „der herr praesident von Edelsheim auch in denen allergefährlich fällen zu beförderung des hochgrfl. hauses Hanau diensten ein absonderlich glückh gehabt“. ¹⁶²⁹ Auf diese Reise begleitete Johann Georg erneut der Geheime Sekretär Kranz. Sie fuhren am 25. August aus

¹⁶²⁶ Instruktionen für Friedrich Christian von Edelsheim zu den Kreistagsverhandlungen nach Kassel. 9.3.1697. HStAM Best. 81 Nr. A/218/2.

¹⁶²⁷ „kurtze Relation meiner zu Cassel gehabten Expedition“ durch Friedrich Christian von Edelsheim. 23.3.1697. HStAM Best. 81 Nr. A/218/2.

¹⁶²⁸ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶²⁹ Beratungsprotokoll über die Entsendung des Präsidenten Johann Georg von Edelsheim nach Den Haag zu den Friedensverhandlungen. 20.8.1697. HStAM Best. 86 Nr. 30363.

Hanau ab und reisten hauptsächlich per Schiff über den Rhein und Niederrhein und dann per Kutsche mit Stationen u. a. in Frankfurt am Main, Koblenz, Andernach, Nimwegen und Rotterdam nach Den Haag.¹⁶³⁰ Leider existiert keine Rechnung mehr, welche Aufschluss über Unterkunft und Ausgaben Friedrich Christians zu Den Haag gibt. Sein Vater jedenfalls wandte in den rund zehn Wochen seiner Anwesenheit in Den Haag sowie für die Hin- und Rückreise rund 2.175 fl. auf und lag damit erneut im Durchschnitt seiner Wochenausgaben, wie sie schon bei seinen Wiener Reisen in einer Spanne von 200 bis 300 fl. feststellbar gewesen waren.¹⁶³¹

Wohl um seinem Sohn zusätzliches Ansehen zu verschaffen und auch weil dringende Geschäfte in Hanau die rasche Rückkehr Johann Georgs verlangten, war es dann Friedrich Christian, welcher hiernach nach Straßburg zum Königlich-Französischen Gouverneur des Elsasses, Marchall d'Uxelles, reiste, um dort die Rückgabe der Grafschaft Hanau-Lichtenberg zu verhandeln. Nachdem dies verhandelt worden war, begleitete er Johann Reinhard, damals ja noch Graf von Hanau-Lichtenberg, nach Paris. Johann Georg erhielt unterdessen durch die zehn Ämter der Grafschaften Hanau 2.000 fl. als Dank für die erfolgreichen Verhandlungen zu Rijswijk verehrt.¹⁶³²

1699 kehrte Friedrich Christian nach Hanau zurück und erhielt eine Stelle als Geheimer Rat und 1701 noch die einigermaßen lukrative Oberamtmannscharge im durch Hanau und Kurmainz gemeinsam verwalteten Freigericht Welmitzheim vor dem Berg.¹⁶³³ Dort war Friedrich Christian eine Art Anlaufstelle für die Klagen und Beschwerden der Untertanen des Freigerichts und umgekehrt der Sachwalter der herrschaftlichen Belange und Verordnungen. Er hatte zwischen beiden Ebenen zu vermitteln. Ob er diese Tätigkeit selbst wahrnahm und etwa in eigener Person die jeweiligen Gerichtstage hielt oder Inspektionsreisen durch das Amt vornahm, lässt sich nicht sagen. In jedem Fall war diese Stellung aber, trotz der Unkosten für das vorzuhaltende Personal, lukrativ und der Arbeitsaufwand dürfte sich in Grenzen gehalten haben.

¹⁶³⁰ „Reiß-Rechnung über Einnahm- und Außgaben als von Gnädigster herrschafft der herr Praesidenten von Edelßheimb in den Haag zu denen friedens-Tractaten verschiket worden“. 1697. HStAM Best. 85 Nr. 564.

¹⁶³¹ „Reiß-Rechnung“. 1697. HStAM Best. 85 Nr. 564.

¹⁶³² Geschenk der Grafschaft Hanau an den Präsidenten Johann Georg von Edelsheim. 29.9.1698. GLAKA Best. 69 Nr. 15.

¹⁶³³ Meuschen, Heldenmuth 1724. Zum Freigericht Welmitzheim (auch Alzenau/Wilmundsheim): Grebner, Christian: Alzenau/Wilmundsheim, Freigericht. Publiziert am 20.10.2009, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Alzenau/Wilmundsheim,_Freigericht. Zugriff am: 28.04.2023.

In der Folge wuchs seine Arbeitsbelastung und seine Aufgabenfülle immer mehr an und er übernahm auch weitere Aufgaben für seinen Herrn, die, wie schon bei seinem Vater, zugleich das wachsende Vertrauensverhältnis zu ihm anzeigen und ihm so mit jeder neuen Gesandtschaftsreise oder jedem Lehensempfang für seinen Herrn auch, vor den hier jeweils versammelten höfischen und verwaltungsmäßigen Öffentlichkeiten, ein wachsendes Maß an persönlicher Ehre zuteilwerden ließen. So ging er etwa, wohl 1701, nach Würzburg, um dort die Hanauischen Lehen zu empfangen.¹⁶³⁴

1702 reiste er im Auftrag Hanaus nach Fulda zu Verhandlungen mit dem Fürstabt zu Fulda und dem Oberrheinischen Kreis.¹⁶³⁵ Ihm wurde mit Kanzler Varnbühler von Greiffenberg und Sekretär Kranz auch die Ehre zuteil, das Testament Graf Philipp Reinhards, welches dieser zu Hanau selbst aufgesetzt hatte, zu diesem nach Babenhausen hinauszutragen, um es dort zu verschließen und zu siegeln und wieder mit nach Hanau zu nehmen. Dort sollten sie es sicher in der Registratur, „an den Jenigen Orth, wo dergleichen wichtige dinge verwahrt zu werden“ pflegen, hinterlegen.¹⁶³⁶

Es folgten weitere Gesandtschaftsreisen 1702 zum Großhofmeister Josephs I. Fürst von Salm in der Bergstraße und zu Markgraf Ludwig von Baden-Durlach.¹⁶³⁷ 1704 erhielt er durch Pfalzgraf Christian III. die Vollmacht zur Teilnahme an der Testamentseröffnung nach Gräfin Magdalene Claudine, der verstorbenen Ehefrau Graf Philipp Reinhards und Tochter von dessen ehemaligem Vormund Pfalzgraf Christian II. von Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld-Bischweiler, zu Gelnhausen.¹⁶³⁸

1705 reiste er zur zweiten Vermählung Philipp Reinhards mit Charlotte Wilhelmine, Tochter Herzog Johann Ernsts zu Sachsen-Saalfeld, die er zuvor auch verhandelte.¹⁶³⁹ Seine prominente Rolle in diesen Verhandlungen und das letztlich erfolgreiche Zustandekommen derselben brachte ihm aus dem Kreis der Hofgesellschaft vor Ort offenbar größere Ehrzuschreibungen ein. Er wusste diese Zuschreibungen als Momentaufnahmen einzuschätzen und sah sie auch ein Stück weit als übertrieben an. Er schrieb sie v. a. den Begleitumständen der Fürstenheirat und seiner prominenten Rolle darin zu. Daher rief er sich, vielleicht auch in vorausseilendem

¹⁶³⁴ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶³⁵ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶³⁶ Protokoll über den Verschluss des Testaments Philipp Reinhards Graf zu Hanau am 26.7.1702 zu Babenhausen. HStAM Best. Urk. 58 Nr. 628.

¹⁶³⁷ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶³⁸ HStAM Best. 81 Nr. A/42/7. Philipp Reinhard hatte Charlotte Wilhelmine unterm 27.2.1689 geheiratet. Sie war eine Tochter Pfalzgraf Christians II. von Zweibrücken-Birkenfeld. Wille, Grafen 1886, S. 40.

¹⁶³⁹ Meuschen, Heldenmuth 1724. Wille, Grafen 1886, S. 40.

Bewusstsein gegenüber den väterlichen Anmahnungen, selbst zur Ordnung und konstatierte: „[W]eilen Ich [...] meine schwäche am besten kenne so traue Ich mich umb nicht noch schwächer zuwerden uff diese {schilen} nicht zu verlassen darmit hat es aber seinen gewißen weg daß Ich mich Unter göttlicher Direction aus allen kräfte[n] bearbeite umb den nahmen eines uffrichtigen ehrlichen manns mit in das grab zu bringen und dadurch auch den zu verdienen vom hrhgl Vatter gehorsambsten treuen diener undt sohn“.¹⁶⁴⁰ Auch hier tritt erneut das Leistungsethos hervor, welchem sich die Familie verschrieb und daraus erwuchs hier wohl nicht zuletzt das Unbehagen Friedrich Christians, der nicht das Gefühl hatte, so viel Ehrerbietung tatsächlich verdient zu haben und diese daher schlecht annehmen konnte.

Seine Stellung als aufstrebender Diener Philipp Reinhards festigte er weiter durch ein Geburtstagsgedicht, welches er diesem zum 42. Geburtstag verehrte. Friedrich Christian kreiste dabei um die Sonne als Metapher der Schönheit, des Schutzes, der Ernährung, der Regentschaft, des Lichtes in der dunklen Welt. Er wünschte ihm alsbald die Geburt eines Erben, damit der Stamm Hanau-Lichtenbergs noch in vielen Zweigen erblühen würde. Dies war zugleich eine weitere Möglichkeit zur Selbstdarstellung für Friedrich Christian und die Familie von Edelsheim als treue Diener des Hauses Hanau und indem diese Schrift in den Druck ging und Friedrich Christian, mit Amtsstellung und Titeln, ihren Widmungstext einleitete, musste dem avisierten Publikum in- und außerhalb Hanaus Friedrich Christian als solcher treuer und wortgewandter Diener vor Augen geführt werden.¹⁶⁴¹

1709 wurde er dann nach Den Haag gesandt, um für den gesamten Oberrheinischen Kreis bei den dort stattfindenden Friedensverhandlungen mitzuverhandeln.¹⁶⁴² Hier traf er dann, nun zum ersten Mal auch auf gleicher Ebene, eine Reihe wichtiger Männer aus den verschiedenen Verhandlungsteilnehmerländern Europas und nahm an den Verhandlungen der kaiserlichen, königlichen und kurfürstlichen Abgesandten Teil. So konnte er seine persönliche Ehre ebenso wie sein Netzwerk ausbauen. Ab März 1710 vertat er auch den Wetterauer Grafenstand bei den Friedensverhandlungen und wurde als solcher bei den Generalstaaten rezipiert.¹⁶⁴³

¹⁶⁴⁰ Friedrich Christian von Edelsheim an Johann Georg von Edelsheim. 26.12.1705. HStAD Best. D 7 Nr. 24/2.

¹⁶⁴¹ Geburtstagsgratulation zum Geburtstag Philipp Reinhards von Hanau am 13. August 1706 (neuer Stil) durch Friedrich Christian von Edelsheim. (August) 1706. HStAM Best. Slg 15 Nr. 242/5.

¹⁶⁴² Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶⁴³ Ähnlich formulierte es auch Meuschen: Friedrich Christian habe hier die Möglichkeit erhalten „eine ganz specielle vertrauliche Bekandt- und Freundschaft vieler vornehmen Personen welche zum Theil an königl.- Chur- und Fürstlichen Höffen noch würcklich die höchsten Ehren-Stellen vertreten zu wegen zu bringen.“ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Spätestens an diesem Punkt hatte sich Friedrich Christian also ausreichend qualifiziert und war auch gesellschaftlich genügend anerkannt, um die Regierungs- und Kammerpräsidentenstelle seines Vaters zu erhalten, die er im August 1710 nach seiner Rückkehr aus Den Haag erhielt.¹⁶⁴⁴

1711 durfte er in dieser neuen Funktion Kaiser Karl VI. zu Aschaffenburg aufwarten und, gemeinsam mit dem Oberkämmerer Hanaus, dessen Besuch und Unterbringung in Hanau vorbereiten.¹⁶⁴⁵

1712 ging er für den Wetterauer Grafenverein, dessen gewählter Direktor ja seit 1692 Philipp Reinhard war¹⁶⁴⁶, nach Utrecht und wurde nach dem Tod Philipp Reinhardts in seinem Amt als Regierungs- und Kammerpräsident bestätigt und mit einer Erhöhung seines Salärs bedacht.¹⁶⁴⁷ Da Johann Reinhard, der seinem Bruder nun in Hanau-Münzenberg nachfolgte, wechselweise in Lichtenberg und Münzenberg residierte¹⁶⁴⁸, war er in dieser Stellung gerade bei Abwesenheit des Grafen im Zweifel nun noch mit größeren Kompetenzen ausgestattet, als dies zuvor der Fall gewesen war, als Philipp Reinhard meist in unmittelbarer räumlicher Nähe zu seinen Regierungskollegien gewesen war.

In den Jahren 1714, 1715 und 1716 unternahm er mit der Herrschaft Reisen nach Kassel, Holland, Buchweiler, Mainz und Paris.¹⁶⁴⁹

Im Jahr 1717 wurde die Ehe zwischen dem einzigen Kind Johann Reinhardts, seiner Tochter Charlotte, und dem Hessen-Darmstädtischen Erbprinzen Ludwig geschlossen. Diese Ehe und entsprechende Vereinbarungen und testamentarische Regelungen Johann Reinhardts sicherten in der Folge den Hessen-Darmstädtischen Anspruch auf die Grafschaft Hanau-Lichtenberg beim Aussterben des Hauses Hanau im Mannesstamm. Der Eheschluss war also nicht nur wegen des Rangs der Brautleute durchaus von großer Relevanz und entsprechend prominent waren wohl auch die Gäste, die zum Beilager nach Hanau gekommen waren. Friedrich Christian indes hatte dem nicht beiwohnen können, weil er zu dieser Zeit „wegen anhaltender podagranischer Leibes incommoditäten“ zu Hause hatte bleiben müssen.¹⁶⁵⁰ Es ist bezeichnend für die Bedeutung seiner Person und Familie, dass infolge des gehaltenen Beilagers zwischen Erbprinz Ludwig von Hessen-Darmstadt und Charlotte Christine Magdalena Johanna die beiden den Präsidenten am

¹⁶⁴⁴ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶⁴⁵ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶⁴⁶ Wille, Grafen 1886, S. 44.

¹⁶⁴⁷ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶⁴⁸ Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 142f.

¹⁶⁴⁹ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁶⁵⁰ Pro Memoria zu den Besuchern in „Meinem geringen hause“ anlässlich des Beilagers zwischen Gräfin Charlotte zu Hanau und Erbprinz Ludwig von Hessen-Darmstadt. (April 1717). GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

12. April auf seinem Krankenlager besuchen kamen und dabei noch durch weitere hochstehende Personen begleitet wurden. So besuchten ihn noch: der Markgraf von Ansbach, Wilhelm Friedrich, mit seiner Gemahlin, die verwitwete Fürstin zu Hanau-Babenhausen, Prinz Christian von Pfalz-Birkenfeld, Prinzessin Friederica Charlotta von Hessen-Darmstadt, Graf Johann Reinhard selbst, der Graf von Isenburg-Büdingen-Marienborn, Karl August, sowie „vieles adeliches frauenzimmer sambt denen herrn Cavalliers so bey jetzthöchstgedl. hohen herrschafften die auffwartung gehabt“.¹⁶⁵¹ Vor der Hof- und Stadtöffentlichkeit und den anwesenden Fürsten, Grafen und Herren wurde Friedrich Christian hier also eine besondere Ehre erwiesen.

1717 erhielt er zudem die Zusicherung von Landgraf Karl von Hessen-Kassel, dass er beim eventuellen Regierungswechsel und Übergang der Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel in seinen Ämtern bleiben könne und ihm auch seine Lehen, die er vom Haus Hanau trägt, belassen werden sollen. Die stillschweigende Gegenleistung Friedrich Christians, die hier in der Urkunde freilich nicht genau benannt wird, bestand annehmbarerweise darin, dass dieser bei einem solchen Herrschaftswechsel kooperativ sein und so den Übergang merklich erleichtern würde. In diese Richtung gingen jedenfalls die Anweisungen, dass er im Falle des Herrschaftswechsels die Vollmacht zur Verpflichtung derjenigen Amtsträger und Offiziere in der Zentral- wie Regionalbürokratie haben sollte, die weiterhin im Dienst bleiben wollten und daher einen Treueeid und Diensteid gegenüber dem neuen Landesherrn zu schwören hatten.¹⁶⁵² Auch hier sicherte sich die Familie also frühzeitig gegenüber den absehbaren neuen Machthabern in ihrer Machtstellung und ihrem Vermögen ab.

Friedrich Christian war in dieser Zeit mit einer Reihe von Aufgaben befasst, die einen Eindruck davon vermitteln, wie vielfältig seine Kenntnisse sein mussten und wie groß seine Verantwortung war.¹⁶⁵³ Denn letztlich war er neben dem Fürsten zumindest exekutiv, meist aber auch beratend, mit allen wichtigen Angelegenheiten befasst, die die Regierung des Landes im Inneren und die Politik des Landes nach außen betrafen: So kümmerte er sich um die Wiedereingliederung des Amtes Babenhausen nach Hanau-Lichtenberg, führte Verhandlungen

¹⁶⁵¹ Pro Memoria zu den Besuchern in „Meinem geringen hause“ anlässlich des Beilagers zwischen Gräfin Charlotte zu Hanau und Erbprinz Ludwig von Hessen-Darmstadt. (April 1717). GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

¹⁶⁵² Zusicherung zum Erhalt von Ämtern und Lehen Landgraf Karls von Hessen-Kassel gegenüber Friedrich Christian von Edelsheim. 8.7.1717. HStAM Best. 4f Staaten H Nr. Hanau, Graftsch. 355. Friedrich Christian sichert einen Tag später die Einhaltung des Vertrages in einer entsprechenden Erklärung zu. HStAM Best. 4f Staaten H Nr. Hanau, Graftsch. 355.

¹⁶⁵³ Siehe dazu die Korrespondenz Friedrich Christians von Edelsheim mit verschiedenen Adressaten für die Jahre 1714 bis 1722. HStAD Best. D 7 Nr. 48/4.

mit Hessen-Kassel und Kursachsen über die Hanauischen Lehen, befasste sich mit der Anwartschaft Kursachsens auf Hanau, bemühte sich um die Findung einer angemessenen Titulatur des Straßburger Domkapitels nach der Angliederung Straßburgs an Frankreich, verpflichtete die Bedienten im Amt Cleeburg, lotete die Möglichkeiten aus, die Grafschaft Hanau-Münzenberg gegen Ländereien der Grafschaft Hessen-Darmstadt einzutauschen, war mit den Baukosten für Schloss Philippsruhe¹⁶⁵⁴ vor den Toren der Stadt Hanau betraut und auch mit verschiedenen Angelegenheiten des Oberrheinischen Kreises war er befasst. Dass er hierbei auch persönliche Bekanntschaften machen und Freundschaften schließen konnte, ist annehmbar und wird auch darin bestätigt, dass er selbst in einem Schreiben vom April 1721 an einen nicht näher zu identifizierenden Geheimen Rat und Kanzler verlautbarte, dass bei der Schwere seiner Arbeit doch „Ein stück des wenigen darinnen befindlichen vergnügens [...] noch darinnen [bestünde,] wenn mann in der guth ? bekandt- und freundschaftt mit capabelen undt retlichen mannen“ stünde.¹⁶⁵⁵

3.2.2. Der Wohnsitz Friedrich Christians

Auch Friedrich Christian erwarb sich nun in seiner Amtsstellung als Regierungs- und Kammerpräsident ein angemessenes Hausanwesen in unmittelbarer Nähe zum Schloss und zugleich auch in der Nachbarschaft zur väterlichen Behausung. Darin drückten sich die beiden wesentlichen Bezugsverhältnisse Friedrich Christians aus, der in seiner Karriere in den Fußstapfen und im Fahrwasser seines Vaters bislang zum ersten Minister und wichtigsten Fürstendiener in Hanau aufgestiegen war. Friedrich Christian war dabei offenbar ähnlich vorgegangen wie schon sein Vater und hatte nach und nach und bei Gelegenheit immer weitere Häuser zu seinem ursprünglich erworbenen Haus in der Schlossgasse hinzuerworben, um

¹⁶⁵⁴ Der Bau wurde 1701 durch Philipp Reinhard begonnen und 1712 waren die Innenausbauarbeiten so weit fortgeschritten, dass Philipp Reinhard hier einziehen konnte. Nur einige Monate bis zu seinem Tod konnte er sich indes an diesem Schloss erfreuen. Sein Bruder ließ die Bauarbeiten bis 1726 weiterführen und abschließen. Hessen-Kassel beteiligte sich hier bereits, in Erwartung der Hanau-Münzenberger Erbschaft, an den Baukosten. Das Schloss verfügte u. a. auch über eine weite Gartenanlage ähnlich der in Lietzenburg, Charlottenburg oder Schwetzingen. Außerdem gab es hier eine Orangerie und ab 1713 eine Fasanerie für die Jagd. Löwenstein, Hanau 1996, S. 227. Löwenstein, Uta: Die Grafschaft Hanau vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfall an Hessen, in Hanauer Geschichtsverein 1844 e. V. [Hrsg.]: Neues Magazin für Hanauische Geschichte. Hanau 2005, S. 11-22, hier S. 21. Krumm, Caroline: Kulturdenkmäler in Hessen. Stadt Hanau. Herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Darmstadt 2006, S. 45f.

¹⁶⁵⁵ Korrespondenz Friedrich Christians von Edelsheim mit verschiedenen Adressaten für die Jahre 1714 bis 1722. Brief vom 12.4.1721 aus Hanau an N. N. (Konzept). HStAD Best. D 7 Nr. 48/4.

daraus einen größeren Komplex entstehen zu lassen. Dabei hatte er 1696 zwei Häuser gekauft, die die Herrschaft vom ehemaligen Hanauischen Amtmann zu Windecken, Licentiat Janus, ob dessen Schulden bei der Herrschaft eingezogen hatte. Diese beiden Häuser lagen in der Schlossgasse direkt nebeneinander. Zu ihnen gehörten offenbar noch Gärten und ein Brunnen, wobei unklar ist, ob der Garten direkt angrenzte oder im Hanauer Stadtgebiet bzw. Umland an anderer Stelle lag. Einzig die Jungfer Windecken hatte für ihr benachbartes Haus noch einige Nutzungsrechte an den Häusern, die Friedrich Christian zu achten hatte.¹⁶⁵⁶ In der Folge erwarb er weitere Häuser von der Herrschaft, die ursprünglich einmal einen gemeinsamen „hoff“ gebildet hatten.¹⁶⁵⁷ Dies ist hier wohl so zu verstehen, dass sie im Karree standen und in ihrer Mitte ein gemeinsamer Innenhof entstand. Dieser Hauskomplex, der direkt an den Wohnkomplex des Vaters Johann Georg grenzte, wurde 1722 von allen Landes- und städtischen Abgaben befreit, was mit den „treuen diensten“ des Präsidenten, also Friedrich Christians, gerechtfertigt wurde.¹⁶⁵⁸ Im Haus direkt auf der anderen Straßenseite wohnte wohl Hofprediger Meuschen.¹⁶⁵⁹ Das Hausanwesen Friedrich Christians setzte sich also aus drei Häusern zusammen, die aber nicht wie beim Hausanwesen des Vaters zu einem Gebäudekomplex funktional verbunden wurden. Das Haupt- und Wohnhaus bildete wohl das Eckhaus Erbsengasse-Schlossgasse mit der Front zum Schloss und zum Schlossplatz hin, wohin man noch einige Meter durch die sich hier zu einem kleinen Platz weitende Schlossgasse gehen musste. Dieses verfügte 1750 über einen Steuerwert von 2.400 fl. und bestand nach dem Brandkataster von 1786 aus einem Wohnhaus von zwei Etagen, einem Nebenbau und einem Hinterbau.¹⁶⁶⁰ Direkt an das Wohnhaus (Eckhaus) Friedrich Christians grenzte der ehemalige Bechtolsheimische Hof, welcher 1730 wohl durch einen Obermarschall bewohnt war und nach 1738 durch die Regierungspräsidenten Wilhelm Friedrich und Karl Ludolf von Danckelmann bewohnt werden sollte. Die Witwe Philipp Reinhards, Charlotte Wilhelmine von Sachsen-Saalfeld (gest. 1767), zweite Ehefrau Philipp Reinhards, hatte hier dann ihren Wittumshof

¹⁶⁵⁶ So durfte sie ein Stück des Hofes mitnutzen und durch Bretter abgrenzen, den Ziehbrunnen mitbenutzen, ihren Keller unter dem älteren der beiden Häuser behalten und eine Röhre von ihrem Haus in die bei dem alten Haus befindliche Kloake leiten. Friedrich Christian erwarb die Häuser für insgesamt 3.000 fl. 1.000 fl. zahlt er der Herrschaft und 2.000 fl. standen noch an Schulden eines Kapitals der Familie (von) Wild auf den beiden Häusern, welches Friedrich Christian sich damit dieser Familie zurückzuzahlen verpflichtete. Kaufurkunde vom 28.7.1696. GLAKA Best. 69 Nr. 513.

¹⁶⁵⁷ Befreiung des Hausanwesens Friedrich Christians von allen Abgaben. 30.9.1722. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁶⁵⁸ Befreiung des Hausanwesens Friedrich Christians von allen Abgaben. 30.9.1722. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁶⁵⁹ Die Urkunde zur Abgabenbefreiung des Hauskomplexes Friedrich Christians nennt ihn „unser[n] evangeli lutherli Pfarrer[...]“. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁶⁶⁰ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 140.

gehabt. Der Bechtolsheimische Hof bestand laut Brandkataster von 1786 aus einem Wohnhaus mit Neben- bzw. Flügelbau, Remise, Hinterbau, Nebenbau als Holzstall und Salzmagazin und einem Pferdestall und hatte 1786 einen Versicherungswert von 3.500 fl. gegenüber dem Edelsheimischen Eckhaus von 2.240 besessen (einen Eintrag im Steuerkataster von 1750 hatte es nicht gegeben).¹⁶⁶¹ Dies zeigt, dass Friedrich Christian also durchaus nicht das allein hochwertigste Hausanwesen in dieser Gegend besaß, zumindest nicht allein durch sein Wohnhaus (Eckhaus) und zugleich verdeutlicht es noch einmal, dass die Gegend um das Schloss sich durch eine gewisse Häufung adeliger und hochstehender Persönlichkeiten der Grafschaft, die in der Stadt Hanau lebten, auszeichnete und die von Edelsheim hier daher im Wortsinne in guter Gesellschaft lebten. Ob die von Bechtolsheim hier vor 1730 noch selbst lebten ist nicht klar zu sagen. Es scheint aber nicht unplausibel zu sein, stand doch mit Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim, ein Mann der Familie in Diensten Hanaus (als Jägermeister, s. U.). Dieser war zudem bereits 1694 zum Schwager Friedrich Christians geworden (s. U.), indem dort Sabina von Edelsheim, Tochter Johann Georgs bzw. Schwester Friedrich Christians, den Bund der Ehe mit diesem eingegangen war. Aus den Schwagern und zudem auch Amtskollegen in Diensten des Grafenhauses wären so dann nun auch Nachbarn geworden. Regelmäßige Besuche, der so womöglich Tür an Tür in jeweils stattlichen und standesgemäßen Häusern lebenden Männer bzw. Familien, wären demnach nicht unwahrscheinlich gewesen. Auch das hätte, wenigstens ein Stück weit, die Aneignung adeliger Umgangsformen und Lebensweisen zumindest für Friedrich Christian erleichtert, der ja im ansonsten wohl eher adelsarmen Hanauer Stadtumfeld hierin eher weniger, v. a. im privaten Bereich, Gelegenheit finden würde.

Die beiden Häuser Friedrich Christians weiter die Schlossgasse hinunter in Richtung Steingasse, wobei eines der beiden direkt an das Eckhaus Friedrich Christians angrenzte, waren zuvor im Besitz Oberamtmann Johann Engelberts Halber von Hergern (gest. 1566), Johann Engelberts von Lautern, kurpfälzischer Rat und dann Philipp Schölers, Ratsherr in Hammelburg gewesen, der sie für 4.500 fl. erworben hatte.¹⁶⁶² Die Wohngegend direkt am Schloss wurde durch diesen zweiten Edelsheimischen Hauskomplex in direkter Nähe zum Schloss nun nur noch weiter dominiert.

¹⁶⁶¹ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 140.

¹⁶⁶² Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 139.

3.2.3. Weitere Gütererwerbungen unter Friedrich Christian

Auch Friedrich Christian setzte bei seinen Erwerbungen auf seinen Einfluss bei der Landesherrschaft und auf die Gunst der Hanauer Grafen. Darin lag zugleich ein Rechtfertigungscharakter für die große Zahl an Besitzungen, die er und sein Vater in währendem Dienst bereits erhalten hatten, denn dieser große Grundbesitz hätte ihnen auch als unbillige Vorteilsnahme ausgelegt werden können; eine Gefahr, die nicht unbegründet war, wie sich in der nächsten Generation noch zeigen sollte. Retrospektiv wie wohl auch im Momentum der Güterzuweisung durch die Grafen von Hanau an Friedrich Christian von Edelsheim im Jahr 1711 wird diese Güterzuweisung als beinahe aufgedrungenes Geschenk durch die Grafen an ihren langjährigen und treuen Diener dargestellt. So heißt es dazu in einer „Nachricht über das von der graffschafft Hanau Münzenberg relevierende Mannlehen zu Wachenbuchen“, bei der leider Datierung und Autorenschaft nicht klar sind, hierzu: Es habe sich „sich der jungere herr Praesident von Edelsheim bey Ihro hr graffl. gel. herrn graff Philipps Reinhard per Memoriale [gemeldet] und stellte darinnen vor was maßen Ihro hochgräffl. gn. ihn zwar verschiedene mahl animiret hätten sich etwas in dem Land auszusuchen wobey Ihnen zu seinem accomodement eine gnade bezeuget werden könnte Er hätte aber gleichwohlen bißher immerfort dabey anstand genommen; Nachdem er aber endlich bey sich überlegt hätte, daß einem Minister welcher beständig vor seines herrn interesse wachen müße und keine andere zugänge habe, alß welche ihme durch die gnade seines herrn gebahnet würden nicht zuzumuthen seye, die thüre dazu selbst zu verriegeln“.¹⁶⁶³

1717 erwarb Friedrich Christian für 6.000 fl. zu Niederdorfelden die sogenannte Burg, ein „herrchaftl. Hauß“ mit zugehörigen Äckern (rund 50 Morgen) und einer Wiese von den von Schönborn. Der Besitz war Afterlehen der Grafen von Hanau aus Kursächsischem Eigentum.¹⁶⁶⁴ Auch hier waren zunächst Investitionen in Gebäude und Infrastruktur notwendig, um die Bewirtschaftung des Gutes zu erlauben bzw. dessen Ertrag zu steigern. Friedrich Christian ließ daher ein Wohnhaus für den Hofmann, Ställe, Scheunen und eine ganz neue Hofraite errichten. Zu diesem Zeitpunkt ertrug das Gut kaum 300 fl. Über die Jahre konnten die Jahreseinnahmen aber auf 700 bis 800 fl. gesteigert werden, indem eine Schäferei, neue Baum- und Krautgärten

¹⁶⁶³ Renovation der Lehen derer von Edelsheim in der Grafschaft Hanau-Münzenberg. 1737. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁶⁶⁴ Lehenbrief für ein Gut zu Niederdorfelden durch Johann Reinhard Graf zu Hanau an Friedrich Christian von Edelsheim. 13.7.1717. HStAM Best. 86 Nr. 30228.

angelegt sowie Wiesen und Weiher ausgebessert, Vieh hinzuerworben und wohl auch neue Äcker (rund 180 Morgen) gekauft wurden. Insgesamt umfasste der zum Burg-Gut gehörende Besitz 258 Morgen Land und repräsentierte so eines der größten Güter derer von Edelsheim.¹⁶⁶⁵

Es wird deutlich, dass Friedrich Christian in seiner Eigenschaft als Präsident und darin zugleich Nachfolger seines Vaters auch hinsichtlich des Familiengutes dessen Nachfolge angetreten hatte und dabei die gleiche Strategie der allmählichen Ansammlung und Vereinigung einzelner Güterstücke an bestimmten Orten und je nach Gelegenheit weiterverfolgte. Denn so war etwa beim Besitz der Familie zu Wachenbuchen in der Nähe des Rittergutes zu Großkarben, aber auf Hanauer Gebiet, die erklärte Absicht Friedrich Christians, die aus den übertragenen Güterstücken und den bereits besessenen sechseinhalb Huben Landes, die Johann Georg dort 1691 erworben hatte, nun ein „ganzes hoff guth zu machen“. Friedrich Christian bat daher nun um die Übertragung von zwei bis drei Huben Landes mit Zehntfreiheit, der Hofraite (des sogenannten Schönborner Hofes), zwölf Morgen Wiesen und die halbe herrschaftliche Schäferei mit 250 Schafen. Sollten diese Stücke mehr Wert sein, als man Friedrich Christian eigentlich für seine neunzehnjährige Dienstzeit habe zugestehen wollen, so wollte er, so der Bericht hier weiter, diese Differenz aus eigenen Mitteln ausgleichen. Er war auch hier gewillt, den Grundbesitz durch die Anlage neuer Stallungen und Scheunen und anderer Wirtschaftsgebäude zu verbessern. Er bat auch hier um die Befreiung des Gutes von Abgaben.¹⁶⁶⁶

Das dort durch die von Edelsheim errichtete Gut, welches ca. eine Stunde per Pferd von Hanau entfernt lag, war nun neben dem zu Rumpenheim ein zweiter Ausweis ihrer adeligherrschaftlichen Präsenz in der Grafschaft Hanau. Es war offenbar immerhin von solchem Umfang, dass es Hundeshagen in seiner geographischen Beschreibung der Grafschaft Hanau von 1782 noch bekannt war und er es erwähnenswert fand. Dies hing freilich auch damit zusammen, dass Wachenbuchen selbst ansonsten nur ein „mittelmäßiges Dorf mit einer reformirten Kirche“ war, dessen Einwohner v. a. Getreideanbau trieben. Es lag ca. eine Stunde,

¹⁶⁶⁵ Diese Angaben gehen aus Berichten im Kontext des Streits um die Wiedereinlösung des Gutes Niederdorfelden durch Hessen-Kassel in den Jahren nach 1752 hervor. HStAM Best. 80 Nr. 7294.

¹⁶⁶⁶ Renovation der Lehen derer von Edelsheim in der Grafschaft Hanau-Münzenberg. 1737. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

wohl mit dem Pferd, von Hanau entfernt. Von hier verlief zudem eine Wasserleitung von einer Trinkwasserquelle nach der Stadt Hanau.¹⁶⁶⁷

3.2.4. Der zweite Sohn: Fragmente zu Christian Reinhard von Edelsheim

Über Christian Reinhard von Edelsheim wissen wir nicht viel. Er scheint eine ähnliche Ausbildung wie sein älterer Bruder Friedrich Christian erhalten zu haben und hatte den Vater zumindest zur Königskrönung Josephs I. und im diplomatischen Auftrag nach Wien begleitet und war auch auf die adelige Bildungsreise in die Niederlande mitgesandt worden (s. O.). Danach wird es still um ihn. Das wiederum passt allerdings zu dem, was wir wissen: Denn in der für ihn offenbar dann vorgesehenen Laufbahn als Militär war sein Aktenniederschlag und seine Muße aber auch Veranlassung zu umfangreichen Erbregeleungen oder der Abfassung von Lehrstücken zur eigenen Karriere für seine Nachkommen weitaus geringer gewesen als bei seinem Vater Johann Georg und älteren Bruder Friedrich Christian. An ihm verwirklichte sein Vater gleich die durch ihn selbst für die nachgeborenen Söhne der Familie aufgestellte Empfehlung, dass diese ihr Glück in fremden Kriegsdiensten oder an anderen Höfen suchen sollten. Dies hatte wohl im Allgemeinen wie auch hier im Speziellen bei Christian Reinhard zwei Vorteile: Erstens konnte so das Familienvermögen bzw. der ab spätestens 1699 bestehende Familienfideikommiss vor Zersplitterung geschützt werden, indem die nachgeborenen Söhne nicht nur auf ihre, ohnehin weitaus geringeren als ihr ältester Bruder, Einkünfte aus dem Familienvermögen angewiesen waren. Zweitens war so die Chance gegeben, dass der Familie durch die Taten der nachgeborenen Söhne ein Mehr an Ehre und materiellem Besitz zuwuchs, sollten diese in ihrem Tun reüssieren. War das hingegen nicht der Fall und sollten sie nur eine mittelmäßige Karriere absolvieren oder sich gar als völlig ungeeignet für den für sie vorgesehenen Weg erweisen, war nicht viel verloren, da sich dies ja kaum von der Möglichkeit ihres Privatertums unterscheiden haben würde. Freilich war dabei immer die Gefahr, dass das familiäre Ansehen durch die minderwertige Karriere eines jüngeren Sohnes etwas litt. Doch diese Gefahr bestand noch viel mehr, würde er überhaupt keine Leistung erbringen und darin zu dem gerade für eine neuadelige Familie noch elementaren Qualitäts- und Geblütsbegnadungsnachweis der Familie nichts beitragen.

¹⁶⁶⁷ Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 11 [Kartenteil].

Christian Reinhard von Edelsheim sollte dann aber durch eine Straftat das Ansehen der Familie bedrohen, weshalb sein Vater hier intervenieren musste. Die Tat hatte sich Anfang des Jahres 1694 ereignet, als der junge Soldat zu Bettenhausen (bei Kassel) weilte. Ihm wurde vorgeworfen, dort einen Mann erstochen zu haben. Dazu wurden die Hanauischen Regierungsräte Dr. Herpfer und Scherer mit dem Sekretär Johann Ernst Kranz beauftragt, den Juden Mayer Levi, ein 42-jähriger Pferdehändler aus dem Amt Ziegenhain in Hessen-Kassel, zu dem Vorfall zu befragen. Denn dieser war zum Tatzeitpunkt in der Trinkstube der Pension zu Bettenhausen anwesend gewesen. Christian Reinhard habe diese betreten und offenbar war er einigen Leuten als Sohn seines Vaters bekannt gewesen und diese hatten in ihm den Sohn des „hr. presidenten [...] von Hanaw“ erkannt. Christian Reinhard hatte dann einen Flöte spielenden Mann aufgefordert, für ihn zu spielen. Dieser hatte es aber verweigert, mit dem Hinweis, dass seine Dienste schon durch die anderen drei Herren, mit denen er am Tisch saß, in Anspruch genommen wurden. Es wurden nun zwischen einem der drei Männer am Tisch des Flötisten, einem Kammerdiener, und Christian Reinhard z. T. beleidigende Worte gewechselt. Christian Reinhard verteidigte seine Ehre daraufhin mit einer Backpfeife an den Kammerdiener. Als der Kammerdiener nach seinem Degen griff und auch die beiden anderen, hatte von Edelsheim ihn mit seinem Degen verletzt. Christian Reinhard entzog sich dann der Gefangensetzung durch hinzugeeilte zehn Bauern durch Flucht.¹⁶⁶⁸

Triebfeder für die Eskalation war wohl letztlich der zurückgewiesene Statusanspruch Christian Reinhard's gewesen, den er glaubte als Adelige und als Sohn des Präsidenten von Edelsheim von seinen Opponenten einfordern zu können und sein damit zusammenhängender Wunsch, vor dem anwesenden Publikum nicht das Gesicht zu verlieren, indem er den Flötisten nicht dazu bringen konnte, seiner Forderung nachzukommen und für ihn zu spielen.

Es ist unklar, ob der Fall weiterverfolgt wurde. Die Lösung scheint wohl darin bestanden zu haben, Christian Reinhard ins Exil nach Barcelona zu schicken, wo er 1699 noch einmal bei der Aufstellung des Erbvertrages und Fideikommisses zwischen Johann Georg und Elisabeth von Edelsheim in kaiserlichen Kriegsdiensten in Erscheinung tritt. Verstoßen und enterbt war er nicht, da er hier immerhin noch gut ein Drittel der Erbmasse der Eltern zugeschrieben bekam.¹⁶⁶⁹

¹⁶⁶⁸ Befragung des Zeugen Mayer Levi zu den Mordanschuldigungen gegen den Sohn des Präsidenten von Edelsheim. 11.1.1694. HStAM Best. 81 Nr. B 1/298/3.

¹⁶⁶⁹ „Fidei Commissum, Pactum undt Statutum Familiae“. 22.2.1699. GLAKA Best. 69 Nr. 224.

Sehr wahrscheinlich hatte er aber dort in der Fremde seinen Tod und sein Grab gefunden, denn sein Bruder berichtete im Trauergedicht für die Schwester davon, dass der Tod bereits vor zwei Jahren den Bruder geraubt habe.¹⁶⁷⁰ Das er jemals geheiratet hatte und Kinder bekam, ist aufgrund dieser Umstände ebenfalls keine sehr realistische Möglichkeit.

3.2.5. Die Eheschlüsse Friedrich Christians und Sabina Helena Margarethes (1694) sowie Franziska Charlotte Dorotheas (1699)

Blieben die von Edelsheim vorerst aus dem engeren Kreis der Friedberger Burgmannen exkludiert, so war es Johann Georg doch immerhin gelungen auf genealogischem Gebiet eine Annäherung an die Friedberger Burgmannen und eine weitere Vertiefung der familiären Einbindung in die Mittelrheinische Reichsritterschaft zu erreichen.

So konnte Johann Georg für seinen Sohn Friedrich Christian bereits 1694, also knapp drei Jahre nach dem Erwerb des Gutes zu Großkarben, einen Ehevertrag mit Clara Elisabeth, einer Tochter Jostens Rau von und zu Holzhausen, fürstlich Darmstädtischer Oberforstmeister in der Grafschaft Nidda, mit Magdalena Sabina geborene von Linsingen, schließen.¹⁶⁷¹ Die Rau von und zu Holzhausen gehörten dem alten Hessischen Mediat- und Mittelrheinischen Reichsadel an. Sie waren zudem auch Lehensempfänger der Grafen von Hanau.¹⁶⁷² Mitunterzeichnet wurde dieser Ehevertrag, der in der Behausung der Rauen von und zu Holzhausen zu Dorheim geschlossen worden war, neben den „beyden verlobden“ auch durch Johann Georg von Edelsheim und Ludwig Rudolph Rau von und zu Holzhausen, bei dem es sich wohl um den Bruder Clara Elisabeths gehandelt haben dürfte, da deren Eltern bereits verstorben waren. Zudem unterfertigten den Ehevertrag als zugebetene Freunde noch Heinrich von Munau und J. B. von Carben. Geschlossen wurde der Ehevertrag mit dem erklärten Ziel „durch des Allerhöchsten vernehmung zu deßen alß stifttern der ehe unnaufhörlichen lob und ehren erweiterung und stabilirung der adelichen geschlechter und freundschaftt“ zu erreichen. Auch hier ist wieder feststellbar, dass die eheschließende Familie der neuadeligen Titel und Würden

¹⁶⁷⁰ Trauerschrift nach dem Tod Sabina Helena Margarethas von Edelsheim am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁷¹ Dazu sowie zu den Zitaten in den nächsten Zeilen siehe: Pacta Dotalis Friedrich Christians von Edelsheim mit Clara Elisabeth Rau von und zu Holzhausen. 3.7.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁶⁷² Löwenstein, Hanau 1996, S. 229. 3. Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser. Gotha 1862, S. 603-605. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/Gothaisches_genealogisches_Taschenbuch_d/efhSAAAACAAJ?hl=de&gbpv=1&pg=PR3&printsec=frontcover. Zugriff am: 28.4.2023.

zugestand, die sie eigentlich nominell gar nicht besaß. Denn Friedrich Christian wird hier als Hochadelgebohren bezeichnet, was er ja eigentlich nicht war, da sein Vater den Adel erst nach seiner Geburt erworben hatte. Doch wäre ein solches Eingeständnis nicht nur für die von Edelsheim sondern auch für die Rau von und zu Holzhausen statusschädigend gewesen und wurde daher hier unausgesprochen gelassen. Beide Eheleute versprachen im Ehevertrag, die hier geschlossene Verlobung in der Folge im „nahmen Gottes durch die priesterliche copulation und eheliche beywohnung förderlichst zu vollziehen die zeit ihres lebens einander mit hertlicher ohngefärbter Gott wohlgefälliger liebe zu begegnen ehrlich und treulich zu meynen glück und unglück freund und affection mit einander participiren und tragen zu helffen wie das Christlichen eheleuten geziemet“. Diese und ähnliche Bestimmungen sollten nicht als reine Floskeln geringgeschätzt werden, hing doch am guten Einvernehmen oder zumindest an einer dulddenden Kooperation der Eheleute nicht zuletzt auch der in und durch diese Ehe erstrebte harmonische familiäre Zusammenschluss und der Schutz des in die Ehe eingegebenen materiellen Besitzes beider Seiten. Was diesen nun anbelangte, so wurde hier festgelegt, dass die Braut 1.000 fl. Mitgift nebst standesgemäßer Kleidung und entsprechendem Schmuck mit in die Ehe gegeben werden sollte. Dieses sollte mit 2.000 fl. durch den Bräutigam wieder erlegt werden. Zudem würde Friedrich Christian seine Braut mit einer Perlenkette, einem Armband aus Perlen und weiterem Schmuck im Gesamtwert von 1.000 fl. bemorgengaben. Der Braut wurde das „adeliche Edelsheimische hauß zu Eych“ mit allen zugehörigen Äckern, Wiesen, Gärten, der Schäferei und weiteren Zubehörden als Witwensitz zugewiesen.¹⁶⁷³

Nur ein paar Wochen später konnte Johann Georg auch seine Tochter Sabina Helena Margaretha verheiraten. Dieses Mal war der Ehevertrag in der „frey-adelich Edelßheimischen wohnung“ zu Hanau geschlossen worden.¹⁶⁷⁴ Auch hier unterzeichneten neben den Eheschließenden noch deren Eltern (jeweils Vater und Mutter). Weitere Zeugen unterfertigten hier allerdings nicht. Sabina ging die Ehe mit Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim ein. Dieser war Jägermeister der Grafschaft Hanau und Sohn Heinrich Ernsts von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim, Ritterrat der Mittelrheinischen Ritterschaft und Regimentsburgmann zu Burg-Friedberg. Außerdem war er der ältere

¹⁶⁷³ Die voranstehenden Zitate aus: Pacta Dotalis Friedrich Christians von Edelsheim mit Clara Elisabeth Rau von und zu Holzhausen. 3.7.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 226.

¹⁶⁷⁴ Pacta Dotalis zwischen Sabina Helena Margaretha von Edelsheim mit Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim. 22.11.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

Markermeister der Großen-Carbener Gemarkung. Während der Sohn also in seinem Dienst für die Grafen von Hanau durchaus von der Protektion Johann Georgs in Zukunft würde profitieren können, war umgekehrt die Fürsprache des Vaters, also Heinrich Ernst, sicherlich nicht unwillkommen, wenn es um die Integration in die Reihen der Mittelrheinischen und Friedbergischen Ritterschaft und die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen beim und mitunter auch Realisierung weiterer Zukäufe zum Gut zu Groß-Karben ging. Die Mutter des Bräutigams war Margarethe Sybilla von Bechtolsheim, geborene von und zu Bergen. Auch die von Bechtolsheim und von Bergen waren unter den Lehensempfängern der Grafen von Hanau aufgeführt, gehörten also ebenfalls zu den in der Region begüterten und wohl auch (s. die Berufsposition Philipp Ludwig Wilhelms und die Ritterschaftsfunktion Heinrich Ernsts) ansässigen Familien.¹⁶⁷⁵ Außerdem gewann die Familie von Edelsheim nun über den Kreis der Mittelrheinischen Reichsritterschaft hinaus zumindest vermittelten Zugang zur engeren Ritterschaft der Burg Friedberg; was, wie oben gesehen, dort sicherlich nicht von allen Burgmannen gerne gesehen wurde, was, wie dieses Beispiel hier zeigt, durch andere Burgmannen aber auch pragmatischer und offener gesehen zu werden schien.

Ihre Einsegnung und die erste eheliche Beiwohnung sollte zu Heldenbergen abgehalten werden. Sabina verzichtete gemäß des Edelsheimischen Familienvertrages dabei auf alle väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Güter, die über die ihr zugestandene Mitgift von 10.000 Rt hinausgingen, solange noch einer ihrer Brüder am Leben sei. Diese hohe Mitgift widersprach dabei klar dem Buchstaben des Familienvertrages, doch war diese Ausnahme, so stellte es Johann Georg hier zumindest im Ehevertrag dar, auf Bitte des Grafen von Hanau zustande gekommen, der die Ehe „mehrentheils gestiftet“ hatte und der durch verschiedene Rekompense das Edelsheimische Vermögen merklich vermehrt habe „undt dahero gnädig verlanget [...] [hatte] daß [Sabina] vor jetzo ein mehreres als in obberührtem Edelsheimischen pacto enthalten“ mitgegeben werde. So sollte sie auf Abschlag der 15.000 fl. (10.000 Rt) direkt nach Eheschluss 10.000 fl. erhalten. Die restlichen 5.000 fl. würden dann beim Tod der Eltern ausgezahlt werden.¹⁶⁷⁶

¹⁶⁷⁵ Löwenstein, Hanau 1996, S. 229. Die von Bechtolsheim, explizit in Oberjägermeister Philipp Ludwig Wilhelm von Bechtolsheim, tauchen auch in der Matrikel des Wetterauischen Kreises der Reichsritterschaft, der zum Kanton Mittelrhein gerechnet wurde bzw. diesem assoziiert war, auf. Friederichs, Reichsritterschaft 1972, Sp. 339.

¹⁶⁷⁶ Pacta Dotalis zwischen Sabina Helena Margaretha von Edelsheim mit Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim. 22.11.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

An dieser Stelle ist bemerkenswert, dass Johann Georg offenbar nicht nur bei seinem Gütererwerb, sondern auch beim Eheschluss seiner Tochter Hilfe durch seinen ihm verbundenen Landes- und Dienstherrn erhielt. Dies zeigt erneut die hohe Etablierungsrelevanz einflussreicher Fürsprecher. Zugleich wird hier aber auch deutlich, dass für die von Bechtolsheim die bereits bemerkenswerten 4.500 fl., die eine Tochter aus dem Haus von Edelsheim maximal an Mitgift erhalten konnte, offenbar nicht ausreichten, um die bestehende Statusdifferenz hierin kompensiert zu sehen. Es wird wohl weniger die Affektion zu Sabina von Edelsheim gewesen sein, die Philipp Reinhard dazu veranlasst hatte, eine Verdreifachung dieser Summe von Johann Georg zu begehren. Dies dürfte letztlich auf entsprechende Ansprüche derer von Bechtolsheim zurückzuführen gewesen sein, mit denen Philipp Reinhard von Hanau dieses Ehegeschäft, wohl stellvertretend für seinen treuen Diener Johann Georg von Edelsheim, ausgehandelt hatte. Der Bräutigam erhielt noch einmal 1.000 fl. Heiratsgut und zusätzlich wurde die Braut mit Schmuck aus dem Vermögen ihrer Mutter ausgestattet. Philipp Ludwig Wilhelm selbst musste hingegen nur 2.000 fl. widerlegen und durfte bei der Morgengabe ganz „nach seinem vermögen“ verfahren; also im Zweifel auch hier eher sparsam vorgehen. Es ist davon auszugehen, dass auch die von Bechtolsheim das Schicksal vieler Ritterfamilien der Region teilten und finanzielle Engpässe immer wieder auftraten. Sie sahen in diesem Eheschluss daher wohl eine willkommene Möglichkeit, neue Finanzmittel zu erhalten und auch ihre Kreditfähigkeit durch die Anlehnung an den wohlhabenden Johann Georg von Edelsheim zu erhöhen. Passend dazu wird Sabina als Witwensitz nicht etwa ein eigenes Gut, sondern lediglich eine Wohnung bzw. ein Zimmer im Haus des Bräutigamvaters zugewiesen. Allerdings hing für die von Bechtolsheim der Verbleib des Vermögens Sabinas am Vorhandensein von Erben: Sollten diese Ausbleiben und sie vor Philipp Ludwig Wilhelm versterben, so würden von den eingebrachten 10.000 fl. 8.500 an die von Edelsheim zurückfallen. Ebenso auch der Schmuck. Außerdem wurde Seitens Johann Georgs zur Auflage gemacht, dass die 15.000 fl. Mitgift sicher in Güter und Zinserträge angelegt werden sollten.¹⁶⁷⁷ Die Ehe wurde dann am 15. Januar 1695 durch priesterliche Kopulation und das Beilager zu Heldenbergen „adelichem gebrauch nach“ geschlossen.¹⁶⁷⁸

¹⁶⁷⁷ Pacta Dotalis zwischen Sabina Helena Margaretha von Edelsheim mit Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim. 22.11.1694. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

¹⁶⁷⁸ Trauerschrift nach dem Tod Sabina Helena Margarethas von Edelsheim am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

Fünf Jahre nach ihren Geschwistern schritt auch Franziska Charlotta Dorothea vor den Altar. Auch sie ging eine Ehe mit einem Abkömmling aus einem uradeligen Adelsgeschlecht ein, welches seine Wurzeln im Schwäbischen hatte.¹⁶⁷⁹ Dieser Johann Philipp Röder von Thiersberg stand als Kammerjunker zudem ebenfalls zugleich wieder in einem Dienstverhältnis zum Hanauer Grafenhaus und würde daher, wie schon bei Philipp Ludwig Wilhelm von Bechtolsheim, annehmbarer Weise durch die Protektion Johann Georgs in Zukunft in seinem Dienstverhältnis profitieren können. Er war zudem noch Obristwachtmeister bei den Kreistruppen des Oberrheinischen Kreises, wo die Stimme Johann Georgs ja ebenfalls Gewicht hatte. Die Röder von Diersburg gehörten allerdings nicht zu den Lehensempfängern der Grafen von Hanau.¹⁶⁸⁰ Auch der Vater Johann Philipps hatte in herrschaftlichen Diensten gestanden und sich als Vormundschaftsrat sowohl für das Kur- ebenso wie das Fürstenhaus Brandenburg verdingt und war Oberamtmann des Amtes Wunsiedel (Brandenburg-Bayreuth) und anderer Ämter gewesen. Die Familie dürfte daher aus dieser Gegend stammen bzw. dort in der Hauptsache angesessen sein. Johann Philipp könnte demnach aus Gründen der Güterräson (Primogenitur) ins Hanauische gezogen sein, um sich dort zu verdingen. Umso wichtiger wäre daher sein Karrierefortschritt dort gewesen und desto bedeutender hätte er entsprechend von der Protektion Johann Georgs profitieren können. Neben finanziellen Mitteln stand dem Neuadel demnach in Zeiten von Primogenitur und den immer wichtiger werdenden Fürstenstaatsämtern für die standesgemäße Finanzierung und Ehrstellung der nachgeborenen Söhne aus altem Adel potentiell auch sein Einfluss auf diese Ressourcen zur Verfügung. Zumindest dann, wenn er, wie Johann Georg, als einflussreicher Teil der Regierung eines Reichsterritoriums, Zugriff auf diese Ämtervergabe und den Karrierefortschritt Einzelner nehmen konnte. Die Mutter Johann Philipps war eine geborene von Wester(n)hagen, die ebenfalls zum Uradel gehörten.¹⁶⁸¹ Die Ehe wurde erneut mit herrschaftlichem Wohlwollen („guthfinden“) geschlossen und auch hier wurde die Höhe der Mitgift über die eigentlich vorgesehenen 4.500 fl. hinaus auf besonderen Wunsch Philipp Reinhardts hin gewährt bzw. ist Produkt einer entsprechenden von ihm moderierten Aushandlung mit dem Bräutigam. Auch

¹⁶⁷⁹ Ehevertrag über die Ehe zwischen Johann Philipp Röder von Thiersberg und Franziska Charlotta Dorothea von Edelsheim. 25.11.1699. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

¹⁶⁸⁰ Löwenstein, Hanau 1996, S. 228-230.

¹⁶⁸¹ Sie stammten aus der sogenannten „goldenen Mark“ (südliches Niedersachsen) und treten zum ersten Mal mit Konrad und Hermann von Indagine urkundlich 1258 in Erscheinung. Gothaisches genealogisches Taschenbuch der uradeligen Häuser. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel). Gotha 1915. Online. Verfügbar unter: <https://archive.org/details/gothaischesgenea1915goth/page/n7/mode/1up?view=theater>. Zugriff am: 8.6.2023, S. 799-817, hier S. 799.

Franziska verzichtete über ihre Mitgift von 15.000 fl. auf alle Erbensprüche auf ihr väterliches und mütterliches Erbe. Der Bräutigam erhielt 1.000 fl. Heiratsgut und die Braut wurde mit Schmuck und Kleidung ausgestattet. Er selbst widerlegte nur 2.000 fl. und eine Morgengabe nach seinem Vermögen. Die Mitgift sollte in Güter und einer sicheren Zinsanlage investiert werden, um daraus ein eventuelles Witwengut für Franziska zu finanzieren. Die Brautleute gelobten schließlich „bey guten adeln trauen und glauben“ für sich und ihre Erben die Einhaltung des Vereinbarten. Da der Vater Johann Philipps bereits verstorben war, unterschrieb er den Ehevertrag allein, während von Seiten der von Edelsheim Friedrich Christian, Johann Georg, Elisabeth und Franziska Charlotta selbst unterschrieben.¹⁶⁸²

3.2.6. Tod und Begräbnis Sabina Helenas, Franziska Charlotte Dorotheas, Friedrich Christians und Johann Georgs von Edelsheim

Johann Georg von Edelsheim musste noch zu seinen Lebzeiten alle vier seiner Kinder begraben. Dabei sind die Memorialinszenierungen Johann Georgs für seine Kinder aufschlussreich, um auf das hierin zu vermitteln gesuchte Bild als Adelsfamilie gegenüber der Außenwelt zu schließen.

3.2.6.1. Sabina Helena von Bechtolsheim

Der erste Tod war der seiner Tochter Sabina Helena von Bechtolsheim, welche am 26. Januar 1701 im Alter von 24 Jahren verstarb. Johann Georg organisierte nun deren Begräbnis: er plante die Trauerfeier, die Beisetzung in der Reformierten Kirche, entwarf die Personalien und die Leichenprozession und verfasste auch genaue Anweisungen, welche Wappen wie auf dem Sarg der Tochter anzubringen seien. Zumindest finden sich zu all diesen Punkten Entwürfe bzw. Ausfertigungen aus der Feder oder zumindest der Autorenschaft Johann Georgs. Sein Verwaltungstalent setzte er also hier mustergültig ein, um nahezu jeden Aspekt der Bestattung seiner Tochter zu planen und darin zugleich die Herkunftsfamilie derselben in der Hauptsache zu memorieren. Denn, so vermittelt es die gesamte Memorialinszenierung, es wurde hier eher die Tochter des Präsidenten von Edelsheim zu Grabe getragen, als die verstorbene Ehefrau Philipp Ludwigs von Bechtolsheim und Mutter der zwei noch lebenden Söhne des Paares.

¹⁶⁸² Ehevertrag über die Ehe zwischen Johann Philipp Röder von Thiersberg und Franziska Charlotta Dorothea von Edelsheim. 25.11.1699. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.

Sabinas Leichenpredigt, die im Rahmen der Trauerfeier am 1. Februar 1701 in der der „hochteutschen Reformirten Kirchen bey hoch Adelicher und Hochansehnlicher Trauer-Versammlung wie auch anderen sehr Volckreichen Gegenwart“ gehalten worden war, wurde durch Johann Haken, dem Inspektor der Reformierten Hanauischen Kirche, verfasst und verlesen.¹⁶⁸³ Sie bildete den ersten Teil einer Trauerschrift, welche zu Hanau gedruckt wurde und so die anteilnehmende Öffentlichkeit über die bei der eigentlichen Trauerfeier Anwesenden hinaus ausdehnte. Den in der Kirche anwesenden Trauergästen wollte Johann Georg aber ebenfalls eine feierliche und statusgerechte Trauerfeier präsentieren und verfügte dazu etwa, dass die Kirche mit vielen Lichtern (da die Fackeln zu viel Qualm verursachten) illuminiert werden sollte, Musikanten die Leichenprozession bei ihrem Abgang am Sterbehaus und ihrem Eintreffen in der Kirche begleiten sollten, der Sarg während der Messe durch zwei der drei Marschälle des Leichenzuges sowie die Träger (sechs lutherische und sechs reformierte Gemeindeälteste) flankiert werden sollte. Musketiere würden dazu abgestellt werden, die Stehplätze offen zu halten und wohl dort für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Der Sarg würde nach der Leichenpredigt in die Grabkammer hinuntergelassen werden, ob in eine vorhandene oder in eine eigene ist unklar, und durch den Maurer am selben Abend noch zugemauert. Es sollte auch ein Trauermahl für ausgesuchte Gäste geben.¹⁶⁸⁴ Die Leichenpredigt kreiste im Kern um den Trost durch den die Sünden überwindenden Christus.¹⁶⁸⁵

In den Personalia wird ihre Geburt (27.11.1676) und ihre Erziehung zur Gottesfurcht und in allen christlichen Tugenden allgemein genannt. Ein weiterer Gemeinplatz scheint auch der Verweis auf ihre besondere Klugheit zu sein, an der die Eltern eine rege Freude hatten. Doch da dies eine, ja geradezu die Edelsheimische Familientugend war, dürfte sie hier nicht ohne Grund genannt worden sein. Sie wird uns noch einmal gehäuft bei den Memorialinszenierungen Franziska Charlottas, Friedrich Christians und dann auch Johann Georgs begegnen. Auch ins Bild der Edelsheimischen Außendarstellung passt die nächste Passage der Personalia, in der die Verstorbene darin gelobt wird, dass sie während ihres Aufwachsens „auch sonsten allenthalben bey Grossen und Kleinen wo Sie nur bekandt worden

¹⁶⁸³ Trauerschrift nach dem Tod Sabina Helena Margarethas von Edelsheim am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁸⁴ „Project Meiner Seel Tochter der fn von Bechtolsheim Leichbegangnuß / Welches den 1 ten Febr. gegen abendt umb 6 Uhren anno 1701 gehalten worden“. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁸⁵ Trauerschrift nach dem Tod Sabina Helena Margarethas von Edelsheim am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

wegen Ihres Tugendsamen Wandels und wohl anständigen Modesten comportement mit denen zunehmenden Jaren grosses Lob Estime und Affection erlanget ja vor denen Augen der hiesigen Gnädigsten hohen Landesherrschaft selbst Gnad und Propension gefunden“.¹⁶⁸⁶

Es folgt die Ehe mit Philipp Ludwig von Bechtolsheim, aus welcher von 1696 bis 1699 drei Söhne hervorgingen, von denen der älteste und jüngste zum Todeszeitpunkt der Mutter noch am Leben waren. Auch als Ehefrau wird sie als vorbildlich dargestellt und ihre Ehe als friedlich und glücklich, sie darin als sanftmütig und freundlich, sorgfältig in der Erziehung ihrer Kinder, ordentlich bei der Bestellung des Hauswesens, leutselig gegenüber ihren Nachbarn, guttätig und freigiebig gegenüber den Nachbarn. Nach zehnwöchiger Krankheit sei sie dann trotz aller Bemühungen der „berühmtesten herren Medicis“ im Alter von nur 24 Jahren, einem Monat und siebzehn Tagen verstorben.¹⁶⁸⁷

Johann Georg hatte zudem verfügt, dass am Sarg seiner Tochter Wappen ihrer vier Ahnen väter- und mütterlicherseits angebracht würden.¹⁶⁸⁸ Dabei ist es freilich fraglich, ob die Wappen der Großeltern väterlicherseits Fiktion oder Realität waren. Es ist aber unabhängig davon bemerkenswert, dass Johann Georg hier sehr bemüht war, seiner Tochter einen Vier-Ahnen-Nachweis zu geben. Das schließt auf ein entsprechendes Legitimationsbedürfnis als anerkannte Adelsfamilie, in einem nun hier der Hanauer Stadtöffentlichkeit und Vertretern des regionalen Adels vor Augen geführten öffentlichen Auftritt der Familie. Es war auch in dem Fall, dass die Wappen der Vorfahren derer von Speckhan und der Seuffert aus Würzburg Fiktion waren, nicht weiter tragisch gewesen, denn Bremen und Würzburg waren ja weit weg und so bestand durchaus die Möglichkeit, dass diese Anciennitätsrepräsentation glaubwürdig genug war, um geglaubt zu werden.

Das war auch deshalb wahrscheinlich, weil die Trauerfeier in Hanau stattfand. Hier hatte Johann Georg ein hohes Ansehen und genoss eine entsprechende Glaubwürdigkeit. Das zeigt sich nicht zuletzt in seiner projizierten Leichenprozession für seine Tochter.¹⁶⁸⁹ Bei dieser würden neben Angehörigen der Hanauer Spitzenbürokratie wie Registratoradjunkt Henning, Kammerregistrator Simon und Kriegssekretär Schus auch die Präzeptoren der Reformierten

¹⁶⁸⁶ Trauerschrift nach dem Tod Sabina Helena Margarethas von Edelsheim am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁸⁷ Trauerschrift nach dem Tod Sabina Helena Margarethas von Edelsheim am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁸⁸ Memorial „wegen der Wappen auff dem Sarch meiner Seel. tochter gehören“. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁸⁹ „Unmaßgeblicher entwurff der Leich procession“. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

Schule und die Geistlichen aus der Alt- und Neustadt Hanau¹⁶⁹⁰ mitziehen. Oberjägermeister Philipp Ludwig von Bechtolsheim würde dann auf den Sarg folgen, darauf Friedrich Christian, Major Röder von Thiersberg der zugleich Franziska Charlotta vertreten würde, der Herr von Dorfelden, der Bruder der Schwiegermutter, ein Herr von Bergen, dann Abgesandte der Landesherrschaft in Kanzler Varnbühler von Greiffenberg und Hofmeister von Zillenhardt, Abgesandte Hanau-Lichtenbergs in Kommandant von Grubon und Stallmeister von Glücksburg. Es folgen weitere Verwandte und Freunde, die nicht näher aufgeführt werden. Den Abschluss bilden Regierungsrat Schmidt, Johann Ernst Seuffert, Rat und Stadtschultheiß Schmidt, Johann Schmidt, die Hanauischen Regierungsräte nach Rang geordnet, Obristleutnant Kuhorst, Leibarzt Dr. Wohlfahrt, Rat und Advokat Licentiat Dorn, alle Kammerräte, der Geheime Sekretär, der Haushofmeister sowie schließlich alle restlichen anwesenden „Herrn und Freunde“ nach ihrem jeweiligen Rang.¹⁶⁹¹

3.2.6.2. Elisabeth von Edelsheim, geborene Speckhahn

Friedrich Christian von Edelsheim hatte es im Trauergedicht für die Schwester schon angedeutet (s. O.), dass sich die Mutter ebenfalls anschickte, das Weltliche mit dem Ewigen zu verwechseln. Tatsächlich starb sie kurz nach ihrer Tochter am 8. April 1701 im Alter von 63 Jahren.¹⁶⁹²

Sie wurde am 12. April in der reformierten Kirche beigesetzt. Auch hier wurde die Memorialinszenierung wieder durch Johann Georg orchestriert, der dazu erneut auf die Ressourcen und den Einfluss zurückgriff, die ihm als wohlhabenden Regierungspräsidenten zur Verfügung standen. Der Leichenzug war erneut eine Mischung aus Hanauischen Amtsträgern und verwandten Adeligen sowie den Mitgliedern der Kernfamilie. Im Einzelnen waren dies der Superintendent und Hofprediger, der Stadtpfarrer der Deutschen, Niederländischen und Französischen Gemeinden beider Städte, der Rektor und die Präzeptoren der Hohen Landesschule, dann, nach der Leiche, Johann Georg selbst, Friedrich Christian, Philipp Ludwig

¹⁶⁹⁰ Die Neustadt Hanau war 1601 durch Philipp Ludwig II. mithilfe bzw. für Niederländisch-Wallonische Glaubensflüchtlinge vor den Toren der damit zur Altstadt Hanau werdenden Stadt Hanau gegründet worden. Sie verstärkten damit die Tendenz zur Durchsetzung des Calvinismus in der Grafschaft. Löwenstein, Hanau 1996, S. 222. Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 18.

¹⁶⁹¹ „Unmaßgeblicher entwurf der Leich procession“. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

¹⁶⁹² Entwurf zu einem Leichenzug zum Begräbnis Elisabeths von Edelsheim, geborene Speckhahn. GLAKA Best. 69 Nr. 12.

Wilhelm von Bechtolsheim und Johann Philipp Röder von Thiersberg. Auch hier brachte die Landesherrschaft wieder ihre Reverenz dar und zeichnete die Verstorbene und deren Familie als in der besonderen Gunst derselben stehend aus, indem sie erneut in Kanzler Johann Ernst Varenbühler von Greiffenberg, nun begleitet durch Regierungsrat Dr. beider Rechte Johann Daniel Herpfer, repräsentiert war. Hanau-Lichtenberg stellte dieses Mal offenbar keine Abgesandten.¹⁶⁹³

Die Leichenpredigt, welche mit den Personalia und den Kondolenznoten bzw. Kondolenzgedichten ebenfalls wieder in der Aurischen Hofbuchdruckerei in Druck ging und so einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich wurde, wurde wohl durch Gottfried Jüngst, erster Pfarrherr und Inspektor der reformierten Kirchen der Grafschaft Hanau¹⁶⁹⁴, gehalten. Auch sie wird darin in typisch weiblichen Tugendeigenschaften beschrieben und es werden ihr Großmut, ihre Frömmigkeit und ihre Mildtätigkeit gegenüber den Armen genannt. Dies greifen auch die Personalia auf, die der „Frau Praesidentin“ attestieren, dass sie mit Johann Georg eine glückliche Ehe verbracht habe, darin für die sorgfältige Education ihrer Kinder, ein ordentliches Hauswesen gesorgt hätte, leutselig gegen ihre Nachbarn sowie gutmütig und freigiebig gegenüber den Armen gewesen sei. Auch wird an mehreren Stellen ihre adelige Abkunft betont, wenn sie der Trauergemeinde als „Gebohrene[...] von Speckhan“ und „hochAdeliche Frau Mitschwester“ vorgestellt wird. Die Familie von Edelsheim wird den Anwesenden affirmativ vorgestellt als „den Nagel an welchem die Hanauische Regiments-Last guten theils hanget“, weshalb sie Gott dem Land und dem „gemeinen Wesen“ noch lange Jahre erhalten möge.¹⁶⁹⁵ Freilich waren solche Zuschreibungen nicht bedingungslos. Das heißt, sie fanden weder hier noch sonst jemals kontextfrei statt, was den Zuschreibenden an gewisse Erwartungshaltungen band und ihm darin meist nur einen sehr begrenzten Spielraum ließ, seine Zuschreibung zu formulieren. So konnte man z. B. im Rahmen einer Leichenrede oder eines Kondolenzgedichtes kaum von schlechten Eigenschaften o. Ä. einer Person sprechen. Außerdem wurde geradezu erwartet, dass man Elisabeths Status und Adel anerkannte und entsprechend würdigte; selbst wenn er bei den von Edelsheim gerade erst erworben und bei den (von) Speckhahn ein mitunter nicht reichsadelstauglicher Ministerialadel, anerkannt durch

¹⁶⁹³ Entwurf zu einem Leichenzug zum Begräbnis Elisabeths von Edelsheim, geborene Speckhahn. GLAKA Best. 69 Nr. 12.

¹⁶⁹⁴ Artikel „Jüngst, Gottfried“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/129734063>. Stand: 28.5.2022. Zugriff am: 06.04.2023.

¹⁶⁹⁵ Trauerschrift nach dem Tod Elisabeths von Edelsheim, geborene von Speckhahn am 26.1.1701. Hanau 1701. GLAKA Best. 69 Nr. 31.

den Schwedischen König nicht aber den Kaiser, vorgelegen haben mochte. Freilich konnte man auch in diesem Rahmen noch Nuancen setzen, wenn man etwa bei altadeligen Familien explizit auf deren Herkunft verwies und hier bei den von Edelsheim diesen Aspekt aussparte. Den sensibilisierten Zeitgenossen, würden solche Nuancen schon auffallen und so ließen sich dann auch durchaus Unterschiede zwischen Neuadeligen und altem Adel machen, wenngleich beide hier den Anspruch erheben konnten mit dem gleichen Hoch- und Wohlgeboren etc. tituliert zu werden.

3.2.6.3. Franziska Charlotte

Franziska Charlotte war bereits seit 1709 Witwe gewesen. In den zehn Jahren ihrer Ehe hatte sie allerdings sechs Kindern das Leben geschenkt. Davon waren bis zu ihrem Tod aber nur noch ihr ältester Sohn und ihre Tochter am Leben.¹⁶⁹⁶

In der Folge fügte sie sich in ihren Witwenstand, war aber, wohl aufgrund der stetig steigenden Erschöpfung ihres Körpers infolge der sehr vielen Schwangerschaften in relativ kurzer Zeit, körperlich selbst nicht mehr ganz gesund gewesen. So litt sie seither an Nierensteinen und Kopfschmerzen. Die Schmerzen waren offenbar so schlimm, dass sie darüber „in eine Melancholie und gemuths krankheit verfallen aus welcher sich auch wie bey solschen Persohnen nicht ungewöhnlich ist allerhand Seelen anfechtungen eingefunden.“ Doch hier halfen ihr verschiedene wackere christliche Leute und Geistliche unter denen der Inspektor der Reformierten Hanauischen Kirche, Herr Grimm, den größten Anteil an der Überwindung dieser Melancholie und Seelennöte trüge. Auch der Hofmedikus und Stadtphysikus half ihr mit Arzneien und verschrieb ihr mehrere Jahre hintereinander auch eine Heilkur nach dem Schwalbacher Sauerbrunnen. Dadurch sei sie wieder gesund geworden und zu neuer Gemütsruhe gelangt. Es scheint, als sei die Familie von Edelsheim und auch die von und zu Thiersberg knapp an einem kleinen Skandal vorbeigeschrammt, der dann aufgebrochen wäre, wenn Franziska Charlotte, als Schwester des Hanauischen Regierungspräsidenten, etwa als bekennende Atheistin oder Agnostikerin ihr Leben geführt hätte und gestorben wäre. Dies scheint erfolgreich verhindert worden zu sein.¹⁶⁹⁷

¹⁶⁹⁶ Personalia zum Begräbnis von Franziska Charlotte Röder von Diersburg, geborene von Edelsheim. 1722. GLAKA Best. 69 Nr. 32.

¹⁶⁹⁷ Personalia zum Begräbnis von Franziska Charlotte Röder von Diersburg, geborene von Edelsheim. 1722. GLAKA Best. 69 Nr. 32.

Etwa zehn Wochen vor ihrem Tod bekam sie jedoch ein Rücken- und Nierenleiden, welches durch Erbrechen begleitet wurde. Sie hat das Bett hüten müssen und konnte nur noch ab und an in ihrem Garten umhergehen. Sie fuhr ca. vierzehn Tage vor ihrem Tod mit der Kutsche aus, um den Nierenstein zu lösen, der sie plagte. Doch dies und auch die Medikamente halfen nichts und in ihren letzten acht Tagen nahm das Erbrechen vehement zu und sie konnte nichts mehr bei sich behalten. Sie klagte auch erneut über reißende und stechende Kopfschmerzen. Gegen den Abend des 21. April 1722 hatte sie dann Friedrich Christian zu sich bestellt, um mit diesem ihre letzten Dinge zu regeln. Insbesondere das Wohlergehen ihrer beiden Kinder legte sie ihm ans Herz. Sie starb im Alter von 43 Jahren.¹⁶⁹⁸

Um deren gute Auferziehung und Ausbildung hatte sie sich bereits zeitlebens, trotz ihrer körperlichen und seelischen Gebrechen, mit Eifer bemüht, so bescheinigen ihr die Personalia hier weiter. Auch habe sie stets ihr Hauswesen ordentlich geführt und in Respekt und Ehrfurcht gegenüber der Landesherrschaft ebenso wie auch gegenüber ihren Eltern gelebt.¹⁶⁹⁹

Ein besonders enges Verhältnis scheint sie zu ihrem Bruder Friedrich Christian gepflegt zu haben, den ihr Tod daher auch schwerer als manch anderen getroffen haben dürfte. Es fällt auf, dass gerade der Abschnitt über das Glaubensleben Franziska Charlottes starke Parallelen zu der Darstellung desselben bei Friedrich Christian besitzt. Diese Memoria wird, auch wenn sie ganz oder zumindest in Teilen durchaus der Wahrheit entsprochen haben dürfte, in erster Linie auf die Erwartungshaltung der sie rezipierenden Öffentlichkeit abgestellt worden sein und diese widerspiegeln.¹⁷⁰⁰

Die letzte Öffentlichkeit, der dieses außenwirksame Selbstverständnis derer von Edelsheim in Franziska Charlotta vorgeführt werden konnte, wird in der Leichenprozession zu ihrem Begräbnis erkennbar. Diese bestand aus dem eigenen Sohn, Johann Philipp Röder von und zu Thirsberg, Friedrich Christian von Edelsheim der zugleich den kranken Vater vertrat, Philipp Reinhard von Edelsheim, Philipp Reinhard von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim, Ernst Wilhelm von Edelsheim, Philipp Ludwig Wilhelm von Mauchenheim genannt von Bechtolsheim, welcher sich und Kapitän Röder von und zu Thiersberg repräsentierte. An nicht verwandten Personen statten ein Herr von Züllenhard, Hanauischer Hofjunker und Kapitän über eine

¹⁶⁹⁸ Personalia zum Begräbnis von Franziska Charlotte Röder von Diersburg, geborene von Edelsheim. 1722. GLAKA Best. 69 Nr. 32.

¹⁶⁹⁹ Personalia zum Begräbnis von Franziska Charlotte Röder von Diersburg, geborene von Edelsheim. 1722. GLAKA Best. 69 Nr. 32.

¹⁷⁰⁰ Personalia zum Begräbnis von Franziska Charlotte Röder von Diersburg, geborene von Edelsheim. 1722. GLAKA Best. 69 Nr. 32.

Kompagnie zu Fuß, im Namen des Hofmeisters von Oynhausen¹⁷⁰¹ und des gesamten Wetterauischen Ritterkollegiums, ein Herr von Bornhaden, Hanauischer Fähnrich in der Garnison zu Hanau, im Namen des Herrn von Röder von und zu Thiersberg ihre Reverenz ab. Als Abgesandte der Landesherrschaft fungierten Johannes Hieronymus Felix Kranz, Kanzler und Geheimer Rat zu Hanau und Isaac Ruhorst, Hanauischer Kommandant der Residenz und Festung Hanau. Es folgten schließlich zum Abschluss der Leichenprozession jeweils in Paaren aufgestellt die Regierungsräte, Staatsoffiziere, Mitglieder des Hofgerichtes, der Kammer, des Konsistoriums und anderer Regierungsgremien. Ihnen folgten die höheren Offizianten, die Doktoren und Professoren und schließlich die übrigen hinzugekommenen „herren und freunde so geist- als weltlichen Standes in gehöriger ordnung nach Stands gebühr und gewöhl. Rang“.¹⁷⁰²

Franziska Charlotta repräsentierte also in erster Linie ihre Geburtsfamilie und deren hohen Rang im Staate Hanau. Sie wurde als Schwester des amtierenden und Tochter des vorigen ersten Ministers der Landesherrschaft zu Grabe getragen. Leider geht aus den Quellen nicht hervor, wo sie zur letzten Ruhe gelegt worden war. Denn eine Familiengrablege der von Edelsheim existierte ja nicht. Ob dies für die Röder von und zu Thiersberg galt, ist unklar.

3.2.6.4. Friedrich Christian

Friedrich Christian war schon längere Zeit nicht mehr ganz gesund gewesen. Verschiedene Leiden, die sich nicht zuletzt auch aus seinem starken Übergewicht erklären werden¹⁷⁰³, hatten ihn bereits in den vergangenen Jahren ein ums andere Mal heimgesucht. So begann er um 1709

¹⁷⁰¹ Die von Oynhausen bzw. Oeynhausen waren von 1672 bis 1723 durch ihr Gut zu Lindheim Teil der Mittelrheinischen Reichsritterschaft. Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 357. Die von Oynhausen waren in Hessen, Westfalen, der Wetterau (Gut Lindberg) begütert und seit 1659 in Heinrich Hermann auch Mitglieder der Burggrafschaft Friedberg. Der oberhessische Zweig der Familie saß in Hessen-Darmstadt und im Bistum Paderborn und gehörte zur mittelrheinischen Reichsritterschaft. Wunder, Adel 2016, S. 573f.

¹⁷⁰² Leichenprozession zum Begräbnis von Franziska Charlotte Röder von Diersburg, geborene von Edelsheim. 1722. GLAKA Best. 69 Nr. 32.

¹⁷⁰³ Meuschen führt die starke Gewichtszunahme an, welche sich im Zuge seiner Amtstätigkeit als Regierungs- und Kammerpräsident aufgrund der vielen und schweren Amtsgeschäfte verbunden mit einer hohen Kalorienzufuhr und wenig Bewegung entwickelt habe. Essen und der damit verbundene Genuss scheint hier auch eine Art Kompensationsmittel gegenüber dem Stress und der Last der Verantwortung für Friedrich Christian gewesen zu sein. „Weilen Er auch allezeit einen starcken appetit gehabt und zumahlen in denen letzteren Jahren täglich nur Eine nemlich die Mittags- daher aber starcke Mahlzeit gethan hingegen in dem Er bey seinen vielen und schweren Ambts-Geschäften täglich viel gesessen sich gar wenig Bewegung gemacht hat; So ist er sehr starck und Corpulent worden welches aber in der That mehr ein ungesunder und spongiosus Corporis habitus zu nennen gewesen.“ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Nierensteine auszubilden. In der zweiten Jahreshälfte 1720 erkrankte er dann am Gallenfieber, wovon er sich aber mit ärztlicher Hilfe noch einmal erholte und dazu u. a. eine Brunnenkur mit Schwalbacher Sauerwasser machte. Auch 1721 besuchte er Bad Schwalbach und befand sich noch relativ wohl, obwohl sein Gesicht eine „gelb-bleiche[...] Farb“ gehabt habe. Doch im Oktober 1722 verschlechterte sich sein Gesundheitszustand rapide: Nierenschmerzen wurden durch Erbrechen, die Unfähigkeit geregelt zu urinieren und Appetitlosigkeit begleitet. Dieser Zustand wurde mal besser mal schlechter, doch insgesamt schwanden seine Kräfte, trotz aller ärztlicher Anstrengungen, zusehends.¹⁷⁰⁴

Sein rasch schlechter werdender Gesundheitszustand veranlasste dann seinen Vater am 18. Dezember 1722 an Graf Johann Reinhard III. zu schreiben, der sich zu diesem Zeitpunkt zu Pirmasens aufhielt.¹⁷⁰⁵ Johann Georg wollte seinen früheren Dienstherrn auf den Tod seines ersten Ministers vorbereiten.¹⁷⁰⁶ Denn es musste, so tragisch dieser absehbare frühe Todesfall des erst Dreiundfünfzigjährigen auch sein mochte, der reibungslose Fortgang der Amtsgeschäfte gewährleistet werden. Kanzler Kranz fragt daher bei seinem Herrn an, wer nun die Sukzessionssache (wohl der Grafen von Hanau) übernehmen werde, mit der der junge Herr Präsident bislang betraut war. Außerdem sei zu klären, wer die laufenden ordentlichen Ausgaben der Landkasse nun anstelle des Herrn Präsidenten zeichnen sollte.¹⁷⁰⁷

Kranz berichtet in diesem Schreiben auch davon, dass Friedrich Christian bereits von den Seinigen Abschied genommen habe und deren Wohlergehen seinem Landesherrn, als dessen treuer Diener er sich beschrieb, ans Herzen legte. Auch hier zeigt sich wieder die besondere und durchaus auch intime Beziehung Kanzler Kranzens zur Familie von Edelsheim. In dieser Position war Kranz wohl nun auch ein guter Fürsprecher für das Anliegen Johann Georgs und wohl auch Friedrich Christians, dass letzterer in der Hanauer lutherischen Stadtkirche bestattet werden wolle. Dazu habe er bereits ein Vermächtnis festgesetzt und auch Johann Georg wolle dazu noch einmal 500 fl. beisteuern. Graf Philipp Reinhard stimmte dem mit der Bedingung zu, dass das Grabmal nicht zu nahe am herrschaftlichen Gewölbe angebracht werden würde. Kranz bat auch darum, dass der Herr Oberjägermeister von Bechtolsheim vom Grafen ins Sterbehaus

¹⁷⁰⁴ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁰⁵ Johann Georg von Edelsheim an Philipp Reinhard III. von Hanau. 18.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578. Am gleichen Tag war der behandelnde Arzt Friedrich Christians, Dr. Klatbach, noch einmal nach Frankfurt gereist, um dort weitere Medizin für seinen Patienten zu besorgen. Die Hanauische Regierung hatte dazu eine Anfrage an die Stadt Frankfurt gestellt, damit ein Stadttor für den Arzt offengehalten würde. HStAM Best. 81 Nr. B 1/101/1.

¹⁷⁰⁶ Johann Georg von Edelsheim an Philipp Reinhard III. von Hanau. 18.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

¹⁷⁰⁷ Philipp Reinhard antwortet darauf aus Buchsweiler am 31.12.1722, man möge die Geschäfte nach der Methode des alten und jungen, nun seligen, Präsidenten fortführen. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

Friedrich Christians geschickt werde, um dort der designierten Witwe zur Seite zu stehen. Denn Johann Georg war mit 83 Jahren wohl mit der Situation bereits an den Rand seiner Kräfte gelangt. In von Bechtolsheim existierte ja ein junges Familienmitglied, dessen Hilfe bei der vertrauensvollen Besorgung der letzten Angelegenheiten durchaus nützlich, ja offenbar gar bitter nötig geworden war.¹⁷⁰⁸

Diese Passage zeigt, dass das Netzwerk der von Edelsheim in dieser Situation funktionierte und neben Kranz, als Schlüsselfigur, da als Kanzler über die laufenden Geschäfte im Bilde und mit stetem Zugang bzw. am Ohr des Fürsten, wohl auch der Oberjägermeister von Bechtolsheim als Fürsprecher der Anliegen derer von Edelsheim rekrutiert werden konnten.

Dementsprechend zeigte sich Johann Georg für die Dienste Kranzens erkenntlich, indem er in seinem Dankbrief für die Begräbniserlaubnis durch Philipp Reinhard III., in welchem er sich auch um die Kompensation des Ausfalls seines Sohnes für die Amts- und Regierungsgeschäfte sorgte, u. a. Regierungsrat Kranz, der derzeit zu Wien weilte, zur Besorgung des Justizwesens beim Hofgericht vorschlug.¹⁷⁰⁹

Kanzler Kranz oder ein anderes Mitglied der Familie Kranz war dann auch, wie die übrigen Regierungsmitglieder, rasch informiert worden, als Friedrich Christian in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember am Morgen des 21. unter dem Gebet der Umstehenden für immer die Augen schloss. Er sei dabei bis zum letzten Atemzug bei vollem Verstand gewesen. Der hierin entstehende Verlust sei, gerade in den derzeitigen bewegten Zeiten, sowohl für den Fürsten als auch die Regierung groß, da „ewg hochgrafl Gnd dardurch nicht allein einen in der that recht qualificirten erfahrenen rechtschaffenen und treuen Minister sondern auch unser Collegium an Ihm in betrachtung seiner sonderbahren Meriten einen mit so viel Liebe als Veneration unsere seiths in seinem Leben jederzeit hochgeschätzten Chef Collegam und Gönner verlohren haben“.¹⁷¹⁰

Und an dieser Stelle zahlte es sich dann auch aus, solch enge Bande zur Familie Kranz besessen zu haben, da diese nun ihrerseits eine schützende Hand über den jungen Philipp Reinhard und dessen Karriere und Fortkommen in Hanauischen Diensten würde halten können. Nicht von ungefähr titulierte Philipp Reinhard Regierungsrat Kranz, als er diesen gleich am Tag nach dem

¹⁷⁰⁸ Kanzler Johann Hieronymus Kranz an Philipp Reinhard III. von Hanau. 19.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

¹⁷⁰⁹ Johann Georg von Edelsheim an Philipp Reinhard III. von Hanau. 19.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

¹⁷¹⁰ Präsident, Kanzler und Regierungsräte der Grafschaft Hanau an Philipp Reinhard III. von Hanau. 21.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

Tod seines Vaters über dessen Ableben informierte, als „Patron“.¹⁷¹¹ Kanzler Kranz sollte dann auch mit Philipp Reinhard nach erfolgter Beerdigung des Vaters dessen Privatablage durchgehen und die die Regierungsgeschäfte betreffenden Dokumente herausziehen und Kranz übergeben.¹⁷¹²

Friedrich Christian und Johann Georg von Edelsheim war zweifellos eine besondere Ehre zuteil geworden, indem Philipp Reinhard von Hanau die Beisetzung Friedrich Christians in der durch Friedrich Casimir 1658 neu errichteten lutherischen Stadtkirche zu Hanau gestattet hatte.¹⁷¹³

Hier war auch schon Graf Philipp Reinhard nach seinem Tod 1712 bestattet worden und sollte auch sein Bruder Johann Reinhard einige Jahrzehnte später nach seinem Tod im Jahr 1736 im Hanauer Stadtschloss zur letzten Ruhe gebettet werden.¹⁷¹⁴ Die Grafen der mit Friedrich Casimir ausgestorbenen Münzenberger Linie hatten ihre Grablege hingegen in der reformierten Kirche der Altstadt gefunden.¹⁷¹⁵ In der lutherischen Stadtkirche wurde Friedrich Christian nun an prominenter Stelle in der Mitte der Kirche begraben und eine Grabplatte an einer nahestehenden Säule für ihn aufgerichtet.¹⁷¹⁶ Die Tafel wurde „ohnfern der Cantzel zur rechten hand [...] dergestalten in proportionirlicher höhe über denen daselbst befindlichen Stühlen befestiget [...] damit insolcher Jedermann in dem gesicht stehen und seine Gedächtnus dest länger erhalten werden möge“, wie Johann Georg seinen Landesherren schrieb. Der Stein der Grabtafel sollte allerdings nicht mehr als vier Schuh in Höhe und Breite betragen und durch keine Figuren außer dem Edelsheimischen Wappen verziert werden.¹⁷¹⁷ Dieser Ort wurde wohl

¹⁷¹¹ Philipp Reinhard von Edelsheim an Regierungsrat Kranz. 22.12.1722. HStAM Best. 4 f Staaten H Nr. Hanau Grafsch. 357.

¹⁷¹² ? Rau von Holzhausen an Philipp Reinhard III. von Hanau. 29.12.1722. HStAM Best. 4 f Staaten H Nr. Hanau Grafsch. 357.

¹⁷¹³ In seinem Kondolenzschreiben an Philipp Reinhard und Johann Georg von Edelsheim gedachte er des Verstorbenen „erspriesliche[n] und treue[n] dienste [die] er nach dem ruhmlichen Exempel seines nunmehr über deßen abgang betrübten herrn Vatters mir und meinem hauß jederzeit geleistet habe“. Er versicherte dem alten Präsidenten sein „wohlaffectionirter Freund“ zu sein. 31.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578. Zur Errichtung der Lutherischen Kirche durch Friedrich Casimir 1658, siehe etwa bei: Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 110.

¹⁷¹⁴ Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 135f, 144.

¹⁷¹⁵ Hundeshagen, Beschreibung 1782, S. 6 [Kartenteil]. Die Ehefrau Friedrich Kasimirs war am 21.2.1686 verstorben und in der Marienkirche beigesetzt worden, wo die Angehörigen des Grafenhauses der Münzenberger Linie bis zu ihrem Aussterben begraben worden waren. Bis dahin hatten die Grafen von Hanau ihre letzte Ruhe zunächst bis zum Tod Ulrichs IV. 1380 im Kloster Arnsburg gefunden. Die seit Mitte des 15. Jh. bestehende Hanau-Lichtenberger Linie ließ ihre Angehörigen bzw. Herrscher in Babenhausen und dann ab Philipp IV. (gest. 1590) auf Burg Lichtenberg bestatten. Nach der Eroberung der Burg durch Ludwig XIV. kamen die Särge der dort bestatteten Grafen in die Kapelle zum Schloss Buchweiler. Löwenstein, Hanau 1996, S. 214f. Wille, Grafen 1886, S. 38.

¹⁷¹⁶ Johann Georg von Edelsheim an Kanzler Kranz. 17.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

¹⁷¹⁷ Johann Georg von Edelsheim an Philipp Reinhard III. von Hanau. 26.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

auch daher gewählt, weil das offenbar für verdiente Fürstendiener vorgesehene Gewölbe am unteren Eingang bereits belegt war.¹⁷¹⁸

Friedrich Christian wurde also in seiner Grablege eine letzte Gunstbezeugung seines Dienst- und Landesherren zuteil und sein Nahverhältnis zu diesem wurde so der Nachwelt legitimationsstiftend vor Augen gehalten.

Allein das Timing war nicht gerade perfekt. Denn das anstehende Christfest verhinderte für die nächsten acht Tage eine Bestattung Friedrich Christians, da in der lutherischen Kirche einfach derzeit zu viele Gottesdienste abgehalten wurden, um einen angemessenen Zeitraum hierfür finden zu können. Daher bat Johann Georg den Grafen darum, die Intestarien bereits jetzt aus dem Leichnam Friedrich Christians herausnehmen und in einer zinnernen Flasche in sein Grab hinablassen zu dürfen. Gott möge den Grafen vor einem ähnlichen Schicksal wie dem Johann Georgs bewahren, bei dem „ich in dem 84ten Jahr meines hohen alters vor die begräbnus eines solchen Sohns sorgen helffen solle, auf welchen Ich mein vollkommenes vertrauen geset und des nöthigen trostes und beystandes in solchem meinem hohen alter selbsten gewärtig gewesen.“¹⁷¹⁹

Die Memorialinszenierung wurde nun auch hier wieder maßgeblich durch Johann Georg geplant und orchestriert. Johann Georg beschrieb seinen Sohn in dessen Epitaphtext¹⁷²⁰ als treuen und verdienten Diener der Reichsgrafschaft Hanau, der durch Johann Reinhard, den „besten Vater des Vaterlandes“, „wegen der seltenen Gaben seines himlischen Talents wegen seiner Kenntniß, Klugheit, Unsträflichkeit, Frömmigkeit u. anderer Verdienste“ die höchste Regierungsgewalt übereignet erhielt. Unerwähnt blieb hier freilich, dass er diese Stelle neben seinen sicherlich unbestreitbaren Fähigkeiten auch gerade der Protektion des eigenen Vaters verdankte. Auch fällt hier auf, dass Friedrich Christian zwar Geheimrat, Regierungs- und Kammerpräsident der Grafschaft Hanau sowie Oberamtmann in der Präfektur Alzenau war, doch kein Amt und keine Würde auf Reichsebene oder bei anderen Fürsten besaß, wie es seinem Vater gelungen war und was im unteren Abschnitt des Epitaphtextes auch noch einmal explizit aufgeführt wird.¹⁷²¹ Diesen Umstand etwas auszugleichen versuchend, gibt Johann

¹⁷¹⁸ Dort waren bereits Obrist von Hutten, Kanzler Varnbühler jeweils mit ihren Ehefrauen und Obrist und Kommandant von Grabau bestattet worden. Johann Georg von Edelsheim an Philipp Reinhard III. von Hanau. 19.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

¹⁷¹⁹ Johann Georg von Edelsheim an Philipp Reinhard III. von Hanau. 21.12.1722. HStAM Best. 86 Nr. 20578.

¹⁷²⁰ Siehe dazu: GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷²¹ GLAKA Best. 69 Nr. 13.

Georg daher wohl im weiteren Verlauf an, dass Friedrich Christian bei den „benachbarte[n] Reichsfürsten hoch[ge]schätzt[...]“ gewesen sei und diese ihn „als ausgezeichneten gesandten an ihren Höfen verehrten“. Zudem sei er gar im Ausland bei den „erlauchten generalstaaten von Holland“ betrauert worden.¹⁷²²

So hinterlaße er nach einem zu kurzen Leben eine trauernde Gemahlin, drei Kinder und seinen trauernden Vater, kaiserlicher Hofrat, Geheimer Rat von Kurmainz, welcher ihm „dies traurige denkmahl vaterlicher Liebe mit Schmerzgefühl errichtete Im 84ten Jahr seines Alters und im 60ten seines hanauischen Ministeriums“.¹⁷²³ Johann Georg nutzte die Memorialinszenierung seines Sohnes an prominentem Ort in Hanau also auch dazu, sich selbst hier noch einmal zu verewigen. Denn er selbst hatte ja schon seit längerem geplant, seine Grablege zu Ilbenstadt aufzurichten (s. dazu im nächsten Abschnitt).

Es könnte aber auch sein, dass Johann Georg in der Folge noch die figürliche Ausschmückung des Grabmals erreicht hatte. Darauf deutet zumindest ein Vertrag mit Bildhauer Schwarzenburger aus Frankfurt am Main hin, der engagiert wurde, das Grabmal für Friedrich Christian mit entsprechendem Zierrat zu errichten.¹⁷²⁴ Und Anfang Juni teilte er diesem mit, dass „meines seel. Sohns Epitaphium bald zu gehörigem Standt kähme damit es in abwesenheit gndgster Herrschafft welche diese woche noch ins Embser Baad gehen wird, ohne Jemandes hinderung in der Lutherisch-Evangelischen Kirch allhier aufgerichtet werden könte.“¹⁷²⁵

Die 1724 in einer Auflage von 400 Exemplaren veröffentlichte Trauerschrift zur Bestattung und Grablege Friedrich Christians zeigt dann, wie sein Grabmal in der Johanneskirche ausgesehen haben mochte. Die Schrift bestand aus einem Kupferstich eines Porträts Friedrich Christians, dem Titelblatt, einer Widmung Hofprediger Meuschens an die lebenden Mitglieder der Familie von Edelsheim, der Predigt selbst, den Personalia Friedrich Christians, Trauer- und Ehrengedichten verschiedener Freunde und Bekannter auf den Verstorbenen und zweier Kupferstiche der Epitaphe Friedrich Christians und Johann Georgs von Edelsheim.¹⁷²⁶

Das Grabmal Friedrich Christians war dabei in ein Ensemble aus allegorischen Figuren und Symbolen eingebettet worden, welche darin eine weitere Aussageebene in Ergänzung zum

¹⁷²² GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷²³ GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷²⁴ Vertrag zwischen Bildhauer Schwarzenburger und Johann Georg von Edelsheim. 9.2.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷²⁵ Johann Georg von Edelsheim an Schwarzenburger. 1.6.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷²⁶ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Epitaphtext eröffneten.¹⁷²⁷ Da die Publikation erst 1724 veröffentlicht worden war, konnte sie auch bereits eine Abbildung des Epitaphs Johann Georgs zu Ilbenstadt enthalten. Mitunter war dies durch Johann Georg von Beginn an so verfügt worden, es mag aber auch dem Zufall seines Versterbens knapp ein Jahr nach seines Sohnes Tod geschuldet gewesen sein, wonach dann Philipp Reinhard diese Entscheidung getroffen haben mochte. Wer auch immer sie nun traf, so zeigt sich doch auch hierin wieder, die gegenseitige Bezugnahme der beiden Memorialinszenierungen auf einander, die vom Vater auf den Sohn und vom Sohn auf den Vater, die in gleichen Ämtern gestanden hatten, deren Epitaphtexte auf einander verwiesen und die darin, trotz ihrer räumlichen Trennung, doch den Anschein erweckten, als seien sie auch im Tod noch miteinander verbunden und bildeten darin virtuell eine gemeinsame familiäre Memoria und Grablege ab. Hierin wird der große Vorteil der Möglichkeit offenbar, dass Johann Georg die Memorialstrategie seines Sohnes und seiner eigenen Person so aus einer Hand hatte entwickeln und aufeinander abstimmen können. Diese Memorialinszenierung war dabei durchaus auch auf eine breitere Öffentlichkeit hin angelegt worden, wie die hohe Stückzahl der Trauerschrift ausweist. Wer über Familienmitglieder und Freunde gegebenenfalls auch Adelsfamilien der Rheinischen Reichsritterschaft sowie wohl auch der Graf von Hanau noch zu den avisierten Empfängern gehörte, lässt sich allerdings leider nicht nachvollziehen.

Auch bei der Charakterisierung Friedrich Christians steht, wie schon bei seinen Schwestern, das Wissen bzw. die Kenntnis im Vordergrund und wird durch die trauernde Minerva bzw. Pallas Athene personifiziert, die (vom Grabmal aus gesehen) zur Rechten des Epitaphsteines in einer Wandnische untergebracht ist und die linke Hand über die Augen gelegt hat. Sie steht als Göttin des Wissens stellvertretend für eine der wesentlichsten Tugenden Friedrich Christians, der ja durch sein profundes Wissen, seine Klugheit als Staatsdiener so wertvoll gewesen war. Gleichzeitig ist hier aber auch die Kriegerin erkennbar, ist Athene doch mit Speer, Harnisch, Helm und Schild bewehrt. Hierin erzeigt sich Friedrich Christian also zugleich auch als kämpfender Adelige. Ein Adelige, der für seinen Fürsten nur nicht mit dem Schwert, sondern mit der Feder zu Felde zog und dessen Schlachtfeld die Diplomatie, die Kanzlei und Amtsstube war, wo die Staatsgeschäfte besorgt wurden. Passend dazu trägt der Schild auch das Wappen

¹⁷²⁷ Meuschen, Heldenmuth 1724.

derer von Edelsheim, so dass jedem klar wird, wer hier Fürst und Land gegen feindliche Mächte mit Klugheit und Kenntnis bewehrt hatte.¹⁷²⁸



Abbildung des Epitaphen Friedrich Christians von Edelsheim aus seiner Trauerschrift: Meuschen, Johann Gerhard: Der Heldenmuth der sterbenden Gerechten [...]. Hanau 1724. Online.

¹⁷²⁸ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Verfügbar unter: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BD9500000000>. Zugriff am: 06.04.2023.

Zur Linken des Epitaphsteins steht wohl eine Personifikation der Vesta. Diese legt die rechte Hand auf ihre Brust und sieht ausdruckslos zum Epitaphstein. Als allegorische Beigabe ist ihr nur eine Fackel beigestellt, die sie mit ihrer linken Hand zu halten scheint und deren Feuer noch brennt. Ihre Bedeutung ist nicht ganz klar, da ihr je nach Zeit und Autor unterschiedliche Bedeutungen zugewiesen wurden. Am naheliegendsten und zugleich einen hauptsächlichen Bedeutungsstrang abbildend erscheint hier aber ihre Symbolgestalt für das Feuer zu stehen¹⁷²⁹, welches im christlichen Kontext das ewige Leben bzw. das nie verlöschende Feuer Gottes im Heiligen Geist andeuten kann.

In der hiesigen Abbildung sind die Figuren aber auch die Epitaphplatte mit Text weiß gehalten, während Schrift und der übrige umrahmende Epitaphstein schwarz gehalten wurden. Dies diente v. a. der Ästhetik, gab Johann Georg doch dazu selbst noch an, dass dieser Kontrast aus Schwarz und Weiß „ein uberaus schön ansehen haben“ werde.¹⁷³⁰

Der Hanauer Hofmaler Appellius hatte das Porträt Friedrich Christians für den ebenfalls in der Trauerschrift abgedruckten Kupferstich angefertigt.¹⁷³¹

¹⁷²⁹ Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 48. Vert-Vis. Halle, Leipzig 1746, Sp. 311-313. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 28.4.2023.

¹⁷³⁰ Aus Randbemerkungen zu verschiedenen Entwürfen des Grabmals für Friedrich Christians durch Johann Georg von Edelsheim. GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷³¹ Kupferstecher Vogel aus Augsburg an Bildhauer Schwarzenburg zu Frankfurt. 4.2.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 13. Appellius, Johann. Gemäldegalerie Alte Meister. Online. Verfügbar unter: <https://altmeister.museum-kassel.de/0/35869/>. Zugriff am: 27.6.2019.



Porträt Friedrich Christians von Edelsheim aus seiner Trauerschrift: Meuschen, Johann Gerhard: *Der Heldenmuth der sterbenden Gerechten [...]*. Hanau 1724. Online. Verfügbar unter: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BD9500000000>. Zugriff am: 06.04.2023.

Dieses Porträt zeigt Friedrich Christian mit Allonge Perücke im Profil, seinen Kopf und Blick dem Betrachter frontal zuwendend. Er ist in eine weite dunkle Robe gehüllt und trägt ein weißes,

vermutlich seidenes Halstuch. Unter der Robe zeichnet sich eine bestickte Weste ab. An den Ärmelsäumen seiner Robe ist ein goldener Saum erkennbar. Im Hintergrund deutet sich ein halb geöffneter Zelteingang oder Vorhang an, wodurch der Betrachter etwas erkennen kann, was, sieht man auf den in der Trauerschrift ebenfalls abgedruckten fünfundneunzig-seitigen Text der Totenpredigt, als der untere Teil eines Baumstammes, also dann einer Zeder, erkannt werden mag.¹⁷³² In der Zeder würde dann hier die Rolle Friedrich Christians als Stütze, Leuchte und Verteidiger des Hanauischen Regierungsgebäudes und Grafenhauses auch bildlich unterstrichen, wie sie die Personalia und die Trauerpredigt herauszuarbeiten und darzustellen suchte. Denn die Zeder sei selten, stark, würde bei den Römern als Feuerholz genutzt werden, ihre Asche vertreibe giftige Schlangen und in China sei sie „die Hand der Götter“ genannt worden und ebenso seien auch die Minister die Hände der Götter auf Erden, welche „die Frommen und Gerechten beschirmen und erheben die Gottlosen und Unbändigen aber unterdrücken bändigen und ihnen Zaum und Gebiß ins Maul legen“.¹⁷³³ Gleichermaßen verschafften also auch kluge und belastbare Minister dem Staatsgebäude bzw. Regierungsschiff¹⁷³⁴ Stabilität. Auch lobte die Predigt die diesem Wirken zugrunde liegenden Charaktereigenschaften Friedrich Christians und beschrieb hier u. a. Friedrich Christian als ein „Richter Rath und vornehmen Estaats-Ministro [...] von einer starcken und dauerhafften Leibes-Constitution um die ihm auff den Schultern liegende viele Arbeit und Last zu tragen“. Wobei seine „gerade und ansehnliche Leibes-Gestalt und ein ungezwungenes ernsthaftes Wesen“ ihn noch mehr bei den Untertanen empfohlen habe, da sie gepaart war mit einer „ohngeschminckten holdseeligkeit gegen jederman auch den allergeringsten“. Er besaß zudem eine „Stärke des Geistes und des Gemüths“, übte sich in „ohnverdrossene[m] Fleiße und [...] vieler Mühen und Arbeit [...] Gottesfurcht und [war dabei] in seinen hertzen weder ein Atheist noch Naturalist noch Indifferentist noch auch ein Heuchler und Schein-Christ“.¹⁷³⁵ Natürlich habe er selbst über ein gewisses Vermögen verfügt. Das sei aber nichts Schädliches gewesen; ganz im Gegenteil. Denn dieses habe er zu seinem und darin auch zum Ansehen seines Herrn verwenden können und durch einen entsprechenden Mangel hätte die Gefahr bestanden,

¹⁷³² Meuschen, Heldenmuth 1724. Eine weitere, identische Abbildung des Kupferstiches in: HStAD Best. R 4 Nr. 24380 1/GF.

¹⁷³³ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷³⁴ Die „Ceder so der grosse Mast in unserm Regierungs-Schiff war“ ist nun gefallen. Dies führte Meuschen aus, als er die Geheimen Räte, Regierungs-, Justiz- und Kammerräte ansprach, welche ihm zufolge ebenfalls um den Verstorbenen trauerten.

¹⁷³⁵ Meuschen, Heldenmuth 1724.

„entweder blöde, verzagt und zu allen Geschäften verdrossen“ zu werden oder aber mitunter „leicht in Versuchung und Stricke der Ungerechtigkeit [...] [zu verfallen] und solche heimliche sonderliche Neben-Wege sich zu bereichern [zu suchen] [...] die dem herrn zum äussersten Schaden denen Unterthanen zum Nachtheil der Gerechtigkeit zum allerschädlichsten Präjuditz und dem gantzen Lande u. der Kirche manichemahl zum totalen Ruin gereichen“ hätten können. Kurzum: Friedrich Christian habe einen „Mann von einem Männlichen und nicht weibischen Geiste [dargestellt]; einen Mann von extraordinären Gaben; einen Mann von ungemeynen Studiis; einen Mann von einem durchdringenden Geiste; einen Mann von einem tieffsinnigen Urtheil; einen Mann von unermüdetem Fleisse; einen Mann von sonderbahrer Vorsichtigkeit; einen Mann von ungeheuchelter Gottesfurcht; einen Mann dessen Schultern der hohen Regiments-Last gewachsen; einen Mann der glücklich gewesen in allen seinen auch den schweresten Staats-Geschäften und expeditionen; ja einen Mann von einem besondern Muth als welchen er gezeigt nicht allein in vielen wichtigen auch mit vieler Gefahr verknüfften Verrichtungen und Unternehmungen sondern den er auch sehen lassen bey allen seinen ihm zugestossenen vielen Leyden und den er noch zuletzt hat lassen herfür leuchten in seinem Tode selbst da man an statt einer Traurigkeit bey ihm erblickte lauter Freude an statt der ungedult ein völlig gelassenes hertze und an statt der Furch einen solchen heldenmuth wie ihn Salomo beschreibet in dem vorgeschriebenen und auff das herrliche Ende unsers wohlseeligen sich recht schickenden Text lautende: Der Gerechte ist auch in seinem Tode getrost.“¹⁷³⁶ Dabei habe er sich auch in Bescheidenheit geübt, wie Meuschen weiter ausführt. So sei sein Verhalten nicht eines Emporkömmlings wie Thomas Wolsey gleich. Friedrich Christian habe es nicht, wie „der aus einem geringen Metzgers Stande in die Höhe steigende hochmüthige erstere Staats-Minister Henrici VIII. Königs in Engelland mit Nahmen Thomas Wolsey zu machen [...] [gepflegt,] als welcher alle geringere als er ja zu weilen seinen König oder dessen königliche Familie selbst mit der äussersten Verachtung tractirte jedoch eben dadurch das Göttliche Wiedervergeltungs-Recht der Wiederverachtung [...] ihm endlich über den Halß zog.“ Ganz im Gegenteil machte er sich nicht viel aus Titeln und Ehrenbezeugungen, so Meuschen weiter, denn als dieser ihn an seinem Sterbelager besuchte und „Ihme die Ihm gebührende Ehren-Titul als Excellenz Präsident und Freyherrl. Gnaden in meiner Unterredung beylegte Er dieß hörende mir in die Rede fiel und sprach: Ach was Excellenz? Was Präsident? Was Freyherr? Ich bin nichts als ein armer

¹⁷³⁶ Meuschen, Heldenmuth 1724.

elender Mensch: Nichts mehr denn andere. Ich bitte ihn er nenne mich doch nicht mehr also sondern nur seinen guten Freund etc.“¹⁷³⁷ Die Vanitas-Metaphorik des Vaters aus dessen Hausbuch scheint auch hier durch.

Zur Erstellung der Memorialinszenierung und ihrer Verbreitung in Wort und Bild hatte sich Johann Georg also der kulturellen und geistlichen Ressourcen des Hanauer Hofes bedienen können. Nicht von ungefähr wurde die Trauerschrift dann auch bei dem Hanauischen Hofbuchdrucker Johann Jakob Beausang gedruckt und verlegt.¹⁷³⁸ Auf einer ähnlichen Linie lag auch das Engagements Johann Gerhard Meuschens. Den damaligen (1722) Hanauischen Oberhofprediger hatte Johann Georg dazu bewegen können, die Leichenpredigt bei der Trauerfeier in der Johanneskirche auf Friedrich Christian zu halten.¹⁷³⁹ Dies wird auch dadurch erleichtert worden sein, dass Meuschen zugleich auch Beichtvater Friedrich Christians gewesen war.

So erreichte Johann Georg eine Breitenwirkung der Selbstdarstellung der Familie in Friedrich Christian als staatstragenden, klugen und anerkannten vornehmen Berater der Grafen von Hanau und Diener an Kaiser und Reich über die direkte Hanauer Stadtöffentlichkeit und die am Hof versammelte Adelsgesellschaft und Elite hinaus.

Allerdings ist es schwer zu sagen, wie das Begräbnis und die darin vermittelte Selbstdarstellung rezipiert wurden, denn über die Zahl und Art der Trauergäste, erfahren wir aus den Quellen leider nichts. Auf dem Titelblatt der Trauerschrift wird immerhin erwähnt, dass die am 28. Dezember 1722 abgehaltene Trauerfeier für Friedrich Christian „sollenn[...] und volckreich[...]“ gewesen war. Dass es sich dabei nicht um eine ehrerbietende Übertreibung handelte, um eine Floskel gar, ist nicht abwegig anzunehmen. Dennoch kann hierin auch eine realistische Beschreibung der Trauerfeierlichkeiten enthalten gewesen sein, denn zum Begräbnis des Hanauischen Regierungspräsidenten aus einer so gut in Stadt und Land angesehenen und vernetzten Familie dürften sicherlich, ob aus freien Stücken oder aus Pflichtschuldigkeit, eine größere Zahl von Menschen auch aus Kreisen des Hofes und der hohen Landesadministration

¹⁷³⁷ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷³⁸ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷³⁹ Meuschen scheint ja ein Freund der Familie gewesen zu sein und war von Johann Georg 1719 in seinem Testament (s. U.) mit 100 fl. bedacht worden. Dieser wechselte aber in den folgenden beiden Jahren seine Dienste zu Hanau gegen die eines Gemeinen Kirchen- und Consistorial-Rates, Generalsuperintendenten, Professors für Theologie und Pastors in Coburg für Sachsen-Coburg ein. Außerdem war er noch Sachsen-Eisenacher Kirchenrat geworden. Meuschen, Heldenmuth 1724, Deckblatt.

ihre Referenz erwiesen haben; das hatten die überlieferten Trauerzüge für die Mutter und Schwestern Friedrich Christians gezeigt.¹⁷⁴⁰ Einen weiteren Hinweis nun konkret auf mitunter anwesende Gäste liefern die ebenfalls in der Trauerschrift enthaltenen sogenannten Epicedien, „Trauer- und Ehren-Gedichte“, auf den Verstorbenen.¹⁷⁴¹ Diese waren „von einigen Freunden des Freyherrlichen Edelsheimischen Hauses“ angefertigt worden. Deren Anwesenheit beim Trauergottesdienst liegt damit zumindest nahe. Unter den Dichtern waren Johann Wilhelm Waldschmidt, Prokanzler der Universität Marburg und Regierungsrat Hessen-Kassels, der Schwager Philipp Ludwig Wilhlem von Mauchenheim genannt Bechtolsheim¹⁷⁴², Johann Hieronymus Kranz, Geheimer Rat und Kanzler zu Hanau, ein nur durch seine Initialen sich ausweisender Freund der Familie (J. D. W.), der aus einer niederländischen Patrizieradelsfamilie stammende Isaac von dem Felde¹⁷⁴³, Hanauischer Kammerdirektor, Philipp Gottfried Spener, Hanauischer Hofrat, J. C. Schmid, Hofgerichtsrat zu Hanau, J. G. Heylmann, Hofgerichtsrat, Stadtschultheiß, Amtmann zu Bücherthal, Friedrich Grimm, Inspektor der reformierten Kirchengemeinde der Grafschaft Hanau-Münzenberg (und Urgroßvater der Gebrüder Grimm), Lorenz Wilhelm Kranz, Konsistorialrat zu Hanau, Inspektor der Kirchen und Schulen in Stadt und Amt Babenhausen und schließlich noch die eigenen Kinder Friedrich Christians, Philipp Reinhard, Ernst Wilhelm und Elisabeth Dorothea.¹⁷⁴⁴ Die Gedichte waren z. T. auf Latein und z. T. auf Deutsch abgefasst. Natürlich setzten die verschiedenen Autoren unterschiedliche Akzente doch es kristallisieren sich, über die offensichtliche Trauer über den Verlust eines Vaters, Verwandten und/oder Freundes, einige zentrale Gedanken der Texte heraus: das Lob seiner christlichen Tugend und Gottesfurcht, seine Bedeutung für Hanau und die Grafenfamilie und seine großen Taten für die Grafschaft als eine derer tragenden Säulen. Auch von vielen betont wurde sein Wissen und seine hohe Bildung, welche, so schreibt J. D. W. in seiner Grabschrift, gemeinsam mit seinem Dienst „den Adel-Stand“ „beweiß“ und der Ruhm bei der Nachwelt, der ihm, der nun das irdische Jammertal hin zum ewigen Frieden bei Gott verlassen hatte, daher (Bildung und Dienst wohl im Sinne von Ver-Dienst) zuteilwerden würde.¹⁷⁴⁵ J. D.

¹⁷⁴⁰ In seiner Vorrede sprach Meuschen die Geheimen Räte, Regierungs-, Justiz- und Kammerräte auch direkt an.

¹⁷⁴¹ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁴² Dieser war bei der Trauerfeier nicht anwesend, da ihn die Pflicht dazu genötigt hatte, eine Reise unternehmen zu müssen. Meuschen, Heldenmuth 1724, Epicedien.

¹⁷⁴³ N. N., Mara: Zusammenfassung des Werkes Adolfs von den Velden: Geschichte des alten brabantischen Geschlechtes van den Velde oder von den Velden. Weimar 1898-1913. Online. Verfügbar unter: <https://www.rambow.de/das-geschlecht-von-den-velden.html>. Zugriff am: 28.4.2023.

¹⁷⁴⁴ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁴⁵ Meuschen, Heldenmuth 1724.

W. führte außerdem auch aus, dass er ruhmreich und würdig das Erbe seines Vaters angetreten habe. Gemeint ist damit wohl die Nachfolge in den Ämtern Johann Georgs. Dabei sei ihm die Tugend „Helm und Schild“ gewesen. J. D. W. bemüht hier also eine genuine Tugendlegitimation des sich in der dienstbaren Entfaltung der besessenen Tugenden erweisenden Adels Friedrich Christians. Und auch hier wird wieder erkennbar, dass Friedrich Christian offenbar selbst als Poet dilettiert hatte, soll er J. D. W. zufolge doch ein Todesgedicht auf den verstorbenen Lord Marlborough verfasst haben. Auch Hofgerichtsrat Schmid bemühte die Tugendadeldarstellung und sprach vom „Tugend Adel-Schild“, welche den Nachruhm Friedrich Christians versicherten, denn „[w]em so viel Tugenden beglaubtes Zeugnuß geben Der muß obgleich erblast dennoch unsterblich leben“. An Tugenden nennt Hofgerichtsrat Heylmann etwa konkret Weisheit, Klugheit und Gerechtigkeit, mit der er die Hanauische Regierung leitete und führte. Die Klientelbeziehungen, die sein Amt mit sich brachte, werden durch Konsistorialrat Kranz verdeutlicht, der von Friedrich Christian als seinem „größte[n] Gönner“ spricht. Er fügte dem Tugendkanon noch Sorgsamkeit und Fleiß hinzu, die Friedrich Christian ebenfalls ausgezeichnet hätten. Die Kinder attestierten ihm schließlich, dass er sich trotz seiner vielfältigen Aufgaben doch auch noch um ihr Wohlergehen gekümmert habe und ihnen mit Rat und Lehren für ihr Leben zur Seite gestanden habe sowie er ihr Vorbild gewesen war und noch sei. Er habe den Frieden als ein Friedrich gefunden und auf Christus als ein Christian vertraut, so dass er nun die eitle Erde gegen den Himmel als seine neue „Edels Heimath“ eintauschen habe können.¹⁷⁴⁶ Auch die Kinder scheinen also, dem Vater gleich, einer poetischen Nutzung der Sprache nicht abgeneigt gewesen zu sein, indem sie den Namen des Vaters hier symbolisch aufluden und darin dessen Christentum erkannten, welches sie selbst für sich als nachahmens- und erstrebenswert angaben. Das engere soziale Umfeld Friedrich Christians von Edelsheim spiegelt demnach auch sein berufliches Umfeld wider und weist seine Konzentration auf die Stadt Hanau als Lebensmittelpunkt weiter nach. Es bestand also v. a. aus hohen Amtsträgern und Bedienten der Grafen von Hanau, die meist auch in der Stadt Hanau ansässig waren und dabei in der Regel auch ein Studium der Rechte oder zumindest ein Grundstudium absolviert haben dürften. Adelige finden sich hierunter kaum, was aber schlicht auch der Adelsarmut Hanaus geschuldet war.

¹⁷⁴⁶ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Auch anwesend waren, zumindest kann auch hier davon ausgegangen werden, die engen Familienmitglieder, denen die „Leich- und Gedächtnuß-Predigt“ durch Meuschen gewidmet wurde. Dies waren Clara Elisabet Magdalena, die Witwe Friedrich Christians, der Sohn Philipp Reinhard, die Tochter Friedrich Christians, Elisabeth Dorothea sowie der jüngere Sohn Friedrich Christians, Ernst Wilhelm von Edelsheim.¹⁷⁴⁷ Johann Georg konnte diese Schrift ja nicht mehr gewidmet werden, war er doch zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung bereits verstorben. Das dieser aber ebenfalls beim Trauergottesdienst anwesend gewesen war, kann als sicher gelten, es sei denn, dass ihn gesundheitliche Belange davon abgehalten hätten. Dies scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein, erwähnt Meuschen ihn doch gar namentlich in seiner Vorrede und gibt an, dass er ihn um seinen Sohn seufzen und trauern höre.¹⁷⁴⁸

Wir erfahren aus den Personalia auch etwas über das Selbstverständnis Friedrich Christians. So habe er seine Ehefrau, als diese hinter der Spanischen Wand in seinem Zimmer stehend Meuschen und Oberstallmeister von Pfücksburg laut über das Siechtum und absehbare Sterben ihres Gatten geklagt habe, ermahnt, sie möge sich beherrschen, denn „Präsidenten Weiber müssen nicht weinen sonder großmütig seyn.“¹⁷⁴⁹ Dies zeigt auf, dass Friedrich Christian die Erwartungshaltungen der Öffentlichkeiten durchaus bewusst waren, von denen er quasi ständig umgeben wurde: ob er nun im eigenen Haus Gäste hatte oder aber in den Amtsstuben der Regierung weilte oder bei Hofe oder in der Kirche oder im Kurbad mit anderen Adelligen Umgang pflegte.

Ein wesentlicher Aspekt des Selbstverständnisses Friedrich Christians war also Haltung und Verantwortung. Dementsprechend versammelte er auch vier Tage vor seinem Tod seine beiden Söhne, seine Tochter und seine Ehefrau vor seinem Bett, um „Ihnen die letzte und respective Väterliche instruction zu geben sie zu seegen und den betrübten Abscheid von Ihnen zu nehmen“. Er „ermahnte sie darinnen mit so herrlichen Motiven zur Beharrung, Fortgang und Wachsthum im Glauben in der Liebe und allen Guten befahl sie mit so durchdringenden Worten der Gnade und Schutz Gottes und munterte sie zur Ablegung aller über seinen Abscheid entstandenen Traurigkeit mit einer solchen Freudigkeit auf, daß diese seine letzte Reden schienen rechte Englische Reden zu seyn“.¹⁷⁵⁰

¹⁷⁴⁷ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁴⁸ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁴⁹ Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁵⁰ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Schließlich sei auch sein Tod ein Ausweis der Größe dieses Mannes gewesen, habe er sich doch zuvor noch von Meuschen mit Handschlag verabschiedet und diesem für dessen Freundschaftsdienste gedankt. An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass Meuschen seine Predigt wohl auch zur Selbstdarstellung nutzte und den Ruhm die Trauerrede auf einen in seiner Darstellung solch heldenmütigen Mann halten zu dürfen und diesem im Leben freundschaftlich verbunden gewesen zu sein für sich in Anspruch zu nehmen gewillt war. Dann habe er sich mit den Worten „Gute Nacht“ auf die Seite gelegt und sei mit den Worten aus der Offenbarung des Johannes (Kapitel 22, Vers zwanzig): „Amen. Ja komm Herr Jesu. Amen.“ eingeschlafen.¹⁷⁵¹

Insofern war er ein Exempel für die Anwesenden und als solches wird er ihnen von Meuschen dann auch zum Abschluss seiner Rede explizit empfohlen.

Nun sind all diese Charakterisierungen hier natürlich mit Vorsicht zu genießen und dürfen keineswegs direkt auf den tatsächlichen Charakter Friedrich Christians schließen lassen. Vielmehr sind die Ausführungen Meuschens so zu verstehen, dass hier ein Bild Friedrich Christians nach außen transportierte, welches der begrenzten Öffentlichkeit der Trauergäste und der erweiterten Öffentlichkeit der Leserschaft der Trauerschrift vor Augen geführt werden sollte. Dieses Bild wiederum war durch Meuschen entworfen worden und der Kontext der Trauerpredigt erklärt auch den Schwerpunkt auf die Beleuchtung der Gottesfurcht und Gottesgerechtigkeit Friedrich Christians. Doch dürfte es auch dem entsprochen haben, was die Familie von Edelsheim von sich selbst den avisierten Öffentlichkeiten vorstellen wollte, da sie ansonsten die Trauerschrift kaum veröffentlicht haben würde. Außerdem dürfte Meuschen, als enger Freund oder zumindest enger Vertrauter der Familie und des Hauses Friedrich Christians, seine Predigt in Gänze oder wenigstens deren Leitgedanken vorab mit Johann Georg und Philipp Reinhard von Edelsheim abgestimmt haben. Sein hier geäußertes Bild Friedrich Christians als gebildetem, tugendreichen, bescheidenen, anerkannten, gottesfürchtigen und im Leben wie Sterben gerechten Mann dürfte daher auch durch die Familie von Edelsheim geteilt und unterstützt worden sein.

Explizit wird sein Adel nur in den, im Gegensatz zur Predigt, recht knapp gehaltenen Personalien genannt. Diese dürften durch Johann Georg selbst verfasst worden sein. Wer sie bei der

¹⁷⁵¹ Meuschen, Heldenmuth 1724.

Messfeier vortrug, bleibt unklar. In den Personalia wird nämlich erwähnt, er sei durch „seine[...] hoch-Adelichen Eltern“ zunächst auf das Hanauische Gymnasium gesandt worden, wo das Fundament für seine anschließenden Studien gelegt wurde.¹⁷⁵² Weitere Ausführungen zu seiner Laufbahn wurden ja bereits oben angestrengt. Die Personalia stellen ihn hier als verdienten und aufgrund seiner Klugheit und seinem Verhandlungsgeschick¹⁷⁵³ fähigen ja nur schwer zu ersetzenden ersten Minister dar. Sie legen dabei einen Schwerpunkt auf die vielen Reisen Friedrich Christians, welche im Wesentlichen auch dazu beitrugen, dass er sich im Laufe seines Lebens ein großes Maß persönlicher Ehre erworben hatte.

Nur summarisch wird seine Regierungstätigkeit erwähnt, die über die Nennung von Gemeinplätzen wie Guter Ordnung und Policey nicht hinausgelangt. Als Besonderheit wird hier nur seine Güte gegenüber den Armen erwähnt.¹⁷⁵⁴

3.2.6.5. Johann Georg

Schon 1719 hatte sich Johann Georg nach der Möglichkeit der Anlage einer Grablege zu Ilbenstadt für sich erkundigt. Als Katholik sah er hier wohl einen naheliegenden und zugleich angemessenen Begräbnisort, da ihm hier auch die notwendigen geistlichen Leistungen wie Seel- und Gedächtnismessen zugegeben werden konnten. Zudem war die Abtei von Hanau aus noch erreichbar, auch wenn Johann Georg zunächst gerade aus diesem Grund gezögert hatte, da das Stift doch etwas abgelegen sei.¹⁷⁵⁵ Ilbenstadt war dabei schon seit dem Spätmittelalter (es war im 12. Jh. gegründet worden) ein beliebter Anlaufpunkt für Seelgerät-Stiftungen des katholischen Wetterauer Adels gewesen und hatte zudem ein beachtliches Stiftungsgut von Päpsten, Kaisern und Königen sowie den regionalen Adelsfamilien zusammengesammelt.¹⁷⁵⁶ So berichtet etwa ein Schreibkalender aus dieser Zeit, dass 1719 im „godefridi Chor“, also im

¹⁷⁵² Meuschen, Heldenmuth 1724.

¹⁷⁵³ „Gewißlich wann die Alte wegen ihrer sonderbahren klugheit sonsten berühmte Römer an Ihren Helden oder anderen Männern die sich bey Ihnen distinguiet hatten die Tugenden: Labor in negotio, industria in agendo, celeritas in conficiendo Stücks-Weise bewundert haben so ist solches alles zusammen in Unserem Wohlseiligen herrn Präsidenten nicht nur concentrirt sondern noch eine weit grössere Versammlung anderer gar seltner Eigenschafften und Tugenden anzutreffen gewesen“. Meuschen, Heldenmuth 1724, Personalia.

¹⁷⁵⁴ Meuschen, Heldenmuth 1724, Personalia.

¹⁷⁵⁵ Schreiben des Abtes zu Ilbenstadt an Johann Georg. 31.3.1719. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁵⁶ Schwaighofer, Cornelia: Die religiös-sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Kloster Nieder-Ilbenstadt in der Wetterau von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen Quellen. Diplomarbeit im Fach Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg Universität Mainz. Sommersemester 1979, S. 5-7.

Querschiff der Klosterkirche, der Herr von Hattstein (die ja ebenfalls im Freigericht Kaichen (s. O.) begütert waren und dort jagten) begraben wurde. Hier an der Nordwand des Querschiffes sei zudem 1723 auch der Freiherr von Edelsheim begraben worden, der sich dort schon zu Lebzeiten eine Gruft hatte bereiten lassen, welches ein „von Marmorstein kostbar verfertigte[s] Epitaphio“ gewesen sei. Die Aufzeichnungen stammen vom Frankfurter Bildhauer Schwarzenburger, welcher u. a. am Bau der Oberpforte des Klosters beteiligt war und auch das Grabmal Johann Georgs bildhauerisch ausgestalten sollte (s. U.).¹⁷⁵⁷

Johann Georg hatte den Platz für seinen Epitaph in der Klosterkirche durch seinen Verwalter besehen und schon zu seinen Lebzeiten mit der Aufstellung beginnen lassen. Dieser sollte auch nicht in den Boden eingelassen, sondern an einer Mauer der Abteikirche angebracht werden.¹⁷⁵⁸ Im Angebot war des Weiteren noch ein katholischer Begräbnisgottesdienst, ein Siebentagesgebet, ein Dreißigtagesgebet und ein repetierendes Jahrgedächtnis gewesen.¹⁷⁵⁹

Johann Georg stellte als Gegenleistung v. a. die testamentarische Stiftung von 500 fl. an das Kloster in Aussicht. Er bat auch darum, dass der Abt ihn bei Gelegenheit doch einmal zu Hanau besuchen könne, um die weiteren Einzelheiten zu klären. Denn er selbst könne aufgrund verschiedener Leiden derzeit nicht reisen und müsse von seinen Bedienten von Ort zu Ort getragen werden.¹⁷⁶⁰ Bis in den April 1720 hatte Johann Georg dann einen Frankfurter Bildhauer mit den Arbeiten an seinem Epitaph beauftragt. Auch hier berichtet er über körperliche Leiden und Gebrechen (lahme Glieder), weshalb er nicht selbst schreiben könne, sondern habe diktieren müssen.¹⁷⁶¹

Auch hier kümmerte sich Johann Georg um alle Details: vom Ort des Epitaphen über den darauf zu schreibenden Text bis hin zur Aufstellung des Trauerzuges. Ein Beispiel dafür ist, dass Johann Georg unterm 29. Dezember 1721 beim Abt zu Ilbenstadt anfragen ließ, ob der Bildhauer Schwarzberger aus Frankfurt seinen Epitaphen schon abgeändert habe. Denn er habe diesem aufgetragen, den ursprünglich im Kopfteil des Epitaphs anzubringenden Löwenkopf durch einen Schriftzug zu ersetzen, der die Worte tragen sollte: „Deo optimo Maximo“. Dies könne der Bildhauer aber auch noch, sollte er die Änderung noch nicht vorgenommen haben,

¹⁷⁵⁷ Kraft, Leonhard: Forschungen zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Ilbenstadt. 2. Teil: Das achtzehnte Jahrhundert, in D. Fritz Hermann [Hrsg.]: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF. Band 14. Darmstadt 1925, S. 224-260, hier S. 236f. 1729 war zu Ilbenstadt auch noch Franz Emmerich Freiherr von Carben bestattet worden. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁵⁸ So Johann Georg in einer Anweisung an seinen Verwalter Claudij bereits 1716. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁵⁹ Schreiben des Abtes zu Ilbenstadt an Johann Georg. 31.3.1719. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁶⁰ Johann Georg an Abt zu Ilbenstadt. 8.4.1719. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁶¹ Johann Georg an Abt zu Ilbenstadt. 22.4.1720. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

unternehmen, wenn er Tag, Monat und Jahr seines Ablebens eintragen würde.¹⁷⁶² Johann Georg verfuhr hierbei im Bewusstsein dessen, dass die Dinge, „die man nicht selbst bey seinen Lebzeithen bestellet gemeinlich in vergeß kommen.“¹⁷⁶³ Er konnte sich nun aber auch hauptsächlich auf solche Regelungen seiner letzten Angelegenheiten und des eigenen Begräbnisses konzentrieren, da er „in dem 83ten Jahr meines alters worinnen ich jetzo wandele nicht allein aller herrschafft sondern auch meiner eigenen geschäften die nicht die endliche und letztere bestellung meines haußes und mein begräbnuß betreffen gänzlich entschlagen und Meinem Sohn alles lediglich überlaßen habe.“¹⁷⁶⁴ Das dieser noch vor ihm versterben würde, konnte ihm zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar sein.

Da Johann Georg auch hier als Memorialintendant auftritt, vermittelt er zugleich der Mit- und Nachwelt ein von ihm autorisiertes Selbstbild. Es changiert zwischen Bescheidenheit und Selbstbewusstsein.¹⁷⁶⁵

Im „Deo optimo Maximo“ ist auch hier wieder, wie bei seiner Wappen-Rechtfertigung, Gott Quelle und Urgrund für die erreichten Leistungen und den darin legitimierten Statusanspruch. Diesen formuliert der weitere, auch hier, wie bei Friedrich Christian, auf Latein abgefasste Epitaphtext wie folgt: Das Grabmal ist zur ewigen Erinnerung des hoch angesehen und hervorragenden Reichsritters Johann Georg Freiherrn von Edelsheim errichtet. Es werden hiernach seiner Ämter und Würden aufgeführt: kaiserlicher Reichshofrat, Geheimer Rat Kurmainz, Erster Minister und enger Vertrauter des Grafen von Hanau. Er hatte durch Verstand und die ihm angeborenen Würden bzw. Gaben, der fürstlichen Macht und Würde zum Erstrahlen geholfen, indem er dem Hause Hanau viele Jahre als erster Minister gedient hatte. Er ist auch oft unter höchsten Ehren zum Kaiserhof entsandt worden und war dort wie an anderen Herrscherhöfen in öffentlichen Angelegenheiten, bei Kriegs- und Friedenskongressen zu Rate gezogen worden und hatte seinen Beitrag zum Erfolg der Sachen geleistet.¹⁷⁶⁶ Er hinterlässt nun als verdienter und ehrenwerter Minister und nach 64 Amtsjahren¹⁷⁶⁷ eine

¹⁷⁶² Johann Georg von Edelsheim an den Abt zu Ilbenstadt. 29.12.1721. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁶³ Johann Georg von Edelsheim an den Abt zu Ilbenstadt. 29.12.1721. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁶⁴ Johann Georg von Edelsheim an den Abt zu Ilbenstadt. 29.12.1721. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁶⁵ Gemäß dessen sollte sein Begräbnis zwar nicht prachtvoll aber doch angemessen und „Ehrlich“ eingerichtet werden. Memorial „wegen Meiner begräbnuß“ Johann Georgs von Edelsheim. undatiert. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁶⁶ Ansicht des Epitaphs des kaiserlichen und kurmainzischen Rates Johann Georg von Edelsheim in der Abteikirche zu Ilbenstadt. (1723). HStAD Bestand P 11 Nr. 357/1-2.

¹⁷⁶⁷ Diese und die anderen Zahlen (Lebensjahre und Sterbedatum) sind auf einer Skizze des Epitaphs in GLAKA Best. 69 Nr. 13 eingetragen.

große Lücke und verstarb nun im 84. Jahr seines Alters am 17. November 1723 einen sanften Tod hin zum himmlischen Leben.¹⁷⁶⁸

Das Grabmal ist durch den Sohn für den Vater errichtet worden, der die hervorstechende Tugendhaftigkeit des Vaters stets nachzuahmen bestrebt gewesen war, um auf diese Weise dessen würdiger Nachfolger zu werden und dies der Nachwelt zur Nachahmung zu empfehlen.¹⁷⁶⁹



¹⁷⁶⁸ Ansicht des Epitaphs. (1723). HStAD Bestand P 11 Nr. 357/1-2.

¹⁷⁶⁹ Ansicht des Epitaphs. (1723). HStAD Bestand P 11 Nr. 357/1-2.

Abbildung des Grabmals Johann Georgs von Edelsheim aus der Trauerschrift für Friedrich Christian von Edelsheim: Meuschen, Johann Gerhard: Der Heldenmuth der sterbenden Gerechten [...]. Hanau 1724. Online. Verfügbar unter: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BD9500000000>. Zugriff am: 06.04.2023.

Hier wird also der Charakter des Grabmales als ein Leistungs-Verzeichnis und Vermächtnis sowie ein auf die Nachkommen und Nachwelt ausstrahlendes moralisch-sittliches Testament noch einmal explizit und plastisch gemacht. So wie er zu Lebzeiten als erster Minister Vorbild und Vorsteher des Landes nach dem Fürsten war, so sollte dieses Ansehen und Vorbild nun auch der Nachwelt vor Augen stehen bleiben.

An dieser Stelle wird deutlich, dass der Epitaphstein und dessen Inschrift noch vor 1722 angefertigt worden war. Johann Georg hatte sich offenbar dagegen entschieden, den Text noch einmal abzuändern, ließ aber gleichwohl durch Bildhauer Schwarzenburger zu Frankfurt¹⁷⁷⁰ ein Piedestal (ein Fußteil bzw. Sockel) für seinen Epitaph fertigen, indem er noch folgende Worte eingravieren ließ, um an den vorzeitigen Tod seines Sohnes und darin zugleich auch an diesen zu erinnern:

„Weile noch Wanderer / und staune über den launigen Wechsel des Schicksals / welches wollte daß dies denkmahl der zärtlichen / Liebe welches jener schon erwähnte beste Sohn / Friederich Christian Freyherr von Edelsheim / dem bestverdienten trefflichen Vater / Johann Georg Freiherr von Edelsheim bestimmt / der tiefbetrübt hochbejahrte Vater selbst / seinem ihm im Jahre 1722 den 21 December viel zu frühe / entrißenen Sohne mit schmerzerfüllter Seele / in der hanauischen Kirche früher noch / mit der Erfahrung sagte / die er beim Abschiede dir mittheilen will / daß es der Mensch zwar denke / Gott aber lenke. / So thu er auch zu deinem eignen heil.“¹⁷⁷¹

Sein Begräbnis war also auf Außenwirkung angelegt und sollte den lebenszeitlichen Ruhm und das Ansehen Johann Georgs als Kapital konservieren und für die Nachwelt und seine eigenen Nachkommen bewahren. Entsprechend sah er eine Publikation des Kupferstiches seines Epitaphs mit Porträt, Schrift und Wappen sowie der Leichenpredigt wohl mindestens in

¹⁷⁷⁰ Diesen beauftragte er im Februar 1723 entsprechend. Epitaphe zu Ilbenstadt und in der Lutherischen Kirche zu Hanau für Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim. (1723). GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷⁷¹ Epitaphe. (1723). GLAKA Best. 69 Nr. 13.

dreistelliger Stückzahl vor.¹⁷⁷² Diese Pläne scheinen sich aber durch den Tod Friedrich Christians und dann seinen eigenen geändert zu haben und es wurde, wie oben erwähnt, der Kupferstich seines Epitaphs dann in der Trauerschrift Friedrich Christians abgedruckt. Ob vorher bereits eine eigene Trauerschrift publiziert worden war, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Die Attribuierung durch beigestellte Figuren und Formen beim Epitaph Johann Georgs folgt hier der gleichen Symbolsprache wie bei seinem Sohn und stellt auch Johann Georg als hoch gebildeten und verdienten Staatsmann dar und unterstreicht darin das geschriebene Wort des Epitaphtextes noch einmal.¹⁷⁷³

Seinen Leichenzug regelte er wie folgt: Seine Innereien sollten in einem zinnernen Zuber, der mit einem schwarzen Tuch bedeckt werden sollte, gleich nach Ilbenstadt gebracht und im dortigen Grab beigesetzt werden. Die Leiche sei vor Fäulnis und Geruch bis zur Beisetzung zu bewahren. Er dachte auch an die Bestellung der Särge und der Wagen zur Überfahrt nach Ilbenstadt (für die Särge und die geladenen Gäste). Jeder seiner Bediensteten sollte mit Trauerkleidung ausgestattet werden und auch die Zimmer im Stadtpalais waren schwarz auszuhängen. An den Leichenwagen war das Wappen derer von Edelsheim zu heften, so dass es auf allen Seiten des Wagens gesehen werden konnte.¹⁷⁷⁴ In einem später anliegenden Memorial ging er hierzu noch mehr ins Detail und es zeigt sich, dass er nicht nur den freiherrlich Edelsheimischen Wappenschild, welcher vorne und hinten am Wagen angebracht werden sollte, sondern auch die vier umkränzenden Wappenschilde, wie sie zu Burg Friedberg hingen, an anderen Stellen am Wagen angebracht sehen wollte.¹⁷⁷⁵ Sein Leichenwagen würde so zugleich zu einer fahrenden Rechtfertigung und Legitimierung seines Status und zu einer verknüpften Zusammenfassung der wichtigsten Säulen werden, auf denen sein Lebenswerk errichtet war. Alle Teilnehmende, die den Leichenzug in der Stadt begleiten bzw. am Straßenrand ihre Reverenz erweisen würden, würden so im Augenblick des Abschiedes von Johann Georg von Edelsheim dessen Selbstverständnis als von Gott geleiteter, kaiserlich begnadigter, seinem Fürsten und anderen Herren mit Rat und Dritten als Patron selbst zur Seite

¹⁷⁷² Mit dem Druck der Kupferstiche beauftragte er Kupferstecher Vogel zu Augsburg bzw. Mar. Er sollte ihm noch einmal weitere 50 Exemplare anfertigen. Dafür waren ihm 75 fl. überwiesen worden. Epitaphe. (1723). GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷⁷³ Meuschen, Heldenmuth 1724. Siehe dazu auch in: GLAKA Best. 69 Nr. 13.

¹⁷⁷⁴ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11

¹⁷⁷⁵ Memorial. undatiert. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

stehenden und durch den Ruhm seiner Werke geadelten Mann vor Augen geführt bekommen.¹⁷⁷⁶

Im Folgenden wird dann detailliert die Leichenprozession orchestriert, wonach der Sarg zunächst vor dem Haustor aufgebahrt werden sollte. Es waren zur Leichenprozession, dem ortsüblichen Brauch nach, die Männer beider Städte (Alt- und Neu-Hanau) geistlichen wie weltlichen Standes zu informieren, so dass sie die Gelegenheit haben sollten, die Leiche bis vor die Stadt zu begleiten. Johann Georg wollte den sicherlich vielzahligen Klienten und Protegés, die er in Hanau besaß und die ihm bzw. seinem Sohn auf irgendeine Form verpflichtet gewesen waren, hierdurch wohl die Möglichkeit geben, ihm und der Familie die Ehre zu erweisen. Es sollte zudem für das Glockenläuten der Hanauer Kirchen und den Gesang bei der Leichenprozession gesorgt werden.¹⁷⁷⁷ An dazu geeigneten Orten sollten gegebenenfalls auch einige Kompagnien der städtischen Garnison Aufstellung nehmen.¹⁷⁷⁸ Vor der Stadt angelangt, würden dann diejenigen Leute, die die Leiche nicht nach Ilbenstadt begleiten sollten bzw. konnten, abgedankt. Der Sarg sollte dann auf einen dort bereitstehenden Wagen geladen und die „guten freunde welche die Leiche nacher Ilbenstadt begleiten wollen“ stügen dann in die dazu bereit stehenden Kutschen ein. Die Fahrt sollte über Windecken führen, wobei sein Verwalter Claudij „vor der Leiche herreiten“ würde und den Zug anführte und leitete.¹⁷⁷⁹

An konkreten Personen werden die folgenden genannt, die die Leiche nach Ilbenstadt geleiten sollten: „Erstlichen mein Sohn der Praesident, meine Enckel, der herr hoffmarschall von Züllenhard, der Herr Oberstallmeister von Phili[p]burg, herr Oberjägermeister von Bechtolsheimb“. Gegebenenfalls sei auch des Herrn Oberjägermeisters Bruder zu laden. Zudem noch der Herr „Cantzler, herr Major von Hutten, Herr Regierungs Rath Wohlfahrt, Herr Cammer Director von dem Felde [und] hr Hoffgerichts Rath Schmid“.¹⁷⁸⁰ Da es zu Ilbenstadt nur einen kurzen Imbiss geben werde, sollte die Hauptbewirtung im Haus Johann Georgs stattfinden, wo die Prozession Frühstück und nach der Rückkunft nach Hanau im Saal des Hauses „eine ordentl. trauer-mahlzeit“ erhalten würde. Die einfachen Leute könnten in einem Wirtshaus außer Haus

¹⁷⁷⁶ Memorial. undatiert. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁷⁷ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁷⁸ „Memoriale was ferner bey Meiner künfftigen Leich begängnuß [...] zu beobachten seyn möchte“. undatiert. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁷⁹ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁸⁰ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11.

bewirtet werden. Mit dem Abt war abzusprechen, was wegen der Wachlichter, des Glockenläutens usw. zu Ilbenstadt noch vorbereitet werden musste. Die Orte wie Windecken, die man durchfahren werde, waren vorher zu informieren, damit dort das Glockenläuten vorbereitet werden konnte.¹⁷⁸¹ Es war außerdem eine Durchfuhrerlaubnis der Burg Friedberg einzuholen.¹⁷⁸² Man könne entweder eine Leichenpredigt zu Ilbenstadt halten mit nochmaliger Abdankung oder es bei dem Gebet der Geistlichen belassen. Johann Georg merkte aber dazu auch an, dass „vermuthlich einige benachbahrte Cavalirs wie auch einige leuthe von freidberg dahin kommen [werden] umb die begräbnuß zu sehen und wird dahhero wohl nöthig seyn einen geistl zu Ilbenstadt wegen der leichpredig in zeiten zu informiren.“¹⁷⁸³

Sein Testament könne dann bald nach dem Tod im Beisein Friedrich Christians und seiner Kinder und der Tochter (der verwitweten Obristin von Köder) und ihrer Kinder sowie Oberjägermeisters von Bechtolsheim, dem Witwer seiner Tochter Sabina, und seiner Kinder eröffnet werden. Kanzler Kranz sollte zu diesem Akt mit hinzu erbeten werden.¹⁷⁸⁴ Auch hier zeigt sich wieder das besondere Vertrauensverhältnis Johann Georgs zu Kanzler Kranz.

Das Geläut in den beiden Kirchen der Altstadt war gegen Abend um halb oder längstens um Viertel vor Fünf anzufangen und eine ganze Stunde durchzuhalten. Die Musikanten sollten morgens beim ersten Glockenschlag zur Leichenprozession im Trauerhaus beginnen zu spielen und nach Abgang der Prozession auf schnellstem Weg in die Kirche (wohl zu Ilbenstadt) fahren, um dort wiederum bereits zu spielen, wenn die Leichenprozession eintraf. Die Oberaufsicht über die ganze Planung und Durchführung der Leichenprozession und dem Vor- und Nachspiel (denn als Inszenierung war das Ganze ja schon angelegt) sollte eine Person und nach Möglichkeit der Haushofmeister Jacobi übernehmen, wenn er sich dem denn unterziehen wolle.¹⁷⁸⁵ Dieser Entwurf macht deutlich, dass auch beim eigenen Begräbnis Johann Georg auf

¹⁷⁸¹ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁸² Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11. Diese wurde unterm 10.5.1722 ausgestellt. Hieraus erschließt sich auch, dass Johann Georg solche Zusicherungen durch Hanau und die anderen angrenzenden Territorien erhalten hatte. GLAKA Best. 69 Nr. 11. Die Hanauische wurde bereits unterm 10.4.1713 ausgestellt, was zeigt, dass Johann Georg bereits hier das Vorhaben gefasst hatte, sich zu Ilbenstadt bestatten zu lassen. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁷⁸³ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁸⁴ Memorial über die Behandlung der Leiche Johann Georgs von Edelsheim nach seinem Ableben. undatiert (noch vor dem Tod Friedrich Christians aufgestellt). GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁸⁵ Entwurf zu einer Leichenprozession zum Begräbnis Johann Georgs von Edelsheim. undatiert. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

die Mittel und Möglichkeiten des repräsentativen Raumes Hanaus und des Hanauer Hofes zurückgriff, die ihm offenbar noch immer aufgrund seiner Verdienste und seiner weiter bestehenden und wohl auch fort kultivierten sozialen Kontakte in der Hanauer Stadtelite zur Verfügung standen.

Nachdem Johann Georg dann mit 84 Jahren am 17. November 1723 nachmittags gegen vier Uhr in seinem Hanauer Stadtpalais verstorben war, konnten die vorbereiteten Maßnahmen nun, instandgesetzt werden. Zuvor hatte er bereits ein Dreivierteljahr an einer Krankheit gelitten. Dennoch sei sein Tod „in guter Christlicher gelaßenheit auff seinen [...] Seeligmacher Jesum Christum“ sanft und selig gewesen.¹⁷⁸⁶

Die Anweisungen bezüglich der Leichenprozession wurden dann auch acht Tage nach dem Tod Johann Georgs umgesetzt. Verändert wurde dabei aber etwa, dass neben den Wappen auch Degen und Stock Johann Georgs auf der Sargdecke angebracht wurden. Die Prozession setzte sich gegen acht Uhr morgens am Haus Johann Georgs in Bewegung.¹⁷⁸⁷

Als Marschall ging Schulverwalter Rotschied voraus. Ihm folgte die gesamte lutherische Schule mit den Präzeptoren. Dann folgten Leutnant Hoffmann und Registrator Handwerk als Marschälle. Die Leiche wurde, innerhalb der Stadt, noch getragen und zwar durch zwölf Ratsverwandte beider Städte, flankiert durch acht Gabelträger (einen Handlanger, einen Hofmaurer, Schloßer, Schreiner, Kanzleidiener, Kammerboten, Wirt und Bader). Registrator Malz und Sekretär Gelß bildeten dann wieder zwei Marschälle hinter der Leiche. Als herrschaftliche Abgesandte wurden Hofmarschall von Zulberhard, Kanzler Kranz, Kommandant Kuhorst und Regierungsrat von Geyln erwartet. Zum Schluss gingen dann alle Räte, Mediziner, Sekretäre, Professoren, Geistliche, Advokaten, Hof- und andere Bediente, Stadträte, Oberoffiziere und die Herren aus der Bürgerschaft, die zum Leichenzug kommen würden.¹⁷⁸⁸

Es fehlt die Erwähnung der Familienmitglieder, die hier vielleicht nicht mit genannt wurden, da deren Anordnung im Leichenzug direkt hinter der Leiche eine Selbstverständlichkeit darstellte. Neben von Zullenhard und Kanzler Kranz, Kommandant Kuhorst und Regierungsrat von Geyln sollten auch noch Regierungsrat Wohlfahrt, Kammerdirektor von dem Felde, Leibarzt Dr. Müller,

¹⁷⁸⁶ Personalia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁸⁷ Plan für das Begräbnis Johann Georgs von Edelsheim, aufgerichtet wohl durch Philipp Reinhard von Edelsheim. t. p. q. 17.11.1723 t. a. q. 25.11.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁸⁸ Begräbnis Johann Georgs von Edelsheim. t. p. q. 17.11.1723 t. a. q. 25.11.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

Hofgerichtsrat Schmid, der Geheime Kammersekretär Schmid, Archivar Heinen, Hofarzt Dr. Creyut als Kavaliere geladen werden.¹⁷⁸⁹

Die Auflistung der Gäste zeigt auf, dass das soziale Umfeld Johann Georgs wohl v. a. aus den höheren Hof- und Regierungsbediensteten der Residenzstadt Hanau bestand, wenngleich darunter auch einige Adelige zu finden waren. Auch hier wird aber wieder seine Doppelstellung kultiviert, wird er doch durch diese nach Ilbenstadt begleitet, wo dann wiederum, so erwartet er es zumindest, einige Ritteradelige der Region hinzukommen werden, um ihm als einem der Ihrigen, zumindest nominell, die letzte Ehre zu erweisen. Leider gibt es über deren tatsächliches Erscheinen zu Ilbenstadt keinen Bericht. Wir erfahren hier lediglich noch, dass zu Ilbenstadt nach erfolgter Beisetzung im oberen Saal der Abtei eine Mahlzeit eingenommen worden war und das eigentliche Trauermahl dann am folgenden Tag im Sterbehaus abgehalten wurde.¹⁷⁹⁰

Interessant ist auch der Vergleich mit einer anderen überlieferten Trauerprozession aus dieser Zeit und Gegend. Denn als Heinrich von der Tann 1714 zu Tann verstarb, wurde die Zeremonie seines zu Grabe Tragens vom Schlosshof des Gelben Schlosses zur Stadtkirche in Tann in einem umfangreichen Trauer-Reglement genau festgelegt. Mehr als 100 Personen nahmen an diesem Trauerzug teil. Dies war auch Ausdruck seiner hohen Stellung in der Fränkischen Ritterschaft, deren Ritterhauptmann er u. a. gewesen war (s. O. bei den von Geyso). Auch seine Erhöhung in den Freiherrenrang und die hohen Ämter bei den Fürststäbten von Fulda kamen hierin zum Ausdruck. Auch bei Heinrich von der Tann bestand der Leichenzug aus verschiedenen Segmenten mit (1) Fackelträgern und einem Kreuzträger (Letzterer wird bei Johann Georg nicht erwähnt), (2) einem Untermarschall (bei Heinrich von der Tann der Amtmannschreiber, bei Johann Georg der Schulverwalter), (3) Schulkindern und Geistlichen, bei Johann Georg waren die Geistlichen durch die Präzeptoren der Schule ersetzt, (4) einem weiteren Marschall (hier gingen bei Johann Georg zwei Marschälle), (5) dem durch zwölf Personen getragenen Leichnam (Bürgermeister und Gerichts- und Ratspersonen bei Heinrich von der Tann und bei Johann Georg die zwölf Ratsverwandten beider Städte), (6) einem adeligen Marschall, den Johann Georg nicht aufbot, indem er sich erneut auf zwei Männer in Diensten der Landesherrschaft stützte. Es folgen bei Heinrich von der Tann (7) die eigentlichen Leichenbegleiter in Form von 23 Personen aus der Familie von der Tann, dem Vicedom von Boyneburg (als Abgesandter des Fuldaer Fürststabtes) und herrschaftlichen Amtsträgern. Somit war auch hier also die Familie (die

¹⁷⁸⁹ Begräbnis Johann Georgs von Edelsheim. t. p. q. 17.11.1723 t. a. q. 25.11.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

¹⁷⁹⁰ Begräbnis Johann Georgs von Edelsheim. t. p. q. 17.11.1723 t. a. q. 25.11.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 11.

bei Johann Georg als Begleiter anzunehmen ist) und die Landesherrschaft der ehemaligen Bestallung Heinrichs von der Tann zu Fulda vertreten. Der Unterschied bestand darin, dass bei Heinrich von der Tann v. a. seine eigenen Herrschaftsbedienten als Rittergutsbediente nachfolgten. Dem gegenüber folgten bei Johann Georg den Abgesandten der Landesherrschaft, in Kanzler Kranz zugleich auch Freunde der Familie, weitere Angehörige der Landesregierung, Hofbediente, angesehene Personen der Stadtgesellschaft, Stadtregierung und aus dem Militär als Freunde und/oder Protégés und ehemalige Untergebene des verstorbenen Präsidenten dem Sarg nach, die dem Verstorbenen die letzte Ehre erweisen wollten. Bei Heinrich von der Tann gingen dann (8) zum Schluss die Schulbediensteten und Geistlichen der Herrschaft, die Johann Georg nicht besaß und die in seinem Leichenzug daher fehlten.¹⁷⁹¹

Schulbedienstete und Geistliche, freilich nicht die eigenen, traten aber, wie gesehen, auch im Leichenzug Johann Georgs auf (Segment 3 und 7). In dem Punkt der Integration der bei von der Tann umfangreichen (Segment 2, 7 und 8), bei Johann Georg nicht berücksichtigten eigenen Herrschaftsbedienten wies der Leichenzug also einen markanten Unterschied auf. Dieser Unterschied weist zugleich auf die bei Johann Georg eben noch defizitär ausgeprägte Stellung als aktiver Landadeliger und Rittergutsherr hin und bringt dies hier so auch sinnfällig zum Ausdruck. Umgekehrt war bei Johann Georg aber in der Vielzahl der anwesenden Bedienten der Hanauer Grafen seine hohe Amtsstellung stärker betont worden, als dies Heinrich von der Tann tat, der hierzu nur den Vicedom von Boyneburg aufbot. Auch das entsprach sehr akkurat der lebenszeitlichen Einbindung und Ausrichtung und damit wohl auch dem Selbstbild beider Männer: Heinrich von der Tann war Sproß einer alten und hoch angesehenen Ritterfamilie im Werreraum, während Johann Georg sein Selbstbewusstsein und seine Stellung v. a. auf seine hohe Amtsstellung für die Grafen von Hanau und seine anderen Dienste für verschiedene Herren im Reich stützte. Seine Stellung als Freiherr und Ritteradeliger ging hierin zwar nicht unter. Sie stand aber weniger im Vordergrund, wie bei Heinrich von der Tann. Dieser wurde im Leichenzug daher selbst stark als Lehens-, Grund-, Gerichtsherr sowie als Kirchenherr (und damit auch als Herr über das Schulwesen) zu Tann und Umgebung durch die einzelnen Gruppen im Leichenzug repräsentiert, während er von seinem Schloss zu seiner Stadtkirche getragen wurde.¹⁷⁹² Johann Georg war, wenn auch angesehen und einflussreich, nur Gast in vertrautem

¹⁷⁹¹ Peter, Tann 2015, S. 152.

¹⁷⁹² Peter, Tann 2015, S. 152.

Hause und zog mit seinem Leichenzug aus Hanau nach Ilbenstadt, war also nicht auf seine eigenen Rittergüter als Herrschaftsräume ausgerichtet.

Gleichwohl wird im Akt des Begräbnisses zu Ilbenstadt Johann Georgs Selbstverständnis als legitimer Zugehöriger der regionalen Adelslandschaft noch einmal stillschweigend, aber deutlich unterstrichen.

Daher musste er diese Deutlichkeit auch in seinen Personalia nicht herausstellen, die, wie später auch bei Friedrich Christian, sehr kurz ausfallen und auf das Wesentliche, d. h. die Leistungen Johann Georgs beschränkt blieben. Diese Kürze entstand auch aus den Notwendigkeiten und Sachzwängen der durch Johann Georg selbst geplanten Inszenierung: denn durch die lange Überfahrt nach Ilbenstadt würde dort für die Begräbnismesse die Zeit knapp werden. So stellte es Philipp Reinhard in einem Schreiben kurz nach dem Tod Johann Georgs an den Abt von Ilbenstadt explizit dar, mit welchem er diesem die Personalia des Verstorbenen übersandte. Johann Georg selbst habe angeordnet, alle „particularitaeten“ bei seinen Personalia außen vor zu lassen und nur einen groben Abriss seines Lebens zu liefern. Dies solle gerade auch deshalb geschehen, um den „zuhörern“ nicht „verdrießlich zu fallen“.¹⁷⁹³ Denn tatsächlich konnten solche Leichenmessen, das hatte die fünfundneuzig-seitige Leichenpredigt auf Friedrich Christian gezeigt, sehr langwierig ausfallen und mitunter mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Einer Festgesellschaft, die erst noch von Hanau den Weg zum Kloster hatte nehmen müssen, würde man diese zusätzlichen Strapazen nur noch in Maßen zumuten können, wollte man vermeiden, dass diese den Bestatteten in dieser letzten und negativen Erinnerung behalten würden; als Mann also, der so viel Wert auf eine ausführliche Selbstdarstellung gelegt hatte, dass er ihnen eine stundenlange Predigt und dann auch noch einen Sermon über die Heldentaten seines Lebens anzuhören aufgenötigt hatte. Auch daran hatte Johann Georg also offenbar gedacht. Zugleich konnte er sich so auch bescheiden und demütig geben, was ebenfalls zu seiner übrigen Statusrhetorik passte.

Es darf angenommen werden, dass er selbst die Personalia noch verfasst hatte und wir hier daher keine allein durch äußere Erwartungen geprägte, sondern mehr dem inneren Antrieb entsprungene Antwort auf diese Erwartungshaltung, also eher eine weitere außenwirksame Selbstdarstellung Johann Georgs vorliegen haben. Dafür spricht auch, dass diese wenig Neues bringt und ganz auf der Linie der Wappenschild-Legitimation zu Burg Friedberg liegt. So stellt

¹⁷⁹³ Personalia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

er gleich zu Beginn heraus, dass er katholisch geboren (5.11.1639), erzogen und darin auch zeitlebens verblieben sei. Diese Klarstellung erfolgte wohl auch mit Hinsicht auf den Ort seines Begräbnisses. Seine Konfession und seine Demut vor Gott habe ihn zur christlichen Tugendhaftigkeit vor Gott, den Menschen und seinen weltlichen Herren veranlasst, indem er zeitlebens bestrebt war „vor seinem gott ohne heucheley zu wandeln seine herrschafft deren Er gedienet mit einer eyferigen und ohnbeweglichen treu und liebe zu meinem und seinem Nächsten nach vermögen zu dienen.“¹⁷⁹⁴ Auch hier steht Gott also wieder zuoberst (wie im Epitaph/Epitaphentwurf) und ist die Quelle gelebter Tugendhaftigkeit aus der heraus Person und Familie alles Gute zuflossen.

Freilich war dazu aber auch die eigene Arbeit notwendig gewesen, die sich aus jener Gottesbeziehung speisen konnte. Die Profession Johann Georgs wie der Familie von Edelsheim insgesamt war dabei aber nicht der Krieg gewesen, sondern Bildung, Wissen und der daraus erlangten Möglichkeit zum beratenden Fürstendienst („Consilio et Labore“, s. bei der Wappendarstellung des Wappens zu Burg Friedberg oben).

Bemerkenswert an seinen Personalialia ist, dass sie sich in wichtigen Details anders darstellen, als seine Lebensbeschreibung im eingangs vorgestellten Hausbuch: So gibt er hier seine Herkunft überhaupt nicht an und verweist nur recht allgemein auf seine Studien und seine Universitätsbesuche. Außerdem führt er nur hier eine angebliche Reise nach Frankreich und an andere Orte an, die im Hausbuch nicht enthalten war.¹⁷⁹⁵ Mitunter hatte Johann Georg diese Bildungsreise daher auch nur erfunden, um diese Scharte in seiner Ausbildung hier nicht zur Schau stellen zu müssen. Denn das seine Herkunft im hohen Kreis seines sozialen Umfeldes durchaus kritisch gesehen wurde, hatte ihn die Episode zu Burg Friedberg gelehrt. Dazu würde auch passen, dass er ja 1665 explizit nach Paris geschickt worden war, um Französisch zu lernen (s. O.). Die Kürze seiner Personalialia könnten daher auch eine taktische Maßnahme gewesen sein, um die Unzulänglichkeit seiner Herkunft nicht allzu detailliert darstellen zu müssen. Denn im Gegensatz zu seinem Hausbuch war die Leichenrede erstens einer breiteren Öffentlichkeit gewidmet, war diese zweitens Jahrzehnte nach der Erstellung seines Hausbuches nun mehrheitlich sehr hochkarätig und von Stand und Rang und drittens auch Johann Georg mittlerweile reichsritterschaftlich immatrikulierter Freiherr geworden, der Zeit gehabt hatte, diese Identität über Jahrzehnte anzunehmen. Die Kürze der Zeit wäre dann ein geschickter

¹⁷⁹⁴ Personalialia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁹⁵ Personalialia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

Vorwand gewesen, um dies zu verschleiern. Gerade Philipp Reinhard nunmehr in der zweiten Adelsgeneration und mit dem Willen, den eigenen Adel allgemein anerkannt zu erhalten, wäre dies sicherlich Recht gewesen.

Entsprechend dieser Strategie wird der Schwerpunkt der Lebensdarstellung auf den über sechzigjährigen Dienst für die Grafen von Hanau gelegt. Die Treue zum Haus Hanau wird im Ausschlagen der Mainzer Kanzlerstelle illustriert. Auch wird auf den hohen und darin ehrenvollen Umgang Johann Georgs verwiesen, wobei er mit „verschiedenen Chur und fürstlichen vocationen zu denen vornehmsten Chargen alß Cantzlars, Cammer Praesidenten geheimbden Raths und dergleichen bedienungen beehret und zuletzt in allerhöchsten kayserlichen diensten alß Reichs Hoff Rath in Churfürstlichen Mayntzischen als geheimder Rath in hochgräfflich hanauischen alß der erste Ministre und bey der löblichen Reichs Ritterschafft als wohl erbettener Ritter Rath“ betraut und geehrt worden war.¹⁷⁹⁶ In Letzterem Punkt betont er zusätzlich auch seine Zugehörigkeit als anerkanntes Mitglied der Ritterschaft, in deren Reihen er hier in Ilbenstadt, zumindest z. T., ja auch nun bestattet wurde. Dies sind Hinweise darauf, dass Johann Georg, wenn auch nicht für sich selbst, so doch für seine Linie, durchaus bemüht war, auch in der Memorialinszenierung ein belastbares Fundament lebenszeitlicher werktätig verdieneter und zugeschriebener adeliger Ehre zu legen, welches diesen nicht nur die Anerkennung ihres Adels im regionalen Kontext nicht erschwerte, sondern ermöglichte und erleichterte. Dem entsprechend war es „der sämtlichen freyherrlichen Edelsheimischen Familie höchst rühmlich [...] einen solchen hoch meritirten Urheber gehabt zu haben“. Und dem entsprechend lässt er in den Personalia auch noch einmal die charakterliche Ehrzuschreibung aus seinem kaiserlichen Freiherrendiplom von 1706 verlesen, wodurch er zugleich den Anschein vermeidet, sich selbst aus der Zone der selbstbewussten Bescheidenheit herauszugeben, da er so die „allerhöchste kayserliche Majestaet selbsten deren zeugnuß uns an statt aller andern dienen kann von Ihrem geheiligsten Thron reden lassen“ konnte.¹⁷⁹⁷

Es wird hier natürlich auch sein Verdienst für Reich und Region, v. a. die Grafschaft Hanau herausgestellt, die er z. T. „mit großer gefahr“ erworben hatte, auch wenn hierzu die Details ausgespart werden, da „des seeligen Mannes nach bey seinem lebzeiten von sich gesteltes verbott [...] eine solche ausführliche vorstellung vor dießmahl nicht erlauben [will].“¹⁷⁹⁸ Hier

¹⁷⁹⁶ Personalia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁹⁷ Personalia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁷⁹⁸ Personalia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

wird die außenwirksame Bescheidenheit Johann Georgs dem Publikum also noch einmal explizit vorgestellt.

Er hatte also in seiner professionellen Laufbahn alles erreicht, was er erreichen konnte und die ihm verliehenen göttlichen Gaben aufs Beste zur Entfaltung gebracht, was dergestalten durch die Fürsten des Reiches, durch Kaiser und Ritterschaft anerkannt worden war. Demnach hatte er nun im „85ten Jahr seines alters des lebens müdt und satt“ ruhig in den Tod zum Leben gehen können. Sein „gedächtnuß wird [demnach] in Ruhm und Ehren schweben“, so die letzten Worte der Personalia.¹⁷⁹⁹

3.2.7. Die Erbregelung Johann Georgs und Friedrich Christians für die zweite Adelsgeneration als Grundlegung des Familienrechts

Maßgeblich für den Übergang der Erbmasse von Johann Georg und Friedrich Christian auf die Kinder Friedrich Christians waren die Erbregelungen zwischen 1699 und 1723 gewesen, die en gros und letztlich entscheidend durch Johann Georg aufgestellt worden waren. Denn durch den vorzeitigen Tod Friedrich Christians waren diese nun maßgeblich für den materiellen Besitztransfer in der Familie von Edelsheim von der Erwerbgeneration zur zweiten Adelsgeneration. Dieses Testament war eine Folge des 1699 zwischen Johann Georg und seiner Ehefrau geschlossenen Familienvertrages bzw. Fideikommisses, in welchem u. a. bestimmt worden war, dass der älteste Sohn stets der Haupterbe sein müsse. Beim Aussterben des Mannesstammes sollte das Fideikommiss-Vermögen dem Primogenitus, also wohl dem ältesten Sohn der ältesten Tochter, zufallen und die Töchter der Familie wären mit Heiratskapital auszustatten, wie es „under denen adelichen geschlechtern in der Wetterau herkommens“ sei.¹⁸⁰⁰ Grundsätzlich seien die Witwenleistungen und Apanagen für nachgeborene unverheiratete Söhne und Töchter so sparsam wie möglich zu halten, um Güterteilungen und die Zersplitterung und den Verlust des Vermögens zu vermeiden. Die Söhne hatten ihre Kinder „zu allen Christlichen Gott wohlgefälligen tugenden sorgfältig erzieh[en], insonderheit aber die söhne von jugend auf zu guthem studijs und anderen wohl anständigen ritterlichen übungen dergestalten anweißen und anweißen lassen damit sie sich zu des gemeinen weesens und großer herren dienste entweder mit dem degen oder der feder

¹⁷⁹⁹ Personalia Johann Georgs von Edelsheim. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.

¹⁸⁰⁰ „Fidei Commissum, Pactum undt Statutum Familiae“. 22.2.1699. GLAKA Best. 69 Nr. 224.

in zeithen so guth immer möglich qualificiret machen einfolglich den adelichen stand umb so besser sousteniren und ferner auf die posteritaet vorpflantzen konnen.“¹⁸⁰¹ Hier wird deutlich, dass Johann Georg die Herausforderung und Aufgabe der zukünftigen Generationen darin sah, den Adelsstand weiter zu kultivieren, indem diese ihr Vermögen wahrten und im kämpfenden oder beratenden Fürstendienst ihre Adelsqualität weiterhin bewiesen; so wie es er und seine Söhne ja derzeit schon taten.

Das Testament Johann Georgs von 1711 sah nun im Kern folgende Regelungen vor: Die Töchter sollten das ihnen ehevertraglich zugesicherte Ausbezahlte erhalten, wovon aber der Großteil bereits ausbezahlt worden war. Das übrige Vermögen sollte an Friedrich Christian bzw. dessen ältesten Sohn gehen, sollte er vor Johann Georg versterben. Er richtete über jene Verlassenschaft an Gütern, Häusern, Kapitalien, Barvermögen und wertvolleren Mobilien einen ständigen Familienfideikommiss ein. Sein Erbe dürfe daher in Zukunft nur noch über das selbst über die Fideikommisssumme hinausgehend erworbene Vermögen frei verfügen und ansonsten dürften Änderungen am Fideikommissgut nur noch mit Zustimmung aller männlichen Familienmitglieder vorgenommen werden. Wer sich gegen die Erbregelung wandte, sollte vom Erbe ausgeschlossen werden und zudem habe dieser auch alle ihm zuteil gewordenen Leistungen an Kost, Logie, Kleidung, Ausbildung usw. entgeltlich zurückzuzahlen. Die Erbmasse wurde dann noch durch Legate von je 500 fl. für die „Catholisch Kirch in welcher Ich meine begrabnuß haben werde“ sowie die lutherische und die reformierten Kirchen der Altstadt, also um insgesamt 1.500 fl. verringert.¹⁸⁰²

Zwar hatte auch Friedrich Christian 1719 ein Testament aufgesetzt. Dieses war weniger exklusiv und sprach dem Zweitgeborenen und den Töchtern größere Portionen des Erbes zu, als dies das Testament Johann Georgs getan hatte.¹⁸⁰³ Doch durch das Vorversterben Friedrich Christians war diese Erbregelung obsolet geworden, da Philipp Reinhard so ja für das Gros der familiären Güter in die direkte Erbfolge nach Johann Georg eintrat und dadurch auch allein dessen Erbregelung relevant wurde.

Interessant ist die Erbregelung Friedrich Christians dennoch, zeigt sie doch auch ein bei ihm hier erneut ausgeprägtes adeliges Selbstverständnis und einen entsprechenden Zukunftsentwurf für die Familie. So wollte er Aspekte wie die Versorgung der Töchter, sollten

¹⁸⁰¹ „Fidei Commissum, Pactum und Statutum Familiae“. 22.2.1699. GLAKA Best. 69 Nr. 224.

¹⁸⁰² Konzept bzw. Abschrift mit nachträglichen Veränderungen des Testamentes Johann Georgs von Edelsheim. 29.12.1711. GLAKA Best. 69 Nr. 14.

¹⁸⁰³ Testament Friedrich Christians von Edelsheim. 5.4.1719. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

diese nicht heiraten, durch ihre Brüder standesgemäß geregelt sehen, wie dies „bey adelichen familien üblich“ sei. Ernst Wilhelm sollte, ganz dem Familienvertrag (s. U.) entsprechend, die Hälfte des Vermögens seines Bruders Philipp Reinhard erhalten. Die Töchter konnten bis zu 25.000 fl. als Mitgift erhalten, was deutlich über die familienvertraglich festgelegten 3.000 fl. hinaus ging. Doch hier berief er sich auf das Beispiel des eigenen Vaters, der seinen Töchtern ebenfalls mehr, nämlich 15.000 bzw. 20.000 fl. an Mitgift hatte zuteil werden lassen. Dies waren hohe Mitgiftsummen und sollten wohl, wie schon bei den Töchtern Johann Georgs, deren standesgemäße Verheiratung sicherstellen, indem sie eine geldwerte Kompensation für die mangelnde Geblütsqualität der Edelsheimtöchter boten.¹⁸⁰⁴

Der jüngere Sohn, Ernst Wilhelm, möge zunächst die Universitäten besuchen und auf Reisen gehen, wofür, so hoffte es Friedrich Christian, Johann Georg aus „grosvatterliche[r] affection“ aufkommen werde. Man dürfe ihn aber keineswegs ohne Hofmeister losschicken, da er über einen „flüchtigen geist[...]“ verfüge, was auf Zerstretheit bzw. mangelnde Disziplin beim Studieren hindeuten mag. Es folgen Legate an die Lutherische Kirche von 2.000 fl. und an den Kanzler Kranz wegen dessen Meriten und „jederzeith gepflogenen aufrichtigen freundschaftt“ 100 Dukaten und eine silberne Repetieruhr. Um noch deutlicher zu machen, wie nah sich auch in dieser Generation die Familie Kranz und von Edelsheim standen, legte Friedrich Christian hier auch fest, dass, sollte Kanzler Kranz vor ihm versterben, „zur bezeugung wie mir die hhr Crantzen miteinander sehr werthe undt angenehme jederzeith geweßen“ der Rat und Amtmann Kranz dieses Legat erhalten möge. Oberhofprediger Meuschen erhielt ebenfalls einen Freundschaftsbeweis über 100 fl. ausgeschrieben. Die Edelsheimischen Lakaien, der Kutscher und die übrigen Bedienten erhielten jeder ein Trauerkleid und ihren doppelten Lohn. Die Armen der Stadt Hanau sollten schließlich, ohne Ansehen der Konfession, insgesamt 100 Rt. ausgeteilt erhalten. Die Austeilung war durch die lutherische und die reformierte Kirche vorzunehmen.¹⁸⁰⁵

1721 hob Johann Georg den Familienvertrag von 1699 und sein Testament von 1712 auf und ersetzte es durch ein aktualisiertes Testament. Dieses enthielt aber keine gravierenden Neuerungen zu diesen Dokumenten. Neu war, dass nun die Kinder der verstorbenen Tochter Sabina Helena Margaretha die Mitgift ihrer Mutter erhalten sollten und der Herrschaft ein nicht

¹⁸⁰⁴ Testament Friedrich Christians von Edelsheim. 5.4.1719. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁸⁰⁵ Testament Friedrich Christians von Edelsheim. 5.4.1719. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

näher beschriebenes Präsent ausgelobt wurde. Auch wurde hier nun Ilbenstadt als Empfängerin der 500 fl. Legat namentlich konkret genannt.¹⁸⁰⁶

Nach dem Tod Friedrich Christians pflegte Johann Georg zudem noch einige von dessen Erbregeleungen in sein Testament von 1721 als eine Art Kodizill ein. So gestand er den Töchtern Friedrich Christians ausnahmsweise zu, sie ebenso wie seine eigenen Töchter über die Grenzen des Familienvertrags von 1699 mit höheren Mitgiften auszustatten. Die Ausstattung der Witwe mit den Gütern zu Wachenbuchen und Dorfelden ließ er hingegen zu, aber diese sollten bei ihrem Todfall wieder an die Söhne zurückfallen und sie mochte dann auch diese (die Söhne) der verwitweten Frau Präsidentin von Oynhausen anempfehlen. Die Kosten für die Universitätsbesuche und Reisen Ernst Wilhelms könnten gut aus dem Vermögen des Vaters bestritten werden. Doch da er seinen „armen elterlosen Enckel von Rötter mit einem zuschuß zu seinem Unviersitaets- und Reißkosten an hand zu gheen gewillet“ sei, wolle er das auch bei Ernst Wilhelm tun.¹⁸⁰⁷ Philipp Reinhard könne in sein und Ernst Wilhelm und die Schwester der beiden, Elisabeth Dorothea, in das Wohnhaus Friedrich Christians ziehen, welches derzeit noch durch deren Mutter bewohnt wurde. Diese drei, Mutter, Sohn und Tochter, sollten dort eine gemeinsame Haushaltung führen. Die Bücher Johann Georgs waren schon vor Zeiten an Friedrich Christian vermacht worden und die Enkel sollten sie nun gemeinsam nutzen. Kutschen, Pferde und Gewehre sollten ebenfalls durch die Enkel aufgeteilt werden. Dabei wurde Philipp Reinhard das Auswahlrecht bei den Kutschen gegeben. In Anknüpfung an die entsprechende Verfügung seines Sohnes, wollte auch er Kanzler Kranz, „meinem alten guthen freund welcher auff denen mit mir hiebevör in herrschafft. angelegenheiten gethanen Reißer Jeder zeit eine gar große Treue vor Seien gnädigste herrschaft spuhren laßen auch mit mir und denen Meinigen viele Mühe und arbeit gehabt“, mit einem Legat bedacht wissen. Dieser wird auch zu einer Art Testamentsvollstrecker ernannt, der im Streitfall zwischen den Enkelkindern vermitteln sollte.¹⁸⁰⁸

Interessant ist auch, dass wir aufgrund der Erbregelung nun etwas zum Gesamtertrag der Edelsheimischen Güter zwischen 1710 bis 1723 erfahren, der sich auf 8.800 fl. pro Jahr belief.

¹⁸⁰⁶ Testament Johann Georgs von Edelsheim. 17.9.1721. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁸⁰⁷ Memorial Johann Georgs von Edelsheim zur letztwilligen Verfügung Friedrich Christians von Edelsheim. 22.3.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁸⁰⁸ Kodizill Johann Georgs von Edelsheim zu seinem Testament vom 5.4.1719. 6.4.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

Das Gut zu Großkarben machte davon 3.800 fl. aus. Zwei Drittel der Gutserträge sollte Philipp Reinhard, ein Drittel sein jüngerer Bruder Ernst Wilhelm erhalten.¹⁸⁰⁹

In einer Anlage zu seinen Ergänzungen zu seinem und dem Testament Friedrich Christians führte Johann Georg schließlich noch aus, dass Philipp Reinhard nicht mehr warten solle, sondern möglichst bald zur Ehe schreiten möge. Das persönliche Vermögen Friedrich Christians, was nach dessen Tod offenbar durch Johann Georg verwaltet wurde, sollte nach seinem Tod zu gleichen Teilen auf Ernst Wilhelm und Philipp Reinhard aufgeteilt werden, nachdem hiervon die Aussteuer ihrer Schwester abgezogen worden war. Zwar komme seinen Enkeln nun „durch die großväter- und väterliche vieljährige schwehre arbeit auch gute ordentliche haußhaltung [...] ein ehrliches zu ihrem adelichen auskommen“ hinreichendes Vermögen zu, doch umso mehr waren sie daher zu ermahnen, dem Beispiel ihres Vaters und Großvaters zu folgen, nicht verschwenderisch zu leben und sich an den Familienvertrag zu halten.¹⁸¹⁰

Diese testamentarische Disposition Friedrich Christians vom April 1719 und die flankierenden Ausführungen Johann Georgs nach dem Tod Friedrich Christians 1723 waren eine direkte Folge des im Februar 1719 zwischen Johann Georg und Friedrich Christian abgeschlossenen Familienvertrages. Dieser trug im Wesentlichen den Impetus vor, die der Familie, vornehmlich Johann Georg, durch göttliche Fügung gegebenen „schönen und ansehnlichen Land-güthern“ sowie deren Vermögen zusammenzuhalten. Dafür warb er darum, „auch bei denen Nachkommen sonderlich umb deswillen in zeiten bedacht zu seyn weilen es sich sonsten wie leider! dergleichen Excempel viele vorhanden leicht zutragen könnte dase ein einziger Verschwender der über kurz oder lang in der Familie entstünde dasjenige was seine von Jahren mit saurer Mühe erworben und zusammen gespahret in wenig Jahren gänzlich durchbrachte und damit sich und seine ganze Posteritaet völlig ruinirte“. Daher schlosse man nun diesen Familienfideikommiss, wie er im Reichsadel schon seit langer Zeit zu schließen üblich sei, wie ihn aber auch „Privat-Persohnen burgerlichen Standts gar oft mit guten Nutzen“ geschlossen hätten. Über die rein materiellen Bestimmungen hinaus wies der Familienvertrag die nachgeborenen Söhne der Familie an, sich nicht „bloß auf ihr väterliches Vermögen zu verlaßen sondern ihr glück in der welt sonsten durch Ritterliche Thaten und Tugenden unter

¹⁸⁰⁹ Güteraufteilung zwischen Philipp Reinhard und Ernst Wilhelm verfügt durch Johann Georg von Edelsheim als Anlage zum Kodizill vom 6.4.1723. 6.4.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁸¹⁰ Anlage zum Kodizill vom 6.4.1723. 6.4.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

Gottes Beistand zu suchen“.¹⁸¹¹ Auch hier wird durchaus wieder ein Selbstverständnis als ritterschaftliche Adelsfamilie zelebriert und ein Leistungs- und Tugendethos zum außenwirksamen Selbstverständnis bemüht, für welches das Publikum hier in erster Linie die eigenen nachfolgenden Familienangehörigen darstellten.

Bei der Ausstattung der Töchter wird ebenfalls das gewachsene Selbstverständnis der beiden Vertragschließenden als Adelige und, was ebenfalls wichtig war, deren Entwurf der zukünftigen Generationen der Familie als Adelsfamilie deutlich. Denn die Töchter sollten „dem Manns Stamm, als durch welchen das Geschlecht allein fortgepflanzt wird, nicht allzusehr zur Last gereichen [...] wie dann aus eben dieser Ursach (und weil zu mahlen Ein jeder ehrlicher Mann die Mühe und Arbeit etwas in der Welt zu erwerben vornehmlich umb dadurch sein durch den Manns-Stamm fortpflanzendes Geschlecht in aufnahm zu bringen anzuwenden pfleget) die Reichs-adliche Geschlechter fast durchgehends ihre Töchter mit einer meisten theils geringen Geld-portion auszusteuern pflegen“. Daher sollten sie, während sie unverheiratet waren, bei ihrem Vater, ihrer Mutter oder nach deren Tod bei einem der Brüder im Haushalt unterkommen und durch diesen bzw., waren noch mehrere ihrer Brüder am Leben, durch diese zu gleichen Teilen standesgemäß mit Kost, Kleidung und „benöthigter aufwartung“ versehen werden. Schritten sie zur Ehe, sollten sie mit jeweils 3.000 fl. Mitgift zuzüglich Schmuck und Kleidung ausgestattet werden. Eine unstandesgemäße Ehe, also eine Ehe mit einem Nichtadeligen, wurde durch die Kürzung der Mitgift um die Hälfte sowie des Verlustes des Anspruches auf die Ausstattung mit Schmuck und Kleidung sanktioniert, so dass die Intention der Ehen der Töchter mit Adeligen und die darin erfolgte Stabilisierung des eigenen Standes durchaus deutlich gemacht wurde.¹⁸¹² Dass dies dem Wunsch Johann Georgs entsprach, hatte er ja schon bei den Eheschlüssen seiner Töchter aufgezeigt. Allerdings war diese Bestimmung in dieser Hinsicht auch kritisch zu sehen, hatten solche Eheschlüsse doch wohl nicht zuletzt auch allein aufgrund deutlich höherer Mitgifte instandgesetzt werden können. Es wundert daher nicht, dass Friedrich Christian gerade in diesem Punkt in seinem Testament eine Abweichung von der Partikularbestimmung des Familienvertrages vornehmen wollte, während er zugleich dessen Intention darin zu erfüllen suchte, die eben im standesgemäßen Eheschluss bestand. Beim Aussterben des Mannesstammes sollte die älteste Tochter des Letztlebenden

¹⁸¹¹ Familienvertrag und Fideikommiss für die Familie von Edelsheim, geschlossen durch Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim. 25.2.1719. HStAD Best. E 12 Nr. 368/20.

¹⁸¹² Familienvertrag und Fideikommiss für die Familie von Edelsheim, geschlossen durch Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim. 25.2.1719. HStAD Best. E 12 Nr. 368/20.

(oder älteste Schwester bei deren Ermangelung) das gesamte Fideikommiss erben. Dieser würde dann auf ihren Ehemann übergehen, der im Heiratsvertrag die Einhaltung der Fideikommissbestimmungen zusichern musste und außerdem Namen und Wappen der von Edelsheim neben dem Seinen führen sollte¹⁸¹³ Insofern würde deren Erbe zumindest den Namen und darin die Familientradition sowie das materielle wie immaterielle Erbe der Familie weiterführen und diese darin, im Konnex mit der Identität der Familie seines Vaters, memorieren und tradieren.

Versichert sollte der Vertrag durch die Familienmitglieder selbst werden, die sich zur gegenseitigen Einhaltung anhalten sollen. Außerdem wurde der Wetterauischen Reichsritterschaft, auf deren Gebiet die Familie begütert war, die Überwachung der Einhaltung des Vertrages aufgetragen. Ebenso wurde beabsichtigt, die Landesherren, auf deren Territorien man begütert war, um die Überwachung der Einhaltung der Fideikommissbestimmungen, zumindest insoweit es jene Güter anbelangte, zu ersuchen.¹⁸¹⁴

Dieser Familienrechtskomplex zwischen 1699 und 1723 lässt also die Entwicklung des Selbstverständnisses als Adelsfamilie ebenso wie eine propagierte materielle Disziplin erkennen. Diese materielle Disziplin konkurrierte allerdings mit jenem Statusanspruch als Adelsfamilie, da zumindest die Töchter offenbar nur mit deutlich höheren Mitgiften die ihnen aufgetragenen standesgemäßen Ehen hatten eingehen können. Denn der Familie von Edelsheim fehlte noch das entsprechende Ansehen im Alter ihres Namens, welches sie ohne diese materielle Zugabe von Geld und Einfluss zu attraktiven Ehepartnern für den regionalen Adel hätte werden lassen.

3.3. Ära 2 (Adelsgeneration 2)

3.3.1. Philipp Reinhard's Karriere und ihre Grenzen

3.3.1.1. Die Zeit bis zum Übergang der Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel

Relativ früh war Philipp Reinhard in die dreifache Verantwortung als Familienoberhaupt, die berufliche Nachfolge seines Vaters und Großvaters und die Verwaltung des gewachsenen Güterbesitzes der Familie gestellt worden. Auf keines der drei Felder war er unvorbereitet

¹⁸¹³ Familienvertrag und Fideikommiss für die Familie von Edelsheim, geschlossen durch Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim. 25.2.1719. HStAD Best. E 12 Nr. 368/20.

¹⁸¹⁴ Familienvertrag und Fideikommiss für die Familie von Edelsheim, geschlossen durch Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim. 25.2.1719. HStAD Best. E 12 Nr. 368/20.

gegangen. Seine Ausbildung dürfte ähnlich wie bei seinem Vater gewesen sein und bereitete ihn somit auf eine Karriere im Fürstendienst vor¹⁸¹⁵.

Doch war der materielle Übergang in den Erbregeleungen Johann Georgs und Friedrich Christians noch genau geregelt worden und auch die Ausbildung Philipp Reinhardts ähnlich wie bei seinem Vater verlaufen, hatte ihm dennoch Zeit gefehlt. Zeit, die sein Vater noch gehabt hatte, um allmählich und unter der Protektion des Vaters in die Amts- und Staatsgeschäfte hineinzuwachsen und das Vertrauen der Regierungskollegien ebenso wie des Grafen zu gewinnen. Außerdem existierte für ihn keine Nachfolgearantie, wie sie ja sein Vater noch erhalten hatte.

Der Plan scheint für Philipp Reinhard jedenfalls eine ähnliche Karriere oder gar die Nachfolge seines Vaters vorgesehen zu haben. So war er bereits 1718 diesem im Amt des Oberamtmannes für das durch Kurmainz und Hanau gemeinsam verwaltete Freigericht Welmitzheim nachgefolgt.¹⁸¹⁶ Auch war er bis zum Tod des Vaters bereits zum Regierungsrat avanciert, was in solch jungen Jahren kaum ohne die Fürsprache und die Protektion seines Vaters und vielleicht auch Großvaters hatte geschehen können.

Mit deren Wegfall stagnierte aber auch seine Karriere. Er hatte es zudem, ganz im Gegensatz zu seinem Großvater, nicht geschafft, sich in der Umbruchszeit als der Anfall der Grafschaft an Hessen-Kassel absehbar wurde, frühzeitig auf Seiten der neuen Machthaber verdient zu machen und für deren Dienste anzubieten. Hier wurden vielmehr Legationsrat Rau (von Holzhausen) und die Räte Wohlfahrt und von den Velden zu Bevollmächtigten Hessen-Kassels ernannt, die den Übergang der Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel überwachen und regeln sollten.¹⁸¹⁷

Dadurch blieb Philipp Reinhard indes mehr Zeit, um sich seinen Gütern und dem Aufbau eines stärkeren Engagements als Adeliger zu widmen. Vielleicht kam hier Gelegenheit und Neigung auch zusammen, stand er doch immerhin nun als geborener Freiherr auf dem gegründeten Fundament einer adeligen Identität. Diese war ihm sicher durch Großvater und Vater vermittelt worden, da sie sich schon bei diesen, wenn auch noch nicht mit Bezug auf das

¹⁸¹⁵ So hatte er wohl Hausunterricht mindestens im Französischen erhalten. Das geht aus einer Forderung des ehemaligen Französischlehrers Brün hervor, der für seinen sowie den zeitweiligen Unterricht von zweien seiner Kinder noch Nachforderungen über rund 150 fl. stellte. Konzept eines entsprechenden Schreibens aus der Hanauer Regierung (von wem genau ist unklar) an Philipp Reinhard von Edelsheim auf die Eingabe des Französischen Sprachmeisters Brün hin. 28.12.1737. HStAM Best. 80 Nr. 3144.

¹⁸¹⁶ Meuschen, Heldenmuth 1724, Personalia.

¹⁸¹⁷ Wille, Grafen 1886, S. 61f.

standeskonstitutive Landadel-Dasein, ausgeprägt hatte und sich beide neben ihrer Stellung als Spitzenamtsträger auch als Adelige und Adelsfamilie verstanden hatten. Das hatten verschiedene Zeugnisse beider Männer wie etwa die Erbregelungen im Impetus einer Adelsfamilie, der Wappenstreit zu Burg Friedberg, Jagdstreitigkeiten, die Begräbnisinzenierungen der Familienmitglieder oder der Erwerb des Freiherrnranges angedeutet.

Die Aufgaben Philipp Reinhardts waren angesichts seiner niedrigeren Stellung etwas weniger staatstragend, als die seiner Vorfahren: wo diese noch mit Fragen von Krieg und Frieden befasst waren, kümmerte er sich 1737 und 1738 um Dinge wie die Freigabe eines Kontingentes Kurpfälzischen Tabaks. Diese 240 Zentner Tabak hatte ein Hanauischer Handelsmann namens Schröder von Pfälzischen Produzenten zu Kirchgartshausen erworben. Diese wollten ihm die Ware aber nun unter Verweis auf das landesherrliche Ausfuhrverbot nicht liefern.¹⁸¹⁸

Immerhin wurde er aber auch, wie schon sein Vater und Großvater, zum stellvertretenden Lehensempfang für Hanau abgestellt und durfte 1725 vom Würzburger Bischof Christoph Franz von Hutten die Hanauischen Lehen aus dem Hochstift empfangen.¹⁸¹⁹

Eine andere seiner Aufgaben bestand in der Zensur der Europäischen Zeitung, welche in Hanau erstellt und gedruckt wurde. Diese Zensur war ihm aufgetragen worden, nachdem der Graf von Viemont sich wegen einer Passage darin bei Landgraf Wilhelm IX. beschwert hatte. Dieser hatte daraufhin der Regierung zu Hanau aufgetragen, dass Philipp Reinhard in Zukunft jede Ausgabe der Zeitung vor deren Herausgabe revidieren sollte.¹⁸²⁰

3.3.1.2. Der Übergang der Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel und die Rolle Philipp Reinhardts hierin und hiernach in der Grafschaft Hanau-Münzenberg

Eine Episode aus dem Jahr 1734/35 schließt uns ein Stück weit die Tür zum Selbstverständnis Philipp Reinhardts auf: In seiner Tätigkeit als Oberamtmann im Freigericht Welmitzheim, welches gemeinsam durch Kurmainz und Hanau beherrscht wurde¹⁸²¹, war er 1734/35 mit Kompetenz- und Ehrstreitigkeiten gegenüber dem Kammerrat und Amtskeller im Freigericht,

¹⁸¹⁸ Schreiben der Regierung zu Hanau an Wilhelm IX. von Hessen-Kassel. 4.2.1738. HStAM Best. 80 Nr. 9988.

¹⁸¹⁹ Belehnungsurkunde vom 22.11.1725. HStAM Best. Urk. 67 Nr. 419. Von Hutten kam übrigens aus einer Ritterfamilie des Rhön-Werraischen Kantons. Naturmuseum Tann (Rhön), Rhön 2016, S. 44.

¹⁸²⁰ Wilhelm IX. an die Regierung zu Hanau. 27.10.1742. HStAM Best. 81 Nr. B 1/81/48.

¹⁸²¹ Grebner, Alzenau/Wilmundsheim 2009.

Georg Oswald Apell, befasst, dem er ein durch ihn (Philipp Reinhard) aufgestelltes Protokoll zu einem Bericht des Centgrafen Eckstein zum Viehschlachten zu Hörstein übersandt hatte.¹⁸²² Dieses bzw. die daraufhin durch Philipp Reinhard erlassene Verordnung wollte dieser aber, sich nicht unter Weisungsgewalt Philipp Reinhardts verstehend, nicht annehmen, sondern bedingte sich ein Mitvotum in der Sache aus. Apell verwahrte sich dagegen „gegen die gemeinschaftl. amts-ordnung mich meines voti und der mit beamten-stelle berauben [zu lassen,] weniger nicht auch zu meiner- und seiner hiernächstigen disrenomme als Unterthanen und schlechte Bauren tractiren [zu] laßen“. Darin, also der Nichtkooperation und Ausführung seiner Anordnungen durch den Kammerrat, hatte Philipp Reinhard wiederum wohl ein „großes Crimen Lasae Majestatis, oder Beleidigung“ erkannt. Philipp Reinhard sah diesen wohl tatsächlich als Untergebenen an, während Apell Mitspracherecht und gleichwertige Behandlung forderte. Philipp Reinhard hatte Apell aber, diesem zufolge, „Leider [wie] bisher vielfältig geschehen [...] dem amtschreiber und Landbereiter gleich setzen oder wohl gar derselben willkühr unter werfen sollen, allermaßen mir noch dergleichen kurtz vor abgewichenem Jahrs-herbst bey der grantz-Steinsetzung zu Somborn geschehen ist, da Wohlgedl. hr. Oberamtmann [also Philipp Reinhard] sich auff gemeinschaftl. kosten in der Ober-Wirths-Stuben allein speißen und durch ermelte beede sub altern-bediente nemlich den Landbereiter und amtschreiber bedienen laßen, wie dann noch aufgehobener Tafel der Über-Rest erstl. diesen Bedienten vorgesetzt worden, und was diese nicht gewolt, mir und dem jenseitigen herrn Hoff-Cammer Rath Haußern respee zu geschickt und gegeben werden wollen, daß also, ohnerachtet sowohl dieser- als auch ich damahlen den gantzen Tag auf der grantze hungrig und durstig bey damahliger sehr ohnfrendlichen Witterung herum ziehen müßen, ich doch finaliter nichts- als s. v. stinkendes Sauerkraut zu eßen bekommen habe“. Er habe daher doch wohl weitaus mehr Ursache sich über den Oberamtmann von Edelsheim zu beschweren als dieser über ihn. Auch habe er auf dem Rathaus (wohl zu Hanau) vor einigen Bauern verlauten lassen, „daß Er mir dem Cammer Rath Apell das Maul dahier zu hanau gestopfet hätte etc. etc.“ All das zeige die Absicht, ihn in der Verwaltung des Freigerichts gefügig und zu einem „seinem despotischen willen beugendes Subjectum“ zu machen.¹⁸²³ Es scheint, als ob Philipp Reinhard in Ausübung seiner Amtstätigkeit, wohl auch aufgrund des Standesunterschiedes zu den Mitamtsträgern im

¹⁸²² Eingabe einer Beschwerde gegen Oberamtmann von Edelsheim durch den Amtskeller im Freigericht Welnitzheim, Apell. 7.2.1735. HStAM Best. 86 Nr. 16716.

¹⁸²³ Eingabe einer Beschwerde gegen Oberamtmann von Edelsheim durch den Amtskeller im Freigericht Welnitzheim, Apell. 7.2.1735. HStAM Best. 86 Nr. 16716.

Freigericht, eine klare Distinktion zwischen sich und diesen zu wahren geneigt war, was zumindest Apell aber nicht bzw. nicht mehr ohne weiteres hinnehmen wollte. Freilich schwebten hier die unvermeidlichen Konflikte mit, die die Ausübung einer gemeinsamen Herrschaft mehrere Parteien über ein Gebiet immer wieder provozierten: Denn die erwähnte Grenzziehung diente der Aufteilung des Freigerichtes zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel, wie sie für das Aussterben der Grafen von Hanau und den Übergang von Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel zwischen Kurmainz und Hessen-Kassel vereinbart worden war. Heute verläuft auf dieser Grenze, die damals durch von Edelsheim und Appel gezogen worden war, ein Teil der Bayerisch-Hessischen Grenze; Apells aufopferungsvolles Tagwerk erhält somit zumindest eine nachhaltige Würdigung.¹⁸²⁴ Auf der persönlichen Ebene gleicht die Passage dem Konflikt Christian Reinhardts im Wirtshaus vierzig Jahre zuvor, auch wenn die Situation hier nun mündlich und schriftlich ausgehandelt wurde und nicht gewalttätig eskalierte. Ob Philipp Reinhard hier also nur die Interessen der Grafschaft Hanau oder, was aufgrund der geschilderten durchaus persönlichen Anfeindungen annehmbar ist, auch seinen Status als Adelige gegenüber dem standesniederen Kammerrat zu vertreten suchte, ist nur zu vermuten, kann aber nicht gänzlich belegt werden.

1736, nach dem söhnelosen Tod Johann Reinhardts im Alter von 71 Jahren, fiel die Grafschaft Hanau-Münzenberg an Hessen-Kassel. Hanau-Lichtenberg kam an Hessen-Darmstadt, da Charlotte Christine, die einzige Tochter Johann Reinhardts mit Dorothee Friederike von Brandenburg-Ansbach¹⁸²⁵, 1717 Erbprinz Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt geheiratet hatte.¹⁸²⁶

Daher war für Philipp Reinhard von Edelsheim nun Kassel der neue Fixpunkt seines Dienstverhältnisses in der Grafschaft Hanau, auch wenn zu Hanau freilich eine Regierung verblieb. Schon am 30. März 1736 leistete er wohl zusammen mit allen anderen Amtsträgern dem in Philippsruh eingetroffenen Wilhelm VIII. (1682-1760) den Huldigungseid.¹⁸²⁷ Sein Dienstverhältnis war zunächst gesichert, war doch schon 1714 zwischen Johann Reinhard und Hessen-Kassel u. a. vereinbart worden, dass die Amtsträger und auch die Pfarrer der Grafschaft

¹⁸²⁴ Grebner, Alzenau/Wilmundsheim 2009.

¹⁸²⁵ Mit ihr hatte er 1699 den Bund der Ehe geschlossen. Wille, Grafen 1886, S. 58.

¹⁸²⁶ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 203. Zu den ca. 175.000 Einwohnern in Hessen-Kassel (um 1700) kamen nun noch einmal rund 50.000 Einwohner hinzu. Rauch, Geschichte Hanaus 2018, S. 146.

¹⁸²⁷ Dietrich, Landes-Verfassung 1996, S. 205f.

Hanau-Münzenberg beim Anfall der Grafschaft an Hessen-Kassel im Dienst belassen werden sollten. Auch die Bestätigung der Lehen für die Hanauer Lehensleute wurde durch Hessen-Kassel zugesichert.¹⁸²⁸ Auch ansonsten blieben die alten Rechte und Gewohnheiten in Hanau zunächst intakt und wurde Hanau-Münzenberg nur personal, nicht aber real mit Hessen-Kassel vereinigt. Wilhelm VIII. residierte auch nicht durchgehend, sondern zeitweilig in den Sommermonaten in Schloss Philippsruhe in Hanau. Ansonsten wurde das Land durch einen Statthalter beherrscht.¹⁸²⁹

Philipp Reinhard konnte unter den neuen Machthabern kaum mehr auf einen Aufstieg hoffen und bat 1743 bei Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel, der als Statthalter für seinen Bruder Friedrich I., König von Schweden, in Kassel regierte und dem die Grafschaft Hanau-Münzenberg 1736 mit Erlaubnis seines Bruders zueigen gefallen war, um seine Demission.¹⁸³⁰

Darüber berichtete er dem Geheimen Kriegsrat von Miltitz im Vertrauen nach Kassel: „wasmaßen nachdeme mit Einschliesung meiner vorigen bedienung nun schon in die etl und zwanzig jahre in Hanauln diensten zugebracht ich nummehro bey zunehmendem alter mich nach der ruhe sehne, und mich glückl. schätzen würde, wofern ich die nach Gottes willen noch übrige lebensjahre etwa so wie der ? von Raw [von Holzhausen] nur mit dem unterschied daß keine besoldung verlange in der stille zu bringen mögte“.¹⁸³¹

Seine Demission wurde ihm wohl erst einmal nicht gewährt, so dass wir ihn noch 1750 im Amt finden. Hier wurde er in eine Episode verwickelt, die ihn erneut als distinktions- und ehrbewussten Mann zeigt. So war zu Rumpenheim durch den Edelsheimischen Keller Budde, der in einem der Häuser Philipp Reinhardts am Ort wohnte, eine Haustaufe vorgenommen worden. Diese war durch herrschaftliches Dekret vom 17. Juni des Vorjahres erlaubt worden. Es war aber für jede Taufe auch 1 fl. an das Waisenhaus in der Hanauer Altstadt zu zahlen. Budde weigerte sich zur Zahlung des 1 fl., da die Behausung doch bislang der lutherischen Kirche am Ort als Ort für solche Taufen und Leichenfeiern gedient habe, weil die Lutheraner zu Rumpenheim über keine eigene Kirche verfügten.¹⁸³² Nun wird aus Kassel zunächst eine genauere Untersuchung der unapprobierten Gottesdienstpraxis in der Edelsheimischen

¹⁸²⁸ Dietrich, Landes-Verfaßung 1996, S. 196.

¹⁸²⁹ Rauch, Geschichte Hanaus 2018, S. 146.

¹⁸³⁰ Löwenstein, Hanau 1996, S. 217.

¹⁸³¹ Philipp Reinhard von Edelsheim an Geheimen Kriegsrat von Miltitz. 13.8.1743. HStAM Best. 5 Nr. 11940.

¹⁸³² Bericht der Räte Hombergk, Ledderhohse, Hamel und Schiede an Landgraf Wilhelm IX. 7.1.1750. HStAM Best. 80 Nr. 12296.

Behausung angeordnet.¹⁸³³ Dazu wiederum sollte der Geheime Rat von Edelsheim befragt werden, ebenso wie die Rumpenheimer Einwohner. Philipp Reinhard zeigte sich jedoch zunächst etwas pikiert darüber, dass er direkt „in die vermeinte klage“ einbezogen wurde und nicht zuerst einmal über die Beschwerde gegen einen „meiner bedienten“ informiert worden war.¹⁸³⁴ Dass es ihm dabei weniger um das Wohl seines Bedienten ging als um seinen Ruf und sein Ansehen bei Landgraf Wilhelm IX., zeigt sich in einem Pro Memoria, welches Philipp Reinhard noch am gleichen Tag aufsetzte. Darin verteidigte er sich, indem er über diese Gottesdienstpraxis nicht informiert gewesen sei und sie auch nie erlaubt habe. Im konkreten Einzelfall hätte das Neugeborene bei dem herrschenden Winterwetter auch zwei Mal über den Main gefahren werden müssen, um auf der anderen Mainseite durch den lutherischen Pfarrer getauft zu werden. Das wäre unzumutbar gewesen, zumal die Mutter im Kindbett verstorben sei und der Knabe sehr schwächlich war. Auch habe der Keller den 1 fl., so Philipp Reinhard weiter, bereits gleich nach dem Taufakt bezahlt. Selbst wenn Philipp Reinhard es gewusst hätte, weil er zufällig vor Ort gewesen wäre, hätte er „dem Pfarrer und Leichen conduct auf ihr ansuchen ein solch officium humanitatis schwehrlich abgeschlagen haben“ können. Ist diese Sache also wirklich wert, so fragte er, damit den Landgrafen zu behelligen. Und selbst wenn dem so sei, kann derjenige „von welchen sothane unbegründete anzeigen herrühren auch im Stande seyen den dadurch bey Serenissimi hochfürstl. durchl. erweckten wiedrigen Ein druck wieder zu benehmen.“¹⁸³⁵ Er wolle aber keineswegs dem Landgrafen sein „jus circa sacra“ nehmen, welches eine Untersuchung der Sache natürlich begründe.¹⁸³⁶

Es ging ihm daher wohl v. a. darum, nicht als einfacher Untertan behandelt zu werden, sondern als Herr zu Rumpenheim, welcher in solchen Fragen zumindest ein bevorzugtes Jurisdiktionsrecht gegenüber den eigenen Untertanen genoss, wengleich in der Sache natürlich die Landesherrschaft formal das letzte Wort haben musste.

In der Sache scheint wohl nichts weiter ergangen zu sein und damit die geübte Praxis durch landesherrliche Approbation im Nichtstun gebilligt worden zu sein.

¹⁸³³ Anordnung vom 20.1.1750. HStAM Best. 80 Nr. 12296.

¹⁸³⁴ Philipp Reinhard von Edelsheim an ?. 3.3.1750. HStAM Best. 80 Nr. 12296.

¹⁸³⁵ Pro Memoria Philipp Reinhard von Edelsheim. 3.3.1750. HStAM Best. 80 Nr. 12296.

¹⁸³⁶ Philipp Reinhard an einen Oberappellationsrat. 20.3.1750. HStAM Best. 80 Nr. 12296.

3.3.2. Eheschlüsse und Wohnsituation Philipp Reinhard in der Stadt Hanau

Auf dem Feld des Sozialen und Gesellschaftlichen war Philipp Reinhard wohl der Aufforderung seines Großvaters gefolgt, endlich zur Ehe zu schreiten und hatte 1723 zunächst Christina Juliana von Dernbach geheiratet, die aber bereits 1732 im Alter von 30 Jahren verstarb.¹⁸³⁷ Sie wurde in der lutherischen Johanneskirche zu Hanau beigesetzt, die darin immer mehr den Charakter einer Familiengrablege für die von Edelsheim erhielt.¹⁸³⁸ Aus dieser Ehe ging mindestens eine Tochter, Friederike (16.6.1724-17.5.1791)¹⁸³⁹, hervor. 1733 ging er dann die Ehe mit Friederike Charlotte, Freiin von Zechlin (†10.7.1772) ein. Er heiratete hier also ranggemäß. Mit Friederike Charlotte jedenfalls war Philipp Reinhard in Wilhelm von Edelsheim 1737 (13.11.) ihr erster Sohn geboren worden, womit der Fortbestand der Familie gesichert war.¹⁸⁴⁰

In wahrender Amtsstellung in Hanau lebte er wohl v. a. im Edelsheimischen Stadtpalais in der Sand- bzw. Steingasse.¹⁸⁴¹ Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass das Wohnhaus Philipp Reinhard noch immer als „Praesidenten haue“ bezeichnet wird.¹⁸⁴² Der Nachruhm Johann Georgs und womoglich auch Friedrich Christians hatte sich demnach, derart baulich manifestiert, noch nicht verfluchtigt und wirkte sich so sicherlich auch noch weiter statusstabilisierend in der Hanauer Stadtgesellschaft auf Philipp Reinhard aus.

Die ubrigen drei Hauser der Familie in der Schlossgasse, also der Hauskomplex Friedrich Christians in denen wohl Philipp Reinhard, sein Bruder und seine Schwester vor dem Umzug Philipp Reinhard ins Haus Johann Georgs gewohnt hatten, hatte er offenbar zunachst jeweils an verschiedene Regierungsmitglieder wie den Regierungsrat Langerath, eines an Regierungsrat Zaunschliffer und dann an Kammerrat Haumann vermietet. Das dritte Haus wurde durch die Bediensteten Philipp Reinhard gratis bewohnt. 1755 waren die drei Hauser dann fur 6.000 fl. (das Eckhaus machte davon allein 3.700 fl. aus) durch den Hessen-Kasseler Kammerherrn und Oberschenken August Christoph von Hagen erworben worden, der sie 1758 an die Landesherrschaft weiterverauert hatte.¹⁸⁴³

¹⁸³⁷ Edelsheim, Familiengeschichte 1957. Ahnentafel. GLAKA Best. 69 Nr. 482.

¹⁸³⁸ Ahnentafel. GLAKA Best. 69 Nr. 482.

¹⁸³⁹ Ahnentafel. GLAKA Best. 69 Nr. 482.

¹⁸⁴⁰ Siehe dazu in den Personalia nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178.

¹⁸⁴¹ Als dessen Eigentumer wird er 1759 aufgefuhrt. Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 82.

¹⁸⁴² Inventar der drei Hauser zum Zeitpunkt ihres Verkaufes durch Oberschenken von Hagen. 8.11.1758. HStAM Best. 80 Nr. 5030.

¹⁸⁴³ Bericht eines J. L. Wiederhold an Landgraf Wilhelm VIII. 16.3.1753. HStAM Best. 80 Nr. 7311. Nachforschungen der Steuerrektifikation zu den Abgaben von den ehemals Edelsheimischen Hausern in der

3.3.3. Das kurze Leben Ernst Wilhelms von Edelsheim

Viel wissen wir nicht über den jüngeren Sohn Friedrich Christians. Es ist relativ sicher, dass Ernst Wilhelm unverheiratet bereits 1733 verstarb und sein Bruder Philipp Reinhard somit zum letzten Repräsentanten des Mannesstammes derer von Edelsheim geworden war.¹⁸⁴⁴ Dies ist auf das geringe Alter Ernst Wilhelms zurückzuführen. Denn er war erst 1706 (1.12.) und damit elf Jahre nach seinem Bruder Philipp Reinhard geboren worden.¹⁸⁴⁵ Beim Tod seines Vaters war er daher erst sechzehn Jahre alt gewesen. Zu seinen Vormündern waren durch Johann Georg noch sein Bruder Philipp Reinhard und die Mutter der beiden bestimmt worden.¹⁸⁴⁶ Tatsächlich wurde neben der Mutter Clara Elisabeth noch Johann Georg Heylmann, Hofgerichtsrat zu Hanau, zum Vormund für Ernst Wilhelm bestellt. Dessen faktische Erziehung und Ausbildung lag wohl dabei in den Händen der Mutter, während Rechtsstreitigkeiten und sonstige Angelegenheiten, die juristisches Fachwissen benötigten, durch Heylmann erledigt werden sollten. So zumindest hat es den Anschein, als 1727 die Vormundschaft durch die beiden beim Reichskammergericht bestätigt werden musste, um eine ordentliche Prozessvertretung Ernst Wilhelms bei einem Prozess mit den Erben von der Tann zu gewährleisten, in den Ernst Wilhelm irgendwie, wie genau wird leider nicht gesagt, involviert war.¹⁸⁴⁷ Denn als Witwe eines Reichsritters der Mittelrheinischen Reichsritterschaft war sie aufgrund der dortigen Statuten zur Konfirmation ihrer Vormundschaft durch das Reichskammergericht verpflichtet.¹⁸⁴⁸ Da wir keinerlei Hinweise auf einen Eheschluss Ernst Wilhelms haben und dieser auch keine Nachkommen hinterließ, die dies andeuten könnten, fiel dementsprechend sein gesamter materieller Besitz an Philipp Reinhard zurück, in dessen Hand nun wieder das gesamte Familienvermögen konzentriert war.

Schlossgasse. 13.3.1766. HStAM Best. 80 Nr. 7311. Berichte über den Zustand, den Wert und vorgenommene Verbesserungen der drei an die Landesherrschaft verkauften Häuser. 1758. HStAM Best. 80 Nr. 5030. Kaufvertrag zwischen Philipp Reinhard von Edelsheim und August Christoph von Hagen. 7.7.1755. HStAM Best. 80 Nr. 5030. Zur Steuerfreiheit des durch den Diener Philipp Reinhard bewohnten Hauses: Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 139.
¹⁸⁴⁴ Todeseintrag in einem Hanauer Pfarrbuch. 1733. HStAD Best. F 1 Nr. 42/4. Das sein Tod in den Juni 1733 fiel, erfahren wir aus einer Nachkommentafel der drei Generationen nach Johann Georg von Edelsheim im Anhang zu einem Prozess um die Inbesitznahme des sogenannten Sorger Hofes bei Burg-Gemünden an der Straß. 1725-1746. HStAD Best. G 23 E Nr. 652.

¹⁸⁴⁵ Diese Angaben aus den Personalia der Totenmesse Friedrich Christians von Edelsheim. Meuschen, Heldenmuth 1724, Personalia.

¹⁸⁴⁶ Zweites Kodizill Johann Georgs von Edelsheim zu seinem Testament vom 5.4.1719. 6.4.1723. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

¹⁸⁴⁷ Vormundschaftserklärung über Ernst Wilhelm von Edelsheim durch das Reichskammergericht. 16.5.1727. HStAM Best. 255 Nr. E 13.

¹⁸⁴⁸ Clara Elisabeth Magdalena von Edelsheim, geborene Rau von und zu Holzhausen, beauftragt Dr. von Gülchen für sie die Konfirmation der Vormundschaft beim Reichskammergericht zu beantragen. 22.5.1726. HStAM Best. 255 Nr. E 13.

3.3.4. Der Erhalt des materiellen Besitzes der Familie von Edelsheim durch Philipp Reinhard

Hatte Philipp Reinhard zwar nicht an die hohen Ämter seines Vaters und Großvater anknüpfen können, so war deren materielles Erbe doch ungebrochen auf ihn übergegangen und nach 1733 auch wieder allein in seiner Hand vereinigt. Philipp Reinhard gelang es zunächst einmal mit den Lehen der Familie weiter belehnt zu werden.¹⁸⁴⁹ Er empfing dabei alle Lehen stellvertretend auch für den jüngeren Bruder und, wo die Lehen auch auf weibliche Erbfolge ausgelegt waren, auch für die Schwester Charlotte Dorothea von Hanstein. Denn die Vermögensaufteilung unter den Kindern Friedrich Christians unterlag allein innerfamiliären Vereinbarungen und offiziell war der Primogenitus der Familie Lehensempfänger und Lehensträger aller Edelsheimischen Lehen.

Diese jüngere Schwester Elisabeth Dorothea war wohl 1724, und damit bereits in der Verantwortlichkeit Philipp Reinhardts als Familienoberhaupt, verheiratet worden. Philipp Reinhard hatte bei ihr eine Mitgift von 3.000 fl. zuzüglich Kleidung und Schmuck ansetzen können und darin die Bestimmung des Familienvertrags von 1719 exekutiert. Dies war also der erste Eheschluss einer Tochter des Hauses mit relativ kleiner Mitgift, was darauf hindeutet, dass der Adelsstand der von Edelsheim nunmehr als weniger defizitär eingestuft wurde. Auch fällt auf, dass die Qualifizierung der Ehe als adelig besonders betont wird, wenn die Rede davon ist, dass die Kleidung und der Schmuck für Elisabeth Dorothea „Ihrem Stand gemäs [...] adeln kleidung und zugehörigen adelichen Schmuck“ ausfallen sollten, die gesamte Ehe auf die Stiftung und Erweiterung der „adelige[n] Freundschaft“ zwischen den beiden Häusern ausgerichtet wird, die Versorgung der Ehefrau durch den Bräutigam in wählender Ehe „nach Erfordern Ihres beyderseitigen standes und vermogens sowohl in kleidung kost und auffwartung als sonsten gebührend und wie es bey adel gebräuchlich“ gehalten werden oder die Bemorgengabung wie „bey adel übl“ erfolgen sollte. Als Witwengut wurde Elisabeth das adelige Hansteinische Haus zu Unterstein mit Zubehörden zugesprochen, ihr stand es aber auch frei, als Witwe wieder ins Hanauische zurückzukehren, ohne dadurch in ihren Witwenansprüchen verkürzt zu werden. Der Bräutigam widerlegte ihre Mitgift mit 6.000 fl.¹⁸⁵⁰ Jener Jost Friedrich von Hanstein war ein entfernter Kollege Philipp Reinhardts gewesen und

¹⁸⁴⁹ Er hatte bereits kurz nach dem Tod seines Großvaters um die Belehnung angesucht, zunächst aber nur eine vorläufige Belehnung durch die Hanauische Regierung erhalten. Er bittet nun um die Finalisierung dieser Belehnung aus herrschaftlicher Hand. 2.5.1724. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.

¹⁸⁵⁰ Konzept eines Ehevertrages zwischen Jost Friedrich von Hanstein und Elisabeth Dorothea von Edelsheim. (1724). GLAKA Best. 69 Nr. 219.

verdingte sich als Rat und Hofmeister der verwitweten Fürstin von Hanau. Philipp Reinhard setzte also hier die Strategie seiner Vorfahren fort, die Töchter der Familie an altadelige Angehörige der Hanauer Spitzenadministration bzw. der hohen Hofämter zu verheiraten und darin die eigene Eingebundenheit und den Einfluss in diesen Kreisen zugleich auszunutzen und zu festigen wie auch die eigene Geblütsqualität zu steigern.

Einen materiellen Zugewinn erfuhr Philipp Reinhard durch den Anfall des Erbes seiner Mutter Clara Elisabeth Magdalena 1742: nach ihrem Tod 1736 war das Fuldaische Lehen des Vogteibesitzes in und bei „Geminden an der Straaß“ mit Zubehörden an die Schwester Philipp Reinhardts, Elisabeth Dorothea von Hanstein, gefallen. Nach deren Tod am 17. April 1742 ließ Philipp Reinhard die Güter in Besitz nehmen.¹⁸⁵¹

Auch die Gläubigeransprüche seines Vaters und Großvaters zahlten auf das (passive) Vermögen Philipp Reinhardts ein. Deren Gesamtsumme belief sich 1730, als sie zwischen Philipp Reinhard und Ernst Wilhelm aufgeteilt werden sollten, immer noch auf 45.146 fl., von denen nach einem Vorschlag Philipp Reinhardts ca. 30.000 fl. an Philipp Reinhard und 15.000 fl. an Ernst Wilhelm gehen sollten. Der zweithöchste Gläubigeranspruch bestand gegenüber den Herren von Bernstein mit 11.000 fl. Kapital. Die Stadt Bremen schuldete nach einem Kredit von 1676 noch 2.250 fl., der Herr von Gärtner hatte 1709 gar 12.000 fl. erhalten.¹⁸⁵²

Die Einkünfte aus diesem Kapital dürften, nimmt man eine eher konservative Verzinsung von fünf Prozent pro Jahr an, alleine um die 2.000 fl. pro Jahr betragen haben; freilich nur unter der unrealistischen Annahme, dass alle Schuldner ihre Interessen auch bezahlten. Hinzu kamen dann noch die Erträge aus dem Güterbesitz von rund 8.800 fl. (s. O.). So konnte Philipp Reinhard auf Jahreserträge von mehr als 10.000 fl. zurückgreifen und dazu kamen noch seine Einkünfte aus seiner Bestallung sowie weitere passive Einkünfte aus womöglich angespartem und angelegtem Kapital. Allerdings waren die Einkünfte aus seiner Bestallung eher bescheiden. So

¹⁸⁵¹ Den Übergang der Güterstücke an ihre Tochter hatte Clara Elisabeth noch testamentarisch verfügt und Philipp Reinhard in einer entsprechenden Zustimmungserklärung akzeptiert. Anna Eleonora von Oynhausen hatte der Belehnung ebenfalls zugestimmt und zugleich auf ihr Recht am Lehengut zugunsten ihrer Nichte verzichtet. Lehenurkunde vom 5.7.1736. HStAM Best. Urk. 76 Nr. 1147. Ihr Ehemann, Jost Friedrich von Hanstein, Oberhofmeister am Hof zu Hanau, empfängt das Lehen für seine Ehefrau stellvertretend und in Vollmacht. 5.7.1736. HStAM Best. Urk. 134 Nr. 519. Dafür hatte Philipp Reinhard ihr bzw. Jost Friedrich von Hanstein wohl die Summe von 6.000 fl. als Rekompensation angeboten und auch gezahlt. Hiergegen klagte später die Vormundschaft der Hansteinischen Kinder, Carl Heinrich Wilhelm und Wilhelmina Elisabetha Friederica, zuletzt beim Fürstlichen Oberappellationsgericht zu Darmstadt wohl auf die Wiedereinräumung des cedierten Gutsbesitzes. Dabei bleibt unklar, warum dieses für die Streitfrage zuständig war. Die Klage verfährt dort aber nicht. Entscheidung des Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt. 27.10.1746. HStAD Best. G 23 E Nr. 652.

¹⁸⁵² Vorschlag Philipp Reinhardts von Edelsheim zur Aufteilung der Gläubigeransprüche nach Johann Georg von Edelsheim zwischen ihm und seinem Bruder Ernst Wilhelm. GLAKA Best. 69 Nr. 219.

habe er bis zum Mai 1742 nur eine geringe Besoldung von 300 fl. erhalten, bevor diese dann auf 500 fl. heraufgesetzt worden war, wie er 1755 gegenüber seinem neuen Dienstherrn angab.¹⁸⁵³ Das hatte ihn dazu genötigt, einen Teil der „Substanz“, also des Bestandsgutes und Kapitalvermögens, der Familie anzugreifen.¹⁸⁵⁴ So hatte er, so zeigt es eine Kassenrechnung über Einkünfte und Ausgaben für einen seiner beiden Söhne für die Jahre 1775 bis 1779, Schulden über 100.000 fl. aufnehmen müssen.¹⁸⁵⁵ Der Grund dafür lag wohl im Fideikommiss der Familie begründet, der es zwar erlaubte, Kredite darauf aufzunehmen, aber es erschwerte, Güterstücke daraus zu veräußern. Die Interessenlast dieser Kredite betrug jährlich 4.000 fl. Ihre Güter zu Karben, Büdesheim, Heldenbergen, Rendlen, Dimes und Wachenbuchen brachten ihnen jährlich 11.600 fl. ein. Davon blieben ihnen also nur noch rund 7.600 fl. im Jahr übrig, von denen noch einmal 500 fl. jährliche Interessen für ein zu Karlsruhe über 48.900 fl. aufgenommenes Kapital, 600 fl. für Administrationskosten, Transportkosten, Abgaben und Steuern, 500 fl. an Rückständen des jeweiligen Vorjahres und 3.000 fl. für die Haushaltung zu Hanau aufgewandt wurden.¹⁸⁵⁶ So blieb ein Überschuss von 3.000 fl. im Jahr stehen, der für außerordentliche Ausgaben, außerordentlichen Schuldenabtrag oder zur Bildung einer Kapitalreserve verwandt werden konnte. Dem standen Einnahmen aus vergebenen Krediten der Familie bzw. Philipp Reinhard gegenüber. So hatte er einem Geheimen Rat von Breidenbach mit einem Kredit von 2.000 fl. (vier Prozent verzinst) dabei geholfen ein Haus in der Burg Friedberg im Wert von 4.000 fl. zu erwerben.¹⁸⁵⁷ Weitere Kredite hatte er an die von Görtz (1766, 13.200 fl.) und an Franz Ludwig von Forstmeister (vor 1748, 12.000 fl.) vergeben.¹⁸⁵⁸ Auch wenn sich die finanzielle Situation daher verschlechtert hatte, ging es den von Edelsheim materiell gesehen auch in der Generation Philipp Reinhard sehr gut, wozu der materielle Zugewinn aus der Amtsposition des Großvaters und auch noch des Vaters

¹⁸⁵³ Kammerherr von Hagen, der 1755 drei Häuser Philipp Reinhard in der Schlossgasse kaufte, war zum Vergleich mit 1.366 fl. im Jahr besoldet. Hinzu kamen Kammerporteln und Naturalleistungen (Wein, Holz, Hafer, Heu, Stroh) im Wert von 444 fl. Besoldungsaufstellung für den Kammerherrn von Hagen. 6.10.1755. HStAM Best. 80 Nr. 5030.

¹⁸⁵⁴ Philipp Reinhard an Landgraf Wilhelm VIII. 24.2., 7.3., 14.3.1757. HStAM Best. 80 Nr. 7294.

¹⁸⁵⁵ Kassenrechnung für die Jahre 1775-1779 für Wilhelm von Edelsheim. GLAKA Best. 69 Nr. 19.

¹⁸⁵⁶ Kassenrechnung für die Jahre 1775-1779 für Wilhelm von Edelsheim. GLAKA Best. 69 Nr. 19.

¹⁸⁵⁷ Zusicherung von Ritterhauptmann, Räten und Ausschuss der Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Philipp Reinhard von Edelsheim zur Weiterzahlung der Zinsen nach ihrem Erwerb des von Breidenbachischen Hauses in der Burg Friedberg zur Einrichtung einer Kanzlei und eines Archivs. 3.2.1770. HStAD Best. F 1 Nr. 12/11. Die Breidenbach von Bürrsheim waren Mitglieder der Burggrafschaft und im Kanton Mittelrhein immatrikuliert. Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 355.

¹⁸⁵⁸ Aufnahme von Schulden der von Görtz und der von Forstmeister bei den von Edelsheim. 1770-1775. HStAD Best. F 23 A Nr. 913/2.

entscheidend beigetragen hatten. Auch das formierte Familienrecht, welches die Konzentration des Vermögens im Familienfideikommiss vorschrieb und dessen Verfügung eng an den Erstgeborenen festlegte und schließlich das Zusammenschmelzen der Familie auf einen Zweig in Philipp Reinhard's Familie hatten ihr Übriges dazu getan.

Entsprechend heikel waren nun die Versuche Hessen-Kassels, die Güter der Familie von Edelsheim auf Hanauisch-Münzenberger Gebiet entschädigungslos wieder einzuziehen. Das Kalkül der neuen Landesherrn dabei war wohl, dass diese erstens eine der größten, wenn nicht die größte Besitzkonzentration im Hanauischen nach der Landesherrschaft darstellten und zweitens natürlich nur durch die Nutzung der Nahbeziehung und des Einflusses Johann Georgs und Friedrich Christians im kleinen Fürstenstaat an die Familie von Edelsheim in so kurzer Zeit hatte gelangen können. Die Details der darüber ausbrechenden Streitigkeiten hier im Einzelnen auszuführen, würde den Rahmen sprengen. Eine solche Detailtiefe zu den wirtschaftlichen Einzelheiten und juristischen Feinheiten des aufbrechenden Lehens-, Privilegien- und Besitzstreites zwischen Philipp Reinhard und der Administration Hessen-Kassels in Hanau und Kassel ist im Sinne der Fragestellung auch nicht notwendig. Daher soll sich hier auf das Wesentliche beschränkt werden: Zunächst gab es keine größeren Probleme für Philipp Reinhard, nach dem Tod Graf Johann Reinhard's die Wiederbelehnung mit den Lehen der Familie zu erhalten.¹⁸⁵⁹ Allerdings wurde schon im Zuge der Vorbereitungen oder erst im Nachgang der Belehnung und durch diese veranlasst ein Gutachten durch den Regierungspräsidenten von Danckelmann und Kammerdirektor Bamberg angefertigt, welches sich damit befasste, wie viel Geld das Land bislang die Befreiung der Edelsheimischen Güter von allen Abgaben gekostet hatte.¹⁸⁶⁰ Es wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die Befreiung aufgehoben werden solle, da es kaum recht und billig sei, nachdem eine solche „Immunitats concession welche von zweyen graffen Lichtenbergischer Linie ertheilet worden“ sei, dem „gantze[n] Land dieses onus fernerhin auf den halß weltzen“ zu wollen.¹⁸⁶¹ Ähnlich kritisch äußerte sich der Autor des Berichtes auch mit Hinsicht auf die Abgabefreiheit der übrigen Lehengüter oder zieht gar, wie beim Gutsbesitz zu Wachenbuchen, die Legitimität des

¹⁸⁵⁹ Lehenbrief durch Landgraf Wilhelm zu Hessen an Philipp Reinhard von Edelsheim. 8.8.1737. HStAM Best. Urk. 93 Nr. 166.

¹⁸⁶⁰ Bericht zur Lehensrenovation für Philipp Reinhard von Edelsheim in der Grafschaft Hanau-Münzenberg. 1737. HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁸⁶¹ Pro Memoria über die von Edelsheimischen Güter und die Frage ihrer Abgabefreiheit. (1738). HStAM Best. 80 Nr. 6503.

Edelsheimischen Besitzes daran in Zweifel, da so Herrschaft und Land ein allzu großer Verlust entstanden sei und fortlaufend entstehe. Ein treuer Diener hätte einen solchen Verlust gar nicht erst entstehen lassen und hätte nicht, wie es Johann Georg hier vorgeworfen wird, seinem „Landesherrn die alienation uhralter Stamm güther“ angeraten, um sich selbst dadurch zu bereichern, wie es im Falle des Erwerbs des Edelsheimischen Gutsbesitzes zu Niederdorfelden im Jahr 1717 von den von Schönborn geschehen sei.¹⁸⁶² Die bei der Belehnung angefertigten Berichte gaben die Linie für die folgenden Jahre vor. Philipp Reinhard sah sich in den späten 1730er und frühen 1740er Jahren mit einem zunehmenden Unwillen Seitens der Hanauischen wie Kasseler Administration konfrontiert, die seinem Vater und Großvater erteilten Abgabefreiheiten auf seinen Hanauer Gütern aufrecht zu erhalten. So war bereits 1743 sein Gutsbesitz zu Rumpenheim wieder unter Abgabenlast (ca. 25 bis 30 fl. / Jahr) gesetzt worden. Philipp Reinhard führte zwar hiergegen Beschwerde beim Landgrafen, doch blieb diese zunächst ohne Erfolg.¹⁸⁶³

1745 zog die Landesherrschaft gar den ehemaligen Edelsheimischen Keller Johann Georg Steinbrecher als Kronzeugen heran, welcher u. a. zu Protokoll gab, dass die Belehnung Johann Georgs 1689 mit den hier erhaltenen Lehen aufgrund seines Ausschlagens der Kurmainzer Kanzlerstelle unrechtmäßig gewesen sei. Denn dieser habe doch nie vorgehabt, diese Stelle tatsächlich anzutreten und dies „mehr dann zu gewiß damahlen simulirt“ und die Lehenbreife mit „von Ihme selbstem ausgedacht[en] [...] lob- sprüchen [...] angefüllet“.¹⁸⁶⁴ Er wurde auch zu allen anderen Hanauischen Lehenstücken befragt, um auch bei diesen noch Angriffspunkte für deren mögliche Minderung oder gar deren Entzug zu finden. Seine Informationen bezog Steinbrecher offenbar aus „denen im Edelsheimr. gewölbe [Archiv] befindlichen Acten und Nachrichten“ sowie aus der eigenen Erfahrung als ehemaliger Keller. Steinbrecher wurde dann auch zu den anderen Güterstücken derer von Edelsheim befragt, um auch hier Ansatzpunkte für den Entzug der Lehen zu finden. Steinbrecher attestierte letztlich sowohl Johann Georg als auch Friedrich Christian eine unrechtmäßige Bereicherung auf Kosten der gegenwärtigen und damit auch der zukünftigen Landesherrschaft und lieferte damit den Enteignungs- bzw.

¹⁸⁶² Pro Memoria über die von Edelsheimischen Güter und die Frage ihrer Abgabefreiheit. (1738). HStAM Best. 80 Nr. 6503.

¹⁸⁶³ So geht es aus einem Bericht eines Herrn Wiederhold und eines Herrn (von) Löwenstein der Landkassenkommission an Landgraf Wilhelm VIII. hervor. 15.3.1746. HStAM Best. 80 Nr. 7292.

¹⁸⁶⁴ Pro Memoria über die Befragung Johann Georg Steinbrechers am 13.2.1745. HStAM Best. 17 C Nr. 6097. Bericht über die Belehnungsentwicklung derer von Edelsheim durch Johann Georg Steinbrecher. 2.9.1746. HStAM Best. 17 C Nr. 6097.

Schlechterstellungsversuchen Hessen-Kassels am Edelsheimischen Besitz in Hanau-Münzenberg neue Munition.¹⁸⁶⁵ Nun waren die Anschuldigungen in der Schärfe sicherlich überzogen, enthielten aber einen wahren Kern, denn tatsächlich war ja der Zusammenhang zwischen der Karriere und dem Gütererwerb der Familie von Edelsheim in der Generation Johann Georgs und Friedrich Christians unbestreitbar. Auch deshalb hatte Johann Georg ja z. B. in einem Hausbuch seinen Aufstieg und den Besitzerwerb als göttliches Geschenk und als ehrlich mit Fleiß und Treue erarbeitetes Vermögen zu legitimieren gesucht. Diese Bewertung war durch das Ansehen der Familie und deren Einfluss auch zu Zeiten der Hanauer Grafen geschützt gewesen. Nun war dieser Schutz entfallen und die Bewertungsfrage wieder offen und neuen Opportunitäten und Machtverhältnissen anheimgestellt. Dabei versuchte Philipp Reinhard auch in diesem Kontext, nicht immer erfolglos, die erworbenen Verdienste als aktuelles Kapital zur Durchsetzung seiner Interessen zu aktivieren. Das wird auch deutlich anhand einer Geschichte, die Philipp Reinhard 1759, als er die Regierung zu Hanau um die Anweisung des Bürgermeisters zu Rumpenheim um Auszahlung rückständiger Lehensgelder von 59 fl. ersuchte, zum Besten gab, um die Begüterung seiner Familie und die ihr aufgrund ihrer Taten für die Grafschaft entgegenzubringende Wertschätzung und Anerkennung zu rechtfertigen: „Dann als nun die Republic holland, welche der König in Frankreich Ludwix XIV. das Jahr vorher feindlich überfallen und in wenig Monathen fast zu grund gerichtet hatte, aus ihren Nöthen zu retten nicht allein der damalige Churfürst Friederich Wilhelm der Grosse sich derselben annahme sondern auch der Kayßer Leopold selbstn ihr ein ansehnlich Corpo seiner kriegs-Völcker unter dem berühmten Montecuculi zu hülfe schikte welche ihren Marsch durch die hiesige gegend nahmen, so sahe dieser schlaue General es seyn nun um sich des Mayn flusses zu versichern oder aus andern Ursachen vor nöthig an, eine garnison in hiesige Stadt und Vestung zu legen“. Johann Georg schaffte es aber, dass die Truppen schließlich auf grünem Feld ihr Lager aufschlugen und das nötige im Land und in der Stadt Hanau kauften, wodurch die Stadt Hanau von einer Garnison und der Erpressung von Lebensmitteln und Waren verschont blieb.¹⁸⁶⁶ Ob sich diese und die anderen Passagen aus dem Leben Johann Georgs nun so abgespielt hatte, wie Philipp Reinhard sie schilderte ist natürlich durchaus fraglich. Doch immerhin kann hieraus erkannt werden, dass in der Familie von Edelsheim eine

¹⁸⁶⁵ Bericht über die Belehnungsentwicklung derer von Edelsheim durch Johann Georg Steinbrecher. 2.9.1746. HStAM Best. 17 C Nr. 6097.

¹⁸⁶⁶ Philipp Reinhard von Edelsheim an die Regierung zu Hanau. 25.8.1759. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/8.

intergenerationelle Memorialpflege existierte, innerhalb derer, wie dies bei anderen Adelsfamilien üblich war, die Taten der Vorfahren durch die Nachfahren erinnert, in Ehren gehalten und möglichst nachgeahmt bzw. übertroffen werden sollten. Die Bitte Philipp Reinhardts wegen der 59 fl. Lehngelder verfiel dergestalt jedenfalls und wurde daraufhin seitens der Regierung entsprochen und das Amt Bücherthal zur Eintreibung der 59 fl. beim Bürgermeister zu Rumpenheim angehalten.¹⁸⁶⁷ Insgesamt konnte er aber nicht alle Privilegien und wirtschaftlichen Rechte seiner Vorfahren auf den Familiengütern halten, auch wenn er, so ist anzunehmen, einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Zeit darauf verwandte, den immer neuen Angriffen Hessen-Kassels auf diese Kapitalien entgegenzutreten.

Den Entzug der Güter wagte die Landesherrschaft indes nicht. Es kam vielmehr zu einem allmählichen Abschmelzen der darauf liegenden Privilegien (v. a. der Abgabefreiheit) und Dienste (wie etwa der Frondienste zu Rumpenheim und Niedereschbach die 1747 erheblich reduziert wurden¹⁸⁶⁸).

Welche Kräfte in Kassel oder Hanau gegen Philipp Reinhard arbeiteten, ist schwer zu sagen. Es kann sein, dass die Initiative aus Kassel selbst kam, wo man bestrebt war, die Grafschaft Hanau-Münzenberg möglichst gewinnbringend für sich zu nutzen. Da konnte die umfangreiche Begüterung eines ehemaligen Parteigängers der vormaligen Herrscherfamilie nur stören. Zudem sprach gerade diese öffentlich kultivierte und gemeinhin bekannte Treue zum vormaligen Herrscherhaus nicht dafür, diesen nun die herrschaftliche Gunst der neuen Machthaber zuzugestehen, gegen diese sie ja zudem auch aktiv gearbeitet hatten, wie es Johann Georg 1669 getan hatte. Hinzu kam, dass sich die Machtverhältnisse auch in der Regierung zu Hanau geändert hatten und die alten Netzwerke der von Edelsheim daher nun wohl nur noch bedingt trugen, da viele ihrer ehemaligen Freunde und Parteigänger nun nicht mehr an der Regierung beteiligt gewesen sein dürften und neue Männer, deren Loyalität zu Hessen-Kassel unbestritten sein musste, in die Schlüsselpositionen der Regierung eingerückt worden sein dürften. Ihre große Begüterung war ein weiteres Problem, hatte sie sicherlich ebenfalls Neid und Begehrlichkeiten geweckt. All dies arbeitete nun plötzlich nicht mehr für die Familie, sondern gegen sie und so führte die Veränderung der einen zentralen Komponente,

¹⁸⁶⁷ Anweisung der Regierung zu Hanau an den Amtmann zu Bücherthal. 31.8.1759. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/8.

¹⁸⁶⁸ Es scheint schon 1737 eine dahingehende herrschaftliche Verordnung gegeben zu haben. Beschwerden der Gemeinde Rumpenheim wegen verschiedener Dienste an die von Edelsheim. 1747. HStAD Best. E 13 Nr. 2299. Landgräfliche Entscheidung vom 10.6.1747. HStAM Best. 80 Nr. 6507.

die bisher ihren Aufstieg und ihre Etablierung maßgeblich begleitet und bedingt hatte, nämlich die große Gunst des Herrscherhauses, zu neuen Herausforderungen für den Erhalt ihrer materiellen Basis sowie die weitere Kultivierung ihres sozialen und symbolischen Kapitals.

Der Streit Philipp Reinhardts mit den Rumpenheimern um die zu entrichtenden Abgaben hatte aber auch noch eine weitere Dimension, wie sie sich in einem Schreiben Philipp Reinhardts an Landgraf Wilhelm erschließt. In diesem monierte er nicht nur die unbillige Höhe der durch die Rumpenheimer geforderten Abgaben von seinem Gutsbesitz. Er bemängelte auch, dass die sich über ihn beschwerenden Untertanen ihm „das Ehren-Praedicat, womit Ihre hochfürstl. durch mich zu begnadigen geruhen und so Ich daher mit Recht von Jedermann praetendiren kann [...] von denen anmaßln. klägern de facto denegiret“ werde.¹⁸⁶⁹ Welches Ehrenprädikat das genau sei und ob damit sein Adelsstatus gemeint war, wird hier leider nicht deutlich. Ein solcher Angriff auf seine adelige Ehre war jedenfalls schon in seinem Schreiben vom August 1747 angeklungen, in dem er sich dagegen verwandt hatte, dass sein Gut zu Rumpenheim mit Abgaben belastet werde, wodurch es den übrigen bäuerlichen Gütern der Region angeglichen würde.¹⁸⁷⁰ Dass er sich nun hier genötigt sah, seine Ehre und seinen Status zu verteidigen, ist ein weiterer Hinweis einerseits auf ein gewachsenes Statusbewusstsein in der Generation Philipp Reinhardts und auch für den zunehmenden Druck, dem er sich bei dessen Aufrechterhaltung ausgesetzt sah, nachdem der Familie in den Präsidentenämtern eine wesentliche Stütze ihres Statusanspruches und auch der Möglichkeiten, Verletzungen desselben zu sanktionieren, weggefallen war.

Dieser oft kleinteilige Streit um Privilegien, Güterstücke und Rechte zog sich noch einige Jahre hin und dieser Zustand konnte für keine Seite befriedigend sein. Eine Lösung zeichnete sich ab, nachdem die Grafschaft Hanau-Münzenberg 1754, weiterhin als Teil des Besitzes des Hauses Hessen, wiederum durch die sogenannte Hessische Assekurationsakte von der Landgrafschaft Hessen-Kassel getrennt worden war und Wilhelm VIII. dort seinen Enkel Wilhelm zum direkten Nachfolger bestimmt hatte. Sein zur katholischen Konfession konvertierter Vater Friedrich II. trat nach dem Tod Wilhelms VIII. 1760 die Regentschaft in Hessen-Kassel an.¹⁸⁷¹ Nach dem Tod Wilhelms VIII. besetzten sogleich Truppen aus Hannover die Grafschaft Hanau-Münzenberg.

¹⁸⁶⁹ Philipp Reinhard von Edelsheim Landgraf Wilhelm VIII. 23.2.1747. HStAM Best. 80 Nr. 7292.

¹⁸⁷⁰ Philipp Reinhard von Edelsheim an Landgraf Wilhelm VIII. 7.8.1747. HStAM Best. 80 Nr. 7292.

¹⁸⁷¹ Löwenstein, Hanau 1996, S. 217. Wyß, Arthur: "Friedrich II.", in: Allgemeine Deutsche Biographie 7/1878, S. 524-528. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd130249424.html#adbcontent>. Zugriff am: 29.4.2023.

Dies wurde durch Maria, die Mutter Wilhelms (des Enkels Wilhelms VIII.) initiiert, um ihrem Sohn die Grafschaft zu sichern. Diese war eine Schwester des Britischen Königs Georg III. (1738-1820). Nachdem Wilhelm I. (Hessen-Kassel) bzw. IX. (Hanau-Münzenberg) (1743-1821) in Hanau 1760, zunächst noch unter Vormundschaft seiner Mutter Maria, die Regentschaft angetreten hatte und ab 1764 eigenständig regierte, suchte er offenbar eine Möglichkeit, auch seinen Bruder Karl (1744-1836) mit einer angemessenen Einkünftequelle zur Finanzierung bzw. Teil-Finanzierung seines Lebensstils auszustatten.¹⁸⁷² Dazu wurde der von Edelsheimische Gutsbesitz ausersehen, womit hier nun, aus herrschaftlicher Sicht, gleich zwei Probleme in einem gelöst werden konnten: die der Herrschaft entäußerten Güter konnten an diese zurückgebracht werden und Prinz Karl konnte mit einer ansehnlichen Menge Güter ausgestattet werden, die ihm laufende Einkünfte für seinen Lebensunterhalt erbringen würden. Das alleine zeigt schon den außergewöhnlichen Umfang der Edelsheimischen Besitzungen in der Grafschaft Hanau-Münzenberg.

Philipp Reinhard musste im Angebot Wilhelms IX. die Chance gesehen haben, einen Schlusstrich unter die langjährigen Querelen um seinen Hanauischen Güterbesitz zu ziehen, auch gerade angesichts seines schleichenden Verlustes von Privilegien und der steten Gefahr eines Entzugs von Güterstücken durch Macht- oder Rechtspruch. Im Wege des Verkaufs konnte er hierfür nun bei der sich bietenden Gelegenheit noch eine angemessene Entschädigung erhalten. Im Kauf bzw. Verkauf konnten beide Seiten also eine gütliche Einigung erzielen. Dem entsprechend konstatierte auch der Kaufvertrag in seiner Narratio: „Nachdeme die unten specificirten güther, grund Stücke, Renthen und gefälle welche die freyherrlich- von Edelsheimische Familie dermahlen besitzt, schon in älteren und neueren zeiten ab seiten des hochfürstlichen haußes heißen als Regierenden grafen zu hanau Müntzenberg zum theil aus dem grunde in anspruch genommen worden, weilen solche contra Pacta Domus und dem im gräfflich hanauischen hauße von denen ältesten zeiten her eingeführten und bestätigten Jure primogenitura zum Nachtheil in vorzeiten veräußert und acquiriret worden wären, von denen besitzern sothaner güther aber mit anführung Ihrer gründe jederzeit das gegentheil behauptet worden; daß man demnach zu vermeydung aller hierdurch entstehenden weiteren Irrungen und Weitläufftigkeiten aus besonderer Rücksicht und in betracht derer jetzigen umstände gütlich übereingekommen und sich dahin bündigst verglichen hat, daß sämtliche sothane

¹⁸⁷² Löwenstein, Hanau 1996, S. 217f.

güther von denen jetzigen besitzern an das dermalige Regierende hochfürstliche hauß hessen hanau gegen ein gewißes aquivalent an baarem geld ohne weitere untersuchung und bestimmung der eigentlichen qualitaet sothaner grund Stücke“ veräußert werden.¹⁸⁷³ Demnach übergaben nun Philipp Reinhard und seine beiden Söhne Wilhelm und Georg Ludwig alle ihre Güter zu Rumpenheim, Niedereschbach, Niederdorfelden und den Hof zu Eich an das Haus Hessen-Hanau-Münzenberg gegen die Summe von 140.000 fl. (Frankfurter Währung). Das Geld sollte zudem recht rasch in zwei Raten von 90.000 fl. bis Ende Februar und 50.000 fl. bis Anfang Juli 1769 gezahlt werden. Der Güterbesitz umfasste zum Verkaufszeitpunkt rund 1.200 Morgen Land, aufgeteilt im Wesentlichen in Ackerland (größter Teil), Wiesen, Kraut- und Baumgärten.¹⁸⁷⁴ Offenbar war das Geld aber nicht oder nicht vollständig zur Begleichung der Schulden der Familie verwandt worden, wie die Aufstellung aus der Kassenrechnung für einen der Söhne Philipp Reinhard für die Jahre 1775 bis 1779 gezeigt hatte.¹⁸⁷⁵

3.3.5. Die Verlagerung des Güterschwerpunkts und Familienmittelpunktes auf die reichsfreien Rittergüter der Familie von Edelsheim

Von diesen Versuchen einer Revision ergangener Begüterungen und Privilegierungen der von Edelsheim durch die neue Landesherrschaft war auch der freiadelige Güterbesitz derer von Edelsheim in der Burggrafschaft Friedberg nicht ausgenommen. Doch hier schien die Handhabe der betrauten Hanauer Rentkammer (wohl die zu Hanau und nicht die Kasseller, wobei erstere nun letzterer unterstand) weitaus begrenzter zu sein, da die Grafen von Hanau bzw. nun die Landgrafen als neue Herren der Grafschaft Hanau nicht oder zumindest nicht alleinige und primäre Lehensgeber waren. Dennoch versuchte man wohl bei der Rentkammer sein Möglichstes und ließ die Tauschverträge prüfen, durch die in der Vergangenheit einzelne Güterstücke, welche vormals im Besitz der Hanauer Grafen gestanden hatten, an die Familie von Edelsheim und zu deren Rittergütern zu Groß Karben und Rendel gelangt waren. Diese Rittergüter entzogen sich dabei vollends dem Zugriff Hessens, da diese ja in Privatgeschäften

¹⁸⁷³ Kaufvertrag über den von Edelsheimischen Güterbesitz in der Grafschaft Hanau-Münzenberg zwischen Wilhelm Fürst zu Hessen, Karl Prinz von Hessen einerseits sowie Philipp Reinhard und Wilhelm von Edelsheim andererseits. 26.91.1768. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/13.

¹⁸⁷⁴ Kaufvertrag über den von Edelsheimischen Güterbesitz in der Grafschaft Hanau-Münzenberg zwischen Wilhelm Fürst zu Hessen, Karl Prinz von Hessen einerseits sowie Philipp Reinhard und Wilhelm von Edelsheim andererseits. 26.91.1768. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/13.

¹⁸⁷⁵ Kassenrechnung für die Jahre 1775-1779 für Wilhelm von Edelsheim. GLAKA Best. 69 Nr. 19.

derer von Edelsheim mit Dritten an die Familie gelangt waren. Doch mit Hinsicht auf die Tauschverträge waren die Landgrafen nun immerhin Rechts- und darin auch Vertragsnachfolger und zu einer Prüfung berechtigt. Auch wurden manche der getauschten Stücke noch weiterhin als Mannlehen durch die von Edelsheim getragen, was der neuen Administration ebenfalls eine Druckposition gegenüber Philipp Reinhard verlieh. Man fordert daher Philipp Reinhard von Edelsheim auf, über den erfolgten Gütertausch Rechenschaft abzulegen. Ohne diese nun hier in ihren Details auszubreiten, kann auch hier festgestellt werden, dass Philipp Reinhard auf den Rechtfertigungs-Unterbau zurückgreifen konnte, den sein Großvater schon 1713 gelegt hatte. Denn schon Johann Georg hatte 1713 darlegen müssen, dass die Gütergeschäfte über Rendel und den Besitz zu Großkarben nicht zum Schaden der Landesherrschaft geschehen seien. In beiden Fällen wurde mit dem gegenseitigen Nutzen argumentiert, den der Gütertausch für die Grafen von Hanau und die von Edelsheim gehabt hatten.¹⁸⁷⁶

Zum Abschluss verwies auch bei dieser Rechenschaftslegung Philipp Reinhard auf die Verdienste seines Großvaters, wonach das Tauschgeschäft und die nachfolgende fortgesetzte Belehnung mit den ertauschten Güterstücken nicht zuletzt aufgrund dessen „langwübrigen, nützlichen, importanten diensten, so weyl. dessen geheimer Rath und älterer Praesident Johann Georg von Edelsheim dem gräfl. hauß hanau über ein halbes Seculum mit absonderlicher fidelitaet geleistet“ habe, gewährt worden seien.¹⁸⁷⁷ Auch hier zehrt und beruft er sich also auf das akkumulierte Verdienst- als Ehrkapital der Familie.

Ebenfalls im Zugriff Hessen-Kassels lagen die Güterstücke, auf welche die von Edelsheim 1718 die Lehensexpektanz im Falle des Aussterbens derer von Carben im Mannesstamme durch Johann Reinhard von Hanau erhalten hatten. Dazu gehörten das Gericht und Dorf Burggräfenrode mit mehreren Hofstätten darin, einem Waldstück, Gewässer und Weiden sowie einer Hube Land bei Großkarben. Außerdem auch noch ein Hof in der Stadt Hanau mit zugehörigen Wiesen sowie kleineren Geld- und Naturalleistungen.¹⁸⁷⁸ Auch hier war, ausweislich des in Abschrift hier der Akte beiliegenden Expektanzscheines vom 29.12.1718, das

¹⁸⁷⁶ Pro Memoria Philipp Reinhards von Edelsheim an die (Hanauer) Rentkammer. t. a. q. 5.3.1751. HStAM Best. 85 Nr. 1.

¹⁸⁷⁷ Pro Memoria Philipp Reinhards von Edelsheim an die (Hanauer) Rentkammer. t. a. q. 5.3.1751. HStAM Best. 85 Nr. 1.

¹⁸⁷⁸ Philipp Reinhard von Edelsheim bittet Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel um die Belehnung mit den von Carbischen Lehen gemäß erteilter Lehensexpektanz vom 29.12.1718. 28.2.1737. HStAM Best. 80 Nr. 6510.

langjährige, treue Dienstverhältnis und auch die in Zukunft noch zu erwartenden fruchtbringenden Dienste, hier nun Friedrich Christians, das schlagende Rechtfertigungsargument für diesen Gnadenausweis der Herrschaft an die von Edelsheim.¹⁸⁷⁹ Nachdem nun tatsächlich 1729 das Geschlecht derer von Carben in Franz Emmerich Lothar Burkhard Adolf von Carben im Mannesstamm ausstarb, machte Philipp Reinhard von Edelsheim den Belehnungsanspruch auf die „von der Grafschaft Hanau-Müntzenbergl. relevirende adel. Carbische Mann- und burg- lehen“ geltend.¹⁸⁸⁰ Doch bevor die Belehnung hatte erfolgen können, ging das Dominum Directum, zumindest für das Dorf Burggrafenroda wohl aber auch für den Rest der Lehengüter, an die Landgrafschaft Hessen-Kassel über.¹⁸⁸¹ Erst unterm 9.3.1731 ersuchte Philipp Reinhard dann erneut um die Belehnung, die ihm per Mutungsschein vom 19.3.1731 dann durch Hessen-Kassel gewährt wird.¹⁸⁸² 1737, also nach dem Tod Johann Reinhard von Hanau und dem Übergang der Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg an Hessen-Kassel, mutete Philipp Reinhard erneut um Belehnung mit den heimgefallenen von Carbischen Lehen an.¹⁸⁸³ Diese Belehnung wurde dann ebenfalls gewährt. Allerdings brach bis 1747 Streit um die zum Lehenskomplex gehörenden Wiesen in und um die Stadt Hanau aus, welche die Landesherrschaft nun wohl einbehalten wollte, da sie dort Pflöcke hatte einschlagen lassen und sie zur kommenden Heuerntezeit einzuziehen gedachte. Hiergegen führte Philipp Reinhard unterm 8.5.1747 bei der Regierung zu Kassel Beschwerde, welche die Regierung zu Hanau indes anwies, Philipp Reinhard anzuraten, diesen Burglehensteil der Carbischen Lehensmasse aufzugeben und sich mit dem Mannlehensteil zufrieden zu geben, dem man ihm bisher aus Gnade zu Lehen gelassen habe.¹⁸⁸⁴

Hier zeigt sich also erneut und exemplarisch, wie abhängig Philipp Reinhard von der Gunst oder Missgunst Hessen-Kassels bzw. der jeweils zuständigen Männer in Lehenskanzlei, Kammer und Regierung zu Kassel war, wenn es um den Erhalt der ererbten Besitzungen seines Vaters und

¹⁸⁷⁹ Philipp Reinhard von Edelsheim bittet Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel um die Belehnung mit den von Carbischen Lehen gemäß erteilter Lehensexpektanz vom 29.12.1718. 28.2.1737. HStAM Best. 80 Nr. 6510.

¹⁸⁸⁰ Philipp Reinhard von Edelsheim bittet Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel um die Belehnung mit den von Carbischen Lehen gemäß erteilter Lehensexpektanz vom 29.12.1718. 28.2.1737. HStAM Best. 80 Nr. 6510.

¹⁸⁸¹ Das dürfte 1730 geschehen sein. Unterm 9.3.1731 mutet dann Philipp Reinhard um Belehnung bei Hessen-Kassel an. Bericht Philipp Reinhard an Hessen-Kassel. 12.5.1744. HStAM Best. 80 Nr. 6510. Deutlich macht dies auch ein Gesuch Johann Reinhard von Hanau an Hessen-Kassel in dem er um die Belehnung derer von Edelsheim mit den heimgefallenen von Carbischen Lehen bittet, da deren Dominum Directum ja nun an Hessen-Kassel abgetreten worden war. 4.10.1730. HStAM Best. 5 Nr. 20192.

¹⁸⁸² Bericht Philipp Reinhard an Hessen-Kassel. 12.5.1744. HStAM Best. 80 Nr. 6510.

¹⁸⁸³ Philipp Reinhard von Edelsheim bittet Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel um die Belehnung mit den von Carbischen Lehen gemäß erteilter Lehensexpektanz vom 29.12.1718. 28.2.1737. HStAM Best. 80 Nr. 6510.

¹⁸⁸⁴ Bericht Philipp Reinhard an Hessen-Kassel. 12.5.1744. HStAM Best. 80 Nr. 6510.

Großvaters in der Grafschaft Hanau ging. Er musste vorsichtig sein, durfte nicht zu forsch auftreten und gleichzeitig aber auch nicht zu zurückhaltend sein, wenn es um die Einforderung seiner ihm zugestandenen Güter und Rechte ging. Denn seine Stellung war bei weitem nicht mehr so einflussreich, sein Netzwerk längst nicht mehr so machtvoll und seine Verhandlungsposition daher im Zweifel schwächer als die der neuen Landesherren, wenn es darum ging, wer zukünftig in den Besitz der von Edelsheimischen Lehengüter gelangen sollte. Selbst das Allodialgut war nicht ganz sicher vor dem Hessischen Zugriff, wenn und insofern Hessen-Kassel nachweisen würde, dass der Verkauf oder die Schenkung vormals herrschaftlichen Gutes an die von Edelsheim unbillig da zum Schaden für Herrschaft und Land und damit auch für die jetzige Administration als Erben der Grafen von Hanau gewesen war.

Nachdem er aber die Hanau-Münzenbergische Erbmasse des Edelsheimischen Lehensbesitzes an das Haus Hessen-Hanau-Münzenberg 1767-69 verkauft hatte, waren auch die Zugriffsversuche auf seine im Burg-Friedbergischen gelegenen Güter und Privilegien Seitens Hessen abgestellt worden. Ja vielmehr konnte er nun mit dem erhaltenen Geld auf dem Gebiet der Burggrafschaft ein weiteres Rittergut zuerwerben, welches er um 1770 von dem Kursächsischen Geheimen Rat Julius Gebhard Graf von Hoymb und dessen Ehefrau, einer geborenen von Dieskau, zu Büdesheim erwarb.¹⁸⁸⁵ Büdesheim lag im Freigericht Kaichen, wo auch die anderen Rittergüter der Familie von Edelsheim lagen. Entweder Philipp Reinhard oder einer seiner Söhne hatte Büdesheim zum Hauptsitz der Familie ausersehen und ausgebaut. Es darf angenommen werden, dass die Familie dort zumindest zeitweise lebte und nun wesentlich mehr Zeit auf ihren Rittergütern verbrachte, als dies in den Jahrzehnten zuvor der Fall gewesen war.

Darauf deutet jedenfalls hin, dass dort nach dem Tod Philipp Reinhard's die Zimmer versiegelt worden waren und erst durch seinen Sohn als Erben wieder eröffnet werden durften.¹⁸⁸⁶ Auch existiert ein Bildband mit Bleistiftzeichnungen aus dem Privatbesitz einer Frau von Grisewald welches laut Einband das sogenannte Alte Schloss und Hofgut „zur Zeit der Herren von

¹⁸⁸⁵ Da Julius Gebhard 1769 verstorben war, musste der Erwerb vorher stattgefunden haben, aber wohl auch nicht allzu weit davor, da die Bestätigung der Mittelrheinischen Ritterschaft über dieses Gütergeschäft, welche darüber überhaupt Auskunft gibt, vom Anfang des Jahres 1770 stammte. Bestätigung eines Gütererwerbs des Freiherrn von Edelsheim von Julius Gebhard Graf von Hoym und seiner Ehefrau durch Hauptmann, Räte und Ausschuss der Mittelrheinischen Reichsritterschaft. 21.2.1770. HStAD Best. F 1 Nr. 13/55. 48. Hoym, Julius Gebhard Graf von, in: Deutsche Biographie, Indexeintrag. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd122298004.html>. Zugriff am: 29.04.2023.

¹⁸⁸⁶ Er verfügte Entsprechendes an Justizrat Schenk zu Burgfriedberg unterm 2.12.1814. HStAD Best. G 23 E Nr. 275.

Edelsheim“ abbilden soll.¹⁸⁸⁷ Unklar bleibt die genaue Datierung erstens des Bildbandes selbst und zweitens des Zeitpunktes zu dem der Zeichner, bei dem es sich laut Hessischem Staatsarchiv Darmstadt vermutlich um Johann Heinrich Hasselhorst handelt, die Zeichnungen angefertigt hatte.¹⁸⁸⁸ Mitte des 19. Jh. dürfte Büdesheim jedenfalls noch im Besitz des Sohnes Georg Ludwigs von Edelsheim gewesen sein, der es 1814 in Besitz nehmen ließ.¹⁸⁸⁹ Der Bildband liefert damit zumindest Ansatzpunkte, um die bauliche Ausgestaltung des Hofgutes nachvollziehen zu können. Da es ja erst um 1770 durch Philipp Reinhard erworben worden war, mag es, zumindest in seinem grundständigen Gebäudebestand und Aussehen, Rückschlüsse zulassen, wie es zu seiner Zeit wohl dort ausgesehen haben mag. Der sich auf den Zeichnungen abbildende Zustand wiederum macht die Annahme weiter plausibel, dass sowohl Philipp Reinhard als auch sein Sohn bzw. Söhne und sein Enkel dort zumindest zeitweise und wenn ihre Verpflichtungen es zuließen residierten. Denn das Hofgut war wohnlich und repräsentativ hergerichtet und mit einem viergeschossigen Herrenhaus in Form eines halbierten ‚H‘ ausgestattet. Hinzu kamen Wirtschaftsgebäude wie Ställe und Scheunen und eine Brauerei, ein Wirtschaftshof, ein weitläufiger Garten mit reichem Baumbestand der zu einer Seite durch eine Mauer mit aufsitzendem Teehäuschen mit Zeltdach abgegrenzt wurde.¹⁸⁹⁰

¹⁸⁸⁷ HStAD Best. R 4 Nr. 21310/2.

¹⁸⁸⁸ Das Staatsarchiv datiert die Zeichnungen auf 1845.

¹⁸⁸⁹ Er verfügte Entsprechendes an Justizrat Schenk zu Burgfriedberg unterm 2.12.1814. HStAD Best. G 23 E Nr. 275.

¹⁸⁹⁰ Außer den Zeichnungen in HStAD Best. R 4 Nr. 21310/2 wird der Gartenbereich näher durch eine nicht im Bildband enthaltene und ebenfalls auf 1845 datierte Zeichnung in HStAD Best. R 4 Nr. 3099 illustriert.



HESSEN Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt
Signatur: R 4 Nr. 21310 / 4



HESSEN Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt
Signatur: R 4 Nr. 21310 / 2



HESSEN Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt
Signatur: R 4 Nr. 21310 / 3



HESSEN Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3, 64289 Darmstadt
Signatur: R 4 Nr. 21310 / 6

Welche Baumaßnahmen zu Büdesheim nun auf Philipp Reinhard zurückgingen, lässt sich leider nicht mehr sagen. Es ist aber ebenfalls bezeichnend für den nun durch ihn noch stärker vollzogenen Eintritt in die landadelige Existenzweise und die damit verbundene Angleichung an den regionalen ritterschaftlichen Adel, dass Büdesheim in seiner Anlage, so wie sie auf den erwähnten Zeichnungen aus dieser Zeit erscheint, Standards im adeligen Schlossbau des 18. Jh. der Region aufgenommen hatte. Zumindest solchen, wie sie sowohl durch die Reichsritter der Wetterau als auch durch den Landesadel in Hessen geübt worden waren. Hierbei wurden durch die Adelsfamilien als Bauherren ihrer Ansitze, vermutlich angelehnt an die Stadtpalais Französischer Adelsfamilien, dreiflügelige Anlagen errichtet, bei denen das Corps de Logis (der Haupt- oder Wohntrakt) hervorgehoben wurde.¹⁸⁹¹

3.3.6. Erneute Jagdstreitigkeiten im Freigericht Kaichen

Wie oben angeführt, hatten Johann Georg und Friedrich Christian 1721 erfolgreich ihr Jagdrecht beim Gut zu Großkarben verteidigen können.

Doch damit war die Sache nur kurzfristig beigelegt gewesen. Der Konfliktgrundsatz einer Ausdehnung der territorialen Herrschaft des Burgregiments zu Friedberg gegenüber den Ritteradeligen im Territorium war damit nicht beigelegt, nur verschoben. Daher brach der Konflikt wieder aus, als Philipp Reinhard 1726 seinen Hofmann und dessen Knecht mit zwei Männern aus dem Dorf Dortel und aus Groß-Karben auf die Jagd schickte. Sie schossen ein Reh. Dem Schultheißen zu Heldenbergen wurde daraufhin durch die Kanzlei zu Burg-Friedberg aufgetragen, sich hinsichtlich der freiherrlich Edelsheimischen Jagd und auch gegenüber dem Verwalter Pauli (von Hattsteins) strikt an das erlassene Jagdverbot zu halten, da dieser ebenfalls wohl das Jagen nicht eingestellt hatte.¹⁸⁹² Das geschossene Reh sollte daher nun in das Burggrafenhaus geliefert werden und den Jagdfrevlern die gebührende herrschaftliche Strafe (30 Rt) auferlegt werden. Zudem sei der Mann aus Dortel, Hermann Michel, auf die herrschaftliche Kanzlei nach Friedberg zu zitieren.¹⁸⁹³ Philipp Reinhard konnte, aus den oben dargestellten Gründen, freilich die Entwaffnung seines Jägers (er bezeichnet ihn als Jäger,

¹⁸⁹¹ Ottersbach, Christian: Burg, Schloss, Herrenhaus. Überlegungen zum Gehäuse des Adels in Hessen, in Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 449-470, hier S. 468f.

¹⁸⁹² Anweisung Kanzlei Burg Friedberg an Schultheiß zu Heldenbergen. 29.1.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁸⁹³ Anweisung Kanzlei Burg Friedberg wohl an Schultheiß zu Heldenberge. 9.2.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

wobei unklar ist, ob er damit schlicht den der Tätigkeit der Jagd nachgehenden Hofmann oder einen tatsächlich dazu angestellten Jäger meint) und dessen Gehilfen sowie die Beschneidung seines Jagdrechtes nicht unwidersprochen lassen. Er wandte sich daher zunächst an die Burg Friedberg selbst. Doch von dieser erhielt er offenbar keine befriedigende Antwort und so rief er nun die Mittelrheinische Reichsritterschaft an, ihm in dieser Sache beizustehen.¹⁸⁹⁴ In der Folge wurde die Sache dann näher untersucht und ein Bericht („Species Facti“) über den Gutsbesitz derer von Edelsheim und deren eventuelles Jagdprivileg angefertigt.¹⁸⁹⁵

Aus dem „Species Facti“ ging hervor, dass sich der Streit um das Jagdprivileg derer von Edelsheim in diesem konkreten Streitfall hier im Jahr 1725 auf das Gut zu Heldenbergen, welches Johann Georg 1685 erwarb (s. o.) und 1723 dann Philipp Reinhard im Rahmen der großväterlichen Disposition vermachte, und auf das zu Groß-Karben bezog. Auf beiden war Jacob Claudi als Edelsheimischer Verwalter eingesetzt gewesen, welcher bezeichnenderweise auch Hanauischer Kriegs-Cassierer gewesen war. Dieser war auf Befehl wohl Friedrich Christians oder Johann Georgs (er spricht hier nur von dem „wohlseeligen herrn Praesidenten“, was ja auf beide zutrifft) „in seinem jüngern Jahren da Er dem Werck beßer nachkommen können die Jagden zu Heldenbergen so alß zu Carben öffters exerciret in denen letztern Jahren aber solche umb des halben selten exercirt worden seye weilen Er sonst zuviel zu thun gehabt und mehr wohl gedachter herr Praesident seel. keinen aparten Jäger gehalten“. Denn der vorige Jäger Friedrich Martini sei nicht durch einen Nachfolger ersetzt worden. Dieser habe mehrmals zu Carben und zu Heldenbergen die Jagd exerziert. Demnach habe Johann Georg bereits die Jagd betreiben lassen und Philipp Reinhard sei daher dieses Recht gleich anderen „Nobilibus Germaniae“ nicht zu benehmen, wie es auch klar aus dem Wetterauischen und Rheinischen Ritterprivileg von 1671 hervorgehe. Außerdem verwahrte man sich gegen Einwände, die erneut von von Bechtolsheim gegen die Jagd derer von Edelsheim zu Heldenbergen vorgebracht worden waren, da diese ihre Güter von einem Nichtadeligen erkaufte hätten, der daher im Jagddistrikt um Heldenbergen auch das Jagdrecht nicht besessen hatte. Dagegen führte der Bericht Philipp Reinhards an, es „seye das Edelsheimische guth ebenswohl ein frey adelich Ritterguth alß das Seinige und schon über 30, 40 und mehr Jahre immatriculirt und die Rittersteuer davon entrichtet worden.“ Man forderte von Bechtolsheim daher auf, sein

¹⁸⁹⁴ Philipp Reinhard von Edelsheim an Ritterhauptmann, Ausschuss und Ritterräte der Mittelrheinischen Ritterschaft zu Friedberg. 24.4.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁸⁹⁵ „Species Facti“ zum Rittergut zu Heldenbergen im Burg-Friedbergischen Territorium gelegen. undatiert. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

exklusives Jagdprivileg schriftlich nachzuweisen.¹⁸⁹⁶ Da dieser sich auf Tradition und Herkommen bezog, war das aber unmöglich zu erfüllen. Ob bei von Bechtolsheim zudem noch Ressentiments gegen die Neuadeligen und, im Gegensatz zu ihm, nicht auf ihren Gütern lebenden von Edelsheim mitschwang oder er hier einfach nur versuchte, wie es so häufig im Landadel der Fall war, ein konkurrierendes Recht mit Hilfe der Burgmannschaft oder zumindest auf ihrer Seite zu seinen Gunsten zu wenden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Gleichwohl warf es eine Rechtfertigungssituation auf, in der Philipp Reinhard hier darauf verweisen musste, nicht erst seit kurzer Zeit, sondern schon über einen längeren Zeitraum ein ebenso reichsfreies Rittergut zu Heldenbergen zu besitzen. Damit konnte er in der so standeskonstitutiven Jagdfrage (denn dem Nichtadeligen war sie ja aufgrund seines fehlenden Adels verwehrt worden) Gleichwertigkeit beanspruchen. Daher ging es hier natürlich auch um die Frage der Gleichrangigkeit und des gegenseitigen Statusanspruches. In diesem Zusammenhang lässt sich auch die Aussage Philipp Reinhardts besser verstehen, der enttäuscht gegenüber von Bechtolsheim angab, dass er „nicht bergen [könne] daß man dergleichen von einem Ritterschaftlichen Mitglied und nahen anverwandten nicht gewärtig gewesen [sei.] Ein anderes wäre es nach wann von Seithen der löbl. Burg Friedberg einiger Einspruch gethan worden.“¹⁸⁹⁷ Denn die von Bechtolsheim waren ja durch den Eheschluss Sabinas von Edelsheim 1694 mit den von Edelsheim verwandtschaftlich eng verbunden. Hierauf berief sich daher Philipp Reinhard in diesem Zusammenhang und suchte so wohl die konkurrierenden Rechts- und Statusansprüche von Bechtolsheims zu beschwichtigen.

Philipp Reinhard war also gewillt die Sache nun auszufechten und sandte unterm 20. April seinen, vielleicht dazu erst, in Dienst gestellten Jäger Christian Christiani zur Jagd ins Heldenberger Feld.¹⁸⁹⁸ Dieser fuhr daraufhin mit dem Kutscher, welcher die Fräulein von Bünau¹⁸⁹⁹ und von Schütz zu Heldenbergen abholen sollte, nach Heldenbergen und nahm dort auch den Edelsheimischen Hofmann mit sich. Doch noch vor der Jagd wurden sie vom örtlichen Schultheißen mit „bey sich gehabten bewehrten bauren“ aufgehalten und mit Arrest bedroht und ihnen ihre Flinten mit Gewalt abgenommen, was vorgeblich auf Befehl der Burg Friedberg

¹⁸⁹⁶ „Species Facti“ zum Rittergut zu Heldenbergen im Burg-Friedbergischen Territorium gelegen. undatiert. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁸⁹⁷ „Species Facti“ zum Rittergut zu Heldenbergen im Burg-Friedbergischen Territorium gelegen. undatiert. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁸⁹⁸ „Species Facti“ zum Rittergut zu Heldenbergen im Burg-Friedbergischen Territorium gelegen. undatiert. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁸⁹⁹ Die von Bünau waren ebenfalls im Kanton Mittelrhein immatrikuliert. Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 355.

geschah.¹⁹⁰⁰ Dies sei, so Philipp Reinhard in seinem Antwortschreiben an die Burg Friedberg, nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung seiner Person als „adel. Mitglied[...] der freyen Reichs Ritterschaft“ zu den anderen Ritterschaftsfamilien als „meines gleichen“ zu vereinbaren.¹⁹⁰¹ Den Exklusivitätsbestrebungen der Burgmannen und insbesondere auch den Ressentiments von Bechtolsheims tritt Philipp Reinhard also auch hier mit der Argumentation seiner Gleichwertigkeit gegenüber. Er führte an, dass ihm laut Kaufbrief für Großkarben die Jagd im gesamten Kaicher Gericht erlaubt sei.¹⁹⁰² Philipp Reinhard argumentierte hier also nicht mehr nur allein formal aufgrund des Kaufbriefs, sondern auch aus seiner als selbstverständlich aufgefassten Gruppenzugehörigkeit zur Mittelrheinischen Ritterschaft heraus. Bei Philipp Reinhard wird so bereits ein gewachsenes Bewusstsein erkennbar, sich als gleichberechtigten wie aber auch gleichwertigen Teil der Mittelrheinischen Reichsritterschaft anzusehen. Daher formulierte er auch weiter, dass das Recht der Ritter bei ihren Rittergütern zu jagen im „Rhein-Schwäbischen und Fränkischen“ Ritterkreis älter sei als das der Territorialherren und beide Rechte auch gut zum Ausgleich gebracht werden könnten.¹⁹⁰³

Dementsprechend gab er sich in einem weiteren Brief an den genannten Syndikus gar gekränkt und in seiner Ehre angegriffen. Er bat diesen (und darin auch Burggraf und Burgmannschaft, welche ja mit der Sache befasst werden würden) darum, sich doch nur „auff eine gantz kurtze weile in meine Stelle setzen und sich einbilden wollen wie Ihnen wohl zu muthe wann Ihnen in meinem Stande etwas solches wiederfahren wäre? was mir auf eine nimmer vermuthete und in der that despectirliche weiße wiederfahren ist und wie wäre es wohl bey seines gleichen oder der posterität zu verantworten wann mann solche dinge über sich ergehen laßen und sich dagegen nicht regen oder kaum den mund aufthun wollte?“¹⁹⁰⁴ Dies ist also nun ein weiterer Aspekt und darin unterscheidet sich Philipp Reinhard ebenfalls von seinen Vorfahren, ging es ihnen doch um die Verteidigung ihrer Gerechtsame. Philipp Reinhard hingegen verknüpfte deren Verteidigung auch mit der seiner Ehre und seines Gleichbehandlungsanspruches zu den

¹⁹⁰⁰ „Species Facti“ zum Rittergut zu Heldenbergen im Burg-Friedbergischen Territorium gelegen. undatiert. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁹⁰¹ Philipp Reinhard von Edelsheim an einen Syndikus und Rat der Burg Friedberg. 23.5.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁹⁰² Philipp Reinhard von Edelsheim an einen Syndikus und Rat der Burg Friedberg. 23.5.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁹⁰³ Philipp Reinhard von Edelsheim an einen Syndikus und Rat der Burg Friedberg. 23.5.1726. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁹⁰⁴ Philipp Reinhard von Edelsheim an einen Syndikus und Rat der Burg Friedberg. 23.5.1726. II. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

anderen Adeligen im Freigericht und der Rheinischen Ritterschaft und maß dabei der Verteidigung von Ehre und Status einen mindestens ebenso hohen Stellenwert zu. Doch die Burggrafschaft beharrte auf ihrem Jagdverbot und Philipp Reinhard erklärte daraufhin, dass er die Jagd dennoch fortsetzen werde. Er sei zwar kein „Mithaußgenoßener dieser hoch löbl. Burg“ werde doch aber andererseits auch „vor einen Unterthan hoffentl. [...] [nicht] angesehen“. Er wolle es daher auf einen Reichsgerichtsprozess ankommen lassen. Zumal da in dieser Sache ja nun nicht nur sein Recht, sondern stellvertretend auch das des „gesamte[n] Reichsadel und alle[n] deßen Mitglieder“ zur Disposition stehe.¹⁹⁰⁵ Auch das zeigt wieder, dass Philipp Reinhard sich hier weitaus mehr und offensiver als Gleicher unter Gleichen im Kreis der Reichsritterschaft, wenn auch nicht der Burg Friedberg, verstand.

Dieser Streit schwelte wohl noch einige Jahre weiter und der Burggrafschaft gelang es dabei offenbar nicht, das Jagen der nicht burgmännischen Mitglieder zu unterbinden. Sp erging noch 1733 ein erneuertes Jagdverbot¹⁹⁰⁶. Zudem erfahren wir aus einem Bericht an Kanzleiräte und Befehlshaber zu Burg-Friedberg aus 1735, dass der Freiherr von Edelsheim „nebst seynen bey sich gehabtten jägern gestern undt vorgestern [gemeinsam mit] beyde[n] hr Ambst keller[n] von Burggerstenrodt [und] mit denen hessischen hhrl officier so zu Erbstatt im quartier liegen alhier in dieser jagt [beim Gut zu Groß-Carben] gejagt“ hatten.¹⁹⁰⁷

Philipp Reinhard hatte sich also faktisch durchgesetzt und durch die Praktizierung seines Jagdrechtes dieses kardinale adelige Standesmerkmal geschützt und, im Gegensatz zu Vater und Großvater, auch weiter kultiviert und persönlich ausgeübt. Darin wird auf theoretischer und praktischer Ebene bei ihm ein gewachsenes adeliges Selbstverständnis erkennbar, wenn es um die Realisierung einer landadeligen Existenz ging.

¹⁹⁰⁵ Philipp Reinhard von Edelsheim an einen Syndikus und Rat der Burg Friedberg. 17.12.1729. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁹⁰⁶ Jagdverbot der Burg Friedberg an die Ritterschaftsmitglieder [wohl Rheinische Reichsritterschaft]. 3.3.1733. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

¹⁹⁰⁷ Bericht N. N. an die Kanzleiräte und Befehlshaber zu Burg Friedberg. 6.4.1735. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.

3.4. Ära 3 (Adelsgeneration 3)

3.4.1. Wilhelm von Edelsheim (1737-1793)

Die nächste Generation derer von Edelsheim in Wilhelm und Georg Ludwig von Edelsheim sollte wieder an die Beispiele ihres Großvaters und Urgroßvaters anknüpfen können und diese gar noch übertreffen.

Wilhelms Ausbildung dürfte ähnlich wie die seines Vaters und Großvaters aus einer Mischung aus akademischer und adeliger Erziehung bestanden haben. So berichtet Franz von Edelsheim in seiner Familiengeschichte über Nachrichten einer Ausbildung beim Reichskammergericht.¹⁹⁰⁸ Sie befähigte ihn zur Annahme einer Stellung als Privatsekretärs des Ansbachischen Ministers, Geheimrat von Wechmar zu Wetzlar. 1758 wurde er dann Kammerjunker und Hofrat zu Baden-Durlach.¹⁹⁰⁹ Für Markgraf Karl Friedrich (1728-1811) unternahm er dann bereits 1760 erste diplomatische Missionen mit dem Ziel einer Vergrößerung der Markgrafschaft in Anlehnung an Preußen oder England, um die Markgrafschaft als, nach der Vergrößerung, wirksamen Verbündeten in Südwestdeutschland gegen Württemberg (zu Habsburg) im Schwäbischen Reichskreis zu etablieren.¹⁹¹⁰ Mitunter mag beim Erwerb dieser besonderen Stellung auch der Dienst seines Bruders Georg Ludwig für Friedrich II. geholfen haben. In jenen versorgte er 1760 seinen Bruder mit Geheiminformationen über den Fortgang der für die Badische Außenpolitik in dieser Zeit wichtigen Friedensverhandlungen zwischen Preußen und Frankreich zu Gotha (s. U.). Diese Vermutung teilt auch Landgraf.¹⁹¹¹

Wilhelm schien allerdings zumindest zeitweise auch noch auf dem Edelsheimischen Hofgut zu Rumpenheim gelebt und sich auch von Zeit zu Zeit im väterlichen Palais in Hanau aufgehalten zu haben. Denn nach Regierungsantritt Wilhelms (IX.)¹⁹¹², zunächst noch unter Vormundschaft seiner Mutter, in der Grafschaft Hanau, war Wilhelm durch Regierungskanzlist Uri im Haus seines Vaters zur Abgabe eines Huldigungseides auf den neuen Herrscher aufgefordert worden.

¹⁹⁰⁸ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹⁰⁹ Personalia nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178.

¹⁹¹⁰ Landgraf, Gerald: „Moderate et prudenter“. Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728-1811). Landsberg am Lesch 2008. Dissertation, S. 778-785.

¹⁹¹¹ Landgraf, Moderate 2008, S. 812.

¹⁹¹² Er war ein Enkel Landgraf Wilhelms VIII. von Hessen-Kassel, der durch dessen Einsetzung als Regent in Hanau-Münzenberg wenigstens diesen Erbteil aus dem Zugriff seines zum katholischen Glauben konvertierten Sohnes Friedrich entzogen sehen wollte, der als Friedrich II. nach dem Tod Wilhelms VIII. 1760 dann Hessen-Kassel regierte. Artikel: „Hessen-Kassel, Wilhelm IX. Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/118807323>. Zugriff am: 29.4.2023

Dem verwehrte er sich zunächst und bat um den genauen Wortlaut des Eides, um zu prüfen, ob dies ein Untertanen- oder Lehenseid oder Sonstiges sei.¹⁹¹³ Da die Regierung ihn jedoch erneut beschied, dass er, ohne Rücksicht auf Stand und Würde, den geforderten Eid zu leisten habe¹⁹¹⁴, wandte er sich direkt an Wilhelm IX. Diesem gegenüber verwies Wilhelm auf eine bislang nicht geübte Eid-Praxis bei seinen Vorfahren, seinen reichsadeligen Status und seinen nur temporären Wohnsitz zu Rumpenheim¹⁹¹⁵. Daraufhin nahm Wilhelm IX. ihn wohl von der Eidleistung aus, zumindest verhängte er aber ein Moratorium bis auf weitere Verordnung hin, die wohl nie erging, für die Weiterverfolgung der Angelegenheit bei der Regierung zu Hanau.¹⁹¹⁶ 1762 hatte sein Vater ob seines vorgerückten Alters und seiner zunehmenden Kränklichkeit und Leibenschwäche ihn und seinen Bruder in einer lebenszeitlichen Erbübertragung in den Besitz der Edelsheimischen liegenden Güter und Einkünfte bzw. effektiv der aktuellen Form des Edelsheimischen Fideikommiss, mit Vorbehalt seines Nießbrauches, eingesetzt. Die Verwalter, Pächter, Hofleute, Jäger, Gärtner usw. sollten daher nun durch Handgelöbnis auf die beiden Söhne verpflichtet werden und durch diese ihre „Dienst Instructionen, Bestand Contracte, Erb und andere leyen bestäti[gt]“ erhalten und die Söhne fortan als ihre „herren an[sehen]“. Diese Übergabe beinhaltete auch das Palais in Hanau, in welchem Philipp Reinhard noch immer lebte und wohin er auch den hier agierenden Notar bestellt hatte, der diese Güterübertragung und die anschließende dingliche Inbesitznahme des Güterbesitzes protokollieren und darin den Nachweis derselben erbringen sollte.¹⁹¹⁷ So reiste er mit Wilhelm zwischen den Jahren auf die verschiedenen Edelsheimischen Güter und Besitzungen und zeichnete akribisch jedes Abreißen von Holz von Türrahmen, jedes An- und Abfeuern von Herdfeuern und jede umgegrabene Erdscholle auf, die Wilhelm zum Zwecke dieser dinglichen Inbesitznahme des Familienbesitzes für sich und seinen jüngeren Bruder vornahm. Außerdem wurden die dabei angetroffenen Verwalter, Hofleute, Pächter, Gefälleeinheber usw. auf Wilhelm und Georg Ludwig verpflichtet. So diese nicht angetroffen worden waren, wurden sie über Dritte dazu aufgefordert, nach Hanau zu kommen, um dort ihr Handgelöbnis abzulegen. Insgesamt benötigten sie für den Hof zu Eich, den Hof zu Groß- und Niederdorfelden, die Erbmühle zu Niedereschbach, den Hof und das Wirtshaus sowie das steinerne Haus am Main zu Rumpenheim, das Kellerhaus des

¹⁹¹³ Wilhelm von Edelsheim an die Hanauische Regierung. (3.)1.1761. HStAM Best. 81 Nr. C/99.

¹⁹¹⁴ Regierungsprotokollauszug Regierung zu Hanau. 5.1.1761. HStAM Best. 81 Nr. C/99.

¹⁹¹⁵ Wilhelm von Edelsheim an Graf Wilhelm (IX.) zu Hanau. Präsentiert am 8.1.1761. HStAM Best. 81 Nr. C/99.

¹⁹¹⁶ Verfügung Graf Wilhelms (IX.) zu Hanau an die Regierung zu Hanau. 12.1.1761. HStAM Best. 81 Nr. C/99.

¹⁹¹⁷ Notariatsinstrument über die Beauftragung zur Güterübertragung an Wilhelm und Georg Ludwig von Edelsheim durch Philipp Reinhard von Edelsheim. 27.12.1762. HStAD Best. F 1 Nr. 13/9.

Weingärtners zu Hochstatt, Haus und Güter zu Wachenbuchen, Heldenbergen, den ehemals Kronbergischen Hof zu Rendel und den Hof zu Großkarben vom 28.12.1762 bis zum 3.1.1763; unter Auslassung des Neujahrstages, an dem der Notar freigestellt wurde.¹⁹¹⁸ 1763 ging Wilhelm daher zunächst zurück auf die Familiengüter, um diese zu verwalten.¹⁹¹⁹ Er verbrachte wohl die Winter im Hanauer Stadtpalais und die Sommer auf dem Familiengut zu Rumpenheim.¹⁹²⁰

1767 übernahm er aber bereits wieder als außerordentlicher Abgesandter der Markgrafschaft Baden-Durlach eine Gesandtschaftsreise nach Wien, um dort den Erbvertrag zwischen Baden-Durlach und Baden-Baden zu verhandeln und durch Bestätigungen durch Großbritannien, Preußen und Dänemark abzusichern.¹⁹²¹ Nach seiner Rückkehr 1769/70 wurde er Wirklicher Geheimrat und übersiedelte wieder ständig nach Karlsruhe. Er unternahm wohl in der Folge Reisen nach Frankreich und Italien und weilte u. a. am Florentiner Hof bei Großherzog Leopold, der ihn dort offenbar schätzen lernte und ihm bei seiner späteren Krönung in Frankfurt einen herzlichen Empfang bereitete. In Rom wurde er von Raphael Mengs gemalt. Im Dezember 1771 war er dann in Sizilien angelangt und wurde dort durch die Nachricht vom Tod des letzten Baden-Badischen Markgrafen und durch die Bitte Karl Friedrichs nach Baden zurückgeholt, von wo er nun abermals nach Wien gehen sollte, um die Badischen-Durlachischen Interessen bei der Realisierung des geschlossenen Erbvertrages zu vertreten.¹⁹²² 1772 stirbt dann Philipp Reinhard von Edelsheim, was erbtechnisch aber nur geringfügig relevant war, da die Güter ja bereits zu Lebzeiten auf seine Söhne übertragen worden waren. Wilhelm konnte aber auch in der nachfolgenden Zeit weiterhin seiner Wissbegierde und seiner Reiselust frönen. 1773 ging er nach Böhmen und Mähren, um dort Studien über den Ackerbau anzustellen, mitunter im Sinne der Physiokratischen Bestrebungen seines Fürsten. Auf dieser Reise konnte er auch die Dresdner Kunstschatze studieren.¹⁹²³ 1774 wurde er wirklicher Geheimer Rat und Minister mit der Hauptaufgabe der Pflege der Auswärtigen Angelegenheiten, aber im Grunde war er in alle Bereiche (Schule, Kirche, Landwirtschaft, Industrie, Militär und Krieg) eingebunden und immer

¹⁹¹⁸ Notariatsinstrument über die Inbesitznahme des Edelsheimischen Besitzes nach Philipp Reinhard von Edelsheim an seine Söhne Wilhelm und Georg Ludwig. (3.1.1763). HStAD Best. F 1 Nr. 13/9.

¹⁹¹⁹ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹²⁰ Nachruf auf Wilhelm von Edelsheim durch Karl Obser in einer Beilage zur Karlsruher Zeitung vom 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117.

¹⁹²¹ Personalien nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178.

¹⁹²² Nachruf. 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117.

¹⁹²³ Nachruf. 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117.

wieder durch Markgraf Karl Friedrich um Rat gebeten worden.¹⁹²⁴ In diesen Diensten unternahm er auch schon zuvor wieder wichtige diplomatische Missionen, so etwa 1767 eine Reise nach Wien, wo er u. a. den Kaiser über den Rastatter Erbvertrag von 1765 (Anfall des Gros Baden-Badens nach dem zu erwartenden Aussterben dieser Markgrafenlinie) zu unterrichten hatte, ohne auf dessen Zustimmung auszugehen.¹⁹²⁵ 1776 unternahm Wilhelm eine diplomatische Rundreise an verschiedene Höfe im Reich im Auftrag Karl Friedrichs.¹⁹²⁶ Sein Bruder Georg Ludwig war hier noch weiterhin für Preußen tätig, so etwa 1778, als er als Sondergesandter Friedrichs II. u. a. auch nach Karlsruhe gesandt worden war.¹⁹²⁷ Wohl 1778 bzw. 1788 schließlich avanciert er zum ersten Minister in der Nachfolge des Freiherrn August Johann von Hahn.¹⁹²⁸

Wilhelm unterhielt wohl eine freundschaftliche Beziehung mit Karl Friedrich von Baden und ihm war auch die besondere Auszeichnung zuteilgeworden, die Leiche seiner Ehefrau 1783 von Paris nach Baden überführen zu dürfen. 1786 hatte er als Begleitung Karl Friedrichs und dessen Söhne Klopstock in Hamburg besucht, welcher 1774/75 am Hof Karl Friedrichs geweiht hatte.¹⁹²⁹ Wilhelm war ein Kenner und Liebhaber der Musik und hier v. a. Bachs und Glucks und hatte auch Umgang mit Johann Wolfgang von Goethe gepflegt und diesen wohl u. a. in seinem Haus zu Karlsruhe bewirtet, wie sich auch beim Kuraufenthalt in Karlsbad mit diesem ausgiebig unterredet. Außerdem sammelte er Münzen und Mineralien und dilettierte in den bildenden Künsten in Italien und andernorts. Als Antikenliebhaber war er auch die treibende Kraft hinter der Ausgrabung der römischen Bäder zu Badenweiler.¹⁹³⁰ Um 1789 erhielt er den Vorsitz im Geheimen Rat und war in der Folge bemüht, ein Übergreifen der Revolutionsereignisse im benachbarten Frankreich auf Badisches Gebiet zu verhindern und Baden in den nun auftretenden Wirren möglichst schadlos zu halten bzw. auch vorteilhaft zu positionieren.¹⁹³¹ 1790 vertrat er die Markgrafschaft bei der Krönung Leopolds II. in Frankfurt, 1792 bei der Krönung Franz II. dort.¹⁹³² Im selben Jahr reiste er an den Zarenhof nach Russland, um dort die

¹⁹²⁴ Nachruf. 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117.

¹⁹²⁵ Landgraf, Moderate 2008, S. 841f.

¹⁹²⁶ Landgraf, Moderate 2008, S. 844.

¹⁹²⁷ Landgraf, Moderate 2008, S. 852.

¹⁹²⁸ Personalien nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178.

¹⁹²⁹ Personalien nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178.

¹⁹³⁰ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹³¹ Nachruf. 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117. Landgraf, Moderate 2008, S. 899f.

¹⁹³² Personalien nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178. Nachruf. 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117.

Verheiratung einer Badischen Prinzessin zu verhandeln.¹⁹³³ 1793 wurde er, wohl in Reaktion auf seine Gesandtschaftsreise, mit dem Großkreuz des Kaiserlich-Russischen Alexander-Newski Ordens ausgezeichnet. Dabei handelte es sich um eine der höchsten Auszeichnungen des Russischen Kaiserreiches. Im relativ jungen Alter von 56 Jahren 1793 (6.12.) verstarb er dann, wohl an einem fauligen Gallenfieber.¹⁹³⁴

3.4.2. Georg Ludwig von Edelsheim (1740-1814)

Georg Ludwig studierte wohl zunächst in Göttingen, bevor er nach Straßburg und Genf zum Studium ging. 1760 reiste er in geheimer Mission durch Friedrich II. beauftragt nach Paris.¹⁹³⁵ Auch an den Geheimverhandlungen über einen Separatfrieden Preußens mit Frankreich, die über den Hof zu Gotha liefen, nahm er als Gesandter Friedrichs II., hier gerade einmal zwanzigjährig, teil. Seine Beauftragung hatte er wohl u. a. der Fürsprache der Herzogin von Sachsen-Gotha zu verdanken gehabt.¹⁹³⁶ Es folgten diplomatische Missionen für Preußen nach London und Turin, wo er ein Jahr verblieb, um dann wieder nach London zurückzukehren. 1766 fand er sich dann als Gesandter des Preußischen Königs in Wien ein.¹⁹³⁷ Diese enge Beziehung zu Friedrich II. verhalf ihm wohl auch zu seiner zweiten Ehe mit Adelheid Friederike von Keyserlingk. Deren Vater war ein persönlicher Freund des Königs und sie wurde dessen Patenkind, indem er sie bei ihrer Taufe in der Garnisonskirche zu Potsdam persönlich über das Taufbecken hielt.¹⁹³⁸ Mit ihr zeugte er drei Kinder: Wilhelm Heinrich (1774-1840), verheiratet mit Friederica Freiherrin von Gemmingen-Hornberg, Adelheid Wilhelmine Louise (1778-1830), verheiratet mit Carl Graf von Einsiedel und Julie Marie Anna (1779-1830), verheiratet mit Ignaz Graf von Gyulay.¹⁹³⁹ Er war 1778 durch Friedrich II. sozusagen für ein Jahr an Graf Wilhelm (IX.) zu Hanau ausgeliehen worden, um diesem als Kämmerer zu dienen. Er war mit ihm vollauf zufrieden gewesen. Im April 1779 wurde er dann, auf Bitten Friedrichs II., wieder in dessen

¹⁹³³ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹³⁴ Personalien nach dem Tod Wilhelms von Edelsheim am 6.12.1793. GLAKA Best. 69 Nr. 178.

¹⁹³⁵ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹³⁶ Landgraf, Moderate 2008, S. 812.

¹⁹³⁷ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹³⁸ Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹³⁹ Alvensleben, Ludwig von: Ahnen-Tafeln. Erstes Heft. Frankfurt am Main 1846. Tafel 14. Online. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=mNnGOrDwHTMC&pg>. Zugriff am: 29.4.2023.

Dienste als Kammerherr rücküberstellt.¹⁹⁴⁰ Er wurde auch zum Ritterrat bei der Mittelrheinischen Reichsritterschaft gewählt und hatte wohl zudem Anfang der 1770er Jahre die Administration der Edelsheimischen Güter von Wilhelm übernommen. Das ermöglichte es seinem Bruder, sich nun wieder ganz auf seine Dienste für Markgraf Karl Friedrich von Baden zu konzentrieren.¹⁹⁴¹

Markgraf Karl Friedrich von Baden ernannte Georg Ludwig 1784 zu seinem Oberstkämmerer und Wirklichen Geheimen Rat. Zehn Jahre später wurde er zum Minister ernannt, während sein Bruder im gleichen Jahr verstarb.¹⁹⁴² Seine Wahl zum Ritterrat und seine Administratortätigkeit über den Güterbesitz geht auch aus einer Episode von 1785 bis 1792 hervor, in der es vor der Ritterschaft um Beschwerden des katholischen Schulmeisters zu Heldenbergen, Hartig, wegen der Vorenthaltung des Laib- bzw. Schulbrottes durch die Hofleute derer von Edelsheim zu Heldenbergen ging.¹⁹⁴³ Dort trat Georg Ludwig als „Mitglied löbln Corporis [...] [sowie] als Riterrath“ in Erscheinung und führte aus, dass er sich gegen die eigenmächtige Einbehaltung von Losholz, welches eigentlich seinen Hofleuten zustünde, durch den Amtmann zu Altenstadt und die dortige Gemeinde, die aus deren Erlös wohl das Laib- bzw. Schulbrot des katholischen Schulmeisters zahlten, verwahre. Die Unterstützung des Schulmeisters stünde nur dem Erzstift bzw. Domkapitel zu Mainz zu und letztlich habe das Direktorium der Mittelrheinischen Ritterschaft hierüber zu richten. Denn wenngleich sich auch die „besitzere zu heldenbergen der nur von letzterem [dem Direktorium] zu gewärtigenden Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder un-rechtmäßigkeit der diesseits verweigerten abgabe jener brod-laibe sich jederzeit unterwerfen werden, eben so billig und nothwendig ist es auch zuverlässig bey solchen vorgängen denen unbefugten Eingriffen jenseitiger subalternen und gemeinden in die allerhöchst kaiserl. und Reichsritterschaftl. gerechtsame nach Maßgabe obhabender Pflichten und des gemeinsamen verbands standhaft zu begegnen damit die deßfalsige verantwortung so wie die leichtlich daraus entspringende anderweitige jenseitige anmaßungen in zeiten

¹⁹⁴⁰ Graf Wilhelm (IX.) zu Hanau an König Friedrich II. von Preußen. 11.6.1779. HStAM Best. 4 f Staaten P Nr. Preußen, Königreich 769.

¹⁹⁴¹ Zur Güteradministrationsübernahme durch Georg Ludwig: Nachruf. 6.12.1893. GLAKA Best. 69 Nr. 117.

¹⁹⁴² Edelsheim, Familiengeschichte 1957.

¹⁹⁴³ HStAD Best. E 5 C Nr. 626.

abgewendet werden mögen.“¹⁹⁴⁴ 1792 wurde er Präsident des Revisions-Kollegiums.¹⁹⁴⁵ 1793 trat Georg Ludwig als Ritterrat als ein Gesandter der Rheinischen Reichsritter bei deren Verhandlungen mit dem Kaiser über die durch die Ritter zu leistenden Charitativ-Subsidien, wohl im Reichskrieg gegen Frankreich, in Erscheinung.¹⁹⁴⁶ Die von Edelsheim blieben also auch weiterhin in ihrem Güterbesitz präsent und in ihrer daraus entspringenden reichsritterschaftlichen Identität verwurzelt, die Georg Ludwig bei der Episode seiner Hofleute zu Heldenbergen für sich in Anspruch nahm und deren korporierte Rechte er durch das Ritterschaftsdirektorium verteidigt sehen wollte.

1794 reiste er als Subdelegierter zu den Reichsfriedensverhandlungen und wurde 1797 Erster Vertreter der Markgrafschaft beim Rastatter Friedenskongress.¹⁹⁴⁷ Schon zuvor Geheimer Rat, wurde er 1798 Mitglied des Geheimen Kollegiums, ging 1801 nach Paris, um dort den Gesandten Reizenstein zu unterstützen, wurde 1801 Kurator der Universität Heidelberg und 1803 Staatsminister, Ministers des Hauses Baden und der Auswärtigen Angelegenheiten. Als sich 1804 Napoleon zum Kaiser krönte, war er mit Kurfürst Karl Friedrich anwesend. Er verstarb 1814 (2.12.) zu Karlsruhe.¹⁹⁴⁸ Erst nach seinem Tod wurde dann 1844 durch seine Erben das alte Stadtpalais der Familie zu Hanau, welches zuvor bereits verschiedentlich vermietet worden war, an den Tabakfabrikanten Joseph Springmüh und an den späteren Hanauer Oberbürgermeister (1848/49) August Rühl verkauft und auch diese Verbindungslinie der Familie zum Ort ihres ursprünglichen Aufstieges gekappt.¹⁹⁴⁹

¹⁹⁴⁴ Georg Ludwig von Edelsheim aus Karlsruhe an die Mittelrheinische Ritterschaft. 15.3.1789. HStAD Best. F 1 Nr. 83/7. Die Beschwerde Georg Ludwigs fand bis 1791 auch Unterstützung durch die von Günderode und den Deutschritterorden, die ebenfalls zu Heldenbergen steuerbares Rittergut besaßen und denen dort wohl ebenfalls ihr Losholz vorenthalten worden war, um vermeintlich beanspruchte Laib-Brote für den katholischen Schulmeister hieraus zu finanzieren. HStAD Best. F 1 Nr. 83/7.

¹⁹⁴⁵ Personalialia zu Georg Ludwig von Edelsheim. Terminus post quem 1814. GLAKA Best. 69 Nr. 192.

¹⁹⁴⁶ Er verhandelte für die Mittelrheinischen Ritter. Ihm zur Seite standen noch Ritterrat von Gagern für die Ritter des Oberrheins und Ritterrat von Landenberg für die des Niederrheins. So geht es aus einem Unterhandlungsprotokoll mit zwei Hofräten, wohl des Kaisers, zu Paderborn vom 17. August 1793 hervor. HStAD Best. F 2 Nr. 7/4.

¹⁹⁴⁷ Personalialia zu Georg Ludwig von Edelsheim. Terminus post quem 1814. GLAKA Best. 69 Nr. 192. Landgraf, Moderate 2008, S. 924.

¹⁹⁴⁸ Personalialia zu Georg Ludwig von Edelsheim. Terminus post quem 1814. GLAKA Best. 69 Nr. 192.

¹⁹⁴⁹ Bott, Altstadt Hanau 1953, S. 82.

3.5. Ära 4 (Adelsgeneration 4) – Ein Ausblick

Einen weiteren Hinweis auf die weiterbestehende Zuordnung zur Mittelrheinischen Ritterschaft gab für die nun vierte Adelsgeneration derer von Edelsheim die Beantragung eines approbierten Stammbaums: Diesen hatte Georg Ludwig 1795 bei der Mittelrheinischen Ritterschaft zu Burg Friedberg für eine seiner Töchter und seinen Sohn, Wilhelm Heinrich (1774-1840) erbeten. Dies sollte dem Nachweis der „altadelige Ritterbürtigen und Stiftsmäßige qualitaet“ der beiden Kinder Georg Ludwigs dienen. Diese wurde erteilt, aber unter die Bedingung gestellt, dass Georg Ludwig für die vier in seinem Stammbaum vorkommenden Familien von Zechlin, aus der die Ehefrau Philipp Reinhardts stammte, von Varnbühler, aus der die Großmutter der Ehefrau Philipp Reinhardts väterlicherseits (die Ehefrau des Großvaters, Ludwig Albrecht Freiherr von Zechlin) stammte, von Witzleben, aus der die Mutter (Catharina Rebecca) der Ehefrau Philipp Reinhardts stammte, und von Hanstein, aus der die Großmutter (Maria Magdalena von Hanstein-Einbeck) mütterlicherseits der Ehefrau Philipp Reinhardts herkam, noch deren altadelige Abstammung zum Zeitpunkt des jeweiligen Eheschlusses nachzuweisen hatte, da diese Familien in keinem der bislang durch die Ritterschaft für altadelig befundenen Familienstammbäume vorzufinden waren.¹⁹⁵⁰

In der Folge übersandte Georg Ludwig Stammbäume, aus welchen hervorging, dass das Geschlecht derer von Zechlin bis ins 13. Jh. zurückverfolgt werden könne. Die von Witzleben seien bereits im 12. Jh. mit Friedrich von Witzleben aufgetreten, der 1113 in der „weltberühmten großen Schlacht sich als ein tapferer Ritter bey Wolftholtz gehalten darbey auch sein Leben gelaßen“ habe. Sie hätten eine Vielzahl einflussreicher Männer in hohen Ämtern (Räte, Amtmänner, Forstmeister, Kammerjunker, Hauptleute, Oberaufseher, einen Bischof (Christian von Witzleben als Bischof zu Zeitz und Nauenburg)) hervorgebracht. Der alte Adel derer von Witzleben wurde den Ritterräten zudem aus „einem alten Tournier buch so auf dem Witzlebischen Stammhauße in Thüringen die Elgersburg genannt sich annoch befindet“ nachgewiesen, wonach 1165 ein Alhard von Witzleben bei Regierung Friedrichs I., „Barbarossa“ genannt, erwähnt würde und auch am zehnten Turnier zu Zürich mit Graf Heinrich von Schwarzburg teilgenommen habe. 1296 habe Hans von Witzleben am 16. Turnier teilgenommen (zu Schweinfurth am Main in Franken). 1412 würde die Teilnahme Christians von Witzleben „bey dem von der Ritterschaft im land zu baiern zu Regensburg an der donau

¹⁹⁵⁰ Attestat der altadeligen Abstammung der beiden Kinder Georg Ludwigs von Edelsheim durch Rat und Ausschuss etc. der Mittelrheinischen Ritterschaft zu Burg Friedberg. 11.5.1795. HStAD Best. F 2 Nr. 36/1.

gehaltenen 25ten Tournier“ bezeugt. 1486 „Ist bey Regierung des allerdurchlauchtigsten Königs Maximilian zu Bamberg von der Ritterschaft in Francken ein Tournier gehalten worden worbey gewesen: Heinrich von Witzleben, Friederich von Witzleben, Friederich von Witzleben, Diether von Witzleben, Friederich von Witzleben der jüngere“. 1487 schließlich habe Friedrich von Witzleben am 35. Turnier der Ritterschaft „im Land zu Bairen“ zu Regensburg an der Donau teilgenommen. Zu den Familien von Varnbühler und von Hanstein waren durch Georg Ludwig aber wohl keine Nachweise übersandt worden.

Es finden sich unaufgefordert aber noch Ausführungen zu den von Speckhahn, der Familie, aus der die Ehefrau Johann Georgs stammte. Offenbar ging es auch um den Nachweis der adeligen Abstammung jener „Frauen Praesidentin“ Elisabeth von Speckhan. Hier wurde zum Nachweis derselben nur die „vornehme[...]“ Geburt als Kind des Statius von Speckhan, königlich schwedischer Staatsrat in den Herzogtümern Bremen und Verden, und der Helena von Bentheim angeführt.¹⁹⁵¹

Diese nun endgültig erfolgte Zurechnung der Familie von Edelsheim zum alten (sechzehn adelige Ur-Urgroßeltern) Adel war in einem anderen Kontext gut zwei Jahrzehnte zuvor schon einmal bestätigt worden. Denn als ein Enkel Philipp Reinhards, wohl Silvius Ferdinand Carl Alexander¹⁹⁵², mit Sicherheit aber einer der Söhne seiner Tochter Friederika Magdalena Wilhelmina mit Georg Wilhelm von Massenbach (1721-1788)¹⁹⁵³, um ein Attestat über seinen „alten Adelsstand und Ritterbürtigkeit [...] mütterlicher Ahnen“ nachsuchte, konnte die Mittelrheinische Reichsritterschaft ihm attestieren, dass zwar „der mütterl uhr uhr gros vattere des hr Probantis erst in vorigem seculo von kayl mayl den Adels- und frhl Stand erlangt habe. allein da diese familie nunmehr vier generationen zehlet und selbige allezeit in gute altadl. und stiftsmäßige familien geheurathet so ist selbige nach deren ritterschaftl principijs statuten und Recessen vor alt-adl. und ritterbürtig zu erkennen und anzunehmen“.¹⁹⁵⁴

Über Johann Georg als Adelserwerber (0), Friedrich Christian als erste Adelsgeneration (1), Philipp Reinhard (2), dessen Söhne Wilhelm und Georg Ludwig und (3) und nun die Kinder Georg Ludwigs (4) hatte also die Familie von Edelsheim den ihr bei ihrer Nobilitierung virtuell

¹⁹⁵¹ Genealogische Nachrichten zur Familie von Edelsheim, zusammengetragen durch Georg Ludwig von Edelsheim. (1795). HStAD Best. F 2 Nr. 36/1.

¹⁹⁵² Er ist der einzige von Massenbach, für den eine Ahnentafel in den Familienunterlagen zu finden ist, die wohl im Zusammenhang mit dem hier erbetenen altadeligen Attestat angelegt worden war. GLAKA Best. 69 Nr. 218.

¹⁹⁵³ Ahnentafel. GLAKA Best. 69 Nr. 482.

¹⁹⁵⁴ Attestat über den alten Adelsstand des Christian von Massenbach durch die Mittelrheinische Reichsritterschaft. 7.2.1770. HStAD Best. F 1 Nr. 42/4.

verliehenen Vierahnenstatus auch geblütsmäßig realisiert. Ja sie hatten diesen mit mittlerweile sechzehn adeligen Ur-Urgroßeltern in der vierten Adelsgeneration bei den Kindern Georg Ludwigs im Mannesstamm bzw. den Kindern Friederika Magdalena Wilhelminas in weiblicher Linie weit übertroffen. Zumindest dann, wenn man Johann Georg als ja nicht geborenen Adelige mitzählen durfte, was die Mittelrheinische Reichsritterschaft entsprechend problematisierte, offenbar aber wegen des durch sie erkannten durchgehenden adeligen Konubiums derer von Edelsheim mit anderen altadeligen Familien zugunsten seiner Integration in die adelige Ahenreihe des Petenten auslegte. Nun, zum Ende des 18. Jh., war die Familie von Edelsheim damit vollends Teil des alten bzw. etablierten Reichsadels, auch wenn sie von diesem Status nicht mehr lange zehren konnte, sollte dieses Reich hiernach doch nur noch einige wenige weitere Jahre fortexistieren.

4. Von Holzappel

4.1. Anfänge: Die Elterngeneration und der älteste Bruder Peters von Holzappel: Fundamentlegung für die Karriere Peters von Holzappel

Als Peter von Holzappel 1641 die Lehen seiner Familie zu Hadamar bei Johann Ludwig von Nassau-Hadamar (1590-1653) erneut übertragen bekommen wollte, ließ dieser eine Untersuchung über den Adelsstatus der Familie Holzappel bzw. Milander bzw. Melander bzw. Eppelmann anfertigen. Der damit beauftragte Wolfgang Ficin befragte dazu im August und Dezember 1641 mehrere Zeugen in der Stadt Hadamar. Der erste Zeuge wusste nichts Genaues über die „nobilität“ der Familie, glaubte aber zu wissen, dass eine „noblilitierung von kaiser Rodolpho deme anderen“ an die Familie gegeben wurde und dass über die mütterliche Linie die Mutter bzw. Großmutter (das wird hier nicht deutlich) der drei Brüder aus adeliger Familie gestammt haben sollte. Nach Aussage der Mutter der drei Brüder, die ebenfalls befragt wurde, hatte Johann Georg den Adelstitel 1608 aktiv erworben, d. h. sich tatsächlich darum bemüht. Denn dazu habe er Gelder seines Onkels, die eigentlich für die Schwestern gedacht waren, aufwenden müssen.¹⁹⁵⁵

Tatsächlich war Johann Georg 1608 nobilitiert worden, als ihm mit seinen jüngeren Brüdern Jakob und Peter zunächst durch ihren lokalen Herrn Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg (1536-1606) und darauf gründend dann durch Kaiser Rudolf II. (1552-1612) ihr rittermäßiger Adelsstand „von Holzappel“ bestätigt worden war.¹⁹⁵⁶ Hierzu wiederum waren die

¹⁹⁵⁵ Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 8.8.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁵⁶ Johann Georg hatte offenbar in Wien eines Nachweises einer lokalen, glaubwürdigen Autorität über seinen vorgeblich althergebrachten Adel bedurft. Daher bat er Johann VI. von Nassau-Dillenburg, als ehemaliger Dienstherr seines Vaters, das „alte[...] Adeliche[...] Herrkommen[...] und ehelicher geburth seiner Untertanen Johan Georg Holtzappell und seiner gebuedere und geschwistere“ zu verbriefen, und zwar damit ihm dies eine Bestätigung hierüber „bei Unbekanten in weit entlegenen orten ahn handen“ gab. Zu Urkundenkonzept und redigierter Reinschrift von 1606: HHStAW 171 H 1067|1, f. 3r, /|2, f. 4r. Mitunter basierte die kaiserliche Nobilitierung von 1608 auch auf der urkundlichen Bestätigung Johanns VI. von Nassau-Dillenburg von 1606, des „alten adelichen herrkommens und ehelicher geburth seiner Untertanen Johan Georg Holtzappell und seiner gebuedere und geschwistere“. Denn auf sein Gesuch hin sollte diese Urkunde Johann Georg jene Bestätigung bei „unbekanten in weit entlegenen orten ahn handen geben“ und ihm so dort zum Nachweis seiner adeligen Abkunft dienen. Doch ob diese hier projektierte Urkunde dann auch tatsächlich ausgestellt wurde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen, da in der entsprechenden Archivalieneinheit nur ihr Konzept und ihre nicht unterfertigte und gesiegelte Reinschrift vorliegen, die beide auf den 20. Februar 1606 datieren. Dazu: HHStAW Best. 171 H Nr. 1067, fol. 3r, 4r. Bezogen auf den Reichsadel bot eine solche königliche bzw. kaiserliche Bestätigung jener tugendhaft-ehrvollen Verdienste und Qualitäten folglich auch eine Legitimationsgrundlage zur Vornahme von Standeserhebungen als Standesaktualisierungen. Auch die Nobilitierung von 1608 begründete sich daher neben dem 1606 verbrieften „alten Adelichen Herrkommens und [der] eheliche[n] geburth“ der drei Brüder in der dementsprechenden hervorragenden Tugendqualität ihrer Vorfahren. AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.6. Komplementär dazu hatte sich Johann Georg im Zuge dessen kleinere Güter bei Hadamar erworben. Stramberg, Johann Christian von: Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein. Der II. Abtheilung 3.

entsprechenden Geldmittel des zuvor verstorbenen Onkels der drei Brüder grundlegend gewesen¹⁹⁵⁷.

Bei der zweiten Zeugenbefragung im Dezember 1641 erfahren wir vom ersten Zeugen, Jacob Mey, einem Nachbarn derer von Holzappel aus Niederhadamar, dass die Eppelmann in der Generation der Großeltern Johann Georgs, Jakobs und Peters bereits zu Niederhadamar ansässig waren und mit Familien wie den Mey/May und dem Eisenkrämer Grötz umgingen bzw. auch verwandt waren.¹⁹⁵⁸ Das spricht eher gegen einen adeligen Status in der Großelterngeneration und eher dafür, dass die Familie hier noch zur durchschnittlichen Schicht der Hadamarer Stadtbürger gehörte. Die nächste Generation, also Wilhelm und sein Bruder Hans, stiegen dann weiter auf und traten in höhere bis hohe Ämter im Fürstendienst der Nassauer ein. Sie nahmen also auf der Aufstiegsleiter von Aufsteigerfamilien den klassischen nächsten Schritt durch Bildung und Professionalisierung; was zumindest bei Hans Eppelmann in den Niederlanden angenommen werden kann. Doch auch Wilhelm selbst hatte wohl aufgrund seiner Stellung als „landt knecht undt beritern“, der oft mit dem Schultheiß von (Ellar) verschickt worden wäre, und stets auch Pferde unterhalten hatte¹⁹⁵⁹, was ebenfalls ein

Band. Koblenz 1853, S. 275. Online. Verfügbar unter: <https://www.google.de/books/edition/Denk%3BCrdiger+und+n%3BCtzlicher+rheinische/O2FBAQAAMAAJ?hl>. Zugriff am: 29.4.2023. So waren 1608 die Voraussetzungen zur rechtlichen Aktualisierung des hiernach ererbten virtus-Adels für die drei Brüder offenbar gegeben: AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.6. Jene schon bestehenden nobilitären Grundlagen der Brüder zeigen auch zwei der überlieferten Stamm- bzw. Ahnentafeln auf, in denen ihre Mutter als „Anna von Stol[]hein“ und ihr Vater als „Johann von Holtzappel auff [goleltinen/golingen]“ angegeben sind. LHA KO Best. 47 Nr. 4407. Das der Vater wohl nicht von Adel und auch die Mutter lediglich eine Tochter des Schultheißen von Burg-Schwalbach war, weist auf die hier gezielt betriebene überhöhte Kon-, nicht aber Rekonstruktion, der eigenen Abstammung hin. Zur Herkunft, bei der hier bis auf Schmidt ein relativ übereinstimmendes Bild von der nicht-adeligen Herkunft der Eltern Peter Melanders und seiner Brüder gezeichnet wird: Höfer, Ernst: Peter Melander. Reichsgraf von Holzappel und die Esterau, in Förderverein „Heimatumuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 199-230, S. 199. Stramberg, Rheinischer 1853, S. 273. Brück, Martin: Politik im Duodezformat. Die Herrschaft Holzappel-Schaumburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen 121/2010, S. 29-72, hier S. 39. Brommer, Peter: Inventar des Archivs der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg. Band 1 von 2. Koblenz 1999, S. XXIII.

¹⁹⁵⁷ Dieser Hans Melander hatte es durch seine juristische Ausbildung zum Rat und Sekretär Moritz von Oraniens gebracht und seinen Neffen nach dem Tod ihres Vaters eine Ausbildung in den Niederlanden ermöglicht. Dazu: Schmidt, Rudolf: Ein Calvinist als kaiserlicher Feldmarschall im dreissigjährigen Kriege. Berlin 1895, S. 4. Höfer, Reichsgraf 2004, S. 199, 201. Diese Ausbildung in Den Haag, Herborn und Leiden erwies sich dabei nicht nur durch die Vermittlung von gelehrtem Wissen, Sprachen oder elitären Umgangsformen, sondern auch an sich selbst als aufstiegsrelevanter Faktor, da Peter und Jakob durch ihre Ausbildung als Teil der Elite ausgewiesen wurden. Umso deutlicher zeigt dies der Fall Jan von Werths, dem weitere Standes- und Amtserhöhungen wegen seiner Illiteralität und mangelnden Umgangsformen verwehrt blieben. Schmidt, Georg: Voraussetzung oder Legitimation?. Kriegsdienst und Adel im Dreißigjäh-rigen Krieg, in Otto Oexle, Werner Paravinci [Hrsg.]: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen 1997, S. 431-451, hier S. 435.

¹⁹⁵⁸ Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁵⁹ Diese Aussage stammt nun von einem anderen befragten Zeugen, Johann Bert aus Oberhadamar. Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

Ausweis gehobenerer Stellung und eines gewissen Wohlstandes war, eine vorteilhafte Ehe eingehen können, die seine Stellung gesellschaftlich übersetzte und zugleich mitunter auch materiell fundiert hatte. Denn seine Frau sei aus der Familie Seyffemacher aus Elst hergekommen, wobei ihr Bruder Georg dort „ein grosses und ? schönst hauß auch sonst ein groß gutt gehabt“ habe¹⁹⁶⁰ und zwar dasjenige Haus, welches das schönste Haus zu Elst gewesen sei und gleich beim Rathaus stand, mittlerweile aber abgebrannt sei.¹⁹⁶¹ Wohl auch daher hatte sich zu Niederhadamar, zumindest beim hier befragten Zeugen Jacob Mey findet es sich, die Ansicht verbreitet, dass sie „halb vom adel oder vom adel herkommen sein“ sollten.¹⁹⁶² Hier wird erneut der enge Zusammenhang zwischen materiellem Besitz und hohem Ansehen, der eine adelige Attribuierung tragen konnte, deutlich.

Ein anderer Zeuge, Jacob Capelluner, berichtete, dass ein Stoffel Jung „machmahl gesagt sie wehren beßer vom adeln alß die Milandttern deren adel von der mutter her wehre. ihr (d Jung) adel käme vom rechten stammen oder mannstamme her nemblich“. Hier wird also eine Zuschreibung adeliger Qualität der Kinder Wilhelms und Annas über die Mutter geäußert. Auch über diese kam daher wohl die sich hiernach weiter verstärkende adelige Attribuierung in die Familie, die dann 1608 ihre explizite und formalrechtliche Ausformung erhielt, zuvor aber bereits durch Aufstieg, Ämter, Besitzerwerb und Eheschluss angebahnt worden war.

Dies war wohl, wie gesagt, ganz entscheidend auch dem Engagement Hans Eppelmanns, dem Bruder Wilhelms, geschuldet gewesen, nach dessen Wegzug „innß Niederlandte“ sich die Familie „Milander genanntt“ habe.¹⁹⁶³ Dieser sei als „gering[er] jung innß Niederlandt kommen daselbst er sich wohl gehalt das er reich worden undt wohl ankommen wehre.“¹⁹⁶⁴

Die Kinder Wilhelm Eppelmanns waren dann, nach dessen Tod, alle nacheinander in die Niederlande zur Ausbildung geschickt worden.¹⁹⁶⁵ Dabei stammten die dazu bestrittenen Aufwendungen aber wohl nicht unbedingt vordringlich aus dem Vermögen des Vaters, Wilhelm, sondern eher aus dem des Vormundes und Onkels Hans, dem dort zu Reichtum und Ansehen gelangten Rat Moritz von Oranien, der selbst vermutlich kinderlos geblieben war und daher sein Vermögen nun zum Fortkommen der drei Söhne seines Bruders aufwandte. So hatte

¹⁹⁶⁰ Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶¹ Über das abgebrannte Haus berichtet Johann Bert aus Oberhadamar. Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶² Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶³ Aussage Johann Berts aus Oberhadamar. Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶⁴ Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 8.8.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶⁵ Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

er, der Aussage Johannes Berts nach, auch erst das jetzige Wohnhaus und die Güter um Hadamar für seine Neffen und die Witwe des Bruders erworben. Das Wohnhaus werde nun „Milanderst hoff“ genannt.¹⁹⁶⁶ Das erworbene Hofgut habe zuvor einem „vom adel“ gehört, was ebenfalls den Anspruch auf adelige Attribuierung durch die Holzappel genannt Melander untermauerte.¹⁹⁶⁷ Auch hier wird die Schlüsselstellung des Onkels für den materiellen und gesellschaftlichen Aufstieg der Familie wieder deutlich.

Die Familie Eppelmann, welche nach ihrer Nobilitierung als Adelsbestätigung oder bereits nach ihrer Begabung mit adeligen Lehen mit dem Zusatz Melander benannt worden war, verfügte somit wohl schon seit der Generation des Vaters Johann Georgs, Jakobs und Peters über einige Lehenstücke in und um Hadamar (Westerwald). Dieser Wilhelm Eppelmann hatte in Diensten Graf Johans VI. von Nassau-Dillenburg gestanden und war „gefreyte[r]“ gewesen, d. h. ihm war für den übertragenen Lehensbesitz bereits eine Steuer- und Abgabefreiheit gewährt worden, was ihn in diesem Aspekt bereits einem adeligen Lehensträger anglich, ohne dass er selbst bereits nobilitiert worden wäre.¹⁹⁶⁸ Doch darin bereitete er wohl die Nobilitierung als Adelsbestätigung seiner Söhne 1608 vor, da diese darin bereits eine Legitimationsgrundlage und Rechtfertigungsmöglichkeit ihres Anspruches vorweisen konnten, einen faktisch bestehenden Adelsstand in eine ordinäre rechtliche Form zu überführen, indem die Adelsqualität des Geschlechts, zumindest teilweise, mindestens schon in der vorherigen Generation durch einen Fürsten des Reiches anerkannt worden war. Entsprechend wird Jakob Holzappel 1638, als er nach dem Tod seines Bruders Johann Georg den Lehensbesitz der Familie übernahm, auch als „edle[r] unndt veste[r]“ bezeichnet¹⁹⁶⁹. Das sollte freilich auch nicht überinterpretiert werden, da sein Bruder Johann Georg 1611 noch als „ehrenvest und hochgelähr“ bezeichnet wurde, was eine Stufe niedriger angesiedelt war und eher für adelsnahe und gelehrte Personen verwendet wurde, wonach ja auch der Zusatz hier auf sein offenbar absolviertes Studium verweist.¹⁹⁷⁰ Mitunter zeigt sich hier also ein Gewöhnungseffekt

¹⁹⁶⁶ Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶⁷ Das gemäß der Zeugenaussage Jacob Capelluners. Wolfgang Ficin an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar. 6.12.1641. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶⁸ Johann Georg Holzappel genannt Melander an (die Regierung zu Hadamar). 27.4.1610. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁶⁹ Lehenrevers durch „Jacob Holtzapfel“ (ohne den Zusatz Melander hier) zur Belehnung mit den Lehen seines verstorbenen Bruders Johann Georg und Lehenbrief. 6.3.1638. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁷⁰ Abschrift des Kaufbriefes für den Wein- und Fruchtzehnten zu Langenscheidt durch Johann Georg Holzappel genannt Melander. 24.4.1611. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

an das allmähliche Hineinwachsen der Holzappel in den Adel, indem sie über entsprechenden Güterbesitz verfügten, in den Folgejahren in angemessenen Diensten standen und gerade in der Karriere Peters (s. U.) hohe Ämter und Würden sowie Ruhm erwarben und Leistungsnachweise erbrachten, die die Tatsächlichkeit ihres Adelsanspruches anzeigten. Dies alles war erst zweieinhalb Jahrzehnte später so weit gediehen, dass ihnen diese Zuschreibung von Seiten der Lehenskanzlei zu Hadamar zuteil wurde.

Den Lehenbesitz darf man sich indes nicht besonders groß vorstellen. Es handelte sich wohl dabei um mindestens ein Hofgut bei Hadamar und einen „adelichen freyen burghoff“ in der Stadt selbst, auf dem die Brüder aufgewachsen waren und den die Mutter als Witwe bewohnte.¹⁹⁷¹ Außerdem verfügten sie noch über den Frucht- und Weinzehnt zu Langenscheidt und den kleinen Zehnten dort.¹⁹⁷²

Dessen Erwerb durch Johann Georg scheint zugleich wieder etwas mehr Licht auf die Verhältnisse in der Generation vor den drei Brüdern. Denn ein Teil des Kaufpreises für den Wein- und Fruchtzehnten von 6.815 fl. war aus seiner Pfandverschreibung über 5.300 fl. Johanns VII. von Nassau-Siegen gegenüber dem Onkel der Brüder, „herrn Johann Milandern oranischen rath und secretario“, abgegolten worden. Die übrigen 1.515 fl. hatte Johann Georg durch eine Forderung gegenüber Johann Ludwig von Nassau-Hadamar abgegolten. Schließlich waren ihm noch 3.000 fl., die der Zehnt eigentlich mehr Wert gewesen wäre, erlassen worden, um ihm darin seine treue Affektion und Dienste zu vergelten.¹⁹⁷³ Dieser Kauf trug also zugleich den Charakter einer Gratifikation für einen verdienten Diener des Grafenhauses Nassau. Auch hierin lag wieder mehr als ein reines besitzrechtliches Geschäft, auch hierin war wieder bereits die Zuschreibung einer adeligen oder zumindest adelsnahen Qualität angelegt gewesen. Dieser Besitz mochte auf die Betätigung des Vaters, Wilhelm Eppelmann, zurückgehen, der sie mitunter im währenden Dienst oder als Bezahlung bzw. Gratifikation für geleistete Dienste

¹⁹⁷¹ Johann Georg Holzappel genannt Melander an (die Regierung zu Hadamar). 27.4.1610. HHStAW Best. 171 Nr. H 731. Auf dessen Abgabefreiheit bestand Peter Holzappel genannt Melander 1636 gegenüber dem Bürgermeister von Hadamar ausdrücklich, nachdem ihm zugetragen worden war, dass Frucht und Wein aus dem Keller und von dem Speicher des dortigen „holzappelischen Burgksitz[es]“ eingezogen worden waren und eine Einquartierung dort vorgenommen worden war. Peter Holzappel genannt Melander an den Bürgermeister zu Hadamar. 2.5.1636. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁷² Der Frucht- und Weinzehnt bestand aus jährlich sieben bis acht Fudern Wein, einigen Ferkeln, Lämmern, Hähnen, Flachs und einem Zehnthaus. Die Gefälle wurden dort wohl noch persönlich durch die Mutter der drei Holzappelbrüder eingetrieben. Bericht über den Zehnten zu Langenscheidt. undatiert. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

¹⁹⁷³ Abschrift des Kaufbriefes für den Wein- und Fruchtzehnten zu Langenscheidt durch Johann Georg Holzappel genannt Melander. 24.4.1611. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

erhalten hatte. Es kann aber auch sein, dass sie erst durch Johann Georg Holzappel erworben worden waren. Dieser war der älteste der drei Brüder und hatte offenbar eine Stellung in den Diensten Graf Johanns VII. von Nassau-Siegen inne. In dessen Auftrag tritt er uns jedenfalls mehrfach auf verschiedenen Reisen nach den Vereinigten Niederlanden entgegen. So etwa im Februar 1612 als er aus Den Haag über die Mission eines Herrn Bernefeldt berichtete, welcher als Stadischer Gesandter die Königin von Frankreich zur Weiterbezahlung eines Französischen Regiments bewegen sollte. Die Stadischen Sachen stünden nicht wohl. Wie es in Ungarn stände, wisse Graf Johann besser als er selbst.¹⁹⁷⁴ 1611 wurde er dann wohl mit dem Wein- und Fruchtzehnten zu Langenscheid belehnt, was freilich noch kein mit Herrschaftsrechten begabtes Lehen darstellte. Hier wird auch erkennbar, dass er offenbar studiert hatte, da er als „hochgelart[...]“ im Belehnungskonzept bezeichnet wird. Auch wird hier sein Wohnsitz als zu Hadamar angegeben, wo offenbar das Elternhaus der drei Brüder stand.¹⁹⁷⁵ Hier lebte noch die Mutter, Anna, der drei Brüder.¹⁹⁷⁶ Bereits in dieser Generation war die Familie demnach also im Aufstieg begriffen gewesen.

Hans Milander residierte dabei in Den Haag und bei ihm fand Johann Georg wohl daher auf seinen Reisen in die und in den Niederlanden einen Stützpunkt für seine Gesandtschaftstätigkeit. Das verdeutlicht ein Schreiben Johann Georgs an Sekretär Petri nach Siegen vom Juli 1612, in welchem er sich für seine verzögerte Antwort entschuldigte, da die Briefe ins Haus seines Vettern, gemeint ist wohl der Onkel, gingen und erst nach dessen Heimkehr herausgefunden worden war, dass einige darunter auch an ihn, Johann Georg, adressiert worden waren. Johann Georg hatte hier im Auftrag Nassau-Siegens eine Reise nach Brüssel unternommen.¹⁹⁷⁷ Im August des Folgejahres (1613) konnte Johann Georg dann aus Den Haag nach Siegen berichten, dass der Lübeckische Gesandte die Unterstützung der Generalstaaten für einen Krieg gegen Dänemark gesucht habe.¹⁹⁷⁸ Er wirkte demnach also als

¹⁹⁷⁴ Johann Georg Holzappel genannt Melander an Graf Johann VII. von Nassau-Siegen. 10.2.1612. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

¹⁹⁷⁵ Urkundenkonzept über die Belehnung „Hanns Georgen Holtzapffel, genandt Milander“ für sich und seine Leibeserben mit dem Wein- und Fruchtzehnten zu Langenscheidt. April 1611. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

¹⁹⁷⁶ Anna Holzappel genannt Melander an Graf Johann VII. von Nassau-Siegen wegen Angelegenheiten des Kleinen Zehnts zu Langenscheid. undatiert. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

¹⁹⁷⁷ Johann Georg Holzappel genannt Melander an Graf Johann VII. von Nassau-Siegen. 20.7.1612. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

¹⁹⁷⁸ Johann Georg Holzappel genannt Melander an Graf Johann VII. von Nassau-Siegen. 22.8.1613. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

eine Art Agent Nassau-Siegens in den Vereinigten Niederlanden, wo das Haus Nassau in seinen Deutschen Linien einige Statthalter der Provinzen stellte.¹⁹⁷⁹

Aus einem Schreiben vom April 1614 geht hervor, dass er mittlerweile noch die Fischereirechte zu Geilnau als Lehen hatte hinzuerwerben können. Doch scheinbar hatte es mit der Belehnung Verzögerungen gegeben. Entsprechend gab er Graf Johann VII. zu verstehen, dass „ein getrewer unterthener nicht zu hart verpflichtet kann werden und das viel bande mehr und sterker binden dan wenig. Ich hoffe auch zu Gott E. G. werde bey gelegenheit spüren das ich mit dem meinen vor adeliche lehen adeliche dienst meiner gebur und profession nach will undt werdt trewlich thun.“¹⁹⁸⁰ Hier wird demnach recht gut die Doppelstellung Johann Georgs und seiner Familie deutlich, welche nominell zwar noch Untertanen zugerechnet waren, sich aber aufgrund ihrer Adelsbestätigung von 1608 und ihrer vornehmen und ehrenvollen Dienste ein Stück weit dem Adel angenähert hatten. Zudem waren sie auch Träger adeliger Lehen, die sie ebenfalls ein Stück weit mehr in Richtung eines adeligen Status gebracht hatten. Diese materiellen Ausweise ihres Adelsstandes traten darin ergänzend zur 1608 erfolgten Adelsbestätigung als Adelsverleihung und begründeten schon hier bei Johann Georg Melander ein Fundament adeligen Status und adeligen Selbstverständnis, auf den sein Bruder Peter dann aufbauen und welches er weiter ausfalten und aufwerten konnte.

Johann Georg verstarb dann, vermutlich im April, 1636. Hieraufhin gingen die Lehenstücke des großen Frucht- und Weinzehnten sowie des kleinen Zehnten zu Langenscheidt wohl auf seinen

¹⁹⁷⁹ Das Amt des Statthalters existierte infolge des Achtzigjährigen Krieges nur noch in den sieben Provinzen. Die Nassauer hatten in ihrer ottonischen Linie im 15. Jh. Besitzungen in den Niederlanden erwerben können. Wilhelm der Reiche (1487-1559) teilte die ottonische Linie dann in eine deutsche (Johann VI. von Nassau-Dillenburg (1536-1606), Herrscher über Nassau-Dillenburg, Katzenelnbogen, Dietz, Siegen, Hadamar und ab 1561 auch Nassau-Beilstein) und eine niederländische (Wilhelm I. von Oranien (1533-1584)). Die niederländische erbte dann unter Wilhelm (1533-1584) das Fürstentum Orange und nannte sich fortan Fürsten von Oranien. Wilhelm wurde zu einer führenden Figur im Unabhängigkeitskampf der nördlichen Provinzen der Spanischen Niederlande von den Habsburgern. So wurden die Oranier zur ersten Adelsfamilie der nördlichen Niederlande. Sein Sohn Moritz (1567-1625) wurde Statthalter in Holland, Oberbefehlshaber von Heer und Flotte und schließlich auch Statthalter in vier weiteren Provinzen. Er wurde als „Gouverneur en Capiteyn Generaal“ bezeichnet. Er wurde im Volk sogar noch vor den eigentlich mindestens gleichmächtigen Regenten als Herrscher angesehen. In der „Acte van survivance“ wurde der faktische Erbgang seiner Ämter auf seinen jüngeren Bruder (Moritz hinterließ keine männlichen ehelichen Erben) festgehalten. In Friesland wurden hingegen fast ausschließlich Angehörige der Deutschen Linie zu Statthaltern ernannt; dasselbe galt auch für Groningen mit Drenthe. In Friesland wurde diese Statthalterschaft de facto erblich und währte bis zum Ende der Republik 1795. Pons, Rouven: Im Schatten der Oranier. Die ottonische Linie des Hauses Nassau in der Frühen Neuzeit, in Rouven Pons [Hrsg.]: Oranien und Nassau in Europa. Lebensweletn einer frühneuzeitlichen Dynastie. Wiesbaden 2018, S. 3-48, hier v. a. S. 21-28. Schäfer, Christoph: ‚Unter dem Orangenbaum‘ – Die Fürsten von Oranien-Nassau und ihre Stellung in den Vereinigten Niederlanden. Erstellt im April 2004. Online. Verfügbar unter: <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/geschichte/anfaenge/orangenbaum.html>. Zugriff am: 8.6.2023.

¹⁹⁸⁰ Johann Georg Holzappel genannt Melander an Graf Johann VII. von Nassau-Siegen. 16.4.1614. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

jüngeren Bruder Jakob über.¹⁹⁸¹ Die Einkünfte daraus teilte sich dieser aber mindestens mit seinem jüngeren Bruder Peter und vermutlich erhielt auch die Mutter hieraus noch entsprechende Zuwendungen als Teil ihres Wittums.¹⁹⁸²

4.2. Ära 0 (Adelsgeneration 0)

4.2.1. Aufstieg und Karriere Peters von Holzappel

4.2.1.1. *Ausbildung und frühe Karriere*

Peter Melander wurde im Februar 1589 in Niederhadamar geboren. Der Vater starb, wie angedeutet, schon 1592. Er kam unter die Fittiche seines Onkels Hans Melander. Dieser konnte dem jungen Peter in den Niederlanden eine umfassende Erziehung angedeihen lassen.¹⁹⁸³ In den Vereinigten Niederlanden wurde er vertraut gemacht mit einem der militärisch und wirtschaftlich fortschrittlichsten Länder Europas und studierte in Leiden an einer der beliebtesten Universitäten des protestantischen Adelsnachwuchses.¹⁹⁸⁴

In dieser Zeit wurde er daher mit militärischen Kenntnissen, sicher aber auch mit grundlegenden Umgangsformen der höheren Gesellschaft (Adel, Patriziat, gehobenes Bürgertum der Republik) ausgestattet. Beides würde sich für seinen weiteren Aufstieg als nützlich erweisen. Peter Melander war zudem ja, wie oben angedeutet, durch die Nobilitierung

¹⁹⁸¹ Dieser zumindest mutete um diese bei Johann Ludwig von Nassau-Hadamar als Lehensherren an. 21.4./1.5.1636. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059. Aus Siegen erhielt er unterm 9.6.1636 ein Indult und die Mitteilung, er möge sich gedulden, bis Graf Johann Ludwig einen Termin zur Belehnung mit dem Lehen des Bruders festlegt. Er wird hier durch die den Indult ausstellenden Amtmann und Räte als „wohledl Vester“ bezeichnet und auch hier wird wieder das „genant Milander“ an den Familiennamen „Holzapfel“ angehängt, also die 1608 erfolgte Adelsbestätigung als Nobilitierung nachvollzogen und entsprechend zugeschrieben. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.

¹⁹⁸² Dies geht aus einem Schreiben Jakob Holzappels an Rat und Sekretär Petri zu Siegen hervor. 4.7.1636. HHStAW Best. 170 III Nr. 592.

¹⁹⁸³ Leins, Steffen: Soziale und räumliche Mobilität im Dreißigjährigen Krieg. Peter Melander von Holzappels Aufstieg vom "Bauernsohn" zum Reichsgrafen, in Elena Taddei [Hrsg.]: Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit. Innsbruck, Wien, Bozen 2012, S. 55-69, hier S. 56. Brück, Politik 2010, S. 40. Stramberg, Rheinischer 1853, S. 274. Eine kurze prägnante biographische Skizze Peter Melanders gibt auch: Brommer, Peter: Erlernung eines Handwerks. Die Amalienstiftung als Teil der Armenfürsorge in der Standesherrschaft Holzappel-Schaumburg. Koblenz 2014, S. 3-5.

¹⁹⁸⁴ Er selbst war als Untertan Nassau-Dillenburgs Calvinist. Dazu: Rummel, Walter: Peter Melander von Holzappel. Ein Leben für Krieg und Karriere, in: Landeshauptarchiv Koblenz [Hrsg.]: Das Archiv der Herrschaft Schaumburg. Koblenz 1992, S. 13-17, hier S. 13. Selbiges galt folglich auch für die nördlichen Niederlande, in denen das Haus seit Wilhelm I. herrschte. Mitunter verdankten sich die Stellung seines Onkels und die Bildungschancen Peter Eppelmans gerade auch diesem Nah- und Bezugsverhältnis. Zur Fortschrittlichkeit der Niederlande, u.a. in der Bildung: North, Michael: Geschichte der Niederlande. München 2013, S. 35-59.

seines Bruders Johann Georg mit siebzehn Jahren bereits nobilitiert. All dies bildete eine gute Aufstiegsgrundlage bzw. war selbst Teil des Aufstiegsmovens, in dem die Familie sich befand. Zunächst schaffte er es, sich im Jülich-Klevischen Erbfolgekrieg, als junger Kavallerieobrist in Diensten des Hauses Oranien, seine ersten Sporen zu verdienen. Es folgten in den 1620er Jahren militärische Engagements für Venedig und Basel.¹⁹⁸⁵ Auf diese Erfahrungen aufbauend, gelang es ihm dann ab 1633, als Oberbefehlshaber in Hessen-Kassel, weiteren Einfluss zu erwerben. Er konnte seine Kontakte zum Hochadel über Hessen-Kassel hinaus ausdehnen, seine Fähigkeiten als Truppenführer und Heeresorganisator stetig ausbauen und sein Vermögen vergrößern. Dazu zählte auch der Erwerb von Landbesitz.¹⁹⁸⁶

Peter von Holzappel verschaffte seine militärisch-politische Amtsgewalt, bis ca. 1640 als Hessen-Kasseler Oberbefehlshaber das soziale Prestige, die rechtliche Legitimation und auch die notwendigen Machtmittel, um etwa gegen Infragestellungen seines Adels seitens Graf Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar erfolgreich vorzugehen. In dieser Position hatte er bereits 1636 mit dem Gedanken gespielt, in kaiserliche Dienste zu treten, um den Krieg, sollte ein Frieden zwischen Hessen-Kassel und dem Kaiser zustande kommen, gegen die Franzosen fortsetzen zu können. Würde auch mit diesem Frieden geschlossen werden, wollte er wieder zurück in die Dienste der Dogen zu Venedig treten.¹⁹⁸⁷ Dies zeigt recht deutlich, dass für ihn weniger die Loyalität zu einem bestimmten Kriegsherrn, als vielmehr seine Karriere und der damit erworbene materielle und gesellschaftliche Aufstieg und Gewinn im Fokus seiner Betätigungen stand.

¹⁹⁸⁵ Denn selbst Basel blieb vom Krieg nicht verschont. Zu dessen Besetzung: Stritmatter, Robert: Die Stadt Basel während des Dreißigjährigen Krieges. Politik, Wirtschaft, Finanzen. Basel 1977. Dissertation, S. 20-24. Zum Engagement Peter Melanders in Venedig 1615 und Basel 1620 bei: Rummel, Holzappel 1992, S. 14.

¹⁹⁸⁶ Als Belohnung für seine Verdienste für die Schweden wurden ihm durch diese 1634 die Herrschaft Pfirt und das Oberamt Landsee (beides im Elsass) übertragen. Zuvor hatte man ihm schon aufgrund seiner Verdienste beim Sieg der Truppen Hessen-Kassels im Juni 1633 bei Oldendorf die Herrschaft Lembeck (Westfalen) und den bei Paderborn gelegenen Abdinghof übertragen. Nachdem er aus Hessischen Diensten 1640 ausgeschieden und in kaiserliche Dienste getreten war, hatte er sich Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg angeschlossen. Von diesem erhielt er Schloss und Dorf Lülisdorf mit den Dörfern Ranzel und Lohmar (bei Siegburg) zu Lehen. Brommer, Einleitung 1999, S. XXIV.

¹⁹⁸⁷ Peter Holzappel genannt Melander an den Bürgermeister zu Hadamar. 2.5.1636. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.

4.2.1.2. Der Eheschluss mit Agnes von Effern

1638 konnte Peter von Holzappel die Ehe mit Agnes von Effern eingehen.¹⁹⁸⁸ Hierdurch war er nun zum ersten Mal auch persönlich und nicht von Amtes wegen her in ein adeliges Netzwerk eingebunden.¹⁹⁸⁹ Ein Umstand der wohl zunächst mehr der Familie der Braut als Peter von Holzappel selbst nutzte, wie die verschiedenen Briefe des Brautvaters an Peter Melander zeigen. In diesen bat er ihn um verschiedene Gefallen wie die Ausstellung von Passbriefen oder die Fürsprache beim Kurfürsten von Brandenburg, damit ihm die durch die Fortifikation Brandenburgischer Truppen auf seinen Gütern entstandenen Schäden ersetzt würden. Auch berichtete er seinem Schwiegersohn Details des familiären Innenlebens wie den, sich verschlechternden, Gesundheitszustand seiner Ehefrau und hielt ihn über seinen Aufenthaltsort zwischen den Pommerschen und Kölner Gütern auf dem Laufenden. Auch sprach der Schwiegervater ihn stets mit „wollgeborn[...]“ an und schrieb ihm damit einen geburtsständischen Adel zu; eine Aufwertung der Realität, die wohl auch im Interesse des Schwiegervaters selbst gelegen haben dürfte.¹⁹⁹⁰

Peter von Holzappel förderte auch in wahrender Ehe mit Agnes die vor der Ehe mit Agnes durch ihn gezeugten Sohne in ihren militarischen Karrieren. Zudem bedachte er sie spater testamentarisch. Die Ehe mit Agnes von Effern 1638 projizierte explizit die familienbegrundende Zeugung von, v. a. mannlichen, Nachkommen, wie es Peter Melanders Negativbefund dazu im Testament verdeutlicht.¹⁹⁹¹ Hier blieb ihm aber der erhoffte Sohn

¹⁹⁸⁸ Zur Ehe, bei der Peter von Holzappel, aus der Ruckschau, finanziell „nichts [...] gewonnen“ habe: Testament Peters von Holzappel in einer Abschrift des Notars Willemus Sylvinis, beglaubigt durch diesen am 28. November 1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 5r.

¹⁹⁸⁹ Ihr Testament identifiziert sie als „geborene Gräfin von Efferen“. Testament Agnes von Holzappel am 07. Oktober 1655 in Köln. LHA KO Best. 47 Nr. 16101. Die Effern oder auch Efferen waren ein „[a]ltes, rheinladisches Adelsgeschlecht aus dem Stammsitze Efferen im Landkreise Coln, welches mit Zander (Alexander) v. E. schon 1409 vorkommt, u. spater in die Linien Effern-Effern, Effern-Zieverich u. Effern-Giesdorf zerfiel.“ Artikel „Efferen, Efferen, auch genannt Hall, genannt Stolberg, Freiherren und Grafen“, in Kneschke, Ernst Heinrich [Hrsg.]: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon. Band 3 von 9. Eberhard-Gräffen. Leipzig 1861, S. 33-34, hier S. 33. Online. Verfugbar unter: https://archive.org/details/bub_gb_mu5SAAAACAAJ. Zugriff am: 1.6.2023. In einer Ahnentafel wird als Vater Agnes „Johann Wilhelm von Effern“ angegeben. LHA KO Best. 47 Nr. 4407. Mitunter handelte es sich dabei um den um 1612 nach Livland gezogenen Wilhelm von Effern, der dort die Nerffschen Guter erwarb und als „Ueberstolz, genannt Effen, in die Curlandische Matrikel eingetragen wurde“. Denn sein gleichnamiger Bruder durfte als Bischof von Worms ausscheiden und starb zudem schon 1616. Dazu: Kneschke, Adels-Lexicon 1861, S. 33. Gauhen, Johann Friedrich: Genealogisch-Historisches Adels-Lexicon. Darinnen die heut zu Tage florirende aelteste und ansehnlichste Adeliche, Freyherrliche und Graefliche Familien nach ihrem Alterthum und Ursprunge, Vertheilungen in unterschiedene Huser u. nebst den Leben derer daraus entsprossenen beruemtesten Personen, insonderheit Staats-Ministern. Leipzig 1719, Sp. 361.

¹⁹⁹⁰ Schreiben des Schwiegervaters von Effern an Peter von Holzappel vom 11./21.11.1639, 12.11.1639 und 9./19.11.1639. LHA KO Best. 47 Nr. 15959.

¹⁹⁹¹ Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 5r. Zur Karriereforderung seines Sohnes Hektor, der ihn im Gegenzug etwa uber Aktivitaten des „Printz [wohl von Oranien]“ informierte oder zu Philip Jacob, der ihn

verwehrt. Nur eine seiner beiden Töchter überlebte ihn. Die andere wurde in der neu erbauten Kirche zu Langenscheid in seiner Grafschaft standesgemäß bestattet und bildete so den Auftakt für eine familiäre Memorialinszenierung und -Pfleger.¹⁹⁹²

Auch sein Bruder Jakob hatte mit Wigboldine de Ewssum eine Adelige geehelicht (s. U.).

4.2.1.3. Der Erwerb von Grafschaft und Grafenrang

Peter von Holzappel erwarb im Juli 1643 von Johann Ludwig von Nassau-Hadamar einige herrschaftsbefähigende Besitzungen in Form der Herrschaft Esterau und der Vogteien Isselbach und Eppenrod.¹⁹⁹³ Passend zum neuen Titel eines Reichsgrafen, den er im Dezember 1641 durch Ferdinand III. verliehen bekommen sollte (s. hiernach), ließ Peter Melander seine von Johann Ludwig erworbenen Besitzungen schon im September 1643 für rund 3.000 fl. bzw. Rt. durch Ferdinand III. oder zur freien Reichsgrafschaft Holzappel erheben.¹⁹⁹⁴ Die Güterentwicklung griff insofern der Rangentwicklung vor.

darum bat, dass „die knecht so in West[p]halen sein undt her in guarnisonen liegen meinen Regiment aber verobligiert“ werden.: Schreiben Hektors von Holzappel aus Maastricht an Peter von Holzappel in Köln. August-Oktober 1645. LHA KO Best. 47 Nr. 15976. Schreiben Philipp Jacobs von Holzappel vom 24. August 1646 aus Gießen an Peter von Holzappel in „Cölln, in Hamm od wo derselbe anzutreffen“. LHA KO Best. 47 Nr. 15974. Schreiben Hektors von Holzappel an Peter von Holzappel vom 22. Dezember 1645, für die Übersendung von 20 Reichstalern dankend und über die Möglichkeit zur An- bzw. Abwerbung einiger Soldaten, insbesondere Offiziere, handelnd. LHA KO Best. 47 Nr. 15977.

¹⁹⁹² Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534.

¹⁹⁹³ Zeitgenössisch ausgedrückt, hatte er vom verschuldeten „graven zu Nassau[-Hadmar] [...] die erblich angekauft Graffschaft Holtzappel, sambt dez zu gehorigen dorrrfteren, höfen zehenden zinsen, geriht und gererchtigtden“ erworben. Ferdinand III. erhob sie dann am 7.9.1643 zur gefreiten Grafschaft Holzappel, Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534. Brommer, Erlernung eines Handwerks, 2014, S. 4 f.

¹⁹⁹⁴ Zu den Kanzleigebühren siehe in einem Schreiben Peters von Holzappel an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar vom 3.?.1643. HHStAW Best. 171 Nr. E 761. Zur Ausfertigungsabwicklung: Revidiertes Konzept vom 23. Dezember 1641 zur Urkunde zur Verleihung des Reichsgraf-entitels an Peter von Holzappel sowie Adolph und Wigbold Wilhelm von Holzappel durch Kaiser Ferdinand III. vom 23. Dezember 1641 in Wien. AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.9. Abschrift bzw. Konzept vom 23. Dezember 1641 der bzw. zur Urkunde zur Verleihung des Reichsgrafentitels an Peter von Holzappel sowie Adolph und Wigbold Wilhelm von Holzappel durch Kaiser Ferdinand III. vom 23. Dezember 1641 in Wien. AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.10. Das Original: Verleihung des Reichsgrafentitels an Peter von Holzappel sowie Adolph und Wigbold Wilhelm von Holzappel durch Kaiser Ferdinand III. am 23. Dezember 1641 in Wien. LHA KO Best. 47 Nr. 16133. Johann Ludwig von Nassau-Hadamar verkauft an Graf Peter von Holzappel die freie Herrschaft Esterau sowie die Vogteien Isselbach und Eppenrod oberhalb der Lahn mit den landesfürstlichen Obrigkeiten und Regalien am 17. Juli 1643 in Köln. LHA KO Best. 47 Nr. 16094. Erhebungsurkunde der Esterau zur gefreiten Reichsgrafschaft Holzappel durch Kaiser Ferdinand III. am 07. September 1643 in Scalitz an Peter von Holzappel. LHA KO Best. 47 Nr. 16134. Hier macht Peter von Holzappel den Nobilitierungs-Landerwerb-Konnex noch einmal selbst explizit, wenn er in seiner Bitte um die Erhebung der erworbenen freien Herrschaft Esterau an Kaiser Ferdinand III. ausführt, er habe „wie eß der standt derer grafen des H. Röm. Reichs erfordert [...] [es] nit underlaßenn [...] eine Uhralte freye e. k. m. geheimben: und reichshofrath. herrn Johann Ludwig grafen zue Naßaw etc. zugehörige herrschaft nahmens die Esterae durch einen gewißen kauff erblich an mich [zu bringen].“ Revidiertes Briefkonzept des Gesuchs Peters von Holzappel an Ferdinand III. um die Erhebung der von Peter von Holzappel erworbenen Herrschaft Esterau zur

In der freien Reichsgrafschaft Holzappel hatte er seit September 1643 nicht nur die hohe Landesobrigkeit und alle Regalien inne, sondern er wie auch sein jeweiliger Erbe war auch mit Sitz und Stimme zu allen Reichsdeputations- und Kreistagen zuzulassen¹⁹⁹⁵.

Ferdinand III. bewegte Peter Melander wohl nicht zuletzt auch durch den diesem unterm 23.12.1641 verliehenen Grafenrang zum Übertritt in sein Lager und band ihn hierdurch zudem als vermögenden und erfahrenen und nun durch die Rangerhöhung zum Reichsgrafen auch für höhere und höchste Ämter geeigneten Feldherren umso enger an sich.¹⁹⁹⁶

reichsfreien Grafschaft Holzappel vom 08. August 1643. LHA KO Best. 47 Nr. 4445. Weiteres zum Vorlauf und Nachgang dieses Erhebungsaktes, der Peter von Holzappel 543 fl. kostete: Belegschreiben des Georg Wilhelm Ostermayer, Reichshofkanzlist, über die Zahlung von 543 rheinischen Gulden für die Gewährung und Ausstellung der Urkunde zur Erhebung der Herrschaft Esterau zu einer gefreiten Reichsgrafschaft vom 08. Mai 1648. LHA KO Best. 47 Nr. 4445. Abschrift eines Schreibens des Bischofs von Münster, Ferdinand von Bayern, an seinen Kanzler Mehrfelt vom 25. August 1643, die Aufnahme Peters von Holzappel in den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis mit Sitz und Stimme betreffend. LHA KO Best. 47 Nr. 4445. Abschrift eines Schreibens Ferdinands III. vom 20. Januar 1645 an den Kurfürsten und Erzbischof von Köln, Ferdinand von Bayern, die Veranlassung der Aufnahme der gefreiten Grafschaft Holzappel in den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis mit Sitz und Stimme auf dem Kreistag sowie deren Einladung zum nächstfolgenden Kreistag betreffend. LHA KO Best. 47 Nr. 4445. Urkunde der niederrheinisch-westfälischen Kreisstände zur Aufnahme Peters von Holzappel als Kreisstand mit Sitz und Stimme in den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis vom 15. Oktober 1643. LHA KO Best. 47 Nr. 4445. Schreiben des Bischofs von Münster, Ferdinand von Bayern, vom 04. Juni 1645 aus Bonn an Kaiser Ferdinand III. HHStA Wien AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.10. Konzept eines Schreibens Kaiser Ferdinands III. aus Linz vom 20. Januar 1645 an den Bischof von Münster und Erzbischof von Kurköln, Ferdinand von Bayern, bzw. den Bischof von Worms, Georg Anton von Rodenstein. HHStA Wien AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.10. Hiernach tätigte er im Rahmen der Wirtschaftsverwaltung und zur Arrondierung des Erworbenen noch weitere kleinerer Güterzerwerbungen. Verzeichnis Peters von Holzappel über Befehle an Landschultheiß Diehl vom 29. Januar 1644. LHA KO Best. 47 Nr. 4441. Verzeichnis Peters von Holzappel vom 28. Januar 1647 über Befehle seine Grafschaft Holzappel betreffend. LHA KO Best. 47 Nr. 4441. Schreiben vom 29. August 1644 an Peter von Holzappel, welches ihn über die Krankheit und den Verkaufspreis des ihm hier schreibenden Verkäufers für dessen (des Verkäufers) Gerhäuser Hof (325 Königstaler d. h. Burgundische Taler) in Kenntnis setzte. LHA KO Best. 47 Nr. 15974. Als vollwertiger Kreis- und Reichsstand wurde er 1645 auch zur Teilnahme an den Friedensverhandlungen berechtigt: Notarielle Abschrift eines kaiserlichen Ausschreibens, hier gerichtet an Peter von Holzappel vom 29. August 1645, diesen aufgrund des Reichsschlusses bzw. Reichsabschiedes des vorangegangenen Reichstages zu Regensburg (1640/41) dazu berechtigend, eigene Gesandte zu den bevorstehenden Friedensverhandlungen abgehen zu lassen oder sich dort durch die Gesandten anderer Reichsstände vertreten zu lassen. LHA KO Best. 47 Nr. 15976.

¹⁹⁹⁵ LHA KO BEST. 47 NR. 16094; LHA KO BEST. 47 NR. 16134. Zudem erwarb Peter von Holzappel 1647 vom Kurmainzischen Rat Philipp von Schönborn dessen Güter und Jagdgerechtigkeit in der Grafschaft Holzappel oder auch die „mastung[s] und beholtzungs gerechtigkeit am hirschberg“ und dessen Fischereirecht in der Lahn. LHA KO BEST. 47 NR. 16098.

¹⁹⁹⁶ Sein Recht zur Annahme niederer und hoher Ämter wird in der Grafenurkunde explizit angegeben. LHA KO, 47 16133, f. 5v. Diese Ämter-Adels-Entsprechung war ein Signum der Frühneuzeit. Auch im höheren Offiziersdienst war ein Adelspatent zwingend. Dies machte ihn zugleich zur Legitimationsherausforderung für nicht- und zu niedere Adelige und zum Legitimationsmittel für Neuadelige und Rangerhöhte. Schmidt, Kriegsdienst 1997, S. 432, 448.



Abbildung des Reichsgrafenwappens Peters von Holzappel aus der Urkunde zur Verleihung der erblichen Reichsgrafenwürde durch Ferdinand III. an Peter von Holzappel und seine Neffen vom 23.12.1641 in Wien. Signatur: LHA KO Best. 47 Nr. 16133, fol. 4r.

Die Äpfel, die am Zweig aus dem Helm hinauswuchsen bzw. sich im Mittelschild befinden, deuten auf den Namen des Wappenträgers hin. Die Greifen bzw. Löwen halten ebenfalls jeweils einen Apfel bzw. einen Marschallstab, die familiäre Herkunft und Aufstieg Peters von Holzappel

gleichermaßen abbildeten. Insofern war der Wappenschild sprechend, symbolisierte den leistungsgewonnenen Aufstieg Peters von Holzappel und seine Herkunft und versuchte nicht, eine historische Fiktion zu kreieren.

Seine Rangerhöhung vom einfachen rittermäßigen Adel gleich zum Reichsgrafen und damit zwei Rangstufen (Reichsritter und Freiherren) überspringend, war karriereförderlich und im Interesse des Kaisers, da Peter von Holzappel so den Ressentiments am kaiserlichen Hofrat begegnen konnte, die ihm seinen weiteren militärischen Aufstieg erschwerten.¹⁹⁹⁷ Eine weitere Fundierung seines legitimen Anspruchs auf das Führen des Grafenranges erreichte er dann 1647 im Erwerb des entsprechenden Titels eines „Hoch- und Wohlgeboren[en]“¹⁹⁹⁸.

Auch gegenüber Johann Ludwig von Nassau-Hadamar und dessen Räten und Bedienten trat Peter von Holzappel nun selbstbewusster auf. Als diese nicht zum geplanten Huldigungstermin erschienen, bei dem die Herrschaft über die erworbenen Territorien von Johann Ludwig auf Peter von Holzappel übergehen sollte, weil angeblich noch einige offene Punkte zu klären waren, bestand Peter von Holzappel recht deutlich auf die Ansetzung eines neuen Huldigungstermins und die Erstattung von 500 Rt., die seinem Hofmeister und den anderen Bevollmächtigten, die er zur Huldigung entsandt hatte, entstanden seien. Er erreichte die rasche Neufestsetzung eines Huldigungstermins, auch wenn er mit seiner Forderung nach Rückerstattung der 500 Rt. offenbar nicht reüssieren konnte. Auch fällt auf, dass er hier mit der Verletzung seiner Ehre und seines Ansehens argumentierte. Er stellte diese darin als fragiles aber auch wertvolles und schützenswertes Gut aus, wenn er von dem „den schimpf und spott

¹⁹⁹⁷ Wohl auch daher knüpfte er seine Übernahme des Oberbefehls nach dem Tod Gallas 1647 an die Bedingung, hierin nicht der Weisungsgewalt des Hofkriegsrates zu unterstehen. Schmidt, Kriegsdienst 1997, S. 437.

¹⁹⁹⁸ Verleihung des Titels eines Hoch- und Wohlgeboren und einiger hier näher angegebener Rechte an Peter und Jakob von Holzappel sowie deren Erben vom 14.05.1647 durch Ferdinand III. LHA KO Best. 47 Nr. 16135. Zumal ihm in seinem Amt als kaiserlicher „feldtmarschallk[...]“ dieses Prädikat kaum fehlen durfte und er so schon vor 1647 in offiziellen Dokumenten als „hoch- und wohlgebohr[en]“ angesprochen wird. Vorbringen des Anwaltes Johann von Reuspes als Appellant am Reichskammergericht an Kaiser Ferdinand III. im Appellationsprozess gegen Peter und Agnes von Holzappel um Teile aus den Stammgütern der Familie von der Horst vom 03. Mai 1647. LHA KO Best. 47 Nr. 4443. Dazu auch: Schreiben des Georg Freisnig vom 21. Juni 1645 an Peter von Holzappel die Verleihung des Titels des „wolgeborn“ betreffend; insbesondere das Vorbringen Peters von Holzappel behandelnd, hierfür keine weiteren Mittel aufwenden zu wollen. LHA KO Best. 47 Nr. 15976. Die Verleihung von 1647 hatte also offenbar tatsächlich Nachholcharakter und sollte ein potentielles Legitimationsdefizit gegenüber Dritten, etwa im Lokaladel oder Hofkriegsrat, vorbeugen. Dabei erwarb er auch das Münzrecht: Seelig, Geert: Feldmarschall Peter Melander Graf von Holzappel (1589-1648). Sein Leben, seine Nachkommen und die Geschichte der Grafschaft in Verbindung mit der Numismatik, in: Norddeutsches Jahrbuch für Münzkunde und verwandte Gebiete 2/1980, S. 9-26, hier S. 14f.

[sprach,] so mihr damit angethan wordten“, dass die hohen Zeugen wie der Prälat und der Graf von Schaumburg vergeblich einen Tag und eine Nacht auf die Nassauischen Räte gewartet hätten und dann unverrichteter Dinge wieder hätten abziehen müssen. Schließlich verwies er auch noch auf den nicht unwesentlichen Punkt, dass ihm hierin faktisch die Herrschaftsausübung über sein Territorium verweigert werde, was ihm wirtschaftlich aber sicherlich auch in seiner Stellung als Adelige schadete, da dieser ja stark an der Möglichkeit der eigenständigen Herrschaftsausübung hing.¹⁹⁹⁹

Indem er sich um diese Dinge wie Ehre und Ansehen besorgte, zeigte er zugleich deren gewachsene Bedeutung für ihn und deren Wachstum an sich in seiner neuen Rangstellung als Reichsgraf. Umso mehr musste er nun aber auch darauf ausgehen, diese erhöhte Stellung, die er sich rechtlich und vertraglich erworben hatte, in der Praxis zu verteidigen.

In der Folge plante er die „alte[...] burgk zu Laurenburg“ ausbauen zu lassen, um dort wohl seine Residenz in der Grafschaft zu nehmen.²⁰⁰⁰ Immerhin war dieser Burgsitz ein traditionsreicher, hatte er doch in der Anfangszeit des Hauses Nassau neben der Burg Nassau im 11. Jh. zur Kontrolle des Lahngbietes gedient.²⁰⁰¹ Doch bis zu seinem Tod scheint dies nicht mehr weit gediehen zu sein. Seine Frau Agnes beauftragte daher 1652 Handwerker mit der weiteren Instandsetzung des Herrschaftsgebäudes, damit dort Fenster, Türen, Treppen, die Galerie und die Mauern eingesetzt bzw. ausgebessert würden.²⁰⁰² Ausweislich eines Schreibens ihrer Tochter Elisabeth Charlotte, die die Schultheißen und Heimbürger der Grafschaft um Hilfe beim Transport von 200 Tannenstämmen von Frankfurt nach Laurenburg bat, ging hervor, dass der Bau zu Laurenburg tatsächlich „zu dero [Agnes] und unßerer [Elisabeth Charlottes] kunfftigen residents“ ausersehen worden war.²⁰⁰³ Es sollten zu Laurenburg zwei Ställe, ein Gang in der Burg, eine Durchfahrt und das gesamte Erdgeschoss neu auf- und ausgebaut werden.²⁰⁰⁴

¹⁹⁹⁹ Streit um die Huldigung der Herrschaft Esterau und Vogtei Isselbach bzw. Reichsgrafschaft Holzappel gegenüber Peter von Holzappel zwischen diesem und Nassau-Hadamar. Dezember 1743-Januar 1744. HHStAW Best. 171 Nr. E 759.

²⁰⁰⁰ Untertanen von Langenscheid, die vom Kalkbrennen befreit zu werden bitten, an Peter von Holzappel. 17.1.1646. LHA KO Best. 47 Nr. 15051.

²⁰⁰¹ Arndt, Johannes: Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806). Mainz 1991, S. 105.

²⁰⁰² Gewerkevertrag Agnes von Holzappel mit Schreinermeister Johann aus Köln über 200 Rt. 8.2.1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15051.

²⁰⁰³ Elisabeth Charlotte an Schultheißen, Heimbürger und alle Untertanen der Grafschaft Holzappel. 3.2.1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15051.

²⁰⁰⁴ Rißzeichnung und Plan zum Ausbau der Burg zu Laurenburg durch Zimmermannmeister Johannes Welhoffer. 1.6.1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15051.

4.2.1.4. Die Aufnahme in die regionalen Adelskorpora

Der Erwerb der Reichsgrafschaft und des Reichsgrafenranges waren dabei nicht von ungefähr in engem zeitlichem Zusammenhang erfolgt, sondern Peter von Holzappel hatte den sich gegenseitig ergänzenden und in ihrer jeweiligen Legitimation stützenden Charakter dieser Ehrkapitalien klar erkannt. Entsprechend formulierte er auch bei seinem Bittschreiben zur Aufnahme in den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, dass nachdem Kaiser Ferdinand III. ihn „der grafflichen wülden ehren undt tituls [...] zu würdigen und zum reichts graffen zuerheben“ für geeignet erachtet habe, er um „solcher allergendigst mihr ertheilter Kayl. gnadt und ehrabenen standes umb so viel beßern und höchstern grundt zulegen meine gedanken dahin gerichtet daßjenige dem Heyligen Rom. Reich ohne mittel [unmittelbar] unter gehörige gutter an mich bringen“.²⁰⁰⁵

Die Adelslandschaft des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises bestand aus reichsunmittelbaren Grafen und landsässigem Adel. Der Adel war hier konfessionell höchst heterogen. Reichsunmittelbarer Niederadel existierte hier kaum. Am exklusivsten waren die Zugangsschranken beim katholischen Stiftsadel der Region ausgeprägt, der auch hierdurch die Kapitularposten der Domkapitel von Münster, Paderborn, Osnabrück sowie auch Hildesheim längerfristig vereinnahmen konnte.²⁰⁰⁶ Diese Domkapitel waren für die Grafen von Holzappel, die ohnehin territorial eher auf den Westerwald und den mittelrheinisch-kölnischen Raum sowie auf die Nassauischen Gebiete ausgerichtet waren, natürlich wenig relevant. Die Grafen von Holzappel dürften sich hier, vielleicht etwas durch die herausragende militärisch-politische Machtstellung und das Ansehen Peters von Holzappel kompensiert, als einer der geringeren Kreisstände eingegliedert haben und zwar sowohl dem Rang und Alter ihres Adels als auch der Größe und Bedeutung ihres Territoriums nach.

1645 strebte Peter von Holzappel zudem die Aufnahme in die Wetterauer und Rheinische Reichsritterschaft an. Hier machte er sich den etwas umdunkelten Werdegang (siehe die Zeugenbefragungen von 1641) der Familie Milander zunutze, in die durchaus eine adelige Abstammung hineininterpretiert werden konnte, wenn man es schaffte, dies glaubwürdig und anerkannt zu machen.

²⁰⁰⁵ Aufnahmegesuch in den Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis. undatiert. HHStAW Best. 171 Nr. E 761.

²⁰⁰⁶ Kluebing, Harm: Reichsgrafen, Stiftsadel, Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in Rudolf Endres [Hrsg.]: Adel in der Frühneuzeit. Köln, Wien 1991, S. 17-53, S. 20, 24.

So behauptete er gegenüber dem Direktorium der Wetterauer und Rheinischen Reichsritterschaft, dass seine Vorfahren väterlicherseits als „Holtsäpfel von Böckingen“ vor etwa 140 Jahren „auß dem Elsaß in die graffschaft Diets“ gekommen seien, dass ihre Mutter aus der Familie von Stockheim abstammte und deren Vater, ihr Großvater „Marquart von Stockheim herr zue Usingen“, noch „mit schildt unnd helm begraben worden“ war. Wie schon die Nobilitierung musste so die Immatrikulation nicht als Neu-, sondern als Wiederaufnahme erscheinen.²⁰⁰⁷

Durch dieses Narrativ sowie auch zuvor schon durch seine Rangerhöhung von 1641 und die kaiserliche Bekräftigung und Aufwertung seines Adelsstatus darin, hatte Peter von Holzappel noch einmal die Tatsächlichkeit seines althergebrachten (Virtus-)Adels bestätigt.

1646 konnte er dann seine Aufnahme in den Wetterauer Grafenverein erreichen, nachdem er 1641 hiermit zunächst nicht hatte reüssieren können.²⁰⁰⁸ Offenbar war ihm dies erst nach seinem steilen Karriereaufstieg in kaiserlichen Diensten und dem Erwerb der Grafschaft zugegeben worden, da er erst hier formal geeignet und faktisch nützlich für die Wetterauer Grafen wurde. Dafür spricht die einlaufende Korrespondenz bei Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg (1594-1662), der die Mitglieder des Grafenvereins in seiner Funktion als ausschreibender Graf der Grafenkorrespondenz um Zustimmung oder Ablehnung des Aufnahmegesuchs Peters von Holzappel bat. Ludwig Heinrich sprach sich in diesem Anschreiben auch gleich selbst für die Aufnahme aus. Er stellte in Aussicht, dass Peter von Holzappel bei der Finanzierung der unterfinanzierten Gesandtschaft zu Münster helfen könne, die täglich um Geld bäte und die nicht finanzieren zu können dem Grafenverein „schimpff, spott, schand undt schaden“ zufügen würde.²⁰⁰⁹ Solms-Braunfels und Solms-Lich zeigten ihre Zustimmung an und zeigten sich auch erfreut über die Aussicht des finanziellen Zugewinns durch die Aufnahme Peters von Holzappel. Der Graf von Hanau gab die interessante Information kund, dass Peter von Holzappel sich schon beim Burg-Friedberger Ritterkollegium um Mitgliedschaft beworben hatte und dort ebenfalls eine finanzielle Zuwendung in Aussicht gestellt hatte. Er war dort aber wohl nicht aufgenommen worden, was auch hier dafür spricht,

²⁰⁰⁷ Aufnahmeurkunde Peters und Jakobs von Holzappel in die Wetterauer und Rheinische Reichsritterschaft vom 13./03. Januar 1645. LHAKO Best. 47 Nr. 16096.

²⁰⁰⁸ Korrespondenz zum Aufnahmegesuch Peters von Holzappel in den Wetterauer Grafenverein. Februar, September, Oktober 1646. HHStAW Best. 171 Nr. G 876. Ludwig Heinrich führte zu dieser Zeit den Grafenverein mit relativ großer Eigenmächtigkeit, wie Schmidt bemerkt. Schmidt, Georg: Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden. Marburg 1989, S. 77.

²⁰⁰⁹ Korrespondenz. HHStAW Best. 171 Nr. G 876.

dass diese unempfänglich für die Aufnahme von Neuadeligen waren. Der Grafenverein war für die Verlockungen frischen Geldes aber offenbar offener, da dieser bzw. seine Mitglieder in „bekandte[m] ruin“ standen. Verständlicherweise zeigten sich daher auch Solms-Hohensolms, Johann von Nassau-Idstein (ohne selbst Mitglied zu sein), Johann Ludwig von Nassau-Hadamar²⁰¹⁰ erfreut über die Aussicht auf die Aufnahme des kapitalkräftigen Generalissimus in ihren Verein. Andere Mitglieder, die sich leider nicht mehr namentlich eruieren lassen, begrüßten die Aufnahme, da die „vermehrung der gräffl. glieder dem graffen stand mehr nutz- alß schadlich sein mag“ oder legten besonderen Wert auf den Einfluss Peters von Holzappel, der dem Grafenverein, als hoher kaiserlicher Militär mit Einfluss in der Region sowie als finanzstarkes Mitglied, so dürften es die Grafen erkannt haben, in seinem Ringen um Eigenständigkeit mit den benachbarten Fürsten und im Kampf um die Verteidigung ihrer Reichstagsstimme beim Ausscheiden verschiedener Mitglieder nützen könne.²⁰¹¹ Nur Anna Amalia, die Witwe Wilhelm Ludwigs von Nassau-Saarbrücken (1590-1640) wollte den nächsten Grafentag²⁰¹² abwarten, um dort über die Aufnahme im größeren Kreis des Gesamtkollegiums entscheiden zu lassen. Dennoch hatten alle bzw. genügend Grafen bis zum 6. Oktober 1646 der Aufnahme zugestimmt und Peter von Holzappel sich bereit erklärt, 600 Rt. zur Finanzierung der Gesandtschaft zu Münster zu zahlen.²⁰¹³

Dadurch saßen die Wetterauer Grafen nun mit am Tisch, als über die territoriale und rechtliche Neugestaltung des Reiches verhandelt wurde. Der dazu bestellten und auch mithilfe Peter von Holzappel nun maßgeblich finanzierten Gesandtschaft der Wetterauer Grafen gab Peter von Holzappel in einem Schreiben vom 15. Januar 1647 noch mit auf den Weg ihrer Verhandlungen, dass seine Position eine des Ausgleichs sei, bei der „ihre Kayl. Mayt. die evangel. ständte ein mehrere nicht zumutheten alß sie vor dießem selbst ge[acht] daß ihnen widerfahren undt sie nur bey frey und ungehinderte ? ihre religion verbleiben mogten und nicht durch allerhand

²⁰¹⁰ Johann Ludwig von Nassau-Hadamar an Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg. 24.4.1646. HHStAW Best. 171 Nr. G 208.

²⁰¹¹ Korrespondenz. HHStAW Best. 171 Nr. G 876. Zur drohenden Gefahr des Verlusts der Reichstagsstimme: Schmidt, Grafenverein 1989, S. 169, 177f.

²⁰¹² Die im Kern der Entscheidungsfindung dieser Grafentage stehenden Sitzungen liefen dabei so ab, dass die Grafen der Reihenfolge ihrer Stimmabgabe nach (zuerst die beiden Hauptlinien des Hauses Nassau, dann Hanau, Solms-Braunfels usw.) um einen Mitteltisch herum saßen und die beratenden und begleitenden Räte an jeweils äußeren Tischen. Wurde der erste Punkt verlesen, geben die Grafen bzw. ihre bevollmächtigten Räte ihre Stellungnahme dazu ab. Meist wurden die Angelegenheiten durch die gelehrten Räte der beteiligten Herren bereits vorherverhandelt. Aber auch auf den abendlichen Banketten wurde bi- oder trilateral zwischen den Grafen verhandelt. Wurde am Ende eine Entscheidung gefunden, fand diese dann Aufnahme in den Grafenabschied. Schmidt, Grafenverein 1989, S. 87-90.

²⁰¹³ Korrespondenz. HHStAW Best. 171 Nr. G 876.

hefur suchende beschwernuß den bogen alzu hoch spaneten noch solche dienge begehreten so sie selbst nicht thun wollten welches dan ? unßere religion streitet und ungezweifelt {Gottes} straff mit sich fuhren wirdt.“²⁰¹⁴ Auch einige Monate später schrieb er diesen wieder und gab an, dass er zwar gerne höre, dass es Hoffnung auf Frieden gäbe, doch er glaube nicht daran. Denn er ging nicht davon aus, „des feindes rechter ernst und meinung sey einen frieden einzugehen sondern nur allein die sachen zum schein treiben uns mit vorgeblicher hoffnung speißen undt gleichfals unß arme blinde ver{sart}chte teutschen wie die narren mit dem seil herumbleitten“.²⁰¹⁵ In unregelmäßigen Abständen erhielt er Nachrichten von den Gesandten, die ihn über den Fortgang des Friedenswerkes auf dem Laufenden hielten. Auch er selbst schickte mehrere Schreiben an die Gesandtschaft. Das machte insofern auch Sinn, als er ja mehr und mehr zur entscheidenden militärischen Figur auf kaiserlicher Seite wurde und von seinem Glück oder Unglück daher ganz erheblich der weitere Verhandlungsverlauf zu Münster und Osnabrück abhing. Denn, so äußerte es auch Peter von Holzappel selbst, der Friede „werde dan durch gute anstalt der waaffen erhoben welches man dießer endes an Kayl. seith zwarn ufs eußerist gern thun wollte und ufrichtungen allehrand guter anstalt und kreigs verfassungen begriffen ist“. Allein er sehe selbst keine große Aussicht auf Erfolg in dieser Sache, da „Chur Bayern nicht allein vor sich selbst eine schandtliche neutralitet mit dem feindt geschlossen sondern auch dem verlaut nach denselben Augspurg, Überlingen, Heylbrun undt dergleichen örther mehr abzutretten bewilliget haben sollen So wirdt dardurch keine geringe verenderung zu befahn stehen und besorgl. darauff außlauffen das sich das Reich trenet einen theil den Franzosen der ander Schweden der dritte Spanien und Hollandt beyfallen und sich anhengig machen dörrfte, was aber alle menschen den Roml. Keyßer verlaßen so bin ich doch der guten hoffnung Gott der allmachtige werde ihnen durch seine starkhe handt schuzen und seiner gerechten sache gnädiglich beystehen.“²⁰¹⁶ Allerdings hatte die Wetterauer Gesandtschaft der Grafen nach Münster 1647, trotz der finanziellen Unterstützung Peters von Holzappel, aufgrund von Geldmangel auch wieder resignieren müssen und sie fehlte daher dort zur

²⁰¹⁴ Peter von Holzappel an die Gesandtschaft des Wetterauer Grafenvereins zu Münster. 25.1.1647. HHStAW Best. 171 Nr. G 876.

²⁰¹⁵ Peter von Holzappel an Jost Heinrich Leidenfeld und Hans Geippell, beide Dr. utr. Jur., Gesandte des Wetterauer Grafenvereins zu Osnabrück. 30.5.1647. HHStAW Best. 171 Nr. F 840.

²⁰¹⁶ Peter von Holzappel an Jost Heinrich Leidenfeld und Hans Geippell, beide Dr. utr. Jur., Gesandte des Wetterauer Grafenvereins zu Osnabrück. 22.3.1647. HHStAW Best. 171 Nr. F 840.

Vertragsunterzeichnung. Dort wurden sie durch den Vertreter Kurbrandenburgs mitvertreten, der für sie den Friedensvertrag mitunterzeichnete.²⁰¹⁷

Wie aus diesen Schreiben der Grafen schon erkennbar wird, wies der Grafenverein zu diesem Zeitpunkt einen Zustand hoher Desintegration auf, was u. a. im Allgemeinen auf die mangelnde Fähigkeit zum korporativen Schutz der Grafschaften im Dreißigjährigen Krieg und im Besonderen die Verheerungen durch den seit 1645 auch in der Region stattfindenden Hessenkrieg zurückzuführen war. Sie waren daher immer vom Wohlwollen der in der Region kriegführenden Parteien bzw. Generale und Kommandeure abhängig, wie Schmidt bemerkt. Zudem waren die beiden katholischen Linien des Hauses Nassau ja aus dem Grafenverein ausgeschieden.²⁰¹⁸

Dieser Adelskorporation gehörten mit einer gewissen Regelmäßigkeit v. a. die folgenden Häuser bzw. deren Linien bzw. gleichnamige Grafschaften an: Nassau-Katzenelnbogen (welches dann zum hier betrachteten Zeitpunkt in die Linien Dillenburg, Hadamar, Siegen und Diez aufgeteilt war²⁰¹⁹), Nassau-Saarbrücken, Solms-Braunfels, Solms-Lich bzw. Solms-Laubach, die Grafschaften Hanau-Münzenberg und Hanau-Lichtenberg, Ysenburg, Waldeck, Sayn, Sayn-Wittgenstein, und Wied. Außerdem gehörten hierzu noch die Linien der Häuser Leinigen(-Westerburg) und Stolberg(-Königstein), welche in der Wetterau begütert waren. Zeitweilig waren auch die Westfälischen Grafen bzw. Grafschaften Bergen-op-Zoom, Schaumburg, Bentheim, Oldenburg, Lippe, Ostfriesland, Hohenlohe, Erbach und die Schenken von Limpurg Mitglieder des Kollegiums, bevor diese sich 1653, mit Genehmigung von Kaiser und Reichsfürstenrat, im Westfälischen Reichsgrafenkollegium organisierten und sich aus dem Wetterauer Reichsgrafenverein herauslösten. Dem waren Streitigkeiten v. a. um die Finanzierung der Arbeit des Grafenvereins vorangegangen, im Zuge derer die Wetterauer

²⁰¹⁷ Anfang Mai 1648 wurde zwar noch einmal ein Grafentag zu Herborn eröffnet, um u. a. über die Entsendung einer eigenen Gesandtschaft nach Osnabrück zu beraten, d. h. v. a. deren Finanzierung zu klären. Daher bat man auch diejenigen Mächte, gegenüber denen man kontributionspflichtig war (Anna Amalia von Hessen-Kassel, Kurfürst von Köln, Herzog von Lothringen, Kaiser) um eine Verringerung der Kontributionszahlungen. Den Fränkischen Grafen wurde ein Bündnis angeboten, wozu eine Bündnisverfassung ausgearbeitet werden sollte und die Westfälischen Grafen wurden zur Mitgliedschaft im Grafencorpus eingeladen. Auch verpflichtete man sich gegenseitig auf die Rücksendung von ausgelaufenen Untertanen. Doch bis zum Friedensschluss konnte keine neue Gesandtschaft nach Osnabrück entsandt werden. Zudem liefen bis Kriegsende eine Reihe von Schuldenpositionen auf, unter denen v. a. die Zahlungen an frühere Bedienstete hervorstachen. Auch die Bezahlung des Kurbrandenburger Vertreters beim Friedenskongress durch die Wetterauer Grafen war zum Zeitpunkt des Friedensschlusses noch nicht geklärt worden. So war nicht nur die Gesandtschaft, sondern ganz allgemein auch „die Finanzierung der gemeinsamen Politik nie befriedigend gelöst“ worden. Schmidt, Grafenverein 1989, S. 110-112, 460, 462-464.

²⁰¹⁸ Schmidt, Grafenverein 1989, S. 451-453, 474.

²⁰¹⁹ Köbler, Lexikon 2007, S. 449.

Grafen die Westfälischen Grafen zeitweise von der Führung des Votums und der politischen Willensbildung im Gremium ausgeschlossen hatten. Nach einigen Jahren des versuchten Kompromissfindens, entschieden sich die Westfälischen Grafen dann gemeinsam mit anderen Grafschaften im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen aber auch anderer Reichskreise, eine gemeinsame Grafenkorporation zu bilden und erwirkten tatsächlich auch eine vierte Stimme beim Reichstag im Fürstenkollegium für die Grafen bzw. bildeten nun das vierte stimmberechtigte Grafenkorpus im Reichsfürstenrat. Hier organisierten sich 1653 zunächst 30 Stände.²⁰²⁰ Dem schloss sich Agnes und die Grafschaft Holzappel aber zunächst einmal nicht an. Erst Elisabeth Charlotte sollte dann, wohl 1698, diesem Korpus beitreten.²⁰²¹ Bis dahin waren und blieben die Grafen von Holzappel Mitglied im Wetterauer Grafenverein. Neben den von Holzappel ergänzten auch noch die Grafen von Hatzfeld nach dem Dreißigjährigen Krieg die Wetterauer Korporation. 1654 wurden noch die gefürsteten Grafen von Schwarzburg in die Korporation aufgenommen. Weitere Neuaufnahmen hatte es aber wohl nicht gegeben.²⁰²² Nach seiner Aufnahme sandte Peter von Holzappel auch 1648 seinen Rat und Amtmann Johann Wilhelm Walrabstein zum Wetterauer Grafentag, damit dieser dort die Interessen der Grafschaft beachten sollte. Dazu hatte er mit dem Grafen zu Nassau, wohl Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, zu stimmen und darauf zu achten, dass nichts zum Nachteil der Grafschaft Holzappel oder etwas präjudizierliches für diese beschlossen wurde.²⁰²³ Diese Linie des gräflichen Engagements sollte in der Folge auch seine Ehefrau und seine Tochter verfolgen: Angesichts der Mindermächtigkeit der Grafschaft ging es v. a. darum, negative Entwicklungen zu vermeiden und weniger darum, hier eigene Akzente zu setzen. Auch eine Anlehnung an das ohnehin in der Region zu den vorherrschenden Ständen gehörende Haus Nassau, welches

²⁰²⁰ „Oldenburg, Ostfriesland, Lippe, Hoya, Schaumburg, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Rietberg, Gronsfeld, Schwarzenberg, Reckheim, Sayn, Manderscheid-Gerolstein, Manderscheid-Blanckenheim, Salm, Winneburg und Beilstein, Anholt, Blankenburg, Regenstein (= Rheinstein), Grafschaft Pyrmont, Rantzau und die Herrschaft Pirmont in der Voreifel an der Elz, welche die Grafen Waldbott zu Bassenheim bei Koblenz besaßen.“ Hinzu kamen noch: „Nassau-Dillenburg, Diepholz, Barby, Graf la Marck wegen Schleiden, Kerpen und Saffenburg sowie Wied“. Kesting, Hermann: Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafenkollegiums, in: Westfälische Zeitschrift – Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 106/1956, S. 175-246, hier S. 181.

²⁰²¹ Kesting, Geschichte 1956, S. 206.

²⁰²² Schmidt, Grafenverein 1989, S. 477f. Köbler, Lexikon 2007, S. 785. Köbler, Lexikon 2007, S. 781. Zur Aufnahme der gefürsteten Grafen von Schwarzburg, siehe: Kulenkampff, Angela: Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauer Grafen von 1663–1806. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte aus der Sicht der mindermächtigen Stände, in: Zeitschrift für Historische Forschung 20/1993, S. 485-504, S. 487. Arndt, Reichsgrafenkollegium 1991, S. 28. Kesting, Geschichte 1956, S. 178-181.

²⁰²³ Konzept einer Vollmacht für Rat Johann Wilhelm Walrabstein zum Grafentag des Wetterauer Grafenvereins durch Peter von Holzappel. 19.4.1648. LHA KO Best. 47 Nr. 15035.

durch die persönliche Autorität und das Ansehen Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar, als einem der Chefunterhändler des Kaisers bei den Westfälischen Friedensverhandlungen, nahm Peter von Holzappel hier schon vor. Diese sollte sich auch später unter seiner Frau und Tochter als Regentinnen der Grafschaft wieder erkennen lassen. Dazu unten mehr.

4.2.1.5. Höhepunkt der Karriere als kaiserlicher Generalissimus und der Tod Peters von Holzappel

Nach seinem Übertritt aus Hessen-Kasselischen in Kaiserliche Dienste, diente Peter von Holzappel ab 1642 als Kaiserlicher Feldmarschall, bevor er 1645 zum Kreisobristen des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises und 1647 schließlich zum Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee ernannt worden war.²⁰²⁴

Peter von Holzappel trat hier also als einer der militärischen Karrieristen und Aufsteiger des Dreißigjährigen Krieges in Erscheinung. Die Möglichkeit dazu hatte das monetarisierte, professionalisierte und expandierende Kriegswesen des 15. und 16. Jh. geschaffen. Im Zuge dessen war ein „komplizierte[s] Gefüge aus Truppenwerbung, Musterung, Dienst- und Wartegeldern, Verleih und Kriegsbeute“ entstanden, in welchem eine beachtliche Kapitalmenge im Umlauf war. Diese Kapitalmenge wurde somit eine immer wichtigere Triebkraft sozialer Mobilität und auch ganz allgemein eine Strukturkraft gesellschaftlicher Ordnung für die frühneuzeitlichen Jahrhunderte.²⁰²⁵ Dabei waren militärische Führungspositionen eng mit sozialem Stand bzw. Aufstieg verbunden, wirkte sich also auch hier, wie im ersten Teil schon festgestellt, die Amts-Adelsbindung aus. Peter Melanders sozio-ökonomischer Aufstieg ging also beinahe notwendigerweise mit seinem militärischen einher.

Auch auf kaiserlicher Seite nahm er nun, gerade im Westfälischen und Mittelrheinischen Raum, eine ähnliche Zentralstellung ein, wie er sie bereits in Hessen-Kasselischen Diensten innegehabt hatte. Auch hier war er wieder Anlaufstelle für eine Vielzahl von Anliegen unterschiedlichster Personen und auch dies steigerte seine Bekanntheit und vergrößerte sein Netzwerk und beides

²⁰²⁴ Die Bestallungsurkunde zum Feldmarschall in einer Abschrift: HHStAW Best. 171 Nr. H 1535 | 2. Zu den übrigen Ämtern siehe u. a.: LHAKO Best. 47 Nr. 15977, Bl. 643r sowie auch: Höfer, Reichsgraf 2004, S. 216-219.

²⁰²⁵ Rogg, Kriegsordnung 2002, S. 363.

verschaffte ihm ein Mehr an Ehre.²⁰²⁶ Auch daher war die Verleihung des Reichsgrafenranges wohl naheliegend gewesen und trat ergänzend und komplementierend zu dieser Entwicklung hinzu.

Auch bzw. gerade finanziell hatte Peter von Holzappel massiv von seinem militärischen Engagement profitiert, wie es eine Bilanz auswies, die er im Kontext seiner Testamentserrichtung aufstellte.²⁰²⁷ Demnach war er zu einem Vermögen von 1.337.129 Reichstalern²⁰²⁸ gelangt.

Peter von Holzappel wurde während der Schlacht bei Zusmarshausen der Kaiserlichen und Bayerischen gegen die vereinigten Schwedisch-Französischen Truppen tödlich verwundet und starb kurz darauf am 17. Mai 1648 in Augsburg.²⁰²⁹

Nach seinem Tod wurde er durch seine Ehefrau aus Regensburg zurück in die eigene Grafschaft gebracht und dort bestattet. Zu Regensburg sollte ihm zuvor ein aufwändiger Leichenzug mit militärischem Ehrengleit zuteilwerden, welches, der Ausstattung und dem Umfang nach sowie durch Anwesenheit hochstehender Adelliger und Amtsträger, ihn sowohl als Generalissimus wie auch in seinem reichsgräflichen Status repräsentiert hätte. Wegen der Einwände der Regensburger lutherischen Gemeinde, gelangte der Plan aber nie zur Ausführung.²⁰³⁰

²⁰²⁶ So berichtet etwa Wilhelm Friedrich von Nassau-Diez aus Den Haag an einen unbekanntem Empfänger, dass „herr graff von Holtzapfel [...] unß bereits for etlichen tagen notificiret [habe,] daß er von ihrer Kayß. Maytt zum general kriegs haubt über den Westphalischen Crayß bestellet worden ist und unß dabey seine freundschaftt anerbotten“. Darauf habe man ihm gratuliert und ihn gebeten, dass er das „unserige bestermassen“ beobachten möge. 22.12.1645. HHStAW Best. 170 III Nr. 714.

²⁰²⁷ Sie diene dort v. a. dem Nachweis der rechtmäßigen Enterbung seiner Ehefrau Agnes. Denn sie rechnete vor, wie diese zwischen 1638 und 1643, als Verwalterin der Ausgaben, sein Vermögen in unbilliger Weise „verzehrt undt durchbracht“ habe. Denn zwischen ihnen habe kein „ehpacta“ und keine „communio bonorum“ (Gütergemeinschaft) bestanden. Dazu im Testament: Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534. |3, f. 5r. Die Bilanz: Finanzbilanz Peters von Holzappel von 1638 bis 1645 vom 25. August 1645. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 13r-14r.

²⁰²⁸ Bei Stramberg und dann auch in der übrigen Literatur finden sich 1.386.229 Reichstaler als Vermögenswert angegeben. Diese Angaben gehen allerdings wohl auf einen Rechenfehler Strambergs nach der Kölner Überlieferung zurück. Stramberg, Rheinischer 1853, S. 304. Leins, Mobilität 2010, S. 59ff. Brommer, Einleitung 1999, S. XXIV. Zur Kölner Überlieferung: Mikroficheaufnahmen Französisch-Niederländischer Anmerkungen zur hiernach in der Archivalienmappe liegenden vermuteten Abschrift des Originaltestamentes Peters von Holzappel vom 04. Juli 1645. Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK) Best. 110H Nr. U K/816, S. 6.

²⁰²⁹ Brief Jakobs von Holzappel aus Den Haag an Hermann Ostmann in Köln vom 22. Oktober 1648. LHAKO Best. 47 Nr. 4429. Stammtafel der Grafen von Holzappel und deren Nachkommen, der Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg und der Erzherzöge von Österreich (1592-1852) von Geheimrat Bärsch. LHAKO Best. 54 H Nr. 1312.

²⁰³⁰ Dazu: Schmidt, Calvinist 1895, S. 157. Im „zeremonial“-Plan zum Leichenzug werden zwar weder Agnes noch Jakob von Holzappel namentlich genannt, aber hierin finden sich zumindest Hinweise auf deren beider avisierte Anwesenheit, da der „broeder“ im männlichen und „ihr graff exll.“ im weiblichen Geleit vorgesehen waren. Aufstellungsordnung zum projektierten Leichenzug Peters von Holzappel für den 17/27. Juli 1648 zu Regensburg. LHAKO 4405, f. 4vf.

Bei Peter von Holzappel lässt sich, wohl auch seiner reformierten Konfession geschuldet, eine zurückhaltende memoriale Inszenierung feststellen. Doch auch er verfügte, wie schon bei seiner Tochter (s. O.), seine Bestattung zu Langenscheid in der eigens errichteten Grabeskirche und Familiengruft. Dort wollte er „seinem Stand gemäß“, aber „ohn allen pomp“ zu Grabe getragen werden.²⁰³¹

Im währenden Kriegsdienst hatte er sich natürlich auch viele Feinde gemacht und er musste für viele Menschen als oberer Kriegsherr ein Feindbild gewesen sein, ob des Leides, des Todes und der Verheerungen und Verzweiflung, die der lange, grausame Krieg über die Deutschen Lande gelegt hatte. Einen Hinweis darauf gibt uns eine anonyme Grabschrift auf seinen Tod, die nicht mit der Kritik an eben jenem Beitrag Peters von Holzappel zum Weltenlauf hinterm Berg hielt: „„Wandrer tritt herzu und betrachte die wunderbare Wendung der Dinge, An dieser Stelle ruht der, der vor kurzem noch an oberster Stelle stand. Feste Plätze, Paläste und hohe Türme konnten ihn nicht schützen. Unter diesem kleinen Grabhügel liegt der gefangen, als Fraß für die Würmer, Den zu befriedigen weite Landstriche nicht genühen. Ein Mann von großem Namen, Peter Holzappel, genannt Melander, Berühmt nicht sowohl durch Adel, der erstunken und erlogen, Wie durch bockartige Wollust und schmutzigen Geiz. Durch solche Laster vom Satan behext, wurde er aus einem Achill ein weichlicher Sardanapol, Aus einem Löwen ein Hase, aus einem Freiherrn ein Sklave des Mammons, Aus einem guten Manne ein Euclio zum Schaden seines Fürsten, dem er ein schlechter Diener war. Schließlich, als er den höchsten Grad der Schlechtigkeit erreicht hatte und von allen in Übereinstimmung mit dem Gerede der weiten Welt ein schändlicher Euclio, ein schmutziger Geizhals, ein Räuber, vielfacher Ehebrecher und berüchtigter Dirnen-Jäger, ein treuloser, hinterhältiger, meineidiger Kerl, Mehr ein Harpye und ein Ungeheuer, als ein Mensch genannt wurde. Siehe da stirbt er wider Erwarten, aber nicht gegen den Wunsch der Seinigen. Gehe von dannen und lache! Dieses Denkmal setzten ihm seine fröhlichen Erben.““²⁰³²

Über die Verbreitung und Rezeption dieser Meinung über den verstorbenen kaiserlichen Generalissimus ist leider nichts weiter bekannt.

²⁰³¹ Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534.

²⁰³² Geyso, Beiträge 1926, S. 170f.

4.2.1.6. Die Erbregelung Peters von Holzappel und die Erbregelung nach Peter von Holzappel

Gerade nach den ereignis- und erfolgreichen ersten Jahren der 1640er Jahre war es für Peter von Holzappel wichtig geworden, dass er sich Gedanken um seine Erbregelung machte. Dabei war es wohl hilfreich, dass er, wie gesagt, bis 1645 als Kreisobrist bestellt war und seinen Dienstsitz in Köln genommen hatte. Dort standen ihm die Ressourcen der Stadt zur Errichtung seines letzten Willens zur Verfügung. So ließ er 1645 Notar Christian Adennewer seine letztwillige Verfügung kopieren und hinterlegte eine Version im Schrein des Hohen Weltlichen Gerichts zu Köln, während die Abschrift nach Den Haag gesandt wurde, wo sie einem der Testamentsvollstrecker zu Händen ging.²⁰³³

Im Zuge seiner Erbsicherung drang Peter von Holzappel auch auf die Wiederherstellung des Friedens, da er sich davon die Wiederherstellung funktionierender Staatlichkeit und Rechtsicherheit versprechen musste, die darin zugleich auch der Absicherung des erworbenen Vermögens dienen würden.²⁰³⁴

Zunächst verfügte er im Testament sein Begräbnis in „Langscheid“ und lobte einen Tornich für den Dombau zu Köln aus. Hiernach ordnet er die Almosenspende über 300 Rt. an die Armen seiner Grafschaft an. 5.000 Rt. sollten für den Ausbau, Unterhalt und die Ausstattung seiner Kirche in Langenscheid aufgewandt werden. Auch bestimmte er, dass möglichst stets einer seiner männlichen Erben die Pfarrstelle der durch ihn, u. a. als Familiengrablege, errichteten Kirche in Langenscheid versehen sollte.²⁰³⁵ Die Pfarrer und Schulmeister wurden mit einer

²⁰³³ Weshalb er Köln wohl v.a. aus diesen praktischen Gründen als Ort der Testamentserrichtung wählte. Seine Konfession, seine, auch darin begründete, Konkurrenz zum dort zeitweilig residierenden, 1629 zur katholischen Konfession konvertierten Johann Ludwig von Nassau-Hadamar und sein hartes Durchgreifen als Kreisobrist in Köln, sprachen eher gegen die Hinterlegung. Stramberg, Rheinischer 1853, S. 288. Scheufler, Armin: Peter Melander, Graf zu Holzappel und Freiherr zu Laurenburg (1589-1648). Ein landgräflich-hessischer Generalleutnant und kaiserlicher Feldmarschall in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beilstein 2012, S. 60ff. Testamentsvollstrecker wurde in erster Instanz sein Bruder Jakob. Verstarb dieser vorzeitig, rückte dessen ältester Sohn und bei dessen Tod Ludwig und Nicolas von Kintschott an seine Stelle. Nicolas war Rat in Delft, Ludwig Auditeur, eine Art Richter, bei der Rechen-Kammer des Holländischen Hofes. Starb einer dieser beiden, folgte ihm Caspar von Kintschott. Dieser war Rat am Hof von Holland. Sie alle hatten also hohe Ämter in den Niederlanden inne. Ihnen konnte er als seinen „executore und trewehändlern“ daher sein „vermachniß“ anvertrauen. Denn den Bruder kannte er von klein auf und die übrigen waren ihm wohl aus seiner Zeit in den Niederlanden persönlich vertraut oder, durch Dritte bekannt gemacht, hierfür empfohlen worden. Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, fol. 8v.

²⁰³⁴ Und damit man „nicht alleine waß man mit spendirung undt ruin all deß seinigen gewonnen wieder verliehren“ würde, schlug Peter von Holzappel 1647 dem Kaiser in seinen „rationes warumb mann sich frieden zu tractieren billig einlassen soll“, vor, „besser einen guten frieden anzunehmen alß lenger einen zweifelhaftigen krieg zu fuhren“. LHAKO Best. 47 Nr. 16035, fol. 66r, 68r. Offenbar motivierte ihn sein Friedensstreben auch zum Austritt aus Hessischen Diensten 1640, wonach er eine „Dritte“ Friedenspartei zu formieren suchte: Höfer, Holzappel 1990, S. 26.

²⁰³⁵ Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534.

Rente von 2.000 Reichstalern ausgestattet, „dahr mit die jugent in der Christlichen reformierten lehr und andre freyen kunsten, desto besser underwiiesen werden möge“²⁰³⁶. Es folgte die Enterbung der Ehefrau Agnes von Holzappel, da erstens bisher „keine manliche erben sondern nur eine eintzige dochter namens Elisabeth Charlotta, Gravin zu Holtzappel, im leben“ sei, zweitens „keine ehedacta auffgericht worden“ seien und keine „communio bonorum“ (Gütergemeinschaft) bestehe. Und drittens ihre „immerwehrende[...] widersetzlichkeit, gegen uns, und ihre[...] bösten haußhaltung [...], zu vorgemelter kostbahrlichen verzerung“ geführt habe, weshalb sie aufgrund all dessen nun „cum omni jure [vom Erbe] außgeschlossen sein und bleiben solle“.²⁰³⁷ Es folgten Verfügungen an die Schwester „frawlin Bertrand von Holtzappel“ und an die Schwester Agnes, „Elisabeth frey Frawlein von Efferen“. An die „beiden natürlichen Söhne[...] Hector und Johan Wilhelm von Holtzappel“ ebenso wie an die „naturlichs dochter Catharinen“. Bemerkenswerterweise schloss er somit seine natürlichen Söhne hier in seinen Adelsstatus ein, während diese ihn selbst für sich nicht in Anspruch nahmen.²⁰³⁸ Hiernach wird die Verleihung der Grafenwürde an ihn, seine Kinder sowie an seinen Bruder Jakob und dessen Söhne noch einmal betont, um daran die Reduzierung Elisabeth Charlottes auf ihren Pflichtteilsanspruch anzuschließen. Denn die Geschichte habe gezeigt, „daß vielmahlen graff und adeliche geschlechter, durch groß, und übermessiges heyrath gutt, womitt die döchter außgestewrett oder daß sie zu den erbfallen neben den manßpersohnen zu gelassen der mansstamb zu mahlen und wol gantz zum undergang gerathen“ sei.²⁰³⁹ Entsprechend wurden dann Jakob von Holzappel und bei dessen Versterben sein ältester Sohn Wilhelm Wiegbolt zum

²⁰³⁶ Sollten seit dem Verkauf der Herrschaft Esterau und Vogtei Isselbach 1643 keine Vertragsänderungen vorgenommen worden sein, so verstieß diese Verfügung diametral gegen die dort Johann Ludwig von Nassau-Hadamar zugesicherte Beibehaltung der katholischen Religion in der Esterau. LHA KO Best. 47 Nr. 4444.

²⁰³⁷ Zur Bestätigung ihrer „bösten haußhaltung“ fügte Peter von Holzappel dem Testament noch eine Finanzbilanz eben der hier relevanten Jahre von 1638, dem Jahr ihrer Ehe, bis 1645 hinzu. Finanzbilanz. 25.8.1645. HHStAW Best. 171 Nr. H 534.

²⁰³⁸ Das wird etwa deutlich bei der Testamentserrichtung Anna Judiths Quaet van Lanscroon 1679, der Ehefrau „Johann Wilhelm Holsappel[s]“, Obrist zu Pferd, welche ihren Ehemann zu ihrem Haupterben einsetzte. Leider wird hier nicht deutlich, wie groß ihr Besitzstand war und wo ihre Güter lagen. Es kann aber angenommen werden, da die Urkunde auf Niederländisch abgefasst ist, dass auch Wilhelm, wie Jakob, sich in Diensten der Generalstaaten befand und in den Niederlanden seinen Wohnsitz genommen hatte. Seine Ehefrau musste dabei nicht von Adel gewesen sein, da das „van“, unähnlich dem deutschen „von“, kein eindeutiger Hinweis auf Nobilität darstellte. 1679. LHA KO Best. 47 Nr. 16118.

²⁰³⁹ Diese explizite Einweisung Elisabeth Charlottes in ihren Pflichtteil war notwendig, da das Kölner Erbrecht keinen Pflichtteilsanspruch der Angehörigen vorhielt und Peter von Holzappel sein Testament „in der aller bester und beständigster form, weiß, maß und gestalt, wie solches nach außweisung geist- und weltlichen rechten auch allen und jeden gericht, sonderlich aber, dieses deß Heyligen [...] Reichs freyen statt Coln üblichen brauchwaisthum“ errichten wollte. Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 3r. Zum Pflichtteil: Aders, Günter: Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter. Köln 1932, S. 74f.

Universalerben aller nach Abzug der vorigen Verfügungen und der ausstehenden Schulden übrigen Herrschaftsgüter und sonstiger Vermögenswerte Peters von Holzappel eingesetzt. Textlogisch schließt sich hieran dann eine dementsprechende Primogeniturordnung an. Die Einsetzung der „executores“, Jakob von Holzappel und dessen Stellvertreter, und deren Aufwandsentschädigung sowie die Angabe der Beglaubigungsmittel, Änderungsvorbehalt und Kodizillarklausel, Datum und Actum schließen die Urkunde dann ab. Es folgen noch die Siegel und Unterschriften Peters von Holzappel sowie der zwei Schöffen des Hohen Weltlichen Gerichts zu Köln, in deren Schöffenschrein dieser letzte Wille anschließend hinterlegt wurde, die Siegel und Unterschriften der sieben Zeugen und u. a. die notariellen Beglaubigungen zur Versicherung der Übereinstimmungstreue dieser Abschrift mit ihrem Original.²⁰⁴⁰

Das Testament Peters von Holzappel war als solches eine rein einseitige Willenserklärung und wurde nicht zum Erbvertrag erweitert. Peter von Holzappel verpasste damit die Chance, einen möglichen Konflikt um seine Erbbestimmungen noch zu Lebzeiten aufzulösen. Ein weiteres Problem der Erbregelung Peters von Holzappel war nun aber, dass er den Haupterben Jakob zugleich auch zum Testamentsvollstrecker einsetzte und auch die übrigen Exekutoren nicht über eine Macht verfügten, das Testament im Zweifelsfall effektiv zu exekutieren. Das sollte die weiteren Geschehnisse der Familie von Holzappel entscheidend beeinflussen.

4.3. Arä 1 (Adelsgeneration 1)

4.3.1. Der Erbstreit zwischen Agnes und Jakob von Holzappel

Ein Grundsatzproblem Peters von Holzappel für seine Erbregelung war der zum Zeitpunkt derselben fehlende eigene männliche legitime Erbe gewesen. Daher war es aufgrund der Primogeniturordnung seines Testaments zwar konsequent, seinem Bruder testamentarisch sein Erbe zu überschreiben, doch dieser verfügte nicht über die Machtmittel, den Einfluss und das Netzwerk, seinen Erbanspruch im Zweifel auch durchsetzen zu können.²⁰⁴¹

²⁰⁴⁰ Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 3r-9v. Die Zeugenliste des Testaments erfüllte v. a. formale Zwecke und wies einen Priester, drei Notare und drei nicht genau verortbare Zeugen auf. Da drei Zeugen zudem kein eigenes Petschaft zur Hand hatten, siegelten sie jeweils mit demjenigen des Zeugen Rosenbach bzw. Riudius. Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 9v.

²⁰⁴¹ Jakob standen nur die ererbten Güter des vorverstorbenen Bruders Johann Georg bei Hadamar sowie sein Salär aus seinem Niederländischen Heeresdienst zur Verfügung, wobei aber die Mittel seiner Ehefrau Wigboldine de Effsum noch hinzuzurechnen wären, die wohl aber geringfügig waren. Denn da „das studieren [ihrer beiden Söhne] viel kostet [...] hingegen meine mittel klein sind[,]“ wandte er sich im August 1646 entsprechend an Peter von Holzappel, von dessen Gunst er abhing und um die er hier wie in anderen Briefen warb. Schreiben Jakobs

Im Gegensatz dazu hatte Agnes zum Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes die stellvertretende Administration der Grafschaft innegehabt und war daher durch die umliegenden Fürsten wie die Untertanen als sachwaltende Regentin anerkannt.²⁰⁴² Offenbar ermöglichte ihr dieser Vorlauf nun zunächst einmal die Herrschaftsfortführung; die stillschweigende Umwandlung der Stellvertreterherrschaft für ihren Ehemann in die Stellvertreterherrschaft für ihre gemeinsame Tochter. Die Beweispflicht lag somit bei Jakob, ihr die Unrechtmäßigkeit dieses Handelns nachzuweisen und nicht umgekehrt war es die Pflicht Agnes von Holzappel, dieses Handeln außer in diesem Handeln selbst weiter zu rechtfertigen²⁰⁴³. So trieb sie nach dem Tod ihres

von Holzappel vom 18. Juni (Alter Stil) 1646 aus Groningen an Peter von Holzappel. LHA KO Best. 47 Nr. 15976, Bl. 370r. Schreiben Jakobs von Holzappel vom 18. August (Alter Stil) 1646 aus Groningen an Peter von Holzappel. LHA KO Best. 47 Nr. 15976, Bl. 374r. Zum Offiziersdienst Jakobs auch: Stramberg, Rheinischer 1895, S. 275.

²⁰⁴² Dafür spricht schon die Einsicht, dass sie nach dem Tod ihres Ehemannes und gerade in der Ratifizierungsphase des Westfälischen Friedens aber auch zur reibungslosen Weiterführung der finanziellen, rechtlichen oder administrativen Angelegenheiten der Grafschaft von den hier jeweils auftretenden Vertragspartnern, Bittstellern, Amtsmännern oder Schuldner auch in deren jeweiligem Interesse als „Gräfin zu Holtzappel“ behandelt wurde. Auszüge aus verschiedenen Briefen des Beauftragten in der Betreuung der ausstehenden acht Monatssolde Peters von Holzappel, Georg Reinhard, an Agnes von Holzappel zwischen dem 17. Juli 1648 und dem 14. Juli 1653. HHStAW Best. 171 Nr. H 1535, f. 1r. Im März 1647 hatte sie in dieser Administrationsfunktion in Absentia Peter Melanders von „unser[em] Landtschultheiß“ gesprochen und befand sich dabei ausweislich ihres Schreibens in Lülldorf bei Köln, welches zum Herrschaftskomplex Peters von Holzappel gehörte und ihr offenbar als Administrationssitz diente; zumal sie dort späterhin auch ihren Witwen- und Alterssitz nehmen wollte. Schreiben als Bitte Agnes von Holzappel vom 19. März 1647 an alle Personen hohen und niederen Standes sowie Offiziere und Soldaten der Region, ihrem Landschultheiß jeweils die ungehinderte Passage zur Reise von und nach ihrer Grafschaft Holzappel zu gewähren. LHA KO Best. 47 Nr. 16015, Bl. 654r. Ehevertrag zwischen Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg und Agnes von Holzappel stellvertretend für die mitunterzeichnenden Adolph von Nassau-Dillenburg und Elisabeth-Charlotte von Holzappel am 15./25. Oktober 1652 in Laurenburg. LHA KO Best. 47 Nr. 16100, f. 2r. Gleichwohl administrierte ihr Ehemann auch aus Köln bzw. ab 1647 dann aus dem Feld v. a. über den Schriftverkehr mit jenem Landschultheißen Reinhard Diehl und seinem Amtmann Walrabstein seine Grafschaft weiterhin und so stand auch Agnes zeitlebens unter seinem bzw. über ihn auch unter deren potentieller Kontrolle und Weisungsvorbehalt. LHA KO Best. 47 Nr. 11812, f. 1r. LHA KO Best. 47 Nr. 4441. LHA KO 47 15973, Bl. 458r. Ebd., Bl. 511r-512v. LHA KO Best. 47 Nr. 15974, Bl. 865r-866v. Dazu auch: LHA KO Best. 47 Nr. 16038, Bl. 104r. Zudem wird in der Literatur für das Jahr 1648 die Anwesenheit Agnes von Holzappel im Heer Peters von Holzappel angegeben, dort aber nicht weiter belegt. Ledermann, Richard: Das tragische Schicksal des großen „Westerwälders“. Niederlage und Tod Peter Melanders, in: Rhein-Lahnfreund 16/1967, S. 125-131, hier S. 131. Träfe dies zu, so könnte es auf die schwere Verwundung Peters von Holzappel bei der Belagerung von Marburg Ende 1647 und dessen anschließende Genesungsphase zurückzuführen sein, die Agnes veranlasst haben mochte, zu ihrem Ehemann zu reisen. Brommer, Inventar 1999 I, S. XXVI.

²⁰⁴³ So hatten ihr etwa am 03. August 1648 vormundschaftlich-stellvertretend für Elisabeth Charlotte ihre Amtsleute für sich und alle, z.T. auch anwesenden, Untertanen, „zu Laurenburg in do behausung im hof uderm freyen himmel d[en] gewöhnliche[n] huldigungs eyd [...] zu Gott dem Allmächtigen leiblich abgelegt gehuldigt und geschworn unß wie trewen und[er]thanen gebuhret in allen zu verhalten“. LHA KO Best. 47 Nr. 4440. Im Juli hatte sie sich schon als legitime Nachfolgerin und treusorgende Ehefrau erzeigt, indem sie Peter Melanders Leichnam von Regensburg nach Esten überführte. Entgegen seinem letzten Willen ließ sie ihn dann am 12. August in Esten und nicht in Langenscheid bestatten. Im Testament: Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 3v. Die Überführung nach und Bestattung in Esten: LHA KO Best. 47 Nr. 16039, Bl. 117r. Hofmann, Charakterbild 1885, S. 317; Brück, Politik 2010, S. 42; Schmidt, Calvinist 1895, S. 158.

Ehemannes auch Gläubigeransprüche desselben bei verschiedenen Personen wie Joachim Friedrich von Blumenthal (4.000 Rt.) oder Rittmeister Caspar Richter (1.360 Rt.) ein.²⁰⁴⁴

Agnes konnte in dieser Situation zudem auch ihr familiäres Netzwerk aktivieren, um darin Unterstützer für ihre hier tatkräftig vorgebrachten Erbsprüche zu gewinnen²⁰⁴⁵. Sie wandte sich ergänzend dazu auch an die Nassauer Fürsten und zunächst an Fürst Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg (1594-1662). Dieser war der eigenen Aussage nach ein Freund ihres verstorbenen Ehemannes gewesen. Ludwig Heinrich hatte gerade zu diesem Zeitpunkt immer noch das Direktorat im Wetterauer Grafenverein inne. Agnes bat ihn, die Vormundschaft über die kleine Elisabeth Charlotte mitzuübernehmen. Dieser musste allerdings mit Verweis auf sein hohes Alter und den Pflichten des Direktorspostens ablehnen.²⁰⁴⁶ Dennoch war das Interesse des Hauses Nassau nachhaltig geweckt, da hier die Möglichkeit gesehen wurde, durch eine Verbindung eines Sohnes des Hauses mit der potentiellen Erbtöchter Peters von Holzappel, wieder Zugriff auf die vor etwa zehn Jahren verkauften Besitzungen Nassau-Hadamars zu erhalten. Dazu musste aber der Erbspruch Jakobs von Holzappel negiert werden.

Nachdem Jakob von Holzappel im November 1648 in Den Haag eine Kopie des fraglichen Testamentes eröffnet worden war, die ihn auf dessen Kölner Original verwies, woraus er nun seine rechtmäßigen Erbsprüche würde nachweisen können²⁰⁴⁷, begründete Agnes daher

²⁰⁴⁴ LHA KO Best. 47 Nr. 204. (von Blumenthal) und LHA KO Best. 47 Nr. 206. (Caspar Richter).

²⁰⁴⁵ Noch bis 1652 scheint Agnes keinen vollständigen Zugriff auf die en Groß in den Niederlanden liegende geldwerte Erbmasse gehabt zu haben, wie es der Ehevertrag von 1652 ausweist. LHA KO BEST. 47 NR. 16100, f. 2r. Erst im Vergleich von 1654 hatte sie diese und Jakob hieraus noch 100.000 Reichstaler erhalten. Denn Jakob mochte zwar in Männern wie Kintschott einflussreiche Vertraute in Regierungskreisen haben und wandte sich Ende 1652 auch Unterstützung suchend an Wilhelm Friedrich von Nassau, Statthalter von Friesland mit Sitz in Groningen. Doch nicht ohne Grund wurde er dort abschlägig beschieden und reagierte im Gegenteil sein Schreiben auf eine Aufforderung Wilhelm Friedrichs, „daß wegen eines heuraths so entsthanden mit dem hochgebornen herrn Graven Adolphen von Nassaw und meines herrn bruders [...] hinterlassenen Tochter an mich begehret wirt daso mich mit [...] [Agnes und Elisabeth Charlotte von Holzappel] in einen accort und vergleichung einzulassen.“ HHStAW Best. 171 Nr. H 717, f. 5r. Agnes verfügte demnach durch die 1652 vertraglich vereinbarte Ehe Elisabeth Charlottes mit Adolph von Nassau-Dillenburg im Haus Nassau über die wirkmächtigeren Kontakte in und nach den Niederlanden, zumal der Erhalt des Erbes nun offenbar nicht mehr nur im Interesse Agnes und Elisabeth Charlottes, sondern auch in dem des Hauses Nassau, v. a. Nassau-Dillenburgs, lag. Tatsächlich berichtete Wilhelm Schröder, Sekretär am „Reichs Directorio“ und zweiter Sekretär der deutschen Expedition der Reichshofkanzlei von 1640-1679, Agnes von Holzappel habe im Erbstreit „für sich und ihre einige tochter durch herrn Heinrich Friderich hrafen zu Nassau[-Dillenburg]“ offenbar mit Erfolg, „umb einwendung dero höchste[n] Keyserliche[n] amts anruffen und bitten lassen“. HHStAW Best. 171 Nr. H 717, f. 116r. Zu Wilhelm Schröder siehe auch: Repgen, Konrad; Braubach, Max [Hrsg.]: Acta Pacis Westphalicae. Serie 2. Abteilung A. Die kaiserlichen Korrespondenzen. Band 1. 1643-1644. Bearbeitet von Wilhelm Engels unter Mithilfe von Elfriede Merla. Münster 1969, S. XXVI.

²⁰⁴⁶ Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg an Agnes von Holzappel. 30.3./9.4.1649. HHStAW Best. 171 Nr. H 1038.

²⁰⁴⁷ In einem Brief vom 22. Oktober 1648 aus Den Haag gibt er an, in Groningen etwa vier Wochen zuvor, also um den 22. September, ein Schreiben aus Den Haag erhalten zu haben, woraufhin er sich dann „wenige tage darnach [...]uf die raise hieher [Den Haag] begeben“ hatte. LHA KO 4429, f. 1r. Dazu auch: Testament. 28.11.1648.

infolge dessen ihr Handeln und ihre bzw. ihrer Tochter legitimen Erbansprüche im Wesentlichen damit, dass Peter von Holzappel sein Testament von 1645 in den Folgejahren noch einmal hatte abändern wollen, dazu aber wegen seiner militärischen Verpflichtungen und seines jähen Todes 1648 nicht mehr in der Lage gewesen sei.²⁰⁴⁸ Indem ihr darin nun zunächst das Hohe Weltliche Gericht zu Köln, welches im Dezember 1649 das Testament Peters von Holzappel für „defectivus“ befand und es daher „annulliret[e]“ und „vernichtet[e]“ sowie hiernach auch Kaiser Ferdinand III. Recht gaben, konnte sie den letzten Willen Peters von Holzappel in seiner Hauptbestimmung in dessen Gegenteil verkehren: Sie als enterbte Ehefrau wurde Haupterin, stellvertretend für Elisabeth Charlotte, die nach der Annullierung des Testamentes in die gesetzliche Erbfolge als Haupterin eintrat. Der designierte Haupterbe von Grafschaft und Vermögen, Peters Bruder Jakob, wurde hingegen faktisch vom Erbe ausgeschlossen und im Vergleich von 1654 durch Agnes von Holzappel mit 100.000 nl. fl. bzw. 40.000 fl. abgefunden.²⁰⁴⁹

Zuvor hatte Jakob, zeitweilig durchaus erfolgreich, versucht, einen Arrest auf die bei Holländischen Banken liegenden Gelder Peters von Holzappel zu legen. Doch gegen den Einfluss des Hauses Nassau, musste Jakob letztlich kapitulieren und in den genannten Kompromiss einlenken. Dem entsprechend wurde Jakobs Gesuch vom 22. Oktober 1652 an Johann Ludwig von Nassau-Hadamar um Unterstützung seiner Ansprüche „an Keyserl. hoffe od[er] zu Speyer“, wozu Johann Ludwig „sich gnedigst erboten“ haben sollte, als unzutreffend zurückgewiesen. Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg hingegen unterrichtete Agnes im November 1652 über

HHStAW Best. 171 Nr. H 534. Jakob zufolge war das „testament ohn mein wissen noch zuthun uffgericht“ worden. HHStAW 171 H 717, f. 6r. Agnes hingegen dürfte um dessen Existenz, mitunter gar auch um ihren Erbausschluss gewusst haben, hatte sie doch im Kontext seiner Errichtung „freundlich“ eine Zusicherung ihres Wittumsgutes „begehrt“, die Teil des Testamentsheftes wurde. Sie besaß also im Informations- auch einen Zeitvorsprung bei der Betreibung der schon möglichst weitgehenden und umfangreichen Sicherung des Erbes ihres Ehemannes für ihre Tochter und sich selbst, gegenüber Jakob und seinen Söhnen. Darin liegt ein entscheidendes Problem der Erbstrategie. Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 11r.

²⁰⁴⁸ HHStAW 171 H 717, f. 116r. Puppel, Pauline: Der 'Traum' einer jeden Schwiegermutter. Gräfin Elisabeth Charlotte von Nassau-Dillenburg-Schaumburg und Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg, in: Zeiten-blicke 8/2/2009. Online. Verfügbar unter: <http://www.zeitenblicke.de/2009/2/puppel/index.html>. Zugriff am: 11.11.2014, Abschnitt 1. Auch die nicht eigenständige Rechtsgültigkeit der nach Den Haag gesandten Testamentskopie, der u. a. die Zeugenunterschriften fehlten, gab Peter Melander die Möglichkeit zur raschen Revision seines letzten Willens und stützte somit das Vorbringen Agnes, dieser habe sein Testament noch einmal ändern wollen.

²⁰⁴⁹ Die erkannte Mangelhaftigkeit, Annullierung und Vernichtung des Originaltestamentes erschließt sich aus dahingehenden Vermerken auf dem Umschlag sowie am Rand der ersten Seite der Testamentsabschrift Sylvinis: Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 1r, 3r. Denn Jakob gab sich ja bis zum Vergleich von 1654 noch nicht geschlagen und versuchte u. a. noch die Revision des Kölner Rechtsspruches von 1649 zu erreichen. Stramberg, Rheinischer 1853, S. 304. Mit Annulierung des Testamentes trat Elisabeth Charlotte als Erbtochter in die Intestat-Erbfolge: HHStAW 171 H 717, f. 2v.

die Entwicklungen des „in Holland vorschwebenden process“. Er sicherte ihr zugleich zu, er „werde auch meines hochgeehrten herren [...] Furst Joh. Ludwig zu Nassaw ersuchen [...] [in der Sache] ein schreiben ahn den Hispanischen ambassador [in den Vereinigten Niederlanden] te Breyn abgehen“ zu lassen. Dem nachkommend wandte er sich an Johann Ludwig und führte diesem aus, dass da „der Holtzappelische im Haag [Den Haag] noch schwebende process zimlich schlecht tut ahn stehe [...] man wol ursach habe darin zu vigiliren und die judices welche von H[errn] Jacoben von Holtsappel ziemlich gewonnen sein sollen auff eine ande seithe [zu] bringen [...]“. ²⁰⁵⁰ Es ging hierbei v. a. um die Auslösung der Gelder, denn hierauf konnte Jakob über die Justiz der Vereinigten Niederlande einen gewissen Einfluss nehmen; die Grafschaft hingegen konnte durch die Justiz in Den Haag kaum effektiv an ihn zugesprochen werden.

Über die Unterstützung des Hauses Nassau hinaus hatte sich Agnes auch um die des Kaisers bemüht. ²⁰⁵¹ Neben bzw. noch vor ihrem Witwenstatus war daher v. a. diese ihre Vormundschaftsposition fundamental herrschaftskonstitutiv. Entsprechend stellte deren endgültige, weil höchstinstanzliche Verbriefung durch Kaiser Ferdinand III. am 09. Mai 1649 einen weiteren wesentlichen Schritt zur materiellrechtlichen Sicherung ihrer und ihrer Tochter Herrschaft und Herrschaftsgüter dar. ²⁰⁵² Zudem trat sie, wie gesagt, wie selbstverständlich als

²⁰⁵⁰ HHStAW 171 H 717, f. 6r, f. 38r, f. 43r.

²⁰⁵¹ Wie bereits festgestellt, war dabei die kaiserliche Unterstützung entscheidend. Entsprechend scheint sich Agnes im Kontext ihrer Belehnung auch um einen „Kayl. schutzbrieff“ bemüht zu haben, der ihr sehr wahrscheinlich den erreichten Tat- und Rechtsbestand weiter zu festigen verhelfen sollte. Dazu ein Schreiben ihres Agenten Georg Reichertß aus Linz vom 01. September 1648: LHAKO Best. 47 Nr. 16039, Bl. 87r. Geschickt wandte sie dabei ihre Wittenschaft und den Waisenstatus ihrer Tochter in einen darin begründeten kaiserlichen Schutzanspruch um, indem sie diesen, hier 1651 im Religionsstreit mit Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, als „mein undt meiner unmundigen Tochter alß verlassenen wittiben unndt weisen hochster schutz und vorstandt“ adressierte. HHStAW 171 E 734, Bl. 145. Allgemein zu Theorie und Praxis weiblicher Herrschaft: Bastl, Beatrix: Tugend, Liebe, Ehre: Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit. Wien, Köln, Weimar 2000, v. a. S. 25-33. Wunder, Heide [Hrsg.]: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht. Berlin 2002, v. a. die Beiträge von Wunder (S. 9-28) und Meise (S. 113-134).

²⁰⁵² Sie erhielt die Vormundschaft gemeinsam mit Graf Ernst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Sein Vater Georg V. sowie Ernsts älterer Bruder Ludwig Casimir schlossen Ehen nach Nassau-Saarbrücken und Nassau-Dillenburg. Ernst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg starb aber schon 1649. So wurde Agnes also alleiniger Vormund, als welcher sie auch in ihren Herrschafts- und Rechtsakten auftrat. Etwa wenn sie am 23. Dezember 1650 Landschultheiß Diehl als „Agnes grävin zu Holtzappel [...] witbin undt vormunt“ anbefahl „allen unßern renten undt fällen in hießiger unßere graffschaft Holtzappell als auch von deß Jonker Staffellen seine mühl ohne langeren außtandt unnachlaßlich einzufordern“. LHAKO Best. 47 Nr. 44413. Zur Urkunde: LHAKO Best. 47 Nr. 16099. Zu Sayn-Wittgenstein: Burkhardt, Johannes; Lückel, Ulf: Das fürstliche Haus zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Werl 2005, S. 6-9. Fahne, Anton: Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid, sowie ihrer Länder und Sitze nebst Genealogie derjenigen Familien aus denen sie ihre Frauen genommen. Zwei Bände in 3 Abteilungen. Erster Band, Zweite Abteilung. Geschichte der Dynastischen Geschlechter aus denen die Grafen, jetzt Fürsten zu Salm-Reifferscheid ihre Frauen genommen haben. Köln 1866, S. 92. Ein Überblick über die Debatte und Rechtslage solcher sogenannten außerordentlichen Vormundschaften im 17. und 18. Jh.: Wunder, Heide: Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung: Geschlechter und Geschlecht, in Ebd. [Hrsg.]: Dynastie und

vormundschaftliche Regentin in und außerhalb der Grafschaft Holzappel auf und betrieb etwa auch die Gläubigeransprüche ihres Ehemannes weiter.²⁰⁵³ Auch dass sie als nach dem 03. August 1648 ja gehuldigte vormundschaftliche Gräfin von Holzappel für die Reichsgrafschaft Holzappel nun in der Folge den Westfälischen Frieden ratifizierte, wird ihren und ihrer Tochter Erb- und Nachfolgeanspruch weiter legitimiert haben, da sie darin eine politische und rechtliche Realität etablierte bzw. weiter festigte.²⁰⁵⁴ Zudem musste auch der bis 1651 gewonnene Rechtsstreit mit Nassau-Hadamar um die Restitution der konfessionellen Verhältnisse in der Reichsgrafschaft Holzappel ihre Stellung darin gefestigt und zugleich überhaupt erst die Grundlage für die anschließende Kooperation mit dem Haus Nassau geschaffen haben.²⁰⁵⁵

Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht. Berlin 2002, S. 9-28, S. 9-13, 17, insbesondere zur Vormundschaft bei Erbtöchtern, S. 20.

²⁰⁵³ So sicherte ihr Wilhelm Kaldenbach, der offenbar in Düsseldorf oder Köln die Angelegenheiten Agnes von Holzappel regelte, im Oktober 1648 zu, „daß schreiben die belehnung mit Lulstorff“ betreffend zur Entscheidung vorgelegt zu haben. Auch trägt er ihr die Bitte „des princens“, mitunter aus dem Haus Nassau, an, „mit denen ihre vorgeliehenen geldern sich etwan [zu] gedulden“. LHA KO Best. 47 Nr. 16039, Bl. 73r. Ähnlich auch: LHA KO Best. 47 Nr. 2577. Der Ehevertrag, den sie 1652 mit Nassau-Dillenburg schloss, berichtete zudem von den „bey Pfaltz Newburg stehende ein und zwanzig tausend Rth. hauptsumm“. LHA KO Best. 47 Nr. 16100, f. 2r. Des Weiteren versuchte sie auch offene Forderungen aus den Kriegsdiensten Peters von Holzappel zu betreiben: LHA KO 47 16039, Bl. 87r, 98r. Schon im September hatte sich der Festungskommandant von Oberlahnstein an sie als Regentin in der Grafschaft in verschiedenen Angelegenheiten gewandt: es ging u. a. um die Übersendung des „original kauffbrieff uber das gewesene Schaubornische hauß zu Laurenburg und andere gütter und gefälle“, die Lieferung der „rüst wagen so in der graveschafft Holzappel etc. stehen bleiben seind“ an ihn oder die drohende Klage des Abtes von Schönau bei Strüth gegen ihren Landschultheiß. Hier riet er ihr, dem Abt die geforderte „satisfaction“ zu gewähren, um ihn beim von Agnes wohl angestrebten Erwerb der „in der graveschafft Holzappell habenden zehenden und anderer gefäll“ des Klosters zur Kooperation zu bringen. LHA KO Best. 47 Nr. 16039, Bl. 89r-90v. Dazu auch: LHA KO Best. 47 Nr. 543. Auch den Appellationsprozess um Teile der von der „horstischen [...] stambguetter[...]“ führte sie offenbar weiter und zu Ende. Darin trat sie also ebenfalls in die Rechtsnachfolge ihres Ehemannes ein. Siehe dazu in: LHA KO Best. 47 Nr. 4443.

²⁰⁵⁴ Dazu sandte sie am 3. Dezember 1648 (Neuer Stil) „6 exemplarien deß friedenschlußes ratification undt ein[...] schreiben an herren graff Johann Ludtwigen zu Naßaw Hadamar“ zum „Wetterawischen grafen correspondenz directorio zu Dillenburg“, damit sie „beneben andern zu rechter zeit nach Münster geschicket werden“. LHA KO Best. 47 Nr. 16039 Bl. 98r. Hierzu auch: LHA KO Best. 47 Nr. 4430.

²⁰⁵⁵ Agnes berief sich bei ihren Bemühungen um diese Restitution auf ihre Stellung als „hochgräffl. fraw wittib zu Holtzapffel etc. in wehrender ihrer regierung und vormundtschaffts administration“. Dies ließ sie die Normaljahresregelung (1624), die sich gleichsam darauf gründende dahingehende Petition und die notariell erfragten Aussagen ihrer Untertanen sowie die Aufhebung aller „pacta particularia durch den friedenschlus“ in Anspruch nehmen. Demgegenüber stützte sich Johann Ludwig von Nassau-Hadamar auf den Vertrag mit Peter von Holzappel vom 19. Juli 1643, der Johann Ludwig die Beibehaltung der von ihm eingeführten katholischen Konfession in der von ihm verkauften Herrschaft Esterau und Vogtey Isselbach zugesichert hatte. Indem Agnes hierbei nun erfolgreich ihrer landesherrlichen Verantwortung zum Schutz des „seelen heyl und seeligkeit“ ihrer Untertanen nachkam, festigte sie zugleich die Westfälische Teil-Souveränität der jungen Reichsgrafschaft sowie ihre Position als deren vormundschaftliche Regentin. Zum Rechtsstreit existiert ein umfangreicher Aktenvorgang: HHStAW Best. 171 Nr. E 734. Zum hier Geäußerten darin siehe v. a.: Ebd., Bl. 143, 146-165.

4.3.2. Die kurze Regentschaft Agnes von Holzappel

Schon während des Erbstreites mit Jakob von Holzappel hatte Agnes von Holzappel, wie beschrieben, sich als Regentin in ihrer Grafschaft und nach außen hin betätigt.

Auch korporativ engagierte sie sich nach 1650 stärker.

Im Jahr 1652 war Agnes bemüht, sich am nächsten Grafentag des Wetterauer Grafenvereins im Januar 1652 wenigstens durch den dorthin entsandten Waldeckischen Rat vertreten zu lassen, den sie entsprechend bevollmächtigte.²⁰⁵⁶ Sie erhoffte sich dort u. a. Unterstützung der Grafen gegen die Kapitularen des St. Georgsstifts zu Limburg, die ihr den Zehnten der Pfarr Eppenrod entgegen der Bestimmungen des Westfälischen Friedens streitig machten.²⁰⁵⁷

Wichtig war in diesem Zusammenhang auch, dass Agnes offenbar auch darum bemüht war, für sich selbst und vor den Mitgliedern der Grafenkorrespondenz die Stellung der Grafschaft im Kollegium zu klären. So wies sie in einem weiteren Schreiben an Dr. Goor u. a. darauf hin, dass die Grafschaft keineswegs mehr Teil des Nassauischen Territoriums sei, sondern mit eigener Stimme und eigenem Sitz im Kollegium residiere. Auch seien die Grafen von Nassau, zumindest die katholischen Linien, nicht mehr Teil des Kollegiums, da dort nun nur noch evangelische Mitglieder zugelassen waren. Aus der Korrespondenz ihre Ehemannes wisse sie zudem, dass er beim Eintritt in das Kollegium diesem 600 Rt. zur Verfügung gestellt habe (für die Kommission (s. O.)). Diese Summe wolle sie nun nach und nach von ihren Beiträgen abgegolten haben, d. h. eine Zeit lang reduzierte Beiträge zahlen.²⁰⁵⁸ Das verfiel indes nicht und im Gegenteil bat der Grafenverein sie noch um Sonderzahlungen über 400 bis 500 fl., was erneut auf dessen große finanzielle Not hindeutet.²⁰⁵⁹ Agnes ließ sich in diesem Zusammenhang noch einmal explizit durch Johann Ludwig von Nassau-Hadamar die vollkommene Unabhängigkeit der Grafschaft Holzappel von Nassau bzw. Nassau-Hadamar attestieren.²⁰⁶⁰

Diesen Standpunkt konnte sie ja auch im Ehevertrag mit Nassau-Dillenburg in demselben Jahr (1652) durchsetzen und vertraglich festhalten.²⁰⁶¹ Eine weitere zentrale Bestimmung dieses

²⁰⁵⁶ Zum Entwurf des Entschuldigungsschreibens der Nichtanwesenheit sowie zur Vollmacht an Dr. Viktori, dem Rat des Grafen von Waldeck, vom 10./20.1.1652 zum Grafentag der Wetterauer Grafen zu Friedberg am 19./29.1.1652 siehe: LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²⁰⁵⁷ Agnes von Holzappel an Dr. Goor, Fürstlich Oranischer Rat zu Köln. 22.1.1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²⁰⁵⁸ Agnes von Holzappel an Dr. Goor, (nun) Fürstlich Oranischer Geheimer Rat zu Köln. 25.(1.)1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²⁰⁵⁹ Die Wetterauischen Grafentagsdeputierten an Agnes von Holzappel. 30.1.1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²⁰⁶⁰ Durch den Rat der Freien Reichsstadt Köln beglaubigte Abschrift des Attestats durch Johann Ludwig von Nassau-Hadamar vom 13.7.1652 vom 8.8.1652. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²⁰⁶¹ LHA KO Best. 47 Nr. 16100.

Ehevertrags war, dass ihre Tochter Elisabeth Charlotte auch in wahrender Ehe Eigentumerin der Grafschaft Holzappel blieb, wahrend der ihr angetraute Ehemann Adolf von Nassau-Dillenburg (1629-1676) die Regentschaft darin innehaben sollte. Daher sollte die Grafschaft Holzappel auch nicht in die Erbmasse der Linie Nassau-Dillenburg des Hauses Nassau eingehen, sondern eigenstandig bleiben. Es sollte als eigenstandige Grafschaft nur an die Nachkommen Peters von Holzappel uber seine Tochter Elisabeth Charlotte vererbt werden. Dem Wortlaut des hierzu geschlossenen Ehevertrages gema, ging ihr Erbgut nur dann im Eigentum Nassau-Dillenburgs auf, wenn sie es an ihren und Adolphs gemeinsamen Erben ubertragen konnte. Darin wurde er aber dann auch im Eigentum ihrer eigenen Erben verbleiben und sich so ein eigenstandiger Zweig Holzappel-Schaumburg in der Linie Nassau-Dillenburg bilden. Blieb die Ehe hingegen kinderlos, so sollten beide Seiten wieder ihr eingebrachtes Erb- und Ehegut erhalten, d. h. also behalten. Jene starke Stellung Agnes und Elisabeth Charlottes von Holzappel im Ehevertrag gegenuber Ludwig Heinrich und seinem Sohn Adolph von Nassau-Dillenburg war dabei einerseits Produkt der kurz zuvor von Ludwig Heinrich fur Nassau-Dillenburg eingefuhrten Primogenitur.²⁰⁶² Denn ohne einen solchen Eheschluss ware Adolph hiernach nun zeitlebens nur dem Titel nach Graf bzw. Furst gewesen. Entsprechend brachte Elisabeth Charlotte als Erbin Peters uber Agnes von Holzappel beinahe das gesamte materielle Fundament in ihrer beider Ehe und Herrschaftsfuhrung ein.²⁰⁶³ Adolph wurde auf seinen, als Furstensohn Nassau-Dillenburgs freilich nicht ganz unerheblichen, Pflichtteil beschrankt. Er willigte in diese Regelung endgultig 1662 ein, indem er einen entsprechenden Vertrag mit seinem Vater Ludwig Heinrich unterzeichnete. Diesen unterfertigte auch sein Neffe Heinrich, der Sohn seines vorverstorbenen alteren Bruders Georg Ludwig, der demnach die Regentschaft fortfuhren sollte. Adolph erhielt hierin Stadt, Schloss und Amt Dierdorf mit den beiden Hofen zu Dierdorf und Heisterberg und den Dorfern Seilhoven Rabenscheid, Rodenberg, Munchhauen, Mademuhln, Hohenrode, Heistenberg, Waldaubach, Gosternhayn und Heiligenborn uber die er neben den wirtschaftlichen Anspruchen auch die Hochgerichtsbarkeit

²⁰⁶² Seiner Aussage nach sah er sich genotigt, „zu verhutung gantzlichen undergangs unserer Dillenburgischen Linie da jus primogeniture einzufuhren“. LHAKO Best. 47 Nr. 16100, 1r.

²⁰⁶³ Fur das stark verschuldete Grafenhaus konnte Georg Ludwig seinem Sohn nur 20.000 fl. mit in die Ehe geben und musste ihm dazu gar das Amt Herscheim „zue einem gewissen underpfandt“ ubertragen. Demgegenuber konnte Agnes Elisabeth Charlotte schon „ahn jovellen und sielber werck zwanzig taussend reichsthaler mit zuegeben“. Allein dies zeigt das materielle Ungleichgewicht des Eheschlusses. LHAKO Best. 47 Nr. 16100, f. 1rf.

erhalten sollte. Beim Vorversterben Adolphs würde zudem seine Witwe den Nießbrauch am Amt Dierdorf als Witwengut erhalten.²⁰⁶⁴

Auch für Adolph bedeutete die Eheschließung also eine Statusaufwertung vom titularen, zum tatsächlich regierenden Reichsgrafen bzw. -fürsten. Die Heiratsallianz reagierte darin wohl nicht zuletzt auch auf ein entsprechendes Legitimationsbedürfnis Adolphs und seines Vaters, welches sich gerade auch vor dem Hintergrund der angestrebten Fürstung der Linie Nassau-Dillenburg ergeben haben mochte, die nur gut einen Monat später im November 1652 dann auch tatsächlich erfolgte.²⁰⁶⁵ Durch diese Eheallianz war nun zugleich die Verankerung derer von Holzappel im Wetterauer Grafenverein gestärkt, da um die hierin essentielle konnubiale Dimension ergänzt worden.²⁰⁶⁶ Denn der Grafenverein entstand und organisierte sich neben seiner institutionellen, durch Regelungen, Korrespondenznetzwerke und Grafentage konstituierten Gestalt auch stark über die vielfältigen Verwandtschaftsverbindungen seiner Mitglieder untereinander. So waren zwischen 1621 und 1648 52 von 96 (rund 42 Prozent) der Ehen der Wetterauer Grafen mit anderen Grafenhäusern des Grafenvereins geschlossen worden.²⁰⁶⁷

Allerdings war es, wie angedeutet, um den Grafenverein nicht gut bestellt: Das zeigen die schon fast flehentlichen Schreiben der Grafen von Isenburg-Büdingen und Nassau-Saarbrücken vom April und November 1653, welche darlegen, dass offenbar nur noch wenige Grafen überhaupt dazu bereit waren, sich im Grafenverein weiter zu engagieren. D. h. in erster Linie: den dränenden Geldsorgen mitabzuhelfen. Sollte also der „untergang“ der Korporation verhindert werden, wurde von den Mitgliedern, auch Agnes, hier deutlich mehr Engagement gefordert.²⁰⁶⁸ Mit dem Austritt der Nassauischen Fürsten hatte die Korporation zudem eine ihrer potentesten Familien verloren und zudem waren auch einige andere Westerwälder Grafen in die Westfälische Korporation übergetreten.²⁰⁶⁹

²⁰⁶⁴ Regelung der Erbfindung Adolphs von Nassau-Dillenburg. 10.2.1662. LHA KO Best. 47 Nr. 16114.

²⁰⁶⁵ Entsprechend wurde im Vertrag explizit vereinbart, dass „grave Adolff das frawlein alß seine künfftige gemahlin grävlichen herkommen gemaaß bemorgengaben solle und werde“ und das er „wie auch die auß dießer ehe geborne erbe titul und wappen [der Grafen von Holzappel] führen sollen.“ LHA KO Best. 47 Nr. 16100, f. 2v, 1v.

²⁰⁶⁶ Da war es ein Glücksfall, dass die Eheallianz schließlich mit Nassau-Dillenburg zustande kam, da Nassau-Hadamar aus dem Wetterauer Grafenverein unter Johann Ludwig ausgetreten war. Schmidt, Grafenverein 1989, S. 176.

²⁰⁶⁷ Schmidt, Grafenverein 1989, S. 476-479, 481, 483-487.

²⁰⁶⁸ Die Grafen von Witgenstein, Isenburg-Büdingen und Nassau-Saarbrücken an Agnes von Holzappel. 28.4.1653. LHA KO Best. 47 Nr. 15058. Die Grafen von Isenburg-Büdingen und Nassau-Saarbrücken an Agnes von Holzappel. 28.4.1653. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²⁰⁶⁹ Schmidt, Grafenverein 1989, S. 475.

Diese bestand aus Territorien, welche in der Hauptsache im Gebiet der heutigen Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz bzw. damals eben im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis lagen. Es gab aber auch Mitglieder aus dem Niedersächsischen Reichskreis (Barby, Blankenburg und Rantzau).²⁰⁷⁰ Im Grunde vereinigte dieses Grafenkollegium also alle Grafschaften in der Nordhälfte des Reiches. Es umfasste zwischen 37 bis 52 Grafschaften, je nachdem, ob man aktive oder nominelle Mitglieder zählt.²⁰⁷¹ Die Westfälische Korporation bestand zumeist aus kleineren Territorien, die, ähnlich zur Grafschaft Holzappel, kaum über die Größe einer Herrschaft oder eines größeren Amtes in einem der großen Reichsterritorien hinausreichten. Angesichts des großen Korporationsgebietes waren die Mitglieder hier, unähnlich zum Wetterauer Grafenverein, nur selten direkt benachbart, sondern lagen meist in der Nachbarschaft eines anderen größeren Reichsterritoriums oder gar in einem solchen.²⁰⁷²

Für die Wetterauer Grafen wiederum wurde es nun unumgänglich einige Grafenhäuser aus Sachsen sowie evangelische Grafenhäuser aus anderen Teilen des Reiches an der Reichstagsstimme der Wetterauer Grafen zu beteiligen. Der 1652 rekonstituierte Wetterauer Grafenverein bemühte sich in der Folge v. a. um die Wahrnehmung seiner Reichstagsstimme auf dem Reichstag zu Regensburg, aber auch nach 1652 wirkte er über die Grafentage wie schon in den anderthalb Jahrhunderten zuvor auch als Raum zur Koordination gemeinsamer Politiken auf den Gebieten von Wirtschaft, Policey oder Rechtswesen zwischen den meist kleinen und zumindest z. T. noch immer eng beieinander bzw. auch nebeneinander liegenden Grafschaften.²⁰⁷³

Die Eigenständigkeit der Grafschaft Holzappel hatte Agnes durch das Attestat Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar sowohl im Wetterauer Grafenverein als auch auf der Ebene des Reichskreises zunächst grundständig klargestellt. Das bedeutete freilich nicht, dass Holzappel

²⁰⁷⁰ Franz Georg von Manderscheid, seinerzeit katholischer Direktor des Grafenvereins, formulierte die Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Grafenvereins in einem Schreiben an Viktor Amadeus Adolph im September 1718 wie folgt: Viktor Amadeus Adolph sei bekannt, dass „das Reichß gräffl. Westphälische Collegium folglich alle darinnen gehörige mitglieder insgesamt pro indiviso nachdem sie in dem jahr 1653 von dem Wetterawischen Collegio separirt worden ein absonderliches votum curiatum auf den Reichßtag im fürsten rath erhalten haben der endts dann dießes Collegium mit zweyen directoribus versehen das votum aber zu Regensburg durch einen hierzu bestelten collegial gesanten und die übrige bedienung durch einen in Cöllen sich aufhaltenden syndicum bißhero beobachtet worden ist“. 16.9.1718. LHA KO Best. 47 Nr. 11343.

²⁰⁷¹ Arndt, Reichsgrafenkollegium 1991, S. 18, 22.

²⁰⁷² Arndt, Reichsgrafenkollegium 1991, S. 19.

²⁰⁷³ Schmidt, Grafenverein 1989, S. 475. Kulenkampff, Kuriatstimme 1993, S. 487.

sich nun nicht an Nassau-Dillenburg anlehnte und etwa auf Kreisebene mit diesem abstimmt. Das stellte zugleich die Frage nach der Regentschaft in Holzappel nach dem Eheschluss, da Adolph hier immer mehr als eigentlicher Regent auftrat: So war Adolph durch den Bevollmächtigten der Grafschaft Holzappel beim Kreistag, Gottfried Snell, über die Angelegenheiten beim Kreistag informiert worden und es hatte hier den Anschein, als gehe dieser davon aus oder schlage zumindest vor, dass Holzappel mit dem Haus Nassau stimmen solle.²⁰⁷⁴ Snell war, wohl mit Einverständnis Agnes, durch Adolph mit der Vertretung beauftragt und durch Adolph instruiert worden. Snell sollte demnach nach eigenem Gutdünken verhandeln und in schwierigen Fragen (z. B. bei „defensiones“) sich an das Votum des Nassau-Dillenburgischen Gesandten halten bzw. sich zumindest an dessen Einschätzung orientieren.²⁰⁷⁵ Eine weitere Vollmacht, bei der es sich um ein weiteres Konzept handelt, welches aber nun datiert ist und mitunter die finale Ausfertigung darstellt, sprach aber schon davon, dass Snell die Vertretung beim Kreistag in „unserem nahmen besuchen“ solle.²⁰⁷⁶ Von der Zurückhaltung der ersten Vollmacht, wo immerhin noch enthalten war, dass zum Kreistag nach Essen „unser hochgeehrte fraw mutter mitberuffen worden“ sei, ist hier nicht mehr viel zu lesen. Der uneingeweihte Leser kann den Eindruck erhalten, dass Adolph zweifelsfrei der Regent der Grafschaft Holzappel war. Dies ist umso bedeutender, als diese Vollmacht ja nicht allein durch Snell gelesen wurde, sondern auch mindestens dem Kreisdirektorium vorgelegt werden musste, um Snell darin zu legitimieren. Auch das deutet an, dass Adolph sich hier als Regent der Grafschaft verstand, zumindest beim Kreistag dort als

²⁰⁷⁴ Lizentiat Snell aus Essen an Adolph von Nassau-Dillenburg nach Dillenburg. 26.9.1653. LHA KO Best. 47 Nr. 15052. Vermutlich sein Vater Gottfried Snell war kurz zuvor als Kreissyndikus gestorben und beim Kreistag war daraufhin beschlossen worden, Heinrich Snell zu dessen Nachfolger einzusetzen. Gottfried war Fürstlich-(Jülicher) (hier ist die Schrift sehr undeutlich) Rat gewesen, während Heinrich Pfalz(-Neuburgischer) Rat war. Interimsrezess beim Kreistag zu Essen. 29.10.1653. LHA KO Best. 47 Nr. 15052. Heinrich war seinem Vater, wenn es sich um diesen bei Gottfried gehandelt hatte, in der Folge aber wohl auch in diesem Amt nachgefolgt und bis 1659 in die Dienste Jülichs getreten, was aber faktisch keinen Dienstherrnwechsel bedeutet haben musste, da Jülich seit 1609 bzw. dann endgültig ab 1666 (sog. Dorstener Vergleich zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg) von Pfalz-Neuburg beherrscht wurde. Die Stimme für Jülich wurde aber alternierend zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg geführt, was dazu führte, dass auch das Kreisdirektorium im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis alternierend zwischen beiden Fürsten geführt wurde, während Münster es durchgehend besetzte. Siehe dazu bei: LHA KO Best. 47 Nr. 10743. Zum alternierenden Kreisdirektorium und Dorstener Vergleich: Beständeübersicht beim Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland zum Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis. Online. Verfügbar unter: https://www.archive.nrw.de/LAV_NRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=185&collapseId=1&tekId=999&y=0. Zugriff am: 30.7.2020.

²⁰⁷⁵ Vollmacht und Instruktion Adolphs von Nassau-Dillenburg an den Pfalz-Neuburgischen Rat Heinrich Snell nach Köln. undatiert (Entwurf). HHStAW Best. 171 Nr. C 1490.

²⁰⁷⁶ Adolph von Nassau-Dillenburg an Heinrich Snell. 30./20.8.1653. HHStAW Best. 171 Nr. C 1490.

solcher auftrat bzw. auftreten wollte. Dabei agierte er weiterhin als „Adolph grave zue Nassaw“ und hielt sich noch zu Dillenburg auf.²⁰⁷⁷ Das dieses Ansinnen Adolphi, die Grafschaft zu repräsentieren, nicht unproblematisch war, zeigt sich auch darin, dass Snell, wohl etwaige Nachfragen des Direktoriums zu seiner Legitimation durch Adolph von Nassau-Dillenburg für die Grafschaft Holzappel zu stimmen erahnend, danach aus Frankfurt an Agnes von Holzappel geschrieben und dabei wohl bei dieser um die Konfirmation der Vollmacht gebeten hatte. Auch gab Snell hier zu bedenken, dass man Adolph kein Votum für das Haus Nassau, welches stets nur als Gesamthaus geführt werden dürfe und durch den ältesten Vertreter des Hauses geführt werde, sondern nur eines für die Grafschaft Holzappel zugestehen würde.²⁰⁷⁸ Mitunter hatte diese Beauftragung Adolphi mit der Wahrnehmung des Votums praktische Gründe, sparte sich doch Agnes so die Beauftragung eines eigenen Agenten. Doch wahrscheinlicher ist, dass Adolph hier bereits schon in seiner Eigenschaft als designierter Herrscher der Grafschaft Holzappel handelte, dies aber wohl auch mit Zustimmung Agnes von Holzappel tat. Ihm wurden darin also noch zu Lebzeiten Agnes von Holzappel bereits gewisse Regentschaftsaufgaben übertragen. So wurde der Übergang der Herrschaft schon zu Lebzeiten in die Wege geleitet und vorbereitet. Der Ehevertrag von 1652 hatte darin bereits den Charakter einer Erbregelung für Regentschaft und Herrschaftsbesitz Agnes von Holzappels getragen, worin sie gleichsam das Haus Nassau in der Linie Nassau-Dillenburg zu Vertragspartnern und Schutzherren dieser Regelung machte. Dadurch wiederum versicherte sie deren Einhaltung auch gegen eventuelle Revisionsversuche durch Jakob von Holzappel wirkmächtig.

Zugleich deutet sich hier bereits an, dass Adolph dazu tendieren würde, in wahrender Regentschaft die Politik der Grafschaft Holzappel eng an die des Hauses Nassau bzw. Nassau-Dillenburg anzulehnen. Das musste die Unabhangigkeit der Grafschaft schmalern und konnte den Eindruck erwecken bzw. verstarken, dass diese noch Teil des Hauses Nassau war. Ein Eindruck, der anhaftete, wie sich in wahrender Regierungszeit Elisabeth Charlottes immer wieder zeigen sollte (s. U.).

In ihren letzten Regierungsjahren investierte Agnes von Holzappel 40.000 Reichstaler in weiteres Herrschaftskapital und erwarb bis 1656 fur diese Summe die Herrschaft

²⁰⁷⁷ Adolph von Nassau-Dillenburg an Heinrich Snell. 30./20.8.1653. HHStAW Best. 171 Nr. C 1490.

²⁰⁷⁸ Heinrich Snell an Adolph von Nassau-Dillenburg. 2.9.1653. HHStAW Best. 171 Nr. C 1490.

Schaumburg.²⁰⁷⁹ Nun besaß die Familie im gleichnamigen Schloss also auch eine standesgemäße Residenz. Dies hatte wohl auch eine Bedingung für die parallel hierzu ausgehandelte Eheverbindung Elisabeth Charlottes mit Adolph gebildet. Mitunter stellte jene Erwerbungs politik auch eine Reaktion auf die relativ geringfügige Größe und finanzielle Ergiebigkeit des herrschaftlichen Grundbesitzes gegenüber den zu erwartenden Kosten der fürstlichen Hofhaltung²⁰⁸⁰ Elisabeth Charlottes und Adolphs von Nassau dar.²⁰⁸¹

Eine Grenzbegehung der Herrschaft Schaumburg, die wohl im Kontext des Kaufes der Herrschaft Schaumburg angelegt wurde, zeigte dabei das Bild eines vom langen Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Herrschaftsgebietes. So war etwa das Gerichtsgebäude in der Herrschaft eingefallen.²⁰⁸² Es gab auf dem Gebiet der Herrschaft Schaumburg drei größere Höfe, die wohl verpachtet bzw. verlehnt waren und im Falle des Hofes zu Staffel stand dort nur

²⁰⁷⁹ Das zeigt schon an sich, dass sie nun nach beigelegtem Rechtsstreit mit Jakob offenbar wieder auf das geldwerte Haupterbgut in Form der Niederländischen Bankeneinlagen zugreifen konnte. Dies verdeutlicht noch der Kaufvertrag mit Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg, dem Verkäufer von Schloss und Herrschaft Schaumburg, wo in § 2 festgelegt wurde, dass dieser die vereinbarte Summe entweder „zu ende nechts künfftigen monaths july aus henden der frau kaufferin zu Lußdorff [erhält] oder noch vor solcher zeit ein obligation darüber von der statt Rotderdamb ahn zunehmen [berechtigt wird].“ LHAKO Best. 47 Nr. 16102, f. 1r. Da Agnes bis Oktober 1656 verstarb, führte dann Elisabeth Charlotte die Zahlung aus. Dazu die Kaufquittung vom 18./28. Oktober 1656: LHAKO Best. 47 Nr. 16108.

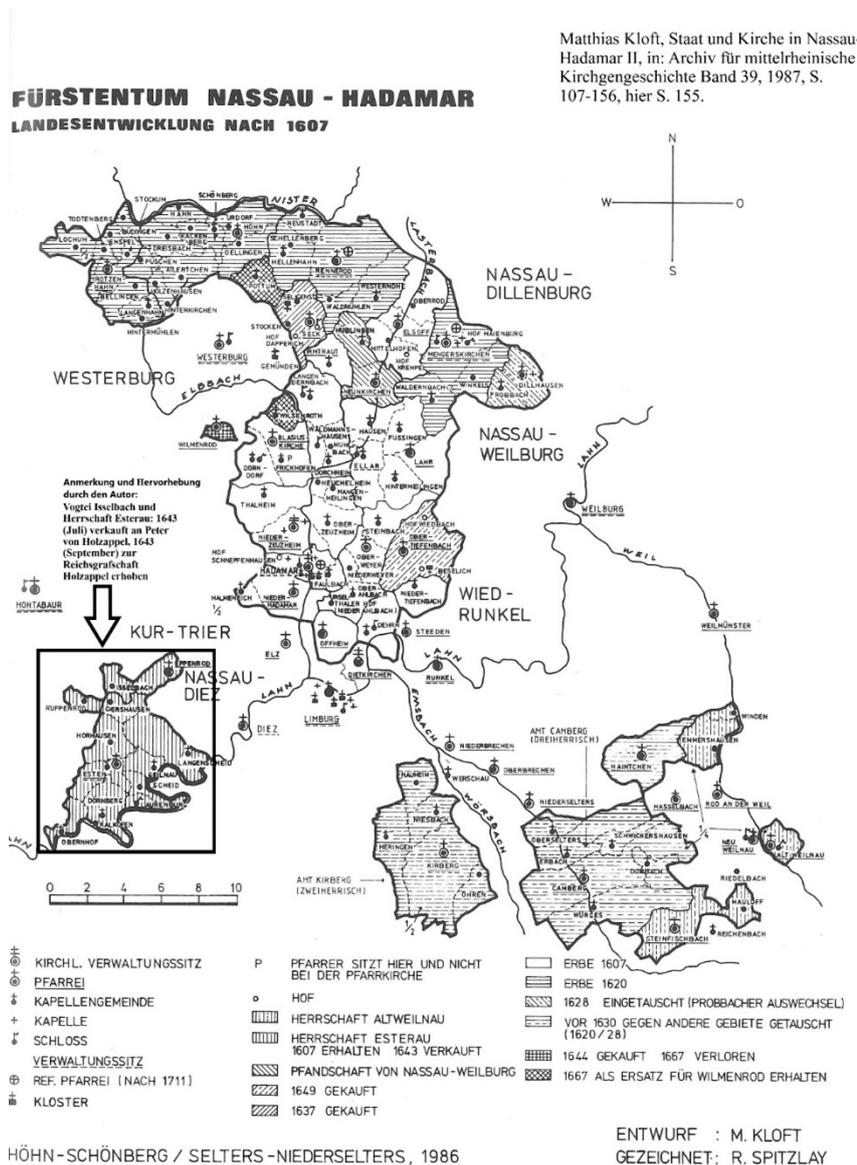
²⁰⁸⁰ Nassau-Dillenburg bzw. Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg, Adolphs Vater, war im November 1652 in den Reichsfürstenstand erhoben worden. LAHKO 47 10708. Köbler gibt hier 1654 an: Köbler, Lexikon 2007, S. 451. 1654 aber dekretierte Ferdinand III. ihre Aufnahme in den Reichsfürstenrat: Kaysers Ferdinandi III. Decretum an das Chur-Maynzische Reichs-Directorium, Fürst Ludwig Henrichen zu Nassau-Dillenburg in den Reichsfürsten-Rath zu introduciren, und ihme Session und Stimm zu verstaten, de Anno 1654 [26. Februar]. Abgedruckt in: Lünig, Johann Christian: Das Teutsche Reichs-Archiv. [Band 10] Der andern Continuation Zweyte Fortsetzung. In welchem zu finden I. Desselben Grund-Gesetze und Ordnungen [...] II. Die merckwürdigsten Recesse, Concordata, Vergleiche, Verträge, [...] III. Jetzt höchst- hoch- und wohlermeldter Chur-Fürsten [...] Privilegia und Freyheiten, auch ande-re Diplomata, [...] welche zu Erläuterung des Teutschen Reichs-Staats nützlich und nöthig sind. Leipzig [ca. 1710], S. 483. Online. Verfügbar unter: <http://www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:384-uba000274-6>. Zugriff am: 18.10.2015.

²⁰⁸¹ Genaueres hierzu lässt sich den Quellen aber kaum direkt entnehmen. Doch wurde im Rahmen der Schuldenabgeltungshändel Viktor Amadeus Adolphs 1752 durch eine kaiserliche Kommission der finanzielle Jahresertrag Holzappel-Schaumburgs auf 7.049 fl. bzw. ca. 4.700 Reichstaler veranschlagt. Ein ähnliches Ergebnis über ~4.800 Reichstaler ohne bzw. ~5.710 Reichstaler mit Einrechnung der Kontributionsbilanz erbringt auch eine hauseigene Bilanzierung als Durchschnitt der Jahre 1725 bis 1731. Kammerrechnung zur Bilanzierung der Einnahmen des Herren der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg (d. h. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt etc.) aus diesen seinen Herrschaftsterritorien gegenüber seinen Ausgaben vom 01. Januar 1725 bis zum 31. Dezember 1731. Undatiert und nicht erkennbar unterzeichnet. LHAKO Best. 47 Nr. 10876. Diese relativ geringe Summe erklärt sich dabei aus den hauptsächlich in Naturalien empfangenen Einkünften sowie daraus, dass das Land „nach unserer [Viktor Amadeus Adolphs] Eigenen Leidigen Erfahrung denen Kriegestroublen gar zu sehr exponiret lieget“. Testament Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt etc. vom 27. August 1752. LHAKO Best. 47 Nr. 10617, f. 2r. Dies trifft aber auch schon für das 17. Jh. zu. All dem entspricht zudem der relativ niedrige Kreisanschlag der Reichsgrafschaft bei ihrer Immatrikulation im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis von einem Soldaten zu Pferd und zu Fuß bzw. 16 fl. LHAKO Best. 47 Nr. 15976, Bl. 410r.

²⁰⁸² Abgang der Grenzen der Herrschaft Schaumburg. undatiert. LHAKO Best. 47 Nr. 11800.

noch eine Scheune und ein altes Pfortenhaus. Auch die meisten Grenzsteine waren verfallen, weshalb wohl auch die Grenzbegehungen nötig wurden.²⁰⁸³

Ähnliche Verluste dürfte es auch in der angrenzenden (die Lahn bildete hier die Grenze²⁰⁸⁴) Grafschaft Holzappel gegeben haben. Auch hier mussten daher wohl entsprechende Summen aufgewandt werden, um die Retablierung des Herrschaftsgebietes zu bewirken.

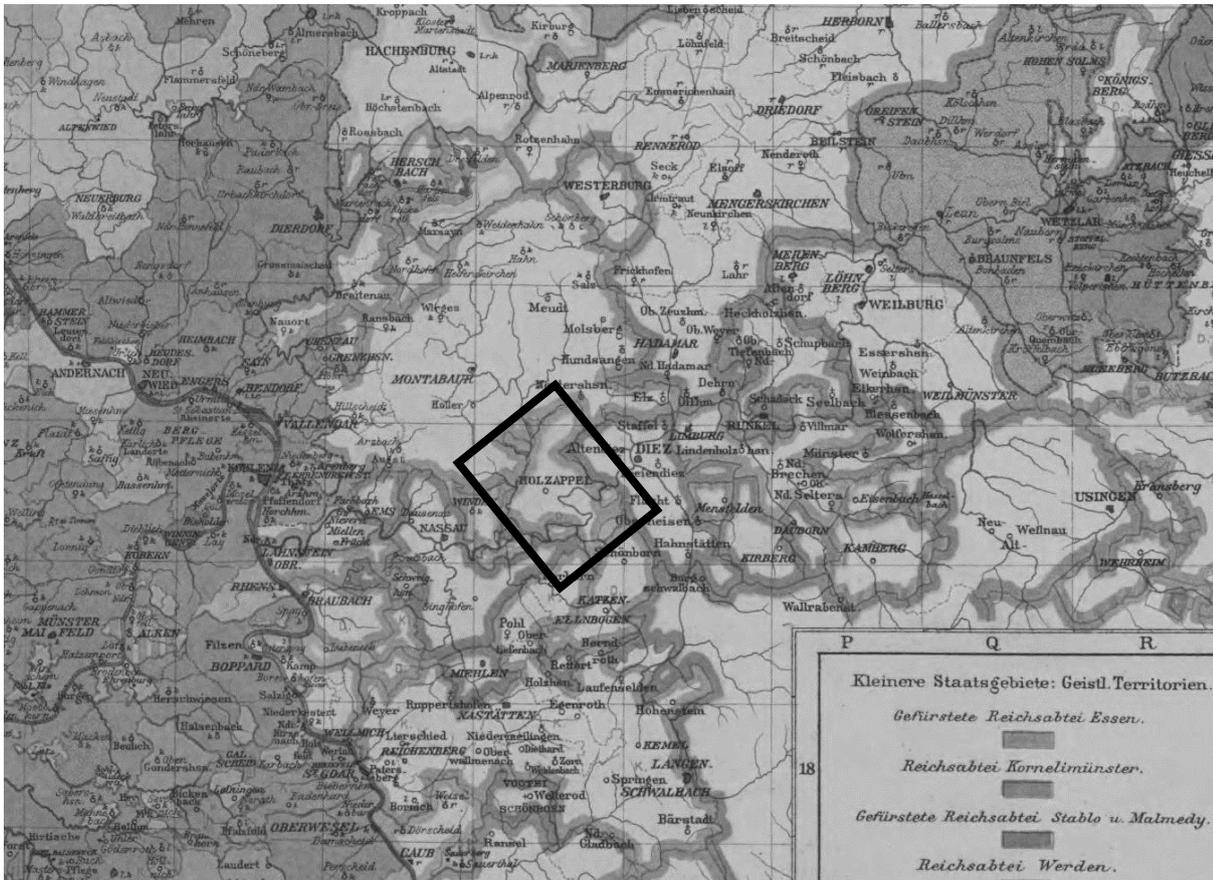


Vogtei Isselbach und Herrschaft Esterau als Gebiet der Grafschaft Holzappel in einer Darstellung des Fürstentums Nassau-Hadamar von Matthias Kloft und R. Spitzlay, aus: Kloft, Matthias: Staat

²⁰⁸³ Grenzbegehung im Auftrag Elisabeth Charlottes von Holzappel. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2544.

²⁰⁸⁴ Dies geht aus einer Grenzbegehung hervor, die Elisabeth Charlotte in wahrender Regentschaft anlegen lie. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2544. Eine weitere Grenze bestand demnach zu Kurtrier, Nassau-Diez und den Herren von Arnstein.

und Kirche in Nassau-Hadamar II, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 39/1987, S. 107-156, hier S. 155.



Grafschaft Holzappel (nördlich der Lahn) und Herrschaft Schaumburg (südlich der Lahn) im Kontext der Herrschaftswelt des Westerwaldes, Ausschnitt aus der Karte: „Die Rheinprovinz im Jahre 1789“ von Wilhelm Fabricius, aus: *Fabricius, Wilhelm: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Band 2. Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794. Bonn 1898, Anhang.*

Zentraler Aspekt der kurzen Regenschaftszeit Agnes von Holzappel und auch später noch Adolphs und Elisabeth Charlottes war daher sicherlich nach erfolgter Sicherung des Herrschaftsanspruches der Wiederaufbau des Landes (Retablisement). Denn die Grafschaft war wie viele andere Gebiete der Gegend durch den Dreißigjährigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Gebäude waren zerstört, Gehöfte verfallen, Felder wüst gefallen und, was am wichtigsten war, die Bevölkerung war stark zurückgegangen. Umso wertvoller mussten daher die verbliebenen Untertanen für die Landesherrschaft werden und darin gewannen diese ein Druckmittel gegenüber der Herrschaft. Dieses setzten sie etwa 1649

ein, um die Zahlung einer Summe von 1550 Rt. zumindest zu stunden und als Vorschuss durch Agnes von Holzappel zu erlangen. Andernfalls, so die Untertanen, müssten sie „das land allen und ins gemein (wieder unsern willen) verlassen“. Zumal doch, wie Agnes wisse, „ihre arme underthanen in der graffschafft Holtzapffel weit mehr als in andern benachbarten graff und herrschafften uberlegt und mit täglichen schwerer kriegslast belegt seind“.²⁰⁸⁵ Die Herrschaft trat den Untertanen in dieser Zeit aber nicht nur in der Vergabe von Krediten, sondern auch etwa darin gegenüber, dass sie in einem eigenen Gestühl in der Pfarrkirche zu Habenscheidt, als der Pfarrkirche für die Dörfer Cramberg, Steinsberg, Lieberich, Waßenbach und Berbach in der Herrschaft Schaumburg, saß, welches grün angestrichen worden war und sich im Chor auf der linken Seite befand. Auch die Kirche war aber im Dreißigjährigen Krieg verwüstet worden, die zugehörigen Pfarräcker lagen wüst und nur die Wiesen der Pfarrei wurden bestellt. Auch das Pfarrhaus war nicht mehr benutzbar, weshalb der Schuldiener und der Pfarrer nach Cramberg ausgewichen waren.²⁰⁸⁶

Agnes scheint dann noch bis zu ihrem Tod 1656 zumindest die Regentschaft in der Grafschaft geführt zu haben. Passender- und kurioserweise wird sie auf dem Münzprobationstag von 1657 des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises noch als Regentin der Grafschaft geführt.²⁰⁸⁷ Die Nachricht von ihrem Ableben hatte sich wohl noch nicht bis dorthin herumgesprochen.

4.3.3. Die Regentschaft Adolphs von Nassau-Dillenburg in der Grafschaft Holzappel

Über die Regentschaft Adolphs als Regent der Reichsgraftschafft und Herrschaft schweigen sich die Quellen weitgehend aus. Einige wenige Episoden lassen sich aber dennoch identifizieren: So versuchte Adolf gleich zu Beginn seiner eigenständigen Herrschaft 1656 die Münze aufgrund des kaiserlichen Münzregals der Grafschaft Holzappel, welches ihr ja bei der Grafschaftserhebung durch Kaiser Ferdinand III. verliehen worden war, zu reaktivieren. Dazu schloss er zunächst einen Pachtvertrag mit Andreas Behrens, der Münzmeister Kurtriers zu Koblenz war, ab. Behrens unterzeichnete den Vertrag stellvertretend für seinen Stiefsohn Germanus Eberskirchen. Dieser war der Aufgabe aber wohl nicht gewachsen und so trat schon zwei Monate später (April 1656) der Goldschmied Martin Hettinger, ebenfalls aus Koblenz, in

²⁰⁸⁵ Kreditsupplik der Untertanen an Agnes von Holzappel. präsentiert zu Laurenburg am 16./26.7.1649. LHA KO Best. 47 Nr. 15079.

²⁰⁸⁶ Grenzbegehung im Auftrag Elisabeth Charlottes von Holzappel. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2544.

²⁰⁸⁷ Protokoll über den Münzprobationstag von 1657. LHA KO Best. 47 Nr. 10743.

den Vertrag ein. Hettinger ging nun daran achtlötige Albusstücke und vierlötige Pfennige zu prägen und verbrauchte von Dezember 1656 bis Oktober 1657 für die Pfennige 1354 Mark Silber (ca. 316 kg), aus denen er rund 1.881.000 Pfennige geprägt haben musste. 1657 verlängerte Adolph den Vertrag mit Hettinger. Doch da offenbar viele Herrschaften im Rhein-Main-Gebiet dieselbe Strategie verfolgten, kam es zu einer regelrechten Schwemme von Albusmünzen in diesem Gebiet, was, trotz der approbierten Qualität der zu Cramberg in der Grafschaft Holzappel geprägten Münzen, dazu führte, dass die Münzprägung nicht wirtschaftlich betrieben werden konnte. 1658 wurde sie daher vorläufig wieder eingestellt.²⁰⁸⁸ Schon im Jahr 1659 findet sich demnach auch kein Hinweis mehr beim Münzprobationstag des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, der eine Prägetätigkeit der Grafschaft Holzappel anzeigen würde.²⁰⁸⁹ Kurz vor seinem Tod nahm Adolf im März 1676 einen zweiten Anlauf mit einem anderen Münzmeister, Jakob Schmitz aus Koblenz, den er zu Cramberg zwölfköstige Gulden zu 16 2/3 Gulden aus einer Mark Silber prägen ließ. Sein Tod am 19. Dezember 1676 verhinderte indes auch hier wieder den Erfolg des Unternehmens, welches daraufhin eingestellt wurde. Jakob Schmitz wurde anschließend in Koblenz Münzmeister der Kurfürsten von Trier.²⁰⁹⁰

Interessant ist auch, dass Adolph immer wieder in Angelegenheiten seines Stammhauses involviert war, auf welche er trotz seines Erbverzichtes von 1662 auch weiterhin Einfluss nahm. Zumal er bis zu seinem Tode noch den Titel eines Fürsten des Hauses Nassau-Dillenburg trug. Die Einschätzung Brücks, dass sich Adolph und Elisabeth Charlotte überwiegend in den Dillenburger Stammlanden zu Dillenburg und auch zu Siegen aufgehalten hätten, kann dieser zwar nicht belegen und es dürfte auch eher auf einen Wechsel zwischen Schloss Schaumburg

²⁰⁸⁸ Schäfer, Thomas: Die Cramberger Münze (Teil II), in: Heimatjahrbuch des Rhein-Lahn-Kreises 1998, S. 89-93, hier S. 90.

²⁰⁸⁹ Protokoll vom Münzprobationstag des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises vom Mai 1659. LHAKE Best. 47 Nr. 10743. Bericht des Heinrich Snell, Jülicher Vizekanzler und Kreissyndikus und Vertreter der Grafschaft Holzappel beim Münzprobationstag, an Adolf von Nassau-Schaumburg. 14.6.1659. LHAKE Best. 47 Nr. 10743. Auf den Münzprobationstagen wurden wohl erstens die umlaufenden Münzen, welche dort in der „muntzbuchsen“ der Stadt Köln verwahrt wurden, im Beisein der anwesenden Kreisstände geprüft. Dies geschah durch einen Wardein und mehrere neutrale Münzmeister. Bei Mängeln im Gewicht bzw. Edelmettaltgehalt wurde dem jeweiligen Präger die Abstellung der Mängel aufgetragen (s. z. B. im Protokoll von 1660 der Grafschaft Mark). Auch der Wechselkurs einzelner Münzsorten wurde hier festgelegt. Zweitens konnten hier einzelne Stände bestimmte Belange vorbringen, wie etwa Probleme und Beschwerden mit Hinsicht auf die umlaufenden Münzen. Ob hier auch das Prägen von Münzen angezeigt oder gar zur Genehmigung angefragt werden musste, wird aus den Protokollen indes nicht deutlich. Zu den Protokollen: LHAKE Best. 47 Nr. 10743.

²⁰⁹⁰ Schäfer, Münze 1998, S. 90.

und den beiden anderen Höfen hinausgelaufen sein, als dass das junge Paar ständig dort gelebt hätte.²⁰⁹¹ Das Hofgut Lülldorf bei Köln, wo Agnes und Elisabeth Charlotte in den frühen 1650er Jahren noch zeitweilig lebten, wurde nun hingegen durch einen Verwalter bewohnt und bewirtschaftet.²⁰⁹² Gänzlich unbegründet jedenfalls scheint die Einschätzung Brücks nicht zu sein. Denn eine Ausrichtung Adolphs auf Nassau-Dillenburg und die Angelegenheiten des Gesamthauses lässt sich in den Quellen durchaus feststellen. So fasste er 1663 etwa ein Memorial zu einer bevorstehenden Zusammenkunft des Gesamthauses Nassau zu Siegen ab und legte Überlegungen und Empfehlungen zu verschiedenen Punkten der dort zu besprechenden Tagesordnung an. Dabei ging es etwa, nach den vorgegangenen Fürstungen, um aufgetretene Problematiken bei der Titulierung im Hause Nassau, um einen Erbverein mit Nassau-Saarbrücken oder einen Eid aller Fürsten des Hauses über achtzehn Jahren auf die Erbvereinigung. Schließlich ließ er zu der Frage der Einführung eines neuen Bettages und der Musik auf Hochzeiten vernehmen, der Bettag sei ein gutes Werk derer man nicht zu viele tun könne. Die Musik auf den Hochzeiten sei nicht per se böse, sondern die „nachttantze [...] so darbei fuhrgehen“.²⁰⁹³ Hier wird deutlich, dass sich Adolph eindeutig als Teil des Hauses Nassau begriff und er wie seine Familie darin eingebunden blieben. Seine eigenständige Herrschaftsposition gab ihm dabei erst den Agens, hier als Teil des Hauses an dessen Geschicken teilzunehmen und auf dessen Kultivierung hinzuwirken. Dabei dürfte er im Gesamthaus als ältester lebender Sohn Ludwig Heinrichs von Nassau-Dillenburg, als Titularfürst von Nassau-Dillenburg und regierender Reichsgraf von Holzappel-Schaumburg verortet gewesen sein und aus dieser Position Partizipation und Rang beansprucht und wohl auch erhalten haben. Diese Stellung war etwas schwächer als die des regierenden Fürsten von Nassau-Dillenburg. In dieser Stellung war 1662 sein Neffe, Heinrich (1641-1701), anstelle seines vorverstorbenen Bruders Georg Ludwig (1618-1656), dem Vater Ludwig Heinrich (1594-1662) in der Regentschaft nachgefolgt.²⁰⁹⁴ Sie war aber stärker als die eines reinen Sekundogenitus

²⁰⁹¹ Brück, Politik 2010, S. 50.

²⁰⁹² Rechnungen der Einnahmen und Ausgaben der Renten und Gefälle zu Lülldorf von 1671 bis einschließlich 1675 zugleich auch Rechenschaftsberichte des Güterverwalters Paulus Rindfleisch. LHA KO Best. 47 Nr. 10406.

²⁰⁹³ Entwürfe der von Fürst Adolf von Nassau-Dillenburg gewünschten Verhandlung über eine nassauische Erbvereinigung in Siegen. 1663. LHA KO Best. 47 Nr. 11688.

²⁰⁹⁴ Siehe dazu: Artikel: „Nassau-Dillenburg, Ludwig Heinrich Fürst von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/137982402>. Zugriff am: 28.6.2020. Artikel: „Nassau-Dillenburg, Georg Ludwig Erbprinz von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/136849474>. Zugriff am: 28.6.2020. Artikel: „Nassau-Dillenburg, Heinrich Fürst von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1097239136>. Zugriff am: 28.6.2020.

einer Nebenlinie Nassau-Dillenburgs, indem die Reichsgrafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg ein eigenständiges Reichsterritorium in keinerlei Erb- oder Lehensabhängigkeit von Nassau-Dillenburg und darin auch nicht vom Gesamthaus Nassau stand. So hatte er zwar auf den Fürstenstuhl zu Dillenburg verzichtet, doch durfte weiterhin den Titel des Fürsten von Nassau-Dillenburg führen. Darin war er zumindest titularmäßig seinem Neffen gleichgestellt, der die Regierung zu Dillenburg innehatte.

So ergab sich in wahrender Regentschaft Adolphs bis 1676 eine enge Einbindung des Holzappel-Schaumburgischen Grafenhauses in das Haus Nassau und dies entfaltete wiederum eine markant integrative Wirkung fur die Etablierung der Linie in Region und Reich. Zugleich wurde dadurch aber auch die Verselbststandigung von Territorium und Familie gehemmt.

Die Identifikation mit der Familie seiner Ehefrau und die Aufnahme dieser Identifikation in den eigenen und darin auch den Adelsstatus der Kinder lasst sich dabei auch darin erkennen, dass Adolph von Nassau Peter von Holzappel offen als „unser frl. lieber herr schwaher vater“ bezeichnete. Neben seiner Herkunft aus dem Haus Nassau integrierte er darin also auch die neunobilitierte Seite seiner Ehefrau in sein dergestaltiges auenwirksames gesamtfamiliares Selbstverstandnis; denn dieses war nicht zwingend auf diese Auenwirksamkeit ausgerichtet und daher durfte hier zumindest ein Handlungsspielraum Adolphs angelegt gewesen sein, den dieser gema seiner inneren Haltung zur Frage seiner familiaren Verortung ausgestaltete. Darin definierte er zugleich das Spezifikum seiner aus dieser Verbindung hervorgehenden neuen Linie. Das lag ganz auf der Linie seiner Wappendarstellung mit dem inkorporierten Grafenwappen (s. U.) seiner Frau bzw. Peters von Holzappel als dessen Erwerber. Mageblich durfte dabei freilich die positive Memoria des verstorbenen „in der ganzen welt beruhten undt vortrefflichen kriegshelten deme hochgebohren graffen undt herren herrn Peter graffe von Holtzappel“ gewesen sein, die er hierin wiederum tradierte und weiter auspragte.²⁰⁹⁵ Im Gegenzug gingen nun wiederum die Kinder aus seiner Ehe mit Elisabeth Charlotte in der Blutlinie des „uhralten furstl. helden haue zu Naau [auf,] so einen Romsen. Kayser Adolph genannt im dreyzehenden seculo nach Christi gebuht im Romsen. Reich vorgestellet und itzo

²⁰⁹⁵ Zum „schwaher vater“: HHStAW Best. 170 II Nr. 1658, f. 1r. Die familieninterne positive Memoria war schon bei der Grablege in Esten behandelt worden. Sie lasst sich freilich aber auch verschriftlicht fassen. Etwa wie im angegebenen Zitat aus der Trauer-Predigt Hofprediger Marte auf seinen 1676 verstorbenen „landtsvatter“ Adolph von Nassau etc., der so zugleich ins gute Licht seines hier als strahlendem Kriegshelden beschriebenen „schwaher vater[s]“ geruckt wird. LHAKO Best. 47 Nr. 15757, S. 21, 38. ahnlich auch: LHAKO Best. 47 Nr. 2550, f. 1r. Das mochte auch dazu dienen, die offenbar demgegenuber wenig ruhmreiche soldatische Tugendbezeugung Adolphs aufzuwerten.

die ehr hat einen glorwürdigen könig in Groß Britannien zu geben“²⁰⁹⁶. Auch in dieser Hinsicht konnten also beide Seiten von ihren jeweils in die Eheverbindung eingebrachten Legitimationspotentialen als ihren historischen Leistungen profitieren. Der Zusammenschluss beider Geschlechter musste darin ob ihrer beiderseitigen Verdienste um Kaiser und Reich nur folgerichtig und aussichtsreich erscheinen; zumindest ließ er sich aber, wie hier, nach außen hin so plausibilisieren.

Auch engagierte sich Adolph in der Wahrnehmung der außenpolitischen Möglichkeiten der Grafschaft Holzappel, die ja seit der Zeit Peters von Holzappel beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreis immatrikuliert und damit zur Teilnahme an den Kreistagen berechtigt bzw. auch gehalten war. Auch hierbei war die Beziehung zum Haus Nassau ein zu klärender Faktor. Das zeigte das Anschreiben Heinrich Snellens aus Köln, der von Adolph wissen wollte, ob dieser die Grafschaft, wie bisher üblich, gesondert beim Kreistag vertreten lassen wolle oder aber durch den zum Kreistag entsandten Rat des Gesamthauses Nassau.²⁰⁹⁷ Hier ist bemerkenswert, dass Adolph das Votum eigenständig führen ließ und Snell, wie auch einen Hermann Mylius, Licentiat beider Rechte, mit der Wahrnehmung seines Votums und seines Sitzes beim anstehenden Kreistag zu Köln bevollmächtigte.²⁰⁹⁸ Allerdings wurde auf dem Kreistag das Truppenkontingent, welches Holzappel-Schaumburg zu stellen hatte, mit denen des Hauses

²⁰⁹⁶ Dies aus dem „Christfürstliche[n] Lebens Lauff“ Charlottes, der 1700 verstorbenen jüngsten Tochter Elisabeth Charlottes, Ehefrau Lebrechts und Mutter des designierten Nachfolgers und Haupterben Elisabeth Charlottes, Viktor Amadeus Adolph. LHA KO Best. 47 Nr. 15756, S. 1. Dem panegyrischen Charakter dieser Texte nach entfalten sie immer eine gewisse Übersteigerung der historischen Fakten, die sie aber ebenfalls enthalten, da sie ansonsten mit ihrer Glaubwürdigkeit auch ihre Wirksamkeit verlören: Adolf von Nassau etwa war zwar nie Kaiser, wohl aber von 1292 bis 1298 Römisch-Deutscher König. Gauert, Adolf: „Adolf von Nassau“, in: Neue Deutsche Biographie. 1/1953, S. 74-75. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118637606.html>. Zugriff am: 06.08.2015. Die Verbindung zum nun in London regierenden Wilhelm III. von Oranien gelang über die 1559 mit dem Tod Wilhelms zu Nassau-Katzenelnbogen (1487-1559) in seinem Sohn Wilhelm I. (1533-1584) entstandene Linie Nassau-Oranien. Dazu: Müller, Pieter Lodewijk: „Wilhelm I., Prinz von Oranien“, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 43/1898, S. 139-155. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118738062.html?anchor=adb>. Zugriff am: 06.08.2015, hier S. 139. Kolb, Richard: „Wilhelm, Graf von Nassau-Katzenellenbogen“, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 43/1898, S. 129-131. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn124021727.html?anchor=adb>. Zugriff am: 06.08.2015. Die Erhebung Ludwig Heinrichs in den Reichsfürstenstand: 22.11.1652. LAHKO Best. 47 Nr. 10708.

²⁰⁹⁷ Heinrich Snell an Adolph von Nassau-Dillenburg-Schaumburg. 28.7.1667. LHA KO Best. 47 Nr. 15052. Beim Kreistag wurde Nassau dann aber durch zwei Abgesandte, einer Johann Moritz von Nassau-Siegen und einer Moritz Heinrichs von Nassau-Hadamar, vertreten. Die Grafschaft Holzappel wurde dort als „holtzappel“ geführt und Adolph als ihr Regent ausgewiesen. „verzeichnuß deß löbl. Niederrheinischen-Westphälischen creyß directori undt stenden ahnwesender abgeordneter rheten undt gesandten“. (1667). LHA KO Best. 47 Nr. 15052.

²⁰⁹⁸ Vollmacht an den Pfalz-Neuburgisch-Jülichen und Bergischen Vizekanzler und Rat Heinrich Snell sowie Hermann Mylium, Licentiat beider Rechte, zur Vertretung der Grafschaft Holzappel beim Kreistag zu Köln durch Adolph von Nassau-Dillenburg-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 15052.

Nassau zusammengelegt. Das Holzappel aber „keine gemeinschaft“ über das Maß der anderen hier organisierten Stände mit Nassau haben würde, könne daran ersehen werden, so die Gesandten Snell und Mylius, dass Nassau zusammen beim Kreis mit 384 fl. veranlagt sei, Holzappel aber ein eigenes Kontingent über sechzehn fl. zu entrichten haben. Hier hatte, wohl Adolph, am Rand vermerkt „sein noch niemahls mehr als fünfzehn fl. zu gestanden“. Dieser Konflikt (s. O. und U.) um die Zumessung des Holzappelischen Kontingents sollte sich noch Jahrzehnte weiterziehen und nie wirklich gelöst werden. Hintergrund der Truppenaufstellung im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis war der seit Mai 1667 anhebende Devolutionskrieg, der v. a. in den Spanischen Niederlanden ausgetragen wurde und damit in direkter Nachbarschaft vieler der im Reichskreis organisierten Reichsstände.²⁰⁹⁹

Eines der seltenen Beispiele für Adolphs Handeln als Hofherr zu Schaumburg ist ein Befehl an den Hofmeister und die Gouvernante, dem Küchengesinde und dem Bäcker aufzuerlegen, Küche und Backhaus stets verschlossen zu halten, dort keine Zusammenkünfte abzuhalten und vor allem keine Fremden zu dulden. Grundlage waren Beobachtungen Adolphs, dass entgegen seinem Befehl unbefugte Personen in Küche und Keller des Schlosses ein und ausgehen konnten. Sofern aber jene Personen nicht abgewiesen werden konnten, sollte es dem Koch und dem Gesinde erlaubt sein, sich mit warmen Kohlen, Wasser und fetten Löffeln zur Wehr zu setzen. Sollte auch mit Schlägen nichts ausgerichtet werden können, wolle er gegen die Verbrecher mit ernster Strafe vorgehen.²¹⁰⁰ Diese Verordnung gibt zugleich einen Einblick in die wohl häufig rohen Zustände am kleinen Provinzhof zu Schaumburg, der in keinerlei Hinsicht mit den mittleren oder gar den großen Höfen des Reiches vergleichbar sein konnte.

Auch betätigte sich Adolph bei der inneren Erschließung des Herrschaftsgebietes. So erwarb er nachweislich zwei Höfe von Vasallen in der Herrschaft Schaumburg bei Cramberg gelegen: 1674 kaufte er einen Hof von Philipp Adolph von Staffel, mit dem das Geschlecht im Mannesstamm ausstarb²¹⁰¹, mitsamt Zubehör als Erb- und Eigengut und schon 1668 hatte er von Philipp

²⁰⁹⁹ Wagener, Silke: Artikel „Ludwig XIV.“, in: Internet-Portal „Westfälische Geschichte“. Aufgenommen am 5.10.2006. Online. Verfügbar unter: <http://www.westfaelische-geschichte.de/per5487>. Zugriff am: 4.5.2023. Barudio, Günter: Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648-1779. Band 25 Weltbild Weltgeschichte. Augsburg 1998, S. 118.

²¹⁰⁰ 1674. LHA KO Best. 47 Nr. 16116.

²¹⁰¹ Die von Staffel waren mit Hattstein und Falkenstein im Kanton Mittelrhein immatrikuliert. Schmidt, Reichsritterschaften 2014, S. 358.

Sphecht von Bubenheim dessen Allodialhof zu Cramberg für 350 Rt. erworben.²¹⁰² Letzterer Hof wurde dann auf den Pfarrherren zu Cramberg übertragen und diente wohl zu dessen Versorgung. Diese Höfe sollten, da sie zum Besitz von Reichsrittern gehörten und von diesen erworben worden waren, später noch zu langjährigen Streitigkeiten mit der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft führen, wie unten noch näher auszuführen sein wird. Mitunter erwarb Adolph noch weitere Güter in seinem Herrschaftsgebiet, um so die Einkünftebasis der Herrschaft zumindest ein wenig zu verbessern. Auf etwaige Vasallenverhältnisse musste er dabei kaum Rücksicht nehmen, da keine Ritterfamilie in der Grafschaft ansässig gewesen zu sein scheint, nur eben solche Höfe hier und da existierten, die zum Besitz von Ritterfamilien mit Sitz außerhalb der Grafschaft gehörten. Das schmälerte zwar die Ehre und das Ansehen der Herrschaft gegenüber größeren Grafschaften mit darin gesessenen Rittergeschlechtern, sorgte zugleich aber auch dafür, dass es zu weniger Konflikten zwischen Herrschaft und im Territorium ansässigem Adel kam, was die innere Machtstellung der Herrschaft verbessert haben dürfte. Mitunter war dies eine weitere Motivation für das Handeln Adolphs hier gewesen.

Da die Herrschaftsgüter, welche Elisabeth Charlotte in die Ehe eingebracht hatte, aber materiellrechtlich weiterhin zum Großteil seiner Ehefrau gehörten, ist zu vermuten, dass Elisabeth Charlotte bei deren Beherrschung von Beginn an oder zumindest nach Erreichung ihrer Volljährigkeit im Jahr 1658 mehr Mitsprache hatte nehmen können, als dies der Fall gewesen wäre, wenn Adolph das Gros des Herrschaftsbesitzes in die Ehe eingebracht hätte. Jedenfalls findet sich ein Hinweis auf ihre herrschaftliche Partizipation bereits vor dem Tod ihres Ehemannes in der Leichenpredigt des Hofpredigers Marteß für Adolph.²¹⁰³

Dieser zugleich als „Christlicher regenten spiegel“ angelegte Text steht an der Schnittstelle zwischen Außenwahrnehmung und Selbstdarstellung und vermittelt darin zugleich einen Eindruck von der Stimmungslage und den Verhältnissen in wie außerhalb Holzappel-Schaumburgs, die die Grundlage bildeten, von denen aus Elisabeth Charlotte nach dem Tod

²¹⁰² „Species Facti“ zum Streit zwischen der Burg Friedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft und den Grafen von Holzappel über Abgabeansprüche von ehemaligen Rittergütern zu Cramberg. undatiert (t. p. q. 1716). LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁰³ So wurde Marteß zufolge Adolph bei seiner Visitation der zu reparierenden Kirche in Eppenroth nicht nur von seinem Baumeister, sondern auch von seiner „fürstlichen fraw gemahlin“ begleitet. LHA KO Best. 47 Nr. 15757, S. 16. Schon Agnes war ja zu Lebzeiten Peters von Holzappel an der Administration der Grafschaft beteiligt gewesen, allerdings wohl nur bei dessen Abwesenheit (s. O.). Doch beispiellos und unrealistisch wäre eine solche Mitregentschaft, gerade auch ob der besitzrechtlichen Verhältnisse, nicht gewesen: Wunder, Einleitung 2002, S. 22f.

Adolphs ihre Eigenregentschaft antrat. Marteß Predigt war dabei eine Mischung aus panegyrischer Trauer über das Abscheiden des sich durch umfassende Tugenden auszeichnenden Fürsten. Andererseits versuchte sie, aus dem Wort Gottes, den Hinterbliebenen, der Ehefrau, den Kindern, den „anverwandten“, der „canzeley“ und den „underthanen“, Trost zu spenden und die Hoffnung zu schenken, dass trotz dieses vorzeitigen Todes ihres „landsvatter[s]“ und obwohl kein männlicher Erbe existierte und ungeachtet der gefährlichen Kriegszeiten, Gott Land und Leute erhalten werde. Freilich nur bei deren Gottesfürchtigkeit und Buße. Das Regiment der Witwe und „landtesmutter“ Elisabeth Charlotte wurde also initial durchaus mit einer gewissen Skepsis gesehen und stand unter entsprechend unklaren Auspizien. Marteß musste mit seiner Predigt nicht nur bei Elisabeth Charlotte, sondern auch bei den weiteren Adressaten, v. a. der Hofgesellschaft und ausgesuchten Bewohnern der Residenz Schaumburg, auf Akzeptanz ausgehen. Daher hatte er auch deren vermutliche Wahrnehmung dieses Ereignisses und des Regierungsüberganges von Adolph zu Elisabeth Charlotte in seine Trauerrede miteinzubeziehen. Zwar tat er auch dies panegyrisch überhöht aber gleichwohl immer noch erkennbar, löst man die panegyrischen Schalen einmal vom darin enthaltenen Aussagekern ab. So dürfte Marteß hier durchaus eine Schnittmenge als Gemeinplatz verschiedener möglicher bzw. tatsächlich vorherrschender Außenperspektiven dargestellt haben. Die dabei berücksichtigten und zugleich adressierten Gruppen mochten v. a. in den genannten Untertanen oder auch in den zugereisten, nicht zum inneren Nassau-Holzappel-Schaumburger Familienkreis gehörenden Verwandten und in anderen landfremden Beobachtern bestanden haben. Gemein dürfte ihnen aus der Sicht Marteß offenbar die Ansicht einer vor dem Problemhorizont des anscheinend noch immer von Kriegen bedrohten und im Aufbau befindlichen Landes sich ereignenden und daher mit Skepsis gesehenen, aber auch rechtlich legitimen und, bei Kooperation zwischen Fürstin, Familie und Untertanen, auch erfolgsversprechenden Regierungsübernahme der Landesmutter vom vor seiner Zeit verstorbenen Landesvater gewesen sein. Nicht von ungefähr wünscht er ihr sowohl „gluck in der regirwug undt [dabei insbesondere] segen in der nahrwng“. Die externen Beobachter mussten dem Ereignis von Grablege und Trauerrede und der sich auch hierin reproduzierenden Regierungsübernahme nicht einmal persönlich beiwohnen, um sich, etwa über zirkulierende Korrespondenzen oder Periodika, einen Eindruck hiervon zu verschaffen und eine Meinung hierüber zu bilden. Darin liegt also ein annehmbarer weiterer Erkenntniswert dieser

Trauerreden; nun zur Einschätzung einer möglichen Außenwahrnehmung der Familie.²¹⁰⁴ Rechtlich gesehen, trat sie so zwar legitimerweise die Nachfolge ihres Ehemannes auf ihren eigenen Gütern an, musste sich aber im Inneren wohl erst einmal eine voll anerkannte Stellung als nicht nur legitime, sondern auch gute Regentin dieser ihrer Erbgüter erwerben. Dazu trat sie daher nicht erst mit der Policeyordnung von 1680 (s. U.), sondern schon 1677 als regierende Fürstin von Holzappel-Schaumburg verordnend in Erscheinung.²¹⁰⁵ Nach der Grablegung lässt sich somit bereits hier ihre offenbar kurz darauf schon in der herrschaftseigenen Administration anerkannte Regentschaftsstellung nachvollziehen.²¹⁰⁶

4.3.4. Die Regentschaft Elisabeth Charlottes

4.3.4.1. *Selbstdarstellung und Selbstverständnis Elisabeth Charlottes und ihrer Familie*

Die Totenrede auf Adolph von Nassau-Schaumburg²¹⁰⁷ durch Hofprediger Marteiß wirft ein Licht auf die Selbstdarstellung der Familie von Holzappel seit Peter von Holzappel und formulierte

²¹⁰⁴ Hierzu: LHAKO Best. 47 Nr. 15757, v. a. S. 1-7, 38, 43, 46-48. Neben den Kirchen der eigenen Grafschaft wurde durch Elisabeth Charlotte u. a. auch der calvinistischen Hohen Schule zu Herborn das Privileg zur Abhaltung einer „parentation“ (Trauerrede) zugewiesen. LHAKO BEST. 47 NR. 12042. Darin bildet sich zugleich eine solche externe Beobachtungs- und Bewertungsposition ab. Hier affirmativ und darin anerkennend. Im Druck verbreitet würde sie zudem weiter zur Steigerung des Ansehens der Nachlebenden, in dem des Verstorbenen beitragen. Tatsächlich findet sich in den Quellen ein solcher Druck der Herborner Trauerrede, welche demzufolge durch den renomierten Gelehrten Johann Laurentius Crollius am 15. Dezember 1679 in jener „illustri schola Herbornensi“ gehalten wurde. LHAKO BEST. 47 NR. 15762. Crollius (1641-1709) war zunächst Professor für Beredsamkeit und praktische Philosophie sowie Pädagogearch in Herborn. Ab 1681 bekleidete er in Heidelberg die Professur für Philosophie und Griechisch. Im Dezember 1690 wird er Dekan der Philosophischen Fakultät und 1692 Rektor der Universität und ordentlicher Professor für Theologie. Cuno, k.A.: „Crollius, Johann Laurentius“, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 47/1903, S. 567-570. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn116734051.html?anchor=adb>. Zugriff am: 06.09.2015.

²¹⁰⁵ Sie verordnet etwa im Juni 1677, dass ihre Untertanen in der Grafschaft Holzappel künftig eine Quittung für ihre Abgaben erhalten sollten, die sie dann innerhalb von acht Tagen als Zahlungsnachweis bei der Schaumburger Kanzlei vorzulegen haben. LHAKO Best. 47 Nr. 15013. Weitere Verordnungen der Folgejahre betrafen u. a. die Austreibung der „Ziegeuner und anders dergleichen Rauberisches Liederliches und Verdächtiges gesindlen“ (1706) oder die Festlegung des 04. Juli 1706 als frühestmöglichen Termin zur Heuernte. LHAKO Best. 47 Nr. 15013. Auch lässt sich ein direkter Herrschaftszusammenhang in ihrer Reaktionen auf Suppliken ihrer Untertanen feststellen. So etwa bei derjenigen von Bewohnern des Dorfes Cramberg, die sich an sie wandten, da sich einige andere Dorfbewohner am „sonntag fast die gantze nacht durch im wirtshause mit tantzen springen und dergleichen [...] groben [...] excesens“ verlustiert hätten. Hieraufhin erging gegen den Wirt und die dabei Anwesenden eine Strafe von fünf bzw. je zwei fl. Diese Urkunden sind z.T. durch die „fürstl. cantzeley“ in Schaumburg und z.T. direkt durch Elisabeth Charlotte gesiegelt und unterschrieben worden. LHAKO Best. 47 Nr. 15013. Darin zeigte sie jeweils ihre Rechtsgestaltungssuperiorität in ihrer Erbgrafschaft an, realisierte und festigte sie weiter.

²¹⁰⁶ In diesem Zusammenhang hatte sie auch den Ausbau ihrer Residenz auf Schloss Schaumburg initiiert und 1677 ein neues Holztor anbringen oder auch ein neues Wirtschaftsgebäude mit umgebendem Französischen Garten anlegen lassen. Brück, Politik 2010, S. 51f.

²¹⁰⁷ Auf seinen Münzen bezeichnete er sich als „Adolph Fürst zu Nassau“ und sein Herrschaftsgebiet als „Nass.-Holtzapel“, s. U. Hier wurde aber die überwiegend in der Forschung für ihn verwendete Bezeichnung mit Nassau-

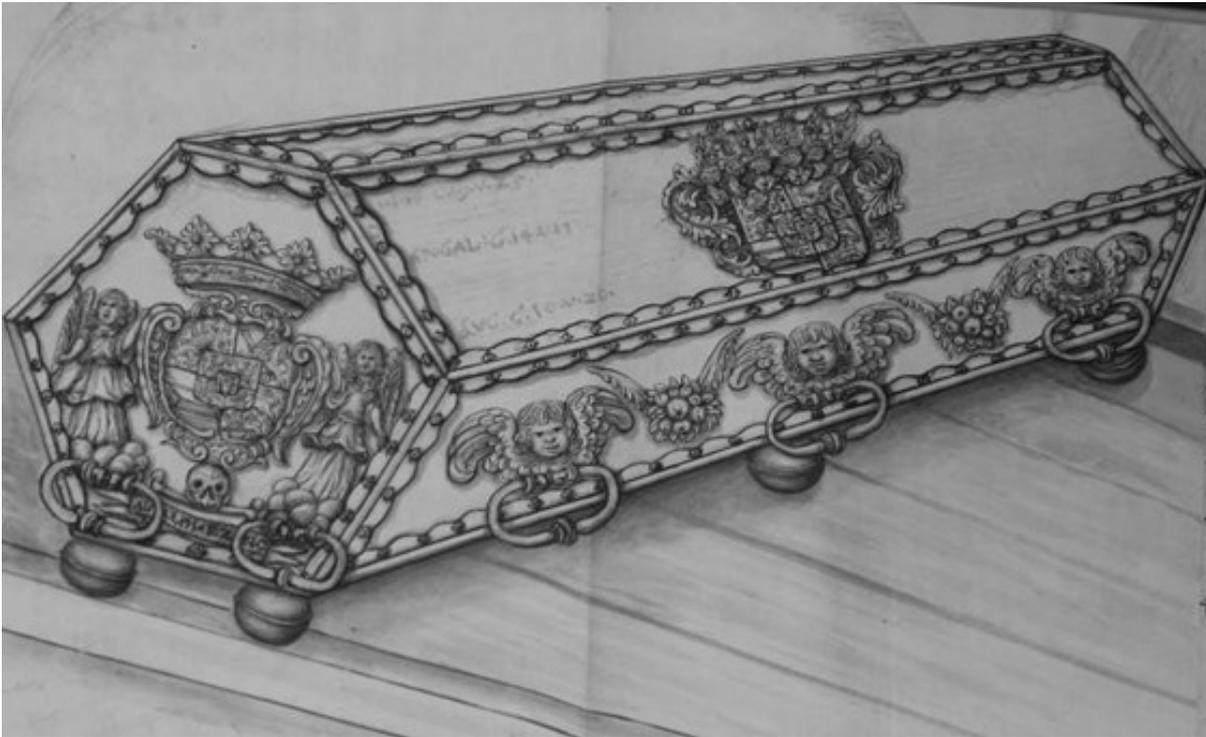
zugleich ein Legitimations- sowie Anforderungsprofil für Elisabeth Charlotte als künftiger Regentin ihrer Grafschaft. Adolph wurde, wie gesagt, als tapferer Herrscher dargestellt.²¹⁰⁸ Insbesondere wurde diese Eigenschaft aber Peter von Holzappel zugeschrieben.²¹⁰⁹ Elisabeth Charlotte und ihre Nachkommen bargen diese Eigenschaft der Tapferkeit daher im Blut. Diese Inkorporation der Memoria Peters von Holzappel zeigte sich auch in der Übernahme des Wappenschildes Peters von Holzappel (ganz wie es in seinem Testament auch angedacht gewesen war) in das Adolphs. So wurde auf dem Sarg Adolphs zweimal dieses Allianzwappen aus dem fürstlichen Nassau-Dillenburg Wappen Adolphs und dem gräflichen Elisabeth Charlottes bzw. genauer gesagt angebracht. Genauer müsste man wohl sagen, es wurde das

Schaumburg gewählt. Nassau-Holtzapfel bzw. Nassau-Holzappel wäre sicherlich aber auch nicht verkehrt gewesen. Diese Vielfalt war der etwas komplexeren Herrschafts- und Familiensituation geschuldet gewesen, bei der Adolph den Fürstentitel aus seiner Familie Nassau-Dillenburg erhielt, während sein Herrschaftsgebiet eigentumsrechtlich noch bei seiner Frau lag. Er wählte daher eine Kombination aus seinem Fürstenrang und Herrschaftsgebiet. Für Elisabeth Charlotte war es sicher naheliegend gewesen, den Namen des Mannes zu inkorporieren (das brachte ihr den Fürstentitel ein) und sich demnach Fürstin zu Nassau zu nennen. Bezog sie sich hingegen auf ihre Regentschaft, so wäre sie als Gräfin von Holzappel bzw. Gräfin von Holzappel und Herrin von Schaumburg zu bezeichnen, was ihr qua Erbrecht genuin zustand. Sie wird, da sie in den ausgewerteten Quellen primär als Regentin in Erscheinung trat, daher in der Arbeit hier in den meisten Fällen nach ihren Herrschaftsgebieten mit „Holzappel-Schaumburg“ bezeichnet. Auch hier wären aber andere Bezeichnungen grundsätzlich ebenfalls möglich gewesen, wie z. B. ebenfalls die Kombination aus höchstem Rang und Herrschaftsgebiet, also Nassau-Schaumburg oder Nassau-Holzappel oder gar Nassau-Holzappel-Schaumburg. Solche Bezeichnungen wurden durch Elisabeth Charlotte selbst auch gewählt, die sich z. B. auf ihren Münzprägungen (s. U.) als „Fürstin zu Nassau Gräfin zu Holzappel“ bzw., nur auf ihre Adelsränge abstellend, als „F. z. N., geb. G. z. Holtzapfel“ und ihr Territorium ebenfalls als „Nass.Holtz“ bezeichnete. Im Gegensatz zu ihrem Ehemann waren der Bezug und die Einbindung in das Haus Nassau bei ihr aber etwas schwächer ausgeprägt und versuchte sie sich auch ein Stück weit darin zu emanzipieren (s. die weiteren Ausführungen im Haupttext). Daher wurde bei ihr der Impetus in ihrer Titulierung, insbesondere nach dem frühen Tod ihres Ehemannes, stärker auf ihre Stellung als Regentin über das ihr ja qua direkter Erbfolge über ihren Vater zugewachsene Territorium gelegt und daher die Bezeichnung „Holzappel-Schaumburg“ für sie gewählt.

²¹⁰⁸ Zu den Kriegszeiten: LHA KO Best. 47 Nr. 15757, S. 7. Das Attribut des „tapffre[n]“ stammt vom Druck seiner Grabaufschrift: LHA KO Best. 47 Nr. 15762. Marteß selbst konkretisierte dies, indem er ihm trotz seines „leibes schwacheit“ ein „herrisches gemuth“ attestierte, weshalb er zwar „in keiner kriegs occasion todt blieben [...] [aber] sich doch in kriegssachen lassen gebrauchen undt eine compagnie zu pferdt in denen Spanischen Niderlandten gefuhret [habe].“ LHA KO Best. 47 Nr. 15757, S. 17. Entsprechend zum panegyrischen Charakter seines Textes werden aber auch die anderen idealitären Tugenden des christlichen Herrschers nicht vergessen, wie die besondere Gottesfurcht, die eheliche Treue, die väterliche Liebe zu den eigenen Kindern und zu den Untertanen des Landes, die Gerechtigkeit oder die des Armendienstes, welche Adolph zum „vatter des vatterlandt[s] [und zu] eine[r] seule des gemeinen wessens“ machten. LHA KO Best. 47 Nr. 15757, S. 4, 46. Sein Epitaphentwurf zeigt ihn entsprechend in Rüstung und mit nebenstehendem Helm sowie umhängendem Schwert. LHA KO Best. 47 Nr. 4406. Zur Betonung der vierundzwanzigjährigen harmonischen Ehe Adolphs und Elisabeth Charlottes, siehe auch: LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1vf.

²¹⁰⁹ Die familieninterne positive Memoria war schon bei der Grablege in Esten behandelt worden. Sie lässt sich freilich aber auch verschriftlicht fassen. Etwa wie im angegebenen Zitat aus der Trauer-Predigt Hofprediger Marteß auf seinen 1676 verstorbenen „landtsvatter“ Adolph von Nassau etc., der so zugleich ins gute Licht seines hier als strahlendem Kriegshelden beschriebenen „schwäher vater[s]“ gerückt wird. LHA KO Best. 47 Nr. 15757, S. 21, 38. Ähnlich auch: LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1r. Das mochte auch dazu dienen, die offenbar demgegenüber wenig ruhmreiche soldatische Tugendbezeugung Adolphs aufzuwerten; obgleich Marteß auch diese an sich selbst noch möglichst standesgemäß darzustellen suchte.

inkorporierte Allianzwappen, bei dem das Wappen Peters von Holzappel über seine Tochter in das Wappen Adolphs aufgenommen worden war, auf dem Sarg Adolphs angebracht; zumindest der überlieferten Skizze seines Sarges nach.



Skizze des Sargs Adolphs von Nassau-Schaumburg. LHA KO Best. 47 Nr. 15962.

Für Elisabeth Charlotte selbst war v. a. die „Prudentia“ Maßgabe und zuschreibungsdominant gewesen. Hinzu kam noch die Gottesfurcht als Gemeinplatz guter Herrschaft.²¹¹⁰ Die Klugheit wurde dabei aber nicht nur ihr, sondern auch ihrer verstorbenen Mutter Agnes und der später verstorbenen Tochter Charlotte zugewiesen.²¹¹¹ Diese stand somit bevorzugt den weiblichen

²¹¹⁰ LHA KO Best. 47 Nr. 15757, S. 3. Memorialschriftstücke auf Elisabeth Charlotte. LHA KO Best. 47 Nr. 15756, f. 1r, f. 2v, S. 6. LHA KO Best. 47 Nr. 11382, f. 3r. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1v. Die Klugheit als Tugend der Regenten und insbesondere der Regentinnen ist freilich ein Gemeinplatz des herrschenden Adels und findet sich auch bei anderen Häusern und Vormundtschaftsregentinnen wie der Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt 1688 gegenüber ihrem Sohn: Meise, Helga: „habe ich die politica bei H. Richter angefangen“. Herrschaftsalltag und Herrschaftsverständnis der Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt (1640-1709), in Heide Wunder [Hrsg.]: *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*. Berlin 2002, S. 113-134, hier S. 126. Ihre Aufnahme etwa der verfolgten Waldenser und Wallonen ab 1687, denen sie 1699 eine eigene Siedlung zuwies, das heutige Charlottenburg, lässt diesen Zusammenhang außenwirksamen gottesfürchtigen Herrschaftshandelns exemplarisch deutlich werden. Die Refugiés brachten im Gegenzug wichtige Erfahrungen in Handwerk, Gewerbe und Handel mit sich. Schmiedel, Willi: Die Laurenburg in der Esterau, in: *Laurenburger Brief* 3/1988, S. 4-17, hier S. 14.

²¹¹¹ Zu Agnes von Holzappel etwa: LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1v. Zu Adolph: LHA KO Best. 47 Nr. 15756, f. 1r. Zu Charlotte und u. a. dem dementsprechend bezeichnenden Fazit der Beschreibung ihrer Jugendjahre: „In Summa es ist der über auß großen verstand nicht genugsam zu beschreiben alle tugenten so einer furstlichen person gehorig undt wohl anstehen seind schon in dieser schönsten princessin eingepflantzet gottesfürstig undt from auch zeit ihres lebenß“: LHA KO Best. 47 Nr. 15756, f. 1v, 2r, 2v. Dies wird in einer anschließenden

Mitgliedern der Familie als Legitimationsmittel zur Verfügung, wenngleich sie natürlich auch Adolph zugeschrieben worden war. Entsprechend wurde auf einer Entwurfsskizze zu seinem Epitaphen dieser in der Montur des, stets zum Kampfe bereiten (der Helm neben Adolph deutet dies an), Offiziers dargestellt. Ebenso wird er hier aber offenbar auch als literater Regent gezeigt, der sachlich und souverän am Schreibtisch die Berichte seiner Räte zu studieren scheint, um auf dieser Grundlage gute und informierte Entscheidungen zu treffen.



Skizze zu einem möglichen Epitaph für Adolph von Nassau-Schaumburg. LHA KO Best. 47 Nr. 4406.

Lebensbeschreibung noch einmal ergänzt und spezifiziert, die sie als „mit trefflichen Gaben des Gemüths aus[ge]ruste[t] und [...] [als] eine[n] wahren Spiegel der Demuth, Aufrichtigkeit, Frömmigkeit und Schönheit ja aller hochfürstl. Tugenden“ darstellt. LHA KO Best. 47 Nr. 15756, S. 2.

Von Elisabeth Charlotte wurde angesichts der Zuschreibungen Marteiß nicht als waffenführende Kriegsherrin, sondern als kluge Landesmutter eher nicht erwartet, als Feldherrin die Grafschaft zu schützen, wohl aber diese als Landesmutter klug und mildtätig zu verwalten und deren Schutz zu administrieren.²¹¹²

Denn nach dem Tod ihres Ehemannes Adolph standen Elisabeth Charlotte im Grunde zwei Wege offen: Sie konnte entweder, selbst erst 36 Jahre alt, noch einmal heiraten oder aber im Witwenstand verbleiben. Letzteres bot ihr die Chance, die Regentschaft über ihr Stammgut, die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg, nun allein fortzuführen. Zumal da noch kein männlicher Erbe vorhanden war, der alsbald die Herrschaft hätte übernehmen können. Diese Option hatte ihr Ehevertrag mit Adolph ja vorgesehen, zumal sie auch über die Güter nach wie vor zu eigen verfügte, die durch ihren Vater auf sie übergegangen waren. Es gab zudem schon in ihrer Zeit zahlreiche weitere Beispiele weiblicher Regentschaft, bei denen es sich allerdings stets um Vormundschaftsregierungen nach dem Vorversterben des Ehemannes handelte.²¹¹³ Elisabeth Charlotte hingegen verfügte über eine größere Verfügungs- und Herrschaftsvollmacht, da ihr gar auch die Auswahl ihres Erbens frei zur Disposition stand. Diese Wahl würde sich ihr spätestens dann stellen, wenn eine ihrer Töchter einen entsprechenden männlichen Stammhalter aus ihrer Ehe hervorgebracht hatte.

Sie entschied sich für die Option der Alleinregentschaft, über die allerdings leider, wie schon bei ihrem Ehemann, nur wenige Dokumente überliefert sind, die Aufschluss über Herrschafts- und Lebensführung in den ersten Jahren geben könnten.

4.3.4.2. Der Regierungsapparat der Grafschaft Holzappel mit der Herrschaft Schaumburg

Was ihre Regentschaft in und über Holzappel-Schaumburg anbelangte, so stand ihr dazu offenbar eine kleine Regierung aus Räten zur Verfügung, die der Kanzlei zu Schaumburg

²¹¹² Entsprechend bat er Gott darum, dass er „alle[n] underthanen [...] ein danckbares herz [gebe,] das sie ihr durchl. als eine liebe landtmutter ehren [und ihr] als Gottes dienerin gehorchen“. Zudem verwies er auf die „furstliche hohe anverwandten undt blutsfrewndte“, die sich doch „unsrer gnädigsten furstin undt frawen in ihrem witwenstandt herzlich annehmen undt derselben bei springen“ mochten. Denn mit deren Beistand und dem ihrer „räthe [und] alle[r] trewn beampten“ sowie durch den Untertanengehorsam konnte Elisabeth Charlotte ihre Schwächen kompensieren, ihre Stärken als kluge, christliche Landesmutter entfalten und so eine gute Regentschaft führen. In der Rückschau auf die Regentschaft Adolphs wird hier also zugleich inhaltlich und legitimatorisch das Konzept für deren erfolgreiche Fortführung durch seine Ehefrau als Herrscherin und Eigentümerin Holzappel-Schaumburgs entworfen. LHA KO Best. 47 Nr. 15757, v. a. S. 1-6, 47f.

²¹¹³ Einige Beispiele wie etwa das Julianes Gräfin von Sayn (1603-1670), welche ab 1633 die Vormundschaft für ihre beiden Töchter übernommen hatte, finden sich bei: Arndt, Reichsgrafenkollodium 1991, S. 250f.

vorstanden und wohl als oberstes Regierungs- und Verwaltungsgremium der Grafschaft und Herrschaft dienten.²¹¹⁴ Auch über eine Registratur bzw. ein Archiv verfügte sie wohl zu ihrer Regierungsführung und zum Schutz der Gerechtsame ihrer Familie; was zur Zeit Elisabeth Charlottes wohl aber noch nicht explizit voneinander getrennt worden war. So wurde der 1719, also nach dem Tod Elisabeth Charlottes, bestellte Hof- und Kammerrat Carl Friedrich Maas verpflichtet, die „arcanis des haußes und Landes“ zu wahren. Er hatte dabei die Landeswirtschaft und die herrschaftlichen Güter gleichermaßen zu betreuen und ein wesentlicher Schwerpunkt seiner Tätigkeit bestand darin, die materiellen Mittel für die Hofhaltung der Herrschaft herbeizubeschaffen.²¹¹⁵ Auf die Existenz des Archivs lässt sich aufgrund der Einsetzung eines Registrators im Jahr 1715 rückschließen, der die Kanzleiakten in ihren verschiedenen Materien (Prozesse, Kammer-, Grenz-, Forstsachen werden hier beispielhaft angeführt) ordnen sollte: „Jedes von ein ander separiren unter seine gehörige Rubric bringen acta hierauß formiren selbige foliiren und die Rubriquen darauff schreiben denn alles unter seine richtige Numer oder alphabeth setzen und in einer daruber zu verfertigenden exacten Registratur alles deutlich bemercken damit es auff erfordern ohne besondere Mühe an gehörigem orthe gefunden werden könne.“²¹¹⁶ Dies wiederum zeigt, dass es auch eine Kammer zu Schaumburg gegeben hatte. Die Justizfälle waren wiederum durch einen oder mehrere Räte und durch die Herrschaft selbst beurteilt worden.²¹¹⁷

In die Fläche wurde die Herrschaft von Schaumburg aus für die Grafschaft über Oberschultheiße und deren untergeordnete Land- und Stadtschultheiße getragen. Das galt

²¹¹⁴ So wird 1693 der Dr. beider Rechte Johann Adam Rhomenser bestellt, der die Justizgeschäfte bei der Kanzlei übernehmen und der Untertanen wie auch fremder Leute Eingaben aufnehmen und bearbeiten und nicht über den gewöhnlichen Tax beschweren (also wohl Gebühr für eine Justizeingabe) sollte. Er sollte sich auch in Elisabeth Charlottes Angelegenheiten verschicken lassen und „der oeconomie mit assistieren undt dieselbe befördern helfen“. Es darf daher angenommen werden, dass es keine klare Rat-Ressort-Zuteilung wohl aber eine prototypische Ressorttrennung gab, indem das Ratskollegium zu Schaumburg aus Räten bestand, die jeweils verschiedene Aufgabenbereiche gleichzeitig administrierten. Rhomenser wurde „unsere[...] herrschaftliche[...] behausung zu Cramberg“ als Wohnsitz zugewiesen. 27.10.1693. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.

Ein Johann Bartholdt Bothen wurde 1680 zum „scribenten und cancellisten auff unßerer residentz Schaumburg zur cantzley“ bestellt. Seine Aufgaben bestanden darin, „in der cantzley gebührlich auff[zu]wartten mit schreiben undt was ihm sonsten von unß selbten oder unßern nachgesetzten cantzley directoren und rätthen ahnbefohlen werden wirdt, fleißig [zu] verrichten auch alles anderes thun undt laßen sollte, was einem trewen aufrichtigen cancellisten nach recht und gewohnheit eignet undt gebühret“. Er erhielt 20 Rt. im Jahr sowie „logment und tisch“, wohl zu Schaumburg. 14.6.1680. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.

²¹¹⁵ Bestallungsurkunde für Carl Friedrich Maas zum Hof- und Kammerrat. 2.1.1719. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.

²¹¹⁶ Bestallungsurkunde für Johann Heinrich Nemmich ausgestellt durch Viktor Amadeus Adolph Fürst zu Anhalt. 25.3.1715. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.

²¹¹⁷ Dies zeigt die Bestallung Carl Friedrich Maas zum Hof- und Kammerrat 1719, da zu seinem Aufgabenfeld neben den Kammergeschäften auch die Vernehmung der Justizsachen und die Anhörung der Untertanen in diesen Fällen gehörte. 2.1.1719. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.

wohl auch für die Herrschaft Schaumburg.²¹¹⁸ Elisabeth Charlotte bzw. ihre Regierung dürften dabei im Austausch und in Abstimmung zumindest was Handel und Wirtschaft (z. B. die Lahnschiffahrt nach Koblenz bzw. zum Rhein) anbelangte, mit den benachbarten Territorien gestanden haben.²¹¹⁹

4.3.4.3. Die Regelung der Lebensverhältnisse in der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg durch Verordnungen aus dem Impetus der Christlichen Herrschaft heraus

Eine frühe aussagekräftige Quelle zum außenwirksamen legitimen herrschaftlichen Selbstverständnis „[v]on Gottes gnaden Elisabeth Charlotte[s] Fürstin zu Nassaw Gräffin zu Catzenelnbogen Vianden Dietz undt Holzappel Fraw zu Beilstein Laurenburg Schaumburg undt Lulsdorff etc.“ ist dabei ihre umfängliche Verordnung zu verschiedenen Bereichen ihrer Herrschaftsführung: zum wirtschaftlichen (z. B. „zölle“, „maaß“ oder „wein- brantwein undt bierschank“), religiös-sozialen (z. B. gegen die „zauberey“, „inzucht“ oder zum Schulbesuch der Kinder) oder rechtlichen (z. B. der Zuzug in und Weggang aus ihrer Herrschaft) Lebens ihrer Untertanen in der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg. Diese Ordnung hatte sie wegen „eines unverantwortendlichen abgang[s] unserer renthen undt gefälle“ sowie auch zur Abhilfe der unchristlichen Lebensführung ihrer Untertanen und der dementsprechenden Abwendung weiterer Strafexempel göttlichen Zorns, am 15. Dezember 1680 erlassen.²¹²⁰

Sie trägt ob ihrer inhaltlichen Schwerpunkte und Breite den Charakter einer Policeyordnung. Demnach richtete sie sich zuoberst auf Vorschriften zum religiös-moralischen Leben ihrer Untertanen. Diesen sollten die Priester, Chorherren und Lehrer „jeder ahn seinem orth“ mit gutem Beispiel vorangehen. Die „beampton vögte heimbürger undt bürgermeister“ sollten kleinere Händel in Eigenregie regeln und die größeren Konflikte zu Kanzlei und Rat nach Schaumburg melden. Die herrschaftlichen Einnahmen sollten durch die Einschärfung der herrschaftlichen Regalien wie dem Fischereirecht in der Lahn oder dem Wein-, Branntwein-

²¹¹⁸ Siehe dazu etwa den entsprechenden Entwurf zur Einsetzung eines Oberschultheißen für die Stadt- und Grafschaft Holzappel. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.

²¹¹⁹ So orientierten sich die Grafen der Wetterauer Grafenkorrespondenz zumindest untereinander, wenn es um die Erlassung von Ordnungen und Gesetzen für ihre Territorien ging. Zumal diese ja ob der Kleinräumigkeit des Gebietes und der einzelnen Territorien darin, gerade im wirtschaftlichen Bereich, oft auch Auswirkungen zumindest auf die benachbarten Territorien haben mussten. Auch dürfte zur effektiven Durchsetzung der erlassenen Ordnungen und Gesetze ebenfalls die Kooperation mehrerer Grafschaftsterritorien notwendig gewesen sein. Schmidt, Grafenverein 1989, S. 134f.

²¹²⁰ Policeyordnung Elisabeth Charlottes von Nassau. 15.12.1680. LHA KO Best. 47 Nr. 15013, f. 1r.

und Bierschank geschützt und gestärkt werden. Auch sollen dazu die Wüstungen im Herrschaftsgebiet wieder unter den Pflug genommen werden.²¹²¹ Darin setzte sie zugleich die Bemühungen ihrer Herrschaftsvorgänger um das Retablissement ihrer Herrschaft fort.

Auch sorgte sie praktisch für einen Gerichtsort beim Hauptort ihrer Grafschaft, dem Ort Esten, indem sie dort das baulich verfallene Hochgericht bei der hohen Linde wieder aufrichten ließ.²¹²²

4.3.4.4. Bemühungen um das Retablissement der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg

Die Aufnahme von Refugiés wie den Waldensern und Hugenotten nach 1687 bis um 1699 demonstrierte dann das Bemühen Elisabeth Charlottes um den Schutz des Calvinismus. Dazu ließ sie bereits 1687 eine Kollekte in ihrem Herrschaftsgebiet einnehmen, um den „Piemontiser[n] oder Waldenser[n]“ zu helfen. Denn diese seien „umb der wahren religion undt in derselben ihre gewissen rein zu behalten von haus hoff undt aller ihre nahrung abgewichen undt selbiges verlassen undt deswegen eines jeden auffrichtig glaubigen mit leiden würdig“. Sie selbst trug zwanzig Rt. zur Kollekte bei. Insgesamt kamen hierbei 68 Rt. zustande, was sich nach nicht viel anhört, aber als erste Nothilfe wohl nicht zu verachten war. Denn die nach dem ersten Glaubensflüchtlingsstrom von 1687/88, 1699 in die Grafschaft gelangenden Glaubensflüchtlinge, deren Tross etwas kleiner als der der Waldenser von 1688 war, brachten rund 80 Rt. an eigenem Vermögen mit sich und erhielten 100 Rt. aus auch für sie abgehaltenen Kollekten. Weitere 100 Rt. erhielten sie aus dem Almosen zu Schaumburg, 33 Rt. wurden zu Frankfurt aufgenommen. Dies reichte aus, um den Neuankömmlingen 1699 zehn Häuser zu bauen.²¹²³ Diese sollten ebenfalls den Wohlstand und die Industria ihrer kleinen Grafschaft steigern.

In diesen Kontext passt zeitlich und sachlich auch 1688 die Erteilung der Stadtrechtsprivilegien an Esten und dessen Erhebung zur Stadt Holzappel mit den daran hängenden wirtschaftlichen Vorzugsrechten für die Stadtbürger und den Hoffnungen auf die Steigerung der

²¹²¹ Policeyordnung. 15.12.1680. LHAKO Best. 47 Nr. 15013, f. 3v.

²¹²² Bericht des Landschultheißen über die Aufrichtung des Hochgerichtes unter der hohen Linde außerhalb Estens zum Ersatz des dort verfallenen vorherigen Hochgerichtes. 20.8.1680. LHAKO Best. 47 Nr. 11690.

²¹²³ „Collecten Büchlein vor die Vertriebene Waldenßers auff gnädigsten furstl. befelch gestellet Anno 1687“. September 1687. LHAKO Best. 47 Nr. 15010. Aufzeichnungen über die Almosen und Kollekte an die Glaubensflüchtlinge aus Fenstresse. 30.7.1701. LHAKO Best. 47 Nr. 15010.

Wirtschaftskraft des Stadtfleckens. So wurden dort lebende Leibeigene von der Leibeigenschaft befreit und neu hinzuziehende Leibeigene gehen dieser ebenfalls verlustig und erhalten wohl auch eine Unterstützung für den Bau eines Wohnhauses. Wer sich aus dem Land in Holzappel niederließ und ein Haus neu baute oder ein gebautes kaufte sollte für zwanzig Jahre keine alten Schuldingkeiten aus der Leibeigenschaft zahlen müssen und „freye trafique, handell und wandell“ genießen. Außerdem wurde die Schankfreiheit bei einjähriger Akzisefreiheit für neu eingerichtete Wirtschaften gewährt.²¹²⁴ Die Stadtbürger sollten sich Mäntel zulegen, um sich von den Landsassen, die nur in der Stadt lebten, ohne Stadtbürger zu sein, abzuheben.²¹²⁵ Schon zuvor ließ sie etwa 1676 eine Zehntrennovation vornehmen.²¹²⁶ 1688 fand der erste, verordnete, Kram- und Viehmarkt statt und ab 1690 regelmäßige Wochenmärkte. Ab 1700 schlug sich diese Förderung auch im, großteilig auf Kosten Elisabeth Charlottes geleisteten, Ausbau der Stadt nieder.²¹²⁷ In Holzappel wurde 1688 ein Schulgebäude errichtet, dem dann in Langenscheid, Eppenrod und Hirschberg um 1700 weitere folgten. Die erste Schulordnung wurde aber erst 1719 erlassen.²¹²⁸ Für das Jahr 1691 liegt zudem auch der Entwurf einer Gerichtsordnung für Holzappel vor: Dieser zufolge sollte ein Schöffenstuhl eingerichtet werden, dem drei Schöffen, der Stadtschultheiß, ein Gerichtsschreiber und ein Stadtschreiber angehörten. Diese sollten niedere Delikte wie „schlechte injurien die mit worten und außerhalb hohen und befreyeten orthen geschehen, item schläge daraus keine wunde wird, nasenblut und ohrfeigen, diebstahl so unter 4 alb geschicht muthwillig geschrey in der stadt, volsaufferey und arbeit am Sonn und festtage und dergleichen diese und andere fälle“ entscheiden. Schwerere Vergehen waren vor die Regierung zu bringen und der Delinquent durch den Stadt- und Gerichtsdienner zu inhaftieren. Zivilsachen bis zu einer Streithöhe von zwölf fl. durften sie

²¹²⁴ Stadtprivileg für die Stadt Holzappel. 13./23.2.1688. LHAKO Best. 47 Nr. 15105.

²¹²⁵ Verordnung vom 20.2.1689. LHAKO Best. 47 Nr. 15105.

²¹²⁶ Zehntrennovation. 1676. LHAKO Best. 47 Nr. 11817. Erneuerter Zehntregister vom 1676 aufgrund der Zehntrennovation und deren Bestätigung durch die jeweils zuständigen Bedienten vor Ort für die Grafschaft Holzappel, bestehend aus dem Bezirk Langenscheid, der Gemarkung Bölenaw, der Gemarkung Laurenburg und Schaid, dem Distrikt Dörrenberg, der Gemarkung Kalckhofen, der Gemarkung Esten, Horhausen [ohne Verwaltungsgliederungs-Spezifizierung], der Gemarkung Birßhausen, der Gemarkung Ißelbach, der Gemarkung Ruppenrad und dem Bezirk Eppenrod. 21.12.1676. LHAKO Best. 47 Nr. 543.

²¹²⁷ Schmiedel, Willi: Astine – Esten – Holzappel. Die wechselvolle Geschichte der „Hauptstadt“ der Esterau, in Förderverein „Heimatomuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 39-56, hier S. 46f, 71. Brück, Politik 2010, S. 54-56. Detailliert, gerade auch zu den offenbaren Schwierigkeiten des Marktbetriebes, der sich nicht gegen die benachbarten Konkurrenzmärkte durchsetzen konnte und somit „ein eng begrenzter regionaler Kleinmarkt [blieb], der der Versorgung der dortigen Bevölkerung mit ländlichen Produkten diente.“: Brommer, Markt 1999, S.91-93.

²¹²⁸ Schmiedel, Willi: Aus der Schulgeschichte der Esterau, in Förderverein „Heimatomuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 163-169, hier S. 163.

nach Anhörung beider Seiten selbst entscheiden bzw. konnten diese wohl auch beim Bürgermeister entschieden werden. Hier wurde also ein Stadt- und zugleich ein Niedergericht als erste Instanz für einen Großteil der wohl anfallenden Fälle geschaffen, welches zugleich den Rat zu Schaumburg entlastet haben dürfte.²¹²⁹ Elisabeth Charlotte schuf also Verwaltungsorgane für die eingerichtete Stadt und unterstrich auch darin deren Bedeutung für die Entwicklung des Territoriums und innerhalb desselben.

Im selben Jahr wurde auch eine Policeyordnung erlassen, die ergänzend zu der von 1677 trat und Spezifika des Stadtlebens zu Holzappel regelte. Denn dort hatte sich offenbar die Bürgerschaft vermehrt. Deren Leben konnte demnach, da sie ja von den einfachen Landsassen und sonstigen Bewohnern der Stadt zu unterscheiden waren, nun nicht mehr durch die allgemeine Policeyordnung für das gesamte Herrschaftsgebiet und die dort lebenden einfachen Untertanen geregelt werden. Denn nun gab es Spezifika des Stadtlebens, die geregelt sein wollten. So sollten etwa an Sonn- und Feiertagen keine Geschäfte geöffnet und keine Arbeit verrichtet werden. Während der Vor- und Nachmittagspredigt hatte außerdem kein Bier- oder Weinausschank zu erfolgen. Bei Hochzeiten, Kindstauen und ähnlichen Festen durften keine zu kostbaren Kleidungen getragen werden und es hatten keine Völlereien und Saufgelage stattzufinden. Außerdem war jedwedem Schwören und Fluchen gegen Gott und Geistliche verboten, ebenso auch Konspiration und Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit.²¹³⁰

1690 hatte Elisabeth Charlotte zudem Grundstücke von 30 Einwohnern der Stadt Holzappel einziehen lassen, um diese planmäßig erweitern zu können und diese dafür mit Ackerland außerhalb der Stadt entschädigt.²¹³¹ Diese große Zahl von Einwohnern, die hier entschädigt wurden und über Ackerland verfügten, charakterisiert die Bewohner von Holzappel um 1690 noch als zumindest teilweise Ackerbürger (wobei nicht klar ist, welche der 30 Einwohner nun Bürger und welche einen niedrigeren Rechtsstatus hatten) und die Stadt als in Teilen noch Ackerbürgerstadt, was sie auch noch eine Zeit lang geblieben sein dürfte.

Neben den Verordnungen zum Wiederaufbau und Investitionen in diesen in Form der Wirtschafts- und Infrastruktur ihres Herrschaftsgebietes, bemühte sich Elisabeth Charlotte

²¹²⁹ Entwurf zu einer Gerichtsordnung für die Stadt Holzappel. 21.3.1691. LHA KO Best. 47 Nr. 15105.

²¹³⁰ „Policeyordnung“ vom 27.5.1691 für die Stadt Holzappel. LHA KO Best. 47 Nr. 15105.

²¹³¹ Einzug von Grundstücken Holzappeler Einwohner zum Zweck der Stadterweiterung und deren Entschädigung. 1690. LHA KO Best. 47 Nr. 10590.

auch auf anderen Feldern um die innere Konsolidierung und wirtschaftliche Ausgestaltung ihres Erbgutes.

So reaktivierte sie 1683 die Münze Cramberg und verpachtete sie nacheinander an mehrere Münzmeister. Sie reagierte darin auf die auch in benachbarten Territorien wieder stärker eingesetzten Münzprägertätigkeiten. Conrad Bethmann aus Goslar wurde im Frühjahr 1683 daher mit der Prägung von achtlötigen Albus- und Doppelalbusstücken betraut. Ähnlich der Situation unter Adolph kam es aber auch hier wieder zu einer regionalen Albusschwemme, was trotz der auch hier wieder guten bis sehr guten Münzqualität der Cramberger Münzen zu Absatzschwierigkeiten zu Köln und Frankfurt als den beiden regional bedeutendsten Münzumschlagplätzen führte. Bis 1685 wurden in Cramberg Pfennige mit Apfelzweig und Greif (siehe das Grafenwappen derer von Holzappel oben) geprägt, von denen einige die Initialen „CB“, also des Münzmeisters, trugen. Zudem wurden sogenannte Fettmännchen, Kreuzer, Alben und Doppelalben dort geprägt. Als dann aber in Bad Schwalbach eine Lieferung Pfennige aus Cramberg gestohlen wurde und Bethmann aufgrund des Pachtvertrages den entstandenen Schaden aus eigenen Mitteln ersetzen musste, musste der Münzbetrieb wohl seit Februar 1685 eingestellt werden. Mit einem Kredit Schultheiß Petri und des Cramberger Pfarrers Grusemann konnte Bethmann zwar die finanzielle Not notdürftig überwinden, und 1686 noch einige Münzen prägen, doch zwangen ihn daraufhin Probleme mit der Beschaffung von Silber die Münzprägertätigkeit noch im selben Jahr einzustellen. Er verdingte sich in der Folge als Münzmeister des Deutschen Ordens zu Friedberg und zahlte seine Schulden in der Grafschaft Holzappel später ab.²¹³²

Da die Münzprägung bzw. der Münzhandel immer auch ein Politikum war, sah sich Elisabeth Charlotte, als sie mit Pfalz-Neuburg in Streit um ihr Hofgut zu Lülsdorf bei Köln geriet²¹³³, mit dem Problem konfrontiert, ihre Münzen nicht mehr ohne Weiteres im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis absetzen zu dürfen. Hier engagierte sie sich bis 1690 um die Widerzulassung der in Cramberg gemünzten Münzen bei den Kreisräten und Kreisdirektoren und war erst 1690 damit erfolgreich.²¹³⁴ Dementsprechend ließ sie auch weiterhin regelmäßig die Münzprobationstage des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises in Köln besuchen, da sie einer der Kreisstände war, dem das Münzregal zustand, auch wenn sie es zeitweilig nicht

²¹³² Schäfer, Münze 1998, S. 90-92.

²¹³³ Lülsdorf lag ja auf dem Gebiet des Herzogtums Berg. Dieses war im Vertrag von Cleve 1666 an Pfalz-Neuburg gegangen. Johann Wilhelm II. (1658-1716) wurde 1690 auch Kurfürst von der Pfalz.

²¹³⁴ Schäfer, Münze 1998, S. 92.

aktiv ausübte.²¹³⁵ Ihre Streitigkeiten führten dazu, dass die Münze zu Cramberg von 1686 bis 1694 still lag. Von 1694 bis 1697 wurde die Prägetätigkeit durch Verpachtung an zwei aufeinanderfolgende Münzmeister noch einmal aufgenommen und erlosch dann wieder. Hiernach nahm sie Elisabeth Charlotte nicht mehr auf.²¹³⁶

Wirtschaftlich war das Projekt also von eher zweifelhafter Effektivität und Nachhaltigkeit. Symbolisch sind die geprägten Münzen Adolphs und Elisabeth Charlottes hingegen bemerkenswert und einige der wenigen Zeugnisse für deren außenwirksames Selbstverständnis. Denn auch hier waren sie ja erst einmal relativ frei in der Wahl der Motive ihrer Münzen gewesen und ihre Auswahl weist daher auch auf das dieser Auswahl jeweils zugrundeliegende Selbstverständnis hin. Die Münzen Adolphs, aus der Zeit seiner Prägetätigkeit bzw. Herrschaft, zeigen jeweils dessen Kopf- und Schulterpartie im Profil auf der einen und den gevierten und bekrönten Wappenschild der Grafschaft Holzappel auf der anderen Seite. Im Unterschied dazu bildete die 1694er Guldenprägung Elisabeth Charlottes nun nicht deren Konterfei, sondern ein von einer himmlisch herniederfahrenden Hand windbewegtes Segelschiff auf offener See ab, scheinbar eine Hafenstadt anlaufend. Dies mag ein Hinweis auf ihre gottgewiesene und zugleich durch Gott vorangetriebene Herrschaft sein, die ihr Land und ihre Untertanen nun nach langen Kriegszeiten in den sicheren Hafen geordneter rechtlicher, wirtschaftlicher, konfessioneller, herrschaftlicher oder sittlicher Verhältnisse einlaufen ließ. So harter der Reisenden, also dem steuernden Herrscher und den im Schiffsbetrieb mitwirkenden Untertanen, dort dann der Lohn ihrer Reise, als Gegenwert für die Anstrengungen ihrer Seefahrt. Zudem betont ihre Münzumschrift ihre doppelte Standes- und Herrschaftsbasis als „Elis[abeth] Charl[otte] F[ürstin] Z[u] N[assau] Geb[orene] G[räfin] Z[u] Holtzappel“, wohingegen sich Adolph als Holzappeler Münzherr allein als „Adolph Furst Zu Nassaw“ umschrieben hatte.²¹³⁷

²¹³⁵ So leitete sie etwa ihre Vollmacht vom 30.3.1682 an ihren Bevollmächtigten zum nächsten Münzprobationstag nach Köln mit den Worten ein, dass „Wir wegen Unsers mutzregalis wegen unserer graffschafft Holtzapfell auff denen ordinari Mutzprobations tagen des Nieder Rheinisch Westpfahlischen Crayses erscheinen und Unsere notthurfft und interesse“ wahrnehmen könne. Zu den Protokollen und Briefen, die sie durch ihre Beauftragten dort regelmäßig erhielt, siehe: LHAKE Best. 47 Nr. 10743.

²¹³⁶ Schäfer, Münze 1998, S. 92.

²¹³⁷ Zu den Münzabbildungen: Meyer, Marianne: Das Münzwesen in der Esterau im 17. und 18. Jahrhundert in Förderverein „Heimatmuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 171-178, S. 172f.



Abbildungen der Münzprägungen unter Adolph von Nassau-Schaumburg und Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg. Die Abbildungen bei: Meyer, Münzwesen 2004, S. 172f.

Darüber hinaus führte Elisabeth Charlotte, in Tradition ihrer Mutter und ihres Ehemannes stehend, nachweislich noch den Prozess um die z. T. noch weiter offenstehenden Kriegsdienstzahlungen an ihren Vater Peter von Holzappel fort.²¹³⁸

4.3.4.5. Engagement Elisabeth Charlottes in den Grafenkorporationen der Region und im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis

In der nach außen gewandten Politik über die Ehe- und Familienpolitik hinaus, engagierte sich Elisabeth Charlotte im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, sowohl über die Kreis- als auch dann, wohl ab 1698, über die Grafentage.²¹³⁹ Denn in diesem Jahr wurde eine

²¹³⁸ 1682 setzte sie dazu einen Bevollmächtigten ein, damit er ihre Ansprüche „bey ihre Kaysl. Mays und dero hoffcammer oder wo es sonsten ahm fuglichsten geschehen mag“ betrieb. HHStAW Best. 171 Nr. 1535, f. 1r. In Frage stand offenbar u. a. der Sold Peters von Holzappel der letzten acht Monate seiner Dienstzeit für den Kaiser über 8.000 Reichstaler. HHStAW Best. 171 Nr. 1535, f. 1r. Vergeblich hatte sich deshalb auch schon 1673 ihr Ehemann nach Wien gewandt gehabt. HHStAW Best. 171 Nr. 1535.

²¹³⁹ Arndt, Reichsgrafenkollegium 1991, S. 74. Zum Beitritt Elisabeth Charlottes 1698 zum Niedersächsisch-Westfälischen bzw. Niederrheinisch-Westfälischen bzw. Westfälischen Reichsgrafenkollegium s. O. bzw.: Kesting, Geschichte 1956, S. 206.

tiefgreifende Reform des Grafenvereins durchgeführt und im Zuge dessen, sah Elisabeth Charlotte wohl eine Möglichkeit, im Rahmen dieser Korporation nun besser ihre Interessen verfolgen zu können, als dies beim Wetterauer Grafenverein bislang der Fall gewesen war. Im Wetterauer Grafenverein hatten sie sich zudem bis dahin kaum bis gar nicht aktiv engagiert. Zumindest ist hier kaum ein Engagement und die Beteiligung an den Grafentagen des Wetterauer Grafenvereins Elisabeth Charlottes, im Gegensatz noch zu ihrer Mutter, ersichtlich. Einzig findet sich eine Instruktion und Vollmacht an Rat Wallrabstein vom 19.4.1688 zu einem Grafentag des Wetterauer Grafenvereins nach Herborn. Dort sollte Wallrabstein mit einem der anwesenden Fürsten bzw. Grafen, hier ist die Instruktion leider unscharf, aus dem Haus Nassau stimmen, da dieser ohnehin die meisten Stimmen zusammenbringen werde. Ansonsten sollte er mit der Mehrheit stimmen und darauf sehen, dass der Grafschaft Holzappel-Schaumburg kein Nachteil und Präjudiz widerfahre.²¹⁴⁰ Wenn sich Elisabeth Charlotte also einmal engagierte, war sie wohl v. a. darauf bedacht, Schaden abzuwenden und weniger genuine eigene Interessen im Rahmen des Grafenvereins zu verfolgen. Auch hier folgte sie also eher der Linie ihrer Mutter und ihres Ehemannes. Die Mitgliedschaft selbst und die Partizipation an der Reichstagsstimme sicherte ja bereits ihren Hochadelstatus weiter ab.

Sie nutzte den Rahmen der Wetterauer Grafenkorporation aber in ihren Auseinandersetzungen mit der korporierten Reichsritterschaft. Der größere Kontext war hier, dass die Reichgrafen der Region das Streben etwa nach Reichsstandschaft, Zulassung mit Stimme und Sitz auf den Reichs- und Kreistagen oder die Aufnahme in die Reichsmatrikel der Reichsritter zu blockieren suchten.²¹⁴¹ In diesem Zusammenhang scheinen die Auseinandersetzungen, welche Elisabeth Charlotte gegenüber Steuerforderungen der Reichsritterschaft auf Teile ihres Güterbesitzes führte und worin sich die Grafschaft Holzappel dann im 18. Jh. unter ihrem Enkel zugleich auch in einer breiten Front mit anderen Grafengeschlechtern wiederfand, mehr bloße Streitigkeiten um finanzielle Beiträge gewesen zu sein. Sie erhalten vielmehr grundsätzlichen Charakter und bilden in einem Teilbereich eben jene Abgrenzungsbemühungen zwischen hochadeligen Grafengeschlechtern und niederadeligen Reichsrittergeschlechtern ab, aus denen die von Holzappel ja selbst erst seit zwei Generationen hinausgetreten waren. Jede Aktivität, die sie also in Schulterschluss mit den anderen korporierten Grafengeschlechtern brachte und

²¹⁴⁰ Instruktion und Vollmacht Elisabeth Charlottes von Nassau-Schaumburg an Rat und Amtmann Wallrabstein. 19.4.1688. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.

²¹⁴¹ Arndt, Reichsgrafenkollegium 1991, S. 238f.

zugleich auch in Abgrenzung gegenüber den regionalen Reichsrittern musste ihre Einbindung in die Korporation und ihre Etablierung als anerkanntes Mitglied und als etablierte Hochadelsfamilie demnach gestärkt haben. Dass es hier ums Prinzip ging, zeigt die Höhe der geforderten Beträge, welche sich nach einem Schreiben der Ritterschaft vom Juli 1685 auf rund zwölf fl. für das 1674 durch Adolph zu Cramberg erworbene Gut beliefen. Zudem waren diese rückwirkend gefordert worden, bildeten also den Zeitraum von 1676 bis 1685 ab. Die Ritterschaft hatte hierbei die Unterstützung des Kaisers und brachte ihre Interessen in breiter Front in der Region vor, wo offenbar eine Vielzahl ähnlicher Versuche unternommen wurden, in den Grafschaften und Territorien ehemalige Rittergüter zu besteuern. Auch sei, so das Schreiben weiter, bereits der Kurfürst von Mainz mit der Exekution der ritterschaftlichen Forderungen beauftragt worden.²¹⁴² Explizit war z. B. die Forderung der Ritterschaft gegen die Häuser Nassau und Sayn gerichtet und durch den Kaiser approbiert worden, weshalb sich beide Häuser im August 1685 zu Burbach trafen und über eine Verteidigung zu Wien berieten.²¹⁴³ Zu beiden Häusern hatte Elisabeth Charlotte ja verwandtschaftliche Beziehungen.

1687 unternahm die Ritterschaft einen erneuten Versuch, Steuern der ehemaligen Rittergüter zu Cramberg zu erhalten. Auch bei ihrem Hofgut zu Lülisdorf erhoben sie Ansprüche. Der Kontext war hier nun aber nicht der einer kaiserlichen Exekution, sondern einer durch die Reichsritterschaft gewährten Charitativ-Subsidie als Türkensteuer, in die nun auch alle Rittergutsbesitzer einbezogen werden sollten.²¹⁴⁴

1690 engagierte sich dann die Ritterschaft auf Seiten des Freiherren von Stein, der diese um Hilfe gebeten hatte, da er Elisabeth Charlotte beschuldigte, unbillige Eingriffe in seine in ihrem Herrschaftsgebiet liegenden beiden Höfe zu tun. Sie habe u. a. den Bauern dort verboten, Geißböcke zu halten und ließ diese ihnen wegnehmen. Die Ritterschaft bestand hier auf die Einhaltung der kaiserlich verbrieften und versicherten Freiheiten der Rittergüter bzw. ritterschaftlichen Güter, wenn sie in fremdem Herrschaftsgebiet lagen, dass diese nicht mit zusätzlichen Lasten beschwert werden dürften und nannte auch als Abschreckung die Strafe von 50 Mark lötligen Goldes, die Übertretern dieses Gebotes drohe. Zumal die Höfe ja bereits an Hessen-Kassel kontribuieren und somit nun doppelt belastet würden, wenn auch Elisabeth

²¹⁴² Hauptmann, Räte und Ausschuss der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 4.7.1685. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁴³ Protokoll über die Konferenz vom 18.8.1685. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁴⁴ Hauptmann, Räte und Ausschuss der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 29.6.1687. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

Charlotte die dortigen Hofleute belegte.²¹⁴⁵ Die Forderung wurde 1691 zweifach wiederholt, nun aber auf Abgaben bezogen, die die Ritterschaft zur Versorgung der Winterquartiere des Landgrafen von Hessen-Kassel auf kaiserliche Anordnung hin zu leisten hatte und die daher auch aus den Rittergütern bzw. ritterschaftlichen Güterstücken im Herrschaftsgebiet Elisabeth Charlottes zuzugeben waren.²¹⁴⁶

Hier wurden daher auch Fragen territorialherrschaftlicher Souveränität ausgehandelt, die Elisabeth Charlotte in ihrem Territorium gegenüber den Reichsrittern durchzusetzen suchte, indem sie diesen mehr als wirtschaftliche Rechte auf ihrem Territorium nicht zugestand.

Dieser Verdacht wird bestätigt, als nach dem offenbar gewalttätigen Eindringen von Beauftragten der Ritterschaft auf das Territorium Elisabeth Charlottes und anderer Herrschaften in der Region diese ihr Verwandtschaftsnetzwerk zur Verteidigung nutzte. Sie schrieb dazu u. a. ihre Tochter Ernestine Charlotte zu Nassau-Siegen (seit dem Tod ihres Ehemannes Wilhelm Moritz (1641-1691) Vormundschaftsregentin von Nassau-Siegen (protestantischer Teil)) sowie auch Nassau-Hadamar, Nassau-Dietz und Nassau-Dillenburg an, um diese um Hilfe gegen das Vorgehen der Ritterschaft auf ihrem Territorium zu ersuchen. Dort war offenbar Hessen-Kasselische Miliz eingedrungen und hatte gewalttätig Abgaben von den ritterschaftlichen Gütern im Herrschaftsgebiet außer Landes gebracht. Dabei ging es Elisabeth Charlotte v. a. um die durch diese „execution [...] denen ständen darunter zugefügte ohngewöhnliche große beschimpfung undt beintrachtung in dero landts- hohe undt furstl. superiorität“.²¹⁴⁷ Hier wird zugleich auch das fürstliche Ressentiment gegen diesen Eingriff nicht nur einer anderen Herrschaft, sondern qualitativ eben einer niederstehenden Herrschaft deutlich. Landeshoheit und fürstliche „superiorität“ waren hier also gleichermaßen durch Elisabeth Charlotte als verletzt angesehen worden und mussten daher auch gemeinsam, als zwei Kernpfeiler ihrer persönlichen, familiären und herrschaftlichen Ehre, verteidigt werden.

Die Antwort ihrer Tochter offenbarte hierbei noch eine weitere Dimension, die über die durch Elisabeth Charlotte angesprochenen Probleme dieses Vorfalles für Souveränität, Autorität und Ehre der jeweiligen Herrschaft hinausgingen. Denn Ernestine Charlotte ging auch auf „dero eingeseßene von adell“ ein, welche die Zahlungsanforderungen der Hessischen Miliz einfach

²¹⁴⁵ Hauptmann, Räte und Ausschuss der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 3.3.1690. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁴⁶ Hauptmann, Räte und Ausschuss der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 21./31.1.1691, 15.11.1691. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁴⁷ Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg an die Herrscher von Nassau-Diez, Nassau-Hadamar, Nassau-Dillenburg und Nassau-Siegen. 22.7.1694. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

erfüllt hätten. Doch über diese hätte sie, als Landesherrin, die „possession [...] mehr dann vor einem seculo her active undt passive beständig hergebracht“. Sie könne daher „nicht zu geben daß durch dergleichen turbationen denenselben [der primären Hoheitsrechte] derogirt werde“. Sie stimmte mit Elisabeth Charlotte überein, dass man sich gemeinsam mit Nassau-Hadamar und Nassau-Dietz gegen zukünftige solche Eingriffe wappnen müsse, ohne freilich konkret zu werden. Sie deutete allerdings an, dass dies durch die Erwidern von Gewalt durch Gewalt im Sinne des Vorschlages Elisabeth Charlottes geschehen könne, nimmt aber wohl für dieses Mal erst einmal davon Abstand.²¹⁴⁸

Die Ritterschaft bemühte sich in der Folge weiterhin, Steuerzugriff auf die Rittergüter bzw. ritterschaftlichen Güter in der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg zu erhalten, konnte damit aber wohl weiterhin nicht reüssieren. 1699 begründeten sie es mit weiteren Charitativsubsidien, die sie gemeinsam mit den anderen beiden Ritterkantonen am Rhein dem Kaiser zugesagt hatten und 1700 dann mit der ritterschaftlichen Arbeit und den Kosten zum Unterhalt der Korporation (Schuldendienste, Gerichtsprozesse, Abhaltung von Korrespondenztagen, Unterhalt von Gesandtschaften etc.).²¹⁴⁹ 1704 waren es dann erneut Charitativsubsidien im Reichskrieg, die die Ritterschaft dem Kaiser zugesagt hatte und nun einzutreiben suchte. Der Anteil Elisabeth Charlottes hieran wurde mit achtzehn fl. beziffert, was erneut deutlich werden lässt, dass weniger die Höhe der Forderung, sondern die Forderung selbst im Mittelpunkt des Problems stand.²¹⁵⁰ Der Konflikt schwelte offenbar weiter bis zum Tod Elisabeth Charlottes 1707, ohne jemals beigelegt zu werden.

Der Westerwälder Raum und ihr Verwandtschaftsnetzwerk, welches sich hauptsächlich noch in diesen Raum als Nassauisches Gebiet erstreckte, lag Elisabeth Charlotte demnach als politischer Aktionsraum näher als der Reichskreis oder die Niederrheinisch-Westfälische Grafenkorporation. Wohl auch, da mitunter leichter und schneller innerhalb dieses regionalen Rahmens problemorientierte Zweckgemeinschaften gefunden werden konnten. In eine solche wurde 1679 auch die Grafschaft Holzappel und Elisabeth Charlotte involviert²¹⁵¹, als auf Initiative des Grafen Georg Friedrich von Waldeck (1620-1692) eine Union verschiedener

²¹⁴⁸ Ernestine Charlotte von Nassau-Siegen an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 28.7.1694. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁴⁹ Hauptmann, Räte und Ausschuss der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 5./15.9.1699, 18.3.1700. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁵⁰ Hauptmann, Räte und Ausschuss der Burgfriedberger bzw. Mittelrheinischen Reichsritterschaft an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 16.01.1704. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²¹⁵¹ Protokoll über eine Besprechung der Westerwälder und Wetterauischen Unionsvertreter zu Wetzlar am 19./29.11.1679. LHA KO Best. 47 Nr. 23.

regionaler Territorien im Gebiet des Westerwaldes, der Eifel und der Wetterau zur Verteidigung des Gebietes gegen Frankreich gebildet wurde. Diese Anfänge wuchsen sich dann in den Folgejahren durch den Anschluss weiterer Stände aus dem Niederrheinisch-Westfälischen und anderen Reichskreisen und dem Beitritt Kaiser Leopolds I. 1682 zur Laxenburger Allianz aus. Diese sollte am durch das Votum Kurbrandenburgs blockierten Reichstag vorbei durch die freiwilligen Zahlungen der beteiligten Reichsstände drei Armeen gegen Frankreich aufstellen.²¹⁵² In solchen Fällen wurde Elisabeth Charlotte also durchaus aktiv und bestand auf ihrer Integration in die regionalen Verteidigungsallianzen und Bündnisse. Denn dies war ebenso ehrstabilisierend wie es ganz praktisch überhaupt erst den Schutz der Grafschaft Holzappel ermöglichen konnte, die auf sich gestellt zu klein und schwach war, um sich, außer gegen Vagabunden und Banden, militärisch zu schützen.

Der Punkt der Ehrzuschreibung in solchen Bündnisangelegenheiten wird illustriert durch den Kontakt Elisabeth Charlottes in die Allianz: So entschuldigte sich ein Graf von Hatzfeld im Frühjahr 1680 bei ihr, dass sie nicht zum letzten Treffen der Allianz geladen worden war. Mit diesem Schreiben übersandte er ihr zudem noch einige Auszüge aus „der Naßauischen genealogie nebens ahnführung ad chyromanticum“, also der Kunst des Handlesens. Er entbot seine Grüße im Rahmen der Schlusscourtoisie an alle „fürstl frauenzimmer“ zu Schaumburg, welches, neben den Ausführungen zur Handelsekunst, eine dritte, private Ebene dieses Schreibens abbildet.²¹⁵³ Diese drei Ebenen, die korporative, die der Haus- und Territorialinteressen und schließlich die familiäre und private, vermischten sich also durchaus, im Kontakt Elisabeth Charlottes zu den Repräsentanten des regionalen Hochadels; v. a. dann, wenn hier, wie es häufig der Fall gewesen sein dürfte, persönliche Bekanntschaften oder gar Freundschaften und natürlich auch Verwandtschaftsverhältnisse mitschwangen.

Auch die 1690er Jahre blieben von regionalen Sonderallianzen geprägt, die die Grafen im Westerwald und der Wetterau mit angrenzenden Häusern zum Schutz gegen Frankreich eingingen. So schlossen sich 1696 Fulda, Nassau-Saarbrücken, Solms-Laubach, Solms-Lich, Isenburg-Büdingen und Leiningen-Westerburg zu einer Schutzallianz zusammen und beschlossen, eine eigene bewaffnete Macht aufzubieten, bei der jeder Stand einen Teil der Truppen im Land aufstellte und zum gemeinsamen Schutz der beteiligten Stände unterhielt.

²¹⁵² Burkhardt, Johannes: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763. Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. Band 11. Stuttgart 2006, S. 125-127.

²¹⁵³ V. F. Graf von Hatzfeld aus Siegen an Monsieur Homberg Kanzleidirektor und Rat der Fürstin von Nassau zu Schaumburg. 29.05.1680. LHAKO Best. 47 Nr. 23.

Dies begründeten sie mit dem mangelnden Schutz, den ihnen ihre Beiträge zu den Reichsarmeen und anderen militärischen Verbänden bislang lieferten. Sie wollten diesen nun ein Stück weit selbst in die Hand nehmen, um ihre Territorien und ihre gedrückten Untertanen sowie die „Teutsche libertät“ der „alliirten treuen Reichß-Stände[...]“ zu schützen.²¹⁵⁴ Elisabeth Charlotte dürfte sicherlich gerne einer solchen Allianz beigetreten sein, doch standen dem nicht zuletzt wohl auch ihre sehr eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten entgegen. So schuldete sie wohl der Allianzkasse im bisherigen Bündnis der Oberrheinischen und Westerwälder Stände mit der Landgrafschaft Hessen-Kassel bereits einige hundert Gulden.²¹⁵⁵ Diese Rückstände hatte sie bis 1699 gezahlt bzw. wegverhandelt. Sie stellte auch 1699 wie in den Vorjahren wieder vier bzw. fünf eigene Soldaten im Rahmen einer Allianz der Westerwälder mit den Oberrheinischen Ständen.²¹⁵⁶ In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass sie es offenbar nachhaltig erfolgreich vermocht hatte, sich in den Augen und dem historischen Bewusstsein der anderen Stände aus dem Konnex mit dem Haus Nassau bzw. der Linie Nassau-Hadamar endgültig zu lösen und als eigenständiger Stand der Allianz der regionalen Stände beizutreten. Allerdings war diese Inkorporation auch schlicht aus der Not der Zeit geboren gewesen und sie hatte in ihrer Grafschaft immer wieder Einquartierungen zu ertragen. So beklagte sie sich im Dezember 1696 über die Einquartierung von fünf Kompagnien Fußsoldaten über vier Wochen, was ja ungefähr 500 Mann ausmachte, in der Herrschaft Schaumburg, welche lediglich ungefähr 150 Untertanen enthalte. Außerdem seien noch sechs Kompagnien Dragoner und ein Stab durch das Land gezogen. Dadurch seien ihrem Land unbillig hohe Kosten aufgebürdet worden. Hier wird v. a. noch einmal die geringe Bevölkerungsstärke der Herrschaft Schaumburg vor Augen geführt, welche diese auf das Niveau eines großen Rittergutes stellte, auch wenn hier die Residenz Elisabeth Charlottes lag.

Auf Ebene des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises selbst war Elisabeth Charlotte offenbar kaum engagiert. Dennoch lassen sich auch hier verschiedene wichtige Beobachtungen machen. So wurde ihr etwa im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis zumindest offiziell ebenfalls eine ranggemäße und gleichberechtigte Zuschreibung zuteil und sie wurde daher

²¹⁵⁴ Frankfurter Rezess zwischen Fulda, Nassau-Saarbrücken, Solms-Laubach, Solms-Lich, Isenburg-Büdingen und Leiningen-Westerburg vom 30.5./9.6.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 2535.

²¹⁵⁵ Johann Anton von Leiningen-Westerburg an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 16.6.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 2535. Daran anhängend wird eine Aufstellung über die ausstehenden Gelder Holzappel-Schaumburgs durch den Hessen-Kasselischen Kommissar Christian Albrecht Möller vom 18.7.1694 mitgeliefert. LHA KO Best. 47 Nr. 2535

²¹⁵⁶ Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg an Nassau-Weilburg. 17.8.1699. LHA KO Best. 47 Nr. 2533.

etwa mit dem ranggemäßen fürstlichen Ehrenwort („hochgebohrn“) und dem kollegial-freundschaftlichen Gruß der „freundtin auch freundliche liebe frauw muhmb“ angesprochen.²¹⁵⁷ Zugleich wird hier die Einordnung Elisabeth Charlottes sozusagen von offizieller Seite also durch das Reich als „fürstin zue Nassaw, gräfin zu CatzenElenbogen, Vianden, Dietz, undt Holzapffell, frawen zue Bielstein, Lawenberg undt Schawenburg wittib und vormünderin“ deutlich.²¹⁵⁸ Erstens wird sie also weiterhin als Fürstin aus dem Haus Nassau gesehen und zweitens als Vormundschaftsregentin. Ersteres verschleierte etwas ihre Eigenständigkeit innerhalb des Hauses Nassau, wenn sie diese auch nicht explizit negierte. Letzteres aber ging in der Sache fehl, da sie ja eine eigenständige Regentin war und nicht allein in Vormundschaft regierte. Dagegen protestierte sie nicht explizit, replizierte in ihren Schreiben an die kreisausschreibenden Fürsten, etwa mit Hinsicht auf die an sie gestellte Anforderung zur Zahlung ihres Beitrages zum Unterhalt der 1.000 Mann Truppen zur Verteidigung Kölns, aber doch mit der eigenen Titulierung einer eigenständigen Herrscherin „von Gottes gnaden Elisabethe Charlotte furstin zu Nassau, graffin zu Catzenelnbogen, Vianden, Dietz und Holztappel, frau zu Beilstein, Laurenburg, Schaumburg undt Lulstorf etc. Wittibe etc.“.²¹⁵⁹ Das muss angesichts der großen Sorgfalt der Zeitgenossen, wenn es um die korrekte Titulierung ging, durchaus als leiser aber markanter Protest gegen diese einschränkende Zuschreibung ihrer Herrschaftsstellung verstanden werden. Auch im Rahmen der Münzprobationstage des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises war sie 1686 um die Betonung ihrer Eigenständigkeit, nun in der Unabhängigkeit vom Haus Nassau, bemüht. So etwa als offenbar ein Ausschreiben des Münzprobationstages nur an das Haus Nassau, nicht aber extra auch an sie gerichtet worden war. Über ihren Beauftragten zum Münzprobationstag ließ sie daher dort darauf bestehen, dass sie künftighin wieder eigenständig angeschrieben werde. Falls beim Münzprobationstag dann auf die Einladungen an das Haus Nassau ausgegangen werde, solle

²¹⁵⁷ So etwa in einem Schreiben des Bischofs von Paderborn und Münster, des Pfalzgrafen bei Rhein und Markgrafen von Brandenburg vom 4.09.1682, welche als Kreisausschreibende Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises Elisabeth Charlotte ein kaiserliches Edikt vom 30.06.1682 über die Ausfuhr von Pferden nach Frankreich (welches verboten wurde) kommunizierten. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

²¹⁵⁸ So z. B. im Schreiben der Kreisausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises, des Erzbischofs von Köln, des Markgrafen von Brandenburg und des Pfalzgrafen bei Rhein vom 20.7.1684 an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. LHA KO Best. 47 Nr. 2523. Im Schreiben vom 04.9.1682 war sie nur als Witwe adressiert worden und das „vormünderin“ fehlte hier. Dieses stand dann wieder im Schreiben der Kreisausschreibenden Fürsten vom 13.12.1688. Sowie auch in dem vom 19.3.1690. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

²¹⁵⁹ Hierin bittet sie darum, nach Zahlung ihrer Beiträge zu keinen weiteren mehr herangezogen zu werden bzw. verleiht zumindest dieser Hoffnung Ausdruck. Das Konzept, adressiert an den Kurfürsten von Köln als einem der Kreisausschreibenden Fürsten, dürfte ungefähr auf Dezember 1684 datieren, da ihm ein Schreiben an einen Herrn Adolf Weipeler nachfolgt (s. a. a. O.), welches auf den 20./30.12.1684 datiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

ihr Beauftragter erwidern, „das wihr wegen der graffschafft Holtzappel ein aparten standt formiren undt desfals mit dem hause Nassau nicht zu thun“ hätten.²¹⁶⁰

Auch bemühte sie sich darum, ihren Matrikelbeitrag von sechzehn auf fünfzehn fl., wie es auch in der Reichsmatrikel vermerkt sei, zu reduzieren und die Forderungen des Kreises noch einmal genau zu prüfen.²¹⁶¹

Im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis trat sie v. a. immer dann in Erscheinung, wenn es um Leistungen ging, die sie als Herrscherin über die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg zu erbringen hatte. 1682 sollte sie z. B. ein kaiserliches Edikt über das Verbot der Pferdeausfuhr nach Frankreich für ihr Territorium umsetzen. Eine andere kaiserliche Anordnung, die ihr über den Reichskreis zuzuging, ordnete sie 1684 dann an die Pfarrherren zu Esten und Cramberg zur Verlesung von den Kanzeln an, womit sie die Herrschaftsschiene von der Reichsspitze bis zum einzelnen Untertanen zu schließen half und sich als funktionales Teiglied des Reichsstaates erzeugte. Leider ist der Inhalt der Anweisung nicht mitüberliefert.²¹⁶²

Auf Personalentscheidungen bei den Kreisämtern hatte sie grundsätzlich über ihr Stimmrecht Einfluss. Das zeigte sich bei einer kleineren, aber durchaus nicht unwichtigen Personalentscheidung in Form der Nachbesetzung des 1709 durch den Tod des Pfennigmeisters Floor vakant gewordenen Postens des Kreispfennigmeisters. Hier wurde sie, wohl in Unkenntnis ihres Versterbens im Jahr 1707, durch die Ehefrau des verstorbenen Pfennigmeisters gebeten, ihrem Sohn, den der Vater schon zeitlebens in seine Geschäfte eingeführt hatte, mit ihrer Stimme bei der Neubesetzung des Postens zu unterstützen.²¹⁶³

Ihr Handeln im Kreis und dann vermutlich ab 1698 im Westfälischen Grafenverein beschränkte sich demnach v. a. auf die Wahrnehmung der Interessen ihrer Grafschaft. Bevorzugter Aktionsraum scheint bei alledem ihr Verwandtschaftsnetzwerk und der Zusammenschluss der Westerwälder Stände gewesen zu sein.

²¹⁶⁰ Anweisungen Elisabeth Charlottes von Nassau-Schaumburg an ihren Beauftragten zum Münzprobationstag des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises nach Köln. 10./20.4.1686. LHA KO Best. 47 Nr. 10743.

²¹⁶¹ Entwurf eines Schreibens Elisabeth Charlottes von Nassau-Schaumburg an einen unbekanntem Empfänger. 11.3.1697. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

²¹⁶² Anweisung durch die Fürstlich-Nassauische Kanzlei zu Schaumburg vom (9).12.1684 an die Pfarrherren zu Cramberg und Esten. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

²¹⁶³ Witwe des Johannes Petrus Floor an Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg. 25.09.1709. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

4.4. Ära 2 (Adelsgeneration 2)

4.4.1. Die Töchter Elisabeth Charlottes

Elisabeth Charlotte hatte acht Kindern das Leben geschenkt, von denen allerdings nur drei Töchter das Erwachsenenalter erreichten.

Ihre Erziehung wurde zu Schloss Schaumburg geleistet, wie wir aus den zu Schaumburg verlesenen Personalia für Johanna Elisabeth (*1663) erfahren. Hier wird berichtet, dass Johanna Elisabeth schon als Kind ihren Katechismus so gut erlernt habe, dass sie bereits hier „die grundstücke der wahren seelig machenden religion“, also den Calvinismus, verteidigen und darlegen konnte, wie sie in ihrem Glaubensbekenntnis, welches sie vor der gesamten Gemeinde in der Schaumburger Schlosskirche ablegte, unter Beweis stellte. Auch hier wird wieder ihre ranggemäße Erziehung und entsprechende Ehre und Würde, die ihr dies erwarb, betont, indem sie „die frantzösische sprache und andere einer princessin wohl ahnstehenden artigen arbeiten so wohl gefasset, daß sie viel an ihres gleichen es zu vorgethan.“²¹⁶⁴ Auch wenn dieser Bericht natürlich panegyrisch überhöht war, so lässt sich daraus doch zumindest erkennen, dass Elisabeth Charlotte ihre Töchter umfangreich bilden ließ, wohl auch, weil sie selbst an sich erkannt hatte, dass eine Fürstin, die immer damit rechnen musste, dass sie ein Land zu regieren hatte, mit entsprechenden Wissens- und Bildungsgrundlagen dazu ausgestattet sein musste, auch wenn sie dazu nicht in den Feinheiten der Kriegs- und Staatskunst unterwiesen sein musste. Hinzu kamen ihre persönliche und öffentlichkeitswirksame Frömmigkeit, die idealerweise in Ergänzung eingeübt und praktiziert wurden, um Vorbild und Repräsentantin darin sein zu können. Damit erhöhten sie zugleich auch ihren praktischen Marktwert für künftige Ehepartner aus fürstlichem Hause.

Ihre älteste noch lebende Tochter Ernestine Charlotte (*1662) konnte nun 1678 nach Nassau-Siegen verheiratet werden. Sie ehelichte Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen (1649-1691). Dieser sollte seinem unverheiratet gebliebenen Onkel Johann Moritz (1604-1679) nachfolgen und galt daher 1678 sicher schon als dessen designierter Nachfolger in Nassau-Siegen (reformierter Teil).²¹⁶⁵ Wilhelm Moritz war bereits 1664 in den Reichsfürstenrang seines Onkels

²¹⁶⁴ Leichentexte zur Grablegung Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 15754.

²¹⁶⁵ N. N.: Fürst Johann Moritz von Nassau-Siegen, in: Monatsblätter des Siegerländer Heimatvereins Nummer 1-6, Januar-Juni 1954, ohne Seitenzahlen (insgesamt 2 Seiten, hier S. 2). Wilhelm Moritz, Nassau-Siegen, Fürst, in:

Johann Moritz einbezogen worden bzw. war dessen Fürstenrang auf ihn ausgedehnt worden.²¹⁶⁶ Er war also dem Rang nach auf derselben Ebene wie Ernestine Charlotte. Ihre Mitgift war entsprechend hoch und belief sich auf insgesamt 22.000 Rt. (10.000 Rt. aus einer Schuld Kurbrandenburgs und 12.000 Rt. an Juwelen und Silberwerk). Außerdem sollte sie die Mittel mit in die Ehe einbringen, zwei Kammern „eine mit tapezereyen und eine mit güldenem ledder auß zu ziehen“ zu lassen. Darüber hinaus stand ihr noch ein Erbanspruch nach dem Tod Elisabeth Charlottes zu. Als Wittum wurde ihr der sogenannte Nassauische Hof in Siegen zugedacht. Wilhelm Moritz versprach alles Gut, was er von seinem seligen Vater, Heinrich von Nassau-Siegen (1611-1652), ererbt hatte in die Ehe einzubringen sowie auch alles nach dessen Tod erworbene und noch zu erwerbende Gut. Der Ehevertrag war zu Schaumburg geschlossen worden.²¹⁶⁷ Sie trat hiernach in den Quellen nur noch sporadisch in Erscheinung. Was sich dort aber ausmachen lässt, ist, dass sie nach dem Tod ihres Ehemannes Wilhelm Moritz 1691 offenbar die Vormundschaft für ihren elfjährigen Sohn Friedrich Wilhelm Adolph (1680-1722) übernommen hatte und Kredite für diesen bei Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg (1634-1718) aufnahm. Ihre Vormundschaftsvollmachten scheinen dabei umfänglich gewesen zu sein, wird sie doch als „eine geweßene furstliche vormunderin und regentin“ qualifiziert und ihrem Sohn im April 1702 die „ohnlängsthin übernom[m]ene[...] und wurklich angetrettene[...] Lands Regierung[...]“ bescheinigt.²¹⁶⁸ Ernestine Charlotte wurde nach ihrem Tod 1732 in der Siegener Fürstengruft neben ihrem vorverstorbenen Ehemann bestattet.²¹⁶⁹

Deutsche Biographie, Indexeintrag. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd189426896.html>. Zugriff am: 08.06.2022.

²¹⁶⁶ Zum Regest der Urkunde vom 6.5.1664 beim Königlichen Hausarchiv Den Haag (B 5 Nr. 21), siehe unter: Erweiterung der dem Grafen Joh. Moritz erteilten Reichsfürstenstandes auf seinen Bruder Georg Friedr. Graf zu Nassau-Siegen und beider Neffen Wilhelm Moritz und Friedr. Heinr. Grafen zu Nassau-Siegen. Online. Verfügbar unter: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/urkunden_datenbank/suche/vollansicht_archiv.php?id=237. Zugriff am: 21.6.2020.

²¹⁶⁷ Ehevertrag über den Eheschluss zwischen Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen und Charlotte von Nassau-Dillenburg-Schaumburg. 1.2.1678. HHStAW Best. 171 Nr. W 486.

²¹⁶⁸ Erbvergleich am 07. und 21. April 1702 über die Erbansprüche Ernestine Charlottes von Nassau etc. bzw. ihres Sohnes Friedrich Wilhelm Adolph von Nassau etc. mit Viktor I. Amadeus von Anhalt etc. und seinem Sohn Lebrecht von Anhalt etc. über 27.000 Reichstaler an der potentiellen Erbmasse Holzappel-Schaumburg-Laurenburg nach dem dortigen Regierungsantritt Lebrechts von Anhalt etc. bzw. eines seiner Erben, in einer notariell beglaubigten Abschrift vom 23. April 1729. LHAKO Best. 47 Nr. 333, f. 4v, 1r. Friedrich Wilhelm I. Adolph befand sich bis 1707 in ständigen Scharmützeln mit seinem katholischen Vetter Wilhelm Hyacinth, der den katholischen Teil Nassau-Siegens beherrschte. 1707 wurde Wilhelm Hyacinth durch kaiserliches Urteil seiner Herrschaft entbunden und ein Ratsregiment unter Aufsicht des Domkapitels zu Köln für den katholischen Teil eingesetzt. Keller, Ernst Friedrich: Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, Prätendent der oranischen Erbschaft, seine Regierung und seine Zeitgenossen, in: Nassauische Annalen 9/1868, S. 49-122, hier v. a. S. 77.

²¹⁶⁹ Gertner, August: Sage und Geschichte des Siegerlandes. Siegen 1855. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/Sage_und_Geschichte_des_Siegerlandes/TUIWAAAAYAAJ?hl=de&gbpv=1. Zugriff am: 23.5.2023, S. 154

Ernestine Charlotte ehelichte also 1678 den 1679 nachfolgenden Grafen von Nassau-Siegen (reformierter Teil), Wilhelm Moritz, und ihr Sohn würde daher wiederum dessen Nachfolger werden. Selbiges galt auch für Johanna, deren Sohn Simon Heinrich Adolph (1694-1734) die Regentschaft in der Grafschaft Lippe-Detmold antrat.²¹⁷⁰ Denn die ein Jahr gegenüber ihrer Schwester Ernestine Charlotte jüngere Johanna Elisabeth ehelichte 1692 Friedrich Adolph zur Lippe (1667-1718).²¹⁷¹ Die Hochzeit wurde auf „der Fürstlichen Residence Schaumburg“ abgehalten, was zeigt, dass dieses offenbar geeignet war, den Rahmen für eine fürstliche Hochzeit abzugeben.²¹⁷² Auch sie wurde mit einer wahrlich fürstlichen Mitgift ausgestattet und erhielt Silber und Schmuck im Gegenwert von 12.000 Rt. mit in die Ehe gegeben. Außerdem wurde sie mit Mobiliar wie Betten, Geschirr, Tischtüchern etc. für die erste Einrichtung des Haushaltes sowie mit einer ersten grundständigen Garderobe ausgestattet.²¹⁷³ Ihre geldwerte Mitgift dürfte demnach wie bei ihrer älteren Schwester Ernestine Charlotte (s. O.) 10.000 Rt. betragen haben. Damit war zugleich die Erbabfindung der beiden älteren Töchter Elisabeth Charlottes verbunden gewesen.

1692 ging dann auch Elisabeth Charlottes jüngste Tochter Charlotte (*1673) den Ehebund mit Lebrecht von Anhalt-Bernburg (1669-1721) ein.²¹⁷⁴ Die Ehen Ernestine Charlottes und Charlottes waren standesgemäß fürstlich und reichsgräfllich, die Johannas immerhin aber letzteres.²¹⁷⁵

²¹⁷⁰ Zu Nassau-Siegen siehe: Renkhoff, Otto: Artikel „Nassau-Siegen, Graf Wilhelm Moritz“, in Ebd.: Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13. Jahrhunderten. Wiesbaden 1992, S. 559. Zu Lippe-Detmold siehe: Schütz, Sinold von; Balthasar, Philipp: Die europäische Fama, welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdeckt. Band 219. Erstmals gedruckt 1719. Wieder aufgelegt Leipzig 1720. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11040425-1>. Zugriff am: 09.08.2015, S. 275. Ernestine Charlotte lebte noch bis 1714, während ihre beiden jüngeren Schwestern schon 1700 verstarben. Seelig, Feldmarschall 1980, S. 18; Anhang VIII.

²¹⁷¹ Über das freudige Ereignis wurde die nähere und erweiterte Verwandtschaft durch Elisabeth Charlotte informiert. Sie schrieb etwa Heinrich Casimir II. von Nassau-Diez sowie dessen Ehefrau Henriette Amalie, geborene Fürstin von Anhalt-Dessau und setzte sie aufgrund der „nahen ahnverwandnuß“ über den Eheschluss in Kenntnis und gab diesen so die Möglichkeit zur freudigen Anteilnahme hieran. Briefe jeweils vom 17.3.1692. HHStAW Best. 3036 Nr. KHA Inv. A 3 Nr. 1122.

²¹⁷² Leichentexte zur Grablegung Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Schaumburg. undatiert. LHAKO Best. 47 Nr. 15754.

²¹⁷³ Inventar über die mobile Mitgift Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Dillenburg. 15.12.1692 mit Nachträgen bis 1693. LHAKO Best. 47 Nr. 11899.

²¹⁷⁴ Der Ehevertrag zu Charlotte datiert schon auf das Jahr 1690, hatte aber bereits selbst einschränkend angeführt, die Ehe könne erst dann eingesegnet und vollzogen werden, wenn „gegenwärtige krieges troublen es zu laßen“. Abschrift des Ehevertrages zwischen Viktor I. Amadeus von Anhalt etc. und Elisabeth Charlotte von Nassau etc. zum Eheschluss ihrer mit-vertragschließenden Kinder Lebrecht von Anhalt etc. und Charlotte von Nassau etc. vom 01. September 1690. LHAKO Best. 47 Nr. 11382.

²¹⁷⁵ Dabei wird ihr auch das bislang gepflegte weithin positive öffentliche Bild ihres Vaters Peter von Holzappel, als fähiger Militär und Begründerfigur von Adel, Adelsfamilie und Grafschaft geholfen haben. So etwa in der literarischen Verarbeitung bei Grimmelhhausen, der ihn als „rechtschaffene[n] Soldat“ darstellt, welcher

4.4.2. Die Vorbereitung der Regentschaftsübergabe und Erbschaft durch Elisabeth Charlotte von langer Hand

4.4.2.1. Das Vertragswerk mit Anhalt-Bernburg, den eigenen Töchtern und den Untertanen

Aus der Nachkommensituation und der Ehepolitik Elisabeth Charlottes ergab sich nur die Möglichkeit, einen ihrer Enkel zu ihrem Erben einzusetzen, wollte sie die testamentarisch verfügte Primogeniturordnung ihres Vaters einhalten. Ob sie dies nun handlungsleitend berücksichtigte oder ihr diese Form der Vererbung anstelle der Aufteilung ihres Landes schlicht als eine wünschenswerte Lösung erschien, lässt sich freilich nicht mit Sicherheit sagen, da sie keinen direkten Bezug auf die Regelung ihres Vaters nahm. Zudem war dessen Testament nominell ungültig und darauf erst fußte ihre gesamte Herrschaft und ihr gesamter Besitzstand. Gleichwohl hatte aber ihre Mutter dem Grunde nach über ihr Testament die Bestimmungen Peters von Holzappel sozusagen transsummiert und so mag sich Elisabeth Charlotte zumindest in der Pfadabhängigkeit dieser Regelungen gesehen haben, an die sie sich aber nicht unbedingt hätte halten müssen. Doch da die Söhne Ernestine Charlottes und Johannas jeweils schon eine Grafschaft erben würden, lag es nahe, dass diese bzw. ihre Mütter geldwert abgefunden werden konnten, ohne ihre standesgemäß-herrschaftliche Existenz zu gefährden.

obgleich auch er Schweden und Franzosen nicht hatte am weiteren Vordringen hindern können, „das seinige that / ja sein Leben dargab / als uns der Feind ueber den Lech und ueber die Yser jagte“. Grimmelshausen, Hans Jakob Christoffel von: Des possirlichen / weit und breit bekandten Simplicissimi Sinreicher und nachdencklicher Schriften Zweyten Theils Erstes Buch / von dem seltzamen Springinsfeld / oder Dessen kurzweiligen / Lust erweckenden / und recht-laecherlichen Lebens-Beschreibung / Als eines weiland frischen / wohlversuchten und tapffern Soldaten. Und nachmahlen ausgemaergelten / abgelebten / doch dabey sehr verschlagenen Landstuertzers und Bettlers / Nach Simplicianischer Anordnung vormahls verabgfasset / anjetzo aber wieder neu / und zum viertenmal verbaessert / vermehret und aufgelegt von Philarchov Grosso, von Trommenheim. Nürnberg 1713, S. 82. Eine Generation später findet er sich beim Baden-Durlachischen Geheimrat Johann Jacob Reinhard behandelt. Dieser stellte, im Rahmen seiner Ausführungen zu Ort und Burg Laurenburg, die „alte[...] Burg und [...] ganze[...] Herrschaft Esterau [...] [als] denen Erben des alten Generals Peter Melanders [gehörend dar,] / welcher sich zu einem Graven von Holzappel hat machen lassen und diesen Nahmen auch der Esterau mitgetheitet [sic] hat, als welche nunmehr die Gravschaft holzappel heisset.“ Reinhard, Johann Jacob: Johann Jacob Reinhard's Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Durlachischen würlklichen Hofraths Juristisch- und historische kleine Ausführungen. Teil 2 von 2. Gießen 1749, S. XIII. Etwa zur gleichen Zeit befasste sich Moser mit dem „Staats-Recht der Graffschafft Holzapfel und Herrschafft Schaumburg“ und gibt einen historischen Überblick über die bisherige, v. a. rechtliche bzw. insbesondere reichsrechtliche, Entwicklung der Herrschaft, seitdem sie durch „Peter Holzapfel[,] [...] [der] unter dem Nahmen Melander General und A. 1643 [...] Graf wurde“, zur Reichsgrafschaft erhoben worden war. Moser, Johann Jacob: Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs, oder Sammlung des besondern Staats-Rechts aller einzelnen Stände des Röm. Reichs. Erster Band. Leipzig 1745. Darin: Staats-Recht des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, wie auch der Abbtey Gernrode, Graffschafft Holzapfel und Herrschafft Jever. Leipzig, Frankfurt 1740. Darin wiederum: Staats-Recht der Graffschafft Holzapfel und Herrschafft Schaumburg, S. 261-266. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492331-7>. Zugriff am: 05.08.2015, S. 262.

Hiernach musste nach dem Tod Charlottes 1700, die Wahl also auf den Primogenitus ihrer jüngsten Tochter Charlotte fallen, der ja ex negativo als Sohn des zweitgeborenen Lebrecht von Anhalt-Bernburg andernfalls nur geringfügige Herrschaftschancen haben würde und ex positivo am Hof in Schaumburg gezielt zum Herrschaftsnachfolger, Stammhalter, Erben und Vermächtnisträger Elisabeth Charlottes und ihrer Vorgänger erzogen werden konnte. Damit nun ihr designierter Erbe wiederum dieses ihr Erb- und v. a. Herrschaftseigentum möglichst ebenso wie sie selbst „ohne zertren: und versplitterung succediren und erben“ konnte, wie es so schon im Testament ihres Vaters eine, wenn nicht die kardinale Bestimmung gewesen war²¹⁷⁶, bemühte sich Elisabeth Charlotte offenbar noch zu ihren Lebzeiten, zwischen 1690 und 1702, die Erbverhältnisse in und an ihrer Herrschaft in mehreren relationalen Verträgen und Versicherungen inner- wie außerfamiliär schon vortestamentarisch weitgehend auszuhandeln und detailliert festzuschreiben.

Ohne die Details hier ausführlich darstellen zu können, sei auf diese Verträge cursorisch verwiesen: Am Anfang stand dabei der Ehevertrag von 1690, der die jüngste Tochter Charlotte mit dem zweitgeborenen Sohn Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg, Lebrecht, zusammenführte. Die wichtigste Bestimmung war wohl, dass der Ehevertrag festschrieb, dass Charlotte bzw. dann ihr zu erwartender Primogenitus die Reichsgrafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg erben sollte. Der Ehemann wurde also auch hier nicht zum Erben der Grafschaft und nur zum Interimsregenten im Land seiner Frau. Diese konnte so dafür Sorge tragen, dass ihr gemeinsamer Erstgeborener sein Erbrecht antreten und die Eigenständigkeit der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg in der Linie nach Peter von Holzappel erhalten konnte.²¹⁷⁷

Der Eheschluss war auch ein Ausweis für die Anerkennung der Familie im Kreis des fürstlichen Hochadels. Dass man darauf in Anhalt-Bernburg durchaus genau sah, zeigten die Streitigkeiten um die späteren Mesalliancen des älteren Bruders Lebrechts, Karl Friedrich (1668-1721), in zweiter Ehe und Lebrechts selbst nach dem Tod Charlottes ebenfalls in zweiter Ehe. Denn obwohl Viktor I. Amadeus, ihr Vater, in seinem Testament 1714 alle Mesalliancen, also Ehen unterhalb des Fürstenranges, für seine Söhne hatte verbieten lassen, hatte Karl Friedrich 1715

²¹⁷⁶ Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534, f. 7vf. Beinahe wortgleich fasste es dann auch Elisabeth Charlotte. Testament Elisabeth Charlottes von Nassau, geborene von Holzappel. 15.3.1707 auf Schloss Schaumburg. LHAKO Best. 47 Nr. 2550.

²¹⁷⁷ Ehevertrag. 1.9.1690. LHAKO Best. 47 Nr. 11382.

seine Kammerjungfer Wilhelmine Nüssler geheiratet und schon zuvor mit dieser einen Sohn erzeugt.²¹⁷⁸

Nach dem Eheschluss war Charlotte mit ihrem angetrauten Ehemann wohl in dessen Heimat nach Bernburg auf das sogenannte Haus Zeitz verreist und hatte dort mit diesem ihren Wohnsitz genommen. Elisabeth Charlotte korrespondierte mit ihnen in einer Vielzahl von Briefen aus Schaumburg nach dorthin. Im September 1690 bedankte sie sich etwa für die große Ehre des Eheschlusses, die ihrem „fürstl. hause“ damit zuteilwerde. Im Juli 1691 gratulierte sie Lebrecht zu seiner neu erhaltenen Kriegs-Charge und bedankte sich für ein Paket, welches sie von diesem erhielt.²¹⁷⁹

Schon im Oktober 1691 fand sich Charlotte aber wieder zu Schaumburg, von wo aus sie ihrem Ehemann über die Einquartierung eines Kapitäns Busch mit seiner Kompagnie „in mamaß landt“ anzeigte und ihn darum bat, er möge doch dem Herrn Eschnerbach, mit dem Lebrecht im Streit lag, verzeihen.²¹⁸⁰ Weitere Schreiben gingen an Lebrecht nach Den Haag und nach Kassel. Leider wird aus ihnen und auch aus den anderen Quellen der Zeit nicht ganz deutlich, warum sich Lebrecht dort jeweils aufhielt. Es mag sich um diplomatische oder soldatische Aktivitäten Lebrechts gehandelt haben, worauf ein Schreiben Charlottes vom Juni 1691 hindeutet, die Viktor Amadeus, ihrem Schwiegervater, viel Glück bei seiner bevorstehenden Kampagne wünschte, von der sie auch hoffte, dass sie dazu beitragen werde, den Franzosen aufzuzeigen, dass sie nicht überall Meister und Herren seien. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich Lebrecht gerade zu Köln auf, wo ihn Elisabeth Charlotte über Charlotte bat, ein Porträt von sich anfertigen zu lassen und es zu ihr nach Schaumburg zu übersenden. Offenbar pflegte also auch Elisabeth Charlotte die Praxis, ihre Behausung mit den Porträts der Familienmitglieder

²¹⁷⁸ Der Eheschluss wird durch den Diakon zu Harzgerode, Emanuel Philipp Paris, bezeugt, der Karl Friedrich und die „Mad. Nuslerin“ am 1.5.1715 auf dem fürstlichen Schloss zu Bernburg im Gemach der „Mad. Nußlerin“ ohne weitere Zeugen vermählt haben will. LHA KO Best. 47 Nr. 10663. Um 1720 sah es dann sogar danach aus, als ob der Kaiser ihr und ihren Kindern den fürstlichen Titel und Status zuzugestehen gedenke, worin diese (die Kinder) sukzessionsfähig geworden wären. An diesem Punkt stand Lebrecht in seinem und seiner Söhne Interesse auf und verwarnte sich gegen diesen Anspruch, da dies seine und seiner Söhne Sukzessionsrechte in Anhalt-Bernburg beim söhnelosen Versterben Karl Friedrichs oder Viktor II. Friedrich zugunsten jener „bürgerlichen Persohn“ nivelliert haben würde. Außerdem schade die Standeserhöhung (gemeint war wohl die avisierte Fürstung) derselben Lebrechts eigener fürstlicher Würde. Lebrecht erkannte also nicht einmal den Adel Wilhelmine Nüsslers bzw. von Ballenstedt an, von einem möglichen Fürstenrang ganz zu schweigen. Lebrecht von Anhalt-Bernburg an Kaiser Karl VI. 14.1.1720. LHA KO Best. 47 Nr. 11998.

²¹⁷⁹ Korrespondenz zwischen Elisabeth Charlotte von Holzapfel-Schaumburg und Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 1690-1692. Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

²¹⁸⁰ Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzapfel-Schaumburg, an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 29.10.1691. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 31.

auszustatten, um darin Würde und Ansehen der Familie zu repräsentieren. Sie, also Elisabeth Charlotte wie aber auch ihre Tochter, hatten dabei ziemlich genaue Vorstellungen und forderten Lebrecht auf, das Porträt bei dem „beste mahle[r] zu Cöllen“ in der Lungaße anfertigen zu lassen. Dieser gestalte „seine portraite sehr gleichend [...] waß wihr noch von seiner arbeit gesehen haben hat ehr ohne parucken recht propre in eigen haar gemahlt welches ich meinen hertzlieb auch am libsten haben d(e)n ich nicht gern die parucken weder ahn menschen odter protraiten sehen“.²¹⁸¹

Dies deutet an, dass der Familienmittelpunkt beim materiellen und rechtlich-herrschaftlichen Zentrum blieb und Charlotte weiterhin mit Holzappel-Schaumburg verbunden blieb. Dazu passt auch, dass sie ihre Briefe an Lebrecht trotz ihres Eheschlusses weiterhin als Fürstin von Nassau²¹⁸² oder als Fürstin von Anhalt und Nassau unterfertigte.²¹⁸³ Ihre Identität als Tochter der Familie Nassau-Holzappel blieb somit wohl prädominant.

Das fällt auch gegenüber Ernestine Charlotte auf, welche im Sommer 1691, wegen einer Krankheit Elisabeth Charlottes, Schaumburg besuchte und dort einige Zeit verbrachte, so dass nun zwei der Töchter bei der Mutter versammelt waren. Auch das zeigt den Zentralcharakter Schaumburgs für das Familiengeschehen an.

Gleichwohl war auch Bernburg und Haus Zeitz ein wichtiger Bezugspunkt und Charlotte scheint in unregelmäßigen Abständen dort hingereist zu sein. Zumindest berichtet sie ihrem Ehemann über Husten und Schnupfen nach ihrer Rückreise aus Bernburg. Diesem scheint sie dabei ebenfalls herzlich zugetan zu sein und bezeichnet ihn als ihr Herzchen („mon coeuren“), unter dessen häufiger Abwesenheit bzw. unter ihrer häufigen Trennung sie wohl auch durchaus ehrlich litt.²¹⁸⁴

²¹⁸¹ Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 1./11.6.1691. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 31.

²¹⁸² So etwa im Schreiben vom 22.3./4.4.1691 Charlottes wohl an Lebrecht oder in einem Brief vom 11./21.12.1691 an Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg, ihren Schwiegervater. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 31.

²¹⁸³ Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. (1694). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 31.

²¹⁸⁴ Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 16./26.7.1691. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

Das verdeutlicht auch ein Schreiben einige Jahre später, in dem sie Lebrecht mitteilte, sie könne diesen Winter nicht zu ihm reisen, da ihr das Reisen nicht bekomme und da sie ja schon bei der zweiten Schwangerschaft den scharfen Befehl hatte, nicht einmal spazieren gehen zu dürfen. Sie macht ihm Vorhaltungen, dass er sie nicht genug liebe, da er ja nicht zu ihr komme und sie daher ein halbes Jahr alleine lasse und hoffte, dass ihm die „augen meine inosense zu sehen einmal“ geöffnet werden. 14./24.10.1694. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32. Ähnlich äußerte sie sich in einem Schreiben aus demselben Jahr, in welchem sie Gott bat, „ daß er elb. hertz wieder zu mihr wenden wollen weil ich ihnen doch keine raison geben mit mihr mit solcher rudesse zu verfahren“. Sie fürchtete zudem um die Gunst ihres Schwiegervaters, der ihr wohl in dieser Zeit nicht

Rechtsakt Nummer zwei war hiernach, dass Elisabeth Charlotte am 20./30. Juni 1692 Charlotte und Lebrecht als die, welche „nach unser in Gottes Händen stehenden seeligen Hintritt aus der Welt in unser Grafschaft Holtzappel und Herrschaften Schaumburg und Laurenbourg allein succediren soltyn“ durch die Untertanen huldigen ließ. Allerdings unter der Maßgabe, dass „uns die Administration und Regierung vorbehalten“ bliebe.²¹⁸⁵

Diesem Impetus gemäß wurde daher noch am Huldigungstag, dem 20./30. Juni 1692, eine Zusatzklärung Charlottes und Lebrechts zu ihrem Ehevertrag abgegeben, welche noch einmal die im Ehevertrag bereits schon festgelegte Aufteilung des Erbgutes zwischen den drei noch lebenden Kindern Elisabeth Charlottes festhielt und bekräftigte. Hierin wurden die Erbansprüche der ältesten Tochter Ernestine Charlotte sowie auch die ihrer jüngeren Schwester Johanna mit jeweils 27.000 Reichstalern abgefunden.²¹⁸⁶ Beide wohnten der

wohlgesonnen war. Sie bat Lebrecht daher darum, „daß doch mon coeur noch die Liebe und daß Mitleiden vor mich alß ein zum Unglück und Weinen geborne Creatur haben möge und die große Ungenadt dero Hr. Vatter von mir abzuwenden suchen“. Daran würde sie erkennen können, ob „noch ein klein wenig Liebe und Compassion von Elg. vor mich zu hoffen habe“. Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holtzappel-Schaumburg, an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. (1694). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 31.

²¹⁸⁵ LHAKO Best. 47 Nr. 2763, f. 1r. Zum Huldigungsakt und -eid: LHAKO Best. 47 Nr. 2763. Darin heißt es vorab, dass Elisabeth Charlotte nun Charlotte, Lebrecht und „deroselben aus dieser Ehe erzeugte[n] fürstl. Kinder[n]“ aufgrund des Ehevertrages und „nach ohnlangst glücklich vollzogenen christfürstl. Beilager wirklich und actualiter mittels Anweisung [...] samtlich Einwohner und Untertanen Erb- und Eigenthumblich zue übergeben zue tradiren und zu übereigenen“ befohlen habe, aber „dehro auff Lebenszeit fürbehaltene Landesregierung hierdurch keines Weges benachtheiligt sondern die Untertanen Vermöge der hiebevorigen geleisteten Erbhuldigungspflicht ihre auff dehrolebenszeit nach wie vor treu holdt unterthänig und gewertig sein unnd bleiben sollen.“ LHAKO Best. 47 Nr. 2763, f. 1r, 3v. Vervollständigt wird dies dann noch durch die Bestimmung, es sei nun „noch bey dehro Lebenszeiten unnd wehrender Landesregierung [...] dehro Herren Schwieger Sohn unnd Frau etochter [...] [die Grafschaft Holtzappel und Herrschaften Schaumburg und Laurenburg] Erb- und eigenthumblich zu übergeben zu übereigenen unnd zu überweisen“. LHAKO Best. 47 Nr. 2763, f. 3r. Untertanen und Herrschaftsgüter, nicht aber die Herrschaftsbürokratie selbst, wurden hier also als geschlossenes Eigentum auf die designierten Herrschaftsnachfolger übertragen und darin die territoriale Einheit und auch schon die reibungslose Herrschaftsfolge befördert.

²¹⁸⁶ Zusatzklärung Charlottes von Nassau etc. und Lebrechts von Anhalt etc. vom 20./30. Juni 1692 zu ihrem Ehevertrag gegenüber den beiden älteren Schwestern Charlottes, Ernestine Charlotte und Johanna, die Zusicherung und Abgeltung der Erbansprüche dieser beiden älteren Schwestern an der potentiellen Erbmasse Elisabeth Charlottes von Nassau etc. betreffend, in einer notariell beglaubigten Abschrift. 23.4.1729. LHAKO Best. 47 Nr. 333, f. 1r. Von den 27.000 Reichstalern sollten sie gleich nach dem Regierungsantritt Lebrechts mit Charlotte 5.000 erhalten, den Rest dann über einen Zeitraum von neun Jahren hinweg mit jährlichen Mindestzahlungen von 1.500 Reichstalern. Dazu: Ebd., f. 1v. So sollte zur territorialen offenbar auch die Kapitaleinheit des vererbten Herrschaftseigentums versichert, die Pflichtteilsansprüche der beiden älteren Töchter befriedigt und deren standesgemäße Versorgung zusätzlich zu ihren ehelichen Versorgungsansprüchen weiter abgesichert werden. Möglich war diese geldwerte Abfindung durch die „astimation“ des gesamten Herrschaftseigentums auf 144.000 Reichstaler geworden. Bestätigende Erklärung Ernestine Charlottes von Nassau etc. zur Abgeltung ihrer Ansprüche über 27.000 Reichstaler an allen der „Schaumburgischen Landen graff- und herrschaften“ vom 03. Juni 1708 in einer notariell beglaubigten Abschrift vom 23. April 1729. LHAKO Best. 47 Nr. 333, f. 1v. Abschrift des Ehevertrages zwischen Viktor I. Amadeus von Anhalt etc. und Elisabeth Charlotte von Nassau. 1.9.1690. LHAKO Best. 47 Nr. 11382, f. 2v. Die beiden Schwestern zusammen erhielten hiervon mit 54.000 Reichstalern daher nun etwas mehr als ein Drittel.

Huldigung bei bzw. ließen sich vertreten.²¹⁸⁷ Diese nun genuin innerfamiliäre Regelung trat somit ergänzend zu den beiden vorangehenden und bildet darin nun den dritten Bereich der hier aufgerichteten lebenszeitlichen erb- und etablierungssichernden Rechtskonstruktion ab. Aus einem Schreiben vom August 1694 erfahren wir dann, dass Lebrecht nach Bernburg gereist war, was darauf hindeutet, dass er zuvor in der Grafschaft gewohnt hatte. Der mittlerweile (1693) geborene Sohn des Paares, der kleine Viktor Amadeus Adolph, war mit seiner Mutter indes in der Grafschaft verblieben.²¹⁸⁸

Das schon unter Peter von Holzappel auszubauen begonnene Haus zu Laurenburg wurde nun zum Wohnsitz Lebrechts und Charlottes erweitert. Nun wurde unter Lebrecht die Kammer für die Mägde mit Brettern ausgelegt, ein steinerner Backofen in der Küche bzw. Backstube eingerichtet, es wurden Maurerarbeiten vorgenommen, die Fenster an den Gemächern ausgewechselt bzw. ausgebessert, ein Maler mit der Ausmalung der Zimmer beauftragt, der Schornstein in der Küche ausgebessert und diese weiß angestrichen. Es wurden insgesamt allein für die Holzarbeiten über 600 Bretter verarbeitet.²¹⁸⁹ Das Haus verfügte über eine Kammer für Charlotte, ein Gemach für Lebrecht, einen kleinen Saal, eine kleine Stube, eine getäfelte Stube und einige Nebenräume bzw. Abstellkammern.²¹⁹⁰ Es war zwar sicherlich kein Haus, welches mit dem Hof zu Bernburg oder mit Schloss Schaumburg konkurrieren konnte und das wäre auch unangemessen gewesen, da beide Höfe höherstehende, regierende Herrschaften beherbergten. Doch es scheint, als habe Lebrecht mit der Erlaubnis und Unterstützung Elisabeth Charlottes das bestehende „herren hause Laurenburg“²¹⁹¹ entsprechend ausgebaut, damit es ihm und seiner Frau sowie den Kindern des Paares zum angemessenen Wohnsitz dienen konnte; zumindest übergangsweise bis zu ihrem Umzug nach Schaumburg nach dem Tod Elisabeth Charlottes.

²¹⁸⁷ Ernestine Charlotte ließ sich „in vollmacht“ durch ihren Hofmeister Philipp Friedrich Geuder von und zu Heroldsberg vertreten. Huldigung. 20./30.6.1692. LHA KO Best. 47 Nr. 2763, f. 2r. Persönlich bzw. stellvertretend unterschrieben und besiegelt sie so beide das Huldigungsprotokoll und dann noch den Ehevertrag vom 01. September 1690. LHA KO Best. 47 Nr. 2763, f. 5vf.

²¹⁸⁸ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 28.8.1694. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

²¹⁸⁹ Verwalter Bernhard Lonins an Lebrecht von Anhalt-Bernburg aus Laurenburg. 21.9.1694 (st. V.). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 163a.

²¹⁹⁰ Inventar über die Verlassenschaft Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, auf Schloss Schaumburg und zu Laurenburg. 30.6.1700. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.

²¹⁹¹ Inventar über die Verlassenschaft Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, auf Schloss Schaumburg und zu Laurenburg. 30.6.1700. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.

4.4.2.2. Der Herrschaftsstreit zwischen Lebrecht von Anhalt-Bernburg und Elisabeth Charlotte

Wie tragfähig jene sowohl ehevertraglich wie im Rechtsakt der Huldigung und der innerfamiliären Verpflichtung mehrfach abgesicherte lebenszeitliche Herrschafts- und Nachfolgeregelung war, deutete sich dann bereits zu Lebzeiten Elisabeth Charlottes an.

Schon 1695 zeigten sich Friktionen zwischen ihrem Schwiegersohn und Elisabeth Charlotte, da dieser wohl offenbar mit seiner Rolle als Regent in Wartestellung in Holzappel-Schaumburg nicht recht zufrieden war. So musste Elisabeth Charlotte im April des Jahres diesen ermahnen, „das el [Lebrecht] frieden liebe undt einigkeit agreiren undt mihr contestiren undt versichern wollen hinkunfftig drin zu leben aller eudesse sich zu enthalten undt mich also zu begegnen wie einen schwieger hr sohn gebühret unt zukombt, werten el solchem versprechen ein genugen leisten undt den effect mich wurklich undt beharlich verspuren lasen so haben el ahn mihr nicht zu zweyfflen sondern sich zu versichern das dieselbe content leben könne“. Mittlerweile lebten Charlotte und Lebrecht wohl wieder hauptsächlich in der Grafschaft und hatten ihren Sitz zu Laurenburg genommen. Außerdem gratulierte Elisabeth Charlotte zur Geburt des zweiten Prinzen, womit wohl Friedrich Wilhelm gemeint war, der demnach irgendwann Ende März / Anfang April des Jahres 1695 geboren worden war.²¹⁹² Das Paar hatte also nun zwei Söhne: Viktor Amadeus Adolph und Friedrich Wilhelm, was für Elisabeth Charlotte ebenso erfreulich wie für das Paar selbst sein musste, musste sie doch im Primogenitus ihren Nachfolger und Stammhalter der eigenständigen Linie Holzappel-Schaumburg und in dessen jüngeren Bruder eine Versicherung gegen dessen mögliches vorzeitiges Versterben erkennen; ihre personifizierte Erbsicherung also.

Es wundert daher auch nicht, dass Elisabeth Charlotte sich offenbar persönlich um dessen Erziehung bemüht zeigte und dies nicht nur, wenn die Eltern außerhalb der Grafschaft weilten. Zudem hatte sie mit der Geburt der Prinzen nun auch ein Thema gefunden, über welches sie mit Lebrecht in Austausch treten konnte. Denn da Viktor Amadeus Adolph häufiger zu Schaumburg weilte, erhielt Lebrecht immer wieder Berichte Elisabeth Charlottes über dessen Erziehung und Fortschritte, die demnach zum Teil schon in diesen frühen Jahren des kleinen Prinzen zu Schaumburg vorgenommen wurde. So schickte sie etwa im November 1695 eine Schreibprobe Viktor Amadeus Adolphs an Lebrecht nach Laurenburg. Der Prinz habe „sich die handt gantz gedultig führen lasen biß alles gedan doch hatt ers mihr gegeben undt gesagt papa

²¹⁹² Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 15.4.1695. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

mama die haben es gewies haben sollen“. Sie übersandte ihm außerdem ein wenig von dem geschossenen Reh und drückte ihren Wunsch aus, ihn alsbald wieder zu Schaumburg begrüßen zu dürfen.²¹⁹³

Doch nachdem Elisabeth Charlotte die Untertanen ihres Herrschaftsgebietes auf Charlotte und Lebrecht als Ko-Possessoren, nicht aber als Ko-Regenten, hatte huldigen lassen, kam es in der Folge offenbar immer wieder und je länger desto mehr dazu, dass Lebrecht und sein kleiner Hofstaat zu Laurenburg von einem „condominio“ zu sprechen begannen. So jedenfalls ließ es ein „factum“ vernehmen, welches Elisabeth Charlotte wohl zur Darlegung ihrer Position und zur Rechtfertigung ihres Vorgehens gegen Lebrecht vor dem Reichshofrat oder Reichskammergericht, vor dem sie offenbar eine Klage in der Sache vorbereitete bzw. juristisch prüfen ließ, hatte anfertigen lassen.²¹⁹⁴

Dieser einige Zeit schwelende Konflikt entzündete sich dann an einer anscheinenden Lappalie: Denn als der Leibkoch Lebrechts sich mit der Tochter des Hofjägers Elisabeth Charlottes verloben wollte, hätte er darum bei Elisabeth Charlotte bzw. der Kanzlei um Erlaubnis ansuchen müssen. Das unterblieb aber und Lebrecht schien die Verlobung aus eigener Machtvollkommenheit gewährt zu haben und darin seine Kompetenzen überschritten zu haben. Lebrecht wollte die Verlobung dann von der Kanzel verlesen lassen, wobei dieser Pfarrer „ohne dem ein wenig uff die Princen seite“ neigte. Das hätte einen Eingriff in das Jus Episcopali Elisabeth Charlottes bedeuten können. Daher ließ sie die verlesene Proklamation Lebrechts durch eine eigene ersetzen und plante, sie durch den für den abwesenden Pfarrer predigenden Herrn Diezen von der Kanzel verlesen und anschließend in die Kirchenbibel legen zu lassen. Doch Lebrecht erfuhr davon und tauschte die Proklamation wieder gegen seine Version aus, die dann wohl auch verlesen wurde. Daraufhin ließ Elisabeth Charlotte dem Pfarrer wiederum ihre Proklamation zukommen und forderte ihn auf, diese zu verlesen. Als er dies in der

²¹⁹³ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 17.11.1695. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

²¹⁹⁴ „Factum“ zum Herrschaftsstreit zwischen Lebrecht von Anhalt-Bernburg und Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 11805. Lebrecht sollte zudem zuvor bereits, als ihm zustehende Dotalgelder, die ihm Elisabeth Charlotte nach Übersenden der Dotalrechnung durch Lebrecht an sie, nicht gewährte, sondern ihn aufforderte, ihr noch einmal eine formal richtige Rechnung zuzusenden, angedroht haben, dass er sich die Gelder mit Gewalt holen käme, wollte sie ihm diese nicht binnen einer bestimmten Stundenfrist nach Laurenburg schicken. Daraufhin sandte Elisabeth Charlotte ihren Vasallen, einen Herrn von Löhner, der damals allerdings in fremden Diensten stand, zu Lebrecht. Der ließ diesen aber gar nicht vor. Elisabeth Charlotte schrieb daraufhin an Viktor Amadeus und bat um Satisfaktion. Diese war aber nicht zu bekommen und so schrieb sie schließlich, dass sie sich bei einem solchen Friedensbruch nicht mehr unbedingt an den eingegangenen Kontrakt (Ehevertrag und Überschreibung der Grafschaft) halten müsse. Bericht über vorgängige Aktionen Lebrechts gegen Elisabeth Charlotte. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

kommenden Messe tun wollte, in die auch Lebrecht ging, wurde er durch den Schulmeister auf Befehl Lebrechts in wahrender Messe daran zu hindern versucht.²¹⁹⁵ In der Folge lie Lebrecht den Aussagen Elisabeth Charlottes nach einige auf sich verpflichtete Bediente Elisabeth Charlottes „im lande herumb [von] [...] dorff zu dorff“ reiten und diese „haben die kloeken leiten u. die leute zu sammen kommen lasen u. selbigenne vorgehalten ob sie sich auch der ihme geleisteten huldigung u. geschornen trew annoch erinnerten u. vermog deselben bey ihme festzuhalten u. wan etwan sich uffwerffen sollte guth undt blut bey ihm auffsetzen wollten worauff er sich dan wurckliche handtgelobnus hatt thun lasen u. darauff ferner gesagt so wollte er auch ihr. gndiger herr sein undt bey ihnen halten bis auff den letzten bluts tropffen seine schwieger frau mutter suchten auff allerhandt weise streit gegen ihn woran die bediente uhrsach waren er wollte dieselbige brugeln die unterthanen wurden durch gelt ausschreiben undt straffen ausgesogen da er langer nicht zusehen konne“.²¹⁹⁶

Elisabeth Charlotte lie nun in der Folge klaren, ob sie Lebrecht „wegen genugsam verspurter hitze des princen“ von dessen Kindern zu Schloss Schaumburg fern zu halten befugt sei. Auerdem ging sie darauf aus, einen Teil des Ehepaktes, der Lebrecht die Regentschaft nach ihrem Tod zusagte, aufzuheben, da dieser ja ebenfalls gegen den Vertrag verstie, indem er die Regentschaft schon zu ihren Lebzeiten anstrebte.²¹⁹⁷ Es fallen die Worte der „rebellion u. widersetzung“, als sie das Verhalten Lebrechts dessen Vater vorstellte. Lebrecht sei ihr gegenuber nicht mehr gewillt, sie „als s. fr. mutter u. landes obrigkeit unseres eigenthumlichen landes zu erkennen u. anzusetzen sondern sich offentlig zu widersetzen die geistl. undt unterthl von uns ab- u. zu ihrem befehl undt gehorsames zuziehen u. absolute die regierung u. landes obrigkeitliche gewalt sich anzumassen“.²¹⁹⁸ Darin wurde die Schwere der Vorwurfe gegen Lebrecht und die Tiefe der Zerruttung im Verhaltnis Elisabeth Charlottes zu diesem deutlich. Sie ging daher gegenuber Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg darauf aus, den Ehevertrag aufzuheben und Lebrecht die zugesagte Herrschaft nach ihrem Tod wieder zu entziehen. Dieser antwortete beschwichtigend und gab sich verwundert uber die „par apostille gethanen fast feindseeligen und unter furstl. personen nicht gewohnlichen auflage ob hetten wir die

²¹⁹⁵ „Factum“. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

²¹⁹⁶ „Factum“. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

²¹⁹⁷ „Factum“. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

²¹⁹⁸ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg. Konzept oder Abschrift und undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

gegenwart des princen in lande zu dem ende daß er nur conspirationes und uffwieglung wieder dieselbe erregen möchte beliebt und intendiret“.²¹⁹⁹

Ob sich der Sachverhalt wirklich im Detail so ereignete, wie sie die Berichte aus der Perspektive der Regierung bzw. Elisabeth Charlottes hier darlegen, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen. Dass Lebrecht indes gegen Elisabeth Charlotte aufbegehrt hatte und sie ihn in die Schranken hatte weisen müssen, erscheint aufgrund der Vielzahl der Quellen zu dieser Thematik, die in diesem Kern aber auch im Verlauf des Streites grundsätzlich übereinstimmen und die auch durch Lebrecht in keinem Schreiben geleugnet werden, ja von dem gar in der Folge ein Schuldeingeständnis vorliegt, plausibel zu sein. Freilich: vielleicht hatte Elisabeth Charlotte die Gelegenheit auch dankbar angenommen, da sie ohnehin mitunter befürchtete, dass ihr Herrschaftsgebiet an das Haus Anhalt zu fallen drohte, wenn Lebrecht es regieren würde, selbst wenn ihre Tochter Charlotte weiterhin im Eigentum desselben war. Es direkt an ihren ältesten Enkel aus der Ehe Charlottes mit Lebrecht weiterzugeben, den sie zudem noch entsprechend zu Schaumburg aufziehen konnte, musste ihr daher attraktiver erscheinen.

Schließlich musste sich Elisabeth Charlotte mit den eidbrüchigen Untertanen auseinandersetzen. Hier empfahl ihr ihr ehemaliger Rat Homberg, den sie um Rat fragte, die Rädelsführer und die Untertanen, welche die Glocken wider besseres Wissen und Gewissen und damit eidbrüchig geläutet hatten, in doppelter Höhe wie die Mitläufer zu bestrafen. Man könne sie zudem auch auf die Kanzlei vorladen und sie erst wieder von dort entlassen, so Homberg weiter, wenn sie geschworen hätten, von allen solchen Aktionen in Zukunft abzusehen und, wollten sie davon nicht abstehen, man ihnen den „peinlichen process machen“ und sie an Leib und Gut bestrafen werde.²²⁰⁰ Sie entschied sich zu einem gestuften Vorgehen bei exemplarischer Bestrafung des Stadtschultheißen von Holzappel, Michael Neurer, der des Landes verwiesen wurde. Denn ihm war die Schlüsselgewalt über die Kirchen, auch die zu Holzappel, wo sich wohl die Proklamation abgespielt hatte und der Austausch der Proklamationstexte auf der Kanzel vorgenommen worden war, gegeben worden, was Neurer daher hätte verhindern müssen. Rat und Stadtschreiber zu Holzappel, die sich auf die Seiten Lebrechts gestellt hätten, wurden jeweils zwölf fl. (pro Person) an Strafe auferlegt. Der Vogt zu Isselbach erhielt ebenso wie der Heimbürger zu Eppenrodt gar eine Strafe von jeweils zwanzig

²¹⁹⁹ Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg an Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg. 24.6.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

²²⁰⁰ Conrad Franz Homberg an Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg. 27.6.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

fl. auferlegt, da sie mit zu den ersten gehörten, die die Leute zusammengerufen und dem Prinzen die Treue gelobt hatten. Der Bürgermeister zu Dörnberg, Tönges Schneider, wurde ebenfalls des Eidbruchs gegen seine Fürstin für schuldig befunden, da er der Gemeinde die Treue gegenüber dem Prinzen geloben hatte lassen und diesen über Briefe die Elisabeth Charlotte gegen ihn von der Kanzel verlesen lassen wollte, informierte. Er erhielt eine vierzehntägige Gefängnisstrafe und zwanzig fl. Geldstrafe. Weitere Geldstrafen über sechs fl. ergingen gegen Bürgermeister und Bewohner aus Geilnau, Laurenburg, Dörnberg, Girschhausen, Isselbach und Langenscheid, was zeigte, wie weit die „rebellion“ Lebrechts in der Grafschaft um sich gegriffen hatte. In einem Fall wurde auch eine Gefängnisstrafe über zehn Tage verhängt.²²⁰¹

Außerdem wurden in der Folge die bestellten Bedienten stets mit einem expliziten Passus bestellt, in dem sie sich dazu verpflichteten, keine Befehle durch Lebrecht anzunehmen, ihm jedwede Form der Mitherrschaft zu verwehren und dem entsprechende Anstalten desselben, die er unternehmen mochte, sofort der Landesherrschaft zur Anzeige zu bringen.²²⁰²

Viktor Amadeus versuchte hiernach aber doch noch eine Verteidigung seines Sohnes und trat auch für die bestraften Untertanen ein, da doch jedem geborenen Reichsfürsten das Jus Episcopali gegeben sei und Lebrecht doch zumindest für seine Bedienten dieses inne hätte und daher auch berechtigt gewesen sei, das Aufgebot für die Hochzeit seines Kochs zu proklamieren. Er bat daher um Milde und Begnadigung für den Prinzen und die mit Gefängnis- und/oder Geldstrafe belegten geistlichen und weltlichen Bedienten. Viktor Amadeus berief sich auch noch einmal auf den ja sorgfältig ausgehandelten Ehevertrag und appellierte so an die wünschenswerte Einheit und Eintracht beider Familien.²²⁰³

Elisabeth Charlotte indes ließ sich nicht darauf ein und hielt Viktor Amadeus vielmehr vor, er versuche lediglich, die Schuld von seinem Sohn abzuwälzen und so die Sache im Sande verlaufen zu lassen, wie es schon vormals mehrfach geschehen sei. Dadurch wiederum versuche er nur seinen ursprünglichen Plan weiter zu verfolgen, über Lebrecht vor Ort Einfluss auf die Geschicke der Grafschaft zu nehmen und, so deutet es sich an, gar deren Übernahme

²²⁰¹ „Bescheid in Sachen Fisci contra unserer ungehorsame Unterthanen der Grafschaft Holzappel“. 1.9.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 2585.

²²⁰² So musste es etwa der 1696 bestellte Schuldiener Johann Jacob Kister versprechen. 28.12.1696. Ebenso auch Simon Waldschmidt (28.12.1696), Johann Philipp Schmitz (27.6.1699) und Johann Otto Bleichard (11.6.1701) jeweils als Schuldiener zu Holzappel. LHA KO Best. 47 Nr. 2777.

²²⁰³ Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg an Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg. 16.9.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

vorzubereiten.²²⁰⁴ Damit wäre deren Anfall an Anhalt-Bernburg, so mag ihre Befürchtung gewesen sein, entgegen der Bestimmungen des Ehevertrages ihrer Tochter vorbereitet worden.

Die Positionen waren natürlich letztlich nur durch ein Einlenken Anhalt-Bernburgs bei gleichzeitiger Annahme der Entschuldigung des Prinzen gegenüber Elisabeth Charlotte durch dieselbe beizulegen. Entsprechend gab Lebrecht, wieder zu Laurenburg lebend, dann im Juni 1700 eine Erklärung ab, in der er verlautbarte, dass er „eine herzliche und Söhnliche reue bezeuge[...]“ und versicherte, „uß hinkünftig zu dergleichen [...] weder verleiten noch solche durch unsere leuthe und bediente bewerkstelligen zu laßen“. Sein Schuldeingeständnis vollendend fügte er noch an, „das wir nicht alleine alles dasjenige so wir aus übereilung wieder hochermelter Ihrer Gnaden Schwieger frau Mutterlicher respect und vermöge unserer Ehepacten lhro competirenden landes Regierung unternommen und gefehlet hertlich bereuet und hiermit nochmahln deshalb umb Fürstmütterlichen pardon und vergebung bitten; Sondern wir versprechen auch krafft dieses bey unserm fürstlichen [Wort] wieder treu und glauben“, dass wenn er dagegen verstoßen sollte, er sich jedwedem Urteil, welches Elisabeth Charlotte über ihn sprechen wolle, unterwerfen werde.²²⁰⁵

Damit war der Streit beigelegt und die Vereinnahmung der Herrschaft und Grafschaft durch Lebrecht für sich oder gar die Linie Anhalt-Bernburg verhindert worden. So hatte Elisabeth Charlotte die Eigenständigkeit ihrer Herrschaftsführung und ihrer Grafschaft im vereinbarten Erbgang derselben auf ihren ältesten Enkel aus der Ehe ihrer Tochter Charlotte mit Lebrecht bewahren können.

4.5. Ära 3 (Adelsgeneration 3)

4.5.1. Aufwachsen und Ausbildung Viktor Amadeus Adolphs und seiner Geschwister

Wie im Voranstehenden schon verschiedentlich angedeutet, hatte sich Elisabeth Charlotte den Zugriff auf ihren designierten Erben und Nachfolger sichern und diesen bei sich in Schaumburg erziehen können.

²²⁰⁴ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg. 7./17.12.1696. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.

²²⁰⁵ Erklärung Lebrechts von Anhalt-Bernburg zu den Vorwürfen des Verstoßes gegen die Regimentsbestimmungen in Holzappel-Schaumburg. 21.6.1700. LHA KO Best. 47 Nr. 11805. Die Erklärung wird durch Viktor Amadeus bekräftigt und er verspricht, die Einhaltung zu überwachen.

Für Charlotte war der enge Kontakt auch eine Möglichkeit, war sie einmal aus der Grafschaft abwesend, die Verbindung zu ihren Söhnen nicht abreißen zu lassen und über deren Fortkommen und Befindlichkeiten unterrichtet zu bleiben.

So erfahren wir aus den Briefen Elisabeth Charlottes auch einiges über das Heranwachsen der beiden Prinzen, die offenbar die allermeiste Zeit bei ihr zu Schaumburg verbrachten. So schrieb sie Charlotte, die sie zur Courage angesichts der allgemeinen Friktionen in der Familie (s. den Erbstreit) aber vielleicht auch wegen der Abwendung Lebrechts von Charlotte und womöglich Zuwendung zu anderen Frauen aufforderte und um Gottvertrauen bat, dass sich die Söhne wohl hielten. Sie schrieb: „der elste der ist nun gantz docille der duht nun was man will undt macht unß dausent posen ein dag der kleien seine strabatzen komen mehren deihl herr auß jalousie gegen den bruder wan sie miteinander ein mahl spielen können so wirt es sich villeicht endern ist sonst ein recht artig kindt undt giebt (noch) ein braffen resolvinten hr. ist so hurtig und gescheit wie der wint“. Sie zeigten daher schon, dass sie ansprechend „werten sein in Ihren Exercisen unt daß sie keine schaffs köpf sein muß“. ²²⁰⁶ Bildung schien also für die Ausbildung der beiden Prinzen wichtig zu erwerben gewesen zu sein, was wiederum zum außenwirksamen Selbstverständnis bzw. zur Repräsentation Elisabeth Charlottes als Herrscherin mit tugendhafter Klugheit passte. Während ihr Vater also in soldatischen Unternehmungen (s. O.) engagiert war, setzte Elisabeth Charlotte andere Akzente.

Charlotte reiste im Frühjahr 1697 offenbar nach den Niederlanden bzw. Holland, von wo aus sie ihrer Mutter ein Paar Schuhe zusandte, die ihr aber leider nicht passten, weshalb Elisabeth Charlotte ihr ihre Maße zusandte und sie bat, ihr Schuhe auf ihre eigenen Kosten anfertigen zu lassen. Diese sollten dabei nicht zu hoch sein, da sie nicht „woll auff hohe schuhe gehen“ könne. Die beiden Prinzen hätten Lebrecht ihre Reverenz erwiesen, sehnten sich aber mehr nach der Mutter, da „mama [...] gemangelt darmiht seint sie nicht zu frieden mama mama ist gar lieb wiert uberall her vorgezogen“. ²²⁰⁷ Dies deutet an, dass die Prinzen ob der langen Abwesenheit Lebrechts in Elisabeth Charlotte und Charlotte mehr und mehr ihre hauptsächlichen Bezugspersonen sehen mussten.

Dabei erfahren wir aus einem Schreiben vom Juni 1697, dass Schaumburg durchaus auch ein Ort adeliger Gesellschaft und Geselligkeit sein konnte, berichtete Elisabeth Charlotte ihrer

²²⁰⁶ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 22.11.1696. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²⁰⁷ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 24.3.1697. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

Tochter doch hier über eine Gesellschaft, bei der u. a. „p. Hendrig von {Dill[enburg]} miht sein hr. sohn p. Ludwig Hendrig undt die vier princessinen den furst von Hadamar miht der gemahlin desen {Princes} schwester so ? {hl.} freyett die gräffin von Potingen der verstorbenn furstin von Had. fr. schwester sambt junge doch gantz erwachsene contesses von Kirchberg gr. Philipipe nicht zu vergesen 14 herschafftliche persone so daß die grose plate“ (Tafel) gefüllt mit Gästen gewesen war.²²⁰⁸

Im Mai hatte sie bereits die Gräfin von Sayn-Wittgenstein-Berleburg mit ihren drei Töchtern besucht, die, als Elisabeth Charlotte ihrer Tochter darüber berichtete, gerade im Vorgemach „beym caffè drunck“ mit „alle weib“ saßen und „krayen wie die (hü)nger“.²²⁰⁹ Nicht immer war solcher Besuch also wohl angenehm, hatte aber, aus Gründen des gesellschaftlichen Ansehens und Anstandes, empfangen und bedient zu werden. Auch das förderte die Integration in den regionalen Adel und war ein Ausweis hierfür.

In den Briefen berichtete Elisabeth Charlotte ihrer Tochter immer auch über die ihr zu Ohren bzw. Augen gekommenen Vorkommnisse in der Region (Todesfälle, Heiraten, politische und andere Ereignisse) und über Interna ihrer Regierungsführung (etwa über die aufständischen Laurenburger, die sie bald nur noch mit Gewalt zur Rason zu bringen wisse). Außerdem wird aus den Briefen deutlich, dass Elisabeth Charlotte auch selbst Besuche bei den umliegenden Herrschaften und Höfen abstattete. So besuchte sie etwa im Oktober 1697 „miht den 2 pringen“ (also Viktor Amadeus Adolph und Friedrich Wilhelm) zu Dietz Henriette Amalie, geborene von Anhalt-Dessau, die Witwe Heinrich Casimirs II. von Nassau-Dietz (1657-1696), die für ihren ältesten lebenden Sohn, Johann Wilhelm Friso (1687-1711), die Regentschaft in Nassau-Dietz und die Statthalterschaft über Groningen, Drenthe und Friesland ausübte.²²¹⁰

Henriette Amalie war dabei gleich zweifach näher mit den Prinzen verwandt, kam doch auch sie aus dem Hause Anhalt, wenn auch aus der Dessauer Linie, und hatte nun in das Haus Nassau eingeheiratet, aus welchem die Prinzen ja über ihre Mutter und Großmutter herkamen. Es war also ein verwandtschaftlicher Besuch hatten sie, Elisabeth Charlotte und Albertine Agnes, die „äffigen kinder [...] gnug lachen [gemacht] undt sint beide mama undt kinder zu Dietz uberauß

²²⁰⁸ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 19./29.6.1697. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²⁰⁹ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 9.5.1697. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²¹⁰ Artikel: „Nassau-Diez, Johann Wilhelm Friso Fürst von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/119272555>. Zugriff am: 1.6.2023. Artikel: „Nassau-Diez, Henriette Amalie Fürstin von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1074674227>. Zugriff am: 1.6.2023.

höflich undt freuntlich wunschte allezeit solche agreable nachbahren zu haben. [...] Die Dietzer sint rechte hubsche unt artige kinder sonderlich die jungste princes“.²²¹¹ Auch hierin zeigte sich also die fortgeschrittene Integration und der selbstverständliche, pragmatisch-egalitäre gesellschaftliche Umgang, den Elisabeth Charlotte aufgrund ihrer Verwandtschaft und als faktischer Vormund ihrer beiden Enkel entfalten konnte.

Dabei ließ Elisabeth Charlotte ihren beiden Enkeln offenbar einigen Entfaltungsspielraum für ihre Späße, ihre „streich unt possen“, die sie bei ihr zu Hause gerne trieben, wie etwa Lieder bei Tisch zu singen. Über diese Frivolitäten berichtete sie immer wieder an Charlotte, während sie diese, wenn sie außer Haus waren und bei anderen Herrschaften am Hof weilten, nicht trieben, wie es etwa der Fall war, als sie im März 1697 ihren Vater besucht hatten.²²¹²

Es scheint fast so, als seien die beiden Prinzen gerne bei ihrer Großmutter gewesen und dies, so muss man konstatieren, ist keineswegs als Belanglosigkeit abzutun, bedenkt man den Kontext. Denn Elisabeth Charlotte musste darauf bedacht sein, die Prinzen nicht nur rational, sondern auch emotional an sich zu binden, nachdem ihre Mutter seit 1696 wiederholt für längere Zeit aus der Grafschaft abwesend gewesen war und sich zu Holland und Bernburg aufhielt und auch Lebrecht aufgrund des Herrschaftsstreites nicht mehr zu Schaumburg empfangen wurde. Dazu musste sie ihnen ein geschütztes Umfeld bieten, in welchem sie sich wohl fühlten und befreit sein konnten. Das war Teil ihrer Erbvorbereitungen und des geregelten Übergangs der Herrschaft an Viktor Amadeus Adolph. Dieser Übergang sollte die fortdauernde Eigenständigkeit des Territoriums wie auch der herrschenden Familie in Einordnung und Eigenständigkeit nach Anhalt-Bernburg und Nassau aufrechterhalten.

Die direkte Obsorge für die beiden Prinzen wurde dabei durch Fräulein Catharina von Holzappel übernommen, die als Kammerfrau bei Elisabeth Charlotte schon zur Erziehungshilfe bei der Erziehung ihrer eigenen Töchter angestellt worden war.²²¹³ Ob diese aus einer der beiden Linien der Brüder Peters von Holzappel herstammte oder aber eine Nachfahrin von einem der

²²¹¹ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 4.10.1697. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²¹² Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 28.3.1697. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²¹³ Zur Stellung als Kammerfräulein, siehe: Personalien Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Nassau-Dillenburg-Schaumburg. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16. Catharina findet mehrfach Erwähnung und pflegte offenbar auch persönlichen Briefwechsel mit Charlotte, die zu ihr ein durchaus vertrauliches Verhältnis gehabt zu haben scheint. Siehe dazu etwa: Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 23.1.1698. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

unehelichen Söhne desselben war, lässt sich nicht rekonstruieren, ist aber nicht auszuschließen. Sie lebte jedenfalls bis 1715 zu Schaumburg und blieb somit wohl auch nach dem Tod Charlottes und Elisabeth Charlottes für die Erziehung der Prinzen verantwortlich.²²¹⁴ Auch sie schrieb jedenfalls eine große Zahl an Briefen an Charlotte und hielt diese über deren Söhne, deren Gesundheit, schulisches Fortkommen usw. auf dem Laufenden. Sie berichtet z. B. über ein Schießen, welches die Prinzessin Elisabeth Charlotte sehr erschreckt, die beiden Prinzen aber erfreut habe. Auch Besonderheiten, die ihr zu Ohren kamen, berichtete sie. So etwa einen Streit zwischen der Fürstin zu Siegen und dem Fürst zu Nassau-Hadamar über eine Kammerfrau, die die Fürstin zu Nassau-Siegen haben wollte, die Nassau-Hadamar aber nur unter der Bedingung abgeben wollte, dass die Kammerfrau „bei der papische religion muchte bleiben“.²²¹⁵ Im September/Oktober 1696 berichtete sie zudem über den Brand des Schlosses zu Detmold, bei dem aber glücklicherweise, so erzählte man sich, keine der dort lebenden Herrschaften zu Schaden gekommen sei, während das Schloss komplett ausbrannte.²²¹⁶ Ähnliche Nachrichten über die Vorkommnisse an den umliegenden Höfen finden sich auch in den übrigen Briefen. Aus den Schreiben der Mutter und des Fräuleins Holzappel blieb Charlotte also gut über die Ereignisse in der Region informiert, selbst wenn sie dort nicht anwesend war, sondern zu Bernburg weilte. Auch hierin zeigt sich zugleich aber auch die gute Eingebundenheit

²²¹⁴ Testament Catharinas von Holzappel. 3.3.1711. LHAKO Best. 47 Nr. 10746. Hierin setzte sie Viktor Amadeus Adolph zu ihrem Haupterben ein, was darauf hinweist, dass sie unverheiratet geblieben war und auch sonst keine nähere Verwandtschaft mehr besaß. Viktor Amadeus sollte mit seinen beiden Brüdern (Wilhelm Friedrich und Christian) den Prozess gegen den Herrn von Bullesheim am Reichskammergericht um die durch Katharina von diesem zu fordernden 3.000 Rt Kapital weiterführen und nach Erlangung des Geldes (mit Zinsen) gleich unter sich aufteilen. Sie vermachte der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Anhalt (welche derzeit zu Dillenburg lebte) einen Anhänger der mit fünf unterschiedlichen Rosen aus edlem Gestein besetzt war. Die verwitwete Fürstin von Nassau-Siegen sollte die 1.000 fl. erlassen erhalten, die sie von dieser noch zu fordern hatte. Dem Sohn des Hochfürstlich-Nassauisch-Siegenschen Oberjägermeisters von Speeken (Johann Wilhelm) vermachte sie 100 fl. „zu einem kunfftigen andenken“. Da sie „sehen möchte daß das armen hauß zu Holtzappel nach Meinem absterben je mehr und mehr in aufnahm gebracht werde; alß ist auch ferner mein beständiger wille daß diejenige Mobilien und sachen welche ich darzu gewidmet wie auch etwas von dme zu frankfurth stehen habenden Capital [7.300 fl.] so viel sich nach gelegenheit der zeit und umbständen etwa thun laßen will getreulich darzu verwendet werden sollen. doch sollen allein diejenige welche der Reformirten Religion zugethan dießer Meiner Stiftung zu genießen haben.“ Je 100 fl. lobte sie für die Schule zu Holzappel, und 100 für die zu Geilnau und Langenscheid (also je 50 fl) aus, wobei die Zinsen davon jedes Jahr dem jeweils amtierenden Schulmeister gereicht werden sollten. Der Pfarrer Martinstein von Holzappel sollte ihre Leichenpredigt halten und 50 Rt. dafür erhalten. Ebenso sollte auch der Französische Prediger Mr de la Fo(st)je 50 Rt. erhalten.

Ihr Testament war in ihrem Zimmer auf Schloss Schaumburg unter ihren Briefschaften aufgefunden worden. Instrument über die Verlassenschaft Katharinas von Holzappel. 16.5.1715. LHAKO Best. 47 Nr. 10746.

²²¹⁵ Fräulein C. Holzappel an Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg. 31.3.1699. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32d.

²²¹⁶ Fräulein C. Holzappel an Charlotte von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg. 26.9./6.10.1696. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32d.

Schaumburgs in das regionale Informationsnetzwerk und die entsprechende Integration in die personalen und gesellschaftlichen Bezüge, mit denen es zusammenhing.

Im Dezember 1698 kam Charlotte dann zu Bernburg mit einem weiteren Sohn nieder, wozu ihre Mutter ihr gratulierte, dass Charlotte glücklich sein könne, „so ein hauffen hupscher buben hervor zu bringen“. Die Geburt hatte sie aber wohl geschwächt, da Charlotte „ihren princen all zu woll gehalten undt zu fett gemacht daß er ihr auch waß zu dun gemacht undt viell muhe gegeben“. Damit hatte Charlotte nun aber die Anforderungen ihres Mannes und des Hofes zu Bernburg, die in den vorigen Briefen immer wieder mehr oder weniger offen durchschienen, erfüllen können und den erwünschten weiteren männlichen Nachwuchs hervorgebracht.²²¹⁷

1699 hatte dann Viktor Amadeus von seinem Großvater ein neues Pferd erhalten, wohl um darauf weiteren Reitunterricht zu bekommen. Dafür, so verfügte es Elisabeth Charlotte, sollte er dem Großvater einen eigenhändigen Dankesbrief zukommen lassen. Dies zeigt, dass Viktor Amadeus Adolph ebenfalls versuchte, die Erziehung seiner Enkel zu begleiten und Einfluss darauf zu nehmen.

Viktor Amadeus Adolph hatte dabei schon ganz standesgemäß internalisiert, dass es bei seinem Reiten nicht nur um die nackte Tätigkeit an sich ging, also das Erlernen der Fähigkeit Reiten, sondern auch bzw. gerade die Ästhetik, die Zurschaustellung derselben im Mittelpunkt stand. Er war daher bestrebt, „sein roden rock ahn[zu]dun undt sein roden sattell daraufflegen [zu] lasen undt darauff reiten daß wurte so schön {sehn}“.²²¹⁸

Ein Jahr nach ihrer letzten Schwangerschaft war Charlotte im Alter von nunmehr 27 Jahren erneut schwanger geworden, während sie sich erneut bzw. fortwährend zu Bernburg aufhielt. Viktor Amadeus Adolph hoffte, so teilte es Elisabeth Charlotte ihrer Tochter mit, dass er bald ein Schwesterchen erhalten werde.²²¹⁹

Ein beredtes Zeugnis über die Verfügungsmacht aus emotionaler Bindung, welche Elisabeth Charlotte mittlerweile über ihre beiden Enkel gewonnen hatte, gibt ein Brief vom März 1699. Dort berichtete sie ihrer Tochter über eine Episode bei Tisch, bei der Viktor Amadeus Adolph

²²¹⁷ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 27.12.1698. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²¹⁸ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 7./17.5.1699. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²¹⁹ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 17.11.1699. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

gesagt habe, „unser kinder seint vier darauff ahntwortete der kleine ja unser kinder seint vier 2 seint groß mama undt 2 seint mamas“.²²²⁰

Im Sinne der Verfügungsmacht Elisabeth Charlottes über die Kinder aus der Ehe Lebrechts mit Charlotte war der Todfall Charlottes im Kindbett im Februar/März 1700 bei der Geburt der Tochter Viktoria Hedwig zwar tragisch gewesen, hatte aber auch die Position Elisabeth Charlottes gegenüber Lebrecht gestärkt. Denn im Momentum des noch nicht beigelegten Streites mit Lebrecht war dieser auf das Wohlwollen Elisabeth Charlottes angewiesen, wollte er die Vergebung der Schwiegermutter und darin die daran hängenden materiellen Leistungen für sich und seine Kinder sichern, die ihm und diesen nun laut Ehevertrag zustehen würden. Dass nun Elisabeth Charlotte den Primogenitus, seinen jüngeren Bruder und die kleine Prinzessin an ihren Hof zog, musste Lebrecht in diesem Kontext daher dulden; sollte es ihm widerstrebt haben. Es hat aber ohnehin den Anschein, als sei ihm diese Regelung gelegen gekommen, da er, wohl schon in wählender Ehe, eine Liaison mit der Freifrau Eberhardine von Wrede begonnen hatte, die er zwei Jahre nach dem Tod seiner Ehefrau heiraten sollte.

Elisabeth Charlotte machte ihrem Schwiegersohn dabei schwere Vorhaltungen und gab ihm eine Mitschuld am Tod der Tochter, habe er sie doch in höchster Schwangerschaft noch zur Reise nach Bernburg gebracht, wo sie dann ja, wie gesagt, im Kindbett nach ihrer bald darauf erfolgten Niederkunft verstorben war. Zwischen den Zeilen wird außerdem der Umstand angesprochen, dass er sie wohl zeitlebens nicht so recht zu würdigen gewusst habe. So sei doch Charlotte von einem „guttun gemuht [gewesen,] die sich so zu allem schicken können undt ? trew undt grosem respect vor El. gehabt“. Gleichzeitig wäre Lebrecht wohl der schöneren (so deutet es Elisabeth Charlotte hier an) Eberhardine von Wrede zugetan gewesen.²²²¹

Im Rahmen einer aufwendigen Trauerfeier war nun Charlotte zu Bernburg in der dortigen Fürstengruft beigelegt worden.

Dazu waren eigens Gemächer für den anreisenden Adel im Schloss zu Bernburg hergerichtet worden und auch in der Stadt sollten einige der geladenen Gäste absteigen. Der Adel sollte sich gegen fünf Uhr bei Hofe einfinden und wurde dort dann ins Innengemach geführt. Dort angelangt sollten sie, „wenn Sie beysammen [...] wegen ihres erscheinens von den Marschall bedancket ihnen die flöre außgetheilet und die ordonances ihrer verrichtung zu gestellet“

²²²⁰ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an ihre Tochter Charlotte von Anhalt-Bernburg. 10.3.1699. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.

²²²¹ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 2.3.1700. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

werden. Im unteren Saal waren für den Adel vier große Tafeln bereitete worden. Während der Adel speiste, sollte der Leichenwagen angespannt werden. Gegen sechs Uhr abends würde dann die „fürstl. taffel in trauer-zimmer gespeiset und die hoffbediente adeliche[r] in kleinen Saale“, „das fürstl. und adel. frauen Zimmer in der fürstin oder Princessin Zimmer“.²²²² Das Hofgesinde und die Pagen sollten etwas später in der Hofstube speisen. Die Bedienten der zureisenden Adelligen sollten alle im Gasthof gespeist werden und zwar so zeitig, dass sie bei abgehender Prozession bei Hofe sein konnten. Räte und Amtsträger sowie Geistliche und Stadträte hatten sich auf dem Schloss zu versammeln wo die Geistlichkeit sowie auch die Stadträte ebenfalls gespeist würden. Die Marschälle würden dann die Leichenprozession nach folgender Ordnung aufstellen: Beim Leichenwagen würden zwölf adelige Fackelträger und zwölf Trabanten gehen. Die Untermarschälle gingen jeweils zur Seite des Leichenwagens und hinter denselben die Leichenbedienten. Es folgten vier adelige Fackelträger bei den fürstlichen Herrschaften und vier Trabanten. Danach sollte die Geistlichkeit, die Schüler und ihre Lehrer gehen. Danach sollten „einige glieder von adel“ folgen.²²²³ Diese gingen demnach direkt vor dem Leichenwagen, dem die fürstlichen Herrschaften, also die Familie folgen sollte. Hiernach würden die Räte, der Hofmedikus, die Amtsträger der Regierungskollegien, der wohl extra hierzu angereiste Stadtrat und die Bürgerschaft von Holzappel akkompagniert durch Fackelträger folgen. Die größeren Schüler würden den Chor in der Kirche bilden und die adeligen Fackelträger im Rund hinter dem Altar Aufstellung nehmen. Der Hofprediger hielt dann am Kopf der Leiche die Leichenpredigt. Hieraufhin sollte die Leiche zur Gruft gebracht werden. Die Leichenprozession zöge dann wieder zum Schloss, voran der Adel, dann die fürstlichen Herrschaften. Nachdem die Prozession zum Schloss zurück gezogen war, wurden die Räte, Amtsträger und die Bürgerschaft abgedankt und nach Hause gesandt, während der „adel aber [...] die herrschaftl. nach dero gemächern“ geleitete. Der Adel wurde schließlich dazu eingeladen am Folgetag um sieben Uhr morgens wieder zu erscheinen, wohl zu einem weiteren Leichenmahl.²²²⁴

²²²² So verfügten es die Vorbereitungsplanungen zum Leichenbegängnis. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16.

²²²³ Vorbereitungsplanungen zum Leichenbegängnis. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16.

²²²⁴ Vorbereitungsplanungen zum Leichenbegängnis. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16.

Auch Charlotte war in den Personalia, welche bei der Leichenpredigt auf sie bei der Bernburger Begräbnisfeier verlesen worden waren, als besonderes Beispiel eines ebenso verständigen wie vorbildlichen Glaubens- und Christenlebens dargestellt worden.²²²⁵

Elisabeth Charlotte hatte die Chance ergriffen, die Familie nach außen hin als harmonische und geschlossene Einheit darzustellen, wohl auch, um den Streit zwischen ihr und Lebrecht nachträglich und außenwirksam zu heilen zu versuchen. Entsprechend betonten die Begräbnisreden zum Tod Charlottes, die wohl auch in der Grafschaft Holzappel bzw. zu Schaumburg verlesen worden waren, immer wieder die innerfamiliäre Harmonie zwischen Charlotte und ihrem Ehemann Lebrecht, zwischen diesem Ehepaar und seinen Kindern sowie zwischen Elisabeth Charlotte und ihren Enkeln. Sie lassen im Gegenzug nicht von ungefähr Disharmonien wie v. a. die zwischen Schwiegersohn und -mutter außen vor.²²²⁶ Darin stellte sie sich der Trauergemeinde aus Hoföffentlichkeit und Untertanen in ihrer Deutungs- wie auch die Gestaltungshoheit als erster Trauernder und im Fokus stehenden Mutter und Landesmutter vor.²²²⁷

Einem Testament gleich, hatte Charlotte dann angeblich auch noch kurz vor ihrem Tod ihren Frieden damit geschlossen, dass ihre beiden ältesten Söhne bei ihrer Mutter zu Schaumburg aufwuchsen. Dass diese Passage hier in den Personalia noch einmal allen Zuhörern und gegebenenfalls auch Lesern vorgestellt wurde, kam wohl nicht von ungefähr. Denn so konnte der Zugriffsanspruch Elisabeth Charlottes auf die beiden Söhne Charlottes mit Lebrecht weiter gesichert werden. Das kann darin als weiteres Versöhnungsangebot Lebrechts und Viktor Amadeus an Elisabeth Charlotte betrachtet werden.²²²⁸

²²²⁵ Auch sie wurde als Enkeltochter Peters von Holzappel memoriert und dieser darin auch hier wieder offensiv und legitimationsheischend zugleich als des „tapfferen Heroischen weltberühmten aus Uhr-alten Adelichen Stamm ehlich entsprossenen Heldens dessen Lob von den vornehmsten Historicis mit kunstreichen Federn gnugsam auffgezeichnet und aeternisiret worden kayser Ferdinandi III. geheimen Kriegs-Raths General-Feld-Marschalls und Obristen zu Roß und Fuß“ den avisierten Öffentlichkeiten vorgestellt. Personalia Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Nassau-Dillenburg-Schaumburg. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16.

²²²⁶ Besonders deutlich wird das im „Christfürstliche[n] Lebens Lauff“ Charlottes. LHAKO Best. 47 Nr. 15756.

²²²⁷ Der etwa die „Trost Predigt“ Rhodius vom 24. Mai in der Begräbniskirche in Holzappel auch explizit als „Meiner gnädigsten Fürstin und Frawen etc.“ überreicht und zugeeignet worden war. LHAKO Best. 47 Nr. 15756, f. 1r.

²²²⁸ Personalia Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Nassau-Dillenburg-Schaumburg. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16.

Die Personalia waren Teil einer Trauerschrift²²²⁹, welche zum Tod Charlottes als gebundenes Buch gedruckt worden war. Sie bestand aus mehreren bildlichen Darstellungen, wie u. a. einem Porträt Charlottes, der Predigt, den Personalia und Trauergedichten auf den Tod Charlottes als Kondolenz. Die Trauerschrift machte ihre Memorialinszenierung also ebenfalls einer breiteren Öffentlichkeit als derjenigen, welche unmittelbar bei der Trauerfeier anwesend gewesen war, zugänglich. Federführend war hierbei wohl Anhalt-Bernburg, also Viktor Amadeus und/oder Lebrecht gewesen, da sich die Schrift in der Anhalter Überlieferung fand. Die hier in Buchform vorliegende Gedächtnisschrift ersetzte wohl das aufwendige Grabmal in der Anhalt-Bernburgischen Familiengrablege, da sie ja in einem Sarg, der sich ebenfalls in der Trauerschrift abgebildet findet, in die Gruft verbracht worden war, wo die anderen Säрге der Familie Anhalt-Bernburg standen.

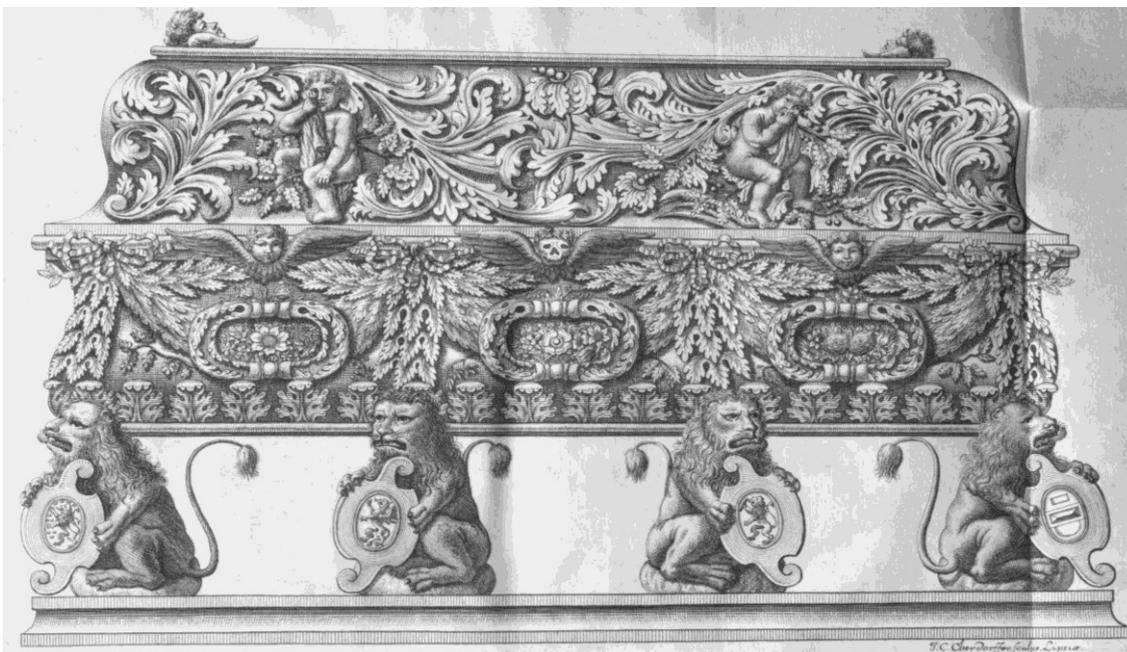
So erhielten Verwandte, Freunde und Untertanen, auch die zu Holzappel-Schaumburg, die Möglichkeit, Teil der Trauergemeinschaft zu werden. Das musste ihre Verbundenheit zu Anhalt-Bernburg und Holzappel-Schaumburg stärken, denn beide Familien personifizierte Charlotte. Wie schon bei ihrer Schwester Johanna Elisabeth, wurde auch hier bei Charlotte natürlich ihr fürstlicher Rang betont und neben der Erwähnung desselben im Titeltext in der Mitte wies darauf auch der Fürstenhut zuoberst der Darstellung, auf dem Wappen aufruhend, hin. Die Figuren und lateinischen bzw. Französischen Inschriften der Tafeln im unteren Bereich der Epitaphszene deuten auf die Frömmigkeit Charlottes bzw. deren Sehnen nach Christus, ihre Hoffnung auf Gott, ihrer Hoffnung auf Leben im Tod und ihrem Streben nach diesem höheren Gut hin. Der sich selbst verletzende Pelikan symbolisiert hierbei wohl Christus, kann aber auch auf den Tod Charlottes hindeuten, da sie sich ja mit ihrem Leben für das ihrer Tochter opferte. Der Phönix steht wohl für die Auferstehung. Die Figur zur Rechten symbolisiert die Klugheit mit den Attributen von Schlange und Spiegel, während die zur Linken wohl die ewige Flamme des Lebens aus dem Evangelium andeutet. Auch Charlotte passte sich somit ins Symbolprogramm der Frauen ihrer Familie ein, welche sich durch Frömmigkeit und Klugheit gleichermaßen auszeichneten. Dabei scheint bei Charlotte, als nicht regierender Fürstin, der Aspekt der Frömmigkeit und ihrer Opferbereitschaft als nährende Mutter ein Stück weit mehr als der ihrer Klugheit betont worden zu sein.

²²²⁹ „Christ-Fürstliches Trauer u. Ehren-Gedächtnuß Der in dem Herrn seeligst verstorbenen weyl. Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen Frauen Charlotten [...] aufgerichtet Im Jahr Christi 1700“. Zerbst (1700). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 17.



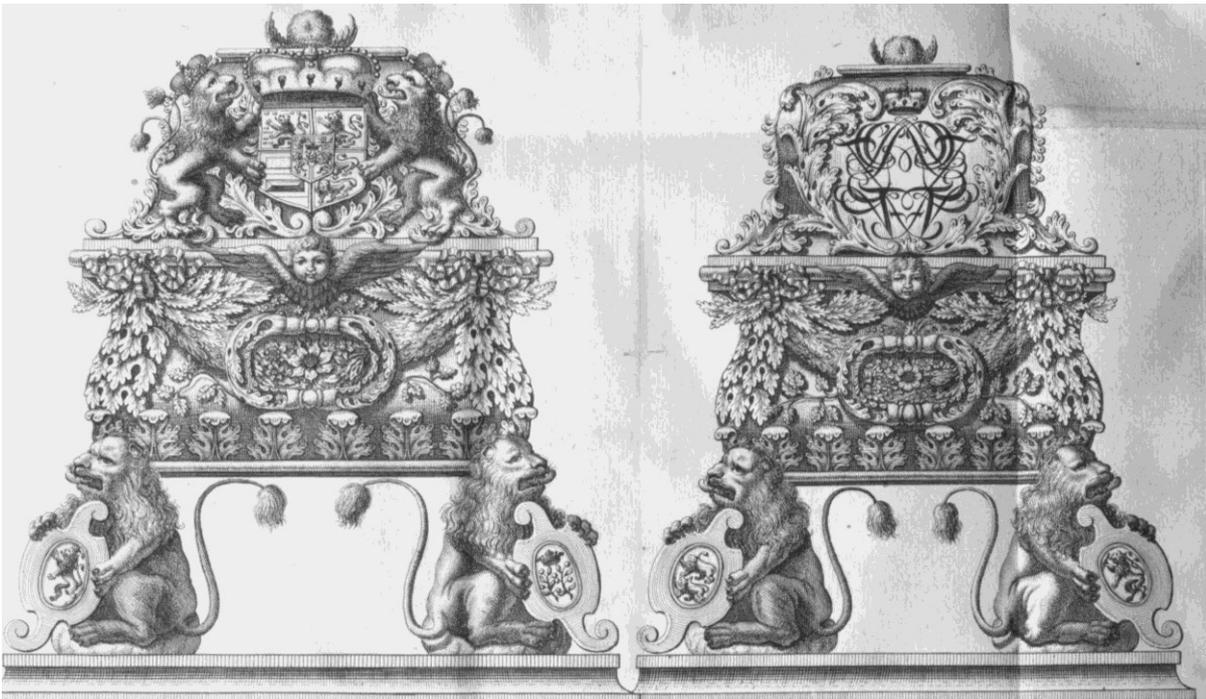
Abbildung des fiktiven Epitaphen Charlottes von Anhalt-Bernburg-Schaumburg aus ihrer Trauerschrift. Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 17.

Unter dem Fürstenhut, im Wappen zeigte sich im Wortsinne die genealogische Entwicklung der Familie Holzappel seit Peter von Holzappel. Denn der innere, kleinere Wappenschild stellte das 1641 in der Reichsgrafenerkennung an Peter von Holzappel verliehene gräfliche Wappen der Familie Holzappel dar. Die gekrönten Löwen und Löwen auf dem einrahmenden ebenfalls gevierten Wappenschild im Hintergrund kamen hingegen aus dem Nassau-Dillenburgischen Wappen her. Sie bildeten darin das inkorporierte bzw. Allianzwappen ab, welches ihr Vater Adolph von Nassau-Schaumburg für sich gewählt hatte (siehe auch oben die Wappen auf seinem Sarg).²²³⁰ Es zeigte die Herkunft Charlottes an. Dieses Wappen mit bekrönendem Fürstenhut fand sich auch am Kopfende ihres Sarkophags wieder, zumindest der Darstellung der Todesschrift nach. Der Sarg wurde als auf den Rücken der Löwen ruhend dargestellt, die sich im Nassauischen und Holzappelischen Wappen fanden (zusätzlich zu den Greifen). Jeder dieser Löwen hielt zudem einen Schild zwischen den beiden Vorderpranken, in deren Mitte jeweils eine Löwen- oder Greifenfigur aus dem Herkunfts-Wappen Charlottes, also dem inkorporierten bzw. Allianzwappen ihrer Eltern dargestellt wurde.²²³¹ Auf dieser Herkunft ruhte sie daher nun symbolisch auf. Hierin wurde zugleich die fortgeltende Eigenständigkeit der Familie Holzappel und deren zeitgleiche Einbettung in das Haus Nassau symbolisiert.



²²³⁰ Hefner, Otto Titan von: J. Siebmachers grosses und allgemeines Wappenbuch. In Verbindung mit Mehreren neu herausgegeben und mit historischen, genealogischen und heraldischen Notizen begleitet. Ersten Bandes zweite Abtheilung: Die Wappen der außerordentlichen Souveraine und Staaten. Nürnberg 1857, S. 35f, Tafel 85. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/J_Siebmacher_s_grosses_und_allgemeines_W/OCZBAQAAIAAJ?hl=de&gbpv=1. Zugriff am: 1.6.2023.

²²³¹ „Trauer u. Ehren-Gedächtnuß“. Zerst (1700). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 17.



Abbildungen des Sarges Charlottes von Anhalt-Bernburg-Schaumburg aus ihrer Trauerschrift. Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 17.

Unter dem Porträt Charlottes fand sich hingegen nicht mehr das Allianzwappen ihres Vaters bzw. ihrer Mutter, sondern ihr mit dem Fürstenhut bedecktes eigenes wieder, also das der Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg. Der Wappenteil ihres Mannes (mit den Bären) war dabei heraldisch rechts und ihr eigener (also das Allianzwappen ihres Vaters und ihrer Mutter) heraldisch links. Entsprechend dazu stand auch ihr Anhaltischer Prinzessinentitel von ihr aus gesehen rechts im Sockel und ihr Nassauischer Prinzessinentitel von ihr aus gesehen links im Sockel.



Porträt Charlottes von Anhalt-Bernburg-Schaumburg aus ihrer Trauerschrift. Landesarchiv Sachsen-Anhalt, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 17.

Den Willen zur Versöhnung ließ Lebrecht auch zwei Jahre nach dem Tod seiner Ehefrau erkennen, indem er gegenüber Elisabeth Charlotte erklärte, dass seine Kinder zweiter Ehe keinen Anspruch auf jedwederlei Anteil am Schaumburger Erbe haben würden. Auch stellte er seinerseits Elisabeth Charlotte noch einmal die Vollmacht aus, seine Kinder im reformierten Glauben erziehen zu dürfen, während er selbst lutherischer Konfession war. Auch hierin erreichte Elisabeth Charlotte also eine Annäherung ihres designierten Herrschaftsnachfolgers an die Familien- und Herrschaftstradition zu Holzappel-Schaumburg. Diese Erklärung war eine Reaktion auf das Missfallen und die Vorbehalte, welches Elisabeth Charlotte geäußert hatte, nachdem sie vom Eheschluss zwischen Lebrecht und seiner zweiten Ehefrau Katharina von Wrede erfahren hatte, wie es ebenfalls aus der Erklärung hervorgeht.²²³² Sie (Ehefrau und Kinder) erhielten als Wittum bzw. Abfindung im Todesfall Lebrechts 45.000 Rt. um davon ein adeliges Gut bei Gelegenheit zu erwerben. Sie sollten sich den Anhaltischem Landesherren als ihrem Landesherren unterwerfen.²²³³

Lebrecht hatte sich also mit seinem Ausschluss von Erbe und Herrschaft zu Holzappel-Schaumburg abgefunden und war im Begriff, sich im Anhaltischen Besitz seines Vaters eine neue Existenz aufzubauen. Zugleich blieb er in der Grafschaft Holzappel eine 'Persona non grata' und auch Regierungssekretär Otto Friedrich Huckley, der im September 1700 zu Schaumburg bei der Regierungskanzlei bestellt worden war, musste explizit versprechen, sich nicht durch Lebrecht oder einen seiner Bedienten vereinnahmen zu lassen, da jener gezeigt hatte, dass er „intentionirt sich deroselben person undt habender Regierung öffentlich zu widersetzen undt zu dem ende gefährliche Consilia zu führen“.²²³⁴

²²³² Erklärung Lebrechts von Anhalt-Bernburg zum Erbverzicht seiner Kinder zweiter Ehe auf das Schaumburger Erbe. 12.12.1702. HHStAW Best. 171 Nr. 2058 I.

²²³³ Erklärung Lebrechts von Anhalt-Bernburg und Eberhardine Jacobine Wilhelmine Baronesse von Wrede zur Stellung und zu den materiellen Ansprüchen der Baronesse und ihrer Kinder mit Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 23.2.1703. LHAKO Best. 47 Nr. 214. Nach dem Tod dieser seiner zweiten Ehefrau schritt Lebrecht dann zu seiner dritten Ehe, bei der er ebenfalls wieder eine Frau auswählte, die im Hofstaat seiner verstorbenen Ehefrau gedient hatte und dies, der Aussage des Erstgeborenen aus der zweiten Ehe nach, wie schon bei Charlotte mit Eberhardine von Wrede „zu dero ohnfaslich verdruß“. Auch hier wurde durch Lebrecht wieder eine Standeserhöhung beim Kaiser bzw. Reichsvizekanzler angefragt und auch hier sprach sich der Sohn, nun der zweiten Ehe in Joseph Karl, hiergegen aus und bat den Kurfürsten von Mainz, der ja als Erzkanzler der Reichskanzlei, die für solche Angelegenheiten zuständig war, vorstand, um dessen Intervention. Auf dessen Schreiben an Reichsvizekanzler von Schönborn, antwortete dieser unterm 26. Januar 1726, dass das Gesuch Lebrechts um Standeserhöhung für seine avisierte dritte Ehefrau wohl nicht reüssieren könne, da die schon oftmals durch die fürstlichen Häuser im Reich missbrauchte Standeserhöhung dem Kaiser missfalle. Die Briefe Joseph Karls an Franz Lothar Kurerzbischof von Mainz vom Dezember 1725 (hier als Entwurf vorliegend), des Kurerzbischofs an Reichsvizekanzler von Schönborn vom 19.1.1726 und schließlich das Antwortschreiben des Reichsvizekanzlers vom 26.1.1726 in LHAKO Best. 47 Nr. 10663.

²²³⁴ Bestallungsrevers für Regierungssekretär Otto Friedrich Huckley. 1.9.1700. LHAKO Best. 47 Nr. 2766.

Aus materiellrechtlicher Perspektive war somit bereits festzuhalten, dass Lebrecht schon initial 1690/92 eigentumsrechtlich weitestgehend vom Erb- als auch Herrschaftsgut ausgeschlossen und Viktor Amadeus Adolph zum eigentumsrechtlichen Erben und, in der Folge des Konfliktes, schon bis um 1702 dann auch zur Herrschaftsnachfolge anstelle des Vaters designiert worden war.

Die nach dem Tod Charlottes und einige Jahre darauf (s. U.) auch Elisabeth Charlottes auf die Kinder Charlottes aufgeteilten Bücher lassen, da hier auch 52 Schulbücher aufgeführt waren, zumindest annähernd einen Eindruck von den Inhalten ihrer schulischen Ausbildung zu Schaumburg zu. Es fällt hier direkt auf, dass ein großer Teil der insgesamt 21 Schulbücher, die Viktor Amadeus Adolf erhielt, auf Französisch gehalten waren. So gab es historiographische Werke etwa zu Kaiser Augustus und zur Geschichte Frankreichs (in acht Bänden), ein Französisches Geometriebuch, ein Buch zur Geographie, die Geschichte der Bibel, ein Buch zur Logik bzw. zur Denkkunst („l'Art de penser“), ein politisches Lehrbuch oder auch einen Briefsteller zum Erlernen des höfischen Briefeschreibens. All diese Werke waren im Französischen gehalten. An deutschen Werken existierte nur eine „alte zerrißene Lateinische Gramatic“, „Lehmans jetzt herrschendes Europa“ von 1697 und eine Beschreibung der Vereinigten und Spanischen Niederlande.²²³⁵ Letzteres Werk war wohl der nach wie vor bestehenden Ausrichtung zumindest der Nassauischen Seite auf die Niederlande als herrschaftlichem, wirtschaftlichem und historischem Bezugsort geschuldet gewesen.

Unter den 31 Schulbüchern für Prinz Friedrich Wilhelm befanden sich weitaus weniger französischsprachige Werke (sieben). Die Schulbücher deckten die Bereiche der Sprache (Englisch, Französisch, vielleicht Italienisch), der Standesbildung, des Rechts, der Religion, Philosophie, Mathematik, Geschichte, antiken Klassiker, Geographie und Rhetorik ab.²²³⁶

Was den restlichen Büchernachlass anbelangt, so lassen sich die 241 Bücher, welche sich einem Literaturbereich zuweisen ließen, folgenden Kategorien zuordnen:²²³⁷ So verfügte sie über immerhin fünfzehn, ausschließlich Französische, belletristische Werke wie Komödien und

²²³⁵ Inventar über die Verlassenschaft Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, auf Schloss Schaumburg und zu Laurenburg. 30.6.1700. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.

²²³⁶ Inventar über die Verlassenschaft Charlottes von Anhalt-Bernburg, geborene von Holzappel-Schaumburg, auf Schloss Schaumburg und zu Laurenburg. 30.6.1700. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.

²²³⁷ Dabei fallen natürlich viele Werke in mehr als eine Kategorie. Bei diesen Werken wurde die hauptsächliche Themen- und Fragestellung des Buches herangezogen, um es einzuordnen.

Tragödien.²²³⁸ Auch dies zeigt wieder die starke kulturelle Beeinflussung der Französischen Literatur und Lebenswelten, wie sie maßgeblich über die kulturelle Strahlkraft Ludwigs XIV. über die Grenzen Frankreichs hinaus transportiert worden war, auch von kleineren Höfen und Herrschaften wie den zu Schaumburg. Ein Glückwunschsreiben König Friedrichs I. von Preußen (1657-1713) hatte Elisabeth Charlotte ebenfalls aufgehoben. Zwei Bücher zur Erziehung von Kindern, drei Frauenspiegel, drei geographische Werke (Reich, Albanien und Sizilien, allgemein), sechs Hausbücher zur Hausapotheke oder über die Hebammentätigkeit, ein Werk zu den Höfen der Preußischen Könige und der Hannoveraner Kurfürsten, ein Buch zur Landwirtschaft, zur Mathematik und zwei zur Moralphilosophie, eines zur Naturkunde, über die Oper, über Pferde bzw. das Pferdegebiss, eines über die Reitkunst, zwei philosophische Bücher und auch hier wieder die Utopie zum Orphirischen Staat fanden sich ebenfalls in der Sammlung vor. Deren Schwerpunkt wurde aber auch bei Elisabeth Charlotte eindeutig durch religiöses Schriftgut gebildet. Hierzu finden sich 99 identifizierbare Werke vor. Sie bestehen aus religionsgeschichtlichen Werken, Leichenpredigten und Grabreden, religiösem Erbauungsschrifttum und Bestärkungen im Glauben, Katechismen, Lehrbüchern über verschiedene Konfessionen und deren Glaubensinhalte, Psalmensammlungen, christliche Morallehren, verschiedene und verschiedensprachige Bibelausgaben, Andachts- und Gebetsbücher, Streitschriften und Meditationen.²²³⁹ Auch dies bekräftigt wieder die geäußerte Annahme einer starken religiösen Prägung der Familie gerade auch durch und in Elisabeth Charlotte mit den daran hängenden legitimatorischen und positiv außenwirksamen Potentialen der Selbstdarstellung als nicht nur fromme sondern auch informiert-gläubige Fürstin und Familienvorsteherin. Die Büchersammlung selbst stellte dabei noch einmal in Umfang und Diversität die angenommene Tugend der Klugheit plastisch vor Augen.

Dies wird auch in der Varianz der Interessensgebiete als Themenbereiche der Büchersammlung Elisabeth Charlottes deutlich. Ein Schwerpunkt wird durch die 34 Werke zur Geschichtsschreibung bzw. zu historischen Themen konstituiert. Dort finden sich Werke zum Altertum (Kleopatra und Römische Kaiser), eine Geschichte Asiens, eine zur Einnahme des Oberfürstentums Baden durch Markgraf Ernst Friedrich, eine Darstellung zu Johannes Calvin, auch hier wieder eine Geschichte Frankreichs in sechs Bänden oder auch eine Darstellung des

²²³⁸ Inventar über die Büchersammlung Elisabeth Charlottes von Holzappel-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.

²²³⁹ Inventar über die Büchersammlung Elisabeth Charlottes von Holzappel-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.

Lebens der Colonna-Päpste. Ein weiterer Schwerpunkt bildete darin Literatur zu verschiedenen Rechtsgebieten, wozu immerhin noch neun Werke vorhanden waren. Acht Bücher informierten über verschiedene Weltgegenden (Louisiana, Brasilien, China, Europa, Indien) als Reiseberichte. Ebenfalls acht Werke dienten dem Erlernen oder Übersetzen von Fremdsprachen (Latein, Französisch) und immerhin noch zwölf Bücher gaben zu verschiedenen Standesthemen (Europäische Fama, Anweisungen an einen jungen Adligen, Tischmanieren, Hofgepflogenheiten, zur klugen und standesmäßigen Haushaltung oder zur „Ritterkunst“ usw.) Auskunft, was auf die Integration dieser Punkte in die Auferziehung ihrer Töchter und ihrer Enkel und deren entsprechendes Selbstverständnis als Adelige hindeutet. Sieben Klassiker (Virgil, Tacitus, Ovid etc.) finden sich ebenfalls in der Sammlung vor, was aber eher nicht auf eine stark ausgeprägte Antikenrezeption bei Elisabeth Charlotte und ihrer Familie schließen lässt. Vier genuin militärische Lehrbücher, zwei auf Deutsch und zwei auf Französisch, finden sich ebenfalls in der Sammlung vor und hatten wohl auch der Ausbildung der Enkel gedient. Die relativ große Zahl von Musikbüchern (neun) deutet auch hier darauf hin, dass das Erlernen zumindest das grundständige Beherrschen eines Instrumentes in den Rahmen der Bildung und Ausbildung des Nachwuchses der Familie und gegebenenfalls auch schon Elisabeth Charlottes selbst hineingestellt worden war. Schließlich finden sich noch vierzehn Werke zu Fragen der Politik oder politischen Ereignissen wie dem Friedensschluss von Osnabrück, dem Religionsfrieden (Augsburg) oder zum Reichsschluss von der Verbesserung des Kalenders und zur Verfasstheit der Vereinigten Provinzen der Niederlande (auf Englisch).²²⁴⁰

Die Erziehung der Prinzen verlief nun im Dreieck zwischen Elisabeth Charlotte, Viktor Amadeus und Lebrecht, wobei Elisabeth Charlotte im Zweifel die Entscheidungskompetenz oblag, da die Prinzen meist vor Ort bei ihr auf Schloss Schaumburg waren und sie deren Erbe beherrschte und verwaltete. Dies zeigt sich recht gut, als Lebrecht bei Hessen-Kassel eine Kompagnie für Viktor Amadeus Adolph hatte erwerben können, die er nun in der Folge in Holzappel-Schaumburg anwerben und im Land aufstellen wollte, um sie danach nach Frankfurt am Main ziehen zu lassen. Elisabeth Charlotte zeigte sich zwar erfreut über das Engagement Lebrechts, musste aber seine Hoffnungen trüben, mit Verweis auf die Armut ihrer Untertanen und da die Gegend ohnehin schon durch Holländische Werber durchstreift werde. Schließlich sei gerade Erntezeit und eine Kompagnie Soldaten im Land aufzustellen, berge die Gefahr, dass die

²²⁴⁰ Inventar über die Büchersammlung Elisabeth Charlottes von Holzappel-Schaumburg. undatiert. LHAKO Best. 47 Nr. 2574.

unbeaufsichtigten Häuser der Bauern, wenn diese tagsüber auf den Feldern arbeiteten, durch die Soldaten geplündert würden.²²⁴¹ Dies zeigt, dass Lebrecht auf die Zustimmung und Kooperation Elisabeth Charlottes angewiesen war, wollte er die Erziehung seiner Söhne mitgestalten. Auf diese Weise behauptete Elisabeth Charlotte ihre Verfügungsmacht über die Zukunft ihres Hauses und Erbes; sowohl materiell als personifiziert.

Es gab dabei aber auch weiterhin Statusmeldungen über den Erziehungsstand und Erziehungsfortschritt der Prinzen, welche Elisabeth Charlotte an Lebrecht abgehen ließ. So berichtete sie ihm im Februar 1702, dass „sämbliche libste Jugent alhier“ (also die beiden Prinzen) sehr „wachsen undt nehmen woll zu wie Teichman wirt berichten können lernen auch gar fleisig“.²²⁴² Es handelte sich bei diesem Teichman um einen Kammerdiener, unklar ob Elisabeth Charlottes oder Lebrechts, der wohl häufiger zwischen Schaumburg und Bernburg, wo sich Lebrecht nun wohl hauptsächlich aufhielt, hin und her reiste.

Dieser jedenfalls war elf Tage zuvor bei Elisabeth Charlotte angelangt und hatte ihr ein Präsent von Lebrecht überreicht. Sie hatten dann Tee auf seine Gesundheit getrunken. Der kleine Christian war so erfreut über seinen Stock und Degen, dass er in die Hände schlug und sagte: „oh hatt papa noch ahn Mich gedacht“. Sie und alle Anwesenden beklagten, dass sie nicht das Glück hatten, ihn vor Ort begrüßen zu dürfen.²²⁴³

Die jüngeren Brüder Viktor Amadeus Adolphs waren dabei offenbar zu einer militärischen Karriere ausersehen gewesen, wie eine Aussage Viktor I. Amadeus deutlich macht, der gegenüber Hoen hier davon sprach, dass Christian ebenso wie Friedrich Wilhelm sicherlich geeignet seien, jeweils einmal „ein braver General“ zu werden.²²⁴⁴ Viktor I. Amadeus stimmte sich dabei aber auch mit den Vormündern ab, wie es die Bestellung eines Hofmeisters für seine beiden ältesten Enkel deutlich werden lässt, nachdem diese nun zur Mitte des Jahres 1711 ihre drei Jahre Ausbildungszeit auf der Berliner Ritterakademie hinter sich gebracht haben würden. Viktor I. Amadeus sorgte nun in der Folge auch dafür, dass seine beiden „älteste[n] Enckel [...] mit einem dienlichen subjecto das Ihnen an hoffmeisters stelle vorstehn und in der frembde

²²⁴¹ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 22.3.1701. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

²²⁴² Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 20.2.1702. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

²²⁴³ Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 10.2.1702. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.

²²⁴⁴ Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg an Johann Wolfgang Hoen. 26.11.1711. LHA KO Best. 47 Nr. 15059.

führe versehen werden“.²²⁴⁵ In einem Schreiben vom 23. April 1711 bat er auch um die Zustimmung Wilhelm Moritzens von Isenburg-Büdingen und wollte zudem die Zustimmung Nassau-Dillenburgs einholen.²²⁴⁶ Dennoch zeigt sich Viktor I. Amadeus hier stets als treibende Kraft. Dies war eine Position, die er sich wohl auch durch den Einsatz seiner materiellen und immateriellen Ressourcen, etwa seine Verbindungen nach Berlin, die seinen Enkeln den Eintritt in die dortige Akademie eröffnet hatten, erworben hatte. Er war also bestrebt, auch den nächsten Abschnitt ihrer Ausbildung in Form ihrer adeligen Bildungsreise maßgeblich mitzugestalten. Zum Hofmeister sollte ihnen dabei möglichst einer von „reformirten Religion so Adel und guter Sitten und qualitäten ist“ ausgewählt werden. Dazu hatte er den Anhaltischen „Edelmann“ Wilhelm Friedrich von Borstel ausersehen. Dieser hatte im Infanterie-Regiment Christian Ludwigs von Brandenburg-Schwedt (1677-1734), einem Sohn Friedrich Wilhelms I. von Brandenburg (Kurfürst) aus zweiter Ehe mit Dorothea Sophie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, „etliche Campagnes [in] Italien rühmlich verrichtet“.²²⁴⁷

Aufgrund einer Lebensbeschreibung, die Viktor Amadeus Adolph nach 1755 zur Ergänzung der Anhaltischen Hauschronik über sich selbst verfasste, lässt sich seine vorangegangene und weitere Erziehung als in mehrerlei Hinsicht sowohl standestypisch wie darin auch herrschaftsvorbereitend und etablierungsförderlich erkennen.²²⁴⁸ So erhielt er im Hessen-

²²⁴⁵ Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg an (Wilhelm von Nassau-Diez). 15.4.1711. HHStAW Abt 171 Nr. S 2058 II.

²²⁴⁶ Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg an Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen. 23.4.1711. LHAKO Best. 47 Nr. 15059.

²²⁴⁷ Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg an (Wilhelm von Nassau-Diez). 15.4.1711. HHStAW Abt 171 Nr. S 2058 II.

²²⁴⁸ Nach Julius Bernhard von Rohr folgte die Prinzenziehung in jener Zeit zwar keinem starren Schematismus, richtete sich aber offenbar gleichwohl an gängigen Standards aus, die aber je nach den „Neigungen“ der Eltern der Prinzen auch hierarchisch umgeordnet und inhaltlich modifiziert werden mochten. Dabei waren sie freilich zudem auch konfessions- oder von den zur Verfügung stehenden geldwerten oder sozialen Kapitalien abhängig. Diese Standards bildeten nach Rohr zugleich einen Wandel vom 16. zum 17. und 18. Jh. ab, wobei gelehrtes und dabei auch noch herrschaftspraktisch für die „Regier-Kunst“ verwendbares Wissen sowie den Untertanen vorbildhaft vorzulebende sittliche Tugenden vor die Kompetenz zur Kriegsführung oder zur Jagd an erste Stelle traten. Die Gottesfurcht behauptete als Allgemeinplatz weiter ihren Vorrang. Auch bei Rohr spiegelt sich somit die hier bereits des Öfteren festgestellte Aufwertung der „prudentia“ gegenüber der „fortitudo“ seit dem 16. Jh. wider. Dazu passt auch die Aufwertung der Symmetrie in der Adelserziehung und Hofgesellschaft der zweiten Hälfte des 17. Jh. Heiss, Gernot: Die Liebe des Fürsten zur Geometrie. Adelserziehung und die Wertschätzung der höfischen Gesellschaft für Symmetrie und Regelmäßigkeit, in Peter Burgard [Hrsg.]: Barock. Neue Sichtweisen einer Epoche. Wien, Köln, Weimar 2001, S. 101-119. Praktisch bedeutete dies nun die Unterweisung der Prinzen durch einen Lehrmeister in Religion, Latein und in „andere[n] Wissenschaften“ sowie des Weiteren noch durch einen Fechtmeister, Ballmeister bzw. Tanz- oder Zeichenmeister. Gleichwohl galt es immer auch noch Reiten und Schießen zu erlernen. Abschließend stand die Kavaliertour an andere, meist politisch, herrschaftshierarchisch oder genealogisch verbundene Höfe sowie dann mitunter die Einbindung des Erbprinzen in die Regierungsgeschäfte desjenigen, dem er dereinst nachfolgen würde und der daher bislang insbesondere seine

Kasselischen Regiment seines Vaters 1702 im Alter von acht bzw. neun Jahren eine Kompanie unterstellt. Er stattete dafür ein Jahr später bei „eine[r] Tour nach dem Ehmbser baad“ (Bad Ems) gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich Wilhelm dem Hessen-Kasselischen Landgrafen seinen Dank ab. In Begleitung Hofrat Speths und Pfarrer Viechners reisten die beiden Brüder dann einige Monate später „nach Coblentz[,] umb unsere aufwartung bey dem damahligen Chur Furst Johan Hucko²²⁴⁹ zu machen.“ Im April 1708 begab er sich, wie schon gesagt, im Alter von vierzehn Jahren „nach Berlin[,] [...] umb daselbst uns in der kurtz vorher aufgerichteten Ritter Academia in denen Studien u[nd] Exercitien zu uben“. Dort konnte er u. a. im November 1708 an den Hochzeitsfeierlichkeiten Friedrichs I. von Preußen zu seiner Vermählung mit Sophie Luise von Mecklenburg-Schwerin teilnehmen.²²⁵⁰ Seine Studien setzte er schließlich von 1711 bis in den Mai 1712 in Utrecht fort.²²⁵¹ Auch Amsterdam und Den Haag besuchte er und pflegte zu Utrecht Umgang mit den Gesandten zum Friedenskongress.²²⁵² In dieser Zeit (1711) wartete er in Braunschweig „dem damahligen hertzog Anthon Ulrich“ (1633-1714) und in Hannover dem „damahligen Chur Fursten George [1660-1727] den ersten hernachmahligen König in England“ auf.²²⁵³ Gemeinsam mit seinem Bruder Friedrich Wilhelm begab er sich dann zum genuin militärischen Teil seiner Ausbildung und nahm im Anhalt-Zerbstischen Regiment

Erziehung instruiert und überwacht hatte. Rohr, Julius Bernhard von: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren. Die in vier besondern Theilen Die meisten Ceremonial-Handlungen / so die Europaeischen Puissancen überhaupt / und die Teutschen Landes-Fuersten insonderheit, so wohl in ihren Haeusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit-Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges- und Friedens-Zeiten zu beobachten pflegen [...]. Berlin 1733. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557477-7>. Zugriff am: 07.08.2015, S. 196f, 202-204, 208f, 210-214.

Ergänzend als Fallbeispiel aus der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt: Hammerstein, Notker: Prinzenziehung im Landgräflichen Hessen-Darmstadt, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33/1983, S. 193-237. Dort auch ein kurzer Überblick zur frühneuzeitlichen Erziehungstheorie, geprägt durch das humanistische Gedankengut der Antikenrezeption, hier u. a. exemplifiziert an Erasmus von Rotterdams Erziehungsschrift „Institutio principis christiani“ für Karl und Ferdinand von Habsburg aus dem Jahr 1515: Hammerstein, Prinzenziehung 1983, S. 196-201.

²²⁴⁹ Johann Hugo von Orsbeck (1634-1711), war seit 1675 Bischof von Speyer und seit 1676 Kurfürst und Erzbischof von Trier. Zu ihm: Braubach, Max: „Johann Hugo von Orsbeck“, in: Neue Deutsche Biographie. 10/1974, S. 540-542. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn11871239X.html>. Zugriff am: 06.08.2015.

²²⁵⁰ „[D]a wir denn bey den Einzug nebst den jungsten Printzen von Dohrenburg die sambtl. Academia zu Pfehrde auf fuhreten auch hernach mahls denen ubrigen Sollenitaten so bey den hohen beylager vorfielen mit bey wohneten.“ Auch wohnte er 1709 dem Einzug des polnischen und dänischen Königs und den hiernach abgehaltenen Festlichkeiten bei. Eigenhändiger annalistischer Lebenslauf-Entwurf Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt etc. als Ergänzung zur Anhaltischen Chronik. (zwischen 1755 und Winter 1756). LHA KO Best. 47 Nr. 15766, f. 1v. Eine kurze quellenkritische Einordnung und Überlegungen zur Datierung, siehe im Quellenverzeichnis.

²²⁵¹ Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHA KO Best. 47 Nr. 15766, f. 1vf, 2v.

²²⁵² Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

²²⁵³ Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHA KO Best. 47 Nr. 15766, f. 1vf, f. 2v.

unter dem Grafen von Dohna an der Belagerung von „Tourney“ und anschließend an der Schlacht bei Denain teil.²²⁵⁴

Dort war er in Gefangenschaft geraten und hatte sich zwei Wunden am Bein zugezogen. Er war daher ins nahegelegene (ca. dreizehn Kilometer) Valenciennes „zue meiner Cur der wunden Transportiret“ worden. Dort hatte er „die Ehre [...] [gehabt,] vom frantzoschischen [sic] general. Marschal. de Villars den Printzen Tingri welcher Guverneur von Valenciennes war nebst vielen andern Staabes u[nd] mehreren Officier die visite zu empfangen.“ Darüber hinaus hatte ihm der in Valenciennes weilende Kölner Erzbischof „seine[n] LeibMedicum [...] Doctor Broegel die gantze zeit uber zu gegeben“.²²⁵⁵ Anton Günther von Anhalt-Zerbst, der in Brandenburgisch-Preußischen Diensten bis zum Generalmajor aufgestiegen war und daher wohl über gute Kontakte zum Heer in den Niederlanden verfügte, wurde daraufhin durch Viktor I. Amadeus um Unterstützung bei der Auslösung des Prinzen aus der Gefangenschaft gebeten.²²⁵⁶ Bis zum Juni 1713 war er dann aus der Kriegsgefangenschaft wieder ausgelöst worden, wie ein Schreiben des Schultheißen Johan Jacob Schwörer, des Holzappeler Stadtschultheißen Paul Simon, des Schultheiß Johann Thingses Lotz, des Priesters Johann Meit, eines Vogtes und Johann Conrad Runk als Heimbürger (Ort wird nicht genannt), stellvertretend für die gesamte Untertanenschaft an einen der Vormünder zeigte. Darin priesen sie das Glück, nun „unsern durchlauchtigsten Printzen und landes herrn“ wieder zurück erhalten zu haben. Sie baten zugleich darum, dass der hier angeschriebene Vormund darauf hinwirken möge, dass dieser nicht erneut in die Kampagne geschickt würde und vielmehr Viktor Amadeus Adolph als „unser durchlter fürst und landes herr nun stets bey unß bleiben residirn und des landes regirung annehmen mögen“, um sie vor der über dem Reich schwebenden Kriegsgefahr zu beschirmen. Außerdem würde eine solche Residenznahme sicherlich auch einiges Geld ins Land

²²⁵⁴ Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHAKO Best. 47 Nr. 15766, f. 1r-2v. Von Utrecht aus „thaten [er und sein Bruder Friedrich Wilhelm] in der zeit verschiedene Touren nach Amsterdam Haage und denen benachbarten orthen.“ In Utrecht erhielten sie zudem die Gelegenheit, sich mit den „gesandtschafften“ zum „Friedens Congress“ bekannt zu machen. Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHAKO Best. 47 Nr. 15766, f. 2r. Zum Frieden von Utrecht als erster Etappe zur Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges und zur die Verhandlungen maßgeblich mitprägenden Schlacht von Denain (24.07.1712): Onnekink, David: Der Friede von Utrecht 1713, in Renger de Bruin, Maarten Brinkman [Hrsg.]: Friedensstädte. Die Verträge von Utrecht, Rastatt und Baden. 1713-1714. Petersberg 2013, S. 60-69, hier v. a. S. 60, 63, 65f. Bei „Tourney“ dürfte es sich um das ca. 40 km von Denain bzw. Valenciennes entfernte heutige Tournai kurz hinter der aktuellen belgischen Grenze handeln.

²²⁵⁵ Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHAKO Best. 47 Nr. 15766, f. 1r-2v.

²²⁵⁶ Da er kein ordentlicher Kapitän sondern Volontär bei der Truppe gewesen sei, so antwortete Anton Günther Viktor I. Amadeus, werde die Auslösung wohl schwieriger und teurer werden und rund 2.000 Rt. kosten. 14.8.1712. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 29.

hineintragen bzw. dort halten, was hier zwar nicht ausgesprochen wurde, aber durchaus als eine weitere Intention dieses Schreibens angesehen werden mag.²²⁵⁷

In diesem Treffen bei Denain war indes der Bruder Viktor Amadeus Adolphs, Friedrich Wilhelm, gefallen. Er war im gleichen Bataillon wie Viktor Amadeus Adolph stationiert gewesen, welches in den Überraschungsangriff der Französischen Truppen auf das Detachement der Alliierten bei Denain geraten war. In der Folge wurde den Untertanen zu Holzappel-Schaumburg auf gewisse Zeit in der Trauer alles Singen, Tanzen, Spielen, Musizieren und andere Lustbarkeiten untersagt.²²⁵⁸

Trotz der bestandenen Feuerprobe wurde doch recht schnell klar, dass Viktor Amadeus Adolph im Gegensatz zu seinen Brüdern keineswegs geeignet war, auch nur einige Jahre eine militärische Karriere zu absolvieren. So sei er vom Grafen von Isenburg-Büdingen für ein paar Tage mit zur Jagd genommen worden, wodurch man sich erhofft hatte, dass dies seine Kriegstüchtigkeit heben würde. Doch im Gegenteil kam er noch kränker und schwächer zurück und konnte daher derzeit auch keine Aufwartungen machen. Prinz Christian hingegen, schien dazu durchaus geeignet zu sein, wie Hofmeister Molitor jeweils an Viktor I. Amadeus nach Bernburg berichtete.²²⁵⁹ Daher war auch die Kompagnie des Pfalzgrafen Karl Philipp von Pfalz-Neuburg die Lebrecht wohl für Viktor Amadeus Adolph ausbedungen hatte, nicht an diesen übergeben worden. Sie sollte daher an Christian gehen, worauf Lebrecht doch bitte hinwirken möge.²²⁶⁰

Auch bat Molitor darum, die Kosten für Kaffee, Schokolade, Milch, Tee und Zucker weiterhin zu gewähren. Denn die Ärzte hatten empfohlen, dass Viktor Amadeus Adolph morgens eine Tasse Kaffee oder Tee mit Milch trinken solle und weil er dies auch „sehr liebt so daß ich ihm damit und da Ihm solches erlaube jedesmahl recht auffmuntern kann daß Er sich desto fleißiger und freudiger auff sein Studia und exercitia applicirt sondern auch zu seinem temperament und

²²⁵⁷ Schreiben der Untertanen der Grafschaft Holzappel an einen der Vormünder. 19.6.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 169b.

²²⁵⁸ Verbot an die Untertanen nach dem Todfall Prinz Friedrich Wilhelms. undatiert. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 29.

²²⁵⁹ Hofmeister Molitor an Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg. 5.11.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁶⁰ Auch Christian selbst schrieb mehrfach an Pfalzgraf Karl Philipp und an andere Entscheidungsträger in der Sache nach Wien, wie an Reichshofrat Graf von Metsch oder Graf von Globen, den Obermarschall bei Pfalzgraf Karl Philipp. Er bat diese um die Übertragung der Kompagnie und deren Reservierung für ihn, solange bis er seine „studia, reißen und Exercitien absolviret und das alter und capacität erreicht dieselbe selbst zu commandiren“. Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg an Pfalzgraf Karl (21.10.1713), Reichshofrat Graf von Metsch (21.10.1713) und Graf Goleben (21.10.1713). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

erhaltung der gesundheit in der that sehr gut und dienlich findet weil Er dabey gantz wohl wächst und dick und starck wirdt“. Außerdem „pflegt der Prinz auch dan und wann nachmittags seine hiesige m{ome} [vielleicht seine Erzieherin] und übriges anwesendes hochgräffl. frauenzimmer in seine stube auff ein kopgen the Caffee oder chocolate zu bitten; So kommen auch einmahlen frembde herrschafft anhero so dem Printzen nicht die Ehr an thäten in seinen zimmer ihn zu besuchen da Er ebenfals sich iedes mahl die ehre gibt dießelbe mit ein kopfgen thee caffe und dergleichen zu tractiren welches ich dan um desto ehr und lieber geschehen laßen mag weil dadurch der Printz ie länger ie behertzter wird mit leuthen und sonderlich mit herrschafft. personen umbzu gehen und die manier erlernet allen und jeden es seyn herrn oder Dames auff behörige artige und wohl anständige weiße zu begegnen; welches dan eines von den allervornehmsten stücken ist so ein junger herr zu erlernen hat“.²²⁶¹ Dies zeigt auch noch einmal recht gut im Nukleus die Verknüpfung von Vergnügen und ehrförderlichem gesellschaftlichem Umgang und wie wichtig daher entsprechende Ausgaben nicht allein zum Selbstzweck sondern als Investition in die Anreicherung bzw. den Erhalt von Ehrkapital durch soziale standesgemäße Kontakte waren.

Nach Erreichung des fünfzehnten Lebensjahres hatte Prinz Christian dann, nun wieder in der Schlosskirche zu Schaumburg, sein reformiertes Glaubensbekenntnis abgelegt. Dazu war sein Bruder Viktor Amadeus Adolph extra aus den Niederlanden, wo er sich in dieser Zeit offenbar wohl im Zuge seiner Ausbildung aufhielt, angereist und auch die Schwester Elisabeth Charlotte war hierbei zugegen gewesen. Zusätzlich nahmen sämtliche „fürstl-Anhaltl-Schaumburgl. hhr. Räthen, Beambten und bedienten wie auch des dasigen gesambten wohlehrwürdigen Ministerij und aller Schultheißen, Kirchen-Seniorn und Schöpffen vom land auch übriger versamleten Volckreichen gemeinde“ am Festakt teil.²²⁶² Prinz Christian war so den Untertanen der Grafschaft als eine ihrer Herrschaften, wenn auch sein Bruder die Regierung übernehmen würde, vorgestellt worden, was zugleich einen weiteren wichtigen Schritt in seinem Ausbildungsgang dargestellt haben musste.

²²⁶¹ Hofmeister Molitor an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 21.10.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁶² Ablegung des reformierten Glaubensbekenntnisses durch Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 29.3.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

Zum Unterhalt der Geschwister standen Einkünfte der Grafschaft von 6.200 Rt. im Jahr zur Verfügung, was nicht gerade viel war. Schon 1709 hatte daher Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen (1657-1711) darauf gedrungen, dass Viktor I. Amadeus einen Sonderfond von mindestens 50.000 Rt. einrichten solle. Dieser könne dem Lande (Holzappel-Schaumburg) inkorporiert werden, damit beim Todesfall ihres Großvaters sie nicht in die finanzielle Abhängigkeit von ihrem Vater, der so wieder Einfluss auf die Regierung nehmen könnte, fallen würden und damit so auch nach dem Tod Viktors I. Amadeus die Prinzen und die Prinzessin weiterhin „Standesmäßig leben können“.²²⁶³

Hierbei muss aber auch bedacht werden, dass Teile der Einkünfte mitunter nicht in diesen Haushalt hier flossen, sondern zum Unterhalt der Regierung und des Landesregiments bereits vorher abgezweigt wurden. Das geht aus der hier vorliegenden Aufstellung nicht klar hervor, die nur vom Unterhalt der „alseitigen bedienten, herren geistlichen, hoffleuthe und gesinde“ spricht und dafür 1.643 Rt. von den Einkünften über 6.200 Rt. abgehen lässt. Zur Reparatur der herrschaftlichen Gebäude und Höfe wurden 250 Rt. abgezogen.²²⁶⁴ Immerhin schien die Grafschaft noch schuldenfrei zu sein und die Aktiva (342.244 Rt., davon 314.200 Rt. wohl gegenüber dem Landgrafen von Hessen-Kassel) die Passiva (ca. 10.000 Rt.) weit zu übersteigen.²²⁶⁵ Die verbleibenden 4.307 Rt. wurden dann wie folgt als Apanagen auf die fürstlichen Kinder aufgeteilt: Viktor Amadeus Adolph erhielt 2.500 Rt., Prinz Friedrich Wilhelm 1.100 Rt. und Prinzessin Elisabeth Charlotte 700 Rt. Prinz Christian findet hier keine Erwähnung.²²⁶⁶

Prinz Christian wurde wohl zeitweilig zu Birstein am Hof seines Vormundes Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen (1657-1711) erzogen, von wo aus er dann nach Berlin an die Ritterakademie überwechseln sollte. Dazu war er aber noch zu jung, wie Viktor I. Amadeus in einem Brief an Kanzleirat Hoen zu Schaumburg besorgt äußerte, indem das baldige Ableben Wilhelm Moritzens absehbar war und Hoen daher beim Hofmeister des Prinzen, Johann Reinhard Molitor, wohl zu Birstein, darauf drängen sollte, dass Christian noch zwei bis drei Jahre länger

²²⁶³ Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen an Kanzler Reinhard zu Bernburg. 13.3.1709. HHStAW Best. 171 Nr. 2058 II.

²²⁶⁴ Bericht von Kammermeister Jonas zu den Einkünften und Ausgaben der Grafschaft Holzappel-Schaumburg und zum Unterhalt der fürstlichen Kinder. 25.3.1713. HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 II.

²²⁶⁵ Aufstellung über die Aktiva und Passiva der Grafschaft Holzappel-Schaumburg bzw. der Erben Elisabeth Charlottes von Nassau-Dillenburg, geborene von Holzappel. 1711. HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 II.

²²⁶⁶ Bericht von Kammermeister Jonas zu den Einkünften und Ausgaben der Grafschaft Holzappel-Schaumburg und zum Unterhalt der fürstlichen Kinder. 25.3.1713. HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 II.

in „guter zucht zu Birstein erhalten“ werde. Andernfalls solle man ihn nach Dillenburg verbringen lassen.²²⁶⁷ Hier fällt auf, dass Viktor I. Amadeus offenbar maßgeblichen Einfluss auf die Erziehung der Prinzen gewonnen hatte. Seine Erziehungsstrategie bestand dabei offenbar darin, seine Enkel an den Höfen der Vormundschaft unterzubringen, wo sie entsprechendes Verhalten erlernen und im Kreis von Standesgenossen ihren schon zu Schaumburg begonnenen Unterricht fortsetzen konnten. Hier war ihr Unterhalt zudem im Zweifel auch günstiger, als wenn zu Schaumburg ein eigener Hof für sie unterhalten hätte werden müssen.

Nach dem Tod Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen 1711 nahm dessen Witwe, Elisabeth Wilhelmine, Christian mit sich auf ihr Wittum nach Wenings und sorgte für dessen „Standmäßige Verpflegung“ wie auch für die Fortsetzung seiner begonnenen Studien. Er wurde dort unterrichtet durch Hofprediger Baumann, den Birsteinischen Konrektor, den Hofmeister (wohl Molitor) sowie Informator Nicolaus Christoph Ewald. Diese unterwiesen ihn in „denen angefangenen Standes-mäßigen Tugenden und Exercitien alß auch vornehmlich in dem Christenthum nach anleitung des mit Ihme angefangenen Baumannianischen Methodi“, womit wohl die Vorgehensweise Hofprediger Baumanns gemeint war.²²⁶⁸ Über die Erziehung Christians in Isenburg-Büdingen geben außerdem noch eine Jahresrechnung und einige Briefe Molitors wohl an Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg Auskunft. Demnach befand sich der Prinz nicht ständig zu Birstein, sondern weilte wohl hauptsächlich zu Wenings, wo Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen über eine kleine Burg verfügte, welche er zu einem Landschloss ausbauen ließ. Von dort aus unternahm er verschiedene Fahrten mit unterschiedlichen Zwecken. So reiste er im Januar nach Frankfurt, um sich dort porträtieren zu lassen.²²⁶⁹ Außerdem frühstückte er dort gemeinsam mit den beiden jungen Grafen von Waldeck. Seinem Pagen oder Kammerdiener wurde dort durch den Schwiegervater des Hauswirtes das

²²⁶⁷ Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg an Johann Wolfgang Hoen. 26.11.1711. LHA KO Best. 47 Nr. 15059.

²²⁶⁸ Einleitung zum Protokoll über die Ablegung des reformierten Glaubensbekenntnisses durch Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 29.3.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁶⁹ Eine Kopie des Porträts aus Frankfurt oder des Birsteiners (s. U.) ging nach Anhalt-Bernburg, wohl an Viktor I. Amadeus. Das geht aus einem Schreiben Molitors vom November 1713 wohl an diesen hervor. 5.11.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c. Die Porträts dienten wohl der Brautschau: Das Original erhielt die hiesige Gräfin. Kopien gingen an die Schwester der hiesigen Gräfin, die Gräfin von Bierstein, die Gemahlin Graf Wilhelm Moritzens, an sechs Biersteinische junge Gräfinnen (davon waren schon zwei verheiratet worden) (für alle gab es nur eine Kopie). Das Porträt wurde im Dezember 1711 begonnen, als sie zu Frankfurt bei der Kaiserkrönung weilten und bis die neun Kopien fertig waren, dauerte es zwei Jahre, da der Maler auch viel für den Kurfürsten von Mainz zu malen hatte und öfter dorthin hatte fahren müssen. Kopien wurden auch an den Bruder Viktor Amadeus Adolph und an die Schwester Elisabeth Charlotte gesandt und drei gingen nach Bernburg an Viktor I. Amadeus, Lebrecht und das dritte an den Fürsten von Schwarzburg. Hofmeister Molitor an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 21.10.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

Kaffeebrauen beigebracht. Außerdem erwarb er sich dort Pinsel und Malpergament und bestellte im Mai noch einmal ein Farbkästchen nach, wohl um selbst das Malen zu betreiben.²²⁷⁰ In Büdingen, wohin er dann im Februar zurückkehrte, wurde ebenfalls ein Porträt von ihm gemalt. Er bezog eine Zeitung und ein gedrucktes Diarium über die Kaiserwahl aus Frankfurt und leistete immer wieder Almosen- und Kirchengelder. Auch zahlte er „einem Juden so gar künstlich gesungen und alle stimmen der vögel wie auch der flöten und haut boir nachpfeiffen können und solches alles dem Printzen vorsingen und pfeiffen müßen“ ein Trinkgeld. Im März erwarb er sich u. a. eine aktuelle Ausgabe der Europäischen Fama, wohl um über die dynastischen und adeligen Wechselfälle informiert zu bleiben. Das konnte etwa wichtig sein, um angemessen auf Thronwechsel zu korrespondieren oder einfach um eine entsprechende Neugierde zu befriedigen.²²⁷¹ Außerdem war es ein Dokument der Zugehörigkeit zur hierin abgebildeten Adelsgesellschaft und ein Instrument der Selbstverortung darin. Auch die obligatorischen Ausgaben für Kaffee und Schokolade aber auch Himbeeren, Eier und Zucker finden sich in der Rechnung Molitors für verschiedene Monate natürlich vor. Der Prinz erwarb im Jahresverlauf auch verschiedene Kleidungsstücke wie Handschuhe, Schuhe, Unterschuhe, Strümpfe, einen Hut usw. Im Juni war er dann zu Birstein, um mit den dort versammelten Herrschaften am Schießen teilzunehmen, zu dem er 1 Rt. 15 Alb. einsetzte. Er verbrachte dort vierzehn Tage. Auch nahm er, wie alle Herrschaften der Gegend, an der Lotterie zu Frankfurt teil und spendete Geld für den Satzbacher Kirchenbau bei Birstein. Im August nahm er an einem weiteren Schießen teil und unternahm zu Birstein erneut auch einige Spazierfahrten; eine davon mit der Gräfin Poxine nach Radmühl, wo sie durch den dortigen Schultheißen bewirtet wurden. Im September nahm Christian dann an der Fischerei und am Entenfang zu Bierstein teil und erwarb zwei Schriften des Philosophen und Staatsmannes Justus Lipsius (1547-1606). Im Oktober ritt er dann mit einem der Jäger zur Jagd heraus, wie es wohl im Jahr schon häufiger geschehen war. Ihm war wohl auch der Hubertusorden, den Pfalzgraf Johann Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1658-1716) 1708 wieder aktiviert hatte, vielleicht auf Fürsprache von dessen jüngerem Bruder Karl Philipp (1661-1742), der in kaiserlichen Diensten stand und bei dem Christian eine Kompagnie zu übernehmen strebte (s. U.), verliehen

²²⁷⁰ Jahresrechnung Hofmeister Molitors für Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 31.12.1712. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁷¹ Jahresrechnung Hofmeister Molitors für Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 31.12.1712. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

worden.²²⁷² Er ließ sich deshalb einen entsprechenden Pittschaff stechen.²²⁷³ Insgesamt hatte er Ausgaben über 293 fl. im Jahr 1712.²²⁷⁴

Wie ein Fragment der Jahresrechnung für Christian durch Molitor aus 1713 zeigt, verbrachte Christian wohl auch dieses Jahr noch in Isenburg-Büdingen. In diesem Jahr wurde ihm ein Pferd erworben und er erhielt Reitunterricht.²²⁷⁵ Freilich klagte auch Molitor über zu knappe Mittel und auch hier wird wieder deutlich, dass die Schaumburger Mittel kaum ausreichten, um die standesgemäße Erziehung und den Unterhalt von vier Fürstenkindern zu finanzieren.²²⁷⁶

Ganz bemerkenswert sind auch die Briefe und Rechnungen, welche Einblicke in die Bildungsgreise des Prinzen Christian und seinen anschließenden Kriegsdienst geben. Ob ihres Umfangs, kann hier nicht der Ort sein, sie im Detail auszuwerten. Dennoch zeigen sie wohl exemplarisch, wie man sich diesen zweiten bzw. dritten (nach Heimunterricht mit Hoferziehung und bei den beiden älteren Brüdern noch die Berliner Ritterakademie) Abschnitt der Erziehung der Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in diesen Jahren vorstellen muss. Sie legen beredtes Zeugnis ab, über die gute Vernetzung des Hauses Anhalt. Es wird aber auch die prägende Wirkung ihrer Nassauische Herkunft deutlich und die darüber ebenfalls gebahnten Beziehungen zu den hohen und höheren Häusern der Zeit. Die Briefe und Rechnungen geben Auskunft über die weitere Ausbildung in den Wissenschaften und Künsten, die weitere Kultivierung von Kultursinn und Tugend, die fortgesetzte Unterweisung im Umgang mit Personen verschiedenen Standes durch dessen Praktizierung oder auch natürlich über die Verfeinerung des Französischen und wohl auch des Englischen. Denn dorthin ging die Reise ebenfalls, da ja nach dem Act of Settlement (1701) eine katholische Thronfolge in England

²²⁷² Jahresrechnung Hofmeister Molitors für Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 31.12.1712. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁷³ Christian bedankt sich in einem Schreiben vom 21.10.1713 an einen unbekanntem Empfänger für die „hohe gnade“, die ihm durch die Rezeption in den Hubertusorden „vor etlichen Jahren“ zuteil wurde. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c. Zum Hubertusorden siehe: Kleinschmidt, Arthur: "Johann Wilhelm", in: Allgemeine Deutsche Biographie 14/1881, S. 314-317. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118712411.html#adbcontent>. Zugriff am: 5.5.2023.

²²⁷⁴ Jahresrechnung Hofmeister Molitors für Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 31.12.1712. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁷⁵ Jahresrechnung Hofmeister Molitors für Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

²²⁷⁶ So führt er in einem Brief an Lebrecht vom Oktober 1713 an, dass seine Kasse fast ständig erschöpft sei und er derzeit von Kammermeister Jonas kaum Geld bekommen könne, da dieser viele Ausgaben habe und das „Schaumburgl. Land gantz erschopffet“ sei. Er bat daher um Anweisung an Kammermeister Jonas bzw. anderweitige Ersetzung seiner Auslagen, da er bereits selbst Geld aufnehmen musste, damit er seine Kreditoren bezahlen konnte. Hofmeister Molitor an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 21.10.1713. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.

ausgeschlossen worden war und mit den Oraniern bzw. Wilhelm III./II. (1650-1702) unlängst gar ein entfernt verwandter reformierter König den englischen Thron bestiegen hatte.

Im Jahr 1714 finden wir den Prinzen Christian zunächst noch zu Kassel, wo er am Hof Landgraf Karls offenbar weiterhin höfischen und akademischen Unterricht erhielt. Dort war er, wohl etwa bei der Tafel oder bei genuinen gesellschaftlichen Anlässen, vor den Prinzen von Weißenfels, Wanfried, Philippsthal und anderen eingeordnet worden, wie ein Herr Jansen an den Privatsekretär Prinz Lebrechts, Stubenrauch, berichtete. Die Einkleidung Prinz Christians wurde durch entsprechende Käufe seines Hofmeisters aus den Grafschaftseinkünften (Kammermeister Jonas) gezahlt²²⁷⁷ und auch sein Avancement war für ihn als Prinz wohl leichter gewesen, als es für Adelsöhne aus niedriger stehenden Familien gewesen sein dürfte. Der Unterricht des Prinzen am Kasseler Hof war vielfältig und spiegelt das erwartbare breite Spektrum einer fürstlich-adeligen Ausbildung wider. Reiten, Tanzen, Fechten, die Teilnahme an einer Tafel, vielleicht der landgräflichen oder einer Nebentafel, und Promenieren gehörten ebenso zur Ausbildung, wie Geometrie und Mathematik, Italienisch, Genealogie und „Historiam Modernam“ (Zeitgeschichte) und die „curiosa in der Stadt und die environs besichtige[n]“. Gerade der Tanzunterricht sei im Moment wichtig, damit der Prinz „nur mehr degage“, also frei oder ungezwungen, werde, was auf den Transfereffekt dieser Profession auf Haltung, Bewegung und Gemüt hinweist, die diesen insgesamt mehr Sprezzatura, also anscheinende Leichtigkeit und Anmut, verleihen sollten.²²⁷⁸

Untergebracht war der Prinz im Haus des Mundschenken Reisch, der dafür fünfzehn Rt. im Monat erhielt, wofür er gemeinsam mit dem Hofmeister des Prinzen („Gouverneur“) auch für die Richtung einer kleinen Mittagstafel für den Prinzen sorgen sollte. Auch hierbei hatte auf gewisse Formen und die Einhaltung von Standeserfordernissen geachtet zu werden; alles war Ausbildung, durch alles sollte der Prinz lernen, wie er sich seinem Rang und seiner Ehre gemäß zu verhalten hatte. So sollte die Mittagstafel mehrere Gänge umfassen. Im ersten sollte Suppen und Gemüse gereicht werden, im zweiten der Braten. Das Dessert sollte aus Butter und Käse

²²⁷⁷ Dieser konnte berichten, dass der Prinz erst einmal keine weitere Kleidung mehr benötige. Er habe ihm noch „einen rothen rock und hosen laßen machen ohne ein bißgen Silber oder gold, darunter tragen Sie die gelbe veste“. Das Weisstuch und die „silberne galons so auch mit gebracht worden haben ein herrlich parade kleidt abgegeben darunter eine veste von drap d’argent genommen worden NB hiemit habe ich Ihrdhl. auff die probe gestellet indem ich Sie in die Manufactur geführt da die kostbahrste theuerste zeige zu erst vorgeleget wurden worauff Sie aber wieder alles naturell der jungen leithe proprio motu von der depeuce abstrahirten und ein drap d’argent beliebten die elle a 9 rthl welches ich gewiß vor kein schlechtes omen interpretire.“ Jansen an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 19.3.1714. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁷⁸ Jansen an Lebrecht von Anhalt-Bernburg. 19.3.1714. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

mit Früchten der Saison bestehen.²²⁷⁹ Messer, Gabel, Löffel, Salzfässer und dergleichen vom kleinen Service sollten aus Silber sein. Die Schüsseln und Teller durften hingegen aus Zinn sein. Die Tafel sollte ausreichen, dass der Prinz dort, wenn er es wollte, zwei bis drei Gäste bewirten konnte. Gläser und, Bier oder Apfelwein besorgte der Mundschenk, Wein und Sauerbrunnen der Prinz selbst. Abends würde der Prinz mit seinem Hofmeister auf seinem Gemach speisen, wohin drei Gerichte geliefert werden sollten. Sein Kammerdiener könne allein mit der Wirtin tafeln und die zwei Lakaien sowie der Kutscher sollten noch eine extra Tafel gerichtet bekommen. Für all das zahlte der Prinz noch einmal 70 Rt. im Monat. Davon sollte aber noch einmal die Zeit abgezogen werden, die Christian bei Hofe oder in der Stadt speiste.²²⁸⁰

Im Oktober 1715 ging Christian dann mit Moritz von Hattenbach, der ihm wohl als Hofmeister zur Reisebegleitung zugeteilt worden war, auf die angesprochene Bildungsreise, die den Abschluss seiner Ausbildung realisieren sollte. Darüber geben sowohl mehrere Briefe von Hattenbachs nach Anhalt-Bernburg an Viktor I. Amadeus und Lebrecht als auch das

²²⁷⁹ Eine anliegende Aufstellung Mundschenk Reischs zeigt die Speisen und sonstige speisebezogene Ausgaben einer Woche an: sonntags gab es zum Mittagessen eine Reissuppe, Rindfleisch, fünf Pfund Schweinefleisch mit Sauerkraut, Raghu vom Wildbret, zwei gebackene Pulloren, Hampotten, Butterkäse und Äpfel. Zum Abendessen wurde bei Hof gespeist. Die Bedienten aßen nicht unbedingt sehr viel schlechter und erhielten ebenfalls Sauerkraut und Schweinefleisch, Rindfleisch, Kalbsbraten und einen Salat mit Öl und Essig. Dann gab es für den Prinzen noch Zitrone, Schmalz, Butter, Gewürze, sechs Maß Bier, Brot und Wecken, Käse und Butter (für die Bedienten auf dem Tisch). Am Montag wurde zum Mittagstich gereicht: eine Gerstensuppe, sechs Pfund Rindfleisch, Brauner Kohl mit Wurst, Pfeffer, gebratener Hase, Lordellen Salat mit Oliven und Kapern, Butter, Käse und Äpfel. Abends gab es eine Suppe, Kalbsbraten, Gultschen, Butter und Käse. Als Zugabe wurde gereicht eine Zitrone, zwei Pfund Butter, Bier und Apfelwein, Brot und Wecken sowie Gewürze. Am Donnerstag gab es etwa noch Selleriesuppe, fünf Pfund Rindfleisch, Pastete, Welsche Hähne, Würste, ein Kapaun und vier weitere Vögel, 50 Austern, Butter und Käse zum Mittag- und 50 Austern, eine Suppe und kalte Kapaunen zum Abendessen. Die Bedienten erhielten an diesem Tag zum Mittagessen eine Suppe, Sauerkraut mit Schweinefleisch, Butter und Käse und zum Abendessen erneut eine Suppe, Wurst mit Senf, Salat mit Essig und Öl. Als Zugabe wurden zwei Zitronen, zwei Pfund Butter, Gewürz, Bier und Apfelwein, Brot und Wecken gereicht. Insgesamt gab der Prinz in dieser Woche allein für die Kost 22 Rt. aus, dürfte also im Monat gut und gerne auf 80 Rt. allein hierfür gekommen sein. Hinzu kam dann noch einmal die Unterkunft (fünfzehn Rt.) und sonstige Ausgaben, wie etwa die Bezahlung von Kleidung oder die Kosten für die Bedienten und Informatoren. Darüber dürfte er irgendwo zwischen 100 und 150 Rt. im Monat verausgabt haben. Dies zeigt schon, dass seine Jahresapanage, nimmt man einmal an, sie läge auf dem Niveau Prinz Friedrich Wilhelms, betrüge also rund 1.100 Rt., kaum hingereicht haben dürfte und er daher aus den Mitteln seines Großvaters auf Zuzahlungen angewiesen war. „Eß Zettel vor Ihro hochfürstl. dhl. Prinz Christian von Anhalt / worauß zu sehen daß Idhl. unmögl. geringer alß wochentl. vor 30 rt können tractiret werden“ aufgestellt durch Mundschenk Reisch. (11.)3.1714. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁸⁰ Ein Mittagessen für den Prinz mit „deßen Cavalier“, also dem daher adeligen Hofmeister, sollte sieben Rt. kosten und ein Abendessen vier und zwei Drittel Rt. und jeder Gast zum Abendessen zusätzliche einen halben Rt. Der Kammerdiener durfte insgesamt zwei Rt. und die zwei Lakaien mit dem Kutscher drei Rt. verkonsumieren. Vertrag über Kost und Logie Prinz Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg in Kassel zwischen Jansen und Mundschenk Reisch. 5.2.1714. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

Rechnungsjournal²²⁸¹, welches tatsächlich tagweise geführt wurde, Auskunft. Gerade aus Letzterem lassen sich sehr gut die Reiseroute und die Aktivitäten vor Ort jeweils rekonstruieren, was wiederum einen Einblick in die Schwerpunkte dieses Ausbildungsabschnittes und die Lehrinhalte, die Wesen, Geist und Körper des Prinzen heranbilden und Formen sollten, zulässt. Die erste Station war Köln, wo sich Christian das Grab der Heiligen Drei Könige besah. Von dort reisten sie weiter nach Utrecht, wo dem Prinzen die Akademie, das Hospital und eine Seidenmühle gezeigt wurden. In Amsterdam besichtigten sie die Judenkirche (Synagoge), das See-Magazin und die Kriegsschiffe vor Anker. Außerdem besahen sie sich das Rathaus und besuchten eine Komödie. Auch in Brüssel besuchten sie eine Komödie. Über Dünkirchen reisten sie weiter nach Den Haag, Nimwegen, Arnheim, Utrecht, dann wieder Amsterdam, Leiden, Delft, Rotterdam, Bergen op Zoom, erneut Antwerpen, Vilvorden und schließlich schlossen sie in Brüssel ihre Reise durch die Niederlande ab. In Tournay besuchten sie die Zitadelle und das Arsenal, besuchten aber auch den Prinzen von Holstein, den Gouverneur Tournays. Auch als sie über Lille, Ipern, Warneton, Dünkirchen und Roxberg nach Calais reisten, besuchten sie dort (Calais) wieder die Zitadelle.²²⁸² Hierin wird also bereits ein erster Schwerpunkt der Reise erkennbar, die den Prinzen nun in praktischer Anschauung näher mit dem Kriegswesen und den dazu notwendigen Fortifikationen vertraut machen sollte. Es muss ja hier stets mitbedacht werden, dass er wie sein älterer Bruder zum Militärdienst ausersehen worden war und seine Kompagnie bereits auf ihn wartete, wenn er seine Ausbildungszeit abgeschlossen haben würde. Es galt ihn also auch hierauf vorzubereiten. Über Calais setzten sie dann im November 1715 nach Dover über. In England würden sie nun einen Großteil der Reisezeit verbringen. Zunächst besuchten sie die Kathedrale von Canterbury und reisten dann über Rochester nach London, wo sie durch die königlichen Trompeter willkommen geheißen wurden. In London besuchten sie insgesamt zwölf Komödien und einige Dramen; eines auch auf Italienisch, in welcher Sprache der Prinz ja wohl bereits grundständigen Unterricht erhalten hatte. Außerdem besahen sie sich Schloss Kensington, den Tower von London mit der Königlichen Krone und anderem „denkwürdig[en] darinnen“. Sie leisteten sich hier einen Kutscher mit Kutsche, um standesgemäß und v. a. auch rasch durch die zu dieser Zeit bereits sehr große Stadt reisen zu können. Sie musste auf den Prinzen durchaus Eindruck gemacht haben, der bislang nur kleinere

²²⁸¹ Rechnungsjournal über die Bildungsreise Prinz Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg vom Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

²²⁸² Rechnungsjournal über die Bildungsreise Prinz Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg vom Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

und mittlere Städte und Höfe kennen gelernt hatte. Beim Duke von Montague wurden sie empfangen bzw. besuchten dessen Haus. In der Westminster Abbey besichtigten sie die königlichen Gräber, besahen sich hiernach die Kunst- und Raritätenkammer Dr. Schlaads und besichtigen das Haus des Dukes von Buckingham. Des Weiteren standen noch die St. Pauls Kathedrale, die „Hochdeutsch“ Reformierte Kirche und eine nicht näher beschriebene Manege auf dem Programm.²²⁸³

Christian unterhielt während seines Aufenthaltes einen englischen Sprachmeister, einen Tanzmeister, einen Italienischen Sprachmeister und neben dem erwähnten Kutscher auch stets weitere Bedienstete. Aufwartungen macht er u. a. dem Lord Major von London und dem Preußischen Residenten.²²⁸⁴

Ein Schreiben des Prinzen an den Privatsekretär seines Vaters, Stubenrauch, aus dieser Zeit zeigt an, dass der Prinz durchaus Einfluss auf die Reisegestaltung zu nehmen suchte und sich auch des Umstandes bewusst war, dass er auf eine militärische Karriere vorbereitet wurde, dies für sich angenommen hatte und bestrebt war, dem zuzuarbeiten. Denn darin erblickte er wohl die einzige Chance für sich, Ehre und ein entsprechendes Auskommen zu erwerben. So berichtete er Stubenrauch, er könne ihm leider den gewünschten Degen nicht erwerben. Er bat ihn, den Großvater, also Viktor I. Amadeus, von dem Plan abzubringen, ihn von London nach Genf zu senden, „dieweillen ich als der ich von dem glorieusen metier des krieges professon mache nicht das geringste davon daselbst lernen könnte würde also meinem wenigen verstand nach am besten seyn wann ich nach abgelegter reise durch Francreich und Italien in dem Ungarischen Krieg als ? welchen wie ich von dem hiessigen kayserlichen gesandten graff Volkra erfahren habe {nicht} im geringsten mehr zu zweiffeln ist eine order zwey Compagnen als Capitain thäte und hernach gelegenheit suchte ein Regiment zu bekommen um mich also völlig auff das metier zu appliciren und darinnen zu engagiren als welches daß einzige mittel ist wordurch ich mir ehre und denen beständiges und solides glück in diesser welt erlangen kann“. Er bat Stubenrauch, der wohl über die Zuteilung von Geldmitteln aus den Kassen Viktor I. Amadeus entschied, sich den gestickten Rock zulegen zu dürfen, der ihm nun beim anstehenden Geburtstag der Kronprinzessin und der Feierlichkeiten dazu sehr zupass käme. Auch in Frankreich könnte er ihn „mit vieler honneur tragen“ wo sie „sehr die mode seind“.

²²⁸³ Rechnungsjournal über die Bildungsreise Prinz Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg vom Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

²²⁸⁴ Rechnungsjournal über die Bildungsreise Prinz Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg vom Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

Über den Stand des (Jakobiten) Aufstandes habe er bereits dem Großvater berichtet und er möge sich daher aus diesem Schreiben informieren, was er sicher schon getan habe.²²⁸⁵

Von Hattenbach war in dieser Zeit v. a. um die finanzielle Lage der Reisegesellschaft besorgt und bat, wohl Viktor I. Amadeus, darum, alsbald von London fort reisen zu dürfen, da dort alles sehr teuer sei und man von einem sehr viel längeren Aufenthalt auch kaum noch profitieren werde. Er habe fünf Guines zum Orgelbau bei der „Hochteutschen“ Reformierten Kirche dazu gegeben, da dies durch alle vornehmen dort verkehrenden Männer geschehen sei, um „schanden zu vermeiden vor den Printz“. Auch hier wird der Zusammenhang von Geld und Ehre erneut deutlich. Der Prinz und er hätten gestern der Eröffnung des Parlaments durch den König beigewohnt.²²⁸⁶

Christian reiste dann vom 3. bis zum 5. Februar 1716 nach Oxford und wurde auch hier durch die Stadtmusikanten der Gewohnheit nach empfangen. Er besuchte hier die Akademie, Bibliothek, Rüstkammer, das St. Martins College, das College St. Trinitatis, die Kunst- und Raritätenkammer, das St. Magdalene College, hielt sich „in der Königin Collegio“ auf und wurde zum Ehrendoktor der Jurisprudenz ernannt. Dazu waren der Bischof von Bristol mit den sechs anderen Vorstehern „von dieser welt berühmten Universitet“ ins Quartier Christians gekommen und hatten diesem die Visite gemacht und „offerirten ihm so gleich zum Doctor jura von dieser Accademi zu machen welcheß dan eine grosse ehre vor deutsche herrn ist, in deh m Ihro Majestet der verstorbene könig von preusen undt der itzige könig George von Engellant alß Chur-Printz von Hanober solche auch gewest undt noch sindt heutthe sindt Ihro durchleucht den vor der ganssen Academi mit grosser Ceremonie darzu gemacht“. Freilich waren auch hierfür wieder, sehr zum Unmut von Hattenbachs, erhebliche Kosten angefallen.²²⁸⁷ Außerdem besuchte er die St. Johannes Kirche, das Theater, die „optica“, wohl das Christ-Church-College, speiste mit dem Bischof von Bristol und ließ sich durch den Diener des Vizekanzlers die Historie von Oxford bringen. Dies konnte er nun im Ornat eines Doktors absolvieren, wohl auch, weil das standesgemäß war und er sich nur als Doktor standesgemäß in Oxford bewegen konnte. Denn ansonsten hätte er vielleicht zu bestimmten Bereichen keinen Zugang gehabt oder anderen, nicht-adeligen Männern bei bestimmten Gelegenheiten den Vortritt lassen müssen.

²²⁸⁵ Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg an Sekretär Stubenrauch. 28.1.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁸⁶ Moritz von Hattenbach an (Viktor I. Amadeus) von Anhalt-Bernburg. 14.1.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁸⁷ Moritz von Hattenbach an (Viktor I. Amadeus oder Lebrecht von Anhalt-Bernburg oder Sekretär Stubenrauch). 14.2.1716. (neuer Stil). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

Von Hattenbach beklagte sich aber auch hier wieder über die hohen Ausgaben, die die vielen „ehren bezeugung[en] dorten die man an den Printz gethan“ und die daraus erwachsenden Verpflichtungen zu entsprechenden Präsenten verursacht hätten. Auch lässt er hier explizit eine negative Beurteilung über den Prinzen verlautbaren, der als einzigen Fehler an sich habe, „von herzten falsch zu sein ich hoffe unsser herr Gott würt ihm bekheren die frauens zu Cassell haben ihn verdorben undt zu Birstein [[Isenburg-Büdingen]] mach wol der grundt gelegt sein“. Leider wird nicht ganz klar, worauf von Hattenbach dies bezog. Er kommunizierte dieses Defizit hier wohl auch daher so offen, weil er nicht an Viktor I. Amadeus oder Lebrecht, sondern an Sekretär Stubenrauch schrieb, über den seine Botschaft dann wohl gefiltert an einen der beiden oder beide gelangte.²²⁸⁸ Hoffnung auf eine Änderung durch ein eventuelles Machtwort von Viktor I. Amadeus oder Lebrecht machte er sich aber nicht, wie er in einem vorigen Schreiben an Stubenrauch, in welchem er ihm die Problematik andeutete, schrieb. So wolle er „den alten fürsten nicht betrüben undt darumb schreibe ich eß ihm auch nicht sie könten eß auch nicht entern sontern Gott kann eß allein thun daß büse falsche gemühte zu schangiren ich habe mein lebe so keinen jungen falschen Menschen gesehen wie er ist undt darbey sehr hoffertig“. Von Hattenbach war also wohl des Prinzens überdrüssig und ließ daher verlautbaren, er habe „auch keine grosse lust länger bey den Printz zu verbleiben“.²²⁸⁹

Nach seiner Rückkehr nach London besuchte er weiter fleißig Komödien aber auch Opern, für die er einmal zwei Karten vom Hof zugesandt erhielt. Er bezahlte des „Königs Hellebardier [...] [um] in Westminster Hall die 6 Schottischen Mylords [sehen zu können, die] zum todte condemnir[t]“ wurden und besah sich später auch „das Chavot [...] darauff die 6 Schottischen Mylords sollen geköpft werden“.²²⁹⁰ Er ließ sich hier auch einen Kristallring mit seinem Namen anfertigen. Des Weiteren hatte er „an die temse die waßerkunst gesehen durch welche das waßer in die Statt Londen geleitet wirdt“. Er erwarb die gedruckte Ansprache des Königs ans Parlament, sah einer Bullen- und Bärenhatz zu und besuchte am Kensington Palast die Königlichen Lustgärten. In London ließ er sich auch eine Reihe von Kleidungsstücken anfertigen, um zu den verschiedenen Anlässen angemessen gekleidet zu sein.

Von Hattenbach berichtete in dieser Zeit nach Anhalt-Bernburg, dass sie rasch einen Wechsel über weitere 200 Rt. benötigten, was ebenfalls aufzeigte, wie kostspielig der Aufenthalt dort

²²⁸⁸ Moritz von Hattenbach an Sekretär Stubenrauch. 11.2.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁸⁹ Moritz von Hattenbach an Sekretär Stubenrauch. 28.1.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁹⁰ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

war, damit sie nicht in London liegen blieben.²²⁹¹ In einem Brief vom 19. Februar rechtfertigte er bereits die Ausgaben in London, dass sie dort keine unnötigen solchen getätigt hätten, sondern diese alle „hoch nützlich und zu deß Printzen honneur“ gewesen seien. Hier wird erneut der Charakter von Geld als eines Mittels zum Zweck deutlich. Nämlich zum Zweck der adelsgesellschaftlichen bzw. elitären Inklusion, hier im londoner bzw. südenglischen Kontext, und darin im Grunde zur Kultivierung der persönlichen und darin repräsentierten familiären Ehre.²²⁹² Der Prinz übe sich weiterhin fleißig in seinen Studien. Hier wird auch deutlich, dass nicht von Hattenbach die Reiseroute bestimmte, sondern dass sie, zumindest in den großen Stationen, durch Viktor I. Amadeus bzw. Lebrecht und womöglich die Vormundschaft bestimmt wurde. Von Hattenbach gab hier nämlich an, dass die Briefe an sie, sollten sie die Order erhalten, nach Paris zu reisen, an den Hessischen Residenten daselbst adressiert werden sollten, mit dem von Hattenbach über seinen Bruder bekannt war. Auch er war offenbar, ähnlich wie der Prinz, beeindruckt über die nahende Hinrichtung der sechs Lords und berichtete dazu noch, dass diese durch den König nun zum Tode verurteilt worden waren. Eine der Frauen, achtzehn Jahre alt und hochschwanger, bat fußfällig um Gnade beim König, doch dieser antwortete „daß solcheß nicht sein könnte; dieser Milord Dörren Water [James Radclyffe, 3rd Earl of Derwentwater (1689-1716)] ist nuhr 24 Jahr alt undt hat jährlich 20000 pf. starling revenues. Er ist ein Sohn von König Carl des 2ten seiner [natürlichen] Tochter [Lady Mary Tudor (1673-1726)] [...] undt ist zu Preston mit gefangen worden.“²²⁹³

Es folgte Mitte April 1716 eine weitere Reise zum Sauerbrunnen zu Hemstatt. Hiernach besuchte er Foxhall welches dem Bischof von London gehört. Zu Ebson Forest besuchte er den Kaufman Richard Chil in seinem Landhaus. Weiter ging die Umfahrt nach Richmond (Park) und Cambridge, wo er aber, im Gegensatz zu Oxford, nur für eine Nacht abstieg und sich die „Collegia und Kirchen“ ansah.²²⁹⁴

Wieder zu London erwarb er am 24. April dann einen Pass, um aus England auszureisen. Da er während seines Aufenthaltes dort offenbar regelmäßig den Gottesdienst bei der reformierten

²²⁹¹ Moritz von Hattenbach an (Lebrecht oder Viktor I. Amadeus) von Anhalt-Bernburg. 3.3.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁹² Moritz von Hattenbach an (Lebrecht oder Viktor I. Amadeus) von Anhalt-Bernburg. 19.2.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁹³ Moritz von Hattenbach an (Lebrecht oder Viktor I. Amadeus) von Anhalt-Bernburg. 3.3.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁹⁴ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

„Hochteutschen“ Gemeinde besucht hatte, überreichte er zum Abschied Dr. Cäsar, dem dortigen Prediger, ein Präsent über 69 Kronen bzw. siebzehn Pfund Sterling.

Nach seiner Rückkehr nach Festlandeuropa reiste Christian nach Frankreich und besah sich zu St. Omer die schwimmenden Inseln, ging über die Abtei zu St. Bertin nach Aire, Bethune, Array, Dounay und dann nach Valenciennes, wo er einem Offizier eine Italienische Flinte abkaufte und eine Historie der Königin Anna von Großbritannien sowie eine Landkarte erwarb. Über Namur reiste er zum Schlachtfeld von Malplaquet und besah zu Mariemont das „Lusthaus woselbst ehmahls der Churfürst von Bayern residiret [...] en passant“ und die Festung der Stadt. Eine weitere Fortifikation besuchte er im Kasteel von Lüttich. Dort besuchte er den Garten des Monsieur Massillon (dem Hofprediger Ludwigs XIV.) und speiste bei einem Adeligen etwas oberhalb der Stadt. Über das Bad Chaudfontaine und die Französische Grenzfestung Charleroy reiste er mehrfach nach Lüttich zurück und schließlich nach Maastricht.²²⁹⁵ Während der Schwerpunkt des vorigen Aufenthaltes in England und v. a. in London wohl v. a. auf dem Erlernen des Umgangs mit der Situation einer Großstadt und den dortigen Möglichkeiten und Gefahren, der vielfältigen kulturellen Bildung in Theater, Oper, Museen, Akademien, Colleges aber auch Kirchen und anderen Monumenten und Erinnerungsorten, der Verfeinerung seiner Sprachkenntnisse und seiner gesellschaftlichen Umgangsformen in der Praxis gelegen hatte, war dieser Ausbildungsabschnitt im Grenzraum zwischen Frankreich und Spanischer Niederlande wohl v. a. auf den militärischen Ausbildungsbereich fokussiert gewesen. Entsprechend erhielt er während dieser drei Monate auch Unterricht in Arithmetik, Geometrie und Fortifikation, wozu ihm hier ja auch einige der fortschrittlichsten Anschauungsobjekte auf dem europäischen Kontinent zur Verfügung standen. Auch aus einem Brief von Hattenbachs nach Anhalt-Bernburg wird dies deutlich. Dort berichtet er zunächst über die verschiedenen Optionen, die Christian zum Antritt eines militärischen Kommandos haben würde, indem General von Schulenburg wohl Lebrecht das Angebot unterbreitet hatte, sein Sohn könne Oberst über ein Regiment werden. Es gäbe auch noch eine Kompagnie zu Kassel, die Christian übernehmen könne und eine kaiserliche Kompagnie, vielleicht die, weswegen er vor einigen Jahren Pfalzgraf Karl Philipp angeschrieben hatte, stünde schließlich auch noch in Rede. Eine Kompagnie zu Pferd sei dabei nicht dienlich für den Prinzen, „in dehm ein junger fürst dero den dienst lernen will nicht bey der Cavallerie ahnfangen muß sontern bey dero Infanterie ist

²²⁹⁵ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

allezeit daß meiste zu profitiren“. Bis dahin würden die Lehrstunden für den Prinzen fortgesetzt und bei der Armee werde er sich mit honetten Männern umgeben und auch dadurch lernen. Von Hattenbach habe schließlich gerade auch einen Geometrielehrer, der auch im Festungsbau erfahren war, angenommen.²²⁹⁶

Im August 1716 ging die Reise dann zurück und seine erste Station auf Reichsgebiet war Aachen. Dort besah er sich die Kirche Unser Lieben Frauen und die dort vorgehaltenen Kostbarkeiten und besuchte das Bad. Über Kölln und Frankfurt, wo er eine Komödie sah und eine Reisekutsche für die Weiterfahrt erwarb, gelangte er nach Hanau.²²⁹⁷

Er brach nun zur Reise nach Wien auf, wohin er über Nürnberg (Kunstkammer, Schloss, Fontäne, Rathaus), Regensburg (Rathaus, Besichtigung eines Gartens), Passau und Linz reiste. In Wien erhielt er eine Audienz am kaiserlichen Hof und dann zwei Audienzen am Hof der Kaiserin Eleonore. Er erwarb sich hier die Ausrüstung (z. B. Zelt, Kugelformer, lederne und ein mit rotem Tuch beschlagener Feldstuhl, Futteral, Stiefel, Feldflasche, Schreibpapier, ein neues Zelt für von Hattenbach etc.) für die bevorstehende Kampagne. Gleich hiernach ging er dann sofort zur Kaiserlichen Armee ab, die in der Nähe von Arad (heutiges Rumänien an der Grenze zum heutigen Ungarn) stand und stellte sich dort nun im September 1716 bei seiner Kompagnie ein. Im Lager verkehrte er mit anderen Offizieren wie z. B. dem Prinzen von Sulzbach, worüber es vom 30. November einen Bericht vom Treffen mit dessen Jäger gab und am 18. Dezember schenkt er dessen Bedienten 4 fl.²²⁹⁸

Im Laufe der Reise hatte er an den verschiedenen Orten die Gelegenheit genutzt, sich mit entsprechend hochwertigen (Material und Herkunft) Dingen auszustatten, wie einer goldenen Uhr, einem bunt amelierten Goldetui für Zahnstocher mit einem kleinen Diamanten daran, einem Ring mit drei kleinen und drei etwas größeren Diamanten, einem paar goldener Ärmelknöpfe mit Kristallen und der Chiffre des Namens Christian (in England gemacht), einem Degen mit vergoldetem Griff, einem silbernen Waschbecken mit Kanne und Futteral, einem dreifachen Pittschaft, einem Futteral mit zwei silbernen Löffeln, einem Salzfass, einem Eierschälchen, einem Messer, einer Gabel, welche alle vergoldet worden waren oder auch einer „tabaquiere 4 kantig inwendig vergoldet und außwendig bunt amelirt in Engeland gekauft“.²²⁹⁹

²²⁹⁶ Moritz von Hattenbach an (Lebrecht oder Viktor I. Amadeus) von Anhalt-Bernburg. 17.6.1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²²⁹⁷ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

²²⁹⁸ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

²²⁹⁹ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

Gerade auch Dinge wie die Pittschäften, von denen er auch eines aus Stahl mit seinem Wappen und dem Hubertusorden (s. O.) mitführte, waren über ihren kostbaren Materialwert hinaus immer auch Zeichen der Herrschaftseigenschaft der sie führenden Person. Das galt in gewissen Kontexten auch für den Degen bzw. das Waffentragen allgemein. Diese erwarb er sich noch in größerer Zahl in Form von Flinten, Pistolen und einer Kriegsbüchse mit entsprechendem Zubehör. Sein Büchererwerb war da schon überschaubarer und umfasste insgesamt elf Werke. Darunter befanden sich die schon erwähnte Geschichte von Oxford und die Statuten der Universität, mehrere religiöse Schriften und eine „hochdeutsche kleine Hand biesel“, wohl aus seiner Zeit in der „hochdeutschen“ reformierten Gemeinde zu London. Die Werke Moliers in vier Bänden hatte er ebenso wie Arbeitsbücher in Form einer Englischen und einer hochdeutschen Grammatik und einer Italienischen Grammatik bei sich. Außerdem verfügte er, wohl aus seinem militärischen Unterricht, über mathematische Instrumente.²³⁰⁰

Prinz Christian tritt uns nach seiner Kampagne im Herbst des Jahres 1716 wieder entgegen, als von Hattenbach nach Bernburg über dessen Rückreise von seiner Kompagnie aus dem Winterquartier nach Kassel berichtete. Von Hattenbach bat hier auch erneut um seine Ablösung.²³⁰¹ Der Prinz war offenbar im Rang eines Captains eingeordnet worden und erhielt bereits seit Juni 1715 Sold. Dieser belief sich auf rund 25 bis 30 Rt. im Monat und dürfte daher, nimmt man seine Ausgaben während der Reise und beschränkt sie auf die sicherlich reduzierten Ausgaben in wäherender Kampagne, dennoch kaum hingereicht haben, um seine Aufwendungen allein hieraus zu bestreiten.²³⁰² Er blieb also auch weiterhin, zumindest bis zum Aufstieg in höhere Chargen, auf Zuzahlungen aus den Truhen Holzappel-Schaumburgs und/oder Anhalt-Bernburgs angewiesen.

1717 kämpfte der Prinz dann als Major in einem Hessischen, vermutlich Hessen-Kasselischen, Regiment erneut auf dem Ungarischen Kriegsschauplatz.²³⁰³

Aus einem Schreiben Lebrechts vom Sommer 1719 erfahren wir dann, dass Christian auf den Italienischen Kriegsschauplatz übergewechselt war, wo er weiterhin in einem Hessischen Regiment diente. Lebrecht war von einem Treffen am 20. Juni berichtet worden, bei welchem

²³⁰⁰ Rechnungsjournal. Oktober 1715 bis August 1716. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.

²³⁰¹ Moritz von Hattenbach an (Viktor I. Amadeus oder Lebrecht) von Anhalt-Bernburg. 5.1.1717. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²³⁰² Aufstellung über das „Kapitain-Tractament“ Prinz Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (April 1717). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²³⁰³ Das geht aus einem Bericht eines W. von Buttler hervor, der den Prinzen zu Regiment und Armee geführt und für die Kampagne ausgestattet hatte. Dieser berichtete wohl Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg. 24.8.1717. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

sein Sohn mit dem Regiment aber offenbar nicht im Feuer gestanden hatte und kein Kommando innegehabt hatte. Deshalb wollte Lebrecht seinem Sohn von der zudem zweifelhaften „Victorie“, von der die Zeitungen manche für die Quadrupel-Allianz²³⁰⁴ manche für die Spanier berichteten, auch erst einmal nichts zuschreiben. Aber er wolle den Bericht seines Sohnes selbst abwarten und sich so lange eines endgültigen Urteils enthalten.²³⁰⁵ Dies zeigt, dass Lebrecht und die übrigen Beobachter in- wie außerhalb der Familie, die das Schicksal des Prinzen nachvollzogen, durchaus darauf sahen, wie er sich schlug und welches Maß an Ehre er sich im Kampf erwarb. So bestimmte die Ehre und deren Erwerb ebenso wie die Sorge um ein gutes Auskommen wohl maßgeblich das Leben und Streben sowie den sozialen Status Christians; in der Fremde wie auch in seinen Heimaten zu Bernburg, Birstein, Kassel oder Schaumburg, sollte er jemals dorthin zurückkehren.

Dies war ihm, zumindest längerfristig, dann aber nicht mehr vergönnt. Denn am Morgen des 28. April 1720 war Prinz Christian durch einen Kopfschuss getötet worden, als seine Einheit eine feindliche Redoute erstürmte, während die Armee der Allianz Palermo belagerte. So berichtete es ein Gottfried Neuendorf aus dem Kaiserlichen Feldlager bei Palermo in Sizilien an Viktor Amadeus Adolph. Hier hatte er nun sich und seiner Familie schließlich doch noch ein gehöriges Maß an Ehre erworben und erneut deren Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit unter Beweis gestellt. Daher werde ihm zu Ehren auch am morgigen Abend, so berichtet es Neuendorf weiter, „umb 6 Uhr geliebtes gott bey allen hohen anwehsenden dem kriegs-gebrauch nach miter 3 salves von 300 Grenadier und dem gantzen Regiment [gefeuert, wonach er] vor das löbl. Regiment und zwahr vor die Fahnen zu dero Ruhstätte gebracht werden sollen.“²³⁰⁶ Viktor Amadeus Adolph scheint in der Folge dann die Frage erörtert lassen zu haben, ob sein Vater Lebrecht seinen Bruder beerben sollte, womit auch dessen Schulden auf diesen übergegangen wären.²³⁰⁷

²³⁰⁴ Diese bestand aus dem Kaiser bzw. Österreich, Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien. Sie standen gegen Spanien und kämpften um Gebiete in Italien. Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Das Alte Reich: 1648-1806. Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtspolitik (1684-1745). Stuttgart 1997, S. 254.

²³⁰⁵ Lebrecht von Anhalt-Bernburg an den Stallmeister Christians von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 21.8.1719. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.

²³⁰⁶ Gottfried Neuendorf an Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg. 28.4.1720. LHA KO Best. 47 Nr. 335.

²³⁰⁷ „Unmaßgebliche Gedancken in wie weit I. hochfürstl. durchl. der hr. Vater Prinz Leberecht können Erbe seyn von des (slen) hrn. Sohnes des hochseel. Prinz Christians verlaßenschaafft.“ undatiert. Sowie auch ein Schreiben Lebrechts, welches wohl auf eine solche Erbschaft ausging an Hofrat Maaß zu Schaumburg. 8.11.1720. LHA KO Best. 47 Nr. 335.

Prinzessin Elisabeth Charlotte war offenbar nicht ausschließlich zu Schaumburg sondern auch im Anhaltischen, auf Haus Zeitz und damit wohl bei ihrem Vater Lebrecht aufgewachsen und erzogen worden.²³⁰⁸ Zeitweise hatte sie sich aber auch zu Dillenburg gelebt, wo mit Wilhelm II. von Nassau-Dillenburg ja einer der Vormünder saß.²³⁰⁹ Sie sollte wohl 1721 einen Prinzen aus der Fürstenlinie Schwarzburg-Sondershausen heiraten, was aber dann nicht zustande kam.²³¹⁰ Sie verbrachte ihr Leben nach ihrer Zeit unter Vormundschaft zu Dillenburg an den verschiedenen Herrschaftsorten ihres Bruders zunächst zu Schaumburg, dann von 1714 bis 1724 in Zeitz. Hiernach ging sie dann nach Barchfeld, dem Sitz der 1721 von Hessen-Philippsthal abgezweigten Nebenlinie Hessen-Philippsthal-Barchfeld, bevor sie dann wieder nach Schaumburg übersiedelte. Nach dem Tod Lebrechts ging sie von 1727 bis 1729 nach Anhalt und kehrte dann wieder zurück. 1731 wählte sie die Stadt Diez zu ihrem Wohnsitz aus, um in der Nähe ihres Bruders zu sein, wie es in den Personalia zu ihrer Leichenpredigt dargestellt wird. Sie blieb dort bis zu ihrem Tod im Jahr 1754 und blieb unverheiratet.²³¹¹ Warum sie unverheiratet blieb, ob dies an mangelnder Neigung oder fehlenden finanziellen Mitteln ihres älteren Bruders oder anderen Gründen lag, lässt sich leider nicht mehr feststellen.

Auffällig ist aber, dass Viktor Amadeus Adolph für sie wohl der zentrale familiäre Fixpunkt war, sie also dessen familiäre Oberhauptrolle akzeptierte und auch darin die Eigenständigkeit der Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg reproduzierte, zugleich aber auch einen eigenen Haushalt

²³⁰⁸ Das geht auch aus einem leider undatierten Schreiben eines Beauftragten Lebrechts hervor, der die Prinzessin zu Dillenburg abholte, um sie von dort nach Anhalt-Bernburg zu bringen bzw. eine geeignete Person dafür auszuwählen. Er berichtet, dass man ihn dort mit Ehren empfangen habe. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II. Ein längerer Bericht Kammermeister Jonas vom 16. Dezember 1714 wohl an Viktor I. Adolph erwähnt u. a., dass die Prinzessin nunmehr glücklich zu Zeitz angelangt sei. Er könne aber den Wechsel für diese vor Weihnachten nicht mehr überschicken, da bei den Untertanen vor den Festtagen nicht mehr viel beizutreiben sei. Dies sei den Prinzen Carl (dem Primogenitus Viktor I. Adolph) und Lebrecht notifiziert worden. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II. Aus einem Schreiben Kammermeister Jonas vom 23. Dezember 1714 geht aber auch hervor, dass Elisabeth Charlotte nur wenig Weißzeug mit sich genommen hatte, da sie offenbar davon ausging, bald wieder nach Schaumburg zurückzukehren. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II. 1711 schrieb sie noch aus Dillenburg an ihren Vater und übersandte ihm Glückwünsche zum neuen Jahr. 1717 finden wir sie dann bereits auf Haus Zeitz, dem designierten Witwensitz ihrer Mutter und nunmehrigen Wohnsitz Lebrechts, wohl mit seiner zweiten Ehefrau und seinen Kindern aus dieser Ehe. Von dort erkundigt sie sich nach dem Wohlergehen des abwesenden Vaters und bat auch, ihren Brief an Sekretär Stubenrauch weiterzugeben, der für sie eine Rechnung bei einem Frankfurter Kaufmann begleichen möge, dem sie noch etwas schuldig sei. Sie könne es nicht zahlen; er wisse ja, mit wie wenig sie auskommen müsse. Diese Briefe vom 12.12.1711 und 9.6.1717 in: LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 70e.

²³⁰⁹ Das geht aus dem Testament Catharinas von Holzappel hervor. 3.3.1711. LHA KO Best. 47 Nr. 10746. Bei dieser dürfte es sich um die ehemalige Hofdame Charlottes bzw. Elisabeth Charlottes zur Erziehung der Kinder Charlottes zu Schaumburg gehandelt haben.

²³¹⁰ Dazu gratuliert ihr ihr Bruder Viktor Amadeus Adolph über einen Dritten, dem er nach Hoym schreibt. 6.6.1721. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 70b.

²³¹¹ Personalia zur Leichenpredigt nach dem Tod Elisabeth Charlottes von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 1754. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53b.

führen konnte; wenngleich sicherlich in bescheidenerem Rahmen als ihr das als Ehefrau eines Fürstensohns möglich gewesen wäre.

4.5.2. Schloss Schaumburg um 1700 als Residenz und Hof

Ein Inventar über den bei Elisabeth Charlottes Tod auf Schloss Schaumburg befindlichen Hausrat gibt näheren Aufschluss über die Ausgestaltung des Schlosses als zentralem Repräsentations- und Lebensraum Elisabeth Charlottes und ihrer Familie.²³¹²

Demnach verfügte das Schloss über Schlafkammern für die Herrschaften. Angelagert waren jeweils Gemächer, die auch hier wieder durch Tapeten, Tischdecken, Vorhänge usw. jeweils in einer anderen Farbe ausgestaltet worden waren. So war etwa das sogenannte grüne Gemach mit goldenem Leder in der angrenzenden Schlafkammer, einer schwarz-samtenen Tapete, zwei ledernen Tischdecken und einem blau-roten samtenen Himmel ausgestattet worden.

Im Schloss existierten demnach arkane Bereiche des Rückzugs für die jeweiligen Herrschaften unter- und auch voneinander. Zugleich gab es aber auch funktionale Orte wie die Studierstube für die jungen Fürsten. Die Familie trat über die Schwelle des öffentlichen Lebens in Räumen wie den sicherlich auch vorhandenen Sälen und Empfangsräumen des Schlosses oder auch der Kanzlei und den Regierungsräumen, in denen sich ihre Herrschaft realisierte, welche aber im vorliegenden Inventar nicht durchmustert wurden.

Die Bedienten wie der Hofmeister der Prinzen und deren Lakaien verfügten über eigene Stuben.

Die Frauen, womit wohl Elisabeth Charlotte und ihre Enkelin Elisabeth Charlotte aber mitunter auch andere herrschaftliche Damen, die auf Schloss Schaumburg anwesend waren, gemeint waren, verfügten über einen eigenen Trakt und ein entsprechendes Zimmer.²³¹³

²³¹² Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³¹³ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.



Abbildung von Schloss Schaumburg, wohl um 1715. Verfügbar unter: <https://heimatmuseum-esterau.de/kulturdenkmaeler/schloss-schaumburg.html>. Zugriff am: 20.4.2023.

Was nun die Ausstattung anbelangte, so verfügte Elisabeth Charlotte im Gegensatz zu ihrer Tochter Charlotte nur noch über einen überschaubaren Bestand an Juwelen, Geld und Pretiosen. Unter den Stücken befand sich auch ihr Siegel-Pittschaft mit dem „Holtzappfschen“ Wappen. Dieses Holzappelische Wappen fand sich auch noch auf einer Puderschachtel und einer silberüberzogenen Nachtbürste im Nachtzeug der Prinzen mit dem Anhaltischen und Holzappelischen Wappen und auf einem weiteren Pittschaft vor. Ob hiermit das gräfliche Wappen der Grafschaft Holzappel oder das familiäre Nassauisch-Holzappelische Allianzwappen gemeint war, erschließt sich hier leider nicht. Jedenfalls weist auch dies auf die identitäre Verwurzelung Elisabeth Charlottes im Erbe ihres Vaters und ihrer Mutter hin. Es weist auch darauf hin, dass sich ihr Selbstverständnis nicht in dem einer Fürstin des Hauses Nassau allein erschöpfte, sondern in der Kombination aus ihrer gräflich Holzappelischen herrschaftlichen und ihrer geteilten genealogischen Einordnung in die Erblinie nach ihrem Vater und den gräflich Holzappelischen Adel sowie durch Heirat auch in die Nassauische Hausgemeinschaft zusammenfügte und bestand.

Das zeigen auch die sogenannten „Schildereyen“, also die Gemälde und Porträts, im Besitz Elisabeth Charlottes. Neben den Porträts des aktuellen Kaisers Leopold und seiner Gemahlin

besaß sie auch eines Kaiser Ferdinands IV., also des direkten Vorgängers und älteren Bruders Leopolds I. Die restlichen Bilder stellten Personen der aktuellen und der vergangenen Familie dar. Ihr Vater und ihre Mutter waren dabei gleich mit je zwei Porträts vertreten. Daneben gab es noch eine große „Schilderey worauff die sämbl. fürstl. Anhaltische Kinder“ zu sehen waren.²³¹⁴ Elisabeth Charlotte hatte also dafür Sorge getragen, dass auch der jüngste Nachwuchs ihrer Familie entsprechend in die Reihe der Familienmitglieder eingestellt wurde. Auch die oben bereits geschilderte Passage, in der sie Lebrecht zur Anfertigung eines Porträts in Frankfurt aufforderte, hatte dieses Bestreben Elisabeth Charlottes ja bereits schon verdeutlicht. Vier bzw. fünf Bilder stellten Personen aus dem Nassauischen Familienzweig in dem Letztgeborenen Johann Ludwigs von Nassau-Hadamar, Franz Bernhard (1637-1695), einen nicht genau zuordenbaren Prinzen Philipp von Nassau, eines von Elisabeth von Nassau-Siegen, geborene von Styrum, der Ehefrau Heinrichs von Nassau-Siegen (1611-1652), und eines von Prinz August Heinrich von Nassau-Dillenburg (1657-1680), einem Sohn Ludwig Heinrichs von Nassau-Dillenburg, dar. Ein weiteres Porträt bildet die Herzogin von Kurland ab, bei der es sich um Sophie Amalie von Nassau-Siegen (1650-1688), eine Tochter Graf Heinrichs von Nassau-Siegen (s. hierüber), gehandelt haben könnte.²³¹⁵ Diese Porträts mochten Schenkungen gewesen sein, da keine der Personen in näherer Verwandtschaft zu Elisabeth Charlotte und ihren Töchtern stand.

Aus den Familien ihrer Töchter war der Ehemann Johanna Elisabeths, Friedrich Adolph von Lippe-Detmold sowie dessen Vater Simon Heinrich (1649-1697), im Schaumburger Schloss in Szene gesetzt worden. Auch von Johanna Elisabeth hing dort ein Porträt. Auch gab es ein Porträt ihrer Tochter Ernestine Charlotte als Fürstin von Nassau-Siegen sowie ihres Ehemannes Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen. Zudem gab es auch mehrere Porträts Adolphs und Elisabeth Charlottes selbst.²³¹⁶

Zwei Porträts mit sechzehn großen Diamanten verziert, Elisabeth Charlotte und Adolph von Nassau-Dillenburg zeigend, hatten zudem zuvor auf Haus Laurenburg gehangen, waren dann nach dem Tod ihrer Tochter mit anderen Stücken zurück nach Schaumburg gekommen, nachdem der dortige Haushalt dann aufgelöst worden war. Dort hatte auch ein Porträt eines Herzogs von Pfalz-Zweibrücken mit dessen Ehefrau mit 42 Diamanten besetzt gehangen.

²³¹⁴ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³¹⁵ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³¹⁶ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

Außerdem hatte es dort noch eine Agraffe (Ornament) mit dem Porträt Lebrechts und mit einer Darstellung desselben mit einem auf einem Löwen reitenden Cupido gegeben, welches mit achtzehn großen Facettensteinen und weiteren Steinen verziert worden war. Auch zu Laurenburg war also die Herrschaft des Haushaltes aber eben auch, sicherlich sehr zum Missfallen Lebrechts, die Landesherrschaft und Schwiegermutter mit ihrem verstorbenen Ehegemahl als Schwiegervater und vormaliger Landesherr repräsentiert gewesen.²³¹⁷

Die Familie hielt sich offenbar einen Haushund, für den ein Hundekasten im Gang vor dem Frauenzimmer stand.²³¹⁸

An Wirtschaftsgebäuden verfügte das Schloss über Ställe, Kammern für die Mägde, Gartenflächen, ein Backhaus, Brauhaus, eine Branntweinbrennerei, eine Rüstkammer, eine Glaserei, Schreinerei, Schlosserei, ein Schlachthaus, eine Fischerei, Brauerei, Bäckerei und einen Müller.²³¹⁹ Es gab zudem einen oder mehrere Brunnen, einen Garten, eine Rüstkammer in der sich eine Reihe von Gewehren, Musketen, Flinten, Degen, Morgensterne, Bajonette, Pistolen, Jagdtaschen sowie das Pferde- und Kutschengeschirr befand. Hierin fand sich auch ein eiserner Ofen mit einem Durchschlag aus der Münze.²³²⁰

Außerdem hatte sie mehrere Schlosssoldaten angestellt, die sich das erste Mal 1682 nachweisen lassen.²³²¹ Diese waren wohl für die Aufrechterhaltung des Burgfriedens und für Wach- und Schutzdienste des Schlosses und der Familie zuständig.

4.5.3. Memoria und Außendarstellung zur Zeit Elisabeth Charlottes

Lebrecht war auf dem Weg, mit Eberhardine von Wrede einen Neuanfang zu wagen oder zumindest eine weitere Familie zu begründen; wohl auch, weil er für sich persönlich in Holzappel-Schaumburg keine Zukunft mehr sah. Das hatte nach dem Herrschaftsstreit mit Lebrecht die Stellung Elisabeth Charlottes als Familienoberhaupt weiter gestärkt. Das fällt auch

²³¹⁷ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³¹⁸ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³¹⁹ Inventar über die Fahrhabe Elisabeth Charlottes zu Schloss Schaumburg. LHAKO Best. 47 Nr. 15113. Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³²⁰ Hauptinventar Schloss Schaumburg. 14. und 15.3.1708. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.

²³²¹ Am 19.1.1682 wurde Hans Wilhelm Wolf aus Steinsberg als Soldat auf „hiesige[m] fürstl. schlosse nach abgelegtem eydte ahngenommen“. „Kriegsprotokoll was mit der zu der Fürstlich Nassauischen mit andern Reichsständen zu gemeiner Defension geworbenen Mannschaft zu Roß und Fuß sich zugetragen und sonsten der Kriegsetat der Graftschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg concerniret hat“. 1679-1701. LHAKO Best. 47 Nr. 2560.

bei dem Begräbnis der kleinen Viktoria Hedwig (*9.2.1700) auf, welche am 10. Februar 1701 zu Schaumburg verstarb und damit ihre Mutter Charlotte nur um rund ein Jahr überlebte.²³²² Sie war also aus Bernburg, wo sie geboren worden war, nach Schaumburg verbracht worden und damit ebenfalls in die Obhut ihrer Großmutter gelangt. Diese ließ sie nun standesgemäß bestatten. Aus dem Lebenslauf bei der Leichenpredigt für Viktoria Hedwig geht zudem hervor, dass sie im Alter von vier Monaten gemeinsam mit ihrer älteren Schwester Elisabeth Charlotte von Bernburg nach Schaumburg geschickt worden war.

Der hier zum Ausdruck gebrachte Anspruch der Anerkennung als fürstliche Familie wird noch deutlicher, sieht man sich den Lebenslauf an, welchen Hofprediger Rycher nach geendigter Predigt verlas.²³²³ Dort ist die Rede davon, dass „das fürstl. hauss Anhalt und Nassau ahn Uraltem herkommen so wohl von kaisser und königl. als Chur und fürstl. Alliancen wenig hohen häussern im reich etwas nach giebett oder weigett dem mehrerem theil die wage helt auch vielen andern vorgehett so wird unnöthig erachtet Ihr hochsel. furstl. dhl. ankunft und vorforderen von flecken zu flecken weitläufigt zuerzehlen. genug ist es gesagt das sie von diesen weltberübtem häussern entsprossen von hochermelten hochlöbl. häussern und Eltern“.²³²⁴ Keine Rede davon, dass der Urgroßvater Viktoria Hedwigs in den Adelsstand erhoben worden und kein geborener Adeliger gewesen war. Dieser Umstand dürfte, zumindest in der Region, noch bekannt gewesen sein und auch einige regionale Gäste anwesend gewesen oder zumindest vom Hörensagen über die Predigt und Personalien informiert worden sein. Dieses hier vorgetragene familiäre Selbstverständnis ging mit diesem Umstand offensiv um und setzte ihm ein kraftvolles Narrativ entgegen, welches durch die tatsächliche gute genealogische Vernetzung der Familie in die Häuser Nassau und Anhalt fundiert wurde und darin glaubwürdig und akzeptabel geworden war. Außerdem muss man immer auch mitbedenken, dass es zwar Elisabeth Charlotte war, die hier maßgeblich als Memorialintendantin auftrat, dass sie aber auch eine Repräsentationsschuld gegenüber der Linie Anhalt-Bernburg bzw. dem Haus Anhalt und selbst als Nassauische Fürstin gegenüber dem Fürstenhaus Nassau bzw. der Nassau-Dillenburgischen Linie zu erfüllen hatte. Sie war darin nur begrenzt frei, wenn es um die Wahl des außenwirksamen Selbstverständnisses bzw. der Repräsentation ging, welches bzw. welche sie anzunehmen und auszustellen hatte. Freilich konnte sie auf das „Wie?“ der Erzählung und

²³²² Begräbnis der Prinzessin Viktoria Hedwig von Anhalt-Bernburg. 1701. LHA KO Best. 47 Nr. 15755.

²³²³ Begräbnis der Prinzessin Viktoria Hedwig von Anhalt-Bernburg. 1701. LHA KO Best. 47 Nr. 15755.

²³²⁴ Begräbnis der Prinzessin Viktoria Hedwig von Anhalt-Bernburg. 1701. LHA KO Best. 47 Nr. 15755.

darin ein Stück weit auch auf das „Was?“ des Narrativs Einfluss nehmen. Auch hier stellt sich also wieder das Spannungsfeld aus Eigenständigkeit in Eingebundenheit dar, in welchem sich Elisabeth Charlotte auch familiär und herrschaftlich bewegte. Ihr außenwirksames Selbstverständnis bzw. ihre Repräsentation, wie es uns hier beim Begräbnis ihrer Enkelin entgegentritt, entwickelt uns daher eine weitere, komplementäre Dimension dieses Spannungsfeldes, in dem sich Elisabeth Charlotte bewegte und in dem sie agierte.

Einen solchen Akzent setzte sie, wie schon mehrmals festgestellt, in der Betonung der Prudentia. Dies tritt uns auch hier bei Viktoria Hedwig wieder entgegen, wenn diese als „mitt einem solchen grosen Verstand und klugheit von gott begabett, das jederman sich darüber verwundertt dieweilen er ihre jahren weitt überstiegen“, dargestellt wird. Auch ihre Tapferkeit in wählender Krankheit wird als einer Prinzessin würdig dargestellt: So habe man sie, so Rycher weiter in den Personalia, fast nie schreien gehört und auch während ihrer Krankheit war sie ein Exempel an Geduld und hatte ihre Schmerzen nur mit Seufzen und Krächzen zu erkennen gegeben. „[A]ls sie ein wenig respit von Ihrer krankheit und eine gutte stunde hatte und die herren brüder so sie sehr verlangten zu sehen, bey die princessin gelasen worden und sie in der wiegen sitzend sie sah herein kommen; sahe sie sie beye starr ahn, verneigte sich gantz tieff gegen sie das sie bald mitt dem köpffgen auf die decke sties richtet sich wider aufrecht auff und sahe sie nochmahls starr ahn und fieng darauff ahn gantz wehemütig und bitterlich zu weinen das Ihr die thränen die backen herunter gelauffen und sie selbsten ? Schnuptuchlein abgewischett hatt hernach als die herren brüder näher herbey kommen schwiege sie still und gabet ihnen ein händgen gewislich was sonderbahres“.²³²⁵ Diese Tapferkeit und Klugheit des Kleinkindes konnte daher gar nicht anders, so kann man Rycher hier verstehen, als eine angeborene Eigenschaft, also im Blut der Familie tradiert worden sein.

Etwas abweichend von dieser Memorialdarstellung steht die zu Johanna Elisabeth, der nach Lippe-Detmold verheirateten Tochter Elisabeth Charlottes (s. O.). Diese war nach der Geburt ihres sechsten Kindes, Friedrich August, im November 1699 am 8. Februar 1700 verstorben; wohl aufgrund von Komplikationen bei oder nach der Geburt. Sie war 37 Jahre alt geworden.²³²⁶ Es liegen zu ihr nun zwei Begräbnisreden und Personalia vor: eine Version, die zu Detmold

²³²⁵ Begräbnis der Prinzessin Viktoria Hedwig von Anhalt-Bernburg. 1701. LHAKE Best. 47 Nr. 15755.

²³²⁶ Leichentexte zur Grablegung Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Schaumburg. undatiert. LHAKE Best. 47 Nr. 15754.

gehalten wurde und eine andere, die wohl am Hof zu Schaumburg angefertigt und verlesen worden war. Die Detmolder Personalia führen ihre Eltern als Fürsten mit allen Titeln an, lassen sich aber nicht, im Gegensatz zu den Schaumburger Personalia, auf eine panegyrische Überhöhung Adolfs von Nassau-Dillenburg ein. Rycher hingegen, der Hofprediger zu Schaumburg, der eine Bringschuld gegenüber seiner Landesherrin hatte, memorierte Adolph als ein „unvergleichliches Exempell der Gottesfurcht, fürstl. tugendten und allem ein am herren wohl ahnstehenden und löblichen qualitäten, also daß Ihfdhl. hochseel. ahndenckens bey allen Potentaten fürsten und herren des Römischen Reichß bekannt gewesen, und hoch von ihnen aestimiret worden, sich einen unsterblichen ruhm und das gröste lob bey der nachwelt erworben und hinterlaßen haben“.²³²⁷ Diese panegyrische Überhöhung Adolphs, dessen Lebenswandel keine großen Taten hervorgebracht hatte und der vor der Zeit als nachgeborener Sohn und geschasster Fürst von Nassau-Dillenburg als Herr einer unbedeutenden Reichsgrafschaft in einem noch taufischen Fürstenrang verstorben war, diente mitunter zur Bemäntelung gerade dieses Umstandes. Sie war wohl aber einfach auch den Gepflogenheiten der Zeit geschuldet, die einem Fürsten eben diese Eigenschaften und jenen Ruhm zuweisen mussten, um dessen hohes Blut und dessen Würde angemessen zu repräsentieren. Zumindest dann, wenn er der Ehemann der eigenen Landesherrin gewesen war, der man so seinen Respekt erzeigen konnte. Den gut unterrichteten Anwesenden und Familienmitgliedern dürfte der Widerstreit von Wirklichkeit und Realität bekannt gewesen sein. Deutlich wird hier auch, dass Johanna Elisabeths Herkunft über ihre Mutter in das Haus Nassau eingeordnet wurde. Das dürfte ebenfalls der Aufwertung ihrer Geblütsqualität und Ehre gedient haben, da aus „demselben kayser, könige, Churfürsten und Souveraine Printzen herkommen“, wie es die Detmolder Personalia weiter vorstellten. Dies war wohl auch geschehen, um den Blick von der niederen Herkunft des Großvaters ein Stück weit weg zu lenken und vielmehr die durch Adolph von Nassau-Dillenburg hergestellte Abkunft aus dem über jeden Zweifel seiner Geblütsqualität erhabene Haus Nassau zu betonen. Entsprechend habe Johanna Elisabeth in ihrer Jugend daher als „ein heller Spiegel aller tugenden und gott seeligkeit in dem hochfürstlichen hauße Naßau hervor geleuchtet“ und sei von jedem sehr hoch geschätzt worden.²³²⁸

²³²⁷ Leichentexte zur Grablegung Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 15754.

²³²⁸ Leichentexte zur Grablegung Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 15754.

Eine nähere Qualifizierung erfuhr dann aber auch in der Detmolder Rede der Großvater der Verstorbenen. Dieser Peter von Holzappel wurde als „tapfern und berühmter aus uhralt-adelichem geschlecht abstammenden kayserl. geheimbten kriegs Rahts, General Feld Marchaln auch Obristen zu Roß und Fuß“ memoriert.²³²⁹ Auch dies entsprach wieder nicht der Wahrheit, sondern mehr den Anforderungen der Autoren und Erwartungen der Öffentlichkeiten, welche die Personalialia hören bzw. lesen würden. Denn Peter von Holzappel musste natürlich aus „uhralt-adelichem geschlecht“ herkommen, damit seine Enkeltochter würdig war, den Herrscher Lippe-Detmolds zu heiraten und darin zur Mutter, Großmutter und Ahnherrin der zukünftigen Herrschergenerationen des Hauses zu werden. Dass dies nicht der Realität entsprach, dürfte zumindest den meisten bekannt gewesen sein. Doch dies war nicht entscheidend. Entscheidend war, dass es geglaubt wurde und sich Johanna Elisabeth entsprechend ihres Ranges und ihrer Stellung verhielt. Genau das sollten die Personalialia in der Folge noch vorstellen und darin den hier geäußerten Anspruch legitimatorisch untermauern. Bemerkenswert ist dabei dennoch, dass rund 50 Jahre nach seinem Tod das Andenken an Peter von Holzappel in der Region noch immer präsent gewesen zu sein schien, auf welches man daher im vorliegenden Fall gerne zurückgriff.

Es fällt nun auf, dass beide Personalialia auf der väterlichen Seite nur in die Elterngeneration zurückgingen, während sie mütterlicherseits auch die Großelterngeneration nannten, dabei aber stehen bleiben. Den Stopp auf der väterlichen Seite begründeten sie beide mit der Allbekanntheit des Hauses Nassau und seines würdigen Herkommens. Auf mütterlicher Seite fehlte eine solche Begründung. Hier blieb daher eine Leerstelle, die notdürftig durch den Verweis auf das altadelige Herkommen Peters von Holzappel und Agnes von Effern zu überbrücken gesucht wurde. Das wiederum wurde durch den Hinweis auf zumindest die bei Peter von Holzappel hervorragenden Taten und demnach unterliegende Tugendbegnadung und kaiserliche Begnadung abgestützt. Vielleicht gingen die Autoren dem Herkommen Agnes nicht weiter nach, weil sie als Frau weniger ins Gewicht fiel, was die Weitergabe der Geblütsqualität anbelangte. Vielleicht taten sie es aber auch, weil es nichts gab, was über ihre Taten zu berichten wäre. Vielleicht handelten sie so, weil man sich bei ihr sicherer war, dass die Rede von ihrem uralten Herkommen im Zweifel auch historisch nachweisbar sein würde.

²³²⁹ Leichentexte zur Grablegung Johanna Elisabeths von Lippe-Detmold, geborene von Nassau-Schaumburg. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 15754.

Peter von Holzappel bzw. sein Herkommen war also durchaus ein Problem oder zumindest eine Besonderheit mit der Umzugehen war. Deshalb wurde sein Herkommen behauptet und seine Taten in den Vordergrund gestellt. Es wurde darin versucht, ihn vom Problem zu einem Garanten für die besondere Ehre und Würde der Verstorbenen, seiner Enkeltochter, zu stilisieren. Angriff war hier wohl die beste Verteidigung. Dennoch wäre es den Autoren sicherlich lieber gewesen, auf dessen Erwähnung zu verzichten. Das funktionierte bei Johanna Elisabeth indes leider noch nicht. Dazu lag sie genealogische einfach zu nah an ihrem Großvater. Bei Viktoria Hedwig, der Anhaltischen Prinzessin und Tochter Charlottes, hingegen (s. O.) war dies offenbar schon möglich gewesen. Ihre Personalia kamen daher ohne den problematischen Verweis auf ihren Ur-Großvater und dessen Herkommen aus.

Eine dritte Leichenpredigt war, wohl hier nur mit einer Kurzfassung der Schaumburger Personalia, auch in der Holzappeler Kirche gehalten worden. Sie war auch Elisabeth Charlotte als trauernder Mutter zugeeignet, doch dürfte hier der eigentliche Hauptadressat nun das Untertanenvolk gewesen sein, welches darin in die Trauergemeinschaft mit ihrer Landesmutter (Elisabeth Charlotte) integriert wurde.²³³⁰ Zugleich nutzte Elisabeth Charlotte den Ort der Familiengrablege auch dazu, ihre Familie als Herrschaftsfamilie vor den Untertanen memorial zu inszenieren. Indem nun sowohl zu Detmold als auch in Schaumburg und, wegen der Familiengrablegequalität, in Holzappel (wo ja auch Peter von Holzappel und seine Frau Agnes bestattet worden waren²³³¹) die verstorbene Fürstin memoriert wurde, wurde darin zugleich auch die enge Verbundenheit beider Häuser zum Ausdruck gebracht.

4.5.4. Testament und Grablegung Elisabeth Charlottes

Entsprechend ihrer geschlossenen Verträge und der realpraktisch erreichten Bindung des Nachwuchses und ihres Nachfolgers an sie, verfügte Elisabeth Charlotte in ihrem Testament von 1707 nun tatsächlich eigenständig und unbestritten die Vererbung ihres Erbgutes. Sie berief sich dabei auf diesen Familienrezess und die Eheverträge ihrer älteren Töchter, weshalb

²³³⁰ Trauerpredigt auf Johanna Elisabeth von Lippe-Detmold zu Schaumburg. 27.5.1700. LHAKO Best. 47 Nr. 15754.

²³³¹ Heimatmuseum Esterau: Artikel „Die Melandergruft in der Johanneskirche in Holzappel“. Online. Verfügbar unter: <https://heimatmuseum-esterau.de/kulturdenkmaeler/die-melandergruft-in-der-johanneskirche.html>. Zugriff am: 5.5.2023.

die entsprechende Passage, in der sie diese Vererbung vornahm, auch vergleichsweise knapp ausfallen konnte.²³³²

Dabei lässt sich in ihrem Testament im Vergleich mit denen ihrer beiden Vorgänger in der Regierung, ihrer Mutter und ihrem Vater, ein Wandel feststellen. Dieser zeigte an, dass Elisabeth Charlotte in ihrer langen Regentschaft und im Laufe ihres wechselhaften Lebens ein gewachsenes Selbstbewusstsein als genealogisch eingebettete aber gleichzeitig eigenständige gräfliche Herrscherin wie auch als Fürstin kultiviert hatte. Sie hatte damit eine Weiterentwicklung des familiären Selbstverständnisses und der entsprechenden Außendarstellung in die ihr genealogisch zugewachsene Position durch ihre Heirat mit dem gefürsteten Adolph von Nassau-Dillenburg vollzogen. Peter von Holzappel hatte sein Testament ja noch unter die Formvorgaben und den Rechtsschutz des Gemeinen wie aber auch speziell des Kölner Testamentsrechtes gestellt und es entsprechend in Köln vor dem Hohen Weltlichen Gericht errichtet, um es dann dort im Schrein der Schöffen sowie in Den Haag hinterlegen zu lassen. Agnes hingegen errichtete ihr Testament bereits privater in des „doctoris bustorfs bey der herren Dominicaner Kirchen gelegener Wohnbehauung“²³³³ und bat ihre Zeugen sich dort einzufinden. Elisabeth Charlotte schließlich reiste nicht einmal mehr nach Köln, sondern „requirierte“ bzw. bat Notar und Zeugen „auff unser[...] Schloß undt Residentz Schaumbourg“, wo sie im fürstlichen „Wir“ testierte und ihr Testament anschließend im hauseigenen und sodann versiegelten Archiv sowie in ihrem „Schreibtischlein“ hinterlegte.²³³⁴

Auch bei der schon häufiger angesprochenen Grablegungspraxis knüpfte Elisabeth Charlotte an die von ihrer Mutter Agnes bei Peter von Holzappel und dann auch sich selbst gepflegte Tradition der bescheidenen aber gerade darin auch durchaus außenwirksamen Bestattung in „in unser[em] Fürstlich begräbnuß“ in Esten bzw. nun Holzappel an.²³³⁵

²³³² Im Wortlaut des Testamentes: „[S]o laßen wier es zwahr anfänglich bey denen zwischen unseren Fürstlichen Kindern undt Etöchtern mit deren Ehegemahlen errichteten undt von unß mitbeliebten Ehepacten, so viel die Succession in die von unß verlaßende landt und leute betrifft bewenden, instituiren und setzen doch gleichwohl zu unser wahren Universal Erben ein[:]“ ihre noch lebende Tochter Ernestine Charlotte und die Kinder ihrer vorverstorbenen Töchter. Auch bei dieser hier zuletzt stehenden vermögensrechtlichen Erbeinsetzung konnte sie ja auf die bereits vertraglich geregelten Abgeltungssummen von je 27.000 Reichstalern an ihre beiden älteren Töchter rekurrieren. So fügt sich das Testament als Schlusstein in die erbrechtlichen Regelungen Elisabeth Charlottes seit mindestens 1690 ein und erklärt auch darin seine relative Kürze von gerade einmal fünf Folioseiten, exklusive des Notariatsinstrumentes. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1r.

²³³³ LHA KO Best. 47 Nr. 16101.

²³³⁴ Testament. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 2v. Protokollarisches Notariatsinstrument des Notars Hartmann über die Eröffnung des Testamentes Elisabeth Charlottes von Nassau etc. vom 15. März 1707, sechs Wochen nach ihrer Grablegung [ohne genauere Datumsangabe] auf Schloss Schaumburg. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 2r.

²³³⁵ LHA KO Best. 47 Nr. 16101. Testament. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1r. Notariatsinstrument. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1v. Abschrift der Grabinschrift Peters von Holzappel. Undatiert und ohne Autorennennung. LHA KO

Als „Landes Mutter“ wurde sie dann, wie ihre Mutter Agnes, auch in ihren Personalia, welche nach ihrem Tod am 17. März 1707 im Alter von 67 Jahren verlesen wurden, memoriert und betrauert.²³³⁶ Ansonsten fallen die Personalia Elisabeth Charlottes geradezu schlicht aus. Erwähnung finden ihre Geburt am 19./29. August 1640 zu Drost in Westfalen als Tochter des „hochgebohrne graff und herr herr Peter graff zu Holtzappel freyherr zu Laurenburg herr zu Lulßdorff der Röml. kayl. Mayl. geheimer kriegs Rath über dero kriegs heer bestellter General Lieutenant undt Obrister zu Roß und fuß Ein in dem ganzen Röm Reich wohlbekanter hochberuhmter und tapferer krieges heldt so zu seiner zeit bey allen in und ausländischen Potentaten hochgehalten und geacht worden und durch seine Heroische tapferkeit einen unsterblichen nahmen und das größte lob bey der nachwelt hinterlasen dieselbe auch von denen vornemste Historicus und geschichtschreibern mit kunstreich federn aufgezeichnet und also Ihro Excellenz hochseel andenk unsterbliche gedachtnus dadurch aeternisiret worden“. Auch hier wurde also Peter von Holzappel mitmemoriert und zu einem Helden erhoben, wodurch Elisabeth Charlotte selbst und ihrer Familie entsprechende Ehre zugeschrieben wurde. Diese Rechtfertigungsstrategie ihres erheirateten Fürstenranges und des geburtsständischen ihrer Kinder war ja oben bei den Leichenbegängnissen ihrer Tochter Johanna Elisabeth und ihrer Enkelin Viktoria Hedwig bereits erkennbar gewesen. Die Mutter wurde, wie angedeutet, auch hier als „hochgebohrne graffin und frau frau Angnes gräffin zu Holtzappel gebohrne gr{aff} von Effern freyfrau von Laurenburg frau zu Lulßdorf eine mitsonderbahren hohen verstandt begabte undt mit exemplarischer gottes furcht und eiffer in dem wahren seeligmachenden glauben und allen tugenden hochgezierte Landes Mutter und

Best. 47 Nr. 4404. Auch ihr Ehemann liegt dort begraben. Grabinschrift. LHA KO Best. 47 Nr. 15762. Anweisung. LHA KO Best. 47 Nr. 12042. Sowie auch ihre früh verstorbenen Kinder: Abschriften von Aufschriften auf den Särgen der vorverstorbenen Kinder Elisabeth Charlottes und Adolphs von Nassau etc.: Agnes (*1656 – † 1659), Katharina (*1659 – † 1660) und Wilhelm Ludwig (*/† 1662), durch Heinrich Rosenkranz vom 8./18. Juli 1668. LHA KO Best. 47 Nr. 15762. Viktor Amadeus Adolph, ihr Enkel und Nachfolger, hingegen scheint sich auf Schloss Schaumburg dann eine neue, eigene Familiengrablege geschaffen zu haben. So ergänzten die nachfolgenden Erbengenerationen jeweils ihrer Zeit und ihrem ständischen Selbstverständnis und Etablierungsstatus gemäß das memoriale Etablierungspotential ihrer Vorgänger und ließen es in dieser Ergänzung fortwirken. Zu Viktor Amadeus Adolph in dessen Testament von 1752: LHA KO Best. 47 Nr. 10617, f. 1r. Schon dessen Sohn Lebrecht († 1721) wird hier bestattet: Trauerrede vom 10. Oktober 1721 des hochfürstlich Anhalt-Schaumburgischen Rates Wilhelm Ludwig Haen zur Beisetzung des verstorbenen Primogenitus Lebrecht von Anhalt etc.; dessen Mutter Charlotte Louise zugeeignet. LHA KO Best. 47 Nr. 15760, f. 1r. Ein intergenerationeller Gemeinplatz bleibt dabei stets die testamentarische Verfügung einer schlichten aber gleichwohl standesgemäßen Grablegung. Testament. 28.11.1648. HHStAW Best. 171 Nr. H 534., f. 3v. Testament. LHA KO Best. 47 Nr. 16101. Testament. LHA KO Best. 47 Nr. 2550, f. 1r. Testament. LHA KO Best. 47 Nr. 10617, f. 1r. Testament Charlotte Louises von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 27.8.1724. LHA KO Best. 47 Nr. 56, f. 1rf.

²³³⁶ Personalien Elisabeth Charlottes von Nassau-Dillenburg, geborene von Holzappel. undatiert (nach dem 17.3.1707). HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 I.

eine unvergleichliche perle und Cron des weiblichen geschlechts“ vorgestellt. Sie passte sich darin in das bei Elisabeth Charlotte gängige Legitimationsnarrativ v. a. der weiblichen Herrschaftslinie ihrer Familie ein. Diese bestand in besonderer Verstandesbegabung und Gottesfurcht. Die männliche zeichnete sich in ihrem Ehemann aber auch in Adolph von Nassau-Dillenburg (s. O.) durch besondere Tapferkeit tugendsam aus.²³³⁷ Bei der hier durch die Personalien avisierten Öffentlichkeit dürfte es sich auch hier wieder um die Untertanen, Amtsträger und Bediente und die Angehörigen des familiären Netzwerkes gehandelt haben. Gegebenenfalls konnten hier auch weitere höfische oder andere Öffentlichkeiten adressiert worden sein, sollte eine Begräbnisschrift zum Tod Elisabeth Charlottes veröffentlicht worden sein, worauf sich allerdings kein Hinweis finden ließ.

Diese Tugendzuschreibung folgt dann auch bei der Beschreibung des Lebenswandels Elisabeth Charlottes selbst, welche in „allen christlichen und standmäsigen tugenden“ auferzogen worden sei, wobei sei schon früh eine besondere Begabung in der christlichen Lehre und im Erlernen des Katechismus gezeigt habe. Unter Verweis darauf, dass man nun, um die Personalien nicht zu einer Lobrede geraten zu lassen, welche die Verstorbene gleich „allem Eittlen ruhm jederzeit gehaßet“ habe, wird dann nur noch erwähnt, dass „das hochfürstl. haus und ganze Land hertlich wünschen möchten daß gott der herr ihr hochfürstl dhlt noch lange liebe Jahr erhalten wollen“. Allerdings hätten sich ihre schon seit einigen Jahren feststellbaren Leiden seit Beginn des Jahres stark verschlimmert. Sie sei daher nun am genannten 17. März „vermittelst eines sanfft und seeligen todtes“ aus der Welt geschieden.²³³⁸ Auch diese völlige Auslassung ihres Erwachsenenlebens als Mutter und Landesmutter ist ein Hinweis auf das hier avisierte Publikum aus Untertanen, Amtsträgern, Bedienten und Familie, denen man dies nicht noch einmal extra vorstellen musste. Wobei gerade auch diese Bescheidenheit und der Umstand, dass die Taten der Person für sich sprachen, auf die besondere Ehre, Würde und Tugendhaftigkeit derselben hinausweisen mochte.

Der Gewinn all dessen war letztlich eine relativ geschlossene Bewahrung des materiellen Herrschaftskapitals bis zu Viktor Amadeus Adolph. Freilich war das Geldvermögen über die Generationen hinweg zunächst in Land- und Rechtezuerwerb investiert worden. Darüber und

²³³⁷ Personalien Elisabeth Charlottes von Nassau-Dillenburg, geborene von Holzappel. undatiert (nach dem 17.3.1707). HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 I.

²³³⁸ Personalien Elisabeth Charlottes von Nassau-Dillenburg, geborene von Holzappel. undatiert (nach dem 17.3.1707). HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 I.

sicherlich auch durch das stete Übersteigen der Ausgaben über die Einnahmen, der durch die Ehe Elisabeth Charlottes in den Repräsentationsraum des Fürstenranges geratenen Nachkommen Elisabeth Charlottes, waren die Geldreserven Peters von Holzappel bis zum Tod Elisabeth Charlottes aufgebraucht gewesen; wahrscheinlich auch schon einige Jahre zuvor. So musste daher die Erbengeneration nach Elisabeth Charlotte erstmals mit wachsenden Schulden umgehen. Wohl auch weil die hohen Nachforderungen über rund 300.000 Rt. an Hessen-Kassel offenbar nie hatten eingefordert werden können.²³³⁹

²³³⁹ Zwar hatte Viktor Amadeus Adolph von seinem Vater 1727 dessen Paragium Hoym geerbt, aber, gemeinsam mit seinen beiden Brüdern aus der zweiten Ehe Lebrechts, im Dezember 1726 auch die Schulden seines Vaters über ca. 80.265 Reichstaler übernommen. Abschrift des Vergleiches und Vertrages Lebrechts von Anhalt etc. mit seinen noch lebenden Söhnen Viktor Amadeus Adolph (erste Ehe), Joseph und Victor Lebrecht (zweite Ehe) über die genauen Konditionen der teilweisen Übernahme und Abgeltung der Schulden Lebrechts über 80.265 Reichstaler 20 Groschen und 1 Kreuzer durch die genannten Söhne vom 03. Dezember 1726. Anhängend eine Auflistung der betreffenden Passiva Lebrechts von Anhalt etc. als „Designatio Passivorum weinachten 1726“. LHA KO Best. 47 Nr. 334, v. a. f. 14r. Zur Huldigung Viktor Amadeus Adolphs: Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHA KO Best. 47 NR. 15766, f. 3v. Zu einer kritischen Erörterung des Paragiums: Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. Vierzehender Theil. Darinnen von dem herkommen in denen Chur-Fürst- Fürst- und Gräflichen Häusern in Ansehung der Versorgung derer nachgeborenen Herrn, u. von ihrer Abfindung überhaupt, ihrer Person, Familie und Bedienten, ihrer und der regierenden Herrn Verhalt gegen einander, ihrer Abfindung mit Land- und Leuten oder Geld, ihres Unterhalts Vermehr- oder Verminderung, der Erb-Folge in ihren Portionen und Deputaten, wie auch ihrer Begräbniß, Erbschafft, Schulden, u. endlich von denen Theilungen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände gehandelt wird. Leipzig, Ebersdorff 1744. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516379-3>. Zugriff am: 24.06.2015, S. 377-379. Zur Übertragung des Amtes Hoym 1709 an Lebrecht durch seinen Vater Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg, „damit Er [Lebrecht] doch auch etwas von feudo besitze“: Notarielle Abschrift des Testamentes Viktor I. Amadeus von Anhalt etc. vom 07. Januar 1714. LHA KO Best. 47 Nr. 11338, f. 10v. Offenbar stellte dies eine Reaktion auf Lebrechts endgültigen Verzicht von 1707 auf Holzappel-Schaumburg dar. Doch eine Kompensation konnte dieses Amt kaum darstellen. Das zeigen schon die hohen Schulden Lebrechts, der offenbar weiter einen kostspieligen weil standesgemäßen Lebensstil pflegte. Zu diesen Schulden des Vaters addierten sich für Viktor Amadeus Adolph als begütertem Erben Holzappel-Schaumburgs, Primogenitus und neuem Pater Familias dann auch noch die Versorgungsansprüche seiner Geschwister. Seine Stiefschwester Sophia Eberhardina bat ihn daher, im November 1726 fragend, „ob dero liebe nicht die Schwester wurd verschonen daß Sie in freyer lufft nicht etwa durffte wohnen“, ob er ihr 5.000 Reichstaler übereignen könne. Bittschreiben Sophia Eberhardinas von Anhalt etc. an ihren Bruder Viktor Amadeus Adolph von Anhalt etc. vom 26. November 1726. LHA KO Best. 47 Nr. 334, f. 1rf. Bereits zwei Jahre später, im Alter von 18 Jahren, ward sie dann nach Schwarzburg-Sonderhausen verheiratet. So gingen die Versorgungskosten vom Bruder auf den Ehemann über. Dennoch werden wohl die steigenden Repräsentations- und Versorgungskosten eine der Hauptursachen für die zunehmende Verschuldung Viktor Amadeus Adolphs gewesen sein. Zumal er ja zwar im Amt Hoym zusätzlich Einnahmen erhielt, diese aber die steigenden Kosten kaum aufgewogen haben dürften. Denn er musste mindestens seine zwölf bzw. sieben das Erwachsenenalter erreichenden Kinder versorgen. Hinzu kamen noch seine genannte Stiefschwester, seine Schwester Elisabeth Charlotte und seine Stiefbrüder Viktor Lebrecht und Joseph. So hatte er nach kaiserlichem Entscheid von 1752 von seinen ca. 42.000 fl. Gesamtjahreseinnahmen nun jährlich 30.000 fl. (d. h. ca.70 Prozent) in den Schuldendienst abzuführen. Testament. LHA KO Best. 47 Nr. 10617, f. 1vf, 5v. Dazu auch: Kammeralrechnung. Vorwort und gutachterliche Stellungnahme zur summarischen Zusammenfassung der Wirtschafts- und Finanzprüfung der landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben in der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg zwischen dem 01. Januar 1725 und dem 31. Dezember 1731. Undatiert und nicht erkennbar unterzeichnet. LHA KO Best. 47 Nr. 10867. Kommentierte Zusammenfassung der Einnahmen des Herren der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg (d. h. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt etc.) aus diesen seinen Herrschaftsterritorien gegenüber seinen Ausgaben zwischen dem 01. Januar 1725 und dem 31. Dezember 1731. Undatiert und nicht erkennbar unterzeichnet. LHA KO Best. 47 Nr. 10876. Urkundliche Festsetzung vom 01. März 1752 des 08. Mai 1752 im

4.5.5. Die Vormundschaftsregentschaft Viktor Amadeus Adolphs und seine Herrschaftsübernahme

Die erfolgreiche innere und äußere Behauptung Elisabeth Charlottes trug dann offenbar wiederum maßgeblich dazu bei und lässt sich daher auch darin ablesen, dass nach ihrem Tod am 17. März 1707²³⁴⁰ zunächst ihre Kanzlei verpflichtungsgemäß die Regierungsgeschäfte in Holzappel-Schaumburg vormundschaftlich weiterführte.²³⁴¹ Darin organisierte sie aber bis zum März bzw. April 1708 auch schon die Huldigung ihres erst vierzehnjährigen Nachfolgers Viktor Amadeus Adolph, der ja am Hof der verschiedenen Landesherrin aufgewachsen war.²³⁴² Bei der Huldigung waren auch die beiden jüngeren Brüder Viktor Amadeus Adolphs, Friedrich Wilhelm und Christian, zugegen gewesen.²³⁴³ Außerdem waren Anhalt-Bernburg in Form des Kanzlers Reinhart und die Vormundschaft durch Ludwig Wilhelm Hoen als Vormundschaftsrat sowie Johann Reinhard Molitor für Isenburg-Büdingen vertreten gewesen. Die Herrschaften gingen zur Huldigung auf den oberen Schlosshof und setzten sich auf die dort aufgestellten Stühle. Hier verlas Hoen eine Ansprache eines der Vormünder an die versammelten Untertanen der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg.²³⁴⁴ Die Untertanen wurden daraufhin noch einmal, wie um dies zu unterstreichen, aus ihren Eidespflichten gegenüber Lebrecht von

Residenzschloss zu Offenbach als Termin zur Vorbringung der Ansprüche der Gläubiger Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt etc. vor die zum Entscheid dieser Ansprüche in der Schuldenangelegenheit Viktor Amadeus Adolphs eingesetzte kaiserliche Kommission unter Leitung des hier urkundenen Fürsten Wolfgang Ernst zu Isenburg-Büdingen. LHA KO Best. 47 Nr. 16123.

²³⁴⁰ Stammtafeln und Ahnentafeln. LHA KO Best. 47 Nr. 4407.

²³⁴¹ Dazu eine Verordnung der „hochfürstl. Vormundschaftl. Cantzley“ von 1713 zum Mühlenzwang, sowie eine u. a. zum Getreidehandel, ebenfalls auf gesamt Holzappel-Schaumburg bezogen: LHA KO Best. 47 Nr. 15013.

²³⁴² Nach eigener Aussage war Viktor Amadeus Adolph „im Martio 1708 [...] [in] Schaumburg [...] nach ordnung der Primogenitur“ gehuldigt worden. Lebenslauf. (1755-Winter 1756). LHA KO Best. 47 Nr. 15766, f. 1v. Im Gegensatz dazu datierte eine Anweisung der fürstlich-vormundschaftlichen Kanzlei, die die Haushaltsvorstände des Herrschaftsgebietes zur Huldigung auf Schloss Schaumburg einbestellte, auf den 01. April. Die Huldigung solle am nächstkünftigen Dienstag als dem 03. April erfolgen. Daher hier wohl auch das „Cito Cito“. Anweisung der fürstlich Anhaltischen vormundschaftlichen Kanzlei in Schaumburg vom 01. April 1708 an die Schultheißen, Vögte und Bürgermeister der Grafschaft Holzappel und der Herrschaften Schaumburg und Laurenburg, dass sie die Haushaltsvorstände dieser Herrschaften zur Huldigung Viktor Amadeus Adolphs am 03. April 1708 auf Schloss Schaumburg einbestellen. LHA KO Best. 47 Nr. 15760, f. 1rf. Dies bestätigt auch das Notariatsinstrument zum Huldigungsakt: LHA KO Best. 47 Nr. 11382, f. 1r. Die Kanzlei rechnete also im neuen Stil, in dem der 01. April 1708 auf einen Sonntag fiel, während Viktor Amadeus Adolph womöglich noch den alten Stil zugrunde legte. Die Differenz mag aber auch schlicht auf einen Erinnerungsfehler des um 1755 schreibenden Viktor Amadeus Adolph zurückzuführen sein. Zum Huldigungseid, hier als Entwurf vorliegend: LHA KO Best. 47 Nr. 4440, f. 1r.

²³⁴³ Huldigungsprotokoll. 3.4.1708. LHA KO Best. 47 Nr. 11382.

²³⁴⁴ Hier waren nun wohl tatsächlich nicht nur die Vorsteher und Gemeindeoberen der Grafschaft anwesend gewesen, sondern eine weitgehende Vollversammlung der Untertanen. So erschließt es sich zumindest aus einer Auflistung derjenigen Untertanen, die Viktor Amadeus Adolph 1708 gehuldigt hatten und die 1758 bei seinem fünfzigjährigen Regierungsjubiläum noch am Leben waren. Dieses waren ausschließlich Männer zwischen 72 und 84 Jahren und insgesamt zwölf an der Zahl aus den verschiedenen Orten und Höfen der Grafschaft. Huldigungsprotokoll. 3.4.1708. LHA KO Best. 47 Nr. 11382.

Anhalt-Bernburg entlassen. Im nächsten Schritt wurde dann durch die Untertanen „unter freyem himmel was mänlichens geschlechts mitt aufhebung der schwerfinger ahn seithen der Verwittibten Weibern aber mitt auflegung der rechten hand auf die lincke Brust de[r] huldigungs Eydt williglich und ohne die geringste Contradiction abgeschworen“. Es erging eine Mahnung an die Untertanen, den drei Prinzen, v. a. Viktor Amadeus Adolph und bei dessen Versterben dann Friedrich Wilhelm und dann Christian, die Treue und den Gehorsam zu erzeigen. Diese rekapitulierte im Nukleus noch einmal zentrale Motive ihrer Erziehung, die sie zu tugendsamen Adeligen und Herren heranbilden sollte, die Land und Leute gut regierten. Insbesondere musste dies für Viktor Amadeus Adolph gelten. Zugleich stellte die Ermahnung auch ein Versprechen an die Untertanen ebenso wie eine In-die-Pflichtnahme für die Prinzen selbst dar. Auch wurde bei dieser Gelegenheit noch einmal Elisabeth Charlotte als christlich-milde und gute Herrscherin memoriert, unter welcher das Land floriert sei und die Menschen in Sicherheit und Frieden leben konnten.

Die Vormundschaft selbst war dabei bereits im Dezember 1707 auf Ansuchen bei Kaiser Joseph I. durch diesen gemäß des Testaments Elisabeth Charlottes offiziell eingesetzt worden. Hier machte sich nun wohl das gute Verhältnis, welches sie zu Henriette Amalie gepflegt hatte, bezahlt. Denn als Assistentin der Vormundschaft war deren Sohn Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez, der Neffe des 1702 verstorbenen Englischen Königs Wilhelm III. von Oranien und Statthalter in Friesland und Groningen, gewonnen worden. Zum Vormund wurde wohl Wilhelm II. von Nassau-Dillenburg (1670-1724) bestellt. Hier ist das Testament nicht ganz eindeutig, da es nur von „Wilhelm fürsten zu Naßau, graffen zu CatzenElnbogen, Vianden und Dietz, herrn zu Beylstein“ spricht. Es könnte damit daher auch Friedrich Wilhelm I. Adolph von Nassau-Siegen (reformierte Linie) (1680-1722), der Sohn ihrer Tochter Ernestine Charlotte mit Wilhelm Moritz von Nassau-Siegen, gemeint gewesen sein. Aus den zur Vormundschaft existierenden Akten ergibt sich aber eher eine Tendenz für Wilhelm II. (s. U.). Als weiteren Vormund hatte Elisabeth Charlotte den Ehemann ihrer Tochter Johanna Elisabeth, Friedrich Adolph zur Lippe, sowie schließlich noch Wilhelm Moritz von Isenburg-Büdingen bestimmt bzw. gewinnen können. In diesen Männern hatte sie also vertrauenswürdige und zugleich auch machtvolle Personen zur Überwachung ihrer Erb- und Nachfolgevorkehrungen verpflichtet.²³⁴⁵

²³⁴⁵ Einsetzung der Vormundschaft für die Kinder Charlottes mit Lebrecht von Anhalt-Bernburg durch Kaiser Joseph I. 15.12.1707. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II. Testament. 15.3.1707. LHAKO Best. 47 Nr. 2550.

Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg, der Vater Lebrechts und Großvater Viktor Amadeus Adolphs, hatte es wohl in Verhandlungen mit den drei Vormündern geschafft, wenigstens eine Beraterposition zu erlangen und darin für sich, aber auch für seinen Sohn über ihn einen grundständigen Einfluss und Zugang zu Viktor Amadeus Adolph und seinen Geschwistern zu erwerben. Er argumentierte dazu u. a. mit der natürlichen Aufsicht des Vaters über seine Söhne. Er führte auch die einseitige Aufstellung des Testaments durch Elisabeth Charlotte an, welches die Anhalt-Bernburgische Seite faktisch von der Regierung und dem Zugriff auf die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg ausschloss. Er verwies auch auf die verschiedenen geldwerten und anderen materiellen Zuwendungen, die Viktor Amadeus für die Ausbildung und Erziehung der Prinzen aus seiner Linie zu Schaumburg und andernorts geleistet hatte.²³⁴⁶

Für die Regierungsräte zu Schaumburg gestalteten sich die folgenden Jahre nicht gerade leicht. Denn erstens waren durch die verschiedenen Vormünder jeweils eigene Räte eingesetzt worden, die die Differenzen zwischen den Vormündern in die Regierung transportierten. Zweitens hatte diese aber auch, insbesondere in bedeutsameren und grundsätzlichen Fragen, einen Konsens zwischen den Vormündern und zwischen diesen und Anhalt-Bernburg zu vermitteln, was nicht immer leicht gewesen sein dürfte. Und dann war da ja auch noch der junge Viktor Amadeus Adolph, der ebenfalls, je älter er wurde, desto mehr schien dies der Fall gewesen zu sein, Einfluss auf die Regierungsgeschäfte und das Personal seiner Regierung zu nehmen suchte.

Exemplarisch macht dies eine Passage aus 1711 deutlich, in der es um die Frage des Votums der Grafschaft beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreistag ging, der alsbald zu Köln stattfinden sollte. Wilhelm Ludwig Hoen, Kanzlei-Rat zu Schaumburg, schrieb deshalb wohl an Isenburg-Büdingen und kommunizierte dorthin, dass der Lippe-Detmoldische Abgesandte das Votum mit entsprechenden Instruktionen mitführen könne, wozu aber zunächst die Erlaubnis Isenburg-Büdingens und Nassau-Dillenburgs eingeholt werden musste. Auch Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg hatte sich bereits in der Frage eingeschaltet und verlautbaren lassen, dass das Votum der Grafschaft bei den Kreistagen nicht in Vergessenheit geraten sollte.²³⁴⁷

²³⁴⁶ Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg an Kaiser Leopold I. undatiert. LHA KO Best. 47 Nr. 214.

²³⁴⁷ Wilhelm Ludwig Hoen an (Isenburg-Büdingen). 9.1.1711. LHA KO Best. 47 Nr. 15059. Siehe dazu auch ein Schreiben der „fürstl. anhalt. Schaumburgl. vormundschaftl. Canzeley“ zu Schaumburg vom 8.1.1711 offenbar an den Vertreter Lippes beim Niederrheinisch-Westfälischen Kreistag zu Köln, in welchem dieser u. a. zur Mitteilung des Kreisschlusses bzw. Kreisrezesses nach Abschluss des Kreistages gegen die entsprechende Gebühr gebeten wird. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.

Bis zur eigenständigen Regierungsübernahme durch Viktor Amadeus Adolph blieb die Regierung zu Schaumburg daher dem Einfluss verschiedener Interessensparteien ausgesetzt, wobei gerade Viktor Amadeus immer wieder versuchte, seinen Einfluss zu steigern.²³⁴⁸

Es konnte daher zwar nicht ausbleiben, dass es zu Friktionen innerhalb der Vormundschaft und zwischen dieser und Anhalt-Bernburg kam. Die Streitigkeiten beschränkten sich aber zunächst auf Fragen wie die im Jahr 1714, als Seitens der Vormundschaft einige Bediente eigenmächtig abgesetzt werden sollten. Dagegen verwahrte sich Viktor Amadeus sowie auch Viktor Amadeus Adolph und riefen dazu Kaiser Karl VI. an. Dieser entschied, dass davon abzusehen war, zumal Viktor Amadeus Adolph nach den im Haus Anhalt geltenden Gesetzen mit 21 Jahren nun in einem Monat die Volljährigkeit erreicht haben würde und die Herrschaft dann ohnehin an ihn übergehen sollte. Die Vormundschaft über seine drei Geschwister sollte aber noch bis zu deren jeweiliger Majorität aufrecht erhalten bleiben.²³⁴⁹ Außerdem, so gab Viktor Amadeus zu bedenken, sei dies auch in Anhalt und bei ihm selbst nicht anders gewesen. Zudem stehe noch zu bedenken, dass der Prinz unlängst geheiratet habe, was nun die Führung eines eigenen Haushaltes notwendig mache und daher ebenfalls die Regentschaftsübernahme nahelege.²³⁵⁰ Diese Ehe war er mit Charlotte Louise von Isenburg-Büdingen eingegangen²³⁵¹, worin sich auch

²³⁴⁸ Er betrieb z. B. im November 1711 mit Nachdruck eine Lösung hinsichtlich der Schuldforderungen von Kreditoren aus Frankfurt gegen die Grafschaft Holzappel und sprach sich gegen eine Steuererhöhung aus, da dies in den währenden Kriegszeiten die Untertanen ruinieren würde. Er wollte aber auch den Enkeln die Schulden nicht einfach aufhalsen und drängte daher auf eine Einigung der Vormünder untereinander. Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg an Johann Wolfgang Hoen. 26.11.1711. LHAKO Best. 47 Nr. 15059.

²³⁴⁹ Kaiser Karl VI. an die Holzappel-Schaumburgische Vormundschaft. 4.6.1714. LHAKO Best. 47 Nr. 214.

²³⁵⁰ Viktor I. Amadeus von Anhalt-Bernburg an (Wilhelm II. von Nassau-Dillenburg). 11.7.1715. LHAKO Best. 47 Nr. 15059. Ähnlich äußert sich auch Viktor I. Amadeus in einem Schreiben an einen Rat Schlegel, wohl zu Schaumburg, und stellt diesem gegenüber das Ansuchen Nassau-Dillenburgs und Lippe-Detmolds bei Kaiser Leopold I. in der Volljährigkeitssache als Eingriff in die Anhaltische Majorenitäts-Tradition dar, nach der diese keinesfalls kaiserlich erklärt werden müsse. 19.11.(1714). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II. Kammermeister Jonas spricht in einem Schreiben vom 16. Dezember 1714 wohl an Viktor I. Adolph davon, dass man beim „hiesigem hoff“ das Kirchengebet nun dergestalt abgeändert hatte, dass die Worte „hohe Vormundschaft“, wohl bei den Fürbitten, herausgelassen wurden. Im Land selbst seien sie aber weiterhin inkludiert. Auch sei den Vormündern die Reise Prinzessin Elisabeth Charlottes nach Zeitz „ohne den nahmen vormünder oder pfleg vätter zu gebrauchen oder darin zu gedencken“ angezeigt worden. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II.

²³⁵¹ Ehevertrag über den Eheschluss zwischen Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg und Charlotte Louise von Isenburg-Büdingen. 21.11.1714. LHAKO Best. 47 Nr. 11348. Die Braut brachte außer der „kleidung, [den] kleinodien und andere gebührniß aller maßen solches bey dem gräffl. hauße Ysenburg hergebracht und gehalten worden ist“, noch 6.000 fl. mit in die Ehe ein. Diese sollten mit 6.000 fl. aus den Kammereinkünften Schaumburgs widerlegt werden, so dass ihr eine Witwenversorgung von insgesamt 1.200 fl. im Jahr zur Verfügung stünde. Das Haus Laurenburg sollte ihr als Witwensitz zukommen und sollte sich dieses nicht für eine fürstliche Witwe, zu der sie als Ehefrau Viktor Amadeus Adolphs ja nun geworden war, da sie als solche Anspruch auf dessen Titel und Würden hatte, herrichten lassen, so sollte sie das „fürstl. hauß zu Holzappel zur Wohnung“ erhalten und sich bei Gefahr nach Schloss Schaumburg zurückziehen können. Außerdem erhielt sie noch eine Reihe von Natural- und Dienstleistungen zur Witwenversorgung angewiesen. 1727 wurde die

hier wieder das Prinzip bestätigte, dass die Ehepartner von unter Vormundschaft stehenden Personen beiderlei Geschlechts häufig aus den Familien ihrer Vormünder kamen.²³⁵² Charlotte Louise stammte zwar aus keinem Fürstenhaus, doch waren die Grafen von Isenburg ein altes Grafengeschlecht, welches bis ins Hochmittelalter zurückverfolgt werden konnte. Zudem dürften hier, wie gesagt, die Vormundschaftsverbindungen relevant gewesen sein, womit Isenburg-Büdingen ein „Prä“ bei den Eheverhandlungen gegenüber anderen Häusern, wenn es diese gegeben haben sollte, gehabt haben dürfte. Insofern war sie eine geeignete und naheliegende Kandidaten gewesen, um die Linie Anhalt-Bernburg-Schaumburg fortzusetzen. Allerdings verwahrte sich Lippe-Detmold, also der Ehemann der Tante Viktor Amadeus Adolphs, zunächst gegen die Ablösung der Vormundschaft. Graf Friedrich Adolf von Lippe-Detmold stellte sich auf den Standpunkt, dass Viktor Amadeus Adolph erst mit 25 Jahren volljährig sei.²³⁵³ Nach dem Tod Friedrich Adolphs im Juli 1718 wurde dieser Anspruch Lippe-Detmolds aber offenbar rasch aufgegeben.²³⁵⁴ Im September 1718 wurden die Untertanen dann aus den Vormundschaftspflichten gegenüber Nassau-Dillenburg, Lippe-Detmold und Isenburg-Büdingen entlassen.²³⁵⁵

4.5.6. Die Regentschaft Viktor Amadeus Adolphs

4.5.6.1. Das Agieren Viktor Amadeus Adolphs in den regionalen Adelskorporationen

Das erst eigenständige Regierungshandeln Viktor Amadeus Adolphs war sein Engagement beim Kreistag des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises und beim Grafentag des Westfälischen Reichsgrafenkollegiums. Er trat damit in die Nachfolge seiner Großmutter, engagierte sich hier nun aber wohl auch stärker als diese. Zumindest behauptete er gegenüber Franz Georg von Manderscheid, dass Elisabeth Charlotte den Grafentag „niemahlen durch die

Wittumsversorgung noch einmal angehoben, um sie einer fürstlichen Witwe angemessen zu gestalten. Vertrag darüber unterm 25.9.1727. LHA KO Best. 47 Nr. 11348.

²³⁵² Das geht u. a. aus einem Schreiben Viktor Amadeus Adolphs vom 10.10.1717 wohl an Charlotte von Anhalt-Bernburg zu Bernburg hervor, in dem er sie darum bittet, Taufpatin für seine an diesem Tag geborene Tochter zu werden. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 70b.

²³⁵³ Siehe dazu im Protokoll über den Grafentag vom 18.5.1718. LHA KO Best. 47 Nr. 11343.

²³⁵⁴ Franz Georg von Manderscheid an Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym. 16.9.1718. LHA KO Best. 47 Nr. 11343.

²³⁵⁵ Dies geschieht dann unterm 9. und 10.9.1718 bei einer Versammlung der weltlichen Herrschaftsbedienten und der Geistlichkeit, wohl zu Schaumburg. 9.-21.9.1718. LHA KO Best. 47 Nr. 214.

Ihrige besuchen [hatte] lassen“. Daher habe sie, was wohl auch stimmte, „vielweniger aber etwas darzu contribuiert“. ²³⁵⁶

Engagierte sich Viktor Amadeus Adolph beim Grafenverein, so scheint es, lag dieses Engagement z. T. auf einer ähnlichen Linie, wie schon bei seiner Großmutter, wenn diese sich in anderen Kontexten engagierte (z. B. bei der Laxenburger Allianz im Rahmen der Westerwälder Stände gegenüber von Hatzfeld ab 1679). Auch er engagierte sich im Kern immer dann, wenn die eigenen Interessen betroffen waren, war ansonsten aber darauf bedacht, Geldforderungen so weit wie möglich abzuwehren. Inhaltlich ist demnach auch bei ihm, das zeigte sich schon in der Replik auf das Schreiben des Grafen von Manderscheid, eine Konzentration auf die Eigeninteressen der Grafschaft erkennbar, v. a. auch die finanziellen Belange angesichts der knappen Hilfsmittel des Territoriums. So war etwa auch Viktor Amadeus Adolph noch darum bemüht, den Matrikelanschlag der Grafschaft Holzappel von sechzehn auf fünfzehn fl. zu reduzieren. Seine Großmutter hatte hierin also wohl nicht reüssieren können. Das geht aus seiner Instruktion (nach 1726, vermutlich 1731 ²³⁵⁷) für Kammerrat Starck hervor, den er zum nächstkünftigen Kreistag nach Aachen entsandte. Diesen beauftragte er u. a. auch mit dem Votum für den Grafen von der Marck, Kurpfälzischer Generalmajor, zur Nachbesetzung der vakant gewordenen Kreisgeneralsstelle. In dieser und den meisten anderen Verhandlungspunkten sollte sich Starck aber „denen Majoribus“ gemäß halten, also mit der Mehrheit stimmen. Viktor Amadeus Adolph trug ihm zu jedem Punkt dennoch aber auch genaue Anweisungen an, welche Eingaben, Argumente und Anregungen er zum jeweiligen Punkt setzen konnte. ²³⁵⁸ 1731 sollte sich Kammerrat Starck dafür einsetzen, dass der neu zu findende Syndikus des Grafenvereins nun von evangelischer Konfession sein sollte, da der unlängst verstorbene katholischer Konfession gewesen sei. ²³⁵⁹ Nach Ablage der Vormundschaft konnte Viktor Amadeus Adolph daher zwar nun frei entscheiden, wofür er sich im Reichskreis

²³⁵⁶ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Franz Georg von Manderscheid. 8.10.1718. LHA KO Best. 47 Nr. 11343.

²³⁵⁷ Denn beim Kreistag von 1731 wurde über die Wahl des Grafen von der Marck zum Kreisgeneral abgestimmt. So beauftragt Viktor Amadeus Adolph seinen Kammerrat Starck im Schreiben vom 3.5.1731, seine Stimme auf den Grafen zu verwenden. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

²³⁵⁸ Instruktion an Kammerrat Carl Lebrecht Starck. Die Instruktion ist weder datiert, noch unterschrieben und nur aufgrund ihrer Inhalte, lässt sich auf einen Zeitpunkt nach 1726 schließen. Seit 1723 fanden die Kreistage und anderen Kreiszusammenkünfte (z. B. Direktorialkongresse) in Aachen statt. LHA KO Best. 47 Nr. 11343. Zu den Kreistagen siehe bei: Dotzauer, Winfried: Die Deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition. Stuttgart 1998, S. 606.

²³⁵⁹ Vollmacht und Instruktionen Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 17.2.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

und Grafenverein einsetzen würde und er mochte dabei auch auf seine Verwandtschaftsbindungen zurückgegriffen haben oder zumindest dadurch in seiner Stellung aufgewertet worden sein. Doch erstens zählte hier v. a. der Rang seines Herrschaftsgebietes. Dieses war im genannten Protokoll zum Grafentag von 1718 als siebtletztes aufgeführt, während noch acht Territorien vor ihm rangierten. Es war daher bestenfalls gutes Mittelfeld. Zweitens zählte auch noch das machtpolitische Potential Holzappel-Schaumburgs. Beides konnte durch Geschick, kluges Taktieren, gute Argumente und eine hohe Herkunft und ein reiches Verwandtschaftsnetzwerk teilweise kompensiert werden. Allerdings auch nicht beliebig. Letztlich musste Viktor Amadeus Adolph sich wohl mit der Situation arrangieren, dass er ein mittlerrangiges und mindermächtiges Territorium regierte, dessen Gewicht bei Kreis- und Grafenvereinsangelegenheiten nicht sehr groß gewesen war. Daher wählte er, ähnlich wie schon seine Großmutter, ergänzend zum Engagement beim Grafenverein und Kreistag, den Weg der persönlichen Kontakte. Dazu boten die Grafen- und Kreistage gute Gelegenheiten, da dort zahlreiche Herrschaften zusammenkamen und so der Rahmen für bilaterale Gespräche günstig war. So trug Viktor Amadeus Adolph etwa zum Kreistag und Grafentag (20.2.1731-24.5.1731) zu Aachen dem dorthin entsandten und bevollmächtigten Kammerrat Starck auf, er solle dort ein Schreiben an den Grafen von der Marck (für den er ja bei der Nachbesetzung des Kreisgenerallats stimmen wollte) übergeben und diesen darum bitten „unserm gesuch durch seine gute freunde zu secundiren, könnte er auch eine compagnie vor einen meiner söhnen zugleich aufreiben währe es mir desto lieber“. Bei dem Gesuch ging es wohl um einen Vorschlag zur Reform der Kreiskriegsverfassung nach einer Idee Viktor Amadeus Adolphs, die den Aufwand bei kleineren Änderungen und Maßnahmen eine eigenständige Versammlung abzuhalten, reduzieren sollte. Diese Bitten sollte er auch dem Grafen von der Lippe, der sich seines Wissens zu Aachen, Bonn oder Köln aufhalte, vortragen. Auch wäre zu überlegen, ob nicht eine Kompagnie aus dem Westerwälder Regiment für einen seiner Söhne in Frage käme. Für den ältesten Sohn habe er aber nun immerhin eine Kompagnie beim neu aufzustellenden kaiserlichen Regiment des Fürsten von (Anhalt-)Köthen in Aussicht stehen, wie ihm August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel-Bevern (1662-1731) mitgeteilt habe, der ihm in Aussicht gestellt hatte, für seinen Sohn dort (Anhalt-Köthen) zu werben.²³⁶⁰ Interessant ist hierbei auch, dass Viktor Amadeus Adolph offenbar durchaus eigene Akzente zu setzen suchte,

²³⁶⁰ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 18./19.2.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

wenn es um die Verfolgung seiner Interessen ging, zugleich dazu aber auch, wie schon angemerkt, auf die Zusammenarbeit mit anderen Ständen angewiesen war.

Daher sollte Starck nun versuchen, Sayn oder Wied beim Projekt der Reform der Kreiskriegsverfassung auf die eigene Seite zu ziehen, um Nassau zu überstimmen.²³⁶¹ Man könne auch versuchen, den Nassauischen Gesandten, der wohl für das Gesamthaus sprach, aber von Nassau-Dillenburg entsandt worden war, mithilfe „einer kleinen Bekandtschaft“ zu überzeugen, in der Sache mit Holzappel zu stimmen. Das eigentliche Problem liege vielmehr bei den Direktoren des Kreistages (der Grafentag startete ja erst am 15. März).²³⁶² Bemerkenswert waren auch die verschiedenen persönlichen Noten, über Krankheiten und Wechselfälle am Schaumburger Hof, welche Viktor Amadeus Adolph Starck mitteilte. So etwa im Schreiben vom 25. Februar aus Schaumburg nach Aachen. Darin wurde über verschiedene Krankheitsfälle, wohl zu Schaumburg, berichtet. Im Schreiben vom 4. März unterrichtete er Starck von zwei Inquisitionsprozessen in der Grafschaft, einer wegen Ehebruch, und setzte ihn auch über das Missvergnügen des Hofmeisters in Kenntnis, dass dieser keine Austern erhalte. Am 11. März bat er Starck seiner Gemahlin mehrere Stricknadeln nach dem beigeschickten Muster zu bestellen und zu übersenden. Er schloss den Brief damit, dass zur Kirche geläutet werde und er daher aufbrechen müsse. Am 5. April berichtete er, erneut zum Ende seines Schreibens, von der Hochzeit des Herrn Butzbach, und dass er ansonsten nichts Näheres zu berichten habe, was sich in der Gegend ereignet hatte. Am 3. Mai berichtete er Starck vom Überzug von 356 kaiserlichen Pferden und 230 kaiserlichen Rekruten, die von Koblenz aus nach Luxemburg marschiert seien bzw. im Begriff seien, dies zu tun. Viktor Amadeus Adolph befürchtete natürlich, dass diese ihren Weg über die Grafschaft nehmen würden und vielleicht sogar erneut zur Exekution kaiserlicher bzw. ritterschaftlicher Forderungen genutzt werden sollten. Daher sandte er seinen Sekretär an die Grenze bzw. zu den Truppen, welche aber wohl die Grafschaft nach Luxemburg hin unbeschadet passierten, wie er Starck am 6. Mai mitteilen konnte. Hierin lässt sich also zugleich ein kleiner Einblick in das Hofleben zu Schaumburg nehmen. Zudem deuten diese persönlichen Noten, die sich in die Begleitung der Verhandlungen Starcks zu Aachen mit entsprechenden Rückmeldungen Viktor Amadeus Adolphs mischen, darauf hin, dass Starck und er in einem engen Vertrauensverhältnis standen,

²³⁶¹ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 22.2.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

²³⁶² Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 4.3.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

was auf eine langjährige Bestallung Starcks in Diensten zu Schaumburg hinweist. Entsprechend unterzeichnete Viktor Amadeus Adolphs seine Schreiben an Starck auch als dessen „geneigteste[r] freund“.²³⁶³

Auch Viktor Amadeus Adolph musste also mit begrenzten finanziellen und machtpolitischen Möglichkeiten umgehen. Er wählte so eine Strategie, bei der er, zumindest mit Bezug auf den Grafenverein, mehr noch bzw. im Gegensatz zu seiner Großmutter, erstens erpicht war, an den Versammlungen teilzunehmen (was ja wohl nicht für jeden Stand galt) und so seine Stellung institutionell zu festigen und Präsenz zu zeigen. Zweitens hoffte er darin aber auch Akzente zu setzen, indem er Argumente und Anregungen in die Diskussion einbrachte. Drittens wollte er keine unnötigen Konfrontationen eingehen, indem er mit der Mehrheit stimmte. Viertens verfolgte er eigene Interessen mit, die er über Reichskreis und Grafenverein aber v. a. auch über persönliche Bekanntschaften, Freundschaften und Kontakte zu den im Rahmen der Grafen- und Kreistage zusammentretenden Herrschern und ihre Gesandten zu lancieren suchte. Über Kreis- und Grafentag konnte er zudem seine Interessen auch auf Reichsebene beim Reichstag (über die Stimme des Grafenkollegiums und subtiler über dessen Gesandten zu Regensburg) zumindest zur Sprache zu bringen versuchen. Das ihm dieses Engagement wichtig war, zeigt sich v. a. auch darin, dass er es nur schwerlich finanzieren konnte, es aber dennoch tat. So äußerte er in einem Schreiben gegenüber Starck, dass er diesem 100 Rt. zusende und bat Starck darum, dass er, sollte er noch mehr benötigen, dies beizeiten anzeigen solle, da es nur schwer zu beschaffen sei.²³⁶⁴

Auch die Streitigkeiten mit der Ritterschaft am Rheinstrom führte er fort. So war 1729 Viktor Amadeus Adolph durch den kaiserlichen General Graf von Wallis zu Luxemburg ein kaiserlicher Befehl an einen Capitain des Wildeckischen Regiments, der sich gerade in dieser Zeit im Kurbad zu Bad Ems aufhielt, zugespielt und gezeigt worden, der den Capitain aufforderte, sein

²³⁶³ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 25.2.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 4.3.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 11.3.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 24.3.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 5.4.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 3.5.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73. Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 6.5.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

²³⁶⁴ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 15.4.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

Regiment marschfertig zu machen, um es auf die Wetterau zu führen. Dort sollte er dann gegebenenfalls im Auftrag der Reichsritterschaft die ausstehenden Rittersteuern von den ritterschaftlichen Gütern in den Territorien der Region eintreiben, die ihre Anteile noch nicht geliefert hatten. Viktor Amadeus Adolph sandte Christian von Nassau-Dillenburg daraufhin gleich eine entsprechende Warnung zu. Auch die Gefahr, dass dieses Regiment in der Region sein Winterquartier nehmen könne, war hier virulent, war es doch bereits Mitte Oktober.²³⁶⁵ Dieser meldete zurück, dass er sich gleich mit Nassau-Siegen und Nassau-Diez in der Sache besprechen werde und das Ergebnis dann Viktor Amadeus Adolph mitteilen werde.²³⁶⁶ Die Ritterschaft sandte daraufhin wohl eine Zahlungsaufforderung an die Herrschaft und die Besitzer der ritterschaftlichen Güter zu Cramberg über eine höhere Summe lange rückständiger Rittersteuern und Abgaben. Dem wurde durch den hier sachwaltenden Kanzleidirektor und die Räte zu Schaumburg im Wege einer notariellen Erwiderung an die Burgfriedberger Ritterschaft widersprochen und angemahnt, dass die Sache durch den Kaiser entschieden werden müsse und die Ritterschaft ohne eine solche Rechtsgrundlage nicht zu handeln befugt sei.²³⁶⁷ Der Kaiser war und blieb hier wohl nicht in erster Linie als Schutzherr der Ritterschaft sondern aufgrund der weiterhin ausstehenden Kriegskontributionen, die von den Rittergütern zu zahlen waren, involviert und auf Seiten der Ritterschaft engagiert. Es scheint, als habe er bzw. der Hofkriegsrat 1733 ein Dekret gegen die langjährigen Schuldner der Ritterschaft erlassen, dass die Forderungen dort militärisch exekutiert werden durften und dies auch unter Zuhilfenahme von Soldaten naher Festungen geschehen könne.²³⁶⁸ Die Ritterschaft nutzte dieses zu vermutende kaiserliche fiskalische Interesse freilich sicher gerne für die Durchsetzung der eigenen, grundsätzlicheren, Zugriffsansprüche aus. So geschah es daher noch in demselben Jahr, als man in Schaumburg feststellen musste, dass erneut eine kaiserliche Truppe zu Limburg

²³⁶⁵ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Christian von Nassau-Dillenburg. 10.10.1729. LHA KO Best. 47 Nr. 15059.

²³⁶⁶ Christian von Nassau-Dillenburg an Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym. 13.10.1729. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²³⁶⁷ Notariatsinstrument vom 8.12.1729 mit Einschluss eines Schreibens des „Anhalt-Schaubr.“ Kanzleidirektors und der Räte zu Schaumburg an die Ritterschaft zu Burg Friedberg vom 7.12.1729. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

²³⁶⁸ Darauf jedenfalls weist ein, vermutlich, Bericht bzw. Auszug aus einer Verhandlung oder Beratung beim Hofkriegsrat oder einem anderen Gremium hin, bei dem u. a. auch dieses kaiserliche bzw. Reichshofkriegsratsdekret vom 27. März 1733 mit dem genannten Inhalt (militärischer Amtshilfe für die Burg Friedberger Ritterschaft in bestimmten Zahlungssäumungsfällen) angesprochen wird. Was damit nun genau geschehen war, wer hier verhandelte und welchen Ausgang die Sache nahm, geht aus der Akte leider nicht mehr hervor. Der Auszug bzw. Bericht vom 30.10.1737 stammt aus der Feder Arnold Heinrichs von Glandorff, der wohl bei der Reichshofkanzlei bestellt war. Er geht an den Regierungsdirektor und die Regierungsräte zu Schaumburg. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.

lag. Hier ließ Viktor Amadeus Adolph nun aber zum ersten Mal selbst eine bewaffnete Gegenmacht aufbieten, die die beiden Schlagbäume an den Grenzübergangswegen nach Cramberg bewachen und dort mit Zelten auf den hinter der Grenze liegenden Wiesen lagern sollten. Dazu stellte er die Schlossgarnison aus Schaumburg und eine Landmiliz ab. Sein Rat Hoen sollte bei der Truppe bleiben und, sollten sich die Soldaten von Limburg aus nähern, den verantwortlichen Offizier am Schlagbaum aufhalten, während die Soldaten mit geschultertem Gewehr hinter ihm Aufstellung zu nehmen hatten. Hier wird also erstmals auch eine souveräne militärische Verteidigung der territorialen Integrität der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg erkennbar. Hoen sollte dann fragen, wer die Soldaten geschickt hatte: War es die Ritterschaft der Burg Friedberg, so solle er sie ohne weiteres abweisen. Handelten die Soldaten im Auftrag des Hofkriegsrates (also aufgrund des genannten Dekrets vom 27.3.1733), so sollten sie ihnen vorhalten, dass der kaiserliche Befehl, der hier im Hintergrund stand, sich auf die Untertanen Viktor Amadeus Adolphs nicht beziehen lasse und sie zum Abzug auffordern. Welche genauen Rechtsgründe der Exekution der Anweisung des Hofkriegsrates bzw. Kaiser Karls VI. hier entgegenstanden, wird leider nicht näher ausgeführt, ändert aber auch nichts an der klaren Intention zum Widerstand, die Viktor Amadeus Adolph hier zum Ausdruck brachte; auch gegenüber Kaiser Karl VI. und dem Hofkriegsrat. Denn in beiden Fällen, so führt der Bericht über die erteilten Anweisungen an die Soldaten und Rat Hoen weiter aus, sollten die Soldaten und die Miliz auch Gewalt anwenden dürfen, freilich aber nur zur Verteidigung. Außerdem wurde vorsorglich ein Protest beim Einnehmer der Mittelrheinischen Ritterschaft zu Limburg gegen eine solche mögliche Exekution notariell eingelegt.²³⁶⁹ Dies wirkte offenbar als hinreichende Abschreckung und eine Exekution unterblieb wohl in diesem Jahr.

Schon beim Kreis- und Grafentag im Frühjahr 1731 hatte Viktor Amadeus Adolph aber bereits das Projekt mitangestoßen, dass die regionalen Stände auf dem Westerwald eine eigene Schutzmacht aufstellen sollten. Davon würde v. a. die Grafschaft Holzappel als einer der kleineren Stände profitieren, wie er richtig anmerkte. Dieses Kalkül war und blieb also auch bei ihm naturgemäß bestehen und dürfte auch schon seine Großmutter zur Aufstellung eines Westerwälder Regiments in Kriegszeiten bzw. zur Verteidigung der Region motiviert haben. So merkte er in einem der zahlreichen Schreiben an seinen Kammerrat Starck, den er nach Aachen

²³⁶⁹ Berichte über die Vorkommnisse mit Bezug auf die drohende Exekution ritterschaftlicher Steuern in der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg. 14.4.1733, 18.4.1733. LHAKO Best. 47 Nr. 15094.

entsandt hatte, an, dass „waß die Association [wohl der militärische Zusammenschluss der Westerwälder Stände] betrifft und die festsetzung der verfaßung so bin ich noch jederzeit vor beydes portiret und bin versichert daß es unser hiesige gegend necessaire und rathsam ist indem die gröser stände jederzeit sich ohne deme schutzen können denen kleinen aber hoc cessante wie mann will mit umbgesprungen werden kann“.²³⁷⁰ Umso mehr musste daher nun Viktor Amadeus Adolph daran interessiert gewesen sein, das Entstehen eines gemeinsamen Verteidigungsbündnisses der regionalen Stände zu unterstützen, würde er doch mit am meisten davon profitieren, dass infolgedessen auch seine Grafschaft mit geschützt wurde.

Bis 1737 formierten sich dann die Westerwälder Stände zu einer Schutz- und Trutzallianz, um sich gegenseitig militärisch gegen die Übergriffe kaiserlicher bzw. ritterlicher Truppen schützen, aber auch um durch ihr gemeinsames Gewicht besser ihre Interessen im Rechtsstreit mit der Ritterschaft zu Wien verfolgen zu können. In diesem Kreis agierte Viktor Amadeus Adolph als Teil der sich formierenden Westerwälder Stände, stellte eigene Truppen, besuchte mit Regierungsrat Starck die konstitutiven Versammlungen und hielt gar selbst eine solche zu Holzappel ab.²³⁷¹ Näheren Aufschluss über die Aufgabenstellung bzw. Zielsetzung des Zusammenschlusses der Westerwälder Stände mag eine Vereinbarung liefern, welche mit dem Titel „Vorläufige puncta zur Westerwäldischen Union“ überschrieben wurde. Leider ist dieser Entwurf nicht datiert. Dort ist, ganz gemäß des hierüber angegebenen Konferenzprotokolls vom April 1737 zu Holzappel, die Rede von einer gegenseitigen wahren „freundschaftt deren befestigung abwendung aller gewalthaten und beschirmung land und leuthe“ das Fundament der Union sein solle. Die Stände sollten sich bei Gericht und außer Gericht gegen äußere Gegner aber auch gegen aufständische Untertanen gegenseitig unterstützen. Auch Hilfe bei unbilligen Belastungen in Kriegszeiten sollten sich die unierten Stände versprechen. Die Kosten gemeinsamer Aktivitäten würden gemeinsam getragen und dazu ein Kassierer eingestellt und auch ein Direktorium bestellt werden.²³⁷²

Am Unionsprojekt waren noch andere Stände des Westerwaldes außer den für 1737 zu Holzappel angeführten beteiligt, wie weitere Konferenzprotokolle etwa aus Neuwied vom 19.

²³⁷⁰ Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym an Kammerrat Friedrich Lebrecht Starck. 24.3.1731. LHA KO Best. 47 Nr. 73.

²³⁷¹ Siehe dazu den Schriftwechsel und die Protokolle in der zugehörigen Akte mit dem Titel: „Allerley Westerwäldische Conferenz acten und Nachrichten die engere Vereinigung der dasigen Städe ihre eigene beschützung und Vertheidigung wider der Reichß-Ritterschaftt angemaste stewartforderungen von daselbst gelegenen nunmehr landesherrschafftlichen güthern“. 1737/38. LHA KO Best. 47 Nr. 1101.

²³⁷² „Vorläufige puncta zur Westerwäldischen Union“. undatiert (1737/38). LHA KO Best. 47 Nr. 1101.

bis zum 24. Mai 1738 verdeutlichen. Dort waren Nassau-Dillenburg, Nassau-Siegen, Nassau-Hadamar, Nassau-Diez, Sayn-Altenkirchen, Wied-Runkel, Wied-Neuwied und die Grafschaft Holzappel als Teilnehmer aufgeführt worden, wobei Wied-Runkel, Sayn-Altenkirchen und Nassau-Diez bei dieser Konferenz nicht erschienen waren.²³⁷³ Zu Neuwied trafen sich diese Stände nun, um ihre Positionen zum anstehenden Kreistag des Niederrheinisch-Westfälischen Kreistages zu Köln im Juni abzustimmen. Dabei ging es ebenfalls u. a. um die Aufstellung und den Unterhalt von Truppen und zwar durchgehend, also in Friedens- wie Kriegszeiten. Es ging beim Kreistag also wohl darum, ganz ähnlich den Plänen der Westerwälder Stände, auch in Friedenszeiten wenigstens auf niedrigem Niveau beständig Truppen durch die Kreisstände zu unterhalten, um so jederzeit ein Kreisheer rasch aus der Reserve aufstellen zu können. Diesem Ansinnen wollten die Westerwälder Stände daher zustimmen, wenn auch die Mehrheit der übrigen Kreisstände dies leisten wollten.²³⁷⁴ Dem entsprechend war bereits 1735 ein Westerwälder Regiment aufgestellt worden, welches sogar mit zwei Kanonen (Vierpfünder) und 26 Kartätschen ausgestattet worden war.²³⁷⁵

Erneut war die Westerwälder Korporation, wie schon unter Elisabeth Charlotte, nun auch für Viktor Amadeus Adolph ein wichtiger Bezugs- und Organisationsraum für den Schutz der territorialen Integrität, der Ehrstellung seines Herrschaftsgebietes und damit natürlich auch für ihn selbst als dessen Herrscher.

4.5.6.2. Verbindungen nach Anhalt-Bernburg

Aus den Personalien zum Tod Prinzessin Amalia Louises geht hervor, dass Viktor Amadeus Adolph mit seiner Familie nach Anhalt gereist war und Amalia Louise dann auf der Rückfahrt krank geworden sei. Viktor Amadeus Adolph hielt sich also zeitweilig auch zu Anhalt-Bernburg auf

²³⁷³ Protokoll über die Konferenz zwischen Nassau-Dillenburg, Nassau-Siegen, Nassau-Hadamar, Nassau-Diez, Sayn-Altenkirchen, Wied-Runkel, Wied-Neuwied und der Grafschaft Holzappel zu Neuwied. 19.-24.5.1738. LHAKO Best. 47 Nr. 1101.

²³⁷⁴ Protokoll über die Konferenz zwischen Nassau-Dillenburg, Nassau-Siegen, Nassau-Hadamar, Nassau-Diez, Sayn-Altenkirchen, Wied-Runkel, Wied-Neuwied und der Grafschaft Holzappel zu Neuwied. 19.-24.5.1738. LHAKO Best. 47 Nr. 1101.

²³⁷⁵ Das geht aus einer Ausrüstungsliste des Artillerie-Teils des Regiments hervor, welche unterm 14.6.1735 zu Dillenburg erstellt worden war. Demnach betrug der Holzappel-Schaumburger Anteil ca. 3 Prozent der Kosten (57 von 1.905 fl.), was erneut aufzeigt, wie sehr die Grafschaft von den gemeinsamen Militäranstrengungen profitierte. LHAKO Best. 47 Nr. 1101.

und pflegte seine Verbindungen dorthin. Auch dort erkannte er also eine Loyalität und verortete sich als Teil dieses Hauses seinem Selbstverständnis nach.²³⁷⁶

Darauf weist gleichfalls eine für das Jahr 1732 überlieferte Gemäldeanordnung wohl für Haus Zeitz oder die Victorsburg (s. hiernach) im Anhaltischen Amt Hoym und den dortigen „Oberste[n] Saal“ hin.²³⁷⁷ Hier sollten die Porträts Viktor Amadeus Adolphs mit seiner Gemahlin und seinen Kindern gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Hauses Anhalt-Bernburg und deren Gemahlinnen und Kindern an den Wänden des Saales hängen. In Front sollten die Porträts von Fürst Joachim Ernst (1536-1586) und seiner Gemahlin zu sehen sein. Unter Fürst Joachim Ernst war Anhalt zuletzt vollständig vereint gewesen. Nach seinem Tod wurde das Land auf seine fünf Söhne aufgeteilt, woraus dann auch Anhalt-Bernburg entstanden war.²³⁷⁸

Auch die Personalien nach seinem Tod berichten von regelmäßigen Fahrten Viktor Amadeus Adolphs zu seiner Stiefmutter, wohl Eberhardine von Wrede, ins Anhaltische. So geschehen etwa beim Tod des Großvaters und Vaters²³⁷⁹ aber auch unanlaßbezogen²³⁸⁰, was wohl auch neben seinen dortigen Besitzungen und der Pflege familiärer Kontakte auf den dort an den Höfen zu erwartenden gesteigerten Luxus und die im Zweifel höhere Lebensqualität und das ausgefalleneren und weitläufigeren gesellschaftlichen Leben zurückzuführen gewesen sein dürfte.

Nach dem Tod seines Vaters Lebrecht musste sich Viktor Amadeus Adolph um die Aufteilung von dessen Erbe und die Abgeltung der hohen hinterlassenen Schulden desselben kümmern sowie einen Vergleich mit seinen Geschwistern und Halbgeschwistern schließen. Von seinen Geschwistern war nur noch Elisabeth Charlotte am Leben. Von seinen Halbgeschwistern aus der zweiten Ehe seines Vaters mit Eberhardine von Wrede waren Joseph, Viktor Lebrecht sowie Sophia Eberhardine am Leben bzw. am 1727 nach dem Tod Lebrechts geschlossenen Vergleich beteiligt. Hieraus erschließt sich u. a. auch, warum Viktor Amadeus Adolph eine Reise ins Anhaltische unternommen hatte, da ihm im Vergleich das seinem Vater zugesprochene Amt

²³⁷⁶ Personalien zu Prinzessin Amalie Louise von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. September 1721. LHA KO Best. 47 Nr. 15758.

²³⁷⁷ Sitzordnung für ein Familientreffen der Fürsten von Anhalt. 1732. LHA KO Best. 47 Nr. 93.

²³⁷⁸ Schweineköper, Berent: Joachim Ernst, in: Neue Deutsche Biographie 10/1974, S. 433. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd104173297.html#ndbcontent>. Zugriff am: 8.6.2023.

²³⁷⁹ Lebrecht verstarb zu Bad Ems, wohl in wahrender Kur, 1727 und wurde durch seinen Sohn zu Schaumburg beerdigt. Hiernach reiste Viktor Amadeus Adolph dann mit seiner Gemahlin nach Hoym, um dort die Huldigung entgegenzunehmen. Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

²³⁸⁰ Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

Hoym in Anhalt-Bernburg überlassen worden war. Einzig die Steuern dieses Amtes in Höhe von immerhin 5.060 Rt. waren hier nicht enthalten. Er erhielt zudem wohl noch die Victorsburg in Hoym und Joseph einen standesgemäßen Wohnsitz im Haus Zeitz. Viktor Lebrecht sollte mit 6.000 Rt. ausgestattet werden, um sich hiervon einen standesgemäßen Wohnsitz zu erwerben. Im Gegensatz zu den Vereinbarungen, die hierzu getroffen worden waren, wurde den beiden Halbbrüdern und der Halbschwester Viktor Amadeus Adolphs, zumindest im hier ausgewerteten Vergleich, nun doch der fürstliche Titel zugegeben, zumindest wurden sie als Prinzen und Prinzessin bezeichnet. Welche Vereinbarungen hierzu getroffen worden waren, geht aus den Quellen nicht hervor. Sie wurden im Vergleich hier allerdings deutlich schlechter gestellt als Viktor Amadeus Adolph, was darauf schließen lässt, dass sie zwar eine Rangaufwertung erhalten hatten, erbrechtlich aber kaum besser gestellt worden waren als vereinbart und v. a. nach wie vor vom Erbe nach Charlotte bzw. Elisabeth Charlotte von Nassau-Schaumburg ausgeschlossen waren. Die beiden Prinzen aus zweiter Ehe erhielten jeweils Apanagen von 3.860 Rt. und 2.000 Rt. im Jahr, sicherten aber zu, bis zur Abzahlung der väterlichen Schulden nicht mehr als 2.488 Rt. im Jahr an Geldern erhalten zu wollen, damit die Schuldendienste von 8.000 Rt. im Jahr bedient werden könnten. Jede der beiden Prinzessinnen sollte 500 Rt. Alimentation und 100 Rt. Domiziliengelder erhalten.²³⁸¹

4.5.6.3. Die Hofhaltung zu Schaumburg unter Viktor Amadeus Adolph

Im Jahr 1727 erließ Viktor Amadeus Adolph, um seinen Hof anderen „Chur- und Fürstl. häuser[n] und Hoffhaltungen“ anzugleichen, einen Burgfrieden für Schaumburg. Diesem nach wurden Schmähungen und körperliche Gewalt sowie Duelle in Schloss, Kanzlei, Marstall, Amtshäusern, Renthöfen oder Fuhrwerk bei Strafe verboten. Es wurde gar auch affirmativ geboten, dass sich jeder gegen den Nächsten mit „freundlichen guten Sitten und glimpflichen Worten dermassen erzeigen und verhalten [sollte,] damit zu einigem Unheil nicht Ursach gegeben werde“. Der Burgfrieden sollte sich bis ins Tal und um den ganzen Schlossberg erstrecken.²³⁸² Dies wirft einerseits ein bezeichnendes Licht auf die hier offenbar zu regulierenden gesuchten Zustände am kleinen Fürstenhof zu Schaumburg und zeigt

²³⁸¹ Vergleich über die Erb- und Schuldenaufteilung nach Lebrecht von Anhalt-Bernburg zwischen seinen Kindern erster und zweiter Ehe. 12.9.1727. LHAKO Best. 47 Nr. 11801.

²³⁸² Burgfrieden Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1727). LHAKO Best. 47 Nr. 15930.

andererseits aber auch den Willen Viktor Amadeus Adolphs, seine Residenz aufzuwerten und darin dem Anspruch fürstlicher Residenzföhrung zu genügen.

Viktor Amadeus Adolph hatte 1714 bereits Charlotte Luise von Isenburg-Birstein geheiratet. Mit ihr hatte er vier Söhne und zwei Töchter erzeugt.²³⁸³ Nach dem Tod seiner Ehefrau 1739 war er im Februar 1740 eine zweite Ehe mit Hedwig Sophie Gräfin Henckel von Donnersmarck eingegangen.²³⁸⁴ Damit hatte er zwar erneut unter seinem Rang geheiratet, aber nicht so sehr wie sein Vater. Denn die Henckel von Donnersmarck kamen wohl Anfang des 16. Jh. in den Adel und stiegen dann nach Erwerb der Herrschaften Beuthen und Oderberg (Schlesien) 1636 in den Freiherrenrang und 1651 immerhin in den Grafenrang auf.²³⁸⁵ Es scheint in seinem Fall auch keine größeren Verwerfungen im Hause Anhalt wegen dieses Eheschlusses gegeben zu haben. Da er in erster Ehe standesgemäß geheiratet hatte, hatte er auch dafür Sorge getragen, dass seine vier Söhne aus dieser Ehe die hohe Qualität seiner Geblütslinie würden tradieren können. Wohl auch daher war der Rückschritt der zweiten Ehe lässlich gewesen. In seiner zweiten Ehe erzeugte er noch einmal sechs Kinder, davon erneut vier männliche und zwei weibliche.²³⁸⁶

4.5.6.4. Die Herrschaft über die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg

In die Grafschaft hinein wirkte Viktor Amadeus Adolph etwa durch die Errichtung einer lateinischen und einer „teutschen“ Schule in der Stadt Holzappel, worin er das Ziel „der auffferzieh- und unterweisung der Jugendt wie die Erweiterung der Kirche Gottes also auch die Wohlfahrt des gemeinen Weßens [...] auß Christeiferigen Verlangen“ verfolgte und sich hier entsprechend inszenierte.²³⁸⁷ Dies setzte er 1729 in der nun für das gesamte Land erlassenen Schulordnung fort. Er hatte zudem wohl zuvor auch eine neue Kirchenordnung für das Land erlassen. So stellte er sich gegenüber den Untertanen und auswärtigen Beobachtern als christliche Herrschaft dar, welche auf die gemeinwohlförderliche christliche Erziehung und profunde Bildung des Nachwuchses ausging. Zudem trug seine Ordnung einen durchaus aufklärerischen Zug und unterstrich noch einmal den hohen Stellenwert, den Viktor Amadeus

²³⁸³ Stammtafel zu den Nachkommen und Herrschaftsnachfolgern Peter Melanders von Holzappel in weiblicher Linie, in: Brommer, Inventar 1999, Band 2, S. 1117f.

²³⁸⁴ Personalialia nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

²³⁸⁵ Köbler, Lexikon 2007, S. 266.

²³⁸⁶ Stammtafel zu den Nachkommen und Herrschaftsnachfolgern Peter Melanders von Holzappel in weiblicher Linie, in: Brommer, Inventar 1999, Band 2, S. 1117f.

²³⁸⁷ Schulordnung für die Schulen der Reichsgrafschaft Holzappel. 7.2.1729. LHAKO Best. 47 Nr. 123.

Adolph offenbar der Bildung im Leben eines Menschen zuwies. Das erlaubt durchaus auch einen Einblick in diese Facette seiner Persönlichkeit, die ohnehin mehr dem Musischen und Geistigen und weniger dem Soldatischen zugewandt war, wie seine eigene Erziehungs- und Ausbildungszeit gezeigt hatte; mitunter auch aufgrund einer ungeeigneten körperlichen Konstitution und wenig robusten Gesundheit. So legte die Ordnung u. a. fest, dass in den Schulen nicht nur Jungen, sondern auch Mädchen unterrichtet werden sollten, die zudem nicht zuerst gezüchtigt werden durften, sondern durch die Lehrer von ihrer eigenen Strafwürdigkeit durch Worte und Vorhaltungen aus Katechismus und Bibel überzeugt werden sollten. Auch durften die ältesten bzw. besten Schüler unter der Aufsicht des Lehrers zum Teil selbst den Unterricht halten. Dies sollte den „obersten“ dazu dienen, sich darin zu üben „ihre gedächtnuß und Ingenium zu schärffen und sie zu lehren mit den Concepten über ein kommende worte und Redarthen zu gebrauchen die überflüßige und unnöthige Worte aber weg zu laßen dadurch also die general-Reguln eines vernünfftigen Discourses bey zubringen“. Während der Schulzeit durften die Schüler zudem selbst zwischen 11 und 12 Uhr, wohl der Mittagspause, nicht zu Hausarbeiten herangezogen werden. Zu Holzappel sollten jährlich zwei Examina (drei Wochen vor Ostern und vier Wochen vor Michaelis) gehalten werden und auf dem Lande jährlich eines. Hier sollte jeder Schuldiener einen Bericht darüber abgeben, was er seit dem letzten Examen mit „einer Jeden Classe tractiret“ und auch „waß er in den folgenden zu tractiren gesonnen damit er nicht Lectionen vorschreibe die mit dem verstand der Schüler noch nicht übereinkommen“. Der fleißigste Schüler jeder Klasse in der Lateinischen Schule sollte dabei jeweils eine Prämierung erhalten. Gleiches galt für den der „Teutschen“ wie auch den besten Schüler der Landschulen (wohl der beste aller Landschulen).²³⁸⁸ Nach gehaltenem Examen waren dann jeweils zwei bis drei Wochen Ferien vorgeschrieben. Selbst die Inhalte schrieb Viktor Amadeus Adolph zum Teil vor, was ebenfalls auf seine verfeinerte Bildung schließen lässt und wie wichtig ihm diese Sache war. So sollte der Rektor der Lateinischen Schule „die Authores welche er tractiret nemlich mit denen bald zu examinirenden etwas den Tacitum, Curtium, Virgilium, Ciceronis, Orationes mit der folgenden Classe Ciceronis Epistolis Justinum Ovidii Tristia Ferentium Cornelium Nepotem mit der dritten Classe Coloquia Langii und Orbem pictum nicht nur Expliciren sondern auch die darinnen vorkommende phrases und Vocabula so wohl grammaticae als auch mit denen größern Rhetorice Examiniren und so gleich kurze teutsche

²³⁸⁸ Schulordnung für die Schulen der Reichsgrafschaft Holzappel. 7.2.1729. LHA KO Best. 47 Nr. 123.

Imitationes ex tempore zu vertiren vorlegen“. In den übrigen Schulen basalerer Bildung sei darauf zu achten, dass die Kinder Lesen (Bücher und Briefe) und Schreiben lernten. Zudem sollte hier der Heidelberger Katechismus gelehrt werden. Anstelle des „so genannten Sterbbuchleins sollen Sie hinführo Lampens Erste Warheits Milch tractiren“. Außerdem stand noch die Rechenkunst zwei Mal in der Woche auf dem Plan. Rektor und Präzeptor der Lateinischen und „Teutschen“ Schule konnten zudem auch, sollten sie der Instrumental- und Vokalmusik fähig sein, diese zum Unterricht anbieten, wobei der Unterricht in der Instrumentalmusik gegen eine Erkenntlichkeit angeboten werden sollte. Schließlich hatten die Schüler auch durch Vorbild unterwiesen zu werden und die Lehrer sollten daher der Jugend mit gutem Beispiel in ihrem Lebenswandel vorangehen, indem sie diesen „mit heiligkeit und einem Christlichen Wandel fürleuchten nicht boßhafft, Rachgierig und zornig sich beweissen viel weniger ihre Schühler mit unchristlichen Scheltworten und anmahnungen belegen sonsten auch vor allerhand Narrentheydung und schwerzreden sich hüten um ihren Respect nicht zu verlieren daß hin und herlauffen an orten wo sie nichts Nöthiges zu thun haben, insonderheit auff denen Märckten soll ihnen allerdings untersagt sein“.²³⁸⁹ Gegenüber seinen Untertanen mussten ihm diese Maßnahmen Anerkennung und Zueignung erworben haben und seinen herrschaftlichen Status darin gefestigt und aufgewertet haben.

Von diesen wie von auswärtigen Beobachtern jedenfalls scheint er im Grunde als guter Landesherr anerkannt worden zu sein, wie es die Feierlichkeiten zu seinem fünfzigjährigen Regierungsjubiläum vermuten lassen, welches er 1758 beging.

Denn Viktor Amadeus Adolph regierte die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg sogar noch länger als seine Großmutter, welche mit 30 Jahren bereits eine recht lange Regierungszeit gehabt hatte. Viktor Amadeus Adolph hingegen konnte, wie gesagt, 1758 sein fünfzigjähriges Regierungsjubiläum feiern, wozu Dankgottesdienste und Dankfeste im gesamten Herrschaftsgebiet gehalten wurden und zahlreiche Glückwunschschriften und Gedichte bzw. Panegyriken²³⁹⁰ an und auf Viktor Amadeus Adolph kamen. Beim Festakt am 3.

²³⁸⁹ Schulordnung für die Schulen der Reichsgrafschaft Holzappel. 7.2.1729. LHAKE Best. 47 Nr. 123.

²³⁹⁰ So etwa des Forstmeisters mit dem gesamten Jägerkorps des Herrschaftsgebietes oder der Räte, Kanzleibedienten, Bürgermeister sowie des Holzappeler Stadtrates. Zentrale Motive in diesen Lobgedichten, waren der Vergleich Viktor Amadeus Adolphs mit der Sonne auf dem Fürstenthron, der Lob seines Großmutes, seiner Milde und Huld, da dieser Fürst ein Segen für Land und Leute darstelle, die Freude und der Jubel über diesen Fürsten bei der Jugend und im ganzen Land. Es jubele ihm „dein anhalt“ und auch „Schaumburg“ zu und man wünschte ihm Glück und Heil für das ganze Fürstenthum. Das Land erblühe und der Hunger bleibe von ihm fern. Es gäbe auch keine plündernden Soldaten, so dass die Sicherheit gewährleistet wäre. Arbeit lohne sich und fülle die Tennen und selbst der Arme wisse sich noch zu helfen. Bislang hätten die in der Ferne schon tobenden

April 1758, dem Tag der Huldigung von 1708 also, wurde im gesamten Land in den Kirchen Teile von Psalm 65 gelesen, der ein Gebet Davids darstellt, in welchem dieser die Größe Gottes lobt, der die Sünden vergeben kann, der über die Elemente gebietet und die Erde reiche Frucht tragen lässt und das Land so segnet. Es wurde zu Holzappel ein Dankfest gehalten, wohin sich „Serenissimus in einem roth Sammeten Staats Wagen in begleitung des herren graffen von Wittgenstein [verfügte] und wurden von der sämtlichen burgerschafft mit fliegenden fahnen und klingendem Spiel empfangen und unter vortretung sämtlichen hofstaats und begleitung des Magistrats giengen Sie vom herrschaftlichen hauß zu fuß bis in die Kirche woselbst Sie dem teutsch. und frantzösischen Gottesdienst unter einer schönen Musique und absingung des Te Deum laudamus bewohneten.“²³⁹¹ Weiter heißt es in dem Bericht über die Feierlichkeiten: „Nach der Kirche verfügten Sie Sich an die tafel im herrschafftlichen hauße die gesunden wurden unter Lösung der böller getruncken und nach dem die burgerschafft 3 mahl gefeuert hatte, allen und jeden erlaubet zu tantzen welcher Lust Serenissimus eine Weyle zu sahen und sich wieder nach hauße verfügten. Printz Christian wohnten dem Gottes Dienst in begleitung eines Cavaliers zu Eppenrode bey Printz Victor zu Cramberg Serenissima hatten indeß besuch zu Schaumburg.“²³⁹² Im Rahmen der Festtage wurde u. a. noch allen Livreebedienten „ein Tractament und Ball zu gegeben“ und es „war im Wirths hauß unten am Schloß unter den niedern bedienten beyderley geschlechts eine dergleichen Lust angestellet“ worden. Außerdem „geschahe ein gleiches unter der Soldatesca welche morgens um 8 Uhr dreymahl Salve gaben um 10 Uhr abends wurden zum beschluß 6 Canonen gelöset und hiermit die Wache unter lauter vergnügen und den redlichsten glückwünschen vor das wohl unseres theuersten fürsten geendigt“. Der Zulauf war im Verlauf der Festtage bei den verschiedenen Festen auf dem Herrschaftsgebiet so groß, dass die Wachen verdoppelt werden mussten.²³⁹³

Kriege und Seuchen die Grenzen des Landes noch nicht erreicht. Er möge daher noch lange regieren und man rufe ihm im Vivat zu: „Mayste, Charis, Pietas, Pallas, Hygea, Themis“. Diese Motive stammen im Wesentlichen aus dem Panegyrikus der Räte, Kanzleibedienten, Bürgermeister des Rates und der Bürgerschaft der Stadt Holzappel, finden sich so oder so ähnlich aber auch in den zahlreichen weiteren Texten. Die von auswärts sind natürlich weniger überschwänglich und gratulieren mehr auf der Basis herrschaftlicher Anerkennung und kollegialen Respekts. LHA KO Best. 47 Nr. 11382.

²³⁹¹ Bericht über die Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg zu Holzappel. (nach dem 3.4.1758). LHA KO Best. 47 Nr. 11382.

²³⁹² Bericht über die Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg zu Holzappel. (nach dem 3.4.1758). LHA KO Best. 47 Nr. 11382.

²³⁹³ Bericht über die Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg zu Holzappel. (nach dem 3.4.1758). LHA KO Best. 47 Nr. 11382.

Alle Untertanen, die bereits 1708 gehuldigt hatten, waren nach Schaumburg zum zentralen Festakt eingeladen worden. Dort hatten am Morgen des 3. April beim Erwachen Viktor Amadeus Adolphs Trompeten und Pauken aufgespielt. Um 13 Uhr war dann mit einer Glocke das erste Zeichen zur Kirche gegeben worden, wonach die Kirchenglocken einsetzten. Nach der Predigt Hofprediger Bens waren beim Te Deum drei Kanonensalven vom Schloss abgefeuert worden. Nach der Messe „begeben sich samtl. anweßende frembden nebst der noblesse Rätthen und übrigen bedienten in galla auf den fürstl. Saal legten ihren utthgste gratulationen ab welge lhro hochfürstl. dhl. auf das clementeste und aufmerksamste anzuhören geruheten“. Diese Glückwunschreden wurden zum Teil in „denckbildern und andere in ungebundenen Reden“ abgegeben. Es wurde danach zur fürstlichen Tafel geblasen und dort unter steter Musik und unter weiteren Kanonensalven getrunken. Dabei wurde „die herrschafftliche Taffel [...] von 30 Couverst die Marchals tafel von 24 und die übrigen Tische nebst fremden in allem ohngefahr 90 bis 100 Persohnen“ belegt.²³⁹⁴ Nach aufgehobener Tafel fand dann ein Maskenball bis zur Abendtafel statt. Hierbei maskierten sich alle Herrschaften und die fremden Damen und Cavaliere. Es gab nur rosenfarbene und schwarze Masken „welches einen besonders artigen Effect machte. Man sahe Roesenfarbe domino, schwarze Spangoletten, Rosenfarbe Frantzösische bauern, schwarzte Schkaramuschen, Rosenfarbe frantzösische bauren Mägde, schwarze Elsaser bauren, Rosenfarbe Schwartzwälder bauren mägden, schwarze bergkleider und Rosenfarbe Schiffer etc. etc.“ Einige waren mit Juwelen und andere mit „der schönsten Reichen bändern ausgezieret“.²³⁹⁵ Nach der Abendtafel wurde durch sechs Kanonenschüsse angezeigt, dass das Feuerwerk los ginge „welches auff der neu angelegten Manege hinter dem Schloß garten angesteket und von allen hohen und niedern besonders adminriet worden.“ Nach Ende des Feuerwerks wurden wieder sechs Kanonenschüsse abgefeuert und es fingen die „Ballensteiner, Cramberger, Holzappeler und sämtliche Dorfschafften an zu feuern und an allen orten freuden feuer anzustecken welches man sehr distinct sehen und hören konte.“ „Nachdeme man mit besonderm vergnügen dieser Unschuldigen und wohlgemeinten Lust zugesehen und manches frohe Vivat durch Thal und kluffte schallen hörte ging auf das neue der Ball an welcher bey herum gegebenen Refraichisements von allerley Sorte bis morgens gegen 5 Uhr dauerte.“ Dann gingen alle zur Ruhe. Am nächsten Tag wurden die Feierlichkeiten

²³⁹⁴ Ein weiterer Bericht über die Regierungsjubiläums-Feierlichkeiten. (nach dem 3.4.1758). LHA KO Best. 47 Nr. 4842.

²³⁹⁵ Ein weiterer Bericht über die Regierungsjubiläums-Feierlichkeiten. (nach dem 3.4.1758). LHA KO Best. 47 Nr. 4842.

im kleineren Rahmen mit Spielen, Diskussionen, Tafeln, Musik, Kaffee, Tanzen, einer Lotterie bis zum Abend fortgesetzt, an dem ein weiterer Ball gehalten wurde. Nach der Tafel gab es erneut Gelegenheit zum Tanz und die Gesellschaft besah sich auch die „artigen illuminationes welche in dem neuen hauße und bey dem Registratore Bernhard aufs prachtigste figurit“ waren.²³⁹⁶

Es ist davon auszugehen, dass die hier ausgewerteten Berichte zur Veröffentlichung mindestens im Familien- und Verwandtschaftskreis bestimmt gewesen waren. Mitunter sollten Versionen hiervon auch den Gratulanten von außerhalb zugehen oder gar als Druck in größerer Auflage an die Höfe des Reiches oder der Region versandt werden. So diente das Fest auch der Außendarstellung über den Kreis der dabei anwesenden Öffentlichkeiten von in- und außerhalb der Grafschaft hinaus und zeigte die gewachsene Etablierung und hohe Ehre der Person Viktor Amadeus Adolphs sowie der Familien Holzappel, Nassau-Schaumburg und Anhalt-Bernburg an, die er repräsentierte und personifizierte.

4.6. Ära 4 (Adelsgeneration 4)

4.6.1. Die Memorialstrategie für Vorverstorbene Kinder und Geschwister bei Viktor Amadeus Adolph

Zunächst fällt auf, dass Viktor Amadeus Adolph eine ähnliche Memorialstrategie verfolgte, wie sie auch schon Elisabeth Charlotte entworfen hatte, wenn es um die memoriale Rechtfertigung der Abstammung sowohl Viktor Amadeus Adolphs als auch seiner Nachkommen, hier seiner Tochter Louisa Amalia (*10.10.1717–†1.9.1721), von Peter von Holzappel als nicht geborenem Adeligen ging. Auch dieser hob daher ganz besonders dessen Taten hervor und baute auf dessen Andenken als „Tapfere[r] und Welt-berühmte[r] held“ in höchsten Rängen als kaiserlicher Kriegsrat, Generalfeldmarschall und Obrist zu Ross und Fuß, als Ausweis für dessen adelige Exzellenz und tatkräftige Tugendhaftigkeit aus entsprechender göttlicher Begabung und kaiserlicher Begnadigung.²³⁹⁷ Nur wer hier genau hinhörte oder las, dem würde auffallen, dass Peter von Holzappel der Einzige in der Ahnenfolge der hier memorierten Louisa Amalia, der mit nicht einmal vier Jahren verstorbenen Tochter Viktor Amadeus Adolphs, war, dem kein

²³⁹⁶ Ein weiterer Bericht über die Regierungsjubiläums-Feierlichkeiten. (nach dem 3.4.1758). LHA KO Best. 47 Nr. 4842.

²³⁹⁷ Personalien zu Prinzessin Amalie Louise von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. September 1721. LHA KO Best. 47 Nr. 15758.

„hochgebohr[en]“ oder ein ähnlicher geburtsständischer Adelsausweis zugeschrieben worden war, wie es etwas bei Agnes von Effern geschah. Bei der Begräbnisfeier für seine unverheiratete und bis zuletzt zu Diez lebende Schwester Elisabeth Charlotte war Peter von Holzappel hingegen dann wieder das „hoch gebohrne“ attestiert worden. Dafür ging ihm hier der tapfere und weltberühmte Held ab und es wurden lediglich seine Ämter erwähnt.²³⁹⁸ Auch darin mag ein Hinweis darauf erkannt werden, dass mit der Erwähnung der Leistungen der Umstand seiner nichtadeligen Geburt zu kompensieren gesucht wurde. Mitunter war 1754 der Heldenstatus Peters von Holzappel aber auch einfach verblasst. Auch die Umstände seiner Herkunft dürften hier aber ebenfalls kaum noch bekannt gewesen sein. Damit konnte ihm unbedenklich das „hoch gebohrne“ attestiert werden, da um dessen Unwahrheit ohnehin niemand noch so genau wissen mochte. Dieser Nebel der Erinnerung des kollektiven Bewusstseins wirkte an diesem Punkt dann etablierungsstabilisierend, da die hohe Würde des Hauses Ausweis genug für die behauptete hochklassige Geblütsqualität der Vorfahren sein musste.

Dem entsprechend wurde sowohl bei der Begräbnisfeier Louisa Amalias als auch gut dreißig Jahre später bei der ihrer Tante Elisabeth Charlotte²³⁹⁹ die Patina der Häuser Nassau und Anhalt bemüht, um ebenfalls diesen Umstand der vielleicht noch nicht befriedigend abgesicherten altadeligen Sechzehn-Ahnen-Abstammung der Tochter (insofern Peter Melander hier nicht als Adelliger, da kein geborener Adelliger gezählt wurde waren es dann nur fünfzehn geborene adelige Großeltern) und schon gar nicht Viktor Amadeus Adolphs oder Elisabeth Charlottes zu übertünchen. Es wurde daher hier auf „das uhralte hohe herkommen und splendeur dieser obgedachten und anderer hochfürstlichen und hochgräfflichen häuser mehr woraus unsere in gott ruhende durchleuchtigste Princesse herstammend und auß welchen auch verschiedene gecrönete und andere hohe häupter entsprossen“ verwiesen, welches „nicht nur Reichß- sondern Welt-kundig mithin jedermann zur vollen genüge bekannt“ sei. Demnach musste es daher, was hier ebenfalls sehr gelegen kommen musste, „unnöthig seyn die beyder seithige hohen ahnen der länge nach weiter außzuführen“.²⁴⁰⁰ So erweckte auch Viktor Amadeus Adolph den Anschein einer einwandfreien, ja hervorragenden Abstammungslinie und machte

²³⁹⁸ Personalia zur Leichenpredigt nach dem Tod Elisabeth Charlottes von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 1754. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53b.

²³⁹⁹ Personalia zur Leichenpredigt nach dem Tod Elisabeth Charlottes von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 1754. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53b.

²⁴⁰⁰ Personalia zu Prinzessin Amalie Louise von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. September 1721. LHA KO Best. 47 Nr. 15758.

Peter von Holzappel darin zu einem Merkmal dieser Hervorragtheit der Ahnenreihe, worin auch er auf die offensive Legitimation der genealogischen Exzellenz seiner Familie setzte. Immerhin konnten die Kinder Viktor Amadeus Adolphs mit Charlotte Louise nun auf sechzehn adelige Ahnen zurückblicken, wenn auch einer davon, also Peter von Holzappel, wie gesagt kein geborener Adelige gewesen war. Doch dieser Umstand war wohl, wie gesagt, durch den Nebel der Vergangenheit und die Hervorragtheit seiner lebenszeitlichen Taten etwas überdeckt und komplementiert worden; so zumindest schien hier die Strategie zu lauten. Wurden daher bis in diese Generation die Vorfahren immer nur mit dem Verweis auf die Hoheit und Würde und Allbekanntheit des Hauses Nassau sowie den Heldenstatus Peters von Holzappel abgehandelt und konnten auch kaum anders legitimationserhaltend behandelt werden, so war nun in dieser Generation der Nachkommen Viktor Amadeus Adolphs erstmals eine detailliertere Auflistung der Ahnenfolge möglich. Findet sich dies bei seiner Tochter noch nicht, so fasste es Viktor Amadeus Adolph aber zumindest beim Begräbnis seines Erstgeborenen, dem 1718 (26.10.) geborenen und 1721 verstorbenen Lebrecht, ins Auge, dessen Ahnen der letzten vier Generationen väter- und mütterlicherseits aufzuführen. Denn diese Ausführungen liegen hier nur als Entwurf des Textes der Personalien vor, die bei der Trauerfeier in der Schaumburger Schlosskirche verlesen werden sollten. In einem anderen Entwurf findet sich dann wieder nur der unspezifische Hinweis auf die Bekanntheit der Abstammung, da diese ja unlängst erst beim Begräbnis der Prinzessin Louise Amalie referiert worden seien und hier waren die Ausführungen ja, wie gesagt, allgemein gehalten worden. Es scheint, dass diese letztere Version bei der Trauerfeier verlesen worden war. Viktor Amadeus Adolph scheint also, nach Prüfung der Ahnenreihe, weiterhin nicht den Mut und das Selbstbewusstsein gehabt zu haben, diese en Detail vorzustellen und blieb demnach weiterhin bei der Rechtfertigungsstrategie der Allbekanntheit und der Kompensationsstrategie des Geburtsstandes Peters von Holzappel in dessen, hier beschworenen, Heldenstatus.²⁴⁰¹ Und selbst im Entwurf mit der ausdifferenzierten

²⁴⁰¹ Dieser scheint tatsächlich noch überregional bekannt gewesen zu sein und die Reminiszenz an diesen seinen Status dem entsprechend keine reine innerfamiliäre nach außen getragene Chimäre gewesen zu sein. Zumindest kennt Johann Jacob Moser, welcher in seinem „Staats-Recht des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, wie der Abtey Gernrode, Graffschafft Holzappel und Herrschafft Jever“ (Leipzig/Frankfurt 1740) über Peter von Holzappel berichten konnte, dass dieser aus dem Nassauischen stammte, seinen Aufstieg im Dreißigjährigen Kriege genommen habe, um schließlich dann zum Grafen erhoben zu werden. Er habe dann die Grafschaft Holzappel von Johann Ludwig von Nassau-Hadamar erworben und Die nicht-adelige Geburt Peters von Holzappel bleibt hier im Dunkeln und es kann durchaus der Eindruck entstehen, dass dieser geborener Adelige war und als solcher dann zum Grafenrang aufgestiegen war. Mitunter war Moser dieser Umstand nicht wichtig, vielleicht hatte er hierüber nichts mehr in Erfahrung bringen können oder aber er hatte die Tatsache absichtlich ausgespart, um sich beim Haus Nassau und Anhalt nicht unbeliebt zu machen. Eine geradezu panegyrische

Ahnenreihe findet sich noch der Hinweis, dass man zwar „die beyder seithige hohe ahnen noch weiter außführen könnte“ es aber „doch indem das uhralte hohe herkommen dieser beyden hochfürstlichen und hochgräfflichen häuser jedermänniglich zur genüge bekannt“, dabei bewenden lassen wolle. Dies war wohl mehr Kalkül als Arbeitersparnis und Schonung der Zuhörer bzw. Leser, da es schlichtweg noch nicht möglich gewesen wäre, die adelige Abstammung weiter als bis zu Peter von Holzappel zurückzuführen.²⁴⁰²

Interessanterweise wird auch Louisa Amalia mit den Eigenschaften besonderer Verständigkeit („ungemeinen geistes und sonderbarn verstands“) und Gottesfurcht sowie einer schönen Gestalt belegt, was ebenfalls auf der Memorial- bzw. Inszenierungslinie Elisabeth Charlottes lag.²⁴⁰³

4.6.2. Erziehung und Ausbildung der Söhne Viktor Amadeus Adolphs

Prinz Christian war bereits 1737 zum Studium mit Hofmeister von Landwist nach Genf gesandt worden, wohin ihm dann zwei weitere Söhne Viktor Amadeus Adolphs folgten, die durch einen von Sinclair begleitet wurden. Beide Gelegenheiten nutzte Viktor Amadeus Adolph selbst zu Reisen und begleitete Christian bis nach Worms und seine beiden anderen Söhne bis nach Mannheim. Auch hier lässt sich also wieder eine Mischung aus Ehrerwerb und Vergnügen feststellen. Ebenso lässt sich die, ebenfalls ehrerwerbende, standesgemäße Ausbildung des Nachwuchses beobachten, den das Universitätsstudium, gerade die nachgeborenen Söhne, auf dessen zukünftige Aufgaben als Herrscher und/oder im Fürsten- und Staatsdienst vorbereiten sollte. Denn dort würde er sich angesichts der bestehenden Primogenitur verdingen müssen.

Überhöhung Peters von Holzappel als Kriegsheld findet sich bei Moser aber nicht. Über eine affirmative und anerkennende Memorierung des Aufstieges hinaus bleibt Mosers Darstellung hier sachlich und distanziert. Je näher die Ereignisse an die Lebenszeit Mosers rücken, desto detailreicher und vielschichtiger wird seine Darstellung. Etwa wenn er sich über verschiedene Ansichten aus der Literatur auslässt, ob die älteste Tochter Elisabeth Charlottes alleine die Mutter ex Testamento oder alle Kinder (manche führen auch vier Kinder an) die Mutter beerbt hätten. LHA KO Best. 47 Nr. 15412.

²⁴⁰² Personalia und Entwurf der Personalia für Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1721). LHA KO Best. 47 Nr. 11348. Hierin war auch er standes- und v. a. ranggemäß als Person von „allerhand tugenden und anderen hohen fürstln qualitaeten und Eigenschafften“ beschrieben worden, die sich schon in seinem jungen Alter gezeigt hätten. Er verstarb an einem Schlagfluss infolge der Krankheit, die er sich auf einer Reise mit seinen Eltern und seiner älteren Schwester von Anhalt über Lich, wo sie den regierenden Grafen von Solms-Hohen-Solms und Tecklenburg besucht hatten, nach Schaumburg zugezogen hatte. Er war drei Jahre und fünf Wochen alt geworden.

²⁴⁰³ Personalia zu Prinzessin Amalie Louise von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. September 1721. LHA KO Best. 47 Nr. 15758.

Alle Prinzen dienten im Preußischen Heer und wurden dort auch persönlich durch König Friedrich II. protegiert, wie ein Schreiben des Königs an Viktor Amadeus Adolph ausweist, in dem er sich für die Entsendung seiner drei Prinzen und das darin ausgedrückte Zutrauen bedankte.²⁴⁰⁴

Viktor Amadeus Adolph war durch die Aufteilung seiner Herrschaftsgebiete zu verschiedenen Reisen genötigt, bei denen ihn mitunter seine gesamte Familie begleitete.

Diese Reisen wurden offenbar aber auch dazu genutzt, um das weit verzweigte Verwandtschaftsnetz zu pflegen und im Wege von Aufwartungen und Besuchen an den Höfen und bei den Gesellschaften und Persönlichkeiten von Wichtigkeit und Rang entlang des Weges das eigene Verwandtschafts- und Bekanntschaftsnetzwerk auch zu erweitern. Dies diente auch dazu, den gesellschaftlichen Status Viktor Amadeus Adolphs zu kultivieren sowie den der Söhne zu etablieren. Die Söhne konnten so in den unterschiedlichsten Kontexten mit den verschiedenen Menschen und den jeweils angemessenen Umgangsformen vertraut werden, um darin die persönliche und familiäre Ehre zu bereichern.

Dies hing natürlich immer auch von der Perspektive genauer den Interessen des Zuschreibenden ab, wie ja etwa schon die zahlreichen Heiratsverträge etc. der altadeligen Familien mit den hier betrachteten neuadeligen Familien aufzeigten, in denen Zuschreibungen wie „hochwohlgebohren“ mitunter auch fälschlich aus Interesse des Schutzes des eigenen alten Adels gebraucht wurden. Entsprechend vermieden die Prinzen bei einer Tafel zu Ballenstedt, bei der auch die Kinder des Bruders Lebrechts aus dessen zweiter morganatischen Ehe anwesend waren, die zu Grafen von Bärenfeld erhoben worden waren (s. O.), diese jeweils als „gnädiger herr“ anzusprechen und als „graffen [zu] titulire[n]“, wie es Fürst Victor II. Friedrich als deren Halbbruder offenbar unternahm.²⁴⁰⁵

Von einer solchen Gelegenheit berichtete ein Herr von Königslöw, wohl Hofmeister der Prinzen, unterm 26. August 1741 über die Tage seit dem 19. August 1741, als die drei Prinzen unter Begleitung ihres Vaters und der Prinzessin von Diez morgens früh um vier Uhr von Schaumburg abgereist waren.²⁴⁰⁶ Diese Reiseerzählung illustriert zudem recht gut das Itinerar und die Begegnungen, die die Prinzen bei einer solchen Reise absolvierten. Es ging erst nach Diez, wo die

²⁴⁰⁴ Friedrich II. von Preußen an Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 23.10.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴⁰⁵ Dies nach einem Bericht vielleicht Hofmeister von Königslöws vom 1.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴⁰⁶ Bericht von Königslöws zur Reise der Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg von Schaumburg nach Hoym. 26.8.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

Prinzessin abgesetzt wurde. Dann nach Limburg, wo die Pferde gewechselt wurden. Dann fuhren sie weiter nach Weilburg, wo „ein Ingenieur-Lieutenant denenselben unterthänigst auffwartheten und einen Riß präsentirte“. Zu Wetzlar wurde ihnen durch den Geheimen Rat Wiederhold und Hofrat Scheurer die Referenz erwiesen. „Es wurden so gleich von dem Contingent 2 Man vor die hausthür und von der darmstättischen garnison auch 2 vor das gemach gesetzt; der hr Graff August von Wittgenstein und hr von Schlegel machten gleichfahls Ihre auffwartung; Nach der Taffel bey welcher vorige 2 Rätthe blieben machte auch der darmstättische Capitain seine Reverence“. Sie reisten nachmittags weiter nach Gießen (gegen sechzehn Uhr) und treffen dort um neunzehn Uhr ein. Sie machten Herrn Oberstleutnant Schnorr ihre Aufwartung und gingen mit ihm zur Tafel, die bis zwölf Uhr dauerte. Dann verbrachten sie den Abend bei ihm und Viktor Amadeus Adolph ging gegen ein Uhr zu Bett, während der Oberstleutnant noch bei von Königslöw (der hier den Bericht schrieb) blieb. Am nächsten Tag nahm Viktor Amadeus Adolph dann von den Prinzen Abschied und diese reisten weiter nach Alsfeld und dann nach Hirschfeld (wo sie um ein Uhr des 21. August anlangten). Es ging früh am Morgen weiter nach Berg (acht Uhr eingetroffen) wie sie frühstückten und einen Weimarischen Offizier der Kavallerie trafen, „so im Nahmen seines hohen Principalen von Berg possession genommen“.²⁴⁰⁷ Sie setzten die Reise nach Eisenach fort und speisten dort im Wirtshaus zum Anker zu Mittag. Am 22. August besahen sie sich zu Erfurt die große Glocke sowie die Stadttürme. Zu Kölleda (heute Thüringen) trafen sie die Sondershausische Herrschaft leider nicht an aber, der Hauptmann Peterson nahm sie in sein Logis, „ließen die Thur mit 2 Dragonern besetzen und erzeugte denenselben viel höfflichkeit“. Hierhin kam auch der Oberstleutnant Koetler. Gegen siebzehn Uhr brachte der fürstliche Läufer die Nachricht von der Unpässlichkeit des Fürsten und der Anwesenheit des Fürsten von Bernburg zu Sondershausen, weshalb er nicht nach Kölleda kommen könne. Die Prinzen gingen dann mit dem Oberleutnant im Garten promenieren und akkompagnierten sich dort mit „Lieutenant Westerhagen und Herr Regiments Quartir meister Fleischer so ein überaus feiner Mann“. „Nach gehaltener Promenade nöthigte der Oberst Lieutenant die hohe gesellschaft in sein Logis ließe die Thür mit Dragoner bestellen und beordnete dahin die Regiments Pfeiffer, die denen durchlts Printzen eine Recht artige Music machten“. Die Reise ging nun weiter nach Eisleben, wo ihnen der Major von Prinz Christians Regiment zwei Mann zur Wache abstellte und mit dem

²⁴⁰⁷ Bericht von Königslöws zur Reise der Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg von Schaumburg nach Hoym. 26.8.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

Leutnant den Prinzen aufwartete. Sie besichtigten das Haus „da vorzeiten Doctor M. Luther gebohren und besahen dasige Merckwürdigkeiten“.²⁴⁰⁸ Am 24. August kamen sie schließlich auf Zeitz an und Doktor, Rath und Hofprediger erwiesen ihnen dort ihre Reverenz. Am 25. August reisten sie nach Hoym weiter, „da zu vor die Jäger und Bediente von Hoym da angelant und der Reitknecht von Ihro drchlt dem Erb. Printzen mit einem Schreiben nach Sondershausen depechirt worden vor sich gienge und Wir so wohl wegen unsere Bewirthing als des schönen Schloßes recht satisfact waren“. Sie werden dann zu Hoym vor dem Tor mit Schießen und Musik empfangen. Am 26. August „machte sowohl das Corpus allhiesigen Magistrats als andere Bediente und Fremde bey Ihro drchlt drchlt drchlt Ihre Reverence; der von Creutz aber brachte bey seiner Retour so kurtz vor abend ware folgendes gegen Complement nebst einem handschreiben von Ballenstätt zurück: Das Ihro drchlt dem Fürsten recht angenehm seyn wollte die sämbtln Printzen und Vettere entweder morgenden Sonntag, Montag oder Dinstag in Ballenstätt zu sehen worauff von seithen derer durchlt Printzen resolviret worden morgenden Sonntag nach auffgehobener Taffel Sich dahin zu verfügen“.²⁴⁰⁹

Im September 1741 standen dann Besuche bei der Verwandtschaft im Anhaltischen und der Herrschaften der Umgebung auf dem Programm, wie etwa eine Parforcejagd (wohl zu Ballenstedt, der Sommerresidenz Viktor II. Friedrich von Anhalt-Bernburg) oder ein Besuch bei der verwitweten Landgräfin von Hessen-Homburg zu Hötensleben. Dort erkundigten sie sich über die Route zum Preußischen Lager in Schlesien und wie man sich dazu zu equipieren habe. Sie besahen auch das Schloss und insbesondere „die darinnen befindliche schöne hoff capelle wie nicht weniger das über 161 Rheinische Fuder haltende große faß (welches hertzog Heinrich Julius von Braunschweig de Ao 1580 usque ad Anno 1594 erbauet und an sich sehr merk- und sehens-würdig gewesen)“. Danach trafen sie die Landgräfin und diese schickte dann am nächsten Morgen einen Brief an (wohl ihren Sohn den Prinzen) ins Schlesische Lager der Preußen und empfahl ihm die Freundschaftshaltung mit den beiden ältesten Anhaltischen Prinzen, die sie besucht hatten.²⁴¹⁰

Eine weitere Jagd fand im September zu Zeitz statt und zum Geburtstag Viktor Amadeus Adolphs statteten die Bedienten des Hauses (wohl zu Zeitz) den Prinzen in Prinz Christians

²⁴⁰⁸ Bericht von Königslöws zur Reise der Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg von Schaumburg nach Hoym. 26.8.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴⁰⁹ Bericht von Königslöws zur Reise der Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg von Schaumburg nach Hoym. 26.8.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴¹⁰ Bericht von Königslöws wohl an Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 6.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

Zimmer ihre Glückwünsche ab. Es wurde bei der Tafel auf die Gesundheit Viktor Amadeus Adolphs getrunken. So war er als Herr vor Ort auch durch seine Söhne repräsentiert und diese wurden darin zugleich in einer weiteren Episode in ihre Rolle als Herren hineinerzogen. Zu Hoym machten ihnen außerdem noch die „drey schutzen compagnien von hoym Reinstätt und frohsen im gewehr unter anführung des landrichter Kühn, Richter Schule und Wilicke im innern Schloßplatz“ ihre Aufwartung. Sie baten darum, dass die drei Prinzen dem Herkommen gemäß morgen bei ihrem Freischießen „die gewöhnliche gaben gnädigst zu ertheilen und mit dero hohen gegenwarth solches zu begnadigen; worauf jedem ein selben innwendig verguldeter becher gereicht wurde, nach deren Empfang sie das gewehr auf Schulter nahmen und in bürgerlicher Ordnung abmarchirten“. Am nächsten Tag wohnten die Prinzen dann dem Schießen bei. Nach dem Mittagessen schossen die Prinzen selbst und Prinz Carl Ludwig gewann auf dem zweiten Platz einen silbernen Becher. Diesen brachten die Schützenkompagnien ihm dann später ins Schloss Hoym, nachdem sie dorthin zurückgekehrt waren.²⁴¹¹

Viktor Amadeus Adolph war eigentlich zu jung gewesen, um in der Berliner Ritterakademie Aufnahme zu finden und hatte dies wohl nur der Fürsprache seines Großvaters zu verdanken gehabt. Damit war er wohl der damaligen Königin Sophie Dorothea (1687-1757) aufgefallen. Diese war mittlerweile verwitwet und lebte mit der Ehefrau Friedrichs II. in Berlin, während der König abwesend in der Kampagne oder zu Sanssouci weilte. Ende September 1741 bereitete nun Knöchel, der den Prinzen wohl als weiterer Erzieher oder als Beichtvater zugeteilt worden war, einen Besuch am Hof zu Berlin oder im Sommerschloss Schönhausen (das geht aus dem Bericht über diesen Besuch leider nicht hervor) vor.²⁴¹² Die Mutter Friedrichs II. erkannte tatsächlich die drei Prinzen über ihren Vater wieder und rief bei der Audienz, die die Prinzen nach ihrer Audienz bei der aktuellen Königin Elisabeth Christine (1715-1797) absolvierten, gegenüber ihrer Oberhofmeisterin, der Gräfin von Finckenstein, aus: „frau gräffin sehen einmahl da seind Printzen von dem lieben Fürsten den Wir vormahls in der Academie allhier so klein gesehen.“²⁴¹³ Knöchel erwähnte bei beiden Audienzen auch extra den Umstand, dass beide Königinnen, den Prinzen jeweils bis zur Tür des jeweiligen Empfangsraumes entgegen gingen, worin eine besondere Gunstbezeugung lag. Den Prinzen wie ihrem Vater, dem Knöchel

²⁴¹¹ Bericht von Königslöws wohl an Viktor Amadeus Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 13.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴¹² Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴¹³ Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

hier berichtet, wurde darin entsprechende Ehre zuteil, die sicherlich auch an das gute und enge Verhältnis zwischen dem Haus Anhalt und Haus Hohenzollern resonierte. Den Empfang bei der Königinmutter und den weiteren Tag schilderte Knöchel daher wohl in großem Detail, um dies noch mehr zu unterstreichen: „hinter der Königin stunden die beyde königl. Printzessinen Ulrica und Amalia unten im fenster die beyden königliche Printzen Heinrich und Ferdinand und weil bald darauf die regierende Königin bey der Königl. Frau Wittib sich auch einfanden und beyde Masten sich entretinirten nahmen Printz Christian gelegenheith denen Printzessinen die Reverence zu machen und weil Sie unter denen vielen Dames bey der Frau Cammerherrin von Wilckenitz sich nach denen Printzessinen erkundigen Printzessin Ulrica aber solches höhren tretten dieselben so fort herzu und machen Ihnen die Printzen darauf Ihr compliment umb nun mit der gantzen gegen wärtigen herrschafft fertig zu werden erkundigen sich das ältesten Printzen durchl. bey dem Gouverneur der Königlichen Printzen Obristen von Stille ob Sie nicht auch gelegenheith haben könnten denen königlichen Printzen aufzuwarthen bekamen aber zu antworth daß Er morgen mittag halb 12 bereit seyn würde Sie an die Königl. Prinzen in Ihren appartement zu praesentiren etc.“²⁴¹⁴ Nachmittags begab sich die Gesellschaft dann zum Kartenspiel. „[W]ährend dem Spiel schickte ich auf anrathen des Cammerherrn von Wilckenz zu der Marckgräffin Albrechtin [gemeint ist wohl die Ehefrau Markgraf Albrecht Friedrichs (1672-1731), Maria Dorothea (1684-1743)] hohl. und liesse die Printzen auch daselbst melden welche dann versichern lassen daß Ihr die visitte der Printzen sehr lieb seyn würde.“²⁴¹⁵ Doch unterdessen hatten sich die Prinzen schon mit der Mutter des Königs für den Abend zur Tafel verabredet bzw. waren sie zu ihrer Tafel eingeladen worden. Daher verschob er den Termin mit der Markgräfin auf den morgigen Abend. Nach dem Spiel „wurde zur taffel gegangen und folgten denen Königinnen die Printzessinen Printzen unsere gnädigste herrn sämtliche Dames und Cavalliers. Beyde Königinnen setzten sich zuerst darauf die Printzessinen hernach der königl. Printz Heinrich (dann Printz Ferdinand ware nicht zugegen) alß dann wurde von Ihr Mayl. der Königin unsere gnädigste Printzen neben den Prints Heinrich selbst angewiesen.“ Gegen 11 Uhr kehrten die Prinzen dann wieder „vergnügt, gesund und wohl in Ihr quartier zu uns zurück“. Am nächsten Tag wollte sie die Königin, die sie wohl liebgewonnen hatte, um achtzehn Uhr erneut sehen. Daher mussten sie den Termin bei der Markgräfin erneut verschieben, was diese aber nicht schwer nahm und ihnen ausrichten ließ, sie sollten kommen, wann es ihnen

²⁴¹⁴ Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴¹⁵ Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

genehm sei. Sie fuhren dann um siebzehn Uhr zu ihr und „gedachte frau Marckgräffin haben die Printzen gantz besonders gnädig empfangen Sie zu sich auf die Canape genommen und vieles von Bernburg und Siegen mit Ihnen gesprochen“ und die Markgräfin bat sie auch zur Abendtafel, falls die Königin sie nicht dazu bitten würde. Hiernach begaben sie sich dann in die Antichambre der Königin und wurden dort „von denen Dames und Oberhoffmeister entreteniret und bald darauf erschienen Ihre Mayl. da dann die Printzen Ihre die Reverence machen worauff zum Spiel geschritten wurde, wobey Ihre Mayl. die gnade gehabt des ältesten Printz Christians durchl eine Parthei Pharc selbst anzutragen; welches Sie aber deprecirten und sich dagen die gnade ausgebethen Ihre Mayl. unterhtänig aufzuwarthen“.²⁴¹⁶ Sie blieben dann auf Bitten der Königin auch zur Abendtafel. Auch die Tafel zeigte den Hof der Königin als Versammlungsort des hohen Adels und der hohen Hoffunktionäre. Kammerherr von Mannteuffel besetzte das obere und Etatsminister Borck das untere Tischende. Die Königin saß an der (vom Etatsminister aus gesehen) rechten Tischseite drei Plätze zur Mitte hin. Vorher kamen noch Graf Wartensleben, Frau von Camberg und gegenüber Prinz Christian. Wohl Prinz Franz-Adolph saß direkt zur Linken des Etatministers. Weiterhin am Tisch saßen noch Hofdame von Camberg, Stallmeister Herr von Gerdorf, eine Gräfin (man wusste wohl nicht genau welche), die Hofdame Gräfin Finckenstein, die Hofdame Frau von Brand, Graf Schwerin, Graf von Wartensleben (ein weiterer), eine weitere Hofdame Gräfin Finckenstein, Fräulein von Wolfen, sowie der Oberhofmeister Freiherr von Camecken.²⁴¹⁷

Als die Prinzen dann an der Tafel der Markgräfin speisten gab es dort folgende Tischordnung: Am Kopfende saß Herr von Schulenburg und am anderen Kopfende Etatminister von Borck. Von von Schulenburg aus gesehen saß zur linken Seite die Generalin von Schulenburg (Witwe), Prinz Christian, die Markgräfin selbst, Prinz Franz Adolf und Frau von Wollten. Zur rechten Seite nahm Fräulein von Platen, Herr von Wedel, Oberhofmeister von Feldheim, Herr von Königslöw und ein unbekanntes Fräulein Platz.²⁴¹⁸

Die Aufzeichnungen zur Tafel der Markgräfin dürften von von Königslöw stammen. Die von der Tafel der Königin wurden wohl durch einen der Prinzen angefertigt. Das zeigt, dass sie ebenfalls für die Feinheiten der Platzierung an der Tafel sensibilisiert worden waren. Sie waren wohl durch Knöchel beauftragt worden, darüber zu berichten, damit er Rückschlüsse über die

²⁴¹⁶ Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴¹⁷ Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴¹⁸ Bericht über den Besuch am Hof der Königin zu Berlin durch Knöchel. 23.9.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

adäquate Behandlung der Prinzen ziehen und zugleich auch dem Vater ein möglichst vollständiges Bild hierüber übermitteln konnte.

Das Statusleben der Familie hatte also eine neue Qualität erreicht und war in den höchsten Kreisen des Reichsadels angelangt, mit dem sie offenbar vertrauten Umgang pflegen konnten; zumindest dem verwandt- und freundschaftlich verbundenen Haus Hohenzollern.

Mit einem der Prinzen brach Knöchel dann in der Folge nach Königsberg auf, von wo er im Dezember nach Schaumburg berichtete. Dort hätte er ebenso wie der Herzoglich-Braunschweigische Rat von Kayserling ein Schreiben mit einem Bericht aus St. Petersburg erhalten, in dem über die Thronbesteigung der „Russische[n] Kayserl. Prinzessin Elisabeth“ berichtet wurde.²⁴¹⁹ Das sei wohl nicht alles mit rechten Dingen zugegangen und die Prinzessin habe sich „auf den Kayserthron geschwungen“ wie Knöchel weiter berichtete. „Da nun vorgedachter v. Kayserling nach Erhaltung seiner brieffe sogl. von hier abgefahren bliebe man biß 1 Uhr in ungewißhl dieser so importanten zeithung, da dann durch des am Russischen kayßerl. Hoff sich aufhaltenden frantzosischen Ambassadeur Monr. quit de la Chittardie an seinen hoffe abgefertigen und hierdurch passirten Courier die confirmatin und folgende Particularitaeten anhero gebracht wurden. Wie nehml in der Nacht vom 6ten auf den 7ten xbl. die Prinzessin Elisabeth sich in einen Schlitten gesetzt und auf die groß- oder hauptwache gefahren die wachthabende officiren und Soldathen gefraget ob Sie Sie kenneten. Worauf die Ihr zur antworth gegeben: Sie kenneten Sie gar wohl, Sie wäre Ihres vormahligne Kayser Peters Tochter, Da Sie dann weither gefrageten ob Sie ihr vor Ihre Kaysßerin haben wollen? welches dan auch mit Ja beantworthet worden hierauf nun ist die Pritzessin gleichfalls nach denen übrigen wachten gefahren und da Sie von denenselben gleiche treue und assistance versichert worden hat Sie sodann den Printzen von Hessen Homburg sagen lassen [fast] die Troupen zusammen kommen zu lassen und Ihn zu dero General-Feldmarchall Declariret anbey die ordres gestellet das der junge kayßer Johannes nebst seiner frau Mutter der bißherigen Regentin und deren Herr Gemahl in Ihr Palais in Sicherheit gebracht werden sollten.“²⁴²⁰ Sie habe dann den Großadmiral, den Feldmarschall, einige weitere Militärs, den Präsidenten des Kommerzienkollegiums, einige Favoriten der Regentin und andere nicht genannte Personen in ihren Häusern festsetzen lassen, so Knöchel weiter. Sie habe dann die Garde und die übrigen

²⁴¹⁹ Bericht über die Thronbesteigung Kaiserin Elisabeths von Russland durch Knöchel. 19.12.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴²⁰ Bericht über die Thronbesteigung Kaiserin Elisabeths von Russland durch Knöchel. 19.12.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.

Truppen gefragt, was sie ihnen zum Lohn geben solle und diese hätten ihr nur geantwortet: Nichts außer der Ehre, ihr als Erste huldigen zu dürfen und sie als Kaiserin zu beschwören. In ihrer danach unterm 25. herausgegebenen Deklaration zur Thronbesteigung legitimierte sie diese mit der Vorsorge vor zukünftig zu befürchtenden Unruhen. Die letzte Regentin solle nun bald mit ihrer Familie die Heimreise in ihr Vaterland antreten und werde bald auf der Durchreise durch Königsberg erwartet.²⁴²¹

In der Folge treten die Prinzen dann ihren Dienst wieder an. Einer der Prinzen, über dessen Tagesablauf Knöchel in Form eines Tagebuchs berichtete, war etwa zu Breslau stationiert. Dort bestand sein Tagesablauf aus Paraden, Tafeln bei verschiedenen Offizieren oder Generälen oder alleine oder in Gesellschaft zu Hause, Visiten bei Offizieren und Generälen, Beaufsichtigung der Wachdienste, gelegentlichen reformierten Gottesdiensten, Briefeschreiben, Spazierenreiten und kleineren militärischen Erledigungen im Rahmen seiner Offiziersaufgaben. Besonderheiten ergaben sich selten, wie etwa am 7. März, dem Geburtstag „des durchlachtigsten herrn Vatters hochfürstl. Durchl.“ Diesen beging der „durchlachtigste Printz gleichwohlen hier in der fremde und da Ihre gar vieles abginge solchem nach hertzens wunsch zu celebriren nicht gerne so gar publique haben wollten wurden Ihnen doch von einigen officiers so solches gewust alß auch von Dero treuen bedienten die unterthänigste gratulation abgestattet“.²⁴²² Auch am Abend fanden sich daher wohl über die „ordinaire officiers von dero Compagnie [...] die invirirten capitains dhl graff v. Ysenburg und Capitl. v. Lettwo mit ein, weilen nun die taffel etwas propres alß a l’ordinaire besetzt ware so kamen diese doch auf die gedancken daß dieses was zu bedeuten hätte und weilen der durchlachtigste Printz auch viel lustiger alß gewöhnlich ware so veranlaste diese Sie die Calender umb Rath zu fragen worinn Sie dann das gesuchte fanden. Es wurden dahero etliche gesundheiten [getrunken] und die Mahlzeit erst nach einigen stunden vergnügt geendet.“²⁴²³ „Etwa eine halbe stunde darnach schickten S. hochfürstl. Durchl. Printz Christian und liesen dem durchlachtigstne herrn burder Dero von Ratibor beschehene glückliche ankunfft melden worauf dann der durchlachtigste Printz mein gnädigster herr Sich sogleich zu lhro in guldenen

²⁴²¹ Bericht über die Thronbesteigung Kaiserin Elisabeths von Russland durch Knöchel. 19.12.1741. LHAKO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴²² Tagebuch Knöchels über den preußischen Militärdienst und die Stationierung Prinz Karl Ludwigs oder Franz Adolphs zu Breslau. März-Oktober 1742. Hier der 7.9.1741. LHAKO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴²³ Tagebuch Knöchels über den preußischen Militärdienst und die Stationierung Prinz Karl Ludwigs oder Franz Adolphs zu Breslau. März-Oktober 1742. Hier der 7.9.1741. LHAKO Best. 47 Nr. 11792.

baum verfügten nach etlicher zeit aber zusammen nach hause kamen und da zu Nacht speiseten.“²⁴²⁴

Am 18. September kam dann König Friedrich II. nach Breslau, bei dem der Prinz am Folgetag zusammen mit „denen vornehmen officiers morgens in des Königs Antichambre“ empfangen worden war, wobei sich Friedrich II. nach dem Wohlbefinden desselben erkundigte. Am 20. September speiste er mit an der Tafel Prinz Wilhelms von Preußen und am Folgetag wurde er erneut in der königlichen Antichambre empfangen. Am Abend saß er gar mit diesem gemeinsam in der Komödie. Am 24. erhielt er eine Einladung zur königlichen Tafel „weilen Sie Sich aber zu hause erst recht schöne putzen wollten so hatte Sich der König unterdessen zur Taffel gesetzt und der durchlachtigste Printz kamen zu spate gingen dahero zurücke nach hause und speisseten da“. Auch am Folgetag, als der König wieder abreiste, verpasste er diesen, als er ihm eine gute Reise wünschen wollte. Anfang Oktober erhielt er dann Urlaub und reiste über Görlitz und Königsbrück nach Leipzig, wo er wohl weitere Verwandte besuchte.²⁴²⁵

Die Episoden zu den drei Prinzen Anhalt-Bernburg-Schaumburgs verweisen zugleich auf den Aufstieg Brandenburg-Preußens in dieser Zeit zur weiteren Deutschen Großmacht. Sie zeigen auf, dass dieser Aufstieg einherging mit der Neuausrichtung bestehender Klientelbeziehungen, worin gefürstete Reichsgrafen wie hier Viktor Amadeus Adolph, freilich auch aufgrund der familiären Pfadabhängigkeit der Anhalter Verbindungen zum Haus Hohenzollern, ihr Glück und ihre Zukunft in Form der Unterbringung und Ausbildung ihrer Kinder nicht mehr in Anlehnung an die Habsburger-Kaiser suchen konnten. Vielmehr bot sich ihnen in der werdenden Gegenmacht des protestantischen Preußischen Königtums eine echte Alternative, ihren Söhnen ein Auskommen zu erwerben. Diese konnten im wachsenden und gut organisierten Heer der Hohenzollern Aufstiegsmöglichkeiten finden. Durch ihre militärischen Taten konnten sie zudem neue Auszeichnungen für die Familie erwerben, um so nun dort den fortgesetzten Erwerb von essentiellen Ehrkapital zu betreiben.

²⁴²⁴ Tagebuch Knöchels über den preußischen Militärdienst und die Stationierung Prinz Karl Ludwigs oder Franz Adolphs zu Breslau. März-Oktober 1742. Hier der 7.9.1741. LHAKO Best. 47 Nr. 11792.

²⁴²⁵ Tagebuch Knöchels über den preußischen Militärdienst und die Stationierung Prinz Karl Ludwigs oder Franz Adolphs zu Breslau. März-Oktober 1742. LHAKO Best. 47 Nr. 11792.

4.6.3. Die Abstammungslegitimation in der vierten Adelsgeneration nach Peter von Holzappel

War beim Todfall seiner beiden Kinder Amalie Louise und Lebrecht um 1720 (s. O.) die Ahnenfolge noch summarisch behandelt und darin die legitimatorische Pfadabhängigkeit weiter tradiert worden, so stand Viktor Amadeus Adolph diese Option beim avisierten Eintritt seiner beiden Söhne Christian (*30.6.1720) und Franz Adolph (*7.7.1724) in den Johanniterorden 1739 nicht mehr offen. Denn hier musste er eine Ahnentafel mit den 32 adeligen Ahnen der beiden Prinzen vorlegen, die darin den Nachweis ihrer Abstammung von Adeligen über fünf Generationen nachzuweisen hatten. Dies war eigentlich unmöglich gewesen, da die Eltern Peters von Holzappel ja noch keine Adeligen gewesen waren. Daher dichtete Viktor Amadeus Adolph hier nun schlicht dem Vater Peters von Holzappel, der hier als „Jean de Holtzappel d Göcklingen“ bezeichnet wird und der Mutter, „Anne de Stolckheim“ einen Adelsstatus an.²⁴²⁶ Ob er darauf hoffte, dass Peter von Holzappels viel beschworener Nachruhm diese Fiktion glaubhaft machte, ob er darauf hoffte, dass seine Autorität und sein Name als Fürst oder die restliche hohe Stammfolge der Prinzen die Wahrheit des Behaupteten versicherte, vielleicht auch auf die mittlerweile lang verstrichene Zeit setzte, die ein Erinnern an die wahre Abkunft Peters von Holzappel unwahrscheinlich machte, wird wohl unbekannt bleiben. Jedenfalls scheint er hiermit durchgekommen zu sein, was sicherlich auch auf seine guten Verbindungen zum Haus Hohenzollern zurückzuführen sein dürfte. Denn Karl Friedrich Albrecht von Brandenburg-Schwedt war zu diesem Zeitpunkt Herrenmeister des Johanniterordens.²⁴²⁷ Durch diesen wurde auf Ansuchen „unsers vielgeliebten herrn Vettters des regierenden fürsten Victor Amadeus Adolph von Anhalt Schaumburg lbd. unß freund vetterl.“ Prinz Christian zugesprochen, dass er demnächst an geeignetem Ort zum Ritter geschlagen und eingekleidet werden würde. Er sollte „mit einem gewöhnlichen primario auf die Comenthurey Lietzen“ versehen werden, welche er beim Versterben der vor ihm eingruppierten Anwärter hierauf erhalten würde. Die Anwärterliste ging über etwas mehr als zwei Seiten. Die Anwartschaft war daher wohl als reine Ehrzuschreibung anzusehen, als solche

²⁴²⁶ Ahnentafel für die Prinzen Christian und Franz Adolph von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1739). LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 74.

²⁴²⁷ Dazu auch Harding: „Wahrscheinlicher ist, dass Entscheidungen über Abstammungsverhältnisse nicht, oder zumindest nicht nur, auf der Grundlage von überprüfbaren biologischen Verwandtschaftsverhältnissen getroffen wurden. Soziales Ansehen, Auftreten und Netzwerke des Probanden einerseits sowie das Vorgeben benachbarter Korporationen andererseits scheinen bei der Bewertung eines Abstammungsnachweises nicht minder wichtig gewesen zu sein.“ Harding, Ahnenproben 2011, S. 29.

versicherte sie nun aber umso mehr die Zugehörigkeit der Familie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym zum etablierten und hohen Adel des Reiches.²⁴²⁸

4.6.4. Vermögensfragen und Nachfolgeregelung durch Viktor Amadeus Adolph

Schon 1741 hatte Viktor Amadeus Adolph in einem Hausvertrag mit seiner Ehefrau und seinen Söhnen Christian, Carl Ludwig und Franz Adolph die Erbfolge geregelt.²⁴²⁹ Hiernach würde Christian als ältester der drei Brüder alle Herrschaftsgüter mit den Mobilien (bis auf das Silber) erben. Carl Ludwig als nächstjüngerer sollte aus den Einkünften der Herrschaftsgüter über insgesamt 24.139 Rt. (wohl Stand 1740) ebenso wie Franz Adolph jeweils 7.033 Rt. an Apanagen erhalten. Auch eventuelle Prinzen, die aus seiner zweiten Ehe mit Hedwig-Sophie von Henckel-Donnersmarck, die im Ehevertrag vom 13.2.1740 besiegelt worden war, hervorgehen würden, sollten einen entsprechenden Anteil erhalten und nicht schlechter als die nachgeborenen Brüder erster Ehe gestellt werden. Die Prinzessinnen sollten jährlich 500 Rt. aus den Anhaltischen und 100 Rt. aus den Schaumburgischen Einkünften erhalten und insgesamt 15.000 Rt. Mitgift aus den Anhaltischen und 2.000 aus den Schaumburgischen Besitzungen in Aussicht gestellt bekommen. Dies zeigt, dass die Haupteinkünfte Viktor Amadeus Adolphs nicht mehr aus Holzappel-Schaumburg, aus welchem Land „kein firmer Etaat zu machen“ sei, sondern aus den Anhaltischen Besitzungen, in Form des Amtes Hoym sowie mittlerweile auch des Amtes Viktorseck, herstammten. Die Ehefrau würde als Wittumssitz Laurenburg, Schaumburg oder Zeitz wählen dürfen. Aufgrund der hohen Aufwendungen in der Führung mehrerer fürstlicher Haushalte zu Schaumburg und Zeitz bzw. Hoym sowie des „anwachß Unßerer furstl. Familie“ auf der einen und der „dabey gehabten geringen Revenues und sonsten unumbgängl. Contrahirten schulden“, hatte Viktor Amadeus Adolph bereits 1741 rund die Hälfte seiner Jahreseinkünfte zum Schuldendienst reservieren müssen und da dies noch immer nicht hinreichte, wurde hier vereinbart, diese Summe auf 15.000 Rt. zu erhöhen. Dies wiederum diente „zur maintenirung unßerer furstl. Ehre auch beruhigung im grabe und selbst

²⁴²⁸ Die Rezeption und Anwartschaft zum Johanniterorden für Prinz Christian und Prinz Franz Adolph vom 18.11.1739 wurde auch durch Adam Otto von Viereck, Ordenssenior und residierender Kommandeur in Lagow, Alexander Bernhardt Freiherr von Spae, residierender Kommandeur zu Wietersheim, Friedrich von Fettau, residierender Kommandeur in Werben, Christian Ernst von Manchow residierender Kommandeur zu Lietz und den Kanzler Johann Georg von Gruder genannt Rabenstein unterzeichnet. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 74.

²⁴²⁹ Anhalt-Bernburg-Schaumburgischer Familienvertrag vom 15.8.1741. LHA KO Best. 47 Nr. 10588.

eigener Unßerer Printzen wohlfarth“. Hier wird der Zusammenhang von Geld und Ehre daher recht explizit vor Augen geführt.²⁴³⁰

4.6.5. Tod und Memoria Viktor Amadeus Adolphs

Viktor Amadeus Adolph verstarb am 15. April 1772 im Alter von 78 Jahren.²⁴³¹ Ab 1754 wird in den Personalia zur Totenmesse Viktor Amadeus Adolphs von seiner sich zunehmend verschlechternden Gesundheit, seinen Krankheiten und seinem Gallenfieber, ja seiner nach einem Schlagfluss (Schlaganfall) 1759 rechtsseitigen Lähmung und seiner entsprechenden Kuraufenthalte zu Bad Ems berichtet. Freilich war nichts im Leben des Fürsten wirklich privat und zumindest die hier aufgeführten Bereiche der Ehe, der Nachkommen und der Gesundheit des Fürsten affektierten auch die Untertanen. Infolge seines zweiten und dritten Schlaganfalles Anfang der 1760er Jahre gab er seine rege Reisetätigkeit der Vorzeit allmählich auf und konzentrierte sich mehr auf die Lektüre. Er machte es sich wohl aber immerhin noch zur Angewohnheit von nun an jedes Jahr seine Tochter und seinen Schwiegersohn Wolfgang Ernst II. zu Isenburg und Büdingen (1735-1803) in Birstein bzw. Offenbach zu besuchen; familiäre Kontakte, die nun näher lagen und für ihn wohl noch erreichbar waren. Dies zeigt an, dass er nach wie vor auf die familiäre Gesellschaft Wert legte und sie zu pflegen bedacht war. Auch hier war dies aber sicherlich nicht nur Pflichterfüllung als Pater Familias, sondern befriedigte auch ein emotionales Bedürfnis nach Nähe und Gesellschaft, was zu Schaumburg in der Provinz sicherlich nicht immer hatte erfüllt werden können; zumal nicht, da Viktor Amadeus Adolph in seinem Leben Höfe wie den zu Berlin oder selbst die Anhaltischen kennen gelernt hatte. Er verstarbt dann am 15. April 1772 im Alter von 78 Jahren wohl an den Folgen eines sechsten Schlaganfalles, der ihn rund sechs Wochen zuvor ereilt hatte und von dem er sich offenbar nicht mehr recht erholen konnte, zumal dazu noch eine Entzündung des rechten Beines hinzugekommen war.²⁴³²

In den Personalia wurde Viktor Amadeus Adolph als hochgeschätzter, tiefbetrauerter und immer erinnertes Landes- und Familienvater memoriert. Ausführlich wird seine Ahnenfolge bis

²⁴³⁰ Anhalt-Bernburg-Schaumburgischer Familienvertrag vom 15.8.1741. LHAKO Best. 47 Nr. 10588.

²⁴³¹ Personalia nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

²⁴³² Personalia nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

auf die Ur-Großelterngeneration zurückgeführt. Hier wird Peter von Holzappel allerdings rein sachlich memoriert und es werden lediglich dessen Titel und Ämter angeführt.²⁴³³ Hier war also eine gewisse Normalisierung der Erinnerung desselben eingetreten. Diese konnte wiederum verschiedene Gründe gehabt haben, wie das Verblässen der Erinnerung oder das nunmehr gewachsene Selbstbewusstsein der Familie. Denn es waren ja hier nun die Kinder in Person Karl Ludwigs, die die Memorialinszenierung intendierten. Sie konnten selbst mittlerweile, wie gesagt, auf 16 adelige Ahnen zurücksehen; wenngleich der Makel der unadeligen Geburt Peters von Holzappel weiterhin auch für diese noch potentiell problematisch bleiben mochte. Doch indem Peter von Holzappel hier wie alle anderen Vorfahren sachlich und pragmatisch behandelt wurde, musste diese Sonder- und Problemstellung nur noch denjenigen auffallen, die genau hinsahen bzw. hinsehen wollten und dies war wohl nun nach vier Generationen fürstadeliger Existenz und Erbfolge kaum noch zu befürchten. Adel- und Fürstenrang waren an diesem Punkt also auch im Selbstverständnis der Familie unhinterfragt und selbstverständlich geworden.

Viktor Amadeus Adolphs Lebenslauf wird in diesen Personalien in großer Detailtiefe und Breite behandelt, was sicherlich auch auf dessen langen Lebensweg und dessen lange Regentschaft zurückzuführen gewesen sein dürfte.²⁴³⁴ In dieser hatte er ja mehr als 50 Jahre regiert und feierte diesen Umstand auch entsprechend (s. O.). Er hatte hierdurch sicherlich auch eine außergewöhnliche Vertrautheit mit seinen langjährigen Räten, Bedienten und Untertanen entwickeln können. Diese könnte den eher persönlichen Ton der Personalien mit erklären, die zwar auch die Zielvorgabe des Fürstenlobs erfüllte, dabei aber nicht ins Panegyrische ausgriff, was angesichts dieser annehmbaren Vertrautheit auch wohl unpassend und deplatziert gewirkt haben würde.

Viktor Amadeus Adolph wurde durch seinen 1772 ältesten lebenden Sohn Karl Ludwig kurz nach seinem Tod in der Familiengruft zu Holzappel bestattet. Darüber berichtete Karl Ludwig seiner älteren Schwester aus der ersten Ehe Viktor Amadeus Adolphs, Viktoria Charlotta, die Viktor Amadeus Adolf, wohl erneut unter Ausnutzung seiner Anlehnung an die Hohenzollern,

²⁴³³ Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

²⁴³⁴ Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

nach Brandenburg-Culmbach bzw. Brandenburg-Bayreuth hatte verheiratet können.²⁴³⁵ Auch die übrigen Geschwister, und gegebenenfalls auch andere Verwandte, erhielten wohl eine solche Mitteilung zum Todfall Viktor Amadeus Adolphs. Auch teilte er diesen mit, dass dessen Testament am 25. Mai eröffnet werden würde, was die Geschwister offenbar so vereinbart hatten, und einen Tag zuvor die Leichenpredigt abgehalten werden sollte, wozu dann anscheinend ebenfalls die Geschwister vollzählig anwesend sein sollten.²⁴³⁶ Die überlebenden Kinder Viktor Amadeus Adolphs bestanden in erster Ehe aus dem genannten Karl Ludwig (1723-1765), der es zum Generalmajor der Generalstaaten gebracht hatte und der mit Amalie Eleonore von Solms-Braunfels verheiratet war. Die ebenfalls genannte Viktoria Charlotta (1715-1792) war verheiratet mit Friedrich Christian von Brandenburg-Bayreuth. Drittens war aus der ersten Ehe 1772 noch Franz Adolf (1724-1784) am Leben, der preußischer Generalmajor geworden war und eine von Haslingen geheiratet hatte.²⁴³⁷

Aus der zweiten Ehe lebten noch Viktor Amadeus (1744-1790), der 1778 eine Frau aus dem Haus Solms-Braunfels geehelicht hatte und der kaiserlicher Obrist und Chef eines kaiserlichen Kürassierregiments war. Zudem gab es noch Friedrich Ludwig Adolph (1724-1812), Obristleutnant der Generalstaaten beim 2. Regiment Oranien-Nassau.²⁴³⁸ Auch Sophie Charlotte Ernestine (1743-1781) dürfte zu den informierten Halbgeschwistern Karl Ludwigs gehört haben. Sie war, wie angesprochen, nach Isenburg-Birstein verheiratet worden.²⁴³⁹ Vorverstorben waren von den Kindern erster Ehe bereits Louise Amalie (1717-1721), Lebrecht

²⁴³⁵ Viktoria Charlotte heiratete 1732 Friedrich Christian (1708-1769) aus dem Zweig Kulmbach-Bayreuth der Fränkischen Hohenzollern. Mit ihm hatte sie zwei Töchter, von der aber eine bereits im Kleinkindesalter verstarb. Die Ehe wurde 1739 wieder geschieden, aufgrund einer Affäre, die Viktoria Charlotte mit einem Bediensteten eingegangen war. Auch die Unberechenbarkeit und der Jähzorn Friedrich Christians hatten hier wohl eine Rolle gespielt. Friedrich Christian war das vierzehnte Kind von Markgraf Christian Heinrich von Brandenburg-Kulmbach (1661-1708). Allerdings lebten von seinen Geschwistern nur noch sieben. Sein ältester Bruder war Georg Friedrich Karl (1688-1735). Dann gab es noch Albrecht Wolfgang (1689-1734) und Friedrich Ernst (1703-1762). Bei seiner Eheschließung war daher nicht absehbar gewesen, dass Friedrich Christian jemals zur Regierung in Brandenburg-Kulmbach gelangen sollte. Diese trat er 1763 an. Da er unverheiratet geblieben war, starb mit ihm 1769 die Linie Brandenburg-Kulmbach aus und wurde von der älteren Brandenburg-Ansbacher Linie beerbt. Keunecke, Hans-Otto: Markgraf Friedrich Christian von Bayreuth (1763-1769). Das Ende der Hohenzollernlinie Brandenburg-Kulmbach, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 91/2011, S. 191-225, hier S. 192f, 198f, 224f.

²⁴³⁶ Karl Ludwig von Anhalt-Bernburg-Schaumburg an seine Schwester Viktoria Charlotta von Brandenburg-Culmbach bzw. Brandenburg-Bayreuth, geborene von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. 30.4.1772. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 69a.

²⁴³⁷ Stammtafel zu den Nachkommen und Herrschaftsnachfolgern Peter Melanders von Holzappel in weiblicher Linie, in: Brommer, Inventar 1999, Band 2, S. 1117f.

²⁴³⁸ Ehevertrag des Prinzen Victor Amadeus, Sohn des Fürsten Victor Amadeus Adolph von Hoym-Schaumburg, mit Prinzessin Magdalene Sophie von Solms-Braunfels. 1778. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 76b.

²⁴³⁹ Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

(1718-1721) und Christian (1720-1758), Major in Diensten des Königs in Preußen.²⁴⁴⁰ Aus der zweiten Ehe waren bereits Karl (1745-1745), Hedwig Auguste (1747-1760) und George Augustus (1751-1754) verstorben.²⁴⁴¹

Am Grab des Vaters würde daher nun die nächste Generation der Familie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym in die Verantwortung treten, die Ehre ihrer Linie weiter zu kultivieren und so ihre erreichte etablierte Zugehörigkeit zum Fürstentum zu verteidigen und weiter auszugestalten. Eine Aufgabe, der jede Generation aufs Neue zu begegnen hatte.

²⁴⁴⁰ Diese Daten stammen aus den Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

²⁴⁴¹ Personalien nach dem Tod Viktor Amadeus Adolphs von Anhalt-Bernburg-Schaumburg. (1772). HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

5. Auffüllen des Analyserasters durch Durchmusterung aller drei Fälle und Sammlung von Kapitalien in den fünf Kapital-Kategorien

Das Analyseraster heißt so, weil es für die Analyse ähnlicher Fälle der adeligen Etablierung neuadeliger Familien nun ein hoffentlich hinreichend breites und dichtes Raster an Kapitalien bietet, die bei diesen Fällen gezielt gesucht werden können. Im hier vorliegenden Fall erfüllt diese Liste aber natürlich eher vordergründig den Charakter eines Fazits; einer Sammlung der bei allen drei Fällen aufgetretenen Kapitalien nach Bourdieu in den vier Kategorien zuzüglich einer Kontext-Kategorie. Die Annahme ist, dass Kapitalien, die bei zwei oder drei Familien vorkamen, von gesteigerter Relevanz für deren Etablierung im Adel waren. Die hiernachstehende Auflistung der Kapitalien (5.) sowie die Gemeinsamkeiten (9.) ist daher das Kernergebnis der Arbeit. Sie ist Produkt der stufenweisen und behutsamen Auswertung, wonach zunächst möglichst wertungsfrei eine große Bandbreite der Quellen zum vielfältigen Fortgang und Tableau der jeweiligen Familiengeschichten der drei Neuadelsfamilien formiert worden war. Dieses Material kann nun mithilfe der Kapitaldefinitionen Bourdieus analysiert und ausgewertet werden, um die ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Marker gesellschaftlicher Positionierung, die sich darin abbilden, bei den Familien zu identifizieren. Deren Gesamtschau über die betrachteten Adelsgenerationen der jeweiligen Familie hinweg liefert dann, könnte man formulieren, eine Kapitalienwolke mit dem jeweiligen Kapital auf der x- und der Häufigkeit seines Auftretens (also in wie vielen Ären es auftritt bei der jeweiligen Familie) auf der y-Achse. Da die Familie es erfolgreich vermochte, sich zu etablieren ist diese Punkteverteilung eine Art Vektor ihrer sozialen Mobilität in den Adel im jeweiligen Dimensionsbereich (ökonomisch, sozial, kulturell, symbolisch). Zeichnet man nun alle Punkte aller drei Familien über alle Ären in ein Koordinatensystem ein, lassen sich diejenigen Kapitalien identifizieren, die bei zwei oder drei Familien auftraten, also sozusagen die Schnittstellen ihrer Vektoren im jeweiligen Bereich erkennen. Schnittstellen der Kapitalien sozialer Mobilität (also der ökonomischen, sozialen, kulturellen, symbolischen Kapitalien) bei zwei bzw. sogar drei Familien zeigen dann sozusagen die Verdichtungsgebiete der Empirie an. Sie deuten an, dass diese Kapitalien von besonderer Bedeutung für die Etablierung im Adel im Allgemeinen waren. Dabei zerfällt das Gesamtmuster, also sozusagen der Gesamtvektor bei der jeweiligen Familie in vier Koordinatensysteme bzw. um im Bild des Vektors zu bleiben in vier Teilstränge von ökonomischer, sozialer, kultureller und symbolischer Dimension. Sie können im

Bild gesprochen als lose Schnüre gedacht werden, die, klappte man die vier Dimensionen des Koordinatensystems aufeinander, aufgrund der Eigenschaften der Kapitalien bei Bourdieu (z. B. Transformierbarkeit) Zusammenhang und Interdependenz aufweisen und so das Seil des Gesamtvektors bilden. Treten die Kapitalien bei zwei oder drei Familien auf, treffen sich deren Vektoren also sozusagen in diesen Punkten und überschneiden sich, bildet sich, wie gesagt, ein Schnittstellenmuster. Dieses umfasst zwar nicht alle Kapitalienpunkte, da nicht alle bei allen Familien vorkamen. Es zeigt aber gerade in der sich ergebenden Auswahl der Gemeinsamkeiten an, welche Schnittstellen es zwischen den Koordinatenpunkten gab. Hier überschneiden sich die Vektoren der Familien im jeweiligen Bereich (ökonomisch, sozial, kulturell, symbolisch). Da alle Vektoren der drei Familien im Punkt ihres Etablierungserfolges nach vier Adelsgenerationen verankert sind, deuten diese Schnittmengen auf gewichtige Kapitalien für ihren Etablierungserfolg im jeweiligen Kapitalbereich hin. Die These der Arbeit ist, dass diese Schnittstellen der spezifischen Vektoren der Familien (also die bei zwei oder drei Familien auftretenden Kapitalien im Gesamtmuster ihrer jeweiligen Kapitalien) über die drei Familien hinaus Erklärungskraft auch für andere neuadelige Etablierungsprozesse im Adel besitzen und sich die bei zwei oder gar drei der betrachteten Familien feststellbaren Kapitalien auch bei anderen Neuadelsfamilien im Zuge ihres jeweiligen Etablierungsprozesses im Adel wiederfinden lassen werden; deren Vektor (Kapitalienwolke) also an diesen bereits identifizierten Vektor-Schnittstellen der drei Familien (deren gemeinsame Kapitalien aus deren Kapitalienwolken) voraussichtlich ebenfalls Schnittstellen aufweisen wird, insbesondere bei den bei allen drei Familien feststellbaren Kapitalien.

Bei welchem Fall das jeweilige Kapital in welchem Zeitschnitt (Ära) wie häufig vorkam, wird anschließend beim jeweiligen Fallfazitkapitel (6., 7., 8.) dargestellt werden. Eine Conclusio beim jeweiligen Fallfazitkapitel fasst die wesentlichen Erkenntnisse zur Etablierung des jeweiligen Falles im Adel, auf der Grundlage der sich beim jeweiligen Fall darstellenden Kapitalien, dann noch einmal zusammen.

Im Bereich der ökonomischen Kapitalien wurden dabei alle Entwicklungen, Handlungen und Vorgänge bei der jeweiligen Familiengeschichte erkannt, welche sich im Kern mit dem verbindenden Element von materiellem geldwertem Besitz identifizieren ließen.

Sie antworteten dabei auf Fragen wie:

- Woher kommt das Geld/ geldwerter materieller Besitz einer Person bzw. ihrer Familie?
- In diesem Zusammenhang wird auch insbesondere auch nach der Rolle der Tätigkeiten mit Bezug auf den Erwerb und Erhalt bzw. Verlust materiellen geldwerten Besitzes und Geldes in der jeweiligen Entwicklungsphase einer Familie gefragt?
- Wie wird das Geld / der geldwerte materielle Besitz einer Person bzw. ihrer Familie gut verwaltet und erhalten?
- Wofür wird Geld / materieller geldwerter Besitz benötigt bzw. ausgegeben oder eingesetzt und woher wird es dazu genommen?
- Wie kommt es zum Verlust von Geld / geldwertem materiellen Besitz in der Familie bzw. bei oder durch eine Person?
- welche Auswirkungen hat fehlendes Geld/ geldwerte materielle Ausstattung für andere Bereiche des persönlichen bzw. familiären Lebens?
- Woran liegt es, dass die Geldmittel / geldwerter materieller Besitz einer Person bzw. der Familie schwinden?

Hierin ließ sich die ökonomische Kapitals-Ebene der Familiengeschichte herausfiltern und erfassen.

Im Bereich der sozialen Kapitalien wurden alle Entwicklungen, Handlungen und Vorgänge bei der jeweiligen Familiengeschichte erkannt, welche sich im Kern mit dem verbindenden Element von Gruppenzugehörigkeit und damit verbundenen Ressourcen identifizieren ließen.

Sie antworteten dabei auf Fragen wie:

- Mit welchen Personen, Institutionen oder Gruppen, insbesondere des Adels und der nichtadeligen gesellschaftlichen Elite/Oberschicht, pflegten die Neuadeligen Umgang?
- Wie und in welchem Rahmen kamen die Neuadeligen mit Personen, Institutionen oder Gruppen, insbesondere des Adels und der nichtadeligen gesellschaftlichen Elite/Oberschicht, in Kontakt?
- Wie gelang es den Neuadeligen, Kontakte zu Adelligen und Angehörigen der nichtadeligen Elite/Oberschicht bzw. zu Schlüsselpersonen in Staat, Hof oder Wirtschaft

zu verstetigen und zu intensivieren? Welche Vorteile erwachsen ihnen daraus? Warum misslang dies mitunter auch? Welche Nachteile hatte das?

- Welche Beziehungen zu Herrschaftspersonen bzw. zur institutionalisierten Herrschaft gingen Neuadelige ein, wie kamen sie zustande und welche Vorteile erwachsen ihnen daraus?
- Konnten die Neuadeligen Kontinuität in ihre sozialen Beziehungen zu Herrschaftspersonen bzw. zur institutionalisierten Herrschaft bringen und wie gelang dies bzw. warum misslang dies?
- Wie gelang es den Neuadeligen, in adelige Gruppen und andere Gruppen inkorporiert zu werden?
- Welchen adeligen Gruppen waren die Neuadeligen inkorporiert?
- Auf welche Kreise der erworbenen Gruppenzugehörigkeit konzentrierten sich die sozialen Kontakte und deren Kultivierung Seitens der Neuadeligen? Welche positiven sozialen Folgeeffekte hatte dies bzw. welche negativen sozialen Konsequenzen zeitigte dies?
- Mit welchen Formen von Ablehnung oder Exklusion wurde die Neuadeligen mit Bezug auf ihre Beziehungen zu anderen Adelligen oder adeligen Korporationen konfrontiert?
- Wie begegneten sie diesen Ablehnungen und Exklusionsversuchen?
- Wie konnten Neuadelige das soziale Gefälle zu Angehörigen des alten Adels in ihren spezifischen Beziehungen zu diesen teilweise oder vollständig kompensieren?
- Wie versuchten die Neuadeligen in der bzw. durch die Gruppenzugehörigkeit eigene Interessen durchzusetzen? / Welche Form von Unterstützung erhielten sie durch ihre Gruppenzugehörigkeit bei der Verfolgung ihrer Interessen?
- Welche Beziehungen zu Standesniedereren gingen Neuadelige ein, wie kamen sie zustande und welche Vorteile erwachsen ihnen daraus?
- Welche Beziehungen zu Standesniedereren wurden aktiv vermieden, um hieraus keine negativen Effekte wie z. B. Ansehensverluste für die Neuadeligen fürchten zu müssen?

Hierin ließ sich die soziale Kapitals-Ebene der Familiengeschichte herausfiltern und erfassen.

Im Bereich der kulturellen Kapitalien wurden alle Entwicklungen, Handlungen und Vorgänge bei der jeweiligen Familiengeschichte erkannt, welche sich mit den drei Formen von Wissen

(verinnerlichtes, objektives und institutionalisiertes) bzw. den daraus entspringenden und dieses Wissen widerspiegelnden Verhaltensweisen, Charaktereigenschaften und Selbstdarstellungen identifizieren ließen.

Sie antworteten dabei auf Fragen nach der spezifischen Herausbildung dieses kulturellen Kapitals und seinen Ausprägungen, etwa in Form der folgenden konkreten Fragen:

- Welche Formen von Wissen wurden im Hingang auf den Adel erworben?
- Welche Formen von Wissen wurden durch die Neuadeligen nach ihrem Übergang in den Adel erworben und welche nicht mehr? Welche Rolle spielte vertieftes Fachwissen (verinnerlichtes, z. T. institutionalisiertes Wissen) nach dem Übergang in den Adel für die Neuadeligen?
- Wie wurde dazu die Ausbildung und Erziehung des Nachwuchses der Familie gestaltet (Inhalte, Orte und Mittel)?
- Welche Kontinuitäten und Veränderungen im Ausbildungsgang verschiedener Generationen der Neuadelsfamilie traten auf?
- Welche Tugenden, Haltungen, Herrschaftsweisen, Fähigkeiten oder Charaktereigenschaften lassen sich als konkrete Ausprägungen von erworbenem Wissen bzw. erworbenen Prägungen (Werten, Normen, Anforderungen etc.) bei den Neuadeligen feststellen? An welchen Tugenden, Haltungen, Herrschaftsweisen, Fähigkeiten oder Charaktereigenschaften mangelte es den Neuadeligen mit Blick auf spezifische Herausforderungen und welche Nachteile erwuchsen ihnen daraus gegebenenfalls?
- Welche spezifisch adeligen Verhaltensweisen wurden durch die Neuadeligen angenommen, nachdem sie in den Adel gelangt waren? Wie veränderte sich dies über die Generationen?
- Wie wurde der Transfer von Wissen, materiellem Besitz, familiärer Tradition und erwünschten Verhaltensweisen, die Ausbildung, die Organisation und die materielle Ausstattung der Familienmitglieder in der Neuadelsfamilie intendiert bzw. tatsächlich exekutiert und strukturiert? Welche Defizite traten hierbei auf?

- Welche Handlungen und Verhaltensweisen wurden durch die Neuadeligen gewählt, um ihre Herrschaftsstellung und Gerechtsame wahrzunehmen, zu kultivieren oder zu wahren?
- Welche Handlungen und Verhaltensweisen wurden durch die Neuadeligen gewählt, um ihren geldwerten materiellen Wohlstand zu erwerben, zu schützen und zu kultivieren? Welche Handlungen und Verhaltensweisen bedrohten es? Welchen Stellenwert besaß materieller geldwerter Wohlstand für die Neuadeligen und wie veränderte sich dieser über die Generationen?
- Welche Rolle spielte das Erlernen von adeligen Verhaltensweisen und Lebensweisen anhand der Nachahmung anderer Adelliger bzw. des Aufwachsens im adeligen (z. B. höfischen) Umfeld?
- Welches Selbstverständnis als Adelsfamilie hatten die Neuadeligen? Wie veränderte sich dies über die Generationen? Wie frei konnten sie dieses Selbstverständnis entfalten bzw. waren darin abhängig von externen Rahmenbedingungen und Erwartungshaltungen?
- In welchem Rahmen und mit welchen Inhalten präsentierten sich die Neuadeligen gegenüber verschiedenen Öffentlichkeiten? Konnten sie dazu auch die Unterstützung durch Dritte in Anspruch nehmen?
- Welche Legitimationshandlungen, Legitimationsmittel und Legitimationserzählungen bemühten die Neuadeligen zur Rechtfertigung ihres Adelserwerbs bzw. Adelsstatus? Wie veränderte sich dies über die Zeit hinweg? Wodurch delegitimieren sie den Adelserwerb bzw. Adelsstatus womöglich auch?
- Welche befähigende oder inhibierende Rolle spielte die geldwerte materielle Ausstattung der Familie für die Ausbildung des Adelsnachwuchses?
- Welche Professionen und Bestellungen als objektives kulturelles Kapital wurden durch Angehörige der jeweiligen Familie gewählt, warum wurden sie gewählt, wie gelangten sie dorthin, wie harmonisierten diese mit den Werten und Anforderungen einer Adelsfamilie und welche Leistungen erbrachten sie hierin? Gab es hier Kontinuitäten und Veränderungen?
- Welches Wissen und welche Verhaltensweisen wurden den Töchtern, auch im Unterschied zum männlichen Nachwuchs der Familie, zuteil?

- Welche Rolle spielte der Faktor der Konfession in der Erziehung, im professionellen Leben, für die Herrschaftsführung und das Selbstverständnis der Neuadeligen?
- Welche Formen von objektivem kulturellem Kapital lassen sich bei den drei Neuadelsfamilien feststellen?

Im Bereich der symbolischen Kapitalien wurden alle Beobachtungen externer Bewertungen von ökonomischem, sozialem oder kulturellem Kapital bei der jeweiligen Familie versammelt, die Auskunft über deren soziale Bedeutung, also das Ansehen und den Status der Neuadeligen in den Augen Dritter gaben.

Diese Beobachtungen konnten in unterschiedliche Segmente abgeteilt werden, und erfassen etwa:

- institutionalisierte Zuschreibungen oder Absprachen adeliger und sonstiger Status-Anerkennungen, etwa durch Herrschaften, Universitäten, Gerichte oder adelige Korporationen
- die Zuschreibung eines adeligen Status durch die Zugabe bestimmter adeliger Vorrechte wie der Ausschreibung des Adelsstandes in einem Territorium
- die verschiedenen Formen von Anerkennung, die den Neuadeligen als Inhaber von bestimmten Ämtern und Funktionen zukam. Hier konnten sie z. B. durch die Amts-Adelsbindung in Ämtern mit umfangreichen herrschaftlichen Befugnissen ihren Adelsstatus stärken. Diese Ämter wirkten aber auch als Engführung für die Entwicklung ihres Adels. Ämter in Adelskorporationen schrieben ihnen vertiefte Anerkennung und Zugehörigkeit in diesen Korporationen zu.
- die verschiedenen Untersegmente gesellschaftlicher Zuschreibungen adeliger und sonstiger Status-Anerkennung bzw. auch Status-Aberkennung. Diese gesellschaftlichen Zuschreibungen kamen ihnen dabei etwa im Untersegment des Umgangs mit Standesgleichen in korporativen Verhältnissen, im Rechtsstreit, im Rahmen der ergriffenen Profession, durch Eheschlüsse und Memorialinszenierungen, im Schriftverkehr oder durch die Anerkennung ihrer Herrschaftsausübung zu. Es kam hierin aber vereinzelt durchaus auch zu Angriffen auf ihren herrschaftlichen bzw. adeligen Status durch andere Adelige. Darüber hinaus konnten sich solche gesellschaftlichen Zuschreibungen auch im zweiten Untersegment des Umgangs mit einer

Landesherrschaft bzw. im Umgang mit fürstlichen Personen ereignen, etwa durch besondere Auszeichnungen wie der Erlaubnis der Grablege an einem Ort gesteigerten gesellschaftlichen Ansehens. Drittens und viertens kamen solche gesellschaftlichen Zuschreibungen als Adelige bzw. Herrschaft den Neuadeligen auch im Umgang mit Standesniedereren zu; seien es nun die eigenen Untertanen, oder die anderer Herren. Auch hier konnte es ihnen natürlich wieder passieren, dass ihr Adel diskreditiert bzw. ihre Herrschaft infrage gestellt wurde.

Schließlich wurden im Bereich der Kontextbedingungen zur Etablierung alle Beobachtungen zu den Rahmenbedingungen für die rekonstruierten Etablierungsfälle gesammelt, die sich positiv oder negativ auf die Entfaltung der ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien beim jeweiligen Etablierungsfall ausgewirkt zu haben schienen. Auch hier wurde vom konkreten Einzelfall, an dem dies beobachtet wurde, abstrahiert und verallgemeinert. Auch sie sind natürlich keinesfalls eine erschöpfende Aufzählung möglicher Kontextbedingungen und auch hier ist es wieder schwer deren Grad von Einfluss, also deren Gewicht auf die positive oder negative Entwicklung des jeweiligen Etablierungsgangs bzw. der hierdurch beeinflussten Kapitalienentwicklung zu bemessen.

Auch ist es nicht immer möglich zu sagen, welche Kapitalien genau durch die jeweilige Kontextbedingung wie und mit welcher Intensität beeinflusst wurden. Dennoch ist dieser Zusammenhang bei einigen Kontextbedingungen Teil der Beobachtung bzw. naheliegend gewesen. So gab es den Kontext der wirtschaftlich-finanziellen Krisenentwicklungen im lokalen Adel (KO3) bzw. gar die wachsende Verschuldung und Überschuldung im regionalen Adel (KO12). Diese führte zu einer erhöhten Bereitschaft aus finanzieller Notwendigkeit heraus, Teile oder gar den gesamten Güterbesitz einer Adelsfamilie veräußern zu müssen. Hinzu kam natürlich auch, dass eben hierdurch kaum ein anderer altadeliger Prätendent der Region dazu in der Lage war, die Güter zu erwerben. Hierdurch wurde der Erwerb des ökonomischen Kapitals des Erwerbs eines Rittergutes mit grundsätzlichen Mitgliedschaftsrechten in einer Ritterschaft (Ö26) durch eine Neuadelsfamilie mit entsprechender geldwerter Kapitalausstattung mit Sicherheit begünstigt. Auch die Einführung der Primogenitur in immer mehr altadeligen Familien (KO17) ließ sich gut auf die dadurch gesteigerten Ehechancen für wohlhabende Töchter aus neuadeligen Familien beziehen (S8). Etwas schwieriger hingegen war es, Kontexte wie den Dreißigjährigen Krieg in seiner genauen Wirkweise zu bewerten. Dies

schon allein deshalb, weil er zwar eine positive Kraft darstellte und z. B. den Aufstieg verdienter Offiziere begünstigen konnte (SY35) und hier sicher auch Gelegenheit bestand, der Familie durch den Tod auf dem Schlachtfeld Ruhm und Ansehen zu erwerben (SY138). Andererseits konnte er auch zu einer Bedrohung für die Sicherheit eines Herrschaftsgebietes und den Verlust von Besitz und Vermögen werden und die Wirtschaftskraft eines Herrschaftsgutes nachhaltig schwächen.

Zudem war die bei vielen Kontexten übernommene Kausalbeziehung zwischen Kontext und Wirkung nicht abschließend bzw. spezifisch. So war etwa der Kontext, dass „[d]er Umbruch im Reich in der ersten Hälfte des 18. Jh. mit dem Aufstieg Brandenburg-Preußens als neuer deutscher Vormacht im Norden als Konkurrent Österreichs [...] Ressourcen, Einfluss und Netzwerke neu [ordnete] und [...] neue Aufstiegsräume auch für jüngere und noch nicht in den altetablierten Netzwerken etablierte[...] Adelsfamilien aus dem Umfeld der Habsburger im Süden des Reiches [bot]“ (KO20), sicher nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht von Interesse. Vielmehr beeinflusste dieser Vorgang sicher auch die kulturelle Ausrichtung, etwa durch den Wechsel der Konfession oder den Wechsel der Ausbildungsinhalte des Nachwuchses, der nun, anstelle des Universitätsstudiums der Jurisprudenz, auf einer Berliner Ritterakademie frühzeitig auf eine Karriere als Offizier vorbereitet werden sollte. Der Aufstieg der Brandenburger Hohenzollern konnte demnach bei verschiedenen Fällen jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben und Ausprägungen zeitigen. Dies wird auch am Beispiel des unter Druck geratenden Wetterauer Grafenvereins deutlich (KO22), der auf nützliche neue Mitglieder angewiesen war. Zugleich war man hier auch nachweislich offen für solche nützlichen Neumitglieder (KO2), wie es der Schriftverkehr im Vorfeld der Aufnahme Peters von Holzappel en gros angezeigt hatte. Strukturelle Bedingung und Haltung begünstigten also die Aufnahme von Neumitgliedern hier. Wie diese Neumitglieder, seien sie nun Neuadelige oder Altadelige, ihre Nützlichkeit ausformten und was gerade für die aufnehmende Korporation nützlich war (Geld, Einfluss, hohes Ansehen einer Person etc.), war dabei sicherlich zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Problemkontexten unterschiedlich angelegt. Außerdem bedeutete es noch lange nicht, da aus der Notwendigkeit zur Aufnahme nützlicher Neumitglieder auch automatisch eine gesteigerte Bereitschaft hierzu erwuchs. Schließlich dürfte diese verlangte Nützlichkeit durch verschiedene Neuadelsfamilien mit Hinsicht auf die ihnen dazu jeweils zur Verfügung stehenden Mittel auch unterschiedlich beantwortet und bedient worden sein. Das zeigte sich schon bei den hier betrachteten Familien, wo Peter von Holzappel v. a. Geld und

Einfluss als Kreisobrist mitbrachte. Johann Georg von Edelsheim hingegen stellte als Erster Minister in Hanau und aufgrund seiner diplomatischen Fähigkeiten und Kontakte eine willkommene Verstärkung für die Mittelrheinischen Reichsritter dar, während der monetäre Aspekt hier, wenn überhaupt, eher im Hintergrund seiner Nützlichkeit für die rezipierenden Reichsritter stand.

Die hierunter angeführte Liste wurde nun erstellt, indem zunächst alle drei Falldarstellungen Seite für Seite durchmustert wurden, um Kapitalien zu identifizieren. So bildete sich allmählich die hierunterstehende Gesamtliste von Kapitalien, wie sie bei mindestens einem der drei Fälle vorkamen. Die Kapitalien wurden beim jeweiligen Fall anhand der hierüber vorgestellten Identifikationsvorgabe und des darin enthaltenen Such-Auftrags identifiziert. Diese Identifikationsvorgabe bzw. der Such-Auftrag hatte sich wiederum aus der jeweiligen Kapitaldefinition bei Bourdieu entwickelt und erhielt ihren Wesenskern von dort. Denn natürlich konnten Kapitalien, wie das internalisierte Wissen einer Person nicht direkt erkannt werden, sondern mussten indirekt über die Äußerungen dieses Wissens in den genannten „Entwicklungen, Handlungen und Vorgänge bei der jeweiligen Familiengeschichte erkannt [werden], welche sich mit“ dem verinnerlichteten Wissen bzw. den daraus entspringenden und dieses Wissen widerspiegelnden Verhaltensweisen, Charaktereigenschaften und Selbstdarstellungen identifizieren ließen. Beim ökonomischen Kapital wiederum war es nicht sinnvoll, nur etwas unterkomplex nach den geldwerten Kapitalien zu suchen, sondern sie auch im Handlungszusammenhang etwa mit den Tätigkeiten, die sie erwarben, zu belassen. Es war hier auch sinnvoll, den Kausalzusammenhang zwischen fehlendem geldwertem Kapital und negativen Auswirkungen auf andere Lebensbereiche der jeweiligen Person bzw. Familie im, hier dann negativen, Kapital mit abzubilden. So sollte die Erklärungsmacht des jeweiligen ökonomischen Kapitals als Element des Gelingens oder Misslingens der neuadeligen Etablierung in diesem ökonomischen Realisierungs- bzw. Analysebereich eines solchen neuadeligen Etablierungsprozesses mit aufgehoben und listenmäßig erfasst werden. Die so identifizierten Kapitalien wurden aber noch nicht direkt auf die hierunterstehende Liste gesetzt, sondern erst einmal in einer Sammlungsliste als Zwischenstufe festgehalten. Dort wurde das erkannte Kapital noch nicht abstrahiert, sondern in seinem Bezug zum jeweiligen Fall erhalten. Man könnte sagen, dass hier erst einmal die Identifikation und Annotation von Kapitalien vorgenommen wurde, um davon wiederum im nächsten Schritt zu abstrahieren (also den

konkreten Fallbezug abzulösen), um zu den Kapitalien in der untenstehenden Liste zu gelangen. Ein Beispiel für einen solchen Vorgang wäre, dass in der Zwischenliste bei den ökonomischen Elementen in Ära 0 bei den von Geyso etwa stand: „Seine [Johann Geysos] Karriere brachte ihn in zunehmend höhere und damit einträglichere Positionen, wodurch sein geldwertes Vermögen und seine Einkünfte wuchsen.“ Damit war hier die Identifikationsvorgabe für ökonomisches Kapital einschlägig, da es hier um einen Teil des geldwerten Besitzes Johanns von Geyso ging. Das hier betrachtete Vermögen und die Einkünfte Johann Geysos ließen sich darin also erfassen und der Zusammenhang zu seiner Karriere und seinen darin erworbenen einträglichen Positionen half dabei, das Zustandekommen dieses Teils des geldwerten Besitzes besser zu verstehen. Das galt auch für andere, indirekt geldwerte Elemente wie z. B. Rechtsstreitigkeiten oder die nicht am verfügbaren geldwerten Vermögen ausgerichtete Nachwuchsplanung, deren Auswirkungen sich jeweils geldwert erfassen und quantifizieren ließen. Es ging hier also darum, den spezifischen Zusammenhang des Zugewinns oder Verlustes von in Geld fassbarem Vermögen mit einem diesem Gewinn oder Verlust zuzordnenden Faktor zu erfassen. Es war, wie gesagt, sinnvoll, den Zuwachs oder Verlust von geldwertem Vermögen in diesem kausalen Zusammenhang zu belassen und darin als positives oder negatives ökonomisches Kapital zu erfassen. Denn der aufgeführte Handlungszusammenhang, etwa dem vorgestellten aus Karriere sowie wachsendem Vermögen und wachsenden Einkünften, bildet in seiner Binnenlogik einen Erklärungsschnipsel ab, der in diesem Beispiel etwa qualitativ zu verstehen hilft, wie der Besitz Johann Geysos in wesentlichen Teilen erworben wurde und quantitativ (zumindest in der Tendenz) durch den Konnex von höheren Ämtern und wachsendem geldwerten Vermögen einzuschätzen hilft, das es sich hierbei um einen größeren Besitzzugewinn gehandelt haben dürfte. So kann dieses ökonomische Kapital für sich stehen und selbstständig Antwort auf die Frage nach den materiellen Erfolgsbedingungen der Etablierung derer von Geyso geben. Nachdem also dieses ökonomische Kapital bei den von Geyso identifiziert und auf der Zwischenliste abgetragen wurde, konnte es für die hierunter stehende Liste der „ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien neuadeliger Familien in der zweiten Hälfte des 17. und im frühen 18. Jh.“ abstrahiert werden, d. h. der konkrete Fallbezug konnte gelöst werden. So wurde aus dem konkreten Fall-Kapital ein etwas allgemeiner gefasstes Kapital formiert und entsprechend formuliert: „Anreicherung der materiellen Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise auch aufgrund des Erwerbs hoher und einträglicher Bestellungen (Ö16) (Geyso Ära 0)“. Der Zusammenhang zur

standesgemäßen Lebensweise ergibt sich hier aus der Binnenlogik der ökonomischen Kapitalien beim Fall selbst, wo Johann Geyso insgesamt erfolgreich vermocht hatte, eine hinreichende materielle Ausstattung zu erwerben, die ihm eine standesgemäße Existenzweise erlaubte. Diese allgemeine Feststellung wurde daher ebenfalls in einem Kapital abstrahiert und erfasst (Ö4). Dieses setzt sich wiederum zusammen aus verschiedenen Kapitalien, die das Zustandekommen dieser hinreichenden materiellen Ausstattung erklären können. Hierunter wurden aber auch Kapitalien versammelt, die diese hinreichende materielle Grundlage zur standesgemäßen Lebensweise bedrohten, wie etwa (-) (Ö36): „Aufnahme von Krediten in größerem Umfang, die auf die nächste Generation vererbt wurden“. Solche Kapitalien, die durch dieselbe geldwerte Logik erfasst werden können, nur eben in ihrem negativen Effekt auf die ökonomische Etablierung der Familie, wurden in der hierunterstehenden Liste mit einem „(-)“ vor dem Kapital-Kürzel versehen. Die Kapitalkürzel „(Ö4)“, „(-) (Ö36)“, „(Ö16)“ usw. setzen sich dabei zusammen aus dem Buchstaben, der den jeweiligen Kapitalbereich anzeigt (hier „Ö“ für „ökonomische Kapitalien“) und einer Ziffer in aufsteigender Reihenfolge gemäß der Reihenfolge des Auffindens des Kapitals. Die Ziffer hat also keine inhaltliche Bedeutung und ist schlicht ein Produkt der Verfahrensweise. Beides zusammengenommen bildet eine eindeutige Kennung, eine Art Signatur, für das jeweilige Kapital in der Gesamtliste. Dies ermöglicht später den tabellarischen Vergleich der Kapitalien.

Die Kapitalien stellen in diesem Auswertungsverfahren sozusagen die kleinsten inhaltlichen Einheiten dar, die der Erfassung der sich in ihnen in einem kleinen Ausschnitt widerspiegelnden Etablierungsrealität bei den einzelnen Familien dienen. Allerdings ist an diesem Punkt hier noch nicht klar, welche Kapitalien von gesteigerter Relevanz für die Etablierung der jeweiligen Familie waren. Dazu bedurfte es des Vergleiches und der Identifikation von Kapitalien, welche bei mindestens zwei der drei Fälle vorkamen. Dies lässt auch noch einmal deutlich werden, warum es wichtig war, hier Fälle auszuwählen, die das formale Kriterium der erfolgreichen Etablierung im Adel erfüllten, nämlich die Absolvierung von mindestens vier Generationen adeligen Konubiums nach dem Adelserwerb. Denn nur so ließ sich überhaupt begründet annehmen, dass das jeweils gefundene Kapital in einem solchen finalen Wirkungsbezug zur Erreichung dieses Ziels stehen konnte. Kam es bei mehr als einem Fall vor, war diese Annahme für das jeweilige Kapital von gesteigertem Gewicht und das Kapital demnach wohl tatsächlich von gesteigerter Relevanz für die Etablierung einer neuadeligen Familie im Adel gewesen. Zumindest im hier betrachteten Zeitraum und natürlich unter

Vorbehalt der Individualität des Einzelfalles, bei dem freilich auch andere, als die hier herausgearbeiteten gemeinsamen Kapitalien von gesteigerter Relevanz für dessen Etablierung gewesen sein konnten. So bedeutete auch hier das Vorkommen eines Kapitals nur bei einem der drei Fälle daher nicht(!), dass diesem nicht auch (aus der jeweiligen Binnenlogik des Falles heraus erkennbar) eine gesteigerte Bedeutung für dessen Etablierung zukommen konnte. Die Bedeutung eines Kapitals für die Etablierung der jeweiligen Familie im Adel konnte dabei natürlich auch, zumindest bei einigen Kapitalien, rein aus Gründen der Plausibilität mit Bezug auf den kausalen Wirkzusammenhang des Kapitals zur Erreichung der adeligen Etablierung erkannt werden. Denn natürlich war hierzu etwa der Erwerb eines Adelstitels, das Abschließen standesgemäßer Ehen und eine hinreichende materielle Ausstattung zur Darstellung des Adels notwendig. Diese relativ offensichtlichen Kapitalien hatte ja auch bereits die Forschung herausgearbeitet. Die Zielrichtung der Kapitaliensammlung und ihres Vergleiches hier war daher entsprechend insbesondere auch jene etwas weniger offensichtlichen und kleinteiligen Handlungen, Ereignisse und Vorgänge als Kapitalien zu identifizieren, welche zusätzlich zu diesen Gemeinplätzen bzw. unterhalb derselben (es sei verwiesen auf die Kapitalien unterhalb von Ö4, die das Zustandekommen oder Erodieren von Ö4 erst erklärten) ebenfalls noch von gesteigerter Relevanz für die Etablierung einer neuadeligen Familie im Adel waren. Denn erst darin, so die Zielstellung dieser Arbeit hier, lässt sich schließlich ein breiteres, dichteres und darin womöglich auch etwas vollständigeres Erklärungsmuster für den Vorgang der neuadeligen Etablierung im 17. und frühen 18. Jh. anbieten.

Die Kapitalien sind insofern also möglichst spezifisch und beleuchten den kleinstmöglichen Kausalraum, stellen jeweils das kleinstmögliche Antwortschnipsel mit Hinsicht auf die Frage nach den Wirkursachen bzw. Hemmnissen für eine erfolgreiche adelige Etablierung dar. Sie entspringen der Analyse der dazu aufgearbeiteten Familiengeschichten. Diese Analyse wurde vorgenommen anhand der genannten Identifikations-Vorgaben. Diese gründen in den vier Kapitalbereichen bei Bourdieu, welche ja geeignet sein sollen, die Position einer Person bzw. Familie im sozialen Raum, hier der Adelsgesellschaft, abzubilden. Damit waren sie, wie gesagt, gut geeignet, Elemente zu identifizieren, deren Summe die Fragestellung der Arbeit nach diesem Prozess der dynamischen Positionsveränderung vom Nichtadel in den Adel und darin dann der spezifischen Positionsfindung im jeweiligen regionalen gesellschaftlichen und insbesondere adelsgesellschaftlichen Kontext zumindest möglichst weitgehend beantworten kann. Durch die Spezifität dieser Elemente, also der gefundenen Kapitalien, legen die

Kapitalien Wert auf Genauigkeit und so unterscheiden sich viele derselben nur in Nuancen (z. B. K143 und K87).

Um das jeweilige Kapital zu identifizieren und tabellenmäßig auswertbar zu machen, wurde es, wie gesagt, mit einem Kürzel versehen. Dieses setzt sich aus dem bzw. den Anfangsbuchstaben der Kapitalkategorie und einer aufsteigenden Ziffer zusammen. Um festzuhalten, wo das Kapital zum ersten Mal auftrat, wurde zudem hinter jede Kapitalausprägung, die aufgrund der Analyse der Falldarstellungen gefunden worden war, die Familie mit der Ära ihres ersten Auffindens geschrieben. Um den Bezug zwischen dem abstrahierten Kapital und dem konkreten Auftreten desselben in einer Ära bei einer Familie zu wahren, wurden als wichtigste Auswertungsmaßnahme parallel zur Erstellung der Liste, Tabellen für jede Ära bei jeder Familie mit den fünf Kapitalkategorien geführt, in welche beim Neuauftreten oder beim Auftreten bereits zuvor aufgetretener Kapitalien ein Marker in die entsprechende Zelle gesetzt wurde. So wurde z. B. auf Tabellenblatt „Ära 0“ in der Mappe für die Familie Geyso in der Spalte „ökonomisch“ in Zeile sechzehn ein „Neu“ eingetragen, um das Neuauftreten dieses Kapitals zu markieren. Trat das Kapital bei den von Geyso in einer nachfolgenden Ära auf oder bei den von Edelsheim oder von Holzappel in einer oder mehreren ihrer Ären, wurde in die entsprechende Zelle auch dort ein Marker (dann ein „x“) gesetzt. So ergaben sich sukzessive Muster von Kapitalien bei den einzelnen Familien in den jeweiligen Ären, welche einen Vergleich dieser Kapitalien überhaupt erst übersichtlich und möglichst detailliert erlaubten.

Es ist an dieser Stelle auch noch einmal wichtig, zu betonen, dass natürlich keine der Fallanalysen vollständig sein kann: erstens aufgrund der naturgemäß unterschiedlich dichten und vielfältigen Überlieferung beim jeweiligen Fall und zweitens aufgrund der Transmissionsverluste, die bei der Überführung vom narrativen und qualitativen (den Familiengeschichten) in abgrenzbare Kapitalien (Liste der Kapitalien) auftreten. Diese Transmissionsverluste sind dabei zweierlei: erstens werden schlicht nicht alle Kapitalien immer als solche erkannt und aus einem anderen Blickwinkel und mit anderen Hintergrundinformationen fallen anderen Betrachtern vielleicht noch weitere Kapitalien auf. Zweitens ist es kaum zu vermeiden, dass das Analyseraster beim ersten der drei zu betrachtenden Fälle (hier bei den von Geyso) noch unscharf und in der Entwicklung war, während beim zweiten (Edelsheim) und v. a. dritten Fall (Holzappel), bereits viele verschiedene Kapitalien gesammelt wurden, so dass diese bei der Analyse berücksichtigt und ergänzt werden

konnten. Um diesen letzten Effekt zu kompensieren, wurde daher bei neu auftretenden Kapitalien immer auch der Rückbezug zu den bereits durchmusterten Fällen gesucht und die Frage gestellt, ob dieses Kapital auch bei dem/den vorangehenden Fällen aufgetreten war und, wenn dies der Fall war, in der dortigen Ära-Tabelle entsprechend ergänzt.

Ära 1 bei der Familie von Holzappel ergab dann für alle vier Kapitalkategorien zuzüglich der Kontext-Kategorie z. B. folgende Tabelle:

	Ö	S	K	SY	KO
1	x				
2			x	x	x
3	x				x
4	x		x	x	
5				x	
6	x	x		x	
7	x		x		x
8	x	x			
9			x	x	
10	(-) x		x		
11		x			
12					x
13					
14					x
15			x		
16					
17					x
18	x	x			
19	x	x	x		
20	x			x	
21	x	x		x	
22		x		x	x
23		x	x		x
24			x		
25	(-) x		x		
26					
27	(-) x		x		
28	(-) x			x	
29		x			
30		x			
31				x	
32					
33			x		
34					
35		x			

36			x	x	
37		x	x		
38		x			
39					
40	$(-)x$			x	
41		x	$(-)x$	x	
42					
43					
44		x	x	x	
45			x		
46			$(-)x$	x	
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54			x		
55					
56					
57					
58	x				
59					
60					
61			x		
62					
63		x			
64					
65		x			
66					
67					
68					
69					
70	x	x			
71		Neu		x	
72					
73					
74					
75					
76					
77		x			
78					
79					
80					
81					

82					
83				x	
84					
85	Neu				
86					
87					
88					
89	<i>(-) Neu</i>				
90	Neu				
91	Neu				
92	Neu		x		
93	Neu				
94	Neu		x		
95					
96	Neu				
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					
105					
106					
107					
108					
109					
110					
111				x	
112			x	Neu	
113				Neu	
114			x	Neu	
115			x	Neu	
116			x	Neu	
117			x	Neu	
118			x		
119				Neu	
120			x	x	
121				<i>(-) Neu</i>	
122				Neu	
123					
124					
125					
126					
127			x		

128					
129					
130					
131			x		
132					
133			x		
134					
135					
136			x		
137					
138					
139					
140					
141					
142				Neu	
143					
144					
145					
146					
147			x		
148			x		
149			Neu		
150			(-) Neu		
151					
152			Neu		
153			Neu		
154			x		
155			Neu		
156			x		
157			Neu		
158			Neu		
159			Neu		
160			Neu		
161			Neu		
162			Neu		
163			Neu		
164					
165					
166					
167					
168					
169					
170					
171					
172					
173					

174					
175					
176					
177					
178					
179					
180					
181					
182					
183					
184					
185					
186					
187			Neu		
188					
189					
190					

Die nachfolgende Liste ist daher sicherlich nicht vollständig. Das kann sie auch schon deshalb nicht sein, als sie mindestens die Weblücken der historischen Überlieferung enthält. Das meint, dass wenn z. B. in einer Ära keine Informationen etwa zum Besitz objektiven Kulturkapitals (z. B. Porzellan) vorhanden war, das aber bei einer anderen Familie überliefert war, sich hier ein Unterschied ergab, der mehr auf die Überlieferung und weniger auf die Realität zurückzuführen gewesen sein wird. Daher ist das sich ergebende Bild von Gemeinsamkeiten sicher aussagekräftiger als das der Unterschiede.

Ein weiterer zu beachtender Faktor ist, dass stets die gesamte Lebenszeit der Personen innerhalb der jeweiligen Ära betrachtet wurde. Das führt u. a. dazu, dass z. B. für Johann von Geyso der negative Aspekt seiner Tätigkeit als Militär, wodurch er in der ersten Lebenshälfte häufiger von seinem Wohn- und Herrschaftsmittelpunkt in Kassel abwesend war, dennoch keine negative Bewertung mit (-) (S69) auslöste, da er in seiner zweiten Lebenshälfte in Kassel sesshaft war und dort langfristige und tiefere Beziehungen zu Standesgleichen und anderen Personen hatte aufbauen können. Peter von Holzappel hingegen gelang dies aufgrund seines vorzeitigen Todes nicht, so dass hier bei den von Holzappel in der Ära 0 dieses negative Kapital (-) (S69) zum Tragen kam.

Es hätte sich angeboten bzw. es entspräche noch mehr der Realität, die verschiedenen Kapitalien untereinander in Relation zu setzen. Doch dies war in letzter Konsequenz nicht möglich, da hierzu eine Rückbindung an ein externes Bewertungskriterium notwendig gewesen

wäre. Das ist aber so schlicht aus den Quellen nicht zu entnehmen, da, wie oben angesprochen, eine direkte Kausalbeziehung zwischen z. B. dem Erwerb ökonomischer Kapitalien und einem symbolischen Kapital in den allermeisten Fällen zwar annehmbar, aber nicht evident nachweisbar ist. Es wäre dann noch möglich gewesen, wenigstens eine interne Gewichtung, also eine pro Kapitalkategorie anzustrengen. Aber auch hier ist nicht immer herauszufinden, warum z. B. der „Umgang mit Adeligen in der Region und am Ort der Ansässigkeit im Zusammenhang mit der ergriffenen Profession“ (S32) auf der einen und etwa der „Umgang mit dem Adel der Region durch Besuch auf deren Gütern“ (S20) auf der anderen Seite gleich oder höher bzw. niedriger gegeneinander zu gewichten wäre mit Hinsicht auf den dadurch erreichten Etablierungsfortschritt. Daher wurde eine solche Gewichtung nicht vorgenommen und nur die sich aus dem Vergleich ergebenden Schwerpunkte (die Kapitalien, die bei zwei oder drei Familien auftraten) in den Kapitalkategorien gebildet.

Schließlich wird in den Tabellen auch die Zunahme der Quellendichte deutlich, indem insgesamt die Zahl der gefundenen Kapitalien in den Generationen nach der Nobilitierung gegenüber der Zeit davor signifikant zunimmt. Die Verfügbarkeit der Quellen für die einzelnen Familien in den einzelnen Ären spiegelt sich so auch ein Stück weit in der Zahl der vorkommenden Kapitalien in der jeweiligen Kapitalien-Tabelle der entsprechenden Familie in der betreffenden Ära wider.

Die dergestalt auf der Grundlage der drei hier ausgewerteten Fälle erstellte **Liste der „ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien neuadeliger Familien in der zweiten Hälfte des 17. und im frühen 18. Jh.“** zuzüglich der Kontext-Faktoren gestaltet sich daher wie folgt:

5.1. Ökonomische Kapitalien

5.1.1. Herrschaftsausübung

- Recht Recht zu sprechen insofern hiermit auch Einkünfte verbunden waren (Ö1)
- Kaiserliche Erhebung des eigenen Herrschaftsgebietes zu einer Reichsgrafschaft mit umfangreichen daran hängenden Herrschaftsrechten (v. a. der Obergerichtsbarkeit) (Ö86) (Holzappel Ära 0)

5.1.2. Vermögen und materielle Ausstattung

- Erwerb eines erheblichen Vermögenszuwachses (relativ zum besessenen Vermögen) durch einen Eheschluss (Ö63) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU Ö99) (ÄHNLICH ZU Ö32)
- Erwerb eines erheblichen Vermögenszuwachses (relativ zum besessenen Vermögen) durch Erbschaft (Ö99) (Holzappel Ära 3) (ÄHNLICH ZU Ö63)
- Das gesamte Vermögen an Mobilien und Immobilien sowie die Herrschaftsgüter gehen vom männlichen in den weiblichen Stamm über (Ö91) (Holzappel Ära 1)
- Erwerb von Immobilien zur in gewissem Umfang selbstbestimmten Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit (z. B. Bäckerstube, Mühle) (Ö57) (Edelsheim Anfänge)
- Aufbau eines kleinen Vermögens, welches es ermöglichte, einen Teil der Söhne der Familie nicht sofort im Handwerksbetrieb oder einer anderen Erwerbstätigkeit mitarbeiten, sondern ihnen höhere Bildung (Gymnasium oder gar Studium) angedeihen zu lassen (Ö58) (Edelsheim Anfänge) (ÄHNLICH ZU Ö82)
- Erwerb von Grundbesitz und landwirtschaftlichen Gütern mit wirtschaftlichen Nutzungsrechten, die ein kleines Einkommen außerhalb der Erwerbsarbeit boten und die daher ein Stück weit unabhängig hiervon machten, schon vor der Nobilitierung (Ö82) (Holzappel Anfänge) (ÄHNLICH ZU Ö58)
- Recht Benefiziate und andere Pfründe anzunehmen (Ö2)
- weitere potentiell ökonomisch wirksame adelige kaiserliche Zusatzbegnadigungen (Ö3)
- zwischenzeitlich fehlende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise (-) (Ö51) (Geyso Ära 4)
- hinreichende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise (Ö4)
 - deren Anreicherung schon vor der Nobilitierung (Ö5)
 - Erwerb/Besitz von Rittergütern mit grundsätzlichen Mitgliedschaftsrechten in einer Ritterschaft (Ö26) (Geyso Ära 0)
 - Erwerb/Besitz größerer Herrschaftsgebiete (Herrschaften/Ämter von Reichsterritorien) (Ö85) (Holzappel Ära 0)

- Bau eines repräsentativen Ansitzes (Schloss, großes Herrenhaus) auf einem Adelsgut (z. B. Reichsrittergut, Reichsgrafschaft) in Vorbereitung der Wohnsitznahme dort (Ö96) (Holzappel Ära 1)
- Unterhalt zweier adeliger Wohnsitze auf dem eigenen Territorium mit zwei adeligen Haushalten dort (Ö97) (Holzappel Ära 2)
- Anreicherung der materiellen Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise auch aufgrund des Erwerbs hoher und einträglicher Bestellungen (Ö16) (Geyso Ära 0)
- Abfließen von Geldmitteln in den Erwerb oder die Entwicklung des Güterbesitzes und die standesgemäße Lebensführung ohne diesen Abfluss aus Einnahmen außerhalb der Gütereinnahmen kompensieren zu können (-) (Ö27) (Geyso Ära 1)
- Ausdünnung der finanziellen Hilfsmittel durch längerfristiges Übersteigen der Ausgaben über die Einnahmen z. B. durch ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die repräsentative Lebensführung und den Einkünften aus dem Herrschafts- und Eigengutbesitz (-) (Ö28) (Geyso Ära 2) (ÄHNLICH ZU Ö10)
- Kreditvergabe zur sozial wirksamen (Schuldigkeiten) und ökonomisch wirksamen (Zinsen) Kapitalanlage (Ö22) (Geyso Ära 0)
- Versuch des Eintreibens von offenen Kreditforderungen in größerem Umfang (Ö93) (Holzappel Ära 1)
- geldwertes Vermögen schwindet durch erhöhte Ausgaben und/oder sinkende Einkünfte bei gleichzeitiger Beschränkung der Einnahmen auf den Ertrag der Güter (da z. B. keine Zusatzeinkünfte aus einem Bestallungsverhältnis mehr vorhanden waren) (-) (Ö10) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU Ö28)
- materielle Zugewinne durch einen Eheschluss: relativ zum selbst in die Ehe eingebrachten Vermögen aber nicht mit Hinsicht auf das vorher besessene Gesamtvermögen des Neuadeligen (Ö32) (Geyso Ära 2) (ÄHNLICH ZU Ö63)

- Aufnahme von Krediten in größerem Umfang und deren Abtragung (teilweise oder vollständig) durch die aufnehmende Generation (Ö77) (Edelsheim Ära 2)
- Aufnahme von Krediten in größerem Umfang, die auf die nächste Generation vererbt wurden (-) (Ö36) (Geyso Ära 2)
- Ererbte Schulden werden durch die nächste Generation nicht abgetragen, sondern nur verwaltet und gar noch durch weitere Schulden gemehrt (-) (Ö38) (Geyso Ära 3)
- Überschuldung und zwischenzeitliche Zahlungsunfähigkeit und Zwangsverwaltung des Güterbesitzes tritt ein (-) (Ö52) (Geyso Ära 4)
- Rechtsstreitigkeiten und Erbstreitigkeiten die sich über mehrere Jahre oder Generationen zogen und mit entsprechenden finanziellen Aufwendungen und materiellen Unsicherheiten verbunden waren (-) (Ö40) (Geyso Ära 3)
- feste Ausgaben für die standesgemäße Ausbildung des Nachwuchses können nur noch mühsam geleistet werden, verhindern darin anteilig das Avancement der Söhne in einträgliche Positionen und belasten die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie weiter v. a. bei zahlreichem männlichem Nachwuchs (-) (Ö37) (Geyso Ära 3)
- die Ausgaben für die standesgemäße repräsentative Ausstattung der Söhne in wählender Ausbildung mit Kleidung, Unterkunft und Accessoires kann nur noch mühsam und zeitweilig nicht mehr geleistet werden (-) (Ö53) (Geyso Ära 4)
- die Ausgaben für die standesgemäße repräsentative Ausstattung der Söhne in wählender Ausbildung mit Kleidung, Unterkunft und Accessoires kann zwar geleistet werden, dazu muss aber auf die Zuwendungen eines nahen Verwandten mit deutlich mehr finanziellen Ressourcen zurückgegriffen werden (Ö98) (Holzappel Ära 3)
- feste Ausgaben für die familienrechtlich festgelegte Abfindung der Töchter, die bei größerer Zahl der Töchter zu einer erhöhten finanziellen Belastung führen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen

- Linie übersteigt, wodurch nicht mehr allen Töchtern ein standesgemäßer Eheschluss ermöglicht werden konnte (-) (Ö39) (Geyso Ära 3)
- fehlende finanzielle Mittel und Güterausstattung der Söhne schmälern deren Möglichkeiten zum Eheschluss (-) (Ö44) (Geyso Ära 3)
 - die Nachwuchsplanung wird nicht an der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Linie orientiert und führt zu einer Überforderung derselben (-) (Ö54) (Geyso Ära 4)
 - Nutzung von finanziellen Zugewinnen zum Konsum und für die standesgemäße Lebensweise und nicht zur finanziellen Konsolidierung (-) (Ö48) (Geyso Ära 3)
 - Zusammenfallen der Güter bzw. der Einnahmen aus den Gütern der Familie bei einer Linie setzt wieder mehr Mittel aus den Gütereinnahmen für die übrig bleibende Linie frei, da keine zwei Linien mit ihren Angehörigen und Haushalten daraus finanziert werden müssen (Ö50) (Geyso Ära 4)
- Aufbau/Unterhalt einer geordneten Wirtschafts- und Finanzverwaltung mit Registratur bzw. Archiv (Ö58) (Edelsheim Ära 0)
 - Hohe Einkünfte in Verbindung mit einer vorausschauenden Haushaltsführung ermöglichen die Ansparung größerer Geldsummen, welche größere Ausgaben (Abfindung der Töchter mit hohen Summen oder Erwerb von weiterem Güterbesitz) zu leisten erlaubt (Ö73) (Edelsheim Ära 1)
 - Abfluss von Geldvermögen zur materiellen Kompensation des Statusunterschieds zu einem altadeligen Ehemann für eine Tochter der Neuadelsfamilie (Ö66) (Edelsheim Ära 0)

5.1.3. Grundbesitz und wirtschaftlich nutzbare Herrschaftsrechte

- Gerichtsrechte (mindestens Niedergerichtsbarkeit) (Ö6)
- adelige Vorrechte mit wirtschaftlichem Nutzen (z. B. die Jagd und der Wildbann) (Ö7)
- Recht Lehen anzunehmen; alleine oder mit anderen Adelligen (Ö8)
- Protektion durch den Landesherrn zum erleichterten Gütererwerb (Ö9)

- Protektion durch den Landesherren zur rechtlich-materiellen Besserstellung (v. a. Abgabefreiheit) des erworbenen Güterbesitzes (Ö59) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU Ö67)
- Streit mit der Landesherrschaft um die rechtlich-materielle Besserstellung des Güterbesitzes und sukzessiver Verlust derselben (Ö80) (-) (Edelsheim Ära 2)
- Protektion durch den Landesherren zur rechtlich-materiellen Besserstellung (Abgabefreiheit, Baurechte, Schenkungen) des erworbenen Grund- und Immobilienbesitzes in einer Stadt (Ö67) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU Ö59)
- Aushandlung/Erhalt eines Bestandsschutzes für den Lehens- und Güterbesitz beim Wechsel der Herrschaftsfamilie im betreffenden Territorium (Ö76) (Edelsheim Ära 2)
- Erwerb von Grundbesitz aus Geldmitteln, die Produkt der Karriere im Fürstendienst waren (Ö17) (Geyso Ära 0)
- Verkauf eines Teils des Güterbesitzes aufgrund von langjährigen Streitigkeiten darum (Ö78) (Edelsheim Ära 2)
- Erweiterung des Güterbesitzes in Form von reichsfreien Gütern durch das Geld aus dem Verkauf von landsässigen Rittergütern (Ö79) (Edelsheim Ära 2)
- strategische Vorgehensweise beim Gütererwerb zum Erwerb möglichst größerer zusammenhängender Güterkomplexe zur effizienten und ertragsoptimierenden Bewirtschaftung derselben. (Ö18) (Geyso Ära 0)
- Auf- und Ausbau des bestehenden Güterbesitzes durch gezielte und größere Investitionen in deren Ertragssteigerung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / Hilfe beim Retablisement eines Herrschaftsterritoriums (Ö70) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU Ö92)
- Herrschaftliche Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaftskraft und der Erträglichkeit des Herrschaftsgebiets (z. B. Erlaubnis zur Münzprägung, Verleihung von Stadtrechten, Erlaubnis zur Ansiedlung für Glaubensflüchtlinge, Aufbau eines zweiten Hofes oder Ausbau des bestehenden im Territorium) (Ö92) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU Ö70)
- strategische Vorgehensweise beim Grund- und Immobilienerwerb in der Stadt der Bestallung des Neuadeligen zum Aufbau eines repräsentativen

Hausanwesens mit zugehörigen Wirtschaftsgebäuden an diesem Ort (Ö60) (Edelsheim Ära 0)

- Güterbesitz als sichere und relativ renditenstabile Kapitalanlage, auch um erworbenes Vermögen im Fürstendienst für Nachkommen zu sichern und zu legitimieren. (Ö19) (Geyso Ära 0)
- Verlust von Güterbesitz infolge des Bestallungs-Wechsels zwischen zwei verfeindeten Lagern (-) (Ö84) (Holzappel Ära 0)
- Gutsverwaltung/Besitzverwaltung durch Verwalter vor Ort und am Ansitz des gutsbesitzenden Neuadeligen zentralisiert, professionalisiert und unterstützt. (Ö20) (Geyso Ära 0)
- Verlust eines langjährigen und erfahrenen Verwalters führt zu einer Minderung der Gutswirtschaft und ihrer Einkünfte (-) (Ö43) (Geyso Ära 3)
- Bewahrung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Güterbesitzes trotz Überschuldung bzw. hoher Verschuldung (Ö55) (Geyso Ära 4)
- Gutsbesitz als materielles Aufwertungsmittel zur Attraktivitätssteigerung der Töchter zu deren standesgemäßem Eheschluss (Ö21) (Geyso Ära 0) (ÄHNLICH ZU Ö90)

5.1.4. Erbschaftsregelung

- Aufteilung des materiellen Vermögens (Güter, Geld, Immobilien etc.) gleichmäßig auf Töchter und Söhne (-) (Ö23) (Geyso Ära 0)
- Erbstreitigkeiten mit einer Tochter des Hauses und dem Ergebnis eines Teilverlustes von Gütern und Geld sowie hoher Kosten für die Rechtsstreitigkeiten (-) (Ö33) (Geyso Ära 2)
- Aufrichtung eines Familienfideikommiss (Ö34) (Geyso Ära 2)
- Einführung der Primogenitur im Erbgang der Familie (Ö68) (Edelsheim Ära 0)
- Beachtung der Primogenitur im Erbgang der Familie (Ö81) (Edelsheim Ära 1)
- Nicht-Beachtung der Primogenitur im Erbgang der Familie (Ö89) (-) (Holzappel Ära 1)
- Belastung des Familienfideikommiss durch vermeidbare repräsentative Ausgaben oder vermeidbare Schuldenaufnahme (-) (Ö35) (Geyso Ära 2)

- Aufrichtung eines Erbvertrages für die gesamte Familie in ihren Linien mit dem primären Ziel der gegenseitigen und darin gemeinsamen Sicherung des Familienvermögens beim männlichen Stamm auch beim Aussterben einer der Linien (Ö11) (Geyso Ära 1)
- Beachtung und sinngemäß-problemorientierte (den Impetus des Erbrechts auf eine aktuelle, darin nicht bedachte Entwicklung anpassende) Weiterentwicklung des etablierten adeligen Gesamtfamilien-Erbrechts durch die Oberhäupter der jeweiligen Linie (Ö31) (Geyso Ära 2)
- Berücksichtigung und Bekräftigung des Erbvertrages in den Testamenten der männlichen Vertreter der Adelsfamilie (Ö12) (Geyso Ära 1)
- Konfliktfreier Übergang des Güterbesitzes von einer im Mannesstamme aussterbenden Linie auf eine andere Linie (Ö49) (Geyso Ära 3)
- Lebenszeitliche Regelung des Übergangs des Güterbesitzes und/oder der Herrschaft auf den designierten Erben darin (Ö94) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU Ö49)
- Befolgen der Erbschaftsregelung durch die nachfolgende Generation ohne finanziell belastende Erbstreitigkeiten (Ö13) (Geyso Ära 1)
- Beibehaltung der in einer Familie etablierten Erbregelung der Realteilung als Verteilungsregel des Güterbesitzes an die Söhne (Ö14) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU - Ö41)
- Beibehaltung der Realteilung als Verteilungsregel des Güterbesitzes auch bei einer so großen Zahl von Söhnen, dass diese jeweils keinen zur Führung einer standesgemäßen Existenzweise hinreichenden Güterbesitz mehr erhalten würden (-) (Ö41) (Geyso Ära 3) (ÄHNLICH ZU Ö14) (ÄHNLICH ZU - Ö46)
- Abwälzen der genauen Aufteilung des Güterbesitzes auf die männlichen Erben und: (-) (Ö42) (Geyso Ära 3)
 - Herausbildung einer Zusammen-Nutzung des Güterbesitzes in Linien mit zu vielen Söhnen durch diese zur Verhinderung der unbilligen Zersplitterung desselben und des Wegbrechens der Subsistenzgrundlage für alle männlichen Erben bei gleichzeitiger Verhinderung des Haltens des Lebensstils des Vaters für all seine Söhne (-) (Ö45) (Geyso Ära 3)

- Herausbildung einer weiteren Zersplitterung des Güterbesitzes der nun keinem der Erben mehr eine hinreichende materielle Ausstattung zur Aufrechterhaltung des Lebensstils ihres Vaters erlaubte (-) (Ö46) (Geyso Ära 3) (ÄHNLICH ZU - Ö41)
- Ausstattung auch der nachgeborenen Söhne trotz Primogeniturordnung mit hinreichenden geldwerten Mitteln zur Führung eines standesgemäßen Lebens (Ö69) (Edelsheim Ära 0)
- Ausstattung der Töchter der Familie mit großzügigen Geldmitteln, z. T. über die familienrechtlich vereinbarten Summen zu ihrer Eheschließung hinaus, um diesen standesgemäße Ehen zu ermöglichen und den Güterbesitz der Familie zugleich zu schützen (Ö72) (Edelsheim Ära 1)
- Großzügige Verfügungen in der Erbregelung für mildtätige und gemeinwohldienliche Zwecke (z. B. Almosen, Stiftungen an Kirchen und Geistliche etc.) (Ö88) (Holzappel Ära 0)
- Der Eheschluss einer Tochter wird herrschaftlich, aber nicht geldwert materiell kompensiert, indem ehevertraglich festgelegt wird, dass der Ehemann die Herrschaft über das Territorium der Erbtochter des Hauses erhält, aber das Eigentum am Territorium bei der Tochter verbleibt (Ö90) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU Ö21)

5.1.5. Tätigkeiten und Ämter

- Befähigen zur stellvertretenden Herrschaftsausübung mit allen daran hängenden direkten und indirekten geldwerten Vorteilen (Ö15) (Geyso Ära 0)
- sind sehr einträglich und ermöglichen einer Person die Bestreitung einer standesgemäßen Lebensweise ohne sonstige Einnahmequellen (Ö24) (Geyso Ära 0)
- erlauben den Zugriff auf finanzielle Ressourcen in größerem Umfang (z. B. hoher Militär auf Kriegsbeuten und andere umlaufende Güter) (Ö83) (Holzappel Ära 0)
- sind einträglich und bereiten ihrem Inhaber verhältnismäßig dazu wenig Arbeit und kosten verhältnismäßig wenig Zeit; z. B. wenn man die alltägliche Amtsführung an dazu eingestellte Untergebene auslagern konnte und nur die

Leitentscheidungen und zentralen, eher repräsentativen Tätigkeiten wahrnehmen musste (Ö47) (Edelsheim Ära 1)

- Fähigkeit die erworbene, einträgliche und hochstehende Bestallung an ein Familienmitglied (i. d. R. einen Sohn) zu vererben (Ö64) (Edelsheim Ära 0)
- Unfähigkeit die erworbene, einträgliche und hochstehende Bestallung an ein Familienmitglied (i. d. R. einen Sohn) zu vererben (Ö74) (Edelsheim Ära 2)
- Verlust einer einflussreichen Stellung bringt für die Erben Gefahr des Vermögensverlustes mit sich, da Ansprüche von Dritten nicht mehr so leicht abgewehrt werden können (-) (Ö25) (Geyso Ära 1)
- Notwendigkeit eine Profession auszuüben, um darin benötigte zusätzliche Geldeinkünfte zur Finanzierung des Lebens der eigenen Linie zu erhalten (-) (Ö29) (Geyso Ära 2)
- Tätigkeit ist nicht notwendig, um einen standesgemäßen Lebensunterhalt daraus zu erzielen (Ö75) (Edelsheim Ära 2)
- Unfähigkeit durch eine Profession Zusatzverdienste in ausreichendem Maße zu erwerben, um dadurch notwendige Zusatzeinkünfte zur Finanzierung des Lebens der eigenen Linie zu erhalten (-) (Ö30) (Geyso Ära 2)
- Unfähigkeit eines nachgeborenen Sohnes unter den Bedingungen der Primogenitur durch seine Profession und Karriere den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, wodurch die Investitionen in seine Ausbildung sich nicht auszahlen und er durch die Familie finanziell unterstützt werden musste (-) (Ö71) (Edelsheim Ära 1)
- Tätigkeit im gehobenen Handwerk ermöglicht stabiles und gehobenes Einkommen (Ö56) (Edelsheim Anfänge)
- Wechsel des Bestallungsverhältnisses in das aufstrebende herrschaftliche Lager: bei drohendem Verlust der Bestallung infolge eines Herrschaftsstreits im Territorium der Ansässigkeit und Bestallung / in einem Krieg auf die Seite mit dem besseren Karriereangebot (Ö61) (Edelsheim Ära 0)
- Erarbeitung einer Schlüsselposition in einer Regierung / Armee und durch deren langjähriges Ausüben den Erwerb einer immer größeren faktischen Unverzichtbarkeit für die regierenden Herrschaften und Stabilisierung und bessere Planbarkeit der Einkünftsituation hierdurch (Ö62) (Edelsheim Ära 0)

- Ausnutzung der Schlüsselstellung für eine Herrschaft, um verschiedene Gelegenheiten zu nutzen (z. B. das Angebot zum Wechsel des Dienstes zu einer anderen Herrschaft), um der Herrschaft diesen besonderen Wert vor Augen zu führen und geldwert vergolten zu bekommen (Ö65) (Edelsheim Ära 0)
- Pflicht zur Ausübung einer Tätigkeit, für die mehr Geld aufgewendet werden musste, als sie einbrachte (z. B. Gesandtschaftstätigkeit) (Ö100) (-) (Edelsheim Ära 0)

5.2. Soziale Kapitalien

5.2.1. Umgang mit Standesgleichen

- Teilnahme an Turnieren (S1)
- Korporations-Versammlungen (S2)
- Aufnahme in eine Adelskorporation (S17) (Geyso Ära 0)
- Mitgliedschaft in einer Adelskorporation (S44) (Geyso Ära 1)
- Umgang mit Mitgliedern der Adelskorporation in korporationspolitischen Angelegenheiten (S37) (Geyso Ära 2)
- Anlehnung an einen machtvollen Block / Akteur in einer Korporation, um im Bündnis mit diesen die eigenen Interessen besser durchsetzen zu können und zu schützen (S70) (Holzappel Ära 0)
- Umgang mit Adeligen schon vor der Nobilitierung (S16) (Geyso Ära 0)
- Eintritt in ein Gläubiger-Schuldner Verhältnis mit dem Neuadeligen als Gläubiger zu Standesgleichen, wodurch ein sozial aktivierbares Abhängigkeits- und Zugehörigkeitsverhältnis gebahnt wurde (S18) (Geyso Ära 0)
- Vertiefte Integration durch Beistand von einzelnen Familien und/oder der Adelskorporation bei Streit und Rechtsstreitigkeiten mit anderen Adelsfamilien (gleichrangig, über- oder untergeordnet) oder fürstlichen Herrschaften (S19) (Geyso Ära 1)
- Umgang mit Adeligen in der Region und am Ort der Ansässigkeit im Zusammenhang mit der ergriffenen Profession und den darin erworbenen Stellungen (S32) (Geyso Ära 0)
- Aufbau von Beziehungen zu Adeligen im Rahmen der ergriffenen Profession, indem diese dem Neuadeligen unterstellt waren, wodurch er ein Stück weit das soziale Gefälle zu diesen ausgleichen und ihnen auf Augenhöhe zu begegnen beanspruchen konnte (S54) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU S31) (ÄHNLICH ZU S57)
- Durch die Begleitung des Vaters auf Gesandtschafts- und andere Reisen können die Söhne Bekanntschaften zu den dort besuchten Adeligen schließen (S62) (Edelsheim Ära 1)
- Umgang mit Adeligen über die Region hinaus im Zusammenhang mit der ergriffenen Profession und den darin erworbenen Stellungen (z. B. als Offizier

- auf verschiedenen europäischen Kriegsschauplätzen oder als Gesandter einer Herrschaft) (S31) (Geyso Ära 0) (ÄHNLICH ZU S54) (ÄHNLICH ZU S57)
- Knüpfen von Freundschaften zu anderen Adeligen aufgrund des zunächst allein über die ergriffene Profession hergestellten Kontakts (S57) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU S31) (ÄHNLICH ZU S54)
 - Knüpfen von Kontakten und Bekanntschaften zu Adeligen, die in einer regionalen Adelskorporation einflussreich waren aufgrund der erworbenen hohen Amtsstellung des Neuadeligen (S59) (Edelsheim Ära 0)
 - Entwicklung von Konkurrenz und Feindschaft zu anderen Adeligen aufgrund der erworbenen Amts- und Einflusststellung des Neuadeligen, die sich dadurch in ihren Interessen bedroht sahen (S58) (-) (Edelsheim Ära 0)
 - Umgang mit Adel in der Stadt der Ansässigkeit durch Besuch in deren Wohnhäusern (S60) (Edelsheim Ära 0)
 - Umgang mit Adel der Region durch Besuch auf deren Gütern / Ansitzen (S20) (Geyso Ära 1)
 - Umgang mit Adel der Region durch Empfang auf eigenen Gütern / Ansitz (S21) (Geyso Ära 1)
 - Umgang mit Standesgleichen (Verwandte aber auch nicht verwandte Adelige) im Rahmen regelmäßiger familiärer Ereignisse wie Taufen, Hochzeiten und Begräbnissen bzw. Vorbereitung dieser Ereignisse unter Einbindung anderer Adelliger (S41) (Geyso Ära 1)
 - Umgang mit Adel außerhalb der Region bei deren Besuch auf den Familiengütern etwa als Station auf einer längeren Reise (S35) (Geyso Ära 2)
 - Umgang mit Adel außerhalb der Region durch Besuch auf deren Ansitzen im Rahmen regelmäßiger Reisen (S76) (Holzappel Ära 4)
 - Umgang mit Adel der Region im üblichen Höflichkeits-Schriftverkehr (S22) (Geyso Ära 1)
 - Umgang mit Adeligen der Region im vertieften, freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Schriftverkehr (S23) (Geyso Ära 1)
 - Konzentration des standesgemäßen Umgangs auf den engeren Familienkreis der durch Ehe verbundenen Familien bzw. Personen, um darüber auch in

- Austausch und Kontakt mit weiteren adeligen Personen zu treten (S73) (Holzappel Ära 3)
- Konzentration des standesgemäßen Umgangs auf den engeren Familienkreis der durch Ehe verbundenen Familien bzw. Personen ohne maßgebliche Bemühungen des sozialen Austauschs und Kontakts darüber hinaus anzustrengen (S72) (-) (Holzappel Ära 2)
 - Umgang mit Standesgleichen an exklusiven und traditionellen Treffpunkten wie den jährlichen Sauerbrunnen (Heilbrunnenkur) in der Region der Ansässigkeit (S38) (Geyso Ära 1)
 - Übernahme von Vormundschaften für regionale Adelsfamilien (S26) (Geyso Ära 1)
 - Übernahme der Vormundschaft für Angehörige der Familie durch befreundete oder bekannte Adelige der Adelskorporation, worin den Vormundschaftsmündeln auch für ihr Erwachsenenleben soziale Bezüge zu den Vormundschaftsfamilien mitgegeben wurden (S46) (Geyso Ära 3)
 - Inanspruchnahme von Fürsprache und Gefälligkeiten durch Vertreter des regionalen Adels mit höheren Befugnissen (z. B. durch ein Palatinat) (S39) (Geyso Ära 3)
 - Patenschaften für die eigenen Kinder durch Vertreter des regionalen Adels übernehmen lassen (S27) (Geyso Ära 1)
 - Während der standesgemäßen Ausbildung des Nachwuchses (z. B. an einer Ritterakademie, an anderen Höfen, auf seiner Kavaliertour etc.) tritt dieser in vielfältige Kontakte zu standesgleichen jungen Adelligen und erwachsenen Herrschaften (z. B. verwandten Fürsten, gekrönten Häuptionern oder anderen Reichsrittern) (S28) (Geyso Ära 1)
 - Anreicherung eines sozialen Netzes von Hilfe, Reziprozität und Protektion schon im Hingang auf die Nobilitierung (soziale Startkapital) (S9)
 - Durch die Herausbildung zweier gleichberechtigter Familienzweige kann die soziale Integration schneller und weitläufiger geschehen, als dies nur einem Familienzweig möglich ist, da die sozialen Interaktionen und Bekanntschaften indirekt auch dem anderen Familienzweig zugutekommen, indem ein

- Familienzweig und v. a. sein Oberhaupt immer auch als Vertreter der Gesamtfamilie auftritt. (S36) (Geyso Ära 2)
- Das Wegfallen eines Familienzweiges (Linie) lässt deren Wert für die soziale Aktivität der Gesamtfamilie schwinden und beschränkt deren soziale Aktivitäten wiederum auf eine Linie (S47) (-) (Geyso Ära 4)
 - Einnahme von Ämtern der Korporation und Kontakte von Amts wegen (S45) (Geyso Ära 2)
 - unverheiratete Töchter knüpfen durch ihre Dienstbeziehungen (z. B. als Hofdame oder Stiftsdame) weitere soziale Kontakte für die Familie am Ort ihrer Tätigkeit (S49) (Geyso Ära 4)
 - Gewählte Profession bringt ständige bzw. weitgehende Abwesenheit vom Wohn- und Herrschaftsmittelpunkt mit sich und hemmt darin den Aufbau von persönlichen und intensiveren Beziehungen zum regionalen Adel (-) (S69) (Holzappel Ära 0)

5.2.2. Umgang mit Standesniedereren

- Aufbau von Beziehungen gegenseitiger Hilfe zu Angehörigen der Oberschicht einer Residenzstadt außerhalb des Adels (Professoren, Amtsträger der Regierung, Stadträte, Bürgermeister, Ärzte, Geistliche, Advokaten, Offiziere etc.) (S15) (Geyso Ära 0)
- Pflege von Beziehungen einseitiger Hilfe durch Angehörige der Oberschicht einer Residenzstadt außerhalb des Adels (Professoren, Amtsträger der Regierung, Stadträte, Bürgermeister, Ärzte, Geistliche, Advokaten, Offiziere etc.) (S24) (Geyso Ära 1)
- Aufbau und Pflege von Beziehungen zu nützlichen und/oder erbaulichen Standesniedereren (auch Berühmtheiten mit hohem Ansehen) auch außerhalb der Region und größerer und Residenzstädte (z. B. Hofmeister, Geheime Räte etc. an anderen Höfen) (S29) (Geyso Ära 1)
- Aufbau und Pflege von Protektionsverhältnissen zu untergebenen Bedienten, die dadurch in einflussreiche Stellungen gelangen konnten und das soziale Netz gegenseitiger Hilfe für den Protektor dadurch erweiterten (S55) (Edelsheim Ära 0)

- Umgang mit den eigenen Herrschafts- und Hofbedienten wie etwa Geheimen Räten, hohen Geistlichen oder Hofmeistern bis hin zum Eingehen privater und freundschaftlicher Beziehungen (S71) (Holzappel Ära 1)
- Knüpfen von Kontakten zu Angehörigen einer städtischen Mittelschicht in den Generationen vor der Nobilitierung (S51) (Edelsheim Anfänge)
- Knüpfen von Kontakten zu fürstlichen Bedienten im Territorium der Ansässigkeit in der Generation vor der Nobilitierung (S67) (Holzappel Anfänge)
- Knüpfen von Kontakten zu fürstlichen Bedienten außerhalb des Territoriums der Ansässigkeit in der Generation vor der Nobilitierung (S68) (Holzappel Anfänge)
- Umgang mit hochstehenden und einflussreichen Standesniedereren (z. B. Geheimen Räten) über die Region hinaus im Zusammenhang mit der ergriffenen Profession und den darin erworbenen Stellungen (z. B. als Offizier auf verschiedenen europäischen Kriegsschauplätzen oder als Gesandter einer Herrschaft) (S64) (Edelsheim Ära 1)

5.2.3. Herrschaftsnähe und Umwandlung von sozialem in ökonomisches Kapital

- Kultivierung einer gewissen Herrschaftsnähe und Protektion durch eine oder mehrere Herrschaften; möglichst auch mit Einfluss im Gebiet der Ansässigkeit der Neuadelsfamilie (S3)
- Aktivierung des Familiennetzwerks und die darüber möglichen Kontakte zu fürstlichen Personen, um Gefälligkeiten und Hilfe zu erhalten (S77) (Edelsheim Ära 3)
- Kultivierung einer intimen und sehr persönlichen Herrschaftsnähe, etwa durch langjährige Arbeit in einer Schlüsselstellung mit großer Herrschaftsnähe (S53) (Edelsheim Ära 0)
- hohe Ämter („officia nobiles“), Benefiziate und andere offizielle Stellungen zu übernehmen, um aus Machtgefälle (Überordnung) bzw. im Machtgefüge (Gleichrangigkeit und Zugang zu anderen hochstehenden bzw. einflussreichen Personen) hierdurch Netzwerke gegenseitiger Hilfe auszubilden (Gefälligkeiten und Gegengefälligkeiten als Netzwerk reziproker Hilfe) (S4)
- Kontinuität in den eingenommenen Ämtern und damit auch Tradierung des darin erworbenen Netzwerks gegenseitiger Hilfe (S5)

- Lehensbeziehungen eingehen bzw. perpetuieren (als Lehensherr oder Lehensnehmer) (S6)
- Ausschreibung des Adels im betreffenden Territorium (S7)
- Vertrauen der Landesherrschaft gewinnen (S12) (Geysso Ära 0)
- Soziales Netzwerk zu einflussreichen und hochstehenden Persönlichkeiten im herrschaftlichen Umfeld und andernorts kultivieren, die Zugang zu ökonomischen Ressourcen wie Ämtern und Krediten oder sozialen Ressourcen wie Kontakte und Gefälligkeiten gewähren konnten (etwa auch um dem Nachwuchs einträgliche Positionen in Heer, Regierung oder am Hof zu verschaffen) (S14) (Geysso Ära 0)
- soziale Brückenschläge zwischen regionalem Zentrum und Machtzentrum des Territoriums (S10) (Geysso Anfänge)
- Wegbrechen bzw. Fehlen des sozialen Netzwerkes an einflussreichen Orten wie Höfen und Regierungen und zu entsprechenden Personen dort und damit verbundene Schwierigkeiten beim Avancement der Nachfolger in höhere Chargen und Bestellungen zu kommen (-) (S34) (Geysso Ära 2)
- Fähigkeit Bekanntschaft mit wohlhabenden Personen zu nutzen, um günstige Kredite zu erhalten (S42) (Geysso Ära 3)
- Fähigkeit Bekanntschaften zu einflussreichen oder wohlhabenden Personen intergenerationell zu vererben (z. B. die durch Weitergabe der Amtsstellung erfolgt Vererbung der darüber geknüpften sozialen Kontakte) (S43) (Geysso Ära 3)

5.2.4. Eheschlüsse

- Durch Aufstieg in fürstlichem Dienst wird Eheschluss zu einer Tochter aus wohlhabendem und angesehenem (halbadeligen) Hause in der Generation vor der Nobilitierung möglich (S66) (Holzappel Anfänge)
- Schließen adeliger Ehen (S8)
- Schließen adeliger Ehen mit Vertretern von Familien des alten oder etablierten regionalen Adels (S30) (Geysso Ära 1)
- Hilfe beim standesgemäßen Eheschluss durch Vermittlung einer fürstlichen Herrschaft (S65) (Edelsheim Ära 1)

- Hilfe beim standesgemäßen Eheschluss durch Vermittlung eines nahen Verwandten oder Vormundes (S74) (Holzappel Ära 3)
- Schließen adeliger Ehen mit Vertretern von Familien des jüngeren Adels, welche den Statusunterschied zur nunmehr bereits älteren ehemaligen Neuadelsfamilie materiell kompensierten (S50) (Geyso Ära 4)
- Schließen adeliger Ehen mit Vertretern von Familien des alten oder etablierten Adels außerhalb der Region der Ansässigkeit (S25) (Geyso Ära 1)
- standesgemäße Eheschlüsse sind aufgrund mangelnder finanzieller (v. a. Geldmittel als Mitgiften für die Töchter) und materieller (v. a. Gutsbesitz bei den Söhnen) Ausstattung nicht mehr für alle jungen Mitglieder einer Familie bzw. Linie möglich (-) (S40) (Geyso Ära 2)
- Schließen von Ehen mit Nichtadeligen (-) (S13) (Geyso Ära 0)
- Erleichterung des standesgemäßen Eheschlusses durch die gewählte Profession, die durch viele andere Adelsfamilien in der Region gewählt wurde und durch deren Netzwerke und Kontakträume der Neuadelige leichter in Kontakt mit den etablierten Familien der Region kam und diesen als darin Gleicher unter Gleichen statusaufwertend begegnen konnte (S33) (Geyso Ära 1)
- Eheschlüsse sind strategisch klug gewählt, da sie weitere sozial wirksame standesgemäße Kontakte etwa in eine regionale Adelskorporation eröffnen und/oder die Integration der Neuadelsfamilie in die verwandtschaftlich-sozialen Beziehungen des regionalen Adels möglichst (bemessen an der Zahl verfügbarer Kinder zur Verheiratung) breit ermöglichten bzw. vertieften (S63) (Edelsheim Ära 1)

5.2.5. soziale Bezüge innerhalb der Familie

- Abgrenzung der adeligen von den nicht-adeligen Linien und ggf. auch Abgrenzung der neuadeligen Linien untereinander, um so das Ansehen als Neuadelige zu steigern, indem diese nicht mit den nichtadeligen und weniger erfolgreichen neuadeligen Zweigen assoziiert wurden. (S11) (Geyso Anfänge)
- Gegenseitige Hilfestellungen unter Brüdern zum Erwerb von Ausbildungsstellen und bei ihrem frühen Avancement in ihrer Karriere (S48) (Geyso Ära 4)

- Protektion des Vaters oder eines anderen nahen männlichen Verwandten gegenüber seinen Söhnen bzw. Neffen etc. aufgrund der hervorragenden Einflusstellung des Vaters zum Avancement der Söhne in deren Karrieren und/oder zur Herstellung von Kontakten zu anderen Höfen, Adeligen, Institutionen etc. (S52) (Edelsheim Ära 0)
- Aufrechterhaltung der Verwandtschaftsbezüge zu weiter entfernt lebenden engen Verwandten durch regelmäßige Reisen zu diesen (S75) (Holzappel Ära 3)

5.3. Kulturelle Kapitalien

5.3.1. Erziehung, Schulbildung, Ausbildung, Weiterbildung

- Im Hingang auf den Adel war oft der Erwerb nützlichen und spezialisierten Wissens ggf. durch entsprechende Schul- und Universitätsbildung oder eine praktische Ausbildung im zivilen Herrschaftsdienst oder militärischen Dienst aufstiegsförderlich gewesen (K1)
- Erziehung als Angehörige des herrschenden Standes in einer entsprechend hervorragenden Behausung mit Bediensteten und dem Vorbild der aufgestiegenen und leistungsstarken Vorfahren (K33) (Geysso Ära 1)
- Erziehung der Kinder aus der Verbindung der Erbtochter eines Neuadeligen mit einem Mann aus altem und hohem Adel in der Identität v. a. der Zugehörigkeit zur Familie des Ehemannes (K154) (Holzappel Ära 1)
- Erziehung des Erbfolgers und Herrschaftsnachfolgers im Haushalt und/oder in der Nähe des Erblassers und derzeitigen Herrschers, wenn dieser nicht der Sohn / die Tochter des Erblassers und derzeitigen Herrschers war und Gestaltung des Aufenthalts der Erbfolger im Haushalt z. B. ihrer Großmutter möglichst angenehm, um deren Verbleib dort zu erleichtern und ihre emotionale Bindung zu vertiefen (K166) (Holzappel Ära 2)
- die Ausgaben für die standesgemäße repräsentative Ausstattung der Söhne in wählender Ausbildung mit Kleidung, Unterkunft und Accessoires kann zwar geleistet werden, dazu muss aber auf die Zuwendungen eines nahen Verwandten mit deutlich mehr finanziellen Ressourcen zurückgegriffen werden. Dieser erhält dadurch Einfluss auf die Erziehung und Ausbildung des Nachwuchses (K168) (-) (Holzappel Ära 3)
- Durch die Verbindung mit älteren und einflussreicheren Häusern konnte der Nachwuchs darauf aufbauen, dass diese ein genuines Interesse an der profunden und statusgemäßen Ausbildung desselben haben würden und dazu auf deren Ressourcen (Geld, Kontakte, Fürsprache etc.) zur Bereitstellung von Ausbildungsleistungen (Zugang zu einer Ritterakademie, Offizierschargen, Zugang zu hohen Offizieren, Zuteilung eines hochklassigen Hofmeisters etc.) zurückgreifen können würden (K171) (Holzappel Ära 3)

- Kinder des Neuadeligen werden im Gegensatz zu diesem selbst in einer primär adeligen Identität erzogen, während der Neuadelige noch die Identitäten seines nichtadeligen Vorlebens mitnimmt, diese aber nicht mehr an die Kinder weiterzugeben bestrebt ist (K101) (Edelsheim Ära 0)
- Vor Eintritt in ein Studium oder eine militärische oder zivile Ausbildung durchlief der Nachwuchs eine breit angelegte schulische Ausbildung, die meist durch einen oder mehrere Hauslehrer erbracht wurde (K13) (Geyso Ära 0)
- Nutzung des eigenen hohen Amtes, um zumindest den ältesten Sohn als designierten Amtsnachfolger erziehen und diesen dazu gezielt ausbilden zu können, indem man dessen Karriere protegierte (K99) (Edelsheim Ära 0)
- Erlernen adeliger Fähigkeiten wie Tanzen, Sprachen, Fechten etc. (K55) (Geyso Ära 1)
- Durchlaufen verschiedener Bestellungen und Erwerb von Fachwissen und Spezialkenntnissen und Erweiterung der Fähigkeiten im Fortgang der Karriere (zivil oder militärisch) (K14) (Geyso Ära 0) (ÄHNLICH ZU K18) (ÄHNLICH ZU K85) (ÄHNLICH ZU K88)
- Lebenszeitliche Weiterbildung, um stets nützlich und kenntnisreich für die bzw. als Herrschaft sein zu können (K85) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K18) (ÄHNLICH ZU K14) (ÄHNLICH ZU K88)
- Nutzung herrschaftlicher Ausbildungsangebote wie dem des Pagendienstes zum Erwerb einer profunden und umfassenden Ausbildung und Bildung und dem Erwerb adeliger Fähigkeiten wie Fechten und Tanzen sowie zum Anerwerb habitualisierten adeligen Umgangs durch das Aufwachsen mit jungen Standesgleichen (K56) (Geyso Ära 3)
- Nutzung eines besser ausgestatteten und mit mehr Möglichkeiten zur standesgemäßen Ausbildung und dem Erlernen statusgemäßer Praktiken (z. B. Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen wie Jagden, Scheibenschießen, Entenfang, Spenden für eine Kirche etc.) ausgerüsteten Haushaltes oder Hofes einer anderen Adelsfamilie, um einen Sohn dort mit dessen Söhnen ganz oder zeitweise erziehen zu lassen (K58) (Geyso Ära 3)
- Nutzung eines besser ausgestatteten und mit mehr Möglichkeiten zur standesgemäßen Ausbildung ausgerüsteten Haushaltes oder Hofes einer

- anderen Adelsfamilie, um eine Tochter dort mit deren Kindern erziehen zu lassen (K62) (Geysso Ära 4)
- Lebenszeitliche Weiterbildung durch Lektüre passend zur ergriffenen Profession (K18) (Geysso Ära 0) (ÄHNLICH ZU K14) (ÄHNLICH ZU K85) (ÄHNLICH ZU K88)
 - Anweisung und/oder Stellung von Geldmitteln für das Studium der Söhne, um diesen z. B. die Möglichkeit eines unabhängigen Einkommens von dem für eine größere Zahl von Erben nur noch begrenzt leistungsfähigen Güterbesitz zu verschaffen oder ihnen die Nachfolge in die Stellung des Vaters zu erlauben (K49) (Geysso Ära 2)
 - Anweisung einer adeligen Bildungsreise für die nächste Generation als fester Bestandteil ihrer Ausbildung als junge Adelige (K130) (Edelsheim Ära 1)
 - Adelige Erziehung der Töchter auch durch eine gewisse Schulbildung, die sie auf verwaltende Tätigkeiten in Stellvertretung eines gutsbesitzenden Ehemannes vorbereitete (K50) (Geysso Ära 2)
 - Besuch einer gehobenen Schule oder Ritterakademie die Ausbildungsstätte für den Adelsnachwuchs der Region darstellte (K67) (Geysso Ära 4)
 - Absolvierung einer grundständigen militärischen Ausbildung durch Annahme einer mittleren oder höheren Offizierscharge und Teilnahme an Kampagnen (K181) (Holzappel Ära 4)
 - Besuch einer Universität und Umgang dort mit anderen Adeligen als einer derselben; allerdings ohne das vollständige integrative Potential aufgrund mangelnder Finanzmittel entfalten zu können (K68) (Geysso Ära 4) (ÄHNLICH ZU K105) (ÄHNLICH ZU K180)
 - Besuch einer Universität und Absolvierung eines regulären Studiums mit Schwerpunkt auf die akademische Ausbildung und Erwerb eines höheren Abschlusses (K105) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU K68) (ÄHNLICH ZU K180)
 - Besuch einer Universität und Umgang dort mit anderen Adeligen als einer derselben (K180) (Holzappel Ära 4) (ÄHNLICH ZU K105) (ÄHNLICH ZU K68)
 - Habitualisierung adeligen Selbstverständnisses durch Umgang mit diesem in währendem Aufwachsen und während der Erziehung (K77) (Geysso Ära 1)

- Begleitung des Vaters auf dessen Reisen im Fürstendienst (z. B. als Gesandter) zur Erlernung des Gesandtenhandwerks, der Gepflogenheiten an verschiedenen Höfen und Verbesserung der Sprachkenntnisse (K107) (Edelsheim Ära 1)
- Begleitung des Vaters auf dessen Reisen zu verwandten oder bekannten Familien und deren Haushalten, um dem Nachwuchs darin ein geschütztes Umfeld zur Nachahmung und Aneignung standes- und ranggemäßer Umgangsformen zu bieten (K182) (Holzappel Ära 4)
- Absolvierung einer Kavaliertour ins Ausland zum Erlernen praktischer Fähigkeiten (Tanzen, Fechten, Parlieren, Zeremoniell etc.), zum Vertiefen theoretischer Fertigkeiten (Geographie, Geschichte, Festungsbau, Architektur, Mathematik etc.) und zur Verbesserung der Sprachkenntnisse und allgemein zur Habitualisierung des Auftretens als herrschaftliche Person (K108) (Edelsheim Ära 1)
- Unterhaltung eines eigenen kleinen Hofes durch den Erbprinzen und gegebenenfalls auch seine jüngeren Brüder, um diese auf ihre gesellschaftliche Rolle als Herrscher und gesellschaftliches Zentrum seines eigenen Hofes vorzubereiten (K169) (Holzappel Ära 3)
- Erziehung des Herrschaftsnachfolgers am Hof der gegenwärtigen Herrschaft und dessen Ausbildung z. T. im Land bringt den Herrschaftsnachfolger den Untertanen nahe und stellt ihnen diesen als ihre zukünftige Herrschaft immer wieder vor Augen. So werden designierte Herrschaft und Untertanen langjährig aneinander gewöhnt. (K170) (Holzappel Ära 3)

5.3.2. Konfession

- Zufällige oder bewusste Angleichung der Konfession an die Mehrheit der umliegenden Adelsgesellschaft (K39) (Geyso Ära 1)
- Behandlung des Themas Konfession als ein privates Thema und Vereinbarung großzügiger Spielräume bei der „christlichen“ (nicht konfessionell festgelegten) Erziehung des Nachwuchses in den Eheverträgen. Dadurch Entschärfung des Themas in sozialen Kontexten (K45) (Geyso Ära 1)
- Angleichung der Konfession des Nachwuchses an die Leitkonfession des Herrscherhauses, in Abweichung von der bisherigen Konfession in der

Neuadelsfamilie, um deren Karrierechancen gegebenenfalls zu verbessern oder zumindest nicht zu erschweren (K90) (Edelsheim Ära 0)

- Angleichung der Konfession des Erbfolgers und Herrschaftsnachfolgers an die Konfession der derzeitigen Herrschaft in Abweichung von der seines Vaters, welcher dem derzeitigen Herrscher nicht in der Herrschaft nachfolgen sollte, da die Herrschaft über seine Ehefrau bzw. deren Eltern weitergegeben wurde (K172) (Holzappel Ära 3)

5.3.3. Ausprägung und Praktizierung bestimmter Tugenden, Fähigkeiten bzw. Charaktereigenschaften

- christliche Erziehung ggf. bis hin zur Frömmigkeit (K2)
- Schulung der Vernunft v. a. durch den Erwerb von erweiterter schulischer und oft wohl auch universitärer Bildung (K3)
- Fähigkeit der problemorientierten Anwendung von Wissen in Staat, Kirche, Wirtschaft oder Militär (K4)
- Schulung und Kultivierung von Tapferkeit (K5)
- Schulung und Kultivierung von Fleiß und Arbeitsamkeit (K81) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K71)
- Treue und Gehorsam gegenüber höherstehenden Autoritäten (K6)
- Ausbildung eines adeligen Habitus (K7)
- Fähigkeit sich funktional in Formen institutionalisierter Herrschaft einordnen zu können (K8)
- Bereitschaft mehr in soziale Interaktionen einzubringen, als zurückzuerhalten und sich durch die eigene Nützlichkeit Akzeptanz und Integration in exklusiven sozialen Kontexten zu erarbeiten (K22) (Geyso Ära 0)
- Fleiß und Anstrengung in wählender Ausbildung, um hierdurch den Nachteil materieller Minderausstattung gegenüber den Standes- und Altersgenossen ausgleichen zu können. So sollte eine profunde und/oder spezialisierte Bildung und wenigstens darin ein Vorteil vor den Standes- und Altersgenossen erworben werden, mit denen man nachher um die begehrten und rar gesäten lukrativen und hohen Bestellungen konkurrieren würde. (K71) (Geyso Ära 4) (ÄHNLICH ZU K81)

- Fehlendes Gesundheitsbewusstsein und unmäßiger Lebensstil (Ernährung, Stress, Leistungsdruck durch Vorbild voriger Generation) führen zu einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit und einem vorzeitigen Tod eines wichtigen Familienmitglieds mit negativen Auswirkungen auf die Subsistenz und das Fortkommen der von ihm abhängigen Familienmitglieder (-) (K74) (Geyso Ära 4)
- Fehlen wichtiger adeliger Kernkompetenzen wie die Fähigkeit zur Jagd oder anderer Landadelspraxen (K102) (-) (Edelsheim Ära 0)
- Ausübung einer musischen Kunst (z. B. Schreiben von Prosa und Gedichten) als Ausdruck kultivierten adeligen Dilettantierens (K110) (Edelsheim Ära 1)
- Wahrung der Form als Personen von Rang und Stand in öffentlichen und halböffentlichen Kontexten (z. B. beim Empfang von Gästen im Wohnhaus) durch die Mitglieder der Neuadelsfamilie und v. a. ihre hohen Repräsentanten (älteste Männer und Ehefrauen) (K121) (Edelsheim Ära 1)

5.3.4. Ausprägung von bestimmten Ansichten und Haltungen und Herrschaftsweisen

- Haltung zum geldwerten Vermögen als Mittel zum Zweck sozialer und kultureller Partizipation und nicht Selbstzweck und alleiniger Garant neuadeliger Etablierung (K9)
 - Aufgabe solider Haushalts- und Finanzplanung zugunsten eines komfortablen und repräsentativen Lebensstils mit dem Ergebnis steigender Verschuldung (-) (K46) (Geyso Ära 2) (ÄHNLICH ZU K53)
 - Achtung des Fideikommisses als hohes Gut wirtschaftlich-finanzieller Subsistenz der Gesamtfamilie (K52) (Geyso Ära 2)
 - Bereitschaft zur Belastung des Fideikommisses zugunsten der repräsentativen Aufwertung des Lebensstils (-) (K53) (Geyso Ära 2) (ÄHNLICH ZU K46)
- Herrschaftsweisen
 - Vehementes Verteidigen der eigenen Gerechtsame, insbesondere kardinaler herrschaftlicher Gerechtsame wie z. B. dem Jagdrecht, der Niedergerichtsbarkeit, der Gebietssouveränität (unerlaubtes Betreten des eigenen Jurisdiktionsbereiches durch andere Hoheitsträger, Eigenständigkeit des Territoriums), landesherrlicher Anrechte wie der

Huldigung der Untertanen oder der persönlichen Freiheit (Leisten eines Huldigungseides auf eine Herrschaft wird verweigert); auch als Ausdruck gewachsenen lokal-herrschaftlichen Selbstbewusstseins (K36) (Geysa Ära 1)

- Verteidigen der Herrschaft gegenüber Angriffen aus dem Kreis der eigenen Familie durch das herrschende Familienoberhaupt und nachhaltige Ausschaltung dieser Gefahr im Wege der Machtbehauptung und anschließender Herrschaftsverträge (K167) (Holzappel Ära 2)
- Zur Durchsetzung der eigenen Gerechtsame wird auf die Hilfe durch andere Adelsfamilien bzw. die zugehörige Adelskorporation zurückgegriffen (K161) (Holzappel Ära 1)
- Eigene Initiativen zur Entwicklung der zugehörigen Adelskorporation werden über das familiäre und freundschaftliche Netzwerk angestrengt (K176) (Holzappel Ära 3)
- Halten einer Schlosskompagnie und/oder einer rudimentären Landesdeffension schafft eine bewaffnete Macht im Territorium, die einerseits Schutz der Herrschaft für die Untertanen versprach, andererseits aber auch zu deren Disziplinierung herangezogen werden konnte und das Gewaltmonopol der Herrschaft absicherte (K173) (Holzappel Ära 3)
- Verteidigen der eigenen Gerechtsame wird auch explizit stellvertretend für die Rechte der übrigen Korporationsmitglieder (z. B. der übrigen Reichsritter) gegenüber der hier attackierenden Obrigkeit (i. d. R. fürstliche Herrschaft) wahrgenommen und dargestellt (K137) (Edelsheim Ära 2)
- Behauptung des *Ius Reformandi* im eigenen Territorium (K162) (Holzappel Ära 1)
- Erlass von Ordnungen und Rechten zur Regelung und Besserung des Lebens der Untertanen im Bereich der *Policey*, des Rechtslebens, des Wirtschaftslebens, der Bildung und/oder der Konfession (K160) (Holzappel Ära 1)

- Reformen im Sinne der Aufklärung etwa durch die Einrichtung höherer Schulen (Lateinschule) und den Unterricht für Mädchen im eigenen Territorium (K177) (Holzappel Ära 3)
 - Aufbau einer Regierung im eigenen Reichsterritorium mit Kanzlei, Räten und Archiv (K157) (Holzappel Ära 1)
 - Strategisches Auslassen des Eheschlusses nach Tod des Ehemannes einer neuadeligen Erbtöchter, um in dieser Position wieder die Herrschaft über dessen Territorium übernehmen zu können, welches durch sie zu eigen besessen wird (K159) (Holzappel Ära 1)
 - Huldigung der Untertanen wird zur Absicherung einer Erb- und Herrschaftsregelung genutzt (K164) (Holzappel Ära 2)
- Verteidigen der Familienehre gegenüber ihrer Zurücksetzung etwa durch Untertanen oder andere Nichtadelige (K111) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU K168)
 - Verteidigen der Herrschaft gegenüber aufständischen Untertanen und deren Bestrafung zur Vermeidung von Nachahmern in der Zukunft (K151) (Holzappel Ära 2) (ÄHNLICH ZU K111)
 - Annahme der adeligen Identität nach der Nobilitierung als eine von mehreren gleichberechtigten Identitätsdimensionen neben bzw. in Ergänzung zu der eines hohen Fürstendieners und hohen Stadtbürgers der Residenzstadt (K100) (Edelsheim Ära 0)
 - Bewusstsein für den defizitären Charakter des eigenen Adels aufgrund seiner geringen Anciennität als Grundlage für den proaktiven Umgang hiermit und die Entwicklung und Weiterentwicklung eines entsprechenden Legitimationsnarrativs, um diesem Umstand zu begegnen oder Festlegung hoher Mitgiften für die Töchter, um dies materiell auszugleichen etc. (K133) (Edelsheim Ära 0)
 - Herausbildung eines historischen Bewusstseins für die Tradition der Familie als altadelige (16-adelige Ur-Urgroßeltern) Familie und als weithin durch standesgemäße und ranggemäße Eheschlüsse im Adel der Region und/oder des Reiches verzweigte, vernetzte und abgesicherte Adelsfamilie (K139) (Edelsheim Ära 4)

5.3.5. Tätigkeiten und Stellungen

- nicht gemeinwohlschädlich und damit kein Konflikt zwischen Standesehre und Tätigkeit (K24)
- gemeinwohldienlich und standesgemäß (K25)
- außergewöhnliche Leistungen und Verdienste für Fürst, Kaiser und/oder Gemeinschaft vollbringen (K26) (Geyso Ära 0)
- Vielfältige Stellungen, z. T. auch parallel zueinander, welche unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und sich in der jeweiligen Stellung anzueignen ermöglichen (Sprachen, Diplomatie, Verwaltung, Führungskompetenz, Zeremoniell, Recht, Militaria etc.) (K88) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K14) (ÄHNLICH ZU K85) (ÄHNLICH ZU K18)
- Recht hohe Ämter („officia nobiles“) zu übernehmen (K27)
- Protektion durch den Landesherrn / Kaiser zum erleichterten Aufstieg in höhere Ämter (K28)
- Protektion durch den Vater oder einen anderen hochstehenden Verwandten zum erleichterten Aufstieg in höhere Ämter oder ein ehrenvolles Bestallungsverhältnis (z. B. eine Offizierscharge) für die nächste Generation (K109) (Edelsheim Ära 1)
- In Zeiten herrschaftlicher Unruhe die Fähigkeit zu haben, die eigene Stellung abzusichern und sich auf die Seite der Partei zu stellen, die sich im Herrschaftsstreit des Territoriums, in welchem der Neuadelige diente, durchsetzen würde (K86) (Edelsheim Ära 0)
- Fähigkeit zur Tradierung hoher und damit einträglicher Ämter im Fürstendienst (K29)
- Unfähigkeit zur Tradierung hoher und damit einträglicher Ämter im Fürstendienst (-) (K30) (Geyso Ära 1)
- Unfähigkeit zur Tradierung hoher Ehrenämter im Fürstendienst oder Kaiserdienst (-) (K106) (Edelsheim Ära 1)
- Ausbildung einer Professionstradition über mindestens zwei Generationen hinweg, wodurch mitunter eine Angleichung an die gängige Profession des regionalen Adels erfolgen konnte und die Söhne von den Erfahrungen ihrer Väter in der Profession profitieren und lernen konnten (K42) (Geyso Ära 1)

- Vereinzelt Durchbrechung der Professionstradition zugunsten anderer Betätigungsfelder und Stellungen (K69) (Geyso Ära 4)
- Wahl der Profession nach persönlichem Gefallen und Wahl eines nur dem Adel offenstehenden Bereiches, welches zugleich ein gewachsenes adeliges Statusbewusstsein zum Ausdruck brachte (K70) (Geyso Ära 4)
- Wahl der Profession nach den Möglichkeiten darin mit Mut und Geschick eine Karriere machen zu können und z. T. auch Inkaufnahme größerer Risiken für Gesundheit und Leben (z. B. Kriegsdienst als Offizier) dazu; mitunter auch aufgrund fehlender finanzieller Mittel zum standesgemäßen Lebensunterhalt (K72) (Geyso Ära 4)
- Die Töchter des Hauses treten vereinzelt in Stellungen, in denen ihr standesgemäßer Unterhalt gesichert ist und in der sie dazu nicht unbedingt heiraten müssen wie in die einer Hofdame oder Stiftsdame (K73) (Geyso Ära 4)
- Zug vom Land in die Stadt in den Generationen vor der Nobilitierung (K80) (Edelsheim Anfänge)

5.3.6. Entwicklung und Tradierung einer Familienorganisation

- funktionale und disziplinierte Einordnung der Familienmitglieder (K10)
 - Erbrecht
 - Abfindung der Töchter mit geldwerter Ausstattung zur standesgemäßen Eheschließung unter Bewahrung des Güterbesitzes beim männlichen Stamm bzw. einer Erbtochter bei fehlenden männlichen Erben (K31) (Geyso Ära 1)
 - Einführung der Primogenitur (K189) (Edelsheim Ära 0)
 - Anlage eines Testaments im Selbstverständnis eines adeligen Herren, der sich weder an weltlich-rechtliche Vorgaben noch an familieninterne Rücksichten zu halten hatte, sondern aus Eigenmacht testierte und zur Beglaubigung seines letzten Willens nur das eigene Siegel benötigte (K144) (Holzappel Ära 0)
 - Testament wird nicht als Erbvertrag mit den darin behandelten Familienmitgliedern angelegt und verpasst darin einen lebenszeitlichen Konsensschluss (K145) (-) (Holzappel Ära 0)

- Testament wird nicht durch hinreichend einflussreiche Exekutoren abgesichert, die es im Falle der Anfechtung würden durchsetzen können (K146) (-) (Holzappel Ära 0)
- Reduktion der Mitgiften der Töchter und Vertrauen darauf, dass diese dennoch standesgemäße Ehen eingehen konnten, da der eigene Etablierungsfortschritt entsprechend eingeschätzt wurde (K47) (Geyso Ära 2)
- Keine Ausbildung einer Primogenitur trotz zahlreicher Söhne und keiner Erbanweisung für die Aufteilung des Güterbesitzes an die Söhne mit der Gefahr der Zersplitterung des Güterbesitzes unter Angleichung hierin an den regionalen Adel (-) (K48) (Geyso Ära 2)
- Absicherung des Familienerbrechts durch Approbation und Hinterlegung desselben bei der Ritterschaft deren Mitglied die Familie war und bei der fürstlichen Herrschaft, in deren Territorium sie lebte bzw. begütert war oder an anderer geeigneter Stelle (K132) (Edelsheim Ära 1)
- Absicherung des Familienerbrechts durch Schutz einer mächtigen und interessierten Familie (z. B. durch die einflussreiche Familie des Ehemanns der Erbtöchter oder durch im Testament eingesetzte einflussreiche Vormünder die sich zudem gegenseitig kontrollieren konnten) (K153) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU K132)
- Lebenszeitliche Regelung des Übergangs des Güterbesitzes und/oder der Herrschaft auf den designierten Erben darin (K152) (Holzappel Ära 1)
- Töchter der Familie fügen sich in die ihnen zugedachte Rolle als Mutter und Ehefrau die das Netzwerk der Familie erweitern, ohne dazu größere Ressourcen über ihre Mitgift hinaus zu erhalten und darin dem Mannesstamm weiter zur Last zu fallen (K40) (Geyso Ära 1)
- Erbregelung wird durch Familienvertrag abgesichert (K162) (Holzappel Ära 2)

- Töchter der Familie sollen im Falle des Aussterbens der Familie im Mannesstamm das Wappen der Familie und darin deren Tradition fortführen und über ihren Ehemann zu ihrem männlichen Nachwuchs fortpflanzen (K131) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU K163)
 - Erbtochter der Familie erhält bei fehlenden männlichen Erben den gesamten Güterbesitz zu eigen übertragen und soll diesen an ihren ältesten männlichen Erben weitervererben (K163) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU K131)
 - Töchter der Familie fügen sich in die ihnen zugedachte Rolle als Hof- oder Stiftsdame aufgrund des finanziellen Unvermögens ihrer materiellen Ausstattung für einen adeligen Eheschluss (K76) (Geyso Ära 4)
 - Nicht alle Töchter der Familie fügen sich in die Erbregelung einer Abfindung der Töchter mit einer Mitgift (-) (K41) (Geyso Ära 1)
 - Ehefrau und Tochter des Neuadeligen erstreiten entgegen seiner Erbregelung die Übertragung des Vermögens und Herrschaftsbesitzes auf die Tochter als einziges Kind des Neuadeligen (K147) (Holzappel Ära 1)
 - Nachgeborene Söhne sollten ihr Glück aufgrund einer profunden Ausbildung und einer geldwerten Abfindung aus dem Familienvermögen eigenständig in der Welt mit Feder oder Schwert erwerben und erwerben können (K103) (Edelsheim Ära 0)
- gegenseitige Hilfe beim gemeinsamen Aufstieg bzw. Fortkommen der Familienmitglieder (K11)
 - Entwicklung eines Aufstiegsbedürfnisses und Aufstiegsbewusstseins und Vermittlung dessen an die nächste Generation (K12) (Geyso Anfänge)
 - Entwicklung eines Leistungsethos aus Treue, Fleiß und Klugheit gepaart mit Kenntnisreichtum und Professionalität und Vermittlung desselben an die Nachkommen und Erben durch gelebtes Vorbild und schriftliche Überlieferung (K82) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K84)
 - Nichtadelige Herkunft wird nicht verschwiegen, sondern in ein Aufstiegsnarrativ eingeordnet, welches diese als Ausgangspunkt des daraus erreichten,

- nachahmenswerten Aufstiegs des Adelserwerbers den Familienmitgliedern vor Augen stellt (K84) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K82)
- Es wird eine adelige Abstammung behauptet, die nicht der Realität entsprach, um den Makel der fehlenden Anciennität darin zu übertünchen (K142) (Holzappel Ära 0)
 - Ausbildung eines vom Selbstverständnis als Adelsfamilie geprägten Familien-Erbrechts (K34) (Geyso Ära 1)
 - Verständnis als eine Adelsfamilie in verschiedenen Linien mit je eigenem Herrschaftsbesitz, die durch Geschichte und Familien-Erbrecht sowie gegenseitige Hilfe miteinander eng verbunden blieben (K32) (Geyso Ära 1)
 - Verständnis der Söhne der Familie als Oberhaupt der jeweiligen Adelslinie und Übernahme der Verantwortung für deren Glieder sowie daraus auch für die Gesamtfamilie wenn notwendig (gemeinsame Erbregelung, Vormundschaften etc.) (K38) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU K75)
 - Entwicklung einer Tradition der Hauptverantwortung für Familienangelegenheiten beim jeweils ältesten Sohn einer Linie (bei mehreren Linien) bzw. des Hauses/der Familie (bei einer Linie) gegenüber seinen Geschwistern und Akzeptanz dieser Stellung durch die jüngeren Geschwister (K75) (Geyso Ära 4) (ÄHNLICH ZU K38)
 - Schulterschluss der Familienlinien im gemeinsamen Streit in- wie extern (K51) (Geyso Ära 2)
 - Rekurs auf Taten und Verdienste der Vorfahren zur gegenwärtigen Statuslegitimation und innerfamiliären Memoriapflege für die aktuelle und zukünftige Generationen (K136) (Edelsheim Ära 2)

5.3.7. Objektives Kultur-Kapital

- Familiensiegel (K15) (Geyso Ära 0)
- Büchersammlung und deren ständige Erweiterung v. a. auch um standesgemäße Themen (Adelsspiegel, Militaria etc.) (K20) (Geyso Ära 0)
- militärische Ehrenzeichen wie erbeutete Kriegsstandarten (K21) (Geyso Ära 0)
- Porträts von Angehörigen der Familie (K43) (Geyso Ära 1)
- Medaillensammlung (K59) (Geyso Ära 3)

- Porzellan (K60) (Geyso Ära 3)

5.3.8. Außenwirksames Selbstverständnis und Repräsentation

- Bereits vor der Nobilitierung wird ein adeliger Status für sich angenommen und nach außen gegenüber einer Landesherrschaft und anderen Akteuren dargestellt, welches sich u. a. auf den Besitz von adeligen Herrenrechten (z. B. Fischereirechte) und eine ehrenvolle Bestallung (z. B. als Amtmann und Gesandter einer Herrschaft) stützt (K140) (Holzappel Anfänge)
- Kombination aus Bescheidenheit, lebenszeitlicher Leistung und schrittweisem Aufstieg einer Einzelperson zur Legitimation ihres Übertritts in den Adel (K16) (Geyso Ära 0)
- Übertritt in den Adel wird eingekleidet in den Mantel des Karriereaufstiegs und darin als logische Folge und aufgrund der geltenden Amts-Adelsbindung zusätzlich legitimiert (K87) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K143)
- Aufstieg in und Behauptung des Adels wird gegenüber Kritikern und in der sonstigen Außendarstellung auch auf die kaiserliche Autorität gestützt, die den Adel und die Rangstufe des Neuadeligen und seiner Familie rechtlich aktualisiert hat (K129) (Edelsheim Ära 1)
- Übertritt in einen höheren Adelsrang wird eingekleidet in den Mantel des Karriereaufstiegs und darin als logische Folge und aufgrund der geltenden Amts-Adelsbindung zusätzlich legitimiert (K143) (Holzappel Ära 0) (ÄHNLICH ZU K87)
- Erwerb von Adelsgütern mit Unterstützung des Landesherrn und Dienstherren / Kaiser um den erworbenen Adelstitel darin zu untermauern zu legitimieren (K188) (Edelsheim Ära 0)
- Fehlen von Adelsgütern nach Erwerb eines Adelstitels (K141) (-) (Holzappel Anfänge)
- Erwerb eines höheren Adelsranges mit zugehörigem Wappen auch als Ausdruck gewachsenen adeligen Selbstbewusstseins (K104) (Edelsheim Ära 0)
- Selbstdarstellung als Adelsfamilie wird gelenkt durch die Landesherrschaft, der die Neuadelsfamilie diene, bleibt darin unselbstständig und auf die Erfordernisse (z. B. Repräsentation der Herrschaft bei Gesandtschaften oder im Amt als Regierungspräsident, Hofmeister etc.) der Herrschaft zu ihrer

angemessenen Statusrepräsentation ausgerichtet (K95) (-) (Edelsheim Ära 0)
(ÄHNLICH ZU K150)

- Selbstdarstellung als Adelsfamilie wird gestützt durch die Landesherrschaft, der die Neuadelsfamilie diene, indem sie auf die Erfordernisse (z. B. Repräsentation der Herrschaft bei Gesandtschaften oder im Amt als Regierungspräsident, Hofmeister etc.) der Herrschaft zu ihrer angemessenen Statusrepräsentation ausgerichtet wird (K96) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K187)
- Selbstdarstellung als Adelsfamilie wird eingebettet in die der älteren Adelsfamilie des Ehemannes der Erbtochter und darin gestützt. Es ergibt sich z. T. eine Doppelidentität bei der Erbtochter des Neuadeligen, die sich gleichberechtigt als Tochter der Neuadelsfamilie und durch Ehe der Familie ihres Ehemannes zugehörig begreift und darstellt. Dabei ist die Selbstdarstellung der Herkunft der Neuadelsfamilie eher defensiv und geht nur bis zum Adelserwerber zurück, während die Zugehörigkeit zur Familie des Ehemannes prädominant und offensiv ist und darin die fehlende Anciennität der Herkunftsfamilie der Ehefrau zu kompensieren helfen soll. (K187) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU K96)
- Selbstdarstellung als Adelsfamilie wird eingebettet in die der älteren Adelsfamilie des Ehemannes der Erbtochter und darin in ihrer eigenen Entfaltung überwölbt und eingehegt. Dabei ist die Selbstdarstellung der Herkunft der Neuadelsfamilie eher defensiv und geht nur bis zum Adelserwerber zurück, während die Zugehörigkeit zur Familie des Ehemannes prädominant und offensiv ist und darin die fehlende Anciennität der Herkunftsfamilie der Ehefrau zu kompensieren helfen soll. (K150) (-) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU K95)
- Die über die weibliche Erbfolge vererbte Herrschaft und Geblütstradition eines Neuadeligen wird vom männlichen Erben der entsprechenden Erbtochter inkorporiert und tritt aber gegenüber dessen Identifikation und Legitimation als Sohn aus dem älteren Haus seines Vaters in den Hintergrund. Die Herrschafts- und Geblütstradition wird darin überwölbt und verblasst etwas. (Holzappel Ära 4) (-) (K183)

- Die über die weibliche Erbfolge vererbte Herrschaft und Geblütstradition eines Neuadeligen wird vom männlichen Erben der entsprechenden Erbtöchter inkorporiert und tritt aber gegenüber dessen Identifikation und Legitimation als Sohn aus dem älteren Haus seines Vaters in den Hintergrund. Die Herrschafts- und Geblütstradition wird darin gestützt und weiter legitimiert. (Holzappel Ära 4) (K184)
- Kombination aus Bescheidenheit, lebenszeitlicher Leistung und schrittweiser Anreicherung von Besitz einer Einzelperson zur Legitimation ihres angesammelten Vermögens (K17) (Geyso Ära 0)
- Geldwertes Vermögen wird durch Verweis auf Verdienste als verdient legitimiert (K122) (Edelsheim Ära 0)
- Defensive Außendarstellung (z. B. zögerliche Partizipation in adeliger Korporation oder demonstrative Bescheidenheit und freiwilliger Verzicht auf hohe Titel u. Ä.), womöglich um erreichten Adelsstatus nicht durch eine zu offensive Zurschaustellung desselben, kritischer und ehrschädigender Aufmerksamkeit von Standesgenossen auszusetzen ggf. aber auch als Ausweis eines Status-Selbstbewusstseins, wonach der Neuadelige seinen Status nicht mehr unbedingt gegenüber Jedermann zur Schau und unter Beweis stellen musste (K37) (Geyso Ära 1)
- Verteidigung des Adelsstatus bei dessen drohender Zurücksetzung durch Standesgenossen durch Verweis auf die eigenen erbrachten Leistungen und/oder die der Vorfahren und die kaiserliche Autorität, die daraufhin den Adel verlieh (K98) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU K135) (ÄHNLICH ZU K116)
- Verteidigung der Legitimität des erworbenen Vermögens bei dessen drohender Diskreditierung und Beeinträchtigung durch eine Landesherrschaft durch Verweis auf die eigenen erbrachten Leistungen und/oder die der Vorfahren (K135) (Edelsheim Ära 2) (ÄHNLICH ZU K98) (ÄHNLICH ZU K116)
- Distinktives Statusverhalten gegenüber Standesniederen in alltäglichen und/oder tätigkeitsbezogenen Verrichtungen (K134) (Edelsheim Ära 2)
- Selbstbewusste Außendarstellung mit Stützung auf die erbrachten eigenen Lebensleistungen bzw. auch auf die der Vorfahren; ggf. mit Referenz auf das

Adelsmotiv des Tugendadels (z. B. Tugend der Klugheit und/oder Tapferkeit), die den Status des Neuadeligen abstützen sollten (K92) (Edelsheim Ära 0)

- Selbstbewusste Außendarstellung durch Bewerbung zur Aufnahme in exklusive Adelskorporationen (z. B. Stift, Orden) bei vorliegenden Voraussetzungen für die Aufnahme oder bei beinahe vorliegenden Voraussetzungen für die Aufnahme unter Rückgriff auf eine erdichtete adelige Herkunft des Adelserwerbers als einer der hierbei kritisch zu betrachtenden Vorfahren (K185) (Holzappel Ära 4)
- Selbstbewusste Außendarstellung als Adelsfamilie und Begegnung mit anderen Adelsfamilien auf Augenhöhe z. B. in Eheverhandlungen u. a. unter Rückgriff auf den erworbenen hohen materiellen Besitz (K149) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU K92)
- Hohe Ämter v. a. solche mit Repräsentationsmöglichkeiten (z. B. Gesandtschaften oder hohe Hofämter) bieten die Möglichkeit, geschützt durch die Amtsehre einen repräsentativen Auftritt und Habitus einzuüben (K89) (Edelsheim Ära 0)
- Ein hohes Hofamt bietet die Möglichkeit, Anregungen und praktisches Wissen für die eigenen Statusanforderungen und Möglichkeiten der Lebensweise für eine Neuadelsfamilie zu empfangen (K91) (Edelsheim Ära 0)
- Aufgrund fehlender Mittel zur persönlich für angemessen befundenen bzw. beobachteten Statusrepräsentation fällt die Statuslegitimation bei Vertretern der Familie zurück auf ursprüngliche Legitimationsnarrative im Bereich des Tugendadels aus charakterlicher und geistiger Exzellenz. Es zeigen sich so unterschiedliche Statuslegitimations-Modelle innerhalb derselben Familie, die abhängig von der materiell-finanziellen Ausstattung des jeweiligen Familienmitglieds zu sein scheinen. Hier wird zugleich auch ein gewachsenes adeliges Selbstbewusstsein erkennbar, da der Adel auch ohne materielle Mittel zu seiner Zurschaustellung weiterhin behauptet werden konnte. (K78) (Geयो Ära 4)
- Aufrichtung einer standes- und ranggemäßen Memorialpflege (K19) (Geयो Anfänge)

- Abhalten von Leichenprozessionen und/oder Begräbnisfeiern am Herrschaftsort als repräsentativer Herrschaftsausweis (K54) (Geysso Ära 2)
- Nutzung der Begräbnisstätte zur repräsentativen Selbstdarstellung der Neuadelsfamilie in einer Residenzstadt (K119) (Edelsheim Ära 1)
- Anfertigung von aufwendig gestalteten Trauerschriften, welche im Druck erscheinen und die betrauerte Person und seine Familie über den Kreis der lokalen Trauergemeinschaft hinaus bekannt machte (K120) (Edelsheim Ära 1)
- Memorierung der Familienmitglieder als Mitglieder einer Adelsfamilie mit entsprechenden adeligen Vorfahren, repräsentiert z. B. in den Allianzwappen einer Tochter und/oder dem Familienwappen der Neuadelsfamilie (K112) (Edelsheim Ära 1)
- Darstellung der besonderen Frömmigkeit und Bescheidenheit für Frauen der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K114) (Edelsheim Ära 1)
- Darstellung der besonderen Frömmigkeit und Bescheidenheit für Männer der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K123) (Edelsheim Ära 1)
- Darstellung der Klugheit bei Männern der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K115) (Edelsheim Ära 1)
- Darstellung der Klugheit bei Frauen der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K158) (Holzappel Ära 1)
- Darstellung des Kenntnisreichtums und der besonderen Verdienste als hervorragender Fürstendiener bei Männern der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K116) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU K135) (ÄHNLICH ZU K98)
- Darstellung als Adelige (durch Wappen, Anrede, adelige Memorialgemeinschaft) bei Männern der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K117) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU K118)

- Darstellung als Teil der Adelsgesellschaft und sonstigen lokalen bzw. regionalen sozialen Elite bei Männern der Neuadelsfamilie im Rahmen ihrer Memorialinszenierung (K118) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU K117)
- Darstellung der adeligen Identität als eine von mehreren Identitätsdimensionen neben bzw. in Ergänzung zu der eines hohen Fürstendieners und hohen Stadtbürgers der Residenzstadt (K128) (Edelsheim Ära 1)
- Behauptung der tatsächlich nicht vorliegenden adeligen Abstammung der Ehefrau des Adelserwerbers bei deren Memorialinszenierung (K113) (Edelsheim Ära 1)
- Behauptung der alt- (sechzehn Ur-Urgroßeltern) bzw. uradeligen (Hochmittelalter) Abstammung des Adelserwerbers unter Rückgriff auf dessen hervorragende Verdienste zur Verschleierung der fehlenden Anciennität seiner Nachkommen auch zur Heilung des Statusbedürfnis ihrer alt- bzw. uradeligen Ehebindungspartner-Familien (K175) (Holzappel Ära 3)
- Auslassung der Abstammung von einem nobilitierten Vorfahren bei Statthaftigkeit dessen (wenn dieser nicht mehr der Großvater der bzw. des Memorierten war und daher in der Trauerrede nicht mehr erwähnt werden musste) (K174) (Holzappel Ära 3)
- „Normalisierung“ der Memoria des Adelserwerbers bei der Darstellung der Abstammungsfolge eines verstorbenen Nachfahren seiner Familie, indem dieser lediglich noch in seinen Titeln erwähnt wird, ohne seine nichtadelige Herkunft thematisieren zu müssen (z. B. weil sein Tod bereits über 100 Jahre zurückliegt, weil die hier memorierende Generation nun die vierte Adelsgeneration (Adelserwerber und Ehefrau->Kinder(1)->Kinder(2)->Kinder(3)->Kinder(4)) nach ihm darstellte und damit auf sechzehn adelige Ur-Urgroßeltern väter- und mütterlicherseits zurückblicken konnte und nicht mehr auf die Elterngeneration des Adelserwerbers rekurrieren musste) (K186) (Holzappel Ära 4)

- Grablegung an einem für den regionalen Adel zentralen und angesehenen Grablegungsort (z. B. ein Kloster oder Stift) (K124) (Edelsheim Ära 1)
 - Grablegung an einem für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort, so dass die Adelsfamilie sich in ihrer Selbstdarstellung und ihrem Legitimationsnarrativ nach und nach einer größeren und diversen Menge von lokalen und regionalen Menschen vorstellen konnte und dies über Generationen hinweg (K126) (Edelsheim Ära 1)
 - Grablegung in einer Familiengrablege am Herrschaftsort (K148) (Holzappel Ära 0)
 - Abhalten eines Trauergottesdienstes am Herrschaftsort für auswärtig verstorbene und bestattete Familienmitglieder (z. B. Töchter des Hauses die in andere Häuser eingeheiratet hatten) (K83) (Holzappel Ära 3)
 - Abhalten einer Leichenprozession vom Wohnhaus zum Begräbnisort des Neuadeligen (K127) (Edelsheim Ära 1)
- Aufbau/Unterhalt eines repräsentativen Wohnsitzes der geeignete war Stand und Rang des Besitzers und seiner Familie zu inkorporieren und darzustellen (K23) (Geyso Ära 0)
- Bau von adeligen Herrenhäusern auf den erworbenen Adelsgütern, ohne dort selbst unterzukommen (K97) (Edelsheim Ära 0)
 - Bau eines repräsentativen Ansitzes (Schloss, großes Herrenhaus) auf einem Adelsgut (z. B. Reichsrittergut, Reichsgrafschaft) in Vorbereitung der Wohnsitznahme dort (K133) (Edelsheim Ära 2)
 - Unterhalt zweier adeliger Wohnsitze auf dem eigenen Territorium mit zwei adeligen Haushalten dort; v. a. dann, wenn das Territorium in mehreren Teilen existierte, die weiter auseinanderlagen (K165) (Holzappel Ära 2)
 - Orientierung des Ansitzes an der Architektur und/oder Anmutung und Größe anderer regionaler Adelssitze (K190) (Edelsheim Ära 2)
 - Erlass eines Burgfriedens und/oder einer Hofordnung für den eigenen Hof zur Regelung des dortigen Lebens und Arbeitens (K178) (Holzappel Ära 3)

- Feier eines Herrschaftsjubiläums im gesamten Herrschaftsterritorium und am eigenen Hof durch Festtafeln, Maskenbälle, Bauernbälle etc. mit geladenen hochadeligen, adeligen und nichtadeligen Gästen zur Selbstdarstellung des Herrschers (K179) (Holzappel Ära 3)
- Aufbau des eigenen Ansitzes als Ort der Geselligkeit und dazu Empfang adeliger und nichtadeliger Gäste der Region und von weiter her durch die zuvorkommende und komfortable Unterbringung derselben (K44) (Geyso Ära 1)
- Unterhaltung eines Hofes (K156) (Holzappel Ära 1)
- Ausprägung eines gehobenen Speisestils mit Eingliederung von Exotika (K61) (Geyso Ära 3)
- Abhalten von repräsentativen Festen (z. B. Hochzeiten) und anderen gesellschaftlichen Ereignissen (z. B. Abendessen mit geladenen adeligen und nichtadeligen Gästen) auf dem Adelsitz (K57) (Geyso Ära 1)
- Unterhaltung zweier Adelsitze und wechselnde Haushaltsführung in diesen (K65) (Geyso Ära 4)
- Wechsel zwischen Stadt- und Landleben im Verlauf des Lebens des Neuadeligen (K138) (Edelsheim Ära 3)
- Aufbau des Stadtwohnsitzes als Zentrum der Herrschafts- und Wirtschaftsverwaltung des Landgüterbesitzes und baulich-personelle Anzeiger dessen (Wirtschaftsgebäude, Kanzlei, Archiv, Verwalter) (K93) (Edelsheim Ära 0)
- Aufbau/Unterhalt des Wohnsitzes der Adelsfamilie am Ort eines bereits älteren Adelsitzes und anteilige Inkorporation der historischen Patina desselben (K94) (Edelsheim Ära 0)
- Zug von der Stadt auf die adeligen Landgüter der Familie und Aufrichtung einer dauerhaften Haushaltung dort (K35) (Geyso Ära 1)
- Bereitschaft zur Selbstbeschränkung des Lebensstils zugunsten wirtschaftlich-finanzieller Konsolidierung infolge eines die Zahlungsfähigkeit und darin die Ehre der Familie bedrohenden, angewachsenen Schuldenstand (K63) (Geyso Ära 4)

- Bereitschaft zur Selbstbeschränkung des Lebensstils zugunsten wirtschaftlich-finanzieller Konsolidierung bleibt bei Versuchen und setzt sich nicht nachhaltig durch (-) (K64) (Geyso Ära 4)
- Aufrechterhaltung einer standesgemäßen Lebensweise trotz hoher Schulden (K66) (Geyso Ära 4)
- repräsentatives Statusverhalten in wählender Ausbildung und in den jungen Jahren der ersten Bestellungen des Nachwuchses wird durch fehlende finanzielle Mittel der Familie auf ein basales Niveau zurückgesetzt und fällt in der Eigenwahrnehmung sogar mitunter unter die Schwelle der Standesgemäßheit (-) (K79) (Geyso Ära 4)
- Aufrechterhaltung einer konsistenten und beibehaltenen Selbstdarstellung; etwa durch die Wahl gleichbleibender Tugenden der Familienmitglieder und/oder einer bzw. zweier sich nicht widersprechender (s. K155) gemeinsamer Legitimationserzählungen (K125) (Edelsheim Ära 1)
- Wechsel der Statuslegitimation zwischen zwei verschiedenen Legitimationserzählungen, die sich aber nicht widersprachen (z. B. Behauptung einer altadeligen Abstammung und Auslassung dieses Aspekts und Betonung der hervorragenden Verdienste des Neuadeligen in dessen Memorialinszenierung (was ja die Möglichkeit offenließ, dass bzw. ob dieser altadeliger Abstammung gewesen war)) (K155) (Holzappel Ära 1)

5.4. Symbolische Kapitalien

- Erhebung weiterer Familienlinien bzw. mehrerer männlicher Familienangehöriger in den Adelsstand in der Adelsempfängergeneration (SY13) (Geyso Ära 0)

5.4.1. Objektives symbolisches Kapital (institutionalisierte Zuschreibungen adeliger und sonstiger Status-Anerkennung)

- bereits im Hingang auf die Nobilitierung: Erwerb adelsnaher Ehren-Rechts-Titel (z. B. Wappen, Palatinat) (SY1)
- Nach der Nobilitierung: Erwerb weiterer adelsnaher Ehren-Rechts-Titel (SY12)
- kaiserliche Volljährigkeitserklärung unter Zuhilfenahme adeliger Fürsprecher aus dem regionalen Adel (SY48) (Geyso Ära 3)
- Verleihung bzw. Tradierung adeliger Ehren-Rechts-Titel (Nobilitierung, höhere Adelsränge etc.) (SY9)
- Verleihung eines adeligen Wappens mit der Nobilitierung (SY79) (Edelsheim Ära 0)
- Verleihung einer Ehrendoktorwürde einer Universität mit großem Ansehen (SY137) (Holzappel Ära 3)
- Wappenmehrung eines ritterschaftlichen zum freiherrlichen Wappen oder eines freiherrlichen zum gräflichen Wappen (SY82) (Edelsheim Ära 0)
- Kaiserliche Freiherrenrangverleihung oder eine höhere Rangverleihung nach erfolgter Verleihung des rittermäßigen Reichsadelstandes (SY80) (Edelsheim Ära 0)
- Kaiserliche Erhebung des erworbenen Herrschaftsbesitzes zu einem reichsunmittelbaren Territorium mit Sitz und Stimme beim Kreistag im Rang einer Reichsgrafschaft (SY87) (Holzappel Ära 0)
- Ernennung zum kaiserlichen Reichshofrat ehrenhalber (SY81) (Edelsheim Ära 0)
- Ernennung zum kaiserlichen Generalissimus (SY107) (Holzappel Ära 0)
- Adelige Vorrechte (notwendige Bedingungen adeliger Existenz)
 - Rechtsprechungsgewalt ausüben zu können (SY4)
 - Führung eines adeligen Wappens und Nutzen desselben in der Außendarstellung (SY5)

- Ergänzung und Aufwertung des eigenen Wappens durch diejenigen genealogisch verbundener, älterer Adelsfamilien etwa durch Allianzwappen (SY46) (Geyso Ära 1)
 - Lehen zu empfangen (SY6)
 - Besitz von Rittergütern mit allen daran hängenden Rechten (SY16) (Geyso Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY142)
 - Besitz eines Rittergutes/Adelsguts mit traditioneller Aufladung als Adelssitz durch seinen Charakter als Stammsitz einer alten Adelsfamilie (SY18) (Geyso Ära 0)
 - Besitz einer Grafschaft mit allen daran hängenden Herrschaftsrechten (SY142) (Holzappel Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY16)
 - Erwerb von landwirtschaftlichen Gütern im vorigen Besitz eines Adligen, wodurch ein Stück weit dessen Ansehen auf den Erwerber im lokalen Rahmen überging (SY104) (Holzappel Anfänge)
 - zeitweiser Verlust des Zugriffs auf den Güterbesitz durch Sequestration desselben (-) (SY61) (Geyso Ära 4)
 - Ansprache mit adeligen Ehrenworten (SY21) (Geyso Ära 0)
 - Ausübung der Jagd auf dem Güterbesitz; nicht unbedingt persönlich (SY52) (Geyso Ära 1)
- Gerichtliche Übertragung eines Besitzes entgegen der Erbbestimmungen dafür vom männlichen Erbfolger an die älteste bzw. einzige Tochter des Erblassers (SY113) (Holzappel Ära 1)
 - Kaiserliche Bestätigung der Übertragung eines Besitzes entgegen der Erbbestimmungen dafür vom männlichen Erbfolger an die älteste bzw. einzige Tochter des Erblassers (SY114) (Holzappel Ära 1)
 - Begräbnis an herausragendem Ort mit traditioneller Aufladung als Grablege des regionalen Adels bzw. Abhalten einer Trauerrede an herausragendem Ort zu Ehren des verstorbenen aus einer Neuadelsfamilie (SY119) (Holzappel Ära 1)
 - Bestehen der Sechzehner-Ahnen-Probe für Nachkommen des Adelserwerbers und Zuschreibung von sechzehn adeligen Ur-Urgroßeltern und darin des altadeligen Status durch Mitglieder der Adelsgesellschaft bzw. Adelskorporationen (SY62) (Geyso Ära 4)

5.4.2. Adelige Vorrechte (nicht notwendige Bedingungen adeliger Existenz)

- Benefiziate und andere Pfründen zu empfangen; v. a. wenn diese nur mit einer gewissen adeligen Qualifikation erworben werden konnten (SY7)
- Ausschreibung des erhaltenen Adelsstandes bzw. dessen Anerkennung in einem Territorium und die Tradierung dieses Zustandes (SY23) (Geyso Ära 0)
- Abgabefreiheit auf die Güter in einem Reichsterritorium durch die Landesherrschaft gewährt zu erhalten (SY85) (Edelsheim Ära 0)

5.4.3. Amts- und Funktionsträger-Ansehen

- hohe Ämter und die darin stellvertretend ausgeübte Herrschaft bringt der Person ein damit verbundenes Ansehen (SY10) (Geyso Anfänge) (ÄHNLICH ZU SY15)
- Der Adel einer Person wird immer in Bezug zu ihrer Amtsstellung gesetzt und daher nie oder kaum eigenständig gedacht und anerkannt (SY95) (-) (Edelsheim Ära 0)
- Die Stellung als Amtmann brachte zur stellvertretenden Herrschaft vor Ort auch gewisse adelige Vorrechte mit sich, die den Träger als adelsnahe Person auszeichnen mussten (SY15) (Geyso Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY10)
- Die Verschickung als Gesandter einer Herrschaft stattete auch den Gesandten mit dem ihm durch seine Herrschaft darin zugeschriebenen Ansehen aus (SY19) (Geyso Ära 0)
- Der Erwerb eines hohen Hofamtes hebt die Person zeremoniell im Kreis der adeligen und nichtadeligen Hoföffentlichkeit und gegenüber Gästen des Hofes hervor (SY74) (Edelsheim Ära 0)
- Der Dienst als Offiziere bringt entsprechendes Ansehen mit sich, da diese Betätigung gerade in Kreisen des älteren Adels mit ureigenen adeligen Tugenden wie v. a. der Tapferkeit belegt war; insbesondere wenn mit dem Offiziersdienst größere Verdienste oder ein Tod auf dem Schlachtfeld verbunden war (SY35) (Geyso Ära 0)
- Nach dem Tod auf dem Schlachtfeld wird dem Nachkommen eines Neuadeligen ein ehrenvolles Soldatenbegräbnis durch sein Regiment (oder eine andere militärische Funktionseinheit) zuteil (SY138) (Holzappel Ära 3)

- Übernahme von Ämtern in der Adelskorporation und Wahl dazu durch die Mitglieder der Korporation (SY55) (Geyso Ära 3)
- Übernahme von Gesandtschaften für eine Adelskorporation (SY91) (Edelsheim Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY109)
- Beteiligung bei der Aufstellung einer Gesandtschaft der Korporation (finanziell, organisatorisch, inhaltlich) (SY109) (Holzappel Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY91)
- Trotz finanzieller Schwierigkeiten gelingt es den Vertretern einer Adelsfamilie ihr gewachsenes Ansehen zu nutzen, um Zugang zu exklusiven Ausbildungsstätten und Chargen zu erhalten; wenngleich sie in ihrem weiteren Fortkommen durch fehlende Mittel gehindert werden (SY59) (Geyso Ära 4)
- Verlust einer hervorragenden Amts- und Einflusstellung einer Neuadelsfamilie von einer auf die andere Generation bringt einen Aufmerksamkeits- und vermutlich auch Ansehensverlust mit sich (-) (SY96) (Edelsheim Ära 2)

5.4.4. Gesellschaftliche Zuschreibungen adeliger und sonstiger Status-Anerkennung

5.4.4.1. Umgang mit Standesgleichen zu pflegen und darin als solcher anerkannt zu werden

5.4.4.1.1. Korporativer Umgang

- Umgang mit korporierten Standesgleichen schon vor der Nobilitierung (SY68) (Geyso Ära 0)
- Zulassung zu adeligen Korporationen und Vergemeinschaftungsformen bzw. Tradierung der Mitgliedschaft (SY2)
- Zulassung zu besonders exklusiven Korporationen und Vergemeinschaftungsformen des Adels die mit einer real überprüften Ahnenprobe gesichert waren (SY54) (Geyso Ära 4) (ÄHNLICH ZU SY127)
- Zulassung zu exklusiven Orden des Adels, welche nur dem Hochadel offenstanden (SY127) (Holzappel Ära 3) (ÄHNLICH ZU SY54)
- Ablehnung der Mitgliedschaft bei einer durch real praktizierte Standesschränken in ihrer Exklusivität gesicherten Adelskorporation (SY108) (-) (Holzappel Ära 0)

- Inanspruchnahme von Mediation durch die Adelskorporation, in der der Neuadelige Mitglied war, bei internen Streitigkeiten mit anderen Mitgliedern der Korporation und Gleichbehandlung mit den anderen Streitparteien durch Vertreter der Korporation (SY42) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY28)
- Inanspruchnahme von Schutz und Hilfe bei Überschuldung durch die Gütersequestration mit Bestandsschutz für den Güterbesitz durch die eigene Ritterkorporation (SY63) (Geyso Ära 4)
- Unterstützung durch die Adelskorporation, in der der Neuadelige Mitglied war, bei Streitigkeiten mit externen Mächten (Fürsten, anderen Adelligen, anderen Adelskorporationen) (SY28) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY42)
- Inanspruchnahme von und Beitrag zum Schutz des eigenen und der Territorien der Korporationsmitglieder gegenüber externen bewaffneten Mächten (SY120) (Holzappel Ära 1)
- Umgang mit Mitgliedern der Adelskorporation in korporationspolitischen und anderen ordinären Korporations-Angelegenheiten (z. B. Abhaltung des nächsten Kreistages, Entsendung von Gesandten, Wahl von Ämtern, Rechtsstreitigkeiten etc.) (SY40) (Geyso Ära 2)
- Ansprache mit Zugehörigkeitsformeln wie „Bruder“ oder „Freundin“ durch andere Korporationsmitglieder (SY122) (Holzappel Ära 1)

5.4.4.1.2. Im Rechtsstreit

- besonderer Gerichtsstand durch die Beurteilung bei Gericht nur durch Standesgleiche (SY3)
- Anerkennung als Standesgleiche im Rechtsstreit und sonstigen Konflikten mit anderen Adelligen (SY43) (Geyso Ära 1)
- Anerkennung als Adelige im Rechtsstreit und sonstigen Konflikten mit fürstlichen Herrschaften (SY44) (Geyso Ära 1)

- Anerkennung als Adelige im Rechtsstreit und sonstigen Konflikten mit anderen Adelskorporationen (SY99) (Edelsheim Ära 2)

5.4.4.1.3. Direkte Angriffe auf Ehre und Adelsstatus

- offene oder indirekt aber unmissverständlich zum Ausdruck gebrachte Zurücksetzung und Herabsetzung des Neuadeligen durch andere Adelige als nicht gleichwertig trotz Ranggleichheit etwa durch Verweigerung des Eheschlusses mit einer Tochter aus dem diskreditierenden Haus, durch Infragestellung der Autorität in gegenwärtiger Stellung durch rangmäßig höherstehende aber von Amts wegen nicht weisungsbefugte Adelige, durch den Distinktionswillen älterer und/oder höherstehender Geschlechter gegenüber der Neuadelsfamilie im Rahmen eines korporativen Abgrenzungsgeschehens oder durch Reduktion des Adelsstatus eines Neuadeligen auf dessen erworbenes Vermögen (-) (SY45) (Geyso Ära 0)
- Angriff auf vitale adelige Rechte wie das Jagdrecht durch andere Adelige und/oder eine Adelskorporation (-) (SY88) (Edelsheim Ära 0)

5.4.4.1.4. Durch die Profession und in Ausbildung

- Umgang mit Standesgleichen/Adeligen im Kontext der ergriffenen Profession und erworbenen Ämter und Bestellungen (SY14) (Geyso Ära 0)
- Umgang mit Standesgleichen über die Region hinaus im Zusammenhang mit der ergriffenen Profession und den darin erworbenen Stellungen (z. B. als Offizier auf verschiedenen europäischen Kriegsschauplätzen oder als Gesandter) (SY70) (Geyso Ära 0)

- Besuch durch hohe Offiziere des Feindes und bevorzugte, standes- und ranggemäße Behandlung in wahrender Kriegsgefangenschaft (SY135) (Holzappel ara 3)
- Umgang mit Standesgleichen durch Begleitung des Vaters auf Gesandtschaftsreisen an fremde Hofe und in andere Territorien (SY89) (Edelsheim ara 1)
- Umgang mit Standesgleichen an furstlichen Hofen im Rahmen einer dort ausgeubten Tatigkeit (SY56) (Geyso ara 2)
- Annahme des mannlichen Nachwuchses zur Ausbildung in einem anderen, nicht-verwandten Adelshaushalt (SY49) (Geyso ara 3)
- Umgang des mannlichen Nachwuchses mit anderen Adeligen in wahrender Ausbildung (SY65) (Geyso ara 1)
- Umgang mit Standesgleichen kann nicht sein volles Potential der Ex- und Intensitat der Anteilnahme am sozialen Leben im jeweiligen adeligen Kontext entfalten, da die adelige Person nicht uber die finanziellen Mittel zu einer vergleichbaren oder in den avisierten Kreisen (Universitat, Hof, Amtsstellung) fur angemessen erachteten materiellen Ausstattung verfugt (SY58) (Geyso ara 4)

5.4.4.1.5. Geselliger und hofischer Verkehr

- Umgang mit Standesgleichen an exklusiven und traditionellen Treffpunkten wie den jahrlichen Sauerbrunnen (Brunnenkur) in der Region der Ansassigkeit (SY24) (Geyso ara 1)
- Umgang mit Adel der Region durch Besuch auf deren Gutern / deren Ansitzen (SY71) (Geyso ara 1)
- Umgang mit Standesgleichen und furstlichen Personen im Rahmen des Besuches derselben auf den eigenen Gutern und im zur standesgemaen und komfortablen Unterbringung ausgebauten Wohnsitz (SY31) (Geyso ara 1)
- Umgang mit Standesgleichen in- wie auerhalb der Familie im Rahmen regelmaiger familiarer Ereignisse wie Taufen,

Hochzeiten und Begräbnissen und zeremonielle Einordnung im Rahmen dieser Feiern als Teil der Adelsgesellschaft (SY29) (Geyso Ära 1)

- Umgang mit Standesgleichen im in direkter Nachbarschaft in einer Residenzstadt erbauten repräsentativen Hausanwesen (SY87) (Edelsheim Ära 0)
- Umgang mit Standesgleichen und Empfang an fürstlichen Höfen im Rahmen von Kavaliertouren (SY32) (Geyso Ära 1)
- Zuteilung einer Ehrenwache vor den Unterkünften auf Reisen an verschiedenen Orten (SY140) (Holzappel Ära 4)
- Teilnahme an fürstlichen Hochzeiten und ähnlichen Hoffesten und gesellschaftlichen Ereignissen und Einordnung in das zeremoniell gemäß des Ranges ohne Abstriche wegen der fehlenden Anciennität eines Teils der Vorfahren (SY134) (Holzappel Ära 3)
- Umgang mit Standesgleichen an fürstlichen Höfen aufgrund eines freundschaftlichen Verhältnisses oder einer tiefergehenden Bekanntschaft zur fürstlichen Herrschaft (SY57) (Geyso Ära 4)

5.4.4.1.6. Vormundschaften und Patenschaften

- Übernahme von Vormundschaften und Patenschaften für verwandte und befreundete Familien (SY33) (Geyso Ära 1)
- Patenschaften für die eigenen Kinder durch Vertreter des regionalen Adels übernehmen lassen (SY72) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH SY41)
- Übernahme der Vormundschaft für Angehörige der Familie durch Adelige der Adelskorporation (SY41) (Geyso Ära 3) (ÄHNLICH ZU SY72)
- Widerwillige Übernahme der Vormundschaft für Angehörige der Familie durch befreundete oder bekannte Adelige der

Ritterkorporation aufgrund finanzieller Probleme der Familie (-)
(SY47) (Geyso Ära 3)

5.4.4.1.7. Ehen

- Annahme der Töchter des Hauses als Ehefrauen durch andere Adelsfamilien (SY66) (Geyso Ära 0)
- Annahme der Töchter des Hauses als Mütter der zukünftigen Herrschaftsnachfolger in einem fürstlichen Territorium (SY124) (Holzappel Ära 2)
- Nicht alle Töchter des Hauses können Ehen eingehen bzw. wollen dies von sich aus (SY128) (-) (Holzappel Ära 3)
- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus älteren Adelsfamilien (SY101) (Edelsheim Ära 4)
- Eheschluss mit standesgleicher und rangmäßig leicht unterhalb des Adelsranges des Nachkommens des Neuadeligen stehender Person aus in väterlicher und mütterlicher oder zumindest einer dieser Linien älterer Adelsfamilie (-) (SY139) (Holzappel Ära 3)
- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus älteren Adelsfamilien mit materieller Kompensation des Statusunterschieds (Besitzübertragung, Beteiligung an der Herrschaft bzw. Herrschaftsübertragung) (SY22) (Geyso Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY106)
- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus älteren Adelsfamilien mit immaterieller Kompensation des Statusunterschieds (z. B. Protektion des einflussreichen Neuadeligen gegenüber der Familie seiner Ehefrau in Kriegszeiten) (SY106) (Holzappel Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY22)
- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus älteren Adelsfamilien mit deutlich verminderter materieller Kompensation des Statusunterschieds gegenüber

der vorherigen Generation der Neuadelsfamilie (SY97)
(Edelsheim Ära 2)

- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus älteren Adelsfamilien ohne materielle Kompensation des Statusunterschieds (SY34) (Geyso Ära 1)
- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus jüngeren Adelsfamilien wobei die jüngere Adelsfamilie den Statusunterschied durch ökonomisches und/oder soziales Kapital kompensiert (SY53) (Geyso Ära 3)
- Eheschluss mit standesgleichen und rangmäßig gleichwertigen Personen aus älteren Adelsfamilien ohne materielle Kompensation des Statusunterschieds unter Rückgriff auf die Familien des bisherigen Verwandtschaftsnetzes ohne neue hinzufügen zu können (-) (SY60) (Geyso Ära 4)
- Stützung des Ansehens der Neuadelsfamilie durch ihre Teil-Integration in eine altadelige, einflussreichere und angesehenere Adelsfamilie infolge der Haupterbschaft von Vermögen und Herrschaft durch die Erbtochter als einzigem lebendem ehelichen Kind eines neuadeligen Familienoberhaupts (SY116) (Holzappel Ära 1)
 - Positive Memoria des Adelserwerbers wird Teil der offiziellen Memorialdarstellung für Nachkommen aus der Verbindung der weiblichen Linie nach ihm mit einer altadeligen, einflussreicheren und angeseheneren Adelsfamilie und in deren Verwandtschaftsnetzwerk (SY117) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY118)
 - Positive Memoria des Adelserwerbers wird Teil der offiziellen Memorialdarstellung für Nachkommen aus der Verbindung der weiblichen Linie nach ihm mit einer altadeligen Adelsfamilie und in deren Verwandtschaftsnetzwerk (SY118) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY117)

- Adelserwerber wird eine altadelige und/oder uradelige Abstammung durch eine mit den Nachkommen des Adelserwerbers eng verwandte (durch direkte Ehebindung verbunden) Familie öffentlich zugeschrieben (z. B. bei der Trauerfeier für eine Nachfahrin des Adelserwerbers) (SY132) (Holzappel Ära 3)
- Grablegung einer Nachfahrin des Adelserwerbers in der Familiengrablege der Adelsfamilie ihres Ehemannes (SY131) (Holzappel Ära 3)

5.4.4.1.8. Schriftverkehr

- Umgang mit Adel der Region im üblichen Höflichkeitsschriftverkehr (SY36) (Geyso Ära 1)
- Umgang mit Adeligen der Region im vertieften, freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Schriftverkehr (SY37) (Geyso Ära 1)
- Explizite Bezeichnung als „gutte[s] Geschlecht“ oder andere Zumessungen der Anerkennung als legitime Träger von Adel (SY50) (Geyso Ära 3)

5.4.4.1.9. Herrschaft

- Anerkennung als Obrigkeit im Jurisdiktions- und Herrschaftsbereich durch andere Herrschaften (als Niedergerichtsherr und Reichsritter oder als Inhaber der niederen und Obergerichtsbarkeit und Landesherr) (SY112) (Holzappel Ära 1)
- Angriff auf die Herrschaft im eigenen Territorium durch eine verwandte standesgleiche Person mit dem Ziel der Übernahme der Herrschaft im Territorium (SY126) (-) (Holzappel Ära 2)
- Unterzeichnung eines Friedensvertrages als eine der dazu aufgerufenen und anerkannten Landesherrschaften (SY115) (Holzappel Ära 1)

- Vereinzelte Ansprache und Ansehen einer Herrschaft als nicht eigenständige und selbstmächtige Herrschaft bei weiblichen Herrschern (Vormundschaftsregentschaft gilt nicht als vollwertige Herrschaft, Vereinnahmung in die Herrschaftsgemeinschaft der Familie des Ehemannes) (SY121) (-) (Holzappel Ära 1)

5.4.4.1.10. Sonstiges

- Zugehörigkeit zum Adel und darin zum alten Adel wird von Standesgenossen als selbstverständlich betrachtet (SY73) (Geyso Ära 4)
- Annahme der Töchter des Hauses als Hof- oder Stiftsdamen durch Adelsgesellschaften wie Höfe und Stiftsadelsgemeinschaften (SY67) (Geyso Ära 4)
- hervorragende Dienste und Verdienste bzw. deren verbriefte, performative oder anderweitige Anerkennung als solche durch Standesgenossen und Höhergestellte (SY8)
- Inanspruchnahme von Fürsprache und Gefälligkeiten durch Vertreter des regionalen Adels mit höheren Befugnissen (z. B. von Vertretern im Besitz eines Palatinats) (SY69) (Geyso Ära 3)
- Aufnahme des Wappens der Neuadelsfamilie gleichberechtigt in Allianzwappen der mit ihnen verbundenen älteren Adelsfamilien und umgekehrt (SY133) (Holzappel Ära 3)

5.4.4.2. Vertrautheit und regelmäßiger Umgang mit einer Landesherrschaft und fürstlichen Personen und besondere kaiserliche oder fürstliche Auszeichnungen

- Vertrautheit und regelmäßiger Umgang mit einer Landesherrschaft und fürstlichen Personen (SY20) (Geyso Ära 0)
- Engagement an einem kleineren Hof, um dort Vorteile größerer Herrschaftsnähe und verminderter Konkurrenz mit höherstehenden und älteren Adelsfamilien zu nutzen und so leichter Formen des vertrauten

oder gar freundschaftlichen Umgangs mit Angehörigen fürstlicher Häuser zu erreichen (SY30) (Geysa Ära 1)

- Angebot eines anderen, höherrangigen bzw. mächtigeren Landesherren / Herrschers als dem aktuellen Dienstherren zum Übertritt in seine Dienste (SY77) (Edelsheim Ära 0)
- Diskreditierung des Legitimationsnarrativs eines durch Leistungen verdienten Vermögens und Status durch die aktuelle Landesherrschaft (SY98) (-) (Edelsheim Ära 2)
- Annahme des männlichen Nachwuchses im Gefolge fürstlicher Personen und deren Erziehung und Ausbildung dort (SY64) (Geysa Ära 4)
- Wiederholter Umgang mit einem Kaiser aufgrund von Audienzen als Gesandter oder in anderen Zusammenhängen (SY75) (Edelsheim Ära 0)
- Auszeichnungen
 - Regelmäßige öffentliche (z. B. durch die Erlaubnis zum Begräbnis in einer zentralen Kirche für die Herrscherfamilie oder durch Privilegien) und halböffentliche (z. B. vor Regierung und Hof oder den eigenen Untertanen des Neuadeligen) Gunstbezeugungen und Zuschreibungen des hohen Wertes durch den Landesherren und Dienstherren gegenüber der Neuadelsfamilie (SY78) (Edelsheim Ära 0)
 - Kaiserliche Gunstbezeugung und Auszeichnung durch eine goldene Kette oder ähnliche symbolische Attribute (SY76) (Edelsheim Ära 0)
 - Ehrenvolle Auszeichnungen durch ein ausländisches gekröntes Haupt für den Nachkommen eines Neuadeligen (SY99) (Edelsheim Ära 3)
 - Ehrenvolle Auszeichnungen (Ordensverleihungen, Gratulation zu einer Hochzeit oder anderen wichtigen biographischen Ereignissen etc.) durch einen hohen Reichsfürsten (Kurfürsten, einflussreichen Fürsten, traditionsreiches und angesehenes Fürstenhaus) für den Nachkommen eines Neuadeligen (SY129) (Holzappel Ära 3)

- Zulassung zur engeren und privaten Hofgesellschaft in Verbindung mit freundschaftlichem Umgang mit den fürstlichen Personen dort (SY141) (Holzappel Ära 4)
- Erlaubnis zur privilegierten Wohnsitznahme (Erwerb von Grund und Boden in einer Residenzstadt und dessen Privilegierung wie z. B. Abgabefreiheit und Baurechte) an exponierter Stelle in der Residenzstadt der Ansässigkeit der Neuadelsfamilie (SY86) (Edelsheim Ära 0)
- Gelegenheit zum Halten einer Trauerrede auf eine hohe fürstliche Person in Anwesenheit anderer fürstlicher und adeliger Personen (SY90) (Edelsheim Ära 1)
- Vertretung einer fürstlichen Herrschaft als Gesandter bei einem europäischen Friedenskongress und Umgang mit anderen fürstlichen Personen in diesem Zusammenhang (SY92) (Edelsheim Ära 1)
- Betrauung mit den Arkana und Privativa (z. B. die Verhandlung einer Ehe) eines fürstlichen Hauses (SY100) (Edelsheim Ära 0)
- Besuch fürstlicher Herrschaften außer seines Landes- und Dienstherren im Wohnhaus eines Neuadeligen bzw. im Wohnhaus von dessen Nachkommen (SY94) (Edelsheim Ära 1)

5.4.4.3. Umgang mit Standesniedereren

- Diskreditierung des Adels aufgrund seines fehlenden Alters und der vorgeblich unstandesgemäßen Lebensweise der Vorfahren des Adelserwerbers oder auch des Adelserwerbers selbst durch Standesniedere außerhalb des eigenen Untertanenverbandes (-) (SY26) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY105)
- Diskreditierung des Adels aufgrund der unehrenhaften Taten (z. B. Bereicherung auf Kosten des Volkes im Krieg) des Neuadeligen durch Standesniedere außerhalb des eigenen Untertanenverbandes (SY105) (-) (Holzappel Ära 0) (ÄHNLICH ZU SY26)

- Durchsetzung des Statusanspruches gegen Diskreditierungen des Adels durch Standesniedere außerhalb des eigenen Untertanenverbandes diesen gegenüber (SY27) (Geyso Ära 1)
- Anerkennung der Berechtigung zur zeremoniellen Besitzergreifung der Adelsgüter beim Übergang von einer Generation bzw. einem Besitzer auf den nächsten innerhalb der Familie durch einen kaiserlichen Notar (SY51) (Geyso Ära 3)
- Bekanntheit der Neuadelsfamilie bei den Menschen der Region ihrer Ansässigkeit und Anerkennung in ihrer adelig-herrschaftlichen und/oder adelig-amtsmäßigen Autorität (SY83) (Edelsheim Ära 0)
- Ehrerweisung zum Geburtstag eines Nachkommen eines Neuadeligen durch hochstehende Nichtadelige (Offiziere, Räte etc.) in dessen Abwesenheit gegenüber einem Sohn desselben (SY17) (Holzappel Ära 4)
- Bekanntheit der Familie aufgrund ihrer herrschaftlichen Amtsstellung und/oder ihrer Verbindung mit wohlhabenden und angesehenen, adelsnahen Familien in der Region schon im Hingang auf die Nobilitierung und Zuschreibung einer adelsnahen Qualität durch die Bevölkerung (lokal oder regional) (SY102) (Holzappel Anfänge)
- Zuschreibung des Stadtwohnsitzes einer Familie als „Hof“ in Verbindung mit ihrem Namen (z. B. „Milanderst hoff“) und darin Zuschreibung einer adelsnahen Qualität noch vor der Nobilitierung (SY103) (Holzappel Anfänge)
- Anerkennung einer Neuadelsfamilie durch die Oberschicht (Professoren, Stadträte, Regierungsangehörige, Ärzte, Offiziere etc.) der Stadt ihrer Ansässigkeit und Tätigkeit z. B. durch Teilnahme an deren Trauerfeiern in der Stadt (SY84) (Edelsheim Ära 0)
- Anerkennung als faktische Herrschaft durch die Untertanen in einem Freigerichtsbezirk gegenüber dem adeligen Oberamtmann (SY93) (Edelsheim Ära 1)

5.4.4.4. Umgang mit Untertanen

- Akzeptanz und Anrufung des Neuadeligen durch seine Untertanen v. a. im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit (SY25) (Geyso Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY111)
- Akzeptanz und Anrufung des Neuadeligen durch seine Untertanen im Rahmen der Niedergerichtsbarkeit und Obergerichtsbarkeit (SY111) (Holzappel Ära 1) (ÄHNLICH ZU SY25)
- Aufstand eines Teils der Untertanen gegen die Herrschaft eines Neuadeligen (SY123) (-) (Holzappel Ära 2)
- Halten der Treue der Mehrheit der Funktionsträger und Untertanen im Herrschaftsgebiet einer neuadeligen fürstlichen Herrschaft bei einem Aufstand im Herrschaftsgebiet gegen die Herrschaft (SY125) (Holzappel Ära 2)
- Bitte der eigenen Untertanen des Neuadeligen um Beistand desselben im Streit seiner Untertanen mit Untertanen einer anderen Herrschaft bzw. einer Landesherrschaft (SY38) (Geyso Ära 2)
- mangelnde Anerkennung als lokale Autorität durch fremde Untertanen in der Nähe des Herrschaftsortes (-) (SY39) (Geyso Ära 2)
- Freudenfeiern z. B. bei einem Herrschaftsjubiläum, Bittschreiben um Rückkehr ins Herrschaftsgebiet, Landestrauer beim Tod einer Herrschaft und andere außergewöhnliche Ausweise von Treue und Anerkennung der Untertanen gegenüber ihrem neuadeligen Herrscher bzw. gegenüber einem seiner Nachkommen (SY130) (Holzappel Ära 3)

5.5. Kontextbedingungen zur Etablierung (hilfreich nicht zwingend)

- Konkurrenzdruck mit anderen neuadeligen Familien niedrig, z. B. an kleineren Höfen und Territorien ohne Landesadel oder in Regionen mit relativ zur Gesamtzahl der dort lebenden Ritter- und höherrangigen Adelsfamilien wenigen Neuadelsfamilien (KO1)
- Widerstand gegen die Integration einer neuadeligen Familie im lokalen oder regionalen Rahmen (-) (KO10)
- wirtschaftlich-finanzielle Krisenentwicklungen im lokalen Adel (KO3)
- Einführung der Primogenitur in immer mehr Adelsfamilien führt zu einer erhöhten Zahl von nachgeborenen Adeligen, die auf einen vorteilhaften Eheschluss für ihr materielles Auskommen zusätzlich zu ihrer Profession angewiesen waren, wodurch sich die Ehechancen für Töchter aus neuadeligen Familien, wenn diese entsprechend materiell ausgestattet wurden, erhöhten (KO17) (Edelsheim Ära 1)
- Wachsende Verschuldung hin zur Überschuldung bei immer mehr regionalen Adelsfamilien; diese zwingen z. T. zum Verkauf von Rittergütern und anderem Herrschaftsbesitz (KO12) (Geyso Ära 3)
- Konkurrenzdruck der Söhne des niederen Adels mit dem männlichen Nachwuchs des durch zahlreiche Rangerhöhungen angewachsenen Grafen- oder gar Fürstenadels um die beschränkte Zahl lukrativer Positionen die dem Inhaber die Führung eines standesgemäßen Lebens erlaubten (KO13) (Geyso Ära 4)
- Verhältnis der Adelsgesellschaft zur Landesherrschaft: affirmativ wirkte sich Herrschaftsnähe eher positiv, pejorativ wirkte sich Herrschaftsnähe eher negativ auf die Integrationschancen neuadeliger Familien in diese Adelsgesellschaft aus (KO4)
- Die Konfession konnte zum Vorteil oder Nachteil werden, je nachdem ob diese z. B. zur Adelsgesellschaft oder zur Leitkonfession im Territorium der Ansässigkeit passte oder nicht (KO5)
- Besonderheiten der Lebensweise der jeweiligen Adelsgesellschaft an die es sich anzunähern galt (KO6)

- Disruptive Entwicklungen wie der Dreißigjährige Krieg oder die Kriege Frankreichs gegen das Reich im Westen Ende des 17. Jh. oder die Kriege zur Mitte des 18. Jh., welche vielen Männern Aufstiegschancen boten, um in Heer und Staatsdienst zu dienen und die eine Gefahr v. a. für kleinere und militärisch nicht eigenständig schutzkräftige Herrschaften darstellten (KO7) (Geysa Ära 0)
- Herrschaftliche Besonderheiten, die es Herrschaftsdienern ermöglichen, leichter eine größere Nähe zu einer Landesherrschaft aufzubauen, wie etwa der Dienst für einen Teilhaber an der Landesherrschaft und Teil der Herrschaftsfamilie oder die Existenz kleinräumiger Sekundogenituren oder ähnlicher Herrschaften in direkter Nachbarschaft oder die relative Überschaubarkeit des Territoriums mit einer dementsprechend eher kleineren Zahl von Bedienten, die dadurch unmittelbarer zur Landesherrschaft standen (KO8) (Geysa Ära 0) (ÄHNLICH ZU KO16)
- Herrschaftliche Besonderheiten, die es Herrschaftsbedienten ermöglichte, leichter eine größere Macht und Eigenständigkeit zu erhalten, wie die Zerteilung des Herrschaftsgebietes in zwei weit entfernt liegende Territorien, welche durch einen Herrscher regiert wurden, der meist nur in einem dieser Territorien residierte, wodurch sein Regierungschef in dem anderen Territorium eine höhere Eigenständigkeit und Macht erhielt (KO16) (Edelsheim Ära 1) (ÄHNLICH ZU KO8)
- Ein Regierungswechsel im Territorium der Ansässigkeit einer Neuadelsfamilie konnte für diese den Verlust ihrer bisherigen Beziehungen in die Regierung des Territoriums und damit einen Einflussverlust im Territorium bedeuten. (KO17) (Edelsheim Ära 2)
- Bestrebungen von territorialstaatlich verfassten Institutionen (v. a. Fürstenstaaten aber auch Ritterschaften wie die der Burg Friedberg) ihre territoriale Hoheit auf dem Gebiet durch Ausweitung ihrer Gerechtsame zu entfalten, führten zu Konflikten mit den dort lebenden niederadeligen lokalen Herrschaftsträgern. (KO18) (Edelsheim Ära 2)
- Herauslösungsprozesse oder anderweitige Abgrenzungsprozesse einer regionalen Ritterkorporation gegenüber einer äußeren Macht (z. B. einem mächtigen Fürstenstaat) konnten zu einer Wagenburgmentalität führen und

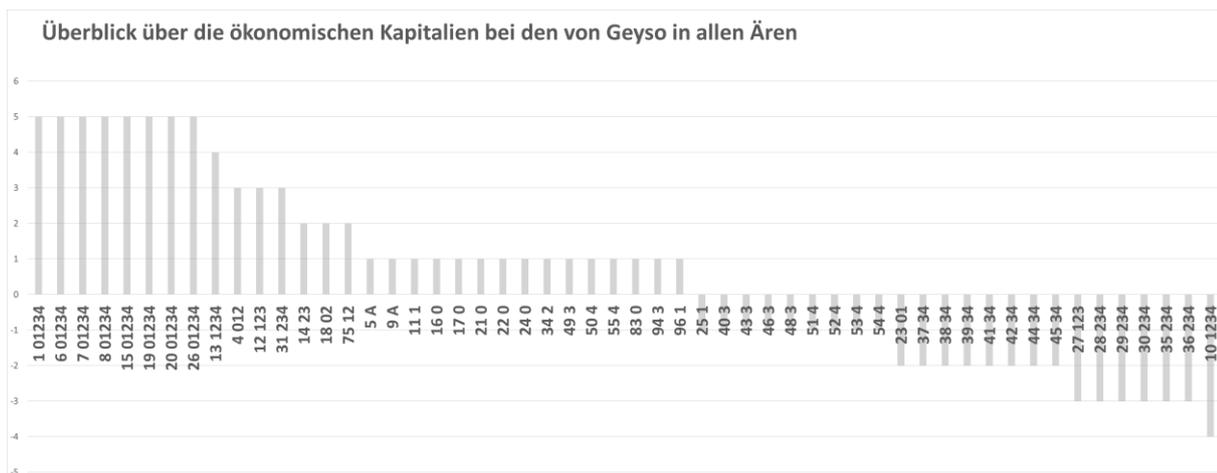
- auch neue Mitglieder intensiver in die Korporation einzubinden helfen bzw. auch zum stärkeren Zusammenschluss der Gegner der Ritter führen; zumal dann, wenn diese neuen Mitglieder die Beharrungsmacht der Korporation durch ihre Güter und Ressourcen erhöhten. (KO9) (Geyso Ära 1)
- Eine weitläufige Landschaft mit vereinzelt Rittersitzen ohne größere Städte und Höfe war mitunter offener für die Aufnahme neuer Ritter, wenn und indem diese Abwechslung in das oft langweilige Landleben bringen konnten. (KO11) (Geyso Ära 1)
 - Fehlen eines Landesadels im jeweiligen Territorium der Ansässigkeit der Neuadelsfamilie (KO14) (Edelsheim Ära 0)
 - Kirchliches Schul- und Bildungsangebot ermöglicht es talentierten und/oder protegierten Söhnen aus mittelmäßig wohlhabenden Familien durch den Erwerb einer profunden Bildung sich für eine Karriere im Fürsten-Staatsdienst zu qualifizieren (KO15) (Edelsheim Ära 0)
 - Die Aufklärung schuf an den ihr zugewandten Fürstenhöfen in Teilen ein Klima, in welchem Wissen und Kompetenz aufgewertet wurden und welches kompetenten und gut ausgebildeten Adelssöhnen daher gegenüber den mit ihnen konkurrierenden Söhnen aus Adelsfamilien, die sich bisher stärker auf ihr Netzwerk und ihr Ansehen als Adelsfamilie verlassen hatten, Vorteile zum Aufstieg in hohe Fürstenstaats-Ämter verschaffen konnte. (KO19) (Edelsheim Ära 3)
 - Der Umbruch im Reich in der ersten Hälfte des 18. Jh. mit dem Aufstieg Brandenburg-Preußens als neuer deutscher Vormacht im Norden als Konkurrent Österreichs ordnete Ressourcen, Einfluss und Netzwerke neu und bot neue Aufstiegsräume auch für jüngere und noch nicht in den altetablierten Netzwerken etablierten Adelsfamilien aus dem Umfeld der Habsburger im Süden des Reiches. (KO20) (Edelsheim Ära 3)
 - Das Umfeld des Unabhängigkeitskampfes der Niederlande in den 1580er Jahren und hiernach bot gut ausgebildeten Männern aus dem dritten Stand ein gutes Aufstiegsfeld; auch aufgrund der räumlichen Nähe zu den Vereinigten Niederlanden und der herrschaftlichen Bezüge der Nassauer in die Region. (KO21) (Holzappel Ära 0)

- Offenheit für die Integration einer neuadeligen Familie durch den lokalen oder regionalen etablierten Adel bei Nützlichkeit derselben (KO2)
- Der Wetterauer Grafenverein war im Dreißigjährigen Krieg arg in Mitleidenschaft gezogen worden, da er sich eher aus kleineren Territorien zusammensetzte, die sich auch im Verbund nur ungenügend gegen die Verheerungen und Einquartierungen des Krieges hatten schützen konnten. Daher waren viele Grafenhäuser stark verschuldet und ihre Länder verheert. Außerdem waren die katholischen Nassauischen Linien als mächtigste Vertreter des Grafenvereins aus diesem ausgeschieden. Zudem hatte sich im Westfälischen Reichsgrafenkollegium eine Konkurrenzcorporation gebildet. Diese Situation bot Raum für die Aufnahme und Mitgliedschaft nützlicher neuer Grafen und ihrer Territorien. (KO22) (Holzappel Ära 0)
- Durch Bevölkerungsrückgang z. B. infolge von Kriegs- und/oder Pestereignissen hatte die verbliebene Bevölkerung ein Druckmittel gegenüber ihrer Herrschaft, die auf deren Arbeitskraft umso mehr angewiesen war. (KO23) (Holzappel Ära 1)

6. Fallfazit Geyso: Welche Kapitalien ließen sich bei den von Geyso aufgrund der Auswertung ihrer Familiengeschichte in den betrachteten sechs Ären feststellen?

Vor der Darstellung und Auswertung der Kapitalien-Tabellen zur Familie von Geyso ist noch anzumerken, dass hier und natürlich auch bei den beiden anderen Fällen, sich die Ergebnisse (Kapitalien) immer auf die Familie in dieser Ära als Handlungseinheit beziehen, auch wenn dabei klar ist, dass die Männer und hierbei jeweils die in der Familie führenden Männer wie die ältesten Söhne als Chef ihrer jeweiligen Linie oder des Hauses, hauptsächlich für die hierunter stehenden Kapitalien bei der jeweiligen Adelsfamilie verantwortlich waren. Es lässt sich daher hier aber nicht aufgrund der anstehenden Tabellen und eines dort stehenden Kapitals (z. B. Ö15: „Ämter und Tätigkeiten befähigen zur stellvertretenden Herrschaftsausübung mit allen daran hängenden direkten und indirekten geldwerten Vorteilen“) immer zwingend auf diejenige Person im Familienverlauf in dieser Ära rückschließen, auf die dieses Kapital allein zurückzuführen ist, auch wenn freilich in den meisten Fällen der Zusammenhang aufgrund der zuvor dargestellten Familiengeschichte zuordenbar ist.

6.1. Ökonomische Kapitalien



[Hierüber sind alle ökonomischen Kapitalien als entsprechendes Kürzel abgetragen, die bei den von Geyso über alle Ären hinweg gesammelt werden konnten. Jeder Datenpunkt lässt sich nach folgendem Schema aufschlüsseln: zuunterst bzw. zuerst steht das Kapital gelesen als Buchstabe

des Kapitalbereichs (hier das „Ö“) zuzüglich der ersten Ziffer (hier z. B. beim ersten Balken die „1“) und hinter dem Leerzeichen stehen dann die Ären, in denen das Kapital vorkam (beim ersten Balken also Ära 0, 1, 2, 3 und 4). Der erste Eintrag würde sich demnach übersetzen zu: Ö1 welches bei den von Geyso vorkam in den Ären 0, 1, 2, 3 und 4. Das Kürzel Ö1 wiederum steht für das „Recht Recht zu sprechen insofern hiermit auch Einkünfte verbunden waren“, wie es sich aus der Auflistung unter 5. (hier 5.1.1.) entnehmen lässt. So lässt sich die hierüberstehende Grafik und lassen sich alle nachfolgenden auflösen.]

Neunzehn der 56 (34 Prozent) der ökonomischen Kapitalien bei den von Geyso kommen in der Mehrzahl (also in mindestens drei der fünf) Ären nach der Nobilitierung vor. Die Streuung von Besonderheiten im ökonomischen Etablierungsgang der Familie ist daher relativ hoch.

Da die von Geyso bereits vor dem Adelserwerb über Grundbesitz verfügten, den Johann von Geyso nach dem Adelserwerb weiter ausbaute, finden sich die entsprechenden ökonomischen Kapitalien wie das Recht Recht zu sprechen (Ö1) und die Niedergerichtsbarkeit (Ö6) oder die adeligen Vorrechte mit wirtschaftlichem Nutzen wie der Jagd (Ö7) und natürlich der Erwerb bzw. Besitz von Rittergütern mit grundsätzlichen Mitgliedschaftsrechten in einer Ritterschaft (Ö26) von Ära 0 durchgehend bis Ära 4 bei ihnen vor. Dasselbe gilt auch für (Ö15), da die adeligen Rittergüter mit den daran hängenden Gerichtsrechten und wirtschaftlichen Nutzungsrechten auch zur stellvertretenden Herrschaftsausübung bzw. eigenständigen Herrschaftsausübung im Rahmen der Ritterschaft befähigten. Ein Recht, welches mit den Gütern von Ära 0 bis Ära 4 durchgehend vorhanden war. Das zeigt zugleich an, dass sie ihren Gutsbesitz durchgehend haben erhalten können, auch wenn freilich nach dem Tod Johanns von Geyso ein Gutteil an die Töchter bzw. deren Ehemänner abfloss (-) (Ö23) und bis zur vierten Generation der Schuldenstand auf die Güter so hoch angewachsen war, dass sie zeitweilig unter Sequestration gestellt worden waren. (-) (Ö52) Die Sequestration war auch wegen des Verlusts guter Verwalter für ihre Güter und die daran hängenden Wirtschaften notwendig geworden, welcher in Ära 4 eingetreten und zum Tragen gekommen war. (-) (Ö43) In dieser Zeit standen den männlichen Familienmitgliedern nur spärliche Mittel aus dem Güterbesitz zur Verfügung, da der Großteil der Einnahmen in den Abtrag der Schulden floss. Diese Mittel reichten für ca. zwanzig Jahre nicht aus, um daraus ein standesgemäßes Leben zu bestreiten. (-) (Ö51) Die von Geyso standen hier aber auch in guter Gesellschaft, da ähnliche Überschuldungssituationen bei vielen anderen Ritterfamilien im 18. Jh. eingetreten waren. Bis hierhin war deren

Vorhandensein ein weiteres Kapital gewesen (Ö20). Im Zusammenhang mit der Gütersequestration zeigte sich auch ein weiteres Kapital sehr deutlich, nämlich dass der Güterbesitz eine gute Möglichkeit gewesen war, das v. a. durch den Adelserwerber angesammelte geldwerte Vermögen in eine sichere und relativ renditenstabile Kapitalform zu überführen. Diese erlaubte es seinen Nachkommen, hiervon im Grunde dauerhaft existieren zu können (Ö19). Diesen Wert behielt der Güterbesitz ebenfalls von Ära 0 bis Ära 4 durchgehend. Insofern war es wichtig, dass dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durchgehend erhalten blieb, d. h. er stabile und z. T. auch wachsende Einnahmen generierte. (Ö55) Was er allerdings nicht leisten konnte, war mit den natürlich wachsenden Statusanforderungen der zudem zahlreicher werdenden Nachkommen mitzuwachsen. Hinzu kamen noch die Verluste von drei Fünfteln des Güterbesitzes in Ära 1. Eine weitere durchgehende Kontinuität ist das Recht, Lehen anzunehmen (Ö8), welches sich vom Beginn des Adelserwerbs in jeder Ära wiederfindet, da die Familie einen Teil ihres Güterbesitzes als Lehensgüter besaß.

Immerhin in vier von sechs Ären tritt das ökonomische Kapital Ö13 auf und zeigt an, dass bis auf den Übergang von Ära 0 zu Ära 1 die nachfolgenden Generationen die Erbregelungen der vorangehenden Generation befolgten. Allein die Söhne Johanns von Geysso hatten noch versucht, die Erbregelung des Vaters, die mehr Empfehlung denn rechtskräftiges Testament war, zu ihren Gunsten zu wenden, indem sie sich auf eine Adelstradition der männlichen Erbfolge beriefen, die in der Familie noch nicht etabliert war. Daher hatten sie für ihre beiden Linien die männliche Erbfolge, ein gegenseitiges Erbrecht der einen gegenüber der anderen Linie bei deren Aussterben im Mannesstamm, aber keine Primogenitur festgelegt. (Ö11) Sie mussten aber auch schnell erkennen, dass der Verlust der einflussreichen Stellung des Vaters dazu geführt hatte, dass sie ihre Rechtsmeinung nicht gegenüber den etablierteren und besser vernetzten Ehemännern ihrer drei Schwestern durchsetzen konnten. (-) (Ö25) In der Ära hiernach (Ära 2) wurde dieses Familien-Erbrecht dann noch um ein Fideikommiss über den Rittergutsbesitz beider Linien ergänzt. (Ö34) Ära 0 schuf das materielle Fundament, Ära 1 und 2 schufen Sicherungsinstrumente, um dieses als Subsistenzgrundlage der Adelsfamilie in ihren beiden Linien zu erhalten. Zu einem Erbstreit außerhalb des Testaments war es auch mit Christina Juliana Marie gekommen. Dieser Streit hatte aufgrund seiner Länge und aufgrund der hier schon angespannten finanziellen Situation für die Familie zwar vom Streitwert bei weitem nicht denselben Umfang gehabt, wie der davor, aber auch er war aufgrund der genannten

Umstände ökonomisch einschneidend gewesen. (-) (Ö40) Mit dem Gut Graßgrube und weit mehr als 10.000 fl. finanzieller Kompensation hatte er, wie gesagt, in der angespannten finanziellen Lage empfindlich die finanzielle Handlungsfähigkeit beider Linien, v. a. aber der Roßdorfer Linie getroffen und nachhaltig beeinträchtigt. (-) (Ö33) Richtig erholen konnte diese sich von diesem Schlag nicht mehr, was aber auch an der Unfähigkeit bzw. dem Unwillen lag, einschneidende Einschränkungen zur finanziellen Konsolidierung eine Zeit lang zu tragen. Zum Tragen kam das weniger Reserve-Erbrecht in Ära 3, als die Linie nach Johann Leopold im Mannesstamm ausstarb und tatsächlich dessen Erbbesitz konfliktfrei an die Söhne Valentins II. übergang. (Ö49) Das war durch die bereits lebenszeitlich geregelte Besitzübertragung Valentins III. möglich geworden. (Ö94) Entsprechend hatte das Wegfallen einer Linie und ihrer Ausgaben, die Ausgaben der Familie insgesamt etwas gesenkt und damit mehr Mittel aus den Gütereinnahmen für die übrigbleibende Linie freigesetzt. (Ö50) Allerdings waren auch die Schulden vererbt worden, die bei der Völkershausener bzw. Roßdorfer Seite höher waren, da sie die Kosten des Wechsels von Völkershausen nach Roßdorf zu tragen hatten, ebenso wie sie die Hauptlast des Erbstreites mit Christina Juliana Marie trugen. Diese Weitergabe von Schulden von einer Ära zur nächsten war v. a. in den Ären 3 und 4 ausgeprägt und führte zu einem intergenerationellen Schuldenwachstum, welches die vierte Adelsgeneration schließlich überforderte und schon zuvor die Möglichkeiten (Ausbildung, Haushaltung, Karriere, Eheschlüsse (s. U.)) der Familie empfindlich eingeschränkt hatte. (-) (Ö38)

Eine weitere Kontinuität, wenn auch noch etwas stärker gebrochen, zeigt sich im ökonomischen Bereich dann noch in drei weiteren Kapitalien (Ö4, Ö12 und Ö31), die immerhin in mehr als der Hälfte der fünf Adels-Ären auftraten. Dies ist bei Ö4 bemerkenswert, ist hiermit doch die hinreichende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise und damit eigentlich eine Kardinalbedingung adeliger Existenz gemeint. Da diese in Ära 0, 1 und 2 vorlag, danach aber nicht mehr durchgängig, scheint demnach bis hierher das übrige Netz neuadeliger Etablierung im sozialen, kulturellen und symbolischen Bereich tragfähig genug gewesen zu sein, um die in den Ären 3 und 4 so stark angewachsenen Schuldenlasten, die die Karrieremöglichkeiten des Nachwuchses wie auch schließlich die Haushaltsführung der ältesten Söhne auf Roßdorf und Mansbach stark einschränkten, kompensiert haben zu können.

An Ö12 lässt sich eine weitere interessante Beobachtung festmachen, da hierunter die Berücksichtigung und Bekräftigung eines Erbvertrages in den Testamenten der männlichen

Vertreter der Familie gemeint ist. Hier lässt sich daher recht gut eine Form intergenerationellen Lernens erkennen, da der „Schock“ des Vermögensverlustes für die junge Adelsfamilie bei den Söhnen Johanns von Geyso offenbar so tief saß, dass sie und ihre Söhne stets großen Wert darauf legten, den Eigentumstransfer von einer Generation auf die nächste möglichst mit allen Kindern und z. T. auch zwischen den Linien und noch bei Lebzeiten (beim Übergang des Roßdorfer Besitzes beim Aussterben dieser Linie nach Johann Leopold von Geyso auf die Söhne Valentins II.) zu vereinbaren und abzusichern. Eine negative Etablierungserfahrung hatte hier also zur Ausbildung eines Lernprozesses und einer daraus entspringenden Absicherung und Stabilisierung des weiteren Etablierungsprozesses geführt. Passend dazu und im Rahmen dieser Erbrechtstradition führten Johann Leopold und Valentin II. den in der vorangehenden Generation entwickelten Gedanken fort, eine Zersplitterung des Familienbesitzes zu verhüten, indem sie gemeinsame Erbvereinbarungen trafen und v. a. ihre Töchter mit ihrer Mitgift und Aussteuer zu bescheiden suchten. Dazu entwickelten sie das bestehende Familienrecht weiter, um auf die Besonderheit zu reagieren, dass sie beide mit so vielen Töchtern gesegnet worden waren, dass selbst mit der bestehenden Regelung aus der Generation ihrer Väter, der Familie noch einmal ein erheblicher Abfluss von Vermögen geschehen wäre (Ö31).

Dass Ö14 (Beibehaltung der Realteilung des Güterbesitzes) bei den von Geyso in immerhin zwei Ären und dann noch in den Ären 2 und 3 vorkam, in welchen die finanzielle Situation immer angespannter wurde, ist bezeichnend und erklärt zugleich teilweise diese Entwicklung. Dies war v. a. in der Ära 3 angesichts der Vielzahl der Söhne eine kaum einzuhaltende Erbregelung, die weder den Söhnen eine standesgemäße Subsistenzgrundlage liefern noch darin dem Adelsstatus der Familie zuträglich sein konnte. (-) (Ö41) Dies führte nur zur weiteren Zersplitterung des Güterbesitzes bzw. drohte dies zu bewirken. (-) (Ö46) Dieses Vererbungsverhalten musste daher aufgrund seiner Konsequenzen v. a. in den söhnerreichen Ären 3 und auch 4 als negativ für die Etablierungsentwicklung der Familie bewertet werden. Gerade in Ära 4 ist es bemerkenswert, dass angesichts der Erfahrungen der vorangehenden Generationen dennoch Johann Leopold und Valentin II. so viele Kinder und darunter v. a. Söhne wie nie zuvor erzeugten. (-) (Ö54)

Was hingegen positiv für die Etablierung der von Geyso war, war zumindest in Ära 0 und 2 die Art und Weise ihres Gütererwerbs. Denn Johann von Geyso erwarb keinen Streu- und Splitterbesitz, sondern größere Güterkomplexe, die er jeweils vom Kristallisationspunkt eines

Rittergutes ansammelte. Auch Johann Leopold gelang mit dem Wechsel von Völkershausen nach Roßdorf eine Aufwertung seines Güterbesitzes, da er hierin einen repräsentativeren Ansitz hatte erwerben können. Auch er erwarb darin einen zusammenhängenden und in sich funktionierenden Güterbesitz. Entsprechend wurde hier das Kapital Ö18 gebildet und zwei Mal vergeben. Der Tausch Völkershausens gegen Roßdorf war in dieser Phase der fortgeschrittenen Etablierung und Selbstvergewisserung als Adeliger aus der Sicht Johann Leopolds sicherlich nachvollziehbar gewesen. Gleichwohl war dieses Unternehmen unterm Strich finanziell belastend gewesen. Es hatte dieser Ära und den nachfolgenden eine Hypothek über 10.000 fl. auferlegt, die sie aus den in vielen anderen Kanälen versickernden Einkünften kaum noch abtragen konnten.

Eher ungewöhnlich für eine Neuadelsfamilie war, dass immerhin in zwei Ären (2 und 3) die von Geyso mehr Geld aus einem Eheschluss herauslösen konnten, als sie einbrachten. (Ö32) Dies war v. a. bei Caspar Adam Erhard der Fall gewesen, dem seine Frau Catharina Agnes von Herda 16.000 fl. Erbschaft hinterließ. Dies war beim Eheschluss aber nicht absehbar gewesen, da die Erbschaft auch eine Verkettung von Zufällen in der Familie von Herda gewesen war. Gleichwohl verkonsumierte Caspar Adam Erhard dieses Geld und nutzte es nicht zur nachhaltigen Reduktion der Schuldenlast. Dieses Verhalten war leider typisch für die Familie Geyso und führte über die Ären 1 bis 4 dazu, dass die ja immer vorhanden Einkünfte aus den Gütern, durch feste und wachsende Ausgaben latent überbelegt waren, neue Schulden aufgenommen und damit der finanzielle Spielraum immer enger und enger wurde. Eine finanzielle Konsolidierung aus etwaigen Mehreinnahmen wurde hingegen nicht vorgenommen. (-) (Ö10) (-) (Ö28) (-) (Ö48) Dieses Binden von Kapital in immer mehr langfristigen Verpflichtungen für Haushaltung, Ausbildung, Unterhalt von Töchtern oder Witwen, Prozessen und aufgenommenen bzw. ererbten Schulden konnte zudem in den Ären 1, 2 und 3 nicht durch Zusatzeinkünfte aus Tätigkeiten, Ehen, Kapitalanlagen oder der Entwicklung des Güterbesitzes entgegengetreten werden. (-) (Ö27) Entsprechend wurden immer wieder auch Kredite der einen auf die nächste Generation bzw. Ära weitervererbt, was in Ära 2, 3 und 4 der Fall war. (-) (Ö36) Gravierender war dabei fast noch die an die Substanz gehende Bereitschaft in den Ären 2, 3 und 4 den Familienfideikommiss immer wieder durch vermeidbare repräsentative Ausgaben oder vermeidbare Schuldenaufnahme zu belasten. (-) (Ö35)

Ö75, also das die ausgeübte Tätigkeit nicht notwendig war, um einen standesgemäßen Lebensunterhalt daraus zu erzielen, ist ambivalent, da es nur in zwei Ären vorliegt. Demnach war die Familie in den übrigen Ären (3 und 4) darauf angewiesen, eine Tätigkeit (fast immer als Offizier) auszuüben, um darin einen Zuerwerb zum standesgemäßen Lebensunterhalt zu erwerben. Auch hier kam der Faktor finanzieller Degeneration in diesen Generationen zum Tragen und war die große Zahl von Söhnen und Töchtern, deren Unterhalt und Ausbildung, zugleich Chance aber auch Last gewesen. Das Problem verschärfte sich in Ära 4 aber noch dadurch, dass die Notwendigkeit zur Betätigung, auf die durch die finanzielle Misere ausgelöste schwindende Möglichkeit traf, den Söhnen der Familie eine solche Ausbildung zuteilwerden zu lassen und v. a. dann auch ihre frühe Karriere so zu fördern, dass diese in Stellungen gelangten, aus denen sie ihren standesgemäßen Lebensunterhalt hätten bestreiten können. (-) (Ö30) (-) (Ö37) (-) (Ö53) Dies war aber auch in den Ären davor (2 und 3) nicht gelungen. Die Notwendigkeit zur Ausübung einer Profession allein, war schon potentiell adelsschädlich. (-) (Ö29) Denn Reichsadel sollte ja grundsätzlich frei zum Dienst an Kaiser und Reich sein und dazu über die notwendige materielle Ausstattung verfügen. War er hingegen auf Lohnarbeit in einem Dienstverhältnis elementar angewiesen, um seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, musste dies seine adelige Freiheit empfindlich einschränken. Damit waren die von Geyses aber scheinbar nicht allein und viele Söhne aus kleineren und Ritteradelsfamilien standen untereinander und mit den nachgeborenen Söhnen aus fürstlichen Familien in Konkurrenz um die verhältnismäßig wenigen einträglichen und guten Positionen in Kirche, Militär, in einer Regierung oder bei Hofe. Viele nachgeborene Adelssöhne waren nach Einführung der Primogenitur oder auch aufgrund des nicht mehr gut zerteilbaren Adelsbesitzes, der keinem der Söhne mehr eine auskömmliche Grundlage zur Finanzierung ihres adeligen Lebensunterhaltes bot, auf solche Bestallungsverhältnisse und die daraus zu erzielenden Einkünfte angewiesen.

Bei den Kapitalien, die nur in einer Ära vorkamen, fällt deren klare Konzentration auf Ära 0 auf. Johann Geyses legte durch seine militärische, aber auch zivile Karriere und den Erwerb verschiedener höchster Positionen in Armee und Regierung den Grundstein für den Erwerb des Adels und den materiellen Besitz (Ö16), (Ö17), von dem seine Nachkommen in allen vier Ären zehrten, ohne dem im größeren Maße eigenen erworbenen Besitz hinzuzufügen. Johann Geyses war zudem in der Lage, allein aus den Einkünften seiner Stellungen bzw. dem darin

angesammelten Vermögen im Stadtpalais in Kassel eine standesgemäße Lebensweise aufzurichten und bis zu seinem Lebensende aufrechtzuerhalten. (Ö24) Seine hohen Einkünfte hatte er nicht zuletzt dadurch erzielen können, dass er als hoher Militär im Dreißigjährigen Krieg Zugriff auf die in Kriegszeiten umlaufenden Vermögenswerte in Form von hohen Soldzahlungen und Kriegsbeute hatte nehmen und einen Teil für seine privaten Zwecke hatte einbehalten können. (Ö83). Der umfangreiche Güterbesitz ermöglichte ihm wohl auch erst, einen Teil davon abzuspalten und seinen Töchtern als Mitgift zu geben. Diese konnten dadurch in altadelige Ritterfamilien der Region einheiraten. (Ö21) Das angesammelte Vermögen ermöglichte Johann Geysos auch die Vergabe von Krediten an Altadelige, wodurch diese in seine Schuld gerieten und woraus er auch laufende Zinseinnahmen generierte, die er z. T. auch seinen Erben vererbte. (Ö22)

Die übrigen Kapitalien verteilen sich auf die restlichen Ären: Demnach war in der Ära „Anfänge“ schon eine hinreichende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise vor der Nobilitierung erkennbar gewesen, die dem Vater Johann Geysos schon umfangreichen Grundbesitz, allerdings ohne daran hängende Herrschaftsrechte, einbrachten. (Ö5) Dies legte zugleich das Fundament für die gute Ausbildung und den Aufstieg Johann Geysos. Auch verdankte die Familie ihren Stellungen als Rentmeister und Bürgermeister zu Melsungen die landesherrlich-hessische Protektion, die ihnen bei diesem Besitzzuerwerb half. (Ö9)

In Ära 1 ist singulär gewesen, dass hier die Landgüter zu tatsächlichen Wohnsitzen für die Linien Johann Christophs und Valentins I. ausgebaut wurden; etwas, was danach nicht mehr in großem Stil geschah, da Johann Leopold Völkershausen ja gegen das komfortablere Roßdorf austauschte und nicht auf- oder merklich ausbaute. (Ö96) Infolge der Überbelegung der Güter mit Söhnen in Ära 3 und 4 musste sich, da es keine Primogeniturregelung gab, eine Form der Zusammennutzung des Güterbesitzes durch die Söhne herausbilden. (-) (Ö45) Das ging z. B. im Falle Wolf Christophs und Caspar Adam Erhards noch an, da beide Mansbach so aufteilen konnten, dass jeder einen eigenen, wenn auch reduzierten Haushalt führen konnte. Doch für die vier Söhne Johann Leopolds auf dem ohnehin überschuldeten Roßdorf war das völlig ausgeschlossen. Daher, so ist anzunehmen, starb diese Linie auch aus. Denn bis die Zahl der Brüder auf einen gesunken war, hatte dieser offenbar nicht mehr genügend Zeit gehabt, um noch Nachwuchs zu erzeugen. Entsprechend materiell limitiert waren die Ehechancen der

dritten und vierten Ära geworden; v. a. im Roßdorfer Zweig. (-) (Ö44) Das galt natürlich auch für die Töchter in Ära 3 und 4. (-) (Ö39) Vorteilhaft wäre es daher gewesen, wenn die Väter ihren Söhnen wenigstens vorgegeben hätten, wie sie den Besitz klug aufteilen sollten, da dies leichter aus einer Position der Autorität geschehen konnte, als unter relativ gleichgestellten und rechtlich anspruchsberechtigten Männern. (-) (Ö42) Gerade in Zeiten ‚zu vieler‘ Söhne, wäre das hilfreich gewesen und war im Versäumnis kontraproduktiv. (-) (Ö41)

6.2. Soziale Kapitalien



Im Bereich der sozialen Kapitalien fällt in der Gesamtschau auf, dass immerhin ca. 62 Prozent (achtzehn von 29) der Kapitalien in der Mehrzahl der Ären nach der Nobilitierung vorkommen. Waren im ökonomischen Bereich noch ca. die doppelte Menge an Kapitalien feststellbar und dort ca. 42 Prozent der festgestellten Kapitalien negative Kapitalien gewesen, also der Etablierung eher hinderlich gewesen, stellt sich das Bild im sozialen Bereich anders dar: hier sind nur 29 Kapitalien festgestellt worden, von denen nur ca. vierzehn Prozent negativ für den Etablierungsgang waren.

In allen Ären nach der Nobilitierung konnten die von Geyso demnach Lehensbeziehungen eingehen (S6) und Umgang mit Adeligen in ihrem Ritterkanton (S31), aber auch darüber hinaus (S32) pflegen. Dabei half ihnen ihre Kontinuität im Militärdienst, da viele der regionalen Adelsfamilien ebenfalls hierin tätig waren und sie darüber mit diesen in Kontakt kamen. Auch

in der Kampagne kamen sie so schon aufgrund ihrer Bestallung mit anderen adeligen Offizieren in Kontakt.

Johann Geyso selbst hatte noch eine Nichtadelige geheiratet. (-) (S13) Die Nachfahren Johanns von Geyso konnten nach ihrem Umzug von Kassel auf die Landgüter stets adelige Ehen (S8) und zwar mit Vertretern von Familien des alten oder etablierten regionalen Adels (S30) und in Ära 1, 2 und 3 auch mit solchen von außerhalb der Region (S25) schließen. In der vierten Generation tritt zudem der Fall auf, dass mit Wolf Ludwig Karl ein Mitglied der Familie die Ehe mit einer Frau aus jüngerem Adel einging und für seinen älteren Adel durch den Brautvater nun seinerseits materiell kompensiert wurde, indem das Wittum seiner Frau aus der väterlichen Vermögensmasse genommen werden sollte. (S50) In der dritten und vierten Ära war demnach, wohl v. a. aufgrund der bis hierher geschwundenen finanziellen Mittel, die Eheschließung mit standes- und ranggemäßen Adeligen nicht mehr allen Vertretern derer von Geyso möglich gewesen. (-) (S40) Diese Ehen waren durch die gewählte Profession erleichtert worden, da auch viele andere Adelsfamilien im Rhön-Werra-Raum sich militärisch betätigten und man darüber mit diesen in Kontakt treten konnte. (S33) Dadurch erlangten sie schnell eine relativ starke Einbindung in den regionalen Adel aus reichsritterschaftlichen Kantonsrittern und Hessen-Kasselischen Adeligen. In Ära 1 bezahlten sie diese breite Einbindung noch mit umfangreicher Güterausstattung für die Töchter. Dies war in der Folge nicht mehr und in absteigendem Umfang notwendig und möglich gewesen. Darüber hinaus pflegten sie stets auch schriftlichen Umgang mit dem regionalen Adel und tauschten die üblichen Höflichkeitsschreiben zur Geburt, Hochzeit, Taufe oder Kondolenz mit Vertretern dieser Familien aus. (S22) Aber auch intimere, persönlichere Schreiben meist mit Verwandten oder befreundeten Adeligen finden sich in den Ären 1 bis 4 immer wieder. (S23) Die durch Johann von Geyso an verschiedene Adelige vergebenen Kredite bahnten zugleich weitere soziale Kontakte, die über die Gläubiger-Schuldner-Beziehung auch vererbbar waren. (S18) Eine stärkere Integration dürften zudem die zu Völkershausen, Roßdorf und Mansbach immer wieder gehaltenen Familienfeiern z. B. anlässlich einer Hochzeit einer Tochter des Hauses (S41) erbracht haben. Auch die Besuche von Adeligen auf der Durchreise oder einfach zum gemeinsamen Zeitvertreib in der durch Ländlichkeit und latente Langeweile geprägten Rittergutslandschaft (S21), (S35) sowie natürlich entsprechende Gegenbesuche (S20) zählen in diese Kategorie vertiefter sozialer Integration.

Interessant ist auch, dass die Kultivierung einer gewissen Herrschaftsnähe und die Protektion durch eine Herrschaft als soziales Kapital v. a. in den Anfängen (Ära „Anfänge“, 0 und 2) zum Tragen kam. (S3) Scheinbar war diese Protektion mehr aufstiegs- als etablierungsrelevant gewesen. Dies gilt v. a., da die von Geyso sich ja in eine Ritteradelskorporation hineinbewegten, auf die Landesherrschaften keinen Einfluss haben sollten. Der Ausschlag in Ära 2 verdankt sich dem Dienst Johann Leopolds am Hof von Sachsen-Meiningen und ist darin von anderer Qualität als dies noch bei den Vorfahren Johann Geysos als genuine Hessische Fürstendiener und bei Johann von Geyso selbst als einer der einflussreichsten Fürstendiener mit großer eigener Machtfülle war. Hier bei Johann Leopold ging es nun mehr um ein repräsentatives Amt, welches das gewachsene Statusbewusstsein als Adelige zum Ausdruck brachte. Zugleich brachte ihm dieses Amt zusätzliche Anerkennung und ermöglichte neue soziale Beziehungen zur Hof- und Hofadelsgesellschaft und Landesherrschaft. Als Neuadelige stand ihm dabei das nah zum Ritterkanton gelegene und relativ unbedeutende Sachsen-Meiningen wohl eher offen, als größere Höfe wie der in Kassel.

Ähnliches gilt auch für die hohen Ämter, die es ermöglichten, im Machtgefälle zu den untergebenen Personen, von denen nicht wenige von altem Adel waren, das Statusgefälle zwischen jungem und altem Adel aufzuwiegen und Netzwerke gegenseitiger Hilfe auszubilden. (S4) Dies war v. a. bei Johann von Geyso der Fall gewesen und ein Stück weit vermutlich auch Johann Leopold in Meiningen gelungen, auch wenn die Quellenlage hier weitaus dürftiger war und dies daher nur geschlossen werden kann. Eine Kontinuität in erworbenen gehobenen oder hohen Ämtern war aber nur in den Anfängen der Familie gelungen. (S5) Diese hatten zudem erfolgreich Beziehungen nicht nur in der Provinz, in der sie tätig waren, sondern auch nach Kassel knüpfen können. (S10) Insgesamt hatten sie bereits im Hingang auf die Nobilitierung in Ära 0 durch Johann Geyso ein soziales Netz gegenseitiger Hilfe und Protektion aufbauen können. (S9) Johann von Geyso hingegen gelang es nicht bzw. beabsichtigte er es wohl auch nicht, seine Söhne in hohe militärische oder Regierungsämter in Hessen-Kassel zu bringen. Das Wegbrechen dieses Einflusses erschwerte v. a. in Ära 2 und 3 das Avancement des Nachwuchses. (-) (S34) Seine Nähe zur Landesherrschaft (S12) ermöglichte ihm aber auch die problemlose Ausschreibung seines Adels in Hessen-Kassel. (S7)

Wichtiger in den Ären 2 und 3 wurde es, anstelle selbst hohe Ämter einzunehmen, Kontakte zu einflussreichen und hochstehenden Persönlichkeiten im herrschaftlichen Umfeld oder in

anderen einflussreichen Kontexten (z. B. einer Stadtgesellschaft oder Adelskorporation) zu kultivieren. (S14) In diesen Beziehungen konnten die Geyso oft mehr Leistungen erhalten, als sie selbst hineingaben. Dieses Ungleichgewicht der Reziprozität zeigte den gewachsenen gesellschaftlichen Status der Familie an. (S24) Dies gelang z. B. mit Beza in Kassel. Außerhalb der Region mit dem Pfarrer in Niedernjesa. Diese soziale Beziehung war aber nicht rein nutzenorientiert, sondern enthielt auch freundschaftlich-erbauliche Elemente. (S29) Reziprok war hingegen eher die Beziehung zu den hohen Militärs und Hofangehörigen in Kassel, die die Ausbildung der Geyso-Söhne in Ära 3 protegierten. Die Beziehung zu Beza konnte zudem vererbt werden, (S43) da sie durch Johann von Geyso aufgebaut worden war. (S15) Auch hatte Johann von Geyso schon vor seiner Nobilitierung von Amts wegen Umgang mit Adeligen gepflegt. (S16)

Selbst in Verantwortung gegenüber anderen Familien traten die von Geyso u. a. durch Vormundschaften, die sie durchgehend in Ära 1 bis 3 ausübten. (S26) Diese waren stets gute Gelegenheiten, Kontakte zu den Kantonsfamilien zu knüpfen und zu vertiefen. Dies galt natürlich auch umgekehrt. (S46) Ähnliches gilt auch für Patenschaften, die immerhin in einer Ära (1) für Christina Juliana Marie erkennbar wurden. (S27)

Geselliger und höfischer Verkehr unter Adeligen und anderen hochstehenden Mitgliedern der Gesellschaft wie Geheimen Räten oder hohen Geistlichen fand auch an traditionellen Treffpunkten wie den jährlichen Sauerbrunnen statt, zu denen die von Geyso in den Ären 1, 3 und 4 nachweislich reisten. (S38)

Bemerkenswert war, dass sie erst ab Ära 2 nach der schon unter Johann von Geyso erfolgten Aufnahme (S17) wieder offiziell und aktiv Mitglied in der Adelskorporation der Ritterschaft im Kanton Rhön-Werra geworden waren. (S44) Von da an hatten sie stets Ämter in der Korporation inne, was ihnen neue Kontaktmöglichkeiten eröffnete. (S45) Entsprechend pflegten sie auch, wenn auch eher zurückhaltend und nur in Ära 2, Umgang im Rahmen korporationspolitischer Angelegenheiten. (S37) In immerhin zwei Ären kam die Teilnahme an Korporations-Versammlungen (S2) der Ritterschaft Rhön-Werra vor. In Ära 1 war die Loslösung des Kantons aus Fuldaischer Oberhoheit erfolgt. Eine turbulente Zeit, die gewisse Unsicherheiten barg, weshalb Johann Christoph und Valentin I. hier mitunter gezögert hatten. Zudem mochten sie

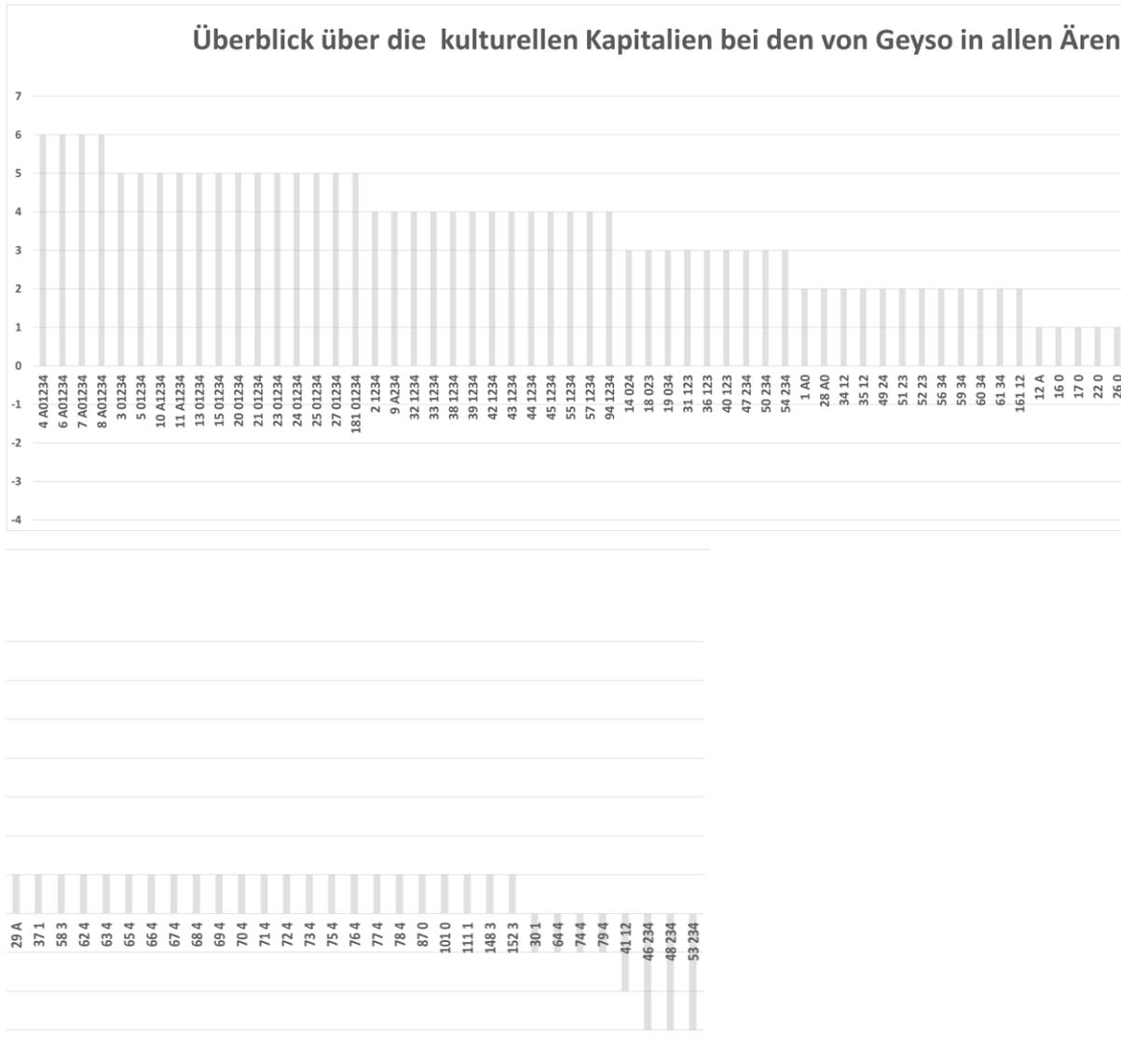
als Neuadelige vielleicht auch zu unsicher gewesen sein, welches Ergebnis ein Aufnahmegesuch gehabt hätte. Die soziale Integration durch Eheschluss mit Kantonsfamilien war bis hierhin aber schon fortgeschritten, was anzeigt, dass die formale Mitgliedschaft nicht unwichtig, aber auch nicht hinreichend war, wenn es um die Integration in eine Adels- bzw. Ritterlandschaft ging. So hatten die von Geyso ja auch schon in Ära 1 Beistand durch Mitglieder der Adelskorporation im Streit mit den Ehemännern der Schwestern Johann Christophs und Valentins I. erhalten. (S19) Auch nutzten sie in Ära 3 die Möglichkeiten von Ritterschaftsmitgliedern (von Boyneburg) im Rahmen der Volljährigkeitserklärung für Wolf Christoph. (S39) Valentin III. konnte in Ära 3 zudem sein soziales Kapital in Form seines wohlhabenderen Schwiegervaters erfolgreich in ökonomisches Kapital umwandeln. (S42) Das wiederum war ihm wohl überhaupt erst durch das durch seinen Vater als Hofmeister in Sachsen-Meiningen aufgebaute soziales Kapital möglich gewesen. Dieses Kapital hatte demnach intergenerationell vererbt werden und die Roßdorfer Linie nun in Valentin III. ihre Verbindungen nach Meiningen erhalten können.

Wichtig für die frühzeitige Knüpfung von sozialen Kontakten zu anderen Adeligen, war auch die Ausbildung des Adelsnachwuchses gewesen, welche diesen in den Ären 1, 3 und 4 nachweislich in vielfältige Kontakte zu anderen jungen Adeligen brachte. (S28)

Schon in den „Anfänge[n]“ und in Ära 0 hatte sich der Zweig Johann Geysos von der restlichen Familie abgelöst, wohl um darin ihren erlangten höheren Status zu schützen. (S11) Die Nachkommen Johanns von Geyso organisierten sich dann in zwei Linien. Dadurch konnte die soziale Integration in den Adel schneller und weitläufiger geschehen, als dies nur einem Familienzweig möglich war, da die sozialen Interaktionen und Bekanntschaften indirekt auch dem anderen Familienzweig zugutekamen, indem ein Familienzweig und v. a. sein Oberhaupt immer auch als Vertreter der Gesamtfamilie auftrat. (S36) Das Wegbrechen eines der beiden Zweige in der vierten Ära war dahingehend ein Rückschlag. (-) (S47) Dieser wirkte sich aber weniger gravierend aus, da bis hierher die Etablierung der Familie weit vorangeschritten war. Auch war es wichtig, dass sich die Familienzweige und die Brüder jedes Zweiges untereinander unterstützten und gegenseitig halfen, etwa im Streit mit Catharina Juliana Marie oder Christoph Wilhelm Adolph gegenüber seinen jüngeren Brüdern. (S48) In der vierten Ära treten zudem auch die Töchter der Familie erstmals in einer neuen Rolle als Hofdame (Juliana am Hof zu Barchfeld) auf und erweitern darin ebenfalls das soziale Netz der Familie. (S49) Denn auf die

Bekanntschaften und Kontakte eines Familienmitgliedes konnten immer auch die anderen über dieses einen gewissen Zugriff nehmen.

6.3. Kulturelle Kapitalien



Im kulturellen Kapital-Bereich sind insgesamt 87 verschiedene Kapitalien bei den von Geysso aufgetreten. Davon waren 7 negativ, d. h. potentiell hinderlich und die übrigen 80 positiv, also potentiell förderlich für die Etablierung. Angesichts der großen Zahl der Kapitalien, kann hier nur eine Auswahl vorgestellt werden. Die Gesamtschau geht aus der Grafik hervor.

Es ist auch hier auffällig, dass immerhin 40 der 87 Kapitalien im Bereich der kulturellen Kapitalien in mehr als der Hälfte der Ären nach der Nobilitierung auftraten. D. h. die Kontinuitäten und die besonderen Handlungen, die spezifischer auf die Herausforderungen und Situationen einer Ära antworteten, hielten sich in etwa die Waage.

Eine durchgehende Kapitalausprägung von den Anfängen bis zur letzten hier betrachteten Ära war stets die Fähigkeit der problemorientierten Anwendung von Wissen in Staat und Militär. (K4) Instruktiv dazu war stets die Schulung der Vernunft durch den Erwerb einer zumindest durch Heimunterricht bereitgestellten Schulbildung (K3) und die Kultivierung von Tapferkeit durch einen militärischen Ausbildungsabschnitt (K5). Auch war es für den Adelsnachwuchs wichtig, wie selbstverständlich als Angehörige des Adels in einer entsprechend hervorragenden Behausung aufzuwachsen und die Leistungen ihrer Vorfahren vor Augen gestellt zu bekommen. (K33) Dazu sowie zur lebenszeitlichen Weiterbildung aber auch zur Erbauung, wurden auf den Ansitzen der Familie seit der Adelsempfängergeneration Büchersammlungen angelegt und gepflegt. (K20) Selbst die Töchter wurden durch eine gewisse Schulbildung auf ihre Rolle als Vorsteherinnen eines adeligen Haushaltes und für den Eventualfall der zeitweiligen oder längerfristigen Vormundschaftsregentschaft über einen kleineren oder auch größeren Herrschaftsbesitz vorbereitet. (K50) Die Berufswahl war zwar (s. O.) weniger ökonomisch relevant gewesen, kulturell war sie aufgrund ihrer darin erzielten Außenwirkung und sozial aufgrund der darüber zu knüpfenden Netzwerke umso wichtiger gewesen. Hier fällt die Kontinuität der Geyso-Männer im Militär auf, welche erst in der vierten Ära zugunsten neuer Wege verlassen wurde. (K42) Dies wiederum lag einerseits an einer größeren Freiheit für die Geyso-Söhne, bei der Berufswahl ihren Neigungen und Talenten folgen zu dürfen. (K70) Andererseits lag dies aber auch ganz praktisch in den ökonomischen Sachzwängen begründet, dass ihnen ihre ergriffene Laufbahn eine einträgliche Position einbringen sollte, da die Bestreitung ihres Lebensunterhaltes aus den Gütereinnahmen nicht mehr gesichert war. Daher hatte sich in den Ären 2 und 4 auch jeweils punktuell die Bereitschaft der Väter gezeigt, Geldmittel für das Studium zumindest eines Teils der Söhne bereitzustellen, da das Studium diesen noch einmal andere und womöglich bessere Karrierechancen eröffnete als allein auf die militärische Laufbahn zu setzen, zumal die vorigen Generationen hierin nur mäßig erfolgreich gewesen waren. (K49) Die hohen Stellungen Johanns von Geyso hatte dieser seinen Söhnen jedenfalls nicht vererben können. Dadurch gelangte keiner seiner Nachkommen in den vier

Ären mehr auf ein ähnliches Niveau. (-) (K30) Das Problem war, dass dieser Umschwung vom Militärischen zum Akademischen bzw. Hofdienst durch finanzielle Probleme motiviert war. Diese verhinderten, dass die Geyso-Söhne in ihrer Ausbildung mit anderen Adelssöhnen konkurrieren konnten, wenn es um ihre Repräsentation ging (K68), ja in ihrer Selbstwahrnehmung in wählender Ausbildung gar unter das Niveau eines standesgemäßen Lebensstils fielen (-) (K79). Damit waren sie in ihrer Karriere gehemmt, da sie die ersten Karrierestationen mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen hätten finanzieren müssen. Diese neuen Wege der Ausbildung der Söhne brachten diese zugleich aber auch näher in Kontakt mit anderen jungen Adligen und halfen damit bei der Habitualisierung eines adeligen Selbstverständnisses, (K77). So etwa indem in Ära 3 und 4 Höfe wie der zu Kassel und die dort für den Adelsnachwuchs im Pagendienst oder Garderegiment (Wolf Christoph in Hessen-Kassel) verfügbaren Ausbildungsangebote über das soziale Netzwerk aktiviert und genutzt wurden. (K56) In Ära 4 wurde diese Möglichkeit der externalisierten Erziehung und Ausbildung in einem besser ausgestatteten fremden Haushalt auch für eine Tochter des Hauses genutzt. (K62) Zum Teil wählten die Geyso-Söhne (Ludwig im Solddienst als Hessischer Offizier im Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Kolonien gegen Großbritannien) aber auch absichtlich weiterhin die militärische Laufbahn. Denn hier lockte durch ein höheres Risiko für Gesundheit und Leben der Preis eines möglichen Aufstieges, der ihnen beim Aufbau einer Subsistenzgrundlage zu ihrem standesgemäßen Lebensunterhalt dienlich sein konnte. (K72) An Karl Ernst Ludwig wird zudem deutlich, dass gerade die Söhne aus dem niederen Adel, welche zudem noch materiell knapp ausgestattet waren, in Konkurrenz um gute Positionen mit vielen anderen Adelssöhnen standen. Ihr einziger Weg zu einem guten Leben bestand darin, die Chancen und Gelegenheiten, die sich ihnen boten, zu nutzen und sich dabei nach Kräften zu bemühen. Vornehme Zurückhaltung und Gelassenheit konnten sie sich nicht leisten und mussten vielmehr Fleiß und Disziplin an den Tag legen, wie Karl Ernst Ludwig, der fleißig seine Studien betrieb und nicht wie andere adelige Pagen dem Müßiggang frönte, was eher bürgerlich Tugenden waren. Auch dies war daher ein strategisches Element und eine Abwägungsfrage, vor der die vierte Adelsgeneration derer von Geyso gemeinsam mit Caspar Adam Erhard stand, wenn es um die Tradierung und Behauptung ihrer Adelsstellung ging.

Neben der Bildung war die Repräsentation des erworbenen Status ein wichtiges kulturelles Verwirklichungsfeld für die Etablierung gewesen. Hier stand v. a. der Aufbau und Unterhalt

eines repräsentativen Wohnsitzes, der geeignet war, Stand und Rang des Besitzers und seiner Familie auszudrücken, im Zentrum. Entsprechend war auch dieses Kapital in allen Ären nach Erwerb des Adels ausgeprägt. (K23) Die repräsentative Ausstaffierung ihrer Ansitze war unterschiedlich. Gleich war, dass zu Roßdorf, Völkershäusern und Mansbach immer wieder repräsentative Feste wie z. B. Hochzeiten gefeiert wurden. (K57) Auch bildete sich eine Familiengrablege zu Mansbach heraus. (K148) Die Feste anlässlich hervorragender Familienereignisse wie Taufen, Hochzeiten oder Todesfälle waren gute Gelegenheiten, den umliegenden Adel einzuladen und sich diesem als Ihresgleichen zu präsentieren. Auch wurde bei Tisch in den Ären 3 und 4 ein gehobener Speisestil unter Eingliederung von Exotika (Lebensmittel aus der Neuen Welt und Indien) erkennbar. (K61)

Dabei galt für Johann von Geysso aber noch, dass er seinen Wohnsitz in der Stadt sah. Seine Söhne und Nachfahren zogen hingegen dauerhaft aufs Land. (K35) Der z. T. teure Unterhalt oder gar Neuerwerb (Roßdorf) des Gutsbesitzes zeigte auch an, dass für die von Geysso hier nun Geld und materieller Besitz Mittel zum Zweck ihrer sozialen und kulturellen Partizipation und damit zur Etablierung im Adel geworden war. (K9) Dazu passt auch, dass sie es in der vierten Ära trotz erheblicher finanzieller Probleme vermochten, eine standesgemäße Lebensweise aufrechtzuerhalten; zumindest galt dies für die zu Roßdorf und Mansbach residierenden Familienoberhäupter der jeweiligen Linie und dann für Caspar Adam Erhard. (K66) Dieser konnte gar zwei Adelssitze und Haushalte unterhalten, nachdem Roßdorf an ihn gefallen war. (K65) Die Kehrseite war, dass die Bereitschaft bzw. Fähigkeit zur Selbstbeschränkung des Lebensstils zugunsten einer finanziellen Konsolidierung auf freiwilliger Basis erst in Ära 4 und selbst hier auch nicht effektiv ausgebildet worden war und zwar erst nachdem kaum ein anderer Ausweg mehr vorhanden war. (-) (K64) Ja man muss gar eher konstatieren, dass die Familienoberhäupter der Ären 2, 3 und 4 aktiv eine solide Haushaltsführung zugunsten eines möglichst komfortablen und dabei auch repräsentativen Lebensstils aufgaben und eine über die Generationen hinweg wachsende Verschuldung billigend in Kauf nahmen. (-) (K46) Dass dies auch für andere Kantonsfamilien galt, war sicherlich nicht hilfreich gewesen, um dieses Verhalten zu unterbinden, da der soziale Druck fehlte und im Gegenteil die Beispiele für ähnliche Verhaltensweisen vielfältig vor Augen standen.

Ein dritter zentraler Bereich war der des innerfamiliären Zusammenwirkens, der Formation bestimmter Legitimationsnarrative und eines Statusbewusstseins gewesen. Es bildeten sich

zwar zwei Linien in der Familie heraus, doch diese konkurrierten nicht, sondern teilten den Besitz gleichberechtigt auf und ihre Vertreter blieben eng miteinander in Kontakt. Einzig der Umstand, dass sich manche Töchter v. a. in den ersten Ären nicht in ihre geldwerten und der Höhe nach dem männlichen Stamm nicht abträglichen Mitgiften fügten, verursachte diesem z. T. erhebliche und in jedem Fall empfindliche finanzielle Schäden. (-) (K41) Zum engen Zusammenwirken der beiden Geyso-Linien auf Völkershausen bzw. Roßdorf und Mansbach trug auch der enge räumliche Zusammenhang bei. Sie blieben durch ihre Geschichte und das gemeinsame Familienerbrecht, welches sie hervorbrachten, miteinander verbunden. (K32) (K34) Wichtig für die innerfamiliäre Formation war auch das in den Anfängen ausgeprägte Aufstiegsbedürfnis und -bewusstsein gewesen, welches an die nachfolgende Generation vermittelt worden war. (K12) Johann Geyso hatte dieses dann exekutiert und zur Legitimation seines Aufstieges auf ein Narrativ aus Bescheidenheit, Verweis auf seine lebenszeitlichen Leistungen und erworbenen Stellungen und göttliche Begnadung zurückgegriffen. (K16), (K87) Er musste darüber hinaus auch mental bereit gewesen sein, mehr in soziale Interaktionen einzubringen, als er zurückerhalten würde und sich so durch die eigene Nützlichkeit, Akzeptanz und Integration in den exklusiven sozialen Kreisen, in die er als Statthalter und Oberbefehlshaber in Kassel aufgestiegen war, erarbeiten. (K22) Dazu gehörten auch die außergewöhnlichen Verdienste, die er sich v. a. für seine Landesherren in Hessen-Kassel als Militär erworben hatte. (K26) Sie waren sein kulturelles Kapital, welches er in ökonomisches und soziales sowie symbolisches ummünzen konnte, um durch Leistung wettzumachen, was ihm an Geburtsstand und sozialem Netzwerk oder ökonomischem Kapital fehlte. Seine Söhne hatten das Problem, nicht an die Leistungen des Vaters heranreichen zu können. Zugleich hatten sie aber seinen Status geerbt und mussten diesem gerecht werden. Sie hielten sich daher wohl sehr zurück, wenn es etwa um die Mitgliedschaft in der sich herausbildenden Kantonsritterschaft Rhön-Werra ging. Mitunter fürchteten sie, durch eine zu offensive Außendarstellung kritische Blicke auf ihren Neuadel geworfen zu erhalten. (K37) Bemerkenswert ist aber, dass sie durchaus im Bewusstsein als Adelige erzogen worden waren, während ihr Vater als geborener und den Großteil seines Lebens als Nichtadeliger sozialisierter Mann sich zeitlebens, wenn überhaupt, nur anteilig als Adelige wahrgenommen hatte (Halbadeliger). (K101)

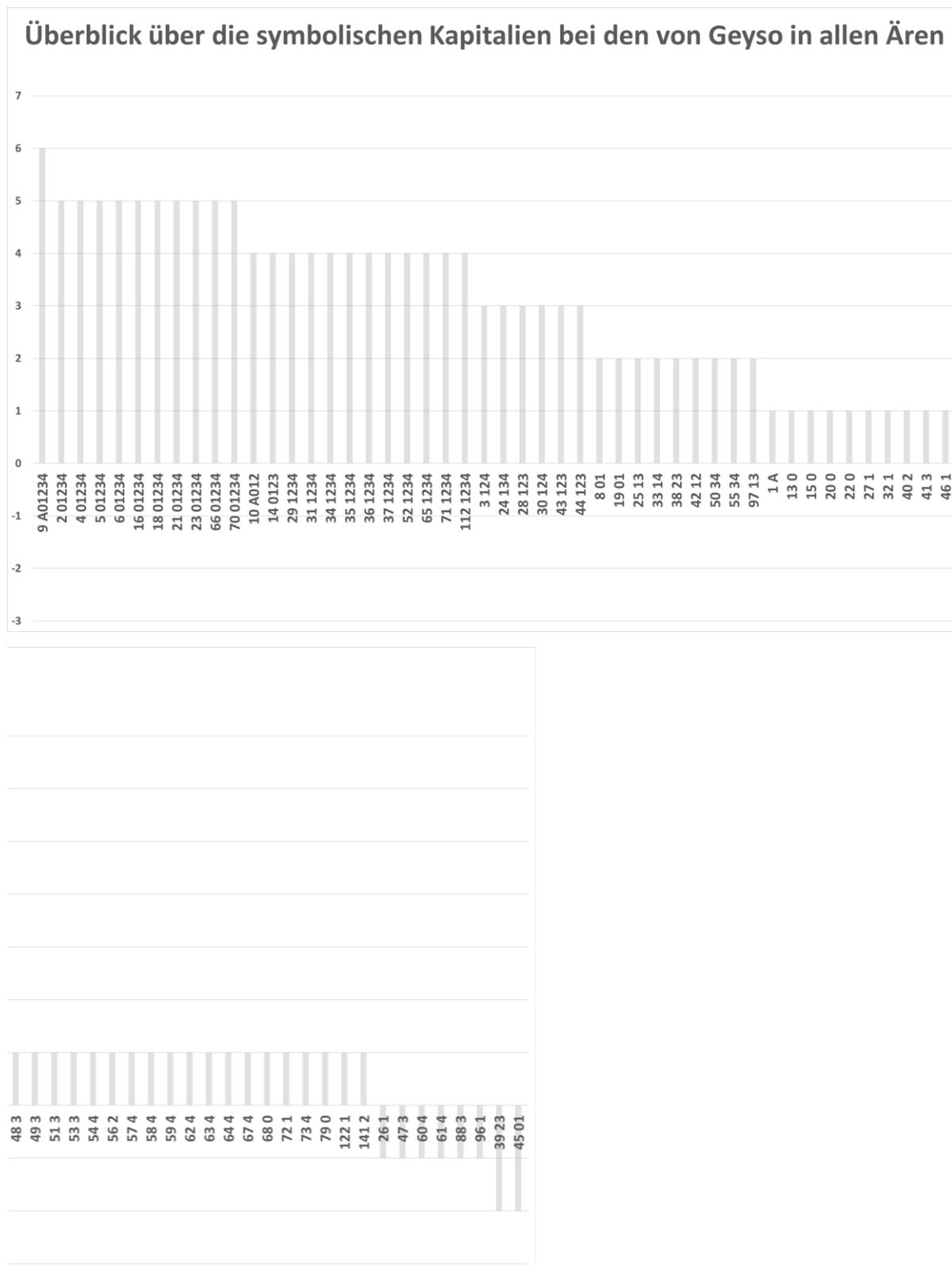
Im Bereich des Familienrechts gab es zwar nach dem Tod Caspar Adam Erhards keine Erbregelung und dies war auch der dahingehend defizitären Struktur des Geysoischen

Familienrechts geschuldet. Doch es gab durchaus eine Tradition der Verantwortung bei den älteren männlichen Geschwistern (wie es zuvor bei der Volljährigkeitserklärung Wolf Christophs durch diesen für den Mansbacher Zweig geschehen war). (K75) Diese konnte nun durch Christoph Wilhelm Adolf aktiviert werden. Er übernahm nun die Verantwortung als ältester Sohn aus der ersten Ehe Caspar Adam Erhards für die finanziell faktisch bankrotte Familie, die aber wirtschaftlich durch ihren Besitz mehrerer Rittergüter weiterhin noch potent war.

In der Außendarstellung ging es aber nicht nur um ansehnliche Wohnsitze und repräsentative Feste. Es ging auch darum, die erworbenen Gerechtsame und darunter v. a. kardinale adelige Rechte wie das Jagdrecht mit Vehemenz zu verteidigen, wenn diese auch nur in Ansätzen bedroht wurden. (K36) In den Ären 1 bis 3 kam dies bei den von Geyso durchgehend vor.

In der Korpulenz und dem sicher auch daraus resultierenden schlechten Gesundheitszustand Caspar Adam Erhards liegt eine wichtige Beobachtung für solche individuellen Gesundheitsfaktoren, die ebenfalls Einfluss auf die Gesicke einer Adelsfamilie nehmen konnten, wenn dort der Faktor der Gesundheitspflege nicht geachtet und ein repräsentativer wie auch angenehmer Lebensstil mit vielem und ‚gutem‘ Essen gepflegt wurde, der zum vorzeitigen Tod des Familienhauptes führte; mit allen negativen Konsequenzen für die z. T. noch in Ausbildung befindlichen Kinder, die das mit sich brachte. (-) (K74)

6.4. Symbolische Kapitalien



Im symbolischen Bereich treten bei den von Geyso insgesamt 76 Kapitalien über die fünf betrachteten Ären auf. 29 der 76 Kapitalien kamen in mehr als der Hälfte der Ären nach der

Erhebung in den Adelsstand vor. Acht der 76 Kapitalien waren negativ. Bei den symbolischen Kapitalien scheint demnach die Streuung etwas breiter zu sein, d. h. ären-spezifischer. Auch hier kann angesichts der Vielzahl und Vielfalt der gesammelten Kapitalien erneut nur eine Auswahl näher beschrieben werden.

In jeder Ära konnten die Geyso auf ihnen verliehene symbolisch relevante Ehren-Rechts-Titel wie Wappenverleihungen schon vor der Nobilitierung (SY1) oder dann ab Ära 0 auf die Nobilitierung zurückgreifen, um ihren Status auszubilden. (SY9) Durch Verbindung mit älteren Familien konnten sie ihr eigenes Wappen zudem aufwerten und dem Anschein nach mit mehr Anciennität ausstatten, wie es bei Valentin I. deutlich wurde, der mit seinem und dem Wappen seiner dritten Ehefrau von der Tann auf seinem Sarg bestattet worden war. (SY46) Johann von Geyso gelang dann bereits die Aufnahme in die Fränkische Reichsritterschaft, was seine Erben tradieren konnten. (SY2) Im Umgang mit anderen Reichsrittern wurden Mitglieder der Familie fortan mit adeligen Ehrenworten angesprochen. (SY21) Auch konnten die Söhne und Töchter der Familie Ehen mit Angehörigen von Kantonsfamilien des Ritterkantons Rhön-Werra eingehen. (SY66) (SY34) Dabei musste der standes- und ranggemäße Eheschluss der Töchter in Ära 0 noch erheblich materiell kompensiert werden. (SY22) Durch die Verbindung mit Kantonsfamilien erlangten sie Zugang in die Netzwerke sozialen Umgangs und erwarben sich einen wachsenden Kreis von Personen, die sie zu Taufen, Hochzeiten, Trauerfeiern oder anderen Anlässen einladen konnten und die ihnen hier die Reverenz erwiesen. (SY29) Bei der Taufe Wolf Christophs (Ära 3) wohnten zudem nicht nur Verwandte, sondern auch Angehörige nicht verwandter Adelsfamilien bei. Auch die Tauffeiern für die eigenen Töchter nutzte Caspar Adam Erhard als gesellschaftliche und repräsentative Ereignisse. Auch stiegen immer wieder Standesgleiche und gar vereinzelt fürstliche Personen auf den komfortabel ausgebauten Ansitzen derer von Geyso ab und schrieben ihnen auch darin Ehre, d. h. öffentlichkeitwirksame Anerkennung als Teil der Adelsgesellschaft zu. (SY31) Anerkennung durch Standesgleiche und Herrschaften erlangten sie auch durch die Zumessung eines besonderen Gerichtsstandes, so dass sie bei Gericht nur durch Standesgleiche beurteilt wurden. (SY3) Auch wurden sie durch die Kantonsritterschaft bei Streitigkeiten mit Fulda immer wieder unterstützt und vertraten darin zugleich das gemeinsame Interesse des Schutzes der erworbenen Gerechtsame gegenüber dieser Landesherrschaft. (SY28) Auch wurden Vertreter der Familie wie Caspar Adam Erhard (Truhenmeister) in korporative Ämter gewählt und darin ebenfalls als legitime

Mitglieder des Ritterkantons anerkannt. (SY55) Dies wiederum musste auch in die Adelswelt außerhalb des Rhön-Werra-Raumes ausstrahlen. Sie erhielten auch Zugang zu traditionellen Treffpunkten des Adels der Region wie den jährlichen Sauerbrunnen. (SY24) Beim Eheschluss Caspar Adam Erhards wird dieser als aus einem „guthen[n] geschlecht“ kommend beschrieben, erfüllte zumindest diese Voraussetzung die für die Verheiratung Catharina Agnes von Herda von ihrer Familie aufgestellt worden war. (SY50) Auch solche schriftlich oder mündlich (die sich aber dann nur indirekt in den Quellen finden ließen) vorgetragenen expliziten Bewertungen der Adelsqualität derer von Geyso zählten, wenn sie positiv waren, auf deren symbolisches Kapital-Konto ein. Gleichwohl hatten die von Geyso zu Anfang auch mit Ressentiments zu kämpfen gehabt, wie der etwas holprig zustande gekommene erste Eheschluss Valentins I. anzeigte, wo wohl gewisse Ressentiments gegen ihn durch den Vater der Braut zutage getreten waren. Auch bei Johann von Geyso wird Kritik und Widerstand von Seiten des alten Adels gegenüber dem neureichen Aufsteiger erkennbar, welche aber vereinzelt (Erhard Friedrich von Mansbach) bleibt und durch das Finanzbedürfnis derer von Mansbach aufgewogen wird. (-) (SY26) (-) (SY45)

Die Etablierung formell ab, schloss dann das offiziell anerkannte reale Bestehen der Sechzehnerer-Ahnen-Probe in Ära 4 bei der Aufnahme Juliana Catharina Wilhelminas in ein adeliges Damenstift. Hinzuzufügen wäre noch die Aussage Caspar Wilhelms Schenck von Schweinsberg zum Herauslassen des Generals von Geyso aus dem Stammbaum für seine Tochter bei der Stiftsaufschwörung und das Zeugnis für Gotto von Waldenfels in Kurköln. (SY62) Hierdurch standen den Mitgliedern der Familie nun zugleich neue Möglichkeiten beruflicher Entfaltung und neue Lebensentwürfe und Versorgungsoptionen offen.

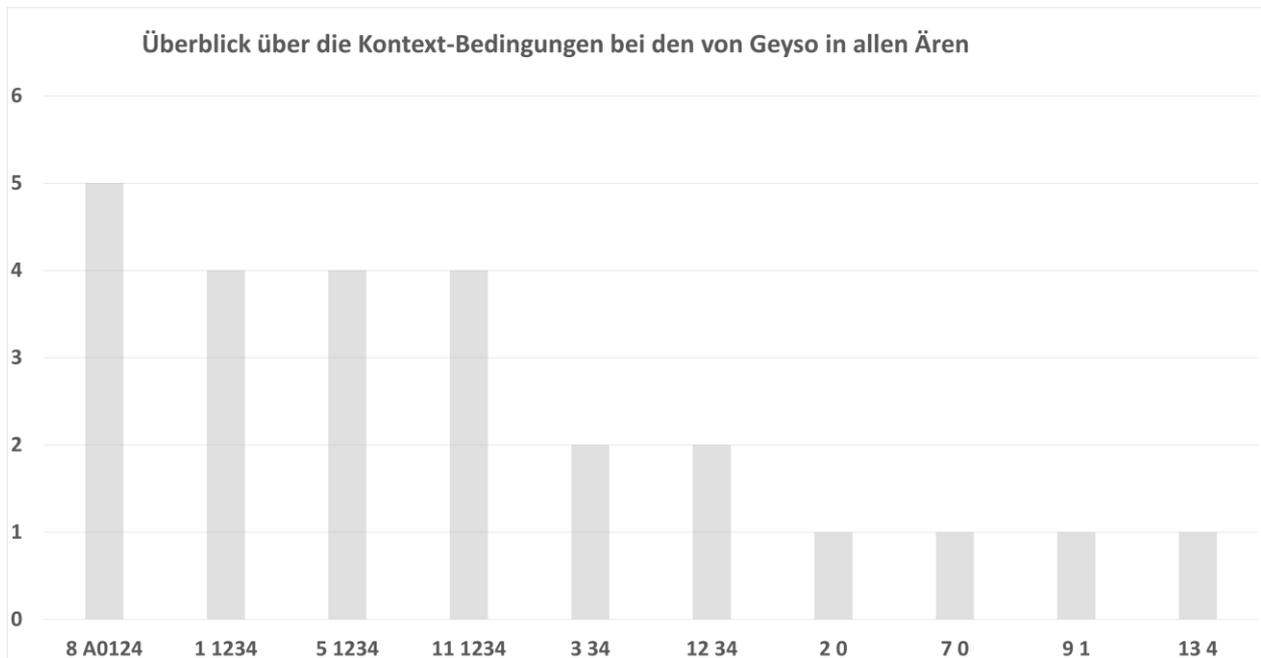
In Hessen-Kassel erlangten sie ebenfalls Aufnahme in die Ritterschaft, wozu die Ausschreibung des Adels im Territorium die Grundlage bildete. (SY23)

Im Bereich der Eigenherrschaft war symbolisch signifikant, dass sie die Rechtsprechungsgewalt auszuüben imstande waren. (SY4) Das wiederum lag auch daran, dass sie darin durch andere lokale Herrschaften (SY112) und die eigenen Untertanen (SY25) anerkannt wurden. Grundlage dazu war der ihnen ermöglichte Erwerb und Besitz von Rittergütern mit allen daran hängenden wirtschaftlichen und herrschaftlichen (v. a. Niedergerichtsbarkeit) und partizipatorischen (Mitgliedschaft in einer Adelskorporation). (SY16) Hinzu kam bei Mansbach noch, dass sie mit diesem Rittergut die historische Aufladung eines alten Adelssitzes einer regional anerkannten

Familie inkorporieren konnten. (SY18) Entsprechend standesgefährdend war der zeitweilige Verlust des Zugriffs auf die Güter aufgrund ihrer Sequestration durch die Ritterschaft in der vierten Ära. (-) (SY61) Doch da dieser Zustand nur vorübergehend war, ältere Familien ähnliches erlebten und die von Geyso bis hierher bereits als altadelige Familie (realer Sechzehner-Ahnen-Nachweis) anerkannt waren, schädigte sie dies offenbar nicht nachhaltig in ihrem Ansehen.

Wichtig war für den Aufstieg auch das durch Johann von Geyso erlangte hohe Ansehen in seinen Ämtern. Aber auch in den Anfängen der Familie und in den Ären 1 und 2 gelang es Vertretern der Familie in angesehene und hohe Ämter einzutreten, wenngleich sie dort nicht einmal ansatzweise vergleichbare materielle Gewinne hatten erzielen können. (SY10) Auch war Johann von Geyso der einzige derer Geyso, welcher sich durch seine besonderen Verdienste Anerkennung durch die Standesgenossen, die Landesherrschaft und andere Angehörige der gesellschaftlichen Spitzenschicht als relevanter Zuschreibungsgruppe adeliger Anerkennung erworben hatte. (SY8) Die im Auftrag der Landesherrschaft durch Johann von Geyso und wohl auch durch Valentin I. für Karl von Hessen-Wanfried wahrgenommenen Gesandtschaftstätigkeiten statteten diese ebenfalls mit Ansehen aus, indem sie hierfür als würdig durch ihre Herren deklariert worden waren. (SY19) Johann von Geyso pflegte zudem regelmäßigen und vertrauten Umgang mit der Landesherrschaft von Hessen-Kassel. (SY20) Valentin I. konnte zudem im engeren Umfeld Karls von Hessen-Wanfried eine weitere Aufwertung des Ansehens seiner Person erfahren. Er pflegte hier wohl noch engeren und mehr privaten Umgang mit Karl von Hessen-Wanfried als Standes- wenngleich natürlich nicht Ranggleicher und weniger als Diener wie das Johann von Geyso in seinem annehmbar eher professionellen Verhältnis zur Landesherrschaft von Hessen-Kassel zuteilwurde. (SY14) Valentin I. nutzte wohl auch die Kleinräumigkeit des Territoriums und der relativen Unbedeutsamkeit des Hofes aus, an welchem er als Neuadeliger leichter reüssiert haben dürfte. Ähnliche Zuschreibungen erfuhr Valentin I. durch Charlotte von Sachsen-Weißenfels. Diesem Muster folgten die Geyso in Ära 1, 2 und 4. (SY30)

6.5. Kontextbedingungen



Bei den von Geyso ließen sich insgesamt zehn Kontextbedingungen identifizieren, die Einfluss auf ihre Etablierung hatten.

Durchgehend positiv wirkte sich aus, dass sie in einer Region agierten, in der es einige kleinere Territorien und Sekundogenituren wie Sachsen-Weißenfels gab, in welchen sie als Neuadelige leichter reüssieren und zu Stellungen gelangen konnten, als dies an größeren Höfen der Fall war, wo der Konkurrenzdruck des Hochadels größer war. Schon in den Anfängen zeigte sich daher, dass für die Familie der Dienst in Hessen-Kassel als Bürgermeister und Rentmeister und damit der Dienst in überschaubareren Kontexten mittlerer und kleinerer Herrschaftsräume, Zugänge zur Herrschaft (Fürst, Regierung, Spitzenamtsträger) ermöglichte, die größere Strukturen nicht bieten konnten. (KO 8) Auch nach der Nobilitierung profitierten die von Geyso vom relativ niedrigen Konkurrenzdruck mit anderen Neuadelsfamilien, die es im Rhön-Werra-Raum eher weniger gegeben hatte; zumindest kaum welche von vergleichbarem ökonomischen (Güterbesitz) und symbolischem (Verdienste Johanns von Geyso und seine hohe Amtsstellung) Kapital. (KO1) Ja es dürfte gar umgekehrt für viele Adelige der Region von Vorteil gewesen sein, überhaupt andere Adelige in ihrer Nähe zu wissen, die die Eintönigkeit des Landlebens in der weitläufigen Adelslandschaft des kaum durch größere Höfe und/oder Städte durchsetzten Rhön-Werra-Raumes durch Besuche und Gegenbesuche, Korrespondenz, Feste

und andere gesellschaftliche Interaktionen etwas auflockerten. (KO11) Zudem sahen sich viele Adelsfamilien der Region nach der verheerenden Zeit des Dreißigjährigen Krieges vor existentielle finanzielle und wirtschaftliche Probleme gestellt. Die Gelegenheit war daher günstig, etwa von den überschuldeten von Mansbach, Güter zu erwerben und zugleich als finanzstarke Neuadelsfamilie den Geschlechtern des sich gerade mühsam von Fulda emanzipierenden Rhön-Werra-Ritteradels das Angebot zu machen, Einfluss, Ansehen und Finanzkraft der Neuadelsfamilie von Geyso auf ihrer Seite mit ins Feld zu führen. Die Nützlichkeit Johanns von Geyso zahlte sich hier also aus. (KO2) Diese Krise wirkte sich aber v. a. in den Ären 3 und 4 aus, wo die Überschuldung bei vielen Ritterfamilien Höhen erreichte, die sie gar zum Verkauf von Teilen ihres Güterbesitzes zwang oder diese unter Sequestration gerieten. (KO3) (KO12) Die Krisen der Zeit (Dreißigjähriger Krieg, Devolutionskriege Ludwigs XIV., Spanischer Erbfolgekrieg etc.) waren zudem gute Rahmenbedingungen für den Aufstieg von Männern wie Johann Geyso gewesen, die durch Mut, Geschick, etwas Fortune und Kenntnis in hohe Positionen gelangen konnten. (KO7) Dies war in Ära 4 schon wieder erschwert worden, da sicher auch durch die in der zweiten Hälfte des 17. Jh. auf breiter Front eingeführten Primogeniturregelungen in vielen Fürstenhäusern und der durch die Rangerhebungspraxis der Kaiser wachsenden Zahl von Fürstenhäusern mit geringeren Mitteln an Land und Geld stark angewachsenen Zahl von relativ zu ihrem Rang mittelarmen Fürstensöhnen der Konkurrenzdruck auf die einträglichen Positionen für junge Adelige in Heer, Verwaltung, Regierung, Kirche oder Hof zunahm. Dies wurde durch Christoph Wilhelm Adolph entsprechend thematisiert. (KO13)

Ihre Konfession als Reformierte mussten sie nicht anpassen, da sie hiermit im Rhön-Werraischen Ritterkanton in guter Gesellschaft waren und zudem die Konfessionsfrage, wenn überhaupt, eher praktische Hindernisse (wie die zwölf Meilen, die Maria Christina nach ihrem Eheschluss bis zur nächsten reformierten Kirche zurücklegen musste) barg und weniger relevant für den Alltag oder das Schließen von Ehen innerhalb der protestantischen Konfessionsgemeinschaft aus Reformierten und Lutheranern war. (KO5) In ihrer Konfession bildeten die Ritter an Rhön und Werra zugleich eine Trutzmacht gegen das katholische Fulda, von welchem sie sich ablösten. Hierdurch dürfte die integrative Wirkung als Gemeinschaft, die auch durch Konfession gestiftet wurde, erhöht worden sein. (KO9)

6.6. Conclusio

Wunders Einschätzung einer erfolgreichen Etablierung derer von Geyso im regionalen Adel kann grundsätzlich geteilt werden.²⁴⁴²

Im Bestallungsverhältnis Johanns von Geyso als Amtmann zu Eschwege und allgemein in Diensten Wilhelms V. in der Rotenburger-Quart zeigt sich der Karrierevorteil für Aufsteiger, die diese in überschaubareren Räumen (sozial aber auch wirklich ganz praktisch räumlich betrachtet) und weniger mächtigen Territorien haben konnten. Denn hier war die Konkurrenz mit Angehörigen aus hohen Familien nicht so groß. Diese zog es eher an die ressourcenstärkeren und angesehenen Höfe und Regierungen, die ihrer Ehrstellung gerechter werden konnten. Für die Männer, die ihren Aufstieg erst noch nehmen mussten und sich entsprechende Ehre erst noch erwerben mochten, stellte das geringere Ansehen eines Hofes oder einer Regierung indes kein Problem sondern vielmehr eine große Chance dar. Sie konnten in diesem überschaubaren Rahmen aus ihrer Perspektive gleichwohl ehrenvolle Stellungen einnehmen, die nominell gleichrangig zu denen in größeren Territorien waren, freilich aber, wie gesagt, mit weniger Prestige verbunden waren. Doch diese Stellungen konnten zur Akkumulation von Ehre genutzt werden, um hiernach dann womöglich auf diese Positionen zu streben, die mehr Ehre boten. Sie konnten als Sprungbrett gerade für die Männer aus niedereren und mittleren Verhältnissen dienen. Freilich: Johann Geyso machte seine Karriere wohl eher nicht, um am Ende den rittermäßigen Reichsadelsstand zu erwerben. Vielmehr war der Adel eher Nebenprodukt seiner Karriere gewesen und glich seinen Status seinen als Nichtadeliger erworbenen hohen Stellungen an. Er selbst sah sich zeitlebens eher als hoher Fürstendiener und vielleicht auch Teil der Kasseler Stadtelite an. Das war ein profundes Problem für seine Erben, da er v. a. seine Erbaufteilung nicht als Haupt des Adelshauses von Geyso vornahm, sondern als Kasseler Stadtbürger. So kam es, dass sein Güterbesitz und Vermögen fast gleich auf Töchter und Söhne aufgeteilt wurden. So entstand der männlichen Linie bereit initial ein erheblicher Vermögensverlust.

²⁴⁴² Dieser schrieb: „Die ritterschaftlichen Geyso waren in jeder Weise – durch Besitz, Lebensweise, Konubium, Teilnahme an Ritterortstage [sic] und –konventen im Kanton Rhön-Werra, Ämter und militärischen Dienst – dem alten Adel gleichgestellt. Solange sie in der Landgrafschaft Hessen-Kassel lebten, galt dies auch dort: Sie nahmen am Landtag teil und erhielten die ritterliche Ehesteuer.“ Dieter Wunder: Neuer Adel und Alter Adel in der Landgrafschaft Hessen-Kassel und im Kanton Rhön-Werra der fränkischen Reichsritterschaft (1650 - 1750). Integration und Exklusivität, in: Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 329 – 358, S. 337.

Man darf auch nicht vergessen, dass Johann von Geyso zeitlebens in erster Linie nicht Adelige, nicht Stadtbürger oder Jurist und Verwalter sondern Soldat gewesen war. Die Erfahrungen des Krieges in all seiner Grausamkeit hatten ihn geprägt. Er hatte den Großteil seines Lebens zu Kriegszeiten verbracht und war selbst Teil dieses Komplexes gewesen. Er hatte davon profitiert, zweifelsohne. Doch er musste ihn auch abgestumpft haben. Ein philanthropischer, dem Geist und der Bildung zugetaner Mann war er so nie geworden, auch wenn dies nicht bedeutete, dass er derlei Dinge verachtete; im Gegenteil. Er hatte selbst zunächst eine umfangreichere Bildung erhalten, als die allermeisten seiner Zeitgenossen. Er ermöglichte sowohl seinen als auch den Kindern seines Bruders ein Universitätsstudium. Er wusste wohl um den entscheidenden Charakter von Bildung bzw. guter Ausbildung für das Fortkommen gerade einer Aufsteigerfamilie in diesen unsicheren darin aber auch chancenreichen Zeiten. In diesen schufen neue Strukturen wie der Aufbau stehender Heere und die damit verbundene Restrukturierung und Ausweitung fürstenstaatlicher Verwaltungen und Administrationen (Regierungen) noch stärker als schon zuvor Möglichkeiten für fähige und anpassungsfähige Männer, zu Ansehen und Vermögen zu gelangen bzw. sich und ihre Familie darin zu erhalten. Dass alles wird ihm wohl bewusst gewesen sein. Dennoch war er eben seiner ganzen Identität nach noch kein Adelige gewesen. Es gab Ansätze und Entwicklungen in diese Richtung, doch dazu hatte er den Adel auch einfach zu spät erworben, um sich noch selbst in diese Identität hineinbewegen zu können. Wenngleich es durchaus plausibel ist, anzunehmen, dass er sich spätestens nach seiner Ernennung zum Generalleutnant als Teil der Elite und damit zumindest adelsähnlich verstanden hatte. Diese Zugehörigkeit seiner Familie zur Oberschicht in Hessen-Kassel und Umgebung, die nun einmal dauerhaft nur durch ein Adelspatent recht gesichert werden konnte, suchte er dann sowohl durch die Güterkäufe, die Immatrikulation in die Ritterschaften Hessen-Kassels und Frankens und die Eheschlüsse seiner Kinder zu befördern und auf Dauer zu stellen. Durch seine Erbauerteilung hatte er freilich gerade mit Hinsicht auf das Reüssieren als Adelsfamilie seinen Kindern hier wiederum einen Bärendienst erwiesen. Letztlich blieb Johann von Geyso Soldat. Als Offizier blieb er geprägt durch die Erfahrungen seines Lebens, die Gewalt und den Tod und dass, was das mit ihm und den Menschen seiner Zeit gemacht hatte und war darin wohl weit entfernt vom hell leuchtenden Tugendadelideal eines Erasmus von Rotterdam. Indes war er charakterlich in seinem Pragmatismus, seiner etwas groben Art, ja selbst seinem hohen Alkoholkonsum wohl gerade deshalb dem regionalen Land-

und Ritteradel gar nicht mal so fern gewesen, der einen ähnlichen Erfahrungsraum bewirtschaftete.

Wohn- und Lebensstil Johanns von Geysso spiegelt die typische Übergangsstellung der Adelserwerbergeneration zwischen Nichtadel und Adel: Der sich hier abzeichnende rustikal-hochwertige Lebensstil Johanns von Geysso und seiner Frau bedeutet nicht, dass dieser adelsuntypisch gewesen wäre. Vielmehr dürften auch andere Adelige eines vergleichbaren Milieus (Militärs, Ritteradelige) ähnlich gelebt haben und z. B. dem Bier den Vorzug vor Wein gegeben haben. Allerdings lebten diese wohl zumindest saisonweise auf ihren Landgütern, die ja auch Johann von Geysso besaß. Doch der Komfort dürfte dort kaum höher, vlt. sogar etwas geringer gewesen sein als in Kassel. Hier hatte er sich zunächst als Stadtkommandant niedergelassen und eine entsprechende Behausung eingerichtet, war dann aber in der Stadt wohnen geblieben. Darin zeigt er ein typisches Verhalten für die Gründergeneration eines neuen Adelsgeschlechts, die auch in dieser Hinsicht eine Übergangsstellung einnimmt, indem sie ihren Lebensstil zwar gegenüber der eigenen Elterngeneration aufwertet und darin in mancherlei Hinsicht bereits Charakteristika eines adeligen Lebensstils annimmt, aber doch auch in vielen Facetten noch ihrem Herkunftsmilieu und Werdegang verhaftet bleibt, was letztlich nur allzu menschlich und gut nachvollziehbar erscheint. Bei Johann von Geysso muss auch berücksichtigt werden, dass sein Stadtwohnsitz ihm vielerlei Vorteile bot: die Nähe zum Landesherrn und seinem Hof, eine gute Korrespondenzanbindung gegenüber dem flachen Land, wo seine Güter lagen, den städtischen Markt, der ihm die Waren bot, die er zu einem angenehmen Leben benötigte, da er ja vermögend genug war, sich diese auch leisten zu können wären hier als einige Beispiele zu nennen. Andererseits war er wohl von seinem Selbstverständnis her in erster Linie Militär, hoher Diener seines Landesherrn und angesehene Kasseler Persönlichkeit (Siehe z. B. den Umstand, dass der Bürgermeister Vormund seiner Tochter wird). Das macht bereits verständlich, warum ihm ein Wegzug aufs Land auf seine z. T. erst wieder herzurichtenden und statusgemäß bewohnbar zu machenden Güter weniger nahelag als von Kassel aus den Auf- und Ausbau seines Güterkomplexes zu betreiben, sein Vermögen zu verwalten und seine Statusposition in der Gesellschaft Kassells und des Kasseler Umlandes zu kultivieren. Ein rascher Umzug aufs Land hätte ihn all dieser Vorteile beraubt und wäre wohl auch gegen das Prinzip der Allmählichkeit verstoßen, wonach eine zu rasche Annahme eines landadeligen Lebensstils mitunter problematischer glaubhaft zu repräsentieren

gewesen wäre, als diese hier durch Johann von Geyso gelebte Übergangsstellung. In diese hatte er ja durchaus auch einige Komponenten landadeligen Lebensstils einbinden können: So verfügte er z. B. über einen Pferdestall mit Pferdeknecht und einer vierspännigen Kutsche. Diese Übergangsstellung entsprach weitaus mehr seiner Herkunft und seinem Werdegang. Als Landadeliger hätte er wohl schlichtweg eine schlechte Figur gemacht. Dazu fehlte ihm das selbstverständliche Wissen um adelige Umgangsformen, sein Zugang zu landadeligen Netzwerken usw. Daher versuchte er es wohl gar nicht erst; es wäre einfach in vielerlei Hinsicht kontraproduktiv für die Statusposition seiner Person und seiner Familie gewesen. Diese Übergangsstellung zwischen Nichtadel und Adel, zwischen Patriziat und gehobenem Stadtbürgertum, die Johann von Geyso stattdessen einnahm war allerdings natürlich nur in der Nachbetrachtung eine Übergangsposition. Sie darf keinesfalls nur als reines funktionales Bindeglied zwischen Nichtadel und Adel der Familie gesehen werden. Denn für Johann von Geyso und sein soziales Umfeld war seine Statusposition identitär und vollwertig. Er mag damit tatsächlich den Übergang seiner Söhne in einen noch eindeutiger landadelig geprägten Adelsstatus vorbereitet haben bzw. in einen überhaupt noch eindeutiger adeligen Status und das wird sich bei diesen dann tatsächlich auch so beobachten lassen. Doch Johann von Geyso, der in diese Position aufgestiegen war, die er nun ausfüllte und repräsentierte und der sich wohl auch bewusst dazu entschieden hatte, sie aus den genannten Charakteristika zu jenem rustikal-hochwertigen Lebensstil zusammenzusetzen darf darin eben nicht nur auf die Funktionalität dieses Lebensstils als geeignetes Fundament zum Aufbau eines noch stärker adeligen Lebensstils in der nächsten Generation reduziert werden.

Die von Geyso konnten sich auf die soliden Grundlagen stützen, die in Ära 0 und 1 gelegt worden waren: die hohen Stellungen und das darin erworbene Ansehen Johanns von Geyso, die Rittergüter, das auf den männlichen Stamm ausgerichtete Erbrecht und die zu hohen Preisen erkauften Eheschlüsse mit dem regionalen Rhön-Werraischen bzw. Hessischen Ritteradel. Hier fand zugleich eine Form intergenerationellen Lernens statt und wurde ein Bruch im Selbstverständnis vom Halbadeligen (Johann) zu Volladeligen (Johann Christoph und Valentin I.) erkennbar. Fehler der ersten Generationen wie die fehlende Primogenitur und der Verlust von über der Hälfte des Besitzes unter Johann von Geyso wirkten sich aber auch nachhaltig aus und führten zu einem schleichenden Abfluss des Vermögens, da dieses und die Einnahmen aus dem Güterbesitz nicht ausreichten, mit den wachsenden Ausgaben der Familie

Schritt zu halten. Dabei waren es nicht einmal die hohen Aufwendungen für den standesgemäßen Unterhalt im Wohn-, Kleidungs- und allgemeinen Lebensstil, die die Familienfinanzreserven aufzehrten. Es waren eher vier andere Ausgabeposten, die die finanzielle Leistungsfähigkeit strapazierten und immer mehr überstrapazierten und erschöpften: Das Führen von Rechtsstreitigkeiten (v. a. der Grasgrube-Prozess), die Ausbildungskosten für die Söhne (bis diese in Lohn und Brot standen, dauerte es meist bis weit nach der Ausbildung und selbst dann konnten sie von ihrem Offizierssalär kaum ihren Lebensunterhalt finanzieren), der Zukauf von Gütern (Roßdorf) und die Erb- und Witwenkonstellation mit stets mehr als einem männlichen Erben und ihre Ehemänner oft um ein bis zwei Jahrzehnte überlebenden Ehefrauen die einen nicht unerheblichen Teil der ohnehin durch die Erbaufteilung schon jeweils verringerten Einkünfte des jeweiligen Sohnes aus dessen Gütern abzogen.

Diese Ausgaben wiederum waren aber Investitionen: in die repräsentative und komfortablen Wohnsitze, die geeignet waren, Gäste zu empfangen und standesgemäß zu bewirten. In die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wozu neben den jährlichen Brunnenkuren natürlich auch gehörte, Hofmeister an einem regionalen Fürstenhof werden zu können, wie Johann Leopold dies in Sachsen-Meiningen tun konnte. Diese Investitionen zahlten sich aus, da die von Geyso so am gesellschaftlichen Leben der Region teilnehmen konnten, ja ihre Ansitze gar zu beliebten gesellschaftlichen Begegnungsorten werden konnten, was ihre Integration in die regionale Adelsgesellschaft vertiefte.

Die darin liegende Einstellung zum Geld als Mittel zu eben jenem Zweck adelsgesellschaftlicher Partizipation ist dabei typisch für den Adel. Zumal sie sich darauf verlassen konnten, in ihrem Güterbesitz eine stabile Geldquelle zu besitzen; ganz im Gegensatz etwa zu einer Handelsgesellschaft oder einem Lohnerwerb, der bei Überschuldung oder Versiegen der Leistungsfähigkeit einer Person keinen Ertrag mehr lieferte.

Die Ausübung einer Profession war, zumindest vordergründig, nicht auf den Erwerb zusätzlicher Mittel ausgerichtet gewesen, sondern diente im Militärdienst dazu, die Familientradition zu pflegen und sich auch hierin dem regionalen Adel anzupassen.

Bei den Bestallungsverhältnissen der Geyso-Männer fällt auf, dass sie offenbar auch darauf achteten, dass sie, so es ihre Befehle und Engagements zuließen, nicht beide zur gleichen Zeit

in der Kampagne bzw. aufgrund anderer Ursachen länger von Völkershausen abwesend waren. So konnte der eine den anderen organisatorisch, finanziell, emotional stets ein wenig unterstützen und zugleich die eigenen Interessen innerfamiliär oder im Streit mit anderen Ritterschaftsmitgliedern der beiden Brüder beobachten. Darauf wies z. B. die Frage nach der Schwangerschaft Anna Julianas hin, da ein männlicher Erbe Valentins I. natürlich die Erbmasse der Brüder stark eingeschränkt haben würde.

Gerade Johann Leopold und Valentin II. agierten hier als Team. Dadurch disziplinierten und stärkten sie sich gegenseitig und sahen auf die sorgfältige Vermögensführung beim jeweils anderen. Das war durchaus förderlich, um die Familie in ihren beiden Zweigen durch die finanziell nicht einfachen Zeiten nach dem Tod Valentins I. hindurchzubringen, als sich die Anforderungen aufgrund der vielen Kinder und anspruchsberechtigten Cousinen und Ehefrauen bzw. Witwen mehrten. Gerade die Witwenzahlungen an die Witwen Valentins I. und Valentins II. belasteten die Erben Valentins II. erheblich, schon aufgrund ihrer langen Dauer von rund 50 Jahren (Anna Juliana die Valentin I. als älterer Mann noch jung geheiratet hatte) und 30 Jahren (Martha Catharina als Ehefrau Valentins II.). Insgesamt erhielten Anna Juliana und Martha Catharina zwischen 10.000 und 20.000 fl. Dieses Geld fehlte den ohnehin durch eine weitere Güterteilung auf eine relativ dürftige Einnahmesituation zurückgeworfenen Geysos und trug wohl ebenfalls zu deren materiellen Nöten im ersten Drittel des 18. Jh. bei.

Caspar Adam Erhard hatte die nächste Generation breit aufzustellen gesucht und auf allen Feldern adeliger Betätigung installiert. Dies mag auch mit dem gewandelten Selbstverständnis aber auch mit den Erfahrungen der vergangenen Generationen zusammengehangen haben, dass es nach Johann von Geysos kein Mann der Familie mehr geschafft hatte, in militärischer Karriere einen Durchbruch zu erzielen und es im Gegenteil durch das Überangebot an fürstlichem Adel im Militär immer schwieriger wurde, dort noch als kleine Ritterfamilie zu reüssieren. Daher war die Diversifizierung der Betätigungsfelder sicherlich eine kluge und vorausschauende Maßnahme, vollzog sich aber natürlich unter dem Damoklesschwert der begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Geysoschen Hauses.

Diese nötigten die nächste Generation zur Annahme von Stellungen und Besoldungen, wie dies auch schon bei Wolf Christoph hatte beobachtet werden können. Doch dies durfte keineswegs so aussehen, keineswegs durfte dieser Zwang zur professionellen Betätigung als solcher Zwang kommuniziert werden, sondern hatte dies auch weiterhin zumindest in der Außenwirkung als

freiwilliger und darin erst eigentlich ehrenvoller Dienst an Reich, Fürst und Menschen ausgelegt zu werden, denn der Adel war nicht berufstätig, er war berufen, er diente herrschaftlich und herrschte als Dienst. Er war kein der Notwendigkeit des Broterwerbs Unterworfenen sondern lebte seine Freiheit ja gerade auch aus und in seiner ökonomischen Unabhängigkeit aus. Diese gestattete ihm erst die volle Entfaltung seiner Tugendpotentiale. Daher blieben seine Betätigungsmöglichkeiten auch begrenzt und agierten auch die von Geyso weiterhin, selbst nun als sie ihr Betätigungsfeld erweiterten, in diesen Bahnen.

Gleichwohl war die finanzielle Misere in Ära 3 und 4 interessant, da die Familie in Christoph Wilhelm Adolph wieder zurückfiel auf ursprüngliche Legitimationsnarrative im Bereich des Tugendadels aus charakterlicher und geistiger Exzellenz. Es zeigen sich so unterschiedliche Statuslegitimations-Modelle innerhalb derselben Familie, die abhängig von der materiell-finanziellen Ausstattung des jeweiligen Familienmitglieds zu sein scheinen. Hier wird zugleich auch ein gewachsenes adeliges Selbstbewusstsein erkennbar, da der Adel auch ohne materielle Mittel zu seiner Zurschaustellung weiterhin behauptet werden konnte. Das hier trotz großer finanzieller Probleme standesgemäße Ehen geschlossen werden konnten und ihnen in Ära 4 in Juliana Catharina Wilhelmina auch der erste objektive altadelige (Sechzehner-Ahnen-Nachweis) Statusausweis ausgestellt wurde, gibt dafür ein beredtes Zeugnis ab.

Dieses gewachsene Selbstbewusstsein mit zunehmendem Alter der Familie zeigte sich bei den von Geyso auch in der Zunahme der Zahl ihrer Namen, die von Generation zu Generation zuzunehmen schienen: Hatte Johann von Geyso noch ein Name ausgereicht, war dies bei Johann Christoph und (Johann) Valentin schon auf zwei angewachsen. Bei den Söhnen blieb dies in der nächsten Generation auch so, während zumindest eine der Töchter Valentins I. bereits drei Namen trug. Auch Caspar Adam Erhard war ja mit drei Namen bedacht worden, während freilich sein älterer Bruder oder seine Cousins mit je zwei oder, im Falle Heinrichs und Valentins III., auch nur einem Namen auskamen bzw. auskommen mussten. Doch im Trend zeigt sich graduell die Zunahme von Namensbestandteilen für den jeweiligen Nachkommen und drückte auch in qualitativer Hinsicht ein genealogisches Bewusstsein aus, indem die Namen Johann und Valentin aber auch Christoph (Johann Christoph, Wilhelm Christoph, Wolf Christoph) als Zweitnamen mehreren männlichen Mitgliedern der Familie gegeben worden waren. Auch hierin vollzog die Familie also eine übliche adelige Praxis nach und kultivierte auch

darin ihren Adelsstatus, nach der die Kinder der Eltern immer einen Namensbestandteil der Eltern oder Großelterngenerationen zugegeben erhielten.

Es hatte sich beim sozialen Netz der Familie gezeigt, dass es nicht nur auf die Beziehungspflege zu Adeligen ankam. Auch einflussreiche Nichtadelige brauchte man zu verschiedenen Zwecken, z. B. zur Informationsbeschaffung in Kassel, zur Interessenverfolgung in Wien als dort beauftragter Agent oder als Verwalter der Rittergüter.

V. a. in den Todesnachrichten und in der Korrespondenz entwickelte sich der Bekanntschafts- und Verwandtschaftskreis der von Geyso. Sie zeigen u. a. auf, dass erstens das Gros aus der Region Rhön-Werra bzw. Hessen-Kassel kamen und zweitens meist Militärs waren. Drittens standen sie häufig auch in irgendeinem Amtsverhältnis im Dienste einer der Fürsten der Region (überwiegend Hessen-Kassel, aber auch Fulda, Sachsen bzw. eine Sächsische Sekundogenitur). Darin ähnelten sie in ihrem professionellen und ihrem dienstlichen Charakter den von Geyso, welche ja ebenfalls meist ihre militärische Betätigung nur in bestimmten Phasen nachgingen; eben nur dann, wenn es einen Krieg gab, in dem sie kämpfen konnten bzw. mussten, da ihr Landesherr sie und ihr Regiment dorthin entsandte. Diese Zeiten lagen außerdem zumeist eher in ihren jüngeren Jahren, bis etwa Mitte bis Ende 30. In der Folge konnten sie meist, wohl auch aufgrund ihrer Verdienste bzw. weil dies so üblich war, als langjährige Offiziere eine Position als Hofmeister oder Rat bzw. auch als Truhenmeister (wobei das eher ein Ehrenamt war) erlangen, wenngleich diese Ämter ebenfalls kaum unterhaltssichernd, sehr wohl aber statusstabilisierend bzw. statusaufwertend waren.

Nicht unterschätzen darf man dabei den Faktor Langeweile: Die Aufnahme derer von Geyso in die gesellschaftlichen Kreise des Adels der Region war sicherlich auch ein Produkt der weiten Adelslandschaft mit wenigen großen Städten und Höfen in der direkten Nachbarschaft, welche Kulminationspunkte gesellschaftlichen Lebens hätten sein können. Gerade in abgelegenen Regionen, wo es nicht viel mehr gab, als Bauerndörfer und einzelne Rittergüter dazwischen, war der gegenseitige Besuch ein wichtiges Mittel, um einmal wieder Umgang mit Gleichgestellten pflegen zu können. Auch daher war Kassel so wichtig (Fulda war ja ein klerikaler Hof), weil die dortige Hofgesellschaft diesen Umgang bot. Selbst kleine Höfe wie der zu Meiningen, boten sich daher für den gesellschaftlichen Umgang an. Aber so unförmlich und

freundschaftlich vertraut konnte man sich hier natürlich nicht geben, wie in den eigenen vier Wänden mit bekannten Adeligen und unter den Augen einer privaten Öffentlichkeit und diese Zusammenkünfte an den wenigen Höfen der Region waren daher andere Formen gesellschaftlichen Umgangs; vielleicht nicht einmal die angenehmeren.

Die direkte Nachbarschaft zu den von Mansbach in Mansbach wiederum dürfte etablierungsförderlich gewesen sein, da zumindest die Mansbacher Linie hier aus unmittelbarer Anschauung landadelige Verhaltensweisen erkennen und übernehmen hatte können.

Dies galt auch für die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten in- wie außerhalb der Familie, die die von Geyso führten: hier verteidigten sie stets das bestrittene positive Recht, etwa den Anspruch auf ein Stück Land oder die Jagd und gleichzeitig auch ihren Anspruch legitimer Teil der Adelsgesellschaft zu sein; v. a. wenn es um vitale adelige Rechte wie das der territorialen Autorität oder der Jagd ging. Denn indem ihre adeligen Konfliktpartner sie als gleichwertige Prozesspartner anerkannten, erkannten sie auch ihren Adelsstatus darin an.

Das durch Valentin II. und seinen Sohn Caspar Adam Erhard jeweils ausgeübte ritterschaftliche Amt des Truhenmeisters wirkte wohl ebenfalls als Katalysator für die darüber neu angeknüpften oder intensivierten und mit mehr Ehre ausgestatteten Verbindungen dieser beiden Männer und darin der Familie von Geyso zu anderen Ritteradeligen der Region.

Wichtiger war Hessen-Kassel v. a. als Arbeitgeber und Ausbildungsstätte für den Ritteradelsnachwuchs im Kanton Rhön-Werra; auch für die von Geyso. Auch der Erwerb von Bestellungen als Offizier oder später auch in Ära 4 als Hofjäger oder Rat war eine wichtige Ressource, auf die eine regionale Ritteradelsfamilie Zugriff nehmen musste, wollte sie ihren Status darin untermauern. Die von Geyso taten dies jedenfalls, ohne sich dabei als Landesadel zu sehen oder sich sonstwie abhängig von Hessen-Kassel zu machen.

Auch die Geyso brauchten demnach die Städte in ihrer Umgebung in vielfältiger Weise (Ausbildungsorte, Kreditbeschaffungsorte, Markt zum Kauf und Verkauf von Waren, Residenzstädte und damit auch potentielle Arbeitsplätze bietend, Informationsknotenpunkte etc.). Das Einzugsgebiet reichte dabei von Kassel über Meiningen bis Eisenach.

Das Verhältnis zu den Untertanen war v. a. pragmatischer Natur. Zweifel am Adelsstatus der neuen Dorfherrn waren nicht zu finden. Vielmehr lassen sich die üblichen Konflikte zwischen

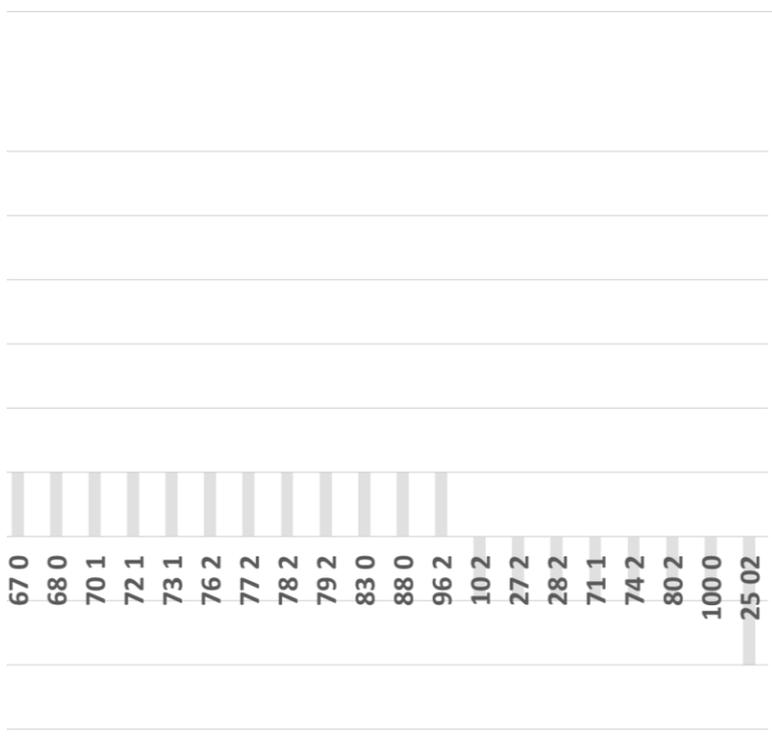
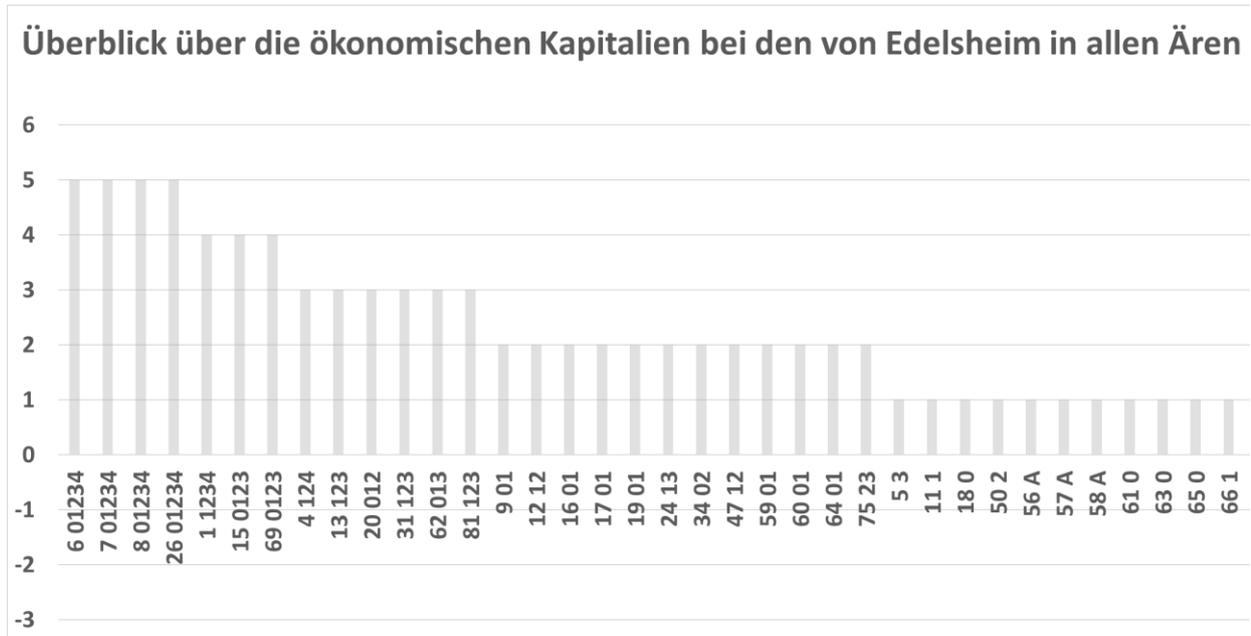
Obrigkeit und Untertanen finden, in denen die gegenseitigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsansprüche ausgehandelt wurden. Diese Konflikte festigten zugleich den Anspruch der legitimen Dorfherrschaft, die darin als Konfliktpartei akzeptiert wurde. Dies festigte wiederum den Adelsstatus derer von Geyso und ließ sie als anerkannte Obrigkeit durch die Dorfbewohner zu Völkershausen, Mansbach und den anderen Orten, an denen sie Rittergüter mit zugehörigen Dörfern und Untertanen besaßen, in Erscheinung treten.

Ereignisse des Welt- und Reichsgeschehens wirkten sich meist nur sehr indirekt auf die provinzielle Situation im Kanton Rhön-Werra und die dort liegenden Adelsgüter aus. Kontaktpunkte ergaben sich u. a. dann, wenn Reichsabgaben zu leisten waren oder Kriegszüge sich in der Region ereigneten bzw. Ritteradelige derselben daran teilnahmen. Auch das Anrufen der Reichsgerichte und Entscheidungen derselben mit Auswirkungen auf einzelne Familien der Region oder die gesamte Ritterkorporation in Kanton und Ritterkreis waren Möglichkeiten eines Kontaktes der Ritterfamilien mit der Reichsebene. Doch auch in diesen Fällen war meist die Ritterschaft erste Anlaufstelle für den Streit ihrer Mitglieder und sorgte in Fällen der Gütersequestration ja, wie gesehen, dafür, dass die Güter in der Korporation blieben und es letztlich die Rittergesellschaft selbst war, die die Güterzwangsverwaltung übernahm. Eine tiefe patriotische Verbundenheit zum Reich war daher für die meisten Geschlechter nicht bzw. nicht in erster Linie anzunehmen. Hier dürfte die Region und Ritterschaft sowie ihre eigene Herrschaft und Heimat auf ihren jeweiligen Gütern an erster Stelle gestanden haben.

Abschließend ist noch einmal festzuhalten, dass das Adelsarchiv derer von Geyso (ähnlich war es bei den anderen beiden Familien) keine gleichmäßige Überlieferung aufweist, sondern eine zeitlich und sachlich verdichtete oder ausgedünnte. Verdichtungsmomente waren v. a. die Phasen innerfamiliärer Rechtsstreitigkeiten, in der neben den Briefen auch viele Übersichten über Vermögen und Finanzen angelegt wurden, da die Zeitgenossen selbst einen Überblick hierüber gewinnen mussten. Ein Glücksfall ist, dass Johann von Geyso aufgrund seines großen Vermögens und des von Kassel aus administrierten Güterbesitzes schon früh eine Art Registratur aufbauen musste, die seine Erben übernehmen konnten. Hier wurde also schon in Ära 0 der Grundstock für das Adelsarchiv gelegt.

7. Fallfazit Edelsheim: Welche Kapitalien ließen sich bei den von Edelsheim aufgrund der Auswertung ihrer Familiengeschichte in den betrachteten sechs Ären feststellen?

7.1. Ökonomische Kapitalien



Insgesamt 56 ökonomische Kapitalien lassen sich ebenso wie bei den von Geysso bei den von Edelsheim über alle sechs betrachteten Ären feststellen. Davon treten allerdings nur vierzehn

(25 Prozent) in mehr als der Hälfte der fünf Ären ab Ära 0 auf. Dies deutet auf eine etwas breitere Streuung, also eine etwas größere Spezifität der vorkommenden Kapitalien auf die jeweiligen Ären bei den von Edelsheim hin. Zugleich ist aber auch auffällig, dass die von Edelsheim erheblich weniger ökonomisches negatives Kapital akkumulierten (nur 12,5 Prozent bzw. sieben von 56 der Kapitalien waren bei den von Edelsheim negativ) als die von Geysso (dort waren es 44 Prozent der Kapitalausprägungen gewesen). Die breitere Streuung bei den von Edelsheim wiederum dürfte hauptsächlich durch ihre erst in der zweiten Adelsgeneration nach dem Adelserwerber Johann Georg von Edelsheim erfolgte Verlagerung des Lebensmittelpunktes der Familie von der Stadt auf ihre Landgüter begründet sein.

Schon vor der Erhebung in den Adel hatten die Vorfahren Johann Georgs es geschafft, ein kleines Vermögen zu erwirtschaften, welches es ihnen ermöglichte, einen Teil der Söhne der Familie nicht sofort im Handwerksbetrieb oder einer anderen Erwerbstätigkeit mitarbeiten, sondern ihnen höhere Bildung (Gymnasium oder gar Studium) angedeihen zu lassen. (Ö58) Dazu wiederum hatte ihre Tätigkeit im gehobenen Müller- und Bäckerhandwerk beigetragen (Ö56), welche es den Vorfahren ermöglichte, eigene Immobilien in Form einer Bäckerstube und Mühle zu erwerben. (Ö57)

Die von Edelsheim besaßen von der Adelserhebung bzw. genauer der Ära der Adelserhebung bis zum Schluss der hier betrachteten Zeit die Niedergerichtsbarkeit, auch wenn sie diese in den Ären 0 und 1 nicht nachweislich ausübten; vielleicht ausüben ließen. (Ö6) (Ö1) Auch ihr Jagdprivileg war ein zu Anfang eher ruhendes Recht gewesen, was gar zum Streit über deren legitime Ausübung im Freigericht Kaichen führte. (Ö7) Am Gutsbesitz innerhalb Hanaus hing auch ihr darin aktiviertes adeliges Recht, Lehen zu empfangen. (Ö8) Auch konnten sie schon unter Johann Georg von Edelsheim in den Besitz von reichsfreien Rittergütern gelangen. (Ö26) Dabei und mehr noch bei dem Güterwerb in Hanau, hatten Johann Georg und auch Friedrich Christian tatkräftige Unterstützung des jeweiligen Grafen von Hanau-Münzenberg erfahren. (Ö9) Die Rittergüter in und außerhalb Hanaus bewirtschafteten sie nicht selbst und persönlich vor Ort bis in Ära 3 und ließen sich daher dort durch Verwalter vertreten, die die Herrschaft am Ort repräsentierten und die Gutswirtschaft jeweils administrierten. (Ö20) Der Gütererwerb stellte für Johann Georg und Friedrich Christian in ökonomischer Hinsicht eine willkommene Gelegenheit dar, das in wählender Dienstzeit erworbene Vermögen (teilweise erwarben sie es

ja direkt als solche Grund- und Rechtsbesitzungen) auf Dauer zu stellen und eine stabile Einkommensquelle zu erhalten, die ihren und ihrer Erben standesgemäßen Lebensunterhalt absicherte, sollten sie einmal die Gunst des Grafenhauses und ihre hohen Stellungen verlieren, was über kurz oder lang der Fall sein musste. (Ö19) Entsprechend wandte v. a. Friedrich Christian auch höhere Summen auf, um deren Ertragskraft zu steigern. (Ö70) Entsprechend wichtig war es auch in Ära 2, dass sie 1714 einen Bestandsschutz für ihren Güterbesitz in Hanau beim Wechsel der Herrschaft über Hanau-Münzenberg vom Haus Hanau nach Hessen-Kassel hatten heraushandeln können. (Ö76) Zudem war es aufgrund des dennoch v. a. um die darauf liegenden Freiheiten entbrennenden Streites mit Hessen-Kassel (-) (Ö80) eine kluge Maßnahme Philipp Reinhards gewesen, den Güterbesitz in Hanau zu verkaufen. Dadurch hatte er den reichsfreien Güterbesitz durch Zuerwerb Büdesheims als neuer Familienresidenz vergrößern (Ö79), durch den Ausbau des dort stehenden Herrenhauses bzw. Schlosses aufwerten (Ö96) und das Profil der Familie als reichsfreie Familie schärfen können.

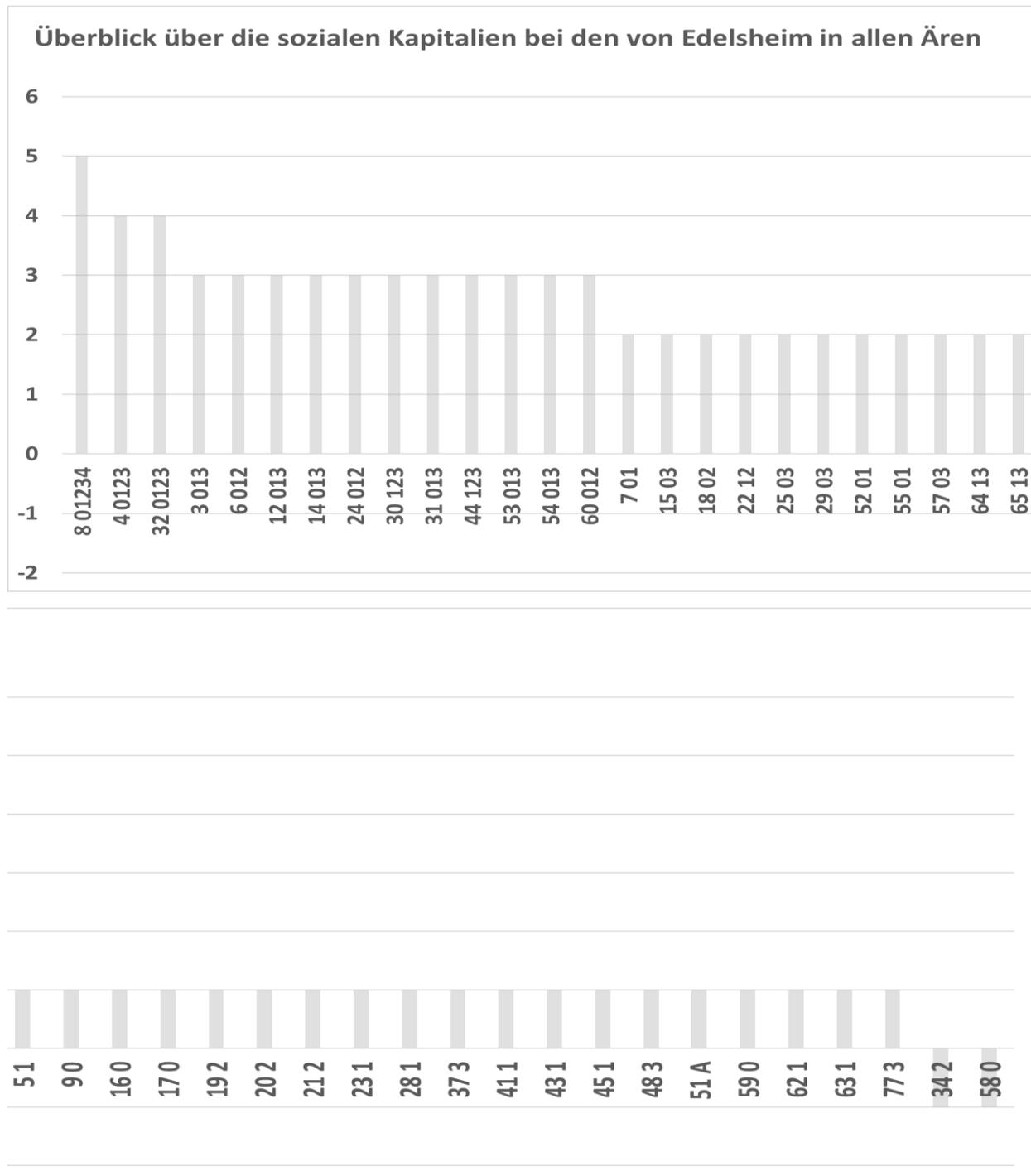
Am Amts- und Tätigkeitsspektrum Johann Georgs als zuletzt erster Minister und Chefunterhändler der Hanauer Grafen machten sich verschiedene ökonomische Kapitalien wie die Fähigkeit in den Ämtern stellvertretend wahrgenommene Herrschaft zu projizieren (Ö15) fest. Dieses Kapital trat aber auch in den Ären 1 bis 3 auf, da auch die Nachkommen Johann Georgs in entsprechende Bestallungsverhältnisse in Hanau bzw. dann in Baden gelangten. Johann Georg erlangte auch eine gewisse Unverzichtbarkeit v. a. für die junge und unerfahrene Landesherrschaft in Hanau-Münzenberg und schon für die Vormundschaftsregentschaft nach dem Machtstreit im Hause Hanau 1669. (Ö62) Dieses Jahr hätte für Johann Georg kritisch werden können, doch er nutzte die Chance der Krise und positionierte sich auf der letztlich siegreichen Seite im Herrschaftsstreit. (Ö61) Diese Schlüsselposition konnte auch sein Sohn Friedrich Christian und nach ihm wieder seine beiden Enkel in Hanau bzw. Baden besetzen. Friedrich Christian profitierte hierbei von der Fähigkeit seines Vaters, ihm seine hohen Positionen zu vererben. (Ö64) Er selbst vermochte dies allerdings nicht für seinen Sohn zu erreichen, wozu auch der vorzeitige Tod Friedrich Christians und seine Krankheit beigetragen haben dürften. (-) (Ö74) Der Verlust ihrer einflussreichen Stellung brachte für die von Edelsheim das Problem v. a. in Ära 2 mit sich, dass sie nicht mehr so leicht in der Lage waren, durch ihren Einfluss auf die Hanauer Regierung die von dieser periodisch nach jedem Herrschaftswechsel neu zu erhaltenden Freiheiten auf ihren Güterbesitz (s. U.) zu schützen. Auch Ansprüche Dritter

auf ihren Güterbesitz konnten nicht mehr so leicht abgewehrt werden, wie es die Zugriffsversuche Hessen-Kassels zeigten. (-) (Ö25) Ein weiteres ökonomisches Potential waren natürlich die Besoldungen und sonstigen Geldgeschenke (etwa nach den erfolgreichen Verhandlungen zu Rijswijk), die Johann Georg und Friedrich Christian erhielten und die allein ihnen wohl schon zum standesgemäßen Lebensunterhalt in Hanau hingereicht hätten. (Ö24) Diesen projizierte er v. a. in seinem Hausanwesen, welches er Stück für Stück und durchaus strategisch in hervorragender Lage erwarb und zu einem Stadtpalais ausbaute, in welchem sich seine hohe Stellung aber auch seine adelige Qualität als Großgrundbesitzer in den entsprechenden Wirtschaftsgebäuden bei seinem Wohnhaus zeigte. Auch sein Sohn ging ähnlich vor. (Ö60)

Zwar waren die Gesandtschaftstätigkeiten Johann Georgs für Hanau oder die Mittelrheinische Reichsritterschaft eher Verlust- und Zuschussgeschäfte für ihn, da er hierfür jeweils hohe repräsentative Ausgaben hatte, die die zur Verfügung gestellten Spesen überstiegen. (-) (Ö100) Dennoch machten die hohen Ämter Johann Georgs und seine Fähigkeit, seine Schlüsselposition für die Hanauer Grafen immer wieder in geldwerte Zuwendungen umzuwandeln, ihn zu einem sehr wohlhabenden Mann. Dadurch konnte er eine Primogenitur einführen (Ö68) und zugleich seine nachgeborenen Söhne bzw. die seines Sohnes Friedrich Christian mit ausreichenden Geldmitteln ausstatten, damit diese ein standesgemäßes Leben führen können. (Ö69) Das war aber zumindest bei Christian Reinhard auch notwendig geworden, der es bis zu seinem frühen Tod im Spanischen Exil nicht vermocht hatte, sich aus seinen eigenen Einkünften standesgemäß zu unterhalten und die Investitionen in seine Ausbildung geldwert aufzuwiegen. (-) (Ö71) Das wiederum führte dazu, dass die Erbregelung Johann Georgs und Friedrich Christians leicht durch die Söhne befolgt werden konnte. Auch die Töchter erhielten großzügige Abfindungen und wurde damit befriedigt. Ihnen wurde das Schließen standesgemäßer Ehen so ermöglicht, ohne auf den Güterbesitz zurückgreifen zu müssen. (Ö72) Das führte dazu, dass auch diese bzw. ihre Ehemänner keine Erbstreitigkeiten evozierten und die Primogenitur beachtet wurde. (Ö13) (Ö81) In diesem Zusammenhang war auch die Einrichtung eines Fideikommiss durch Johann Georg möglich. Dieser wurde in der zweiten Ära durch Philipp Reinhard umorganisiert, hierdurch in seinem Bestand aber bekräftigt. (Ö34) So entwickelte sich ein Erbrecht, welches das primäre Ziel verfolgte, den Familienbesitz en gros beim männlichen Stamm und dort v. a. beim ältesten Sohn zu erhalten. Dies wurde durch die Erbverträge

zwischen Johann Georg und Friedrich Christian auch entsprechend kodifiziert und mit diesem Impetus festgehalten. (Ö11)

7.2. Soziale Kapitalien



Im Bereich der sozialen Kapitalien bei den von Edelsheim lassen sich über alle Ären hinweg 47 Kapitalien feststellen. Nur zwei davon waren negativ gewesen. Vierzehn der Kapitalien kamen in mehr als der Hälfte der Ären ab und einschließlich Ära 0 vor.

Die Vorfahren Johann Georgs dürften in Würzburg bereits als Angehörige des gehobenen und grundbesitzenden Handwerks Kontakte in die städtische Mittelschicht gepflegt haben. (S51) Schon vor der Erhebung in den Adelsstand war es Johann Georg von Edelsheim, spätestens als Vormundschaftsrat, gelungen, ein soziales Netz aus hochstehenden Personen, etwa der Vormundschaft für Johann Reinhard und Philipp Reinhard, anzureichern. (S9) Auch hatte er hier schon von Amts wegen Umgang mit Adeligen bei der Hanauer Regierung gepflegt. (S16) Seine hohe Amtsstellung als Vormundschaftsrat und seine damit im komplizierten Machtgefüge zu Hanau mit mindestens drei Einflussgrößen (Friedrich Casimir, der Vormundschaftsregentschaft und Hessen-Kassel) exponierte Position wurde durch den Umstand seines niedrigen Standes noch erschwert. Diese Kombination setzte ihn verschiedenen Konflikten u. a. mit dem Kanzler und dem Kasseler Gesandten von Kirchberg aus. Diese Position war daher sozial produktiv, aber sie barg aufgrund der besonderen Machtkonstellation in Hanau bis zum Tod Friedrich Casimirs auch die fast unausweichliche Gefahr, hier Feindschaften und Konkurrenzbeziehungen zu evozieren. (-) (S58) Diese wiederum hätten leicht zur Isolation Johann Georgs in der Hanauer Regierung führen und sich damit sozial (freilich auch ökonomisch und symbolisch) negativ auswirken können.

Kardinal im Bereich der sozialen Kapitalien war natürlich das Schließen adeliger Ehen, welches in allen Ären ab Ära 1 gelang. (S8) Dies waren in den Ären 1 bis 3 gar immer auch Personen aus Familien des alten bzw. etablierten regionalen Adels gewesen. (S30) Die Eheschlüsse in Ära 1 waren zudem strategisch klug gewählt, da sie sich nicht auf eine oder zwei Familien beschränkten, sondern möglichst breit versuchten, eine Einbindung in den alten regionalen Ritteradel zu erreichen. (S63) Dies gelang wohl auch dadurch, dass neben der finanziellen Unterfütterung des Eheangebots für die Töchter und durch die reiche Begüterung des Primogenitus, die Fürsprache und Vermittlung der Landesherrschaft zum Arrangement der Ehen derer von Edelsheim genutzt werden konnte. (S65) Erst mit dem Eheschluss Georg Ludwigs, der erneut die Fürsprache eines Fürsten, nämlich Friedrichs II. heranzog, wurde das Verwandtschaftsfeld über die Region Hanau, Hessen-Kassel und die Mittelrheinische

Ritterschaft hinaus ausgeweitet. (S22) Auch erweiterten sie in der Person Wilhelms von Edelsheim das soziale Bezugsfeld der Bekannten und befreundeten Personen durch ihre rege dienstliche oder private Reisetätigkeit gar um solche hoch angesehenen Personen wie Klopstock oder Goethe bzw. empfingen diese Personen in Karlsruhe. (S29) In Karlsruhe dürfte Wilhelm als hoher Regierungsangehöriger in ähnlichen sozialen Kreisen aus Regierungs- und Hofbedienten verkehrt haben, wie schon sein Urgroßvater und Vater. Auch war er mit Karl Friedrich von Baden selbst befreundet und dürfte diesen zu seinem beruflichen wie auch privaten sozialen Umgang gezählt haben.

Auch im gesellschaftlichen Bereich kamen die hohen Ämter Johann Georgs und Friedrich Christians wieder zum Tragen, da sie es beiden ermöglichten, darüber vielfältige Kontakte zu hochstehenden Personen am Hof in der Hanauer Regierung und an anderen Orten bei Gesandtschaften oder in der Korrespondenz mit Amtskollegen anzuknüpfen. (S4) (31) Der zunächst professionelle und dann freundschaftliche Umgang Johann Georgs mit Johann von Schlitz (Hessen-Kassel) oder Friedrich Wilhelm von Schlitz (Kurhannover) zeigt dabei recht plastisch, wie Johann Georg aus seinen professionellen Kontakten auch private Bekanntschaften erwachsen, die wiederum sein Ansehen steigerten. Auch pflegten Johann Georg, Friedrich Christian und auch noch Philipp Reinhard jeweils von Berufs wegen Umgang mit regionalen Adeligen, wie etwa mit den ebenfalls in Hanau bestellten Adeligen wie den von Bechtolsheim und von Dorfelden. (S32) Durch die räumliche Nähe in Hanau und die repräsentativen Wohnsitze derer von Edelsheim in Hanau hatten diese die Möglichkeit, diese Adeligen in ihren Wohnhäusern zu empfangen oder diese zu besuchen. (S60) Ohne einen Landesadel gab es in Hanau allerdings auch keine institutionelle Adelskorporation. Die von Edelsheim konnten daher aufgrund ihrer zeitraubenden Verpflichtung in der Hanauer Regierung fast ausschließlich nur in der Stadt Hanau in Kontakt mit den dort für die Grafen von Hanau tätigen Ritteradeligen aus den umliegenden Ritterschaften treten, was sie aber auch taten; unter Ausnutzung ihrer einflussreichen Stellung die sie zu unausweichlichen Kontaktpersonen für viele der in Hanau bestellten Ritteradeligen machen musste. Auch zu den Ärzten, Professoren, Geistlichen, Advokaten, Offizieren oder Stadträten von Hanau pflegten Johann Georg und Friedrich Christian nachweislich engere Beziehungen und diese zählten zum Kreis ihres gesellschaftlichen Umgangs in Hanau. (S15)

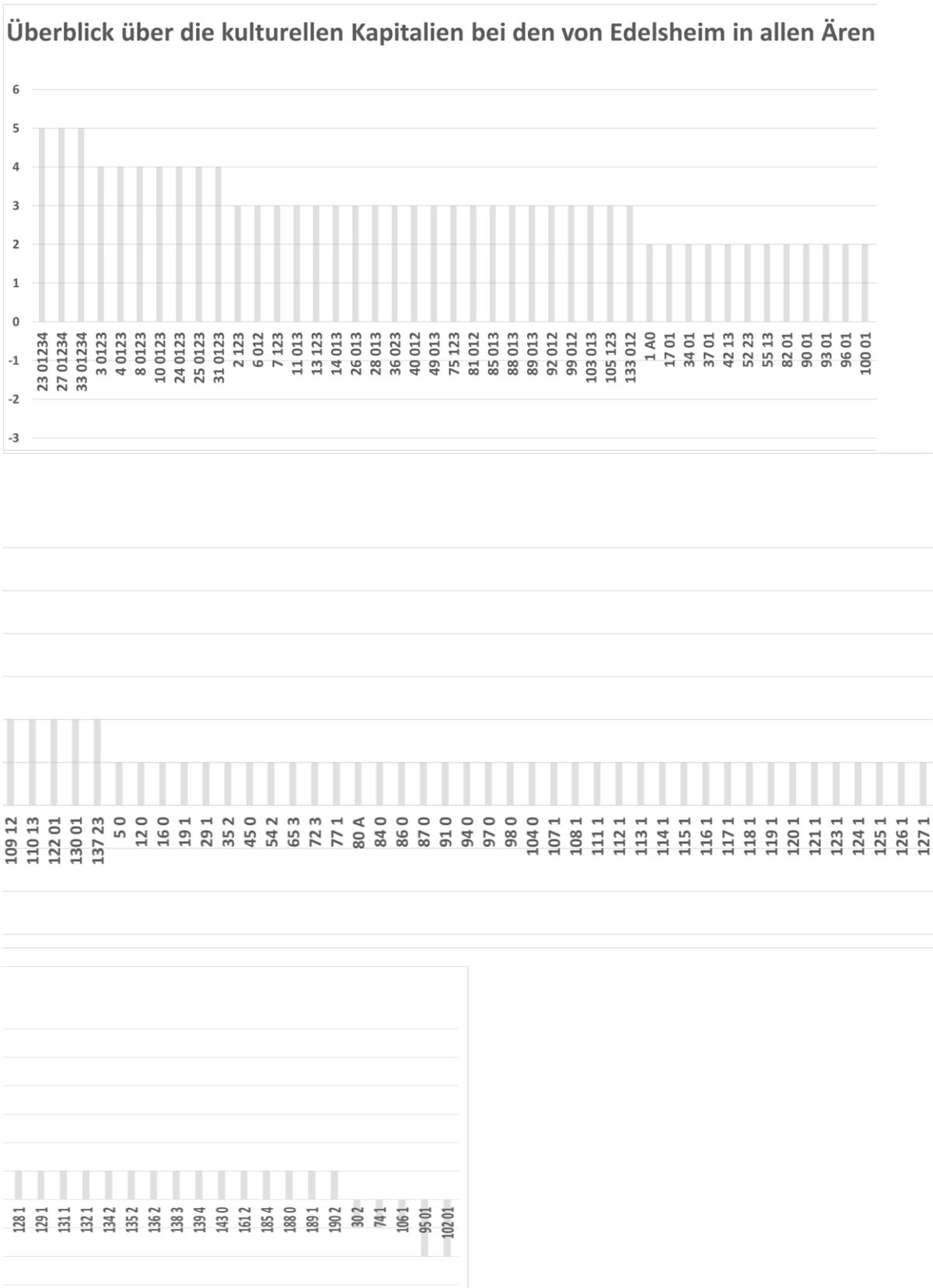
Schon unter Johann Georg gelang es der Familie in die Mittelrheinische Reichsritterschaft aufgenommen zu werden. (S17) Sie blieben hier Mitglieder (S44), auch wenn sich ihre Interaktion in korporationspolitischen Angelegenheiten (S37) erst unter Philipp Reinhard und Wilhelm und Georg Ludwig von Edelsheim stärker erfassen lässt, als die Familie zumindest zeitweilig auch auf ihren reichsfreien Rittersitzen im Freigericht Kaichen der Mittelrheinischen Reichsritterschaft bzw. der Burggrafschaft Friedberg residierte. In Ära 2 unter Philipp Reinhard lassen sich daher auch erstmals Besuche von Ritteradeligen auf den Gütern derer von Edelsheim und deren Besuche bei anderen Ritteradeligen feststellen. (S20) (S21)

Mindestens ebenso wichtig war aber sicher die durch die hohen Ämter und die darin notwendigerweise herrschende Nahbeziehung zum jeweiligen Herrscher über Jahrzehnte gebildete freundschaftlich-intime Stellung Johann Georgs und anteilig auch noch Friedrich Christian zum Herrscherhaus Hanau v. a. in Hanau-Münzenberg. (S3) (S53) In diesen Stellungen verdienten sie sich durch ihre Verdienste um Hanau und ihren unverzichtbaren Kenntnisreichtum der Arkana des Hauses Hanau und der besonderen Belange des Herrschaftsterritoriums (z. B. in den Verhandlungen zu Rijswijk) das Vertrauen der Herrschaft. (S12) Die Ausschreibung des Adels in Hanau war daher nach dem Erwerb desselben reine Formsache gewesen. (S7)

Johann Georg konnte durch seine Schlüsselstelle in der Hanauer Regierung ein Netzwerk aus sozialem Kapital in Form von potentiellen Gefälligkeiten derjenigen Personen, denen gegenüber er affirmativ war, erwerben. Das wurde ihm dadurch ermöglicht, dass er die großen Entscheidungen bei der Hanauer Regierung z. B. über Bündnisse mit anderen Reichsfürsten maßgeblich mitformte oder auch mitbestimmte, wer hier Chargen und Ressourcen erhielt, wessen Karriere in Hanauer Diensten befördert wurde und welche nicht. Die Angehörigen der Familie Kranz sind hierfür ein gutes Beispiel. (S54) Durch deren Protektion konnten sich die von Edelsheim wiederum selbst einflussreiche Fürsprecher in der Regierung zu Hanau heranziehen, was gerade beim frühzeitigen Tod Friedrich Christians und des kurz darauf erfolgenden Todes Johann Georgs für Philipp Reinhard zu einer Hilfe bei der Sicherung und Bereitung der Erb- und Begräbnisangelegenheiten wurde. (S55) Natürlich war es ihm so auch möglich, seine eigenen Söhne zu protegieren und seinen ältesten Sohn Friedrich Christian gezielt und in Absprache mit seinem Landesherrn zu seinem Nachfolger aufzubauen. Dazu hatte dieser und auch sein Bruder Christian Reinhard den Vater auf diplomatischen Reisen begleitet, wo er in Kontakt zu verschiedenen hochstehenden Persönlichkeiten (Gesandten, Herrschaften, Räten etc.)

gekommen sein musste. (S62) Friedrich Christian zumindest, anteilig auch Christian Reinhard, profitierten von diesem derart gestalteten innerfamiliären Sozialbezug. (S52) Durch die erfolgreiche Tradierung der Amtsstellung (S5) wiederum konnten die an der Amtsstellung angeknüpften Sozialkontakte tradiert werden. (S43) Dies dürfte aber auch für weitere z. B. durch den Vater auf seinen Reisen oder anderweitig Friedrich Christian bekannt gemachten, dem Vater halb professionell, halb freundschaftlich verbundenen Personen gegolten haben. Die Tradierung dieser Bekanntschaften zahlte sich auch in Ära 3 bei Georg Wilhelm aus, in dessen früher Karriere die Fürsprache der Herzogin von Sachsen-Gotha auffällt. Dazu hatte er wohl das soziale Netzwerk der Familie karriereförderlich aktivieren können. (S77) Allerdings geriet Philipp Reinhard in Ära 2 durch das Wegbrechen der über die hohe Amtsstellung vermittelten Sozialkontakte zu einflussreichen Personen in der Hanauer Regierung in Schwierigkeiten, als er über seinen Lehensbesitz mit eben jener Regierung bzw. der zu Kassel in Konflikt trat. (-) (S34)

7.3. Kulturelle Kapitalien



Von 107 gesammelten kulturellen Kapitalien, die die von Edelsheim in den sechs betrachteten Ären bis zu ihrer Etablierung akkumulierten, waren nur vier negativ. Immerhin 31 also ca. 30 Prozent der Kapitalien kamen in mehr als der Hälfte der Ären ab einschließlich Ära 0 vor. Auch hier ist daher eine relativ große Streuung feststellbar.

Im Bereich der kulturellen Kapitalien ist in allen Ären ab Ära 0 stets ein repräsentativer Ansitz für die erstgeborenen Männer der Familie vorhanden; zunächst in den Stadtpalais in Hanau und dann zu Büdesheim. (K23)

Für die von Edelsheim war der Erwerb erweiterter und vertiefter Bildung zentral gewesen, da sie die Grundlage für den Aufstieg der Familie aus dem Handwerk bis in die höchsten Regierungsämter gelegt hatte. Daher durchlief der Nachwuchs zumindest im Falle Friedrich Christians, Philipp Reinhardts und auch wohl Wilhelms und Georg Ludwigs stets einen profunden Heimunterricht, der sie auf ein Studium vorbereitete. (K13) Auch war es in Ära 1 und 3 erkennbar, dass gezielt Geldmittel für das Studium der Söhne zur Verfügung gestellt wurden. (K49) Sie lernten in Ära 1 und 3 aber auch nachweislich spezifisch adelige Fähigkeiten wie Tanzen, Reiten und Fechten oder das Französische als noble Verkehrssprache. (K55) Nach Absolvierung eines regulären Studiums, welches nicht abgekürzt oder halbherzig absolviert worden war, sondern mit wirklichen akademischen Studien und einem Abschluss abgeleistet wurde, wie es bei Friedrich Christian, Philipp Reinhard und auch Wilhelm und Georg Ludwig von Edelsheim feststellbar war, (K105) hörte das Lernen aber nicht auf. Das hatte sich sehr gut bei Friedrich Christian beobachten lassen, da dieser schon während seines Studiums und dann umso mehr in der Folge eine Art Praxis-Curriculum durchlief. Er hatte hierbei das Regierungshandwerk durch das rasche Durchlaufen verschiedenster Bestellungen von Grund auf erlernt und sich somit sowie auch in den höchsten Ämtern aufgrund der Wechselfälle der ihm anvertrauten Materien lebenslang neues Wissen und neue Fertigkeiten erwerben müssen. (K14) (K85)

Mit Hinsicht auf die Ausbildung und Erziehung derer von Edelsheim war seit Johann Georg zudem erkennbar, dass sie die Fähigkeit erwarben, ihr Wissen problemorientiert, d. h. dem jeweiligen Amt und der Situation angemessen, im Staatsdienst anzuwenden. (K4) Im Zusammenhang damit mussten sie auch in der Lage sein, sich funktional in Formen institutionalisierter Herrschaft einzuordnen. (K8) Anders hätte Johann Georg seine Karriere

nicht erreichen und hätten Friedrich Christian und Philipp Reinhard nicht in der Hanauer Staatsadministration wirken können. Die Kinder Johann Georgs, aber auch die Friedrich Christians und Philipp Reinhardts wurden christlich erzogen. (K2) Dabei war aber auffällig, dass der Katholik Johann Georg die Konfession seiner Kinder der des lutherischen Herrscherhauses in Hanau anglich und mit der Mehrheit im Territorium übereinbrachte, indem er sie gemäß der Konfession seiner Ehefrau reformiert erziehen ließ. (K90) Hierdurch hoffte er sicher, deren Karrierechancen in Hanau zu verbessern.

Mit Hinsicht auf die innerfamiliäre Formation war erkennbar, dass die funktionale und disziplinierte Einordnung der Familienmitglieder funktionierte und z. B. keine kostspieligen Erbstreitigkeiten auftraten und sich die nachgeborenen Söhne in die ihnen zugedachte Rolle fügten und die Erstgeborenen ebenso. (K10) Dazu passte auch das schon in Ära 1 ausgebildete vom Selbstverständnis einer Adelsfamilie geprägte Familienerbrecht (Primogenitur, angemessene Ausstattungen der Töchter für deren standesgemäße Ehe usw.). (K34) Auch lebten Johann Georg und Friedrich Christian ihren jeweiligen Söhnen und Erben verschiedene Tugenden vor. Explizit waren dies die Tugenden von Fleiß und Arbeitsamkeit (K81) (s. v. a. der Lebensbericht Johann Georgs im Hausbuch) und zumindest bei Johann Georg auch explizit die Tapferkeit (K5) als seine Standhaftigkeit trotz Anfechtungen fremder Mächte (Hessen-Kassel) im Jahr 1669. So kultivierten sie diese Tugenden in der Familie.

In der repräsentativen Außendarstellung fiel gerade in den Ären nach Abtritt von den höchsten Regierungsämtern (Ära 2 und 3) auf, dass hier der Schwenk zu einer dominanteren adeligen und landadeligen Existenz auch ein vehementeres Verteidigen der kardinalen adeligen Gerechtsame wie allen voran das Jagdrecht mit sich brachte. (K36) Die Anfechtungen von Bechtolsheims gegen das Jagdrecht derer von Edelsheim im Freigericht Kaichen bzw. deren Nichtwahrnehmung und faktische Verwirkung und die Verteidigung Philipp Reinhardts durch Wort und Tat geben hiervon beredtes Zeugnis.

Die hohe Amtsstellung der Ären 0 und 1 bot Johann Georg und Friedrich Christian zudem ein geschütztes Umfeld zur Erlernung, Habitualisierung und Entfaltung ihrer Statusrepräsentation, da sie sich im Zweifels- und Kritikfall immer auf die zur Darstellung ihrer Amtsehre notwendige repräsentative Selbstdarstellung (z. B. durch ihren Wohnsitz) zurückziehen konnten. Unter diesen Auspizien konnte daher umso besser geschützt zumindest im Kontext der Hanauer

Residenzstadt die Außendarstellung der Familie von Edelsheim als Spitzen-Diener und als Adelige gedeihen. Die Amts-Adelsbindung half so nicht nur beim Erwerb, sondern auch bei der Behauptung und Darstellung des erworbenen Adels. (K89)

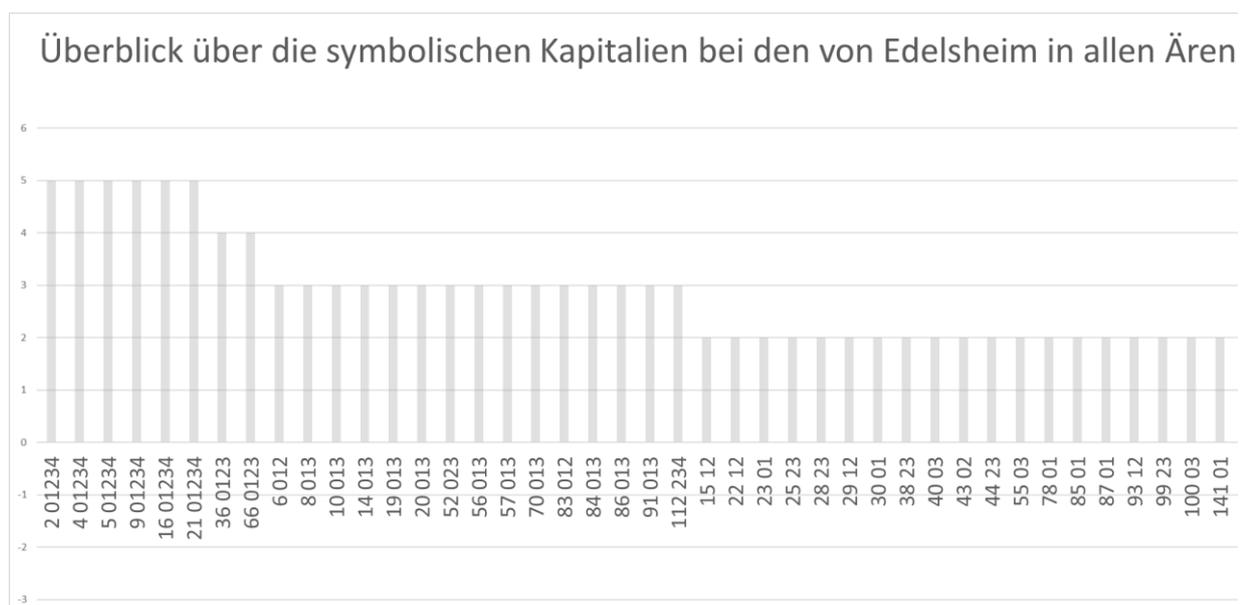
Das Narrativ zur Legitimation des erworbenen Status war in Ära 0, 1 und 2 v. a. auf die Leistungen Johann Georgs und Friedrich Christians bezogen. (K92) Eine altadelige Abstammung wurde hingegen nicht behauptet und durch Johann Georg auch selbstbewusst abgelehnt, als er durch einige altadelige Burgmannen dazu aufgefordert worden war. Hierin lag, wenn man so will, eine selbstbewusste Bescheidenheit, die durch den Verweis auf die göttliche Begnadung und kaiserliche Autorität unterfüttert wurde. Auch der Aspekt der stufenweisen und nicht sprunghaften Anreicherung von Verdiensten und Vermögen sollte letzteres noch stärker legitimieren. (K17) Für Johann Georg und seinen Sohn zählten v. a. die erbrachten Verdienste für Hanau und die Herrscherfamilie. Philipp Reinhard konnte sich für seine Statuslegitimation und die Verteidigung seines Erbes gegenüber Hessen-Kassel immerhin auf dieses Leistungs- und Verdienstnarrativ berufen. Auffällig war aber auch, dass Johann Georg und Friedrich Christian ihren Adel nur thematisierten, wenn es gesellschaftlich erwartet wurde (Wappenkritik Friedberg, Begräbnisse etc.) aber nicht so sehr wert auf eine offensive Außendarstellung aus Eigeninitiative legten. Ihre Außendarstellung als Adelige war daher eher reaktiv und defensiv. (K37)

Quellenmäßig gut dokumentiert waren die Begräbnisse in Ära 1 gewesen. Hier fällt auf, dass Friedrich Christian im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Leichenprozession zu seiner letzten Ruhe in der lutherischen Stadtkirche gebracht worden war. (K54) Auch die erste Ehefrau Philipp Reinhards, Christina Juliana von Dernbach, war hier bestattet worden. Johann Georg stellte in seiner Begräbnisszenierung aber auch den Charakter des Mitglieds der Mittelrheinischen Ritterschaft hervor, indem er zu Ilbenstadt als ein Begräbnisort der katholischen Ritter dieser Korporation begraben wurde. Friedrich Christian waren hierbei als Reichsadelige und Erste Minister Hanaus memoriert worden. Dies entsprach recht gut ihrer lebenszeitlichen Außendarstellung und wohl auch ihrem Selbstbild. Hierin lässt sich eine der markantesten fassbaren Repräsentations-Praktiken der Familie von Edelsheim erfassen, die das Repräsentierte, hier die Familie Edelsheim als Reichsadelige und höchste Staatsmänner und Fürstendiener, mit hervorbringen helfen sollten.²⁴⁴³

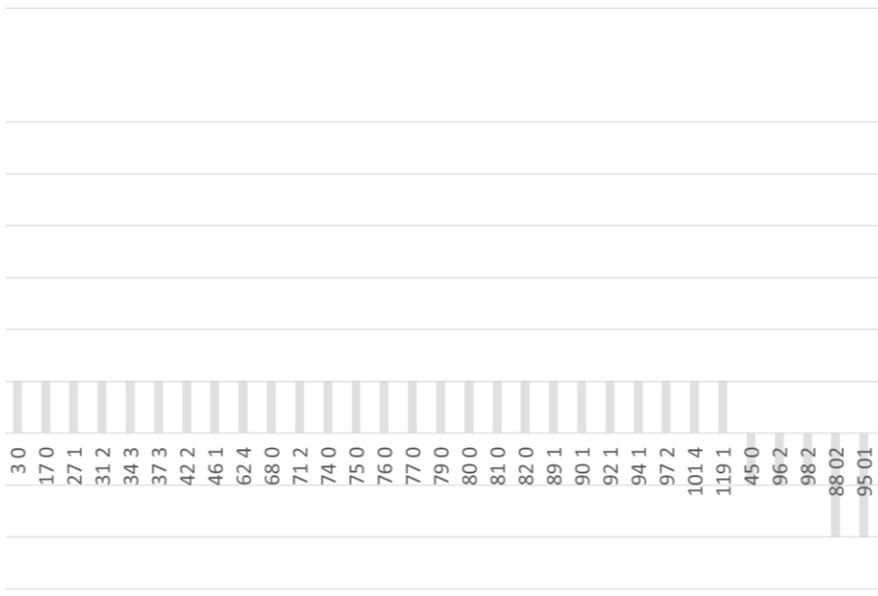
²⁴⁴³ Mit Blick auf das Konzept der Praktiken rezipiert Füssel die Frage, ob Praktiken nun soziale Ordnungen und Machtverhältnisse eher stabilisierten oder veränderten. Für Bourdieu sind sie im Habitus, der immer ein Gutteil

Dieses Statusnarrativ wurde durch die Landesherrschaft gestützt und darin in Hanau und der Umgebung (Mittelrheinische Ritterschaft, aus der einige Ritter in Hanau bestellt waren) abgestützt. (K96) Zugleich wurde darin aber natürlich auch eine stärkere Entfaltung einer eigenständigen adeligen Identität unabhängig von der Amtsstellung in Hanau in Ära 0 und 1 gehemmt. (-) (K95) Insofern war der Verlust der hohen Amtsstellung für Philipp Reinhard dahingehend hilfreich, als er nun stärker eine Entfaltung einer mehr landadeligen Existenz und eines entsprechenden Selbstverständnisses instand setzen konnte. Dazu passte auch sein, wenn auch später, Zug von der Stadt Hanau nach Büdesheim. (K35)

7.4. Symbolische Kapitalien



pfadabhängig ist, eher Kontinuitätsmechanismen innerhalb der Gesellschaft, während Certeau ihnen durchaus auch subversives und damit gesellschaftliches Veränderungspotential attestiert. Füssel, Perspektiven 2015, S. 25. Für die hier untersuchten Etablierungsfälle lässt sich beides erkennen: Praktiken wie die Begräbniszereemonien, die Jagdteilnahmen, Hofbetätigungen, Bildungsreisen usw. adaptierten genuin stabilisierende Elemente adelsgesellschaftlicher sozialer Konformität und erlaubten dadurch deren soziale Ergänzung durch neue Familien, die darüber ein Element der Veränderung für die soziale Zusammensetzung der regionalen Adelsgesellschaft konstituierten. Konformitätsmuster konnten also gewissermaßen subversiv und submissiv genutzt werden. Hierdurch konnten Neuadelsfamilien durch Angleichung Teil des durch Veränderung seiner sozialen Zusammensetzung stabil in seinen Handlungs- und Verhaltensweisen bleibenden Teil-Gesellschaftskörpers des alten und etablierten Adels werden.



Symbolische Kapitalien wurden bei den von Edelsheim über alle sechs betrachteten Ären hinweg 73 gezählt. Nur fünf davon waren negativ. 23 Kapitalien (ca. 32 Prozent) kamen in mehr als der Hälfte der fünf Ären ab Ära 0 vor.

Bemerkenswert ist zunächst, dass die von Edelsheim von Ära 0 bis einschließlich Ära 4 stets Mitglied der Mittelrheinischen Reichsritterschaft waren. (SY2) Grundlegend dazu war auch hier der Erwerb und Besitz entsprechender reichsfreier Rittergüter im Freigericht Kaichen gewesen. (SY16) Gleichwohl ist bei den von Edelsheim aber der Lebensmittelpunkt und vermittelt über ihre höchsten Regierungsämter auch ihr, stellvertretend ausgeübter, Herrschaftsmittelpunkt die Stadt Hanau gewesen. Hier hatten sie daher durch die Landes- und Stadtherrschaft die Erlaubnis erhalten, einen privilegierten Wohnsitz zu errichten und dazu verschiedene Sonderrechte (Abgabefreiheit, Baurechte etc.) erhalten. Dies war ein steingewordener Gunst- und darin Ehrausweis für die Familie durch die Landesherrschaft gewesen. Ein weiteres Beispiel einer öffentlichen oder halböffentlichen herrschaftlichen Gunstbezeugung wäre die Verfügung Friedrich Casimirs von 1687 zum Präsentieren des Gewehrs beim Vorbeigang Johann Georgs. (SY86) (SY78) Auch die Gelegenheit zum Halten der Trauerrede für die Mutter der beiden regierenden Grafen von Hanau stattete Friedrich Christian mit hohem Ansehen aus, zumal er diese Trauerrede in sehr jungen Jahren hielt und in Anwesenheit vieler Fürsten und Fürstinnen und anderer hoher und niederer Adelige. (SY90)

Es lässt sich zudem in den Ären 0 bis 3 feststellen, dass Angehörige der Familie stets eingebunden waren in den Höflichkeits-Schriftverkehr des Mittelrheinischen Adels, wenngleich sich dieser Umgang v. a. nach dem Zug aufs Land unter Philipp Reinhard in Ära 2 intensiviert bzw. verlagert und ausgedehnt hatte, d. h. auf weitere Familien als die in Hanau bestellten. (SY16) Als Obrigkeit mit Niedergerichtsrechten oder dem Jagdrecht waren sie ab Ära 2 unter Philipp Reinhard auf ihren Rittergütern durch andere Ritterfamilien anerkannt worden. (SY112) Zu Hanau und sehr wahrscheinlich auch auf den Landgütern empfangen sie andere Ritteradelige. (SY31) Sie waren in die regionalen Heiratskreise eingebunden worden, in die sie über die in Hanau bestellten Ritterfamilien eintraten. Entsprechend durften sie auch (z. B. beim Begräbnis Sabina Helenas in Ära 1) die Wappen der mit ihnen genealogisch verbundenen Familien bei ihrer Trauerfeier verwenden. (SY46) In Ära 2 bei Elisabeth Dorothea war auch der Punkt erreicht, wo sie ihr geringeres Adelsalter nicht mehr in größerem Umfang materiell hatten aufwerten müssen. (SY97) Gleichwohl hatte es auch hier vereinzelt Kritik und Anfechtungen gegeben, die in Form des Ritters von Bechtolsheim und erneut auch die Burgmannen zu Friedberg das Jagdrecht Philipp Reinhardts in Zweifel zogen. (-) (SY88) Die Tatsache des Adels war hier aber zu keiner Zeit infrage gestellt worden. Im Gegenteil war der Streit unter Standesgleichen geführt worden und darin in den Streitigkeiten mit einzelnen Rittern in Ära 0 und 2 den von Edelsheim zusätzliche Anerkennung als Adelsfamilie zuteilgeworden. (SY43) Zudem hatte Philipp Reinhard den Anfechtungen von Bechtolsheim über das Jagdrecht im Freigericht im Bündnis mit der korporierten Ritterschaft erfolgreich entgegentreten können. (SY28) Das wiederum gründete auch darin, dass bereits Johann Georg sich in korporationspolitischen Angelegenheiten (Gesandtschaften) der Reichsritter engagiert hatte. Seine Dienste waren offenbar nicht vergessen worden. Auch Georg Ludwig wurde Ritterrat der Mittelrheinischen Ritterschaft. Bemerkenswert ist, dass Philipp Reinhard diese Ehre wohl nicht zuteilgeworden war. Es scheint daher in der Ritterschaft das Kalkül bestanden zu haben, Mitglieder mit Einfluss und Renommee an den Fürstenhöfen des Reiches zum Ritterrat zu wählen, um in ihnen wirkmächtige Sachwalter für ihre Interessen zu erhalten. Das dieses Kalkül durchaus aufging, zeigt sich darin, dass Georg Ludwig 1793 eine Gesandtschaft für die Ritterschaft über die Charitativ-Subsidien der Mittelrheinischen Ritterschaft mit kaiserlichen Vertretern übernahm. Da war er bereits badischer Oberkämmerer und dürfte sicherlich auch noch über gute Kontakte nach Potsdam verfügt haben. (SY40) (SY55) In Ära 4

bestehen die von Edelsheim dann die Sechzehner-Ahnenprobe ohne größeres Aufheben. (SY62)

Johann Georg erfährt in seiner Stellung als Nichtadeliger der zugleich faktisch die Regierungsgeschäfte in der Grafschaft Hanau leitete, Anfeindungen von Seiten des Hessischen Agenten von Kirchberg, der dieses Spannungsverhältnis zwischen Stand und Einfluss Johann Georgs aufgriff und diesen persönlich wie professionell zurückzusetzen versuchte, (-) (SY45) darin aber auf geschickten und entschiedenen Widerstand Johann Georgs stieß, der letztlich Einfluss und Ansehen wahren und weiter stärken konnte.

Die hohen Verdienste Johann Georgs und z. T. auch Friedrich Christians waren für die Familie in den Ären 0, 1 und 3 ein Unterpfand zur Absicherung ihres erreichten Besitzstandes an Titeln und Vermögen. Gerade der Rückgriff Philipp Reinhard, nicht mehr auf eigene Verdienste, sondern auf die seines Großvaters zur Verteidigung der Hanauischen Besitzungen gegenüber Hessen-Kassel zeigten dies deutlich an. (SY8) Hier wurde zugleich ein historisches Bewusstsein als in Tradition Legitimation akkumulierende Adelsfamilie erkennbar.

Die hohen Ämter, in denen Johann Georg und Friedrich Christian sich um Hanau und andere Herrschaften verdient gemacht hatten, waren sozusagen ein institutionalisiertes Ansehen, welches über ihren Tod hinaus bemüht werden konnte. (SY 10) Entsprechend erschienen sie darin ja auch auf ihren jeweiligen Epitaphen. Zugleich vermittelten ihnen diese Ämter zu ihren Lebzeiten Ansehen aufgrund der ihnen darin zukommenden Autorität und Amtsehre. Dies galt insbesondere dort, wo sie als Repräsentanten der Landesherrschaft auftraten, wie als Amtsmänner im Freigericht Welmitzheim. (SY93) Der Verlust dieser Amtsstellung bedrohte daher unter Philipp Reinhard das Ansehen der Familie und führte auch zu einem Verlust an Autorität und vermutlich auch Ansehen zumindest in Kreisen der neuen Hessen-Kasselischen Regierung zu Hanau. (-) (SY96) Die Hessische Administration machte sich diesen Einflussverlust etwa zunutze, um das durch die hohen Ämter derer von Edelsheim geschützte Leistungsnarrativ der Familie anzugreifen, durch die diese ihr Vermögen legitimierten. (-) (SY98) Dem konnte Philipp Reinhard aber zumindest mit eben jenem mittlerweile über drei Generationen gepflegten Leistungs- als Verdienstnarrativ der Familie entgegentreten.

Ein weiteres Problem der Amtsstellung selbst war, dass sie darin abhängig von der Landesherrschaft blieben und sich als Adelige nicht eigenständig entfalten konnten. (-) (SY95)

So blieb ihre Landadexistenz in den Ären 0 und 1 unausgeprägt und erst nach Verlust der hohen Amtsstellungen, gewann Philipp Reinhard die Freiheit, dieses Potential ihres Adels zu entfalten.

In diesen Ämtern hatten sie, aber auch später wieder Wilhelm und Georg Ludwig von Edelsheim jeweils Umgang mit hochstehenden Persönlichkeiten bis hin zu Fürsten und natürlich anderen Adeligen pflegen können. (SY14) Am häufigsten war dieser Umgang natürlich in Hanau mit den dort jeweils herrschenden Personen gelungen, zunächst Friedrich Casimir und dann Philipp Reinhard und Johann Reinhard. Zudem war dieser Umgang durch höchste Vertrautheit geprägt, wie es die Episode mit dem Grafen von Kirchberg, wo das Streitgespräch Johann Georgs mit diesem in der Schlafkammer Friedrich Casimirs stattfand, deutlich werden ließ. Auch Georg Ludwig besaß sicherlich ein eher intimes und freundschaftliches, als ein reines Dienstverhältnis zu Karl Friedrich von Baden. Auch hierin kam diesen Vertretern der Familie und darin der Familie selbst hohe Anerkennung zu. (SY20) Dieses hohe Maß an Vertrauen wurde durch die Betrauung mit den Arkana des Hauses (z. B. Eheverträgen und Eheverhandlungen) in Ära 0 für Johann Georg und in Ära 3 für Wilhelm und Georg Ludwig zum Ausdruck gebracht. (SY100) Zudem eröffneten solche Nahbeziehungen zur fürstlichen Herrschaft auch Kontakte zum fürstlichen Umfeld an Hof und in der Regierung, wobei Letzteres bei Johann Georg und Friedrich Christian deutlich ausgeprägter war. (SY57) Die vielfältigen Begünstigungen, die diese Mischung aus Nahverhältnis zur Herrschaft und Verwiesenheit derselben auf den kundigen, angesehenen, gut vernetzten und verdienten Fürstendiener eröffneten, brachten Johann Georg u. a. die unhinterfragte und prompte Ausschreibung seines kaiserlichen rittermäßigen Adelsstandes ein. (SY23)

Eine Besonderheit bei den von Edelsheim war die hohe Zahl und Qualität ihrer Gesandtschaften, die Johann Georg und Friedrich Christian aber auch Wilhelm und Georg Ludwig für ihre Herrschaften aber auch die Mittelrheinische Ritterschaft (SY91) jeweils unternahmen. Hier kamen sie in Kontakt mit Kaisern, königlichen Hoheiten (Rijswijk) und Fürsten und ein Teil des Ansehens der sie entsendenden Herrschaften färbte hierbei auf sie ab. (SY19) Die Gesandtschaft nach Rijswijk war sicherlich ein Höhepunkt gewesen, waren Friedrich Christian und Johann Georg hier doch auf die europäische Bühne als Unterhändler getreten. Freilich vertraten sie eine der kleinen Herrschaften, was ihr Ansehen, überhaupt als Neuadelige bei einem solchen Kongress teilnehmen zu können, aber kaum geschmälert haben dürfte. (SY92) Johann Georg brachten seine häufigen kaiserlichen Audienzen (SY75) zudem die

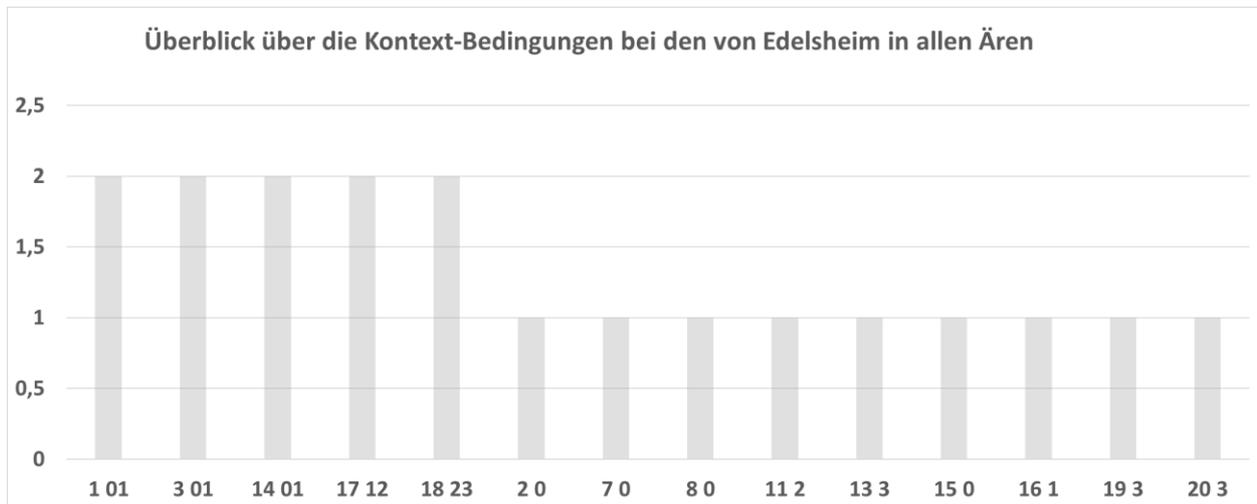
Freiherrenrangverleihung (SY80) und die vor hohen Gesandten verliehene Auszeichnung mit einer goldenen Kette (SY76) ein. Auch die Ernennung zum kaiserlichen Reichshofrat ehrenhalber war eine Frucht dieser offenbar für gut befundenen Gesandtschaftstätigkeit Johann Georgs unter den Augen des Kaisers. (SY81) Auch das Angebot aus Kurmainz zur Übernahme der Kanzlerstelle in Kurmainz war dem erworbenen Ansehen Johann Georgs als fähiger Diplomat und Regierungsvorsteher zuzuschreiben gewesen. (SY77)

Den Untertanen der nicht sehr großen Grafschaft Hanau und v. a. auch den Bürgern und Einwohnern von Hanau war Johann Georg durch seine vielfältige Repräsentation als einflussreicher Fürstendiener, als Bewohner des aufwendigen Hausanwesens in Schlossnähe, als Herrschaft aufgrund seiner Landgüter im Land und Ähnlichem mehr bekannt und galt als Teil der anerkannten Führungsschicht des Landes. Das kann einerseits geschlossen werden und andererseits wird es auch konkret in der Passage um seinen Sohn Christian Reinhard deutlich, der als Sohn des Präsidenten den Untertanen im Wirtshaus bekannt war und dessen Vater offenbar genug Einfluss besaß, um seinen Sohn vor Strafe zu schützen; auch indem er dies eigenmächtig tat und ihn ins Exil schickte. Auch die Episode mit den Wachtdiensten der Bürgerkapitäne aus 1692, wo sein Ehrenwort („Cavalliers parole“) den aufgetretenen Streit löste, ist hier instruktiv. Diese Bekanntheit blieb auch nach Ära 0 und 1 bestehen, wo unter Philipp Reinhard von Edelsheim das Hausanwesen derer von Edelsheim in Hanau noch immer als Hausanwesen der ehemaligen Regierungspräsidenten identifiziert wurde. Auch in den Epitaphen in der lutherischen Stadtkirche und zu Ilbenstadt hatten sich Johann Georg und Friedrich Christian der regionalen Bevölkerung ehrenwert vor Augen halten dürfen. (SY83) Die Erlaubnis zum Begräbnis in Ilbenstadt war für Johann Georg ebenfalls eine markante Ehrzuschreibung vor den Augen der dazu dort wohl versammelten Ritterschaft gewesen. (SY119) Die Oberschicht der Stadt Hanau aus Professoren, Stadträten, Regierungsmitgliedern, Ärzten, Offizieren etc. gab ebenfalls bei verschiedenen Gelegenheiten (am markantesten bei den Begräbnissen in Ära 1) ein Zeugnis für das hohe Ansehen derer von Edelsheim bei ihnen ab. (SY84)

Die eigenen Untertanen riefen die von Edelsheim in Ära 2 und 3 jeweils um Beistand an; u. a. beim Streit um die lokale Obrigkeit im Zusammenhang mit dem Streit um die Taufe seiner Untertanen zu Rumpenheim. (SY38) Hier engagierte sich Philipp Reinhard wohl auch gerade

deshalb, weil es ihm um Grundsatzfragen seiner Herrschaft vor Ort ging, die er durch externe Mächte (Hessen-Kassel oder andere Ritter) bedroht sah.

7.5. Kontextbedingungen



Die vierzehn Kontextbedingungen verteilen sich auf die verschiedenen Ären ab Ära 0.

Es fällt auf, dass die von Edelsheim davon profitierten, in einem Territorium ihren Übertritt in den Adel und ihre ersten Etablierungsschritte zu gehen, in dem es keinen Landesadel gab und generell, aufgrund des kleinen Hofes, keine hohe Adelsdichte. (KO1) (KO14) (KO8) Allein in der Hanauer Regierung waren einige Ritteradelige tätig. Dies war aufgrund der hohen Autoritätsstellung Johann Georgs und Friedrich Christians, die diesen Männern amtsmäßig vorgesetzt, rangmäßig bzw. von der Anciennität her aber nachgeordnet waren, eine gute Voraussetzung, um sich in diesem geschützten Umfeld erste Kontakte zum Ritteradel der Mittelrheinischen Ritterschaft zu bahnen und Beziehungen zu diesen Familien und der Korporation anzuknüpfen.

Die Mittelrheinische Ritterschaft war zudem gewillt, nützliche Neumitglieder aufzunehmen, da ihnen Johann Georg als einflussreicher Regierungschef des regional eher zu den größeren Territorien gehörenden Hanau-Münzenbergs bei verschiedenen Gelegenheiten dienlich sein konnte. (KO2) Tatsächlich hatte Johann Georg ja verschiedene Gesandtschaften u. a. nach Wien zur Entlastung der Ritterschaft von Steuern und Abgaben gemeinsam mit seinen Hanauer Gesandtschaftsdiensten unternommen.

Auch die Rittersitze im Bereich der Mittelrheinischen Reichsritterschaft lagen z. T. weit auseinander, so dass neue Ritter hier etwas gesellschaftliche Belebung bringen konnten. (KO11) Allerdings gab es in direkter Nachbarschaft zu Hanau und ausgerechnet im Gebiet, in dem die von Edelsheim ihren reichsfreien Besitz erwarben, die Burggrafschaft Friedberg. Diese gerierte sich als exklusive Adelsvereinigung, welche sich erstens territorial verfassten wollte und dazu zweitens bestrebt war, sich gegenüber den Nichtmitgliedern, die ‚nur‘ Teil der Mittelrheinischen Ritterschaft waren, abzugrenzen und diese gar als eine Art Landesadel unter ihre Oberhoheit auf ihrem Territorium zu bringen. (KO18)

Auch die Krisenentwicklungen im Ritteradel nach dem Dreißigjährigen Krieg, die zwar nun schon gut eine Generation zurücklagen, dennoch aber bei vielen Familien noch nicht überwunden gewesen sein dürften, hatten sicherlich den Erwerb von Rittergütern von überschuldeten Ritteradelsfamilien für die von Edelsheim erleichtert. (KO3) Zumal ihnen die Landesherrschaft in Hanau dabei ebenfalls geholfen hatte, die ihrerseits wiederum einen gewissen Einfluss im Freigericht Kaichen besaß, wo sämtliche reichsfreien Rittergüter derer von Edelsheim erworben worden waren.

Die Kriege Ludwigs XIV. im Westen des Reiches und in den Niederlanden ab 1667 boten zudem fähigen Männern in Heer, Verwaltung und Regierung die Möglichkeit zum Aufstieg, da ihre Fähigkeiten in den unter Druck geratenden Territorien umso mehr als in Friedenszeiten gebraucht wurden. (KO7) Nicht zuletzt hier hatte sich Johann Georg ja dann auch, etwa bei der Bewahrung Hanau-Lichtenbergs vor Französischer Zerstörung oder Einverleibung, einen Gutteil seiner Anerkennung und Meriten verdienen können.

Darauf hatte ihn auch seine Schulbildung und sein Studium vorbereitet, was ihm wiederum durch das kirchliche Bildungsangebot bei den Jesuiten ermöglicht worden war. Hierin lag also durchaus ein Aufstiegskanal für talentierte Söhne aus der Mittelschicht des Dritten Standes. (KO15) Die Kontinuität in der Schul- und Universitätsbildung bei den von Edelsheim in den Ären 0, 1 und 4 profitierte von dem Umstand, dass Wissen und Kompetenz durch die Aufklärung an den der Aufklärung zugewandten Fürstenhöfen goutiert wurden und dies Wilhelm und Georg Ludwig in Berlin und Karlsruhe sicherlich bei ihrem Aufstieg geholfen haben wird. (KO19) Generell bot der Aufstieg Brandenburg-Preußens im 18. Jh. neue Aufstiegs- und Möglichkeitsräume v. a. für den Adel in Mittel- und Norddeutschland, da hier im Norden des

Reiches eine neue Konzentration von Ressourcen (Geld, Macht, Ansehen, Ämter etc.) entstand, welche eine Vielzahl neuer Positionen für fähige, gut vernetzte und leistungswillige junge Adelige aller Ränge schuf. Auch für oberdeutsche Territorien wie die Markgrafschaft Baden boten sich hier neue Allianz- und Machtoptionen, die wiederum auch hier fähigen Adeligen zum Aufstieg verhelfen konnten, da Konflikte (mit der Habsburger Allianz im oberdeutschen Raum) und Allianzen (mit Brandenburg-Preußen und anderen an Brandenburg-Preußen angelehnte Territorien) jeweils Personal benötigten, die hierin für den jeweiligen Fürsten mitwirkten. (KO20) Die Karriere Georg Ludwigs gibt beredtes Zeugnis hiervon, die entlang dieser neuen Allianz- und Konfliktlinien verlief.

Das Jahr 1669 war ebenfalls ein bemerkenswerter äußerer Umstand gewesen, der in seinem Umbruchcharakter Johann Georg die Chance geboten hatte, sich durch seine Positionierung auf der siegreichen Seite im Herrschaftsstreit im Hause Hanau mittel- und langfristig eine Schlüsselstellung zu sichern, die ihm den Aufstieg in höchste Ämter in Hanau erlaubte. (KO17) Dieser Regierungswechsel war aber zugleich ein zweischneidiges Schwert gewesen, hatte er doch für Philipp Reinhard wiederum die Bedrohung von Ansehen, Einfluss und Vermögen der Familie durch Hessen-Kassel bedeutet.

Durch die zweimalige Wahrnehmung von Herrschaftstätigkeiten aus der Ferne (Vormundschaftsregentschaft und Übergang der Grafschaft Hanau-Münzenberg an Johann Reinhard nach dem Tod Philipp Reinhardts 1712), hatten Johann Georg und dann auch Friedrich Christian jeweils als die entscheidenden Männer vor Ort zusätzlich an Einfluss gewinnen können. (KO16)

7.6. Conclusio

Dieter Wunder hatte am Fall der Geysos noch geschlossen, dass das Vorhandensein einer Ritterkorporation im jeweiligen Territorium der Ansässigkeit essentielle Voraussetzung für die Etablierung im Adel war. Darin hatte er die Thesen Bernd Wunders und Margreiters einer Abgrenzung zwischen dem Brief- bzw. Dienstadel der süddeutschen protestantischen Fürstentümer und dem alten Adel darin mit seinen Beobachtungen einer durchaus erfolgreichen Integration neuadeliger Familien in den alten Adel durch das Fehlen eben solcher Ritterkorporationen in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern zu versöhnen gesucht. Diesem Schluss kann nach Betrachtung des Falls derer von Edelsheim hier nur

eingeschränkt zugestimmt werden.²⁴⁴⁴ Denn diese zeigten, wie es möglich sein konnte, sich auch ohne die Existenz einer solchen Adelskorporation im eigenen Territorium im Adel zu etablieren. Nämlich indem als Integrationsraum eine angrenzende Ritterkorporation avisiert wurde. Zur allmählichen Integration in diese konnte man den Einfluss des Territoriums auf diese angrenzenden Korporationen nutzen und natürlich war dazu auch der eigene Einfluss auf die Geschicke dieses Territoriums Voraussetzung. Die geringe Größe dieses Territoriums, seines Hofes und seiner Regierung wiederum hatten dabei gerade erst die Möglichkeit zum rascheren Aufstieg für Personen wie Johann Georg von Edelsheim geboten und zugleich die Bildung eines Landesadels erheblich erschwert bzw. verhindert. Dies ist natürlich keine Blaupause und nicht zu verallgemeinern. Dennoch wird hierin eine Möglichkeit aufgezeigt, sich auch abseits starrer Vorstellungen von Adel als primär korporativer Erscheinung, adelige Etablierung vorstellen zu können. Denn die von Edelsheim gehörten zweifelsohne schon in der Generation Johann Georgs von Edelsheim zur Hanauer Elite und diese Funktion eröffnete ihnen weitaus mehr Zugang zu den adeligen Netzwerken der Region als es die erst hierüber ermöglichte Aneignung von adeligen Gütern in Hanau und Rittergütern im Bereich der Mittelrheinischen Reichsritterschaft allein erlaubt hätte. Nicht der Erwerb der Rittergüter, sondern die einflussreiche Stellung der Familie war daher das hauptsächliche Integrationsvehikel. Hier war der Adel weiter, als beide Wunders oder Margreiter ihm offenbar einen solchen integrativen Pragmatismus zutrauten.

Die Amts-Adelsbindung ist bei den von Edelsheim über alle Ären hinweg die dominierende Triebkraft ihrer Etablierung. Die hohen Amtsstellungen in Ära 0 und 1 schützten das Ansehen, werteten es auf und verschafften ihnen ökonomische Möglichkeiten, die sie klug und nachhaltig nutzten, um ein solides Fundament zu begründen, auf dem sie die Entfaltung ihrer Statusrepräsentation als erste Fürstendiener, als herausgehobene Mitglieder der Hanauer Stadtgesellschaft und auch als Mitglieder des Mittelrheinischen Ritteradels entwickeln konnten.

Entscheidend dazu war wiederum der Aufstieg Johann Georgs im zum Teil turbulenten Umfeld der Hanauer Regierung gewesen und seine Entscheidung, sich im Jahr 1669 auf die Seite der

²⁴⁴⁴ Wunder, Neuer Adel, 2010 S. 357f.

künftigen Herrscher zu stellen, ohne dabei in Fundamentalopposition zum noch weiter herrschenden Friedrich Casimir zu geraten. Seine Position war dadurch Schlüsselstellung und Bindeglied zugleich und integral für das Gelingen der komplexen Regierungskonstellation in Hanau gewesen. Passenderweise vollzog seine Ernennung zum Regierungspräsidenten 1682 daher diese seine zentrale Rolle und seinen Einfluss auf die Hanauer Staatsgeschäfte nur nach, die ihm schon seit über zehn Jahren zuteilgeworden war.

Dieser Aufstieg wiederum und die Schlüsselstellung, die Johann Georg für die Hanauer Grafen, v. a. in Hanau-Münzenberg, hatte einnehmen können, ruhte auf dem Fundament seiner tiefen Bildung, die er sich als junger Mann erworben hatte und von der er zeitlebens zehren konnte. Sie legte ihm die Grundlagen, um in seinen verschiedensten Bestellungen das notwendige Wissen zu erwerben und Erfahrungen anreichern zu können, die ihn zu dem beschriebenen wertvollen, ja schließlich für die jungen Grafen Philipp Reinhard und Johann Reinhard zu einem kaum verzichtbaren Quell von Expertise hatte werden lassen. Aber auch sein in langen Jahren und vielen Reisen gebildetes Netzwerk aus beruflich-privaten Kontakten bis zum Kaiserhof nach Wien dürfte für die Grafen von Hanau von großer Bedeutung gewesen sein.

Bildung ist daher die zweite Triebkraft, die in der Aufstiegs- und auch in der Etablierungsgeschichte derer von Edelsheim hervorzuheben ist: Sie zieht sich als roter Faden von den Anfängen über den Aufstieg Johann Georgs, die Nachfolge seines noch besser ausgebildeten Sohnes Friedrich Christians bis über den kleinen Bruch bei Philipp Reinhard hin zu seinen Söhnen.

Was sich veränderte war das Umfeld: vom gebildeten Funktionsträger-Umfeld in der Frühzeit Johann Georgs kam dieser bereits mit den zu Hanau bestellten adeligen Funktionsträgern am Hof und in der Regierung in Kontakt und wurde gar deren Vorgesetzter. In dieses Umfeld hinein wuchs schon sein Sohn auf, der zudem auf den Reisen mit seinem Vater und den eigenen Reisen und wohl auch im währenden Studium mit jungen und erwachsenen adeligen Personen als Seinesgleichen umzugehen lernte. Neu war bei Friedrich Christian und seinem jüngeren Bruder, dass beide zusätzlich zu den Reisen mit dem Vater auch eine adelige Bildungsreise in die Niederlande unternahmen, die neben dem Zweck der Erlernung des Habitus eines Adligen auch der sicheren Beherrschung des Französischen dienen sollte; etwas was dem Vater ja beinahe zum Verhängnis geworden war, der dies sozusagen auf dem zweiten Bildungsweg

hatte nachholen müssen. Hier vollzog sich also der Übergang im Bewusstsein als Adelige und als Adelsfamilie. Illustriert wurde dies recht gut durch das stolze Auftreten Christian Reinhard in der Trinkstube zu Bettenhausen, welches zu seiner Verschickung ins Exil nach Spanien geführt hatte. Es war daher nur logisch, dass Philipp Reinhard sein Selbstverständnis, auch vor dem Hintergrund der eher trüben Karriereaussichten im Mittelbau der Hanauer Administration, zu dem eines Landadeligen weiterentwickelte und dabei auch die Abhängigkeit von Hanau löste, indem er den Besitzschwerpunkt und Lebensmittelpunkt auf die reichsfreien Rittergüter der Familie verlagerte. Das er das konnte, verdankte er der breiten Erziehung und reichen materiellen Ausstattung, die ihm verschiedene Verwirklichungsräume öffnete und ihn nicht nur auf den Fürstendienst festlegte. Auch das war ein wichtiger Aspekt der Etablierung gewesen: dass die Nachkommen Johann Georgs nicht mehr zwingend auf ihre Betätigung als Fürstendiener angewiesen waren und sich selbst auch als Ritteradelige sehen konnten. Freilich fehlte ihnen dennoch der Habitus des Landadeligen, der sich nie durch einen längeren Aufenthalt auf ihren Gütern hatte bilden können. Hier betrat Philipp Reinhard daher nun Neuland. In Hanau und Hanau-Münzenberg gab es nach dem Anfall an Hessen-Kassel für die Familie nicht mehr viel, außer zermürbende Streitigkeiten mit den neuen Machthabern. Auch war der Nachruhm des Großvaters und Vaters sicherlich nicht nur von Vorteil für Philipp Reinhard, hatte er sich vor diesem Hintergrund doch auch zu bewähren. So dürfte schließlich der Gang aufs Land auch den Charakter einer Entlastung und den Reiz eines neuen Kapitels in seinem und dem Leben seiner Familie in sich geborgen haben. Mit dem Verkauf des Güterbesitzes in Hanau-Münzenberg und dem Erwerb von Schloss und Gut Büdesheim hatte Philipp Reinhard zudem den schwierigen Übergang erfolgreich absolviert, der einerseits durch den Herrschaftswchsel und andererseits durch den damit verbundenen Einflussverlust der Familie von Edelsheim entstanden war. Das dieser Einflussverlust nicht zum Verlust eben jenes Besitzstandes, der in Zeiten hohen Einflusses gebildet worden war, führte, ist eine der wesentlichen Leistungen Philipp Reinhard für die Geschichte der Familie von Edelsheim. Auch seine vehemente Verteidigung seines Jagdrechts im Freigericht Kaichen gehört in diese Reihe, da er damit eng seine Adelsehre verknüpft sah und sich nicht wie ein Untertan der Burg Friedberg behandelt sehen wollte. Wilhelm von Edelsheim zeigte sich dann, wie schon sein Vater, ebenfalls sehr bemüht darum, seinen reichsadeligen Status vor Einschränkungen desselben zu bewahren. Daher verweigert er die Eidesleistung gegenüber Wilhelm (IX.) in Hanau in der Befürchtung, darin einem einfachen Untertanen gleichgestellt zu werden. Indes

entwickelten die von Edelsheim aber wohl nie eine kontinuierliche und prägende (für sich und ihre Untertanen auf den Gütern) Stellung als lokale Niedergerichts-Herren auf ihren Gütern; zumindest findet sich hierüber nichts in den Quellen. Sie dürften durch ihre Präsenz ab der Spätzeit Philipp Reinhard's zwar den auf ihrem Güterbesitz lebenden Bauern und anderen Untertanen als Herrschaft vor Augen gestanden haben, doch im direkten Umgang dürften diese v. a. mit ihren Verwaltern, Pächtern, Jägern und anderem Personal in Berührung gekommen sein. Dazu trug die relativ kurze und mitunter auch nur saisonale (Sommerzeit) Anwesenheit der Edelsheim-Männer auf ihren Herrenhäusern bzw. dann ab 1769 und dem Verkauf der Hanauer Besitzungen (außer dem Stadtpalais) ihre Anwesenheit zu Büdesheim bei, die sich bei Philipp Reinhard aber auch bei Wilhelm von Edelsheim feststellen lässt. Herrschaftsausübung blieb bei den von Edelsheim in Ära 0 bis 4 daher wohl v. a. auf die stellvertretend ausgeübte Herrschaft in ihren Fürstendiensten konzentriert. Immerhin lässt sich bei Georg Ludwig ein gewisses Engagement in die Richtung der Wahrnehmung ihrer Herrschaftsrechte als lokale Obrigkeit auf ihren Rittergütern feststellen, der sich für seine Hofleute zu Heldenbergen wegen deren Losholzes engagierte. Doch tat er auch dies v. a. um seine eigenen Rechte und Gerechtsame als Reichsritter zu schützen, und zwar nicht nur für sich, sondern auch stellvertretend für seine ritterschaftlichen Brüder. Passend dazu steht auch die Wahl Georg Ludwigs zum Ritterrat der Mittelrheinischen Reichsritterschaft, welche zugleich die Integration derer von Edelsheim in die Korporation bestätigte und Georg Ludwig und der Familie von Edelsheim weiterhin den Status von akzeptierten und geschätzten Mitgliedern der Korporation zuschrieb. Philipp Reinhard war diese Ehre ja, wie gesagt, nicht zugekommen. Er war für die Ritter wohl nicht einflussreich genug gewesen. Sein Sohn Georg Ludwig hingegen war es schon wieder gewesen. Ihn wollten die Mittelrheinischen Reichsritter daher wieder gerne zu ihrem Amtsträger und Fürsprecher haben. Passend dazu und quasi auch als eine gewisse Gegenleistung zu verstehen, die nunmehr aber auch genealogisch gerechtfertigt war, wird der Familie von Edelsheim in der vierten Adelsgeneration ihre „altadeliche Ritterbürtige[...] und Stiftsmäßige qualitaet“ durch die Mittelrheinische Reichsritterschaft bestätigt. Spätestens ihre Kinder hatten dann auch kein Problem mehr, sechzehn adelige Ur-Urgroßeltern in ihren Wappenschilden darzustellen, womit ihr Übergang zum alten bzw. etablierten Adel erfolgt war.

Mit den Landgütern hatten sich Johann Georg und Friedrich Christian noch kaum befasst und beide waren, wenn überhaupt, nur kurz dort gewesen. Eine landadelige Existenz hatte ihre

Tätigkeit als Hanauer Regierungspräsidenten auch kaum zugelassen. Bemerkenswert war aber, dass sie trotzdem mit großer Vehemenz ihr Ansehen als Adelige reproduzierten und schützten, wenn es etwa durch die Anfechtung ihres Jagdrechts im Freigericht oder durch Ressentiments gegen ihre fehlenden adeligen Ahnen von Seiten des alten Ritteradels v. a. der Burg Friedberg beschädigt und herabgesetzt zu werden drohte. Das Johann Georg immerhin 1706 den Freiherrenrang erworben hatte spricht auch dafür, dass ihm sein Adelsrang nicht gleichgültig war und er diesen Aspekt seines Status pflegen, schützen und entwickeln wollte. Wie er in seinem Hausbuch aber auch deutlich machte, sah er dieses Projekt v. a. als langfristiges, mehrgenerationelles und auch nur unter der Bedingung von Fleiß und Leistung zu erreichen.

Dieser Aspekt der Leistung und Leistungsbereitschaft zieht sich daher ebenfalls von Beginn an durch und bleibt relativ ungebrochen. Tugendadel hieß, so hatte es Johann Georg gegenüber den Friedberger Burgmannen ja auch dargestellt, daher immer auch tätige Tugend durch Leistung. Dabei veränderte sich aber von Friedrich Christian zu seinem Sohn das Betätigungsfeld dieser Leistungsbereitschaft, da sich Philipp Reinhard neben seinen Tätigkeiten im Hanauer Regierungsmittelbau dann v. a. auf den Schutz der materiellen Grundlage seiner Familie und die Bewahrung des Erbes sowie die Entwicklung einer repräsentativen landadeligen Existenz kaprizierte, kaprizieren musste bzw. auch konnte. Seine Söhne wiederum erarbeiteten sich in Ära 3 durch Ehrgeiz und Fleiß, aber auch auf der Grundlage dieser leistungsfähigen und stabilen materiellen Basis, hohe Stellungen, waren aber zeitweilig auch auf den väterlichen Gütern ansässig. Sie vereinten daher im Grunde beide Leistungsarten und Identitäten, die ihnen ihre Familiengeschichte angetragen hatte. Denn man kann wohl eher nicht sagen, dass das Netzwerk des Vaters bzw. der Familie oder die guten Ausgangsbedingungen ihren Karriereweg jeweils vorgezeichnet hätte. Allein die Fürsprache der Herzogin von Sachsen-Gotha für Georg Ludwig für seinen Dienst unter Friedrich II. wäre hier zu nennen. Wilhelm von Edelsheim hatte ja als Privatsekretär des Geheimrats (Ansbach) von Wechmar in Wetzlar begonnen und war dann rasch aufgestiegen. Auch hier war der Aufstieg mit klugen und sicher auch etwas glücklichen Karriereentscheidungen gepaart gewesen, war doch 1758 der Aufstieg Baden-Durlachs, wohin Wilhelm den Dienstherrn gewechselt hatte, wenn überhaupt nur erst zu erahnen gewesen. Seine und die Stellungen seines Bruders waren dabei keine genuinen Ehrenämter, sondern verlangten hohen Einsatz und Expertise ihrer Inhaber für ihren Fürsten. Dieser hohe Leistungsanspruch wurde aber zumindest Friedrich Christian auch zum

Verhängnis, der wohl auch darunter eine frühe Erschöpfung seiner Tatkraft erlitt und vor der Zeit verschied. Auch seine Schwester scheint mit Depressionen zu tun gehabt zu haben; ob dies aber an dem auch ihr zugesprochenen Leistungsdruck lag, sich in ungewohnter Rolle als adelige Hausherrin und Mutter zu beweisen, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Die von Edelsheim lebten dabei stets komfortabel: sowohl die Stadtpalais in Hanau als auch dann Schloss Büdesheim boten einen standesgemäßen Rahmen für die Erziehung des Nachwuchses, das Abhalten von Familienfesten, den Empfang hoher Gäste oder schlicht die Lebensführung als Hausherrn im Kreise der Diener und Angehörigen des Hauses. Grundlage dafür war ihr auch gegenüber anderen Ritteradelsfamilien sicher als hoch einzuschätzender Reichtum aufgrund hoher Einkünfte aus ihrem umfangreichen Güterbesitz in- wie außerhalb Hanaus. Die Besoldungen Johann Georgs und Friedrich Christians dürften demgegenüber nur kleinere Einnahmeposten dargestellt haben; zumal beide ja durch die Grafen von Hanau immer wieder v. a. mit Güterstücken oder Rechten für ihre Dienste belohnt worden waren, da diese selbst nicht über die finanziellen Mittel zur direkten Kompensation mit Geld verfügten. Diese indirekte geldwerte Belohnung war dabei eindeutig lukrativer, da sie nachhaltiger war und ihren Gegenwert auf Dauer entfaltete und auf Dauer mehr einbrachte, als es reines Geldvermögen vermocht hätte; zumindest solange dieses nicht in solche Güterstücke oder Rechte investiert wurde. Insofern machte es Sinn, dass Johann Georg, Friedrich Christian und später auch Philipp Reinhard ihr Geldvermögen immer wieder in die Besserung, Ergänzung oder Veränderung ihres Gütervermögens investierten. Auch hierin zeigten sie sich in ihrem langfristigen und generationellen Denken und in der Wahl ihrer Güterstücke, die immer mehr in Richtung von reichsfreien Rittergütern außerhalb Hanaus gingen, auch als Reichsritter bzw. Reichsfreiherrn.

Bemerkenswert waren auch die Eheverbindungen der Familie: hatte Johann Georg selbst noch eine Frau geheiratet, die nicht eindeutig dem Adel zuzurechnen war, konnte er seine Töchter bereits standesgemäß verheiraten. Die Ehepartner der Töchter waren dabei durchaus strategisch gewählt, konnten diese doch einerseits von der Protektion derer von Edelsheim in Hanauischen Diensten profitieren und andererseits (das wird v. a. beim Ehemann Sabinas deutlich) konnten über sie Kontakte zu einflussreichen regionalen Adeligen und über diese wiederum Kontakte in die Mittelrheinische und Burg Friedberger Ritterkorporation hergestellt

werden. Nachweislich half die Landesherrschaft Johann Georg dabei, seine Tochter Sabina mit Philipp von Bechtolsheim zu verheiraten, womit Johann Georg auch hier sein soziales Kapital (die Beziehung zum Landesherren) nutzte, um (unterstützt durch sein ökonomisches Kapital in Form der Mitgift über 10.000 Rt.) für seine Kinder und sich selbst weiteres soziales Kapital zu erwerben. Auch sein ältester Sohn Friedrich Christian konnte standesgemäß und mit einer Frau aus einer alten Hessischen bzw. Rheinischen Ritteradelsfamilie den Ehebund schließen. Es lässt sich insgesamt gerade in der Zeit der ersten Hälfte der 1690er Jahre auch auf diesem Feld des Konnubiums eine klare Strategie zur Integration der Familie von Edelsheim in den regionalen reichsunmittelbaren Adel erkennen. Sie war zusätzlich dazu durch Johann Georg auch durch entsprechenden Gütererwerb und Eheschließungen und die Aufnahme in die Mittelrheinische Reichsritterschaft vorangetrieben worden. Während Johann Georg sich dabei wohl eher nicht vordergründig und in der Hauptsache als Ritteradeliger bzw. Freiherr sah, bereitete er dennoch hier den Übergang seiner Nachkommen in diese Rolle vor und gestaltete ihn bereits. Noch seinem Enkel legte er daher seinen standesgemäßen Eheschluss nahe und drängte darauf, damit darin der geblütsmäßig einwandfreie Fortgang der Familie sichergestellt werden würde. Die Ehen Philipp Reinhardts waren daher ebenfalls standesgemäß und mit der Freiin von Zechlin heiratete er auch erstmals ranggemäß.

Der Eheschluss Georg Ludwigs von Edelsheim mit einer Freiin von Keyserlingk vollzog diese ranggemäße Linie fort und trat aber erstmals aus den Hessisch-Hanauisch-Mittelrheinischen Ehekreisen hinaus, was eine Konsequenz der Verlagerung des beruflichen und sozial-geographischen Schwerpunktes der beiden Brüder ins Badische und Brandenburgisch-Preußische war; aus letzterem Umfeld kam auch jene Adelheid Frederike von Keyserlingk. Im größeren Rahmen vollzog Georg Ludwig darin die familiäre Ehestrategie der Vermittlung von Ehen durch gewogene fürstliche Hilfe nach, wie sie auch schon sein Großvater und Urgroßvater bemüht hatte. Der Eheschluss mit ihr war sicherlich ein erhebliches Triebmittel für die Karriere Georg Ludwigs gewesen, war er doch hierüber ins engere Umfeld Friedrichs II. vorgedrungen, dem er schon zuvor als Gesandter hatte dienen dürfen.

Berufliche wie private Korrespondenz vermischten sich bei Johann Georg und Friedrich Christian ebenso wie sich die Ebenen der beruflichen und privaten Ehren in den Titeln und Urkunden vermischten, die Johann Georg und Friedrich Christian trugen und erhielten. Es war den Zeitgenossen offenbar unmöglich, hierzwischen zu trennen und vielmehr ergab sich gerade aus diesem Zusammenspiel die besondere Dynamik hierarchischer und funktionaler

Kommunikation, in der das Private seinen Raum und seine Stellung erhielt. Wie etwa der Schriftwechsel mit den Schlitz von Görtz zeigte, konnten diese anfangs beruflichen Kontakte dann aber immer mehr in die Sphäre des vordergründig Privaten überwechseln, ohne den professionellen Hintergrund und die Ausrichtung auf den jeweiligen Fürstendienst dabei außen vor lassen zu können. Vielmehr behandeln die Schreiben meist beide Ebenen in verschiedenen Abschnitten; mehr oder weniger inhaltlich aufeinanderfolgend. Entsprechend blieb das soziale Umfeld bis in Ära 3 v. a. auf die Bestallungsverhältnisse und auf die Stadt Hanau mit den dort tätigen wenigen Ritteradeligen bezogen. Ergänzt wurde es durch die vielfältigen Bekanntschaften, die Johann Georg und Friedrich Christian als Gesandte an den verschiedensten Höfen des Reiches hatten knüpfen können. Auch diese dadurch auf den Schriftverkehr reduzierte soziale Interaktion mit dem Gros des v. a. landsässigen Ritteradels der Region dürfte die Integration in den Ritteradel der Region gehemmt und Ressentiments dort hochgehalten haben. Andererseits wurde so ein Netz aus oft angesehenen, mitunter auch adeligen Personen im direkten und schriftlich geknüpften sozialen Umfeld derer von Edelsheim aufgebaut. In diesem konnten sie aufgrund ihrer Amtsstellung und ihres Ansehens als hohe Gesandte und verdiente Fürstendiener mit kaiserlichen Gunstbezeugungen oder auch der Gunst des Kurhofes zu Mainz auf ein stabiles Setting der Zuschreibung von Ansehen und Statusbestätigung hoffen. Diese Zuschreibungen wurden meist auch institutionell gebahnt und erwartet; sei es nun aufgrund des Ansehens als Gesandter oder aufgrund ihrer Position als Regierungspräsidenten gegenüber den ihnen unterstellten Hanauer Bedienten, Räten, Kanzler oder Honorigkeiten der Hanauer Stadtöffentlichkeit.

Grundlage für den stabilen Fortbestand der Familie und auch für die guten Ehechancen der Söhne, wie aber auch der Töchter, war ein längerfristig gebildetes und aus dem Prinzip der Primogenitur und des Beisammenhaltens des Vermögens beim männlichen Stamm geborenes Erbrecht gewesen, welches die Töchter aber großzügig bedachte, um diesen standesgemäße Ehen zu ermöglichen. Auch hier wurden die Grundlagen unter Johann Georg gelegt und Friedrich Christian prägte das junge Erbrecht durch sein Insistieren auf einer höheren Dotierung für seine Tochter noch maßgeblich mit. Wichtig war hier, dass das Erbrecht eine Vereinbarung darstellte zwischen den lebenden Familienmitgliedern. Dies sicherte sowohl dessen Einhaltung durch die Mitlebenden als es durch seine Breite auch Situationen und Konstellationen

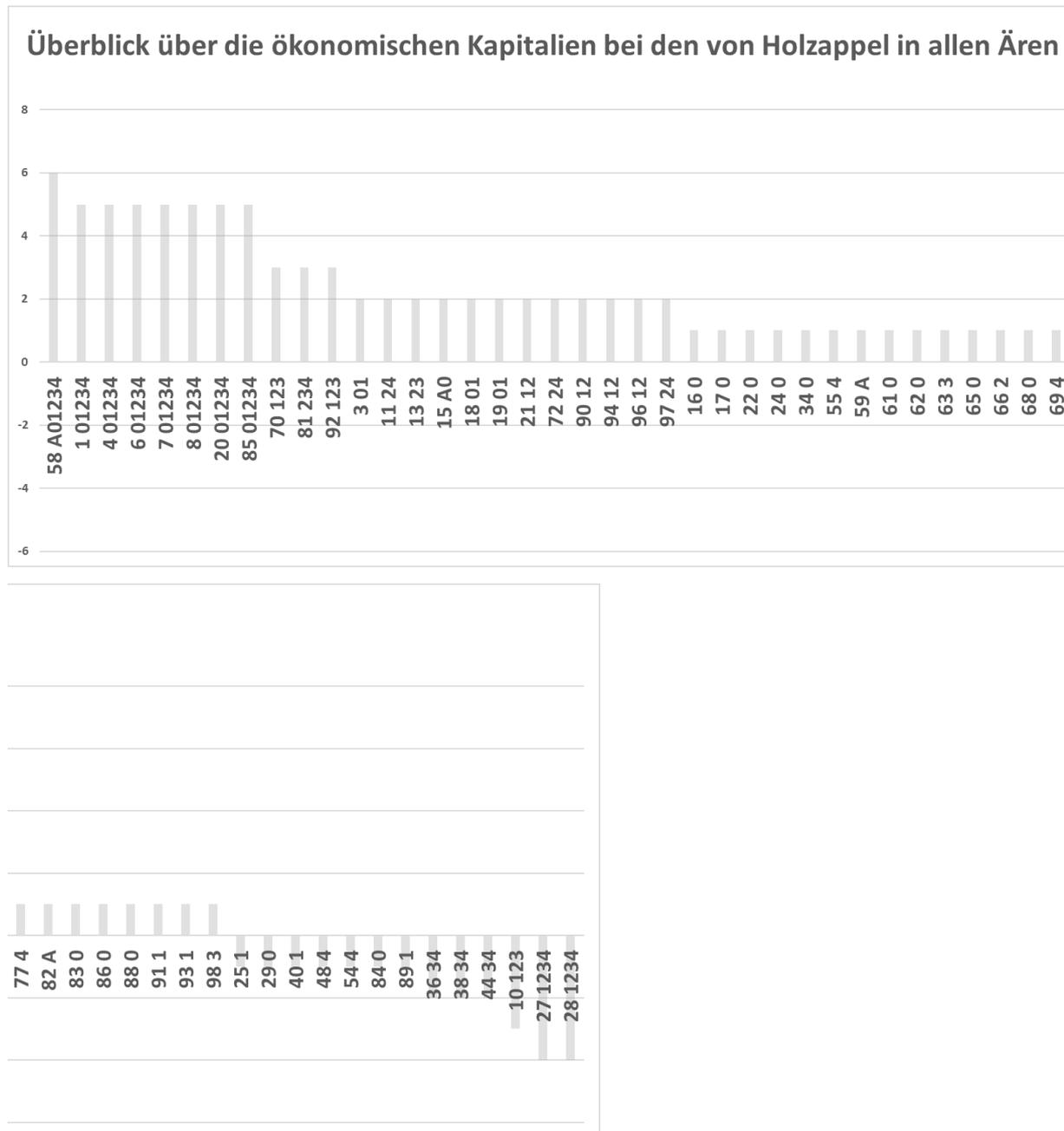
vorwegnahmen, die in der Zukunft auftreten konnten und dadurch auch dort die Praktikabilität und Adhärenz erhöhte.

Das gewachsene Selbstverständnis als Ministerfamilie und auch als Mitglieder der Rheinischen Reichsritterschaft drückte Johann Georg dann v. a. in seiner Memorialinszenierung für seine sämtlich vor ihm verstorbenen Kinder und auch im Rahmen seiner eigenen Grablegung aus. Die Begräbnisfeierlichkeiten mit den gehaltenen Leichenpredigten, Prozessionen und Feierlichkeiten im Edelsheimischen Stadtpalais für die beiden Töchter Johann Georgs repräsentierten diese als Glieder der Präsidentenfamilie von Edelsheim, als adelige Ehefrauen, hohe Persönlichkeiten in der Stadt Hanau und als Angehörige einer Familie in hoher Gunst und Nahstellung zum Grafenhaus Hanau die auf Ressourcen des Grafenhauses und der Stadt Hanau wie auf die reformierte Kirche und deren Inspektor (Sabina Helena) zurückgreifen konnten. Man kann hier durchaus von einer selbstbewussten und den erworbenen Status der Familie von Edelsheim repräsentierenden Inszenierung sprechen. Interessant ist dabei, dass auch bei den Töchtern die Legitimation ihres Status auf deren Klugheit gestützt wird, die als Edelsheimische Familientugend ihren Aufstieg und ihren erworbenen Status im Kern rechtfertigten. Darauf stützte sich auch die Darstellung des Adels bei den Töchtern, welcher durch die Anbringung ihrer vier Ahnenwappen väter- und mütterlicherseits, also der Wappen ihrer angeblichen vier adeligen Großeltern, auf dem Sarg erbracht werden sollte. Darin wurde auch das Statusbedürfnis der jeweiligen Nachkommen der Töchter und ihrer Heiratsfamilien stabilisiert und erfüllt. Bei der Memorialinszenierung für Elisabeth von Edelsheim (der Ehefrau Johann Georgs) wird deren adelige Abstammung behauptet. Damit wertete Johann Georg seine Ehe und auch die Abkunft seiner Kinder auf und verbreiterte zugleich das Fundament auf dem der eigene Adel der Familie von Edelsheim aufruhon konnte. Bei Franziska Charlotte und Friedrich Christian wird in deren Memorialinszenierung eine familiäre Memoriallinie erkennbar, die die Familienmitglieder als eifrige und fromme lutherische Christen darstellte, welche allen Anfechtungen und Unbilden der Welt aus einem starken Glauben heraus, zumindest letztlich, widerstanden. Sie waren partizipierender und in ihrer Großzügigkeit wichtiger Teil des Gemeindelebens. Sie blieben dabei aber in ihrem Glauben bescheiden und demütig vor Gott und der Welt und bildeten sich nichts darauf ein. Friedrich Christian wird in großer Analogie zu seinem Vater memoriert, indem er als kluger, kenntnisreicher bzw. wissensreicher, frommer, musisch tätiger Mann, als treuer, tatkräftig-streitender und verdienter erster Minister Hanaus

die Stütze des Grafenhauses gewesen war. Er wird als über die Grenzen Hanau anerkannter Staatsmann dargestellt, aber auch als reichsfreiherrlich-adeliger Mann (z. B. im Wappen im Schild der Athene angezeigt) und Teil der stadt-hanauischen Oberschicht (deren Reihen sein Begräbnis prominent säumten) memoriert. Die Legitimation des Status der Familie wird hier also erneut aus ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Verdiensten legitimiert und in mehreren sich gegenseitig auch stützenden Dimensionen (Staatsmann und Fürstendiener, Freiherr, Hanauer Oberschicht) von Anerkennung und Selbstdarstellung entwickelt. Johann Georg nutzt die Gelegenheit der Memorialinszenierung für seinen Sohn dazu, sich selbst in der Hanauer Stadtkirche zu verewigen, da er sein Begräbnis als Katholik außerhalb der Stadt in Ilbenstadt plante. Johann Georg spannt zwischen seiner Grablege und der seines Sohnes in Hanau über die Epitaphtexte ein Band gegenseitiger Querverweise, so dass dem Betrachter des jeweiligen Grabmals der familiäre Zusammenhang klar wird und die Familie von Edelsheim im Glanz ihrer beiden vorderen Lichtgestalten und ihrer Verdienste für Hanau und das Reich erscheinen kann. Die Trauerschriften für Friedrich Christian und Johann Georg von Edelsheim machten die Memorialinszenierung Johann Georgs einem breiten Publikum über den Kreis der in Hanau beteiligten Personen potentiell bekannt. Offenbar sah dieser die Notwendigkeit hierzu, sicher auch getrieben durch die Erfahrung der Anfechtung seines Adels durch die Friedberger Burgmannen zwei Jahrzehnte zuvor und durch die, seiner Stellung nach, naturgemäß hohe Repräsentationserwartung der Hanauer Stadt-, Regierungs- und Hoföffentlichkeit. Unter solchem Druck standen Philipp Reinhard und seine Söhne nicht mehr und entsprechend privater scheint zumindest das Begräbnis Philipp Reinhardts gewesen zu sein, über welches wir keine vergleichbare Überlieferung haben. Doch das hohe Ansehen, welches sich Wilhelm und Georg Ludwig in ihren Karrieren und Ämtern dann v. a. in Baden erwarben, mag auch getrieben gewesen sein von dem Wunsch, dem leuchtenden Vorbild des Urgroßvaters nachzueifern und ihn gar noch zu übertreffen. Auch hierin hätten beide daher eine ureigene Verhaltensweise adeliger Selbstverwirklichung nachvollzogen, die sich auf die Taten der Vorfahren berief, um ihnen zugleich möglichst gleichzukommen, nachzueifern und sie noch zu übertreffen.

8. Fallfazit Holzappel: Welche Kapitalien ließen sich bei den von Holzappel aufgrund der Auswertung ihrer Familiengeschichte in den betrachteten sechs Ären feststellen?

8.1. Ökonomische Kapitalien



Von den 58 ökonomischen Kapitalien, die sich bei den von Holzappel feststellen ließen, waren immerhin dreizehn (ca. 22 Prozent) negativ. Vierzehn (24 Prozent) dieser 58 Kapitalien kamen in mehr als der Hälfte der Ären ab Ära 0 vor.

Auch hier war Geld der Schlüssel zum Aufstieg gewesen. Denn durch den Aufbau eines kleinen Vermögens in den Generationen vor Ära 0, die Karriere des Onkels der drei Holzappel-Brüder in den Niederlanden und die Tätigkeit des Vaters als Amtmann der Nassauer Grafen war es der Familie gelungen, genügend Vermögen in Form von Geld, einem Hausanwesen in Hadamar und Einkünften aus kleinen Grundbesitzungen im Umland von Hadamar aufzubauen, um auf dieser Plattform v. a. den beiden jüngeren Brüdern Peter und Jakob ein Studium bzw. eine profunde militärische Ausbildung angedeihen lassen zu können. (Ö58) (Ö82) Diese Grundlage war für Peter von Holzappel Ausgangspunkt für die Anreicherung von Vermögen im Zuge seines Aufstiegs als Militär im Dreißigjährigen Krieg gewesen. Aus seinen Bezügen als Feldherr allein hatte er sich spätestens ab seiner Zeit in Hessen-Kassel ein standesgemäßes Leben leisten können. Denn sein Amt gab ihm Zugriff auf Ressourcen im Bereich des Kriegswesens, welcher in dieser Zeit einer der größten Wirtschaftszweige gewesen sein dürfte. (Ö83) Denn nicht vergessen werden darf, dass er schon seit 1608 durch den Adelserwerb seines Bruders Neuadeliger im rittermäßigen Adel war. (Ö16) Entsprechend hatte er sich in währendem Dienst für Hessen-Kassel auch schon mit Gütern ausgestattet, die ihm aber beim Wechsel seines Bestallungsverhältnisses ins gegnerische kaiserliche Lager wieder verlustig gingen und die weder er, noch seine Erben jemals zurück erhielten. (-) (Ö84) Gleichwohl lohnte sich dieser Wechsel karrieremäßig, vom Rangaufstieg (Grafenrang) und finanziell bzw. materiell (Erhebung seines Herrschaftsbesitzes zur Reichsgrafschaft). (Ö61) (Ö86) So wie er im Krieg Geld und herrschaftlichen Grundbesitz durch den Krieg gewann, konnte er diese Dinge auch wieder auf dieselbe Weise verlieren. Unter anderem deshalb dürfte er auch nach seinem umfangreichen Grunderwerb von Nassau-Hadamar Anfang der 1640er Jahre in Köln ein Testament aufgerichtet haben, welches den Übergang des Besitzes an seinen Bruder sichern sollte. Es kam freilich anders. Denn fast sein gesamtes geldwertes Vermögen und seine Herrschaftsgüter gingen an seine Tochter über und wurden somit im weiblichen Stamm vererbt. Dies war nicht außerhalb der Primogeniturordnung, aber entgegen ihrer primären Bestimmungen und der des Testamentes Peters von Holzappel. Dennoch gingen Geld und Herrschaftsgüter so der Familie nicht verloren, da sie über Elisabeth Charlotte ihre Eigenständigkeit bewahren konnten und

schließlich an ihren Enkel und damit wieder an einen männlichen Erben übergehen konnten. (Ö91) Zuvor hatte es aber noch den Rechtsstreit zwischen Agnes und Jakob von Holzappel gegeben, der die zweite Hälfte der 1640er Jahre überschattete und diese Zeit zu einer Zeit großer Unsicherheit für die Familie hatte werden lassen. Erst das Bündnis Agnes mit Nassau hatte hier Klarheit geschaffen und den Erbstreit aufgelöst; zum Preis der Anbindung an das Haus Nassau. (-) (Ö40)

Hervorzuheben ist auch, dass Peter von Holzappel testamentarisch großzügige Verfügungen für mildtätige und gemeinwohldienliche Zwecke (Almosen, Stiftung für die Grabeskirche zu Esten etc.) tätigte. Hier legte er also ökonomisches Kapital in z. T. nachhaltiges (Stiftungen) symbolisches Kapital an. (Ö88)

Da die hohen Einkünfte Peters von Holzappel aus seinen Bestellungen ab Ära 1 nicht mehr zur Verfügung standen und fortan daher die Ausgaben für einen fürstlichen Haushalt die Einnahmen einer kleinen Reichsgrafschaft überstiegen, schwand das geldwerte Vermögen mit der Zeit. (-) (Ö10) Bis zur Ära 2 war aber das geldwerte Vermögen aufgezehrt und fortan lebte die Familie über ihre finanziellen Verhältnisse, was unter Viktor Amadeus Adolph wiederholt zur Aufnahme von Krediten führte, die er aber teilweise zu seinen Lebzeiten auch wieder abtrug. (Ö77) Dennoch lebten sie über ihre Verhältnisse, was aber eine wirtschaftliche Denkkategorie des Bürgertums war und daher für den Adel und Hochadel nicht galt, der zur Not auch immer auf seine Güter und sein Netzwerk zurückgreifen konnte, um sich daraus finanziell zu konsolidieren. Bezeichnenderweise nutzte Viktor Amadeus Adolph seine finanziellen Zugewinne aus der Anerbschaft des Amtes Hoym nicht zur finanziellen Konsolidierung, sondern zur Expansion und Aufrechterhaltung eines fürstlichen Haushaltes auf den verhältnismäßig dazu wirtschaftlich tönernen Füßen einer kleinen Reichsgrafschaft. (-) (Ö48) Passend dazu hatte man es in Ära 3 und 4 nicht geschafft, die aufgelaufenen Schulden abzutragen, sondern diese nur verwaltet und noch gemehrt. (-) (Ö38)

Eine Blüte dieser Entwicklung war, dass Viktor Amadeus Adolph und seine Geschwister ihre standes- und als Fürsten v. a. auch ranggemäße Ausbildung durch den Besuch der Berliner Ritterakademie, die Übernahme eines militärischen Kommandos und einer militärischen Einheit oder die adelige Bildungsreise nach England und Frankreich nur durch finanzielle Unterstützung ihres Großvaters väterlicherseits aus Anhalt-Bernburg erhalten können. Andererseits muss man die Tatsache, dass dies dennoch gelang, als unterm Strich positiv werten. (Ö98)

Die Bestellungen in den Anfängen der Familie z. B. beim Vater der Holzappel-Brüder oder bei ihrem Onkel und natürlich auch die höchsten militärischen Ränge, in die Peter von Holzappel aufstieg, befähigten die Holzappel-Männer jeweils zur Projektion von stellvertretend ausgeübter Herrschaft. (Ö15)

Interessant war auch eine weitere Facette des großen Vermögenszuwachses bei Peter von Holzappel gewesen: dieser verfügte darin über die Macht, Kredite an den umgekehrt z. T. in höchste finanzielle Not geratenen Adel, aber auch an Städte und Nichtadelige zu vergeben. Diese wiederum dienten auch als Kapitalanlage, da sie Zinsen erbrachten. (Ö22) Allerdings konnte es auch vorkommen, dass Schuldner ihre Zinsen nicht zahlten oder ganz ausfielen. Ersteres ließ sich feststellen, Letzteres dürfte bei der Hessischen Schuld der Fall gewesen sein, die v. a. aus den requirierten Gütern bestanden haben dürfte und daher kaum noch einklagbar gewesen war.

In den Ären 0 bis 4 war bei den von Holzappel dann auch stets eine hinreichende materielle Ausstattung in Form ihrer erworbenen Herrschaftsgüter und den daraus erzielten Einnahmen sowie ihres Ansitzes zu Schloss Schaumburg vorhanden, um darauf eine standes- und ranggemäße Lebensweise als Duodezfürsten zu gründen. (Ö4) (Ö85) Auch hatten sie in den Ären 1 bis 3 stets größere Summen in den Herrschaftsbesitz und ihre Ansitze (z. B. zu Laurenburg) investiert und diesen nach dem Dreißigjährigen Krieg zu retablieren geholfen. (Ö70) Schloss Schaumburg war zu einer Residenz ausgebaut worden, die zwar nicht mit größeren Höfen mithalten konnte, die aber im regionalen Rahmen durchaus nicht hintenanstand und bis zur Zeit Viktor Amadeus Adolphs als Wohnsitz und Regierungssitz für die Grafschaft und Herrschaft ausgereicht hatte. (Ö96) Zu den Investitionen in ihre Residenzen und das Retablisement in Landwirtschaft und Wirtschaft (z. B. durch den Nachlass von Abgaben) des Landes kamen die ihnen als Landesherren zustehenden Obrigkeits-Verordnungen wie die Ansiedelung von Glaubensflüchtlingen unter Elisabeth Charlotte oder die Verleihung von Stadtrechten für Esten/Holzappel. Diese Maßnahmen kamen durch die Hebung der Steuereinnahmen natürlich auch ihnen wiederum zugute. (Ö92) Sie verfügten nicht nur über die Nieder- sondern auch die Blutgerichtsbarkeit und konnten auch hieraus entsprechende Einkünfte erzielen. (Ö6) Die Verleihung des Rechts zur Münzprägung und zur Verleihung von Stadtrechten mit ihrem Grafenpatent unter Peter von Holzappel hatten ebenfalls wichtige

wirtschaftliche Potentiale geborgen, auch wenn die Münzprägung sich nie zum Gewinngeschäft hatte entwickeln können. (Ö3)

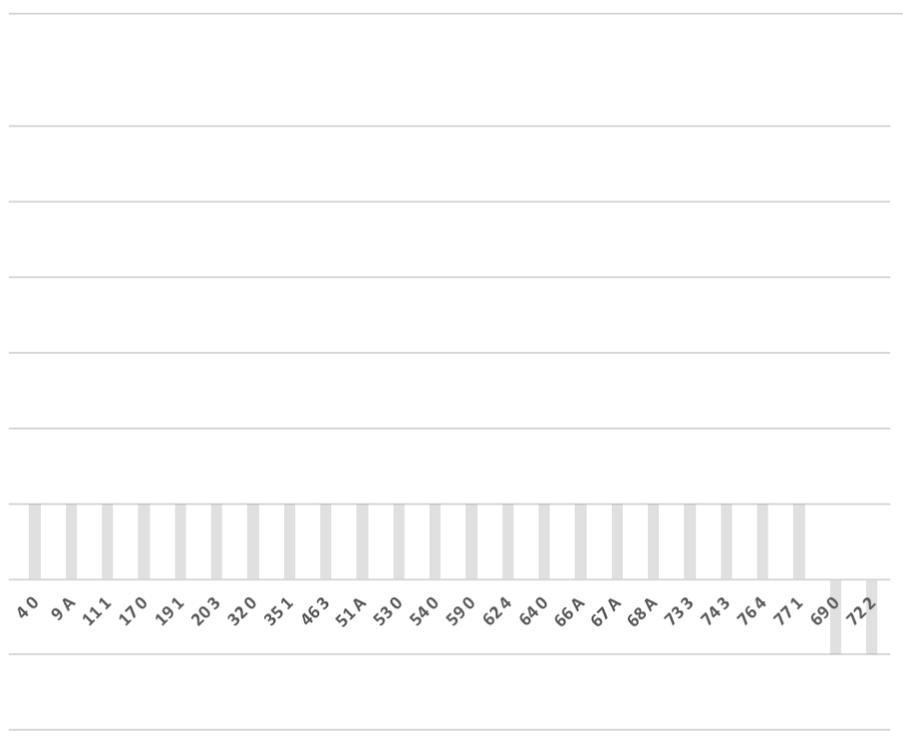
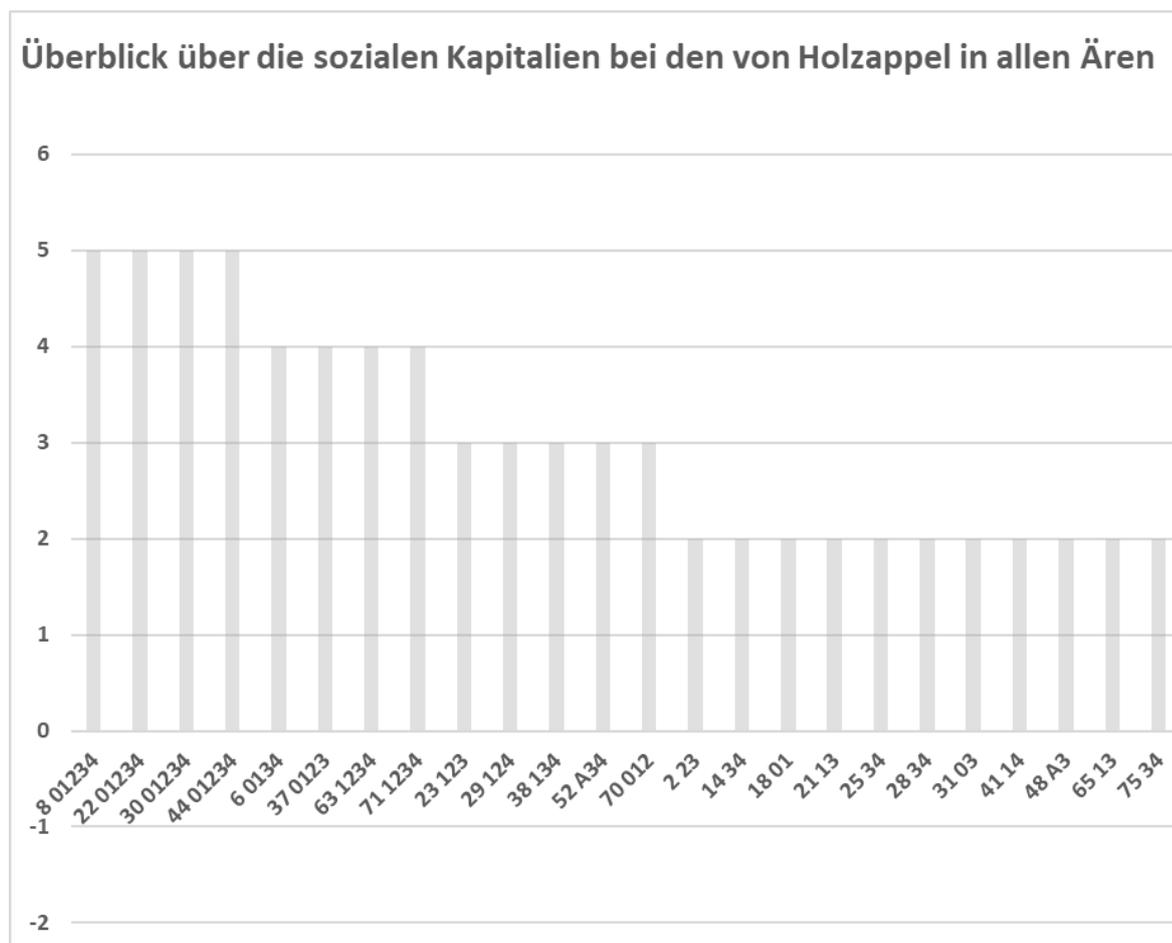
Der Güterkomplex selbst war durch zwei große Käufe durch Peter von Holzappel, der aus den Nassau-Hadamarer Ämtern mithilfe des Kaisers die Grafschaft Holzappel formierte, und durch Agnes von Holzappel, die noch die Herrschaft Schaumburg mit der gleichnamigen Residenz erwarb, formiert worden. Hierbei war durchaus ein strategisches Vorgehen erkennbar, indem hier erstens zusammenhängende Herrschaftsgebiete erworben wurden, die deren Beherrschung zentral möglich und deren Bewirtschaftung effizient und steuerbar machte und zweitens genügend Territorium zusammenkam, um daraus eine, wenn auch recht kleine, Reichsgrafschaft formieren zu können. Dadurch wiederum war der erworbene Grafenrang entsprechend komplementiert worden. (Ö18) Außerdem konnte drittens im Herrschaftsbesitz das erworbene große Vermögen Petes von Holzappel gesichert und renditestabil angelegt werden. (Ö19) Für die Ehechancen Elisabeth Charlottes wirkte der Herrschaftsbesitz enorm aufwertend. (Ö21) Dabei war es der Umsicht Agnes von Holzappel zu verdanken, dass Adolf von Nassau-Dillenburg zwar die Herrschaft über die Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg erhielt, aber das Eigentum daran bei Elisabeth Charlotte verblieb. Das wiederum ermöglichte ihr erstens die vormundschaftsfreie Herrschaft nach dem vorzeitigen Tod ihres Ehemannes und zweitens konnte sie über die Sukzession von Herrschaft und Erbe frei verfügen, was die Eigenständigkeit ihres Herrschaftsbesitzes versicherte, ihr die Aushandlung gleicher Bedingungen für ihre Erbtochter erlaubte und ihre Position im Herrschaftsstreit mit Lebrecht von Anhalt-Bernburg enorm stärkte. (Ö90) Hinzu kam, dass sowohl Agnes als auch Elisabeth Charlotte schon zu ihren Lebzeiten den Übergang von Herrschaft und Vermögen geregelt und zum Teil in die Wege geleitet hatten. So konnten sie dies noch persönlich überwachen und, wie im Falle Lebrechts, auch korrigieren. (Ö94)

Im Bereich der innerfamiliären ökonomischen Formation und Verhaltensweise ist die Beachtung der Primogenitur hervorzuheben, die zumindest in den Ären 2, 3 und 4 zu beobachten war. (Ö81) Auch das Fideikommiss (Ö34), den Peter von Holzappel in seinem Testament aufrichtete, wurde, auch wenn das Testament annulliert wurde, beachtet und keine Güter verkauft; eher im Gegenteil. Dazu wurde in Ära 2 und auch 4 jeweils ein entsprechender Erbvertrag aufgesetzt, der das Ziel verfolgte, das Vermögen der Familie beim männlichen Stamm zu sichern. (Ö11) In den Ären 2 und 3 lassen sich entsprechend auch keine

Erbstreitigkeiten feststellen und wurden die vertraglich vereinbarten Vermögenstransferregelungen beachtet. (Ö13)

Trotz zunehmender finanzieller Schwierigkeiten in den Ären 3 und 4 konnten die nachgeborenen Söhne Viktor Amadeus Adolphs, für die ja die Primogenitur galt, mit hinreichenden geldwerten Mitteln ausgestattet werden, um ein standesgemäßes Leben führen zu können. (Ö69) Zudem verfügte Viktor Amadeus Adolph über das Netzwerk, diesen auskömmliche Posten zu verschaffen. Hinzu kam hier auch das Erbe seines Vaters im Amt Hoym, welches erhebliche finanzielle Zugewinne brachte.

8.2. Soziale Kapitalien



Insgesamt 47 soziale Kapitalien lassen sich bei den von Holzappel feststellen. Davon waren nur zwei negativ. Dreizehn kamen in mehr als der Hälfte der Ären ab Ära 0 vor.

Die Familie Eppelmann gehörte in der Generation Peters von Holzappel zur gehobenen Bevölkerung von Hadamar und dürfte mit dieser Umgang gepflegt haben. (S51) Weitere soziale Kontakte ergaben sich durch die Studien und Tätigkeiten der Brüder Eppelmann und des Onkels Hans in den Vereinigten Niederlanden und in den Territorien der Grafen von Nassau. Dort dürften sie Umgang mit anderen Amtsträgern gepflegt haben. (S68) Dieser soziale Aufstieg ermöglichte dem Vater Peters von Holzappel gar eine Ehe mit einer Tochter aus einer wohlhabenden, in der Bevölkerung wohl als Halbadel angesehene Familie einzugehen. (S66)

Der Familie Holzappel gelang es von Ära 0 an durchgehend adelige Ehen zu schließen. (S8) Darin erfüllten sie die Grundvoraussetzungen für das Bestehen der Ahnenprobe nach vier Adelsgenerationen. Die Familie schloss Ehen mit Vertretern des fürstlichen Adels ab Ära 1, was neben dem Stand auch ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe des Adels absicherte. (S30) Diese Eheschlüsse gelangen zudem in den Ären 3 und 4 auch mit Adeligen außerhalb der Grafenregion der Wetterau und erweiterten so das Verwandtschaftsnetzwerk räumlich. (S25) In Ära 4 konnte Viktor Amadeus Adolph seine überlebenden Kinder aus beiden Ehen bis auf einen Sohn alle ranggemäß verheiraten. Die Eheschlüsse (Solms-Braunfels, Isenburg-Birstein) festigten dabei z. T. die regionale Verortung der Familie in der Wetterau. Sie erweiterten in Charlotte Louise (Brandenburg-Bayreuth bzw. -Culmbach) aber auch das Verwandtschaftsnetz unter Ausnutzung der bestehenden Verbindungen nach Brandenburg-Preußen. (S63) Dabei konnten sie in Ära 1 (Nassau-Hadamar in Form von Johann Ludwig) und Ära 3 ihre bestehenden Kontakte zu fürstlichen Herrschaften nutzen, um durch deren Vermittlung leichter Ehen im gleichen Rang schließen zu können. Viktor Amadeus Adolph konnte so für seinen Eheschluss auf seine Verbindungen zum Haus Isenburg-Büdingen über seinen dortigen Vormund zurückgreifen und eine Tochter aus diesem Haus heiraten. Dadurch vertiefte er die sozialen Beziehungen zu diesem Grafenhaus. (S65) (S74) Viktor Amadeus Adolph konnte auf seine während der Jugendzeit geknüpften und wohl auch im Erwachsenenleben weiter kultivierten Beziehungen zum Brandenburgischen Hof auch außerhalb solcher Eheanbahnungen aufbauen und seinen Söhnen ermöglichen, Aufnahme und Protektion im währenden Heeresdienst im Brandenburgisch-Preußischen Heer unter Friedrich II. zu erhalten. In Ära 1 hatte Agnes von

Holzappel solche hilfreichen Kontakte zum Haus Nassau geknüpft. (S77) Auch die Vormundschaft durch Isenburg-Büdingen selbst sowie durch die anderen Vormünder für Viktor Amadeus Adolph und seine Geschwister, die durchaus aktiv in Erscheinung trat und die Kinder eine Zeit lang an ihren Höfen erziehen ließ, knüpfte bzw. vertiefte soziale Beziehungen zu anderen Grafen- bzw. Fürstenhäusern. (S46)

Komplementierend dazu trat die Mitgliedschaft in der Adelskorporation der Wetterauer Reichsgrafen ab Ära 0. (S44) Dort waren sie unter Peter von Holzappel aufgenommen worden, der dies wohl v. a. seiner Nützlichkeit als einflussreicher Feldherr und vermögender Mann für die in den Endjahren des Dreißigjährigen Krieges auf beides sehr angewiesene, im Zerfall begriffene Wetterauer Grafenkorrespondenz verdankte. (S17) Gerade die Stellung als Kreisobrist des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises mit Sitz in Köln hatte Peter von Holzappel zu einer zentralen Figur in der Region gemacht, ihn dort bekannt werden lassen und sicherlich in Kontakt mit vielfältigen Personen und auch Herrschaften der Region gebracht, die ihn aber in erster Linie als Bittsteller (z. B. um Verschonung mit Einquartierungen) ansprachen. Dennoch dürfte dies seine sozialen Kontakte diversifiziert und nach oben hin ausgeweitet haben. (S59) Die soziale Interaktion mit den anderen Reichsgrafen der Region Wetterau und Niederrhein intensivierte sich nach seiner Aufnahme in die Grafenkorporation, doch blieben die Beziehungen zeitlebens eher sachlich. Persönliche Freundschaften schloss er hier nicht. Das verhinderten sein früher Tod im Felde und seine Profession, die ihn nur wenige Monate oder Jahre fest an einem Ort sein ließen und überhaupt keine Gelegenheit boten, länger in seiner Grafschaft zu residieren. (-) (S69) Allerdings konnte Peter von Holzappel in wählender Tätigkeit als Militär über die Region hinaus wohl Kontakte zu verschiedenen seiner untergebenen, adeligen Offiziere oder auch an den Hof zu Wien oder die Herrschaftsschicht in Hessen-Kassel knüpfen. (S64)

Ihr Engagement bei der Grafenkorrespondenz oder beim Reichskreis war zwar eher überschaubar und passiv, aber gerade Adolph von Nassau-Dillenburg und später auch Viktor Amadeus Adolph versuchten hier durchaus über ihr jeweiliges Hausnetzwerk und im Bündnis mit Nassau eigene Impulse zu setzen. (S70) Elisabeth Charlotte hingegen blieb in ihrem sozialen Kontaktkreis sehr auf den engen Kreis ihrer Familie beschränkt. (-) (S72) Diesen hatte sie aber immerhin durch die Ehe ihrer Töchter stark ausweiten und genealogisch fester in den regionalen Hochadelkreisen verwurzeln können.

Im gesellschaftlichen Verkehr kamen die Mitglieder der Familie immer wieder an traditionellen Treffpunkten wie Bad Ems zur jährlichen Brunnenkur mit Standes- und Ranggleichen zusammen. (S38) Zu Schloss Schaumburg scheinen zudem mehrfach Gesellschaften von Adelligen der Region empfangen worden zu sein. Das zeigt etwa die Tee-Runde bei Elisabeth Charlotte, von der sie ihrer Tochter schrieb. Auch natürlich die Feierlichkeiten Viktor Amadeus Adolphs zu seinem Regierungsjubiläum und die dazu von nah und fern empfangenen hohen Gäste müssen hier erwähnt werden. Viktor Amadeus Adolph empfing zu Schloss Schaumburg auch außerhalb dieser Hochfeste immer wieder andere Herrschaften und setzte die Tradition seiner Großmutter fort, das Schloss als festen gesellschaftlichen Ort auf der Landkarte der Region zu verankern. (S21) Auch fanden zu Schaumburg immer wieder Taufen, die Ablegung des Glaubensbekenntnisses (Johanna Elisabeth, Prinz Christian), Hochzeiten und Begräbnisse statt. Es ist davon auszugehen, dass dort jeweils verwandte, aber auch nicht verwandte Adelige teilnahmen; zumindest zum Teil. (S41)

In wahrender Ausbildung kam Viktor Amadeus Adolph und z. T. auch sein Bruder Friedrich Wilhelm in Berlin, Bernburg, Koblenz, Schaumburg und dann auf seiner Studienreise u. a. in die Niederlande in Kontakt mit furstlichen und adeligen Herrschaften. Diese Begegnungen und Aufenthalte fuhrten auch z. T. zu nachhaltigen privaten Verbindungen etwa nach Berlin, wo die Prinzen offenbar einen guten Eindruck bei Hofe hinterlassen hatten und das soziale Kapital der Anhalter nutzen und fur sich vertiefen hatten konnen. Das Aufwachsen der jungeren Prinzen an groeren Hofen lie diese dort neue Kontakte zur Gastgeberfamilie, deren Kindern und anderen dort anwesenden oder durchreisenden Adelligen und auch nichtadeligen Personen wie z. B. dem Hofprediger oder ihren Informatoren knupfen. Prinz Christian konnte auf seiner Bildungsreise an die Hofe und in die groen Stadte seiner Zeit mit Sicherheit eine Reihe von Bekanntschaften machen, die sein soziales Netz etwas erweitert haben durften. (S28)

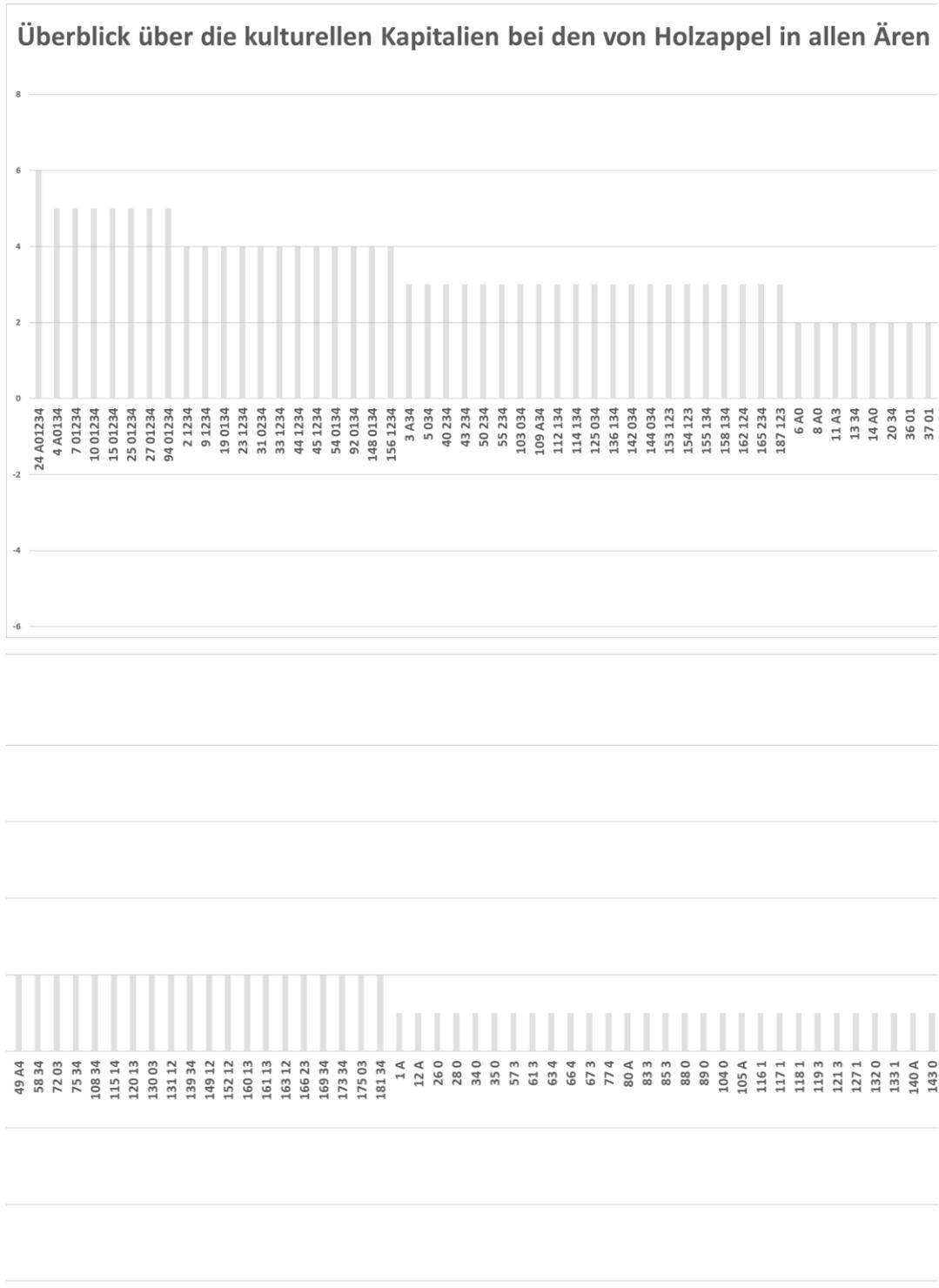
Der soziale Umgang mit Nichtadeligen war etwa bei Elisabeth Charlotte und in den jungen Jahren Viktor Amadeus Adolphs v. a. mit ihren Hofbedienten, Hofmeistern und Raten zu Schaumburg bzw. auf der Kavaliertour feststellbar. (S71) Annehmbar ist auch eine gewisse Nahbeziehung zu anderen nichtadeligen Gebildeten in ihrem Herrschaftsgebiet wie den Geistlichen oder den Stadtraten und Burgermeistern von Holzappel.

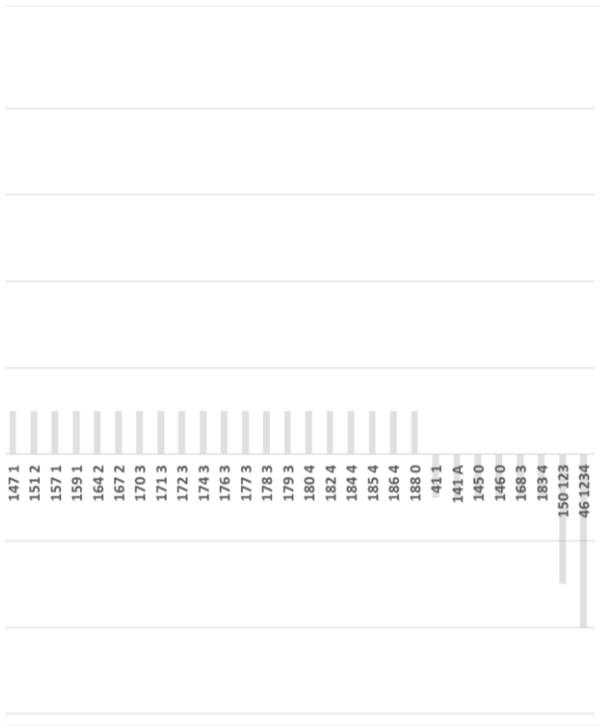
Innerfamiliär zog sich als gebrochener roter Faden eine Protektion des Vaters bzw. eines anderen nahen Verwandten, der es in höhere Ränge geschafft hatte, gegenüber den Nachkommen durch. So war es in den Anfängen beim Onkeln in den Niederlanden und auch in den Ären 3 und 4 ließ sich dies in der Ausnutzung der Kontakte des Hauses Anhalt-Bernburg an den Berliner Hof feststellen. (S52) Auch halfen sich die drei Holzappel Brüder in den Anfängen bei ihrem Fortkommen; so etwa der älteste Bruder indem er für alle drei 1608 den rittermäßigen Adel erwarb und Peter von Holzappel seinem Bruder Jakob finanziell und durch dessen Einsetzung zu seinem Haupterben. In Ära 3 war das Aufwachsen und Hineinwachsen in unterschiedliche Rollen des Erbprinzen und seiner jüngeren Brüder harmonisch und arbeitsteilig und darin gegenseitig unterstützend gewesen. (S48)

Durch die Brücke, die die Ehe Charlottes nach Anhalt-Bernburg aufgespannt hatte, hatte sich der familiäre Bezugsrahmen über die Region ausgebreitet. Viktor Amadeus Adolph besuchte daher häufig, v. a. in wählender Regentschaft, die Stammlande und Familie seines Vaters, wo er nach dessen Ableben zudem auch seinen einträglichsten Herrschaftsbesitz im Amt Hoym besaß. Man kann daher durchaus davon sprechen, dass für ihn auch die Anhalter Lande familiärer Mittelpunkt waren und er die Beziehungen dorthin persönlich pflegte. (S75)

Gerade in den Anfängen war aber auch eine innerfamiliäre Abgrenzung zu erkennen gewesen, als sich Agnes von Jakobs Linie abgetrennt und abgegrenzt hatte. Denn in der Folge lassen sich hier keine Beziehungen mehr erkennen. Dies geschah wohl aufgrund des Zerwürfnisses des Erbstreites. Es geschah aber mitunter auch aus strategischen Gründen, da Agnes über ihre Tochter Beziehungen in den fürstlichen Adel angeknüpft hatte, während Jakob als neuadeliger Graf ohne Güter und Mittel ein recht bescheidenes und keinesfalls ranggemäßes Dasein in den Niederlanden gefristet haben dürfte. (S11) Diese Abgrenzung ging mit der Anlehnung an das Haus Nassau in seinen Linien Hadamar und Dillenburg einher. Deren, durchaus mit großem Eigeninteresse verbundene, Unterstützung vertiefte initial die Einbindung der jungen Grafenfamilie in den regionalen Adel auch schon vor der Ehe Elisabeth Charlottes mit Adolph von Nassau-Dillenburg. (S19)

8.3. Kulturelle Kapitalien





Insgesamt lassen sich 126 verschiedene kulturelle Kapitalien bei den von Holzappel über alle betrachteten sechs Ären feststellen. Acht davon waren negativ. 39 (ca. 31 Prozent) kamen in mehr als der Hälfte der Ären ab Ära 0 vor.

Bereits vor der Nobilitierung bewegten sich die Eppelmanns in Kreise des Halbadels hinein, worauf die hohe Bestallung des Onkels in den Niederlanden und die Amtsstellung des Vaters der drei Brüder sowie dessen Ehe mit einer Frau aus einer als wohlhabend und halbadelig angesehenen Familie hindeutete. (K140) Allerdings fehlten nach Erwerb der Nobilitierung 1618 bis in die 1630er Jahre und der Bestallung Peters von Holzappel in Hessen-Kassel zunächst adelige Landgüter, d. h. mit der Niedergerichtsbarkeit ausgestattete reichsfreie oder landsässige Güter. (-) (K141)

Hervorzuheben ist hier das ab Ära 0 im Familienbesitz weitergegebene Familiensiegel, welches Peter von Holzappel bereits nutzte, um sein Testament zu beglaubigen. (K10) Auch unter ihm wurde als ein weiteres materialisiertes kulturelles Kapital bereits mit dem Aufbau eines Wohnsitzes für die Familie zu Laurenburg begonnen. Seinen Erben reichte dies aber nicht aus und sie erwarben den deutlich repräsentativeren weil größeren und höherwertigen Ansitz in Schloss Schaumburg. Dabei bewegten sie sich in einer alten Kulturlandschaft und erwarben mit Schloss Schaumburg aber auch den Nassauischen Territorien alte, mit historischer Patina

versehene Gebiete. Diese Patina konnten sie daher nun auch für sich ein Stück weit übernehmen und davon profitieren. (K94) Schloss Schaumburg wurde dann unter Elisabeth Charlotte zu einem geeigneten Ansitz zum Empfang des regionalen und überregionalen, verwandten und nicht verwandten Adels zu privaten Gesellschaften oder Festen ausgebaut. (K23) Sie unterhält dort einen kleinen Hof mit Hofmeister und Bedienten, für die Adolph und Viktor Amadeus Adolph gar eine Hofordnung (Burgfrieden) anlegen ließen. (K156) (K178) Viktor Amadeus Adolph feierte hier gar Feste von weit überregionalem Rang, wie es sein Regierungsjubiläum aufzeigte. (K57) Diese Feier stellte ihn auch den Untertanen als langjährige und wohlmeinende Herrschaft noch einmal eindrucksvoll vor Augen. (K179) Schon in Ära 1 lässt sich die Einführung eines gehobenen Speisestils unter Elisabeth Charlotte und Adolph von Nassau-Dillenburg vermuten. Nachweisen lässt er sich aber erst in Ära 3 bei Prinz Christian in wählender Ausbildung in Kassel. (K61) Im Schloss aber auch der Nebenresidenz zu Laurenburg hingen zudem Porträts der Vorfahren und der lebenden Verwandten und wurden auch aktiv beschafft, wie es sich unter Elisabeth Charlotte gezeigt hatte. (K43) Dies hob die von Holzappel von den anderen beiden Familien ab, da diese nie zu Landesherren bzw. fürstlichen Personen geworden waren.

Das Problem des Hofes und der hohen Repräsentationsanforderungen der gefürsteten Grafenfamilie war, dass das Herabsteigen von diesem hohen Repräsentations-Niveau mit einem Ansehensverlust verbunden gewesen wäre. Außerdem hätte es Komforteinbußen bedeutet. Daher waren die von Holzappel bzw. Holzappel-Schaumburg und Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym nie nachhaltig in der Lage und mentalen Disposition gewesen, ihren Lebensstil zugunsten der finanziellen Konsolidierung einzuschränken und dies trotz der bis in die vierte Ära angewachsenen hohen Schulden. Viktor Amadeus Adolph betrachtete Geld daher v. a. als Mittel zum Zweck der Ermöglichung des ranggemäßen Lebensstils für seine Familie und nahm daher im Laufe seines Lebens ca. 300.000 Rt. Schulden auf. Die Höhe dieser Schulden wurde durch Viktor Amadeus Adolph aber dann doch als Problem gesehen, welches die „fürstl. Ehre“ der Familie schädigen könnte, wenn diese zahlungsunfähig würde. Daher bemühte er sich ab 1741 um eine Regelung für deren Abtrag. Das Momentum der Ehre, welches die Einschränkung des Lebensstils im größeren Umfang verhinderte, wirkte hier zugleich als eine Art Gegengewicht gegen einen zu hohen Schuldenstand und zwang zum Austarieren zwischen beiden Polen. (K63)

Die Erziehung und Ausbildung des Adelsnachwuchses war ab Ära 1 davon geprägt, dass diese als Angehörige des herrschenden Standes in einer entsprechenden Behausung, mit Dienern, Regeln, Hauslehrern als Zentrum des Hofes und künftige Herrscher bzw. herrschaftliche Personen erzogen wurden. (K33) Auch später nach absolvierter grundständiger militärischer Ausbildung und Studien wurde demnach etwa Viktor Amadeus Adolph durch Hofmeister Molitor dazu angehalten und ermuntert, durchreisende fremde Adelige und fürstliche Personen des Nachmittags an seiner Kaffeetafel zu empfangen, damit der junge Prinz im Laufe der Zeit sich hierin immer mehr übt „mit leuthen und sonderlich mit herrschafft. personen umbzu gehen und die manier erlernet allen und jeden es seyn herrn oder Dames auff behörige artige und wohl anständige weiße zu begegnen; welches dan eines von den allervornehmsten stücken ist so ein junger herr zu erlernen hat“. Hier lernte er selbst sich als Zentrum einer kleinen Hofgesellschaft entsprechend zu verhalten. (K169) Diese Möglichkeiten zur standes- und ranggemäßen Ausbildung hatten Viktor Amadeus und Christian erst dadurch erhalten, dass in der Familie ihres Vaters und später auch in den Vormundschaften besser ausgestattete und mit mehr Ressourcen als Holzappel-Schaumburg versehene Familien vorhanden waren, die ihnen die Möglichkeit dazu geben konnten und aber auch aus Eigeninteresse an deren standes- und ranggemäßer Ausbildung interessiert waren, da sie z. T. miteinander verwandt waren. (K171)

Schon in den Anfängen lässt sich feststellen, dass den Männern der Familie der Erwerb von gelehrtem Wissen taugte und sowohl der Onkel in den Niederlanden als auch zumindest Peter und Jakob ein Studium absolvierten. Auch die Männer der Ären 3 und 4 erwarben zumindest eine umfassende schulische Bildung und schulten darin ihre Vernunftfähigkeit, die hier aber mehr auf adelige Kenntnisse und Fähigkeiten abzielte. (K3) Der Besuch der Ritterakademie Viktor Amadeus Adolphs und Christians war dabei Ausbildungsstation und Möglichkeit zur Repräsentation und Kontaktaufbau zu standesgleichen Gleichaltrigen gewesen. (K67) Zudem nutzte man in Ära 3 und 4 auch die Höfe und Haushalte von befreundeten oder verwandten Familien. Diese waren mitunter noch etwas besser ausgestattet und boten etwa Gelegenheit zum Scheibenschießen, Jagden oder Entenfang und den Umgang mit anderen jungen Adeligen. Dadurch konnte dieser adelige Umgang natürlicher Teil des Ausbildungsganges werden. (K58) Das Aufwachsen an einem etwas größeren Hof als dem Schaumburger war für Prinz Christian

(u. a. in Kassel) sicherlich auch insoweit von Vorteil, dass er hier umso besser höfische Umgangsformen und fürstliche Verhaltensweisen (z. B. die Spende für den Kirchenbau in Satzbach bei Birstein oder der Entenfang und die Fischerei bei Birstein) lernen konnte und auf eine bessere Ausstattung an Lehrpersonal (Informator, Hofmeister, Hofprediger) zurückgreifen konnte, die seine Ausbildung auf ein höheres Niveau hoben. Dabei war etwa die Erziehung Viktor Amadeus Adolphs am Hof zu Schaumburg standes- und ranggemäß und schloss daher einen umfassenden Heimunterricht in Geschichte, Geographie, Geometrie, Sprachen, Antike Klassiker, Logik, Rhetorik, reformierter Religion und natürlich der höfischen Umgangsformen und standesgemäßer Fähigkeiten wie dem Briefeschreiben sowie auch praktischer adeliger Betätigungen wie die Reitkunst, die Jagd und dem Scheibenschießen bzw. andere Schießübungen mit ein. Entsprechend stand hier nun auch die Schulung und Kultivierung von Tapferkeit als einer weiteren wichtigen Tugend im Fokus. (K5) Tanzen, Sprachen oder Fechten hatten die Söhne bzw. auch die Töchter der Familie schon seit Ära 2 stets gelernt. (K55) Dies war nicht nur Selbstzweck, um sich in der gehobenen Gesellschaft unfallfrei bewegen zu können. Gerade die nachgeborenen Söhne wurden so darauf vorbereitet, als Offiziere oder hohe Funktionäre einer Herrschaft dienen und sich darin zumindest einen Teil ihres Lebensunterhaltes erarbeiten zu können. Außerdem war so stets die Chance gegeben, dass sie der Familie Ehre und Reichtum bzw. Einfluss einbringen konnten. (K103) Die jüngeren Brüder Viktor Amadeus Adolphs wurden darauf vorbereitet und auch dazu ausgebildet, dass sie keine Herrschaft erben würden und ihr Glück daher durch persönliche Leistungsfähigkeit würden machen müssen, wozu Christian etwa explizit darum bat, in den Krieg nach Ungarn als Kompanie-Kommandeur entsandt zu werden, um sich dort einige Sporen zu verdienen.

Auch fest im Programm der Ausbildung des männlichen Nachwuchses war in Ära 3 und 4 die Kavaliertour gewesen. Prinz Christian unternahm mit seinem Hofmeister, Moritz von Hattenbach, eine längere und durchaus kostspielige Bildungsreise die ihm die weitere Einübung und Vertiefung seiner bisher erworbenen Kenntnisse (z. B. in Geographie und Architektur, Festungsbau und Militärkunst, Mathematik und Geschichte und natürlich in den erlernten Sprachen) und Fähigkeiten ermöglichte: herrschaftliches Auftreten, die Auswahl der zum jeweiligen gesellschaftlichen Anlass passenden Kleidung wie z. B. dem Geburtstag des Kronprinzen in London, das Finden des rechtmäßigen Platzes in den schnell wechselnden und vielfältigen höfisch-zeremoniellen und anderen gesellschaftlichen Kontexten der Reise im In-

und Ausland sowie auch sich schnell auf unterschiedlichste Menschen einstellen und mit diesen Parlieren zu können. (K108)

Doch nicht nur die Männer repräsentierten die Familie. Auch den Frauen wurde, namentlich in Agnes von Holzappel und der Tochter Elisabeth Charlottes, Charlotte, durch die Selbstdarstellung der Familie die Tugend der Klugheit zugeschrieben. (K158) Dies zeigte sich auch materiell in den Büchersammlungen, die etwa Charlotte anlegte. Die Büchersammlung Charlottes zeigte dabei einen starken Einschlag des Französischen auf die Adelskultur der Zeit. Charlottes Büchersammlung zeigte auch ihren starken Einschlag auf Religiosität, aber auch neben klassischer Haushaltsliteratur (Frauenspiegel, Hausapotheke, Hebammentätigkeit etc.) ihre Interessen auf dem Gebiet der Pferdezucht und der größeren Höfe in ihrer Nachbarschaft. Insgesamt zeigt sich hier ein durchaus großes Interesse am geschriebenen Wort und darin bekräftigte Charlotte den Legitimationsanspruch und das Selbstverständnis der Frauen der Familie, sich durch gehobene Klugheit auszuzeichnen. Das wird umso deutlicher bei der Büchersammlung Elisabeth Charlottes, welche sich kaum von der männlicher Herrscher unterschieden haben dürfte. Diese zeigte an, dass Elisabeth Charlotte ebenfalls umfassendes Wissen auf den verschiedenen Gebieten von Recht, Geschichte, Geographie, Standesthemen und -Verhaltensweise, aktuell relevanten politischen Themen (Kalenderreform im Reich) oder dem Militär erworben hatte und benötigte. (K20) Diese Zuschreibung der Klugheit findet sich auch in der Memorialinszenierung für Adolph und auch in der für die Kinder Viktor Amadeus Adolphs wieder. (K115) Auch wird Adolph durch seinen eigenen Hofprediger in seiner Tapferkeit, wenn auch eher hintergründig mit Verweis auf seine Kriegsdienste in den Niederlanden, und in seiner ebenfalls typisch zu erwartenden Gottesfurcht und Liebe zu seiner Familie, den Untertanen und insbesondere den Armen dargestellt. Darin wurden seine besonderen Verdienste dargestellt und er als „Pater Patriae“ gerühmt. (K116) Überhaupt wird er hier als Adelige memoriert, als Fürst gar, und darin werden auch seine Angehörigen, also seine Ehefrau und Töchter, eingeschlossen. (K117)

Überhaupt war es eine bemerkenswerte Besonderheit dieses Etablierungsfalles gewesen, dass nicht nur die Transmission, sondern gar eine eigenständige Herrschaft und das Tragen von Wappen und Land über die weibliche Linie geschah und Elisabeth Charlotte sich als eigenständige Herrscherin hatte behaupten können. (K163) Grundlegend dafür war der erfolgreiche Erbstreit ihrer Mutter gegen Jakob von Holzappel gewesen. (K147) (-) (K41) Dies

wiederum war möglich geworden, da Peter von Holzappel es verpasst hatte, durch einen lebenszeitlichen Erbvertrag mit seiner Frau, Tochter und Bruder seine Erbregelung abzusichern und einen belastbaren Konsens zu schaffen. (-) (K145) Das strategische Auslassen eines Eheschlusses im jungen Witwenstand durch Elisabeth Charlotte, wozu ihr ihr Ehevertrag jede Freiheit einräumte, war ein weiterer Schritt zu Bewahrung von Eigenständigkeit und Herrschaftsvollmacht durch Elisabeth Charlotte. (K159) Dies war ihr zudem nachhaltig gelungen, indem sie ihren eigenen Erben bei sich am Hof erzog und diesen nicht nur als Sohn aus Anhalt-Bernburg, sondern als Erben ihrer eigenständigen Grafschaft erziehen ließ. (K166) Auch hatte sie sich gegen ihren Schwiegersohn und die mit ihm verbündeten aufständischen Untertanen behaupten können (siehe dazu auch Unten). (K151) Allerdings war diese Form des Erbgangs auch ambivalent: einerseits wurde die Herrschafts- und Geblütstradition der Familie des Adelserwerbers in die Adolphi von Nassau-Dillenburg ein Stück weit aufgenommen, da dieser das Land Peters von Holzappel beherrschte. (K184) Andererseits wurde diese gegenüber seiner eigenen Nassauischen Identifikation überlagert und trat ein Stück weit in den Hintergrund. (-) (K183) Erst unter Elisabeth Charlotte wurde der Rückgriff auf Peter von Holzappel und die Holzappelische Tradition wieder etwas stärker betont, wenngleich auch hier freilich nicht im gleichen Maße, wie dies bei einer ungebrochenen männlichen Erbfolge hätte geschehen können. Elisabeth Charlotte entwickelte daher eine Art Doppelidentität als Tochter Peters von Holzappel und Herrscherin über seine Grafschaft aber auch als Witwe Adolphi von Nassau-Dillenburg und Mutter ihrer Töchter, die v. a. als Nassauische Prinzessinnen angesehen wurden und entsprechend höhere Ehechancen gehabt haben dürften. (K187) Insgesamt trat aber die Identität als Familie von Holzappel gegenüber den weitaus strahlkräftigeren Häusern Nassau und Anhalt zurück. Das erleichterte die Etablierung, da sie sie auf diese Strahlkraft aufbauen konnte. Dies verhinderte zugleich aber auch die Entfaltung einer völlig eigenständigen Familientradition und Selbstdarstellung als Familie von Holzappel. (-) (K150) Immerhin konnten Elisabeth Charlotte und auch Viktor Amadeus Adolph sich aus dem Fundus beider Familienstränge bzw. bei ihm dann dreier Familienstränge bedienen. Die Memorierung der Familienmitglieder und ihre Außendarstellung konnte z. B. bei Allianzwappen die Familie von Holzappel ebenso wie Nassau-Dillenburg und Anhalt-Bernburg inkorporieren. (K112) So ließ es sich etwa bei Charlottes Begräbnis beobachten, wo diese mit dem Holzappelischen ihres Großvaters, dem Nassauischen ihres Vaters und Anhaltischen ihres Ehemannes zu Grabe getragen worden war. Dies hob das Holzappelische Wappen ebenfalls in den Kreis des

Hochadels empor und stützte es darin ab. Dabei wird das Holzappelische Wappen nicht unterminiert, sondern sowohl als eigenständiges Wappen, als auch als mit dem Nassauischen verbundenen in der Linie Nassau-Schaumburg dargestellt, die Elisabeth Charlotte personifizierte, da in ihr beide Familien zusammenliefen.

Durch die Ehen Elisabeth Charlottes und ihrer Töchter war die Familie relativ schnell Teil des gefürsteten Grafenadels der Wetterau-Region geworden. Dadurch wiederum gab es v. a. im Haus Nassau und dann in Anhalt-Bernburg mächtige Familien, die schon aus Eigeninteresse daran interessiert waren, dass die Nachkommen Peters von Holzappel ihr ehevertraglich und (im Falle Charlottens) erbrechtlich zugesichertes Eigentum würden erhalten und ihr Erbe würden antreten können. (K153) Diese Besonderheit des Erbgangs über die weibliche Linie über zwei Generationen (Elisabeth Charlotte und Charlotte) brachte es aber auch mit sich, dass die Kinder aus diesen Verbindungen mit einer Art Doppelidentität aufwuchsen, da ihr herrschaftliches Erbe nicht über ihren Vater, sondern ihre Mutter vermittelt war, während ihr jeweiliger Vater die Rolle des Herrschers innehatte. Doch nicht einmal das galt noch unter Elisabeth Charlotte, die beides stark auf sich bezog und sich darin sogar gegen ihren Schwiegersohn durchsetzen hatten können. Dennoch hatte sie ihre Töchter auch und unterm Strich wohl auch vordergründig als Töchter ihres Vaters aus dem Hause Nassau erzogen und verstand sich selbst auch als, wenn auch eigenständiger, Teil desselben durch ihre Ehe. (K154) Dies hing wohl auch damit zusammen, dass diese Dimension der Abstammung der Töchter Elisabeth Charlottes weitaus alt-ehrwürdiger war, als sie selbst es diesen hatte mitgeben können. Die Betonung der Nassauischen Identität für die Kinder Elisabeth Charlottes und die dem gegenüber eher zurückhaltende Ausstellung der Abstammung im Holzappelischen Zweig deutet auch hier auf eine mit Hinsicht auf die eigenen familiären Wurzeln und den Adelserwerber zurückhaltende Außendarstellung hin. Da man aber gerade im Hochadel nicht umhinkam, eine genealogische Statuslegitimation zu liefern, kaprizierte man sich stark auf die Nassauische Herkunft der Kinder, was hier ja auch, da diese über den Vater vererbt wurde, der adelsrechtlich-geblütsmäßig dominante und damit maßgebliche Zweig war und daher statthaft erscheinen konnte. Die Herkunft über die weibliche Linie wurde mit dem Verweis auf die großen Taten des Großvaters, also Peter von Holzappel, erledigt. Auch hier musste daher die herausragende Tugendhaftigkeit den Mangel an Anciennität kompensieren, wozu man auch

hier die entsprechende Diskursfigur des Tugendadels bemühte, auf der ja auch die kaiserliche Neu-Adelslegitimation maßgeblich aufruhte.

Insgesamt zeigen die Memorialinszenierungen in Ära 3 und 4 ein gewachsenes historisches Selbstbewusstsein und Bewusstsein für die bis hierher auch gebildete eigenständige Tradition der Familie. (K139) Diese hatte sich durch ihre mittlerweile vielfältigen standes- und ranggemäßen Eheschlüsse sicher und fest im gefürsteten Grafenadel etablieren können. Sie konnte daher auch mit einer gewissen Gelassenheit ihre Abstammung vom nichtadelig geborenen Peter von Holzappel ausstellen bzw. diese in Ära 3 und 4 auch nun einfach weglassen. (K174) Die summarische Abstammungsnarration, die die fehlende Anciennität der Linie bei Peter von Holzappel, wenn sie denn überhaupt erwähnt werden musste, mit dem Verweis auf dessen hervorragende Verdienste zu heilen suchte oder ihm schlicht ein unspezifisches altadeliges Herkommen zuschrieb, gelangte aber an ihre Grenzen, als die Söhne Viktor Amadeus Adolphs in den Johanniterorden aufgenommen werden sollten. (K185) Daher wählte Viktor Amadeus Adolph nun eine Erweiterung der zweiten Strategie und benannte die Eltern Peters von Holzappel als Johann von Holzappel zu Göcklingen und Anna von Stolckheim, was natürlich nicht den Tatsachen entsprach. Doch er hoffte wohl, dass die Johanniter dies nicht zu genau nachprüfen würden und es aufgrund der Autorität seines fürstlichen Ranges und Herkommens aus altadeliger Familie sowie vielleicht auch aufgrund des noch bekannten Nachruhms Peters von Holzappel geglaubt oder zumindest akzeptiert werden würde. (K142) Viertens konnte Viktor Amadeus Adolph hier sicherlich auch seine Familienbeziehungen zum Herrenmeister des Johanniterordens in Anschlag bringen, zumal 30 der 32 Ahnen der beiden Prinzen ja tatsächlich von Adel gewesen waren: sechzehn adelige Großeltern konnte die Mutter vorweisen und vierzehn der Vater, da bis auf die Eltern Peters von Holzappel alle von Adel gewesen waren und diese daher durch Viktor Amadeus Adolph kurzerhand in den Adel gehoben worden waren. Damit handelte es sich hier um einen Grenzfall, den man mit etwas Wohlwollen auch zugunsten der Prinzen auslegen konnte. Generell lässt sich aber in den Ären 3 und 4 eine relativ konsistente Memorialstrategie erkennen, die entweder Peter von Holzappel nannte und seine Verdienste ausstellte oder diesen einfach ausließ. Die Tugenden von Klugheit und Tapferkeit waren auch hier leitend. (K125) (K155)

Dazu passt auch, dass man selbst für Familienmitglieder einen Trauergottesdienst im eigenen Territorium abhielt, die nicht in der Grafschaft verstorben waren. So geschehen etwa bei Johanna Elisabeth, die zu Detmold 1700 verstorben war, aber auch in Schaumburg memoriert

wurde. (K83) So konnte Elisabeth Charlotte den Untertanen und gegebenenfalls ebenfalls anwesenden adeligen Gästen die hohe Stellung und Anerkennung ihrer Familie bei solchen hohen Häusern wie dem von Lippe-Detmold vor Augen stellen, zumal ihre Tochter ja Vormundschaftsregentin und Mutter des künftigen Landesherrn gewesen war.

In den Ären 1, 3 und 4 lässt sich gerade bei den Begräbnisfeierlichkeiten und den gehaltenen Trauerreden, die ja stets durch die Familie approbiert worden sein mussten, eine insgesamt selbstbewusste Außendarstellung feststellen, die sich auf die Verdienste der Vorfahren (Peters von Holzappel Kriegstaten) bzw. das Ansehen hoher Vorfahren (Fürsten und Könige bei der Familie von Nassau) stützte. Leistung und Herkunft wurden so in der Selbstdarstellung vereint und sollten einander wohl gegenseitig plausibel machen, legitimieren und die positive Außenwahrnehmung der Familie verstärken. (K92)

Eine weitere Besonderheit der Familie Holzappel war ihre Landesherrschaft. Hier betätigten sie sich gegenüber ihren Untertanen durch den Erlass von Ordnungen (Policeyordnungen, Stadtordnung für Holzappel) zur Regelung und wirtschaftlichen Besserung des Lebens ihrer Untertanen. (K160) Unter Viktor Amadeus Adolph wurde gerade das Schulwesen im Sinne der Aufklärung verbessert und eine Art Begabtenförderung für die besten Schüler der Landschulen und Unterricht für Mädchen eingeführt. (K177) Grundlage dafür war der Aufbau von Kanzlei und Regierung unter Elisabeth Charlotte gewesen. (K157) Sie nutzten in Ära 2 etwa auch die Huldigung der Untertanen zur Absicherung einer getroffenen Erb- und Herrschaftsnachfolgeregelung in der Familie. So sicherte Elisabeth Charlotte den Herrschaftsübergang auch gegenüber den Untertanen ab, indem sie diese ihrer Tochter als Erbin und ihrem Schwiegersohn als Herrschaftsnachfolger noch zu ihren Lebzeiten huldigen ließ. (K164) Als Lebrechts Aufstand sie in ihrer Herrschaft bedrohte, verteidigte sie diese mit Schärfe und Konsequenz: Elisabeth Charlotte sorgte ja schon seit Längerem für die durch sie persönlich zu Schaumburg vorgenommene bzw. angeleitete Erziehung ihres designierten Nach-Nachfolgers und nach dem Erbstreit mit Lebrecht auch direkten Nachfolgers, ihrem Enkel Viktor Amadeus Adolph zu Schloss Schaumburg. So konnte sie einen geordneten Übergang ihrer Herrschaft und die weiterhin bestehende Eigenständigkeit ihres Territoriums sicherstellen. Auch die zeitweilige Erziehung und Ausbildung Viktor Amadeus Adolphs und Christians in der Grafschaft bzw. zu Schaumburg nach dem Tod Elisabeth Charlottes, stellte sie immer wieder den Untertanen vor Augen und führte zu einer gegenseitigen Gewöhnung an die neue

Herrschaft. (K170) Elisabeth Charlotte nutzte in diesem Zusammenhang daher auch geschickt den Aufstand Lebrechts, um dessen Einfluss auf die Erziehung ihres Nachfolgers weiter zu schmälern bzw. ganz zu nivellieren. Elisabeth Charlotte nutzte den Aufstand Lebrechts gegen sie auch aus, um dessen bisher eher unterschwellige Zurücksetzungen ihrer Herrschaft nun ein für alle Mal abzustellen. Das Einlenken und der Verzicht Lebrechts auf die Herrschaftsnachfolge wurden auch vertraglich festgehalten. (K167) Sie bestrafte schließlich alle Beteiligten an der Rebellion gegen sie mit z. T. hohen Geldstrafen und in einem Fall gar mit der Landesverweisung, aber sie machte nicht von der Möglichkeit Gebrauch, einen ihrer Untertanen hinrichten zu lassen. Sie ließ sich dabei von ihrem Rat Homberg beraten und suchte in der Bestrafung v. a. der lokalen Autoritäten wie des Stadtschultheißen von Holzappel und der Bürgermeister und Heimbürger als Ortsvorsteher im jeweiligen Dorf, den Untertanen und anderen Autoritäten vor Augen zu führen, dass eine Auflehnung gegen sie als rechtmäßige Landesobrigkeit weder Erfolg haben konnte, noch ungestraft bleiben würde.

8.4. Symbolische Kapitalien



92 symbolische Kapitalien ließen sich bei den von Holzappel bzw. Holzappel-Schaumburg und Holzappel-Schaumburg-Anhalt-Hoym feststellen. Neun dieser Kapitalien waren negativ und zwanzig (ca. 22 Prozent) traten in mehr als der Hälfte der Ären ab Ära 0 auf.

Schon in den Anfängen hatten die Eppelmanns vom Ansehen ihrer hohen Amtsstellungen profitieren können. Das galt auch für Peter von Holzappel. (SY10) Zumal nach seiner Ernennung zum kaiserlichen General. (SY107) Diese brachte Peter von Holzappel auch in ein Nahverhältnis zu Kaiser Ferdinand III. (SY75) Auch dessen Angebot zum Übertritt in seine Dienste stellte eine

prominente und gewichtige Ehrzuschreibung für Peter von Holzappel dar. (SY77) Ebenso natürlich auch die Erhebung in den Reichsgrafenrang und die Erhebung der Herrschaften Peters von Holzappel zur Grafschaft Holzappel. (SY80) Durch seine Tätigkeit als hoher militärischer Befehlshaber und prominenter Teil der großes Leid über Land und Leute bringenden Soldateska für Hessen-Kassel und dann den Kaiser, hatte Peter von Holzappel aber auch die Kritik des Kriegsgewinners auf Kosten des Gemeinwohls auf sich gezogen, wie das anonyme Schmähstück auf seinen Tod zeigte. (-) (SY105)

Die hohen Amtsstellungen brachten es mit sich, dass schon der Vater und Onkel der drei Brüder und natürlich auch diese selbst darin Herrschaft stellvertretend ausüben konnten. Damit hatten sie zumindest anteilig ein wichtiges adeliges Herrenrecht im regionalen Rahmen ausüben können. (SY15) Auch hatten sie schon vor der Nobilitierung 1608 einen zumindest halbadeligen Status über die weibliche Seite der Familie durch manche Bewohner von Hadamar zugesprochen bekommen. Vermutlich führten sie hier auch schon ein Wappen, dass ist aber nicht gesichert. (SY1) (SY102) Ihr Wohnsitz wurde durch die Bewohner von Hadamar als „Milanderst hoff“ angesehen und auch schon in die Nähe des Adels gerückt. (SY103)

Hervorzuheben ist bei den symbolischen Kapitalien der Familie der im Bereich der sozialen Kapitalien bereits angesprochene Umgang mit standes- und ranggleichen Grafen bzw. gefürsteten Grafen entweder im eigenen Land und am Hof zu Schaumburg (SY31), etwa 1697 beim Empfang mehrere Nassauischer Herrschaften, oder durch Besuch bei diesen. (SY71) Auch der Besuch der Berliner Ritterakademie, die Ausstattung mit einer Kompagnie gleich zu Beginn seiner militärischen Betätigung (bei Viktor Amadeus Adolph), die Besuche an Fürstenhöfen und dort der Empfang durch die fürstlichen Herrschaften wie etwa zu Koblenz bei Kurfürst Johann Hugo von Orsbeck oder in Hannover beim künftigen englischen König Herzog Georg Ludwig, statteten die Prinzen Viktor Amadeus Adolph und seinen jüngeren Bruder Friedrich Wilhelm schon während ihrer Ausbildung und in jungen Jahren mit ranggemäßer Ehre aus und reihten sie in die Ränge der hochadeligen Adelssöhne ein, mit denen sie hier Umgang pflegten. (SY32) Gerade auf der Ritterakademie in Berlin hatten Viktor Amadeus Adolph und Christian Umgang mit gleichaltrigen Fürstensöhnen pflegen können. (SY65)

Durchgehend von Ära 1 lässt sich bei den Grafen von Holzappel auch feststellen, dass sie durch die benachbarten Grafen bzw. Fürsten und Herrschaften, hatten sie mit diesen auch mitunter

Streit, als legitime Herrschaften über ihre Territorien anerkannt wurden. (SY112) Die Aufnahme in die regionalen Adelskorpora (Reichskreis, Wetterauer und Mittelrheinische Ritterschaft, Wetterauer Grafenverein) war, auch aufgrund der Nützlichkeit Peters von Holzappel, recht mühelos gelungen. (SY2) Nur in die Burg-Friedberger Ritterschaft hatte Peter von Holzappel keine Aufnahme finden können und seine Nachfolger hatten dies, wohl auch weil dies für sie als gefürstete Grafen keine geeignete Korporation mehr war, nicht mehr versucht. (-) (SY108) Im Streit mit externen Mächten wie z. B. der Mittelrheinischen Ritterschaft (etwa im Streit Agnes um die horstischen Stammgüter) konnten die Grafen von Holzappel auf die Unterstützung der Grafenkorrespondenz hoffen. Auch in die Wehr- und Trutzbündnisse gegen etwa die Truppen Ludwigs XIV. wurden sie integriert. (SY28) Durch die Anlehnung an das Haus Nassau konnte Agnes das Erbe für sich und ihre Tochter sichern und auch die gerichtliche und kaiserliche Bestätigung der Erbübertragung an ihre Tochter erhalten. (SY114) Entsprechend gab es auch keine Probleme bei der Mitwirkung in korporationspolitischen Angelegenheiten etwa bei den Kreistagen oder Grafentagen durch die jeweiligen Herrscher der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg. (SY140) Schon Peter von Holzappel beteiligte sich ja bei der Aufstellung der Gesandtschaft der Wetterauer Reichsgrafen zu den Westfälischen Friedensverhandlungen. (SY109) Agnes hatte als Gräfin von Holzappel dann den Westfälischen Friedensvertrag unterzeichnen und ihre Stellung darin festigen können. (SY115) Einzig während der Regierungszeit Elisabeth Charlottes, musste diese wiederholt den, mitunter rein der Trägheit der Gremien und Kanzleien geschuldete, Versuchen widersprechen, sie und ihre Territorien als Teil des Hauses Nassau zu deklarieren und ihre Stimme bei den Kreistagen und ihre Steuern entsprechend festzusetzen. (-) (SY121) Dennoch wurde auch diese mit der integrativen Anrede als „Freundtin“ durch andere Korporationsmitglieder angesprochen. (SY122)

Ein Höhepunkt war sicher der Aufenthalt der Prinzen Viktor Amadeus Adolph und Christian in Berlin gewesen, wo sie gar an der Hochzeit Friedrichs I. mit Sophie Luise von Mecklenburg-Schwerin 1708 hatten teilnehmen dürfen und Teil der ordinären Hofgesellschaft waren, also nicht als minderwertig angesichts der Abstammung ihrer Mutter angesehen worden waren. (SY134) Ihre Zugehörigkeit zum Haus Anhalt und die Vermittlung dessen über ihren Vater war hier also entscheidend gewesen.

Die Prinzen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym wurden auch in Ära 4 als Repräsentanten dieser Familie angesehen und auf ihren Reisen und den Orten ihrer Bestallung auch so

behandelt, wie etwa Karl Ludwig bei seiner Stationierung in Breslau 1742, wo er den Geburtstag des Vaters feierte und im Kreis seiner adeligen und nicht adeligen Mitoffiziere beging und Glückwünsche für den Vater entgegennahm. (SY14)

Den Söhnen Viktor Amadeus Adolphs wird auf ihren Reisen durch die dort getroffenen Herrschaften und ihnen rangmäßig und standesmäßig unterstehenden Offiziere, Räte etc. die Zuschreibung als fürstliche Personen zuteil: sie werden entsprechend angeredet, ihnen wird „höflich[...]“ begegnet, sie werden zu den Kreisen der jeweiligen Hof- und Stadtelite zugelassen und gehen mit den entsprechenden Personen um, die ihnen ihre Reverenz erweisen, indem sie sie jeweils in ihrem Quartier besuchen. Auch erhalten sie wohl mitunter jeweils eine Ehrenwache vor ihrem Quartier. (SY140)

Auch wurden die Prinzen des Hauses in Ära 3, u. a. in Birstein also am Hof von Isenburg-Büdingen (Prinz Christian), an den Höfen der Vormundschaft zu ihrer weiteren und abschließenden Ausbildung nach dem Tod Elisabeth Charlottes angenommen. (SY49)

Eine weitere hohe Zuschreibung von Anerkennung durch Standes- und Ranggleiche bzw. gar übergeordnete Adelige war die Kriegsgefangenschaft Viktor Amadeus Adolphs, wo er durch die feindlichen Franzosen und vom Kölner Erzbischof als Prinz aus gutem Hause behandelt wurde und eine sehr komfortable Behandlung erhielt. (SY135) Prinz Christian wiederum wurde in Oxford ehrenvoll empfangen und zum Ehrendoktor der Jurisprudenz ernannt. (SY137) Nach seinem Tod im Felde erhielt Prinz Christian durch sein Regiment ein ehrenvolles Begräbnis bereitet, welches ihm und seiner Familie ein hohes Maß soldatischer Ehre zuteilwerden ließ. (SY138)

Die eigenen Untertanen hielten zum weit überwiegenden Teil zu Elisabeth Charlotte, als Lebrecht gegen diese einen Umsturzversuch anstrebte. (SY125) Einige jedoch auch nicht und darunter befanden sich zumindest einige wenige Autoritäten (Bürgermeister, Heimbürger, Rat und Stadtschultheiß von Holzappel, Vogt zu Isselbach), die sich gegen Elisabeth Charlotte stellten und entsprechend bestraft wurden. (-) (SY123) Die Tatsache, dass Lebrecht diesen Aufstand anstrebte, war zudem auch mit der darin liegenden Zurücksetzung Elisabeth Charlottes als legitime und gute Herrscherin über Holzappel-Schaumburg verbunden gewesen. (-) (SY45) (-) (SY126)

Auch durch ihre Beteiligung am Herrschaftsjubiläum Viktor Amadeus Adolphs oder bei den verschiedenen Landestruerakten (etwa beim Tod Elisabeth Charlottes oder Charlottes) drückten die Untertanen ihre Anerkennung der Herrschaftsfamilie aus. (SY130)

Die durch die Eheschlüsse mit Nassau-Dillenburg und Anhalt-Bernburg und den weiteren Eheschlüssen der Töchter Elisabeth Charlottes erlangte Integration in den regionalen gefürsteten bzw. Grafenadel war ebenfalls im Bereich der sozialen Kapitalien schon genannt worden. Auch die besondere Konstellation, dass sie zumindest in direkter Erblinie nach Peter von Holzappel in Elisabeth Charlotte in diese Ehe mit einer starken Stellung als Inhaber von Herrschaftsbesitz und Geldmitteln gingen und im Gegenzug ihr Ansehen auf das der altehrwürdigen Ehebündnispartner stützen konnten, wurde dort und bei den ökonomischen Kapitalien schon thematisiert. (SY116) Insgesamt wurden die Töchter des Hauses durchgehend durch andere Adelsfamilien auf ungefähr derselben Rangstufe (Grafen, gefürstete Grafen) akzeptiert. (SY66) In Ära 3 und 4 mussten diese Eheschlüsse zudem nicht mehr materiell kompensiert werden. (SY73) (SY101) Dies war zwar in Ära 2 bei den Töchtern Elisabeth Charlottes noch notwendig gewesen, wo diese je etwas über 12.000 Rt. mit in die Ehe einbrachten bzw., bei Charlotte, die Erbschaft der Territorien Elisabeth Charlottes, dafür aber in Ernestine Charlotte (Nassau-Siegen) und Johann Elisabeth (Lippe-Detmold) auch für geeignet erachtet wurden, die Mütter nicht irgendeiner Nebenlinie, sondern der künftigen Stammhalter des Geschlechtes zu sein und damit integraler Bestandteil der Geblütslinie dieser Häuser zu werden. (SY124)

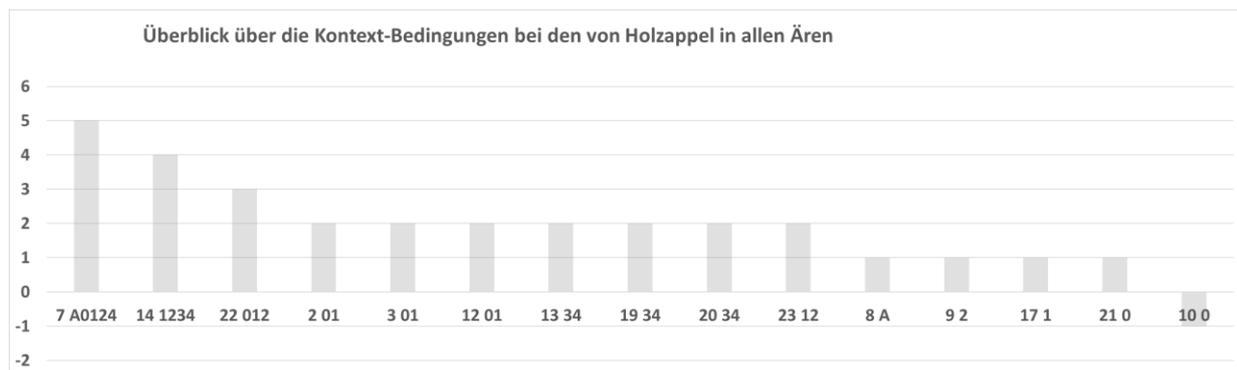
Charlotte wiederum wurde zu Bernburg als Teil der Familie von Anhalt-Bernburg bestattet und ihr wurde dort eine aufwendige Trauerfeier mit Anwesenheit einer Vielzahl von adeligen Trauergästen abgehalten. Eine Trauerschrift in Druckform machte das Ereignis zudem einem breiteren Publikum bekannt. Dazu waren auch Vertreter aus ihrer Heimat eingeladen. Ähnliches ist auch für ihre beiden Schwestern in Siegen und Detmold anzunehmen. (SY131)

Die Eheschlüsse der Kinder Viktor Amadeus Adolphs, die bekannt sind, sind alle standes- und auch ranggemäß gewesen und drücken ebenfalls die gewachsene Anerkennung für die Familie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym im fürstlichen Adel des Reiches aus. Dazu hatten sicherlich auch die unter Viktor Amadeus Adolph über das Haus Anhalt geknüpften und kultivierten Kontakte zum Haus der Brandenburger Hohenzollern beigetragen, wie die Ehe Viktoria Charlottas nach Brandenburg-Culmbach/Bayreuth andeutet. Allerdings waren die Ehen

nach Isenburg-Birstein (Sophie Charlotte Ernestine) und Solms-Braunfels (Karl Ludwig, Viktor Amadeus) solche in erst vor wenigen Jahren gefürstete Grafenfamilien. Das stellte aber dennoch eine leichte Verbesserung zu den Ehen Viktor Amadeus Adolphs dar und kam dem Status des fürstlichen Grafen Viktor Amadeus Adolph und seiner Familie mit ihrer nicht ganz blütenweißen Ahnenfolge näher als eine Ehe in ein fürstliches Haus mit zugehörigem größerem Fürstentum, wie Brandenburg-Bayreuth (Viktoria Charlotta), die etwas über ihrem Rang heiratete. Die Ehe Franz Adolfs mit einer von Haslingen war zwar leicht unter seinem Rang (Fürst heiratet Gräfin), aber er als Nachgeborener Sohn machte dennoch hierin noch eine standesgemäße und seinem Status zumindest nicht abträgliche Partie. (-) (SY139)

Objektive Zumessungen von altadeligem Status erfuhren die Nachkommen Peters von Holzappel etwa noch durch die Aufnahme in exklusive Orden wie den Hubertusorden der Pfalzgrafen bei Prinz Christian. (SY129) Auch die Aufnahme in den Johanniterorden der Prinzen Christian und Franz Adolph (Kinder Viktor Amadeus Adolphs) schrieb ihnen das Vorhandensein von 32 adeligen Ahnen väter- und mütterlicherseits zu, auch wenn es realiter erst 30 waren. (SY127) (SY54) (SY62)

8.5. Kontextbedingungen



Offensichtlich war der überragende Kontext für den Aufstieg derer von Holzappel der Krieg gewesen: zunächst der der Niederlande gegen Spanien und dann natürlich der Dreißigjährige Krieg. Dies hatte die Notwendigkeit nach kundigen und nicht allein aufgrund ihrer Geburt in bestimmte Stellungen gelangende Männer erhöht und Peter von Holzappel seinen Aufstieg

gebahnt. (KO7) (KO21) Es ist ein beredtes Zeugnis für die recht verzweifelte Lager Kaiser Ferdinands III., den Calvinisten Peter von Holzappel aus dem gegnerischen Lager abzuwerben und ihn schließlich zum Oberbefehlshaber seiner restlichen Streitkräfte zu machen, mit der er Rückzugsgefechte nach Oberdeutschland zu führen imstande sein würde, um die katholischen Kernlande vor der vollständigen Niederlage zu bewahren. Das immerhin schaffte er leidlich und zahlte es mit seinem Leben.

Die Kleinräumigkeit Nassau-Hadamars hatte es dem Vater und auch den drei Brüdern wohl erleichtert, hier rascher Kontakt zur Regierung aufbauen und pflegen zu können, was wiederum dem ältesten Bruder dabei geholfen haben dürfte, eine ehrenvolle Gesandtschaftstätigkeit zu erhalten. (KO8)

Durch den kriegsinduzierten Bevölkerungsrückgang besaß die verbleibende Bevölkerung aufgrund ihrer benötigten Arbeitskraft aber ein gewisses Druckmittel gegenüber der Herrschaft und wusste dieses auch einzusetzen, wie es die Abwanderungen und Bitten um Abgabenerleichterungen gegenüber Agnes und Elisabeth Charlotte bzw. deren aktive Anwerbung der reformierten Glaubensflüchtlinge aus Frankreich zeigten. (KO23)

Auch förderlich für die Aufnahme in den Wetterauer Grafenverein durch Peter von Holzappel war gewesen, dass er sich eher aus kleineren Territorien zusammensetzte, die sich auch im Verbund nur ungenügend gegen die Verheerungen und Einquartierungen des Krieges hatten schützen können. Daher waren viele Grafenhäuser stark verschuldet und ihre Länder verheert. Außerdem waren die katholischen Nassauischen Linien als mächtigste Vertreter des Grafenvereins aus diesem ausgeschieden. Zudem hatte sich im Westfälischen Reichsgrafenkollodium eine Konkurrenzcorporation gebildet. Diese Situation bot Raum für die Aufnahme und Mitgliedschaft nützlicher neuer Grafen und ihrer Territorien. (KO22) (KO2) (KO3)

Der gemeinsame Konflikt mit der Ritterschaft führte zu einer vertieften Integration Elisabeth Charlottes in die Grafenkorrespondenz, die in den Ritttern einen gemeinsamen Gegner fand. (KO9) Passend dazu war auch der Widerstand gewesen, Peter von Holzappel in die Burgfriedberger Ritterschaft aufzunehmen, da dieser deren Statusanforderungen nicht erfüllte. (KO10)

Wichtig für den Erwerb der Herrschaften durch Peter von Holzappel war die Überschuldung Nassau-Hadamars (wie vieler anderer Territorien in der Region) gewesen, die Johann Ludwig dazu zwang, dem finanzkräftigen Peter von Holzappel Teile seines Territoriums zu verkaufen. (KO12)

Durch den vorzeitigen Tod Peters von Holzappel wurde Jakob infolge des Erbstreits mit der Witwe Peters von Holzappel, die die Regentschaft stellvertretend für Elisabeth Charlotte schlicht fortführte, von der Herrschaft und auch weitgehend vom geldwerten Erbe ausgeschlossen. (KO17)

Durch den Aufstieg Brandenburg-Preußens im 18. Jh. wurden auch diejenigen Karrierechancen und Netzwerke, die auf Brandenburg-Preußen ausgerichtet waren, aufgewertet, da die Brandenburger Kurfürsten und Preußischen Könige immer mehr Ressourcen an ihre Gefolgsleute vergeben konnten. Das half bei der Ausbildung und Karriere v. a. der Anhaltischen Prinzen enorm. (KO20)

8.6. Conclusio

Der Sonderstatus derer von Holzappel als Etablierung über die weibliche Erbfolge in den ersten drei Erbgenerationen bringt es mit sich, dass die Etablierung hier etwas anders zu betrachten ist, als dies noch bei den beiden hierüberstehenden Fällen der Fall war. Denn da das Neuadelshaus von Holzappel gleich in der ersten Erbgenerationen im hohen Fürstenadel aufging, war die Frage nach dem qualifizierten Ahnen-Status (Vierer-, Achter-, Sechzehner-, Zweiundreißiger-Ahnenprobe) hierin bereits fast obsolet geworden. Die Nachkommen Peters von Holzappel bzw. dann Elisabeth Charlottes mussten aufgrund des erlangten hohen Adelsstatus kaum noch damit rechnen, dass ihr Adelsstatus fundamental in Zweifel gezogen wurde oder ihnen der Zugang zu exklusiven Stiften, Schulen oder Höfen verweigert werden würde; zumindest nicht aufgrund ihrer Abstammung. Dennoch lavierten sie um die Abstammungsgeschichte etwas herum und versteckten diese hinter eben jenem hohen Ansehen des Hauses Nassau und Anhalt. Viktor Amadeus Adolph musste daher für seine Söhne noch die Eltern Peters von Holzappel sozusagen eigenmächtig nobilitieren, damit seine Söhne auf 32 adelige Ur-Ur-Urgroßeltern zurückgreifen konnten. Dank seines Ansehens, seiner guten familiären Vernetzung und seiner Herkunft aus dem Haus Anhalt väterlicherseits scheint man ihm hier entgegengekommen zu sein. Riskant war dieses Manöver aber durchaus gewesen,

denn eine zu genaue Prüfung hätte ihn auch selbst als Fürsten mit nicht einmal sechzehn adeligen Ur-Urgroßeltern ausgewiesen. Daher ging seine Memorialstrategie wohl auch darauf aus, wie gesagt, diese mütterlicherseits noch unzulängliche Abstammung unter Verweis auf das hohe Ansehen der Häuser Nassau und Anhalt und im Einzelfall auch durch Ausstellung der großen Taten und Verdienste des demnach wohl über Zweifel seiner adeligen Qualität und die seiner Vorfahren erhabenen Peters von Holzappel zu heilen. Dennoch war die Genealogie nicht das Hauptproblem derer von Holzappel gewesen. Diese Problematik ließ sich, wie gesehen, legitimationsstrategisch einhegen. Sie hatten mit anderen Schwierigkeiten der Etablierung umzugehen, die sich v. a. auf den Übergang des Erbes auf die weibliche Linie und die Geblütslinie Peters von Holzappel bezogen und dann in der Verteidigung des Erbes durch seine Tochter gegenüber den Vereinnahmungsansprüchen sowohl des Hauses Nassau als auch dann des Hauses Anhalt-Bernburg beobachtet werden können. Im hier vorliegenden Fall geht es im Kern daher um die Frage der territorialen Integrität, um die Frage der Eigenständigkeit, die hier erst von einem Etablierungsfall zu sprechen erlaubt, indem die neuadelige Familie von Holzappel es vermochte, ihre gefürstete Grafschaft über einen mehrfachen weiblichen Erbgang als eigenständiges Territorium und sich darin als eigenständige Linie in den Häusern Nassau und Anhalt zu etablieren. So wurde die Grafschaft, das Vermögen und die daran hängende herrschaftlich-symbolische Memoria Peters von Holzappel über seine Tochter Elisabeth Charlotte weitergetragen und damit, zunächst, über die weibliche Linie. Eine der markanten Besonderheiten dieses Falls ist daher die Etablierung im fürstlichen Adel, welche v. a. in der kritischen Anfangsphase der Familie über die weibliche Linie geschah, in der das Herrschaftsterritorium und Vermögen der Familie eigenständig sukzediert wurde; und dies dreimal: von Agnes auf Elisabeth Charlotte und von dieser über ihre Tochter an Viktor Amadeus Adolph. Freilich gab es auch weiterhin noch einen männlichen Zweig derer von Holzappel, dessen Etablierung in den Niederlanden sich ebenfalls zu betrachten gelohnt hätte. Doch leider fehlen, bis auf einige sporadische Quellen, von diesem Familienzweig entsprechende Aufzeichnungen. Sie scheinen auf geringerem Niveau, nachdem Jakob von Holzappel aus dem Erbe seines Bruders lediglich einen relativ geringen Geldbetrag ererbt und selbst über kein nennenswertes Vermögen verfügt hatte, von diesem Geld Grundbesitz im Umland von Groningen erworben zu haben und Jakob hatte wohl in den Adel der Region eingeheiratet. Zugute kam auch bei diesem Fall wieder die verschränkte Krisensituation im regionalen Adel, hier dem Fürstlichen, aus Krieg, Wirtschafts- und Einnahmeverlusten, hohen Belastungen durch

Einquartierungen in Verbindung mit den allenthalben auch als Reaktion darauf eingeführten Primogeniturregelungen, die eine Reihe recht mittelloser Prinzen produzierte.

Diese Besonderheit der weiblichen Herrschaftsfolge brachte aber auch ganz eigene Schwierigkeiten mit sich, die sich v. a. um die Eigenständigkeit des Territoriums in der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg gegenüber den Linien der Ehemänner Elisabeth Charlottes und Charlottes drehten. Die Möglichkeit einer weiblichen Erbfolge als Überbrückung des Zeitraumes, bis wieder ein männlicher Erbe vorhanden war, war dabei bereits durch Peter von Holzappel in seinem Testament angelegt worden. Darin hatte er aber auch einen solchen Fall als ‚ultima ratio‘ betrachtet, vor dem zuvor das Erbgut auf den, so existent, nächsten männlichen Verwandten fallen sollte, dessen ältester Sohn dann die Erbfolge fortführen würde.

Das dies nicht geschah, das Testament annulliert wurde und das Erbgut an die weibliche, dafür aber direkte Nachkommenschaft fiel, begründete, wie gesagt, den Sondercharakter des hier untersuchten Falles. Dabei ging es auch hierbei nominell natürlich nicht ohne einen Mann. Erst die Anbahnung einer Ehe zwischen der Erbtöchter und einem Spross aus adeligem Haus, der die Aussicht auf männlichen Nachwuchs eröffnete, welcher dann wieder Erbfolge und Herrschaftsführung übernehmen würde können, hatte die Erbübertragung an das einzige Kind Peters von Holzappel, seine Tochter Elisabeth Charlotte, wohl überhaupt erst ermöglicht und im Kontext des zeitgenössischen Erbrechtes als legitime Möglichkeit begründet. Dass sie dann über den Erbbesitz als ihr Erbgut eine starke Position beim Eheschluss mit Adolph von Nassau-Dillenburg behielt und als Witwe über ihr dergestalt erhaltenes Eigentum rund 30 Jahre eigenständig regieren konnte, verdankte sie dann dem auch in den Ehevertragsverhandlungen erkennbaren Verhandlungsgeschick ihrer Mutter und schlicht dem Zufall eines frühen Todes ihres Ehemannes. Adolf von Nassau-Dillenburg wurde dabei während seiner Regentschaftszeit durch die Mitglieder des Hauses Nassau weiterhin als einer der Ihren angesehen, wie dessen Engagement bei der Zusammenkunft des Gesamthauses 1663 zu Siegen zeigte. Das wiederum stabilisierte das Ansehen der Nachkommen Peters von Holzappel aus der Ehe zwischen Adolf und Elisabeth Charlotte im Gesamthaus Nassau, barg aber auch die Gefahr einer allmählichen Vereinnahmung von Familie und Grafschaft für das Haus Nassau, welches die Eigenständigkeit bedroht hätte. Die Eigenständigkeit wurde dabei allerdings vertraglich (Ehevertrag) und durch den Mechanismus versichert, dass Adolf selbst nicht von einer Verbindung und Unterstellung

seiner Grafschaft und der Herrschaft Schaumburg unter das Haus Nassau profitiert hätte. Denn seine starke und partizipative Stellung im Haus Nassau bestand gerade aufgrund seiner eigenständigen Herrschaft und natürlich seiner Rolle als zwischenzeitlich ältester lebender Sohn des vormaligen Herrschers von Nassau-Dillenburg, Ludwig Heinrich. Doch erst unter Elisabeth Charlotte hatte sich das Geschlecht derer von Holzappel nun als Linie Nassau-Schaumburg nach der Regentschaft Adolphs wieder verselbstständigt. Dies hatte anscheinend zu Beginn zu einer zeitweisen Exklusion aus den regionalen Bündnissen, v. a. den Westerwälder Ständen geführt. Elisabeth Charlotte hatte es dann aber verstanden, hier wie auch beim Kreis und Grafentag ihre Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und zu reaktivieren, wiewohl sie dort jeweils kaum eigene Impulse einbrachte und lediglich darum bemüht zu sein schien, ihre Mitgliedschaft zu sichern. Denn diese sicherte ihren Ehrstatus ab und verschaffte ihr zugleich die durch sie erstrebte Eigenständigkeit. Es erlaubte ihr auch, die Schutzleistungen dieser Korporationen, v. a. der Westerwälder Stände, für sich in Anspruch zu nehmen, was die nachhaltigen Anforderungen der Ritterschaft hatte notwendig werden lassen. Im Ergebnis konnte die Grafschaft Holzappel-Schaumburg und die Linie Nassau-Schaumburg unter Elisabeth Charlotte einen Zugewinn an Eigenständigkeit im Haus Nassau und in den regionalen Korporationen erlangen, wo sie nicht mehr, wenn dies auch noch nachklang und immer wieder vorkam, als integraler Teil des Hauses Nassau angesehen wurde, wiewohl diese Zuordnung, nun aber in loserer Form, bestehen zu bleiben schien. Doch auch durch die Ehen ihrer Töchter in z. T. andere Häuser und dabei insbesondere die Orientierung nach Anhalt-Bernburg, aus dessen Haus in männlicher Linie ihr Herrschaftsnachfolger kommen sollte, war dieser Emanzipationsprozess zugleich angezeigt und weiter vorangetrieben worden.

Elisabeth Charlotte wurde so zur zentralen Figur dieser Etablierungsgeschichte und es war hier nicht vordergründig die Adelserwerbergeneration. Diese legte zwar das Fundament, doch hatte Peter von Holzappel aufgrund seines frühen Todes noch kaum Eingang in die adeligen Kreise der Region finden können. Dies geschah erst in Ansätzen unter der kurzen Regentschaft seiner Frau Agnes und dann v. a. während der langen Herrschaftszeit Elisabeth Charlottes. Dazu hatte diese v. a. drei entscheidende Mittel in Anschlag bringen können: ihre Ehe mit Adolph von Nassau-Dillenburg und den Zugang zum regional machtvollen und angesehenen Haus Nassau, der ihr darüber eröffnet wurde. Zweitens die geschickten Ehebindungen ihrer Töchter von denen zwei von drei sogar die Herrschaftsnachfolger im jeweiligen Territorium (Nassau-Siegen,

Lippe-Detmold) heirateten, integrale Bestandteile der Stammreihe dieser Häuser wurden und zudem darüber auch die soziale Integration in den Wetterauer und Westerwälder Grafenadel vertieft werden konnte. Hier sind die Ehen daher ein gewichtiger Indikator für die in der Anerkennung durch diese Häuser und der sie jeweils umgebenden Adels- und Klientelumwelt erfolgenden bzw. erfolgten erfolgreichen Etablierung der neunobilitierten gefürsteten Reichsgrafenfamilie in der zweiten bzw. der hier verheirateten dritten Erbengeneration. Auch das Engagement auf Ebene der Grafenvereine ist hier instruktiv, wenngleich dieses bei Elisabeth Charlotte aber auch Viktor Amadeus Adolph eher reaktiv, denn proaktiv blieb und mehr Rechte verteidigte und Zugehörigkeit einforderte bzw. tradierte, als eigene Impulse zu setzen; von einigen Ausnahmen unter Viktor Amadeus Adolph einmal abgesehen. Drittens stand Elisabeth Charlotte in Schloss Schaumburg eine standesgemäße Residenz zur Verfügung, auf der sie sowohl die Erziehung ihrer Kinder und ihrer Enkel leisten als auch fürstliche Gäste empfangen und bewirten konnte. Diesen wurde dort etwa durch die Porträts der Familienangehörigen die mittlerweile erfolgte Einbindung der Familie Elisabeth Charlottes in die fürstlich-gräflichen Heiratskreise der Region und auch darüber hinaus nach Anhalt vor Augen geführt. So stattete Elisabeth Charlotte ja Schloss Schaumburg mit Porträts ihrer Schwiegersöhne aus (zumindest für Lebrecht von Anhalt-Bernburg ist dies belegt). Auch ihr Vater und ihre Mutter waren bebildert und ihre Enkel aus der Ehe Charlottes mit Lebrecht von Anhalt-Bernburg ebenso. Porträts von entfernten Verwandten und fürstlichen Personen aus dem Haus Nassau gab es ebenfalls. Darin konnte sie dem geneigten Besucher vor Augen führen, mit welcher hochstehenden Häusern sich ihre Familie bereits verbunden hatte und dass sie daher über Zweifel an ihrer rechtmäßigen Zugehörigkeit zum Hochadel erhaben sein sollte. In ihrem sozialen Umgang lässt sich bei Elisabeth Charlotte eine herrschaftliche und private Ebene kaum trennen und floss vielmehr immer zusammen. Dies machte exemplarisch das Schreiben von Hatzfelds aus dem Frühjahr 1680 deutlich, in dem sich herrschaftliche Angelegenheiten wie die Laxemburger Allianz mit privaten Dingen wie der Nassauischen Genealogie und der Kunst des Handlesens verbanden. Auch zu Bad Ems, wohin die Angehörigen der Familie immer wieder reisten, dürften sich persönlicher Komfort, private Unterredung und politisch-herrschaftliche Absprachen vermischt haben. Viktor Amadeus Adolph organisierte seine sozialen Kontakte dann zusätzlich zu den von seiner Großmutter in der Region übernommenen und in den vier Vormundschaftsfürsten sozusagen repräsentativ institutionalisierten, noch um das Anhaltische Netzwerk herum und konnte in seiner Jugend bereits gute Kontakte an den aufstrebenden

Berliner Hof knüpfen. Das bot wiederum für seine eigenen Söhne gute Karrierevoraussetzungen im Dienste der Brandenburgischen Kurfürsten. Das erweiterte soziale Netzwerk erlaubte diesen auch, im Rahmen ihrer Reisen zu Jugendzeiten, an Höfen wie dem zu Berlin bei der Mutter Friedrichs II. oder der Ehefrau Markgraf Albrecht Friedrichs zum Abendessen oder Kartenspiel angenommen zu werden. Zu Koblenz konnten sie hierdurch durch Kurfürst Johann Hugo von Orsbeck sowie in Hannover durch den künftigen Englischen König Herzog Georg Ludwig empfangen werden. In der Beziehung Viktor Amadeus Adolphs zu seinem Kammerrat Starck zeigt sich, dass die fürstlichen Herrschaften zu Schaumburg tatsächlich auch persönliche, freundschaftlich anmutende Beziehungen zu einigen ihrer Räte eingingen bzw. eingegangen sein dürften, mit denen sie ja in den kleinräumigen Strukturen ihres Herrschaftsgebietes häufigen Umgang pflegten und die ein Stück weit auch die sehr eng begrenzte Hofgesellschaft ersetzt haben dürften, da der Hof zu Schaumburg zu klein war, um z. B. Ritteradelige aus der Region anzuziehen und zu unterhalten. Viktor Amadeus Adolph scheint das Hofpersonal zu Schloss Schaumburg vergrößert, die Schlossanlage ausgebaut („neu angelegte[...] Manege“) und seine Hofhaltung aufwendiger gestaltet zu haben, auch da er nach dem Tod seines Vaters dazu noch die Einkünfte aus dem Amt Hoym nutzen konnte. Darauf deutet das Hoffest hin, welches er zu seinen Ehren 1758 anlässlich seines fünfzigjährigen Herrschaftsjubiläums feierte. Dort war er in der Lage ein Festmahl für bis zu einhundert Gäste, z. T. aus dem Hochadel, zu geben und einen Maskenball abzuhalten, der sich offenbar an dem Vorbild größerer Höfe und den dort gehaltenen Bällen orientierte, die Motive und Kostüme des einfachen Landvolkes aufgriffen.

Auch war es Elisabeth Charlotte gelungen, sich und ihre Familie als selbstverständlichen Teil der regionalen Hochadelsgesellschaft im Rahmen der Memorialinszenierung ihrer Töchter darstellen und legitimieren zu können. In den Begräbnissen Viktoria Hedwigs und Johanna Elisabeths sowie auch in dem Charlottes, welche alle um 1700 stattfanden, nutzte Elisabeth Charlotte also die Chance, die ihr diese traurigen Anlässe boten, um ihren Fürstenrang in dem ihrer Töchter und Enkeltochter als auf dem Fundament der informierten Gottesfurcht und anderer ranggemäßer Tugenden stehend zu repräsentieren. Diese Tugenden stellte sie den typisch weiblichen Adelstugenden wie der der Klugheit, Wohltätigkeit, Freundlichkeit, der Umsicht, Bescheidenheit und Sanftmütigkeit aber auch der Schönheit zur Seite bzw. approbierte effektiv die entsprechende Darstellung Rychers als Mitautor dieser

Memorialinszenierung. Die Kinder Adolfs von Nassau-Dillenburg mit Elisabeth Charlotte werden in der Hauptsache als Sprösse des uradeligen und hochadeligen mit königlichen Kronen bekränzten Hauses Nassau dargestellt und können so von der Verbindung Elisabeth Charlottes legitimationsstiftend profitieren. Die Betonung der Nassauischen Identität für die Kinder Elisabeth Charlottes und die dem gegenüber eher zurückhaltende Ausstellung der Abstammung im Holzappelischen Zweig deutet auch hier eine mit Hinsicht auf die eigenen familiären Wurzeln zurückhaltende Außendarstellung an. Dennoch wurde auch diese Tradition weitergetragen, wie die Verwendung des Holzappelischen Wappens beim Begräbnis Charlottes zeigte. Denn eine Auslassung dieser Abstammung wäre kaum statthaft gewesen. Da man gerade im Hochadel nicht umhinkam, eine genealogische Statuslegitimation zu liefern, kaprizierte man sich stark auf die Nassauische Herkunft der Kinder, was hier ja auch, da diese über den Vater vererbt wurde, der adelsrechtlich-geblütsmäßig dominante und damit maßgebliche Zweig war und daher statthaft erscheinen konnte. Hier war daher die Besonderheit dieses Etablierungsfalls über die weibliche Linie ebenfalls von Vorteil und Elisabeth Charlotte nutzte auch geschickt die Spielräume, die ihr dies bot. Die Herkunft über die weibliche Linie wurde mit dem Verweis auf die großen Taten des Großvaters, also Peter von Holzappel, erledigt. Auch hier musste daher die herausragende Tugendhaftigkeit den Mangel an Anciennität kompensieren. Auch um Fragen nach der Herkunft Elisabeth Charlottes wohl nicht prominent zu evozieren, verzichtete Elisabeth Charlotte selbst bei ihrer Begräbnisfeier auf eine ausschweifende panegyrische Darstellung zu ihrer Person. Gerechtfertigt wurde dies gegenüber der Trauergemeinde als Bescheidenheit, indem sie eine panegyrische Grabrede abgelehnt habe und auch zeitlebens „*allem Eittlen ruhm*“ nicht zugetan gewesen sei. Dies entspricht durchaus aber auch dem Bild der Quellen, die sie als eher pragmatische Frau darstellen. Es mag daher sein, dass Elisabeth Charlotte dies als glaubwürdig empfunden hatte, da es sich aus ihrem lebenszeitlichen Selbstverständnis und ihrer Selbstdarstellung ergeben hatte. Auch Viktor Amadeus Adolph nutzte das über jeden Zweifel erhabene Herkommen des Hauses Nassau und Anhalt, um seine Kinder und Geschwister v. a. in diesen Familienkontext zu stellen und darin in ihrem Anspruch berechtigter Teil der Fürstenwelt zu sein, zu legitimieren. Peter von Holzappel musste hier nun nicht mehr erwähnt und dadurch auch nicht dessen nichtadelige Herkunft eigens legitimiert werden. Doch auch bei Viktor Amadeus Adolph findet sich noch keine detaillierte Ahnenreihe, auch wenn er einen Entwurf dazu anfertigen ließ. Auch bei seiner Memorialinszenierung für seine Kinder bleibt die Nachweisung deren Herkommens

bei allgemeinen Verweisen auf die hohen Häuser Nassau und Anhalt stehen, deren Herkommensreihe man nicht extra referieren müsse, da „das uhralte hohe herkommen dieser beyden hochfürstlichen und hochgräfflichen häuser jedermänniglich zur genüge bekannt“ sei. Das allseits bekannte Herkommen Nassaus und Anhalts in Verbindung mit der nunmehr vier Generationen zurückliegenden Abstammung der Kinder Viktor Amadeus Adolphs von Peter von Holzappel, sollte den Umstand der unadeligen Vorfahren Peters von Holzappel und damit auch der Kinder Viktor Amadeus Adolphs mütterlicherseits von vor einigen Generationen übertünchen. Auch Viktor Amadeus Adolph stellte die Memoria und darin die Außendarstellung seiner Tochter und seiner Familie darin stark auf den Aspekt der Klugheit und Gottesfurcht ab, wie es schon seine Großmutter Elisabeth Charlotte für ihre Töchter getan hatte und es auch ihr selbst zugeschrieben worden war. Hier steht Viktor Amadeus Adolph also ebenfalls in einer Traditionslinie seiner Familie. Er bewies aber auch genügend genealogisches Selbstbewusstsein, um seinen Söhnen die Aufnahme in den Johanniterorden zu ermöglichen, obwohl diesen dazu noch zwei adelige Ahnen fehlten. In der Memoria für Viktor Amadeus Adolph wird Peter von Holzappel als Urgroßvater mütterlicherseits schließlich weder als Kriegsheld dargestellt, noch wird ihm eine altadelige Abstammung attestiert, sondern er wird schlicht mit seinen Titeln genannt und darin normalisiert und ins Glied der Ahnenfolge wie scheinbar selbstverständlich eingestellt. Es mag sein, dass dahinter ein gesteigertes Selbstbewusstsein der ja mittlerweile auch offiziell (Aufnahme in den Johanniterorden) als altadelig verbrieften Söhne Viktor Amadeus Adolphs stand, die dadurch auch auf die adelige Abstammung Peters von Holzappel würden verweisen können und somit ganz offiziell (wenn auch nicht faktisch) über 32 adelige Ur-Ur-Urgroßeltern verfügten. Das und ihre Zugehörigkeit zum ohnehin über jeden Zweifel ihres hohen Ranges erhabenen Haus Anhalt dürften für ein grundständiges genealogisches Selbstbewusstsein hinreichend gewesen sein. Dazu hatten natürlich auch die Ehen Viktor Amadeus Adolphs und seiner Kinder beigetragen: Denn auch die Kinder Viktor Amadeus Adolphs und dieser selbst konnten standes- und ranggemäße Ehen eingehen.

Der frühe Todfall ihrer Tochter Charlotte ermöglichte Elisabeth Charlotte über die Gelegenheit zu deren Memorialinszenierung auch die gezielte Erziehung ihres designierten Nachfolgers an ihrem Hof. So konnte sie nicht nur ihre Erbregelung schriftlich regeln, sondern diese Erbregelung auch bereits zu ihren Lebzeiten vorbereiten und in der Person Viktor Amadeus

Adolphs zu manifestieren helfen. Die gezielte Nachfolgevorbereitung, die Elisabeth Charlotte hier initiierte und bis zu ihrem Tod 1707 noch persönlich überwachen und betreiben konnte, war also auch im Falle derer von Holzappel-Schaumburg ein wichtiges Ergänzungsprinzip zur Primogenitur, die deren herrschaftsstabilisierendes und darin etablierungsförderliches Potential noch einmal zu steigern oder gar eigentlich erst zu entfalten versprach. Viktor Amadeus Adolph wuchs zu Schaumburg daher fast von Beginn seines Lebens an als designierter Nachfolger seiner Großmutter auf und wurde auch entsprechend erzogen. Entsprechend wurde viel Geld in seine Ausbildung investiert, damit diese standes- und dem Ansehen des Hauses Anhalt angemessen sein würde. Prinz Christian und seine älteren Brüder wurden im Zuge ihres Heranwachsens allmählich an eine standesgemäße Lebensführung herangeführt, indem sie diese, im kleineren Rahmen, bereits praktizierten und sich daran gewöhnten, Bedienstete zu haben und zu kommandieren, mit Standesgleichen und Standesniedereren angemessen umzugehen, an Gesellschaften und adeligen Betätigungen wie der Jagd oder dem (Scheiben)Schießen teilzunehmen, Wert auf Kleidung und Außendarstellung (Porträts) zu legen, sich mildtätig gegenüber den Armen zu zeigen und natürlich auch sich entsprechende gelehrte Bildung zu erwerben, die ihnen das Mitreden in der Gesellschaft und im Umgang mit den unterschiedlichsten Charakteren, auch Gelehrten und Geistlichen, erlauben würden, ohne hier freilich mit Expertenwissen aufwarten zu können oder auch zu müssen, denn darum ging es bei adeliger Bildung nicht. Hier stand das profunde Überblickswissen im Vordergrund. Prinz Christian unternahm zudem mit seinem Hofmeister, Moritz von Hattenbach, eine längere und durchaus kostspielige Bildungsreise. Die jüngeren Brüder Viktor Amadeus Adolphs wurden darauf vorbereitet und auch dazu ausgebildet, dass sie keine Herrschaft erben würden. Sie mussten ein Stück weit selbst dafür Sorge tragen, ihr Glück in der Welt zu machen. Das bedeutete auch, wie das Beispiel Christians zeigte, dass sie bereit sein mussten, gewisse Risiken in Kauf zu nehmen. Christian kostete dies letztlich sein junges Leben. Die hohen Aufwendungen für die Bildungsreise des Prinzen Christian, die nur durch finanzielle Unterstützung des Großvaters aus Anhalt-Bernburg geleistet werden konnten, zeigen an, dass auch hier der Fokus nicht auf solider Finanzführung, sondern auf den zu einem standesgemäßen und während der Reise ehrenvollen finanziellen Unterhalt des Prinzen ausgerichtet war. Das aktive militärische Engagement Prinz Christians in verschiedenen Feldzügen verschaffte der Familie neben ihrer herrschaftlichen Legitimation in der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg nun wieder auch ein zweites legitimatorisches Standbein. Ihr Großvater engagierte sich dabei wohl

auch daher finanziell sehr für die Ausbildung seiner Enkel, um zumindest ein Stück weit Einfluss auf diese und v. a. Viktor Amadeus Adolph zu erlangen, da sein Sohn ja durch seinen Aufstand gegen Elisabeth Charlotte von der Herrschaft ausgeschlossen worden war.

Dieser Aufstand und Umsturzversuch Lebrechts, des Schwiegersohns Elisabeth Charlottes, gegen ihre Herrschaft konnte durch sie aber vereitelt werden. Hier zahlte sich ihre lange und offenbar in weiten Teilen ihres kleinen Herrschaftsgebietes als gut oder zumindest akzeptabel empfundene und respektierte Herrschaft aus, da der Aufstand so in den Reihen ihrer Untertanen und der Führungsriege der Untertanen keinen rechten kritischen Rückhalt hatte finden können. Das Territorium Elisabeth Charlottes wurde durch ihre Töchter und auch durch die Schwiegersöhne dem entsprechend als „Mamaß Landt“, also unstrittiges Eigentum Elisabeth Charlottes angesehen.

Diese Herrschaft war bereits unter Agnes darauf ausgerichtet gewesen, das vom Dreißigjährigen Krieg verheerte Territorium wieder aufzubauen. Dazu wurden u. a. wüst gefallene Höfe rekultiviert, die Zahl der wenigen verbliebenen Untertanen wieder zu erhöhen versucht, neue Wirtschaftszweige erschlossen, indem die Münzprägung versucht wurde, neue ‚Fachkräfte‘ in den Französischen Glaubensflüchtlingen angesiedelt und der Hauptort Esten zur Stadt Holzappel erhoben. Ein zweiter Schwerpunkt der Herrschaft war die Regelung des konfessionellen, rechtlichen oder Wirtschafts-Lebens der Untertanen in mehreren Ordnungen gewesen. Gerade Viktor Amadeus Adolph tat sich hier als aufgeklärter Duodezfürst hervor, indem er den Wert der Bildung für seine Untertanen erkannte und eine Art Begabtenförderung und den Unterricht auch für Mädchen anordnete. Die dazu errichtete lateinische und teutsche Schule in Holzappel sollte aber sicherlich auch gebildete Untertanen hervorbringen, die für die Entwicklung eines wohlhabenderen Bürgertums in Holzappel wichtig waren und darin wiederum auch Ansehen und finanzielle Mittel des Fürsten zu steigern geholfen hätten.

Die Versuche der wirtschaftlichen Besserung ihres Herrschaftsgebietes ab der Zeit Agnes von Holzappel aber dann v. a. unter Elisabeth Charlotte waren nicht vollständig uneigennützig. Denn die geringe Zahl an Untertanen in ihrem Herrschaftsgebiet, welche die 1.000 nicht überschritten haben dürften (in der Herrschaft Schaumburg lebten etwa nur 150 Untertanen), beschränkten die Einkünfte aus ihrem Herrschaftsgebiet stark und ließen eine umfangreiche

fürstliche Residenz daraus nicht langfristig unterhalten. Daher wurden die Reserven aus der Zeit Peters von Holzappel bis zum Ende der Regierungszeit Elisabeth Charlotte wohl auch vollständig aufgezehrt. Dazu hatten sicherlich auch die hohen Mitgiften für ihre Töchter Ernestine Charlotte und Johanna beigetragen (zusammen 100.000 Reichstaler). Dies war der Preis für deren standesgemäße Verheiratung gewesen. Ein Preis, der mehr eine Investition darstellte, da sie beide zu integralen Figuren regionaler Herrschaftshäuser wurden. Dennoch dürften diese Mitgiften die Kassen Elisabeth Charlottes stark geleert haben. Da Adolph von Nassau-Dillenburg keinen männlichen Erben hinterließ, fielen die ihm mitgegebenen Einkünfte aus den Nassau-Dillenburgischen Ämtern nach seinem bzw. Elisabeth Charlottes Tod wieder an Nassau-Dillenburg zurück. Erst der Anfall des Amtes Hoym über Lebrecht von Anhalt-Bernburg an Viktor Amadeus Adolph, besserte die Einnahmeseite wieder etwas auf und bracht diese näher an die Ausgabenseite heran; ohne wohl auch hier kostendeckend zu sein. Die Einkünfte Viktor Amadeus Adolphi aus seinen Ländern waren wohl immerhin hinreichend, um seinem Zweitgeborenen noch ein ranggemäßes Auskommen zu sichern (ca. 25.000 Rt.) pro Jahr. Für den entsprechenden Unterhalt seines Drittgeborenen reichte es nicht mehr zu dieser Höhe, aber auch dieser könnte sich theoretisch bei bescheidenem Lebensstil noch aus seiner Apanage finanzieren. Die Mitgiften (15.000 aus den Anhaltischen und 2.000 aus den Holzappel-Schaumburgischen Einkünften) für die Töchter zeigen, wie viel ertragreicher die Anhaltischen Besitzungen Viktor Amadeus Adolphi gewesen waren und dass diese nun die Hauptlast des gesteigerten Lebensstils der Familie trugen; aber auch leidlich tragen konnten. Da die mit diesen relativ geringen Erträgen aus dem Territorium verbundene Kleinräumigkeit und Ländlichkeit der Herrschaftsgebiete in der Region nicht ungewöhnlich waren, dürften Elisabeth Charlotte und Viktor Amadeus Adolph dieser Umstand nicht zum Ansehensverlust gereicht haben, auch wenn ihr Territorium selbst in diesem Kontext noch eher zu den kleineren in der Region gehörte.

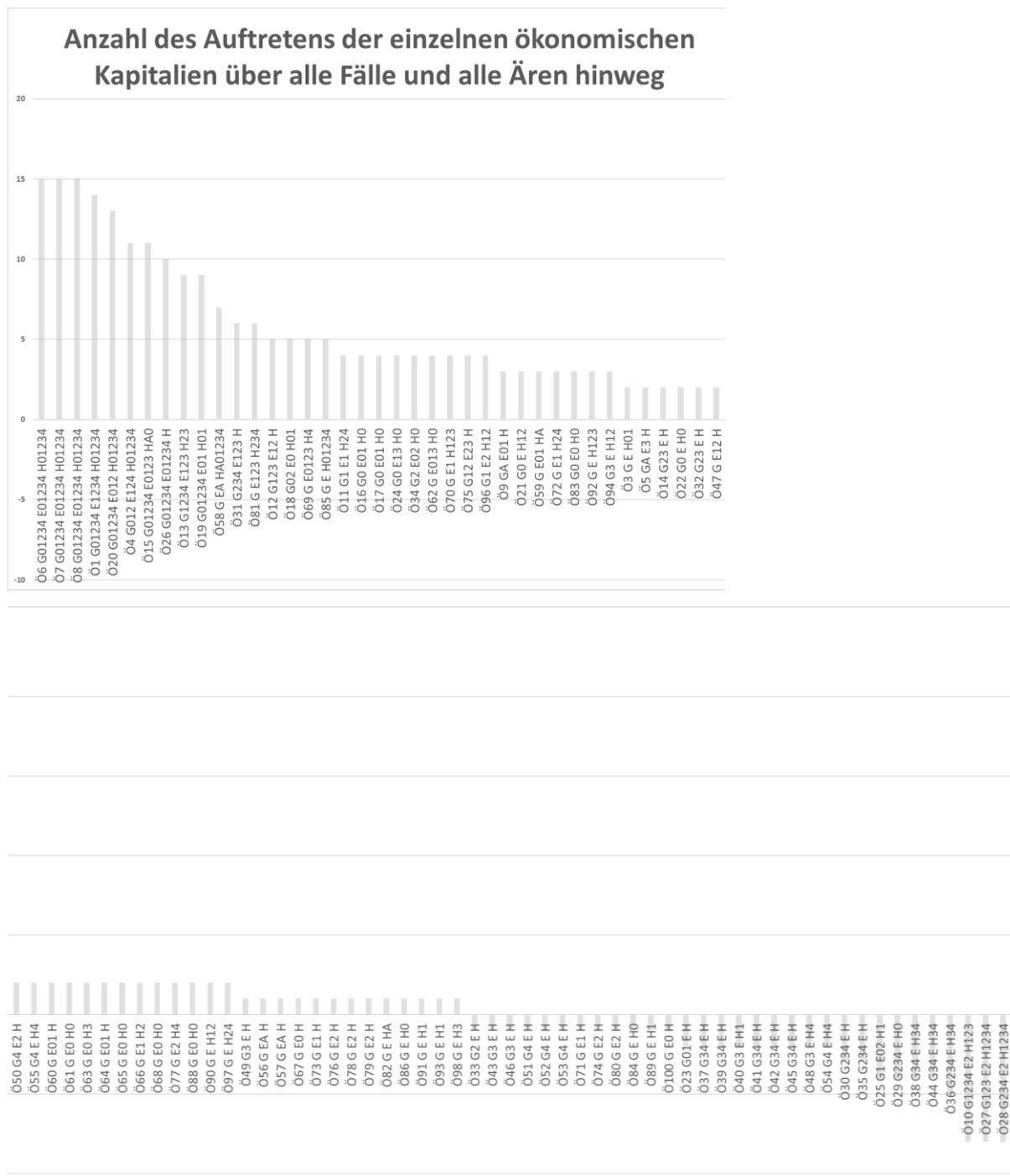
Elisabeth Charlotte betätigte sich als christliche Obrigkeit im Lande im Rahmen ihrer Policeyordnung von 1680 und der Policeyordnung für Holzappel (Stadt) 1691, dem Entwurf zur Gerichtsordnung für die Stadt Holzappel 1691 und durch die Aufnahme von reformierten Glaubensflüchtlingen 1687 und 1699. Elisabeth Charlotte sah sich dabei mitunter, darauf mag ihre Münzprägung mit dem Schiff hindeuten, als gottgewiesene und zugleich durch göttlichen Beistand vorangebrachte (der Wind im Segel des Herrschaftsschiffes) Herrschaft an. Sie ließ

demnach wohl in ihren Augen ihr Herrschaftsschiff nach langen Kriegszeiten in den sicheren Hafen geordneter rechtlicher, wirtschaftlicher, konfessioneller und herrschaftlicher Verhältnisse einlaufen. Dazu hatte sie als Landesherrin auf den verschiedenen Feldern von Ökonomie, Policy und Konfession entsprechend gewirkt. Im Privaten blieb der Faktor Konfession wichtig für die Eheverbindungen ihrer Töchter, die in protestantische Häuser einheirateten, und für das Hofleben, wo z. B. die öffentliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses der Anhaltischen Prinzen bzw. Prinzessinnen zu Schaumburg zelebriert und vor einer begrenzten Öffentlichkeit präsentiert wurde. Ansonsten tritt uns die Konfession als Leitmotiv des Lebens v. a. bei Charlotte entgegen. Diese hatte offenbar im Glauben eine über die notwendigen Repräsentationspflichten christlicher Obrigkeitsfrömmigkeit hinausgehende Kraftquelle für ihr Leben gefunden.

9. Fazit Teil II: Darstellung von Gemeinsamkeiten bei der Etablierungsentwicklung der drei Familien anhand der bei den Familien jeweils festgestellten Kapitalien

Es steht nun noch aus, nach der Einzelfallbetrachtung auch eine Gesamtschau der Gemeinsamkeiten aller drei Adelsfamilien bei ihrer Etablierung im Adel in den fünf Kapitalkategorien anzustrengen. Hierbei werden nie alle Kapitalien beschrieben werden können, da dies den Rahmen sprengen würde. Es wurde sich daher auf die numerisch zahlreichsten sowie die herausragendsten Gemeinsamkeiten konzentriert. Es wurde auch darauf geachtet, keine Kapitalien doppelt zu besprechen, da ja viele Kapitalien in mehr als einer Kapital-Kategorie auftauchten. So war es etwa zwischen den sozialen und symbolischen Kapitalien häufig der Fall. Denn die Mitgliedschaft in einer Ritterkorporation stellte sowohl ein soziales Kapital dar als hierin auch ein symbolisches Kapital ruhte, da darin die Anerkennung der Neuadelsfamilie durch die jeweilige korporierte Adelsgesellschaft vermittelt wurde.

9.1. Ökonomische Etablierungs-Kapitalien



[Die hierstehende Grafik und die in den Abschnitten 9.2., 9.3., 9.4. und 9.5. lassen sich auflösen wie die voranstehenden, nur dass hier gleich das entsprechende Kürzel (z. B. Ö6) angegeben ist. Dahinter kommt der Anfangsbuchstabe der Adelsfamilie (z. B. „G“ für Geyso) und dahinter steht die Ära, in der das Kapital bei dieser Familie auftritt. Steht keine Zahl hinter dem Buchstaben, tritt das Kapital bei dieser Familie nicht auf.]

Im Bereich der ökonomischen Kapitalien fällt zunächst auf, dass 41 der hier gezählten 96 Kapitalien bei nur einem der Fälle vorkamen. Anders ausgedrückt traten bei 55 der 96 Kapitalien Übereinstimmungen zwischen den Fällen auf, da dieses Kapital bei mindestens zwei Fällen in mindestens einer ihrer Ären aufgetreten war. Da rechnerisch bei insgesamt sechs Ären (Anfänge, Ära 0, Ära 1, Ära 2, Ära 3, Ära 4) pro Kapital (z. B. Ö6) bis zu sechs Ausprägungen bei einem Fall vorkommen konnten, also das Kapital in jeder der betrachteten Ären vorhanden sein konnte, kann auf die Gesamtheit gesehen, das Kapital demnach bei drei Familien und jeweils sechs Ären insgesamt maximal Achtzehn-Mal gezählt werden. Diesen Wert erreichte kein ökonomisches Kapital. Über alle Ären hinweg ließen sich in der Ära „Anfänge“ insgesamt neun ökonomische Kapitalausprägungen aus acht verschiedenen Kapitalien feststellen. Von den neun ökonomischen Kapitalausprägungen entfielen zwei auf die von Geyso (in der Grafik angezeigt durch das „G“ vor den Zahlen), drei auf die von Edelsheim („E“) und vier auf die von Holzappel („H“). In Ära 0 steigen die festgestellten ökonomischen Kapitalien sprunghaft auf 38 verschiedene Kapitalien an. Deren Ausprägung ließ sich alle drei Familien zusammengenommen insgesamt 69-Mal in Ära 0 feststellen. Siebzehn dieser 69 Ausprägungen ließen sich bei den von Geyso feststellen, 26 bei den von Edelsheim und ebenfalls 26 bei den von Holzappel. In Ära 1 konnten gar 48 verschiedene ökonomische Kapitalien über alle drei Familien hinweg gezählt werden. Diese resultierten in 72 ökonomischen Kapitalausprägungen (achtzehn Geyso, 29 Edelsheim, 25 Holzappel). Ära 2 wartete ebenfalls mit 48 verschiedenen ökonomischen Kapitalien auf und diese zeitigten 76 Kapitalausprägungen (25 Geyso, 28 Edelsheim, 23 Holzappel). In Ära 3 geht die Vielfalt wieder leicht zurück auf 46 verschiedene ökonomische Kapitalien und 67 Kapitalausprägungen dieser 46 Kapitalien (33 Geyso, vierzehn Edelsheim, zwanzig Holzappel). Ära 4 kennt dann noch 40 verschiedene ökonomische Kapitalien, die sich bei den drei Familien in Ära 4 insgesamt 57-Mal ausprägten (29 Geyso, sechs Edelsheim, zweiundzwanzig Holzappel). Insgesamt konnten im ökonomischen Kapitalbereich 98 verschiedene Kapitalien mit in der Summe über alle Familien und Ären hinweg 350 Ausprägungen festgestellt werden. 124 davon entfielen auf die von Geyso, 106 auf die von Edelsheim und 120 auf die von Holzappel, so dass sich hier zumindest in der Summe eine ungefähre Gleichzahl von ökonomischen Kapitalausprägungen bei den drei Familien feststellen lässt.

Gemeinsamkeiten der drei Familien im ökonomischen Kapitalbereich lagen über alle Ären hinweg betrachtet u. a. in den folgenden Kapitalien:

Gerade in den Anfängen war es bei Edelsheim und Holzappel zu beobachten gewesen, dass sie einen Teil der Söhne der Familie aufgrund des bis hierher aufgebauten Vermögens aus der üblichen Erwerbsarbeit hatten herausnehmen können und diese zunächst ein Studium absolvieren konnten. (Ö58) Dadurch wiederum eigneten sie sich Wissen an, welches sie zu einer Karriere im Fürstendienst besser geeignet werden ließ und konnten dadurch, verknüpft mit den günstigen Rahmenbedingungen für Aufsteiger im Krieg (Holzappel) bzw. in der kleinräumigen und nicht durch alte Familien pfründemäßig besetzten Territorial-Administrationsstruktur von Hanau-Münzenberg, einen höheren Aufstieg als ihre Vorfahren nehmen.

Alle Familien hatten im Grunde seit Ära 0 Gerichtsrechte in Form der Niedergerichtsbarkeit inne. Bei den von Holzappel kam zudem noch die Obergerichtsbarkeit als Reichsgrafen hinzu. (Ö6) Da sie diese mit ihren Besitzungen über alle Ären bis zur Ära 4 behielten, war dieses Kapital mit fünfzehn Ausprägungen vorhanden, da es bei drei Familien in je fünf Ären vorhanden war. Derselben Logik folgten auch die beiden anderen ‚15er‘, in Form der adeligen Vorrechte mit wirtschaftlichem Nutzen, worunter v. a. Wald- und Jagdrechte zu verstehen waren, (Ö7) und das Recht, Lehen anzunehmen. (Ö8) Ebenfalls bei allen drei Familien vorhanden war der Erwerb bzw. dann Besitz von Rittergütern bzw. Herrschaftsterritorien wie der Reichsgrafschaft Holzappel bei den von Holzappel. (Ö26) (Ö86) Dabei waren sie alle strategisch vorgegangen und hatten anstelle eines breiten Streubesitzes v. a. intakte Gütereinheiten bzw. zusammenhängende Gebiete (Holzappel) erworben, um hier einen Herrschafts- und Wirtschaftsmittelpunkt zu formieren, der tragfähig und entwicklungsfähig war. (Ö18) Diese Leistungsfähigkeit hatte sich bei den Geyso und Holzappel in Ära 4 gezeigt, wo sie trotz hoher Schulden auch weiterhin auf die stabilen Einkünfte aus ihrem Güterbesitz bauen und sich daraus finanziell sanieren hatten können. (Ö55) Bei Holzappel hatte hier freilich auch der Anfall von Hoym dazu beigetragen, die Einnahmeseite zu stärken. Die größeren Gütereinheiten boten sich als integrierte Wirtschaftseinheiten auch besser zum gezielten Auf- und Ausbau ihrer Wirtschaftskraft an. Entsprechend investierten die von Edelsheim und die von Holzappel nachweislich in den Güterbesitz bzw. Herrschaftsbesitz auch mit dem Ziel der Ertragssteigerung desselben. (Ö70) Bei den Edelsheim und Geyso hatte zudem in Ära 2 bzw. 4 jeweils auch der

wirtschaftlich-finanziell gesehen glückliche Umstand positiv wirken können, dass der Güterbesitz hier jeweils bei einer Linie zusammengefallen war und dessen Aufteilung auf mehrere Familien dadurch verhindert bzw. rückgängig gemacht worden war. (Ö50) Dadurch war ihnen stets die Sicherung des zunächst bei den Adelserwerbern finanziell angefallenen Vermögens in renditestabile und rechtlich leichter zu tradierende Besitzformen gelungen, welche zudem das erworbene große Geldvermögen zu legitimieren halfen. (Ö19) Dazu trug auch der Aufbau von Gläubiger-Verhältnissen bei den Geysso und Holzappel in Ära 0 bei, wo Johann Geysso und Peter von Holzappel jeweils umfangreiche Kredite an regionale Adelige, Städte, Herrschaften und Institutionen vergeben hatten. Dadurch waren diese gewissermaßen von seiner Gunst abhängig, da die wenigsten diese Kredite in der Zeit zurückzahlen konnten. (Ö22) Die Besitzstandswahrung durch die Transformation des geldwerten in eigentumsrechtlich weitaus stärker gebundenes Güterkapital war auch dringend notwendig, da bei allen Familien zu beobachten war, dass nach dem Tod des Adels- und Vermögenserwerbers bzw. genauer beim Verlust der einflussreichen Stellung der Familie im Zuge ihrer Etablierung im Adel auch Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche Dritter auf das erworbene Vermögen erhoben wurden. Das hatten etwa die von Mansbach bei den von Geysso mehrfach unternommen oder Hessen-Kassel bei den von Edelsheim und das Haus Nassau bei den von Holzappel. Dieser Gefahr mussten daher alle Familie aufgrund des Unvermögens, ihre einflussreichen Positionen intergenerationell zu tradieren, begegnen. (-) (Ö25) Allen gelang dies aber en gros, auch wenn mitunter gewisse Reibungsverluste entstanden (Roßhöfe, Anbindung ans Haus Nassau-Dillenburg, Verkauf des Hanauischen Güterbesitzes mit den darauf liegenden Abgabefreiheiten).

Interessant war auch, dass alle Familien fast durchgehend Verwalter zur Erledigung des wirtschaftlichen und sonstigen Tagesgeschäfts ihres Güterbesitzes einstellten. (Ö20) Bei allen Familien war im Grunde durchgehend eine hinreichende materielle Ausstattung zur standesgemäßen Lebensweise vorhanden. (Ö4) Entsprechend hatten alle auch repräsentative Ansitze auf ihren Adelsgütern errichten können und diese von Generation zu Generation auch z. T. noch ausbauen bzw. erweitern können: die von Edelsheim hatten sich zusätzlich zu ihrem Stadtpalais in Hanau in Schloss Büdesheim in Ära 3 einen repräsentativen Landsitz aufgebaut. Die von Holzappel konnten in Ära 3 zu Hoym eine zweite Residenz erwerben und die von Geysso hatten von Beginn an mehrere Wohnsitze gehabt und in Ära 2 hatte Johann Leopold

Völkershäusen gegen Roßdorf getauscht, was wohl v. a. wegen der angemesseneren bzw. angenehmeren und komfortableren Residenznahme dort geschehen war. (Ö96)

Allerdings kam es v. a. bei den von Geysso hier ab Ära 3 zu einem deutlichen Abfall, den sie aber bis zum Ende von Ära 4 hatten überwinden können. Das Geld reichte hier zwar nicht mehr zur Darstellung einer gesellschaftlichen Partizipation und zum repräsentativen Auftreten für alle Söhne der Familie und auch nicht alle Töchter konnten eine Ehe eingehen, dennoch blieb die Familie Teil der Adelsgesellschaft und wurde durch diese in Form der Ritterschaft auch in ihrer Substanz, also ihrem Güterbesitz, geschützt.

Ursache für den Abfluss von Geldmitteln war bei allen Familien letztlich das längerfristige Übersteigen ihrer Ausgaben gegenüber den Einnahmen. (-) (Ö28) Das hing wohl v. a. an den von Ära zu Ära leicht anwachsenden Ausgaben für ihre repräsentative und komfortable Lebensführung, Prozesse, den Zuerwerb von Gütern, die wachsenden Schuldendienste etc. Demgegenüber blieben ihre Einkünfte auf die aus ihren Gütern beschränkt. Diese wiederum waren relativ fix und den Wechselfällen natürlichen Ertrages und der bestehenden naturalen Absatzmärkte unterworfen. Zusätzliche Einkünfte aus Bestallungsverhältnissen gab es zwar, sie leisteten aber ab Ära 1 (Geysso, Holzappel) bzw. Ära 2 (Edelsheim) keinen nennenswerten Beitrag zur Bestreitung der steigenden Kosten der Lebensführung der Familien. (-) (Ö10)

Zudem wurden, wie angedeutet, finanzielle Mittel v. a. in den Auf- und Ausbau des Güterbesitzes und/oder die standesgemäße Lebensführung investiert und nicht in die Abtragung von Schulden und es standen diesen Mehraufwendungen für die Güterentwicklung (z. B. Roßdorf oder Herrschaft mit Schloss Schaumburg) oder Lebensführung (Unterhalt von Zweit- bzw. Nebenresidenzen wie Hoym oder Roßdorf nach Zusammenfallen der Güter bei den von Geysso in Ära 3 oder wohl auch der weitere Unterhalt des Hanauischen Stadtpalais nach dem Zug aufs Land unter Philipp Reinhard bei den von Edelsheim) keine entsprechenden Zusatzeinnahmen außerhalb des Güterbesitzes gegenüber, die dies aufgewogen hätten. (-) (Ö27)

Eine Selbstbeschränkung zugunsten einer finanziellen Konsolidierung fand nur im Extremfall statt, wie unter Viktor Amadeus Adolph, dessen hohe Schulden in seinen Augen zur Bedrohung seiner Ehre wurden. Auch Philipp Reinhard bemühte sich wohl um einen Teilabtrag der aufgelaufenen Schulden. Die von Geysso kamen über Ansätze nicht hinaus, hatten aber auch das Problem, dass wesentlich mehr Anspruchsberechtigte aus den Gütereinnahmen finanziert

werden mussten. Eine auf das leistbare Maß reduzierte Herabsetzung der Apanagen hätte daher für viele bedeutet, dass sie kaum noch standesgemäß unterhalten hätten werden können. Da darin aber der Endzweck des Wirtschaftens aller drei Familien bestand, war dies bei den von Geyso familien-innenpolitisch kaum durchsetzbar gewesen. So musste es fast zwangsläufig zur Verordnung dieser zeitweiligen Unterhalts-Ausgaben-Reduktion zum Schuldenabtrag von außen durch die Ritterschaft kommen.

Hinzu kamen gerade zu Beginn punktuell die Abfindungen für die Töchter: damit diese eine standesgemäße Ehe eingehen konnten, was essentiell für das Ansehen der Familie und deren Etablierung in den adeligen Heiratsnetzwerken der Region ihrer Ansässigkeit war, mussten deren Eheschlüsse in Ära 0 und Ära 1 v. a. noch mit hohen materiellen Kompensationen versehen werden. Bei den Holzappel war es gleich die Erbschaft des gesamten väterlichen Erbes. Bei den Geyso waren es immerhin noch drei Fünftel des Gesamtvermögens, da hier die drei Töchter Johanns von Geyso mit jeweils Teilen des Güterbesitzes ausgesteuert wurden. Dies belastete die materielle Position des männlichen Zweiges nachhaltig. (-) (Ö23) Allein Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim konnten sich die geldwerte Aussteuer ihrer Töchter leisten, wozu beide aber gewaltige Geldsummen aufwenden mussten. Hier flossen erhebliche Mengen Kapital ab bzw. wurden genauer gesagt in den Aufbau von sozialem und symbolischem Kapital investiert. (Ö21) (Ö72) Die von Edelsheim waren dann auch die einzige der drei Familien, die, bedingt durch ihre längere Wohnsitznahme in Hanau, erst in Ära 2 und 3 nicht mehr allein aus ihren Einkünften leben konnten, deren Ausgaben für das repräsentative Landleben die Einnahmen aus den Gütern überstiegen und die daher Schulden aufnehmen mussten. In Ära 0 und 1 hingegen hatten sie hohe Rücklagen bilden und daraus u. a. die genannten Eheschlüsse finanzieren können. (Ö73) Da diese Notwendigkeit zur Kreditaufnahme später bei den von Edelsheim geschah und auch in Ära 3 und 4 wieder hohe Zusatzeinkünfte aus den Bestellungen in Baden erzielt werden konnten, wuchs sich diese Schuldenproblematik bei den von Edelsheim nie zu einer existentiellen wirtschaftlich-finanziellen Krise aus. Ganz im Gegensatz zu den von Geyso, die in Ära 4 aufgrund ihrer hohen Überschuldung zwischenzeitlich zu wenig Mittel hatten, um allen Mitgliedern eine standesgemäße Lebensweise zu erlauben. (-) (Ö51) Dazu wiederum hatte auch diejenige Verhaltensweise bei den von Geyso in Ära 3 beigetragen, nach der sie wirtschaftliche Zugewinne, hier durch das Zusammenfallen der Güter bei einer Linie, nicht zur finanziellen Konsolidierung, sondern zur Expansion ihres Lebensstils

auf zwei Residenzen genutzt hatten. Ähnlich war es auch bei den von Holzappel in Ära 4 unter Viktor Amadeus Adolph nach der Anerbschaft des Amtes Hoym gewesen. (-) (Ö48) Eine flankierende Verhaltensweise, die diese Probleme ausgelöst hatte, lässt sich bei den von Geyso und auch bei den von Holzappel darin feststellen, dass sie jeweils in Ära 3 und 4 neue Schulden den bereits bestehenden hinzufügten und die angewachsenen Schulden an die nächste Generation weitergaben, ohne sich um den vollständigen Abtrag ihrer eigenen oder gar der Schulden der vorangehenden Generation effektiv zu bemühen und dazu etwa Einschränkungen ihres Lebensstils hinzunehmen. (-) (Ö38) (-) (Ö36) Das wiederum führte bei den von Geyso und von Holzappel in den Ären 3 und 4 auch dazu, dass die Heiratschancen der Söhne, v. a. der nachgeborenen Söhne, geschmälert wurden. (-) (Ö44)

Gerade zu Beginn der Etablierung war zudem bei allen Familien die Übernahme von Ämtern, die die stellvertretende Herrschaftsausübung ermöglichten, offenbar die Regel und wichtig gewesen. (Ö15) Denn darin erlangten sie eine Stützung ihrer neuadeligen Autorität qua Amt.

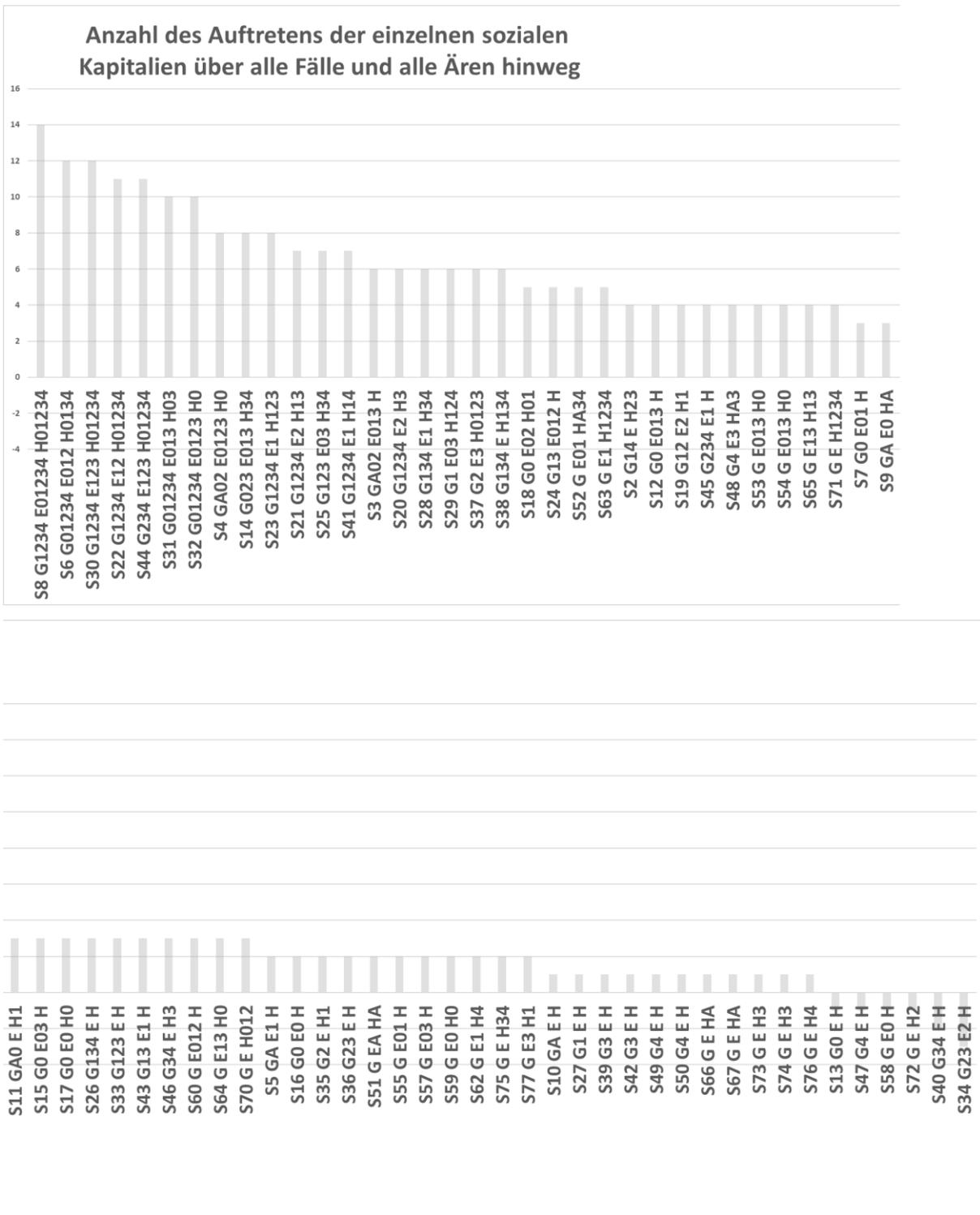
Ein weiteres prominent vertretenes ökonomisches Kapital war bei allen drei Familien, v. a. aber bei den von Geyso die Befolgung der Erbschaftsregelung der vorangehenden Generation, ohne finanziell belastende Erbstreitigkeiten. (Ö13) Allerdings gilt das bei Geyso (Ära 3) und Holzappel (Ära 1) nicht durchgehend und die hier angestregten Erbstreitigkeiten belasteten die finanzielle Entwicklung der Hauptlinie mittelfristig (Holzappel) und langfristig (Geyso). (-) (Ö40) In Ära 1 (Geyso, Edelsheim) bzw. Ära 2 (Holzappel) wurden Erbregelungen in den Familien in Kraft gesetzt, die das Ziel hatten, das Gros des Vermögens, v. a. des Herrschaftsgüterbesitzes, beim männlichen Stamm der Familie zu halten. Bei Holzappel und Edelsheim wurde dies in Primogeniturregelungen ausgedrückt (Ö68), bei den von Geyso entwickelte sich ein Erbverbund unterhalb der jeweils ältesten lebenden Söhne der beiden Linien mit Miterbschaft und Nießbrauch am Güterbesitz durch die jüngeren Brüder. (Ö11) Die Primogeniturregelung wurde bei den von Edelsheim ab Ära 1 und bei den von Holzappel ab Ära 2 beachtet. (Ö81) (-) (89) In allen Familien wurde zudem der erworbene Güterbesitz durch einen Fideikommiss zu sichern versucht; allein war dieser Fideikommiss mit der Annullierung des Testaments Peters von Holzappels schon früh bei den von Holzappel wieder aus dem Familienerbrecht verschwunden gewesen. (Ö34) Interessant dabei ist zudem, dass bei allen drei Familien ein konfliktfreier Erbgang in Ära 0 nicht gelang und es daher beim Übergang vom Adelserwerber,

der meist auch das Gros des Vermögens für die Familie erworben hatte, zur ersten Adels- und Erbgeneration immer Probleme gegeben hatte. Bei den von Holzappel waren diese sogar so gravierend gewesen, dass der Erbgang sich vom männlichen in den weiblichen Zweig verlagert hatte. Am wenigsten gravierend war dies bei den von Edelsheim gewesen, wo lediglich die Höhe der Abfindungen für die Töchter kontrovers gestellt und durch Friedrich Christian angehoben wurde; allerdings auch im letztlichen Einvernehmen mit Johann Georg.

Diese familieninternen Streitigkeiten bewegten sich immer im Spannungsfeld von meist in Ära 0 aufgerichteten Erbregelungen für die Familie. Nur bei den von Geyso wurden Erbgrundsätze und ein entsprechendes Familienrecht erst in Ära 1 auch aufgrund der Erfahrungen in Ära 0 aufgestellt. Bei den von Geyso wie auch bei den von Edelsheim zeigte sich aber hierin auch die Fähigkeit zum intergenerationellen Lernen und zur problemorientierten und situationsangemessenen Weiterentwicklung und Anpassung des Familienerbrechts; etwa bei der Nachjustierung der Höhe des Erbteils der Töchter des Hauses. (Ö31)

Der Erwerb von Gütern, Vermögen und Herrschaft war für alle drei Familien v. a. den Bestallungsverhältnissen der Adelserwerber zu verdanken gewesen. Bei den von Edelsheim konnte dieses hohe Bestallungsniveau auch noch in Ära 1 gehalten werden. (Ö16) V. a. Peter von Holzappel und Johann Georg von Edelsheim hatten sich Schlüsselstellungen erarbeitet, die sie für ihre Herrschaft fast unverzichtbar werden ließen. (Ö62) Dies war beiden auch gelungen, weil sie im richtigen Moment auf die aufstrebende Seite (Edelsheim) bzw. ihnen lukrativer erscheinende Seite (Holzappel) gewechselt waren. (Ö61) Dies war ein wesentliches Element für ihren weiteren Aufstieg und den Erwerb von geldwerten Ressourcen gewesen. Denn als Generale bzw. Regierungspräsidenten hatten sie Zugriff auf Ressourcen wie Rechte, Güter und Geldmittel nehmen können, die die Herrschaften, denen sie direkt unterstanden, an ihre verdienten Diener vergaben. (Ö83) Johann Georg von Edelsheim und auch Peter von Holzappel nutzten daher ihre kardinale Funktion für ihren jeweiligen Dienstherrn aus, um sich geldwerte Vorteile und Rechte zukommen zu lassen. (Ö65)

9.2. Soziale Etablierungs-Kapitalien



24 der 75 sozialen Kapitalien traten nur bei einem der Fälle auf. Der Rest (51 Kapitalien) kam bei mindestens zwei der drei Fälle vor. Zwölf soziale Kapitalien ließen sich in der Ära „Anfänge“ feststellen. 34 verschiedene soziale Kapitalien kamen in Ära 0 vor. In Ära 1 erweiterte sich das Feld auf 45 verschiedene soziale Kapitalien. In Ära 2 hingegen ging die Vielfalt auf 31

verschiedene soziale Kapitalien zurück, die bei den drei Familien (mindestens bei einer) aufgetreten waren. Ära 3 kennt dann einen Höchststand mit 46 verschiedenen sozialen Kapitalien und Ära 4 geht wieder auf 31 verschiedene soziale Kapitalien zurück.

In den Anfängen treten vierzehn Ausprägungen der zwölf Kapitalien auf. Es folgen 56 (Ära 0), 69 (Ära 1), 48 (Ära 2), 70 (Ära 3) und 40 (Ära 4) Ausprägungen der Kapitalien der jeweiligen Ära. Insgesamt lassen sich die 75 sozialen Kapitalien über alle drei Fälle und alle sechs Ären hinweg 297-Mal feststellen. 111 davon treten bei den von Geyso auf: sechs („Anfänge“), vierzehn (Ära 0), 21 (Ära 1), 22 (Ära 2), 26 (Ära 3) und 22 (Ära 4). 89 Ausprägungen der 75 sozialen Kapitalien treten bei den von Edelsheim auf: eine, 25, 28, 14, 20 und eine. 97 soziale Kapitalausprägungen treten bei den von Holzappel auf: sieben, siebzehn, zwanzig, zwölf, 24 und siebzehn.

In den Anfängen bzw. in Ära 0 vor der Nobilitierung fällt bei allen drei Familien auf, dass sie bereits ein Netzwerk aufgebaut hatten, in welchem sie Hilfe und Protektion durch höhergestellte sowie ihnen untergebene Personen erhalten konnten. (S9) So wie es etwa dem Onkel der drei Holzappel-Brüder in den Niederlanden oder ihrem Vater in Diensten der Nassauer Grafen gelungen war oder wie es den Vorfahren Johanns von Geyso in Melsungen und seinem Vater als Rentmeister Landgraf Wilhelms von Hessen geglückt war. Nach der Nobilitierung lässt sich bei den Geyso und Holzappel eine Abgrenzung von den nichtadeligen Familienteilen feststellen. (S11) So wollte man wohl sicherstellen, dass der neu erworbene Adel nicht durch Bezug zur Ursprungsfamilie allzu leicht in Misskredit gezogen werden konnte, was wiederum bestimmte Sozialbezüge wie etwa Eheschlüsse zu anderen Adelsfamilien erschwert hätte. Die Aufnahme von Beziehungen zu Adeligen hatten die Geyso und Holzappel schon jeweils in Ära 0 vor ihrer Nobilitierung angeknüpft. (S16) Freilich waren dies noch stärker Beziehungen, die über Standesschranken hinweg geknüpft wurden und die daher stärker funktionaler und auf die beruflichen Tätigkeiten bezogene Beziehungen waren. Entsprechend veränderten sich solche Bezüge durch die Nobilitierung (Johann von Geyso und Peter von Holzappel) bzw. den Rangaufstieg in den Grafenrang (Peter von Geyso), da hierdurch die formale Standesgleichheit oder gar eine formale rangmäßige Überordnung erreicht wurde.

Auch die bei den Edelsheim und Holzappel schon in den Anfängen im Zuge ihrer Stadtsässigkeit geknüpften Kontakte zu den städtischen Mittelschichten in Würzburg und Hanau (bei den Geyso war es eher die Oberschicht von Melsungen) (S51), boten ein gute soziales Startkapital für ihre Nachkommen für und nach ihrem Aufstieg in den Adel, da man sich hier sozial

allmählich in höhere Regionen hineinbewegte und die regionale Gesellschaft sich daran gewöhnen hatte können; die Zuschreibung der Holzappel zum Halbadel durch Bewohner von Hanau gibt hierfür beredtes Zeugnis ab.

Von überragender sozialer Bedeutung zur Etablierung im Adel war für die drei Familien das Schließen adeliger Ehen über alle Ären hinweg. (S8) Das sie dies durchgehend schafften, garantierte ihnen, dass sie nach vier Generationen im Adel den Status der Anciennität des alten und etablierten Adels im Sinne der Akkumulation von sechzehn adeligen Ur-Urgroßeltern bzw. auch schon bereits 30 adeligen Ur-Ur-Urgroßeltern bestehen würden. Wenn es ein Kapital gab, an welchem die Etablierung im Adel hing, dann war es sicher dieses. Seine hohe Bedeutung zeigt sich daher hier im Bereich der sozialen Kapitalien recht gut in der Höhe der Kapitalausprägung mit vierzehn von achtzehn möglichen Ausprägungen. Das es nicht fünfzehn waren hängt mit dem nichtadeligen Eheschluss Johanns von Geyso zusammen, der diese Ehe aber schon vor seinem Aufstieg in den Adel getätigt hatte. Johann Georg von Edelsheim fällt etwas zwischen beide Kategorien. Seine Ehe mit Elisabeth Speckhahn wurde aber aufgrund des Patrizierstatus der Speckhahn als adelig gewertet. Hinzu kommt, dass alle drei Familien fast durchgehend Ehen mit dem bereits etablierten Adel, also dem alten und in der Region durch Güterbesitz und Heiratsnetzwerke verwurzelten Adel, hatten eingehen können. (S30) Garniert und ergänzt wurden diese Eheschlüsse bei allen Familien, meist aber eher in den Ären 3 und 4, durch solche Verbindungen zu Familien mit ihrem Güterschwerpunkt außerhalb der Region wie bei den Holzappel die Verbindung nach Anhalt-Bernburg und Ansbach-Bayreuth oder bei den von Geyso mit den von Hunolstein (Pfalz). (S25) Dadurch wurden ihre Eheschlüsse zugleich Sicherheitsanker für ihr Ansehen und wurde die Integrationswirkung in die regionale Adelsgesellschaft durch diese bereits darin integrierten Verwandtschaftsbindungen erheblich gesteigert; vergleicht man sie mit einer möglichen Ehebindung mit anderen neuadeligen Familien, die selbst kaum in die regionalen Adelskreise Eingang gefunden hatten. So stellten alle drei Familien sicher, dass sie keine regionale Parallel-Adelsgesellschaft bildeten, wie dies bei vielen aufstrebenden Eliten offenbar der Fall gewesen war, die untereinander heirateten und sich damit zugleich gegenüber den etablierten Familien abschlossen, sondern sich vielmehr Heirat um Heirat tiefer in die regionale Adelsgesellschaft hineinwoben.

Etwas weniger offensichtlich, weil eher ein passives soziales Kapital war auf Rang zwei mit zwölf Ausprägungen das Eingehen bzw. Tradieren von Lehensbeziehungen. Auch hier zeigten alle

Familien Kontinuitäten auf und allein die von Edelsheim mussten, aufgrund des Streits mit Hessen-Kassel, ab Ära 3 ihre Lehensbindungen nach Hanau kappen. Sicher waren diese Bindungen mehr pro Forma bei allen Familien gewesen und markierten Fäden der Landständischkeit für die allesamt reichsfreien Adelsfamilien. Dennoch fügten sie sich so ein in die normierte Praxis im Reich des 17. Jh. Und darum ging es ja letztlich: dazuzugehören zu den Reihen des Adels, für den das Eingehen von Lehensbindungen für Teile oder für seinen gesamten Gutsbesitz die Normalität war bzw. der innerhalb dieser wechselseitig-hierarchisch strukturierten Lehenspyramide, wie die von Holzappel gegenüber einigen rheinischen Ritterfamilien, auch selbst als Lehensherr auftrat. (S6)

Wichtige Fundamente für ihre Integration in die regionale Adelsgesellschaft bildete bei allen drei Familien auch die Aufnahme (S17) und nachfolgend die tradierte Mitgliedschaft in einer Adelskorporation. (S44)

Bauten die Ehen und die Korporationsmitgliedschaften Fundamente für die Brückenschläge in die regionale Adelsgesellschaft, so bestanden diese selbst in den vielfältigen Kontaktwegen und gesellschaftlichen Umgängen, die die drei Familien tätigten: Sie führten oft den üblichen Höflichkeits-Briefverkehr (S22) aber auch vertrauteren Schriftverkehr mit verwandten, befreundeten oder beruflich vertrauten oder mit Korporationsangelegenheiten betrauten Adeligen aus der Region. (S23) Zentral waren auch bei den Holzappel und Edelsheim jeweils in Ära 0 über ihre hohe Amtsstellungen geknüpften Kontakte zu einflussreichen Vertretern der regionalen Adelskorporation wie Peter von Holzappel zu Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, die ihren Übergang in diese bahnten und stützten. (S59) Sie betätigten sich teilweise auch selbst in korporationspolitischen Angelegenheiten wie etwa Adolf von Nassau-Dillenburg im Nassauischen Hausverbund auf den Grafen- und Kreistagen oder durch die Übernahme von Ämtern wie dem des Truhenmeisters bei Johann Leopold und Caspar Adam Erhard von Geysso oder durch die Übernahme von Gesandtschaften für die Korporation wie etwa bei Johann Georg und Friedrich Christian von Edelsheim. (S37) (S2) (S45) Dadurch wurden sie umso mehr zu integralen und nützlichen Mitgliedern der Korporation und ihre Mitgliedschaft normalisiert und gefestigt. Dazu trug auch der Beistand bei, den alle drei Familien jeweils bei Streitigkeiten bzw. Rechtsstreitigkeiten durch andere Adelsfamilien bzw. die Ritterschaft/Grafenkorporation erhielten. Dabei ging es mitunter um Lappalien (z. B. Gefälle des Mansbachischen Rittergutes zu Steinrück, Bitterfeld, Fürsteneck und Hasselstein) aber oft auch um ehren-rührige Rechte

wie v. a. dem Jagdrecht (z. B. Buchisches Quartier) oder der Jurisdiktionsgewalt (z. B. Wenigentaft, Streit um die Berechtigungen und Abgaben von Rittergütern zwischen Agnes und der Grafenkorrespondenz der Wetterauer Grafen einerseits und der Mittelrheinischen Ritterschaft andererseits). (S19) Eine Besonderheit waren dabei auch die wechselseitigen und nicht immer gerne übernommenen Vormundschaften der Neuadeligen für andere regionale Adelsfamilien wie sie etwa Caspar Adam Erhard oder die Töchter Elisabeth Charlottes für ihre jeweiligen Söhne als Herrschaftsnachfolger in Nassau-Siegen und Lippe-Detmold übernommen hatten oder durch diesen für Angehörige ihrer Familien. Aus diesen Vormundschaften erwachsen nicht selten lebenslange Prägungen, wie es etwa der Eheschluss Viktor Amadeus Adolphs zeigte, der für seinen Eheschluss auf seine Verbindungen zum Haus Isenburg-Büdingen über seinen dortigen Vormund zurückgreifen und eine Tochter aus diesem Haus heiraten konnte. Generell waren die gleich vier Vormundschaftsbeziehungen für die Schaumburger Prinzen besonders, die diesen Ausbildungsmöglichkeiten am jeweiligen Hof eröffneten, früh zu knüpfende Sozialbeziehungen dort zu machen einräumte und den Übergang v. a. Viktor Amadeus Adolphs zur Herrschaft garantierten. (S46) In wählender Ausbildung profitierten zudem die jungen Edelsheim in Ära 1 und die Holzappel in Ära 4 von den Begleitungen der jeweiligen Väter (Johann Georg und Viktor Amadeus Adolph) auf deren Gesandtschaftsreisen und familiären Reisen an verschiedene Höfe des Reiches auch in sozialer Hinsicht. Denn solche Reisen boten stets Gelegenheit, neue Kontakte zur Herrschaft an den besuchten Höfen und den dort anwesenden Hofadeligen zu knüpfen. (S62) Das Beispiel der jungen Prinzen Viktor Amadeus Adolph und Christian in Berlin ist hier ebenso beredt wie es die verschiedenen Reisen Johann Georgs nach Wien mit seinen Söhnen waren.

Aber auch mit Adelligen über die Region hinaus hatten alle drei Familien immer wieder zu tun und dies v. a. aufgrund ihrer Profession als Offiziere auf verschiedenen europäischen Kriegsschauplätzen oder als Gesandte. (S31) Dasselbe galt natürlich auch für ihre beruflichen Kontakte innerhalb der Region. (S32) Auch hier konnten sie also den gesellschaftlichen Umgang mit anderen Adelligen üben, normalisieren und sich und andere daran gewöhnen, ordinärer Teil der Adelsgesellschaft zu sein. Zudem halfen ihnen ihre Stellungen als hohe Offiziere, Gesandte oder erste Minister, da diese Amtsautorität ihnen im Verkehr mit anderen Adelligen mehr Autorität verlieh und diese ihnen daher, wenn schon nicht aufgrund ihres Adels, doch aufgrund ihrer Amtsautorität, mit Respekt begegneten. Gerade auch dann, wenn sie, wie bei den Geysso und Edelsheim, eine gewisse Kontinuität in diesen hohen Ämtern intergenerationell vererben

konnten, wie es natürlich Johann Georg bei Friedrich Christian gelang, wie es aber auch die Geyso in ihrer Offizierstätigkeit und dem Truhenmeisteramt gelang. (S43) Zudem konnten sie in diesen hohen Ämtern ein Netzwerk aus untergebenen und abhängigen Personen aus Adeligen und Nichtadeligen aufbauen, in welchem sie immer wieder auch Gefälligkeiten für ihre Protektion erwarten konnten; so etwa bei den Kranzen gegenüber Philipp Reinhard von Edelsheim. (S4) Darauf konnten die Familien aber auch selbst bauen, indem sie in ihren Positionen nach und nach selbst Kontakte zu anderen einflussreichen Männern aufbauen konnten, die ihrem Nachwuchs wiederum Zugangschancen zu Positionen am Hof, im Staatsdienst oder Militär verschaffen konnten. Die Ausbildungsgänge der Geyso-Söhne in Ära 3 und 4 an den Hof nach Kassel und von dort in den Jagddienst, Staatsdienst oder ins Militär wären hier beispielhaft in Erinnerung zu rufen. (S14) An diesen Ausbildungsorten konnte der Nachwuchs wiederum Kontakte zu anderen jungen Adeligen anknüpfen, aber auch bereits die Aufmerksamkeit fürstlicher Personen auf sich ziehen, wie es offenbar Viktor Amadeus Adolph in Berlin gelungen war. (S28) Auch waren natürlich die Vertrauensverhältnisse zu Herrschaftspersonen, die die von Geyso (Kassel, Meiningen) und Edelsheim (Hanau) knüpfen konnten, wichtig für die soziale Integration in den Adel gewesen. Denn diese Herrschaften hatten oft Einfluss auf die regionale Adelslandschaft. In ihren Diensten standen selbst meist regionale Adelige, mit denen ihre Protégés so leichter und auf den Bahnen der Amtsstellung in Kontakt treten konnten. (S3) Edelsheim und Holzappel vermochten es v. a. in Ära 0, Edelsheim aber auch in den Ären 1 und 3 noch weiter ein hohes Maß an Herrschaftsnähe bis hin zur intimen Vertrautheit mit der Herrschaft aufzubauen. (S53) Ob von einem freundschaftlichen Verhältnis gesprochen werden kann, ist unklar. Jedenfalls fühlten sich die Hanauer Grafen bei den von Edelsheim aber auch der Kaiser gegenüber seinem General Peter von Holzappel ein Stück weit verpflichtet und ließen diesen entsprechende materielle (z. B. Geschenke, Rechte, Bevorzugung bei Lehens- und Güterübernahmen) und soziale Leistungen zukommen (z. B. Hilfe beim Eheschluss wie z. B. Sabina von Edelsheim mit Philipp von Bechtolsheim oder natürlich Elisabeth Charlotte mit Adolph von Nassau-Dillenburg unter Vermittlung von Johann Ludwig von Nassau-Hadamar (S65), Ausschreibung des Adels im Territorium bzw. Adelsverleihung, Stabilisierung und Schutz des Ansehens gegenüber anderen Adeligen im Klientelbereich der Herrschaft). Umso einschneidender war natürlich das Wegbrechen dieses Nahverhältnisses zur Herrschaft, zumal dann, wenn wie bei den von Edelsheim ein Gutteil des sozialen Netzes um dieses Beziehungsgeschehen herumgebaut worden war. Sie mussten sich daher sozial unter

Philipp Reinhard ein Stück weit neu orientieren und verlagerten ihren Lebensmittelpunkt daher stärker in den Bereich der Mittelrheinischen Ritterschaft. Durch den schon in der nächsten Generation wieder verlagerten Lebensmittelpunkt nach Baden hatten sie hier aber wohl keine ähnlich tiefgreifenden und langwährenden Beziehungen aufbauen können, wie dies seit Ära 1 den Geyso und den Holzappel jeweils in den regionalen Adelskorporationen gelungen war. Auch bei den von Geyso lassen sich freilich immer wieder solche sozialen Abbruchkanten feststellen, etwa wenn Johann Leopolds Söhne ihm nicht als Hofmeister und Geheimer Rat in Sachsen-Meiningen nachfolgen. Diese Brüche waren aber weniger steil und schroff und stellten eher Ergänzungen zu einem in sich tragfähigen Beziehungsgeschehen zum regionalen Adel dar. (-) (S34)

Neben den über die Stellungen gebahnten und tradierten Kontakten konnten alle drei Familien auch ihre Ansitze zu Orten gesellschaftlichen und adelsgesellschaftlichen Lebens machen: sie empfingen hier befreundete und verwandte Adelige. (S21) Anlass dazu boten immer wieder familiäre Ereignisse wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse oder Regierungsjubiläen wie das Viktor Amadeus Adolphs. (S41) Auch Gegenbesuche auf den Ansitzen anderer Adelliger lassen sich bei allen Familien feststellen. (S20) Die Geyso und Holzappel besuchten zudem häufig die regionalen Sauerbrunnen (Bad Ems, Brunnen der Rhön und Werra) und trafen auch dort auf andere Adelige der Region und von weiter her, wo sie neue Kontakte knüpfen, alte festigen und sich auch hier dem Verhalten des übrigen Adels der Region angleichen konnten. (S38)

Darüber hinaus pflegten alle Familien auch Beziehungen zu Standesniedereren. Hierbei ist aber nicht unbedingt immer eine reine Zweckgerichtetheit dieser Sozialbeziehung zu vermuten, wie dies bei Beza, dem ehemaligen Bürgermeister zu Kassel, der Fall gewesen war. Gerade die Einsamkeit der Landsitze der Rhön-Werra oder auch im ländlichen Westerwald zu Schaumburg, ließen kaum Optionen, als sich auch mit den Verwaltern, Räten, Hofgeistlichen vor Ort oder manchmal auch an weiter entfernten Orten auszutauschen. (S29)

In der Gesamtheit der geteilten sozialen Kapitalien spiegelt sich das Netzwerkgeschehen der Etablierungsverläufe der drei Familien wider. Es erweist sich als entscheidender Faktor für die erfolgreiche Etablierung im Adel. Dabei ergab ein soziales Kapital oft das andere und konnten die entsprechenden Ressourcen in Form von verwandtschaftlichen, Patronage- oder Klientelbeziehungen, von Dienstverhältnissen oder auch Kreditabhängigkeiten oft zum Erhalt von Gefälligkeiten und Zugangsmöglichkeiten genutzt werden. Ein Beispiel sind die schon genannten Protegebeziehungen der Edelsheim zu den Kranzen, die diese dann aber im

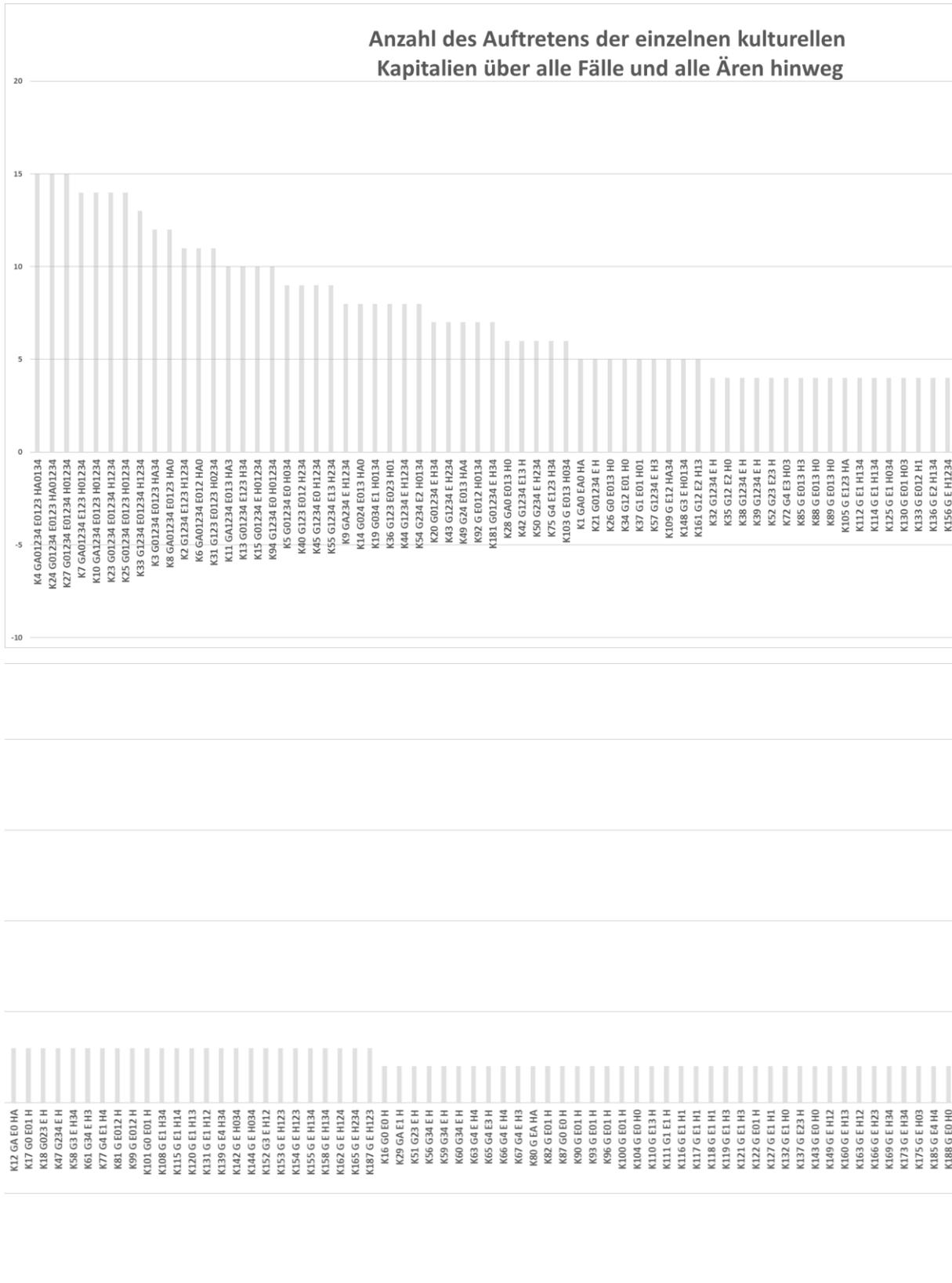
vorzeitigen Todesfall Friedrich Christians für sich klientelmäßig nutzen konnten, um u. a. hierüber Einfluss auf die Regierungsentscheidung zu dessen Begräbnis zu nehmen. Bei den Geyso waren die anhaltenden Beziehungen zu Bürgermeister Beza für sie wichtige Stütze in Rechts- und Informationsfragen zu Kassel gewesen. Wichtig war auch bei den Netzwerkstrukturen und dem entsprechenden sozialen Kapital die Schaffung eines Fundaments gewesen, wonach initiale Eheschlüsse und die Amtsbestellungen in der Kombination erste soziale Kapitalien darstellten, die weitere Beziehungen anzuknüpfen halfen und Zugang eröffneten (u. a. in Verbindung mit den erworbenen Gütern) zu den entsprechenden Adelskorporationen. Zumal die Familien ihr soziales Kapital ja auch stark umbauen mussten, da sie es um adelige Beziehungen ergänzen und dazu nichtadelige aufgeben oder zumindest in ihrer Qualität verändern mussten (die abgebrochenen Beziehungen zu den nichtadeligen Familienteilen bei den Holzappel oder Geyso wären hier beispielhaft zu nennen). Das erforderte gerade zu Beginn überdurchschnittliche Aufwendungen, da erstens die eigendynamische Anreicherungslogik sozialer Beziehungen noch nicht greifen konnte, zweites kulturelle Hürden bestanden, etwa mit Bezug auf das Verhalten gegenüber den neuen sozialen Zielschichten und drittens womöglich, wie gesagt, alte Bindungen den Umbau des Netzwerkes erschweren mochten. Bei den Holzappel erkaufte sich Agnes daher auch die guten sozialen Beziehungen zum Haus Nassau in Form ihrer Tochter und der Grafschaft ihres Ehemannes als Unterpfand dafür. Sie erkaufte sich damit auch den Abbruch der Beziehungen zu Jakob und dessen Familie und tauschte sie gegen weitaus höherwertige ein. Der Preis war der Bruch mit der Herkunftsfamilie ihrer Tochter, die so zur alleinigen Trägerin des Namens und ideellen Erbes ihres Vaters werden musste; dies geschah also auch aus netzwerkstrategischen Zielkonflikten heraus, die insofern eine kulturelle Identifikationsbahn für Elisabeth Charlotte durch stärkeren und breiteren Einbezug ihres Onkels und ihrer Cousins in den Niederlanden von Beginn an kappte.

Hierin wird deutlich, dass soziale Beziehungen, als Träger und Produzenten symbolischen Kapitals, von höherwertigem Rang für die Etablierung sein mochten, als etwa ökonomisches oder kulturelles Kapital. Gleichwohl blieben Geld und Wissen Voraussetzungen für das soziale Kapital. Im Gegenzug ermöglichten soziale Beziehungen ihrerseits wiederum den leichteren Zugang etwa zu anderen Adelshaushalten und Höfen zum entsprechenden adeligen Bildungserwerb und zur Einübung des entsprechenden Habitus oder sie erlaubten den Zugang zu Krediten (Geyso) oder landesherrlichen geldwerten Privilegien (Edelsheim). Soziales Kapital

und das sich darin spiegelnde Netzwerkverhalten der Familien war damit für die Etablierung eine entscheidende, aber auch voraussetzungsreiche Größe und stellte eine Scharnier- und Transmissionsfunktion zwischen ökonomischem, kulturellem und symbolischem Kapital dar. Oft war daher symbolisches und soziales Kapital kaum voneinander zu scheiden gewesen. Im Unterschied zur Gruppenzugehörigkeit (soziales Kapital) wird beim symbolischen Kapital die Gruppenzugehörigkeit als solche aber meist aktiv anerkannt und einer Person, Familie etc. eine entsprechende soziale Bedeutung über den engen Horizont der sozialen Gruppe hinaus zugeschrieben. Praktisch gibt es aber große Schnittmengen zwischen sozialem und symbolischem Kapital, da soziales Kapital sich in Zuschreibungen sozialer Zugehörigkeit zeigt, die ihrerseits wiederum Ausdruck der Zumessung von Anerkennung, also von Ehre sind. Symbolisches Kapital geht aber auch darüber hinaus, da z. B. Adelstitel oder zeremonielle Akte auch eine soziale Dimension hatten, aber weniger Gruppenzugehörigkeit konstituierten und mehr Ausdruck reiner Anerkennung eines darin festgestellten Status darstellen, der sich aufgrund (u. a.) einer bestimmten Gruppenzugehörigkeit ergab bzw. deren Gewinnung vorbereiten sollte (neben den dazu notwendigen ökonomischen und ggf. kulturellen Kapitalien natürlich). Die Übertragung eines hohen Amtes wäre ein weiteres Beispiel, bei dem es primär um symbolische Kapital als Anerkennung eines Status bzw. Konstitution desselben geht und weniger um die hierin auch beförderte Gruppenzugehörigkeit (hier dann z. B. zur Spitzenbürokratie eines Territoriums). Soziales Kapital wirkte zu Anfang begrenzend für die Etablierung. Doch mit zunehmender Anreicherung von familiären und freundschaftlichen Verknüpfungen zu anderen Adelsfamilien, aber auch hohen nichtadeligen Personen (Stadtelite, Regierungsmitglieder, Gelehrte etc.) und selbst die gewachsenen Beziehungen zu den eigenen Untertanen wären hier zu nennen, wurde das soziale Kapital zur Triebkraft der Etablierung, gab ihr Eigendynamik und wurde zum Anker für das ökonomische Kapital in seiner Degeneration bei allen drei Familien. Mit Bezug auf die eigenen Untertanen ist wohl am prominentesten hier das Beispiel Elisabeth Charlottes mit dem Rückhalt im Gros ihrer Untertanenschaft gegen den Aufstand Lebrechts, aber auch die Geyso waren nach einigen Jahrzehnten durch ihre Untertanen akzeptiert und gingen ihnen nicht abtrünnig in Zeiten wirtschaftlicher Krise. Das soziale ersetzte auch ein Stück weit die Mängel des kulturellen Kapitals, welche sich (z. B. bei der Ausbildung und repräsentativen Ausstattung der Geyso-Söhne bei Caspar Adam Erhard oder im Zuge der aus den Geldern Holzappel-Schaumburgs nicht mehr zu bestreitenden Ausbildungs- und Repräsentationskosten Viktor Amadeus Adolphs und seiner jüngeren

Geschwister) aus den materiellen Engpässen speisten. Das soziale Kapital war also eine absolut sinnvolle, notwendige und nachhaltig tragfähige Investition aller drei Familien gewesen. Es war Schlüsselement neuadeliger Etablierung. Die hierhinein fließenden großen Geldsummen, die alle drei Familien zu Beginn hatten anreichern können, erwiesen sich als langfristige Investition in ihre Zugehörigkeit zum alten und etablierten Adel. Sie sicherten so ihren Adelsstatus ab, der sozial-genealogisch vor allem anderen gedacht und verstanden werden musste. Dem sozialen Kapital unterlagen materielle und kulturelle Güter als notwendiges Substrat. Sie mussten in hinreichendem Maße vorhanden sein. Doch selbst wenn sie es einmal nicht waren (siehe die Gütersequestration bei den Geysso) konnte die Neuadelsfamilie aufgrund ihres angereicherten sozialen Kapitals, also ihrer kaum noch auftrennbaren Verflechtung in die regionale Adelsgesellschaft diesen Abfall unter die Basislinie standesgemäßer Materialität ohne Verlust des Adelsstatus überstehen. Denn mit dem Verlust des Adelsstatus hätten auch andere Familien erheblichen Ansehensverlust hinnehmen müssen. So war die Anreicherung von sozialem Kapital und der entsprechende Verflechtungsprozess auch eine Art der Risikostreuung bzw. Mithaftbarmachung der Familien untereinander. Das sicherte ihnen die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen und schaffte im Zweifel Bereitschaft zur Unterstützung, damit der Schaden des einen nicht zum Schaden Aller oder Vieler würde. Entsprechendes Verhalten hatte sich bei den Rittern an Rhön- und Werra erkennen lassen, wo Überschuldungen durch Gemeinschaftskredite aufgefangen wurden und, wenn diese nicht mehr bedient werden konnten, auch durch eigenen Gerichtsstand und die Sequestration durch die eigenen Leute möglichst schonend und gesichtswahrend geregelt wurde. Das geschah demnach auch aus Eigeninteresse der Korporation. Auch das Exklusivitätsstreben der Burg Friedberger Ritter lässt sich als solches Gemeinschaftsinteresse verstehen und folgerichtig wehrten sie sich gegen das Eindringen minderer Geblütsqualität in ihren Dunstkreis und sei es nur die Ritterstube der Mittelrheinischen Ritter auf ihrer Burg. Den Holzappel versicherte von Beginn an das hohe Ansehen und die Autorität des Hauses Nassau und dann auch des Hauses Anhalt, dass sie Anfechtungen ihrer Adelsqualität oder andere Angriffe, selbst wenn es sie gab, nicht recht zu fürchten brauchten, da ihre Familienehre nun eng verwoben war mit der des Hauses Nassau. So lässt sich auch die Doppelstrategie Elisabeth Charlottes verstehen, die sich familiär als Nassauische Fürstin und politisch als eigenständige Reichsgräfin und Herrin von Holzappel-Schaumburg in den Augen der regionalen Mächte zu etablieren suchte.

9.3. Kulturelle Etablierungs-Kapitalien



K22 G0 E H
 K62 G4 E H
 K68 G4 E H
 K69 G4 E H
 K70 G4 E H
 K71 G4 E H
 K73 G4 E H
 K76 G4 E H
 K78 G4 E H
 K83 G E H3
 K84 G E0 H
 K86 G E0 H
 K91 G E0 H
 K97 G E0 H
 K98 G E0 H
 K107 G E1 H
 K113 G E1 H
 K123 G E1 H
 K124 G E1 H
 K126 G E1 H
 K128 G E1 H
 K129 G E1 H
 K134 G E2 H
 K135 G E2 H
 K138 G E3 H
 K140 G E H A
 K147 G E H1
 K151 G E H2
 K157 G E H1
 K159 G E H1
 K164 G E H2
 K167 G E H2
 K170 G E H3
 K171 G E H3
 K172 G E H3
 K174 G E H3
 K176 G E H3
 K177 G E H3
 K178 G E H3
 K179 G E H3
 K180 G E H4
 K182 G E H4
 K184 G E H4
 K186 G E H4
 K189 G E1 H
 K190 G E2 H
 K64 G4 E H
 K79 G4 E H
 K106 G E1 H
 K141 G E H A
 K145 G E H0
 K146 G E H0
 K168 G E H3
 K183 G E H4
 K30 G1 E2 H
 K74 G4 E1 H
 K95 G E01 H
 K102 G E01 H
 K41 G12 E H1
 K48 G234 E H
 K53 G E234 E H
 K150 G E H123
 K46 G234 E H1234

Die kulturellen Kapitalien bilden mit 190 festgestellten Kapitalien den größten Etablierungs-Kapitalbereich in dieser Untersuchung. Nur zwanzig dieser Kapitalien wurden in der Ära „Anfänge“ bei den Familien festgestellt. 74 waren es in Ära 0, 113 in Ära 1, 76 in Ära 2, 104 in Ära 3 und 90 in Ära 4. In der Ära „Anfänge“ prägten sich die zwanzig Kapitalien 28-Mal aus. In Ära 0 wurden die 74 Kapitalien über alle drei Familien hinweg 118-mal ausgeprägt. Ära 1 kam auf 163 Ausprägungen, Ära 2 auf 115, Ära 3 auf 158 und Ära 4 auf 125. Die von Geyso belegen hierbei mit 235 (Ära Anfänge: elf Ausprägungen, Ära 0: 26 Ausprägungen, Ära 1: 39 Ausprägungen, Ära 2: 48 Ausprägungen, Ära 3: 50 Ausprägungen, Ära 3: 61 Ausprägungen) der insgesamt 707 Kapitalausprägungen den zweiten Rang. Die Edelsheim kommen mit 202 Ausprägungen (zwei, 54, 75, 33, 33, fünf) auf den dritten und die Holzappel mit 270 (fünfzehn, 38, 49, 34, 75, 59) auf den ersten Rang. Auch hier ist, freilich zu einem Gutteil auch aufgrund der Quellenlage, eine Dominanz der Ären 0 bis 3 erkennbar, während die Ära „Anfänge“ stark und die Ära 4 etwas abfallen.

Im Bereich der kulturellen Kapitalien sticht, nicht ganz verwunderlich, die Fähigkeit hervor, die in allen drei Familien aufstiegs- wie auch etablierungsrelevant war, nämlich sich Wissen und Fähigkeiten zuzueignen: Dies war in den Anfängen verstärkt noch praktisches Wissen in einem

Handwerk (Edelsheim), einer Bestallung als Amtmann (Holzappel) oder Bürgermeister und Ratsherr (Geyso). Aber auch schon hier lässt sich vereinzelt der Erwerb von höherer Schulbildung oder gar eines Studiums (Onkel der Holzappel-Brüder, Studium der Geyso um 1500) feststellen. (K1) Aufstiegsrelevant für die Adelserwerber war dann, dass sie ihr hohes praktisches (Peter von Holzappel und Johann von Geyso als Militär und Verwalter, Johann Georg von Edelsheim als durch den Administrationszug gegangener Regierungspräsident) und theoretisches (Johann Georg von Edelsheim und wohl auch Peter von Holzappel durch ihr Universitätsstudium) Wissen problemorientiert in ihren Bestallungen und Verwendungen für verschiedene Herrschaften in Kirche, Staat oder Militär zur Anwendung bringen konnten. (K4) Damit einher ging auch die Fähigkeit, sich funktional in Formen institutionalisierter Herrschaft einbinden zu lassen, also etwa als Rat oder Minister, aber auch als Offizier eine Funktionsrolle im Herrschaftsapparat eines Fürstenstaates einzunehmen. (K8) In Verbindung dazu stand, dass sie auch als Adelige weiterhin Treue und Gehorsam gegenüber ihren Herrschaften, bei denen sie bestallt waren, an den Tag legten. (K6) Dies dürfte ihnen als Neuadelige ohne einen dazu hinderlichen Eigenrechts- und Adelsstolz leichter gefallen sein als Angehörigen aus älteren Familien, für die bestimmte Ämter zu niedrig waren, um sich hier als reine Diener ohne entsprechende herrschaftliche, stellvertretend ausgeübte, Vollmachten betätigen zu können. Wichtig war dabei, dass sie Bestallungen wählten, die dem Ansehen nach nicht gemeinwohlschädlich waren (wie etwa Krämer oder Kaufleute), damit auch nach ihrem Übertritt in den Adel kein Konflikt zwischen ihrer Standesehre und ihrer Profession entstand. (K24) Vielmehr wurden ihre Stellungen als Offiziere und Minister bzw. Räte in hohem Maße als gemeinwohldienlich angesehen und sie waren darin auch hervorragend und standesgemäß. (K25) Da sie alle nobilitiert wurden und sie sich dorthin z. T. durch die Erwerbung hoher Ämter begeben hatten, war ihnen auch durchgehend das Recht verliehen worden, solche hohen Ämter einzunehmen. (K27) Sie nahmen aber, zumindest in den ersten Adelsgenerationen, auch etwas niedrigere Stellungen ein und starteten nicht direkt als hohe Offiziere oder Minister, sondern waren auch bereit, sich voranzuarbeiten und konnten dadurch ein breites Fachwissen für ihren Professionsbereich erwerben, der sie in den höheren Chargen wiederum zu fähigeren und damit wertvolleren Fürstendienern werden ließ. Die Karriere Johann Georgs, aber auch seines Sohnes Friedrich Christians sind hierfür ebenso Zeugnis, wie auch die verschiedenen militärischen und administrativen Stationen, die Peter von Holzappel und Johann von Geyso durchliefen. (K14) Passend zu dieser oft lebenslangen oder zumindest langen Periode der

Weiterbildung und Adaption an neue Aufgaben, ist auch, dass zumindest die Geyso und Holzappel nachweislich größere Büchersammlungen akkumulierten. Bei den Edelsheim kann dies vermutet, aber nicht nachgewiesen werden. Interessant ist dabei, dass sie auch viele standestypische Bücher besaßen wie Adelsspiegel, genealogische Werke oder Militaria. Zum Teil, wie bei Viktor Amadeus Adolph, dienten solche Büchersammlungen auch gezielt der Ausbildung des Nachwuchses. (K20) (K85)

Innerfamiliär war bei allen drei Familien ab Ära 0 bzw. 1 (bei den Edelsheim) die Ausbildung eines adeligen Habitus erkennbar gewesen. (K7) Dazu gehörte die funktionale Einbindung der Familienmitglieder (K10) auf eine bestimmte Weise, was wiederum eng mit der Ausbildung eines adeligen Familienerbrechtes bei allen drei Familien ab Ära 0 bzw. Ära 1 (Geyso) zusammenhing (K34): Die Töchter sollten bei allen Familien ab Ära 0 bzw. Ära 1 (Geyso) geldwert und nicht durch Güterbesitz abgefunden werden und ausreichend Mittel für ihren standesgemäßen Eheschluss erhalten. Dadurch sollte dem Mannesstamm der Güterbesitz erhalten werden. (K31) Freilich funktionierte dies in den kritischen Anfangsphasen nur bei den Edelsheim. Bei den Holzappel führte das Aufbegehren der Tochter und ihrer Mutter zum Übergang des gesamten Güterbesitzes und fast des gesamten Geldbesitzes auf den weiblichen Stamm und bei den Geyso gingen dem männlichen Stamm durch das Zusammenspiel aus fehlender und zugunsten der Güter-Ausstattung der Töchter aufgestellten Erbregelung und deren bzw. ihrer Ehemänner selbstbewusstes Bestehen auf ihre Begüterung auch gegen den erklärten Willen Johann Christophs und Valentins I., sozusagen noch nachträglich aus dem Selbstverständnis als Adelsfamilie heraus ein entsprechendes adeliges Erbrecht einzufordern und sich den Güterbesitz vollständig zu sichern, rund drei Fünftel der initialen Erbmasse des Adelserwerbers verloren. Diese reale Verhaltensweise wirkte sich für den männlichen Stamm der Familie des Adelserwerbers jeweils katastrophal (Holzappel) bzw. nachhaltig belastend (Geyso) aus. Sie führte bei den Holzappel gar zur Etablierung der Nachfahren des Erblassers über die weibliche Linie. Dabei trat hier der Sonderfall ein, dass diese zur eigenberechtigten Trägerin des Herrschaftsgutes und Erbes Peters von Holzappel wurde und zugleich in direkter Blutsnachfolge von diesem stand und nach dem Tod Adolphs auch selbstberechtigt und nicht nur stellvertretend die Herrschaft über ihr Territorium innehatte. Im Grunde stand sie daher einer Etablierung über die männliche Linie, also über einen möglichen Sohn Peters von Holzappel oder seinen Bruder, nicht nach. Dennoch wirkte sich diese Renitenz der Töchter, die

sich zumindest zu Beginn nicht widerstandslos in ihre rein geldwerten Erbteile fügen wollten, auf die Etablierung der männlichen Linie der Familie bei den Geyso und auch (aus Sicht Jakobs von Holzappel gesehen) bei den Holzappel negativ aus. (-) (K41) Den Töchtern wurde dabei durchaus bei den Holzappel und Geyso eine Schulbildung zuteil, die sie auf ihre Rolle als herrschaftliche Personen, etwa als Vormund für ihre Söhne, als Führerin einer adeligen Hauswirtschaft oder als Stellvertreterinnen ihres Ehemannes in dessen Abwesenheit vorbereiten sollte. (K50) Bei den Edelsheim und Holzappel lässt sich mit Hinblick auf die nachgeborenen Söhne feststellen, dass diese ihr Glück aufgrund einer profunden Ausbildung und einer geldwerten Abfindung aus dem Familienvermögen eigenständig in der Welt mit Feder oder Schwert erwerben sollten. (K103) Die Rolle der ältesten Söhne war unterschiedlich bestimmt: bei den Geyso führten diese gewissermaßen die jeweilige Linie und ihren eigenen Haushalt, mussten sich aber mit den formal gleichanspruchsberechtigten jüngeren Brüdern darin abstimmen. Bei den Holzappel gab es zwar formal eine Primogenitur, aber hier wurde über zwei Generationen hinweg die Notfalloption beim Fehlen eines männlichen Erbens gezogen und Elisabeth Charlotte und Charlotte traten in die Erbfolge ein, letztere natürlich nur nominell. Bei den Edelsheim gab es wiederum eine etwas andere Konstellation, da hier zwar eine recht strenge Primogenitur gelten sollte, dennoch aber, auch aufgrund des großen Vermögens, der jüngere Bruder Philipp Reinhardt, Ernst Wilhelm, ein großes Stück des Güterbesitzes erhalten sollte. Das änderte sich nur dadurch, dass dieser vor der Zeit verstarb und die Primogenitur so auf natürlichem Wege eintrat. Man sieht hier, dass es innerhalb der Regelungen des Familienerbrechts bei allen Familien Spielräume gab und die Zuweisung von Rollen und Vermögen an alle Familienmitglieder auch Ausdruck externer Ansprüche (etwa bei den hohen Mitgiften für die neuadeligen Töchter) und interner Verhandlungsspielräume waren (recht gut illustriert bei den von Geyso in Ära 3 mit den (zu) vielen Söhnen Caspar Adam Erhardt, welche alle einen Teil der Einnahmen aus den Gütern für ihre Ausbildung beanspruchten). Außerdem gab es wichtige Unterschiede im Detail der Exekution des Familienerbrechtes: bei den Geyso und Holzappel etwa begab sich in Ära 3 (Geyso) bzw. den Ären 1 und 2 (Holzappel), dass der Erbgang darüber abgesichert wurde, dass der Güterbesitz bereits zu Lebzeiten des Erblassers an dessen designierte Erben übergeben wurde und dies zudem öffentlich (notariell, durch Zeugen und Untertanen) beglaubigt und beschworen und durch andere Familienmitglieder, die ja immer die Gefahr einer Anfechtung der Erbübertragung darstellten, approbiert wurde (wie etwa bei den Töchtern Elisabeth Charlottes geschehen). (K152)

Außerdem wählten die Edelsheim und Holzappel in Ära 1 bzw. 0 jeweils zusätzlich die Strategie, ihre Erbregelungen bei Institutionen (Landesherrschaft, Stadt Köln) zu hinterlegen, damit diese durch die Autorität dieser Institutionen zusätzlich abgesichert würden; bei Peter von Holzappel verfiel dies freilich nicht, wie sich nach seinem Versterben zeigen sollte. (K132)

Recht gleichförmig waren aber die recht gut dokumentierten Ausbildungs- und Erziehungsweisen des männlichen Adelsnachwuchses bei allen drei Familien: Sie alle wurden als Angehörige des Adelsstandes erzogen, indem sie in einer entsprechend hervorragenden Behausung (Stadtpalais, Rittersitz, Schloss mit Hofstaat) aufwuchsen und hier als herrschaftliche Personen gegenüber den Bedienten des Hauses auftreten konnten. (K33) Früh wurden sie, wie Viktor Amadeus Adolph, auch im Empfang und Umgang mit Standesgleichen und dem Unterhalt kleiner Gesellschaften geübt. Zentral war aber auch der Erwerb von Wissen und Fertigkeiten und dazu oft der Heimunterricht mit anschließendem Besuch einer Universität. (K3) (K13) Dazu wurden in allen Familien auch entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt; dies auch in z. T. schwierigen finanziellen Zeiten. (K49) Der hohe Wert einer zweckmäßigen, aber auch breiten Bildung wurde bei allen Familien durchgehend erkannt, wohl auch weil allen bewusst blieb, dass sie dieser nicht unwesentlich ihren Aufstieg verdankten. Der Universitätsbesuch war aber bei den Holzappel eher in den Anfängen dominant. Für die Edelsheim hingegen blieb der Universitätsbesuch von Ära 1 an fast durchgehend prägnant. Denn sie benötigten diese Ausbildung für ihre Profession. Auch deshalb war sie durch Johann Georg, auch aus seiner eigenen Lebenserfahrung heraus, zumindest für einen Teil des männlichen Nachwuchses, vorgegeben worden. (K105) Prägender und entsprechend fest im Ausbildungsgang verankert wurden ab Ära 1 bei den Edelsheim und Holzappel hingegen die adeligen Bildungsreisen und Kavaliertouren wie die des Prinzen Christian und der Besuch adeliger Bildungseinrichtungen wie der Berliner Ritterakademie bei den Holzappel oder dem Gymnasium zu Schweinfurt bei den Geyso. (K130) (K108) (K67) Generell fällt in den späteren Ären bei den Geyso und Holzappel auf, dass sie sich sozusagen besser ausgestattete Höfe und Haushaltungen ‚borgten‘, um ihren männlichen Nachwuchs dort zur Ausbildung unterzubringen. So konnten sie diesem die Vorzüge dieser größeren Apparate mit mehr Ressourcen zukommen lassen: hier konnten sie etwa an Jagden teilnehmen und kamen in Kontakt mit anderen jungen Adeligen von Rang. (K58) Das wiederum half dabei, ein adeliges Selbstverständnis schon in wählender Ausbildung zu kultivieren. (K77) Ein Selbstverständnis, welches die Adelserwerber eigentlich durchgehend nicht vollständig entwickelt hatten; am

deutlichsten wurde dies bei Johann von Geysso. Dennoch erzogen alle drei ihre Söhne durchaus als junge Adelige und legten ihnen ein solches Selbstverständnis nahe, womit sie die mentalen Voraussetzungen für deren Reüssieren im Adelsstand legten. (K101) Durch militärische Bestellungen in den Armeen anderer Herrschaften kultivierten v. a. der Geysso nachwuchs und der Holzappel nachwuchs die Tugend der Tapferkeit. (K5) (K181) Die Tugenden der Klugheit und Tapferkeit waren demnach prägend für die Familien, zumindest in ihren Anfängen. Die Tugend der Gerechtigkeit erschlossen sie sich v. a. über ihre Stellungen als Herrschaften auf ihrem Güterbesitz.

Auch der Tugend des Glaubens, also einer augenfälligen Frömmigkeit, befließigten sich einige Vertreter der drei Familien und es lässt sich bei allen Familien eine christliche Erziehung des Nachwuchses feststellen. (K2) Allerdings blieb der Faktor Konfession eher ein privates Gut: zwar gab es den Konfessionsstreit auf der territorial-administrativen Ebene, den Agnes gegen Johann Ludwig von Nassau-Hadamar führte. Auch Johann Georg von Edelsheim richtete sein eigenes Glaubensleben und die Konfession seiner Kinder an den Verhältnissen in Hanau aus. Dennoch wurde schon hier deutlich, dass im nachwestfälischen Zeitalter, die Konfession v. a. für die Findung von Ehepartnern, nicht aber mehr so sehr zur Bestellung von Fürstendienern und deren Karrierechancen bei einer ihrer Konfession gemäßen oder abweichenden Herrschaft relevant war. Die Konfession spielte daher v. a. beim Finden von Ehepartnern in den regionalen Adelskorporationen eine Rolle, wo aber insbesondere die Geysso und Holzappel den Vorteil hatten, dass der regionale Adel ebenfalls weitgehend protestantisch war und damit potential zum Eheschluss verfügbar; denn große Vorbehalte hinsichtlich Ehen zwischen Reformierten und Lutheranern scheint es zumindest bei den hier betrachteten Eheschlüssen nicht mehr gegeben zu haben.

Eine wichtige Eigenschaft, die nicht unbedingt eine Kardinaltugend war, dennoch aber von großer Relevanz für das Fortkommen des Aufsteigers in der Ständegesellschaft sein konnte, war neben der Leistungsfähigkeit die Leistungsbereitschaft und die Fähigkeit, sich durch Fleiß und Leistung im Dienste, meist für einen Fürsten oder den Kaiser, auszuzeichnen. Entsprechendes Zeugnis stellten ja auch die Nobilitierungsurkunden aus, die im Grunde Leistungsurkunden darstellten und eine durch Fleiß fruchtbar gemachte besondere Leistungsfähigkeit adelten; oft in Verbindung mit entsprechender Treue. Alle drei Adelserwerber zeichnete sich daher durch hervorragende Verdienste für Kaiser und Reich (d. h. ihren Landesherren) aus. Johann Georg von Edelsheim machte diesen Aspekt der

Leistungsbereitschaft gar auch explizit in seinem Hausbuch. (K26) Interessant war dann aber auch, dass ihre Nachfolger (außer bei den von Edelsheim in Ära 3) nie daran anknüpfen konnten. Ob das mit den geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die nun adeligen Erben zu tun hatte, die anderen Herausforderungen und Anforderungen gegenüberstanden, denen aber auch andere materielle und rechtliche Sicherheiten und Möglichkeiten zur Verfügung standen, die insbesondere den Erstgeborenen, im Grunde aber allen Söhnen und Nachkommen des Adelserwerbers, die Notwendigkeit nahm, selbst noch einmal Karriere, Vermögen und Aufstieg in den Adel zu erwerben, lässt sich nicht genau sagen, wäre aber zu vermuten. Gleichwohl waren v. a. die nachgeborenen Söhne weiterhin auf diese Eigenschaft ein Stück weit verwiesen, da sie bei den Edelsheim und Holzappel formal und bei den Geyso faktisch nicht oder zumindest nicht auskömmlich mit eigenem Herrschaftsgut ausgestattet werden würden und sich daher zumindest dies durch eine entsprechende Karriere im Militär oder zivilen Fürstendienst erarbeiten mussten. Mitunter waren sie gar auf einen solchen Karrierefortschritt und den Erwerb hoher und einträglicher Bestellungen verwiesen, um daraus ihre schiere standesgemäße Existenz selbst zu finanzieren, wie es in Ära 3 bei den Geyso beobachtet werden konnte. Entsprechend lässt sich bei allen drei Familien in Ära 3 und 4 feststellen, dass Söhne hier immer wieder gezielt Professionen wählten, in denen sie mit Mut und Geschick ein entsprechendes Auskommen zu erwerben suchten; erinnert sei nur an Georg Ludwig von Geyso, der in den Solddienst Hessischer Truppen nach Amerika trat, zum Kampf im dortigen Unabhängigkeitskrieg der Kolonien gegen Großbritannien auf Britischer Seite. Auch die beiden Edelsheim-Brüder Wilhelm und Georg Ludwig geben Beispiele für diese Haltung ab, die ihnen ja gar auch ihr Urgroßvater ins Stammbuch geschrieben hatte. Dies war bei ihnen wohl aber weniger aus finanzieller Notwendigkeit heraus geboren worden, sondern folgte demnach wohl tatsächlich mehr einem solchen intrinsischen ideellen Antrieb. Auch Prinz Christian bei den von Holzappel ist ein Beispiel für den Impetus der nachgeborenen Söhne in den Ären 3 und 4, Karriere im Militärdienst zu machen, der für sein riskantes, aber ruhm- und aussichtsreiches Unterfangen schließlich gar auf dem Schlachtfeld mit dem Leben zahlte. (K72)

Bei den Edelsheim und Geyso lässt sich dabei auch eine Professionstradition erkennen, die es dem Nachwuchs auch erleichtert haben dürfte, sich hier Wissen und Fähigkeiten gezielt anzueignen, da diese ihnen schon von Kindesbeinen an durch ihre Väter vermittelt werden konnten. Die Begleitung Johann Georgs durch seine Söhne Friedrich Christian und Christian

Reinhard auf seinen Gesandtschaftsreisen und das Durchlaufen verschiedener Ämter im Hanauischen Administrationszug durch Friedrich Christian unter den Fittichen des Vaters zeigten dies auf. (K42) Eine solche Protektion durch den Vater konnte bei den Holzappel auch Viktor Amadeus Adolph seinen Söhnen angedeihen lassen. (K109) Auch erhielt der Nachwuchs bei allen Familien, gerade in den Anfängen, schon allein durch das Movers der Familien in ihrem stetigen Aufstieg seit mehreren Generationen, ganz explizit aber auch in den Vorgaben Johann Georgs in seinem Hausbuch, ein Aufstiegsbedürfnis und Aufstiegsbewusstsein vermittelt. (K12) Dabei half den Familienangehörigen ein bei allen Familien ebenfalls ausgeprägtes Verhalten gegenseitiger Hilfe zum gemeinsamen Fortkommen und Aufstieg (K11): die Protektion der Väter gegenüber ihren Söhnen wurde ja bereits genannt. Aber auch Brüder halfen sich gegenseitig, etwa bei den Geyso in der Verwaltung des Güterbesitzes des abwesenden Bruders oder bei gemeinsamen Rechtsstreitigkeiten mit Familienangehörigen und Dritten wie beim Streit mit Christina Juliana Marie und Ludwig von Mansbach. Auch die Hilfestellung des Onkels der drei Holzappel-Brüder diesen gegenüber in ihrer jungen Karriere oder des ältesten Bruders gegenüber seinen jüngeren Geschwistern beim gemeinsamen Adelserwerb und dessen Gütererwerb für die Familie wären hier beispielhaft zu nennen. Auch Wilhelm und Georg Ludwig von Edelsheim ergänzten sich bei der Güterverwaltung und ihrer Karriere in Baden.

Allerdings war die Erziehung zur Leistungsbereitschaft auch ein zweischneidiges Schwert, wie sich am frühen Tod Friedrich Christians zeigte, der offenbar körperlich und seelisch unter dem hohen Leistungs- und Arbeitsanspruch an ihn litt. Auch bei den Geyso zeigte sich ein fehlendes Gesundheitsbewusstsein bei Caspar Adam Erhard und dessen zu hohem Körperfettanteil, der ihn, wohl maßgeblich mitursächlich für seine vielfältigen Erkrankungen, ebenfalls noch im mittleren Alter aus dem Leben scheiden ließ. (-) (K74)

Mit Hinsicht auf die repräsentative Außendarstellung war allen drei Familien gemein, dass sie recht früh und ab dann durchgehend in einen repräsentativen Wohnsitz investierten. Dessen hoher Stellenwert wird auch darin deutlich, dass alle drei Familien im Laufe der Familiengeschichte hier noch einmal Erweiterungen bzw. Veränderungen vornahmen: die Geyso, welche in Johann Leopold Völkershausen mit dem wohl ansprechenderen Roßdorf eintauschten, die Edelsheim, die zunächst in Hanau im Grunde einen ganzen Straßenzug zu ihrem Domizil aufbauten und dann in Gut und Schloss Büdesheim einen repräsentativen

Landsitz erwarben und ausbauten und die Holzappel, die unter Agnes von Holzappel ihren Ansitz zu Laurenburg gegen den repräsentativen und ihrem Rang angemessenen Ansitz auf Schloss Schaumburg wechselten. (K23) Gemein war allen Familien, dass sie früh (Geyso, Holzappel) bzw. etwas später (Edelsheim) von der Stadt (Kassel, Köln, Hanau) auf ihre Landsitze zogen und dort ihren neuen Lebensmittelpunkt fanden. (K35) Diese Wohnsitze wurden entsprechend bei den Geyso und Holzappel mit Porträts der Familienangehörigen ausstaffiert. (K43) Darin drückten sie gegenüber sich selbst und gegenüber Dritten ein gewachsenes historisches und Standes-Selbstbewusstsein aus. Dass sie hierfür jeweils große Geldsummen verausgabten, zeigt, wie zentral dieser Bereich für ihre Außendarstellung war, es zeigt aber mitunter auch, wie wichtig ein solcher Wohnsitz mit Hinsicht auf den persönlichen Komfort gewesen war. In der Außendarstellung wichtig war auch die Einführung und Führung eines Familienwappens und Familiensiegels, welches sich auf den Schriftstücken aller drei Familien recht von Beginn an findet. (K15) Interessant war auch, dass alle drei Familien ihre Wohnsitznahme an Orten vollzogen, die bereits eine herrschaftlich-adelige Tradition aufzuweisen hatten. Damit erbten sie ein Stück weit auch die daran hängende herrschaftliche und adelige Legitimation und konnten dies für ihre Außendarstellung mitverwenden. (K94) Die von Holzappel hatten gar Teile des alten Nassauer Stammlandes erwerben können.

Geld spielte hierbei zugleich eine zentrale und untergeordnete Rolle: es war ein notwendiges Mittel zur Bestreitung der vielfältigen Ausgaben für Leben und Repräsentation (Ehegelder, Waren für die Haushaltung, Unterhalt von Gebäuden, Bezahlung von Bedienten, Zahlung der Ausbildungskosten des Nachwuchses etc.), es war aber nichts Selbstzweckliches. Es diente v. a. als Vehikel zur sozialen und kulturellen Partizipation. Entsprechend bildete sich eine mentale Haltung zum Geld heraus, welche durchaus bereit war, Schulden aufzunehmen, um das höhere Gut der sozialen und kulturellen Partizipation daraus finanzieren zu können. Schulden waren in dieser Denkweise so lange kein Problem, wie sie nicht die wirtschaftliche Subsistenz bedrohten und daher nicht mehr tragfähig waren. (K9) Denn der Güterbesitz durfte nicht in Gefahr gebracht werden, da er die eigentliche Grundlage war, aus der die Familien Generation für Generation lebten. Deshalb sollte er in den Familien auch durch unterschiedlich ausgestaltete Fideikomnisse geschützt werden; mit mehr oder weniger strenger Disziplin zu deren tatsächlicher Beachtung. Die feine Linie der Unterscheidung zwischen notwendigen und unnötigen Schulden zu ziehen, war hierbei fast unmöglich: denn Repräsentation erfüllte sowohl einen Zweck privater Annehmlichkeit (nicht ausschließlich aber doch auch, wenn es z. B. um

Speisen, Mobiliar, Behausung oder Reisen ging) als auch der Darstellung von Rang und Ansehen nach außen hin. Daher ist der Vorwurf einer unsoliden Haushaltsführung nicht in letzter Konsequenz nachweisbar. Bei den Geysos und Holzappeln fällt dennoch auf, dass hier von Ära 1 bzw. 2 an quasi ständig ein Übersteigen der Ausgaben über die Einnahmen stattfand und eine sich immer höher aufwühlende Verschuldung entstand, die in ihrer Langfristigkeit durchaus auf eine gewisse Leichtfertigkeit der privaten Haushaltsführung bei beiden Familien schließen lässt. Diese Ausgaben lassen sich zudem nicht immer mit schier repräsentativer Notwendigkeit rechtfertigen. So wäre der Kauf Roßdorfs wohl nicht notwendig gewesen, ebenso auch nicht der Unterhalt zweier Wohnsitze durch Caspar Adam Erhard oder die nachhaltig fehlende Primogenitur bei den von Geysos. Auch Viktor Amadeus Adolph wird sich zumindest fragen lassen müssen, warum er zwei Wohnsitze unterhielt und recht häufig und kostspielig reiste und dafür in seinen Einnahmen keine Grundlage fand. Dadurch musste er hohe Schulden aufnehmen, die ihn an den Rand der Zahlungsfähigkeit brachten und die darin potentiell ehrenrührig waren, so dass er, immerhin dann aus eigener Initiative heraus, eine Teilentschuldung anstrebte. (-) (K46)

Wichtig in der Außendarstellung war für alle drei Familien auch das mitunter scharfe und vehemente Verteidigen ihrer Gerechtsame; v. a. kardinaler adeliger Rechte wie das Jagdrecht. (K36) Es ist auch interessant, dass diese Notwendigkeit im Laufe der Zeit immer mehr in den Hintergrund rückte und sich die Familien weniger Anfechtungen ausgesetzt sahen, wie sie etwa die Edelsheim im Freigericht Kaichen, die Holzappel im Konfessionsstreit oder im Bemühen um Eigenständigkeit gegenüber Nassau oder die Geysos gegenüber Fulda, aber auch den benachbarten von Mansbach im Jagddistrikt oder im Dorf Wenigentaft noch erfahren hatten. Gerade Anfechtungen der persönlichen Ehre trat man zudem aufs Schärfste entgegen wie Johann Georg im Wappenstreit mit den Friedberger Burgmannen oder die Geysos gegenüber den verleumderisch daherredenden Durchreisenden in ihrem Wirtshaus gehandelt hatten. Eine weitere in den Quellen sehr gut fassbare Dimension der repräsentativen Außendarstellung der drei Familien war die Memoria für ihre Verstorbenen: Die von Holzappel und von Geysos legten hierzu ab Ära 0 bzw. 3 Familiengrablagen auf ihrem Güterbesitz an. (K148) Hierin installierten sie einen neuen privat-öffentlichen Ort von Herrschaft auf ihrem Gutsbesitz und traten hierin den Untertanen wie auch anderen Adelsfamilien als sich vor Ort verwurzelnde Familie in ihrer wachsenden Ahnenfolge gegenüber. Ähnlich repräsentativ und aussagekräftig

waren auch die Grablegen derer von Edelsheim, für die sich aber in den hier betrachteten ersten Adelsgenerationen keine ortsstabile Grablege herausbildete. Dies hing wohl v. a. mit der Dominanz ihrer Amtsstellung gegenüber der adeligen bzw. genauer gesagt landadeligen Existenz zusammen. Dennoch dürften die Grablegungen Johann Georgs und seiner Kinder in Hanau bzw. Ilbenstadt hohe Öffentlichkeitswirksamkeit besessen haben und die von Edelsheim als Teil der Hanauer Herrschaftsschicht und auch als Teil der regionalen, rheinischen Ritterschaft dargestellt und im Bewusstsein der verschiedenen Öffentlichkeiten (Ritterschaft, Hanauer Regierung, Hanauer Bevölkerung und städtische Oberschicht) gehalten haben.

Der Aufstieg der Adelserwerber in den Adel wurde bei den Geysos und Edelsheim dabei auch durch deren Amtsstellung legitimiert, die den Adelserwerb quasi obligatorisch werden ließen. (K87) Bei den von Edelsheim war diese Amts-Adelsbindung sicherlich die am stärksten ausgeprägte Legitimationsfigur für ihren materiellen Wohlstand und ihren ständischen Aufstieg gewesen. Doch auch bei Johann von Geysos lässt sich feststellen, dass dieser im zeitlichen und sächlichen Zusammenhang mit seinem Aufstieg in hohe Militär- und Zivilämter in Hessen-Kassel auf dem Zenit seiner Karriere und nach dem Erwerb von reichsfreien und landständischen Rittergütern und unter wohlwollender Beförderung Landgraf Wilhelms VI. den Adel erwarb. In dieser Kette stellte der Adel schlicht das logische fehlende Kettenglied dar und war darin eine rechtliche Aktualisierung des schon faktisch erfolgten Hineingehens in adelige Sphären (Amts-Adelsbindung, Erwerb von Rittergütern, Aufnahme in die Fränkische Reichsritterschaft und Hessische Ritterschaft).

Peter von Holzappel hingegen konnte ja bereits am Beginn seiner Karriere auf einen rittermäßigen Adelsstand aufbauen, den er im Zuge seiner Karriere immer mehr als verdient ausweisen konnte. Auch bei ihm lässt sich aber beim Erwerb von Kreisobristenstellung, Generalat und Grafenrang ein gewisser amtsmäßiger Zusammenhang vermuten, da ein neuadeliger und zudem nur rittermäßiger General dem Kaiser wohl nicht für so ein hohes Amt getaugt haben dürfte. Dieser Erwerb höherer Adelsränge drückte zugleich nach außen hin bei Peter von Holzappel und Johann Georg von Edelsheim ein gewachsenes Selbstbewusstsein aus, auch wenn es in beiden Fällen freilich sein kann, dass beide diesen Schritt auch aufgrund ihrer hohen Amtsstellung und v. a. des seit ihrem rittermäßigen Adelstand noch einmal gewachsenen Ansehens und Karriereaufstiegs getätigt hatten. (K104)

Mit dem gewachsenen adeligen Selbstbewusstsein ging auch einher, dass alle drei Familien immer dann, wenn ihr Adel angegriffen wurde, d. h. wenn kardinale adelige Rechte bestritten oder gar ihre Familienehre in Misskredit gezogen wurde, sie dagegen mit Vehemenz vorgingen. (K111) Dies konnte verschiedene Formen annehmen, etwa wenn Johann Georg von Edelsheim sich auf eine Autoritäts- und Tugendadelslegitimation stützte, um seine fehlenden Ahnenwappen zu Burg Friedberg nicht nur zu rechtfertigen, sondern dem auch ein der Realität entsprechendes Legitimationsnarrativ entgegenzusetzen, welches sich aufrechterhalten ließ. Die Geyso machten hingegen gegenüber den verleumderischen nichtadeligen Durchreisenden von ihrer Jurisdiktionsgewalt als Niedergerichtsherren Gebrauch und stellten damit zugleich auch gegenüber ihren Untertanen klar, dass sie sich das Anzweifeln ihrer adeligen Qualität nicht gefallen lassen würden. Die Holzappel mussten sich solchen Anfechtungen gegenüber eher nicht verhalten, da sie schon unter Elisabeth Charlotte durch das Ansehen des Hauses Nassau gegenüber äußeren Anfeindungen geschützt wurden. Das anonyme Schmästück auf Peter von Holzappel zeigte aber auch hier, dass ihr Aufstieg und darin v. a. die Art und Weise ihres nicht von allen als gemeinwohldienlich gesehenen Aufstiegs durch Peter von Holzappel nicht unhinterfragt geblieben waren. Allen Familien war dabei gemein, dass sie eine eher defensive Legitimationsstrategie wählten, wenn es um die Rechtfertigung ihrer Stellung und die Erzählung ihres Aufstiegs und ihrer Vergangenheit ging: wenn es notwendig und geboten war, stellten sie dies verschiedenen Öffentlichkeiten vor, wenn nicht, versuchten sie wie selbstverständlich sich in der sozialen Interaktion mit dem regionalen Adel praktische Legitimation zu verschaffen. Diese eher defensive Außendarstellung, wurde meist in den späteren Ären gelockert, die selbstbewusster auftreten konnten, da sie auf adelige Väter und Mütter oder Großväter und Großmütter zurückverweisen konnten und weil bis hierhin die gesellschaftliche Integration der Familie in den regionalen Adel weit vorangeschritten war. Gerade zu Beginn aber fiel etwa bei den Geyso auf, dass das Engagement und die Bereitschaft, sich dem potentiell kritischen Blick der Standesgenossen auszusetzen, eher nicht das Mittel der Wahl für die eigene Statuslegitimation darstellte. So ließe sich zumindest die zögerliche Erneuerung der Mitgliedschaft in der Rhön-Werraischen Ritterschaft durch Johann Christoph und Valentin I. erklären. Auch Johann Georg und Friedrich Christian engagierten sich z. B. erst für bestimmte ihrer adeligen Rechte, als diese in Frage gestellt wurden (Burg Friedberg, Jagdstreitigkeiten), ohne hier zuvor proaktiv tätig geworden zu sein. (K37)

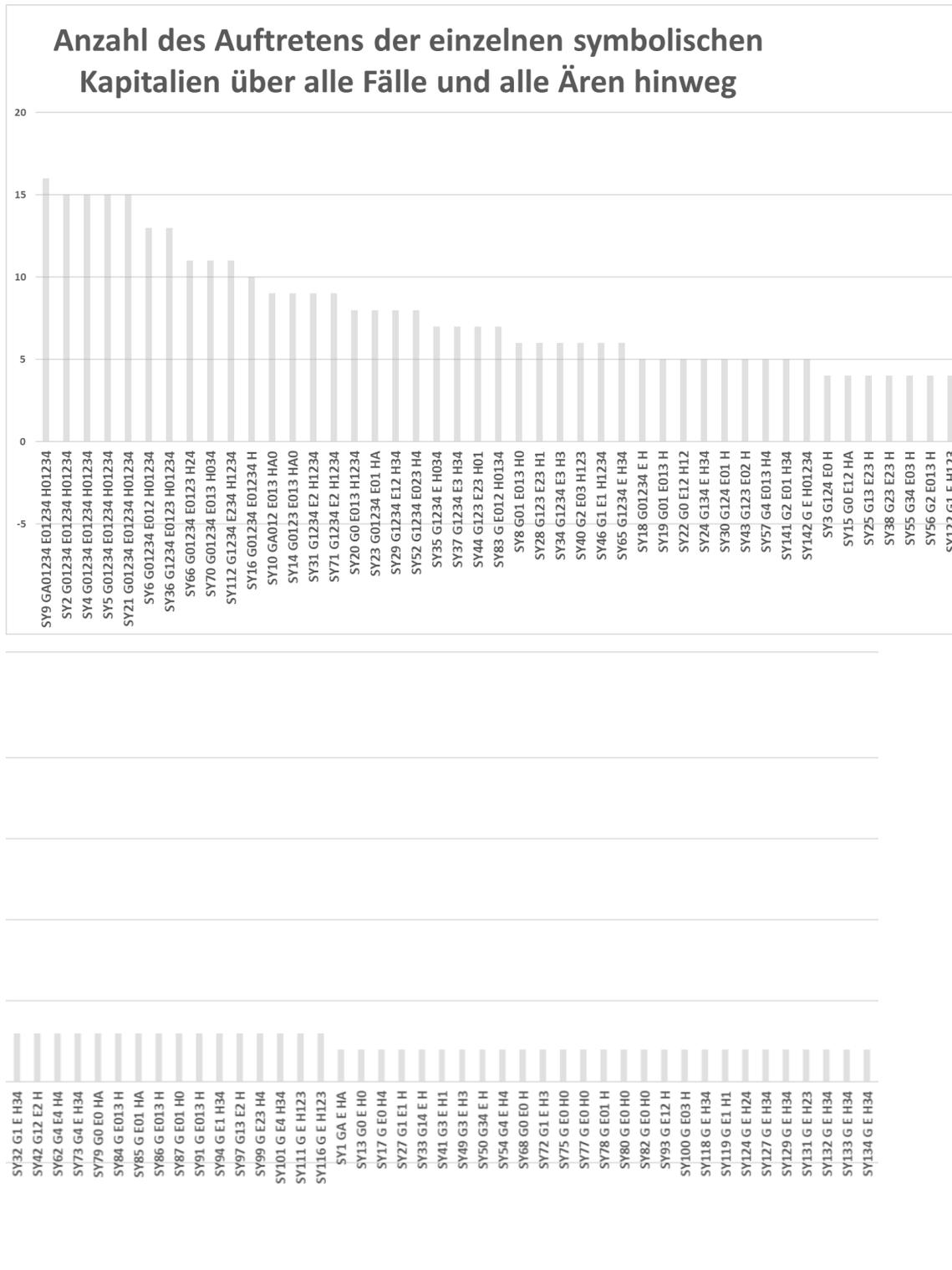
Eine der unhintergehbaren Situationen, in denen eine Legitimationserzählung des Adels der drei Familien erforderlich war, waren neben den genannten Anfechtungen von Rechten, und Familienehre, die Begräbnisse von Familienangehörigen als Nachfahren der Neuadeligen; in der männlichen wie weiblichen Linie. Hier ließ sich daher sowohl ein Legitimationsnarrativ der jeweiligen Familie und Ära erkennen, wie auch diese gegeneinander abgleichen. Bei den Edelsheim und Holzappel etwa fällt auf, dass sie sich zwar nicht prädominant, aber doch einigermaßen selbstbewusst auf die Leistungen des Adelserwerbers beriefen, um ihren gegenwärtigen Status darin abzustützen. So hatte v. a. Philipp Reinhard von Edelsheim zur Verteidigung seines Besitzstandes in Hanau auf die Verdienste Johann Georgs und seines Vaters für die Grafen von Hanau rekurriert. Bei den Begräbnissen der Kinder Elisabeth Charlottes wurde Peter von Holzappel erwähnt, da dies unhintergebar war. Seine Person wurde aber durch ihre besonderen Verdienste als kaiserlicher Feldherr in ihrem umdunkelten Adelsstand zu legitimieren gesucht. (K92) (K136) Auch die Adelserwerber selbst hatten bei den Geyso (Johann Geyso gegenüber seinem Landesherren nach seinem Adelserwerb) und Edelsheim (Johann Georg u. a. in seinem Hausbuch) eine Statuslegitimation gewählt, die auf das Motiv des verdienstvollen(!) Tugendadels rekurrierte; also nicht eines rein passiv allein auf geblütsmäßig ererbten Tugenden aufruhenden, sondern eines aktiven, diese Tugenden in den Dienst des Gemeinwesens hineinstellenden und entwickelnden Adels. Zudem hatten sie ihren Besitz schrittweise und graduell aufsteigend erworben, was ebenfalls als legitimationsstiftend angesehen werden konnte und worauf sich zumindest Johann Georg explizit berief, indem er seinen Nachfolgern im Hausbuch eine solche Besitzanreicherung (praktisch repräsentiert in den über die Jahre zunehmenden Besitz-Urkundenkopien) in Verbindung mit lebenszeitlichem Fleiß als nachahmenswert vorstellte. (K17) Auch ihr Aufstieg war schrittweise erfolgt, worauf Johann von Geyso und auch Johann Georg von Edelsheim legitimationsstiftend verwiesen; neben dem auch bei Johann von Geyso feststellbaren Verweis auf seine Leistungen und Verdienste, die seinen erhöhten Status rechtfertigten und hervorgebracht hatten. (K16) Die für die Familien in ihrem realpraktischen Verhalten prägenden Tugenden von Frömmigkeit und Klugheit (s. hierüber) wurden durch sie auch in der Außendarstellung bemüht, um darin ihren Status und Adel zu legitimieren. Dies zeigte sich etwa bei der Memorialinszenierung der Töchter, die bei den Geyso und Holzappel als besonders fromm und bescheiden ausgewiesen wurden. Agnes, Elisabeth Charlotte und ihre Töchter wurden zudem in ihrer besonderen Klugheit dargestellt. (K114) (K158) Auch die Männer wurden bei den Edelsheim (Ära 1 z. B. Friedrich Christian als

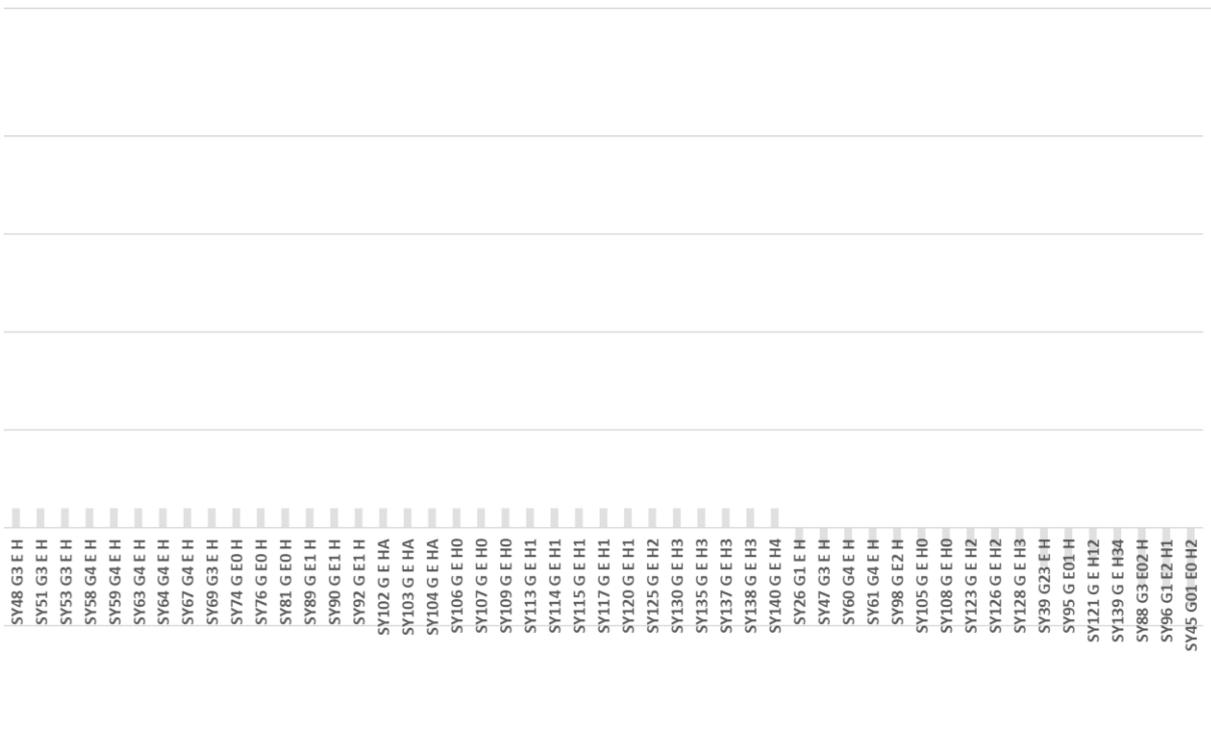
kluger Staatsmann und gelehrter Mann) und bei den Holzappel (z. B. Ära 1 Adolph von Nassau-Dillenburg) in ihrer Außendarstellung als mit der Tugend der Klugheit ausgestattete und praktisch verfahrenende Personen dargestellt. Praktisch erwiesen sie dies u. a. in ihrem Kenntnisreichtum in ihren Bestellungen und den daraus erzielten Verdiensten für ihre Herren, wie dies bei Johann Georg von Edelsheim wie auch bei Peter von Holzappel hervorschien. Bei Letzterem wurde dies wohl auch deshalb durch Hofprediger Marteiß im Rahmen der Memoria für Adolph von Nassau-Dillenburg dargestellt, damit das Ansehen Peters von Holzappel als strahlender Kriegsheld im vergangenen Dreißigjährigen Krieg ein wenig auf den selbst im Kriegshandwerk etwas blass gebliebenen Adolph abfärben konnte. (K115) (K116) Auch der Übertritt in den höheren Adelsrang war bei den Edelsheim und Holzappel auf derselben Legitimationsschiene des durch Karriere bzw. Ämter und entsprechende Leistungen verdienten, ja sich geradezu zwingend und daher folgerichtig daraus ergebenden Statusaufstiegs, hier dann anstelle des Adels- des höheren Rangerwerbs, gelagert gewesen. (K143) Bei Peter von Holzappel war, wie gesagt, der Zusammenhang zwischen seinem Wechsel ins kaiserliche Lager und seiner Stellung als Kreisobrist und General und dem erworbenen Grafenrang evident. Bei Johann Georg fällt ebenfalls der zeitliche und daher vermutlich auch sachliche Zusammenhang zwischen seiner Ernennung zum Kurmainzer Rat von Haus aus und seiner zahlreichen Gesandtschaftsreisen nach Wien und der Erhebung in den Freiherrenrang 1706 auf. Auf diese Gesandtschaftstätigkeiten und deren Dienste zur Befestigung der Schutzallianz zwischen Kaiser und den Rheinischen Ständen sowie seine Stellung als Hanauer Regierungspräsident geht die kaiserliche Freiherrenurkunde für Johann Georg von Edelsheim ja dann auch explizit ein. Beide Urkunden sind in sich zudem eine kaiserliche Bestätigung des darin nun aufgehenden Ranges des Ritteradeligen, derer beide Männer sich durch ihre Verdienste offenbar würdig erwiesen hatten. Doch hier sind wir schon im Feld der symbolischen Kapitalien, also der Anerkennung dieser Außendarstellung durch Dritte bzw. darüberhinausgehende Zuschreibungen von Ansehen bzw. Ehre für die neuadeligen Familien. Bei diesen Legitimationsnarrativen war es zudem wichtig, dass sie relativ konsistent im Familienverbund und Generationenfortgang erzählt wurden. Dies lässt sich bei den Edelsheim in Ära 1 feststellen, wo Johann Georg die Möglichkeit hatte, für seine Kinder und sich selbst entsprechende Memorialinszenierungen mit der von ihm gewählten Legitimationserzählung zu planen. Bei den Holzappel bleibt es durchgehend bei einer Mischung aus der Verdienstlegitimation Peters von Holzappel mit dem Verweis auf die unhinterfragbare

Geschichte der hohen Häuser, in die seine Nachkommen nach Elisabeth Charlotte eingeheiratet hatten. (K125) In den späteren Generationen konnte aber die oft auch etwas umständliche bzw. unfreiwillig herausstehende Legitimation des Adelserwerbers (Peter von Holzappel wurde z. B. bei einigen Memorialinszenierungen als einzige Person explizit erwähnt, während im übrigen auf die bekannte Geschichte des Hauses Nassau verwiesen wurde) in den Hintergrund treten und dieser normalisiert in die Reihe der Vorfahren einrücken oder in der vierten Adelsgeneration für die eigenen Kinder gar nicht mehr unbedingt Erwähnung finden. Entsprechend war auch das Selbstbewusstsein gewachsen, da nun in Ära 4 jede Familie auf reale sechzehn Ur-Urgroßeltern bzw. 30 adelige Ur-Ur-Urgroßeltern zurückschauen und damit nahezu bzw. vollständig die Anforderungen der meisten Adelskorpora erfüllen konnte. Entsprechend lässt sich hier nun auch bei den Edelsheim (Kinder Georg Ludwigs) und Holzappel (Aufnahme Christians und Franz Adolphs in den Johanniterorden) die Bewerbung um Aufnahme in solche Korpora feststellen. (K185)

Das gewachsene adelige Selbstverständnis drückte sich auch bei den Edelsheim bei Friedrich Christian und bei den Holzappel beim jungen Viktor Amadeus Adolph darin aus, dass sie stets die Form als Person von Rang und Stand zu wahren hatten, wenn sie mit adeligen wie nichtadeligen Personen Umgang pflegten. Bei Viktor Amadeus Adolph wird dies etwa bei den von ihm veranstalteten kleinen Tafeln deutlich, wo er als herrschaftlich Person aufzutreten lernen sollte. Friedrich Christian wies sich und seine Frau an, sich entsprechend der Würde des Amtes als Regierungspräsident zu verhalten und auch in Zeiten höchster gesundheitlicher Not keine Schwäche gegenüber der anwesenden Öffentlichkeit aus Hanauer Regierungs- und Hofbedienten zu zeigen. Denn als Person von Ansehen und Autorität musste nach außen eben diese Autorität wenigstens dem Anschein nach stets gewahrt bleiben und hatte man sich dem Rang entsprechend zu verhalten. (K121)

9.4. Symbolische Etablierungs-Kapitalien





72 der 139 symbolischen Kapitalien kamen bei mehr als einer der betrachteten Familien vor. Von den 139 symbolischen Kapitalien kamen in der Ära „Anfänge“ elf vor, welche sich dreizehnmal ausprägten. In Ära 0 waren es 58 mit 94 Ausprägungen, in Ära 1 74 (112 Ausprägungen), in Ära 2 57 (89 Ausprägungen), in Ära 3 77 Kapitalien (116 Ausprägungen) und in Ära 4 fiel auch hier der Wert wieder ab auf 57 Kapitalien (88 Ausprägungen). Die Verteilung der Kapitalausprägungen auf die drei Fälle gestaltete sich wie folgt: Bei den Geyso traten in der Ära „Anfänge“ drei symbolische Kapitalausprägungen auf, 22 in Ära 0, 43 in Ära 1, 34 in Ära 2, 40 in Ära 3 und 38 in Ära 4. Bei den Edelsheim traten in der Ära „Anfänge“ keine Ausprägungen auf, in Ära 0 46, in Ära 1 39, in Ära 2 29, in Ära 3 31 und in Ära 4 neun. Bei den Holzappel traten in der Ära „Anfänge“ zehn Ausprägungen auf, in Ära 0 26, in Ära 1 30, in Ära 2 26, in Ära 3 45 und in Ära 4 41. Die Geyso liegen mit 180 Ausprägungen knapp vor den Holzappel mit 178, aber auch die Edelsheim fallen mit 154 nicht allzu weit ab. Schwerpunkte der symbolischen Kapitalausprägungen liegen in den Ären 1 mit insgesamt 112 und 3 mit 116 Ausprägungen. Insgesamt kann aber über alle Fälle hinweg eine relativ gleichmäßige Verteilung der Kapitalausprägungen zumindest in den Ären 0 bis 4 konstatiert werden. Es ist hier bemerkenswert, dass nicht etwa die Ära 0, sondern Ära 3 die meisten symbolischen Kapitalausprägungen versammelt. Das deutet darauf hin, dass das symbolische Kapital als durch Zuschreibung Dritter gewordene Bewertung der übrigen Kapitalien (auch natürlich erlangter

symbolischer Kapitalien) erst mit einer gewissen Zeitverzögerung akkumuliert wurde. Symbolisches Kapital reicherte sich so tendenziell immer stärker an und konnte leichter erlangt werden, wenn man bereits auf ein gegründetes Fundament solcher Zuschreibungen von Ansehen und Ehre zurückgreifen konnte. Das erscheint auch ganz logisch, wenn man die Brücke zurück zur qualitativen Betrachtung schlägt. Denn etwa die Aufnahme in ein adeliges Damenstift oder der Eheschluss ohne materielle Kompensation des Statusunterschieds konnten erst in den späteren Generationen erlangt werden, die auf ein gewachsenes Fundament aus Anerkennung als Adelige und die nötigen sonstigen Kapitalien zurückgreifen konnten (adeliges Konnubium, erlangte bzw. tradierte Herrschaftsgüter, Zugehörigkeit zu Adelskorporationen, generationenübergreifende Habitualisierung der erworbenen adeligen Identität als natürlichen Teil des eigenen Selbstverständnisses etc.). Solche Zuschreibungen traten hier zudem dann zu den in den ersten Generationen schon erlangten Zuschreibungsformen hinzu, die die Familie hatte inkorporieren und tradieren können (z. B. die Mitgliedschaft und der Umgang mit regionalen korporierten Ritteradeligen). Einmal erfolgte Anerkennungen scheinen demnach, gerade dann, wenn sie institutionalisiert worden waren (Ausschreibung des Adels, Aufnahme in eine Adelskorporation, Ehen, Herrschaftsausübung, Inhabung von Ämtern, Verleihung von adeligen bzw. besonderen Vorrechten etc.), im Generationengang einer Familie mitgetragen und sich so mit anderen Formen der Anerkennung als Adelige, die z. T. auf ihnen beruhten oder eng verbunden waren, immer weiter angereichert zu haben. Dies wiederum passte zur Theorie der Adelsehre als einer sich stetig anreichernden Form gesellschaftlicher Zuschreibung von Hervorragendheit und hohem Status zu einer Familie, die durch deren Mitglieder erworben und zugleich personifiziert wurde.

Dem entsprechend starteten die Adelserwerber bereits vor der Nobilitierung auf einem gewissen Niveau von Ansehen, das sich ihre Vorfahren erworben hatten. Bei den Holzappel und Geyso war es stärker ausgeprägt als bei Johann Georg von Edelsheim, der tatsächlich auch nicht vom Ansehen seiner Familie in der Region seiner Ansässigkeit profitieren konnte, da er von Würzburg nach Hanau ging. Bürgerliche Wappen waren aber bei den Geyso und Holzappel schon vor Ära 0 und dem Adelserwerb wohl vorhanden gewesen. (SY1) Auch pflegten Johann Georg Seufert und Johann Geyso schon vor ihrer Nobilitierung Umgang mit Adeligen, im Rahmen ihrer Bestallungsverhältnisse und waren diesen z. T. gleich- oder übergeordnet, wie es

etwa Johann Geyso als Statthalter in Kassel oder Johann Georg als Vormundschaftsrat gegenüber den Mitgliedern der jeweiligen Regierung gewesen sein musste. (SY68)

Die dominierende Gemeinsamkeit aller Familien war natürlich ihre Nobilitierung. (SY9) Diese, immer auch mit einem adeligen Wappen, (SY79) hatten sie in Ära 0 erlangt. Doch unterschiedlich zu Johann Georg von Edelsheim und Johann von Geyso stand für Peter von Holzappel die Erhebung in den rittermäßigen Adelsstand zu Beginn und nicht am Ende seiner Karriere. Johann Georg wiederum war darin eher Peter von Holzappel ähnlich, dass beide im Herbst ihrer Karrieren einen höheren Adelsrang erhielten, der ihrer Amtsstellung entsprach; bei Peter von Holzappel war dies der Grafenrang als Kreisobrist und General und bei Johann Georg von Edelsheim der Freiherrenrang. Damit eng verbunden war ihre Aufnahme in eine Adelskorporation gewesen, die Peter und Johann Georg sowie aber auch Johann von Geyso ebenfalls maßgeblich ihrer regional einflussreichen Stellung und der Bedrängung der jeweiligen Adelskorporation (Streit mit Fulda, Kriegslasten, mangelnde finanzielle Mittel, drohende politische Marginalisierung etc.) verdankten. Denn sie konnten diesen Korporationen jeweils als einflussreiche und gut vernetzte (wie etwa Johann Georg von Edelsheim oder Peter von Holzappel zum Kaiserhof) Neuadelige von erheblichem Nutzen sein. (SY2) Die Geyso und Edelsheim konnten zudem auch Ämter innerhalb dieser Korporation übernehmen und wurden darin in ihrer gewollten Mitgliedschaft bestätigt. Im Kreis der Korporationsmitglieder wurde ihren Familien darin zudem ein zusätzliches Ansehen zuteil und ihre Integration darin vertieft und gefestigt. (SY55) Auch dass sie durch Korporationsmitglieder wiederholt mit Zugehörigkeits-Anreden wie „Brudter“ oder „Freundtin“ angesprochen wurden, zeigte ihre feste Zugehörigkeit zur jeweiligen Adelskorporation an und ließ sich bei den Geyso und Holzappel feststellen. (SY122) Außerdem vertieften die Vormundschaften, die Mitglieder der Korporation etwa beim Grafenverein für die Anhaltischen Prinzen auf Betreiben Elisabeth Charlottes oder bei den Geyso v. a. in Ära 3 gleich mehrfach übernahmen, die Einbindung dieser beiden Familien in die jeweilige Adelskorporation. Sie schrieben ihnen darin zugleich das Ansehen zu, zu solchen Vormundschaften würdig zu sein; auch wenn dies bei den Geyso auch aus Pflichtgefühl der Vormünder geschah, da die innerfamiliären Streitigkeiten und finanziellen Probleme diesen Posten anstrengend und mit Hinsicht auf etwaige Ansprüche beim Verlust von Gütern in wärender Vormundschaft auch zur persönlichen finanziellen Gefahr für den Vormund werden ließen. (SY41) Die Übernahme von Patenschaften bei den Geyso (Ära 1) und

Holzappel (Ära 3) durch Vertreter des regionalen Adels für Abkömmlinge der Neuadelsfamilien liegt auf einer ähnlichen Ebene und zeigte ebenfalls Zuschreibungen der Zugehörigkeit und darin des Ansehens als Adelsfamilie zur jeweiligen Neuadelsfamilie durch die Paten an. (SY72) Die Adelserwerber wurden durch ihre Standesgenossen v. a. die Herrschaften, denen sie dienten, auch in ihren hervorragenden Diensten und Verdiensten für ihre Herrschaft anerkannt. (SY8) Dies drückte sich bei Johann Georg von Edelsheim etwa in den zahlreichen Geschenken und Privilegien aus, die er von den Grafen von Hanau erhielt und bei allen natürlich in ihrer erhaltenen Nobilitierung bzw. Rangerhöhungen durch die Kaiser. Damit wiederum ging auch die ihnen zugestandene und praktisch realisierte Eigenschaft einher, Lehen zu empfangen. (SY6) Die Aufnahme in den Lehensschild des Reiches, in dem sie nun Rang und Verortung fanden, schrieb ihnen somit ebenfalls adeligen Status und entsprechendes Ansehen zu. Dies wiederum war eng verbunden mit dem Erwerb von Herrschaftsbesitz, wie etwa ihren Rittergütern, von denen einige zu Lehen, andere Allodialgüter waren. (SY16) Im Zusammenhang mit ihrem Adelsrang stand auch das Führen eines adeligen Wappens und die Berechtigung, dieses in der Außendarstellung zu nutzen. (SY5)

Die hohen Amtsstellungen der Adelserwerber brachten ihnen per se ein damit verbundenes Ansehen ein. (SY10) Das lag einmal an der darin jeweils ausgeübten Herrschaft als General, Kreisobrist, Regierungspräsident oder Statthalter. Auch waren natürlich die Gesandtschaftstätigkeiten, die Johann Georg von Edelsheim auf seinen zahlreichen Gesandtschaftsreisen zum Kaiserhof oder internationalen Friedenskonferenzen oder Johann von Geyso als Gesandter der Kasseler Landgrafen wahrgenommen hatten, in hohem Maße ehrenvoll, da auf die Gesandten immer auch das Ansehen ihrer entsendenden Herren bzw. der entsendenden Korporation abfärbte. (SY19) Der Umgang mit dem Kaiser war natürlich für Johann Georg von Edelsheim, der gar in der goldenen Kette eine materielle Ehrzuschreibung erhielt, wie auch Peter von Holzappel besonders ehrenvoll. (SY75) Beide erhielten dann ja auch als Produkt ihrer kaiserlichen Audienzen und der Aufmerksamkeit, die sie seitens der Kaiser hatten auf sich ziehen können, entsprechende Rangerhöhungen zum Freiherren und Grafen zugeschrieben. (SY80) Hinzu kamen die ihnen in diesen Ämtern zukommenden Ehrenbezeugungen wie es bei Johann Georg deutlich wurde, dem die Palastwache das Gewehr zu präsentieren hatte, wenn er vorbeiging. Solche ihnen aufgrund ihrer Amtsstellung zukommenden öffentlichen Ehrengestaltungen, wurden den jeweils anwesenden Öffentlichkeiten

vor Augen geführt. Diese wiederum bewegten sich meist selbst in einem Rahmen wie dem einer Regierung, des Militärs oder des Hofes, in dem das soziale Interagieren gewissen hierarchischen Regeln folgte, die sich nicht nur, aber auch, stark auf die Ämter und Positionen dieser Personen bezogen. Wenn Standesehre und Amtsehre in einem gewissen Widerstreit standen, konnte das natürlich auch zu Konflikten führen, wie es der Streit des einflussreichen aber nichtadeligen Vormundschaftsrates Johann Georg Edelsheim mit dem Grafen von Kirchberg vor den Augen der arkanen Hoföffentlichkeit gezeigt hatte.²⁴⁴⁵ Dieser Vorgang zeigte zugleich, dass die Amtsehre die Personen aufgrund des von allen zu befolgenden Regelwerkes von Hof, Regierung oder Armee ein Stück weit schützen konnte und es ihnen erlaubte, hinter ihr eine adelige Identität zu entwickeln und nach und nach ins Licht der Öffentlichkeit zu stellen. Diese Schutzwirkung brach bei den Geyso und Holzappel freilich mit dem Tod des Adelserwerbers weg. Die Edelsheim konnten es aber bis zur Generation Philipp Reinhardts noch aufrechterhalten, wurden darin aber zugleich auch, wie gesagt, etwas in der Entfaltung ihrer adeligen Identität gehindert, da sie sich selbst und auch von außen vordergründig als vornehme Hanauer Regierungsführer und Diener des Grafenhauses sahen. Hierin freilich, in der Treue zu ihrem Herrn, lag auch eine wichtige Identitätsfigur adeliger Existenz, die die anderen beiden Familien so nicht ausprägen konnten, da ihnen die entsprechende Amtsstellung ab Ära 1 fehlte. Ein gewisser Ansehensverlust ist daher bei allen drei Familien durch den Verlust der hervorragenden Amtsstellung in Ära 0 bzw. 1 nicht zu verhehlen. (-) (SY96) Gleichwohl verlagerte sich das Feld, auf dem sie Ansehen erwerben konnten und sollten dadurch auch mehr in den Bereich der Adelsgesellschaft, in der sie Mitglied geworden waren und wo nun die Nachkommen des Adelserwerbers entweder unmittelbar (Geyso, Holzappel) oder mit einiger Verzögerung (Edelsheim) Anschluss und Teilhabe suchen konnten, da sie nicht wie ihr Vorfahr bzw. ihre Vorfahren durch ihre zeitraubenden Amtsgeschäfte daran gehindert wurden. Insofern lag in dieser Verlagerung mehr eine Normalisierung, eine Angleichung des Ehrerwerbs mehr auf den ordinären Rahmen adeliger Betätigung hin. Diese kannte v. a. die periodische

²⁴⁴⁵ Zu unterscheiden von solchen, die Ehre selbst angreifenden und beschädigenden Konflikten, wie sie bei den Geyso etwa durch die durchziehenden Wirtshausbesucher und ihre Schmähreden evoziert wurden, waren Konflikte, die mehr auf die Rangordnung zielten und dem Gegner eine niedrigere oder gleichrangige Stellung zuschreiben wollten, ohne dessen Adelsehre grundsätzlich infrage zu stellen. Füssel, Einleitung 2005, S. 19. Solche Konflikte, das wurde schon gesagt, waren daher eher standesintegrativ, da sie im Akt der genaueren Einordnung einer angegriffenen Person oder Familie in die Adelswelt deren Adelsstatus selbst bereits intendierten und daher der Person und ihrer Familie zuschrieben. Beispiele hierfür waren Jurisdiktionsstreitigkeiten um Wenigentaft, diverse Jagdstreitigkeiten oder auch der Streit Philipp Reinhardts mit Kammerrat und Amtskeller Apell im Amtsgericht Welmitzheim.

Tätigkeit im Fürstendienst und die sich damit abwechselnde Anwesenheit auf den eigenen Gütern und der Ausübung der Jurisdiktion dort. Diese Periodizität zeigte sich daher bei den Episoden, in denen sich auch die Geyso ein Stück weit wieder diese Amtsehre erworben hatten, da die Männer der Familie sämtlichst zumindest in jungen Jahren als Offiziere dienten und da Johann Leopold als Hofmeister und Geheimer Rat sowie er und Caspar Adam Erhard jeweils als Truhenmeister der Ritterschaft im Kanton Rhön-Werra durchaus angesehene Ämter innehatten. In diesen musste ihnen durch die Hoföffentlichkeit bzw. die Ritterschaft entsprechendes Ansehen aus der Logik der sich hierin organisierenden Hof- und Korporationsgemeinschaft zugekommen sein. Bei Philipp Reinhard wird dies zumindest im Herbst seines Lebens deutlich, in dem er seine Hanauer Betätigung resignierte und sich mehr auf seinen Güterbesitz zurückzog. Auch seine Söhne sind trotz ihrer zahlreichen Ämter und Pflichten zumindest periodisch (etwa im Winter bzw. für einige Jahre) auf ihren Gütern anwesend. Für die Holzappel ziemte sich ein Dienst für einen anderen Fürsten zumindest für die Herrschaftsnachfolger kaum und das Engagement Viktor Amadeus Adolphs bleibt daher v. a. auf den üblichen Ausbildungsgang beschränkt, der zum Ende auch die Übernahme eines militärischen Kommandos innbegriff. Prinz Christian allerdings, der als Nachgeborener nicht auf ein reiches Erbe hoffen durfte, war geradezu genötigt, eine militärische Karriere zu machen und zahlte diese Notwendigkeit letztlich mit dem Leben, worin er freilich ebenfalls seiner Familie ein gewisses Ansehen erworben haben dürfte.

Die soziale Integration in den regionalen Adel wurde ja bereits erzählt. Die dabei entscheidenden Ehen, die geradezu soziale Triebmittel und Schutzschilde adeliger Integration darstellten, waren ebenfalls markante außenwirksame und v. a. auch sehr nachhaltige Zuschreibungen adeliger Ehre im regionalen adelsgesellschaftlichen Kontext. (SY66) Zu Beginn mussten alle drei Familien hohe materielle Preise für standesgemäße und ranggemäße Eheschlüsse zahlen: die Geyso wandten hier drei Fünftel des Gütervermögens auf; je ein Fünftel pro Tochter. Die Edelsheim kapitalisierten ihre Beziehungen zum Hanauer Grafenhaus und die darüber geknüpften Klientelbeziehungen zu den in Diensten der Hanauer Grafen stehenden Personen und deren Familien und zahlten zusätzlich exorbitant hohe Mitgiften, konnten so aber immerhin den Güterbesitz beim männlichen Stamm halten. Die Holzappel warteten gar mit ihrem gesamten Güterbesitz auf, wobei dieser bei der Familie bzw. dem weiblichen Stamm blieb und diesem Erbe und Ehe mit einem Fürstensohn verschaffte. (SY22) Immer konnten sie

dabei Ehen mit Abkömmlingen aus älteren Adelsfamilien eingehen. (SY101) Erst ab Ära 1 (Geysso) bzw. 2 (Edelsheim) gelang den Familien aber der Eheschluss mit deutlich verminderter materieller Kompensation des Statusunterschieds. (SY97) In Ära 3 (Holzappel) bzw. 4 (Geysso) lässt sich dann von einer Nivellierung des Feldes sprechen, da die Familien jetzt Ehen mit Vertretern rangmäßig gleichwertiger oder gar höherwertiger älterer Adelsfamilien eingehen konnten, ohne den nach wie vor bestehenden, aber durch das Erreichen ihrer altadeligen Anciennität zumindest für die Kinder aus diesen Ehen, oder deren Kinder stark verminderten Statusunterschied materiell aufwiegen zu müssen. (SY73) (SY34) Ja eine Tochter Viktor Amadeus Adolphs hatte gar den Herrschaftsnachfolger in Brandenburg-Kulmbach und die Töchter Elisabeth Charlottes ebenfalls bereits die Erbprinzen in Nassau-Siegen und Lippe-Detmold heiraten können. Auch bei den Geysso war in Ära 3 die Ehe Juliana Amalias mit Johann Carl Schenck zu Schweinsberg gegenüber den Ehen der vorigen Generation qualitativ leicht erhöht gewesen. Vorsichtig betrachtet kann man zumindest eine Tendenz erkennen, mit zunehmendem Alter der Familien, und natürlich auch zunehmender Integration in die regionalen Verwandtschaftsnetzwerke mit ihren Möglichkeiten zum weiteren Eheschluss, einige gegenüber den vorigen Generationen höherwertige Ehen eingehen zu können, ohne diese materiell unterlegen zu müssen; aber angesichts der aufgebrauchten Finanzreserven bei allen Familien auch nicht unterlegen zu können.

Die Eheschlüsse legten die Grundlage für das Bestehen der Sechzehner- oder gar der 32er-Ahnen-Probe in Ära 4 der jeweiligen Familien, die in sich wiederum ein Fanal adelsgesellschaftlicher Ehrzuschreibung darstellte, da sie den Übergang vom rittermäßigen zum altadeligen und etablierten Ritteradel markiert haben dürfte und somit die Familien aus der Anwartschaftsposition in die ordinäre Zugehörigkeit zur regionalen Adelsgesellschaft und darin zur Adelsgesellschaft an sich überführt haben müsste. (SY54) Die Aufnahme etwa der Holzappeler Prinzen in Ära 4 in den Johanniterorden oder das Urteil Wilhelms Schenck von Schweinsberg zu Buchenau über die altadelige Abstammung seiner Tochter, da diese für ihre Stiftsaufschwörung nunmehr den „Gen. V Geysso“ nicht mehr würde aufführen müssen, wären hier anzuführen. Wobei bei den von Geysso eine offizielle altadelige Abstammungsbestätigung fehlt, da unklar ist, ob das Aufnahmegesuch von Schweinsbergs für eine seiner Töchter erfolgreich war. Davon ist aber auszugehen. Die Bestätigung der „altadeliche[n] Ritterbürtigen

und Stiftsmäsig[e]n qualitaet“ für die beiden Kinder Georg Ludwigs von Edelsheim fällt auch in diese Kategorie offizieller Ausweise altadeliger Abstammung. (SY62)

Unter anderem folgende Kapitalien wurden bereits im Bereich des Sozialen als prägnante und häufig feststellbare Elemente der adeligen Etablierung der drei Familien beschrieben: die verschiedenen Formen des Umgangs mit Standesgleichen in den Amtsstellungen bzw. als Offizier auf verschiedenen europäischen Kriegsschauplätzen, durch Besuch auf deren Gütern bzw. deren Besuch auf den eigenen Gütern, der Teilnahme an Trauerfeiern oder Hochzeiten bei diesen bzw. umgekehrt, der Besuch der jährlichen Sauerbrunnen bzw. Brunnenkuren in der Region, der schriftliche Austausch über Briefe höflicher oder freundschaftlich-intimerer Natur, der Umgang mit dem regionalen Korporationsadel in korporationspolitischen Angelegenheiten, wozu auch schon der Besuch des Kreis- oder Rittertages gehörte, der Umgang des Nachwuchses mit anderen jungen und erwachsenen Adeligen an seinen Ausbildungsstationen oder auf seinen Bildungsreisen oder auch die bei allen Familien erkennbaren engen und vertrauensvollen Beziehungen zu landesherrlichen und fürstlichen Personen, die ihnen an deren Höfen entweder als Besucher wie es die Prinzen Christian und Viktor Amadeus Adolph erfuhren oder im Rahmen eines Amtes wie es Johann Leopold oder Johann Georg als Hofmeister inne hatten wiederum Zugang und Begegnungen zu anderen Adeligen im Dienste dieser fürstlichen Personen eröffneten oder auch gar den freundschaftlich-vertrauensvollen oder zumindest über das übliche Maß hinaus intimen Umgang mit diesen fürstlichen Personen und Zulassung zur arkaneren Hofgesellschaft einräumten. Es kam gar vor, dass fürstliche Personen sie in ihren Wohnhäusern besuchten, was bei den Holzappel freilich ihren normalen adeligen Umgang darstellte, während der Besuch Charlottes und Ludwigs 1717 am Krankenlager Friedrich Christians mitsamt ihren hochadeligen Hochzeitsgästen, für die Edelsheim eine besondere Ehrerweisung darstellte. Auch die zum Geburtstag des Vaters durch die adeligen Offiziere gegenüber Prinz Karl Ludwig bei seiner Stationierung in Breslau 1742 vorgebrachten Glückwünsche der adeligen und nichtadeligen Offiziere wären hier als besondere Momente der Ehrerweisung zu nennen. Hervorzuheben ist im Bereich der Ausbildung des Nachwuchses bei den Geyso und Holzappel jeweils in Ära 3 auch noch, dass sie es dort vermochten, ihre Söhne am Hof zu Kassel bzw. Berlin und der dortigen Ritterakademie oder an denen der Vormundschaft unterzubringen, wo sie im Kreise anderer junger Adeliger aufwachsen und ausgebildet werden konnten. Ihre Annahme markierte sie ebenfalls als zur

Adelsgesellschaft zugehörige Personen bzw. Familien mit Zugang zu solchen über ihr soziales Netzwerk erworbenen Ressourcen. Diese feststellbaren sozialen Umgangsmomente mit anderen Adeligen waren aufgrund der Außenwirkung und der in diesen positiv konnotierten sozialen Beziehungen an sich bereits erfolgten ehrenvollen Zuschreibung gleichzeitig auch wichtige symbolische Kapitalien. (SY14) (SY31) (SY71) (SY20) (SY29) (SY37) (SY36) (SY40) (SY65) (SY24) (SY57) (SY141) (SY56) (SY32) (SY70) (SY94) (SY17) (SY49)

Allen war auch gemein, dass sie im Umgang mit anderen Adeligen, aber auch im Kontakt mit Kanzleien, Offiziellen wie Ritterhauptleuten oder kreisausschreibenden Fürsten und anderen Institutionen von Ära 0 bis Ära 4 jeweils mit den ihnen zukommenden adeligen Ehrenworten angesprochen wurden. All diese sozialen Interaktionen, performativ oder schriftlich, markierten sie als Teil der Adelsgesellschaft und inkorporierten sie weiter in diese. (SY21)

Ebenfalls Ausweise der Zugehörigkeit und darin des Ansehens als Teil der regionalen bzw. der Adelsgesellschaft des Reiches wurden Johann Georg von Edelsheim und Peter von Holzappel zuteil, indem Johann Georg zu Ilbenstadt begraben werden durfte und damit an einer für den katholischen Mittelrheinischen Reichsritteradel zentralen Grablege und Peter von Holzappel in Regensburg durch den Kaiser einen ehrenvollen Leichenzug verordnet bekommen hatte, der aber dann am Widerstand der Regensburger Protestanten scheiterte. (SY119)

Unter die ihnen herrschaftlich zukommenden öffentlichen Zuschreibungen von Ehre war u. a. ihre anerkannte Berechtigung zu zählen, sich in der Rechtsprechung zu üben; auch wenn alle dieses Recht wohl an ihre Verwalter delegiert hatten. (SY4) Hier wurden alle drei Familien immer wieder durch ihre Untertanen angerufen. Als Niedergerichtsherren traten freilich allein die Geyso und Edelsheim auf, da die Holzappel als Fürsten auch die Blut- bzw. Hochgerichtsbarkeit innehatten und sich in die Niederungen der Bagatelldelikte ihrer Untertanen nicht selbst herabgaben. (SY25) Es ist dabei nicht immer leicht abgrenzbar, wo die Gerichtsbarkeit anfangt und die sonstigen Anrufungen der Landesherrschaft durch einzelne oder Gruppen von Untertanen aufhören. Es lässt sich aber auch hier bei den Geyso (Wenigentaft) und Edelsheim (Taufstreit) erkennen, dass ihre Untertanen sie von Zeit zu Zeit als Schutzherrn über ihre Interessen und Freiheiten vor Ort gegenüber anderen Herrschaften oder deren Untertanen anriefen. (SY38) Auch dass sie von anderen Herrschaftsträgern als Obrigkeit anerkannt worden sind, darf als symbolisches Kapital gezählt und allen drei Familien zugeschrieben werden. (SY112) Diese Anerkennung kam etwa durch den Verkauf von

Herrschaftsgütern an sie zum Ausdruck, aber auch dadurch, dass sie im Streit um Jagddistrikte in ihrem bestätigt wurden oder indem etwa die Holzappel als Reichs- und Kreisstand durch andere Adelige angesehen und behandelt wurden.

Eine in den Quellen natürlich gut erkennbare Anerkennung als Herrschaft durch Dritte erfolgte durch die Rechtsstreitigkeiten bzw. einfach Streitigkeiten, die die Familien führten und bei denen es nicht um ihre Berechtigung zur Herrschaft oder ihren Status als Adelige ging, sondern um inkrementelle Rechte, Jurisdiktionen oder Steuern und Abgaben. Denn indem sie in diesen Streitigkeiten z. B. mit fürstlichen Herrschaften wie es bei den Geyso mit Fulda oder Holzappel mit Nassau-Hadamar (Konfessionsstreit) der Fall gewesen war, von diesen fürstlichen Herrschaften als gleichberechtigte Streitparteien anerkannt wurden, festigte diese Zuschreibung ihr Ansehen als Adelsfamilien weiter. (SY44) Im Streit mit der Mittelrheinischen Ritterschaft konnte Elisabeth Charlotte und im Streit mit Fulda konnten die Geyso zudem auf die Unterstützung ihrer jeweiligen Korporation bauen. Darin wurden sie ebenfalls als gewollter und ordinärer Teil der Adelsgesellschaft markiert. (SY28) Auch der Streit mit anderen Adeligen, wie ihn etwa die Geyso mit den von Mansbach immer wieder führten, stärkte letztlich die Anerkennung der Neuadelsfamilien, da sie auch darin als gleichberechtigte Streitgegner gegenüber den Streitpartnern und außenstehenden Beobachtern deklariert wurden. (SY43) Auch stärkten solche Streitfälle mitunter die Integration in die Adelskorporation, da diese, wie die Ritterschaft im Buchischen Quartier beim Streit der Geyso mit den Mansbach in Ära 1, als Mediator gegenüber beiden Parteien auftrat und diese gleichberechtigt behandelte. Ein weiteres Beispiel wäre bei den Edelsheim Philipp Reinhard, der sein Jagdrecht im Distrikt um Heldenbergen sowohl gegenüber von Bechtolsheim als auch der Burg Friedberger Ritter verteidigen musste. Er tat dies erfolgreich und konnte dazu auch auf die Unterstützung der Korporation der Mittelrheinischen Reichsritterschaft setzen. Diese stabilisierte darin seinen Status gegenüber diesen Kritiken. Hier wurde, so ließe sich anfügen, zugleich eine Partikularanfechtung (zumindest bei der von Bechtolsheims) erfolgreich durch Anrufung der Autorität der Korporation, der beide Opponenten angehörten, beigelegt und der Status des Einzelnen darin verteidigt und vor größerem Schaden bewahrt. (SY42) Dennoch stellten solche Angriffe auf vitale adelige Rechte wie das Jagdrecht natürlich auch eine reale Absprache von Ehre im Einzelfall und, trat man ihnen nicht entgegen, auch eine Bedrohung zur Degeneration des adeligen Ansehens in der Adelsgesellschaft in der Region dar. Auch die von Geyso hatten ja mit solchen Angriffen auf ihre Jurisdiktionsgewalt in Wenigentaft und ihre Jagdrechte im

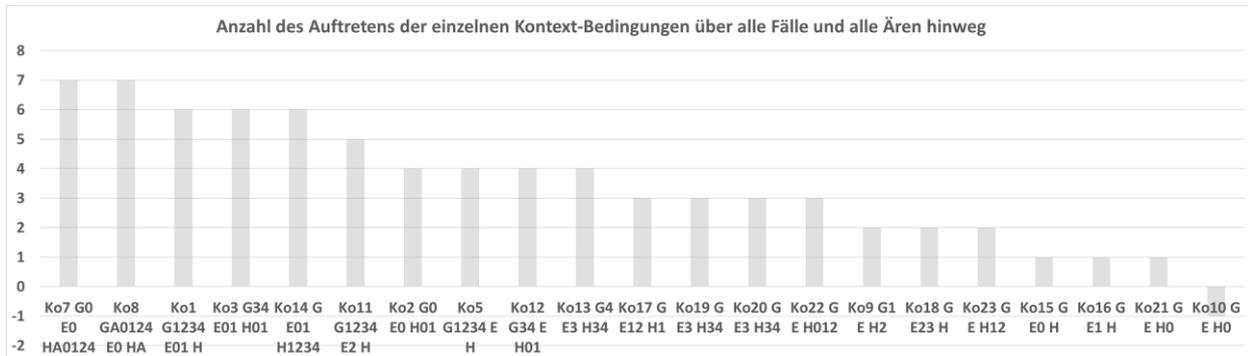
Jagdistrikt um Wenigentaft gegenüber den von Mansbach zu kämpfen gehabt und mussten beides mehrere Jahrzehnte lang immer wieder verteidigen; letztlich auch hier mit Erfolg, der sich schon darin begründete, diese Verteidigung überhaupt geführt zu haben und keinen präjudizierlichen Fall aus solchen Übertretungen werden zu lassen, d. h. eine Praxis durch Nichtstun scheinbar zu akzeptieren. (-) (SY88)

Auch lässt sich in den Quellen v. a. für Edelsheim und Holzappel feststellen, dass beide Familien in der Region ihrer Ansässigkeit beim einfachen Volk bekannt waren. Die Holzappel zählte man schon vor ihrer Nobilitierung zum Halbadel: Einmal aufgrund ihrer Verbindung zu einer wohlhabenden Familie. Dann auch aufgrund ihres eigenen, in Hadamar allmählich aufgebauten, Wohlstand. Natürlich war auch Peter von Holzappel als kaiserlicher General oder Hessischer Militärführer in der Region bekannt gewesen; nicht alle dürften ihn aber als positive Figur empfunden haben, da er auf der Seite der handelnden Figuren im Kriegstheater eine für das einfache Volk bedrückende Rolle eingenommen hatte und es immer wieder mit Einquartierungen und anderen Lasten konfrontiert haben dürfte. Johann Georg war als Regierungspräsident ebenfalls den einfachen Leuten in der Region Hanau und Umgebung ein Begriff, wie es die Wirtshauspassage seines Sohnes Christian Reinhard gezeigt hatte. Natürlich traten sie den Menschen außerhalb ihres Untertanenverbandes auch als Herrschaften entgegen und forderten diese Anerkennung mitunter auch ein, wie es ebenfalls die Wirtshauspassage oder die durch die Geyso gemäßregelten durchreisenden Männer aufzeigten. (SY27) Gelegenheit zum Transport von Herrschaft und Ansehen bot auch natürlich immer wieder die Amtsstellung, etwa bei den Edelsheim unter Friedrich Christian und Philipp Reinhard, die als Oberamtmänner im Freigericht Welmitzheim gegenüber den dortigen Untertanen von Kurmainz und Hanau als faktische Obrigkeit auftraten, während sie die Herrschaft stellvertretend im gemeinschaftlich verwalteten Freigericht ausübten. (SY83)

Dass die in der Nobilitierung bzw. im erreichten Aufstieg in den Freiherren- oder Grafenrang geborgene gesellschaftliche Anspruchshaltung, ihnen entsprechend als gleichrangig oder zumindest standesgleich zu begegnen, aber auch Konflikte evozierte, hatte sich im Bereich der symbolischen Kapitalien bei allen Familien gezeigt. (-) (SY45) Der Streit Johann Georgs mit Graf von Kirchberg ist hier bei den von Edelsheim vordergründig zu nennen. Auch die Geyso müssen in Ära 0 und 1 etwa mit den von Mansbach Konflikte um Ehre und Ansehen austragen. So etwa in Form von Erhard Friedrich von Mansbach, der sich gegen den Verkauf von Stammland der

Familie an die neureichen Emporkömmlinge derer von Geyso verwarhte und immer wieder Gelegenheiten suchte, um diesen das Leben schwer zu machen oder auch beim Streitfall von 1680 auf der Kirmes in Mansbach mit Karl und Ludwig von Mansbach und deren Äußerungen über die „Geysoische[n] hunde“. Dies normalisierte sich erst ab Ära 2, wo eine gewisse Gewöhnung derer von Mansbach an die Geyso als ihre Nachbarn eingetreten zu sein schien. Auch gegenüber den durchreisenden Untertanen die 1681 ehrschädigend über die bäuerliche Herkunft Johanns von Geyso sprachen, musste sich Valentin I. ehrschützend erwehren. Instruktiv für die Eهرانfechtungen dieser Zeit waren auch die in dieser Episode aufgeworfenen Problemen Valentins I., seine längerfristig verlobte, ihm aber nicht zum Abschluss der Ehe und deren Vollzug übergebenen ersten Ehefrau zu gewinnen. Denn darin mussten Dritte natürlich auch eine hierin zum Ausdruck gebrachte Geringschätzung seiner Herkunft durch die Familie seiner Ehefrau erkennen; und erkannten sie auch, wie es die Aussagen der beiden fremden Untertanen 1681 ja gezeigt hatte. Zu nennen wären in dieser Reihe auch natürlich die Streitpunkte mit dem Fürstabt von Fulda, wo die Geyso gerade zu Beginn in Ära 1 nicht nur kardinale adelige Rechte wie die Gerichtshoheit über die eigenen Untertanen zu Wenigentaft, sondern darin auch ihr Ansehen als Adelsfamilie und legitime Herren vor Ort verteidigen mussten. Allein die von Holzappel scheinen hier durch ihren raschen Rangaufstieg und die Etablierung über die weibliche Linie, deren Abstammung sich immer hinter dem Mannesstamm zurückziehen konnte und ein Stück weit von diesem überlagert wurde, und durch die frühe Einbindung in das weitanerkannte Haus Nassau etwas mehr von Kritik in der frühen Etablierungsphase verschont geblieben zu sein. Freilich schützte das Elisabeth Charlotte nicht vor der versuchten Übernahme der Herrschaft durch ihren Schwiegersohn, in welcher auch ein Stück weit eine Diskreditierung ihres Ansehens gesehen werden kann. Dieser Anfechtung konnte sie aber erfolgreich entgegentreten und ging letztlich gestärkt daraus hervor.

9.5. Kontextbedingungen



Alle drei Familien profitierten von Umwälzungsprozessen, v. a. solchen, die die Anpassungsfähigkeit abgeschlossener Eliten überforderten und die kurzfristig den Bedarf an gut ausgebildeten bzw. fähigen, mutigen, kundigen und klugen Männern für Staat und Militär in die Höhe trieben. Der Dreißigjährige Krieg scheint eine solche Zeit gewesen zu sein, das zeigten schon die Analysen der Nobilitierungen im ersten Teil. Sie stellten einen rudimentären Indikator für das Wachstum solcher Fachkräfte in den expandierenden und zur Kriegswirtschaft übergehenden Fürstenstaaten bzw. den sich ausbildenden Söldnerarmeen oder in den größeren Territorien auch ersten festen Armeen dar. (K07) Gerade die kleineren Territorien und Regierungen scheinen dabei gute Bedingungen für den Aufstieg solcher Männer geboten zu haben, da die oberen Ränge der Regierung nicht derart attraktiv und ehrenvoll waren, wie es an den größeren Höfen des Reiches der Fall gewesen sein dürfte und daher die Konkurrenz mit v. a. aus alten Anwartschaften heraus auf diese Posten kommenden Hochadeligen nicht vorhanden war oder zumindest nicht derart groß war. Freilich war dieser Effekt in der Analyse des ersten Teils noch unterrepräsentiert, da er sich in den reinen Zahlen nicht oder nur sehr versteckt niedergeschlagen hatte. Denn natürlich besaßen die größeren Territorien schlicht auch größere Verwaltungen und boten daher in Verbindung mit dem besseren Zug nach Wien (v. a. im oberdeutschen Raum) mehr Möglichkeiten für nichtadelige Männer zur Nobilitierung zu gelangen. Dennoch war auch dort schon die hohe Zahl von Territorien aufgefallen, in die nur eine oder zwei Nobilitierungen gegangen waren. So etwa in die Grafschaft Lippe oder an die Grafen von Waldburg. Dieses Phänomen wird leicht übersehen, wird aber durch die hier betrachteten Etablierungsfälle nachvollziehbar und erscheint folgerichtig. Denn die Karriere Johann Georgs von Edelsheim oder auch in den Anfängen Johanns von Geysso oder des ältesten

der drei Holzappel-Brüder zeigen recht eindrücklich, wie wichtig für deren Aufstieg jeweils ein gewisses Nahverhältnis zur Herrschaft gewesen war, die wiederum durch die Kleinräumigkeit des Herrschaftsgebietes und die recht überschaubare Personalstärke von Hof und Regierung zustande kam. In diesem Kontext konnten fähige Männer auffallen und sich verdient machen, die die Herrschaft dringend brauchte, denn es ging im Krieg schier um die Existenz und das Wohl und Wehe ihres Landes, ihres Hauses und ihrer Untertanen. (KO8) Hinzu kam bei den Geyso und Edelsheim auch noch, dass es in Hanau keinen und am Hof von Sachsen-Meiningen nur recht wenig neuadelige Familien gab. Das erleichterte die Etablierung in die dadurch nicht unter Druck geratende Adelslandschaft, die solche Neuzugänge recht leicht integrieren konnte, ohne Einbußen am Ansehen fürchten zu müssen. Für sie konnten diese Neuzugänge im Gegenteil einen echten Gewinn darstellen, wie es bei den Edelsheim und Geyso aber natürlich auch den Holzappel jeweils der Fall gewesen war, die ihr wirtschaftliches und politisches Gewicht in die krisenhaft gezeichneten Adelskorpora jeweils mit einbringen konnten. (KO1) (KO3) Diese Krise wurde v. a. durch die wachsende Überschuldung vieler Adelsfamilien ausgelöst, die im Dreißigjährigen Krieg hohe Ausgaben als Offiziere hatten, aber mit sinkenden Einnahmen durch Plünderung und Wegzug ihrer Untertanen zu kämpfen hatten. Einige mussten daher nach dem Krieg oder noch im Krieg Teile ihrer Ländereien verkaufen, wie dies bei Johann Ludwig von Nassau-Hadamar der Fall war. (KO12) Bei den Geyso und Holzappel kam noch hinzu, dass sie in Korporationen eintraten, die in starken inneren Umbrüchen befangen waren: die Ritter im Kanton Rhön-Werra lösten sich gerade von Fulda ab und traten der Reichsritterschaft bei und der Wetterauer Grafenverein steckte in einer tiefen Krise, die v. a. aus der fehlenden finanziellen und militärischen Leistungsfähigkeit der Mitglieder, deren mangelndem Engagement und der drohenden Ablösung des Hauses Nassau hervorging. (KO9) So erwiesen sich die Neuadelsfamilien für diese in multiplen Krisen befangenen Adelsgesellschaften als potentiell überaus bereichernd. Dies stellten Peter von Holzappel etwa durch seine finanzielle Unterstützung der Gesandtschaft der Wetterauer Grafen zu den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden, Johann von Geyso als hoher Militär und Regierungsvertreter in Kassel und Johann Georg natürlich als gut vernetzter und regional einflussreicher Regierungspräsident mit gutem Draht zum Kaiserhof für die Mittelrheinische Ritterschaft auch recht praktisch und schnell unter Beweis. Diese, etwas aus der Not heraus geborene, Offenheit zur Integration nützlicher Neuadelsfamilien kam daher den aufnehmenden Korpora ebenso wie den Neuadelsfamilien zugute. (KO2)

Bei den Edelsheim war zudem die Besonderheit gegeben, dass es keinen etablierten Landesadel in der Grafschaft Hanau gegeben hatte. Sie mussten daher ihre Kontakte zum Adel v. a. auf die am Hof bzw. in der Regierung zu Hanau beschäftigten und in der Stadt Hanau lebenden wenigen Ritterfamilien beschränken. Rein formal gesprochen galt dies auch für die Holzappel, da in ihrem Territorium keine Adelige ansässig, nur begütert waren. Freilich war ihr soziales Bezugsfeld ohnehin der fürstliche und gräfliche Adel der Region. (KO14) Doch auch für die Geyso war die Kontaktaufnahme zum Adel im Raum Rhön-Werra nicht immer leicht, da die Landschaft mit ihrer Weitläufigkeit und den weiter auseinanderliegenden Rittersitzen hier rein logistisch gewisse Herausforderungen bot. Allerdings konnten sie davon profitieren, dass zumindest die Mansbacher Linie in den von Mansbach ritterschaftliche Nachbarn in nächster Nähe hatte, von denen man zudem sicher auch gewisse adelige Verhaltensweisen hatte abschauen und adaptieren können. Diese Weitläufigkeit galt auch ein Stück weit für die Edelsheim in Ära 2 und ihre Rittersitze im Bereich der Mittelrheinischen Ritterschaft bzw. im Burg-Friedbergischen, auch wenn hier immerhin mit Frankfurt im Süden und z. B. Gießen im Norden zumindest einigermaßen in der Nähe größere Städte bzw. Höfe existierten. Die Geyso hatten im Grunde nur das mit über 60 km Luftlinie schon mehr als einen Tagesritt entfernt liegende Kassel zur Verfügung, wo sie daher einen alltäglichen oder nur ausnahmsweisen gesellschaftlichen Verkehr kaum hatten wahrnehmen können, immerhin aber den Hof zur Ausbildung einiger ihrer Söhne nutzen konnten. In diesen ländlichen Regionen waren daher sicher neue Adelsfamilien ein Stück weit willkommener, als in dichter besiedelten Regionen mit mehr Städten und Höfen als Austausch- und Verkehrsknotenpunkten auch für den Adel des Umlandes, da diese schlichtweg willkommenen gesellschaftlichen Kontakt boten und etwas Kurzweil in den mitunter recht eintönigen und von der Außenwelt etwas abgeschiedenen Alltag auf den Rittersitzen der Regionen brachten. Die Briefe Fritz bzw. Friedrichs von Mansbach in den Jahren 1760 bis 1762 geben hierfür beredtes Zeugnis ab und zeigen, dass die Geyso zumindest in dieser Ära unter Caspar Adam Erhard eben diese Funktion erfüllen konnten und ihren Ansitz zu einem willkommenen und komfortablen Kontaktpunkt adelsgesellschaftlichen Lebens für die bzw. zumindest einige Ritter der Region hatten anbieten können. (KO11)

Interessant war als Kontext für die Ären 3 und 4 aller drei Familien die bis in die erste Hälfte des 18. Jh. angestaute Menge von nachgeborenen Fürsten- und Grafensöhnen, die die Karrierechancen in Regierung und Militär für die Söhne aus Ritterfamilien geradezu verstopft

hatten. Die Erfahrungen Christoph Wilhelm Adolphs von Geyso waren hier beredt gewesen. Aber auch bei Prinz Christian von Anhalt-Bernburg-Schaumburg hatte man sehen können, dass nur mit erheblichem Netzwerk und finanziellem Aufwand durch den Vater und Großvater dieser zu einem militärischen Kommando hatte gelangen können; eines, welches an sich noch nicht einmal kostendeckend für seine Auslagen als Prinz war. Erschwerend kam für den hier betrachteten protestantischen Adel noch hinzu, dass die großen Pfründebereiche der Reichskirche für sie nicht verfügbar waren und im evangelischen Kirchenbereich hierzu kein Äquivalent bestand, da diese Besitzungen zum Gutteil in die Fürstenstaaten integriert worden waren. (KO13) Allerdings profitierten die Neuadelsfamilien auch von der bei ihnen von Beginn an ausgeprägten Kultur einer Affinität zu Bildung und Wissen. Denn die Aufklärung schuf in Ära 3 und 4 an vielen Fürstenhöfen eine Umwelt, in welcher gut ausgebildete und kenntnisreiche Männer, auch wenn Netzwerk und Rang einmal nicht ganz hinreichend sein sollten, gesehen und in entsprechende Verantwortungsstellungen gehoben werden konnten. So geschah es bei den Edelsheim Wilhelm und Georg Ludwig in Berlin und Karlsruhe. Die Holzappel konnten aus einer Kombination des etwas weniger vermachteten Berliner Hofes und ihren Beziehungen über das Haus Anhalt dorthin ebenfalls in Ära 3 und 4 bessere Ausbildungschancen für den Nachwuchs erhalten. (KO19) Dazu hatte ganz allgemein auch beigetragen, dass mit Brandenburg-Preußen nun im Norden des Reiches ein weiteres Machtzentrum im Reich entstanden war, welches Ressourcen akkumulierte und in die sich daraufhin neu ausrichtenden adeligen Netzwerke hineingeben konnte. Davon profitierten die Edelsheim durch bessere Karrierechancen. Die Holzappel profitierten durch die hierüber ermöglichte Ausbildung und den Ehrerwerb im allgemein aufgewerteten Bekanntschafts- und Klientelnetzwerk des Hauses Anhalt und seiner guten Verbindungen zum Kurfürstenhof in Berlin. (KO20)

9.6. Conclusio zum Fazit Teil II

Zunächst fällt auf, dass die vorherigen Betrachtungen sich v. a. auf die Gemeinsamkeiten der drei Fälle bezogen haben. Denn diese sind es, die auf darunterliegende Gemeinsamkeiten bei der Etablierung im Adel trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen der drei Familien schließen lassen. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen waren vielfältig und sollen hier nicht einzeln aufgeführt werden, da sie aus den beschriebenen Etablierungsverläufen und Tabellen hinlänglich hervorgehen. Ganz grundsätzlich gesprochen etablierten sich die Geyso als

Rittergutsbesitzer mit einer recht schnell in Ära 1 ausgeprägten landadeligen Existenzweise auf ihren Gütern. Die Edelsheim dienten bis in Ära 2 als adelige Spitzenamtsträger mit einer eher allmählichen Ausprägung einer ritteradeligen Existenzweise und dem Zug auf ihre Güter, wo sie im Grunde nie dauerhaft sesshaft wurden, da sie schon in Ära 3 wieder vordringlich durch ihre Dienste für verschiedene Reichsfürsten vereinnahmt waren. Die Holzappel schließlich waren aus dem rittermäßigen Adelsstand schnell zu Grafen aufgestiegen und etablierten sich als Duodezfürsten, ähnlich zu den Geyso, mit zunehmenden finanziellen Schwierigkeiten zur Finanzierung ihres ranggemäßen Lebensstils in der Wetterauer und Westerwälder Grafenregion. Wesentlich war hierbei sicherlich der Unterschied zwischen der Etablierung im Ritter- und Grafenadel, aber dennoch finden sich zwischen den drei Familien noch hinlängliche Gemeinsamkeiten und diese beschränken sich nicht nur auf die beiden Ritterfamilien Edelsheim und Geyso, sondern oft gibt es auch Gemeinsamkeiten zwischen den Holzappel und einer der beiden Ritterfamilien oder allen drei Familien.

Was die Unterschiede anbelangt, so lassen sich diese ebenfalls aus der Übersicht zu den fünf Kapitalien-Kapiteln hierüber ersehen. Immer dort, wo nur eine der Familien bei einem Kapital vertreten war, lässt sich demnach zumindest die These wagen, dass es sich hierbei um ein für die Etablierung im Adel entweder nur im jeweiligen Einzelfall oder insgesamt weniger relevantes Kapital gehandelt haben dürfte.

Gemeinsam war sicher allen drei Familien die herausragende Bedeutung des Adelserwerbers. Ihre Erben blieben im Grunde innerhalb der Möglichkeiten, die sie eröffnet hatten und gestalteten sie weiter aus bzw. widmeten sie um, etwa wenn sie zusätzlichen Besitz aus seinem Vermögen erwarben. Diese Prägung begann bei den Holzappel und Edelsheim schon damit, dass Peter von Holzappel und noch mehr Johann Georg von Edelsheim den Rahmen für das Familienrecht ihrer Nachkommen und Erben installierten. Zwar wurde Peter von Holzappels Testament durch seine Ehefrau annulliert, doch seine Erbtochter sah sich durchaus auf dem Boden der dort gemachten Primogeniturregelung und verfügte entsprechend die Erbschaft ihrer Grafschaft über ihre Tochter Charlotte an deren Erstgeborenen. Auch der durch ihre Mutter geschlossene Ehevertrag wirkte hier zumindest für die Herrschaft Charlottes und die Möglichkeit der alleinigen und unbeschränkten Herrschaft und Verfügung über ihr Erbe instruktiv und bildete die Blaupause für den Ehevertrag ihrer Erbtochter Charlotte. Ex negativo wirkte auch bei den Geyso das Fehlen einer brauchbaren Erbregelung strukturgebend, da

hierdurch seinen Söhnen aus eigener Erfahrung initial bewusst gemacht wurde, wie wichtig ein auf den männlichen Stamm ausgerichtetes Erbrecht für den Erhalt des materiellen Erbes beim männlichen Stamm war und diese es daher als Vereinbarung für ihrer beider Linien als gesamtfamiliäres Erbrecht entsprechend vertraglich vereinbarten und einführten. Freilich wurde das Erbrecht auch in den folgenden Generationen bei allen Familien durch Testamente und Verträge weiterentwickelt und immer auch, dies zeigte sich v. a. bei den Mitgiften der Töchter, auf die Erfordernisse der Situation angepasst. Dennoch blieb bei allen drei Familien der hier zu Beginn aufgespannte Rahmen der Primogenitur (Holzappel, Edelsheim) bzw. der Realteilung (Geysso) bestehen; mit allen Vor- und Nachteilen, die das für die Nachkommen und Erben mit sich brachte.

Dabei ist es bemerkenswert, dass alle drei Adelserwerber sich zeitlebens nie vollständig allein und vordergründig als Adelige begriffen hatten. Bei Johann von Geysso und Johann Georg von Edelsheim lag eine wichtige Gemeinsamkeit darin, dass beide ihrer Stadtsässigkeit und der damit verbundenen Identitätsbildung bzw. -bindung zeitlebens verhaftet blieben. Erst die nächste Generation zog bei den von Geysso dann aufs Land. Gleichwohl betrachtete sich Johann Georg bereits durchaus als Adeliger und inszenierte sich und seine Kinder auch entsprechend. Dies lässt sich in Ansätzen auch bei Johann von Geysso feststellen, der seine Kinder entsprechend standesgemäß heiraten ließ, der aber andererseits auch eine Erbfolge verfügte, die mehr der Kasseler Bürgerschaft als der Fränkischen Ritterschaft angemessen war. Beide Männer blieben also nach ihrer Nobilitierung in einer Art identitären Hybridform verhaftet, was auch ihrer persönlichen Biographie als nicht geborene, sondern gewordene Adelige entspricht und diese widerspiegelt. Dies trägt auch auch ihrer Einbindung in entsprechende Amtsverpflichtungen und ihrer damit verbundenen Lebenssituation und ihrem sozialen Kontext Rechnung. Dabei nahm Johann von Geysso seine Staats- und Militärpositionen in Kassel wahr und Johann Georg von Edelsheim blieb ebenfalls durch seine Verpflichtungen und seinen im Hanauer Stadtpalais geschaffenen repräsentativen Wohn- und Lebensmittelpunkt zeitlebens an Hanau gebunden. Auch Johann von Geysso hatte sich ja, wenn auch wohl nicht in diesem Umfang, ein entsprechend repräsentatives Wohngebäude mit Wirtschaftsgebäuden zugelegt, wo Teile der Erträge der Landgüter hin geliefert und eine entsprechende Verwaltung und Weitergabe der besessenen Landgüter möglich war. Diese Funktionen des jeweiligen Gebäudekomplexes repräsentierten darin zugleich den Besitz entsprechender Landgüter und den darin aufgehobenen Herrenstatus der Bewohner des Hausanwesens. In diesen Stadtsitzen

repräsentierte sich also diese Hybridform beider Männer als stadtgessene Fürstendiener und Adelige gleichermaßen. Peter von Holzappel konnte durch seine im Grunde durchgehende und kaum ortsstabile Tätigkeit als hoher Offizier nur in Ansätzen eine Identität als adeliger Herr außerhalb seiner Bestellungen entfalten. Immerhin zeigt aber sein Testament und die Art der dort vorgenommenen Erbregelung und Fideikommissregelung, im Gegensatz zum Erbvorschlag Johanns von Geysso, klare Züge einer adeligen Identität, in der er sich und seine Nachkommen und Erben erkannte und sah. Ähnlich zu Peter von Holzappel war v. a. Johann von Geysso, da beide Männer ihren Status und ihr Vermögen aus recht bescheidenen Verhältnissen heraus, nicht aber aus dem Nichts heraus, als hohe Militärs, zeitweise gar für denselben Herren in Hessen-Kassel, im Dreißigjährigen Krieg erworben hatten.

Auch die ersten Eheschlüsse der jeweiligen Neuadelsfamilie, die in ihrer Bedeutung zur initialen adeligen Integration kaum zu überschätzen sind, ruhten auf dem Fundament materieller Besitzungen, des persönlichen Ansehens und der Verbindungen der Begründer der jeweiligen Adelslinie auf. Kurzum, konnte jede Familie in unterschiedlichen Kontexten Angebote machen, die für die meisten altadeligen Familien, die oft in wirtschaftliche Bedrängnis oder großer Not geraten waren, allzu verlockend gewesen waren, um sie auszuschlagen. So griff Johann Georg von Edelsheim v. a. auf seine Amtsstellung zurück, um geeignete Ehepartner für seine Kinder zu finden und garnierte dies mit üppigen Mitgiften. Agnes von Holzappel verknüpfte den Eheschluss ihrer Tochter geschickt mit einem Bündnis mit dem Haus Nassau im Erbstreit und sicherte ihrer Tochter zugleich das Eigentum an den übertragenen Ehegütern. Darin konnte hier bei den von Holzappel so initial ihr eigentlich herkommensmäßig defizitärer Adelsstatus kompensiert werden. So war es auch bei Johann Geysso, der zum Zeitpunkt des Eheschlusses seiner Tochter noch nicht einmal offiziell nobilitiert war, gleichwohl er schon seine drei Rittergüter erworben hatte. Auch er aktivierte erfolgreich sein Netzwerk und nutzte zugleich auch hier die Gunst der Stunde in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg aus, in welchem viele nachgeborene Adelssöhne nicht mehr aus dem zusammengeschmolzenen Vermögen ihrer Familie standesgemäß mitversorgt werden konnten. Zur Begründung einer eigenen standesgemäßen Haushaltsführung waren sie ein Stück weit auf die Gunst einer Karriere im Fürstendienst angewiesen; nicht jeder schaffte dies. Umso attraktiver musste es daher für die Ehemänner der Edelsheim- und Geysstochter gewesen sein, nicht nur eine entsprechend große Mitgift durch den jeweils wohlhabenden Brautvater in Aussicht gestellt zu

erhalten, sondern zugleich mit dem Eheschluss auch dessen Protektion zu erwerben, da beide Brautväter ja jeweils hohe Amtsstellungen im jeweiligen Territorium innehatten.

Ohne die Zahlen überbewerten zu wollen, denn dazu bieten sie aufgrund ihrer qualitativen Rückkopplung zu wenig Aussagekraft und Vergleichbarkeit, ist es an und für sich schon bemerkenswert, dass nicht etwa die Ökonomie oder der Bereich der sozialen Kapitalien numerisch gesehen bei den drei Familien die meisten Kapitalausprägungen ausmachten, sondern der Bereich kultureller Kapitalien gefolgt von den symbolischen Kapitalien. Wenn man so will, lässt sich hier eine Art innere Zweckrichtung der Kapitalien erkennen, bei denen die ökonomischen und sozialen Kapitalien eine Art materielles Substrat bildeten, auf dem die kulturellen und dann auch die symbolischen Kapitalien bzw. deren Ausprägungen wachsen konnten. Geld, Güter, Häuser, Rechte oder Ämter, die Mitgliedschaft in einer Ritterkorporation, die Einbindung in Heirats- und Korrespondenznetzwerke oder die Besuche und Gegenbesuche an den Ansitzen verwandter oder befreundeter Familien waren alle notwendig, hinreichend waren sie aber nicht. Denn ohne die Bildung innerfamiliärer Strukturen in Rechten und Pflichten und Rollen für die Familienmitglieder, ohne die Entwicklung eines adeligen Habitus durch Ausbildung und Vorbild der Vorfahren, ohne den Willen zum Aufstieg bzw. zum Erhalt der Familie als Adelsfamilie usw. usf., ohne diese kulturellen Ausprägungen einer adeligen Identität und ohne deren Anerkennung durch Dritte in Form der Adelskorporationen und ihrer Mitglieder, von Kaisern und Fürsten oder Untertanen in vielfältigen symbolischen Akten, wäre die Etablierung der Adelsempfänger und ihrer Erben im Adel kaum geglückt. Hierbei allein das Konnubium, den Gütererwerb und die Mitgliedschaft in einer Korporation zu betrachten, geht daher nicht fehl, greift aber zu kurz und geht nicht tief genug, um zumindest eine Ahnung von der Vielfalt an Handlungen bzw. Kapitalien zu erhalten, die ein solcher Prozess mit sich brachte und wie voraussetzungsreich eine solche Entwicklung eigentlich war.

Es scheint fast, als hätten die Nobilitierungsurkunden ebenfalls diese Zielmarken neuadeliger Etablierung schon erkannt, ebenso wie die Interdependenz dieser Ziele und den Umstand, dass sich aus diesen Zielen untergeordnete Zwischenziele oder weitere Ziele ergaben, die es hierzu zu erfüllen galt. Denn die Nobilitierungsurkunden hatten ja, wie zuvor schon ausgeführt, den Besitz herrschaftsqualifizierenden Güterbesitzes, die edle Geburt (also die über mehrere Generationen geschlossenen adeligen Ehen) sowie die Teilnahme an Turnieren (oder modern

gesehen die Aufnahme in eine Ritterschaft als Nachfolger der Turniergesellschaften) als Zielmarken für die Integration in die Reichsritterschaft genannt. Hinzu kamen noch die Annahme von hohen und niederen Ämtern, die zu erwerbenden Lehen als zusätzlicher Qualität der zu erwerbenden Herrschaftsgüter (wobei dies in den allermeisten Fällen in eins gefallen sein musste), die auszuübende Rechtsprechungsgewalt (verwirklicht z. B. als Niedergerichts-Grundherr), die Begegnung mit anderen Adelligen auf Augenhöhe z. B. im Streit bei Gericht und dazu die Einnahme des entsprechenden besonderen Gerichtsstandes und die Repräsentation ihres Adels in ihrem Wappen und Siegel auf ihren Gütern oder anderen Orten. Diese Auflistung war, wie gesagt, das hatten auch die Nobilitierungsurkunden selbst in der ‚etc.-Formulierung‘ zum Ausdruck gebracht, nicht vollständig. Das musste sie aber auch nicht sein, denn aus diesen Zielen folgten automatisch weitere Ziele, die es zu verwirklichen galt, um diese Dinge zu erwerben wie eine dazu hinreichende ökonomische Basis und ein System familiärer mehrgenerationeller Vermögenssicherung. Welche das im Einzelfall noch sein konnten, war zudem pauschal nicht zu sagen und immer auch Produkt der zeitgemäßen und regionalen Umstände sowie der Mittel und Möglichkeiten der Adelserwerber. Die edle Geburt wiederum führte zur Voraussetzung für die Teilnahme an Turnieren, auch wenn die entsprechende Rezeption in eine Ritterschaft nicht dadurch erzwungen werden konnte, sondern von weiteren Faktoren wie dem des konkreten Nutzens einer Ritterkorporation abhing, die sie bei Aufnahme des um Aufnahme ersuchenden Neuadeligen hatte. Dies betraf dabei v. a. die lokale Gliederung (z. B. den Ritter-Kanton), da über die Aufnahme neuer Adeliger, ob nun neuadelig oder altadelig, v. a. die Mitglieder am Ort entschieden. Es zeigt sich daher, dass der Aufbau einer Integrationsgeeignetheit einer Neuadelsfamilie stark als durchaus vielfältig voraussetzungsreiches Geschehen begriffen werden muss, in welchem die Schaffung einer Voraussetzung zur Integration in den Adel durch weitere flankiert wurde, die sich aus ihr ergaben oder entwickeln ließen.

Das wiederum lässt nun etwas besser verstehen bzw. untermauert die zum Ende von Teil I aufgestellte These, dass die Etablierung im Adel nur einem vielleicht einstelligen Prozentsatz der Gesamtzahl von in den Adel erhobenen Männern und ihrer Erben gelang; zumindest in den Generationen unmittelbar nach der Nobilitierung. Man könnte in den Begriffen der Forschung formulieren: Die Nobilitierung stellte eine Ergänzungsmobilität in den Adel dar, die dort aber nicht ohne weiteres in die Ränge des bestehenden Adels eingereiht, einorganisiert und

integriert werden sollte und schlicht auch nicht konnte, da dazu schon gar nicht genügend Güter zur Verfügung standen, die ihnen selbstständige Herrschaft ermöglicht hätte. Es bildete sich daher eine Art Zwischenschicht des nominellen oder Halbadels im rittermäßigen Adel. Der Prozess der Etablierung schuf dann einen Kanal, um aus dem Pulk der Ergänzungsmobilität geeignete Familien zur Ersatzmobilität in den Adel herauszufiltern. Denn wenn das Angebot an Neuadeligen die Nachfrage bzw. die Verfügbarkeit von Gütern, Ehen etc. überstieg, wie in den nobilitierungsreichen Habsburgerlanden und den anderen oben vorgestellten, nobilitierungsreichen Regionen (z. B. Bayern bzw. Kurbayern), musste zugleich ein wirksamer Selektionsmechanismus instandgesetzt werden, um nur noch der Elite jener Neunobilitierten den Zugang zum Adel oberhalb des rittermäßigen Adels zu gewähren; wenn überhaupt. Freilich nahmen auch die Adelsgesellschaften in Regionen mit niedrigeren Nobilitierungsquoten nicht einfach jede neuadelige Familie auf. Auch in Hessen-Kassel und im Rhön-Werra-Raum war dies ja, wie gesagt, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft gewesen. Zudem bestand noch einmal ein markanter Unterschied zwischen der Aufnahme, also der Immatrikulation aufgrund der formalen Bedingungen (Adelstitel und Rittergutsbesitz), und der sozialen Integration (z. B. über das Konnubium, die aber auch nur einen Ausschnitt dieses Komplexes darzustellen vermag), also der vollberechtigten und gleichwertigen Mitgliedschaft im selbstverständlichen Umgang mit den anderen Adelsfamilien der jeweiligen Korporation. Etablierung bedeutete immer beide Dimensionen, die formale und die soziale, zu erfüllen.

Wie integrationsaffin eine Adelsregion in einer Zeitschiene war, musste daher neben der Nobilitierungszahl auch auf eine Reihe weiterer Faktoren sehen wie die verfügbaren Güter, Korporationsstrukturen und Mitgliederzahlen sowie deren Entwicklung usw. Welche Kriterien dies im Einzelnen waren, lässt sich aber nur anhand einer Vielzahl weiterer Regionalstudien vom Einzelfall her erschließen und kann letztlich, in der genauen Ausgestaltung dieser Integrationsbereitschaft, auch nur sinnvoll am Einzelfall ermessen werden. Um eine genaue Analyse solcher Integrationsverläufe ist daher kein Herumkommen denkbar, da sich erst im Zuge der Analyse desselben die Kontaktstellen mit den regionalen Integrationsbedingungen zeigen. Darin werden erst sowohl deren Vorhandensein als auch deren genaue Gestalt mit Hinsicht auf die Integrationsentwicklung einer neuadeligen Familie in der betreffenden Region erfassbar. Je mehr solcher Einzelfallbetrachtungen dabei in unterschiedlichen Regionen und Zeitschienen durchgeführt werden und je vielschichtiger sie auf die unterschiedlichsten Aspekte des jeweiligen Integrationsganges sehen, desto mehr solcher Etablierungsfaktoren

(Kapitalien), als solche und in ihrer genauen Entwicklung und Ausprägung, werden auch herausgearbeitet werden können. Desto besser wird es auch dann erst möglich sein, Aussagen über die Integrationsbereitschaft oder eher Integrationsunwilligkeit der Adelsregionen des Reiches im Laufe der Zeit treffen zu können.

Etablierung im Adel, das hatten die Fälle auch gezeigt, war als Fragestellung auch etwas zu eng gedacht, denn eigentlich ging es um die Etablierung in der regionalen Gesellschaft mit ihren verschiedenen Zuschreibungsgruppen von den einfachen Untertanen, den eigenen und denen anderer Herren wie man am Beispiel Wenigentaft recht gut mitverfolgen konnte, über die Schichten einer Stadt wie es die Edelsheim in Hanau zeigten bis hin zu den verschiedenen Adelsgruppen in der Region, also der eigenen Adelskorporation und anderer Korporationen, wie es z. B. die Wetterauer Grafen für die Holzappel waren, die sich hier mit den Mittelrheinischen Rittern ebenfalls arrangieren mussten oder wie es die Mittelrheinischen Ritter für die Edelsheim wurden, die sich gegenüber den Distinktionsbedürfnissen der Burgmannen zu Burg Friedberg behaupten hatten müssen.

Abgeschlossen war die Etablierung bei allen drei Familien erst nach der Erreichung von vier adeligen Generationen, so dass in Ära 4 jeweils sechzehn Ur-Ur- bzw. 30 adelige Ur-Ur-Urgroßeltern vorhanden waren. Dieses Kriterium scheint sogar für die eigentlich früh über jeden Zweifel ihrer adeligen Qualität erhabenen Holzappel relevant gewesen zu sein, da diese ebenfalls erst in Ära 4 Eintritt in durch Ahnenproben gesicherte Orden begehren. Die hohe Relevanz dieses Kriteriums der vier adeligen Ahnengenerationen und die Schwelle zwischen rittermäßigem Adel und Adel, die sie zu markieren schien, könnte demnach auch dazu geführt haben, dass gerade in neuadeligen Familien, die Töchter und Söhne recht früh heirateten und Nachwuchs hervorbrachten. Freilich ließ sich dies bei den hier betrachteten Familien nicht durchgängig zeigen und fand wenn überhaupt nur in Einzelfällen statt; etwa bei Elisabeth Charlotte und ihrer Tochter Ernestine Charlotte die mit sechzehn Jahren verheiratet wurden. Johanna Elisabeth heiratete indes erst mit 30 und Charlotte war immerhin auch schon 22 Jahre alt gewesen. Bei den Edelsheim musste Johann Georg Philipp Reinhard gar mit dem Erbverlust bedrohen, damit dieser endlich heiratete. Bei den Geysso gab es keine Auffälligkeiten in dieser Hinsicht. Solche frühen Ehen hätten jedenfalls die Zeit zwischen den Generationen verkürzen können. So ließ sich in kürzeren Zeiträumen theoretisch eine größere Zahl an Ahnen

produzieren und das Alter des Geschlechtes an Ahnen erhöhen, während das Alter des Geschlechtes in absoluten Jahren nicht in gleichem Maße anwuchs. Freilich waren beide Zahlen wichtig, aber zumindest in rechtlich-nomineller Hinsicht war das entscheidende Alterskriterium für die Inkorporation in exklusive Ritterschaftskollegien oder Stiftsadelsgemeinschaften, Klöster u. Ä. M. die Zahl der Ahnen bzw. die adelige Generationenfolge bisher.

Angesichts der bei allen drei Fällen erkennbaren degenerativen Finanzentwicklung nach der Nobilitierung mag man zu der These gelangen, dass der Schritt in den Adel ein erhöhtes Risiko finanziellen Abstiegs bieten konnte und daher manche Familien vor diesem Schritt abgeschreckt gewesen sein mochten. Denn ihnen standen nun erstens womöglich nicht mehr dieselben Tätigkeitsfelder offen und zweitens würden sie mit erhöhten Ausgabenposten für ihr repräsentatives Leben und den Erwerb und Betrieb von Landgütern konfrontiert werden.

Auffällig war auch hier natürlich wieder der enge Zusammenhang der Kapitalien untereinander bzw. die oft vorhandene Mehrfachbedeutung eines Kapitals in zwei Kategorien, was v. a. im Bereich der sozialen Kapitalien und der symbolischen Kapitalien galt. Es ist auch, dass muss selbstkritisch angemerkt werden, nicht immer vollständig sauber möglich gewesen, Kapitalien zu bilden. V. a. die kulturellen Kapitalien stellten eine gewisse Schwierigkeit dar, da sich Einstellungen, Werte, Haltungen oder Repräsentationsbemühungen nicht immer klar explizit erkennen ließen und diese oft geschlossen werden mussten; etwa aus Trauerreden oder Inventaren zur Ausstattung der Ansitze der Familien oder auch den hier immer wieder instruktiven Streitigkeiten um objektiv betrachtet rein materielle Güter oder Rechte, die aber intrinsisch entweder versteckt oder offen und explizit Streitigkeiten um die adelige Ehre einer herrschaftlichen Person bzw. Familie darstellten.

Im Bereich der kulturellen Kapitalien sei noch einmal die Bedeutung der Tugend der Klugheit und der hohe Wert von Bildung und Wissen für den Aufstieg und den Adelserwerb aller drei Familien hervorgehoben. Hierauf hatten auch schon die Zahlen, also das Professionsprofil der nobilitierten Personen in Teil I hingedeutet. Adel, so wird hierin auch deutlich, definierte sich sicherlich nicht als einziger Stand, dem gewisse Tugenden eigneten, sondern als Stand mit spezifischen Tugenden und gerade die Tugend der Klugheit scheint für den Neuadel eine wichtige Legitimationsgrundlage für seinen Weg in den Adel und seine erste Etablierung hierin

geboden zu haben. Sie bildete eine Brücke zwischen Nichtadel, Halbadel und Adel und war ein in seiner Bedeutung geteiltes, hoch angesehenes Gut. Der Neuadel konnte und musste sie dann um weitere Tugenden wie die der Bescheidenheit bzw. Mäßigung (so etwa bei Friedrich Christian von Edelsheim und Elisabeth Charlotte) oder der Tapferkeit (Peter von Holzappel, Geyso, Christian von Anhalt-Bernburg) ergänzen und komplementieren. Die Anreicherung von Tugenden und Anciennität ging dabei Hand in Hand.

Auch der Begriff von Leistung, ja Fleiß war in diesem Zusammenhang elementar gewesen und im Bereich der kulturellen Kapitalien herausragend für den Aufstieg in den Adel gewesen. Danach normalisierte sich dieser Aspekt stärker, da die Nachkommen und Erben der Adelserwerber dazu übergehen konnten, das durch den Adelserwerber mit großer Leistung erworbene Vermögen und Ansehen zu verwalten und in neue Nutzungszusammenhänge zu transformieren; es etwa in Ehen und die Aufrichtung eines repräsentativen Ansitzes zu investieren. Freilich darf auch hierbei nicht übersehen werden, dass auch die nachfolgenden Generationen durchaus eigene Leistungen und Errungenschaften dem familiären Leistungstableau hinzufügen konnten, wozu nun auch solche Dinge wie der Abschluss standesgemäßer Ehen oder das erfolgreiche Behaupten ererbter adeliger Rechte und Besitzungen im Streit mit Fürsten und anderen Adeligen zählte.

Insgesamt scheinen die durch Leistung erreichbaren Tugenden eine Brücke vom Nichtadel in den rittermäßigen Adel geschlagen zu haben und boten diesem zumindest zu Beginn auch die Möglichkeit, sich darin zu bewähren. Er hatte aber nun auch weitere Tugenden im Bereich der Herrschaft unter Beweis zu stellen, also die Tugend der Gerechtigkeit stärker zu kultivieren. Dies gelang den Familien allmählich sicherlich durch ihre Tätigkeit als adelige Herren auf ihren Gütern. Dabei konnten die Edelsheim alternativ dazu in Ära 0 und 1 immerhin auf die Herrschaft setzen, die sie als Regierungspräsidenten in Hanau mitausübten und die sie als Amtleute im Freigericht Welmitzheim übertragen erhalten hatten. Zudem wirkten sie ja aus der Ferne als Herren über ihren Güterbesitz, wie es die Episode Philipp Reinhardts im Taufstreit zu Rumpenheim zeigte. Die Tapferkeit hatten die Adelserwerber Johann von Geyso und Peter von Holzappel bereits unter Beweis stellen können. Der Übergang in den etablierten Adel war nun sicher auch dadurch gekennzeichnet, die ihnen kaiserlich verbriefte Tugendhaftigkeit immer wieder in diesen verschiedenen Ausformungen unter Beweis zu stellen und Beispiele dafür im Verlauf der ersten vier Adelsgenerationen anzureichern und darin den Schatz an Verdiensten und bewiesener Tugendhaftigkeit der Familie immer weiter zu vergrößern. So war es auch bei

älteren Familien üblich, die, wenn schon keine eigenen Leistungen vorgebracht werden konnten, auf die Taten ihrer Vorfahren verweisen konnten. Von einem gewissen Leistungsdruck konnten sich daher v. a. die ersten Adelsgenerationen nicht frei sprechen und dies führte bei Friedrich Christian von Edelsheim dann ja auch zum Zustand einer gewissen Überarbeitung und frühzeitigen Erkrankung. Seine Enkel stellten ebenfalls die hohe Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und die besonderen Tugenden und Talente der Familie unter Beweis. Elisabeth Charlotte sah sich immerhin noch bemüßigt, ihre Eigenständigkeit zu erkämpfen und musste sich als selbtherrschende Regentin sowie auch als neues Grafenhaus im Wetterauer Grafenverein und Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis behaupten; etwas, das einer älteren und fest verorteten Grafenlinie wohl nicht geschehen wäre. Die Geyso pflegten ebenfalls kein reines Dasein nur auf ihren Landgütern, sondern ergriffen, z. T. auch aus finanziellen Notwendigkeiten, immer wieder Offizierschargen oder dienten wie Johann Leopold auch als hohe Fürstendiener. Es mag daher sein, dass neuadelige Familien bis zum erfolgreichen Ansammeln der notwendigen Zahl adeliger Ahnen unter einer besonderen Beobachtung standen und sich gerade in den ersten Generationen und nach einer Aufnahme in eine Adelskorporation noch mehr in ihrer angestrebten Zugehörigkeit zum alten und etablierten Adel beweisen mussten, als dies für alte und etablierte Familien galt. Diese hatten zwar sicherlich ebenfalls gewisse Standards zu erfüllen, darüber hinaus aber nicht mehr unbedingt nach höheren Verdiensten und dem Beweisen der besonderen Tugenden und Talente ihrer Mitglieder zu streben. Dies wäre eine interessante These, die die Arbeit an dieser Stelle aufwerfen könnte, ohne sie selbst noch hinlänglich beantworten zu können, da hierzu eingehendere Studien für die Zeit nach Ära 4 der Neuadelsfamilien sowie auch ein Vergleich mit alten und etablierten Adelsfamilien notwendig sein würde. Generell steht zu vermuten, dass die Neuadelsfamilien viele Kapitalien mit diesen teilten, einige aber auch abwichen, die spezifisch aus ihrem noch jungen Adelsstatus erwachsen wie etwa die starke Ausrichtung auf ihre Amtsstellung (Edelsheim), die freiwillige Vereinnahmung durch ein älteres und höherstehendes und machtvolleres Haus (Holzappel), die Reluktanz zur Bestätigung der Aufnahme in eine Adelskorporation oder ein bürgerliches Erbrecht in den Anfängen (Geyso). Diese Differenz in den gesellschaftlichen Positionsvektoren in den vier Dimensionen zwischen den Vektoren der hier betrachteten Neuadelsfamilien und den Vektoren von Altadelsfamilien im jeweiligen regionalen Kontext noch einmal genauer zu analysieren, kann durch die vorliegende Arbeit nicht mehr geleistet werden. Sie liefert hierzu aber das methodisch-

analytische Werkzeug und in den daraus entspringenden Ergebnissen auch die notwendige Vergleichsfolie für die neuadelige Seite. Die umfassende und vielfältige Rekonstruktion altadeliger Entwicklungslinien in möglichst vielen Facetten und der Vergleich beider Vektorenbündel stünde demnach noch aus. Die möglichst umfassende und empirisch-induktiv angelegte Rekonstruktion und Analyse neuadeliger Etablierungslinien hingegen wird durch die vorliegende Arbeit der Forschung als Neuheit hinzugefügt. Sie antwortet darin auf die sieben angesprochenen Mängel der bisherigen Etablierungsforschung (s. 1.3.). Es ist daher nun erstmals gesichert nachvollzogen, wie der proto-idealtypische Verlauf einer neuadeligen Etablierung aussehen konnte und die bisher hier nur vermuteten bzw. bruchstückhaft angestregten Aussagen (Gemeinplätze) der Adelforschung in diesem Teilgebiet (Etablierungsforschung) ergänzt, abgesichert, korrigiert und zu einem Kalleidoskop vektorialer Faktorizität neuadeliger Etablierung in seinen vier bourdieusischen Mobilitätsdimensionen aufgefächert, granularer gemacht und darin auch verdichtet, um die historische Beobachtung so näher an die historische Realität solcher Etablierungsgänge heranzubringen; zumindest vom hier mit Bourdieu gewählten Sehepunkt. Um die Beobachtungen noch dynamischer zu machen, müssten diese Koordinatenpunkte sozialer Mobilität durch ein entsprechendes Verknüpfungsmodell noch stärker als es hier rein narrativ geschehen konnte, in ihren Transformationen, Bedingungen und in ihrer spezifischen Wirkkraft für die Etablierung bemessen und analysiert werden. Ein Potenzial, was die Arbeit nur noch aufzeigen, nicht aber selbst noch einlösen kann.

Gesamtfazit: Etablierung im Adel im 17. und frühen 18. Jh. im Gesamtzusammenhang des Phänomens Neuadel im 16. und 17. Jh.

Zu Beginn beschäftigte sich die Arbeit mit der Frage, wie man überhaupt vom Nichtadel in den Adel gelangen konnte. Hierbei wurden zunächst die verschiedenen Wege in den Adel gesammelt, wie sie sich in der Forschung darstellen. Es stellte sich heraus, dass all diese Wege, bis auf den erst in nennenswertem Umfang im späten 17. und frühen 18. Jh. aufkommenden Landesadel, in irgendeiner Form aus dem kaiserlichen Reservatrecht zur Nobilitierung flossen. Entsprechend waren es mengenmäßig v. a. die kaiserlichen Nobilitierungen, die im 16. und 17. Jh. Männern des Dritten Standes den Aufstieg in den Zweiten Stand ermöglichten. Eine Besonderheit bildete das erzherzogliche Nobilitierungsrecht, welches ebenfalls faktisch stark vom kaiserlichen Reservatrecht abhing, welches die Habsburger als Kaiser im gesamten Untersuchungszeitraum innehatten, welches aber nominell dem regierenden Erzherzog das Recht verlieh, einen Landesadel zu schaffen, der zumindest theoretisch beanspruchen durfte, dass sein Adel Geltung im gesamten Reich erhalten sollte. Das dies faktisch nicht so war und die erzherzoglichen Adelsurkunden wohl v. a. dann beansprucht wurden, wenn es sich um Gratifikationen der Erzherzoge für genuin habsburgische Bediente handelte, deren Ansässigkeit und sozialer Bezugsraum ebenfalls eng auf die Österreichischen Erblande begrenzt blieb, ließ sich ebenfalls beobachten. Ja selbst in solchen Fällen scheinen nicht wenige Österreichische Landesbediente, wenn es für sie möglich und finanziell zu leisten war, lieber eine kaiserliche Adelsurkunde, also eine Adelsurkunde aus der Reichskanzlei empfangen zu haben, da diese wohl auch in den Österreichischen Erblanden höher angesehen war, als die erzherzoglichen Nobilitierungsurkunden. Die wenigen Palatine, die das Recht vom Kaiser erhalten hatten, Nobilitierungen zu verleihen, stießen die Untersuchung dann auf den Umstand, dass solche Nobilitierungsentscheidungen überprüfbar sein mussten und es daher gewisse Kriterien gegeben haben musste, nach denen die Reichskanzlei Nobilitierungen verliehen hatte. Diese wurden im Rahmen der Rekonstruktion des formellen Verfahrens der Nobilitierungsverleihung bei der Reichskanzlei im nachfolgenden Abschnitt des ersten Teils der Arbeit versucht zu eruieren. Interessant war, dass hier bereits der „Vernunft“ als herausragendem Merkmal eine besondere Bedeutung für den Übergang in den Adel zukam; eine Beobachtung, die auch die

Fälle im zweiten Teil der Arbeit bestätigen konnten. Dort hatte sich der hohe Wert der Bildung für den Aufstieg in den Adel gezeigt und auch im Zuge der Etablierung hatten die Edelsheim, aber auch die Geyso und Holzappel großen Wert auf die schulische und z. T. auch universitäre Ausbildung ihres Nachwuchses gelegt. Entsprechend hatten sie die Tugend der Klugheit als tragende legitimatorische Säule in ihre repräsentative Außendarstellung durchaus selbstbewusst (z. B. Johann Georg von Edelsheim oder Elisabeth Charlotte für ihre Töchter) integriert. Im Nobilitiertenspektrum hatte sich anhand der nobilitierungsstarken Berufe gezeigt, dass Bildung und Professionalisierung offenbar maßgebliche Vehikel für den Aufstieg in den Adel über eine der Verwaltungs- und Regierungspositionen in der fürstenstaatlichen Zentral- oder Flächenbürokratie gewesen waren. Gerade bei den in der Flächenbürokratie bestellten Männern scheinen diese beiden Faktoren zusammengewirkt zu haben. Dabei war es bei ihnen eher nicht die höhere Bildung, sondern mehr das breite, praktische Anwendungswissen in der Herrschaftsbürokratie vor Ort (etwa bei den Pflegern) in Verbindung mit dem Umstand, dass sie dort meist recht unmittelbar und konkret Herrschaft stellvertretend gegenüber den Untertanen ihrer Herrschaft projizierten und faktisch ausübten, welche wohl in den hohen Nobilitierungszahlen in diesem Professionsbereich resultierten.²⁴⁴⁶ Natürlich war hier auch der generell größere Personalstamm in der Flächen- gegenüber der Zentralbürokratie zum Tragen gekommen.

Allzu detailliert wurden die Zielkategorien für den Übertritt in den Adel in den Nobilitierungs-Urkundenformularen und Nobilitierungsurkunden aber nicht formuliert, da ansonsten sich die Reichskanzlei der Freiheit der Entscheidung und Auslegung im Einzelfall beraubt hätte und das kaiserliche Nobilitierungsregal selbst beschnitten haben würde. Reine Gratifikationsnobilitierungen an langjährige aber sich ansonsten kaum ausgezeichnet habende Diener der Habsburger oder anderer Reichsfürsten wären dann auch nur noch schwer möglich gewesen. Dennoch war hierbei auffällig gewesen, dass die Verleihung der kaiserlichen Nobilitierung kein voraussetzungsloses Unterfangen war: Sie bezog sich mindestens auf den Adelserwerber, oft aber auch auf dessen Vorfahren und hob deren besondere, über den

²⁴⁴⁶ Dabei war oft die Kombination aus sozialem Kapital und Bildung aufstiegsförderlich gewesen, wie Peter Moraw etwa anhand der Untersuchung auch von Aufstiegsbewegungen gelehrter Juristen im Königsdienst der Deutschen Könige des Spätmittelalters ermitteln konnte. Aber Aufstiegs-Bildungs-Biographien konnten auch ohne die Nutzung von Protektion und Netzwerke seiner jeweiligen Arbeitgeber absolviert werden, wie Thomas Woelki am Fallbeispiel des Lodovico Pontano in der ersten Hälfte des 15. Jh. zu rekonstruieren vermochte. Ertl, Thomas: Soziale Mobilität in Mittelalter und früher Neuzeit, in Gustav Pfeifer, Kurt Andermann [Hrsg.]: Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Innsbruck 2020, S. 9-32, hier S. 12f.

Durchschnitt herausragende Leistungen, aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Nützlichkeit und Leistungsfähigkeit hervor. Diese Nützlichkeit und Leistungsfähigkeit wurde dabei wiederum auf bestimmte Leit-Tugenden wie die genannte Vernunft und/oder Tapferkeit, als wohl für die meisten Neuadeligen maßgeblichen Tugenden, gegründet. Freilich kam dem Soldaten nicht nur die Tapferkeit zu, dem Regierungsrat nicht nur die Vernunft, da allen Nobilitierten dem Grundsatz nach immer alle vier Kardinaltugenden, insofern diese maßgeblich gewesen waren, zugekommen sein dürften. Es gab hierunter aber eine oder auch mehrere herausragende Tugenden, die ihnen entsprechend ihrer Profession und Verdienste in besonderer Weise eigneten. Viele Familien stiegen daher nicht von jetzt auf gleich in den Adel auf, sondern erwarben auf dem Weg dorthin schon entsprechendes Ansehen. Dieses Ansehen spiegelte sich in bürgerlichen Wappen, adeligen Wappen oder Palatinaten und ähnlichen kaiserliche Ehrenzuschreibungen wider. Bildung erwies sich schon im ersten Teil bei der Betrachtung der Nobilitierungsurkunden sowie der dominanten Berufssegmente als ein wichtiger Schlüssel für den Aufstieg in nobilitierungsaffine Positionen, auch wenn natürlich, wie gesagt, auch andere Faktoren wie die genannten kaiserlichen, erzherzoglichen oder fürstlichen Gratifikationen für langjährige Bediente eine Rolle gespielt hatten. Bei einem Kanzleischreiber oder Sekretär dürften z. B. beide Elemente zusammengekommen sein. Hierbei wurde auch die Schlüsselfunktion des Reichsvizekanzlers deutlich. Dieser entschied wohl in vielen Fällen über die zur Reichskanzlei gelangenden Gesuche um Nobilitierung sachlich und damit faktisch vor, bevor seine Entscheidung durch kaiserliche Approbation oder Ablehnung finalisiert wurde. Denn in der Summe waren die Nobilitierungen der Reichskanzlei sicherlich nicht unwichtig, doch der jeweilige Einzelfall dürfte angesichts der geringen Bedeutung der meisten Nobilitierten nicht das Potential zum Politikum gehabt haben und konnte daher mehr als Verwaltungsentscheidung und weniger als politische gewertet werden. Politisch war v. a. die Tatsache der Nobilitierung durch die Kaiser, also der Schutz dieses und der übrigen Reservatrechte gewesen. Der Kaiser dürfte zwar in einigen Fällen, v. a. dann, wenn nahe Hofbediente oder andere am Kaiserhof anwesende Personen im Rahmen einer Audienz persönlich um Nobilitierung ersuchten, die Entscheidungen in der Sache manchmal auch selbst getroffen haben. Doch in der Regel scheint der Reichsvizekanzler als faktischer Chef der Reichskanzlei oder gar ein ihm zuarbeitender Mitarbeiter der Reichskanzlei maßgeblich über Wohl oder Wehe der einlaufenden Nobilitierungsgesuche entschieden zu haben. Es wurde daher argumentiert, dass allein durch diese Architektur der Entscheidungsfindung im formalen

Ablauf des Nobilitierungsprozesses die Zahl der positiven Entscheidungen wohl anwuchs. Denn die Finanzierung der Reichskanzlei hing maßgeblich an der Zahl der durch sie ausgefertigten Urkunden und der dafür eingenommenen Gebühren und Sporeln. Die Reichskanzlei und ihre Angehörigen hatte somit einen positiven (möglichst viele Einnahmen) und gleichzeitig mindestens negativen (die Sicherstellung ihrer Finanzierung) Anreiz, einlaufende Nobilitierungsgesuche positiv zu bescheiden, um für die dann anzufertigenden Urkunden entsprechende Gebühren erheben zu können. Viele Nobilitierungsentscheidungen dürften daher auch und maßgeblich aus einer solchen behördeninternen Existenzlogik der betrauten Kanzlisten entstanden und weniger einer stringenten kaiserlichen Nobilitierungspolitik gefolgt sein. Das bedeutet indes nicht, dass das kaiserliche Nobilitierungsreservat nicht auch reichs- oder landespolitisch motiviert eingesetzt wurde, wie es etwa die steigenden Zahlen der Nobilitierung Geistlicher zwischen 1580 und 1640 oder die hohe Zahl von Urkunden in die Österreichischen Erblande angezeigt hatten, wo die Kaiser als Erzherzöge sicher auch versuchten, gerade im genannten Zeitraum, ihre größtenteils protestantischen Stände durch das Einpflanzen neuer Familien katholischer zu machen und enger an sich zu binden. Die Doppelstellung der Erzherzöge meist auch als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches eröffnete diesen die Möglichkeit, das Nobilitierungsregal auch als landesherrliches Instrument einzusetzen, wovon sie, das zeigen die überproportional vielen Nobilitierungen in die Österreichischen Erblande, auch eifrig Gebrauch machten. Dies wiederum dürfte die Motivation anderer Reichsfürsten (z. B. Kurbayern) gesteigert haben, zu den Habsburgern aufzuschließen und Adel aus eigener Machtvollkommenheit zu kreieren. Dazu entwickelten auch sie, wie gesagt, v. a. in der zweiten Hälfte des 17. Jh. allmählich einen entsprechenden Nobilitierungszug aus zuständiger Regierungsstelle und entsprechender Legitimationsgrundlage.

In den im zweiten Teil des ersten Teils beobachteten Zahlen lassen sich daher sicherlich diese verschiedenen Ursachen für Nobilitierungen in Form der behördeninternen Logik, aber auch der kaiserlichen Interessen und sicherlich letztlich auch eines sich allmählich auch im Reich ausbildenden Amts-Adels-Zusammenhanges erkennen. Denn es war im Reich in den höheren Rängen für nichtadelige Männer zumindest nicht mehr ungewöhnlich, um eine Nobilitierung in Wien einzukommen. Denn aufgrund der zahlenmäßig geradezu explodierten Nobilitierungspraxis der Kaiser spätestens ab Ende des 16. Jh. gab es hierfür genügend Präzedenzfälle und Fallbeispiele. Es dürfte sich zudem durch die Gratifikationspraxen

vorangehender Fürsten im näheren Umfeld der Kaiser und der Kaiser und Erzherzoge in den Reihen ihrer Bedienten eine gewisse Anwartschaft auf Gratifikationsnobilitierungen gebildet haben. Denn die Vorgänger oder Kollegen solcher Schreiber, Sekretäre, Hofärzte oder selbst der Amtleute in den Regionen waren ja ebenfalls zur Nobilitierung gelangt. Auch ist es nicht unplausibel, dass viele Nobilitierte den rittermäßigen Adel v. a. erwarben, um dadurch in höhere Ränge aufsteigen zu können, wo ein Adelstitel karrieredienlich sein konnte. Denn die Amts-Adelsbindung konnte natürlich auch umgekehrt wirken. Ein bestimmtes hohes Amt ließ sich demnach dann leichter durch einen Adelige, auch wenn er es nur nominell war, als durch einen Nichtadeligen erreichen. Weitere Motive lagen in der umgekehrten Amts-Adelsbindung bei Erreichen bestimmter Chargen wie der des Geheimen Rates, einer Gesandtschaftstätigkeit für einen Reichsfürsten oder einer Hauptmannsstellung als Nichtadeliger. Einige erwarben den Adel sicher auch zur Komplementierung erworbenen Güterbesitzes oder zur Aufwertung und sozusagen Legitimation eines erfolgten wirtschaftlichen Aufstieges und der Sichtbarmachung desselben. Sicher spielte bei fast allen auch die allgemein erhoffte Aufwertung des eigenen Ansehens und dem der Familie eine Rolle. Manche erhofften sich mitunter eine steuerlich-wirtschaftliche Besserstellungen oder wollten Ehen über dem eigenen Stand schließen. Bei anderen, das ließ sich in den Nobilitierungen verschiedener Familienzweige beobachten, ging es wohl v. a. um das Aufrücken zu bereits geadelten Familienmitgliedern. Sicher auch nicht irrelevant waren für einige verbesserte Bildungs- und Karrierechancen für die Nachkommen des Adelserwerbers. Hier bräuchte es freilich noch weitere Forschungen, um diese aus den Nobilitierungszahlen gewonnenen indirekten Beobachtungen und Thesen weiter untermauern zu können. Grundsätzlich scheint man aber sagen zu können, dass der Adelserwerb nicht unbedingt und vielleicht in den meisten Fällen nicht einmal primär darauf ausgerichtet gewesen war, hierüber in die Reihen des etablierten Adels vorzudringen. Vielmehr lassen sich eine Vielzahl anderer Gründe hierfür finden, wie die genannte Gratifikation, die Amts-Adelsbindung bzw. Beispiele vergleichbarer Chargen im näheren Umfeld der Nobilitierten oder der Karrierewunsch des Begnadigten bzw. seiner Söhne. Auch muss bedacht werden, dass es zwar keine harten Kriterien gab, doch gewisse Rahmenbedingungen existierten dennoch in den genannten tugendhaft überdurchschnittlich erbrachten Leistungen; zumindest in der Theorie. In der Praxis bildeten die verschiedenen kaiserlichen Nobilitierungslogiken (Gratifikation, Auszeichnung tatsächlicher Verdienste, Gefälligkeiten gegenüber Reichsfürsten, Karrierestreben einzelner Personen etc.) jeweils Entscheidungspfade, die zwar keine bindende,

wohl aber sicher eine erfahrungsmäßige Lenkungswirkung für die Nobilitierungsentscheidungen der Reichskanzlei gehabt haben dürften. So dürften es etwa bestimmte Berufszweige, für die in der Vergangenheit Nobilitierungen erlassen wurden, in der Folge leichter gehabt haben als solche, in die kaum welche ergangen waren. Dies mochte mit zu der Konzentration der Nobilitierungen auf bestimmte Chargen und Ämter in den verschiedenen Professionsbereichen beigetragen haben, wie es im zweiten Teil des ersten Teils der Arbeit bei der Auswertung des Nobilitierungsspektrums erkannt hatte werden können. Es dürfte daher auch mit Hinsicht auf die Konjunkturen der Nobilitierungsentwicklung aus den genannten Faktoren persönlicher Motivation der Petenten, der Architektur des Verwaltungsverfahrens zur Nobilitierung und den möglichen kaiserlichen bzw. Entscheidungsmotivationen des Vizekanzlers und seiner Kanzlei keine allgemeine monokausale Erklärung, sondern beim jeweiligen Einzelfall eine Verschränkung und Überlagerung der verschiedenen Faktoren, die zu unterschiedlichen Zeiten stärker oder schwächer ausgeprägt waren, gegeben haben, die die in den Zahlen der Nobilitierungsentwicklung erkennbaren Dynamiken zu verstehen helfen können.

Es fiel auch auf, dass die Standardisierung im Sinne einer Formularisierung der Urkunden sowie einer Festlegung von Zuständigkeiten und Taxen in der Reichskanzlei in der zweiten Hälfte des 16. Jh. die wachsende Zahl von Gesuchen um Nobilitierung wohl überhaupt erst mit dem begrenzten Personal in der Reichskanzlei bewältigbar machten. In diesem Zusammenhang bildeten sich dann in den Formularen der Nobilitierungsurkunden, also den Urkunden zur Verleihung des rittermäßigen Adelsstandes gewisse Kriterien heraus, die die Nobilitierung zu einer kaiserlich verliehenen Gnade machten, die aber aufgrund bestimmter Verdienste des Petenten, mitunter auch zusätzlich noch seiner Vorfahren, verdient werden konnte, ohne sie aber, wie in Frankreich, aufgrund bestimmter Amtsinhaberschaften oder ähnlichen klaren und harten Kriterien einfordern zu können; denn ansonsten hätte sich die kaiserliche Reservatfreiheit selbst gebunden und beschnitten. Wichtig war in diesem Zusammenhang für den theoretischen Unterbau des Nobilitierungsgeschehens auch gewesen, dass die Adelserhebung, da sie die gottgegebene Geburtsständeordnung modifizierte, kein willkürlicher kaiserlicher Rechtsakt war, sondern der Kaiser hier nur, mithilfe seiner Kanzlei, einen durch Gott an der betreffenden Familie gewirkten Hervorhebungstatbestand in der Ständeordnung des Reiches aktualisierte. Das konnte etwa deren erwiesene besondere Tapferkeit, Klugheit oder andere hervorragende Gaben sein, die die Familie bzw. der Adelserwerber im Laufe seines

Lebens hatte in entsprechenden gemeinwohldienlichen, Kaiser und/oder Reich (Reichsfürsten) dienenden Taten hatte ausbilden und praktizieren können. Hierin ergibt sich vermutlich eine gewisse Parallelität zur Priesterweihe, die letztlich auch nicht allein aus der Autorität der Bischöfe, sondern aus der göttlichen Gnadenwahl heraus entstand.

Zumindest war das die Theorie. In der Praxis fiel bei der Durchsicht der verschiedenen Nobilitierungsentscheidungen des 16. und 17. Jh. auf, dass oftmals nur eine langjährige Dienstzeit für einen Fürsten oder den Kaiser selbst zur Nobilitierung qualifizieren konnte. Hierin wurde eine Art Gratifikationsnobilitierung erkannt, welche den Geadelten in seiner Lebensleistung anerkannte und dies recht kostengünstig nicht im Wege von Geldzahlungen durch den jeweiligen Kaiser oder Erzherzog tun konnte, sondern dazu auf das Reservatrecht der Nobilitierung zurückgreifen konnte. Solche Fälle scheinen v. a. in Bedienten der mittleren und unteren Chargen in der Herrschaftsbürokratie und am Hof wie Schreibern, Kammertürhütern, Sekretären oder Einnehmern gefunden werden zu können. Sie bildeten eine Gruppe von Nominaladel, die bestenfalls zum Halbadel zählte und die kaum über das notwendige ökonomische, soziale, kulturelle und symbolische Kapital verfügt haben dürften, um aus dem Stand eine Etablierung im alten Adel anzustreben. Freilich konnte es auch aus dieser Gruppe Familien geben, wo der Adelserwerber selbst oder seine Nachkommen im Nachgang zur Nobilitierung noch eine Karriere in höhere Ämter absolvierten und sich dadurch entsprechendes ökonomisches, soziales, kulturelles und symbolisches Kapital erwarben. Das diese Gruppe durchaus durch die Zeitgenossen wahrgenommen und ihre Einordnung in die Gesellschaft kontrovers diskutiert wurde, zeigt nicht zuletzt der ausführliche Artikel im Conversations-Lexikon Zedler. Hier wird der Neuadel, der aufgrund seiner Tugenden und Verdienste geadelt worden sei, als nominell dem Altadel gleichwertig dargestellt. Gleichwohl würden viele Menschen ihn „Spottweise [als] Neugebackene Edelleute, papierne Edelleute, Pfeffer-Säcke, gepfefferte von Adel, u. s. w.“ bezeichnen. Die Neuadeligen würden daher auch nicht gleich zu Kanonikaten oder Turnieren zugelassen und in Sachsen sei es Landesrecht, dass die vollständigen adeligen Vorrechte erst denen zugestanden werden, die über vier adelige Ahnen verfügten, in anderen Deutschen Ländern seien es gar acht oder 16 Ahnen.²⁴⁴⁷ Hier wird

²⁴⁴⁷ Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: *Lexicon aller Wissenschaften und Künste* [...]. Band 24. Neu-Nz. Halle, Leipzig 1740, Sp. 84-87. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 15.03.2024.

also ebenfalls der Konflikt aus rechtlicher Stellung und sozialer Praxis deutlich, welcher nur, so zeigt es die Arbeit, im Wege eines langwierigen und umfassenden Integrationsprozesses sukzessive aufgelöst werden konnte. Dabei wird auch mit Verweis auf die „recherches des noblesses“ Ludwigs XIV. angedeutet, dass indem dieser die Zumessung des Adels an die Verdienstanerkennung seines Adels durch die Krone knüpfte, dieser nicht nur die Schöpfungsgewalt neuen Adels an sich zog, sondern im Grunde auch den Altadel seines Eigenrechts beraubte, genuine Legitimation als Adelige zu besitzen.²⁴⁴⁸ So wurde gewissermaßen der gesamte Adel Frankreichs zum Halbadel von des Königs Gnaden erklärt. Umso wichtiger musste es da erscheinen, dass dieser die Nähe und Gunst der Herrschaft suchte. Auch der Jurist Johann Michael von Loen formulierte Mitte des 18. Jh. sein Unbehagen mit Hinsicht auf den Halbadel, indem er sie wie folgt definierte: „„Ich nenne dasjenige einen halben Adel, wo der Stand noch ungewiß ist, daß man bald einen adelichen, bald unadelichen vorstellt, und also zwischen beyden ist. Bald ist seine Würde zu gros, um ihn unter den gemeinen Mann zu setzen, bald ist seine Geburt zu klein, um ihn für einen Edelmann zu halten, bald ist er so gut von Adel, wie der Kayser, und so bedürfftig, wie ein Tagelöhner. Bald nennt man ihn edel, weil er einen Adelsbrief hat, und sich Herr von schreibt, und treibet dabey doch das niederträchtigste Gewerbe, bald ist er ein guter französischer Marquis und dabey ein elender Sprachmeister. Bald ist er ein gebohrener Freyherr und heurathet aus Demut seine Magd, weil sie beyde gleich arm sind. Alle diese starcke Vermischungen des Adels und des Pöbels bringen einen Hermaphroditen, oder halben Adel hervor; dann der Stand ist hier von zweyerley Naturen [...].““²⁴⁴⁹ Interessant ist bei ihm, dass er den Halbadel nicht nur als unzulängliche Nominaladelige, die qua Adelsbrief in den Adel aufstiegen sondern auch als unzulängliche Altadelige erfasste, die durch fehlendes Geld, fehlende Sprachkenntnisse oder Mesallianzen ihren erworbenen und ererbten etablierten Adelsstatus degenerierten. Der Grenzsäum zwischen Adel und Nichtadel war also in beide Richtungen durchlässig. Dies bedeutet auch hier wieder, dass adelig werden und adelig bleiben beiderseits an gewisse

²⁴⁴⁸ Zedler Bd. 24 Sp. 87. Diese Ausrichtung auf den Herrscher spaltete die Französische Adelsgesellschaft aber auch weiter in herrschaftsnah und herrschaftsfern, wo sich doch zuvor z. B. zwischen „noblesse de robe“ (Amtsadel) und der „noblesse de epe“ (Geblütsadel) keine zu tiefen Kluften aufgetan hatten und die Verbindung des Amts- mit dem Geblütsadel v. a. eine Sache des Geldes, der Ämter, der Profession (der Amtsadel drängte im 18. Jh. verstärkt in die Armee) und damit mehr eine private Angelegenheit bilateraler Familiennetzwerke gewesen war. Wrede, Martin: Vom Hochadel bis zum Halbadel. Formen adeliger Existenz in Deutschland und Europa im 18. Jahrhundert zwischen Ehre und Ökonomie, Fürstenstaat und Revolution, in: Historisches Jahrbuch 129/2009, S. 351-385, hier S. 358-360.

²⁴⁴⁹ Zitiert nach: Wrede, Halbadel 2009, S. 351-385, hier S. 353.

Anforderungen von Leistung, Verdienst, materiellem Vermögen, Verhaltensweisen und sozialen Bindungen gebunden war. Insofern wäre es interessant, nachdem die Arbeit Parameter der Aufwärtsbewegung aus dem Halbadel in den etablierten Adel ermitteln konnte, herauszufinden, welches vielfältige Tableau adeligen Obenbleibens oder auch Absteigens es gab und welche Gemeinsamkeiten zur Aufwärtsbewegung neuen Adels in den alten und etablierten Adel sich hier erkennen lassen mögen. Solche Abwärtsbewegungen gab es neben dem Reich auch in anderen Ländern wie in Polen. Dort waren die sogenannten Włodykenritter schon im 15. Jh. allmählich aus dem Adelsstand herausgefallen, da sie von Beginn an keine ökonomische und rechtlich belastbare Grundlage besaßen hatten, Teil der Adelsgesellschaft zu sein. Sie wurden daher auch als „media militia“ und „Halbadel“ bezeichnet. Viele Włodykenritterfamilien fielen daher in den Bürger- bzw. Bauernstand.²⁴⁵⁰

Auch dies zeigt die prekäre Stellung des Halbadels, der eben nicht nur nach oben in den Adelsstand streben konnte, sondern der sicherlich auch im Reich Gefahr lief, sich durch fehlende ökonomische Untermauerung und v. a. landes-rechtliche Anerkennung und Stützung seines Adelsstatus nicht über den nominellen Status hinaus entwickeln zu können. Selbst diesen mochte er nach einer gewissen Zeit und einer möglichen ökonomischen Degeneration (s. dazu auch das Beispiel der Jöchel von Jöchelsturn im ersten Teil) nicht mehr aufrechterhalten können. Gerade die Verarmung bedrohte viele Altadelsfamilien. Deshalb wurden Adelsschutzmaßnahmen wie in Brandenburg-Preußen ergriffen, die selbst verarmten Adel vor Verlust seines Adelsstatus schützen sollten. Dadurch wurde aber auch die notwendige soziale Mobilität gehemmt und das Problem der Armut keinesfalls beseitigt. Die Krise des Adels, personifiziert im ‚noch-nicht‘ bzw. ‚nicht mehr richtig‘ Adel, blieb so bestehen und wurde gar noch zementiert.²⁴⁵¹ Die mit solchen fürstenstaatlichen Adelsschutzmaßnahmen einhergehende „juristisch-gouvernementale Definition von Adel“ sieht Wrede allerdings als zusätzliche Hürde für den Aufstieg in den Adel an, gegenüber der im 16. Jh. noch möglichen „informell-sozialen“ Aufstiegsdynamik in den Adel.²⁴⁵² Dieser Einschätzung kann mit Blick auf

²⁴⁵⁰ Balzer, O.: *Historia ustroju Polski* (Verfassungsgeschichte Polens), in: *Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau* 10/1905, S. 97-137, hier S. 110.

²⁴⁵¹ Wrede, *Halbadel* 2009, S. 363f, 381f.

²⁴⁵² Wrede, *Halbadel* 2009, S. 362. Auch Asch stellt eine stärkere Formalisierung der Zugehörigkeitszuschreibung zum Adel fest, wenn er ausführt, dass die entstehende Staatlichkeit mit einer stärkeren „Juridifizierung der Kriterien, die über die Zugehörigkeit zum Adel entschieden“ führte. Dies habe „die wirtschaftlich, politisch und sozial Erfolglosen [(Adeligen)] vor dem endgültigen gesellschaftlichen Abstieg“ bewahrt. Ob dies den Aufstieg für Nichtadelige erschwerte oder erleichterte, führt er aber nicht weiter aus. Asch, Ronald G.: *Staatsbildung und*

die hohen Nobilitierungszahlen und die erfolgreichen Etablierungsfälle, die ja gerade auch unter Ausnutzung fürstenstaatlicher Ressourcen und Institutionen und des zunehmenden Einflusses von Landesherren auf Adelskorporationen ihren Etablierungsgang erfolgreich gestalten konnten, nur eingeschränkt zugestimmt werden. Freilich wären dazu auch noch quantitative und qualitative Studien zu den Zahlen und Etablierungsverläufen der durch Wrede bemühten „informell-sozialen“ Aufstiegs- und Integrationsprozesse zu betreiben, um die aufgrund der hier angestregten Untersuchung aufgestellte Gegenthese zu Wrede abschließend qualifizieren zu können.

Der aus den niedrighschwelligten Kriterien und Eigeninteressen zur Gratifikation langjähriger Bedienter entstandenen recht regen Nobilitierungspraxis der Habsburger v. a. im Zeitraum zwischen 1600 und 1650 und v. a. zwischen 1621 und 1630 tritt allmählich ein Anmahnen der Reichsfürsten zu einer etwas sorgfältigeren Prüfung der Gesuche und zu einer höheren Qualität der Nobilitierten und der höheren Adelsränge entgegen, damit die Adelswelt durch eine Vielzahl mittelarmer Adelige nicht in Misskredit geraten würde. Freilich hatte sich auch gezeigt, dass eine sorgfältige Prüfung der Nobilitierungsgesuche durch die Reichskanzlei nur in wenigen Fällen erfolgt sein dürfte, in denen der Reichskanzlei zusätzlich zum Gesuchschreiben und gegebenenfalls einem Unterstützungsschreiben, etwa des jeweiligen Landesherren, noch weitere unabhängige Informationen über den Petenten vorlagen. Ansonsten wurde wohl in den meisten Fällen aufgrund der Aussagen des Petenten und deren innerer Plausibilität entschieden. Das hierdurch auch Männer aufgrund fehlerhafter oder zumindest sehr großzügig durch sie selbst dargestellter Verdienste nobilitiert wurden, blieb so nicht aus. Umso wichtiger wurden entsprechend die Rückmeldungen aus den Regionen der Ansässigkeit der Nobilitierten und die dort diesem gegenüber entweder akzeptierte oder eben negierte Zuschreibung der kaiserlich erhaltenen adeligen Ehre. Dies darf daher nicht als Kontrapunkt zum kaiserlichen Nobilitierungsregal verstanden werden, sondern als dessen prozesshafte Ergänzung und Komplementierung. Denn noch einmal: die Kaiser schufen keinen Adel, sie aktualisierten lediglich eine sich real vollziehende Entwicklung göttlicher Heraushebung einer Person bzw. Familie aufgrund ihrer konkret erwiesenen besonderen Tugenden und Fähigkeiten. Sollten sich diese als nicht tragfähig erweisen und die Person bzw. Familie sich im regionalen Rahmen in ihrem Adelsanspruch nicht durchsetzen können, konnte daher davon ausgegangen werden,

adlige Führungsschichten in der Frühen Neuzeit. Auf dem Weg zur Auflösung der ständischen Identität des Adels?, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33/3/2007, S. 375-397, hier S. 376.

dass diese hervorragenden Eigenschaften nicht vorlagen oder nach kurzer Zeit wieder degeneriert waren. In beiden Fällen hätte sie daher die Zugehörigkeit zum eigentlichen Adel oberhalb des rittermäßigen Adels nicht verdient. Ohne die Rückkopplung in die Regionen des Reiches kann die kaiserliche Nobilitierungspraxis daher kaum verstanden werden, auch wenn sie sich in ihrer Entscheidungsfreiheit davon unabhängig machte; und gerade erst durch diese Gegenprüfung der Regionen, institutionalisiert etwa in Eingaben an den Reichsfiskal oder den Reichshofrat, eigentlich auch entsprechend unabhängig und frei entscheiden konnte, da Fehlentscheidungen so weniger gravierende Folgen zeitigten. Entsprechend kann mitunter die, zumindest nominelle, Einfügung des Kriteriums eines zum Adel hinreichenden materiellen Vermögens in die Adelsurkunden ab Ferdinand II. eine Reaktion auf die Monita der Fürsten gewesen sein und hatte wiederum in der Folge zu einer etwas weniger regen Nobilitierungstätigkeit in der zweiten Hälfte des 17. Jh. geführt, wo es zu einem Einbruch der Verleihungen in die Österreichischen Erblande gekommen war. In diesem Zusammenhang muss auch bedacht werden, dass die kaiserliche Nobilitierungspraxis dem Grunde nach vorteilhaft für den etablierten Reichsadel war, da hierdurch zwar nicht in der Masse, aber in der Elite der Geadelten dem Reichsadel wichtige neue Kräfte zuwuchsen und die Reichsfürsten zudem ein Belohnungsinstrument für ihre verdienten Fürstendiener erhielten und ihr Umfeld rangmäßig aufwerten konnten. Fürsten und regionale Adelige mussten daher ein Interesse an der Fortsetzung kaiserlicher Nobilitierungspraxis gehabt haben, während sie zugleich ein wirksames Filterinstrument benötigten, um die brauchbaren von den weniger nützlichen Neuadelsfamilien zu unterscheiden.

Diesem Impetus folgte sicher die Ausbildung einer landesherrlichen Nobilitierungspraxis, die sich wiederum aus dem landesherrlichen Filterinstrument für kaiserlich nobilitierte oder in höhere Ränge erhobene Landesuntertanen entwickelte, welches im ersten Teil im landesherrlichen Anerkennungsvorbehalt einiger Landesherrn wie der Wittelsbacher-Herzoge für Bayern oder der Kurfürsten für Brandenburg erkannt worden war. Zunächst konnten sie dadurch einer willkürlichen Nobilitierung ihrer Landesuntertanen und Bedienten durch die Kaiser einen gewissen Filter vor- oder zumindest nachschalten und sicherstellen, dass in ihren Territorien die Übernahme besonderer adeliger Freiheiten nicht ohne ihre Zustimmung geschah. Das darin allmählich gewonnene Selbstbewusstsein, sicher aber auch die Kompetenz im reichsrechtlichen Sinne, die diese Beschäftigung mit dem kaiserlichen Reservatrecht in den Kanzleien der hier tätigen Landesherrn aufgebaut hatte, verbunden mit einem zunehmenden

territorialen Souveränitätsstreben, auch gegenüber den eigenen adeligen Landständen (wie in Kurbrandenburg gegenüber den Adeligen in Hinterpommern 1654) dürfte v. a. bei den großen Reichsfürsten wie Bayern, Kurbrandenburg, Sachsen mit seinen Sekundogenituren, aber auch bei kleineren Territorien wie Mecklenburg-Schwerin den Übergang zur eigenständigen Nobilitierungspraxis und zur Schaffung von Landesadel gebahnt haben. Dies dürfte zumindest eine dämpfende Auswirkung auf die Zahl der kaiserlichen Nobilitierungsurkunden gehabt haben. Denn die Nobilitierungswilligen mussten vielerorts nun nicht nur in Wien, sondern auch gegenüber ihrem jeweiligen Landesherrn um die Gewährung der Erhebung in den Adelsstand bitten; mit allen damit verbundenen theoretischen Rechten, die sie in der Folge versuchen konnten, in der sozialen Praxis ihres Lebensumfeldes zu realisieren. Umgekehrt entstand durch einen auch in den Territorien sich institutionalisierenden Nobilitierungszug eine Art Adelsverwaltung, welche, hatte man einmal die Anerkennung der landesherrlichen Administration als Adeliger erlangt, den neuadeligen Familien gegenüber dem Landesadel oder anderen Akteuren helfen konnte, den erworbenen Adelsanspruch durchzusetzen; so zumindest hatte man es als These im ersten Teil der Arbeit aufwerfen können. Ein Stück weit hatte sich dies im zweiten Teil der Arbeit bei der Betrachtung der neuadeligen Etablierungsfälle bestätigt und war v. a. bei den von Edelsheim aufgefallen. Untersuchungen zu reinen Nominaladeligen, also den Familien, die im rittermäßigen Adel befangen blieben, müssten diese These aber noch näher untersuchen.

Das, wie gesagt, auch die Habsburger ihr Nobilitierungsregal schon früh im landesherrlichen Sinne nutzten, deuteten die ausgewerteten Nobilitierungszahlen der Reichskanzlei und der Hofkanzlei an. Gewissermaßen könnte man, wie angedeutet, annehmen, dass ihr Vorbild eines zwar theoretisch reichsweit gültigen, aber faktisch wohl in seiner Geltungsmacht v. a. auf die Österreichischen Erblande reduzierten Adels auch bei anderen Reichsfürsten Schule gemacht hatte. Freilich blieb auch in den Österreichischen Erblanden die kaiserliche Nobilitierung die bestimmende Größe, da sie höheres Ansehen genoss und daher wohl eher angefragt wurde. Es ist anzunehmen, dass die etwas verschärften wirtschaftlichen Voraussetzungen der Nobilitierungspraxis ab Ferdinand II. zu einem Rückgang der Gratifikationsnobilitierungen ins kaiserliche oder auch sicher in einigen Fällen ins Umfeld eines Reichsfürsten führten. Denn gerade diese waren ja von der Kritik der Fürsten betroffen, da hier die Wenigsten die nötige ökonomische Ausstattung mitbrachten, um den ihnen verliehenen Adel angemessen

repräsentieren und ausstatten zu können. Das könnte, wie angedeutet, mit erklären, warum sich die Nobilitierungsdynamik in der zweiten Hälfte des 17. Jh. in die Österreichischen Erblande, vermutlich aufgrund eines Einbruchs bei den Verleihungen für Untertanen der Österreichischen Erblande aus der Reichskanzlei, merklich abschwächte. Es ist dabei möglich, dass die Habsburger Adel für ihre Österreichischen Erblande stärker aus der Hofkanzlei ausstellen wollten, um diese gegenüber der Reichskanzlei zu stärken. So wäre aber der Adelserwerb für viele Männer unattraktiver geworden, da sie diesen der Tendenz nach ja aus der Reichskanzlei als kaiserlichen Adel erhalten wollten. Insgesamt war die zweite Hälfte des 17. Jh. gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. stark abgefallen und auf das Niveau der zweiten Hälfte des 16. Jh. zurückgegangen. Dies mag sich, wie angesprochen, mit einer restriktiveren Handhabung des Nobilitierungsregals aufgrund zunehmender Kritik der Reichsfürsten und der Einführung des Anerkennungsvorbehaltes in einigen Reichsterritorien erklären lassen. Zudem dürften sich durch den Dreißigjährigen Krieg viele Aufstiegsräume für nichtadelige fähige Männer in Heer, Administration, Hof oder Kirche geboten haben. Nachdem diese Familien aber in solche Positionen gelangt waren, ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen diese Positionen über wenigstens ein bis zwei Generationen vererbt worden sind, wie es das Beispiel derer von Edelsheim verdeutlichte. Dies hätte in der zweiten Hälfte des 17. Jh. dann zu einer Reduktion solcher aufstiegsgeeigneten Positionen für nichtadelige Männer geführt. Es wurde hier aber auch deutlich, dass diese Erklärungsansätze en gros zwar gültig sein mögen, doch nicht tragfähig für jedes einzelne Reichsterritorium sein können, wo die Entwicklung z. T. gegenläufig gewesen war. Denn sieht man nur auf die Nobilitierungen ins Reich außerhalb der Österreichischen Erblande, hatten hier die Nobilitierungen ja in der zweiten Hälfte des 17. Jh. gegenüber der ersten Hälfte zugenommen. Allein der starke Rückgang der Nobilitierungen in die Österreichischen Erblande hatte aufgrund der insgesamt Dominanz dieser Nobilitierungen gegenüber den übrigen ins Reich zu einem Abfall der Zahlen gegenüber der ersten Hälfte des 17. Jh. geführt. Es scheint hingegen, dass in den übrigen Reichsterritorien das Potential der Nobilitierung zur Beeinflussung der Landesadelsgesellschaft, Gratifikation verdienter Fürstendiener oder Aufwertung des fürstlichen Umfeldes in steigendem Maße erkannt worden war. Mitunter war diese Tendenz auch durch die Entwicklung einer eigenständigen Nobilitierungspraxis der Landesherren, die über die Anerkennungspraxis kaiserlicher Gnadenakte gebahnt wurde, verstärkt worden. Denn, wie gesagt, ein Gutteil der Nobilitierungsdynamik verdankte sich zwar angesichts der Dominanz der Nobilitierungen in die

Österreichischen Erblände gegenüber denen in das restliche Reich groben Rahmenbedingungen wie der Nobilitierungskriterien der Reichskanzlei, einer mehr oder weniger großzügigen Gratifikationspolitik der Habsburger sowie einer spezifischen Landesadelspolitik der Habsburger und einer Bevorzugung der größeren, katholischen und der oberdeutschen Reichsterritorien und Fürsten v. a. mit engeren Klientelbeziehungen zum Haus Habsburg. Die andere Seite der Medaille bildeten aber die vielen Einzelinteressen von Landesherren und nicht zuletzt die angesprochene persönliche Eignung und der Wunsch zur Nobilitierung der Adelserwerber selbst. Diese konnten zu verschiedenen Zeiten einen mehr oder weniger starken Zug zum Adel aufweisen, je nachdem, wie wichtig er für sie und ihre Interessen (etwa zur sozialen Aufwertung oder ihrer Karriere) gewesen war. Natürlich konnten sie auch in kaiserfernen, protestantischen Territorien durch besondere Eignung wie etwa dem langjährigen Dienst in einem „officium nobile“ und/oder Fürsprache ihres Fürsten zur Nobilitierung gelangen. Zudem dürfte in diesem Kaleidoskop von Nobilitierungs-Dynamik-Faktoren nicht jeder Faktor über die betrachteten 200 Jahre immer gleichwertig in Relation zu den übrigen geblieben sein. Dies wurde etwa am Faktor Konfession erahnbar, der offenbar v. a. zwischen 1580 und 1640 durch die Habsburger besonders beachtet wurde, da hier verhältnismäßig viele Nobilitierungen von hauptamtlichen Kirchenangehörigen erfolgt waren, während diese Entwicklung in der zweiten Hälfte des 17. Jh. stark rückläufig gewesen ist.

Trotz der recht hohen Schlagzahl von beinahe einer nobilitierten Person pro Woche zwischen 1500 und 1700 dürfte dadurch auf das gesamte Reich gesehen die Zahl der Neuadeligen gegenüber dem bereits etablierten Adel nicht unerheblich, aber auch nicht maßgeblich gewesen sein und vielleicht, das müsste noch näher eingegrenzt werden, etwas über drei Prozent betragen haben. Freilich dürfte diese Zahl für die nobilitierungsstarken Regionen im oberdeutschen Raum und hier v. a. für die Österreichischen Erblände erheblich höher gelegen haben, während im norddeutschen Raum der Anteil des rittermäßigen Adels am gesamten Adelsstand noch einmal merklich unterhalb dieser drei Prozent gelegen haben wird.

Mit Blick auf die Nobilitierungszahlen war neben dem bereits genannten auch bemerkenswert gewesen, dass die weit überwiegende Zahl der gesammelten verschiedenen Berufe nur mit einem oder zwei Nobilitierten vertreten waren. Dies unterstrich noch einmal, wie wenig hilfreich eine irgendwie geartete statistische Stichprobe gewesen wäre, da diese schlichtweg nicht diese Vielfalt hätte ans Licht bringen können. Dasselbe gilt für die Vielzahl und Vielfalt der

insgesamt 152 Reichsterritorien, in die zwischen 1500 und 1700 Nobilitierungen durch die Kaiser ausgegeben wurden. Was die Stichprobe hingegen ebenfalls recht gut hätte erfassen können, waren die in den einzelnen Berufsbereichen am häufigsten auftretenden Berufe und die bei den Territorien am stärksten vertretenen Territorien, in denen sich das Gros der Nobilitierten sammelte. Der Großteil der Nobilitierungen war dabei in die gehobenen und mittleren Chargen gegangen, die einmal weitaus zahlreicher waren als die Leitungsfunktionen und in denen dennoch wohl genügend Ansehen, Verdienste oder eine genügend große Herrschaftsnähe gewonnen werden konnte, um zur Nobilitierung zu gelangen. Nicht wenige dieser Ämter dürften, auch wenn es offiziell im Reich keine Noblesse de robe gab, als „officium nobile“ gekennzeichnet gewesen sein, d. h. in ihnen war es für nichtadelige Männer aufgrund der Amts-Adelsbindung stark erleichtert oder gar geboten, dass sie den Adel erwarben. Im Zusammenhang mit den Berufen war auch der Blick auf die Zusatzbegnadigungen, die bei den Nobilitierungsurkunden durch die Kaiser zusätzlich zum rittermäßigen Adelsstand mehr oder weniger umfangreich vergeben worden waren, gelenkt worden. Denn gerade diese scheinen ein wertvolles Instrument der Anpassung der allgemeinen Nobilitierungsformulare auf die spezifischen Anforderungen der Adelserwerber an die durch sie erbetene Adelsurkunde gewesen zu sein. So erscheint es logisch nicht unplausibel, die Korrelation zwischen der hinter den fast obligatorischen Wappenbesserungen bzw. Wappenmehrungen und der Prädikate häufigsten Zusatzbegnadigung der Rotwachsfreiheit und ihrer Verleihung v. a. an Männer mit Berufen im Bereich der Herrschafts-Administration, zugunsten eines sachlichen Zusammenhanges aufzulösen. Hiernach hätten solche Männer in ihren Amtsgeschäften Autorität und Ansehen durch ihre eigenständige Befugnis, mit rotem Wachs zu siegeln, hinzugewinnen können. Diese kaiserliche Gnade hätte daher auch bei der Aufrichtung und Aufrechterhaltung herrschaftlicher Ordnung im Reich und seinen Territorien geholfen. Das gesteigerte Schutzbedürfnis im Dreißigjährigen Krieg war in der in der ersten Hälfte des 17. Jh. stark angestiegenen Verleihung der „salva guardia“ illustriert worden. Anhand der Zusatzbegnadigungen konnte daher ein Stück weit auch etwas über den Verwendungszweck des Adels durch den Adelserwerber geschlossen werden. Daher waren in dieser Hinsicht spezifische praktische Zusatzbegnadigungen relativ sprechende Rechte gewesen. Zu nennen wären etwa die Begnadigungen, die noch einmal explizit zum Empfang adeliger Güter und Schlösser berechtigten und darin die in den Nobilitierungsurkunden eigentlich schon dahingehend ausgesprochene Berechtigung mit kaiserlicher Autorität unterstrichen, oder das

Recht zur Freizügigkeit über Territorialgrenzen hinweg. Ähnliches galt für die ebenfalls praktisch verwendbaren Rechte zur finanziellen Besserstellung. Je höhewertig und spezifischer ein solches praktisches Rechtspotential war, welches die Zusatzbegnadigung dem bzw. den Adelsempfängern verlieh, desto heikler wurde natürlich auch dessen kaiserliche Verleihung, da es umso stärker in das „ius territori“ der Landesherrn eingriff oder zumindest so aufgefasst werden konnte. Daher wurden solche spezifischen praktischen Zusatzbegnadigungen sehr viel seltener verliehen, als unspezifischere und weniger für das „ius territori“ der Landesherrn schädliche Zusatzbegnadigungen wie die genannte Rotwachsfreiheit oder ein Palatinat. Das ließ sich auch insgesamt im Abgleich der beiden Kategorien zur primären „Aufwertung des Adelsstandes“ und der Zusatzbegnadigungen mit primär eher „praktischem Nutzen“ erkennen, wo die erste Kategorie insgesamt 4.913 Zusatzbegnadigungs-Ausprägungen (bei 103 verschiedenen Zusatzbegnadigungen) versammelt hatte, während in den 88 Zusatzbegnadigungen, die primär eher praktischen Nutzen besaßen nur 3.430 Ausprägungen dieser Zusatzbegnadigungen gezählt wurden. Die dabei auch hier erkennbare Zurückhaltung der Reichskanzlei, in die Rechte Dritter, v. a. der Reichsfürsten und regionaler Adelskorporationen, einzugreifen, schien die These zu untermauern, dass die kaiserliche Nobilitierungstätigkeit keine vor Ort unter allen Umständen einklagbaren Rechte verlieh. Sie verlieh dem Adelserwerber vielmehr Rechtspotentiale, die v. a. er selbst bzw. seine Nachkommen in den Bedingungen seiner Lebenswelt vor Ort im Aushandlungsprozess mit den verschiedenen ihn betreffenden Zuschreibungsgruppen bzw. deren Vertretern wie regionalen Adeligen, seinem Landesherrn, möglichen eigenen Untertanen oder Angehörigen einer städtischen Oberschicht zu realisieren hatte. Stärker z. B. in das landesherrliche Steuer- und Abgabenrecht für die eigenen Untertanen eingreifende Zusatzbegnadigungen dürften daher wohl oft auch mit landesherrlicher Zustimmung und Fürsprache durch den Kaiser und seine Kanzlei verliehen worden sein; so könnte man es als These zumindest in diesem Zusammenhang formulieren. Diese freiwillige Selbstbeschränkung im Anspruch der kaiserlichen Gnadenakte, hätte, wenn man sie so konstatieren kann, auch besser verstehen lassen, wie es den Habsburgern und der Reichskanzlei gelingen konnte, die kaiserlichen Reservatrechte im Reich aufrecht zu erhalten, obgleich die allgemeine Tendenz im Reich hin zu einer polygenen Machtverteilung mit mehreren changierenden Machtzentren in den sich ausbildenden großen Reichsterritorien und deren Klientelterritorien ging, die sich v. a. in der Stärkung des „ius territori“ im 17. Jh. ausprägte. Das kaiserliche Reservatrecht hatte sich hier v.

a. als nachdrückliches, wenn auch nicht zwingendes Angebot an die regionalen Rezeptionsgemeinschaften verstehen lassen, sich im hier mit spezifischen Rechtspotentialen ausgestatteten Adelsempfänger und seiner Nachkommen weiterzuentwickeln. Dies konnte geschehen, indem die jeweilige Rezeptionsgemeinschaften den Neuadeligen z. B. in die Adelskorporation aufnahm. Der Landesherr konnte ihn im Rahmen der landesherrlichen Anerkennung der Schar des Landesadels hinzufügen und dem Begnadigten die ihm in der Adelsurkunde mit ihren Zusatzbegnadigungen verliehenen Rechtspotentiale für das eigene Territorium praktisch und, wenn es in der landesherrlichen Macht stand, auch durchsetzbar verleihen. Beide konnten dies aber auch genauso gut verweigern, verzögern oder anderweitig versagen. Hier agierte die Reichskanzlei klug innerhalb ihrer machtpolitischen Grenzen, um darin das kaiserliche Reservatrecht zu entfalten und es nicht, indem man sich allzu stark in die Rechte Dritter hineinlehnte, durch die dann zu befürchtenden machtpolitischen Eingriffe der Reichsfürsten, Reichsstädte und Adelskorporationen im Reich beschnitten zu bekommen, sollte man diesen und deren Freiheiten zu nahe treten. Die Selbstbeschränkung sicherte dem Reservatrecht seine nominelle Unbeschränktheit und erhielt dem Kaiser darin dieses hohe und für dessen Hervorhebung im Reich wichtige Merkmal kaiserlicher Würde. Dieses für in der Summe zahlreiche, in ihrer Einzelbedeutung demgegenüber aber eher unwichtige Begnadigte (egal ob dies nun die Nobilitierung oder auch höhere Chargen waren) aufs Spiel zu setzen, wäre wohl in der Tat unverhältnismäßig gewesen.

Das sich hierin spiegelnde Zusammenwirken von Kaiser, Reich und Region im Rahmen der sozialen Mobilität in den und im Adel, wie es sich etwa in den Rückmeldungen an die Reichskanzlei bei dem Anschein nach ungerechtfertigten Nobilitierungen und anderen Interaktionen vielfältig hierüber zeigte, ist eine weitere, zentrale Beobachtung und Erkenntnis aus dem ersten Teil der Arbeit. Zugleich bildete sie die Grundlage für die Beobachtungen im zweiten Teil dieser Arbeit, in der es darum ging, die Perspektive des Objekts dieses Vorganges (des Neuadeligen und seiner Familie), welches zugleich darin immer auch Subjekt war, bislang aber noch nicht als solches hatte betrachtet werden können, einzunehmen. Dazu wurde daher dort der Vorgang der Etablierung von neu in den Adel hineingelangenden Familien in den Blick genommen, um anhand dessen, der These der Existenz eines solchen Aushandlungszusammenwirkens weiter nachzugehen. Es zeigte sich hierbei, dass die Rolle des Kaisers nach der Nobilitierung in den Hintergrund rückte. Elementar für die soziale Mobilität in

den Adel aus der durch die kaiserliche Nobilitierungstätigkeit geschaffenen Zwischenschicht des rittermäßigen Adels war vielmehr das konkrete Handeln dieser Neuadelsfamilien in ihrem beschränkten regionalen Kontext auf dem Feld von Ökonomie, dem sozialen Leben, der kulturellen Betätigung der Familie und den verschiedenen Zuschreibungen von Ansehen (symbolisches Kapital), die sie im Laufe ihrer über vier Generationen laufenden Etablierung im regionalen Adel durch verschiedene Zuschreibungsgruppen empfangen. Das Aushandlungsgeschehen verlagerte sich daher v. a. in die Regionen und war dort von unterschiedlichsten Kontextbedingungen wie etwa der Verfügbarkeit adeliger Güter und der Aufnahmebereitschaft, ja mitunter Verwiesenheit der Adelsgesellschaft auf neue Mitglieder und den Mitteln und Möglichkeiten der neuadeligen Familie abhängig. Eine realistische Selbsteinschätzung dürfte daher bei vielen Neuadeligen, die nicht über die notwendigen ökonomischen und sozialen Kapitalien verfügt hatten und auch nicht die Talente und anderen kulturellen Kapitalien akquirieren konnten, dazu geführt haben, dass sie gar nicht erst den Sprung in den Adel oberhalb des rittermäßigen Adels, also meist den landsässigen oder reichsfreien Ritteradel wagten. Untersuchungen zu diesen nominellen Adeligen, die wenn überhaupt nur defizitär Anteil am adeligen Sozialleben nehmen konnten und mitunter auch nur untereinander oder in den Nichtadel heirateten, wären daher instruktiv, um das Sozialprofil dieser Zwischenschicht zwischen Nichtadel und etabliertem bzw. altem Adel genauer zu umreißen. Was sich aber bereits jetzt zeigt, ist dass das Paradigma der relativen sozialen Mobilität als Nullsummenspiel, bei dem jedem Aufsteiger ein Absteiger entgegenstehen musste, für gesellschaftliche Teilbereiche wie den Adel nicht gilt. Denn weder die verfügbare Gütermenge limitierte den Zuzug, da Güterkomplexe wie z. B. die Grafschaft Holzappel oder Rittersitze wie im Fränkischen, die durch das Eintreten der Ritter der Rhön und Werra in die Fränkische Reichsritterschaft erst entstanden, expandiert werden konnten. Auch andere Ressourcen wie Steuern und Abgaben, Untertanen oder die Zahl der Mitglieder einer Elite, um untereinander Ehen einzugehen, oder Ausbildungsplätze in Ritterakademien, Stiften oder an Höfen konnten ausgedehnt werden; freilich nicht beliebig. Zudem war der Vorgang der Ersatzmobilität kein kausaler Prozess, bei dem das Aussterben einer Adelsfamilie oder deren Degeneration etwa durch wirtschaftlichen Bankrott evoziert wurde durch das Verdrängen durch eine Neuadelsfamilie. Vielmehr konnte eine Neuadelsfamilie eine finanziell in Not geratene Altadelsfamilie durch Aufkauf eines Teils ihrer Güter oder den Abschluss einseitig hochdotierter Ehen wirtschaftlich stabilisieren, wie sich bei den Holzappel und dem Haus

Nassau oder den Geyso und den Mansbach zeigte. Relative soziale Mobilität muss daher in diesem Fall als doppelte Ressourcenallokations-Expansion verstanden werden: die Neuadeligen brachten wichtige Ressourcen wie ihre Amtsautorität und ihren Einfluss, ihr materielles Vermögen und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten in Staats- und Kriegsdienst in die Adelsgemeinschaften ein und stärkten diese, zweitens konnten die bestehenden Adelseliten dadurch selbst wieder besser auf weitere Ressourcen zugreifen und drittens geschah dies in einer allgemeinen Wachstumsphase von Bevölkerung und Wirtschaft in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg, in welcher die zu allozierende Ressourcenbasis ganz allgemein wieder wuchs und dadurch (absolute Mobilität) die daraus zu speisende Elite ebenfalls expandieren konnte.²⁴⁵³ Schulzes Idee von einer Ersatzmobilität ist daher mit Blick auf die betrachteten Fälle zu präzisieren: nicht die Selbstdarstellung als tugendhaftes Geschlecht, sondern die Rezeption als tatsächlich erwiesene Leistungsträger und daher als nützliche Ergänzung für die jeweilige Adelskorporation in Kombination mit den Eigeninteressen, meist wirtschaftlicher Natur, von in Krisen befindlichen einzelnen Mitgliederfamilien der jeweiligen Korporation boten Räume der Ergänzungsmobilität, die darin aber legitimiert, organisiert und sogar aktiv benötigt wurde und die durch das Eintreten solcher neuen Geschlechter in die Adelskorporation und die Erweiterung ihrer Ressourcenbasis (Einfluss, Geld, Güterbesitz etc.) auch möglich wurde. Hier erwiesen sich die Adelsgesellschaften als integrationsaffin aus Eigennutz und werteten dabei materielle Ressourcen höher als etwaig zu befürchtende Degenerationen ihrer ancienten Geblütsqualität. Freilich galt dies nicht für alle Korporationen, wie die Episoden um die Ritter von Burg Friedberg bei den von Edelsheim gezeigt hatten. Insofern scheint es neben der Ersatzmobilität auch einen konfliktfreien, ja sogar aktiv durch die Adelskorpora angestrebten zweiten Integrationsweg über die Ergänzungsmobilität gegeben zu haben, der zudem der Ersatzmobilität überlegen gewesen sein dürfte, da hierdurch die Ressourcenbasis der Adelskorporation gestärkt wurde und gleichzeitig die Geblütsqualität weniger stark gemindert wurde. Voraussetzung war freilich, wie gesagt, dass hierzu die nötigen Ressourcen in Form von Gütern und Versorgungsmöglichkeiten (Ämter, Ausbildungsplätze, ggf. Stiftsplätze, Eheoptionen, Untertanen, Jagddistrikte etc.) für Söhne und Töchter der neuen Adelsfamilie

²⁴⁵³ Zum Konzept der absoluten und relativen sozialen Mobilität, siehe bei: Groh-Samberg, Olaf; Hertel, Florian: Ende der Aufstiegsgesellschaft?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Online. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/201649/ende-der-aufstiegsgesellschaft/>. Zugriff am: 5.3.2024. Die Einschätzung, dass die wirtschaftliche Expansion, also das Wirtschaftswachstum (freilich periodisch und gebrochen durch Stagnation und Krisen aber im Trend aufwärtsstrebend) zwischen 1000 und 1800 soziale Aufwärtsmobilität beförderte, äußert u. a. Ertl: Ertl, Mobilität 2020, S. 26-28.

vorhanden waren. Krisenzeiten wie der Dreißigjährige Krieg mit seinen personellen und materiellen Verlusten trugen zur Öffnung sicherlich bei.²⁴⁵⁴

Der Prozess der Aufnahme von Neuadel in den Adel war nicht trivial und gesamtgesellschaftlich gesehen nicht banal: hier wurde über die Ergänzung der bestehenden Elite entschieden bzw. entschied diese selbst maßgeblich in ihren sozialen Praktiken darüber. Geld, Titel und Amtsstellungen, Güterbesitz und Ausbildung waren hierbei notwendige, aber keine hinreichenden Bedingungen zur erfolgreichen Rezeption in den Altadel gewesen. Diese entwickeln sich im vorgestellten breiten Spektrum von über Generationen zu vollziehenden vielfältigen Praktiken der Neuadeligen in ihren Interaktionen mit im Grunde allen gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere aber dem Landesherren, wenn es ihn gab, und der rezipierenden Adelskorporation. Warum war nun dieser Vorgang zudem nicht banal?!: Es ging hier um die gesellschaftliche Ordnung, die in der Spitze stabilisiert und kontrolliert wurde. Es ging darum, wie die sich ausbildenden Machtsysteme von früher Staatlichkeit, Wirtschaft (hier v. a. noch agrarisch geprägt, aber auch schon ergänzt durch Handel, Finanzen, Manufakturen und Montanindustrie) und Wissenschaft ihre Funktionalität ausprägten, bewahrten und weiterentwickelten. Darin konnte integrationsfähiger Neuadel ein wichtiges personales Korrektiv darstellen, da er naturgemäß stärker auf seine Absicherung eben durch jene Institutionalisierung von Macht im sich ausbildenden Staat angewiesen war und diesen daher stützte und sich für ihn und dessen Interessen verwenden ließ. Richard van Dülmen beschreibt als einen wichtigen Teilprozess der Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühneuzeit daher auch die Konzentration von politischem und ökonomischem Kapital „bei den privilegierten Ständen“ bei gleichzeitigem Ausschluss davon gegenüber den gesellschaftlichen „Randgruppen“. Diese Entwicklung konnte nur geschehen, indem sie institutionell (Behörden, Gerichte, Amtsträger, kodifiziertes Recht etc.) unterlegt war. Davon und der damit einhergehenden Rationalisierung der Gesellschaften profitierte dann nach van Dülmen „die neue gesellschaftliche adelig-bürgerliche Elite, die Staat und Wirtschaft kontrollierte bzw. zusehends steuerte. In diesem Sinn bedingte der Rationalisierungsprozeß der frühen Neuzeit, der so unterschiedliche Entwicklungen zeitigte, durch Einbringung rationaler Leistungen den

²⁴⁵⁴ So stellt Ertl mit Blick auf die Geschichte fest, dass „in allen Epochen [...] Krisen wie Kriege und Epidemien oder Phasen beschleunigten Strukturwandels [...] eine überdurchschnittlich hohe soziale Mobilität“ hervorgebracht hätten. Ertl, *Mobilität 2020*, S. 10.

Aufstieg des ‚Bürgertums‘.²⁴⁵⁵ Diese Einschätzung wird durch die vorliegende Arbeit insofern ergänzt, dass die bestehende Gesellschaftsstruktur der Ständeordnung dadurch nicht unbedingt geschwächt werden musste, da ein Teil der neuadeligen Aufsteiger und die durch sie administrierten bzw. akkumulierten Ressourcen in die Adelskorpora integriert werden konnten. Deren personelle Integration in sich bildende staatliche Strukturen wurde so befördert und die Adelskorpora (Stände, Rittervereine, Ritterschaften, Orden etc.) bzw. Teile ihrer Mitglieder erhielten gleichzeitig durch den Integrationsprozess und die Weitergabe von adeligen Lebensweisen und Normen auch eine starke personelle Prägekraft auf diese staatlichen Herrschaftsstrukturen, in die sie selbst und solche Aufsteiger eintraten.²⁴⁵⁶ Durch solche Aufnahmen frischer Kräfte wurde der Fürstenstaat ebenso wie die rezipierenden Korpora (nicht von ungefähr schrieb ja auch der Fürstenstaat Adel über seine Kanzleien aus und erkannte ihn so an) gestärkt und erneuert.²⁴⁵⁷

Für die betrachteten Aufstiegsfälle war der Faktor der Staatlichkeit also entscheidend: Denn die Integration in den sich ausbildenden Staat schuf eine Möglichkeit, dessen Ressourcen für die Durchsetzung der eigenen Interessen und zur Allokation von Ressourcen wie Geld, Güter, Privilegien und Ansehen zu nutzen, wie es alle drei Fallbeispiele und zuvorderst die Edelsheim gezeigt hatten. Es ergab sich eine Interessenkongruenz zwischen Landesherr und nobilitiertem Funktionsträgertum.²⁴⁵⁸ Diese Gruppe der durch Leistung und Bildung aufgestiegenen

²⁴⁵⁵ Dülmen, Richard van: Formierung der Europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch, in: *Geschichte und Gesellschaft* 7/1/1981, S. 5-41, hier S. 40f. Er sieht den Fürstenstaat bzw. die Fürsten auch als Konfliktregelungsinstanzen zwischen Adel und Bürger, Bauern und Grundherren. Ebd., S. 10.

²⁴⁵⁶ Asch geht hier sogar so weit, dass er die Integrationsfähigkeit des Altadels in den sich ausbildenden Fürstenstaat als förderliches Element für dessen Machterhalt ansieht, ebenso wie dessen Integrationsaffinität gegenüber in eben jenem Fürstenstaatsdienst aufsteigenden Personen bzw. Familien. Asch, *Stellung* 2001, S. 16.

²⁴⁵⁷ Wobei dessen Anforderungen und systemische Pfadabhängigkeiten, allein schon durch die Ausbildung einer für alle Untertanen und damit auch den Adel im Grunde geltenden und durch Ausnahmeregelungen aus fürstlicher Macht wiederum ergänzten, nicht aufgehobenen Rechtsordnung, auch den Altadel unter Anpassungsdruck setzten. Dieser suchte daher den Fürstendienst in seine Identität zu integrieren, was wiederum Neuadeligen half, genau darin einen identitären Anknüpfungspunkt zu finden. Sikora, *Adel* 2009, S. 52.

²⁴⁵⁸ Diese verfolgten seit dem 16. Jh. und der Ausdifferenzierung und Professionalisierung ihres Regierungsapparates durchaus die Strategie, die juristisch besser bzw. überhaupt juristisch ausgebildeten Nichtadeligen zur Minimierung der traditionell starken Rolle des Geburtsadels ihres Territoriums als Räte in ihrem Umfeld zu nutzen. In Brandenburg-Preußen war z. B. daher der Ämterhandel gerade bei den Zentralbehörden am wenigsten ausgeprägt, da diese funktionieren und loyal zum Fürsten stehen mussten, wenn sie dessen Kontroll- und Souveränitätsbestrebungen im Inland dienen sollten. Insofern machte es hier auch Sinn, dass Friedrich Wilhelm I. diese aus der Heeresverwaltung heraus entwickelt hatte und zunächst mit ihnen die ständisch-regionalen Behörden flankiert sowie dann stückweise überlagert und obsolet gemacht hatte. Teile des Adels passten sich aber dieser Herausforderung an: sie erwarben juristische Bildung und unterwarfen sich dem landesherrlichen Primat. Im 17. Jh. pendelte sich dann Modus ein, wonach hohe bis höchste Ämter eher zum Geburtsadel und dort v. a. in die hohen Ränge gingen, während mittlere bis niedere Ämter bürgerlichen Aufsteigern Aufstiegschancen boten. Sikora, *Adel* 2009, S. 53; Möller, Horst: *Ämterkäuflichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert*, in Klaus Malettke [Hrsg.]: *Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im*

Funktionsträger bildete eine Art Meritokratie als Herrschaft durch die Verdienstvollen, die sich insbesondere durch ihre Klugheit, ihre Fähigkeiten und ihren Erfolg in ihren Bestellungen, Karrieren, Professionen auszeichneten²⁴⁵⁹: nominell wurde sie durch die Adelsurkunden geschaffen, die ihren Legitimationsgrund ja in der herausragend tugendhaft geronnenen Leistungsfähigkeit des Geadelten fand, die sich nicht selten in entsprechend hohen Ämtern repräsentierte.²⁴⁶⁰ Faktisch traf diese hervorragende Leistungsfähigkeit nur auf einen kleinen Teil des Neuadels zu und man könnte die These vertreten, dass erst die Übernahme höchster Ämter und Bestellungen in Regierung, Verwaltung, Justiz oder Militär hier die Spreu vom Weizen trennte und die eigentliche Leistungselite kennzeichnete. Die drei Fallbeispiele zeigten dann wiederum, dass diese Männer bzw. ihre Nachkommen gute Voraussetzungen schaffen konnten, um sich über ihre hohen Funktionsstellungen im frühmodernen Staatswesen als nützliche Brückenbauer zwischen Staat und Adelskorporationen zu erweisen. Insofern lässt sich hier durchaus von einer Gruppe sprechen, die sich durch anhaltende Leistung v. a. in der Adelserwerbergeneration und auch noch in der nachfolgenden Generation in den Adel hineinbewegte. So zeigt das Beispiel Edelsheim sehr deutlich, so stellen es aber auch die anhaltenden Kriegszüge bei den Geysos oder die anhaltenden Emanzipationsbemühungen bei Elisabeth Charlotte aus. Eine Meritokratie als gesellschaftsprägender Schicht schuf dies aber nicht. Dazu war der Neuadel auf die Gesamtheit des Adels gesehen nicht zahlreich und auch nicht einflussreich genug. Hier blieb das aristokratische Prinzip vorherrschend. Dieses inhärierte das meritokratische war aber formaler, da es die Herrschaft der Besten als Postulat und nicht die Herrschaft der Verdienstvollen als Nachweis dieses Anspruches beschrieb.²⁴⁶¹ Das meritokratische Prinzip kann daher als Unterströmung, als ideengeschichtliche Ergänzung und legitimatorisch als anschlussfähig an das aristokratische Prinzip verstanden werden. Leistung war hierin ein Vehikel des Aufstiegs in eine durch ihre bereits erwiesene und

europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). Berlin 1980, S. 157-176, hier S. 174f. Ausnahmen hiervon zeigten sich freilich im Nobilitiertenspektrum und bei den betrachteten Etablierungsfällen, wo es immer wieder Aufsteigern gelang, bis in höchste Regierungsämter vorzudringen.

²⁴⁵⁹ Zu dieser Definition von Meritokratie siehe bei: Wooldridge, Adrian: *The Aristocracy of Talent. How Meritocracy made the modern World*. New York [NY] 2021, S. 11-14.

²⁴⁶⁰ Nicht von ungefähr definierte die Deutsche Encyclopädie 1778 Adel dann als etwas, das „„eine vorzügliche Ehre und Würde [berge], die nicht nur der Geburt, sondern auch dem Amte folget.““ Zitiert nach: Endres, Adel 1993, S. 51.

²⁴⁶¹ Diese Vorstellung von der Herrschaft der Besten, die auf deren Tugenden und ihrer Gemeinwohlorientierung beruhte, stammte aus der Antike: Weber, Wolfgang: „Aristokratie“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: *Enzyklopädie der Neuzeit*. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_388911. Zugriff am: 16.03.2024.

akkumulierte Leistung geadelte Herrschaftsschicht, die in der Göttlich gedachten Ordnung der Ständegesellschaft durch Erbschaft und Geblütsverflechtung perpetuiert wurde. Ziel der meritokratischen Aufsteiger war also nicht, dieses gesellschaftlich verankerte Ressourcenallokationsprinzip zu verändern, sondern sich durch Leistung in eine solche geblütsmäßig legitimierte und darin weitgehend abgesicherte Privilegienposition zu bringen. Ebenso wurde die Kooptation der Elite z. B. in Venedig und oberdeutschen Reichsstädten im 15. und 16. Jh. auch diskutiert und zur Rechtfertigung der Führungsschicht einer Republik genutzt. Die aristokratische Idee stand dabei im Gegensatz zum reinen Geblütsargument des Geburtsadels und wurde durchaus auch als Kritik (z. B. durch Montesquieu) an diesem Denken formuliert, wonach sich auch der Geburtsadel durch Tugend und Gemeinwohlorientierung als zur Herrschaft qualifiziert zu erweisen hatte, um seine Stellung zu rechtfertigen.²⁴⁶² Beständige Leistungsnachweise waren aber für den aristokratischen Adel, so lässt sich die Herrschaft der Besten verstehen, weniger erforderlich zur Behauptung ihres Standes, da sie ja schon zu den Besten gehörten und daher auch auf den Ehrenschatz ihrer Familie verweisen konnten, der ihre Leistungsfähigkeit als Potenz nachwies.²⁴⁶³ Dieser legitimatorische Überbau ihrer realen Machtstellung und ihres Zugriffs auf Ämter, Land, Geldquellen, Rechte, Privilegien oder politischen Einfluss unterlag natürlich stets einer solchen Selbstbeschreibung. Neuadelige hatten sich dementsprechend ja auch auf beiden Feldern (dem materiellen Unterbau und dem ideellen der Selbst- und Fremdzuschreibung als Zumessung der sozialen Bedeutung dieser Signifikate) zu betätigen, wie es die Untersuchung hier herauszustellen suchte. Daher ist vielleicht, rein aufs Materielle gesehen, der Begriff der „Elite“ geeigneter, diejenige Gruppe zu identifizieren, die über Macht in einer Gesellschaft verfügten. Modern gesprochen waren sie über ihr Amt oder Eigentum dazu in der Lage „gesellschaftliche Entwicklungen maßgeblich zu beeinflussen“.²⁴⁶⁴ Dies lag aber frühneuzeitlich nicht nur am Fürstenstaat, dies hing auch an

²⁴⁶² Weber, *Aristokratie* 2009.

²⁴⁶³ Dennoch mussten auch sie in die Staatsbildung investieren, wenn sie daraus Nutzen für ihre Interessen und materiellen Ansprüche ziehen wollten. Dabei hatten die hochstehenden und wohlhabenderen Familien einen Vorteil, da sie mehr soziales und ökonomisches zur Entwicklung von kulturellem Kapital aufwenden konnten und leichter Zugang zu den attraktiven höchsten Positionen am Hof, in der Regierung oder im Militär erringen konnten. Kleinere Adelige taten sich in ihrer Einpassung in die sich ausbildenden staatlichen Strukturen mitunter schwerer, insbesondere dann, wenn ihnen dabei mehr an Autonomie und Privilegien abhanden zu kommen drohte, als ihnen als Gewinn in Aussicht stand. Dies zeigt sich etwa an Teilen der Reichsritterschaft im 16. Jh. Asch, *Adel* 2008, S. 237f, Winkelbauer, *Krise* 1992, S. 329. Die höchsten Positionen waren aber nicht immer die machtvollsten, da durchaus ein geschickter Referent erheblichen Einfluss in seiner Schlüsselstellung auf das Entscheidungsergebnis einer Beratung durch seine inhaltliche Vorbereitung nehmen konnte.

²⁴⁶⁴ Hartmann, Michael: „Elitenbildung“, in: Voigt, Rüdiger [Hrsg.]: *Handbuch Staat*. 2 Bände. Band 1. Wiesbaden 2018, S. 431-440, hier S. 432.

ihrer ‚natürlichen Autorität‘ mit der sie qua anerkannter gesellschaftlicher Machtstellung die ihnen übertragenen Ämter ebenso wie ihre Führungs- und Herrschaftsverantwortung in Militär und regionaler Eigenherrschaft ausüben konnten und mussten.²⁴⁶⁵ Dazu bedurfte es der genannten materiellen Statusmerkmale (Land, Geld, Rechte, Privilegien, politische Stellung etc.). Vor der Bildung von Staatsgesellschaften, bezog sich dieser Einfluss sicherlich eher auf regionale Gesellschaftsräume wie die einzelnen Territorien, Reichskreise oder Adelskorporationen. Insofern ließe sich im Anschluss an Hartmann vlt. von regionalen Eliten sprechen, zumindest dürfte dies die Bezugsgröße der hier betrachteten drei Etablierungsfälle gewesen sein, die zwar räumlich mobil waren, aber in ihrer Macht- als Einflusststellung auf regionales Eigentum, regionale soziale Vernetzung und im Grunde auch nur regional effektive weil am Eigentum hängende Rechte und Privilegien (z. B. Jagdrechte, Gerichtsherrenrechte) begrenzt waren.

Wenn wir aber wieder zurückkehren zum ideellen Überbau, also zur Formierung symbolischen Kapitals und der dazu entsprechend im kulturellen Kapital ausgeprägten Legitimationsnarrative dieser Zugriffsberechtigungen auf materielle Ressourcen und der daraus entspringenden Machtstellung, so war die dies rechtfertigende Ursprungserzählung der Genese des Geburtsadels auch eine der ursprünglichen Bestenauslese im Dienst an König und Land.²⁴⁶⁶ Einfach gesagt: der neue Adel war Leistungsadel, der alte ursprünglich aber auch, zumindest ließ er sich so lesen. Dem Altadel unterlag also im Grunde auch eine meritokratische Verdiensterzählung und so durfte die Erneuerung und Ergänzung desselben anschlussfähig an dasselbe Wirkprinzip sein. Insofern lässt sich vielleicht von einer meritokratischen Ergänzungs- und Ersatzmobilität des Neuadels in die maßgeblich aristokratisch geprägte alte und etablierte

²⁴⁶⁵ Kaiser formuliert hierzu, dass einem Adeligen im Militär „letztlich die gleiche Funktion zu wie in der ständischen Gesellschaft überhaupt. Vornehmlich ging es um Autorität, die für die Stabilisierung der streng hierarchisierten Ordnung unabdingbar war“. Kaiser, Michael: „Ist er vom Adel? Ja. Id satis videtur“, in Franz Bosbach [Hrsg.]: *Geburt oder Leistung?* München 2003, S. 73-90, hier S. 89; Asch, Adel 2008, S. 243f.

²⁴⁶⁶ Die prinzipielle Gleichheit von Menschen wurde seit der Antike auf gesellschaftliche Systeme angewandt und unterschiedlich begründet: Gleichheit in Sünde, Gleichheit im Naturzustand, Gleichheit als affektgesteuertes Wesen. Zugleich wurde darin aber auch immer bereits ein Ungleichheitskriterium eingeführt, indem die höheren oder besseren Menschen eben weniger sündig, im Naturzustand stärker bzw. geschickter und ihre Affekte besser unter Kontrolle hatten als die niederen oder schlechteren Menschen. Damit wiederum musste dann auch deren jeweilige gesellschaftliche Position korrespondieren. Bezugspunkt zur Entfaltung dieser Hervorragtheit, etwa in den Ständebüchern, war in der Frühneuzeit in der Regel das „gemeine Beste oder die ‚gute Policey‘“. Schlögl, Rudolf: *Hierarchie und Funktion. Zur Transformation der stratifikatorischen Ordnung in der Frühen Neuzeit*, in Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: *Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung*. Frankfurt am Main 2011, S. 47-63, hier S. 50, 63. Wer dies über Gebühr beförderte, durfte sich daher als gesellschaftlich herausgehoben betrachten. Entsprechendes kolportierten ja auch die Adelsurkunden. So knüpfte das neuadelige Aufstiegsnarrativ an den altadeligen Entstehungsmythos an.

Adelsschicht sprechen.²⁴⁶⁷ Entsprechend brachten die betrachteten Neuadeligen ihr Leistungsverständnis zwar mitunter durchaus selbstbewusst (siehe Johann Georg von Edelsheim) gegenüber dem Ancienitätsdenken des Altadels in Anschlag, doch glichen sie sich über die Generationen auch daran an und ließen ebenfalls, als dies möglich wurde, alle in der vierten bzw. fünften Adelsgeneration Adelsproben anfertigen. Gleichwohl war die Leistungseliten-Idee, wie gesagt, anschlussfähig an die zeitgenössische Adelsdefinition. Denn Adel sollte, so äußern es auch die Adelsurkunden, Vorbild für die Gesellschaft sein. Und die Professionalisierung des Altadels, sein Zug in staatliche Funktionen und die dazu zumindest in Ansätzen zu erwerbenden akademischen Abschlüsse und professionellen Kenntnisse (Recht, Mathematik, Sprachen etc.) zeigte, dass auch dort der Leistungsgedanke verankert war, der sich an diesen Anforderungen auszurichten begann; sicher auch animiert durch die Konkurrenz der in diese Herrschaftspositionen aufsteigenden Nichtadeligen, von denen viele in den Ämtern (s. Teil 1) den Adel erwarben.²⁴⁶⁸

Das Leistungsprinzip nützte auch stark den Fürsten, die dadurch erstens geeignete Kandidaten für ihre Funktionsämter an bestehenden geburtsständischen Anwartschaften vorbeibesetzen, zweitens darin eine stärker von ihrer Gunst abhängige Funktionsträgerschaft kreieren und drittens den bestehenden Adel indirekt unter tatsächlichen und legitimatorischen Leistungsdruck setzen konnten.²⁴⁶⁹ Dabei waren sie es aber, die zuoberst im Wege der

²⁴⁶⁷ Freilich war der Adel selbst v. a. Geburtsstand wenn es um seine soziale, rechtliche und ökonomische Erfassung als gesellschaftlich privilegierte Gruppe ging. Demel, Adel 2005, S. 14. Die Legitimation diente v. a. zur Bewahrung bzw. auch zur Anteilnahme an diesen und Verschiebung der Privilegien durch andere gesellschaftliche Interessengruppen; wovon auch der Neuadel profitierte, da die Tugendadel- und Verdienstadellegitimation seine Anteilnahme an adeligen Privilegien überhaupt erst ermöglichte, die darin nicht mehr nur vererbt, sondern auch erworben werden konnten bzw., nach strengen Maßstäben des Tugendadels, auch nur noch erworben werden können sollten.

²⁴⁶⁸ Zum altadeligen Professionalisierungsdruck auch aus Konkurrenzgründen gegenüber „akademisch gebildete[n] Bürgerliche[n]“ seit mindestens 1500 siehe u. a. bei: Schwinges, Rainer Christoph: Aufstieg durch Bildung? Die soziale Rolle der Universitäten des 14. bis 16. Jahrhunderts, in Gustav Pfeifer, Kurt Andermann [Hrsg.]: Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Innsbruck 2020, S. 173-194, hier S. 185.

²⁴⁶⁹ Demel, Adel 2005, S. 85. Auch in anderen Ländern wie England wurden sog. „public schools“ gezielt durch die Könige errichtet, um auf ihnen talentierte aber aus armen Verhältnissen stammende junge Männer für höhere Fachaufgaben im sich ausbildenden und auf entsprechend qualifizierten Nachwuchs und Aufwuchs angewiesenen Staatswesen des 14. und 15. Jh. auszubilden. Diese Programme (auch aus anderen Stiftungen und durch z. B. Berufsverbände wie Händler) expandierten mit dem Bedarf an Personal in staatlichen aber auch anderen Professionsbereichen und den dazu wachsenden Wissens- und Ausbildungsanforderungen in der Frühneuzeit in England weiter. Wooldridge, Aristocracy 2021, S. 102-104. Dennoch wurden hierdurch keine reinen Funktioneliten geschaffen, deren Zugang allein durch Leistung praktisch jedermann offenstand. Denn auch hier, so kritisierten es noch Bourdieu 2004 mit Blick auf Frankreich, war der Zugang zur Elite durch die Interessen derselben, Habitus und gemeinsame Elitebildungseinrichtungen begrenzt und durch sie selbst, hier in Form der Könige oder Stifter, kontrolliert bzw. kanalisiert worden. Hartmann, Elite 2016, S. 62f.

staatlichen Ämtervergabe über die Bewertung dieser Leistungen befinden würden. Staatsbildung war also entscheidend mit der Bestimmung der Leistungs-Deutungshoheit, der Leistungsdefinition und einer Leistungs-Zuschreibungshierarchie von der Spitze dieser Funktions- als Leistungspyramide des Staatskörpers her verknüpft gewesen. Kaiser und Fürsten waren sozusagen die obersten Zensurgeber, die Schiedsrichter und Juri der Leistungsschau ihrer Untertanen. Damit musste auch eine gewisse Egalisierung derselben einhergehen, die mitunter Ideen der prinzipiellen Gleichheit der Menschen und der Formung der Gesellschaftsordnung nach Leistungsauslese und nicht nach geburtsständischen Prinzipien vorbereitete, wie sie im 18. Jh. verstärkt gedacht und auch umzusetzen versucht wurden (z. B. in der Amerikanischen Revolution).²⁴⁷⁰ Die Rolle des Geburtsadels darin musste daher ambivalent sein, da sie dem Verdikt unterlagen, gleichzeitig durch Kooptationspraktiken selbst über die Zumessung von Leistungen zu entscheiden, die sie als notwendig ansahen, in ihre Reihen aufgenommen zu werden. Im Konflikt aber auch der Kongruenz der dabei angelegten Leistungsparameter (zu denen durchaus auch der Ahnennachweis zählen konnte) entspann sich das angesprochene Aushandlungszusammenwirken von Kaiser und Reich bei der Fortschreibung der Adels- als Herrschaftsschicht im Reich.

Leistung wurde hier nur eingeordnet in die bisherige Verdiensthistorie der adeligen Familien- als Erinnerungsgemeinschaft. Ebendies ließ sich ja z. B. auch bei Philipp Reinhard von Edelsheim in seinen Auseinandersetzungen mit Hessen-Kassel beobachten. Dieser Leistungsschatz der Vorfahren folgte ebenfalls einer Anreicherungslogik. Er versicherte die legitime Zugehörigkeit zum Adel war aber gleichzeitig Auftrag und Ansporn für die Nachfahren, diesen durch ihre Leistungen zu mehren. Sie waren durch ihre hervorragenden Fähigkeiten, die sie im Geblütsgang biologisch inkorporierten, dazu in der Lage, hatten diese Fähigkeiten aber durch eine entsprechende Ausbildung zu kultivieren. Insofern ist der auf die moderne Leistungsgesellschaft mehr als Utopie, denn als Realitätsbeschreibung gemünzte Begriff der Meritokratie nur bedingt passend, da er sich auf Individuen bezieht und allein deren Verdienste zur Grundlage ihrer gesellschaftlichen bzw. besser gesagt ihrer Funktionsstellungen in der Gesellschaft machen will. Er kann dennoch genutzt werden, um frühe Ansätze dieses Denkens,

²⁴⁷⁰ Zum Neudenken der Gesellschaftsordnung nach den Revolutionen in Amerika und auch in Frankreich: Schulze, Dynamik 1988, S. 8-10. Kant formulierte dazu, „[j]edes Glied einer bürgerlichen Gesellschaft müsse zu jeder Stufe eines Standes in „demselben gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Glück und sein Fleiß hinbringen können.““ Die Inklusion über Geburt wird hier nun negiert, denn sie lässt sich nicht als Verdienst einer Person bestimmen. Schlögl, Hierarchie 2011, S. 63.

die auch durch die Gruppe des Neuadels transportiert und durch Kaiser, Fürsten und Adelskorporationen auf sie kapriziert wurden, im Werden der modernen Gesellschaft in der Frühneuzeit zu erkennen.²⁴⁷¹ Die Verschmelzung von durch Bildung, Amt und Besitz qualifiziertem Bürgertum und Adel unter dem für beide nun für ihre gesellschaftliche Stellung maßgeblichen Funktionsbezug auf den Staatsdienst im nachrevolutionären Frankreich im 19. Jh. ist Zeugnis dieses fortschreitenden Prozesses.²⁴⁷²

Das die Realität freilich häufig anders aussah und dass die ständische Gesellschaft, außer in solchen leistungsbezogenen Dynamikbereichen wie sie durch Teile der aufsteigenden und v. a. sich etablierenden Neuadeligen personifiziert wurden, eher statisch orientiert war und die herrschenden Gruppen aus Adel, Klerus und Besitzbürgertum (Kaufleute, Bankiers, Montanunternehmer, Großgrundbesitzer etc.) in der Wahrung ihres Zugriffs auf die Ressourcen ihre Chancen, sich und ihre Interessen und darin ihre Herrschaft durchsetzen zu können, gegenüber dem Großteil der Bevölkerung im Dritten Stand (und auch innerhalb ihrer Stände gegenüber den weniger Kapitalkräftigen) verfolgten, muss bei solchen Überlegungen zu Segmenten der frühmodernen Gesellschaft immer dazugesagt werden.²⁴⁷³ Auch Wooldridge

²⁴⁷¹ Gerade im 18. Jh. wurde u. a. durch die Kameralisten das Talent, die Begabung und Fertigkeiten der Bewohner eines Landes ebenso bedeutsam und zu kultivieren waren, wie seine natürlichen Ressourcen. Christian Wolff sprach davon, dass das Gemeinwohl nicht nur durch Handel und materielle Verrichtungen gesteigert werde, sondern auch durch die Hebung der kreativen und produktiven Potentiale der Menschen in der Gesellschaft. Und 1774 argumentierte ein Autor im „Teutsche[n] Merkur“, dass die soziale Position einer Person in der Gesellschaft nicht ererbt, sondern verdient werden sollte. Wooldridge, *Aristocracy* 2021, S. 122f. Diese Argumente erinnern sehr an die Tugendadels-Argumentation der Renaissance-Humanisten und markieren darin keine neue Denkschule. Allerdings werden sie nun durch eine breitere Strömung in der Gesellschaft getragen, da die Könige und Fürsten z. T. selbst aufgeklärte und verdienstorientierte Gedanken pflegten sowie auch die Gruppe der (auch daraus hervorgehenden) Aufsteiger in Militär, Regierung, Verwaltung, Kirche, Wirtschaft usw. sich über die Frühneuzeit hinweg vergrößert und sicher auch selbst als prägende Kraft im öffentlichen Leben und Diskurs hatte etablieren können. Denn mit dem Wachstum des Staates wuchsen auch dessen Anforderungen nach Offizieren, Regierungsräten oder Amtsmännern an. Zu Letzterem siehe auch bei: Ebd., S. 124.

²⁴⁷² Wrede spricht hier von der Funktionselite aus Adel und „Großbürgertum“: Wrede, *Halbadel* 2009, S. 384. Für Bayern kann nach Leitner konstatiert werden, dass der Adel dort vom 16. bis zu 18. Jh. dieser mit der Elite des Bürgertums sowie der hohen Beamtschaft zu einer „einheitlichen Führungsschicht“ zusammenwuchs. Das geschah, weil Hof- und Staatsdienst immer wichtiger wurden, um die Zugehörigkeit zu dieser territorialen Führungselite zu erwirken und zu bewahren und weil all diese Gruppen sich hier engagierten. Leitner, Maximilian: *Zum Strukturwandel des altbayerischen Adels in der Frühen Neuzeit*, in Konrad Ackermann [Hrsg.]: *Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volker zum 75. Geburtstag*. München 2003, S. 167-191, hier S. 170. Auch eine Segregation der aufgestiegenen Amtsträgerfamilien und deren Besetzung der Aufstiegspositionen gegenüber neuen Aufsteigerfamilien kam schon während der Frühneuzeit durchaus vor, wie oben am Beispiel Hessens schon angesprochen wurde. Auch Margreiter kann dies für Salzburg gegen Ende des 17. Jh. feststellen. Margreiter, *Aufstiegsmobilität* 1999, S. 39f.

²⁴⁷³ So passte sich der Altadel zwar den Bildungsanforderungen sich entwickelnder Staatlichkeit an, doch er bestand auch weiterhin auf seinen Traditionen und seinen geburtsständischen Vorrechten und suchte in der Kombination aus beidem seine Überlegenheit gegenüber nichtadeligen hohen und gebildeten Amtsträgern zu behaupten. So etwa in Österreich durch die Einrichtung exklusiver Bildungsorte wie der Linzer Landschaftsschule und den Latein- bzw. Landschaftsschulen in anderen Österreichischen Territorien (Oberösterreich, Steiermark,

stellt fest, dass zwar neue Eliten durch das Staatswachstum entstanden, doch diese dienten v. a. dem Ziel des Staates in der Frühneuzeit, welches auf die Wahrung der bestehenden Privilegien- als Gesellschaftsordnung ausging. Daher mussten die Aufsteiger nachgeradezu mit dem Altadel zusammengehen und sich Aristokratie und Talent verbinden.²⁴⁷⁴ Wooldridge übersieht hier jedoch die Grenzen dieser Integrationsmöglichkeiten und die sich entsprechend bildende Zwischenschicht zwischen Adel und Nichtadel, die mitunter in ihrem Wachstum ein sich anreicherneddes personifiziertes meritokratisches Potenzial in der Gesellschaft schuf, welches nie über Stand und Privilegien, sondern nur über fortwährende Leistung ihre Stellungen (z. B. hohe Amtsträgerpositionen) bewahren konnte. Mitunter war es genau diese Gruppe, welche den Leistungs- und Verdienstgedanken als gesellschaftspositionsbestimmendem Element über die Zeit trug und in ihrem Anwachsen und ihrer gesellschaftlichen Etablierung im 18. Jh. als oberer bürgerlicher Schicht, z. T. geadelt aber nicht ganz adelig, weiter kultivierte. Mitunter speiste sich auch hieraus ein revolutionäres Aufbegehren dieser Leistungs- und kontinuierlichen Verdienstelite, die Ende des 18. Jh. in Amerika und Frankreich nicht mehr länger bereit war, als Zwischenstand zwischen Altadel und dem übrigen Bürgertum diesem und nicht der Führungs- und Oberschicht des Landes zugerechnet zu werden; ausgeschlossen zu sein vom königlich-höfischen und altadeligen Arkanuum sozialer und symbolischer Exklusivität. Dann hätte sich mit ihnen und weniger mit den sich im Adel etablierenden Familien das meritokratische Prinzip im gesellschaftsformativen Diskurs mehr und mehr durchgesetzt.

Bis dahin, also zur Abschaffung der Ständeordnung, blieb die meritokratische Adelsdefinition, wie sie etwa auch die Doktoren der Universitäten oder die Spitzen der nichtadeligen Amtsträger entwarfen bzw. reproduzierten, weiterhin defizitär, da ihr die Komponente der Vererbbarkeit fehlte bzw. diese, wenn sie über die Nobilitierung gewonnen wurde, dann durch weitere Faktoren der Adelsetablierung wie den Grundbesitz (als materielle Adelslegitimation) ergänzt werden musste.²⁴⁷⁵ Kurz gesagt: wem nützte der Adel in Gedanken, wenn er nicht materiell unterlegt werden konnte. Dabei schufen diese materiellen Komponenten (hier in der Arbeit das soziale und ökonomische und objektive kulturelle Kapital) zusammen mit den Verhaltensweisen des Adels die Legitimation im Einzelfall in Form der Anerkennung als Adelige

Kärnten, Krain) ab der Mitte des 16. Jh. durch die jeweiligen Landstände. Heiss, *Bildungsverhalten* 1982, S. 140-145.

²⁴⁷⁴ Wooldridge, *Aristocracy* 2021, S. 124f.

²⁴⁷⁵ Bleeck, *Nobilitas* 1982, S. 112f.

durch die relevanten Zuschreibungsgruppen im regionalen Kontext. Indem der etablierte Adel aber Mitsprache und Bestimmung über wichtige Teile dieser materiellen Legitimationskomponenten (Güter, Eheschließungen, Vormundschaften, Inkorporationen, Ämter, Jagd- und andere Rechte, Herrschaftsnähe, Einladungen zu Festen, Korrespondenznetzwerke etc.) verfügte, konnte er auch Einfluss auf den materiellen Überbau der Leistungsadelslegitimation nehmen und diese so ergänzen, dass der reine Leistungsadel der Doktoren und Amtsträger immer im meritokratischen Anwartschaftsraum des Halbadels bleiben musste, wenn er diese und andere Komponenten nicht erwarb. Doch, wie gesagt, musste sich der Geburtsadel (alte bzw. etablierte Adel) auch mit diesem Anspruch auseinandersetzen und sich dazu teilweise im genannten Sinne abgrenzen indem er Adel als ein „etwas-mehr“ definierte, zu dem er Zugang gewährte. Er musste daher aber teilweise auch das Leistungsprinzip zur Erfüllung fürstenstaatlicher Anforderungen und in Konkurrenz mit den nichtadeligen Aufsteigern stehend, in seine Lebenswirklichkeit integrieren. Insofern lässt sich vielleicht die These formulieren, dass der Neuadel und insbesondere die integrationsfähigen Familien im Verbund mit der werdenden Staatlichkeit, die sie stützten und von der sie u. a. durch die institutionelle Absicherung ihres Ranganspruches durch Kanzleien und Gerichte profitierten, einen größeren Leistungsdruck auf die bestehende Adelsgesellschaft ausübte und einfach und etwas verkürzt gesagt, mehr Meritokratie in diese als Aristokratie zu verstehende Schicht einbrachte.

Dabei ist natürlich auch der Leistungsbegriff unscharf und verschiedenen Definitionen anheimgestellt. Die Adelsurkunden bzw. Kaiser und Reichskanzlei erkannten sie v. a. im Regierungs-, Verwaltungs- und Kriegsdienst. Dies waren nützliche Funktionsbereiche des entstehenden Staates. Der alte Ritteradel hatte hiermit Schnittmengen, engagierte er sich selbst mehr und mehr in diesen Bereichen. Er setzte aber z. T. auch stärkere Akzente auf den Kriegsdienst und seine ursprüngliche Eigenherrschaft, in der seine Leistung als freiwillig und nicht als einforderbar erscheinen musste.²⁴⁷⁶ Leistung bezog sich hier nicht, wie im modernen Sinne, auf Arbeit und Lohnarbeit. Sie erwies sich eher in der Ausübung hoher Ämter und darin geleisteter herausragender Einzelverdienste wie sie Johann Georg in seinem Hausbuch schilderte. Auch bezog sich Leistung retrospektiv auf die Lebensleistung einer Person, die in der

²⁴⁷⁶ Schreiner, Klaus: Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adels herrschaft, in Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini [Hrsg.]: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen 1997, S.376-430, hier S. 381f, 394f, 408-411, 415, 418.

Gesamtschau positiv dargestellt wurde, ohne hierin einzelne Taten hervorzuheben, wie es in den vielen Leichenpredigten aufkam. Diese meist umfangreiche biographische Leistungsschau der hier betrachteten Leichenpredigten, die dabei insbesondere der Ausdeutung der Lebenstaten vor dem Hintergrund der „„protestantischen Glaubensgrundsätze““ dienen sollte, war genuines Signum des protestantischen Adels, zu dem die hier betrachteten Personen bis auf Johann Georg von Edelsheim, ja allesamt gehörten.²⁴⁷⁷ Entsprechend verzichtete dieser als Katholik auf eine umfassende biographische Leistungsschau, auch wenn er diese in seinem Hausbuch und zumindest in den wichtigsten Markern seiner Amtsstellung auf seinem Epitaph durchaus der Nachwelt zur Erinnerung mitzugeben suchte. Diese Memorialfunktion des Epitaphen bzw. Grabmals ließ sich auch bei bzw. für seine Kinder und bei den anderen Familien feststellen, die ebenfalls begannen, Familiengrablagen (in Holzappel und zu Mansbach) einzurichten.²⁴⁷⁸ Wie die Leichenrede für Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg oder

²⁴⁷⁷ Nur für Angehörige katholischer Fürstenhäuser wurden ebenfalls umfangreiche Lebens- und Werkvorstellungen angefertigt, um deren hohen gesellschaftlichen Ansehen gerecht zu werden. Ansonsten beschränkten sich katholische Leichenreden eher auf Fürbitten für den Verstorbenen, wie sie Johann Georg ja in Ilbenstadt auch explizit organisiert hatte. Während die protestantischen (i. d. R. evangelisch-lutherischen) Leichenpredigten sich also mehr auf das Diesseits und die Verdienste vor Gott der jeweiligen Person fokussierten, waren die katholischen mehr auf das Jenseits und das Seelenheil des Verstorbenen ausgerichtet. Die Hochphase der Leichenpredigten im Reich lag genau im betrachteten Zeitraum zwischen 1550 und 1750. In dieser Zeit wurden mehrere hunderttausend Leichenpredigten veröffentlicht. Erst im 17. Jh. wuchsen sich die zuvor noch eher randständigen biographischen Anteile der Leichenreden zu eigenständigen Teilen derselben aus. Oft wurde auch der sanfte Tod des Verstorbenen thematisiert (s. bei Friedrich Christian), was anzeigen sollte, dass auch die lutherische Kirche den sanften und seeligen Übergang zwischen den Welten ermöglichte. Leichenpredigten wurden im Adel meist gedruckt und in oft dreistelliger Stückzahl verbreitet, um den eigenen Repräsentationsbedürfnissen und -Anforderungen gerecht zu werden. Gerade in Mitteldeutschland, der Kernraum der Untersuchung, waren die Leichenpredigten im 17. Jh. weit verbreitet. Kritik kam im 18. Jh. im Zuge der Aufklärung vermehrt am unzutreffenden und unauthentisch-überzeichnenden Bild der Leichenpredigten auf, die sie von der memorierten Person malten. Aurast, Anna: Leichenpredigten, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde. Stand 17.10.2017. Online. Verfügbar unter: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/leichenpredigten#x05>. Zugriff am: 13.4.2024.

²⁴⁷⁸ Grabdenkmäler konnten als Teil der adeligen Memoria „bei der Behauptung und Beglaubigung von Adelsqualität helfen“. Denn die Gräber von Familien wurden durchaus aufmerksam begutachtet und je älter sie waren und im Zweifel natürlich auch je aufwendiger, freilich bei aller gebotenen Bescheidenheit und Demut, wonach infolge des Tridentinums die Grabmale aus dem Altar und Zentrum der Kirchen in deren Peripherie rücken sollten, desto höher war das Ansehen, das sie dem hier grabgelegten Geschlecht verliehen. Das Alter des Grabmals gab Auskunft über das Alter der Familie. Es war zwar nicht zwingend notwendig, aber praktisch gesehen fast unabdingbar, dass die Familie an einer Kirche ein Patronatsrecht besaß, was ihr neben der Auswahl des Geistlichen auch das Recht verlieh, dort bestattet zu werden. Wer keine eigene Patronatskirche besaß, musste auf städtische Kirchen ausweichen, über die meist keine anderen Adeligen das Patronatsrecht ausübten, oder Kapellen bzw. kleine Kirchen stiften. Gerade auch gegenüber aufstrebenden, neuadligen Geschlechtern, die zwar das Geld hatten, um sich ein ebenso aufwendiges Grabmal zu leisten, die es aber nicht mit derselben Traditionsfülle aufladen konnten, bot sich die Betonung des Memorialkultes um die Familiengrablage als wirksames Mittel der Distinktion und der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Vorrangstellung gerade auch gegenüber jenem Neuadel an. Auch konnte das Grabmal Beweiskraft in einer Ahnenprobe entfalten. Hengerer, Mark: Memoria und Niederadel. Notizen zu einem Forschungsdesiderat der Geschichte des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit, in Gisela Drossbach, Andreas Weber, Wolfgang Wüst [Hrsg.]: Adelssitze,

Franziska Charlotte von Edelsheim gezeigt hatte, konnten durchaus auch Frauen als Leistungsträger der Familie und gegenüber ihren Untertanen dargestellt werden.

Natürlich quantifizierte sich Leistung auch im erworbenen Geld und nicht selten war dessen Zuerwerb mit dem gesellschaftlichen Aufstieg in den Adel verbunden, wie es alle drei Fälle aufgezeigt hatten; allerdings erschöpfte sich dieser auch nicht darin und Geld war notwendige, aber längst nicht hinreichende Bedingung für die Etablierung im Adel.²⁴⁷⁹ Dies war auch deshalb so, da der Leistungsgedanke nur eingerahmt in die Ständegesellschaft eingepasst werden konnte, da diese als Gott-gewirkt gedacht wurde. Eine rein auf Leistung basierende Aufstiegslogik konnte es daher nicht geben, da diese letztlich inkompatibel mit der geburtsständischen Ordnung sein musste, die der Gesellschaft einen Gros Rahmen und Struktur und darin Stabilität geben sollte.²⁴⁸⁰ Vielmehr musste die Aufstiegsdynamik zum Erhalt und auf den Erhalt der ständischen Ordnung hin kanalisiert werden. Dafür sorgten die Nobilitierung und der Etablierungsprozess im Wege der Zuschreibung der Zugehörigkeit der Herrschenden und Mächtigen gegenüber den leistungslegitimierten Aufsteigern. Diese bewerteten darin Leistung nach Nützlichkeit für ihre Interessen sowie Nichtschädlichkeit für ihre Stellung und Rechte (daher auch die große Umsicht bei der Anwendung des Nobilitierungsregals zum Schutz desselben) und nicht etwa primär nach dem Gemeinwohl oder anderen Leistungsbemessungsparametern. Die These, dass durch eine Verdienst-Elite der gesamten Gesellschaft gedient sei, kann daher bezogen auf diese Kooptationsformen von Elitenrekrutierung nur bedingt zugestimmt werden, auch wenn dies die Legitimationsgrundlage für die kaiserlichen Nobilitierungen und den Adelsstand selbst war. Faktisch ging es den Reichsrittern oder Reichsgrafen, die in der Untersuchung auftraten, v. a. darum, ihre Machtstellung gegenüber anderen Korporationen, Landesherren aber auch ihren eigenen Untertanen zu schützen und

Adelsherrschaft, Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben. Augsburg 2012, S. 241-280, hier S. 244f, 248, 250. Insofern musste der Neuadel im Zuge der Anreicherung seiner altadeligen Genealogie auch solche Marker ihrer Ancienität frühzeitig anzufertigen beginnen, was alle Familien auch taten.

²⁴⁷⁹ Auch hier ergab sich eine Interessenskongruenz zwischen Aufsteigern und Staatlichkeit, da die Institutionen des Fürstenstaates geeigneter als vorangehende Herrschaftsmodelle erscheinen mussten, das Eigentum der Aufsteiger zu sichern. So beschreibt es van Dülmen zumindest für „Bürger und Kaufleute“. Dülmen, Richard van: Formierung der Europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch, in: Geschichte und Gesellschaft 7/1/1981, S. 5-41, hier S. 16.

²⁴⁸⁰ Auch van Dülmen sieht ein Hauptinteresse der herrschenden Stände daran, die Ständeordnung zu bewahren, auch als Reaktion auf die Unruhen, Aufstände, Krisen und Kriege des 16. Jh., die diese Ordnung auch selbst infrage gestellt hatten. Daher war die Unterstellung unter den Fürsten als „Schiedsrichter und Schutzherrn“ attraktiv. Dülmen, Formierung 1981, S. 22.

darin ihre gesellschaftliche Stellung zu sichern oder sogar noch zu verbessern, wie der Übertritt der Ritter an Rhön und Werra in die Reichsfreiheit zeigte.

Entsprechend darf nicht vergessen werden, dass die betrachteten Aufstiege in Teil I und insbesondere die erfolgreichen Etablierungen in Teil II eher die Ausnahmen von der Regel einer insgesamt eher auf Statik denn Dynamik ausgerichteten Gesellschaft gewesen waren.²⁴⁸¹ Doch auch hier gilt, dass es verfehlt wäre, von einer „Abschließung“ „des Adels“ gegenüber „dem Neuadel“ zu sprechen, wie bei Bernd Wunder 1971 oder Asch nach Eckhardt 1967²⁴⁸² oder van Dülmen der von einer zunehmenden Verhärtung der Ständegesellschaft im 17. Jh. gegenüber dem 16. Jh. spricht, wo sich „Mobilität und Freiheit“ stark reduziert hätten.²⁴⁸³ Besser wäre erstens zu sprechen von einer Formalisierung der Zugangsbedingungen v. a. über Restriktionen des Konubiums, des Gütererwerbs und der Aufnahme in eine Adelskorporation, da diese Aufstiege im spezifischen und kontrollierten Integrationszug in den Altadel für diesen als Gruppe und für einzelne Familien darin insbesondere von hohem Wert zum Erhalt ihrer gesellschaftlich privilegierten Stellung waren. Zweitens strebten viele Neuadelige gar keine Integration an bzw. heirateten untereinander und schufen so eine neue Halb-Adelsschicht (z. B. Hessische Beamtdynastien). Abgrenzen konnte sich der Adel ja nur gegenüber denjenigen, die aktiv versuchten, in seine Reihen einzudringen. Drittens war es selten „der Adel“ der sich abschloss, vielmehr war dies von Korporation zu Korporation, Zeit zu Zeit (Krise, Prosperität) unterschiedlich und auch ein wenig Glückssache, ob der Neuadel eine Ehe mit einer aufnahmebereiten Familie der Korporation eingehen konnte, die dann ein Einfallstor in die Korporation bot und die Aufnahme darin vorbereitete oder zumindest erleichterte. Dennoch gab es natürlich Konflikte und mussten Zugänge zum Altadel und seinen Korporationen ausgehandelt werden. Hier war entscheidend für die Integration, dass, wie gesagt, die Aufnahmekapazitäten nicht überschritten wurden. So entspannte sich z. B. der Konflikt um die Aufnahme der sog. Erbmänner in den Landtag und Domkapitel des Fürstbistums Münster um 1700 erst, als sich die Zahl aufzuschwörender Erbmänner auf fünf reduziert hatte. Diese stellten nun kaum noch eine numerische Bedrohung für die alt-stiftsfähigen Familien im Fürstbistum

²⁴⁸¹ Leeuwen, Maas, *Social Mobility* 2010, S. 439.

²⁴⁸² „„Als im späten 17. und besonders im 18. Jahrhundert die Nobilitierungen allenthalben zunahmen, schloß sich der landsässige Adel in zunehmendem Maße von den „Emporkömmlingen“ ab““. Zitiert nach: Wunder, *Neuer Adel* 2010, S. 329f. Dort auch die Belegstelle für Bernd Wunder.

²⁴⁸³ Dülmen, Richard van: *Formierung der Europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 7/1/1981, S. 5-41, hier S. 24.

dar und ihre Aufnahme wurde dadurch erleichtert.²⁴⁸⁴ Hier ist also die Binnensicht auf die Gruppe des Neuadels entscheidend, wie sie im ersten Teil aufgeschlüsselt wurde: dieser zerfällt in viele unterschiedliche Binnengruppen, die einen breiten Grenzsaum, eine Zwischenschicht und Übergangszone vom Nichtadel in den Adel definierten. Nur einige wenige Neuadelige konnten initial nach ihrer Nobilitierung überhaupt anstreben, sich in die Reihen des alten und etablierten Adels zu integrieren. Viele hatten ganz andere Motive wie die Verbesserung der Karrierechancen oder die Befreiung von stadtbürgerlichen und anderen Abgaben und Lasten oder es handelte sich um eine der zahlreichen Gratifikationsnobilitierungen, die eher den Motiven des Adelsausstellers dienten, da dieser sich dadurch teure geldwerte Geschenke für langjährige treue Dienste an einen seiner Bedienten sparen konnte. Das sich nun der Altadel gegenüber einem derart gratifizierten Kammertürhüter abgegrenzt hätte, erscheint fragwürdig. Das wäre im Zweifel sogar eher noch schädlicher gewesen, als das sich beide einfach aus dem Weg gingen. Konflikte entstanden daher v. a. mit denjenigen Familien, die wirklich die Kapitalien besaßen, sich dem bestehenden Adel anzugleichen.

Eine zentrale Erkenntnis des ersten Teils der Arbeit war also gewesen, dass es wohl nur eine kleine Gruppe von Nobilitierten gegeben hatte, die gleich nach ihrer Nobilitierung über genügend Mittel verfügten, um den voraussetzungsreichen Schritt vom rittermäßigen in den Ritteradel oder eine andere, darüberliegende Adelsschicht zu erreichen. Welche Voraussetzungen hierzu geboten sein konnten, versuchte dann der zweite Teil der Arbeit anhand der Ausfaltung und systematischen Analyse dreier solcher Etablierungsfälle zu erarbeiten. Hierzu bediente er sich des Konzeptes von Kapitalien auf der Grundlage der Überlegungen Bourdieus. Als Zielkategorie wurde dabei der Erwerb adeliger Ehre in Form des symbolischen Kapitals definiert. Dieses konnte in verschiedensten Formen der Zuschreibung von Ansehen durch die Individuen und Institutionen, mit denen die neuadeligen Familien Umgang pflegten, erfolgen, wie sie im Bereich der symbolischen Kapitalien beobachtet und gesammelt wurden. Grundlage für solche Zuschreibungen, also das Sammeln von symbolischen Kapitalien für die jeweilige Familie, waren wiederum spezifische ökonomische, soziale und kulturelle Kapitalien, die sie erwarben. Dabei konnte eine Eins-zu-Eins-Beziehung bestimmter symbolischer zu ökonomischen, sozialen oder kulturellen Kapitalien oder auch solche Bezüge

²⁴⁸⁴ Weidner, Marcus: Landadel in Münster 1600-1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 18.1, S. 155-157.

zwischen den ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitalien nicht stringent ermittelt werden. Dies dürfte auch generell kaum zu eruieren sein, da diese Prozesse kaum reflektiert wurden und weitgehend unbewusst abliefen. Die hier vorgenommene Abgliederung in die vier Kapitalbereiche fand in der Lebenswirklichkeit der betrachteten Subjekte nicht statt, sondern stellt ein analytisches Hilfsmittel dar, um diese unter der genannten Fragestellung nach den Voraussetzungen, also ihrer Handlungen und der zu beobachtenden familiengeschichtlichen Prozesse, ihrer Etablierung im Adel hin auszuwerten. Das zur Analyse gebildete Analyseraster aus den genannten Kapitalkategorien wurde in der Folge anhand der auf den Kapital-Definitionen Bourdieus basierenden Suchaufträge für solche Kapitalien und der Durchsicht des ersten Teils der Arbeit, wo schon einige für die Etablierung neuadeliger Familien im Adel anscheinend relevante Kapitalien gefunden werden konnten, und dann v. a. final der drei Familiengeschichten Stück für Stück mit den entsprechenden beobachteten Kapitalien aufgefüllt.

Hierbei hatte sich die große Bandbreite der beobachteten Kapitalien gezeigt, von denen wiederum viele in zwei oder bei allen drei Familien im Verlauf der hier betrachteten sechs Ären aufgetreten waren. Diese Gemeinsamkeiten waren trotz der unterschiedlichen Voraussetzungen und Umwelten der adeligen Etablierung bei den drei Familien im Ritteradel als vordringlich stadtgessene Familie (Edelsheim) oder landgessene Familie (Geyso) oder im gefürsteten Grafenadel (Holzappel) feststellbar gewesen und dürften daher zumindest ein Stück weit verallgemeinerbar sein und auch bei anderen Etablierungsverläufen aufgefunden werden können. Wesentlich geprägt wurden dabei alle drei Familien durch die Adelserwerber, die die ökonomischen Grundlagen legten und oft auch wichtige soziale und kulturelle Weichenstellungen vornahmen. Dies geschah etwa in den Ehen, die sie ihren Kindern vermittelten und in ihren Erbregelungen (bei den Geyso ex negativum), die zu Keimzellen des Familien-Erbrechtes wurden. Dabei blieben sie selbst aber eher in einer adeligen Halbidentität verhaftet und integrierten den Adelsstand als eine von zwei oder mehreren Identitäten in ihre Persönlichkeit bzw. sahen diesen eher als eine Art Hülle und Mantel an, etwas Künstliches, welches nicht Teil ihres Wesenskern wurde. In den nachfolgenden Generationen ließ sich dann aber die vollständige und dann auch die selbstverständliche Identifikation mit dem erworbenen Adel erkennen. Dies wurde durch die Erziehung und das Aufwachsen der jungen Adelige als junge Adelige mit Hauslehrern und in einem Haushalt, in dem sie als adelige Herrschaften

angesehen werden mussten, sowie auch in Ansicht der Verdienste ihres Vorfahren und im Aufwachsen als zukünftige Herrschaft über eine Zahl von Untertanen instandgesetzt. Der erworbene Adel wurde so zum habitualisierten Adel und dieser wiederum wurde zum geblütsmäßigen Bestandteil der Familie und verband die Familienmitglieder als Nachkommen des Adelserwerbers und seines Adels miteinander. Entsprechendes hatte sich in den jeweiligen Familienrechten gezeigt, die selbst bei den in mehrere Linien aufgeteilten Geysos immer gesamtfamiliär gedacht worden waren. Dies unterstreicht noch einmal den hohen Wert der kulturellen Kapitalien, die gewissermaßen Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg waren. Dies wurde etwa deutlich an der bei allen Familien sich ausbildenden Schuldenproblematik aufgrund einer Einstellung zum Geld als notwendigem Mittel zum Zweck und der Unfähigkeit zu einer am Vorhandenen orientierten Haushaltsführung. Aber auch die Fähigkeiten zum gelingenden sozialen Umgang wurden natürlich schon in der Kindheit und im Heranwachsen gelegt, wie es die Erziehung etwa Philipp Reinhardts und seines kleinen ‚Hofstaates‘ zu Schaumburg verdeutlichte. Gerade zu Beginn profitierten alle Familien dabei auch von relativ offenen Adelsgesellschaften, die aus der wirtschaftlich-finanziellen Not des Dreißigjährigen Krieges heraus bzw. dessen Nachwirkungen spürend, offen waren für einflussreiche Neumitglieder. Denn diese Neuadelsfamilien besaßen ein hohes finanzielles Kapital, welches den Eheschluss mit einer Tochter aus der Neuadelsfamilie ebenso attraktiv machte, wie auch eine eigene Tochter in die Hände des Haupterben eines Rittergutes, mehrerer Rittergüter oder gar einer Grafschaft zu geben.

Eine wesentliche formale Gemeinsamkeit war sicherlich, dass es bei allen Familien vier Generationen und das Akkumulieren von tatsächlich sechzehn adeligen Ur-Urgroßeltern bzw. annähernd 32 adeligen Ur-Ur-Urgroßeltern dauerte, bis sie vollständig und vollberechtigt Mitglieder der Adelsgesellschaft werden konnten und auch Aufnahme in entsprechend exklusive Adelsgemeinschaften wie Ritterorden und adeligen Damenstiften finden konnten. Bis dahin fanden sie sich wohl, so eine aufgrund dieser Beobachtung der erst hier bei den Familien erkennbaren Übergänge in solche Orden und Stifte entwickelte These, in einer Art Anwartschaftsraum, in der ihre reale Einbindung in den regionalen Adel und ihre allgemeine Anerkennung als Adelige zwar von Generation zu Generation klarer und gefestigter wurde, die nahezu unumkehrbare Selbstverständlichkeit dieses Zustandes aber erst hier eintrat.²⁴⁸⁵

²⁴⁸⁵ Untersuchungen wie etwa die von Andreas Hansert zu Aufsteigerfamilien im frühneuzeitlichen Frankfurt zeigen, dass es leichter wurde eine höhere Stellung zu wahren, wenn sie einmal erreicht war, u. a. da so den

Gerade in den Anfängen hatten sie daher, wie gesagt, noch entsprechend ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und nützlich für das Gemeinwesen, d. h. Fürst und Adelskorporation zu sein. Mit Wachstum der Generationen und daher auch Akkumulation solcher Leistungen, wobei sich das Leistungsprofil hier auch wandelte (s. U.), konnte diese Leistungsbereitschaft auf das Niveau des übrigen Adels herannormalisiert werden. Aufgrund der wachsenden Selbstverständlichkeit der Zugehörigkeit zur Adelsgesellschaft, der wachsenden genealogischen Verflechtung mit dieser und der Gewöhnung von Untertanen und Herrschaften an die neuadelige Familie als lokale ritterschaftliche (Geysso) bzw. fürstliche (Holzappel) Herrschaften (was bei den Edelsheim eher spät und daher unvollkommener eintrat), führten dann selbst große wirtschaftliche Probleme, wie bei den Geysso, nicht mehr zum Herausfallen aus den sozialen Netzwerken des Adels; zumindest wohl solange diese Probleme episodenhaft blieben. Diese Beobachtungen und Schlussfolgerungen wären gleichsam anschlusslogisch zur These, dass Etablierung im Adel sich auch entlang der in der jeweiligen Adelsurkunde formulierten Rechtspotentiale entwickelte. Denn erst mit Bestehen der Sechzehner- oder 32er-Ahnenprobe war es den neuadeligen Familien ja nun möglich, Zugang in durch reale Standesschranken gesicherte Stifte und Orden zu finden. Hier spielte sicherlich auch eine Rolle, dass die Adelserwerber, selbst keine geborenen Adelige, aufgrund der länger zurückliegenden Zeit nun umso leichter in diese Ahnenfolge hatten integriert und darin normalisiert werden konnten. Dies hatte sich am Beispiel Peters von Holzappel gezeigt, der zu Beginn noch durch seine Taten hatte geheilt werden müssen, während er später kommentarlos in die Ahnenfolge eingestellt worden war oder ganz daraus hatte entfallen können. Bei den Edelsheim war dies an der sicherlich historisch grundsätzlich nicht unbestreitbaren, aber hier wohl aufgrund der zeitlichen und räumlichen Entfernung und auch des guten Renommées der Familie Edelsheim bei der Mittelrheinischen Ritterschaft unumstrittenen Zurechnung Elisabeths von Speckhahn zum Adel im Ahnenzeugnis Georg Ludwigs von Edelsheim gegenüber der Mittelrheinischen Ritterschaft 1795 feststellbar

Nachkommen entsprechend leichtere Startbedingungen geboten werden konnten. Ertl, *Mobilität* 2020, S. 13f. Allerdings muss hierbei auch der neue soziale Kontext berücksichtigt werden, in dem nun die gesellschaftliche Einordnung vollzogen wurde. Demnach stiegen die Ansprüche und damit auch der zu betreibende Aufwand in kultureller, sozialer und ökonomischer Hinsicht gleichermaßen an, auch wenn diese Elemente institutionell-staatlich und durch die Gruppenzugehörigkeit mitabgesichert wurden. Dennoch, das zeigen eigentlich alle Beispiele, bedrohte der durch den Aufstieg vollzogene Wechsel der Profession bzw. der Abbruch der hohen Verdienstmöglichkeiten vom Adelserwerber über die Generationen und die wachsenden Aufwendungen durchaus die erworbene Stellung. Der Professionswechsel konnte damit teilweise ein Gegengewicht zu den Erleichterungen der gehobenen Stellung bilden, den erworbenen Aufstieg dadurch besser absichern zu können.

gewesen. Durch höhere Standesschranken gesicherte Adelskorporationen wie die Burgmannen zu Friedberg hingegen, standen ja auch älteren Familien oftmals nicht offen und sorgten v. a. dafür, dass es wiederum eine Distinktion innerhalb der alten und etablierten Adelswelt gab, um die hier notwendigen Hierarchien im gesellschaftlichen Umgang und Konkurrenzverhalten einzufordern und zu praktizieren. Ob es hier tatsächlich einen Unterschied zwischen der besonderen leistungsmäßigen Bewährung und Beobachtung der neuadeligen Familien und der bereits über mehr als 32 adelige Ur-Ur-Urgroßeltern verfügenden alten und etablierten sowie uradeligen Familien gegeben hatte und diese Thesen daher die weitere Prüfung mit der Realität anderer Etablierungsfälle bestehen, müssten freilich entsprechende Anschlussstudien noch näher untersuchen. Es scheint aber jedenfalls sicher gesagt werden zu können, dass die Schwelle der Sechzehner- und 32er-Ahnenprobe eine neue Qualität für die neuadeligen Familien erbrachte und neue Zugangschancen eröffnete, die sie in ihrem Ansehen noch stärker den dort in entsprechenden Orden oder Stiften bereits vertretenen Familien angeglichen hatte. Entsprechend war das bruchfreie adelige Konnubium sicher eine elementare Voraussetzung neuadeliger Etablierung gewesen. Folgerichtig war sie bei allen drei Familien, zumindest zu Beginn, durch z. T. exorbitant hohe geldwerte und herrschaftsgüterwertige Mittel für Töchter und Söhne erkaufte worden.

Nicht zu unterschätzen ist daher (z. B. Eheschlüsse der ersten Generation, Gütererwerb, Attraktivität für die aufnehmenden Korporationen) auch der Faktor des bei allen drei Familien überaus hohen materiellen Wohlstandes, den die Adelsempfänger hatten anreichern können. Dies dürfte eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für den Aufstieg und die schon in Ära 0 und 1 erreichten großen Etablierungsfortschritte bei allen drei Familien dargestellt haben. War dieser Faktor aber in dieser frühen Phase mitunter dominant, wie etwa beim Eheschluss Elisabeth Charlottes und dem Gewinnen des Erbstreites durch ihre Mutter klar die Interessen des einflussreichen Hauses Nassau in Nassau-Hadamar und Nassau-Dillenburg wirkmächtig gewesen waren, so schwächte sich dessen Bedeutung mit zunehmender Zeit bei den drei Familien ab. Andere Faktoren wie die Erziehung des Nachwuchses, das Nutzen des bestehenden zur Erweiterung des sozialen Netzes und des adeligen Konnubiums oder der Aufbau einer im Rund der übrigen Ansitze der Region hinreichenden Repräsentationskulisse zur Teilhabe am adelsgesellschaftlichen Leben wurden nun wichtiger. Das führte bei allen drei Familien aber auch zum Aufbrauchen der finanziellen Reserven bis etwa in Ära 3. Auch darin glichen sie sich aber nun dem Gros des regionalen Adels an. Dies und natürlich ihre bis hierhin

erreichte soziale Einbindung in die Heirats- und Verwandtschaftsnetzwerke der Adels-Region verhinderte, dass diese Finanzprobleme ihre Integrationsfortschritte eingeschränkt und revidiert hätten. Hier hatte also ein Transfer von ökonomischem in soziales und kulturelles Kapital stattgefunden. Es kann die These formuliert werden, dass dies letztlich eine kluge Investition darstellte, da es v. a. diese Kapitalformen waren, die Zugehörigkeit zur Adelsgesellschaft vermittelten und langfristig garantierten, während Geld allein bestenfalls punktuell Teilhabe erkaufen konnte, die, wenn sie nicht sozial und kulturell unterlegt werden würde, künstlich bleiben musste und zudem Ressentiments (s. z. B. Erhard Friedrich von Mansbach gegenüber den Geysos) immer im Ruch stehen würde, sich allein auf das im Adel eher abwertend und als Mittel zum Zweck gesehene Geld zu stützen. Das z. B. die Geysos trotz ihres eigentlich nicht mehr zu finanzierenden standesgemäßen Lebens und dann gar der Zwangsverwaltung ihrer Güter über einen längeren Zeitraum dennoch nicht ausgegrenzt wurden und sogar noch einige Mitglieder der Familie adelige Ehen hatten schließen können, mag diese These der stärkeren Bindungswirkung sozialer und kultureller Kapitalien als der ökonomischen unterstützen.

Jede Familie hatte dabei freilich letztlich ihren ganz individuellen, den Umständen und ihren Möglichkeiten aber auch ihren Zielsetzungen gemäßen Weg in den etablierten Adel gehen müssen bzw. dürfen. Ihre Vorgehensweise erscheint dabei v. a. aus der Rückschau strategisch zu sein. In der Situation und der jeweiligen Generation dürfte es hingegen v. a. ein Reagieren auf Herausforderungen, ein Hinstreben auf anerzogene oder sich selbst gesteckte persönliche Ziele, ein Aufwachsen in die ererbte Rolle als lokale Herrschaft, Rittergutsbesitzer, Familienoberhaupt und Adelige gewesen sein. Dabei spielen durchaus persönliche Eitelkeiten, Fehler, Unzulänglichkeiten und andere, allzu menschliche Eigenschaften eine Rolle, die für den Blick des Historikers schnell in den aus der Rückschau betrachteten, allzu leicht teleologisch vom Enderfolg der Etablierung her betrachteten kausalen Ereignisketten außer Acht geraten können. Der Erwerb Roßdorfs durch Johann Leopold von Geysos oder die fehlgeschlagenen Versuche der Münzprägung und der insgesamt wirtschaftlichen Entwicklung auf ein zum Unterhalt eines fürstlichen Haushaltes angemessenes Maß unter Adolph und Elisabeth Charlotte von Holzappel-Schaumburg wären hier beispielhaft zu nennen. Eine Reihe weiterer solcher Unzulänglichkeiten dürften zudem, wie viele andere Dinge, nie aktenkundig bzw. zur Überlieferung gelangt sein, denn Archivbildner und Überlieferungsbildner waren letztlich v. a. die Familien selbst. Auch wenn dies ebenfalls kein rein aktiver und steuernder Prozess gewesen

war, da die Archive und Überlieferung v. a. aus Relikten bestehen. Also aus Quellen wie etwa Inventaren, Rechnungsbüchern und anderen Dokumenten der Wirtschaftsverwaltung, aus Briefen, vielen Rechtsdokumenten aus Gerichtsverfahren und natürlich auch aus den Dokumenten anderer Akteure, wie die Überlieferung in Anhalt-Dessau zu den von Holzappel oder von anderen Ritterfamilien im Kanton Rhön-Werra zur Familie Geysso und natürlich der offiziellen Dokumente aus der Provenienz der Hanauer Staatsadministration zur Familie Edelsheim. Eine Schwachstelle dieser Arbeit ist es gleichwohl, diese externe Überlieferung nicht noch umfangreicher aufgesucht und ausgewertet zu haben, da aus rein pragmatischen Gründen auch dem hier vertretenen breiten Quellenansatz an bestimmten Punkten materielle Grenzen gesetzt waren. Gleichwohl finden sich auch in der Überlieferungsbildung strategische Formationsprozesse, die, meist einige Generationen später, aus dem Bewusstsein der Familiengeschichte und der Zugehörigkeit und Verortung in dieser, entstanden sind. So war es wohl bei dem Familienarchiv-Konvolut derer von Edelsheim im Generallandesarchiv in Karlsruhe geschehen, worauf die familienkundlichen Forschungen Franz von Edelsheim als Teil des Bestandes hinweisen. Bei den Geysso ist von einer ähnlichen Formation durch Sammlung auszugehen, da auch diese Familie zumindest genügend familiengeschichtliches Bewusstsein entwickelt hatte, um ihre Überlieferung im 20. Jahrhundert als Depositum an das Land Hessen zur Aufbewahrung und Verfügbarmachung für die Forschung zu übergeben. Die Holzappel verfügen schon früh über ein Archiv zu Zwecken der Herrschafts- und Wirtschaftsverwaltung. Ihre Überlieferungsbildung ist daher v. a. aus der Logik der fürstenstaatlichen Bürokratie heraus organisiert worden und weist entsprechende Schwerpunkte (Kammeralunterlagen, Ordnungen, Korrespondenz der Herrschaft, Justizwesen, Schulwesen etc.) auf. Hierin haben sich zudem Unterlagen der verschiedenen Herren von Holzappel-Schaumburg angesammelt, die aus unterschiedlichen Familien stammten, was einmal an der Besonderheit der weiblichen Erbfolge im 17. Jh. lag und im 18. Jh. durch das Aussterben der Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoymer Linie bedingt war. Das Familienarchiv derer von Holzappel ist also eingebettet in das Herrschaftsarchiv der Herren von Holzappel-Schaumburg. Das hierin als umfangreichstem der drei Archive leider mit am wenigsten Personalien zu finden waren, ist sicher ganz entscheidend auch dem Umstand geschuldet gewesen, dass dieses Archiv nach 1918 nicht als solches behandelt wurde. Vielmehr hat es als Teil der Verfügungs- und Vermögensmasse von Schloss Schaumburg durch Vernachlässigung und Veruntreuung von Unterlagen starke Verluste hinnehmen müssen. Da gerade interessante Quellen wie Tagebücher, Briefe oder

Erziehungsbeschreibungen sich hierin kaum noch finden lassen, ist daher wohl darauf zurückzuführen gewesen, dass diese entwendet und verkauft worden sind und so der Öffentlichkeit und Forschung entzogen wurden. Das Holzappler Archiv ist daher wohl trotz seines größten Umfanges das am zufälligsten gebildete und inaktiv formierte der drei ausgewerteten Adelsarchive. Betont werden muss aber noch einmal, dass die Adelsarchive nur einen Teil der hier ausgewerteten Überlieferung zu den drei Familien darstellen, gleichwohl sich an ihnen teilweise aber die genannten Formationsprozesse, also ein an bestimmten Deutungsinteressen und Zielbildern orientiertes über eine Generation hinausreichendes und daher strategisches Handeln erkennen oder zumindest erahnen ließ. Denn trotzdem alle drei Familien bzw. ihre Vertreter wohl den Großteil ihres Alltagslebens aus der Situation und mit dem Horizont von Jahren, maximal den eigenen Lebensjahrzehnten gehandelt haben dürften, entwickelte sich aus diesen Handlungen mit beschränktem Horizont, oft auch aus der Person des Individuums und vielleicht des näheren familiären Umfeldes her gedacht, das größere Bild der Familiengeschichte als anschlusslogische Kausalfolge aufeinander bezogener Handlungen von Individuen mit beschränktem Horizont. Diese Handlungen und kausalen Handlungsketten kannten daher auch Irrationalitäten in Form von Brüchen und Sackgassen, die in Neuanfängen resultieren (z. B. Zwangsverwaltung der Geysogüter), da nicht immer diese Handlungen gut und produktiv aufeinander bezogen werden konnten und mitunter auch gegenläufig waren (verschiedene Familienstreitigkeiten). Trotzdem also lassen sich aber über diese beschränkten individuellen Handlungshorizonte hinaus gewisse strategische Fixsterne erkennen, die wiederum das Handeln der Individuen innerhalb der jeweiligen Familie mehr oder weniger stark prägten oder zumindest beeinflussten und anleiteten. Bedingung dafür war, dass diese Ziele den Mitgliedern der Familie bewusst waren oder zumindest unterbewusst auf sie einwirken konnten. Diese Fixsterne fanden ihrerseits ihre Zusammenführung im Gedanken des Erhalts von Familie und Vermögen und ihren materiellen Ausdruck im Erbrecht sowie dessen Exekution gegenüber den Angehörigen der Familie. Changierender waren sicherlich die dazu wiederum dienenden Leistungs- und Tugendideale, die gerade bei den von Edelsheim recht explizit in der Tugend der Klugheit festgestellt werden konnten, sich aber auch dort über die Generationen hin mit der veränderten Rolle der Familienangehörigen und sich verändernden Interessen und Lebenszielen abwandelten. So stand bei Philipp Reinhard nicht mehr der Fürstendienst, sondern der Erhalt des Vermögens der Familie und ein ruhiger Lebensabend im Mittelpunkt seines Interesses, da sein Leistungsverständnis, wohl auch am nicht nur

erstrebenswerten Vorbild seines Vaters erkannt, nicht mehr ausschließlich oder zumindest vordergründig in der unbedingten Treue und Aufopferung für seinen Herren Ziel und Richtung fand. An diese Stelle war mehr ein vasalistisches Verständnis der im Grundsatz freiwilligen, weil nicht verwiesenen Treue und Hilfe gegenüber dem Landesherren gewichen. Zumal mit dem Haus Hanau auch die traditionelle Treuebindung für die Familie verloren gegangen war und man in Hessen-Kassel, wohl zurecht aufgrund der negativen Vergangenheit und Gegenwart, keine Zukunft für sich sah. So konnte Philipp Reinhard den Leistungsgedanken seines Großvaters und Vates adaptieren und, auch gemäß des gewachsenen adeligen Selbstverständnisses seiner Familie, auf das neue Feld als adeliger Landedelmann hin weiterentwickeln. Zugleich konnte er aber auch, dass hatten seine Reminiszenzen im Streit um Rechte und Güter mit Hessen-Kassel gezeigt, die Leistungsbilanzen seiner Vorfahren in seine Identität integrieren und sie sich legitimationsstiftend zu eigen machen. Dies hatte zugleich gezeigt, dass bei neuadeligen Familien durchaus mit der Zeit das Denken als übergenerationelle Leistungsgemeinschaft einsetzte, bei der die Nachfahren die Leistungen der Vorfahren auch für sich in Anspruch nehmen konnten; ähnliches hatten die Memorialinszenierungen bei den Holzappel und die Verweise auf die Taten Peters von Holzappel angedeutet. Eine entsprechende Anreicherung im Sinne einer Akkumulation von Leistungen wäre hier also ebenfalls als prägende Kraft, als einer der genannten strategischen strategische Fixsterne, für die betrachteten Familien hervorzuheben. Dabei dürfte sich der Leistungsbegriff weg von einer im moderneren Sinne des 19. Jh. bürgerschaftlichen Leistungslogik eher zu einer überzeitlichen, familienkollektiven Leistungslogik entwickelt haben. Diese war in sich freiwillig, da sie im Kern weder materiell noch, bei reichsfreien Familien, territorial-herrschaftlich verpflichtet sein konnte. Sie entsprang aus Verantwortung für das Gemeinwesen und der ja in der Vergangenheit bereits hinlänglich unter Beweis gestellten besonderen Begabung der Familienmitglieder. Die sich ausbildenden Familienrechte, die Memorialinszenierungen und Familiengrablegen spiegelten diesen Prozess wider und gaben ihm manifeste Gestalt.

Leistung und Ehre bestimmten also sicherlich den Weg in den Adel. Sie bestimmten aber dann auch weiter das Reüssieren darin, änderten nur ihre Qualität; den Anspruch, der nun an die Leistungen und die zu erweisenden Ehrkapitalien gerichtet waren. Welche Ehrkapitalien, also symbolische Kapitalien es nun zu verwirklichen galt, um den verbrieften Adel entfalten zu können, vermittelte dabei bereits die Nobilitierungsurkunde, die eine Art Musterbuch für die Realisierung von Adel darstellte und zugleich einen Teil der rechtlichen

Zugangsvoraussetzungen dazu schuf; nicht mehr aber auch nicht weniger. Die in der Nobilitierungsurkunde definierten symbolischen Zielmarken von Adel wie etwa die Mitgliedschaft in Ritterkorporationen oder die genannte Aufnahme in exklusive Adelsgesellschaften wie Domstiften waren in sich voraussetzungsreich. Denn sie erforderten eine Vielzahl von kleinen, mittleren und größeren ökonomischen, sozialen und kulturellen Maßnahmen wie etwa den Erwerb von Rittergütern oder das Erlernen adeliger Schreib- und Verhaltensweisen oder das adelige Konnubium über einen bestimmten Zeitraum, um sich für die Realisierung dieser Zielmarken zu qualifizieren. Diese Ziele bildeten darin zugleich wichtige strategische Zielmarken (Fixsterne), die über die Generationen hinweg verfolgt bzw., wenn die Zugehörigkeit zur Ritterkorporation einmal gelungen war, bewahrt werden mussten. Gewissermaßen legte die Nobilitierungsurkunde so schon intergenerationelle Ziele für die Neuadelsfamilie fest, die sie, wenn sie es wollten und konnten, realisieren konnten. Diese Realisierung musste in und durch die Vertreter jeder ihrer Generationen immer wieder aktualisiert werden; zumindest in der Zeit, in der das hier formulierte kaiserliche Adelsverständnis im Kern seine Gültigkeit behielt. Dies war natürlich nur eine von vielen möglichen Quellen von Entwicklungszielen für die Neuadelsfamilie. Weitere ergaben sich auch in den Praktiken der Ritter vor Ort, aus der Standesliteratur wie Adelsspiegeln, dem Habitus ihres adeligen Umgangs und ihrer Verwandtschaft und sicherlich auch ein Stück weit aus den Praktiken und Traditionen ihrer eigenen Familie. Diese Vorbilder konnten zu wichtigen Bezugsgrößen für ihr Selbstverständnis werden. All diese Beispiele hatten sich ja bei den betrachteten Familien erkennen lassen. Natürlich übernahm kein Mitglied der Neuadelsfamilie solche Vorbilder als Verhaltens- und Denkanregungen eins zu eins. Diese Eindrücke liefen immer noch einmal durch den Filter der individuellen Möglichkeiten und Bedürfnisse und Ideale des jeweiligen Vertreters der Adelsfamilie, bevor er sich daraus einen im gewissen Umfang seiner Rolle und Position in der Familie eigenständigen handlungsleitenden Werte- und Entwicklungsziel-Horizont schuf und sich damit identifizierte. Es machte eben einen Unterschied, ob man, wie Prinz Christian, keine Herrschaft erben würde und allein sein Glück in der Entfaltung der offenbar vorhandenen soldatischen Talente finden konnte. Wenn man aber, wie Elisabeth Charlotte, Erbtöchter war und, das Vorbild der Mutter vor Augen und den Ehevertrag im Rücken hatte, konnte man eher eine eigenständige Herrschaft über das ererbte Territorium für erstrebenswert und geboten halten und anstreben. Solange zumindest, wie kein männlicher Erbe absehbar war, um das, wie gesagt allem unterliegende Ziel zu erfüllen,

die Eigenständigkeit und Existenz der Herrschafts- und Subsistenzgrundlage für die Erben zu erhalten. Denn gerade als Erbtöchter kam ihr hier eine besondere Verantwortung zu, die ihr durch Erziehung, Ehe und Ehevertrag, aber auch durch die Untertanen (siehe die Leichenpredigt zum Tode ihres Ehemannes) zugeschrieben worden war. All das dürfte ihren Zielhorizont beeinflusst haben. Wie sie dem nachkam, war aber dann wiederum individuell, da es hier keinen festgefügt und vorgezeichneten Pfad gab, den allein sie hätte beschreiten können.

Diese Individualität ist wichtig zu berücksichtigen; sowohl bei den Neuadeligen als auch bei den rezipierenden Adelsgesellschaften. Sie war eine der Gründe für die hier auf eine möglichst große Vielfalt angelegte Rekonstruktion der Familiengeschichten der drei betrachteten Etablierungsfälle. Entsprechend machten ja auch schon die Nobilitierungsurkunden selbst klar, dass die durch sie genannten Signifikate adeliger Zugehörigkeit nicht erschöpfend und universal sein konnten, da hierzu die Bedingungen in den verschiedenen Adelsregionen und die Adelsgesellschaften im Reich zu unterschiedlich waren. Zudem, wieder auf die Beobachtung eines Aushandlungszusammenwirkens zwischen Kaiser und Reich bei der Schöpfung und Etablierung neuen Adels zurückzukommen, wäre eine zu genaue Definition adeliger Zugehörigkeit und von Adel auch in den Bereich der regionalen Adelsgesellschaften vorgedrungen, die diese Details in der Interaktion mit den in ihrer Region ansässigen neuadeligen Familien auszuhandeln haben würden.

Wesentliche Gemeinsamkeit war aber in den Nobilitierungsurkunden und den Betrachtungen von Teil I sowie auch in der Analyse der drei Adelsfamilien neben dem genannten auch die Möglichkeit zur Herrschaftsausübung gewesen. Wesentlich war dabei, dass die oft über eine stellvertretend ausgeübte Herrschaft für einen Fürsten im Militär- oder Staatsdienst erworbene Adelsurkunde durch eine dem Adel gemäße, also zumindest in der Niedergerichtsbarkeit eigenständige Herrschaft ergänzt wurde. Wenigstens sollte dies nominell geschehen, wie es das Beispiel der Edelsheim gezeigt hatte, die erst unter Philipp Reinhard sich stärker als lokale Herren, auch in Abwehr der Hessischen Eingriffe, betätigt zu haben scheinen. Deren Untätigkeit und Abwesenheit von ihren Gütern, auf dem Feld der Jagd, war ihnen durch ihre Standesgenossen zum Teil auch negativ und als für ihre adeligen Rechte und damit auch ihren vollständigen Adel selbst schädlich konnotiert worden. In diesem Aspekt hatten die drei Familien dann, so war die These formuliert worden, auch die Tugend der „Gerechtigkeit“ stärker ausfallen können und sie der Klugheit als initialer Leittugend des Adelserwerbs und der

frühen Etablierung beiseitestellen können. Die Holzappel und Geys fügten zudem (Peter von Holzappel, Prinz Christian, Johann von Geys und die in den aktiven Militärdienst als saisonale bzw. lebensabschnittsweise Berufsoffiziere eintretenden Geys-Männer) in einzelnen Vertretern auch markant die Tugend der Tapferkeit ihrem Tugendtableau hinzu. Gerade für die Geys war diese Tugend angesichts ihres Adelsumfeldes mit vielen Offiziersfamilien sicherlich wichtig gewesen und dürfte eher integrativ gewirkt haben. Doch selbst für die Edelsheim war dieses Tugendmotiv wichtig gewesen, worauf zumindest die Beschreibung Friedrich Christians als tapferem Streiter für seine Herrschaft mit der Feder anstelle des Schwertes hindeutet. Ähnliches schrieb sich Johann Georg im Kontext des Jahres 1669 zu, wo er Tapfer den Drohungen und Verlockungen des fremdländisch-hessischen Usurpators widerstanden hatte. Gleichwohl blieb dieser Bereich bei den Edelsheim eher zurück, wenn man einmal annimmt, dass diese Tapferkeit zwar auch im Staatsdienst gezeigt werden konnte, dort aber, wie gesagt, v. a. die Tugend der Klugheit gefragt war. Es konnte aber ohnehin kaum darum gehen, alle vier Kardinaltugenden und weitere Tugenden in gleichem Maße und Umfang zu kultivieren. Vielmehr würde es, das hatten die Beispiele gezeigt, situationsgemäß und auch auf die individuellen Möglichkeiten und Repräsentationsanforderungen ankommen, welches Tugendtableau eine Familie entwickelte und welche Tugenden sie glaubhaft als für sie besonders legitimationsstiftend öffentlich ausstellen und zur Bewertung bringen konnte, welche sie aber auch intern aufgrund von Tradition und den Anforderungen der Zeit als besonders zu kultivieren ansehen mochte. Denn auch intern war es ja v. a. die Klugheit, die Johann Georg seinem Nachfolger im Hanauer Staatsdienst anerzog und empfahl, er legte zugleich aber auch den nachgeborenen Söhnen zukünftiger Generationen nahe, nicht nur zur Feder, sondern auch zum Schwert zu greifen, um ihr Glück in der Welt zu machen; bei seinem jüngeren Sohn hatte er es selbst so zelebriert. Umgekehrt zeigte sich bei den Geys ebenfalls eine Diversifizierung der Tugendschwerpunkte und Karriereoptionen, indem zumindest Christoph Wilhelm Adolph, aber auch einige seiner jüngeren Brüder für eine Karriere im zivilen Staats- oder Hofdienst vorgesehen wurden, auch da sich in der Vergangenheit gezeigt hatte, dass die Karriere im Militär für die Geys als recht mittelarme Reichsritter keine größeren Einnahmen zeitigte. Dies wiederum wies auf den Umstand hin, dass man sich Tugenden und Professionstraditionen durchaus auch leisten können musste, wobei der Versuch, das Portfolio hier zu diversifizieren, bei den Geys ebenfalls keine größeren Erfolge gezeitigt hatte. Auch äußere Einflüsse wie die Anfechtungen der Burgmannen zu Friedberg gegenüber Johann Georg

hatten hier sicherlich Impulse gesetzt. Sie hatten diesen nicht nur zum Erwerb seines Freiherrenranges motiviert, sondern auch zu einer intensiveren Befassung seiner Adelslegitimation geführt, in der er sich v. a. auf eine Tugendadelslegitimation stützte, die durch Leistungen und kaiserliche Autorität realisiert und praktiziert worden war.

Die zu Beginn und nach Teil I der Arbeit entwickelte These neuadeliger Etablierung als breitem Zuschreibungsprozess hatte sich hier bestätigt, da gezeigt werden konnte, dass die Neuadelsfamilien mit Kaisern, Fürsten, Vertretern des Adels, wie auch des Dritten Standes in ihrer Alltags- und Lebensumwelt Umgang pflegten und vielfältige Formen der Zuschreibung von Adel und Status empfangen. Teil II der Arbeit hatte aber auch die Komplexität dieses Prozesses in seiner Binnenstruktur gezeigt, d. h. nicht nur die Vielfalt dieser Zuschreibungen ausgefaltet, sondern auch die dort nur angedeuteten persönlichen Interessen und Möglichkeiten der Adelsempfänger und ihrer Nachkommen herauszuarbeiten versuchen können (ökonomische, soziale, kulturelle Kapitalien). Die dazu gewählte Auswertungsperspektive möglichst trennscharfer und genauer Beobachtung, also einer sinnbildlichen Atomisierung ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Handelns in den entsprechend erfassten ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien als kleinsten möglichen Sinneinheiten bot im Rahmen dieser Untersuchung dabei die Möglichkeit, der schierem Vielzahl und Vielfalt von Quellenbefunden zur Fragestellung nach der Etablierung der betrachteten Familien im Adel Rechnung zu tragen. Zugleich war es hierin möglich, diesen Sinneinheiten im Zuge ihrer Erfassung in den vier Analyseansichten und Sinnclustern wiederum Struktur und Aussagekraft mit Hinsicht auf eine mögliche Annäherung an eine Antwort auf diese Frage nach den wirkmächtigen Elementen neuadeliger Etablierung zu geben. Denn so wurde erst die Grundlage für einen systematisch durchführbaren Vergleich gelegt. Das darin liegende Potential, die Atomisierung sozusagen zu größeren Sinnclustern zusammenhängender, interagierender Kapitalien zusammenzudenken wurde in der vorliegenden Kapitalien-Liste durch die Zwischenüberschriften (z. B. „Ausprägung und Praktizierung bestimmter Tugenden, Fähigkeiten bzw. Charaktereigenschaften“ im Bereich kulturelles Kapital) und Tabellen (wo durch die Vergabe von Kürzeln die Kapitalien in Tabellen erfasst und innerhalb der Familien aber auch über mehrere Familien hinweg in einzelnen Ären oder über mehrere Ären hinweg miteinander verglichen werden können) versucht anzudeuten, aber noch nicht vollständig ausgeschöpft. Es wurde z. B. im Rahmen dieser Arbeit, wie angedeutet, nicht nachhaltig

kausalen Bezugslogiken zwischen den Kapitalien nachgegangen und deren gegenseitige Verwiesenheit versucht zu eruieren. Hieraus könnten sich z. B. Cluster ermitteln lassen, wie ökonomische, soziale und kulturelle Kapitalien in gegenseitiger Verwiesenheit stehen und sich gegenseitig stützen oder aber auch Lücken in diesen Clustern zum Zusammenbrechen ganzer Cluster führen könnten. Dies würde den Blick auf die internen Logiken dieser Kapitalkonstruktionen weiter schärfen und auch die Frage weiter zu beantworten helfen, welche Kapitalien sich als Transmissionsstellen und zentrale Knoten- und Kristallisationspunkte für die gelingende adelige Etablierung erweisen könnten und welche eher periphär und additiv waren, da deren Wegbrechen keine strukturellen Schäden im relationellen Gesamtgefüge der Etablierungskapitalien hinterlassen würde und daher die adelige Etablierung nicht gefährdet haben dürfte. Die Faktoren von materiellem Wohlstand (ökonomische Sphäre), adeligem Konubium (soziale Sphäre) oder der Entwicklung eines tragfähigen Familienrechts (kulturelle Sphäre) waren beispielhaft für solche kapital-kategorie-übergreifenden Interdependenzen genannt worden, haben sich aber mehr aus dem Vergleich der drei Etablierungsfälle und nicht zusätzlich noch aus einer solchen Korrelationsanalyse mit anschließender Erarbeitung kausallogischer Bezüge zwischen den einzelnen Kapitalien (innerhalb der jeweiligen Kapitalkategorie und kategorieübergreifend) und des Rankings einzelner Kapitalien als Bedingung für das Vorhandensein anderer Kapitalien oder eben als reine Folgewirkung und Ergebnis des Vorhandenseins eines oder mehrerer Kapitalien ergeben. Die Bildung von solchen Netzwerken, solchen inhaltlich-sachlogischen Bezugswolken zwischen den anhand der angegebenen Kapital-Definitionen bzw. -Suchaufträgen atomisierten und in die vier Kapital-Kategorien eingeordneten und zählbar gemachten Sinneinheiten der aus den Quellen heraus beobachteten historischen Realitäten kann hier daher als über diese Arbeit hinausgehende Möglichkeit nur angedeutet, nicht mehr aber in ihrem Rahmen geleistet werden.

Versucht man abschließend einmal die durch die betrachteten Neuadelsfamilien zurückgelegten Etablierungsverläufe zusammenzufassen, so ließen sich diese grob in drei Phasen abteilen:

Phase 1 markiert den eigentlichen Prozess der Etablierung im Sinne der Erringung von Zugangsoptionen und ersten Momenten der Teilnahme am adeligen Leben der Region. Dies entspricht grob gesprochen Ära 0 und 1 der hier betrachteten Familien. Dies konnte etwa die Nachahmung bzw. Adaption adeliger Lebensweisen bedeuten, welche eine Vielzahl von

innerfamiliären Formationsprozessen bedingte; von der Schaffung eines adeligen Familienrechtes, über die Erziehung des Nachwuchses in repräsentativen Behausungen als kleine Herrschaften bis hin zum Erlernen der adeligen Jagdpraxis oder des Auftretens gegenüber den eigenen Untertanen als lokaler Herrschaft. In Phase 2 kann man etwa ab Generation 1 oder 2 (Ära 2 und 3) eine Konsolidierung der Etablierung im Sinne einer zunehmenden Selbstverständlichkeit der Teilhabe am adelsgesellschaftlichen Leben ohne hohe materielle oder leistungsmäßige Kompensation dieser Teilhabe feststellen: die Mitglieder der Neuadelsfamilie können nun ohne die hohen materiellen Kompensationen der Anfänge Ehen mit dem regionalen Adel eingehen und dazu bereits ihre über die Ehen der ersten und zweiten Adelsgeneration aufgebauten Sozialbeziehungen bemühen. Außerdem können sie Ämter in der Adelskorporation übernehmen, ohne hierzu über besonderen externen Einfluss zu verfügen, der sie hierfür geeignet erscheinen ließe. Sie empfangen nun auch wie selbstverständlich verwandte, befreundete und fremde Adelige in ihren Behausungen und nehmen umgekehrt Einladungen zu Hochzeiten, Taufen, Trauerfeiern oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen in den Häusern anderer Adelliger an oder werden dazu durch einen Fürsten an einen Hof eingeladen. Vormundschaften sind nun wechselseitig möglich und werden durch Angehörige der Neuadelsfamilie übernommen bzw. durch Angehörige der Adelskorporation für diese. In Phase 3 (Ära 4) schließlich festigt sich diese selbstverständliche Teilnahme am adelsgesellschaftlichen Leben der Region und darüber hinaus. Die Neuadeligen können z. B. trotz finanzieller Engpässe oder gar der Zwangsverwaltung ihrer Güter weiterhin am adelsgesellschaftlichen Leben teilhaben und adelige Ehen eingehen. Hier erfolgt zudem der Übergang in den alten und etablierten Adel durch Akkumulation der dazu offenbar benötigten sechzehn adeligen Ur-Urgroßeltern bzw. nahezu 32 adeligen Ur-Ur-Urgroßeltern.

Man gewinnt bei der Beschäftigung mit der Frage, was denn nun eigentlich Adel bedeutet und wer denn nun adelig war (und inwiefern (also ob voll oder halb, Hoch- oder Niederadel, Ur-, Alt- oder Neuadel usw.)), letztlich den Eindruck, dass bei allen Nuancen, Schattierungen in der Sache und bei allen verschiedenen Wegen, die eine Person in den Adel einschlagen konnte, im Kern stets eine Idee steht, die den Adel als Solchen definiert: die Freiheit. Freiheit von etwas (z. B. bürgerlichen Ämtern und von Abgaben) und Freiheit zu etwas (z. B. zum Erwerb von Landgütern, zur Belehnung mit diesen, zum Tragen eines Wappens, Prädikats usw.). Adel ist also zu allen Zeiten eine jeweils der entsprechenden Zeit und ihren mentalen und sozialen

Bedingungen gemäße Form von Freiheit; eine ganz spezifische Form der Freiheit also. Das gilt auch für die Einordnung innerhalb des Adelsstandes: Auch hier gab es unterschiedliche Qualitätsstufen von Freiheit und danach bestimmte sich nicht zuletzt der Rang.

Schon in der Antike galt derjenige als frei, der selbstbestimmt leben konnte bzw. als unfrei der, der den Weisungen Dritter zu folgen hatte.²⁴⁸⁶ Hierin musste es freilich Abstufungen, also verschiedene Grade von Selbstbestimmtheit und Unterworfenheit geben. So konnten herrschaftliche Konzessionen wie Privilegien oder die Schaffung von staatsfreien Räumen, etwa in entsprechend legitimierten Korporationen, solche Freiheitsstufen schaffen und institutionalisieren.²⁴⁸⁷ Dabei begrenzten sich individuelle Freiheiten ab einem bestimmten Punkt gegenseitig und mussten auch mit den Handlungsfreiheiten des institutionalisierten und organisierten Gemeinwesens (etwa fürstenstaatlicher Regierungen) in Einklang gebracht werden.²⁴⁸⁸ Die sogenannte innere Freiheit indes, war, wenn sie nicht politisch nach außen gewandt wurde, prinzipiell nur durch sich selbst beschränkbar. Freiheit wird im 18. Jh. bei Zedler sehr spezifisch definiert als Freiheit von einem „äusserlichen Zwange“, Lasten oder Pflichten (also Freiheit von etwas wie z. B. materiellen Notwendigkeiten der Lohn- und Brotarbeit) und als Freiheit im Sinne einer Erlaubnis, eine Tätigkeit auszuüben, die anderen Mitgliedern der Gesellschaft verwehrt bleibt (also Freiheit zu etwas). Die Aufklärung erhebt

²⁴⁸⁶ Schmidt, Georg: „Freiheit“, in Friedrich Jäger [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. Stuttgart 2006, Sp. 1146-1163, hier Sp. 1146f.

²⁴⁸⁷ Ständische Freiheiten konnten sich etwa durch die Schaffung von Gesetzen und Verträgen im Übertritt vom Naturrecht, in dem ja alle Menschen im Grundsatz gleich, wenn auch an Kräften unterschieden gedacht wurden, zum positiven Recht bzw. „status civilis“ rechtfertigen, so dass eine Gesellschaftsordnung denkbar wurde, in der nicht alle Menschen gleiche Rechte besaßen, sondern gewisse Gruppen und Individuen qua Geburt bzw. Stand bevorrechtigt waren; auch weil die ihnen unterstellten Personen ja freiwillig vertraglich (Gesellschaftsvertrag) eine solche Unterstellung aus Eigeninteresse (meist Schutzinteresse vor Gewalt Dritter) eingehen konnten. Ungleichheit und ständische Vorrechte, die daraus erwachsen, konnten aber auch schon in den Naturzustand hineingedacht werden. So gab es gestufte Freiheitsgrade, so dass etwas Scheidemantel 1775 formulieren konnte: „Freilich hat diese Freiheit ihre Stufen, die notwendige Subordination unter den Bürgern verursacht mehr oder weniger bürgerliche Freiheit.“ Bleicken, Jochen [u.a.]: Artikel „Freiheit“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2. Stuttgart 1975, S. 425-542, hier S. 473, 486. Diese bürgerlichen Freiheitsstufen lassen sich in Analogie daher wohl auch auf die gesamte Gesellschaft in ihren ständischen Freiheitsstufen und Abgliederungen darin, auch im Adelsstand, beziehen. Pufendorf etwa nahm den Naturzustand als Quelle der Freiheit an, die hier bei jedem Individuum liege, ohne dass sie ihm verliehen werden musste. Das Individuum war darin keiner menschlichen Macht untertänig. Durch Moral könnten die Individuen ihre Freiheit schon im Naturzustand einschränken, um ein friedliches Zusammenleben zu erreichen. Doch da die Moral ein zu brüchiges Fundament zur Garantie des Eigenschutzes in einer Welt ohne sonstige Gesetze abgab, hätten sich die Menschen freiwillig zur Aufgabe ihrer natürlichen Freiheit entschieden, um per Vertrag einen Souverän mit ihren Freiheiten auszustatten, damit er ihre Sicherheit garantiere und ihnen bestimmte Freiheiten (Privilegien) gewährte; wohl aber nur solche, die mit diesem Sicherheitsauftrag in Einklang zu bringen waren. Richter, Susan; Siebold, Angela; Weeber, Urte: Was ist Freiheit? Eine historische Perspektive. Frankfurt am Main, New York [NY] 2016, 20-22.

²⁴⁸⁸ Im aufgeklärten Absolutismus konnte es daher, zumindest theoretisch, kaum absolute Freiheitsräume außerhalb derjenigen Bereiche geben, die sich neutral zur Staatsräson verhielten. Bleicken, Freiheit 1975, S. 475.

diesen Dualismus auch zur bürgerlichen Freiheit von staatlichen Eingriffen in den privaten Raum, um Eigentum und Gewissensfreiheit von obrigkeitlichem Zugriff zu schützen und betont die Freiheit dazu, selbst sein Glück suchen zu können.²⁴⁸⁹ Zuvor war die Freiheit von obrigkeitlichem Zugriff vom Kaiser zu den Fürsten gewandert, die sich nach 1500 gegen Karl V. mit der „teutschen Libertät“ behaupteten. Der Gedanke lag daher nahe, diese Freiheit von etwas auch auf die Untertanen zu übertragen und durch diese einzufordern (z. B. im jus emigrandi oder im Eigentumsschutz).²⁴⁹⁰ Und dort, so könnte man formulieren, war es naheliegend, dass diese Freiheitsvorstellung von obrigkeitlichem Zugriff in Analogie zu der der Fürsten auch auf die Adelligen in deren Territorium und natürlich auch die Reichsfreien(!) übertragen wurde. Diese suchten darin zudem nicht nur defensiv ihre Freiheit von diesem Zugriff zu schützen, sondern auch Freiheiten zur Wahrnehmung überkommener Freiheiten zur Eigenherrschaft (Grundherrschaft), Jagd, Versammlung und Korporation, Steuererhebung, Kleidung, Waffentragen, korporativer Streitschlichtung untereinander und Ähnlichem mehr zu bewahren bzw. auch neue Freiheiten zu erringen. Dies ging über die reinen Schutzrechte hinaus, die freilich die Grundlage, d. h. das materielle und ideelle Vermögen und Eigentum, der Familien für solche Freiheitshandlungen schützten und definierten. Die Kämpfe der Stände und der Ritter gegen fürstenstaatlichen Zugriff und die Schaffung von Handlungs- als Freiheitsräumen darin, geben für diesen Aushandlungsvorgang von Freiheitsräumen zwischen Fürsten und landständischem oder reichsfreihem nichtfürstlichen Adel beredtes Zeugnis ab. Dieser Grundgedanke findet sich ja auch in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung wieder, die gleichsam Eigentumsschutz (Freiheit von als etwas defensives) und Eigentums- bzw. Glückserwerb (Freiheit zu als etwas aktives) ins Zentrum ihrer Unabhängigkeit von der mit dem Britischen Eingriff in beide Sphären verbundenen Unfreiheit rückt. Die adelige Freiheit von und zu zeigt sich aber schon im 17. Jh. beim Neuadel und Adel: die Nobilitierungsurkunden verliehen sie und sie sind auch im Handeln und Denken der drei Fallbeispiele in verschiedenen Ausprägungen erkennbar: in ihrer Eigenherrschaft als Freiheitsraum von obrigkeitlichem

²⁴⁸⁹ Schmidt, Georg: „Freiheit“, in Friedrich Jäger [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. Stuttgart 2006, Sp. 1146-1163, hier Sp. 1159. Herder formulierte hier, die Freiheit der Antike sein „eine ungezähmte Frechheit, ein Erkühnen, selbst das Rad des Staats lenken zu wollen“ gewesen, während nun seine Zeit „eine feinere und mäßigere Freiheit [kenne], die Freiheit des Gewissens, ein ehrlicher Mann und Christ sein zu dürfen, die Freiheit, unter dem Schatten des Thrones seine Hütte und Weinstock in Ruhe genießen zu können und die Frucht seines Schweißes zu besitzen; die Freiheit, der Schöpfer seines Glückes und seiner Bequemlichkeit, der Freund seiner Vertrauten und der Vater und Bestimmer seiner Kinder sein zu können“. Bleicken, Freiheit 1975, S. 464.

²⁴⁹⁰ Schmidt, Georg: „Freiheit“, in Friedrich Jäger [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. Stuttgart 2006, Sp. 1146-1163, hier Sp. 1153f.

Zugriff, den sie vehement gegen Zugriffe aus Fulda oder Verletzungen ihrer Jurisdiktion durch andere Adelige verteidigten²⁴⁹¹ und auch in ihren starken Privilegien innerhalb fürstenstaatlicher Ordnungen zur Übernahme von Ämtern, zur Abgabefreiheit (z. B. in Hanau) oder zur Anrufung besonderer Gerichtsstände. Insofern bereitete mitunter dieser adelige Freiheitsraum, den ja nichtadelige Angehörige der Oberschicht des Dritten Standes durchaus als Vorbild ansahen und wohl auch daher zur Nobilitierung als Mittel zur Vergrößerung ihres Freiheitsraumes von und zu strebten, die Expansion des Freiheitsbegriffes auf breitere Bevölkerungsschichten im 18. und 19. Jh. vor. Ironischerweise wäre dann der adelige Freiheitsraum Urgrund seiner eigenen Nivellierung (zumindest als genuin adeliger Freiheitsraum) in den Revolutionen um 1800 gewesen.

Freiheit konnte rechtlich verliehen werden und sie wurde zugeschrieben. Erst in Letzterem realisierte sich aber ihre soziale Wirkung und auch daher sind die Betrachtungen von Zuschreibungen, wie sie im zweiten Teil der Arbeit bei der Rekonstruktion der neuadeligen Familienentwicklungen unternommen wurden, so wichtig, um die Adels- als Freiheitsqualität eines neuadeligen Geschlechtes ermessen zu können und hieraus auf dessen Fortschritt in seiner Adelsetablierung schließen zu können. Diese Zuschreibungen gingen dabei auch auf den Anspruch in der Selbstdarstellung der Repräsentanten der Familie zurück, eine bestimmte adelige Identität zu repräsentieren oder besser gesagt zu personifizieren. Dabei bewegten sie sich natürlich innerhalb bestimmter habituell vorgeprägter Selbstdarstellungsräume um es mit Bourdieu zu sagen oder aber, angelehnt an Stephen Greenblatts Untersuchungen zum sog. self-fashioning im Renaissance-England, waren Selbstdarstellung im Sinne der Kreation einer eigenen Identität und kulturelle Institutionen (Familie, Religion, Staat) interdepenent. Die Identitätsbildung als Akt der Freiheit unterlag also mehr oder weniger ehernen Grenzen gesellschaftlich-kultureller Strukturen, die das Individuum prägten und die seine Identitätsbildung bewerteten; sanktionierten oder goutierten.²⁴⁹² Wie ehern diese Grenzen waren veränderte sich aber von Setting zu Setting: es hing ab von den einzusetzenden materiellen Mitteln, den sozialen Beziehungen, der Offenheit oder Geschlossenheit der

²⁴⁹¹ Man könnte diese Kämpfe auch Sicherheitsproblem des Naturzustandes erfassen, was die Kehrseite größerer Freiheit im Naturzustand widerspiegelte, insofern sich der Adel noch stärker hierin verortet gesehen hätte. Nach Pufendorf wirkte dieser ja auch im „status civilis“ weiter. Conze, Werner; Walther, Rudolph: Artikel: „Stand, Klasse“, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck [Hrsg.]: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 1990, S. 155-284, hier S. 211f. Ergo wirkten auch die darin größeren natürlichen Freiheitsräume des darin im Naturzustand qualifizierten Adels fort.

²⁴⁹² Greenblatt, Stephan: Renaissance self-fashioning. From More to Shakespeare. Chicago, London 2005, S. 256.

Bewertenden, dem Selbstbewusstsein der Sich-Selbst-Kreierenden, der prägenden Präzedenzkraft ähnlicher Fälle und natürlich auch dem kulturellen und philosophischen Diskurs über Hierarchie, Norm und Funktionswert der Menschen in der Gesellschaft und dem gesellschaftlichen Teilbereich (Kunst, Hof, Wirtschaft, Militär, Wissenschaft etc.) in dem man sich jeweils als Selbst entfalten und verorten wollte.²⁴⁹³ Dabei wurden gerade auch die Fürsten aus Souveränität zu Quellen von Freiheit über Rechte, Privilegien, Rechtssetzung und Exemtionen von Untertanenpflichten.²⁴⁹⁴ Der Neuadel erhält darin und insbesondere im Anerkennungsvorbehalt eine genuine Freiheit innerhalb dieses neuen Ordnungsregiments. Seine Freiheiten und ihre Entfaltung hingen daher ganz elementar an der Existenz und Gestalt des Fürstenstaates. Ihre Freiheit war darin eingeordnet und so ein Stück weit von Beginn an anders gebrochen als die des Altadels, der sich auf eine Familien- und Herrschaftstradition berufen konnte, die in einer vorstaatlichen Freiheitswelt wurzelte, die noch näher am Naturzustand autochthoner Freiheit aus Gewalt oder Auswahl durch Hervorragtheit wurzelte. Indem nun aber mit dem Staat auch die Eigenmacht delegitimiert wurde und daher nicht das Recht des Stärkeren, sondern das Recht des Rechtes und das Recht des Fähigeren im Sinne des Gemeinwohls gelten sollte, bröckelte diese legitimatorische Brücke des Altadels.²⁴⁹⁵ Es blieb auch ihm letztlich im Grunde nur noch der Hauch des Ursprünglichen aus Eigenmacht, der seinen Namen umwehte; insbesondere in der Region und am Ort seiner Ansässigkeit. Insofern war es für den Neuadel doppelt lukrativ, am Fürstenstaat mitzuwirken, da dieser für ihn materielle Ressourcen schaffte, sowie ihm auch half, seine Legitimationsgrundlage zu errichten

²⁴⁹³ Füssel weist z. B. auf den jahrhundertelangen Streit der „Ritter der Feder“ (Doktoren an bzw. von Universitäten) gegenüber den eigentlichen Rittern (Adel) im Reich des 16. und 17. Jh. hin, bei dem die Gelehrten versuchten, eine Gleichrangigkeit oder gar Überlegenheit ihres Doktorenstatus gegenüber dem Ritteradel diskursiv in der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu etablieren. Hierbei griffen sie auf Texte, aber auch performative Akte (z. B. Sitzen auf der Ritterbank) oder Kleidungsstile bzw. Investiturrituale wie die Übergabe von Ringen zur Promotion (Heidelberg, Mainz) zurück. Füssel, Marian: Chapter 5. A struggle for Nobility: ‚Nobilitas literaria‘ as Academic Self-Fashioning in Early Modern Germany, in Richard Kirwan [Hrsg.]: Scholarly self-fashioning and community in the early modern university. Farnham [u. a.] 2012, S. 103-120, hier S. 103-106, 119.

²⁴⁹⁴ Die sie aber, wie gesagt, unterschiedlich vergaben, was sie als Souveräne auch tun konnten. Entsprechend erhielten im 17. Jh. Adelige, einzelne Städte, Zünfte oder konfessionelle Entitäten jeweils unterschiedliche Privilegien. Policy-Ordnungen regelten die Freiheitsräume und v. a. auch Pflichten der Untertanen und sollten deren Handeln auf das Gemeinwohl ausrichten, also letztlich die Sicherheit und gute Ordnung im Fürstenstaat garantieren, was wiederum der Vertragspflicht oder Heiligen Pflicht, je nach Genesenarrativ der Souveränität, des Souveräns entsprach. Richter, Freiheit 2016, S. 22.

²⁴⁹⁵ Nach dem kursächsischen Rechtsgelehrten Christian Gottlieb Riccius galt, „[d]a nun der Willkür eines Regenten oder die Republique die Grund-Quelle des Adels-Standes ist“, folgt, „daß die gantz Neu-Geadelten nicht von geringerm Stande und Beschaffenheit seyn, als diejenigen, welche durch Geburt von ihren nobilitierten oder adelichen Vor-Eltern diesen Vorzug erlanget.“ Denn auf Tugend kann die Standesqualität nicht gegründet sein, da diese sich schlechthin nicht einmal sicher aus dem Augenschein tugendhafter Taten als einer Person inhärent feststellen lasse, so Riccius weiter. Stollberg-Rillingen, Handelsgeist 1988, S. 290f.

und dieser im Rahmen der neuen Ordnung zur Aufwertung gegenüber den Legitimationsgründen des alten und etablierten Adels und dessen Ursprungsnarration, zumindest insofern sie auf so etwas wie Macht aus Eigengewalt, Fehde und Faustrecht im unzivilisierten Waffengang zur Schaffung oder Behauptung der eigenen Privilegien aus Eigenmacht beruhte.²⁴⁹⁶ Was ihm möglich blieb war innerhalb der verbleibenden Eigenständigkeits- bzw. Freiheitsräume der Selbstzuschreibung als exklusiver gesellschaftlicher Gruppe unabhängig bzw. zur Überhöhung und Selbstdefinition seiner gesellschaftlichen Privilegierung ein entsprechend exklusives Selbstbild zu kultivieren.²⁴⁹⁷ Was auch möglich blieb war den „status civilis“ so zu vermachten, dass die darin geltenden Verträge und Institutionen zu seinen Gunsten ausfielen und möglichst als Kodifikation seiner beanspruchten Vorrangstellung, als deren Fortschreibung in die rechtlichen und gesellschaftlichen Normen der fürstenstaatlichen Gesellschaftsordnungen angesehen werden konnten. Insofern war das adelige Verbandsrecht der Kooptation, die Aufschwörung und andere ständische oder persönliche im fürsten- bzw. reichsstaatlichen Rechtsrahmen privilegiert festgeschriebenen Stellungen mit diesem adeligen Ursprungsnarrativ der naturrechtlichen Freiheit (bzw. Durchsetzung von Macht in der gegenseitigen Unfreiheit) kongruent. Ja es ließe sich gar die These vertreten, das die Einordnung in ein solches Schema aus Natur- und Zivilrecht dem Neuadel erst Rang und Recht darin verschaffte, da der Naturzustand nie aufgehoben, nur rechtlich-institutionell zivilisiert worden war und daher aus dem Naturzustand, der Zustand leidlich zivilisierter Freiheit und damit gesellschaftlicher Dynamik bleiben musste, weiterhin

²⁴⁹⁶ Die Herkunft des Adels, dessen origo, wurde in der Rechtsliteratur u.a. auf die Entwicklung von Gesellschaft vom Naturzustand und dem Jus Naturae über die Gesellschaft des Jus gentium hin zu einem finalen Zustand erklärt, in dem sich zuerst faktisch Herrschaft in der Scheidung politischer Freiheit und Unfreiheit ausbildete, die dann zur kodifizierten Ungleichheit in einer ständischen Struktur der „nobiles“ und der „ignobiles“ geronn. Dieser Finalzustand wird dabei als „societas civilis“ bezeichnet. Da die Ungleichheit auf der Fähigkeit bzw. Notwendigkeit zur Ausübung von Gewalt zur Ordnung einer aus familiären Kleingruppen bestehenden Menschenmasse zu immer größeren „gesellschaftlichen Verbänden“ mit ständischer Struktur beruhte, mussten die tüchtigsten Kämpfer hier den ersten Rang einnehmen; unter sich wiederum gestuft nach ihren Fähigkeiten zur Erringung und Ausübung von Herrschaft. Die einzige Gleichheit, die auch in der Gegenwart der hier schreibenden Autoren noch gültig war, war die im Glauben vor Gott. Im Naturzustand gab es also bereits diejenigen, welche sich durch besondere Tugend, Tüchtigkeit und Tapferkeit vor anderen auszeichneten, bei diesen hohes Ansehen genossen und daher zu deren Herrschaft berufen waren. So entstand Adel ursprünglich aus eigenem Recht. Diese Menschen gäbe es gemäß der Autoren auch noch im 16. und 17. Jh. Sie bildeten die Gruppe des Tugendadels. Bleeck, Nobilitas 1982, S. 87-90.

²⁴⁹⁷ Im 18. Jh. lässt sich daher sozusagen als praktische Entgegnung auf dieses theoretische Bedrohungspotential beim Altadel eine Tendenz zur noch einmal stärkeren Abschließung unter Erhöhung der Ahnenzahl bei Ahnenproben zu Ritterorden, Stiftern oder Landtagen feststellen. Der Reduktion auf die rechtliche Dimension setzt er also hier die Überbetonung des Geburtsprinzips gegenüber. Stollberg-Rillinger, Handelsgeist 1988, S. 293.

Familien in die erste Ordnung der Gesellschaft vorstoßen konnten.²⁴⁹⁸ Dieses Denken wäre dann eine weitere Legitimationsgrundlage zur Rechtfertigung von Nobilitierungen und adeliger Etablierung bzw. allgemein der sozialen Mobilität in der Gesellschaft gewesen. Sie erklärte auch die Dynamiken innerhalb der Stände, in denen weiterhin Aushandlungsprozesse stattfanden, Machtverhältnisse und Anspruchsberechtigungen neu justiert wurden und Ab- und Aufstiege geschahen. Denn angenommen der Naturzustand wirkte unter der Oberfläche der Zivilisation der Fürstenstaatsordnungen, des Reichsfriedens und anderer Ornamente des „status civilis“ weiter und schuf unaufhebbare, durchaus aber überwölbare und teilweise überwindbare Strukturen. Dann mussten die dort wirkenden Prozesse zwischenmenschlicher Hierarchisierung aufgrund von persönlicher Stärke, Klugheit, materiellen Machtmitteln und sozialen Einbindungen weiterhin die zivilen Gesellschaftshierarchien dynamisieren und verändern dürfen. Im Grunde ist dies auch anschlussfähig an die Vorstellung einer Begnadung einzelner Personen bzw. Familien mit besonderen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften durch Gott. Denn diese könnte deren Entstehen (und Vergehen) im Naturzustand erklären. Der Kampf um Ansehen und gesellschaftliche Ressourcen war also in der zivilisierten Ständegesellschaft des 17. und 18. Jh. nicht aufgehoben, sondern nur überwölbt worden durch Normen und Institutionen, die diese Kräfte in möglichst konstruktive Bahnen für die Gesellschaft zu lenken versuchen sollten. Dazu gehörten auch gewisse Moralvorstellungen und ästhetische Urteile guten Verhaltens, die das Rezeptionsverhalten gesellschaftlicher Zuschreibung von Ansehen prägten. Eine wichtige Grundlage war die Bescheidenheit, wie sie auch durch die Familien (Johann Georg von Edelsheim, Johann von Geysso) z. T. explizit als wichtiges Schutzmittel zur Verteidigung ansonsten illegitim angesehener Aufstiege und der damit erreichten Freiheiten und Freiheitsansprüche geübt worden war. Denn nicht jede Freiheit zu etwas oder gar auch von etwas musste wahrgenommen werden. Gerade in der Nichtwahrnehmung gewisser Freiheiten oder dem nicht erstreben grundsätzlich rechtlich möglicher Freiheitsansprüche (etwa die Aufnahme in die Ritterschaft Burg Friedberg oder der Bestätigung der Aufnahme in die Ritterschaft Rhön-Werra) bargen wichtige Etablierungshandlungen, die die gesellschaftlich erwartete Zurückhaltung der Aufsteiger mit

²⁴⁹⁸ Die Schöpfung habe, so z. B. Pufendorf, den „status naturalis“ hervorgebracht, die Menschen den „status civilis“, der durch Verträge und Vereinbarungen geformt worden sei, um die Unsicherheit des Einzelnen im Naturzustand dauerhaft zu überwinden. Dabei bestehe der Naturzustand als eine „anthropologische Grundgegebenheit“ fort und wirkte so fortwährend „in die Wirklichkeit der politischen Ordnung hinein.“ Conze, Stand 1990, S. 211f.

deren Interesse am Schutz und der allmählichen Kultivierung ihrer adeligen Freiheiten und damit auch ihrer adeligen Identität versöhnen konnten. Auch daher musste die Entfaltung neuadeliger theoretischer Potenzial-Freiheit zur volladeligen praktizierten Real-Freiheit stufenweise und mehrgenerationell geschehen, was sich in der Arbeit auch exakt so beobachten ließ. Diese Freiheit zur Nichtwahrnehmung von Freiheiten war dem Neuadel damit nicht abträglich, sondern gewissermaßen angezeigt. Sie war daher seiner Stellung gemäß und darin ein wichtiger Faktor, legitimerweise den Prozess der Etablierung stufenweise und unter Anreicherung von immer mehr praktizierten Freiheiten gehen zu können.

Begriffen werden kann der Etablierungsprozess demnach als Anreicherungsprozess entweder bezogen auf die Freiheiten oder in der Nomenklatur der Arbeit unter Nutzung der Bourdieuischen Kapitalien, als Sammlung von Merkmalen der Zugehörigkeit zum Altadel (symbolisches Kapital), welches an fortbestehende bzw. wachsende materielle und verinnerlichte Kapitalien (ökonomische, soziale, kulturelle) gekoppelt war. Dabei wurde mit zunehmender Anreicherung solcher Zugehörigkeitszuschreibungen zum Adel bzw. zunehmender Zahl und Qualität der Freiheiten von und Freiheiten zu der Erwerb weiterer immer leichter, da die Selbstverständlichkeit der Zugehörigkeit wuchs und die soziale Prüfung der Berechtigung der Zugehörigkeit der Familie zum Adel immer mehr auf das normale Maß des alltäglichen Umgangs der übrigen bereits akzeptierten und etablierten Familien und ihrer Freiheiten abgesenkt werden konnte. Die notwendige Allmählichkeit des Anreicherungsprozesses, der hier über mehrere Generationen vollzogen wurde, bis er zur gefestigten Etablierung in der zu bestehenden Ahnenprobe führen konnte, machte Etablierungsprozesse zugleich kompatibel mit den Vorstellungen der Zeitgenossen vom legitimen Aufstieg.²⁴⁹⁹ Die nachlassenden Anfechtungen des Jagdrechtes bei allen drei Familien über die Generationen und ihrer Etablierung dieser Freiheitspraxis im eigenen Habitus mögen dies ebenso verdeutlichen, wie die zunehmende Ablegung ihrer Zurückhaltung bei ihrer genealogischen Außendarstellung bis hin zur Beantragung von Ahnenproben in den jeweils letzten hier betrachteten Adelsgenerationen. Gerade der Neuadel musste dabei natürlich auch

²⁴⁹⁹ So formuliert Michael Praun 1685 in: „„Das Adelige Europa und Das noch viel Edlere Teutschland samt dessen sieben Heer-Schilden [...]““: „„Gleichwie aber ein neuer Edelmann noch eben kein vollbürtiger und von vier Adlichen Ahnen erzeugter Edelmann ist; Also thut derselbe wol, wann er sich bescheidenlich aufführet, und nicht eben gleich anfangs alle Adliche Freiheiten praetendiret oder in allen Stücken dem alten vollbürtigen Adel sich will gleich gehalten haben. Und ist ihm an seinem Adel nicht hinderlich, wann er nicht alsobald alle Adliche Actus vollig exerciren kann. Er muss sich in die Zeit und Leute schicken.““ Zitiert nach: Seyler, Heraldik 1884, S. 348.

schlicht lernen, sich seine Freiheiten selbst zuzuschreiben und sich sozusagen neu daran gewöhnen, anstelle der Untertanen-Unfreiheiten nun ein mehr an Freiheit zu besitzen.

Das Verfahren zur Nobilitierung und der Prozess der Etablierung wären demnach Institutionen des „status civilis“, die aber die Freiheit der Individuen und Familien bewahrten, aus ihren Naturrechtspotentialen heraus in gesellschaftliche Veränderungsprozesse eintreten zu können. Hier prallten daher durchaus auch Interessen bzw. Freiheitsansprüche aufeinander, die so möglichst zivilisiert (also etwa ohne zur Waffe zu greifen) ausgehandelt werden sollten. Entsprechend schuf sich die Gruppe des Neuadels durch ihre schiere Zahl und qua kaiserlicher Autorität einen Anwartschaftsraum der Freiheit zur Entwicklung einer adeligen Identität, die aber ihre Grenzen in der Zuschreibungsfreiheit des Altadels fand. Ihre Identität war also gehemmt und eingeehgt in die gesellschaftlichen Institutionen ihrer Zeit; sie war darin nicht gespalten, sondern eingeordnet und wurde funktional in die Gesellschaftshierarchie eingepasst, in der z. B. Stand und Amt miteinander kongruieren sollten, um Autorität und damit Ordnung zu stiften, die ein oberes Prinzip gesellschaftlicher Stabilität und damit des Gemeinwohls war. Etablierungsvorgänge entfalteten dann generationenweise eine Identität zur vollwertigen Adelsfamilie hin, eingeordnet in eben jenen materiell unterlegten Zuschreibungsprozess symbolischen Kapitals (Ansehen als Teil der Adelsehre) des Altadels und anderer relevanter Zuschreibungsgruppen gegenüber dem Neuadel. Insofern war die Selbstdarstellung als Instrument der freiheitlichen Identitätsbildung nicht nur begrenzt, sondern auch geleitet auf äußere Erwartungshaltungen, die sie freilich nicht determinierten: Johann Georg konnte wählen, ob er sich eine alte Ahnenreihe ausdachte oder aber selbstbewusst seinen Adel als Leistungs- und Tugendadel aus kaiserlicher Autorität herleitete. Er konnte auf beide Diskurse, die beide legitime Adelsdarstellungen erlaubten, rekurrieren. Beide konnten zudem in Kooexistenz sein, da die soziale Realität verschiedene Grade von Adel und Exklusivität, hier in den Burg-Friedberger Ritter und den Mittelrheinischen, kannte. Die Edelsheim mussten nicht Teil der exklusivsten Korporation sein, um dennoch legitime Adelige zu sein. Sie konnten demnach ihre Selbstdarstellung variieren, je nach ihrem sozialen Integrationsziel und den materiellen Mitteln (hier v. a. ihrer noch kurzen Geblütsreihe und ihrem sozialen Netzwerk den Diskurs um eine mögliche Fiktion ihrer Ahnenreihe glaubhaft werden zu lassen) die ihnen dazu zur Verfügung standen. Diese Freiheit besaßen die Nachfolger nur noch eingeschränkt, da Identität im Familienverbund auch Pfadabhängigkeit bedeutete: Philipp Reinhard von Edelsheim musste daher in seinem „self-fashioning“, seiner

Selbstdarstellung im Konflikt mit Hessen-Kassel auf ebenjene Leistungslegitimation rekurrieren, die schon sein Großvater zur Rechtfertigung seiner Stellung genutzt hatte. Dennoch brachte auch hier der Fortschritt der materiellen Grundlagen neue Optionen, da (das gilt für alle drei Familien) in der vierten bzw. fünften Adelsgeneration das Selbstverständnis vom tugendhaften Leistungsadel endgültig zum Geblütsadel hin erweitert werden konnte. Identität und Freiheit waren für den Neuadel also auch generationenbezogen und sie waren kummulativ, da sich beide Adelsverständnisse nun als Ebenen der familiären Identität im Traditionsschatz ihrer Selbstdarstellung ergänzen und gegenseitig stützen konnten und ihnen darin auch mehr Auswahl zur Legitimation ihrer Stellung und Rechtfertigung ihrer materiellen und immateriellen Ansprüche auf gesellschaftliche Ressourcen, soziale Verbindungen und Ansehen durch und gegenüber Dritten gewährte; man könnte sagen, mehr Freiheit zu etwas verschaffte.²⁵⁰⁰ Erst jetzt hatten sie auch die Freiheit, mehr Identitätsräume zu besetzen. Es kommt daher wohl auch nicht von ungefähr, dass etwa die Geyso erst in der Generation Caspar Adam Erhards die traditionellen Bahnen des Militärwesens verließen und neue Ausbildungs- und damit auch Teil-Identitätswege für den Nachwuchs zuließen bzw. auch aktiv beförderten. Auch die eingeschränkte Berufswahl Johann Friedrich Karls von Geyso, der eine Laufbahn als einer der fürstlichen Jäger einschlagen und nicht als Offizier dienen wollte, zeigt diese nun stärker dem Individuum eingeräumte und dabei auch auferlegte Selbstentfaltungsbahn; mit allen Erfolgs- aber auch Misserfolgsmöglichkeiten wie die Karrierechancen und ihre Kommentierung durch Christoph Wilhelm Adolph eindrücklich zeigte. Dessen Rückzug auf die innere Freiheit des aus dem selbst heraus immer wieder zu erneuernden und durch persönliche Handlungen beinahe schon als Akt der selbstbefreienden Selbstzuschreibung seines inneren Adels als Tugendadel, der nicht angewiesen war auf materielle Güter oder selbst die Anerkennung durch Dritte, ist Ausdruck der prekären Ausbildungssituation und trüben Karriereaussichten des jungen Adligen. Er zeigt zugleich aber auch dessen gewachsenes Selbstverständnis und Selbstbewusstsein als etablierter Adelige, der diesen seinen inneren Wesenskern, aus dem die Familie als Adelsfamilie qua kaiserlicher Zuschreibung aktualisiert worden war, als für ihn stets verfügbaren Bezugs- und Rückzugspunkt erachten und sich darin ein Stück weit befreien konnte von den durch ihn wahrgenommenen gesellschaftlichen Normen und Anforderungen

²⁵⁰⁰ Freilich mussten diese Ansprüche durch Anerkennung derselben durch berufene und berechnete Dritte (Kanzleien, Adelige, Gerichte, Fürsten etc.) realisiert werden, um effektiv und wiederum im Zweifel einklagbar zu werden, waren sie einmal kodifiziert und praktisch anerkannt. Füssel, *Nobility* 2013, S. 106.

an Repräsentation und Selbstdarstellung, denen er nicht gerecht zu werden glaubte, da ihm dazu die materiellen Mittel fehlten. Diese geistige Emanzipation des adeligen Selbstverständnisses von den materiellen Mitteln (Güter, Kleidung, Diener, Kutschen, Speisen etc.) die es ursprünglich hervorgebracht hatte, die seine Einübung befördert hatte, damit es habitualisiert und selbstverständlich werden konnte und die ihm auch weiterhin unterliegen mussten, war im Moment materieller Begrenzung (eingeschränkter materieller Freiheit) daher im Ideellen ein expansiver Freiheitsakt. Die Freiheit von materiellen Anforderungen war also gewachsen mit fortschreitender Etablierung (das zeigte auch die nachfolgende Zeit der Gütersequestration) und hatte die Freiheit zur größeren Varianz, zum stärkeren Changieren zwischen materiellen, traditionellen und ideellen adeligen Selbstverständnisbausteinen mit sich gebracht. Dies war eine Freiheit von und eine Freiheit zu, die größer war, als in anderen Ständen, wo zwar ein tugendhaftes Leben mit einem inneren Adel verbunden werden konnte, welches aber kaum hoffen konnte, gleich mit der Standeszugehörigkeit zum Adel verbunden zu werden. Diese Selbstzuschreibung hatte daher zunächst kaum Konsequenzen außerhalb des Selbst selbst. Und natürlich fand auch diese Freiheit bei Christoph Wilhelm Adolph ihre Grenzen in der absoluten Verarmung (die nie eintrat) oder einem Mindestmaß an Kleidung und Geldmitteln (die er trotz allem immer noch besaß). Denn die Freiheit zum Tragen gewisser Insignien und Kleidungen war immer auch Auftrag, sich dieser Freiheiten zu bedienen und sie würdig auszufüllen; darin ergab sich nicht zuletzt die Ehre einer Person, die die ihr zuteil werdenden Freiheiten auch zu nutzen wusste und ihnen gerecht werden konnte.²⁵⁰¹

Aufgrund seiner materiellen Privilegien, aufgrund seiner sozialen Einbindung in die Gruppe des Adels, seines Status als adeliger Student in Jena und Leipzig, seiner Vorbildung im Heimunterricht zu Roßdorf und der bis zu ihm angewachsenen Familiengeschichte und der darin transportierten und angereicherten Leistungen, Anerkennungsmomente und des habituell kultivierten Selbstverständnisse als fränkische Reichsritterfamilie mit Untertanen, Gütern und spezifischen adeligen Fähigkeiten (z. B. Jagd, Herrschaft) konnte er sich den Luxus leisten, sich auf Teilaspekte seines Selbstverständnisses zurückzuziehen, ohne den Verlust der

²⁵⁰¹ So spricht die Reichspoliceyordnung von 1530 davon, dass „„die Doctores und ihre weiber auch klaidler / geschmuck / ketten / güldene Ringe / und anders irem Standt und freyheit gemeß tragen“ und zwar „sollen und mögen““ können sollten. Sie durften und sollten es also zugleich. Diese Denkweise dürfte sich dem Grundsatz nach auf andere Stände und die damit korrespondierenden Freiheiten übertragen lassen; ja dürfte für den Adel, der Vorbild für den Dritten Stand sein sollte, diese soll-Bestimmung im jeweils eingeräumten Freiheitswert, zumindest in Fällen der Repräsentation, umso eindringlicher gegolten haben. Zitiert nach: Füssel, Nobility 2013, S. 113.

Vollidentität seiner Zugehörigkeit zum Adel mit allen Rechten zu veräußern. Er hatte die Freiheit und die Möglichkeit, situationsgemäß Teile seiner Identität als Adelige zu betonen und sich stärker oder weniger stark damit zu identifizieren und darin Aspekte seines Adels für sich und gegenüber der Außenwelt zu priorisieren, ohne die anderen dadurch zu negieren und aufzugeben.²⁵⁰² Wenn er es wollte und das nötige materielle Vermögen dazu hatte, konnte er sie wieder reaktivieren; zumindest in den genannten absoluten Verarmungsgrenzen. Insofern war seine Freiheit zur Identitätswahl größer als die eines Tagelöhners in der Mark Brandenburg, der selbst bei der Selbstzuschreibung eines inneren Adels weiterhin ein Tagelöhner in Brandenburg blieb, es sei denn er gelangte zu Wohlstand und einem Adelstitel. Freilich hatte er nicht die Freiheit, sich als Krämer, Handwerker oder Tagelöhner zu identifizieren. Er war sich dessen durchaus bewusst. Er reflektierte es entsprechend in den Schreiben an den Vater auf den Gütern im Rhön-Werraischen. Er wie auch die anderen Familien, insbesondere im Zuge ihrer selbstbewussteren Selbstvergewisserung als legitime Adelige ab etwa der Generation drei nach dem Adelserwerb, sahen sich im werdenden Institutionen-Staat und der bestehenden Rechtsordnung in ihren Privilegien abgesichert. Sie sahen sich gleichzeitig zur Leistung auf dieser Grundlage verpflichtet, um ihre erhaltenen Privilegien, die Potentialräume definierten, die einklagbar waren, die aber keine Anrechte zuschrieben, die nur sie selbst durch ihre Praktiken, ihre Doings erreichen konnten, sozial realisieren zu können. Vielleicht rührt daher auch die Mode der Bauernbälle und der Verkleidung des Hofadels in alle möglichen Facetten des Dritten Standes her, da er darin seine dennoch bestehende Freiheit betonen wollte, im Grunde an der Spitze des Identitätsbildungs-Tableaus der Gesellschaft zu stehen. Das „self-fashioning“ war insofern mit höheren Freiheitsgraden versehen, je höher der Stand und je größer die materiellen Mittel waren.

Demnach waren die Freiheitsräume zur Selbstdarstellung eher Nischen und Varianzen als unumschränkte Spielfelder persönlicher Identitätsbildung; insbesondere wenn es um das

²⁵⁰² Zumal er auf die Diskursfigur des „Geistesadels“ zurückgreifen konnte, der sich in Gelehrtenkreisen als eigenständige Alternative zum Geblütsadel und der stark auf Äußerlichkeiten bezogenen Selbstdarstellung desselben aber auch des darauf bezogenen Nachahmungsverhaltens der Gelehrtengenerationen zuvor (Doktoradel) im Zeitalter der Aufklärung im 18. Jh. herausgebildet hatte. Der Geistesadel stellte Klugheit, Disziplin, akademische Leistung bzw. Leistung generell als Prinzipien einer gelehrten Tugendhaftigkeit heraus, die ebenfalls die Hervorragtheit einer Person versichern und konstituieren sollten. Dieser Geistesadel käme daher auch ohne die äußere Zurschaustellung der Repräsentationsformen des Adels in Kleidung, Gütern etc. aus. Dies war also etwas, was Christoph Wilhelm Adolph zusätzlich zu seinem Adel erwerben konnte und nicht als Alternative dazu und darin seinen Adel, der durch materiellen Mangel beschädigt wurde, wieder aufzuwerten vermochte. Füssel, Nobility 2013, S. 120.

außenwirksame Selbstverständnis zum Zweck seiner Anerkennung durch Dritte ging, hier anderer Adelliger, städtischer Oberschichtsangehöriger, Fürsten und Untertanen vor allen anderen. Zugleich ging mit dieser Zumessung von Freiheit von und zu etwas aber auch immer der Anspruch an die Neuadeligen einher, diese ihnen eröffneten Freiheitsräume verantwortungsvoll zu nutzen und die ihnen hierzu eignenden gottgegebenen kaiserlich attestierten Tugenden und Begabungen zu kultivieren und gemeinwohldienlich in herausragender Form einzusetzen. Aus Freiheit folgten Pflichten und Verantwortungen, die ihrerseits wieder begrenzend wirkten. Dies lässt sich an der oben mehrfach aufgezeigten Amts-Adelsbindung verdeutlichen, die gleichzeitig dem Amtsträger höhere Freiheiten verschaffte, ihn aber auch darin mit größerer Verantwortung versah. Auch die Amts-Adelsbindung birgt demnach eine Freiheitsperspektive von und zu, da mit steigenden Ämtern die Amtsträger auch immer mehr persönliche Freiheiten erhielten.²⁵⁰³ Diese wiederum korrespondierten mit der gesellschaftlichen Stellung, die ja von der Zahl und Qualität der Freiheiten abhing, die eine Person auf sich vereinigen konnte und in der der Adel daher als mit den meisten und höchsten Freiheiten ausgestattete Schicht den ersten Rang einnahm²⁵⁰⁴; untergliedert seinerseits noch einmal nach abgestuften Freiheitsgraden aufgrund der herrschaftlichen bzw. Rang-Stellung, Privilegien, Ancienität, sozialen Kapitalien, Vermögenswerten etc. der Familien darin. Der gesellschaftliche Aufstieg war daher einer des Zugewinns von Freiheiten zu Dingen und von Dingen. Das zeigte sich sehr gut in der Ämterlaufbahn, da auch diese Ämter dem Amtsträger immer höhere und immer mehr Freiheiten von etwas (z. B. Abgaben und stadtbürgerliche Lasten) verschafften und ihn dazu berechtigten, stellvertretend für den Souverän, Herrschaft zu praktizieren, die eine Form der Freiheit zu etwas darstellte. Diese Freiheit zu ging dabei aber auch mit der Pflicht zu etwas einher, sie war also eine obligatorische und keine fakultative Freiheit zu.²⁵⁰⁵ Dies war schon deshalb so, weil sie personenspezifisch und nicht erblich war.

²⁵⁰³ Endres formulierte dazu mit Bezug auf die Studie Demandts zur Hessischen Zentralbürokratie im 16. Jh.: „Für die Amtsträger selbst brachte die Stellung in der Regel Siegelmäßigkeit, Wappenrecht sowie Freiheit von Steuern und Abgaben. Diese Privilegien führten dazu, daß sich die meisten Amtsträger bald von dem gewöhnlichen Bürgertum abhoben und sich dem Adel näherten, in den sie allerdings nicht sogleich inoporiert wurden, selbst dann nicht, wenn die Nobilitierung erreicht worden war.“ Endres, Führungsschichten 1980, S. 90f.

²⁵⁰⁴ Das zeigt sich auch bei den Adelsverleihungen bzw. Rangabscheidungen im Spätmittelalter, in der der Ministeriale unter dem Mittelfreien und dieser unter dem Hochfreien stand. Mit steigendem Rang erlangte die Familie bzw. Person also mehr Freiheit und Zugang zum Adel selbst, was auch entsprechend sprachlich zum Ausdruck gebracht wurde. Der Adel begann hierbei erst bei den Hochfreien. Hierhin konnte man nur durch kaiserliche Auswahl und Zustimmung der Kurfürsten gelangen. Freiheit musste also gestattet und verliehen werden, zugeschrieben sein, um effektiv und legitim zu werden. Seyler, Heraldik 1884, S. 337.

²⁵⁰⁵ Diese Annahme wird auch darin plausibilisiert, dass die Zeitgenossen ähnliche Schlüsse zogen. So findet sich etwa beim Pfarrer und Pädagogen Johann Andreas Albert Berendt (1723-1795) in einer Schrift von 1766 über die

Das unterschied sich noch einmal von der familienbezogenen und daher vererbaren Freiheit zur Herrschaft des grundherrlichen reichsfreien Adels, der zumindest im eigenen Bereich der Grundherrschaft Herrschaft als Freiheit zu etwas unabhängig von den Vorgaben Dritter ausüben konnte. Doch auch er war, wenn auch nicht effektiv und gut einklagbar, gebunden an Verpflichtungen gegenüber seinen Untertanen, die seinen Freiheits- als Handlungsspielraum begrenzten. Dieser war aber unabhängiger als der eines, wenn auch hohen, Amtsträgers, der im Gegenzug über größeren Einfluss verfügen konnte, womit er diesen qualitativen Nachteil womöglich quantitativ aufwiegen konnte, da er zwar weisungsgebunden aber dafür mit einem weitreichenderen Handlungsspielraum ausgestattet war. Johann Georg von Edelsheim etwa war als Minister mit mehr Freiheiten zum Wirken in Hanau ausgestattet gewesen und ihm flossen daraus mehr Handlungsoptionen auch am Kaiserhof zu, als ihm dies als reiner Rittergutsadeliger im Mittelrheinischen Kanton jemals hätte zuteil werden können. Zugleich war er hier stärker an die Normen und Pflichten seines Amtes gebunden und konnte etwa nicht eigenständig und über seinen Fürsten hinweggehend Urteile fällen in Rechtsfragen oder eigenmächtig über die Reduktion von Abgaben der Untertanen entscheiden; zumindest nicht offiziell. Diese Freiheiten hatte er allein als Niedergerichtsherr auf seinen reichsfreien Rittergütern. In beiden Fällen gingen mit diesen Freiheiten aber auch entsprechende Verantwortlichkeiten einher, die sie Privileg und Bürde zugleich sein ließen, da sie nur real waren, wenn sie praktiziert wurden, nur Bestand hatten, wenn sie genutzt bzw. geleistet wurden. Im Zusammenspiel aus Freiheit und Pflicht und in der Bewertung dieses Spannungsfeldes durch die handelnden Akteure ergab sich daher der Handlungskorridor der

„Freyheit der verständigen Wesen“ ebenfalls der Gedanke eines Zusammenhangs von Freiheit und Verantwortung, der ganz grundsätzlich für alle Menschen gelte. Denn alle Menschen seien mit natürlicher Freiheit begabt, die sie zum Guten oder Schlechten einsetzen könnten. Sie müssten daher aus der Wahrheit handeln, die im Evangelium Christi liege. Dies ermöglichte ihnen, im Rahmen ihrer inneren Freiheit Entscheidungen zu treffen, die dann zu Handlungen in der äußeren Welt führen, da die Menschen „„eine wirkende Kraft [des Geistes] haben und vermögend sind, ihrer Natur gemäße Veränderungen hervorzubringen““. Damit sie dort wirken könnten, bräuchten sie auch dort gewisse bürgerliche bzw. politische Freiheiten. Freiheit ohne diese natürliche Kraft des Geistes bzw. der Seele sei demnach zwar denkbar, sie bleibe aber wirkungslos. Die innere Freiheit bringt bei Berendt also die äußere hervor, indem sich ein Individuum zum moralischen (oder amoralischen) Einsatz seiner Geisteskräfte (und man könnte hinzufügen auch körperlichen Kräfte) entscheidet. Ob diese innere Freiheit Ordnung schuf und etwas Gutes bewirkte (gemessen an den Geboten des Evangeliums) wurzelte also in den Entscheidungen der inneren Freiheit, die ein Mensch aktiv fällte. Ähnliches findet sich auch bei Leonhard Euler. Richter, Freiheit 2016, S. 66-72. Somit hatte jeder Mensch qua Gottgegebener innerer Freiheit und Geisteskraft die Verantwortung, sein Handeln an den Geboten Gottes auszurichten und damit Ordnung für sich selbst zu schaffen, hierin freilich gleichsam immer auch für die Gesellschaft zu stiften und das Gemeinwohl zu befördern. Umso mehr musste diese Freiheits-Pflicht natürlich, so könnte man folgern, für die Obersten im Gesellschaftskörper gelten, die etwa hohe und höchste Ämter im Fürstenstaate innehatten.

Neuadeligen, erhielten sie Auftrag, Rolle und Ausrichtung. Erst so machte Freiheit Sinn; erst so sie ihrem Namen Ehre.

Quellenverzeichnis

Anmerkung: Als Quellen wurden alle zeitgenössischen Informationsträger, im Wesentlichen Schriften (gedruckt und ungedruckt), gewertet, deren Datierung in den Untersuchungszeitraum (1500 bis etwa 1750) fällt.

Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv

Haus-, Hof- und Staatsarchiv

1. AT-OeStA/HHStA MEA Reichskanzlei und Taxamt 1-1.
2. AT-OEStA/HHStA Reichskanzlei Vorträge des Reichsvizekanzlers 1c.
3. AT-OEStA/HHStA Reichskanzlei Vorträge des Reichsvizekanzlers 6a.
4. AT-OeStA/HHStA RHK Kanzleibücher 10.
5. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 1 1 13.
6. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 16-1.
7. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 2 3 4.
8. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 22.
9. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 22-5.
10. AT-OeStA/HHStA RHR RK Verfassungsakten RK 23-2.
11. AT-OeStA/HHStA RK Kleinere Reichsstände 327-8.
12. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 730.
13. AT-OeStA/HHStA RK Taxbücher 744.
14. AT-OeStA/HHStA SB Auersperg XXIII 477.
15. AT-OeStA/HHStA StK Adelsakten 8-8.
16. AT-OeStA/HHStA StK Patente 6-60.

Allgemeines Verwaltungsarchiv

1. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 591.1.
2. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.2.
3. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 608.3.
4. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.10.

5. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.11.
6. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.12.
7. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.14.
8. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 614c.15.
9. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien 641.2 26.
10. AT-OeStA/AVA Adel HAA Adelsgeneralien Normalien 591.1.
11. AT-OeStA/AVA Adel RAA 106.40.
12. AT-OeStA/AVA Adel RAA 132.28.
13. AT-OeStA/AVA Adel RAA 142.32.
14. AT-OeStA/AVA Adel RAA 142.33.
15. AT-OeStA/AVA Adel RAA 142.35.
16. AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.10.
17. AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.6.
18. AT-OeStA/AVA Adel RAA 197.9.
19. AT-OeStA/AVA Adel RAA 223.43.
20. AT-OeStA/AVA Adel RAA 228.28.
21. AT-OeStA/AVA Adel RAA 233.54.
22. AT-OeStA/AVA Adel RAA 264.1.
23. AT-OeStA/AVA Adel RAA 279.8.
24. AT-OeStA/AVA Adel RAA 320.50.
25. AT-OeStA/AVA Adel RAA 333.14.
26. AT-OeStA/AVA Adel RAA 351.30.
27. AT-OeStA/AVA Adel RAA 386.18.
28. AT-OeStA/AVA Adel RAA 389.2.
29. AT-OeStA/AVA Adel RAA 419.50.
30. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.19.
31. AT-OeStA/AVA Adel RAA 468.6.
32. AT-OeStA/AVA Adel RAA 470.12.
33. AT-OeStA/AVA Adel RAA 89.39.

Hessisches Landesarchiv

Hessisches Staatsarchiv Marburg

1. HStAM Best. 109 Nr. 1666.
2. HStAM Best. 109 Nr. 1667.
3. HStAM Best. 109 Nr. 5003.
4. HStAM Best. 109 Nr. 5264.
5. HStAM Best. 109 Nr. 5265.
6. HStAM Best. 109 Nr. 5273.
7. HStAM Best. 109 Nr. 5331.
8. HStAM Best. 17 c Nr. 139.
9. HStAM Best. 17 c Nr. 23.
10. HStAM Best. 17 C Nr. 6097.
11. HStAM Best. 17 d Nr. Schenck zu Sb 11.
12. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 11.
13. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 12.
14. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 14.
15. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 15.
16. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 17.
17. HStAM Best. 17 d Nr. von Geyso 20.
18. HStAM Best. 17 d Nr. von Löwenstein 119.
19. HStAM Best. 17 e Nr. Völkershausen Krs. Eschwege24.
20. HStAM Best. 17 e Nr. Wommen 27.
21. HStAM Best. 17c Nr. 4642.
22. HStAM Best. 255 Nr. E 13.
23. HStAM Best. 255 Nr. M 116.
24. HStAM Best. 255 Nr. M 63.
25. HStAM Best. 255 Nr. M 64.
26. HStAM Best. 255 Nr. R 65 I-III.
27. HStAM Best. 330 Homberg Nr. C 7292.
28. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1.
29. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 101.
30. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 105.

31. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 106.
32. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 107.
33. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 112.
34. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 115.
35. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 116.
36. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 118.
37. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 12.
38. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 121.
39. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 123.
40. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1235.
41. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1238.
42. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1239.
43. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 124.
44. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1240.
45. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1253.
46. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1275.
47. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1276.
48. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1312.
49. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 133.
50. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1349.
51. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 14.
52. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1424.
53. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1426.
54. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1429.
55. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1468.
56. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1517.
57. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1518.
58. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1553.
59. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1555.
60. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1682.
61. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 17.
62. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1732.

63. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 18.
64. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1829.
65. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 1852.
66. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 19.
67. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 20.
68. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 201.
69. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 203.
70. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 204.
71. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 205.
72. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 206.
73. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 21.
74. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 210.
75. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 211.
76. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 213.
77. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 215.
78. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 219.
79. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 22.
80. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 220.
81. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 222.
82. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 2229.
83. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 225.
84. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 227.
85. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 229.
86. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 23.
87. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 233.
88. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 235.
89. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 237.
90. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 24.
91. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 242.
92. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 243.
93. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 25.
94. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 2504.

95. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 2516.
96. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 2518.
97. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 254.
98. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 257.
99. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 26.
100. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 266.
101. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 27.
102. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 278.
103. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 28.
104. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 29.
105. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 30.
106. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 306.
107. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 309.
108. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 31.
109. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 32.
110. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 33.
111. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 339.
112. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 34.
113. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 340.
114. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 344.
115. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 349.
116. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 35.
117. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 36.
118. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 37.
119. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 380.
120. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 39.
121. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 392.
122. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 404.
123. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 405.
124. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 408.
125. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 41.
126. HStAM Best. 340 von Geysso Nr. 410.

127. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 411.
128. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 414.
129. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 42.
130. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 425.
131. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 43.
132. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 430.
133. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 433.
134. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 438.
135. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 439.
136. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 44.
137. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 447.
138. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 45.
139. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 47.
140. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 48.
141. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 487.
142. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 489.
143. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 496.
144. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 50.
145. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 51.
146. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 52.
147. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 53.
148. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 58.
149. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 60.
150. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 61.
151. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 649.
152. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 650.
153. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 66.
154. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 67.
155. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 68.
156. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 69.
157. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 70.
158. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 71.

159. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 72.
160. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 73.
161. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 736.
162. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 739.
163. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 74.
164. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 744.
165. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 745.
166. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 75.
167. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 751.
168. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 76.
169. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 766.
170. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 78.
171. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 80
172. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 81.
173. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 82.
174. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 83.
175. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 830.
176. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 84.
177. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 85.
178. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 884.
179. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 9.
180. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 91.
181. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 931.
182. HStAM Best. 340 von Geyso Nr. 943.
183. HStAM Best. 340 von Verschuer Nr. 222.
184. HStAM Best. 350 Nr. 2.
185. HStAM Best. 4 f Staaten H Nr. Hanau Grafsch. 355.
186. HStAM Best. 4 f Staaten H Nr. Hanau Grafsch. 357.
187. HStAM Best. 4 f Staaten P Nr. Preußen Königreich 769.
188. HStAM Best. 4 h Nr. 1008.
189. HStAM Best. 4 h Nr. 1622.
190. HStAM Best. 4 h Nr. 2005.

191. HStAM Best. 4 h Nr. 3850.
192. HStAM Best. 4 h Nr. 988.
193. HStAM Best. 5 Nr. 11940.
194. HStAM Best. 5 Nr. 19722.
195. HStAM Best. 5 Nr. 20192.
196. HStAM Best. 80 Nr. 12296.
197. HStAM Best. 80 Nr. 3144.
198. HStAM Best. 80 Nr. 5030.
199. HStAM Best. 80 Nr. 6503.
200. HStAM Best. 80 Nr. 6507.
201. HStAM Best. 80 Nr. 6510.
202. HStAM Best. 80 Nr. 7292.
203. HStAM Best. 80 Nr. 7294.
204. HStAM Best. 80 Nr. 7311.
205. HStAM Best. 80 Nr. 9988.
206. HStAM Best. 81 Nr. A/218/2.
207. HStAM Best. 81 Nr. A/261/1 Band 1, 2 und 3.
208. HStAM Best. 81 Nr. A/350/6.
209. HStAM Best. 81 Nr. A/42/7.
210. HStAM Best. 81 Nr. A/74/2.
211. HStAM Best. 81 Nr. B 1/101/1.
212. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/11.
213. HStAM Best. 81 Nr. B 1/297/2.
214. HStAM Best. 81 Nr. B 1/298/1.
215. HStAM Best. 81 Nr. B 1/298/3.
216. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/1.
217. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/13.
218. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/2.
219. HStAM Best. 81 Nr. B 1/299/8.
220. HStAM Best. 81 Nr. B 1/81/48.
221. HStAM Best. 81 Nr. B 2/9.
222. HStAM Best. 81 Nr. C/99.

223. HStAM Best. 85 Nr. 1.
224. HStAM Best. 85 Nr. 564.
225. HStAM Best. 85 Nr. 621.
226. HStAM Best. 86 Nr. 16716.
227. HStAM Best. 86 Nr. 20578.
228. HStAM Best. 86 Nr. 21028.
229. HStAM Best. 86 Nr. 21481.
230. HStAM Best. 86 Nr. 26243.
231. HStAM Best. 86 Nr. 30228.
232. HStAM Best. 86 Nr. 30363.
233. HStAM Best. 86 Nr. 31895.
234. HStAM Best. 90 Nr. b 2028.
235. HStAM Best. 95 Nr. 1219.
236. HStAM Best. 95 Nr. 1233.
237. HStAM Best. 95 Nr. 1235.
238. HStAM Best. 95 Nr. 2205.
239. HStAM Best. 95 Nr. 2229.
240. HStAM Best. 95 Nr. 2435.
241. HStAM Best. 95 Nr. 778.
242. HStAM Best. E 14 Nr. 144/8.
243. HStAM Best. F 23 A Nr. 128/2.
244. HStAM Best. Rechn. III. Nr. 3029.
245. HStAM Best. Slg 15 Nr. 241/4.
246. HStAM Best. Slg 15 Nr. 242/5.
247. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 285.
248. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 341.
249. HStAM Best. Urk. 109 Nr. 344.
250. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 106.
251. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 108.
252. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 111.
253. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 121.
254. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 122.

- 255. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 124.
- 256. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 127.
- 257. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 129.
- 258. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 132.
- 259. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 134.
- 260. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 141.
- 261. HStAM Best. Urk. 117 nr. 145.
- 262. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 149.
- 263. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 152.
- 264. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 156.
- 265. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 158.
- 266. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 160.
- 267. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 184.
- 268. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 186.
- 269. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 191.
- 270. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 52.
- 271. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 54.
- 272. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 55.
- 273. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 57.
- 274. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 62.
- 275. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 67.
- 276. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 72.
- 277. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 80.
- 278. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 83.
- 279. HStAM Best. Urk. 117 Nr. 93.
- 280. HStAM Best. Urk. 134 Nr. 519.
- 281. HStAM Best. Urk. 58 Nr. 628.
- 282. HStAM Best. Urk. 67 Nr. 419.
- 283. HStAM Best. Urk. 75 Nr. 1873.
- 284. HStAM Best. Urk. 76 Nr. 1147.
- 285. HStAM Best. Urk. 93 Nr. 166.

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

1. HStAD Best. D 6 Nr. 75/2.
2. HStAD Best. D 7 Nr. 24/2.
3. HStAD Best. D 7 Nr. 48/4.
4. HStAD Best. E 12 Nr. 368/20.
5. HStAD Best. E 12 Nr. 71/4.
6. HStAD Best. E 12 Nr. 71/5.
7. HStAD Best. E 13 Nr. 2299.
8. HStAD Best. E 14 E Nr. 144/8.
9. HStAD Best. E 14 E Nr. 146/1.
10. HStAD Best. E 5 C Nr. 626.
11. HStAD Best. E 8 A Nr. 192/5.
12. HStAD Best. F 1 Nr. 12/11.
13. HStAD Best. F 1 Nr. 13/55.
14. HStAD Best. F 1 Nr. 13/9.
15. HStAD Best. F 1 Nr. 23/2.
16. HStAD Best. F 1 Nr. 42/3.
17. HStAD Best. F 1 Nr. 42/4.
18. HStAD Best. F 1 Nr. 83/7.
19. HStAD Best. F 11 Nr. 3/4.
20. HStAD Best. F 16 Nr. 676.
21. HStAD Best. F 2 Nr. 153.
22. HStAD Best. F 2 Nr. 36/1.
23. HStAD Best. F 2 Nr. 7/4.
24. HStAD Best. F 23 A Nr. 207/11.
25. HStAD Best. F 23 A Nr. 85/1.
26. HStAD Best. F 23 A Nr. 913/2.
27. HStAD Best. G 23 E Nr. 275.
28. HStAD Best. G 23 E Nr. 652.
29. HStAD Best. R 4 Nr. 21310/2.
30. HStAD Best. R 4 Nr. 24380 1/GF.
31. HStAD Best. R 4 Nr. 3099.

32. HStAD Bestand P 11 Nr. 357/1-2.
33. HStAM Best. Urk. 93 Nr. 158.
34. HStAD Bestand F 1 Nr. 94/1.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

1. HHStAW Best. 121 Nr. U von Stauff 1688 Januar 10.
2. HHStAW Best. 170 II Nr. 1658.
3. HHStAW Best. 170 III Nr. 592.
4. HHStAW Best. 170 III Nr. 714.
5. HHStAW Best. 171 Nr. H 1067.
6. HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 II.
7. HHStAW Best. 171 Nr. 1535.
8. HHStAW Best. 171 Nr. 2058 I.
9. HHStAW Best. 171 Nr. 2058 II.
10. HHStAW Best. 171 Nr. C 1490.
11. HHStAW Best. 171 Nr. E 734.
12. HHStAW Best. 171 Nr. E 759.
13. HHStAW Best. 171 Nr. E 761.
14. HHStAW Best. 171 Nr. F 840.
15. HHStAW Best. 171 Nr. G 208.
16. HHStAW Best. 171 Nr. G 876.
17. HHStAW Best. 171 Nr. H 1038.
18. HHStAW Best. 171 Nr. H 1535.
19. HHStAW Best. 171 Nr. H 534.
20. HHStAW Best. 171 Nr. H 717.
21. HHStAW Best. 171 Nr. H 731.
22. HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 I.
23. HHStAW Best. 171 Nr. S 2058 II.
24. HHStAW Best. 171 Nr. W 486.
25. HHStAW Best. 171 Nr. Z 1059.
26. HHStAW Best. 171 Nr. Z 4427.

27. HHStAW Best. 3036 Nr. KHA Inv. A 3 Nr. 1122.

Landesarchiv Thüringen

Staatsarchiv Rudolstadt

1. Staatsarchiv Rudolstadt (Thüringen) Best. 5-97-1400 Nr. F 039.

Landesarchiv Sachsen-Anhalt

Abteilung Dessau

1. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 163a.
2. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 168.
3. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 169b.
4. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 31.
5. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32.
6. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32b.
7. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 32d.
8. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53b.
9. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53c.
10. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 53d.
11. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 54a.
12. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 69a.
13. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 74.
14. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b I Nr. 76b.
15. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 16.
16. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 17.
17. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 22 Bd. II.
18. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 29.
19. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 70b.
20. LASA, Z 18 Abteilung Bernburg, A 17b II Nr. 70e.

Landesarchiv Rheinland-Pfalz

Landeshauptarchiv Koblenz

1. LHA KO Best. 47 Nr. 15974.
2. LHA KO Best. 47 Nr. 10406.
3. LHA KO Best. 47 Nr. 10588.
4. LHA KO Best. 47 Nr. 10590.
5. LHA KO Best. 47 Nr. 10617.
6. LHA KO Best. 47 Nr. 10663.
7. LHA KO Best. 47 Nr. 10708.
8. LHA KO Best. 47 Nr. 10743.
9. LHA KO Best. 47 Nr. 10746.
10. LHA KO Best. 47 Nr. 10867.
11. LHA KO Best. 47 Nr. 10876.
12. LHA KO Best. 47 Nr. 1101.
13. LHA KO Best. 47 Nr. 11338.
14. LHA KO Best. 47 Nr. 11343.
15. LHA KO Best. 47 Nr. 11348.
16. LHA KO Best. 47 Nr. 11382.
17. LHA KO Best. 47 Nr. 11688.
18. LHA KO Best. 47 Nr. 11690.
19. LHA KO Best. 47 Nr. 11792.
20. LHA KO Best. 47 Nr. 11800.
21. LHA KO Best. 47 Nr. 11801.
22. LHA KO Best. 47 Nr. 11805.
23. LHA KO Best. 47 Nr. 11812.
24. LHA KO Best. 47 Nr. 11817.
25. LHA KO Best. 47 Nr. 11899.
26. LHA KO Best. 47 Nr. 11998.
27. LHA KO Best. 47 Nr. 12042.
28. LHA KO Best. 47 Nr. 123.
29. LHA KO Best. 47 Nr. 15010.
30. LHA KO Best. 47 Nr. 15013.

31. LHA KO Best. 47 Nr. 15035.
32. LHA KO Best. 47 Nr. 15051.
33. LHA KO Best. 47 Nr. 15052.
34. LHA KO Best. 47 Nr. 15058.
35. LHA KO Best. 47 Nr. 15059.
36. LHA KO Best. 47 Nr. 15079.
37. LHA KO Best. 47 Nr. 15094.
38. LHA KO Best. 47 Nr. 15105
39. LHA KO Best. 47 Nr. 15113.
40. LHA KO Best. 47 Nr. 15412.
41. LHA KO Best. 47 Nr. 15754.
42. LHA KO Best. 47 Nr. 15755.
43. LHA KO Best. 47 Nr. 15756.
44. LHA KO Best. 47 Nr. 15757.
45. LHA KO Best. 47 Nr. 15758.
46. LHA KO Best. 47 Nr. 15760.
47. LHA KO Best. 47 Nr. 15762.
48. LHA KO Best. 47 Nr. 15766.
49. LHA KO Best. 47 Nr. 15930.
50. LHA KO Best. 47 Nr. 15959.
51. LHA KO Best. 47 Nr. 15973.
52. LHA KO Best. 47 Nr. 15974.
53. LHA KO Best. 47 Nr. 15976.
54. LHA KO Best. 47 Nr. 15977.
55. LHA KO Best. 47 Nr. 16015.
56. LHA KO Best. 47 Nr. 16035.
57. LHA KO Best. 47 Nr. 16038.
58. LHA KO Best. 47 Nr. 16039.
59. LHA KO Best. 47 Nr. 16093.
60. LHA KO Best. 47 Nr. 16094.
61. LHA KO Best. 47 Nr. 16096.
62. LHA KO Best. 47 Nr. 16099.

63. LHA KO Best. 47 Nr. 16100.
64. LHA KO Best. 47 Nr. 16101.
65. LHA KO Best. 47 Nr. 16102.
66. LHA KO Best. 47 Nr. 16108.
67. LHA KO Best. 47 Nr. 16114.
68. LHA KO Best. 47 Nr. 16116.
69. LHA KO Best. 47 Nr. 16118.
70. LHA KO Best. 47 Nr. 16123.
71. LHA KO Best. 47 Nr. 16133.
72. LHA KO Best. 47 Nr. 16134.
73. LHA KO Best. 47 Nr. 16135.
74. LHA KO Best. 47 Nr. 214.
75. LHA KO Best. 47 Nr. 23.
76. LHA KO Best. 47 Nr. 2523.
77. LHA KO Best. 47 Nr. 2533.
78. LHA KO Best. 47 Nr. 2535
79. LHA KO Best. 47 Nr. 2544.
80. LHA KO Best. 47 Nr. 2550.
81. LHA KO Best. 47 Nr. 2560.
82. LHA KO Best. 47 Nr. 2574.
83. LHA KO Best. 47 Nr. 2577.
84. LHA KO Best. 47 Nr. 2585.
85. LHA KO Best. 47 Nr. 2763.
86. LHA KO Best. 47 Nr. 2766.
87. LHA KO Best. 47 Nr. 2777.
88. LHA KO Best. 47 Nr. 333.
89. LHA KO Best. 47 Nr. 334.
90. LHA KO Best. 47 Nr. 335.
91. LHA KO Best. 47 Nr. 4404.
92. LHA KO Best. 47 Nr. 4405.
93. LHA KO Best. 47 Nr. 4406.
94. LHA KO Best. 47 Nr. 4407.

95. LHA KO Best. 47 Nr. 4429.
96. LHA KO Best. 47 Nr. 4430.
97. LHA KO Best. 47 Nr. 4440.
98. LHA KO Best. 47 Nr. 4441.
99. LHA KO Best. 47 Nr. 4443.
100. LHA KO Best. 47 Nr. 4444.
101. LHA KO Best. 47 Nr. 4445.
102. LHA KO Best. 47 Nr. 4842.
103. LHA KO Best. 47 Nr. 543.
104. LHA KO Best. 47 Nr. 56.
105. LHA KO Best. 47 Nr. 73.
106. LHA KO Best. 47 Nr. 93.
107. LHA KO Best. 54 H Nr. 1312.
108. LHA KO Best. 105 Urk. 1149 (14.03.1725).
109. LHA KO Best. 105 Urk. 1152 (10.04.1731).
110. LHA KO Best. 105 Urk. 1154 (15.02.1735).
111. LHA KO Best. 105 Urk. 1155 (17.02.1746).
112. LHA KO Best. 47 Nr. 10663.
113. LHA KO Best. 47 Nr. 15756.

Landesarchiv Baden-Württemberg

Generallandesarchiv Karlsruhe

1. GLAKA Best. 69 Nr. 11.
2. GLAKA Best. 69 Nr. 117.
3. GLAKA Best. 69 Nr. 12.
4. GLAKA Best. 69 Nr. 13.
5. GLAKA Best. 69 Nr. 14.
6. GLAKA Best. 69 Nr. 15.
7. GLAKA Best. 69 Nr. 178.
8. GLAKA Best. 69 Nr. 19.
9. GLAKA Best. 69 Nr. 192.
10. GLAKA Best. 69 Nr. 218.
11. GLAKA Best. 69 Nr. 219.
12. GLAKA Best. 69 Nr. 224.
13. GLAKA Best. 69 Nr. 226.
14. GLAKA Best. 69 Nr. 227.1.
15. GLAKA Best. 69 Nr. 31.
16. GLAKA Best. 69 Nr. 32.
17. GLAKA Best. 69 Nr. 483.
18. GLAKA Best. 69 Nr. 513.

Historisches Archiv der Stadt Köln

1. Historisches Archiv der Stadt Köln Best. 110H Nr. U K/816.

Gedruckte Quellen

1. Biedermann, Johann Gottfried: Geschlechtsregister der reichsfrey unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken löblichen Orts Rhön und Werra [...]. Bayreuth 1749. Verfügbar unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10328046-6>. Zugriff am: 11.11.2020. [Die verwendeten Tafeln werden im Text bei der jeweiligen Fußnote angegeben.]
2. Deissler, Alfons; Vögtle, Anton; Nützel, Johannes M. [Hrsg.]: Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung. Freiburg, Basel, Wien 2007.
3. Edelsheim, Friedrich Christian: „Dissertatio Solennis De Pluralitate Votorum In Negotiis Imperii Romano-Germanici Tam Publicis Quam Privatis / Quam Solo Deo Praeside, Ex Speciali Indultu Inclytæ Facultatis Iuridicæ, In Celeberrima Academia Marburgensi Publico Dnn. Professorum Examini, In Auditorio Ictorum Ad diem X. Septembris submittit Frideric. Christianus ab Edelsheim, Eques Rhen. Wetterav. Regim. Hanoici Consil. design.“. Marburg 1691. Online. Verfügbar unter: <https://haab-digital.klassikstiftung.de/viewer/!metadata/151166973X/1/-/>. Zugriff am: 23.7.2019.
4. Erasmus, Desiderius: Ausgewählte Schriften. Ausgabe in Acht Bänden. Lateinisch und deutsch. Herausgegeben von Werner Welzig. Band 5. Dialogvs, Ivivs exclsvs e coelis = Julius vor der verschlossenen Himmelstür, ein Dialog. Institutio principis christiani = Die Erziehung des christlichen Fürsten [u.a.]. Übersetzt und eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Gertraud Christian. Darmstadt 2006.
5. Familienvertrag vom 25.8.1667 und Fuldaer Bestätigung vom 13.3.1670 in: G. R. S.: Selecta Juris Publici Novissima. Zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten. Band 46. Frankfurt, Leipzig 1764. Darin: Das 2. Kapitel von der Verbindlichkeit des Geysoischen Pacti Familiae [...]. S. 5-61.
6. Frank, Karl Friedrich von: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblände bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823. 5 Bände. Schloss Senftenegg 1967-1974.
7. Frentzel, Johann: Die Eheliche Liebes-Verbindung/Des Wohl-Edlen Herrn Paul von Henßbergs [...]. Flugblatt. Leipzig 1666. Online. Verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:3:1-74978>. Zugriff am: 2.2.2023.

8. Friederichs, N. N.: Die Reichsritterschaft am Mittelrhein 1640-1682. Transkription und Abdruck: „Ringauischer Ritter Craiß 1682“ „Etractus Burg Friedberg 3. 26. April 1684“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 322-324.
9. Friederichs, N. N.: Die Reichsritterschaft am Rheinstrom 1706, „Ringauer Crayß“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 335.
10. Friederichs, N. N.: Die Reichsritterschaft am Rheinstrom 1706, „Wetterauischer Crayß 1706“, in: Hessische Familienkunde Band 11/1972/73, Sp. 339-340.
11. Grimmelshausen, Hans Jakob Christoffel von: Des possirlichen / weit und breit bekandten Simplicissimi Sinreicher und nachdencklicher Schriften Zweyten Theils Erstes Buch / von dem seltzamen Springinsfeld / oder Dessen kurzweiligen / Lust erweckenden / und recht-laecherlichen Lebens-Beschreibung / Als eines weiland frischen / wohlversuchten und tapffern Soldaten. Und nachmahlen ausgemaergelten / abgelebten / doch dabey sehr verschlagenen Landstuertzers und Bettlers / Nach Simplicianischer Anordnung vormahls verabgfasset / anjetzo aber wieder neu / und zum viertenmal verbaessert / vermehret und aufgelegt von Philarchov Grosso, von Trommenheim. Nürnberg 1713.
12. Heinrich Anton Geise: Teutsches Corpus Juris [...]. Hannover 1703. Verfügbar unter: Deutsches Textarchiv http://www.deutschestextarchiv.de/geise_corpus_1703/2. Zugriff am: 9.11.2020.
13. Hundeshagen, Johann Balthasar: Geographische Beschreibung der Graffschaft Hanau-Münzenberg und Geschichte der ehemals regierenden Herren und Grafen zu Hanau überhaupt mit den daher entstandenen Münzenbergischen und Lichtenbergischen Linien nebst einer neuen Landkarte und Geschlechtstafel. Hanau 1782, S. 8 [Kartenteil]. Online. Verfügbar unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/view/bsb10018545?page=5>. Zugriff am: 27.4.2023.
14. Jäger, Clemens [Text], Werkstatt von Jörg Breu d. J. [Ausführung]: Das Geheime Ehrenbuch der Fugger. Augsburg 1545-1549 mit Nachträgen aus dem 16. bis zum 19. Jahrhundert. Online. Verfügbar unter: http://daten.digitale-sammlungen.de/bsb00042105/image_1. Zugriff am: 17.05.2015.
15. Kurzregest zur Freiherrenrangerhebung derer von Bibra vom 3.8.1698. AT-OeStA/AVA Adel RAA 31.42. Verfügbar unter:

- <https://www.archivinformationssystem.at/detail.aspx?ID=1362888>. Zugriff am: 15.11.2020.
16. Lünig, Johann Christian: Das Teutsche Reichs-Archiv. [Band 10] Der andern Continuation Zweyte Fortsetzung. In welchem zu finden I. Desselben Grund-Gesetze und Ordnungen [...] II. Die merckwürdigsten Recesse, Concordata, Vergleiche, Verträge, [...] III. Jetzt höchst- hoch- und wohlermeldter Chur-Fürsten [...] Privilegia und Freyheiten, auch andere Diplomata, [...] welche zu Erläuterung des Teutschen Reichs-Staats nützlich und nöthig sind. Leipzig [ca. 1710], S. 483. Online. Verfügbar unter: <http://www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:384-uba000274-6>. Zugriff am: 18.10.2015.
17. Meuschen, Johann Gerhard: Der Heldenmuth der sterbenden Gerechten [...]. Hanau 1724. Online. Verfügbar unter: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000BD9500000000>. Zugriff am: 29.6.2019. Personalia.
18. Moser, Johann Jacob: Die heutige besondere Staats-Verfassung der Stände des Teutschen Reichs, oder Sammlung des besondern Staats-Rechts aller einzelnen Stände des Röm. Reichs. Erster Band. Leipzig 1745. Darin: Staats-Recht des Hoch-Fürstlichen Hauses Anhalt, wie auch der Abbtley Gernrode, Graffschafft Holzapfel und Herrschafft Jever. Leipzig, Frankfurt 1740. Darin wiederum: Staats-Recht der Graffschafft Holzapfel und Herrschafft Schaumburg, S. 261-266. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10492331-7>. Zugriff am: 05.08.2015.
19. Moser, Johann Jacob: Teutsches Staats-Recht. Vierzehender Theil. Darinnen von dem herkommen in denen Chur-Fürst- Fürst- und Gräflichen Häusern in Ansehung der Versorgung derer nachgeborenen Herrn, u. von ihrer Abfindung überhaupt, ihrer Person, Familie und Bedienten, ihrer und der regierenden Herrn Verhalt gegen einander, ihrer Abfindung mit Land- und Leuten oder Geld, ihres Unterhalts Vermehr- oder Verminderung, der Erb-Folge in ihren Portionen und Deputaten, wie auch ihrer Begräbniß, Erbschafft, Schulden, u. endlich von denen Theilungen in denen Häusern derer weltlichen Reichs-Stände gehandelt wird. Leipzig, Ebersdorff 1744. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516379-3>. Zugriff am: 24.06.2015.

20. N. N.: Gründliche mit Archival-Urkunden unterstützte Belehrung des unbefangenen Publici von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Rhön und Werra [...]. Nürnberg 1779, S. 195. Online. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=diVGAAAcAAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false>. Zugriff am: 29.3.2023.
21. Regest der Urkunde zur Erweiterung der dem Grafen Joh. Moritz erteilten Reichsfürstenstandes auf seinen Bruder Georg Friedr. Graf zu Nassau-Siegen und beider Neffen Wilhelm Moritz und Friedr. Heinr. Grafen zu Nassau-Siegen. Online. Verfügbar unter: https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/urkunden_datenbank/suche/vollansicht_archiv.php?id=237. Zugriff am: 21.6.2020.
22. Reinhard, Johann Jacob: Johann Jacob Reinhardts Hochfürstlich-Marggräfllich-Baden-Durlachischen würklichen Hofraths Juristisch- und historische kleine Ausführungen. Teil 2 von 2. Gießen 1749.
23. Rohr, Julius Bernhard von: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft Der großen Herren. Die in vier besondern Theilen Die meisten Ceremonial-Handlungen / so die Europaeischen Puissancen überhaupt / und die Teutschen Landes-Fuersten insonderheit, so wohl in ihren Haeusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, als auch gegen ihre Mit-Regenten, und gegen ihre Unterthanen bey Krieges- und Friedens-Zeiten zu beobachten pflegen [...]. Berlin 1733. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10557477-7>. Zugriff am: 07.08.2015.
24. Schmauß, Johann Jacob: Johan Jacob Schmaußens Academische Reden und Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht. Herausgegeben durch Johann Heldmann. Buch zwei, Kapitel vier: Von des Kaisers Reservato der Standeserhöhung und Erteilung Ehren und Würden. Lemgo 1766.
25. Schütz, Sinold von; Balthasar, Philipp: Die europäische Fama, welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdeckt. Band 219. Erstmals gedruckt 1719. Wieder aufgelegt Leipzig 1720. Online. Verfügbar unter: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb11040425-1>. Zugriff am: 09.08.2015.

26. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 1. A-Am. Halle, Leipzig 1732, Sp. 467-469. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 16.12.2022.
27. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 3. B-Bi. Halle, Leipzig 1733, Sp. 1449-1451. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 13.12.2022.
28. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 9. F. Halle, Leipzig 1735, Sp. 1587. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 29.3.2023.
29. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 12. H-He. Halle, Leipzig 1735, Sp. 1658-1660. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 14.11.2020.
30. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 24. Neu-Nz. Halle, Leipzig 1740, Sp. 84-87. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 15.03.2024.
31. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 33. S-San. Halle, Leipzig 1742, Sp. 1244f. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 2.2.2023.
32. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 37. Send-Si. Halle, Leipzig 1743, Sp. 1053-1056. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 2.2.2023.
33. Zedler, Johann Heinrich [Hrsg.]: Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]. Band 48. Vert-Vis. Halle, Leipzig 1746, Sp. 311-313. Online. Verfügbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=startseite&l=de>. Zugriff am: 28.4.2023.

Literaturverzeichnis

1. Aders, Günter: Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter. Köln 1932.
2. Alvensleben, Ludwig von: Ahnen-Tafeln. Erstes Heft. Frankfurt am Main 1846. Tafel 14. Online. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=mNnGOrDwHTMC&pg>. Zugriff am: 29.4.2023.
3. Andreas Flurschütz da Cruz: Reichsritterschaft(en). Der immediate niedere Adel Frankens und Schwabens, in Dietmar Schiersner, Georg Seiderer [Hrsg.]: Schwaben und Franken. Regionalgeschichte im Vergleich. Konstanz 2020, S. 69-91.
4. Appelius, Johann. Gemäldegalerie Alte Meister. Online. Verfügbar unter: <https://altemeister.museum-kassel.de/0/35869/>. Zugriff am: 27.6.2019.
5. Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Das Alte Reich: 1648-1806. Band 2: Kaisertradition und österreichische Großmachtpolitik (1684-1745). Stuttgart 1997.
6. Ardey-Verlag, Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. [Hrsg.]: Archive in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Adressenverzeichnis. Münster 2013.
7. Arndt, Jürgen: Zur Entwicklung des kaiserlichen Hofpfalzgrafenamtes von 1355-1806, in Ders.: Hofpfalzgrafen-Register. Teil 1. Neustadt an der Aisch 1964.
8. Arndt, Johannes: Das Niederrheinisch-Westfälische Reichsgrafenkollegium und seine Mitglieder (1653-1806). Mainz 1991.
9. Arndt, Jürgen: Hofpfalzgrafen-Register. Teil 3. Neustadt an der Aisch 1988.
10. Artikel „Effern, Efferen, auch genannt Hall, genannt Stolberg, Freiherren und Grafen“, in Kneschke, Ernst [Hrsg.]: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon. Band 3 von 9. Eberhard-Graffen. Leipzig 1861, S. 33-34. Online. Verfügbar unter: https://archive.org/details/bub_gb_mu5SAAAACAAJ. Zugriff am: 1.6.2023.
11. Artikel „Hanstein, Freiherren“, in Kneschke, Ernst [Hrsg.]: Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon. Band 4 von 9. Graffen-Kalau v. Kalheim. Leipzig 1863, S. 190-192. Online. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=0M4EAAAIAAJ&pg=PA190#v=onepage&q&f=false>. Zugriff am: 1.6.2023.
12. Artikel „Freisitz“, in Künßberg, Eberhard von [Bearb.]: Deutsches Rechtswörterbuch. Dritter Band. Weimar 1935-1938, Sp. 819. Online. Verfügbar unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige>. Zugriff am: 2.2.2023.

13. Artikel „Schotten, Johann Heinrich“, in: Karl-Heinz Nickel [u. a.]: Kurzbiographien, in Georg Wannagat [Hrsg.]: Kassel als Stadt der Juristen (Juristinnen) und der Gerichte in ihrer tausendjährigen Geschichte. Köln u. a. 1990, S. 367-537.
14. Artikel: „Anna von Oesterreich, Herzogin von Bayern“, in: Konstantin von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Sechster Teil. Guadagni – Habsburg. Wien 1860. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11804>. Zugriff am: 30.1.2023, S. 151.
15. Artikel: „Elisabeth von Oesterreich, Königin von Frankreich“, in: Konstantin von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Sechster Teil. Guadagni – Habsburg. Wien 1860. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11804>. Zugriff am: 30.1.2023, S. 169-171.
16. Artikel: „Maria Magdalena, Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Florenz“, in: Konstantin von Wurzbach: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. Sechster Teil. Guadagni – Habsburg. Wien 1860. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11804>. Zugriff am: 30.1.2023, S. 56-58.
17. Artikel: „Georg Christoph von Bibra, der Jüngere“, in: Würzburgwiki. Verfügbar unter: https://wuerzburgwiki.de/wiki/Georg_Christoph_von_Bibra,_der_J%C3%BCngere. Zugriff am: 15.11.2020.
18. Artikel: „Auerochs, Georg Friedrich von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/142533696>. Zugriff am: 24.3.2023.
19. Artikel: „Hattenbach, Carl von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1096367262>. Zugriff am: 24.3.2023.
20. Artikel: „Hessen-Kassel, Wilhelm IX. Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/118807323>. Zugriff am: 29.4.2023.
21. Artikel: „Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Adolf Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/11678606X>. Zugriff am: 2.6.2023.
22. Artikel: „Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Friedrich Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1112098720>. Zugriff am: 2.6.2023.

23. Artikel: „Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Wilhelm Landgraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/137839944>. Zugriff am: 2.6.2023.
24. Artikel: „Jüngst, Gottfried“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/129734063>. Zugriff am: 06.04.2023.
25. Artikel: „Kirchberg, Georg Ludwig Burggraf von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1113671645>. Zugriff am: 27.4.2023.
26. Artikel: „Nassau-Diez, Henriette Amalie Fürstin von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1074674227>. Zugriff am: 1.6.2023.
27. Artikel: „Nassau-Diez, Johann Wilhelm Friso Fürst von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/119272555>. Zugriff am: 1.6.2023.
28. Artikel: „Nassau-Dillenburg, Georg Ludwig Erbprinz von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/136849474>. Zugriff am: 28.6.2020.
29. Artikel: „Nassau-Dillenburg, Heinrich Fürst von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/1097239136>. Zugriff am: 28.6.2020.
30. Artikel: „Nassau-Dillenburg, Ludwig Heinrich Fürst von“, in: Hessische Biografie. Online. Verfügbar unter: <https://www.lagis-hessen.de/pnd/137982402>. Zugriff am: 28.6.2020.
31. Asch, Ronald: Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert, in Ebd. [Hrsg.]: Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchie bis zur Revolution (ca. 1600-1789). Köln, Weimar, Wien 2001, S. 3-48.
32. Asch, Ronald: Das monarchische Nobilitierungsrecht und die soziale Identität des Adels im 17. und 18. Jh. 2003, S. 91-107.
33. Asch, Ronald: Rearistokratisierung statt Krise der Aristokratie? Neuere Forschungen zur Geschichte des Adels im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft 30/1/2004, S. 144-154.
34. Asch, Ronald: Staatsbildung und adlige Führungsschichten in der Frühen Neuzeit. Auf dem Weg zur Auflösung der ständischen Identität des Adels?, in: Geschichte und Gesellschaft 33/3/2007, S. 375-397.
35. Asch, Ronald: Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2008.

36. Asch, Ronald G.; Leonhard, Jörn: „Staat“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_354345. Zugriff am: 10.6.2023.
37. Aurast, Anna: Leichenpredigten, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde. Stand 17.10.2017. Online. Verfügbar unter: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/leichenpredigten#x05>. Zugriff am: 13.4.2024.
38. Bach, Wilhelm: Kirchenstatistik der evangelischen Kirche im Kurfürstentum Hessen. Kassel 1835, S. 835. Verfügbar unter: <http://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448307-1>. Zugriff am: 13.11.2020.
39. Balzer, O.: Historya ustroju Polski (Verfassungsgeschichte Polens), in: Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau 10/1905, S. 97-137.
40. Ballaster, Ros: The Eight Volumes of Letters Writ by a Turkish Spy (1687-1694), in Ros Ballaster [Hrsg.]: Fables of the East. Selected Tales 1662-1785. Oxford 2005, S. 207-238.
41. Barudio, Günter: Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648-1779. Band 25 Weltbild Weltgeschichte. Augsburg 1998.
42. Bastl, Beatrix: Tugend, Liebe, Ehre: Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit. Wien, Köln, Weimar 2000.
43. Bastl, Beatrix: Der Adel in den Österreichischen Erblanden. Selbstverständnis – Selbstdarstellung – Selbstbehauptung, in: Zeitenblicke 4/2005, Nr. 2. Online. Verfügbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2005/2/Bastl/index.html>. Zugriff am: 16.12.2022.
44. Bautz, Michaela: Virtutes. Studien zu Funktion und Ikonographie der Tugenden im Mittelalter und im 16. Jahrhundert. Berlin 1999. Dissertation.
45. Beck, August: "Friedrich I.", in: Allgemeine Deutsche Biographie 8/1878, S. 2-3. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd10210915X.html#adbcontent>. Zugriff am: 24.3.2023.
46. Beetz, Manfred: Leitlinien und Regeln der Höflichkeit für Konversationen, in Wolfgang Adam [Hrsg.]: Geselligkeit und Gesellschaft im Barockzeitalter. Teil II. Wiesbaden 1997, S. 563-579.
47. Beständeübersicht beim Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland zum Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis. Online. Verfügbar unter:

<https://www.archive.nrw.de/LAV NRW/jsp/bestand.jsp?archivNr=185&collapseId=1&tektId=999&y=0>. Zugriff am: 30.7.2020.

48. Bleeck, Klaus; Garber, Jörn: Nobilitas. Standes- und Privilegienlegitimation in deutschen Adelstheorien des 16. und 17. Jahrhunderts, in Elgar Blühm, Jörn Garber, Klaus Garber [Hrsg.]: Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts. Amsterdam 1982, S. 49-114.
49. Bleicken, Jochen [u.a.]: Artikel „Freiheit“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2. Stuttgart 1975, S. 425-542.
50. Böhme, Ernst: Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Stuttgart 1989.
51. Borggrefe, Heiner: Humanistischer Tugendbegriff und aristokratisches Standesdenken. Positionen zum Adel in der Literatur des 16. Jh., in Weserrenaissance-Museum Lemgo (Schloss Brake) [Hrsg.]: Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Marburg 1996, S.75-84.
52. Bott, Gerhard: Graf Friedrich Casimir von Hanau (1623-1685). Der „König vom Schlaraffenland“ und seine Kunstschatze. Hanau 2015.
53. Bott, Heinrich: Die Altstadt Hanau. Baugeschichte, Häuserverzeichnis, Bilder. Ein Gedenkbuch zur 650-Jahrfeier der Altstadt Hanau. Hanau 1953.
54. Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in Reinhard Kreckel [Hrsg.]: Soziale Ungleichheiten. Göttingen 1983, S. 183-198.
55. Bourrée, Katrin: Dienst, Verdienst und Distinktion. Fürstliche Selbstbehauptungsstrategien der Hohenzollern im 15. Jahrhundert. Köln 2015. Dissertation.
56. Brakensiek, Stefan: Juristen in frühneuzeitlichen Territorialstaaten. Familiäre Strategien sozialen Aufstiegs und Stuserhalts, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 269-289.
57. Brandt, Ahasver von: Werkzeuge des Historikers. Stuttgart [u. a.] 1959.
58. Braubach, Max: „Johann Hugo von Orsbeck“, in: Neue Deutsche Biographie. 10/1974, S. 540-542. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn11871239X.html>. Zugriff am: 06.08.2015.

59. Braun, Rudolf: Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in Hans-Ulrich Wehler [Hrsg.]: Europäischer Adel 1750-1950. Göttingen 1990, S. 87-95.
60. Brendecke, Arndt: Von Postulaten zu Praktiken. Eine Einführung, in: Arndt Brendecke [Hrsg.]: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Köln, Wien, Weimar 2015, S. 13-20.
61. Brňovják, Jiří: „Aus böheimischer königlicher Macht und Vollkommenheit“. Wandlungen der Adelstitulatur in den böhmischen Standeserhöhungen und bei der Aufnahme in die Stände in der Zeit der Herrschaft der Habsburgerdynastie, in: Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder 55/2015, S. 96-137.
62. Brommer, Peter: Inventar des Archivs der Grafschaft Holzappel und der Herrschaft Schaumburg. Zwei Bände. Koblenz 1999.
63. Brommer, Peter: Erlernung eines Handwerks. Die Amalienstiftung als Teil der Armenfürsorge in der Standesherrschaft Holzappel-Schaumburg. Koblenz 2014.
64. Brück, Martin: Politik im Duodezformat. Die Herrschaft Holzappel-Schaumburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Nassauische Annalen 121/2010, S. 29-72.
65. Buck, H.: „Pfleger“, in: Lexikon des Mittelalters. Band 6. Spalte 2047. Online. Verfügbar unter: <http://apps.brepolis.net.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/lexiema/test/Default2.aspx>. Zugriff am: 30.1.2023.
66. Burkhardt, Johannes; Lückel, Ulf: Das fürstliche Haus zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg. Werl 2005.
67. Burkhardt, Johannes: Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763. Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. Band 11. Stuttgart 2006.
68. Buttler-Elberberg, Rudolf von: Stammbuch der Althessischen Ritterschaft. Kassel 1888, Blatt 101. Verfügbar unter: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN513401067>. Zugriff am: 13.11.2020.
69. Conrads, Norbert: Tradition und Modernität im adligen Bildungsprogramm der Frühen Neuzeit, in Winfried Schulze, Helmut Gabel [Hrsg.]: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 389-403.
70. Conze, Werner; Walther, Rudolph: Artikel: „Stand, Klasse“, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck [Hrsg.]: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 1990, S. 155-284.

71. Cornelsen Verlag [Hrsg.]: Putzger. Atlas und Chronik zur Weltgeschichte. Berlin 2002.
72. Cuno, N. N.: „Crollius, Johann Laurentius“, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 47/1903, S. 567-570. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn116734051.html?anchor=adb>. Zugriff am: 06.09.2015.
73. Dallmeier, Martin: Adelsarchive und ihre Nutzung. Probleme und Perspektiven, in Andreas Hedwig [Hrsg.]: Adelsarchive. Zentrale Quellenbestände oder Curiosa? Marburg 2009, S. 17-32.
74. Demandt, Karl: Die Reichsgrafschaft Lindheim in der Wetterau, in Friedrich Uhlhorn [Schriftleitung]: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte. Band 10. Marburg 1960, S. 149-211.
75. Demel, Walter: Der europäische Adel. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. München 2005.
76. Demel, Walter: Perspektiven der Adelforschung. Adel im Wandel (16.–20. Jahrhundert). Online. Verfügbar unter: http://www.perspectivia.net/publikationen/discussions/2-2009/demel_perspektiven. Zugriff am: 29.10.2015.
77. Deutsch, Andreas: Hierarchien der Ehre. Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in Sylvia Kesper-Biermann, Ulrike Ludwig, Alexandra Ortmann [Hrsg.]: Ehre und Recht. Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne. Magdeburg 2011, S. 19-39, hier S. 24f, 26f, 32, 37.
78. Deutscher Adelsrechtsausschuss: Artikel „Rotwachsfreiheit“, in Lexikon Adelsrecht. Verfügbar unter: <http://www.adelsrecht.de/Lexikon/R/Rotwachsfreiheit/rotwachsfreiheit.html>. Zugriff am: 2.2.2023.
79. Diehl, Thomas: Adels Herrschaft im Werraraum. Das Gericht Boyneburg im Prozess der Grundlegung frühmoderner Staatlichkeit. Darmstadt, Marburg 2010.
80. Dietrich, Reinhard: Die Landes-Verfaßung in dem Hanauischen. Die Stellung der Herren und Grafen in Hanau-Münzenberg aufgrund der archivalischen Quellen. Hanau 1996.
81. Dobler, Eberhard: Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamnt und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht. Freiburg im Breisgau (1950). Dissertation.

82. Dotzauer, Winfried: Die Deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition. Stuttgart 1998.
83. Duchhardt, Heinz: 1648. Das Jahr der Schlagzeilen. Köln 2015.
84. Dülmen, Richard van: Formierung der Europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch, in: Geschichte und Gesellschaft 7/1/1981, S. 5-41.
85. Eckhardt, Albrecht: Die Burgmannenaufschwörungen und Ahnenproben der Reichsburg Friedberg in der Wetterau 1473-1805, in Fritz H. Herrmann (Hrsg.): Wetterauer Geschichtsblätter. Beiträge zur Geschichte und Landeskunde. Friedberg (Hessen) 1970, S. 133-171.
86. Edelsheim, Franz Freiherr von: Freiherr v. Edelsheim'sche Familiengeschichte. Konstanz 1957. Manuskript.
87. Enders, Liselott: Standeswechsel in der Stille. Vom Lehnbürger zum Landadeligen, untersucht am Beispiel der Altmark, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 52/2006, S. 9-31.
88. Endres, Rudolf: Die deutschen Führungsschichten um 1600, in Hanns Hubert Hofmann, Günther Franz [Hrsg.]: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Boppard am Rhein 1980, S. 79-109.
89. Endres, Rudolf: Adel in der Frühen Neuzeit. München 1993.
90. Endres, Rudolf: Oberschwäbischer Adel vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. Der Kampf ums „Oben bleiben“, in Mark Hengerer [Hrsg.]: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 31-44.
91. Entwurf einer Ahnentafel für Georg Ludwig und Wilhelm von Edelsheim durch Franz von Edelsheim. GLAKA Best. 69 Nr. 482.
92. Ertl, Thomas: Soziale Mobilität in Mittelalter und früher Neuzeit, in Gustav Pfeifer, Kurt Andermann [Hrsg.]: Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Innsbruck 2020, S. 9-32.
93. Fabricius, Wilhelm: Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Band 2. Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600 bis 1794. Bonn 1898.
94. Fahne, Anton: Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid, sowie ihrer Länder und Sitze nebst Genealogie derjenigen Familien aus denen sie ihre Frauen genommen. Zwei Bände in 3 Abteilungen. Erster Band, Zweite Abteilung. Geschichte

- der Dynastischen Geschlechter aus denen die Grafen, jetzt Fürsten zu Salm-Reifferscheid ihre Frauen genommen haben. Köln 1866.
95. Fellner, Thomas; Kretschmayr, Heinrich [Barb.]: Die österreichische Zentralverwaltung. I. Abteilung. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749). Wien 1907.
96. Fischer, Albert: Streifzug durch die Churer Bistumsgeschichte. Online. Verfügbar unter: <http://www.bistumsarchiv-chur.ch/bistumsgeschichte.htm>. Zugriff am: 31.3.2021.
97. Flurschütz da Cruz, Andreas: Zwischen Füchsen und Wölfen. Konfession, Klientel und Konflikte in der fränkischen Reichsritterschaft nach dem Westfälischen Frieden. Konstanz, München 2014.
98. Fouquet, Gerhard: Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 171-192.
99. Frie, Ewald: Regionale Adelforschung in internationaler Perspektive. Traditionale Eliten auf dem Weg ins Europa der Moderne, in Mark Hengerer [Hrsg.]: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Ostfildern 2006, S. 17-30.
100. Friess, Godfried: Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich, in: Archiv für österreichische Geschichte 82/1895, S. 181-326.
101. Frölichsthal, Georg Freiherr von: Nobilitierungen im Heiligen Römischen Reich, in: Adelsrecht. Entstehung – Struktur – Bedeutung in der Moderne des historischen Adels und seiner Nachkommen. Zusammengestellt durch Sigismund Freiherr v. Elverfeldt-Ulm. Limburg an der Lahn 2001, S. 67-119.
102. „Fromm(ig)keit“, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bearbeitet durch Friedrich Staub, Ludwig Tobler. Band 1. Frauenfeld (vor 1909), Sp. 1295. Online. Verfügbar unter: <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital>. Zugriff am: 14.2.2020.
103. Fuchs-Heinritz, Werner; König, Alexandra: Pierre Bourdieu: Eine Einführung. Konstanz, München 2014.

104. Füssel, Marian: Chapter 5. A struggle for Nobility: ‚Nobilitas literaria‘ as Academic Self-Fashioning in Early Modern Germany, in Richard Kirwan [Hrsg.]: Scholarly self-fashioning and community in the early modern university. Farnham [u. a.] 2012, S. 103-120.
105. Füssel, Marian: Praxeologische Perspektiven in der Frühneuzeitforschung, in: Arndt Brendecke [Hrsg.]: Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakte. Köln, Wien, Weimar 2015, S. 21-33.
106. Füssel, Marian: Die feinen Unterschiede in der Ständegesellschaft. Der praxeologische Ansatz Pierre Bourdieus, in: Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 24-46.
107. Füssel, Marian; Weller, Thomas: Einleitung, in: Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft. Münster 2005, S. 9-22.
108. Gauert, Adolf: „Adolf von Nassau“, in: Neue Deutsche Biographie. 1/1953, S. 74-75. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118637606.html>. Zugriff am: 06.08.2015.
109. Gauhen, Johann Friedrich: Genealogisch-Historisches Adels-Lexicon. Darinnen die heut zu Tage florirende aelteste und ansehnlichste Adelige, Freyherrliche und Graefliche Familien nach ihrem Alterthum und Ursprunge, Vertheilungen in unterschiedene Häuser u. nebst den Leben derer daraus entsprossenen beruemtesten Personen, insonderheit Staats-Ministern. Leipzig 1719.
110. Genealogische Notizen zur Familie (von) Speckhahn. GLAKA Best. 69 Nr. 219.
111. Gertner, August: Sage und Geschichte des Siegerlandes. Siegen 1855. Online. Verfügbar unter: [https://www.google.de/books/edition/Sage und Geschichte des Siegerlandes/TUIWAAAAYAAJ?hl=de&gbpv=1](https://www.google.de/books/edition/Sage_und_Geschichte_des_Siegerlandes/TUIWAAAAYAAJ?hl=de&gbpv=1). Zugriff am: 23.5.2023.
112. Geschichte Stift Seitenstetten. Online. Verfügbar unter: <https://stift-seitenstetten.at/leben-im-kloster/geschichte/>. Zugriff am: 31.3.2021.
113. „Ge-schicklichkeit“, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bearbeitet

- durch A. Bachmann, E. Schwyzer, O. Gröger. Band 8. Frauenfeld 1920, Sp. 527. Online. Verfügbar unter: <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital>. Zugriff am: 13.2.2020.
114. Geyso, Franz von: Die geschichtlichen Anfänge einer hessischen Beamten- und Offiziersfamilie, in *Hessenland* 25/1911, S. 123-126, 139-142, 157-159.
115. Geyso, Franz von: Beiträge zur Politik und Kriegsführung Hessens im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges und Grundlagen zu einer Lebensgeschichte des Generalleutnants Johann Geyso, in: *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 43/1921, S. 1-115.
116. Geyso, Franz von: Beiträge zur Politik und Kriegsführung Hessens im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, in *Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde* 55/1926, S. 1-175.
117. Gieske, Sabine: Perspektivwechsel: Plädoyer für eine Kulturgeschichte des Adels, in Siegfried Becker [u.a.] [Hrsg.]: *Volkskundliche Tableaus. Eine Festschrift für Martin Scharfe zum 65. Geburtstag von Weggefährten, Freunden und Schülern*. Münster [u.a.] 2001, S. 347-355.
118. Göbl, Michael; Hochedlinger, Michael: Die Österreichische Hofkanzlei, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1*. Wien 2019.
119. Godsey, William: Der Aufstieg des Hauses Perggen. Zu Familie und Bildungsweg des „Polizeiministers“ Johann Anton, in: Gabriele Haug-Moritz [u. a.] [Hrsg.]: *Adel im „langen“ 18. Jahrhundert*. Wien 2009, S. 141-166.
120. Görtz, Johann von, in: *Deutsche Biographie*, Indexeintrag. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd137644639.html>. Zugriff am: 26.07.2019.
121. Göse, Frank: Adlige Führungsgruppen in norddeutschen Territorialstaaten des 16. Jahrhunderts, in Peter-Michael Hahn [u.a.] [Hrsg.]: *Formen der Visualisierung von Herrschaft. Studien zu Adel, Fürst und Schloßbau vom 16. Bis zum 18. Jahrhundert*. Potsdam 1998, S. 139-210.

122. Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser. Gotha 1862. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/Gothaisches_genealogisches_Taschenbuch_d/efhSAAAACAAJ?hl=de&gbpv=1&pg=PR3&printsec=frontcover. Zugriff am: 28.4.2023.
123. Gothaisches genealogisches Taschenbuch der uradeligen Häuser. Der in Deutschland eingeborene Adel (Uradel). Gotha 1915. Online. Verfügbar unter: <https://archive.org/details/gothaischesgenea1915goth/page/n7/mode/1up?view=theater>. Zugriff am: 8.6.2023.
124. Gotthard, Axel: Die habsburgischen Länder und das Alte Reich, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 360-375.
125. Graf, Klaus: Adel als Leitbild. Zur Geschichte eines Grundwerts in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in Horst Carl [u.a.] [Hrsg.]: Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Zweites Symposium "Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum Modernen Verfassungsstaat". 24./25. Mai 2001 auf Schloß Weitenburg. Ostfildern 2005.
126. Grebner, Christian: Alzenau/Wilmundsheim, Freigericht. Publiziert am 20.10.2009, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Alzenau/Wilmundsheim,_Freigericht. Zugriff am: 28.04.2023.
127. Greenblatt, Stephan: Renaissance self-fashioning. From More to Shakespeare. Chicago, London 2005.
128. Gritzner, Maximilian: Grundsätze der Wappenkunst verbunden mit einem Handbuch der heraldischen Terminologie. Nürnberg 1889. Hier Tafel 35. Online. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=13133>. Zugriff am: 02.8.2019.
129. Groh-Samberg, Olaf; Hertel, Florian: Ende der Aufstiegsgesellschaft?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Online. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/201649/ende-der-aufstiegsgesellschaft/>. Zugriff am: 5.3.2024.

130. Groß, Lothar: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806. Wien 1933.
131. Gschließer, Oswald von: Das Beamtentum der hohen Reichsbehörden (Reichshofkanzlei, Reichskammergericht, Reichshofrat, Hofkriegsrat), in Günther Franz [Hrsg.]: Beamtentum und Pfarrerstand 1400-1800. Limburg an der Lahn 1972, S. 1-26.
132. Györy, von: „Sinzendorf, Philipp Ludwig Graf von“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 34/1892, S. 408-412. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd117416487.html#adbcontent>. Zugriff am: 6.1.2022.
133. Haberer, Stephanie: Fugger als Offiziere – Im Dienst von Kaiser und Reich?, in Johannes Burkhardt [Hrsg.]: Die Fugger und das Reich. Eine neue Forschungsperspektive zum 500jährigen Jubiläum der ersten Fuggerherrschaft Kirchberg-Weißenhorn. Augsburg 2008, S. 229-242.
134. Häberlein, Mark: Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie. 1367-1650. Stuttgart 2006, S. 204.
135. Hahn, Peter-Michael: Ein Geburtsstand zwischen Beharrung und Bewegung. Der niedere Adel in der frühen Neuzeit, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseleiten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 193-219.
136. Hammerstein, Notker: Prinzenerziehung im Landgräflichen Hessen-Darmstadt, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 33/1983, S. 193-237.
137. Harding, Elizabeth: Adelsprobe. Publiziert am 25.01.2010, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Adelsprobe>. Zugriff am: 27.2.2020.
138. Harding, Elizabeth; Hecht, Michael: Ahnenproben als soziale Phänomene des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Eine Einführung, in: Dies. [Hrsg.]: Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion, Initiation, Repräsentation. Münster 2011, S. 9-83.
139. Hartmann, Michael: „Elitenbildung“, in: Voigt, Rüdiger [Hrsg.]: Handbuch Staat. 2 Bände. Band 1. Wiesbaden 2018, S. 431-440.
140. Hartmann, Michael: „Elite“, in Johannes Kopp, Anja Steinbach [Hrsg.]: Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden 2016, S. 60-63.

141. Hauptmann, Felix: Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenrecht geltenden Rechtssätze. Bonn 1896.
142. Hecht, Michael: Patrizierbildung als kommunikativer Prozess: Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Köln, Weimar, Wien 2010.
143. Hefner, Otto Titan von: J. Siebmachers grosses und allgemeines Wappenbuch. In Verbindung mit Mehreren neu herausgegeben und mit historischen, genealogischen und heraldischen Notizen begleitet. Ersten Bandes zweite Abtheilung: Die Wappen der außerordentlichen Souveraine und Staaten. Nürnberg 1857, S. 35f, Tafel 85. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/J_Siebmacher_s_grosses_und_allgemeines_W/OCZBAQAAIAAJ?hl=de&gbpv=1. Zugriff am: 1.6.2023.
144. Heimatmuseum Esterau: Artikel „Die Melandergruft in der Johanneskirche in Holzappel“. Online. Verfügbar unter: <https://heimatmuseum-esterau.de/kulturdenkmaeler/die-melandergruft-in-der-johanneskirche.html>. Zugriff am: 5.5.2023.
145. Heiss, Gernot: Bildungsverhalten des niederösterreichischen Adels im gesellschaftlichen Wandel. Zum Bildungsgang im 16. und 17. Jahrhundert, in Grete Klingenstein [Hrsg.]: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. München 1982, S. 139-157.
146. Heiss, Gernot: Die Liebe des Fürsten zur Geometrie. Adelserziehung und die Wertschätzung der höfischen Gesellschaft für Symmetrie und Regelmäßigkeit, in Peter Burgard [Hrsg.]: Barock. Neue Sichtweisen einer Epoche. Wien, Köln, Weimar 2001, S. 101-119.
147. Hengerer, Mark: Memoria und Niederadel. Notizen zu einem Forschungsdesiderat der Geschichte des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit, in Gisela Drossbach, Andreas Weber, Wolfgang Wüst [Hrsg.]: Adelssitze, Adels herrschaft, Adelsrepräsentation in Altbayern, Franken und Schwaben. Augsburg 2012, S. 241-280.
148. Höfer, Ernst: Peter Melander. Reichsgraf von Holzappel und die Esterau, in Förderverein „Heimatmuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 199-230.

149. Hoffmann, Christian: Grenzen von Aufstieg und Etablierung in der altständischen Gesellschaft. Die Familie Ertmann in Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 101/1996, S. 11-63.
150. Hofmann, Johann Andre: Abhandlung von dem vormaligen und heutigen Kriegesstaate [...]. Lemgo 1769, S. 231. Verfügbar unter: <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV022472921>. Zugriff am: 10.11.2020.
151. Indexeintrag „Hoym, Julius Gebhard Graf von“, in: Deutsche Biographie. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd122298004.html>. Zugriff am: 29.04.2023.
152. Indexeintrag „Wilhelm Moritz, Nassau-Siegen, Fürst“, in: Deutsche Biographie. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd189426896.html>. Zugriff am: 08.06.2022.
153. Jandausch, Kathleen: Überlieferung und Zugänglichkeit von Adelsarchiven in Mecklenburg-Vorpommern. Ein Erfahrungsbericht aus der Forschungspraxis, in Andreas Hedwig, Karl Murk [Hrsg.]: Adelsarchive – zentrale Quellenbestände oder Curiosa?. Marburg 2009, S. 97-105.
154. Jorde, Tilmann: Christoforo Landinos De vera nobilitate. Ein Beitrag zur Nobilitas-Debatte im Quattrocento. Leipzig 1995. Dissertation.
155. Kaelble, Hartmut: Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main, New York [NY] 1999.
156. Kaiser, Michael: „Ist er vom Adel? Ja. Id satis videtur“, in Franz Bosbach [Hrsg.]: Geburt oder Leistung? München 2003, S. 73-90.
157. Kellenbenz, Herrmann: Christian V., in Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek [Hrsg.]: BioLex Digital. Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck. Veröffentlicht Juni 2020. Artikel von 1982. S. 512-515. Verfügbar unter: <https://files.wachholtz-verlag.de/openaccess/9783529025624.pdf#page=513>. Zugriff am: 24.3.2023.
158. Keller, Ernst Friedrich: Fürst Wilhelm Hyacinth von Nassau-Siegen, Prätendent der oranischen Erbschaft, seine Regierung und seine Zeitgenossen, in: Nassauische Annalen 9/1868, S. 49-122.

159. Keller, Kathrin: Frauen und Politik in der höfischen Gesellschaft des Alten Reiches zwischen 1550 und 1750, in: Zeitenblicke 8/2009, Nr. 2. Online. Verfügbar unter: <https://www.zeitenblicke.de/2009/2/keller/index.html>. Zugriff am: 16.12.2022.
160. Kesting, Hermann: Geschichte und Verfassung des Niedersächsisch-Westfälischen Reichsgrafen-Kollegiums, in: Westfälische Zeitschrift – Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 106/1956, S. 175-246.
161. Keunecke, Hans-Otto: Markgraf Friedrich Christian von Bayreuth (1763-1769). Das Ende der Hohenzollernlinie Brandenburg-Kulmbach, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 91/2011, S. 191-225.
162. Kleinschmidt, Arthur: "Johann Wilhelm", in: Allgemeine Deutsche Biographie 14/1881, S. 314-317. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118712411.html#adbcontent>. Zugriff am: 5.5.2023.
163. Kloft, Matthias: Staat und Kirche in Nassau-Hadamar II, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 39/1987, S. 107-156.
164. Klueting, Harm: Reichsgrafen, Stiftsadel, Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in Rudolf Endres [Hrsg.]: Adel in der Frühneuzeit. Köln, Wien 1991.
165. Köbler, Gerhard: Historisches Lexikon der deutschen Länder. München 2007.
166. Kolb, Richard: „Wilhelm, Graf von Nassau-Katzenellenbogen“, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 43/1898, S. 129-131. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn124021727.html?anchor=adb>. Zugriff am: 06.08.2015.
167. Kollmer, Gert: Die Familie von Palm. Soziale Mobilität in ständischer Gesellschaft. Ostfildern 1983.
168. Kraft, Leonhard: Forschungen zur Bau- und Kunstgeschichte des Klosters Ilbenstadt. 2. Teil: Das achtzehnte Jahrhundert, in D. Fritz Hermann [Hrsg.]: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF. Band 14. Darmstadt 1925, S. 224-260.
169. Krumm, Caroline: Kulturdenkmäler in Hessen. Stadt Hanau. Herausgegeben vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Darmstadt 2006.
170. Kucera, Rudolf: Staat, Adel und Elitenwandel. Die Adelsverleihungen in Schlesien und Böhmen 1806-1871 im Vergleich. Göttingen 2012.

171. Kulenkampff, Angela: Kuriatstimme und Kollegialverfassung der Wetterauer Grafen von 1663–1806. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte aus der Sicht der mindermächtigen Stände, in: Zeitschrift für Historische Forschung 20/1993, S. 485-504.
172. Kunisch, Johannes: Die deutschen Führungsschichten im Zeitalter des Absolutismus, in: Hanns Hubert Hofmann, Günther Franz [Hrsg.]: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz. Boppard am Rhein 1980, S. 111-141.
173. Kustatscher, Erika: Die Jöchl von Jöchlssturn. Zum Problem der sozialen Mobilität um 1500 am Beispiel einer geadelten Sterzinger Gewerkenfamilie, in: Arx 1/1993, S. 213-217.
174. Landau, G. Die Hessischen Ritterburgen und Ihre Besitzer. Band 1. Kassel 1832, S. 116.
175. Landesamt für Denkmalpflege Hessen: Kulturdenkmäler in Hessen. Schloss Rumpenheim. Online. Verfügbar unter: <https://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de/78463/>. Zugriff am: 1.10.2020.
176. Landgraf, Gerald: „Moderate et prudenter“. Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728-1811). Landsberg am Lesch 2008. Dissertation.
177. Landwehr, Achim: Kulturgeschichte, in: Docupedia-Zeitgeschichte. Online. Verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/landwehr_kulturgeschichte_v1_de_2013. Zugriff am: 4.3.2024.
178. Ledermann, Richard: Das tragische Schicksal des großen „Westerwälders“. Niederlage und Tod Peter Melanders, in: Rhein-Lahnfreund 16/1967, S. 125-131.
179. Leeuwen, Marco van; Maas, Ineke: Historical Studies of Social Mobility and Stratification, in: Annual Review of Sociology 36/2010, S. 429-451.
180. Lehsten, Lupold von: Die hessischen Reichstagsgesandten im 17. und 18. Jahrhundert. Band 1. Prosopographische Untersuchung. Darmstadt 2003.
181. Leitner, Maximilian: Zum Strukturwandel des altbayerischen Adels in der Frühen Neuzeit, in Konrad Ackermann [Hrsg.]: Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volker zum 75. Geburtstag. München 2003, S. 167-191.
182. Leins, Steffen: Soziale und räumliche Mobilität im Dreißigjährigen Krieg. Peter Melander von Holzappels Aufstieg vom "Bauernsohn" zum Reichsgrafen, in Elena

- Taddei [Hrsg.]: Migration und Reisen. Mobilität in der Neuzeit. Innsbruck, Wien, Bozen 2012, S. 55-69.
183. Lesemann, Silke: „dass eine gelehrte frau keine wirtin sey“. Zur Bildung und Sozialisation landadeliger Frauen im 18. Jahrhundert, in Claudia Opitz, Ulrike Weckel, Elke Kleinau [Hrsg.]: Tugend, Vernunft und Gefühl. Münster 2000, S. 249-270.
184. Lippert, Heiko: Grundzüge der Nobilitierungspolitik in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, in: Herold-Jahrbuch N. F. 11/2006, S. 115-120.
185. Löwenstein, Uta: Die Grafschaft Hanau vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfall an Hessen, in Hanauer Geschichtsverein 1844 e. V. [Hrsg.]: Neues Magazin für Hanauische Geschichte. Hanau 2005, S. 11-22.
186. Löwenstein, Uta: Grafschaft Hanau, in Winfried Speitkamp [Hrsg.]: Handbuch der hessischen Geschichte. Band 3. Ritter, Grafen und Fürsten. Weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900-1806. Marburg 2014, S. 196-230.
187. MacHardy, Karin: Der Einfluss von Status, Konfession und Besitz auf das politische Verhalten des niederösterreichischen Ritterstandes 1580-1620, in Grete Klingenstein, Heinrich Lutz [Hrsg.]: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. München 1982, S. 56-83.
188. MacHardy, Karin: Cultural capital, family strategies and noble identity in early modern Habsburg Austria 1579-1620, in: Past and Present 163/1999, S. 36-75.
189. Margreiter, Klaus: Nobilitierungen und neuer Adel im 18. Jahrhundert, in Gerhard Ammerer, Elisabeth Lobenwein, Martin Scheutz [Hrsg.]: Adel im 18. Jahrhundert. Umriss einer sozialen Gruppe in der Krise. Innsbruck, Wien, Bozen 2015.
190. Margreiter, Klaus: The Notion of Nobility and the Impact of Ennoblement on Early Modern Central Europe, in: Central European History 52/2019, S. 382-401.
191. Margreiter, Klaus: Die Bedingungen der sozialen Aufstiegsmobilität in der Salzburger Bürokratie des Absolutismus, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 139/1999, S. 39-86.
192. Maťa, Petr: Die Habsburgermonarchie, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 29-53.

193. Maťa, Petr: Der Adel in der Habsburgermonarchie: Standeserhebungen und adelsrechtliche Regelungen, in Michael Hochedlinger, Petr Maťa, Thomas Winkelbauer [Hrsg.]: Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Band 1. Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen. Teilband 1. Wien 2019, S. 117-149.
194. Mauerer, Esteban: Das Haus Fürstenberg, in Mark Hengerer, Elmar Kuhn in Verbindung mit Peter Blickle [Hrsg.]: Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Band 1. Ostfildern 2006, S. 319-332.
195. Meise, Helga: „habe ich die politica bei H. Richter angefangen“. Herrschaftsalltag und Herrschaftsverständnis der Landgräfin Elisabeth Dorothea von Hessen-Darmstadt (1640-1709), in Heide Wunder [Hrsg.]: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht. Berlin 2002, S. 113-134.
196. Meyer, Marianne: Das Münzwesen in der Esterau im 17. und 18. Jahrhundert in Förderverein „Heimatismuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 171-178.
197. Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachslagewerk des allgemeinen Wissens. Erster Band: A bis Astigmatismus. Leipzig, Wien 1905, S. 804f. Online. Verfügbar unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/L/Meyers-1905-Bd-01>. Zugriff am: 2.6.2023.
198. Midelfort, H. C.: Adeliges Landleben und die Legitimationskrise des deutschen Adels im 16. Jahrhundert, in Georg Schmidt [Hrsg.]: Stände und Gesellschaft im alten Reich. Stuttgart 1989, S. 245-264.
199. Möller, Horst: Ämterkäuflichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in Klaus Malettke [Hrsg.]: Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert). Berlin 1980, S. 157-176.
200. Molitor, Stephan: Zur südwestdeutschen Adelforschung, in Sönke Lorenz, Stephan Molitor [Hrsg.]: Herrschaft und Legitimation. Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland. Erstes Symposium „Adel, Ritter, Ritterschaft vom Hochmittelalter bis zum modernen Verfassungsstaat“ am 21. und 22. Mai 1998 auf Schloss Weitenburg. Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 1-12.
201. Morsel, Joseph: Inventing a Social Category. The Sociogenesis of the Nobility at the End of the Middle Ages, in: Bernhard Jussen [Hrsg.]: Ordering Medieval Society.

- Perspectives on Intellectual and Practical Modes of Shaping Social Relations. Philadelphia [PA] 2001, S. 200-240.
202. Müller, Pieter Lodewijk: „Wilhelm I., Prinz von Oranien“, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 43/1898, S. 139-155. Online. Verfügbar unter: <http://www.deutsche-biographie.de/ppn118738062.html?anchor=adb>. Zugriff am: 06.08.2015.
203. N. N. (Augustinergemeinschaft St. Thomas in Prag): St. Thomas History, S. 15. Online. Verfügbar unter: <http://uxsolutionsdemo.cz/church/st-thomas-parish/>. Zugriff am: 1.6.2023.
204. N. N.: Das Chorherrenstift St. Florian, in: Österreichische Revue 7/1867, S. 1-62, hier S. 16-18. Online. Verfügbar unter: [https://www.google.de/books/edition/%C3%96sterreichische Revue/QK4AAAAcAAJ?hl=de&gbpv=0](https://www.google.de/books/edition/%C3%96sterreichische%20Revue/QK4AAAAcAAJ?hl=de&gbpv=0). Zugriff am: 2.6.2023.
205. N. N., Mara: Zusammenfassung des Werkes Adolfs von den Velden: Geschichte des alten brabantischen Geschlechtes van den Velde oder von den Velden. Weimar 1898-1913. Online. Verfügbar unter: <https://www.rambow.de/das-geschlecht-von-den-velden.html>. Zugriff am: 28.4.2023.
206. N. N.: Fürst Johann Moritz von Nassau-Siegen, in: Monatsblätter des Siegerländer Heimatvereins Nummer 1-6, Januar-Juni 1954, ohne Seitenzahlen (insgesamt 2 Seiten).
207. N. N.: Burgmannschaft und Hofbeamte der Reichsburg Friedberg im 18. Jahrhundert. Adliges Repräsentationsporträt und bürgerlicher Physiognomie, in: Magistrat der Stadt Friedberg [Hrsg.]: Adelslandschaft Wetterau im 18. und 19. Jahrhundert. Ständische Repräsentation im Zeitalter der Auflösung der Feudalgesellschaft. Friedberg (Hessen) 1982, S. 33-48.
208. N. N.: Die Wetterau in der frühen Neuzeit. Die Entdeckungsreisen der Kartographen, in: Magistrat der Stadt Friedberg [Hrsg.]: Adelslandschaft Wetterau im 18. und 19. Jahrhundert. Ständische Repräsentation im Zeitalter der Auflösung der Feudalgesellschaft. Friedberg (Hessen) 1982, S. 9-11, 14.
209. N. N.: Über die Wetterau hinaus. Adelskarrieren an mittelrheinischen und norddeutschen Höfen, in: Magistrat der Stadt Friedberg [Hrsg.]: Adelslandschaft Wetterau im 18. und 19. Jahrhundert. Ständische Repräsentation im Zeitalter der Auflösung der Feudalgesellschaft. Friedberg (Hessen) 1982, S. 49-55.

210. Nathaus, Klaus: Sozialgeschichte und Historische Sozialwissenschaft, in: Docupedia-Zeitgeschichte. Online. verfügbar unter: http://docupedia.de/zg/nathaus_sozialgeschichte_v1_de_2012. Zugriff am: 4.3.2024.
211. Naturmuseum Tann (Rhön): „Geschichte der Rhön erleben“. Auf den Spuren des Rhöner Adels. Beiheft zur Ausstellung „Adel und Ritter der Rhön“. (Tann 2016).
212. Nehls, Almut: Alte Gewohnheiten und Stadtrecht zu Kassel in Erbfällen. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte. Kassel, Basel 1967.
213. Neuhaus, Helmut: Das Reich in der Frühen Neuzeit. München 2003.
214. North, Michael: Geschichte der Niederlande. München 2013.
215. Oestmann, Peter: „Privilegium fori“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Online. Verfügbar unter: https://www.hrgdigital.de/HRG.privilegium_fori. Zugriff am: 2.2.2023.
216. Oexle, Otto: Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in Hans-Ulrich Wehler [Hrsg.]: Europäischer Adel 1750-1950. Göttingen 1990, S. 19-56.
217. Onnekink, David: Der Friede von Utrecht 1713, in Renger de Bruin, Maarten Brinkman [Hrsg.]: Friedensstädte. Die Verträge von Utrecht, Rastatt und Baden. 1713-1714. Petersberg 2013, S. 60-69.
218. Ottersbach, Christian: Burg, Schloss, Herrenhaus. Überlegungen zum Gehäuse des Adels in Hessen, in Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 449-470.
219. Otto, Friedrich: "Schweiß, Alexander von", in: Allgemeine Deutsche Biographie 33/1891, S. 365-366. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd1046417150.html#adbcontent>. Zugriff am: 18.2.2020.
220. Paasch, Kathrin: Die Bibliothek des Johann Christian von Boineburg (1622-1672). Ein Beitrag zur Bibliotheksgeschichte des Polyhistorismus. Berlin 2005, S. 130.
221. Pabst, Esther: Die Erfindung der weiblichen Tugend. Kulturelle Sinnggebung und Selbstreflexion im französischen Briefroman des 18. Jahrhunderts. Göttingen 2007.
222. Peper, Ines; Wallnig, Thomas: Ex nihilo nihil fit. Johann Benedikt Gentilotti und Johann Christoph Bartenstein am Beginn ihrer Karrieren, in Gabriele Haug-Moritz, Hans

- Peter Hye, Marlies Raffler [Hrsg.]: Adel im "langen" 18. Jahrhundert. Wien 2000, S. 167-185.
223. Peter, Christian: Barocke Lebenskultur auf einem buchischen Adelssitz. Die reichsritterschaftliche „Residenz“ Tann um 1700, in Alessandra Sorbello Staub [u. a.] [Hrsg.]: Fulda in den Künsten. Festgabe für Gregor K. Stasch zum 65. Geburtstag. Petersberg 2015, S. 144-155.
224. Peters, Jan [Hrsg.]: Gutsherrschaftsgesellschaften im europäischen Vergleich. Berlin, Boston 1997.
225. Pons, Rouven: Im Schatten der Oranier. Die ottonische Linie des Hauses Nassau in der Frühen Neuzeit, in Rouven Pons [Hrsg.]: Oranien und Nassau in Europa. Lebensweletn einer frühneuzeitlichen Dynastie. Wiesbaden 2018, S. 3-48.
226. Pratje, Jürgen: Die kaiserlichen Reservatrechte. Jura caesarea reservata. Erlangen 1957. Dissertation.
227. Press, Volker: Korbian von Prielmair (1643-1707). Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen sozialen Aufstieges im barocken Bayern. Ottenhofen 1978.
228. Press, Volker: Adel im Reich um 1600. Zur Einführung, in Grete Klingenstein, Heinrich Lutz [Hrsg.]: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit. München 1982, S. 15-47.
229. Pühringer, Andrea: Adel in der Stadt. Frankfurt und die Residenzstädte, in Eckart Conze, Alexander Jendorff, Heide Wunder [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 543-568.
230. Puppel, Pauline: Der 'Traum' einer jeden Schwiegermutter. Gräfin Elisabeth Charlotte von Nassau-Dillenburg-Schaumburg und Prinz Lebrecht von Anhalt-Bernburg, in: Zeiten-blicke 8/2/2009. Online. Verfügbar unter: http://www.zeitenblicke.de/2009/2/puppel/index_html. Zugriff am: 11.11.2014.
231. Rabich, Adalbert: Das adelige Geschlecht derer von Herda und seine Beziehungen zu Thüringen, insbesondere zur Region und Bevölkerung des Werrabogens und um das Dorf Herda. Norderstedt 2006.
232. Rack, Klaus-Dieter: Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert. Darmstadt, Marburg 1988.

233. „Redlichkeit“, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bearbeitet durch A. Bachmann [et. al.]. Band 6. Frauenfeld 1909, Sp. 583. Online. Verfügbar unter: <https://www.idiotikon.ch/woerterbuch/idiotikon-digital>. Zugriff am: 13.2.2020.
234. Reichardt, Sven: Bourdieus Habituskonzept in den Geschichtswissenschaften, in A. Lenger [u. a.] [Hrsg.]: Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus. Wiesbaden 2013, S. 307-323.
235. Reif, Heinz: Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in Wolfgang Schieder, Volker Sellin [Hrsg.]: Sozialgeschichte in Deutschland. Band 4. Göttingen 1987, S. 34-60.
236. Reif, Heinz: Der Adel im „langen 19. Jahrhundert“. Alte und neue Wege der Adelforschung, in Gabriele Clemens, Malte König, Marco Meriggi [Hrsg.]: Hochkultur als Herrschaftselement. Italienischer und deutscher Adel im langen 19. Jahrhundert. Berlin [u.a.] 2011, S. 19-37.
237. Reinle, Christine: Wappengenossen und Landleute. Der bayrische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung, in Kurt Andermann [Hrsg.]: Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 105-156.
238. Renkhoff, Otto: Artikel „Nassau-Siegen, Graf Wilhelm Moritz“, in Ebd.: Nassauische Biographie. Kurzbiographien aus 13. Jahrhunderten. Wiesbaden 1992.
239. Repgen, Konrad; Braubach, Max [Hrsg.]: Acta Pacis Westphalicae. Serie 2. Abteilung A. Die kaiserlichen Korrespondenzen. Band 1. 1643 – 1644. Bearbeitet von Wilhelm Engels unter Mithilfe von Elfriede Merla. Münster 1969.
240. Richter, Susan; Siebold, Angela; Weeber, Urte: Was ist Freiheit? Eine historische Perspektive. Frankfurt am Main, New York [NY] 2016.
241. Richter, Susan: Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation. Göttingen 2009. Dissertation.
242. Riedenauer, Erwin: Kaiser und Patriziat. Struktur und Funktion des reichsstädtischen Patriziats im Blickpunkt kaiserlicher Adelpolitik von Karl V bis Karl VI, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30/1967, S. 526-653.
243. Riedenauer, Erwin: Kaiserliche Standeserhebungen für reichsstädtische Bürger 1519-1740. Ein statistischer Vorbericht zum Thema „Kaiser und Patriziat“, in Hellmuth Rössler [Hrsg.]: Deutsches Patriziat 1430-1740. Limburg an der Lahn 1968, S. 27-98.

244. Riedenauer, Erwin: Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken, in Richard van Dülmen [Red.]: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern. Eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag. München 1969, S. 87-152.
245. Riedenauer, Erwin: Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelpolitik im Reich, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 36/1973, S. 600-644.
246. Riedenauer, Erwin: Vom Kanzleiregister zur Korrelationstabelle. Ein Modell EDV-unterstützter Auswertung von Archivbehelfen, in Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) 13/1975, S. 25-41.
247. Riedenauer, Erwin: „Königsegg-Rothenfels, Leopold Wilhelm Graf von“, in: Neue Deutsche Biographie 12/1979, S. 358f. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd115880917.html#ndbcontent>. Zugriff am: 29.11.2020.
248. Riedenauer, Erwin: Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 47/1984, S. 609-673.
249. Riedenauer, Erwin: Artikel „Nobilitierung, -srecht“, in Lexikon des Mittelalters. Band 6 von 10. Stuttgart 1993, Sp. 1207-1208.
250. Riedenauer, Erwin: Kaiserliche Standeserhebungen für Angehörige des Militärstandes von Karl V. bis Karl VI., in: Uta Lindgren [Hrsg.]: Sine ira et studio. Militärgeschichtliche Studien zur Erinnerung an Hans Schmidt. Kallmünz 2001, S. 65-83.
251. Riedenauer, Erwin: Schwaben und die kaiserlichen Gnadenrechte in der Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 71/2008, S. 103-138.
252. Rill, Gerhard: Fürst und Hof in Österreich. Von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22 bis 1526). Band 2: Gabriel von Salamanca, Zentralverwaltung und Finanzen. Wien, Köln, Weimar 2003.
253. Rogg, Matthias: „Ein Kriegsordnung neu gemacht“. Die Entstehung, Aufgabe und Bedeutung militärischer Funktionseliten im 16. Jahrhundert, in Günther Schulz [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 357-385.

254. Rohmann, Gregor: Das Ehrenbuch der Fugger. Darstellung – Transkription – Kommentar. Augsburg 2004.
255. Rothe, Vicky: Adeliges Selbstverständnis und Strategien des „Obenbleibens“ Ende des 17. Jahrhunderts: Das Beispiel der Familie von Schönberg auf Thammenhaim, in Birgit Richter [Red.]: Die Adelsfamilie von Schönberg in Sachsen. Fachkolloquium des Sächsischen Staatsarchivs, Staatsarchiv Leipzig 22. Oktober 2010. Dresden 2011, S. 36-58.
256. Rummel, Walter: Peter Melander von Holzappel. Ein Leben für Krieg und Karriere, in: Landeshauptarchiv Koblenz [Hrsg.]: Das Archiv der Herrschaft Schaumburg. Koblenz 1992, S. 13-17.
257. Sagebiel, Martin: Die Problematik der Qualifikation bei den Baierischen Standeserhebungen zwischen 1651 und 1799. Marburg 1964. Dissertation.
258. Salzer, N. N.: „Philipp“, in: Allgemeine Deutsche Biographie 26/1888, S. 18-27. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd121583287.html#adbcontent>. Zugriff am: 5.1.2022.
259. Schäfer, Christoph: ‚Unter dem Orangenbaum‘ – Die Fürsten von Oranien-Nassau und ihre Stellung in den Vereinigten Niederlanden. Erstellt im April 2004. Online. Verfügbar unter: <https://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/nl-wissen/geschichte/anfaenge/orangenbaum.html>. Zugriff am: 8.6.2023.
260. Schäfer, Thomas: Die Cramberger Münze (Teil II), in: Heimatjahrbuch des Rhein-Lahn-Kreises 1998, S. 89-93.
261. Scheller, Benjamin: Memoria an der Zeitenwende. Die Stiftungen Jakob Fuggers des Reichen vor und während der Reformation. Berlin 2004.
262. Scheufler, Armin: Peter Melander, Graf zu Holzappel und Freiherr zu Laurenburg (1589-1648). Ein landgräflich-hessischer Generalleutnant und kaiserlicher Feldmarschall in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Beilstein 2012.
263. Schiersner, Dietmar: Vorderösterreich. Publiziert am 23.07.2018, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Vorderösterreich>. Zugriff am: 2.6.2023.
264. Schindling, Anton: Der Westfälische Frieden. Europäischer Frieden und Staatsgrundgesetz im Alten Reich, in: Osnabrücker Jahrbuch für Frieden und Wissenschaft II/1995, S. 291-298.

265. Schlögl, Rudolf: Hierarchie und Funktion. Zur Transformation der stratifikatorischen Ordnung in der Frühen Neuzeit, in Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 47-63.
266. Schmidt, Adolf: Die Bibliothek der mittelrheinischen Reichsritterschaft zu Friedberg i. d. Wetterau, in: Zentralblatt für Bibliothekswesen 35/1918, S. 149-153.
267. Schmidt, Georg: „Freiheit“, in Friedrich Jäger [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. Stuttgart 2006, Sp. 1146-1163.
268. Schmidt, Georg: Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden. Marburg 1989.
269. Schmidt, Georg: Voraussetzung oder Legitimation?. Kriegsdienst und Adel im Dreißigjährigen Krieg, in Otto Oexle, Werner Paravinci [Hrsg.]: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen 1997, S. 431-451.
270. Schmidt, Georg: Reichsritterschaften, in Winfried Speitkamp [Hrsg.]: Handbuch der hessischen Geschichte. Band 3. Ritter, Grafen und Fürsten. Weltliche Herrschaften im hessischen Raum ca. 900-1806. Marburg 2014, S. 348-375.
271. Schmidt, Johann Christian: Gründliche mit Archival-Urkunden unterstützte Belehrung des ohnbefangenen Publici von dem wahren Verhältniß des Reichs-Ritterorts Rhön und Werra gegen das demselben subordinirte Buchische Quartier [...]. Nürnberg 1779, S. 12. Verfügbar unter: <https://books.google.de/books?id=diVGAAAACAAJ&dq=PA12>. Zugriff am: 11.11.2020.
272. Schmidt, Rudolf: Ein Calvinist als kaiserlicher Feldmarschall im dreissigjährigen Kriege. Berlin 1895.
273. Schmiedel, Willi: Die Laurenburg in der Esterau, in: Laurenburger Brief 3/1988, S. 4-17.
274. Schmiedel, Willi: Astine – Esten – Holzappel. Die wechselvolle Geschichte der „Hauptstadt“ der Esterau, in Förderverein „Heimatismuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 39-56.
275. Schmiedel, Willi: Aus der Schulgeschichte der Esterau, in Förderverein „Heimatismuseum Esterau“ e.V. Holzappel [Hrsg.]: Die Esterau. Aus der Geschichte einer ehemaligen Grafschaft. Bad Ems 2004, S. 163-169.

276. Schmitz, Walter: Adel in der Mitte Europas in der Neuzeit. Von der Sozialgeschichte zur Kulturgeschichte, in Walter Schmitz, Jens Stüben, Matthias Weber [Hrsg.]: Adel in Schlesien. Band 3. Adel in Schlesien und Mitteleuropa. Literatur und Kultur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München 2013, S. 11-50.
277. Schnee, Heinrich: Die Nobilitierung der ersten Hoffaktoren. Zur Geschichte des Hofjudentums in Deutschland, in: Archiv für Kulturgeschichte 43/1961, S. 62-99.
278. Schraut, Sylvia: Reichsadelige Selbstbehauptung zwischen standesgemäßer Lebensführung und reichskirchlichen Karrieren, in Walter Demel [Hrsg.]: Adel und Adelskultur in Bayern. München 2001, S. 251-268.
279. Schreiner, Klaus: Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelherrschaft, in Otto Gerhard Oexle, Werner Paravicini [Hrsg.]: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen 1997, S.376-430.
280. Schroeder, Johann Karl von: Standeserhöhungen in Preußen. Tendenzen in drei Jahrhunderten, in Bernhart Jähmig, Knut Schulz [Hrsg.]: Festschrift zum 125jährigen Bestehen des Herold zu Berlin. Berlin 1994, S. 275-291, hier S. 276.
281. Schulz, Günther: Soziale Position und gesellschaftliches Netzwerk in Spätmittelalter und Frühneuzeit: Ansätze und Fragen der Forschung, in Ebd. [Hrsg.]: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. München 2002, S. 9-16.
282. Schulze, Winfried: Die ständische Gesellschaft des 16./17. Jahrhunderts als Problem von Statik und Dynamik, in Winfried Schulze [Hrsg.]: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität. München 1988, S. 1-17.
283. Schwabe von Waisenfreund, Carl: Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats- Credits und Schuldenwesens. Erstes Heft. Wien 1860.
284. Schwaighofer, Cornelia: Die religiös-sittlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Kloster Nieder-Ilbenstadt in der Wetterau von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Nach handschriftlichen Quellen. Diplomarbeit im Fach Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg Universität Mainz. Sommersemester 1979.
285. Schweineköper, Berent: Joachim Ernst, in: Neue Deutsche Biographie 10/1974, S. 433. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd104173297.html#ndbcontent>. Zugriff am: 8.6.2023.

286. Schwinges, Rainer Christoph: Aufstieg durch Bildung? Die soziale Rolle der Universitäten des 14. bis 16. Jahrhunderts, in Gustav Pfeifer, Kurt Andermann [Hrsg.]: Soziale Mobilität in der Vormoderne. Historische Perspektiven auf ein zeitloses Thema. Innsbruck 2020, S. 173-194.
287. Seelig, Geert: Feldmarschall Peter Melander Graf von Holzappel (1589-1648). Sein Leben, seine Nachkommen und die Geschichte der Grafschaft in Verbindung mit der Numismatik, in: Norddeutsches Jahrbuch für Münzkunde und verwandte Gebiete 2/1980, S. 9-26.
288. Seyler, Gustav: Geschichte der Heraldik: Wappenwesen, Wappenkunst, Wappenwissenschaft. 1884 ND Neustadt an der Aisch 1970.
289. Siep, Ludwig: Der Streit um die wahren politischen Tugenden in der italienischen Renaissance, in Barbara Stollberg-Rillinger, Thomas Weller [Hrsg.]: Wertekonflikte – Deutungskonflikte. Internationales Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 496 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, 19.-20. Mai 2005. Münster i. W. 2007, S. 143-160.
290. Sikora, Michael: Der Adel in der Frühen Neuzeit. Darmstadt 2009.
291. Sokoll, Thomas: „Beruf“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_245955. Zugriff am: 13.12.2022.
292. Spehr, Ludwig Ferdinand: "Friedrich August", in: Allgemeine Deutsche Biographie 7/1878, S. 505-507. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd101300239.html#adbcontent>. Zugriff am: 2.6.2023.
293. Spies, Britta: Das Tagebuch der Caroline von Lindenfels, geb. von Flotow (1774-1850). Münster 2009.
294. Spieß, Karl-Heinz: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in Kurt Andermann [Hrsg.]: Zwischen Nicht-Adel und Adel. Stuttgart 2001, S. 1-26.
295. Stingl, Martin: Reichsritterschaft, Kanton Rhön und Werra, in: Historisches Lexikon Bayern. Publiziert am 20.12.2013. Online. Verfügbar unter: [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsritterschaft, Kanton Rhön und Werra](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Reichsritterschaft,_Kanton_Rhön_und_Werra). Zugriff am: 20.3.2023.

296. Stollberg-Rillinger, Barbara: Handelsgeist und Adelsethos. Zur Diskussion um das Handelsverbot für den deutschen Adel vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Historische Forschung 15/1988, S. 273-309.
297. Stollberg-Rillinger, Barbara: Gut vor Ehre oder Ehre vor Gut?. Zur sozialen Distinktion zwischen Adels- und Kaufmannsstand in der Ständeliteratur der Frühen Neuzeit, in Johannes Burkhardt [Hrsg.]: Augsburger Handelshäuser im Wandel des historischen Urteils. Berlin, Boston 1996, S. 31-45.
298. Stramberg, Johann Christian von: Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius. Mittelrhein. Der II. Abtheilung 3. Band. Koblenz 1853, S. 275. Online. Verfügbar unter: https://www.google.de/books/edition/Denk%C3%BCrdiger_und_n%C3%BCtzlicher_rheinische/O2FBAQAAMAAJ?hl. Zugriff am: 29.4.2023.
299. Strieder, Friedrich Wilhelm: Collectaneen zum Hessischen Adel. [unklare Datierung vermutlich in der zweiten Hälfte des 18. Jh.]. Universitätsbibliothek Kassel, Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel. 2° Ms. Hass. 151 [5].
300. Strieder, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte. Seit der Reformation bis auf gegenwärtige Zeiten. Band 3. Göttingen 1783.
301. Stritmatter, Robert: Die Stadt Basel während des Dreissigjährigen Krieges. Politik, Wirtschaft, Finanzen. Basel 1977. Dissertation.
302. Theil, Bernhard: Methodische Fragen zur neueren Adelforschung, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 60/2001, S.77-88.
303. Thieme, André: Die frühen Herren von Büнау. Entwicklungen und Strukturen bis zum 14. Jahrhundert (mit einem Regestenanhang), in Martina Schattkowsky [Hrsg.]: Die Familie von Büнау. Adels herrschaften in Sachsen und Böhmen vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Leipzig 2008, S. 97-150.
304. Tiroler Landesarchiv [Hrsg.]: Das Tiroler Landesarchiv und seine Bestände. Innsbruck 2002.
305. Wagener, Silke: Artikel „Ludwig XIV.“, in: Internet-Portal „Westfälische Geschichte“. Aufgenommen am 5.10.2006. Online. Verfügbar unter: <http://www.westfaelische-geschichte.de/per5487>. Zugriff am: 4.5.2023.

306. Wagenhöfer, Werner: Bibra, Adelsfamilie. Publiziert am 16.05.2011, in: Historisches Lexikon Bayerns. Online. Verfügbar unter: https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bibra,_Adelsfamilie#Archive. Zugriff am: 15.11.2020.
307. Walter, Bernd: Adelsforschung in interregionaler Perspektive, in Maarten van Driel, Meinhard Pohl, Bernd Walter [Hrsg.]: Adel verbindet – Adel verbindet. Elitenbildung und Standeskultur in Nordwestdeutschland und den Niederlanden vom 15. bis 20. Jahrhundert. Paderborn [u.a.] 2010, S. 1-20.
308. Walther, Gerrit: Freiheit, Freundschaft, Fürstengunst. Kriterien der Zugehörigkeit zum Adel in der Frühen Neuzeit, in Hans Beck, Peter Scholz, Uwe Walter [Hrsg.]: Die Macht der Wenigen. Aristokratische Herrschaftspraxis, Kommunikation und „edler“ Lebensstil in Antike und Früher Neuzeit. München 2008, S. 301-322.
309. Walther, Gerrit, „Siegel“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2012. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_390607. Zugriff am: 1.5.2021.
310. Weber, Wolfgang: „Aristokratie“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_388911. Zugriff am: 16.03.2024.
311. Weidner, Marcus: Landadel in Münster 1600-1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 18.1, S. 155-157.
312. Weller, Thomas: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Stand und Perspektiven der Forschung, in Marian Füssel, Thomas Weller [Hrsg.]: Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuzeitforschung. Frankfurt am Main 2011, S. 3-23.
313. Westphal, Sigrid: Kaiserlicher Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806. Köln 2002, S. 89-91.
314. Wille, R.: Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg. Hanau 1886.
315. Winkelbauer, Thomas: Krise der Aristokratie? Zum Strukturwandel des Adels in den böhmischen und niederösterreichischen Ländern im 16. und 17. Jh., in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 100/1992, S. 328-353.

316. Wodka, Josef: Kirche in Österreich. Wegweiser durch ihre Geschichte. Wien 1959.
317. Wolfgang Bockhorst [Bearb.]: Adelsarchive in Westfalen: Die Bestände der Mitgliedsarchive der Vereinigten Westfälischen Adelsarchive. Münster 2012.
318. Wooldridge, Adrian: The Aristocracy of Talent. How Meritocracy made the Modern World. New York (NY) 2021.
319. Wrede, Martin: „Absolutismus“, in Georg Eckert [u. a.] [Hrsg.]: Enzyklopädie der Neuzeit. 2019. Online. Verfügbar unter: http://dx.doi.org.ubproxy.ub.uni-heidelberg.de/10.1163/2352-0248_edn_COM_236841. Zugriff am: 10.6.2023.
320. Wunder, Bernd: Die Sozialstruktur der Geheimratskollegien in den süddeutschen protestantischen Fürstentümern (1660-1720). Zum Verhältnis von sozialer Mobilität und Briefadel im Absolutismus, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58/1971, S. 145-220.
321. Wunder, Dieter: Die Adels Herrschaft Völkershausen im Amt Eschwege. Gut und Gemeinde 1650-1810, in Jochen Ebert [u. a.] [Hrsg.]: Schwebda. Ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershausen. Kassel 2006, S. 287-364, hier S. 309-313, 349f.
322. Wunder, Dieter: Neuer Adel und Alter Adel in der Landgrafschaft Hessen-Kassel und im Kanton Rhön-Werra der fränkischen Reichsritterschaft (1650-1750). Integration und Exklusivität, in Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 329-358.
323. Wunder, Dieter: Ökonomie des Niederadels, in Eckart Conze [Hrsg.]: Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert. Marburg 2010, S. 403-433.
324. Wunder, Dieter: Der Adel an der Werra 1500-1800, in Eckart Conze, Susanne Rappe-Weber [Hrsg.]: Ludwigstein. Annäherungen an die Geschichte der Burg. Göttingen 2015, S. 105-131.
325. Wunder, Dieter: Der Adel im Hessen des 18. Jahrhunderts. Herrenstand und Fürstendienst. Grundlagen einer Sozialgeschichte des Adels in Hessen. Marburg 2016.
326. Wunder, Heide: Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung: Geschlechter und Geschlecht, in Ebd. [Hrsg.]: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht. Berlin 2002, S. 9-28.

327. Wunder, Heide: Adelige Gutswirtschaft in Schwebda, in Jochen Ebert [u. a.]: Schwebda. Ein Adelsdorf im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einem Beitrag zu Herrschaft und Dorf Völkershausen. Kassel 2006, S. 261-285.
328. Wurzbach, Constantin von: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich [...]. Teil zwei. Bninski-Cordova. Wien 1857, S. 104. Verfügbar unter: <http://www.literature.at/alo?objid=11806>. Zugriff am: 12.11.2020.
329. Wyß, Arthur: "Friedrich II.", in: Allgemeine Deutsche Biographie 7/1878, S. 524-528. Online. Verfügbar unter: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd130249424.html#adbcontent>. Zugriff am: 29.4.2023.
330. Zunkel, Friedrich: Artikel „Ehre, Reputation“, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 2. Stuttgart 1975, S. 1-63.

Anhang

Daten des Nobilitiertenspektrums mit zugehöriger Auflistung der Berufe, Regionen und Zusatzbegnadigungen und der entsprechenden Kürzel

Wie im Kapitel zu den Berufsständen bei der Auswertung einiger quantitativer Beobachtungen des Nobilitiertenspektrums angegeben, wird hier der Link zu den vollständigen Daten des Nobilitiertenspektrums angegeben.

Im Dokument „Berufe, Regionen und Zusatzbegnadigungen mit zugehörigen Kürzeln“ findet sich eine Auflistung aller in den Regesten von Franks bzw. im Findmittel des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zwischen 1500 und 1700 auftretenden Berufe der Nobilitierten. Auch die Regionen, also die Österreichischen Herzogtümer und Orte in den Österreichischen Erbländen sowie die übrigen Reichsterritorien, Regionen und Orte im restlichen Reich die im Nobilitiertenspektrum (d. h. den hierunter erläuterten Mappen) vorkommen, sind mit ihren Kürzeln dort aufgeführt. Eine Übersicht aller Zusatzbegnadigungen findet sich ebenso in diesem Dokument. Es stellt den Schlüssel zu den ebenfalls unter diesem Link zu findenden Tabellen des Nobilitiertenspektrums dar. Es ist erschlossen durch ein Inhaltsverzeichnis, welches in die einzelnen Berufssegmente, Regionen-Abteilungen und Zusatzbegnadigungsbereiche führt. Die Berufssegmente (z. B. Regionalverwaltung, Zentralverwaltung, Kirche, Militär etc.) sind binnengegliedert nach dem Rang des auftretenden Berufes und darin nach „Hoch“, „Mittel“, „Nieder“. Auch ist das Dokument durchsuchbar, um gezielt nach in den Mappen auftretenden Kürzeln zu suchen und so schnell zum entsprechenden Eintrag zu gelangen. Befasst man sich etwa mit Mappe 3 (Berufe) und dort mit Tabellenblatt „Auswertung B Kirche“ und fragt sich, für welchen Beruf das Kürzel „K6.“ steht, so wird man im Bereich der mittleren Berufsstände im Segment „Kirche“ der Liste fündig und kann das Kürzel zu „Kanoniker“ auflösen. Die weiteren Kürzel, die hinter „K6.“ in der Liste stehen, illustrieren die verschiedenen Spielarten des Berufes im Spektrum, der in diesem Fall bei einem Fall auftrat, in dem zwei Personen mit Berufsständen gekennzeichnet werden mussten (daher hier als zweiter genannter Geadelter der Urkunde das „K6-2.“). „K6-2-G1.“ gibt an, dass in einem oder mehreren Fällen der ausgewerteten Urkundenregesten ein Kanoniker als zweite genannter Berufsträger in der Urkunde stand und dass er der ersten Erbengeation angehörte, also hierin eine Folgebegnadigung abgebildet

wird. „K6-C.“ gibt an, dass es sich beim Kanoniker-Amt um den dritten Beruf einer Person handelt, die in der Ukunde mit mehreren Berufen angegeben ist. Es handelt sich hierbei, wie bei den gesammelten Tabellen um die Rohdaten und Auswertungsnotizen des Autors. Diese werden der Forschung zur Verfügung gestellt. Sie fallen als solche internen Arbeitsnotizen und Arbeitsmaterialien dem entsprechend aber mit Hinsicht auf die graphische und textliche Gestaltung und die Gestaltung der Fußnoten etwas gegenüber einer für die Veröffentlichung vorgesehenen Arbeit ab. Es erschien dem Autor dennoch fruchtbar, die Daten zur Verfügung zu stellen, ob sie doch wohl dem Ein oder Anderen hilfreich erscheinen mögen für seine eigenen Fragestellungen und Analysen.

Die einzelnen Mappen des Nobilitiertenspektrums tragen folgende Inhalte:

Mappe 1 bildet die Datengrundlage und die Schritte zur Aufbereitung der Daten ab. Hier wird der Übergang von den aus den Regesten von Franks bzw. des Online-Findmittels des Haus-, Hof- und Staatsarchivs extrahierten und in Spaltenform gebrachten Rohdaten zu mit diesen Werten jeweils korrespondierenden Kürzeln (Berufe, Regionen, Zusatzbegnadigungen) vollzogen. Auch sind hier noch alle Fälle enthalten, die aus den Regesten aufgenommen wurden, die aber aufgrund fehlender berufsständischer oder territorialer Angaben beim Regest nicht mit in den Pool der Auswertungsfälle für die Berufe, Regionen und Zusatzbegnadigungen genommen worden waren. Die ersten Tabellenblätter dokumentieren die Aufnahme der Rohdaten aus den Regesten von Franks bzw. des Online-Findmittels des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Es folgt dann die Aufbereitung, bei der der Regesteintrag in seine inhaltlichen Teile Zellenweise aufgeteilt wurde. Jede Zeile bildet dabei eine Urkunde ab. Jeder auftretende Beruf wurde hierbei mit einem durch Excel auswertbaren eindeutigen Kürzel (s. hierüber) versehen. Das gleiche gilt für die Regionen, Territorien, Orte, Graduierungen und Zusatzbegnadigungen, die in der jeweiligen Urkunde bei den dort Geadelten auftraten. Es wurden dann all diejenigen Fälle ausgelagert, die weder beruflich noch regional verortet werden konnten. Übrig blieb der Kerndatensatz, der der Auswertung aller nachfolgenden Mappen zugrundeliegt in Form des Tabellenblatts „Zusatzbg, Brfe, Reg chronlg.“. Dieser ist chronologisch nach den auftretenden Urkunden zwischen 1500 und 1700 (genauer 1475 und 1706) geordnet und listet alle Kürzel der Zusatzbegnadigungen, Berufe und Regionen (Territorien, Regionen, Orte) zur jeweiligen Adelsurkunde (eine Urkunde entspricht einer Zeile)

auf. Die erste Zelle der Zeile ist dabei immer das Datum der Urkunde, so geordnet, dass es sortierbar ist (JJJJ-MM-TT). In der nächsten Zelle wurde dann noch festgehalten, welche Kanzlei die Urkunde ausstellte (R steht für die Reichskanzlei und E für die Hofkanzlei). Dieser Datensatz wurde dann in die jeweilige Mappe kopiert und es wurden dort die entsprechenden Auswertungen in die Daten gefahren. Man kann sich die einzelnen Mappen wie große Netze vorstellen, für die jeweils unterschiedliche Auswertungsschemata dieses Kerndatensatzes erstellt wurden. So wurden etwa für Mappe 3 auf den einzelnen Tabellenblättern zum ‚Herausfischen‘ der Berufsinformationen Suchroutinen für die einzelnen Berufskürzel (z. B. K1., K2., K3. etc. im Bereich Kirche) formuliert, die immer dann, wenn ein solches Kürzel beim jeweiligen Fall (Urkunde, Zeile) auftrat, den Wert 1 zurückgaben. Diese Suchroutine wurde dann auf alle ca. 4.000 Zeilen angewandt und so konnte die Zahl der auftretenden Kürzel für den jeweiligen Berufsbereich (VZ, VR, Militär, Hof, Kirche etc.) Stück für Stück ermittelt werden. Über die Summierung aller auftretenden Berufskürzel des jeweiligen Berufsbereiches konnten dann die Summen der im jeweiligen Bereich über die betrachteten 200 Jahre auftretenden Berufsträger (Tabelleblatt „Graph Berufssegmente“) ermittelt werden. Ähnlich wurde auch bei den Regionen (Mappe 4) und Zusatzbegnadigungen (Mappe 2) verfahren. Dann gibt es noch etwas komplexere Auswertungs-Netze, die aufgespannt wurden, um Überkreuzauswertungen zu den Berufen und Territorien (wie häufig kommt welcher Beruf in welchem Territorium vor?) aus dem Kerndatensatz auszuwerten. Hier wurde so vorgegangen, dass eine Auswahl von daraufhin zu analysierenden Berufen getroffen wurde (i. d. R. solche, die mit mindestens fünfzehn Berufsträgern zwischen 1500 und 1700 insgesamt auftraten, also wenn das Kürzel in dieser Zeit mindestens fünfzehn Mal gezählt werden konnte). Dann wurde zunächst in einer Spalte nach dem Auftreten des Berufes in der jeweiligen Zeile gesucht. In den nachfolgenden Spalten wurden dann alle Territorien für den jeweiligen Beruf durchgeprüft und wenn die führende Spalte in der jeweiligen Zeile den Wert 1 ergab und in einer der nachfolgenden Spalten ebenfalls der Wert 1 auftrat, wurde diese Überschneidung in einer dritten Auswertungsspalte für die darin festgestellte Berufs-Territorial-Überschneidung beim jeweiligen Fall (Zeile, Urkunde) festgehalten. In einigen Fällen mussten falsche Überschneidungen, die sich auf andere in der Urkunde ebenfalls auftretenden Berufe bezogen, noch gegengeprüft werden. Dies war sehr aufwändig und spätestens hier wäre die Anlage einer Datenbank sinnvoller gewesen. Mappe 6 ist eine recht granulare Auswertung der verschiedenen Rohdatenpakete zum Zweck des Nachvollzugs der Nobilitierungskonjunkturen

(wie viele Urkunden wurden wann verliehen?): mit und ohne die sog. Oer-Fälle (also die nicht berufsständisch und regional zu verortenden Fälle) und nur die Reichs- oder nur die Hofadelsakte oder beide zusammengenommen. Entsprechend ist das erste Tabellenblatt („R- & E-Akte Oer- + Auswertungsf.“) hier die entscheidende Auswertung, da es den Gesamtüberblick über die Nobilitierungsentwicklung unter Einbezug aller verfügbaren Daten bietet. In dieser Mappe kommen daher zum ersten und einzigen Mal auch die ansonsten für die beruflichen und regionalen Aspekte nicht zu berücksichtigenden Oer-Fälle mit ins Spiel. Damit aber eine Kongruenz zwischen den übrigen Mappen und dieser gewahrt bleibt, wurden auch Auswertungen nur auf die Auswertungsfälle hin gefahren. Die im ersten Teil aufgezeigten Trends der Nobilitierungsentwicklung wichen freilich zwischen beiden Datensätzen kaum nennenswert ab. Allein die absoluten Zahlen unterscheiden sich hier noch einmal deutlich, da immerhin knapp 2.000 Fälle der Oer-Fälle zu den rund 4.000 Auswertungsfällen hinzukamen. Mappe 7 stellt diese Konjunkturen dann lediglich noch einmal graphisch bezogen auf die Regierungszeit der einzelnen Kaiser dar. Mappe 8 schließlich bildet wieder eine Überkreuzauswertung (ähnlich Mappe 5) ab, in welcher nun die Schnittmengen von Berufen und Erzherzogen aufgrund der Überschneidungen ihrer jeweiligen Kürzel ausgewertet wurden. Diese Überschneidungen wurden dann in den jeweiligen Berufsbereichen (Zentralverwaltung, Regionalverwaltung, Kirche, Hof etc.) noch einmal zusammengefasst. Eine *weitere Mappe* bietet schließlich eine Übersicht über mögliche Fragestellungen, die mithilfe der Daten beantwortet wurden (grün) bzw. noch bearbeitet werden könnten (pink und violett).

Unter folgendem Link stehen diese Mappen und die zugehörigen Listen der Berufe, Regionen und Zusatzbegnadigungen mit den entsprechenden Kürzeln für die Forschung und sonstige Interessierte zur Verfügung:
https://drive.google.com/drive/folders/1bURDq7M_5xvhaAVOxjjTW7lX7g9l6fKx?usp=sharing.

Links zu den Tabellen der gesammelten ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien

Eine weitere Datengrundlage der Arbeit, die im zweiten Teil ausgewertet wurde, waren die anhand der Analyse der Familiengeschichte der jeweiligen Familie aufgefundenen und

gesammelten Kapitalien. Die Gesamtübersicht hierüber liegt in der Liste der „ökonomischen, sozialen, kulturellen und symbolischen Kapitalien neuadeliger Familien in der zweiten Hälfte des 17. und im frühen 18. Jh.“ ja bereits als Teil dieser Arbeit vor. Die zugrundeliegenden Tabellen für (1) die Ären der einzelnen Familien (z. B. Tabellenblätter „Geysso Anfänge“, „Geysso Ära 0“ etc.), (2) die Zusammenfassung aller Kapitalien in allen Ären für die jeweilige Familie (z. B. „Alle Ären Edelsheim“), (3) der Vergleich der Kapitalien der einzelnen Ären zwischen den Familien (z. B. „Ära 0 für alle Fälle“) und schließlich (4) der Vergleich der Kapitalien aller Ären aller Familien miteinander („Alle Ären alle Fälle“), lassen sich über folgenden Link beziehen:

https://drive.google.com/drive/folders/1x5W-DBMx7JYrKac97wM63kZuS9_dtlF9?usp=sharing.

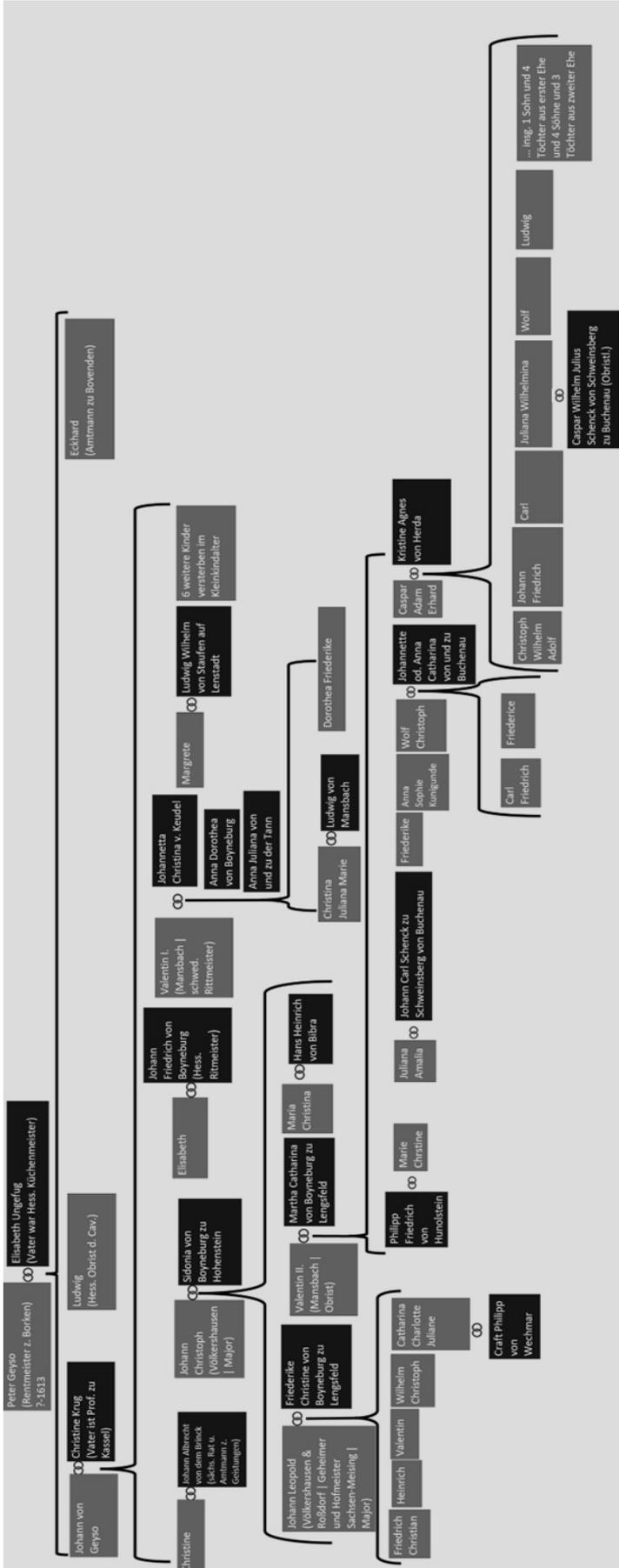
Die Auswertungsweise geht hier aus den Formeln in den jeweiligen Spalten des entsprechenden Tabellenblatts hervor. Auch hier wurden die ‚Netze‘ wieder auf die Stammdatensätze, die auf den ersten Tabellenblättern formiert worden sind, angewandt. Wie diese Daten zur jeweiligen Familie aufgrund der systematischen Durchmusterung des jeweiligen Etablierungsfalles mithilfe der adaptierten Kapitaldefinitionen Bourdieus Kapital um Kapital angesammelt wurden, wurde zu Beginn von Kapitel 5 erläutert. Die Granularisierung des Etablierungshandelns in den Kapitalien neuadeliger Etablierung pro Ära und deren Erfassung in Kürzeln (Ö1, K4, SY3 etc.) in den vier Segmenten von Ökonomie (Ö), Sozialem (S), Kultur (K) und Symbolischem (SY) mit Ergänzung des Kontexts (KO) erlaubte dann die Formierung eindeutiger Auswertungsmarker, die den Vergleich der mehreren hundert Kapitalien überhaupt erst ermöglichten. Diese Vergleichstabellen zur Ermittlung von Überschneidung von Kapitalien in den einzelnen Ären und über alle Ären hinweg bei den drei Etablierungsfällen bilden dementsprechend die Datenmuster ab, die Kernergebnis dieser Arbeit sind, wie sie in den Balkendiagrammen zu Beginn der Unterkapitel von Kapitel 9 graphisch wiedergegeben wurden. Im hierüber verlinkten Dokument lassen sich die diesen Graphiken zugrundeliegenden Tabellen noch einmal im Detail einsehen.

Übersicht über Archive neuadeliger Familien im 16. und 17. Jh. in Deutschland und Österreich

Eine weiteres Angebot dieses Anhangs soll eine Liste aller gefundenen Neuadelsarchive sein, die während der Suche nach Neuadelsarchiven zur Fallauswahl für Teil II dieser Arbeit aufgefunden wurden. Sie wurde etwas in Form gebracht, aber es stehen im Dokument noch einige Sperrungen, Fragezeichen und teils längere Passagen zu konkreten Informationen zu den Archiven, welche nicht unbedingt für jeden Betrachter von Interesse sein werden. Außerdem wurde nicht jedes Archiv in der Tiefe bewertet und in manchen Fällen ist der Neuadelsstatus der Archivbildner noch final zu klären. Auch dieses Dokument ist mehr Notizzettel, als das es jemals zur Veröffentlichung vorgesehen gewesen wäre. Dennoch mag es ebenfalls, selbst in dieser Form, anderen historisch Forschenden einmal etwas Arbeit abnehmen. Insgesamt soll das Dokument dabei lediglich den ersten Einstieg in die Recherche nach ähnlichen Fällen neuadeliger Etablierung für andere Forscher erleichtern und ihnen zum Startpunkt dienen; mehr kann es eigentlich nicht sein. Die Übersicht ist sicherlich nicht erschöpfend und vollständig. Dies liegt auch an der sehr uneinheitlichen Aufbereitung dieses Themas bzw. dieses spezifischen Archivtypus (Neu-Adelsarchive) in der Deutschen und Österreichischen Archivlandschaft und der hierin ebenfalls oft ausbaufähigen Verfügbarmachung von Übersichten und Findmitteln über das Internet . Es dürfte zudem noch eine ganze Reihe von Kommunalarchiven geben, die oft keine oder nur lückenhafte Informationen über das Internet zur Verfügung stellen, in welchen weitere Adelsarchive untergekommen sind. Diese wurden hier nicht berücksichtigt, bzw. nur über die nationalen und Landeslisten (z. B. das Länderverzeichnis national wertvollen Kulturguts oder die Archivdatenbanken der Landesarchive) indirekt mit erfasst.

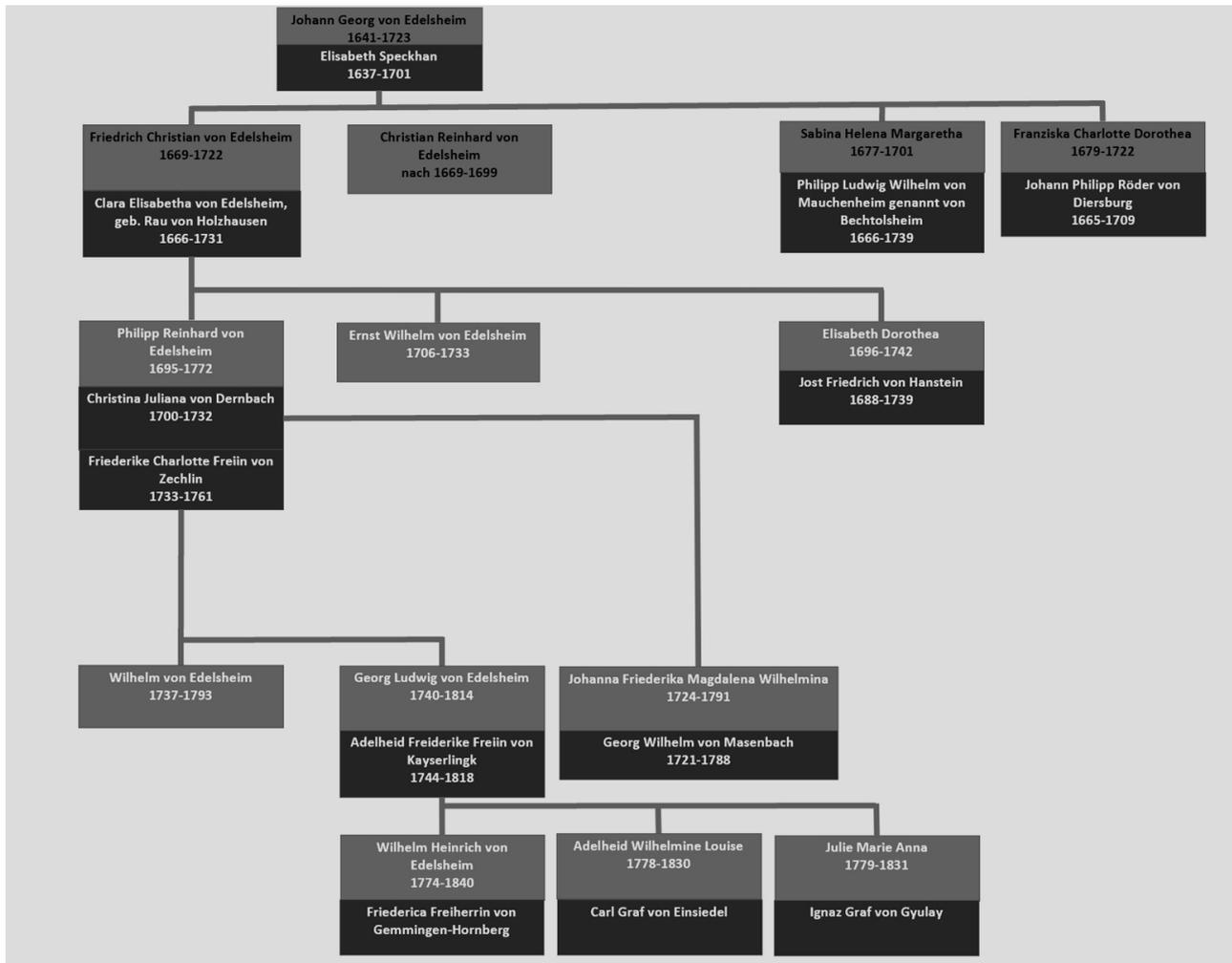
Der Link zur Übersicht über die gefundenen Neuadelsarchive in Deutschland und Österreich für Familien, die im 16. oder 17. Jh. neu in den Adel aufstiegen, lautet wie folgt:
https://drive.google.com/drive/folders/1_yFA8onrFwX2IF31krVBdlQn7iqumJq8?usp=sharing.

Stammtafel Geysso



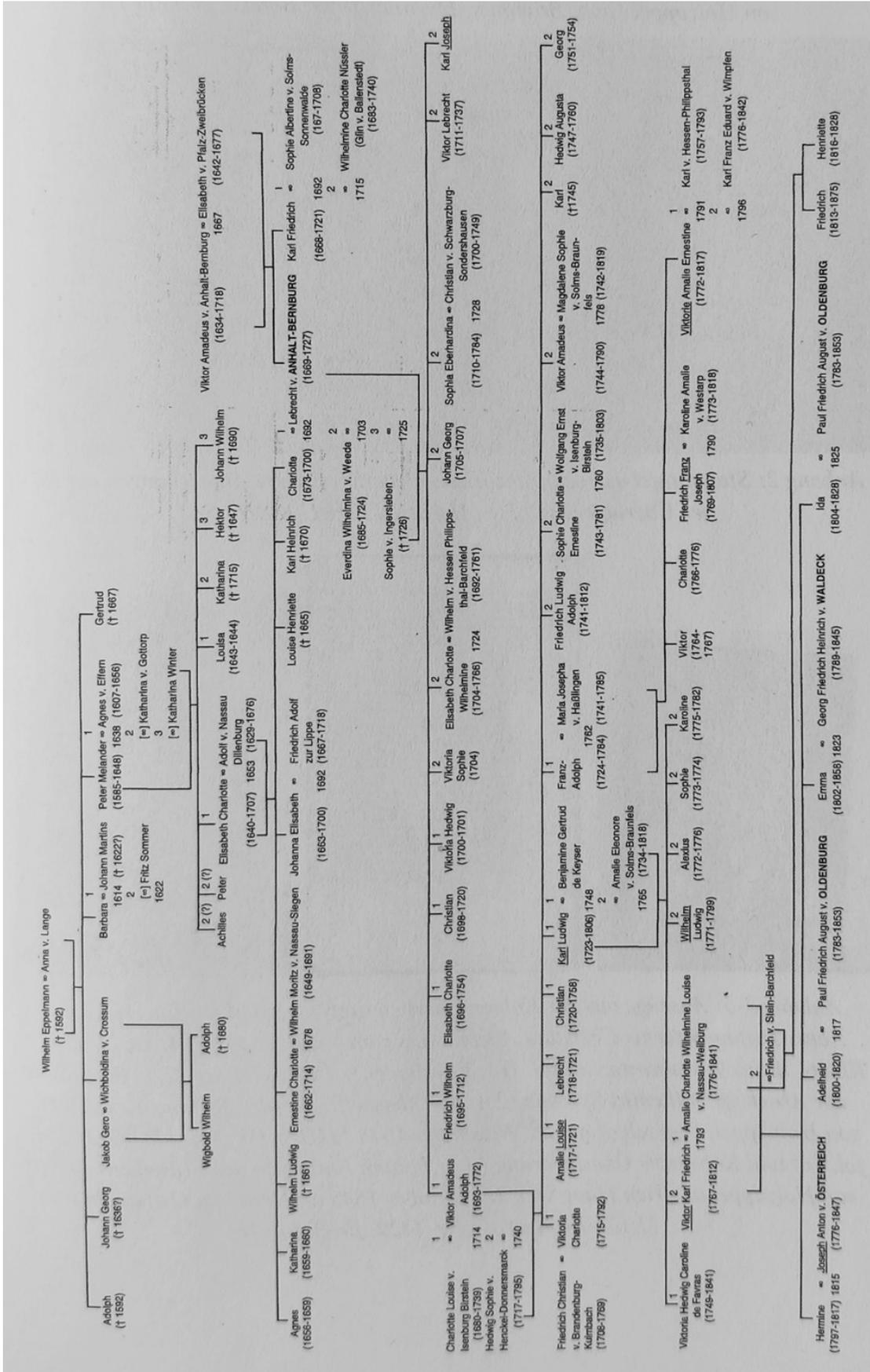
**Stammtafel der Nachkommen
Johanns von Geysso nach Peter
Geysso.**
Eigene Darstellung anhand der für die
Familiengeschichte ausgewerteten
Quellen und Literatur.
In grau sind die Nachkommen der
jeweiligen Generation hinterlegt und
in schwarz deren Ehepartner.

Stammtafel Edelsheim



Stammtafel der Nachkommen Johann Georgs von Edelsheim.
 Eigene Darstellung anhand der für die Familiengeschichte ausgewerteten Quellen und Literatur.
 In grau sind die Nachkommen der jeweiligen Generation hinterlegt und in schwarz deren Ehepartner.

Stammtafel Holzappel



Stammtafel zu den Nachkommen und Herrschaftsnachfolgern Peter Melanders von Holzappel in weiblicher Linie, aus: Brommer, Inventar 1999, Band 2, S. 1117f.

Danke!

Meiner Mutter, deren Liebe ich mein Leben verdanke.

Meiner Familie, die mich immer unterstützt hat und die ein besonderer Ort ist.

Meinen Freunden, alten und neuen, dass ihr mich erträglich findet.

Und danke Susan!, danke Cusanuswerk, der Gemeinschaft der Cusaner, danke Prof. Zimmermann für die jahrelange Begleitung meiner Forschungen insbesondere in Karlsruhe, danke den besuchten Archiven insbesondere in Wien, Marburg, Wiesbaden, Dessau, Koblenz und Karlsruhe, Prof. Externbrink für die kurzfristige und duldsame Lektüre dieser Arbeit mit all ihren Längen, danke allen akademischen und privaten Wegbegleitern (wenn sich das überhaupt trennen lässt) in Trier, Oxford, Heidelberg und an allen Orten dazwischen, danke Heidelberg, du schöne Sehnsuchtsstadt, danke Andernach, meiner akademischen Provinz, danke Herr.